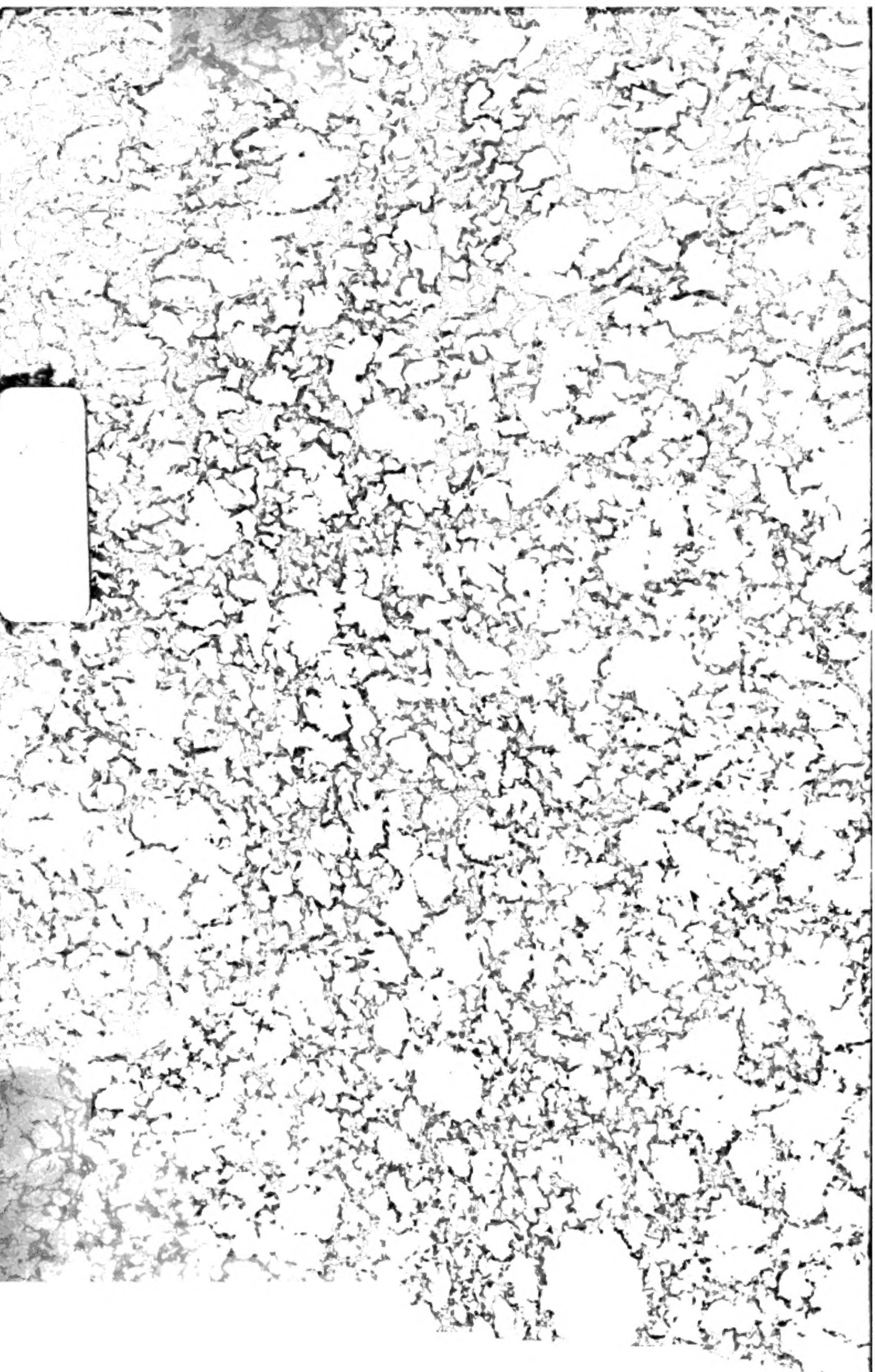
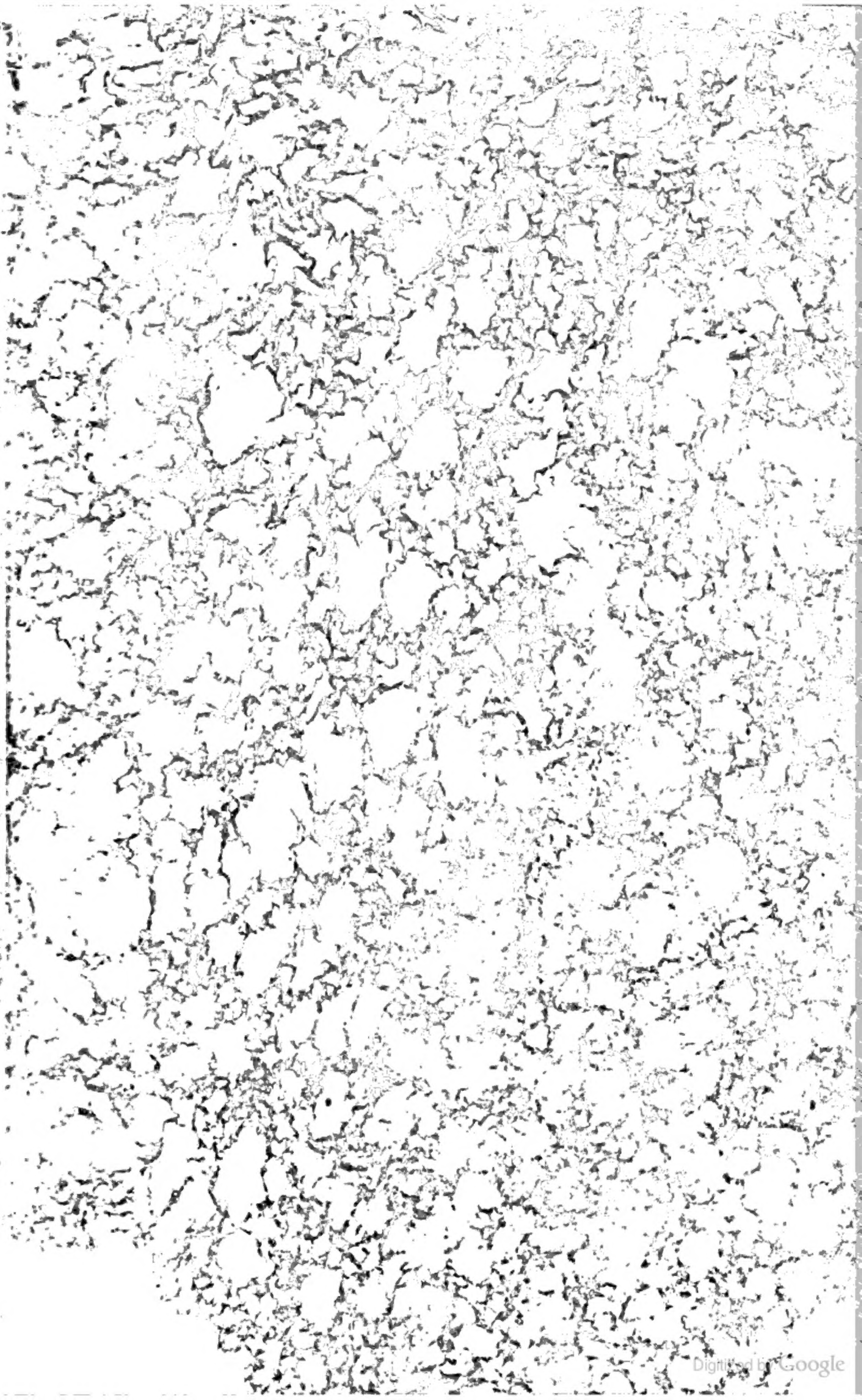








Das

Staats-Lexikon.

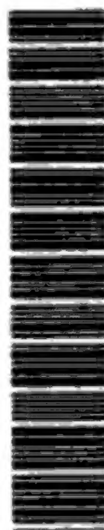
Dritte Auflage.

Erster Band.



Das Staats-Lexikon.

Encyklopädie der sämmtlichen Staatswissenschaften für alle Stände.

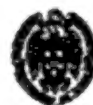


In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands
herausgegeben
von
Karl von Rotteck und **Karl Welcker.**



Dritte,
umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage.

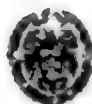
Herausgegeben
von
Karl Welcker.



Erster Band.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1856.



Vorwort zur ersten Auflage des Staats-Lexikon.

(1834.)

(Über den politischen Kampf unsers Jahrhunderts und die Aufgabe des Staats-Lexikon.)

Ausführlich schilderte in dieser Vorrede der treffliche Rotteck, wie so äußerst langsam die richtigen staatswissenschaftlichen Grundsätze und Einrichtungen sich verbreiteten, welche geeignet sind, Freiheit und Gesammtwohl der Völker zu fördern und gegen die Unterdrückungen faustrechtlicher Despotie und geistlicher Bevormundung zu schützen. So wenig wurden allzu lange Zeiten hindurch die Regierungen der Staaten durch diese richtigen Grundsätze geleitet, daß unter maßlosen Lasten und Gräueln die Völker seufzten und verelendeten, und daß nicht durch die Regierungen, sondern häufig im Kampfe mit ihnen durch Privatthätigkeiten von Einzelnen oder Vereinen die wohlthätigsten Verbesserungen und Fortschritte der Menschheit begründet und gefördert wurden: so durch das Christenthum und die Reformation, durch die Wissenschaft und die Buchdruckerpresse, durch Handel und Gewerbe, durch die alten Zünfte und das edlere Ritterthum und andere freie Vereine.

Doch förderten gerade diese gesellschaftlichen Fortschritte immer mehr die Ausbildung der richtigen staatsrechtlichen Grundsätze und das Bewußtsein ihres Widerspruchs mit den bestehenden politischen Zuständen und Gewalten. Die solchergestalt unvermeidlich entstehenden politischen Kämpfe oder Revolutionen, die schweizerischen und niederländischen, die genferischen und englischen, die nordamerikanischen und zuletzt vor allen die französischen Revolutionen verbreiteten die allgemeinen Freiheitsgrundsätze selbst in die Massen aller civilisirten Nationen. So wurde unser Jahrhundert das Jahrhundert der politischen Reformfoderungen und Reformen. Und bei dem täglich wachsenden Verkehr und Austausch, bei den stets sich mehrenden Dampfschiffen, Eisenbahnen und vielseitigen Verbindungen, bei den völlig unhemmbaren Mittheilungen aller Art, den mündlichen und brieflichen, den gedruckten und telegraphirten, zwischen den europäischen und amerikanischen Völkern verbreiten sich mit den richtig und unrichtig aufgefaßten politischen Grundsätzen auch die Anregungen der Theilnahme, des Beispiels, des Raths und der Unterstützung.

Die ersehnten Reformen aber werden vielfach verzögert oder vereitelt, bald durch misverständliche Auffassungen der Staatsgrundsätze und durch Maßlosigkeiten von Seiten der Reformfreunde oder der Liberalen, bald durch den Widerstand der Reformfeinde oder der Conservativen, welche ihrerseits häufig ebenfalls jene Grundsätze und die Bedürfnisse unserer Zeit misverstehen, oder durch Anhänglichkeit an das Gewohnte, nicht selten auch durch eigennützige Vorliebe für frühere oder spätere historische Verhältnisse die Reformen bekämpfen und Gerechtigkeit und Maß vergessen.

So wurde denn sehr erklärlich unser Jahrhundert zugleich auch ein Jahrhundert eines langen und wechselvollen politischen Kampfes zwischen Fortschritt und Rückschritt,

zwischen Revolution und gewaltsamer Reaction, eines Kampfes, welcher bisher nur in den Ländern mit befestigter Nationalfreiheit zum friedlichen Abschluß gedieh, in den übrigen aber nach vorübergehenden Waffenstillständen sich stets neu und oft mit solcher Erbitterung entwickelt, daß derselbe die Cultur und Wohlfahrt der Nationen, ja ihre und ihrer Regierungen Existenz zu bedrohen scheint. — Wir lassen nun Rotteck selbst fortfahren.

Die unermeßliche Mehrzahl der Liberalen hatte bisher treu an dem System der constitutionellen Monarchie gehangen; sie hatte in ihr die schönste und zugleich gefahrloseste Verwirklichung des Ideals eines Rechtsstaates erblickt und auch nach oft erfahrenen bittern Täuschungen und traurigen Fehlschlagungen den endlichen Sieg jenes Systems über die ihm feindlichen Tendenzen der meisten Minister und Bevorrechteten gehofft. Noch jetzt hoffen Viele solchen Sieg, aber Viele leider haben die Hoffnung aufgegeben, oder sind nahe daran, es zu thun. Gewisse traurige Acte der Staatsgewalt, nicht die republikanischen Tageblätter, nicht die Declamationen der Ultraliberalen, haben solchen Umschwung der Gedanken und Gesinnungen hervorgebracht. Der Streit, welcher früher blos um mehr oder weniger echte Darstellung der Repräsentativverfassung unter monarchischem Haupte, blos um Fortschritt oder Stillstand geführt ward, droht jetzt ein Vertilgungskampf zu werden, ein Kampf auf Tod und Leben zwischen Thron und Freiheit, zwischen Absolutismus und Republik, zwischen Unterdrückung und Umwälzung, Sultanismus und Demagogie....

Vor so trostloser Aussicht, vor so schrecklicher Alternative muß jeder Wohldenkende, jeder Freund des Vaterlandes und der Menschheit erschaudern; jeder muß sich auch aufgefodert fühlen, soweit seine Kräfte reichen, dem hier wie dort drohenden Unheil entgegenzutreten. Wie soll dieses geschehen? Wo sind die Beschwörungsmittel des nahenden Sturms, die Mittel zur endlichen Herstellung des innern Friedens? — Sie sind, wenn irgendwo, zu finden in der möglichsten Verdeutlichung des Rechts durch allseitig freigegebene Discussion und in der möglichst klaren Anschauung der wirklichen Weltlage. Dazu werden nun freilich die Exaltirten, die Selbstsüchtigen, die Anmaßenden, die von alten Vorurtheilen oder neuer Leidenschaft Dahingerissenen nimmer gelangen. Aber die Wohlgesinnten auf beiden Seiten sollten wol über diese zwei Punkte untereinander wenigstens annähernd sich verständigen können, wenn sie nämlich, dem Mistrauen, dem Haß, der Leidenschaft den Zugang verschließend, einer ruhigen, ernsten, nur auf Wahrheit und Gemeinwohl gerichteten Erwägung sich hingäben; und wären einmal die Wohlgesinnten und Verständigen, die für Ueberzeugung und Rechtsachtung Empfänglichen zum Frieden gestimmt, so würde der Friede sich bald auch den des Selbsturtheils minder mächtigen Massen mittheilen und die größere oder kleinere Zahl der Exaltirten und Unlautern auf beiden Seiten bald ohne Einfluß mehr sein.

Die Wohlgesinnten nun unter der Reactions- oder absolutistischen Fahne können sicherlich nicht den Absolutismus als solchen oder als ein Gutes an sich begehren. Wenn sie dafür streiten, so thun sie es offenbar nur aus Furcht vor der, wie sie glauben, gegenwärtig den Einbruch drohenden allgemeinen Umwälzung. Gegen so dringende und äußerste Gefahr, meinen sie, könne jetzt nur der Absolutismus noch schützen; sie verlangen ihn also als vermeintlich letzte Zufluchtsstätte gegen Anarchie und Revolutionsgräuel. Die Wohlgesinnten unter den Liberalen dagegen können zwar wol die Republik auch an sich als edles Gut achten, aber wenn sie zugleich verständig sind, so werden sie die wirkliche Einführung der Republik unter den gegenwärtig obwaltenden Umständen theils für unmöglich, theils wenigstens für höchst gefahrvoll und nur auf dem Wege eines gewalt-

samen Umsturzes gedenkbar, mithin vom Standpunkt des Rechts oder der Gesetzlichkeit verwerflich erkennen. Wissen doch die echt constitutionell Gesinnten wohl, daß eine Monarchie, gepaart mit lebenskräftigem Volksrecht, die wesentlichen Segnungen der Republik vollkommen und dabei gefahrlos zu gewähren vermöge, daher des Gerüstes oder Formenwerks der letztern gar nicht bedürfe.

Ist nun dem also und würde durch überzeugende Darlegung solcher Gesinnung beiderseits die Furcht gehoben, was stünde dann noch weiter dem Frieden im Wege? — Wohlan denn, so möge die Erklärung stattfinden! — Die Wohlgesinnten unter den Absolutisten, wenn sie die Mehrheit oder wenigstens den machthabenden Theil derselben bilden, können am leichtesten durch die That beurkunden, was sie wollen, was also von ihnen zu hoffen ist. Sie können durch thatsächliche Anerkennung, durch thatsächliche Sicherstellung eines selbständigen Volksrechts die Besorgnisse der Patrioten heben, und sie können zumal durch Gewährung des freien Wortes und der Öffentlichkeit die Aufrichtigkeit ihrer guten Gesinnung beweisen. Die Wohlgesinnten unter den Liberalen aber mögen, entgegenkommend, unverhohlen und klar aussprechen, was sie verlangen, wünschen oder fodern, und sie mögen solche Foderungen beschränken auf Dasjenige, was im heiligen Recht eines politisch mündigen oder solcher Mündigkeit entgegenreifenden Volkes begründet ist, was also ohne Rechtsverachtung oder Volksverachtung nicht verweigert werden kann. Sie mögen durch die Aufstellung solcher Foderungen ein politisches Glaubensbekenntniß verkünden, oder ein Panier aufstecken, um welches alle leidenschaftslosen, gemäßigten, besonnenen Liberalen, d. h. also die unermeßliche Mehrheit derselben, sich sammeln mögen, und welches dann für verderblich, für Thronensturz, allgemeine Umwälzung, Niedertretung aller Rechte drohend zu erklären, um durch vorgegebene Furcht vor solchen Gräueln die terroristischen und absolutistischen Maßregeln zu rechtfertigen, nur noch die Wüthenden oder unheilbar Verblendeten der Reactionspartei ferner den Muth haben werden. Ja, es ist zu hoffen, daß selbst aus dieser Partei die Redlichen und Gemäßigten, die in der That blos aus Einschüchterung zu derselben Getretenen nicht nur ablassen werden von der heftigen Anfeindung, sondern sogar demselben Glaubensbekenntniß, wenigstens annähernd, beitreten oder jenes Panier wenigstens mit Achtung betrachten werden.

Zur Aufstellung eines solchen Glaubensbekenntnisses, zur Errichtung eines solchen Paniers Einiges beizutragen, ist ein Hauptzweck unsers Staats-Lexikon. Es soll die Grundsätze, die Richtungen, die Interessen der constitutionellen Monarchie, als der nach unsern historischen Verhältnissen vollkommensten Form des Staatslebens, oder, wenn man will, die billigen Friedensbedingungen zwischen dem vernünftigen und dem historischen Recht aufstellen und ohne Rückhalt oder geheimen Vorbehalt aussprechen, was die mit dem Namen der liberalen oder constitutionellen bezeichnete Partei eigentlich will, wünscht, anspricht und fodert. Möge sodann, wer da will, diesen Foderungen den Krieg erklären; die öffentliche Meinung wird sich darüber aussprechen, und wenn nicht die gegenwärtige, so doch eine künftige Zeit wird über beide Parteien ein zuverlässiges Urtheil fällen.

Sodann aber ist ein weiterer Zweck unsers Staats-Lexikon die möglichste Verbreitung oder Allgemeinmachung gesunder politischer Ansichten und Richtungen unter allen Classen der Gesellschaft. Es baut dabei blos auf die Kraft der Wahrheit, deren Herrschaft allein die unbefangenen Gemüther unterstehen und deren Sieg allein ein wünschenswerther ist. In den Zeiten großer und tiefgehender politischer Parteiung könnte nichts Heilsameres sein als die prak-

tische Geltung des weisen Solonischen Gesetzes, welches bei einheimischen Entzweiungen jedem Bürger die Neutralität verbot. Wenn alle Bürger sich aussprechen müssen, so wird schon durch das Erscheinen einer entschiedenen Majorität einer Richtung die Opposition der Minderzahl niedergehalten. Aber nur dann kann die Richtung der Wahrheit Zutrauen verdienen und heilverheißend sein, wenn die Erkenntniß allen Stimmfähigen einwohnt. Dahin also gehe die Richtung der politischen Lehre, nicht blos die eigentlichen Männer vom Fach, sondern auch alle der verständigen Beurtheilung fähigen oder zu solcher Fähigkeit mit Erfolg heranzubildenden Bürger zur klaren Erkenntniß Dessen, was recht und heilsam ist und was wirklich in Frage steht, zu führen und dadurch sie alle in Stand zu setzen, die Rechte und Pflichten auszuüben, welche ihnen in der Eigenschaft als active Bürger eines constitutionellen Staates oder überhaupt als mündige oder die Mündigkeitserklärung ansprechende Bürger eines Rechtsstaates zustehen. Alle activen Bürger der constitutionellen Staaten, alle mündigen, d. h. des verständigen Urtheils mächtigen Bürger des Rechtsstaates überhaupt sollen in Stand gesetzt, d. h. es sollen ihnen Erleichterungsmittel dargeboten werden, über alle Vorkommnisse im politischen Leben, über alle Gesammtangelegenheiten ein auf vernünftiger Überzeugung ruhendes Urtheil zu fällen. Sie sollen in Stand gesetzt werden, den Verführungen der Parteimänner, den Lockungen ehrgeiziger Demagogen, den unlautern Verheißungen einer jakobinischen Propaganda, den Aufhetzungen fanatischer Priester u. s. w. nicht minder zu widerstehen, als den etwa von einer Camarilla ausgehenden Täuschungen oder als den bösen Einflüsterungen und Einschüchterungen von Seiten serviler Werkzeuge des Absolutismus oder gar des herrschsüchtigen Auslandes.

Wir können mit Aristoteles den Geist und Charakter der echten Staatslehre, sonach auch die Aufgabe oder Richtung unsers Staats-Lexikon als die „richtige Mitte" zwischen zwei entgegengesetzten Extremen verfolgend bezeichnen. Dadurch aber wollen wir keineswegs sagen, daß wir dem unter dem ominösen Namen „juste milieu" bekannten Systeme huldigen. Nein! eine Mitte zwischen Gerade und Krumm, zwischen Wahrheit und Lüge, zwischen Recht und Unrecht wollen wir nicht; denn eine solche wäre wirklich krumm, unwahr und unrecht. Die Mitte, welche wir suchen, ist die zwischen zwei entgegengesetzten Curven zu zeichnende, mithin die gerade Linie, die Mitte zwischen zwei entgegengesetzten Lügen, mithin die Wahrheit, die Mitte zwischen entgegengesetztem Unrecht, mithin das Recht selbst.

Unsere richtige Mitte ist ein Regierungssystem, welches zuvörderst den Frieden mit dem Ausland aufrichtig erstrebt, allernächst durch Nichteinmischung in die Verfassungs- und Verwaltungsangelegenheiten desselben, und zur einzigen Gegenbedingung — nebst allseitiger Heilighaltung der Verträge — die gleiche Nichteinmischung des Auslandes in die eigenen einheimischen Dinge setzt; welches sodann, in Bezug auf diese letzten, den Revolutionen allerdings entgegenstrebt, doch nicht durch Schrecken und nicht durch Täuschung oder machiavellistische Kunst und nicht durch Niederhaltung der geistigen und moralischen Volkskraft, sondern durch Befreundung mit dem Volksgeist, durch Achtung der Volksstimme und jener der Volksvertreter, durch Offenheit, durch treues Festhalten an der „Verfassung" und an allen durch sie den Bürgern gewährleisteten, überhaupt an allen ihnen vernunftmäßig zustehenden Rechten. Sie ist also ein Regierungssystem, welches die verständige öffentliche Meinung zu gewinnen sucht und nur in der Uebereinstimmung mit derselben ein zuverlässiges Bollwerk erkennt gegen die Anfeindung verbrecherischer Verschwörer oder böswilliger Parteien, ein System, welches die Publicität nicht nur nicht scheut, sondern liebt, befördert und als Palladium alles Rechts und aller Freiheit ehrt, welches insbesondere die Lauterkeit der Volksrepräsentation, mithin die Freiheit der

Wahlen heilig hält und schirmt und jede Maßregel, die nur durch Zwang gegen die Mehrheit eines verständigen Volkes, nur durch Unterdrückung der freien Presse oder durch Verkümmerung der Öffentlichkeit durchzuführen ist, als eine gleich rechts- wie klugheitswidrige verwirft; ein System endlich, welches die Heilighaltung und den Schirm aller Rechte, überhaupt die Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt nicht als Gnadensache, sondern als heilige Rechtspflicht betrachtet und in Bezug auf die Wege zu solchem Ziel für den zuverlässigsten Prüfstein die mit Vernunft vorauszusetzende und, wo immer thunlich, selbst einzuholende (wenigstens, wo sie sich kundthun will, gern zu vernehmende) Zustimmung der Gesammtheit erkennt, d. h. die Zustimmung der Mehrzahl der verständigen oder natürlich stimmfähigen Bürger.

Unsere Losung daher ist: Gerechtigkeit, Wahrheit, Gemeinwohl, innige, dem Geist des constitutionellen Systems entsprechende Vereinbarung der wahren Rechte und Interessen der Regierung, allernächst also der Throne, mit jenen der Völker. — Diese allgemeine Richtung wird wol nicht für verwerflich oder gefährlich erkannt werden. Irren wir in einzelnen Lehren — und wie wäre möglich, ein solches zu vermeiden? — je nun, so wird man uns leicht widerlegen, und die Wahrheit wird aus solcher Verhandlung einen reinen Gewinn ziehen. Aber *daß man den* Mund uns verschließe, anstatt der Widerlegung, dies fürchten wir, als Bürger eines constitutionellen Staates und als Angehörige einer geistesmündigen Nation, nicht. Unser Bestreben wenigstens wird sein, nach Form und Inhalt nur solche Lehren vorzutragen, daß deren Anfeindung als Äußerung der Böswilligkeit und deren Unterdrückung selbst als Geständniß des bösen Willens dem unbefangenen Urtheil erscheinen müsse.

Rotteck.

Vorwort zur zweiten Auflage des Staats-Lexikon.

(1845.)

(Über das Fürstenthum und Bürgerthum in der heutigen politischen Zeit.)

Mit Vergnügen ergreife ich die Feder, um die Leser des Staats-Lexikon bei dem Erscheinen dieser neuen Auflage zu begrüßen und das Nöthige zur frühern Vorrede hinzuzufügen.

Das Staats-Lexikon erschien in einer für freimüthige politische Werke höchst ungünstigen Zeit. Es wurde begonnen bald nach dem Frankfurter Attentat, in der Blütezeit jener großen politischen Reaction, welche selbst zuerst jenes tollkühne Unternehmen hervorgerufen hatte und nun wieder durch dasselbe vermehrt wurde. Die deutschen Bürger waren damals, bei ihrem Mangel an politischer Bildung und Kraft, eingeschüchtert; die Freiheitsfeinde dagegen beuteten diese Stimmung und den Schein der Rechtfertigung des Unterdrückungssystems gegen die liberalen Bestrebungen in jeder Weise aus. Freunde und Feinde des Staats-Lexikon prophezeiten demselben einen baldigen Untergang. Einerseits verfolgten damals viele Regierungen liberale Bestrebungen, deren man von den Unternehmern des Staats-Lexikon gewiß war, so sehr, daß selbst schon dessen Ankündigung in einem großen deutschen Staate von der Censur gestrichen wurde und somit sein Verbot vor seinem Erscheinen ausgesprochen war. Andererseits aber schien die von den Herausgebern schon in der Vorrede auch für das Staats-Lexikon als Grundsatz anerkannte gesetzliche Bestrebung für die constitutionelle Monarchie dem Werke bei den an Politik theilnehmenden deutschen Bürgern eine wenig lebhafte Theilnahme zu versprechen. Die Nichteinführung der repräsentativen Verfassung in dem weitaus größten Theile der deutschen Nation, die seit den Karlsbader Beschlüssen immer größere Unterdrückung und Verstümmelung ihrer wesentlichsten Bestandtheile und Früchte auch in den sogenannten deutschen constitutionellen Staaten und der auf solche Weise auch in diesen Staaten unvermeidliche Mangel an vaterländischem Gemeingeist und politischer Bildung hatte den Glauben an die Heilsamkeit der constitutionellen Verfassung nicht zur Reife kommen lassen oder wieder zerstört. Viele Liberale glaubten in ihrem erzwungenen Schweigen und in empörter Stimmung über unerfüllte Zusagen und unterdrückte Rechte fast nur an die Republik, an eine mögliche Rettung des Vaterlandes nur durch Revolution. Die übrigen Bürger, nur der Selbstsucht und Verblendung sich überlassend und an der ihnen wenig bekannten Freiheit verzweifelnd, haßten die Kämpfer für die Freiheit, ja sie selbst als unbequeme Ruhestörer und überließen sich stumpfsinnig den Lebensgenüssen oder einer selbstsüchtigen Sorge für ihr Privatwesen. Stets fördert die Unterdrückung der freien Bewegung für die zeitgemäßen höhern Lebensaufgaben die Thätigkeit für Selbstsucht, Habsucht und Genußsucht, für vornehmern und gemeinern Epikuräismus. Ihr tägliches Wachsen in dem Maße, in welchem wahre politische Freiheit versagt wird, dieses wird wol kein aufmerksamer Beobachter ableugnen.

So, aus diesen doppelten Gründen, erstarben damals fast alle regelmäßigen Organe für liberale politische Bestrebungen, oder sie dienten neben dürftiger Bemühung für sie zum größern Theile anderer Herrschaft, der Neugierde und Mode, dem Luxus, gelehrtem Handwerk oder der geschmeichelten Gewalt.

Dennoch fand die Beharrlichkeit des Staats-Lexikon in der Vertheidigung derjenigen Grundsätze, deren Verwirklichung einst während der ruhmwürdigen Erhebung der Nation für die Befreiungskriege auch die deutschen Regierungen als die höchste Aufgabe der Zeit, als das Heil für Thron und Staat anerkannt hatten, überall in unserm deutschen Vaterland eine unerwartete dankenswerthe günstige Aufnahme. Das Staats-Lexikon wurde, trotz all seiner uns wohl bekannten großen Unvollkommenheiten, mit wirklich seltenem Wohlwollen aufgenommen.

Die erfreulichste Anerkennung, den größten Lohn für die Anstrengungen der Herausgeber und Mitarbeiter, mußten sie darin finden, wenn sie öffentlichen und Privaturtheilen Glauben schenken durften, daß das Staats-Lexikon in einer schweren Krise für unsere vaterländischen Lebensverhältnisse wohlthätig mitgewirkt habe für den jetzt allmälig wieder befestigten und in ungleich größern Kreisen verbreiteten Glauben an die constitutionelle Monarchie, für eine vereinte gesetzliche Bemühung zu ihren Gunsten und gegen die politische Gleichgültigkeit, wie gegen die jetzt fast *lächerlich* gewordenen mystisch-religiösen, romantischen, naturphilosophischen und die sogenannten historischen servilen Theorien.

Erfreuen und erheben mußte uns diese Anerkennung vorzüglich deshalb, weil wir ganz so, wie es der unvergeßliche Rotteck in dem Vorwort zu der ersten Auflage aussprach, noch heute und jetzt mit erhöhter Klarheit nur in dem Siege jener Hauptideen — der staatsbürgerlichen Repräsentativverfassung und der politischen Einigung zu ihrer gesetzlichen Erkämpfung und Vertheidigung — die Sicherheit und das Heil des Vaterlandes, seiner Fürsten wie seiner Bürger sehen. Und gewiß, nur ihr baldmöglichster Sieg kann große Gefahren und Übel von uns abwehren.

So bleibt denn das Panier auch in der neuen Auflage für das Staats-Lexikon ebenso dasselbe, wie es für die Arbeiten der frühern Auflage, wie es für alle politischen Bestrebungen der Herausgeber stets dasselbe war.

Und vertrauensvoller erheben wir es heute als vor elf Jahren. Alle schmerzlichen Gefühle und Besorgnisse wegen der Tücken der Freiheitsfeinde, alle Mühen und Leiden der Kämpfe treten zurück bei dem erfreulichen Anblick des neuen allgemeinern Erwachens der edlern Kräfte unsers Volkes, bei dem erhebenden Gefühle seines neu beginnenden höhern Lebens, welches wie Frühlingsodem uns umweht. Ja, es ist fröhlich, heute zu leben: die deutschen Herzen und Geister erwachen. Wenn aber die Herzen und die Geister eines so kernhaften Volkes aus langem Winterschlaf für eine große Idee und neue Entwickelung erwachen, so ist ihr siegreicher Fortschritt gewiß. Wie der frische Lebenskeim des Pflanzenkorns seine Hüllen sprengt und die ihn niederdrückende Scholle mit sich emporhebt oder durchbricht, so werden auch sie siegen über die feindlichen Kräfte. Die Deutschen, in so Vielem, in religiöser, wissenschaftlicher und künstlerischer Bestrebung und That groß und unter den Ersten, wollen endlich, wie in der herrlichsten Zeit ihres Reichs, auch wieder in einem edeln Staatsbürgerthum oder politisch den andern Nationen ebenbürtig werden. Lange Zeiten hindurch fesselten religiöse und wissenschaftliche, poetische Entwickelungen als unmittelbare höchste Aufgaben ihre edelsten Kräfte und Bestrebungen. Unser Jahrhundert aber wurde die Zeit des politischen Kampfes für die politische Entwickelung. Immer mehr erkennen wir endlich, daß jetzt in freier politischer Umfassung alle besondern Ideen und Aufgaben der Menschheit erstrebt

und fruchtbar gemacht werden sollen. Sie erkennen, daß nur durch solche staatsbürgerliche oder freie und active Mitgliedschaft und Einigung in einem wahren Gemeinwesen für das nach der Gesammtvernunft des Vaterlandes zu erstrebende Gesammtwohl desselben unsere heutige höchste Aufgabe gelöst ist und unsere Bestimmung und Ehre und unser Wohl verbürgt sind. Die Erkenntniß wird immer mehr zum Gemeingut, daß, sowie hiernach jede Regierung nur des Volkes wegen besteht und nur mit seiner Mitwirkung gut regieren kann, daß ebenso auch der Bürger ihre höchste irdische Aufgabe nur in der hingebenden Bestrebung für das vaterländische Gemeinwesen finde, in welchem sich die sittlichen, religiösen, wissenschaftlichen und ökonomischen Entwickelungen frei und hülfreich zunächst für das Gesammtwohl des Vaterlandes und mittelbar für das Gesammtwohl der Menschheit vereinigen müssen. Dieses ist der Sinn der jetzt nothwendigen politischen staatsbürgerlichen Einigung der Bürger unter sich und mit ihrer Regierung. Und so und in diesem Sinne werden und müssen unsere obigen beiden Hauptaufgaben, die staatsbürgerliche Repräsentativverfassung und die politische Einigung, zu ihrer gesetzlichen Erkämpfung und Vertheidigung, immer allgemeinere Zustimmung finden und auch uns Deutschen, ähnlich den Briten, zur innern Einigung verhelfen und uns von unserer babylonischen politischen Sprachverwirrung und von gefährlichen feindlichen Gegensätzen befreien.

Sie vereinigen ja sichtlich das wesentliche und das jetzt für uns erreichbare Gute, welches ehrliche und verständige Bestrebungen der Liberalen wie der Conservativen im Auge haben können. Dieses suchte schon das ganze bisherige Staats-Lexikon und insbesondere seine encyklopädische Einleitung wie seine Vorrede und der Artikel **Staatsverfassung** zu erweisen. Wie verschieden auch rein theoretische Anschauungen und Ideale sein und wie lockend sie an sich erscheinen mögen — bei den natürlichen Unvollkommenheiten, Beschränkungen und Gefahren der Verwirklichung jedes Ideals im Irdischen und bei den unabweisbaren Bedingungen und Foderungen unserer heutigen Entwickelungsperiode erkennen endlich alle wirklich praktischen Männer immer mehr nur in der Vereinigung jener zwei Hauptgrundsätze Friede und Rettung für die Freiheit und das Bürgerthum ebenso wie für das Fürstenthum und für ihre besten Güter.

Sollten die Liberalen uns hierin widersprechen wollen, nun so fragen wir sie, ob hier unter dem Monde irgend eine Republik der alten und neuen Zeit, ob die der Athener, Römer, Venetianer, Schweizer und Amerikaner ohne große, sehr große Mängel bestanden oder bestehen? Wir wollen hier davon absehen, ob nicht mit Recht, übereinstimmend mit den altgriechischen, altrömischen und altdeutschen Volksideen, die größten Staatsmänner, Aristoteles und Polybius, Cicero und Tacitus, Montesquieu, Blackstone und Möser, gesunde und zeitgemäße monarchische, aristokratische und demokratische Grundelemente im Staatsideale vereinigten. Wir fragen aber, ob nicht die herrlichsten Güter der bürgerlichen Freiheit als vereinbar mit englischer, mit norwegischer und belgischer Monarchie sich zeigten? Wir fragen, ob denn der bürgerliche Friede und die friedliche Vereinigung aller Classen und Kräfte der Gesellschaft für des Vaterlandes Macht und Blüte keine Güter, ob die meist auf Menschenalter hin Vertrauen, Sicherheit und Rechtlichkeit erschütternden Revolutionen und Bürgerkriege keine Uebelstände sind? Gern gestehen wir zu, daß für ein Volk die Vernichtung der Freiheit die verderblichste Pest, und daß auch für ein Volk der ehrenvolle Untergang vorzuziehen ist dem Leben voll Schande, daß endlich das gefährliche kritische Fieber noch besser ist als der gewisse Tod. Aber — ohne hier in den übrigen Streit über ein Recht zu Revolutionen einzugehen — fragen wir ferner, ob denn ohne die Zustimmung und Mitwirkung der Nation, ob durch

thörichte, eigenmächtige Revolutions- und Verschwörungsversuche auf ungesetzlichem Wege und mit Umsturz der bestehenden Grundmauern unsers gesellschaftlichen Gebäudes die Freiheit und vollends die Republik, oder nicht vielmehr nur neue Übel zu den alten bewirkt werden würden. Selbst der erste römische Feldherr, Marius, an der Spitze einer Armee von Römern, wagte keine Schlacht mit den Cimbern und Teutonen, ehe seine Römer freiwillig kämpfen wollten, sondern wartete lange Zeit, bis sie, an den Anblick der neuen Feinde gewöhnt, selbst die Schlacht wollten. Wären es, auch wenn sie den Krieg als nothwendig und rechtlich ansehen dürften, nicht knabenhafte Politiker, welche — Feldherren ohne Soldaten — dem zögernden Heere vorauseilend, sich selbst der feindlichen Gewalt überliefern und die Ihrigen in Gefahr stürzen? Mögen immerhin patriotische Herzensergüsse rhetorisch und poetisch die wohlthätigen Gefühle der Scham vor der Schande der Knechtschaft, des unauslöschlichen Hasses gegen sie, der Bereitwilligkeit, für die Freiheit jeden Augenblick in Kampf und Tod zu gehen — diese unentbehrliche Gesinnungs- und Gefühlsgrundlage für sie, in jedem Volke wecken und nähren. Aber politische Operationsplane sollen uns freilich Gefühle, Poeten und Rhetoren nicht machen, dazu gehört die Vorherrschaft des nüchternen Verstandes und das prosaische Recht. Thöricht also der praktische Politiker, der jene von ihnen entlehnen wollte!

Gewiß, die Freiheit gebührt uns Deutschen von Gott und Rechts wegen; sie ist zur Ehre und Existenz, wie zur Macht und Blüte des Vaterlandes absolut unentbehrlich, und wir dürfen sie ohne Verrath an ihm und unsern Kindern nicht einen Augenblick feig preisgeben; ja wir können, ohne sie zu erstreben, wie schon Johannes von Müller sagte, selbst keine wahren Christen sein. Aber doch nur dann, wenn alle Bestrebung und Hoffnung, sie auf friedlichen, gesetzlichen Wegen zu erwerben, für das Volk zerstört wäre, wenn das Königthum, die heiligen Bande würdigen Volkslebens zerreißend, selbst Revolution machte, nur dann würde das Volk vereint in ihr die Freiheit erringen. Also alle ehrlichen und verständigen Liberalen vereinigen sich sicherlich, wenn auch nicht im letzten Ideale, doch in dem allein Ausführbaren, in dem praktischen Wege zur Freiheit mit uns. Und wir werden wol uns nicht blos praktischer, sondern auch liberaler nennen dürfen, als manche neuere sich überstürzende ultraliberale und Revolutionstheorien, als solche Politiker, welche durch ihre subjective Willkür den freien Gesammtwillen der Bürger und deren wahre Freiheit verletzen, oder mit der Verneinung alles Positiven, aller Autoritäten und Schranken auch die Grundlagen wahrer Freiheit, ja bereits sich untereinander und zuletzt sich selbst verneinen.

Sollten aber die Conservativen uns bestreiten, nun so mögen sie uns antworten, was denn sie ehrlicher und verständiger Weise conserviren, das nicht auch wir, und zwar zweckgemäßer als sie selbst, conserviren wollen? Sind es etwa die alten ewigen Grundlagen natürlicher, vaterländischer und sittlicher Gerechtigkeit, Wahrheit und Treue, ist es die Festigkeit verbürgten alten Rechts, die Unabhängigkeit der Justiz, die gleich ehrwürdige Freiheit der Wissenschaft und der wissenschaftlichen und bürgerlichen Corporationen, ist es deutsche Geradheit, Offenheit und Ehrlichkeit, ist es echte, von weltlichen Rücksichten und Machtbefehlen nicht corrumpirte, von Heuchelei freie Religiosität, ist es Das, was eine unglückliche, machiavellistische Politik noch übrigließ von alter Pietät und ritterlicher Ehre und Treue und deutschem Vertrauen — o wahrlich, jeder echte, verständige Liberale will alles Dieses als die Grundlagen und als die schönsten Blüten würdiger deutscher Freiheit geschützt und erhalten wissen. Aber wollt denn wirklich auch ihr, die ihr wahrer staatsbürgerlicher Repräsentativverfassung widerstrebt, Dasselbe, wollen

es eure im Namen des monarchischen Princips ergriffenen und gebilligten Maßregeln? Fast jede tägliche Zeitungsnachricht aus manchen deutschen Ländern scheint Anderes zu berichten. Andere Güter wahrlich wollen viele Conservative conserviren, als jene Heiligthümer deutschen Nationallebens. Sind dieses etwa solche veraltete Reste des Faustrechts und der Usurpation, solche aristokratische und despotische Anmaßungen, die so entschieden dem echt deutschen, wie dem natürlichen oder vernünftigen Recht und der heutigen europäischen Cultur widersprechen, daß man sie kaum öffentlich nennen kann, ohne Empörung der Gefühle oder, was schlimmer ist, ohne Mitleid hervorzurufen?

Doch zwei Dinge sind übrig, welche verständige und ehrliche Männer conserviren wollen: das Fürstenthum mit dem bürgerlichen Frieden und mit Ausschluß der Revolution. Nun, Beides wollen ja auch wir Liberalen in der constitutionellen Monarchie conserviren und, wie ich glaube, auch hier abermals conservativer als die Conservativen, nämlich in würdigerer Gestalt und vor allem auf praktischern Wegen, als diejenigen sind, die man häufig, durch eigennützigen und thörichten Rath, durch Verleumdungen des Volks und der Liberalen verblendet, im Auge zu haben scheint.

Wir Liberalen glauben und wollen ehrlich, daß die moralische Macht und Autorität des Fürstenthums, Das also, was sein edelstes Wesen, sein heilsamstes Wirken und seine wichtigste Stütze ist, nicht blos erhalten, sondern gekräftigt und vermehrt werden, während die verkehrten conservativen Maßregeln und Rathschläge sie schwächen und mindern, sie verblendeterweise in einer Zeit schwächen, wo die blos niedern Machtmittel, den endlich erwachten Völkern gegenüber, täglich kraftloser werden. Dennoch sucht man nur in ihnen, auf Kosten der moralischen Kräfte, die Rettung. So verkehrt verfährt man in einer höchst gefährlichen Entwickelungszeit, gefährlicher noch für unsere deutschen Fürstenhäuser als für das Volk. Besser geeinigte und durch allgemeine Freiheit gekräftigte Völker mögen weniger erschrecken vor dem ersten europäischen Kriege als wir. Sie können auch, wie England, an sich stärkern Drohungen des Communismus und Pauperismus und der religiösen Unzufriedenen mit Kraft und Sicherheit begegnen. Aber was bürgt denn uns in Deutschland dafür, daß nicht so, wie jüngst in dem schlecht geeinigten Königreich der Niederlande, bei irgend einer selbst nur moralischen Erschütterung eine plötzliche Allianz der politischen, der kirchlichen und socialen Opposition einen ähnlichen Umsturz bewirke!

Ich sage also, die moralische Macht und Autorität des Fürstenthums muß vermehrt und gekräftigt werden, wenn es bestehen soll in den Stürmen der heutigen Zeit. Oder wird man leugnen wollen, daß jene Macht und Autorität sehr geschwächt wurde?

Sie ist es unstreitig, soweit man unter Fürstenthum und monarchischem Princip, wie meist unsere Conservativen, das absolute, mit einer wahren staatsbürgerlichen Repräsentativverfassung unvereinbare Fürstenthum versteht und mehr oder minder vollständig jetzt noch behaupten will. Dieses absolute Fürstenthum entstand in Deutschland und andern germanischen Staaten lediglich durch vorübergehende Zeitverhältnisse. Es sollte die durch Faustrecht und Feudalanarchie, zum Theil auch durch die Hierarchie bedrückten und zersplitterten Völker von diesen Übeln befreien und wieder vereinigen. Dazu war es wohlthätig und von den Völkern so anerkannt. Es war, da es an sich allen Grundlagen der deutschen Cultur widerspricht, eine bloße Übergangsperiode *), welche mit jenen vorübergehenden Zeitverhältnissen zu

*) S. den Art. **Deutsche Geschichte.**

verschwinden bestimmt war. So mußte es denn auch wirklich bei allen freien germanischen Völkern den Zurückfoderungen ihrer allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte weichen. Wegen eines thörichten Widerstandes aber wurde es meist durch Revolutionen beseitigt, durch die schweizerischen, die englischen, niederländischen, französischen, norwegischen, belgischen, spanischen und portugiesischen.

Die Schwächung der moralischen Kraft und Autorität dieses absoluten oder despotischen Fürstenthums war unvermeidlich und vollends seit der französischen Weltrevolution unheilbar. Die Hauptgründe der unheilbaren Schwäche sind die folgenden:

Es hatte fürs Erste mit dem Wegfallen seiner Entstehungsgründe, es hatte also mit der Wiedervereinigung der Staaten und mit dem Sturz der feudalaristokratischen wie der hierarchischen Macht seine Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit und seine Grundlage und Hülfe in der Zuneigung und Unterstützung des Volks für dasselbe verloren. Diese Zuneigung und Unterstützung des Volks aber wurden ihm um so wesentlicher, je mehr an die Stelle zuerst der Feudal- und dann der Söldnerheere die Nationalheere traten.

Es widerspricht ihm fürs Zweite der zur Freiheit erwachte Geist der europäischen Nationen, ihre Aufklärung, ihre wechselseitige Mittheilung ihrer Ideen und Erfahrungen und ihre stete Assimilation. Das Fürstenthum der germanischen Völker kann heutzutage ohne die politische Freiheit gar nicht bestehen, weil es die Völker selbst nicht können.

Es ist fürs Dritte dieses absolute Königthum, da es die rechten Zwecke und Gegenstände seiner allgewaltigen Wirksamkeit und mit ihnen zugleich die wenigstens einigermaßen gegen Misbrauch schützenden Gegengewichte, die der Reste altdeutscher Freiheitseinrichtung, wie die der hierarchischen und feudalaristokratischen Gewalten, verlor, immer mehr entartet und despotischer geworden.

Es wird viertens durch seine Grundlosigkeit wie durch seinen Widerspruch mit der heutigen politischen Aufklärung und mit den stärksten natürlichen, sittlichen, politischen und ökonomischen Bedürfnissen und Trieben der Völker, überhaupt mit ihrer unabweisbaren freien Entwickelung zu gehässigen und verderblichen Mitteln und Theorien verführt. So verführen es unsere falschen Conservativen zu all jenen servilen Theorien, zu jenen verhaßten Polizei- und Staatsmitteln und zu der Furcht vor Aufklärung und Freiheit der Bürger, zu Mitteln und Theorien, welche ihm immer mehr die Liebe, die Unterstützung, ja die Achtung der Völker rauben, es in immer bedenklichern Kampf mit denselben setzen, und welche, was das Bedenklichste ist, bei der durch diese Mittel selbst wachsenden Freiheitsliebe täglich unwirksamer werden.

Wie wirkungslos und verderblich wurden nicht schon englischen und französischen Königen jene Theorien eines unchristlich, als die staatsbürgerliche Freiheit ausschließend aufgefaßten göttlichen und väterlichen Rechts der Könige! Wo ist der Glaube der Bürger an dasselbe? Der Nimbus dieses aus der päpstlichen Oberlehnsherrlichkeit der Christenheit stammenden göttlichen Rechts, welches schon Friedrich der Große als eine verpestete Quelle für fürsten- und volksverderbliche Maßregeln bezeichnet und bekämpft, ist unrettbar dahin. Wo ist ferner jener Glanz der Höfe, welcher den Fürsten als einen irdischen Jupiter darstellte, und wo ist die verblendete knechtische Anbetung desselben im Volke, wo der blinde Glaube an alle Gewalt? Selbst dem „ritterlichen" Fürstenthum setzt das Volk die schlichte christliche und bürgerliche Moral und die Gegenseitigkeit aller Treue, ihre Nothwendigkeit auch von Seiten des Fürsten, die Heiligkeit der Justiz und die Foderung edler Furchtlosigkeit vor der Wahrheit entgegen. Es fühlt und erkennt immer klarer den Gegensatz all jener Polizei- und Staatsmittel mit Dem, was ritterlich, echt königlich und

sittlich achtbar sein soll. Kraftlos ist Adam Müller's und Friedrich v. Schlegel's und Fouqué's Romantik und vollends das Hirngespinnst der neuen Feudalaristokratie eines Herrn v. Haller und des durch Mangel an Lesern verstorbenen „Berliner Wochenblatt". Verhaßt ist, wo sie im Leben sich zeigt, feudalaristokratische und militärische Junkerei und Usurpation. Wirkungslos sind Bannspruch und Zauberformel der Hegel'schen und historischen Schulen, jene angebliche Vernünftigkeit und die (alles freie praktische Sollen und Reformiren ausschließende) Nothwendigkeit alles Dessen, was ist oder was historisch wurde. Die Vorrede zum letzten Hauptwerke des berühmten Gründers der historischen Schule erkennt selbst wieder die praktische Gültigkeit der natürlichen Rechtsgrundsätze an. Jener Lehre des sich von selbst Machens durch die historische Entwickelung der Dinge benimmt sogar in Beziehung auf Revolution der geringste Radicale jetzt ihre Kraft durch die einfache Bemerkung: Ja freilich macht es sich in der historischen Entwickelung von selbst, daß wir Völker, sobald wir mündig werden, von der Gewalt unsere natürlichen Rechte, das Erbe unserer früher freien Väter fodern, und daß wir sie uns nehmen, wenn die Gewalt sie verweigern und uns unterdrücken will. Gleich einer schwachen Diplomatie, die jede Revolution zu verhindern sich Kraft und Berechtigung zuschreibt, jede wirklich ausgebrochene aber als fait accompli anerkennt, huldigt diese historische Rechtstheorie Allem, was man historisch zu machen beliebt. Die Hegel'sche Vernünftigkeit alles Wirklichen, nach welcher ihr Erfinder einst in Berlin, als damals die Gewalt in die Religion eingriff und die freie Schrift und Lehre hemmte, die Bestimmung der Religion der Bürger durch die Regierung und die Unterdrückung der Lehr- und Preßfreiheit durch ihre Polizei in seinem „Naturrecht" als vernünftig, weil wirklich, vertheidigte (Ausgabe des „Naturrecht" von 1821), auch sie hat sich durch sich selbst vernichtet. Ihre Nichtigkeit wurde öffentlich klar, als die Schüler dieser so hoch gefeierten legitimen Lehre, der vermeinten Stütze des monarchischen Princips, als die Junghegelinge mit gleichem Recht die revolutionäre Bestrebung, die Volkssouveränetät und den Unglauben als das vernünftige Wirkliche zu erklären beliebten. Die durch die Gewalt zur officiellen Philosophie erhobene Lehre wurde nun durch einen Act der öffentlichen Gewalt verdammt. Die neue officielle Hofphilosophie aber war schon von Anfang an im weitergerückten deutschen Volke misachtet. Solcher Mangel aller politischen Bildung, in welchem selbst sogenannte deutsche Staatsmänner all ihren praktischen gesunden Menschenverstand durch jene hoch- und tiefgelehrten Zauberformeln gefangen nehmen ließen, wird bald endlich auch in Deutschland überwunden sein. Diese fast erstaunenswerthe Erscheinung, daß in einem sonst leidlich verständigen Volk die praktischen Politiker, selbst die höchsten Staatsbeamten, durch solche Formeln und durch jede Einseitigkeit der neuesten Schulphilosophie sich an der Nase herumführen lassen, verschwindet durch wahre politische Bildung.

Aber es ist wichtig für eine heilsame Politik zum Schutz des Fürstenthums, daß man einsehe, bei einmal zum Bewußtsein gekommener Freiheitsliebe verlieren auch alle andern alten, ihr widerstrebenden Sätze ebenso ihre oft lange Zeit hindurch behauptete Kraft; ähnlich wie sie jenes „auf das Schwert unserer königlichen Vorfahren" und auf das „historische Recht" gegründete absolute Königthum in Frankreich verlor, als ihm die Freiheitsmänner entgegensetzten: „Gründet ihr euer Recht auf den Tag der Eroberung, nun so gründen wir das unserige auf den Tag vor der Eroberung. Gründet ihr es auf Gewalt: wohl, so kommt her!" Ganz ähnlich war der Zauber des Wortes Ludwig's XIV.: „Der Staat, das bin ich", gelöst, als Mirabeau das Volk sagen lehrte: „Der Staat, das sind wir."

Mit Einem Wort, nur das vernünftige, mit der Freiheit auf gleichem Grunde ruhende Königsrecht ist gesichert. All Dieses, was noch zur Zeit der Entstehung

des Staats-Lexikon wenigstens insofern eine Stütze des absoluten Königthums war, als es durch heillose Begriffsverwirrung der Freiheitsbestrebung nachtheilig, dagegen dem blinden Glauben an die einer vorübergegangenen Zeit angehörigen Vorstellungen von der Gewalt vortheilhaft war — alles Dieses stützt dieselbe heute nicht mehr. Es schadet nur ihrer wahren Achtung.

Das Schlimmste aber von Allem, was jene conservativen Rathgeber dem Fürstenthum zu bereiten drohen, besteht endlich fünftens darin, daß sie dasselbe in gänzlichen Widerspruch mit seinem eigenen Grundbegriff bringen. Wie aber kann auf die Dauer Achtung und Kraft behalten, was sich selbst widerspricht? Der Fürst ist nach allgemeinem und echt deutschem Wortsinn und Grundbegriff nicht ein Herr von Sklaven mit gemeinem Eigenthumsrecht, oder ein Zuchtmeister oder Vormund mit Zuchtgewalt über Mundtodte. Nein, er ist ein Vorkämpfer freier Männer, der ihnen vorangeht und die höhere Würde und Ehre der ganzen freien Genossenschaft, ihres gemeinschaftlichen höhern Strebens und Kämpfens in sich concentrirt und dadurch Majestät erhält; er soll eine moralische Macht sein. So tritt es hervor bei dem deutschen Gefolgsführer, wie in der im Kaiser sich darstellenden Nationalmajestät. So entstand auch die ausgedehntere Fürstenmacht in dem Vorangehen der Fürsten im höhern Volksbedürfniß, in der Befreiung und Wiedervereinigung des durch faustrechtliche, feudalaristokratische und hierarchische Gewalt bedrückten und zerrissenen Volkes. Auch die Koryphäen des absoluten Fürstenthums in Deutschland, Friedrich II., Joseph und Karl Friedrich, standen noch in diesem höhern Streben und namentlich auch in Begünstigung der höhern Geistesbildung und Aufklärung voran. Jetzt aber, nachdem längst die Morgenröthe eines neuen Tages, eine neue höhere Entwickelungsperiode, nachdem neue höhere Bedürfnisse und Bestrebungen der Nation begonnen, will man die Fürsten mit kleinlichen, mit verhaßten, verachteten Mitteln als feindlich gegen das Volk und diesen seinen Fortschritt, gegen dessen sittliche Nothwendigkeit und Heiligkeit, gegen die wahre Seele der Nationalmajestät hinstellen. Welche Rolle bürdet man den Fürsten solchergestalt auf? Nur durch Vorangehen, nicht durch Stillsitzen und Rückwärtsgehen wird und bleibt man Fürst bei den vorwärtsstrebenden germanischen Völkern. Der Fürst soll Vorkämpfer, nicht Nachzügler sein. Aber schlechte Rathgeber wollen wirklich den zum fröhlichen Fortschreiten ermuthigenden und begeisternden, die höchste Bestrebung und Ehre seiner Genossen in sich vereinigenden Vorkämpfer zum ruhmlosen, nur von den Muthlosen, von den Marodeuren und Kranken umgebenen, widerwillig folgenden Nachzügler machen! Darf man so die Fürstenwürde behandeln? Darf man die Fürsten zu Gegnern der Bestimmung und der Bedürfnisse, der stärksten Gefühle und Lebensinstincte, ja zu Gegnern der Existenz und Ehre der Nation machen — — um sie vor Revolution zu schützen? Darf man ihnen rathen, durch Halbheiten und Unwahrheiten, die man Niemandem weniger verzeiht als den Königen, ihre öffentliche Achtung zu gefährden; so namentlich dadurch, daß sie ihren Bürgern, mit Entziehung der alten Rechte und ohne Gewährung der neuen, früher zugesagten repräsentativen Verfassungen, bloße Scheinrechte verleihen und übrig lassen, welche weder die alte Lebensbehaglichkeit noch die neue politische Freiheit geben und Niemanden befriedigen? Hier, ihr Anstifter all der zahllosen Majestätsklagen, dieser unserer neudeutschen Hexenprocesse, hier, ihr Leiter der polizeilichen Nachspürungen und Verfolgungen dieser unserer heutigen hierarchischen Inquisitionsgewalt, hier, wenn euch wirkliche Ehre und Sicherheit der Fürstenwürde am Herzen liegt, hier, in solchen Conservativen, welche durch Rath und Maßregel die Fürstenwürde so dem Volk erscheinen lassen, hier habt ihr die wahren Feinde und Zerstörer derselben. *Hier verfolgt!*

Wir Liberalen dagegen wollen in Wahrheit die moralische Achtung und Autorität des Fürstenthums erhalten und kräftigen und sie und uns und unsere Kinder vor Revolutionen schützen. Wir wollen es auf dem heutzutage einzig möglichen, seinem Begriff entsprechenden Wege. Wir bewirken es, indem wir nach dem Vorbilde von England, welches die Königswürde wahrhaft heilig hält, den Fürsten als muthigen, ruhmvollen Vorkämpfer in der heutigen höchsten Volksidee und Bestrebung an die Spitze seines Volkes stellen, ihn so in freier staatsbürgerlicher Verfassung innigst mit ihm vereinigen und ihm den höchsten Ruhm der Zeit, die Majestät der sittlichen Idee der vorwärtsstrebenden Nation, die freie Liebe, Achtung und Huldigung der guten und besten Bürger und Zeitgenossen, kurz die Zustimmung und Unterstützung der öffentlichen Meinung verschaffen. Wir wollen so das Fürstenthum und das Vaterland und den bürgerlichen Frieden schützen und retten in gefahrvoller Zeit. Wir suchen sie zu retten durch unsere Anempfehlung der sichern und richtigen Wege und durch den Rath zum baldmöglichsten Verlassen der stets gefährlichern Abwege, welche sowol die Conservativen wie die Radicalen einschlagen.

Den schweren und schmerzlichen Verlust, welchen das Werk während des Drucks des elften Bandes durch den Tod Rotteck's erlitt, suchen wir soweit möglich zu ersetzen durch Beibehaltung seiner zahlreichen Artikel, sowie dadurch, daß sein Sohn, Dr. Hermann von Rotteck, welcher im Sinn und Geist des Vaters der vernünftigen freien Entwickelung des Vaterlandes sein Leben widmet und bereits durch mehre politische Schriften sich rühmlichst bewährte, dem ausdrücklichen väterlichen Wunsche gemäß in die Redaction eintritt.

Und hiermit sei unser wohlgemeintes Unternehmen dem Wohlwollen unserer Mitbürger und dem Schutz und Segen des Himmels empfohlen!

Welcker.

Mit den obigen Ausführungen meines hochverehrten väterlichen Freundes und Lehrers und nunmehrigen Mitredacteurs, K. Welcker, erkläre ich mich vollkommen einverstanden und werde alle meine Kräfte aufbieten, um dem aufgesteckten Ziele so nahe als möglich zu kommen!

Hermann von Rotteck.*)

---

*) Auch dieser wahrhaft edle treue Freund ist leider noch vor Vollendung des zweiten Hefts der neuen Auflage durch einen allzu frühen Tod dem Vaterlande entrissen worden. Er war einer der treuesten seiner Söhne.

W.

Vorwort zur dritten Auflage des Staats-Lexikon.

(Über den gegenwärtigen Standpunkt Deutschlands in dem politischen Entwickelungskampf des Jahrhunderts.)

Das Staats-Lexikon, ein Kind unserer Zeit, muß von ihren wechselvollen Kämpfen für die Idee des Jahrhunderts schon in den Vorworten seiner verschiedenen Auflagen ein Bild geben.

Bei jedem Leben, bei dem Leben der Völker wie der Einzelnen, hängen Gesundheit, Kraft und Wohlbefinden jedes Gliedes, also im Staate die der Bürger wie der Regierung, davon ab, daß alle für die gemeinschaftliche Lebensaufgabe, sowie sie die jedesmalige Entwickelungsstufe bestimmt, harmonisch und kräftig zusammenwirken.

Das Culturleben unsers deutschen Volkes, dessen Entwickelungsgang im Wesentlichen mit dem unserer germanischen Völkerfamilie übereinstimmt, trat nach der Gründung der großen Eroberungsreiche in der Völkerwanderung zuerst in die Entwickelungsperiode der Kindheit oder der sinnlichen, faustrechtlichen, despotischen Zeit; sodann im Mittelalter in die des schwärmerischen, theokratischen, des Jünglingsalters; endlich mit der Reformation in das Mannesalter oder in die Zeit der Vorherrschaft der prüfenden Vernunft und des Rechtsstaates *). In dieser unserer dritten Periode nahm zuerst der Widerstand und die Beseitigung der aus den frühern Perioden noch übriggebliebenen faustrechtlichen und theokratischen, der feudalen und hierarchischen Zustände die Thätigkeit in Anspruch. Alsdann fesselte eine längere Zeit hindurch die allgemeine geistige und humane Ausbildung, die der Religion und Kirche, dann die der Wissenschaft und Kunst und Poesie die begeistertsten Kräfte und Bestrebungen. Dieser aber folgte dann auch in Deutschland die politische Zeit der Ausbildung des Gemeinwesens, ebenso wie bei den Franzosen ihren Religionskämpfen und dann ihrem goldenen Zeitalter der Literatur und Poesie die politische Bestrebung für Freiheit und Verfassung nachfolgte.

Für Deutschland entwickelte sich vorzüglich seit der nationalen Erhebung der Befreiungskriege das allgemeine Nationalbewußtsein der Idee eines einigen und freien nationalen Staatsbürgerthums als höchster Zielpunkt der Bestrebungen. Dieses Staatsbürgerthum — oder Einheit und Freiheit des Vaterlandes mit gleicher Persönlichkeit und berechtigter Theilnahme Aller an dem freien Gemeinwesen, geleitet durch eine ihm angehörige und entsprechende oder verfassungsmäßige Regierung — dieses ist die Idee und das Bedürfniß, die Aufgabe unserer Zeit! Mögen auch, bei dem Reichthum deutscher Cultur, individuelle Richtungen, mögen die täglichen Geschäftsverhältnisse oder mögen reactionäre Einschüchterungen dieses Bewußtsein theilweise verdunkeln und die ihm entsprechende Hauptrichtung der Lebensthätigkeit vorübergehend zurückdrängen — sie und keine andere ist doch die höchste, die unzerstörbarste, durch innere und äußere Verhält-

*) S. den Art. **Deutsche Geschichte**.

nisse und Bedürfnisse stets neu erweckte lebenskräftigste Richtung unserer heutigen Cultur.

Diese politisch liberale Zeitrichtung nun begründet unsern Gegensatz und Kampf mit der Reaction oder mit den Resten jener frühern despotischen und theokratischen Zustände und ihren Anhängern, den Kampf gegen jene theokratisch verbrämte stuartische despotische Königsgewalt des göttlichen Rechts und gegen die faustrechtliche aristokratische Privatherrschaft jener unstaatlichen „natürlichen Ordnung Gottes", durch welche die Junkerpartei die Haller'sche Restauration ebenso treu copirt, wie diese selbst gedankenlos, aber mit der Glut aristokratischer Leidenschaft und für ungebildete Aristokraten ansteckend, die mittelalterliche Feudalanarchie restaurirte.

Neue große Wellenschläge vorwärts und rückwärts haben nun aufs neue seit der letzten Auflage des Staats-Lexikon die der Freiheit zusteuernden Staatsschiffe der europäischen Völker hier dem Fortschritt, dort der Reaction in die Arme getrieben. Eines ist für den freiheitliebenden Beobachter des scheinbar fruchtlosen Wechsels tröstend: der Freiheitsstrom unsers Jahrhunderts geht unter allen diesen Wechseln der Oberfläche und des Augenblicks in seiner Tiefe doch unaufhaltsam immer mehr seinem Ziele der politischen Freiheit entgegen. Jede Bewegung vorwärts führt ihm neue Hülfsströme, neue Kräfte zu, welche die nachfolgende Reactionsbewegung niemals vollständig überwindet. So mußten wir in den ersten Auflagen des Staats-Lexikon noch mit allem Eifer für die Anerkennung von Rechten kämpfen, welche jetzt schon in die Praxis eingeführt sind und von der Reaction nicht ganz umgestürzt werden konnten, oder welche wenigstens in der öffentlichen Meinung entschieden gesiegt haben. Wir erinnern nur an die Aufhebung der Prügelstrafe und der geheimen Kerkerinquisition und Tortur durch die Öffentlichkeit und Mündlichkeit und das Schwurgericht, an die Aufhebung der Censur, der Frohnden und Zehnten, der Jagd- und der Ämter- und der Unterrichtsprivilegien, an die Anerkennung der Nothwendigkeit eines Nationalgerichts und einer Nationalrepräsentation. Selbst die Hemmungen bei diesen Rückschlägen der Reaction vermehren häufig die Anregungen und Kräfte zum Fortschritt, oder dienen der Freiheit auch insofern, als sie die für sie selbst wie für die Gesellschaft wesentliche Ordnung gegen Maßlosigkeiten der Freiheitsbestrebung schützen helfen.

Der Französischen Revolution und ihren so vielfach maßlosen Freiheitsbewegungen war bei jener Wechselbewegung im Anfang unsers Jahrhunderts die Reaction des Napoleonismus, diesem wieder der Fortschritt der Freiheitskriege, ihnen dann die entgegengesetzte Richtung der Restauration und der Heiligen Allianz, dann dieser die Julirevolution, ihr wiederum (und zwar zur Zeit der ersten Auflage des Staats-Lexikon) Ludwig Philipp's corrumpirendes, kraftloses Reactionssystem, diesem aber (und zwar zur Zeit der zweiten Auflage des Staats-Lexikon) eine mehr und mehr über die Reaction siegende Freiheitsbewegung, bald aber in Frankreich die maßlose Februarrevolution und dann dieser alsbald ihr Pflegekind, der neue Napoleonismus gefolgt.

Gewöhnlich in Frankreich zuerst und am lebhaftesten hervortretend, waren diese wechselnden Vor- und Rückwärtsbewegungen den übrigen europäischen Staaten und insbesondere unserm deutschen Vaterland ebenso gemeinsam, wie es die Gefahren des nun unvermeidlichen neuen Wechsels auch für die nächste Zukunft sind.

Nur diejenigen Staaten, in welchen die politische Freiheit einen befestigten Standpunkt eingenommen hat, wie England und Amerika, Belgien, Holland und die Schweiz, Norwegen und Schweden, Sardinien und Portugal und seit der maßvollen und energischen Durchführung seiner neuesten Freiheitsbewegung auch Spanien, sind nicht mehr von größern Gefahren neuer Wechsel bedroht. Sie sind so glücklich, das Gleich-

gewicht gefunden zu haben, um nicht im mühsamen Wechsel auf der einen Seite aufsteigen und auf der andern wieder herabgleiten zu müssen.

So glücklich ist unser Deutschland noch nicht! Und die heitern Aussichten für einen alsbaldigen friedlichen Fortschritt, mit welchen 1845 das Vorwort zur zweiten Auflage des Staats-Lexikon geschrieben wurde, sind heute im Jahre 1856 leider sehr verschleiert. Freilich scheint der Reaction, welche der Februarrevolution und der großen deutschen Freiheitsbewegung von 1848 folgte, bereits die Spitze abgebrochen, wenigstens ihre Grundlage, die von ihr so gut ausgebeutete übertriebene Angst vor Revolution, geschwächt zu sein. Auch ist durch diese großen politischen Erlebnisse, sowie durch den Krieg gegen das russische Unterdrückungssystem die politische Einsicht und Bildung in der Nation vielfach gewachsen. Aber leider zu tief wurde das für eine friedliche Rettung der Nationalehre und Freiheit nöthige Vertrauen erschüttert und selbst bei den besonnensten Männern eine innere Empörung der Gemüther erzeugt, welche zu übersehen oder feig zu verschweigen, statt sie möglichst zu heilen, höchst verderblich werden müßte. Die Äußerungen solcher Gefühle treten freilich bis zu einer neuen Krise der öffentlichen Zustände meist in die vertraulichen Kreise zurück. Aber ihre Quellen fließen fort in dem Leben der Nation wie in der unsterblichen Geschichte. Hier seien zur nähern Charakterisirung unserer jetzigen Reactionsperiode nur andeutend folgende Thatsachen erwähnt: die gänzliche Vereitelung der gerechtesten, von allen Fürsten wie von der ganzen Nation so einmüthig als nothwendig anerkannten Reformen und dann die von dem restaurirten Deutschen Bunde genehmigte oder decretirte Vernichtung der deutschen Flotte und der urkundlichsten und heiligsten Rechte Schleswig-Holsteins und Deutschlands, die Schutzlosigkeit der eidgetreuen Kurhessen und der beschworenen Verfassungen so vieler deutschen Lande; und dann die Restaurationen der ritterschaftlichen Anmaßungen, welche jetzt aufs neue dem Faustrecht entstammende Herrschaftsrechte über vorher freie Bürger usurpiren, welche in Hannover durch ein Veto der einzelnen Ritter wie der provinziellen Ritterschaften gegen die Grundgesetze des Königs und der Reichsstände das anarchische liberum veto der Polen wieder aufwecken und zugleich mit der Ehre der Bürger auch die Souveränetät des Königs, der königlichen und staatlichen Gesetzgebung, welche mit der bürgerlichen Freiheit auch die bürgerliche Ordnung, den Staat und seine Einheit misachten. Auch diese Reactionszeit begleitete in protestantischen und katholischen Landen trauriger Misbrauch unsers größten Heiligthums, der Religion, zu scheinheiligen Unterdrückungen geistiger und bürgerlicher Freiheit, ein Misbrauch, durch welchen die heilsamen Wirkungen der göttlichen Heilsquelle und die Liebe und Achtung für dieselbe bei so Vielen vermindert und wahre Religiosität und Sittlichkeit untergraben werden. Ganz besonders wurden jetzt auch ehrliebende und der Gefahren unsers Vaterlandes kundige Patrioten durch solche Erscheinungen verletzt, welche jene Kränkungen unserer Nationalehre als Folgen der Übermacht, der Bundesgenossenschaft oder der Nachahmung des rohen theokratisch-despotischen Russenthums darstellten. Diese Kränkungen vermehrten sich durch die traurige Rolle, welche Deutschland in Bamberg und Frankfurt spielte, als es galt, die von ganz Europa feierlich anerkannte Verletzung und Bedrohung der europäischen Rechtsordnung durch die am meisten gerade uns Deutsche bedrängende russische Übermacht abzuwenden, und als nun wir Deutschen uns und Europa nur durch französisches und englisches Blut und Geld schützen ließen und so jenen ungenügenden Frieden und später unvermeidliche und gefährlichere Kriege herbeiführten. Diese werden wir wenigstens mit Veteranen nicht führen. Vor der Hand aber schmerzt die neue Erwägung, daß nun schon durch 40 Friedensjahre hindurch unermeßliche und stets sich steigernde Opfer an Geld- und Menschenkraft

für stets wachsende Armeen geleistet werden müssen, die da, wo es galt, wie in Schleswig-Holstein und im russischen Kriege, die Ehre und Sicherheit und die heiligsten Nationalrechte zu vertheidigen, ihr Schwert nicht ziehen durften und wegen der im Frieden von ihnen verzehrten Staatskräfte im Kriege als eine zu schwere Waffe nicht gut beweglich gemacht und gebraucht werden können. Glücklicherweise wird uns hier eine Schilderung der diese Hauptsachen zum Theil noch überbietenden historischen Einzelheiten durch die allgemein vorliegenden öffentlichen Urkunden und Schriften über dieselben und über die hier zur Sprache kommenden feierlichen Zusagen erspart. Unstreitig rügt freilich die Geschichte auch einzelne verwerfliche und von den Freiheitsfreunden am meisten beklagte Freiheitsexcesse. Sie fallen jedoch nicht der Nation, sondern nur Einzelnen zur Last. Der angebliche Zwang aber, welcher gegen die von der Reaction umgestürzten Verfassungsrechte geltend gemacht wurde, bestand im Wesentlichen nur in dem durch die laute öffentliche Meinung erwachten Gewissen der Regierungen und war auch jedenfalls nicht größer als derjenige, welcher bei Begründung so vieler fürstlichen Throne und Rechte mitwirkte.

Möge nur Gott verhüten, daß die fürstlichen Rathgeber jemals den Eindruck verkennen, welchen jede neue Erwägung jener Thatsachen auf jedes rechtliche und ehrliebende deutsche Gemüth macht, welchen diese auch auf die jetzt blos ihrem Tagewerk lebenden Bürger alsdann gewißlich machen, wenn sie einst in bewegter Zeit denselben vor Augen gestellt werden! Möge er gnädig verhüten, daß diese Rathgeber, nur die Oberfläche der Dinge, nicht die Tiefe der Gemüther und der Zeitrichtung beachtend, die deutsche Nation für so tief gesunken, so pflicht- und ehrvergessen halten, daß sie die ihr zugefügte Verletzung ihrer Ehre und ihrer heiligsten Rechte, daß sie die sich jetzt überall unzweideutig aussprechende Geringschätzung der übrigen Nationen nicht empfinden und früher vergessen könnte, ehe die Verletzungen getilgt sind.

Verschwiegen aber durfte es jedenfalls hier nicht werden, daß die schon in den Vorworten von 1834 und von 1845 geschilderte, der friedlichen Bemühung des Staats-Lexikon so hinderliche Verzweiflung vieler Deutschen durch die angedeuteten Vorgänge sehr gewachsen ist. Wir meinen die Verzweiflung an der Möglichkeit, die unentbehrliche nationale staatsbürgerliche Einigung auf friedlichem und constitutionell-monarchischem Wege bewirken zu können. In der Stille hegen nunmehr so viele Männer diese Verzweiflung, welche, wenn wiederum der unvermeidliche neue Wellenschlag für den Fortschritt, wenn etwa wieder einmal eine der unvermeidlichen französischen und dann alsbald europäischen Erschütterungen eintritt, ganz anders gefährliche Gegner und Republikaner werden könnten, als jene meist unreifen und nur der Freiheit gefährlichen Republikaner von 1848 und 1849.

Trotz all Dem aber wird das Staats-Lexikon auch jetzt wieder ganz jenes in den Vorworten von 1834 und 1845 aufgepflanzte Panier einer *friedlichen, möglichst allgemeinen patriotischen Einigung für staatsbürgerliche Repräsentativverfassung des Gesammtvaterlandes und seiner Theile* zu dem seinigen machen. Möchte es uns nur gelingen, durch unsere Gründe auch Diejenigen mit uns zu vereinigen, die uns jetzt mit der Verzweiflung an dem Repräsentativsystem, an unserm Volk, an den Fürsten und der Monarchie entgegentreten.

Es ist *fürs Erste* unser Panier und das Bestreben, von den bestehenden Verhältnissen aus und mit allen in ihnen möglichen Mitteln für wesentliche Reformen die öffentliche Meinung der Nation zu vereinigen, auch jetzt noch die Grundbedingung des größtmöglichen patriotischen Zusammenwirkens aller Wohlgesinnten aus verschiedenen Parteien, also die Bedingung für Kraft und dauernden Erfolg — denn diese ruhen nur in der möglichst großen Vereinigung der wohlgesinnten Bürger.

Auch Diejenigen, welche jetzt weitergehen in ihren politischen Idealen, welche alle constitutionell-monarchische Verfassung aufgaben, oder welche, gänzlich an den Persönlichkeiten verzweifelnd, deshalb auf friedlichem Wege das Endziel für unmöglich halten, dürften nimmer übersehen, daß, wie auch die letzten französischen und deutschen Geschichten beweisen, von extremen Parteien ausgehende Revolutionen für Verfassungsideale, an welchen der Kern und die Macht der Nationen, ihr Mittelstand oder die Besitzenden, nicht theilnehmen, entweder gar nicht gelingen, oder nach zufälligem Siege, wie in Frankreich, nicht dauern. Sie müssen vollends erwägen, daß zumal im deutschen Volke in keinem andern Fall eine für die Freiheit siegreiche Revolution denkbar wäre, als wenn, nach bewirkter Einigung und Bestrebung des Volks für gesetzliche Freiheit, die Regierungen durch rechtswidrige Unterdrückungen die Revolution selbst begännen, oder wenn dieselbe ohne vorherige Plane, unwillkürlich aus einem Acte der Verzweiflung oder der gerechtesten Empörung des Volks hervorginge und dann auch schnell das ganze Volk für sich gewänne. Revolutionen von oben oder von unten sind selbst da, wo sie als unvermeidliche rettende Fiberkrisen eines tödtlich erkrankten Staatslebens erscheinen können, stets mit den vielfachsten und größten sittlichen, politischen und ökonomischen Gefahren und Übeln verknüpft. Kein Bürger hat Vollmacht, sie herbeizuführen und seinerseits den *gemeinsamen* rechtlichen Weg zu verlassen. Die eigenwillig und rechtswidrig unter*nommenen*, die nicht allgemein als absolut unentbehrlich und gerechtfertigt anerkannten, die gemachten Revolutionen haben auch nie rettenden Erfolg. Jene neuesten leichtfertigen jakobinischen Revolutionsdictate vollends, welche das Volk aus sittlicher Misbilligung derselben oder aus Furcht vor den angedrohten Gräueln, statt zur Revolution, vielmehr zum Anschluß an den Schutz seiner Regierung bestimmen, gehen sogar in das Tragikomische über. Auch jener Pessimismus, welcher wähnt, man müsse, um das Volk zur Revolution zu erheben, ihm vorangehen im Politischstillsitzen und so, während der Absolutismus sich befestigt und das Volk an sich gewöhnt, ruhig zuwarten, bis dann diese von den Freiheitsfeinden und dem Volk selbst verschuldete despotische Regierungsmacht dasselbe urplötzlich zur Revolution vereinige, auch dieser gehört zu offenbar in das Bereich der politischen Kindheit, um ernstlich besprochen zu werden. Und kaum weniger schwach erscheint die Meinung, man dürfe für eine politische Einigung den jetzigen Hauptweg politischer Wirksamkeit, den landständischen, vernachlässigen, oder man müsse denselben als particularistisch wirkend verdammen. Ist doch die ganze politische Bestrebung und Bildung in Deutschland und auch der soeben wieder aus allen deutschen Ständekammern erneuerte Ruf nach deutscher Nationalrepräsentation wesentlich das Werk deutscher landständischer Thätigkeit. Diese erzeugt bei uns am ersten praktische politische und vaterländische Bildung und Gesinnung und die Überzeugung von der Unentbehrlichkeit deutscher politischer Einigung.

Es befinden sich heute alle deutschen Freiheitsfreunde in ähnlicher Lage wie vor der Rettung des Vaterlandes von der allgewaltigen Napoleonischen und Rheinbundsunterdrückung. Sowie damals alle verschiedenen patriotischen Parteien sich unter sich und sogar mit den Russen vereinten, nicht um sich mit diesen oder untereinander zuvörderst über bestimmte Verfassungsplane besprechen und sicher dann leichter veruneinigen als vereinigen zu wollen, sondern um mit allen möglichen gegebenen Mitteln die Unterdrückung des Vaterlandes zu bekämpfen und die Nation und ihre Stimme frei zu machen, damit sie sich ihre Verfassung erwerben könne: ähnlich müssen auch jetzt alle wirklich patriotischen Parteien im vereinten Kampfe alle und jede geistige, materielle und politische Volksunterdrückung bekämpfen und dafür wirken, daß die ganze Nation für ihre Ehre und ihr Recht sich einige, stärke

und erhebe, die nöthige politische Bildung und freie Sprache erwerbe. Die Nation selbst, sobald sie kräftig und geeinigt ist, und dann in ihr die überwiegende Mehrheit, im Verein etwa mit rettenden Fürsten oder Führern, oder eine göttliche Fügung müssen alsdann den Ausschlag geben für die bestimmte Form. Wie die Armee im Kriege nur durch Disciplin, also durch Verzicht auf eigenmächtige Kriegsplane jedes Einzelnen zusammengehalten und zum Sieg geführt werden kann, gerade so können im bürgerlichen Reformkampfe die Bürger nur durch den rechtlichen Weg auf der bestehenden Grundlage zusammengehalten und zu jenem Hauptsiege der Kräftigung, Einigung und Befreiung des Nationalwillens geführt werden. Sollten nun auf diesem friedlichen constitutionellen Wege die Weiterstrebenden mit uns Constitutionellen sich bleibend einigen, oder auch eine friedliche Befestigung der Nationaleinheit und Nationalfreiheit sich als sicher erreichbar darstellen, nun dann müßten ja auch jene früher zu Revolution und Republik Hinneigenden bei den durch unsere Zersplitterung verzehnfachten Gefahren, Übeln und Schwierigkeiten revolutionärer und republikanischer Unternehmungen dieses für ein Glück ansehen. Würde aber der so geeinigten, politisch gebildeten Nation statt ihres Rechts und ihrer Ehre hartnäckig Unterdrückung derselben geboten, alsdann wäre ja für diese Partei auf diesem Wege die einzige Möglichkeit des Erfolgs gekommen, während sie, ohne dieses abzuwarten, so wie 1848 und 1849, nur ihr Vaterland in Entzweiung und Unglück stürzen, die starke öffentliche Nationalmeinung für die Freiheit zum Vortheil der Feinde vernichten und das Vaterland der Reaction, dem Zwiespalt, vielleicht den Fremden preisgeben würde.

Der zweite Hauptgrund für unser Festhalten an der repräsentativen Monarchie besteht darin, daß auch in Beziehung auf dieses System unsere frühere Ansicht über Sachen und Personen nicht aufgehoben wurde. Es konnten natürlich weder die despotischen noch die revolutionären Misbräuche des Repräsentativsystems unsern Glauben an seine Güte schwächen. Selbst die Franzosen unter Ludwig Philipp bei ihrer Wahl- und Gemeindeordnung und nach dem völligen Sieg des schändlichen Corruptionssystems hatten gar kein wahres Repräsentativsystem. Wir Deutschen vollends, bei dem Mangel an fast allen Lebenselementen dieses Systems, an der wirklichen Preß- und Wahlfreiheit und der Ministerverantwortlichkeit, bei der Abhängigkeit der einzelnen Staaten, ihrer Fürsten und Minister von den freiheitfeindlichen Gewalten der Heiligen Allianz und des Bundes, welcher zum Schutz der Volksrechte ungeeignet organisirt ist, bisher auch nur den Gegnern des Repräsentativsystems Hülfe lieh und nach der merkwürdigen Erfindung und Benutzung des „monarchischen Princips" sie auch gesetzgeberisch lähmte — wir besaßen nur Fragmente und Keime dieses Systems. Wir müssen es auch jetzt mit Verwunderung sehen, wie selbst in einem deutschen Großstaate eine höchst bedenkliche Politik mit der beschworenen Repräsentativverfassung fast dieselben traurigen, Moral und Rechtlichkeit untergrabenden Experimente macht, die für den Thron Ludwig Philipp's und das französische Volk so unheilvolle Folgen hatten. Nach solchen Erfahrungen aber dürfen wir dieses System nicht beurtheilen. Wir schätzen es nach Dem, was es seiner wahren Natur nach ist, und nach Dem, was es wirkt, wo man es nicht corrumpirte, wie in Belgien, Norwegen, Sardinien, wo es die glücklichsten Früchte trug, und bei den Briten, die es zu der größten, mächtigsten und reichsten Nation der Welt machte. Wir beurtheilen und schätzen es selbst nach so vielem Guten, welches es sogar noch in seiner Verstümmelung in deutschen Staaten wirken, und vorzüglich nach dem vielen Bösen, welches es verhindern konnte. Wir sehen es vollends nach seiner wahren Natur als das auf unserer heutigen Culturstufe historisch gegebene, völlig unvermeidliche an.

Noch weniger als an dem Systeme selbst konnten wir irre werden an unserm Volke und seiner Fähigkeit für dasselbe. Trotz jener angedeuteten unseligen Verstümmelungen des Systems, trotz aller Bedrängnisse der deutschen Volksstämme und Bürger, die es ehrlich und seiner Natur gemäß anwenden und durchführen wollten, und trotz unserer geringen politischen Übung hatte es jene wohlthätigen Wirkungen. Seine Nachtheile und Gefahren fielen nur der rechtswidrigen Verstümmelung zur Last. Kein anderes Volk der Erde hatte dabei solche Proben zu bestehen als die armen Deutschen. Sie hatten bei ihren Verfassungskämpfen meist zu fürchten, daß, wenn sie auch dieselben gegen alle denkbaren Schwierigkeiten im unmittelbaren Vaterlande und in der würdigsten, maßvollsten Weise siegreich durchgeführt hätten, sie dennoch, wie neulich die Kurhessen, durch auswärtige Militärmacht niedergeworfen würden.

Hierbei schienen dann freilich wiederholt auf sehr bedenkliche Weise die bewunderswertheste Loyalität und Mäßigung in Durchführung eines nur gesetzlichen Widerstandes zum Triumph der Revolutionären durch jene traurigen einseitigen Gewaltmittel fast unwirksam gemacht zu werden. Dennoch aber muß diese stille, unerschütterliche, unbestechliche Beharrlichkeit und Opferbereitwilligkeit der Kurhessen, der Schleswig-Holsteiner und jetzt auch der Hannoveraner, welche gegen alle Mittel und alle Listen äußerer und innerer Gewalt, gegen alle Volksverführung und Einschüchterung ihr gutes Recht vor Gott und der öffentlichen Meinung festzuhalten wissen, allen würdigen Staatsmännern und Patrioten Bewunderung und Hochachtung und das Vertrauen auf die Tüchtigkeit des deutschen Volkes einflößen. Mit der gleichen politischen Tugend würden jene jetzt vereinzelten Volksstämme, wenn sie nur einigermaßen die Größe selbständiger Staaten hätten, ihre Freiheit gegen eine halbe Welt siegreich vertheidigt haben. Gewiß, unsere Nation hat wegen ihres Mangels an Einheit eine viel schwierigere Arbeit für ihre höchste politische Aufgabe als andere Völker. Aber wer sie für dieselbe unfähig halten wollte, müßte sie für sittlich verkommen, gegen ihre eigene Ehre und Existenz unwürdig gleichgültig und mit ihrem Wohlstande und ihrer Cultur ihrem Untergang verfallen erklären. Denn dieses war und ist stets das unvermeidliche Schicksal der Völker, welche, innerlich krank und faul und ehrloser Selbstsucht und Genußsucht preisgegeben, sich untüchtig und abgeneigt zeigen für ihre im allgemeinen Culturgange bestimmte naturgemäße höchste Aufgabe. Innerlich faul aber erscheint die deutsche Nation nicht! Auch die übrigen deutschen Volksstämme sind von keinem unedlern Stoffe als die Kurhessen, Schleswig-Holsteiner und Hannoveraner und würden bei gleicher Veranlassung und Berufung an ihre patriotische Tugend dieselbe in gleicher Weise bewähren, ebenso wie alle Deutschen im vereinten Kampfe gegen die Napoleonische Unterdrückung 1813, 1814 und 1815 sie bewährten. Die Veranlassung für die Erhebung aber, wenn die politische Bildung und das allgemeine Bedürfniß der zeitgemäßen politischen Entwickelung hinlänglich gereift sind, wird in dem lebenskräftigen Volke und mitten in dem bewegten Europa ebenso wenig fehlen als der Anstoß, welcher die gereifte Frucht vom Stamme ablöst. Ist erst die praktische Auffoderung zur That gegeben, dann wird auch mit einem male jene scheinbare politische Gleichgültigkeit verschwinden, welche den Bürger in seinem täglichen Geschäft so lange von der Politik abwendig macht, als er in ihr nichts wirken kann, und nicht minder auch jene so wohl ausgebeutete, aber schon gesunkene Furcht vor radicalen Gräueln.

Auch die Regierungen werden in solcher Krise dem allgemeinen Lebensbedürfniß der Nation sich anschließen. Wol kennen wir die Klagen und Zweifel, hergenommen vorzüglich von der Vereitelung des Reformversuchs von 1848 und von der nachfolgenden Reaction. Aber das Staats-Lexikon, welches nicht blos in seinen wissen-

schaftlichen Entwickelungen, sondern auch in patriotischen Kämpfen für den Sieg des Rechts in dringenden Zeitfragen stets die gerechte Würdigung entgegenstehender Gründe und Parteien, freilich ohne die bekannten scheinheiligen Phrasen der Sophisten, zu bewähren suchte, wird es auch hier nicht übersehen und verschweigen, daß auch in der neuesten Reaction dem Regierungsunrechte zugleich Unrecht des Volks theilweise entschuldigend vorausging oder zur Seite stand. Zwar jeder Unbefangene wird anerkennen, daß die Deutsche Nationalversammlung, in der aufgeregtesten Zeit nach dem allgemeinen Stimmrecht gewählt und mit augenblicklicher politischer Alleinmacht beschließend, in ihrer weitaus größten Majorität eine Versammlung solcher fleckenloser Ehrenmänner bildete, wie jede Nation stolz sein dürfte, sie aufweisen zu können, und daß dieselbe auch mit ihrer patriotischen Begeisterung solche Mäßigung verband, daß bekanntlich selbst die Fürsten offen ihr die Rettung ihrer Throne verdankten. Dennoch zeigten sich in ihr wie im deutschen Volke sehr erklärlich die Mängel unserer noch allzu geringen politischen Übung und Bildung, welche schon jetzt durch unsere Erlebnisse zum Theil überwunden sind. Keiner dieser Mängel aber war schicksalsvoller als der, daß, als unvermeidlich nach dem verderblichen Beispiele von Frankreich auch in Deutschland einzelne Maßlosigkeiten zu Tage traten, die ihnen fremden großen Majoritäten im Volk diese excentrischen Störer, diese Gegner ungleich mehr der Freiheit als der Ordnung nicht kräftig in ihrem verderblichen Beginnen hinderten. Es war dieses dieselbe sträfliche und verderbliche Passivität in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten, durch welche die deutschen Bürger vor und nach 1848 so vieles Regierungsunrecht mit verschuldeten, von welchem sie die Regierungen durch loyale Gegenbemühungen hätten zurückhalten können. Diese unpolitische Ruhe verschuldet also Despotismus wie Revolution. Wo aber Unrecht auf beiden Seiten sich zeigt, da ist billige Milde am Platz.

Bei allen diesen Gründen für unser zuversichtliches Vertrauen auf den endlichen Sieg unserer nationalen Entwickelung müssen wir doch offen gestehen, daß wir jetzt weniger als früher die letzten Mittel und Wege und die Formen unsers nationalen Aufbaus zum voraus bezeichnen könnten. Der Verfasser dieser Zeilen, welcher es stets seiner Natur widersprechend fand, seine letzten Absichten zu verschleiern und diplomatisch die Worte zur Verhüllung seiner Gedanken zu gebrauchen, muß auch jetzt ohne jeden Hintergedanken sich aussprechen. In Beziehung auf nationale oder Volkspolitik, welche sich an die öffentliche Meinung der Nation wendet und nur durch diese Kraft hat, ist dieses auch sicher die allein praktische Politik. Denn diese öffentliche Meinung kommt mit ihren zehntausend Augen und Ohren doch stets hinter jene verschleierten Hintergedanken und verliert dann alles nöthige Vertrauen.

Ich also weiß in Beziehung auf das Endziel nur das Eine: die Ehre und Existenz der Nation und für dieselben die staatsbürgerliche nationale Einheit und Freiheit müssen und werden gerettet und behauptet werden, und kein Fürst und kein Bürger darf sich und seinen Vortheil heiliger halten als das Vaterland und seine Ehre! Aber ich weiß nicht, ob die deutschen Regierungen jene oben angedeuteten Kränkungen der Nationalehre in solcher Weise tilgen wollen und werden, wie es mir für ein friedliches, vertrauensvolles Zusammenwirken der Nation und der Fürsten in der nächsten unvermeidlichen politischen Krise unentbehrlich scheint. Für mich also ruht es in Gottes Hand, ob jene Lebensbedingungen unserer Nation so, wie ich erstrebe, friedlich oder durch Revolution errungen werden, ob nach meinem Staatsideal monarchisch, oder ob republikanisch, ob in nationaler Bundes- oder in Einheitsverfassung, ob unter Österreich oder Preußen, oder unter ihrer 1848 von mir vorgeschlagenen Wechselregierung.

In Beziehung auf den Weg der Erstrebung des Endziels steht mir nur dieses fest, was alle meine Schriften von Jugend auf und meine Artikel im Staats-Lexikon (s. z. B. die Art. **Hampden**, **Moral**) mit aller mir möglichen Energie aussprachen und meine praktische Politik beharrlich vor Augen behielt: jedes würdige und tüchtige politische Leben und Streben der Einzelnen wie der Völker muß an den ewigen Grundlagen der Religion, Moral, an der Gerechtigkeit und ihrem rechten Maße festhalten. Es muß auch in dieser Beziehung sich anschließen an die echte Lehre unserer heiligen Religion, die überall und so auch in Beziehung auf Freiheit und gesetzliche Ordnung das Höchste und Tiefste lehrend, die untergeordneten scheinbaren Gegensätze zu vereinigen weiß und so mehr als irgend eine Lehre der Welt die Revolutionen beseitigt und doch mehr als jede andere die höchste gesellschaftliche Freiheit heiligt und fördert. (S. den Art. **Christenthum**.)

Schon aus diesen Gründen mußte ich, so wie in den Artikeln **Adel** und **Staatsverfassung** geschieht, wirklich conservativ die monarchischen und, soweit sie, wie in England, von dem Staatswohl dienstbar gestaltet würden, auch Adelsrechte vertheidigen. Ich that es um so lieber, da nach diesen Artikeln von jeher auch mein politisches Staatsideal in einer britischen Verbindung des monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elements bestand. Ich muß es deshalb auch ablehnen, wenn das neue „Deutsche Staatswörterbuch“ von Bluntschli im Artikel **Adel** das alte Staats-Lexikon als adelsfeindlich denuncirt. Feindlich ist es nur raubritterlichen, dem heutigen Adel selbst verderblichen, von seinen würdigsten Gliedern verschmähten egoistischen Privilegien. Nur diese und Phantasien wie die von einem edlern adeligen Blute, oder wie die, welche die Bürger mit Sätteln auf dem Rücken und die Adeligen mit Sporen an den Füßen geboren werden lassen — nur solche erklärt es der menschlichen Natur und Würde widersprechend.

Das Staats-Lexikon — um hier schließlich sein Glaubensbekenntniß zu vollenden — hofft durch seine historisch-philosophisch, aus der Natur der Gesellschaft sittlicher, freier Menschen entwickelten höchsten Staatsgrundsätze möglichst allgemeine einseitige Gegensätze praktisch vermitteln und den Tadel der entgegengesetzten Parteien entwaffnen zu können, indem es sich als wahrhaft conservativer erweist, wie die Reactionäre, und zugleich als der Freiheit förderlicher, wie die Radicalen.

Soviel schien nöthig in Beziehung auf den politischen Standpunkt des Staats-Lexikon. Niemand kann über Politik schreiben ohne eigene politische Ansichten über Das, was recht und heilsam sei; und es ist gut und redlich, sich und den Leser über diese Ansichten möglichst ins Klare zu setzen.

In Beziehung auf den wissenschaftlichen Charakter des Staats-Lexikon dürfen wir kürzer sein. Das öffentliche Urtheil anerkannte bereits das Bestreben der Herausgeber, durch die Gewinnung der Mitarbeit anerkannter Meister aus den verschiedenen Theilen der Staatswissenschaften wie durch ihre eigenen Arbeiten die einzelnen staatswissenschaftlichen Materien in möglichst gründlichen wissenschaftlichen Erörterungen nach allen Seiten hin aufzuhellen. Keine eigene politische Meinung sollte nach unserer Ansicht der gründlichen philosophischen und historischen Erforschung und der vielseitigen Erwägung der Ansichten für und wider die Thür verschließen. Halten wir doch selbst diejenige liberale politische Ansicht, die wir vertreten, für eine solche und so gute, daß sie nicht der Überredungen oder der Täuschungen und Verschweigungen bedarf, sondern durch die offenste, möglich gründliche und vielseitige Erörterung der Gründe für und wider oder durch die ganze Wahrheit zu gewinnen kann. Und wahrlich, nicht einen Augenblick könnte ein Ehrenmann einer Meinung angehören, wo dieses nicht der Fall wäre. Selbst die politischen Gegner müssen, so dachten wir, unsere Ausführungen mit Nutzen lesen können.

Oberflächliche Beschreibungen der Dinge ohne Darlegung der Gründe hielten wir auch für unstudirte Leser für zwecklos. So sehr wir daher nach leichter, allgemein verständlicher Darstellung strebten, durften wir sie doch nicht auf Kosten der wissenschaftlichen Gründlichkeit erstreben. In der Klarheit der Gründe und in der Wahrheit sollen die von uns Überzeugten auch die rechte praktische Kraft finden. Die gründlich wissenschaftliche, die objective Wahrheit kann aber natürlich dadurch nicht leiden, wenn mit ihrer Darstellung auch die politische Überzeugung von der Heilsamkeit ihres praktischen Siegs und die Wärme einer vaterländischen politischen Gesinnung in solcher Weise sich verbindet, daß nur die Gegner jeder wahren Gesinnung und jeder wirklichen Vaterlandsliebe darin eine tadelnswerthe Subjectivität oder gar eine Leidenschaftlichkeit sehen möchten. Wärme der Gesinnung für den Sieg der Sittlichkeit und Gerechtigkeit in vaterländischen Dingen hielt noch kein besserer Schriftsteller in alter und neuer Zeit für tadelnswerth. Überblickt man aber alles Unglück, welches selbst wohlmeinende Fürsten und Bürger dadurch für sich und die Ihrigen und für das Vaterland begründeten, daß sie, von macchiavellistischer Politik oder von Leidenschaft getäuscht, der segensvollen Wahrheit untreu wurden, daß auch in allen politischen wie in den rein menschlichen Dingen alles Gedeihen, alle dauernde Kraft und Glückseligkeit nur von Sittlichkeit und Gerechtigkeit abhängt — überblickt man dieses bejammernswerthe Unglück, alsdann freilich hält es oft schwer, der Abmahnung von solchem verderblichen Abwege nicht den durch Gesinnungswärme verstärkten Ausdruck zu geben, welcher jedem Wohlgesinnten natürlich ist, wenn er einen Mitmenschen mit geblendeten Augen an dem Rande eines Abgrundes taumeln sieht.

Heidelberg, im Mai 1856.

Welcker.

Systematische Encyklopädie der Staatswissenschaften,

oder

allgemeine Begründung, Übersicht und Eintheilung derselben.

Vorbemerkung. Es schien uns unentbehrlich, den in der Real-Encyklopädie des Staats-Lexikon nach der Buchstabenfolge getrennten einzelnen Materien der Staatswissenschaften diese „Systematische Encyklopädie" vorauszuschicken. Die Staatswissenschaften sind selbst nur ein Theil eines größern Ganzen, nämlich unserer ganzen Cultur und zunächst der menschlichen Gesammtwissenschaft. Sie bilden aber ebenfalls ein Ganzes, dessen verschiedene Theile zu einem schwer zu umfassenden großen Gebiete angewachsen sind. Es ist also wichtig, den Leser in diesem großen Gebiete, ähnlich wie durch eine Landkarte vor dem Antritt einer großen Reise, richtig zu orientiren. Er muß zugleich eine gründliche und deutliche Auffassung von unserer ganzen politischen Cultur und unserer Aufgabe in derselben erhalten. Es sind ihm ebenso die richtigen Gesichtspunkte mitzutheilen, aus welchen die einzelnen besondern Staatswissenschaften als abhängige Glieder eines gemeinschaftlichen Ganzen richtig aufgefaßt und wieder zum Ganzen vereinigt werden müssen. Dazu nun soll unsere „Systematische Encyklopädie" dienen. Sie muß also zuerst (universalencyklopädisch) die Begründung, Aufgabe und Stellung der ganzen Staatswissenschaft in der ganzen menschlichen Bestrebung oder Cultur geben. Sie muß sodann aus dieser Aufgabe der ganzen Staatswissenschaft die besondere Entstehung, Begründung und Aufgabe aller besondern Staatswissenschaften und zugleich das organische Verhältniß dieser Theile zum Ganzen und untereinander so deutlich, als es unbeschadet der Gründlichkeit möglich ist, nachzuweisen suchen.

I. Die eigenthümliche Natur und Aufgabe, die rechten Quellen und die rechte Methode der Entwickelung der höchsten Grundsätze der Staatswissenschaft.

Kein Verständiger soll ein Unternehmen beginnen, ohne sich gründlich und klar die zwei Fragen zu beantworten, fürs Erste: Was ist die eigenthümliche Natur und Aufgabe oder der Zweck des Unternehmens? und sodann: Welches ist der richtige Weg, die rechte Methode, die rechte Behandlung für dasselbe?

Was ist nun die eigenthümliche Natur und Aufgabe der Rechts- und Staats- oder der politischen Wissenschaft? Was suchen wir in ihr? Schon allein die richtige Auf-

fassung dieser Frage trennt die Rechts- und Staatswissenschaft von bloßer Philosophie und von philosophischer und religiöser Moral und beseitigt ihre unglückselige Vermischung mit derselben. Die folgenreichsten, also die verderblichsten Irrthümer aber sind diejenigen, welche am Anfange der wissenschaftlichen Entwickelungen gemacht werden.

Der praktische Verstand der freien germanischen Völker erkannte längst die Verderblichkeit solcher Vermischungen, indem er eine selbständige juristisch-politische Facultät neben die theologische und philosophische setzte. Doch will man sie verkehrterweise immer wieder zu unselbständigen Capiteln der Theologie und Philosophie erniedrigen und unmittelbar und auf dieselbe Art und Weise aus deren Quellen und Grundsätzen entwickeln, hier, wie bei unsern meisten Naturrechtslehrern, aus der neuesten apriorischen Schulphilosophie, dort, wie Stahl, aus der Bibel, aus blos theologischen Quellen.

Wir suchen nun im Recht und der Politik und ihrer Wissenschaft keineswegs eine rein philosophische, eine subjective rein metaphysisch- oder religiös-moralische Lehre. Wir suchen nicht ein solches Lehrgebäude, welches nur den subjectiven Standpunkten, Anschauungen und Gefühlen unserer besondern religiösen Glaubensgenossen oder unserer individuellen Philosophenschule entspreche, welches wir als Lehre andern Individuen zur Prüfung vorlegen, ob und inwiefern sie es nach ihrem subjectiven Standpunkt als wahr annehmen wollen, oder welches etwa unsere geistigen Kräfte erfreulich beschäftige und entwickele. Nein, wir suchen Gesetze, wir suchen die allgemeinen objectiven praktischen Gesetze der ganzen Staatsgesellschaft, oder die allgemein und äußerlich erkennbaren, gültigen, äußerlich erzwingbaren Gesetze für das Handeln aller freien Bürger in ihren gemeinschaftlichen staatsgesellschaftlichen Verhältnissen und für deren gemeinschaftliche Aufgabe.

Hieraus ergeben sich nun zuerst die rechten eigenthümlichen Quellen für Recht und Politik. Objectiv oder allgemein erkenn- und beweisbar aber und zur Begründung gemeinschaftlicher praktischer Rechtssätze tauglich sind nun, wie auch nachher III, 2 (Art. **Recht**) weiter ausgeführt wird, nicht die rein metaphysischen, religiösen, moralischen, sondern nur die logischen, mathematischen und Erfahrungswahrheiten und erfahrungsmäßig (wie namentlich im Friedens- und Hülfsvereine) anerkannte moralische Wahrheiten mit ihren logischen Folgesätzen. Diese bilden die unmittelbare und nächste Quelle für die Erkenntniß der Gesetze des Staatslebens und ihrer Rechts- und politischen Wissenschaft. Wer Allen beweisen — allen Freien äußerlich gültige Gesetze beweisen — will, der muß von Sätzen ausgehen, die Allen gewiß, Allen erkenn- und beweisbar sind; dieses aber ist weder das Kant'sche, noch das Fichte'sche, noch das Hegel'sche höchste, metaphysische oder moralische Princip, nicht die christliche oder jüdische, katholische oder protestantische, ultramontane, pietistische oder philosophische höchste religiöse oder Glaubens-Anschauung. Wol aber sind es logische, mathematische und erfahrungsmäßig beweisbare Wahrheiten.

Fürs Zweite ergibt sich die rechte Methode. Was ist wol die richtige Methode der Entwickelung dieser objectiven Gesetze oder der objectiven Hauptgrundsätze des staatsgesellschaftlichen Lebens, woraus die Gesetze sich logisch ableiten lassen? Aristoteles, der in seiner Staatslehre bekanntlich ebenso wie alle größten praktischen Staatsmänner des Alterthums und der Neuzeit, die classischen römischen Juristen und die britischen Staatsmänner, von dem in der Erfahrung und wenigstens in der verfassungsmäßigen freien Anerkennung seines Volks Gegebenen ausging und logisch folgerte, stellt an die Spitze seiner „Politik" (Cap. 1) die Worte: „Sowie man alles

Zusammengesetzte nicht richtig erkennen kann, bis man es in seine äußern Bestandtheile auflöst, so werden wir auch das Wesen des Staats nur durch Untersuchung seiner kleinsten Bestandtheile erkennen. Und dann werden wir sehen, daß Alles, was Andere für Einerlei halten (wie Hausgesellschaft und Königsherrschaft und Staaten) unter sich verschieden ist, und inwiefern es möglich ist, daß jede Verwaltung auf Grundsätze einer Kunst zurückgeführt werden könne." Er fodert dann noch (siehe auch Cap. 2), daß man zum richtigen Begriff der Gesellschaften vor allem auch nach ihrer und ihrer Glieder Natur, Bedürfnissen und Anerkennungen Entstehung, Grundgesetz und Endzweck ihrer Vereinigung aufsuche. Zumal aber für wahrhaft objective Erkenntnisse von dem aus naturgesetzlichen, historischen und **freien** Bestandtheilen zusammengesetzten Leben der Staatsgesellschaft und von ihren äußerlich allgemeingültigen Gesetzen erscheint als durchaus untauglich die Methode unserer deutschen philosophischen Staatslehre. Hier ist untauglich jene zunächst aus dem subjectiven Geiste erschaffene rein philosophische, apriorisch und synthetisch construirende Methode, welche eine höchste, angeblich reine Vernunftwahrheit an die Spitze stellt, von ihr aus zu dem Zusammengesetzten, Äußern und Besondern, also von dem Grundprincipe zu den Folgesätzen fortschreitet. Und ebenso wenig genügt für ein vernünftiges praktisches Staatsgesetz freier, nach Vervollkommnung strebender Völker die blos historische und positive Beschreibung und Darstellung der historischen, oft unvollkommenen Einzelheiten, die uns die historische und positive Juristenschule gibt. Nein, unserm Zweck entspricht **jene** zunächst vom **objectiv Gegebenen** ausgehende **historisch**= (oder vollständiger anthropologisch=historisch=) **philosophische, analytisch entwickelnde Methode** der ersten praktischen Staatsweisen. Diese Methode faßt das in der Natur und Geschichte gegebene ganze zusammengesetzte Staatsleben auf und sucht durch Auflösung und Vergleichung seiner besondern Bestandtheile und Verhältnisse, durch logische Zurückführung derselben auf das ihnen zu Grunde liegende, in ihnen sich offenbarende und sie verbindende Allgemeine dieses letztere zu finden. Sie sucht, von den Folgesätzen rückwärts schließend, zu gemeinschaftlichen höchsten Grundsätzen zu gelangen. So sucht sie die naturgesetzlichen und historischen Grundgesetze, wie die anerkannten höchsten Vernunftideen und Zwecke der Völker zu finden.

II. Die besondere Schwierigkeit der richtigen Auffassung der Grundprincipien der Staatswissenschaft wegen ihrer verschiedenen Seiten und Theile und wegen des heutigen verderblichen Streits der politischen Theorien und Parteien.

Ist es schon für die sichere, glückliche Auffassung und Behandlung einer jeden Wissenschaft wesentlich, vor allem ihre besondere Natur, Quelle und Methode und ihre wahren selbständigen höchsten Grundsätze stets richtig ins Auge zu fassen, so ist dieses besonders wichtig und schwierig bei der **Politik** an sich und insbesondere bei der **Politik in unserer heutigen Zeit.** Der Gegenstand der Staatswissenschaft, welche den Alten mit Recht als die Königin aller übrigen Wissenschaften erschien, ist an sich der reichste, vielseitigste; sie soll die ganze menschliche Cultur umfassen, leiten, fördern. Es ist für sie deshalb doppelt wichtig und schwierig, daß sie ohne eine gefährliche Grenzverwirrung ihr selbständiges höchstes Princip richtig auffasse und durchführe. Aber dieses kann und darf auch **nicht einseitig sein.**

Es ist wol unstreitig eine Hauptaufgabe für ein heilsames politisches Wirken wie für ein richtiges politisches Urtheil, daß man sich möglichst frei von Einseitigkeit halte. Es ist nothwendig, daß man sich eine Übersicht des ganzen Gebiets der politischen Be=

strebungen und Theorien zu verschaffen, sich ihres Mittelpunktes und wahren Sinns zu bemächtigen und, neben der Ausscheidung des Verkehrten, von selbständigem Standpunkte aus eine versöhnende Vereinigung des Richtigen zu finden suche. Für ein so reiches, vielseitiges Leben, wie das des freien und kräftigen Staats einer gebildeten Nation, bedarf es an sich schon verschiedenartiger Elemente und Richtungen. Zugleich wird diese Verschiedenartigkeit durch die verschiedenen geschichtlichen Verhältnisse und Entwickelungsperioden dieses Lebens und durch die schon daher entstehenden verschiedenen Theorien von demselben begründet.

Wenigeres, als man denkt, ist absolut gut oder schlecht. Außer dem uneigennützigen Streben nach dem erkannten Höchsten und der Heilighaltung von Wahrheit und Recht, mit entschiedener Verwerfung der Lüge und der schlechten Mittel, und außer wenigen hierauf und auf die Grundgesetze der menschlichen Natur gegründeten einfachen Wahrheiten ist namentlich in der Politik sehr Vieles nur heilsam oder schädlich durch die Verhältnisse. Hier ganz besonders gelten die Worte, welche der Pater Lorenzo in „Romeo und Julia“ in Beziehung auf die heilsame Kraft seiner Kräuter ausspricht: „In Laster wandelt sich die Tugend falsch geübt.“ Und daran wird zu allen Zeiten auch in der Politik der Meister sich zeigen, daß er zugleich die bleibenden einfachen Grundgesetze und den Wechsel des Zeit- und Verhältnißgemäßen sicher erkenne, das Unwandelbare unerschütterlich festhalte, das Wandelbare aber mit Leichtigkeit zeit- und verhältnißgemäß gestalte.

Wer, der geistesfrei in die Welt und die Geschichte blickt, wird nicht anerkennen, daß auch verschiedenartigen politischen Richtungen ebenso wol wie freilich oft Selbstsucht und Lüge und ein böses Princip, doch selbst in schädlicher einseitiger Gestaltung noch etwas Wahres zu Grunde liegen kann! Wie mancher Anhänger einer antiliberalen Richtung mag wirklich, bei aller Fehlerhaftigkeit, bei aller Unverhältnißmäßigkeit derselben für unser Deutschland — welches keineswegs am Übermaß der Freiheit leidet —, doch von dem guten Glauben ausgehen, daß sie nothwendig sei zum Schutze der Festigkeit, der Ordnung und der Treue im Staatsleben, welche neben geistiger und politischer Freiheit und freiem Fortschreiten wahrlich ebenfalls unentbehrlich und gleich heilig wie diese sind! Solche Gerechtigkeit des Urtheils wird nie der wahre Liberalismus verleugnen; sein Grundelement ist Gerechtigkeit. Sie ist nur einem so verblendeten Parteigeiste fremd, wie er sich jetzt, ganz nach dem Muster der Herren v. Haller und v. Bonald, in den ihnen nachsprechenden antiliberalen Büchern und Zeitblättern kundgibt.

Und doch umfassen die Liberalen in ihrer unermeßlichen Partei, nach den eigenen Darstellungen jener politischen Restauratoren, die freien Völker des Alterthums gerade in ihren Blütezeiten, mit all ihren großen Staatsmännern und Schriftstellern, ebenso alle germanischen Völker zur Zeit ihrer freien demokratischen Gau- und Nationalversammlungen, wie in ihren protestantischen und politischen Freiheitskämpfen gegen Hierarchie und Feudalismus, sodann, zugleich mit den freien Nord- und Südamerikanern, die unermeßliche Mehrzahl in allen constitutionellen und — sobald sie nur die Wahrheit frei hören und sprechen dürfen — in den noch nicht constitutionellen gebildeten heutigen europäischen Völkern, ja, wie Hr. v. Haller selbst ausführt, fast sämmtliche europäische Rechtslehrer und politische Schriftsteller vor seiner „Restauration“, selbst so vornehme nicht ausgenommen, wie Friedrich der Große, Katharina und Joseph.

Vollends aber wegen der für den Frieden der Staaten gefährlichen Parteiwuth ist es wol in unserer Zeit doppelt wichtig, zugleich aber auch doppelt schwierig, ohne seichtes Aufgeben und Vermischen der Grundsätze einen allgemeinern, höhern Standpunkt in der Politik zu gewinnen.

Unsere Zeit können wir mit demselben oder mit größerm Rechte, wie man frühere Zeiten die Zeitalter des Faustrechts, des Feudalismus oder des blinden Glaubens, die Zeitalter der Poesie, der Philosophie und der Aufklärung nannte, die politische Zeit nennen. Die vorherrschende Richtung in den Bestrebungen der Menschen und Völker ist die politische. Die Politik bestimmt mehr als je ihre Verhältnisse und Schicksale. Und gab es je eine Zeit eines allgemeinern, leidenschaftlichern Streits der politischen Theorien und Parteien, der Parteien auch noch in und neben jenen beiden Hauptrichtungen des Liberalismus und Servilismus?

Nicht blos steht noch jetzt vor unsern Augen das schon ältere, das zugleich mit den neuern Staatstheorien entstandene Schauspiel, wie in einer ganzen Flut naturrechtlicher und politischer Theorien immer neue Kämpfer für den endlichen Sieg auftauchen, oft um schon wieder in der nächsten Welle zu versinken.

Nein, auf Leben und Tod, mit allen Gütern und Kräften des Lebens, mit allen guten und schlechten Waffen kämpfen, vorzüglich seit der Französischen Revolution, in den meisten Ländern der heutigen gebildeten Welt leidenschaftlich aufgeregte Parteien, nicht selten ganze Völker mit ihren Regierungen um politische Meinungen, Grundsätze, Einrichtungen. — Diese Parteien aber, welche in den frühern schweizerischen und niederländischen, in den englischen, genferischen, amerikanischen und polnischen Revolutionen getrennt auftraten, kämpfen in unserer außerordentlichen Zeit durch ganze Welttheile mehr oder minder vereint und im Zusammenhange.

Bereits in allen Grundfesten erschüttert, großentheils schon in Trümmer gesunken, oft auch schon stückweise und ungleichförmig erneuert sehen wir so das unermeßliche Bauwerk, welches im Mittelalter Feudalismus und Hierarchie für das europäische Staats- und Völkerleben errichteten. Überall drängen Bedürfniß und neuer Bildungstrieb zu neuem harmonischen Bau, welcher dem neuen, immer reichern und doch immer mehr nach Verbindung strebenden, immer mehr alle Welttheile in seine Kreise ziehenden Culturleben des europäischen Menschengeschlechts entspreche.

Jetzt müssen also, um der blinden Parteiwuth und Sprachverwirrung der Bauleute zu begegnen, vor allem die Fragen beantwortet werden: Was sind denn die Ursachen sowol des Einsturzes des frühern Baus, wie des endlosen Streits über ihn und über den Wiederaufbau? Wo findet sich zur Schlichtung dieses Streits der richtige Anhaltepunkt? Wo für den Neubau der taugliche Grundriß?

Die eine Hauptursache jenes Streits liegt im Mangel der Theorie, und zunächst allerdings in der unvollkommenen Verbreitung und Anerkennung der wahren vernünftigen Rechtsgrundsätze, zugleich jedoch auch in dem Mangel der wahren politischen Theorie für ihre lebendige Gestaltung. Ein Hauptfehler scheint darin zu liegen, daß unsere modernen Theorien des gesellschaftlichen Lebens und seiner Gesetze bisjetzt so wenig aus dem Mittelpunkte eines gesunden politischen Lebens selbst hervorgingen und schon deshalb dieses Leben so wenig in seinem Mittelpunkte und allseitig erfaßten, so wenig alle seine mannichfachen Kräfte harmonisch leiteten und gestalteten. (S. oben I.)

Diese Theorien entstanden entweder in Staaten mit mangelhaftem und roh ausgebildetem Staatsleben, z. B. in unbeschränkten, aus verschiedenartigen Massen äußerlich zusammengefügten monarchischen Ländern, oder in dem immer mehr auseinanderfallenden Deutschen Reiche, oder auch unter unmittelbarem Einflusse politischer Revolutionen und Parteikämpfe. Oder sie gingen aus von solchen Stubengelehrten, welche, meist selbst nicht mit wahrer Liebe am politischen Leben theilnehmend, zu wenig strebten, es in seiner

lebendigen Mitte und allseitig aufzufassen, welche vielmehr dasselbe nach dem auch im wissenschaftlichen Gebiete zu einseitig herrschenden Princip der Theilung der Arbeit nur von einzelnen, besondern Standpunkten aus betrachteten. Es gibt in Deutschland keine größere Quelle für politische Irrthümer als dieses Politisiren vom einseitigen Handwerksstandpunkte, von dem des Theologen, Philosophen, Civilisten, nur nicht von dem der Politik, des wahren Staatsmannes und Staatsbürgers.

Hierzu kommt die große Verschiedenheit der Bestandtheile unsers ganzen Culturlebens. In dem Leben der Alten war Einheit. Unsere sämmtlichen Culturverhältnisse bestehen aus alterthümlichen, aus christlichen (alt- und neutestamentlichen, also zum Theil auch orientalischen) und aus germanischen Elementen. Das Nebeneinanderbestehen und Ineinandergreifen ganzer römischer, kanonischer und deutscher Gesetzbücher im praktischen Recht ist dabei noch nicht einmal die Hauptsache. Nein, wo wir hinblicken in Kirche und Staat, überall diese verschiedenen Grundelemente! Überall bald etwas Jüdisches und Christliches, bald etwas Römisches oder Griechisches, bald etwas Deutsches! Unsere Gelehrten aber theilten sich auch wieder in die Bearbeitung dieser einzelnen Seiten unserer Cultur und ihrer verschiedenen Entwickelungsstufen. Selbst philosophisch sein sollende Theorien wiederholten unbewußt in flacher Nachbildung solche einseitige historische Auffassungen, bald Mosaische, bald Justinianeische Satzungen.

So verschwand denn immer mehr, und vollends seit der Verbreitung zuerst der französischen materialistischen, dann der Kant'schen formalistischen Theorien, und seitdem zugleich das Bedürfniß eine ganze Reihe äußerlich abgesonderter Wissenschaften über die einzelnen Seiten und Verhältnisse des Staatslebens hervorgerufen hatte, die Grundanschauung dieses Lebens, die Auffassung der wahren Einheit und des lebendigen harmonischen Verhältnisses seiner Theile und Richtungen. Es verschwand die Auffassung des Staats als eines lebendigen, aber — was unsere neuere Naturphilosophie vergißt — eines durch freie persönliche Glieder freivereinigten Ganzen, eine Auffassung, welche bei den Alten, ja selbst bei den besten neuern Staatsgelehrten noch bis ins 18. Jahrhundert herrschte und welche, bei allerdings noch mangelhafter Auffassung der wahren Rechtsgrundsätze, doch viele und große spätere Verirrungen ausschloß.

Daher nun überall die Einseitigkeiten und der anarchische Streit der Parteien und Schulen! Überall Begründungen des Staats und der ganzen Staatstheorie nur auf einzelne besondere Seiten oder Richtungen unsers reichen Lebens, entweder als die alleinigen oder doch als die allein ursprünglichen und allein entscheidenden!

Hier die verschiedenartigsten individuellen apriorischen Theorien nach der Windrose aller verschiedenen philosophischen Systeme; Theorien, welche in den leeren Rahmen ihrer abstracten und formalistischen Schematismen, ihrer sogenannten reinen Rechts- und Staatslehren, oder in phantastischen Ideenconstructionen das wirkliche Leben verstümmelten, oder vergaßen, oder schwärmerische Luftgebilde aus reiner Freiheit erschufen.

Dort nicht minder verschiedenartige, von allem Idealen sich lossagende Begründungen nach oberflächlicher Auffassung einzelner Erfahrungsverhältnisse, — Begründungen, bald in ihrem rohen Materialismus sich nicht über den Boden der Naturnothwendigkeit und der sinnlichen Triebe erhebend, bald traurige Kanonisirungen alles gerade Bestehenden, des Positiven oder des angeblich sich geschichtlich von selbst Machenden.

Hier liberale Bewegungstheorien mit neuen Bauplanen, ohne Berücksichtigung der Bauplätze und Fundamente, mit Anfeindung aller Verschiedenheit des Besitzthums und der Standesverhältnisse und mit Auflösung aller organischen und nationalen Gestaltung und Verbindung der Glieder und Institute des gesellschaftlichen Lebens.

Dort aristokratische und servile Stabilitätstheorien, auf morsche Grundlagen sich stützend, vereinzelte Ruinen umklammernd und das in sich zusammengesunkene Gerüste kastenmäßig abgesonderter Feudalstände wieder zurückfodernd, oder auch naturphilosophisch den freien Verein freier Menschen in einen willenlosen Naturorganismus verwandelnd.

Hier Untergang der Selbständigkeit des Rechts und des Staats und der Freiheit in der Moral und Religion, in mystischer Ableitung des Rechts und der Gewalt blos von Gott, mit Verleugnung aller selbständigen Rechtsform, aller freien vertragsmäßigen Anerkennung, welche man doch selbst bei der ehelichen Verbindung für unerlaßlich hält, obgleich ja doch auch sie durch die stärksten höhern und niedern natürlichen Triebe bestimmt ist und ebenfalls von Gott kommen und im Himmel geschlossen werden soll!

Dort dagegen Verachtung aller religiösen und sittlichen Grundlagen und eine Begründung, oder besser, eine stets neue Zerstörung aller Rechte und Gewalten nach dem völlig schrankenlosen, rein willkürlichen Belieben der wandelbaren Mehrheit und ihrer Factionsmänner, eine schaudererregende Aufpflanzung von Marat's und Robespierre's blutrother Fahne!

Hier — bei dem feindlichen Gegensatz und dem anarchischen Streit der einzelnen Glieder des Staats und seiner Wissenschaft — ein einseitiger Ausbau blos der politischen und öffentlich rechtlichen Seite des Gesellschaftsverhältnisses und, sowie — nach einer irrigen Auffassung der Republiken des Alterthums — im Hugo'schen Naturrecht und in dem Rousseau'schen Socialcontract, Zerstörung alles Privatrechts durch das öffentliche Recht; ein politischer Absolutismus, der, gleichviel ob in der Gestalt unbeschränkter jakobinischer Republik oder schrankenloser Fürstengewalt, alle selbständige Freiheit zerstört, welcher den einzelnen Bürgern, nach Rousseau's ausdrücklicher Erklärung, gegen die Regierung ebenso wenig irgend ein Recht zugesteht, „wie dem Fuße gegen den Willen des Kopfs".

Dort dagegen eine Ausbildung blos der juristischen und privatrechtlichen Seite, wie in der Feudalanarchie und ihrer Copie, der Haller'schen Restauration, eine völlige Zerstörung alles öffentlichen Gemeinwesens, alles wahren Staatsrechts in einem Aggregat bloßer Privat-, Hülfs- und Dienstvereine.

Kurz, wirklich überall Begründungen der Staatstheorie blos auf einzelne Seiten und Bedürfnisse des Staatslebens, Constructionen, nur aus einzelnen Bildungselementen desselben, nach Baurissen, hier hervorgesucht aus den Gräbern der Hünen oder der Ritter und Priester des Mittelalters, dort aus den noch rauchenden Trümmern jakobinischer oder Napoleonischer Revolutionen.

Dabei aber wurden durch das Hineintragen solcher einseitigen Auffassungsweisen und durch das Hervorsuchen blos einer einzelnen Seite auch selbst die Darstellungen der historischen und positiven Staatsverhältnisse der Völker und besonders die unsers Vaterlandes völlig einseitig und verkehrt. Hier machen Civilisten das classische römische Recht, mit seiner lebendigen Durchdringung der rechtlichen Form durch die sittlichen und politischen Grundelemente, zum reinen Kant'schen Formalismus und Zwangsmechanismus. Dort stellt unbedenklich Hr. v. Haller und seine Schule den kastenmäßigen Aristokratismus, den despotischen Absolutismus und Obscurantismus, die Vernichtung von Volk und Staat und öffentlichem Gemeinwesen als echt germanisch und als echt christlich dar, als die Theorie also jener freien Nationalvereine und dieser Lehre der Wahrheit und Freiheit, der brüderlichen Liebe und Gleichheit!

Sowie aber die einseitigen Theorien unter sich, so traten sehr begreiflich immer

mehr auch die Theorie und die Praxis in feindlichen Gegensatz. Und wo etwa die Gewalt des Lebens der Praxis mehr oder minder die Berücksichtigung der verschiedenen Seiten und Elemente unserer gesellschaftlichen Verhältnisse aufdrang, da wurden dieselben, weil es an einem selbständigen höhern Princip und einer davon ausgehenden Theorie fehlte, nur nach besondern Zufälligkeiten aufgefaßt und seicht und gesetzlos durcheinandergemischt.

Doch das Traurigste bei diesem anarchischen Abfall der Theorien von dem Mittelpunkte des gemeinschaftlichen Lebens, seiner Grundkräfte und seiner Harmonie war das, daß nun die Stände der Juristen und Politiker, der Gelehrten und der Beamten immer mehr abfielen von ihrem Volke, von der höhern Liebe für dessen Gemeinwohl und für die Gerechtigkeit, und in kastenartiger und zunftmäßiger Absonderung die Bürger, als blinde Laien und unmündigen Pöbel, von der activen Theilnahme am Rechts- und Staatsverein, an der Gesetzgebung und Rechtsprechung gänzlich ausschlossen und einen verderblichen Götzendienst oder ein eigennütziges Gewerbe mit sinnverlassenen Buchstaben und erstorbenen Formen betrieben. Der jetzt gefoderte blinde Glaube für die Wissenschaft aber und der Misbrauch derselben bewirkten natürlich auch hier den Unglauben und die Zerstörung der wohlthätigen Wirksamkeit der Wissenschaft, ganz ebenso, wie die ähnliche Behandlung der Religion von Seiten der Geistlichkeit den religiösen Unglauben hervorrief.

So nun verloren immer mehr alle Glieder des gesellschaftlichen Lebens, Adel und Geistlichkeit, die zünftige Bürgerschaft und der Bauernstand, die Krieger, die Gelehrten, die Beamten, ebenso wie die Theorie und die Praxis und beider verschiedene Theile, ebenso wie die Regierung und das Volk, die lebendige Harmonie und Verbindung unter sich und mit dem Ganzen und seiner Seele, und geriethen in Erstarrung oder anarchischen Streit. So erstarb immer mehr die Gerechtigkeit und Freiheit, die Sittlichkeit und Kraft in den Staaten. So zerfielen Reiche und Throne, oder der Verzweiflungskampf der bessern Lebenskräfte gegen die wachsende Krankheit droht ihnen oder brachte ihnen bereits revolutionäre Verwirrung. Niemand fühlte sich und sein Eigenthum fortan noch sicher in dem baufälligen, in dem anker- und steuerlosen Staatsschiffe.

Die zweite Hauptursache jenes verworrenen, leidenschaftlich erbitterten Parteistreits aber lag in dem Kampfe der Interessen, in dem Kampfe um den Besitzstand und in einem Mangel der patriotischen Gesinnungen. Ähnlich wie in der Seegefahr die Stellungen geändert, Unfähigbefundene von wichtigen Posten entfernt, früher Müßige zur Arbeit genöthigt, Gefangene befreit, Schiffsgüter aufgeopfert werden müssen — ähnlich erzeugten auch im großen Staatsschiffe die geschilderten Zerrüttungen und Gefahren die Nothwendigkeit von Veränderungen und Aufopferungen. Und noch bedenklicher wirkten jetzt die Entdeckungen, wie vieles von dem bisher Besessenen ursprünglich nur durch Unrecht und Anmaßung erworben war. Die so entstandene allgemeine Erschütterung und die Nothwendigkeit der Veränderung des Besitzstandes erzeugte, sobald die Momente des ersten Schreckens und einer großherzigen und weisen Aufopferung für billige Vergleiche vorüber waren, einen Kampf sowol zur Erwerbung und Wiedererwerbung wie zur Vertheidigung von Rechten, Freiheiten und Gewalten, einen Kampf, der oft aus Selbstsucht, oft auch im besten Glauben an unangreifbares oder an unverjährbares Recht der Streitenden und ihrer ganzen Classe und an die Heilsamkeit dieser Rechte — fast immer jedoch mit dem Eifer und der Leidenschaft des Kriegs, mit der natürlichen Verstimmung durch Ungemach und Angst und durch Zorn über unbilligen Angriff und mit der jetzt leidenschaftlichen Verleugnung und Entstellung der wahren Grundsätze geführt wurde. Vorher nur wie zur geistigen Unterhaltung gegenübergestellte Theorien, nur einseitige, nebeneinander hingehende Richtungen gingen nun über in einen feindseligen Gegensatz,

in einen erbitterten blutigen Vernichtungskrieg. Bald bewußt, bald unbewußt, verblendet und verleitet durch Selbstsucht oder durch Kriegseifer, bald aus Furcht und Abscheu vor verderblichem und feindseligem Misbrauch, haßten und verfolgten jetzt oft Freunde geistiger und politischer Freiheit nicht blos das unvernünftige, nein, alles historische Recht, nicht selten sogar, wie Voltaire und die französischen Encyklopädisten und Jakobiner, selbst die Religion. Die Historischen und die Bevorrechteten dagegen hielten es ebenso mit der Aufklärung, mit der Freiheit und dem Vernunftrecht. Nicht etwa mehr der Misbrauch, nein, das unzweifelhaft Gute oder Unschuldige selbst, der christliche Glaube wie die Aufklärung, das Königthum und die Constitution, monarchische Gesinnung und Liberalismus wurden zum Schimpfe, zum Gegenstand des blindesten Hasses.

III. Das höchste, den Streit vermittelnde Grundprincip und die Hauptseiten der Staatstheorie.

In den Ursachen und in der Natur der Krankheit sind auch die Mittel zur Heilung angedeutet.

Es fehlte vor allem an einer allseitigen gründlichen Auffassung des ganzen Wesens, des lebendigen Mittelpunktes und der Harmonie des staatsgesellschaftlichen Lebens, seiner verschiedenen Grundelemente, Glieder und Bedürfnisse. Es fehlte uns an politischer Bildung, wir lebten in keinem wahren, das heißt freien Staat; so ging uns das Leben des Staats verloren. Die Verbreitung richtiger Erkenntniß aber wird zugleich auch das Bestreben nach der harmonischen Gestaltung, nach allseitiger billiger Ausgleichung wesentlich fördern. Könnte es also etwas Wohlthätigeres geben als sie? Wie viel Blut und Thränen, wie viele Hindernisse des Fortschritts in der wahren Freiheit verschuldete stets, verschuldete zur Zeit der ersten französischen Revolution wie in den neuesten blutigen Kämpfen für die Republik vor allem der Mangel einer richtigen Ansicht vom Wesen, von den Grundbedingungen des Staatslebens!

Hier freilich läßt sich eine von solchen Grundlagen ausgehende Staatstheorie nicht vollständig begründen. Nur insoweit müssen hier ihre allgemeinsten Grundlagen angedeutet werden, als es unentbehrlich scheint für eine richtige encyklopädische Übersicht nicht blos der Absonderung, sondern auch der Verbindung, überhaupt für eine richtige Begriffs- und Verhältnißbestimmung aller Theile der Staatswissenschaft. Von selbst aber ergeben sich dadurch die leitenden Gesichtspunkte für die Beurtheilung und für eine höhere Vermittelung mehr nur einseitiger, als absolut falscher Staatstheorien. *)

Es gibt nun wol kein natürlicheres, einfacheres und doch fruchtbareres Grundprincip für die richtige Erfassung und Behandlung des staatsgesellschaftlichen Lebens, als jenes unserer Methode (§. II.) entsprechende und zugleich uralte, welches Cicero so ausspricht: „Die Natur des Staatslebens und seine Gesetze sind aus der Na-

*) Für eine vollständigere wissenschaftliche Begründung der hier anzudeutenden Staatstheorie und politischen Encyklopädie und ihrer praktischen Folgen, sowie für die Beweisführung, daß sie durch die dreifachen historischen Hauptquellen unserer juristischen und politischen Cultur bestätigt wird, muß ich mich beziehen auf das „System der Rechts-, Staats- und Gesetzgebungslehre" von K. Th. Welcker (Stuttgart 1829). Dennoch aber bitte ich um aufmerksame Prüfung dieser Grundlagen der Wissenschaft und Praxis der Politik, welche sich mir nun in vieljähriger gewissenhafter Betrachtung der Geschichte, des Lebens und der Wissenschaft und auch noch nach den neuesten Übereinstimmungen und Abweichungen in der letztern als die richtigen und heilsamen bewährten.

tur — aus dem natürlichen Grundgesetz — des Lebens des Menschen zu entwickeln."

In dem vollkommensten irdischen Leben, in dem des Menschen, tritt das allgemeinste Grundgesetz alles wahren Daseins in der harmonischen Schöpfung am reinsten und vollständigsten hervor. Das Grundgesetz, die letzte Grundform unsers Wesens ist auch die Grundform unsers Erkennens und Bedürfens. Ein gesundes staatsgesellschaftliches Leben muß auch schon darum die Grundgesetze des menschlichen Lebens an sich tragen, weil es ja selbst aus der ganzen menschlichen Natur seiner Glieder, aus den grundgesetzlichen Trieben und Bedürfnissen dieser Natur und für deren Befriedigung hervorgeht.

Deshalb nun betrachtete die praktische Volksweisheit der Alten stets, so wie schon in jener wirksamen Darstellung, womit, nach uralter römischer Volkssage, Menenius Agrippa sein durch Parteikampf zerrissenes Volk politisch belehrte und vermittelte — es betrachteten Aristoteles so gut wie Platon, die Stoiker und namentlich der weise Fürst Marc Aurel ebenso wie Seneca, Roms classische Juristen so gut wie Cicero, es betrachteten auch noch Hugo Grotius und der praktische Thomasius den Staat als einen Menschen im Großen. Deshalb bestimmten sie die Grundbestandtheile, den Endzweck und die Grundgesetze des Staatslebens, mithin die Hauptrichtungen der Staatstheorie nach den grundgesetzlichen Bestandtheilen und der daraus hervorgehenden Gestaltung auch der freien Zwecke und Gesetze des menschlichen Lebens.

Sie fanden namentlich in dem uralten einfachen Grundgesetz des menschlichen Lebens, nämlich in dem der angemessenen Harmonie von Geist, Leib und Seele, bei richtiger Auffassung dieser drei Grundelemente und ihres Verhältnisses, das lehrreichste Grundgesetz für das Staatsleben und seine Hauptverhältnisse. Jenes Grundgesetz ist wirklich nur die höchste, die menschliche Erscheinung der allgemeinen naturgesetzlichen Grundform für alle (ihrem besondern Inhalte nach freilich sehr verschiedenen) Dinge, welche ein irdisches Dasein behaupten sollen. In jedem irdischen Dasein müssen nämlich — dieses ist jenes allgemeinste Gesetz — a) eine allgemeine innerliche Urkraft und b) äußerliche besondere Bestandtheile, als ein angemessener leiblicher Träger derselben, c) eine individuelle, selbständige, harmonische Verbindung und Vermittelung unter sich und mit der stets wechselnden Außenwelt stattfinden.

Das, was bis jetzt blos äußerlich und geschichtlich als eine Grundlage der Staatstheorie empfohlen wurde, begründet sich nun vollkommen durch das vorhin unter I. Ausgeführte über die nothwendig objectiven Erkenntnißquellen und die analytische Entwickelung der Staatsgesetze.

Die für die objective analytische Entwickelung der Wissenschaft des Staatslebens und seiner Gesetze zur analytischen Betrachtung gegebene letzte Grundlage ist nämlich nothwendig das Staatsleben selbst, oder das gesellschaftliche Leben des gesitteten, zum Staat geeinigten Volks. Dieses Leben müssen wir nach dem oben Ausgeführten nach seinen wesentlichen Grundbestandtheilen analysiren, ihre grundgesetzliche Vereinigung und so das letzte und höchste dem Staatsleben zu Grunde liegende Grundgesetz, die vernünftige Grundidee der gesitteten Völker vom Staat und seiner Gesetzgebung, finden, und zwar auch den freien sittlichen Inhalt stets in der naturgesetzlichen Grundform für alles im Irdischen Erscheinende.

Bleiben wir nun hier bei der allgemeinen Natur des Staatslebens aller gesitteten

Völker *) stehen, so erhalten wir blos die natürliche Staatstheorie. Wir können aber auch die besondere, durch seine geschichtliche Entwickelung, Cultur und positive Gesetzgebung bestimmte Gestaltung des Staatslebens eines besondern Volks oder sein gegebenes besonderes politisches Culturleben zum Gegenstand jener analytischen Entwickelung machen. Alsdann erhalten wir zugleich die historische und positive Staatswissenschaft. So wird das Staats-Lexikon allermeist das historische Cultur- und Staatsleben aller germanischen Völker und zunächst unserer deutschen Nation historisch, philosophisch, analytisch entwickeln und so zu der natürlichen Staatswissenschaft zugleich ihre besondere historische und positive germanische und deutsche Gestaltung darstellen.

Bei einer analytischen Entwickelung des allgemeinen Wesens alles Lebens ergeben sich nun aber als die letzten Grundbestandtheile die vorhin unter a) b) c) abgesondert hervorgehobenen. Und bei genauerer Betrachtung ihrer besondern Wesenheit und Bestimmung ergibt sich zugleich ihre angedeutete Wiedervereinigung und harmonische Verbindung zum höchsten allgemeinsten Lebensgesetz für alles Leben.

Ihrer allgemeinsten grundgesetzlichen Wesenheit nach sind diese drei Bestandtheile für Alles, was wirklich ist oder lebt in der Natur, dieselben. Sie erhalten nur eine besondere höhere oder niedere, ärmere oder reichere Gestaltung und besondere Namen in den verschiedenen Gattungen des Lebens. Sie erscheinen z. B. als Ausdehnungs-, Zusammenziehungs- und Gleichgewichtskraft für die niederste Lebensgattung, für das physikalische Dasein des bloßen Naturkörpers, als Geist, Leib, Seele aber für die höchste irdische Lebensgattung, für das höhere menschliche Leben. **)

Dieselben drei Grundbestandtheile und ihre grundgesetzliche Verbindung zum höchsten Lebensgrundgesetz ergibt nun auch die analytische historisch-philosophische Betrachtung des Staatslebens gesitteter Völker. Nur erscheinen natürlich diese einzelnen Grundbestandtheile und ihre grundgesetzliche Verbindung auch in dem besondern Leben des Staats in einer besondern Gestalt und unter besondern Namen. Und ebenso gibt ihnen die besondere historische Cultur individueller Völker abermals eine andere Gestaltung, neben welcher aber stets die wesentliche allgemeinere Natur bleibt.

Diese drei Grundbestandtheile bilden nun die Grundlagen des wirklichen Staats oder Staatslebens. Sie müssen ebenso hervortreten in der Staatswissenschaft, welche nichts weiter ist, als das Abbild und Vorbild des wirklichen Staatslebens, und ebenso auch im Staatsgesetz, welches ja ausgeht von der wesentlichen Natur des Staatslebens und seine grundgesetzliche Natur und Harmonie erhalten soll.

Die wesentlichen Grundelemente des gesunden Menschenlebens und des gesunden Staats, des Staatsgesetzes und der Staatstheorie aber sind nun nach gründlicher Analyse unsers Bewußtseins und des historischen Staatslebens die folgenden drei:

1) **der Geist, das Urgesetz, das Vereinigungsprincip der Staatsgesellschaft**: das innerliche, moralische und philosophische Grundelement des menschlichen Lebens, des Staatsgesetzes und der Staatstheorie.

---

*) Qui legibus et moribus reguntur, wie die classische römische Jurisprudenz sich ausdrückt, indem sie anerkennt, daß bei andern vom Staat nicht zu reden ist.

**) Die Seele wäre ja gar kein individuelles Wesen, kein zum freien Guten wie zum Abfall vom Göttlichen fähiges freies, unsterbliches Ich, wenn sie ganz Eins und Dasselbe wäre mit dem allgemeinen rein göttlichen Geist, der, wie im ganzen Weltall, so auch im menschlichen Leben wirksam ist. Deshalb unterschied denn auch schon die Urweisheit der gebildeten orientalischen Völker und die der Griechen, der Römer und der Germanen, ebenso wie die Lehre des Alten und Neuen Testaments, Geist, Leib und Seele im menschlichen Leben.

fassung dieser Frage trennt die Rechts- und Staatswissenschaft von bloßer Philosophie und von philosophischer und religiöser Moral und beseitigt ihre unglückselige Vermischung mit derselben. Die folgenreichsten, also die verderblichsten Irrthümer aber sind diejenigen, welche am Anfange der wissenschaftlichen Entwickelungen gemacht werden.

Der praktische Verstand der freien germanischen Völker erkannte längst die Verderblichkeit solcher Vermischungen, indem er eine selbständige juristisch-politische Facultät neben die theologische und philosophische setzte. Doch will man sie verkehrterweise immer wieder zu unselbständigen Capiteln der Theologie und Philosophie erniedrigen und unmittelbar und auf dieselbe Art und Weise aus deren Quellen und Grundsätzen entwickeln, hier, wie bei unsern meisten Naturrechtslehrern, aus der neuesten apriorischen Schulphilosophie, dort, wie Stahl, aus der Bibel, aus blos theologischen Quellen.

Wir suchen nun im Recht und der Politik und ihrer Wissenschaft keineswegs eine rein philosophische, eine subjective rein metaphysisch- oder religiös-moralische Lehre. Wir suchen nicht ein solches Lehrgebäude, welches nur den subjectiven Standpunkten, Anschauungen und Gefühlen unserer besondern religiösen Glaubensgenossen oder unserer individuellen Philosophenschule entspreche, welches wir als Lehre andern Individuen zur Prüfung vorlegen, ob und inwiefern sie es nach ihrem subjectiven Standpunkt als wahr annehmen wollen, oder welches etwa unsere geistigen Kräfte erfreulich beschäftige und entwickele. Nein, wir suchen Gesetze, wir suchen die allgemeinen objectiven praktischen Gesetze der ganzen Staatsgesellschaft, oder die allgemein und äußerlich erkennbaren, gültigen, äußerlich erzwingbaren Gesetze für das Handeln aller freien Bürger in ihren gemeinschaftlichen staatsgesellschaftlichen Verhältnissen und für deren gemeinschaftliche Aufgabe.

Hieraus ergeben sich nun zuerst die rechten eigenthümlichen Quellen für Recht und Politik. Objectiv oder allgemein erkenn- und beweisbar aber und zur Begründung gemeinschaftlicher praktischer Rechtssätze tauglich sind nun, wie auch nachher III, 2 (Art. **Recht**) weiter ausgeführt wird, nicht die rein metaphysischen, religiösen, moralischen, sondern nur die logischen, mathematischen und Erfahrungswahrheiten und erfahrungsmäßig (wie namentlich im Friedens- und Hülfsvereine) anerkannte moralische Wahrheiten mit ihren logischen Folgesätzen. Diese bilden die unmittelbare und nächste Quelle für die Erkenntniß der Gesetze des Staatslebens und ihrer Rechts- und politischen Wissenschaft. Wer Allen beweisen — allen Freien äußerlich gültige Gesetze beweisen — will, der muß von Sätzen ausgehen, die Allen gewiß, Allen erkenn- und beweisbar sind; dieses aber ist weder das Kant'sche, noch das Fichte'sche, noch das Hegel'sche höchste, metaphysische oder moralische Princip, nicht die christliche oder jüdische, katholische oder protestantische, ultramontane, pietistische oder philosophische höchste religiöse oder Glaubens-Anschauung. Wol aber sind es logische, mathematische und erfahrungsmäßig beweisbare Wahrheiten.

Fürs Zweite ergibt sich die rechte Methode. Was ist wol die richtige Methode der Entwickelung dieser objectiven Gesetze oder der objectiven Hauptgrundsätze des staatsgesellschaftlichen Lebens, woraus die Gesetze sich logisch ableiten lassen? Aristoteles, der in seiner Staatslehre bekanntlich ebenso wie alle größten praktischen Staatsmänner des Alterthums und der Neuzeit, die classischen römischen Juristen und die britischen Staatsmänner, von dem in der Erfahrung und wenigstens in der verfassungsmäßigen freien Anerkennung seines Volks Gegebenen ausging und logisch folgerte, stellt an die Spitze seiner „Politik" (Cap. 1) die Worte: „Sowie man alles

Zusammengesetzte nicht richtig erkennen kann, bis man es in seine äußern Bestandtheile auflöst, so werden wir auch das Wesen des Staats nur durch Untersuchung seiner kleinsten Bestandtheile erkennen. Und dann werden wir sehen, daß Alles, was Andere für Einerlei halten (wie Hausgesellschaft und Königsherrschaft und Staaten) unter sich verschieden ist, und inwiefern es möglich ist, daß jede Verwaltung auf Grundsätze einer Kunst zurückgeführt werden könne." Er fodert dann noch (siehe auch Cap. 2), daß man zum richtigen Begriff der Gesellschaften vor allem auch nach ihrer und ihrer Glieder Natur, Bedürfnissen und Anerkennungen Entstehung, Grundgesetz und Endzweck ihrer Vereinigung aufsuche. Zumal aber für wahrhaft objective Erkenntnisse von dem aus naturgesetzlichen, historischen und freien Bestandtheilen zusammengesetzten Leben der Staatsgesellschaft und von ihren äußerlich allgemeingültigen Gesetzen erscheint als durchaus untauglich die Methode unserer deutschen philosophischen Staatslehre. Hier ist untauglich jene zunächst aus dem subjectiven Geiste erschaffene rein philosophische, apriorisch und synthetisch construirende Methode, welche eine höchste, angeblich reine Vernunftwahrheit an die Spitze stellt, von ihr aus zu dem Zusammengesetzten, Äußern und Besondern, also von dem Grundprincipe zu den Folgesätzen fortschreitet. Und ebenso wenig genügt für ein vernünftiges praktisches Staatsgesetz freier, nach Vervollkommnung strebender Völker die blos historische und positive Beschreibung und Darstellung der historischen, oft unvollkommenen Einzelheiten, die uns die historische und positive Juristenschule gibt. Nein, unserm Zweck entspricht jene zunächst vom objectiv Gegebenen ausgehende historisch= (oder vollständiger anthropologisch=historisch=) philosophische, analytisch entwickelnde Methode der ersten praktischen Staatsweisen. Diese Methode faßt das in der Natur und Geschichte gegebene ganze zusammengesetzte Staatsleben auf und sucht durch Auflösung und Vergleichung seiner besondern Bestandtheile und Verhältnisse, durch logische Zurückführung derselben auf das ihnen zu Grunde liegende, in ihnen sich offenbarende und sie verbindende Allgemeine dieses letztere zu finden. Sie sucht, von den Folgesätzen rückwärts schließend, zu gemeinschaftlichen höchsten Grundsätzen zu gelangen. So sucht sie die naturgesetzlichen und historischen Grundgesetze, wie die anerkannten höchsten Vernunftideen und Zwecke der Völker zu finden.

II. Die besondere Schwierigkeit der richtigen Auffassung der Grundprincipien der Staatswissenschaft wegen ihrer verschiedenen Seiten und Theile und wegen des heutigen verderblichen Streits der politischen Theorien und Parteien.

Ist es schon für die sichere, glückliche Auffassung und Behandlung einer jeden Wissenschaft wesentlich, vor allem ihre besondere Natur, Quelle und Methode und ihre wahren selbständigen höchsten Grundsätze stets richtig ins Auge zu fassen, so ist dieses besonders wichtig und schwierig bei der Politik an sich und insbesondere bei der Politik in unserer heutigen Zeit. Der Gegenstand der Staatswissenschaft, welche den Alten mit Recht als die Königin aller übrigen Wissenschaften erschien, ist an sich der reichste, vielseitigste; sie soll die ganze menschliche Cultur umfassen, leiten, fördern. Es ist für sie deshalb doppelt wichtig und schwierig, daß sie ohne eine gefährliche Grenzverwirrung ihr selbständiges höchstes Princip richtig auffasse und durchführe. Aber dieses kann und darf auch nicht einseitig sein.

Es ist wol unstreitig eine Hauptaufgabe für ein heilsames politisches Wirken wie für ein richtiges politisches Urtheil, daß man sich möglichst frei von Einseitigkeit halte. Es ist nothwendig, daß man sich eine Übersicht des ganzen Gebiets der politischen Be=

strebungen und Theorien zu verschaffen, sich ihres Mittelpunktes und wahren Sinns zu bemächtigen und, neben der Ausscheidung des Verkehrten, von selbständigem Standpunkte aus eine versöhnende Vereinigung des Richtigen zu finden suche. Für ein so reiches, vielseitiges Leben, wie das des freien und kräftigen Staats einer gebildeten Nation, bedarf es an sich schon verschiedenartiger Elemente und Richtungen. Zugleich wird diese Verschiedenartigkeit durch die verschiedenen geschichtlichen Verhältnisse und Entwickelungsperioden dieses Lebens und durch die schon daher entstehenden verschiedenen Theorien von demselben begründet.

Wenigeres, als man denkt, ist absolut gut oder schlecht. Außer dem uneigennützigen Streben nach dem erkannten Höchsten und der Heilighaltung von Wahrheit und Recht, mit entschiedener Verwerfung der Lüge und der schlechten Mittel, und außer wenigen hierauf und auf die Grundgesetze der menschlichen Natur gegründeten einfachen Wahrheiten ist namentlich in der Politik sehr Vieles nur heilsam oder schädlich durch die Verhältnisse. Hier ganz besonders gelten die Worte, welche der Pater Lorenzo in „Romeo und Julia" in Beziehung auf die heilsame Kraft seiner Kräuter ausspricht: „In Laster wandelt sich die Tugend falsch geübt." Und daran wird zu allen Zeiten auch in der Politik der Meister sich zeigen, daß er zugleich die bleibenden einfachen Grundgesetze und den Wechsel des Zeit- und Verhältnißgemäßen sicher erkenne, das Unwandelbare unerschütterlich festhalte, das Wandelbare aber mit Leichtigkeit zeit- und verhältnißgemäß gestalte.

Wer, der geistesfrei in die Welt und die Geschichte blickt, wird nicht anerkennen, daß auch verschiedenartigen politischen Richtungen ebenso wol wie freilich oft Selbstsucht und Lüge und ein böses Princip, doch selbst in schädlicher einseitiger Gestaltung noch etwas Wahres zu Grunde liegen kann! Wie mancher Anhänger einer antiliberalen Richtung mag wirklich, bei aller Fehlerhaftigkeit, bei aller Unverhältnißmäßigkeit derselben für unser Deutschland — welches keineswegs am Übermaß der Freiheit leidet —, doch von dem guten Glauben ausgehen, daß sie nothwendig sei zum Schutze der Festigkeit, der Ordnung und der Treue im Staatsleben, welche neben geistiger und politischer Freiheit und freiem Fortschreiten wahrlich ebenfalls unentbehrlich und gleich heilig wie diese sind! Solche Gerechtigkeit des Urtheils wird nie der wahre Liberalismus verleugnen; sein Grundelement ist Gerechtigkeit. Sie ist nur einem so verblendeten Parteigeiste fremd, wie er sich jetzt, ganz nach dem Muster der Herren v. Haller und v. Bonald, in den ihnen nachsprechenden antiliberalen Büchern und Zeitblättern kundgibt.

Und doch umfassen die Liberalen in ihrer unermeßlichen Partei, nach den eigenen Darstellungen jener politischen Restauratoren, die freien Völker des Alterthums gerade in ihren Blütezeiten, mit all ihren großen Staatsmännern und Schriftstellern, ebenso alle germanischen Völker zur Zeit ihrer freien demokratischen Gau- und Nationalversammlungen, wie in ihren protestantischen und politischen Freiheitskämpfen gegen Hierarchie und Feudalismus, sodann, zugleich mit den freien Nord- und Südamerikanern, die unermeßliche Mehrzahl in allen constitutionellen und — sobald sie nur die Wahrheit frei hören und sprechen dürfen — in den noch nicht constitutionellen gebildeten heutigen europäischen Völkern, ja, wie Hr. v. Haller selbst ausführt, fast sämmtliche europäische Rechtslehrer und politische Schriftsteller vor seiner „Restauration", selbst so vornehme nicht ausgenommen, wie Friedrich der Große, Katharina und Joseph.

Vollends aber wegen der für den Frieden der Staaten gefährlichen Parteiwuth ist es wol in unserer Zeit doppelt wichtig, zugleich aber auch doppelt schwierig, ohne seichtes Aufgeben und Vermischen der Grundsätze einen allgemeinern, höhern Standpunkt in der Politik zu gewinnen.

Unsere Zeit können wir mit demselben oder mit größerm Rechte, wie man frühere Zeiten die Zeitalter des Faustrechts, des Feudalismus oder des blinden Glaubens, die Zeitalter der Poesie, der Philosophie und der Aufklärung nannte, die politische Zeit nennen. Die vorherrschende Richtung in den Bestrebungen der Menschen und Völker ist die politische. Die Politik bestimmt mehr als je ihre Verhältnisse und Schicksale. Und gab es je eine Zeit eines allgemeinern, leidenschaftlichern Streits der politischen Theorien und Parteien, der Parteien auch noch in und neben jenen beiden Hauptrichtungen des Liberalismus und Servilismus?

Nicht blos steht noch jetzt vor unsern Augen das schon ältere, das zugleich mit den neuern Staatstheorien entstandene Schauspiel, wie in einer ganzen Flut naturrechtlicher und politischer Theorien immer neue Kämpfer für den endlichen Sieg auftauchen, oft um schon wieder in der nächsten Welle zu versinken.

Nein, auf Leben und Tod, mit allen Gütern und Kräften des Lebens, mit allen guten und schlechten Waffen kämpfen, vorzüglich seit der Französischen Revolution, in den meisten Ländern der heutigen gebildeten Welt leidenschaftlich aufgeregte Parteien, nicht selten ganze Völker mit ihren Regierungen um politische Meinungen, Grundsätze, Einrichtungen. — Diese Parteien aber, welche in den frühern schweizerischen und niederländischen, in den englischen, genferischen, amerikanischen und polnischen Revolutionen getrennt auftraten, kämpfen in unserer außerordentlichen Zeit durch ganze Welttheile mehr oder minder vereint und im Zusammenhange.

Bereits in allen Grundfesten erschüttert, großentheils schon in Trümmer gesunken, oft auch schon stückweise und ungleichförmig erneuert sehen wir so das unermeßliche Bauwerk, welches im Mittelalter Feudalismus und Hierarchie für das europäische Staats- und Völkerleben errichteten. Überall drängen Bedürfniß und neuer Bildungstrieb zu neuem harmonischen Bau, welcher dem neuen, immer reichern und doch immer mehr nach Verbindung strebenden, immer mehr alle Welttheile in seine Kreise ziehenden Culturleben des europäischen Menschengeschlechts entspreche.

Jetzt müssen also, um der blinden Parteiwuth und Sprachverwirrung der Bauleute zu begegnen, vor allem die Fragen beantwortet werden: Was sind denn die Ursachen sowol des Einsturzes des frühern Baus, wie des endlosen Streits über ihn und über den Wiederaufbau? Wo findet sich zur Schlichtung dieses Streits der richtige Anhaltepunkt? Wo für den Neubau der taugliche Grundriß?

Die eine Hauptursache jenes Streits liegt im Mangel der Theorie, und zunächst allerdings in der unvollkommenen Verbreitung und Anerkennung der wahren vernünftigen Rechtsgrundsätze, zugleich jedoch auch in dem Mangel der wahren politischen Theorie für ihre lebendige Gestaltung. Ein Hauptfehler scheint darin zu liegen, daß unsere modernen Theorien des gesellschaftlichen Lebens und seiner Gesetze bisjetzt so wenig aus dem Mittelpunkte eines gesunden politischen Lebens selbst hervorgingen und schon deshalb dieses Leben so wenig in seinem Mittelpunkte und allseitig erfaßten, so wenig alle seine mannichfachen Kräfte harmonisch leiteten und gestalteten. (S. oben I.)

Diese Theorien entstanden entweder in Staaten mit mangelhaftem und roh ausgebildetem Staatsleben, z. B. in unbeschränkten, aus verschiedenartigen Massen äußerlich zusammengefügten monarchischen Ländern, oder in dem immer mehr auseinanderfallenden Deutschen Reiche, oder auch unter unmittelbarem Einflusse politischer Revolutionen und Parteikämpfe. Oder sie gingen aus von solchen Stubengelehrten, welche, meist selbst nicht mit wahrer Liebe am politischen Leben theilnehmend, zu wenig strebten, es in seiner

schaftlichen Entwickelungen, sondern auch in patriotischen Kämpfen für den Sieg des Rechts in dringenden Zeitfragen stets die gerechte Würdigung entgegenstehender Gründe und Parteien, freilich ohne die bekannten scheinheiligen Phrasen der Sophisten, zu bewähren suchte, wird es auch hier nicht übersehen und verschweigen, daß auch in der neuesten Reaction dem Regierungsunrechte zugleich Unrecht des Volks theilweise entschuldigend voranging oder zur Seite stand. Zwar jeder Unbefangene wird anerkennen, daß die Deutsche Nationalversammlung, in der aufgeregtesten Zeit nach dem allgemeinen Stimmrecht gewählt und mit augenblicklicher politischer Allemacht beschließend, in ihrer weitaus größten Majorität eine Versammlung solcher fleckenloser Ehrenmänner bildete, wie jede Nation stolz sein dürfte, sie aufweisen zu können, und daß dieselbe auch mit ihrer patriotischen Begeisterung solche Mäßigung verband, daß bekanntlich selbst die Fürsten offen ihr die Rettung ihrer Throne verdankten. Dennoch zeigten sich in ihr wie im deutschen Volke sehr erklärlich die Mängel unserer noch allzu geringen politischen Übung und Bildung, welche schon jetzt durch unsere Erlebnisse zum Theil überwunden sind. Keiner dieser Mängel aber war schicksalsvoller als der, daß, als unvermeidlich nach dem verderblichen Beispiele von Frankreich auch in Deutschland einzelne Maßlosigkeiten zu Tage traten, die ihnen fremden großen Majoritäten im Volk diese excentrischen Störer, diese Gegner ungleich mehr der Freiheit als der Ordnung nicht kräftig in ihrem verderblichen Beginnen hinderten. Es war dieses dieselbe sträfliche und verderbliche Passivität in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten, durch welche die deutschen Bürger vor und nach 1848 so vieles Regierungsunrecht mit verschuldeten, von welchem sie die Regierungen durch loyale Gegenbemühungen hätten zurückhalten können. Diese unpolitische Ruhe verschuldet also Despotismus wie Revolution. Wo aber Unrecht auf beiden Seiten sich zeigt, da ist billige Milde am Platz.

Bei allen diesen Gründen für unser zuversichtliches Vertrauen auf den endlichen Sieg unserer nationalen Entwickelung müssen wir doch offen gestehen, daß wir jetzt weniger als früher die letzten Mittel und Wege und die Formen unsers nationalen Aufbaus zum voraus bezeichnen könnten. Der Verfasser dieser Zeilen, welcher es stets seiner Natur widersprechend fand, seine letzten Absichten zu verschleiern und diplomatisch die Worte zur Verhüllung seiner Gedanken zu gebrauchen, muß auch jetzt ohne jeden Hintergedanken sich aussprechen. In Beziehung auf nationale oder Volkspolitik, welche sich an die öffentliche Meinung der Nation wendet und nur durch diese Kraft hat, ist dieses auch sicher die allein praktische Politik. Denn diese öffentliche Meinung kommt mit ihren zehntausend Augen und Ohren doch stets hinter jene verschleierten Hintergedanken und verliert dann alles nöthige Vertrauen.

Ich also weiß in Beziehung auf das E n d z i e l nur das Eine: die Ehre und Existenz der Nation und für dieselben die staatsbürgerliche nationale Einheit und Freiheit müssen und werden gerettet und behauptet werden, und kein Fürst und kein Bürger darf sich und seinen Vortheil heiliger halten als das Vaterland und seine Ehre! Aber ich weiß nicht, ob die deutschen Regierungen jene oben angedeuteten Kränkungen der Nationalehre in solcher Weise tilgen wollen und werden, wie es mir für ein friedliches, vertrauensvolles Zusammenwirken der Nation und der Fürsten in der nächsten unvermeidlichen politischen Krise unentbehrlich scheint. Für mich also ruht es in Gottes Hand, ob jene Lebensbedingungen unserer Nation so, wie ich erstrebe, friedlich oder durch Revolution errungen werden, ob nach meinem Staatsideal monarchisch, oder ob republikanisch, ob in nationaler Bundes- oder in Einheitsverfassung, ob unter Österreich oder Preußen, oder unter ihrer 1848 von mir vorgeschlagenen Wechselregierung.

In Beziehung auf den Weg der Erstrebung des Endziels steht mir nur dieses fest, was alle meine Schriften von Jugend auf und meine Artikel im Staats-Lexikon (s. z. B. die Art. **Hampden**, **Moral**) mit aller mir möglichen Energie aussprachen und meine praktische Politik beharrlich vor Augen behielt: jedes würdige und tüchtige politische Leben und Streben der Einzelnen wie der Völker muß an den ewigen Grundlagen der Religion, Moral, an der Gerechtigkeit und ihrem rechten Maße festhalten. Es muß auch in dieser Beziehung sich anschließen an die echte Lehre unserer heiligen Religion, die überall und so auch in Beziehung auf Freiheit und gesetzliche Ordnung das Höchste und Tiefste lehrend, die untergeordneten scheinbaren Gegensätze zu vereinigen weiß und so mehr als irgend eine Lehre der Welt die Revolutionen beseitigt und doch mehr als jede andere die höchste gesellschaftliche Freiheit heiligt und fördert. (S. den Art. **Christenthum**.)

Schon aus diesen Gründen mußte ich, so wie in den Artikeln **Adel** und **Staatsverfassung** geschieht, wirklich conservativ die monarchischen und, soweit sie, wie in England, von dem Staatswohl dienstbar gestaltet würden, auch Adelsrechte vertheidigen. Ich that es um so lieber, da nach diesen Artikeln von jeher auch mein politisches Staatsideal in einer britischen Verbindung des monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elements bestand. Ich muß es deshalb auch ablehnen, wenn das neue „Deutsche Staatswörterbuch" von Bluntschli im Artikel **Adel** das alte Staats-Lexikon als adelsfeindlich denuncirt. Feindlich ist es nur raubritterlichen, dem heutigen Adel selbst verderblichen, von seinen würdigsten Gliedern verschmähten egoistischen Privilegien. Nur diese und Phantasien wie die von einem edlern adeligen Blute, oder wie die, welche die Bürger mit Sätteln auf dem Rücken und die Adeligen mit Sporen an den Füßen geboren werden lassen — nur solche erklärt es der menschlichen Natur und Würde widersprechend.

Das Staats-Lexikon — um hier schließlich sein Glaubensbekenntniß zu vollenden — hofft durch seine historisch-philosophisch, aus der Natur der Gesellschaft sittlicher, freier Menschen entwickelten höchsten Staatsgrundsätze möglichst allgemeine einseitige Gegensätze praktisch vermitteln und den Tadel der entgegengesetzten Parteien entwaffnen zu können, indem es sich als wahrhaft conservativer erweist, wie die Reactionäre, und zugleich als der Freiheit förderlicher, wie die Radicalen.

Soviel schien nöthig in Beziehung auf den politischen Standpunkt des Staats-Lexikon. Niemand kann über Politik schreiben ohne eigene politische Ansichten über Das, was recht und heilsam sei; und es ist gut und redlich, sich und den Leser über diese Ansichten möglichst ins Klare zu setzen.

In Beziehung auf den wissenschaftlichen Charakter des Staats-Lexikon dürfen wir kürzer sein. Das öffentliche Urtheil anerkannte bereits das Bestreben der Herausgeber, durch die Gewinnung der Mitarbeit anerkannter Meister aus den verschiedenen Theilen der Staatswissenschaften wie durch ihre eigenen Arbeiten die einzelnen staatswissenschaftlichen Materien in möglichst gründlichen wissenschaftlichen Erörterungen nach allen Seiten hin aufzuhellen. Keine eigene politische Meinung sollte nach unserer Ansicht der gründlichen philosophischen und historischen Erforschung und der vielseitigen Erwägung der Ansichten für und wider die Thür verschließen. Halten wir doch selbst diejenige liberale politische Ansicht, die wir vertreten, für eine solche und so gute, daß sie nicht der Überredungen oder der Täuschungen und Verschweigungen bedarf, sondern durch die offenste, möglich gründliche und vielseitige Erörterung der Gründe für und wider oder durch die ganze Wahrheit nur gewinnen kann. Und wahrlich, nicht einen Augenblick könnte ein Ehrenmann einer Meinung angehören, wo dieses nicht der Fall wäre. Selbst die politischen Gegner müssen, so dachten wir, unsere Ausführungen mit Nutzen lesen können.

Oberflächliche Beschreibungen der Dinge ohne Darlegung der Gründe hielten wir auch für unstudirte Leser für zwecklos. So sehr wir daher nach leichter, allgemein verständlicher Darstellung strebten, durften wir sie doch nicht auf Kosten der wissenschaftlichen Gründlichkeit erstreben. In der Klarheit der Gründe und in der Wahrheit sollen die von uns Überzeugten auch die rechte praktische Kraft finden. Die gründlich wissenschaftliche, die objective Wahrheit kann aber natürlich dadurch nicht leiden, wenn mit ihrer Darstellung auch die politische Überzeugung von der Heilsamkeit ihres praktischen Siegs und die Wärme einer vaterländischen politischen Gesinnung in solcher Weise sich verbindet, daß nur die Gegner jeder wahren Gesinnung und jeder wirklichen Vaterlandsliebe darin eine tadelnswerthe Subjectivität oder gar eine Leidenschaftlichkeit sehen möchten. Wärme der Gesinnung für den Sieg der Sittlichkeit und Gerechtigkeit in vaterländischen Dingen hielt noch kein besserer Schriftsteller in alter und neuer Zeit für tadelnswerth. Überblickt man aber alles Unglück, welches selbst wohlmeinende Fürsten und Bürger dadurch für sich und die Ihrigen und für das Vaterland begründeten, daß sie, von machiavellistischer Politik oder von Leidenschaft getäuscht, der segensvollen Wahrheit untreu wurden, daß auch in allen politischen wie in den rein menschlichen Dingen alles Gedeihen, alle dauernde Kraft und Glückseligkeit nur von Sittlichkeit und Gerechtigkeit abhängt — überblickt man dieses bejammernswerthe Unglück, alsdann freilich hält es oft schwer, der Abmahnung von solchem verderblichen Abwege nicht den durch Gesinnungswärme verstärkten Ausdruck zu geben, welcher jedem Wohlgesinnten natürlich ist, wenn er einen Mitmenschen mit geblendeten Augen an dem Rande eines Abgrundes taumeln sieht.

Heidelberg, im Mai 1856.

Welcker.

Systematische Encyklopädie der Staatswissenschaften,

oder

allgemeine Begründung, Übersicht und Eintheilung derselben.

Vorbemerkung. Es schien uns unentbehrlich, den in der Real-Encyklopädie des Staats-Lexikon nach der **Buchstabenfolge** getrennten einzelnen Materien der Staatswissenschaften diese „Systematische Encyklopädie" vorauszuschicken. Die Staatswissenschaften sind selbst nur ein Theil eines größern Ganzen, nämlich unserer ganzen Cultur und zunächst der menschlichen Gesammtwissenschaft. Sie bilden aber ebenfalls ein Ganzes, dessen verschiedene Theile zu einem schwer zu umfassenden großen Gebiete angewachsen sind. Es ist also wichtig, den Leser in diesem großen Gebiete, ähnlich wie durch eine Landkarte vor dem Antritt einer großen Reise, richtig zu orientiren. Er muß zugleich eine gründliche und deutliche Auffassung von unserer ganzen politischen Cultur und unserer Aufgabe in derselben erhalten. Es sind ihm ebenso die richtigen Gesichtspunkte mitzutheilen, aus welchen die einzelnen besondern Staatswissenschaften als abhängige Glieder eines gemeinschaftlichen Ganzen richtig aufgefaßt und wieder zum Ganzen vereinigt werden müssen. Dazu nun soll unsere „Systematische Encyklopädie" dienen. Sie muß also zuerst (universalencyklopädisch) die Begründung, Aufgabe und Stellung der ganzen Staatswissenschaft in der ganzen menschlichen Bestrebung oder Cultur geben. Sie muß sodann aus dieser Aufgabe der ganzen Staatswissenschaft die besondere Entstehung, Begründung und Aufgabe aller besondern Staatswissenschaften und zugleich das organische Verhältniß dieser Theile zum Ganzen und untereinander so deutlich, als es unbeschadet der Gründlichkeit möglich ist, nachzuweisen suchen.

I. Die eigenthümliche Natur und Aufgabe, die rechten Quellen und die rechte Methode der Entwickelung der höchsten Grundsätze der Staatswissenschaft.

Kein Verständiger soll ein Unternehmen beginnen, ohne sich gründlich und klar die zwei Fragen zu beantworten, fürs Erste: Was ist die eigenthümliche Natur und Aufgabe oder der Zweck des Unternehmens? und sodann: Welches ist der richtige Weg, die rechte Methode, die rechte Behandlung für dasselbe?

Was ist nun die **eigenthümliche Natur und Aufgabe** der Rechts- und Staats- oder der politischen Wissenschaft? Was suchen wir in ihr? Schon allein die richtige Auf-

fassung dieser Frage trennt die Rechts= und Staatswissenschaft von bloßer Philosophie und von philosophischer und religiöser Moral und beseitigt ihre unglückselige Vermischung mit derselben. Die folgenreichsten, also die verderblichsten Irrthümer aber sind diejenigen, welche am Anfange der wissenschaftlichen Entwickelungen gemacht werden.

Der praktische Verstand der freien germanischen Völker erkannte längst die Verderblichkeit solcher Vermischungen, indem er eine selbständige juristisch=politische Facultät neben die theologische und philosophische setzte. Doch will man sie verkehrterweise immer wieder zu unselbständigen Capiteln der Theologie und Philosophie erniedrigen und unmittelbar und auf dieselbe Art und Weise aus deren Quellen und Grundsätzen entwickeln, hier, wie bei unsern meisten Naturrechtslehrern, aus der neuesten apriorischen Schulphilosophie, dort, wie Stahl, aus der Bibel, aus blos theologischen Quellen.

Wir suchen nun im Recht und der Politik und ihrer Wissenschaft keineswegs eine rein philosophische, eine subjective rein metaphysisch= oder religiös=moralische Lehre. Wir suchen nicht ein solches Lehrgebäude, welches nur den subjectiven Standpunkten, Anschauungen und Gefühlen unserer besondern religiösen Glaubensgenossen oder unserer individuellen Philosophenschule entspreche, welches wir als Lehre andern Individuen zur Prüfung vorlegen, ob und inwiefern sie es nach ihrem subjectiven Standpunkt als wahr annehmen wollen, oder welches etwa unsere geistigen Kräfte erfreulich beschäftige und entwickele. Nein, wir suchen Gesetze, wir suchen die allgemeinen objectiven praktischen Gesetze der ganzen Staatsgesellschaft, oder die allgemein und äußerlich erkennbaren, gültigen, äußerlich erzwingbaren Gesetze für das Handeln aller freien Bürger in ihren gemeinschaftlichen staatsgesellschaftlichen Verhältnissen und für deren gemeinschaftliche Aufgabe.

Hieraus ergeben sich nun zuerst die rechten eigenthümlichen Quellen für Recht und Politik. Objectiv oder allgemein erkenn= und beweisbar aber und zur Begründung gemeinschaftlicher praktischer Rechtssätze tauglich sind nun, wie auch nachher III, 2 (Art. **Recht**) weiter ausgeführt wird, nicht die rein metaphysischen, religiösen, moralischen, sondern nur die logischen, mathematischen und Erfahrungswahrheiten und erfahrungsmäßig (wie namentlich im Friedens= und Hülfsvereine) anerkannte moralische Wahrheiten mit ihren logischen Folgesätzen. Diese bilden die unmittelbare und nächste Quelle für die Erkenntniß der Gesetze des Staatslebens und ihrer Rechts= und politischen Wissenschaft. Wer Allen beweisen — allen Freien äußerlich gültige Gesetze beweisen — will, der muß von Sätzen ausgehen, die Allen gewiß, Allen erkenn= und beweisbar sind; dieses aber ist weder das Kant'sche, noch das Fichte'sche, noch das Hegel'sche höchste, metaphysische oder moralische Princip, nicht die christliche oder jüdische, katholische oder protestantische, ultramontane, pietistische oder philosophische höchste religiöse oder Glaubens=Anschauung. Wol aber sind es logische, mathematische und erfahrungsmäßig beweisbare Wahrheiten.

Fürs Zweite ergibt sich die rechte Methode. Was ist wol die richtige Methode der Entwickelung dieser objectiven Gesetze oder der objectiven Hauptgrundsätze des staatsgesellschaftlichen Lebens, woraus die Gesetze sich logisch ableiten lassen? Aristoteles, der in seiner Staatslehre bekanntlich ebenso wie alle größten praktischen Staatsmänner des Alterthums und der Neuzeit, die classischen römischen Juristen und die britischen Staatsmänner, von dem in der Erfahrung und wenigstens in der verfassungsmäßigen freien Anerkennung seines Volks Gegebenen ausging und logisch folgerte, stellt an die Spitze seiner „Politik" (Cap. 1) die Worte: „Sowie man alles

Zusammengesetzte nicht richtig erkennen kann, bis man es in seine äußern Bestandtheile auflöst, so werden wir auch das Wesen des Staats nur durch Untersuchung seiner kleinsten Bestandtheile erkennen. Und dann werden wir sehen, daß Alles, was Andere für Einerlei halten (wie Hausgesellschaft und Königsherrschaft und Staaten) unter sich verschieden ist, und inwiefern es möglich ist, daß jede Verwaltung auf Grundsätze einer Kunst zurückgeführt werden könne." Er fodert dann noch (siehe auch Cap. 2), daß man zum richtigen Begriff der Gesellschaften vor allem auch nach ihrer und ihrer Glieder Natur, Bedürfnissen und Anerkennungen Entstehung, Grundgesetz und Endzweck ihrer Vereinigung aufsuche. Zumal aber für wahrhaft objective Erkenntnisse von dem aus naturgesetzlichen, historischen und freien Bestandtheilen zusammengesetzten Leben der Staatsgesellschaft und von ihren äußerlich allgemeingültigen Gesetzen erscheint als durchaus untauglich die Methode unserer deutschen philosophischen Staatslehre. Hier ist untauglich jene zunächst aus dem subjectiven Geiste erschaffene rein philosophische, apriorisch und synthetisch construirende Methode, welche eine höchste, angeblich reine Vernunftwahrheit an die Spitze stellt, von ihr aus zu dem Zusammengesetzten, Äußern und Besondern, also von dem Grundprincipe zu den Folgesätzen fortschreitet. Und ebenso wenig genügt für ein vernünftiges praktisches Staatsgesetz freier, nach Vervollkommnung strebender Völker die blos historische und positive Beschreibung und Darstellung der historischen, oft unvollkommenen Einzelheiten, die uns die historische und positive Juristenschule gibt. Nein, unserm Zweck entspricht jene zunächst vom objectiv Gegebenen ausgehende historisch- (oder vollständiger anthropologisch-historisch-) philosophische, analytisch entwickelnde Methode der ersten praktischen Staatsweisen. Diese Methode faßt das in der Natur und Geschichte gegebene ganze zusammengesetzte Staatsleben auf und sucht durch Auflösung und Vergleichung seiner besondern Bestandtheile und Verhältnisse, durch logische Zurückführung derselben auf das ihnen zu Grunde liegende, in ihnen sich offenbarende und sie verbindende Allgemeine dieses letztere zu finden. Sie sucht, von den Folgesätzen rückwärts schließend, zu gemeinschaftlichen höchsten Grundsätzen zu gelangen. So sucht sie die naturgesetzlichen und historischen Grundgesetze, wie die anerkannten höchsten Vernunftideen und Zwecke der Völker zu finden.

II. Die besondere Schwierigkeit der richtigen Auffassung der Grundprincipien der Staatswissenschaft wegen ihrer verschiedenen Seiten und Theile und wegen des heutigen verderblichen Streits der politischen Theorien und Parteien.

Ist es schon für die sichere, glückliche Auffassung und Behandlung einer jeden Wissenschaft wesentlich, vor allem ihre besondere Natur, Quelle und Methode und ihre wahren selbständigen höchsten Grundsätze stets richtig ins Auge zu fassen, so ist dieses besonders wichtig und schwierig bei der Politik an sich und insbesondere bei der Politik in unserer heutigen Zeit. Der Gegenstand der Staatswissenschaft, welche den Alten mit Recht als die Königin aller übrigen Wissenschaften erschien, ist an sich der reichste, vielseitigste; sie soll die ganze menschliche Cultur umfassen, leiten, fördern. Es ist für sie deshalb doppelt wichtig und schwierig, daß sie ohne eine gefährliche Grenzverwirrung ihr selbständiges höchstes Princip richtig auffasse und durchführe. Aber dieses kann und darf auch nicht einseitig sein.

Es ist wol unstreitig eine Hauptaufgabe für ein heilsames politisches Wirken wie für ein richtiges politisches Urtheil, daß man sich möglichst frei von Einseitigkeit halte. Es ist nothwendig, daß man sich eine Übersicht des ganzen Gebiets der politischen Be-

strebungen und Theorien zu verschaffen, sich ihres Mittelpunktes und wahren Sinns zu bemächtigen und, neben der Ausscheidung des Verkehrten, von selbständigem Standpunkte aus eine versöhnende Vereinigung des Richtigen zu finden suche. Für ein so reiches, vielseitiges Leben, wie das des freien und kräftigen Staats einer gebildeten Nation, bedarf es an sich schon verschiedenartiger Elemente und Richtungen. Zugleich wird diese Verschiedenartigkeit durch die verschiedenen geschichtlichen Verhältnisse und Entwickelungsperioden dieses Lebens und durch die schon daher entstehenden verschiedenen Theorien von demselben begründet.

Wenigeres, als man denkt, ist absolut gut oder schlecht. Außer dem uneigennützigen Streben nach dem erkannten Höchsten und der Heilighaltung von Wahrheit und Recht, mit entschiedener Verwerfung der Lüge und der schlechten Mittel, und außer wenigen hierauf und auf die Grundgesetze der menschlichen Natur gegründeten einfachen Wahrheiten ist namentlich in der Politik sehr Vieles nur heilsam oder schädlich durch die Verhältnisse. Hier ganz besonders gelten die Worte, welche der Pater Lorenzo in „Romeo und Julia" in Beziehung auf die heilsame Kraft seiner Kräuter ausspricht: „In Laster wandelt sich die Tugend falsch geübt." Und daran wird zu allen Zeiten auch in der Politik der Meister sich zeigen, daß er zugleich die bleibenden einfachen Grundgesetze und den Wechsel des Zeit- und Verhältnißgemäßen sicher erkenne, das Unwandelbare unerschütterlich festhalte, das Wandelbare aber mit Leichtigkeit zeit- und verhältnißgemäß gestalte.

Wer, der geistesfrei in die Welt und die Geschichte blickt, wird nicht anerkennen, daß auch verschiedenartigen politischen Richtungen ebenso wol wie freilich oft Selbstsucht und Lüge und ein böses Princip, doch selbst in schädlicher einseitiger Gestaltung noch etwas Wahres zu Grunde liegen kann! Wie mancher Anhänger einer antiliberalen Richtung mag wirklich, bei aller Fehlerhaftigkeit, bei aller Unverhältnißmäßigkeit derselben für unser Deutschland — welches keineswegs am Übermaß der Freiheit leidet —, doch von dem guten Glauben ausgehen, daß sie nothwendig sei zum Schutze der Festigkeit, der Ordnung und der Treue im Staatsleben, welche neben geistiger und politischer Freiheit und freiem Fortschreiten wahrlich ebenfalls unentbehrlich und gleich heilig wie diese sind! Solche Gerechtigkeit des Urtheils wird nie der wahre Liberalismus verleugnen; sein Grundelement ist Gerechtigkeit. Sie ist nur einem so verblendeten Parteigeiste fremd, wie er sich jetzt, ganz nach dem Muster der Herren v. Haller und v. Bonald, in den ihnen nachsprechenden antiliberalen Büchern und Zeitblättern kundgibt.

Und doch umfassen die Liberalen in ihrer unermeßlichen Partei, nach den eigenen Darstellungen jener politischen Restauratoren, die freien Völker des Alterthums gerade in ihren Blütezeiten, mit all ihren großen Staatsmännern und Schriftstellern, ebenso alle germanischen Völker zur Zeit ihrer freien demokratischen Gau- und Nationalversammlungen, wie in ihren protestantischen und politischen Freiheitskämpfen gegen Hierarchie und Feudalismus, sodann, zugleich mit den freien Nord- und Südamerikanern, die unermeßliche Mehrzahl in allen constitutionellen und — sobald sie nur die Wahrheit frei hören und sprechen dürfen — in den noch nicht constitutionellen gebildeten heutigen europäischen Völkern, ja, wie Hr. v. Haller selbst ausführt, fast sämmtliche europäische Rechtslehrer und politische Schriftsteller vor seiner „Restauration", selbst so vornehme nicht ausgenommen, wie Friedrich der Große, Katharina und Joseph.

Vollends aber wegen der für den Frieden der Staaten gefährlichen Parteiwuth ist es wol in unserer Zeit doppelt wichtig, zugleich aber auch doppelt schwierig, ohne seichtes Aufgeben und Vermischen der Grundsätze einen allgemeinern, höhern Standpunkt in der Politik zu gewinnen.

Unsere Zeit können wir mit demselben oder mit größerm Rechte, wie man frühere Zeiten die Zeitalter des Faustrechts, des Feudalismus oder des blinden Glaubens, die Zeitalter der Poesie, der Philosophie und der Aufklärung nannte, die politische Zeit nennen. Die vorherrschende Richtung in den Bestrebungen der Menschen und Völker ist die politische. Die Politik bestimmt mehr als je ihre Verhältnisse und Schicksale. Und gab es je eine Zeit eines allgemeinern, leidenschaftlichern Streits der politischen Theorien und Parteien, der Parteien auch noch in und neben jenen beiden Hauptrichtungen des Liberalismus und Servilismus?

Nicht blos steht noch jetzt vor unsern Augen das schon ältere, das zugleich mit den neuern Staatstheorien entstandene Schauspiel, wie in einer ganzen Flut naturrechtlicher und politischer Theorien immer neue Kämpfer für den endlichen Sieg auftauchen, oft um schon wieder in der nächsten Welle zu versinken.

Nein, auf Leben und Tod, mit allen Gütern und Kräften des Lebens, mit allen guten und schlechten Waffen kämpfen, vorzüglich seit der Französischen Revolution, in den meisten Ländern der heutigen gebildeten Welt leidenschaftlich aufgeregte Parteien, nicht selten ganze Völker mit ihren Regierungen um politische Meinungen, Grundsätze, Einrichtungen. — Diese Parteien aber, welche in den frühern schweizerischen und niederländischen, in den englischen, genferischen, amerikanischen und polnischen Revolutionen getrennt auftraten, kämpfen in unserer außerordentlichen Zeit durch ganze Welttheile mehr oder minder vereint und im Zusammenhange.

Bereits in allen Grundfesten erschüttert, großentheils schon in Trümmer gesunken, oft auch schon stückweise und ungleichförmig erneuert sehen wir so das unermeßliche Bauwerk, welches im Mittelalter Feudalismus und Hierarchie für das europäische Staats- und Völkerleben errichteten. Überall drängen Bedürfniß und neuer Bildungstrieb zu neuem harmonischen Bau, welcher dem neuen, immer reichern und doch immer mehr nach Verbindung strebenden, immer mehr alle Welttheile in seine Kreise ziehenden Culturleben des europäischen Menschengeschlechts entspreche.

Jetzt müssen also, um der blinden Parteiwuth und Sprachverwirrung der Bauleute zu begegnen, vor allem die Fragen beantwortet werden: Was sind denn die Ursachen sowol des Einsturzes des frühern Baus, wie des endlosen Streits über ihn und über den Wiederaufbau? Wo findet sich zur Schlichtung dieses Streits der richtige Anhaltepunkt? Wo für den Neubau der taugliche Grundriß?

Die eine Hauptursache jenes Streits liegt im Mangel der Theorie, und zunächst allerdings in der unvollkommenen Verbreitung und Anerkennung der wahren vernünftigen Rechtsgrundsätze, zugleich jedoch auch in dem Mangel der wahren politischen Theorie für ihre lebendige Gestaltung. Ein Hauptfehler scheint darin zu liegen, daß unsere modernen Theorien des gesellschaftlichen Lebens und seiner Gesetze bisjetzt so wenig aus dem Mittelpunkte eines gesunden politischen Lebens selbst hervorgingen und schon deshalb dieses Leben so wenig in seinem Mittelpunkte und allseitig erfaßten, so wenig alle seine mannichfachen Kräfte harmonisch leiteten und gestalteten. (S. oben I.)

Diese Theorien entstanden entweder in Staaten mit mangelhaftem und roh ausgebildetem Staatsleben, z. B. in unbeschränkten, aus verschiedenartigen Massen äußerlich zusammengefügten monarchischen Ländern, oder in dem immer mehr auseinanderfallenden Deutschen Reiche, oder auch unter unmittelbarem Einflusse politischer Revolutionen und Parteikämpfe. Oder sie gingen aus von solchen Stubengelehrten, welche, meist selbst nicht mit wahrer Liebe am politischen Leben theilnehmend, zu wenig strebten, es in seiner

lebendigen Mitte und allseitig aufzufassen, welche vielmehr dasselbe nach dem auch im wissenschaftlichen Gebiete zu einseitig herrschenden Princip der Theilung der Arbeit nur von einzelnen, besondern Standpunkten aus betrachteten. Es gibt in Deutschland keine größere Quelle für politische Irrthümer als dieses Politisiren vom einseitigen Handwerksstandpunkte, von dem des Theologen, Philosophen, Civilisten, nur nicht von dem der Politik, des wahren Staatsmannes und Staatsbürgers.

Hierzu kommt die große Verschiedenheit der Bestandtheile unsers ganzen Culturlebens. In dem Leben der Alten war Einheit. Unsere sämmtlichen Culturverhältnisse bestehen aus alterthümlichen, aus christlichen (alt- und neutestamentlichen, also zum Theil auch orientalischen) und aus germanischen Elementen. Das Nebeneinanderbestehen und Ineinandergreifen ganzer römischer, kanonischer und deutscher Gesetzbücher im praktischen Recht ist dabei noch nicht einmal die Hauptsache. Nein, wo wir hinblicken in Kirche und Staat, überall diese verschiedenen Grundelemente! Überall bald etwas Jüdisches und Christliches, bald etwas Römisches oder Griechisches, bald etwas Deutsches! Unsere Gelehrten aber theilten sich auch wieder in die Bearbeitung dieser einzelnen Seiten unserer Cultur und ihrer verschiedenen Entwickelungsstufen. Selbst philosophisch sein sollende Theorien wiederholten unbewußt in flacher Nachbildung solche einseitige historische Auffassungen, bald Mosaische, bald Justinianeische Satzungen.

So verschwand denn immer mehr, und vollends seit der Verbreitung zuerst der französischen materialistischen, dann der Kant'schen formalistischen Theorien, und seitdem zugleich das Bedürfniß eine ganze Reihe äußerlich abgesonderter Wissenschaften über die einzelnen Seiten und Verhältnisse des Staatslebens hervorgerufen hatte, die Grundanschauung dieses Lebens, die Auffassung der wahren Einheit und des lebendigen harmonischen Verhältnisses seiner Theile und Richtungen. Es verschwand die Auffassung des Staats als eines lebendigen, aber — was unsere neuere Naturphilosophie vergißt — eines durch freie persönliche Glieder freivereinigten Ganzen, eine Auffassung, welche bei den Alten, ja selbst bei den besten neuern Staatsgelehrten noch bis ins 18. Jahrhundert herrschte und welche, bei allerdings noch mangelhafter Auffassung der wahren Rechtsgrundsätze, doch viele und große spätere Verirrungen ausschloß.

Daher nun überall die Einseitigkeiten und der anarchische Streit der Parteien und Schulen! Überall Begründungen des Staats und der ganzen Staatstheorie nur auf einzelne besondere Seiten oder Richtungen unsers reichen Lebens, entweder als die alleinigen oder doch als die allein ursprünglichen und allein entscheidenden!

Hier die verschiedenartigsten individuellen apriorischen Theorien nach der Windrose aller verschiedenen philosophischen Systeme; Theorien, welche in den leeren Rahmen ihrer abstracten und formalistischen Schematismen, ihrer sogenannten reinen Rechts- und Staatslehren, oder in phantastischen Ideenconstructionen das wirkliche Leben verstümmelten, oder vergaßen, oder schwärmerische Luftgebilde aus reiner Freiheit erschufen.

Dort nicht minder verschiedenartige, von allem Idealen sich lossagende Begründungen nach oberflächlicher Auffassung einzelner Erfahrungsverhältnisse, — Begründungen, bald in ihrem rohen Materialismus sich nicht über den Boden der Naturnothwendigkeit und der sinnlichen Triebe erhebend, bald traurige Kanonisirungen alles gerade Bestehenden, des Positiven oder des angeblich sich geschichtlich von selbst Machenden.

Hier liberale Bewegungstheorien mit neuen Bauplanen, ohne Berücksichtigung der Bauplätze und Fundamente, mit Anfeindung aller Verschiedenheit des Besitzthums und der Standesverhältnisse und mit Auflösung aller organischen und nationalen Gestaltung und Verbindung der Glieder und Institute des gesellschaftlichen Lebens.

Dort aristokratische und servile Stabilitätstheorien, auf morsche Grundlagen sich stützend, vereinzelte Ruinen umklammernd und das in sich zusammengesunkene Gerüste kastenmäßig abgesonderter Feudalstände wieder zurückfodernd, oder auch naturphilosophisch den freien Verein freier Menschen in einen willenlosen Naturorganismus verwandelnd.

Hier Untergang der Selbständigkeit des Rechts und des Staats und der Freiheit in der Moral und Religion, in mystischer Ableitung des Rechts und der Gewalt blos von Gott, mit Verleugnung aller selbständigen Rechtsform, aller freien vertragsmäßigen Anerkennung, welche man doch selbst bei der ehelichen Verbindung für unerlaßlich hält, obgleich ja doch auch sie durch die stärksten höhern und niedern natürlichen Triebe bestimmt ist und ebenfalls von Gott kommen und im Himmel geschlossen werden soll!

Dort dagegen Verachtung aller religiösen und sittlichen Grundlagen und eine Begründung, oder besser, eine stets neue Zerstörung aller Rechte und Gewalten nach dem völlig schrankenlosen, rein willkürlichen Belieben der wandelbaren Mehrheit und ihrer Factionsmänner, eine schaudererregende Aufpflanzung von Marat's und Robespierre's blutrother Fahne!

Hier — bei dem feindlichen Gegensatz und dem anarchischen Streit der einzelnen Glieder des Staats und seiner Wissenschaft — ein einseitiger Ausbau blos der politischen und öffentlich rechtlichen Seite des Gesellschaftsverhältnisses und, sowie — nach einer irrigen Auffassung der Republiken des Alterthums — im Hugo'schen Naturrecht und in dem Rousseau'schen Socialcontract, Zerstörung alles Privatrechts durch das öffentliche Recht; ein politischer Absolutismus, der, gleichviel ob in der Gestalt unbeschränkter jakobinischer Republik oder schrankenloser Fürstengewalt, alle selbständige Freiheit zerstört, welcher den einzelnen Bürgern, nach Rousseau's ausdrücklicher Erklärung, gegen die Regierung ebenso wenig irgend ein Recht zugesteht, „wie dem Fuße gegen den Willen des Kopfs".

Dort dagegen eine Ausbildung blos der juristischen und privatrechtlichen Seite, wie in der Feudalanarchie und ihrer Copie, der Haller'schen Restauration, eine völlige Zerstörung alles öffentlichen Gemeinwesens, alles wahren Staatsrechts in einem Aggregat bloßer Privat-, Hülfs- und Dienstvereine.

Kurz, wirklich überall Begründungen der Staatstheorie blos auf einzelne Seiten und Bedürfnisse des Staatslebens, Constructionen, nur aus einzelnen Bildungselementen desselben, nach Baurissen, hier hervorgesucht aus den Gräbern der Hünen oder der Ritter und Priester des Mittelalters, dort aus den noch rauchenden Trümmern jakobinischer oder Napoleonischer Revolutionen.

Dabei aber wurden durch das Hineintragen solcher einseitigen Auffassungsweisen und durch das Hervorsuchen blos einer einzelnen Seite auch selbst die Darstellungen der historischen und positiven Staatsverhältnisse der Völker und besonders die unsers Vaterlandes völlig einseitig und verkehrt. Hier machen Civilisten das classische römische Recht, mit seiner lebendigen Durchdringung der rechtlichen Form durch die sittlichen und politischen Grundelemente, zum reinen Kant'schen Formalismus und Zwangsmechanismus. Dort stellt unbedenklich Hr. v. Haller und seine Schule den kastenmäßigen Aristokratismus, den despotischen Absolutismus und Obscurantismus, die Vernichtung von Volk und Staat und öffentlichem Gemeinwesen als echt germanisch und als echt christlich dar, als die Theorie also jener freien Nationalvereine und dieser Lehre der Wahrheit und Freiheit, der brüderlichen Liebe und Gleichheit!

Sowie aber die einseitigen Theorien unter sich, so traten sehr begreiflich immer

mehr auch die Theorie und die Praxis in feindlichen Gegensatz. Und wo etwa die Gewalt des Lebens der Praxis mehr oder minder die Berücksichtigung der verschiedenen Seiten und Elemente unserer gesellschaftlichen Verhältnisse aufdrang, da wurden dieselben, weil es an einem selbständigen höhern Princip und einer davon ausgehenden Theorie fehlte, nur nach besondern Zufälligkeiten aufgefaßt und seicht und gesetzlos durcheinandergemischt.

Doch das Traurigste bei diesem anarchischen Abfall der Theorien von dem Mittelpunkte des gemeinschaftlichen Lebens, seiner Grundkräfte und seiner Harmonie war das, daß nun die Stände der Juristen und Politiker, der Gelehrten und der Beamten immer mehr abfielen von ihrem Volke, von der höhern Liebe für dessen Gemeinwohl und für die Gerechtigkeit, und in kastenartiger und zunftmäßiger Absonderung die Bürger, als blinde Laien und unmündigen Pöbel, von der activen Theilnahme am Rechts- und Staatsverein, an der Gesetzgebung und Rechtsprechung gänzlich ausschlossen und einen verderblichen Götzendienst oder ein eigennütziges Gewerbe mit sinnverlassenen Buchstaben und erstorbenen Formen betrieben. Der jetzt gefoderte blinde Glaube für die Wissenschaft aber und der Misbrauch derselben bewirkten natürlich auch hier den Unglauben und die Zerstörung der wohlthätigen Wirksamkeit der Wissenschaft, ganz ebenso, wie die ähnliche Behandlung der Religion von Seiten der Geistlichkeit den religiösen Unglauben hervorrief.

So nun verloren immer mehr alle Glieder des gesellschaftlichen Lebens, Adel und Geistlichkeit, die zünftige Bürgerschaft und der Bauernstand, die Krieger, die Gelehrten, die Beamten, ebenso wie die Theorie und die Praxis und beider verschiedene Theile, ebenso wie die Regierung und das Volk, die lebendige Harmonie und Verbindung unter sich und mit dem Ganzen und seiner Seele, und geriethen in Erstarrung oder anarchischen Streit. So erstarb immer mehr die Gerechtigkeit und Freiheit, die Sittlichkeit und Kraft in den Staaten. So zerfielen Reiche und Throne, oder der Verzweiflungskampf der bessern Lebenskräfte gegen die wachsende Krankheit droht ihnen oder brachte ihnen bereits revolutionäre Verwirrung. Niemand fühlte sich und sein Eigenthum fortan noch sicher in dem baufälligen, in dem anker- und steuerlosen Staatsschiffe.

Die zweite Hauptursache jenes verworrenen, leidenschaftlich erbitterten Parteistreits aber lag in dem Kampfe der Interessen, in dem Kampfe um den Besitzstand und in einem Mangel der patriotischen Gesinnungen. Ähnlich wie in der Seegefahr die Stellungen geändert, Unfähigbefundene von wichtigen Posten entfernt, früher Müßige zur Arbeit genöthigt, Gefangene befreit, Schiffsgüter aufgeopfert werden müssen — ähnlich erzeugten auch im großen Staatsschiffe die geschilderten Zerrüttungen und Gefahren die Nothwendigkeit von Veränderungen und Aufopferungen. Und noch bedenklicher wirkten jetzt die Entdeckungen, wie vieles von dem bisher Besessenen ursprünglich nur durch Unrecht und Anmaßung erworben war. Die so entstandene allgemeine Erschütterung und die Nothwendigkeit der Veränderung des Besitzstandes erzeugte, sobald die Momente des ersten Schreckens und einer großherzigen und weisen Aufopferung für billige Vergleiche vorüber waren, einen Kampf sowol zur Erwerbung und Wiedererwerbung wie zur Vertheidigung von Rechten, Freiheiten und Gewalten, einen Kampf, der oft aus Selbstsucht, oft auch im besten Glauben an unangreifbares oder an unverjährbares Recht der Streitenden und ihrer ganzen Classe und an die Heilsamkeit dieser Rechte — fast immer jedoch mit dem Eifer und der Leidenschaft des Kriegs, mit der natürlichen Verstimmung durch Ungemach und Angst und durch Zorn über unbilligen Angriff und mit der jetzt leidenschaftlichen Verleugnung und Entstellung der wahren Grundsätze geführt wurde. Vorher nur wie zur geistigen Unterhaltung gegenübergestellte Theorien, nur einseitige, nebeneinander hingehende Richtungen gingen nun über in einen feindseligen Gegensatz,

in einen erbitterten blutigen Vernichtungskrieg. Bald bewußt, bald unbewußt, verblendet und verleitet durch Selbstsucht oder durch Kriegseifer, bald aus Furcht und Abscheu vor verderblichem und feindseligem Misbrauch, haßten und verfolgten jetzt oft Freunde geistiger und politischer Freiheit nicht blos das unvernünftige, nein, alles historische Recht, nicht selten sogar, wie Voltaire und die französischen Encyklopädisten und Jakobiner, selbst die Religion. Die Historischen und die Bevorrechteten dagegen hielten es ebenso mit der Aufklärung, mit der Freiheit und dem Vernunftrecht. Nicht etwa mehr der Misbrauch, nein, das unzweifelhaft Gute oder Unschuldige selbst, der christliche Glaube wie die Aufklärung, das Königthum und die Constitution, monarchische Gesinnung und Liberalismus wurden zum Schimpfe, zum Gegenstand des blindesten Hasses.

III. Das höchste, den Streit vermittelnde Grundprincip und die Hauptseiten der Staatstheorie.

In den Ursachen und in der Natur der Krankheit sind auch die Mittel zur Heilung angedeutet.

Es fehlte vor allem an einer allseitigen gründlichen Auffassung des ganzen Wesens, des lebendigen Mittelpunktes und der Harmonie des staatsgesellschaftlichen Lebens, seiner verschiedenen Grundelemente, Glieder und Bedürfnisse. Es fehlte uns an politischer Bildung, wir lebten in keinem wahren, das heißt freien Staat; so ging uns das Leben des Staats verloren. Die Verbreitung richtiger Erkenntniß aber wird zugleich auch das Bestreben nach der harmonischen Gestaltung, nach allseitiger billiger Ausgleichung wesentlich fördern. Könnte es also etwas Wohlthätigeres geben als sie? Wie viel Blut und Thränen, wie viele Hindernisse des Fortschritts in der wahren Freiheit verschuldete stets, verschuldete zur Zeit der ersten französischen Revolution wie in den neuesten blutigen Kämpfen für die Republik vor allem der Mangel einer richtigen Ansicht vom Wesen, von den Grundbedingungen des Staatslebens!

Hier freilich läßt sich eine von solchen Grundlagen ausgehende Staatstheorie nicht vollständig begründen. Nur insoweit müssen hier ihre allgemeinsten Grundlagen angedeutet werden, als es unentbehrlich scheint für eine richtige encyklopädische Übersicht nicht blos der Absonderung, sondern auch der Verbindung, überhaupt für eine richtige Begriffs- und Verhältnißbestimmung aller Theile der Staatswissenschaft. Von selbst aber ergeben sich dadurch die leitenden Gesichtspunkte für die Beurtheilung und für eine höhere Vermittelung mehr nur einseitiger, als absolut falscher Staatstheorien. *)

Es gibt nun wol kein natürlicheres, einfacheres und doch fruchtbareres Grundprincip für die richtige Erfassung und Behandlung des staatsgesellschaftlichen Lebens, als jenes unserer Methode (s. II.) entsprechende und zugleich uralte, welches Cicero so ausspricht: „Die Natur des Staatslebens und seine Gesetze sind aus der Na-

*) Für eine vollständigere wissenschaftliche Begründung der hier anzudeutenden Staatstheorie und politischen Encyklopädie und ihrer praktischen Folgen, sowie für die Beweisführung, daß sie durch die dreifachen historischen Hauptquellen unserer juristischen und politischen Cultur bestätigt wird, muß ich mich beziehen auf das „System der Rechts-, Staats- und Gesetzgebungslehre" von K. Th. Welcker (Stuttgart 1829). Dennoch aber bitte ich um aufmerksame Prüfung dieser Grundlagen der Wissenschaft und Praxis der Politik, welche sich mir nun in vieljähriger gewissenhafter Betrachtung der Geschichte, des Lebens und der Wissenschaft und auch noch nach den neuesten Übereinstimmungen und Abweichungen in der letztern als die richtigen und heilsamen bewährten.

tur — aus dem natürlichen Grundgesetz — des Lebens des Menschen zu entwickeln."

In dem vollkommensten irdischen Leben, in dem des Menschen, tritt das allgemeinste Grundgesetz alles wahren Daseins in der harmonischen Schöpfung am reinsten und vollständigsten hervor. Das Grundgesetz, die letzte Grundform unsers Wesens ist auch die Grundform unsers Erkennens und Bedürfens. Ein gesundes staatsgesellschaftliches Leben muß auch schon darum die Grundgesetze des menschlichen Lebens an sich tragen, weil es ja selbst aus der ganzen menschlichen Natur seiner Glieder, aus den grundgesetzlichen Trieben und Bedürfnissen dieser Natur und für deren Befriedigung hervorgeht.

Deshalb nun betrachtete die praktische Volksweisheit der Alten stets, so wie schon in jener wirksamen Darstellung, womit, nach uralter römischer Volkssage, Menenius Agrippa sein durch Parteikampf zerrissenes Volk politisch belehrte und vermittelte — es betrachteten Aristoteles so gut wie Platon, die Stoiker und namentlich der weise Fürst Marc Aurel ebenso wie Seneca, Roms classische Juristen so gut wie Cicero, es betrachteten auch noch Hugo Grotius und der praktische Thomasius den Staat als einen Menschen im Großen. Deshalb bestimmten sie die Grundbestandtheile, den Endzweck und die Grundgesetze des Staatslebens, mithin die Hauptrichtungen der Staatstheorie nach den grundgesetzlichen Bestandtheilen und der daraus hervorgehenden Gestaltung auch der freien Zwecke und Gesetze des menschlichen Lebens.

Sie fanden namentlich in dem uralten einfachen Grundgesetz des menschlichen Lebens, nämlich in dem der angemessenen Harmonie von Geist, Leib und Seele, bei richtiger Auffassung dieser drei Grundelemente und ihres Verhältnisses, das lehrreichste Grundgesetz für das Staatsleben und seine Hauptverhältnisse. Jenes Grundgesetz ist wirklich nur die höchste, die menschliche Erscheinung der allgemeinen naturgesetzlichen Grundform für alle (ihrem besondern Inhalte nach freilich sehr verschiedenen) Dinge, welche ein irdisches Dasein behaupten sollen. In jedem irdischen Dasein müssen nämlich — dieses ist jenes allgemeinste Gesetz — a) eine allgemeine innerliche Urkraft und b) äußerliche besondere Bestandtheile, als ein angemessener leiblicher Träger derselben, c) eine individuelle, selbständige, harmonische Verbindung und Vermittelung unter sich und mit der stets wechselnden Außenwelt stattfinden.

Das, was bis jetzt blos äußerlich und geschichtlich als eine Grundlage der Staatstheorie empfohlen wurde, begründet sich nun vollkommen durch das vorhin unter I. Ausgeführte über die nothwendig objectiven Erkenntnißquellen und die analytische Entwickelung der Staatsgesetze.

Die für die objective analytische Entwickelung der Wissenschaft des Staatslebens und seiner Gesetze zur analytischen Betrachtung gegebene letzte Grundlage ist nämlich nothwendig das Staatsleben selbst, oder das gesellschaftliche Leben des gesitteten, zum Staat geeinigten Volks. Dieses Leben müssen wir nach dem oben Ausgeführten nach seinen wesentlichen Grundbestandtheilen analysiren, ihre grundgesetzliche Vereinigung und so das letzte und höchste dem Staatsleben zu Grunde liegende Grundgesetz, die vernünftige Grundidee der gesitteten Völker vom Staat und seiner Gesetzgebung, finden, und zwar auch den freien sittlichen Inhalt stets in der naturgesetzlichen Grundform für alles im Irdischen Erscheinende.

Bleiben wir nun hier bei der allgemeinen Natur des Staatslebens aller gesitteten

Völker *) stehen, so erhalten wir blos die natürliche Staatstheorie. Wir können aber auch die besondere, durch seine geschichtliche Entwicklung, Cultur und positive Gesetzgebung bestimmte Gestaltung des Staatslebens eines besondern Volks oder sein gegebenes besonderes politisches Culturleben zum Gegenstand jener analytischen Entwickelung machen. Alsdann erhalten wir zugleich die historische und positive Staatswissenschaft. So wird das Staats-Lexikon allermeist das historische Cultur- und Staatsleben aller germanischen Völker und zunächst unserer deutschen Nation historisch, philosophisch, analytisch entwickeln und so zu der natürlichen Staatswissenschaft zugleich ihre besondere historische und positive germanische und deutsche Gestaltung darstellen.

Bei einer analytischen Entwickelung des allgemeinen Wesens alles Lebens ergeben sich nun aber als die letzten Grundbestandtheile die vorhin unter a) b) c) abgesondert hervorgehobenen. Und bei genauerer Betrachtung ihrer besondern Wesenheit und Bestimmung ergibt sich zugleich ihre angedeutete Wiedervereinigung und harmonische Verbindung zum höchsten allgemeinsten Lebensgesetz für alles Leben.

Ihrer allgemeinsten grundgesetzlichen Wesenheit nach sind diese drei Bestandtheile für Alles, was wirklich ist oder lebt in der Natur, dieselben. Sie erhalten nur eine besondere höhere oder niedere, ärmere oder reichere Gestaltung und besondere Namen in den verschiedenen Gattungen des Lebens. Sie erscheinen z. B. als Ausdehnungs-, Zusammenziehungs- und Gleichgewichtskraft für die niederste Lebensgattung, für das physikalische Dasein des bloßen Naturkörpers, als Geist, Leib, Seele aber für die höchste irdische Lebensgattung, für das höhere menschliche Leben. **)

Dieselben drei Grundbestandtheile und ihre grundgesetzliche Verbindung zum höchsten Lebensgrundgesetz ergibt nun auch die analytische historisch-philosophische Betrachtung des Staatslebens gesitteter Völker. Nur erscheinen natürlich diese einzelnen Grundbestandtheile und ihre grundgesetzliche Verbindung auch in dem besondern Leben des Staats in einer besondern Gestalt und unter besondern Namen. Und ebenso gibt ihnen die besondere historische Cultur individueller Völker abermals eine andere Gestaltung, neben welcher aber stets die wesentliche allgemeinere Natur bleibt.

Diese drei Grundbestandtheile bilden nun die Grundlagen des wirklichen Staats oder Staatslebens. Sie müssen ebenso hervortreten in der Staatswissenschaft, welche nichts weiter ist, als das Abbild und Vorbild des wirklichen Staatslebens, und ebenso auch im Staatsgesetz, welches ja ausgeht von der wesentlichen Natur des Staatslebens und seine grundgesetzliche Natur und Harmonie erhalten soll.

Die wesentlichen Grundelemente des gesunden Menschenlebens und des gesunden Staats, des Staatsgesetzes und der Staatstheorie aber sind nun nach gründlicher Analyse unsers Bewußtseins und des historischen Staatslebens die folgenden drei:

1) **der Geist, das Urgesetz, das Vereinigungsprincip der Staatsgesellschaft**: das innerliche, moralische und philosophische Grundelement des menschlichen Lebens, des Staatsgesetzes und der Staatstheorie.

---

*) Qui legibus et moribus reguntur, wie die classische römische Jurisprudenz sich ausdrückt, indem sie anerkennt, daß bei andern vom Staat nicht zu reden ist.

**) Die Seele wäre ja gar kein individuelles Wesen, kein zum freien Guten wie zum Abfall vom Göttlichen fähiges freies, unsterbliches Ich, wenn sie ganz Eins und Dasselbe wäre mit dem allgemeinen rein göttlichen Geist, der, wie im ganzen Weltall, so auch im menschlichen Leben wirksam ist. Deshalb unterschied denn auch schon die Urweisheit der gebildeten orientalischen Völker und die der Griechen, der Römer und der Germanen, ebenso wie die Lehre des Alten und Neuen Testaments, Geist, Leib und Seele im menschlichen Leben.

Das Leben des einzelnen Menschen geht aus von dem allgemeinen göttlichen Geiste, welcher das Weltall durchdringt und harmonisch zusammenhält und, wirksam auch im Leben des Menschen, denselben anregt, seinem allgemeinen göttlichen Gesetz zu folgen, nach göttlicher Vollkommenheit zu streben. Ebenso kann nun ein Staat, eine Verbindung freier, gesitteter Menschen zu einer würdigen und harmonischen Gesammtpersönlichkeit, nur dadurch entstehen und dauern, daß das höchste Princip der einzelnen Glieder als gemeinschaftliche Grundidee oder als gemeinschaftlicher Endzweck, als ein höherer Gemeingeist sie zur vereinten Erstrebung der höchsten Aufgabe der Menschheit bestimmt, in dieser Vereinigung unter sich und mit der allgemeinen Weltordnung erhält und leitet.

Es gehen in der That die Staaten nicht hervor aus blos einzelnen, untergeordneten Zwecken des menschlichen Lebens. Der Staat ist nicht ein einzelnes, rein willkürliches Nebeninstitut im gesellschaftlichen Menschenleben und in seiner Cultur, ebenso wenig als eine äußerlich zusammengeschmiedete, von außen bewegte (Schlözer'sche) Maschine, eine leere und todte (Kant'sche) Abstraction oder Form, oder ein äußerliches (Haller'sches) Aggregat. So dachte und behandelte nie auch nur eine gesittete Nation ihren vaterländischen Staat. Er ist in der That ein lebendiges Ganzes, das des gesellschaftlichen Volkslebens selbst, oder die lebendige Organisation dieses Volkslebens und seiner Cultur. Ein völliges Losreißen des Staats von der Moral, Religion und Cultur, kurz von dem menschlichen Gesammtzweck des Volks, welcher das wahre Urprincip der Vereinigung des Volks zum Staate und für des Staats fortdauernde Ausbildung begründet, ist unzulässig, und unterordnen müssen sich im gesitteten Staate die Regierung und das Volk der höchsten Idee. Wäre der Staat lediglich eine äußere Sicherungs- und Zwangsanstalt, so hätte er auch nur einen sehr bedingten, untergeordneten Nützlichkeitswerth, nicht den absoluten, nicht die höhere Würde, welche alle Völker ihm beilegen. Es wäre ferner der Tod für das Vaterland, d. h. die Hingabe aller Sicherheit, oder des Zwecks selbst, für den Staat, als ein bloßes Mittel der Sicherung, es wäre der Tod eines Leonidas und seiner Spartaner ein Widersinn. Die Rechts- und politischen Gesetze ferner, welche von der Wiege bis zum Grabe fast alle irdischen Thätigkeiten des Menschen bestimmen und über sein Leben selbst entscheiden, könnten für freie, sittliche Menschen, die ja ihr ganzes Leben, alle Verhältnisse ihrer umfassenden höchsten Bestimmung widmen und nöthigenfalls aufopfern sollen, keine sittliche Gültigkeit und keine Kraft haben, wenn sie verschieden wären von dieser Bestimmung. Die Völker bedürfen und begründen ihre Staaten für dieselbe. Wo wäre das Volk der Erde, welches nicht Sittlichkeit, wo das, welches nicht Glückseligkeit, überhaupt das ganze Wohl des Vaterlandes in seiner Verfassung und Gesetzgebung als Staatszweck anerkannt hätte? Die Staaten und Staatszwecke entwickeln und modificiren sich daher auch stets mit der Grundidee und der Cultur der Völker. Sie sind, ohne daß man diese Grundidee als ihren Lebensgeist erfaßt, gar nicht einmal verständlich.

Das aus der höchsten Idee und Bestimmung der Menschheit oder aus der Natur derselben philosophisch entwickelte reine Vernunft- oder Moralgesetz des gesellschaftlichen Lebens (jus naturale im echten stoischen Sinne) und seine Theorie erhalten aber nur theilweise eine äußere oder juristische Gültigkeit und nur erst durch ihre Aufnahme in das Rechtsgesetz und seine äußere Form.

So sehr nämlich die Vertheidiger des höhern, umfassendern Staatszwecks und der philosophischen Staatsidee Recht haben, so sehr haben es doch auch so viele treffliche Gegner der bisherigen universellen und philosophischen Staatstheorien wegen deren ver-

derblicher Einseitigkeit. Es ist nicht minder als dieser erste Bestandtheil auch der zweite wesentlich, oder analytisch gegeben, nämlich:

2) der Leib, die Grundform des Staatskörpers: der äußere, juristische und historische Bestandtheil des Staatsgesetzes und der Staatstheorie.

Im Leben des Einzelnen bedarf der göttliche Geist, um sich wirksam zu erweisen, einen dazu angemessenen gesunden oder harmonischen und kräftigen Leib, einen tauglichen äußern Träger mit angemessener Grundform seiner Glieder. Ganz ebenso bedarf auch das Urgesetz, der Endzweck der Staatsgesellschaft zu seiner Verwirklichung einen entsprechenden harmonischen und festen Staatskörper mit angemessener Grundform für seine Glieder, für ihr Zusammenbestehen und Zusammenwirken. Für das Staatsleben kann nun, wie sich sogleich ergeben wird, ein solcher Körper und seine Grundform nur bestehen in der durch äußern freien Consens oder Vertrag bewirkten Vereinigung der Staatsglieder, der Einzelnen, der Familien, der Gemeinden, und in dem objectiven oder äußerlich anerkannten Rechtsgesetz für das gleich freie friedliche Nebeneinanderbestehen und Zusammenwirken dieser Glieder (jus gentium im römischen Sinne).

Das Staatsleben ist nämlich, bei der Uebereinstimmung in jener naturgesetzlichen Grundform für alles irdische Leben, doch darin wesentlich verschieden vom Leben des Einzelnen, daß im Staat die Glieder nicht willenlose und durch das Naturgesetz verbundene Organe sind. Das Staatsleben besteht und dauert vielmehr nur durch freies harmonisches Zusammenwirken und freiwilliges Zusammenbleiben von Gliedern, welche freie individuelle Persönlichkeiten sind und einen Selbstzweck haben. Deshalb ist denn auch die grundgesetzliche Übereinstimmung zwischen dem Staats- und Menschenleben durchaus zu beschränken auf jene obige naturgesetzliche Grundform für alles irdische Leben. Jede nur allzu oft blos poetische und spielende Vergleichung der einzelnen Glieder des Staatsorganismus mit Gliedern des Menschen, Kopf, Brust u. s. w., hat höchstens nur eine bildliche oder Ähnlichkeitswahrheit. Für jene persönlichen Glieder ist nun zwar einestheils, bei der Beschränkung des Raums und der Mittel der Sinnenwelt und der eigenen Kräfte der Einzelnen, ein friedliches und hülfreiches Zusammenwirken und mithin ein gemeinschaftliches Gesetz für dasselbe entschiedenes Bedürfniß. Anderntheils aber führt die individuelle persönliche Natur der Glieder auch zu Streit und Trennung, bald durch den Widerstreit der Neigungen oder den bösen Willen, bald aber schon durch verschiedene Ansichten und Überzeugungen. Selbst sein Gewissen treibt einen Jeden, nur mit Freiheit und nach seiner eigenen persönlichen Glaubens- und moralischen Überzeugung in jedem einzelnen Falle zu handeln. Nun sind aber nur die Thatsachen der Erfahrung und die mathematischen und logischen Formen der Auffassung der Dinge, oder die empirische, logische und mathematische Erkenntniß allgemein und gleichförmig (oder objectiv) erkenn- und beweisbar für alle Menschen, die gesunde Vernunft und gesunde Sinne haben; keineswegs sind es ebenso, ohne vorherige freie Anerkennung und Vereinbarung, an sich schon die metaphysischen und praktischen Grundsätze. Diese sind, trotz einer gewissen materiellen Übereinstimmung in allgemeinen Ideen, dennoch wegen ihres Zusammenhangs mit subjectiven Gefühlen und der unvollkommenen, also subjectiv verschiedenen Auffassung des Übersinnlichen in der bestimmten Form der Begründung und Auffassung notorisch bis zum heutigen Tage selbst bei den philosophischen Meistern so hundertfach subjectiv verschieden und bestritten, daß sie in folgerichtiger Entwickelung zu ganz verschiedenen praktischen Gesetzen führen. Um

daher in friedlicher Freiheit und hülfreich nach gemeinschaftlichem Gesetz zu leben, begründen, durch Vernunft und Bedürfniß getrieben, die gesitteten Völker, soweit es dazu nöthig ist, durch eine freie erfahrungsmäßige Anerkennung ein nun allgemein erkennbares äußeres Friedensgesetz, ein erfahrungsmäßig anerkanntes gemeinschaftliches Grundgesetz der gleichen äußern Freiheit, woraus dann alle einzelnen nöthigen Rechtsgesetze als allgemein erkenn- und beweisbare logische Folgesätze sich ergeben. Mit diesem Friedens- oder Rechtsverein (juris consensus nach Cicero) verbindet sich denn, wenn die Menschen zugleich in demselben Staate gemeinschaftlich für ihren Endzweck zusammenwirken wollen, auch der äußere Hülfs- oder Staatsvertrag (utilitatis communio, nach jener Ciceronianischen Definition der Staats). Die Völker suchen also durch solche Friedensverträge, soweit es für ein freies und friedliches Zusammenleben nothwendig ist, ihre subjectiven innern Vernunft- und moralischen Überzeugungen über dieses Leben zu vereinigen, jenes innerliche, rein philosophische Vernunftgesetz durch die gemeinschaftliche äußere oder objective Anerkennung zu einer festen äußern Rechtsoffenbarung zu erheben. Ganz ebenso und aus ähnlichen Gründen erheben ja die Menschen auch durch gemeinschaftliche äußere Glaubensbekenntnisse und kirchliche Vereinbarungen für das Bedürfniß einer friedlichen gemeinschaftlichen Religionsausübung ihre Ideen von Gott, Religion und Kirche und von religiösen Pflichten, soweit es dieses Bedürfniß erheischt, zu äußerlich anerkannten gemeinschaftlichen Religions- und Kirchengesetzen, zu einer objectiven Dogmatik und Moral.

Jene entschiedenen Bedürfnisse nach gemeinschaftlich anerkannter Rechtsordnung erzeugten und erklären gerade überall bei den Völkern jene bald mehr durch Thatsachen, bald, wie bei den Germanen, ausdrücklich abgeschlossenen und beschworenen allgemeinen und besondern Friedens- oder Rechts- (Gast- und Gesammtbürgschafts-) Vereine, überhaupt alles hundertfache Objectiv- und Positivmachen der Rechtsgrundsätze. Und weder römische und griechische noch die germanischen Rechte, weder die positiven noch die natürlichen Rechtsgrundsätze dieser Völker, weder ihre Genossenschafts- und Fremdlingsrechte, noch ihre andern Rechtsinstitute und deren Entwickelung lassen sich auch nur gründlich verstehen, ohne Zurückführung auf ihre überall klar nachweisbaren*) Friedensverträge, deren zuerst beschränktere, später immer größere Ausdehnung stets die Rechtsverhältnisse selbst modificirten.**) Jene Bedürfnisse aber und das Bestreben, auch noch bei der Anwendung der anerkannten Grundsätze soviel wie möglich die Einmischung subjectiver Willkür auszuschließen, erzeugte vor allem gerade die nun nicht mehr zufälligen freien Constitutionen der Völker, ihre unmittelbaren oder repräsentativen Volksversammlungen, Volksgesetzgebungen und Volksgerichte, also überall Ableitungen gemeinschaftlicher Gesetze, nicht aus individuellen, subjectiven Meinungen und Schulphilosophemen, sondern aus der gemeinschaftlichen Vernunft und Anerkennung des Volks.

Übrigens genügt für die objective logische Rechtsentwickelung, oder um das rein philosophische vernünftige Recht in seiner Entwickelung dem ewigen Streit der Schulphilosophien zu entziehen, um den festen objectiven Anfangspunkt für diese Entwickelung zu finden und um die äußere juristische Gültigkeit für dasselbe zu begründen, die Voraussetzung der einzigen erfahrungsmäßigen Thatsache, daß mehre sittlich vernünftige Individuen als solche oder mit Anerkennung ihrer gleich heiligen und gleich freien per-

*) S. das oben citirte „System u. s. w.", S. 155 fg.

**) S. z. B. nachher die Artikel Abfahrtgeld, Abmeierung, Acht.

sönlichen Würde und Bestimmung sämmtlich friedlich nebeneinanderleben wollen, was bei allen gesitteten Völkern ein Jeder schon im Bürgereide beschwört. — Auch die wesentlichen logischen Folgesätze aus der Natur eines solchen Rechtsvereins unterliegen natürlich keiner willkürlichen Stimmenmehrheit, können nicht aufgehoben werden ohne Zerstörung des Rechtsvereins selbst.

Durch diese mittelbare Ableitung des Rechts aus Vernunftgrundsätzen (nämlich vermittels ihrer gemeinschaftlichen Anerkennung), durch solche Vereinigung des freien Vertrags mit der höhern Idee wird nun zugleich die höhere Würde von Recht und Staat und die volle persönliche Freiheit der Menschen, sowie die Selbständigkeit und Festigkeit der Rechts- und Staatswissenschaft geschützt gegen die großen Gefahren der Ableitung von Zwangspflichten aus subjectiven individuellen Meinungen der Schriftsteller und der Regierenden über Glückseligkeit und sittliche Bestimmung — gegen diese großen Gefahren, welche so viele würdige Gegner der bisherigen fehlerhaften unmittelbaren Ableitung der Rechts- und Staatsgesetze aus der philosophischen Moral und einem rein philosophischen Staatszweck zu ihrem Widerspruch bestimmten. Diese Gefahren selbst aber scheinen nicht beseitigt durch diejenigen Theorien dieser Gegner, welche das Recht selbst unmittelbar ableiten aus individuellen rein philosophischen Principien und welche zugleich für ihren Staatszweck einer bloßen äußern Rechtssicherung doch stets der Regierung zur Förderung von Wohlstand, Bildung und Sittlichkeit des Volks, entweder als für Nebenzwecke oder als für Mittel zur polizeilichen Unterstützung ihres Sicherheitszwecks, ausnahmsweise Gewalt einräumen. Subjective wechselnde und bestrittene Philosopheme und jene unbestimmte und unbegrenzte Nebenberücksichtigung oder Ausnahmsbefugniß schützen wol niemals die Freiheit so sicher gegen Willkür als die durchgreifende und feste Regel unsers obigen Grundgesetzes der äußern Anerkennung oder der Objectivität.

Dieses Grundgesetz fodert nämlich einestheils, daß alle die Freiheit der Bürger irgend beschränkenden oder Zwangsgesetze aus dem Rechtsgesetz und mit diesem selbst nur historisch-philosophisch aus dem von Allen anerkannten Friedensverein, aus seiner allgemeinen und besondern Natur und den in ihm anerkannten vernünftigen Überzeugungen abgeleitet werden. Es fodert anderntheils, daß der Gesammtzweck und die Bestrebung für denselben, soweit sie mit Beschränkungen der Freiheit und mit Zwang gegen die Gesellschaftsglieder verwirklicht werden sollen — jedoch nur insoweit, denn gar Vieles vermögen Regierung und Bürger ohne Zwang — stets begrenzt sind durch die rechtliche Grundform und nur in derselben, nie mit Verletzung der gleichen rechtlichen Freiheit geltend gemacht werden dürfen.

Es ist fast unglaublich, ein wie großer Theil jener obigen Fehler und Widersprüche in unserer neuern Theorie und Praxis sich allein auf Vernachlässigung dieses Grundprincips der Objectivität oder des freien Volksconsenses gründet, dieses Princips, dessen stete Anerkennung die römische Jurisprudenz selbst noch im scheußlichsten factischen Despotismus der Kaiserzeit frei, würdig und consequent erhielt, die englische Nation aber fast allein im neuern Europa vor der Zerstörung ihrer politischen Freiheit bewahrte.

Weil man diesen wahren Grundcharakter des Rechts, die Begründung seiner äußern juristischen Gültigkeit durch den freien Consens, übersah, so betrachtete man häufig statt desselben den rohen Zwang, welcher doch nur ein einzelner, nicht einmal ein absolut wesentlicher Charakter des Rechts, nur ein Mittel seiner Verwirklichung, eine Arznei für seine Krankheit ist, als dessen Wesen und Begründung, die sklavische Furcht vor demselben als seine eigentliche positive Lebenskraft. Man sagte: Recht ist

was erzwungen werden kann, und zur Erhaltung des Rechts bedarf man nur des Zwangs. „Mögen die Bürger Staat und Recht hassen, wenn sie dieselben nur fürchten!" so sagten vor und nach Hrn. v. Almendingen so viele unserer ersten Philosophen und Rechtslehrer. So entstanden die einseitigsten, verderblichsten Theorien, so jene mechanischen Staatsgrundsätze, die z. B. auch das Unglück des preußischen Staats von 1806 verschuldeten, so auch jene rohen criminalrechtlichen Abschreckungstheorien. Man übersah nun und vernachlässigte alle edlern Motive der Religion, der Moral, der Ehre und die der Consequenz in dem selbst öffentlich anerkannten Grundsatz und die Heiligung des Rechts durch sie. Man stieß zugleich, im Widerspruch mit unsern Gesetzen und Verfassungen, alle dem Rechtsverhältniß wesentlich angehörigen Pflichten, wenn sie sich nicht absolut materiell erzwingen ließen, aus dem Rechte heraus: so die staatsrechtlichen Pflichten der souveränen Regierung gegen das Volk und alle völkerrechtlichen Pflichten, ferner die meisten und wichtigsten, die ehelichen, älterlichen und kindlichen Pflichten, sogar die der juristischen Ehre und der Eidestreue. Man raubte denselben die Festigkeit und die große Kraft der allgemeinen öffentlichen und juristischen Anerkennung als Rechtspflichten, die Kraft der öffentlichen Meinung und der Ehre, sammt so vielen andern juristischen Wirkungen. Man zerstörte so für das immer mehr verstümmelte und entadelte Recht Einheit, Kraft und Würde.

Dieselbe Vernachlässigung der Objectivität durch den freien Volksconsens aber führte zur Zerstörung alles sichern und festen Volksrechts, zu endlosem Streit und vernichtendem Despotismus. Sie führte nicht blos überall zu unrichtigen Auffassungen, sondern auch zur Mishandlung des positiven Rechts. Sie führte namentlich zur Vernachlässigung und despotischen Vernichtung aller freien autonomischen Vereine und Vereinsrechte aller Art, insbesondere auch der freien Gemeindeverfassungen, dieser freien Vereine, durch deren Beförderung, Schützung und Unterstützung der Staat mittelbar, ohne Zwang, einen so großen Theil seines Zwecks verwirklichen soll. Vorzüglich aber führte sie zur Vernachlässigung der freien Staatsverfassungen, Volksgesetzgebungen, Volksgerichte und Volksrechte und ihres wahren Sinns. Man hätte in ihnen wesentliche Quellen eines freien Rechts sehen, in ihren Sinn, in die vernünftigen nationalen Ideen, Bedürfnisse und Rechte des Volks eingehen, man hätte ihnen gemäß die unvollkommenen und veralteten positiven Bestimmungen ausscheiden und die etwaigen neuen Fortschritte freier Philosophie wieder zur Volksüberzeugung erheben und so das Recht frei und national fortbilden sollen. Statt dessen schöpften die Gelehrten und Regierungsbehörden, revolutionär= wie servilgesinnte, das Recht aus individueller Ansicht und Willkür, stritten, despotisirten und zerstörten. Recht und Politik, die nothwendig festen Grundformen und Grundlagen der Staatsgesellschaft, ihrer Freiheit, ihres Friedens und Wohls, wurden abhängig von allen wechselnden, sich widersprechenden Modetheorien, vom philosophischen Glaubenszwang zu Gunsten der neuesten Schultheorie, vom Gutbefinden der Machthaber, der Beamten, der Polizei, von fremden, in ganz oder halb fremder Sprache verhandelten Gesetzen, von ewig wechselnder ministerieller Organisations= und Gesetzmacherei.

Der Widerwillen gegen diese Verkehrtheiten aber erzeugte selbst wieder neue schädliche Einseitigkeiten. So verleitete das Streben, den höhern Charakter des Rechts gegen jene mechanischen Zwangstheorien zu retten, Viele dazu, nun dessen Selbständigkeit in blos religiösen oder philosophischen Moraltheorien untergehen zu lassen. Gegen den ewigen Wechsel und Widerstreit philosophischer Meinungen aber suchten die Hugo'sche, die geschichtliche, zum Theil auch die naturphilosophische Schule dadurch Rettung, daß sie das positive Recht, d. h. den Inbegriff der einzelnen von der positiven Gesetzgebung

gegebenen rechtlichen Bestimmungen, welche doch so oft menschlich unvollkommen und den von der Nation selbst anerkannten höchsten Rechtsgrundsätzen widersprechend sind, als das alleinige, ja als das wahrhaft vernünftige und unabänderliche Recht erklärten und durch Verwerfung praktischer vernünftiger naturrechtlicher Grundsätze alle sittliche und wissenschaftliche Würde und alle Freiheit im Rechte, alle freie Reform desselben zerstörten.

Nach den obigen Grundsätzen aber soll einestheils eine höhere Idee und eine freie philosophische Theorie von Recht und Politik, ein rein philosophisches Vernunftrecht, als Lehre für die Völker, ihre öffentliche Meinung erleuchten, ihnen zur richtigen Auffassung und Würdigung, wie zur freien Reform ihrer Vereine und ihrer bisher anerkannten Grundsätze verhelfen. Es sollen anderntheils die aus der Natur des vernünftigen freien Friedensvereins abgeleiteten natürlichen Rechtsgrundsätze mit ihren logischen Folgesätzen, als ein juristisches Naturrecht, der Regierung zur Reform, dem Richter zur Auslegung und Ergänzung der positiven Gesetze dienen und die höhere Würde und Einheit des Rechts erhalten. So sollen das natürliche und das positive Recht beide von dem vernünftigen Nationalwillen des Volks ausgehen und nicht mehr, wie bisher so oft, als in gänzlichem feindlichen Gegensatz stehend erscheinen, sondern sich zu wechselseitiger Unterstützung, Ergänzung und Verbesserung die Hände reichen.

Überall, selbst auch in dem geistigen Gebiete jeder Kunst und jeder Wissenschaft, kann das Höhere nur in einer bestimmten und beschränkten irdischen Sphäre oder Grundform sich verwirklichen. Wer diese verkennt und verletzt, der erweist sich nicht als Meister und begründet heillose Verwirrung. Für den Rechts- und Staatsmann aber erscheint nun nach dem Bisherigen die objective Rechtsform, der freie Volksconsens und die durch ihn anerkannte gleiche Freiheit, als die technische, juristische und politische Grundform. Er darf sie also wol ebenso wenig je aufgeben, wie der Geometer den Raum oder der Maler die Darstellung durch Farbe, Licht und Schatten aufgeben darf. Es ist aber endlich noch nothwendig und analytisch gegeben:

3) **die Seele, die Regierung der Staatsgesellschaft und die politische und systematische Vereinigung der beiden ersten Grundelemente des Lebens und des Staatsgesetzes und der Staatstheorie.**

Die Regierung ist für das Staatsleben ganz Dasselbe, was für das Leben des Einzelnen seine individuelle Seele und seine freie Seelenthätigkeit sind. Die Seele soll nämlich fürs Erste selbständig sein und selbständig das menschliche Leben regieren. Aber sie nimmt fürs Zweite den allgemeinen göttlichen Geist und seine Einwirkung in sich auf und zugleich auch die Einwirkung des zweiten Lebenselements, des leiblichen oder sinnlichen. Sie soll endlich drittens, geleitet vom göttlichen Gesetz, aber mit steter Beachtung der Grundbedingungen des sinnlichen Lebens, beide unter sich und mit den Erscheinungen der Außenwelt frei harmonisch vermitteln und in dieser Vermittelung den Lebenszweck verwirklichen.

Ganz ebenso nun soll die Regierung im Staatsleben fürs Erste sich als eine selbständige, freie, souveräne, regierende Kraft dieses Staatslebens in demselben entwickeln. Sie soll fürs Zweite ebenfalls schon ihrer Bildung nach in sich aufnehmen die beiden ersten Grundelemente und ihre Einwirkung, also zugleich das Urgesetz oder den Endzweck des Staats, und zugleich die Grundform des Volksconsenses und der äußern

rechtlichen Freiheit des Volks. Sie soll schon in ihrer Bildung urgesetzlich und volksmäßig sein, d. h. sie soll constitutionell mit dem Organ zunächst für die Verwirklichung des Gesammtzwecks und für die Einheit (der — monarchischen oder republikanischen — Regierung in einem engern Sinne) auch Organe des allgemeinen Volksconsenses und der Volksfreiheit, freie Stände, freie Wahlversammlungen u. s. w. harmonisch in sich vereinigen. So constituirt soll sie sodann auch drittens im ganzen Leben und Wirken des Staats den Staatszweck und die rechtliche Grundform, dem Wesen beider gemäß (oder ganz so wie die Seele untergeordnet dem höchsten Gesetz, aber gebunden an die organischen Grundbedingungen), unter sich und mit den Erscheinungen der Außenwelt selbständig harmonisch vermitteln und so beide verwirklichen und erhalten.

Erst durch diese politische Vermittelung und Vereinigung des Staatszwecks mit der Rechtsform entsteht das lebendige oder praktische Staatsgesetz, das politische Gesetz im weitern Sinne (jus civile). Dieses vereinigt also einestheils den Endzweck der Gesellschaft und die Mittelzwecke oder Mittel zur Verwirklichung desselben im hülfreichen Zusammenwirken, oder das rein politische Zweck- und Mittelgesetz im engern Sinne, und anderntheils das reine Rechtsgesetz für die rechtliche Grundform des friedlichen freien Nebeneinanderbestehens. Beide sollen in der Anwendung für das wirkliche Leben sich miteinander verbinden. Einerseits darf die Verwirklichung der politischen Zwecke und Mittel nur in der rechtlichen Grundform stattfinden. Andererseits müssen die Rechtsformen überall die politischen Gesellschaftsverhältnisse theils berücksichtigen, theils rechtlich gestalten oder zu ihrem Inhalte aufnehmen. So darf z. B. der politische Zweck, die Armen zu unterstützen, nur in der rechtlichen Form praktisch ins Leben treten, daß dabei stets alle rechtliche Freiheit geachtet werde, also nicht etwa so, daß man dem ersten besten Reichen sein Vermögen wegnimmt, sondern nur in der Rechtsform einer Bewirkung freiwilliger Gaben oder einer Steuerbewilligung nach der rechtlichen Gleichheit. So sind umgekehrt die juristischen Ehe- und Erbgesetze ihrem Inhalte nach stets zugleich politisch, d. h. sie werden als Mittel für den Staatszweck bestimmt. Namentlich ist es der politische Zweck der sittlichen Erziehung, welcher die monogamische Gestalt der Ehe fodert, obgleich die Vielweiberei ohne Verletzung des Rechts möglich wäre. Hiernach können also Recht und Politik zwar wol in der wissenschaftlichen Behandlung getrennt werden (ähnlich wie Seele und Leib, Physiologie und Psychologie), obgleich auch dieses die Alten nie thaten, weder in den zugleich politischen und naturrechtlichen Werken des Plato und Aristoteles, noch in denen des Cicero. Aber es ist, damit nicht beide unpraktisch und verkehrt — das Recht als leeres Formelwesen, die Politik als gestaltlose, rechtsfeindliche Klugheitslehre — aufgefaßt und bestimmt werden, stets zu beachten, daß im wirklichen Staatsleben beide ebenso innerlich verbunden sein sollen, wie im Leben des Einzelnen Leib und Geist, oder wie die organische Grundform und die freie positive Geistesthätigkeit.

Ganz ebenso, wie nun aber im Leben des Einzelnen die Seele, im wirklichen Staatsleben die Regierung, in der Gesetzgebung des Staats das lebendige Staatsgesetz, so soll in dem Staatswissen das System oder die wahre Wissenschaftlichkeit die stete innere und äußere harmonische Vermittelung und Verbindung des ersten und zweiten Lebenselements bewirken. Das System soll mit selbständiger lebendiger Geisteskraft überall für jedes Glied, für jede neue Erscheinung des Lebens und Wissens die höchste Idee, oder den Staatszweck mit der rechtlichen Grundform, die politische Seite der Staatstheorie mit der rechtlichen, die freie philosophische mit der historischen und positiven künstlerisch zum harmonischen organischen Ganzen gestalten. Da

die classischen römischen Staatsmänner den ersten Bestandtheil, den allgemeinen sittlichen Staatszweck, durch bonum bezeichneten, den zweiten aber, oder die angemessene äußere rechtliche Gleichheit, durch aequum, den dritten endlich, oder jene wahrhaft künstlerische systematische Verbindung, durch ars, so konnten sie sinnvoll die ganze Rechts- und Staatswissenschaft mit diesen drei Worten (boni et aequi ars) definiren. Das System aber ist theils ein inneres, welches die einzelnen Sätze von höhern Grundsätzen und diese zuletzt von einem höchsten Princip ableitet und so die innere Verbindung der Theile und Sätze des Wissens unter sich und mit der Grundidee, ähnlich der innerlichen Lebensverbindung der lebendigen Glieder des menschlichen Organismus, erhält. Theils ist es ein äußeres oder die angemessene äußere Anordnung der Theile, welche richtig nur vom innern Systeme ausgehen kann. Selbst wenn auch, wie bei dem gegenwärtigen Werke, die äußere systematische Anordnung fehlt, so ist doch jenes viel wesentlichere innere System unentbehrlich, obgleich es leider häufig so sehr vernachlässigt wird. Es liegt auch jedem irgend vernünftigen und anwendbaren Recht einer Nation wenigstens im Wesentlichen zu Grunde. Man bezeichnet ja schon durch die Worte vernünftig und anwendbar, daß es, wenigstens seinem Wesen nach, von vernünftigen Grundsätzen ausgehe, den gemeinschaftlichen innern Charakter der Vernünftigkeit oder der Rechtlichkeit in seinen Bestimmungen an sich trage, und daß es, statt durch Widerspruch sich selbst aufzuheben, wenigstens im Wesentlichen innerlich consequent oder ein System sei. Das System gibt den Schlüssel zu der richtigen Auslegung, Behandlung und Reform des Rechts. Es gibt insbesondere auch die praktisch überall durchgreifenden Gesichtspunkte, was als harmonisch und als die Regel zu betrachten und daher überall rechtlich zu vermuthen und auszudehnen, und was als disharmonische Ausnahme anzusehen und deshalb möglichst zu beschränken sei. Es bewirkt im natürlichen und historischen Recht die sichere Begründung, Folgerichtigkeit und Harmonie und ist der stärkste Damm gegen Willkür und Anarchie.

Kurz, sowie ohne unsern ersten Bestandtheil, ohne die allgemeine innere moralische und philosophische Grundidee oder ohne Universalität, Recht und Politik den höhern, den moralischen und wissenschaftlichen Charakter zu verlieren scheinen, ohne den zweiten aber, oder ohne das äußere juristische und historische Element, ohne die Objectivität, zugleich anarchisch und despotisch werden, so werden sie erst durch das System in ihren entgegengesetzten guten Eigenschaften fest und praktisch gestaltet.

Schon das Bisherige veranschaulicht wol nothdürftig das auf die ganze Natur des Staatslebens gegründete, überall durchgreifende Grundprincip, daß nämlich überall jene grundgesetzliche Harmonie jener drei Grundelemente (des allgemeinen innerlichen, des besondern äußerlichen und des selbständig harmonisch vereinigenden und vermittelnden) erstrebt werde. Und es ist wol schon jetzt klar, daß eine Theorie von diesem selbständigen, umfassenden Princip aus wirklich jene obigen Gegensätze der Parteien und Schulen vermittelt, ihre Einseitigkeiten ausschließt und das Wahre in ihnen harmonisch vereinigt.

So fodert z. B. der erste Bestandtheil dieses Grundprincips, der allgemeine, höhere, offenbar theils das freie philosophische Element der rein philosophischen idealen Staatstheorien, theils auch ebenso das stete Fortschreiten der liberalen Bewegungstheorien und beseitigt somit die entgegenstehenden Grundsätze des Stabilismus und Servilismus vieler Anhänger der historischen Schule. Aber die grundgesetzliche, organische Verbindung des zweiten Bestandtheils, des äußern, oder der durch den freien Nationalconsens anerkannten und begründeten Rechtsform, mit dem ersten beseitigt zugleich auch die von der

historischen Schule mit Recht bekämpften Einseitigkeiten der philosophischen und liberalen Theorien. Sie beseitigt nämlich theils solche rein philosophische Rechtstheorien, welche alle feste Rechtsform und alles erfahrungsmäßige Recht zerstören, und anderntheils solchen falschen Liberalismus, welcher, flach und despotisch, alle nationalen Überzeugungen und Rechte des Volks und dessen eigenthümliche freie Entwickelung verachtet, welcher vom lieben Gott bis zu den Namen der Wochentage herab Alles nach eigener Phantasie neu decretiren will.

Das genaue grundgesetzliche Verhältniß jener drei Bestandtheile in unserm Princip aber, jene grundgesetzliche harmonische Vermittelung der zwei ersten durch den dritten begründet bei jener Vereinigung des Wahren in den verschiedenen einseitigen Theorien zugleich die feste Gesetzmäßigkeit, die feste Verhältniß- und Grenzbestimmung. So z. B. ist in der Hauptlehre vom Staatszweck, in welcher ebenfalls unser gegenwärtiges Zerwürfniß und die traurigen Verirrungen bald in unpraktischer Schwärmerei, bald in einem unglückseligen Materialismus hervortreten, nicht blos die Frage zu beantworten: darf alles Streben nach Sittlichkeit und Glückseligkeit gänzlich ausgeschlossen werden? Es entstehen, wenn diese Frage verneint wird, die noch schwierigern Fragen: wie sind beide unter sich und mit der Rechtssicherheit zu vereinigen, wie ist ihr gegenseitiges Verhältniß zu bestimmen? Etwa so, daß Sittlichkeit und Glückseligkeit, oder daß die Rechtssicherheit als bloße Nebenzwecke untergeordnet und subjectiver Ansicht und Willkür preisgegeben werden? Oder so, daß nach einer stoischen Ansicht die Glückseligkeit lediglich in die Tugend selbst gesetzt und alles Aeußere, selbst die furchtbarste Qual und sogar die Vereitelung aller Erfolge der edelsten Bestrebungen, z. B. der Bestrebung für die Freiheit des Vaterlands, oder auch das Gegentheil, für ganz gleichgültig erklärt werde? Oder etwa so, daß epikuräisch die Tugend in der Glückseligkeit untergehe, oder auch so, daß das Streben sich richte auf ein Glück ganz außer und neben der Sittlichkeit, ihr übergeordnet oder widersprechend sei und Abbruch thue? Alle diese schon tausendfach verderblich gewordenen Fehler einseitiger Theorien sind ausgeschlossen durch unser Grundprincip. Die höchste Aufgabe des Menschenlebens ist, nach seinen drei Grundelementen und ihrem grundgesetzlichen Verhältniß, die möglichst vollkommene Entwickelung dieser drei Bestandtheile und ihrer Harmonie, also: 1) innere geistige Vollkommenheit oder Sittlichkeit, 2) ihr angemessene äußere Vollkommenheit oder Glückseligkeit und 3) stete freithätige innere und äußere harmonische Vermittelung von beiden. Dieser allgemeine Menschenzweck ist nun nach dem Obigen zwar auch Staatszweck, jedoch nur soweit er in der rechtlichen Grundform und unter Leitung der constitutionellen Regierung zu verwirklichen ist. Sowie nun durch diese Beschränkung die völlige Harmonie mit der Rechtssicherheit begründet und alle subjective Willkür ausgeschlossen wird, so ist durch unser Grundprincip auch scharf das Verhältniß zwischen Sittlichkeit und Glückseligkeit und die Harmonie, nicht aber die Einerleiheit beider bestimmt. Die Sittlichkeit erscheint hiernach nämlich als das höhere geistige Lebensprincip, und es soll nur eine mit ihr völlig harmonische Glückseligkeit erstrebt werden, und nur als ein angemessener Träger und eine äußere Verwirklichung des sittlich vollkommenen Lebens und Strebens, als eine ihm entsprechende und dienstbare (also je nach Bedürfniß und Verdienst sich bestimmende) äußere Übereinstimmung der eigenen sinnlichen Natur und der ganzen Außenwelt, welche durch äußere Hindernisse und Unglücksfälle auch der Sittlichkeit fehlen kann.

Für den einzelnen Menschen, wenn er die in dieser Analyse gefundenen drei Grundbestandtheile seines Lebensbewußtseins zu der innerhalb der naturgesetzlichen Grundform

frei zu erstrebenden Lebensaufgabe vereinigt, läßt freilich dieselbe sich bezeichnen als innere und äußere Vollkommenheit (Sittlichkeit und Glückseligkeit) in angemessener Harmonie. Die verschiedenen individuellen Subjectivitäten aber werden hier verschiedene Modificationen erzeugen. Für das staatsgesellschaftliche Leben entsteht durch dieselbe Vereinigung dasselbe Grundprincip. Die objective Rechtsform des Friedensvereins aber, in welcher es hier zu erstreben ist, beschränkt die individuelle Subjectivität und macht es selbst objectiv.

Aus der allgemeinen objectiven Natur des Friedens- und Hülfsvereins gesitteter Völker zur freien Verwirklichung dieses Staatszwecks leiten sich in logischer Folgerichtigkeit die natürlichen Rechts- und politischen Gesetze ab. Da aber die besondern Völker diesen natürlichen Gesetzen allmälig besondern, mehr oder minder abweichenden positiven Ausdruck für ihre Angehörigen geben, so bildet dieser die historischen und positiven Staatsgesetze. Die deutschen und überhaupt die germanischen Völker haben sogar dreierlei verschiedene Elemente für ihr historisches und positives Recht und zunächst für jene obigen drei Grundbestandtheile alles Staatslebens, nämlich: a) das christliche, b) das classisch-alterthümliche, c) das germanische.

Für unsere Cultur wurden nämlich die tiefern und höhern orientalischen, zunächst die biblischen und christlichen Grundideen, die von der Einheit und der rein geistigen Erhabenheit Gottes u. s. w., das innerliche, das tiefste geistige Grundprincip. Für die äußern Rechts- und politischen Formen des irdischen gesellschaftlichen Lebens, insbesondere für die Freiheitsformen des bürgerlichen Lebens aber nahm unsere Cultur die gerade in dieser Beziehung classische Bildung der Griechen und Römer in sich auf. Das germanische Leben aber hat in selbständiger Eigenthümlichkeit jene beiden Culturelemente aufgefaßt und sie zu unserer heutigen Cultur, zum heutigen gemeinen Recht von Europa oder besser von allen germanischen, d. h. allen gebildeten Völkern der Welt harmonisch vermittelt und gestaltet. Schon ursprünglich enthält das Leben der Germanen eine Vermittelung oder doch die Anlage und Bestimmung zu einer Vermittelung orientalischer und alterthümlicher Grundelemente, und fast gleichzeitig mit dem Verfall der Völker des Alterthums und mit der Erscheinung des Christenthums trat nach dem Plane der die fortschreitende Menschheit leitenden Vorsehung das unverdorbene kräftige germanische Geschlecht zur Aufnahme und Vereinigung der besten Früchte der Alten Welt, oder der ganzen bisherigen orientalischen und alterthümlichen Cultur, und zur Gründung der Neuen Welt aus dem Dunkel seiner Wälder auf den Schauplatz der Geschichte. So wie überall, so ist es auch in Beziehung auf das Recht die große Aufgabe unserer Cultur, jene drei Grundelemente, fern von verkehrter, zuletzt doch vergeblicher — einseitig christlicher, romanistischer oder teutonischer — Anfeindung eines derselben, zum harmonischen Ganzen zu gestalten. Auch dabei kann dann nicht Willkür und Zufall walten, sondern nur die angedeutete Grundidee des grundgesetzlichen Verhältnisses des ersten zum zweiten Elemente und des dritten zu beiden. Dieses dritte muß namentlich auch durch die selbständige nationale harmonische Gestaltung der Vereinigung das bisherige äußere Nebeneinanderbestehen dreifacher, zum Theil in fremder Sprache geschriebener Gesetzbücher aufheben und alles unpassende Disharmonische ausscheiden.

Auch hier also gelangen wir an der Hand der echten wissenschaftlichen, der historisch-philosophischen analytischen Methode für die Staatswissenschaft zur gründlichern Einsicht wie zur richtigern Vereinigung der verschiedenen Seiten unsers Staatslebens. Auch hier sehen wir, daß in den verschiedenen Staatstheorien, die bei uns in Deutschland einen

verderblichen Krieg auf Leben und Tod führen, mehr Einseitigkeit als absolute Falschheit ist. Die richtige Methode schließt ihre Einseitigkeiten aus und vereinigt vom selbständigen wissenschaftlichen Princip aus Das, was richtig in ihnen ist. So namentlich sind wir weit entfernt, mit unsern Neuhegelianern und Radicalen das Christliche zu hassen und zu verwerfen. Wir erkennen es vielmehr an als einen wesentlichen, ja als den höchsten Lebensbestandtheil unserer ganzen Cultur, welcher wahrhaft unzerstörbar eingewachsen ist in dieselbe, in all unsere Rechts- und Staatsverhältnisse, und zwar auch dann noch, wenn wir die ganze christlich-kirchliche oder kanonische Gesetzgebung, die diesen Bestandtheil nächst der Bibel sogar in einem besondern Corpus juris vertritt, wenn wir die ganze christliche Ehe- und Familiengesetzgebung äußerlich gänzlich abschafften. Nicht minder einseitig aber erscheint uns eine hierarchische oder pietistisch-geistliche Anfeindung der classisch-alterthümlichen und der germanischen Grundelemente, ihrer irdischen, bürgerlichen Freiheitsformen, ihrer selbständigen nationalen Gestaltung. Ebenso hassen und verwerfen wir nicht mit unsern teutonischen Schwärmern den Homer, Aristoteles und Phidias oder die griechischen und römischen classischen Formen für Freiheit und Recht. Wir verwerfen überhaupt nicht das classisch-alterthümliche Culturelement, welches von der Germanen erstem Zusammentreffen mit den gebildetern Römern an durch unsere ganze Volks- und Jugenderziehung und all unsere Lebensanschauungen und Einrichtungen hindurch ein ebenfalls wahrhaft unzerstörbarer Bestandtheil unserer heutigen Cultur bleibt, auch wenn wir die äußerliche Gültigkeit des römischen Corpus juris zurückweisen, welches mit seinem im Wesentlichen unübertroffenen classischen Recht ein Jahrtausend lang die europäischen Völker beherrschte und durch seine freien Grundformen für Persönlichkeit und Eigenthum noch der Französischen Revolution die feudalistische Unfreiheit von beiden zerstören half, ja beinahe zur Hälfte dem neuen französischen und jedem neuen Gesetzbuch zu Grunde liegt. Aber freilich wollen wir nicht mit enthusiastischen vaterlandslosen und heidnischen Romanisten und Philologen Christenthum und deutsche Cultur vergessen oder despotisch unterdrücken lassen. Auch schon das Princip der richtigen harmonischen Verbindung und Gestaltung jener drei Grundelemente, statt des principlosen Mischmasch, in welchem sie z. B. unsere praktischen Pandektisten darstellen, ist in jener grundgesetzlichen Auffassung ihres Verhältnisses gegeben. Und ebenso weit als wir entfernt davon sind, unsere praktische Staats- und Rechtsgesetzgebung aus den höchsten synthetischen, apriorischen Anschauungen unserer Schulphilosophen construiren zu wollen, ebenso wenig möchten wir sie mit unsern positiven und historischen Juristenschulen der positiven Willkür und Zufälligkeiten überlassen. Suche man doch nur in dem Leben gesitteter Völker sowol die naturgesetzlichen Grundverhältnisse wie die freien Vernunftideen dieser Völker auf und bilde und reformire auch das Verkehrte in ihnen mit Beachtung ihrer höchsten praktischen Grundsätze vernünftig und frei nach diesen Ideen. Das Leben der Völker hat — da ja auch sie, da ja auch euer Volk mit Vernunft begabt ist — so gut als ihr selbst — ihr einzelnen Herren — da zugleich kein Leben ohne Harmonie dauernd bestehen und Befriedigung finden kann — oft mehr Vernunft und wahre Harmonie als das individuelle apriorische Schulsystem. Aber auch seine Fehler und Krankheiten muß man, frei von jenen Einseitigkeiten der angeblichen Vernünftigkeit alles historisch oder wirklich Gewordenen, den höchsten natürlichen und vernünftigen Grundgesetzen gemäß umgestalten und verbessern.

Überall also in dem ganzen und gesunden Leben und seiner vollkommenen Harmonie, im Erfassen seines selbständigen Mittelpunktes und des lebendigen harmonischen Ineinandergreifens aller seiner Kräfte und Glieder, vermitteln sich gründlich und friedlich alle Gegensätze. Solche schon in ihrem Ursprunge allseitige und praktische,

aber stets streng folgerichtig durchgeführte Grundsätze begründen eine wahre Gerechtigkeit, eine wahre, eine Aristotelische gerechte Mitte. Sie, oder die wahre lebendige Vermittelung der zwei ersten Lebensbestandtheile in dem selbständigen dritten, ist ganz etwas Anderes als die Aufhebung jener zwei Kräfte, sowie etwa im physischen Gleichgewicht. Sie ist vollends der wahre Gegensatz jener mittelmäßigen Halbheit einer oberflächlichen Vermischung und einer inconsequenten Durchführung entgegengesetzter einseitiger, oder eines Aufgebens der höchsten Principien und jenes jammervollen Hin- und Herschwankens zwischen Befolgung und Verletzung der Grundsätze, zwischen Wahrheit und Lüge, zwischen Recht und Unrecht.

Ganz ebenso scharf, so harmonisch und folgenreich bestimmt nun unser Grundprincip auch alle übrigen Verhältnisse; so, nach dem Obigen, die der Hauptseiten der Staatswissenschaft, nämlich des Rechts und der Politik, der natürlichen oder philosophischen und der positiven und historischen Rechts- und Staatswissenschaft; so denn auch die der Haupttheile, oder überhaupt:

IV. Die Begriffs- und Verhältnißbestimmung aller Theile der Staatswissenschaft.

Falsche Grundbegriffe und Grundsätze führen ins Unendliche zu falschen Folgesätzen. Die encyklopädische Abtheilung der Wissenschaften aber entscheidet zugleich über ihre Grundbegriffe und Grundsätze. Sie ist also nicht etwa blos theoretisch, sondern auch praktisch unendlich wichtig, und es sollen hier beispielsweise an einzelnen bisherigen encyklopädischen Fehlern die grundverderblichen Folgen solcher Irrthümer nachgewiesen werden.

Es ist nun wol ein Hauptfehler, wenn die bisherige Encyklopädie nicht ausging von der Grundidee, von den höchsten Grundsätzen und dem dadurch bestimmten innern Wesen der Wissenschaft. Nur hieraus, nur in solcher Ableitung und Entwickelung kann, als aus einem gemeinschaftlichen Samenkorn oder Keime, worin schon die Pflanze im Urbild enthalten ist, der ganze Baum der Wissenschaft mit all seinen Ästen und Zweigen sich organisch entfalten. Eine solche encyklopädische stufenweise Entfaltung der Theile auseinander oder aus gemeinschaftlichem Mittelpunkte enthält dann schon von selbst auch die Methodologie für die Ordnung des Nach- oder Miteinanderstudirens der Theile. Aus jenem ersten Fehler aber entstand ein zweiter und ein dritter. Man trennte nämlich häufig nur und setzte entgegen, aber man wies nicht die innere organische Verbindung der Theile nach. Sodann aber wurden die Abtheilungsgründe und mit ihnen die Abtheilungen und Begriffsbestimmungen meist einseitig und nach Unwesentlichkeiten und Äußerlichkeiten gebildet, nach den Erkenntnißquellen, den Zwecken oder den äußern Gegenständen des Wissens. Aber die verschiedenen Hauptquellen, Vernunft und Erfahrung, wie die verschiedenen Hauptzwecke, nämlich das Streben nach richtigem Erkennen und das nach richtigem Wirken — ebenso also auch das Vernunft- und Erfahrungs-, das theoretische und praktische Wissen — müssen sich mehr oder minder bei allem wissenschaftlichen Streben vereinigen und ineinander übergehen. Dieselben Gegenstände vollends bilden den Stoff zugleich für ganz verschiedene Wissenschaften, z. B. das menschliche Handeln den der Moral, des Rechts, der Geschichte, der Politik. Nach solchen Eintheilungsgründen läßt sich also für sich allein niemals ohne fehlerhafte Veränderung und Vermischung der Theilungsgründe eintheilen, niemals durchgreifend und scharf das wahre Wesen der verschiedenen Wissenschaften scheiden und bestimmen. Dieses Wesen und die Verschiedenheit wie die Verbindung der Theile gehen nur aus von der Grundidee der Wissen-

schaft, welche das concentrirte Ab= und Vorbild des Wissens und seiner Haupttheile ist.

Die allgemeinste, dem Wesen und Bedürfniß der Menschennatur entsprechende Idee und Aufgabe der ganzen menschlichen Bestrebung, mithin auch der Wissenschaft, nach deren Lehre diese Aufgabe und zwar im Staate erstrebt wird, kann man nach dem Obigen bezeichnen als innere Vollkommenheit mit der angemessenen äußern Vollkommenheit in harmonischer gesellschaftlicher Vermittelung.

Dieses ist also die Grundidee für die ganze Cultur. Diese Cultur aber, welche der Rechts= und Staatsmann politisch zu leiten und zu fördern hat, bildet also den allgemeinen Gegenstand seiner Rechts= und Staatswissenschaft. Deßhalb muß er auch eine allgemeine (universalencyklopädische) Kenntniß (notitia) von ihr haben neben der gründlichen Wissenschaft (scientia) von den gerechten und weisen Grundsätzen ihrer Leitung, welches die Römer, die wie die Griechen Recht und Politik miteinander verbanden, schon in ihrer Definition der Rechts= und Staatswissenschaft ausdrückten (divinarum atque humanarum rerum notitia, justi atque injusti scientia).

Die Cultur zerfällt nun stets nach den in der Grundidee selbst enthaltenen drei grundgesetzlichen Bestandtheilen und Richtungen in ihre Unterabtheilungen. Diese sind zunächst:

I. **Des Gelehrtenstandes höhere wissenschaftliche Erkenntniß und Lehre.** (Höhere oder geistige Cultur.)

II. **Des unstudirten Beamtenstandes äußere Vollziehung.** (Niedere oder leibliche Cultur.) Ihre für die Nationalökonomie und das privatrechtliche Sachenrecht höchst wichtigen Unterabtheilungen sind:

1) Gewerbe im weitern Sinne, welches dem materiellen Stoff den geistigen Charakter gibt durch Bearbeitung für die vernünftigen Lebenszwecke.

2) Ökonomie im weitern Sinne, welche durch Gewinnung der Naturproducte, Land= und Bergbau u. s. w. die leiblichste Seite der niedern Cultur besorgt.

3) Handel und Verkehr im weitern Sinne, welcher durch Umtausch der Güter Gewerbe und Ökonomie unter sich und mit den übrigen gesellschaftlichen Bedürfnissen harmonisch vermittelt.

III. **Des gelehrten Beamtenstandes harmonische oder künstlerische Vermittelung oder vermittelnde Leitung und Förderung der höhern und niedern Cultur.**

Auch die Unterabtheilungen der Wissenschaft und der Beamtenthätigkeit zerfallen nun stets auf dieselbe Weise nach jener höchsten Idee und ihren grundgesetzlichen Bestandtheilen in ihre Unterabtheilungen.

Die allgemeinste Idee begründet in natürlicher Unterabtheilung ihrer drei Bestandtheile sechs Hauptwissenschaften. Es begründet nämlich 1) die innere Vollkommenheit: die Theologie für die sittliche Cultur und die Philosophie für die geistige; 2) die äußere Vollkommenheit: die Medicin für das Wohlsein und die Ökonomie für den Wohlstand; 3) die harmonische gesellschaftliche Vermittelung endlich das Recht für den Frieden oder die Freiheit und die Politik für die Hülfsverbindung in der Bestrebung.

Diese sechs Hauptwissenschaften und Culturzweige erhalten ihre wissenschaftliche Repräsentation und Direction in der Universität und ihren Facultäten, ihre politische Repräsentation und Direction aber in der Staatsregierung mit ihren Verwaltungszweigen oder Hoheitsrechten, Staatsministerien und Beamtenclassen. Auch

hier, wie überall, muß die wissenschaftliche Abtheilung einestheils die bestehenden Einrichtungen erklären, anderntheils sie berichtigen. Fehlerhaft ist es z. B., wenn gewöhnlich eine besondere Facultät der ökonomischen Wissenschaften, weil sie sich am spätesten ausbildeten, noch fehlt. Deshalb werden sie meistentheils der philosophischen Facultät, deren bestimmte Aufgabe die allgemeine Geistesbildung ist, zugewiesen, obgleich sie ihr wahrlich nicht näher verwandt sind als z. B. die Theologie und Jurisprudenz. Gleich fehlerhaft aber ist es, wenn mit den ökonomischen Fächern, die jetzt zum Theil durch polytechnische, landwirthschaftliche und Gewerbschulen vertreten werden, unter dem Namen Kameralwissenschaft auch politische oder staatswissenschaftliche Lehren, z. B. Statistik oder Polizei, verbunden werden, welche jedenfalls noch eher mit der Jurisprudenz verbunden werden dürften. Durch solche Fehler entstehen Verwechselungen der Grundsätze wie der Grenzen. Überall, mithin auch bei den Staatsministerien, ist es jedenfalls wichtig, soviel nur immer möglich, schon durch die äußere Einrichtung, die gemeinschaftlichen wie die verschiedenartigen Hauptgesichtspunkte streng festzuhalten.

Die höchste Idee der Staatswissenschaft ist hiernach die friedliche und hülfreiche (oder rechtliche und politische) Leitung der gesellschaftlichen Bestrebung zur Verwirklichung ihrer Bestimmung, der innern Vollkommenheit in Verbindung mit der entsprechenden äußern Vollkommenheit (oder, wie die Römer sich ausdrückten, der salus omnium — auch des bonum et aequum — durch juris consensus und utilitatis communio).

Stets nach demselben überall organisch durchgreifenden Grundprincip des Lebens und des Wissens, welches letztere das lebendige Ab- und Vorbild des Lebens ist, und namentlich nach seinen grundgesetzlichen drei Bestandtheilen (jenem allgemeinen innerlichen, jenem besondern äußern und dem harmonisch vermittelnden) ergeben sich nun auch alle weitern Unterabtheilungen aller sechs Hauptwissenschaften, hier zunächst die der Rechts- und Staatswissenschaft, und zwar zuvörderst:

I. **Ein vorzugsweise allgemeiner oder philosophischer Theil;**

II. **ein vorzugsweise besonderer und empirischer (historischer und positiver) Theil;**

III. **ein harmonisch vereinigender und vermittelnder dogmatischer Theil.**

Auch diese Theile und Glieder des lebendigen organischen Ganzen aber stehen als solche, ebenso wie alle folgenden, in unzertrennlicher Verbindung und Wechselwirkung miteinander und gehen ineinander über. Schon unser Theilungsprincip selbst schließt den gewöhnlichen Fehler aus, daß man die unterschiedenen Theile als ganz voneinander losgerissen oder gar als feindliche Gegensätze betrachtet.

Dieses gilt nun nach dem Obigen ganz besonders auch in Beziehung auf die beiden Hauptseiten der Staatswissenschaft, das Recht, das Friedens- oder Freiheitsgesetz, und die Politik, das Hülfs- oder Zweck- und Mittelgesetz des gesellschaftlichen Lebens. (S. oben III, 2, 3.) Als sich ergänzende und verbindende Richtungen des staatsgesellschaftlichen Lebens haben beide dieses Leben zu ihrem gemeinschaftlichen Gegenstand, verbreiten sich gleichförmig über alle Theile desselben und zerfallen in ganz gleichförmige Abtheilungen. Daher können denn hier Recht und Politik auch durch stetes Nebeneinanderstellen in einer und derselben Abtheilung gleichzeitig eingetheilt werden (wenn auch ein Theil des Rechts, nämlich das Privatrechtliche und Technisch-Juristische nur sofern, als von politischen Beziehungen und von der Politik seiner Gesetzgebung die Rede ist, in das Staats-Lexikon gehört).

So nun enthält nach unserm Theilungsprincip zunächst:

der erste, der vorzugsweise allgemeine oder philosophische Theil des Rechts und der Politik — oder die vollständige Encyklopädie — folgende Unterabtheilungen:

1) Die Entwickelung der höchsten Rechts- und Staatsidee aus der obigen höchsten Idee der Menschheit in ihrer universalencyklopädischen Anwendung auf die Gesammtcultur;

2) äußere Encyklopädie der Haupttheile der Rechts- und Staatswissenschaft;

3) innere Encyklopädie als die harmonische Vermittelung der Grundidee mit den Hauptgliedern der Wissenschaft. Sie enthält:

A) **Naturrecht und Politik**, als die allgemeine philosophische Rechts- und Staatslehre;

B) **Philosophie der positiven Gesetze**, als Darstellung der dem historischen und positiven Recht zu Grunde liegenden naturrechtlichen und politischen Grundsätze;

C) **allgemeine Theorie der Gesetzgebungskunst** oder der gesetzgeberischen Vermittelung der rechtlichen und politischen, der philosophischen und der historischen und positiven Verhältnisse.

Der zweite vorzugsweise historische und positive Theil umfaßt:

1) die Rechts- und die politische Geschichte, als Darstellung der allmäligen Entwickelung der historischen und positiven Verhältnisse aus ihrer Grundidee. Sie ist nach den drei Grundelementen unserer Cultur und unsers Rechts (S. III. gegen Ende):

A) **die orientalische**, zunächst die christliche und kanonische;

B) **die classisch-alterthümliche**, zunächst die römische;

C) **die germanische**, zunächst die deutsche, mit der Geschichte der äußern und innern Verschmelzung aller drei Elemente zum gemeinen Recht.

2) Die rein positive Seite.

A) Die des Rechts umfaßt die **Hermeneutik**, die **Kritik** und die **Exegese** der positiven Gesetze zur Darstellung ihres echten Textes und Inhalts, und als **Hülfsmittel** dazu die **Diplomatik**, **Sphragistik** und **Heraldik**, d. h. die **Kunde** der Schriftzüge, der Siegel und der Wappen.

B) Die rein positive Seite der Politik aber, oder die Darstellung der positiven Staatsverhältnisse von ihrer politischen Seite, bildet die **Statistik**. Für diese wird erst durch diese Begriffs- und Grenzbestimmung die ihr bestrittene Existenz und der selbständige würdige Stoff gewonnen, sowie die rechte Grenze von verwandten Wissenschaften, namentlich von dem Staatsrecht und der Geographie, mit welcher sie bisher häufig so unwissenschaftlich vermischt wurde, daß Lüder glaubte, ihre ganze Existenz bestreiten zu müssen.

3) Juristische und politische Cultur- und Wissenschafts- oder Literargeschichte.

Der dritte, der dogmatische Theil, umfaßt:

1) die allgemeine Darstellung des Systems;

2) die einzelnen besondern dogmatischen Hauptlehren;

3) die Ausübungs- oder die praktischen Amtslehren, Praktica.

Nur die besondern dogmatischen Hauptlehren bedürfen noch einer weitern Unterabtheilung. Sie wird durch folgende Gesichtspunkte bestimmt.

Alle praktischen juristischen und politischen Gesetze, oder das Recht, sie mit Zwang zu verwirklichen, entstand nach dem Obigen nur aus freien Anerkennungen und Vereinigungen der Menschen. Diese Vereine sind mannichfach. Aber auch sie entstehen in der Regel keineswegs durch bloßen Zufall und reine Willkür. Die Menschen werden

nämlich auch bei ihrer Gründung durch die allgemeinen Ideen und Bedürfnisse des gesellschaftlichen Lebens geleitet. Daher nun kommt es, daß eine Abtheilung nach den Vereinen zugleich übereinstimmt mit unserm Theilungsprincip nach der Grundidee oder nach den allgemeinen Bestandtheilen und Bedürfnissen des gesellschaftlichen Lebens. Unermeßlich praktisch wichtig aber ist für das Verständniß besonders des historischen Rechts und für die praktische Anwendung auch dieser vergessene Gesichtspunkt, daß man nämlich bei den einzelnen Rechten die Vereine, aus welchen sie entstanden, aufsuche und festhalte, z. B. bei dem allgemeinen Privatrecht den allgemeinen Friedensverein, bei dem öffentlichen oder politischen Recht aber die gemeinschaftliche Hülfsverbindung des Staats, bei dem Kirchenrecht die besondere kirchliche Vereinigung, von deren Recht die Rede ist. Wer bestrittene Rechtsverhältnisse des geringsten Gesellschaftsvertrags, z. B. einer Clubgesellschaft, nach seinen eigenen individuellen oder nach allgemeinen philosophischen Zwecken und nicht zunächst nach dem wahren historischen Sinne der Vertragschließenden bestimmen wollte, der würde sich lächerlich machen. Wenn dagegen Viele das Kirchenrecht auf solche Weise, die Kirche z. B., gegen die Absicht des Vereins, als eine bloße äußere Lehr- und Zwangsanstalt behandeln, so fand man darin bisher kein sonderliches Arg. So konnten denn Andere mit Hugo sogar diesen freien Verein für das heiligste Privatrecht, was der Mensch hat, für seine religiösen Überzeugungen und Hoffnungen und für deren Ausbildung und Befriedigung — im gänzlichen Widerspruch mit den christlichen Grundsätzen: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt!" und: „Ihr sollt Gott mehr als den Menschen gehorchen!" — als Staatsanstalt und das Kirchenrecht als einen Theil des Staatspolizeirechts behandeln. Dieser einzige encyklopädische Fehler aber, mit welchem die noch aus der Zeit der Theokratie stammende Theorie von einer Staatsreligion und Staatskirche auf unserer heutigen Culturstufe nahe verwandt ist, vernichtet durch seine unvermeidlichen Folgen die Würde und Selbständigkeit der Kirche und die heiligsten Privatrechte der Menschen. Aus dem gleichen Grundfehler ferner machte man auch die durch den Fortschritt der Zeit nothwendige Veränderung der Vereinsrechte entweder vom Zufall oder von Willkür und despotischer Bestimmung abhängig, statt sie durch die Autonomie, die lebendige Sprache und Vereinbarung der Vereinsglieder oder ihrer Repräsentanten — in der Kirche also durch die freie öffentliche Meinung der Kirchenglieder und durch freie Concilien und Synoden — fortzubilden und so die Vereine vor Erstarrung und innerer Entzweiung, vor Theilnahmlosigkeit der Glieder, vor Verkrüppelung und zuletzt unvermeidlicher Unordnung und Auflösung zu bewahren.

In dieser Zurückführung eines so großen Theils der gesellschaftlichen Verhältnisse und Rechte der Menschen auf ihre besondern Vereine und Associationen innerhalb des allgemeinen politischen Vereins würdigten wir schon vor einem Vierteljahrhundert Das, was man neuerlich als eine neue Entdeckung behandelt, den wichtigen Unterschied des allgemeinen Staatsvereins nicht blos von den Einzelnen, sondern auch von der sogenannten Gesellschaft oder von allen den besondern, durch ein gemeinschaftliches Interesse vereinigten Kreisen, wie z. B. die Christen, die Protestanten und ihre Kirchen, die markgenossenschaftlichen oder sonstigen ländlichen und die städtischen Gemeinden, die verschiedenen Feudalvereine, die Gewerb- und Zunftvereine, neuerdings die Arbeitervereine und ihre Rechte. Ihre unendliche Wichtigkeit ist einleuchtend. Zugleich deutet aber auch unsere encyklopädische Stellung auf die Nothwendigkeit ihrer organischen Verbindung mit dem Staat. Ohne gemeinschaftliche Anerkennung des gemeinsamen Interesse und Vereinigung für dasselbe sind übrigens solche Kreise nur Anfänge oder Bruchstücke ohne volle Kraft und Bedeutung.

Die besondern dogmatischen Hauptlehren sind nun:

A) **Privat- oder Sonderrecht und Politik des Privatrechts.** Das Privatrecht enthält die zunächst aus dem allgemeinen Friedens- oder Rechtsverein abgeleiteten Bestimmungen über die abgesonderten oder Privatverhältnisse der Rechtsglieder gegeneinander, d. h. solche, die sich zunächst nicht auf ihre Gemeinschaft oder Mitgliedschaft am politischen Hülfsverein beziehen. Nur durch die oben erwähnte Verbindung von Politik und Recht erhalten sie mittelbar politische Modificationen.

Die Theile des Privatrechts, die zugleich — nur modificirt durch die Verschiedenheit der Vereine — die aller andern Vereinsrechte sind, sind die folgenden:

a) **Personenrecht,** welches die bleibenden persönlichen (oder Status-) Verhältnisse bestimmt und das Grundprincip des Privatrechts bildet;

b) **Sachenrecht,** welches die diesen persönlichen Verhältnissen angemessenen bleibenden äußern Verhältnisse zur Sachenwelt, die Herrschafts- (Dominiums-) Rechte über die äußern Mittel für die Zwecke der Privatpersonen, oder über die Sachenwelt bestimmt;

c) **Verkehrs- (Actionen- oder Obligationen-) Recht,** welches die von dem freien Willen der Privaten ausgehenden, im Wechsel der Dinge nöthigen steten Verkehrsvermittelungen zwischen den Personen- und Sachenrechten bestimmt.

Unser Grund- und Eintheilungsprincip (das Princip der grundgesetzlichen Harmonie der drei Lebensbestandtheile, des höhern, des äußern, des harmonisch vermittelnden) greift also auch im Innern der Wissenschaft durch. Es ist in der That der Grund der Vortrefflichkeit des classischen römischen Rechts, daß in ihm, in consequenter Durchführung jenes Princips, das Persönlichkeitsverhältniß als das höchste Urprincip, das Sachenrecht als ein ihm überall angemessener äußerer leiblicher Träger, das Obligationenrecht als die stete freie, allseitig harmonische Vermittelung zwischen beiden unter sich und mit dem Wechsel der Außenwelt bestimmt ist.

B) **Öffentliches oder gemeinschaftliches oder Staatsrecht** und die Politik desselben. Dieses sind die Bestimmungen über die gemeinschaftlichen staatsgesellschaftlichen Verhältnisse, die zunächst aus dem politischen Hülfsverein entstehen, aber nach der obigen Verbindung von Recht und Politik überall an die rechtlichen Grundformen gebunden sind.

Die gewöhnliche Bestimmung von Privat- und öffentlichem Recht blos nach den Rechtssubjecten: das öffentliche Recht enthalte die Rechte zwischen Regent und Bürger, das Privatrecht die unter den Bürgern, ist theils zu weit; denn die aus dem reinen Friedens- oder Rechtsverhältniß entstehenden Rechte zwischen dem Regenten und Bürger, z. B. wenn der Regent sein Privatgut, ja selbst wenn er als Regent das Staatsgut verpachtet, sind anerkannt Privatrechte. Theils aber ist jene Bestimmung zu eng; denn in das öffentliche Recht gehören auch noch andere wichtige Fragen, die man bei so einseitiger Begriffsbestimmung übersieht oder falsch bestimmt. Es gehören hierhin z. B. die Fragen über Entstehung und Bildung einer Regierung, ob z. B. durch Wahl und von wem, und die Fragen, welche sogleich nachher als Gegenstände des Verfassungsrechts erwähnt werden sollen, sowie die Rechte, welche Bürger, z. B. Wahlmänner und Repräsentanten, in politischer Hinsicht zu ihren Mitbürgern haben.

Die drei Haupttheile des öffentlichen Rechts oder Rechtskreises sind, entsprechend denen des Privatrechtskreises und unserm Princip:

a) **Recht und Politik des Grundgesetzes** oder der Verfassung im engern Sinne, welche die bleibenden persönlichen Grundverhältnisse der politischen Persönlichkeiten, also des Volks, der Regierung, der Staatsbürger bestimmen. Diese Grundverhältnisse gehen

natürlich unmittelbar hervor aus dem Grundgesetz, welches die ganze Staatsvereinigung bestimmt und beherrscht. Da nun das Grundgesetz, welches im Leben der einzelnen Menschen, mithin auch in ihren Staatsvereinen vorherrscht, entweder das sinnlich egoistische ist, welches in der Gesellschaft die despotische Gewalt begründet, oder das auf der Vorherrschaft des Gefühls und der Phantasie beruhende Gesetz des blinden Glaubens, welches die Theokratie oder den Priesterstaat begründet, oder endlich das Gesetz der reflectirenden prüfenden Vernunft, so sind die Staatsverfassungen entweder despotisch, theokratisch oder vernunftrechtlich. Freilich erkennt das Vernunftgesetz nur die letzte oder den Rechtsstaat an, aber ihm geht historisch in der Kindheit der Völker der faustrechtliche Zustand und die Despotie, in dem Jünglingsalter, wie z. B. bei den Hebräern unter Moses, bei den Deutschen zur Zeit der Hierarchie des Mittelalters, die theokratische Priesterherrschaft voraus. Auch im Leben des Staats überwiegt erst der leibliche, dann der geistige Bestandtheil, ehe die selbständige Vermittelung siegt.

b) **Recht und Politik der Constitution** im engern Sinne oder der Verfassungs-, der Regierungs- und Volksform, welche über die der Verfassung angemessene bleibende Zutheilung der politischen Gewalt über die äußern Mittel für die Staatszwecke bestimmen und dadurch die politischen Persönlichkeiten zu vollständigen Organen entweder zunächst für die Regierung im engern Sinne oder zunächst für die Volksfreiheit äußerlich ausrüsten, organisiren oder constituiren. Je nach der Zutheilung der politischen Gewalt an einen, mehre oder alle selbständigen Staatsbürger nennt man die Formen monarchisch, aristokratisch oder demokratisch. Wenn alle politische Gewalt in der Hand einer einzigen monarchischen, aristokratischen oder demokratischen Persönlichkeit vereinigt ist, so ist die Form eine unbeschränkte, ungemischte oder absolute, sonst eine beschränkte. Nach der Art der Ausübung, entweder unmittelbar oder durch Stellvertreter, sind sie unmittelbar oder repräsentativ, und nach der Entstehung, entweder durch Geburt oder durch Wahl, erblich oder electiv.

c) **Recht und Politik der Staatsverwaltung**, welche die von den constituirten Gewalten frei bestimmten, also auch von ihnen veränderlichen öffentlich rechtlichen Bestimmungen über die stete harmonische Vermittelung des Grundgesetzes und der Staatsformen unter sich und mit den wechselnden Erscheinungen der Außenwelt enthalten.

Die bisherige, häufig sehr mangelhafte Unterscheidung und Begriffsbestimmung dieser drei Theile des öffentlichen Rechts begründete ebenfalls die größten Verirrungen in der Theorie und der Praxis. Es übersahen selbst die Hauptschriftsteller über diese Materie, Aristoteles und seine Verbesserer, Montesquieu, Kant, Heeren, v. Haller und Schleiermacher, und was schlimmer war, es übersahen auch die Völker in ihren politischen Kämpfen das Wesen der Verfassung und ihren Unterschied von der bloßen Form der Verfassung und Regierung. Sie vermischten bei ihren Eintheilungen der Staaten (z. B. bei der Eintheilung Montesquieu's: in Despotien, Monarchien und Republiken) die unwesentlichern Verschiedenheiten der Regierungsformen, welche nur über die Formen der Handhabung des Verfassungsgesetzes bestimmen, mit den Unterschieden dieses letztern, welche über den ganzen Rechtszustand selbst entscheiden. So wurde ein tieferes Eindringen in die Natur der Verfassungen und der rechtlichen Freiheit und ihrer Grundprincipien verhindert und für die Beurtheilung bestimmter Staatsverhältnisse die verderblichste Begriffsverwirrung begründet. So z. B. suchten Rousseau und mit ihm so viele frühere und spätere französische Republikaner, ganz ähnlich wie früher die Griechen und Römer, das Wesen der Freiheit und der freien oder rechtlichen Verfassung in der bloßen Regierungsform der Republik. Sie verwechselten die despotische Verfassung mit der monarchi-

schen Regierungsform, während doch die scheußlichste Despotie in der Republik stattfinden kann, sobald nicht das Vernunftrechtsgesetz und seine rechtliche Freiheit, sondern statt ihrer Sinnlichkeit und Egoismus und schrankenlose, absolute Stimmenmehrheitsgewalt, wie sie zum Erstaunen des gebildeten Europa aufs neue französische Republikaner proclamirten, als Grundgesetz herrschen. Dagegen kann umgekehrt die Monarchie das Vernunftrecht und privatrechtliche und politische Freiheit als Grundgesetz anerkennen und achten. Die Weltgeschichte wäre eine andere ohne diesen einzigen encyklopädischen Fehler und die dadurch entstandenen Begriffsverwechselungen.

Jene Eintheilung von Montesquieu hätte nach dem Bisherigen so lauten müssen: Nach der Verfassung sind die Staaten entweder Despotien, Theokratien oder Rechtsstaaten. Nach der Regierungsform können diese sämmtlich monarchisch, aristokratisch oder demokratisch sein.

Ein großer Fehler aber war insbesondere auch das, daß man ebenfalls wegen des Mangels einer gründlichen Auffassung des ganzen Organismus des Staats auch die Form für die Regierung im engern Sinne mit der Volksform verwechselte, oder die letzte ganz übersah und lediglich an die Regierungsgewalt dachte. Die Staatsgesellschaft aber hat ja nicht blos eine politische Seite und eine nothwendige Richtung auf die politische Einheit und Ordnung. Sie hat auch eine rechtliche Seite und eine nothwendige Richtung auf die Erhaltung der allgemeinen Freiheit. Es gibt nicht blos eine Regierung im engern Sinne, sondern auch eine moralische Persönlichkeit des regierten Volks. Eine gute Organisation muß also natürlich auch für die Erhaltung der Freiheit des Volks oder der Bürger und für die natürliche und rechtliche Gewalt, sie zu beaupthen, die tauglichsten Organe gründen. Sie muß ebenso gut wie die Regierung zunächst für die Ordnung, so auch das Volk zunächst für Bewahrung der Freiheit organisiren. Letzteres thut sie z. B., indem sie den Versammlungen des Volks oder seiner Repräsentanten das Recht zutheilt, im Namen aller Bürger von deren Privatfreiheitsrechten Aufopferungen zu machen, z. B. deren Eigenthum als Steuern zu bewilligen oder auch sie zu verweigern. Dieses Recht ist an sich noch gar kein Recht der Regierung im engern Sinne, und wenn, nach bestimmten Regierungsformen, die Stände neben der Steuerbewilligung auch noch an der Ausübung wirklicher Regierungsrechte Theil nehmen, z. B. an der Gesetzgebung, so muß man dieses wohl unterscheiden von jener Ausübung blos der allgemeinen Freiheitsrechte, welche durch die rechtliche oder freie Verfassung den Bürgern begründet ist und, ohne sie selbst zu zerstören, ihnen nicht entzogen werden kann. Diesen großen echt germanischen Grundsatz hielt das englische Staatsrecht fest. Es erklärte z. B. die Steuerbewilligung stets als einen Act der Privatfreiheit und nicht als Ausübung des Regierungsrechts der Gesetzgebung, obgleich beide von der Zustimmung des Parlaments abhängen. Hierauf beruht es auch, daß die Steuerbills stets zuerst den freierwählten Volksrepräsentanten vorgelegt werden müssen, und daß das Oberhaus, welches doch bei aller Gesetzgebung ganz gleiche Rechte mit dem Unterhause hat, an den Beschlüssen des Unterhauses über Steuerbills durchaus nichts ändern darf; ferner ebenso das, daß der König bei Steuerbewilligungen seine Zustimmung in ganz andern Formen gibt als bei Gesetzen. Er erklärt, „er nehme das freie Wohlwollen der Bürger mit Dank an", und richtet diesen Dank nicht, wie die übrige Thronrede, zugleich an die Lords, sondern blos an das Unterhaus, als die eigentlichen Repräsentanten der Bürger, welche die Beisteuer von ihrem Vermögen verwilligten. Diese Grundsätze, über deren etwaige Modificationen hier nicht zu handeln ist, sind aus der englischen Verfassung zum Theil übergegangen in die andern neuern Ver-

fassungen, z. B. die badische, ohne daß man vielleicht den tiefern Sinn jener Bestimmungen ganz auffaßt. Der Engländer aber sagt: „Ohne meine oder meines freigewählten Repräsentanten Einwilligung ist keine rechtliche Besteuerung möglich“, oder: „Ohne Repräsentation keine Taxation; denn wenn mein Eigenthum mein ist, so darf mir Niemand und auch die Regierung nicht, so oft und soviel es ihr beliebt, ohne meine Einwilligung davon wegnehmen.“ Ja, diese einzige encyklopädische Unterscheidung gibt neben ihren reichen praktischen Consequenzen zugleich den Schlüssel des Verständnisses der größten Thatsachen der Weltgeschichte. Auf ihr beruht der Freiheitskampf von Nordamerika, mithin die Freiheit der Neuen Welt. Die Nordamerikaner erklärten sich nämlich willig als unterworfen allen Regierungsacten, namentlich allen Gesetzen des englischen Parlaments. Denn die englische Regierung war ihre Regierung, obgleich sie keine Repräsentanten im Parlament hatten. Auch nur die geringste vom Parlament angeordnete Besteuerung aber, kleine Stempel- oder Zollabgaben erklärten sie, weil sie dieselben nicht selbst mit bewilligt hätten, für eine Aufhebung ihrer Privatfreiheit, mithin des rechtlichen Zustandes, und begannen deshalb — keineswegs wegen harter materieller Bedrückung — ihren siegreichen Kampf. Das englische Parlament mußte dabei selbst ihren Grundsätzen beistimmen. Es zwang die Minister zur Zurücknahme der Stempelacte, diese aber erneuerten das Unrecht durch einen Theezoll.

Recht und Politik der Verwaltung zerfallen nun in weitere Abtheilungen, und zwar, weil sie durch die Ausübung der Regierungsgewalt oder der Hoheitsrechte für den Staatszweck entstehen, nach der Verschiedenheit von diesen selbst. Sie sind mithin:

A) **Verwaltungsrecht und Politik der allgemeinen oder formellen Hoheitsrechte**, d. h. derjenigen, welche sich nur auf die allgemeine Form der Ausübung aller Regierungsgewalt beziehen, nämlich *a*) der gesetzgebenden, *b*) der vollziehenden, *c*) der richtenden oder vermittelnden Gewalt: Gesetzgebungs-, Staatsdienst- und Organisationslehre.

B) und *C*) **Verwaltungsrecht und Politik der materiellen oder besondern Hoheitsrechte** (welche auf die Verwirklichung der besondern materiellen Staatszwecke sich beziehen), sowie der Vermittelung derselben mit den formellen Hoheitsrechten.

Die materiellen Hoheitsrechte nun gehen unmittelbar hervor aus dem obigen Staatszweck, welcher die bereits oben angegebenen sechs Hauptzwecke umfaßt und dadurch sechs Hauptzweige der Staatsverwaltung begründet, nämlich: *a*) die der religiös-sittlichen Cultur (sog. Religions- und Sittenpolizei); *b*) der geistigen Cultur (sog. Unterrichtspolizei); *c*) der medicinischen Cultur (sog. medicinische Polizei oder Staatsarzneikunde); *d*) der ökonomischen, *e*) der rechtlichen, *f*) der politischen Cultur.

Nur die drei letzten oder das Recht und die Politik der Verwaltung der ökonomischen, juristischen und der politischen Cultur enthalten weitere Unterabtheilungen.

Die der ökonomischen sind (entsprechend der Abtheilung in Privat- und öffentliches Recht):

α) **Nationalökonomie.** Sie enthält die Rechts- und politischen Grundsätze der Förderung und Erhaltung des Privatvermögens der Bürger.

β) **Kameral- und Finanzwissenschaft** oder die Rechts- und politischen Grundsätze der Förderung und Erhaltung des Staatsvermögens.

Die rechtlichen und politischen Verwaltungsgrundsätze der Förderung und Erhaltung

zunächst der juristischen und politischen Seite der Gesellschaftsverhältnisse oder der friedlichen und hülfreichen gesellschaftlichen Vermittelung der ganzen Cultur sind theils:

α) **Verwaltungsgrundsätze**, welche zunächst auf Erhaltung der rechtlichen Seite der Gesellschaftsverhältnisse gerichtet sind, und zwar entweder:

aa) auf die öffentlich-rechtliche Seite. Diese Verwaltungsgrundsätze haben nur theilweise, nämlich im Straf- oder Criminalrecht und Criminalproceßrecht und in der Criminalpolitik und der Lehre von den Strafanstalten eine abgesonderte wissenschaftliche Behandlung erhalten; oder

bb) auf die privatrechtliche Seite. Diese bilden das Civiljustizrecht und Politik. Diese Verwaltungsrechte, z. B. die über das gegenseitige Verhalten der Bürger und der Gerichte, werden gewöhnlich in Verbindung mit den reinen Privatrechten, welche die Bürger in ihren Rechtsstreitigkeiten gegeneinander haben, in dem Civilproceß abgehandelt. Der Civilproceß ist also zum großen Theil privatrechtlich. Deshalb wird auch in demselben dem Privatinteresse und der Privatwillkür der Parteien so Vieles überlassen, z. B. ob sie dieses oder jenes Rechtsmittel anwenden, ob sie sich vergleichen wollen oder nicht, worauf gerade die Hauptgrundsätze unsers Civilprocesses, die sogenannte Verhandlungsmaxime u. s. w., sich gründen. Wenn man also mit Hugo den Civilproceß ganz in das öffentliche Recht setzt, so müßten nach diesem encyklopädischen Fehler — weil im öffentlichen Recht, z. B. im Criminalproceß, das öffentliche Interesse entscheidet und alle Privatwillkür ausschließt — jene heilsamen Grundsätze zerstört werden.

β) **Die rechtlichen und politischen Verwaltungsgrundsätze** für diejenige Staatsverwaltungsthätigkeit, welche zunächst die Erhaltung der allgemeinen politischen Seite oder das allgemeine hülfreiche ungestörte Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Verhältnisse im Innern zur Aufgabe hat. Diese Verwaltungsgrundsätze nun bilden die Polizei, das Polizeirecht und die Polizeipolitik.

Der so unendlich bestrittene Begriff der Polizei, über welchen man ganze besondere Bücher geschrieben hat, begründet sich näher durch folgende Betrachtung. Wenn auch durch alle übrigen bisher genannten Verwaltungszweige alle besondern Aufgaben des Staatszwecks oder der Cultur erschöpft scheinen und ein Jeder die in sein besonderes Gebiet gehörigen innern Störungen nach seinen besondern Grundsätzen und Befugnissen oder mit innern Mitteln entfernen kann, z. B. der Mediciner die Krankheiten durch Medicin, der Jurist die Rechtswidrigkeiten durch Rechtsprechen, so bleiben doch noch Störungen übrig. Es sind dieses solche äußere oder allgemeine Störungen, welche dadurch entstehen, daß die verschiedenen Cultur- und Verwaltungszweige in einem beschränkten Raume der Sinnenwelt nebeneinander stehen und dadurch und durch menschliche Unvollkommenheiten nothwendig in Collisionen gerathen müssen, wenn ein jeder derselben mit ausnahmsloser Folgerichtigkeit nur seine besondere Aufgabe verfolgen will, — Störungen, welche durch die gewöhnlichen besondern innern Mittel nicht zu beseitigen sind. So können der Gesundheit und dem Wohlstand der Bürger gerade durch die consequenteste Durchführung der rechtlichen Freiheit, z. B. durch einen gewissen, an sich nicht unrechtlichen freien Gebrauch von Feuer und Licht, Gefahren drohen, welche nicht mit rein medicinischen, ökonomischen oder juristischen Mitteln zu beseitigen sind. Solche äußere Störungen können alsdann nur durch allgemeine äußere Mittel, welche von dem allgemeinen Staatszweck und der allgemeinen Staatsgewalt ausgehen, beseitigt werden. Und diese Beseitigung ist nun eben die polizeiliche Sicherung. Man kann daher, so verstanden, die Polizei auch kurz bezeichnen als die Sicherung

der sämmtlichen Culturzweige gegen äußere Störungen durch allgemeine äußere Mittel.

Durch diese encyklopädische Bestimmung erhält die Polizei feste Grundsätze und Grenzen. Sie erhält z. B. das Grundprincip, daß sie sich da, wo die Störung durch die andern besondern Verwaltungszweige beseitigt werden kann, nicht einmischen darf, wenigstens nicht mit Freiheitsbeschränkung, z. B. nicht als Büchercensur gegen etwaige Vergehen, zu deren Verhinderung, wie für alle unsere Vergehen, ja das Strafrecht da ist. Es ergibt sich ebenso, daß stets nur der allgemeine Gesellschaftszweck oder das Wohl Aller nach dem Gesammtwillen ihr höchster Grundsatz sein muß bei ihren ausnahmsweisen Beschränkungen. Diese müssen also stets jenem höchsten Grundsatz entsprechend, also nicht unsittlich und unehrlich sein; sie dürfen nicht den Friedensverein in einen vertrauenslosen listigen Kriegsstand umwandeln. Sie dürfen nur dann stattfinden, wenn mit Sicherheit die Frage bejaht werden kann, daß der ganze Kreis von Bürgern, in welchem sie stattfinden sollen, nach Größe, Ausdehnung und Gewißheit der zu verhindernden wie der polizeilichen Übel die letztern als wohlthätig vorzieht, weshalb vor allem wiederum, sowie früher und noch größtentheils im freien England, die Polizei in Gesetzgebung und Vollziehung volksmäßig werden sollte, damit nie, sowie leider jetzt so oft, die Arznei schlimmer als die Krankheit sei, der Zweck durch das Mittel zerstört werde.

In den bisherigen hundertfach verschiedenen Begriffsbestimmungen der Polizei übersah man größtentheils dieses eigentliche Wesen der Polizei. Man bezeichnete dieselbe bald als den Rest der ganzen innern Staatsverwaltung, welcher übrigbleibe nach Absonderung besonders behandelter Theile, wie z. B. des Criminalrechts. Dabei fehlt Wissenschaftlichkeit, Einheit und Princip. Bald bestimmte man sie zu weit, z. B. als Sicherung dieser oder jener oder aller Rechte, welche Sicherung ja aber auch das Criminalrecht zu geben hat; bald zu eng, z. B. als Sicherung mit blos physischen Mitteln, obgleich z. B. auch die polizeilichen Strafdrohungen psychologisch wirken müssen. Der Mangel an festen Begriffen, Grundsätzen, Grenzen, die Anarchie im Wissen erzeugte auch hier die traurigste Anarchie im Leben, das ewige Zuviel und Zuwenig, die Grundsatzlosigkeit und Willkür der Polizei, ihre Spionerie, ihre Gewaltthaten, ihre Wahrheitsunterdrückung, wodurch jetzt oft die neuern Gesellschaftsverhältnisse und die Freiheit und Cultur ebenso sehr oder noch mehr gefährdet sind, als sie es in anderer Zeit durch die Hierarchie waren.

Es bleibt endlich noch übrig:

C) **Recht und Politik der besondern Friedens- und Hülfsvereine**, durch welche die im allgemeinen Hülfs- oder Staatsverein umfaßten allgemeinen menschlichen Aufgaben, soweit sie nicht durch allgemeine Staatsgesetze erzwingbar oder genügend bestimmt und erschöpft sind, mit der privatrechtlichen Freiheit harmonisch vermittelt und vereinigt werden. Hierzu gerade wird in einem freien Staatsleben, z. B. in dem britischen, den freien Vereinen und ihrer autonomischen Bestimmung so Vieles überlassen, der freie Associationsgeist vom Staate gefördert und unterstützt, während anderwärts leider die Polizei- und Beamtenwillkür die Stelle solcher Vereine ausfüllen sollen. Deshalb besteht denn auch dieses Vereinsrecht zum Theil nur aus Trümmern, wird aber bei neuer Ausbildung der Freiheit, sowie jetzt schon die freien Gemeindevereine und Rechte, in verjüngter Gestalt wieder aufleben. Es umfaßt:

a) **Recht und Politik** der zunächst zur gemeinschaftlichen Hülfe für innere Verhältnisse begründeten Vereine, nämlich:

A) **Recht und Politik** der Vereine für die sittliche und geistige Cultur, also namentlich der Kirche und der Schule. Seitdem die einst so selbständigen Universitätscorporationen und selbst die Akademien ebenfalls mehr und mehr ihre Selbständigkeit verloren und in Staatsanstalten übergehen, ist die Rechtstheorie der Gelehrten- oder der Schulvereine weniger bedeutend. Sie wird gewöhnlich in dem Kirchenrecht, d. h. der Rechtstheorie der kirchlichen Gesellschaft, mitgenommen.

B) **Recht und Politik** der Vereine für die niedere oder äußere Cultur: Gewerbs-, Zunft-, Markgenossenschafts- und Handels- und Wechselrecht. Ihre Trümmer behandelt das deutsche Privatrecht.

C) **Recht und Politik** der Vereine für die harmonische Vermittelung der ganzen Cultur in besondern Lebenskreisen, wie z. B. in den engern und in den weitern Familien- und Gemeindevereinen: Patronats-, Lehn- und Privat-, Fürstenrecht und Gemeinderecht. Auch ihre Trümmer enthält jetzt gewöhnlich das deutsche Privatrecht.

b) **Recht und Politik** des zunächst für die rechtliche Freiheit oder den Frieden und die äußern Verhältnisse unter den Völkern begründeten völkerrechtlichen Friedensvereins: das Völkerrecht und die Völkerrechtspolitik oder die Diplomatie. Hugo will das Völkerrecht als einen Theil des Staatsverwaltungsrechts darstellen, das heißt aber, als Bestimmungen, welche blos vom jedesmaligen Gutfinden einzelner Regierungen ausgehen, nur ihre Untergebenen, nicht sie selbst binden. Durch diese encyklopädische Bestimmung ist alles wahre Völkerrecht aufgegeben. Dafür führt Hugo freilich als Grund an, das Völkerrecht könne nicht durch eine höhere Gewalt erzwungen werden. Allein nach diesem Grunde müßte man, wie freilich Manche thun, auch jede Rechtspflicht einer souveränen Regierung ableugnen. Denn auch über ihr — sei sie republikanisch oder monarchisch — steht keine höhere Zwangs- und Strafgewalt. Nicht aber diese letztere, sondern die äußere Anerkennung als gemeinschaftliches Friedensgesetz bildet nach dem Obigen das Wesen des Rechts. Das Völkerrecht wird freilich oft verletzt — ebenso wie unvermeidlich auch tagtäglich das Privat- und Staatsrecht. Es wird aber noch öfter geachtet und gehalten und hat selbst auch Mittel der Durchführung im völkerrechtlich geordneten Kriege, im geordneten völkerrechtlichen System und in der Gewalt der öffentlichen Meinung für das öffentlich anerkannte, allgemein erkennbare gemeinschaftliche Recht, welches nicht, wie die bloße Moralpflicht, blos subjectivem Ermessen anheimgestellt und objectiv unerweisbar ist. Diese Anerkennung und Achtung des Völkerrechts und der rechtlichen Freiheit und Selbständigkeit der Völker ist, trotz jener irdischen Mangelhaftigkeit, eine der Hauptgrundlagen unserer ganzen neuern Freiheit und Cultur, des jahrtausendlangen friedlichen Nebeneinanderbestehens so vieler großen und kleinen freien Staaten — eine Grundlage, welche wol die Rechts- und Staatslehre nach Kräften verstärken, nicht aber untergraben muß.

c) **Recht und Politik** der die innern und die äußern Hülfs- und Friedensvereine harmonisch vermittelnden Bundesvereine: Bundes- (und Weltbürger-) Recht. Die hohe Aufgabe und die Theorie des Bundesrechts wurden bisher noch am wenigsten richtig aufgefaßt und ausgebildet. Es wird aber mit der fortschreitenden Cultur immer wichtiger werden. Ja ein allgemeines freies Bundesrecht freier gesitteter Staaten wird, sowie es als die vollkommenste harmonische Vermittelung friedlicher Freiheit und hülfreicher Vereinigung in dem weitesten Kreise des brüderlichen Menschengeschlechts den Schlußstein des encyklopädischen Gebäudes, die Krone des Baums der gesammten Rechts- und Staatswissenschaft bildet, so auch im Leben eine immer

wichtigere Stellung einnehmen. Wie bereits mehr und mehr in kirchlicher, so wird auch in politischer Hinsicht nicht blos die Isolirung und der Vernichtungskampf der Uncultur, sondern auch die einer reichen und selbständigen Bildung feindliche Idee einer geistlichen oder weltlichen Universalmonarchie der Idee eines freien, mithin auch constitutionell organisirten Bundessystems weichen. Bei so bedeutenden Völkern, wie die Deutschen, die Schweizer, die Amerikaner, suchten bereits die einzelnen Stämme und Provinzen durch Bundesverfassung die Vermittelung ihrer besondern innern selbständigen Entwickelung mit einer zugleich freien oder friedlichen und hülfreichen Nationalverbindung und hierdurch ein freieres und zugleich reicheres Leben, als der einfache Staat gewährt. Und Vieles läßt erwarten, daß andere bereits constitutionelle und jetzt noch nicht constitutionelle Reiche, um so mehr, je mehr ihre einzelnen Theile verschieden sind und das Bedürfniß der Bewahrung und Ausbildung ihrer Eigenthümlichkeiten haben, diesem Beispiele folgen werden. Eine constitutionelle Bundes- und Reichsverfassung wäre jedenfalls für Reiche, wie z. B. die große österreichische Monarchie, die allein denkbare Form einer etwa durch die rasch fortschreitende Zeit herbeigeführten constitutionellen Entwickelung. Sodann aber werden und sollen zugleich auch die verschiedenen gesitteten Völker beim Fortschreiten der sittlichen Cultur in freien Bundesvereinen eine brüderliche Hülfsvereinigung mit ihrer völkerrechtlichen Freiheit verbinden. Nur Schritt für Schritt zwar, aber dennoch in immer größern Kreisen brechen sich die Ideen der Freiheit und Brüderschaft durch Friedens- und Hülfsvereine im Menschengeschlecht ihre Bahn. Von den engsten Kreisen, außerhalb welcher Rechtlosigkeit, List, Eroberung, Raub oder Knechtschaft galten, allmälig vorschreitend — von der Familie zur Gast- und Stadt- und Stamms- und Volks- und Religionsgenossenschaft — sodann ganze Reiche und Völkerfamilien ergreifend, will ihre Herrschaft endlich die Menschheit umfassen und vereinigen. Und es naht in unserer wahrlich großen Zeit — dieser Zeit, welche halbe Welten freier Staaten und Verfassungen sich entwickeln und immer mehr die brüderlichen Hände reichen, immer schneller die täglichen friedlichen Eroberungen im Reiche der Cultur und Wissenschaft sich mittheilen sieht — es naht immer mehr der höchste Triumph der Rechts- und Staatsphilosophie. Es naht — daran zu glauben und daran zu arbeiten ist des Weltbürgers Pflicht — der Zeitpunkt, in welchem die gesitteten christlichen Nationen das Bedürfniß fühlen werden, an der Stelle eines dürftigen völkerrechtlichen Friedens, der bisjetzt noch nicht die roheste Selbstsucht und die listigste Übervortheilung als Maximen des gegenseitigen Verhaltens, ja noch nicht die Eroberung, den Raub und den Mord gegen Nationen ausschloß, auch im Völkerverhältniß eine moralische Ordnung und eine brüderliche Hülfsverbindung für die Freiheit und die Cultur anzuerkennen und zu begründen. Alsdann werden die sogar von jener französischen Julireglerung wohlgefällig angepriesenen Principien gemeiner Selbstsucht oder der ausschließlichen Verfolgung der eigenen materiellen Interessen im Völkerverhältniß, dann werden Hinterlist und Täuschung, Mord und Raub gegen Völker nicht ehrenvoller sein, als sie im Kreise des Privatlebens es sind. Selbst die Regierungen wird der Drang der Nothwendigkeit zu diesem gewaltigen Fortschritte antreiben. Denn bei dem heutigen allgemeinen politischen Austausch und Nachdenken müssen die schlechten Grundsätze, der Eigennutz, die List und Gewalt im Völkerverhältniß ansteckend und verderblich auch für die innern Verhältnisse wirken. Sie müssen auch noch aus andern Gründen von den Regierungen als für sie selbst verderblich anerkannt werden. Denn bei ihrer bereits bestehenden Verbindung zu einem gemeinschaftlichen System von Europa fällt selbst das Unrecht von einzelnen auf alle zurück, welche dieses System erhalten. Die Völker aber sind bereits von höhern

Ideen ergriffen, und die Regierungen bedürfen heutzutage vor allem der Achtung und des vollen Vertrauens der Völker für ihre Existenz. Es müßte rückwärtsgehen mit der Freiheit und Cultur im Innern, wenn ihr offenbares Gegentheil im Verhältniß der Völker sich noch lange sollte behaupten können. Aber nicht das Rückwärts, sondern das Vorwärts in Freiheit und Cultur ist die Losung der heutigen Menschheit. Und es muß die Losung der Regierungen werden, wie es die der Völker ist. Alsdann werden diese, in deren erwachtem rechtlichen Bewußtsein und Willen jetzt das Schicksal der Reiche liegt, ein glückliches Vertrauen zu ihren Regierungen erneuernd, nicht der furchtbaren Herrschaft roher Kräfte anheimfallen und nicht in der gefürchteten Revolution und Republik ihr Heil suchen. *)

---

*) Eine kürzere tabellarische Übersicht der Theile der Staatswissenschaft kann Jeder, der sie wünscht, mit beliebigen Abkürzungen der Erläuterung der hier aufgezählten und bezeichneten Theile sich so leicht selbst niederschreiben, daß wir es für Unrecht hielten, dafür noch einen besondern Raum im Staats-Lexikon in Anspruch zu nehmen.

Die vollständige Begründung und Rechtfertigung dieser Encyklopädie enthält mein oben citirtes „System u. s. w.", Bd. I: „Die Universal- und die juristisch-politische Encyklopädie." Von neuern Encyklopädien sind zu empfehlen: Warnkönig, „Juristische Encyklopädie" (Erlangen 1853); Ahrens, „Juristische Encyklopädie, oder organische Darstellung der Rechts- und Staatswissenschaft" (Wien 1855); Bülau, „Encyklopädie der Staatswissenschaften" (2. Aufl., Leipzig 1856).

A.

A. Abc, politisches, und das politische A und O. Sowie der erste und auch die drei ersten unserer Buchstaben bildlich den Anfang der Dinge bedeuten, so bezeichnet das Abc bekanntlich auch die sämmtlichen Buchstaben in ihrer richtigen Folge oder das Alphabet. Das Abc bezeichnet hiernach die Anfangsgründe und die Grundlagen für richtiges Verstehen und Ausüben der allgemeinsten und wichtigsten geistigen Thätigkeit, des Sprechens, Lesens und Schreibens, und sodann bildlich auch im Allgemeinen die Anfangsgründe und Grundlagen der Dinge; somit auch ungefähr Dasselbe, was man mit dem ersten und letzten Buchstaben (A und Z oder dem griechischen Α und Ω) ausdrücken wollte, nämlich Anfang und Ende, Alles in Allem oder den wesentlichen Mittelpunkt von Allem.

Das politische Abc und A und O, oder Das, was für die Politik, für ihr richtiges Begründen, Verstehen und Ausüben als Anfangsgrund, Grundlage und Mittelpunkt zu betrachten sei, dieses kann nur das Ergebniß der ganzen politischen Erforschung sein. Aber wir können hier am Anfange des Staats-Lexikon unsern Lesern auf unsere ehrliche Überzeugung hin, sowie sich dieselbe in fast halbhundertjähriger Erforschung und praktischer Erprobung ausgebildet und bestätigt hat, zum voraus dieses Ergebniß mittheilen. Es wird sich dasselbe auch durch wenige Hindeutungen auf uns Allen gemeinschaftliche Ideen und historische Thatsachen hinlänglich veranschaulichen lassen.

Ganz kurz können wir nun dieses politische Abc und A und O bezeichnen: 1) als Vereinigung, 2) als sittliche Vereinigung und 3) als freie Vereinigung.

1) Von der Vereinigung Vieler zur Einheit (πόλις), von der Stadt oder vom Staate hat die Politik ihren Namen, und auf das Staatsleben, auf seine richtige Begründung, Regierung und Erhaltung bezieht sich alle Politik. Sie ist die rechte Lehre und Kunst derselben. Nur weil der Staat von allem Irdischen das Wichtigste ist, so braucht man das Wort politisch, d. h. das dem Staat oder der Politik Entsprechende, auch uneigentlich für alles Kluge in andern Gebieten. Das Allererste nun und das stets Wiederkehrende in dem Abc der Politik ist wahrlich die Vereinigung der Angehörigen des Staats, möglichst vollständige, innige und dadurch dauernde, sich stets erneuernde Vereinigung derselben, ihrer Interessen, Kräfte und Bestrebungen, und zwar Bewußtsein dieser Zusammengehörigkeit und thatsächliche Vereinigung. Sie ist erstes Lebenselement und Grundbedingung des Staats, ihre Vollkommenheit das Maß der Gesundheit und Kraft der Staaten und ihrer Regierungen. Blos zufällig und äußerlich nebeneinanderstehende, gegeneinander fremde oder gar feindselige Massen bilden gar keinen Staat, haben gar keine politische Bildung und Kraft. Völker und Bürger ohne Bewußtsein und Bestrebung der Einheit haben also nicht das Abc der Politik und der politischen Bildung. Uns Deutschen fehlt es an dem Abc der politischen Bildung, wenn wir das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und das Streben der Vereinigung unsers Volks besiegen lassen durch untergeordnete Verschiedenheiten und Gegensätze, durch Eifersucht der Fürsten und Bürger, des Preußen- oder Österreicherthums, des Protestantismus oder Katholicismus. Wir haben gar keine politische Bildung, wenn wir die ersten Elemente derselben vernachlässigen, welche schon die älteste Volksweisheit in den Sätzen: Vereinigung macht stark, oder: Die einzelnen Ruthen werden leichtlich zerbrechen, einzuprägen suchte. Regierungen, welche nicht vor allem jene Vereinigung, die natürlichen und gewohnheitlichen, die sittlichen und politischen Interessen und Grundlagen für dieselbe ins Auge fassen, besitzen ebenfalls nicht das Abc der wahren Politik, müssen mit ihren Staaten kraftlos werden und dem Untergang verfallen.

Dieses Abc der Politik aber fehlte auch so manchen unreifen und schwärmerischen Politikern unsers achtundvierziger Jahres, welche nicht mit ihrem Volke, sondern blos mit ihren Ideen und Wünschen Politik machen und die Welt regieren wollten, ohne nur ernstlich daran zu denken, ob und wie sie für dieselben die Vereinigung der Nation und ihrer Interessen und Kräfte

gewinnen und behaupten könnten, ohne nur den Gedanken zu fassen, daß das Volk und seine Vereinigung das Grundelement und das wahre Baumaterial für den Politiker ist, daß, selbst bei hohen Gedanken und Absichten und dem muthigsten Herzen, ein Feldherr, welcher, dem Feind entgegen, der Armee vorausläuft, ohne sich zu vergewissern, daß sie ihm folgen will und kann, nur ein Thor ist. Diese Politik blos mit und aus eigenen Gedanken und Wünschen, diese Wunsch= und Lustpolitik, diese Politik des Seifenblasenwerfens ist leider bei uns guten Deutschen noch allzu häufig. Ihr aber fehlt es doch sicherlich an dem Abc der wahren Politik.

Auch ihrem Inhalte nach fehlt es so manchen, oft selbst sehr gelehrten Theorien an dem Grundelement der Einigung der Nation und des Staats. Wir wollen hier nur an zwei erinnern, welche sich neuerlichst beide sehr geltend zu machen suchten und welche dem ersten Blicke nach wahre Antipoden sind, in der That aber sehr vielfache Verwandtschaft haben: wir meinen die Theorie der Haller'schen und Kreuzzeitungsritter und die der sogenannten Rothen oder der terrorisirenden Demokraten. Beide Theorien gehen aus von faustrechtlicher Anarchie und Gewalt, durch welche sie uns zum Vortheil einzelner Stände, dort der Ritter, hier der Arbeiter, dort mit romantischem Blick auf das raubritterliche Mittelalter, hier mit der Bewunderung der jakobinischen Zeit, unsere staatlichen Gemeinwesen und Vereinigungen hinwegrestauriren und hinwegterrorisiren wollten. Diejenigen aber sind doch gewiß keine guten Politiker, welche, statt alle Classen der Nation und deren höhere und niedere Interessen und Kräfte für den Staatszweck des Gesammtwohls möglichst auszugleichen und zu einigen, vielmehr sie und ihre Interessen trennen und entgegensetzen, welche den größern und einflußreichern Theil des Volks gegen sich und ihre Zwecke und gegen ihre Begünstigten aufreizen. Selbst nicht einmal klug für ihre eigenen unstaatlichen Zwecke oder nicht einmal politisch in diesem uneigentlichen Sinne handeln diese Politiker. Sie bewirken zuletzt das ihren Zwecken ganz Entgegengesetzte. Es ist daher doppelt erklärlich, wie es die einsichtsvollern, gebildetern und edlern Adeligen mit Kummer ansehen, wenn ihre Standesgenossen die ihnen zur Beförderung des staatlichen Gemeinwohls ihrer Mitbürger anvertrauten öffentlichen Stellungen misbrauchen, um aus dem Faustrecht des Mittelalters stammende Unterdrückungs= und Übervortheilungsrechte oder lucrative und herrische Privilegien zu erbeuten, abermals freie Bürger zu Hörigen zu machen und dem erniedrigenden Stock zu unterwerfen suchen und so den Adelstand zu heben vermeinen. Die Adeligen besitzen so viele natürliche Vortheile in ihren unangefochtenen gegebenen Verhältnissen, daß sie, wenn sie, wie in Belgien, Spanien, Piemont, im Wesentlichen auch in England, durch gar kein einziges gehässiges Vorrecht den Mismuth der übrigen Staatsbürger aufreizen, überall im gesellschaftlichen Leben, am Hofe, in Civil= und Militärstellen und in der Ständeversammlung den verhältnißmäßig größten Theil ungestört erwerben und dabei für Thron und Freiheit wohlthätig und geehrt wirken können. Mit jenem unserer Bildung wie der Gerechtigkeit widersprechenden ritterschaftlichen Privilegienhunger und Restaurationseifer in Preußen, Mecklenburg, Hannover, am Bundestage setzt man dagegen den ganzen Stand und den Thron, welchen man unter dem Vorgeben, ihn zu schützen, zur Parteilichkeit gegen die übrigen Bürger verleitet, dem Argwohn und Unmuth der Nation aus. Man erfreut auf bedenkliche Weise nur die Revolutionäre. Kurz, man wirkt sich selbst und dem eigenen Zweck ebenso unklug entgegen, wie man unpolitisch das Gemeinwesen beeinträchtigt.

Gänzlich Dasselbe gilt nun ebenso von jenen Gegnern, welche zum Bedauern aller Freiheitsfreunde mit eigenmächtiger Gewalt und List und ohne Rücksicht auf die Vereinigung ihres Volks nur durch Revolution die Freiheit begründen wollen, welche, so wie in den bekannten Proclamationen der Flüchtlinge, die Mehrzahl der Bürger terrorisiren und die Freiheit und den Arbeiterstand durch Blut und Geld der „Bourgeois, der Geldsäcke oder der Aristokraten" düngen wollen. Sie wirken dadurch so sehr der Freiheit entgegen, daß reactionäre Regierungen ihre Proclamationen abdrucken und verbreiten ließen, um die Angst der Besitzenden, der Cultur- und Friedensfreunde zu erwecken und sie so dem Despotismus anzuschließen. War es ja doch gerade diese Angst, welche, wie den alten, so auch den neuen Napoleon auf den Thron führte und auch in Deutschland vorzugsweise die Reaction förderte. Sind denn nicht die Sicherheit der Person, des Eigenthums, der Familie die unentbehrlichsten Güter unserer Civilisation? Diese Revolutionäre aber bedrohen zugleich unsere ganze Cultur, Alles was Einfluß und Gewalt hat im Staate. Ist nun dieses auch nur im untergeordnetsten Sinn politisch oder klug, wenn man Freiheit befördern will und die Bürger in die Gewalt und in die corrumpirende Schule des Despotismus führt, wenn man Aufstände machen will und es bewirkt, daß sich die Völker niedersetzen, statt aufzustehen? So sehen wir also bei beiden Parteien überall Zerreißung und

feindliche Entgegensetzung der verschiedenen Volksclassen, statt der wahren Einigung für Freiheit und Kraft der Staaten. Nein, Faustrechts= und Raubritter, weder die mit dem Degen, noch die mit Glacéhandschuhen, und ebenso jakobinische Blutmänner, terroristische Kopfabschneider, alte und neue Marats — sie verstehen nicht einmal das Abc der Politik.

2) Sowie die Vereinigung selbst, so gehört auch das Sittliche derselben, als letzte Quelle und als Endziel eine sittliche Natur und Grundlage und Aufgabe des Staats und seiner Gesetze, zu dem politischen Abc. Auch diese sittliche Natur der politischen Vereinigung, ihre möglichste Heilighaltung und Vervollkommnung ist wesentliche Grundbedingung gesunder und kräftiger Staaten und Regierungen. Es kann natürlich die Vereinigung selbst durch ihre sittliche Natur erst tiefer, umfassender und dauernder werden. Die sittlichen Kräfte im Menschen sind ja die stärksten und beherrschen und vereinigen die niedern nach ihren Gesetzen. Sittlichkeit, Vaterlandsliebe, Aufopferung, Beharrlichkeit, Entschlossenheit der Bürger vereinigt und stärkt den Staat. Selbstsucht, Genußsucht, sinnliche Verweichlichung zerreißt und schwächt denselben. Zwar gibt es bei noch ganz rohen und bei bereits im Verfall begriffenen Völkern, so in den afrikanischen Negerstaaten, bei den Scharen des Attila oder im untergehenden römischen Reiche, Zustände, in welchen die sinnlichen egoistischen Triebe so sehr vorherrschen, daß auch die Regierungen vorzugsweise in diesen Trieben ihre Grundlage und Macht finden. In solchen despotischen Staaten mag denn auch eine unmoralische, eine machiavellistische Politik, mag Hinterlist und Gewalt, Meineid und Mord regieren. Und weil unter Blinden der Einäugige König ist, so kann auch unter mehren unsittlichen despotischen Regierungen diejenige glänzen und siegen, welche selbst eine an sich schlechte Politik am schlauesten und kräftigsten durchführt. So konnte in dem Zeitalter der allgemeinsten und größten sittlichen Verderbniß, besonders in den Regierungskreisen, Machiavelli verführt werden, zum Zweck revolutionärer Herstellung italienischer Einheit, die herrschende verwerfliche Politik zu einem diabolischen, aber verführerischen System auszubilden. Es scheiterte aber auf diesem Wege ebenso die politische Befreiung, wie auf dem gleich jesuitischen der kirchliche Befreiungsversuch seines Landsmannes Savonarola scheiterte. Und Machiavelli's eigene Musterhelden seiner Politik, Papst Alexander VI. und Cäsar Borgia, errangen durch sie nur, was sie allein geben kann, vorübergehende Erfolge, alsdann aber Beide den scheußlichsten Untergang. (S. **Moral und Machiavelli.**) Weil die unsittliche despotische Politik folgerichtig immer mehr alle ihr widerstrebenden sittlichen und freien Richtungen und Kräfte anfeinden und unterdrücken muß und sie selbst unwillkürlich durch ihre corrumpirenden unsittlichen Maßregeln ausrottet, so fehlen ihr natürlich stets diese höchsten und nachhaltigsten Kräfte, die sittlichen. Der Despotismus muß seine beste Kraft zum Zwang der widerwilligen Kräfte im Innern verwenden, ohne tausendfache Treulosigkeiten und Täuschungen verhindern zu können. Und da ihm die allein nachhaltigen sittlichen Kräfte fehlen, so fehlt ihm auch das nöthige Vertrauen und die Kraft des Bestandes im Misgeschick. Der Despotismus ist deshalb gegen freie Völker armselig und ohnmächtig, so wie die materialistischen sklavischen Chinesen gegen die Briten, so wie einst die sinkenden Römer gegen die Germanen. Despotische Reiche gehen entweder einem immer abscheulichern Verfall langsam entgegen, wie das römische Kaiserreich, oder sie werden plötzlich von der Erde vertilgt und wie vom Winde zerstäubt, bald durch die Übermacht kräftigerer Völker, bald sogar ohne sie. So fiel einst das große Hunnenreich bei Attila's Tode durch den Untergang dieser außerordentlichen Heldenkraft, die es vorübergehend kräftig zusammenhielt, völlig auseinander.

Die Sittlichkeit aber, die wir als Politiker fodern, kann am allerwenigsten in der ungesunden Richtung bestehen, sich einsiedlerisch von der Gemeinschaft unsers Volks zurückzuziehen. Sittliche Einigung ist unser Gebot, und schlechte Politiker und wol auch nicht gesund sittliche Menschen sind es, welche, statt für die heutige Bestimmung ihres Volks die schwierige Arbeit zu theilen, sich bequem auf ihre Familie, ihr Studirzimmer, ihr Erwerbsgeschäft zurückziehen.

In allen Verhältnissen des Lebens, in der Familie, im Gewerbe und Handel wie in der Verwaltung gesellschaftlicher Angelegenheiten, ist Sittlichkeit, sittliche Rechtlichkeit und das Vertrauen auf sie oder der moralische Credit noch unentbehrlicher als der ökonomische. Sie sind die allein sichere Grundlage auch in den Wechseln des Lebens. Auf irgend eine Dauer kann der lügenhafte Schein und der scheinbare oder vorübergehende Erfolg der Unredlichkeit und des Lasters nicht vorhalten und täuschen. Vollends das ausgedehnteste, verwickeltste und dauerndste Lebensverhältniß, das des Staats, bedarf jene festeste Grundlage, jene dauerndste, stärkste Lebenskraft. Auch die allgewaltigste Despotenmacht des Selbstherrschers kann dem Verderben herrschender Selbst=

sucht und Unredlichkeit, der allgemeinen Bestechung und Rechtsunterdrückung nicht Einhalt thun. Er muß selbst seine Armeen zu Grunde gehen oder lähmen sehen durch die unredliche Verpflegung.

In dem wirklichen Leben gesitteter Völker läßt sich auch die Nothwendigkeit sittlicher Grundlagen schwerer verkennen als in der Einseitigkeit der Theorie. Nur in dieser mögen abstracte Theoretiker, wie noch vor kurzem Anhänger des Kant'schen Zwangsrechts, so selbst ein Almendingen, ein Feuerbach, das furchtbare Oderint, dum metuant, oder: Wir brauchen keine sittlichen Kräfte, uns genügt die Furcht der Bürger, römischen Despoten nachsprechen. Im Leben müssen auch schlechte Regierungen, selbst wenn ihre Politik thatsächlich unsittlich ist, doch in dem erheuchelten sittlichen Schein oder in ihrer Angst vor der Macht der Sittlichkeit unwillkürlich derselben huldigen.

Unserm Deutschland aber war neulich das traurige Schauspiel einer bittern Satire auf die politische Bildung unserer Zeit vorbehalten, indem bei der an sich preiswürdigen Erhebung der Nation für die Wiederherstellung ihrer Freiheit, Einheit und Macht eine Partei auftrat, welche alle diese Güter durch Dasjenige begründen wollte, was der Natur der Sache nach dieselben zerstören müßte, selbst wenn sie schon gewonnen wären, nämlich durch Atheismus und Materialismus, durch Anfeindung der als „Heulerei" verspotteten Sittlichkeit und eidlichen Treue und durch die vermittelst der „Culturanarchie" erstrebte Aufhebung jeder Ordnung und Autorität.

Wir beabsichtigen hier natürlich keine Vermehrung der so zahlreichen neuern Widerlegungen des Materialismus. Jedesmal, sobald sich die Lehre des Materialismus in unserm Gottlob noch gesunden europäischen Culturleben mit einigermaßen beachtenswerthen philosophischen Gründen an das Tageslicht wagte, wurde er so gründlich widerlegt, daß er stets auf längere Zeit verstummte, und daß viel Kühnheit dazu gehört, denselben aufs neue vor das Forum urtheilsfähiger Männer zu bringen. Die neuesten Versuche, den Materialismus naturwissenschaftlich dadurch begründen zu wollen, daß der Mensch mit all seinen geistigen und sittlichen Ideen, Kräften und Schöpfungen, mit seiner fortschreitenden Cultur als von den Bestien gar nicht generisch verschieden, ja mit all seinem bewußten Fühlen, Denken und Wollen nur als ein allgemeiner chemischer Proceß der rohen materiellen Stoffe dargestellt wurde: diese Versuche sind ebenfalls zur Genüge schon als logische Sünden und als gänzlich mislungen nachgewiesen. Die ersten naturwissenschaftlichen Meister haben sie öffentlich als ungründliche dilettantische Übereilungen und als das naturwissenschaftliche Gebiet pfuscherisch überschreitende Einmischungen fremdartiger philosophischer und theologischer Gegenstände zurückgewiesen. Und damit der Spott dem Misgeschick oder dem leichtfertigen Beginnen nicht fehle, so hat Wilhelm Schulz-Bodmer dasselbe in seinem vortrefflichen „Froschmäusekrieg" mit seinem geistreichen Witz genügend gezüchtigt. Er züchtigt es mit Recht, daß diese neuen Materialisten in ihrer verketzernden Verfolgung des angeblich blinden Glaubens an das Geistige für ihr eigenes positives Dogma des Materialismus einen wahren Köhlerglauben fodern. Er weist ergötzlich nach, wie sie mit ihrer Propaganda für ihr Dogma den Verbreitern des Aberglaubens für das Tischrücken und für die Tauglichkeit des gemeinen Holzes für alle geistigen Wunder, selbst bis auf den vorübergehend erlangten fanatischen Beifall hin, nur allzu ähnlich sind. Hiermit soll aber natürlich nicht gesagt sein, daß die Naturforschung die nicht materialistischen Wahrheiten beweisen könne und solle. Diese ruhen auf einem ihr gänzlich fremden Fundament. Die Naturforschung hat es lediglich mit den durch die Sinne wahrnehmbaren sinnlichen Dingen, nur mit den richtigen Sinnenwahrnehmungen von ihnen zu thun. Daß es nichtsinnliche oder übersinnliche, geistige Dinge gebe, dafür hat die Naturforschung als solche keine Sinne. Sie hat gar nicht das Werkzeug, ihr Dasein oder ihr Nichtdasein zu beweisen. Die übersinnlichen, die geistigen und sittlichen Wahrheiten von einer vernünftigen, freien, unsterblichen Seele und von den Pflichten gegen eine sittliche Gesetzgebung oder deren göttlichen Urheber, diese ruhen auf dem Gewissen, auf seinen Aussprüchen und auf den ihnen entsprechenden logischen Folgerungen und sonstigen Annahmen. Nur Diejenigen, für welche das Gewissen durch Leidenschaft, Genußsucht oder thierische Versunkenheit vorübergehend — dauernd ist es unmöglich — unterdrückt ist, können Materialisten sein und, sofern sie diese Unterdrückung behaupten wollen, jene Gewissenswahrheiten ableugnen, ohne daß man sie dann anders widerlegen kann als durch ihre Inconsequenzen und ihre Widersprüche mit sich selbst, in welchen sie stets einzelne jener Äußerungen des Gewissens und ihre Folgewahrheiten unwillkürlich anerkennen, ja thatsächlich befolgen müssen. Diese Ableugnungen aber oder der moralische Materialismus und ebenso der philosophische und der naturwissenschaftliche werden für sich allein, obwol sie einzelne geistig Waffenlose verführen oder unglücklich machen können, doch im Allgemeinen nicht eben sehr gefährlich sein. Denn unsere

europäischen Nationen sind weder so thierisch und sinnlich versunken, daß die Stimme des Gewissens bei Vielen gänzlich schwiege, noch auch von so schlechtem Geschmack, daß sie sich wie die neuesten Apostel des Materialismus dafür begeistern könnten, den Bestien oder gar nur den rohen Materien und ihren chemischen Processen gleichzustehen. Wir leben Gottlob nicht in einem Zustande der Versunkenheit und Fäulniß, bei welcher im untergehenden römischen Reich natürlich der epikuräische Materialismus von selbst viele unverbesserliche Anhänger finden mußte.

Aber ganz anders verhält es sich mit dem politischen oder dem aus politischen Antrieben entstandenen und verbreiteten Materialismus, welchen die vielen Gegenschriften ganz übersehen. Man darf die neuere eifrige Propaganda für den Materialismus nur näher betrachten, um zu erkennen, daß ihr Materialismus seinen wesentlichen Bestandtheilen nach innig mit politischem und kirchlichem Oppositions- und Kampfeseifer verbunden ist, ja aus ihm hervorgeht und deshalb ungleich ansteckender, bedeutender und gefährlicher werden kann. Überall nämlich in der Geschichte sehen wir, daß despotische und eigennützige Herrschsucht, als ihr Hauptmittel für geistige, kirchliche und politische Unterdrückung der Menschen, vor allem die Vorstellungen von den göttlichen und sittlichen Dingen, weil sie so einflußreich sind, zu misbrauchen, zu verfälschen und in blindem Aberglauben den obscurantischen und despotischen Zwecken dienstbar zu machen suchen. Was ist nun natürlicher und löblicher als die Opposition der Freunde der geistigen, kirchlichen und bürgerlichen Freiheit gegen solch schändlichen Misbrauch mit dem Heiligsten, welches durch sie entwürdigt und für Viele bis zur Unkenntlichkeit entstellt wird? Was ist aber ferner zugleich natürlicher und bedauerlicher als die häufige menschliche Einseitigkeit, Leidenschaft und Übertreibung dieser Opposition und als die Einmischung der eigenen Selbstsucht und Herrschsucht der Opponenten in ihren Kampf? So sehen wir denn neben wohlthätig reformirenden Oppositionen auch fanatische, übermüthige, materialistische Verneinung, ja Anfeindungen alles Göttlichen und Sittlichen. Auch diese Opposition aber sehen wir dann sehr natürlich oft nicht mehr im guten Glauben, sondern im heuchlerischen Scheine der Vertheidigung der geistigen, kirchlichen und politischen Freiheit wirken. So entstanden die Voltaire'schen und Diderot'schen religionsfeindlichen Bestrebungen, so die französischen Encyklopädisten und die sonstigen meist fanatisch materialistischen und atheistischen Bestrebungen vor und in der Französischen Revolution und zum Theil auch in Frankreich und Deutschland im Jahre 1848. Man wähnte, Religion und Sittlichkeit schadeten der Freiheit, diese könne ohne sie bestehen. Man bekämpfte mit der Autorität der Heuchler und der Tyrannei die Autorität Gottes und der Gesetze, ohne welche doch keine Freiheit in einem Volke je bestand oder dauern kann. Zu dem ersten Hauptfehler, das Gute wegen seines Misbrauchs anzufeinden und nicht den Misbrauch, sondern das Gute selbst wegzuwerfen, gesellte sich zum Theil auch noch ein zweiter furchtbarer Irrthum, nämlich der terroristische oder jakobinische, wodurch der Fanatismus für den Materialismus und Atheismus noch vermehrt und noch größeres Übel, und zwar stets am meisten für die wahre Freiheit, begründet wurde. Sowie nämlich rohe Menschen, die der schwierigen, oft langsamen Heilkunst nicht kundig sind, bei körperlichen Krankheiten, wenn sie die rechten Heilmittel nicht wissen, ungeduldig zu Gewaltmitteln, etwa zum Abschneiden des erkrankten Gliedes rathen, so glauben auch rohe, ungeduldige Politiker leicht, daß die Heilung der unter dem Schutz jener obscurantischen Verbrüderung geistlicher und weltlicher Macht entstandenen despotischen Krankheiten am besten mit rohen Gewaltmitteln, mit Meuchelmord, Königsmord und jakobinischem Kopfabschneiden bewirkt werde. Um aber dazu die gefügigen Werkzeuge zu finden, mußten sie selbst die letzten Reste von Religion und Sittlichkeit, von Heiligkeit des Eides und selbst der Menschlichkeit möglichst zerstören. So nur erklärt sich jener fanatische Wahnsinn der scheuslichen Lehren und Thaten der frühern und spätern revolutionären Zeit, mit deren Darstellung wir diese Blätter nicht besudeln wollen.

Ja, wir verdammen diese Lehren und Thaten so gut, wie nur irgend die Reactionäre es thun können, und noch mit weit größerm Verdruß über dieselben; denn alle Excesse im Namen der Freiheit schaden ja auf langehin der Freiheit selbst und nützen der Reaction — was freilich auch am besten schon die politische Untüchtigkeit jener verirrten terroristischen Politiker beweist.

Den Vorwurf aber wegen all dieser Verkehrtheiten muß man zum guten, ja zum größern Theil den Haupturhebern derselben, den despotischen, jesuitischen und obscurantischen geistlichen und weltlichen Unterdrückern und ihrem gewissenlosen Misbrauch des Heiligen für ihre schlechten weltlichen Zwecke zuweisen. Bis zu unsern Tagen sehen wir sie immer noch in allen Confessionen die Gewissens- und bürgerliche Freiheit im Namen derselben christlichen Lehre, die jene heiligt, schamlos verletzen. Wir müssen sehen, daß sie das Schändlichste, die Knechtung und

Beraubung unserer zur Freiheit geborenen Brüder, im Namen Gottes und des Königthums, der Religion und Sittlichkeit lehren und befördern und so den Haß der Schwachen und Verirrten gegen diese Heiligthümer entzünden. In den Augen so vieler Schwachen verliert ja das Christenthum selbst an Würde und Werth, wenn seine Priester in Amerika, um den Sklavenherren zu gefallen, die Negersklaverei, in Europa die politische Sklaverei und ihren blinden Gehorsam als christlich geheiligt und geboten darstellen. Daß nun aber auch diese Heuchler und Jesuiten eine schlechte, zuletzt ihnen selbst verderbliche Politik befolgen, dieses beweist eben das durch ihre Schuld bewirkte Sinken der Achtung der Religion und Moral und des Königthums in einem so großen Theile der Menschen und das so auch für jene falschen Freunde derselben herbeigeführte vielfache Unheil.

Die Verkehrtheit auch jener materialistischen Politiker aber wird nach dem Bisherigen wol einer weitern Ausführung kaum bedürfen. Sie zerstören mit Religion und Sittlichkeit alle Grundlagen wahrer, vollends die der republikanischen Freiheit, deren Bestand ohne Tugend ebenso undenkbar ist wie die Dauer der Sittlichkeit in einem Volke ohne Religion. Sie geben die Freiheit der Hinterlist und Gewalt jedes Mächtigern preis und schrecken vollends die Mehrheit ihrer Mitbürger schon vor der Erwerbung wirklicher Freiheit durch die mit ihrem Namen verbundenen Nichtswürdigkeiten so sehr zurück, daß sie selbst einen ersten und zweiten Napoleon'schen Despotismus und unsere deutsche Reaction der Freiheit und ihren Aposteln vorziehen und beide dem Despotismus preisgeben.

Auch jene Heilsamkeit des Terrorismus in der ersten französischen Revolution ist ein ebenso großer als verbreiteter Irrthum — ein Irrthum, den freilich auch viele Geschichtschreiber theilen, die nach ihrem Handwerke, der Beschäftigung mit dem Geschehenen, dieses oft allzu sehr verehren und somit auch den historischen Terrorismus rechtfertigen oder ihn wenigstens als nothwendig und unvermeidlich darstellen. Bei der großen Allgemeinheit und der Verderblichkeit dieses historisch-politischen Irrthums mögen ihn hier einige Gegenbemerkungen bestreiten.

Die Reformfoderung der französischen Nationalversammlung von 1789 war so sehr durch die tiefsten und verbreitetsten Bedürfnisse und Erkenntnisse der französischen Nation und des Zeitalters begründet; sie war durch eine so allgemeine Erhebung der Nation und alsbald auch durch die im freiwilligen Verzicht auf Standes- und Feudalprivilegien bewährte Opferbereitwilligkeit so sehr in das Leben der Nation übergegangen; sie war endlich zugleich durch die entschiedene öffentliche Meinung der ganzen gebildeten Welt und durch die als Vorbild anerkannte britische Freiheit so wirksam unterstützt, daß sie bei einiger folgerichtigen Energie der Freiheitsfreunde, auch ohne terroristische Gräuel, zwar wol vorübergehend zurückgedrängt, aber nie auf die Dauer vereitelt werden konnte. Der rechtliche maßvolle Weg hätte dabei natürlich nicht ausgeschlossen, daß, wenn ihrerseits die Freiheitsfeinde die Revolution in rechtswidrigen Gewaltthaten begannen, dieselbe zu Gunsten der Freiheit energisch zu Ende geführt wurde, und daß in Fällen des wahren Nothstandes, im Bürgerkriege und bei Einmischung der Fremden, die zulässigen Nothrechtsmittel des Kriegsstandes mit aller nöthigen Energie durchgeführt worden wären. Davon aber waren himmelweit verschieden jene terroristischen und systematischen Jakobinergräuel schon von dem Zuge nach Versailles an, jene willkürliche Suspension, dann Aufhebung des Rechts und der Moral und der Religion, alle jene einzelnen und massenhaften, von der höchsten Gewalt belobten oder angeordneten Morde von Unschuldigen — diese Morde Unschuldiger blos um des Schreckens willen, oder wegen des Standes, des Glaubens, der Meinungen der Ermordeten, oder auch wegen der verworfensten Privatleidenschaften der Blutmänner, denen Alle völlig preisgegeben wurden. Dieser auch später so sehr zur Nachahmung empfohlene Terrorismus aber, was hat denn nun dieser gewirkt, das rechtliche Freiheitsfreunde mit energischer Handhabung der Gesetze und mit den rechtlichen Mitteln eines etwa nöthigen Kriegsstandes nicht hätten erreichen können? Was zuvörderst das Hauptresultat betrifft, so ist ja durch ihn eine dauernde und wirkliche politische Freiheit für Frankreich keineswegs erwirkt worden. Unter seiner eigenen jahrelangen scheuslichen Herrschaft war keine Spur derselben vorhanden. Es herrschte damals vielmehr der maßloseste innere Despotismus; dann aber folgte, um von ihm zu befreien, der Napoleonismus, dann, durch die Einmischung der Fremden, die Restauration, nach ihr die Herrschaft Ludwig Philipp's und dessen Corruptionssystem, hierauf die neue Revolution und, bei der Vorbereitung und Drohung einer neuen Schreckensherrschaft, aus bloßer Furcht der Nation vor dieser der neue Napoleonismus. Und was waren die unmittelbarsten Folgen dieser Schreckensherrschaft, außer ihrer Aufhebung jeglicher Freiheit und Sicherheit? Zunächst nach außen hin verwandelte sie mit allen ihren schauderhaften Gräueln und mit ihrem Blutgericht

über den König die allgemeine begeisterte Zustimmung der Völker in ganz Europa in ihr Gegentheil und machte es den Regierungen jetzt erst möglich, der Revolution den Krieg zu erklären. Im Innern aber verwandelte sie ebenfalls die allgemeine begeisterte Zustimmung bei Millionen in lauten Abscheu und rief in fast allen großen Städten und vielen Provinzen, in Toulon, Lyon, Bordeaux, in der Vendée, in der Gironde, Hunderttausende gegen die Revolution in die Waffen, machte sie zu Bundesgenossen der Fremden, erzeugte die vielfältigsten äußersten Gefahren für Vaterland und Freiheit und die Nothwendigkeit der unermeßlichsten Anstrengungen und Opfer. Daß diese und die Armeen endlich nicht die Freiheit, sondern auf deren Kosten das Vaterland und die Ordnung retteten, das war wahrlich nicht das Verdienst des Terrorismus. Wol aber hatte er die Rechtlichkeit und Sittlichkeit der Nation so sehr untergraben, bei vielen Bürgern den Glanz der Freiheit so sehr getrübt und dieselbe so verdächtig gemacht, er hatte zugleich viele Freiheitsfreunde zu so verderblichen, ebenfalls rechtlosen und terroristischen Mitteln verleitet, daß die Misstimmung der Bürger und die terroristischen Jünger die alten und neuen Reactionen, den alten und neuen Napoleonismus herbeiführten und unterstützten und noch unterstützen. Die Reaction lebt nur von verkehrter Revolution! Und fast kann man, zwar nicht zur Rechtfertigung, aber doch zu einer theilweise mildern Beurtheilung dieses unsittlichen, gottlosen und jesuitisch die Mittel für den Zweck heiligenden terroristischen Systems nichts anführen als diejenigen Sünden, welche dasselbe zuerst hervorgerufen, welche ihm zum Vorbilde gedient und vor und nach ihm die Rechtlichkeit und die Moralität des Volks so sehr untergraben hatten, daß es in demselben Wurzel fassen konnte — wir meinen jene schon angedeuteten Misbräuche des Heiligsten, jene Jesuitismen und Corruptionen von Seiten der Gewalthaber, der alten und der neuen Bourbonen, Napoleon's und Ludwig Philipp's, der Adeligen und Geistlichen. Sie haben zuerst das Volk verdorben, sie haben Revolutionen gemacht und Throne untergraben und gestürzt. Sie haben für Thron und Ordnung ebenso unpolitisch gewirkt als die Terroristen für die Freiheit. Beide haben zugleich das Vaterland in die größten Gefahren gestürzt und ihm auf Jahrhunderte hin bleibend geschadet.

Nein, unsittliche Regierungs- und Freiheitsfreunde, jesuitische Heuchler und Machiavellisten und ebenso revolutionäre Materialisten und Atheisten, sie alle zusammen verstehen das Abc der wahren Freiheit nicht. Alle ihre unsittlichen Heilmittel weist eine gründliche Betrachtung der Natur des Menschen und des Staats und eine gründliche Geschichte als eitel Pfuscherei nach.

3) Schon die Verbindung der Einheit mit der Sittlichkeit führt zur Nothwendigkeit auch der Freiheit der Einigung. Männer, die sich ihrer sittlichen Würde bewußt sind und ihrer Pflicht, stets den Geboten ihres Gewissens zu folgen, und welche diese Würde und diese Pflicht achten, die müssen diese Achtung und mit ihr die Achtung ihrer Freiheit, ihre sittliche Lebensbestimmung nach ihren Überzeugungen zu verwirklichen, auch von Andern fodern. Diese gegenseitige Achtung und Anerkennung ihrer Freiheit oder das Recht wird auch die unentbehrliche Grundlage und Grundbedingung ihres gemeinschaftlichen Zusammenwirkens im Staate. (S. **Systematische Encyklopädie**, III, 2.) Alle edeln Völker der Erde streben nach Freiheit und einem freien Vaterland als ihrem höchsten irdischen Gute. Aber Einigung, Einigung und nochmals Einigung fodert mit dem natürlichen und dem sittlichen auch das unmittelbar politische Bedürfniß; dieses letztere fodert nun Einigung in und mit Freiheit. Und diese, da sich sonst beide widersprechen würden, fodert harmonische Organisation. Innerliche Durchdringung der Einheit und der Freiheit durch ihr gemeinschaftliches sittliches Lebenselement, das ist politische Organisation. Das Wesentliche, was die Völker in der Freiheit des Vaterlandes oder der Verfassung erstreben, dieses besteht eben in einer solchen Organisation, in welcher in allen Thätigkeiten der Bürger und der gemeinschaftlichen Staatsregierung zugleich mit der Einheit für den gemeinschaftlichen Staatszweck auch überall die freie Einwilligung der Bürger geachtet und nach Möglichkeit lebendig erhalten und durchgeführt werde. Es soll sich eine Regierung bilden, welche ebenso die nothwendige und sittliche Einheit der Nation, welche die wahre Autorität und Majestät wie die möglichste Freiheit oder freie, sittliche, rechtliche Zustimmung der Bürger in sich aufnimmt. Dieses ist nun auch, weil die unmittelbare demokratische Theilnahme für unsere heutigen großen Staaten, zumal bei gefährlicher Nachbarschaft, nicht wohl durchführbar ist, die wahre Aufgabe der constitutionellen oder der staatsbürgerlichen Repräsentativverfassung. (S. **Staatsverfassung**.) Das Streben nach ihr erscheint daher allen Völkern der gesitteten Welt nicht etwa als Sache des Zufalls oder der Willkür, sondern als heiliges Gebot der Pflicht und Ehre. Es ist das Streben nach der unentbehrlichen Freiheit in der heutigen zeitgemäßen Gestalt. Die Völker, sobald einmal das Bewußtsein der Pflicht dieser

Freiheit auch nur die Seele ihrer edelsten Geister durchdrungen hat, können und werden nicht ruhen, bis sie dieselbe errungen haben, nicht in Bruchstücken oder lügenhaften Scheinverfassungen, sondern vollständig und wirklich. Der aufgeklärte Despotismus, den Spanien durch wiederholte Revolutionen endlich für immer ausstieß, die Corruption des Repräsentativsystems, welche den Thron von Ludwig Philipp stürzte, sie sollten vor solcher verkehrten Politik warnen, ebenso wie die Freiheitsfreunde durch die Gewißheit des endlichen Siegs und die verderblichen Folgen verkehrter Freiheitsversuche die nöthige Geduld lernen sollten. Die Weltgeschichte aber gibt überall Zeugniß von der politischen Zauberkraft der Freiheit, welche das kleine Griechenvolk über das persische Weltreich triumphiren ließ, welche die Römer sowie die Briten von geringem Anfange aus weltherrschend machte, während die Weltherrschaften der Hunnen und Mongolen ohne Freiheit wie Meteore zerstoben, die Weltreiche der Perser und Römer durch den Untergang der Freiheit zusammenstürzten. Sicherlich also, solchen Absolutisten und falschen Conservativen, welche heutzutage, nach dem allgemein erwachten Freiheitsstreben der gesitteten Völker, bei ihrer täglich wachsenden lebendigen Wechselwirkung, bei der Kraft ihrer öffentlichen Meinung für die Freiheit, diese Freiheit nicht in ihr System aufnehmen oder ihr Volk um dieselbe betrügen zu können glauben — denen fehlt es an dem Abc der wahren zeitgemäßen, der allein auf die Dauer heilsamen Politik. Dasselbe gilt auch von jenen Theorien, welche den Staat nicht als einen freien, sondern nach folgerichtiger Naturphilosophie als einen blos naturgesetzlichen Organismus darstellen, und welche mit der wahren sittlichen Freiheit folgerecht zugleich die wahre Sittlichkeit und die rechtliche und politische Freiheit aufheben. (S. **Freiheit.**)

Je mehr aber Liebe zur Freiheit echter Natur und aus der Sittlichkeit entsprossen ist, um so mehr muß sie sich als unzertrennlich von der Einheit erkennen und mit männlichem Sinn selbst für die festeste innere Einigung wirken. Die zuerst durch die natürlichen Verhältnisse, Bedürfnisse und Interessen bestimmte Einigung der Volksgenossen, dann durch Sittlichkeit veredelt und befestigt, wird durch die männliche Freiheit zu ihrer höchsten Vollkommenheit und zur größten Macht des Staats erhoben. Einigung also in Sittlichkeit und Freiheit, oder möglichste sittliche freie Einigung der Bürger und, was schon in diesem Begriffe gegeben ist, solche Einigung für die sittliche Bestimmung und das Gesammtwohl des Volks, das ist das Abc und das A und O der Politik, das Höchste, was sie, was überhaupt die vereinte menschliche Bestrebung hervorzubringen vermag: ein edles, freies und mächtiges Volk und Vaterland. Die Liebe zu demselben, die tiefste und reichste Quelle menschlicher Kraft und Größe, führt von selbst zur steten gleichmäßigen Vereinigung der einzelnen Theile unsers in sich organisch zusammenhängenden politischen Abc, zur gleichmäßigen sittlichen Vereinigung der Freiheit mit der Einheit. So wußte in seiner herrlichsten Zeit das römische Volk großartig Freiheit und Einheit zu verbinden, wenn es in seinem beharrlichen Reformkampfe zu Gunsten der Freiheit doch jedesmal, sobald äußere Feinde drohten, vor allem die nothwendige Einheit bewahrte, indem es seinen innern Freiheitskampf gegen die Patricier bei Seite setzte und sich willig ihrer Anführung unterordnete. Und nicht minder wußten die Römer wie die Briten, diese größten Politiker der Welt, in ihrer ganzen Verfassung zu Gunsten zugleich der Einheit, der Regierungsautorität und auch der Freiheit ein wohlthätig schützendes Gleichgewicht oder Gegengewicht der Gewalten, eine wohlthätige Theilung derselben mit Heilighaltung ihrer Einheit ganz so wie in einem gesunden Naturorganismus zu erhalten. So wurden Rom und England groß, Polen aber, wo man dieses nicht verstand, ging unter.

Ganz besonders wichtig aber ist es auch, daß in Beziehung auf die besondern, oben (s. **Allgemeine encyklopädische Begründung**, IV, C.) erwähnten gesellschaftlichen Vereine (die sogenannte Gesellschaft im Staate) die gleichmäßige Bewahrung sowol der Einheit wie der Freiheit, daß die richtige politische Kunst sich bewähre, damit diese Vereine stets in der richtigen organischen Verbindung mit dem Staate und in der rechten Unterordnung unter ihn und seine Zwecke sich frei bewegen. Diese besondern Vereine, Kirchen-, Gewerb- oder Arbeitervereine, Gemeindevereine, Gelehrtenvereine oder andere Standesvereine und Associationen jeglicher Art, haben natürlich, weil in denselben die einzelnen Glieder gemeinschaftlich für ihren Gesellschaftszweck sich unterordnen und anstrengen und in dieser Vereinigung auch eine gesellschaftliche oder politische Bildung und Kraft erwerben, eine ungleich größere Macht zum Guten und zum Verderblichen als selbst hundert mal größere Zahlen isolirter Bürger. Sie können im störenden Gegensatz die Staaten auflösen oder ihre Regierungen machtlos machen, wie einst die Feudal- und Zunftvereine thaten. Sie können aber auch in der richtigen organischen Verbindung und unterstützenden Wechselwirkung mit dem Staate, als dem allgemeinen souveränen Hülfsverein für den Gesammtzweck

der menschlichen Cultur, die allerhöchste Kraft und den größten Reichthum des Lebens begründen. Freiheit und Einigung in ihrer richtigen sittlichen und politischen Verbindung, sie, diese höchste menschliche Idee: göttliche Einheit und Harmonie in reicher Vielheit und Freiheit, sie sind auch hier die Grundbedingungen des Heils.

Weil aber in unserm politischen Abc zugleich das A und das O der Politik enthalten ist, so sind in demselben noch die andern politischen Hauptsätze, die man sonst wol an die Spitze stellt, es ist zugleich der richtige Sinn derselben gegeben. So ist es mit den Sätzen: Die Regierungen oder die Fürsten sind nur um der Bürger willen da, oder: Glaubensfreiheit und bürgerliche Freiheit, Fortschritt, oder auch die Autorität sind die Grundgesetze und Grundbedingungen der Staaten, oder auch: Die Theilung oder das Gleichgewicht der Gewalten sind das Wesen der freien Verfassung. In dem rechten A und O sind alle guten Dinge enthalten und der rechte Sinn für sie gegeben, alle Räthsel gelöst. Welcker.

Aachener Friede, Aachener Congreß, s. Friedensschlüsse und Congresse.

Aargau ist der sechzehnte Freistaat oder Canton schweizerischer Eidsgenossenschaft, mit einem auf 23,₇ Geviertmeilen berechneten Flächenraum und einer Bevölkerung von 183,800 Seelen (nach einer im J. 1829 veranstalteten Zählung zum Behuf einer Vermögensteuer). Davon sind etwa 102,400 dem evangelisch-reformirten, 79,300 dem katholischen Glaubensbekenntniß angehörig und etwa 2100 dem Mosaischen Glauben.

Die Juden leben schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in den beiden Dorfschaften Endingen und Langnau heimatlich mit freier Religionsübung, aber auch nur auf diese Dörfer beschränkt, ohne Erlaubniß, sich in andern Gemeinden des Landes anzusiedeln. Seit Jahrhunderten verwahrlost und verachtet, ohne Neigung für Betreibung von Landwirthschaft, Handwerken und Künsten, nähren sie sich meistens vom Schacher, vom Wucher und nicht selten vom Betrug. Die seit 30 Jahren gemachten Versuche, ihr Gemeindewesen besser einzurichten, ihre Schulen zu verbessern, hatten bisher wenig Wirkung. Einerseits waren die getroffenen Maßregeln nicht durchgreifend, andererseits widerstrebten starrsinniges Vorurtheil, eingerosteter Aberglaube und vererbte Gewohnheit dem Gedeihen alles Bessern. So genießen diese unglücklichen Menschen zwar in ihren Heimatsgemeinden bürgerliche Rechte, haben aber an den staatsbürgerlichen Rechten der übrigen Bevölkerung keinen Antheil. Die Juden jedoch sind nicht die einzigen Heloten in dieser Republik.

Der Canton Aargau gehört zu den wohlhabendern und gewerbigern Landschaften der Schweiz. Die größten Ströme derselben, welche von der Nordseite der Alpen stammen, Limmat, Reuß und Aare, vereinigen sich in ihm mit dem Rhein. Viehzucht, Acker-, Wiesen-, Wein- und Obstbau werden mit großer Thätigkeit betrieben. In Städten, deren 11 sind, und in Dörfern findet man Handwerker, Künstler, Fabriken aller Art. Mäßiger Wohlstand ist ziemlich allgemein verbreitet. Die Volksbildung durch verbesserte Schulen, durch Volksschriften und öffentliche Blätter ist in 30 Jahren bedeutend vorgeschritten. Viele Dörfer besitzen ihre eigenen Lesegesellschaften, Sängerchöre, Ersparnißkassen u. s. w. Ebenso wenig fehlt es an gemeinnützigen und wissenschaftlichen Vereinen der Bürger im Lande. Am weitesten stehen in ihrer Bildung die katholischen Gegenden des Landes zurück.

Der öffentliche Wohlstand und große Verkehr nahm erst seinen Aufschwung, als der Aargau von ehemaliger Unterthanenschaft durch die Revolution und den Einbruch der Franzosen in die Schweiz (1798) frei und dann durch Napoleon's Vermittelung (1803) zur selbständigen Republik ward. Er wurde aber aus drei verschiedenen Ländern zusammengesetzt, die vorher, außer der Grenznachbarschaft, nichts miteinander gemein gehabt hatten, weder politische noch kirchliche Ordnungen, weder Sitten, Gesetze und Bildungsstufen, noch Münzen, Maße, Gewichte u. s. w. Der eigentliche Aargau, mit einigen Municipalstädten, hatte unter Berns Aristokratie gestanden; Baden und die Freienämter waren gemeinschaftliche Unterthanengebiete einiger andern Cantone gewesen; das Frickthal, abgeschieden von jenen durch das Gebirge des Jura, war unter österreichischer Hoheit geblieben, bis es nach dem Luneviller Frieden zur Schweiz kam.

Es ist merkwürdig, wie bald diese ganz ungleichartigen Landestheile der neuen Republik unter gemeinsamen zweckmäßigen Einrichtungen des Staats zusammenwuchsen, und wie bald sie sich an eine Freiheit gewöhnten, die ihnen ehedem unbekannt gewesen war. Durch das Ganze der unter Napoleonischer Vermittelung aufgestellten Staatsverfassung wehte ein demokratischer Geist, gemäßigt durch Einführung des Repräsentativsystems und sechsjährige Amtsdauer der obern Behörden. Die Regierung, wie bürgerlich einfach, mit monatlich wechselndem Präsidenten, sie auch sein mochte, fand leichten Gehorsam bei Völkerschaften, die als vormalige Unter-

thanen an stummen Gehorsam gewöhnt waren, solange man ihre mancherlei kleinen Ortsgerechtsame unangetastet ließ. Was eigentlich durch die empfangenen höhern Staatsbürgerrechte, durch alle freien Stiftungen eines neugeschaffenen Schweizercantons gewonnen worden, verstanden die wenigsten Leute. Vielmehr würden die meisten, hätte es in ihrer Wahl gestanden, dem Triebe der Gewohnheit gefolgt und zu ihren vorigen Herrschaften in freudiger Ehrerbietung zurückgekehrt sein. So sehr verwahrlost war noch die öffentliche Bildung und das Unterrichtswesen, daß man nicht Männer genug im Lande fand, die hinreichende Kenntniß besaßen, um mit ihnen die verschiedenen Ämter auf erfoderliche Weise besetzen zu können. Man half sich damit, tüchtige Personen aus andern Gegenden der Schweiz ins Staatsbürgerrecht aufzunehmen. Dieser Zustand änderte sich aber bald. Die Schulen wurden verbessert, wissenschaftliche Anstalten gestiftet, viele Jünglinge besuchten Deutschlands Universitäten, Bürger aller Gegenden und Stände traten in Gesellschaften zur Beförderung des Gemeinwohls zusammen, Buchdruckereien, Buchhandlungen, öffentliche Blätter, Manufacturen, Künstlerwerkstätten, Fabriken aller Art, große Spinnereien u. s. w. erhoben sich wetteifernd Eins ums Andere. Ein Jahrzehnd reichte hin, Verwandelungen hervorzubringen, die kaum noch eine Vergleichung der spätern Verhältnisse des Landes mit den frühern gestatteten.

Inmitten des freudigen Aufblühens der jungen Republik ward sie von dem Sturm betroffen, der den politischen Zustand des ganzen Welttheils änderte und mit dem Sturz Napoleon's endete. In der Schweiz ward die Urkunde des Vermittlers zerrissen durch Einwirkung einer Reactionspartei. Städte, Patricier, Abteien wollten im J. 1814 das im J. 1798 untergegangene mittelalterische Unwesen in seiner wüsten Gestaltung wieder verjüngen: einen unhaltbaren Bundesvertrag, Adelsvorrecht, Klosterherrschaft, reichsstädtische Zunfthoheit, Patricierthum, Unterthanenprovinzen. Schon wurden Umtriebe, Entwürfe und Ansprüche zur Zerstückelung und Auflösung des Cantons Aargau gemacht. Hier aber erhob sich das Volk in Waffen für das selbständige Leben seines beneideten Freistaats und für eine Freiheit, deren Segen es seit 11 Jahren erfahren und erkannt hatte. Es erhob die Waffen drohend gegen dasselbe Bern, für dessen Herrschaft es vor Zeiten mannhaft gestritten, ja noch nachher Neigung bewiesen hatte, unter sie zurückzukehren. Der Aargau blieb unverletzt in der Reihe der Cantone und zahlte den übrigen Ansprechern für ihre verlorenen Rechte, infolge der Erklärung des Wiener Congresses vom 20. März 1815, die Summe von 172,960 Fr. 7 Bz. 2 Rp.

Aber wie in andern Cantonen, ward auch hier die Verfassung abgeändert unter Einfluß ausländischer Gesandten, die weder Geist des Volks noch Bedürfnisse des Landes genugsam zu kennen schienen. Man stellte eine Aristokratie mit demokratischem Anstrich auf, ein monströses Zwitterwerk, welches zu keiner Zeit weder die Vortheile einer monarchischen noch republikanischen Staatseinrichtung gewähren, sondern nur die Nachtheile von beiden in sich verbinden konnte, wie die Erfahrung schon nach den ersten zehn Jahren auswies. Dem Namen nach stand die höchste Gewalt beim Großen gesetzgebenden Rath, der That nach aber bei der Regierung oder einem Kleinen Rath von 13 Gliedern, deren Präsident mit dem altreichsstädtischen Titel Bürgermeister geziert war. Dem Namen nach waren die 150 Glieder des Großen Raths Stellvertreter des Volks, aber der That nach in ihrer Mehrheit nur Leute der Regierung. Denn nur 48 waren vom Volk unmittelbar in den 48 Kreisversammlungen gewählt worden; 52 wählte der Große Rath selbst aus vorgeschlagenen Candidaten der Kreise und 52 ein Wahlcollegium dieses Großen Raths. Die Glieder der Regierung und des Obergerichts saßen in diesem Collegium von Rechts wegen und bildeten die Mehrheit, gleichwie ihr Einfluß und Wink im Großen Rath unabweislich sein mußte, weil der Großtheil desselben aus ihren Beamten und Angestellten und wieder zum Theil aus Männern bestand, welche Ehren und Ämter zu erhalten wünschten. Zwar mußte die Regierung dem gesetzgebenden Rathe alljährlich von der Staatsverwaltung Rechenschaft ablegen, aber es hing von ihr ab, seinen Bemerkungen Folge zu leisten oder nicht. Sie stand ohne Verantwortlichkeit da wie der Große Rath selbst, indem wegen Fehlgriffe Einzelner nicht die Gesammtheit der übrigen Schuldlosen angeklagt werden und jeder Einzelne sich wieder hinter Alle verbergen konnte. Zwar hieß der Große Rath Gesetzgeber des Landes, aber die Regierung hatte allein das Recht zur Initiative. Jener konnte die Vorschläge derselben nur unbedingt annehmen oder verwerfen, nichts daran ändern, höchstens Wünsche aussprechen. Wie billig, besaß der Große Rath das Recht der Begnadigung, aber für die Zeit, da er nicht versammelt war, übertrug er es der Regierung. Denn nur selten im Jahre ward er versammelt, und ohne Willen der Regierung konnte er, laut Verfassung, nicht einmal über vier Wochen beisammen bleiben.

Schon aus diesen einzelnen Andeutungen erkennt man, wie die gesetzgebende Gewalt selbst in die Hand von 13 Männern hingegeben war, während der Große Rath nur den Namen davon trug und die Maschine blieb, vermittels deren der Kleine Rath wirkte. Aber in ähnlicher Abhängigkeit von ihm standen sogar alle Gerichte des Landes. Nicht nur war die Regierung der wirkliche Richter in allen Streitigkeiten, welche administrative Gegenstände der Gemeinden untereinander oder mit ihren Bürgern betrafen, sondern ihre angestellten Amtleute waren selbst Präsidenten der 11 Bezirksgerichte, der Kleine Rath ernannte die Friedensrichter der 48 Kreise, er ernannte sogar aus drei Vorgeschlagenen den ihm anständigen Präsidenten des obersten Gerichts. So war es kein Wunder, wenn die Regierung endlich Alles in Allem ward. Das Gefühl dieser außerordentlichen hoheitlichen Gewalt erhob sie über die Bürger; ihr Wille galt als Wille eines souveränen Staats, im eidgenössischen Bunde gegen die übrigen Cantone. Jedes ihrer 13 Mitglieder, auf 12 Jahre im Amte, konnte mit Sicherheit auf lebenslängliche Dauer seiner Würde rechnen und bei seinem Antheil zur Besetzung der Stellen im Lande den eigenen Blutsverwandten, Günstlingen und Anhängern die ehrenvollsten oder einträglichsten zusichern. So geschah es denn auch, und Klagen über unfähige oder bösartige Beamte, selbst wenn die Wahrheit der Klage von der Regierung anerkannt wurde, blieben gewöhnlich ohne Erhörung. Wohlbedacht, wohlbeehrt, zärtlich geschont wurde vor allem die Geistlichkeit des Landes. Denn die Hierarchie, Zwillingsschwester der Aristokratie, ist von jeher und naturgemäß die treueste Gehülfin der letztern.

Aus diesem Allem entwickelte sich unvermerkt mancherlei Verderbniß: Prunk und Aufwand im Entbehrlichen, Sparsamkeit in Dem, was noththat; ungleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten; Unterdrückung der Preßfreiheit; geschmeidige Leitsamkeit der Gerichte; größere Staatsopfer für Lehranstalten der Städte und reichern Familien, geringere für Volksschulwesen auf dem Lande, wenn auch zur Bildung besserer Landschullehrer und Erbauung neuer Schulhäuser beigetragen ward. Eine ganze Reihe von Übeln wäre zu nennen, welche aus der Verfassung hervorquollen und den stillen Unmuth des Landes erregten und nährten. Mehre Gesetze, welche, wie im Militärwesen, im Straßenbau, im Kleinverkauf des selbstgepflanzten Weins u. s. w., die minder bemittelten Classen der Landesbewohner am schwersten drückten, steigerten die Unzufriedenheit. Das Volk sehnte sich zum Schutz seines Rechts nach Beschränkung der unmäßigen Regierungsgewalt, welche hinwieder der Kleine Rath auf alle Weise zu befestigen suchte. Beide traten auseinander.

Als in den Jahren 1829 und 1830 die Cantone Tessin, Waadt, Luzern und Zürich aus ähnlichem Grunde zu politischen Reformen schritten, erhoben sich auch im Aargau dafür einzelne Stimmen, doch schüchtern, weil man nicht ohne Grund den Machteinfluß der Heiligen Allianz fürchtete. Als dieser aber durch die Julirevolution in Frankreich gebrochen und die Aufmerksamkeit der großen Mächte zu dieser Revolution, zu dem Aufstande Belgiens, Polens, zu den Aufständen und Bewegungen in einzelnen Theilen Italiens und Deutschlands hingelenkt ward, foderte das Volk des Aargaus, unbesorgter vor fremder Einmischung, in großen Versammlungen der Bürger in ehrerbietigen Bittschriften die Verbesserung der Staatsgrundgesetze. Die Regierung zauderte; sie nannte es das Treiben einzelner unruhiger Köpfe. Da aber das Jahr 1830 gerade zufällig dasjenige war, in welchem das Volk wieder den Großen Rath für 12 Jahre durch neue Wahlen besetzen sollte, weigerte sich die Mehrheit der Urversammlungen, die Wahlen zu machen. Entschiedener konnte sich der Wille des Volks in keinem andern Canton und zugleich, ohne Aufstand, nirgends gesetzlich zwingender aussprechen. Der Kleine Rath bequemte sich, nun in seiner Ohnmacht hingestellt, dem Großen Rathe den Gesetzesvorschlag zur Einberufung eines unmittelbar vom Volke zu wählenden Verfassungsraths zu übergeben. Dieser Gesetzesvorschlag erregte im ganzen Lande die höchste Freude, aber auch um so größere Erbitterung, als der Große Rath dahin geleitet wurde, ihn, wieder abgeändert vom Kleinen Rathe, in der Gestalt zu genehmigen, daß der Entwurf der neuen Staatsgrundgesetze erst dem Gutdünken des Großen Raths oder vielmehr der Regierung anheimgestellt werden sollte. Dies veranlaßte plötzlichen bewaffneten Aufbruch des getäuschten Volks (6. Dec. 1830) von fast allen Seiten. Die Regierung sah sich verlassen. Sie willigte in Alles. Die bewaffneten Scharen zogen sich von Aarau zurück, ohne irgend Sicherheit des Eigenthums, der Personen oder öffentlichen Behörden gekränkt zu haben. Der Verfassungsrath trat im December desselben Jahres zusammen, vollendete das neue Grundgesetz des Landes am 15. April 1831, welches alsbald darauf von der großen Mehrheit der Urversammlungen angenommen und mit Ernennung der neuen Staatsbehörden in die Wirklichkeit eingeführt ward. Erst mit Eintritt von diesen in ihren Ge=

schäftskreis lösten sich die bisherigen auf, von denen die vorzüglichern Mitglieder fast alle wieder in Thätigkeit gesetzt wurden.

Die Grundsätze der neuen Constitution des Aargaus gleichen im Wesentlichen denen der 12 andern Schweizercantone, welche in nämlicher Zeit die Reform ihrer Verfassungen unternommen hatten. Aber wie diese tragen auch sie sichtbar die Spuren der Reaction oder Furcht vor Rückkehr der Übel, unter denen das Volk 16 Jahre lang gelebt hatte. Die Basis jeder Republik, so auch der aargauischen Staatsverfassung, ist Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Staatsbürger gegen den Staat und Souveränetät des Volks, das ist, unmittelbar durch das Volk geschehende Ernennung seiner Stellvertreter und unmittelbare Entscheidung über Annahme oder Verwerfung allfälliger Abänderungen im Staatsgrundgesetz durch Gesammtheit der stimmfähigen Bürger in Urversammlungen. Gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt sind vollkommen getrennt, keine Stellen lebenslänglich, keine auf Geburt bezüglichen Amtstitel erlaubt, so wenig als Annahme ausländischer Titel, Orden, Gehalte, Beamtungen für Staatsbeamte ohne Bewilligung der gesetzgebenden Behörde. Freiheit des Gewissens, des Handels und Gewerbes, der Druckerpresse, des Petitionsrechts, des Loskaufs der Zehnten, Grundzinse und anderer Feudallasten, sowie Öffentlichkeit der Verhandlungen der gesetzgebenden Behörde (des Großen Raths) und der Gerichte sind im Grundsatz sichergestellt. Dem Misbrauch haben Gesetze zu wehren. Wenn aber von Spuren der Reaction gegen frühere Übelstände gesprochen ward, so dürfen wir dahin rechnen die Grundsätze der Verfassung in Betreff des Straßenbaus, des Militärwesens, des Kleinverkaufs von selbstgepflanztem Wein, der Sicherstellung des Privateigenthums gegen Willkür der Staatsgewalt, die für den Staat fodert und nach eigenem Gutdünken entschädigt, der Aufhebung von Grundzinspflichtigkeit für nicht mehr des Anbaus fähiges Land, der Steuerpflichtigkeit alles Vermögens und Erwerbs im Staatsgebiet, ohne Ausnahme, wenn die gewöhnlichen öffentlichen Einkünfte nicht hinreichen, die Bedürfnisse des Staats zu decken.

Der Canton Aargau hat ein Staatsvermögen von beinahe 10 Mill. Fr. (im J. 1832 betrug es 9,781,570 Fr.), davon das bewegliche Vermögen in allen seinen Bestandtheilen 4,361,677 Fr. ausmacht. Die Staatseinkünfte belaufen sich auf etwa 700,000 Fr., die Ausgaben ungefähr auf 600,000 Fr. (Im J. 1832 betrugen jene 705,957 Fr., diese aber 625,238 Fr.) Unter den eigenthümlichen Einkünften werfen die Domänen, Forsten, Zehnten, Boden- und Capitalzinse 366,054 Fr., die Regalien 261,141 Fr., die indirecten Abgaben 58,759 Fr., der Beitrag der Klöster für Schul- und Kirchenwesen 20,000 Fr. reinen Ertrag ab. Die Staatsschuld, welche der Canton in den Kriegsjahren 1813—15 machte und die damals auf eine Summe von 1,161,745 Fr. stieg, war (im J. 1832) bis auf 398,905 Fr. getilgt, wovon der Canton aber seinem eigenen Staatsfonds 382,407 Fr. zu entrichten hatte. Bei einer solchen Dotation kann der Haushalt des gemeinen Wesens mit Anstand bestritten werden, ohne das Volk mit besondern Auflagen zu belästigen. Doch versteht sich dies nur von gewöhnlichen ruhigen Zeiten. Die Besoldungen der Beamten sind gering, und viele sind seit der neuern Reform durch ein falsches Sparsamkeitssystem offenbar zu niedrig angesetzt.

Nach diesem kurzen, doch nicht ganz überflüssigen Rückblick auf die Finanzen der kleinen Republik wollen wir noch den Umriß von ihrem gegenwärtigen Staatsgebilde geben. Die gesetzgebende Gewalt, welcher zugleich Oberaufsicht über die vollziehende und richterliche Gewalt zusteht, wird von einem Großen Rath ausgeübt, zusammengesetzt aus 200 Mitgliedern, die als unmittelbare Stellvertreter des Volks durch die stimmfähigen Staatsbürger in den 48 Urversammlungen auf sechs Jahre gewählt werden. Diese Repräsentation des Volks beruht noch auf der alten Basis von der ehevorigen Staatseinrichtung und hat nichts mit dem Bevölkerungsverhältniß gemein. Ein kleiner Kreis von wenigen Tausend Seelen (besonders der Fall bei vormals begünstigten Städten) wählt so viel Männer als der größte und bevölkertste; und obwol die Zahl der katholischen Landesbewohner weit geringer ist als die der protestantischen, geben doch beide gleiche Zahl der Mitglieder in den Großen Rath. Dieser ernennt aus seiner Mitte die neun Glieder der Regierung oder des Kleinen Raths auf sechs Jahre, desgleichen aus allen Staatsbürgern ebenso viele Glieder des Obergerichts und für jedes der 11 Bezirks- oder Untergerichte fünf Mitglieder aus denjenigen Personen, die vom Volke selbst in den Urversammlungen dazu vorgeschlagen sind. Wie der Kleine Rath alle Vollziehungsbeamten, die unter ihm stehen, die Offiziere bei den Milizen des Cantons (der ihrer bei 16,000 aufstellen kann), die Pfarrer, Schullehrer u. s. w. zu ernennen hat, so ernennen sämmtliche Gerichte ihre Kanzleibeamte und die Bezirksgerichte außerdem noch für jeden Kreis ihres Bezirks

einen Friedensrichter aus den von den Gemeinden des Kreises dazu vorgeschlagenen Männern. Der Kleine Rath hat, wie billig, die Initiative zu den Gesetzen, aber der Große Rath kann die Gesetzesvorschläge desselben verwerfen, ändern oder annehmen. Der Kleine Rath muß den Stellvertretern des Volks jährlich sowol Bericht über seine Verwaltung, als auch die Staatsrechnung, ein Budget für das künftige Rechnungsjahr und ein stets nachgeführtes genaues Inventarium über den Stand des gesammten Staatsvermögens vorlegen. Der Große Rath entscheidet darüber, sowie über Gang und Zustand der gesammten Rechtspflege im Canton, worüber das Obergericht alljährlich Bericht zu erstatten hat. Das Recht der Begnadigung, der Besoldungsbestimmungen, der Steuerauflagen, der Staatsgüterveräußerung, der Ernennung von Abgeordneten zur Tagsatzung gehört dem Großen Rathe ausschließlich an. Wie jeder Beamte im Lande, ist auch der Kleine Rath für seine Amtsführung verantwortlich, sowol in seiner Gesammtheit als in seinen einzelnen Gliedern.

Die Verhandlungen des gesetzgebenden Raths sind öffentlich; das Budget, ein Auszug der Staatsrechnung, des Staatsinventariums u. s. w. werden gedruckt und vertheilt, sowie alle Gesetzesvorschläge, 14 Tage vor ihrer Behandlung, damit die Stellvertreter des Volks ihre Ansichten durch die Ansichten der Mitbürger berichtigen können. Übrigens stimmen sie frei, ohne Instruction. Noch ist beizufügen, daß die Glieder der Regierung, sowie Beamte aller Art, nur keine Geistlichen, Sitz und Stimme in der gesetzgebenden Versammlung haben, wenn das Volk sie dahin gewählt hat. Nur kann kein Glied des Kleinen Raths, wie ehemals, im Großen Rath den Vorsitz führen, vielmehr wird vom letztern selbst, wie sein eigener, so auch der Präsident der Regierung, unter dem schicklichern Namen „Landammann", auf ein Jahr erwählt. Furcht vor Nepotismus und Familienherrschaft hat dazu noch in allen Behörden die strengsten Bestimmungen verfassungsmäßig aufgestellt, daß Verwandte im Blut oder durch Heirath, bis zum Grade von Geschwisterkindern einschließlich, nicht zugleich Amtsgenossen sein dürfen.

Wenn man im Allgemeinen diesem freien, republikanischen Staatsgebilde einer kleinen Völkerschaft nicht Beifall versagen kann, erscheint die Organisation des Justizwesens desto mangelhafter, wie dies fast in allen Cantonen der Fall ist. Zwar schreitet man jetzt zur Verbesserung der Civil- und Criminalgesetzgebung, sowie der Civilproceßform, allein ein wesentlicher Übelstand beruht darin, daß nur zwei Instanzen vorhanden sind, wo dann die Urtheile der Untergerichte und des Obergerichts, nach ergriffener Appellation, einander schnurstracks entgegenstehen können. Um Kosten zu sparen, vermied man in der Verfassung ein Cassationsgericht aufzustellen, sowie ein Verhörrichteramt. Das Obergericht spricht über alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, polizeilichen und peinlichen Fälle in letzter Instanz ab, sowie über Administrativstreitigkeiten summarisch, führt dabei auch Oberaufsicht über Vormundschafts- und Hypothekenwesen, über Kirchen- und Brüderschaftsgüter des ganzen Landes. Indessen, sobald die Mehrheit der in gesetzlicher Form versammelten stimmfähigen Staatsbürger den Wunsch nach einer Revision der Landesgrundgesetze ausspricht, oder es 101 Stimmen im Großen Rathe fodern, können, schon im ersten Jahrzehnd der Verfassung, Verbesserungen derselben gemacht und dem Volke zur Annahme vorgelegt werden.

Nachdem seit Einführung des neuen Staatsgrundgesetzes das erste Jahrzehnd verflossen war, schritt der gesetzgebende Rath im J. 1840 zur Durchsicht und Verbesserung desselben, um bisher gemachte Erfahrungen zu benutzen. So war in der Verfassung vorher bestimmt. Als die Revision des Werks vollendet und von der Mehrheit des katholischen und protestantischen Volks in dessen gesetzmäßigen Versammlungen angenommen worden, erhob sich dagegen in bewaffnetem Aufruhr ein Theil der katholischen Landleute in der Umgebung der aargauischen Klöster. Der Aufruhr ward mit Waffengewalt gedämpft; die staatsfeindlichen Klöster wurden aufgehoben.

Diese Aufhebung der aargauischen Klöster, diese Nothwehr der verhöhnten Staatsgewalt, erregte in der Schweiz wie im Ausland übergroßes Aufsehen. Der päpstliche Nuntius in Schwyz gab (schon am 21. Jan.) feierliche Protestation dagegen ein. Der österreichische Gesandte Graf v. Bombelles erklärte zum Erstaunen der Eidsgenossenschaft, sogar im Namen seines Monarchen, als Abkömmlings des Stifters von Muri und „erblichen" Beschützers dieses Stifts, die Regierung vom Aargau für jede Verletzung der Kirchen, Bibliotheken, Archive und anderer Denkmale des Hauses Habsburg verantwortlich. Eine außerordentliche Tagsatzung ward im März zu Bern versammelt. Hier foderten die Gesandten mehrer Cantone Zurücknahme des aargauischen Beschlusses, weil er den Artikel des Bundesvertrags verletze, welcher Garantie aller Klöster der Schweiz ausgesprochen habe. Eine Depesche des Fürsten v. Metternich, datirt vom 27. Febr. 1841, hatte, auf den gleichen Artikel des Bundesvertrags gestützt, die Wie-

derherstellung der Klöster gefodert, unter Androhung einer möglichen Einmischung der vier Großmächte. Weder auf dieser Tagsatzung, noch auf einer zweiten im Juni des nämlichen Jahres, noch auf einer dritten im J. 1842 konnte über diesen Gegenstand Bestimmtes entschieden werden. Denn die Cantone traten nach und nach immer mehr in ihren Ansichten auseinander, je deutlicher die Mitschuld der Klöster an den wiederholten Unruhen und am letzten Aufruhr ihrer Gegenden geworden war, sowie daß mit dem siegreichen Wiederauferstehen sämmtlicher Klöster nothwendig Ruhe und Ordnung des Cantons Aargau und die Rechte desselben gegen kirchliche Eingriffe unvereinbar sein würden. Als aber endlich im J. 1843 der Große Rath vom Aargau, zur Bezeugung seiner bundesgemäßen Gesinnungen und zur Verhütung längerer Zwietracht unter den Cantonen, den Nonnen der vier Frauenklöster Fahr, Gnadenthal, Mariä Krönung und Hermetschwyl anerbot, ihnen ihre Zellen wieder einzuräumen, niemals aber die aufgehobenen Mönchsklöster herzustellen, erklärte sich die Mehrheit der Tagsatzung (31. Aug. 1843) befriedigt und den Handel abgethan; die Protestationen und Einwendungen der katholischen Stände, die in der Minderheit geblieben waren, mußten vor der Mehrheit verstummen. H. Zschokke.

Aargau seit 1845. Vor allen andern europäischen Staaten ist der große Grundsatz der Selbstregierung des Volks in der Schweiz zur Geltung gekommen, von der Gemeinde an bis zur Gestaltung des öffentlichen Lebens im eidgenössischen Bundesstaate und seiner internationalen Beziehungen zum Auslande. Von um so größerer Bedeutung ist die unbefangene Betrachtung dieses in freier Strömung fort und fort sich läuternden schweizerischen Volkslebens in seinen engern bis zu seinen weitesten Kreisen. Sie führt zur Überzeugung, daß die Herrschaft der zur entscheidenden Beschlußfassung organisirten öffentlichen Meinung die beste aller Regierungen, die weiseste aller Gesetzgebungen ist, ungeachtet einzelner Misgriffe und Verirrungen, die man anerkennen und bedauern mag. Der regsamen, confessionell gemischten, aber durchschnittlich auf höherer Bildungsstufe stehenden Bevölkerung des Aargaus, wo sich auf kleinem Raum die staatlichen Interessen mit denen der römisch-katholischen Hierarchie vielfach durchkreuzt hatten, war es besonders beschieden, auf die Neugestaltung der Schweiz und die heilsame Entscheidung im J. 1847 einen anregenden und tiefgreifenden Einfluß zu äußern. Schon am 5. Jan. 1841 wurde die Verfassung von 1831 im Geiste der Demokratie abgeändert und durch Einführung der Volksvertretung nach der Kopfzahl das der katholischen Minderheit bisher eingeräumte Privileg der sogenannten Parität beseitigt. An den bewaffneten Widerstand eines Theils der katholischen Bevölkerung knüpfte sich die schicksalsreiche Aufhebung der aargauischen Klöster; und als endlich die Periode der Freischarenzüge, des Sonderbundskriegs und der Bundesreform (s. Schweiz) vorüber war, ging man im Aargau, wie in andern Cantonen, mit lebhaftem Eifer an eine Besserung innerer Schäden. Dabei ließ sich die erfreuliche Bemerkung machen, daß nach der Zersetzung der alten Parteien neue Gruppirungen entstanden waren, in denen bereits die confessionellen Gegensätze ihre frühere Herbheit und Schroffheit zum größern Theil verloren hatten.

Schon 1849 begannen die erst erfolglosen Versuche einer Verfassungsrevision; aber sogar die wiederholte Verwerfung der von freigewählten Verfassungsräthen ausgearbeiteten Constitutionsentwürfe gab den Beweis, daß in der Schweiz die Anerkennung der politischen Mündigkeit des Volks und seines Rechts der Selbstprüfung keine inhaltslosen Worte sind. Endlich erfolgte am 22. Febr. 1852 die Annahme des vom dritten Verfassungsrathe entworfenen Grundgesetzes unter ziemlich allgemeiner Betheiligung, da von 36,650 Stimmberechtigten 26,665 abstimmten; neben 22,573 Annehmenden ergaben sich nur 4067 Verwerfende. Zu den wichtigsten Abänderungen durch die neue Verfassung gehören: Herabsetzung des stimmfähigen Alters; Recht des Volks zur Abberufung der gesetzgebenden Behörden (des Großen Raths), sobald dies 6000 Bürger verlangen; Gesammterneuerung sämmtlicher Staatsbehörden alle vier Jahre; Verminderung der Mitglieder der Regierung von neun auf sieben und Einführung des Departementalsystems; Wahl der Bezirksbeamten durch den Großen Rath; Erleichterung der eine ungleiche Besteuerung in sich schließenden Verbindlichkeit der Milizpflichtigen zur Selbstausrüstung auf eigene Kosten, die sich nur auf diejenigen Effecten beschränken soll, welche der Milize auch außer dem Dienste tragen kann. Überhaupt drehte sich die Verhandlung großentheils um die Steuerfrage. Von der Ansicht aus, daß jede indirecte Besteuerung eine ungleiche Belastung der Ärmern vor den Reichern enthalte, gelangte man theils zu einer gänzlichen Beseitigung, theils zu einer beträchtlichen Verminderung indirecter Auflagen, wie namentlich zur Herabsetzung des kopfsteuerartig wirkenden Salzpreises. Der so entstandene Ausfall in den mit den steigenden Foderungen an den Staat auch nothwendig gesteigerten Staatsausgaben sollte in dem

einer directen Besteuerung völlig ungewohnten Aargau durch eine Abgabe von jedem Vermögen, Erwerb und Einkommen gedeckt werden. Über ein solches neues Steuergesetz konnte man sich aber bisjetzt nicht vereinbaren. Darum weist das Budget für 1856 auf eine Ausgabe von 1,852,373 Fr. neben einer Einnahme von 1,694,373 Fr. Findet sich also hier noch eine Lücke in der Gesetzgebung, die man auszufüllen nicht länger verzögern sollte, so berechtigt doch jener durch zeitweise Abgabenverminderung entstandene Ausfall von nur 138,000 Fr. keineswegs zum Schlusse auf eine abnehmende Steuerkraft des Volks.

Das etwa 6 Mill. Fr. betragende eingezogene Klostervermögen, wovon gegen 800,000 für Schulden, Verwaltungskosten u. s. w. abgingen, ist seiner Bestimmung gemäß für Zwecke des Cultus, der Erziehung und Wohlthätigkeit verwendet worden. Einen besonders erfreulichen Gegensatz zu der frühern Klosterwirthschaft in Wettingen bildet das daselbst gegründete Seminar, wo nun Reformirte, Katholiken und Juden zu Volkslehrern gebildet werden. Gleichwol und nicht ohne Grund setzte sich im Volke der Gedanke fest, daß die Verwendung des Klostervermögens keine durchweg zweckmäßige gewesen sei. Dieser Umstand, sowie mehre in den letzten Jahren zu Tage gekommene Nachlässigkeiten und Veruntreuungen im Staatsdienste, erzeugte jenes Mistrauen gegen die Beamten, das in Aargau, wie in einigen andern Cantonen, zu einer lebhaften Verhandlung der sogenannten Incompatibilität und zu der Entscheidung führte, daß die von einer Staatsbehörde gewählten und aus Staatsgut besoldeten Beamten nicht zugleich Mitglieder des Großen Raths sein können. Solche allzu weit gehende Beschränkungen in einem Lande, wo es keinen Beamtenstand, noch viel weniger eine Beamtenkaste gibt, wo alle Beamte wenigstens mittelbar und meist nur auf bestimmte Zeit vom Volke gewählt werden, ist diese Incompatibilität nur eine überflüssige Selbstbeschränkung des Wahlrechts, wodurch das Volk auf die Benutzung mancher tüchtigen und nicht im Überflusse vorhandenen Kräfte in seinen gesetzgebenden Behörden verzichtet. Auch wurden seitdem wirklich im Aargau nicht wenige Beamte gewählt, die entweder auf ihre Stelle im Großrathe oder auf ihr Amt verzichten mußten, was unnöthige und oft schädliche Weiterungen zur Folge hatte.

Nach der Zählung von 1850 hatte Aargau 199,852 Einw. (91,096 Katholiken, 107,194 Protestanten, 1562 Juden); darunter 43 Heimatlose. Die 31,666 Cantonsbürger, die nicht zugleich Gemeindebürger sind, stehen diesen jetzt in bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten völlig gleich. Zu einer staatsbürgerlichen Gleichstellung der Juden mit den Christen ist man freilich noch nicht gelangt. Der Canton, der besonders reich an Waldungen ist (107,600 Juchart, wovon 6400, im Werthe von etwa 3 Mill. Fr., an Staatswaldungen), gehört zu den wohlhabenden. Die in die letzten Jahre fallende Ausbeutung der Salinen bei Rheinfelden hat im Gebiete der Urproduction einen neuen Erwerbszweig eröffnet. Unter den Industrien hat die im Aargau schon seit etwa 70 Jahren einheimische Strohflechterei einen großen Aufschwung gewonnen; und nahm auch die dem Wechsel der Mode besonders unterworfene Nachfrage nach solchen Erzeugnissen in der allerneuesten Zeit etwas ab, so mag dieser Gewerbszweig doch immer noch 40,000 Menschen zum Theil ausschließlich beschäftigen. Der jährliche Verkaufswerth dieses Fabrikats wurde in den letzten Jahren auf 8—9 Mill. Fr. geschätzt, und bei der Wohlfeilheit des Rohstoffs, der nur zum kleinsten Theile aus Roßhaar, Manillahanf und Seide besteht, nimmt man an, daß 78—80 Proc. des Verkaufspreises als Arbeitslohn und Gewinn im Lande bleiben. Die ärmste Gegend des Cantons ist die am Ausflusse der Aare in den Rhein, bis westlich in das katholische und früher unter österreichischer Herrschaft gestandene Frickthal hinein. Hier finden sich auch noch die meisten der mit Stroh gedeckten Häuser, wovon es im Aargau, bei einer Gesammtzahl der Gebäude von 33,912, im J. 1850 noch 10,744 gab. In derselben Gegend wurde der aus den letzten Misjahren entsprungene Nothstand am bittersten empfunden, während noch andere Theile des Cantons von schwerem Hagelschaden (1852), Cholera und sonstigen Misgeschicken heimgesucht wurden. Unter diesen außerordentlichen Umständen stieg die Zahl der Unterstützungsbedürftigen auf mehr als 18,000, während gleichzeitig die Auswanderungen, die in ihrem kleinern Theile nach Südamerika und Australien gerichtet sind, im J. 1854 auf 2963 anstiegen. Die Folge davon war eine Verminderung der sonst regelmäßig gestiegenen Bevölkerung um 3079 Bewohner. Eine ähnliche Verminderung hatte indessen auch in einigen deutschen Gebieten statt, wie im Großherzogthum Hessen und in der so fruchtbaren bairischen Rheinpfalz, wo freilich die große Zahl der in der Schweiz völlig unbekannten heimlichen Auswanderungen, um sich dem militärischen Zwangsdienste zu entziehen, sehr beträchtlich mit in die Wagschale fiel.

W. Schulz-Bodmer.

Abandon, Abandonnirung, Abtretung, heißt im Assecuranzwesen die Abtretung des Eigenthums eines Schiffs oder einer Ladung an die Versicherer gegen Empfangnahme der Versicherungssumme. Der Abandon darf stattfinden, sobald der versicherte Gegenstand durch Beschädigung oder durch andere Umstände für den Eigenthümer werthlos geworden ist. Solche Fälle können eintreten, wenn das Schiff strandet oder vom Feinde genommen wird, wenn der geborgene Theil der Ladung nicht mehr so viel werth ist, als die Kosten für Fracht, Bergelohn u. s. w. betragen, wenn die Handelsunternehmung durch Unterbrechung der Fahrt vereitelt wird. Eigentlich soll der Abandon nur dann gestattet sein, wenn Schiff oder Ladung durch einen Unfall oder eine Gefahr, gegen welche die Versicherung genommen war, wirklich ganz werthlos geworden ist; geht nur ein Theil des Werths verloren, so können die Versicherer nur zum Ersatze dieses Theils angehalten werden, und das Recht zu abandonniren, auf theilweise Verluste ausgedehnt, kann zu Misbräuchen führen und hat dazu geführt. Wer einen Verlust erlitten hat, der zum Abandon berechtigt, hat innerhalb einer gesetzlich bestimmten oder als angemessen erachteten Frist dem Versicherer zu erklären, ob er davon Gebrauch machen will oder nicht. Die gegebene Erklärung ist unwiderruflich. K. Matthy.

Abbitte, s. Injurie.

Abendmahlsstreit, s. **Calvin** und **Reformation.**

Aberglaube ist ein in der Regel aus Schwäche des Verstandes oder aus Krankhaftigkeit der Einbildungskraft herrührender, theils aus selbsteigener Verirrung oder Verkehrtheit entstandener, theils von Andern, mit derselben Krankheit Behafteten angenommener, oder durch absichtliche Irreleitung oder Verführung von außen erzeugter After-, d. h. falscher oder irriger Glaube, ein meist gedankenloses, jedenfalls thörichtes Fürwahrhalten von ungeprüften oder unvernünftigen Lehren, Vorstellungen oder Meinungen, nicht schlechthin jeder Art, sondern ganz vorzugsweise, wo nicht ausschließend, über solche Dinge, zumal Ursachen und Wirkungen, die sich auf geheimnißvolle, der klaren Erkenntniß unzugängliche oder für unzugänglich erachtete, einer höhern, übersinnlichen oder wenigstens unerforschten Natur angehörige Kräfte oder Mächte oder Thätigkeiten beziehen. Man theilt ihn wol ein in den theoretischen und praktischen (nach Kant), oder auch in den religiösen und physikalischen (zumal medicinischen), oder auch in den gelehrten (mit Scheingründen einer phantastischen Philosophie oder dünkelvollen Aftergelehrtheit unterstützten) und ungelehrten (blos aus Roheit oder Unerfahrenheit oder blinder Leichtgläubigkeit stammenden); aber es laufen diese in der Abstraction allerdings zu unterscheidenden Gattungen doch in der Wirklichkeit eine in die andere über, und jedenfalls wäre die scharfe und durchgeführte Unterscheidung für unsern Zweck nutz- und bedeutungslos. Vom Standpunkte der Politik nämlich haben wir blos die Fragen zu untersuchen: 1) Welches sind überhaupt die Wirkungen des Aberglaubens für die Einzelnen und für die Gesammtheit? 2) Welches sind seine vorzüglichsten Quellen und Beförderungsmittel? 3) Darf oder soll der Staat gewisse Arten von Aberglauben, die etwa für die Erhaltung einer bestehenden Verfassung oder Regierung nothwendig oder deren Häuptern vortheilhaft scheinen, hegen und pflegen? 4) Inwiefern und durch welche Mittel darf oder soll der Staat dem Aberglauben entgegenwirken oder seine Vertilgung erstreben?

I. Jeder Irrthum ohne Ausnahme ist schädlich und in der Regel fortwährend neuen Irrthum gebärend. Am allernachtheiligsten aber und vielseitigst gefahrbringend ist der Aberglaube. Entsprossen einer Dunkelheit oder Roheit des Verstandes, wirkt er auf seine Quelle zurück durch Vermehrung der Finsterniß und Forterhaltung einer gesteigerten Roheit; er stemmt sich dem Aufkommen jeder bessern Erkenntniß in allen mit dem Gegenstand des Aberglaubens verwandten Regionen entgegen und pflanzt sich durch Mittheilung und Überlieferung fort von Haus zu Haus und von Geschlecht zu Geschlecht. Der Aberglaube, wenn er, wie er gewöhnlich thut, durch die Vorstellung von unsichtbaren oder übernatürlichen Ursachen oder Vorbedeutungen des Unheils, als Ahnungen, Träumen, Gespenstern, Kometen u. dgl., schreckt, peinigt seine Sklaven mit fortwährender Angst (wie mit ganz besonderm Nachdruck schon Plutarch, wiewol selbst manchem Aberglauben unterthan, in seiner Abhandlung über die δεισιδαιμονία — in diese Furcht vor überirdischen Wesen sogar den Hauptcharakter des Aberglaubens setzend — darstellt), und wenn er ihnen, zur Versöhnung der vermeintlich erzürnten Gottheit oder bösen Mächte, die Wirksamkeit von läppischen Formeln oder sonst abgeschmacktem Thun oder Lassen vorspiegelt, so verdrängt er dadurch den höhern Aufschwung des Geistes und das Streben nach moralischer Veredelung. Wenn er aber gegen Krankheit oder andere Übel das Vertrauen in die heilende oder abwendende Kraft von Wunderthätern, Heiligenbildern, Amuleten oder wie

immer benannten Alfanzereien, oder gar von schädlichen Dingen in Anspruch nimmt, so wird er die Ursache, daß mindestens die wahren Rettungsmittel verschmäht oder verabsäumt und dadurch die Übel unheilbar werden. Aber selbst zu Verbrechen kann der Aberglaube, zumal der religiöse, verleiten, zu Bruder- und Freundesmord, zu Königsmord, zu Aufruhr und Bürgerkrieg, zu Menschenopfern, zu Hinrichtungen Unschuldiger, zu gräßlichen Autos da Fé. Der Aberglaube ist hiernach nicht blos für seine Sklaven schmach- und unheilvoll, sondern auch Gefahr und Verderben drohend für die Gesammtheit, er ist es zumal für die Verständigen im Volk, wenn der Aberglaube unter einer mit Macht bekleideten oder einflußreichen oder gewaltthätigen Partei — wie etwa in Spanien — vorwaltet, und für die Regierung, wenn sie — wie etwa jene Kaiser Joseph's II. — Freundin des Lichts und des Rechts ist. Die Geschichte aller Zeiten hat auf unzähligen ihrer Blätter die traurigen und schreckensvollen Wirkungen des Aberglaubens verzeichnet; wir schweigen davon, sie sind unsern Lesern bekannt und ihre Aufzählung wäre endlos. Aber auch von guten Folgen des Aberglaubens weiß die Geschichte zu erzählen. Es darf uns dies nicht in Verwunderung setzen. Wie die beste Sache, irrig angewandt, üble Folgen hat, so gibt es kaum eine schlechte, die nicht auch durch ein Zusammentreffen von Umständen im einzelnen Fall vortheilhaft gewirkt hätte. So hat in einer Zeit, da die Gewalt der Könige keine Schranken hatte, da der schmählichste Despotismus über den Völkern der Erde lastete und diese nach Leib und Seele der Laune der Tyrannen dienstbar machte, der Aberglaube allein es vermocht, den Gewaltthaten der Großen ein Ziel zu setzen. Der Priester allein, dem der Aberglaube diente, daß er den Himmel zu vergeben und über die Schrecken der Hölle zu verfügen habe, vermochte es damals, das Gemüth des abergläubigen Despoten zu erschüttern und durch erregte Furcht oder eröffnete Hoffnungen ihn von bösen Thaten abzuhalten.

II. Zum Aberglauben gibt es eine natürliche Anlage im Menschen, einerseits in der beschränkten Erkenntnißfähigkeit desselben und andererseits in der Empfänglichkeit seiner Einbildungskraft und in der Reizbarkeit seines Gemüths. Wir sind auf allen Seiten umgeben von Wundern der Natur; hehre, erschreckende, erschütternde Erscheinungen, deren Grund zu erspähen nur der gereiften Wissenschaft möglich ist, begegnen uns überall und in jeder Zeit; die Ursache davon, welche der schwache Verstand nicht erschaut, sucht die Einbildungskraft zu errathen, und so gebiert sie eine ungezählte Menge falscher Vorstellungen oder nimmt willig auf, was ihr von ähnlicher Geistesverirrung oder von absichtlicher Täuschung Anderer dargeboten wird. Dergestalt entsteht und pflanzt sich durch Überlieferung fort der vielgestaltige Aberglaube; und bald bemächtigen sich seiner oder rufen ihn, auch wo er noch nicht entstanden, künstlich hervor und verstärken ihn und breiten ihn aus die Verschmitztheit selbstsüchtiger Betrüger und zumal der priesterliche Herrschergeist, mitunter auch die mit dem Krummstabe verbündete oder die demselben dienstbare weltliche Despotenkunst. Alles, was dann weiter dazu beiträgt, Finsterniß im Volk zu verbreiten oder das Licht der Aufklärung zurückzuhalten, Alles, was die Dummheit und den Irrthum nährt, befestigt und erweitert das Reich des Aberglaubens; und nicht selten bietet selbst eine vom Geiste der Schwärmerei oder auch des Dünkels auf Irrwege geleitete Wissenschaft und (was gleichfalls in den neuesten, sowie gar häufig in den alten Zeiten geschah) der durch schreckende oder verhängnißreiche Ereignisse geweckte Mysticismus in den höchsten wie in den niedrigsten Classen der bürgerlichen Gesellschaft den absichtlichen und boshaften Beförderern des Aberglaubens oder seinen aus reiner Einfalt ihm dienstbaren Söldlingen die Hand zur Ausbreitung und Befestigung seiner Herrschaft. Übrigens sind wenige Menschen von allem Aberglauben völlig frei; auch ist es schwer, die Grenze zu bezeichnen, wo der Glaube, oder die von Gefühlen unterstützte Meinung, oder die erwärmte Phantasie, oder die religiöse Begeisterung in wirklichen Aberglauben übergehen.

III. Viele Gesetzgeber, Machthaber oder Regierungen haben den Aberglauben für ihre Zwecke benutzt, viele Staatsverfassungen und Regierungssysteme sind auf den Grund des Aberglaubens erbaut worden und haben sich vermittelst desselben Jahrhunderte hindurch erhalten. Lykurgus und Numa, Mohammed und Manco-Capac nahmen den Aberglauben zu Hülfe, um den Gesetzen oder Einrichtungen, die ihr überlegener Geist ihnen eingab, Eingang bei der rohen oder einfältigen, jedenfalls ungelehrigen Menge zu verschaffen. Die meisten großen Gesetzgeber im Alterthume umgaben sich mit dem Nimbus eines göttlichen oder himmlischen Ansehens, um Vertrauen und Folgsamkeit zu gewinnen. In der neuesten Zeit sahen wir selbst den großen Daniel O'Connell und dessen Freunde bei dem Werke der Befreiung Irlands den Aberglauben zu Hülfe rufen. Bei dem zu Dublin gehaltenen Hochamte zum Danke für die Umstoßung des gegen den Agitator ergangenen Urtheils sagte sogar der Prediger

Dr. Miley, daß, als man schon an jedem Beistande von Menschenhand verzweifeln mußte, ein frommer Geistlicher O'Connell und seinen Gefährten angerathen habe, durch Vermittelung der Heiligen Jungfrau jene Gerechtigkeit, welche die Menschen ihnen zu verweigern entschlossen seien, vom Himmel zu erflehen; die Eingekerkerten begannen ein neuntägiges Gebet zu Ehren der Geburt der Heiligen Jungfrau, und gerade am letzten Tage desselben waren O'Connell und seine Schicksalsgenossen in Freiheit. O'Connell hatte nur noch das letzte Gebet zu verrichten und kehrte in den Kerker zurück, um den Triumphwagen zu besteigen. In Irland aber, der wegen des katholischen Glaubens vom protestantischen England mishandelten Insel, ist eine feurige Anhänglichkeit an den Katholicismus sehr natürlich, umsomehr, da dieser für alle Freunde Irlands zum Vereinigungsmale und Losungsrufe geworden. Weniger entschuldbar ist jedenfalls der Götzendienst, der noch in unserer Zeit (August 1844) mit dem im Dome zu Trier vom Bischof Arnoldi ausgestellten heiligen Rocke getrieben worden, zu dessen Anbetung in der Zeit weniger Tage mehr denn eine halbe Million Fremde zusammenströmten. Die morgenländischen Priesterreiche, dann auch das altrömische und später das neurömische oder Hildebrand'sche (s. **Ablaß; Auto da Fé**) Weltreich waren ganz oder vorzugsweise auf den Aberglauben gestützt; alle despotischen Regierungen scheuen die Aufklärung des Volks und begünstigen dadurch den Aberglauben, und hegten und pflegten von jeher zumal diejenigen Arten desselben, die ihren schnöden Interessen oder ihrer menschenverachtenden Anmaßung günstig sind. Selbst noch jetzt, in dem Zeitalter rationeller Bildung und der unter den Völkern vorherrschenden Geistesmündigkeit, haben wir die Restauration den Plan der Gegenrevolution auf Prediger des Aberglaubens, auf theils verschmitzte, theils dumm-bigote Missionarien und frères ignorantins bauen sehen. Dieser wandernde Klerus z. B. pilgerte durch ganz Frankreich, hielt, allerwärts von den Behörden unterstützt, in Städten und Dörfern salbungsvolle Predigten, stieß Verdammungen aus gegen Ketzerei, Zeitgeist und Philosophie, verbrannte in Bourges die Schriften Voltaire's, veröffentlichte in Bordeaux eine Correspondenz mit Jesus Christus und versammelte die Gläubigen zu Wallfahrten, bei denen Jeder ein Kreuz im Knopfloch tragen mußte. Ebenso war es in Spanien unter Ferdinand VII., wo wandernde Franciscanermönche gegen die Cortes predigten, weil diese danach streben sollten, die Religion mit Füßen zu treten und eine ungläubige Republik zu errichten, sowie gegen die Cortesverfassung selbst als ein ketzerisches und unmoralisches Werk; wo endlich der Minister Cevallos im Cabinet des Königs den Antrag machte: „Spanien, nachdem man alle Mittel zu seiner Rettung vergebens angewendet, unter den Schutz der Heiligen Jungfrau zu stellen." Aber mit Ausnahme etwa derjenigen Regierungen, welche selbst befangen im Aberglauben sind, demnach bei der Pflege desselben mit gutem und treuem Gewissen verfahren, und mit Ausnahme etwa der noch ganz rohen oder einfältigen, überhaupt geistesunmündigen Völker, bei welchen, wie bei Kindern, einige Täuschung in rein wohlthätiger Absicht und mit der heilsamen Wirkung, sie zum Guten zu lenken und auf sanftem Wege der Erkenntniß und Civilisation entgegenzuführen, zeitlich mag angewendet werden, erscheint eine Regierung, die mit Hülfe des Aberglaubens ihre Zwecke zu erreichen sucht, zumal eine solche, welche ihrer einseitigen Interessen willen den Aberglauben auszubreiten oder zu verewigen strebt, verächtlich und hassenswerth. Eine auf Lug und Trug, auf Finsterniß und Bethörung gebaute Herrschaft ist keine Regierung, sondern blos factische Gewalt. Übrigens sind es nicht nur unlautere, sondern nach richtiger Beurtheilung meist auch ganz irrig dafür gehaltene oder blos vermeintliche Interessen, für welche man die Beihülfe des Aberglaubens aufruft. Derselbe ist nämlich ein zweischneidiges Messer, welches gar leicht und gar oft eben die Hand verwundet, der es als Schutzwaffe dienen sollte; denn eine vom Aberglauben beherrschte Menge gehorcht selbst dem Könige nicht länger, als sie ihn demselben Aberglauben unterworfen oder befreundet erkennt; und es wird eine solche Menge leicht die Beute verschmitzter oder kühner Parteiführer, welche diesen mächtigen geistigen Hebel für ihr eigenes Interesse zu bewegen verstehen. Jede Regierung, wenn sie anders auf einem Rechtsboden zu stehen wünscht und ihre heiligen Pflichten gegen das Volk zu erfüllen geneigt ist, muß und kann auch ungefährlich den Grund oder das Gerüste des Aberglaubens, worauf oder durch dessen Hülfe sie etwa ursprünglich erbaut ward, wenigstens allmälig durch einen bessern, der Idee des Rechtsstaats entsprechenden Grund ersetzen und jenes Gerüste wegschaffen. Ihre Obliegenheit besteht darin, die Geistesunmündigkeit des Volks, wenn eine solche etwa bei Errichtung des Staats oder der Herrschaft stattfand, möglichst bald aufhören zu machen, und das Bestreben, sie zu verlängern oder zu verewigen, ist ein Verbrechen. Sähe jedoch eine Regierung ein, daß sie, nach den ihr ein=

wohnenden und mit Entschlossenheit festgehaltenen Principien, zu ihrer Erhaltung unumgänglich und fortwährend des Volksaberglaubens bedürfe — alsdann wäre sie der Erhaltung gar nicht werth, ihr Verhältniß zum Volke aber, wie bereits oben bemerkt worden, ein blos factisches.

IV. Nach den Grundsätzen Derjenigen, welche der Regierung das Recht zuerkennen, Alles, was ihren oder des Staats Interessen von nah oder fern Nachtheil bringt, oder was auch nur sie belästigt oder in ihrer behaglichen Ruhe stört, sofort durch Zwangsmaßregeln aus dem Wege zu schaffen, und welche bei der Auswahl solcher Maßregeln immer denjenigen den Vorzug gegeben wissen wollen, welche die wirksamsten zu sein verheißen, wird die Regierung auch gegen den Aberglauben unbedenklich ihre Zwangsgewalt richten, die Lehrer oder Beförderer des Aberglaubens durch Verbot und Strafen zum Schweigen bringen, Bücher von abergläubigem Inhalt durch Censur oder Beschlagnahme unterdrücken, dem aus Aberglauben fließenden Thun oder Lassen der Einzelnen die hindernde oder strafende Polizeigewalt entgegensetzen und wol gar die Tempel, welche man etwa als Geburts- oder Pflegestätten des Aberglaubens erkannte, allernächst wenigstens die Tempel oder Bethäuser der Separatisten, schließen oder niederreißen. Ein solches Beginnen jedoch wäre nicht nur rechtswidrig und daher schon darum unbedingt verwerflich, sondern auch vom Standpunkt der Politik verkehrt und tadelnswerth. Fürs Erste nämlich gibt es durchaus kein juristisch deutliches Merkmal des Aberglaubens, und Zwangsanwendung oder gar Bestrafung ohne juristische Evidenz der Thatsache, wogegen man sie richte, ist absolut widerrechtlich. In keiner Sphäre weniger als in derjenigen, wo der Aberglaube vorzugsweise zu Hause ist, kann mit Zuverlässigkeit von Irrthum gesprochen werden. Im Felde des Übersinnlichen, Übernatürlichen oder Geheimnißvollen gibt es nur subjective Meinungen, nicht aber objective Gewißheit. Mancher, der selbst abergläubig ist, wirft Andern Aberglauben vor, und manche weniger Gemüthreiche oder Religiöse achten selbst den reinsten und frömmsten Glauben für Aberglauben. Eine consequente Durchführung des Princips, daß man gegen den Aberglauben (also wol auch gegen Irrglauben oder gegen Unglauben) mit Zwang und Strafe auftreten dürfe, würde zuletzt in jedem Staate alle Confessionen, mit Ausnahme einer einzigen allein herrschenden, vertilgen, oder wenigstens endlose Religionskriege entzünden, denn die Anhänger der verschiedenen Confessionen achten in der Regel sich gegenseitig als Abergläubige. Da Glauben nichts Anderes ist als ein Fürwahrhalten aus subjectiven Gründen, so muß dem Glaubenden jeder Glaube, der mit dem seinigen nicht übereinstimmt, als ein irriger, falscher, d. h. After- oder Aberglaube erscheinen. Der Glaube des Heiden erscheint dem Juden, der des Juden dem Christen, der des Christen dem Muselmann — wenigstens in den abweichenden Punkten — als Aberglaube, und Niemand ist, der entscheiden könnte, welches der wahre Glaube und welches Aberglaube sei (auf die Zahl der Anhänger eines Glaubens kann nichts ankommen), weil es sich hier von Dingen handelt, welche der menschlichen Einsicht verschlossen bleiben sollen. Daher ist es denn auch nicht nur das Unsinnigste, sondern zugleich Unmoralischste, Unwürdigste, die Menschheit Entehrendste, daß des Glaubens wegen, d. h. wegen Nichtübereinstimmung im Glauben, im Fürwahrhalten aus subjectiven Gründen, die Menschheit sich in Haß und vertilgendem Krieg getrennt hat, und daß man noch heute, nachdem die Menschheit durch ein rothes Meer des Bluts und Kriegs bis ins Jahrhundert der Aufklärung vorgeschritten, wahrnehmen kann, wie Einer den Andern des Unglaubens wegen verketzert oder wegen des Aberglaubens verhöhnt, wegen des Glaubens über Dinge, die unserer Erkenntniß überhaupt entrückt sein sollen. Den Aberglauben mit Zwang von Staats wegen verfolgen, beweist die größte Barbarei, den größten Despotismus. Dem Staate sollen die Meinungen der Bürger gleichgültig sein, nur die Handlungen berühren ihn.

Nichts ist heiliger als die Freiheit des Gedankens, also auch des Glaubens und der Lehre; und dieselbe kann nicht bestehen, wenn nicht auch Irrthum und Aberglaube, oder was dem einseitigen Urtheil als solcher erscheint, frei sind. Mit solcher Behauptung jedoch ist gar wohl vereinbarlich zuvörderst das Verbot und die Bestrafung jeder abergläubigen Lehre oder Übung, welche nicht eben in der Eigenschaft als Gedanke oder Glaube, sondern als Auffoderung zu rechtswidriger That oder selbst als solche That erscheint. Schwärmerischer Aberglaube hat oft die größten Gräuelthaten, die blutigsten Frevel erzeugt, und Prediger des Aberglaubens haben zu Landesverrath und Königsmord aufgefodert. In solchen Fällen tritt freilich die rächende Strafe ein, aber nicht gegen den Aberglauben als solchen, sondern gegen die verbrecherische That oder gegen die Auffoderung zu einer solchen. Sodann wird mit allem Recht auch der Betrug bestraft und die boshafte Verführung Unwissender oder

Leichtgläubiger durch arglistige Heuchler. Daher werden Schatzgräber und ähnliche Betrüger mit vollem Rechte bestraft. Nicht minder steht der Polizei das Recht zu, zu verbieten, was aus Gründen, die jeder Verständige billigen muß, als gefährlich oder verdächtig erscheint, z. B. der Verkauf oder die Austheilung von Arcanen, oder auch von solchen Arzneimitteln, welche bereits durch die Erfahrung oder durch das Urtheil der Kunstverständigen als gefährlich dargestellt sind. Ebenso mag die Marktschreierei verboten werden und überhaupt Alles, was die Unmündigen oder Geistesschwachen in die Gefahr der Verführung bringt. Überall, wo dem Aberglauben ein Wissen entgegensteht, ist es nicht nur Recht, sondern auch Pflicht, jenen zu bekämpfen und, wo er schädliche Handlungen zur Folge hat, von Staats wegen zu unterdrücken. Einen Wunderdoctor, der die Patienten durch Gebet heilt, aber ihnen nichts Schädliches verordnet, lasse man gewähren — natürlich mit gleicher Freiheit für Andere, ihn durch Organe der Öffentlichkeit zu kritisiren; sobald er aber noch dazu quacksalbert, trete die Polizei hindernd ein. Endlich mögen auch Einzelne, nach individuellen Anzeichen als unvollbürtig oder des gesunden Urtheils unmächtig Erscheinende, vom Staat vermöge einer Art von vormundschaftlicher Gewalt von abergläubigem Beginnen, welches ihnen schädlich oder verderblich sein kann, abgehalten werden; aber ganze Classen oder gar das Volk in Gesammtheit darf die Staatsgewalt nicht als unvollbürtig erklären.

Auf dem nach Ausscheidung dieser Fälle, wo der Zwang zu rechtfertigen ist, noch übrig bleibenden Raume darf dem Aberglauben nicht mehr durch Zwang gesteuert werden, sondern müssen, um seine Vertilgung, welche hier von höchster Wichtigkeit ist, zu bewirken, ganz andere Mittel gebraucht werden. Dieselben concentriren sich jedoch in dem einen Haupt- und Universalmittel der Beförderung der Volksaufklärung und des der Wahrheit oder dem Verstande zugestandenen freien Worts. Wo die Volksaufklärung geliebt und gepflegt wird, wo man der Wahrheit und der Vernunft die ihnen natürlich zustehenden Waffen, nämlich die freie selbsteigene Vertheidigung nicht verkümmert oder entzieht, da ist keine Gefahr, daß Aberglaube aufkomme, oder daß er, wo er von ältern Zeiten her besteht, sich länger erhalte. Vor der Wahrheit, wenn sie unverhüllt leuchten darf, verschwinden die Finsternisse von selbst, und aus eingeborener Neigung wendet der Geist der Menschen, wenn ihm die freie Richtung bewahrt und nicht Verkehrtheit künstlich über ihn gebracht wird, sich dem Lichte zu. Neben der gestatteten Freiheit der Lehre muß also freilich auch die gleiche Freiheit des Lernens den Mündigen gestattet und in Ansehung der Unmündigen ihren Ältern oder Vormündern gewährt sein, d. h. es darf Keinem der Zugang zu den Quellen der wahren Erkenntniß durch irgend eine Gewalt verschlossen, durch irgend eine geistliche oder weltliche Anmaßung verkümmert werden. Neben der Freiheit der Kirche, als Gesammtheit oder Corporation oder Anstalt, muß daher auch die Freiheit jedes Einzelnen gegenüber der Kirche verbürgt und keine Zwangs- oder Verführungsanstalt einer etwa herrschsüchtigen oder bigotten Klerisei oder Congregation oder wie immer benannten Verbindung, wodurch eine solche das Volk oder das heranwachsende Geschlecht in die von ihr errichteten oder beherrschten Schulen des Aberglaubens nöthigen oder verlocken möchte, geduldet werden. Nur den aus freiem Willen Horchenden sollen sie ihre Lehren spenden dürfen, die allgemeine Schule der Kinder aber soll unter Staatsaufsicht stehen.

Zur Wirksamkeit solcher Anstalten gegen den Aberglauben ist aber freilich nothwendig, daß der Staat dabei offen, ohne Rückhalt und ohne unlautern Vorbehalt für etwa selbsteigene Interessen oder für jene der Regierung verfahre. Glaubt er nämlich den Aberglauben in denjenigen Sphären, wo er ihn für sich selbst nachtheilig oder gefährlich findet, verbannen und dagegen in andern, wo er davon Vortheil erwartet, hegen und pflegen zu können, so wird er neben dem Unrecht, welches er dadurch begeht, auch um die Frucht aller seiner in guter Richtung angewandten Bemühungen sich gebracht sehen. Wahrheit und Irrthum, Licht und Finsterniß wirken nicht nur auf den einzelnen Punkt, wo sie unmittelbar hingebracht wurden, sondern sie breiten sich weiter aus und vermehren sich in rascher Fortzeugung. Napoleon's kaiserlicher Katechismus würde, wenn er länger die Alleinherrschaft in den Schulen behalten hätte, die Franzosen in Chinesen verwandelt haben, trotz der sonstigen Mühe des Imperators für mehre Zweige der Wissenschaft und Kunst und namentlich auch für Aufklärung der sonst gar leicht von Nebeln des Aberglaubens verdunkelten Region der Naturlehre. Den Aberglauben aus einem Reiche zu verbannen, worin der Autokrat in göttergleicher Majestät thront und das Volk zur sklavischen Anbetung vor sich niederwirft, wird immer unmöglich sein.

Rotteck.

Abfahrt, s. Abzugsgeld.

Abfall. Von den mancherlei Arten des Abfalls (oder der Lossagung von einer früher ausgesprochenen Überzeugung oder kundgethanen Anhänglichkeit oder anerkannten Pflicht für eine Person oder eine Sache) kommen für uns, d. h. vom politischen Standpunkt, zumal drei in Betrachtung: Abfall von einem religiösen Glauben oder einer Kirche; Abfall von einer Regierung oder von einer die Regierungsgewalt innehabenden oder ansprechenden Person; Abfall von einer selbstgewählten politischen Fahne oder Partei oder einem politischen Glaubensbekenntniß, überhaupt von einer früher verfolgten politischen Richtung. Eine vierte, gleichfalls politisch wichtige Bedeutung des Wortes Abfall, nämlich Abfall von einer Allianz oder einem Alliirten, überhaupt von einer dem Völkerrecht angehörigen Verpflichtung oder einem dahin einschlagenden System, werden wir unter den Artikeln **Allianz** und **Völkerverträge** besprechen.

Im Allgemeinen oder in der Regel zeigt der Abfall einen Mangel an wahrer Überzeugung oder an Charakterfestigkeit an. Wer heute verleugnet oder bekämpft oder auch nur verläßt, was er gestern zu ehren und zu lieben erklärte, oder was er gestern aus Pflicht oder aus freier Anhänglichkeit vertheidigte, der hat entweder bei der frühern Wahl der Fahne leichtsinnig oder unverständig gehandelt, oder er hat später seine bessere Überzeugung aufgeopfert, d. h. ihr zuwider gehandelt, aus Schwäche oder Furcht, oder aus Selbstsucht und Schlechtigkeit. Indessen gibt es gar manche Fälle, wo solche Vorwürfe nicht stattfinden, wo der Abfall durchaus schuld- und tadellos, ja wo er selbst pflichtgemäß und edel ist. Es gibt Fahnen und Verbindungen, denen man angehört, ohne sie frei gewählt zu haben; andere, von welchen sich zu trennen man gerechten Grund haben kann, oder von welchen sich zu trennen, infolge von Ereignissen, die jenseit unsers Willens oder unserer Berechnung liegen, eine Nothwendigkeit oder wenigstens ein Recht wird; und noch andere, welche, wenn sie auch in der äußern Erscheinung oder dem Namen nach dieselben geblieben sind, dennoch ihren ursprünglichen Geist, Zweck und Charakter wesentlich geändert haben, von welchen demnach abzufallen nicht Untreue, nicht Wankelmuth, sondern vielmehr Consequenz und echte Beharrlichkeit ist. Es ist endlich für einen Mann von Geist, dessen Streben nach dem Erkennen des Wahren und Rechten gewendet ist, sehr leicht der Fall möglich, daß er auf dem Wege redlichen und unbefangenen Forschens seine bisherige Richtung als eine irrige erkennt, daß er einen höhern Standpunkt im Denken und Wollen erschwingt, daß er seine frühern Ideen weiter verfolgt und entwickelt; es ist auch möglich, daß er sich auf dem Wege des Forschens in Irrgänge führen läßt und eine andere Überzeugung gewinnt, Wahres gegen Unwahres tauscht. In beiden Fällen ist es vom moralischen Standpunkte nicht anders als lobenswerth, wenn der Apostat von der frühern Meinung und Meinungsgenossenschaft sich öffentlich als solchen bekennt und unumwunden nach der Überzeugung handelt, die er zuletzt gewonnen. Den Vorwurf schmählicher Apostasie gegen einen Solchen zu erheben wäre eine große Ungerechtigkeit und Thorheit, namentlich dann, wenn der Abfallende sich durch den Abfall Nachtheil zuzieht — wenn er des Muthes bedurfte. Verdankt ja die Welt den Fortschritt nur dem Umstande, daß in hervorragenden Köpfen Ideen sich bildeten und entwickelten, und handelt doch Der seiner Eigenschaft als Vernunftwesen am würdigsten, dessen Streben unaufhaltsam auf Prüfung und Läuterung der Ansichten, Aufhellung eines Irrthums — auf Wahrheit geht! Man soll dem freien schaffenden Geist nicht Halt gebieten wollen. Ehrwürdig sei uns Der, welcher ohne Scheu vor dem Vorwurf der Welt, ohne Scheu vor dem Bruche mit Freunden der bessern Überzeugung folgt, dem die Wahrheit mehr gilt als eigenes Wohl und theurer ist als der Freund. Übrigens hat freilich der Abfallende aus oben bemerkten Gründen immer die Vermuthung gegen sich, und ihm liegt die Beweisführung oder wenigstens die Hinweisung auf sonst bekannte Thatsachen ob, um sich vor Geringschätzung oder Vorwurf zu bewahren.

Was insbesondere den religiösen oder kirchlichen Abfall betrifft, so kann freilich, wenn von dem Glauben oder von der Kirche, worin man geboren ward, die Rede ist, die Lossagung davon keinen Vorwurf verdienen, sobald die erst in reifern Jahren mögliche freie Überzeugung als Bestimmungsgrund des Abfalls erscheint. Nur wird freilich die von unbefangenem Standpunkt geschehende Würdigung der Güte oder Vernunftmäßigkeit beider Confessionen oder auch der Bedeutsamkeit der Unterschiede zwischen beiden den Maßstab darbieten zur Beurtheilung der Geisteskraft des Abfallenden. Sind die Unterschiede nicht wesentlich und die Vorzüge der neu angenommenen Lehre nicht augenscheinlich, und besteht zumal kein bedeutendes Hinderniß, auch im Schoose der Kirche A die von der Kirche B oder überhaupt von der Vernunft gelehr-

ten Wahrheiten oder genährten Gefühle im eigenen Innern zu bewahren, so wird der Übertritt in der Regel den Verdacht der Geistesschwäche, oder der Schwärmerei, oder auch wirklich unlauterer Beweggründe mit sich führen. Letzteres wird zumal alsdann der Fall sein, wenn durch den Übertritt zeitliche Vortheile oder Aussicht auf solche gewonnen werden. Die Aufgabe der Staatsklugheit ist demnach, durch gleichförmige und parteilose Behandlung aller überhaupt nach dem Inhalt ihrer Lehren zur Anerkennung geeigneten Kirchen und Kirchengenossen das Aufkommen unlauterer Motive, soviel an ihr ist, zu verhindern und dadurch der immer nachtheiligen Proselytenmacherei und dem in Bezug auf die Einzelnen immer bedenklichen Glaubenswechsel eins der wirksamsten Beförderungsmittel zu entziehen. Übrigens ist so viel wahr, daß durch Abfall von einer Kirche niemals ein Recht verletzt wird, und daß sonach der Staat sich zu hüten hat, den Abfall auch von einer durch ihn sonst begünstigten Kirche mit irgend einer nachtheiligen, dem äußern Rechte angehörigen Folge zu verbinden.

Was in Ansehung des Kirchenguts Recht ist, wenn ein bedeutender Theil einer Kirchengemeinde oder mehr oder weniger Filialgemeinden von einer Hauptkirche sich lossagen, darüber wird der Artikel **Kirchenspaltung** die Principien aufstellen.

Auch in den bürgerlichen Verein oder in das Unterthansverhältniß gegen eine bestimmte Regierung tritt man in der Regel ohne freien Willen oder selbsteigene Wahl; die Geburt oder der Gang der großen Ereignisse, mitunter auch kleine blinde Zufälle und willkürliche Handlungen Dritter, bestimmen allermeist, welches Staats Bürger oder welches Herrn Unterthan der Einzelne sein soll. (Man denke nur an die Bestimmungen des Wiener Congresses!) Wofern ihm jedoch durch die gesetzliche Freiheit der Auswanderung die Möglichkeit gegeben ist, einer nach seinen Ansichten, Gefühlen oder Verhältnissen für ihn drückenden staatsbürgerlichen Vereinigung zu entsagen, so mag sein freiwilliges Verbleiben im Staate als eine zwar nur stillschweigende, doch immer an Rechtskraft einer etwa blos erzwungenen ausdrücklichen Huldigung weit voranstehende Willenserklärung und demnach vollgültige Verpflichtung gelten. Der Abfall wird hiernach mit Recht als ein Verbrechen geachtet und mit den Umständen entsprechender Strafe belegt werden können.

Es kann jedoch der Fall eintreten, daß eine Regierung durch wesentlichen Verfassungsbruch oder durch Unterdrückung aller gesetzlichen Mittel der Rechtsbewahrung die Bande der Pflicht löst, oder wenigstens factisch zu einem Aufstande den Anlaß gibt, in dessen Gefolge selbst eine Regierungsveränderung möglich wird. Auch infolge eines äußern Kriegs kann ein Thron wankend, und wenn einmal der Abfall weit verbreitet ist, derselbe endlich selbst zur Nothwendigkeit für Alle werden. Oder es kann ein neuer Thronbewerber aufstehen, dessen Rechtsanspruch jenen des wirklichen Besitzers überwiegt oder wenigstens in gerechten Zweifel stellt. Die Würdigung des Abfalls in einem oder dem andern solcher Fälle hängt freilich der Idee nach von der innern Güte oder Schlechtigkeit der Sache, oder von dem Recht oder Unrecht der Person ab, von welcher man sich ab- und welcher man sich zuwandte; in der Praxis aber entscheidet mehr der Erfolg. Wessen Sache verloren geht, von dem erscheint der Abfall als rechtmäßig, und wer Sieger bleibt, der straft ihn als Verbrechen. Auch läßt sich, so sehr die Vernunft sich dagegen sträubt, die nämliche Handlung, je nach ihrem Erfolg, hier als Verdienst und dort als Verbrechen zu achten, gleichwol nicht verkennen, daß, da in Sachen des öffentlichen Rechts der Einzelne, wenn er gegen etwas sich auflehnt, womit die Mehrheit zufrieden ist, diese Mehrheit wirklich beleidigt, und da, wenn jene Sachen einmal in Streit gesetzt werden, nur der Nation selbst, zunächst also der Mehrheit, die Entscheidung gebühren kann, der Besiegte aber als in der Minorität befindlich erscheint, dem streng äußern Recht nach, besiegt werden und Unrecht haben, siegen und im Rechte befindlich oder wenigstens ins Recht versetzt sein einander sehr nahe stehende Begriffe sind. Doch ist die moralische Würdigung gar oft eine ganz andere als die blos äußerlich rechtliche. Wer etwa in dem durch beachtenswerthe Symptome erregten aufrichtigen Glauben, die Mehrheit der Nation habe bereits entschieden eine gewisse Richtung genommen und erwarte blos, um sich auszusprechen, ein Signal, wie das Aufstecken einer Fahne, solches Signal zu geben sich entschließt, der beginnt eben ein ungeheueres Wagstück und wird, wenn es mislingt, mit vollem Recht gestraft; ja selbst wenn es gelingt, war die That dem äußern Recht zuwider, weil der blos subjective Glaube kein Recht geben kann, sondern nur die objective Thaterscheinung. Aber nach den Antrieben kann das Unternehmen heroisch, groß und edel gewesen sein, und auch nach der äußern Lage der Dinge des Siegs sowie des Lobpreisens der Nachwelt würdig. (Wir erinnern nur an den Abfall des Generals York, an den Aufstand der olnischen Jünglinge zu Warschau am 29. Nov. 1830.) Dagegen kann auch das Ausharren

bei einer verlorenen, bei einer durch den entschiedenen Triumph der andern selbst zum Unrecht gewordenen Sache den edelsten Motiven, der persönlichen Treue, der Großmuth, der Ehre, der innern Überzeugung entquellen, ja in der Regel hat es sogar solche Vermuthung für sich, wiewol allerdings auch nicht selten bloße Leidenschaft, Selbstsucht, Rache oder Fanatismus dazu bestimmen. Die unzweideutigste und aus den höchsten Regionen kommende Anerkennung, als preiswürdiges Beispiel edeln Abfalls sowol als edeln Ausharrens, hat in unserer Zeit Andreas Hofer erhalten. Viele andere gleich Würdige und Würdigere entbehren ihrer noch.

Als Jakob II. in England durch allzu weit getriebene Verhöhnung der Rechte seines Volks dasselbe mit gerechtem Zorn erfüllt hatte, so fielen auf das Signal, welches die Landung seines Eidams auf englischem Boden gab, die Höchststehenden und die Edelsten der Nation, bald auch die Massen von ihm ab, und die Weltgeschichte preist solchen Abfall als eines der glor- und segensreichsten Ereignisse; und da später der Enkel Jakob's, der Prinz Eduard, das Reich der Väter wiederzuerobern versuchte, büßten die zu ihm Übergegangenen den Abfall von König Georg mit der Strafe des Hochverraths. Kurz vor dem Sturze Napoleon's waren Mehre, die sich voreilig für die Bourbonen erklärten, des Todes der Verbrecher gestorben; unter dem Schirm der alliirten Heere ward dagegen dieser Abfall zum Verdienst. Ney's Abfall von Ludwig XVIII., obschon die Nation jauchzend ihm beistimmte und Napoleon abermals Kaiser ward, bestraften nach der Schlacht von Waterloo die siegenden Bourbonisten mit dem Tode; Marmont's früherer Abfall von Napoleon war glänzend belohnt worden. Hollands ehemaligen Abfall von Spanien, Belgiens neuern Abfall von Holland hat ein günstiges Schicksal gerechtfertigt; Polens Abfall von der russischen Herrschaft büßten seine edelsten Söhne mit Tod und Verbannung.

Bei der Unzuverlässigkeit des von einer Partei selbst gesprochenen Urtheils über das eigene Recht, bei den oft eintretenden innern Rechtfertigungsgründen des Abfalls und der Schwierigkeit, mit juristischer Gewißheit die unlautern oder verbrecherischen Antriebe von echt moralischen, den wahrhaft guten Glauben von selbstverschuldetem Irrthum oder Vermessenheit zu unterscheiden, und endlich bei der ungeachtet des augenblicklichen Triumphs der einen Partei immer noch vorhandenen Möglichkeit des definitiven Siegs, mithin auch der äußern Rechtfertigung der andern, fodern Humanität und edlere Politik bei Anwendung des strengen Rechts gegen die Abfallenden zur größten Mäßigung und Milde auf. Ja, wenn einmal eine Fahne aufgesteckt worden ist, die sich eines bedeutenden Anhangs erfreut, wenn also die bestehende Autorität bereits als wirklich in Frage gestellt erscheint und hiernach jeder Bürger zu selbsteigenem Urtheil aufgefodert ist, so geht, was ursprünglich Empörung sein mochte, allmälig in Bürgerkrieg über, und es kann auch von Rechts wegen nicht mehr von Bestrafung der jetzt erst Partei Ergreifenden, sondern nur noch von Kriegsrecht die Rede sein. Es gibt nun wol noch Sieger und Besiegte, nicht aber in juristisch erkennbarem Rechte Befindliche und Schuldige. Bemerkenswerth sind in dieser Beziehung die Worte des großen Carnot. Derselbe sagt („Exposé de la conduite politique de M. le lieutenant-général Carnot depuis le 1er Juillet 1814", Paris 1815) in der Darlegung seines politischen Lebens, welche er nach seiner Ächtung durch den heimgekehrten Ludwig XVIII. veröffentlichte: „In politischen Krisen kann der Einzelne einen Augenblick ungewiß über die zu ergreifende Partei sein; er kann zwischen Meinungen schwanken oder sie annehmen, ohne Verbrecher zu werden; bald aber erklärt sich die große Mehrheit; wenn dann die Minorität noch auf ihrer Opposition beharrt, ist sie nur noch eine Faction. Dieser Grundsatz der ewigen Gerechtigkeit gehört zur Wesenheit jeder politischen Gesellschaft; ohne ihn gibt es nur noch Anarchie und Krieg in der ganzen Welt. Mit Recht sagt man daher, daß es bei bürgerlichen Zerwürfnissen keine Schuldigen, nur Sieger und Besiegte gibt."

Unter die merkwürdigsten Beispiele des Abfalls von politischen Principien, welche die neueste Geschichte kennt, gehört der große Edmund Burke, der bis zum Ausbruche der Französischen Revolution unter den Vertheidigern freisinniger Grundsätze, namentlich der nordamerikanischen Erhebung, hervorleuchtete, seit jenem Ereignisse aber, über welches er seine berühmten „Betrachtungen" schrieb, zur Fahne der Freiheitsfeinde übertrat; ferner der Übersetzer der Burke'schen „Betrachtungen über die Französische Revolution", der Ritter von Gentz, der in seinen frühern politischen Schriften als begeisterter Freund der Freiheit sich erwies, in den spätern aber und in der praktischen Wirksamkeit im Chorus der Conservativen hervorragte; der jüngere Pitt, der vom Whigismus zum Torysmus überging; der edlere Fox, der, durch Geburt und Erziehung ein Tory, nach dem Ausbruch des nordamerikanischen Kriegs zu den Whigs übertrat und als der Erste unter ihnen länger denn ein Menschenalter stand.

Auch Canning und Brougham möchten hierher zu zählen sein, von welchen der Erstere in den reifern Jahren in dem Maße der Sache der Freiheit sich zuwandte, als der Letztere ihr untreu ward. In Frankreich mochten durch ihre politische Wirksamkeit nach der Julirevolution Guizot und die ganze Partei der Doctrinaires den Vorwurf des Abfalls vom Liberalismus verdienen; in Spanien war Espartero's Abfall von der Sache der Moderados und Übergang zu den Exaltados verhängnißreich, d. h. einen Sieg der Constitutionellen mit sich führend. Aus Deutschland ließe sich eine Menge von Beispielen politischer Apostasie aufzählen, aber freilich meist solche, deren Anführung nicht anders als gehässig sein könnte. Die Zahl der Schriftsteller oder landständischen Redner, welche um Herrensold, um Staatslivree oder angebliche Ehrenauszeichnung ihre frühere bessere Überzeugung verkauften, ist nicht gering. In England wird ein von seinen frühern Grundsätzen Abtrünniger „turncoat", d. h. Rockumwender, genannt. Deswegen wurde Francis Burdett, der seit der Parlamentsreform ebenfalls abtrünnig geworden, im Jahre 1837 vor der Wahl für Westminster von seinen Gegnern dadurch lächerlich gemacht, daß sechs durch die Straßen zogen, von denen drei die Kleider umgewendet trugen und die Inschrift auf der Brust: Sir Francis Burdett wie er ist, und drei ordentlich gekleidet waren und die Inschrift hatten: Sir Francis Burdett wie er war.

Welches strenge Urtheil man übrigens über den Abfall, zumal über die ersten Urheber und frühern Theilnehmer desselben fälle, soviel bleibt richtig, daß er, vom moralischen Standpunkt betrachtet, immer in dem Grade weniger verwerflich und der Vermuthung von höhern Motiven mehr Raum gebend ist, als er den Urhebern und Theilnehmern Gefahr bringt und doch für den Fall des Gelingens keinen persönlichen Vortheil verheißt. Einzelne Bösewichter oder auch Scharen von blinden Fanatikern mögen Leib und Leben einsetzen für den verwerflichsten Zweck; verständige, besonnene und im übrigen Wandel rechtliche Männer thun es nur der Idee willen. Je weniger dagegen der Abfall Gefahr bringt und je größern Lohn er der Selbstsucht verheißt, desto näherliegend ist die Vermuthung von gemeinen oder schlechten Beweggründen; und es trifft demnach die jetzt nach dem äußern Recht Straflosen billig die moralische Nichtachtung oder Verachtung. Von einem gewaltigen Tyrannen abzufallen, kann nach äußerm Recht verbrecherisch und nach moralischer Würdigung heroisch sein; von einem bereits Besiegten, in Ohnmacht Darniederliegenden abzufallen, wird nicht mehr als Verbrechen geachtet, hat aber auch keinen moralischen Werth; im Gegentheil erscheint das Ausharren bei dem Besiegten, bei dem sonst von der ganzen Welt Verlassenen als erhabene Tugend der Treue. Diese Urtheile gelten von Regierungen, Staaten und Königen, wie von Privaten. Der Abfall Preußens von Napoleon war edler als jener Baierns und Nassaus, und die Treue des Vicekönigs Eugen ein erhebendes Gegenstück zur Abtrünnigkeit Murat's.

Unter den Begriff des Abfalls, der, weil er keine persönliche Gefahr, wol aber persönlichen Vortheil verheißt, den Verdacht der Charakterlosigkeit und der moralischen Schlechtigkeit erzeugt, gehört zumal das Wechseln der politischen Principien, Fahnen und Richtungen, je nach dem vorherrschenden Ton des Tages, je nach dem Wehen des Windes, je nach der Farbe der augenblicklich vorherrschenden Partei. Die Geneigtheit zu dieser Art des Abfalls ist eine weitverbreitete Krankheit unter allen Völkern und Ständen, worin die gemeine Selbstsucht vorherrscht, und ganz besonders in einer Zeit, wo den sogenannten „materiellen Interessen" ein Altar errichtet wird, welcher den Dienst jeder andern Gottheit zu verdrängen sucht. Selbst die Franzosen, obschon sie seit dem J. 1789 sich an dem Gedanken hätten erheben sollen, die Vorkämpfer für die Rechte und Freiheiten der Welt zu sein, haben (zumal in den höhern Classen, weil die niedern wie das tiefere Meerwasser von den Stürmen minder bewegt blieben) uns die häufigsten Beispiele von so trauriger Wetterfahngesinnung (girouettes) gegeben, und das Großartige ihrer Revolution wird fast aufgehoben durch die unzählbaren Erscheinungen von persönlicher Erbärmlichkeit. Es bedarf des Blicks auf Lafayette, den unter allem Wechsel der Umstände stets sich gleichen, biedern, unerschütterlichen Mann des Rechts und der Freiheit, und des Blicks auf die wenigen ihm Gleichgesinnten in den höhern Regionen, um sich über jene lange Reihe von Abtrünnigkeiten zu trösten. Auch in Deutschland ist so traurige Erscheinung nicht selten. Das politische Glaubensbekenntniß oder die politische Richtung gar vieler Menschen, zumal in den höhern Ständen, richtet sich nach dem freundlichen Blick oder der gerunzelten Stirne eines noch Höhern. Und selbst in den untern Ständen fällt man leicht ab von früher angeblich geliebten Principien oder Personen, wenn ein Amtmann, ein Brotherr oder Patron es befiehlt, oder wenn irgend eine dunkle Wolke aufsteigt, oder ein Sturm von Norden oder Osten bläst. Die Geschichte der landständischen Wahlen insbesondere und auch

jene der Kammern selbst enthält davon — freilich neben vielen erhebenden Beispielen auch des Gegentheils — die niederschlagendsten Beweise. Unter dem Restaurationskönige Karl X. in Frankreich bezeichnete man als Partei des Abfalls (parti de la défection) jene Schar der treuesten Königsfreunde, welche, eben aus Liebe für den legitimen Thron und die Gefahren der Übertreibung erkennend, gegen Villèle's und Polignac's vermessene Gewaltmaßregeln sich erklärten, und deren weiser Rath der Mäßigung, wenn er wäre gehört worden, den verblendeten König gerettet hätte. K. und H. v. Rotteck.

Abfindung, Ab- oder Auslobung, s. Apanage.

Abgaben, Auflagen (Umlagen), **Steuern** bedeuten Leistungen der verschiedensten Art, und die Begriffe unterscheiden sich nur durch ihren Umfang. Zwar werden nicht nur im gewöhnlichen Sprachgebrauche, sondern auch in Lehrbüchern (z. B. von Pölitz und von Jakob) die Ausdrücke Steuern und Abgaben als gleichbedeutend angenommen, oder es wird der Unterschied nur darin gesucht, daß die Leistung für den Bezieher eine Auflage, für den Pflichtigen eine Abgabe sei (Schön, „Grundsätze der Finanz"): allein gerade um solchen Irrungen zu entgehen, ist es nöthig, die Begriffe von vornherein festzustellen. — Abgabe ist der allgemeinste Ausdruck für dauernde Entrichtungen, sie mögen bedungen oder aufgelegt sein; es gibt sonach Privatabgaben, die z. B. auf einer Erbschaft ruhen, grundherrliche, Gemeinde-, Corporations- (z. B. Zunft-) und Staatsabgaben. — Die Auflagen sind solche Abgaben, welche dem öffentlichen Rechte entfließen, also von der Gesammtheit, von dem Staate als Mittel zur Erreichung seiner Zwecke seinen Angehörigen aufgelegt werden, — Staatsauflagen; wol auch solche Abgaben, die von einem organischen Theile der Gesammtheit, Gemeinde oder Provinz, für ihre besondern Bedürfnisse von ihren einzelnen Angehörigen gefodert werden; doch bedient man sich für derartige Abgaben lieber des Wortes „Umlagen" und man hört auch eher von Gemeinde- oder Kreis-Umlagen, als von Gemeinde- oder Kreis-Auflagen reden. — Die Staatsauflagen werden entweder nach irgend einem Merkmale der Beitragsfähigkeit, sei es auch nur Leben und Arbeitsfähigkeit, oder Besitz und Erwerb, oder Genuß, von dem Einzelnen gefodert, — dann heißen sie Steuern (z. B. Kopf-, Vermögen-, Einkommen-, Verbrauchsteuern); oder sie werden für die Benutzung einer Anstalt oder Einrichtung des Staats, für eine besondere, von dem Einzelnen angesprochene Handlung der Verwaltung geleistet, dann heißen sie Taxen oder Gebühren. — Den deutschen Auflagen entsprechen die französischen impôts, den Steuern die contributions, schon der Wortableitung nach; die Engländer nennen die Auflagen im Allgemeinen taxes, wobei die Vorstellung des Abschätzens zu Grunde liegt; die Schatzungen werden wir unter den directen Steuern wiederfinden.

Halten wir die Unterscheidungen fest, wie sie hier aufgestellt sind und wie sie von der neuern Wissenschaft in Deutschland fast durchgehends anerkannt werden, so ergeben sich für die weitere Behandlung und Eintheilung des Abgabenwesens in dem Staats-Lexikon folgende Regeln:

Von dem Rechte des Staats, seine Angehörigen zu besteuern, handelt der Artikel **Finanzhoheit.** Die Theorie der Besteuerung wird unter dem Artikel **Auflagen** abgehandelt. Die Gesammtwirkung der Auflagen auf die Volkswirthschaft erörtert der Aufsatz **Steuersystem.** Geschichte, Statistik und Literatur finden unter **Steuerwesen** ihre Stelle; auch der Artikel **Beeten** enthält eine geschichtliche und staatsrechtliche Entwickelung des Steuerwesens in Deutschland. Die allgemeine Eintheilung der Steuern wird in den Artikeln **Directe Steuern** und **Indirecte Steuern** besprochen. Die einzelnen Gattungen der Auflagen sind unter den betreffenden Buchstaben eingereiht, ebenso die einzelnen Arten derjenigen Abgaben, welche nicht an den Staat, oder nicht an den Staat als solchen, kraft öffentlichen Rechts, geleistet werden.

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze für die Gemeindeabgaben sind von dem verewigten v. Rotteck unter dem Artikel **Gemeinde** (Gemeindewesen, Gemeindehaushalt) erörtert, und es bleibt sonach für den Artikel Abgaben nur noch Rotteck's allgemeine Übersicht über die grund- oder gutsherrlichen, lehnsherrlichen und leibherrlichen Abgaben übrig.

Diese Abgaben, deren Anzahl Legion ist, können auf drei Classen zurückgeführt werden. Eine umfaßt diejenigen Abgaben, bei welchen, wenigstens nach ihrer jetzigen Gestalt, wenn auch nicht überall nach ihrem Ursprung, die privatrechtliche Natur vorwaltet, d. h. wo die Annahme solcher Natur nicht im Widerspruch steht mit der Beschaffenheit der Abgabe und zugleich unterstützt ist durch allgemeine, die Vermuthung eines privatrechtlichen Ursprungs beurkundende historische — wenn auch nicht auf bestimmte Pflichtige oder bestimmte Verpflichtungen sich beziehende — Daten. Es kann hier nämlich blos von Abgaben eines ältern

Ursprungs die Rede sein, und welche, in einem größern oder kleinern Bezirk, als hergebrachte, von einer gewissen Classe von Grundbesitzern nach einer allgemeinen Regel, wenn auch in Bezug auf einzelne Gründe mit besonderer Bestimmung des Maßes oder der Zeit u. s. w., zu tragende Lasten vorkommen, und deren bleibende Radicirung auf den Grund und Boden, ohne Unterschied des Besitzers, meist aus der Idee des Eigenthums oder Mit- oder Obereigenthums eines Grundherrn oder Zins- oder Erbzinsherrn oder Lehnsherrn geflossen erscheint. Von Leistungen, welche vermöge neuerer, urkundlich vorliegender freier und gemeiner Privatverträge (wie Pacht, hypothecirtes Darlehn, Leibgedingsvertrag u. s. w.) einem speciell Verpflichteten oder dessen speciellem Rechtsnachfolger obliegen, sprechen wir hier nicht; für dieselben sind eben die rein privatrechtlichen Grundsätze maßgebend, und die Aufgabe der Staatsgesetzgebung ist hier blos, mit ihren Rechtsbestimmungen sich für die Zukunft möglichst genau an Das zu halten, was vom Vernunftrecht für solche Verhältnisse im Allgemeinen vorgeschrieben ist.

Eine zweite Classe besteht aus den Abgaben, welche, sei es aus zuverlässigen historischen Gründen, sei es nach der Natur der Leistungen und der Art ihrer Vererbung, als dem öffentlichen Recht entflossene Lasten sich kundthun, oder auch, welche nach eben solchen Erkennungsgründen als rein widerrechtliche Bedrückungen, als blos factisch, durch Anmaßung oder Gewalt, aufgelegte Bürden erscheinen. Solcher Abgaben gibt es allerdings eine Unzahl, und man hat, wenn man ihre traurigen Verzeichnisse durchgeht, einerseits die Roheit und Principlosigkeit der Gesetzgebung jener Zeiten zu beklagen, und andererseits, nämlich in Bezug auf die blos factisch aufgekommenen Lasten, gleich viel Anlaß, die Erfindungskunst der mittelalterlichen Vornehmen, die da weithin und großentheils durch Schwertesgewalt über freien Boden und freie Bewohner zu Grundherren und Leibherren sich aufgeworfen und dann solches angemaßte doppelte Eigenthum, eines durch das andere und ohne eigene Arbeit, für sich so einträglich, als durch List und Gewalt immer möglich, zu machen gesucht haben, zu bewundern, als über die dadurch begangene Verhöhnung und Niedertretung der heiligsten Menschen- und Bürgerrechte den tiefsten Abscheu zu empfinden.

Zwischen diesen beiden Classen in der Mitte mag noch eine dritte gebildet werden aus Abgaben, deren Natur und Ursprung gemischt oder auch zweifelhaft sind, d. h. welche Charaktere von beiderlei Recht, nämlich von öffentlichem wie von Privatrecht, oder auch Charaktere von wirklichem Recht wie von bloßer Anmaßung an sich tragen, oder deren Ursprung im Dunkeln liegt, oder wobei wenigstens, wegen des Widerstreits der vorhandenen historischen Nachweisungen, eine allgemein gültige Annahme oder Vermuthung über ihre Entstehungsart nicht wohl aufzustellen ist.

Diese drei Arten von Abgaben, die wir zusammen mit dem allgemeinen Namen „grundherrliche“ oder „Patrimonialabgaben“ bezeichnen wollen, kommen darin miteinander überein, daß sie alle vielfach gemeinschädlich, zunächst das Emporkommen der Landwirthschaft durch Niedertretung und Entmuthigung des Bauernstandes hindernd, dadurch aber auch dem gesammten Nationalwohlstand eine tiefe Wunde schlagend sind, sodann daß sie durch ihre vorherrschende Natur wie durch ihre Unzahl und Weiterverbreitung die Barbarei des Zeitalters, worin sie ihren Ursprung nahmen, kund thun, und daß sie alle von dem Geiste der Neuzeit, der da ein den Rechtsideen und den geläuterten Principien der Staatswirthschaft huldigender ist, die Abschaffung dringend fodern und mit Zuversicht erwarten. Doch ist allerdings nach der Verschiedenheit der aufgeführten drei Classen auch eine große Verschiedenheit in Bezug auf die Grundsätze zu erkennen, wonach die Abschaffung in Übereinstimmung mit Recht und Politik geschehen kann und soll.

Die Abgaben, welche nach ihrer Beschaffenheit, d. h. nach jener der Leistung, worin sie bestehen, und nach der Regel ihres Fortdauerns oder ihrer Vererbung oder Übertragung die Natur von privatrechtlich entstandenen, wenigstens ins wahre Privatrecht übergegangenen an sich tragen, wie Grundzinse und Gülten, überhaupt solche, die für den Pflichtigen keine andere Belästigung als die eines auf einem Grunde ruhenden und mit demselben übernommenen — doch nach dem bestehenden Recht unaufkündbaren — Passivcapitals mit sich führen, sind, wofern nicht ihr erwiesen vorliegender oder doch mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmender historischer Ursprung sie als wirkliche Steuern, mithin als dem öffentlichen Recht angehörige Lasten darstellt, blos auf Unkosten des Pflichtigen abzulösen. Die Gesetzgebung hat sich hier darauf zu beschränken, demselben zuvörderst die Wohlthat der Ablösbarkeit zu gewähren, sodann einen billigen Fuß der Ablösung festzusetzen. Die Billigkeit aber wird

wenigstens soviel fodern, daß man die mit Erhebung der Abgabe für den Berechtigten verbundenen Unkosten, capitalisirt, von dem Capital der Bruttoabgabe abziehe, und daß man, wenn auch dem Gültherrn die Aufkündigung gestattet wird, dem Pflichtigen, welchem hierdurch eine früher nicht gehabte Obliegenheit zugemuthet wird, dafür durch einen niedrigern Fuß der Capitalisirung den Ersatz gewähre: endlich auch daß man, selbst wenn der Pflichtige aufkündet, in Erwägung des für den Berechtigten aus der Zuweisung eines Capitals statt einer jedenfalls den ungewissen Ereignissen der Zeit preisgegebenen Rente fließenden Vortheils und dann des gleichwol rechtlich immer etwas zweifelhaften Ursprungs solcher Renten, die Capitalisirung nicht ganz so hoch bestimme, als der gegenwärtig übliche Zinsfuß sonst mit sich bringen würde.

Dagegen werden die Abgaben, welche — nach ihrer Eigenschaft, d. h. nach Inhalt und Norm der Leistung, oder nach erwiesen vorliegendem historischen Ursprung — dem öffentlichen Recht angehören, oder auch welche offenbar auf Unrecht, d. h. auf Unterdrückung oder Verletzung natürlicher Rechte gegründet sind, ohne Belästigung des bisher Pflichtigen mit einer Loskaufssumme abzuschaffen, d. h. der Pflichtige ganz unentgeltlich freizusprechen sein. Bei den Lasten des öffentlichen Rechts — wie namentlich bei den ursprünglich als Steuern auf den Grund gelegten Abgaben — wird hier jedoch vorausgesetzt, daß sie dem Pflichtigen, nach den neu eingeführten Steuersystemen, nicht als bereits aufhabende Steuerlast angerechnet, sondern neben der neu eingeführten allgemeinen Besteuerung forthin ihm abgefodert worden seien. In solchem Falle war, wenn auch etwa nicht die alte Steuer, so doch die ohne Berücksichtigung der alten aufgelegte neue Steuer ein Unrecht, welches nicht anders geheilt werden kann als durch unentgeltliche Befreiung von der alten Last. Eine andere Frage ist alsdann, ob *nicht dem* bisher Berechtigten eine Entschädigung aus den Mitteln der Gesammtheit gebühre für das durch den Willen dieser Gesammtheit, d. h. durch die gesetzgebende Autorität, aufgehobene, doch von ihm bisher mit gutem Glauben ausgeübte, wol auch auf privatrechtlichen Wegen und unter lästigem Titel erworbene, jedenfalls bisher unter dem Schutz der Gesetze gestandene Recht? Ein solches mag allerdings in dem Fall stattfinden, wenn der bisher Berechtigte oder sein Rechtsvorfahrer die Anweisung auf den Bezug der Abgabe von der Staatsgewalt unter einem privatrechtlichen Titel erhalten, nicht aber wenn er den Bezug blos usurpirt oder auch in der Eigenschaft als Selbstlandesherr oder politischer oder gerichtlicher Gewaltsträger, welches zu sein er später aufhörte, genossen hat. In letzterm Falle wird das strenge Recht ihm keinen Entschädigungsanspruch zuerkennen; doch mag mitunter die Billigkeit, die Politik, die Humanität für einige Entschädigung sprechen; und es mag solche etwa auch infolge einer frühern positiven Gewährleistung oder einer neuentstandenen staats- oder bundesstaatsgesetzlichen Verpflichtung (wie namentlich Art. 14 der Deutschen Bundesacte in Bezug auf die Mediatisirten eine solche höchst freigebig geschaffen hat) zur Rechts- oder zur politischen Nothwendigkeit werden. Was aber die schon nach ihrem Begriff als widerrechtlich erscheinenden Lasten oder Leistungen betrifft, wozu alle Leibeigenschaftslasten und alle für solche oder für immoralische Verpflichtungen (wie die dem jus primae noctis entsprechenden) festgesetzten Reluitionsgebühren zu zählen sind, so ist klar, daß für dieselben, wenn auch ihr Bezug bisher für Privatrecht geachtet wurde, gleichfalls weder vom Pflichtigen noch von der Gesammtheit ein Ersatz zu leisten sein kann; von jenem nicht, weil er die Freisprechung von einer als ungerecht anerkannten Last vermöge Rechts fodert, ein zugemutheter Loskauf aber keine Freisprechung ist; von dieser nicht, weil, wenn auch bisher die Gesetzgebung ein factisch bestandenes Verhältniß in Schutz nahm oder eine von den Starken gegen die Schwachen ausgeübte Bedrückung duldete, ihr dieses keine Verpflichtung auflegt, solches für immer zu thun oder, wenn sie jenen Schutz aufkünden, jene Duldung zurücknehmen will — wozu sie nicht nur das unverlierbare Recht, sondern die heilige Pflicht hat, — dem bisher factisch in Besitz Gestandenen seinen ungerechten Bezug erst abzukaufen. Nur wieder, wenn die Staatsgewalt als Staatsgewalt einem Angehörigen einen solchen Bezug unter privatrechtlichem Titel verliehen, oder wenn sie die Garantie dafür vermöge positiver Festsetzung zu leisten hätte, könnte von einer Ersatzschuldigkeit im Falle der Aufhebung die Rede sein. Hat sie aber nicht als Staatsgewalt, sondern schlechthin als juristische Person den fraglichen Bezug veräußert (z. B. als Zugehörde einer verkauften Domäne), oder hat der bisher Berechtigte denselben im gemeinen privatrechtlichen Verkehr von einem frühern Besitzer erworben, so findet kein Entschädigungsanspruch statt, weil ihn ja Niemand zu kaufen zwang, und weil er wissen konnte oder mußte, daß der Gesetzgebung das Recht und die Pflicht zustehe, nach jedesmaliger Rechtsüberzeugung die privatrechtlichen Verhältnisse zu regeln. Es ist eine erst in der neuesten Zeit zu

Gunsten der Privilegirten aufgekommene, aber höchst seltsame, ja fast abenteuerliche Behauptung, daß nicht nur für jedes einem Staatsangehörigen auf administrativem Wege aus Gründen des Gesammtwohls entzogene bestimmte Besitzthum oder Recht der Ersatz müsse geleistet werden (was allerdings eine unleugbare Rechtsnothwendigkeit ist), sondern daß auch, wenn die Gesetzgebung durch eine allgemeine Bestimmung ein bisher von ihr anerkanntes Recht modificirt oder aufhebt, dafür sämmtlichen dadurch in Nachtheil Versetzten solcher Ersatz gebühre. Als die römischen Kaiser nach Einführung des Christenthums das früher bestandene Recht des Vaters, seine Kinder zu verkaufen, beschränkten und endlich aufhoben, haben sie wol dafür allen Vätern eine Entschädigung ausgeworfen? Und sollte in Bezug auf das noch barbarischere Recht der Leibherrlichkeit über fremde Personen und deren Kinder und Kindeskinder nicht gleichfalls geschehen dürfen, was in Bezug auf die eigenen Kinder mit allgemeinem Beifall geschehen ist? — Fürwahr, jedes blos positiv eingeführte, sei es ausdrücklich festgesetzte oder etwa nur stillschweigend geduldete Recht untersteht der fortwährend freien Verfügung des gesetzgebenden Willens, welcher es ins Dasein rief oder zeitlich duldete, aber niemals durch solche Festsetzung oder Duldung sich unwiderruflich zu binden oder jeder andern Selbstbestimmung zu entsagen den Sinn noch die Macht hat. Nur was einer höhern Autorität, als die Staatsgewalt ist, entfleußt, namentlich also die unbedingten Festsetzungen des Vernunftrechts, ist unantastbar für die Gesetzgebung.

Zu den Abgaben dieser zweiten Classe, welche, wenn ihre Abschaffung vom Recht oder von der Klugheit geboten wird, nach den aufgestellten Grundsätzen, jedenfalls ohne dem bisher Pflichtigen zuzumuthende Entschädigungsleistung abzuschaffen sind, wenn auch mitunter, je nach Beschaffenheit der Umstände und historischen Verhältnisse, der Gesammtheit solche Entschädigung obliegen mag, gehören, außer den oben bemerkten, ursprünglich als Lasten des öffentlichen Rechts, d. h. als Staatssteuern auf die Gründe oder Personen gelegten Leistungen, wie die Beeten und andere vielnamige Abgaben derselben Natur, dann auch die ursprünglichen Gerichtsabgaben, denen nach veränderter Gerichtsverfassung der Gegenstand mangelt, und namentlich auch alle diejenigen gewöhnlich dem Privatrecht beigezählten Abgaben, welche nicht als Grundlasten, sondern als rein persönliche und angeborene, oder mit dem Einathmen der Luft an gewissen Orten verbundene erscheinen und insbesondere durch die Art der Vererbung oder des Übergangs auf Einzelne sich als solche darstellen. So die Leibeigenschafts-, d. h. die von der Leibhörigkeit abfließenden Abgaben, wie Leibschilling, Todfall, Besthaupt, Manumissionstaxe u. s. w., sobald solche Abkunft unzweifelhaft vorliegend oder anerkannt ist; ebenso die persönlichen Herrenfrohnden und auch alle ungemessenen, wenn auch mit einem Gutsbesitz verbundenen Frohnden, sodann auch alle in Geldzahlungen verwandelten Leistungen oder Dienste solcher Art.

Auch die dritte Classe der alten Abgaben, nämlich die der zweifelhaften oder auch eine doppelte Natur an sich tragenden, ist höchst zahlreich, und es sind darin noch viele Abstufungen in Bezug auf das Vorherrschen einer oder der andern Eigenschaft erkennbar. Vieles kommt hier allerdings auf den subjectiven Standpunkt der Beurtheilung an; doch geht eben aus der Verschiedenheit der hier und dort mit Gründen unterstützten Beurtheilungen jedenfalls die Zweifelhaftigkeit als der Hauptcharakter dieser Classe hervor. Es kann nämlich gar oft bezweifelt werden, ob aus der ungeheuern Menge von alten Abgaben, deren man blos im badischen Staat (nach der eigenen Angabe des mit Untersuchung dieser Abgaben beauftragten Regierungscommissars) mehr als 6000 *) gezählt hat, diese oder jene nach ihrem Ursprung dem öffentlichen oder dem Privatrecht angehöre, dann, ob sie eine Leibeigenschaftslast oder eine aus der Gerichts- oder aus der Schutzherrlichkeit geflossene oder eine durch Privatvertrag überkommene, auch ob sie eine für die nutznießliche Überlassung eines Grundes gesetzte Bedingung oder eine aus andern Titeln entstandene, doch auf Grund und Boden radicirte Schuldigkeit sei, überhaupt also, ob sie nach den oben ausgeführten Grundsätzen unentgeltlich, d. h. ohne

*) Um Misverständnissen vorzubeugen, muß hier bemerkt werden, daß die Zahl 6000 nicht die Anzahl der einzelnen Arten alter Abgaben bezeichnen kann, deren selbst Lang („Steuerverfassung") für ganz Deutschland als von den ältesten Zeiten an kaum 900 zusammenbrachte; unter diesen kommen oft mehre verschiedene Benennungen vor, welche eine und dieselbe Abgabe bezeichneten. Die Zahl 6000 kann vielmehr nur dadurch entstanden sein, daß jede einzelne Abgabe, z. B. das Vogtrecht, so oft gezählt wurde, als pflichtige Bürger oder Gemeinden da waren, welche sie zu entrichten hatten. Z. B. Vogtrecht: 1) des B. Herrmann von W.; 2) des X. Huber u. Jos. Reuter zu Z.; 3) der Gemeinde Sch.; 4) der Gemeinde B. u. s. w. — Dieses aus den Verzeichnissen gezogene Beispiel beweist, daß jede Abgabe so oft gezählt wurde, als Pflichtige vorhanden waren. S. die folgende Anmerkung. K. M.

Ersatzleistung von Seite des Pflichtigen, abzuschaffen oder aber nur durch Ablösung zu tilgen sei. Die Namen der Abgaben sind hier selten entscheidend. Die verschiedenartigsten Abgaben trifft man oft unter derselben Benennung an, und manchmal erscheint eine und dieselbe, d. h. nach Natur und Ursprung keinen Unterschied darbietende Abgabe unter vielerlei Namen. Manche Abgaben sind auch, die, wenn sie auch ursprünglich dem öffentlichen Recht angehörten, doch durch den Verlauf der Zeit eine privatrechtliche Natur, zumal in Bezug auf den Berechtigten, annahmen, oder wo wenigstens nach einer Seite hin die unmittelbaren Titel der Berechtigung oder Verpflichtung privatrechtlicher Natur sind, ungeachtet des dem öffentlichen Recht angehörigen Ursprungs, oder endlich, wo bei einer dem Namen und der Leistung nach gleichen Last verschiedene Ursprungsarten, nämlich theils dem öffentlichen, theils dem Privatrecht angehörige, sogar historisch erwiesen vorliegen, und selbst über das Vorherrschen einer oder der andern Eigenschaft, und die hiernach etwa als Regel aufzustellen wäre, ein schwer zu lösender Zweifel obwaltet.

Wenn es um Abschaffung von Abgaben dieser Art sich handelt, so bleibt der Gesetzgebung nichts Anderes übrig, als, nach Anhörung der Wortführer der beiderseitigen Betheiligten und nach sorgfältiger Erwägung aller vorliegenden Verhältnisse und Umstände, einen Mittelweg zu betreten, d. h. im Geist eines Vergleichs, ex aequo et bono, die Bedingungen der Ablösung oder Abschaffung festzusetzen, so zwar, daß einerseits der Pflichtige einigen Preis für die Befreiung bezahle und der bisher Berechtigte einigen Ersatz für das aufzugebende Recht erhalte, andererseits aber auch die Gesammtheit, deren Interesse dabei gleichfalls in Frage ist, einen entsprechenden Beitrag leiste. Der dem Berechtigten zuzumuthende Minderempfang, sowie der dem Pflichtigen und der Gesammtheit zuzuweisende Entschädigungsbeitrag sind aller Abstufungen empfänglich, welche der Verschiedenheit der hier in Frage stehenden Verhältnisse entsprechend sind, und nach einmal anerkanntem Grundsatz kann dessen specielle Anordnung auf dieselben, wenn die Verhandlung wirklich im Geiste der Billigkeit und Mäßigung gepflogen wird, keine sonderliche Schwierigkeit darbieten. Die Pflichtigen, wenn sie in Bezug auf eine solcher zweifelhaften Abgaben auch den Anspruch auf unentgeltliche Befreiung zu erheben das strenge Recht zu haben vermeinten, werden gleichwol, um schneller und sicherer zum Ziel zu gelangen, einen mäßigen Antheil an der den Berechtigten gebührenden Entschädigung gern übernehmen, und ebenso werden die Berechtigten, aus Billigkeit oder Klugheit, einen gegen den bisherigen Ertrag mehr oder weniger verringerten Ablösungspreis, also einen nur unvollständigen Ersatz sich gefallen lassen, und endlich wird auch die Gesammtheit zur Schließung eines allseitig befriedigenden Vergleichs, wovon sie selbst auch eine haupttheilnehmende Partei ist, durch Übernahme einer nach Umständen größern oder kleinern Quote der Entschädigungssumme — in Erwägung einerseits ihres Interesses bei der Abschaffung ungerechter oder gemeinschädlicher Abgaben und andererseits ihrer hier und dort wirklich erkennbaren Rechtspflicht der selbsteigenen Entschädigungsleistung — freudig die Hand bieten.

Von solcher der verschiedenen Eigenschaft der Abgaben entsprechenden dreifachen Art der Abschaffung hat insbesondere die neubadische Gesetzgebung bereits sehr merkwürdige praktische Beispiele gegeben. Schon im J. 1820 kam mit Zustimmung der Kammern ein Gesetz über Ablösung der Gülten und Grundzinsen zu Stande, wonach diese in der Regel wirklich als rein privatrechtliche Lasten erscheinenden Abgaben lediglich auf Unkosten des Pflichtigen, jedoch nach einem in etwas ermäßigten Fuße der Capitalisirung (zumal in dem Falle, daß der Gültherr die Ablösung verlangt) getilgt werden sollen. In demselben Jahre wurden die als Leibeigenschaftslasten anerkannten Abgaben, namentlich Leibschilling, Todfall, Besthaupt und Manumissionsgeld, ganz unentgeltlich für den Pflichtigen aufgehoben, lediglich auf Unkosten der Gesammtheit, welche dabei — allerdings auf allzu freigebige Weise — die Bezahlung des vollen Werths ihres bisherigen Ertrags, welcher nachmals mit dem Zwanzigfachen capitalisirt ward, an die Berechtigten übernahm. Dasselbe Übermaß der Entschädigung wurde für die auf dem Landtag von 1825 aufgehobenen sogenannten „alten Abgaben“ und zwar gleichfalls aus den Mitteln der Gesammtheit gereicht, wiewol unter den dergestalt abgeschafften Lasten (aus der fast unglaublichen Summe von 6000 in Baden bestandenen wurden 106 zur Abschaffung auserlesen*)) nur wenige die Natur der Leibeigenschaft an sich trugen,

*) In der vorigen Anmerkung ist bemerkt, wie die Zahl 6000 zu verstehen ist. Mit ihr läßt sich die Zahl 106 nicht vergleichen, denn diese bezeichnet wirklich die Anzahl der Arten von alten Abgaben, welche aufgehoben wurden. Das Verzeichniß der Entschädigungsrenten für aufgehobene alte Abgaben bis letzten

mehre dagegen offenbar oder doch wahrscheinlich dem öffentlichen Recht als ursprüngliche Steuern angehörten, viele jedoch auch den Grundzinsen oder Gülten nach wahrscheinlichem Ursprung, wenigstens nach Beschaffenheit der Leistung weit näher standen als den Steuern oder der Leibeigenschaft. Die damalige, durch Wahlbeherrschung zu Stande gekommene Volkskammer bewilligte eben, was man verlangte, und Standes- und Grundherren machten die ihnen günstige Stimmung der Regierung sich trefflich zu Nutzen. Die Kammer von 1828 setzte solche Verschwendung im gleichen Geiste fort. *) Ein besserer Stern aber leuchtete dem Landtag von 1831. Auf demselben wurde nämlich die Abschaffung der Herrenfrohnden (welche ein Gesetz vom J. 1820 ungefähr nach den für die Gülten aufgestellten Grundsätzen behandelt hatte) in echt liberalem, zeitgemäßem Sinne vollbracht, indem nicht nur selbst bei den sogenannten walzenden, d. h. auf bestimmten Grund und Boden radicirten, ein ermäßigter Abkaufsfuß festgesetzt, sondern bei den persönlichen Frohnden — also bei weitaus der Mehrzahl — die Ermäßigung bis auf den zwölffachen Betrag des gleichfalls mäßig geschätzten Jahreswerths heruntergebracht und von der solchergestalt bestimmten Entschädigungssumme die Hälfte auf die Schultern der Staatsgesammtheit, die andere Hälfte auf jene der frohnpflichtigen Gemeinde gelegt ward. Nach ähnlichen Principien ward auf demselben Landtag die Abschaffung des Blutzehnts geregelt, der Neubruchzehnt aber ohne alle Entschädigung abgeschafft. Auch in Bezug auf den Zehnt überhaupt, dessen Abschaffung schon seit dem ersten Landtag von 1819 vielfach in Sprache gestanden, suchte der Verfasser dieses Artikels im J. 1831 die in Ansehung der Herrenfrohnden durchgeführten Grundsätze geltend zu machen; und nach den damals selbst von Seite der Regierung geäußerten Gesinnungen durfte man hoffen, das Ziel wenigstens annähernd zu erreichen. Aber wegen der zur Vollbringung des Werks nöthigen Vorarbeiten konnte erst am Landtag von 1833 die Gesetzvorlage stattfinden, und bei den damals schon vorliegenden Beschwerden mehrer Standes- und vieler Grundherren an den Bundestag gegen die liberalen Gesetze von 1831 und der im Allgemeinen trüben Gestalt der politischen Dinge hielt jetzt die Regierung für unthunlich, den Entschädigungsbetrag geringer als nach dem vollen Capitalwerth des bisherigen Jahresertrags festzusetzen. Auch wurde in Bezug auf die Schätzung des letztern, sowie auf manche andere Punkte der Vortheil der Zehntherren sorgsamst gewahrt, die Wohlthat der Zehntaufhebung daher für die Pflichtigen gleichmäßig verkümmert. Doch wurde der Hauptgrundsatz von der Theilnahme des Staats an der Entschädigungslast insofern festgehalten, daß man von dem für die Zehntherren bestimmten zwanzigfachen Jahresertrag den fünften Theil, also vier Jahresbeträge, auf die Staatskasse übernahm. Immer eine beachtenswerthe, dem Zeitgeist erwiesene Huldigung, immer wenigstens einiger Erfolg der die Neuzeit charakterisirenden Kämpfe des Vernunftrechts gegen die ihm widersprechenden Verhältnisse des historischen. Rotteck u. K. Mathy.

December 1842 enthält 1256 Ordnungszahlen. So viele Entschädigungsrenten wurden an die Bezugsberechtigten bezahlt im Gesammtcapitalbetrage von 1,735,872 Fl. Da aber eine Rente häufig das Ergebniß mehrer Arten von Abgaben ist, welche zusammengerechnet wurden, so ist die Zahl der Abgaben, wovon die Pflichtigen befreit wurden, weit größer als die Ordnungszahl 1256. K. M.

*) Merkwürdig ist, daß die Gesetze von 1820, 1825 und 1828 über die Aufhebung der alten Abgaben bis 1845 noch nicht vollständig durchgeführt waren, während es von Seiten der Pflichtigen nur einer Anmeldung bei der Behörde bedurfte, um die Last auf Staatskosten los zu werden.

Man muß annehmen, daß die Verkündung der Gesetze, trotz der desfallsigen bestimmten Anordnungen, nicht überall gehörig durchgeführt wurde; vielleicht daß auch manche Stellen sich nicht sehr beeiferten, die Gesetze den Gemeinden praktisch zu erklären; endlich kommen die alten Abgaben auch meistens in standes- und grundherrlichen Gebieten vor, wo das Volk noch weit in der Bildung zurück ist. Im J. 1844 wurden die Stände auf diesen Umstand dadurch aufmerksam, daß die Amortisationskasse noch immer mit einer Summe dotirt werden muß, um Entschädigungen bezahlen zu können für Abgaben, welche schon seit 20 Jahren aufgehoben sind, aber nun erst angemeldet werden. Auf den Wunsch der Stände legte die Regierung einen Entwurf vor, welcher aussprach: daß die alten Abgaben, welche bis 1. Jan. 1846 nicht angemeldet werden, nicht mehr auf Kosten des Staats aufgehoben, sondern nur noch von den Pflichtigen abgelöst werden können. Zugleich sollten die noch nicht angemeldeten Entschädigungsansprüche von Berechtigten für aufgehobene Gefälle erlöschen. Mit dieser Vorlage wurde die Zusage für gehörige Verkündung des Gesetzes und Belehrung der Bürger verbunden und die Erwartung ausgesprochen, daß man den kleinen noch übrigen Rest von alten Abgaben auf diese Weise vollends wegschaffen werde. Die Mehrheit der Kammer hielt aber theils das Präjudiz für die Pflichtigen, wonach sie bei versäumter Anmeldungsfrist die Last nicht mehr auf Staatskosten los werden sollten, für ungerecht, theils glaubte sie, das Gesetz werde nicht die Wegschaffung, sondern die Verewigung der misbräuchlich noch bestehenden alten Abgaben zur Folge haben, und verwarf das Gesetz mit 33 gegen 19 Stimmen (7. Mai 1844).

Abgeordnete. Mit dieser allgemeinen Benennung lassen sich alle Personen bezeichnen, welche von irgend einer Autorität oder einer Corporation oder was immer für einer individuellen oder collectiven Persönlichkeit mit irgend einer derselben zustehenden oder obliegenden Verrichtung, Geschäftsbesorgung, Verhandlung u. s. w. beauftragt, zu diesem Ende mit der stellvertretenden Eigenschaft bekleidet und dorthin, wo das Geschäft oder die Verrichtung zu geschehen hat, gesendet werden. Von dieser allgemeinsten Bedeutung, welche alle Arten von Gesandten und Abgesandten, Bevollmächtigten, Deputirten, Commissarien, Agenten u. s. w. in sich faßt, reden wir hier nicht, da wir jedenfalls einigen jener speciellen Benennungen besondere Artikel zu widmen haben. In einem engern Sinne versteht man alle Mitglieder ständischer Corporationen unter dem Wort Abgeordnete. Da nun im Mittelalter die Landstände durch Corporationen, geistliche, und Städte und oft auch Landgemeinden und dann aus allen einzelnen Rittern oder Adeligen (oder auch aus ritterschaftlichen Corporationen) gebildet wurden, so nannte man die Stellvertreter derselben auch Abgeordnete. So ließen sich namentlich auch die Mitglieder der persönlichen Reichsstände am Reichstag, früher ausnahmsweise, später allgemein, durch Bevollmächtigte oder Reichstagsgesandte vertreten, ähnlich wie heute die Fürsten und Freien Städte durch Bundestagsgesandte am Bundestag vertreten werden. Wir aber reden hier nur von den Abgeordneten im engsten Sinne. Wir haben jetzt blos die für uns wichtigste Gattung im Auge, nämlich die Volksabgeordneten im Sinne des constitutionellen oder Repräsentativsystems, d. h. also die vom Volke überhaupt oder von einzelnen Volkstheilen oder Classen gewählten und mit der Ausübung politischer Rechte (welche idealisch dem Volke selbst zukommen, doch von ihm nicht unmittelbar, sondern nur durch Stellvertreter auszuüben sind) beauftragten Personen, welchen hiernach, entweder einzeln oder in Gesammtheit, der politische Repräsentativcharakter zukommt, und deren Vereinigung eine (je nach dem Inhalt der Verfassung mehr oder minder bedeutungsvolle oder hohe) politische Autorität, gegenüber der Regierung, bildet, bestimmt zum legalen — ob auch mehr oder minder gewichtigen — Ausdruck der Volksgesinnung, der Volkswünsche oder des Volkswillens.

Bei den Volksabgeordneten kommt zuvörderst in Betrachtung ihre Ernennungsart, oder als Regel ihre Wahl, d. h. die gesetzliche Feststellung der Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit zu solcher Stelle, sodann die Natur ihres Amts oder die Eigenschaft ihrer rechtlichen wie politischen Stellung, weiter der Inhalt und Umfang der ihnen zukommenden oder zu ertheilenden Verrichtungen und Befugnisse, sowie die daraus fließenden Pflichten des Volksabgeordneten, endlich die zur gehörigen Ausübung jener Rechte und zur genügenden Erfüllung dieser Pflichten nothwendigen Eigenschaften desselben. Nur einige der nächstliegenden Betrachtungen werden wir hier aufführen, die übrigen bleiben andern Artikeln (insbesondere den von der landständischen Verfassung oder vom Repräsentativsystem handelnden) vorbehalten.

Die Ernennung der Volksabgeordneten kann schon nach ihrem nächsten Begriff und ihrem Namen durch Niemand anders als durch das Volk selbst, demnach durch Volkswahl, geschehen. Zwar läßt sich auch eine Bezeichnung derselben durch das Loos (welches etwa zwischen einer ganzen Classe von gleich geeignet oder wenigstens annähernd gleich Erscheinenden entscheide) denken; und jedenfalls wäre eine solche Ernennung besser als eine, welche etwa durch die Regierung geschähe, oder auch vom Volk, aber nach einem schlechten Wahlgesetz, ausginge. Das Erstere war der Fall nach der Verfassung, welche der König Victor Emanuel dem seinem Königreiche Sardinien einverleibten Freistaate Genua gab, bei deren Verleihung der Monarch sich vorbehielt, die Repräsentanten vor der Hand selbst zu ernennen. Ebenso nach der Verfassung des Lombardisch-Venetianischen Königreichs vom 24. April 1815, allwo die Regierung die Mitglieder der Congregationen jeweils aus drei von den sogenannten zur Wahl berechtigten Corporationen vorgeschlagenen Personen ernannte und die Ausschließung jener Glieder sich vorbehielt, die sich des in sie gesetzten Zutrauens unwürdig bezeigen würden. In der Voraussetzung eines guten Wahlgesetzes jedoch ist nur die Wahl empfehlenswerth. Am verwerflichsten, weil in directem Widerspruch mit dem Begriff von Volksabgeordneten, die da gegenüber der Regierung die Volksstimme auszusprechen haben, ist die Ernennung durch eben diese Regierung, oder die Ernennung durch wen immer unter irgend einem entscheidenden Einfluß der Regierung. Denn auf solchem Wege erhält man wol einen verstärkten Regierungsrath (der zwar nach Umständen aus guten und verständigen Gliedern bestehen kann), nicht aber eine Volksvertretung. Alsdann ist der ganze Begriff der Volksrepräsentation, die da in Wechselwirkung mit der Regierung trete, aufgehoben, und es wird nur eine Stimme mehr vernommen, nämlich die der Regierung.

Das erste Erfoderniß einer guten Wahlordnung ist also die Entfernthaltung des Regierungseinflusses; denn sobald ein solcher stattfindet, ist das Wesen des Repräsentativsystems, welches in einer wahren und lautern Stellvertretung und Wortführung des Volks besteht, aufgehoben. Völker, welchen wirklich die Wahl ihrer Repräsentanten nicht anvertraut werden kann, sind politisch unmündig, also für die Repräsentativverfassung noch gar nicht reif. Da es so völlig dem Begriffe der Volksabgeordneten widerspricht, wenn die Regierung unmittelbar oder durch ihre Beamten und Agenten die Wahlen bestimmt, so ist es begreiflich, daß eine solche Wahlverfälschung eine moralisch und politisch verderbliche Wirkung auf das Volk macht. Es gewinnt den Anschein, als wenn die Regierung wenigstens dem Wesen nach die Verfassung und die Treue ihrer Zusage verletze. Es scheint, als wenn man das Volk, seine Wünsche und die Wahrheit fürchte oder geringschätze und das Volk durch einen falschen Schein einer Volksvertretung zum Besten habe. Dazu kommt, daß die Mittel der Regierungseinwirkung meist an sich einer edeln Regierung unwürdig sind, unwürdige Drohungen, bestechende Versprechungen, Überredungen und Misbrauch von andern Regierungsrechten, z. B. den Rechten der Ämterbesetzung und Amts- oder Concessionsentziehung, welche nach ihren eigenen Gesichtspunkten ehrlich ausgeübt werden sollen, nicht aber zu Mitteln des gewaltsamen oder bestechenden Aufdringens irgend eines ministeriellen Systems durch die Volksvertretung zu misbrauchen sind. Auch die Entschuldigungen solcher Wahlverfälschungen können gewöhnlich den moralischen Unmuth des getäuschten Volks nicht mindern. Man sagt z. B., die Beamten hätten nur ihre eigenen staatsbürgerlichen Rechte geltend gemacht. Aber nur allzu oft erscheint dies für die betheiligten Bürger als eine Unwahrheit. Sie wissen, daß der Beamte durch seine Beamtenautorität und mit derselben wissentlich die Wähler eingeschüchtert oder verlockt hat. Auch die Entschuldigung, die Regierungsagenten hätten nur falsche Wahleinflüsse von der entgegengesetzten oder oppositionellen Partei beseitigen müssen, bewirkt gewöhnlich denselben nachtheiligen Eindruck. Denn es geschah nur zu oft, daß nicht etwa wirkliche Unrechtlichkeiten von den Regierungsagenten bekämpft wurden, etwa Bestechungen, Einschüchterungen, Verleumdungen, sondern die natürlichen Einflüsse von Bürgern, die nur der Regierung misliebige Candidaten vorschlugen. Eine Regierung, die die Wahlen verfälschen müßte, wäre sehr zu bedauern; die, welche es freiwillig thut, handelt sehr unpolitisch gegen das Volkswohl und sich selbst. Daher wird man auch als eigentlichen Urheber solcher traurigen Erscheinungen meist nicht den eigentlichen Regenten, sondern eine Faction oder ein verkehrtes Ministerium anklagen müssen, welche auf Kosten des wahren Wohls ihres Fürsten wie des Landes ihre den Interessen beider entgegengesetzten Zwecke durchsetzen wollen und die volle Wahrheit fürchten müssen. Schlimm genug, wenn sie den Regenten so sehr täuschten, daß er mit ihnen übereinzustimmen und ihre Wahlverfälschungen zu dulden scheint!

Volkswahl übrigens ist nicht gleichbedeutend mit einer aus der vollen Gesammtheit des Volks hervorgehenden Wahl. Es kann ein Volk nach der vorherrschenden Erscheinung politisch mündig sein und dennoch eine große Zahl von Unmündigen unter sich beherbergen. Das Wahlgesetz hat dafür zu sorgen, daß, soviel möglich, nur die als mündig oder tüchtig Erscheinenden eine Wahlstimme abgeben oder gewählt werden können. Wie soll es dieser Aufgabe genügen? Sie ist eine schwere, aber hochwichtige Aufgabe, fast wichtiger als die ganze übrige Verfassung. Denn auf etwas mehr oder weniger Rechte, die man der Volkskammer ertheile, kommt bei weitem nicht soviel an als auf ein gutes Wahlgesetz. Tüchtige und getreue Abgeordnete werden auch ein geringeres Maß von Rechten zum Heil des Vaterlandes auszuüben wissen, ja sie werden darin das Mittel finden, noch weitere, ihrer edeln Bestimmung entsprechende Rechte zu erringen. Jedenfalls werden sie das Volksrecht und das Volkswohl niemals unvertheidigt lassen, wogegen eine mit den stattlichsten Rechten ausgerüstete, aber nach einem schlechten Wahlgesetz gebildete Kammer solche Rechte ungebraucht lassen, oder auch davon einen verderblichen Misbrauch machen, oder endlich sie aufgeben oder vernichten wird auf den Wink einer durch Corruption herrschenden Regierung.

Wie nun gelangt man zu einer dem Sinne des mündigen Volks entsprechenden Wahl? Wie sichert man dem verständigern und nach dem Charakter zuverlässigern Theile desselben das Übergewicht beim Wahlact? Oder auch, wie nöthigt man selbst eine minder verständige und zuverlässige Mehrheit zu einer wenn auch nicht guten, doch wenigstens minder schlechten Wahl? Das Erste kann nur geschehen durch Beschränkung der activen Wahlrechte, das Zweite durch jene der passiven. Gewöhnlich werden beide Mittel zugleich angewendet — nicht eben zum Zweck einer wahrhaft guten oder volksthümlichen Wahl, wiewol man den-

selben vorschützt, sondern zu jenem einer den Machthabern wohlgefälligen. Ob übrigens eines oder das andere räthlicher, oder ob wirklich beide zugleich nothwendig seien, kann nicht leicht ganz allgemein entschieden werden, sondern es hängt hier das Meiste von den besondern Umständen, als von der Culturstufe, Sinnesart, Vermögensverhältnissen u. s. w. bestimmter Völker und von der mit diesem Punkte in Wechselwirkung stehenden übrigen Beschaffenheit des Wahlgesetzes und der Verfassung ab.

Überhaupt läßt sich nur soviel sagen: Die Aufgabe eines guten Wahlgesetzes besteht darin, daß dadurch nicht nur schlechte Wahlen nach Thunlichkeit verhindert, sondern wahrhaft gute Wahlen verbürgt und auch die allerbesten wahrscheinlich oder wenigstens möglich gemacht werden — Alles mit der thunlichst geringen Beschränkung der natürlich allen Bürgern zukommenden Wahlrechte.

Ist man im Stande, ein Wahlcollegium zu bilden, welches in seiner Mehrzahl verständig und der Wichtigkeit des Wahlgeschäfts kundig, auch von dem Verdacht der Unlauterkeit, Bestechlichkeit, sowie der Willenlosigkeit oder Schwäche frei ist, so sind schlechte Wahlen dadurch schon unmöglich gemacht; man gebe ihm alsdann ein völlig unbeschränktes Wahlrecht, d. h. erlaube ihm, den Besten und Würdigsten, wo immer es ihn finde, zum Abgeordneten zu ernennen, so ist dadurch wirklich auch die Wahrscheinlichkeit oder wenigstens die Möglichkeit der allerbesten Wahl hergestellt. Vorsichtige Beschränkung des activen und völlige Unbeschränktheit des passiven Wahlrechts erscheint hiernach als empfehlenswerthestes Princip.

Das Wahlcollegium, wenn seine Wahl als Volkswahl erscheinen soll, muß übrigens immer so zahlreich sein, daß es die Gesammtheit der Bürger in Natur und Wahrheit vorstellt. Je weniger Ausschließung also stattfindet, desto vollständiger entspricht es seinem Begriff und Zweck; es muß daher die Ausschließung auf das Nothwendige beschränkt werden. Nothwendig aber wird dem verständigen Urtheil erscheinen, also von dem verständigen Gesammtwillen gebilligt werden, nicht nur die Ausschließung der persönlich Untüchtigen oder Unwürdigen (wie der Unmündigen oder der Bescholtenen), sondern auch jene von ganzen Classen, welche nach einer bei ihnen erkennbaren oder mit Grund anzunehmenden, weil aus ihren Verhältnissen natürlich hervorgehenden Eigenschaft im Ganzen, d. h. nach der Mehrzahl oder doch nach einer großen Zahl ihrer Glieder, für unzuverlässig zu achten sind. Der Verdacht richtet sich hier gegen keine bestimmten Personen, sondern nur gegen die Classe überhaupt, und er begründet die Ausschließung darum, weil die einzelnen Tüchtigen und Vortrefflichen, welche eine solche Classe enthalten mag, für die Güte der Wahl, die da von der Mehrheit der Stimmen abhängt, ohne Wirksamkeit sind und nur die in der Classe vorherrschende Richtung die Entscheidung gibt. Ganz anders verhält es sich mit dem passiven Wahlrecht. Hier erscheint die Ausschließung schon eines einzelnen Tüchtigen als ein Übel, und daher die Ausschließung ganzer Classen, worin sich auch nur einige wenige solcher Tüchtigen befinden mögen, als verwerflich; denn ganze Classen werden nicht gewählt, sondern blos Einzelne, und diese letztern, wenn sie tüchtig sind, herauszufinden aus einer wenn auch im Ganzen unzuverlässigen Classe, ist eben die Aufgabe vernünftiger Wähler.

Die Classen, welche vom activen Wahlrecht auszuschließen räthlich ist, sind zumal die der Lohnarbeiter oder Dienstleute, und dann überhaupt diejenigen, deren Vermögen zum selbständigen Lebensunterhalt nicht hinreicht, sie also abhängig von Wohlthätern oder von Arbeitsherren macht. Zum Vermögen jedoch gehört auch die Arbeitskraft oder Gewerbsfähigkeit, sofern auf eigene Rechnung, also nicht im Dienst eines Herrn, gearbeitet wird. Das Maß des Vermögens, welches als zur Selbständigkeit hinreichend zu betrachten ist, wird füglich durch eine Steuersumme bestimmt. Wer diese (jedenfalls nur niedrig festzusetzende) Summe nicht bezahlt, der habe keine Wahlstimme.

Gegen diesen Wahlcensus erheben sich viele der Freiheit holde Stimmen: das Wahlrecht solle allen Bürgern ohne Ausnahme, sofern sie persönlich tüchtig sind, gewährt sein. Doch gibt es auch Anhänger des Absolutismus (wie namentlich während der Julíregierung die Wortführer der Karlisten in Frankreich), welche das allgemeine Stimmrecht fodern, offenbar darum, weil sie auf die politische Unmündigkeit der Mehrzahl des Volks in den untern Classen zählen und deren Stimmen durch List, Bethörung oder Bestechung nach ihren Interessen lenken zu können hoffen. Was die Karlisten in Frankreich betrifft, so liegt hierin abermals ein Beweis, daß die Extreme sich berühren; denn die exaltirten Republikaner führten hier mit den Karlisten eine und dieselbe Sprache. Die Begünstigung des allgemeinen Stimmrechts durch Ludwig Napoleon, die Resultate, die es hatte, die Art, wie es behandelt wurde, und die Abhängigkeit, in der es auch (nach der neulichen merkwürdigen Rede Montalembert's in dem Gesetzgebenden

Körper) jetzt sich befindet, werden indessen selbst die Begeisterung der Republikaner dafür sicherlich abgekühlt haben.

Auf der andern Seite wird das Princip vom Wahlcensus verderbt durch Übertreibung, wenn man nämlich (wie namentlich in Frankreich, selbst noch nach der Julirevolution) einen so hohen Census festsetzt, daß kaum der zwanzigste Theil der Nation (d. h. der vollmündigen Bürger) zum Wahlrecht berufen, demnach die sogenannten Volksabgeordneten in Mandatare der privilegirten Classe der Reichen verwandelt werden.

Die einfachste und würdigste Vorsorge für möglichst besonnene, dem allgemeinen Volks- und Staatswohl entsprechende Wahlen scheint uns die von Aristoteles vorgeschlagene, daß man nämlich ein höheres Alter, etwa 30 oder mehr Jahre, für die Ausübung des Wahlrechts festsetzt und dann alle wirklichen Bürger zuläßt. Hierbei ist Niemand verletzt und ganz ausgeschlossen, denn Jeder hat so gut Hoffnung, 30 wie 18 oder 20 Jahre alt zu werden, und Jeder muß sich ja doch eine Altersbedingung gefallen lassen. Die größere Ruhe der Überlegung, die reifere Erfahrung dieses etwas höhern Alters entsprechen der unendlichen Wichtigkeit und Schwierigkeit des vorzunehmenden Geschäfts. Auch werden durch diese Bestimmung eine viel größere Zahl solcher Besitzloser und Abhängiger ausgeschlossen, deren Übergewicht man zu scheuen hat, ohne daß man sie vielleicht gut und unnachtheilig wegen Besitzlosigkeit und Abhängigkeit zurückweisen könnte. Besonders scheint auch diese Bedingung vortheilhaft, um eine andere Schwierigkeit zu beseitigen. Die Kriegsleute politisch berathen und stimmen zu lassen, hat Bedenken, noch mehr ihr Ausschluß sogar vom Verfassungseid. Bis zum 30. oder 36. Jahre kann selbst die Landwehrpflicht beseitigt sein. Die Widrigkeit, die Leute nach dem Geld- und Steuercensus auszuschließen, leuchtet ein. Jeder Bürger zahlt heute viel indirecte Steuern, und die wichtigste von allen Steuern, die Blutsteuer für das Vaterland, hat auch der Ärmste zu zahlen. Warum nicht einen Census des Alters vorziehen? Auch die politische Wärme der Jugend ist dabei nicht ganz ausgeschlossen. Sie wird durch die Familien im Leben auch auf die Väter wirken, doch mögen diese prüfen und entscheiden. Unbedingt verwerflich aber erscheint der Wahlcensus in Bezug auf das passive Wahlrecht. Nur die Engherzigkeit, mit der Geistesbeschränktheit im Bunde, kann solche Festsetzung fodern. Ein großes Vermögen ist weder Probe noch genügender Ersatz für die einem Volksabgeordneten nöthigen Eigenschaften, und auch unter den Höchstbesteuerten kann es Männer der verschiedensten Farben geben. Die Beschränkung der Wahlfähigkeit auf die kleine Schar der Allerreichsten aber (wie abermals in Frankreich eine solche stattfand) ist ein schwerer Raub, begangen an den heiligsten Nationalrechten, eine Verwandlung des in der Idee demokratischen Repräsentativsystems in eine häßliche Geldaristokratie und eine unsinnige Verzichtleistung auf die edelste Wirksamkeit aller in den Classen der Minderbegüterten zu findenden politischen Talente und Tugenden. Das unbeschränkte Recht der Wahlfähigkeit dagegen heilt die durch Beschränkung des activen Wahlrechts dem streng demokratischen Princip etwa geschlagene Wunde und gibt den vom activen Wahlrecht ausgeschlossenen Classen durch die Theilnahme am passiven einen überreichen Ersatz.

Eine andere, nach den (in diesem Punkte der französischen Constitution von 1791 nachgebildeten) Verfassungsurkunden vieler, zumal deutscher Länder (wie Baden, Weimar, Großherzogthum Hessen u. a.), auch in Norwegen in Ausübung stehende Art der Bildung gesichteter Wahlcollegien ist das Institut der Wahlmänner, wonach zwar sämmtliche Bürger, oder doch mit wenigen Ausnahmen, das Wahlrecht ausüben, jedoch nicht unmittelbar den Abgeordneten ernennen, sondern nur eine Anzahl aus ihrer eigenen Mitte zu erkiesender Wähler, welchen sodann das eigentliche Wahlgeschäft zukommt. In einigen Verfassungen (wie in Hessen-Darmstadt und in der spanischen, sowol in der von königlicher Verleihung ausgegangenen als in der 1812 und 1820 auf revolutionärem Wege eingeführten Cortesverfassung) finden wir selbst eine doppelte Sichtung dieser Art veranstaltet, sodaß die durch das Gesetz bestimmten Urwähler blos einen ersten Ausschuß ernennen, dieser sodann aus seiner Mitte die Wahlmänner wählt und erst die letztern den Abgeordneten erkiesen. Wenn man wirklich das ganze Volk oder den größten Theil desselben zum Wahlrecht berufen zu müssen glaubt, so mag das Wahlmännerinstitut Beifall verdienen, wenigstens einer ängstlichen Beschränkung des passiven Wahlrechts weit vorzuziehen sein, vorausgesetzt nämlich, daß die Zahl der zu ernennenden Wahlmänner ansehnlich und daß die Wahlformen Bürgschaft leistend seien für die Freiheit der Wahlstimmen und für die Entfernthaltung der Bestechungsversuche, wie der Einschüchterung oder sonstiger Befangenheit. Geheime Stimmgebung ist hierzu ein treffliches Mittel, zumal wenn verbunden mit der Einsetzung einer so viel möglich unbetheiligten Commission zur Leitung der Wahl.

Alsdann werden nämlich, wenigstens in der Regel, die Wahlmänner vorzugsweise aus der Classe der Gebildeten oder nach Stellung und Charakter des Vertrauens Würdigern erkoren werden, und die Abgeordnetenwahl — sollte sie auch die Eigenschaft einer wahren Volkswahl dadurch mehr oder weniger verlieren — doch den Interessen des Volks wol in der Regel entsprechend sein. Der Nachtheil der indirecten Wahl oder der Wahl durch Wahlmänner ist, daß häufig die Theilnahme für die Wahl dieser Wahlmänner die Bürger nicht so sehr interessirt und zu der gewissenhaftesten Theilnahme auffodert, als die unmittelbare Wahl der Abgeordneten, und daß also hier Zufälligkeiten und falschen Einflüssen auf die Wahl mehr Raum gegeben ist. Deshalb ist jedenfalls eine doppelte indirecte Wahl verwerflich. Andererseits hat die indirecte Wahl, wenn sie nur nach dem Obigen gut eingerichtet ist, den Vorzug, daß eine Wahlmännerversammlung von 50 — 150 Wählern ungleich mehr geeignet ist zur reifen, ruhigen Besprechung und Berathung aller Gründe und Gegengründe für und gegen die verschiedenen Wahlcandidaten. Auch gibt die Ehre, zum Wahlmann gewählt zu sein, der Wahlmännerversammlung eine gewissenhaftere und auf die öffentliche Meinung ernstlicher gerichtete Stimmung. In Baden bewährte sich die indirecte Wahl offenbar gut.

Die geheime Abstimmung ist in allen persönlichen, also in allen Wahlsachen ebenso vorzuziehen, wie die Öffentlichkeit der Verhandlungen und der sachlichen Entscheidungen. Zu viele Rücksichten können die öffentliche Abstimmung über Persönlichkeiten verfälschen. Und dazu kommt die viel größere Schwierigkeit wirksamer Bestechungen bei geheimen Wahlen. Sicher wird auch in England endlich die geheime Abstimmung siegen.

Von den den Volksabgeordneten in Gemäßheit der Principien einer liberalen Constitutionslehre zu ertheilenden Befugnissen, Rechten und zu übertragenden Verrichtungen werden wir unter dem Artikel **Constitution** und **Deutsches Bundesstaatsrecht** handeln. Hier haben wir allernächst noch zu untersuchen, welches die naturgemäße Stellung des Volksabgeordneten gegenüber seinen unmittelbaren Committenten oder Wählern und gegenüber der gesammten Nation sei, worin also die repräsentative Eigenschaft, die den Abgeordneten zugeschrieben wird, in Natur und Wahrheit bestehe. Nach den positiven Festsetzungen der meisten Constitutionsurkunden und auch nach der in der Schule vorherrschenden Lehre hat der Abgeordnete die repräsentative Eigenschaft in Bezug auf das gesammte Volk, nicht blos in Bezug auf seine Wähler oder seinen Wahlbezirk; ja in Bezug auf die letztern soll er sie weit weniger oder gar nicht haben, d. h. er soll die (in der Regel selbst durch einen Eid zu bekräftigende) Pflicht haben, nur nach den Interessen der großen Gesammtheit, keineswegs aber nach jenen seiner Classe oder seines Bezirks zu stimmen. Durch diese Festsetzung und Lehre jedoch entfernt man sich von der Natur der Dinge, und dabei ohne allen praktischen Gewinn. Die Foderung, daß jeder Bezirk und jede Classe ihre eigenen Abgeordneten ernenne, schließt in sich oder setzt voraus die weitere Foderung einer besondern Vertretung aller unter sich — insbesondere nach Bezirken und nach Classen — bedeutend verschiedenen rechtlichen Interessen des Landes und des Volks. Zu solcher speciellen Vertretung der besondern Interessen ist also allerdings der Abgeordnete berufen, doch darum nicht minder zu jener der allgemeinen Interessen, welche ja eben als solche zugleich auch die jeder einzelnen Classe und jedes einzelnen Bezirks sind. Auch die Pflicht, im Interesse der Gesammtheit zu stimmen, ist eine jeder Classe und jeder Bezirksbevölkerung vermöge des Gesellschaftsvertrags obliegende, demnach in jeder dem Abgeordneten zu ertheilenden (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Vollmacht schon mitenthalten. Der Abgeordnete also, wenn er auch nur als Stellvertreter seiner unmittelbaren Committenten in der Versammlung seiner Collegen erscheint, wird, wenn er verständig und pflichtgetreu ist, jeder vernünftigen Foderung, welche die Vertheidiger der allgemein repräsentativen Eigenschaft an ihn stellen, vollkommen Genüge leisten. Leugnet oder verwirft man dagegen die specielle Repräsentation, so setzt man an die Stelle des natürlichen Verhältnisses ein rein künstliches, d. h. an die Stelle der Wahrheit eine Dichtung, und die Verfassung nimmt anstatt des demokratischen Charakters, welchen sie haben soll (weil nämlich die Kammer der Volksabgeordneten nur ein getreues Abbild des Volks selbst sein soll), jenen einer Wahlaristokratie an, und das Wort Volksabgeordneter wird zur Lüge. Von der Gesammtheit des Volks ist kein einzelner Abgeordneter gewählt oder gesendet; manche Abgeordnete sind ja blos allein bekannt in ihrem Bezirk; wie könnten sie als Vertreter gelten der großen Gesammtheit, die von ihnen gar nichts weiß, also auch von ihnen vertreten zu sein gar nicht will oder wollen kann! In der Gesammtheit mögen zehnerlei, ja hunderterlei verschiedene Richtungen sein; der Einzelne hat für sich nur eine: wie kann er in Natur und

Abgeordneten sich durch bestechende Vortheile von Seiten der Staatsregierung zu entschädigen suchten für die großen Kosten des Aufenthalts in der Residenz, was dem Staat unendlich mehr kostete. In England wirkt ebenfalls der Mangel an Diäten nachtheilig, wenn auch bei den vielen sehr reichen Familien des Landes weniger als anderwärts.

Ein besonders wichtiger und schwieriger Punkt, die Unverletzlichkeit und Verantwortlichkeit der Landstände ist unter dem Artikel **Landstände** besonders abgehandelt.

Rotteck und Welcker.

Abgesandte, s. **Gesandte, Gesandtschaftsrecht.**

Abholzen heißt das Ausroden eines Waldes, entweder um mit dem Holze zu speculiren, oder um die Bodenfläche durch eine andere Culturart, z. B. als Ackerfeld oder Wiese, einträglicher zu benutzen. Mag die freie Bewirthschaftung der Privatwaldungen noch so wenig beschränkt werden, immerhin wird das gänzliche Ausroden eines größern Waldes an die Erlaubniß der Staatsforstbehörde gebunden bleiben müssen. Mit Recht sagen die Motive des französischen Forstgesetzes: Die Regierung hat das Recht, das Werk der frühern und die Hoffnung der spätern Generationen gegen die Launen des jetztlebenden Geschlechts zu schützen. Die Erlaubniß, größere Flächen abzuholzen, wird versagt werden müssen, wo unbedingter Waldboden vorhanden ist, der zu keiner andern Cultur taugt und nach erfolgter Abholzung selbst nicht mehr oder nur mit großen Kosten und Schwierigkeiten wieder zu Wald angelegt werden kann, z. B. Flugsand, steile Abhänge, von denen der Regen die Erde wegschwemmt. Ferner wird das Ausroden da zu untersagen sein, wo es von nachtheiligen Folgen für das Klima oder für die Bewässerung sein könnte. Zu wenig Wald kann ebenso schädlich werden, wie das Auslichten der Urwälder nützlich war; fast keinem Lande Europas mangelt es an traurigen Erfahrungen darüber. Vergl. Moreau de Jonnès, „Recherches sur les changements produits dans l'état physique des contrées par la destruction des forêts" (Brüssel 1825); Castellani, „Dell' immediata influenza delle selve sul corso dell' aqua" (Turin 1819); die Werke von Pfeil, Hundeshagen und anderer Lehrer der Forstwissenschaft, sowie die Forstgesetze aller civilisirten Staaten. Weiteres in dem Art. **Forstwirthschaft.** K. Mathy.

Ablaß, ein ursprünglich tadelfreies Institut, welches in so arge Misbräuche ausartete, daß diese den nächsten Anstoß zu der großen Trennung gaben, welche den Weltverein der Christen in zwei noch immer im Ganzen sehr verschiedene Parteien scheidet. Nur eine gedrängte Geschichte des Instituts kann den heutigen Bestand und seine Bedeutung für Kirche und Staat klar machen; auch läßt sie tiefe Blicke in den Geist werfen, welcher gewisse einflußreiche Behörden der einen Partei Jahrhunderte lang führte und jetzt noch führt. Da aber von allen Verhältnissen und Vereinen, die mit unserm Staatsleben verbunden, ja innerlich verflochten sind, keines so wichtig und einflußreich ist als die Kirche, so muß für die richtige staatliche Beurtheilung und Behandlung der kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse vor allem ein Institut genau gekannt werden, welches so sehr wie der Ablaß die historische Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse bestimmte und so großen Einfluß auf die Volkssittlichkeit und auf die Macht der Geistlichkeit im Innern des Staats, sowie auch der außerstaatlichen hatte und haben mußte.

§. 1. Die Vereine der Christen fingen sehr früh an, die Erfüllung der wichtigsten Gesellschaftspflichten mit sehr großer Strenge zu fodern, wobei sie, wie es scheint, zunächst einen Theil der jüdischen Bußanstalt als Vorbild im Auge hatten. Als wichtigste Gesellschaftspflicht wurde nämlich die Enthaltung von Abgötterei, Ehebruch und Todtschlag betrachtet, unter welche Bezeichnungen man alle groben Übertretungen der zehn Gebote zu rechnen wußte. Andere Sünder wies man an die Berathung erfahrener Brüder, natürlich besonders an Geistliche. Jeder bekannte grobe Sünder wurde aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Wünschte er Aussöhnung mit der geärgerten Gemeinde und Wiederaufhebung der durch diese auferlegten Strafe der Ausstoßung zu erlangen, so waren alle Zeichen der tiefsten Zerknirschung und Übernahme der erniedrigendsten Demüthigungen gefodert, damit ihm nur seine Bitte, unter die Zahl der Büßenden aufgenommen zu werden, gewährt wurde. Während der Bußzeit sodann mußte er sich Entbehrungen und andern Leistungen unterziehen, welche die Kirchengesetze möglichst schmerzlich und beschwerlich zu machen suchten. Die Bußzeit dauerte Monate, Jahre, ja bei einigen Verbrechen mußte der Gefallene (so nannte man in der weitern Bedeutung jeden groben Sünder, in der engern nur den aus Furcht vor Verfolgung zum Heidenthum Zurückgetretenen) sein ganzes Leben in der Classe der Büßenden bleiben. Es fand sogar die Meinung viele Anhänger, daß grobe Sünder gar nicht wieder aufzunehmen, daher auch zur Buße nicht zuzulassen seien. Gewiß ist, daß schon im 2. und 3. Jahrhundert diese harte Bußanstalt ausgebildet war.

§. 2. Seit Anfang des 4. Jahrhunderts werden die Bischöfe durch Synodenbeschlüsse ermächtigt, die Bußzeit abzukürzen oder auch zu verlängern, Ersteres für jene Büßenden, welche sich durch frühern Lebenswandel, durch aufrichtige Reue ausgezeichnet. Ein solcher Nachlaß eines Theils der Bußzeit ist der Ablaß (remissio, später indulgentia) in seiner ersten Gestalt. Von der Mitte dieses Jahrhunderts an lassen es die Gemeinden schon allgemein geschehen, daß ohne ihre bis dahin als nöthig erkannte Mitwirkung die Bischöfe auch über die Ausschließung, Buße und Wiederaufnahme nach Vorschrift der Gesetze entscheiden. Doch behielt der Ausgeschlossene das Recht, sich gegen die Entscheidung beim Bischof des ersten Stuhls in der Provinz (dem Metropolitan, jetzt Erzbischof) oder bei der Provinzialsynode zu beschweren, welche jährlich zwei mal saß. — Im Grunde war es nur Anwendung der nämlichen, den Bischöfen zugestandenen Befugniß auf etwas verschiedene Umstände, daß dem Büßer in Lebensgefahr auch vor beendigter Buße die Lossprechung von der Kirchenstrafe und Wiederaufnahme gewährt wurde. Der Presbyter oder Diakonus durfte dabei im Nothfall die Stelle des Bischofs vertreten. Doch mußte die Buße, wenn der Kranke wieder genas, gehörig zu Ende gebracht und Bestätigung der Lossprechung durch den Bischof erlangt werden. Übrigens glaubte man nicht, daß mit der Wiederaufnahme in die Gemeinschaft mehr als Aussöhnung mit der geärgerten Gemeinde und Aufhebung der von ihr oder dem Bischof auferlegten Strafe erreicht werde. Die Vergebung der Sünden blieb Gott allein anheimgestellt.

§. 3. Geheim konnte natürlich ein Verbrechen nicht sein und bleiben, auf welches Ausstoßung und öffentliches Bekenntniß gefolgt war. Für geheime Sünden wurden noch im 3. Jahrhundert im Orient eigene Bußpriester aufgestellt, welche Beichten annehmen konnten, unter Verpflichtung zum strengsten Stillschweigen, und die gesetzliche Buße auflegen. Später (für den Westen im 5. Jahrhundert) wurde durch die Bischöfe diese Vollmacht jedem Priester ertheilt und öffentliches Bekenntniß sogar für unstatthaft erklärt, damit nicht durch die Scheu davor Viele von der Buße abgehalten würden. Das Verbrechen wenigstens blieb verborgen. Daß der Sünder unter dem Gottesdienste bei den Büßern stand, konnte als freiwillige Demüthigung erscheinen. Bisweilen gestattete man ihm, sich an eine der Aussöhnung nähere Classe anzuschließen, damit die Sünde gewisser verborgen bliebe. Nur für die nicht durch eigene Anklage bekannt gewordenen groben Sünden blieb die alte öffentliche Buße. Um das 8. Jahrhundert erfand man für geheime Sünden auch geheime Buße. Damals fing man zugleich an, bei geheimer Beichte wenigstens, dem Beichtenden die Lossprechung sogleich zu ertheilen, ohne ihn mit dem ganzen Banne zu belegen, unter der Bedingung, nachher Buße zu thun und nur des Abendmahls dabei sich zu enthalten.

§. 4. Schon in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts wurde allgemeine Übung der Bußpriester und Bischöfe, was zwar schon früher vorkam, aber nur als Misbrauch betrachtet war, nämlich statt der eigentlichen Bußen, welche erlassen wurden, bequemere Leistungen zu verstatten, vorzüglich Almosen oder Opfer. Die letztere Wandelung wurde bald eine Erwerbsquelle der Geistlichkeit. Denn diese erklärte nun Almosen zu Bedürfnissen von Kirchen und Klöstern für das Verdienstlichste, oder foderte es geradezu, statt daß anfangs die Bestimmung dem Büßenden selbst überlassen geblieben war. So hatte jeder Tag Fasten seinen bestimmten Loskaufspreis (einen Denier in englischen Kirchen). Zahlreiche Schenkungen von Gütern und Grundstücken erfolgten auf Abrechnung an den schuldigen Büßungen. Schon Concilien von 1050 beklagten, daß Habsucht die Bußen da erschwerte, dort erleichterte. Auch andere Stellvertretungen wurden zugelassen. So statt eines Fasttags 60 Vaterunser des Tags auf den Knien, oder 50 Vaterunser und 15 Miserere, mit dem ganzen Leib auf die Erde geworfen; statt zwölftägigen Fastens eine Messe für sich lesen lassen u. dgl.; statt einen Monat zu fasten, 1200 Psalmen singen. Wer dergleichen nicht selbst thun konnte, durfte es gegen Bezahlung durch einen ehrbaren Geistlichen oder Mönch thun lassen. Der Große, welcher mit sieben mal 120 Freunden oder Lehnsleuten drei Tage (also sieben mal 360 Tage) fastete, ersetzte sein siebenjähriges Bußfasten. Nun wurden Bußzeiten weit über die Frist eines Menschenlebens auferlegt, wie einem Erzbischof vom päpstlichen Legaten Damiani 100 Jahre, welche dieser gleich jahrweise zu Geld taxirte (im J. 1059). Häufig wurde Eintritt in Mönchsorden, um im Kloster zu büßen, besonders Geistlichen, auferlegt. Bald gab es noch leichtere Ersatzmittel. Bloßes Besuchen einer bestimmten Kirche an einem bestimmten Tage, nebst einem dort dargebrachten Opfer, oder Wallfahrten an einen sogenannten heiligen Ort galt für mehre Bußjahre, d. h. es erwirkte Ablaß von mehren Jahren. Zwar setzte die Kirche die Bedingung inniger Bereuung der Sünden hinzu. Aber sie mußte wissen, wie Wenige solches gehörig bedenken, daß bei Tausenden nur mechanische

Bußhandlungen folgen, daß selbst das Gebet des Herrn und andere als alltägliche Bußexercitien nichts Besseres seien, und daß die sittlich-religiösen Gefühle erstickt werden würden.

§. 5. Zur Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen überhaupt, daher auch zu jener des Büßers, hielt die alte Kirche nur jenen Bischof befugt, der die Ausschließung ausgesprochen hatte. Aber der Bischof Roms, dieser damaligen Hauptstadt der civilisirten Welt, daher nothwendig der einflußreichste, auch vom 4. Jahrhundert an als Patriarch des untern Italien — der einzige Patriarch des Occidents — ausgezeichnet, war im Range der erste Bischof geworden, noch im nämlichen Jahrhundert durch freiwillige Concessionen vieler Kirchen mit einigen andern Vorrechten ausgestattet und strebte nun durch immer weiter gehende Ansprüche unablässig nach der Oberherrschaft im Bunde der Diöcesanvereine. Vom 9. Jahrhundert an wurden bisweilen Büßer durch ihren Bischof nach Rom verwiesen, um dort Bestätigung, Milderung, Schärfung der Buße oder auch Lossprechung zu erhalten, gewöhnlich aus Gewissenhaftigkeit in zweifelhaften Fällen, oder um die Buße durch Beschwerlichkeiten der Reise zu mehren, oder weil der Bischof aus andern Gründen nicht gern selbst entschied. Die Folge war, daß Mancher auch ohne Geheiß des Bischofs diesen Weg vorzog, den wol die Mönche empfehlen mochten. Aber sogleich traten Bischöfe diesem Eingriff in ihre Amtsbefugnisse entgegen. So Hatto, Bischof von Basel, welcher im J. 820 verordnete, daß, wer nach Rom wallfahrten wolle, vorher zu Hause beichten müsse, weil nur der eigene Bischof oder Priester Ablaß ertheilen oder verweigern könne, nicht ein fremder. Als Johann XIII. im J. 970 einen englischen Grafen vom Bann seines Erzbischofs entbunden hatte, antwortete dieser dem Papst, er könne seinen Bann nicht eher für aufgehoben halten, bis Buße des Sünders und Besserung durch Aufgeben seiner blutschänderischen Ehe erfolgt sein werde; dann sei aber er selbst den Bann aufzuheben bereit. Die deutschen Bischöfe der Synode zu Seligenstadt im J. 1022, als Papst Benedict VIII. einen durch den Erzbischof von Mainz Gebannten losgesprochen, beschlossen, Keiner dürfe nach Rom gehen ohne Erlaubniß seines Bischofs, und ein ohne diese in Rom erlangter Ablaß sei ungültig. Noch 10 Jahre später wiederholten diesen Beschluß die französischen Bischöfe der Synode zu Limoges. So konnten also bis dahin nur durch die Bischöfe selbst die Lossprechungen dem römischen Stuhle vorbehalten werden. Die Päpste noch bis ins 11. Jahrhundert bestritten nicht geradezu das Recht jedes Bischofs, die von ihm auferlegten Bußen zu erlassen. Aber sie hatten doch schon vor dem 9. Jahrhundert sich zuweilen allgemeine Bischöfe genannt und nennen lassen, um anzudeuten, daß ihnen die oberste Sorge für die ganze Kirche ebenso wie jedem andern Bischof jene für seinen Bezirk übertragen sei. Später fingen sie an, dieses so zu verstehen, daß der Papst in jeder Diöcese statt des Bischofs handeln könne, so oft jener zuvorkäme, welches ungefähr so richtig war, wie wenn die Präsidialmacht des Deutschen Bundes als Mitsouverän in den andern Bundesstaaten jeden beliebigen Regierungsact ausüben wollte, dem Landesherrn zuvorkommend. Die Päpste handelten in diesem Sinne schon im 9. Jahrhundert, wenigstens bei den erwähnten Ablaßeingriffen, und nicht immer fanden sie Widerstand. Oft nahm ein Bischof den ohne seine Genehmigung vom Papst ertheilten Ablaß schweigend mit Ehrfurcht an oder gab andere Beweise der Anerkennung des päpstlichen Anspruchs. Gregor VII. sprach auch den Grundsatz unumwunden aus („dem Tadel und den beißenden Vorwürfen des Bischofs von Lüttich" antwortend), und von nun an hielten sich die Päpste für berechtigt, die Lossprechungsgewalt der Bischöfe nach Belieben einzuschränken oder zu erweitern.

§. 6. Im nämlichen Jahrhundert zuerst bestimmten die Päpste für gewisse der Kirche zu leistende Dienste sogenannten vollkommenen Ablaß, nämlich Vergebung aller Sünden des ganzen verflossenen Lebens ohne andere Buße; gewiß Urban II. im J. 1095 für Jeden, der, mit dem Kreuz bezeichnet, im christlichen Heere den Zug zur Eroberung von Palästina machte, oder im Zustande wahrer Reue darauf umkam. Im Grunde war es wol der erste solche Ablaß, als Gregor VII. den Insurgenten gegen den deutschen König Heinrich IV., indem er diesen zum zweiten mal absetzte, Absolution von allen Sünden versprach (1080). Früher war doch der Weg, sich abzufinden, nicht allzu bequem, da jedesmal nur für einzelne Sünden Ablaß ertheilt wurde, wenn auch zuletzt unter sehr leichten Bedingungen. Jeder zum vorhinein angebotene vollkommene Ablaß aber begreift offenbar sogar auch die zukünftigen Sünden bis zum Augenblicke, da er wirklich gewonnen wird. Dieser Ablaß ward auch Denen versprochen, welche, ohne selbst den Kreuzzug anzutreten, den Betrag der Kosten opferten. Wer weniger gab, bekam weniger Ablaß. Päpstliche Legaten besorgten allenthalben den Einzug; unter ihrer Leitung besonders Dominicaner- und Franciscanermönche, die durch Predigten aufregten und geradezu, auch amtlich, Einnehmer (quaestores) genannt wurden. Es kam vor, daß sie von Dürftigen Weiß- und

Wollenzeug, Hausgeräthe und Feldfrüchte statt Geldes verlangten. Jene Legaten waren so erfinderisch in verschiedenen andern Vorwänden zu großen Geldfoderungen, daß es nach den Versicherungen des gleichzeitigen Benedictinermönchs, Matth. Paris, selbst den Einfältigsten verkehrt vorkam, „wie mit so vielerlei Mausfallen die römische Curie, nach nichts als Gold und Silber dürstend, das Vermögen der Einfältigen zu fangen suchte". So boten sie gewöhnlich, nachdem sie Tausende zum Gelübde des Kreuzzugs gebracht, gegen den Betrag der Reisekosten auch Absolution von diesem Gelübde an. Ähnliche Ablässe wurden bei jedem folgenden Kreuzzug wiederholt: 90 derselben weist nach der Mönch Amort („De origine etc. indulgentiarum", Augsburg 1735, P. I, S. II), darunter gegen den durch Gregor IX. abgesetzten Kaiser Friedrich II., gegen Ludwig den Baier, welchem der Papst die Krone bestritt, gegen andere seiner politischen Feinde, gegen einen Nebenpapst, gegen die andersdenkenden Albigenser, die Hussiten, die Lutheraner. Der Kreuzfahrer erwarb zugleich für zwei bis drei, ja für zehn andere Sünder vollkommenen Ablaß.

§. 7. Das Schädlichste war, daß das Volk nach und nach sich eine ganz falsche Vorstellung von der Kraft der Ablässe machte, wovon sich zwar schon früher einzelne Spuren finden, die sich aber besonders jetzt äußerte. Durch die bloße Theilnahme an einem Kreuzzuge, ohne daß etwas Anderes nöthig wäre, glaubte man nicht mehr blos der Erlassung aller kirchlichen, sondern auch aller göttlichen Strafen der Sünden in dieser und jener Welt, ja der Sünden selbst (der Verschuldung) sich zu versichern. Die lateinischen Ablaßbullen erwähnten zwar anfangs noch blos Nachlaß der Kirchenstrafen und foderten aufrichtige Reue. Aber um den Eifer des Volks zu entflammen, brachten ihm Kreuzprediger höhere Begriffe von der ausgesetzten Belohnung bei. Selbst der heilige Bernhard sagte ihm, daß mit diesem Ablaß Jeder noch reiner von Sünden sterben werde, als er geboren worden, obschon zugleich Reue und Beichte fodernd, welches Letztere das Volk um so eher überhörte, da andere Prediger es gewöhnlich übergingen. „Dadurch wurde die ganze Denkart des Volks vergiftet." (Planck.) An Bernhard schrieb ein Abt, die Heiligen Johannes und Paulus seien öfters in seinem Kloster erschienen und hätten auf Befragen versichert, aus den im Heiligen Lande Gefallenen sei die Zahl der Engel ergänzt. Von Vatermord, Blutschande, Kirchenraub, von jedem Verbrechen sei Schuld und Strafe getilgt, sobald das Kreuz am Rocke hänge: so riefen Prediger. Ich will thun, was mir gelüstet, sagten Verworfene; durch das Kreuz werde ich schuldlos sein. (Ursp. Chron.) Höchstens erschien nöthig, sich es einen Augenblick vor dem Tode gereuen zu lassen. Der König von Frankreich klagte beim Papst, daß wegen des Ablasses Kreuzfahrer Raub, Mord, Entführung und andere Gräuel übten. Die Kreuzheere wälzten sich in allen Lastern: mit neuen waren sie im Süden bekannt worden. (Belege dafür bietet Raumer's „Geschichte der Hohenstaufen".) Gerade für die Rohesten und Wildesten waren solche Ablässe zugänglich.

§. 8. Betrug mischte sich ein. Päpste und Concilien zu Ende des 13. Jahrhunderts klagen also: Es traten Sammler für Päpste, auch für Bischöfe mit falschen Ablässen und Vollmachten auf: manche auch unter falschem Namen, in der Maske von Mönchskleidung. Es gab Sammler, welche, in Schenken und andern unschicklichen Orten weilend, den Ertrag fremder Sünden in Saufen, Spielen und Wollust verschwelgten, welche von Eiden und Gelübden loszählten, von Zurückgabe des Geraubten oder Gestohlenen freisprachen, gegen Antheil in Gelde, drei, auch mehr Seelen von Verwandten oder Freunden des Beisteuernden aus dem Fegfeuer in den Himmel entließen und keine Rechnung über ihre Einnahmen ablegten. Sie stellten oft Knochen gewöhnlicher Menschen, ja Thierknochen als Reliquien aus, erzählten erdichtete Wunder und priesen ihre Waare unter erkünstelten Thränen und Jammergeberden. So jene Klagen. (Allg. Conc. v. Rom 1215, von Vienne 1311 und die damaligen Päpste. Prov. Conc. v. Mainz 1261.) Es wurde verordnet, sie gefangen zu nehmen und zur Rechnung anzuhalten. Künftig sollte dem Volke nichts, als was in den echten Ablaßbriefen stände, versprochen werden. Aber man rechnete hierin so wenig auf Gehorsam, daß den Quästoren alles Predigen wiederholt verboten wurde. Also nur auf der Kanzel hoffte man den Unfug zu heben. Doch selbst dies hoffte man vergeblich. Unermeßliche Summen verschwanden, kein Mensch wollte wissen, wohin.

§. 9. Die falsche Vorstellung von der Kraft des Kreuzablasses ging von selbst auf jeden Ablaß über. Nun glaubte man dadurch das Volk zur Theilnahme an andern von der Kirche gewünschten Unternehmungen bewegen zu dürfen. Wollte der Bischof eine Kirche, ein Spital, ein Kloster, eine Burg erbaut, eine Brücke geschlagen, einen Wald umzäunt haben, so verkündete er für jeden Beitrag verhältnißmäßigen Ablaß. Diese Art von Bedingungen, wovon vor der Mitte des 12. Jahrhunderts keine Spur, machte reißende Fortschritte. Es war, als ob die

Bischöfe darin wetteiferten. Bald ging man noch weiter. Um einer neuen Kapelle, einem angeblichen Wunderbild, einer Reliquie, besonders in Klöstern, Zulauf zu verschaffen, bot man Jedem, der dabei ein Dutzend Vaterunser u. s. w. beten, etwa auch opfern würde, Ablaß an, und immer größern: statt eines 40tägigen später Ablaß von 100, ja 1000 und mehr Jahren. Für die unbedeutendsten Dinge wurde Ablaß verliehen: für Besuch der Kirchen am Jahrestage ihrer Weihe, der Weihe eines Altars, für bestimmte Gebetsformeln, Allen, die mit dem König von Frankreich zugleich eine Predigt hörten, die den Papst auf seiner Reise anzuschauen gekommen waren u. dgl.

§. 10. Die Päpste setzten nun selbst die Kraft der Ablässe — einen Theil der aufgenommenen falschen Ansicht sich aneignend — in den Nachlaß jener göttlichen Strafen, welche in einem Übergangs- und Reinigungsorte, den die Katholischen unter dem Namen des Fegfeuers schon viele Jahrhunderte früher annahmen, von Denen zu erdulden sind, die zwar mit göttlicher Vergebung ihrer Sünden, aber doch, ohne genug gebüßt zu haben, sterben. Theologen des 13. Jahrhunderts glaubten für den Besitz solcher Wunderkraft der Kirche hinlänglichen Beweisgrund in dem Einfalle gefunden zu haben, es müsse durch überflüssige Verdienste Christi ein geistlicher Schatz entstanden sein, aus welchem Papst und Bischöfe Jedem, auch dem schon im Fegfeuer Leidenden, etwas zutheilen könnten, um mit dem Zugetheilten jene Strafen seiner Sünden ganz oder zum Theil zu tilgen. Papst Clemens VI. nahm der Erste im J. 1343 diese neue Beweisführung amtlich an und zog auch die Verdienste aller Heiligen mit in den Schatz, ohne zu bedenken, daß Keiner zu große Verdienste erwerben und daß dein Verdienst sich nicht in meines verwandeln kann, daß endlich eine Vollmacht zu jener wunderthätigen Herrschaft der Päpste und Bischöfe über das Fegfeuer doch nicht erst 12 Jahrhunderte nach Christus entdeckt werden konnte. Denn noch im vorhergehenden Jahrhundert bezweifelten die Theologen solche Wirksamkeit der Ablässe. „Es gibt Priester", schrieb der Abt Abälard († 1142), „welche weniger aus Irrthum als aus Habsucht täuschen und für Geld die auferlegten Bußen erlassen. Selbst die Bischöfe entbrennen schamlos von gleicher Gier. Bei Weihung von Kirchen und andern Feierlichkeiten, bei welchen sie Zulauf und reichliche Opfer hoffen, sind sie verschwenderisch in Ablässen, bald des dritten, bald des vierten Theils aller Bußen für Jeden. Wenn solches ein Beweis christlicher Liebe ist, so würde diese weit größer sein, falls sie den Nachlaß der Hälfte oder vielmehr des Ganzen bewilligten." So Abälard. Der fromme Abt Stephanus († 1159) weigerte sich, bei Grundsteinlegung einer Kirche solche Sündenvergebung anzubieten, „weil sie Niemand geben kann als Gott allein". Derselbe bei einem andern Anlaß: „Meine eigenen Sünden lasten auf mir; noch weniger kann ich fremde lösen."

§. 11. Selbst Papst Innocenz III. mit dem Concilium zu Rom 1215 erklärte, einige Bischöfe hätten unbedacht die Ablässe durch ihre Menge verächtlich und die Kirchenbuße kraftlos gemacht, verbot daher den Bischöfen, längern Ablaß zu ertheilen, als von einem Jahre bei der Kirchweihe, sonst von 40 Tagen; ein Verbot, das noch besteht. Aber für sich wollten die Päpste, wenigstens die folgenden, keine Schranken; denn bis dahin waren sie wirklich sparsamer mit Ablässen gewesen, die Kreuzzüge abgerechnet. Papst Bonifaz VIII. stiftete das Jubiläum, indem er Denen, welche im Jahre 1300 die Peterskirche zu Rom besuchen würden — die Fremden 15, die Römer 30 Tage hintereinander — „nicht blos vollkommenen, sondern vollkommenern, ja vollkommensten" Ablaß versprach, falls sie mit wahrer Reue beichten würden, und ebenso für jedes künftige hundertste Jahr. Für den Besuchenden verstand sich das Opfer von selbst. Alles strömte hin. Ein Augenzeuge (Villani) berechnet die Fremden, die er in Rom fand, auf 200,000. Öfters sollen an Einem Tage 30,000 abgereist und ebenso viel angekommen sein. Die Einnahme der Römer, ihrer Kirchen und des päpstlichen Schatzes war groß. Auf ihre Bitten setzte im J. 1343 Clemens VI. das Jubiläum auf jedes funfzigste Jahr, auch weil er bedachte das Beispiel des jüdischen Jubiläums, ferner daß in den Heiligen Schriften die Zahl 50 besonders geehrt ist und mehre große Geheimnisse an sie geknüpft sind, endlich die Kürze des menschlichen Lebens. Abermals Zulauf im J. 1350. Man berechnete die täglich in Rom ankommenden und abgehenden Fremden auf 5000. Das Gedränge war so groß, daß der Cardinallegat nöthig fand, die Tage der Fremden etwas zu mindern. Aber der römische Pöbel entbrannte darüber in Wuth und stürmte den Palast des Cardinals, der sich flüchten mußte. Im J. 1389 verlegte Urban VI. das Jubiläum auf jedes 33. Jahr, bedenkend die abnehmende Dauer des menschlichen Lebens, sowie daß Jesus in seinem 33. Jahre für uns starb, die übrigen Geheimnisse der Zahl 33 „und andere gerechte Ursachen". Er wollte daher das im J. 1383 Versäumte nachholen, was im J. 1390 durch seinen Nachfolger Bonifaz IX. wirklich geschah. Dieser öffnete noch weitern

Spielraum, indem er zugleich in der ganzen Christenheit verkünden ließ, daß, wer nicht nach Rom reisen könnte, dennoch in seiner nächsten Kirche den ganzen Ablaß gewinnen würde, wenn er zugleich den Betrag der Kosten einer Reise nach Rom oder wenigstens den dritten Theil an die überall hingesendeten päpstlichen Einnehmer erlegte, welche keine Reue foderten. Überdies gestattete er nach Ablauf des Jahres, daß in den Städten Köln und Magdeburg während eines Jahres der Jubelablaß gewonnen werden konnte. Päpstliche Einnehmer waren auch dort, um einen bestimmten Theil der Opfer einzukassiren. Hierauf wurden von ihm vielen andern Städten, auch Klöstern und sogar bloßen Dörfern ähnliche Ablässe verliehen. Im J. 1400 hielt derselbe Papst wieder das Jubiläum nach der ältern Regel, abermals mit Ausdehnung auf das Ausland. Besonders über diese Ausdehnung berichtet v. Niem, ein Bischof, der lange unter diesem und andern Päpsten höhere Stellen an ihrer Curie bekleidet hatte, so: „Unermeßliche Summen gingen ein, oft aus einem Reiche, ja einer einzigen Provinz 100,000 Goldgulden. Der größte Theil blieb in den Händen des Papstes, dem an Habsucht Keiner glich, und seines Hofs. Aber auch seine nach Deutschland, Dänemark, Schweden, Norwegen und in die Nachbarschaft gesendeten Einnahmsprediger brachten Reichthum und Glanz nach Hause. Diese Gesandtschaft, den Nuntius P. Antonius, Benedictinerordens, an ihrer Spitze, erschien mit großem Gefolge zuerst in Konstanz. Aus ihren Fenstern ließen sie das päpstliche Panier wehen, mit dem Symbole der Schlüssel des Himmels, und hielten feierlichen Einzug in die Hauptkirche, wo sich der Nuntius einen besondern kostbaren Thron hatte errichten lassen. Dieser ertheilte dem Volke den Segen und ließ nun durch mehre Titularbischöfe den Ablaß verkünden. Es ward dabei gepredigt, sogar der heilige Petrus würde keinen größern Ablaß geben können; die Gesandten vermöchten soviel wie der Papst selbst und sogar nöthigenfalls etwas mehr. Auch Nachlaß der Sünden selbst ward angeboten und Befreiung der Ältern des Beisteuernden aus dem Fegfeuer. Wer widersprach, wurde von ihnen als Ketzer, Schismatiker und Rebell in jeder Weise verfolgt und auf die nächsten Tage vor die römische Curie zu schimpflicher Bestrafung geladen. Nach der Rückkehr wurde P. Antonius, weil er einige Tausend Goldgulden unterschlagen wollte, um damit von Bonifaz IX. eine fette Abtei oder ein Bisthum zu kaufen, gefangen gesetzt und erhenkte sich." So weit der Bischof v. Niem. — Wer sollte es glauben? Nachdem so Bonifaz IX. ungeheuere Schätze gewonnen, nahm er seine sämmtlichen Ablässe als erschlichen zurück! „Bisweilen", so entschuldigt die Bulle, „verordnet die auf Werke des Heils bedachte Gnade des apostolischen Stuhls Einiges auf ungestümes Zudringen der Mächtigen, Anderes, durch betrügerische Darstellungen oder sonst unerlaubte Mittel veranlaßt." Man denke sich die Gefühle von Millionen betrogener frommer Christen! Ähnliches wiederholte sich. Daher wurde üblich, in den Ablaßbullen zu erklären, sie sollten in künftigen Widerrufsbullen nicht mitbegriffen sein, und später dann solche Erklärung ausdrücklich mit zu widerrufen. Die Päpste hielten nun Jubeljahre, so viele sie nur konnten, nämlich 1423 nach der neuern Regel und 1450 wieder nach der ältern. Endlich 1470 setzte Paul II., was noch gilt, das Jubiläum auf jedes 25. Jahr, weil sonst immer nur die wenigsten Christen an dieser Wohlthat theilnehmen könnten, und Sixtus IV. suspendirte 1473 während des Jubeljahres alle andern Ablässe, was die folgenden Päpste nachahmten.

§. 12. Natürlich mußte der Überfluß an Ablässen die strenge Kirchenbuße außer Gebrauch bringen. Zwar war es durch Papst Innocenz III. im J. 1216 zum strengen Gesetze geworden, daß Jeder wenigstens ein mal des Jahres beichten müsse, statt daß bis dahin die Beichte geheimer Sünden nicht als nothwendig zur göttlichen Vergebung geboten, nur als förderlich zur Besserung empfohlen gewesen, nach dem alten Grundsatze, göttliche Vergebung von Gott allein und für nichts Anderes zu erwarten, als für den wirklichen Entschluß zur Besserung. Nun legten die Beichtpriester zwar noch im 13. Jahrhundert die gesetzlichen Bußen auf, aber sie verwandelten und erließen sehr frei und betrachteten zuletzt ihrem Ermessen allein die Art der Buße anheimgestellt. Ihr Verhältniß zu den Beichtkindern, deren Opfer und andere Unterstützungen sie bedurften, wirkte mit. Diese wollten nicht einmal mehr jenen Bußen, welche allmälig gegen die ältern vertauscht waren, sich unterwerfen, da Ablässe im Überflusse viel leichter zu haben waren.

§. 13. Alle Gräuel dieses Instituts traten ganz auffallend unter dem prunkliebenden, verschwenderischen Papste Leo X. hervor. Dieser ließ wiederholt den zum neuen Bau der prachtvollen Peterskirche von seinem Vorgänger ausgeschriebenen Ablaß predigen (1513 fg., 1516). Man wußte, daß Leo das Erträgniß mehrer deutschen Länder, auch Sachsens, schon zum voraus an seine Schwester abgetreten hatte und der Rest nur seiner Verschwendung dienen sollte.

Auch wurde der Geldeinzug geradezu an Specialeinnehmer verpachtet, wie es mit gewöhnlichen Abgaben zu geschehen pflegt. Die Quästoren trieben ihren Unfug. Seelen Verstorbener wurden von ihnen für geringes Geld feilgeboten, auch in Schenken aufs Würfelspiel gesetzt. Während der Ablaßpredigt ward ein rothes Kreuz mit päpstlichem Wappen vor dem Hochaltare aufgestellt, und einer der in der Nähe von Wittenberg und sonst in Deutschland predigenden Dominicaner versicherte, er sehe von jenem Kreuze das Blut Christi reichlich herabfließen. Ist es zu verwundern, wenn die Foderung von Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern, welche schon seit zwei Jahrhunderten von den Bessern der Geistlichen, von Fürsten und Völkern an die Tagesordnung gestellt, auf drei allgemeinen Concilien die nur wenig erledigte Aufgabe gewesen, durch die wiedererwachte Wissenschaft unterstützt, durch die kürzlich erfundene Presse verbreitet war, jetzt mit Angriffen der Ablaßmisbräuche, von einer deutschen Universität aus, lebhafter als je erneuert wurde? Dazu war im Jahre 1517 der Professor der Theologie Dr. Martin Luther, ein Mönch, in seinen Studien schon früher der Reinigung des Christenthums von mittelalterlichen Schlacken zugewendet, der selbst in Rom den üppigen Hof Leo's X. kennen gelernt hatte, zunächst dadurch veranlaßt, daß einige Bürger, die ihm sehr arge Ausschweifungen gebeichtet, kraft der erkauften Ablaßbriefe sogleich Absolution verlangten, ohne von Besserung zu sprechen oder sich zur auferlegten Buße zu verstehen. Und sehr richtig hatte der unglückliche Huß bemerkt, in der angeblichen päpstlichen Ablaßgewalt würde die Macht liegen, dem Fegfeuer beliebig ein Ende zu machen. Nebst den übrigen Misbräuchen war und ist, außer diesem Punkte der Lehre, der Tadel Luther's, seiner Freunde und im Stillen auch aller denkenden Katholiken noch gegen zwei andere gerichtet. Der zweite: Gott allein, sagen sie, ertheilt, nach Schrift und Tradition, Vergebung der Sünden und Nachlaß seiner Strafen. Dazu wird nichts Anderes erfodert und genügt nichts Anderes als wahre Reue und Besserung, welche eine Buße bildet, die im ganzen Leben nicht aufhören darf. Der dritte: Die kirchlichen Behörden können nur Strafen und Bußen nachlassen, welche sie auferlegten; daher sind die Ablässe auch in ihrem ursprünglichen Sinne als Nachlässe der Bußen von Tagen, Monaten, Jahren bedeutungslos geworden, seit es solche Buße nicht mehr gibt.

§. 14. Über diesen Streit eine der göttlichen Wahrheit entsprechende Erklärung zu geben, gehörte mit zur großen Aufgabe der in Trient 1545—63 mit mehren langen Unterbrechungen beschäftigten Kirchenversammlung, welche bezwecken sollte, wo möglich, allgemeine Reformation der katholischen Kirche (dies ihre eigenen Worte) und dadurch Wiedervereinigung der protestirenden Katholiken. Aber die dort, wo die deutsche Kirche so gut wie nicht vertreten war, überwiegende italienische Partei strebte ja, wie bekannt, weit entfernt, die Aufgabe zu lösen, einzig dahin, derselben listig auszuweichen; ein Streben, das ihr nur zu sehr gelang. Bis in die letzte Sitzung ward diese wichtige Sache verschoben. Der Gesandte Spaniens, dessen Bischöfe zur Opposition gehörten, verlangte, bei diesem und den übrigen unerledigten Gegenständen, z. B. Priesterehe, Fegfeuer, Anrufung der Heiligen, sollte das bisherige Verfahren beibehalten werden. Daher sollte von den theologischen und kanonistischen Gelehrten, aus dem Gefolge der Bischöfe, in ihren vorläufigen Sitzungen die Discussion gepflogen werden. Den Bischöfen stand frei, zuzuhören. Hierauf hätte eine Anzahl der letztern den Entwurf des Beschlusses redigirt und über diesen eine Generalversammlung der Bischöfe abgestimmt; zuletzt wäre der Beschluß mit andern in einer öffentlichen feierlichen Sitzung bekannt gemacht worden. Die Ansicht der Bischöfe über den Antrag war verschieden. Einige stimmten bei, für gründliche Prüfung, weil gerade für diese Fragen nicht, wie für die bisher behandelten, Entscheidungen von Concilien oder Päpsten oder Übereinstimmung der Gelehrten vorlägen. Andere wendeten ein, da in der Versammlung bei schon früher entschiedenen Dingen sich soviel Schwierigkeit und Streit ergeben, so würde man über solche Lehren voll Zweifels, und worüber die Gelehrten noch kein hinreichendes Licht gegeben hätten, gar nicht ans Ende kommen. Zuletzt ward im Sinne dieser Partei der Vorschlag des Bischofs von Modena angenommen, ohne alle weitere Berathung blos zu erklären, die Kirche habe die Macht, Ablässe zu ertheilen, diese seien dem Volke sehr nützlich und beizubehalten. Er selbst mit einigen andern Bischöfen erhielt Auftrag, den Beschluß zu entwerfen, mit einem Zusatze gegen die Misbräuche. Des andern Morgens früh ward der Entwurf vorgelesen. Sparsame Verleihung wird geboten und jeder verwerfliche Handel untersagt. Die übrigen Misbräuche soll jeder Bischof auf der ersten Provinzialsynode anzeigen, und diese dem Papste, zur Einleitung des Geeigneten. Dies der Zusatz. Beharrlich verlangte wieder, wie schon früher, der erste päpstliche Präsidiallegat, Cardinal Morone, man solle den ganzen Beschluß weglassen, „weil es ehrenhafter sei, über die Ablässe nichts zu sagen,

als Armseliges" („Giudicando, come diceva, piu onorevole il tacerne, che il trattarne poveramente." Bericht des päpstlichen Advocaten, Cardinals Pallavicini, XXIV, 8, 1). Andere hielten den Beschluß für unangreifbar, offenbar, weil er nicht sagt, welcher Ablaß, welcher Nutzen, welcher Misbrauch, auch im Grunde nicht, welche Sparsamkeit gemeint sei.

§. 15. Die päpstlichen Ablaßbriefe aber versprechen nach wie vor Nachlaß der göttlichen Strafen in dieser Welt und im Fegfeuer. Auch von Sparsamkeit im Verleihen ist seither eigentlich nichts zu entdecken. Nach wie vor wurde die Kirche mit Ablässen für die unbedeutendsten Dinge überschwemmt. Dahin gehört der Portiunculaablaß. Christus selbst soll nämlich auf die Fürbitte von Maria dem heiligen Franciscus vollkommenen Ablaß für Alle zugesichert haben, welche die zum Franciscanerkloster von Assisi gehörige Kapelle in Portiuncula am 2. Aug., ihrem Kirchweihtage, besuchen. Dieser Ablaß ist durch die Päpste anerkannt und zuletzt 1622 auch allen andern Klöstern des Ordens zugestanden worden. Er gehört zu denen, die an einem Tage mehrmals können gewonnen werden, nämlich „so oft Jemand in eine solche Kirche ein- und ausgeht. Manche Franciscanerklöster pflegten daher, und viele pflegen wol noch, an diesem Portiunculafeste in der Kirche eine Tafel aufzuhängen, mit der Inschrift: Toties quoties". (Worte des mit ähnlichem Aberglauben auch diesen verbietenden Hirtenbriefs des Bischofs von Verona von 1782.) Nach wie vor wurden in Mönchsklöstern, in Wallfahrtsorten, in sogenannten Brüderschaften zu gewinnende Ablässe gehäuft. Sie sind unzählbar, und das Mitglied einer der letztern kann oft an Einem Tage 10 vollkommene Ablässe gewinnen. Nach wie vor wird bei jeder neuen Heiligsprechung — und man weiß, daß dieses Geschäft und die dabei hauptsächlich nöthige Untersuchung der vielen neuen Wunder immer noch zu den laufenden Forschungen päpstlicher Hofgelehrten gehört — vollkommener Ablaß Jedem versprochen, welcher dem feierlichen Acte beiwohnt, und seit Ende des 17. Jahrhunderts auch Jedem, der das Grab besucht. Es galt für Sparsamkeit, daß Paul IV., unter welchem das Concilium von Trient geschlossen ward, mit dem Tragen eines jeden der heiligen Pfennige, welche er selbst oder ein naher Vorgänger zuerst und seine Nachfolger zu Tausenden schlagen ließen, nur sieben Jahre Ablaß verband. Fünfundzwanzig besondere Ablässe sind von Urban VIII. 1625 verliehen, von den Nachfolgen bestätigt, Denen, welche eins der Kreuze oder eine der Medaillen bei sich tragen, die in einem bestimmten Kloster verfertigt und eingesegnet werden: z. B. wer von ihnen zwölf mal des Jahres fünf Messen lesen läßt, befreit durch jede aus dem Fegefeuer eine Seele; thut jährlich 60 Seelen auf den Kopf. Seine Heiligkeit haben übrigens befohlen, diese 25 Ablässe nicht durch den Druck bekannt zu machen. Seit Gregor XIII. (1572 fg.) ertheilt der Papst auf Verlangen, gegen Bezahlung eines Dukatens (vermuthlich Expeditionsgebühr), für einen beliebigen Altar das Privilegium, daß jedesmal eine Seele aus dem Fegfeuer erlöst wird, so oft daran am Feste Aller Seelen, oder während der Octave, oder an irgend einem Montag eine Seelenmesse gelesen wird. Gewöhnlich wird das Privilegium nur auf sieben Jahre ertheilt, muß daher alle sieben Jahre gegen die Gebühr erneuert werden. Anfangs hatten dergleichen nur die Mendicanten, bald auch die übrigen Mönche, endlich selbst die Pfarr- und andere Kirchen. Amort (a. a. O., P. II, §. V, §. 3, num. 5) versichert, daß auf jeden Tag wenigstens 20,000 solcher Messen kommen, und berechnet, daß im Ganzen immer in zwei, höchstens drei Jahren mehr Seelen aus dem Fegfeuer erlöst werden, als seit Anfang der Welt hinein kamen. Wohl wissend, daß dem Franciscaner Berthold in Regensburg geoffenbart war, von 60,000 Menschen kämen nur 4 (4000?) ins Fegfeuer, nimmt Amort dabei zum Ueberflusse (ex abundanti) 7000 an. Er bemerkt ehrlich, daß die ungeheuere Zahl der Ablässe für Verstorbene erst seit 1670 datire (a. a. O., §. 1). Man sieht hieraus, wie ernstlich es mit der 1669 niedergesetzten Congregation von Cardinälen gemeint war, wenn ihr, nebst der Verleihung neuer Ablässe, auch Abstellung der Misbräuche übertragen wurde. Aehnlich muß bei mehren andern Arten von Ablaßbriefen von Zeit zu Zeit Erneuerung nachgesucht werden. Seit Sixtus V. (1585) pflegen die Päpste auch beim Antritte des Pontificats ein Jubiläum zu feiern, und bei andern besondern Anlässen außerordentliche Jubiläen. Schon in einer frühern Sitzung des Concils von Trient war Amt und Titel der Ablaßquästoren abgeschafft, als unverbesserlich. Als aber drei Jahre nach der Auflösung (8. Febr. 1567) Pius V. alle jene päpstlichen Ablässe für widerrufen erklärte, welche zum Geldeinzug berechtigten, fügte er hinzu: nur mit besonderer Erlaubniß des Papstes solle künftig Geldeinzug und Aufstellung von Quästoren gestattet sein; wie wenn es nicht gerade diese besondere Erlaubniß des Papstes wäre, welche das Concil verbieten will.

§. 16. Von den Misbräuchen hörte nichts auf, als etwa, was im Vergleiche mit dem zu Grunde liegenden und sonst anhängenden Aberglauben und der Umkehr aller Begriffe von

Sittlichkeit wahrlich nicht der verderblichste war, daß directer Verkauf der Ablässe, daß Einzugsprediger, soviel bekannt, wenigstens in Deutschland nicht mehr vorkommen. Opfern versteht sich übrigens beim Besuchen von Kirchen noch immer von selbst; auch fodern die Jubiläumsbullen „Almosen und andere fromme Werke". Noch liegen in Gebetbüchern vieler Frommen populäre Auszüge der päpstlichen Ablaßbriefe zum täglichen Gebrauche. In einem solchen von bairischen Geistlichen mit Erlaubniß der Obern und Approbation des Rector Magnificus und des Dekans der Theologie herausgegebenen, welcher eine Menge Auflagen erlebte, lesen wir unter Anderm: „1) Wer ehrerbietig spricht: Gelobt sei Jesus Christus, gewinnt 500 Tage Ablaß; wer den Namen Jesu oder Mariä ausspricht, 25 Tage Ablaß und im Todbette vollkommenen Ablaß. 2) Wer sein Haupt neigt zum Namen Jesu oder Mariä, 20 Tage Ablaß. 3) Wer ein Ave Maria andächtig betet, 60 Tage Ablaß. 4) Wer einen Rosenkranz betet, nebst obgedachten Ablässen 5 Jahre und 40 Tage Ablaß. 5) Wer ein Crucifix andächtig küßt, ein Jahr und 40 Tage Ablaß. 8) Wer Abends beim Gebetläuten drei Ave Maria betet und vor dem ersten Ave spricht: Der Engel des Herrn brachte Maria die Botschaft, und sie empfing vom Heiligen Geist; vor dem andern: Siehe, ich bin eine Dienerin des Herrn, mir geschehe nach deinem Wort; vor dem dritten: Und das Wort ist Fleisch geworden und hat unter uns gewohnt: gewinnt vollkommenen Ablaß. 9) Wer bei jenem Läuten knieend drei Ave Maria betet, 20 Tage Ablaß. 10) Wer eine Messe mit Andacht hört, oder eine lesen läßt, 3800 Jahre Ablaß. 14) Wer fünf Vaterunser und fünf Ave Maria zu Ehren des Leidens Christi und ebenso viele der schmerzhaften Mutter Maria betet, 10,000 Jahre Ablaß. 16) Wer vor dem hochwürdigen Gut (der Monstranz mit der Hostie) niederkniet, ein Vaterunser und ein Ave Maria betet, 200 Tage Ablaß. 18) Wer 15 Vaterunser und ebenso viele Ave Maria betet für Diejenigen, welche in einer Todsünde sind, dem wird der dritte Theil seiner Sünden nachgelassen. 22) Wer eine Predigt am Sonn- oder Feiertage mit Andacht hört, gewinnt sieben Jahre Ablaß" u. s. w. Wem fällt nicht auch das Misverhältniß auf, in welchem die Ablässe unter sich stehen? Z. B. Nr. 8 und 9, Nr. 10 und 14, besonders Nr. 14 und 16. Ein Vaterunser mit Ave hier 200 Tage, dort 1000 Jahre! Der Auszug fährt fort: „Merke, daß diese Ablässe so oft können gewonnen werden an einem Tage, als die bedungenen Werke verrichtet werden; aus welchem wahrzunehmen, wie viele Hundert Jahre Ablaß jeder Christ täglich gewinnen könnte. Denn in jedem Ave, mit Andacht verrichtet, gewinnt er 75 Tage Ablaß (nach Nr. 1); über diese 75 noch 60, wenn er zu dem Namen Jesus und Maria den Kopf neigt; und aus Nr. 3 folgt, daß in einem Ave 195 Tage Ablaß können gewonnen werden" u. s. w. „Wer in einer Kirche am Tage ihrer Weihe von einem Priester Weihwasser empfängt, dem werden alle läßlichen Sünden des Jahres verziehen. Der Teufel hat einst gesagt, wenn ihm ein solches Bad bereitet wäre, wollte er sich schon längst von Sünden gereinigt haben. Ablaßgebet. Alles, was zur Erlangung dieses Ablasses nöthig ist, will ich verrichten; — — weil es aber dir ein größerer Gefalle ist, wenn ich solchen einer Seele im Fegfeuer schenke, so beraube ich mich freiwillig dieses großen Seelenschatzes und ich schenke ihn der Seele meines N. Im Falle ich aber die Ablässe nachlässig sollte verrichten, wollest du meinen Fehler durch deine unendliche Güte ersetzen. — NB. Alle Ablässe, so man in diesem Leben gewinnt, kommen unsern Seelen zu Nutzen im andern Leben. Wie — im Fegfeuer — die Seelen augenblicklich so viel leiden, als ein Mensch in tausend Jahren leiden könnte, — ja so viel, als alle Märtyrer zugleich gelitten haben; also können alle Gott Liebende diese schrecklichen Peinen in ihrem Leben mit den Ablässen auslöschen." Von gefoderter Reue und Besserung im ganzen Auszuge keine Spur.*) Österreich hielt mit Recht die Staaten für

*) Walter, „Kirchenrecht", §. 295, XI: „Ablässe sollen mit Maß ertheilt, nach dem Bedürfniß und der Empfänglichkeit einer jeden Zeit eingerichtet und vorzüglich zur Belebung der höhern christlichen Tugenden (!) gebraucht, auch den möglichen (!) Misbräuchen durch gehörige Belehrung vorgebeugt werden." Von verwirklichten Misbräuchen erwähnt Walter nur jene der Quästoren. Da zu dieser These der oben §. 14 erwähnte Beschluß des Concils von Trient citirt wird, so soll sie der Leser wol für Bezeichnung des Geistes dieses Beschlusses und der denselben vollziehenden Behörden halten. Dabei ignorirt der Verf. auch das entschiedene katholische Princip, daß ein Concilbeschluß in der Diöcese, wo er nicht in Übung oder sonst nicht angenommen, so viel Verbindlichkeit hat, wie das Ding, das nicht ist. Sollte übrigens etwa nur durch Versehen in diesem „Kirchenrecht aller christlichen Confessionen" jede Spur davon fehlen, daß und wie die Protestanten über die Ablässe abweichen? Wir möchten nicht glauben, daß der Verf. auf Leser rechnet, welche vom Ablasse nichts wissen, als was sie durch sein Buch erfahren, und vor der unwiderstehlichen Kraft der Wahrheit durch solches Verschweigen geschirmt werden könnten. — Um Raum zugewinnen, verweisen wir auf die Angabe der Quellen und Hülfsmittel bei Van-Espen, „Jus eccles. universum", P. II, S. I, Tit. 6, 7; Augusti, „Denkwürdigkeiten aus der christl. Archäologie" (Leipzig 1828), IX, 1—218; Gieseler, „Kirchengeschichte" (Bonn 1827—29), I, §. 52, 68; II, §. 19, 35, 82, 118.

aufgefodert, von ihrem Oberaufsichtsrecht in Kirchensachen Gebrauch zu machen, um einem Institute entgegen zu wirken, welches die Sittlichkeit des Volks in allen ihren Grundlagen untergräbt. Den Bischöfen wurde der kräftigste Beistand der Regierung zur Abstellung der Misbräuche bei den Ablässen zugesichert. (Verordn. v. 27. Nov. 1781.) Klöster wie Weltgeistliche und Laien mußten alle in ihrem Besitze befindlichen päpstlichen Ablaßverleihungen mit Gutachten der Bischöfe den höchsten Behörden einsenden zur Erwirkung der Staatsgenehmigung (Verordn. v. 7. Mai 1782), ohne welche auch keine neue Ablaßbitte nach Rom gehen darf. Der Bischof wird ermuntert, dergleichen Gesuche, falls er die Ablaßverleihung nicht für nöthig hält, gleich abzuweisen, ohne sie der Staatsgenehmigung vorzulegen. (Verordn. v. 15. Oct. 1782.) Die Erwähnung von Ablässen, deren Wirkung auch den Seelen im Fegfeuer zugeeignet wird, ist allenthalben untersagt. (Verordn. v. 26. Mai und 24. Nov. 1787.) Ebenso die Erwirkung neuer Altarsprivilegien. (Verordn. v. 7. Aug. 1787.) So Österreich nach der glorreichen Josephinischen Gesetzgebung, welche diesem Reiche im Inland und in Europa so sehr die öffentliche Meinung und die Huldigung der Freunde der Wahrheit und Sittlichkeit gewann. Wie wird nun auch diese große Sache nach dem neuen Concordat sich gestalten? — Jedenfalls erscheint der Ablaß für Geld, welcher den Opferkasten der Hierarchie füllen soll, als eine der weltlichsten und verderblichsten Seiten der römisch-katholischen Kirche. Er hat ihr selbst auch äußerlich das größte Verderben gebracht. Er wurde zu Luther's Zeit der Hebel für die Reformation, und in unsern Tagen war das Geld, welches man vermittelst des heiligen Rocks in Trier den Gläubigen entlockte, ein bedeutender Hebel zuerst für die Vermehrung des Ärgernisses bei einem aufgeklärten Theile der Katholiken und sodann für die Begründung des Deutschkatholicismus. H. Amann.

Ablegat, s. **Gesandte, Gesandtschaftsrecht.**

Ableugnung (Antwortsverweigerung, Lüge, Ungehorsamsstrafe). Das Leugnen, Lügen und Antwortverweigern wird in staatswissenschaftlicher Hinsicht wichtig in Beziehung auf die bestrittenen Fragen: 1) ob dasselbe ein juristisches Unrecht begründe, 2) ob es mit nachtheiligen Folgen im Civil- und Criminalproceß belegt und namentlich 3) gestraft werden könne? Die Strafen desselben bilden alsdann vorzugsweise Das, was man Ungehorsamsstrafen nennt.

Ableugnung ist die Verneinung einer bestimmten Thatsache. Sie ist mithin ebenso wie die Verweigerung der Antwort über dieselbe und die Lüge, d. h. die positive Fälschung oder Erfindung von Unwahrheit, ein Gegensatz der Aussage der Wahrheit. Nach moralischen Grundsätzen und Ehrbegriffen mag die Ableugnung wol zwischen Antwortsverweigerung und Lüge in der Mitte stehen, etwas mehr als die erstere, etwas weniger als die zweite sein. Es geht aber überhaupt in der Wirklichkeit und in der Durchführung, zumal bei weniger Gebildeten, in unmerklichen Übergängen die Antwortsverweigerung in die Ableugnung und diese in die Lüge über. An die Stelle der Antwortsverweigerung durch völlige Verstummung oder durch förmliche Protestation, daß man nicht antworten wolle, tritt nämlich bei der Nachfrage, schon um den Schein der Bejahung zu vermeiden, leicht eine wörtlich, thatsächlich, oder durch Zeichen ausgesprochene Verneinung oder Ableugnung, und mittelbar enthält jede bestimmte ableugnende Verneinung eines thatsächlichen Umstandes, z. B. die, daß man an diesem Abend sich gar niemals auswärts befand, die Lüge des Gegentheils, daß man sich stets zu Hause befand. Ebenso enthält die Ableugnung, daß man sich am Orte des Verbrechens befunden habe, nicht blos mittelbar eine Lüge, sondern begründet in der bloßen Durchführung dieses Leugnens, bei der neuen Frage: wo man sich denn befand, eine abermalige unmittelbare Lüge. Wo bleibt nun hier die feste Grenzlinie?

Um nun in politischer Hinsicht und besonders in Beziehung auf die interessante, praktisch so sehr wichtige Frage: ob es rechtlich und gesetzgeberisch räthlich sei, im Strafproceß Antwortsverweigerung, Ableugnung und Lüge für juristisch strafbar zu erklären und durch die sogenannten Ungehorsamsstrafen ihr Gegentheil zu erzwingen, sich gegen die herrschenden Vorurtheile ein richtiges Urtheil zu bilden, muß man vor allem das Gebiet des Theologen und Moralisten von dem selbständigen Gebiet des juristischen Rechts sondern. Richtige Sonderung der Dinge ist überall, neben der richtigen Verbindung derselben, die Grundbedingung ihrer richtigen Beurtheilung und Behandlung. Mag man mit Recht vom moralischen Standpunkte aus das Leugnen und Lügen noch so sehr verwerflich oder strafbar erklären: daraus allein folgt noch nicht, daß beide eine Rechtspflicht verletzen oder gar ein strafbares Vergehen begründen. Viele Dinge, z. B. Untreue gegen die Geliebte, Undankbarkeit und Lieblosigkeit gegen Ältern,

Gatten, Freunde, sind oft moralisch wahrhaft schändlich und dennoch keine juristischen Verletzungen und — wenn nicht alle rechtliche Sicherheit zerstört werden soll — juristisch straflos. Es verbietet ja auch der Arzt auf seinem selbständigen medicinischen Gebiete Manches, was weder juristisch noch moralisch verboten ist, und er vermag gegen Anderes, was moralisch und juristisch Unrecht ist, doch medicinisch nichts zu sagen und vorzunehmen. Gerade so verhält es sich nun auch mit dem Juristen und seinem selbständigen Rechtsgebiet.

Die richtige Entscheidung unserer Frage möchte wol die folgende sein. Antwortsverweigerung, Ableugnung und Lüge sind überhaupt nie an sich, sondern nur alsdann rechtswidrig, wenn durch sie, wie z. B. durch die einen rechtlichen Vertrag verletzende Ableugnung eines Depositums, eine besondere nachweisbare Rechtspflicht verletzt wird.*) Für Zeugen begründet nun allerdings das Staatsgesetz eine allgemeine Bürgerpflicht zur wahren Beantwortung rechtmäßiger gerichtlicher Fragen über den Proceßgegenstand. Es ist mithin bei ihnen die Antwortsverweigerung, das Leugnen und das Lügen in Beziehung auf solche Fragen rechtswidrig und, vollends bei Verletzung geleisteten Eides, auch bürgerlich strafbar. Die bloße Verweigerung zur Zeugenaussage kann und muß zwar auch gestraft werden, nur muß diese Strafe schon deshalb in geringerer bürgerlicher Gefängnißstrafe bestehen, weil oft ein irrendes Gewissen diese Verweigerung bestimmt, und weil härtere Strafen in eine Tortur ausarten, welche doch am wenigsten gegen Zeugen Jemand rechtfertigen wird und welche auch für ihre Aussagen die Glaubwürdigkeit schwächen. Dagegen wird man weder rechtlich noch politisch verfahren, wenn man Antwortsverweigerung, Ableugnung und Lüge des Angeklagten im Civil- oder Criminalproceß bürgerlich strafen oder mit andern Nachtheilen belegen wollte, als mit solchen, welche sich von selbst der Natur der Sache nach mit ihnen verbinden, wie z. B. die, daß sie nach den Umständen den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen gemäß als Anzeigen der Schuld eines verbrecherischen bösen Willens und des Mangels an Reue erscheinen, oder auch die, daß eine etwaige Verlängerung der Untersuchung und eine Vermehrung ihrer Kosten sich als von dem Angeklagten selbst verursacht darstellen könne. Und diese Nachtheile werden auch allerdings eine heilsame natürliche Strafe des Leugnens und Lügens begründen, sobald dem verstockten Rechtsgefühl vieler Juristen endlich die Foderung der Gerechtigkeit einleuchten wird, daß der Staat die nicht von dem Angeschuldigten besonders verschuldeten Leiden durch die Untersuchung möglichst vergüten und an der Strafe abziehen muß. Alsdann wird ein Untersuchungs- und Gefangenschaftsnachtheil, der durch Verweigerung der Wahrheit herbeigeführt wurde, von dem völlig unverschuldeten sich sehr unterscheiden. Dagegen wird schon im Civilproceß der positive Nachtheil, daß man den Antwortverweigernden als geständig betrachtet und den Kläger vom Beweise seiner Klage befreit, von den bessern Rechtsgelehrten mit Recht verworfen, obgleich man im Civilproceß, wo Jeder nach Privatbelieben über den Gegenstand des Processes, d. h. über ein Privatrecht verfügen kann, sobald das Gesetz diesen Nachtheil ausspricht, sagen könnte: er hat in denselben eingewilligt. Aber freilich soll immerhin das Gesetz nur das an sich Rechtliche vorausverkündigen. Vollends aber ist jede positive Strafe mit der bloßen Verweigerung der Wahrheit im Criminalproceß juristisch unzuläßig und politisch bedenklich. Hier kann nie die bloße Einwilligung des Angeklagten zu einer öffentlichen Strafe dieselbe zuläßig machen. Der eigentliche positive Rechtsgrund gegen eine bürgerliche Strafbarkeit der Antwortsverweigerung, Ableugnung und Lüge aber ist der im altrömischen und altdeutschen, im englischen und amerikanischen und jetzt auch im französischen Strafverfahren durchgeführte natürliche Rechtsgrundsatz, daß einestheils jeder Bürger bis zum vollen Beweis einer Schuld als ganz schuldlos zu behandeln ist, und daß anderntheils rechtlich nicht der Angeklagte gegen sich selbst Zeugniß und Beweis zu liefern verbunden ist, sondern daß der öffentliche oder der Privatankläger die Beweise seiner Anklage oder der Schuld liefern muß. Von diesem Grundsatze sind die englischen Staatsrichter so durchdrungen, daß sie schon mehrmals solche Angeklagte, welche sich sogleich durch ein Schuldbekenntniß ihrem Strafurtheil unterwerfen wollten, warnten, nicht gegen sich selbst zu zeugen, und sie ermahnten, dem ordentlichen Processe vor den Geschworenen seinen Lauf zu lassen, oder daß sie, wie in dem (1834) so würdig und dem Continent zum Muster behandelten Preßproceß der „Morning Post" im englischen Oberhaus der Lordkanzler, den Angeklagten erinnern, daß er sich durch seine Aussagen nicht schaden möge. Nur in Beziehung auf hartnäckige gänzliche Antwortsverweigerung war das englische Recht in der mittlern Zeit durch eine falsche Ausdehnung jener vorhin erwähnten natürlichen Folgen inconsequent, führt aber auch

*) Vgl. Wächter, „Strafrecht", II, 211 fg.

in diesem Punkte jetzt ebenso wie der amerikanische und französische Strafproceß vollständig den richtigen allgemeinen Grundsatz durch. Die Pflicht des Angeklagten, vor Gericht zu erscheinen, erkennen diese Gesetzgebungen an und erzwingen sie daher auch nöthigenfalls durch Vorführung und Verhaftung. Dieses ist schon wichtig für die moralische Wirkung des Gerichts auf den Angeschuldigten, sowie oft zur Herstellung der Beweise über die Identität der Person, z. B. bei Zeugenaussagen u. s. w. Kann man aber den abwesenden Angeklagten nicht zum Erscheinen nöthigen und verweigert er alle oder einzelne Antworten, leugnet oder lügt er, nun so entscheidet das Gericht nach allen sonst ihm gegebenen Beweisen für Schuld oder Unschuld. (S. die betreffenden Gesetze bei Mittermaier, „Das deutsche Strafverfahren", §. 82.) Und sehr natürlich ist es, daß für dessen Überzeugung von der Wahrheit der Schuld das Nichterscheinen, Antwortverweigern oder Lügen mehr oder minder zum Nachtheil des Angeklagten wirken müssen. Ja sie geben oft die wichtigsten Erkenntnißgründe dafür. Ebenso wird das Leugnen statt des reumüthigen Bekennens insoweit ihm nachtheilig wirken, als richterliches oder bei der Begnadigung Regierungsermessen über mildernde Umstände zulässig sind. Ungehorsamsstrafen aber verwerfen diese Gesetzgebungen. Man findet in den Ländern, wo dieser natürliche, der Freiheit und Humanität entsprechende Grundsatz praktisch eingeführt ist, wohin auch Holland und Belgien gehören, von demselben auch für die öffentliche Sicherheit nicht den geringsten Nachtheil. In Deutschland aber hat man denselben immer mehr verletzt und aufgegeben. Man zerstörte hier nämlich leider das Wesen des echt deutschen gerichtlichen Verfahrens, den Anklageproceß, welcher rechtlich allein zu vertheidigen ist, die vollkommene Oeffentlichkeit, das Geschworenengericht und die natürlichen Beweisgründsätze. Man zerstörte sie durch kanonischen Inquisitionsproceß, durch bloße gelehrte Beamtengerichte und durch die angeblichen juristischen Beweise. Leben, Ehre, Freiheit und Eigenthum der Bürger wurden nun abhängig von dem Ausspruch geheim verhandelnder bezahlter Diener der Regierung, von welcher diese Diener selbst stets mehr oder minder abhängig sind. Die Regierung aber und diese ihre Diener erscheinen bei vielen Processen als gegen den Angeschuldigten und seine Freisprechung parteiisch interessirt. Sie erscheinen so bei politischen Vergehen schon dem Gegenstande nach, bei Confiscations- und Geldstrafen durch die Natur der Strafen, bei Inquisitionsprocessen schon durch die Form oder deshalb, weil hier Richter und Ankläger in Einer Person auftreten und die erfolgte Freisprechung Vorwürfe und Verantwortlichkeit wegen unnöthigen Angriffs auf Freiheit und Unbescholtenheit der Bürger oder auch wegen der schlechten Proceßführung begründen könnte. In solcher Lage mußten natürlich Verurtheilungen blos nach dem angeblichen subjectiven moralischen Glauben solcher Richter das Rechts- und Sicherheitsgefühl der Bürger verletzen. Um nun so großem Misstand zu entgehen, täuschte man sich und Andere durch die Erfindung angeblich objectiver oder juristischer Beweise, welche allgemein für Alle auf dieselbe Weise äußerlich erkennbar und überzeugend sein sollten. Allein die Gewißheit historischer Begebenheiten der Vergangenheit, wie namentlich die, daß ein Angeklagter Urheber einer bestimmten That war, kann stets nur, wie bei dem Geschworenengericht, auf dem subjectiven oder moralischen Glauben an die Richtigkeit der Auffassung und an die Treue der Aussagen bestimmter Personen und an die Richtigkeit der Combination oder der Vereinigung der auf solchen Auffassungen und Aussagen beruhenden Wahrscheinlichkeitsgründe oder Indicien beruhen. Zwar wenn die angeblich juristischen Beweise darin bestehen, daß die durch gar keine entgegenstehenden Umstände geschwächten, vielmehr durch alle Umstände unterstützten Aussagen des Angeklagten oder auch zweier in aller Hinsicht glaubwürdigen und übereinstimmenden Augenzeugen eine schuldvolle That darthun, so mag für die seltenen Fälle, wo solche Beweise vorhanden sind, aller Streit, namentlich auch über den Vorzug der Entscheidungen des Geschworenengerichts und des Beamtengerichts, welche in solchen seltenen Fällen übereinstimmen werden, ganz ruhen. Dennoch aber läßt sich schon an sich und vollends, sobald irgend ein Mangel in der Persönlichkeit oder in den Aussagen der Zeugen oder des Angeklagten oder irgend ein Umstand Zweifel veranlassen, ob auch wirklich der Angeklagte oder die Zeugen, ohne alle Täuschung, völlig richtig auffaßten und ob sie wirklich nur die reine und vollständige Wahrheit zu sagen geneigt waren — es läßt sich also gerade in den allermeisten und in allen schwierigen Fällen die Frage: ob die hundert Nebenumstände in Beziehung auf die That und die bestätigenden und schwächenden Momente der Aussagen und der Persönlichkeit des Angeklagten oder der Zeugen in gegenseitiger Verbindung und Abwägung miteinander eine genügende Gewißheit für die Schuld begründen, durchaus nur nach subjectivem, moralischem, verständigem menschlichen Glauben ent-

scheiden. Die angeblichen rein objectiven juristischen Beweise, sowie die Meinung, rechtsgelehrte Regierungsbeamte könnten nach juristischer Weisheit besser als eine größere Zahl nach dem Zutrauen des Angeklagten wie der Regierung auserwählter verständiger, unparteiischer, der Welt und der Verhältnisse des Angeklagten kundiger Standesgenossen desselben die Frage über die Thatsache seiner Schuld beantworten, sind also nichts Anderes — als sehr große Täuschungen. (S. **Jury.**) Um nun aber, nachdem einmal die rechtsgelehrten Beamten die Geschworenen verdrängt hatten, diese Täuschungen möglichst festzuhalten und um eine scheinbare Rechtfertigung für die criminalrechtlichen Verurtheilungen zu erhalten, mußte man sich und Andere weiter täuschen. Man mußte für die meisten Fälle, weil die Verbrecher keine zwei vollgültigen Augenzeugen zur Verübung ihrer Verbrechen einzuladen pflegen, vor allem das Geständniß der Angeschuldigten zu erhalten suchen. Dazu nun aber mußte man, weil die Verbrecher auch nicht gern zu gestehen pflegen, Zwang und Tortur zu Hülfe nehmen, obgleich man freilich durch sie, durch ihre Erduldung wie durch die bloße Furcht vor ihnen, die natürliche Beweiskraft der Geständnisse selbst zerstörte. Jede Art von Tortur und schon die Furcht vor ihr ist ein Gräuel. Die angebliche vortreffliche Beweiskraft solcher Geständnisse ist eine Täuschung. Aber man mußte sich an beide halten. (S. **Folter.**) Als jedoch im vorigen Jahrhundert ein allgemeiner Schrei der Empörung des erwachten Rechtsgefühls zur Abschaffung der Tortur führte, nahm man zuerst, um ihr und zugleich doch auch den zu vielen Lossprechungen bei bloßen Indicien oder bei offenbar blos moralischer Überzeugung zu entgehen, in einem neuen, gleich furchtbaren Widerspruch gegen die juristische Beweistheorie, zu außerordentlichen Strafen, zu Strafen ohne vollständigen Beweis oder wegen bloßen Verdachts, zu dem sogenannten Verbrechen der Verdächtigkeit seine Zuflucht. In unserm gemeinen Recht aber ist diese außerordentliche Strafe ebenso entschieden als eine Strafe bei blos künstlichem oder Indicienbeweis*) verworfen, und das Rechtsgefühl mußte sie noch ungleich mehr als die Tortur verabscheuen. Da man nun immer noch nicht zum Geschworenengericht zurückkehren wollte, so suchte man in einer falschen Theorie über Antwortsverweigerung, Ableugnung und Lüge eine neue gleich traurige Aushülfe. Man verwickelte sich in Beziehung auf sie in ein Labyrinth von Inconsequenzen und Widersprüche mit den Rechtsgrundsätzen und dem Rechtsgefühl, in ein Labyrinth von unsichern, in der Anwendung gar nicht durchführbaren Unterscheidungen. Man wollte unterscheiden angeblich unerlaubte Erpressung eines bestimmten Inhalts der Antwort und eine angeblich erlaubte Erpressung „des Antwortens überhaupt," oder auch „eines passenden oder bestimmten Antwortens" der angeblich strafbaren unverschämten, veratorischen Lüge und der straflosen Lügen blos zur Befreiung von der Strafe.**) Man wollte zwar angeblich weder Tortur noch Strafe bloßen Leugnens, man strafte aber in That und Wahrheit überall auch das Leugnen, überhaupt das Nichtgestehen Dessen, was der Inquirent nach seiner vorgefaßten Meinung für wahrscheinlich hielt, durch Schläge, Hunger und andere Qual. Der Inquisit konnte ihnen und der Furcht vor ihnen mit Sicherheit nur entgehen, wenn er ein Geständniß, wie es der Inquirent wünschte, machte oder erdichtete. Diese sogenannten Ungehorsamsstrafen wurden wahre Erpressungsmittel von Geständnissen und Aussagen. Man führte so die laut als abscheulich erklärte Tortur mittelbar doch wieder ein, und zwar meist auf eine doppelt gefährliche, willkürliche und grausame Weise. Denn jetzt fielen alle gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln und Bedingungen für die Anwendung der Tortur ebenso wie die dem Angeklagten so sehr vortheilhafte Wirkung ihrer Überstehung ohne Geständniß (nämlich die Lossprechung) gänzlich weg. Man setzte den unglücklichen eingekerkerten Inquisiten — in einsamer Verhörsstube gegenüber dem Inquirenten, seinem Ankläger, welcher auf das Geständniß gespannt, durch dessen Verweigerung erbittert ist, in die furchtbarste Lage. Man raubte so jedem Geständniß und jeder Aussage des Angeschuldigten über Mitangeschuldigte selbst den Werth und die Sicherheit, welche es nur dadurch erhalten kann, daß weder mittelbar noch unmittelbar irgend ein Zwang, namentlich auch nicht die bloße allgemeine Furcht vor den Zwangsmitteln, zu dessen Erpressung wirkte. So ist es! Sobald man einmal die natürlichen Rechtsgrundsätze aufgibt, erzeugen überall die Mittel der Verhinderung von Nachtheilen zehn mal größere Schwierigkeiten, als diejenigen sind, die sie verhindern sollten. So ging es hier bei solcher falschen Ansicht von dem Beweise, mit solcher unjuristischen Theorie über Ableugnung, Antwortsverweigerung und Lüge, mit solcher fehlerhaften Bekämpfung der Schwierigkeiten der Beweise und der Verurtheilungen bei hart-

*) Peinliche Gerichtsordnung, Art. 22.

**) Vgl. z. B. Tittmann, „Handbuch des Strafrechts", §. 749 u. 750.

näckigem Leugnen der Inquisiten. Tüchtige deutsche Criminalisten, wie z. B. Mittermaier*), vereinigen sich daher auch jetzt immer mehr in der Anerkennung, daß unsere obigen, von allen wahrhaft freien, gebildeten Völkern stets anerkannten Grundsätze die richtigen und für den wahren Zweck der Criminalprocesse vortheilhaftesten seien. Sie verwerfen daher auch, wie die Tortur, ebenso deren Fortsetzung oder Erneuerung vermittelst der Bestrafung der Antwortsverweigerung, des Leugnens und des Lügens der Angeklagten. Diese Grundsätze waren namentlich auch in dem badischen Gesetze vom 5. Nov. 1831 bereits vollständig anerkannt, welches zugleich mit den letzten Resten der Tortur alle jene sogenannten Ungehorsamsstrafen und zugleich alle und jede körperliche Züchtigung auf ruhmvolle Weise gänzlich abschaffte, aber auch mit der Verwirklichung dieser allein rechtlichen Grundsätze unvermeidlich die Rückkehr zu dem Geschworenengerichte vorbereitete. Denn außer ihm ist nur eines von drei Dingen möglich: entweder Lossprechung fast aller Verbrecher, oder Rückkehr zu jenen Scheußlichkeiten der Tortur und ihrer Ersatzmittel, der außerordentlichen und der Ungehorsamsstrafen, oder endlich das Scheußlichste von allen — Strafurtheile über alsdann nur noch angeblich freie Bürger nach wirklichem oder angeblichem subjectiven Glauben bezahlter, abhängiger Regierungsdiener. Diese hier vorgetragenen Ansichten erhielten seit dem ersten Erscheinen dieses Artikels (1834) eine vielfache Bestätigung und auch die größte Anerkennung in der öffentlichen Meinung durch schaudervolle und der Achtung der deutschen Justiz und der öffentlichen Moral zum höchsten Nachtheil gereichende Proceßgeschichten, wie die in unserm Artikel Jury und in dem „Vorwärts" von Blum und Steger für 1845 erzählten, ganz besonders aber durch die Processe gegen Weidig und Jordan. Über beide Processe entstand eine ganze große Reihe von Schriften. Über den Jordan'schen sind am bedeutendsten das officiell herausgegebene Urtheil des marburger Obergerichts und die Vertheidigungen Jordan's von ihm selbst, von Boden, von Wigand, Köstlin und Fischer; über den Weidig'schen die von W. Schulz („Der Tod des Pfarrers Weidig") und von Nöllner. Eine andere Schrift, welche aus einer ganzen Reihe von Actenstücken nachweist, wie alle Ungehorsamsstrafen zu den scheußlichsten Kerkertorturen, selbst zu Kerker- und Justizmorden führen und die Glaubwürdigkeit der Geständnisse und Aussagen zerstören, also die Achtung der Justiz wie die Sicherheit der Bürger untergraben, führt den Titel: „Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz im verderblichen Bunde. Schlußverhandlung über den Proceß Weidig von Wilhelm Schulz und Karl Welcker." Welcker.

Nachtrag. Der im Vorstehenden geschilderte Zustand des deutschen Strafprocesses, soweit es die Materie des Ableugnens und der Antwortsverweigerung betrifft, hat gegenwärtig fast überall einer bessern wissenschaftlichen Ansicht und einer richtigern Praxis Platz machen müssen. Keine der neuern Gesetzgebungen über Strafproceß hat die Grundsätze zu reproduciren gewagt, welche sich beim Verfall des gemeinrechtlichen Verfahrens als Surrogat für die Tortur eingenistet hatten. Man hatte aber auch keine Veranlassung, den Nothbehelf eines Zwangs zum Geständniß beizubehalten, da durch Freigebung des richterlichen Urtheils über die Schuldfrage das Geständniß, die alte vielgerühmte regina probationum, seine ausschließliche Bedeutung verloren hat. Als zweite Ursache einer völligen Umwandelung der Auffassung in dieser Materie wirkte ohne Zweifel die in neuern Zeiten siegende Einsicht, daß es ebenso sehr der Menschennatur als einer freien Staatsordnung widerspricht, ein Individuum, und sei es auch ein Verbrecher, zur Angabe seiner eigenen Sträflichkeit von Staats wegen zu zwingen. Der Beichtvater mag auf ein reuiges Bekenntniß dringen und davon die Spendung der Gnadenmittel seiner Kirche abhängig machen, Staat und Richter haben eine andere Aufgabe.

Wie gewöhnlich war die Verwerflichkeit der sogenannten Ungehorsamsstrafen im engern Sinne schon längere Zeit von der Theorie anerkannt, ehe sich die Praxis zu ihrer Aufgebung bequemte. Der Untersuchungsrichter, dem das „Mürbemachen" und „Herausbringen" Gewohnheit und Ehrensache geworden war, lachte über die „menschenfreundlichen, sentimentalen" Foderungen der Theoretiker. In einem solchen Falle hilft nur ausdrückliche Gesetzgebung, und diese ließ namentlich auf dem Gebiete des Strafprocesses in Deutschland lange auf sich warten. Baden verdient als das deutsche Land genannt zu werden, welches in seiner Strafproceßordnung von 1845 mit dem alten Systeme des Geständnißzwangs und der Ungehorsamsstrafen zuerst

*) „Das deutsche Strafverfahren in genauer Vergleichung mit dem englischen und französischen Strafproceß" (1839), I, §. 82. S. auch „Verhandl. der 2. K. der bad. Ständeversamml.", Heft 20, S. 172 fg., u. Beil., Heft 7, S. 1 fg.

vollständig brach. Der §. 200 der Strafproceßordnung bestimmt: „Verweigert der Angeschuldigte entweder alle Antwort oder die Antwort auf bestimmte Fragen, so kann dies die Wirkung einer für seine Schuld sprechenden Anzeigung haben. Dem Angeschuldigten ist solches zu bemerken und nebstdem einige Bedenkzeit zu lassen; auch ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er durch seine Weigerung die Untersuchung verlängere und sich der Gefahr aussetze, manche Vertheidigungsgründe zu verlieren." Während Baden den Reigen der eingreifenden Gesetzgebungen im neuern Geiste des Strafverfahrens eröffnet, schließt das Nachbarland Würtemberg durch seine Strafproceßordnung, in der für unsern Gegenstand mit Hartnäckigkeit an den gewohnheitsrechtlichen Grundsätzen des gemeinen Processes festgehalten wurde (§. 127 fg., §. 143), die Periode der Ungehorsamsstrafen ab, welche bis dahin auch in Östreich, Preußen, Baiern in den betreffenden Strafproceßgesetzen ausdrücklich anerkannt waren.

Nach dem Vorgange Badens sind nun, beschleunigt durch die Ereignisse des Jahres 1848, in fast allen deutschen Staaten mehr oder minder umfassende Gesetze über den Strafproceß erlassen worden, die alle von dem Grundsatze ausgehen, daß ein Zwang zum Geständniß unzulässig ist und die Ableugnung und Antwortsverweigerung von Seite des Angeschuldigten sowol in der Voruntersuchung als bei der öffentlichen unmittelbaren Hauptverhandlung keinerlei Strafe nach sich zieht. So bestimmt z. B. das bairische Strafproceßgesetz vom 10. Nov. 1848: „Versprechungen und falsche Vorspiegelungen dürfen ebenso wenig als Zwang oder Drohungen angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder andern bestimmten Angaben zu bewegen" (a 42). Der a 43 reproducirt nur den Wortlaut des obenangeführten §. 200 der badischen Strafproceßordnung. Dasselbe gilt vom a 182 der österreichischen Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 und a 171 der neuen sächsischen Strafproceßordnung vom 11. Aug. 1855. Wir übergehen die Gesetzgebungen, die sich ganz in gleicher oder ähnlicher Weise erklären; nur ist die braunschweigische Bestimmung noch besonders hervorzuheben, da sie nach dem Vorbilde des englisch-amerikanischen Verfahrens den Angeschuldigten noch bedeutend günstiger behandelt. Der §. 43 der braunschweigischen Strafproceßordnung schreibt ausdrücklich vor: „In dem ersten Verhöre, welches mit einem Angeklagten in der Voruntersuchung angestellt wird, hat der Untersuchungsrichter demselben vor weiterer Verhandlung zu eröffnen, daß er zu keiner Antwort oder Erklärung auf die ihm vorzulegenden Fragen gehalten sei." In England hatte man schon längere Zeit diese Warnung in der Praxis, aber erst ein Gesetz vom Jahre 1848 (eine der sogenannten Jerris acts, nach ihrem Proponenten, dem damaligen Attorney-General Jerris so genannt, nur die Voruntersuchung und das Verfahren vor den Friedensrichtern in Strafsachen behandelnd) gab dieser Gewohnheit die legislative Sanction. Man muß jedoch nicht verschweigen, daß einzelne englische Praktiker in dieser förmlichen Abmahnung des Beschuldigten, eine Erklärung zu geben, einen Schritt zu viel sahen.

Besitzen wir so wenigstens in einem deutschen Staate eine Nachbildung der englischen Auffassung, die sich am weitesten von den entwürdigenden Praktiken des Inquisitionsprocesses entfernt, so dürfen wir auf der andern Seite behaupten, daß die Fürsorge der deutschen Gesetzgebung, wie sie sich jetzt regelmäßig über diesen Gegenstand ausspricht, die sehr unvollkommene französische Strafproceßordnung weit hinter sich läßt. Zwar wirkt noch in Frankreich der Umstand ein, daß der Untersuchungsrichter, der ja nur die Hauptverhandlung vorbereiten soll, kein dringendes Motiv hat, ein Geständniß zu erpressen, aber die ausdrücklichen Erklärungen der Gesetzgebung gegen Zwangsmittel fehlen, und die Gefahr liegt nahe, daß der Richter auf sie den Satz: Was nicht verboten ist, muß erlaubt sein, anwende. Es würde gewagt und der Erfahrung entgegen sein, zu behaupten, daß nicht auch noch heutzutage deutsche Untersuchungsrichter (denn im Hauptverfahren schützt die Öffentlichkeit genügend vor offener Ungesetzlichkeit) den gesetzlichen Vorschriften zum Trotz Untersuchungsgefangene für Leugnen oder Antwortverweigern büßen lassen, aber sie handeln so bei Gefahr, daß die öffentliche Verhandlung das widerrechtliche Verfahren an den Tag bringe und je nach Umständen eine disciplinarische oder sogar criminelle Strafe den Frevel ahnde. Der höchste Schutz gegen die Gefahren, die auch nach der neuesten Gesetzgebung noch bleiben, wäre die Öffentlichkeit der Voruntersuchung, allein dies ist eine Frage, die auf dem Continente noch wenig zur Sprache gekommen und wenigstens hier nicht zu erledigen ist.

In Betreff der Zeugnißpflicht sowol im Straf- als Civilproceß haben die letzten Jahre keine bedeutenden Änderungen herbeigeführt. Nur ist darauf aufmerksam zu machen, daß ein Zeuge, mag er beeidigt oder unbeeidigt aussagen, die Antwort auf solche Fragen verweigern darf, worin er sich einer verbrecherischen Handlung schuldig bekennen würde. Einzelne Gesetzgebungen deh-

nen dieses Privilegium auf unsittliche Handlungen sowie auf die Angehörigen des Befragten aus. Eine zweite Ausnahme von der Zeugenpflicht tritt bei Amts- oder Berufsgeheimnissen ein, z. B. bei Rechtsbeiständen, Geistlichen und Ärzten, aber auch hier gehen in den näheren Bestimmungen die Gesetzgebungen auseinander.

Eigenthümlich ist eine in den letzten Jahren sowol in England als verschiedenen Staaten Nordamerikas eingeführte Reform in Betreff der Parteien im Civilprocesse. Man hat den Unterschied zwischen Parteien und Zeugen insoweit fallen lassen, daß Kläger oder Beklagter berechtigt, aber auch verpflichtet sind, eidlich über die Streitgründe auszusagen. Von einem Rechte des Leugnens kann hier somit keine Rede sein, da das eidliche Leugnen einer wahren Thatsache Meineid ist. Auch der gemeine Civilproceß hatte eine Periode, wo es nach dem Vorbilde der interrogatio in jure des römischen Processes gebräuchlich war, daß sich die Parteien gegenseitig über die Klagepunkte in sogenannten Positionen oder Satzstücken vernahmen; aber die Garantie eines Eides außer dem Calumnieneide fehlte dabei und in der neuern Zeit ist dieses Stadium des Verfahrens fast obsolet geworden. Der Gegenstand ist einer nähern Erörterung werth, da man in England und Amerika mit den Folgen dieser Neuerung sehr zufrieden ist und er mit der immer mehr als nothwendig erkannten Revision der gemeinrechtlichen Beweislehre eng zusammenhängt.

Die Folgen des Ungehorsams durch Nichterscheinen vor Gericht, soweit die neuern Gesetze hier Abänderungen getroffen haben, gehören der Darstellung des Contumacialverfahrens an. H. Marquardsen.

Ablobung, s. Apanage.

Ablösung (d. h. Loskauf) von Grund- oder auf Grund und Boden radicirten Lasten oder auch von blos persönlichen, die auf gewissen Classen, vorzüglich auf jener der Bauern ruhen. Es ist bekannt, daß während der barbarischen Jahrhunderte des Mittelalters eine Unzahl solcher Lasten durch Gewaltmisbrauch auf die Schultern der allmälig bis zur Leibeigenschaft herabgedrückten Colonen gelegt ward, daß eine knechtische Jurisprudenz allen, wenn auch blos factisch durch trotzige Stärke auf einer und wehrlose Schwäche auf der andern Seite aufgekommenen Bürden gleichmäßig den Namen von Rechten verlieh, daß eine parteiische Gesetzgebung, Rechtsdichtungen an die Stelle des wahren Rechts setzend, den Werken der Gewalt ihren entweihten Stempel aufdrückte und so die Leiden und die Schmach der frühern Geschlechter als ein sich fortwährend erneuerndes Erbe den jeweils nachfolgenden überwälzte. In der neuen und neuesten Zeit endlich hat man, vom Standpunkt der weisern Staatswirthschaft nicht minder als von jenem des wiedererwachten vernünftigen Rechts, die Verderblichkeit und Verwerflichkeit der meisten jener Lasten, somit auch der denselben entsprechenden sogenannten Berechtigungen erkannt, und es ist infolge dieser Erkenntniß der Ruf nach Abschaffung solcher mittelalterlichen Bedrückungen durch alle civilisirten Länder erklungen. Freiheit des Bodens und persönliche Freiheit der Colonen wurde die Losung aller verständigen Staatswirthe, wie aller vom Zeitgeist angewehten Patrioten und Menschenfreunde.

Aber wie soll die Abschaffung stattfinden, wie die gedoppelte Freiheit des Bodens und der Colonen hergestellt werden? Frankreich, in den ersten Tagen seiner aus den Ideen der Neuzeit hervorgegangenen Revolution, hat die Aufgabe durch einen durchgreifenden Machtspruch gelöst; es hat in der ewig denkwürdigen Nacht vom 4. Aug. 1789 die Sünden der alten barbarischen Gesetzgebung durch einen feierlichen Widerruf getilgt, d. h. alle solche Lasten, die keinen andern Boden hatten als eine rein positive und zugleich dem Recht oder dem Gemeinwohl widersprechende Einsetzung (wie Herrenfrohnden, Zehnten und die vielnamigen Feudal- und zwingherrschaftlichen Rechte), durch den souveränen Nationalwillen ohne alle Entschädigung abgeschafft, übrigens mit gewissenhafter Schonung derjenigen Gerechtsame, welche, weil auf dem Boden des wahren Privatrechts wurzelnd (wie Zinse und Gülten), der Staatsgesetzgebung unantastbar erschienen und daher nur durch billigen Loskauf von Seite der Pflichtigen getilgt werden sollen.

In den übrigen Ländern, zumal in der neuesten Zeit, dagegen hat sich, als der Ruf nach Abschaffung der verhaßtesten und drückendsten historischen Berechtigungen von der vorhin beschriebenen Art immer lauter und unabweislicher sich erhob, die Ansicht geltend gemacht, daß man wol der Stimme des Zeitgeistes, sowie den dringenden Foderungen der Staatswirthschaft nachgeben und die fraglichen Lasten aufheben müsse, doch nicht anders als gegen Entschädigung der bisher Berechtigten, ohne Unterschied des Ursprungs und Inhalts der aufzuhebenden Gerechtsame. Denn, sagte man, jedes historisch bestehende und von den Inhabern bona fide erworbene Recht ist heilig wie das Eigenthum. Eine Wegnahme oder Aufhebung desselben, ge-

Auch wurde der Geldeinzug geradezu an Specialeinnehmer verpachtet, wie es mit gewöhnlichen Abgaben zu geschehen pflegt. Die Quästoren trieben ihren Unfug. Seelen Verstorbener wurden von ihnen für geringes Geld feilgeboten, auch in Schenken aufs Würfelspiel gesetzt. Während der Ablaßpredigt ward ein rothes Kreuz mit päpstlichem Wappen vor dem Hochaltare aufgestellt, und einer der in der Nähe von Wittenberg und sonst in Deutschland predigenden Dominicaner versicherte, er sehe von jenem Kreuze das Blut Christi reichlich herabfließen. Ist es zu verwundern, wenn die Foderung von Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern, welche schon seit zwei Jahrhunderten von den Bessern der Geistlichen, von Fürsten und Völkern an die Tagesordnung gestellt, auf drei allgemeinen Concilien die nur wenig erledigte Aufgabe gewesen, durch die wiedererwachte Wissenschaft unterstützt, durch die kürzlich erfundene Presse verbreitet war, jetzt mit Angriffen der Ablaßmisbräuche, von einer deutschen Universität aus, lebhafter als je erneuert wurde? Dazu war im Jahre 1517 der Professor der Theologie Dr. Martin Luther, ein Mönch, in seinen Studien schon früher der Reinigung des Christenthums von mittelalterlichen Schlacken zugewendet, der selbst in Rom den üppigen Hof Leo's X. kennen gelernt hatte, zunächst dadurch veranlaßt, daß einige Bürger, die ihm sehr arge Ausschweifungen gebeichtet, kraft der erkauften Ablaßbriefe sogleich Absolution verlangten, ohne von Besserung zu sprechen oder sich zur auferlegten Buße zu verstehen. Und sehr richtig hatte der unglückliche Huß bemerkt, in der angeblichen päpstlichen Ablaßgewalt würde die Macht liegen, dem Fegfeuer beliebig ein Ende zu machen. Nebst den übrigen Misbräuchen war und ist, außer diesem Punkte der Lehre, der Tadel Luther's, seiner Freunde und im Stillen auch aller denkenden Katholiken noch gegen zwei andere gerichtet. Der zweite: Gott allein, sagen sie, ertheilt, nach Schrift und Tradition, Vergebung der Sünden und Nachlaß seiner Strafen. Dazu wird nichts Anderes erfodert und genügt nichts Anderes als wahre Reue und Besserung, welche eine Buße bildet, die im ganzen Leben nicht aufhören darf. Der dritte: Die kirchlichen Behörden können nur Strafen und Bußen nachlassen, welche sie auferlegten; daher sind die Ablässe auch in ihrem ursprünglichen Sinne als Nachlässe der Bußen von Tagen, Monaten, Jahren bedeutungslos geworden, seit es solche Buße nicht mehr gibt.

§. 14. Über diesen Streit eine der göttlichen Wahrheit entsprechende Erklärung zu geben, gehörte mit zur großen Aufgabe der in Trient 1545—63 mit mehren langen Unterbrechungen beschäftigten Kirchenversammlung, welche bezwecken sollte, wo möglich, allgemeine Reformation der katholischen Kirche (dies ihre eigenen Worte) und dadurch Wiedervereinigung der protestirenden Katholiken. Aber die dort, wo die deutsche Kirche so gut wie nicht vertreten war, überwiegende italienische Partei strebte ja, wie bekannt, weit entfernt, die Aufgabe zu lösen, einzig dahin, derselben listig auszuweichen; ein Streben, das ihr nur zu sehr gelang. Bis in die letzte Sitzung ward diese wichtige Sache verschoben. Der Gesandte Spaniens, dessen Bischöfe zur Opposition gehörten, verlangte, bei diesem und den übrigen unerledigten Gegenständen, z. B. Priesterehe, Fegfeuer, Anrufung der Heiligen, sollte das bisherige Verfahren beibehalten werden. Daher sollte von den theologischen und kanonistischen Gelehrten, aus dem Gefolge der Bischöfe, in ihren vorläufigen Sitzungen die Discussion gepflogen werden. Den Bischöfen stand frei, zuzuhören. Hierauf hätte eine Anzahl der letztern den Entwurf des Beschlusses redigirt und über diesen eine Generalversammlung der Bischöfe abgestimmt; zuletzt wäre der Beschluß mit andern in einer öffentlichen feierlichen Sitzung bekannt gemacht worden. Die Ansicht der Bischöfe über den Antrag war verschieden. Einige stimmten bei, für gründliche Prüfung, weil gerade für diese Fragen nicht, wie für die bisher behandelten, Entscheidungen von Concilien oder Päpsten oder Übereinstimmung der Gelehrten vorlägen. Andere wendeten ein, da in der Versammlung bei schon früher entschiedenen Dingen sich soviel Schwierigkeit und Streit ergeben, so würde man über solche Lehren voll Zweifels, und worüber die Gelehrten noch kein hinreichendes Licht gegeben hätten, gar nicht ans Ende kommen. Zuletzt ward im Sinne dieser Partei der Vorschlag des Bischofs von Modena angenommen, ohne alle weitere Berathung blos zu erklären, die Kirche habe die Macht, Ablässe zu ertheilen, diese seien dem Volke sehr nützlich und beizubehalten. Er selbst mit einigen andern Bischöfen erhielt Auftrag, den Beschluß zu entwerfen, mit einem Zusatze gegen die Misbräuche. Des andern Morgens früh ward der Entwurf vorgelesen. Sparsame Verleihung wird geboten und jeder verwerfliche Handel untersagt. Die übrigen Misbräuche soll jeder Bischof auf der ersten Provinzialsynode anzeigen, und diese dem Papste, zur Einleitung des Geeigneten. Dies der Zusatz. Beharrlich verlangte wieder, wie schon früher, der erste päpstliche Präsidiallegat, Cardinal Morone, man solle den ganzen Beschluß weglassen, „weil es ehrenhafter sei, über die Ablässe nichts zu sagen,

als Armseliges" („Giudicando, come diceva, piu onorevole il tacerne, che il trattarne poveramente." Bericht des päpstlichen Advocaten, Cardinals Pallavicini, XXIV, 8, 1). Andere hielten den Beschluß für unangreifbar, offenbar, weil er nicht sagt, welcher Ablaß, welcher Nutzen, welcher Misbrauch, auch im Grunde nicht, welche Sparsamkeit gemeint sei.

§. 15. Die päpstlichen Ablaßbriefe aber versprechen nach wie vor Nachlaß der göttlichen Strafen in dieser Welt und im Fegfeuer. Auch von Sparsamkeit im Verleihen ist seither eigentlich nichts zu entdecken. Nach wie vor wurde die Kirche mit Ablässen für die unbedeutendsten Dinge überschwemmt. Dahin gehört der Portiunculaablaß. Christus selbst soll nämlich auf die Fürbitte von Maria dem heiligen Franciscus vollkommenen Ablaß für Alle zugesichert haben, welche die zum Franciscanerkloster von Assisi gehörige Kapelle in Portiuncula am 2. Aug., ihrem Kirchweihtage, besuchen. Dieser Ablaß ist durch die Päpste anerkannt und zuletzt 1622 auch allen andern Klöstern des Ordens zugestanden worden. Er gehört zu denen, die an einem Tage mehrmals können gewonnen werden, nämlich „so oft Jemand in eine solche Kirche ein- und ausgeht. Manche Franciscanerklöster pflegten daher, und viele pflegen wol noch, an diesem Portiunculafeste in der Kirche eine Tafel aufzuhängen, mit der Inschrift: Toties quoties". (Worte des mit ähnlichem Aberglauben auch diesen verbietenden Hirtenbriefs des Bischofs von Verona von 1782.) Nach wie vor wurden in Mönchsklöstern, in Wallfahrtsorten, in sogenannten Brüderschaften zu gewinnende Ablässe gehäuft. Sie sind unzählbar, und das Mitglied einer der letztern kann oft an Einem Tage 10 vollkommene Ablässe gewinnen. Nach wie vor wird bei jeder neuen Heiligsprechung — und man weiß, daß dieses Geschäft und die dabei hauptsächlich nöthige Untersuchung der vielen neuen Wunder immer noch zu den laufenden Forschungen päpstlicher Hofgelehrten gehört — vollkommener Ablaß Jedem versprochen, welcher dem feierlichen Acte *beiwohnt*, und seit Ende des 17. Jahrhunderts auch Jedem, der das Grab besucht. Es galt für Sparsamkeit, daß Paul IV., unter welchem das Concilium von Trient geschlossen ward, mit dem Tragen eines jeden der heiligen Pfennige, welche er selbst oder ein naher Vorgänger zuerst und seine Nachfolger zu Tausenden schlagen ließen, nur sieben Jahre Ablaß verband. Fünfundzwanzig besondere Ablässe sind von Urban VIII. 1625 verliehen, von den Nachfolgen bestätigt, Denen, welche eins der Kreuze oder eine der Medaillen bei sich tragen, die in einem bestimmten Kloster verfertigt und eingesegnet werden: z. B. wer von ihnen zwölf mal des Jahres fünf Messen lesen läßt, befreit durch jede aus dem Fegefeuer eine Seele; thut jährlich 60 Seelen auf den Kopf. Seine Heiligkeit haben übrigens befohlen, diese 25 Ablässe nicht durch den Druck bekannt zu machen. Seit Gregor XIII. (1572 fg.) ertheilt der Papst auf Verlangen, gegen Bezahlung eines Dukatens (vermuthlich Expeditionsgebühr), für einen beliebigen Altar das Privilegium, daß jedesmal eine Seele aus dem Fegfeuer erlöst wird, so oft daran am Feste Aller Seelen, oder während der Octave, oder an irgend einem Montag eine Seelenmesse gelesen wird. Gewöhnlich wird das Privilegium nur auf sieben Jahre ertheilt, muß daher alle sieben Jahre gegen die Gebühr erneuert werden. Anfangs hatten dergleichen nur die Mendicanten, bald auch die übrigen Mönche, endlich selbst die Pfarr- und andere Kirchen. Amort (a. a. O., P. II, §. V, §. 3, num. 5) versichert, daß auf jeden Tag wenigstens 20,000 solcher Messen kommen, und berechnet, daß im Ganzen immer in zwei, höchstens drei Jahren mehr Seelen aus dem Fegfeuer erlöst werden, als seit Anfang der Welt hinein kamen. Wohl wissend, daß dem Franciscaner Berthold in Regensburg geoffenbart war, von 60,000 Menschen kämen nur 4 (4000?) ins Fegfeuer, nimmt Amort dabei zum Ueberflusse (ex abundanti) 7000 an. Er bemerkt ehrlich, daß die ungeheuere Zahl der Ablässe für Verstorbene erst seit 1670 datire (a. a. O., §. 1). Man sieht hieraus, wie ernstlich es mit der 1669 niedergesetzten Congregation von Cardinälen gemeint war, wenn ihr, nebst der Verleihung neuer Ablässe, auch Abstellung der Misbräuche übertragen wurde. Aehnlich muß bei mehren andern Arten von Ablaßbriefen von Zeit zu Zeit Erneuerung nachgesucht werden. Seit Sixtus V. (1585) pflegen die Päpste auch beim Antritte des Pontificats ein Jubiläum zu feiern, und bei andern besondern Anlässen außerordentliche Jubiläen. Schon in einer frühern Sitzung des Concils von Trient war Amt und Titel der Ablaßquästoren abgeschafft, als unverbesserlich. Als aber drei Jahre nach der Auflösung (8. Febr. 1567) Pius V. alle jene päpstlichen Ablässe für widerrufen erklärte, welche zum Geldeinzug berechtigten, fügte er hinzu: nur mit besonderer Erlaubniß des Papstes solle künftig Geldeinzug und Aufstellung von Quästoren gestattet sein; wie wenn es nicht gerade diese besondere Erlaubniß des Papstes wäre, welche das Concil verbieten will.

§. 16. Von den Misbräuchen hörte nichts auf, als etwa, was im Vergleiche mit dem zu Grunde liegenden und sonst anhängenden Aberglauben und der Umkehr aller Begriffe von

Sittlichkeit wahrlich nicht der verderblichste war, daß directer Verkauf der Ablässe, daß Einzugsprediger, soviel bekannt, wenigstens in Deutschland nicht mehr vorkommen. Opfern versteht sich übrigens beim Besuchen von Kirchen noch immer von selbst; auch fodern die Jubiläumsbullen „Almosen und andere fromme Werke". Noch liegen in Gebetbüchern vieler Frommen populäre Auszüge der päpstlichen Ablaßbriefe zum täglichen Gebrauche. In einem solchen von bairischen Geistlichen mit Erlaubniß der Obern und Approbation des Rector Magnificus und des Dekans der Theologie herausgegebenen, welcher eine Menge Auflagen erlebte, lesen wir unter Anderm: „1) Wer ehrerbietig spricht: Gelobt sei Jesus Christus, gewinnt 500 Tage Ablaß; wer den Namen Jesu oder Mariä ausspricht, 25 Tage Ablaß und im Todbette vollkommenen Ablaß. 2) Wer sein Haupt neigt zum Namen Jesu oder Mariä, 20 Tage Ablaß. 3) Wer ein Ave Maria andächtig betet, 60 Tage Ablaß. 4) Wer einen Rosenkranz betet, nebst obgedachten Ablässen 5 Jahre und 40 Tage Ablaß. 5) Wer ein Crucifix andächtig küßt, ein Jahr und 40 Tage Ablaß. 8) Wer Abends beim Gebetläuten drei Ave Maria betet und vor dem ersten Ave spricht: Der Engel des Herrn brachte Maria die Botschaft, und sie empfing vom Heiligen Geist; vor dem andern: Siehe, ich bin eine Dienerin des Herrn, mir geschehe nach deinem Wort; vor dem dritten: Und das Wort ist Fleisch geworden und hat unter uns gewohnt: gewinnt vollkommenen Ablaß. 9) Wer bei jenem Läuten knieend drei Ave Maria betet, 20 Tage Ablaß. 10) Wer eine Messe mit Andacht hört, oder eine lesen läßt, 3800 Jahre Ablaß. 14) Wer fünf Vaterunser und fünf Ave Maria zu Ehren des Leidens Christi und ebenso viele der schmerzhaften Mutter Maria betet, 10,000 Jahre Ablaß. 16) Wer vor dem hochwürdigen Gut (der Monstranz mit der Hostie) niederkniet, ein Vaterunser und ein Ave Maria betet, 200 Tage Ablaß. 18) Wer 15 Vaterunser und ebenso viele Ave Maria betet für Diejenigen, welche in einer Todsünde sind, dem wird der dritte Theil seiner Sünden nachgelassen. 22) Wer eine Predigt am Sonn- oder Feiertage mit Andacht hört, gewinnt sieben Jahre Ablaß" u. s. w. Wem fällt nicht auch das Misverhältniß auf, in welchem die Ablässe unter sich stehen? Z. B. Nr. 8 und 9, Nr. 10 und 14, besonders Nr. 14 und 16. Ein Vaterunser mit Ave hier 200 Tage, dort 1000 Jahre! Der Auszug fährt fort: „Merke, daß diese Ablässe so oft können gewonnen werden an einem Tage, als die bedungenen Werke verrichtet werden; aus welchem wahrzunehmen, wie viele Hundert Jahre Ablaß jeder Christ täglich gewinnen könnte. Denn in jedem Ave, mit Andacht verrichtet, gewinnt er 75 Tage Ablaß (nach Nr. 1); über diese 75 noch 60, wenn er zu dem Namen Jesus und Maria den Kopf neigt; und aus Nr. 3 folgt, daß in einem Ave 195 Tage Ablaß können gewonnen werden" u. s. w. „Wer in einer Kirche am Tage ihrer Weihe von einem Priester Weihwasser empfängt, dem werden alle laßlichen Sünden des Jahres verziehen. Der Teufel hat einst gesagt, wenn ihm ein solches Bad bereitet wäre, wollte er sich schon längst von Sünden gereinigt haben. Ablaßgebet. Alles, was zur Erlangung dieses Ablasses nöthig ist, will ich verrichten; — — weil es aber dir ein größerer Gefalle ist, wenn ich solchen einer Seele im Fegfeuer schenke, so beraube ich mich freiwillig dieses großen Seelenschatzes und ich schenke ihn der Seele meines N. Im Falle ich aber die Ablässe nachlässig sollte verrichten, wollest du meinen Fehler durch deine unendliche Güte ersetzen. — NB. Alle Ablässe, so man in diesem Leben gewinnt, kommen unsern Seelen zu Nutzen im andern Leben. Wie — im Fegfeuer — die Seelen augenblicklich so viel leiden, als ein Mensch in tausend Jahren leiden könnte, — ja so viel, als alle Märtyrer zugleich gelitten haben; also können alle Gott Liebende diese schrecklichen Peinen in ihrem Leben mit den Ablässen auslöschen." Von gefoderter Reue und Besserung im ganzen Auszuge keine Spur.*) Österreich hielt mit Recht die Staaten für

*) Walter, „Kirchenrecht", §. 295, XI: „Ablässe sollen mit Maß ertheilt, nach dem Bedürfniß und der Empfänglichkeit einer jeden Zeit eingerichtet und vorzüglich zur Belebung der höhern christlichen Tugenden (!) gebraucht, auch den möglichen (!) Misbräuchen durch gehörige Belehrung vorgebengt werden." Von verwirklichten Misbräuchen erwähnt Walter nur jene der Quästoren. Da zu dieser These der oben §. 14 erwähnte Beschluß des Concils von Trient citirt wird, so soll sie der Leser wol für Bezeichnung des Geistes dieses Beschlusses und der denselben vollziehenden Behörden halten. Dabei ignorirt der Verf. auch das entschiedene katholische Princip, daß ein Concilbeschluß in der Diöcese, wo er nicht in Übung oder sonst nicht angenommen, so viel Verbindlichkeit hat, wie das Ding, das nicht ist. Sollte übrigens etwa nur durch Versehen in diesem „Kirchenrecht aller christlichen Confessionen" jede Spur davon fehlen, daß und wie die Protestanten über die Ablässe abweichen? Wir möchten nicht glauben, daß der Verf. auf Leser rechnet, welche vom Ablasse nichts wissen, als was sie durch sein Buch erfahren, und vor der unwiderstehlichen Kraft der Wahrheit durch solches Verschweigen geschirmt werden könnten. — Um Raum zugewinnen, verweisen wir auf die Angabe der Quellen und Hülfsmittel bei Van-Espen, „Jus eccles. universum", P. II, S. I, Tit. 6, 7; Augusti, „Denkwürdigkeiten aus der christl. Archäologie" (Leipzig 1828), IX, 1—218; Gieseler, „Kirchengeschichte" (Bonn 1827—29), I, §. 52, 68; II, §. 19, 35, 82, 118.

aufgefodert, von ihrem Oberaufsichtsrecht in Kirchensachen Gebrauch zu machen, um einem Institute entgegen zu wirken, welches die Sittlichkeit des Volks in allen ihren Grundlagen untergräbt. Den Bischöfen wurde der kräftigste Beistand der Regierung zur Abstellung der Misbräuche bei den Ablässen zugesichert. (Verordn. v. 27. Nov. 1781.) Klöster wie Weltgeistliche und Laien mußten alle in ihrem Besitze befindlichen päpstlichen Ablaßverleihungen mit Gutachten der Bischöfe den höchsten Behörden einsenden zur Erwirkung der Staatsgenehmigung (Verordn. v. 7. Mai 1782), ohne welche auch keine neue Ablaßbitte nach Rom gehen darf. Der Bischof wird ermuntert, dergleichen Gesuche, falls er die Ablaßverleihung nicht für nöthig hält, gleich abzuweisen, ohne sie der Staatsgenehmigung vorzulegen. (Verordn. v. 15. Oct. 1782.) Die Erwähnung von Ablässen, deren Wirkung auch den Seelen im Fegfeuer zugeeignet wird, ist allenthalben untersagt. (Verordn. v. 26. Mai und 24. Nov. 1787.) Ebenso die Erwirkung neuer Altarsprivilegien. (Verordn. v. 7. Aug. 1787.) So Österreich nach der glorreichen Josephinischen Gesetzgebung, welche diesem Reiche im Inland und in Europa so sehr die öffentliche Meinung und die Huldigung der Freunde der Wahrheit und Sittlichkeit gewann. Wie wird nun auch diese große Sache nach dem neuen Concordat sich gestalten? — Jedenfalls erscheint der Ablaß für Geld, welcher den Opferkasten der Hierarchie füllen soll, als eine der weltlichsten und verderblichsten Seiten der römisch-katholischen Kirche. Er hat ihr selbst auch äußerlich das größte Verderben gebracht. Er wurde zu Luther's Zeit der Hebel für die Reformation, und in unsern Tagen war das Geld, welches man vermittelst des heiligen Rocks in Trier den Gläubigen entlockte, ein bedeutender Hebel zuerst für die Vermehrung des Ärgernisses bei einem aufgeklärten Theile der Katholiken und sodann für die Begründung des Deutschkatholicismus. H. Amann.

Ablegat, s. Gesandte, Gesandtschaftsrecht.

Ableugnung (Antwortsverweigerung, Lüge, Ungehorsamsstrafe). Das Leugnen, Lügen und Antwortverweigern wird in staatswissenschaftlicher Hinsicht wichtig in Beziehung auf die bestrittenen Fragen: 1) ob dasselbe ein juristisches Unrecht begründe, 2) ob es mit nachtheiligen Folgen im Civil- und Criminalproceß belegt und namentlich 3) gestraft werden könne? Die Strafen desselben bilden alsdann vorzugsweise Das, was man Ungehorsamsstrafen nennt.

Ableugnung ist die Verneinung einer bestimmten Thatsache. Sie ist mithin ebenso wie die Verweigerung der Antwort über dieselbe und die Lüge, d. h. die positive Fälschung oder Erfindung von Unwahrheit, ein Gegensatz der Aussage der Wahrheit. Nach moralischen Grundsätzen und Ehrbegriffen mag die Ableugnung wol zwischen Antwortsverweigerung und Lüge in der Mitte stehen, etwas mehr als die erstere, etwas weniger als die zweite sein. Es geht aber überhaupt in der Wirklichkeit und in der Durchführung, zumal bei weniger Gebildeten, in unmerklichen Übergängen die Antwortsverweigerung in die Ableugnung und diese in die Lüge über. An die Stelle der Antwortsverweigerung durch völlige Verstummung oder durch förmliche Protestation, daß man nicht antworten wolle, tritt nämlich bei der Nachfrage, schon um den Schein der Bejahung zu vermeiden, leicht eine wörtlich, thatsächlich, oder durch Zeichen ausgesprochene Verneinung oder Ableugnung, und mittelbar enthält jede bestimmte ableugnende Verneinung eines thatsächlichen Umstandes, z. B. die, daß man an diesem Abend sich gar niemals auswärts befand, die Lüge des Gegentheils, daß man sich stets zu Hause befand. Ebenso enthält die Ableugnung, daß man sich am Orte des Verbrechens befunden habe, nicht blos mittelbar eine Lüge, sondern begründet in der bloßen Durchführung dieses Leugnens, bei der neuen Frage: wo man sich denn befand, eine abermalige unmittelbare Lüge. Wo bleibt nun hier die feste Grenzlinie?

Um nun in politischer Hinsicht und besonders in Beziehung auf die interessante, praktisch so sehr wichtige Frage: ob es rechtlich und gesetzgeberisch räthlich sei, im Strafproceß Antwortsverweigerung, Ableugnung und Lüge für juristisch strafbar zu erklären und durch die sogenannten Ungehorsamsstrafen ihr Gegentheil zu erzwingen, sich gegen die herrschenden Vorurtheile ein richtiges Urtheil zu bilden, muß man vor allem das Gebiet des Theologen und Moralisten von dem selbständigen Gebiet des juristischen Rechts sondern. Richtige Sonderung der Dinge ist überall, neben der richtigen Verbindung derselben, die Grundbedingung ihrer richtigen Beurtheilung und Behandlung. Mag man mit Recht vom moralischen Standpunkte aus das Leugnen und Lügen noch so sehr verwerflich oder strafbar erklären: daraus allein folgt noch nicht, daß beide eine Rechtspflicht verletzen oder gar ein strafbares Vergehen begründen. Viele Dinge, z. B. Untreue gegen die Geliebte, Undankbarkeit und Lieblosigkeit gegen Ältern,

Gatten, Freunde, sind oft moralisch wahrhaft schändlich und dennoch keine juristischen Verletzungen und — wenn nicht alle rechtliche Sicherheit zerstört werden soll — juristisch straflos. Es verbietet ja auch der Arzt auf seinem selbständigen medicinischen Gebiete Manches, was weder juristisch noch moralisch verboten ist, und er vermag gegen Anderes, was moralisch und juristisch Unrecht ist, doch medicinisch nichts zu sagen und vorzunehmen. Gerade so verhält es sich nun auch mit dem Juristen und seinem selbständigen Rechtsgebiet.

Die richtige Entscheidung unserer Frage möchte wol die folgende sein. Antwortsverweigerung, Ableugnung und Lüge sind überhaupt nie an sich, sondern nur alsdann rechtswidrig, wenn durch sie, wie z. B. durch die einen rechtlichen Vertrag verletzende Ableugnung eines Depositums, eine besondere nachweisbare Rechtspflicht verletzt wird.*) Für Zeugen begründet nun allerdings das Staatsgesetz eine allgemeine Bürgerpflicht zur wahren Beantwortung rechtmäßiger gerichtlicher Fragen über den Proceßgegenstand. Es ist mithin bei ihnen die Antwortsverweigerung, das Leugnen und das Lügen in Beziehung auf solche Fragen rechtswidrig und, vollends bei Verletzung geleisteten Eides, auch bürgerlich strafbar. Die bloße Verweigerung zur Zeugenaussage kann und muß zwar auch gestraft werden, nur muß diese Strafe schon deshalb in geringerer bürgerlicher Gefängnißstrafe bestehen, weil oft ein irrendes Gewissen diese Verweigerung bestimmt, und weil härtere Strafen in eine Tortur ausarten, welche doch am wenigsten gegen Zeugen Jemand rechtfertigen wird und welche auch für ihre Aussagen die Glaubwürdigkeit schwächen. Dagegen wird man weder rechtlich noch politisch verfahren, wenn man Antwortsverweigerung, Ableugnung und Lüge des Angeklagten im Civil- oder Criminalproceß bürgerlich strafen oder mit andern Nachtheilen belegen wollte, als mit solchen, welche sich von selbst der Natur der Sache nach mit ihnen verbinden, wie z. B. die, daß sie nach den Umständen den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen gemäß als Anzeigen der Schuld eines verbrecherischen bösen Willens und des Mangels an Reue erscheinen, oder auch die, daß eine etwaige Verlängerung der Untersuchung und eine Vermehrung ihrer Kosten sich als von dem Angeklagten selbst verursacht darstellen könne. Und diese Nachtheile werden auch allerdings eine heilsame natürliche Strafe des Leugnens und Lügens begründen, sobald dem verstockten Rechtsgefühl vieler Juristen endlich die Foderung der Gerechtigkeit einleuchten wird, daß der Staat die nicht von dem Angeschuldigten besonders verschuldeten Leiden durch die Untersuchung möglichst vergüten und an der Strafe abziehen muß. Alsdann wird ein Untersuchungs- und Gefangenschaftsnachtheil, der durch Verweigerung der Wahrheit herbeigeführt wurde, von dem völlig unverschuldeten sich sehr unterscheiden. Dagegen wird schon im Civilproceß der positive Nachtheil, daß man den Antwortverweigernden als geständig betrachtet und den Kläger vom Beweise seiner Klage befreit, von den bessern Rechtsgelehrten mit Recht verworfen, obgleich man im Civilproceß, wo Jeder nach Privatbelieben über den Gegenstand des Processes, d. h. über ein Privatrecht verfügen kann, sobald das Gesetz diesen Nachtheil ausspricht, sagen könnte: er hat in denselben eingewilligt. Aber freilich soll immerhin das Gesetz nur das an sich Rechtliche vorausverkündigen. Vollends aber ist jede positive Strafe mit der bloßen Verweigerung der Wahrheit im Criminalproceß juristisch unzuläßig und politisch bedenklich. Hier kann nie die bloße Einwilligung des Angeklagten zu einer öffentlichen Strafe dieselbe zuläßig machen. Der eigentliche positive Rechtsgrund gegen eine bürgerliche Strafbarkeit der Antwortsverweigerung, Ableugnung und Lüge aber ist der im altrömischen und altdeutschen, im englischen und amerikanischen und jetzt auch im französischen Strafverfahren durchgeführte natürliche Rechtsgrundsatz, daß einestheils jeder Bürger bis zum vollen Beweis einer Schuld als ganz schuldlos zu behandeln ist, und daß anderntheils rechtlich nicht der Angeklagte gegen sich selbst Zeugniß und Beweis zu liefern verbunden ist, sondern daß der öffentliche oder der Privatankläger die Beweise seiner Anklage oder der Schuld liefern muß. Von diesem Grundsatze sind die englischen Staatsrichter so durchdrungen, daß sie schon mehrmals solche Angeklagte, welche sich sogleich durch ein Schuldbekenntniß ihrem Strafurtheil unterwerfen wollten, warnten, nicht gegen sich selbst zu zeugen, und sie ermahnten, dem ordentlichen Processe vor den Geschworenen seinen Lauf zu lassen, oder daß sie, wie in dem (1834) so würdig und dem Continent zum Muster behandelten Preßproceß der „Morning Post" im englischen Oberhaus der Lordkanzler, den Angeklagten erinnern, daß er sich durch seine Aussagen nicht schaden möge. Nur in Beziehung auf hartnäckige gänzliche Antwortsverweigerung war das englische Recht in der mittlern Zeit durch eine falsche Ausdehnung jener vorhin erwähnten natürlichen Folgen inconsequent, führt aber auch

*) Vgl. Wächter, „Strafrecht", II, 211 fg.

in diesem Punkte jetzt ebenso wie der amerikanische und französische Strafproceß vollständig den richtigen allgemeinen Grundsatz durch. Die Pflicht des Angeklagten, vor Gericht zu erscheinen, erkennen diese Gesetzgebungen an und erzwingen sie daher auch nöthigenfalls durch Vorführung und Verhaftung. Dieses ist schon wichtig für die moralische Wirkung des Gerichts auf den Angeschuldigten, sowie oft zur Herstellung der Beweise über die Identität der Person, z. B. bei Zeugenaussagen u. s. w. Kann man aber den abwesenden Angeklagten nicht zum Erscheinen nöthigen und verweigert er alle oder einzelne Antworten, leugnet oder lügt er, nun so entscheidet das Gericht nach allen sonst ihm gegebenen Beweisen für Schuld oder Unschuld. (S. die betreffenden Gesetze bei Mittermaier, „Das deutsche Strafverfahren", §. 82.) Und sehr natürlich ist es, daß für dessen Überzeugung von der Wahrheit der Schuld das Nichterscheinen, Antwortverweigern oder Lügen mehr oder minder zum Nachtheil des Angeklagten wirken müssen. Ja sie geben oft die wichtigsten Erkenntnißgründe dafür. Ebenso wird das Leugnen statt des reumüthigen Bekennens insoweit ihm nachtheilig wirken, als richterliches oder bei der Begnadigung Regierungsermessen über mildernde Umstände zulässig sind. Ungehorsamsstrafen aber verwerfen diese Gesetzgebungen. Man findet in den Ländern, wo dieser natürliche, der Freiheit und Humanität entsprechende Grundsatz praktisch eingeführt ist, wohin auch Holland und Belgien gehören, von demselben auch für die öffentliche Sicherheit nicht den geringsten Nachtheil. In Deutschland aber hat man denselben immer mehr verletzt und aufgegeben. Man zerstörte hier nämlich leider das Wesen des echt deutschen gerichtlichen Verfahrens, den Anklageproceß, welcher rechtlich allein zu vertheidigen ist, die vollkommene Oeffentlichkeit, das Geschworenengericht und die natürlichen Beweisgründsätze. Man zerstörte sie durch kanonischen Inquisitionsproceß, durch bloße gelehrte Beamtengerichte und durch die angeblichen juristischen Beweise. Leben, Ehre, Freiheit und Eigenthum der Bürger wurden nun abhängig von dem Ausspruch geheim verhandelnder bezahlter Diener der Regierung, von welcher diese Diener selbst stets mehr oder minder abhängig sind. Die Regierung aber und diese ihre Diener erscheinen bei vielen Processen als gegen den Angeschuldigten und seine Freisprechung parteiisch interessirt. Sie erscheinen so bei politischen Vergehen schon dem Gegenstande nach, bei Confiscations- und Geldstrafen durch die Natur der Strafen, bei Inquisitionsprocessen schon durch die Form oder deshalb, weil hier Richter und Ankläger in Einer Person auftreten und die erfolgte Freisprechung Vorwürfe und Verantwortlichkeit wegen unnöthigen Angriffs auf Freiheit und Unbescholtenheit der Bürger oder auch wegen der schlechten Proceßführung begründen könnte. In solcher Lage mußten natürlich Verurtheilungen blos nach dem angeblichen subjectiven moralischen Glauben solcher Richter das Rechts- und Sicherheitsgefühl der Bürger verletzen. Um nun so großem Mißstand zu entgehen, täuschte man sich und Andere durch die Erfindung angeblich objectiver oder juristischer Beweise, welche allgemein für Alle auf dieselbe Weise äußerlich erkennbar und überzeugend sein sollten. Allein die Gewißheit historischer Begebenheiten der Vergangenheit, wie namentlich die, daß ein Angeklagter Urheber einer bestimmten That war, kann stets nur, wie bei dem Geschworenengericht, auf dem subjectiven oder moralischen Glauben an die Richtigkeit der Auffassung und an die Treue der Aussagen bestimmter Personen und an die Richtigkeit der Combination oder der Vereinigung der auf solchen Auffassungen und Aussagen beruhenden Wahrscheinlichkeitsgründe oder Indicien beruhen. Zwar wenn die angeblich juristischen Beweise darin bestehen, daß die durch gar keine entgegenstehenden Umstände geschwächten, vielmehr durch alle Umstände unterstützten Aussagen des Angeklagten oder auch zweier in aller Hinsicht glaubwürdigen und übereinstimmenden Augenzeugen eine schuldvolle That darthun, so mag für die seltenen Fälle, wo solche Beweise vorhanden sind, aller Streit, namentlich auch über den Vorzug der Entscheidungen des Geschworenengerichts und des Beamtengerichts, welche in solchen seltenen Fällen übereinstimmen werden, ganz ruhen. Dennoch aber läßt sich schon an sich und vollends, sobald irgend ein Mangel in der Persönlichkeit oder in den Aussagen der Zeugen oder des Angeklagten oder irgend ein Umstand Zweifel veranlassen, ob auch wirklich der Angeklagte oder die Zeugen, ohne alle Täuschung, völlig richtig auffaßten und ob sie wirklich nur die reine und vollständige Wahrheit zu sagen geneigt waren — es läßt sich also gerade in den allermeisten und in allen schwierigen Fällen die Frage: ob die hundert Nebenumstände in Beziehung auf die That und die bestätigenden und schwächenden Momente der Aussagen und der Persönlichkeit des Angeklagten oder der Zeugen in gegenseitiger Verbindung und Abwägung miteinander eine genügende Gewißheit für die Schuld begründen, durchaus nur nach subjectivem, moralischem, verständigem menschlichen Glauben ent-

scheiden. Die angeblichen rein objectiven juristischen Beweise, sowie die Meinung, rechtsgelehrte Regierungsbeamte könnten nach juristischer Weisheit besser als eine größere Zahl nach dem Zutrauen des Angeklagten wie der Regierung auserwählter verständiger, unparteiischer, der Welt und der Verhältnisse des Angeklagten kundiger Standesgenossen desselben die Frage über die Thatsache seiner Schuld beantworten, sind also nichts Anderes — als sehr große Täuschungen. (S. **Jury.**) Um nun aber, nachdem einmal die rechtsgelehrten Beamten die Geschworenen verdrängt hatten, diese Täuschungen möglichst festzuhalten und um eine scheinbare Rechtfertigung für die criminalrechtlichen Verurtheilungen zu erhalten, mußte man sich und Andere weiter täuschen. Man mußte für die meisten Fälle, weil die Verbrecher keine zwei vollgültigen Augenzeugen zur Verübung ihrer Verbrechen einzuladen pflegen, vor allem das Geständniß der Angeschuldigten zu erhalten suchen. Dazu nun aber mußte man, weil die Verbrecher auch nicht gern zu gestehen pflegen, Zwang und Tortur zu Hülfe nehmen, obgleich man freilich durch sie, durch ihre Erduldung wie durch die bloße Furcht vor ihnen, die natürliche Beweiskraft der Geständnisse selbst zerstörte. Jede Art von Tortur und schon die Furcht vor ihr ist ein Gräuel. Die angebliche vortreffliche Beweiskraft solcher Geständnisse ist eine Täuschung. Aber man mußte sich an beide halten. (S. **Folter.**) Als jedoch im vorigen Jahrhundert ein allgemeiner Schrei der Empörung des erwachten Rechtsgefühls zur Abschaffung der Tortur führte, nahm man zuerst, um ihr und zugleich doch auch den zu vielen Lossprechungen bei bloßen Indicien oder bei offenbar blos moralischer Überzeugung zu entgehen, in einem neuen, gleich furchtbaren Widerspruch gegen die juristische Beweistheorie, zu außerordentlichen Strafen, zu Strafen ohne vollständigen Beweis oder wegen bloßen Verdachts, zu dem sogenannten Verbrechen der Verdächtigkeit seine Zuflucht. In unserm gemeinen Recht aber ist diese außerordentliche Strafe ebenso entschieden als eine Strafe bei blos künstlichem oder Indicienbeweis*) verworfen, und das Rechtsgefühl mußte sie noch ungleich mehr als die Tortur verabscheuen. Da man nun immer noch nicht zum Geschworenengericht zurückkehren wollte, so suchte man in einer falschen Theorie über Antwortsverweigerung, Ableugnung und Lüge eine neue gleich traurige Aushülfe. Man verwickelte sich in Beziehung auf sie in ein Labyrinth von Inconsequenzen und Widersprüche mit den Rechtsgrundsätzen und dem Rechtsgefühl, in ein Labyrinth von unsichern, in der Anwendung gar nicht durchführbaren Unterscheidungen. Man wollte unterscheiden angeblich unerlaubte Erpressung eines bestimmten Inhalts der Antwort und eine angeblich erlaubte Erpressung „des Antwortens überhaupt,“ oder auch „eines passenden oder bestimmten Antwortens“ der angeblich strafbaren unverschämten, veratorischen Lüge und der straflosen Lügen blos zur Befreiung von der Strafe.**) Man wollte zwar angeblich weder Tortur noch Strafe bloßen Leugnens, man strafte aber in That und Wahrheit überall auch das Leugnen, überhaupt das Nichtgestehen Dessen, was der Inquirent nach seiner vorgefaßten Meinung für wahrscheinlich hielt, durch Schläge, Hunger und andere Qual. Der Inquisit konnte ihnen und der Furcht vor ihnen mit Sicherheit nur entgehen, wenn er ein Geständniß, wie es der Inquirent wünschte, machte oder erdichtete. Diese sogenannten Ungehorsamsstrafen wurden wahre Erpressungsmittel von Geständnissen und Aussagen. Man führte so die laut als abscheulich erklärte Tortur mittelbar doch wieder ein, und zwar meist auf eine doppelt gefährliche, willkürliche und grausame Weise. Denn jetzt fielen alle gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln und Bedingungen für die Anwendung der Tortur ebenso wie die dem Angeklagten so sehr vortheilhafte Wirkung ihrer Überstehung ohne Geständniß (nämlich die Lossprechung) gänzlich weg. Man setzte den unglücklichen eingekerkerten Inquisiten — in einsamer Verhörsstube gegenüber dem Inquirenten, seinem Ankläger, welcher auf das Geständniß gespannt, durch dessen Verweigerung erbittert ist, in die furchtbarste Lage. Man raubte so jedem Geständniß und jeder Aussage des Angeschuldigten über Mitangeschuldigte selbst den Werth und die Sicherheit, welche es nur dadurch erhalten kann, daß weder mittelbar noch unmittelbar irgend ein Zwang, namentlich auch nicht die bloße allgemeine Furcht vor den Zwangsmitteln, zu dessen Erpressung wirkte. So ist es! Sobald man einmal die natürlichen Rechtsgrundsätze aufgibt, erzeugen überall die Mittel der Verhinderung von Nachtheilen zehn mal größere Schwierigkeiten, als diejenigen sind, die sie verhindern sollten. So ging es hier bei solcher falschen Ansicht von dem Beweise, mit solcher unjuristischen Theorie über Ableugnung, Antwortsverweigerung und Lüge, mit solcher fehlerhaften Bekämpfung der Schwierigkeiten der Beweise und der Verurtheilungen bei hart-

*) Peinliche Gerichtsordnung, Art. 22.

**) Vgl. z. B. Tittmann, „Handbuch des Strafrechts“, §. 749 u. 750.

näckigem Leugnen der Inquisiten. Tüchtige deutsche Criminalisten, wie z. B. Mittermaier*), vereinigen sich daher auch jetzt immer mehr in der Anerkennung, daß unsere obigen, von allen wahrhaft freien, gebildeten Völkern stets anerkannten Grundsätze die richtigen und für den wahren Zweck der Criminalprocesse vortheilhaftesten seien. Sie verwerfen daher auch, wie die Tortur, ebenso deren Fortsetzung oder Erneuerung vermittelst der Bestrafung der Antwortsverweigerung, des Leugnens und des Lügens der Angeklagten. Diese Grundsätze waren namentlich auch in dem badischen Gesetze vom 5. Nov. 1831 bereits vollständig anerkannt, welches zugleich mit den letzten Resten der Tortur alle jene sogenannten Ungehorsamsstrafen und zugleich alle und jede körperliche Züchtigung auf ruhmvolle Weise gänzlich abschaffte, aber auch mit der Verwirklichung dieser allein rechtlichen Grundsätze unvermeidlich die Rückkehr zu dem Geschworenengerichte vorbereitete. Denn außer ihm ist nur eines von drei Dingen möglich: entweder Lossprechung fast aller Verbrecher, oder Rückkehr zu jenen Scheußlichkeiten der Tortur und ihrer Ersatzmittel, der außerordentlichen und der Ungehorsamsstrafen, oder endlich das Scheußlichste von allen — Strafurtheile über alsdann nur noch angeblich freie Bürger nach wirklichem oder angeblichem subjectiven Glauben bezahlter, abhängiger Regierungsdiener. Diese hier vorgetragenen Ansichten erhielten seit dem ersten Erscheinen dieses Artikels (1834) eine vielfache Bestätigung und auch die größte Anerkennung in der öffentlichen Meinung durch schaudervolle und der Achtung der deutschen Justiz und der öffentlichen Moral zum höchsten Nachtheil gereichende Proceßgeschichten, wie die in unserm Artikel Jury und in dem „Vorwärts" von Blum und Steger für 1845 erzählten, ganz besonders aber durch die Processe gegen Weidig und Jordan. Über beide Processe entstand eine ganze große Reihe von Schriften. Über den Jordan'schen sind am bedeutendsten das officiell herausgegebene Urtheil des marburger Obergerichts und die Vertheidigungen Jordan's von ihm selbst, von Boden, von Wigand, Köstlin und Fischer; über den Weidig'schen die von W. Schulz („Der Tod des Pfarrers Weidig") und von Nöllner. Eine andere Schrift, welche aus einer ganzen Reihe von Actenstücken nachweist, wie alle Ungehorsamsstrafen zu den scheußlichsten Kerkertorturen, selbst zu Kerker= und Justizmorden führen und die Glaubwürdigkeit der Geständnisse und Aussagen zerstören, also die Achtung der Justiz wie die Sicherheit der Bürger untergraben, führt den Titel: „Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz im verderblichen Bunde. Schlußverhandlung über den Proceß Weidig von Wilhelm Schulz und Karl Welcker." Welcker.

Nachtrag. Der im Vorstehenden geschilderte Zustand des deutschen Strafprocesses, soweit es die Materie des Ableugnens und der Antwortsverweigerung betrifft, hat gegenwärtig fast überall einer bessern wissenschaftlichen Ansicht und einer richtigern Praxis Platz machen müssen. Keine der neuern Gesetzgebungen über Strafproceß hat die Grundsätze zu reproduciren gewagt, welche sich beim Verfall des gemeinrechtlichen Verfahrens als Surrogat für die Tortur eingenistet hatten. Man hatte aber auch keine Veranlassung, den Nothbehelf eines Zwangs zum Geständniß beizubehalten, da durch Freigebung des richterlichen Urtheils über die Schuldfrage das Geständniß, die alte vielgerühmte regina probationum, seine ausschließliche Bedeutung verloren hat. Als zweite Ursache einer völligen Umwandelung der Auffassung in dieser Materie wirkte ohne Zweifel die in neuern Zeiten siegende Einsicht, daß es ebenso sehr der Menschennatur als einer freien Staatsordnung widerspricht, ein Individuum, und sei es auch ein Verbrecher, zur Angabe seiner eigenen Sträflichkeit von Staats wegen zu zwingen. Der Beichtvater mag auf ein reuiges Bekenntniß dringen und davon die Spendung der Gnadenmittel seiner Kirche abhängig machen, Staat und Richter haben eine andere Aufgabe.

Wie gewöhnlich war die Verwerflichkeit der sogenannten Ungehorsamsstrafen im engern Sinne schon längere Zeit von der Theorie anerkannt, ehe sich die Praxis zu ihrer Aufgebung bequemte. Der Untersuchungsrichter, dem das „Mürbemachen" und „Herausbringen" Gewohnheit und Ehrensache geworden war, lachte über die „menschenfreundlichen, sentimentalen" Foderungen der Theoretiker. In einem solchen Falle hilft nur ausdrückliche Gesetzgebung, und diese ließ namentlich auf dem Gebiete des Strafprocesses in Deutschland lange auf sich warten. Baden verdient als das deutsche Land genannt zu werden, welches in seiner Strafproceßordnung von 1845 mit dem alten Systeme des Geständnißzwangs und der Ungehorsamsstrafen zuerst

---

*) „Das deutsche Strafverfahren in genauer Vergleichung mit dem englischen und französischen Strafproceß" (1839), I, §. 82. S. auch „Verhandl. der 2. K. der bad. Ständeversamml.", Heft 20, S. 172 fg., u. Beil., Heft 7, S. 1 fg.

vollständig brach. Der §. 200 der Strafproceßordnung bestimmt: „Verweigert der Angeschuldigte entweder alle Antwort oder die Antwort auf bestimmte Fragen, so kann dies die Wirkung einer für seine Schuld sprechenden Anzeigung haben. Dem Angeschuldigten ist solches zu bemerken und nebstdem einige Bedenkzeit zu lassen; auch ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er durch seine Weigerung die Untersuchung verlängere und sich der Gefahr aussetze, manche Vertheidigungsgründe zu verlieren." Während Baden den Reigen der eingreifenden Gesetzgebungen im neuern Geiste des Strafverfahrens eröffnet, schließt das Nachbarland Würtemberg durch seine Strafproceßordnung, in der für unsern Gegenstand mit Hartnäckigkeit an den gewohnheitsrechtlichen Grundsätzen des gemeinen Processes festgehalten wurde (§. 127 fg., §. 143), die Periode der Ungehorsamsstrafen ab, welche bis dahin auch in Östreich, Preußen, Baiern in den betreffenden Strafproceßgesetzen ausdrücklich anerkannt waren.

Nach dem Vorgange Badens sind nun, beschleunigt durch die Ereignisse des Jahres 1848, in fast allen deutschen Staaten mehr oder minder umfassende Gesetze über den Strafproceß erlassen worden, die alle von dem Grundsatze ausgehen, daß ein Zwang zum Geständniß unzulässig ist und die Ableugnung und Antwortsverweigerung von Seite des Angeschuldigten sowol in der Voruntersuchung als bei der öffentlichen unmittelbaren Hauptverhandlung keinerlei Strafe nach sich zieht. So bestimmt z. B. das bairische Strafproceßgesetz vom 10. Nov. 1848: „Versprechungen und falsche Vorspiegelungen dürfen ebenso wenig als Zwang oder Drohungen angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder andern bestimmten Angaben zu bewegen" (a 42). Der a 43 reproducirt nur den Wortlaut des obenangeführten §. 200 der badischen Strafproceßordnung. Dasselbe gilt vom a 182 der österreichischen Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 und a 171 der neuen sächsischen Strafproceßordnung vom 11. Aug. 1855. Wir übergehen die Gesetzgebungen, die sich ganz in gleicher oder ähnlicher Weise erklären; nur ist die braunschweigische Bestimmung noch besonders hervorzuheben, da sie nach dem Vorbilde des englisch-amerikanischen Verfahrens den Angeschuldigten noch bedeutend günstiger behandelt. Der §. 43 der braunschweigischen Strafproceßordnung schreibt ausdrücklich vor: „In dem ersten Verhöre, welches mit einem Angeklagten in der Voruntersuchung angestellt wird, hat der Untersuchungsrichter demselben vor weiterer Verhandlung zu eröffnen, daß er zu keiner Antwort oder Erklärung auf die ihm vorzulegenden Fragen gehalten sei." In England hatte man schon längere Zeit diese Warnung in der Praxis, aber erst ein Gesetz vom Jahre 1848 (eine der sogenannten Jerris acts, nach ihrem Proponenten, dem damaligen Attorney-General Jerris so genannt, nur die Voruntersuchung und das Verfahren vor den Friedensrichtern in Strafsachen behandelnd) gab dieser Gewohnheit die legislative Sanction. Man muß jedoch nicht verschweigen, daß einzelne englische Praktiker in dieser förmlichen Abmahnung des Beschuldigten, eine Erklärung zu geben, einen Schritt zu viel sahen.

Besitzen wir so wenigstens in einem deutschen Staate eine Nachbildung der englischen Auffassung, die sich am weitesten von den entwürdigenden Praktiken des Inquisitionsprocesses entfernt, so dürfen wir auf der andern Seite behaupten, daß die Fürsorge der deutschen Gesetzgebung, wie sie sich jetzt regelmäßig über diesen Gegenstand ausspricht, die sehr unvollkommene französische Strafproceßordnung weit hinter sich läßt. Zwar wirkt noch in Frankreich der Umstand ein, daß der Untersuchungsrichter, der ja nur die Hauptverhandlung vorbereiten soll, kein dringendes Motiv hat, ein Geständniß zu erpressen, aber die ausdrücklichen Erklärungen der Gesetzgebung gegen Zwangsmittel fehlen, und die Gefahr liegt nahe, daß der Richter auf sie den Satz: Was nicht verboten ist, muß erlaubt sein, anwende. Es würde gewagt und der Erfahrung entgegen sein, zu behaupten, daß nicht auch noch heutzutage deutsche Untersuchungsrichter (denn im Hauptverfahren schützt die Öffentlichkeit genügend vor offener Ungesetzlichkeit) den gesetzlichen Vorschriften zum Trotz Untersuchungsgefangene für Leugnen oder Antwortverweigern büßen lassen, aber sie handeln so bei Gefahr, daß die öffentliche Verhandlung das widerrechtliche Verfahren an den Tag bringe und je nach Umständen eine disciplinarische oder sogar criminelle Strafe den Frevel ahnde. Der höchste Schutz gegen die Gefahren, die auch nach der neuesten Gesetzgebung noch bleiben, wäre die Öffentlichkeit der Voruntersuchung, allein dies ist eine Frage, die auf dem Continente noch wenig zur Sprache gekommen und wenigstens hier nicht zu erledigen ist.

In Betreff der Zeugnißpflicht sowol im Straf- als Civilproceß haben die letzten Jahre keine bedeutenden Änderungen herbeigeführt. Nur ist darauf aufmerksam zu machen, daß ein Zeuge, mag er beeidigt oder unbeeidigt aussagen, die Antwort auf solche Fragen verweigern darf, worin er sich einer verbrecherischen Handlung schuldig bekennen würde. Einzelne Gesetzgebungen deh-

nen dieses Privilegium auf unsittliche Handlungen sowie auf die Angehörigen des Befragten aus. Eine zweite Ausnahme von der Zeugenpflicht tritt bei Amts- oder Berufsgeheimnissen ein, z. B. bei Rechtsbeiständen, Geistlichen und Ärzten, aber auch hier gehen in den näheren Bestimmungen die Gesetzgebungen auseinander.

Eigenthümlich ist eine in den letzten Jahren sowol in England als verschiedenen Staaten Nordamerikas eingeführte Reform in Betreff der Parteien im Civilprocesse. Man hat den Unterschied zwischen Parteien und Zeugen insoweit fallen lassen, daß Kläger oder Beklagter berechtigt, aber auch verpflichtet sind, eidlich über die Streitgründe auszusagen. Von einem Rechte des Leugnens kann hier somit keine Rede sein, da das eidliche Leugnen einer wahren Thatsache Meineid ist. Auch der gemeine Civilproceß hatte eine Periode, wo es nach dem Vorbilde der *interrogatio in jure* des römischen Processes gebräuchlich war, daß sich die Parteien gegenseitig über die Klagepunkte in sogenannten Positionen oder Satzstücken vernahmen; aber die Garantie eines Eides außer dem Calumnieneide fehlte dabei und in der neuern Zeit ist dieses Stadium des Verfahrens fast obsolet geworden. Der Gegenstand ist einer nähern Erörterung werth, da man in England und Amerika mit den Folgen dieser Neuerung sehr zufrieden ist und er mit der immer mehr als nothwendig erkannten Revision der gemeinrechtlichen Beweislehre eng zusammenhängt.

Die Folgen des Ungehorsams durch Nichterscheinen vor Gericht, soweit die neuern Gesetze hier Abänderungen getroffen haben, gehören der Darstellung des Contumacialverfahrens an. H. Marquardsen.

Ablobung, s. **Apanage**.

Ablösung (d. h. Loskauf) von Grund- oder auf Grund und Boden radicirten Lasten oder auch von blos persönlichen, die auf gewissen Classen, vorzüglich auf jener der Bauern ruhen. Es ist bekannt, daß während der barbarischen Jahrhunderte des Mittelalters eine Unzahl solcher Lasten durch Gewaltmisbrauch auf die Schultern der allmälig bis zur Leibeigenschaft herabgedrückten Colonen gelegt ward, daß eine knechtische Jurisprudenz allen, wenn auch blos factisch durch trotzige Stärke auf einer und wehrlose Schwäche auf der andern Seite aufgekommenen Bürden gleichmäßig den Namen von Rechten verlieh, daß eine parteiische Gesetzgebung, Rechtsdichtungen an die Stelle des wahren Rechts setzend, den Werken der Gewalt ihren entweihten Stempel aufdrückte und so die Leiden und die Schmach der frühern Geschlechter als ein sich fortwährend erneuerndes Erbe den jeweils nachfolgenden überwälzte. In der neuen und neuesten Zeit endlich hat man, vom Standpunkt der weisern Staatswirthschaft nicht minder als von jenem des wiedererwachten vernünftigen Rechts, die Verderblichkeit und Verwerflichkeit der meisten jener Lasten, somit auch der denselben entsprechenden sogenannten Berechtigungen erkannt, und es ist infolge dieser Erkenntniß der Ruf nach Abschaffung solcher mittelalterlichen Bedrückungen durch alle civilisirten Länder erklungen. Freiheit des Bodens und persönliche Freiheit der Colonen wurde die Losung aller verständigen Staatswirthe, wie aller vom Zeitgeist angewehten Patrioten und Menschenfreunde.

Aber wie soll die Abschaffung stattfinden, wie die gedoppelte Freiheit des Bodens und der Colonen hergestellt werden? Frankreich, in den ersten Tagen seiner aus den Ideen der Neuzeit hervorgegangenen Revolution, hat die Aufgabe durch einen durchgreifenden Machtspruch gelöst; es hat in der ewig denkwürdigen Nacht vom 4. Aug. 1789 die Sünden der alten barbarischen Gesetzgebung durch einen feierlichen Widerruf getilgt, d. h. alle solche Lasten, die keinen andern Boden hatten als eine rein positive und zugleich dem Recht oder dem Gemeinwohl widersprechende Einsetzung (wie Herrenfrohnden, Zehnten und die vielnamigen Feudal- und zwingherrschaftlichen Rechte), durch den souveränen Nationalwillen ohne alle Entschädigung abgeschafft, übrigens mit gewissenhafter Schonung derjenigen Gerechtsame, welche, weil auf dem Boden des wahren Privatrechts wurzelnd (wie Zinse und Gülten), der Staatsgesetzgebung unantastbar erschienen und daher nur durch billigen Loskauf von Seite der Pflichtigen getilgt werden sollen.

In den übrigen Ländern, zumal in der neuesten Zeit, dagegen hat sich, als der Ruf nach Abschaffung der verhaßtesten und drückendsten historischen Berechtigungen von der vorhin beschriebenen Art immer lauter und unabweislicher sich erhob, die Ansicht geltend gemacht, daß man wol der Stimme des Zeitgeistes, sowie den dringenden Foderungen der Staatswirthschaft nachgeben und die fraglichen Lasten aufheben müsse, doch nicht anders als gegen Entschädigung der bisher Berechtigten, ohne Unterschied des Ursprungs und Inhalts der aufzuhebenden Gerechtsame. Denn, sagte man, jedes historisch bestehende und von den Inhabern *bona fide* erworbene Recht ist heilig wie das Eigenthum. Eine Wegnahme oder Aufhebung desselben, ge-

schehe sie durch ein Gesetz oder durch einen Act der Administration, wird ein wahrhaft rechtlicher Act nur durch volle Ersatzleistung. Alle Berechtigungen also, die einen pecuniären Werth haben (und auch bloße Ehrenrechte lassen sich zu Geld anschlagen und haben auch im Verkehr einen höhern oder niedrigern Preis), können nur mittels Loskauf getilgt oder abgelöst, nicht aber schlechthin abgeschafft werden. Die Berechtigten leiden ohnehin schon dadurch einen empfindlichen Verlust, daß bisher ständige, d. h. unablösbare, daher an Sicherheit und Dauer dem Grundeigenthum, worauf das positive Gesetz sie radicirte, völlig gleiche Rechte nunmehr in aufkündbare Geldfoderungen verwandelt, daher, wenn sie wirklich abgelöst werden, der baldigen Verschleuderung ausgesetzt sein sollen; ihnen aber gar auch noch diese Geld- oder Capitalfoderung zu entziehen oder zu verkümmern, wäre ein unverantwortlicher Raub. Glaubt der Staat Gründe zu haben, die Pflichtigen, welchen naturgemäß der Loskauf obliegt, ganz oder zum Theil solcher Last entheben zu müssen, je nun, so übernehme er selbst die Entschädigung, d. h. er lege sie auf die Schultern der Gesammtheit. Zieht doch diese Gesammtheit selbst einen sehr großen eigenen Gewinn aus der Befreiung des Bodens, welche den Grundwerth erhöht und die Colonen zu ämsigerm Anbau ermuntert; sie möge also auch den Preis dafür bezahlen. Ohnehin hat ja der Staat selbst manche der fraglichen Gerechtsame den Rechtsnachfolgern der wirklich im Bezuge Stehenden verliehen, sogar unter lästigen Titeln verliehen, jedenfalls aber das fragliche Recht durch seine Gesetze eingeführt oder bekräftigt und daher gewissermaßen gewährleistet. Und was die ursprüngliche Natur des Rechts betrifft, ob nämlich hiernach dem öffentlichen oder dem Privatrecht angehörig, so ist dieses ohne allen Einfluß auf die Ansprüche des heutigen Berechtigten. Schon längst sind diese wenn auch ursprünglich öffentlichen Rechte ins Privatrecht übergegangen, wenigstens in Bezug auf die Berechtigten, deren unmittelbare Erwerbstitel (als Kauf, Tausch, Erbtheilung u. s. w.) lediglich dem Privatrecht angehören.

Durch alle diese Gründe wird gleichwol Das nicht bewiesen, was man zu beweisen sucht. Vorerst sind sie nicht anwendbar auf diejenigen Berechtigungen, die der Staat selbst noch ausübt, oder die der Staatsdomäne angehören; sodann aber sind sie auch nicht haltbar in Bezug auf Privatberechtigte, wenigstens nicht ohne Unterschied der Berechtigung. Wollte man sie in strenger Allgemeinheit anwenden, so würde man die Gesetzgebung in Fesseln schlagen und die nachfolgenden Geschlechter unbedingt verantwortlich machen nicht nur für alle Sünden der Vorfahrer, sondern auch für alle Veränderung der Umstände. Alle wann immer durch die Gesetzgebung eingeführten oder auch nur geduldeten Lasten würden zur heillosen Erblast aller folgenden Geschlechter, und der vernünftige Gesammtwille eines heutigen aufgeklärten Volks wäre entkräftet durch den vor Jahrhunderten ausgesprochenen verkehrten Willen eines barbarischen Gesetzgebers oder einiger selbstsüchtigen Usurpatoren der gesetzgebenden Macht, ja er wäre entkräftet durch das vor Jahrhunderten eingetretene bloße Factum des Anmaßens und Duldens. Das Vernunftrecht wäre alsdann zu Grabe getragen, und wollte man mit Consequenz verfahren, schon die Statuirung der Ablösbarkeit der bisher unablösbaren Lasten wäre ein Unrecht.

Wir müssen hier nothwendig unterscheiden (wie wir bereits in dem Artikel **Abgaben, grundherrliche**, gethan) zwischen Lasten oder Berechtigungen, welche nach (erweislichem) Ursprung und Inhalt wirklich (d. h. ohne Dichtung) dem Privatrecht angehören, sodann denjenigen, welche nach eben jenen Merkmalen die Natur des öffentlichen an sich tragen, und endlich solchen, welche, mögen sie als Privat- oder als öffentliche Rechte sich geltend machen, dem vernünftigen Urtheil sich als wirkliches Unrecht darstellen, mithin, mögen sie formell auf einem oder dem andern Weg entstanden sein, niemals einen wahren Rechtsboden haben können. Nach der Verschiedenheit dieser Verhältnisse und Eigenschaften muß auch die Entscheidung darüber, wie solche historische, jetzt als gemeinschädlich oder auch als wirkliches Unrecht erkannte Gerechtsame abzuschaffen oder abzulösen seien, entsprechend verschieden ausfallen.

Privatrechtliche Lasten nennen wir solche, welche vermöge eines gegen den Pflichtigen oder seinen Rechtsvorfahrer lautenden, die fragliche Verpflichtung gegen den Berechtigten oder dessen Rechtsvorfahrer begründenden Titels, dessen Gültigkeit auch abgesehen vom Staatsverband vernunftrechtlich zu begreifen ist, erweislich entstanden oder doch als dergestalt entstanden nach Wahrscheinlichkeitsgründen zu achten sind. Hierher gehören alle Lasten, die als Vergütung für die überlassene Nutznießung eines Grundes oder auch als Stellvertretung für den Kaufpreis des Eigenthums erweislich übernommen worden sind, oder doch mit Verstand, also mit wahrhaft freiem Willen übernommen werden konnten. Durch solchen Beisatz schließen wir also diejenigen ganz oder zum Theil aus, welche offenbar den Makel der Wucherlichkeit an sich tragen, was in der That bei gar vielen Feudal- oder grundherrlichen Lasten (zumal wenn man, wie billig, den

Blick auf alle des Besitzes von einem Grunde willen zu tragenden Lasten zusammenwirft) in ganz empörendem Maße stattfindet. Insofern solcher Makel unverkennbar vorliegt, gehören dann die Lasten zur dritten Classe. Bei den von diesem Makel freien Lasten aber ist klar, daß der Loskauf (also z. B. von Grundzinsen oder Gülten) durch die Pflichtigen selbst geschehen müsse. Doch steht der Gesetzgebung zu, die Höhe der Loskaufssumme zu bestimmen, welche, je nachdem der Pflichtige oder der Berechtigte die Ablösung fodern, zu entrichten ist. Die Capitalisirung darf nicht eben nach dem zur Zeit der Ablösung laufenden oder als Regel geltenden Zinsfuß geschehen; denn solcher Zinsfuß ist wandelbar, der wirklich laufende also nicht maßgebend für die Werthschätzung einer fortwährenden Rente. Der mittlere Durchschnitt zwischen dem höchsten und niedrigsten Zinsfuß aus einer ansehnlichen Zeitperiode möchte etwa als annähernd billiger Maßstab zu betrachten sein, vorbehaltlich jedoch derjenigen zu Gunsten des Pflichtigen zu statuirenden Ermäßigungen, die in der unbefangen betrachteten Natur dieses Geschäfts ihre Rechtfertigung finden. Es ist nämlich für das Erste, wenn auch die Verpflichtung zur fraglichen Last privatrechtlich gültig entstehen mochte, doch die Vererblichkeit derselben, dann ihre Radicirung auf Grund und Boden und vollends ihre Erklärung zur unaufkündbaren oder unablöslichen Last rein positive Festsetzung und insofern dem öffentlichen Recht angehörig, mithin fortwährend abhängig von dem Gesammtwillen, auch wol nur mit der stillschweigenden Clausel statuirt: „insofern oder für so lange, als sie dem Gemeinwohl nicht schädlich erscheinen." Sodann ist keine menschliche Macht im Stande, eine der öffentlichen Meinung widerstrebende, eine vom Zeitgeist verworfene oder den Interessen einer neuern Generation widersprechende Einsetzung in die Länge festzuhalten, und jedes blos auf solches positive Festhalten gebaute Recht ist schwankend und von vergleichungsweise geringerm Werth. Endlich würde dem Pflichtigen, der da *bisjetzt* blos die jährlichen Leistungen schuldete, nicht aber das Capital derselben, eine wahre Rechtsverletzung zugehen, wenn ihm der Loskauf um den vollen Capitalwerth (der da nur bei frei aufkündbaren Schulden stattfindet) zugemuthet würde. Die Wechselfälle für die Zukunft können ihm von jetzt an nur günstig, nie ungünstig sein. Die Ablösung um den vollen Capitalwerth aber enthält eine Verzichtleistung auf alle günstigen Wechselfälle, und dafür gebührt dem Pflichtigen ein Ersatz durch Ermäßigung des Anschlags. Hiernach erscheint die von den Gesetzgebungen verschiedener Länder angeordnete Capitalisirung mit dem 25fachen oder gar einem noch höhern Betrag als ungerecht und verwerflich. Nach den hier vorkommenden verschiedenen Verhältnissen möchte dem billigen Ermessen für die Capitalisirung der Spielraum zwischen dem 10fachen und 20fachen Betrag zu gestatten sein, vorausgesetzt natürlich, daß der Jahresbetrag nicht übertrieben angeschlagen und daß zumal die von dem Berechtigten nothwendig aufzuwendenden Unkosten des Bezugs dem Pflichtigen zugute geschrieben werden, weil nicht eigentlich die dem Pflichtigen factisch obliegende Last, sondern nur der dem Berechtigten zu gute kommende Ertrag der Gegenstand des Loskaufs ist.

Bei Lasten des öffentlichen Rechts, wenn sie an und für sich oder in Beziehung auf die neuern Verhältnisse als ungebührlich oder drückend erscheinen, zumal also bei solchen, deren rechtfertigender Grund nach den neuern Verhältnissen nicht mehr besteht, ist es offenbar ungerecht, dem bisher Pflichtigen den Loskauf aufzubürden. Er verlangt die Befreiung von einer ihm zur Ungebühr aufliegenden Last unbedingt und von Rechts wegen, und sich loskaufen müssen heißt nicht befreit werden, vielmehr heißt es gezwungen werden, den Anspruch wie die Hoffnung auf Befreiung aufzugeben, d. h. schon zum vorhinein für alle folgende Zeit den Geldbetrag der Last zu entrichten.

Zu dieser Classe gehören nun allernächst diejenigen Lasten, welche erweislich (nach allgemeinen oder besondern historischen Zeugnissen) als Steuern aufgelegt wurden oder überhaupt des öffentlichen Bedürfnisses wegen, und welchen man später, als solcher Ursprung vergessen ward und andere allgemeine oder besondere, den neuern Staatsverhältnissen und Staatsverwaltungssystemen angepaßte Steuern ausgeschrieben wurden, keine hinreichende Rechnung trug, sodaß die damit Belasteten jetzt in doppeltem oder mehr als doppeltem Verhältniß gegen andere Classen zur Theilnahme an den öffentlichen Bedürfnissen beigezogen werden. Von dieser Art sind zumal die Zehnten (s. d.), sodann die sogenannten Beeten und andere vielnamige Abgaben, von denen, wenn auch ausnahmsweise Spuren oder Beweise von anderm, namentlich von privatrechtlichem Ursprung vorliegen, gleichwol im Allgemeinen oder als Regel der öffentlich-rechtliche Ursprung sonnenklar vorliegt, und welche demnach, als das alte Patrimonialsystem dem neuen landesherrlichen wich, von Rechts wegen hätten abgeschafft werden sollen, weil Derjenige, der bereits unter alten oder veralteten Titeln zur Bestreitung der vernunftgemäß gemeinen Last bei-

trug, bei Einführung neuer und allerdings besser geregelter Steuersysteme, von deren Anfoderung ihn zu befreien ohne die größte Verwirrung nicht möglich war, die Befreiung von der alten Last mit höchstem Recht in Anspruch nahm und also auch fortwährend in Anspruch nimmt. Daß der Bezug jener alten Abgaben auf mancherlei Wegen ins Privatrecht überging oder der oberflächlichen Betrachtung als dahin übergegangen erscheint, ändert nicht das Mindeste an dem Rechtsanspruch des Belasteten. Seine Belastung, solange nicht ein wirklicher, gegen ihn oder seinen Rechtsvorfahrer sprechender privatrechtlicher Titel vorgelegt wird, behält die Natur einer öffentlichen Last bis ans Ende aller Dinge bei. Er hat nicht gewollt und nicht bewirkt, ist also auch nicht verantwortlich dafür, daß die Berechtigung ins Privatrecht überging; alle hierauf Bezug habenden Thatsachen und Verhältnisse berühren ihn nicht. Wol aber mag davon, ob z. B. der Staat den Bezug eines bestimmten Zehnten an irgend eine Persönlichkeit unter privatrechtlichem Titel übertragen habe, oder ob er ihn (oder auch andere Bezüge, wie Beeten, Frohnden u. s. w.) als Amtsgehalt, überhaupt zu Zwecken des öffentlichen Dienstes angewiesen, und ob solche Ämter oder solche Dienste heutzutage noch fortdauern oder nicht, die Entscheidung abhängen, ob der bisher Berechtigte bei der Abschaffung der Last, d. h. also seines bisherigen Bezugs, vom Staat dafür eine Entschädigung anzusprechen habe oder nicht. Wird ihm ein solcher Anspruch zuerkannt, so wird auch nach der Gewichtigkeit desselben das Maß der Entschädigung zu bestimmen sein. Es wird sich aber wol in den meisten Fällen zeigen, daß ein strenger Rechtsanspruch nicht besteht, indem die vom Staat als Staat geschehene privatrechtliche Übertragung solcher Bezüge an was irgend für Persönlichkeiten wol nur als höchst seltene Ausnahme vorkommt, und was die zum Zwecke des öffentlichen Dienstes geschehene Übertragung betrifft, der Grund derselben, mithin auch das Recht des Bezugs bei den geänderten Staatsverhältnissen fast überall längst aufgehört hat.

Bei der jedoch hier und da obwaltenden Dunkelheit oder Zweifelhaftigkeit des Ursprungs oder des Übertragungstitels und bei der auch der Billigkeit und Humanität und in vielen Fällen auch der Politik hier zu tragenden Rücksicht wird die Frage, ob und in welchem Betrag eine Entschädigung zu leisten sei, am besten auf dem Wege oder in der Art eines Vergleichs zu entscheiden sein, und es werden, um die Schwierigkeiten der Abschaffung früher aus dem Wege zu räumen, oder gleichfalls aus Billigkeitsgefühl oder aus Klugheit, auch die Belasteten sich gern gefallen lassen, einen Theil der Entschädigungssumme oder des Ablösungspreises selbst zu übernehmen, sodaß das Geschäft dadurch die Natur eines zwischen drei Interessenten zu Stande gekommenen Vergleichs erhalte. Nähere Andeutungen über das hier oder dort für billig zu erachtende Entschädigungsmaß und Theilungsverhältniß werden wir unter den den Hauptgattungen jener Lasten zu widmenden besondern Artikeln geben.

Die dritte Classe endlich, nämlich die der nach Ursprung oder Inhalt offenbar widerrechtlichen Lasten, wozu namentlich die Leibeigenschaftslasten nicht nur in ihren an und für sich unmoralischen Äußerungen, wie beim jus primae noctis, sondern in allen, weil, wie die Wurzel, so auch alle ihre Schosse und Zweige verdammlich sind, gehören, kommt mit der zweiten darin überein, daß der Pflichtige davon die unentgeltliche Befreiung mit vollstem Rechte fodert, ja hier dergestalt, daß — wenigstens wo jene Natur klar vorliegt — nicht einmal von einem ihm aus Billigkeit oder im Vergleichswege zuzumuthenden Beitrag zur Entschädigung des bisher Berechtigten die Rede sein kann. Es wird hier aber auch der Staat, wenn er seine heilige Pflicht der Abschaffung einer als absolut widerrechtlich erkannten Last erfüllt, zu einer Entschädigung durchaus nicht verbunden sein, die seltenen Fälle ausgenommen, wo er etwa durch besondere Rechtstitel solche Verbindlichkeit sich zugezogen oder auf sich genommen hätte. Ein dem ewigen Recht absolut widersprechendes historisches Recht darf vom Staate, sobald er solchen Widerspruch erkennt, nimmer geschützt werden, und durch das Aufsagen des Schutzes hört dann die Wirksamkeit des bisher als Recht Geachteten von selbst auf; das Geschäft ist hiermit vollendet. Für den Berechtigten, wenn er in gutem Glauben bisher die Früchte des bestandenen Unrechts genoß, ist das Aufhören des Bezugs eben ein Unglück, dem er sich zu fügen hat; war er aber nicht in gutem Glauben (und nach dem heutigen Stande der Aufklärung kann Keiner mehr in gutem Glauben Leibherr seiner Mitbrüder zu sein begehren), alsdann möchte man behaupten, daß er weit eher zum Ersatze des bisher wissentlich wider Recht Bezogenen verpflichtet, als zu selbsteigener Entschädigungsfoderung berechtigt sei. Also Leibherrlichkeit an und für sich und dann alle ihre erkennbaren Ausflüsse, wie die ungemessenen Frohnden (größtentheils auch die gemessenen, doch persönlichen Herrenfrohnden), der Leibschilling, der Todfall, das Besthaupt u. s. w., die Manumissionsgelder und andere vielnamige, durch den Übermuth der Ge-

walt eingeführte Lasten oder sogenannte Berechtigungen, müssen aufhören ohne Entschädigung, also abgeschafft werden, nicht aber blos abgelöst.

Wie bei der vorigen Classe mag übrigens auch hier in Fällen der Dunkelheit oder Zweifelhaftigkeit des Titels oder der Natur einer zwar nach allgemeinen Kriterien hierher gehörigen, doch möglicher- oder selbst wahrscheinlicherweise in mehren Fällen auf einen mehr oder weniger zu rechtfertigenden Ursprung zurückzuführenden oder auch eine gemischte Natur an sich tragenden Last oder Berechtigung von einer abermals auf Art eines Vergleichs zu bewilligenden Entschädigung und selbst von Übernahme eines Theils der Entschädigungssumme von Seite des Pflichtigen die Rede sein. Letzteres darf jedoch in den Fällen, wo der Staat selbst die ihm zustehenden Berechtigungen solcher Art ohne Entschädigungsfoderung aufhebt, auch nicht in Bezug auf Privatberechtigte stattfinden. Die Entschädigung der letztern, wofern man eine solche für billig findet, muß alsdann lediglich auf Unkosten der Gesammtheit geschehen. Bei den hier vorkommenden tausendfachen Verschiedenheiten und Abstufungen läßt sich übrigens natürlich kein allgemeingültiger Maßstab weder für Preis noch für Vertheilung festsetzen; es genügt jedoch die Aufstellung des Princips, durch dessen vernünftige, d. h. mit Billigkeit, Humanität und Klugheit geschehende Anwendung auf die so oder so gestalteten Fälle oder Verhältnisse das kostbare Ziel, nämlich Befreiung des Bodens und seiner Besitzer oder Bebauer von ungerechten oder drückenden oder gemeinschädlichen Lasten des historischen Rechts, sich leicht und zur Befriedigung aller vernünftigen Interessenten erreichen läßt. Eine nähere Ausführung versparen wir auch hier auf die einigen der wichtigern der obengenannten Lasten zu widmenden besondern Artikel. Rotteck.

Ablösungsarten. So vortheilhaft die Befreiung des Bauern und seines Bodens von den drückenden Lasten, die ihm im Laufe der Zeiten aufgewälzt worden sind, für die Land- und Volkswirthschaft ist, ja so nothwendig dieselbe erscheint, wenn die Landwirthschaft bei steigender Bevölkerung und dem größern Aufwande eines kunstmäßigen Betriebs ihre Mutterpflichten fortwährend erfüllen soll, so schwierig sind doch die Bedingungen dieser Befreiung da, wo sie dem Landmanne auf längere oder kürzere Zeit neue Lasten auflegen, um die alten wegzuschaffen. In Frankreich tilgte die Revolution mit einem blutigen Striche die Ansprüche der Bezugsberechtigten auf Entschädigung; in Deutschland dagegen werden diese Ansprüche im weitesten Umfange, sogar durch höhere Gewalt gegen die Gesetzgebungen der Einzelstaaten geltend gemacht, und die Pflichtigen müssen statt der Gerechtigkeit, welche sie von der Gesammtheit fodern dürfen, entweder eine geringe Abschlagszahlung hinnehmen, oder ihre Lasten mit theuerm Gelde abkaufen.

Die Gesetzgebungen über die Ablösung bäuerlicher Lasten haben daher überall, wo sie dem Pflichtigen die Bezahlung der Entschädigung ganz oder theilweise auferlegten, die Nothwendigkeit erkannt, dafür zu sorgen, daß derselbe nicht unter dieser neuen Last erliege, sondern für die Abtragung solche Bedingungen erhalte, die ihn nicht in der Gegenwart zu Grunde richten, um ihm die Zukunft zu erleichtern. Was wäre das auch für eine Wohlthat, welche dem unbemittelten Landmann Zehnt und Frohnden, Bodenzinse und Handlohn abnähme und ihn zwingen wollte, den vielleicht übermäßig hoch angeschlagenen Capitalwerth dafür auf einmal oder in wenigen kurzen Terminen abzutragen! Würde der Unglückliche nicht Hab und Gut den aufgehobenen Lasten nachwandern sehen, und könnte er sich wol am Bettelstabe damit trösten, daß der neue Besitzer seines Bodens von den alten Lasten befreit worden ist?

Indem wir die verschiedenen Arten der Ablösung kurz durchgehen, fassen wir dieselben in dem weitesten Sinne auf, sodaß wir auch die Umwandelung bäuerlicher Lasten in feste Geldrenten, als Erleichterung durch zweckmäßigere Entrichtung und durch Fixirung, oder als Vorbereitung zur künftigen Ablösung, darunter begreifen.

Bei vielen Leistungen dieser Art ist es nämlich für den Pflichtigen schon ein Nutzen, wenn ihm überlassen wird, statt derselben eine feste jährliche Geldrente zu entrichten, deren Betrag dem mittlern Werthe gleichkommt, welchen die Rente für den Bezugsberechtigten hatte. Nehmen wir z. B. die Frohnden, den Zehnten und den Handlohn, so ist unschwer einzusehen, daß bei den Frohnden der Zeitverlust, besonders während der größern Feldarbeiten, den Bauern mehr schadete, als die Arbeit dem Berechtigten nützte; daß bei den Zehnten die mittlere Reineinnahme geringer ist als die Entrichtung in Naturalien, wobei der Körnerverlust beim Einheimsen, die Störung bei der Ernte dem Pflichtigen schadete, ohne dem Berechtigten zu nützen; daß bei dem Handlohn die Entrichtung von 5—10 Proc. des Gutswerths bei Eigenthumsänderung dem Betreffenden schwerer fällt als die Bezahlung einer jährlichen Summe, deren

Betrag der durchschnittlichen Einnahme des Berechtigten aus dem Handlohn gleichkommt. Die Umwandlung solcher Abgaben, die entweder nicht regelmäßig, sondern nur bei gewissen Vorgängen entrichtet werden, oder deren Größe von äußern Umständen abhängt, in unveränderliche jährliche Renten ist daher in vielen Fällen an sich schon eine Erleichterung der Pflichtigen, namentlich da, wo diese mittlere Rente geringer ist als die frühere Leistung und mit letzterer auch manche Plackereien und Hemmungen in der freien Bewirthschaftung des Bodens wegfallen. Es ist aber auch die Ausmittelung des jährlichen Durchschnittswerths oder des Reinertrags eines grundherrlichen Gefälles der erste Schritt zur Ablösung; sie muß vorausgehen, bevor die Entschädigung bestimmt werden kann. Der jährliche Reinertrag ist die Basis, wonach das Entschädigungscapital bemessen wird.

Die Umwandlung einer Leistung in eine unveränderliche jährliche Rente hat aber auch ihre Nachtheile, welche sich alle darauf zurückführen lassen, daß nun zwar die Abgabe festgestellt ist, der Ertrag des Bodens aber den Wechselfällen der Ergiebigkeit, der Naturereignisse und der Preisverhältnisse unterworfen bleibt; bei einer Geldrente kommt noch die Veränderlichkeit im Preise der Münzmetalle hinzu. Eine Zehntrente z. B. wird bei wohlfeilen Getreidepreisen für den Pflichtigen drückender sein als die Entrichtung in Naturalien, weil er, um die Rente zu erzielen, eine größere Menge Getreide verkaufen muß, als er hätte in Natur abgeben müssen. In theuern Jahren ist der Nachtheil auf Seite des Berechtigten. Eine Rente, die vor etwa 300 Jahren in Geld festgesetzt worden wäre, würde heute, wo das Geld viel wohlfeiler geworden ist, für den Bezieher bei weitem nicht mehr soviel werth sein als damals, wo sie bedungen wurde. Um diese Nachtheile zu beseitigen, hat man verschiedene Mittel angewendet. Man hat die Rente nur für eine bestimmte Zahl von Jahren fixirt, mit dem Vorbehalt, nach Ablauf derselben, nach Maßgabe der veränderten Verhältnisse, eine neue Übereinkunft zu treffen. Oder man hat die Rente in einer bestimmten Menge Getreide ausgedrückt, mit der Bedingung, daß der Preis von Zeit zu Zeit nach dem Durchschnitte der letztvergangenen Periode neu regulirt werden soll; oder man berechnet für jedes Jahr den Preis nach einem Mittel zwischen dem Durchschnitt und dem laufenden Marktpreis. Kurz, man gibt der Rente wieder eine obgleich schwächere Beweglichkeit, um die Nachtheile der Unveränderlichkeit zu beseitigen. Bedenkt man aber, daß die Getreidepreise infolge der steigenden Bevölkerung und des kostspieligern Betriebes der Landwirthschaft eine natürliche Neigung zum Steigen haben, während das Geld, im Ganzen genommen, durch schnellern Umlauf, Vermehrung der Menge mit Hülfe von Papier und durch größere Ausdehnung des Credits wohlfeiler wird, so läßt sich nicht verkennen, daß das Bestreben, die Rente von Zeit zu Zeit den veränderten Verhältnissen anzupassen, hauptsächlich im Interesse der Bezieher liegt. Bedenkt man ferner, daß durch eine unveränderliche Rente im günstigen Fall dem Pflichtigen zwar einige Erleichterung zukommt, daß aber der Zweck, den Boden von den Lasten zu befreien, welche das Gedeihen der Landwirthschaft hindern, nicht erreicht wird, daß vielmehr an die Stelle von Leistungen, deren rechtliche Natur zweifelhaft, wol auch entschieden verwerflich war, indem sie lediglich auf Gewalt beruhten, neue Lasten geschaffen werden, welche die Natur von wahren Grundlasten annehmen; so darf wol behauptet werden, daß die Umwandlung von bäuerlichen Lasten in feste Geldrenten nur als Vorbereitungshandlungen zur Ablösung von wahrem Nutzen sind.

Alsdann wird zugleich mit der Umwandlung der Leistung in eine feste Rente der Grundsatz der Ablösbarkeit ausgesprochen. Es wird bestimmt, daß die Last um ein gewisses Vielfaches, das 18=, 20= oder 25fache der Rente losgekauft werden kann, oder man kündigt an, daß ein Ablösungsgesetz nachfolgen werde.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß mit der Ermächtigung der Pflichtigen, die Last um den Capitalwerth der Rente loszukaufen, für die durchgreifende Befreiung des Bodens wenig gewonnen ist. Einzelne Wohlhabende können von dieser Befugniß Gebrauch machen und kommen dadurch, indem sie nun ihren Boden ungehindert bessern und durch Anwendung von Capital und Arbeit den Ertrag steigern können, ihren ärmern Nachbarn gegenüber in eine noch günstigere Lage; aber die große Mehrzahl, die weniger Bemittelten können von der Erlaubniß zum Loskauf keinen Nutzen ziehen, weil sie die erfoderlichen Summen weder selbst besitzen, noch unter billigen Bedingungen anleihen können. Ein Zwang gegen den Pflichtigen, das Capital der Rente zu bezahlen, wäre unter solchen Umständen eine schreiende Härte, abgesehen von der Ungerechtigkeit; man würde ihm damit helfen, wie der Bär dem Gärtner, dem er, um eine Fliege auf der Nase zu tödten, mit einem großen Stein den Kopf zerschmetterte.

Man kann einen Zwang zur Ablösung, insofern man nach der Natur der Last die Ent=

schädigung überhaupt von dem Pflichtigen verlangen darf, doch nur unter der Bedingung eintreten lassen, daß die Abtragung ihm nicht schwerer falle als die Entrichtung der Abgabe. Dazu dient die Ablösung mittels einer Zeitrente, daß heißt einer jährlichen Zahlung, die etwas größer ist als der einfache Reinertrag, aber nicht größer als die bisherige durchschnittliche Rohabgabe, sodaß ohne stärkere Belästigung des Pflichtigen die Schuld in einer bestimmten Reihe von Jahren abgetragen wird. Dies ist alsdann möglich, wenn der Reinertrag durch verhältnißmäßige Abzüge für Verluste, Verwaltungskosten u. s. w. um ein Ansehnliches geringer ist, als die Leistung für den Pflichtigen war, oder wenn der Staat einen Theil des Ablösungscapitals zur Zahlung übernimmt. Letzteres geschieht, entweder weil die zweifelhafte rechtliche Natur der Last nicht erlaubt, dem Pflichtigen die ganze Entschädigung aufzubürden, oder weil ihre Gemeinschädlichkeit den Zwang zur Abschaffung rechtfertigt, damit aber auch die Gesammtheit verpflichtet, wenigstens einen Beitrag dazu zu geben. Der Nachtheil für die Berechtigten, ihre Zahlungen in kleinern Beträgen zu erhalten, zu deren Anlage die Gelegenheit fehlt, kann dadurch beseitigt werden, daß zwischen den einzelnen Pflichtigen und den Beziehern die Gemeinde, etwa mit Hülfe einer Staatscreditanstalt, in das Mittel tritt. Gewöhnlich unterhandeln die Gemeinden über die Ablösung. Sie können sich die Capitalien verschaffen und die Beiträge für Verzinsung und Tilgung auf die Einzelnen umlegen.

Schon bei den ersten Versuchen, den Bauer und den Boden von Feudallasten zu erlösen, hat man eingesehen, daß den Zumuthungen an den Pflichtigen eine Grenze zu setzen sei, und man hat sich nicht gescheut, dies auf Kosten der Gutsherren zu thun. So hat die preußische Regierung durch Edict vom 11. Sept. 1811 verfügt, daß die Entschädigung für die Lasten bei erblichen Bauergütern ein Drittel des Gutswerths nicht übersteigen dürfe; die würtembergische Regierung bestimmte in einer Verordnung von 1817, daß die Gülten nicht über ein Fünftheil des reinen Ertrags wegnehmen sollen. Später hat man die verschiedenen Arten der Ablösung dadurch zu vermitteln gesucht, daß:

1) die gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und den Betheiligten überlassen wurde, entweder hiernach oder nach einem andern Maßstabe sich über die Ablösung gütlich zu verständigen.

Der Staat kann für seine Gefälle mit dem Beispiele vorangehen und dadurch moralisch zur Beförderung des Geschäfts auf die übrigen Berechtigten wirken.

2) Nach Ablauf einer bestimmten Frist von einigen Jahren, von Erlassung des Gesetzes an gerechnet, erhalten die Pflichtigen das Recht, die Ablösung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu fodern, und nach einer weitern Frist kann der Berechtigte verlangen, daß nach dem Gesetze abgelöst werde.

Zur Schlichtung der hierbei vorkommenden Streitigkeiten werden besondere Commissionen von der Regierung niedergesetzt.

3) Ist auch der zweite Termin umlaufen, so tritt für Diejenigen, welche noch nicht abgelöst haben, der Zwang zur Ablösung ein, wobei jedoch der Grundsatz festzuhalten ist, daß die Entrichtung in einer Weise geschehe, welche die Pflichtigen nicht zu sehr belästige.

Die Frage, ob der Berechtigte gezwungen werden dürfe, seine Gefälle gegen ein Ablösungscapital hinzugeben, ist noch nirgends bezweifelt worden, sofern ihm nur die Entschädigung zu Theil wird, welche er zu fodern berechtigt ist. Bei Gefällen von rein privatrechtlicher Natur wird sich dieselbe nach dem wahren Werthe, bei Gefällen von ursprünglich öffentlicher Natur, welche durch Misbrauch Privateigenthum geworden, und bei solchen, deren Ursprung zweifelhaft ist, wird sich die Entschädigung nach Rücksichten der Billigkeit bemessen.

Eine eigene Art der Ablösung von bäuerlichen Lasten ist der Verkauf oder die Abtretung von Grundstücken. Im Canton Waadt z. B. wurde der Zehnt durch Verkauf der Staatsgüter abgelöst, sodaß die Pflichtigen nur noch einen unbedeutenden Zuschuß zu leisten hatten. Im Canton Solothurn wird nach dem Gesetze von 1837 für den Fall, daß Gemeinden als Nutznießerinnen von Staatsallmenden das Zehntablösungscapital von solchen Allmenden nicht übernehmen wollen, dieses Capital durch Verkauf eines entsprechenden Theils der Allmenden aufgebracht. In Preußisch-Polen hat man ebenfalls Grundstücke als Entschädigung für aufgehobene Gefälle gegeben. In England wurde das nämliche Verfahren schon von Young („Politische Arithmetik") empfohlen, und im Jahre 1833 schlug Law, Bischof von Bath und Wells, eine Umwandlung des Zehnten in Land vor. Die Anwendbarkeit dieses Mittels hängt von den Umständen ab und setzt voraus, daß die Pflichtigen leichter Grundstücke als Geld hergeben können, und daß die Berechtigten in der Lage sind, die Grundstücke zu benutzen, also auch zu einem angemessenen Preisanschlag zu übernehmen. — Auch in Beziehung auf die Ablösungs-

verhältnisse sind (ebenso wie in Beziehung auf die für die Freiheit so wichtigen, im Artikel **Ableugnung** besprochenen Verhältnisse) die Grundsätze des Staats-Lexikon unerwartet bald in größter Ausdehnung praktisch geworden. Doch werden die interessanten Anwendungen der Grundsätze über die Ablösungen seit 1848, so z. B. die in den österreichischen Ländern, am besten in den Darstellungen der Geschichte und Verfassung der besondern Länder abgehandelt. — Vergl. den Artikel **Zehnt** und folgende Schriften: Rudhart, „Über den Zustand des Königreichs Baiern" (3 Bde., Erlang. 1825—27); Closen, „Kritische Zusammenstellung der baierischen Landculturgesetze" (München 1818); Schrader, „Agraria der preußischen Monarchie" (Magdeburg 1824), und die betreffenden Stellen in den nationalökonomischen Werken von Rau, Lotz, Soden, Pölitz u. s. w. K. Mathy.

Ablösungscapital. Wenn in einem Staate die Ablösung bäuerlicher Lasten gesetzlich ausgesprochen und im Vollzuge begriffen ist, so kommen große Geldsummen in die Hände der bisherigen Gefällbezieher. Die Entschädigungen müssen von den Pflichtigen, oder auch von der Staatskasse, soweit sie ganz oder theilweise auf die Gesammtheit übernommen sind, aufgebracht und an die Berechtigten abgeliefert werden. Die Ablösungscapitalien stellen den Capitalwerth der frühern Bezugsrechte in Geldform zur Verfügung der Berechtigten, und es bleibt diesen überlassen, was sie damit anfangen wollen. Es ist einleuchtend, daß die theilweise Mobilisirung des Werths der Grundstücke eine große Veränderung auf dem Capitalmarkte hervorzubringen geeignet ist, deren Wirkung für die volkswirthschaftlichen Zustände ebenso wol ersprießlich als in hohem Grade nachtheilig werden kann.

Weder die Wissenschaft noch die Gesetzgebung haben bisher diese Seite des Ablösungsprocesses ins Auge gefaßt. Man hat sich nur um die Befreiung des Bodens von drückenden, gemeinschädlichen, ungerechten Lasten bekümmert; allein man hat nicht vorausgesehen, wie wichtig es sei, auch dafür, soweit thunlich, zu sorgen, daß die Verwendung der Ablösungscapitalien der ackerbautreibenden Bevölkerung nicht größere Nachtheile bringe als der Druck der Feudallasten.

Die Empfänger der Ablösungscapitalien sind: der Domänenfiscus, der Kirchenfonds, Standes- und Grundherren, Corporationen und Stiftungen. Das Geld, welches sie erhalten, ist ein Theil ihres Grundstockvermögens; sie werden daher darauf bedacht sein, dasselbe wieder sicher und nutzbringend anzulegen. Am nächsten liegt ihnen der Ankauf von Grundstücken. Man bemerkt alsdann, daß, wo immer Grundstücke feil werden, sei es durch gerichtlichen Zugriff oder infolge von Erbtheilungen oder durch freiwillige Veräußerung, die Besitzer von Ablösungscapitalien als Steigerer oder Kaufliebhaber auftreten und die Liegenschaften um Preise an sich bringen, die der Bauer nicht bieten kann. Ein großer Theil dieser Grundstücke kommt noch überdies in todte Hand. Insbesondere sind es die ärmern Gemeinden, welche die meisten Gelegenheiten zu Gütererwerbungen bieten. Ihre Gemarkung, ohnehin kaum hinreichend, die Bewohner zu ernähren, geht theilweise an die neuen Erwerber über. Würden diese das Land verpachten, so wäre die Lage der Bauern immerhin schlimmer geworden, denn statt freier Eigenthümer wären sie nur noch Pächter; allein häufig ziehen die Erwerber die Selbstbewirthschaftung vor, d. h. sie versteigern die Feldarbeiten an die Wenigstnehmenden und die Früchte an die Meistbietenden. Bei der Versteigerung der Arbeiten bieten die Ortsbewohner einander selbst herunter, um nur etwas zu verdienen, was aber kaum hinreicht, sie während der Arbeitszeit kümmerlich zu ernähren; bei der Versteigerung der Früchte erscheinen fremde Händler und nehmen den Ertrag der Felder mit hinweg. Der Gemeinde bleibt das Nachsehen; die Bürger sehen die Nahrungsmittel fortführen, welche ihnen selbst unentbehrlich sind. Wählt aber auch der neue Eigenthümer die Verpachtung, so wird diese nur auf ein Jahr begeben, in der Hoffnung, das nächste Jahr einen noch höhern Zins zu erzielen. Die Mitbewerbung so vieler armen Leute, welche ein Stücklein Feld brauchen, treibt ohnehin den Pachtschilling auf eine Höhe, die nicht natürlich ist, und er wird dann durch Execution und Pfändung beigetrieben. So macht ein großer Theil der Ablösungsgelder einen verderblichen Kreislauf. Von den Bauern bei den Capitalisten aufgenommen, um ihre Person und ihre Äcker frei zu machen von drückenden Lasten, gelangen die Capitalien in die Hände kluger und gut berathener Körperschaften oder großer Grundbesitzer. Von diesen kehren sie zurück in die Hände der Bauern als Kaufpreis für Grundstücke. Allein hier werden sie zur Abzahlung von Schulden, Steuern u. s. w. verwendet oder zur Fristung des Lebens ausgegeben. Dann ist allerdings der Boden frei von Feudallasten, allein statt eines Theils der Früchte ist nun ein bedeutender Theil des Bodens Denen genommen, die ihn bauten und sich davon ernährten; die Zahl der besitzlosen

Tagelöhner wächst; die Zahl der begüterten Landwirthe nimmt ab. Armuth, Noth und Elend wachsen furchtbar unter der Bevölkerung der Dörfer. Mag nun die Gesammtmasse der landwirthschaftlichen Erzeugnisse von Jahr zu Jahr zunehmen, mögen die Güterpreise durch die Verwendung der Ablösungscapitalien auf den Ankauf von Grundstücken in die Höhe gehen, — mögen diese Erscheinungen in statistischen Übersichten als unverkennbare Zeichen des zunehmenden Wohlstandes dargestellt werden: es ist wahr, — die Capitalien häufen sich, der Wohlstand nimmt zu in den Händen Einzelner; die große Mehrzahl der fleißigen Bewohner des Landes dagegen wird immer ärmer und durch die Noth zugleich entsittlicht. Diese Erscheinung ist viel bedenklicher als die unglückliche Lage der Fabrikarbeiter, denn sie trifft eine weit größere Zahl, sie trifft den Kern des Volks, die ackerbautreibende Bevölkerung. Allerdings kann der hier beschriebene Kreislauf der Ablösungscapitalien nicht alle Dorfschaften eines Landes zugleich und in gleichem Maße treffen; allein es genügt, wenn einzelne Gegenden, wo gerade die großen Gefällbezieher, namentlich der Domänenfiscus, Kirchen- und Stiftungsfonds u. s. w., begütert sind und um sich fressen, — es genügt, sagen wir, wenn einzelnen Gegenden der Segen der Ablösung in den Fluch der Verarmung verwandelt wird! Gegen solche verderbliche Verwendung großer Capitalien sollte eine weise Staatsverwaltung, zugleich mit dem Beginne des Ablösungsgeschäfts, geeignete Vorkehrungen treffen. Die Capitalien, welche der Domänenfiscus bezieht, sollten nur, wo es an Gelegenheit zu anderweitiger sicherer Anlage fehlt, und keinenfalls an Orten, wo die ganze Gemarkung den Bewohnern zur eigenen Ernährung nöthig ist, auf Güterkäufe verwendet werden. Volkswirthschaftlicher Nutzen entsteht ohnehin nicht durch Vermehrung der Staatsgüter, und es fehlt dem Staate nicht an Gelegenheit, eingehende Capitalien zur Schuldentilgung oder zur Förderung großer gemeinnütziger Unternehmungen zu verwenden. Die gleiche Vorsicht wäre bei den Ablösungscapitalien der unter Staatsaufsicht stehenden Kirchenfonds, Corporationen und Stiftungen zu empfehlen; auch diese sollten angewiesen werden, sich der Güterkäufe an den Orten zu enthalten, wo dieselben den Wohlstand der Gemeinden untergraben; auch ihnen kann der Staat die Ermächtigung geben, ihre Capitalien in Staatspapieren anzulegen oder sich bei gemeinnützigen Unternehmungen zu betheiligen. Wo aber von Seiten des Domänenfiscus oder der todten Hand Güterkäufe dennoch stattfinden, da sollte wenigstens die oben geschilderte Art der Selbstbewirthschaftung, welche nichts Anderes ist als eine Speculation auf die Noth oder den Mangel an Einsicht, nicht geduldet werden; man sollte bedenken, daß der Vortheil, die Kassen der Domänen, der Kirche und der Corporationen mit dem Blutgelde der armen Bauern etwas voller zu stopfen, nicht in Anschlag kommen kann gegen das Elend, das dadurch geschaffen wird. Solche Güter sollten auf längere Zeit verpachtet und es sollte bei dem Pachtzins auf die Nahrungsverhältnisse des Orts Rücksicht genommen werden. Es steht den Verwaltern so großen Vermögens übel an, Bedingungen zu erlisten, welche voraussichtlich nur mit Hülfe des Pressens in Erfüllung zu bringen sind. Wahrlich, wenn man, wie der Verfasser dieser Zeilen, Gelegenheit hatte, die Wirkungen der Ablösung durch gemeinverderbliche Anwendung der Capitalien wahrzunehmen, so liegt der Gedanke nicht fern, daß diese wie andere verkehrte Maßregeln, wodurch eine Masse von Proletariern geschaffen und zur Verzweiflung gebracht werden, abermals Belege sind für die Wahrheit des Spruchs: Wen Gott verderben will, den macht er blind. K. Mathy.

Abmachung. Wenn ein Schiff oder eine Ladung versichert sind und entweder ganz oder theilweise werthlos oder beschädigt werden, so ist der Versicherer schuldig, den Schaden zu ersetzen. Die Ausmittelung des Betrags der Entschädigung heißt Abmachung. Das Geschäft besteht aus zwei Theilen. Zuerst muß festgestellt werden, der wievielste Theil der Ladung werthlos geworden oder beschädigt ist, z. B. der dritte, vierte, fünfte Theil; sodann ist der Werth dieses Theils zu bestimmen, die Geldsumme, welche der Versicherte als Ersatz des erlittenen Schadens anzusprechen hat. — Der Theil des Ganzen, welcher als verloren zu betrachten ist, wird am Bestimmungsorte durch Augenschein und Gutachten von Sachverständigen erhoben, oder die Waare wird auf den Markt gebracht und der Unterschied zwischen dem Marktpreise des gleichen Quantums unbeschädigter Waare und dem Erlöse gilt als Verhältnißzahl des Verlustes. Werden z. B. 600 Thaler erlöst, während dieselbe unbeschädigte Waare auf dem Markte 1000 Thaler gilt, so ist der Verlust 400 Thaler oder $\frac{2}{5}$ des Ganzen. Diese 400 Thaler sind aber nicht die Summe, welche der Versicherer zu ersetzen hat, es müßte denn zufällig der Werth in dem Versicherungsscheine — der Police — ebenfalls zu 1000 Thalern angegeben sein. Der Ersatz ist nämlich zu leisten für $\frac{2}{5}$ des angegebenen Werths. Beträgt letzterer 900 Thaler, so beläuft sich die Enschädigung auf $\frac{900 \times 2}{5} = 360$ Thaler. Ist dagegen in der Police kein Werth

angegeben, so wird der Einkaufspreis zu Grunde gelegt; diesem werden sämmtliche Unkosten, worunter die Versicherungsprämie begriffen ist, beigeschlagen, und von der Summe sind $\frac{2}{5}$ als Entschädigung dem Versicherten zu bezahlen. Ergibt sich z. B. aus der Einkaufs- (Facturen-) Rechnung ein Anschaffungspreis von 600 Thalern, und betragen die Kosten für Fracht, Spedition, Zoll, Prämie u. s. w. 200 Thaler, so beträgt der Gesammtwerth 800 Thaler und die Entschädigung $\frac{800 \times 2}{5} = 320$ Thaler. K. Mathy.

Abmeierung, Entsetzung, Expulsion (Meier, Meierrecht, Meierbrief, Aufholung, Aufholungsproceß). Die Worte Meier, Mayer oder Meiger, majores, bezeichneten ursprünglich soviel als Vorsteher. *) So stand der fränkische Hausmeier oder major domus dem königlichen Haushalt vor und der spätere französische und englische maire und mayor der Gemeinde. Man gebraucht aber gewöhnlich das Wort Meier als eine allgemeine Bezeichnung für solche Landbauer, welche in Beziehung auf ein Gut, welches sie bebauen (dem sie vorstehen), zwar ein Recht, aber doch nicht dessen Eigenthum haben oder doch, weil nach den feudalistischen getheilten Eigenthumsrechten einem Guts- oder Grundherrn an demselben Gute größere oder kleinere sogenannte Obereigenthumsrechte zustehen, nicht das volle echte allodiale Eigenthumsrecht besitzen. Man unterscheidet gewöhnlich Meier im engern Sinne als persönlich freie Leute von Leibeigenen, und als an dem Gute dinglich Berechtigte von blos obligationsrechtlich oder persönlich berechtigten Pächtern und Oberknechten. Zur Zeit der altdeutschen allgemeinen öffentlichen Friedens- und Gesammtbürgschaftsvereine nahm bekanntlich nur der auf seinem eigenen freien Gute (Allode) wohnende freie Mann unmittelbar an der Gesammtbürgschaft oder dem Staate Antheil. Wer auf eines Andern Gute wohnte, stand unter dessen Privatschutz und unter seiner Repräsentation. Aber es waren die deutschen Lande unter eine außerordentlich große Zahl völlig freier kleiner Grundeigenthümer vertheilt, welche, eben weil sie nicht als hintersässige Schützlinge auf dem Gute eines Privatschutzherrn wohnten, an dem Staate und an der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, namentlich auch an der Landwehr (oder Nationalgarde) unmittelbar theilnahmen und daher auch die großen Landwehrheere der deutschen Völkerschaften bildeten. Allmälig aber gerieth großer Güterbesitz und drückende Übermacht in die Hände der Beamten, der Geistlichen und der königlichen Gefolgs- und Lehnsleute. Ihrer Herrschsucht und Raubsucht suchte selbst Karl der Große vergeblich dauernde Schranken entgegenzusetzen. Schwächere Fürsten aber sahen ihnen durch die Finger, theils weil sie des Beistandes derselben für ihre eigenen unvolksmäßigen Unternehmungen und Bestrebungen bedurften, theils weil dieselben der königlichen Gewalt eben so anarchisch trotzten, als sie die Schwächern bedrückten, zumal seitdem sie den kleinern Güterbesitzern durch unsagliche Quälereien, welche Karl's des Großen Capitularien schildern, den Landwehrdienst verleidet und sie zur Ablegung der Waffen bestimmt hatten. Durch der Großen faustrechtliche Gewalt wurden nun immer mehr die kleinern Güterbesitzer ihres freien Eigenthums beraubt und genöthigt, entweder von ihren Drängern selbst die Leibeigenen, die Colonen, die Ministerialen, die Lehnsleute, die Zinsleute, die Pächter, überhaupt die Hintersassen (Meier im weitern Sinne) zu werden, oder auch bei andern mächtigen geistlichen und weltlichen Gutsbesitzern einen Schutz als Wohlthat zu suchen und als Gegenleistung dafür mit ihren Gütern unter den verschiedensten Bedingungen in ihre Privatschutzherrschaft und Hintersässigkeit zu treten, also auf ihren eigenen Gütern deren Leibeigene, Meier oder Pächter zu werden. Zuweilen freilich wurden auch wol diese Verbindungen dadurch begründet, daß die Schützlinge nicht ihr eigen Gut zur Grundlage der Schutzverbindung darboten (offerirten), sondern daß ihnen die Schutzherren gegen gewisse Dienste und Abgaben das hintersässige Gut aus dem Ihrigen hingaben. Viele Hunderttausende der kleinern freien Güterbesitzer aber mußten ihr früher freies Eigenthum zugleich mit ihrer politischen und oft mit ihrer Privatfreiheit hingeben oder sich rauben lassen, indem der allgemeine öffentliche Friedensverein den besondern feudalistischen Privatschutz- und Trauverbindungen, dem Faustrecht und dem Feudalismus um so mehr Platz machte, je mehr dieselben seinen Schutz und seine Kraft zerstörten. Die immer größere Wirkung des Übels nährte dieses selbst immer mehr. Da nun wegen der Vermischung der Germanen mit ehemals römischen und mit slawischen Völkern auch früher römische und slawische Gutsrechte mit den deutschen vermischt wurden, keine allgemeine Reichsgesetzgebung und kein allgemeiner Reichsschutz aber einwirkten, so läßt es sich begreifen, wie aus den zahllosen Privatverträgen und besondern Verhältnissen

*) S. Scherz, „Glossar.“; Grimm, „Deutsche Rechtsalterth.“ (Gött. 1828), S. 315.

eine wahre Musterkarte der verschiedensten Gutsverhältnisse entstand. Die Rechtsverhältnisse der Gutshintersassen oder die Meierrechte wurden dabei meistentheils durch das Übergewicht der Bildung und der Macht der geistlichen und weltlichen Schutz- und Gutsherren und die sie parteiisch unterstützende unvaterländische Jurisprudenz stufenweise immer nachtheiliger und nachtheiliger für die Bauern ausgebildet, vorzüglich auch vermittels der von den Gutsherren oder von gutsherrlichen Dienern, meist für die Bauern unverständlich, häufig lateinisch geschriebenen Urkunden über diese getheilten Gutsrechte, d. h. vermittels der sogenannten Meierbriefe. Solchergestalt wurde in Deutschland, welches nie dauernd von fremden Eroberern bezwungen wurde, gegen so viele Hunderttausende seiner ursprünglich freien kleinern Eigenthümer fast Dasselbe bewirkt, was anderwärts, z. B. in England unter Wilhelm dem Eroberer, durch die allgemeine Eroberungsgewalt, durch ihre kriegerische Beraubung und die Vertheilung des Landes unter die Sieger bewirkt wurde. Hunderttausende von Urkunden und Zeugnissen aus allen Theilen von Deutschland beweisen bekanntlich diese durch ritterliches, geistliches und juristisches Faustrecht und den Drang der Zeit, häufig selbst noch im 15. und 16., im 17. und 18. Jahrhundert bewirkten Verschlimmerungen der Lage eines großen Theils der deutschen Bauern.*) Ein sehr großer Irrthum ist es also, wenn man mit Hrn. v. Haller und seinen aristokratischen Freunden selbst auch nur einen irgend großen Theil der hintersässigen Güter in Deutschland als das ursprüngliche Eigenthum der Guts-, Lehns- und Schutzherren darstellt und glaubt, sie wären erst durch ihre reine Wohlthat in die Hände der leibeigenen und freien Bauern gekommen. Es ist solche Darstellung nicht minder unwahr als jene poetischen Hallerianischen Schilderungen von der glücklichen Lage der Feudalbauern. Vielmehr wird man angesichts der wirklichen, der urkundlichen geschichtlichen und der erfahrungsmäßigen Wahrheit gern einstimmen in den schmerzlichen Klageruf Hüllmann's, des berühmten preußischen Geschichtsforschers (I, 209): „Wie vieles zum grausamen Recht gewordene Unrecht der Vorzeit hat unser Jahrhundert gut zu machen, wenn es den Namen des gerechten, des menschlichen verdienen will!"

Zu jenen nachtheiligen Rechten nun, welche häufig die Schutzherren gegen die Gutsbauern zu erhalten suchten, gehörte auch — als das beste Mittel, das bäuerliche Verhältniß nach ihrem Belieben zu bestimmen — die Abmeierung. Dieses ist die zum Vortheil des Guts- oder Lehnsherrn stattfindende Entsetzung oder Vertreibung eines Bauern von dem Gute, eine Vertreibung, welche bekanntlich nach dem alten reindeutschen Rechte nicht einmal gegen die Unfreien, die erst später sogenannten Leibeigenen, stattfand. Für die Beurtheilung des Rechts zu solcher Abmeierung muß man, nächst der historischen Entstehung dieser feudalistischen Gutsrechte, vor allem ins Auge fassen, daß jede Besitz- und Rechtsentziehung, mithin sicher auch die des dinglichen Rechts und des Besitzes und Nahrungsstandes ganzer Familien, nie ohne vollständig erwiesene unzweifelhafte Rechtsgründe stattfinden darf. Wichtig, vorzüglich in gesetzgeberischer Hinsicht, sind zugleich die Grundsätze einer billig ausgleichenden und herstellenden Gerechtigkeit und einer weisen Politik, die Grundsätze der Ausgleichung frühern großen Unrechts (wenn auch natürlich nicht aller Gutsherren und am wenigsten der gegenwärtigen) und der Sicherung des Nationalwohlstandes gegen die Verarmung und die Vernichtung der kleinern Besitzer. Nach diesen Grundsätzen haben denn auch bereits viele neuere Landesgesetzgebungen, wenn auch nicht, wie die französischen, alle feudalen gutsherrlichen Verhältnisse, doch viele derselben und besonders diese gehässige Abmeierung (oder die Caducität) mehr oder minder vollständig, und zwar diese letztere, ebenso wie die Bundesgesetzgebung die Nachsteuer, meist ohne Entschädigung aufgehoben. Hierhin gehören z. B. das bairische Edict vom 28. Juli 1808, §. 18, und vom 26. Mai 1818, §. 16, die preußische Verordnung vom 25. Sept. 1820, §. 52 u. 53, das würtembergische Gesetz über Schupflehen von 1817 und das badische von 1833. Man strebt so durch Verhinderung der Abmeierung und durch Beförderung ihres Gegensatzes, nämlich der Ablösung der gutsherrlichen Rechte, den Bauern wiederum freies gesichertes Grundeigenthum zu verschaffen. Es befolgten also die neuern Gesetzgebungen im Wesentlichen ganz dieselben Grundsätze einer höhern ausgleichenden Gerechtigkeit (aequitas) und des Staatswohls (der utilitas publica), nach welchen die tiefe römische Jurisprudenz, sogar im Wege der bloßen Rechtsprechung gegen die unserm Feudalismus ganz ähnliche schädliche und usurpatorische Anhäufung der Güter in den Händen der vornehmen Latifundienbesitzer und der geistlichen und

*) S. namentlich auch Hüllmann, „Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland" (3 Bde., neue Aufl., Berl. 1830), und Kindlinger, „Geschichte der deutschen Hörigkeit" (Berl. 1818). Vergl. auch „Heidelberger Jahrbücher", 1818, S. 790 fg.

weltlichen Corporationen, bloße Pachtrechte der Ärmern in die dinglichen und erblichen, vectigalischen und emphyteutischen Gutsrechte umwandelte. *)

In Ermangelung neuerer gesetzlicher Bestimmungen aber gelten über die Abmeierung nach dem Obigen folgende Grundsätze: 1) Sie darf nie stattfinden ohne solche vollständig bewiesene unzweifelhafte Rechtsgründe, welche namentlich auch in Beziehung gerade auf das vorliegende Gut und den vorliegenden Fall unzweifelhafte rechtsgültige Anwendung finden. Es streitet gegen dieses gehässige unnatürliche Recht überall die volle juristische Präsumtion, und es kann nie durch analoge Ausdehnungen und Anwendungen begründet werden. 2) Ebenso sind auch die Bestimmungen über solche Abmeierungen streng und im Zweifel gegen den Verlust des Bauern und seiner Familie auszulegen. Namentlich sind auch die Ausdrücke in den Urkunden, die so oft einseitig im Interesse der Gutsherrschaft und für die Bauern unverständlich abgefaßt wurden, in jenem Geiste und nach dem meist durch die Übung gemilderten Sinne auszulegen. 3) Über die Zulässigkeit der Abmeierung und ihre Bedingungen findet ein förmliches rechtliches Verfahren statt, welches man die Aufholung, den Aufholungs-, Abmeierungs-, Expulsionsproceß nennt. 4) Sie darf niemals zum Nachtheile solcher Nachfolger im Gute stattfinden, welche von dem Vertriebenen unabhängige Rechte an das Gut haben. Dieses aber müßte man freilich gegen die gewöhnliche Rechtslehre, soweit nicht etwa besondere klare Rechtsbestimmungen entgegenstehen, auch insofern annehmen, als durch die allgemeine Erblichkeit der feudalistischen Rechte den Familiengliedern überhaupt ein von der Willkür des letzten Besitzers unabhängiges Erbrecht zusteht. Es müßte also namentlich ein durch des Besitzers willkürliche Verschuldung begründetes Abmeierungsrecht beschränkt werden auf ihn selbst und auf den Concurs seiner Gläubiger, dagegen aber nicht schaden den unschuldigen Gutserben. S. darüber auch Westphal, „Deutsches Privatrecht", I, 395. Die Literatur überhaupt s. in Mittermaier, „Deutsches Privatrecht", §. 448. Welcker.

Abnehmer, s. Absatz.

Abolition, s. Begnadigung.

Abrechnen ist eines von den Mitteln, wodurch die Kaufleute den Gebrauch und die Versendung von Geld möglichst zu sparen suchen. Es besteht darin, daß zwei Personen, welche gegenseitig füreinander Zahlungen leisten und Sendungen machen, die daraus entstehenden Foderungen nicht jedesmal, nachdem sie entstanden sind, in Geld bezahlen, sondern sie zu bestimmten Zeiten ausgleichen und nur den Unterschied in Geld entrichten. Treten mehr als zwei Personen in ein solches Verhältniß, daß Jeder seine Foderungen zum Einzug an Denjenigen überweist, welchem er schuldet, so können noch größere Geschäfte mit verhältnißmäßig geringern Geldsummen abgemacht werden. Das Abrechnen unter Mehren heißt auch Überweisen, Scontriren. Gewöhnlich findet dasselbe bei Zusammenkünften auf größern Messen, in großen Städten auf der Börse statt. Das merkwürdigste Beispiel davon ist wol das tägliche Abrechnen der londoner Bankhäuser in einem besondern Local, dem clearing-house in der Lombardstraße zu London; dort werden jeden Tag für einige Millionen Pf. St. Zahlungen gegeneinander ausgeglichen und abgerechnet, und nur ein kleiner Theil der kolossalen Summen bleibt in Geld zu bezahlen. S. Mac Culloch, „Handbuch für Kaufleute", I, 5; Rau, „Lehrbuch der politischen Ökonomie", I, 289. K. Mathy.

Abrogation, s. Gesetz.

Absatz von Erzeugnissen ist das Weggeben derselben gegen andere Werthe, seien sie Dienstleistungen, Güter oder Geld. Man denkt bei dem Absatze nicht sowol an einzelne Verkäufe und Tauschhandlungen, sondern vielmehr an die Gesammtmenge des Erzeugnisses, zu dessen Verwerthung Gelegenheit gefunden werden kann. Der Begriff von Absatz entsteht nach der Arbeitstheilung gleichzeitig mit der Vertheilung der Güter, in deren Lehre er ein wichtiges Moment bildet. Vorausgesetzt, daß ein Erzeugniß wenigstens bis zu einer gewissen Grenze in beliebiger Menge hervorgebracht werden kann, so wird die Größe des Absatzes durch drei Factoren bestimmt: 1) durch den Grad der erkannten Nützlichkeit für die Befriedigung eines Bedürfnisses oder Genusses und die zu verbrauchende Menge; 2) durch den Preis, welcher wieder in den Kosten der Hervorbringung seine Schranke hat; 3) durch die Fähigkeit Derjenigen, welche die Sache brauchen können, den Preis zu bezahlen.

Eine Waare muß, um auf die Dauer Absatz zu finden, einen Gebrauchswerth haben, d. h. sie muß als nützlich für irgend einen Zweck erkannt sein. Je allgemeiner und dringender die

*) S. hierüber Welcker, „System der Rechts-, Staats- und Gesetzgebungslehre", I, 617 fg.

Erreichung dieses Zweckes ist, und je weniger andere Erzeugnisse vorhanden sind, die ebenso gut oder noch besser als die in Frage stehende Waare dazu gebraucht werden können, desto größer wird der Absatz der letztern sein. Nahrungsmittel und Kleidungsstoffe werden, als zur Befriedigung der dringendsten menschlichen Bedürfnisse dienend, immer am stärksten begehrt werden; unter ihnen werden wiederum Leckerbissen und Prachtgewänder in geringerer Menge abgesetzt werden, als Brot, Fleisch und gewöhnliche Tücher.

Der Preis einer Waare hat natürlicherweise einen sehr großen Einfluß auf den Absatz. Die Waare darf nicht mehr kosten, als sie werth ist, denn es läßt sich Niemand zwingen, ein Gut zu erwerben, wenn er ein anderes, das höhern Werth für ihn hat, dafür hingeben müßte. Für ein unentbehrliches Gut bezahlt man auch im Nothfalle einen sehr hohen Preis, denn es hat immerhin einen höhern Gebrauchswerth als ein anderes, das man um die nämliche Geldsumme eintauschen könnte; allein man verzichtet alsdann auf entbehrlichere Güter, und so kommt es, daß bei hohen Preisen der nothwendigen Nahrungsmittel der Absatz anderer Gegenstände geschmälert wird. Unter verschiedenen Erzeugnissen dagegen, welche für den nämlichen Zweck verbraucht werden, wird die Wohlfeilheit ein bedeutendes Moment für die Größe des Absatzes sein.

Wer kann endlich Abnehmer von Erzeugnissen sein? Nur Derjenige, welcher selbst Gegenwerthe dafür anzubieten hat, er mag sie nun, wie der Landwirth, der Handwerker, selbst hervorgebracht, oder sie von Andern für Dienstleistungen (wie der Arzt, der Anwalt) oder für die Überlassung seines Eigenthums als Grundrente, Geld- oder Miethzins erhalten haben. Unter einer dünn gesäeten, armen Bevölkerung, welche nothdürftig das nackte Leben fristet, ergibt sich wenig Absatzgelegenheit für Waaren, weil die Leute, selbst wenn sie dieselben als nützlich erkannt hätten, doch nichts oder wenig dafür anzubieten haben. Je dichter und wohlhabender dagegen die Bevölkerung, desto mehr kann sie anschaffen, desto besser werden also die Bedingungen des Absatzes. Da aber eine Bevölkerung die Mittel zu Anschaffungen nur dadurch erwirbt, daß sie selbst Güter hervorbringt, so folgt hieraus, daß der Absatz mit der Production in gleichem Verhältnisse zunimmt. Ließe sich eine Berechnung aufstellen über den Absatz an Gütern aller Art in Deutschland vor tausend Jahren, es würde sich vielleicht ergeben, daß der Werth nicht so hoch war als in unserer Zeit die Umsätze allein an Lebens- und Genußmitteln, welche damals ganz unbekannt oder nur Wenigen zugänglich waren, z. B. Seiden- und Baumwollenwaren, Wein, Taback, Kaffee und Zucker, Thee, Bücher u. dgl. — Production und Absatz stehen in einer Wechselwirkung. Wie nämlich die Zunahme der Production günstig auf den Absatz wirkt, so wirkt umgekehrt die Größe des Absatzes wieder auf die Hervorbringung; denn diese kann regelmäßig und dauernd nur unter der Bedingung betrieben werden, daß die aufgewendeten Capitale durch den Absatz wieder frei und zu neuer Production verfügbar werden.

Wenn eine Gattung von Gütern zum Theil keinen Absatz mehr findet, so kann die Ursache in zu großer Ausdehnung der Production oder in einer Abnahme des bisherigen Verbrauchs liegen. Die zu große Production ist entweder eine unfreiwillige, wie ungewöhnlich ergiebige Ernten: dann kann sie der künftigen Production nicht schaden, da der Absatz nur etwas langsamer erfolgt und die Vorräthe sich für künftigen Bedarf aufbewahren lassen; oder sie ist eine Folge irriger Speculation. Alsdann liegt nicht sowol eine Stockung des Absatzes vor, sondern vielmehr eine Täuschung, bezüglich auf die erwartete Erweiterung desselben. Solche Überproduction zeigt sich zuweilen in Fabrikstaaten, welche hauptsächlich für den auswärtigen Handel arbeiten, und führt zu bedenklichen Folgen, Brotlosigkeit der Arbeiter und Verlust von Capitalien. Sie kann übrigens nicht andauern, da die unverkauften Waarenvorräthe die Mittel zum weitern Betriebe in sich gebunden halten; auch spornt der drohende Verlust zu erhöhter Thätigkeit für die Auffindung neuer Absatzwege. — Eine Abnahme des gewöhnlichen Verbrauchs kann durch Krieg, Misjahre und andere Unfälle, sie kann aber auch dadurch entstehen, daß den Verzehrern ein anderes, besseres oder wohlfeileres Erzeugniß für den nämlichen Zweck geboten wird. Bei Modeartikeln genügt eine neue Mode, um den Absatz der frühern zu vernichten. Auch hier sind Verluste der Unternehmer unvermeidlich, die nicht nur die Arbeiter empfindlich treffen, sondern auch andere Productionszweige, deren Abnehmer die Verlierenden waren und nicht mehr in gleichem Grade bleiben können. Die Größe des Absatzes richtig zu bemessen, um die Hervorbringung danach zu richten, ist demnach eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben, welche der Verstand und die Erfahrung der Unternehmer zu lösen haben.

Der Staat kann für die Beförderung des Absatzes der Güter zunächst durch Herstellung und Vervielfältigung schneller und wohlfeiler Verkehrswege, Land- und Wasserstraßen, Kanäle

und Eisenbahnen sorgen; dann durch Wegräumung der Hindernisse, welche der freien Benutzung der Verkehrsmittel im Wege stehen; ferner durch Schutz und Pflege der Industrie, Aufhebung lästiger Abgaben und Abschließung von Handels- und Schiffahrtsverträgen mit andern Nationen. Der Seehandel bedarf insbesondere einer schützenden Kriegsmarine. Gute Straßen nützen zunächst dem Absatze der Erzeugnisse des Bodens; neben einer blühenden Landwirthschaft erhebt sich dann leichter eine einheimische Industrie. Hinsichtlich der freien Benutzung der Verkehrswege, insbesondere der Wasserstraßen, hat Deutschland noch viel zu wünschen, da seine Hauptströme noch von Zöllen beschwert und an ihren Mündungen versperrt sind. Die weitere Ausbildung des Zollvereins bedingt wesentlich die Förderung des Absatzes deutscher Erzeugnisse im In- und Auslande. K. Mathy.

Abschätzung, s. Expropriation.

Abschied. (Reichsabschied, Landtagsabschied, Jüngster Reichsabschied.) Mit dem Worte Abschied bezeichnet man zuvörderst die Dienstentlassung. Dann bezeichnet man mit diesem Worte oder auch mit dem Worte recessus schriftliche Aufsätze in der Form einer feierlichen Urkunde oder auch eines Protokolls, worin die Theilnehmer an einer gemeinschaftlichen, streitigen oder nicht streitigen, Angelegenheit nach einer mündlichen Verhandlung, bei der Trennung oder bei dem Abschiede voneinander, die Bestimmungen, worüber man sich vereinigte, zur Nachachtung für Diejenigen, welche es angeht, niederschreiben ließen. In diesem Sinne gab es Reichsabschiede, Kreisabschiede und bei der schweizerischen Tagsatzung auch Tagsatzungsabschiede (nach schweizerischem Kanzleiausdruck: Abscheide). Für die Reichsgesetzgebung mußte natürlich die Form der Reichsabschiede aufhören, seit von 1663 an der Reichstag sich nicht mehr trennte, sondern permanent blieb. Der vorzüglich auch für den Civilproceß wichtige Reichsabschied von 1654 heißt daher als der letzte: der Jüngste Reichsabschied. Die beste Privatsammlung der Reichsabschiede — eine officielle gibt es nicht — ist die chronologische Sammlung unter dem Titel: „Neue Sammlung der Reichsabschiede", von Senkenberg und Öhlenschläger (4 Thle., Frankf. 1747). In den gegenwärtigen landständischen Verfassungen hat man theils die Form der Landtagsabschiede beibehalten, wie in Baiern, theils aber kennt man sie nicht, wie in Baden. Die letztere Einrichtung ist, zumal wenn, wie in Baiern, die Stände bei der Abfassung der Landtagsabschiede nicht mitwirken, offenbar für die Stände angemessener und günstiger. Die Regierungen, oder besser, die Minister können, zumal wenn in den Kammern eine Opposition gegen ihre Plane stattfand, leicht in dieser erst nach der Trennung der Stände veröffentlichten Urkunde manches Einseitige und für die Stände Unangenehme über die gemeinschaftlichen Verhandlungen und Beschlüsse aufnehmen, nachdem die Stände mit der erfolgten Auflösung außer Stande sind, bei einem solchen oft sehr unfreundlichen Abschiede zu erwidern, zu ergänzen, zu berichtigen. Sodann wird durch diese Einrichtung die Regierung auch veranlaßt, die Verkündigung und Vollziehung aller mit gegenseitiger Einwilliguxg früher zu Stande gekommenen Gesetze und Einrichtungen bis zum Schlusse des ganzen Landtags aufzuschieben. Dieses veranlaßt an sich unnöthige und schädliche Verzögerungen oft sehr wohlthätiger Gesetze und Maßregeln. Es wird aber zuweilen auch noch besonders dadurch schädlich, daß manchen Gesetzen, welche von der Regierung wie von den Ständen, als dem wahren Landeswohl entsprechend, anerkannt und bewilligt wurden, hintennach zum offenbaren Schaden des Landes, also auch des Regenten, die Sanction blos aus dem Grunde verweigert wird, weil die Minister später einen Grund des Verdrusses gegen die Stände erhalten zu haben glaubten. Eine bloße Vereinigung des wörtlichen Inhalts der Gesetze und Beschlüsse, auch der schon publicirten, welche auf einem Landtag zu Stande kamen, in einer einzigen Acte, wie sie in England mit dem Namen Parlamentsstatut unter der Mitwirkung der Parlamentsbeamten stattfindet, ist natürlich unverfänglich und heilsam. Welcker.

Abschoß, s. **Abzugsgeld.**

Absetzung, s. **Staatsdienst.**

Absicht, s. **Culpa.**

Absolution. (Absolution von der Instanz; außerordentliche Strafen und Sicherheitsmittel; Verdächtigkeitsstrafen und ihre angebliche Nothwendigkeit für die öffentliche Sicherheit.) Absolution heißt wörtlich die Lossprechung; im kirchlichen Sinne die Lossprechung von den Strafen der Sünde, im juristischen Sinne die Entbindung von einer Klage und insbesondere criminalrechtlich das von der Anklage oder der Anschuldigung und Untersuchung über ein bestimmtes Vergehen freisprechende Urtheil. Es gibt im Criminalprocesse wie im Civilprocesse zwei Hauptarten von richterlichen Erkenntnissen oder Urtheilen.

Dieselben sind nämlich entweder Vorerkenntnisse und Zwischenurtheile, welche den Proceß nicht erledigen, sondern in Beziehung auf dessen Gang und einzelne Bestandtheile etwas verfügen, oder Schlußurtheile, durch welche über die Hauptsache selbst endlich entschieden wird. Diese letztern müssen rechtlich entweder frei- oder lossprechende Erkenntnisse sein, welche den Angeschuldigten wegen Mangels eines Rechtsgrundes oder wegen des Nichtbeweises der angeklagten Schuld freisprechen, oder sie sind verurtheilende Erkenntnisse (Strafurtheile, sententiae condemnatoriae), welche ihn bei erbrachtem Beweise einer Schuld zu einer Strafe verurtheilen. So war und ist es in einem natürlichen gesunden Rechtszustand und Strafverfahren, wie in dem der Griechen, der Römer, der alten Deutschen und der heutigen freien Völker, der Engländer, Franzosen u. s. w.

Die neuern deutschen Richter aber, die mit so großem Unrecht auf das Schwurgericht, wegen angeblicher Gesetzverletzungen in seinen Entscheidungen, vornehm herabsehen wollen, während doch gerade sie in den wichtigsten Dingen die Gesetze verletzen und dadurch ganz gesetzwidrige und noch dazu meist ganz naturwidrige Grundsätze und Einrichtungen in die Praxis einführen, erfanden seit dem Ende des Mittelalters bloße Verdächtigkeits- oder außerordentliche Strafen und Sicherheitsmittel (wie Einsperrung und beschränkende Polizeiaufsicht) bei unvollständigen Beweisen des Thatbestandes des Verbrechens oder der Schuld, sowie auch das ähnliche unglückliche Mittelding zwischen Vorerkenntnissen und Endurtheilen einerseits und zwischen den lossprechenden und verurtheilenden Erkenntnissen andererseits: die sogenannte Lossprechung von der Instanz (auch absolutio rebus stantibus, Lossprechung zur Zeit, Einstellung der Untersuchung genannt).

Die Lossprechung von der Instanz ist eine blos unvollkommene, vorläufige, einstweilige Freisprechung, oder, je nachdem man es ansehen will, eine einstweilige Aussetzung der Untersuchung. Ihr Wesen ist folgendes: Das Urtheil erkennt an, alle in dem jetzigen geschlossenen Proceß gegebenen und möglichen Beweismittel begründen keinen wirklichen oder vollständigen, zur Verurtheilung genügenden Beweis einer Schuld, oder bei bewiesener Thatsache einer Verletzung sei ein unvollständiger Beweis für eine die Schuld aufhebende Einrede (z. B. die der Nothwehr) vorhanden; es verfügt aber, weil solchergestalt noch Verdacht der Schuld bleibe, nur eine vorläufige Freigebung oder eine Aussetzung der Untersuchung, bis etwa in unbestimmten Zeiten möglicherweise sich einmal neue Beweise für die Schuld oder die rechtfertigende Einrede finden möchten, sodaß, wenn dieses der Fall ist, zu jeder Zeit der Proceß wieder beginnen oder fortgesetzt werden könne. Wie groß der übrig bleibende Verdacht für außerordentliche Sicherheitsmittel oder Strafen und für die Instanzlossprechung sein müsse, das ist bei der willkürlichen Erfindung dieses Bastardurtheils blos durch die Praxis und wegen der Schwierigkeit der Angabe bestimmter Grenzen eines größern oder geringern Verdachts unbestimmt; Henke („Handbuch des Criminalrechts", IV, 732) sagt, wenn die Thatsache der Schuld wahrscheinlich oder die Einrede der Unschuld nur halb erwiesen ist; Andere sagen: es müsse dringender Verdacht da sein, oder es müsse noch so starker Verdacht vorhanden sein, daß derselbe genüge, um die Specialuntersuchung oder die Versetzung in den Anklagezustand zu erkennen (Mittermaier, „Deutsches Strafverfahren", §. 193). Und allerdings ist mindestens so starker Verdacht zur Grenze gegen absolut willkürliche Verweigerung des völligen Freisprechens wesentlich. Sonst wäre man nie einer völligen Freisprechung sicher. Denn in den allermeisten Fällen wird auch bei ganz unschuldig Angeklagten das Sprichwort sich bewähren: Semper aliquid haeret, das heißt: bei einer falschen Beschuldigung bleibt doch immer etwas Verdacht zurück. Und es ist ja meist nur von der subjectiven Ansicht des Richters abhängig, ob er noch immer einigen Verdacht der Schuld behält oder nicht. Nur sind freilich Wahrscheinlichkeit, halber Beweis und ebenso der dringende Verdacht und das zum Erkenntniß der Specialuntersuchung nothwendige Maß des Verdachts sehr schwankende Begriffe.

Eine gleich verderbliche und noch größere Unsicherheit und subjective richterliche Willkür macht sich aus denselben Gründen geltend in Beziehung auf die Frage, welcher Art und wie groß bei der Instanzlossprechung die neuen Verdachts- und Beweisgründe sein müssen, um den so unglücklich Losgesprochenen von neuem in das Unglück der Criminaluntersuchung, gewöhnlich auch der Verhaftung, zu stürzen; oder was ist nöthig, um ihn zu berechtigen, zur Vervollständigung des Beweises seiner Einrede zugelassen zu werden? Hier vermißt man alle rechtlichen Grenzen. Jedenfalls, da man so außerordentliche und, wie sich ergeben wird, an sich den allgemeinen Rechtsgrundsätzen widersprechende Einrichtungen im Zweifel möglichst beschränken muß,

sollte neue Untersuchung nur dann stattfinden, wenn bedeutende und so starke neue Beweisgründe sich ergeben, daß bei ihrer Verbindung mit den alten der Richter an die Wahrheit und Beweisbarkeit der Schuld glauben muß. Und ebenso müßte des Angeschuldigten Glauben an die jetzige Beweisbarkeit seiner Einrede entscheiden, um Denjenigen, der wegen Mangels ihres vollständigen Beweises nur von der Instanz losgesprochen wurde, zur Vervollständigung seines Beweises zuzulassen.

Auch über die Ausdehnung der außerordentlichen Strafen und Sicherheitsmittel, sowie über die Wirkungen der Instanzlossprechung herrscht Unbestimmtheit und Verschiedenheit. Nur das ist anerkannt, daß doch jedenfalls alle diese Übel bedeutend geringer sein sollen als die ordentliche Strafe, daß aber selbst bei der Instanzlossprechung der unvollständig Losgesprochene von Rechts wegen lebenslänglich verdächtig erklärt wird, als solcher natürlich seine Unbescholtenheit verliert und jeden Augenblick wieder in neue Criminaluntersuchung wegen desselben Vergehens versetzt werden kann, wegen dessen bereits ein vollständiger Criminalproceß gegen ihn geführt wurde, ohne daß in demselben der Ankläger und der Staat mit allen ihren Mitteln ihm eine Schuld hätten beweisen können. An solche von Staats wegen ausgesprochene immerwährende Verdächtigkeit knüpfen die verschiedenen Gesetze und verschiedenen Gerichte mancherlei Folgen: Unfähigkeit zu Staats- und Gemeindeämtern, Verlust der activen und passiven bürgerlichen Wahlrechte, namentlich auch der landständischen, also auch Verlust der bereits bekleideten Ämter und Ehrenstellen, gewöhnlich auch die Strafe der Proceßkosten. Ja manche Landesgesetze verknüpfen auch an sich schon mit jeder Lossprechung nur von der Instanz die Verpflichtungen zu Caution und bei Unvermögenheit den Arrest und polizeiliche Aufsicht oder Einsperrung in Arbeitshäuser, sogenannten Sicherungsarrest. Und während sonst die Möglichkeit der Anklage oder auch eines bereits erkannten Strafvollzugs durch Ablauf bestimmter Zeitfristen, durch Verjährung der Anklagen und Strafen ausgeschlossen und mithin völlige Freiheit und endliche Sicherheit und auch Unbescholtenheit für Solche eintritt, welche entweder überwiesen schuldig, oder welche eines Verbrechens verdächtig sind und noch gar nicht die Feuerprobe eines vollständigen Criminalprocesses bestanden — so soll selbst diese Wohlthat dem von der Instanz Entbundenen entzogen sein, ohne daß man ihm eine Schuld beweisen konnte. Ja fürstliche Begnadigung ist bei ihm alsdann ausgeschlossen, wenn eine Abolition rechtlich unmöglich ist. Oder sie soll überhaupt die Bescholtenheit und ihre Folgen nicht aufheben.

Man braucht wol diese ganzen Einrichtungen nur unbefangen anzusehen und mit den natürlichen Rechtsgrundsätzen und den Foderungen wahrer bürgerlicher Freiheit zu vergleichen, und man darf sie vollends in unserer deutschen Praxis nach ihren gewöhnlichen Erscheinungen, Entstehungsgründen und Anwendungen betrachten, um sie nicht blos bedenklich, sondern auch rechtlich wie politisch verwerflich zu finden.

Die Grundlage friedlicher Rechtsordnung unter freien Menschen und ihr erster Grundsatz ist Treu und Glauben oder die juristische Vorausannahme (Präsumtion) der Rechtlichkeit bis zum vollen juristischen Beweise des Gegentheils. (Quilibet praesumitur bonus et justus, donec probetur contrarium.) Wird nun im Namen Einzelner oder des Staats eine Civil- oder Criminalanklage erhoben, so bleibt ebenfalls jene Grundlage bestehen. Es ist allein der Ankläger, welcher einseitig von seinem Parteistandpunkt aus die Rechtlichkeit des Angeklagten bezweifelt und diese seine Parteiansicht durch volle juristische Beweise objectiv dem Richter wahr machen zu können verspricht, dazu den Streit mit dem Angeklagten beginnt und des unparteiischen Gerichts rechtliche Entscheidung über den erbrachten Beweis oder den Nichtbeweis seiner Anschuldigung, über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten erbittet. Die Erhaltung jener Grundlage der Rechtsordnung, der rechtliche Friede, die Freiheit, die Sicherheit der Bürger fodern einerseits, daß durch ein möglichst gründliches und möglichst schnelles Verfahren die unparteiische richterliche Entscheidung über den gelungenen oder nicht gelungenen Beweis der Schuld, das Ende des Streits herbeigeführt werde, und daß anderntheils die Annahme der Rechtlichkeit oder der Unbescholtenheit des Angeschuldigten, welche durch die Anklage vom Parteistandpunkt des Klägers angefochten ist, nur alsdann Namens der ganzen Gesellschaft vom unparteiischen Gericht für zerstört erklärt wird, wenn der Kläger wirklich, das heißt, wenn er vollständig die Schuld beweist. Jeder blos unvollständige Beweis ist nach seinem Wesen der juristischen Vorausannahme der Rechtlichkeit gegenüber ein misglückter, nichtiger Beweis, und so muß hier der Richter erkennen; er muß die Anklage abweisen und das Fortbestehen der Annahme der Rechtlichkeit des Angeschuldigten aussprechen. Irgend eine Entscheidung zu seinem Nachtheil ist rechtlich unmöglich und ungerecht.

Nach dem Bisherigen ergibt sich nun auch die Richtigkeit aller Rechtfertigungen dieser Verdächtigkeitsstrafen, welche in Beziehung auf die Lossprechung von der Instanz selbst Henke (a. a. O.)-noch vorbringen möchte.

Es ist namentlich eine mit der Gerechtigkeit unvereinbare Täuschung, wenn man die offenbar ungerechte richterliche Entscheidung, welche zum Nachtheil des Angeklagten erfolgt, ohne daß ihm eine Schuld bewiesen wurde, durch ein bloßes Wort bemänteln will, dadurch daß man diese Zerstörung der Unbescholtenheit mit allen ihren traurigen Folgen auf unbestimmte Zeit blos eine Aufschiebung oder Fortsetzung oder Perpetuation der Untersuchung, oder daß man die außerordentliche Strafe nicht Strafe und Verdächtigkeitsstrafe, sondern Sicherungsmittel nennen will. Fortgesetzt kann ein Proceß nur werden, solange das Verfahren nach den in ihm vorliegenden Umständen noch nicht erschöpft ist, solange von dem Kläger vorgebrachte Beweisgründe noch nicht geprüft sind und also der Richter überhaupt noch gar keine Entscheidung über die Sache geben kann. Sind aber alle jetzt vorhandenen Beweismittel erschöpft, alsdann muß zwischen dem Rechte des Anklägers und dem des Angeklagten definitiv entschieden werden. Wollte man wegen der bloßen Möglichkeit neuer zukünftiger Beweise die Annahme der Rechtlichkeit, der Unbescholtenheit des Angeklagten durch ein Rechtsurtheil zerstören, so wäre das auch bei jedem andern Bürger ebenso rechtlich möglich. Die Untersuchungen und Processe dürfen nicht aufgeschoben und perpetuirt, sondern sie müssen, sobald alles für sie Vorgebrachte geprüft ist, entschieden und beendigt werden. Will man die Processe, statt sie zu entscheiden, in unbestimmte Zeiten verlängern und schon in der Zwischenzeit bis zu ihrem blos möglichen unbestimmten Wiederanfang juristisch ausgesprochene Verdächtigkeit mit Rechtsnachtheilen richterlich erkennen, alsdann verletzt man jene juristische Annahme, die Grundlage des Rechtsverhältnisses, und zerstört den rechtlichen freien Friedenszustand. Man verletzt das Recht des Klägers und des Angeklagten auf die definitive richterliche Entscheidung des Processes.

Eine Annahme eines besondern Unrechts und Vergehens der Verdächtigkeit, womit Manche die Verdächtigkeitsstrafen, insbesondere auch die der Instanzlossprechung, rechtfertigen wollten, ist ein juristischer Widersinn. Auch der Unschuldigste kann ja bekanntlich zufällig verdächtig, sehr verdächtig werden. Hat Jemand ein anderes erwiesenes Unrecht begangen, wodurch er verdächtig wird, so kann dieses als solches gebüßt werden. Aber das bloße Verdächtigwerden in Beziehung auf eine unerwiesene Schuld ist an sich gar keine Rechtsverletzung, kein juristisches Vergehen. Verdacht so wenig als unvollständiger Beweis der Schuld dürfen also vom Gericht freiwillig zugefügte Rechtsnachtheile oder eine juristische Strafe nach sich ziehen.

Es ist ebenfalls ein sophistisch täuschendes Spiel mit Worten, wenn Henke sagt, man müsse unvollständige Untersuchung von unvollständigem Beweis unterscheiden und nur durch die erste die Instanzlossprechung rechtfertigen; sie gründe sich also nicht auf den unvollständigen Beweis. Ist die Untersuchung wirklich unvollständig, das heißt, sind noch nicht alle zur Zeit des Processes und in demselben gegebenen Umstände, aus welchen sich wirkliche erhebliche Beweise für die Schuld oder Unschuld vernünftigerweise erwarten lassen und deren Prüfung rechtlich zulässig und möglich ist, untersucht und geprüft, alsdann soll der Richter noch gar nicht entscheiden. Sind sie aber alle geprüft und er entscheidet nun, so ist der Proceß beendigt, die Untersuchung erschöpft, und er muß den Angeklagten schuldig oder unschuldig erklären. Kann er ihn nicht schuldig erklären, sondern verhängt durch sein Urtheil Rechtsnachtheile gegen ihn, sowie namentlich auch die einer gerichtlich bestätigten Bescholtenheit, so gründet er ja in der That dieselben nur auf den unvollständigen Beweis und die Verdächtigkeit und nicht auf die unvollständig geführte Untersuchung.

Es ist eine gleich unzulässige Vermischung des Juristischen mit dem Nichtjuristischen und eine Verletzung jener juristischen Annahme der Rechtlichkeit, wenn Henke ferner sagt, der Richter schaffe ja den durch unvollständige Beweismittel gegebenen Verdacht nicht und könne ihn und seine Folgen auch nicht entfernen, die Untersuchung perpetuire sich nur. Die hier vergessene juristische Vorausannahme der Rechtlichkeit besteht ja, bis der Ankläger seine Anklage, also die Schuld in dem gegenwärtigen Processe erwiesen hat. Konnte er das nicht, so muß der Richter den Beweis für mislungen und mithin für nichtig, er muß den Fortbestand der Annahme der Rechtlichkeit des Angeklagten, nicht aber dessen lebenslängliche Bescholtenheit und Verdächtigkeit erkennen. Erkennt jetzt das Gericht selbst diese Bescholtenheit mit ihren Nachtheilen, so ist das jetzt erst eine neue juristische Verdächtigkeitserklärung und Verhängung von Nachtheilen, im Widerspruche mit der juristischen Rechtsannahme. Was dagegen etwa noch von factischer und moralischer Verdächtigkeit im subjectiven unjuristischen Urtheile der einzelnen Menschen übrig

bliebe, das ist kein juristischer Verdacht, das verschuldet der Richter nicht. Es gibt ihm aber auch ebenso wenig einen Rechtsgrund zu verletzenden juristischen Maßregeln, als so mancher andere im Leben gegen manche Personen entstehende Verdacht wegen Vergehen, solange derselbe nicht nach besondern Rechtsregeln bestimmte juristische Maßregeln rechtlich begründet.

Eine neue sophistische Täuschung mit leeren Worten ist es, wenn man mit Henke über das Unrecht der Zufügung von Übeln wegen bloßen Verdachts damit tröstet, der Nachtheil der Instanzlossprechung sei nur ein einstweiliger. Er ist ein wirklicher, auf unbestimmte Zeit, oft auf Lebenslang durch ein ungerechtes Urtheil verhängter Nachtheil ohne Rechtsgrund.

Eine fernere Begriffsverwechselung ist es, wenn Henke die Instanzlossprechung dadurch rechtfertigen will, daß sich die Criminalsentenz auf die materielle Wahrheit, nicht, wie die Urtheile im Civilproceß, auf blos formelle Wahrheit gründe, und daß man daher die gänzliche Lossprechung oder Verurtheilung aufschieben müsse, bis die „überhaupt" erreichbare Gewißheit der Schuld oder der Nichtschuld vollständig begründet sei. Der Unterschied zwischen Urtheilen im Civil- und Criminalproceß besteht nur darin, daß im Civil- oder Privatproceß für die Annahme bestimmter Thatsachen als juristisch wahr das willkürliche Einräumen der Parteien wirksam ist, aber nicht darin, daß man im Civilproceß bei unvollständigem Beweise definitiv entscheiden, im Criminalprocesse dagegen die Entscheidung ins Unbestimmte aussetzen, oder daß in dem letztern jemals eine absolut vollständige Wahrheit abgewartet werden müsse. Diese absolute Wahrheit ist ja unter dem Monde niemals möglich. Wollte man auf sie und auch nur auf die überhaupt erreichbare Vollständigkeit der Beweise für die Schuld oder Nichtschuld ins Unbestimmte hin warten, dann dürfte ja kein einziger Criminalproceß jemals beendigt werden. Insofern ist alle juristische Wahrheit und auch die der Schuldig- oder Nichtschuldigerklärung formell, daß die eine wie die andere einestheils am Ende des erschöpften Verfahrens über die in dem bestimmten Processe vorhandenen wichtigen Umstände vom Gericht baldigst ausgesprochen werden muß, und daß sie anderntheils nach juristischen Regeln und Bedingungen zu erkennen ist, z. B. nach jener Vorausannahme der Rechtlichkeit bis zu vollständigem Beweise der Schuld und nach der Annahme solcher Vollständigkeit des Beweises, sobald von Seiten der Mehrheit des Richtercollegs oder des Schwurgerichts auf ihren Richtereid dieselbe ausgesprochen wird.

Gleich nichtig ist auch Henke's Berufung auf die Verschiedenheit des Inquisitions- und des Anklageprocesses und die Behauptung, nur im letztern müsse über Gültigkeit oder juristische Ungültigkeit, das Recht oder Unrecht der Anklage entschieden werden. Das einzige rechtliche Fundament des Inquisitionsprocesses, welches auch die bessern Juristen (vgl. z. B. Grolman, „Criminalrecht", §. 532) stets anerkannten, ist, daß im Inquisitionsproceß der Staat und Namens desselben der Richter die Rolle und die Rechtspflichten des Anklägers übernimmt. Der Angeschuldigte soll ja nicht rechtlos werden, nicht leibeigen, wie ihn freilich unsere modernen Criminalisten oft machten, dadurch aber auch dem Inquisitionsprocesse den Abscheu jedes rechtlichen Mannes zuzogen. Die Rechtsannahme der Rechtlichkeit des Angeschuldigten mit allen obigen Folgesätzen bleibt also auch hier unverändert bis zum vollen Beweise der Schuld.

Fast überraschend und kühn aber ist ferner die Behauptung von Henke: die Entbindung von der Instanz sei für den Angeschuldigten eine Wohlthat, sie sei bei stehengebliebenem Verdacht von solcher Stärke, wie man zur Freisprechung von der Instanz fodern müsse, die am wenigsten drückende Verfügung, die getroffen werden könne. Denn daß die Verurtheilung in eine außerordentliche Strafe wegen Unvollständigkeit der Indicien und sonstigen Beweise der Schuld nicht gerechtfertigt werden könne, oder daß man die Verdächtigkeit nicht zum Verbrechen stempeln dürfe, dies bedürfe gegenwärtig keiner weitläufigen Erörterung mehr, und Reinigungseid sei auch unpassend. Daß aber der Angeschuldigte hier keinen Anspruch auf völlige Freisprechung haben könne, dies räumten selbst wol die Gegner des Instituts ein ꝛc. Gegner dieses absurden Instituts waren allerdings Römer, Griechen und die deutsche Nation mehr als anderthalb Jahrtausende hindurch, und sind noch heute Engländer und Franzosen, überhaupt die freien Völker und mit ihnen alle der wahren Gerechtigkeit und bürgerlichen Freiheit huldigenden Schriftsteller. Alle diese aber machen jene Einräumung nicht, sondern sagen: wenn der Kläger seine Anklage nicht wahr machen, das heißt vollständig beweisen kann, so muß der Angeklagte losgesprochen werden. Und Jeder, der nicht mit Worten spielen oder täuschen will, wird auch die Rechtsnachtheile, welche ein Urtheil an eine unvollständig, also nicht bewiesene Schuld, das heißt an die bloße Verdächtigkeit knüpft, Verdächtigkeitsstrafe nennen. Alles dieses sind offenbare Ungerechtigkeiten, Verletzungen der Grundlagen der Gerechtigkeit und der bürgerlichen Freiheit, welche nur romanistische Juristen, die sich von jenen Grundlagen, von dem natio-

nalen Rechtsgefühl losgesagt hatten, erfanden und despotische Gesetzgebungen bestätigten. Daß die im engern Sinne sogenannte außerordentliche geringere Strafe, z. B. Gefängniß statt der Todesstrafe, auch noch außer dem Hauptfehler zu gering für das Verbrechen ist, wenn man es als wirklich begangen annimmt, und zu groß, wenn der Verdächtige ganz unschuldig ist, das ist nur ein Nebengrund ihrer Verwerflichkeit und macht diese nur anschaulicher. Im Wesentlichen gilt Dasselbe aber auch von allen Leiden, die man unter dem Namen Instanzlossprechung und Sicherheitsmittel verhängt.

Hiermit ist denn auch schon die Rechtfertigung aller dieser neuern Erfindungen aus der Politik oder durch die Nothwendigkeit einer politischen Sicherung gegen die Verdächtigen zerstört. Wesentliche Grundlage der Politik muß das Recht bleiben und Grundlage der wahren Sicherheit aller Bürger und ihrer bürgerlichen Freiheit; ja diese Sicherheit selbst besteht gerade darin, daß ihre Regierung und deren Gerechtigkeitspflege alle ungerechte Verletzung ihrer Rechte misbilligt und soweit möglich verhindert und bestraft, daß sie aber vor allem nicht selbst freiwillig solche zufügt und dadurch Treu und Glauben und Gerechtigkeit untergräbt und die entgegengesetzten Maximen heiligt. Jeder freie Bürger eines freien Volks duldet ungleich lieber die bei der menschlichen Unvollkommenheit doch niemals zu verhindernde Gefahr, daß ein schuldiger Mitbürger einmal ungestraft bleibe oder auch mit einem Vergehen ihn bedrohe, als die Gefahr und Schmach, daß dieser, bei anerkanntem Mangel des Beweises einer Schuld, als ganz unschuldiger Mann Namens der Gerechtigkeit als verdächtig gebrandmarkt und gestraft wird. Auch besteht ja in den freien Staaten, und oft in viel schwierigern Verhältnissen als bei uns, die öffentliche Ordnung und Sicherheit ohne diese Mittel meist besser als bei uns. Diese ungerechten Mittel sind also nicht einmal scheinbar als nöthig zu rechtfertigen. Dabei aber liegt ihr, die bürgerliche Sicherheit und Freiheit gefährdender Misbrauch und die Gefahr desselben in der Natur der Sache und unserer deutschen Erfahrung. Wenn willkürlich, leichtsinnig, rachsüchtig, oder zur Verfolgung politischer Freiheitsfreunde und um sie unschädlich zu machen, Criminalprocesse begonnen werden, und nun, bei dem Nichtbeweis der Schuld, Vorwurf, Schande und Schadenersatz den Verfolger treffen könnte, dann hilft man sich mit Verdächtigkeitserklärungen, außerordentlichen Strafen und Sicherungsmitteln und Instanzlossprechungen. So verhüllt sich das Unrecht, und der Verfolgte wird unschädlich und unglücklich gemacht, jeder rechtliche Kämpfer gegen öffentliches Unrecht aber mit gleichem Unglück und gleicher Schmach bedroht. So werden durch die gesicherte Herrschaft des öffentlichen Unrechts und der Willkür Bedrückung und Unsicherheit für alle Bürger und ihre Lebensgüter durch solche Sicherungsmittel begründet.

Wenn nach all Diesem Henke sagt: „wenn man nicht zu dem «verzweifelten» Mittel des Schwurgerichts seine Zuflucht nehmen wolle", bleibe gar nichts übrig als jene Verdächtigkeitsstrafen, so spricht er damit für die rechtliche Nothwendigkeit jenes Instituts, welches alle freien Völker besitzen und nicht, wie deutsche Stubengelehrte, für ein verzweifeltes Mittel halten, sondern, wie der englische Hume und der deutsche J. Möser, für das herrlichste Institut, welches die Menschheit zur Handhabung der Gerechtigkeit und zur Erhaltung der Freiheit und der Sicherheit jemals besaß. Und so viel werden jetzt die meisten unbefangenen Rechtsgelehrten zugeben, daß wenigstens ein vollkommen öffentliches und Anklageverfahren mit Entscheidung nach Indicien, d. h. aber in der That nach der subjectiven moralischen Überzeugung wirklich unabhängiger Richter, unentbehrlich ist, wenn die wirklich Schuldigen nicht allzu oft gänzlich losgesprochen oder traurige Verdächtigkeitsstrafen ohne Schuldbeweis verhängt werden sollen. Daß aber letztere durch sie unnöthig werden, daß die juristischen Beweise nicht ausreichen und an sich täuschend sind (s. Jury), dies ist endlich kein Geheimniß mehr. Ein mehr als verzweifeltes Mittel wäre demnach die Zuflucht zu den Verdächtigkeitsstrafen. Ein mehr als verzweifeltes Mittel ist aber auch nach Justus Möser schon das, daß man überhaupt juristische Regierungsbeamte über Ehre, Leben und Freiheit der Bürger nach ihrer subjectiven moralischen Überzeugung richten, daß man die Strafurtheile anders als durch Schwurgerichte entscheiden läßt. Sind aber jene juristischen Richter nun vollends nicht mehr unabhängig, d. h. nicht mehr völlig inamovibel, wie vorher in Deutschland und noch jetzt in England und Frankreich, und richten sie nicht unter beständiger Controle der öffentlichen Meinung der Nation, alsdann möchten wenigstens wir nicht mehr von bürgerlicher Freiheit und Sicherheit und von gesicherter Gerechtigkeit sprechen.

So wie alle andern Gründe für diese ungerechten Maßregeln, so scheitern zuletzt auch deren Beschönigungen aus den Gesetzen unsers gemeinen Rechts. Man sucht namentlich

die Instanzlossprechung aus dem römischen Recht, aus der römischen ampliatio abzuleiten. Aber diese bestand nur in einer alsbaldigen Vervollständigung der Untersuchung und trat ein, wenn das entscheidende Gericht mit den Worten „non liquet" diese möglich und nöthig erklärt hatte. Sie konnte sogar wiederholt eintreten. Aber sobald kein wichtiger Umstand bereits vorhanden war, durch dessen alsbaldige Untersuchung die Beweise für die Schuld oder Unschuld vervollständigt werden konnten, alsdann verurtheilten die Richter, wenn sie auf ihren Richtereid ihre Überzeugung von dem vollständigen Beweise der Schuld aussprechen konnten, und wenn dieses nicht, so sprachen sie definitiv und gänzlich und für immer von der Anklage frei.*) Das kanonische Recht und namentlich cap. 15. X. de judic. kennen die Instanzlossprechungen auch nicht, sondern jene Stelle spricht nur von einer angebrachtermaßen abgewiesenen civilrechtlichen Klage. Auch die Carolina (Art. 199—201) kennt nur Verurtheilung oder gänzliche Lossprechung, und die unbestimmten Worte des Art. 99, in welchen Böhmer eine Instanzlossprechung finden wollte, können schon deshalb durchaus nicht auf sie bezogen werden. Sie sprechen von einer bewiesenen größern oder geringern Schuld. Auch das juristische Monstrum der außerordentlichen Strafen und Sicherungsmittel ist unsern gemeinen deutschen Gesetzen gänzlich fremd.**)

Die wahren Entstehungsquellen zugleich für die Instanzlossprechung und für die außerordentlichen Strafen und Sicherungsmittel bei bloßem Verdacht sind ganz dieselben, aus welchen die ganze despotische Verunstaltung unsers Strafrechts und Strafverfahrens floß. Sie bestehen in der Verdrängung des mündlichen öffentlichen Anklageprocesses und des Schwurgerichts (s. **Jury**) durch den geheimen schriftlichen Inquisitionsproceß des Beamtengerichts. Diese Verdrängung aber wurde seit dem Ende des Mittelalters durch die romanistisch gebildeten, der vaterländischen Freiheit und Gerechtigkeit entfremdeten herrendienerischen Juristen und ihre Bundesgenossenschaft mit dem wachsenden Despotismus der Regierungen bewirkt. Als an die Stelle der in dem öffentlichen mündlichen Volks- oder Schwurgericht entscheidenden moralischen Überzeugung über den Beweis der Schuld der juristische Actenbeweis nach dem Buchstaben vorgeschriebener Beweisregeln trat, da erschien es oftmals unmöglich oder unpassend, manchen wirklich Schuldigen für überwiesen zu erklären, weil diese juristischen Beweise, zwei Zeugen, freiwilliges Geständniß oder Augenschein fehlten. Schon deshalb kam man sehr natürlich auf das Aushülfsmittel der Torturen und, soweit sie nicht ausreichten, zu den außerordentlichen Strafen und Sicherheitsmitteln und der Instanzlossprechung. Der Mangel an Achtung der bürgerlichen Freiheit bei den juristischen Regierungsdienern aber (s. **Deutsche Geschichte**) und der steigende Polizeidespotismus der Regierungen, welchem jene Mittel bequem waren und welchem die Juristen fröhnten, beförderte die Ausbildung. Als dann die Juristen sie einmal gegen die klarsten Rechtsgrundsätze und Gesetze factisch in die Praxis eingeführt und die absoluten Regierungen sie stillschweigend oder durch ihre ausdrücklichen Verordnungen genehmigt hatten, da erstarb mit aller freien Sprache des Volks auch so sehr das Rechtsgefühl der Juristen, daß sehr viele, sowie in Beziehung auf die Tortur selbst noch der berühmte Kanzler Koch (Vorrede zur Carolina) am Ende des vorigen Jahrhunderts und in Beziehung auf die Instanzlossprechungen selbst Henke noch in unserer Zeit, es gar nicht begreifen konnten, wie man diese Ausgeburten der kastenmäßigen, volksverachtenden und knechtischen Buchstabenjurisprudenz nur für ungerecht und entbehrlich finden könne. Doch hatte es freilich lange gedauert, bis die Jurisprudenz dermaßen verknöcherte, daß in ihr selbst alle Zweifel an die Rechtlichkeit und Gültigkeit dieser Einrichtungen erstarben. So fand selbst am Ende des 17. Jahrhunderts zu Carpzov's Zeiten die Lossprechung von der Instanz noch keine allgemeine Billigung.***) Die außerordentlichen Strafen und Sicherungsmittel waren zwar zu Carpzov's Zeiten schon häufig†), doch siegten sie erst im 18. Jahrhundert als Ersatz der theilweise verdrängten Tortur in den meisten deutschen Landesgesetzen. Doch Gottlob fallen bei wiedererwachendem Volksleben und bei seiner Einwirkung auf das Recht die Lichtstrahlen der wahren lebendigen Gerechtigkeit und bürgerlichen Freiheit immer mehr auch in das Dunkel unserer Gerichts- und

---

*) Cicero, „Pro Cluentio", 28; „In Verrem, I, 9, 29; „Pro Caecina", 102. Livius, XLIII, 2. Valerius Maximus, VIII, 1, 11. Matthäus, „De criminibus" XLVIII, 17, 2, 3. Erhard, „De ampliationibus" (Leipz. 1793).

**) S. Gesterding im „Neuen Archiv des Criminalrechts", VIII, 581.

***) „Practica rer. criminal.", Q. 125, Nr. 1—16.

†) A. a. O., Q. 60, Nr. 36, 60.

Actenstuben und in die bestäubten und eingeschlafenen Herzen und Gefühle unserer Juristen. So kommen auch wir guten Deutschen auf der rechten Rheinseite allmälig wol beinahe soweit in gerechten, die bürgerliche Freiheit schützenden strafrechtlichen Einrichtungen, als — durch die Wohlthat Napoleonischer Gesetzgebung — unsere Brüder auf dem linken Rheinufer. Und schon jetzt wagt man, bei dem Wunsche nach Herstellung unserer eigenen ältern deutschen Einrichtungen, nicht mehr die Beschuldigung der „Gallomanie", die der Verfasser dieser Zeilen noch vor 20 Jahren von deutschen Juristen hören mußte. In der neuen badischen Straf- und Strafproceß-Gesetzgebung siegte das mündlich-öffentliche Gerichtsverfahren und das Schwurgericht seit 1848 ebenso wie in den meisten deutschen Ländern. Für irgend einen Rest von Tortur aber, für außerordentliche Strafen und Sicherheitsmittel gegen Verdächtige und für Lossprechung von der Instanz wollte weder auf der Regierungsbank noch in einer der beiden Kammern auch nur eine einzige Stimme sich erheben. Die Literatur über die außerordentlichen Strafen und Sicherungsmittel s. bei Mittermaier, „Deutsches Strafrecht", §. 183 u. 193. Welcker.

Absolutismus. (Absolute und beschränkte oder getheilte, gemischte Gewalt.) Absolut nennt man das Unbedingte, Unbeschränkte. Absolut in dieser allgemeinsten Bedeutung ist nur Gott und die göttliche Gewalt und das Recht Gottes. Alles Irdische und alle Gewalt und alles Recht der Menschen ist abhängig von Bedingungen und Beschränkungen, theils von naturgesetzlichen, theils von moralischen oder religiösen und sittlichen. Die Gewalt über die Staatsverhältnisse aber ist gewöhnlich auch noch durch gesellschaftliche Rechts- und politische Gesetze und Einrichtungen beschränkt. Wo sie dieses nicht ist, da nennt man sie in einem engern Sinne absolut. In einem wahren Rechtsverhältniß oder im Rechtsstaate ist alle freie Thätigkeit und Einrichtung, also auch alle Gewalt abhängig, bedingt und beschränkt durch das Rechtsgesetz oder die Rechtspflicht, die allgemeinen Rechte der ganzen Gesellschaft und jedes einzelnen Gliedes zu achten. Diese rechtliche Beschränkung besteht im Rechtsstaat durch das Rechts- und Staatsgrundgesetz selbst für den ganzen Staat ebenso wie für seine Regierung. Die Staatsregierung aber, nämlich die physische oder moralische Person, welcher die Regierungsgewalt zusteht, ist gewöhnlich noch durch besondere politische Einrichtungen oder entscheidende Mitwirkung anderer Personen beschränkt. Ist sie dieses nicht, alsdann nennt man sie im engsten Sinne absolut. Es ist dieses der Regierungsabsolutismus, von welchem man heutzutage vorzugsweise redet, der bloße Regierungs- oder politische Absolutismus.

Die allgemeinste oder die göttliche absolute Gewalt wird wol in Europa heutzutage kein Sterblicher anzusprechen wagen. Nur in großer Verirrung und bei tiefstehenden Völkern konnten sich sündige schwache Sterbliche von ihren Mitmenschen als Götter verehren lassen, wie orientalische und römische Despoten und wie der Dalaï-Lama oder wie im Mittelalter, nach den Ausdrücken selbst des kanonischen Rechts, der Papst als Stellvertreter Gottes, ja als „Gott auf Erden", und sich dann mehr oder minder über die moralischen, ja, wie ein Xerxes bei seiner Bestrafung des Meeres, selbst über die Naturgesetze erhaben wähnen. Doch da jeder Wahn, zumal der hochmüthige und herrschsüchtige, wenn man ihm sich hingibt, leicht weiter und bis zum Wahnsinn führt, so haben wir auch bei dem Wahne mancher Könige von einem besondern göttlichen Rechte, wie er im neuern Europa vorzüglich bei den Stuarts und Bourbonen sich ausbildete und durch die Theorien eines Filmer, eines Maasius unterstützt wurde, ähnliche Verirrungen gesehen. Zwar gebrauchte man zur bessern Bethörung der Menschen und in scheinheiliger Demuth den Schein der Achtung der religiösen und sittlichen Ordnung, deren Handhabung Gott seinen besonders auserwählten, besonders begnadigten und erleuchteten Stellvertretern anvertraut haben sollte. Da aber der ganze Wahnglaube zu seiner Quelle den Hochmuth, die Lüge und die Selbstsucht der Fürsten und der Fürstenschmeichler hatte, so war es natürlich, daß man, wie es die Geschichte bestätigt, die wahren religiösen und sittlichen Gesetze dem hochmüthigen Wahne unterordnete, ja sich zum Theil auch sogar über die Naturgesetze erhaben wähnte, wie bei der angeblichen Wunderkraft der Könige zur Heilung von Krankheiten. Bei den Völkern hat die Bildung unserer Zeit alle Grundlagen für diesen Wahnglauben zerstört. Das überall erwachte Gefühl der gleichen menschlichen Würde, die am hellen Tag der bessern geschichtlichen und religiösen Aufklärung nur allzu sichtliche menschliche Schwäche jener anmaßlichen Erdengötter machten ihn verhaßt. Vor allem aber die gerechte Empörung, welche bei erwachter Ehr- und Rechts- und Freiheitsliebe die mit dem göttlichen Rechte verbundene Geringschätzung alles Volksrechts und selbst beschworener Verträge erzeugte, stürzte schon die Stuarts und die Bourbonen in wiederholten Revolutionen vom Throne. Friedrich der Große nennt diese Lehre vom göttlichen Recht geradezu die giftige Quelle des Verderbens der Völker und

der Throne. Und in der That fügt sie zu dem Unmuthe der verletzten Völker noch ihre Verachtung und ihren Spott hinzu. Und was das Schlimmste ist: sowie jeder verderbliche Misbrauch der Religion der Religiosität der Menschen schadet, so zerstört diese Irrlehre häufig bei Millionen die wahre sittliche und religiöse Heiligung, welche, sowie alle wichtigen und heilsamen menschlichen Einrichtungen, wie die eheliche, die väterliche, so auch die obrigkeitliche nach unserer christlichen Religion haben. Dies sollten die schwärmerischen oder schmeichlerischen geistlichen und weltlichen Verführer in Beziehung auf jene Irrlehre wohl bedenken.*)

Die absolute Gewalt im engern Sinne oder die despotische absolute Gewalt bezeichnet eine eigenthümliche Staatsverfassung, die despotische, im Gegensatze von der Theokratie und dem Rechtsstaate. (S. **Staatsverfassung**.) Sie besteht darin, daß, wie in der rohen Kindheit der Völker, heutzutage etwa in afrikanischen Negerstaaten, oder in einem kindisch gewordenen, moralisch gesunkenen Greisenalter, wie im römischen Kaiserreich, auch die Privatrechte der Menschen, ihre Religion, ihre Familie, ihr Eigenthum und Leben der despotischen Willkür oder Herrengewalt preisgegeben sind. Daß bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen und bei den allmäligen historischen Übergängen eines Verfassungszustandes in den andern einzelne despotische Verletzungen der Privatrechte oder ein theilweiser despotischer Absolutismus auch unter der anerkannten Herrschaft oder Vorherrschaft der Theokratie oder des Rechtsstaats sich einmischen, dies ist natürlich. Aber ein Mangel gründlicher Auffassung des Staats und der Unterschiede der verschiedenen Verfassungen von den verschiedenen Regierungsformen (s. oben **Systematische Encyklopädie**, IV, und den Art. **Staatsverfassung**) ist es, wenn Manche mit Rousseau eine demokratische Regierung im Rechtsstaate von der Schranke der Achtung der Privatrechte ganz befreien wollen und damit einen Rechtsstaat und wahre Freiheit vereinbarlich halten. Ein Mangel an gründlicher historischer Kenntniß ist es dabei, wenn man vielfach hören muß, die freien römischen, englischen, amerikanischen Verfassungen hätten jemals dem Irrwahne gehuldigt, daß ihren Regierungsgewalten eine rechtliche Omnipotenz gegen das Recht zustehe und sie nicht durch heilige, unzerstörbare Grund- oder Verfassungsrechte (leges sacratae, jura semper firma atque immutabilia, English birth rhigts) rechtlich beschränkt seien. (S. **Grundvertrag**.) Mit einem monarchischen despotischen Absolutismus, trete er als verfassungsmäßig anerkannt oder als factische Verletzung auf, verbündet sich natürlich zur scheinheiligen Rechtfertigung gewöhnlich das göttliche Recht.

Die absolute Gewalt im engsten Sinne oder der Regierungsabsolutismus im Rechtsstaate bezeichnet blos eine der verschiedenen Regierungsformen. Es ist rechtlich möglich, daß einer einzigen Person oder Körperschaft alle Regierungsgewalt zustehe, ohne andere rechtliche Beschränkung als die, daß sie das allgemeine Rechtsgesetz oder die Privatfreiheit aller Bürger heilig halte. Daß es aber nothwendig sei, daß entweder ein Fürst oder eine Corporation (Volk, Stände, Parlament) diese durch keine politische Einrichtung oder sogenannte Gewaltstheilung beschränkte, also die politisch absolute Gewalt habe, dies ist ebenfalls ein großer Irrthum. Es folgt dieser Irrthum aus fehlerhaften Auffassungen der Natur des Staats. Die eine fehlerhafte Auffassung ist die mechanische, die andere ist die rein naturgesetzliche, angeblich organische. Der Staat ist aber ein freier lebendiger Organismus. Es stehen in jedem Organismus eine Reihe verschiedener Organe und organischer Lebenskräfte in einer fortdauernden äußerlichen und innerlichen harmonischen Wechselwirkung und gegenseitigen Abhängigkeit, alle absolut beherrscht von der gemeinsamen Lebenskraft, aber nicht von einem einzelnen absoluten Organ. Dasselbe nun, was im blos physischen Organismus die gemeinschaftliche Lebenskraft ist, das ist im Staate freier Bürger das gemeinschaftliche Grund- oder Verfassungsgesetz. (S. **Grundvertrag** und **Staatsverfassung**.) Ein Volk freier Bürger, gleichviel ob sie ursprünglich frei waren oder geschichtlich erst frei wurden, nimmt mit Freiheit die naturgesetzlichen und geschichtlichen Triebe und Kräfte und Einrichtungen in sich auf, ermäßigt, verstärkt und ordnet sie und die freien Bestrebungen aller Glieder nach seinem lebendigen Verfassungsgesetz zu einem freien Organismus und bildet sich so seine gemeinschaftlichen Organe für seine Lebensaufgabe und Erhaltung. Alle diese Organe sind unterworfen dem Grundgesetz, stehen aber unter sich in jener organischen Wechselwirkung, unbeschadet der höhern Wichtigkeit und der centralen Stellung einiger Hauptorgane. Die centralen Hauptorgane aber, welchen im freien Staate bei etwaigen Conflicten oder zur Verhinderung derselben eine endgültige souveräne Be-

*) Siehe hierüber und über die wahre christliche Heiligung der obrigkeitlichen Einrichtung die Artikel **Christenthum** und **Grundvertrag**.

stimmung über das Gemeinschaftliche innerhalb der Schranken des Verfassungsgesetzes zusteht, sind Regierungsorgane, oder sie besitzen die Regierungsgewalt. Diese souveräne Bestimmung kann nun einer Person oder einer Körperschaft allein zustehen (unbeschränkte, ungemischte, absolute Regierung), oder sie kann auch mehren zustehen, etwa einem Fürsten und einem Parlament (gemischte, beschränkte Regierung). Dieses Letztere kann nun so gedacht und geordnet sein, daß, sowie ehemals im Deutschen Reiche Kaiser und Reich (oder Reichstag) und in England König, Ober- und Unterhaus (unter dem Namen Parlament), die Einzelnen eine einzige moralische Person bilden oder auch im Gesammteigenthum der Herrschaft stehen und bei den einzelnen Beschlüssen zusammenwirken. Dies nennt man uneigentlich auch Theilung der Gewalten. Die Mischung oder Beschränkung der Gewalten kann aber auch in einer eigentlichen Theilung derselben bestehen, sodaß die Beschlüsse abgesondert endgültig gegeben werden. Solche Mischung und vorzüglich diese eigentliche Theilung der Gewalten mag man vielleicht politisch unräthlich halten. Aber sie ist jedenfalls möglich, schon weil sie wirklich war und ist. In England besitzt die Königin ausnahmsweise einzelne Regierungsrechte, Prärogative, auch abgesondert. Eine factische Alleinregierung und absolute Allgewalt ist sogar im Despotismus unmöglich, wo bekanntlich Höflinge, Maitressen, Factionen und Intriguen aller Art sogar noch viel freiern Spielraum haben, sodaß der angebliche Monarch noch ungleich weniger allein regiert als ein König von England. Aber jede rechtliche Regierungsgewalt im Rechtsstaat muß sich auch rechtliche indirecte, jedoch nicht souveräne Einwirkungen und Mitwirkungen von Seiten der freien Bürger und Corporationen durch Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte, durch ihre freie Meinungsäußerung, ihre Vermögensverfügungen u. s. w. gefallen lassen. Man muß und kann auch dem gesunden Organismus und Lebenstrieb des Volks vertrauen, daß auch bei scheinbaren Conflicten das Lebensbedürfniß der lebendigen Harmonie sich geltend machen wird. Die rohen Ansichten von einem rein mechanischen Entweder-Oder für die absolute Souveränetät des Königs oder für die der Stände, und von einer Erhebung eines Organs zu einer die rechtliche Freiheit Aller ausschließenden naturgesetzlichen Allgewalt, diese ruiniren ungleich mehr allen höhern Lebenswerth der Staaten. Sogar die eigentliche Theilung der Gewalten, wenn sie auch für die allzu sehr ineinander fließenden Functionen der Gesetzgebung und Vollziehung nicht paßt, sodaß eine gänzliche Theilung, wie einst in der Französischen Revoution, schädlich ist, kann doch in Beziehung auf einzelne Rechte, wie die Prärogative des deutschen Kaisers und des Königs von England, passend sein. Ja sie ist in Beziehung auf die richterliche Gewalt heilsam; wie sie denn auch in den „souveränen“ französischen, in den wirklich unabhängigen deutschen, englischen und amerikanischen Gerichten stattfand und stattfindet. Ohne sie besteht gar keine wahre richterliche Unabhängigkeit.

Im Allgemeinen aber muß man zur politischen Entscheidung über die Vorzüge absoluter oder gemischter Regierungsgewalten folgende Grundlagen ins Auge fassen:

Die Aufgabe der guten Regierung eines staatlichen Gemeinwesens freier Persönlichkeiten besteht darin, möglichst ihre Freiheit oder ihr Recht und zugleich ihre Einheit, ihr möglichst hülfreiches harmonisches Zusammenwirken für den Gesammtzweck zu fördern und zu schützen. Alle regierenden Menschen aber sind einseitig, Irrthümern und Leidenschaften vielfach unterworfen und streben leicht nach zu großer Ausdehnung ihrer Gewalt, die guten für vermeintliche gute, die weniger guten für selbstsüchtige Zwecke. Um nun solche Einseitigkeiten und schädliche Richtungen möglichst zu beseitigen oder unschädlich zu machen, muß es heilsam wirken, für das vielseitige schwierige Geschäft der Regierung Mehre zu berufen. Es scheint ferner heilsam, je nach den verschiedenen Hauptaufgaben der Freiheit und der Einheit, verschiedene Organe zu bilden, etwa für die Freiheit ein mit den Bürgern unmittelbar verbundenes demokratisches, für die Behauptung und kräftige Durchführung der Einheit und Ordnung ein einheitlicheres, ein monarchisches, und zur Verhütung und Ausgleichung von einseitigen Gegensätzen zwischen diesen beiden verschiedenen, aber gleich wesentlichen Hauptrichtungen ein mittleres, für beide interessirtes, ein aristokratisches Organ. Es wird dann ferner wichtig, diese Organe zueinander in eine wohlthätige Wechselwirkung und ein gewisses Gleich- und Gegengewicht zu setzen, sodaß das eine das andere nicht leicht einseitig und gewaltsam mit sich fortreißen und überwältigen kann. Und es wird endlich heilsam sein, durch einen freien, lebendigen, patriotischen Gemeingeist der Bürger und ihre angemessene Einwirkung und Unterstützung in Beziehung auf alle Regierungsorgane ihnen Antriebe und Kräfte für das Gesammtwohl mitzutheilen, das Grundgesetz lebendig zu erhalten.

Zu einer solchen Organisation dient uns einerseits als Muster die Natur der höchsten Or-

ganisation des Schöpfers, unsers menschlichen Organismus, und andererseits die geschichtliche Weisheit der politisch größten Völker und ihrer Gesetzgeber. In den griechischen Verfassungen von Solon und Lykurg, in der römischen von Servius Tullius an und in der englischen finden wir in der That der Hauptsache nach entsprechende Organisationen und durch sie eine wunderbare Entfaltung von Staats- und Menschentüchtigkeit. Auch die Fehler dieser Verfassungen sind leicht erkennbar und noch mehr ihre Ausartungen. Als z. B. die Athener und später die Römer in leidenschaftlicher Ausdehnung des äußersten demokratischen Elements die weisen Wechselwirkungen und Gegengewichte von fast monarchischen und von aristokratischen Organen zum Kummer wahrer Patrioten ganz überwältigt und beseitigt hatten, ging dieser demokratische Absolutismus in einen despotischen Absolutismus, in Pöbel- und Factionentyrannei und von da in monarchischen Despotismus über, und die Staaten gingen zu Grunde. Schon die größten Staatsmänner der alten Völker, ein Aristoteles, Polybius, Cicero, Tacitus, priesen jene weise Mischung der drei Elemente und ihr wohlthätiges Wechselwirken und Gleich- oder Gegengewicht als Staatsideal, die der neuern von Montesquieu an ebenfalls. Und was mehr ist, die gesitteten Nationen Europas huldigen selbst diesem Staatsideal, die des Alterthums in den Verfassungen ihrer frühern und ihrer besten Zeiten, die neuern schon in den altgermanischen Verfassungen und in ihrem heutigen Bestreben für constitutionelle Verfassungen nach dem Vorbild von England.

Manche geben zwar zu, daß die gesitteten, insbesondere die germanischen Völker als ihren regelmäßigen Zustand stets eine nicht absolute Regierungsform erstrebten oder behaupteten. Sie fodern aber doch den Absolutismus unter dem Namen einer wohlthätigen, den Völkern zum Schutz der Ordnung in außerordentlichen Zeiten erwünschten Dictatur. Dieselbe erschien allerdings den Römern wohlthätig in besonders gefahrvoller Zeit. Aber diese wohlthätige Dictatur trat doch nur ein für genau begrenzte Zeit und durch verfassungsmäßige Ernennung, und hörte auf wohlthätig zu sein, als später sich Einzelne die Dictatur selbst anmaßten. Dies wird leicht auch zu gefährlichen revolutionären Gegenmitteln anreizen. Sodann aber haben unsere neuern Verfassungen, so namentlich die englische, durch die verfassungsmäßig mit Zustimmung des Parlaments bewilligten und genau begrenzten und der spätern parlamentarischen Verantwortlichkeit unterstellten außerordentlichen Ausnahmsgewalten Mittel gefunden, die Ordnung in den schwierigsten Zeiten auch ohne die Gefahren wirklicher Dictatur zu schützen.

Doch über die Zeitgemäßheit und Heilsamkeit der verschiedenen Formen und zumal der absoluten monarchischen, welche noch immer eine sehr ansehnliche Macht gegen die gemischten behaupten und wieder das göttliche Recht zu Hülfe rufen, handeln die nachfolgenden Erörterungen. Wegen der besondern Wichtigkeit des Gegenstandes und dem noch herrschenden Zwiespalt der Meinungen schien es der Redaction heilsam und für eine vielseitige Betrachtung förderlich, dem Artikel des wackern F. Murhard diese allgemeinern Begriffsbestimmungen und Gesichtspunkte vorauszuschicken und demselben eine angemessene Ergänzung von anderer sachkundiger Hand nachfolgen zu lassen.

Die absolute Regierung ist in allen Herrschaftsformen denkbar; die Verfassungslehre kennt daher ebenso wol eine absolute Demokratie als eine absolute Aristokratie oder Oligarchie und eine absolute Monarchie, je nachdem die absolute Herrschaft entweder bei der Gesammtheit der Staatsbürger, oder bei einer Minderzahl, oder bei einem Einzigen ist. Die absolute Demokratie, überhaupt nur in einem Staatsvereine von sehr geringem Umfange und von sehr geringer Bevölkerung möglich, muß indessen, um von Dauer zu sein, stets über lang oder kurz die Regierung eines Ausschusses aus ihrer Mitte aufstellen, mithin die aristokratisch-oligarchische Regierungsform annehmen, wenn sie nicht die Einherrschaft vorzieht. Es bleibt daher in der Wirklichkeit nur die Betrachtung zweier Arten absoluter Regierungen übrig, nämlich die unter aristokratisch-oligarchischer und die unter monarchischer Form. In der einen wie in der andern dieser beiden Formen erscheint die absolute Regierung als die einfachste, natürlichste, sogar zweckmäßigste, wenn man von dem Grundsatze ausgeht, daß nur die Besten, die wahren Aristen herrschen sollen, vorausgesetzt, daß es sichere Mittel gibt, zu bewirken, daß diese und zwar nur diese immer die Herrschaft führen. Denn herrschen die Besten, dann scheint es nur wünschenswerth, daß sie völlig ungebunden und unbeschränkt die höchste Gewalt üben, damit sie im Stande sich befinden, das Gute so schnell wie möglich und ganz ungehindert zu verwirklichen. Wären die Herrscher vollkommene Wesen, Götter oder auch nur Engel, dann würde gegen die absolute Regierungsform von diesem Standpunkte aus nichts einzuwenden sein. Da sie aber Menschen, mit allen menschlichen

Schwächen und Gebrechen behaftete Sterbliche sind und zu ihren Organen ebenfalls nur Menschen machen können, so mangelt es der absoluten Regierung an aller Gewähr, daß gut regiert werde, während jedes äußere wirksame Sicherungsmittel ihrem Wesen widerstrebt und mit ihrer Natur unvereinbar ist. Man muß aber außer dieser Unvollkommenheit aller Menschen zugleich ihre Freiheit ins Auge fassen, durch deren Behauptung und würdige Anwendung zu ihrer und ihrer Mitmenschen steten Vervollkommnung und zur freien würdigen Gestaltung aller ihrer Lebensverhältnisse sie zugleich ihre höchste Bestimmung verwirklichen und ihre höchste Befriedigung oder Glückseligkeit finden sollen. Thut man dieses, alsdann erscheint die freie Theilnahme am Gemeinwesen doppelt unentbehrlich. Keineswegs mehr blos um ihrer Sicherheit willen, sondern um ihrer Würde und Ehre, um ihrer höchsten Bestimmung und Glückseligkeit willen müssen sie die absolute Gewalt der Regierung verwerfen, wahres, das heißt freies brüderliches Gemeinwesen und wahre politische Staatsbürgerfreiheit fodern. So thaten es alle edeln freien Völker und Bürger, weil ihnen die Vorsehung Freiheit und eine durch sie zu verwirklichende Bestimmung und keinen Gott zum Regenten gab. Doch selbst schon aus dem untergeordneten Gesichtspunkte der Sicherung erscheint der Absolutismus verwerflich. Er ist der bestmöglichen Erkenntniß und Verwirklichung des Rechts nicht entsprechend. Er geht vielmehr überall in Geringschätzung und Nichtachtung des Rechts und der rechtlichen Freiheit, das heißt in Despotismus über und führt so zur erniedrigenden, demoralisirenden Knechtschaft. Denn da, wo selbst die Schranken des Rechts für die Regierung nicht mehr vorhanden, sie daran nicht gebunden ist und sie nicht achtet, da ist nicht mehr eine bloße absolute Form der Regierung, sondern Vernichtung des Rechts, Sklaverei, kurz despotische Verfassung vorhanden.

Bei derjenigen absoluten Herrschaftsart, die eine aristokratisch-oligarchische Gestalt hat, indem *einer* Mehrheit von Individuen die Handhabung der höchsten öffentlichen Gewalt, diese unabgetheilt und in allen ihren Zweigen und Functionen, zusteht, erscheint es zwar nicht außer dem Reiche der Möglichkeit, daß durch die vereinigte Thätigkeit sämmtlicher Theilhaber der Staatsgewalt nach deren ganzer Machtsphäre diese zweckmäßig, durch weise Wahl der richtigen und gerechten Mittel zur Erreichung des Staatszwecks verwaltet werde; allein die Bedingung jener Möglichkeit ist von der Art, daß sie unter Menschen kaum erreichbar sein kann. Es wird nämlich dazu nichts Geringeres erfodert, als daß erstlich alle die Individuen, welche in ihrer Einheit, als juridische oder mystische Person, Inhaber der höchsten Gewalt sind, die subjectiven Eigenschaften besitzen, wodurch allein der Beruf zur Übung einer unbeschränkten Alleinherrschaft vor dem Richterstuhle der Vernunft gerechtfertigt erscheinen könnte, daß sie nicht nur mit einer umfassenden Kenntniß und der reifsten Beurtheilungskraft für die Wahl der tauglichsten und sichersten Mittel zur Erzielung des Staatszwecks ausgerüstet sind, sondern auch zugleich in hinlänglichem Maße Klugheit, Gewandtheit und Redlichkeit mit Festigkeit und Energie des Charakters verbinden. Sodann würde noch vorausgesetzt werden müssen, daß stets und immerdar jedem einzelnen Theilhaber ein von allem Einflusse einer Privatabsicht unabhängiger, ausschließend auf Förderung des Gemeinwohls gerichteter Wille eigen sei, und endlich wäre nöthig, daß alle Glieder der alleinherrschenden Körperschaft fort und fort mit einer nie gestörten, nie unterbrochenen Harmonie untereinander handelten, einzig und allein auf Realisirung des durch den Staatszweck ihnen vorgezeichneten Objects ihres gemeinsamen Willens hinwirkend.

Die absolute oder unbeschränkte Einherrschaft besteht darin, daß Ein menschliches Individuum, Eine physische Person die höchste Gewalt im Staate (die Souveränetät) nicht blos darstellt oder repräsentirt, sondern sie auch selbst, allein und ausschließlich ausübt, wenigstens staatsgrundgesetzlich oder verfassungsmäßig dazu befugt ist. Sie ist die Alleinherrschaft eines Einzigen oder Einzelnen, die, wenn sie auch, gleich jeder menschlichen Herrschaft, ihre natürlichen, rechtlichen und sittlichen Schranken hat, doch durch keine andere politische Gewalt beschränkt, begrenzt oder ermäßigt ist. Das Staatsoberhaupt ist da nicht blos Monarch, sondern auch Monokrat und Monoautokrat (Selbst- und Alleinherrscher).

Die Theorie der absoluten Einherrschaft hat in den jüngsten Jahrhunderten von dem verächtlichen, gelehrten Salmasius bis herunter auf weniger oder nicht gelehrte Politiker in unsern Tagen zahlreiche Verfechter gefunden; nur hat die Praxis allen diesen vielfältig wiederholten Panegyriken in keiner Zeit entsprechen wollen, und da sich nur zu oft verdächtige Schriftsteller zur Vertheidigung aufgeworfen, so hat die Verrufenheit der Anwälte häufig der Sache des Absolutismus mehr geschadet als genützt. Das System des unbeschränkten Monarchenthums bietet allerdings seine Licht- und Schattenseiten dar, aber eine genaue, unbefangene Prüfung beider und ein tieferes Eindringen in das Wesen dieser Staatsart wird immer zu dem Resultate führen,

daß das Licht von dem Schatten gar sehr verdunkelt wird, daß es nur von zufälligen Umständen abhängt, wenn die Lichtseite sich zu erkennen gibt, und auch selbst da der Schatten nie ganz verschwindet. Ich habe bereits früher in einer eigenen Monographie: „Die unbeschränkte Fürstenschaft. Politische Ansichten des 19. Jahrhunderts" (Kassel 1851), die völlige Unhaltbarkeit des absolut einherrschaftlichen Systems, zumal bei Völkern auf der Stufe der Civilisation und Bildung, zu der die meisten europäischen vorgeschritten, darzuthun versucht.

Wenn es auch seine Richtigkeit hat, daß die absolute Monarchie nicht nothwendig eine Despotie ist, so ist es doch nicht minder richtig und wahr, daß der Weg von jener zu dieser kurz und eben ist, wenigstens in dem Wesen und in der Natur der erstern keine Garantie gegen den Despotismus liegt. Die Monarchie hat, sagt Spittler („Vorlesungen über Politik", S. 126), einen steten Hang zur Vergrößerung der Gewalt des Fürsten, und der Glanz, die stete Thätigkeit, welche die Ausübung der vollziehenden Gewalt gibt, sind Beförderungsmittel eines solchen Strebens. Die Ausartung, die Corruption der Monarchie durch Despotismus oder Willkürherrschaft muß aber naürlich um so leichter werden und um so schneller um sich greifen, je größer die Machtfülle ist, welche sich in den Händen des Monarchen befindet. Daher ist Despotie bei der absolut monarchischen Beherrschungsform eine natürliche Folge derselben. Wenigstens ist bei derselben keine Bürgschaft, daß das Staatsoberhaupt nicht seine unumschränkte Gewalt gebrauche, um dieselbe zu einer möglichst großen Willkürherrschaft auszudehnen. In allen Staatsformen ist die Herrschaft des Privatwillens des Regenten im Gegensatz der Herrschaft des Rechts und des staatsgesellschaftlichen Gesammtwillens, mithin auch Ausartung in Despotismus und Tyrannei möglich; aber in keiner, mit alleiniger Ausnahme der absolut monarchischen, ist die Herrschaft des individuellen Willens eines einzigen Menschen in der Staatsgesellschaft verfassungsmäßig oder grundgesetzlich begründet. Bei andern Staatsformen als der einer absoluten Monoautokratie ist Despotismus auch meist blos eine vorübergehende Erscheinung, während sie in letzterer von bleibender Dauer ist und es nur von der zufälligen Persönlichkeit des obersten Machthabers abhängt, ob er mehr oder weniger Despot sein will. In der That, wenn auch unter dieser mildern Form der absoluten Einherrschaft der Herrscher verbunden ist, die natürlichen Rechte der von ihm Beherrschten zu achten und nicht nur nach gegebenen Gesetzen zu regieren, sondern auch diese so einzurichten, daß der Staatszweck erreicht werde: so gebührt ihm allein doch darüber das Urtheil, durch welche Mittel alles Dieses am besten bewirkt werden könne und wie die Gesetze zu dem Ende beschaffen sein müssen, weil er allein die Gesetze zu geben befugt ist, welche hier zwar nicht, wie in der eigentlichen Despotie, blos die Beherrschten unter sich und gegen den Herrscher, sondern auch diesen gegen jene bei der Ausübung der Staatsgewalt binden, aber zu jeder Zeit von dem Herrscher wieder aufgehoben oder abgeändert werden können. Die Regierten stehen zwar hier zum Herrscher nicht, wie in der Despotie, in dem Verhältnisse vom Sklaven zum Herrn, sondern in dem vom Mündel zum Vormunde, oder von Kindern zum Vater; sie sind blos Unterthanen im strengen Sinne des Worts; allein die Beschaffenheit der Regierung, mithin auch das Glück des Volks hängt hier ebenfalls, ganz wie in der Despotie, lediglich von der Beschaffenheit des Herrschers ab.

Glücklich ist das Volk zu preisen, dem die Vorsehung einen Regenten gab, wie ihn Klopstock in der Person Friedrich's V. und Ramler in seiner herrlichen Ode an seinen König darstellt. Unter einem Regenten wie Friedrich V., wenn ihm Männer wie Bernstorff zur Seite stehen, dessen Bild Sturz in treffenden Zügen entworfen hat: da kann der Staaten Flor gedeihen und Alles seinen raschen Gang zum Ziele gehen. Handel, Gewerbfleiß, Kunst und Wissenschaft, Rechtspflege und Volksbildung — alle Elemente der öffentlichen und häuslichen Wohlfahrt gedeihen da im fröhlichen Wachsthum. Allein alle diese Segnungen liegen nicht in der Autokratie selbst als Verfassung, sondern lediglich in der Person des Beherrschers und im Charakter seiner Gehülfen. An dem Lebensfaden weniger Männer hängt hier oft das Glück von Millionen. Wer bürgt denn dafür, daß der Erbe des autokratischen Monarchen auch seiner Tugenden Erbe sei; daß er, selbst bei gleich gutem Willen, auch die Energie und den Scharfblick seines Vorgängers mit auf den Thron bringe; daß ihn nicht die eitle Sucht zu glänzen zur Verschwendung, die Vorliebe für Lieblingsgegenstände zur Einseitigkeit, die Begünstigung einzelner Freunde zur Verabschiedung der würdigsten Staatsbeamten, der Wunsch, auf dem Kriegsschauplatze eine Rolle zu spielen, zu unbedachtsamen Kriegen, Eitelkeit zum Umsturze der weisesten Einrichtungen verleite? Auf jeden Fall ist der Willkür eines solchen Selbstherrschers ein viel zu weiter Spielraum gelassen. Es gehört eine Geisteskraft und eine Herzensgüte, eine Menschenkenntniß und eine Erfahrung, ein Befreitsein von Vorurtheilen und ein hoher

Sinn für Gerechtigkeit dazu, wie sie nur in seltenen Männern vereinigt sich finden, um allen Bedürfnissen eines ausgedehnten Staats abzuhelfen, die Schleichwege des Betrugs zu durchschauen, der Versuchung des Misbrauchs einer so großen Gewalt zu widerstehen und die Wohlfahrt des Ganzen ebenso richtig zu würdigen, als unverrückt im Auge zu behalten. Kurz, die autokratische Verfassung ist ein gefahrvolles Spiel für die Menschheit. Die unbedingte Vereinigung der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt in Einer Person ist ein nur unter dringenden Umständen, wie einst bei der Dictatur in Rom, zulässiger Gipfel der Macht, von welchem herab, statt erwärmender Sonnenstrahlen, nur zu leicht verheerende Blitze auf die Völker fahren.

In der absoluten Monarchie, wo der Monarch eigentlich allein herrschen und regieren soll, herrscht und regiert er oft gerade am wenigsten. Da nämlich nur wenige Menschen einen festen Selbstwillen haben, vielmehr die meisten Menschen, ohne es zu wissen, nur Das wollen, was ihre Umgebung will, so herrscht gewöhnlich diese an der Stelle des absoluten Monarchen. Die Umgebung der Fürsten aber bilden die Höflinge, und diese sind es denn auch, die gemeiniglich in den absoluten Monarchien herrschen. Ein Autokrat, wäre er auch der größte Kopf und hätte er auch das trefflichste Gemüth, wird immer doch von Zeit zu Zeit von seinen Umgebungen misbraucht werden; denn wenn es ihnen auch nicht gelingen sollte, seine menschlichen Schwächen zu benutzen, um ihn auf Irrwege zu führen und zu Misgriffen zu verleiten, so werden sich doch Manche finden, die seinen Leidenschaften zu schmeicheln suchen. Konnte doch selbst der größte Geist, der in der neuesten Zeit den mächtigsten Thron einnahm, sich von einem solchen Einflusse seiner Umgebung nicht immer frei erhalten. War Napoleon gereizt, erzählt General Rapp, sein erster Adjutant, in seinen „Mémoires" (Paris 1823, Cap. 2), „les confidents de ses *ennuis, loin* de l'apaiser, ne faisaient qu'exiter sa colère. «Votre Majesté a raison, lui *disaient-ils*: un tel a mérité d'être fusillé ou destitué, renvoyé ou disgracié .... Je savais depuis long-temps qu'il était votre ennemi. Il faut des exemples; ils sont nécessaires au maintien de la tranquillité.» S'agissait-il de lever des contributions sur le pays ennemi, Napoléon demandait, je suppose, vingt millions: on lui conseillait d'en exiger dix de plus. Était-il question de lever deux cent mille conscrits, on lui persuadait d'en demander trois cent mille; de liquider un créancier dont le droit était incontestable, on lui insinuait des doutes sur la légitimité de la créance, on lui faisait reduire à moitié, au tiers, souvent à rien, le montant de la réclamation. Parlait-il de faire la guerre, on applaudissait à cette généreuse résolution: la guerre seule enrichissait la France; il fallait étonner le monde et l'étonner d'une manière digne de la grande nation. Voilà comment, en provoquant, en encourageant des vûes, des entreprises encore incertaines, on l'a précipité dans des guerres continuelles. Voilà comment on est parvenu à imprimer à son règne un air de violence qui n'était point dans son caractère et dans ses habitudes: elles étaient tout-à-fait débonnaires. Jamais homme ne fut plus enclin à l'indulgence, et plus sensible à la voix de l'humanité. Je pourrais en citer mille exemples."

Forscht man nach, bemerkt Zschokke, wer denn eigentlich herrscht in der absoluten Monarchie oder regiert, dann ergibt sich, daß sich dies in den meisten Fällen, man kann sagen in der Regel oder gewöhnlich, gar nicht einmal mit einiger Bestimmtheit erkennen und angeben läßt. Selbst wo ein allgewaltiger Premierminister oder ein allvermögender Günstling oder eine den König vollkommen beherrschende Königin oder Maitresse vorhanden ist, die gewissermaßen an die Stelle des Herrschers, der sichtbar den Thron einnimmt, treten, um an seiner Statt Alles im Staate zu leiten und zu lenken, kann man dreist behaupten, daß häufig diese Personen sehr unschuldig sind an Dem, was geschieht. Denn gemeiniglich ist es einer aus der Classe der Dii minores, der wenigstens den ersten Impuls gibt oder der ursprüngliche Veranlasser der einen oder andern Herrschafts- oder Regierungshandlung ist; aber wer es war, das weiß und erfährt man meist nicht; vielleicht ein Kammerdiener, ein Secretär oder Copist, vielleicht auch ein Lakai, Stallknecht oder Büchsenspanner, oder sonst Jemand, heute Dieser, morgen Jener. Wo kein festes, ehernes Gesetz herrscht, da herrscht der Zufall. Zwischen der Nothwendigkeit des Gesetzes und dem Spiele des Zufalls liegt nichts in der Mitte. Derjenige, der für den Herrscher gilt, oder das Ministerium, das in seinem Namen handelt, ist da am Ende nur Vollstrecker und Werkzeug fremder Einfälle. Es dürfte eine solche Ordnung der Dinge — wenn es erlaubt ist, ein Staatswesen, in dessen Wesen Regellosigkeit liegt, als eine Ordnung zu bezeichnen — nicht als ein Königthum, sondern richtiger als eine königliche Anarchie zu charakterisiren sein. Diese tritt nämlich unvermeidlich ein, wo, wie in der absolut monarchischen Beherrschungsform, der Wille eines einzelnen Menschen das Gesetz des Landes ist und die wandelbare Laune des Monarchen

die Verfassung des Reichs ausmacht. Denn Wille und Laune eines einzelnen Menschen, eines allgewaltig Entscheidenden, können sich vom Morgen bis zum Abend ändern. Eine bleibende feste Ordnung und Herrschaft ist nur da möglich, wo das Gesetz steht, getrennt von der fürstlichen Gewalt und erhaben selbst über diese — ein Verhältniß, das nirgends obwalten kann, wo der Wille, mithin auch die Willkür des Fürsten das Gesetz ist. Eine solche Monarchie ist gerade das Umgekehrte einer Gesetzesmonarchie oder eines Gesetzstaats überhaupt. Wie mag man auch wol das Princip einer Staatsform billigen, in welcher es, um nur ein Beispiel unter Hunderten anzuführen, einem Minister wie Louvois möglich ward, wider den Willen eines mächtigen Königs und sogar ohne daß es dieser erfährt, fast eine Million Unterthanen (die Protestanten) mit dem Henkerbeile zu bekehren, zu morden, zu plündern und aus dem Lande hinauszujagen.

Man hört die Monarchisten sich oft darüber beklagen, daß eine so große Geneigtheit sei, Alles, was etwa mangelhaft im Staate anzutreffen, dem Regenten aufzubürden. Allein kann dies anders sein, da wo der Fürst ein unbeschränkter Selbst- und Alleinherrscher ist? Mit Recht wird in der absoluten Monarchie Alles, was Fehlerhaftes, Unweises oder Übles geschieht, dem Monarchen zugeschrieben, indem ja alles Verkehrte, was Tadel auf sich zieht, nicht anders als in seinem Namen geschieht. Denn mögen auch oft die Diener oder Beamten des Fürsten eigentlich die Schuld davon tragen, so können sich diese doch immer hinter des letztern Namen verstecken und ihre That mit seiner Willkür beschönigen. Der Fürst trägt hier, trotz seiner Unverantwortlichkeit, allein die Verantwortlichkeit für Alles, was die öffentlichen Beamten thun oder unterlassen, aus dem einfachen Grunde, weil diese ihm allein verantwortlich dafür sind. Den Fürsten vorzugsweise müssen unter solchen Umständen nicht nur alle unschädlichen, sondern auch alle gerechten Vorwürfe und nicht nur alle ungebührlichen, sondern auch alle wohlbegründeten Urtheile treffen, und jeder Fluch, der in seinem Volke über misbrauchte Gewalt ausgestoßen wird, muß auf den Fürsten und mit Recht fallen, der der Gewaltthätigkeit der Beamten seinen Namen leiht und sie dadurch der Verantwortlichkeit entzieht.

Die nach absolutistischen Herrschergrundsätzen ausgedehnte Souveränetät in der Hand eines Einzigen — der bis zum vollendetsten Absolutismus gesteigerte Monarchismus — ist das Grab aller Selbständigkeit der Einzelnen im Staate, bei dem der Begriff einer Genossenschaft alsdann verloren geht, sodaß wir statt eines Vereins oder einer Gesellschaft von Menschen nur ein Ding erhalten, womit ein einziges Individuum, wie mit seinem Eigenthum, mehr oder weniger nach Gefallen spielen kann. Eine solche politische Ordnung muß schon darum mit der Freiheit alle Rechte der Staatsgenossen gefährden, weil sie jeden von diesen nur als ein Stück in der Staatsmaschine ansieht, das der eine alleinige Staatsverstand dahin verwende, wo es ihm schicklich scheint, oder wie es ihm gut dünkt. Der Verein, als Mittel, Alle bei ihren Rechten zu erhalten, wird nach diesem Regimentssystem Zweck, und der Zweck selbst muß die Rechte jedes Einzelnen aufzehren. Indem der Staat bei einer solchen Organisation, wo die Menschen nur als Maschinen behandelt werden, die sich nach dem Willen des Maschinisten bewegen, vergißt, daß er aus lauter mit Vernunft begabten Wesen besteht, die ihren freien Willen nur theilweise, nur für bestimmte Zwecke und Fälle dem allgemeinen unterordnen, vergißt er, aus welcher Wurzel er aufgewachsen, und scheint gar nicht daran zu denken, daß er eine Wurzel habe. Kann aber wol ein Baum, der seine Wurzel verläßt, lange grünen? Sollte in der absoluten Monarchie auch volksthümlich regiert werden, urtheilt Aretin, dann könnte es nur vermöge des mit Recht verschrienen Vormundschafts- und Beglückungssystems geschehen, welches noch in keinem Lande segensvoll und dauerhaft war. Überdies wäre dabei vorauszusetzen, daß der wohlmeinende, mit aller Staatsweisheit ausgerüstete Monarch in allen Verhältnissen und Handlungen seiner Regierung wohlwollend und weise bliebe, nie einen Misbrauch von seiner Gewalt machte, und daß alle seine Nachfolger dieselbe Handlungsweise unverändert beobachteten. Der Absolutismus unter einem schwachen, geistesbeschränkten, unwissenden und dabei unsittlichen Staatsregenten ist aller Schlechtigkeit fähig, und nichts hat die Garantie der Dauer. Servilität wird bei den Beamten vorherrschend, und die Unterthanen sind fort und fort der Willkür bloßgestellt. Daher schwuren ehedem bei jedem Regierungswechsel die Schweden, welche die nachtheiligen Folgen des fürstlichen Absolutismus, besonders unter Karl XII., durch Erfahrung kennen gelernt hatten, Haß der unumschränkten Königschaft, die man dort Souveränetät nannte. In der That, den gebrechlichen Menschen das Attribut der Gottheit: Unbeschränktheit der Macht, beilegen, kann nur Verderben bringen, ebenso wol den Herrschern als den Beherrschten. Es liegt in der unumschränkten Gewalt eine so schauerliche Macht der bösen Versuchung, daß nur die aller-

edelsten Menschen ihr widerstehen können. Wer keinem Gesetze unterworfen ist, der entbehrt die heilsamste Schutzwehr, denn die Gesetze sollen uns nicht blos gegen Andere, sondern auch gegen uns selbst schützen. Nicht blos die schlimmen Triebe des Herrschers, schreibt Görres, bedürfen zu seinem eigenen Heile einer Beschränkung, nein, die bessern und besten fodern ebenso dringend eine festgesetzte Schranke. Sie fodern Anstalten in der Verfassung, die, indem sie auf unantastbare Rechte und Freiheiten des Volks sich gründen, zwar manchmal dem Triebe, Gutes zu thun, aber noch viel öfter jenem unbehutsamen Eifer, der nach der Erfahrung gerade die edelsten Gemüther am ersten zu ergreifen pflegt, heilsame Schranken setzen. Zeigen sich diese bei edeln Gesinnungen schon so nützlich, um wie viel nothwendiger sind sie bei unedel denkenden und schwachsinnigen Fürsten!

Montesquieu hat in seinem „Esprit des loix" (XI, 5) den Ausspruch gethan: „C'est une expérience éternelle, que tout homme qui a du pouvoir, est porté à en abuser. Il va jusqu'à ce qu'il trouve des limites." Guizot urtheilt in seinen „Essais sur l'histoire de France" (S. 359) sehr richtig: „C'est le vice de la monarchie pure (absolue), d'élever le pouvoir si haut et de l'entourer d'un tel éclat que la tête tourne à celui qui le possède, et que ceux qui le subissent osent à peine le regarder. Le souverain s'y croit un dieu, le peuple y tombe dans l'idolâtrie. On peut écrire alors les devoirs des rois et les droits des sujets; on peut même les prêcher sans cesse; mais les situations ont plus de force que les paroles, et quand l'inégalité est immense, les uns oublient aisément leurs devoirs, les autres leurs droits."

Es ist nur ein einziger König bekannt, und das ist der, welcher in der europäischen Völkergeschichte mit dem Epithet des Einzigen glänzt, der einmal äußerte, er begreife wohl, wie ein einziger Mensch Lust haben könnte, seinen Willen andern Menschen zum Gesetz zu machen; aber warum 30,000 oder gar 30 Millionen andere Menschen sich dies gefallen ließen, das begreife er nicht. Dagegen gesteht Luden, daß er viel leichter begreife, wie so vielen Menschen der Wille eines einzigen Menschen als Gesetz diene, ja wie sie sich die tollsten Launen und Leidenschaften eines einzigen Menschen gefallen lassen könnten, als er begreife, wie ein einzelner Mensch Lust haben könne, seinen Willen Andern, von welchen er sich doch sagen müsse, daß sie an allen menschlichen Eigenschaften nicht unter ihm seien, zum Gesetz zu machen oder sie seiner Laune zu unterwerfen.

Einherrschaft ohne (kräftige) Mittelmacht — urtheilte Johannes v. Müller — ist selbst an Titus und Antonin abscheulich, weil Domitian und Commodus nachfolgen können. Auf den Münzen Nero's kommt häufig vor: libertas! und am gewöhnlichsten fides mutua, liberalitas augusta, felicitas publica! Und die Römer, die August's Zeiten noch gesehen, erfuhren, was Worte bedeuten. Auch wir haben es erfahren.

Man sagt zwar, die Furcht vor der öffentlichen Meinung und vor einer möglichen Erhebung des Volks gegen allzu großen Misbrauch der Gewalt müsse auch die absoluten Herrscher zügeln. Dem widerspricht aber die Erfahrung. In solchen Staaten, bemerkt Krug, gibt es eigentlich keine öffentliche Meinung, weil sie sich nicht ausbilden kann, indem sie kein Organ hat, sich zu äußern. Die Presse könnte zwar ein solches Organ sein; aber diese ist in dergleichen Staaten meistens durch strenge Censur und harte Bestrafung der Preßvergehen selbst so gepreßt, daß sie gar nicht laut werden kann. Wenn man aber sagt, daß die Furcht vor Empörung den Absolutismus zügeln soll, dann spricht man eben dadurch das Verdammungsurtheil über ihn aus. Denn es ist ja eben das höchste Unglück für den Staat, wenn es dahin kommt, daß das Volk sich gegen seine eigene Regierung erhebt. Dahin soll es nie kommen, und darum eben soll der Staat eine andere Verfassung haben, wodurch diesem vorgebeugt werden kann.

Mißt man den Werth der Staatsformen oder Staatsverfassungen mit einem Maßstabe, der zu erkennen gibt, ob und inwiefern sie die Herrschaft des Rechtsgesetzes im Staate begünstigen und eben dadurch für die Erreichung des Staatszwecks Sicherheit und Bürgschaft gewähren: dann ergibt sich bald, daß der Absolutismus der Herrschermacht, unter welcher Form er sich auch äußerlich ankündige, am wenigsten geeignet ist, der Rechtsidee zu entsprechen und den Geboten der Vernunft zu genügen. Ein gesicherter und dauerhafter Rechtszustand — sowol für die Herrschenden als für die Beherrschten — ist bei einer solchen Staatsform, die überhaupt den Grundfehler hat, daß in ihr gar kein Princip vorhanden, wodurch die Staatsgewalt jederzeit auf den Staatszweck gerichtet und deren Misbrauch vorgebeugt würde, niemals zu finden.

„Es declamire uns Einer noch gegen die absolute Gewalt!" — ruft K. L. v. Haller im

Pfeilschifter'schen „Staatsmann" (1824, Bd. III, H. 3, S. 280) aus. „Wird denn diese Gewalt sanfter und billiger sein in den Händen eines Jakobinerclubs, der außer seinem Willen gar kein Gesetz anerkennt, als in den Händen eines Königs?" Diese Meinung des bekannten Restaurators der Staatswissenschaft wollen wir keineswegs bestreiten; aber folgt denn daraus, weil der polyarchische Absolutismus nichts taugt, daß der monarchische mehr tauge? Wir behaupten im Gegentheil, daß beide von Übel sind und aus den gesellschaftlichen Vereinen, die wir Staaten nennen, verbannt werden müssen. F. Murhard.

Nachtrag. Daß in Staaten mit absoluter Regierungsform der Inhaber der Gewalt in der Regel ein Individuum sei und keine Körperschaft, ist eine geschichtliche Erfahrung, die nur durch vereinzelte, meistens unvollständige und vorübergehende Ausnahmen beschränkt wird. Solche Ausnahmen pflegen vorzugsweise in Zeiten der bürgerlichen Wirren und der politischen Übergänge vorzukommen und bilden dann vielmehr revolutionäre Zwischenfälle als wirkliche Verfassungszustände. In aristokratisch organisirten Staaten verflüchtigt sich das Wesen des Absolutismus nothwendigerweise nach Maßgabe des Umfangs des aristokratischen Körpers. Innerhalb der Demokratie vollends kann von Absolutismus nur dann die Rede sein, wenn man die praktische Natur desselben einer unbrauchbaren Abstraction gänzlich unterordnet.

Misgriffe dieser Art entstehen vielfach durch die Verwechselung der Begriffe von Absolutismus und Despotismus oder Tyrannei. Die beiden letztern sind Formen des Misbrauchs der Staatsgewalt, welche innerhalb aller Verfassungen vorkommen können, die indessen allerdings erfahrungsmäßig vorzugsweise gern und üppig auf dem Boden des Absolutismus wuchern. Wenn der Zar von Rußland 60 Millionen Menschen durch Ukase regiert, so handelt er lediglich als absoluter Herrscher; wenn er aber ein von seinen Gerichten gesprochenes Strafurtheil eigenmächtig verschärft, wie dies von Seiten des Kaisers Nikolaus nicht selten zu geschehen pflegte, so übt er den furchtbarsten Despotismus. In den Staaten gemischter oder republikanischer Verfassung sind die Fälle eines solchen schreienden Gewaltmisbrauchs deshalb seltener, weil hier die Zustimmung Mehrer oder Vieler dazu erfoderlich ist, und weil hier überdies, in Ermangelung des Rechtsgefühls, das allgemeine Interesse an einer regelmäßigen Ausübung der öffentlichen Gewalt größern Spielraum und Einfluß hat, schon insofern, als jeder Theilhaber an der öffentlichen Gewalt zugleich der Unterthan derselben ist und also die Folgen des Misbrauchs für sich selbst fürchten muß.

Der monarchische Absolutismus verträgt sich, wie manche geschichtliche Beispiele zeigen, mit einer sehr künstlichen Staatsmaschinerie, aber er setzt unter allen Umständen ein Volk voraus, dem die politische Triebkraft fehlt, welche große und kräftig politische Organismen von innen heraus zu schaffen vermag. Wo immer diese Triebkraft vorhanden ist, da bringt sie unfehlbar (den Fall ausgenommen, wo sie durch überlegene Gewalt von außen erstickt wird) Schöpfungen hervor, welche die Bedingungen ihres Daseins und die Gesetze ihres Wirkens nur in sich selbst finden, welche ihr Rechtsgebiet gegenüber der Staatsgewalt aus eigener Macht zu behaupten wissen und damit den Absolutismus in größerm oder geringerm Umfange aufheben.

Ohne alle Beschränkungen dieser Art wird der Absolutismus in der That nirgends angetroffen. Es hat nie ein Volk gegeben, welches in der Gewalt seines Beherrschers gewesen wäre wie der Thon in der Hand des Töpfers. Ganz abgesehen von den Grenzen, welche der menschlichen Wirksamkeit überhaupt in den unveränderlichen Naturgesetzen gegeben sind, findet die Staatsgewalt auch innerhalb der rohesten öffentlichen Zustände irgend welche historische Schranken, die aus Bedürfniß, Sitte, Aberglauben, nationalem Instinct hervorgewachsen und oft unantastbarer sind als manche für ewige Zeiten abgefaßte und feierlich beschworene Grundgesetze. So ist namentlich bei den orientalischen Völkern die religiöse Vorschrift für die Staatsgewalt eine eiserne Schranke, welche sogar deren gesetzgebende Gewalt in bürgerlichen Sachen von allen Seiten her aufs äußerste einengt. Gebrauch und Herkommen haben vielfach eine nicht minder bindende Gewalt gegenüber dem asiatischen Sultanat, welches für das Urbild des unbeschränkten Regiments zu gelten pflegt und dem sich der Absolutismus zuschreiben läßt, wenn auch nur mit mancherlei Vorbehalten, die in der Beschaffenheit der Verhältnisse beruhen, innerhalb deren er geübt wird.

Der monarchische Absolutismus ist, wie bereits angedeutet worden, in manchen Fällen und nach gewissen Richtungen hin weniger mächtig als die Staatsgewalt bei freien Völkern. Es ist zum Beispiel eine ausgemachte Sache, daß der Absolutismus niemals im Stande ist, die Steuer-[illegible] des Volks in ähnlichem Maße nachhaltig anzuspannen, wie dies in den Ländern des Repräsentativsystems geschehen kann. Ebenso hat wol kaum jemals ein absoluter Monarch gewagt,

offen die staatliche Allmacht für sich in Anspruch zu nehmen, die das constitutionelle England seiner Staatsgewalt zuschreibt, indem es den Grundsatz an die Spitze seiner Verfassung stellt: Das Parlament kann Alles. Dieses prahlerische Wort bewährt sich freilich oft nicht, wie denn das Alleskönnen des englischen Parlaments zum Beispiel vor einiger Zeit an der unbedeutenden geistlichen Titelbill auf klägliche Weise zu Schanden geworden ist; der Geist des Volks und des Jahrhunderts war stärker als die angebliche Allmacht der Legislatur.

Also, wie jede öffentliche Gewalt, so reicht auch der monarchische Absolutismus nur bis dahin, wo er auf eine andere und stärkere Gewalt stößt. Rechte und Gesetze und Grundsätze aber bilden eine Schranke des Absolutismus nur insoweit, als sie mit widerstandsfähiger Macht bekleidet sind. So wenig wie eine Idee, und wäre sie die höchste und wahrste, von der geringsten Thatsache ein Stäubchen hinwegnehmen kann, ebenso wenig ist ein nacktes Recht, ein kraftloses Gesetz, ein in der Luft schwebender Grundsatz im Stande, eine Schranke für den Absolutismus zu bilden. Deshalb ist denn auch jeder freiwillige Verzicht auf die absolute Gewalt nothwendigerweise wirkungslos. Der Inhaber der absoluten Gewalt mag sich allerdings der Ausübung derselben enthalten, sich aber ihres Besitzes zu entschlagen ist ihm nicht gegeben. Und solange dieser Besitz fortdauert, solange ist jede freiwillige Beschränkung der demselben entsprechenden Befugnisse lediglich ein Geschenk auf beliebigen Widerruf. Den praktischen Beweis dieses Satzes liefert die Geschichte aller verliehenen Verfassungen, gleichviel ob dieselben sich selbst als octroyirte ankündigen, oder ob sie die Form des Vertrags annehmen. Die angeblichen Ausnahmen von dieser Regel sind nur scheinbar. So zum Beispiel das geräuschvolle Verfassungsleben des Königreichs Sardinien. Wer den wirklichen Bestand der öffentlichen Verhältnisse jenes Landes kennt, der weiß, daß dieselben lediglich auf der persönlichen Ehrenhaftigkeit und Worttreue des regierenden Königs beruhen, und daß es dem Könige weit schwerer geworden ist, den Constitutionalismus aufrecht zu erhalten, als es ihm geworden sein würde, denselben umzustoßen. Damit soll die Möglichkeit nicht bestritten werden, daß der sardinische Constitutionalismus unter dem Einflusse der Duldung und des Schutzes, die ihm vom Throne herab zu Theil wurden, nach und nach wirklich tiefere Wurzeln treibe und zum selbständigen Leben erstarke; gewiß aber ist, daß ein ähnlicher Fall sich in der bisherigen Verfassungsgeschichte der europäischen Staaten noch nicht nachweisen läßt. Wo immer die absolute Gewalt einem echten und dauerhaften Constitutionalismus Platz gemacht, da ist dies nicht infolge eines Verzichts geschehen, sondern das Ergebniß von Kampf und Sieg und Zwang gewesen.*)

---

*) Wir müssen wol den Verfasser so verstehen, daß er Ideen, Grundsätze, Versprechen und Verträge blos insofern als kraftlos erklärt, als sie lediglich leere Worte sind und bleiben. Sie sind aber wirksam, wenn in ihnen einerseits wirkliche Kräfte und kräftige Richtungen sich aussprechen und einen Ausdruck erhalten, und wenn anderntheils durch dieselben wirkliche Kräfte und Richtungen erweckt, von Hemmungen entbunden und verstärkt werden. Nun sind aber Zusagen und Verträge über verfassungsmäßige Beschränkungen allermeist Folgen vorhandener, durch die Zusagen anerkannter sittlicher, rechtlicher und praktischer Bestimmungsgründe, Triebe und Nöthigungen. Andererseits aber verstärken und vermehren sich diese letztern durch die Zusagen und Verträge schon an sich, dann aber auch gewöhnlich noch dadurch, daß mit ihnen Organe für die Freiheit oder den Widerstand gegen die Regierung ins Leben gerufen und die frühern Triebe und Kräfte für den blinden Gehorsam gemindert und die für Widerstand und Freiheit von Hemmungen befreit werden. An sich schon sind die sittlichen Kräfte sehr stark, ja die stärksten von allen, indem sie im freiwilligen Helden- und Opfertod die andern alle überwinden. Nun wird aber doch sicherlich im Fürsten die natürliche sittliche Richtung, die Würde und Freiheit seiner Mitmenschen zu achten und sie würdig und nicht absolutistisch zu regieren, durch seine ausdrücklichen Zusagen und die gewöhnlich beschworenen Verträge verstärkt und vermehrt. Noch viel mehr aber wird die natürliche sittliche Richtung und Kraft der Bürger, ihre Würde und Freiheit zu behaupten und zu vertheidigen, durch diese Zusagen und meist beschworenen Verträge verstärkt. Schon das, daß die Hemmungen ihres Freiheitsgebrauchs durch bisher angenommene, vielleicht beschworene Pflicht des blinden Gehorsams aufgehoben, ja ins Gegentheil verwandelt sind, wirkt ähnlich, als wenn etwa gefangenen kräftigen Kriegern ihr Ehrenwort, welches sie bisher in der Gefangenschaft hielt, zurückgegeben wird, was doch sicherlich in den meisten Fällen nicht wirkungslos sein wird. Auch schon der Antrieb der Consequenz, die Scheu, sich nicht mit ausgesprochenen Grundsätzen und Erklärungen in offenbaren Widerspruch zu setzen, und die vom Verfasser selbst später hervorgehobene Kraft des Gewissens, des guten und bösen, vollends aber die Macht der öffentlichen Meinung und die Scheu, vor ihr als eidbrüchig und untreu zu erscheinen, und ihre Unterstützung der Bürger — alles Das sind Nöthigungen und Kräfte zu Gunsten der Erklärungen und Verträge. Die Kräfte und Nöthigungen sind sehr verschiedener Art. Wol mag man sich hüten vor der Einseitigkeit reiner Idealpolitiker, Grundsätzen und Verträgen und der Freiheit unbeschränkte und unbedingte Kraft beizulegen. Aber auch auf der andern Seite liegt Gefahr. Sittlichkeit, Recht und Freiheit, ihre Achtung

Aus dem Vorstehenden erhellt bereits die Grundlosigkeit der Ansicht, daß die absolute Gewalt allgemein und unbedingt verwerflich sei. Daß selbst ein begabtes und politisch bildungsfähiges Volk unter gewissen Voraussetzungen mit großem Vortheil von der beschränkten zur unbeschränkten Monarchie übergehen könne, ist unter andern durch das Beispiel Dänemarks erwiesen, welches sich durch das Königsgesetz freiwillig, mit vollem Bewußtsein und in rechtskräftiger Form dem Absolutismus unterwarf.*) Allein es gibt auch Völker und sogar ganze Menschenracen, welche durchaus keines andern als eines absoluten Regiments fähig zu sein scheinen, für welche der Staat überhaupt nur in der Form der absoluten Monarchie möglich ist, deren ganze Natur sich deshalb gegen jede politische Beschränkung der Herrschergewalt sträubt, und die sich im Laufe von Jahrtausenden niemals, auch nur mit ihren Gedanken, geschweige denn mit ihren Wünschen oder gar Bestrebungen, über einen Zustand erhoben haben, welcher die gesammte Staatsmacht in Einer Hand vereinigt. Und daß eine solche für den Absolutismus geschaffene Volksnatur keineswegs unvereinbar sei, nicht nur mit großer Nationalkraft und mit gebietender militärischer Macht, sondern auch mit hoher geistiger Cultur, künstlerischer Bildung und blühenden wirthschaftlichen Zuständen, das beweisen die Beispiele so mancher asiatischen Reiche des Alterthums, der Khalifate von Bagdad und Cordova, die glänzenden Perioden der Geschichte Persiens und Hindostans, das beweist zumal die dreitausendjährige Civilisation von China.

Eine Doctrin, welche versuchen wollte, die Verfassung und die Geschichte jener Völker mit dem Maßstabe zu messen, welchen wir an die europäische Gegenwart zu legen gewohnt sind, eine solche Doctrin würde kein anderes Ergebniß liefern als den Beweis ihrer eigenen Ungültigkeit. Politische Zustände wollen nicht von der Höhe eines Princips hinunter, sondern aus der Mitte der Thatsachen heraus beurtheilt sein, und überdies wird einem Principe, welches nur innerhalb gewisser Voraussetzungen gelten kann, ein sehr schlechter Dienst dadurch erwiesen, daß man dasselbe über die natürlichen Grenzen seiner Anwendbarkeit auszudehnen sucht.

Der Geist derjenigen europäischen Nationen, welche mit Recht als die eigentlichen Träger der Geschicke der Menschheit angesehen werden, ist der entschiedene Gegner des Absolutismus. In der That ist der Absolutismus den Völkern germanischen Blutes von jeher fremd gewesen und bis auf den heutigen Tag ein ihrer Entwickelung feindliches Element geblieben, welches überall nur bei krankhaften Staatszuständen in den Nationalkörper hat eindringen können und bei dessen Wiedergenesung immer wieder ausgestoßen worden ist. So oft ein germanisches Volk im Gange seiner Entwickelung zu dem Punkte gelangte, wo das wirkliche staatliche Leben beginnt, da suchte und fand es einen Ersatz für die aufzugebende Selbstherrlichkeit des freien Mannes in dieser oder jener Form des Repräsentativsystems. Die vor- und außergermanische Welt verstand ein bürgerliches Gemeinwesen nur innerhalb der Stadtgemeinde darzustellen. Jenseit der Stadtmauern kannte und gebrauchte die Republik ebenso wie die Monarchie lediglich die Mittel und die Methoden des Absolutismus. Einen größern Staat freiheitlich zu organisiren, die Centralorgane desselben vermittels des freiwilligen Zusammenwirkens der Glieder aufzubauen und in Thätigkeit zu erhalten, eine ganze Nation zu einem staatlichen Gesammtwesen zu einigen, in welchem gleichwol der Einzelne seine politische Persönlichkeit behauptet — diese große Aufgabe zu lösen war den germanischen Völkern vorbehalten, und der erste Versuch zur Lösung derselben war das verrufene Lehnssystem, welches mit allen seinen Unvollkommenheiten gleichwol einen unermeßlichen Fortschritt weit hinaus über alle bis dahin im Großen gemachten Versuche der organisirenden Staatskunst bildet.

Die Geschichte des Repräsentativsystems und seiner Bekämpfung durch den aus der Fremde eindringenden Absolutismus kann hier nicht der Gegenstand einer tiefer eingehenden Untersuchung werden; wir müssen uns vielmehr damit begnügen, die zwischen Absolutismus und Repräsentativsystem obschwebende Streitfrage vom Standpunkte der lebendigen Interessen der

---

und Liebe und ihre Anerkennung sind und geben auch reale, wirkliche Kräfte, wenn auch, wie Alles unter dem Monde, bedingte und beschränkte. Auch schon der äußern Erscheinung nach bildet die freie Verleihung und die Vertragsmäßigkeit und das Erzwingen der freien Verfassung im wirklichen Leben keine vollständigen Gegensätze, so z. B. nicht in England, Sardinien, Belgien, Spanien, wo in der Geschichte der Verfassungen dieser jetzt so tüchtigen constitutionellen Völker Verleihungen, Verträge, Revolutionen und Furcht vor denselben und freie sittliche Motive von beiden Seiten zusammenwirkten. D. Red.

*) Für Dänemark war jedenfalls wohlthätig die durch die Revolution erwirkte Befreiung von der allerscheußlichsten, nach oben anarchischen, nach unten despotischen Adelsaristokratie. Wäre aber die von den revolutionären Rettern des Königthums beabsichtigte freie Verfassung nicht besser gewesen als der nun gestürzte Absolutismus? D. Red.

Gegenwart ins Auge zu fassen. Nachdem die absolutistische Richtung der europäischen Politik im vorigen Jahrhundert ihren Höhepunkt erreicht, ist seit etwa zwei Menschenaltern eine Gegenwirkung eingetreten, die sich in dem eigentlichen Mutterlande des Repräsentativsystems, in Deutschland, am spätesten und langsamsten Bahn gebrochen hat. Diese Verspätung erklärt sich hauptsächlich durch die Verkümmerung des deutschen Nationallebens, welche mit der Ausartung des Lehnwesens in Vielstaaterei eingetreten ist, durch die politische und wirthschaftliche Zerrüttung, welche unsere innern Kriege und kirchlichen Wirren zur Folge gehabt haben, und durch die binnenländische Lage des größten Theils von Deutschland, vermöge deren wir uns die materiellen und moralischen Vortheile des großen Weltverkehrs, nämlich die dadurch in Schwung gesetzten Bedürfnisse, Kräfte und Interessen, lange Zeit hindurch nur in vergleichsweise geringem Maße aneignen konnten.

Bei aller Ungunst der Zeiten hat der Absolutismus indessen niemals eine rechtsgültige und anerkannte Herrschaft in Deutschland ausgeübt. Selbst der berüchtigten Souveränetätserklärung der Rheinbundsfürsten wurde durch das deutlich hindurchblickende Bewußtsein und Geständniß der Usurpation wenigstens die schärfste Spitze abgebrochen; die unumschränkte Monarchie von Napoleon's Gnaden war immer noch gemäßigt durch das böse Gewissen. Dies war denn auch sicherlich ein Hauptgrund, weshalb gerade diejenigen Staaten, welche die alten ständischen Einrichtungen mit der schonungslosesten Eigenmacht beseitigt hatten, weshalb gerade Würtemberger und Baiern sich vorzugsweise beeilten, die von der Bundesacte versprochenen ständischen Verfassungen herzustellen.

Bestand der Absolutismus indessen auch nicht gesetzlich, so war er dafür in manchen deutschen Staaten seit Jahrhunderten in bedeutendem Umfange thatsächlich vorhanden. In Ermangelung des Namens und der Form hatten wir wenigstens die Sache und das Wesen. Und wie ehemals, so auch heute noch. Grundsätzlich wird die Ausübung der gesammten Staatsgewalt freilich nur von wenigen Regierungen in Anspruch genommen (wie zum Beispiel von der Regierung von Hessen-Homburg, welche die in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung vor einigen Jahren kurzer Hand aufgehoben, ohne eine anderweitige Erfüllung des Artikel 14 der Bundesacte auch nur in Aussicht zu stellen), allein desto größer ist die Zahl der Regierungen, welche die ständischen Rechte und die verfassungsmäßigen Schranken thatsächlich wirkungslos zu machen wissen. Nach den in Kurhessen, Sachsen, Hannover und andern Staaten gemachten Erfahrungen läßt sich sogar ohne die mindeste Übertreibung versichern, daß überhaupt keine deutsche Verfassung eine bessere Bürgschaft hat als den guten Willen der Regierung. Denn einer jeden Regierung, welche die ihr lästige Verfassung beseitigen will, steht erfahrungsmäßig der Beistand der andern Regierungen zu Gebote, und gegenüber der Bundesgewalt ist natürlich kein erfolgreicher Widerstand der Bevölkerung eines Einzelstaates denkbar, seitdem man selbst richterliche Urtheile durch „Bequartierung" und ähnliche Mittel erwirkt.

Daß aber solche tödtliche Mittel, tödtlich für die öffentliche Moral, für das Rechtsbewußtsein, für den gesetzlichen Sinn, für jede bürgerliche Tugend, daß solche Mittel angewendet werden müssen, um eine Gewalt aufrechtzuerhalten, welche man sich schämt, mit dem rechten Worte zu nennen, und die man eben mit dem Namen des monarchischen Princips zu beschönigen sucht, darin liegt der stärkste Beweis, daß das deutsche Volk nicht für den Absolutismus gemacht ist, daß zwischen dem deutschen Volke und dem Absolutismus ein Gegensatz obwaltet, der ebenso groß ist wie der Gegensatz von politischem Dasein und politischer Vernichtung.

Um die absolute Gewalt in Deutschland zu behaupten, ist nichts Geringeres nöthig als die Lähmung aller der Kräfte, welche die Größe und die Blüte eines Volks ausmachen. Patriotismus, Nationalsinn, rechtmäßiger Ehrgeiz, männlicher und bürgerlicher Stolz, Unternehmungsgeist, Selbstvertrauen, Charakterstärke und unabhängiger Wohlstand sind in Deutschland ebenso viele geborene Gegner des Absolutismus, und alle diese Gegner muß der Absolutismus in Fesseln schlagen, wenn er sich der Zukunft versichern will. Denn sobald jene Kräfte zu einem selbständigen Dasein kommen, verlangen sie unwillkürlich, instinctartig, naturgemäß sofort eine verhältnißmäßige Betheiligung an der Staatsgewalt, und diese Betheiligung ist nur möglich auf Kosten des Absolutismus.

Ein Volk von stolzen energischen Männern, rührig, strebsam, aufgeklärt und wohlhabend, ein solches Volk, wenn es deutschen Blutes ist, kann sich unmöglich lange mit absoluter Gewalt regieren lassen, und ginge dieselbe noch so landesväterlich zu Werke; einem solchen Volke ist die Betheiligung an der politischen Machtübung ebenso unentbehrlich wie dem Fisch das Wasser und dem Vogel die Luft.

Darum ist denn der Partei des Absolutismus in Deutschland ihre Aufgabe deutlich vorgezeichnet, und man muß gestehen, daß diese Aufgabe vielfältig mit großem Eifer und seltener Ausdauer bearbeitet wird. Vor allen Dingen sucht man planmäßig und mit vollen Lungen den alten kirchlichen Hader wieder anzublasen, in der Hoffnung, daß Deutschland über leerem theologischen Gezänk seine inhaltsreichsten politischen Interessen vergesse. Demnächst werden die jungen Volkskräfte, welche sich einen Antheil an der Staatsmacht erringen könnten, als Nebenbuhler des Absolutismus mit allen Mitteln, die dem Polizeiregimente zu Gebote stehen, darniedergehalten, unbekümmert darum, ob über dem widernatürlichen und widergeschichtlichen Zwange der ganze Nationalkörper verkümmert und verkrüppelt. Das Volksleben soll nun einmal keine andern Organe haben als solche, deren williger Gehorsam gegen die herrschende Gewalt ein für allemal verbürgt scheint, die politische Entwickelung soll festgenagelt werden auf dem Punkte, wo sie zur Zeit steht, und der oberste Grundsatz der Staatsweisheit ist die Wahrung des „monarchischen Princips" gegen jede Beeinträchtigung, welche das natürliche Wachsthum der Volkskraft mit sich bringen könnte. Die absolute Gewalt mag sich immerhin bestimmen lassen durch Günstlinge und Maitressen, durch Kammerjunker und Zofen und Lakaien, durch Aberglauben und fixe Ideen und jämmerliche Eitelkeiten, durch schlechte Nächte und durch Unverdaulichkeiten — alle diese und hundert ähnliche Einflüsse thun der Würde und Reinheit des monarchischen Princips keinen Eintrag; wenn aber aus der Mitte des Volks heraus eine Macht sich erhebt, welche einen entscheidenden Einfluß auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten beansprucht, dann ist das Herz des monarchischen Princips bedroht, dann stehen mit dem monarchischen Principe der Staat, die Gesellschaft, die heiligsten Interessen der Menschheit auf dem Spiele. Und im Namen aller dieser Güter wird sofort die Polizeigewalt oder nach Umständen auch die bewaffnete Macht aufgerufen, um jede auf Beschränkung des Absolutismus gerichtete Foderung wo möglich im Entstehen zu ersticken. Haben wir doch erlebt, daß selbst der passive Widerstand, die nur passive Eidestreue zum Schutze unzweifelhaft verfassungsmäßiger Zustände als Versuch der „Revolution in Schlafrock und Pantoffeln" gebrandmarkt und mit Hunger und vielfältigem andern Elend an dem Volksstamme gerächt worden ist, der sich dieses Frevels schuldig gemacht.

So verderblich ein solches Verfahren für die Gegenwart ist und so vernichtend es für die Zukunft werden kann, so muß man sich bei der Beurtheilung desselben doch immer gegenwärtig halten, daß es in der Natur der Dinge liegt, daß nicht leicht eine politische Macht eine Stellung anders als gezwungen aufgibt, daß jede politische Macht zur Behauptung einer einmal gewonnenen Stellung jedes Mittel aufzubieten pflegt, wie verächtlich oder ruchlos es immer sei. Sowie es kein Beispiel eines Staats gibt, der eine auswärtige Eroberung freiwillig herausgegeben, ebenso wird sich schwerlich ein unzweifelhafter Fall ganz freiwilliger Theilung oder Abtretung der innern Staatsgewalt beibringen lassen.

Solange und soweit daher jene Partei in Deutschland die Macht hat, die Bestrebungen der nach Verwirklichung des Repräsentativsystems ringenden Kräfte zu vereiteln, solange hat man nur in beschränktem Sinne das Recht, darüber zu klagen, daß sie von dieser Macht Gebrauch machen. Die fragliche Macht steht aber in so unmittelbarem Zusammenhange mit der bisherigen bundesstaatlichen Verfassung Deutschlands, daß die endliche Beseitigung des Absolutismus ohne eine vorgängige gründliche Reconstituirung unsers Vaterlandes gar nicht denkbar ist. Auf welchen Grundlagen ein solcher staatlicher Umbau vorgenommen werden müsse, damit für das dem Innersten der deutschen Volksnatur entsprechende Repräsentativsystem Raum werde, darüber Ansichten zu äußern oder auch nur Vermuthungen aufzustellen, ist hier nicht der Ort. Nur soviel mag mit Zuversicht, und ohne daß es einer Beweisführung bedürfte, hinzugefügt werden: je einheitlicher sich Deutschland constituirt, desto gründlicher sichert es sich gegen absolutistisches Regiment.

Daß der Absolutismus in Deutschland sich selbst keine eigentliche Lebensfähigkeit zutraut, geht aus einer Menge verschiedener Anzeichen hervor, namentlich aus der Scham, mit der er sich hinter allerlei Masken und fremden Namen verbirgt, aus seinem Mangel an Muth, die constitutionellen Formen zu beseitigen, die ihm ein Gräuel sind, so wenig er sich durch dieselben auch einengen läßt, aus der Wahl der verzweifelten Mittel, die er anwendet, um sein Dasein heute noch zu fristen, ob auch morgen die Sündflut hereinbrechen möge.

Von den übrigen germanischen Völkern sind uns einige in ihren Verfassungszuständen weit voraus, andere wenigstens in keiner ungünstigern Lage als wir. Die Zukunft aller dieser Völker gehört unzweifelhaft dem Repräsentativsystem. Ob dasselbe sich aber bei den romanischen Völkern wahrhaft einbürgern könne und werde, das scheint nach den bisherigen Erfahrungen

höchst ungewiß zu sein. Denn wir kommen nochmals auf den weiter oben ausgeführten Satz zurück: zur Herstellung und Belebung eines bestimmten Staatsorganismus bedarf es einer gegebenen Naturanlage, die sich durch keine Geistescultur und durch keinen Heroismus ersetzen läßt. Und ob die schöpferische germanische Kraft, welche auf französischem, italienischem und spanischem Boden das Lehnswesen erzeugte, ob dieselbe heute, nach anderthalbtausend Jahren, noch nachhaltig genug sei, um das Repräsentativsystem der Neuzeit bei den romanischen Völkern in ein lebensfähiges Dasein zu rufen, das kann erst der Erfolg lehren.

Was vollends die slawische Welt anbetrifft, so fehlt es derselben, ganz abgesehen von der Frage des natürlichen Berufs, bis auf den heutigen Tag an der ersten und wesentlichsten geschichtlichen Voraussetzung des modernen Repräsentativsystems, an einem zahlreichen, wohlhabenden, kräftigen und strebsamen Gewerbswesen und Bürgerthum. Deshalb kann denn unter einsichtigen Freunden der menschlichen Wohlfahrt in Bezug auf die slawischen Länder, und namentlich auf Rußland, zunächst nicht von Beschränkung, sondern nur von vernünftiger Selbstbeschränkung des Absolutismus die Rede sein. A. v. Rochau.

Absperrung. Nicht selten erfodern Staatszwecke eine Absperrung, d. h. die Verhinderung des freien Verkehrs mit einer bestimmten, an und für sich wohl zugänglichen Örtlichkeit und deren Bewohnern. Die Maßregel kann sowol dem geographischen Umfange nach als in Beziehung auf Art und Grad der Sperre selbst höchst verschieden sein; allein immer enthält sie eine sehr fühlbare Beschränkung der natürlichen Freiheit eines größern oder kleinern Theils der Staatsangehörigen und verursacht überdies in der Regel einen höchst bedeutenden, oft ganz unberechenbaren materiellen Schaden sowol in staats- als in volkswirthschaftlicher Hinsicht. Es ist daher in jedem einzelnen Falle erst wohl zu untersuchen, ob die Anordnung einer Absperrung gerechtfertigt ist. Um diese Frage bejahen zu können, ist aber nöthig, nicht nur daß der Zweck, welcher von der Staatsgewalt durch die Absperrung erreicht werden will, ein an und für sich erlaubter und gebotener sei, sondern auch daß kein anderes, weniger beschränkendes und theueres Mittel diesen Zweck ebenfalls auf sichere Weise erreichen würde, endlich daß der Zweck nicht in einem Misverhältnisse zu dem theuern und einschreitenden Mittel stehe. Die Erörterung der erstgenannten Bedingung muß somit von allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen ausgehen, die der beiden andern von den besondern thatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falls. In jener Beziehung ist es denn natürlich von der größten Bedeutung, welcher Staatsgattung die Regierung angehört, welche die Absperrung vornehmen will. Während z. B. eine Theokratie gar wohl das Recht hat, ihre Angehörigen zur Bewahrung der Glaubensreinheit, mit andern Worten: zum Schutze der Grundlage des ganzen Staats, von dem Verkehr mit den ungläubigen fremden Völkern abzusperren; während ferner ein Volk, welches in seinem Herrscher den Allen gemeinschaftlichen Vater verehrt, sich kindlich dessen Erziehungsmaßregeln, zu welchen denn namentlich auch das Verbot des Umgangs mit Fremden, durch welche die in der großen Familie eingeführten Sitten angegriffen werden könnten, gehören kann, zu unterwerfen schuldig ist; kann in einem Rechtsstaate, dessen Zweck in der Förderung der möglichst allseitigen harmonischen freien Ausbildung aller seiner Angehörigen besteht, von einem Verkehrsverbote aus solchen Gründen nie die Rede sein. Absperrungsanstalten, wie wir sie in den ägyptischen, jüdischen, Hindutheokratien oder in den versteinerten hausväterlichen Einrichtungen von China und Japan sehen, könnten in einem europäischen Staate nie vorkommen oder geduldet werden.

Beschränkt man die Untersuchung der Frage, wenn eine Absperrung gerechtfertigt erscheint, auf die Rechtsstaaten, so zeigt sich, daß nur in verhältnißmäßig wenigen, in der Regel überdies schnell vorübergehenden Fällen sich ein Bedürfniß und ein Recht dazu herausstellt. Am häufigsten ereignet sich der Fall bei ansteckenden Krankheiten unter Menschen und Thieren, wenn dieselben sowol gefährlich als sehr mittheilbar sind, gleichgültig übrigens, ob sie erst im anstoßenden Auslande wüthen und somit ganz von der Grenze abgehalten werden sollen, oder ob sie schon innerhalb der Grenzen des Staats ausbrachen und nur ihre weitere Verbreitung noch verhindert werden kann. Wenn es keinem Zweifel unterliegen kann, daß bei solchen Krankheiten nur in einer gänzlichen Absperrung der noch gesunden Menschen und Thiere von den bereits erkrankten oder wenigstens verdächtigen Schutz zu finden ist; wenn es ferner richtig ist, daß die mit einer Absperrung allerdings verbundenen materiellen Nachtheile in keinen Betracht kommen können gegenüber von der Rettung einer unbestimmt großen Anzahl von Menschenleben, bei Thierkrankheiten aber immerhin weniger bedeutend sind als der oft auf viele Millionen steigende Betrag des fallenden Viehes; wenn sodann klar ist, daß der Einzelne sich und sein Eigenthum nicht wohl mit hinreichender Sicherheit selbst absperren kann, und wenn in jedem

Falle eine solche allgemeine Isolirung jedes Einzelnen von weit bedeutendern wirthschaftlichen Nachtheilen wäre, als wenn der Staat zum Nutzen Aller die gefahrdrohenden Örtlichkeiten, also verhältnißmäßig die Minderzahl, absperrt, alle übrigen aber ihrer gewohnten Freiheit überlassen kann; wenn endlich die Pflicht des Staats und somit sein Recht, das in unbestimmter Ausdehnung bedrohte und nur von ihm noch zu rettende Leben oder Eigenthum seiner Bürger zu schützen, gar keines Beweises bedarf: so ist eine Anordnung von Sperranstalten gegen bedeutende ansteckende Krankheiten unter Menschen oder Thieren allerdings völlig gerechtfertigt. Das Nähere s. übrigens in dem Artikel **Ansteckende Krankheiten.**

Ein zweiter Fall, in welchem eine Absperrung von einem Rechtsstaate vorgenommen werden kann und soll, ist der, wenn durch dieses Mittel die Verbreitung eines ungesetzlichen Widerstandsgeistes oder offenbaren Aufruhrs gegen die verfassungsmäßige Staatsgewalt abgeschnitten werden kann. Allerdings entspricht eine schnelle Beilegung solcher Unordnung, sei es durch besänftigende Mittel, sei es, wenn es nicht anders sein kann, durch überlegene offene Gewalt, den Foderungen des Rechts und der Staatsklugheit am meisten: allein es kann sich auch wol ereignen, daß auf der einen Seite eine friedliche Beilegung nicht möglich ist, auf der andern Seite aber die nöthige bewaffnete Macht zur unzweifelhaften siegreichen Unterdrückung nicht alsbald zusammengebracht werden kann. Hier wird denn eine vorläufige Eingrenzung des Verbrechens auf den möglichst geringen Umfang und eine Verhinderung der absichtlichen Weiterverbreitung des ungesetzlichen Zustandes durch geheime Agenten oder Streifpartien der zunächst wünschenswerthe Zweck sein, und leicht kann derselbe auch durch eine wenn schon zum offenen sichern Angriff nicht zureichende kleinere Macht erreicht werden. Vielleicht bringt auch diese Maßregel die Aufrührer entweder zur Besinnung oder in Uneinigkeit unter sich. Über das Recht des Staats zu einer solchen Absperrung kann, die Unrechtmäßigkeit des ganzen Aufstandes angenommen, auch nicht der mindeste Zweifel obwalten.

Endlich kann auch eine Absperrung gegenüber von fremden Staaten stattfinden. Der europäischen völkerrechtlichen Gewohnheit gemäß gestattet zwar als Regel jeder Staat unverdächtigen Fremden Zutritt und Aufenthalt; ebenso ist, allerdings unter Befolgung der Zoll- und Handelsgesetze, Verkehr mit materiellen Gütern aus fremden Ländern und in dieselben gestattet; auch kann die Regierung ihren eigenen Unterthanen die Erlaubniß, das Ausland zu erlaubten Zwecken zu besuchen, nur insofern untersagen, als ein bestimmter Grund vorhanden ist, deren Anwesenheit im Lande zu verlangen, z. B. Bekleidung eines öffentlichen Amts, Verflechtung in eine Untersuchung, Erfüllung bestimmter Verbindlichkeiten gegen Einzelne oder das Ganze: allein nicht nur ist die Zulassung Fremder und ihrer Waaren Sache des freien Willens von jedem Staate und mag von ihm ohne Verletzung eines formellen Rechts in jedem Augenblick beschränkt oder ganz aufgehoben werden (wie dies in den Colonien sehr häufig der Fall war und in ungeheuerer Ausdehnung noch jetzt in China und Japan der Fall ist), sondern es gibt auch noch einzelne bestimmte Fälle, in welchen eine Absperrung vom Völkerrechte gebilligt wird. Einmal nämlich wird im Falle eines Kriegs jeder Verkehr zwischen den sich feindlich gegenüberstehenden Völkern ganz abgebrochen, theils damit dem Feinde nicht so leicht Nachrichten durch Kundschafter oder Verräther zukommen möchten, theils um demselben nicht wenigstens mittelbaren Vorschub durch Fortsetzung des Handels und besonders durch die Überlassung gewisser ihm abgehenden Gegenstände zu leisten. Diese Maßregel verletzt freilich einen größern oder kleinern Theil der eigenen Angehörigen ebenfalls, sowol in ihren materiellen als in ihren sittlichen Interessen; allein da sie nichts Anderes als eine nothwendige Folge des Rechts und der Pflicht des Staats zur Vaterlandsvertheidigung ist, so muß sie ertragen werden. Zweitens kann es sich wohl ereignen, daß als Repressalie oder als Retorsion eine gänzliche Absperrung der Grenze gegenüber von einem zwar noch nicht im Kriegszustande befindlichen, allein doch eine widerrechtliche Stellung einnehmenden Staate verfügt wird.*) Die Rechtfertigung einer solchen Absperrung liegt in ihrer Wirksamkeit; ist sie also nach der Lage der Dinge nicht geeignet, ein rechtlicheres Betragen des fremden Staats zu erzwingen, so wäre es nicht

*) Ob die Beispiele von solcher — theils wirklich vollzogener, theils angedrohter — Absperrung, welche in neuer und neuester Zeit vorgekommen sind, durch eine in der That widerrechtliche Stellung des fremden Staats oder blos durch einiges misfällige Thun oder Lassen desselben veranlaßt worden: darüber hat die freie Geschichte zu entscheiden. Wir haben hier blos den Grundsatz aufzustellen, verkennen aber keineswegs, daß er schwerem Misbrauche bei der Anwendung in concreten Fällen ausgesetzt ist. Jedenfalls würde eine Aufhebung der Verbindung eines Staats nicht blos mit dem absperrenden Staate, sondern mit dem Gemeinwesen der freien Völker eine wirklich feindselige Maßregel sein. D. Red.

nur thöricht, sondern gegen die eigenen Bürger Unrecht, sie dennoch anordnen zu wollen. Ebenso versteht sich, daß, wenn das Recht, zu dessen Anerkennung und Achtung der Gegner durch eine Absperrung genöthigt werden soll, von geringerer materieller Bedeutung ist, als der durch die Unterbrechung des Verkehrs den eigenen Bürgern zugefügte Schaden sein würde, nur bei dem Zutritt weiterer immaterieller Gründe dieser Schritt gethan werden darf.

Die Art der Ausführung ist natürlich höchst verschieden je nach dem Zwecke und dem geographischen Umfange der Maßregel. Andere Anstalten sind nöthig, wenn eine einzige Stube gesperrt werden soll, andere, wenn die Grenzen eines großen Reichs mit einem Cordon umgürtet werden; verschieden ist die Einrichtung, wenn jeder Verkehr mit dem Feinde abgebrochen ist, und wenn nur die Einfuhr einer bestimmten Gattung verdächtigen Viehes verboten wird. Um nicht zu unpassenden Weitläufigkeiten verführt zu werden, mögen im Folgenden nur einige wenige Hauptgrundsätze angedeutet sein: Es muß natürlich eine doppelte Rücksicht bei der Vollziehung einer Absperrung genommen werden. Auf der einen Seite darf sich die Verhinderung des Verkehrs weder dem Umfange noch dem Inhalte nach unnöthig ausdehnen; auf der andern Seite muß Sorge getragen werden, daß die einmal für nöthig erfundene Absperrung auch wirklich vollständig durchgeführt werde, weil auch die kleinste Verletzung der Maßregel eine Verfehlung des Zwecks und überdies eine ganz vergebliche Aufwendung aller bisherigen Mühe, Kosten und Nachtheile verursachen kann. In ersterer Beziehung ist vor allem die Absperrung auf den möglich kleinsten Raum zu beschränken, d. h. weder eine Örtlichkeit, von welcher her keine Gefahr droht, noch eine solche, welche nicht verletzt werden kann, von dem freien Verkehr auszuschließen. Kann z. B. eine ansteckende Krankheit durch die Sperrung einzelner Wohnungen noch eingegrenzt werden, so darf nicht die ganze Gemeinde abgeschlossen werden; genügt zur Entfernung der Gefahr die Umschließung einer einzelnen Stadt, so muß die unverdächtige Provinz frei gelassen werden. Ebenso wäre es widersinnig und also Unrecht, eine bereits angesteckte Gegend von dem Verkehr mit einer andern von der Krankheit ergriffenen Örtlichkeit auszuschließen; können sie sich doch gegenseitig nicht mehr verderben. Je bedeutender die Nachtheile einer Absperrung namentlich für die Gewerbe sind, desto mehr ist auf die engste Anwendung derselben zu dringen. Zweitens muß der besondere Zweck jeder einzelnen Absperrung immer im Auge behalten werden, damit nicht auch unschädliche Arten von Mittheilungen unnöthiger- und somit unerlaubterweise ausgeschlossen werden. Mag nämlich bei den obenerwähnten Absperrungen aus politischen Gründen aller und jeder Verkehr abgebrochen werden müssen, so ist dies bei den Abschließungen wegen Menschen- und Thierkrankheiten nicht der Fall. Nicht nur muß den wegen einer bei ihnen ausgebrochenen Krankheit Abgesperrten Alles und Jedes, was ihnen zugesendet wird und ihnen ohne nachtheilige Berührung zugebracht werden kann, ohne Hinderniß überlassen werden, sondern auch von ihnen ist alles entweder ursprünglich Unschädliche oder auf gehörige und sichere Weise unschädlich Gemachte anzunehmen. Bekanntlich ist nicht jeder Stoff giftfangend und nicht jeder giftfangende Stoff unreinigbar. Durch eine richtige Beachtung dieser Rücksicht wird der Nachtheil einer Sperre sehr vermindert, und wohleingerichtete Quarantäneanstalten sind daher nicht nur durch die von ihnen gegebene Gewißheit einer Abwendung der Ansteckung so höchst wohlthätig, sondern auch durch die von ihnen zugelassene Möglichkeit, die Absperrung auf das ganz Unvermeidliche zu beschränken. Während bei rohen unintelligenten Anstalten Menschen und alle Arten von Waaren unbedingt zurückgewiesen, letztere vielleicht mit Schiff und Geschirr ohne Unterschied und ohne Noth vernichtet werden, weist eine mit Kenntniß und Erfahrung geleitete Schutzanstalt nur unbedingt Gefährliches zurück, bei allen übrigen ist nur ein Zeit- (und somit einiger Geld-)Verlust zu befahren.

Ist nun aber die Absperrung auf den engsten Raum und auf die wenigst möglichen Gegenstände beschränkt, dann muß die Maßregel mit der größten Strenge aufrechterhalten werden. Kein Gegenstand ist zu unbedeutend, keinen Augenblick darf die Aufsicht nachlassen. Die Provence ist im J. 1721 durch ein einziges Stück Seidenband, Syrmien im J. 1795 durch einen Weiberrock der Pest überliefert worden. Es ist also die Veranstaltung so zu treffen, daß theils nie und nirgends eine unbemerkte und uncontrolirte Verbindung stattfinden kann, theils der Versuch einer gewaltsamen Verletzung der Sperre an den überlegenen Mitteln der Bewahrung scheitern müßte. Die Unterbrechung der gewöhnlichen regelmäßigen Verbindungsmittel, z. B. der Posten, Frachtfuhren u. s. w., ebenso bloße Befehle, Warnungstafeln u. dgl. reichen natürlich nicht aus, da Eigensinn, Unverstand, namentlich aber Eigennutz ihrer spotten würden, unbekümmert um das daraus folgende möglicherweise unabsehbare Unglück. Allerdings müssen diese Mittel auch ergriffen werden, allein sie sind durch Anwendung der nöthigen Anzahl von

die Verfassung des Reichs ausmacht. Denn Wille und Laune eines einzelnen Menschen, eines allgewaltig Entscheidenden, können sich vom Morgen bis zum Abend ändern. Eine bleibende feste Ordnung und Herrschaft ist nur da möglich, wo das Gesetz steht, getrennt von der fürstlichen Gewalt und erhaben selbst über diese — ein Verhältniß, das nirgends obwalten kann, wo der Wille, mithin auch die Willkür des Fürsten das Gesetz ist. Eine solche Monarchie ist gerade das Umgekehrte einer Gesetzesmonarchie oder eines Gesetzstaats überhaupt. Wie mag man auch wol das Princip einer Staatsform billigen, in welcher es, um nur ein Beispiel unter Hunderten anzuführen, einem Minister wie Louvois möglich ward, wider den Willen eines mächtigen Königs und sogar ohne daß es dieser erfährt, fast eine Million Unterthanen (die Protestanten) mit dem Henkerbeile zu bekehren, zu morden, zu plündern und aus dem Lande hinauszujagen.

Man hört die Monarchisten sich oft darüber beklagen, daß eine so große Geneigtheit sei, Alles, was etwa mangelhaft im Staate anzutreffen, dem Regenten aufzubürden. Allein kann dies anders sein, da wo der Fürst ein unbeschränkter Selbst- und Alleinherrscher ist? Mit Recht wird in der absoluten Monarchie Alles, was Fehlerhaftes, Unweises oder Übles geschieht, dem Monarchen zugeschrieben, indem ja alles Verkehrte, was Tadel auf sich zieht, nicht anders als in seinem Namen geschieht. Denn mögen auch oft die Diener oder Beamten des Fürsten eigentlich die Schuld davon tragen, so können sich diese doch immer hinter des letztern Namen verstecken und ihre That mit seiner Willkür beschönigen. Der Fürst trägt hier, trotz seiner Unverantwortlichkeit, allein die Verantwortlichkeit für Alles, was die öffentlichen Beamten thun oder unterlassen, aus dem einfachen Grunde, weil diese ihm allein verantwortlich dafür sind. Den Fürsten vorzugsweise müssen unter solchen Umständen nicht nur alle unschädlichen, sondern auch alle gerechten Vorwürfe und nicht nur alle ungebührlichen, sondern auch alle wohlbegründeten Urtheile treffen, und jeder Fluch, der in seinem Volke über misbrauchte Gewalt ausgestoßen wird, muß auf den Fürsten und mit Recht fallen, der der Gewaltthätigkeit der Beamten seinen Namen leiht und sie dadurch der Verantwortlichkeit entzieht.

Die nach absolutistischen Herrschergrundsätzen ausgedehnte Souveränetät in der Hand eines Einzigen — der bis zum vollendetsten Absolutismus gesteigerte Monarchismus — ist das Grab aller Selbständigkeit der Einzelnen im Staate, bei dem der Begriff einer Genossenschaft alsdann verloren geht, sodaß wir statt eines Vereins oder einer Gesellschaft von Menschen nur ein Ding erhalten, womit ein einziges Individuum, wie mit seinem Eigenthum, mehr oder weniger nach Gefallen spielen kann. Eine solche politische Ordnung muß schon darum mit der Freiheit alle Rechte der Staatsgenossen gefährden, weil sie jeden von diesen nur als ein Stück in der Staatsmaschine ansieht, das der eine alleinige Staatsverstand dahin verwende, wo es ihm schicklich scheint, oder wie es ihm gut dünkt. Der Verein, als Mittel, Alle bei ihren Rechten zu erhalten, wird nach diesem Regimentssystem Zweck, und der Zweck selbst muß die Rechte jedes Einzelnen aufzehren. Indem der Staat bei einer solchen Organisation, wo die Menschen nur als Maschinen behandelt werden, die sich nach dem Willen des Maschinisten bewegen, vergißt, daß er aus lauter mit Vernunft begabten Wesen besteht, die ihren freien Willen nur theilweise, nur für bestimmte Zwecke und Fälle dem allgemeinen unterordnen, vergißt er, aus welcher Wurzel er aufgewachsen, und scheint gar nicht daran zu denken, daß er eine Wurzel habe. Kann aber wol ein Baum, der seine Wurzel verläßt, lange grünen? Sollte in der absoluten Monarchie auch volksthümlich regiert werden, urtheilt Aretin, dann könnte es nur vermöge des mit Recht verschrienen Vormundschafts- und Beglückungssystems geschehen, welches noch in keinem Lande segensvoll und dauerhaft war. Überdies wäre dabei vorauszusetzen, daß der wohlmeinende, mit aller Staatsweisheit ausgerüstete Monarch in allen Verhältnissen und Handlungen seiner Regierung wohlwollend und weise bliebe, nie einen Misbrauch von seiner Gewalt machte, und daß alle seine Nachfolger dieselbe Handlungsweise unverändert beobachteten. Der Absolutismus unter einem schwachen, geistesbeschränkten, unwissenden und dabei unsittlichen Staatsregenten ist aller Schlechtigkeit fähig, und nichts hat die Garantie der Dauer. Servilität wird bei den Beamten vorherrschend, und die Unterthanen sind fort und fort der Willkür bloßgestellt. Daher schwuren ehedem bei jedem Regierungswechsel die Schweden, welche die nachtheiligen Folgen des fürstlichen Absolutismus, besonders unter Karl XII., durch Erfahrung kennen gelernt hatten, Haß der unumschränkten Königschaft, die man dort Souveränetät nannte. In der That, den gebrechlichen Menschen das Attribut der Gottheit: Unbeschränktheit der Macht, beilegen, kann nur Verderben bringen, ebenso wol den Herrschern als den Beherrschten. Es liegt in der unumschränkten Gewalt eine so schauerliche Macht der bösen Versuchung, daß nur die aller=

edelsten Menschen ihr widerstehen können. Wer keinem Gesetze unterworfen ist, der entbehrt die heilsamste Schutzwehr, denn die Gesetze sollen uns nicht blos gegen Andere, sondern auch gegen uns selbst schützen. Nicht blos die schlimmen Triebe des Herrschers, schreibt Görres, bedürfen zu seinem eigenen Heile einer Beschränkung, nein, die bessern und besten fodern ebenso dringend eine festgesetzte Schranke. Sie fodern Anstalten in der Verfassung, die, indem sie auf unantastbare Rechte und Freiheiten des Volks sich gründen, zwar manchmal dem Triebe, Gutes zu thun, aber noch viel öfter jenem unbehutsamen Eifer, der nach der Erfahrung gerade die edelsten Gemüther am ersten zu ergreifen pflegt, heilsame Schranken setzen. Zeigen sich diese bei edeln Gesinnungen schon so nützlich, um wie viel nothwendiger sind sie bei unedel denkenden und schwachsinnigen Fürsten!

Montesquieu hat in seinem „Esprit des loix“ (XI, 5) den Ausspruch gethan: „C'est une expérience éternelle, que tout homme qui a du pouvoir, est porté à en abuser. Il va jusqu'à ce qu'il trouve des limites.“ Guizot urtheilt in seinen „Essais sur l'histoire de France“ (S. 359) sehr richtig: „C'est le vice de la monarchie pure (absolue), d'élever le pouvoir si haut et de l'entourer d'un tel éclat que la tête tourne à celui qui le possède, et que ceux qui le subissent osent à peine le regarder. Le souverain s'y croit un dieu, le peuple y tombe dans l'idolâtrie. On peut écrire alors les devoirs des rois et les droits des sujets; on peut même les prêcher sans cesse; mais les situations ont plus de force que les paroles, et quand l'inégalité est immense, les uns oublient aisément leurs devoirs, les autres leurs droits.“

Es ist nur ein einziger König bekannt, und das ist der, welcher in der europäischen Völkergeschichte mit dem Epithet des Einzigen glänzt, der einmal äußerte, er begreife wohl, wie ein einziger Mensch Lust haben könnte, seinen Willen andern Menschen zum Gesetz zu machen; aber warum 30,000 oder gar 30 Millionen andere Menschen sich dies gefallen ließen, das begreife er nicht. Dagegen gesteht Luden, daß er viel leichter begreife, wie so vielen Menschen der Wille eines einzigen Menschen als Gesetz diene, ja wie sie sich die tollsten Launen und Leidenschaften eines einzigen Menschen gefallen lassen könnten, als er begreife, wie ein einzelner Mensch Lust haben könne, seinen Willen Andern, von welchen er sich doch sagen müsse, daß sie an allen menschlichen Eigenschaften nicht unter ihm seien, zum Gesetz zu machen oder sie seiner Laune zu unterwerfen.

Einherrschaft ohne (kräftige) Mittelmacht — urtheilte Johannes v. Müller — ist selbst an Titus und Antonin abscheulich, weil Domitian und Commodus nachfolgen können. Auf den Münzen Nero's kommt häufig vor: libertas! und am gewöhnlichsten fides mutua, liberalitas augusta, felicitas publica! Und die Römer, die August's Zeiten noch gesehen, erfuhren, was Worte bedeuten. Auch wir haben es erfahren.

Man sagt zwar, die Furcht vor der öffentlichen Meinung und vor einer möglichen Erhebung des Volks gegen allzu großen Misbrauch der Gewalt müsse auch die absoluten Herrscher zügeln. Dem widerspricht aber die Erfahrung. In solchen Staaten, bemerkt Krug, gibt es eigentlich keine öffentliche Meinung, weil sie sich nicht ausbilden kann, indem sie kein Organ hat, sich zu äußern. Die Presse könnte zwar ein solches Organ sein; aber diese ist in dergleichen Staaten meistens durch strenge Censur und harte Bestrafung der Preßvergehen selbst so gepreßt, daß sie gar nicht laut werden kann. Wenn man aber sagt, daß die Furcht vor Empörung den Absolutismus zügeln soll, dann spricht man eben dadurch das Verdammungsurtheil über ihn aus. Denn es ist ja eben das höchste Unglück für den Staat, wenn es dahin kommt, daß das Volk sich gegen seine eigene Regierung erhebt. Dahin soll es nie kommen, und darum eben soll der Staat eine andere Verfassung haben, wodurch diesem vorgebeugt werden kann.

Mißt man den Werth der Staatsformen oder Staatsverfassungen mit einem Maßstabe, der zu erkennen gibt, ob und inwiefern sie die Herrschaft des Rechtsgesetzes im Staate begünstigen und eben dadurch für die Erreichung des Staatszwecks Sicherheit und Bürgschaft gewähren: dann ergibt sich bald, daß der Absolutismus der Herrschermacht, unter welcher Form er sich auch äußerlich ankündige, am wenigsten geeignet ist, der Rechtsidee zu entsprechen und den Geboten der Vernunft zu genügen. Ein gesicherter und dauerhafter Rechtszustand — sowol für die Herrschenden als für die Beherrschten — ist bei einer solchen Staatsform, die überhaupt den Grundfehler hat, daß in ihr gar kein Princip vorhanden, wodurch die Staatsgewalt jederzeit auf den Staatszweck gerichtet und deren Misbrauch vorgebeugt würde, niemals zu finden.

„Es declamire uns Einer noch gegen die absolute Gewalt!“ — ruft K. L. v. Haller im

Pfeilschifter'schen „Staatsmann" (1824, Bd. III, H. 3, S. 280) aus. „Wird denn diese Gewalt sanfter und billiger sein in den Händen eines Jakobinerclubs, der außer seinem Willen gar kein Gesetz anerkennt, als in den Händen eines Königs?" Diese Meinung des bekannten Restaurators der Staatswissenschaft wollen wir keineswegs bestreiten; aber folgt denn daraus, weil der polyarchische Absolutismus nichts taugt, daß der monarchische mehr tauge? Wir behaupten im Gegentheil, daß beide von Übel sind und aus den gesellschaftlichen Vereinen, die wir Staaten nennen, verbannt werden müssen. F. Murhard.

Nachtrag. Daß in Staaten mit absoluter Regierungsform der Inhaber der Gewalt in der Regel ein Individuum sei und keine Körperschaft, ist eine geschichtliche Erfahrung, die nur durch vereinzelte, meistens unvollständige und vorübergehende Ausnahmen beschränkt wird. Solche Ausnahmen pflegen vorzugsweise in Zeiten der bürgerlichen Wirren und der politischen Übergänge vorzukommen und bilden dann vielmehr revolutionäre Zwischenfälle als wirkliche Verfassungszustände. In aristokratisch organisirten Staaten verflüchtigt sich das Wesen des Absolutismus nothwendigerweise nach Maßgabe des Umfangs des aristokratischen Körpers. Innerhalb der Demokratie vollends kann von Absolutismus nur dann die Rede sein, wenn man die praktische Natur desselben einer unbrauchbaren Abstraction gänzlich unterordnet.

Misgriffe dieser Art entstehen vielfach durch die Verwechselung der Begriffe von Absolutismus und Despotismus oder Tyrannei. Die beiden letztern sind Formen des Misbrauchs der Staatsgewalt, welche innerhalb aller Verfassungen vorkommen können, die indessen allerdings erfahrungsmäßig vorzugsweise gern und üppig auf dem Boden des Absolutismus wuchern. Wenn der Zar von Rußland 60 Millionen Menschen durch Ukase regiert, so handelt er lediglich als absoluter Herrscher; wenn er aber ein von seinen Gerichten gesprochenes Strafurtheil eigenmächtig verschärft, wie dies von Seiten des Kaisers Nikolaus nicht selten zu geschehen pflegte, so übt er den furchtbarsten Despotismus. In den Staaten gemischter oder republikanischer Verfassung sind die Fälle eines solchen schreienden Gewaltmisbrauchs deshalb seltener, weil hier die Zustimmung Mehrer oder Vieler dazu erfoderlich ist, und weil hier überdies, in Ermangelung des Rechtsgefühls, das allgemeine Interesse an einer regelmäßigen Ausübung der öffentlichen Gewalt größern Spielraum und Einfluß hat, schon insofern, als jeder Theilhaber an der öffentlichen Gewalt zugleich der Unterthan derselben ist und also die Folgen des Misbrauchs für sich selbst fürchten muß.

Der monarchische Absolutismus verträgt sich, wie manche geschichtliche Beispiele zeigen, mit einer sehr künstlichen Staatsmaschinerie, aber er setzt unter allen Umständen ein Volk voraus, dem die politische Triebkraft fehlt, welche große und kräftig politische Organismen von innen heraus zu schaffen vermag. Wo immer diese Triebkraft vorhanden ist, da bringt sie unfehlbar (den Fall ausgenommen, wo sie durch überlegene Gewalt von außen erstickt wird) Schöpfungen hervor, welche die Bedingungen ihres Daseins und die Gesetze ihres Wirkens nur in sich selbst finden, welche ihr Rechtsgebiet gegenüber der Staatsgewalt aus eigener Macht zu behaupten wissen und damit den Absolutismus in größerm oder geringerm Umfange aufheben.

Ohne alle Beschränkungen dieser Art wird der Absolutismus in der That nirgends angetroffen. Es hat nie ein Volk gegeben, welches in der Gewalt seines Beherrschers gewesen wäre wie der Thon in der Hand des Töpfers. Ganz abgesehen von den Grenzen, welche der menschlichen Wirksamkeit überhaupt in den unveränderlichen Naturgesetzen gegeben sind, findet die Staatsgewalt auch innerhalb der rohesten öffentlichen Zustände irgend welche historische Schranken, die aus Bedürfniß, Sitte, Aberglauben, nationalem Instinct hervorgewachsen und oft unantastbarer sind als manche für ewige Zeiten abgefaßte und feierlich beschworene Grundgesetze. So ist namentlich bei den orientalischen Völkern die religiöse Vorschrift für die Staatsgewalt eine eiserne Schranke, welche sogar deren gesetzgebende Gewalt in bürgerlichen Sachen von allen Seiten her aufs äußerste einengt. Gebrauch und Herkommen haben vielfach eine nicht minder bindende Gewalt gegenüber dem asiatischen Sultanat, welches für das Urbild des unbeschränkten Regiments zu gelten pflegt und dem sich der Absolutismus zuschreiben läßt, wenn auch nur mit mancherlei Vorbehalten, die in der Beschaffenheit der Verhältnisse beruhen, innerhalb deren er geübt wird.

Der monarchische Absolutismus ist, wie bereits angedeutet worden, in manchen Fällen und nach gewissen Richtungen hin weniger mächtig als die Staatsgewalt bei freien Völkern. Es ist zum Beispiel eine ausgemachte Sache, daß der Absolutismus niemals im Stande ist, die Steuerkraft des Volks in ähnlichem Maße nachhaltig anzuspannen, wie dies in den Ländern des Repräsentativsystems geschehen kann. Ebenso hat wol kaum jemals ein absoluter Monarch gewagt,

offen die staatliche Allmacht für sich in Anspruch zu nehmen, die das constitutionelle England seiner Staatsgewalt zuschreibt, indem es den Grundsatz an die Spitze seiner Verfassung stellt: Das Parlament kann Alles. Dieses prahlerische Wort bewährt sich freilich oft nicht, wie denn das Alleskönnen des englischen Parlaments zum Beispiel vor einiger Zeit an der unbedeutenden geistlichen Titelbill auf klägliche Weise zu Schanden geworden ist; der Geist des Volks und des Jahrhunderts war stärker als die angebliche Allmacht der Legislatur.

Also, wie jede öffentliche Gewalt, so reicht auch der monarchische Absolutismus nur bis dahin, wo er auf eine andere und stärkere Gewalt stößt. Rechte und Gesetze und Grundsätze aber bilden eine Schranke des Absolutismus nur insoweit, als sie mit widerstandsfähiger Macht bekleidet sind. So wenig wie eine Idee, und wäre sie die höchste und wahrste, von der geringsten Thatsache ein Stäubchen hinwegnehmen kann, ebenso wenig ist ein nacktes Recht, ein kraftloses Gesetz, ein in der Luft schwebender Grundsatz im Stande, eine Schranke für den Absolutismus zu bilden. Deshalb ist denn auch jeder freiwillige Verzicht auf die absolute Gewalt nothwendigerweise wirkungslos. Der Inhaber der absoluten Gewalt mag sich allerdings der Ausübung derselben enthalten, sich aber ihres Besitzes zu entschlagen ist ihm nicht gegeben. Und solange dieser Besitz fortdauert, solange ist jede freiwillige Beschränkung der demselben entsprechenden Befugnisse lediglich ein Geschenk auf beliebigen Widerruf. Den praktischen Beweis dieses Satzes liefert die Geschichte aller verliehenen Verfassungen, gleichviel ob dieselben sich selbst als octroyirte ankündigen, oder ob sie die Form des Vertrags annehmen. Die angeblichen Ausnahmen von dieser Regel sind nur scheinbar. So zum Beispiel das geräuschvolle Verfassungsleben des Königreichs Sardinien. Wer den wirklichen Bestand der öffentlichen Verhältnisse jenes Landes kennt, der weiß, daß dieselben lediglich auf der persönlichen Ehrenhaftigkeit und Worttreue des regierenden Königs beruhen, und daß es dem Könige weit schwerer geworden ist, den Constitutionalismus aufrecht zu erhalten, als es ihm geworden sein würde, denselben umzustoßen. Damit soll die Möglichkeit nicht bestritten werden, daß der sardinische Constitutionalismus unter dem Einflusse der Duldung und des Schutzes, die ihm vom Throne herab zu Theil wurden, nach und nach wirklich tiefere Wurzeln treibe und zum selbständigen Leben erstarke; gewiß aber ist, daß ein ähnlicher Fall sich in der bisherigen Verfassungsgeschichte der europäischen Staaten noch nicht nachweisen läßt. Wo immer die absolute Gewalt einem echten und dauerhaften Constitutionalismus Platz gemacht, da ist dies nicht infolge eines Verzichts geschehen, sondern das Ergebniß von Kampf und Sieg und Zwang gewesen.*)

---

*) Wir müssen wol den Verfasser so verstehen, daß er Ideen, Grundsätze, Versprechen und Verträge blos insofern als kraftlos erklärt, als sie lediglich leere Worte sind und bleiben. Sie sind aber wirksam, wenn in ihnen einerseits wirkliche Kräfte und kräftige Richtungen sich aussprechen und einen Ausdruck erhalten, und wenn anderntheils durch dieselben wirkliche Kräfte und Richtungen erweckt, von Hemmungen entbunden und verstärkt werden. Nun sind aber Zusagen und Verträge über verfassungsmäßige Beschränkungen allermeist Folgen vorhandener, durch die Zusagen anerkannter sittlicher, rechtlicher und praktischer Bestimmungsgründe, Triebe und Nöthigungen. Andererseits aber verstärken und vermehren sich diese letztern durch die Zusagen und Verträge schon an sich, dann aber auch gewöhnlich noch dadurch, daß mit ihnen Organe für die Freiheit oder den Widerstand gegen die Regierung ins Leben gerufen und die frühern Triebe und Kräfte für den blinden Gehorsam gemindert und die für Widerstand und Freiheit von Hemmungen befreit werden. An sich schon sind die sittlichen Kräfte sehr stark, ja die stärksten von allen, indem sie im freiwilligen Helden- und Opfertod die andern alle überwinden. Nun wird aber doch sicherlich im Fürsten die natürliche sittliche Richtung, die Würde und Freiheit seiner Mitmenschen zu achten und sie würdig und nicht absolutistisch zu regieren, durch seine ausdrücklichen Zusagen und die gewöhnlich beschworenen Verträge verstärkt und vermehrt. Noch viel mehr aber wird die natürliche sittliche Richtung und Kraft der Bürger, ihre Würde und Freiheit zu behaupten und zu vertheidigen, durch diese Zusagen und meist beschworenen Verträge verstärkt. Schon das, daß die Hemmungen ihres Freiheitsgebrauchs durch bisher angenommene, vielleicht beschworene Pflicht des blinden Gehorsams aufgehoben, ja ins Gegentheil verwandelt sind, wirkt ähnlich, als wenn etwa gefangenen kräftigen Kriegern ihr Ehrenwort, welches sie bisher in der Gefangenschaft hielt, zurückgegeben wird, was doch sicherlich in den meisten Fällen nicht wirkungslos sein wird. Auch schon der Antrieb der Consequenz, die Scheu, sich nicht mit ausgesprochenen Grundsätzen und Erklärungen in offenbaren Widerspruch zu setzen, und die vom Verfasser selbst später hervorgehobene Kraft des Gewissens, des guten und bösen, vollends aber die Macht der öffentlichen Meinung und die Scheu, vor ihr als eidbrüchig und untreu zu erscheinen, und ihre Unterstützung der Bürger — alles Das sind Nöthigungen und Kräfte zu Gunsten der Erklärungen und Verträge. Die Kräfte und Nöthigungen sind sehr verschiedener Art. Wol mag man sich hüten vor der Einseitigkeit reiner Idealpolitiker, Grundsätzen und Verträgen und der Freiheit unbeschränkte und unbedingte Kraft beizulegen. Aber auch auf der andern Seite liegt Gefahr. Sittlichkeit, Recht und Freiheit, ihre Achtung

Aus dem Vorstehenden erhellt bereits die Grundlosigkeit der Ansicht, daß die absolute Gewalt allgemein und unbedingt verwerflich sei. Daß selbst ein begabtes und politisch bildungsfähiges Volk unter gewissen Voraussetzungen mit großem Vortheil von der beschränkten zur unbeschränkten Monarchie übergehen könne, ist unter andern durch das Beispiel Dänemarks erwiesen, welches sich durch das Königsgesetz freiwillig, mit vollem Bewußtsein und in rechtskräftiger Form dem Absolutismus unterwarf.*) Allein es gibt auch Völker und sogar ganze Menschenracen, welche durchaus keines andern als eines absoluten Regiments fähig zu sein scheinen, für welche der Staat überhaupt nur in der Form der absoluten Monarchie möglich ist, deren ganze Natur sich deshalb gegen jede politische Beschränkung der Herrschergewalt sträubt, und die sich im Laufe von Jahrtausenden niemals, auch nur mit ihren Gedanken, geschweige denn mit ihren Wünschen oder gar Bestrebungen, über einen Zustand erhoben haben, welcher die gesammte Staatsmacht in Einer Hand vereinigt. Und daß eine solche für den Absolutismus geschaffene Volksnatur keineswegs unvereinbar sei, nicht nur mit großer Nationalkraft und mit gebietender militärischer Macht, sondern auch mit hoher geistiger Cultur, künstlerischer Bildung und blühenden wirthschaftlichen Zuständen, das beweisen die Beispiele so mancher asiatischen Reiche des Alterthums, der Khalifate von Bagdad und Cordova, die glänzenden Perioden der Geschichte Persiens und Hindostans, das beweist zumal die dreitausendjährige Civilisation von China.

Eine Doctrin, welche versuchen wollte, die Verfassung und die Geschichte jener Völker mit dem Maßstabe zu messen, welchen wir an die europäische Gegenwart zu legen gewohnt sind, eine solche Doctrin würde kein anderes Ergebniß liefern als den Beweis ihrer eigenen Ungültigkeit. Politische Zustände wollen nicht von der Höhe eines Princips hinunter, sondern aus der Mitte der Thatsachen heraus beurtheilt sein, und überdies wird einem Principe, welches nur innerhalb gewisser Voraussetzungen gelten kann, ein sehr schlechter Dienst dadurch erwiesen, daß man dasselbe über die natürlichen Grenzen seiner Anwendbarkeit auszudehnen sucht.

Der Geist derjenigen europäischen Nationen, welche mit Recht als die eigentlichen Träger der Geschicke der Menschheit angesehen werden, ist der entschiedene Gegner des Absolutismus. In der That ist der Absolutismus den Völkern germanischen Blutes von jeher fremd gewesen und bis auf den heutigen Tag ein ihrer Entwickelung feindliches Element geblieben, welches überall nur bei krankhaften Staatszuständen in den Nationalkörper hat eindringen können und bei dessen Wiedergenesung immer wieder ausgestoßen worden ist. So oft ein germanisches Volk im Gange seiner Entwickelung zu dem Punkte gelangte, wo das wirkliche staatliche Leben beginnt, da suchte und fand es einen Ersatz für die aufzugebende Selbstherrlichkeit des freien Mannes in dieser oder jener Form des Repräsentativsystems. Die vor- und außergermanische Welt verstand ein bürgerliches Gemeinwesen nur innerhalb der Stadtgemeinde darzustellen. Jenseit der Stadtmauern kannte und gebrauchte die Republik ebenso wie die Monarchie lediglich die Mittel und die Methoden des Absolutismus. Einen größern Staat freiheitlich zu organisiren, die Centralorgane desselben vermittels des freiwilligen Zusammenwirkens der Glieder aufzubauen und in Thätigkeit zu erhalten, eine ganze Nation zu einem staatlichen Gesammtwesen zu einigen, in welchem gleichwol der Einzelne seine politische Persönlichkeit behauptet — diese große Aufgabe zu lösen war den germanischen Völkern vorbehalten, und der erste Versuch zur Lösung derselben war das verrufene Lehnssystem, welches mit allen seinen Unvollkommenheiten gleichwol einen unermeßlichen Fortschritt weit hinaus über alle bis dahin im Großen gemachten Versuche der organisirenden Staatskunst bildet.

Die Geschichte des Repräsentativsystems und seiner Bekämpfung durch den aus der Fremde eindringenden Absolutismus kann hier nicht der Gegenstand einer tiefer eingehenden Untersuchung werden; wir müssen uns vielmehr damit begnügen, die zwischen Absolutismus und Repräsentativsystem obschwebende Streitfrage vom Standpunkte der lebendigen Interessen der

---

und Liebe und ihre Anerkennung sind und geben auch reale, wirkliche Kräfte, wenn auch, wie Alles unter dem Monde, bedingte und beschränkte. Auch schon der äußern Erscheinung nach bildet die freie Verleihung und die Vertragsmäßigkeit und das Erzwingen der freien Verfassung im wirklichen Leben keine vollständigen Gegensätze, so z. B. nicht in England, Sardinien, Belgien, Spanien, wo in der Geschichte der Verfassungen dieser jetzt so tüchtigen constitutionellen Völker Verleihungen, Verträge, Revolutionen und Furcht vor denselben und freie sittliche Motive von beiden Seiten zusammenwirkten. D. Red.

*) Für Dänemark war jedenfalls wohlthätig die durch die Revolution erwirkte Befreiung von der allerscheußlichsten, nach oben anarchischen, nach unten despotischen Adelsaristokratie. Wäre aber die von den revolutionären Rettern des Königthums beabsichtigte freie Verfassung nicht besser gewesen als der nun gestürzte Absolutismus? D. Red.

Gegenwart ins Auge zu fassen. Nachdem die absolutistische Richtung der europäischen Politik im vorigen Jahrhundert ihren Höhepunkt erreicht, ist seit etwa zwei Menschenaltern eine Gegenwirkung eingetreten, die sich in dem eigentlichen Mutterlande des Repräsentativsystems, in Deutschland, am spätesten und langsamsten Bahn gebrochen hat. Diese Verspätung erklärt sich hauptsächlich durch die Verkümmerung des deutschen Nationallebens, welche mit der Ausartung des Lehnwesens in Vielstaaterei eingetreten ist, durch die politische und wirthschaftliche Zerrüttung, welche unsere innern Kriege und kirchlichen Wirren zur Folge gehabt haben, und durch die binnenländische Lage des größten Theils von Deutschland, vermöge deren wir uns die materiellen und moralischen Vortheile des großen Weltverkehrs, nämlich die dadurch in Schwung gesetzten Bedürfnisse, Kräfte und Interessen, lange Zeit hindurch nur in vergleichsweise geringem Maße aneignen konnten.

Bei aller Ungunst der Zeiten hat der Absolutismus indessen niemals eine rechtsgültige und anerkannte Herrschaft in Deutschland ausgeübt. Selbst der berüchtigten Souveränetätserklärung der Rheinbundsfürsten wurde durch das deutlich hindurchblickende Bewußtsein und Geständniß der Usurpation wenigstens die schärfste Spitze abgebrochen; die unumschränkte Monarchie von Napoleon's Gnaden war immer noch gemäßigt durch das böse Gewissen. Dies war denn auch sicherlich ein Hauptgrund, weshalb gerade diejenigen Staaten, welche die alten ständischen Einrichtungen mit der schonungslosesten Eigenmacht beseitigt hatten, weshalb gerade Würtemberger und Baiern sich vorzugsweise beeilten, die von der Bundesacte versprochenen ständischen Verfassungen herzustellen.

Bestand der Absolutismus indessen auch nicht gesetzlich, so war er dafür in manchen deutschen Staaten seit Jahrhunderten in bedeutendem Umfange thatsächlich vorhanden. In Ermangelung des Namens und der Form hatten wir wenigstens die Sache und das Wesen. Und wie ehemals, so auch heute noch. Grundsätzlich wird die Ausübung der gesammten Staatsgewalt freilich nur von wenigen Regierungen in Anspruch genommen (wie zum Beispiel von der Regierung von Hessen-Homburg, welche die in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung vor einigen Jahren kurzer Hand aufgehoben, ohne eine anderweitige Erfüllung des Artikel 14 der Bundesacte auch nur in Aussicht zu stellen), allein desto größer ist die Zahl der Regierungen, welche die ständischen Rechte und die verfassungsmäßigen Schranken thatsächlich wirkungslos zu machen wissen. Nach den in Kurhessen, Sachsen, Hannover und andern Staaten gemachten Erfahrungen läßt sich sogar ohne die mindeste Übertreibung versichern, daß überhaupt keine deutsche Verfassung eine bessere Bürgschaft hat als den guten Willen der Regierung. Denn einer jeden Regierung, welche die ihr lästige Verfassung beseitigen will, steht erfahrungsmäßig der Beistand der andern Regierungen zu Gebote, und gegenüber der Bundesgewalt ist natürlich kein erfolgreicher Widerstand der Bevölkerung eines Einzelstaates denkbar, seitdem man selbst richterliche Urtheile durch „Bequartierung" und ähnliche Mittel erwirkt.

Daß aber solche tödtliche Mittel, tödtlich für die öffentliche Moral, für das Rechtsbewußtsein, für den gesetzlichen Sinn, für jede bürgerliche Tugend, daß solche Mittel angewendet werden müssen, um eine Gewalt aufrechtzuerhalten, welche man sich schämt, mit dem rechten Worte zu nennen, und die man eben mit dem Namen des monarchischen Princips zu beschönigen sucht, darin liegt der stärkste Beweis, daß das deutsche Volk nicht für den Absolutismus gemacht ist, daß zwischen dem deutschen Volke und dem Absolutismus ein Gegensatz obwaltet, der ebenso groß ist wie der Gegensatz von politischem Dasein und politischer Vernichtung.

Um die absolute Gewalt in Deutschland zu behaupten, ist nichts Geringeres nöthig als die Lähmung aller der Kräfte, welche die Größe und die Blüte eines Volks ausmachen. Patriotismus, Nationalsinn, rechtmäßiger Ehrgeiz, männlicher und bürgerlicher Stolz, Unternehmungsgeist, Selbstvertrauen, Charakterstärke und unabhängiger Wohlstand sind in Deutschland ebenso viele geborene Gegner des Absolutismus, und alle diese Gegner muß der Absolutismus in Fesseln schlagen, wenn er sich der Zukunft versichern will. Denn sobald jene Kräfte zu einem selbständigen Dasein kommen, verlangen sie unwillkürlich, instinctartig, naturgemäß sofort eine verhältnißmäßige Betheiligung an der Staatsgewalt, und diese Betheiligung ist nur möglich auf Kosten des Absolutismus.

Ein Volk von stolzen energischen Männern, rührig, strebsam, aufgeklärt und wohlhabend, ein solches Volk, wenn es deutschen Blutes ist, kann sich unmöglich lange mit absoluter Gewalt regieren lassen, und ginge dieselbe noch so landesväterlich zu Werke; einem solchen Volke ist die Betheiligung an der politischen Machtübung ebenso unentbehrlich wie dem Fisch das Wasser und dem Vogel die Luft.

Darum ist denn der Partei des Absolutismus in Deutschland ihre Aufgabe deutlich vorgezeichnet, und man muß gestehen, daß diese Aufgabe vielfältig mit großem Eifer und seltener Ausdauer bearbeitet wird. Vor allen Dingen sucht man planmäßig und mit vollen Lungen den alten kirchlichen Hader wieder anzublasen, in der Hoffnung, daß Deutschland über leerem theologischen Gezänk seine inhaltsreichsten politischen Interessen vergesse. Demnächst werden die jungen Volkskräfte, welche sich einen Antheil an der Staatsmacht erringen könnten, als Nebenbuhler des Absolutismus mit allen Mitteln, die dem Polizeiregimente zu Gebote stehen, darniedergehalten, unbekümmert darum, ob über dem widernatürlichen und widergeschichtlichen Zwange der ganze Nationalkörper verkümmert und verkrüppelt. Das Volksleben soll nun einmal keine andern Organe haben als solche, deren williger Gehorsam gegen die herrschende Gewalt ein für allemal verbürgt scheint, die politische Entwickelung soll festgenagelt werden auf dem Punkte, wo sie zur Zeit steht, und der oberste Grundsatz der Staatsweisheit ist die Wahrung des „monarchischen Princips" gegen jede Beeinträchtigung, welche das natürliche Wachsthum der Volkskraft mit sich bringen könnte. Die absolute Gewalt mag sich immerhin bestimmen lassen durch Günstlinge und Maitressen, durch Kammerjunker und Zofen und Lakaien, durch Aberglauben und fixe Ideen und jämmerliche Eitelkeiten, durch schlechte Nächte und durch Unverdaulichkeiten — alle diese und hundert ähnliche Einflüsse thun der Würde und Reinheit des monarchischen Princips keinen Eintrag; wenn aber aus der Mitte des Volks heraus eine Macht sich erhebt, welche einen entscheidenden Einfluß auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten beansprucht, dann ist das Herz des monarchischen Princips bedroht, dann stehen mit dem monarchischen Principe der Staat, die Gesellschaft, die heiligsten Interessen der Menschheit auf dem Spiele. Und im Namen aller dieser Güter wird sofort die Polizeigewalt oder nach Umständen auch die bewaffnete Macht aufgerufen, um jede auf Beschränkung des Absolutismus gerichtete Foderung wo möglich im Entstehen zu ersticken. Haben wir doch erlebt, daß selbst der passive Widerstand, die nur passive Eidestreue zum Schutze unzweifelhaft verfassungsmäßiger Zustände als Versuch der „Revolution in Schlafrock und Pantoffeln" gebrandmarkt und mit Hunger und vielfältigem andern Elend an dem Volksstamme gerächt worden ist, der sich dieses Frevels schuldig gemacht.

So verderblich ein solches Verfahren für die Gegenwart ist und so vernichtend es für die Zukunft werden kann, so muß man sich bei der Beurtheilung desselben doch immer gegenwärtig halten, daß es in der Natur der Dinge liegt, daß nicht leicht eine politische Macht eine Stellung anders als gezwungen aufgibt, daß jede politische Macht zur Behauptung einer einmal gewonnenen Stellung jedes Mittel aufzubieten pflegt, wie verächtlich oder ruchlos es immer sei. Sowie es kein Beispiel eines Staats gibt, der eine auswärtige Eroberung freiwillig herausgegeben, ebenso wird sich schwerlich ein unzweifelhafter Fall ganz freiwilliger Theilung oder Abtretung der innern Staatsgewalt beibringen lassen.

Solange und soweit daher jene Partei in Deutschland die Macht hat, die Bestrebungen der nach Verwirklichung des Repräsentativsystems ringenden Kräfte zu vereiteln, solange hat man nur in beschränktem Sinne das Recht, darüber zu klagen, daß sie von dieser Macht Gebrauch machen. Die fragliche Macht steht aber in so unmittelbarem Zusammenhange mit der bisherigen bundesstaatlichen Verfassung Deutschlands, daß die endliche Beseitigung des Absolutismus ohne eine vorgängige gründliche Reconstituirung unsers Vaterlandes gar nicht denkbar ist. Auf welchen Grundlagen ein solcher staatlicher Umbau vorgenommen werden müsse, damit für das dem Innersten der deutschen Volksnatur entsprechende Repräsentativsystem Raum werde, darüber Ansichten zu äußern oder auch nur Vermuthungen aufzustellen, ist hier nicht der Ort. Nur soviel mag mit Zuversicht, und ohne daß es einer Beweisführung bedürfte, hinzugefügt werden: je einheitlicher sich Deutschland constituirt, desto gründlicher sichert es sich gegen absolutistisches Regiment.

Daß der Absolutismus in Deutschland sich selbst keine eigentliche Lebensfähigkeit zutraut, geht aus einer Menge verschiedener Anzeichen hervor, namentlich aus der Scham, mit der er sich hinter allerlei Masken und fremden Namen verbirgt, aus seinem Mangel an Muth, die constitutionellen Formen zu beseitigen, die ihm ein Gräuel sind, so wenig er sich durch dieselben auch einengen läßt, aus der Wahl der verzweifelten Mittel, die er anwendet, um sein Dasein heute noch zu fristen, ob auch morgen die Sündflut hereinbrechen möge.

Von den übrigen germanischen Völkern sind uns einige in ihren Verfassungszuständen weit voraus, andere wenigstens in keiner ungünstigern Lage als wir. Die Zukunft aller dieser Völker gehört unzweifelhaft dem Repräsentativsystem. Ob dasselbe sich aber bei den romanischen Völkern wahrhaft einbürgern könne und werde, das scheint nach den bisherigen Erfahrungen

höchst ungewiß zu sein. Denn wir kommen nochmals auf den weiter oben ausgeführten Satz zurück: zur Herstellung und Belebung eines bestimmten Staatsorganismus bedarf es einer gegebenen Naturanlage, die sich durch keine Geistescultur und durch keinen Heroismus ersetzen läßt. Und ob die schöpferische germanische Kraft, welche auf französischem, italienischem und spanischem Boden das Lehnswesen erzeugte, ob dieselbe heute, nach anderthalbtausend Jahren, noch nachhaltig genug sei, um das Repräsentativsystem der Neuzeit bei den romanischen Völkern in ein lebensfähiges Dasein zu rufen, das kann erst der Erfolg lehren.

Was vollends die slawische Welt anbetrifft, so fehlt es derselben, ganz abgesehen von der Frage des natürlichen Berufs, bis auf den heutigen Tag an der ersten und wesentlichsten geschichtlichen Voraussetzung des modernen Repräsentativsystems, an einem zahlreichen, wohlhabenden, kräftigen und strebsamen Gewerbswesen und Bürgerthum. Deshalb kann denn unter einsichtigen Freunden der menschlichen Wohlfahrt in Bezug auf die slawischen Länder, und namentlich auf Rußland, zunächst nicht von Beschränkung, sondern nur von vernünftiger Selbstbeschränkung des Absolutismus die Rede sein. A. v. Rochau.

Absperrung. Nicht selten erfodern Staatszwecke eine Absperrung, d. h. die Verhinderung des freien Verkehrs mit einer bestimmten, an und für sich wohl zugänglichen Örtlichkeit und deren Bewohnern. Die Maßregel kann sowol dem geographischen Umfange nach als in Beziehung auf Art und Grad der Sperre selbst höchst verschieden sein; allein immer enthält sie eine sehr fühlbare Beschränkung der natürlichen Freiheit eines größern oder kleinern Theils der Staatsangehörigen und verursacht überdies in der Regel einen höchst bedeutenden, oft ganz unberechenbaren materiellen Schaden sowol in staats- als in volkswirthschaftlicher Hinsicht. Es ist daher in jedem einzelnen Falle erst wohl zu untersuchen, ob die Anordnung einer Absperrung gerechtfertigt ist. Um diese Frage bejahen zu können, ist aber nöthig, nicht nur daß der Zweck, welcher von der Staatsgewalt durch die Absperrung erreicht werden will, ein an und für sich erlaubter und gebotener sei, sondern auch daß kein anderes, weniger beschränkendes und theueres Mittel diesen Zweck ebenfalls auf sichere Weise erreichen würde, endlich daß der Zweck nicht in einem Misverhältnisse zu dem theuern und einschreitenden Mittel stehe. Die Erörterung der erstgenannten Bedingung muß somit von allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen ausgehen, die der beiden andern von den besondern thatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falls. In jener Beziehung ist es denn natürlich von der größten Bedeutung, welcher Staatsgattung die Regierung angehört, welche die Absperrung vornehmen will. Während z. B. eine Theokratie gar wohl das Recht hat, ihre Angehörigen zur Bewahrung der Glaubensreinheit, mit andern Worten: zum Schutze der Grundlage des ganzen Staats, von dem Verkehr mit den ungläubigen fremden Völkern abzusperren; während ferner ein Volk, welches in seinem Herrscher den Allen gemeinschaftlichen Vater verehrt, sich kindlich dessen Erziehungsmaßregeln, zu welchen denn namentlich auch das Verbot des Umgangs mit Fremden, durch welche die in der großen Familie eingeführten Sitten angegriffen werden könnten, gehören kann, zu unterwerfen schuldig ist: kann in einem Rechtsstaate, dessen Zweck in der Förderung der möglichst allseitigen harmonischen freien Ausbildung aller seiner Angehörigen besteht, von einem Verkehrsverbote aus solchen Gründen nie die Rede sein. Absperrungsanstalten, wie wir sie in den ägyptischen, jüdischen, Hindutheokratien oder in den versteinerten hausväterlichen Einrichtungen von China und Japan sehen, könnten in einem europäischen Staate nie vorkommen oder geduldet werden.

Beschränkt man die Untersuchung der Frage, wenn eine Absperrung gerechtfertigt erscheint, auf die Rechtsstaaten, so zeigt sich, daß nur in verhältnißmäßig wenigen, in der Regel überdies schnell vorübergehenden Fällen sich ein Bedürfniß und ein Recht dazu herausstellt. Am häufigsten ereignet sich der Fall bei ansteckenden Krankheiten unter Menschen und Thieren, wenn dieselben sowol gefährlich als sehr mittheilbar sind, gleichgültig übrigens, ob sie erst im anstoßenden Auslande wüthen und somit ganz von der Grenze abgehalten werden sollen, oder ob sie schon innerhalb der Grenzen des Staats ausbrachen und nur ihre weitere Verbreitung noch verhindert werden kann. Wenn es keinem Zweifel unterliegen kann, daß bei solchen Krankheiten nur in einer gänzlichen Absperrung der noch gesunden Menschen und Thiere von den bereits erkrankten oder wenigstens verdächtigen Schutz zu finden ist; wenn es ferner richtig ist, daß die mit einer Absperrung allerdings verbundenen materiellen Nachtheile in keinen Betracht kommen können gegenüber von der Rettung einer unbestimmt großen Anzahl von Menschenleben, bei Thierkrankheiten aber immerhin weniger bedeutend sind als der oft auf viele Millionen steigende Betrag des fallenden Viehes; wenn sodann klar ist, daß der Einzelne sich und sein Eigenthum nicht wohl mit hinreichender Sicherheit selbst absperren kann, und wenn in jedem

Falle eine solche allgemeine Isolirung jedes Einzelnen von weit bedeutendern wirthschaftlichen Nachtheilen wäre, als wenn der Staat zum Nutzen Aller die gefahrdrohenden Örtlichkeiten, also verhältnißmäßig die Minderzahl, absperrt, alle übrigen aber ihrer gewohnten Freiheit überlassen kann; wenn endlich die Pflicht des Staats und somit sein Recht, das in unbestimmter Ausdehnung bedrohte und nur von ihm noch zu rettende Leben oder Eigenthum seiner Bürger zu schützen, gar keines Beweises bedarf: so ist eine Anordnung von Sperranstalten gegen bedeutende ansteckende Krankheiten unter Menschen oder Thieren allerdings völlig gerechtfertigt. Das Nähere s. übrigens in dem Artikel **Ansteckende Krankheiten.**

Ein zweiter Fall, in welchem eine Absperrung von einem Rechtsstaate vorgenommen werden kann und soll, ist der, wenn durch dieses Mittel die Verbreitung eines *ungesetzlichen Widerstandsgeistes* oder offenbaren Aufruhrs gegen die verfassungsmäßige Staatsgewalt abgeschnitten werden kann. Allerdings entspricht eine schnelle Beilegung solcher Unordnung, sei es durch besänftigende Mittel, sei es, wenn es nicht anders sein kann, durch überlegene offene Gewalt, den Foderungen des Rechts und der Staatsklugheit am meisten: allein es kann sich auch wol ereignen, daß auf der einen Seite eine friedliche Beilegung nicht möglich ist, auf der andern Seite aber die nöthige bewaffnete Macht zur unzweifelhaften siegreichen Unterdrückung nicht alsbald zusammengebracht werden kann. Hier wird denn eine vorläufige Eingrenzung des Verbrechens auf den möglichst geringen Umfang und eine Verhinderung der absichtlichen Weiterverbreitung des ungesetzlichen Zustandes durch geheime Agenten oder Streifpartien der zunächst wünschenswerthe Zweck sein, und leicht kann derselbe auch durch eine wenn schon zum offenen sichern Angriff nicht zureichende kleinere Macht erreicht werden. Vielleicht bringt auch diese Maßregel die Aufrührer entweder zur Besinnung oder in Uneinigkeit unter sich. Über das Recht des Staats zu einer solchen Absperrung kann, die Unrechtmäßigkeit des ganzen Aufstandes angenommen, auch nicht der mindeste Zweifel obwalten.

Endlich kann auch eine *Absperrung gegenüber von fremden Staaten* stattfinden. Der europäischen völkerrechtlichen Gewohnheit gemäß gestattet zwar als Regel jeder Staat unverdächtigen Fremden Zutritt und Aufenthalt; ebenso ist, allerdings unter Befolgung der Zoll- und Handelsgesetze, Verkehr mit materiellen Gütern aus fremden Ländern und in dieselben gestattet; auch kann die Regierung ihren eigenen Unterthanen die Erlaubniß, das Ausland zu erlaubten Zwecken zu besuchen, nur insofern untersagen, als ein bestimmter Grund vorhanden ist, deren Anwesenheit im Lande zu verlangen, z. B. Bekleidung eines öffentlichen Amts, Verflechtung in eine Untersuchung, Erfüllung bestimmter Verbindlichkeiten gegen Einzelne oder das Ganze: allein nicht nur ist die Zulassung Fremder und ihrer Waaren Sache des freien Willens von jedem Staate und mag von ihm ohne Verletzung eines formellen Rechts in jedem Augenblick beschränkt oder ganz aufgehoben werden (wie dies in den Colonien sehr häufig der Fall war und in ungeheuerer Ausdehnung noch jetzt in China und Japan der Fall ist), sondern es gibt auch noch einzelne bestimmte Fälle, in welchen eine Absperrung vom Völkerrechte gebilligt wird. Einmal nämlich wird im Falle eines Kriegs jeder Verkehr zwischen den sich feindlich gegenüberstehenden Völkern ganz abgebrochen, theils damit dem Feinde nicht so leicht Nachrichten durch Kundschafter oder Verräther zukommen möchten, theils um demselben nicht wenigstens mittelbaren Vorschub durch Fortsetzung des Handels und besonders durch die Überlassung gewisser ihm abgehenden Gegenstände zu leisten. Diese Maßregel verletzt freilich einen größern oder kleinern Theil der eigenen Angehörigen ebenfalls, sowol in ihren materiellen als in ihren sittlichen Interessen; allein da sie nichts Anderes als eine nothwendige Folge des Rechts und der Pflicht des Staats zur Vaterlandsvertheidigung ist, so muß sie ertragen werden. Zweitens kann es sich wohl ereignen, daß als Repressalie oder als Retorsion eine gänzliche Absperrung der Grenze gegenüber von einem zwar noch nicht im Kriegszustande befindlichen, allein doch eine widerrechtliche Stellung einnehmenden Staate verfügt wird.*) Die Rechtfertigung einer solchen Absperrung liegt in ihrer Wirksamkeit; ist sie also nach der Lage der Dinge nicht geeignet, ein rechtlicheres Betragen des fremden Staats zu erzwingen, so wäre es nicht

*) Ob die Beispiele von solcher — theils wirklich vollzogener, theils angedrohter — Absperrung, welche in neuer und neuester Zeit vorgekommen sind, durch eine in der That widerrechtliche Stellung des fremden Staats oder blos durch einiges misfällige Thun oder Lassen desselben veranlaßt worden: darüber hat die freie Geschichte zu entscheiden. Wir haben hier blos den Grundsatz aufzustellen, verkennen aber keineswegs, daß er schwerem Misbrauche bei der Anwendung in concreten Fällen ausgesetzt ist. Jedenfalls würde eine Aufhebung der Verbindung eines Staats nicht blos mit dem absperrenden Staate, sondern mit dem Gemeinwesen der freien Völker eine wirklich feindselige Maßregel sein. D. Red.

nur thöricht, sondern gegen die eigenen Bürger Unrecht, sie dennoch anordnen zu wollen. Ebenso versteht sich, daß, wenn das Recht, zu dessen Anerkennung und Achtung der Gegner durch eine Absperrung genöthigt werden soll, von geringerer materieller Bedeutung ist, als der durch die Unterbrechung des Verkehrs den eigenen Bürgern zugefügte Schaden sein würde, nur bei dem Zutritt weiterer immaterieller Gründe dieser Schritt gethan werden darf.

Die Art der Ausführung ist natürlich höchst verschieden je nach dem Zwecke und dem geographischen Umfange der Maßregel. Andere Anstalten sind nöthig, wenn eine einzige Stube gesperrt werden soll, andere, wenn die Grenzen eines großen Reichs mit einem Cordon umgürtet werden; verschieden ist die Einrichtung, wenn jeder Verkehr mit dem Feinde abgebrochen ist, und wenn nur die Einfuhr einer bestimmten Gattung verdächtigen Viehes verboten wird. Um nicht zu unpassenden Weitläufigkeiten verführt zu werden, mögen im Folgenden nur einige wenige Hauptgrundsätze angedeutet sein: Es muß natürlich eine doppelte Rücksicht bei der Vollziehung einer Absperrung genommen werden. Auf der einen Seite darf sich die Verhinderung des Verkehrs weder dem Umfange noch dem Inhalte nach unnöthig ausdehnen; auf der andern Seite muß Sorge getragen werden, daß die einmal für nöthig erfundene Absperrung auch wirklich vollständig durchgeführt werde, weil auch die kleinste Verletzung der Maßregel eine Verfehlung des Zwecks und überdies eine ganz vergebliche Aufwendung aller bisherigen Mühe, Kosten und Nachtheile verursachen kann. In ersterer Beziehung ist vor allem die Absperrung auf den möglich kleinsten Raum zu beschränken, d. h. weder eine Örtlichkeit, von welcher her keine Gefahr droht, noch eine solche, welche nicht verletzt werden kann, von dem freien Verkehr auszuschließen. Kann z. B. eine ansteckende Krankheit durch die Sperrung einzelner Wohnungen noch eingegrenzt werden, so darf nicht die ganze Gemeinde abgeschlossen werden; genügt zur Entfernung der Gefahr die Umschließung einer einzelnen Stadt, so muß die unverdächtige Provinz frei gelassen werden. Ebenso wäre es widersinnig und also Unrecht, eine bereits angesteckte Gegend von dem Verkehr mit einer andern von der Krankheit ergriffenen Örtlichkeit auszuschließen; können sie sich doch gegenseitig nicht mehr verderben. Je bedeutender die Nachtheile einer Absperrung namentlich für die Gewerbe sind, desto mehr ist auf die engste Anwendung derselben zu dringen. Zweitens muß der besondere Zweck jeder einzelnen Absperrung immer im Auge behalten werden, damit nicht auch unschädliche Arten von Mittheilungen unnöthiger- und somit unerlaubterweise ausgeschlossen werden. Mag nämlich bei den obenerwähnten Absperrungen aus politischen Gründen aller und jeder Verkehr abgebrochen werden müssen, so ist dies bei den Abschließungen wegen Menschen- und Thierkrankheiten nicht der Fall. Nicht nur muß den wegen einer bei ihnen ausgebrochenen Krankheit Abgesperrten Alles und Jedes, was ihnen zugesendet wird und ihnen ohne nachtheilige Berührung zugebracht werden kann, ohne Hinderniß überlassen werden, sondern auch von ihnen ist alles entweder ursprünglich Unschädliche oder auf gehörige und sichere Weise unschädlich Gemachte anzunehmen. Bekanntlich ist nicht jeder Stoff giftfangend und nicht jeder giftfangende Stoff unreinigbar. Durch eine richtige Beachtung dieser Rücksicht wird der Nachtheil einer Sperre sehr vermindert, und wohleingerichtete Quarantäneanstalten sind daher nicht nur durch die von ihnen gegebene Gewißheit einer Abwendung der Ansteckung so höchst wohlthätig, sondern auch durch die von ihnen zugelassene Möglichkeit, die Absperrung auf das ganz Unvermeidliche zu beschränken. Während bei rohen unintelligenten Anstalten Menschen und alle Arten von Waaren unbedingt zurückgewiesen, letztere vielleicht mit Schiff und Geschirr ohne Unterschied und ohne Noth vernichtet werden, weist eine mit Kenntniß und Erfahrung geleitete Schutzanstalt nur unbedingt Gefährliches zurück, bei allen übrigen ist nur ein Zeit- (und somit einiger Geld-)Verlust zu befahren.

Ist nun aber die Absperrung auf den engsten Raum und auf die wenigst möglichen Gegenstände beschränkt, dann muß die Maßregel mit der größten Strenge aufrechterhalten werden. Kein Gegenstand ist zu unbedeutend, keinen Augenblick darf die Aufsicht nachlassen. Die Provence ist im J. 1721 durch ein einziges Stück Seidenband, Syrmien im J. 1795 durch einen Weiberrock der Pest überliefert worden. Es ist also die Veranstaltung so zu treffen, daß theils nie und nirgends eine unbemerkte und uncontrolirte Verbindung stattfinden kann, theils der Versuch einer gewaltsamen Verletzung der Sperre an den überlegenen Mitteln der Bewahrung scheitern müßte. Die Unterbrechung der gewöhnlichen regelmäßigen Verbindungsmittel, z. B. der Posten, Frachtfuhren u. s. w., ebenso bloße Befehle, Warnungstafeln u. dgl. reichen natürlich nicht aus, da Eigensinn, Unverstand, namentlich aber Eigennutz ihrer spotten würden, unbekümmert um das daraus folgende möglicherweise unabsehbare Unglück. Allerdings müssen diese Mittel auch ergriffen werden, allein sie sind durch Anwendung der nöthigen Anzahl von

bewaffneter Macht zu verstärken und zu ergänzen. Militärwachen vor den abgesperrten Thüren oder Häusern, militärische Einschließung, im Nothfalle, d. h. bei besonders großer Gefahr, sogar völlige Umwallung einer von Krankheit oder Empörung angesteckten Ortschaft, Besetzung der ganzen Grenze mit zahlreichen Wachposten und Streifwachen, Aufstellung von Lärmsignalen und Verstärkungsmannschaften, Abwerfung der Brücken, Abgrabung der Wege bei Absperrung einer ganzen Provinz oder eines Landes sind harte, aber durchaus nothwendige Mittel. Es versteht sich, daß nicht nur gewaltsame Angriffe auf die Abschließungsmittel augenblicklich durch Anwendung der Waffen zurückgewiesen werden müssen, sondern daß auch jeder andere Versuch einer Verletzung der Absperrung mit Strafen, welche im Verhältnisse zu dem möglichen Schaden des Gelingens stehen, bei sehr ansteckenden Krankheiten also bis zum Tode steigen können, belegt werden muß. Wie bedeutend die Kosten solcher Anstalten sein können, ist in manchen Ländern aus der ersten Cholerazeit noch in schmerzlichem Andenken. Es sind Millionen, leider vergeblich, für die Sperren ausgegeben worden, so namentlich von Preußen.

Über Absperrungen, freilich zunächst nur aus Gesundheitsrücksichten, sind vorzüglich nachstehende Schriften nachzulesen, und zwar 1) über die Absperrung eines einzelnen Orts: Schönberg, „Über die Pest zu Noja" (Nürnberg 1818); Schraud, „Vorschriften der inländischen Polizei gegen Pest" (Wien 1803, S. 21 fg.); 2) über die Absperrung ganzer Provinzen und Länder: Howard, „Account of the principal lazarets" (Warrington 1789); Schraud, a. a. O.; Rau, „Entwurf einer Polizeiverordnung gegen die weitere Verbreitung der Pest" (Frankf. 1805); Hietzinger, „Statistik der österreichischen Militärgrenze" (Wien 1822, Bd. 1—3, a. v. O.); Seegbusch, „Die Organisation der russischen Quarantänen", in Friedreich's „Centralarchiv für Staatsarzneikunde", 1847, S. 440 fg. Über Handels- und Getreidesperre s. den Artikel **Sperre.** Man vergleiche ferner den Artikel **Continentalsystem.**

R. v. Mohl.

Abstimmung (Stimmrecht, Votum, Ballotiren, Mehrheitsbeschluß). Abstimmung heißt das Abgeben der Stimme (des Votums) von Seiten Derjenigen, welche gemeinschaftlich über etwas zu beschließen haben. Wenn nämlich mehren Personen das Recht oder die Pflicht zusteht, eine gewisse Bestimmung oder Entscheidung gemeinschaftlich zu geben, so hat jeder Einzelne das Recht, um den einen gemeinschaftlichen Beschluß zu Stande zu bringen, sein Votum, das heißt seine zur Bildung des Gesammtbeschlusses mitwirkende besondere endliche Überzeugung oder Meinung über den Gegenstand des Beschließens, auszusprechen. Jeder hat mit andern Worten ein Stimmrecht oder das Recht, abzustimmen. Die Frage, wer zum Abstimmen berechtigt sei oder ein Stimmrecht habe, welches in der Regel ein entscheidendes, zuweilen jedoch auch nur ein berathendes ist (votum decisivum oder consultativum), kann hier nicht behandelt werden. Sie bildet einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung derjenigen Gesellschaften, Corporationen oder Collegien, in welchen zu dem gemeinschaftlichen Beschluß eine Zusammenwirkung Mehrer nothwendig ist, also z. B. der Gemeinden, der Landstände, der Schwurgerichte. Über dieses Stimmrecht werden also die betreffenden Artikel und in Beziehung auf die Landstände auch noch der besondere Artikel **Wahlgesetze** handeln. Ebenso werden auch bei den verschiedenen gesellschaftlichen Verhältnissen verschiedene Bedingungen für die Gültigkeit der Abstimmungen festgesetzt. Die allgemeinste in der Natur der Sache liegende ist die, daß alle Stimmberechtigten richtig eingeladen seien.

Eine andere Frage ist die über den Werth der Stimmenzählung zur Bildung eines Beschlusses. Man hört jetzt häufig lauten Tadel aussprechen über die Stimmenzählung zur Bildung von Beschlüssen. Man will den Satz als neue Weisheit geltend machen, daß die Mehrheit der Stimmen keine Gewißheit der Weisheit des Beschlusses gebe, ja daß es fast lächerlich erscheine, von der Mehrheit einer einzigen Stimme die wichtigsten Entscheidungen und Beschlüsse abhängig zu machen, da die Weisheit und Güte eines Beschlusses vielmehr von dem innern Werth der Gründe, nicht von der Zahl der Stimmen abhänge. Die Stimmen seien zu wägen, nicht zu zählen; oder auch Autorität, nicht Majorität müsse gelten, wie neulich in der preußischen Ständeversammlung eine bekannte Stimme sich vernehmen ließ. Nun ja, eine theilweise Wahrheit liegt in dem Gesagten; es fragt sich nur, ob eine für die betreffenden gesellschaftlichen Verhältnisse passende und praktische, und ob nicht jede andere Art der Entscheidung ebenfalls an menschlicher Unvollkommenheit und an einer vielleicht noch größern leidet? Durch ihre gesellschaftliche Natur und Bestimmung sind die Menschen angewiesen, viele ihrer Bestrebungen und Thätigkeiten in verschiedenen gesellschaftlichen Verbindungen vorzunehmen und sie zu gesellschaftlichen oder zu gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu machen. Wenn sich nun

keine Allen erkennbare Stimme Gottes darüber ausspricht, was gerade in jedem Falle, sowol rücksichtlich der Auffassung der erfahrungsmäßigen Verhältnisse wie rücksichtlich der hier passenden Anwendung höherer Wahrheiten, das Richtigste und Beste sei, und wenn sie auch keinem einzigen schwachen Sterblichen aus ihrer Mitte zum voraus das Vertrauen schenkte, daß er stets weiser und besser als sie Alle das Beste in ihren gemeinschaftlichen Angelegenheiten beschließen werde: was bleibt dann wol anders übrig als gemeinschaftliche Berathung und Beschlußfassung? Sowie die Gesellschaftsglieder überhaupt zusammenwirken und dadurch meistens Größeres und Besseres erreichen, als Einzelne für sich vermöchten, so machen sie es auch in Beziehung auf die Erwägung der erfahrungsmäßigen und Vernunfterkenntnisse zur Entscheidung der betreffenden wichtigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Sie theilen sich in gemeinschaftlicher Berathung ihre besondern Erfahrungen, Ansichten, Schlußfolgerungen mit, und aufgeklärt durch diese gemeinschaftliche Erwägung der Sache von verschiedenen Standpunkten aus und insbesondere durch Anhörung aller Weisesten und Besten, suchen sie nun sich eine schließliche Überzeugung zu bilden, welche der Natur der Sache nach auf reiferer und gründlicherer Berücksichtigung aller verschiedenen, hier in Sprache kommenden Gründe und Gegengründe beruhen muß. Und was noch mehr ist, in der nothwendigen gesellschaftlichen gegenseitigen Achtung und Anerkennung des gleichen Rechts der Mitglieder in Beziehung auf das gemeinschaftlich Gemachte suchen sie nicht blos einen möglichst der gemeinschaftlichen Weisheit und Überzeugung entstammenden, sondern auch einen möglichst den gemeinschaftlichen Willen der Glieder für sich gewinnenden wahren Gesellschaftsbeschluß zu finden und zu bewirken. Dazu nun haben, soweit die Menschengeschichte reicht, die Menschen in ihren zahllosen großen und kleinen Vereinen es für naturgemäß und vernünftig gehalten, die Mitglieder abstimmen zu lassen und dann der Weisheit der Mehrheit sich anzuschließen. Auch da, wo man die vertrauenswürdigsten, sachkundigsten Mitglieder zu einem Ausschuß wählt, um für die Gesellschaft zu beschließen, gilt ganz Dasselbe. Einen bessern allgemeinen Erkenntnißgrund für das Weisere und Bessere in der gerade vorliegenden Sache und zugleich eine mehr mit der größtmöglichen gesellschaftlichen Freiheit übereinstimmende Entscheidung konnten sie bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge, bei der Unvollkommenheit auch jedes Einzelnen und der Schwierigkeit, den Weisesten und Besten zur allgemeinen Anerkennung zu bringen, nicht finden. Zu besorgen, daß es weiser sei, die Meinung der Minderheit zu befolgen, fiel ihnen nicht ein, und den Hochmuth mancher heutigen vornehmen oder gelehrten Sophisten, allein weise zu sein und alle Andern geringschätzen zu dürfen, hätten sie mit Verachtung zurückgewiesen. Sie bestimmte ihr gesunder, echt gesellschaftlicher Sinn, den Mehrheitsbeschluß als solchen anzusehen, den auch die Überstimmten zu dem ihrigen machten. So unterzeichnen ja auch noch heutzutage die überstimmten Mitglieder eines Collegiums den Majoritätsbeschluß als nunmehr auch den ihrigen. Nach derselben Auffassung war es auch natürlich, daß die freien Völker, ja daß selbst noch im Corpus juris die classischen römischen Juristen diese Mehrheitsbeschlüsse als Willen Aller (consensus omnium) und nicht als Willen der Meisten (plurimorum) bezeichnen. Dieses liegt auch wirklich in der Natur jedes gesellschaftlichen Grundvertrags, sofern nur der Mehrheitsbeschluß diesen Grundvertrag und das durch ihn gemeinschaftlich Gemachte nicht überschreitet, oder sofern er verfassungsmäßig bleibt. Denn sonst wäre, solange nicht etwa ein anderes grundvertragsmäßiges Organ allgemein anerkannt ist, die Gesellschaft, welche ja eine Einheit sein, und jedes ihrer Mitglieder, welches an dieser Einheit theilnehmen will, mit sich selbst im logischen Widerspruch. So ist denn also auch für die bestimmte Gesellschaft jener hochweise Gegensatz der Autorität gegen den der Majorität ebenso wenig praktisch gültig vorhanden als der der größern Weisheit. Die verfassungsmäßige Majorität der Gesellschaft bildet die für sie weiseste Entscheidung und hat für sie die größte Autorität. Wer von den Überstimmten darf dieses praktisch leugnen und Mitglied der Gesellschaft bleiben wollen? Wer hat das Recht, als der Weisere und als mehr geltend wie die Majorität Anerkennung zu fodern? Dasselbe aber, was von der Majorität alsdann gilt, wenn sie so wie in einer reinen Demokratie über alle Staatsangelegenheiten entscheidet, das gilt rechtlich von ihr auch da, wenn ihr, wie in einer constitutionellen Monarchie, nur für einen Theil derselben eine verfassungsmäßige Entscheidung zusteht. Die rechtliche Natur der Rechte bleibt sich gleich, wie verschieden auch ihr Umfang sein möge.

Durch das Bisherige ergibt sich auch die Entscheidung über das richtige Verhältniß der einzelnen Abstimmungen zu dem gemeinschaftlichen Beschluß. Wie viele Stimmen sind nöthig zu demselben? Stimmeneinhelligkeit oder Stimmenmehrheit? Und bei dieser wieder absolute Mehrheit, d. h. eine Stimme mehr als die Hälfte, oder relative, d. h. eine durch

besondere Bestimmung festgesetzte größere Mehrheit, etwa von zwei Drittel oder drei Viertel Stimmen?

Bei einem bloßen vorübergehenden Verkehrsverhältniß eines obligationenrechtlichen Gesellschaftsvertrags, z. B. bei einer Societät zu gemeinschaftlichem Ankauf von Holz oder Wein, ist Stimmeneinhelligkeit nöthig. Hier bestehen verhältnißmäßige (oder pro rata) getrennte Rechtsverhältnisse der Einzelnen, über welche ein Jeder lediglich für sein Privatinteresse zu bestimmen hat. Darum können ihn die Andern nicht binden (die ratio prohibentis ist hier die stärkere). Jeder kann auch hier stets die Auflösung der für die vorübergehenden Verkehrsinteressen geschlossenen Gesellschaftsverhältnisse fodern. Ganz anders ist es bei wahren, bleibenden Gesellschaften, bei personenrechtlichen Vereinigungen für einen höhern, dauernden gemeinschaftlichen Zweck, wodurch eine wahre Einheit und Persönlichkeit des Vereins, ein Corpus oder eine Corporation mit einem einheitlichen Gesammtwillen begründet wird, und bei den gesellschaftlichen oder collegialen Repräsentationen derselben, z. B. bei den Landständen, Collegien. Hier gilt nach dem Obigen als natürliche Regel die einfache oder absolute Stimmenmehrheit, die Foderung der Stimmeneinhelligkeit wäre im Widerspruch mit der Dauer des Vereins. Nur ausnahmsweise werden hier größere oder relative Mehrheiten, so bei den englischen Schwurgerichten Stimmeneinhelligkeit, bei der Abstimmung von Landständen über Verfassungsänderungen in den meisten Staaten relative Stimmenmehrheiten von zwei Dritteln, bei dem Abstimmen über Abweichungen von der gewöhnlichen Einrichtung, z. B. über ein namentliches Abstimmen statt der gewöhnlichen Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben, auch wol geringere Stimmenzahlen, etwa ein Drittel der Stimmen, erfodert. Hierbei entscheidet für die erfoderten größern Stimmenzahlen der Gedanke, ein bestimmtes Resultat, etwa die Verurtheilung oder die Verfassungsänderung, zu erschweren. Entschiede diese Rücksicht nicht, so würde es sehr verkehrt sein, eine größere Stimmenzahl zu erfodern, denn durch diese Foderung hängt die Entscheidung, ob ja oder nein, und wenigstens die eine von beiden, eigentlich nicht von der Mehrheit, sondern von der ihr sich widersetzenden Minderheit ab. Bei dem englischen Schwurgericht kann sogar ein Einziger die Verurtheilung verhindern. Doch rechnet man darauf, daß die Gewissenhaftigkeit und auch der äußere Zwang, unter Entbehrungen versammelt zu bleiben bis zur Einigung, doch den Sieg der gerechten Sache und im wirklichen Zweifelsfall den Sieg für die Lossprechung herbeiführen werde. Bei der Foderung einer geringern Stimmenzahl hat man dagegen die Absicht, das auch nur von wenigern Mitgliedern Verlangte zu begünstigen.

In Beziehung auf die Handlung des Abstimmens sind die möglichsten Vorsichten für ein richtiges Resultat, nämlich für die richtige Erkenntniß der wahren Ansicht und Absicht der nöthigen Majorität über die zu entscheidende Frage, geboten und wichtig. Ebenso wie der einzelne Mann, um richtig allein eine wichtige und schwierige Frage zu entscheiden, in umfassendem, geordnetem und logischem Gedankengang sich alle Gründe für und wider hervorheben, sie richtig ins Auge fassen und miteinander vergleichen muß, so muß die Gesellschaft Dasselbe in Beziehung auf die verschiedenen Überzeugungen ihrer Mitglieder thun.

Das Erste, was hier in Betracht kommt, ist eine gute Fragestellung. Sie muß vor allem die eigentliche Hauptfrage, die zu entscheiden ist, klar hervorheben und so fassen, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Zerfällt die zu entscheidende Sache in mehre Bestandtheile, so ist eine einfache logische Ordnung der Fragen ohne Doppelsinnigkeiten und Widersprüche nothwendig, nicht minder auch die Voranstellung der präjudicirten Punkte, sowie die richtige Trennung derjenigen Punkte, die unbeschadet eines bestimmten Resultats verschieden beschlossen werden können.

Das Abstimmen selbst kann nun auf die verschiedenste Art geschehen, bald wörtlich, bald durch Zeichen. Wörtlich kann man abstimmen entweder schriftlich oder mündlich, und im letztern Falle wieder entweder durch nacheinander folgende Erklärungen oder, wie in den spartanischen und altdeutschen Volksversammlungen, durch gemeinschaftliches verneinendes oder bejahendes Geschrei. Die Zeichen können bestehen, wie in den frühern Volksversammlungen zu Athen und Rom, im Händeaufheben und Nichtaufheben (das Handmehr), oder auch, wie im römischen Senate, neben der wörtlichen Abstimmung, im Hintreten auf eine bestimmte Seite (in partes ire, pedibus ire in alterius sententiam); ferner, wie bei der nicht feierlichen Abstimmung neuerer Ständeversammlungen, im Aufstehen oder Sitzenbleiben, oder auch, wie bei ihren feierlichern (sofern nicht die feierlichste durch den namentlichen Aufruf eintritt), durch Ballotiren. Letzteres ist das Abstimmen durch das Abgeben einer die Bejahung oder die Verneinung bezeichnenden (gewöhnlich einer weißen oder einer schwarzen) Kugel. In den atheniensischen Volks-

versammlungen brauchte man statt der Kugeln weiße oder schwarze Bohnen oder auch Steinchen, oder durchbohrte und undurchbohrte Erzkügelchen, sowie zuweilen auch Täfelchen mit kurzer Bezeichnung des Votums, wo es paßte, durch die Nennung eines Namens, sonst durch Anfangsbuchstaben. Diese letztere Art der Abstimmung bildete in den spätern römischen Volksversammlungen und Volksgerichten die Regel. Es waren namentlich in den römischen Criminalgerichten diese Täfelchen (tabellae) entweder mit A. bezeichnet, d. h. ich spreche los (absolvo), oder mit C., d. h. ich verurtheile (condemno), oder mit N. L., d. h. es ist zweifelhaft (non liquet). Bei Gegenständen der Berathung der Volksversammlung war die Bezeichnung entweder U. R., d. h. nach dem Antrag (uti rogas), oder A., d. h. es soll beim Alten bleiben (antiqua probo).*) Die Abstimmung ist endlich entweder eine öffentliche, d. h. eine solche, bei welcher ein Jeder sehen oder hören kann, wie der Einzelne abstimmte — wie in den frühern römischen und griechischen Volksversammlungen und Volksgerichten, wie stets in dem römischen Senate und auf den ältern deutschen Reichs- und Landtagen und der Regel nach auch in den neuern repräsentativen Ständeversammlungen, — oder die Abstimmung ist eine verdeckte, eine geheime. Die letztere, welche der Regel nach bei dem Ballotiren und meistens bei den Wahlen durch Wahlzettel stattfindet, wurde später zu Athen durch die Solonische Gesetzgebung, und zwar für die Volksgerichte stets, für die Volksversammlungen aber und für den Rath, sowie für die Gemeindeversammlungen der Demen und Phratrien in den Fällen vorgeschrieben, in welchen der Beschluß die Verhältnisse besonderer Personen betraf.**) Zu Rom aber war sie durch verschiedene Gesetze (Leges tabellariae) für alle Volksversammlungen und alle Volksgerichte eingeführt.***) Da durch die Abstimmung das Wichtigste, das Resultat des gemeinschaftlichen Wirkens zugleich gebildet und erkannt werden soll, so ist die Bestimmung über die zweckmäßigste Art derselben natürlich von großer politischer Wichtigkeit. Die beste Art des Abstimmens ist nun natürlich diejenige, welche die vollständigste Gewißheit gibt, einestheils über die äußere Handlung oder über die äußere Richtigkeit des Inhalts und Resultats der Abstimmungen, anderntheils aber über die innere Wahrheit und Freiheit der Abstimmung, oder darüber, daß die abstimmende Person, deren eigene gewissenhafte Überzeugung nach dem Gesetze für den Beschluß mitwirken soll, wirklich nach dieser ihrer eigenen freien innern Überzeugung abstimme, daß sie mithin nicht, vermittels der Hoffnung oder Furcht, durch Angenehmes oder Unangenehmes, Gunst oder Ungunst der Mächtigen, der Reichen, der Parteien und des Volks bestimmt oder bestochen, blos nach fremden Meinungen und Absichten ihre Stimme abgebe.

Die politisch wichtigste und schwierigste Frage, und zwar zunächst in Beziehung auf die innere Freiheit und Wahrheit der Abstimmung, ist offenbar die: ob geheim oder öffentlich abgestimmt werden soll? Diese Frage muß nun, freilich mit großer Rücksicht auf die Stimmenden und den Gegenstand der Abstimmung, auf Zeit und Ort, auf die Verschiedenheit von Wahlen, Richtersprüchen und allgemeinen Beschlüssen von Volks- und Senats- und Repräsentantenversammlungen, entschieden werden. Diese Berücksichtigung der besondern Verhältnisse ist um so nöthiger, da schon im Allgemeinen sich besondere Gründe sowol für das öffentliche als für das geheime Abstimmen anführen lassen. Für das öffentliche Abstimmen sprechen und scheinen vielleicht, sofern man mehr blos die Stimme edlerer Gefühle als die der Erfahrung und der Klugheit hören will, schon allein dieselben Gründe zu entscheiden, welche überhaupt für die Öffentlichkeit in den gemeinschaftlichen oder öffentlichen Angelegenheiten sprechen. Es ist die allgemeinste Foderung, daß jeder ehrliche und tüchtige Mann und Bürger und Beamte den Muth habe, unbestochen durch Hoffnung oder Furcht, sein ganzes Wirken und seine Überzeugung in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse seinen Mitbürgern zur Prüfung vorzulegen und gewissenhaft durchzuführen. Sodann aber bilden diese Öffentlichkeit und die öffentliche Prüfung und die durch sie angeregten Beweggründe der Ehre und Schande gerade besonders starke Wächter für eine würdige Ausübung öffentlicher Pflichten und Rechte. So bedeutend aber diese Gründe sind, so sprechen doch auch für eine geheime Stimmgebung aus der Natur der menschlichen Verhältnisse und aus der Erfahrung geschöpfte gewichtige, ja in Beziehung auf viele Verhältnisse gewiß siegreiche Gründe. Allerdings sollte ein Jeder, völlig unzugänglich jeder Schwäche und jedem entgegenstehenden Bestimmungsgrunde, furchtlos und aufopfernd seine Überzeu-

*) Cicero in „Epist. ad Attic.", I, 14.

**) Vergl. die in Tittmann's „Griechischer Staatsverfassung", S. 347, und in Wachsmuth's „Hellenischer Alterthumskunde", I, 1, 259 und II, 1, 340 u. 345 citirten Stellen.

***) S. Cicero a. a. O. und im „Laelius", c. 12. Heineccius, „Syntagm.", I, 2, 9.

gungen über jeden Punkt des öffentlichen Lebens öffentlich aussprechen und durchführen und dem öffentlichen Urtheil zur Prüfung vorlegen. Allein einestheils kann in der Regel auch bei der geheimen Stimmgebung ein Jeder in Beziehung auf seine eigene Abstimmung dieses thun, und die geheime Abstimmung kann jedenfalls die Stimmgebung der Muthvollen und Aufopfernden und Starken nicht verändern und verschlechtern. Aber es sind leider nicht alle, ja es sind nur sehr wenige Bürger und Beamte durchaus zu jeder Zeit und in Beziehung auf jedes Verhältniß solche unerschütterliche Tugendhelden. Gerade deshalb und um den nachtheiligen Wirkungen menschlicher Schwächen vorzubeugen oder sie aufzuwiegen, sodann aber auch um den recht handelnden Mann vor unnöthigen und unverdienten nachtheiligen Folgen seiner Handlung zu schützen, soll es gute Gesetze geben. Ganz unleugbar ist es nun aber, daß in vielen Verhältnissen und Fällen die Einwirkungen der Vortheile und Nachtheile, die Gunst oder Ungunst der Mächtigen, der Reichen, des Volks und der Parteien so stark sind, daß sie für Viele unverdiente und große Nachtheile als Folgen einer gewissenhaften Stimmgebung begründen, die Schwächern aber von derselben abhalten können. Durch das Letzte wird jedoch der wahre Zweck, die Bildung des Beschlusses durch die freien Überzeugungen aller Stimmberechtigten, vereitelt und der Beschluß vielmehr nur von einzelnen Mitgliedern oder von Auswärtigen abhängig gemacht. Deshalb nun verwandelten gerade die Griechen und Römer, durch Erfahrung belehrt, auf die vorhin angegebene Weise ihre frühern öffentlichen Abstimmungen in geheime, und wenn die Athener, außer den Richtersprüchen, nur dann geheime Abstimmung für nöthig erklärten, wenn über die Verhältnisse besonderer Personen abzustimmen war, so könnte man fragen, welche der Form nach wirklich allgemeinen Beschlüsse in einem verwickelten Gesellschaftsverhältniß nicht mehr oder minder wenigstens vorzugsweise zum Vortheil oder Nachtheil, zum Wohlgefallen oder Misfallen besonderer Personen oder doch besonderer Classen von Personen ausfallen? Auch in den neuern Repräsentativverfassungen hat man wenigstens für Wahlen zu den Kammern und in den Kammern geheime Stimmgebung für heilsam oder nothwendig gefunden. Nur in England werden die Mitglieder des Unterhauses selbst jetzt noch durch unverdeckte Wahl ernannt, so lebhaft auch von vielen Freiheitsfreunden bei der Parlamentsreform das geheime Ballotiren gefodert wurde. Aber gerade auch in England spricht die Erfahrung zu Gunsten der geheimen Wahl. Denn kaum gibt es im ganzen öffentlichen Leben Englands irgend einen gleichen Flecken als den der häufigen Bestechung oder Stimmenerkaufung bei den Parlamentswahlen. Und anerkannt wird diese in der Art, wie sie in England bisher stattfand, doch vorzugsweise durch die öffentliche Abstimmung begünstigt. Denn natürlich würde Niemand Tausende, ja Hunderttausende an eine sehr große Zahl bestechlicher, mithin unzuverlässiger Wähler hingeben, um ihre Stimmen zu erkaufen, wenn er wegen geheimer Abstimmung fürchten müßte, daß trotz der theuern Bezahlung die erkauften Wähler dennoch — daß wenigstens so viele derselben, als zur Vereitelung seiner Wünsche nöthig sind — gegen ihn, ja, vielleicht doppelt erkauft, für seinen Hauptgegner stimmen würden. Auch wurde leider die öffentliche Abstimmung keineswegs beibehalten, um jede Beschränkung der völligen Freiheit der Wahl aufzuheben. Vielmehr wollte man, da die Reformbill bereits einen außerordentlichen Fortschritt von dem Aristokratismus zur demokratischen Freiheit machte und die Bedingungen der englischen Deputirtenwahlen im Übrigen unvergleichbar demokratischer sind als die der französischen unter Ludwig Philipp, nicht noch weiter gehen und der Aristokratie der Gutsbesitzer, den Einflußreichen und Reichen den natürlichen Einfluß retten, den sie bei öffentlicher Stimmgebung sehr natürlich auf die Abstimmungen der ärmern, schwächern und abhängigern Wähler, auf die der Pächter u. s. w. auch ohne eigentliche Bestechung ausüben. Wenn aber auch dieser Einfluß im Allgemeinen nicht so niedrig ist, wie die Bestechung im engsten Sinne, so bleibt er doch immer eine Bestechung im weitern Sinne, eine durch Furcht oder Gewinnliebe, oft auf recht abscheuliche Weise, z. B. durch das Unglück jener Abhängigen, bewirkte Bestechung, wodurch unter dem Namen und Schein freier Volkswahl ein falscher Einfluß auf die Wahl ausgeübt und der Zweck der Berufung aller Wähler zur Abstimmung nach ihrer eigenen Überzeugung vereitelt wird. Aber — so wendet man vielleicht ein — ein gewisser moralischer Einfluß auf die Abstimmung vieler Einzelnen ist doch niemals ganz zu beseitigen und auch nicht zu beklagen. Dieses sei gern zugegeben. Doch muß wenigstens solcher moralischer Einfluß gerade dadurch seine unschädliche Natur bewähren, daß der Abstimmende vermittels der geheimen Abstimmung eine völlige äußere Freiheit erhält, so zu stimmen, wie er, selbst trotz jenes Einflusses, es für gut hält. Vorzüglich aber täuschte man in England sich darin, daß man glaubte, die allgemein als schimpflich und verderblich gebrandmarkte Bestechung im engern Sinne durch unerbittliche Strenge, insbesondere durch Ungültigkeitserklärun-

gen der so theuern Wahlen und durch Entziehung des Wahlrechts auszuschließen. Schon in seiner zweiten Sitzung hatte das reformirte Parlament wieder für die Bürgerschaft von fünf Städten und Flecken wegen erwiesener Bestechungen diese harten Strafen auszusprechen. Schon jetzt aber ließen sich viele auf Milde dringende Stimmen hören. Sie werden auch später um so mehr sich hören lassen, je mehr solche an sich selbst verderbliche Wahlrechtsentziehungen eintreten mußten, sodaß auf diesem Wege der Schaden der öffentlichen Stimmgebung nicht wird gehoben werden. Es wird dieses um so weniger glücken, da leider durch lange Übung solchen kläglichen Misbrauchs das Rechts- und Ehrgefühl der stolzen Briten gegen denselben sehr abgestumpft ist, und da an die Stelle grober Ausübungen der Bestechung leicht feinere, schwerer erweisbare treten können. — Die Arznei der Strafen ist stets ein schlechtes Heilmittel für das kranke Recht oder gegen die Gebrechen der Gesetze selbst. Welchen verderblichen Einfluß aber müssen stets solche Bestechungen auf die ganze öffentliche Moral und auf die Achtung und Wirksamkeit der politischen Körper haben, die durch sie befleckt werden! Freilich kann man sagen: „Ländlich sittlich", und zugeben, daß gewisse Umstände den verdammlichen Charakter und den schädlichen Einfluß von Verkehrtheiten sehr verringern und mildern können. Und man mag hierhin rechnen, daß vor der Reform bei dem System der verfaulten Flecken das Übel der Bestechung fast unvermeidlich schien und eine Gegenwirkung gegen eine ganz einseitig und verderblich gewordene Adelsaristokratie bildete, daß sie deshalb und durch die Offenheit selbst, mit welcher sie betrieben wurde, und durch die längere Gewohnheit in der öffentlichen Meinung als weniger schändlich und verderblich erschien. Dennoch ist dieses keine Rechtfertigung. Jetzt aber, wo selbst jene Entschuldigungsgründe wegfielen, werden dennoch Bestechungen, durch die frühere Gewohnheit und durch die öffentliche Stimmgebung unterstützt, solange diese letztere selbst dauert, fortbestehen und doppelt schädlich wirken. Doch bald wird der siegreiche Geist gesetzlicher Reform in dem besonnen und rastlos fortschreitenden edeln Volke der Briten jenen wesentlichsten Mangel der preiswürdigen Reformbill beseitigen.

Nach dem Bisherigen würde also die geheime Stimmgebung jedenfalls für demokratische Volksversammlungen und auch sonst für Wahlen politisch räthlich sein.

Sie möchte ferner nach dem Muster von Athen und Rom räthlich sein für Volks- und Geschworenengerichte, wenigstens da, wo nicht etwa wie in England Einstimmigkeit für die Verurtheilung nöthig ist.

Selbst aber für Richtercollegien, die aus gelehrten Beamten bestehen, möchte sich eine nach allgemeiner Erörterung der Gründe für und wider eintretende völlig geheime Endabstimmung empfehlen. Gewiß nirgends mehr als für den Richterspruch müssen die einzelnen Abstimmungen nur von der beschworenen eigenen Überzeugung der Richter abhängen, weder durch Volksgunst noch durch die Macht und ihre Agenten bestimmt werden. Und wenn bei Geschworenen vielleicht mehr die Rücksicht auf das Volk und der Einfluß politischer Parteien die Unabhängigkeit des Urtheils gefährden könnten, so ist für Beamtengerichte besonders der Einfluß der Macht gefährlich, von deren Willkür, Gunst oder Ungunst die Anstellung, Beförderung und Zurücksetzung, die Besoldungen, Orden, ja wol gar beliebige Versetzungen und Pensionirungen, also die Bestimmung des ganzen Lebensschicksals der Richter und ihrer Kinder abhängen. Jedenfalls aber müßte hier die Abstimmung entweder ganz öffentlich erfolgen, sodaß die Gefahr einseitiger Bestimmung durch die Regierung durch die Ehre und Schande in der öffentlichen Meinung einigermaßen aufgewogen würde, oder aber ganz geheim. Die gegenwärtige Zwittereinrichtung selbst bei dem neuern öffentlichen Verfahren, nach welcher zwar nie für die Staatsregierung, wol aber für das Publicum die einzelnen Abstimmungen ein Geheimniß bleiben, ist offenbar durchaus störend für die richterliche Unabhängigkeit.

Noch am ersten könnte in politischen Senaten und in Ständeversammlungen, in welchen bereits durch das öffentliche Vertrauen bewährte und durch ihre Verhältnisse möglichst unabhängige Männer sitzen, mit Ausnahme von Wahlhandlungen, eine öffentliche Stimmgebung stattfinden. Bei Repräsentantenversammlungen aber, welche durch Wahlen gebildet sind, spricht gerade für die Öffentlichkeit noch der entscheidende Grund, daß hier eine vollständige Controle der Wähler, namentlich des Volks, über die gewählten Mandatare und die nöthige Kenntniß ihres Benehmens, selbst schon in Beziehung auf neue Wahlen, unerlaßlich sind. Besondere, der **Geschäftsordnung** für landständische oder parlamentarische Körper und den **Wahlgesetzen** für dieselben angehörige Bestimmungen müssen diesen Artikeln vorbehalten bleiben.

Welcker.

Abtreibung, s. **Kindermord.**

Abtretung (Cession) der öffentlichen Rechte. Abtretung ist überhaupt die Verzichtleistung auf irgend etwas, das uns gehört (Sache, Recht, Foderung), zu Gunsten eines Andern, in dessen Eigenthum oder Recht das Abgetretene übergehen soll, oder die durch ein Übereinkommniß geschehende Übertragung einer Sache, einer Foderung oder sonst eines Rechts auf einen Andern. Die Darstellung der für die privatrechtliche Abtretung maßgebenden Grundsätze überlassen wir der Jurisprudenz. Nach dem Vernunftrecht kann in der Regel kein persönliches, d. h. gegen eine bestimmte Person gehendes Recht, also namentlich kein Vertragsrecht und keine Foderung veräußert oder abgetreten werden ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung jener Person, und die Fälle, wo solche Einwilligung vorausgesetzt oder als stillschweigend ertheilt betrachtet werden kann, sind Ausnahmen. Auch kann kein Recht abgetreten werden, welches mit einer Pflicht oder mit einer Schuldigkeit verbunden ist, durch dessen Abtretung man also auch der Pflichterfüllung entsagen würde, was zwar vom positiven Recht anerkannt wird, doch nicht in dem Umfange wie von jenem der Vernunft, und zwar zumal darum nicht, weil nicht Alles, was nach der Vernunft als Pflicht oder Schuldigkeit erscheint, auch vom positiven Recht als solche geachtet oder geschirmt wird.

Dieser Widerstreit des positiven Rechts gegen das rein vernünftige ist ganz besonders auffallend in den Verhältnissen des öffentlichen Rechts, und eben diese sind es, welche wir hier ganz vorzugsweise zu betrachten haben. Es fragt sich nämlich, ob und inwiefern eine Abtretung von Rechten, welche in den Kreis der öffentlichen gehören, z. B. eine Abtretung von Regierungs- oder Souveränetätsrechten, oder eine Abtretung von Gebietstheilen, überhaupt von Land und Volk, rechtsgültig geschehen könne? — Bei der Beantwortung dieser Frage sind mehre Unterscheidungen nöthig, um aus der Verworrenheit, worin das positive Recht und die Praxis dieselbe gebracht haben, zu einer klaren Ansicht zu gelangen.

Eine Abtretung von Regierungsrechten zu Gunsten eines Andern und ebenso von einem Gebietstheil oder Land und Leuten, welche in Anerkenntniß des stärkern Rechts jenes Andern auf die Regierung oder auf das fragliche Land geschieht, darf nicht verwechselt werden mit derjenigen, zu welcher etwa bloße Convenienz, überhaupt andere als auf das abgetretene Recht unmittelbar sich beziehende Gründe bestimmt haben. Wenn der Usurpator Dom Miguel seiner Nichte Donna Maria den portugiesischen Thron abtritt, so liegt der Gültigkeitsgrund dieses Actes keineswegs in einer Übertragung seiner Rechte auf Donna Maria, sondern in dem dadurch ausgesprochenen Anerkenntniß der Nichtigkeit seiner eigenen Ansprüche oder des größern Gewichts von jenen Donna Maria's. (Es handelt sich hier natürlich nicht um die Gemüthsstimmung oder die der äußern Erscheinung entrückte wirkliche Überzeugung Dom Miguel's, sondern blos um die eigentliche juristische Bedeutung des Actes.) Wenn dagegen der schwache König Karl IV. von Spanien mit seinem — von der öffentlichen Meinung längst gerichteten — Sohne Ferdinand die spanische Krone an den Kaiser Napoleon abtritt, so spricht dieser Act zugleich die Anmaßung eines Dispositionsrechts über solche Krone aus und wird eben dadurch (noch weit mehr als durch den factischen Umstand der Unfreiheit jener Erklärung) mit dem Stempel der Ungültigkeit bezeichnet. Diese Ungültigkeit nämlich bezieht sich auf die Nation, deren Recht auf ihren Herrscherstamm (wofern sie ein Interesse hat, ein solches zu behaupten) durch die von ihrem Fürsten anmaßlich unternommene Abtretung keineswegs geschmälert oder aufgehoben werden kann. Die einzige vernunftrechtlich anzuerkennende Wirkung der in Sprache liegenden Abtretung kann also die sein, daß jetzt die Nation, da ihr Fürst verzichtet hat auf das Recht, sie zu regieren, frei von den Verpflichtungen gegen ihn, demnach zur Wahl irgend eines andern Regenten oder irgend einer andern Regierungsform berechtigt ist. Dasselbe Recht der Entscheidung möchte der Nation auch in den Fällen zugeschrieben werden, die, wie jener zwischen Dom Miguel und Donna Maria, ein zwischen mehren Prätendenten streitiges Recht voraussetzen, indem solcher Streit natürlich nicht blos die Privatsache der Prätendenten, sondern zugleich oder noch viel mehr die Sache des Volks ist. Freilich wird noch eine lange Zeit hingehen, bis man dem Volke das Recht, über den Streit der Thronprätendenten zu entscheiden, zugestehen wird. Factisch jedoch macht es sich hier und da geltend, und theoretisch ist es unbestreitbar.

Was die mitunter vorkommende Abtretung von einzelnen Regierungsrechten, z. B. eines autokratischen Monarchen an eine Volksrepräsentation oder auch an eine auswärtige Gewalt betrifft, so kann auch hier der eigentliche Begriff der Abtretung nicht festgehalten werden. Nach der (wenn auch nicht allgemein anerkannten, doch vernünftigern) Theorie geschieht nämlich die Veränderung der Verfassung keineswegs durch einen Vertrag, also durch Abtretung von Rechten, sondern durch ein Gesetz, welchem wol, damit es ins Dasein trete oder gegeben werden

könne, mitunter ein Vertrag vorausgehen muß, ohne daß jedoch der wesentliche Charakter des Geschäfts, welcher in der Gesetzeseigenschaft besteht, dadurch aufgehoben wird.

Auch Freiheitsrechte des Volks oder politische Rechte seiner Vertreter, z. B. das Recht der Steuerbewilligung, das Wahlrecht oder das Recht, über streitige Wahlen zu erkennen u. s. w., können nicht abgetreten werden (z. B. von einem Parlament oder von einer Kammer an die Krone), aus demselben Grunde, weil nämlich hier keineswegs von Gegenständen eines Vertrags zwischen mehren Persönlichkeiten, denen die freie Disposition darüber zustände, die Rede ist, sondern blos von Gegenständen der Gesetzgebung, worüber nämlich der Gesammtwille (der da, möge seine Personification auch eine complicirte sein, doch nur als von einer juristischen oder moralischen Person ausgehend zu betrachten ist) für sich allein, nach freier Selbstbestimmung entscheidet, d. h. also statuirt, nicht aber contrahirt oder abtritt.

Wir wenden uns nun zur Abtretung von Gebieten oder Gebietstheilen, überhaupt von Land und Leuten, als derjenigen, welche praktisch am wichtigsten und am häufigsten vorkommend ist. Seit den ältesten Zeiten und fast überall haben die Völker sich gefallen lassen müssen, wie Heerden behandelt, demnach dem Sachenrecht unterworfen oder wie eine gemeine Waare verkauft, vertauscht, verpfändet, verschenkt, an Zahlungsstatt gegeben, geraubt, zertheilt, auf privatrechtliche Weise vererbt und in Erbtheilung gebracht, auch als Weibermitgift ins Loos der Brautwerber geworfen zu werden. Daß solches in den alten Zeiten geschah, kann nicht befremden, da vom Recht, zumal vom Völkerrecht, damals kaum einige Ahnungen oder ganz dunkle Begriffe obwalteten und Stärke oder Gewalt, auch List und Glück, überhaupt das blos Thatsächliche dessen Stelle vertrat. Die weitgebietenden Gewaltherrscher im Osten sowie die kleinen Tyrannen im Westen betrachteten sich als unbeschränkte Eigenthümer von ihrem Gebiet und von Allem, was dasselbe einschloß, also von den Menschen nicht minder als von den Sachen, und statt Gesetz und Recht galt blos ihr Wille. Führten sie untereinander Krieg, so wurde eben dem Unterliegenden sein Gebiet ganz oder zum Theil entrissen, häufig ohne Friedensvertrag oder Abtretung von dem Sieger factisch behauptet und, wenn auch ein Friedensschluß zu Stande kam, ihm nicht sowol förmlich abgetreten, als einfach überlassen oder als dem Kriegs- und Siegsrecht verfallen anerkannt. Die Völker, die dergestalt von einer Herrschaft zur andern übergingen, wurden nicht befragt darüber, auch an Feststellung ihres künftigen Rechtszustandes nicht gedacht; es hing vom neuen Herrn ab, wie er sie behandeln wollte; sie wurden nicht eigentlich Glied des Staats, dessen Gebieter sie seinem Reiche einverleibte, sondern blieben Kriegsbeute, rein dem Sachenrecht unterthanes Eigenthum. Selbst wenn Republiken Eroberungen machten und dieselben — mit oder ohne Friedensvertrag — ihrem Gebiete einverleibten, geschah es blos nach dem Sachenrecht. Das politische Recht, das eigentliche Bürgerthum blieb ausschließend bei dem erobernden Stamm oder bei der herrschenden Gemeinde; die neu erworbenen Länder sammt ihrer Bevölkerung wurden Eigenthum derselben und in Bezug auf ihr künftiges Schicksal gleichfalls abhängig von der Milde oder Klugheit der Sieger. So bei den griechischen Republiken, so viele derselben durch Eroberung ihre Macht ausdehnten, so bei der weltgebietenden Stadt Rom, welche von den unterjochten Ländern und Völkern nur die des italischen Bodens, wenn auch nicht (was erst sehr spät geschah) ins Bürgerrecht, so doch ins Bundesgenossenrecht aufnahm, alle übrigen aber unter dem Namen der Provinzen als ihrem Sachenrecht angehörig behandelte. Während der Stürme der Völkerwanderung herrschte, wie leicht begreiflich, blos die rohe Gewalt, also abermals überall blos das Factum und nicht das Recht. Die Völker, d. h. die Bevölkerungen der von den Barbaren überschwemmten Provinzen wurden zertreten, zerrissen und waren abwechselnd des einen und des andern Räubers Beute. Später, nach dem Emporkommen des Lehnwesens, zerrissen selbst die alten Nationalbänder und aus den Völkern wurden blos größere oder kleinere Haufen, ganz eigens zusammengekoppelt als privatrechtliches Nutznießungsgut oder auch völliges Eigenthum eines Herrn und, bei weiterer Entwickelung des Lehnwesens, als Erbgut eines Hauses. Jetzt ward Jahrhunderte hindurch nicht nur mit unverhohlener Gewalt wie ehemals, sondern selbst unter Anrufen von Recht und Gesetz, und nicht nur auf größern Schauplätzen, sondern überall und bis in die kleinsten Räume der Länder- und Menschenhandel getrieben. Die Fürstenthümer, aus Grundherrschaften und einer bizarren Mischung von darauf radicirten Privat- und öffentlichen Rechten erwachsen, überhaupt die großen und kleinen Gebiete der vielnamigen Herren wurden nun ganz ebenso wie einfaches Grundeigenthum nach Belieben des Eigners (etwa mit Zustimmung der Familie, die ein Gesammtrecht darauf ansprach), doch ohne alle Rücksicht auf Interesse oder Nei-

gung der Bevölkerung) veräußert, vertauscht, durch letztwillige Anordnungen vergabt, zum Heirathsgut gegeben, gekauft und verkauft, abgetreten, vertheilt, überhaupt nicht anders behandelt als etwa Jagdreviere oder Landwirthschaften sammt den Heerden. Der natürliche Lauf der Dinge brachte mit sich, daß, während in einem Lande die Zerstückelung des Bodens und Gebiets voranschritt und sich befestigte, dagegen in andern viele kleine Herrschaften allmälig zusammenflossen in einige wenige große Gebiete. Selbst die Könige regierten jetzt nicht mehr als Häupter des Volks, sondern als Inhaber des Landes, und während der König der Deutschen durch die Zertheilung des Bodens unter eine Unzahl großer und kleiner Herren in Unmacht fiel, verwandelte sich der französische König durch allmälig in seinem Hause concentrirten Länderbesitz aus einem Könige der Franzosen in den König von Frankreich. In dieser Eigenschaft ward er allmächtig. Dem Herrn des Grundes und Bodens gehören auch die Bewohner (accessorium sequitur suum principale), und der Herr des Landes kann vollgültig die Bedingungen festsetzen, unter welchen irgend Jemand dasselbe bebaue oder bewohne. Er kann auch damit schalten und walten, wie er will, es also auch ganz oder theilweise veräußern oder abtreten oder vertauschen, an wen und wie er will.

Dergestalt erhob sich die den Titel eines Rechts vermessen vorantragende Übung, welcher vergebens das der Gewalt stets verhaßte und von den Knechten der Gewalt angefeindete Vernunftrecht sich entgegensetzte. Alles, was das letztere gewann, bestand darin, daß man mitunter den traurigen Menschenhandel durch mehr oder minder gut ersonnene Phrasen oder Vorwände zu beschönigen suchte. Aber das Unwesen dauerte fort, ja wurde noch gesteigert bis in die neueste Zeit, und die allmälig infolge der verbreiteten Aufklärung hier leise, dort laut ertönende Appellation der Völker vom historischen und positiven Recht an jenes der Vernunft und der Ausspruch aller echten Rechtsphilosophen, welche mit Kant lehrten, daß ein wahrer öffentlicher Rechtszustand gar nicht gedacht werden könne, bevor nicht jener schmähliche Menschen- und Völkerhandel abgeschafft sei, vermochten nichts gegen den Übermuth der Gewalt und gegen die servile Jurisprudenz der von ihr besoldeten Publicisten. Länder- und Völkertausch und Abtretung gehören nach wie vor zum praktischen Völkerrecht, und den merkwürdigsten, nach seinen Ergebnissen weitestreichenden Act dieser Art hat der nach Besiegung Napoleon's zusammengetretene Wiener Congreß der Weltgeschichte übergeben.

Das Vernunftrecht — nach unserer Ansicht zur obersten Herrschaft in den Wechselverhältnissen der Völker wie der Einzelnen berufen — erklärt sich unbedingt gegen jede Abtretung eines Landes (d. h. eines von Staatsbürgern bewohnten Bodens) durch den Willen eines Herrn, und es will in allen Verhandlungen zwischen den Staaten das Volksrecht, d. h. das Recht der Gesammtheit, gewahrt und heilig gehalten wissen. Wie kann ein Gebieter, ja wie kann auch die souveräne Macht der Nation einen Theil der Bevölkerung, also eine Anzahl ihrer eigenen Glieder abtreten, d. h. von sich ausscheiden, der gesellschaftlichen Rechte berauben und sie als als Unterthanen einer fremden Macht zuweisen? Streitet nicht der Gesellschaftsvertrag gegen das Preisgeben irgend eines Gliedes, und kann die Pflicht, die auf das Recht des zu Schützenden sich gründende Schuldigkeit des Schutzes veräußert oder aufgegeben werden, wie etwa ein lediglich auf die Schuldigkeit des Andern sich beziehendes, dem Gebrauch oder Nichtgebrauch des Berechtigten freistehendes Recht? Wie können Diejenigen, die durch das Eingehen des Staatsvertrags sich blos einer bestimmten Gesellschaft verbanden, gehalten sein, gegen Willen und Neigung dieselben Gesellschaftspflichten zu übernehmen gegen einen andern Staat, oder gar sich verweisen zu lassen an die Gnade dieses fremden Staats, d. h. an die Behandlungsweise, die er ihnen angedeihen zu lassen für gut finden wird? — Wennschon die gemeinen und einseitigen Vertragsrechte nach der vernunftrechtlichen Lehre nicht abgetreten werden können ohne Zustimmung Dessen, wider welchen das abzutretende Recht lautet, um wie viel weniger kann ein Vertragsverhältniß, welches ein wechselseitiges Recht begründet und ganz eigens auf persönliche Eigenschaften und Verpflichtungen sich bezieht, ohne Einwilligung sämmtlicher Betheiligten auf andere Personen übertragen werden! Ein solches Verhältniß aber ist jenes der Gesellschaft, und je wichtigere Zwecke dieselbe hat, eine je innigere Verbindung der Mitglieder sie voraussetzt, desto verletzender erscheint die Anmaßung einer solchen einseitigen Übertragung. So wenig ein Ehetheil den andern, so wenig ein Vater seine Kinder Andern mit Rechtswirkung abtreten kann, so wenig vermag es ein Staat mit seinen Gliedern, und wenn es ein Autokrat thut, so stellt er dadurch aufs eindringlichste die Verlorenheit des Rechtszustandes seiner dergestalt wie Sklaven, wie schlechte Sachen behandelten Unterthanen zur Schau.

Das Gefühl der den Staatsbürgern durch Abtretung zugefügten Schmach ist auch bei allen Völkern lebendig, welche auch nur zur dämmernden Erkenntniß ihrer Würde gelangt sind; eine gerechte und grenzenlose Bitterkeit erfüllt ihre Seele, wenn ein solches Loos über sie ergeht, und es ist wol eine der Hauptursachen der heutzutage soweit verbreiteten Misstimmung der Völker gegen ihre Regierungen, daß sie in der neuesten Zeit so vielfältig erfahren mußten, wie man sie als Waare, die man verhandeln könne, betrachte, folglich daß man sie verachte. Edle Völker haben schon oftmals gegen solche Mishandlung sich thätig mit kühnen Waffen erhoben, und wenn nicht immer mit Glück, doch meist mit Ruhm. Als König Franz I. von Frankreich in der Gefangenschaft zu Madrid den Frieden unterzeichnet hatte, worin er Kaiser Karl V. neben andern Ländern auch das Herzogthum Burgund als Preis der Freiheit abtrat, weigerten sich die Stände des Landes entschieden, sich abtreten zu lassen, und erklärten ihren Entschluß, durch eigene Kraft sich der neuen Herrschaft, die man ihnen geben wollte, zu erwehren, falls ihr König sie zu schützen nimmer vermöge; und der Erfolg krönte ihr Widerstreben. Das in unserer Zeit an Baiern abgetretene Tirol vergoß sein Herzblut zur Abwehr oder zur Abschüttelung der verhaßten neuen Herrschaft, und seine heroische Erhebung, wiewol unmittelbar fruchtlos, ward doch durch die Achtung der Welt und nach später eingetretenem Umschwung der Dinge auch durch die ehrenvollste Anerkennung des österreichischen Kaiserhauses belohnt; und als bei dem Sturze Napoleon's das ihm verbündete Dänemark zur Abtretung Norwegens an Schweden gezwungen ward, wagte das heldenmüthige Volk der Normannen kühn den ungleichen Kampf gegen das von den Großmächten unterstützte Schweden und errang dadurch, wenn auch nicht die Unwirksamkeit der Abtretung, doch einen guten, Norwegens Selbständigkeit und Freiheit durch eine von seinen eigenen Vertretern entworfene und weise Verfassung verbürgenden Frieden. Freilich sind solche Beispiele selten; die Völker, vor allen andern die deutschen, die da durch lange Gewohnheit gegen die eigentliche rechtliche Natur solcher Abtretungen fast abgestumpft scheinen, lassen eben über sich ergehen, was die Gewaltigen zu beschließen für gut finden, und manche sind wol auch gegen Änderung der Herrschaft darum gleichgültiger, weil sie in der Regel keinen Grund haben, darin eine Verschlimmerung ihres Looses zu erkennen.

Durch diese Betrachtungen wollen wir übrigens keineswegs eine Rechtsungültigkeit aller Abtretungen ohne Unterschied darthun; nur mögen sie zur Rechtfertigung der nachstehenden Sätze dienen:

1) Eine Abtretung von Sachen oder dem Sachenrecht angehörigen Nutzungen, Foderungen u. s. w. kann, wie unter Privaten, so auch unter Staaten rechtsunbedenklich geschehen. So mag eine etwa im Auslande befindliche Domäne, eine Festung (als Festung), eine unbewohnte Grenzstrecke, eine nach dem Sachenrecht besessene Colonie (unbeschadet der persönlichen Rechte der Colonisten) abgetreten werden, so auch bewegliche Sachen aller Art.

2) Die Abtretung eines streitigen Gebiets, wenn sie als Anerkennung des wirklichen Rechts der Macht, an welche die Abtretung geschieht, erscheint, ist, von diesem Standpunkt oder unter der Voraussetzung eines triftigen Grundes der Anerkennung beurtheilt, rechtsunbedenklich; sie ist alsdann nicht eigentlich Abtretung, sondern schuldige Übergabe oder Zurückgabe.

3) Auch eine Aufkündung des Schutzes, wenn solcher unmöglich geworden ist oder ohne Gefahr des Untergangs nicht länger gewährt werden kann, mag zu rechtfertigen sein, da man annehmen kann, daß die Gesammtheit sich im Staatsvertrage zu nichts Unmöglichem und zu nichts, was ihr den Untergang bereiten müßte, verbunden, und daß jedes Staatsglied für solchen äußersten Fall auf weitern Schutz Verzicht geleistet habe. Wo solcher Fall jedoch eintritt, da wird eben die Provinz oder der Bezirk, welchen gegen die überlegene Feindesgewalt zu vertheidigen die Gesammtheit nicht mehr im Stande ist, zwar sich losgerissen sehen vom alten Staat, aber dadurch ist die Vereinigung mit dem neuen rechtlich noch nicht bewirkt. Die vom Sieger gefoderte, vom Besiegten nothgedrungen bewilligte Abtretung bringt für die Abgetretenen mehr nicht als die Fortdauer oder den Beginn eines Kriegsbesitzes, überhaupt eine factische Lage hervor, worin es ihnen rechtlich frei steht, sich entweder durch eigene Kraft oder durch Hülfe von außen der fremden Herrschaft zu erwehren, oder, weil dieses in den meisten Fällen höchst schwierig oder unmöglich ist, sich mittels eines jetzt erst von ihnen — ausdrücklich oder stillschweigend — zu schließenden Vertrags, d. h. durch einen eigenen Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrag dem Staate, an welchen die Abtretung geschah, anzuschließen oder einzuverleiben, überhaupt die möglichst günstigen Bedingungen für solche Unterwerfung zu erwirken. Da nun in der Regel die schwache Provinz, wenn sie für sich allein unterhandeln sollte, nicht

wohl hoffen kann, sehr gute Bedingungen von dem Sieger zu erhalten, so wird sie es wol noch als Wohlthat betrachten, wenn der Staat, dem sie angehörte, im Abtretungsvertrag selbst solche Bedingungen stipulirt, also gewissermaßen auch in ihrem Namen, oder ihre Einwilligung aus vernünftigen Gründen voraussetzend, unterhandelt und abschließt.

4) Anerkennung des fremden Rechts oder gebieterische Nothwendigkeit sind hiernach die einzigen gedenkbaren Rechtfertigungsgründe für Abtretungen von Land und Leuten, d. h. in diesen beiden Fällen geschieht von Seite der abtretenden Macht kein Unrecht gegen die Abgetretenen (oder eigentlicher gegen die dergestalt in den factischen Zustand der Losgerissenheit vom alten Staat Versetzten). Wol aber mag die Foderung der Abtretung von Seite des Siegers ein Unrecht gewesen sein, dessen Beleuchtung jedoch nicht hierher gehört. Es fragt sich aber noch weiter, ob nicht auch aus bloßen Gründen wechselseitiger Convenienz eine Abtretung (sei sie einseitig, gegen irgend eine andere Vergeltung, sei sie wechselseitig, also durch Tausch geschehend) rechtlich stattfinden könne? Wir antworten: wol kann es sein, doch nur mit Einwilligung der Abzutretenden, nicht aber durch den bloßen Willen der Regierungen. Nicht durch freie Vereinigungsverträge der Völker und ihrem wahren Interesse gemäß sind die meisten der heutigen Staaten entstanden oder gerade mit dieser oder jener Umgrenzung versehen worden. Hier der blinde Zufall (der Todesfälle, Erbschaften oder Heirathen), dort die wechselnden Kriegserfolge und die meist engherzigen Conceptionen der Diplomaten, oft auch baare Unwissenheit oder Verkehrtheit oder Corruption der Unterhändler haben die großentheils bizarre Gestalt, Vertheilung und Begrenzung derselben (ganz vorzüglich wieder der deutschen) hervorgebracht. Daß da Manches zu verbessern, Manchem nachzuhelfen, Manches, wollte man es gut, d. h. dem Wohle der Völker entsprechend haben, völlig anders zu gestalten wäre, ist hiernach wol begreiflich und konnte nicht ausbleiben. Aber eine angebliche Verbesserung blos nach dem Ermessen der Regierungen würde gar zu oft noch eine weitere Verschlimmerung — das Ergebniß einseitiger, leicht unlauterer Interessen — und dabei jedenfalls eine Verletzung des Rechts der Völker, die man dergestalt wie Sachen behandelte, sein. Diese Völker selbst also, und zwar nicht blos die Mehrheit der Nationalrepräsentation (weil das Recht der Abzutretenden ein jus singulorum, d. h. ein der Verfügung der Gesammtheit nicht unterstehendes persönliches Recht ist), sondern auch die Bevölkerung des abzutretenden Bezirks oder Landes müßte (durch ein ihren Gesammtwillen möglichst zuverlässig ausdrückendes Organ) dazu ihre Beistimmung erklären. Ist ihr die Abtretung wirklich vortheilhaft, so kann die Zustimmung nicht zweifelhaft sein; ist sie ihr nachtheilig, so ist es Unrecht, sie ihr zuzumuthen. Daß die jenseit des Rhein gelegenen deutschen Länder vorgezogen haben würden, einem einzigen deutschen Staat in Masse zugetheilt, statt stückweise an mehre entfernte Staaten vergeben zu werden, ist ebenso natürlich, als daß die Abtretung Luxemburgs an Holland, Genuas an Sardiniens, des halben Sachsen an Preußen vielfache Erbitterung hervorgebracht hat. — Soweit die strenge Theorie. Für die Praxis würde man sich damit begnügen, daß, wenn auch nicht die Bevölkerung der einzelnen abzutretenden Bezirke, doch wenigstens die gesammte Nationalrepräsentation um ihre Zustimmung zu jeder in Frage stehenden Abtretung angegangen würde. Bei einer solchen würden auch jene Bezirke ihre Wortführer haben, und die Gesammtheit, von dem eben vorliegenden einzelnen Fall sich zum Princip seiner Entscheidung erhebend, würde ohne evidenten triftigen Grund nimmer in die Lostrennung auch nur des geringsten Theils willigen. So haben auch in Baden beide Kammern einstimmig und nachdrücklichst sich gegen die wegen Sponheim angesonnene Abtretung erklärt: und solange eine Verfassung, welche die Gesammtheit des Volks zu einem lebendigen Ganzen verbindet, in Wahrheit besteht, wird jeder Theil wie das Ganze jeder irgend vermeidlichen Trennung kräftigst widerstreben. Rotteck.

Abtriebsrecht, s. Näherrecht.

Abwesenheit, Abwesender. Dadurch daß die Verhältnisse des Lebens in den Kreis des Rechts und der Politik gezogen und mithin nach ihren Grundsätzen bestimmt werden, erhalten sie besondere juristisch-politische Begriffe und Grenzen, welche theils weiter sind als die des allgemeinen Lebens und Sprachgebrauchs, theils enger. So z. B. heißt im gemeinen Leben Manches Besitz, was juristisch kein Besitz ist, und wieder Anderes wird nach juristischem Sprachgebrauch als Besitz betrachtet, was nach gewöhnlichem Sprachgebrauch nicht Besitz genannt wird. (S. **Besitz.**) Ähnlich ist es auch mit dem Worte Abwesenheit, welches nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch das Gegentheil von Anwesenheit an einem bestimmten Orte bezeichnet. In rechtlicher Hinsicht ist Der abwesend, der an dem Orte, wo ein rechtliches Interesse seine Thätigkeit erheischte, für dasselbe nicht wirken kann. Der rechtliche Grundgedanke für diese Lehre

ist folgender: Eine vernünftige Rechtsordnung sucht den Erwerb und den Verlust von Rechten soviel möglich nicht an bloßen Zufall, sondern an Bedürfniß, Verdienst und Schuld zu knüpfen. Deshalb muß sie die Unfähigkeit der Abwesenden, ihre Rechte zu schützen, unter bestimmten Bedingungen durch einen vormundschaftlichen Schutz (cura absentium) oder durch Wiedereinsetzung gegen Rechtsnachtheile, z. B. gegen versäumte Fristen, wohlthätig berücksichtigen. So that es auch das römische Recht. Nach ihm heißt zunächst Der abwesend, der sich nicht an dem Orte befindet, wo eine Klage angestellt wird (L. 173 pr. und 199 pr. de verb. signif.). Doch wird in Beziehung auf besondere Rechtsverhältnisse auch der Begriff der Abwesenheit besonders bestimmt und z. B. in Beziehung auf die lange Verjährung nur Der für abwesend erklärt, der nicht in derselben Provinz seinen festen Wohnsitz hat (L. 12 de praescript. longi temp.). Auch gilt oft der physisch nicht Abwesende, welcher durch andere Hindernisse, z. B. durch Wahnsinn oder Gefängniß, von Verfolgung seines Rechts abgehalten wird, juristisch als abwesend (L. 124 de reg. jur.). Dieses entspricht ganz der vorhin angedeuteten Rechtsidee. Es kann indessen nur bei den einzelnen Rechtsverhältnissen, z. B. Vormundschaft, Wiedereinsetzung, Verjährung, zur Sprache kommen, welche bestimmten Bedingungen für die Annahme der Abwesenheit und welche Wirkungen der verschiedenen Arten solcher Abwesenheit rechtlich begründet sind. Man unterscheidet die schuldlose und erzwungene Abwesenheit (indifferens), die löbliche, namentlich die zum Besten des Staats (laudabilis), und die tadelnswerthe (vituperabilis). Der allgemeine rechtliche Grundsatz ist es nach der obigen Grundidee, daß der Staat die Rechte schuldlos und vollends verdienstlich Abwesender schützen muß und insbesondere ihr Unterlassen der Vertheidigung ihrer Rechte ihnen nicht darf nachtheilig werden lassen. Eine große politische Frage ist die, ob die nicht für verdienstliche Zwecke Abwesenden für ihre Abwesenheit eine besondere Steuer zahlen sollen. Bekanntlich ist in Irland diese Frage öfter aufgeworfen worden. In diesem Lande sind furchtbar große Vermögensungleichheiten und die schwersten Bedrückungen für die Mehrheit der Bewohner dadurch entstanden, daß dieses Land mehrmals von den Engländern erobert wurde und dabei die Güter der katholischen Kirche und so vieler katholischen Irländer als Beute den Eroberern anheimfielen, sodaß jetzt protestantische Kirchen und Gutsbesitzer hundert mal mehr besitzen, als sie brauchen, die katholischen aber größtentheils furchtbar arm und besitzlos wurden. Man kann nun vielleicht jene Kriege und Eroberungen gegen die katholischen Irländer, welche wiederholt der englischen Freiheit, Regierung und Verfassung feindlich und gefährlich und welche selbst oft mit dem Ausland gegen dieselben verschworen waren, als unvermeidlich und entschuldbar ansehen, ebenso gut wie man auch andererseits die Freiheitskämpfe der Irländer natürlich findet. Man könnte vielleicht auch theilweise selbst die harten englischen Kriegs- und Eroberungsmaßregeln nach den damaligen Verhältnissen entschuldigen. Wer nicht einseitig die menschlichen Zustände beurtheilt, der wird nicht jedes Unglück, welches von Menschen kommt, ihnen auch als unverzeihliches Unrecht zur Last schreiben. Allein hier wie anderwärts müssen doch, sobald eine dauernde friedliche und gerechte Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen brüderlichen Gemeinwesen stattfinden soll, drückende, vollends aber die humane Existenz bedrohende und unverschuldete Ungleichheiten einestheils der Vortheile, Güter und Genüsse und anderntheils der Bedürfnisse, Lasten, Arbeiten und Verdienste nach gerechter Billigkeit möglichst ausgeglichen werden. Hierauf beruht auch das Gerechte in den socialistischen, meist noch sehr verwirrten Ansichten. So muß denn auch in Irland unter den Angehörigen desselben friedlichen bürgerlichen Gemeinwesens die verderbliche, gefährliche, die ungerecht drückende, ja bis zur unerträglichen Noth angestiegene Ungleichheit der Vermögens- sowie der Staatslasten und Vortheile ausgeglichen werden, wenn von lebendiger Gerechtigkeit und einem auf die Dauer gesicherten Friedensstande die Rede sein soll. Eins der naheliegendsten Ausgleichungsmittel scheint es nun allerdings zu sein, wenn man von den wohlhabenden, ohne Noth und Verdienst auswärts verweilenden irländischen Gutsbesitzern (absentees), welche jetzt gerade wegen ihrer Abwesenheit durch ihre Verwalter die armen Pächter doppelt unbillig behandeln und aussaugen, und welche ihre aus dem Lande bezogenen, durch seine Gesetze und seine Bürger beschützten Einkünfte, statt sie im Lande zu verzehren und so dem Lande wiederum nützlich zu machen, vielmehr ihrem Vaterlande entziehen, eine angemessene Ausgleichungsabgabe foderte. Solchergestalt könnte man das Unglück solcher Abwesenheiten für das Land möglichst ausgleichen, mittelbar zugleich für ihre Verminderung wirken und allmälig auch die stets gefährliche feindselige Stellung zwischen den Nachkommen der besiegten Irländer und der siegenden fremden Eroberer, den Krieg der Nichtbesitzenden gegen die Besitzenden beseitigen.

Eine besondere Art der Abwesenheit, gewissermaßen der höchste Grad derselben, ist die

Verschollenheit. In bildlichem Ausdruck bezeichnet man auch Geisteskrankheiten als Abwesenheit des Geistes. Welcker.

Abyssinien oder **Habesch** ist der Name des Landstrichs, welcher sich an der Westküste des Rothen Meeres von 9—16° nördl. Br. erstreckt und dessen Flächeninhalt dem Deutschlands ziemlich nahe kommt. Die Abyssinier (Nachkommen der alten Äthiopier im engern Sinne des Worts, die Gründer und Bewohner von Meroë) gehören dem indoeuropäischen Volksstamme und zwar dem semitischen Zweige an, den sie indessen mit der Negerrace einigermaßen zu vermitteln scheinen. Um den Beginn unserer Zeitrechnung bildeten sich in Abyssinien, wie es scheint, aus den Trümmern der Cultur von Meroë, die Anfänge eines Staatswesens, dessen Mittelpunkt die noch heute in ihren Trümmern großartige Stadt Arum wurde, und das sich im Laufe der nächsten Jahrhunderte neben manchen andern benachbarten Ländern auch einen großen Theil Arabiens einverleibte. Weder die römischen noch die parthischen Waffen konnten dem arumitischen Reiche beikommen; der kriegerischen Kraft des jungen Islam aber war es nicht gewachsen, es verlor vielmehr an die Araber nicht nur seine auswärtigen Eroberungen, sondern auch einen Theil des eigenen abyssinischen Gebiets, namentlich der Küstenstriche und des Flachlandes. Seit dem 16. Jahrhundert stieg die Noth des Reichs durch die Angriffe des wilden, kriegerischen und ziemlich bildungsfähigen Stamms der Gallas, die immer tiefer in das Herz des Landes eindrangen und sich dort festsetzten. Im folgenden Jahrhundert wurde die Zerrüttung durch kirchliche Wirren vollendet. Die Abyssinier hatten im 4. Jahrhundert und, wie es scheint, mit überraschender Leichtigkeit und Schnelligkeit das Christenthum angenommen und waren seit dieser Zeit dem monophysitischen Glauben und dem orientalischen Ritus treu geblieben; bald aber wurden sie ein Gegenstand des römischen Bekehrungseifers, dessen Einwirkungen durch die damals in diesen Gegenden überaus thätige Schiffahrt der Portugiesen vermittelt wurden. Im Anfange des 17. Jahrhunderts gelang es den Jesuiten, den König von Abyssinien zum Katholicismus zu bekehren. Die Folge davon war, da das Volk dem Könige nicht folgte, eine langjährige Anarchie, die erst dann ihr Ende fand, als die königliche Familie zum Glauben des Volks zurückkehrte und die römischen Missionare entweder vertrieben oder hingerichtet wurden.

Der Verfall des abyssinischen Reichs hat indessen fortgedauert. Der einst so mächtige Staat ist in eine Anzahl unabhängiger Fürstenthümer zerfallen, die in beständiger Fehde miteinander leben und sich gegenseitig vollends zu Grunde richten. Die größtentheils mohammedanischen Gallas (einige Stämme derselben haben das Christenthum angenommen) haben den Abyssiniern eine Provinz um die andere entrissen und dieselben fast ganz auf die Hochgebirge zurückgedrängt, die den Kern des Landes bilden. Selbst an die Schangallas, ein äußerst rohes heidnisches Negervolk, haben die Abyssinier einige Theile ihres Gebiets verloren.

Der „große Negus“ oder Oberkönig von Abyssinien war einst nicht blos unumschränkter Herr des Staats und Volks, sondern auch das Oberhaupt der Kirche — eine lebendige Verkörperung des monarchischen Princips. Die Dynastie des großen Negus ist überdies die älteste und legitimste der Welt, denn sie führt ihren Stammbaum bis zu Salomo und der Königin von Saba hinauf. Alle diese Vorzüge haben indessen nicht verhindern können, daß der große Negus Land und Leute, Soldaten und Einkünfte verloren und daß er jetzt als Schützling eines mohammedanischen Gallasfürsten in seiner ehemaligen Hauptstadt Gondar gewissermaßen von Almosen lebt.

Die Abyssinier sind auf ihre Art sehr gute Christen, äußerst gewissenhaft in der Verrichtung ihrer gottesdienstlichen Handlungen, streng in der Handhabung der Gesetze ihrer Kirchenzucht und von dem lebhaftesten Eifer für die Reinheit des Dogmas beseelt. Wenn das abyssinische Christenthum gleichwol durchaus unfruchtbar für Volksmoral, Geistesbildung und Staatswohl geblieben ist, so liegt in dieser Thatsache nur ein weiterer Beleg für die im Laufe der Geschichte unzählige male wiederholte Erfahrung, daß es nicht die äußerliche Annahme einer Religion ist, was die Natur der Menschen bestimmt, sondern die Natur der Menschen, welche der Religion ihren praktischen Inhalt gibt oder ihn aus derselben herausfindet.

Wo das Christenthum ein großes Culturelement geworden, da ist es durch die Selbstthätigkeit der Völker geschehen, welche den religiösen Stoff zu erfassen, zu gestalten und zu beleben verstand; solche Völker hingegen, die aus dem Christenthum nichts zu machen, einen belebenden praktischen Inhalt in ihm nicht zu finden und sich anzueignen wußten, sind auch durch das Christenthum niemals etwas geworden.

So wenig das Christenthum den innern und äußern Verfall der römischen Welt verhindert

und so wenig es das abgestandene Griechenthum aufgefrischt hat, ebenso wenig ist es im Stande gewesen, die abgelebten oder verkümmerten Völker des Orients zu verjüngen und zu einem neuen Culturleben zu befähigen. Kopten und Maroniten, Syrische Christen und Nestorianer, sie stehen in keinem Falle über, oft aber unter ihren Nachbarn und Blutsverwandten, den mohammedanischen Arabern, den heidnischen Drusen und den den Teufel anbetenden Yesiden. Das Beispiel der Abyssinier ist nur eine Wiederholung der angeführten Fälle, aber doppelt wichtig, weil die Abyssinier das einzige christliche Volk sind, welches seine Unabhängigkeit bis jetzt behauptet hat, und von dem sich also nicht sagen läßt, daß die Knechtschaft die Ursache seiner Entartung sei. *)

A. v. Rochau.

Abzeichen. Bei der Verbindung und Wechselwirkung des Geistigen mit dem Sinnlichen im Leben des Menschen sucht er für alles Geistige und Begriffliche sinnliche Zeichen und zur Absonderung von Anderm sinnliche Unterscheidungszeichen, d. h. Abzeichen; so der Fürst seine Krone, der Krieger seine Fahne. Diese Abzeichen sind oft deutlicher als Worte, und bei dem häufigen Übergewicht des Sinnlichen, sinnlicher Vorstellungen und Eindrücke haben diese Abzeichen für Phantasie und Gefühl, für Poesie und Begeisterung oft einen größern Einfluß als bloße Begriffe und Worte; so die Fahne des Regiments, der römische und französische Adler. Wo immer sich die Menschen zu verschiedenen Gruppen vereinigen, da wird das Bedürfniß und das Bestreben bemerklich, die Zusammengehörigkeit und noch mehr die Gegensätze durch äußere Kennzeichen anschaulich zu machen. Nationalfarben, religiöse Symbole, Feldzeichen, Wappen, Flaggen folgen allenthalben dem Entstehen der Völker und Religionen, dem Beginne des Kriegs, der Ausbildung der Staaten, dem Aufschwung der Schiffahrt. Bilden sich innerhalb des nämlichen Staats und Volks verschiedene Genossenschaften nebeneinander, so suchen dieselben gleichfalls nach irgend *einem* Symbole, einem Wahlspruche, einem Stichworte, an welchem sie ihre eigenen Mitglieder erkennen und das sie von den andern unterscheidet. So die einzelnen Städte, die Stände, die Geschlechter, die Innungen, die zu irgend einem gemeinschaftlichen Zwecke geschlossenen Verbindungen. Je stärker und lebenskräftiger die Genossenschaft, desto entschiedener hält sie auf Anerkennung ihres Abzeichens, und umgekehrt, je mehr das Abzeichen zu Geltung und Ehren gelangt, desto größere Anziehungskraft übt es aus, desto wirksamer dient es zur Befestigung des genossenschaftlichen Geistes.

Die Zahl der Abzeichen, welche eine große politische Bedeutung und historische Berühmtheit erlangt haben, ist nicht gering. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein solches Ergebniß gewöhnlich aus dem scharfen Gegensatze widerstrebender Mächte hervorgeht. So ist der Gegensatz und Kampf des Christenthums gegen den Islam durch Kreuz und Halbmond symbolisirt, so scheidet das lateinische und das griechische Kreuz zwei feindliche christliche Kirchen; so waren die Namen der Welfen und der Ghibellinen Jahrhunderte hindurch, auch nachdem sie ihre ursprüngliche Bedeutung längst verloren hatten, die Losung in den Parteikämpfen, durch welche sich Italien zu Grunde gerichtet; so haftet an den Namen der Weißen und der Rothen Rose die Erinnerung an eine der blutigsten und folgenreichsten Perioden der Geschichte Englands; so

---

*) Der Verfasser konnte natürlich an diesem Orte die berührte große Frage nicht erschöpfend beantworten. Er läßt auch wol absichtlich die Frage unberührt, was die christliche Religion etwa für eine große Zahl der Volksangehörigen selbst in denjenigen Völkern wirkte, in welchen das Übergewicht sonstiger Einflüsse eine gesunde höhere Entwickelung des Staatslebens unmöglich machte. Diese Wirkung ist wol auch in Abyssinien an der jedenfalls im Vergleich mit andern orientalischen Völkern höhern und bessern Bildung erkennbar. Jedenfalls aber waren die berührten historischen Erscheinungen aufs neue gegen die verkehrten Bestrebungen, die äußerlichen kirchlichen Satzungen und Einrichtungen und die priesterliche Herrschaft mehr als die belebenden christlichen Elemente menschlicher Erhebung und Veredlung (s. **Christenthum**) ins Auge zu fassen. Durch solche verkehrte Bestrebung und die Verunstaltung des Christenthums richtete geistliche und weltliche Herrschsucht so viele Völker zu Grunde; so die Jesuiten das polnische und das abyssinische Reich. Sie ließ oft von dem Christenthume nur den Schein und die äußere Hülle übrig, während eine Josephinische und Wessenberg'sche Pflege jener innern veredelnden und erhebenden, jener wahrhaft christlichen Lebenselemente stets die wohlthätigsten Früchte trug. So in unserm Schwarzwalde und badischen Seekreis, in welchem man neben der achtungswürdigsten, gebildetsten katholischen Geistlichkeit ein gebildetes und so gesittetes christliches Volk findet, daß die regelmäßigen Schwurgerichtssitzungen meist aus Mangel an Verbrechern nicht gehalten werden können. Doch bemüht sich bereits seit geraumer Zeit unsere neudeutsche kirchliche Hierarchie und weltliche Politik solche edle Früchte wieder auszurotten. Selbst bei der Freiheit, vollends aber bei dem noch viel geistigern Christenthum ist die bloße Äußerlichkeit und die äußere Form himmelweit verschieden von der Wirklichkeit, von wirklicher Freiheit, von wirklichem Christenthum. Misbrauch und Verfälschung kann sogar beide in ihr Gegentheil verwandeln.

D. Red.

wurde die grüne und blaue Farbe der feindlichen Factionen der Rennbahn zum Anlaß von wahren Bürgerkriegen, die halb Konstantinopel in Asche legten und dem innern Verfalle des byzantinischen Reichs wirksam vorarbeiteten. Für das Königthum ist der Purpur ein uraltes Sinnbild, dessen Ursprung sich nicht nachweisen läßt und dem nicht selten eine äußerst boshafte Deutung gegeben worden. Auch das Scepter ist schon in den frühesten Zeiten ein Attribut der Könige, dem übrigens ein gewisser praktischer Zweck ursprünglich nicht gefehlt haben mag, wie denn z. B. Odysseus die Brauchbarkeit desselben auf dem Rücken des Aufwieglers Thersites erprobte. Das Diadem, die königliche Stirnbinde, ist den Persern entlehnt, während die Krone, ursprünglich der Kranz, durch welchen die Römer ausgezeichnete Kriegsthaten belohnten, durch das Beispiel der römischen Kaiser in allgemeinen Gebrauch gekommen ist.

Als eine besondere Gattung der Abzeichen mögen die Ordenszeichen, Kreuze, Sterne, Bänder, Medaillen u. s. w. erwähnt werden, von denen die herrschende Politik einen so verschwenderischen Gebrauch macht, nach dem Napoleonischen Grundsatze: „C'est avec des hochets qu'on mène les hommes." Von der entgegengesetzten Seite her haben die Oppositionsparteien unserer Tage sich vielfach angelegen sein lassen, ihre Mitglieder durch äußere Merkmale kenntlich zu machen, sowol um das gemeinschaftliche Bewußtsein zu stärken, als auch um den Gegnern wo möglich zu imponiren. Nach den Unabhängigkeitskriegen galten der deutsche Rock, das Band mit den alten Reichsfarben, der Demagogenbart als Kennzeichen der Nationalgesinnung und der Freiheitsliebe. Im Jahre 1848 und den folgenden wurde der Heckerhut als Zeichen republikanischer Gesinnung angesehen, während sich die Socialdemokraten durch rothe Halstücher und Hahnenfedern vor ihren weniger radicalen Meinungsgenossen hervorthaten. Die viele Jahre lang scharf verpönten deutschen Farben sammt dem Reichsadler wurden von dem Bundestage in seiner Sitzung vom 9. März 1848 als Symbole der deutschen Einheit anerkannt und als solche in den Bundesfestungen angebracht und bei den Truppenkörpern der einzelnen Bundesstaaten eingeführt, nachdem der Bundestag selbst mit gutem Beispiel vorangegangen war und die schwarzrothgoldene Fahne am Thurn und Taxis'schen Palaste aufgesteckt hatte. Obgleich eine Zurücknahme jenes Beschlusses niemals bekannt geworden, so ist die Vollziehung desselben doch längst so vollständig rückgängig gemacht, daß die schwarzrothgoldene Cocarde von neuem ein Zeichen der schlechten Gesinnung ist und einen Gegenstand der polizeilichen Verfolgung bildet. Auch gegen die breitkrämpigen Hüte ward von den Sicherheitsbehörden mancher Orte vor einigen Jahren ein heftiger Feldzug eröffnet, in welchem sich namentlich die münchener Polizei einen ausgezeichneten Ruf erworben. Man hat sich indessen doch gescheut, diesen Krieg fortzusetzen, sodaß eine Kopfbedeckung, welche wirksamen Schutz gegen die Sonne leiht, heutzutage ihren Inhaber wenigstens nicht mehr dem Einschreiten der Gendarmerie und der Confiscation preisgibt. — Sowie besondere Gruppirungen und Einigungen für alle rechtlich erlaubten Zwecke das allgemeinste, ja wichtigste natürliche Freiheitsrecht der Menschen sind, so ist auch ihr Ausdruck oder der Gebrauch von Abzeichen für dieselben natürlich erlaubt. Regierungen, wenn sie die Bürger und ihre Rechte achten, können daher auch nur die Abzeichen der Verbindungen für unerlaubte Zwecke verbieten.

Das Bundesgesetz vom 5. Juli 1832, welches den Gebrauch aller Abzeichen, Fahnen und Farben, außer den Landesfarben, verbietet, ist übrigens durch den Bundesbeschluß vom 2. April 1848 aufgehoben und gehört nach Zöpfl („Grundsätze des Staatsrechts", 4. Aufl., Heidelb. 1855, S. 428 in der Anmerkung) zu denjenigen Ausnahmsgesetzen, welche nach der einstimmigen Ansicht des Bundestags selbst infolge der inzwischen vorgegangenen Restauration nicht wiederhergestellt sind.

A. v. Rochau.

Abzugsgeld, Abfahrtsgeld, Abschoß, Abschied, Nachsteuer, Freigeld, Weglassung, detractus. Diese Worte bezeichnen im Allgemeinen eine Abgabe von demjenigen Vermögen, welches aus einem bestimmten Gebiet in ein anderes übergeht. Diese Abgabe kann stattfinden: 1) wenn das Vermögen an einen Auswärtigen übergeht, als Erbvermögen, als Brautschatz oder Schenkung, und heißt alsdann in einem engern Sinne Abschoß oder detractus realis, bei Erbschaften auch Erbschaftsgeld, census hereditarius, gabella hereditaria, quindena. Sie kann 2) stattfinden, wenn ein bisheriger Einwohner durch Auswanderung das Vermögen dem Gebiet entzieht, und heißt dann Nachsteuer, Abfahrtsgeld im engern Sinne, Emigrationsgebühr, detractus personalis, gabella emigrationis.

Ihre **Entstehung** erhielten diese, wie hunderterlei andere Abgaben, welche jetzt, als den Grundsätzen wahrer Freiheit und Cultur widersprechend, immer mehr verdrängt werden, durch den Feudalismus des Mittelalters. Der Hauptgrundzug des Feudalismus und der sich an seine

Ausbreitung knüpfenden sogenannten Feudalanarchie und Despotie bestand nämlich darin, daß, soweit er mit Hülfe des durch ihn selbst genährten Faustrechts seine Herrschaft ausdehnte, die Rechte und Rechtsverhältnisse nicht, wie in der freien altdeutschen Zeit, auf allgemeine, öffentliche und gleiche Friedensvereine gegründet wurden, sondern vielmehr auf besondere, ungleiche Privat-, Schutz- und Treuverbindungen, welche bald mehr den Charakter der Hörigkeits- oder Leibeigenschafts-, bald mehr den der Lehnsverbindungen, meist aber, wie die Ministerialität und Patrimonialherrschaft, den von beiden an sich trugen. Durch sie nun fiel einestheils, als sie seit dem 10. Jahrhundert immer vollständiger erblich wurden, der allgemeine Rechts- und Staatsverein in lauter getrennte Privatverhältnisse auseinander. Nur theilweise und unvollkommen standen diese wieder durch mancherlei feudalistische Privatverbindungen oder auch durch die Erinnerungen und die Wiederanfänge eines höhern, allgemeinern Rechts- und Staatsvereins miteinander in Verbindung. Anderntheils wurde mehr oder minder auch für diese ungleichen feudalistischen Privatschutzverbindungen und ihre Schutz- und Gerichtsherrschaft, welche sich später meist zur landesherrlichen Gewalt ausbildete, ebenso wie für die frühern freien und gleichen Friedens- und Gesammtbürgschaftsvereine, das Grundeigenthum zur gemeinschaftlichen Grundlage gemacht. So wurde denn mit der feudalistischen Schutzgewalt des Schutzherrn, bei der Ungleichheit dieser Verbindungen und bei der Ausdehnung der Grundsätze der Hörigkeit, mehr oder minder auch ein angemaßtes oder zugestandenes Obereigenthumsrecht über den Grundbesitz, über das Vermögen, ja, wie selbst in Beziehung auf den Ministerialitätsadel, sogar über die Personen der Schützlinge verbunden.

Auf diesen Zerfall des allgemeinen öffentlichen Rechtsvereins in feudale Privatschutzvereine, auf solche fehlerhafte Gestaltung der Friedensverträge und auf diese Obereigenthumsrechte der Schutzherren gründete sich nun sehr natürlich: 1) Das nach dem Wormser Dienstrecht schon im 11. Jahrhundert vorkommende Erbschaftsgeld. Es beruhte dasselbe auf dem Grundsatz, daß der Schutzherr den Auswärtigen, die nicht unter seiner Schutzherrschaft standen, mit denen er also in keinem eigentlichen Rechtsverein stand, in Beziehung auf das unter seinem Schutz befindliche Vermögen seiner Schützlinge, namentlich auch der in den Schutz aufgenommenen Fremdlinge, entweder der Strenge nach (wie nach dem französischen Droit d'aubaine) gar kein Recht zugestand, oder doch, bei theilweisem Einfluß höherer Rechtsgrundsätze, sich dessen Anerkennung durch einen bestimmten Abzug, des zehnten, oft auch des dritten, zuweilen nur des zwanzigsten Theils (oder Pfennigs), abkaufen ließ. Man kann also nach dem Bisherigen allerdings sagen, daß dieser Abschoß seine erste Entstehung in den Hörigkeitsverhältnissen hatte.*) Übrigens gehen manche juristische Begründungen dieser Erbschaftsgelder auch darauf zurück, daß die alten Deutschen das allgemeine Rechtsverhältniß, ebenso wie die Griechen und Römer, auf ausdrückliche Verträge (entweder Friedens- und bürgerliche und völkerrechtliche Landesverträge oder Gastverträge) gründeten und mithin die an denselben nicht Theilnehmenden außer dem Recht standen oder rechtlos waren. Doch wurden diese Grundsätze schon frühzeitig durch das Christenthum und die Idee des allgemeinen römischen Kaiserthums gemildert und traten erst wieder mit der Verwandlung des allgemeinen Staatsverhältnisses in die Feudalvereine in der vorhin angedeuteten Gestalt in ihre volle Wirksamkeit.

Auf jene angegebenen Feudalverhältnisse gründete sich 2) ganz ebenso die Emigrationsgebühr. Sie beruhte auf dem Grundsatz, daß der Schützling seine Person und sein Vermögen dem Schutz- und Obereigenthum des Schutz- und Dienstherrn nicht entziehen dürfe, ohne dessen freiwillige oder unfreiwillige Entlassung durch einen bestimmten Abzug, etwa ein Zehntel oder auch ein Drittel seines Vermögens zu erkaufen.

Als sich später gerade auf den Grundlagen jener feudalistischen Schutz- und Gerichtsrechte allmälig wieder eine öffentliche oder staatsrechtliche Landeshoheits- oder Regierungsgewalt ausbildete, kamen natürlich beide genannte Rechte sehr häufig in die Hände der Landesherrschaft, und wo sie noch nicht stattfanden, wurden sie nicht selten im Wege einer illiberalen Retorsion oder einer despotischen Ausdehnung eingeführt. Doch blieben sie auch häufig, vermöge verjährten Besitzes oder durch Verkauf und Verleihung und durch Privilegien, in den Händen anderer Guts- und Gerichtsherren, der Städte (welche häufig die Rechte ihrer frühern feudalen Schutzherren erbten), der Mediatisirten und anderer Privatpersonen.

Das Erbschaftsgeld konnte jedenfalls, auch da, wo es von der Landesherrschaft in Anspruch

---

*) Eichhorn, „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte", §. 368.

genommen wurde, nur durch Beweis eines besondern Rechtsgrundes (oder Titels) und auch dann nur als ein Privatvermögensrecht des Fiscus begründet werden.

Das Auswanderungsgeld aber wollten die Juristen, welche theils aus Liebe zu allgemeinen Grundsätzen und zum Generalisiren, theils aus eigennütziger Begünstigung ihrer Brotherrschaft, der Regierung oder des Gutsherrn, gern jede Ungebühr des Feudalismus zum allgemeinen Recht erhoben und die feudalistischen Misbräuche zu einer reichen Quelle unpassender Hoheitsrechte machten, zum allgemeinen Regale oder niedern Hoheitsrecht aller Landesherren stempeln. Sie stützten sich dabei auf den Reichsabschied von 1555, §. 24, verbunden mit dem von 1594, §. 82 und 84. Allein diese Reichsgesetze wollten durchaus keine allgemeine rechtliche Begründung jenes exorbitanten Rechts aussprechen. Sie bestimmen nur gelegentlich nebenbei über die Anwendung dieser Rechte, da wo sie und wie sie an bestimmten Orten von Alters her üblich seien. Auch waren und wurden ja keineswegs jene Rechte je ganz allgemein in Deutschland und fanden in manchen Ländern nur als Retorsionen gegen bestimmte fremde Regierungen statt.*) Für eine allgemeine Begründung läßt sich also kein allgemeines deutsches Staatsgesetz anführen, vielmehr werden nachher entgegengesetzte angeführt werden. Noch weniger konnten diese Rechte durch eine allgemeine Gewohnheit der Bürger eingeführt werden, ebenso wenig auch durch Irrthum der Juristen oder auch, im Widerspruch mit den anerkannten klaren allgemeinen Rechtsgrundsätzen über persönliche Freiheit und freies Eigenthum, durch einzelne, völlig bodenlose und rechtswidrige gerichtliche Entscheidungen. Hundert Jahre Unrecht begründen bekanntlich noch kein Recht. Somit muß man denn selbst gegen Eichhorn**) und Mittermaier***) auch für die Begründung der Emigrationsgebühr ein gültiges Landesgesetz oder den Beweis eines besondern Rechtstitels fodern.

Ebendeshalb aber, weil diese Rechte entweder mit der Leibeigenschaft oder doch mit theilweiser Ausdehnung ihrer Grundsätze zusammenhingen, hatte ein von den frühern Schriftstellern als allgemein vertheidigtes Herkommen mehre Classen von Personen, namentlich die Ritter und die ihnen gleichgestellten Doctoren, sodann auch die Geistlichen und Staatsdiener, davon befreit.†) Es scheint nun inconsequent, wenn neuere Schriftsteller, wie Mittermaier und Eichhorn, obgleich sie das Herkommen zur Begründung der Freiheitsbeschränkung für genügend halten, ihm nicht dieselbe Kraft zum theilweisen Schutz der natürlichen Freiheit einräumen wollen, sondern für die Befreiungen noch den Beweis anderer besonderer Rechtstitel fodern.

Selbst aber wenn für die Zuständigkeit beider Rechte, des Erbschaftsgeldes und der Emigrationsgebühr, allgemeine Landesgesetze oder besondere Rechtstitel nachgewiesen werden können, so fehlt es doch in unserm jetzt wieder allgemeinen, gleichen und freien Friedensverein und nachdem zugleich mit dem Feudalismus die Entstehungsgründe derselben weggefallen sind, vollends an jeder haltbaren gesetzgeberischen Rechtfertigung für diese die Freiheit der Person, des Eigenthums und des Verkehrs zugleich verletzenden Gerechtsame. Die wahren Grundlagen dieser Rechte, das Zerfallen des Staats in Privatschutzverbindungen und die privatrechtliche Natur der ihrem Wesen nach staatsrechtlichen Rechte und Verbindlichkeiten sind jetzt, ebenso wie das juristische Unding eines Obereigenthumsrechts, als rechtlich ungültig anerkannt. Freilich hat eine allzu dienstfertige Jurisprudenz für diese wie für alle andern Gerechtsame, welche aus dem Feudalismus, entweder aus seinen eigenthümlichen Schutzverbindungen, oder auch geradezu aus seiner Anarchie oder Despotie abstammen, angebliche allgemein vernünftige Entstehungs- oder Rechtfertigungsgründe aufgesucht. Man wollte so dieselben unabhängig von ihren ursprünglichen besondern Fundamenten behaupten und sie allgemein ausdehnen können, wie es ja z. B. selbst noch durch Brauer's Einfluß im badischen Landrecht rücksichtlich der Zehnten geschah. So erklärte man fürs Erste jene Abzugsrechte für eine billige Entschädigung für die Minderung des öffentlichen Staats- oder Gemeindevermögens durch den Wegzug eines unter ihrem Schutz gestandenen Vermögens. Allein hierbei liegt eben noch der falsche feudalistische Begriff vom Obereigenthum zu Grunde. An dem Privateigenthum der freien Bürger steht im

*) „Corp. Const. Calenb.", Cap. 6, Nr. 11, S. 15. „Sammlung der Verordnungen für das Königreich Hannover", 1818, Abth. 1, S. 24. Solche Retorsionen der Regierungen erinnern an das bekannte: „Schlägst du mir meinen Juden, so schlage ich dir den deinigen!" Man schlug dabei sogar selbst mit auf die eigenen Unterthanen.

**) „Deutsches Privatrecht", §. 77.

***) „Deutsches Privatrecht", §. 102.

†) Heineccius, „Elementa jur. Germanici", I, 2, §. 61.

keiner Weise dem Staate ein wirkliches Obereigenthumsrecht, sondern nur ein doppeltes Hoheitsrecht zu. Das eine dieser Hoheitsrechte ist das jetzt unpassend so genannte Staatsobereigenthum (dominium eminens). Dieses ist das Recht, zu fodern, daß für bestimmte wesentliche öffentliche Zwecke ein Grundeigenthum, gegen vollständige Entschädigung, abgetreten werde. Dieses Recht nun kann natürlich nie durch einen Wegzug gemindert oder gefährdet werden. Das andere ist das Recht, nach dem Grundsatz der rechtlichen Gleichheit durch allgemeine Gesetze von allem Eigenthum einen verhältnißmäßigen Steuerbeitrag für den öffentlichen Schutz zu fodern, solange dieser Schutz dauert. Sofern nun der Privatmann auf diesen Schutz für die Zukunft verzichtet und sein Vermögen anderswohin zieht, verletzt er keineswegs ein Recht oder Eigenthum des Staats.

„Aber" — so lautet ein zweiter Rechtfertigungsgrund — „es ist billig, daß von dem weggezogenen Vermögen ein Theil zurückgelassen werde für den bisher genossenen Schutz." Allein für den Schutz des Vermögens zahlt man, solange man diesen Schutz anspricht, fortdauernd auf gleiche Weise mit allen Bürgern alle Arten der gesetzlichen Steuern. Waren denn diese etwa bisher zu gering? Oder blieben unsere Regierungen im Rückstand mit Steuerausschreibungen? Ist dieses nicht, so müssen die Steuern aufhören mit dem Schutze. Doppelt sonderbar erscheint diese Nachfoderung von einer besondern höhern Steuer als die der andern Bürger gegenüber der zum Theil auch wegen der Einwanderung für die Auffahrt oder den Zug im voraus gefoderten besondern Abgabe.

Nicht besser ist auch eine dritte Rechtfertigung der Nachsteuer durch die angebliche Verpflichtung, mit derselben zur Tilgung der öffentlichen Schulden beizutragen, was vorzüglich für Nachsteuerrechte städtischer Corporationen angeführt wird. Allein abgesehen davon, daß ja doch keineswegs alle Staaten und Städte Schulden hatten oder haben mußten, so liegt auch hier wieder eine Verwechselung der Rechte und Pflichten der Corporation mit den Privatrechten und Pflichten des Einzelnen zu Grunde. Die Schuld des Staats oder der Stadt ist anerkannt ganz und gar nicht und selbst nicht einmal verhältnißmäßig (pro rata) die Schuld der einzelnen Bürger. Diese haben in Beziehung auf die öffentliche Schuld keine andere Verpflichtung als die, daß sie, solange sie freie Glieder der Gemeinheit sein und ihren Schutz in Anspruch nehmen wollen, die nach den allgemeinen Gesetzen und nach der rechtlichen Gleichheit für den öffentlichen Zweck der Schuldentilgung wie für alle andern Zwecke ausgeschriebenen fälligen allgemeinen Steuern zahlen. Diese Pflicht dauert aber auch hier natürlich nicht länger als die Mitgliedschaft und der Schutz.

Ganz ähnlich verhält es sich auch viertens mit der vorgeschützten Pflicht zu künftiger Leistung von Kriegs- und andern Diensten, um dadurch Auswanderungsverbote und die Nachsteuer als Abkaufspreis für diese Dienstleistungen zu rechtfertigen. Solange ich den Schutz des Staats als dessen Bürger in Anspruch nehmen will, solange muß ich, nach dem Gesetze der rechtlichen Gleichheit, die öffentlichen Dienste leisten. Sobald ich aber als ein freier, als ein nicht leibeigener Mann mich lossage von dem Staate, bin ich ihm auch nicht mehr zu Diensten für diesen Schutz verpflichtet. Und gerade wenn ich sogar Blut und Leben für einen Staat wagen und aufopfern soll, für einen Staat, den ich nicht mehr will und brauche, den ich nicht mehr als übereinstimmend mit meiner höchsten Bestimmung liebe und achte, so wäre dieses die drückendste Leibeigenschaft. Welcher würdige Staat wird wirklich in solchen gezwungenen Vaterlandsvertheidigern sein Heil suchen oder auch nur dem würdigen Charakter des freien Nationalheeres durch einen falschen Schein schaden wollen? Auch ließe sich unter solchem Vorwande, da wenigstens die Landwehrpflicht das ganze kräftige Mannesalter hindurch dauert, das Auswanderungsrecht für alle Bürger vereiteln.

Man vertheidigt endlich fünftens sowol das Nachsteuerrecht wie überhaupt die Erschwerung oder gewaltsame Verhinderung der Auswanderung durch die Gefahr der Verarmung des Staats an Geld und Bürgern und Soldaten. Nun ist freilich nicht zu leugnen, daß alsdann, wenn man, sowie zum Theil jetzt in manchen deutschen Ländern, Hunderte und Tausende gerade der wohlhabendsten, kräftigsten Bürger Millionen mit sich in ferne Welttheile ziehen sieht, betrübende und besorgliche Gedanken allerdings entstehen können. Aber diese ändern an den heiligen Rechten der Freiheit nichts, und was die Politik betrifft, so begründen solche Erscheinungen nur aufs neue den Rath, die Verfassung und Verwaltung des Staats so einzurichten, daß sie den Rechtsbedürfnissen und der fortschreitenden Cultur der Bürger entsprechen, und daß diese nicht verzweifeln an der friedlichen Bewirkung eines wahren und würdigen Rechtszustandes des Vaterlandes. Alsdann wird die unendlich mächtige Liebe zum Vaterlande und den gewohn-

ten vaterländischen Lebensverhältnissen bewirken, daß nur solche Auswanderungen stattfinden, welche wohlthätig für den Staat sind, und bei welchen er, nach dem Muster der Alten, selbst mit eigenen Opfern die harte Lage seiner unglücklichen auswandernden Kinder erleichtern, nicht aber dieselbe durch Vermögensentziehung noch drückender und verzweifelter machen sollte. In keinem Falle sollte je auch nur entfernt der unglückliche Schein begründet werden, als sei der Staat, statt der höchsten irdischen Wohlthat für freie Bürger, vielmehr eine Leibeigenschaft oder ein Gefängniß für gezwungene Sklaven.

Somit gibt es denn für jene Rechte keine andern Gründe als jene längstverschwundenen aus der Natur der Feudalverhältnisse. Deshalb wurden sie denn auch von jeder Gesetzgebung in dem Maße, als sie vom Feudalismus frei machte, beschränkt oder aufgehoben. Die Magna charta der Engländer begründete so schon im 13. Jahrhundert und sogar für die Leibeigenen das allgemeine freie Auswanderungsrecht, und die feudalistischen Abzugsrechte verschwanden nach ihren liberalen Grundsätzen gänzlich. Der Tübinger Vertrag von 1514 sichert die Auswanderungsfreiheit allen Würtembergern zu, und zwar zugleich mit der Freiheit von jeder Nachsteuer, selbst ohne die später in die Praxis aufgenommene Beschränkung durch die Rücksicht auf zukünftige Militärpflicht. Das deutsche Reichsrecht begründete von den ältesten Zeiten an stets die freie Auswanderung als ein allgemeines Nationalrecht aller Deutschen*) und durch die Gesetze Friedrich's II. schon im 13. Jahrhundert die Aufhebung jedes Abschosses vom Nachlaß fremder Schützlinge.**) Aber wie so oft, wurde auch hier das freie Reichsrecht nicht befolgt. Doch milderten oder beschränkten seit dem 17. Jahrhundert die Landesregierungen die Verpflichtungen zu Abschoß und Nachsteuer. Kurbraunschweig suchte sie 1737 durch neue Reichsgesetze, Badens Karl Friedrich durch Bewirkung allgemeiner Freizügigkeitsverträge aufzuheben, und die Landesverfassungen und Gesetzgebungen — besonders liberal namentlich die würtembergische und die großherzoglich hessische von 1821 — gingen auf diesem Wege weiter fort, wenn auch meist noch nicht soweit, wie Recht und Politik es fodern.

Das Bundesrecht aber überläßt darum die Aufhebung der Auswanderungsbeschränkungen und der Nachsteuer in Beziehung auf nichtdeutsche Staaten den besondern Landesgesetzgebungen, weil sie deren anerkannte Souveränetät nicht weiter beschränken wollte, als es zur Begründung eines allgemeinen deutschen Bürgerrechts nothwendig schien.***) Als allgemeine deutsche Bürgerrechte bestimmte nun der Art. 18 der Bundesacte, zugleich mit dem Rechte der Preßfreiheit, der Erwerbung von Grundeigenthum in jedem Bundesstaate, das Recht der Auswanderung in jedem deutschen Staate, sowie des Übertritts in die Civil- und Militärdienste eines jeden, welcher den Austretenden aufnehmen will, und endlich: „die Freiheit von aller Nachsteuer, insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen."

Ein Bundesbeschluß vom 23. Jan. 1817 †) führt diese Nachsteuerfreiheit in Beziehung auf alle deutschen Länder vollständig aus, und zwar so liberal, wie sie von liberalen Landesgesetzgebungen hoffentlich bald auch auf alle nichtdeutschen Staaten ausgedehnt werden wird. Es soll nämlich diese Freiheit nach diesem Beschlusse sich beziehen: 1) auf jede Art von Vermögen und 2) auf jede Art von Übergang in einen andern deutschen Staat, mag derselbe aus was immer für einem Grunde, also wegen Erbfalls, wegen Verkauf, Tausch, Schenkung oder Mitgift stattfinden. Sie soll ferner 3) zwar natürlich nicht solche Abgaben aufheben, welche, auch unabhängig vom Wegzug, nach allgemeinen Gesetzen jeder Inländer zu zahlen hat, wie Collateralerbschaftssteuern und Stempelgebühren, oder auch Zölle; wohl aber hebt sie jede Abgabe auf, welche entweder für die Ausfuhr des Vermögens aus dem einen in den andern Bundesstaat stattfindet, oder auch den Uebergang des Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt. Sie vernichtet ferner 4) auch alle zum Vortheil der Staats- oder Communalschuldentilgungskassen oder überhaupt wegen der Communalschulden eingeführten Abzüge; ebenso 5) auch alle blos der Auswanderung wegen bisher von den Leibeigenen oder Hörigen zu bezahlenden Manumissionsgelder. Sie tilgt ferner 6) alle diese Abgaben, ohne Unterschied, ob sie bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherren, Patrimonialgerichten, Communen

*) Seidensticker, „De jure emigrandi ex moribus Germanorum jure communi a leg. imperii constituto (Göttingen 1788).

**) Authentica omnes peregrini („Codex", VI, 59).

***) „Protokolle der Bundesversammlung", I, 50, 51.

†) „Protokolle der Bundesversammlung", III, 26.

oder Privatberechtigten zustanden, und 7) so, daß auch auf die Art der bisherigen Verwendung gar nichts ankommt. Ja auf eine merkwürdige Weise bestimmt dieser Bundesbeschluß, daß 8) keiner der bisher zur Erhebung solcher Wegzugsgelder Berechtigten irgend eine Entschädigung ansprechen könne, obgleich in frühern Freizügigkeitsverträgen die Privatberechtigten öfter ausgenommen wurden *), obgleich auch Sachsen in den Verhandlungen über den Deutschen Bund eine ausdrückliche Wahrung der jura privatorum vorgeschlagen hatte **), obgleich endlich nach dem Obigen der größere Theil dieser Abgaben, auch abgesehen von den privatrechtlichen Titeln der Zuständigkeit, die bei allen nutzbaren Regalien stattfinden können, noch viel weniger als andere ebenfalls auf zu Grunde gegangenen Feudalverhältnissen beruhende Lasten, z. B. die der Zehnten, die Frohnen, den Charakter wahrer Steuern und Hoheitsrechte an sich tragen. Es enthält endlich 9) der Bundesbeschluß eine fernere liberale und auch, wegen der Analogie für die in demselben Artikel zugesicherte Preßfreiheit, merkwürdige Bestimmung, eine Bestimmung, welche allerdings ebenfalls dem Art. 18 der Bundesacte und seiner Absicht, die allen Deutschen zugesicherten Freiheitsrechte ihnen als ein Wenigstes (minimum) gegen die Landesregierungen zu verbürgen, vollkommen entspricht. Er bestimmt nämlich, daß die besondern Landesgesetzgebungen und selbst die im Art. 18 ausdrücklich vorbehaltenen besondern Freizügigkeitsverträge nur insoweit gelten, als sie die eben erwähnten, der Freiheit günstigen Bundesbestimmungen nicht beschränken, daß sie dagegen gültig von den Bundesbestimmungen abweichen dürfen, soweit sie die allen deutschen Bürgern vom Bunde zugesicherte Freiheit „begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen".

Allgemeiner Anfangstermin für diese Freiheit soll übrigens, sofern nicht Landesgesetze oder Verträge etwas Günstigeres bestimmen, der 1. Juli 1817 sein, und als Zeitpunkt und Richtschnur für ihre besondere Anwendung ist, weil die ganze Abgabe sich auf die Übertragung des Vermögens bezog, der Zeitpunkt wirklicher Vermögensexportation bestimmt, nicht der der bloßen Erklärung der Auswanderung oder des bloßen Anfalls des Vermögens. Nur Schuldfoderungen (nomina), wobei blos eine ideale Exportation stattfindet, werden mit dem gesetzlich vollendeten Anfall an Auswärtige als exportirt angesehen.

Soweit nun aber weder durch diese Bundesgesetzgebung noch durch besondere Landesgesetze alle Arten von Abzug und Nachsteuer aufgehoben sind, ergeben sich aus der obigen Entwickelung der geschichtlichen und rechtlichen Natur aller Abzugsrechte folgende praktische Grundsätze: 1) Eine liberale Gesetzgebung muß sie, frei von Engherzigkeit, baldmöglichst austilgen und sie, als verletzend gegen die eigenen Bürger, auch nicht einmal zur Retorsion gegen fremde Regierungen begünstigen. 2) Da die feudalistischen Entstehungsgründe für diese Abgaben jetzt überall weggefallen sind, allgemeine Rechtsgründe für sie und eine allgemeine Einführung derselben für ganz Deutschland durchaus nicht nachweisbar sind, so können sie ohne bestimmte Begründung durch besondere Rechtstitel oder durch landesgesetzliche Einführung nie gefodert werden. 3) Als widersprechend den allgemeinen Rechtsgrundsätzen müssen sie auch in Beziehung auf Ausdehnung und Größe im Zweifel stets beschränkend ausgelegt werden. Denn das ist die wesentlichste Grundlage der Freiheit und der Festigkeit und Würde des Rechts, das unentbehrliche Mittel, um gegen Angriffe von zweifelhafter Gerechtigkeit den Besitzstand zu sichern und selbst in dem Zweifel und Streit der Ansichten und der Möglichkeiten doch für die Rechtsprechung eine stets sichere und feste rechtliche Entscheidung zu begründen, daß man stets die allgemeinen natürlichen Rechtsgrundsätze und Rechte solange und soweit zum voraus als vollgültig und erwiesen annimmt (oder juristisch präsumirt), soweit sie nicht durch vollständig und klar bewiesene, gültige Ausnahmen und Veränderungen aufgehoben sind. Hiernach nun bestätigen sich folgende auch schon durch die Natur der Abzugsrechte und durch das angeführte Gesetz von Kaiser Friedrich begründete nähere Bestimmungen: a) Diese Rechte können nur da gefodert werden, wo Der, dessen Vermögen ins Ausland kommt, seinen gesetzlichen Wohnsitz hatte, nicht wo er blos Fremder oder Forense war. b) Sie können nur von dem inländischen Vermögen gefodert werden. Das im Ausland befindliche, vollends das nicht aus inländischem Vermögen abstammende, kommt nicht in Betracht, sofern es nicht etwa zur betrüglichen Umgehung der Verbindlichkeit ins Ausland geschafft wurde. c) Gegen die Ausdehnung des Abzugs auf Brautschatz, Schenkung u. s. w. streitet die Vermuthung. d) Von bloßen Zinsen, Alimenten, Jahresbeträgen, sowie von einigen herkömmlich ausgenommenen Gegenständen findet er nicht statt. e) Auch

*) Haubold, „Sächsisches Privatrecht", §. 223.

**) Klüber, „Acten des Wiener Congresses", II, 509.

kann der Abzug nicht stattfinden, wenn der Wegziehende oder Auswärtige mit liegenden Gütern im Lande angesessen bleibt.*) f) Stets müssen natürlich die Schulden und die Kosten von dem weggeführten Vermögen abgezogen werden. Von selbst versteht es sich endlich, daß, soweit Auswanderungs- und Abschoßfreiheit wirklich stattfinden, die häufig vorgeschriebenen Bitten um Erlaubniß von der Regierung nicht verweigert werden dürfen und für die Rechte selbst unentscheidende Formalitäten sind.

In neuerer Zeit haben immer mehr die Regierungen durch Landesgesetze und besonders durch gegenseitige Freizügigkeitsverträge die auch nach jenen landesgesetzlichen Bestimmungen noch übrigbleibenden Abzugsgelder als widerwärtige Reste der Feudalzeit abgeschafft. — Die Literatur und Quellen s. bei v. Kamptz, „Literatur des Völkerrechts", S. 127. Klüber, „Öffentliches Recht", §. 229. Zöpfl, „Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts" (4. Aufl., Heidelb. 1855—56), II, 225. Welcker.

Acceptation, Accept, Acceptant. Die Erklärung des mit der Zahlung eines Wechsels Beauftragten, auf Vorzeigen des Wechsels, daß er den Betrag zur Verfallzeit bezahlen werde, heißt Acceptation oder Accept. Der Beauftragte wird durch diese Erklärung Acceptant, d. h. Annehmer des Wechsels. S. **Wechsel** und **Wechselrecht**.

Accession, Accessionsvertrag. Wörtlich bezeichnet Accession das Hinzukommen, Zuwachsen. In der Lehre vom Eigenthum an Sachen bezeichnet Accession eine besondere Art der Eigenthumserwerbung. Dieselbe, die Erwerbung durch sie oder durch Zuwachs, besteht darin, daß der Eigenthümer einer solchen Sache, welche in Beziehung auf eine andere, die sich unzertrennlich mit ihr verbunden hat, als die Hauptsache erscheint, das Eigenthum der accessorischen oder Nebensache (die accessio nach dem echt römischen Sinne des Worts) erwirbt. Das allgemeine Sprichwort sagt: Accessorium sequitur suum principale. Die vernünftigen Gründe dieser Erwerbungsart aber beruhen darauf, daß einestheils bei einer solchen Verbindung verschiedener Sachen, bei welcher eine Absonderung beider Sachen entweder gar nicht oder nicht ohne ein ökonomisch nachtheiliges Verderben möglich ist, die Trennung unvernünftig wäre, und daß anderntheils die Natur und das Bedürfniß einer vernünftigen Eigenthumsvertheilung der Regel nach ein vollständiges und alleiniges freies Eigenthum jedes Rechtsmitglieds an den von ihm rechtlich erworbenen Sachen erheischen. Hiernach ist es also natürlich, daß der rechtmäßige Eigenthümer einer Hauptsache auch die damit unzertrennlich verbundene Nebensache eigenthümlich erwirbt. Es gibt nun sehr verschiedene Arten solcher Accessionen, so z. B. die Alluvion, d. h. das allmälige natürliche Anschwemmen von neuem Land an ein Grundstück; die Avulsion, das gewaltsame Losreißen ganzer Stücke andern Landes und ihr Zusammenwachsen mit dem Hauptland; die Fruchterzeugung; ferner die Adjunction, d. h. die künstliche Verbindung einer accessorischen Sache mit einer andern Hauptsache ohne innere Umgestaltung derselben (durch Anschweißen, Bauen, Einweben, Schreiben und Malen, Säen und Pflanzen); ferner die Specification oder die künstliche Umgestaltung einer Sache. Der Entwickelung der Grundsätze einer gerechten und heilsamen privatrechtlichen und völkerrechtlichen Eigenthumsvertheilung muß es überlassen bleiben, die nähern rechtlichen Bedingungen dieser Eigenthumserwerbungen und insbesondere auch die etwa billigen Entschädigungsansprüche für Den, der das frühere Eigenthum der Nebensache verliert, zu begründen. (S. **Eigenthum**.)

Accession des Besitzes nennt das römische Recht das Hinzurechnen der Besitzzeit des Vorgängers zu der Besitzzeit Dessen, der durch Verjährung eine Sache erwerben will.

Accessions- oder Beitrittsverträge sind völkerrechtlich solche Verträge, durch welche eine Macht dem zwischen andern Mächten abgeschlossenen Vertrage beitritt und somit die Vertragsverpflichtungen und Berechtigungen auch für sich erwirbt, wie z. B. in den Befreiungskriegen die kleinern deutschen Staaten dem zwischen den größern Mächten abgeschlossenen Allianzvertrage beitraten, oder wie Würtemberg und Baden durch besondere Accessionsacte dem ohne sie abgeschlossenen deutschen Bundesvertrag beitraten. Diese Accessionsacte werden auch bisweilen blos ehrenhalber, also ohne rechtliche Wirkung, bald blos in der Absicht, die zwischen fremden Mächten geschlossenen Verträge zu garantiren, eingegangen. Sie sollen ferner oft ganz dieselben Rechte und Verbindlichkeiten der ursprünglichen Contrahenten begründen, bald durch besondere Clauseln dieselben vermehren oder vermindern. Es kommt hier Alles auf die erweisbare Absicht der Contrahenten an. Im Zweifel sind alle Rechte und Verbindlichkeiten der ur-

*) Runde, „Deutsches Privatrecht", §. 323.

sprünglichen und der accedirenden Contrahenten gleich. Bei feierlichen Verträgen, namentlich bei Friedensschlüssen, wird der ganze Text des ursprünglichen Vertrags in die Accessionsurkunde aufgenommen, sonst aber erklärt, daß jener Vertrag ebenso gelten solle, als wenn er Wort für Wort eingerückt wäre. Es gelten übrigens hier ganz die allgemeinen Grundsätze völkerrechtlicher Verträge. Vorzüglich behandelt sind die Accessionsverträge in C. W. v. Steck's „Ausführungen politischer und rechtlicher Materien", Nr. II, S. 48. S. auch Moser's „Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts", VIII, 305; X, 2 und 416. **Welcker.**

Accidentien, s. Besoldung.

Accise ist eine Abgabe, welche von Gegenständen inländischer Erzeugung und Verzehrung erhoben wird. Bei der Einfuhr accispflichtiger Gegenstände wird in der Regel neben dem Zoll noch die Accise erhoben, bei der Ausfuhr dagegen die bezahlte Accise in der Regel zurückgegeben. Die Accise ist eine Consumtionsabgabe, wenn sie auf Gegenständen des Verbrauchs ruht, eine indirecte Abgabe, wenn sie nicht unmittelbar von dem Consumenten erhoben wird. Gewöhnlich ist sie Beides; doch werden auch Abgaben, die weder das Eine noch das Andere sind, mit dem Namen Accise belegt, z. B. die sogenannte Immobilienaccise, welche bei Übergang unbeweglichen Eigenthums aus einer Hand in die andere von dem neuen Erwerber gefodert wird und in bestimmten Procenten des Kaufpreises oder Werthanschlags besteht.

Das Wort Accise leiten Einige von dem mittelalterlichen cisa — Einschnitt in ein Kerbholz — her, womit die Bauern von den Geistlichen für die Entrichtung ihrer Naturalabgaben quittirt wurden; natürlicher scheint die Herleitung von accidere, wonach accisa sc. pars den vom Staate als Abgabe in Anspruch genommenen — abgeschnittenen — Theil eines Erzeugnisses bedeutet. Hiermit stimmt die englische Benennung excise überein. Das französische Wort accise ist aus der jetzigen Steuergesetzgebung verschwunden und hat den droits-réunis Platz gemacht; in Preußen braucht man das Wort Accise auch nicht mehr; man setzt zu dem accisbaren Gegenstand das Wort „Steuer", z. B. Biersteuer, Branntweinsteuer u. s. w. — Früher waren die Worte Impost, Aufschlag, Licent für dergleichen Abgaben an vielen Orten gebräuchlich.

Die Accise ist schon alt; die Römer erhoben Abgaben von Gegenständen des inländischen Verbrauchs unter dem Namen vectigal. Unter den neuern Staaten führte sie zuerst Holland während des Kampfes gegen die Spanier ein. Anfänglich ließ man sich von den Kaufleuten für die Erlaubniß, dem Feinde gewisse Waaren zuführen zu dürfen, eine Gebühr bezahlen, die man Licent (von licentia) nannte; bald wurde der Licent von gewissen Gegenständen, ohne Rücksicht, ob sie für Feind oder Freund bestimmt waren, erhoben, und schon 1587 finden wir in Holland die Accise im Schwung, wo sie auch eine so große Ausdehnung erlangt hat, daß der Holländer kaum irgend etwas verzehren kann, was nicht fünf bis sechs mal besteuert worden ist. — Im Jahr 1685 kam die Accise nach Brandenburg und bald darauf nach Sachsen; sie fand in den Reichslanden und Städten, als ein probates Mittel, Geld zu bekommen, um so leichtern Eingang, als man sich an den Zöllen nicht nach Belieben erholen konnte, weil dieselben durch Reichsgesetze — wovon jedoch Österreich und Brandenburg ausgenommen waren — in Schranken gehalten wurden.

In Deutschland wurde die Accise mit deutscher Gründlichkeit behandelt, eingetheilt und ausgelegt. Da gab es eine „Universalaccise von allen Dingen ohne Unterschied, die zum Lebensunterhalte verzehrt werden oder in Verkehr und Gewerbe kommen"; eine Particularaccise, die nur auf eine gewisse Art von Consumtibilien gelegt wird; eine Landaccise, die von gewissen Artikeln, welche zum Verkauf kommen, also nicht von solchen, die der Producent selbst verbraucht, erhoben wird. Johann Georg führte in Sachsen eine Handels- und Landesaccise ein, Friedrich August eine General-Consumtionsaccise, wogegen er den Städten die Hälfte der directen Steuern erließ. Der sächsische Accistarif für die General-Consumtionsaccise von 1745 enthält unter einer Menge von Gegenständen auch Bauholz, Weinpfähle, Strohband und Zaunruthen als accisbare Dinge. Die Fortschritte der Wissenschaft und Erfahrung haben sich im civilisirten Europa auch im Steuerwesen wenigstens insoweit Bahn gebrochen, daß man die grellsten Widersprüche mit theoretischen Wahrheiten aus dem Leben zu entfernen sucht und nicht mehr festzuhalten vermag, wo nicht mit mehr oder weniger Grund die Nothwendigkeit als ein Hinderniß der Reform angeführt werden kann. So ist auch im Acciswesen viel aufgeräumt worden und Manches abgeschafft, was wenig eintrug und viel kostete. Eine Vorliebe für die indirecten Steuern und die Accise zeigt sich besonders in denjenigen Ländern, wo Handel, Fabrikwesen, überhaupt künstliche Industrie einen größern Theil des Nationalreichthums erzeugen und bilden, als die Zweige der Urproduction — Bergbau, Land- und Forstwirthschaft, Viehzucht. So

verhält sich nach Malchus die indirecte Besteuerung zu der directen: in England = 17 : 6, in Frankreich = 15 : 8, in den Niederlanden = 13 : 10, in Preußen = 10 : 8, in Österreich = 7 : 15.

In England wurde die Accise im J. 1643, während des Langen Parlaments, eingeführt und auf Getränke gelegt; von da an wurde sie immer mehr ausgedehnt, sodaß sie noch vor zehn Jahren beinahe die Hälfte des Staatseinkommens einbrachte. Vor der Reform waren accisbar: Auctionen und öffentliche Verkäufe, Bier, gedruckte Waaren, Gewerbscheine, Glas, Häute und Felle, Hopfen, Lichter, Malz, Meth und Parfümerien, Obstwein, Papier, Seife, Stärke, steinerne Krüge, Thee, gebrannte Wasser, Weinessig, Ziegel- und Schiefersteine; diese Gegenstände ertrugen im J. 1829—30 (nach Mac Culloch) 18,736,000 Pf. St. oder 224,832,000 Gldn.; die Kosten der Erhebung sollen sich auf nicht mehr als $4^3/_4$ Proc. von der Bruttoeinnahme belaufen haben; in Irland wurden in dem gedachten Jahre 2,025,600 Pf. St. oder 24,307,200 Gldn. erhoben, wovon 11 Proc. durch die Kosten absorbirt wurden. Unter dem Reformministerium sind die Auflagen auf Bier, gedruckte Waaren, Häute und Felle, Lichter und Obstwein, Ziegel- und Schiefersteine aufgehoben, jene auf Seife auf die Hälfte herabgesetzt worden. Die Summe, welche durch die Aufhebung der Bieraccise der Staatskasse entgeht, beträgt 3 Mill. Pf. St. oder 36 Mill. Gldn.; an Verwaltungskosten wurden während der Jahre 1830, 1831 und 1832 145,250 Pf. St. oder 1,743,000 Gldn. erspart. Der Reinertrag der verschiedenen Accisgattungen im Jahre 1836 betrug 13,654,000 Pf. St.; die Verwaltungskosten beliefen sich auf 861,800 Pf. St. Seitdem ist die Accise für eine Reihe von Gegenständen des Verbrauchs ermäßigt oder ganz aufgehoben worden, ihr Ertrag hat dagegen mit dem Wohlstande fortwährend zugenommen. Für das Rechnungsjahr 1855—56 war derselbe auf 10,071,000 Pf. St. angeschlagen. Die Strafen der Übertretung von Accisvorschriften sind unverhältnißmäßig streng; die Verfälschung eines Accisscheins wird mit 7jähriger Deportation bestraft; die Erkenntnisse werden von zwei Friedensrichtern und zwei Acciscommissarien ohne Zuzug einer Jury gefällt. Der Richter darf die Strafe bis auf ein Viertheil moderiren; der Acciscommissar ist gesetzlich ermächtigt, sie ganz nachzulassen.

In Frankreich kommt, wie oben schon angeführt, der Name Accise nicht mehr vor, allein die Sache besteht in großer Ausdehnung. Im Jahre 1804 wurde die Regie der contributions indirectes unter dem Namen droits-réunis errichtet. Im Jahre 1806 wurden ihre Attributionen vervollständigt durch die neue Einrichtung der Getränkesteuern, der Tabackssteuer und Zutheilung eines Theils der Salzsteuer. Im Jahr 1808 wurden an der Getränkesteuer abermals Änderungen vorgenommen — das Inventarium aufgehoben und eine Abgabe an den Stadtthoren eingeführt u. dgl.; im Jahre 1811 trat das Tabacksmonopol an die Stelle der Tabacksaccise. Die Erhebung und Aufsicht kostete viel Geld; zwar nicht soviel als im Jahre 1661, wo die Salzsteuer in Frankreich 14,750,000 Fr. ertrug, die Unkosten auf 13,351,000 Fr. stiegen, sodaß nicht mehr als 1,399,000 Fr. in die Staatskasse flossen, aber trotzdem immer noch genug. Im Jahre 1813 ergab eine Bruttoeinnahme von 266,587,718 Fr. nach Abzug der Kosten einen Reinertrag von 188,137,022 Fr., die Kosten beliefen sich demnach auf mehr als 18 Proc. von der Bruttoeinnahme. Die gegenwärtige Einrichtung gründet sich auf das Gesetz vom 28. April 1816, woran im Jahre 1817 und 1824 Modificationen vorgenommen wurden; durch Verbesserungen und Vereinfachungen in der Verwaltung und Comptabilität ist es gelungen, den Ertrag zu steigern, die Kosten zu verringern. Bemerkenswerth ist die Zunahme des Ertrags aus dem Tabacksmonopol. Der Nettoertrag war 1815: 32 Mill., 1854: 110 Mill. Fr.

In Preußen sind für die inländische Consumtion mit Abgaben belegt: Branntwein, Bier, Essig, Wein, Taback, Mehl, Schlachtvieh, Salz, Spielkarten. Die Branntweinsteuer, welche 1830 beiläufig $4^1/_2$ Mill. Thlr. einbrachte, lieferte 1855: 5,573,801 Thlr.; die Braumalzsteuer im Jahre 1854: 1,039,378 Thlr.; die Tabackssteuer erträgt jährlich etwa 140,000 Thlr. Sie wird von der mit Taback angebauten Fläche nach vier Classen zu 6, 5, 4, 3 Thlr. per Morgen erhoben, wobei das producirte Quantum zu 9, $7^1/_2$, 6, $4^1/_2$ Ctr. Rohtaback per Morgen, die Steuer also zu 20 Sgr. per Ctr. angenommen wird. Ein Antrag auf Erhöhung dieser Steuer ist in der Session von 1855—56 in der zweiten Kammer gestellt worden und wird wol bei steigendem Finanzdrucke später von der Regierung wieder aufgenommen werden. Mit der weitern Ausbildung des Zollvereins wird die Besteuerung des Verbrauchs von Gegenständen inländischer Production in den deutschen Staaten gleichförmiger werden. Anhaltspunkte dafür sind in den Zollvereinsverträgen gegeben, durch Vereinbarungen zwischen Preußen und verschiedenen

kleinern Staaten über Branntwein= und Malzsteuern weiter ausgebildet. Nur auf diesem Wege werden die Übergangssteuern verschwinden, welche jetzt noch den freien Verkehr im Zollvereinsgebiete hemmen. In dieser Beziehung ist die Rübenzuckersteuer von Bedeutung, welche den Ausfall ersetzen soll, den die Production von Rübenzucker dem Ertrage der Zuckerzölle bereitet. Diese Steuer brachte 1855 im Zollverein 1,414,000 Thlr., worauf 110,500 Thlr. Verwaltungskosten haften. Der Antheil Preußens betrug 649,878 Thlr.

Die zur Verhütung von Unterschleifen nöthige Aufsicht und Controle bringt überall eine Reihe von Vorschriften zum Vorschein, wodurch die Behörden in Stand gesetzt werden sollen, die accisbaren Gegenstände bei ihrer Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung im Auge zu behalten. Diese Vorschriften sind oft unverträglich mit dem freien Betrieb der Gewerbe, mit der Heiligkeit des Privateigenthums und der bürgerlichen Freiheit; sie sind es eigentlich, die der Accise den Stab brechen und ihr so viele Gegner erwecken. Sie untergraben die Moralität und haben Schmalz zu der Behauptung veranlaßt, daß in einem Staate, wo die Accise eingeführt ist, mehr Diebe seien, als wo keine Accise sich befindet. Die Versuche, die Aufsichts= und Controleanstalten dadurch entbehrlich zu machen, daß man, statt der Erhebung vor der jedesmaligen Consumtion, Aversen einführte, sind bisjetzt nicht geglückt und ohnehin nicht allgemein anwendbar.

Verwandt mit der Accise, aber älter als sie ist das Ohmgeld, Umgeld, Eimergeld, Wein= oder Bieraufschlag. Dasselbe kommt schon im 14. Jahrhundert in den deutschen Reichsstädten vor, als Abgabe von den um Geld verkauften Erzeugnissen. Meistens ruht es auf Getränken und hat mehre Unterabtheilungen, als: Maßkreuzer, Schankpreisgeld, Eimertaxe, Lagerbatzen, Schildrecht u. s. w. Bisweilen kommt es auch als jährliches Aversum vor und ähnelt dann der Gewerbsteuer. In Baiern findet man auch schon im Jahre 1502 ein Viehumgeld.

Weitere Entwickelung der allgemeinen praktischen Grundsätze über Zulässigkeit und Ausdehnung der Accise wird der Artikel **Indirecte Steuern** enthalten. S. auch den Artikel **Auflagen**.

K. Mathy.

Accreditiren, s. Gesandter.

Achäischer Bund (Ätolischer Bund, Amphiktyonien, griechische Bundesverfassung und ihr richtiger Grundgedanke auch noch für die heutigen Bundesverhältnisse). In dem reichen politischen Leben der Griechen nehmen die Bundesverhältnisse eine sehr wichtige Stelle ein. Aber leider ist in Beziehung auf sie die große Lückenhaftigkeit unserer Kenntniß des griechischen Alterthums besonders fühlbar. Auch in der Bearbeitung steht dieser Gegenstand manchem andern immer noch unverhältnißmäßig nach. Von allen griechischen Bundesverhältnissen sind uns indessen die des Achäischen Bundes noch am besten aus den Nachrichten der Alten erkennbar, weil die achäische Eidgenossenschaft (an der südlichen Küste des Korinthischen Meerbusens), wenigstens in der spätern Zeit, am vollkommensten ausgebildet war, und weil sie und die ätolische (an der nördlichen Küste des Korinthischen Meerbusens) noch am Abend der griechischen Freiheit am kräftigsten für dieselbe kämpften. Besonders interessant aber wird die Betrachtung des achäischen Bundesverhältnisses auch wegen der großen Übereinstimmung, welche mit ihm, nach unsern bruchstückweisen Nachrichten von demselben, die übrigen griechischen Bundesvereine hatten. Diese Übereinstimmung aber mußte besonders groß sein zwischen dem Achäischen Bund und dem Ätolischen, welcher letztere gleichzeitig, nur leider nicht immer gemeinschaftlich mit jenem, Griechenlands Freiheit gegen die Gallier und gegen die Macedonier und, als die Macedonier bei Kynoskephalä (3787) und Pydnä (3816) den Römern unterlagen, auch gegen Rom muthig und kraftvoll vertheidigte. Die Ätolier hatten nämlich ebenso, wie schon vorher, nach der Zerstörung des Pythagoräischen Bundes, die italischen Griechen, ihre frühern Bundesverhältnisse so sehr nach dem Muster der berühmten achäischen Bundesverfassung reformirt*), daß in der That die Schilderung der letztern auch die ätolische Bundeseinrichtung darstellt. Auch unsere höchst unvollkommenen Nachrichten von den übrigen Bundesvereinen, von denen der drei großen griechischen Hauptstämme, nämlich der Jonier, Dorier und der Äolier, ferner von denen der Arkadier, der Böotier, der Thessalier, der Phocier, der Akarnanen, der Epiroten, ja selbst die von dem allgemeinen hellenischen Amphiktyonenbunde, deuten auf dieselben, nur weniger ausgebildeten Haupteinrichtungen hin.

Politisch wichtig aber ist an sich die Theorie des Bundesverhältnisses in hohem Grade,

*) Strabo, VIII, 7. Polybius, II, 39.

vollends für uns Deutsche, die wir von einem Bundesverein beherrscht werden, der so vielfach misverstanden wird. Im Bundesverhältniß lassen sich auch bei verschiedenen Regierungsformen der einzelnen Bundesstaaten die Vorzüge, die Freiheit, die reiche Eigenthümlichkeit und die größere Innigkeit der Verbindung kleiner Staaten mit der Unternehmungs- und Vertheidigungskraft großer Reiche vereinigen. Deshalb foderte nicht blos Rousseau, sondern auch Montesquieu*) für die höchste Entwickelung der Völker die Bundesverfassung. Und nicht blos kleinere Volksstämme, wie die Achäer und die Schweizer, sondern so große Nationen, wie die deutsche und die amerikanische, suchten auf der höhern Culturstufe ihr Heil in derselben. Überall aber fanden historisch die freien Völker in ihrer frühern Zeit in dem Bundesverhältniß die wesentliche Grundlage ihrer gesellschaftlichen Verbindung.

So sehen wir bei allen germanischen Völkern früher, statt wahrer Staatsvereine, fast nur Bundesvereine. Zuerst treten mehre selbständige Familienvereine zur Gemeinde oder Gesammtbürgschaft, dann mehre Gemeinden zum Gau, mehre Gaue, zuerst nur für die Zeit des Kriegs, sodann bleibend, zum Herzogthum oder Königthum des Volksstamms, endlich mehre Herzogthümer zum Nationalreich, zum Oberkönigthum oder Kaiserthum, nur in Bundesweise zusammen. Ja im Mittelalter sehen wir nicht blos verschiedene Districte, sondern in demselben District verschiedene Classen von Personen, Landbewohner und Städter, die Ritter und die Geistlichen, die Klöster, Universitäten und Zünfte, nur im bloßen Bundesverein nebeneinander stehen. Erst später bilden, bald so, wie in Deutschland, Italien und der Schweiz, die untern geographischen Vereine, bald so, wie allmälig bei den andern europäischen Völkern, die obern zu wahrer Staatseinheit sich aus.

Ein ganz ähnliches Schauspiel nun bieten uns auch die Völker des classischen Alterthums in Griechenland und dem alten Italien dar. So — um hier nicht einzugehen in die Absonderung und bundesartige Verbindung der Stämme, Stände und Zunftgenossenschaften, der Phylen und Phratrien, der Patricier und Plebejer — bilden z. B. in Attika zu Theseus' Zeit die zwölf attischen Districte viel weniger einen einfachen Staat als vielmehr nur einen Bund. Ganz nach dem Muster der allgemeinen Bundesregierung haben alle diese Districte ihre besondern Regierungen, ihre Senate, ihre Volksversammlungen, führen sogar unter sich und mit dem allgemeinen Bundeshaupt förmliche Kriege.**) Ähnlich erscheinen auch noch bei Homer***) die griechischen Gesellschaftsverhältnisse. Eine mehrfache stufenweise Unterordnung tritt besonders in Thessalien hervor, wo die einzelnen Städte, Gaue und Demen selbständig, diese in Stämmen, die Stämme in vier Hauptvölkerschaften und sie wieder im allgemeinen Thessalischen Bund vereinigt waren.†) Auch als später überhaupt bei der allgemeinen Ausbildung des städtischen Lebens und der Stadtverfassungen zu Staatsverfassungen die einzelnen Städte mit ihren meist sehr kleinen Gebieten wirkliche einfache Staaten wurden, fühlten und betrachteten sich doch überall die einzelnen städtischen Republiken mit den übrigen stammverwandten Städten nur als ergänzende und durch die Bedürfnisse gemeinschaftlicher Religion und Bildung, gemeinschaftlichen Verkehrs und gemeinschaftlicher Vertheidigung zusammengehörige Theile eines verbündeten Volksstamms und zuletzt wieder alle diese Volksstämme mit ihren besondern Bundesvereinen (oder Amphiktyonien) als Glieder der allgemeinen hellenischen Amphyktionie, des großen hellenischen Gesammtbundes.

Sollte freilich ein einzelner Punkt als die Hauptquelle des Unglücks der hellenischen Staaten, ihrer häufigen zerstörenden Parteiungen, Revolutionen und Bruderkriege und des Untergangs der ganzen griechischen Freiheit und Herrlichkeit genannt werden, so ist es nicht eigentlich die Herrschsucht, die im Justin als das Grab griechischer Freiheit angegeben wird (Graeciae civitates quia omnes imperare voluerunt, omnes libertatem amiserunt); damals war wol kein kriegskräftiges Volk freier von Eroberungssucht, als es die griechischen Staaten waren. Es ist vielmehr derselbe Fehler, welcher zugleich einerseits die ihrer Idee entsprechende vollkommene Ausbildung und die schützende Wirksamkeit dieser Bundesvereine, vor allen des allgemeinen hellenischen, und zugleich andererseits die Befestigung der innern Staatsverhältnisse verhinderte. Es ist nämlich die zu einseitig und auf Kosten der Einheit und Ordnung ausgebildete

*) „De l'esprit des loix", IX, 1.

**) Thucydides, II, 15. Plutarch, „Theseus", 24.

***) „Odyssee", I, 386, 401; VI, 45; VII, 10; VIII, 41—47, 390.

†) S. Tittmann, „Griechische Staatsverfassung", S. 667, 713, 751. Ganz ähnlich besteht Graubünden noch heutzutage aus einer mehrfachen Zusammensetzung von Unter- und Oberbundesvereinen.

eifersüchtige Liebe zur höchsten Freiheit und Unabhängigkeit der einzelnen Bürger, Städte und Stämme: ein Fehler, welcher bei den Griechen um so größer ist, da bei ihren demokratischen Staats- und Bundesverfassungen auch eine viel strengere Unterordnung und Einheit nie der wahren Freiheit gefährlich werden konnten. Als das Hauptgebrechen der Bundesvereine erscheint insbesondere das, daß in den meisten derselben, wahrscheinlich jedoch nur factisch und wenigstens sicher ohne Zustimmung der achäischen und ätolischen Bundesgesetze, jeder einzelne Bundesstaat die Befugniß ausübte, unabhängig von dem Bunde und sogar da, wo dieser selbsthandelnd aufgetreten war, neben demselben mit andern Staaten durch Gesandte zu unterhandeln, Kriegs- und Friedensverträge und andere Bündnisse zu schließen.

Jene Idee einer wirklichen politischen Einheit selbst aber, ja die Idee eines Bundesstaats wird in Beziehung auf die besondern Bundesvereine der Städte eines Volksstamms schon ausgesprochen durch ihre Bezeichnungen. So schrieb Aristoteles besondere Bücher über die Bundesverfassung der Arkadier, Thessalier, Ätolier, Phocier, Akarnanen und Epiroten und bezeichnete stets die Bundesverfassung mit dem Namen Staatsverfassung (πολιτεία oder κοινὴ πολιτεία Φωκέων, Θεσσαλῶν u. s. w.).*) Auch werden die Verbündeten als ein einziges Volk und die Bundesversammlung als der Verein desselben, z. B. Panionion, Panätolion (Panaetolicum concilium, oder κοινόν), bezeichnet, ihr Verein aber als eine „gemeinschaftliche vaterländische Verfassung, wonach die einzelnen Bundesstaaten eingerichtet werden müßten".**) Es spricht sich diese Idee auch aus in der Verknüpfung des Bundesvereins mit dem Cultus der gemeinschaftlichen Volksgottheiten und vollends durch solche Bestimmungen der Bundesverhältnisse, wie sie nun sogleich von dem Achäischen Bunde angeführt werden sollen.

In Beziehung auf die allgemeinen Amphiktyonen muß man freilich wohl unterscheiden die von Neuern jetzt einseitig übersehene, aber schon durch die allgemeine Volkssage von der Entstehung und durch seine Zusammensetzung ausgesprochene Grundidee und dann deren Verwirklichung in dem Leben, endlich aber auch die verschiedenen Epochen der historischen Entwickelung. Nach der Volkssage von Deukalion, dem Stammvater aller Hellenen, oder von seinem Sohn oder Enkel Amphiktyon gestiftet (2461), war der Bund der Amphiktyonen nicht etwa ein Bund von einzelnen Staaten, von Theben, Athen, Lacedämon u. s. w., sondern ein Bund der griechischen Volksstämme der Böotier, Jonier, Dorier u. s. w., wovon selbst wieder ein jeder eine ganze Reihe unter sich verbündeter Staaten umfaßte. Es war eine Oberbundesverfassung. Er hatte mit seinen zweimaligen Versammlungen im Jahre, ein mal zu Anthela bei den Thermopylen und ein mal zu Delphi, wirklich einen dreifachen Zweck: 1) den religiösen der gemeinschaftlichen Verehrung der Nationalgottheiten und des Schutzes der gemeinsamen Heiligthümer, namentlich des Orakels zu Delphi und seiner Schätze; 2) den nationalen der Erhaltung der gemeinschaftlichen Verbindung durch gemeinschaftlichen Markt und durch Nationalfeste und Spiele; 3) den im engern Sinne politischen einer gemeinschaftlichen Schirmung der Nationalfreiheit, des Landfriedens und der Selbständigkeit der hellenischen Völker durch gemeinschaftlichen Volksrath und Völkergerichtshof. In der ersten Periode bis zur großen dorischen Wanderung (2879), von welcher uns sichere historische Nachrichten überhaupt und in Beziehung auf die besondere praktische Wirksamkeit des Bundes leider fast ganz fehlen, umfaßte, vereinte und schirmte er zunächst die althellenischen Völker um die Berge Parnassos und Öta, um die Flüsse Spercheos und Peneos, die in der altheiligen Zwölfzahl abgetheilt erschienen und das Stimmrecht ausübten. Nach jener großen Völkerwanderung aber, in welcher die nördlichern Volksstämme durch veränderte Wohnsitze und Colonien im Süden, namentlich im Peloponnes, sich ausdehnten und auch ihre innern Verhältnisse sich sehr änderten, ohne daß jedoch der jetzt weiter ausgedehnte Bund ihnen gemäß neu und kräftig gestaltet wurde, erscheint dessen Wirkung, vorzüglich die politische, laxer und weniger kräftig, ja meist kaum merklich. Ein Hauptmisverhältniß war schon das ungleiche Stimmrecht für die Volksstämme, von denen einzelne, ähnlich den englischen verfaulten Flecken, halb erloschen waren, während andere, z. B. die Dorier, mit zahlreichen Colonien die zehnfache Macht erlangt hatten. Daß jetzt jedem Stamme das Recht, zwei, ja noch mehr Abgeordnete, jedoch ohne größeres Stimmrecht, schicken zu dürfen, gegeben wurde, blos um das Eine Stimmrecht und den Einfluß besser unter sich und unter seine Colonien

*) Athenäus, XI, 14. Strabo, VII, 2, 7, und die Fragmente des Aristoteles in seinen Werken von Casaubon.

**) Thucydides, III, 65, 66. Polybius, XXII, 15. Livius, XXXI, 29, 32; XXXV, 32; XXXVIII, 2, 11.

vertheilen zu können, dieses konnte die Schwierigkeit politischer Unterordnung der unruhigen, ihre Unabhängigkeit eifersüchtig bewachenden griechischen Freistaaten und Staatenvereine unter den allgemeinen Nationalbund nur wenig mindern. Nur so große Nationalschicksale, wie der siegreiche Ausgang der Perserkriege, nach welchem die Amphiktyonen Ehrenpreise austheilen, dem Leonidas lohnen und den Verräther Ephialtes ächten, konnten mit der lebendigern nationalen Einigung auch eine lebhaftere politische Thätigkeit des Bundes hervorrufen, welche aber bald wieder in den Hintergrund tritt. Vorzüglich erst in der letzten Periode griechischer Freiheit, nachdem durch die thebischen Siege Spartas Übermacht gebrochen war (3614), konnte die politische Wirksamkeit der Amphiktyonen wieder mehr hervortreten. Gleich nach der Schlacht von Leuktra beschließen sie, wegen der hinterlistigen, bundeswidrigen Einnahme der Kadmea durch Phöbidas, gegen die Spartaner und, wegen einer Anmaßung eines Theils des delphischen Feldes, gegen die Phocier strenge Straferkenntnisse und, bei verweigerter Unterwerfung der Schuldigen, als Strafkrieg den sogenannten Heiligen Krieg. In ihm aber wurde leider Philipp von Macedonien an die Spitze des Bundes gestellt, welcher, eintretend in die zwei Stimmen der Phocier, sich später auch von den Amphiktyonen zum Oberanführer Griechenlands gegen die Perser wählen ließ, sowie nach schon gebrochener Freiheit Griechenlands auch Alexander ihren Beschluß zur Zerstörung Thebens erwirkte. Zu spät und nutzlos wurde die unpassend gewordene alte Form der Zwölfzahl gebrochen, indem die Phocier, zum Lohn ihrer Vertheidigung des Nationalheiligthums zu Delphi gegen die Gallier unter Brennus, als dreizehntes Bundesvolk Wiederaufnahme in den Bund erhielten. Ohne politische Bedeutung, in dieser Beziehung, „als das Schattenbild zu Delphi", wie schon Demosthenes klagte, dauerte der Bund bis zur Zeit der Antonine und erlischt wahrscheinlich erst mit dem delphischen Orakel gänzlich. Schon das Bisherige, aber insbesondere auch die wirklichen politischen und völkerrechtlichen Beschlüsse der Amphiktyonen, namentlich die erwähnten, und ihre feierliche Fürsprache für die böotischen Städte gegen Theben*) bestätigen wol hinlänglich die in der allgemeinen Nationalsage von ihrer Entstehung und Bestimmung, in ihrer Bildung aus den griechischen Volksstämmen und in ihrer Benennung als gemeinsamer griechischer Nationalverein (κοινὸν τῶν Ἑλλήνων συνέδριον, commune Graeciae concilium**)) ausgesprochene Idee. Sie beweisen, daß die Bestimmung dieses Vereins wirklich so, wie Dionys von Halikarnaß bei seiner Erzählung von der Ausbildung des lateinischen Staatenbundes nach dem Muster der Amphiktyonen es darstellt***), sich nicht beschränkte auf die vorhin angegebenen beiden ersten Zwecke und Verhältnisse, auf jene herrlichen, erhebenden und belebenden und trotz aller selbständigen besondern Staatsverfassungen stets neu einigenden religiösen und nationalen Volksversammlungen und Volksfeste, welche bei den Griechen überall mit der Politik und mit politischen Vereinen und Versammlungen verbunden waren †), daß er vielmehr als ein religiöser, nationaler und politischer Bundesverein oder Oberbundesverein allen blutsverwandten Stämmen Griechenlands angehören sollte, wie unvollständig ausgebildet und verwirklicht auch leider die große Idee bleiben mochte. Auch spricht diese Idee schon das uns aufbehaltene alte Bruchstück aus dem Verpflichtungseide der Bundesstaaten aus: „keine der amphiktyonischen Volksgemeinden aus ihrem Lande zu verjagen, noch vom Flußwasser abzuhalten, weder im Krieg noch im Frieden; wenn aber einer dieses übertreten sollte, gegen den in den Krieg zu ziehen und ihn zu vertreiben. Und wenn einer rauben sollte, was dem Gott gehört, oder davon wissen, oder etwas gedenken gegen die in dem Tempel, zu helfen mit Fuß und Hand und Stimme und aller Kraft."

Der allgemeinste Grundcharakter der griechischen Bundesvereine und zunächst des achäischen war nun das große Gesetz der organischen Harmonie oder Assimilation der Verfassungen des Bundes und der Bundesstaaten. Es ist das Gesetz, nach welchem die höhern und die in ihnen enthaltenen niedern gesellschaftlichen Vereine ihre Grundformen übereinstimmend ausbilden. So thaten es jener frühere attische Oberstaat und die zwölf in ihm enthaltenen Provinzialstaaten. So stimmten stets die germanischen Landesverfassungen und Reichsverfassungen, sowol zur Zeit der altdeutschen unmittelbar demokratischen Volksversammlungen, wie in der Zeit der mittelalterlich feudalständischen aristokratischen Repräsentativversammlungen, so stimmen auch die

*) Herodot, VII, 196, 213; VIII, 228; Plutarch, „Cimon", VIII.

**) Äschines, „Gegen Ktesiphon", 594. Demosthenes, „Für die Krone", 279. Dionysius von Halikarnaß, IV, 25, 26. Cicero, „De Invent.", I, 23.

***) IV, 25, 26.

†) Äschylus, „Agamemnon", 844. Herodot, I, 144. Dionysius, IV, 25. Polybius, V, 3.

demokratisch-repräsentativen nordamerikanischen Bundes- und Landeseinrichtungen in allen Grundzügen miteinander überein, und in der Schweiz wie in Deutschland zeigt sich eben jetzt deutlich genug das Bedürfniß und das Streben nach solcher Harmonie. So nun finden wir in den griechischen Bundesvereinen und namentlich in dem achäischen, im ganzen Bunde wie in den einzelnen Bundesstaaten und selbst wiederum in der allgemeinen griechischen Oberbundesverfassung der allgemeinen Amphiktyonen, einestheils die drei natürlichen Bestandtheile jeder organisch ausgebildeten freien politischen Verfassung — einen demokratischen, zunächst für die Freiheit, einen monarchischen, zunächst für die Einheit, und einen aristokratischen für die harmonische Vermittelung. Wir finden anderntheils alle diese drei Bestandtheile in der eigenthümlichen Form griechischer Republiken, nämlich in der Form einer allgemeinen Volksversammlung, eines durch sie gewählten, im weitern Sinn monarchischen Vorstandes und eines Senats. Wir finden endlich drittens in den Bundesverfassungen dieser freien Staaten auch die der Natur solcher Bundesverfassung entsprechende Einrichtung dieser Behörden, insbesondere die des Senats.

Die Vertretung der gesammten Volksfreiheit und Nationalität fand namentlich im Achäischen Bunde ihr Organ in einer allgemeinen demokratischen Volksversammlung, welche, abgesehen von außerordentlichen Versammlungen für besondere dringende Angelegenheiten [1]), alljährlich zwei mal, im Frühling und Herbst, zu Ägium in einem geweihten Haine des Bundes-Zeus und unweit des Heiligthums der panachäischen Demeter gehalten wurde. [2]) Gerade so versammelten sich auch in den übrigen Bundesvereinen demokratisch entscheidende Volksversammlungen. So namentlich die aller ätolischen Bürger oder das Panätolion jährlich zwei mal bei dem Apollotempel zu Thermus [3]); so die aller Böotier oder die Pamböotien zu Koronea bei dem Heiligthum der alten böotischen Nationalgottheit, der Athene Itonia [4]); ebenso auch die Volksversammlung des allgemeinen Amphiktyonenbundes ein mal zu Delphi und ein mal zu Anthela. Selbst in dieser letztern stand — so foderte es unbedingt das griechische demokratische Princip — dem versammelten Volke wirkliches Entscheidungsrecht zu [5]), wenn es auch wol meist den Senatoren die Angelegenheiten überlassen und ihnen beistimmen mochte. In der achäischen Bundesversammlung hatten alle Bürger der einzelnen Bundesstaaten, jedoch nur wenn sie bereits 30 Jahre alt waren und soviel Vermögen besaßen, daß sie kein Handwerk zu treiben brauchten [6]), das Recht zu erscheinen, Vorträge zu halten und mitzustimmen. [7]) Die Verhandlungen, die Reden und Gegenreden, unter welchen namentlich auch die der fremden Gesandten häufig eine wichtige Stelle einnahmen, durften in dieser allgemeinen Versammlung nicht länger als drei Tage dauern. Die Volksversammlung beschloß über alle Hauptangelegenheiten, über Bündnisse, Krieg und Frieden, über allgemeine Gesetze und Bundesmaßregeln, über Truppenaushebungen und Geldbeiträge zur Bundeskasse, erkannte Ehrenbezeugungen zu, ertheilte an Fremde das Recht der Staatsgastfreundschaft (Proxenie), welche fast ein Staatsbürgerrecht begründete, ebenso auch Zollbefreiungen und Sicherheit gegen Kaperei und wählte die Bundesbeamten, unter welchen sich auch ein Oberpriester für den gemeinschaftlichen Gottesdienst befand. [8])

Das Organ zunächst für die Einheit und Ordnung des Ganzen und für die Vollziehung bildete ein jährlich erwähltes Bundeshaupt, Strategos (in früherer Zeit waren es zwei), welches nicht blos, wie in der allgemeinen Amphiktyonie nach deren Beschluß früher Philipp, dann Alexander, an der Spitze des Bundesheers, sondern, wenigstens bei Achäern und Ätoliern,

---

1) Polybius, V, 1; XXIV, 15. Derselbe, „De Leg.", 47. Livius, XXXI, 25; XXXVIII, 30.

2) Pausanias, VII, 1 u. 14, 20, 24. Polybius, II, 40, 41; IV, 37; V, 1, 7 u. 30.

3) Polybius, IV, 15, 26; V, 8 u. 103; XI, 4; XVIII, 31; XXVIII, 4. Diodorus, XIX, 66. Livius, XXVI, 24; XXXI, 28 fg. u. 40; XXXV, 12, 32 u. 43 fg.; XXXVI, 26, 28 u. 29; XXXVIII, 9 u. 10.

4) Pausanias, I, 13; III, 9; IX, 34. Strabo, IX, 2 u. 34. Polybius, IV, 3; IX, 34; XXVII, 1. Diodorus, XV, 80. Livius, XXXIII, 1, 2; XXXVI, 6; XLIII, 44; XLV, 131.

5) Äschines, „Gegen Ktesiphon", 515. Pindar, „Pythica", X, 12. Wachsmuth, „Hellenische Alterthümer, I, 1, S. 129. Tittmann, a. a. O., S. 725.

6) Polybius, „De Leg.", 53, 89, 144.

7) Polybius, IV, 14; V, 1; XXIX, 9; „De Leg.", 89. Livius, XXXI, 25; XXXII, 20, 22; XXXV, 25.

8) Polybius, IV, 60; V, 1; VIII, 14; XXVIII, 7; XL, 2, 8; „De Leg.", 52, 78. Xenophon, IV, 6. Tittmann, „Griechische Staatsverfassung", S. 676, 679. Wachsmuth, a. a. O., I. 1, S. 122.

auch an der Spitze der Bundesversammlung stand, die letztere leitete, auch außerordentliche Versammlungen ausschrieb, das Aufgebot zum Feldzug erließ, die Beiträge von Geld und Mannschaft einfoderte, mit Auswärtigen unterhandelte, soweit dies nicht selbst die Versammlung thun konnte, und das Bundessiegel führte.*)

Eine mittlere Behörde endlich bildete ein Senat, Bule, Buleuterion, Gerusia. Er bestand, wenn man den Strategos und den Kanzler (Grammateus), wie man es thun muß, mitzählt, aus zwölf Senatoren, Demiurgen, Archonten (welche bei den Ätoliern auch Apokletoi, bei den Böotiern Böotarchen, bei den Joniern Probuloi hießen, bei der allgemeinen Amphiktyonie aber, wo sie später aus 24 Abgeordneten der zwölf Bundesvölker bestanden, Pylagoren (Redner) und Hieromnemonen (Priester) genannt wurden.**) Sie hatten die Sachen für die Bundesversammlung vorzubereiten, standen stets und namentlich auch in der Leitung der Versammlung dem Bundeshaupt als mitregierend (συναρχίαι) zur Seite und entschieden mit ihm in der Zwischenzeit zwischen den Versammlungen die geringern und die eiligen Sachen.***)

Ganz der Natur eines guten Bundesvereins freier Staaten gemäß aber hatte dieser Senat eine doppelte Vermittelung und Vereinigung zu bewirken, einerseits zwischen der demokratischen und der monarchischen Bundesbehörde, andererseits zwischen der Selbständigkeit oder den selbständigen Regierungen der einzelnen Bundesstaaten und der gemeinschaftlichen nationalen Vereinigung und Einheit des Bundes. Er vertrat zunächst die selbständigen Regierungen dieser einzelnen freien und gleichen Bundesstaaten. Er bestand daher, was gewöhnlich übersehen wird, aus einer gleichen Anzahl von Abgesandten aller Regierungen der zwölf Bundesstaaten, während die zunächst die gemeinschaftliche Freiheit und das gemeinsame Nationalinteresse vertretende Volksversammlung sich aus der Masse, also nach der Seelenzahl aller stimmfähigen Bürger des ganzen Bundesgebiets, ohne Rücksicht auf Gleichheit der Stimmenzahl der einzelnen Bundesstaaten bildete; ganz ähnlich wie heutzutage im nordamerikanischen Staatenbunde neben dem nach der Volkszahl des ganzen Bundes gewählten Repräsentantenhaus ein Senat besteht, dessen Mitglieder nach der Zahl der Bundesstaaten, ohne alle Rücksicht auf deren Seelenzahl, von den Regierungen derselben gesendet werden, und so wie für solche tief im Wesen des freien nationalen Staatenvereins begründete Einrichtung auch in dem Deutschen und dem Schweizerbunde bereits die öffentliche Stimme sich aussprach. Daß dem nun aber wirklich bei den Achäern so war, dafür spricht schon die Analogie mit dem Amphiktyonenbund, in welchem unzweifelhaft die Senatoren, früher 12, dann 24, die Abgeordneten der Regierungen der zwölf Bundesvölker sind†), und die Analogie mit andern Bundesvereinen, z. B. dem der Böotier, bei welchem ebenso unzweifelhaft die Senatoren, Böotarchen, von den einzelnen Regierungen gewählte Abgeordnete waren††), obgleich hier auch darin Theben sein drückendes Principat ausübte, daß es, vielleicht erst nach dem Untergang eines der zwölf frühern Bundesstaaten, zwei Böotarchen wählte. Es spricht vor allem dafür das gerade im Achäischen Bunde so entschieden anerkannte Grundprincip der vollkommenen Freiheit und Gleichheit aller einzelnen Bundesstaaten.†††) Dieses aber fodert doch sicher, daß alle diese einzelnen Staaten und ihre Regierungen ein vollwichtiges Organ finden und wenigstens in derjenigen Behörde, welche fortdauernd die gemeinschaftlichen Angelegenheiten leitet, gleich repräsentirt werden. Dieses aber wäre ja nicht der Fall gewesen, wenn, was bei großer Verschiedenheit der Seelenzahl der einzelnen Bundesstaaten und bei einer von allen Bürgern in der allgemeinen Bundesversammlung vorgenommenen freien Wahl der Senatoren oft möglich war, ein großer Theil dieser Senatoren oder gar alle aus einem Bundesstaat gewählt worden wären, aus andern dagegen gar keine. Es spricht ferner für die angegebene Einrichtung die Übereinstimmung der Zahl der zwölf Senatoren mit der Zahl der zwölf

*) Polybius, IV, 7, 82; V, 1; XXIV, 5, 12; XXVIII, 7; XL, 2. Livius, XXXII, 20; XXXVIII, 30. Auch bei den Ätoliern hieß das Bundeshaupt Strategos.

**) Polybius, II, 46; IV, 26, 95; XX, 10; „De Leg.“, 41, 144. Herodot, VII, 6.

***) Polybius, IV, 9; V, 1, 6; XXIV, 6; „De Leg.“, 41, 52, 63, 144. Livius, XXXVIII, 30.

†) Diodorus, XVI, 60.

††) Thucydides, IV, 91. Plutarch, „Pelopidas“, XV. Livius, XLII, 43. Es ist wol ein offenbares Übersehen, wenn Tittmann (a. a. O., S. 702) gerade aus der letzten Stelle selbst ableitet, die Böotarchen seien in der allgemeinen Bundesversammlung gewählt worden, da die Stelle doch gerade umgekehrt von der Wahl der thebanischen Senatoren in Theben, nicht in der allgemeinen Bundesversammlung zu Koronea, spricht.

†††) Polybius, II, 33 u. 37.

Bundesstaaten, in welche auch das Volk der Achäer getheilt war, wie denn früher fast alle griechischen Hauptstämme und auch die allgemeine hellenische Nationalvereinigung (übereinstimmend mit andern alten Völkern und wahrscheinlich nach den zwölf Haupttheilen des Sonnenjahrs) ursprünglich zwölf Unterabtheilungen hatte. [1]) Es spricht ferner dafür der Name Demiurgen und Archonten für die Senatoren, was gerade die Namen für die höhern Regierungsbeamten in den einzelnen Bundesstaaten selbst waren. [2]) Ja es wurden endlich sogar ausdrücklich die Senatoren Vorsteher der einzelnen Staaten (demiurgi civitatum) genannt [3]); ganz ähnlich wie auch im Bunde der Böotier die Senatoren unter dem Namen Böotarchen vorkamen, welche zugleich auch Feldherren und Vorsteher der einzelnen Bundesstaaten waren. [4]) Deshalb werden denn auch die Senatoren in feierlicher Anrede als Vorsteher der Achäer (προεστῶτες τῶν Ἀχαιῶν, principes Achaeorum) angeredet. [5]) Das Bedenken, daß es, namentlich auch nach der Darstellung von Tittmann, nur zehn Demiurgen und zwölf Bundesstaaten gewesen seien, ist leicht beseitigt, wenn man erwägt, daß bei diesen zehn früher die beiden Strategen und später der eine Strategos und der Bundeskanzler, welche offenbar mit zu dem ganzen Collegium des Senats gehörten und aus ihm von der Bundesversammlung zu ihren besondern Functionen gewählt wurden, noch nicht mitgezählt sind. Ganz ähnlich werden bei den Böotiern elf Senatoren erwähnt, welche mit dem Bundeshaupt, hier gewöhnlich Archon der Böotier genannt, zwölf Repräsentanten der zwölf Bundesstaaten bilden. [6]) Auch bestätigt noch eine besondere Nachricht bei Pausanias (VII, 14) ausdrücklich die Theilnahme der höchsten Beamten der einzelnen Bundesstaaten an dem Senate, der übrigens bei den Ätoliern aus einer größern Anzahl bestand, aus welcher ein Ausschuß sich bildete. [7]) Was nun diesem Senate im Vergleich mit dem nordamerikanischen Senat, welcher, auch selbst gegenüber der dortigen allgemeinen Nationalvertretung, eine entscheidende Stimme behauptet, während natürlich die griechische Volksversammlung den Senat überstimmen konnte, am äußern Recht abging, das ersetzte ihm wol reichlich der größere moralische Einfluß, welchen eine fortdauernd mit der Vorbereitung und Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten beschäftigte Behörde über eine nur zwei mal jährlich auf ganz kurze Zeit sich versammelnde große Volksmasse natürlich haben mußte.

Seiner Aufgabe und seinen Rechten nach, sowie nach seiner Organisation erscheint nun wol der Achäische Bund keineswegs als blos völkerrechtlicher Staatenbund, sondern als ein staatsrechtlicher Verein, als nationaler Bundesstaat zur souveränen Leitung und Entscheidung aller wichtigsten Nationalangelegenheiten. Außer den Anstalten für gemeinschaftliche Verehrung der Nationalgottheiten, außer der Leitung der allgemeinen Nationalfeste und Spiele und des allgemeinen großen Marktes und außer den Rechten in Beziehung auf gemeinschaftliche kriegerische Hülfe gegen Fremde hatte der Bund Gewalt über die wichtigsten innern Verhältnisse. So stand ihm, ebenso wie auch andern Bundesvereinen, namentlich dem der Böotier und dem der Akarnanen [8]), jene Ertheilung eines Bürgerrechts in allen Bundesstaaten zu, so ferner die Bestimmung über Münze, Maß und Gewicht, welche gemeinschaftlich waren [9]), und bei den Ätoliern finden sich auch Bundesgesetze über Schulden und über die Theater. [10]) Der Bund hatte

---

1) Wachsmuth, a. a. O., I, 1, S. 113 u. 118.

2) Livius, XXXVIII, 30.

3) Livius, a. a. O.

4) Tittmann, a. a. O., S. 697 fg. Auch die böotische Bundesverfassung bleibt übrigens, selbst noch nach den drei neuesten Bearbeitungen von Raoul-Rochette („Mém. sur la forme et l'administration de l'état fédérat. des Béotiens", vorgetragen in der Akademie), von Klütz („De foeder. Boeotic.", Berlin 1821) und von K. O. Müller (in der „Allgemeinen Encyklopädie der Wissenschaften und Künste", von Ersch und Gruber, Sect. I, Bd. XI), vielfach dunkel.

5) Polybius, II, 9.

6) Thucydides, II, 2; IV, 91; V, 37 u. 38. Plutarch, „Pelopidas", XX, XXIV; „Agesilaus", VI. Diodorus XV, 46, 52, 53, 62, 68, 81. Livius XLII, 43. Bei den Böotiern, bei welchen die Böotarchen auch im Felde als ein nach Stimmenmehrheit entscheidender Kriegsrath dem Oberfeldherrn zur Seite stehen und zugleich Unteranführer der Bundestruppen sind (Diodorus, XV, 53), kommt übrigens außer ihnen noch ein größerer Rath mit vier Abtheilungen vor (Thucydides, V, 38), ohne daß man das Genauere kennt. Tittmann (S. 695) denkt an Repräsentativgewalt, die übrigens jedenfalls die Volksversammlung nicht ausschloß.

7) Polybius, IV, 5; XX, 1, 10 11; XXI, 3.

8) Tittmann, a. a. O., S. 729.

9) Polybius, II, 37.

10) Polybius, XIII, 1.

kann der Abzug nicht stattfinden, wenn der Wegziehende oder Auswärtige mit liegenden Gütern im Lande angesessen bleibt.*) f) Stets müssen natürlich die Schulden und die Kosten von dem weggeführten Vermögen abgezogen werden. Von selbst versteht es sich endlich, daß, soweit Auswanderungs- und Abschoßfreiheit wirklich stattfinden, die häufig vorgeschriebenen Bitten um Erlaubniß von der Regierung nicht verweigert werden dürfen und für die Rechte selbst unentscheidende Formalitäten sind.

In neuerer Zeit haben immer mehr die Regierungen durch Landesgesetze und besonders durch gegenseitige Freizügigkeitsverträge die auch nach jenen landesgesetzlichen Bestimmungen noch übrigbleibenden Abzugsgelder als widerwärtige Reste der Feudalzeit abgeschafft. — Die Literatur und Quellen s. bei v. **Kamptz**, „Literatur des Völkerrechts", S. 127. **Klüber**, „Öffentliches Recht", §. 229. **Zöpfl**, „Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts" (4. Aufl., Heidelb. 1855—56), II, 225. Welcker.

Acceptation, Accept, Acceptant. Die Erklärung des mit der Zahlung eines Wechsels Beauftragten, auf Vorzeigen des Wechsels, daß er den Betrag zur Verfallzeit bezahlen werde, heißt Acceptation oder Accept. Der Beauftragte wird durch diese Erklärung Acceptant, d. h. Annehmer des Wechsels. S. **Wechsel** und **Wechselrecht**.

Accession, Accessionsvertrag. Wörtlich bezeichnet Accession das Hinzukommen, Zuwachsen. In der Lehre vom Eigenthum an Sachen bezeichnet Accession eine besondere Art der Eigenthumserwerbung. Dieselbe, die Erwerbung durch sie oder durch Zuwachs, besteht darin, daß der Eigenthümer einer solchen Sache, welche in Beziehung auf eine andere, die sich unzertrennlich mit ihr verbunden hat, als die Hauptsache erscheint, das Eigenthum der accessorischen oder Nebensache (die accessio nach dem echt römischen Sinne des Worts) erwirbt. Das allgemeine Sprichwort sagt: Accessorium sequitur suum principale. Die vernünftigen Gründe dieser Erwerbungsart aber beruhen darauf, daß einestheils bei einer solchen Verbindung verschiedener Sachen, bei welcher eine Absonderung beider Sachen entweder gar nicht oder nicht ohne ein ökonomisch nachtheiliges Verderben möglich ist, die Trennung unvernünftig wäre, und daß anderntheils die Natur und das Bedürfniß einer vernünftigen Eigenthumsvertheilung der Regel nach ein vollständiges und alleiniges freies Eigenthum jedes Rechtsmitglieds an den von ihm rechtlich erworbenen Sachen erheischen. Hiernach ist es also natürlich, daß der rechtmäßige Eigenthümer einer Hauptsache auch die damit unzertrennlich verbundene Nebensache eigenthümlich erwirbt. Es gibt nun sehr verschiedene Arten solcher Accessionen, so z. B. die Alluvion, d. h. das allmälige natürliche Anschwemmen von neuem Land an ein Grundstück; die Avulsion, das gewaltsame Losreißen ganzer Stücke andern Landes und ihr Zusammenwachsen mit dem Hauptland; die Fruchterzeugung; ferner die Adjunction, d. h. die künstliche Verbindung einer accessorischen Sache mit einer andern Hauptsache ohne innere Umgestaltung derselben (durch Anschweißen, Bauen, Einweben, Schreiben und Malen, Säen und Pflanzen); ferner die Specification oder die künstliche Umgestaltung einer Sache. Der Entwickelung der Grundsätze einer gerechten und heilsamen privatrechtlichen und völkerrechtlichen Eigenthumsvertheilung muß es überlassen bleiben, die nähern rechtlichen Bedingungen dieser Eigenthumserwerbungen und insbesondere auch die etwa billigen Entschädigungsansprüche für Den, der das frühere Eigenthum der Nebensache verliert, zu begründen. (S. **Eigenthum**.)

Accession des Besitzes nennt das römische Recht das Hinzurechnen der Besitzzeit des Vorgängers zu der Besitzzeit Dessen, der durch Verjährung eine Sache erwerben will.

Accessions- oder Beitrittsverträge sind völkerrechtlich solche Verträge, durch welche eine Macht dem zwischen andern Mächten abgeschlossenen Vertrage beitritt und somit die Vertragsverpflichtungen und Berechtigungen auch für sich erwirbt, wie z. B. in den Befreiungskriegen die kleinern deutschen Staaten dem zwischen den größern Mächten abgeschlossenen Allianzvertrage beitraten, oder wie Würtemberg und Baden durch besondere Accessionsacte dem ohne sie abgeschlossenen deutschen Bundesvertrag beitraten. Diese Accessionsacte werden auch bisweilen blos ehrenhalber, also ohne rechtliche Wirkung, bald blos in der Absicht, die zwischen fremden Mächten geschlossenen Verträge zu garantiren, eingegangen. Sie sollen ferner oft ganz dieselben Rechte und Verbindlichkeiten der ursprünglichen Contrahenten begründen, bald durch besondere Clauseln dieselben vermehren oder vermindern. Es kommt hier Alles auf die erweisbare Absicht der Contrahenten an. Im Zweifel sind alle Rechte und Verbindlichkeiten der ur-

*) Runde, „Deutsches Privatrecht", §. 323.

sprünglichen und der accedirenden Contrahenten gleich. Bei feierlichen Verträgen, namentlich bei Friedensschlüssen, wird der ganze Text des ursprünglichen Vertrags in die Accessionsurkunde aufgenommen, sonst aber erklärt, daß jener Vertrag ebenso gelten solle, als wenn er Wort für Wort eingerückt wäre. Es gelten übrigens hier ganz die allgemeinen Grundsätze völkerrechtlicher Verträge. Vorzüglich behandelt sind die Accessionsverträge in C. W. v. Steck's „Ausführungen politischer und rechtlicher Materien", Nr. II, S. 48. S. auch Moser's „Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts", VIII, 305; X, 2 und 416. Welcker.

Accidentien, s. **Besoldung.**

Accise ist eine Abgabe, welche von Gegenständen inländischer Erzeugung und Verzehrung erhoben wird. Bei der Einfuhr accispflichtiger Gegenstände wird in der Regel neben dem Zoll noch die Accise erhoben, bei der Ausfuhr dagegen die bezahlte Accise in der Regel zurückgegeben. Die Accise ist eine Consumtionsabgabe, wenn sie auf Gegenständen des Verbrauchs ruht, eine indirecte Abgabe, wenn sie nicht unmittelbar von dem Consumenten erhoben wird. Gewöhnlich ist sie Beides; doch werden auch Abgaben, die weder das Eine noch das Andere sind, mit dem Namen Accise belegt, z. B. die sogenannte Immobilienaccise, welche bei Übergang unbeweglichen Eigenthums aus einer Hand in die andere von dem neuen Erwerber gefodert wird und in bestimmten Procenten des Kaufpreises oder Werthanschlags besteht.

Das Wort Accise leiten Einige von dem mittelalterlichen cisa — Einschnitt in ein Kerbholz — her, womit die Bauern von den Geistlichen für die Entrichtung ihrer Naturalabgaben quittirt wurden; natürlicher scheint die Herleitung von accidere, wonach accisa sc. pars den vom Staate als Abgabe in Anspruch genommenen — abgeschnittenen — Theil eines Erzeugnisses bedeutet. Hiermit stimmt die englische Benennung excise überein. Das französische Wort accise ist aus der jetzigen Steuergesetzgebung verschwunden und hat den droits-réunis Platz gemacht; in Preußen braucht man das Wort Accise auch nicht mehr; man setzt zu dem accisbaren Gegenstand das Wort „Steuer", z. B. Biersteuer, Branntweinsteuer u. s. w. — Früher waren die Worte Impost, Aufschlag, Licent für dergleichen Abgaben an vielen Orten gebräuchlich.

Die Accise ist schon alt; die Römer erhoben Abgaben von Gegenständen des inländischen Verbrauchs unter dem Namen vectigal. Unter den neuern Staaten führte sie zuerst Holland während des Kampfes gegen die Spanier ein. Anfänglich ließ man sich von den Kaufleuten für die Erlaubniß, dem Feinde gewisse Waaren zuführen zu dürfen, eine Gebühr bezahlen, die man Licent (von licentia) nannte; bald wurde der Licent von gewissen Gegenständen, ohne Rücksicht, ob sie für Feind oder Freund bestimmt waren, erhoben, und schon 1587 finden wir in Holland die Accise im Schwung, wo sie auch eine so große Ausdehnung erlangt hat, daß der Holländer kaum irgend etwas verzehren kann, was nicht fünf bis sechs mal besteuert worden ist. — Im Jahr 1685 kam die Accise nach Brandenburg und bald darauf nach Sachsen; sie fand in den Reichslanden und Städten, als ein probates Mittel, Geld zu bekommen, um so leichtern Eingang, als man sich an den Zöllen nicht nach Belieben erholen konnte, weil dieselben durch Reichsgesetze — wovon jedoch Österreich und Brandenburg ausgenommen waren — in Schranken gehalten wurden.

In Deutschland wurde die Accise mit deutscher Gründlichkeit behandelt, eingetheilt und ausgelegt. Da gab es eine „Universalaccise von allen Dingen ohne Unterschied, die zum Lebensunterhalte verzehrt werden oder in Verkehr und Gewerbe kommen"; eine Particularaccise, die nur auf eine gewisse Art von Consumtibilien gelegt wird; eine Landaccise, die von gewissen Artikeln, welche zum Verkauf kommen, also nicht von solchen, die der Producent selbst verbraucht, erhoben wird. Johann Georg führte in Sachsen eine Handels- und Landesaccise ein, Friedrich August eine General-Consumtionsaccise, wogegen er den Städten die Hälfte der directen Steuern erließ. Der sächsische Accistarif für die General-Consumtionsaccise von 1745 enthält unter einer Menge von Gegenständen auch Bauholz, Weinpfähle, Strohband und Zaunruthen als accisbare Dinge. Die Fortschritte der Wissenschaft und Erfahrung haben sich im civilisirten Europa auch im Steuerwesen wenigstens insoweit Bahn gebrochen, daß man die grellsten Widersprüche mit theoretischen Wahrheiten aus dem Leben zu entfernen sucht und nicht mehr festzuhalten vermag, wo nicht mit mehr oder weniger Grund die Nothwendigkeit als ein Hinderniß der Reform angeführt werden kann. So ist auch im Acciswesen viel aufgeräumt worden und Manches abgeschafft, was wenig eintrug und viel kostete. Eine Vorliebe für die indirecten Steuern und die Accise zeigt sich besonders in denjenigen Ländern, wo Handel, Fabrikwesen, überhaupt künstliche Industrie einen größern Theil des Nationalreichthums erzeugen und bilden, als die Zweige der Urproduction — Bergbau, Land- und Forstwirthschaft, Viehzucht. So

verhält sich nach Malchus die indirecte Besteuerung zu der directen: in England = 17 : 6, in Frankreich = 15 : 8, in den Niederlanden = 13 : 10, in Preußen = 10 : 8, in Österreich = 7 : 15.

In England wurde die Accise im J. 1643, während des Langen Parlaments, eingeführt und auf Getränke gelegt; von da an wurde sie immer mehr ausgedehnt, sodaß sie noch vor zehn Jahren beinahe die Hälfte des Staatseinkommens einbrachte. Vor der Reform waren accisbar: Auctionen und öffentliche Verkäufe, Bier, gedruckte Waaren, Gewerbscheine, Glas, Häute und Felle, Hopfen, Lichter, Malz, Meth und Parfümerien, Obstwein, Papier, Seife, Stärke, steinerne Krüge, Thee, gebrannte Wasser, Weinessig, Ziegel- und Schiefersteine; diese Gegenstände ertrugen im J. 1829—30 (nach Mac Culloch) 18,736,000 Pf. St. oder 224,832,000 Gldn.; die Kosten der Erhebung sollen sich auf nicht mehr als $4^3/_4$ Proc. von der Bruttoeinnahme belaufen haben; in Irland wurden in dem gedachten Jahre 2,025,600 Pf. St. oder 24,307,200 Gldn. erhoben, wovon 11 Proc. durch die Kosten absorbirt wurden. Unter dem Reformministerium sind die Auflagen auf Bier, gedruckte Waaren, Häute und Felle, Lichter und Obstwein, Ziegel- und Schiefersteine aufgehoben, jene auf Seife auf die Hälfte herabgesetzt worden. Die Summe, welche durch die Aufhebung der Bieraccise der Staatskasse entgeht, beträgt 3 Mill. Pf. St. oder 36 Mill. Gldn.; an Verwaltungskosten wurden während der Jahre 1830, 1831 und 1832 145,250 Pf. St. oder 1,743,000 Gldn. erspart. Der Reinertrag der verschiedenen Accisgattungen im Jahre 1836 betrug 13,654,000 Pf. St.; die Verwaltungskosten beliefen sich auf 861,800 Pf. St. Seitdem ist die Accise für eine Reihe von Gegenständen des Verbrauchs ermäßigt oder ganz aufgehoben worden, ihr Ertrag hat dagegen mit dem Wohlstande fortwährend zugenommen. Für das Rechnungsjahr 1855—56 war derselbe auf 10,071,000 Pf. St. angeschlagen. Die Strafen der Übertretung von Accisvorschriften sind unverhältnißmäßig streng; die Verfälschung eines Accisscheins wird mit 7jähriger Deportation bestraft; die Erkenntnisse werden von zwei Friedensrichtern und zwei Acciscommissarien ohne Zuzug einer Jury gefällt. Der Richter darf die Strafe bis auf ein Viertheil moderiren; der Acciscommissar ist gesetzlich ermächtigt, sie ganz nachzulassen.

In Frankreich kommt, wie oben schon angeführt, der Name Accise nicht mehr vor, allein die Sache besteht in großer Ausdehnung. Im Jahre 1804 wurde die Regie der contributions indirectes unter dem Namen droits-réunis errichtet. Im Jahre 1806 wurden ihre Attributionen vervollständigt durch die neue Einrichtung der Getränkesteuern, der Tabackssteuer und Zutheilung eines Theils der Salzsteuer. Im Jahr 1808 wurden an der Getränkesteuer abermals Änderungen vorgenommen — das Inventarium aufgehoben und eine Abgabe an den Stadtthoren eingeführt u. dgl.; im Jahre 1811 trat das Tabacksmonopol an die Stelle der Tabacksaccise. Die Erhebung und Aufsicht kostete viel Geld; zwar nicht soviel als im Jahre 1661, wo die Salzsteuer in Frankreich 14,750,000 Fr. ertrug, die Unkosten auf 13,351,000 Fr. stiegen, sodaß nicht mehr als 1,399,000 Fr. in die Staatskasse flossen, aber trotzdem immer noch genug. Im Jahre 1813 ergab eine Bruttoeinnahme von 266,587,718 Fr. nach Abzug der Kosten einen Reinertrag von 188,137,022 Fr., die Kosten beliefen sich demnach auf mehr als 18 Proc. von der Bruttoeinnahme. Die gegenwärtige Einrichtung gründet sich auf das Gesetz vom 28. April 1816, woran im Jahre 1817 und 1824 Modificationen vorgenommen wurden; durch Verbesserungen und Vereinfachungen in der Verwaltung und Comptabilität ist es gelungen, den Ertrag zu steigern, die Kosten zu verringern. Bemerkenswerth ist die Zunahme des Ertrags aus dem Tabacksmonopol. Der Nettoertrag war 1815: 32 Mill., 1854: 110 Mill. Fr.

In Preußen sind für die inländische Consumtion mit Abgaben belegt: Branntwein, Bier, Essig, Wein, Taback, Mehl, Schlachtvieh, Salz, Spielkarten. Die Branntweinsteuer, welche 1830 beiläufig $4^1/_2$ Mill. Thlr. einbrachte, lieferte 1855: 5,573,801 Thlr.; die Braumalzsteuer im Jahre 1854: 1,039,378 Thlr.; die Tabackssteuer erträgt jährlich etwa 140,000 Thlr. Sie wird von der mit Taback angebauten Fläche nach vier Classen zu 6, 5, 4, 3 Thlr. per Morgen erhoben, wobei das producirte Quantum zu 9, $7^1/_2$, 6, $4^1/_2$ Ctr. Rohtaback per Morgen, die Steuer also zu 20 Sgr. per Ctr. angenommen wird. Ein Antrag auf Erhöhung dieser Steuer ist in der Session von 1855—56 in der zweiten Kammer gestellt worden und wird wol bei steigendem Finanzdrucke später von der Regierung wieder aufgenommen werden. Mit der weitern Ausbildung des Zollvereins wird die Besteuerung des Verbrauchs von Gegenständen inländischer Production in den deutschen Staaten gleichförmiger werden. Anhaltspunkte dafür sind in den Zollvereinsverträgen gegeben, durch Vereinbarungen zwischen Preußen und verschiedenen

kleinern Staaten über Branntwein- und Malzsteuern weiter ausgebildet. Nur auf diesem Wege werden die Übergangssteuern verschwinden, welche jetzt noch den freien Verkehr im Zollvereinsgebiete hemmen. In dieser Beziehung ist die Rübenzuckersteuer von Bedeutung, welche den Ausfall ersetzen soll, den die Production von Rübenzucker dem Ertrage der Zuckerzölle bereitet. Diese Steuer brachte 1855 im Zollverein 1,414,000 Thlr., worauf 110,500 Thlr. Verwaltungskosten haften. Der Antheil Preußens betrug 649,878 Thlr.

Die zur Verhütung von Unterschleifen nöthige Aufsicht und Controle bringt überall eine Reihe von Vorschriften zum Vorschein, wodurch die Behörden in Stand gesetzt werden sollen, die accisbaren Gegenstände bei ihrer Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung im Auge zu behalten. Diese Vorschriften sind oft unverträglich mit dem freien Betrieb der Gewerbe, mit der Heiligkeit des Privateigenthums und der bürgerlichen Freiheit; sie sind es eigentlich, die der Accise den Stab brechen und ihr so viele Gegner erwecken. Sie untergraben die Moralität und haben Schmalz zu der Behauptung veranlaßt, daß in einem Staate, wo die Accise eingeführt ist, mehr Diebe seien, als wo keine Accise sich befindet. Die Versuche, die Aufsichts- und Controleanstalten dadurch entbehrlich zu machen, daß man, statt der Erhebung vor der jedesmaligen Consumtion, Aversen einführte, sind bisjetzt nicht geglückt und ohnehin nicht allgemein anwendbar.

Verwandt mit der Accise, aber älter als sie ist das Ohmgeld, Umgeld, Eimergeld, Wein- oder Bieraufschlag. Dasselbe kommt schon im 14. Jahrhundert in den deutschen Reichsstädten vor, als Abgabe von den um Geld verkauften Erzeugnissen. Meistens ruht es auf Getränken und hat mehre Unterabtheilungen, als: Maßkreuzer, Schankpreisgeld, Eimertaxe, Lagerbatzen, Schildrecht u. s. w. Bisweilen kommt es auch als jährliches Aversum vor und ähnelt dann der Gewerbsteuer. In Baiern findet man auch schon im Jahre 1502 ein Viehumgeld.

Weitere Entwickelung der allgemeinen praktischen Grundsätze über Zulässigkeit und Ausdehnung der Accise wird der Artikel **Indirecte Steuern** enthalten. S. auch den Artikel **Auflagen.** K. Mathy.

Accreditiren, s. **Gesandter.**

Achäischer Bund (Ätolischer Bund, Amphiktyonien, griechische Bundesverfassung und ihr richtiger Grundgedanke auch noch für die heutigen Bundesverhältnisse). In dem reichen politischen Leben der Griechen nehmen die Bundesverhältnisse eine sehr wichtige Stelle ein. Aber leider ist in Beziehung auf sie die große Lückenhaftigkeit unserer Kenntniß des griechischen Alterthums besonders fühlbar. Auch in der Bearbeitung steht dieser Gegenstand manchem andern immer noch unverhältnißmäßig nach. Von allen griechischen Bundesverhältnissen sind uns indessen die des Achäischen Bundes noch am besten aus den Nachrichten der Alten erkennbar, weil die achäische Eidgenossenschaft (an der südlichen Küste des Korinthischen Meerbusens), wenigstens in der spätern Zeit, am vollkommensten ausgebildet war, und weil sie und die ätolische (an der nördlichen Küste des Korinthischen Meerbusens) noch am Abend der griechischen Freiheit am kräftigsten für dieselbe kämpften. Besonders interessant aber wird die Betrachtung des achäischen Bundesverhältnisses auch wegen der großen Übereinstimmung, welche mit ihm, nach unsern bruchstückweisen Nachrichten von demselben, die übrigen griechischen Bundesvereine hatten. Diese Übereinstimmung aber mußte besonders groß sein zwischen dem Achäischen Bund und dem Ätolischen, welcher letztere gleichzeitig, nur leider nicht immer gemeinschaftlich mit jenem, Griechenlands Freiheit gegen die Gallier und gegen die Macedonier und, als die Macedonier bei Kynoskephalä (3787) und Pydnä (3816) den Römern unterlagen, auch gegen Rom muthig und kraftvoll vertheidigte. Die Ätolier hatten nämlich ebenso, wie schon vorher, nach der Zerstörung des Pythagoräischen Bundes, die italischen Griechen, ihre frühern Bundesverhältnisse so sehr nach dem Muster der berühmten achäischen Bundesverfassung reformirt*), daß in der That die Schilderung der letztern auch die ätolische Bundeseinrichtung darstellt. Auch unsere höchst unvollkommenen Nachrichten von den übrigen Bundesvereinen, von denen der drei großen griechischen Hauptstämme, nämlich der Ionier, Dorier und der Äolier, ferner von denen der Arkadier, der Böotier, der Thessalier, der Phocier, der Akarnanen, der Epiroten, ja selbst die von dem allgemeinen hellenischen Amphiktyonenbunde, deuten auf dieselben, nur weniger ausgebildeten Haupteinrichtungen hin.

Politisch wichtig aber ist an sich die Theorie des Bundesverhältnisses in hohem Grade,

*) Strabo, VIII, 7. Polybius, II, 39.

vollends für uns Deutsche, die wir von einem Bundesverein beherrscht werden, der so vielfach misverstanden wird. Im Bundesverhältniß lassen sich auch bei verschiedenen Regierungsformen der einzelnen Bundesstaaten die Vorzüge, die Freiheit, die reiche Eigenthümlichkeit und die größere Innigkeit der Verbindung kleiner Staaten mit der Unternehmungs- und Vertheidigungskraft großer Reiche vereinigen. Deshalb foderte nicht blos Rousseau, sondern auch Montesquieu*) für die höchste Entwickelung der Völker die Bundesverfassung. Und nicht blos kleinere Volksstämme, wie die Achäer und die Schweizer, sondern so große Nationen, wie die deutsche und die amerikanische, suchten auf der höhern Culturstufe ihr Heil in derselben. Überall aber fanden historisch die freien Völker in ihrer frühern Zeit in dem Bundesverhältniß die wesentliche Grundlage ihrer gesellschaftlichen Verbindung.

So sehen wir bei allen germanischen Völkern früher, statt wahrer Staatsvereine, fast nur Bundesvereine. Zuerst treten mehre selbständige Familienvereine zur Gemeinde oder Gesammtbürgschaft, dann mehre Gemeinden zum Gau, mehre Gaue, zuerst nur für die Zeit des Kriegs, sodann bleibend, zum Herzogthum oder Königthum des Volksstamms, endlich mehre Herzogthümer zum Nationalreich, zum Oberkönigthum oder Kaiserthum, nur in Bundesweise zusammen. Ja im Mittelalter sehen wir nicht blos verschiedene Districte, sondern in demselben District verschiedene Classen von Personen, Landbewohner und Städter, die Ritter und die Geistlichen, die Klöster, Universitäten und Zünfte, nur im bloßen Bundesverein nebeneinander stehen. Erst später bilden, bald so, wie in Deutschland, Italien und der Schweiz, die untern geographischen Vereine, bald so, wie allmälig bei den andern europäischen Völkern, die obern zu wahrer Staatseinheit sich aus.

Ein ganz ähnliches Schauspiel nun bieten uns auch die Völker des classischen Alterthums in Griechenland und dem alten Italien dar. So — um hier nicht einzugehen in die Absonderung und bundesartige Verbindung der Stämme, Stände und Zunftgenossenschaften, der Phylen und Phratrien, der Patricier und Plebejer — bilden z. B. in Attika zu Theseus' Zeit die zwölf attischen Districte viel weniger einen einfachen Staat als vielmehr nur einen Bund. Ganz nach dem Muster der allgemeinen Bundesregierung haben alle diese Districte ihre besondern Regierungen, ihre Senate, ihre Volksversammlungen, führen sogar unter sich und mit dem allgemeinen Bundeshaupt förmliche Kriege.**) Ähnlich erscheinen auch noch bei Homer***) die griechischen Gesellschaftsverhältnisse. Eine mehrfache stufenweise Unterordnung tritt besonders in Thessalien hervor, wo die einzelnen Städte, Gaue und Demen selbständig, diese in Stämmen, die Stämme in vier Hauptvölkerschaften und sie wieder im allgemeinen Thessalischen Bund vereinigt waren. †) Auch als später überhaupt bei der allgemeinen Ausbildung des städtischen Lebens und der Stadtverfassungen zu Staatsverfassungen die einzelnen Städte mit ihren meist sehr kleinen Gebieten wirkliche einfache Staaten wurden, fühlten und betrachteten sich doch überall die einzelnen städtischen Republiken mit den übrigen stammverwandten Städten nur als ergänzende und durch die Bedürfnisse gemeinschaftlicher Religion und Bildung, gemeinschaftlichen Verkehrs und gemeinschaftlicher Vertheidigung zusammengehörige Theile eines verbündeten Volksstamms und zuletzt wieder alle diese Volksstämme mit ihren besondern Bundesvereinen (oder Amphiktyonien) als Glieder der allgemeinen hellenischen Amphyktionie, des großen hellenischen Gesammtbundes.

Sollte freilich ein einzelner Punkt als die Hauptquelle des Unglücks der hellenischen Staaten, ihrer häufigen zerstörenden Parteiungen, Revolutionen und Bruderkriege und des Untergangs der ganzen griechischen Freiheit und Herrlichkeit genannt werden, so ist es nicht eigentlich die Herrschsucht, die im Justin als das Grab griechischer Freiheit angegeben wird (Graeciae civitates quia omnes imperare voluerunt, omnes libertatem amiserunt); damals war wol kein kriegskräftiges Volk freier von Eroberungssucht, als es die griechischen Staaten waren. Es ist vielmehr derselbe Fehler, welcher zugleich einerseits die ihrer Idee entsprechende vollkommene Ausbildung und die schützende Wirksamkeit dieser Bundesvereine, vor allen des allgemeinen hellenischen, und zugleich andererseits die Befestigung der innern Staatsverhältnisse verhinderte. Es ist nämlich die zu einseitig und auf Kosten der Einheit und Ordnung ausgebildete

*) „De l'esprit des loix", IX, 1.

**) Thucydides, II, 15. Plutarch, „Theseus", 24.

***) „Odyssee", I, 386, 401; VI, 45; VII, 10; VIII, 41—47, 390.

†) S. Tittmann, „Griechische Staatsverfassung", S. 667, 713, 751. Ganz ähnlich besteht Graubünden noch heutzutage aus einer mehrfachen Zusammensetzung von Unter- und Oberbundesvereinen.

eifersüchtige Liebe zur höchsten Freiheit und Unabhängigkeit der einzelnen Bürger, Städte und Stämme: ein Fehler, welcher bei den Griechen um so größer ist, da bei ihren demokratischen Staats- und Bundesverfassungen auch eine viel strengere Unterordnung und Einheit nie der wahren Freiheit gefährlich werden konnten. Als das Hauptgebrechen der Bundesvereine erscheint insbesondere das, daß in den meisten derselben, wahrscheinlich jedoch nur factisch und wenigstens sicher ohne Zustimmung der achäischen und ätolischen Bundesgesetze, jeder einzelne Bundesstaat die Befugniß ausübte, unabhängig von dem Bunde und sogar da, wo dieser selbsthandelnd aufgetreten war, neben demselben mit andern Staaten durch Gesandte zu unterhandeln, Kriegs- und Friedensverträge und andere Bündnisse zu schließen.

Jene Idee einer wirklichen politischen Einheit selbst aber, ja die Idee eines Bundesstaats wird in Beziehung auf die besondern Bundesvereine der Städte eines Volksstamms schon ausgesprochen durch ihre Bezeichnungen. So schrieb Aristoteles besondere Bücher über die Bundesverfassung der Arkadier, Thessalier, Ätolier, Phocier, Akarnanen und Epiroten und bezeichnete stets die Bundesverfassung mit dem Namen Staatsverfassung (πολιτεία oder κοινὴ πολιτεία Φωκέων, Θεσσαλῶν u. s. w.).*) Auch werden die Verbündeten als ein einziges Volk und die Bundesversammlung als der Verein desselben, z. B. Panionion, Panätolion (Panaetolicum concilium, oder κοινόν), bezeichnet, ihr Verein aber als eine „gemeinschaftliche vaterländische Verfassung, wonach die einzelnen Bundesstaaten eingerichtet werden müßten".**) Es spricht sich diese Idee auch aus in der Verknüpfung des Bundesvereins mit dem Cultus der gemeinschaftlichen Volksgottheiten und vollends durch solche Bestimmungen der Bundesverhältnisse, wie sie nun sogleich von dem Achäischen Bunde angeführt werden sollen.

In Beziehung auf die allgemeinen Amphiktyonen muß man freilich wohl unterscheiden die von Neuern jetzt einseitig übersehene, aber schon durch die allgemeine Volkssage von der Entstehung und durch seine Zusammensetzung ausgesprochene Grundidee und dann deren Verwirklichung in dem Leben, endlich aber auch die verschiedenen Epochen der historischen Entwickelung. Nach der Volkssage von Deukalion, dem Stammvater aller Hellenen, oder von seinem Sohn oder Enkel Amphiktyon gestiftet (2461), war der Bund der Amphiktyonen nicht etwa ein Bund von einzelnen Staaten, von Theben, Athen, Lacedämon u. s. w., sondern ein Bund der griechischen Volksstämme der Böotier, Jonier, Dorier u. s. w., wovon selbst wieder ein jeder eine ganze Reihe unter sich verbündeter Staaten umfaßte. Es war eine Oberbundesverfassung. Er hatte mit seinen zweimaligen Versammlungen im Jahre, ein mal zu Anthela bei den Thermopylen und ein mal zu Delphi, wirklich einen dreifachen Zweck: 1) den religiösen der gemeinschaftlichen Verehrung der Nationalgottheiten und des Schutzes der gemeinsamen Heiligthümer, namentlich des Orakels zu Delphi und seiner Schätze; 2) den nationalen der Erhaltung der gemeinschaftlichen Verbindung durch gemeinschaftlichen Markt und durch Nationalfeste und Spiele; 3) den im engern Sinne politischen einer gemeinschaftlichen Schirmung der Nationalfreiheit, des Landfriedens und der Selbständigkeit der hellenischen Völker durch gemeinschaftlichen Volksrath und Völkergerichtshof. In der ersten Periode bis zur großen dorischen Wanderung (2879), von welcher uns sichere historische Nachrichten überhaupt und in Beziehung auf die besondere praktische Wirksamkeit des Bundes leider fast ganz fehlen, umfaßte, vereinte und schirmte er zunächst die althellenischen Völker um die Berge Parnassos und Öta, um die Flüsse Spercheos und Peneos, die in der altheiligen Zwölfzahl abgetheilt erschienen und das Stimmrecht ausübten. Nach jener großen Völkerwanderung aber, in welcher die nördlichern Volksstämme durch veränderte Wohnsitze und Colonien im Süden, namentlich im Peloponnes, sich ausdehnten und auch ihre innern Verhältnisse sich sehr änderten, ohne daß jedoch der jetzt weiter ausgedehnte Bund ihnen gemäß neu und kräftig gestaltet wurde, erscheint dessen Wirkung, vorzüglich die politische, laxer und weniger kräftig, ja meist kaum merklich. Ein Hauptmisverhältniß war schon das ungleiche Stimmrecht für die Volksstämme, von denen einzelne, ähnlich den englischen verfaulten Flecken, halb erloschen waren, während andere, z. B. die Dorier, mit zahlreichen Colonien die zehnfache Macht erlangt hatten. Daß jetzt jedem Stamme das Recht, zwei, ja noch mehr Abgeordnete, jedoch ohne größeres Stimmrecht, schicken zu dürfen, gegeben wurde, blos um das Eine Stimmrecht und den Einfluß besser unter sich und unter seine Colonien

---

*) Athenäus, XI, 14. Strabo, VII, 2, 7, und die Fragmente des Aristoteles in seinen Werken von Casaubon.

**) Thucydides, III, 65, 66. Polybius, XXII, 15. Livius, XXXI, 29, 32; XXXV, 32; XXXVIII, 2, 11.

vertheilen zu können, dieses konnte die Schwierigkeit politischer Unterordnung der unruhigen, ihre Unabhängigkeit eifersüchtig bewachenden griechischen Freistaaten und Staatenvereine unter den allgemeinen Nationalbund nur wenig mindern. Nur so große Nationalschicksale, wie der siegreiche Ausgang der Perserkriege, nach welchem die Amphiktyonen Ehrenpreise austheilen, dem Leonidas lohnen und den Verräther Ephialtes ächten, konnten mit der lebendigern nationalen Einigung auch eine lebhaftere politische Thätigkeit des Bundes hervorrufen, welche aber bald wieder in den Hintergrund tritt. Vorzüglich erst in der letzten Periode griechischer Freiheit, nachdem durch die thebischen Siege Spartas Übermacht gebrochen war (3614), konnte die politische Wirksamkeit der Amphiktyonen wieder mehr hervortreten. Gleich nach der Schlacht von Leuktra beschließen sie, wegen der hinterlistigen, bundeswidrigen Einnahme der Kadmea durch Phöbidas, gegen die Spartaner und, wegen einer Anmaßung eines Theils des delphischen Feldes, gegen die Phocier strenge Straferkenntnisse und, bei verweigerter Unterwerfung der Schuldigen, als Strafkrieg den sogenannten Heiligen Krieg. In ihm aber wurde leider Philipp von Macedonien an die Spitze des Bundes gestellt, welcher, eintretend in die zwei Stimmen der Phocier, sich später auch von den Amphiktyonen zum Oberanführer Griechenlands gegen die Perser wählen ließ, sowie nach schon gebrochener Freiheit Griechenlands auch Alexander ihren Beschluß zur Zerstörung Thebens erwirkte. Zu spät und nutzlos wurde die unpassend gewordene alte Form der Zwölfzahl gebrochen, indem die Phocier, zum Lohn ihrer Vertheidigung des Nationalheiligthums zu Delphi gegen die Gallier unter Brennus, als dreizehntes Bundesvolk Wiederaufnahme in den Bund erhielten. Ohne politische Bedeutung, in dieser Beziehung, „als das Schattenbild zu Delphi", wie schon Demosthenes klagte, dauerte der Bund bis zur Zeit der Antonine und erlischt wahrscheinlich erst mit dem delphischen Orakel gänzlich. Schon das Bisherige, aber insbesondere auch die wirklichen politischen und völkerrechtlichen Beschlüsse der Amphiktyonen, namentlich die erwähnten, und ihre feierliche Fürsprache für die böotischen Städte gegen Theben*) bestätigen wol hinlänglich die in der allgemeinen Nationalsage von ihrer Entstehung und Bestimmung, in ihrer Bildung aus den griechischen Volksstämmen und in ihrer Benennung als gemeinsamer griechischer Nationalverein (κοινὸν τῶν Ἑλλήνων συνέδριον, commune Graeciae concilium**)) ausgesprochene Idee. Sie beweisen, daß die Bestimmung dieses Vereins wirklich so, wie Dionys von Halikarnaß bei seiner Erzählung von der Ausbildung des lateinischen Staatenbundes nach dem Muster der Amphiktyonen es darstellt***), sich nicht beschränkte auf die vorhin angegebenen beiden ersten Zwecke und Verhältnisse, auf jene herrlichen, erhebenden und belebenden und trotz aller selbständigen besondern Staatsverfassungen stets neu einigenden religiösen und nationalen Volksversammlungen und Volksfeste, welche bei den Griechen überall mit der Politik und mit politischen Vereinen und Versammlungen verbunden waren †), daß er vielmehr als ein religiöser, nationaler und politischer Bundesverein oder Oberbundesverein allen blutsverwandten Stämmen Griechenlands angehören sollte, wie unvollständig ausgebildet und verwirklicht auch leider die große Idee bleiben mochte. Auch spricht diese Idee schon das uns aufbehaltene alte Bruchstück aus dem Verpflichtungseide der Bundesstaaten aus: „keine der amphiktyonischen Volksgemeinden aus ihrem Lande zu verjagen, noch vom Flußwasser abzuhalten, weder im Krieg noch im Frieden; wenn aber einer dieses übertreten sollte, gegen den in den Krieg zu ziehen und ihn zu vertreiben. Und wenn einer rauben sollte, was dem Gott gehört, oder davon wissen, oder etwas gedenken gegen die in dem Tempel, zu helfen mit Fuß und Hand und Stimme und aller Kraft."

Der allgemeinste Grundcharakter der griechischen Bundesvereine und zunächst des achäischen war nun das große Gesetz der organischen Harmonie oder Assimilation der Verfassungen des Bundes und der Bundesstaaten. Es ist das Gesetz, nach welchem die höhern und die in ihnen enthaltenen niedern gesellschaftlichen Vereine ihre Grundformen übereinstimmend ausbilden. So thaten es jener frühere attische Oberstaat und die zwölf in ihm enthaltenen Provinzialstaaten. So stimmten stets die germanischen Landesverfassungen und Reichsverfassungen, sowol zur Zeit der altdeutschen unmittelbar demokratischen Volksversammlungen, wie in der Zeit der mittelalterlich feudalständischen aristokratischen Repräsentativversammlungen, so stimmen auch die

---

*) Herodot, VII, 196, 213; VIII, 228; Plutarch, „Cimon", VIII.

**) Äschines, „Gegen Ktesiphon", 594. Demosthenes, „Für die Krone", 279. Dionysius von Halikarnaß, IV, 25, 26. Cicero, „De Invent.", I, 23.

***) IV, 25, 26.

†) Äschylus, „Agamemnon", 844. Herodot, I, 144. Dionysius, IV, 25. Polybius, V, 3.

demokratisch-repräsentativen nordamerikanischen Bundes- und Landeseinrichtungen in allen Grundzügen miteinander überein, und in der Schweiz wie in Deutschland zeigt sich eben jetzt deutlich genug das Bedürfniß und das Streben nach solcher Harmonie. So nun finden wir in den griechischen Bundesvereinen und namentlich in dem achäischen, im ganzen Bunde wie in den einzelnen Bundesstaaten und selbst wiederum in der allgemeinen griechischen Oberbundesverfassung der allgemeinen Amphiktyonen, einestheils die drei natürlichen Bestandtheile jeder organisch ausgebildeten freien politischen Verfassung — einen demokratischen, zunächst für die Freiheit, einen monarchischen, zunächst für die Einheit, und einen aristokratischen für die harmonische Vermittelung. Wir finden anderntheils alle diese drei Bestandtheile in der eigenthümlichen Form griechischer Republiken, nämlich in der Form einer allgemeinen Volksversammlung, eines durch sie gewählten, im weitern Sinn monarchischen Vorstandes und eines Senats. Wir finden endlich drittens in den Bundesverfassungen dieser freien Staaten auch die der Natur solcher Bundesverfassung entsprechende Einrichtung dieser Behörden, insbesondere die des Senats.

Die Vertretung der gesammten Volksfreiheit und Nationalität fand namentlich im Achäischen Bunde ihr Organ in einer allgemeinen demokratischen Volksversammlung, welche, abgesehen von außerordentlichen Versammlungen für besondere dringende Angelegenheiten [1]), alljährlich zwei mal, im Frühling und Herbst, zu Ägium in einem geweihten Haine des Bundes-Zeus und unweit des Heiligthums der panachäischen Demeter gehalten wurde. [2]) Gerade so versammelten sich auch in den übrigen Bundesvereinen demokratisch entscheidende Volksversammlungen. So namentlich die aller ätolischen Bürger oder das Panätolion jährlich zwei mal bei dem Apollotempel zu Thermus [3]); so die aller Böotier oder die Pamböotien zu Koronea bei dem Heiligthum der alten böotischen Nationalgottheit, der Athene Itonia [4]); ebenso auch die Volksversammlung des allgemeinen Amphiktyonenbundes ein mal zu Delphi und ein mal zu Anthela. Selbst in dieser letztern stand — so foderte es unbedingt das griechische demokratische Princip — dem versammelten Volke wirkliches Entscheidungsrecht zu [5]), wenn es auch wol meist den Senatoren die Angelegenheiten überlassen und ihnen beistimmen mochte. In der achäischen Bundesversammlung hatten alle Bürger der einzelnen Bundesstaaten, jedoch nur wenn sie bereits 30 Jahre alt waren und soviel Vermögen besaßen, daß sie kein Handwerk zu treiben brauchten [6]), das Recht zu erscheinen, Vorträge zu halten und mitzustimmen. [7]) Die Verhandlungen, die Reden und Gegenreden, unter welchen namentlich auch die der fremden Gesandten häufig eine wichtige Stelle einnahmen, durften in dieser allgemeinen Versammlung nicht länger als drei Tage dauern. Die Volksversammlung beschloß über alle Hauptangelegenheiten, über Bündnisse, Krieg und Frieden, über allgemeine Gesetze und Bundesmaßregeln, über Truppenaushebungen und Geldbeiträge zur Bundeskasse, erkannte Ehrenbezeugungen zu, ertheilte an Fremde das Recht der Staatsgastfreundschaft (Proxenie), welche fast ein Staatsbürgerrecht begründete, ebenso auch Zollbefreiungen und Sicherheit gegen Kaperei und wählte die Bundesbeamten, unter welchen sich auch ein Oberpriester für den gemeinschaftlichen Gottesdienst befand. [8])

Das Organ zunächst für die Einheit und Ordnung des Ganzen und für die Vollziehung bildete ein jährlich erwähltes Bundeshaupt, Strategos (in früherer Zeit waren es zwei), welches nicht blos, wie in der allgemeinen Amphiktyonie nach deren Beschluß früher Philipp, dann Alexander, an der Spitze des Bundesheers, sondern, wenigstens bei Achäern und Ätoliern,

---

1) Polybius, V, 1; XXIV, 15. Derselbe, „De Leg.", 47. Livius, XXXI, 25; XXXVIII, 30.

2) Pausanias, VII, 1 u. 14, 20, 24. Polybius, II, 40, 41; IV, 37; V, 1, 7 u. 30.

3) Polybius, IV, 15, 26; V, 8 u. 103; XI, 4; XVIII, 31; XXVIII, 4. Diodorus, XIX, 66. Livius, XXVI, 24; XXXI, 28 fg. u. 40; XXXV, 12, 32 u. 43 fg.; XXXVI, 26, 28 u. 29; XXXVIII, 9 u. 10.

4) Pausanias, I, 13; III, 9; IX, 34. Strabo, IX, 2 u. 34. Polybius, IV, 3; IX, 34; XXVII, 1. Diodorus, XV, 80. Livius, XXXIII, 1, 2; XXXVI, 6; XLIII, 44; XLV, 131.

5) Äschines, „Gegen Ktesiphon", 515. Pindar, „Pythica", X, 12. Wachsmuth, „Hellenische Alterthümer, I, 1, S. 129. Tittmann, a. a. O., S. 725.

6) Polybius, „De Leg.", 53, 89, 144.

7) Polybius, IV, 14; V, 1; XXIX, 9; „De Leg.", 89. Livius, XXXI, 25; XXXII, 20, 22; XXXV, 25.

8) Polybius, IV, 60; V, 1; VIII, 14; XXVIII, 7; XL, 2, 8; „De Leg.", 52, 78. Xenophon, IV, 6. Tittmann, „Griechische Staatsverfassung", S. 676, 679. Wachsmuth, a. a. O., 1. 1, S. 122.

auch an der Spitze der Bundesversammlung stand, die letztere leitete, auch außerordentliche Versammlungen ausschrieb, das Aufgebot zum Feldzug erließ, die Beiträge von Geld und Mannschaft einfoderte, mit Auswärtigen unterhandelte, soweit dies nicht selbst die Versammlung thun konnte, und das Bundessiegel führte. *)

Eine mittlere Behörde endlich bildete ein Senat, Bule, Buleuterion, Gerusia. Er bestand, wenn man den Strategos und den Kanzler (Grammateus), wie man es thun muß, mitzählt, aus zwölf Senatoren, Demiurgen, Archonten (welche bei den Ätoliern auch Apokletoi, bei den Böotiern Böotarchen, bei den Joniern Probuloi hießen, bei der allgemeinen Amphiktyonie aber, wo sie später aus 24 Abgeordneten der zwölf Bundesvölker bestanden, Pylagoren (Redner) und Hieromnemonen (Priester) genannt wurden. **) Sie hatten die Sachen für die Bundesversammlung vorzubereiten, standen stets und namentlich auch in der Leitung der Versammlung dem Bundeshaupt als mitregierend (συναρχίαι) zur Seite und entschieden mit ihm in der Zwischenzeit zwischen den Versammlungen die geringern und die eiligen Sachen. ***)

Ganz der Natur eines guten Bundesvereins freier Staaten gemäß aber hatte dieser Senat eine doppelte Vermittelung und Vereinigung zu bewirken, einerseits zwischen der demokratischen und der monarchischen Bundesbehörde, andererseits zwischen der Selbständigkeit oder den selbständigen Regierungen der einzelnen Bundesstaaten und der gemeinschaftlichen nationalen Vereinigung und Einheit des Bundes. Er vertrat zunächst die selbständigen Regierungen dieser einzelnen freien und gleichen Bundesstaaten. Er bestand daher, was gewöhnlich übersehen wird, aus einer gleichen Anzahl von Abgesandten aller Regierungen der zwölf Bundesstaaten, während die zunächst die gemeinschaftliche Freiheit und das gemeinsame Nationalinteresse vertretende Volksversammlung sich aus der Masse, also nach der Seelenzahl aller stimmfähigen Bürger des ganzen Bundesgebiets, ohne Rücksicht auf Gleichheit der Stimmenzahl der einzelnen Bundesstaaten bildete; ganz ähnlich wie heutzutage im nordamerikanischen Staatenbunde neben dem nach der Volkszahl des ganzen Bundes gewählten Repräsentantenhaus ein Senat besteht, dessen Mitglieder nach der Zahl der Bundesstaaten, ohne alle Rücksicht auf deren Seelenzahl, von den Regierungen derselben gesendet werden, und so wie für solche tief im Wesen des freien nationalen Staatenvereins begründete Einrichtung auch in dem Deutschen und dem Schweizerbunde bereits die öffentliche Stimme sich aussprach. Daß dem nun aber wirklich bei den Achäern so war, dafür spricht schon die Analogie mit dem Amphiktyonenbund, in welchem unzweifelhaft die Senatoren, früher 12, dann 24, die Abgeordneten der Regierungen der zwölf Bundesvölker sind †), und die Analogie mit andern Bundesvereinen, z. B. dem der Böotier, bei welchem ebenso unzweifelhaft die Senatoren, Böotarchen, von den einzelnen Regierungen gewählte Abgeordnete waren ††), obgleich hier auch darin Theben sein drückendes Principat ausübte, daß es, vielleicht erst nach dem Untergang eines der zwölf frühern Bundesstaaten, zwei Böotarchen wählte. Es spricht vor allem dafür das gerade im Achäischen Bunde so entschieden anerkannte Grundprincip der vollkommenen Freiheit und Gleichheit aller einzelnen Bundesstaaten. †††) Dieses aber fodert doch sicher, daß alle diese einzelnen Staaten und ihre Regierungen ein vollwichtiges Organ finden und wenigstens in derjenigen Behörde, welche fortdauernd die gemeinschaftlichen Angelegenheiten leitet, gleich repräsentirt werden. Dieses aber wäre ja nicht der Fall gewesen, wenn, was bei großer Verschiedenheit der Seelenzahl der einzelnen Bundesstaaten und bei einer von allen Bürgern in der allgemeinen Bundesversammlung vorgenommenen freien Wahl der Senatoren oft möglich war, ein großer Theil dieser Senatoren oder gar alle aus einem Bundesstaat gewählt worden wären, aus andern dagegen gar keine. Es spricht ferner für die angegebene Einrichtung die Übereinstimmung der Zahl der zwölf Senatoren mit der Zahl der zwölf

*) Polybius, IV, 7, 82; V, 1; XXIV, 5, 12; XXVIII, 7; XL, 2. Livius, XXXII, 20; XXXVIII, 30. Auch bei den Ätoliern hieß das Bundeshaupt Strategos.

**) Polybius, II, 46; IV, 26, 95; XX, 10; „De Leg.", 41, 144. Herodot, VII, 6.

***) Polybius, IV, 9; V, 1, 6; XXIV, 6; „De Leg.", 41, 52, 63, 144. Livius, XXXVIII, 30.

†) Diodorus, XVI, 60.

††) Thucydides, IV, 91. Plutarch, „Pelopidas", XV. Livius, XLII, 43. Es ist wol ein offenbares Übersehen, wenn Tittmann (a. a. O., S. 702) gerade aus der letzten Stelle selbst ableitet, die Böotarchen seien in der allgemeinen Bundesversammlung gewählt worden, da die Stelle doch gerade umgekehrt von der Wahl der thebanischen Senatoren in Theben, nicht in der allgemeinen Bundesversammlung zu Koronea, spricht.

†††) Polybius, II, 33 u. 37.

Bundesstaaten, in welche auch das Volk der Achäer getheilt war, wie denn früher fast alle griechischen Hauptstämme und auch die allgemeine hellenische Nationalvereinigung (übereinstimmend mit andern alten Völkern und wahrscheinlich nach den zwölf Haupttheilen des Sonnenjahrs) ursprünglich zwölf Unterabtheilungen hatte. [1]) Es spricht ferner dafür der Name Demiurgen und Archonten für die Senatoren, was gerade die Namen für die höhern Regierungsbeamten in den einzelnen Bundesstaaten selbst waren. [2]) Ja es wurden endlich sogar ausdrücklich die Senatoren Vorsteher der einzelnen Staaten (demiurgi civitatum) genannt [3]); ganz ähnlich wie auch im Bunde der Böotier die Senatoren unter dem Namen Böotarchen vorkamen, welche zugleich auch Feldherren und Vorsteher der einzelnen Bundesstaaten waren. [4]) Deshalb werden denn auch die Senatoren in feierlicher Anrede als Vorsteher der Achäer (προεστῶτες τῶν Ἀχαιῶν, principes Achaeorum) angeredet. [5]) Das Bedenken, daß es, namentlich auch nach der Darstellung von Tittmann, nur zehn Demiurgen und zwölf Bundesstaaten gewesen seien, ist leicht beseitigt, wenn man erwägt, daß bei diesen zehn früher die beiden Strategen und später der eine Strategos und der Bundeskanzler, welche offenbar mit zu dem ganzen Collegium des Senats gehörten und aus ihm von der Bundesversammlung zu ihren besondern Functionen gewählt wurden, noch nicht mitgezählt sind. Ganz ähnlich werden bei den Böotiern elf Senatoren erwähnt, welche mit dem Bundeshaupt, hier gewöhnlich Archon der Böotier genannt, zwölf Repräsentanten der zwölf Bundesstaaten bilden. [6]) Auch bestätigt noch eine besondere Nachricht bei Pausanias (VII, 14) ausdrücklich die Theilnahme der höchsten Beamten der einzelnen Bundesstaaten an dem Senate, der übrigens bei den Ätoliern aus einer größern Anzahl bestand, aus welcher ein Ausschuß sich bildete. [7]) Was nun diesem Senate im Vergleich mit dem nordamerikanischen Senat, welcher, auch selbst gegenüber der dortigen allgemeinen Nationalvertretung, eine entscheidende Stimme behauptet, während natürlich die griechische Volksversammlung den Senat überstimmen konnte, am äußern Recht abging, das ersetzte ihm wol reichlich der größere moralische Einfluß, welchen eine fortdauernd mit der Vorbereitung und Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten beschäftigte Behörde über eine nur zwei mal jährlich auf ganz kurze Zeit sich versammelnde große Volksmasse natürlich haben mußte.

Seiner Aufgabe und seinen Rechten nach, sowie nach seiner Organisation erscheint nun wol der Achäische Bund keineswegs als blos völkerrechtlicher Staatenbund, sondern als ein staatsrechtlicher Verein, als nationaler Bundesstaat zur souveränen Leitung und Entscheidung aller wichtigsten Nationalangelegenheiten. Außer den Anstalten für gemeinschaftliche Verehrung der Nationalgottheiten, außer der Leitung der allgemeinen Nationalfeste und Spiele und des allgemeinen großen Marktes und außer den Rechten in Beziehung auf gemeinschaftliche kriegerische Hülfe gegen Fremde hatte der Bund Gewalt über die wichtigsten innern Verhältnisse. So stand ihm, ebenso wie auch andern Bundesvereinen, namentlich dem der Böotier und dem der Akarnanen [8]), jene Ertheilung eines Bürgerrechts in allen Bundesstaaten zu, so ferner die Bestimmung über Münze, Maß und Gewicht, welche gemeinschaftlich waren [9]), und bei den Ätoliern finden sich auch Bundesgesetze über Schulden und über die Theater. [10]) Der Bund hatte

1) Wachsmuth, a. a. O., I, 1, S. 113 u. 118.

2) Livius, XXXVIII, 30.

3) Livius, a. a. O.

4) Tittmann, a. a. O., S. 697 fg. Auch die böotische Bundesverfassung bleibt übrigens, selbst noch nach den drei neuesten Bearbeitungen von Raoul-Rochette („Mém. sur la forme et l'administration de l'état fédérat. des Béotiens", vorgetragen in der Akademie), von Klütz („De foeder. Boeotic.", Berlin 1821) und von K. O. Müller (in der „Allgemeinen Encyklopädie der Wissenschaften und Künste", von Ersch und Gruber, Sect. I, Bd. XI), vielfach dunkel.

5) Polybius, II, 9.

6) Thucydides, II, 2; IV, 91; V, 37 u. 38. Plutarch, „Pelopidas", XX, XXIV; „Agesilaus", VI. Diodorus XV, 46, 52, 53, 62, 68, 81. Livius XLII, 43. Bei den Böotiern, bei welchen die Böotarchen auch im Felde als ein nach Stimmenmehrheit entscheidender Kriegsrath dem Oberfeldherrn zur Seite stehen und zugleich Unteranführer der Bundestruppen sind (Diodorus, XV, 53), kommt übrigens außer ihnen noch ein größerer Rath mit vier Abtheilungen vor (Thucydides, V, 38), ohne daß man das Genauere kennt. Tittmann (S. 695) denkt an Repräsentativgewalt, die übrigens jedenfalls die Volksversammlung nicht ausschloß.

7) Polybius, IV, 5; XX, 1, 10 11; XXI, 3.

8) Tittmann, a. a. O., S. 729.

9) Polybius, II, 37.

10) Polybius, XIII, 1.

ferner das Recht und die Pflicht der Vertretung aller einzelnen Bundesstaaten und, sowie gewiß alle übrigen griechischen Bundesvereine [1]), richterliche Entscheidung über die Streitigkeiten der einzelnen Bundesstaaten untereinander und mit Fremden, wozu öfter besondere Richter erwählt wurden [2]) und wozu die Ätolier ein bleibendes besonderes Bundesgericht hatten. [3]) Dem Bunde und nicht einzelnen Bundesstaaten, die ohne seine Bewilligung nicht einmal Geschenke von Fremden annehmen durften [4]), stand das Recht der Gesandtschaften, der Bündnisse, des Kriegs und des Friedens ebenso wie die Truppenaushebung zu. [5]) Er hatte, wie ein gemeinschaftliches Bundesheer, so auch eine gemeinschaftliche Bundeskasse [6]) und erließ gemeinschaftliche Gesetze für die Rechtspflege [7]), und natürlich durfte kein einzelner Staat von dem immerwährenden Bunde sich trennen. [8]) Dem ganzen Bundesverein, ja dem ganzen Peloponnes, als er an diesem Bunde theilnahm, fehlte, nach dem Ausdruck des Polybius (II, 37), nur eine gemeinschaftliche Mauer, „um ein einziger Staat, um Eine Stadt zu sein". Der Bund war, wie Justinus (XXXIV, 1) sich ausdrückt, ungeachtet seiner Zusammensetzung aus mehren Staaten nur ein einziger Körper mit einer einzigen Regierung.

Eine so tüchtige Bundeseinrichtung stimmt im Wesentlichen ganz mit der Natur eines wahren nationalen Bundesstaats und namentlich auch mit der vortrefflichen nordamerikanischen Verfassung überein. [9]) Durch sie und durch treues Festhalten an derselben konnten die Achäer selbst in allen großen Wechseln des Schicksals ihres gemeinschaftlichen griechischen Vaterlandes sich stets frei von verderblichen innern Parteiungen und von Bürgerkriegen erhalten, länger als irgend ein anderer griechischer Volksstamm ihre Freiheit und Unabhängigkeit behaupten und sich die allgemeinste Achtung, den hohen Ruhm der Gerechtigkeit und Treue, der Mäßigung und der beharrlichen Freiheitsliebe erwerben. Hundertundfunfzig Jahre vor dem Trojanischen Kriege, in welchem die Achäer so sehr hervorragten, daß Homer bekanntlich mit ihrem Namen oft alle Griechen bezeichnet, hatten sie im Peloponnes in Lakonika ihren Wohnsitz genommen. Achtzig Jahre nach der Zerstörung von Troja, bei der Rückkehr der Herakliden, mußten sie den Doriern weichen und nahmen das nördliche Küstenland vom Peloponnes, das nunmehrige Achaja, in Besitz, von wo die vertriebenen Jonier nach Attika auswanderten. Hier behauptete ihr Verein namentlich auch gegen die drückende Obergewalt (Hegemonie) der Spartaner und Athenienser die alte Freiheit und Unabhängigkeit, den innern und äußern Frieden. Später, als durch den unglücklichen Tag von Chäronea (3646), an welchem auch die Achäer mit für die Freiheit Griechenlands gekämpft hatten, dieselbe der macedonischen Oberherrschaft erlag, wurde auch der Achäische Bund durch den Sieger aufgelöst. Ein großer Theil der achäischen und anderer griechischen Städte seufzte unter macedonischen Besatzungen und unter der Herrschaft von Tyrannen, welche Creaturen und Schützlinge der Macedonier waren. [10]) Aber der Achäer Freiheitssinn trieb neue Sprossen. Zweiundfunfzig Jahre später erneuerten zuerst vier achäische Städte die alte Eidgenossenschaft für die Freiheit, und immer mehr achäische und andere griechische Städte, namentlich auch Korinth, verjagten ihre Tyrannen und schlossen sich dem neuen Freiheitsbunde an, welcher nun, zuerst von Aratus, dann von Philopömen und endlich von Lykertas würdig und ruhmvoll geleitet, zuletzt alle Staaten des Peloponnes und viele des griechischen Festlandes, unter ihnen auch Athen, leider jedoch nur vorübergehend, in sich aufnahm und zur Vertheidigung griechischer Freiheit, zuerst gegen macedonische und dann gegen die römische Herrschaft, mit sich vereinigte. [11]) Durch der Achäer Beispiel gehoben, hatte das rauhe, früher fast

1) Dionysius, IV, 25. Strabo, XIV, 1, 20. Thucydides, III, 104. Livius, I, 45.

2) Polybius, II, 37; IV, 14; XL, 5. Pausanias, VII, 9.

3) Tittmann, a. a. O., S. 727.

4) Polybius, XXXIII, 8.

5) Polybius, II, 31, 37; „De Legat.", 41, 51. Pausanias, VII, 9. Man darf nicht mit Tittmann (S. 678) die Regel, daß kein Staat einzeln mit Fremden unterhandeln durfte, blos deshalb ableugnen, weil einzelne factische Verletzungen derselben vorkamen. Tittmann selbst erkennt ja auch bei dem Ätolischen Bunde, der Copie des Achäischen, die Regel an. S. 723.

6) Polybius, IV, 60.

7) Polybius, IV, 10.

8) Polybius, „De Legat.", 51.

9) Vergl. hierüber Welcker, „Über Bundesverfassung" (Stuttgart 1834).

10) Polybius, II, 40, 41.

11) Polybius, II, 37, 43, 44, 57; IV, 9; XIII, 8; XXV, 1. Plutarch, „Aratus". Livius, XXV, 12, 25; XXXVI, 35. Wachsmuth, I, 2, S. 393.

nur durch sein rohes Jägerleben, seine Söldnerei und seine Raubzüge ausgezeichnete Volk der Ätolier *) nach ihrem Vorbild seine Verfassung ausgebildet und schon zehn Jahre nach der Erneuerung des Achäischen Bundes in dem Freiheitskampfe gegen die unter Brennus in Griechenland eingefallenen Gallier sich hohen Ruhm erworben. Jetzt hätte Griechenland, wenn seine vielen Erfahrungen der Folgen innerer Zwietracht ihm gefrommt hätten, gegen die Macedonier, ja mit diesen, welche, gleichsam in Vorahnung der Nothwendigkeit eines Gleichgewichts unter den Völkern, bereits unter Philipp II. sich mit Hannibal gegen Roms wachsende Übermacht verbündet hatten, die eigene Freiheit und die Freiheit der Welt behaupten können. Aber die wiedererwachende Zwietracht, vor allem der Spartaner Übermuth und der Ätolier Raubsucht **), beider gemeinschaftliche Angriffe gegen die Achäer, zuerst von den Macedoniern, sodann aber auch, zu deren Verderben, von den Römern klug benutzt, vereitelten alle großen und beharrlichen, eine Zeit lang glücklichen Anstrengungen der Achäer und ihrer trefflichen Bundeshäupter für die Rettung der griechischen Freiheit. Sie bewirkten es, daß die griechischen Staaten, daß namentlich die beiden Eidgenossenschaften der Achäer und Ätolier in blutigen Kämpfen gegeneinander ihre gemeinschaftlichen gefährlichen Feinde, zuerst die Macedonier und, nachdem auch sie durch den gleichen Fehler den Römern erlegen, diese letztern in ihren Eroberungsplanen unterstützten. Aratus war, nachdem er 40 Jahre hindurch mit der glühenden Vaterlandsliebe eines Jünglings und mit der Weisheit und Würde eines großen Staatsmannes Freiheit und Ehre des Vaterlandes vertheidigt und behauptet hatte, zugleich mit seinem Sohne durch meuchelmörderisches Gift des macedonischen Königs Philipp gefallen (3771), weil er den herrschsüchtigen Planen dieses treulosen und eigennützigen Bundesgenossen der Achäer kräftig widerstand.***) Philopömen, gleich groß als Feldherr wie als Staatsmann, welcher nun die Bundesangelegenheiten leitete, war, nachdem er selbst noch nach Roms Siegen über die Macedonier die Freiheit und Ehre des Vaterlandes höchst ruhmvoll gegen römische Übermacht und List behauptet hatte †), von den abgefallenen Messeniern schändlich gemordet worden. Lykertas, welcher, würdig so großer Vorgänger, ihnen in der Leitung des Bundes nachfolgte, wurde mit allen andern kräftigsten Vertheidigern der alten Würde und Freiheit des Vaterlandes von Kallikrates, einem landesverrätherischen Werkzeuge der immer übermächtigern Römer, bei diesen einer feindseligen Unternehmung gegen Rom verleumderisch beschuldigt. Nachdem hierauf die Römer, sowie früher schon die Ätolier (3795), endlich auch Macedonien völlig unterjocht hatten, verlockten sie 1000 dieser edelsten Männer Achajas nach Rom, um dort durch persönliche Widerlegung jener Anschuldigung den Frieden des Bundes mit Rom zu bewahren, hielten sie dann aber 17 Jahre in schändlicher Haft. Als die wenigen Überlebenden endlich in das verwaiste Vaterland zurückkehrten, da kämpfte der Achäer geschwächter Bund, im Verein mit den Böotiern, Chalkidensern und einigen andern noch nicht unterjochten griechischen Staaten, den letzten verzweifelten, ungleichen Kampf für Griechenlands Freiheit gegen Roms Riesenmacht. Auch die Achäer unterlagen. Ihre beiden letzten Feldherren, zuerst Kritolaus, dann Diäus, gaben sich selbst und den Ihrigen mit eigener Hand den Tod. Der Tag der Eroberung und Zerstörung von Korinth durch Mummius, in demselben Jahre, in welchem auch Karthago der nun entschiedenen Weltherrschaft Roms unterlag (3838), war der letzte Tag griechischer Freiheit. Wie einst vor Troja, so gaben jetzt aufs neue die Achäer, weil ihr trefflicher Bund am ausharrendsten, am kräftigsten und würdigsten dessen Freiheit vertheidigt hatte, dem ganzen Griechenland, selbst noch nach ihrem Falle, den Namen. Griechenland wurde vereint unter dem Namen Achaja eine römische Provinz. Mehr Schein als Wirklichkeit, aber doch Ausdruck der Achtung war es, wenn die Römer noch später von griechischer Freiheit sprachen und sprechen ließen, wenn selbst noch Nero die Freiheit Griechenlands öffentlich zu verkündigen befahl. Eine wesentliche Folge dieser Achtung und Bewunderung der Sieger gegen die Besiegten aber war es, daß diese letztern eine so milde und schonende Behandlung erfuhren, wie nie ein anderes Volk unter römischer Oberherrschaft, sodaß sogar der unerschütterlichen Anhänglichkeit der Achäer an ihren Bundesverein dessen Erneuerung vergönnt wurde und dieser noch spät zu des Pausanias Zeiten — drei Jahrhunderte nach der Eroberung von Korinth — bestand. ††) Und eine große und bei allem Schmerz über den

*) Polybius, XXX, 14.

**) Polybius, II, 43. Livius, XXVI, 24.

***) Plutarch, „Aratus", 49—54.

†) Livius, XXXVIII, 30—35; XXXIX, 35—39.

††) Pausanias, VII, 16. Vergl. Strabo, IX, 3.

Fall Griechenlands erhebende Betrachtung ist es, daß die unauslöschliche moralische Macht der Tiefe und des Reichthums griechischer Bildung, in Verbindung mit der langen Nachwirkung so großartiger Institutionen, so warmer Freiheitsliebe, so erhabener Volksgeschichten, selbst die weltherrschenden, aber noch rohen Sieger zu geistig Besiegten, zu hochachtenden Bewunderern und zu Schülern ihrer Unterthanen machte. Dieselbe moralische Macht, selbst über die Zertrümmerung der Städte und die Verwüstung der Länder weit hinaus siegreich, hat, volle 2000 Jahre nach jenem Untergang der Freiheit der alten Griechen, ihre Nachkommen und alle Völker der gebildeten Welt für die Wiederherstellung eines freien Griechenland erweckt und begeistert und allein durch ihre Gewalt in der öffentlichen Meinung selbst die solange feindselig widerstrebenden Interessen der Cabinete besiegt, ja die Monarchen selbst zur Erkämpfung dieser Freiheit in die Waffen gerufen. Welcker.

Acht, Ächtung, Bann (Reichs- und Landesacht, Aber-, Ober- und Unteracht, Achtsproceß, Kirchenbann oder Excommunication und Interdict). Auch das deutsche Rechtsinstitut der Acht kann, wie so viele andere, vollständig nur verstanden werden, wenn man es im Zusammenhange mit der altgermanischen Auffassung des Rechtsverhältnisses betrachtet. Es ist alsdann wichtig für das Verständniß der Grundideen des ganzen deutschen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Staats- und des Strafrechts und des Processes. Die Deutschen gingen nämlich, wie schon früher *) erwähnt wurde, davon aus, daß alles wahre, alles äußere gemeinschaftliche Recht für freie Menschen nur entstehe durch ihre freien friedlichen Anerkennungen oder Vereinbarungen, welche in der altdeutschen Zeit und im Mittelalter sogar ausdrücklich und eidlich geschlossen und öfter feierlich erneuert wurden, und welche, außer dem freien Willen aller Rechtsmitglieder, eine gegenseitig anerkannte Achtung oder Ehre derselben so sehr zur wesentlichen Grundlage und unmittelbaren Rechtsfolge hatten, daß Ehre und Recht unzertrennliche Wechselbegriffe bildeten.

Das eigentliche friedliche Rechtsverhältniß und die juristische Gewalt gegen freie Männer beschränkte sich nach dieser Rechtsansicht streng auf den gegenseitig anerkannten Friedensvertrag. Die höchste Rechtsgewalt gegen den freien Mann aber bestand in der Ausschließung aus diesem Friedensvertrag, in der Aufkündigung desselben und in solchen Bußen (compositio, fredum oder Friedensgeld), welche ein Rechtsmitglied wegen Verletzungen des Friedensvertrags zur Entschädigung oder zur aussöhnenden Genugthuung gegen einzelne Rechtsgenossen oder gegen den ganzen Verein freiwillig auf sich nahm, um dadurch die Ausschließung zu verhindern oder aufzuheben, um sich den Frieden zu bewahren. Wo aber wirklich der Frieden aufgekündigt war, da trat an die Stelle des gemeinschaftlichen friedlichen Rechtsgesetzes ein Kriegszustand, ein Privat- oder öffentliches Fehderecht oder doch blos subjectives moralisches Ermessen.

Dieses dem reinen und kräftigen germanischen Freiheitsgefühl entsprechende System war die folgenreiche Grundlage des ganzen altdeutschen Strafrechts. Es war der Grund seiner Eigenthümlichkeit, daß es ursprünglich selbst bei so großen Vergehen, wie z. B. die Ermordung des eigenen Fürsten **), keine Leibes- und Lebensstrafen, sondern nur jene Vermögensbußen und die Aufkündigung des Friedensvertrags kannte. Selbst Gefängniß, sowol Gefängniß zur Strafe wie zur Sicherung und für die Proceßführung, war unbekannt. Leibesstrafen aber erschienen dem freien deutschen Gefühl so sehr als schimpflich, und so sehr war zugleich die Ehre Grundlage des Rechts, daß, wo ausnahmsweise einem einzelnen germanischen Volksstamme die besondere Natur und Größe eines Verbrechens eine körperliche Züchtigung zu begründen schien, sie nicht eintrat, ohne daß zugleich der Verbrecher aus dem Friedensverein ausgeschlossen und in die Knechtschaft verstoßen wurde.***) Dieses System war ferner, wie zum Theil schon Rogge und nach ihm Grimm lehrreich nachgewiesen, die folgenreiche Grundlage des ganzen deutschen Processes und seiner Eigenthümlichkeit, daß er, auch noch ganz abgesehen von seiner häufigen Beendigung durch gerichtliche Zweikämpfe und seiner äußern, einem feierlichen Kampfspiel ähnlichen Form, die Gestalt einer durch die angeklagte Verletzung des Friedens begründeten geordneten

---

*) S. „Systematische Encyklopädie der Staatswissenschaften", III, und die Artikel **Abzugsgeld und Abmeierung.** Diese wichtige Grundlage, der ausdrücklich oder thatsächlich abgeschlossene Frieden für das Rechtsverhältniß, ist seit den Ausführungen des Staats-Lexikon immer allgemeiner in seinen wichtigen Folgesätzen anerkannt und dargestellt worden. S. auch besonders Wilda, „Strafrecht der Germanen" (Halle 1842), S. 224 fg.

**) S. z. B. „Lex Bajuvar.", II, 20.

***) „Leg. Wisigothor.", III, 3, 1. Grimm, „Rechtsalterthümer", S. 704.

gerichtlichen Fehde, seine Entscheidungen und Bedingungen aber die Natur entweder eines Vergleichs, einer Aussöhnung, einer Friedenserneuerung, oder auch einer Aufkündigung des Friedens hatten.

Diese theils eventuelle und provisorische, theils definitive Friedensaufkündigung nun bildete die Grundlage und das Wesen von Bann und Acht. Sobald nämlich ein Rechtsglied den gemeinschaftlichen beschworenen Frieden verletzt hatte, konnte zwar früher, sofern nicht freiwillige Aussöhnung mit dem Verletzten stattfand, dieser durch Privatfehde mit dem Friedbrecher (dem Verbrecher, dem Brecher des Bundes) seine Genugthuung suchen. Oder es konnte auch wol die Staatsgesellschaft bei Solchen, welche als verrätherische Vaterlandsfeinde und Überläufer, oder als durch offenkundiges infamirendes Laster geschändet, welche also als offenbar Ehrlose und mithin auch Rechtlose ergriffen wurden, ihr Kriegsrecht in unmittelbarer Vernichtung dieser Nichtswürdigen ausüben.*) Außerdem aber, und später auch mit immer vollständigerer Ausschließung dieses ungeordneten Fehdrechts, mußten, sofern im Namen des Verletzten oder des Vereins durch eine Anklage genugthuende Austilgung der Verletzung wirklich verlangt wurde, die Vorsteher des Vereins und seine Volksgerichte den Angeklagten im Namen des Grundgesetzes des Vereins feierlich auffodern und verpflichten, entweder vor Gericht die Anklage zu zerstören, oder durch Entsagung auf fernere Störung und durch Leistung der nöthigen Entschädigung oder Buße sich mit dem Angeklagten und dem verletzten Verein wieder auszusöhnen. Das Recht nun zu solcher feierlichen Auffoderung und Verpflichtung oder seine Quelle, die höchste Schutz- und Befehlgewalt für die Erhaltung des gemeinschaftlichen Friedens, hieß Bann im weitesten Sinne. Dieser Bann oder diese höchste Banngewalt stand seit der Ausbildung der königlichen Gewalt an der Spitze der deutschen Volksvereine den Königen und in ihrem Namen den Beamten, denen sie die Ausübung des Bannes verliehen oder übertragen hatten, zu. Die Ausübung selbst oder jenes feierliche Auffodern und Verpflichten und Vorladen vor den Gerichtshof hieß ebenfalls Bann oder Bannitio oder das Bannen, Banniren (bannire ad mallum, ad placitum), während früher, bei reinerer Demokratie, im Namen des freien Männervereins mehre Mitglieder desselben mehre Mannen in seinem Namen zur Erscheinung vor demselben feierlich vorluden, und dieses mannen, manniren, Mannitio hieß.**) Wenn nun aber auf dreimalige Auffoderung der Angeklagte sich nicht stellte, oder auch wenn er die ihm bereits durch ein gerichtliches Urtheil gemachte Auflage zur Friedensherstellung nicht leisten wollte, so fand auch jetzt noch nicht etwa Gefängniß statt. Es wurde vielmehr die Sache an den König gebracht; später genügte auch ein mit Königsbann versehenes höchstes Gericht des Districts oder Landes, dessen Banngewalt jedoch nur in seinem Bezirke, nicht im ganzen Reiche Wirkung hatte. Von dem Könige oder dem höchsten Gericht wurde nun durch eine neue Bannitio, die Bann in einem engern Sinne oder auch Acht im weitern Sinne genannt wurde, das Vermögen des Angeklagten, welches er dem Friedensverein zur Bürgschaft eingesetzt hatte, mit Beschlag belegt oder unter den Bann gestellt und auch insofern sein Frieden suspendirt, daß bei Strafe kein Mitglied des Vereins ihn bei sich aufnehmen und ihn unterstützen, der Ankläger aber ihn ergreifen und vor Gericht stellen durfte.***) Wenn er nun jetzt Jahr und Tag in diesem Banne blieb, ohne zu leisten, was zur Erhaltung der Herstellung des Friedens nöthig war, oder auch alsdann, wenn nach späterm Recht das Gericht statt jener blos provisorischen Acht sogleich erkannte, daß er erwiesenermaßen einen solchen Friedensbruch begangen hatte, welcher, wie namentlich der später im engern Sinne sogenannte Landfriedensbruch, schon an sich jedenfalls mit der definitiven gänzlichen Ausschließung aus dem Frieden bedroht war, alsdann wurde, auf neues Verlangen des Anklägers, nach dem vorgängigen Erkenntniß des Gerichts über die Existenz solcher Friedensverweigerung oder Vernichtung, vom Könige die definitive gänzliche Ausschließung aus dem Friedensvereine oder die völlige Fried- und Ehr- und Rechtlos- oder Vogelfreierklärung ausgesprochen. Diese hieß dann ebenfalls Bann †), gewöhnlicher aber Ech-

*) Tacitus, „German.“, 12 u. 6.

**) „L. Salic.“, 1, Cap. 819, 12. Eichhorn, „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte“, §. 76, 133, 207.

***) „L. Salica“, LVII, 5; „L. Ripuar.“, 87; „Cap. reg. Franc.“, III, 49, 50, und weiter unten §. 124, Note 1.

†) Die alten Worte Foris- oder Mezibann bezeichneten ebenso, wie der kirchliche Bann die Excommunication, nur die Ausschließung. S. Ducange s. v. Forisbann und Mezibann.

tung, Ächtung, Acht im engern Sinne und auch, als die abermalige Erklärung der Acht, Aberacht und, als von der höchsten Reichsgewalt ausgehend, Oberacht, oder endlich, wenn sie wegen Mordes stattfand, die Mordacht.[1]) Da auch die Landesgerichte, jedoch ohne Zuziehung der königlichen Autorität, in der Regel (namentlich auch in Sachsen, wo sich der Achtsproceß noch bis in die neuere Zeit erhielt[2])) nur die provisorische Acht über Landesunterthanen und für den Landesdistrict aussprechen konnten, so unterschied man die Landesacht (auch Unteracht genannt) von der Reichsacht.

Die ursprüngliche Bedeutung und die merkwürdige und übereinstimmende Anwendung der Worte Bann und Acht ergeben sich wol am besten aus Folgendem. Das altdeutsche Wort Ban, Bann bezeichnet ursprünglich das Höchste, das Herrschende[3]), also auch die höchste bindende Gewalt und gesetzliche Verpflichtung, welche Bedeutung selbst bliebe, wenn man Bann und banniren mit Band und binden in Verbindung bringen wollte.[4]) Nach dieser Grundbedeutung bezeichnete nun Bann auch das höchste Gericht[5]), welches jene gesetzliche Nöthigung ausspricht, und den Bezirk, in welchem sie gilt (sowie jus auch judicium und forum bedeutete), ja selbst die Buße, durch welche sie verwirklicht und auch ihr Bann gelöst oder demselben genügt wird. Ganz ähnlich heißt nun auch Echt oder Acht das höchste Gesetz, die gesetzliche Verpflichtung. Denn das altdeutsche E., EE., Ehe, Eht, Ahte, Echt oder Acht heißt (ganz übereinstimmend mit der altdeutschen Begründung alles Gesetzes durch Vertrag oder Bund) zugleich der Bund und das echte Gesetz, namentlich das Volksgesetz[6]); sodann aber auch: was dem Gesetz gemäß geschieht, namentlich auch: was als solches gerichtlich ausgesprochen wird, weshalb Acht auch das höchste Gericht und gerichtliche Urtheil und achten auch richten heißt.[7]) Bann und Acht bezeichnen also auf ganz gleiche Weise einestheils den ersten noch blos provisorischen Bann, als eine gesetzliche richterliche Nöthigung und Verpflichtung (banni vinculum[8])) oder die Verfestung, nach der Übersetzung des „Sachsenspiegel"; anderntheils bezeichnen sie auch die gesetzliche und gerichtliche Ausstoßung aus dem Friedens- oder Rechtsverein, die Echt- oder Bund- oder Gesetz- und Rechtloserklärung und das Versagen des Rechts oder die excommunicatio und das Interdict, insofern sie nämlich erscheinen als die wichtigste, die höchste gesetzliche und gerichtliche Entscheidung, und gebannt (bannitus) und geächtet heißt der so Ausgeschlossene, als der vorzugsweise vom höchsten Gesetz Betroffene; ganz ähnlich wie das Wort Ehe zwar ursprünglich überhaupt Bund und Gesetz hieß, dann aber vorzugsweise den wichtigsten Bund, den ehelichen, bezeichnet, und wie später vorzugsweise der zum Tode gerichtlich Verurtheilte der Gerichtete hieß. Völlig übereinstimmend aber hieß später auch das Namens des Kaisers geübte heimliche oder Femgericht, oder die heimliche Acht, vom altdeutschen Fam, d. h. das Oberste, die Feme, der durch ihr höchstes Urtheil Betroffene aber der Verfemte.[9])

Das ganze Wesen und die rechtlichen Folgen der definitiven oder Aberacht sprechen am besten die Achtsformeln aus. Diejenige, welche noch im 16. Jahrhundert die Bambergische Halsgerichtsordnung im Art. 241, im Wesentlichen völlig übereinstimmend mit andern frühern und spätern, enthielt, lautet folgendermaßen:

---

1) „L. Salic.", 59 u. 76. „Leg. Lang. Car. M.", c. 27; Cap. I, 809, c. 11; Cap. 819, c. 11. „Cap. reg. Franc.", 45, 49, 50, 211. „Sachsenspiegel", I, 63, 67, 70, 71; II, 4; III, 17, 23, 24. „Richtsteig zum Landrecht", 1, 50, 52. „Sächsisches Weichb.", 111. „Schwabenspiegel", 91, 96—102, 149—156, 175.

2) Eichhorn, a. a. O., §. 384.

3) Wachter, „Glossar.", s. v. Bann.

4) Daher sagt z. B. der Kaiser „Capit.", 802, 32: bannimus firmiter, ut nemo amplius faciat, und Konrad III. in dem Schutzbriefe für das Kloster Aschaffenburg vom Jahre 1140: regalis banni nostri auctoritate etc., statt: durch unsere höchste kaiserliche Gewalt.

5) S. Haltaus, „Glossar."

6) Wachter, Haltaus, Scherz, Ducange. Daher z. B. die alte und neue EE. für den Bund des Alten und Neuen Testaments. Ähnlich definiren, wegen gleicher Grundidee der Alten von dem Recht, die „Pandekten" (L. 1, de legib.) die lex als Vertrag (communis reipublicae sponsio).

7) Wachter, s. v. Achten. Daher auch hießen die Schiedsrichter Achtsleute und das heimliche Gericht die heimliche Acht. Datt, „De pace publica", S. 728.

8) Scherz, s. v. Bann. Gesetz und gerichtliches Urtheil wurden ebenso wie Bann und Acht häufig vermischt, so z. B. in der Achtsformel: „Ich setze dich aus Gerichte in Ungericht", statt: aus dem Gesetze in die Gesetzlosigkeit (Grimm, „Rechtsalterthümer", S. 40), oder im Worte Ungericht für Verbrechen.

9) S. Eichhorn, a. a. O., §. 420—422.

„Als du mit urtheyle und recht zu der mordacht erteylt worden bist, also nym ich dein leyb und gute auß dem fride und thu sie in den unfride und künde dich ehrloß und rechtloß, und künde dich den vögeln frei in den lüften und den vischen in dem wage (Wasser), und sollt auf keiner straßen (Straße), noch in keiner muntat, die Keyser und König gefrevet haben, niendert friden noch gleyt haben. Und künde alle deine lehen, die du hast, irn herren ledig und loß und von allem rechten in alles unrecht. Und ist auch allermeniglich erlaubt über dich, daß niemant an dir freveln kan noch solle, der dich angreifft." Gewöhnlich heißt es auch noch: „ich künde dein ehlich weib zu einer wissentlichen wittwen und deine kind zu wissentlichen weisen." [1]) Andere Formeln sagen: „er soll forthin unwürdig gehalten werden und keines rechtes genießen." [2]) Im Wormser Landfrieden von 1521 heißt es: „es soll ihn Jeder für unredlich achten. — Auch alle Verschreibung, Pflicht oder Bündniß ihm zustehend, darauf er Foderung und Zuspruch hat, soll gegen ihn ab und todt seyn." Selbst noch die Ächtung der Kurfürsten von Baiern und Köln, vom Kaiser Joseph im Jahr 1706 ausgesprochen, enthielt gegen den erstern (denn Geistliche konnten in der Hierarchie durch das weltliche Recht nur ihrer Güter beraubt, nicht aber persönlich gerichtet werden) ganz ebenso die völlige Friedlos- und Ehr- und Rechtloserklärung, wonach Jeder den Geächteten ungestraft tödten durfte. [3]) Überall erscheint die Aufkündigung des Friedensvertrags als das Wesentliche und als die gänzliche Zerstörung jeglichen Rechts. Und bei der unzertrennlichen Verbindung von Ehre und Recht, welche stets auch beide nebeneinander erscheinen läßt [4]) und wobei zugleich das Wort echtlos ganz synonym ebenso wol Ehrlosigkeit als Rechtlosigkeit, ja selbst das Wort Ehre häufig auch Recht bezeichnet [5]), ist der Verlust des Rechts auch der Verlust der Ehre, sowie umgekehrt der Verlust der Ehre, z. B. infamirende Feigheit Derjenigen, welche den Schild wegwarfen oder welche zuerst im Heere die Flucht ergriffen, oder auch die Erduldung einer infamirenden Bestrafung zugleich mit der Ehre auch das Recht zerstörte. [6]) Dagegen war unser heutiges Verbannen ins Ausland nicht an sich mit dem Begriff der Ächtung verbunden, so wenig als mit der kirchlichen Excommunication, obgleich die Geächteten sehr natürlich häufig in der Fremde oder in den Wäldern Schutz suchen mußten, vollends wenn, wie oftmals in Skandinavien, die Verletzten einen Preis auf ihre Tödtung setzten. [7])

Diese Ehrlosigkeit schloß von aller ehrenvollen Gemeinschaft mit Ehrenmännern, namentlich auch von allen öffentlichen Versammlungen aus, jedoch nicht von jeder menschlichen Beziehung zu Verwandten oder zu den Unfreien. [8]) Daß vorzüglich später jede, selbst eine blos menschliche Verbindung auch mit dem definitiv Geächteten, jede Unterstützung, selbst von seinen nächsten Verwandten, streng, ja zum Theil sogar mit der Strafe gleicher Acht bedroht war, dieses ließe sich freilich wol auch noch ableiten aus der Idee der Gesammtbürgschaft für den Frieden oder der gemeinschaftlichen Pflicht, ihn gegen Feinde und Störer zu schützen. Doch lagen dabei wol auch schon die despotischen faustrechtlichen und hierarchischen Grundsätze der spätern Zeit zu Grunde. Nach ihnen traten in dem Strafrecht die unglücklichen Gedanken einer möglichsten despotischen Furchterweckung, Abschreckung und Rache und eines möglichst furchtbaren faustrechtlichen Kriegs gegen die eines Verbrechens verdächtigen Bürger mehr und mehr an die Stelle des alten Systems rechtlicher Genugthuung und Wiederherstellung des rechtlichen Friedens und erzeugten das sonst unerklärliche scheußliche Criminalrecht des spätern Mittelalters, welchem die „Carolina" gerade durch zeitgemäße Erneuerung jener alten Grundidee höchst rühmlich entgegenzuwirken suchte.

Der despotischen hierarchischen Tendenz gehörte denn auch die wechselseitige Verbindung des weltlichen und kirchlichen Banns an, wodurch sowol der Staat als die Kirche die Grenzen ihres Vereins überschritten und vermischten. Die Kirche huldigte nämlich früher ebenso wie alle germanischen Gesellschaftsvereine dem natürlichen Grundsatz jedes freien

1) Pfeffinger, „Vitriar. ill.", III, 572. Grimm, a. a. O., S. 41.

2) Pfeffinger, a. a. O., S. 563.

3) „Vitriarius", a. a. O., S. 549 u. 569. Siehe viele Achtsformeln ebendaselbst, S. 518—574. Ludewig, „Msc.", IV, 304. Scherz, s. v. Acht, und Grimm, a. a. O., S. 39 fg.

4) S. z. B. viele Rechtsformeln bei Haltaus, s. v. Ehre.

5) Scherz und Haltaus, s. v. Echtlos und Ehre.

6) Tacitus, „German.", c. 6, 12. „Leg. Wisigothor.", III, 3, 1. Frotho in Saxo Grammat., p. 85.

7) Grimm, a. a. O.

8) S. z. B. „Schwabenspiegel", Art. 150.

Vereinsrechts, daß die höchste Gewalt desselben in der Ausschließung von seinen Vortheilen bestehe, und daß andere Vereinsstrafen nur als freiwillig übernommene Genugthuungen und Bußen zur Aussöhnung und zur Abwendung jenes Ausschlusses bestehen könnten. Sie hatte, analog mit dem weltlichen Bannrecht, neben der frühern blos provisorischen und unvollkommenen Excommunication (medicinalis) nur vom Abendmahl oder auch von den Sacramenten überhaupt, welches der kleine Bann genannt wurde, auch eine definitive und gänzliche Ausschließung (mortalis) von der kirchlichen Gesellschaft, von der Ehre und dem Recht der Theilnahme an ihr, oder den großen Bann ausgebildet*) und sich dabei auf Matth. 18, 17 und auf 1. Korinth. 5 berufen. Sie hatte ebenso angemessene kirchliche Bußen, wozu in seiner frühesten Gestalt auch der Ablaß gehörte (s. **Ablaß**), welche den reinen Charakter kirchlicher Pönitenz oder religiöser Reue und Versöhnung und der Freiwilligkeit hatten, also dem ursprünglichen Grundsatze huldigten: ecclesiam non posse infligere poenas, nisi in voluntarie eas subeuntes.**) Unter dem Einfluß jener despotischen und hierarchisch-theokratischen Grundsätze aber suchte später theils die weltliche Macht ihren Bann zu verschärfen durch Unterstützung der Kirche. Deshalb wurde der Grundsatz aufgestellt, daß, wer sechs Wochen***), nach späterer Bestimmung †), wer Jahr und Tag in weltlicher Acht bliebe, auch kirchlich excommunicirt werde. Anderntheils aber suchte die Kirche, indem sie die Grenzen auch ihrer Vereinsgewalt überschritt und die freie Glaubensgemeinschaft zur Zwangsanstalt ausbildete, zuerst vermittels weltlicher Unterstützung (der imploratio brachii saecularis) sehr unpassend ihre kirchlichen Bußen und Ausschließungen mit weltlichen Nachtheilen zu verbinden. Und in dem Maße, wie sie sich selbst theokratisch als den eigentlichen und höchsten Staat hinstellte, verhängte sie neben den kirchlichen Bußen, zuerst noch unter deren scheinbarer Hülle (in modum poenitentiae oder sacrementali ratione), immer mehr aber unverhüllt blos für die Zwecke der Rache und der Abschreckung oder Furchterweckung, harte weltliche Strafen.††) Jetzt verlangte sie, die angebliche Bewahrerin und Dienerin der mildesten, menschlichsten Lehre, auch, daß ihre Ausschließung aus der Kirche alle menschlichen Verhältnisse, selbst die zwischen Ältern und Kindern auflöse und immer mehr bürgerliche Ausschließungen, ja die völlige weltliche Acht des angeblich „ganz verfaulten Gliedes" nach sich ziehe.†††) So wurde ihr Bannrecht namentlich auch eine furchtbare Absetzungsgewalt gegen die Könige, in welcher Gestalt es bekanntlich noch gegen Napoleon, jedoch vergeblich, gebraucht wurde. Sie gab so ihrem großen Bann unter der Gestalt eines Bannfluchs (Anathema) eine Furcht und Grausen erweckende Gestalt. Sie benutzte auch bekanntlich denselben, indem sie bei allen so oft erschlichenen und geraubten Gütern jeden Rückfoderer mit ihm bedrohte und alle ihre Erwerbs- und Besitzurkunden damit waffnete, ebenso wie die Ablaßbußen zur äußersten Vermögenserpressung oder zur Finanzquelle ihres priesterlichen Weltreichs. Und sowie in jener despotischen Richtung der weltliche Bann auch gegen ganze Städte und Staaten ausgedehnt wurde, wobei vorzüglich die Obrigkeiten durch das Leiden der unschuldigen Bürger gezwungen und diese gegen sie aufgehetzt wurden, so erfand gerade in diesem Sinne die Kirche im Interdict einen kirchlichen Bann gegen ganze Städte und Länder. Durch dieses allgemeine Interdict wurde jede öffentliche Vollziehung religiöser Handlungen, von der religiösen Weihe und Aufnahme der Neugeborenen an bis zur kirchlichen Bestattung der Verstorbenen, völlig untersagt und allen religiösen Einrichtungen, Gnadenbildern u. s. w. ihre Kraft abgesprochen. Dieses bei dem damaligen blinden Glauben furchtbare Mittel der theokratischen Weltherrschaft der Päpste wurde zum ersten male im Jahre 998 gegen Frankreich gebraucht, um dessen König Robert zur gehorsamen Unterwerfung zu zwingen. Freilich aber verlor die Excommunication gegen Einzelne und noch mehr wie sie jenes allgemeine Interdict, welches zum letzten male 1606 gegen die Republik Venedig ausgesprochen wurde, durch die Verfälschung der kirchlichen Grundidee, durch großen Misbrauch und durch die steigende Aufklärung allmälig mehr und mehr die früher so furchtbare Wirkung

*) Can. 19, Caus. 2, Q. 1; Can. 37, Caus. 24, Q. 3; Cap. 1 u. 59 de sent. excomm. in VI. S. Regiatic. a. 850, c. 12.

**) Gonzalez Tellez, „Decr.", I, 749.

***) „Schwabenspiegel", Art. 98.

†) „Wahlcapitulation von 1548", 25.

††) Vergl. Eichhorn, „Kirchenrecht", II, 61 fg.

†††) Cap. 8, X und in VI, de sent. excomm.; Cap. 4, X, de sent. et re judic.; Cap. 5, X, de exception. und can. 19, 28, 29, Caus. 11, Q. 8.

und die Anwendbarkeit. Bei den Protestanten vollends, obgleich auch sie kirchliche Bußen und eine große und kleine kirchliche Excommunication anerkannten, verloren dieselben doch nicht blos den theokratischen und bürgerlichen Charakter, sondern sie verschwanden auch nach den sehr freien, zum Theil vielleicht zu lax ausgeübten Grundsätzen dieser Kirche fast gänzlich *), sodaß außer den Bestrafungen der Dienstvergehen der Geistlichen in der protestantischen Kirche kaum noch vorübergehende Zurückweisung vom Abendmahl, hier und da Versagungen eines kirchlichen Begräbnisses und kirchliche Ermahnungen als Reste der Excommunication und der Kirchenbuße übrig bleiben.

Auch hatte schon früher die Gewalt humaner Gesinnungen und Gefühle der Nation und das natürliche Bedürfniß der Menschen, gegen die starre Härte allgemeiner Normen wenigstens theilweise mildernde Auswege zu suchen, Milderungen jenes harten Ächtungssystems erzeugt. Der „Schwabenspiegel" (Art. 155) behauptete, daß wegen des Mannes Hausehre, „von welcher viel guter Ding kommen", es unverwehrt sein müsse, einen Geächteten über Nachts zu beherbergen und ihn Morgens weiter reiten zu lassen. Und an vielen Wallfahrtsorten und in vielen Städten, in den letztern durch kaiserliche Privilegien, fanden die Geächteten ein Asyl, sowie bekanntlich die geistliche und weltliche Macht, von welcher er ausging, den kirchlichen und weltlichen Bann lösen konnte. Nur waren jene Privilegien und diese kaiserliche Lösung dadurch beschränkt, daß stets der Gebannte dem Verletzten zu Recht stehen und Genugthuung leisten mußte. **)

Die weltliche Acht aber verschwand allmälig umsomehr, jemehr die Idee des freien Friedensvereins in ihrer ursprünglichen Gestalt getrübt wurde und meist dem Gedanken der Unterthanschaft unter eine durch Furcht und Zwang regierende Herrschaftsgewalt Platz machte. Weil jener neue despotischere Geist nur in den deutschen Territorialstaaten siegte, nicht im Verhältniß der Reichsunmittelbaren untereinander und zum Reiche, so erhielt sich hier die Acht und das Verfahren zu ihrer Vollstreckung oder der Achtsproceß. Die Reichsstände suchten aber solchen Achtserklärungen, wie der von Karl V. gegen den Landgraf von Hessen und den Kurfürsten von Sachsen und der im Jahre 1706 gegen die Kurfürsten von Baiern und Köln, vorzubeugen. Dieses gelang auch endlich der Wahlcapitulation von 1711, welche im Art. 20 ein sehr förmliches Verfahren im Zusammenwirken des Kaisers und der Reichsstände vorschrieb und nach dem auch die beabsichtigte Reichsacht gegen Friedrich II. scheiterte. Mit dem Aufhören des Reichs fiel auch die Reichsacht weg.

Nur auf dem Wiener Congreß erfolgte, nachdem die Proclamation von Kalisch jedem Fürsten, welcher Napoleon gegen das Vaterland anhängen würde, Ächtung gedroht hatte, gegen den Fürsten von Isenburg wenigstens eine Mediatisirung. Bald darauf aber wurde, nach seiner Rückkehr von Elba, Napoleon selbst durch eine feierliche Declaration der großen Mächte als unverbesserlicher Friedensstörer öffentlich, wie man sich ausdrückte, „den allgemeinen Strafgerichten" preisgegeben.

Nur in der Landesverweisung und Deportation, in dem bürgerlichen Tod und dem öffentlichen Aussetzen eines Preises auf todtes oder lebendiges Einliefern eines Verbrechers existiren heutzutage noch der Ächtung mehr oder minder ähnliche Strafen. Über ihre rechtliche und politische Zulässigkeit muß an ihrem Orte gehandelt werden.

Im Allgemeinen läßt sich über den praktischen Gebrauch der Acht nur Folgendes sagen. Ausschließung von einer Gesellschaft und von ihren Vortheilen, sowie freiwillige Bußen, um sie zu verhindern, stehen natürlich, sofern sie keine Klage über Verletzung der gesellschaftlichen Vertragsrechte veranlassen und sofern sie den Rechtskreis der Gesellschaft, die von ihr begründeten Vortheile nicht überschreiten, insofern also namentlich die kirchlichen keine bürgerlichen und die bürgerlichen keine kirchlichen Nachtheile begründen, einem jeden freien Verein, mithin auch der katholischen und evangelischen Kirche zu. Jedoch müssen sie der allgemeinen rechtlichen Aufsicht und der Aufklärungs- und Sittenpolizei, welche besonders bei dem kirchlichen Bann und Ablaß sehr betheiligt sind, sich unterordnen. Es kann auch, wenn sie von einer auswärtigen Behörde verfügt wurden, ihre Verkündigung und Wirksamkeit nicht eintreten ohne landesherrliche Genehmigung, ohne das landesherrliche Placet. In Beziehung auf das bürgerliche Rechtsverhältniß würde eine reine Fried- und Rechtloserklärung ohne Verbindung mit gänzlicher

*) Vergl. Eichhorn, „Kirchenrecht", II, 97.

**) „Landfriede von 1548", 26. Viele solcher Privilegien s. bei Pfeffinger, III, 560 fg.

Entfernung aus der Gesellschaft in unsern heutigen Verhältnissen — gefährliche überwiesene Räuber und Mörder etwa ausgenommen — polizeilich verwerflich sein.

Hochachtbar und höchst empfehlenswerth für die Gesetzgebung sind dagegen die von den reinsten und würdigsten Gefühlen der Freiheit und der Ehre, des Rechts und der Menschlichkeit ausgehenden Rechtsideen, welche jenem ursprünglichen deutschen Ächtungssystem zu Grunde lagen. Denn nur die Grundideen selbst und ihre zeitgemäß fortschreitende Entwickelung, nicht aber ihre unzeitgemäßen unvollkommenen Formen ergreift die allein echte historische Jurisprudenz und Politik. Ich meine aber hier, außer jener steten Gründung alles Rechts und selbst der rechtlichen Zwangsgewalt auf die fortdauernde vollkommene rechtliche Freiheit, oder auf eine fortdauernd freie, volksmäßig verwaltete friedliche Vereinigung, zunächst jene Idee, daß die rechtliche Strafe beschränkt sei auf eine rechtlich aussöhnende, genugthuende und wiederherstellende Austilgung der durch den Verbrecher bestehenden intellectuellen Störung des friedlichen Rechtsverhältnisses (die der materiellen ist der Gegenstand des Civilprocesses), und daß sie niemals die persönliche Würde und Ehre freier Männer durch eine thierische körperliche Mishandlung erniedrigen und sie zum Zweck despotischer Furchterweckung und Abschreckung als Sachen misbrauchen dürfe. Ich meine ferner jenes lebendige Gefühl, jene hohe Achtung der persönlichen Freiheit, wobei unsere germanischen Vorfahren durch ihre erste und zweite Acht die leider oft mit so furchtbaren Härten und Qualen verbundene Einkerkerung ausschlossen und ersetzten. Ihnen wäre es sicher unglaublich gewesen, daß einst ihre mit einer weit fortgeschrittenen Cultur sich brüstenden Nachkommen schmähliche Leibes- und Kerkerstrafen, scheußliche Torturgräuel und ein-, zwei-, drei- und vierjährige Einkerkerungen, nicht etwa nur gegen überwiesene Verbrecher, nein — angeblicher Sicherung oder bequemerer Proceßführung wegen — selbst gegen blos Angeklagte, blos Verdächtige als unbedenklich hätten erklären mögen. Noch spät mußten Polens wie Aragoniens Könige bei ihrer Krönung beschwören, keinen freien Mann verhaften zu lassen, der nicht eines Verbrechens überwiesen sei. Bei uns Deutschen erklärte noch vor 30 Jahren einer unserer ersten Juristen, der Kanzler Koch, die Verwerfung der Tortur — „wofern nur menschlich (!) torquirt werde, für eine übertriebene Zärtlichkeit". Jetzt schon wagt kein Mensch mehr sie zu vertheidigen. Vielleicht ist in weitern 30 Jahren das edle Freiheits- und Rechtsgefühl unserer freien Vorfahren wiederum soweit in uns aufgelebt, daß wir auch solche Untersuchungseinkerkerungen, welche, wie die Tortur, zugefügt werden, nicht, weil man weiß, daß der Eingekerkerte schuldig ist, sondern weil man es nicht weiß, ebenfalls für scheußlich und ihre Verwerfung nicht mehr „für übertriebene Zärtlichkeit", die Sicherung der Freiheit der Bürger durch gesetzliche Vernichtung der Freiheit aber für keine gute Sicherung halten. Auch darin haben wir wirklich seit der ersten und vollends seit der zweiten Ausgabe des „Staats-Lexikon" in den allermeisten deutschen Ländern große Fortschritte gemacht. — Ich halte zuletzt drittens jedenfalls der sorgfältigsten Erwägung würdig jenen Grundgedanken, welcher der unendlichen Würde des Menschen und der humanen Ausübung der so sehr endlichen und unvollkommenen menschlichen Gerechtigkelt zu entsprechen scheint, daß nämlich überhaupt, vollends bei politischen Verbrechen, die höchste rechtliche Genugthuung in einer feierlichen Ausstoßung aus dem ganzen bürgerlichen Verein — verbunden mit zweckmäßiger Entfernung aus demselben — bestehe; daß es dagegen die Grundsätze und die Grenzen des äußern, irdischen Rechtsverhältnisses freier Wesen von höherer Würde und Bestimmung verletze und überschreite, dieselben durch Todesstrafen als Mittel zu despotischer Furchterweckung zu gebrauchen. Welcker.

Ackerbau, Landwirthschaft. (Staatswirthschaftliche Bedeutung, Verhältniß zur Industrie, Bedingungen des Gedeihens.) Unter allen Zweigen der Production ist und bleibt der wichtigste die Landwirthschaft, weil sie für die unentbehrlichsten Bedürfnisse der Menschen sorgt und den zahlreichsten, kräftigsten Theil der Bevölkerung beschäftigt. Die Urproduction, Bergbau, Forst- und Landwirthschaft, entwickelt sich in den frühen Perioden der Staatenbildung, wo Jagd, Fischerei, das Sammeln wildwachsender Früchte und das Hirtenleben nicht mehr ausreichen; von der Landwirthschaft sondern sich dann die anfänglich in Verbindung mit ihr betriebenen Gewerbe und der Handel. So kann unter günstigen Verhältnissen in dem Leben einer Nation jener wünschenswerthe Zustand erreicht werden, wo die Landwirthschaft, durch eine neben ihr allmälig erblühte städtische Bevölkerung aufgemuntert, ihren Überschuß an eine einheimische Industrie, an die mit Wissenschaft und Kunst, mit Handel und Gewerben, mit Dienstleistungen aller Art beschäftigten Classen abgibt, von denen sie wieder die zur eigenen weitern Ausbildung erfoderlichen Kenntnisse und Capitale eintauscht. Alsdann wird der Staat die Stufe des Wohlstandes und der Macht erreichen können, zu der ihn die zweck-

mäßige Entwickelung seiner Hülfsquellen befähigt. Eine Nation, welche die Landwirthschaft vernachlässigt, ist nie groß geworden oder längere Zeit groß geblieben; eine Nation, welche bei dem Ackerbau stehen bleibt, wird sich nicht im Gleichgewicht mit andern behaupten können, die zu rechter Zeit durch Industrie, Handel und Schiffahrt ihre Kräfte vermehren. Von der Gesammtvolkszahl beschäftigen sich mit der Landwirthschaft in Rußland acht Zehntel, in Österreich sieben Zehntel, in Frankreich und Preußen sechs Zehntel, in Würtemberg nahe fünf Zehntel, in Großbritannien etwas über drei Zehntel. In der altrömischen Welt war der Landbau hoch geachtet, weniger im Mittelalter; in neuerer Zeit widmen ihm die Männer des Staats und der Wissenschaft die höchste Aufmerksamkeit; sein Betrieb, seine Eigenthums- und Creditverhältnisse sind die Gegenstände ernster Forschungen; Vereine, Unterrichts- und Musteranstalten sind der Förderung der Landwirthschaft gewidmet. Und mit Recht!

Durch die Menge und Güte der Unterhaltsmittel, welche der Landbau erzeugt, wird die Zahl der Bevölkerung, ihre Vermehrung und ihre Lebensweise hauptsächlich bestimmt; davon aber hängt materiell die Macht und der Wohlstand der Nationen ab. Die Anfänge des Landbaus mußten zuerst jenen barbarischen Zuständen ein Ende gemacht haben, wo der Mensch mit dem Hunger, der Kälte, den wilden Thieren und dem Nebenmenschen um sein tägliches Leben zu kämpfen hatte, bevor er mit der Sicherheit, die unentbehrlichsten Bedürfnisse zu befriedigen, Zeit und Muße gewann, sich mit noch andern Arbeiten zu beschäftigen. Vermehrte Anstrengung mußte dem Boden einen Überschuß über den Bedarf des Arbeiters abgewinnen, bevor die Verarbeitung der Rohstoffe durch selbständige Gewerbe vervollkommnet werden konnte.

Und indem der Landbau, wo die Verhältnisse günstig waren, aufgemuntert durch den Anwachs städtischer Bevölkerungen, denen er Nahrungsmittel und Rohstoffe für ihre Gewerbe, durch den Handel, dem er seinen Überschuß an Erzeugnissen zur Ausfuhr lieferte, die Mittel zu neuen Fortschritten, zu großartigen Umgestaltungen des Bodens, zur Vermehrung der Erzeugnisse wie der ländlichen Bevölkerung erhielt, ist er stets die unentbehrlichste Grundlage für den Bestand und das Gedeihen der Gesellschaft geblieben, und liefert er in dem Fabrik- und Handelsstaate nicht minder wie in den zurückgebliebenen Ländern die meisten und wichtigsten Producte auf den Markt. Ein Deutscher, der zu Hermann's Zeiten in seinem mit Urwald und Sumpf bedeckten Vaterlande ein Grab gefunden, würde, wenn er heute am Rhein, an der Elbe oder der Donau auferstünde, in den lachenden Fluren unter dem mildern Himmel, beim Anblick der zahlreichen Dörfer und Städte jenes Vaterland nicht wiedererkennen. Schnellere Umwandlungen sind schon im Mittelalter, da wo der Handel einen raschen Aufschwung nahm, vorgekommen. Die italienischen und die flandrischen Städte, reich und groß geworden durch Seehandel und Gewerbfleiß, gaben dem Ackerbau einen mächtigen Antrieb und spornten träge und unwissende Bauern zu einem fleißigen und geschickten Betriebe, welcher dem Boden, der ein werthvolles Eigenthum geworden war, bald auch das Aussehen eines solchen verlieh. Nicht minder hat der merkwürdige Zuwachs der Handel und Gewerbe treibenden Classen in England die Vervollkommnung des Landbaus beschleunigt und auf eine Höhe gebracht, welche einen Aufwand von Capital und Arbeit lohnt, der anderwärts noch keine Vergütung in dem Preise der Erzeugnisse finden würde. Die staunenswerthesten Eroberungen aber machen Axt und Pflug auf dem Boden der nordamerikanischen Union, und zwar darum, weil gleichzeitig mit ihnen die neuesten Verkehrsmittel, Dampfschiffe und Eisenbahnen, Handel, Schiffahrt und Industrie ihren Einzug hielten. Im Anfange des Jahrhunderts zählte die Union kaum 4 Mill. Seelen; in der Mitte des Jahrhunderts zählt sie beinahe so viele Wohnhäuser mit 23 Mill. Einwohnern. Nach dem amtlichen Berichte der Censusbehörde für 1852 beträgt der Steueranschlag der liegenden und fahrenden Habe der Bewohner über 6000 (der wirkliche Werth daher wenigstens 7000) Mill. Doll.; darunter ist der Bodenwerth mit 3270 Mill., der Viehstand mit einem Anschlag von 553 Mill. Doll. begriffen. Jede Eisenbahn erhöht den Werth des Bodens, den sie durchschneidet. Es waren 1848 an Schienenwegen 5565 englische Meilen im Betrieb; 1853 schon 13315 Meilen und weitere 12029 Meilen im Bau, zusammen 25344 englische oder mehr als 5000 deutsche Meilen. Diese Beispiele mögen hier dazu dienen, die innige Wechselwirkung anschaulich zu machen, in welcher die Interessen der Landwirthschaft mit denen des Handels und des Gewerbsfleißes stehen. In Rußland fehlt es an baufähigem Boden so wenig wie in der Union; warum hört man dort nicht von ähnlichen Fortschritten wie hier? In Deutschland aber ist es leider noch nicht überflüssig geworden, daran zu erinnern, daß die Landwirthschaft keine Interessen hat, welche denen des Handels und der Industrie entgegengesetzt

sind und auf Kosten der letztern gefördert werden könnten; daß vielmehr nur durch und mit dem Handel und Gewerbfleiße die Landwirthschaft auf die Höhe der Entwickelung, deren sie überhaupt fähig ist, gehoben werden kann.

Der Landbau begreift zahlreiche und verschiedenartige Arbeiten, welche alle den Zweck haben, dem Boden die Früchte abzugewinnen, deren der Mensch bedarf. Dieselben lassen sich in folgende vier Classen eintheilen:

1) Arbeiten, um den Boden für die Einsaat vorzubereiten. Dahin gehören: das Roden oder Urbarmachen, indem man die noch unbebaute Bodenfläche von Steinen, Gestrüpp und wildwachsenden Pflanzen säubert; die Bodenmischungen, Meliorationen, indem man dem urbar gemachten Boden in seinen obern Schichten solche Erdarten oder mineralische Bestandtheile zusetzt, die er nicht in zureichender Menge enthält; die Düngung, welche organische Reste sammelt, bereitet, aufbewahrt und zur gehörigen Zeit dem Boden beimischt, um demselben diejenigen productiven Eigenschaften (Pflanzen ernährenden Stoffe) mitzutheilen, welche er nicht von Natur besitzt, oder welche die früher auf ihm gewachsenen Pflanzen ihm entzogen haben; die Auflockerung, welche den Boden umbricht, zertheilt und locker macht, damit die Wurzeln sich leicht einsenken, ausbreiten und die Nahrungssäfte, deren die Pflanzen bedürfen, einsaugen können.

Zu diesen Vorbereitungsarbeiten gehören namentlich auch diejenigen, welche dem Boden das überflüssige Wasser entziehen, das den Anbau verhindert, oder ihm das fehlende Wasser zuführen, dessen Mangel ihn unfruchtbar macht. Die Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen gewinnen um so größere Bedeutung, je mehr die dichter werdende Bevölkerung das Bedürfniß fühlt, die Menge der Nahrungsmittel zu vermehren und zu diesem Behufe die bisher vernachlässigten schlechtern Strecken in Anbau zu nehmen.

Alle diese zum Erfolg des Anbaus unentbehrlichen Geschäfte verlangen um so größere Sorgfalt und Geschicklichkeit, je zarter oder kostbarer die dem Boden anvertrauten Gewächse sind. Wenn es solche gibt, denen jener Grad von Auflockerung des Bodens genügt, welchen die Anwendung des Pflugs, der Egge und der Walze erzielt, so gibt es andere, denen damit nicht gedient ist, sodaß sie die Anwendung des Spatens und der Gartenwerkzeuge verlangen.

2) Arbeiten des Säens, des Baus und der Einsammlung (Ernte) der verschiedenen Producte.

Diese Arbeiten sind außerordentlich mannichfaltig, indem jede Art von landwirthschaftlichen Erzeugnissen für die Vorbereitung des Samens und das Einsenken in den Boden, für die Wartung der Pflanze während ihres Wachsthums und für die Geschäfte des Einsammelns nach erlangter Reife ihre besondere Behandlung verlangt. Um von der Mannichfaltigkeit dieser Arbeiten eine allgemeine Vorstellung zu erlangen, vergegenwärtige man sich nur die Menge der Pflanzen, deren sich die neuere Landwirthschaft (im weitern Sinne) bemächtigt hat. Von dem Wald- und Obstbaum an bis zu dem Blumenstocke des Kunstgärtners — wie groß ist nicht ihre Zahl, wie verschieden sind ihre Arten und Geschlechter! Die Bäume, die Reben, die Getreidearten, die Knollen- und Wurzelgewächse, die sogenannten Handelspflanzen, Fasergewächse, Farbekräuter, Taback u. s. w., die Gemüsearten, die Heilkräuter, sie alle bedürfen angemessener Pflege und Behandlung vor und während der Ernte. Alle diese Arbeiten haben den Zweck, die Pflanzen in den Zustand zu versetzen, welcher nach der Beschaffenheit einer jeden ihrer Entwickelung am zuträglichsten ist. Dies geschieht durch Einwirkung theils auf die Pflanze selbst, theils auf ihre Umgebung, indem man aus ihrer Nähe das Unkraut entfernt, welches ihr die Nahrungssäfte streitig macht oder durch seine Berührung sie zu ersticken droht; indem man ferner den Boden hinreichend locker erhält, um die Aufnahme und Circulation der befruchtenden Elemente zu sichern, die er aus sich entwickelt oder aus der Atmosphäre aufnimmt. Je zarter und empfindlicher die Pflanze, desto vielfacher und häufiger sind diese Geschäfte.

3) Geschäfte der Aufbewahrung der eingesammelten Producte und ihrer Herrichtung zum Verkaufe.

Die Märkte und Fruchthallen einer großen Stadt machen anschaulich, daß auch die hierher gehörigen Arbeiten zahlreich und verschieden sind. Sie beginnen nach eingebrachter Ernte in den Räumen der Ökonomiegebäude über und unter der Erde. Nicht alle und nicht die wichtigsten Erzeugnisse können so, wie sie von dem Acker, aus dem Garten, von dem Baume genommen werden, auf den Markt oder in den Verkehr gelangen. Das Getreide wird gedroschen, die Traube gekeltert, der Hanf gebrochen, der Taback getrocknet. Das Obst wird da, wo es in Menge wächst, theils gedörrt, theils zur Bereitung von Getränken verwendet. Der Landwirth fängt hier an, Gewerbsmann zu werden, und je weiter er in der Zurichtung seiner Rohstoffe vorschreitet, desto

größer ist sein Gewinn. Er ist aber jedenfalls auch Handelsmann, insoweit er sich mit dem Absatze seiner Producte zu befassen und dabei seinen Vortheil wahrzunehmen hat.

4) Arbeiten bezüglich auf die Zucht und Vermehrung des Viehstandes und die Zurichtung und Verwerthung der von ihnen erzielten Producte. Es bedarf kaum einer Erläuterung dafür, daß es sich hier um einen ganz wesentlichen Zweig der Landwirthschaft handelt. Der Landwirth bedarf eines ausreichenden Viehstandes, schon um den erfoderlichen Dünger zu erzielen und über die Arbeitskraft der Thiere am Pflug und am Wagen zu verfügen. Die Verhältnisse bestimmen, ob es nützlich ist, die Viehzucht noch weiter auszudehnen, als der Ackerbau ihrer bedarf, und sie wird unter Umständen der Hauptzweig eines wirthschaftlichen Betriebes sein, wo z. B. Pferde- und Schafzucht, Mästung von Rindvieh und Geflügel lohnender erscheinen als Getreidebau. Jedenfalls erfodert der Viehstand des Landwirths ununterbrochene Arbeit, namentlich auch, um die Erzeugnisse den Anfoderungen der Abnehmer anzupassen. Butter und Käse, Schweine, Geflügel und großes Schlachtvieh sind für manche Gegenden eine Quelle des Wohlstandes geworden, sie vervielfältigen aber in gleichem Maße die Geschäfte des Landwirths.

Aus diesem Überblicke der Hauptclassen, in welche die landwirthschaftlichen Arbeiten zerfallen, geht hervor, daß dieselben vielseitiger sind als in irgend einem andern Gewerbe. Jedes einzelne Product nicht allein, sondern auch jede Jahreszeit gibt der Aufmerksamkeit und den Kräften des Landwirths eine besondere Richtung, und es ist der nämliche Mann mit den nämlichen Gehülfen, welcher alle diese Geschäfte vorzunehmen hat. Die Arbeitstheilung, welcher die Industrie ihren Aufschwung und ihre Macht verdankt, ist bei der Landwirthschaft in ähnlicher Weise nicht möglich. Der Landwirth, selbst wenn er seine Production auf einzelne Zweige beschränkt, wird immer noch eine größere Anzahl verschiedenartiger Geschäfte zu verrichten und zu überwachen haben. Der Boden gibt sich schon nicht her zu dem ununterbrochenen Anbau einer und der nämlichen Pflanze; er erschöpft sich und lohnt die Mühe des Bauers nur unter der Bedingung, daß dieser in dem Ertrage, welchen er von ihm verlangt, einen Wechsel einhält. Sodann gibt es keinen Landbau, der den Viehstand entbehren kann, und schon darum muß der Bau von Futtergewächsen mit dem Getreidebau verbunden werden. Und selbst wenn Dünger und Arbeitskraft ohne eigenen Viehstand zu erlangen wären, so würde doch selbst z. B. der Rebbau, welcher auch keinen Wechsel verlangt, zu wenig Beschäftigung und ein Fehljahr einen drückenden Mangel erzeugen, während es selten vorkommen wird, daß alle Producte, die der Landwirth in einem Jahre zu bauen pflegt, gleichmäßig misrathen. Die Vereinigung so vieler verschiedener Verrichtungen in derselben Hand verleiht nicht die Fertigkeit, welche die fortwährende Beschäftigung mit Einer einfachen Verrichtung dem Fabrikarbeiter verschafft; auch wird die Maschine der Landwirthschaft wol noch manche Arbeitserleichterung gewähren, aber nur in der Art wie überhaupt die Vervollkommnung ihrer Werkzeuge; niemals wird sie hier die Rolle spielen, welche ihr bei der Industrie zugefallen ist. Die Zeit zwischen der Saat und der Ernte hängt von unwandelbaren Naturgesetzen ab und kann weder durch Arbeitstheilung noch durch Maschinenarbeit verkürzt werden; Klima und Bodenfläche setzen der landwirthschaftlichen Production gewisse Grenzen, die ebenfalls durch Handfertigkeit und Dampfkraft nicht zu überschreiten sind. Dagegen ist der unmittelbare Verkehr mit der Natur und die Abwechselung in den Geschäften dem moralischen und physischen Zustande des Menschen ausnehmend günstig. Wenn der Landwirth Neuerungen nur mit Vorsicht und Bedacht aufnimmt, wenn er mit mehr Überlegung und Sparsamkeit zu Werke geht und weniger wagt als Andere, so ist doch die landwirthschaftliche Production nicht hinter den Bedürfnissen der Gesellschaft zurückgeblieben. Sie hat im Verhältniß mit der Erweiterung der menschlichen Kenntnisse allmälig ihren Betrieb und ihre Werkzeuge vervollkommnet; sie verdankt aber ihre wesentlichsten Fortschritte der Einführung neuer Pflanzen und besserer Gattungen an die Stelle der herkömmlichen.

Es ist oben schon der großen Anzahl von Pflanzen gedacht, mit deren Bau sich die Landwirthschaft befaßt. So war es nicht immer. Wie es jetzt noch Völkerschaften gibt, welche nur Mais oder Reis pflanzen, so war auch in unsern Gegenden vor Alters der Feldbau auf wenige Getreidearten beschränkt. Wollte man unter den heutigen Culturpflanzen diejenigen ausmitteln, welche unbestritten einheimischen Ursprungs sind, man würde über ihre ausnehmend geringe Anzahl erstaunen. Die bessern Getreidearten, die Rebe, die meisten Obstbäume und Hülsenfrüchte sind aus Asien gekommen; Amerika hat die Kartoffel, den Mais, den Taback geliefert. Überall hat man die nützlichen Gewächse, die sich dazu eigneten, von ihrem heimischen Boden

herübergetragen und zum Anbau jene ausgewählt, welche den reichlichsten Ertrag gewährten. So ist es der ländlichen Industrie gelungen, Reichthümer in einer Fülle zu erzielen, welche früher für unerreichbar gehalten worden wäre. Bekannt sind übrigens die Schranken, welche die Natur einer beliebigen Vertheilung der Pflanzen auf der Erdoberfläche nach den Breitegraden gezogen hat. Ihre üppigsten Gaben spendet sie den Tropenländern. Dort wachsen die mehlreichsten Pflanzen, die schmackhaftesten Wurzel- und Baumfrüchte, das Zuckerrohr, die Gewürze, eine Reihe von Faser-, Farbe-, Heilpflanzen und aromatischen Gewächsen. Geringer ist die Mannichfaltigkeit der Culturpflanzen in den gemäßigten Zonen, und sie nimmt ab mit der Gleichförmigkeit der Temperatur. Der Reis, der Ölbaum kommen nur bis zu 44° fort, die Rebe bis zu 51°; weiter gegen die Pole zu verringert sich die Vegetation immer mehr, bis sich zuletzt nur noch Moose zeigen, das Futter des Rennthiers, des letzten, dessen Besitz dem Menschen auf einem Boden zu wohnen gestattet, wo das organische Leben erlischt und weiterhin unter ewigem Eise verschwindet. Die Menschheit hat übrigens kein Recht, darüber zu klagen, daß nicht jede Pflanze unter jedem Himmelsstriche gedeiht; denn eine Pflanze, welche diese Eigenschaft hätte, würde keine andere haben können; es bedarf eben der großen Ungleichheit der Temperatur, um den Pflanzen die besondern Eigenschaften zu verleihen, die sie zur Befriedigung so verschiedenartiger Bedürfnisse und Genüsse geeignet machen. Gerade die geographische Beschränkung der Vegetation weist die Völker der Erde zunächst auf den gegenseitigen Verkehr, der in unsern Tagen erst seine Anläufe nimmt, ein regelmäßiger und allgemeiner um die ganze Erde zu werden. Am wenigsten haben sich die Bewohner der gemäßigten Zonen zu beklagen, denn ihr Landbau hat eine ausreichende Mannichfaltigkeit von Pflanzen, um alle Ansprüche, die nicht in dem Luxus wurzeln, zu befriedigen; sie haben außerdem Tauschmittel genug, um die Producte der Tropenländer sich zu verschaffen, indem sie, wie an einer andern Stelle gezeigt wird, die Bedingungen zu einer großartigen Entfaltung der Industrie, welche jenen zum Theil versagt sind, in sich enthalten. Nur an nützlichen Thieren läßt sich noch eine größere Mannichfaltigkeit in unserm Klima einbürgern, und dahin zielen die Versuche der zoologischen Vereine.

Der Ackerbau wird wesentlich bestimmt durch Naturgesetze, denen er sich unterordnen muß, die Industrie durch Naturkräfte, welche sie sich dienstbar macht. Aus dieser Grundverschiedenheit ist bereits die eine Folge abgeleitet worden, daß Arbeitstheilung und Maschine nicht bei jenem in gleichem Maße wie bei dieser Platz greifen können. Aus der nämlichen Grundverschiedenheit erklärt sich noch eine zweite bemerkenswerthe Erscheinung. Die Industrie vermehrt den Absatz ihrer Erzeugnisse dadurch, daß sie dieselben billiger herstellt, also wohlfeiler anbietet. Der Ackerbau nimmt auf Ausdehnung seiner Production nicht eher Bedacht, als bis sie um höhere Preise verlangt wird. Der Unternehmer geht mit seinem Angebot häufig der Nachfrage voran: er verläßt sich darauf, daß der Absatz sich finden wird, wenn seine Waare in großer Menge und zu billigern Preisen auf den Markt gelangt. Der Landwirth wartet die Nachfrage ab und folgt ihr nach, sobald sie ihm höhere Preise verspricht. Die Ursache dieses Unterschieds ist klar. Eine neue Maschine, eine neue Entdeckung der Chemie, ein wohlfeilerer Rohstoff treibt den Unternehmer alsbald seine Production auszudehnen. Der Landwirth kann nur mit Aufwand von Capital und Arbeit, nur allmälig den urbaren Boden verbessern oder minder ergiebige Strecken urbar machen. Die Vermehrung des Ertrags ist keine plötzliche, sie folgt langsam, sie kann durch Ungunst der Witterung, durch Naturereignisse für lange vereitelt werden. Er wird sich daher insolange hierzu nicht entschließen, bis ihm die Marktpreise den Lohn seiner Anstrengungen und den Ersatz des Kostenaufwandes in Aussicht stellen. So zeichnet die Stärke der Nachfrage der Landwirthschaft das Maß ihrer Anstrengungen vor. In dünnbevölkerten Ländern werden nur die ergiebigsten Grundstücke angebaut; man läßt sogar die Felder, die eine Ernte geliefert haben, mehre Jahre ruhen und der Ackerbau wird sozusagen nomadisch. So wird es überall gehalten, wo die Menschen weit mehr Land zur Verfügung haben, als sie bebauen können: in den westlichen Gegenden der Union wie in den halbverödeten Districten Rußlands und der Walachei, in Algerien wie in Neuholland. Die Brache ist bei uns der Überrest dieses Verfahrens, wonach die auf der Bodenfläche zerstreuten Bewohner nur diejenigen Stellen umbrechen, deren Fruchtbarkeit keiner künstlichen Erhöhung bedarf; statt der Kunst dient ihnen der Flächenraum; die Natur arbeitet mehr als sie, und die Ernten kommen so billig wie die darauf verwendeten Kosten zu stehen. Früher oder später kommt dann für jedes Land die Zeit, wo der kunstlose Anbau des ergiebigsten Bodens dem Bedürfnisse einer zunehmenden Volksmenge nicht mehr genügt. Dann wird dem nämlichen Boden ein höherer Ertrag durch größere Anstrengun-

gen abgewonnen; die Brache wird seltener, Düngung und Meliorationen ersetzen den Abgang an Fruchtbarkeit infolge der häufigern Ernten. Dann werden endlich auch die weniger fruchtbaren Grundstücke urbar gemacht. Allein, wie gesagt, der Mehraufwand an Capital und Arbeit, durch welchen die Ertragsfähigkeit des Bodens erhöht, die Fläche des Ackerlandes über ödes Land ausgedehnt wird, würde nicht gemacht werden, wenn nicht die stärkere Nachfrage sich in den steigenden Preisen der Lebensmittel kundgäbe. Solange dies nicht der Fall ist, entschließt sich der Landwirth nicht zu einer Vermehrung der Productionskosten, wofür kein Ersatz in Aussicht stände. In England lohnen sich kostspielige Entwässerungsarbeiten, welche in der Moldau oder in der Ukraine als eine thörichte Verschwendung erscheinen würden. Man wird nicht auf die Verbesserung schlechten Bodens Summen verwenden, für welche man größere Flächen fruchtbaren Landes kaufen kann. Seitdem in Deutschland der freie Verkehr im Zollverein und der leichtere Transport den landwirthschaftlichen Producten einen größern Markt eröffnet haben, sind die Preise der Lebensmittel gestiegen, und von diesem Zeitpunkte an datiren die Verbesserungen im Betriebe der Landwirthschaft und die Ausdehnung der Cultur auf bisher öde Strecken. Doch ist auch hier noch ein großer Unterschied zwischen den mehr oder weniger bevölkerten Gegenden. Der Landwirth am Rhein kann bei günstigen Absatzverhältnissen seiner mannichfaltigen Erzeugnisse mehr auf die Bewirthschaftung seines kleinern Gutes verwenden als der Gutsbesitzer an der untern Weichsel auf seine ausgedehnten Besitzungen, die einen verhältnißmäßig geringen Ertrag abwerfen.

Wenn man sich die nationalökonomischen Bedingungen für die Entwickelung der Landwirthschaft vergegenwärtigt, so wird man von Seiten der Theorie keine Anfoderungen an sie machen, wofür die Zeit noch nicht gekommen ist. Die Theorie wird alsdann weniger Ursache haben, zu klagen, daß die Landwirthe für die Lehren und Entdeckungen der Wissenschaft unzugänglich seien, und die Landwirthe werden nicht mehr erwidern, daß die Rathschläge der Theoretiker, wenn sie ihnen folgten, sie zu Grunde richten würden. Wenn man dem Bauer in einer Gegend, wo 1000 Seelen auf der Quadratmeile leben, zum Vorwurf machen wollte, daß er die Brache beibehält, daß er sein Geschäft nicht so rationell betreibe, wie es in Belgien und England geschieht, daß er nicht einen bessern Fruchtwechsel einführe, so würde er wol antworten, daß ihm hierzu die Arbeitskräfte und die Geldmittel fehlen, und daß, wenn er sie sich verschaffen könnte, wie die Marktpreise beweisen, die Verwendung ihm keinen Nutzen, sondern Schaden bringen würde. Dies würde eine einfache und richtige Rechnung sein, die im Grunde nur nachweist, was von vornherein klar ist, daß man nicht Arbeiter beschäftigen und Abnehmer befriedigen kann, welche nicht vorhanden sind. Es kommt daher wesentlich darauf an, bei Allem, was man heutzutage unternimmt, um die Landwirthschaft aufzuklären und zu Anstrengungen zu ermuntern, die Verhältnisse kennen zu lernen und danach zu beurtheilen, bis zu welchem Grade sie eine mit Mehraufwand verbundene Verbesserung des herkömmlichen Betriebs zulassen, und daß man nicht sofort die Einführung solcher Änderungen verlange, für welche die erfoderlichen Vorbedingungen noch nicht vorhanden sind.

Wenn es bedenklich ist, die Landwirthschaft zu kostspieligen Unternehmungen aufzufodern, welche unter den gegebenen Verhältnissen noch zur Zeit keinen Erfolg versprechen, so ist es doch stets nützlich, durch Beispiel und Belehrung auf solche Verbesserungen des Betriebs hinzuwirken, welche eine Verminderung der Productionskosten erzielen. Innerhalb der Grenzen, welche der örtliche Verbrauch der Ausdehnung der Production setzt, unabhängig von den Absatz- und Preisverhältnissen, hat der Fortschritt im Betriebe einen angemessenen Spielraum. Die bessere Bereitung des Düngers mit Benutzung bisher verloren gegangener Abfälle und Reste, die Gewinnung von Nebenproducten, die Verbesserung der Ackerwerkzeuge sind Fortschritte, welche der nämlichen Arbeit einen größern Nutzen gewähren oder das nämliche Product mit weniger Arbeit erzielen. In dem einen wie in dem andern Falle geben solche Verbesserungen der Landwirthschaft entweder einen unmittelbaren Gewinn, oder sie erleichtern die Lage der industriellen Bevölkerung und wirken sonach günstig auf die Landwirthschaft zurück.

Einer stetigen Vermehrung der Volkszahl muß die landwirthschaftliche Production nachfolgen, denn sie hat den Mehrbedarf an Nahrungsmitteln zu liefern. Damit der Wohlstand sich hebe durch die Mittel des Gewerbfleißes, muß mit seiner Fortbildung die Landwirthschaft Schritt halten, denn von ihr werden in größerer Menge die Rohstoffe verlangt, welche die Industrie mit geringerm Aufwande von Zeit und Arbeit zu veredeln gelernt hat. So wachsen Zahl und Wohlstand der Gesellschaft, so erfüllen sich die Bestimmungen der Menschheit nur mit Hülfe des Aufschwungs der Landwirthschaft, und es gibt keinen Zuwachs der allgemeinen

Wohlfahrt, dem nicht ein Fortschritt der Landwirthschaft als unerlaßliche Bedingung voranginge oder auf dem Fuße nachfolgte.

Durch das bisher Gesagte ist der Landwirthschaft ihre erste Stelle unter den menschlichen Beschäftigungen, welche nützliche Sachen hervorbringen, angewiesen, ihr Verhältniß zu den übrigen Zweigen der volkswirthschaftlichen Thätigkeit angedeutet, und sind die wesentlichen Unterschiede hervorgehoben, welche zwischen ihr und den andern hinsichtlich der Bedingungen und des Gangs ihrer Entwickelung stattfinden. Dabei ist jedoch der Landwirth nur dem Boden, den Naturkräften, den Erzeugnissen, den Absatz- und Preisverhältnissen gegenüber gedacht, und es ist keine Rücksicht genommen worden auf die bestehenden Einrichtungen für Erwerb, Besitz und Veräußerung, für die Benutzung des Bodens und dessen Belastung, auf die Lage der Feldarbeiter und den landwirthschaftlichen Credit. In jedem politischen Verbande haben sich solche Einrichtungen herausgebildet, welche auf den Zustand der Landwirthschaft und deren Fortschritte ebenso wesentlich einwirken, wie die Beschaffenheit des Klimas und des Bodens. Von dieser Seite ist nun der Gegenstand zunächst zu betrachten.

Schon bei dem frühesten, kunstlosen Betriebe des Ackerbaus gewährt der Ertrag des Bodens einen Überschuß über die Unterhaltsmittel der Arbeiter und die geringen weitern Kosten. Dieser Überschuß, die Grundrente, macht den angebauten Boden zu einem werthvollen Eigenthum. Der Eigenthümer kann sein Land selbst bauen, oder er kann es Andern zur Benutzung überlassen, gegen Entrichtung einer Rente, die einen größern oder geringern Theil jenes Überschusses ausmacht. Aber nur selten war in ältern Zeiten das Verhältniß des Eigenthümers zu seinen Arbeitern oder zu dem Manne, welchem er sein Eigenthum zur Benutzung überließ, aus gegenseitig freiem Vertrage hervorgegangen. Im griechischen und römischen Alterthume wurde die Feldarbeit von Sklaven verrichtet, wie heute noch in einigen Staaten der Union und in den Colonien einiger europäischen Völker. Im Mittelalter war der Feldarbeiter leibeigen, wie heute noch in Rußland. Der größte Theil der Bodenfläche befand sich in den Händen des Staats, der Kirche, des Adels. Die Bauern, selbst wo sie nicht unfrei waren, hatten eine Reihe persönlicher Dienste — Frohnen — zu leisten und dem Grundherren Abgaben aller Art zu entrichten. Die Verfügung über den Grundbesitz endlich unterlag vielfachen Beschränkungen, er war zum großen Theil unveräußerlich. Das Lehnwesen mit seinen Einrichtungen, welches Jahrhunderte hindurch die Zustände der Landwirthschaft regelte, war nicht geeignet, sie zur Blüte zu bringen. Aber indem es die Bauern und Feldarbeiter niederhielt, fand es in den Früchten ihrer Arbeit die Mittel zu Allem, was jene Zeiten geleistet haben. Ihre Abgaben und Leistungen bestritten den Aufwand für die Hofhaltungen der weltlichen und geistlichen Fürsten, den Unterhalt des Adels, den Aufwand für Kriege und Fehden. Aus ihnen sammelte die Kirche ihre Schätze, rüsteten die Kreuzfahrer ihre Züge, bauten die Gläubigen ihre Dome, die Ritter ihre Burgen. Der Grundbesitz allein verlieh Ansehen und Macht, es hatte sich noch kein Capitalreichthum in bürgerlichen Händen gesammelt. Aber das Lehnwesen überlebte sich, und die Übergänge in die neuere Zeit sind mit gewaltsamen Erhebungen des Landvolks gegen den unerträglich gewordenen Druck bezeichnet. Im 18. Jahrhundert brach die Wissenschaft, indem sie die Gesetze der Production erforschte, den Stab über die Einrichtungen, welche, damit im Widerspruche, den Wohlstand der Nationen verkümmerten. Die französische Revolution von 1789 tilgte mit Strömen von Blut das Feudalwesen, und als unter dem Consulate 1802 statistische Notizen gesammelt wurden, um die Zahl und den Nahrungsstand der Bewohner zu ermitteln, ergab sich in den 41 Departements, aus welchen die vollständigsten Notizen vorlagen, ungeachtet der zehnjährigen innern Unruhen und äußern Kriege, trotz der Abnahme des auswärtigen Handels und vieler Fabrikationszweige, eine bedeutende Zunahme der Bevölkerung seit 1792 und eine Vermehrung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse und des Wohlstandes im Allgemeinen. So groß war die Wirkung des Übergangs der Nationalgüter aus der todten Hand an freie Eigenthümer und der Abschaffung der Feudallasten. Auf der andern Seite kann man in Balbi's Statistik lesen, wie in Portugal große Strecken fruchtbaren Landes, welche der Krone, der Kirche, dem hohen Adel und den Gemeinden gehören, theils unbenutzt liegen, theils nur elende Weiden geben, weil sie als unveräußerlich nicht verkauft werden dürfen. Die Landwirthschaft in Frankreich ist durch die Revolution in den Besitz der natürlichen Bedingungen ihrer Entwickelung gelangt, und Napoleon hat diese Errungenschaften für alle Zukunft aufrecht erhalten. Die preußische Gesetzgebung folgte seit 1807 auf dem Wege der Reform, der auch in andern deutschen Staaten mit Erfolg betreten wurde; die Ereignisse von 1848 haben auch in Österreich die

Frohnen und andere Feudallasten zu Fall gebracht. Diese Errungenschaften zu verkümmern mögen unzufriedene Minoritäten versuchen, Staatsmänner werden solche abweisen.

Was in Beziehung auf die Erwerbung und Übertragung von Grundeigenthum, auf die Benutzung des Bodens und die Belastungen desselben der Geschichte angehört, sowie diejenigen besondern Verhältnisse, welche eine nähere Erörterung verdienen, sind an den geeigneten Stellen, soweit nöthig, für sich behandelt. Hier sind dagegen die allgemeinen Grundsätze anzuführen, wonach heutzutage, im Wesentlichen unbestritten, die Anfoderungen der landwirthschaftlichen Interessen zu beurtheilen sind.

Wie bei jedem andern, so ist bei dem Grundeigenthum die Sicherheit das erste Erfoderniß einer nachhaltig vortheilhaften Benutzung. Sie ist nicht eine Bedingung, welche den Aufschwung der Production befördert, sie ist mehr als dies, nämlich die Voraussetzung der Möglichkeit des Fortschritts. Niemand säet ohne die Zuversicht, zu ernten; Niemand vertraut seine Ersparnisse dem Boden an, indem er Wohn- und Wirthschaftsgebäude aufführt und öde Strecken urbar macht, wenn er befürchten muß, seine Mühe und Auslagen zu verlieren. Die blühendste Landwirthschaft müßte in Verfall gerathen, wenn der Boden unter den Füßen seiner Besitzer wankte, wenn sie aus irgend welcher Ursache besorgen müßten, außer Besitz gesetzt, der Gewaltthat oder Plünderung preisgegeben zu werden; je größer und näher die Gefahr, desto rascher der Verfall. Unter den Ursachen, weshalb die asiatischen Völker soweit hinter den europäischen zurückgeblieben sind, war keine verderblicher als die Unsicherheit ihrer Zukunft unter Staatsverhältnissen, welche den Herrschern ein Obereigenthumsrecht über den Boden einräumen und den Besitz des Einzelnen von der Willkür des Herrn abhängig machen. Ähnlich wirkte die Aviticität in Ungarn, deren Aufhebung ein wesentliches Hinderniß der Hebung des Ackerbaus in jenem fruchtbaren Lande entfernt hat. In civilisirten Staaten kann daher ein Zwang zur Abtretung von Eigenthum nur aus Gründen eines überwiegenden öffentlichen Nutzens, z. B. Anlage von Landstraßen, Kanälen, Eisenbahnen u. dgl., und nur nach vollständiger vorgängiger Entschädigung verlangt werden.

Der Sicherheit zunächst erscheint als nothwendiges Erfoderniß für das Gedeihen der Landwirthschaft die freie Verfügung über das Eigenthum. Die gewöhnlichsten Beschränkungen in dieser Beziehung waren und sind zum Theil noch die Unveräußerlichkeit, die Untheilbarkeit und die Privilegien bezüglich mit dem Erwerb und Besitz von Landgütern. Diese Einrichtungen feudalen Ursprungs hatten den Zweck, den bevorrechteten Ständen den Reichthum zu erhalten, in dessen Besitz sie sich befanden. Aber die Wirkung war gerade die entgegengesetzte, nämlich die Verarmung Derer, zu deren Gunsten die Beschränkungen eingeführt waren. Um den edeln Familien die Mittel zu sichern, den Glanz ihres Namens zu bewahren, durften ihre Domänen nicht verkauft werden und fielen dem ältesten Sohn als Erbe zu, der sich ihrer nicht entschlagen durfte, also im Grunde nur die Interessen und Rechte eines Nutznießers hatte. Aber nur wenige Väter konnten sich entschließen, ihre jüngern Kinder ohne Vermögen oder Einkommen zu lassen. Sie wiesen auf ihr Vermögen den Töchtern Aussteuer, den Söhnen Jahrgehalte an, und die Güter kamen früher oder später an den privilegirten Erben überbürdet mit Lasten, deren Entrichtung sein Einkommen merklich schmälerte. Diesen Übelstand mußte die Landwirthschaft schwer empfinden. Der Boden, an Besitzer gebunden, die sich nicht davon trennen durften, konnte nicht allein nicht an Käufer gelangen, welche ihn verbessert haben würden, um den Ertrag zu vermehren, sondern er blieb in Händen, welche ihm keine Auslagen zuwenden konnten, die nur zu häufig die Zukunft erschöpfen mußten, um den Anfoderungen der Gegenwart zu genügen, und die Früchte, welche die Zeit vermehrt und vervielfältigt haben würde, vor der Reife verzehrten. War sonach selbst Denen nicht geholfen, zu deren Gunsten ein großer Theil der Bodenfläche dem freien Verkehr entzogen wurde, so war der landwirthschaftlichen Production ein schwerer Hemmschuh dadurch angelegt, daß es dem selbst wirthschaftenden Landwirthe schwierig, wenn nicht geradezu unmöglich gemacht wurde, Grundeigenthum zu erwerben. Niemand aber betreibt das Geschäft besser als der Eigenthümer, dem für seinen Fleiß und seine Verwendungen in dem höhern Ertrage der Lohn ungeschmälert zu Theil wird, und es liegt im Interesse der landwirthschaftlichen Production, das Aufkommen und die Vermehrung dieser nützlichen Classe von Landwirthen zu erleichtern, nicht aber zu erschweren. Seit mehr als 60 Jahren sind in Frankreich alle Hemmnisse entfernt, welche den freien Verkehr bezüglich auf den Grundbesitz erschwert oder verhindert hatten, und niemals hat dort in so kurzer Zeit der Landbau so große Fortschritte gemacht. Zweiundzwanzig Kriegsjahre haben die Blüte der ländlichen Bevölkerung verschlungen und dem Boden schwere Steuern auferlegt, mehre Revolu-

tionen haben furchtbare Krisen und Wirren veranlaßt, und doch hat der Ackerbau überall, wo nicht schlechte Pachtsysteme (s. unten) seinem Aufschwunge zu enge Schranken setzten, die wohlthätigsten Verbesserungen durchgeführt und sich in manchen Gegenden auf eine Stufe gehoben, die nur auf sehr wenigen Punkten Europas unter gleichen Breitegraden übertroffen wird. Trotz der Übelstände, welche mit jedem zu raschen Übergange verbunden sind, bleibt eben der freie Verkehr mit Grundeigenthum nächst der Sicherheit der mächtigste Antrieb zum Gedeihen der Landwirthschaft. Großbritannien ist das einzige Land, wo die Beschränkungen der freien Verfügung über das Grundeigenthum der Production keine unübersteigbaren Schranken gezogen haben. Einerseits haben dort die Fideicommißgesetze nicht jene Unbeugsamkeit, welche ihnen auf dem Festlande anklebte; sodann aber lieferte die Tüchtigkeit der politischen Institutionen einen Antrieb zum Fortschritt, welcher über die Anlässe zum Stillstand den Sieg davontrug. Siegreich in allen Unternehmungen, haben Handel und Industrie mit Riesenschritten eine Ausdehnung erlangt, die in der Weltgeschichte ihres Gleichen nicht findet; die Menschen häuften sich in den Städten, und der Gewinn, welchen die rasche Zunahme des Verbrauchs von Bodenerzeugnissen der Landwirthschaft sicherte, war für die Eigenthümer ein mächtiger Antrieb, sich mit den Pächtern über die Ausführung von Verbesserungen zu verständigen, deren Vortheil zu handgreiflich vorlag, als daß nicht beide um die Wette danach hätten streben sollen. Seit etwa 30 Jahren sind die Umstände minder günstig geworden; das bis dahin stetige Steigen der Pachtrente hat aufgehört; der Werth des Grundbesitzes wächst nicht mehr und die Nachtheile der Unveräußerlichkeit beginnen stärker hervorzutreten. Viele große Landgüter sind mit Lasten überbürdet; ihre Besitzer, nicht befugt, einen Theil davon zu veräußern, um ihre persönliche Lage zu bereinigen, sehen ihr Einkommen daraus allmälig abnehmen, und nur wenige würden gegenwärtig im Stande sein, die Summen nochmals aufzuwenden, welche ihre Väter während eines halben Jahrhunderts der Verbesserung des Bodens zu widmen Lust und Mittel besaßen. Die Nationalökonomie muß sich daher für die freie Verfügung des Eigenthümers über seinen Grundbesitz erklären, weil ohne dieselbe der Boden nicht in die Hände gelangen wird, die ihm den höchsten Ertrag abgewinnen, die Zahl der freien Eigenthümer nicht zunehmen und die Production nicht Das leisten wird, was sie leisten könnte und sollte. Wo die Nationalökonomie von der Gesetzgebung über wirthschaftliche Dinge gebührend beachtet wird, da wird letztere die Hindernisse allmälig entfernen, welche einen großen Theil der Bodenfläche außerhalb des Umlaufs stellten, und sie wird Beschränkungen nur da bestehen lassen, wo überwiegende Gründe dafür sprechen, also nur in höchst seltenen Fällen. Hiernach werden die Gesetze über Domänen, Gemeinde- und Corporationsvermögen, Fideicommisse und Majorate zu beurtheilen sein. Für die Reife der Staaten ist es von wesentlicher Bedeutung, daß die Gesetze sich nicht zu lange den Fortschritten in den Weg stellen, zu denen die Landwirthschaft durch die steigende Nachfrage nach ihren Erzeugnissen getrieben wird.

Hier ist endlich noch der vielbesprochenen Frage zu gedenken, ob die Gesetzgebung hinsichtlich der Größe der Landgüter Schranken ziehen, ob sie ein höchstes und ein niederstes Maß festsetzen soll. Das Maximum entstammte der griechischen und römischen Demokratie, welche, eifersüchtig auf ihre reichern Bürger, sorgen zu müssen glaubte, daß nicht zu großer Grundbesitz, d. h. zu große Macht in den Händen Eines oder Weniger sich sammele. Das Minimum ist wesentlich eine Frucht der neuern Besorgnisse vor den Folgen zu weit gehender Zerstückelung des Grundbesitzes. Es gehört nicht zu jenen heilsamen Maßregeln, welche die Hindernisse der freien Bewegung wegräumen, um den nützlichen Thätigkeiten Raum zu geben, sondern zu den mildern Formen der Beschränkungen, welche die Bürger vor Mangel schützen sollen. Allein die Erfahrung lehrt zur Genüge, daß solche Maßregeln ihren Zweck nicht erreichen, und die richtigen Einsichten sind schon soweit verbreitet, daß im April 1853 eine Anzahl pommerscher Gemeinden sich gegen die Wohlthat verwahrte, welche ihnen die Gesetzgebung durch Beschränkung der Theilbarkeit der Grundstücke erweisen wollte. Die Parcellen, so erklärten diese Gemeinden, würden in der Regel von Dorfbewohnern angekauft, welche ein Gespann, aber nicht genügendes Land haben, theils von den sogenannten kleinen Leuten, die nicht die Mittel besitzen, einen ganzen Bauernhof anzukaufen, und keine Gelegenheit haben, das Land selbst für ihre nothwendigsten Früchte und Kartoffeln zu pachten. Die Meinung dieser Bauern aus Pommern ist in vollkommener Übereinstimmung mit der Lehre der Wissenschaft. Beide glauben, daß es nicht zweckmäßig sei, den Eigenthümer zu zwingen, Alles zu verkaufen, damit er nicht zu wenig behalte, oder dem Tagelöhner zu verbieten, ein kleines Stück Land zu erwerben, weil er daran

nicht genug habe. Die Frage, wie groß ein Landgut sein soll, ist in dieser Allgemeinheit eine müßige Schulfrage.

Dagegen mag es interessant sein, zu untersuchen, welche Betriebsfläche für eine bestimmte Art von Erzeugnissen die geeignetste sei. Der Kunst- und Gemüsegärtner z. B. kann nicht im Großen arbeiten, weil seine Producte viele Mühe und Pflege erfodern. Manche darunter sind so empfindlich, daß sie die unmittelbare Aufsicht und Sorgfalt des Herrn erfodern, und die Mannichfaltigkeit seiner Geschäfte ist so groß, daß auch der Geschickteste seinen Fleiß auf einen kleinen Raum beschränken muß. Der Landwirth, welcher Getreide und Handelsgewächse, Futterkräuter und Gemüse zugleich baut, hat doch auf der nämlichen Bodenfläche weniger Arbeit zu verrichten oder zu beaufsichtigen, als der Gärtner, und kann daher seinen Betrieb weiter ausdehnen. Je geringer die Zahl und je einfacher der Bau der Producte, desto größer kann die Bodenfläche sein, welche ein Landwirth zu bewirthschaften vermag, und die größten Strecken werden da ausgebeutet, wo die Viehzucht der Hauptzweig der Production ist. Die Beschaffenheit des Bodens, die Natur des Klimas, die Anfoderungen und Bedürfnisse der Consumtion bestimmen überall den Charakter und die Formen der Arbeit. Die rauhe Gebirgsgegend, die ausgedehnte Haide bedürfen keiner Maßregeln gegen zu große Zerstückelung; in der Nähe volkreicher Städte und der Mittelpunkte der Industrie wären sie offenbar unsinnig. Im südlichen Europa haben die Umstände, welche zusammen ihren landwirthschaftlichen Betrieb bestimmen, zwei sehr verschiedenartige Wirthschaftsarten nebeneinander gestellt: ganz kleine, auf dem guten oder bewässerten Boden, welcher in rascher Folge vielfache Ernten liefert, die zum Theil aus Gartenpflanzen bestehen, welche viele Handarbeit erfodern; und ganz große, auf den trockenen Ländereien, wo nur einige Halmfrüchte, meist aber nur Gräser und Moose fortkommen, von denen sich die Heerden nähren. In England sind die meisten Landgüter sehr ausgedehnt, weil dort alle Verhältnisse dem Futterbau günstig sind und weil die Erzeugnisse des Gartenbaus der Masse der Bevölkerung nicht so behagen, wie in den übrigen europäischen Ländern. In Frankreich finden sich oft in einer und derselben Gegend Wirthschaften von allen Größen: neben den kleinen, bei denen die Rebe eine wichtige Stelle einnimmt, sieht man größere, welche hauptsächlich Getreide erzielen. Im Norden, wo keine Reben wachsen, besteht doch die nämliche Verschiedenheit in dem Umfange der Güter, wegen des ausgedehnten Baus von Gemüsen und Handelsgewächsen, welchen die starke Nachfrage sichern Absatz verspricht. In Deutschland finden sich zwischen den Reben- am Rhein und den Haide- und Weidestrecken an der Nord- und Ostsee, zwischen der Alpenwirthschaft des bairischen Hochlandes und den Marschen der Friesen ebenfalls die mannichfaltigsten Betriebsarten. Läßt sich dafür nun auch im Allgemeinen der Satz aufstellen, daß Landgüter mittlerer Größe, von den Eigenthümern bewirthschaftet, den reichsten Ertrag gewähren, so wird sich dieses wünschenswerthe Verhältniß doch viel eher bei freiem Umlauf als infolge von Beschränkungen herstellen. Selbst der gute Zweck, einen wohlhabenden Bauernstand, da wo er auf untheilbaren Höfen sitzt, zu erhalten, wird durch gesetzliche Sanctionirung der Untheilbarkeit oder durch Beschränkung der Theilbarkeit nur solange erreicht werden, als er auch ohne diese Maßregeln erzielt worden wäre. Sitte, Herkommen und Erkenntniß des eigenen Vortheils halten die Bauerngüter fester zusammen als Verordnungen. Ändern sich die Verhältnisse so, daß die Besitzer die Schranken des Herkommens und der Sitte überwinden, weil ihr Vortheil es erheischt, so werden die Schranken der Verordnungen nur ihren Verfall herbeiführen, indem sie ihnen verbieten, die neuen Wege zu betreten, welche die geänderten Verhältnisse ihnen anweisen. Hinsichtlich der Größe der Landgüter macht sich, wenn die Gesetze nicht in den Weg treten, von selbst die Regel geltend, welche die Bodenfläche in ein richtiges Verhältniß zu bringen sucht mit dem Grade der persönlichen Thätigkeit, welche die Art der Production von dem Landwirthe verlangt. Die Einführung und die Veränderungen der Culturen aber werden ganz einfach durch die Nachfrage veranlaßt. Sobald ein gewisses Erzeugniß stärker begehrt wird als die übrigen, verspricht sein Anbau und dessen beste Methode einen Vortheil vor allen andern. Die Landwirthe, welche denselben verstehen und betreiben wollen, können für das Eigenthum oder die Benutzung des Bodens höhere Preise bieten und sich desselben bemächtigen. Jeder ältere Bewohner einer größern Stadt wird aus eigener Wahrnehmung bestätigen, daß die Grundstücke in der Nähe, soweit sie dem Verkehre nicht entzogen sind, mehr und mehr von den Bauern an die Gärtner übergehen. Es ist aber sicher zu wünschen, daß den Umgestaltungen der Bodenbenutzung keine Hindernisse in den Weg gelegt werden; denn sie sind nur die Folge neuer Bedürfnisse der Massen, und es liegt im öffentlichen Interesse, daß dieselben befriedigt werden können, sobald sie sich kundgeben.

Ein getheiltes Eigenthum war durch das Lehnwesen entstanden, indem die Bauernlehen auf unbestimmte Zeit oder auf mehre Generationen verliehen wurden. Die Erblehen gingen auf die Leibeserben, manche auch auf Seitenverwandte des ersten Inhabers über, andere durfte der Beständer durch Schenkung oder testamentarische Verfügung an Dritte überlassen. Es gab Lehen, welche nur auf männliche Erben übergingen, andere, die auf drei Generationen oder auf zwei oder auf Lebensdauer verliehen waren, Schupflehen. Der Beständer hatte dem Gutsherrn eine jährliche Abgabe, Kanon, zu entrichten, außerdem waren bei Übergängen an andere Personen durch Kauf, Vermächtniß oder Todesfall hohe Gebühren zu bezahlen unter dem Namen Handlohn, Laudemium, Sterbfall. Diese Gebühren betrugen 5—10 Proc. des Gutswerths, in manchen Fällen bis 33⅓ Proc., daher der Name Drittelspflicht. Zur Verpfändung und zum Verkauf des Erblehns war die Zustimmung des Gutsherrn erfoderlich. Die Gesetzgebung hat fast überall dahin gewirkt, das Lehnsverhältniß aufzulösen, und die Allodificationsgesetze enthalten die Bestimmungen, wonach der Besitzer das freie Eigenthum des Guts erwerben kann. Je stärker die Anfoderungen an Vermehrung der Bodenerzeugnisse sich geltend machten, desto fühlbarer wurden die Hindernisse, welche die im Lehnsverband liegenden Beschränkungen des Eigenthums ihnen entgegensetzten; wo dieser Verband noch nicht gelöst ist, wird er doch nicht lange mehr bestehen können.

Wo der Eigenthümer nicht selbst sein Land baut, sondern es Andern gegen einen Miethzins zur Benutzung überläßt, tritt das Pachtverhältniß ein. Der Pachter hat zwar nicht den gleichen Antrieb wie der Eigenthümer, den Gutswerth durch Verwendungen zu erhöhen, deren Früchte erst im Laufe der Zeit erwachsen und ihm dann nicht mehr zu Theil werden; namentlich wird er gegen Ende der Pachtzeit möglichst wenig auf den Boden und den Betrieb verwenden, dagegen möglichst viel daraus zu ziehen suchen. Allein wo die Verhältnisse nichts Besseres zulassen, gewährt das Pachtwesen den Landwirthen immerhin den Vortheil, Grundstücke zu benutzen, die sie nicht erwerben können. Es ist ein Fortschritt, wenn Lohnarbeiter zu Pächtern aufsteigen, ein Rückschritt, wenn Eigenthümer, die sich nicht im Besitz erhalten konnten, zu Pächtern werden. Die verschiedenen Pachtsysteme haben großen Einfluß auf den Zustand und die Entwickelung der Landwirthschaft, und es erscheinen diejenigen Pachtverträge als die günstigsten, welche das Interesse des Pachters an der Verbesserung des Bodens und des Betriebs, an der Vermehrung der Production dem Interesse des Eigenthümers möglichst nahe bringen. Dabei kommt es wesentlich auf zwei Punkte an: auf die Dauer der Pachtzeit und auf die Art der Vergütung, welche der Pachter zu entrichten hat. Der Zeitpacht auf eine größere Zahl von Jahren gegen Entrichtung einer bestimmten jährlichen Geldsumme ist das System, welches in den Culturstaaten des mittlern und westlichen Europa allgemeine Verbreitung gewonnen hat und dessen Bedingungen mit dem wahren Interesse der Production am leichtesten in Einklang zu bringen sind. Dem Pachter steht es hiernach frei, diejenigen Producte zu erzielen, deren Anbau auf gleicher Fläche den größten Ertrag abwirft. Unter der Voraussetzung, daß er seinen Zins regelmäßig bezahlt und den Boden nicht verwahrlost, hindert ihn nichts an den Unternehmungen, deren Gewinn ihm zufällt, und er hat hinreichenden Antrieb, soviel aus dem Boden zu ziehen, als dieser zu geben vermag. Je länger die Pachtzeit, desto größeres Interesse hat der Pachter, den Boden zu schonen, desto stärker fühlt er sich veranlaßt, denselben zu verbessern. Verwendungen, welche dem, der nur noch wenige Jahre übrig hat, um zum Ersatz zu gelangen, gewagt erscheinen, sind dies nicht für den, welcher noch eine lange Zeit vor sich hat; überall werden die Landwirthe um so mehr geneigt sein, die Zukunft zu befruchten, je weiter hin sie ihnen angehört. Ein Haupthinderniß gegen die Erstreckung der Pachtzeit liegt in der Besorgniß der Eigenthümer, nicht früh genug in den Bezug ihres Antheils an der nachhaltigen Vermehrung des Reinertrags zu gelangen. Allein dieses Hinderniß läßt sich überwinden. Unter den Mitteln, welche vorgeschlagen worden sind, um darüber hinauszukommen, scheint folgendes am meisten für sich zu haben: der Pachter hat das Recht, bei Ablauf des Pachtvertrags die Erneuerung desselben zu erlangen, gegen eine zum voraus bestimmte Erhöhung des ursprünglichen Zinses; der Eigenthümer hat dagegen das Recht, nach Ablauf der vertragsmäßigen Dauer sein Gut an sich zu ziehen, gegen eine in dem Pachtvertrag bestimmte Entschädigung. Hierdurch erlangt der Pachter die Gewißheit, falls ihm die Zeit nicht gegönnt wäre, um die Früchte seiner Verwendungen zu genießen, dafür vollständig entschädigt zu werden, und dies würde hinreichen, um ihn zu den Opfern zu veranlassen, welche größere Meliorationen stets erheischen. Freilich gibt es keine Combination, welche bloße Nutznießer zu den nämlichen Anstrengungen spornte, denen sich die Eigenthümer unterziehen; allein es lohnt sich

doch, die Bedingungen aufzusuchen, welche geeignet sind, sie wenigstens theilweise dazu aufzumuntern. Dies kann nur dadurch geschehen, daß ihre Thätigkeit frei und ihre Zukunft gesichert ist. Unter diesen Voraussetzungen werden sie der Verbesserung des Betriebs manche Auslagen zuwenden, welche sie solange scheuen, als sie besorgen müssen, lediglich für Andere zu arbeiten.

Neben der Dauer kommt es bei dem Pachtverhältniß, wenn es mit den Interessen der Landwirthschaft nicht im Widerspruch stehen soll, darauf an, daß der Pachtzins in einer bestimmten Geldsumme bestehe, welche nach dem Reinertrage des Bodens bemessen ist. Die Größe des Reinertrags bezeichnet die Stufe des Wohlstandes, auf der sich die Landwirthschaft befindet. Je größer der Reinertrag des Bodens, welchen die menschliche Thätigkeit ausbeutet, desto mächtiger ist diese Thätigkeit, desto beträchtlicher der Reichthum, den sie zu Gunsten des Gemeinwohls hervorbringt. Auf das umlaufende Capital kommt es hierbei nicht an; denn dieses, es mag groß oder klein sein, wird aus dem Rohertrage zunächst ersetzt; nur was nach Abzug der Productionskosten von jenem übrigbleibt, bildet das reine Einkommen. Der Fortschritt der Landwirthschaft besteht demnach in der Erhöhung desjenigen Theils der Gesammtproduction, welcher nach Ersatz der Productionskosten zur Verfügung bleibt, um die Grundrente (hier den Pachtzins) und den Gewerbsgewinn des Pachters zu bestreiten. Dieser Reinertrag ist der wahre Maßstab für die Bedeutung des Betriebs, und die besten Culturen sind überall jene, welche im Verhältniß zum Flächenraum den höchsten Reinertrag liefern. Würde der Pachtzins in einem bestimmten Theil des Rohertrags bestehen, so würde dadurch der Anbau solcher Gewächse, welche bedeutende Productionskosten erfodern, entweder ganz ausgeschlossen oder doch nur in sehr beschränktem Maße zugelassen, mithin der Fortschritt in dem Betriebe und dem Gedeihen der Landwirthschaft gehemmt. Daß selbst der Nachtheil einer kürzern Pachtzeit geringer ist als eine so unzweckmäßige Bestimmung, wie die Entrichtung des Zinses in einer Quote des Rohertrags, soll an einem Verhältnisse gezeigt werden, das in Deutschland seltener geworden, im Süden von Europa und in einem großen Theile von Frankreich aber noch vorherrschend ist. Dies ist das sogenannte Meierwesen (métayage). Der Meier sitzt fest auf dem Boden, den er baut, sein Nutzungsrecht ist nicht auf eine Zahl von Jahren beschränkt; zu dem Ankauf des Betriebsfonds und zu dessen Vermehrung tragen der Eigenthümer und der Meier, jeder die Hälfte bei; der erstere hat auch an manchen Kosten des Anbaus einen Antheil zu tragen. Dafür theilt er mit dem Meier die Producte in Natur, dieser aber besorgt den Verkauf. Die Theilung geschieht gewöhnlich zur Hälfte; doch gibt es Gegenden, wo der Eigenthümer zwei Drittheile, andere, wo er nur zwei Fünftheile des Rohertrags und noch weniger erhält. Dieses Verhältniß hat seine guten Seiten. Der Landmann ist durch die Unwandelbarkeit der Grundlagen, auf denen es beruht, über seine Zukunft beruhigt; er hat nicht, wie der Zeitpachter, Mitbewerber zu fürchten, welche durch Mehrgebote ihn nöthigten, das Feld zu räumen; er hat die Mitwirkung des Eigenthümers für die Verwendung von Capital zur Erhöhung des Ertrags anzusprechen, und da derselbe seinen Antheil an dem Gewinn alsbald erhält, ist er auch veranlaßt, sich die erfoderlichen Opfer gefallen zu lassen. Und doch bedarf es der eigenthümlichen Verhältnisse einer südeuropäischen Landwirthschaft, um zu bewirken, daß die Lichtseiten des Meierwesens nicht von den Schattenseiten verdunkelt werden. Dort ist nämlich die unausgesetzte directe Mitwirkung des Eigenthümers bei dem Betriebe fast durchaus nothwendig. Zuvörderst besteht ein namhafter Theil des Ertrags aus Oel, Wein, Südfrüchten, mitunter auch aus Seidencocons. Der Landmann, natürlich mehr auf die Gegenwart als auf die Zukunft bedacht, würde niemals große Lust bezeigen, die Kosten der Reb- und Baumpflanzungen auf sich zu nehmen, auf deren Ertrag er sehr lange warten müßte. Auf der andern Seite werden viele Grundstücke erst durch Bewässerungswerke ertragsfähig gemacht, deren Anlage den Boden mit kostspieligen Bauwerken bedeckt, die nur der Eigenthümer herstellen kann. Um das Wasser, welches den Boden befruchtet, zu sammeln und zu leiten, sind Brunnen, Behälter, Maschinen, Kanäle, Röhrenleitungen erfoderlich, welche zu häufigen Beschädigungen ausgesetzt sind, als daß die Sorge für ihre Unterhaltung Pächtern überlassen werden könnte, welche gewärtig sein müssen, bei Ablauf ihrer Pachtzeit das Gut zu verlassen. In Italien und Spanien gibt es, was man im Norden nicht sieht, viele Güter, auf welche in Form von Pflanzungen und Wässerungsanlagen Capitale verwendet sind, welche den Werth des Bodens weit übersteigen. Dadurch erklärt sich auch der beim ersten Anblick übermäßig scheinende Antheil an dem Erzeugnisse, welcher den Eigenthümern zufällt. Der Antheil vereinigt zwei verschiedene Bestandtheile: die Grundrente und die Zinsen der beträchtlichen Summen, deren Verwendung den Boden bauwürdig gemacht oder seine Fruchtbarkeit erhöht hat. Allein die

Umstände, welche im Süden das Zusammenwirken der Eigenthümer und der Landwirthe zur Nothwendigkeit machen, verlieren ihre Geltung, wo das Klima weniger heiß und die landwirthschaftliche Production eines so großen Capitalaufwandes weniger bedürftig ist. Da wachsen weder Oel- noch Maulbeerbäume, auch die Reben werden seltener. Der Ertrag besteht aus Getreide, Futter und Handelsgewächsen und Vieh. Eine so kostspielige Bewässerung ist für den Feldbau nicht nöthig; der Eigenthümer hat nur einige Wirthschaftsgebäude zu unterhalten, und da somit die ständigen Productionskosten wegfallen, so treten nun die Nachtheile des Meierwesens in den Vordergrund. Diese fassen sich in dem einen Punkte zusammen, daß der Eigenthümer einen bestimmten Theil des Rohertrags statt einer nach dem Reinertrag bemessenen Geldsumme erhält. Der Unterschied ist oben schon erläutert. Die Wirkung der Abgabe eines bestimmten Theils des Rohertrags aber besteht darin, daß der Landmann von dem Anbau derjenigen Gewächse abgehalten wird, welche den größten Reinertrag gewähren, also die vortheilhaftesten sind. Er wird darauf verzichten müssen, weil er sich bei den geringsten Productionskosten besser steht als bei dem höchsten Reinertrage. Ein Beispiel wird dies deutlich machen. Angenommen, ein Morgen Land, mit Roggen angebaut, koste 20 Gldn.; der Preis des erzielten Roggens sei 56 Gldn. Der nämliche Morgen, mit Weizen angebaut, erfodere einen Aufwand von 60 Gldn., um einen Ertrag von 125 Gldn. zu liefern. Ein Pachter wird den Weizen vorziehen, denn er gewährt ihm einen Reinertrag von 65 Gldn., während der Roggen nur 36 Gldn. übrig läßt. Der Meier aber muß anders rechnen. Die Hälfte des Rohproducts muß er abgeben; von der andern Hälfte bleiben ihm nach Abzug der Kosten bei dem Roggen 8 Gldn., bei dem Weizen nur $2\frac{1}{2}$ Gldn. Er wird also dem Roggen den Vorzug geben. Um wie viel mehr wird er sich enthalten, seine Arbeit auf Pflanzen zu verwenden, welche, wie z. B. Flachs, Hanf, Raps, mehr als die Hälfte des Werths der Ernte an Productionskosten erfodern. Ihn können die Aussichten auf den höhern Reinertrag nicht locken, denn nach der Theilung mit dem Eigenthümer würde er nichts davon, ja nicht einmal seine Auslagen in Händen haben, also offenbaren Schaden leiden.

Dieses Verhältniß ist darum ausführlicher geschildert worden, weil es die Verwerflichkeit aller auf den Rohertrag begründeten Abgaben anschaulich macht. Das Maß der Nachtheile ist größer oder kleiner, je nach der Größe des abzugebenden Theils. Wer nur zwei Fünftheile der Ernte zu entrichten hat, kann seinen Betrieb auf manche Pflanze ausdehnen, welche der mit der Hälfte Belastete nicht berühren darf. Allein selbst der Zehnte hat die Fortschritte der Landwirthschaft empfindlich gehemmt, er hat z. B. den Krappbau von zehntpflichtigem Boden ausgeschlossen. Es bleibt das Grundübel solcher Abgaben immer darin bestehen, daß sie den Pflichtigen auf solche Culturen verweisen, welche den wenigsten Aufwand erfodern, und ihm solche verbieten, welche den höchsten Reinertrag gewähren. Dies wird überall bedenklich, wo sich die Landwirthschaft aus dem Urzustande des kunstlosen Anbaus nur der besten Grundstücke und nur weniger Pflanzen erheben muß; denn der ganze Gang ihrer weitern Entwickelung zeigt, daß sie nur in dem Maße mehr producirt, in welchem sie ihre Verwendungen auf den Boden erhöht. Ihr Fortschritt spricht sich immer in den beiden Thatsachen aus: Vermehrung der Productionskosten und Erhöhung des Reinertrags. Die Gesetzgebung kann in Beziehung auf die Pachtsysteme, welche auf Verträgen beruhen, nur die Formen und die Regeln vorschreiben, wonach Streitigkeiten zu entscheiden sind. Die Macht der Verhältnisse wird in Abstellung schlechter und Einführung besserer Systeme jeweils die Entscheidung geben, allein die Einsicht und das Beispiel können auch hier das Gute fördern und Schlimmes verhindern.

Die Nationalökonomie der Gegenwart hat sich mit den vielfachen Leistungen, welche das Feudalwesen dem Landmann auferlegte, nur noch wenig, die Nationalökonomie der Zukunft wird sich bald gar nicht mehr damit zu beschäftigen haben, außer in ihrem historischen Theile. Es waren diese Leistungen und Lasten die allgemein üblichen Bedingungen, gegen welche der fremde Eroberer oder der emporgekommene einheimische Machthaber dem Landmann gestattete, den Boden, den seine Väter frei besessen, künftighin zu bauen, oder wofür er ihnen Schutz gegen fremde Plünderung gewährte. Der Bauer mußte für den Herrn arbeiten, mit der Fuhre und mit der Hand, eine bestimmte Anzahl von Tagen, oder auch unbestimmt, so oft und solange dieser es begehrte, ohne Rücksicht auf die Erfodernisse des Feldbaus. Diese Frohnen hafteten an der Person oder am Grundstück. Sie wurden verlangt für Bauten, für Jagden, für Feldarbeiten, für Kriegs-, Gerichts- und Polizeizwecke, für Küche und Keller u. s. w. Abgaben aller Art, deren Aufzählung bei Lang („Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen") ein Wörterbuch von mehren Hundert Namen bildet, wurden als Ausfluß der Leibeigen-

schaft, der Hoheitsrechte, der Gutsherrlichkeit verlangt, und es ist oft nicht zu erkennen, ob sie dem öffentlichen oder dem Privatrechte entstammen, ob sie ursprünglich als Abgaben auferlegt, oder als Vergütung für die Verleihung von Grund und Boden oder für andere Nutzungen bedungen worden sind. Der Zehnte, die bedeutendste dieser Lasten, wurde ursprünglich von der Kirche in Anspruch genommen, welche ihr Recht darauf von Gott ableitete; bald aber setzten sich auch weltliche Regenten und Herren, Körperschaften und Gemeinden in den Besitz des Zehnten, der als großer und kleiner alle Früchte des Feldes und Gartens, als Blutzehnt die Producte der Viehzucht umfaßte. Waren diese vielfachen Lasten, welche mit den zunehmenden Bedürfnissen der Berechtigten sich vermehrten und immer strenger beigetrieben wurden, unter allen Verhältnissen drückend, so erwiesen sie sich vollends unerträglich, als mit dem Entstehen und Wachsen der Städte die Anfoderungen an die Landwirthschaft größer und damit die Hindernisse ihrer Befriedigung deutlicher wurden, als mit der Ausbildung der Staatsgewalt diese die Sorge für den Schutz und die Sicherheit übernahm und dafür neben den Feudallasten die Staatssteuern foderte, als endlich die stehenden Heere aufkamen und höhere Steuern im Gefolge hatten.

Das 18. Jahrhundert beleuchtete diese Zustände, unter denen die Landwirthschaft darniederlag, durch die Forschungen der Wissenschaft. Gerechtigkeit, Politik und Nationalökonomie verlangten Abhülfe. Rohe Erpressung, wenn auch durch Jahrhunderte geheiligt, konnte nicht mehr als Recht gelten, zumal nachdem die Gegenleistungen, der Schutz, der Kriegsdienst, hinweggefallen waren. Der unglückliche überbürdete Landmann konnte dem Staate die Mittel nicht liefern, welche ihm neben den alten Lasten abverlangt wurden; dem Gedeihen der Landwirthschaft fehlten die als unerlaßlich erkannten Vorbedingungen: freier Boden und freie Arbeit. Mit der Landwirthschaft aber litt die Grundlage der allgemeinen Wohlfahrt; sie konnte weder Industrie und Handel mit den erfoderlichen Nahrungs- und Rohstoffen versehen, noch ihrerseits von diesen Güterquellen befruchtet werden. Es war daher nöthig, der Landwirthschaft die Möglichkeit zu geben, der Nachfrage nach ihren Erzeugnissen zu entsprechen, um den allgemeinen Wohlstand zu heben und in ihm den Staatsfinanzen ihre natürliche und ergiebige Quelle zu verschaffen. Und man mußte wol auf die Lösung der Fesseln der Landwirthschaft als auf das erste und wichtigste Erfoderniß zurückkommen, nachdem die Versuche, Gewerbsanlagen und Handelsunternehmungen durch Unterstützungen, Begünstigungen, Monopole und andere künstliche Mittel ins Leben zu rufen, gescheitert waren. Sobald Ein europäischer Staat mit Entfernung der Hindernisse und weiser Förderung der natürlichen Bedingungen voranging und die wahren volkswirthschaftlichen Grundsätze ins Leben zu führen begann, waren alle übrigen zur Nachfolge gezwungen. Frankreich beseitigte das Feudalwesen mit Einem Schlage durch die Revolution. Die übrigen Staaten folgten, mehr oder weniger durchgreifend, früher oder später, auf dem Wege der Reform. Diejenigen, welche noch die meisten Reste der Feudalzeit haben stehen lassen, sind selbst auch stehen geblieben und von den andern überflügelt worden an Reichthum und Bildung. Die Ablösung der Feudallasten hat unter den verschiedensten Bedingungen stattgefunden und ist noch nicht überall durchgeführt. Doch lassen sich im Allgemeinen folgende Normen unterscheiden: Zur Abschaffung ohne Entschädigung eignen sich diejenigen Abgaben und Leistungen, welche unbestritten öffentlich-rechtlicher Natur, d. h. aus Hoheitsrechten entflossen, z. B. Steuern, Gerichts- und Schutzherrlichkeitsabgaben sind, welche nur von dem Staate aufgelegt und bezogen werden können. Eben dahin gehören die schon ihrem Begriffe nach durchaus widerrechtlichen Leistungen, die Leibeigenschaftslasten und die an deren Stelle getretenen sogenannten Reluitionsgebühren. Wenn für das Aufhören solcher Bezüge eine Entschädigung gegeben werden soll, welche der Einfluß der Berechtigten, hier und da auch die Billigkeit verlangte, so können doch nicht die Pflichtigen, es kann nur die Gesammtheit, der Staat, zur Übernahme derselben angehalten werden. Die Ablösung mittels Entschädigung tritt ein, wo die Lasten entweder anerkannt privatrechtlicher Natur, d. h. solche Leistungen sind, welche für die Benutzung des Bodens bedungen werden konnten, wie Bodenzinse und Gülten, oder wo ihre rechtliche Natur zweifelhaft erscheint, indem sie Merkmale von öffentlichem und von Privatrecht enthalten, sodaß ihre Entstehungsart, wenn auch in einzelnen Fällen vermuthet oder nachgewiesen, doch nicht allgemein festgestellt werden kann. Bei den Ablösungen von Lasten privatrechtlicher Natur liegt die Entschädigung den Pflichtigen ob; bei jenen von zweifelhafter oder gemischter Natur haben sie die Beihülfe des Staats für einen Theil der Entschädigungssummen anzusprechen. Das Verfahren bei der Ablösung beginnt bei allen Leistungen, welche nicht in einer bestimmten jährlichen Geldabgabe bestehen, mit Ausmittelung des durchschnittlichen Betrags in Geld: so bei den Zehnten und Frohnen. Hier und da ist man längere Zeit

bei dieser sogenannten Fixirung der Rente stehen geblieben, welche für den Pflichtigen vortheilhafter erschien als die wandelbare, namentlich in Fehljahren drückende Abgabe einer Quote des Rohertrags. Von dem jährlichen Durchschnittsbetrage wurde abgezogen, was der Berechtigte an Kosten für Einheimsung, Aufbewahrung u. dgl. aufzuwenden hatte, was er an Körnerverlust einbüßte u. s. w. War hiernach die jährliche Reineinnahme des Berechtigten festgestellt, so war das Entschädigungscapital ein Vielfaches derselben, das 15-, 18-, 20-, 25fache, je nachdem die Verhältnisse, welche bei der Gesetzgebung den Ausschlag gaben. Anfänglich blieb es gewöhnlich den Berechtigten und Pflichtigen überlassen, ob sie überhaupt, ob sie nach den gesetzlichen oder nach andern gegenseitig vereinbarten Bestimmungen die Ablösung vornehmen wollten. Sie blieb facultativ, wenigstens eine Zeit lang und für einen der Betheiligten, in der Regel für den Pflichtigen. Je deutlicher aber die Gemeinschädlichkeit der Fortdauer solcher Lasten hervortrat, desto geneigter wurden die Gesetzgebungen, die Ablösung zwangsweise durchzuführen. Dann aber waren in Beziehung auf die Art der Entrichtung der Entschädigungssummen Bestimmungen zu treffen, damit die minder wohlhabenden Pflichtigen nicht unter der Last der Entschädigung erlagen, bevor ihnen die Wohlthat der Befreiung zu Theil werden konnte. Zu diesem Behufe wurde ihnen gestattet, die Schuld mittels einer Zeitrente in einer bestimmten Reihe von Jahren abzutragen. Wo der Staat einen Theil der Entschädigung übernahm, oder auch nur die Ablösungsnormen ein billiges Maß nicht überschritten, da brauchte die Zeitrente nicht höher als die frühere Leistung gesetzt zu werden, um den Zweck zu erreichen. In den Ländern deutscher Zunge hat man vielfältig die Wahrnehmung gemacht, daß die Regierungen mit dem Geschäfte der Ablösung, soweit es Gefälle der Staatsdomänen betraf, bereitwillig vorangingen, daß dagegen die Standes- und Grundherren, hauptsächlich aber die Kirche sich gegen die Umwandlung ihrer Bezüge in Geldcapitale sträubten und nur gegen übermäßige Entschädigung ihre Zustimmung geben wollten. Die Erfahrung eines halben Jahrhunderts könnte sie belehrt haben, daß ihnen dies Sträuben gegen die Interessen der Landwirthschaft, also gegen die allgemeine Wohlfahrt, nicht zum Vortheil gereichte. Jeder folgende Anstoß zur Förderung der Ablösungen bot ihnen geringere Entschädigung, als sie nach den frühern Bestimmungen hätten erlangen können. Die Robot- und Lastenablösungen in Österreich im Jahre 1848 sind dafür ein denkwürdiges Beispiel, und wo der Widerstand noch andauert, wird er Denen, die ihn leisten, nichts eintragen als die Schuld, den Fortschritt der Landwirthschaft zum Nachtheil der betreffenden Gegenden aufgehalten zu haben.

Nicht minder schädlich für den Ackerbau als viele der gedachten Feudallasten und daher ebenfalls durch Ablösung zu beseitigen sind manche Servitute, unter denen das Weiderecht (Hutgerechtigkeit, Übertriebsrecht) hervorzuheben ist, weil es häufig und in großer Ausdehnung vorkommt. Dasselbe besteht in der Befugniß, auf die Wiesen Anderer im Frühjahre und Herbste Vieh zu treiben, oder dasselbe im Brachjahre oder nach der Ernte auf dem Felde weiden zu lassen, endlich auch die Waldungen zur Viehweide zu benutzen (Frühlings-, Herbst-, Brach, Stoppel-, Waldweide). Diese Befugniß haben entweder die Gemeindeglieder gegenseitig oder mehre Gemeinden auf bestimmten Grundstücken, oder es besitzt dieselbe ein Gutsherr, überhaupt ein Auswärtiger. Das Weiderecht entstand in Zeiten, wo es sich mit der herkömmlichen Benutzung des Bodens wohl vertrug und fast überall das einzige Mittel war, einen gehörigen Viehstand zu erhalten; da wo es den Gliedern einer Gemeinde gegenseitig zusteht, würde auch die plötzliche Abschaffung die ärmern Bürger sehr hart treffen und außer Stand setzen, einige Ziegen, Schafe und Schweine zu halten. Allein das Servitut erschwert die Abschaffung der Brache, die Einführung eines bessern Fruchtwechsels und des Baus von Handelsgewächsen, die Vervollkommnung des Wiesenbaus und beschädigt die Waldungen. Bei fortschreitender Cultur wird der Schaden für den leidenden Theil größer, als der Nutzen für den Weidberechtigten ist. Das Erste, was zu geschehen hat, ist alsdann die genaue Bestimmung und Beschränkung der Ausübung, sodaß die Feldarbeit nicht gestört und offenbarer Schaden verhütet wird, z. B. daß auf den Wiesen die Frühlingsweide nicht zu lange fortgesetzt, die Herbstweide nicht zu früh begonnen werde. In den Waldungen sind hauptsächlich die jungen Schläge zu schonen. Im Übrigen verdienen auch die Gemeinden Berücksichtigung, denen in Gebirgsgegenden die Waldweide oft unentbehrlich ist und ein unbedingtes Verbot der Benutzung derselben mehr schaden würde, als es dem Holzwuchs nützt. Der zweite Schritt ist dann die Ermächtigung der Grundbesitzer, die Ablösung des Weiderechts zu verlangen. Die Vorsicht erheischt, daß dem Berechtigten Frist gegeben werde, den Futterbau zu vermehren, um seinen Viehstand zu erhalten. Die Ablösungsgesetze geben demselben die Befugniß, von dem Tage an, wo ihm die Ablösung angekündigt wird, das Weiderecht noch

einige (gewöhnlich drei) Jahre lang auszuüben. Die Entschädigung wird etwa auf das 15= bis 18fache des jährlichen Nutzungswerths festgestellt, in Bezug auf die Brach= und Stoppelweide aber ist der Anspruch auf Entschädigung überhaupt mehr als zweifelhaft. Wenn die Brache abgeschafft, und wenn nach der Getreideernte das Feld alsbald wieder umgebrochen wird, um noch eine Rübenernte zu liefern, so hat das Recht keinen Gegenstand mehr, und daher ist z. B. in Baiern schon 1808 die Brach= und Stoppelweide als ein Misbrauch abgeschafft worden. Sind die Bürger einer Gemeinde gegenseitig berechtigt, so werden sie sich darüber verständigen; das Weiderecht je nach dem Erfoderniß der Betriebsverbesserungen zu beschränken oder ganz aufzugeben, ohne andere Entschädigung, als die sie in dem Mehrertrag des Bodens finden.

Mit der unfreiwilligen Dienstbarkeit, in der sich die deutschen Feldarbeiter als Leibeigene befunden haben und einige Millionen Neger in den südlichen Staaten der nordamerikanischen Union wie auf den spanischen, französischen und andern Colonien als Sklaven heute noch befinden, ist die Landwirthschaft im größten Theile von Europa nicht mehr behaftet. Erleuchtete Regenten, Friedrich II., Joseph II., Karl Friedrich von Baden, haben aus höhern als ökonomischen Gründen schon vor der Französischen Revolution das Beispiel der Aufhebung der Leibeigenschaft gegeben. Die alten Verhältnisse des Bauers zu dem Gutsherrn wurden durch die Gesetzgebung allmälig gelöst, er wurde Eigenthümer durch Allodification und Ablösung, Pachter durch Vertrag, freier Arbeiter gegen Lohn. Mit dem neuen Zustande aber entstand für die Landwirthschaft ein neues Bedürfniß, das Bedürfniß des Credits. Um die Verbesserung des Bodens und des Betriebs wirklich vorzunehmen, wozu die Aufhebung der Beschränkungen die Möglichkeit gegeben hatte, bedurfte der Eigenthümer Geld; mit Geld mußte er die Leistungen und Lasten abkaufen, in Geld die Steuern und Arbeitslöhne bezahlen. An die Stelle der Naturalwirthschaft trat die Geldwirthschaft.

Der Landwirth hat dem Capitalisten ein Unterpfand anzubieten, welches einen reellen Werth hat. Er darf daher erwarten, gegen Verpfändung von Grundstücken ein Capital unter günstigen Bedingungen zu erhalten. In Erwägung der vollkommenen Sicherheit wird sich der Darleiher mit einem mäßigen Zins begnügen. Er wird sich dazu umsomehr veranlaßt sehen, wenn er die Gewißheit hat, die Zinsen zur Verfallzeit richtig zu erhalten und, sobald er es wünscht, wieder in den Besitz seines Capitals zu gelangen. Diese Gewißheit hängt einestheils von der Persönlichkeit des Schuldners und von der Art der Verwendung des angeliehenen Capitals, andererseits von dem Hypothekenwesen, dem Proceß= und Vollstreckungsverfahren ab. Über die persönlichen Verhältnisse und über den Zweck, für den das Capital gesucht wird, zieht der Darleiher Erkundigungen ein; allein selbst wenn das Ergebniß befriedigend ist, wird es für ihn doch weniger maßgebend sein als die Beschaffenheit der Gesetze und des Vollzugs, die er anzurufen hat, falls der Schuldner seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen sollte. Er wird seine Foderung für Zinsen um so höher spannen, je mangelhafter die Hypothekengesetze, je schleppender das Proceßverfahren, je lahmer die Vollstreckung ist. Von der Gesetzgebung hängt es daher zunächst ab, ob der Grundbesitzer hinsichtlich seines Credits diejenigen Vortheile genieße, zu denen ihn die Natur seines Unterpfandes und die Zweckmäßigkeit der Verwendung des Capitals berechtigen. Es ist daher ein großer Fehler, wenn das Gesetz die Grundbesitzer gegen die Habsucht und die Plackereien der Gläubiger dadurch zu schützen sucht, daß es den letztern mit verwickelten, kostspieligen Förmlichkeiten entgegentritt, wenn sie Klage erheben oder den Zahlungsbefehl gegen den Schuldner vollstreckt haben wollen. Die Folge davon ist nur die, daß die Darleiher, um diese Nachtheile aufzuwiegen, höhere Zinsen verlangen, zumal wo ihnen so viele Wege, ihr Geld anzulegen, offen stehen. Es ist aber für das Gedeihen der Landwirthschaft wesentlich, daß sie das nöthige Capital zu dem natürlichen Preise erlangen kann, welchen die Sicherheit des Unterpfandes und die Verhältnisse des Angebots zur Nachfrage von Capitalien feststellen. Denn je höher dieser Preis durch irgend welche Ursachen, also auch durch eine mangelhafte Gesetzgebung gesteigert wird, desto enger wird der Kreis der Verbesserungen, für welche die Verwendung von Capital noch lohnend erscheint. Darum leisten auch die Gemeindebeamten dem Credit und dem Interesse ihrer Bürger einen schlechten Dienst, wenn sie, um den Schuldner zu schonen, die Befriedigung des Gläubigers hinauszuziehen oder zu vereiteln suchen.

Es war lange und ist noch jetzt bei sehr Vielen die Meinung, daß der Staat mit einem gut geordneten Hypothekenwesen für den ländlichen Credit das Seinige gethan habe, daß dieser alsdann seine natürliche, mithin gesundeste Entwickelung finden, die erfoderlichen Geldcapitale ohne Schwierigkeit und unter den günstigsten Bedingungen finden werde, daß mithin besondere Creditanstalten für die Grundeigenthümer überflüssig, ja als Reizmittel zum Schuldenmachen

bedenklich seien. Wenn sie daher auch als bloße Privatanstalten unter gehöriger Aufsicht der Staatsbehörden zulässig seien, so habe sich doch der Staat jeder Begünstigung oder Unterstützung derselben zu enthalten, und noch weniger sei er veranlaßt, solche selbst zu gründen. Diese Ansicht entfließt der unbestreitbar richtigen allgemeinen Regel, daß der Staat die volkswirthschaftlichen Interessen ihren eigenen Kräften überlassen und nicht Einzelnen eine besondere Unterstützung angedeihen lassen soll, welche dem Einen auf Kosten der Andern Vorschub leistet und das natürliche Gleichgewicht stört, dessen Erhaltung eine Bedingung der allgemeinen Wohlfahrt ist. Solche Unterstützung hat gewöhnlich ganz andere Wirkungen, als man bezweckte und erwartete. So würde z. B. eine künstliche Verminderung des Zinsfußes für die Darlehen auf Grundstücke die Lust zu kaufen, welche auf dem Lande hier und da eine wahre Leidenschaft ist, noch mehr anfachen. Der Bauer wird sich versucht fühlen, um jeden Preis zu kaufen, seinen Besitz zu vermehren, ohne Aussicht, die Zahlungsmittel zu erlangen; er wird sich dann nicht mehr dazu verstehen, einen Theil seiner Grundstücke freiwillig zu veräußern, um schuldenfrei zu werden und Das, was ihm bleibt, mit besserm Erfolge zu bewirthschaften. Ist dann endlich das Maß der Hypothekenschulden voll, so fällt der Bauer dem Wucherer in die Hände und eilt mit raschen Schritten seinem Untergange entgegen. Die größere Leichtigkeit, Darlehen zu erhalten, hat in diesem Falle die Lage des Landmanns nicht verbessert. Sie hat die Behutsamkeit und Vorsicht geschwächt, welche seinem Geschäfte besonders nothwendig sind; wer sonst das Grundstück, wonach er strebte, nicht eher zu kaufen wagte, bis er die Mittel dazu durch Ersparnisse zusammengebracht hatte, der tritt jetzt als Käufer auf, sobald er das Geld für eine erste Anzahlung borgen kann. Mit der Zahl der Kauflustigen steigen die Güterpreise in dem nämlichen Verhältniß, in welchem das Geld billiger zu haben ist, und der Vortheil eines künstlich geminderten Zinsfußes wird durch künstlich gesteigerte Kaufpreise hinweggenommen. Auch die Ausführung zweckmäßiger Unternehmungen zur Verbesserung des Bodens und Erhöhung seines Ertrags hängt nicht ab von einem durch Beihülfe des Staats ermäßigten Zinsfuße. Wo solche Verbesserungen unterbleiben, da geschieht es nicht aus Mangel an Credit, sondern aus Mangel an Kenntnissen und Unternehmungsgeist. Wo es an Einsicht und Vorsicht nicht fehlt, da werden auch die Mittel, sei es durch Anleihen, sei es durch Veräußerung einzelner Grundstücke, gefunden werden.

Man kann mit diesem Allem und wird mit dem Meisten einverstanden sein, ohne deshalb mehr daraus ableiten zu müssen, als wirklich darin liegt. Alle diese Bedenken sind gegen Staatsanstalten gerichtet, welche Staatsmittel verwenden, um den Grundeigenthümern zu einem Zinsfuße, der unter dem natürlichen Satze steht, Geld zu leihen. Sie treffen also zunächst nicht solche Anstalten, welche von Privaten gegründet werden, die keine solchen Opfer bringen.

Dahin gehören die Pfandbriefverbände, zu denen sich in mehren preußischen Provinzen die Rittergutsbesitzer vereinigt haben, um durch die Centralisation der Schulden, durch die größere Sicherheit, welche die Gesammtheit bot, durch die Ausgabe von Pfandbriefen in kleinern zinstragenden Beträgen, welche in den Umlauf kamen, keiner Entwerthung ausgesetzt, leicht übertragbar sind und daher gern genommen werden, den Vortheil eines niedrigern Zinsfußes und die Mittel zur allmäligen Tilgung zu erlangen. Durch diese Einrichtung ist mancher Gutsbesitzer in seinem Eigenthum erhalten und der Nachtheil ausgeglichen, welchen die noch bestehende Unveräußerlichkeit des Guts für den Credit des Besitzers hat. Es gehören ferner dahin solche Anstalten, welche zwischen dem Credit suchenden Landwirth und dem Capitalisten zu beiderseitigem Vortheil die Vermittelung übernehmen. Dem Capitalisten bieten solche Anstalten Gelegenheit zu einer sichern Geldanlage, wobei er nicht veranlaßt ist, die Mängel der Gesetzgebung, die Weitläufigkeiten des Verfahrens und die Mühe, sich jemals nach den Verhältnissen des Schuldners zu erkundigen, bei dem Zinsfuße in Anschlag zu bringen; dem Grundbesitzer gewähren sie ein willkommenes Mittel, sein Schuldenwesen zu ordnen und dem Wucher zu entgehen, sowie Aussicht auf allmälige Abtragung seiner Schulden. Die Anstalt nimmt zwar von ihren Schuldnern einen etwas höhern Zins, als sie ihren Gläubigern bezahlt, weil sie Verwaltungskosten zu bestreiten und einen Reservefonds zu bilden hat. Allein dessenungeachtet kann sie unter billigen Bedingungen Darlehen geben. Gewöhnlich aber verlangt sie neben dem Zins und mit demselben die Entrichtung einer kleinen Tilgungsquote, sodaß der Schuldner mit 5—6 Proc. nicht allein die Zinsen, sondern auch einen Theil vom Capitale abträgt. Diese Art der Darlehen gegen Annuitäten ist einer der größten Vorzüge solcher Anstalten. Sie greifen nicht störend in die natürliche Entwickelung ein, sie schaffen nicht künstliche Verhältnisse, sondern sie gewähren nur dem Credit diejenigen Erleichterungen, welche die Vereinigung von Kräften gestattet. Es haben daher von Seiten des Staats landwirthschaftliche Creditanstalten nicht nur keine Hinder-

nisse zu besorgen, sondern die Beseitigung solcher Hindernisse zu erwarten, welche ihrer Gründung und ihrem Geschäftsbetriebe im Wege stehen könnten. Es gibt aber auch Fälle, wo es im öffentlichen Interesse liegt, dem Creditbedürfniß der Landwirthe durch eine Anstalt zu Hülfe zu kommen, unmittelbar auf deren Gründung hinzuwirken und, wenn Privatvereine sich nicht bilden, eine Staatsanstalt ins Leben zu rufen. Dieses Bedürfniß hat sich insbesondere bei den Zehnt-, Frohn- und Gefällablösungen herausgestellt, welche, von der Gesetzgebung im Interesse der Landwirthschaft angeordnet, den Pflichtigen, Gemeinden wie Einzelnen, bedeutende Schulden aufbürdeten, welche sie in bestimmten Fristen abzutragen hatten. Wollte man die minder Wohlhabenden nicht der Gefahr aussetzen, unter der Geldschuld zu erliegen, welche sie für die Befreiung von persönlichen und Naturalleistungen übernehmen mußten, so war dafür zu sorgen, daß sie die erfoderlichen Capitalien unter billigen Bedingungen erhalten konnten. In Ländern, wo noch keine Einrichtungen zu diesem Zwecke vorhanden waren, wurden solche eigens zur Erleichterung der Ablösungen getroffen. So entstand z. B. in Kurhessen die Landescreditkasse, in Baden die Zehntschuldentilgungskasse. Ähnliche Beweggründe können eintreten, wo durch Umstände, die nicht innerhalb der ökonomischen Verhältnisse eintreten, letztere von Zerrüttung bedroht werden. So z. B. langwierige, verheerende Kriege, deren nachhaltige Leiden erst hervortreten, wenn die Opfer an Menschen und Geld längst gebracht sind. Nachdem Preußen, von 1806—13 unter dem französischen Joche ausgesogen, sich durch riesenhafte Anspannung aller Kräfte befreit hatte, trat seit 1820 erst der Vermögensverfall an den Tag, welchem in der Provinz Preußen mehr als vier Fünftheile der Rittergutsbesitzer erlagen.

Auch innerhalb der Bewegung der ökonomischen Verhältnisse kommen Umgestaltungen vor, die für die allgemeine Wohlfahrt erwünscht, doch den Landwirthen in manchen Gegenden augenblicklich empfindlich werden, weil sie dem Umlaufsmittel und den Capitalen eine andere Richtung geben. Es ist bekannt, daß der Aufschwung der Industrie und des Handels eine Vermehrung der Umlaufsmittel verlangt, daß die Anlage der Eisenbahnen und andere große Unternehmungen ungeheuere Capitalien ansprechen, daß die vermehrten Staatsschulden eine bequeme Anlagsgelegenheit für Geldcapitale bieten. Zugleich hat sich auch der Geldbedarf der Landwirthe gesteigert, für Zinsen, Steuern, Ablösungsrenten, wie für die zum Betriebe erfoderlichen Arbeiten und Anschaffungen. Die Strömung der Capitale und Umlaufsmittel ging nun aber nach den Mittelpunkten des Handels und der Industrie, nach den größern Städten, und wenn die Nachfrage nach landwirthschaftlichen Producten nicht ausbleiben konnte, so wurden doch ihre ersprießlichen Folgen zunächst den Gegenden zu Theil, wo der Verkehr, die Volkszahl, die Thätigkeit im Steigen war, während jenen Gegenden, die minder günstig gelegen sind, Capital und Geld den Rücken wendeten. Eine Untersuchung über die Creditverhältnisse der ländlichen Gutsbesitzer in Preußen (1851) hat ergeben, daß die Verschuldung in allen Provinzen ziemlich gleichmäßig bis zur Hälfte des Kaufpreises sich erstreckt, nicht selten aber auch zwei Drittel und drei Viertel desselben erreicht. Der Zinsfuß aber steigt in den einzelnen Landestheilen mit ihrer Entfernung von den Handelsstädten und den Sitzen der Industrie. In Sachsen und Westfalen beträgt derselbe durchschnittlich 4, in Posen, Pommern, Schlesien und den Marken 5, in Preußen 6 Proc.; in dem Kreise Allenstein besteht eine Meliorationskasse und dort werden häufig Capitalien zu 4 Proc. ausgeliehen. Zu den Zinsen kommen dann noch die Nebenbedingungen bei dem Abschlusse oder der Prolongation einer Anleihe, wie Provision und Zählgeld, Naturalleistungen, Beisaaten, Heunutzungen, billiger Verkauf von Früchten, freie Weide u. dgl. Wo der Zinsfuß am höchsten, da sind auch diese Nebenbedingungen am lästigsten; sie erreichen in der Provinz Preußen 5—8, in den entlegenern Grenzkreisen 20 und mehr Proc. Als Ursachen der Verschuldung werden theils die noch vorhandenen Beschränkungen der freien Verfügung, gutsherrliche Leistungen, zu hohe oder lange dauernde Ausgedinge und Käufe ohne genügende Mittel angegeben. Letzteres zeigt, daß selbst die Creditlosigkeit Übelstände nicht entfernt, welche man als die Folgen eines künstlich gesteigerten Credits anzusehen gewohnt ist; zudem bestätigt die Erfahrung, daß die drückende Schuldenlast, indem sie einen unverhältnißmäßigen Theil des Reinertrags wegnimmt, einen nachtheiligen Einfluß auf den Viehstand, die Düngerproduction, die Bodenkraft, den Umfang und die Sicherheit der Ernteerträge ausübt, daß sie hiernach die öftere Wiederkehr von Misernten und Nothstand verursacht. So wird in der Untersuchung, welcher diese Mittheilungen entnommen sind, angeführt, daß der Bauernstand der östlichen Provinzen gehindert sei, künstliche Weideschläge anzulegen, die Koppelwirth-

schaft einzuführen und an die Stelle des ausschließlichen, wenig lohnenden Getreidebaus eine ausgedehnte Viehzucht treten zu lassen, weil er außer Stande ist, auch nur zum geringen Theil den Ertrag der Getreidefelder für ein oder mehre Jahre zu entbehren; daß ferner die Bemühungen für Verbesserung des Flachsbaus in Lithauen darum keinen nennenswerthen Erfolg gehabt haben, weil der Landmann den Ertrag desselben schon im Herbste zu Geld machen müsse, deshalb die Production von Leinsaat als Zweck, die des Flachses aber als Nebennutzung behandele. Bei solchen Zuständen und Erfahrungen läßt sich der Verfall der Landwirthschaft damit nicht aufhalten, daß man auf die in solchen Gegenden nicht vorhandene industrielle und Handelsthätigkeit, auf die ihnen ebenfalls noch vorenthaltenen Verbesserungen des Transportwesens und Eröffnung neuer Absatzwege und auf das allgemeine Gesetz verweist, wonach das Geld dahin fließt, wo es am nützlichsten verwendet werden kann, ein Gesetz, welches auf Voraussetzungen beruht, die bei allgemeiner Verarmung einer ganzen Gegend nicht vorhanden sind. Bis jene Bedingungen einer günstigern Gestaltung eintreten, sollten wenigstens die nächstliegenden Mittel nicht unbenutzt bleiben, um den Landmann der Speculation auf seine Noth zu entziehen. Die Commission, welche die Ergebnisse über die angeführte Untersuchung in Preußen zusammenstellte, machte es der Regierung zum Vorwurfe, daß sie, statt die Bildung von Creditvereinen anzuregen und zu vermitteln, jedem derartigen Versuche hindernd entgegengetreten sei, und machte Vorschläge für die Errichtung einer Schuldentilgungs- und Creditkasse für die ländlichen Grundbesitzer eines Bezirks oder einer Provinz unter solidarischer Haftbarkeit der Betheiligten für die Operationen des Instituts. Die belgische Regierung war damals im Begriff, eine Anstalt zur Tilgung der Hypothekenschulden des gesammten ländlichen Grundbesitzes einzurichten. Die Amortisation soll in 41 Jahren in der Weise erfolgen, daß der Schuldner 4 Proc. Zinsen, 1 Proc. für die Tilgung und ¼ Proc. für die Verwaltungskosten, also 5¼ Proc. entrichtet. Seither ist auch in Frankreich eine Gesellschaft für den gleichen Zweck ins Leben getreten (Crédit foncier). Und doch ist der Grundbesitz in Frankreich am wenigsten verschuldet, weil dort nicht Geldschulden an die Stelle der Feudallasten getreten sind und keinerlei Beschränkungen in der freien Verfügung über das Eigenthum bestehen. Die Hypothekenschulden der Grundeigenthümer übersteigen dort nicht 13 Proc. des Güterwerths. In Deutschland werden nur wenige Länder zu finden sein, wo die Verschuldung nicht, wie in Preußen, 50 Proc. beträgt, viele Gegenden, wo sie, wie in den östlichen Provinzen, noch höher steht. In England wird die Schuldenlast (nach Hill Burton) ebenfalls auf 50 Proc. des Gutswerths, in Irland und Schottland noch höher angeschlagen; doch liefert dort auch der Boden den Grundbesitzern (freilich nicht den irischen Afterpächtern) die Mittel, diese Lasten zu tragen, ohne darunter zu erliegen.

Wenn die Zahl und die Bedürfnisse eines Volkes verlangen, daß die Bodenfläche so viele und mannichfaltige Erzeugnisse liefere, als ihr mit Hülfe eines kunstmäßigen Betriebs abgewonnen werden können, und wenn deshalb auch ein bedeutender Aufwand von Capital und Arbeit sich lohnt, dann nimmt der Betrieb der Landwirthschaft die Aufmerksamkeit der Verwaltung in Anspruch. Sie wird für Unterricht sorgen, den Bedingungen eines günstigen Betriebs Vorschub leisten, die Hindernisse entfernen, den Vereinen, die sich zur Förderung der landwirthschaftlichen Interessen bilden, ihren besondern Schutz angedeihen lassen.

Der Unterricht wird in landwirthschaftlichen Instituten und in Ackerbauschulen (s. d.) ertheilt. Erstere sind für gebildete Zöglinge bestimmt, der Unterricht an denselben ist ein wissenschaftlicher. Er umfaßt die Hülfswissenschaften, insbesondere Naturgeschichte, Physik, Chemie, deren Gesetze die Grundlagen eines rationellen Betriebs bilden, dann die Landwirthschaft selbst in ihren einzelnen Zweigen und in ihrem organischen Zusammenhange. Namentlich wird dieser Unterricht diejenigen Producte ins Auge fassen, welche in dem Lande vorkommen, für welches die Anstalt wirken soll; Feld-, Wiesen-, Garten- und Weinbau, Forstwirthschaft, die Zucht der Nutz- und Arbeitsthiere, die landwirthschaftlichen Nebengewerbe, wie die Bereitung von Getränken aus Getreide, Obst und Abfällen, Branntwein, Bier, Obstwein, auch von Essig und Öl, werden in einer deutschen Anstalt zu behandeln sein. An den theoretischen schließt sich der praktische Unterricht, wofür ein Grundstück mit den nöthigen Wirthschaftsgebäuden und Viehstand erfoderlich ist. Die Zöglinge erhalten dort Gelegenheit, die Handgriffe zu üben und auf dem Versuchsfelde die Anwendung der Lehre zu erproben. Wird mit der Anstalt eine Musterwirthschaft verbunden, so gehört dazu natürlich ein größeres Gut; doch wird der Zweck, durch das Beispiel zu wirken, besser durch die eigene Wirthschaft kenntnißreicher und thätiger Landwirthe erreicht. Der Nutzen von Musterwirthschaften auf Staatskosten ist ebenso problematisch, wie es die Anlage von Musterfabriken sein würde. Neben den Anstalten zur wissenschaftlichen

Ausbildung sind in neuerer Zeit Ackerbauschulen aufgekommen, worin Bauernsöhne mit dem rationellen Betriebe des Ackerbaus praktisch bekannt gemacht werden, um ihre eigenen oder gepachtete Güter zweckmäßig bewirthschaften zu lernen, oder sich als Aufseher, Oberknechte zu befähigen und durch ihr Beispiel auf die übrigen Landwirthe nützlich einzuwirken. Das Verlangen nach solchen Schulen ist mit dem Fortschreiten der kleinern Cultur gewachsen. Der Director pachtet ein Gut, in der Regel eine Staatsdomäne, und läßt es von den Schülern unter seiner Leitung bearbeiten. Die Erfahrungen haben den Nutzen der Ackerbauschulen noch nicht hinlänglich bewährt, während unstreitig die Unterweisung der Volksschullehrer in der Landwirthschaft als nützlich anerkannt ist.

Ein erfreuliches Zeichen für die Intelligenz und die Betriebsamkeit der Landwirthe ist die Verbreitung und Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine. Sie sammeln und verbreiten ihre Erfahrungen durch periodische und andere Schriften, stellen Versuche an über Vorschläge zur Verbesserung der Werkzeuge, des Arbeitsverfahrens und der Viehzucht, zur Einführung neuer Pflanzen, machen die Ergebnisse bekannt und erleichtern die Anschaffung von Sämereien und Geräthen; sie legen Sammlungen von Büchern, Modellen und Producten an; sie veranlassen öffentliche Besprechungen und vertheilen Preise an Landwirthe für vorzügliche Erzeugnisse und Einführung vortheilhafter Culturarten; sie bemühen sich für die Belebung vorhandener und Auffindung neuer Absatzwege und gehen endlich der Gesetzgebung und Verwaltung bei der Sorge für die landwirthschaftlichen Interessen mit Rath und That an die Hand. In Erwiderung dessen dürfen sie jede ihren Zwecken förderliche Hülfe, auch Unterstützung aus Staatsmitteln erwarten. Dagegen ist es nicht wünschenswerth, die Vereine unter die Leitung einer Staatsbehörde zu stellen, weil der Geschäftsgang und die bureaukratischen Formen den Eifer lähmen und die freie Thätigkeit beeinträchtigen. Wo die Vereine aus eigenen Mitteln landwirthschaftliche Institute ins Leben rufen und den Staat der Sorge dafür entheben, da darf mit Grund auf das Vorhandensein eines hohen Grades von Einsicht und Bildung unter den Landwirthen geschlossen werden. Die Vereine ziehen entweder den ganzen Umfang der Landwirthschaft in den Bereich ihrer Wirksamkeit und theilen sich dann in Unterabtheilungen nach Bezirken, oder sie widmen sich einzelnen Zweigen, z. B. dem Reb-, Garten-, Flachs- und Hanfbau, der Pferde-, Rindvieh-, Schafzucht u. dgl.

Unter den Mitteln zur Verbesserung des Betriebs, zur Erhöhung des Ertrags und zur Sicherung gegen Schaden nehmen die nachstehenden eine so wichtige Stelle ein, daß sie neben der Thätigkeit der Einzelnen und der Vereine auch noch mehr oder weniger die Fürsorge der Gesetzgebung und Verwaltung ansprechen.

Das Zusammenlegen, Arrondiren oder Austauschen der Grundstücke dient zu dem Zwecke, daß jeder Grundbesitzer sein Eigenthum in einer zusammenhängenden Fläche oder in wenigen größern Theilen erhält. Hierdurch werden die Nachtheile beseitigt, welche der Betrieb auf vielen zerstreut und oft weit voneinander entfernt liegenden kleinen Parcellen erleidet. Das Zusammenlegen durch gegenseitigen Austausch erspart den Zeitverlust des Hin- und Herwegs, erleichtert die Aufsicht über die Arbeiter, ermöglicht die Ausführung mancher Bodenverbesserung, erhöht somit den reinen Ertrag, folglich auch den Werth der Güter. Eine Vereinbarung der Landwirthe zu diesem Zwecke verdient in jeder Weise begünstigt zu werden. Ist es auch nicht angemessen, dieselbe zu erzwingen, wie es z. B. in Nassau geschehen ist, so sollte doch die Mehrheit der Eigenthümer oder es sollten die Eigenthümer der größern Hälfte der Gemarkung die Arrondirung beschließen und für das Verfahren zur Ausführung zweckmäßige Vorschriften erlassen werden.

Die Wiesenculturgesetze sind bestimmt, solche Verbesserungen des Wiesenbaus, welche nur für größere Complexe thunlich sind, auch in dem Falle möglich zu machen, wenn dieselben viele Eigenthümer haben. Die Hindernisse, welche hier in Frage kommen, liegen in dem Widerspruche einzelner Wiesenbesitzer oder dritter Personen, über deren Eigenthum die Wässerungs- und Entwässerungsanlagen zu führen sind, in den Ansprüchen von Müllern und andern Wasserwerksbesitzern auf die Benutzung des Wassers, in Weid- und Wegberechtigungen, mit deren Fortbestehen die Ausführung des Culturplans unverträglich ist. Die Aufgabe des Gesetzes ist, die Mittel und Wege zu zeigen, wie diese Hindernisse ohne Verletzung der Rechte Dritter zu überwinden sind. Ihr Nutzen hat sich so vollkommen bewährt, daß solche Gesetze in den meisten Staaten theils erlassen sind, theils vorbereitet werden.

Die Austrocknung großer Sumpf- und Moorstrecken wird nicht nur infolge der steigenden

Anfoderungen an die Production und dem daraus folgenden Antriebe, den bisher unangebauten Boden nutzbar zu machen, veranlaßt, sondern sie wird auch häufig durch die Sorge für die Gesundheit der Bewohner geboten. Wenn aber auch die Bedingungen vorhanden sind, welche den Aufwand für ein solches Unternehmen rechtfertigen, so kommen doch hierbei Eigenthums- und Nutznießungsrechte in Frage, welche nur durch ein Gesetz geregelt werden können, und der Aufwand ist auch häufig so groß, daß den Unternehmern, falls sich nicht die Eigenthümer selbst dazu verstehen, ein entsprechender Antheil an dem Nutzen zum voraus gesichert werden muß. Aus vielen Erfahrungen hat sich ergeben, daß solche Unternehmungen da, wo sich die Grundbesitzer nicht selbst dazu vereinigen, am zweckmäßigsten durch Gesellschaften gemacht werden, da sie ökonomischer verfahren als der Staat, von dem sie jedoch die erfoderliche Unterstützung, je nach der Gemeinnützigkeit des Zwecks selbst an Geld mittels Betheiligung durch Actien, erhalten sollen. Wo große Nachtheile für den Gesundheits- und Nahrungsstand einer Gegend zu beseitigen oder große Vortheile für die landwirthschaftliche Production wie für andere öffentliche Interessen (Verhütung von Überschwemmungen, Schiffbarmachung von Flüssen u. dgl.) zu erzielen sind, da wird in Ermangelung anderer Unternehmer der Staat selbst zur Ausführung zu schreiten haben.

Die Anordnungen zur Verhütung von Schaden durch die Gewalt der Elemente, durch Menschen, Wild und Ungeziefer, durch Seuchen und andere Ursachen sind von mannichfaltiger Art. Sie umfassen die Correction und Eindämmung von Flüssen und Bächen, die zahlreichen Vorschriften der Feld- und Jagdpolizei, die Feldhut und den besondern Schutz gegen Felddiebstähle, sowie die Vorkehrungen zur Verhütung von Viehseuchen. An die vorbeugenden Maßregeln zur Verhütung schließen sich die Einrichtungen zur Vergütung der Verluste an landwirthschaftlichem Capital durch höhere Gewalt, die verschiedenen Versicherungsgesellschaften. Dieselben beschränken sich auf Versicherung gegen bestimmte Arten von Beschädigung, und die Vorschläge, sie auf jeden Verlust an Vorräthen auszudehnen, sind nirgends ausführbar gefunden worden. Die Mittel zur Entschädigung für Miswachs würden bei einiger Ausdehnung desselben schwer aufzubringen sein, der Ersatz findet sich, soweit möglich, in den höhern Preisen; die Beschädigungen durch Wasser beschränken sich auf die in der Nähe desselben gelegenen Grundstücke, und eine Versicherung gegen Wasserschaden würde außerhalb des Überschwemmungsgebiets keine, also im Ganzen nicht hinreichende Theilnahme finden. Eine Entschädigung für Mäusefraß würde schon an der Schwierigkeit scheitern, die Größe des Schadens zu ermitteln. Dagegen sind die Brandversicherungsgesellschaften auch dem Landwirthe für seine Vorräthe zugänglich, und eigenthümlich sind ihm die Gesellschaften zur Versicherung gegen Hagelschaden und gegen Verluste durch Viehsterben. Letztere haben besondere Bedeutung in Gegenden, wo die Viehzucht der Hauptnahrungszweig der Bevölkerung ist. Die Regierungen beschränken sich dabei auf eine Oberaufsicht über einheimische und auswärtige Gesellschaften; die Ortsbehörden pflegen bei Abschätzung der zu versichernden Vorräthe und Gegenstände wie des zu vergütenden Schadens mitzuwirken, um diesen Geschäften öffentliches Vertrauen zu verleihen und Unterschleife zu verhüten.

Besondere Aufmerksamkeit wird in neuerer Zeit der landwirthschaftlichen Statistik gewidmet und sie verdient dieselbe als ein unentbehrlich gewordenes Hülfsmittel der Wissenschaft und der praktischen Staatskunst. Der Entwickelungsgang der Landwirthschaft steht mit jenem der Gesellschaft überhaupt in so innigem Zusammenhange, daß man aus den Bewegungen in dem Anbau des Bodens und der Verwendung der Erzeugnisse auf die Bewegung der Civilisation eines Landes schließen kann. Es ist Thatsache, daß mit der Bevölkerung die Bodenfläche, welche sie bearbeitet, zunimmt; es ist ferner Thatsache, daß die an Zahl und Wohlstand fortgeschrittene Bevölkerung mehr consumirt. Der Umstand, daß der Anbau minder ergiebiger Bodenstrecken die allgemeinen Productionskosten und die Preise der Lebensmittel erhöht, wird einerseits durch die Fortschritte des Betriebs und die stärkere Verwendung von Capital aufgewogen, welches sich um so reichlicher darbietet, je höher die Industrie sich gehoben hat; andererseits lohnen sich die Arbeiten um so besser, je vollkommener sie werden, und der Einzelne kann mehr auf seinen Unterhalt verwenden. So zeigt es sich, daß in den Ländern Europas, wo auch der schlechtere Boden angebaut wird, auf gleichem Flächenraum die meisten Producte erzielt und zugleich auf den Kopf die meisten bessern Nahrungsmittel verzehrt werden. Es ist sehr wünschenswerth, daß die Statistik die Productions- und Consumtionsverhältnisse vollständig und authentisch angebe, indem sie über die Ursachen des Fortschreitens oder Zurückbleibens der einzelnen Länder und Gegenden werthvolle und nützliche Aufschlüsse liefern.

Am vollständigsten ist die landwirthschaftliche Statistik in Frankreich ausgearbeitet. Die

Schwierigkeiten, welche dabei zu überwinden waren, beruhten theils auf der Neuheit des Unternehmens, theils auf dem Mistrauen, welchem die Nachforschungen bei dem Volke begegneten, welches einen fiscalischen Zweck dahinter vermuthete. Freilich darf man die Zahlen nur als annähernd betrachten; auch sind sie in mancher Beziehung unvollständig, weil eine Reihe thatsächlicher Umstände hinsichtlich der kleinen Culturen sich nicht constatiren ließen und z. B. bei der Geflügelzucht, deren Erzeugnisse in mehren Gegenden sehr bedeutend sind, ganz übergangen werden mußten; allein die Zahlen haben dennoch eine reelle Bedeutung, und die Vergleichungspunkte, welche sie hinsichtlich der Zustände in den verschiedenen Landestheilen darbieten, haben einen Gebrauchswerth, welcher alle Aufmerksamkeit verdient. In Belgien und England sind die von den Regierungen angeordneten statistischen Erhebungen noch lange nicht vollendet; man hat bisjetzt nur Bruchstücke und Privatarbeiten einzelner Schriftsteller, welche über viele Punkte nur ungenügende und unzuverlässige Aufschlüsse geben. Spanien hat sich zu verschiedenen Zeiten, namentlich im Jahre 1803, bemüht, über die Zustände seiner Landwirthschaft ins Klare zu kommen. Die Zusammenstellungen, soviel sie auch zu wünschen übrig lassen mögen, sind doch darum höchst anziehend und lehrreich, weil sie nachweisen, wie groß der Unterschied zwischen der Landwirthschaft im Süden und im Norden ist und welchen wesentlichen Einfluß das Klima auf die Production wie auf die Consumtion ausübt. Unter den deutschen Staaten hat Preußen die genauesten und vollständigsten Angaben über die landwirthschaftlichen Verhältnisse geliefert. Die statistischen Ergebnisse können hier keinen Platz finden, sie sind in den veröffentlichten Quellen nachzusehen.

K. Mathy.

Ackerbaugesellschaften. Eine der auffallendsten sowol als erfreulichsten Folgen vorgerückter Gesittung sind die freiwilligen Vereine zur gemeinschaftlichen Erstrebung eines nützlichen Zwecks. Sie machen durch eine Vereinigung verschiedener Talente, Kenntnisse und Erfahrungen, durch eine Vergrößerung der Zahl der Handelnden Vieles möglich, was dem Einzelnen und selbst allen jetzt Vereinigten, würden sie getrennt und ohne Übereinstimmung verfahren, nimmermehr gelingen könnte; namentlich verschaffen sie aber auch Solchen ein sicheres und leichtes Mittel, zur Erreichung eines löblichen Plans mitzuwirken, welche zwar die Lust, Gutes zu wirken, und auch einige beschränkte Mittel hierzu, aber weder die Zeit noch vielleicht auch nur die Gelegenheit, ihre Mittel nützlich anzuwenden, besitzen, und deren guter Wille also, wenn er allein steht, verloren geht. Es ist kein Zweig der menschlichen Thätigkeit, welcher nicht durch solche Vereine mehr oder weniger gefördert werden könnte, und wenige sind auch, zu deren Unterstützung sich nicht in der neuern Zeit in allen gesittigten Ländern Gesellschaften Freiwilliger gebildet haben.

Vielfältig haben sich denn auch solche Vereine gebildet zur Förderung der Landwirthschaft. Es ist dabei natürlich nicht von einem gemeinschaftlichen Betriebe des Feldbaus die Rede; denn wenn irgendwo der Satz wahr ist, daß Vielherrschaft nichts taugt, so ist es bei dem Gewerbe. Die Bewirthschaftung des eigenen Guts bleibt jedem Einzelnen unbeschränkt überlassen, und es ist selbst gar nicht nothwendig, daß jedes Vereinsmitglied selbst Landbau treibe, sondern es handelt sich davon, solche Förderungen den nothwendigsten und uranfänglichsten aller menschlichen Beschäftigungsweisen angedeihen zu lassen, deren Erreichung dem Einzelnen beschwerlich oder gar unmöglich wäre. Zu dem vollständigen Wirkungskreise einer Ackerbaugesellschaft gehört also Folgendes: Vor allem tragen die sämmtlichen Mitglieder ihre Erfahrungen über bisher unerklärte, seltene oder praktisch besonders wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der Landwirthschaft zusammen, damit deren Ursachen erforscht und Regeln zur Vermeidung von Schaden oder Erreichung eines bisher ungewöhnlichen Nutzens daraus abgeleitet werden. Zunächst sind diese Mittheilungen allerdings für die Mitglieder der Gesellschaft bestimmt, in der Regel werden sie aber auch dem größern Publicum nicht vorenthalten, sondern es bildet vielmehr gerade deren geordnete und mit den nöthigen Erläuterungen versehene Bekanntmachung einen der hauptsächlichsten und nützlichern Zwecke des Vereins. Zweitens läßt der Verein auf seine Kosten Versuche, sei es mit bisher nicht benutzten Pflanzen und Thieren, sei es mit neuen Behandlungsweisen und Werkzeugen, veranstalten. Die Ergebnisse der Versuche werden natürlich ebenfalls bekannt gemacht; zu deren Anstellung aber können theils die Grundstücke und Wirthschaften der sich dazu anbietenden Vereinsmitglieder, theils der Gesammtgesellschaft gehörende Versuchs-Felder, -Gärten, -Weinberge u. s. w. benutzt werden. Ferner mag die Gesellschaft, im Falle der Absatz gewisser landwirthschaftlicher Erzeugnisse stockt, sich um die Eröffnung neuer Abzugswege bemühen, theils durch Anknüpfung von Verbindungen mit auswärtigen Handelsleuten, theils durch Aussendung von Reisenden

zum Behufe der Erkundung fremder Bedürfnisse und Märkte. Ein weiterer nützlicher Wirkungskreis eröffnet sich den Vereinen durch die erbetene oder freiwillige Berathung der Staatsbehörden, wenn im Interesse der Landwirthschaft schlechte Einrichtungen oder Misbräuche aufzuheben, neue Gesetze zu geben sind. Allerdings hat ein freiwilliger Verein kein formelles Recht und keinen gesetzlichen Einfluß gegenüber der Regierung in Anspruch zu nehmen, aber es ist sehr natürlich, daß den Vorstellungen und Bitten einer solchen vereinten Erfahrung und Einsicht mehr Gehör in der Regel geschenkt wird, als den Bemühungen Einzelner und Vereinzelter. Sodann muß der Verein zur unmittelbaren Aufmunterung der Urproduction Preise vertheilen an besonders thätige und geschickte Landwirthe, für neue oder ausgezeichnet gute und schöne Erzeugnisse, für vorzügliche Culturarten. Werden diese Preise mit Umsicht, Kenntniß und Gerechtigkeit vertheilt, so gereichen sie zur Ehre und zu einem wirklichen Sporn. Endlich hat noch vielleicht der Verein Raum und Gelegenheit zur Anlegung von Sammlungen, deren Benutzung dem Landwirthe von Nutzen ist, also von Modellen, Büchern, Erzeugnissen. Die nützlichen Folgen aller dieser Bemühungen werden zum wenigsten erhöht, zum Theile aber gänzlich bedingt durch die erfoderliche Veröffentlichung. Da die gewöhnlichen öffentlichen Blätter hierzu nicht den nöthigen Raum darbieten, so ist die Herausgabe eigener periodischer Schriften unumgänglich nöthig, die namentlich in der Form von eigenen Beilagen zu einem sehr gelesenen politischen Blatte eine allgemeine und leichte Verbreitung erhalten. Zur Erreichung dieser verschiedenen Zwecke ist aber natürlich der Besitz einer hinreichenden Summe Geldes nöthig, die denn hauptsächlich durch die Beiträge der Mitglieder zusammengebracht wird. Die Organisation der Gesellschaft ergibt sich von selbst. Außer dem Vorstande, dem Rechnungs- und dem Schriftführer ist ein leitender, regelmäßig sich versammelnder Ausschuß nöthig; zu allgemeinen Versammlungen sind die sämmtlichen Mitglieder zu bestimmten Zeiten, oder wenn etwas außerordentlich Wichtiges sich ereignet, einzuladen. Übrigens versteht sich von selbst, daß die Vereine auf der einen Seite sich spalten können, sei es nach geographischen Bezirken (so z. B. in Würtemberg, Baden), sei es nach einzelnen Theilen der Landwirthschaft (Weinverbesserungs-, Gartenbau-, Seidenzucht-, Schafzüchtervereine), auf der andern Seite aber verschiedene in sich geschlossene Gesellschaften zur Verstärkung und Vervollständigung ihrer Wirkung sich zu einem großen Ganzen, z. B. mittels einer Centralstelle, verbinden mögen.

Daß dem Staate die Bildung und Wirksamkeit solcher Gesellschaften, deren Zweck Förderung des Volkswohlstandes und somit auch der Staatskraft ist, nur höchst erwünscht sein kann, bedarf keines Beweises. Er hat somit denselben nicht nur kein Hinderniß in den Weg zu legen, sondern auch sogar, soweit er kann und es nöthig ist, sie positiv zu unterstützen. Letzteres geschieht nicht nur durch ihre Anerkennung als moralische Personen und die daraus folgenden Erwerbs- und Vertheidigungsrechte, sondern auch durch Geldbeiträge. Zur Vermeidung von Verschwendung und Schlendrian wäre freilich wol weniger die Leistung regelmäßiger Zuschüsse räthlich, als die gelegentliche Verwilligung der zu einer außerordentlichen Ausgabe, welche der Gesellschaftskasse allein zu schwer fiele, nöthigen Summe, also zur Aussetzung eines großen Preises für eine wichtige Entdeckung oder Leistung, Versendung von Reisenden u. dergl. Die Benutzung der Gesellschaft oder wenigstens deren Centralstelle als eigentliche Staatsbehörde scheint dagegen nicht rathsam, nicht nur weil den Bürgern immer volle Freiheit in erlaubten und von ihnen vollständig zu bewerkstelligenden Dingen zu lassen ist, sondern weil dann leicht anstatt des freiwilligen und dann um so wirksamern Eifers eine bloße gewöhnliche Papierschreiberei und Kanzleithätigkeit eintritt, und weil es überhaupt gerathener scheint, diesen zu allen Zeiten gleichbleibenden und gleich nützlichen Zweck von den Änderungen in den politischen Personen, Planen und Organisationen ganz frei zu halten.

Die Zahl der landwirthschaftlichen Vereine ist in und außerhalb Deutschland sehr bedeutend geworden. R. v. Mohl.

Ackerbauinstitute. Solange die Landwirthschaft blos als Routine betrieben wird, bedarf es keiner eigenen Lehranstalten für die künftigen Landwirthe, und es sind sogar keine möglich; wenn aber entweder die stärker werdende Bevölkerung oder die Erhöhung der Staatslasten zwingt, oder die Ausbildung und Verbreitung der Naturwissenschaften einladet, durch Anwendung rationellern Verfahrens eine Steigerung des reinen Ertrags der Feldgüter zu bewerkstelligen, sei es durch Erhöhung des Ertrags, sei es durch Verminderung der Elementarkosten, sei es endlich durch Erzeugung neuer Stoffe, so tritt die Nothwendigkeit und Möglichkeit eines wissenschaftlichen Unterrichts klar hervor. Daß dieser, soweit es sich von theoretischen Grundsätzen handelt, auch blos durch Schriften ertheilt werden kann, ist an und für sich keinem Zweifel

unterworfen; wie viel haben nicht die Werke eines Thaer, Schwerz, Sinclair, Young u. A. genützt! Allein nicht nur machen sich auch hier die allgemeinen Gründe, welche einem mündlichen Unterrichte der Jugend den Vorzug verschaffen, vollständig geltend, sondern es tritt noch der weitere Grund für eigene Lehranstalten ein, daß nämlich zur rechten Eindringlichkeit und nicht selten zum Verständnisse der Lehre das Wort allein nicht genügt, sondern Anschauung und Handhabung von Werkzeugen u. s. w. gehört, und daß zur Vermeidung von Irrthümern Proben, oft in größerer Ausdehnung nach Raum und Zeit, sehr wünschenswerth sind, was Beides zwar von dem größern Gutsbesitzer zur Noth auch selbst versucht werden könnte, allein für den kleinern verhältnißmäßig zu kostspielig und für den sich erst Vorbereitenden, welcher noch über kein Grundstück verfügen kann, ganz unmöglich wäre.

Ein landwirthschaftliches Institut muß nach dem Bisherigen aus zwei verschiedenen, sich aber nothwendig gegenseitig ergänzenden Bestandtheilen zusammengesetzt sein, nämlich ein mal aus dem nöthigen Personal und Material für den theoretischen Unterricht, und zweitens aus den zur praktischen Belehrung nöthigen Grundstücken und sonstigen landwirthschaftlichen Bedürfnissen, namentlich dem erfoderlichen Viehstande, den Wirthschaftsgebäuden u. s. w. Der theoretische Unterricht zerfällt wieder in die Vorträge über Naturwissenschaften, als die Grundlage eines rationellen Betriebs der Urproduction, und in die Belehrung über die Landwirthschaft selbst, wobei sowol jeder einzelne wichtige Zweig derselben als das Ganze und das Ineinandergreifen jeder Einzeltheile zu berücksichtigen ist. Soll die Anstalt Vollständiges leisten, so darf kein für die Landwirthschaft des Gebiets, für dessen Nutzen zunächst gesorgt werden soll, irgend wichtiger Zweig übergangen werden, und es muß somit nicht nur der Ackerbau im engern Sinne, sondern auch Garten- und in den hierzu passenden Örtlichkeiten Weinbau, Forstwirthschaft und die Zucht aller passenden Hausthiere, sowie endlich der Betrieb der ländlichen Gewerbe, namentlich der Branntweinbrennerei, Obstweinbereitung und Bierbrauerei, berücksichtigt werden. Daß dies Alles nur bei einem zahlreichen und geschickten Lehrerpersonal und bei reich ausgestatteten Modell- und Büchersammlungen, mit andern Worten mittels eines bedeutenden Aufwandes hinlänglich geschehen kann, fällt in die Augen.

Was die praktischen Anweisungen betrifft, so kommt es darauf an, ob die Anstalt zu gleicher Zeit als Musterwirthschaft (s. **Ackerbaumusterwirthschaften**) dienen soll, oder nicht. Im erstern Falle bedarf sie keiner sehr ausgedehnten Ländereien, und es ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß ihre Lage und Größe erlaubt, alle obengenannten Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes wenigstens soweit auf dem Versuchsfelde zu betreiben, daß die theoretische Lehre den augenfälligen Beweis ihrer Richtigkeit liefern kann und den Zöglingen die Gelegenheit zu eigener Handanlegung und Einübung des Erlernten nicht fehlt. Verbindet man dagegen den Zweck einer Musterwirthschaft mit dem Institute (was in Beziehung auf die hier verfügbare Intelligenz zweckmäßig, hinsichtlich des Eindrucks aber, welchen die vielfachen, zum Theil natürlich auch mislichen und misrathenden, zum Behufe des Unterrichts anzustellenden Versuche und Änderungen leicht auf den ungebildeten Landwirth machen können, minder räthlich scheint), so muß natürlich ein großes und gut gelegenes geschlossenes Gut der Anstalt überlassen werden, bei welchem dann das eigentliche Versuchsfeld von der zum Betriebe der Wirthschaft bestimmten Fläche zu trennen ist. Sehr zweckmäßig wird dem Institute auch, namentlich wenn es Staatsanstalt ist, ein passender Theil der auf öffentliche Kosten zur Verbesserung der Viehzucht angeschafften Stammheerden überlassen. Dagegen scheint auf das bestimmteste eine Verbindung der landwirthschaftlichen Lehranstalten mit andern technischen Schulen zu tadeln zu sein, indem theils die Anstalt durch die Verbindung von Verschiedenartigem allzu ausgedehnt und somit schwer zu beaufsichtigen und zu leiten ist, theils die Verbindung auf die Wahl der Örtlichkeit einen störenden Einfluß ausübt (wie man z. B. landwirthschaftliche Schulen in Städte verlegt hat, um sie mit polytechnischen Instituten verbinden zu können), theils endlich auch der Lehrvortrag nicht immer speciell genug bleibt.

Die Art des Unterrichts muß für gebildete junge Männer berechnet sein, theils weil sonst solche, also gerade die bedeutendsten Grundbesitzer, deren Belehrung unmittelbar und durch ihr Beispiel von der größten Bedeutung ist, denselben nicht würden besuchen wollen, theils weil überhaupt rationeller Unterricht in der Landwirthschaft schon der naturwissenschaftlichen Grundlage wegen nicht anders betrieben werden kann. Daß auch die tiefer stehende große Masse der Landwirthe zu einem vernünftigern und einträglichern Betriebe ihres Gewerbes angeleitet werde, ist freilich sowol ihrer selbst als des allgemeinen Wohls wegen sehr wünschenswerth; allein es ist eine noch ungelöste und der vielen Kosten wegen auch wol schwerlich je zu lösende

Aufgabe, Ackerbauschulen für den Fassungsgrad und Wirkungskreis dieser Classe in hinlänglicher Anzahl einzuführen. Übrigens ist der für die gebildete Classe zunächst berechnete wissenschaftliche Unterricht keineswegs ohne offenbaren Nutzen für die zu seiner unmittelbaren Auffassung nicht Fähigen, indem theils das Beispiel der in der Anstalt gebildeten Gutsbesitzer, Pächter, Domänen- oder Privatwirthschaftsbeamten mächtig auf sie wirken muß, theils viele von ihnen durch Eintritt in den Dienst der Anstalt einen praktischen Curs auf ihr selbst machen können. Wird letzterer durch liberale Behandlung und durch theilweisen Unterricht erleichtert (wie z. B. in dem würtembergischen Institute zu Hohenheim für die aus dem Militär angenommenen sogenannten Landbaumänner), so ist wol das Billige und Rechte, weil das Erreichbare, geleistet. Die Disciplin der Anstalt bietet bei der kleinen Anzahl der Zöglinge und dem wenigstens häufig bereits sehr vorgerückten Bildungsstande derselben keine bedeutenden Schwierigkeiten dar; dagegen wird in den meisten Fällen wegen der ländlichen Abgeschiedenheit des Instituts für die Unterbringung und Beköstigung der sämmtlichen Theilnehmer von Seiten der Anstalt selbst zu sorgen sein.

Noch bleibt die Frage zu erörtern übrig, ob der Staat solche Anstalten zu errichten habe als integrirenden Bestandtheil des öffentlichen Unterrichtssystems, oder ob sie der Liebhaberei oder Speculation von Privaten zu überlassen seien? Daß letzteres nicht ganz unmöglich sei, beweisen einige Beispiele, und es mag in solchem Falle der Staat, solange das Bedürfniß wirklich gedeckt ist, sich beruhigen. Allein nicht nur wird eine in der erfoderlichen Ausdehnung angelegte und unterhaltene Privatanstalt dieser Art immer eine Seltenheit sein, sondern es ist namentlich für die Dauer nicht zu rechnen auf die Wirksamkeit eines bloßen Privatunternehmens, weil Alles von der Persönlichkeit des Vorstandes abhängt, diese aber sich auf den Nachfolger im Gutsbesitze keineswegs mit Nothwendigkeit oder nur Wahrscheinlichkeit vererbt. Die Zahl der landwirthschaftlichen Lehranstalten eines selbst größern Landes kann sehr beschränkt sein, nur muß bei einer wesentlichen klimatischen Verschiedenheit der verschiedenen Theile eines sehr großen Staats für das Bedürfniß einer jeden Zone besonders gesorgt werden durch eine eigene für sie berechnete Anstalt. Aus ganz kleinen Staaten wenden sich die Bildungslustigen leicht an das ihnen passendste nächste Institut eines bedeutendern Staats.

R. v. Mohl.

Ackerbaumusterwirthschaften. Da die große Masse der Landwirthe aus mehr als einem Grunde keinen theoretischen agronomischen Unterricht empfangen kann (s. **Ackerbauinstitute**), überdies auch auf Menschen von dieser Bildungsstufe nicht sowol Lehre als Beispiel kräftig wirkt, eine möglichst zweckmäßige Betreibung ihrer Wirthschaft aber doch für sie und für die ganze Gesellschaft von der größten Wichtigkeit ist: so ist es Pflicht des Staats, dafür zu sorgen, daß in den verschiedenen Theilen des Staats eine gehörige Anzahl von musterhaft bewirthschafteten Gütern anzutreffen sei. Jedes derselben verbreitet um sich in immer größern und größern Kreisen und in steigender Geschwindigkeit die für die örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Umgegend passenden Verbesserungen der altherkömmlichen Feldwirthschaft. Je weniger die Belehrung Zweck scheint, desto sicherer wird das gute Beispiel wirken, weil seine Benutzung nicht nur die Eigenliebe des Lernenden nicht verletzt, sondern ihr sogar noch schmeichelt; und je mehr der Landmann „Gewohnheit seine Amme nennt", desto sicherer ist die Gewohnheit, etwas Vernünftigeres täglich zu sehen oder davon zu hören, für ihn unwiderstehlich. Überdies wird ihm der unter seinen Verhältnissen in der Regel sehr in Anschlag zu bringende Verlust von Zeit und Geld erspart, welchen die Anpassung der fremden Verbesserungen auf Boden und sonstige örtliche Umstände leicht mit sich führt.

Wenn der rationelle Betrieb der Landwirthschaft unter den Privatpersonen, namentlich unter den größern Gutsbesitzern oder deren Pächtern bereits gehörig verbreitet ist, so bedarf es allerdings einer eigenen Staatsfürsorge für Musterwirthschaften nicht; sollte dies aber nicht der Fall sein, so ist eine Thätigkeit des Staats gerechtfertigt und geboten. Der Zweck kann sodann auf doppelte Weise erreicht werden. Ein mal nämlich kann die Regierung die zu dem fraglichen Behufe gut gelegenen Domänenstücke an solche Männer verpachten, deren Kenntnisse und Eifer einen verbesserten Betrieb erwarten lassen. Sie sieht natürlich in solchem Falle weniger auf den höchstmöglichen finanziellen Ertrag, als auf die Tauglichkeit des Mannes, und es kann sich also von einer öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden nicht handeln. (Um möglichen Misbrauch zu verhindern, mag die Einrichtung getroffen werden, daß nicht die verleihende Finanzbehörde, sondern die mit der Leitung des Volkswohlstandes beauftragte Stelle einen solchen Pachter vorzuschlagen oder über sein Anerbieten zu entscheiden hat.) Ein

zweites Mittel ist, wenn der Staat Domänen der bezeichneten Art in Selbstverwaltung behält und sie von solchen Beamten besorgen läßt, welche ausgezeichnete landwirthschaftliche Kenntnisse haben. Ersteres Mittel dürfte aber wo möglich vorzuziehen sein, nicht nur weil eine Selbstadministration die für den Staat am wenigsten einträgliche Art der Benutzung seines Grundeigenthums zu sein pflegt, sondern noch mehr, weil gegen die von einem Pachter vorgenommenen Verbesserungen der bei den von einem Beamten getroffenen Anstalten so leicht mögliche Zweifel in die Wirklichkeit des Nutzens und die Ansicht, daß nur die unbegrenzten Geldkräfte des Staats die Durchführung des Plans gestatten, gar nicht Platz greifen kann. Es wird, mit einem Worte, durch Verpachtung den zum eigenen Vortheile Unwilligen ein Vorwand zur Widersetzlichkeit gegen bessere Überzeugung entzogen. R. v. Mohl.

Ackerbauschulen. Außer den höhern Anstalten zur wissenschaftlichen Ausbildung von Landwirthen, von denen der vorhergehende Artikel handelt, verlangt man in der neuern Zeit noch andere Anstalten, eigentliche Ackerbauschulen, worin Bauernsöhne mit dem rationellen Betriebe des Ackerbaus praktisch bekannt gemacht werden, um ihre eigenen oder gepachtete Güter zweckmäßig bewirthschaften, oder als Aufseher, Oberknechte befähigt werden und durch ihr Beispiel auf die übrigen Landwirthe nützlich einwirken zu können. Das Verlangen nach solchen Anstalten beruht auf ähnlichen Gründen, wie sie für die Errichtung von Gewerb- und höhern Bürgerschulen bestehen. Die künstliche Vermehrung und Verbesserung des Bodenertrags muß durch Unterricht und anschauliches Beispiel befördert werden, wo keine ungebauten Strecken mehr für die Cultur zu gewinnen sind, wo mit der Zunahme der Bevölkerung der Begehr und die Verkleinerung der Grundbesitzungen zunehmen, wo der leichtere und schnellere Verkehr die Concurrenz erweitert, wo die öffentlichen Lasten für Staats- und Gemeindezwecke mit den Anforderungen an Staat und Gemeinde anwachsen und größtentheils von den Landwirthen getragen werden. Die erste Ackerbauschule gründete Fellenberg 1804 in Hofwyl in der Schweiz, wo seine Musterschule unter Wehrli's Leitung in 30 Jahren über 3000 Zöglinge bildete. Diesem wohlthätigen Beispiele folgte zuerst Würtemberg. Der erste Versuch wurde hier in der Weise gemacht, daß man mit der höhern Lehranstalt in Hohenheim (1818) bald nach deren Errichtung eine Schule zur praktischen Ausbildung für Ackerleute verband. Anfänglich mußte man Waisenknaben und Militärpflichtige herbeiziehen, weil die Bauern mit Vorurtheilen erfüllt waren und ihre Söhne nicht als Schüler in eine Anstalt senden wollten, von der sie nichts Gutes erwarteten. Man darf es den Bauern nicht übel nehmen, daß sie erst sehen wollen, ehe sie glauben; für ihr Wissen war ohnehin von jeher wenig geschehen. Nachdem aber die ersten Zöglinge sich als Oberknechte und Aufseher bewährt hatten, begannen die Vorurtheile zu schwinden. Im Jahre 1843 wurden acht Plätze für Ackerbauschüler in Hohenheim ausgeschrieben; es meldeten sich 84 Bauernsöhne. Es wurden zwei weitere Anstalten, die eine in Ochsenhausen, die andere in Ellwangen errichtet. Für die zehn Plätze der letztern fanden sich sogleich 60 Bewerber.

Die Einrichtung dieser würtembergischen Ackerbauschulen ist im Wesentlichen folgende: Die Schüler, vorzugsweise Bauernsöhne, bewirthschaften ein Gut — eine von dem Director gepachtete Staatsdomäne — unter der Leitung des Directors und eines Aufsehers. Aufgenommen werden nur gesunde, kräftige Jünglinge von mindestens 17 Jahren, welche die gewöhnlichen Handgriffe und Feldarbeiten schon kennen und sich verbindlich machen, drei Jahre in der Anstalt zu bleiben. Sie besorgen alle vorkommenden Geschäfte, und es werden keine Knechte angenommen. Kost, Wohnung, Kleidung sind ebenso beschaffen wie in einer ordentlichen Bauernhaushaltung, aber reinlich und gut. In Ellwangen und Ochsenhausen erhalten die Schüler ihre Bedürfnisse von dem Director, zugleich Pachter; in Hohenheim haben sie die Kost dem Speisemeister zu bezahlen, erhalten aber einen Tagelohn und, wenn sie keinen Anlaß zu Klagen geben, am Ende des Jahres noch eine Prämie von 10—15 Gldn., sodaß sie ohne Unterstützung von Hause auskommen können. — Die Geschäfte beginnen mit den leichtern Handarbeiten und schreiten nach einem festen Plane zur stufenweisen praktischen Ausbildung bis zu den schwierigsten Arbeiten fort. In Verbindung damit steht der theoretische Unterricht, welcher in täglich einer bis zwei Stunden im Sommer und zwei bis drei Stunden im Winter ertheilt wird. Dieser Unterricht umfaßt die Grundlagen und sämmtliche im Lande vorkommende Zweige der Landwirthschaft, nämlich: Klimalehre, Bodenkunde, allgemeine und besondere Pflanzencultur (mit Wiesenbau, Weinbau und Obstbaumzucht), Fruchtfolge, Viehzucht mit Thierheilkunde, soweit sie nöthig und nützlich ist. Als Hülfsfächer werden gelehrt: Sprache und Stilübungen, Rechnen und landwirthschaftliche Buchführung, praktische Geometrie mit Übungen im Feldmessen und Nivelliren, Naturlehre und Pflanzenkunde mit besonderer Anwendung auf die Land-

bedenklich seien. Wenn sie daher auch als bloße Privatanstalten unter gehöriger Aufsicht der Staatsbehörden zulässig seien, so habe sich doch der Staat jeder Begünstigung oder Unterstützung derselben zu enthalten, und noch weniger sei er veranlaßt, solche selbst zu gründen. Diese Ansicht entfließt der unbestreitbar richtigen allgemeinen Regel, daß der Staat die volkswirthschaftlichen Interessen ihren eigenen Kräften überlassen und nicht Einzelnen eine besondere Unterstützung angedeihen lassen soll, welche dem Einen auf Kosten der Andern Vorschub leistet und das natürliche Gleichgewicht stört, dessen Erhaltung eine Bedingung der allgemeinen Wohlfahrt ist. Solche Unterstützung hat gewöhnlich ganz andere Wirkungen, als man bezweckte und erwartete. So würde z. B. eine künstliche Verminderung des Zinsfußes für die Darlehen auf Grundstücke die Lust zu kaufen, welche auf dem Lande hier und da eine wahre Leidenschaft ist, noch mehr anfachen. Der Bauer wird sich versucht fühlen, um jeden Preis zu kaufen, seinen Besitz zu vermehren, ohne Aussicht, die Zahlungsmittel zu erlangen; er wird sich dann nicht mehr dazu verstehen, einen Theil seiner Grundstücke freiwillig zu veräußern, um schuldenfrei zu werden und Das, was ihm bleibt, mit besserm Erfolge zu bewirthschaften. Ist dann endlich das Maß der Hypothekenschulden voll, so fällt der Bauer dem Wucherer in die Hände und eilt mit raschen Schritten seinem Untergange entgegen. Die größere Leichtigkeit, Darlehen zu erhalten, hat in diesem Falle die Lage des Landmanns nicht verbessert. Sie hat die Behutsamkeit und Vorsicht geschwächt, welche seinem Geschäfte besonders nothwendig sind; wer sonst das Grundstück, wonach er strebte, nicht eher zu kaufen wagte, bis er die Mittel dazu durch Ersparnisse zusammengebracht hatte, der tritt jetzt als Käufer auf, sobald er das Geld für eine erste Anzahlung borgen kann. Mit der Zahl der Kauflustigen steigen die Güterpreise in dem nämlichen Verhältniß, in welchem das Geld billiger zu haben ist, und der Vortheil eines künstlich geminderten Zinsfußes wird durch künstlich gesteigerte Kaufpreise hinweggenommen. Auch die Ausführung zweckmäßiger Unternehmungen zur Verbesserung des Bodens und Erhöhung seines Ertrags hängt nicht ab von einem durch Beihülfe des Staats ermäßigten Zinsfuße. Wo solche Verbesserungen unterbleiben, da geschieht es nicht aus Mangel an Credit, sondern aus Mangel an Kenntnissen und Unternehmungsgeist. Wo es an Einsicht und Vorsicht nicht fehlt, da werden auch die Mittel, sei es durch Anleihen, sei es durch Veräußerung einzelner Grundstücke, gefunden werden.

Man kann mit diesem Allem und wird mit dem Meisten einverstanden sein, ohne deshalb mehr daraus ableiten zu müssen, als wirklich darin liegt. Alle diese Bedenken sind gegen Staatsanstalten gerichtet, welche Staatsmittel verwenden, um den Grundeigenthümern zu einem Zinsfuße, der unter dem natürlichen Satze steht, Geld zu leihen. Sie treffen also zunächst nicht solche Anstalten, welche von Privaten gegründet werden, die keine solchen Opfer bringen.

Dahin gehören die Pfandbriefverbände, zu denen sich in mehren preußischen Provinzen die Rittergutsbesitzer vereinigt haben, um durch die Centralisation der Schulden, durch die größere Sicherheit, welche die Gesammtheit bot, durch die Ausgabe von Pfandbriefen in kleinern zinstragenden Beträgen, welche in den Umlauf kamen, keiner Entwerthung ausgesetzt, leicht übertragbar sind und daher gern genommen werden, den Vortheil eines niedrigern Zinsfußes und die Mittel zur allmäligen Tilgung zu erlangen. Durch diese Einrichtung ist mancher Gutsbesitzer in seinem Eigenthum erhalten und der Nachtheil ausgeglichen, welchen die noch bestehende Unveräußerlichkeit des Guts für den Credit des Besitzers hat. Es gehören ferner dahin solche Anstalten, welche zwischen dem Credit suchenden Landwirth und dem Capitalisten zu beiderseitigem Vortheil die Vermittelung übernehmen. Dem Capitalisten bieten solche Anstalten Gelegenheit zu einer sichern Geldanlage, wobei er nicht veranlaßt ist, die Mängel der Gesetzgebung, die Weitläufigkeiten des Verfahrens und die Mühe, sich jemals nach den Verhältnissen des Schuldners zu erkundigen, bei dem Zinsfuße in Anschlag zu bringen; dem Grundbesitzer gewähren sie ein willkommenes Mittel, sein Schuldenwesen zu ordnen und dem Wucher zu entgehen, sowie Aussicht auf allmälige Abtragung seiner Schulden. Die Anstalt nimmt zwar von ihren Schuldnern einen etwas höhern Zins, als sie ihren Gläubigern bezahlt, weil sie Verwaltungskosten zu bestreiten und einen Reservefonds zu bilden hat. Allein dessenungeachtet kann sie unter billigen Bedingungen Darlehen geben. Gewöhnlich aber verlangt sie neben dem Zins und mit demselben die Entrichtung einer kleinen Tilgungsquote, sodaß der Schuldner mit 5—6 Proc. nicht allein die Zinsen, sondern auch einen Theil vom Capitale abträgt. Diese Art der Darlehen gegen Annuitäten ist einer der größten Vorzüge solcher Anstalten. Sie greifen nicht störend in die natürliche Entwickelung ein, sie schaffen nicht künstliche Verhältnisse, sondern sie gewähren nur dem Credit diejenigen Erleichterungen, welche die Vereinigung von Kräften gestattet. Es haben daher von Seiten des Staats landwirthschaftliche Creditanstalten nicht nur keine Hinder-

nisse zu besorgen, sondern die Beseitigung solcher Hindernisse zu erwarten, welche ihrer Gründung und ihrem Geschäftsbetriebe im Wege stehen könnten. Es gibt aber auch Fälle, wo es im öffentlichen Interesse liegt, dem Creditbedürfniß der Landwirthe durch eine Anstalt zu Hülfe zu kommen, unmittelbar auf deren Gründung hinzuwirken und, wenn Privatvereine sich nicht bilden, eine Staatsanstalt ins Leben zu rufen. Dieses Bedürfniß hat sich insbesondere bei den Zehnt-, Frohn- und Gefällablösungen herausgestellt, welche, von der Gesetzgebung im Interesse der Landwirthschaft angeordnet, den Pflichtigen, Gemeinden wie Einzelnen, bedeutende Schulden aufbürdeten, welche sie in bestimmten Fristen abzutragen hatten. Wollte man die minder Wohlhabenden nicht der Gefahr aussetzen, unter der Geldschuld zu erliegen, welche sie für die Befreiung von persönlichen und Naturalleistungen übernehmen mußten, so war dafür zu sorgen, daß sie die erfoderlichen Capitalien unter billigen Bedingungen erhalten konnten. In Ländern, wo noch keine Einrichtungen zu diesem Zwecke vorhanden waren, wurden solche eigens zur Erleichterung der Ablösungen getroffen. So entstand z. B. in Kurhessen die Landescreditkasse, in Baden die Zehntschuldentilgungskasse. Ähnliche Beweggründe können eintreten, wo durch Umstände, die nicht innerhalb der ökonomischen Verhältnisse eintreten, letztere von Zerrüttung bedroht werden. So z. B. langwierige, verheerende Kriege, deren nachhaltige Leiden erst hervortreten, wenn die Opfer an Menschen und Geld längst gebracht sind. Nachdem Preußen, von 1806—13 unter dem französischen Joche ausgesogen, sich durch riesenhafte Anspannung aller Kräfte befreit hatte, trat seit 1820 erst der Vermögensverfall an den Tag, welchem in der Provinz Preußen mehr als vier Fünftheile der Rittergutsbesitzer erlagen.

Auch innerhalb der Bewegung der ökonomischen Verhältnisse kommen Umgestaltungen vor, die für die allgemeine Wohlfahrt erwünscht, doch den Landwirthen in manchen Gegenden augenblicklich empfindlich werden, weil sie dem Umlaufsmittel und den Capitalen eine andere Richtung geben. Es ist bekannt, daß der Aufschwung der Industrie und des Handels eine Vermehrung der Umlaufsmittel verlangt, daß die Anlage der Eisenbahnen und andere große Unternehmungen ungeheuere Capitalien ansprechen, daß die vermehrten Staatsschulden eine bequeme Anlagsgelegenheit für Geldcapitale bieten. Zugleich hat sich auch der Geldbedarf der Landwirthe gesteigert, für Zinsen, Steuern, Ablösungsrenten, wie für die zum Betriebe erfoderlichen Arbeiten und Anschaffungen. Die Strömung der Capitale und Umlaufsmittel ging nun aber nach den Mittelpunkten des Handels und der Industrie, nach den größern Städten, und wenn die Nachfrage nach landwirthschaftlichen Producten nicht ausbleiben konnte, so wurden doch ihre ersprießlichen Folgen zunächst den Gegenden zu Theil, wo der Verkehr, die Volkszahl, die Thätigkeit im Steigen war, während jenen Gegenden, die minder günstig gelegen sind, Capital und Geld den Rücken wendeten. Eine Untersuchung über die Creditverhältnisse der ländlichen Gutsbesitzer in Preußen (1851) hat ergeben, daß die Verschuldung in allen Provinzen ziemlich gleichmäßig bis zur Hälfte des Kaufpreises sich erstreckt, nicht selten aber auch zwei Drittel und drei Viertel desselben erreicht. Der Zinsfuß aber steigt in den einzelnen Landestheilen mit ihrer Entfernung von den Handelsstädten und den Sitzen der Industrie. In Sachsen und Westfalen beträgt derselbe durchschnittlich 4, in Posen, Pommern, Schlesien und den Marken 5, in Preußen 6 Proc.; in dem Kreise Allenstein besteht eine Meliorationskasse und dort werden häufig Capitalien zu 4 Proc. ausgeliehen. Zu den Zinsen kommen dann noch die Nebenbedingungen bei dem Abschlusse oder der Prolongation einer Anleihe, wie Provision und Zählgeld, Naturalleistungen, Beisaaten, Heunutzungen, billiger Verkauf von Früchten, freie Weide u. dgl. Wo der Zinsfuß am höchsten, da sind auch diese Nebenbedingungen am lästigsten; sie erreichen in der Provinz Preußen 5—8, in den entlegenern Grenzkreisen 20 und mehr Proc. Als Ursachen der Verschuldung werden theils die noch vorhandenen Beschränkungen der freien Verfügung, gutsherrliche Leistungen, zu hohe oder lange dauernde Ausgedinge und Käufe ohne genügende Mittel angegeben. Letzteres zeigt, daß selbst die Creditlosigkeit Übelstände nicht entfernt, welche man als die Folgen eines künstlich gesteigerten Credits anzusehen gewohnt ist; zudem bestätigt die Erfahrung, daß die drückende Schuldenlast, indem sie einen unverhältnißmäßigen Theil des Reinertrags wegnimmt, einen nachtheiligen Einfluß auf den Viehstand, die Düngerproduction, die Bodenkraft, den Umfang und die Sicherheit der Ernteerträge ausübt, daß sie hiernach die öftere Wiederkehr von Misernten und Nothstand verursacht. So wird in der Untersuchung, welcher diese Mittheilungen entnommen sind, angeführt, daß der Bauernstand der östlichen Provinzen gehindert sei, künstliche Weideschläge anzulegen, die Koppelwirth-

schaft einzuführen und an die Stelle des ausschließlichen, wenig lohnenden Getreidebaus eine ausgedehnte Viehzucht treten zu lassen, weil er außer Stande ist, auch nur zum geringen Theil den Ertrag der Getreidefelder für ein oder mehre Jahre zu entbehren; daß ferner die Bemühungen für Verbesserung des Flachsbaus in Lithauen darum keinen nennenswerthen Erfolg gehabt haben, weil der Landmann den Ertrag desselben schon im Herbste zu Geld machen müsse, deshalb die Production von Leinsaat als Zweck, die des Flachses aber als Nebennutzung behandele. Bei solchen Zuständen und Erfahrungen läßt sich der Verfall der Landwirthschaft damit nicht aufhalten, daß man auf die in solchen Gegenden nicht vorhandene industrielle und Handelsthätigkeit, auf die ihnen ebenfalls noch vorenthaltenen Verbesserungen des Transportwesens und Eröffnung neuer Absatzwege und auf das allgemeine Gesetz verweist, wonach das Geld dahin fließt, wo es am nützlichsten verwendet werden kann, ein Gesetz, welches auf Voraussetzungen beruht, die bei allgemeiner Verarmung einer ganzen Gegend nicht vorhanden sind. Bis jene Bedingungen einer günstigern Gestaltung eintreten, sollten wenigstens die nächstliegenden Mittel nicht unbenutzt bleiben, um den Landmann der Speculation auf seine Noth zu entziehen. Die Commission, welche die Ergebnisse über die angeführte Untersuchung in Preußen zusammenstellte, machte es der Regierung zum Vorwurfe, daß sie, statt die Bildung von Creditvereinen anzuregen und zu vermitteln, jedem derartigen Versuche hindernd entgegengetreten sei, und machte Vorschläge für die Errichtung einer Schuldentilgungs- und Creditkasse für die ländlichen Grundbesitzer eines Bezirks oder einer Provinz unter solidarischer Haftbarkeit der Betheiligten für die Operationen des Instituts. Die belgische Regierung war damals im Begriff, eine Anstalt zur Tilgung der Hypothekenschulden des gesammten ländlichen Grundbesitzes einzurichten. Die Amortisation soll in 41 Jahren in der Weise erfolgen, daß der Schuldner 4 Proc. Zinsen, 1 Proc. für die Tilgung und ¼ Proc. für die Verwaltungskosten, also 5¼ Proc. entrichtet. Seither ist auch in Frankreich eine Gesellschaft für den gleichen Zweck ins Leben getreten (Crédit foncier). Und doch ist der Grundbesitz in Frankreich am wenigsten verschuldet, weil dort nicht Geldschulden an die Stelle der Feudallasten getreten sind und keinerlei Beschränkungen in der freien Verfügung über das Eigenthum bestehen. Die Hypothekenschulden der Grundeigenthümer übersteigen dort nicht 13 Proc. des Güterwerths. In Deutschland werden nur wenige Länder zu finden sein, wo die Verschuldung nicht, wie in Preußen, 50 Proc. beträgt, viele Gegenden, wo sie, wie in den östlichen Provinzen, noch höher steht. In England wird die Schuldenlast (nach Hill Burton) ebenfalls auf 50 Proc. des Gutswerths, in Irland und Schottland noch höher angeschlagen; doch liefert dort auch der Boden den Grundbesitzern (freilich nicht den irischen Afterpächtern) die Mittel, diese Lasten zu tragen, ohne darunter zu erliegen.

Wenn die Zahl und die Bedürfnisse eines Volkes verlangen, daß die Bodenfläche so viele und mannichfaltige Erzeugnisse liefere, als ihr mit Hülfe eines **kunstmäßigen Betriebs** abgewonnen werden können, und wenn deshalb auch ein bedeutender Aufwand von Capital und Arbeit sich lohnt, dann nimmt der Betrieb der Landwirthschaft die Aufmerksamkeit der Verwaltung in Anspruch. Sie wird für Unterricht sorgen, den Bedingungen eines günstigen Betriebs Vorschub leisten, die Hindernisse entfernen, den Vereinen, die sich zur Förderung der landwirthschaftlichen Interessen bilden, ihren besondern Schutz angedeihen lassen.

Der Unterricht wird in **landwirthschaftlichen** Instituten und in **Ackerbauschulen** (s. d.) ertheilt. Erstere sind für gebildete Zöglinge bestimmt, der Unterricht an denselben ist ein wissenschaftlicher. Er umfaßt die Hülfswissenschaften, insbesondere Naturgeschichte, Physik, Chemie, deren Gesetze die Grundlagen eines rationellen Betriebs bilden, dann die Landwirthschaft selbst in ihren einzelnen Zweigen und in ihrem organischen Zusammenhange. Namentlich wird dieser Unterricht diejenigen Producte ins Auge fassen, welche in dem Lande vorkommen, für welches die Anstalt wirken soll; Feld-, Wiesen-, Garten- und Weinbau, Forstwirthschaft, die Zucht der Nutz- und Arbeitsthiere, die landwirthschaftlichen Nebengewerbe, wie die Bereitung von Getränken aus Getreide, Obst und Abfällen, Branntwein, Bier, Obstwein, auch von Essig und Öl, werden in einer deutschen Anstalt zu behandeln sein. An den theoretischen schließt sich der praktische Unterricht, wofür ein Grundstück mit den nöthigen Wirthschaftsgebäuden und Viehstand erfoderlich ist. Die Zöglinge erhalten dort Gelegenheit, die Handgriffe zu üben und auf dem Versuchsfelde die Anwendung der Lehre zu erproben. Wird mit der Anstalt eine Musterwirthschaft verbunden, so gehört dazu natürlich ein größeres Gut; doch wird der Zweck, durch das Beispiel zu wirken, besser durch die eigene Wirthschaft kenntnißreicher und thätiger Landwirthe erreicht. Der Nutzen von Musterwirthschaften auf Staatskosten ist ebenso problematisch, als es die Anlage von Musterfabriken sein würde. Neben den Anstalten zur wissenschaftlichen

Ausbildung sind in neuerer Zeit Ackerbauschulen aufgekommen, worin Bauernsöhne mit dem rationellen Betriebe des Ackerbaus praktisch bekannt gemacht werden, um ihre eigenen oder gepachtete Güter zweckmäßig bewirthschaften zu lernen, oder sich als Aufseher, Oberknechte zu befähigen und durch ihr Beispiel auf die übrigen Landwirthe nützlich einzuwirken. Das Verlangen nach solchen Schulen ist mit dem Fortschreiten der kleinern Cultur gewachsen. Der Director pachtet ein Gut, in der Regel eine Staatsdomäne, und läßt es von den Schülern unter seiner Leitung bearbeiten. Die Erfahrungen haben den Nutzen der Ackerbauschulen noch nicht hinlänglich bewährt, während unstreitig die Unterweisung der Volksschullehrer in der Landwirthschaft als nützlich anerkannt ist.

Ein erfreuliches Zeichen für die Intelligenz und die Betriebsamkeit der Landwirthe ist die Verbreitung und Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine. Sie sammeln und verbreiten ihre Erfahrungen durch periodische und andere Schriften, stellen Versuche an über Vorschläge zur Verbesserung der Werkzeuge, des Arbeitsverfahrens und der Viehzucht, zur Einführung neuer Pflanzen, machen die Ergebnisse bekannt und erleichtern die Anschaffung von Sämereien und Geräthen; sie legen Sammlungen von Büchern, Modellen und Producten an; sie veranlassen öffentliche Besprechungen und vertheilen Preise an Landwirthe für vorzügliche Erzeugnisse und Einführung vortheilhafter Culturarten; sie bemühen sich für die Belebung vorhandener und Auffindung neuer Absatzwege und gehen endlich der Gesetzgebung und Verwaltung bei der Sorge für die landwirthschaftlichen Interessen mit Rath und That an die Hand. In Erwiderung dessen dürfen sie jede ihren Zwecken förderliche Hülfe, auch Unterstützung aus Staatsmitteln erwarten. Dagegen ist es nicht wünschenswerth, die Vereine unter die Leitung einer Staatsbehörde zu stellen, weil der Geschäftsgang und die bureaukratischen Formen den Eifer lähmen und die freie Thätigkeit beeinträchtigen. Wo die Vereine aus eigenen Mitteln landwirthschaftliche Institute ins Leben rufen und den Staat der Sorge dafür entheben, da darf mit Grund auf das Vorhandensein eines hohen Grades von Einsicht und Bildung unter den Landwirthen geschlossen werden. Die Vereine ziehen entweder den ganzen Umfang der Landwirthschaft in den Bereich ihrer Wirksamkeit und theilen sich dann in Unterabtheilungen nach Bezirken, oder sie widmen sich einzelnen Zweigen, z. B. dem Reb-, Garten-, Flachs- und Hanfbau, der Pferde-, Rindvieh-, Schafzucht u. dgl.

Unter den Mitteln zur Verbesserung des Betriebs, zur Erhöhung des Ertrags und zur Sicherung gegen Schaden nehmen die nachstehenden eine so wichtige Stelle ein, daß sie neben der Thätigkeit der Einzelnen und der Vereine auch noch mehr oder weniger die Fürsorge der Gesetzgebung und Verwaltung ansprechen.

Das Zusammenlegen, Arrondiren oder Austauschen der Grundstücke dient zu dem Zwecke, daß jeder Grundbesitzer sein Eigenthum in einer zusammenhängenden Fläche oder in wenigen größern Theilen erhält. Hierdurch werden die Nachtheile beseitigt, welche der Betrieb auf vielen zerstreut und oft weit voneinander entfernt liegenden kleinen Parcellen erleidet. Das Zusammenlegen durch gegenseitigen Austausch erspart den Zeitverlust des Hin- und Herwegs, erleichtert die Aufsicht über die Arbeiter, ermöglicht die Ausführung mancher Bodenverbesserung, erhöht somit den reinen Ertrag, folglich auch den Werth der Güter. Eine Vereinbarung der Landwirthe zu diesem Zwecke verdient in jeder Weise begünstigt zu werden. Ist es auch nicht angemessen, dieselbe zu erzwingen, wie es z. B. in Nassau geschehen ist, so sollte doch die Mehrheit der Eigenthümer oder es sollten die Eigenthümer der größern Hälfte der Gemarkung die Arrondirung beschließen und für das Verfahren zur Ausführung zweckmäßige Vorschriften erlassen werden.

Die Wiesenculturgesetze sind bestimmt, solche Verbesserungen des Wiesenbaus, welche nur für größere Complexe thunlich sind, auch in dem Falle möglich zu machen, wenn dieselben viele Eigenthümer haben. Die Hindernisse, welche hier in Frage kommen, liegen in dem Widerspruche einzelner Wiesenbesitzer oder dritter Personen, über deren Eigenthum die Wässerungs- und Entwässerungsanlagen zu führen sind, in den Ansprüchen von Müllern und andern Wasserwerksbesitzern auf die Benutzung des Wassers, in Weid- und Wegberechtigungen, mit deren Fortbestehen die Ausführung des Culturplans unverträglich ist. Die Aufgabe des Gesetzes ist, die Mittel und Wege zu zeigen, wie diese Hindernisse ohne Verletzung der Rechte Dritter zu überwinden sind. Ihr Nutzen hat sich so vollkommen bewährt, daß solche Gesetze in den meisten Staaten theils erlassen sind, theils vorbereitet werden.

Die Austrocknung großer Sumpf- und Moorstrecken wird nicht nur infolge der steigenden

Anfoderungen an die Production und dem daraus folgenden Antriebe, den bisher unangebauten Boden nutzbar zu machen, veranlaßt, sondern sie wird auch häufig durch die Sorge für die Gesundheit der Bewohner geboten. Wenn aber auch die Bedingungen vorhanden sind, welche den Aufwand für ein solches Unternehmen rechtfertigen, so kommen doch hierbei Eigenthums- und Nutznießungsrechte in Frage, welche nur durch ein Gesetz geregelt werden können, und der Aufwand ist auch häufig so groß, daß den Unternehmern, falls sich nicht die Eigenthümer selbst dazu verstehen, ein entsprechender Antheil an dem Nutzen zum voraus gesichert werden muß. Aus vielen Erfahrungen hat sich ergeben, daß solche Unternehmungen da, wo sich die Grundbesitzer nicht selbst dazu vereinigen, am zweckmäßigsten durch Gesellschaften gemacht werden, da sie ökonomischer verfahren als der Staat, von dem sie jedoch die erfoderliche Unterstützung, je nach der Gemeinnützigkeit des Zwecks selbst an Geld mittels Betheiligung durch Actien, erhalten sollen. Wo große Nachtheile für den Gesundheits- und Nahrungsstand einer Gegend zu beseitigen oder große Vortheile für die landwirthschaftliche Production wie für andere öffentliche Interessen (Verhütung von Überschwemmungen, Schiffbarmachung von Flüssen u. dgl.) zu erzielen sind, da wird in Ermangelung anderer Unternehmer der Staat selbst zur Ausführung zu schreiten haben.

Die Anordnungen zur Verhütung von Schaden durch die Gewalt der Elemente, durch Menschen, Wild und Ungeziefer, durch Seuchen und andere Ursachen sind von mannichfaltiger Art. Sie umfassen die Correction und Eindämmung von Flüssen und Bächen, die zahlreichen Vorschriften der Feld- und Jagdpolizei, die Feldhut und den besondern Schutz gegen Felddiebstähle, sowie die Vorkehrungen zur Verhütung von Viehseuchen. An die vorbeugenden Maßregeln zur Verhütung schließen sich die Einrichtungen zur Vergütung der Verluste an landwirthschaftlichem Capital durch höhere Gewalt, die verschiedenen Versicherungsgesellschaften. Dieselben beschränken sich auf Versicherung gegen bestimmte Arten von Beschädigung, und die Vorschläge, sie auf jeden Verlust an Vorräthen auszudehnen, sind nirgends ausführbar gefunden worden. Die Mittel zur Entschädigung für Miswachs würden bei einiger Ausdehnung desselben schwer aufzubringen sein, der Ersatz findet sich, soweit möglich, in den höhern Preisen; die Beschädigungen durch Wasser beschränken sich auf die in der Nähe desselben gelegenen Grundstücke, und eine Versicherung gegen Wasserschaden würde außerhalb des Überschwemmungsgebiets keine, also im Ganzen nicht hinreichende Theilnahme finden. Eine Entschädigung für Mäusefraß würde schon an der Schwierigkeit scheitern, die Größe des Schadens zu ermitteln. Dagegen sind di e Brandversicherungsgesellschaften auch dem Landwirthe für seine Vorräthe zugänglich, und eigenthümlich sind ihm die Gesellschaften zur Versicherung gegen Hagelschaden und gegen Verluste durch Viehsterben. Letztere haben besondere Bedeutung in Gegenden, wo die Viehzucht der Hauptnahrungszweig der Bevölkerung ist. Die Regierungen beschränken sich dabei auf eine Oberaufsicht über einheimische und auswärtige Gesellschaften; die Ortsbehörden pflegen bei Abschätzung der zu versichernden Vorräthe und Gegenstände wie des zu vergütenden Schadens mitzuwirken, um diesen Geschäften öffentliches Vertrauen zu verleihen und Unterschleife zu verhüten.

Besondere Aufmerksamkeit wird in neuerer Zeit der landwirthschaftlichen Statistik gewidmet und sie verdient dieselbe als ein unentbehrlich gewordenes Hülfsmittel der Wissenschaft und der praktischen Staatskunst. Der Entwickelungsgang der Landwirthschaft steht mit jenem der Gesellschaft überhaupt in so innigem Zusammenhange, daß man aus den Bewegungen in dem Anbau des Bodens und der Verwendung der Erzeugnisse auf die Bewegung der Civilisation eines Landes schließen kann. Es ist Thatsache, daß mit der Bevölkerung die Bodenfläche, welche sie bearbeitet, zunimmt; es ist ferner Thatsache, daß die an Zahl und Wohlstand fortgeschrittene Bevölkerung mehr consumirt. Der Umstand, daß der Anbau minder ergiebiger Bodenstrecken die allgemeinen Productionskosten und die Preise der Lebensmittel erhöht, wird einerseits durch die Fortschritte des Betriebs und die stärkere Verwendung von Capital aufgewogen, welches sich um so reichlicher darbietet, je höher die Industrie sich gehoben hat; andererseits lohnen sich die Arbeiten um so besser, je vollkommener sie werden, und der Einzelne kann mehr auf seinen Unterhalt verwenden. So zeigt es sich, daß in den Ländern Europas, wo auch der schlechtere Boden angebaut wird, auf gleichem Flächenraum die meisten Producte erzielt und zugleich auf den Kopf die meisten bessern Nahrungsmittel verzehrt werden. Es ist sehr wünschenswerth, daß die Statistik die Productions- und Consumtionsverhältnisse vollständig und authentisch angebe, indem sie über die Ursachen des Fortschreitens oder Zurückbleibens der einzelnen Länder und Gegenden werthvolle und nützliche Aufschlüsse liefern.

Am vollständigsten ist die landwirthschaftliche Statistik in Frankreich ausgearbeitet. Die

Schwierigkeiten, welche dabei zu überwinden waren, beruhten theils auf der Neuheit des Unternehmens, theils auf dem Mistrauen, welchem die Nachforschungen bei dem Volke begegneten, welches einen fiscalischen Zweck dahinter vermuthete. Freilich darf man die Zahlen nur als annähernd betrachten; auch sind sie in mancher Beziehung unvollständig, weil eine Reihe thatsächlicher Umstände hinsichtlich der kleinen Culturen sich nicht constatiren ließen und z. B. bei der Geflügelzucht, deren Erzeugnisse in mehren Gegenden sehr bedeutend sind, ganz übergangen werden mußten; allein die Zahlen haben dennoch eine reelle Bedeutung, und die Vergleichungspunkte, welche sie hinsichtlich der Zustände in den verschiedenen Landestheilen darbieten, haben einen Gebrauchswerth, welcher alle Aufmerksamkeit verdient. In Belgien und England sind die von den Regierungen angeordneten statistischen Erhebungen noch lange nicht vollendet; man hat bisjetzt nur Bruchstücke und Privatarbeiten einzelner Schriftsteller, welche über viele Punkte nur ungenügende und unzuverlässige Aufschlüsse geben. Spanien hat sich zu verschiedenen Zeiten, namentlich im Jahre 1803, bemüht, über die Zustände seiner Landwirthschaft ins Klare zu kommen. Die Zusammenstellungen, soviel sie auch zu wünschen übrig lassen mögen, sind doch darum höchst anziehend und lehrreich, weil sie nachweisen, wie groß der Unterschied zwischen der Landwirthschaft im Süden und im Norden ist und welchen wesentlichen Einfluß das Klima auf die Production wie auf die Consumtion ausübt. Unter den deutschen Staaten hat Preußen die genauesten und vollständigsten Angaben über die landwirthschaftlichen Verhältnisse geliefert. Die statistischen Ergebnisse können hier keinen Platz finden, sie sind in den veröffentlichten Quellen nachzusehen. K. Mathy.

Ackerbaugesellschaften. Eine der auffallendsten sowol als erfreulichsten Folgen vorgerückter Gesittung sind die freiwilligen Vereine zur gemeinschaftlichen Erstrebung eines nützlichen Zwecks. Sie machen durch eine Vereinigung verschiedener Talente, Kenntnisse und Erfahrungen, durch eine Vergrößerung der Zahl der Handelnden Vieles möglich, was dem Einzelnen und selbst allen jetzt Vereinigten, würden sie getrennt und ohne Übereinstimmung verfahren, nimmermehr gelingen könnte; namentlich verschaffen sie aber auch Solchen ein sicheres und leichtes Mittel, zur Erreichung eines löblichen Plans mitzuwirken, welche zwar die Lust, Gutes zu wirken, und auch einige beschränkte Mittel hierzu, aber weder die Zeit noch vielleicht auch nur die Gelegenheit, ihre Mittel nützlich anzuwenden, besitzen, und deren guter Wille also, wenn er allein steht, verloren geht. Es ist kein Zweig der menschlichen Thätigkeit, welcher nicht durch solche Vereine mehr oder weniger gefördert werden könnte, und wenige sind auch, zu deren Unterstützung sich nicht in der neuern Zeit in allen gesittigten Ländern Gesellschaften Freiwilliger gebildet haben.

Vielfältig haben sich denn auch solche Vereine gebildet zur Förderung der Landwirthschaft. Es ist dabei natürlich nicht von einem gemeinschaftlichen Betriebe des Feldbaus die Rede; denn wenn irgendwo der Satz wahr ist, daß Vielherrschaft nichts taugt, so ist es bei dem Gewerbe. Die Bewirthschaftung des eigenen Guts bleibt jedem Einzelnen unbeschränkt überlassen, und es ist selbst gar nicht nothwendig, daß jedes Vereinsmitglied selbst Landbau treibe, sondern es handelt sich davon, solche Förderungen den nothwendigsten und uranfänglichsten aller menschlichen Beschäftigungsweisen angedeihen zu lassen, deren Erreichung dem Einzelnen beschwerlich oder gar unmöglich wäre. Zu dem vollständigen Wirkungskreise einer Ackerbaugesellschaft gehört also Folgendes: Vor allem tragen die sämmtlichen Mitglieder ihre Erfahrungen über bisher unerklärte, seltene oder praktisch besonders wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der Landwirthschaft zusammen, damit deren Ursachen erforscht und Regeln zur Vermeidung von Schaden oder Erreichung eines bisher ungewöhnlichen Nutzens daraus abgeleitet werden. Zunächst sind diese Mittheilungen allerdings für die Mitglieder der Gesellschaft bestimmt, in der Regel werden sie aber auch dem größern Publicum nicht vorenthalten, sondern es bildet vielmehr gerade deren geordnete und mit den nöthigen Erläuterungen versehene Bekanntmachung einen der hauptsächlichsten und nützlichern Zwecke des Vereins. Zweitens läßt der Verein auf seine Kosten Versuche, sei es mit bisher nicht benutzten Pflanzen und Thieren, sei es mit neuen Behandlungsweisen und Werkzeugen, veranstalten. Die Ergebnisse der Versuche werden natürlich ebenfalls bekannt gemacht; zu deren Anstellung aber können theils die Grundstücke und Wirthschaften der sich dazu anbietenden Vereinsmitglieder, theils der Gesammtgesellschaft gehörende Versuchs-Felder, -Gärten, -Weinberge u. s. w. benutzt werden. Ferner mag die Gesellschaft, im Falle der Absatz gewisser landwirthschaftlicher Erzeugnisse stockt, sich um die Eröffnung neuer Abzugswege bemühen, theils durch Anknüpfung von Verbindungen mit auswärtigen Handelsleuten, theils durch Aussendung von Reisenden

zum Behufe der Erkundung fremder Bedürfnisse und Märkte. Ein weiterer nützlicher Wirkungskreis eröffnet sich den Vereinen durch die erbetene oder freiwillige Berathung der Staatsbehörden, wenn im Interesse der Landwirthschaft schlechte Einrichtungen oder Misbräuche aufzuheben, neue Gesetze zu geben sind. Allerdings hat ein freiwilliger Verein kein formelles Recht und keinen gesetzlichen Einfluß gegenüber der Regierung in Anspruch zu nehmen, aber es ist sehr natürlich, daß den Vorstellungen und Bitten einer solchen vereinten Erfahrung und Einsicht mehr Gehör in der Regel geschenkt wird, als den Bemühungen Einzelner und Vereinzelter. Sodann muß der Verein zur unmittelbaren Aufmunterung der Urproduction Preise vertheilen an besonders thätige und geschickte Landwirthe, für neue oder ausgezeichnet gute und schöne Erzeugnisse, für vorzügliche Culturarten. Werden diese Preise mit Umsicht, Kenntniß und Gerechtigkeit vertheilt, so gereichen sie zur Ehre und zu einem wirklichen Sporn. Endlich hat noch vielleicht der Verein Raum und Gelegenheit zur Anlegung von Sammlungen, deren Benutzung dem Landwirthe von Nutzen ist, also von Modellen, Büchern, Erzeugnissen. Die nützlichen Folgen aller dieser Bemühungen werden zum wenigsten erhöht, zum Theile aber gänzlich bedingt durch die erfoderliche Veröffentlichung. Da die gewöhnlichen öffentlichen Blätter hierzu nicht den nöthigen Raum darbieten, so ist die Herausgabe eigener periodischer Schriften unumgänglich nöthig, die namentlich in der Form von eigenen Beilagen zu einem sehr gelesenen politischen Blatte eine allgemeine und leichte Verbreitung erhalten. Zur Erreichung dieser verschiedenen Zwecke ist aber natürlich der Besitz einer hinreichenden Summe Geldes nöthig, die denn hauptsächlich durch die Beiträge der Mitglieder zusammengebracht wird. Die Organisation der Gesellschaft ergibt sich von selbst. Außer dem Vorstande, dem Rechnungs- und dem Schriftführer ist ein leitender, regelmäßig sich versammelnder Ausschuß nöthig; zu allgemeinen Versammlungen sind die sämmtlichen Mitglieder zu bestimmten Zeiten, oder wenn etwas außerordentlich Wichtiges sich ereignet, einzuladen. Übrigens versteht sich von selbst, daß die Vereine auf der einen Seite sich spalten können, sei es nach geographischen Bezirken (so z. B. in Würtemberg, Baden), sei es nach einzelnen Theilen der Landwirthschaft (Weinverbesserungs-, Gartenbau-, Seidenzucht-, Schafzüchtervereine), auf der andern Seite aber verschiedene in sich geschlossene Gesellschaften zur Verstärkung und Vervollständigung ihrer Wirkung sich zu einem großen Ganzen, z. B. mittels einer Centralstelle, verbinden mögen.

Daß dem Staate die Bildung und Wirksamkeit solcher Gesellschaften, deren Zweck Förderung des Volkswohlstandes und somit auch der Staatskraft ist, nur höchst erwünscht sein kann, bedarf keines Beweises. Er hat somit denselben nicht nur kein Hinderniß in den Weg zu legen, sondern auch sogar, soweit er kann und es nöthig ist, sie positiv zu unterstützen. Letzteres geschieht nicht nur durch ihre Anerkennung als moralische Personen und die daraus folgenden Erwerbs- und Vertheidigungsrechte, sondern auch durch Geldbeiträge. Zur Vermeidung von Verschwendung und Schlendrian wäre freilich wol weniger die Leistung regelmäßiger Zuschüsse räthlich, als die gelegentliche Verwilligung der zu einer außerordentlichen Ausgabe, welche der Gesellschaftskasse allein zu schwer fiele, nöthigen Summe, also zur Aussetzung eines großen Preises für eine wichtige Entdeckung oder Leistung, Versendung von Reisenden u. dergl. Die Benutzung der Gesellschaft oder wenigstens deren Centralstelle als eigentliche Staatsbehörde scheint dagegen nicht rathsam, nicht nur weil den Bürgern immer volle Freiheit in erlaubten und von ihnen vollständig zu bewerkstelligenden Dingen zu lassen ist, sondern weil dann leicht anstatt des freiwilligen und dann um so wirksamern Eifers eine bloße gewöhnliche Papierschreiberei und Kanzleithätigkeit eintritt, und weil es überhaupt gerathener scheint, diesen zu allen Zeiten gleichbleibenden und gleich nützlichen Zweck von den Änderungen in den politischen Personen, Planen und Organisationen ganz frei zu halten.

Die Zahl der landwirthschaftlichen Vereine ist in und außerhalb Deutschland sehr bedeutend geworden. R. v. Mohl.

Ackerbauinstitute. Solange die Landwirthschaft blos als Routine betrieben wird, bedarf es keiner eigenen Lehranstalten für die künftigen Landwirthe, und es sind sogar keine möglich; wenn aber entweder die stärker werdende Bevölkerung oder die Erhöhung der Staatslasten zwingt, oder die Ausbildung und Verbreitung der Naturwissenschaften einladet, durch Anwendung rationellern Verfahrens eine Steigerung des reinen Ertrags der Feldgüter zu bewerkstelligen, sei es durch Erhöhung des Ertrags, sei es durch Verminderung der Elementarkosten, sei es endlich durch Erzeugung neuer Stoffe, so tritt die Nothwendigkeit und Möglichkeit eines wissenschaftlichen Unterrichts klar hervor. Daß dieser, soweit es sich von theoretischen Grundsätzen handelt, auch blos durch Schriften ertheilt werden kann, ist an und für sich keinem Zweifel

unterworfen; wie viel haben nicht die Werke eines Thaer, Schwerz, Sinclair, Young u. A. genützt! Allein nicht nur machen sich auch hier die allgemeinen Gründe, welche einem mündlichen Unterrichte der Jugend den Vorzug verschaffen, vollständig geltend, sondern es tritt noch der weitere Grund für eigene Lehranstalten ein, daß nämlich zur rechten Eindringlichkeit und nicht selten zum Verständnisse der Lehre das Wort allein nicht genügt, sondern Anschauung und Handhabung von Werkzeugen u. s. w. gehört, und daß zur Vermeidung von Irrthümern Proben, oft in größerer Ausdehnung nach Raum und Zeit, sehr wünschenswerth sind, was Beides zwar von dem größern Gutsbesitzer zur Noth auch selbst versucht werden könnte, allein für den kleinern verhältnißmäßig zu kostspielig und für den sich erst Vorbereitenden, welcher noch über kein Grundstück verfügen kann, ganz unmöglich wäre.

Ein landwirthschaftliches Institut muß nach dem Bisherigen aus zwei verschiedenen, sich aber nothwendig gegenseitig ergänzenden Bestandtheilen zusammengesetzt sein, nämlich ein mal aus dem nöthigen Personal und Material für den theoretischen Unterricht, und zweitens aus den zur praktischen Belehrung nöthigen Grundstücken und sonstigen landwirthschaftlichen Bedürfnissen, namentlich dem erfoderlichen Viehstande, den Wirthschaftsgebäuden u. s. w. Der theoretische Unterricht zerfällt wieder in die Vorträge über Naturwissenschaften, als die Grundlage eines rationellen Betriebs der Urproduction, und in die Belehrung über die Landwirthschaft selbst, wobei sowol jeder einzelne wichtige Zweig derselben als das Ganze und das Ineinandergreifen jeder Einzeltheile zu berücksichtigen ist. Soll die Anstalt Vollständiges leisten, so darf kein für die Landwirthschaft des Gebiets, für dessen Nutzen zunächst gesorgt werden soll, irgend wichtiger Zweig übergangen werden, und es muß somit nicht nur der Ackerbau im engern Sinne, sondern auch Garten- und in den hierzu passenden Örtlichkeiten Weinbau, Forstwirthschaft und die Zucht aller passenden Hausthiere, sowie endlich der Betrieb der ländlichen Gewerbe, namentlich der Branntweinbrennerei, Obstweinbereitung und Bierbrauerei, berücksichtigt werden. Daß dies Alles nur bei einem zahlreichen und geschickten Lehrerpersonal und bei reich ausgestatteten Modell- und Büchersammlungen, mit andern Worten mittels eines bedeutenden Aufwandes hinlänglich geschehen kann, fällt in die Augen.

Was die praktischen Anweisungen betrifft, so kommt es darauf an, ob die Anstalt zu gleicher Zeit als Musterwirthschaft (s. **Ackerbaumusterwirthschaften**) dienen soll, oder nicht. Im erstern Falle bedarf sie keiner sehr ausgedehnten Ländereien, und es ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß ihre Lage und Größe erlaubt, alle obengenannten Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes wenigstens soweit auf dem Versuchsfelde zu betreiben, daß die theoretische Lehre den augenfälligen Beweis ihrer Richtigkeit liefern kann und den Zöglingen die Gelegenheit zu eigener Handanlegung und Einübung des Erlernten nicht fehlt. Verbindet man dagegen den Zweck einer Musterwirthschaft mit dem Institute (was in Beziehung auf die hier verfügbare Intelligenz zweckmäßig, hinsichtlich des Eindrucks aber, welchen die vielfachen, zum Theil natürlich auch mislichen und misrathenden, zum Behufe des Unterrichts anzustellenden Versuche und Änderungen leicht auf den ungebildeten Landwirth machen können, minder räthlich scheint), so muß natürlich ein großes und gut gelegenes geschlossenes Gut der Anstalt überlassen werden, bei welchem dann das eigentliche Versuchsfeld von der zum Betriebe der Wirthschaft bestimmten Fläche zu trennen ist. Sehr zweckmäßig wird dem Institute auch, namentlich wenn es Staatsanstalt ist, ein passender Theil der auf öffentliche Kosten zur Verbesserung der Viehzucht angeschafften Stammheerden überlassen. Dagegen scheint auf das bestimmteste eine Verbindung der landwirthschaftlichen Lehranstalten mit andern technischen Schulen zu tadeln zu sein, indem theils die Anstalt durch die Verbindung von Verschiedenartigem allzu ausgedehnt und somit schwer zu beaufsichtigen und zu leiten ist, theils die Verbindung auf die Wahl der Örtlichkeit einen störenden Einfluß ausübt (wie man z. B. landwirthschaftliche Schulen in Städte verlegt hat, um sie mit polytechnischen Instituten verbinden zu können), theils endlich auch der Lehrvortrag nicht immer speciell genug bleibt.

Die Art des Unterrichts muß für gebildete junge Männer berechnet sein, theils weil sonst solche, also gerade die bedeutendsten Grundbesitzer, deren Belehrung unmittelbar und durch ihr Beispiel von der größten Bedeutung ist, denselben nicht würden besuchen wollen, theils weil überhaupt rationeller Unterricht in der Landwirthschaft schon der naturwissenschaftlichen Grundlage wegen nicht anders betrieben werden kann. Daß auch die tiefer stehende große Masse der Landwirthe zu einem vernünftigern und einträglichern Betriebe ihres Gewerbes angeleitet werde, ist freilich sowol ihrer selbst als des allgemeinen Wohls wegen sehr wünschenswerth; allein es ist eine noch ungelöste und der vielen Kosten wegen auch wol schwerlich je zu lösende

Aufgabe, Ackerbauschulen für den Fassungsgrad und Wirkungskreis dieser Classe in hinlänglicher Anzahl einzuführen. Übrigens ist der für die gebildete Classe zunächst berechnete wissenschaftliche Unterricht keineswegs ohne offenbaren Nutzen für die zu seiner unmittelbaren Auffassung nicht Fähigen, indem theils das Beispiel der in der Anstalt gebildeten Gutsbesitzer, Pächter, Domänen- oder Privatwirthschaftsbeamten mächtig auf sie wirken muß, theils viele von ihnen durch Eintritt in den Dienst der Anstalt einen praktischen Curs auf ihr selbst machen können. Wird letzterer durch liberale Behandlung und durch theilweisen Unterricht erleichtert (wie z. B. in dem würtembergischen Institute zu Hohenheim für die aus dem Militär angenommenen sogenannten Laudbaumänner), so ist wol das Billige und Rechte, weil das Erreichbare, geleistet. Die Disciplin der Anstalt bietet bei der kleinen Anzahl der Zöglinge und dem wenigstens häufig bereits sehr vorgerückten Bildungsstande derselben keine bedeutenden Schwierigkeiten dar; dagegen wird in den meisten Fällen wegen der ländlichen Abgeschiedenheit des Instituts für die Unterbringung und Beköstigung der sämmtlichen Theilnehmer von Seiten der Anstalt selbst zu sorgen sein.

Noch bleibt die Frage zu erörtern übrig, ob der Staat solche Anstalten zu errichten habe als integrirenden Bestandtheil des öffentlichen Unterrichtssystems, oder ob sie der Liebhaberei oder Speculation von Privaten zu überlassen seien? Daß letzteres nicht ganz unmöglich sei, beweisen einige Beispiele, und es mag in solchem Falle der Staat, solange das Bedürfniß wirklich gedeckt ist, sich beruhigen. Allein nicht nur wird eine in der erfoderlichen Ausdehnung angelegte und unterhaltene Privatanstalt dieser Art immer eine Seltenheit sein, sondern es ist namentlich für die Dauer nicht zu rechnen auf die Wirksamkeit eines bloßen Privatunternehmens, weil Alles von der Persönlichkeit des Vorstandes abhängt, diese aber sich auf den Nachfolger im Gutsbesitze keineswegs mit Nothwendigkeit oder nur Wahrscheinlichkeit vererbt. Die Zahl der landwirthschaftlichen Lehranstalten eines selbst größern Landes kann sehr beschränkt sein, nur muß bei einer wesentlichen klimatischen Verschiedenheit der verschiedenen Theile eines sehr großen Staats für das Bedürfniß einer jeden Zone besonders gesorgt werden durch eine eigene für sie berechnete Anstalt. Aus ganz kleinen Staaten wenden sich die Bildungslustigen leicht an das ihnen passendste nächste Institut eines bedeutendern Staats.

R. v. Mohl.

Ackerbaumusterwirthschaften. Da die große Masse der Landwirthe aus mehr als einem Grunde keinen theoretischen agronomischen Unterricht empfangen kann (s. **Ackerbauinstitute**), überdies auch auf Menschen von dieser Bildungsstufe nicht sowol Lehre als Beispiel kräftig wirkt, eine möglichst zweckmäßige Betreibung ihrer Wirthschaft aber doch für sie und für die ganze Gesellschaft von der größten Wichtigkeit ist: so ist es Pflicht des Staats, dafür zu sorgen, daß in den verschiedenen Theilen des Staats eine gehörige Anzahl von musterhaft bewirthschafteten Gütern anzutreffen sei. Jedes derselben verbreitet um sich in immer größern und größern Kreisen und in steigender Geschwindigkeit die für die örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Umgegend passenden Verbesserungen der altherkömmlichen Feldwirthschaft. Je weniger die Belehrung Zweck scheint, desto sicherer wird das gute Beispiel wirken, weil seine Benutzung nicht nur die Eigenliebe des Lernenden nicht verletzt, sondern ihr sogar noch schmeichelt; und je mehr der Landmann „Gewohnheit seine Amme nennt", desto sicherer ist die Gewohnheit, etwas Vernünftigeres täglich zu sehen oder davon zu hören, für ihn unwiderstehlich. Überdies wird ihm der unter seinen Verhältnissen in der Regel sehr in Anschlag zu bringende Verlust von Zeit und Geld erspart, welchen die Anpassung der fremden Verbesserungen auf Boden und sonstige örtliche Umstände leicht mit sich führt.

Wenn der rationelle Betrieb der Landwirthschaft unter den Privatpersonen, namentlich unter den größern Gutsbesitzern oder deren Pächtern bereits gehörig verbreitet ist, so bedarf es allerdings einer eigenen Staatsfürsorge für Musterwirthschaften nicht; sollte dies aber nicht der Fall sein, so ist eine Thätigkeit des Staats gerechtfertigt und geboten. Der Zweck kann sodann auf doppelte Weise erreicht werden. Ein mal nämlich kann die Regierung die zu dem fraglichen Behufe gut gelegenen Domänenstücke an solche Männer verpachten, deren Kenntnisse und Eifer einen verbesserten Betrieb erwarten lassen. Sie sieht natürlich in solchem Falle weniger auf den höchstmöglichen finanziellen Ertrag, als auf die Tauglichkeit des Mannes, und es kann sich also von einer öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden nicht handeln. (Um möglichen Misbrauch zu verhindern, mag die Einrichtung getroffen werden, daß nicht die verleihende Finanzbehörde, sondern die mit der Leitung des Volkswohlstandes beauftragte Stelle einen solchen Pachter vorzuschlagen oder über sein Anerbieten zu entscheiden hat.) Ein

zweites Mittel ist, wenn der Staat Domänen der bezeichneten Art in Selbstverwaltung behält und sie von solchen Beamten besorgen läßt, welche ausgezeichnete landwirthschaftliche Kenntnisse haben. Ersteres Mittel dürfte aber wo möglich vorzuziehen sein, nicht nur weil eine Selbstadministration die für den Staat am wenigsten einträgliche Art der Benutzung seines Grundeigenthums zu sein pflegt, sondern noch mehr, weil gegen die von einem Pachter vorgenommenen Verbesserungen der bei den von einem Beamten getroffenen Anstalten so leicht mögliche Zweifel in die Wirklichkeit des Nutzens und die Ansicht, daß nur die unbegrenzten Geldkräfte des Staats die Durchführung des Plans gestatten, gar nicht Platz greifen kann. Es wird, mit einem Worte, durch Verpachtung den zum eigenen Vortheile Unwilligen ein Vorwand zur Widersetzlichkeit gegen bessere Überzeugung entzogen. R. v. Mohl.

Ackerbauschulen. Außer den höhern Anstalten zur wissenschaftlichen Ausbildung von Landwirthen, von denen der vorhergehende Artikel handelt, verlangt man in der neuern Zeit noch andere Anstalten, eigentliche Ackerbauschulen, worin Bauernsöhne mit dem rationellen Betriebe des Ackerbaus praktisch bekannt gemacht werden, um ihre eigenen oder gepachtete Güter zweckmäßig bewirthschaften, oder als Aufseher, Oberknechte befähigt werden und durch ihr Beispiel auf die übrigen Landwirthe nützlich einwirken zu können. Das Verlangen nach solchen Anstalten beruht auf ähnlichen Gründen, wie sie für die Errichtung von Gewerb- und höhern Bürgerschulen bestehen. Die künstliche Vermehrung und Verbesserung des Bodenertrags muß durch Unterricht und anschauliches Beispiel befördert werden, wo keine ungebauten Strecken mehr für die Cultur zu gewinnen sind, wo mit der Zunahme der Bevölkerung der Begehr und die Verkleinerung der Grundbesitzungen zunehmen, wo der leichtere und schnellere Verkehr die Concurrenz erweitert, wo die öffentlichen Lasten für Staats- und Gemeindezwecke mit den Anfoderungen an Staat und Gemeinde anwachsen und größtentheils von den Landwirthen getragen werden. Die erste Ackerbauschule gründete Fellenberg 1804 in Hofwyl in der Schweiz, wo seine Musterschule unter Wehrli's Leitung in 30 Jahren über 3000 Zöglinge bildete. Diesem wohlthätigen Beispiele folgte zuerst Würtemberg. Der erste Versuch wurde hier in der Weise gemacht, daß man mit der höhern Lehranstalt in Hohenheim (1818) bald nach deren Errichtung eine Schule zur praktischen Ausbildung für Ackerleute verband. Anfänglich mußte man Waisenknaben und Militärpflichtige herbeiziehen, weil die Bauern mit Vorurtheilen erfüllt waren und ihre Söhne nicht als Schüler in eine Anstalt senden wollten, von der sie nichts Gutes erwarteten. Man darf es den Bauern nicht übel nehmen, daß sie erst sehen wollen, ehe sie glauben; für ihr Wissen war ohnehin von jeher wenig geschehen. Nachdem aber die ersten Zöglinge sich als Oberknechte und Aufseher bewährt hatten, begannen die Vorurtheile zu schwinden. Im Jahre 1843 wurden acht Plätze für Ackerbauschüler in Hohenheim ausgeschrieben; es meldeten sich 84 Bauernsöhne. Es wurden zwei weitere Anstalten, die eine in Ochsenhausen, die andere in Ellwangen errichtet. Für die zehn Plätze der letztern fanden sich sogleich 60 Bewerber.

Die Einrichtung dieser würtembergischen Ackerbauschulen ist im Wesentlichen folgende: Die Schüler, vorzugsweise Bauernsöhne, bewirthschaften ein Gut — eine von dem Director gepachtete Staatsdomäne — unter der Leitung des Directors und eines Aufsehers. Aufgenommen werden nur gesunde, kräftige Jünglinge von mindestens 17 Jahren, welche die gewöhnlichen Handgriffe und Feldarbeiten schon kennen und sich verbindlich machen, drei Jahre in der Anstalt zu bleiben. Sie besorgen alle vorkommenden Geschäfte, und es werden keine Knechte angenommen. Kost, Wohnung, Kleidung sind ebenso beschaffen wie in einer ordentlichen Bauernhaushaltung, aber reinlich und gut. In Ellwangen und Ochsenhausen erhalten die Schüler ihre Bedürfnisse von dem Director, zugleich Pachter; in Hohenheim haben sie die Kost dem Speisemeister zu bezahlen, erhalten aber einen Tagelohn und, wenn sie keinen Anlaß zu Klagen geben, am Ende des Jahres noch eine Prämie von 10—15 Gldn., sodaß sie ohne Unterstützung von Hause auskommen können. — Die Geschäfte beginnen mit den leichtern Handarbeiten und schreiten nach einem festen Plane zur stufenweisen praktischen Ausbildung bis zu den schwierigsten Arbeiten fort. In Verbindung damit steht der theoretische Unterricht, welcher in täglich einer bis zwei Stunden im Sommer und zwei bis drei Stunden im Winter ertheilt wird. Dieser Unterricht umfaßt die Grundlagen und sämmtliche im Lande vorkommende Zweige der Landwirthschaft, nämlich: Klimalehre, Bodenkunde, allgemeine und besondere Pflanzencultur (mit Wiesenbau, Weinbau und Obstbaumzucht), Fruchtfolge, Viehzucht mit Thierheilkunde, soweit sie nöthig und nützlich ist. Als Hülfsfächer werden gelehrt: Sprache und Stilübungen, Rechnen und landwirthschaftliche Buchführung, praktische Geometrie mit Übungen im Feldmessen und Nivelliren, Naturlehre und Pflanzenkunde mit besonderer Anwendung auf die Land-

wirthschaft. Außer den ordentlichen Zöglingen dürfen auch Hospitanten an dem Unterrichte in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft, z. B. Wiesenbau, Obstbaumzucht, flandrische Flachsbereitung, theilnehmen. Die Ackerbauschulen geben ein anschauliches Beispiel, wie schnell in unserer Zeit neue Cultureinrichtungen sich verbreiten. Von den oben erwähnten geringen Anfängen an verbreiteten sich die Ackerbauschulen in weniger als einem halben Jahrhundert in fast alle europäischen Staaten und in Deutschland allein zählt man deren gegen 40. Vergl. Löbe, „Die landwirthschaftlichen Lehranstalten Europas" (Stuttg. 1849). K. Mathy.

Act, Acten (acta publica, sanctorum, eruditorum, Parlamentsacte, Gerichtsacten, Acteninrotulation). Jene Worte Act u. s. w. bezeichnen (abstammend von dem lateinischen Worte agere) bald zunächst die wirkliche Handlung selbst oder Das, was ge- oder verhandelt und betrieben wurde, was geschah. So bezeichnete namentlich das römische Wort actio in der Anwendung auf das Rechtsverhältniß eine Rechtshandlung, ein Rechtsgeschäft; dann den rechtlichen Anspruch, das Foderungsrecht daraus; sodann aber auch die Betreibung eines rechtlichen Anspruchs, im engern Sinne die gerichtliche Betreibung, sowie das Rechtsmittel dazu; in einem noch engern und zugleich dem gewöhnlichen Sinne dagegen die eigentliche gerichtliche Klage; im engsten Sinne freilich nur wieder die Klagen einer besondern Art.*) Die Klagen wurden im römischen Recht, welches in früherer Zeit mehr individualisirte als generalisirte, nach ihrer besondern historischen Entstehung oder nach der Natur des Rechtsverhältnisses individuell benannt (z. B. actio Aquilia, actio mutui), in sehr verschiedene Gattungen abgetheilt und hatten sehr verschiedene rechtliche Bedingungen und Wirkungen. Nach derselben Hauptrichtung bezeichnete actus, soweit es nicht zum Theil jene Bedeutungen von actio hatte (z. B. actus legitimus), das Treiben des Viehes und dann das Dienstbarkeits- (oder Servituts-) Recht, das Vieh über ein fremdes Grundstück zu treiben.**) Wir verstehen heutzutage unter Act und Actus gewöhnlich die feierliche Vornahme öffentlicher Verhandlungen, bei welchen das Volk, das Publicum Zeuge ist und die gerade durch diese Gegenwart, Theilnahme und Zeugschaft des Volks eine Feierlichkeit, Bedeutung und Glaubwürdigkeit erhalten, die nichts Anderes ersetzen kann. In derselben Hauptrichtung bezeichnen ferner die Engländer durch Parlamentsacte die wirklichen Parlamentsbeschlüsse selbst, welche nach jeder Parlamentssession in gemeinschaftliche Urkunden für alle Beschlüsse der bestimmten Sitzung (in Parlamentsstatute) vereinigt, in Capitel abgetheilt und durch Vorsetzung des Regierungsjahres des Königs mit Angabe der Capitelzahl angeführt werden (z. B. 20 Georg III., c. 2, d. h. das Parlamentsstatut von der Sitzung im zwanzigsten Regierungsjahre Georg's III., Capitel 2). Auch selbst bei dem actum und datum der Urkunden, wobei das Actum die Zeit der Vornahme oder der Verhandlung eines rechtlichen Geschäfts bezeichnet, das Datum aber die Zeit der Ausfertigung der Urkunde, kommt das Actum noch in jener ersten ursprünglichen Bedeutung vor.

Sodann aber bezeichnen jene Worte auch zunächst das Abbild oder die schriftliche Darstellung oder Beurkundung Dessen, was wirklich geschah oder verhandelt wurde, deren allgemeine Aufgabe also darin besteht, ein möglichst treues, vollständiges, lebendiges Abbild des Urbilds zu geben. So bezeichnet das französische Wort acte die schriftliche Aufzeichnung eines Rechtsverhältnisses, die Urkunde. Und diese ist entweder eine Privaturkunde, acte sous seing privé, welche noch der Anerkennung der Parteien bedarf, um vollgültig beweisend zu sein, oder eine öffentlich beglaubigte, acte authentique, welche auch ohne diese Anerkennung schon an sich und bis zum vollen Gegenbeweis als echt und wahr gilt. So bezeichnete ferner das Wort acta bei den Römern die Aufzeichnungen von Vorgängen, vorzüglich aber öffentliche Register oder Protokolle, worin Verhandlungen und Beschlüsse der Staatsbehörden eingetragen wurden (daher acta principum, senatus, magistratuum***)). Acta publica aber oder auch diurna oder Acta urbis bezeichneten insbesondere eine Art von römischer Staatszeitung, gewissermaßen ein öffentliches Tagebuch für Rom, im Gegensatz gegen das Privattagebuch, diurnum, welches nach alter römischer Ordnungsliebe jeder römische Familienvater zu führen hatte. Nachdem nämlich früher und schon seit der Zeit der Könige die stets öffentlich aufgestellten kurzen Berichte des Pontifex Maximus (Annales maximi) gewissermaßen die Stelle solcher öffentlichen Zeitungsberichte vertreten hatten, dann aber in den bürgerlichen Unordnungen ungefähr ums

*) S. die Beweisstellen in Welcker's „System der Rechts- und Staatslehre", I, 658 fg.

**) L. I. de servit. praed. rustic.

***) Vergl. §. ult. I. de adopt.; L. 4, §. 3 de fidejuss. tut.; L. 46 de re judic., und Brissonius, s. v. acta.

Jahr Roms 625 untergegangen waren, so gründete Julius Cäsar im Jahre 694 die Acta publica. Es waren dieses tägliche öffentliche Aufzeichnungen der Verhandlungen und Beschlüsse der höchsten Staatsbehörden und zugleich der merkwürdigen Ereignisse in der Stadt Rom. Diese regelmäßigen Aufzeichnungen, von welchen wir leider nur einige wenige merkwürdige Bruchstücke besitzen, wurden, natürlich in der Gestalt, wie sie der Despotismus erlaubte, lange Zeit und wenigstens bis zu Kaiser Julian fortgesetzt.*)

Im Deutschen Reiche bezeichnete man mit dem Namen Acta publica die Reichsverhandlungen und Beschlüsse und die Nachrichten darüber, die zuerst unter diesem Titel zusammengestellt wurden von Kaspar Londorpius (Frankfurt 1629) und seinen Fortsetzern.

Dagegen bezeichnen „Acta sanctorum" (ebenfalls in jener zweiten Hauptbedeutung des Wortes acta) theils überhaupt alle ältern Nachrichten über die Märtyrer und Heiligen der Kirche, theils jenes umfassende Werk, welches zuerst 1643 von dem Jesuiten Bolland und dann von seinen Nachfolgern, den sogenannten Bollandisten, in 53 Folianten herausgegeben und bis 1794 fortgesetzt wurde, aber mehr poetischen oder mystisch-religiösen und ascetischen als historischen und kirchenrechtlichen Stoff und Werth hat.

Den Titel „Acta eruditorum" führte die erste allgemeine kritische gelehrte Zeitschrift, welche nach dem Muster des pariser „Journal des savants" und des römischen „Giornale de' letterati" die deutsche Nation von allen wissenschaftlichen Erscheinungen der gelehrten Welt unterrichten sollte. Es wurde 1680 gegründet von dem leipziger Professor Otto Mencken, hatte vorzüglich früher (wo unter Andern Leibniz, Thomasius, Carpzov, Leyser Mitarbeiter waren) auch größern juristischen und politischen Werth, verfiel aber zuletzt durch schlechte Redaction und endigte 1782.

Schon das kanonische Recht hatte die römische Bedeutung von acta dahin erweitert, daß es darunter nicht blos die Sammlung aller von einer Behörde über ein Verhältniß gemachten Aufzeichnungen und Beschlüsse verstand, sondern zugleich auch alle ihr in Beziehung auf dasselbe gemachten Eingaben, namentlich die ihr übergebenen Schriften und Beweisstücke der Parteien mitbefaßte. Diese kanonische Bedeutung nun bildet unsern heutigen Begriff von Acten. Solche Acten nun können bei allen öffentlichen Verwaltungen von Geschäften vorkommen (Kameralacten, Polizeiacten u. s. w.). Beziehen sie sich aber auf einen Rechtsstreit, so nennt man diese gesammelten Aufzeichnungen, Verfügungen und Eingaben Acten im engern Sinne. Die unter Aufsicht des Gerichts gesammelten nennt man alsdann Gerichtsacten. Sie haben öffentliche Glaubwürdigkeit (s. Actuar) und ihr Eigenthum steht dem Gericht zu. Aber das Recht zur Einsicht derselben haben beide Parteien und ihre Sachwalter und Diejenigen, welche ein rechtliches Interesse zu dieser Einsicht nachweisen können. Es ist gegen den Geist des deutschen Processes, der ursprünglich ganz öffentlich war und nur factisch durch die schriftliche Verhandlung allmälig vom Publicum verlassen wurde, eine wirkliche Geheimnißkrämerei in dieselben hineinzutragen. Die von den Sachwaltern gemachten Sammlungen der Concepte oder Abschriften ihrer Eingaben und Vorträge, sowie der ihnen zugekommenen richterlichen Verfügungen und der Eingaben der Gegenpartei werden Manualacten genannt. Ihr Eigenthum steht der betreffenden Partei zu. Jedoch hat, sofern die Gerichtsacten ganz oder theilweise zu Grunde gingen, das Gericht und die Gegenpartei das Recht, eine vorübergehende Herausgabe der Manualacten, eine Edition zu dem Zweck der Herstellung oder Redintegration der Gerichtsacten zu verlangen, und der Sachwalter hat das Recht, sie bis zu seiner Befriedigung der Partei zurückzuhalten (Actenretention).

Die zweckmäßigste Einrichtung der Acten ist nicht die alte des Zusammenlegens in Quart, wonach man die einzelnen Stücke Quadrangeln nannte und als solche allegirte (z. B. [3]), noch weniger die des Bildens von sogenannten Actenstöcken durch Zusammenlegung in Octav. Besser ist es, sie ungebrochen in Folio nach der chronologischen Ordnung, wie sie eingehen, aufeinander zu legen, auf jedes Actenstück den Eingangstag (praesentatum) zu verzeichnen, alle zu einer besondern Verhandlung gehörigen Stücke, fortlaufend paginirt, zu einem gemeinschaftlichen Actenfascikel unter einem gemeinschaftlichen Umschlag zu vereinigen und diese selbst wieder nach der Zeitfolge geordneten Fascikel mit der Überschrift der Parteinamen, des Streitgegenstandes und der Proceßverhandlung, d. h. mit dem Actenrubrum (welches im Gegensatz

*) Vergl. über diese Acta publica Cicero, „Pro Sulla", 14; „Ad Atticum", VI, 2; „Ad Fam.", VIII, 1; „De orat.", II, 12; Suetonius, „Jul. Caes.", 20; Am. Marc., XXIII, 3, und Zell's Programm „Über die Zeitungen der alten Römer" (Freiburg 1834). Die Literatur in Creuzer's „Röm. Antiq.", S. 116.

des Inhalts oder des nigrum früher gewöhnlich roth geschrieben wurde) zu versehen. Nach erfolgter Erklärung der Beendigung der Verhandlung, d. h. nach erfolgtem Actenschluß, vollends aber, wenn die Acten vom Obergericht abgefodert werden, was man Actenavocation nennt, oder wenn Actenversendung (s. d.) stattfindet, muß ein chronologisches Verzeichniß aller Actenstücke den Acten vorgesetzt werden. Und wenigstens bei jeder eigentlichen Actenversendung müssen zur Entwerfung dieses Verzeichnisses, zur Prüfung ihrer Vollständigkeit und Ordnung und ihrer Einsiegelung, was zusammen die Inrotulation der Acten genannt wird, sowie später zur Entsiegelung oder Errotulation der Acten die Parteien, um dabei ihre Gerechtsame wahren zu können, monitorisch geladen werden. Welcker.

Actenmäßigkeit, Schriftlichkeit, Mündlichkeit. (Die Systeme der Actenmäßigkeit und der Mündlichkeit in Gericht und Verwaltung.) Actenmäßigkeit bezeichnet die Einrichtung der Geschäftsbehandlung und namentlich auch des gerichtlichen Verfahrens, bei welcher alle das Geschäft (namentlich die den bestimmten Proceß) betreffenden Verhandlungen, Verfügungen und Erklärungen schriftlich aufgezeichnet und zu den Acten gebracht werden müssen und bei welcher die entscheidende Behörde nur nach dem so actenmäßig Gemachten entscheiden soll.

Früher wurden in Deutschland, ebenso wie bei Griechen und Römern und sowie noch heutzutage in England, Nordamerika und Frankreich, die öffentlichen Geschäfte der Regel nach ihrem Begriffe gemäß öffentlich und mündlich verhandelt. Die mündlichen und öffentlichen, in Criminalsachen auch rein accusatorischen Processe namentlich wurden verhandelt in Gegenwart des vorsitzenden Beamten, des genossenschaftlichen Vereins, oder der aus ihm erwählten Schöffen (oder Geschworenen) und der umstehenden Vereinsgenossen (des sogenannten Umstandes, welcher bis in das späte Mittelalter durch Bestätigung oder Verwerfung des Schöffenurtheils mitrichten durfte), in Gegenwart ferner der Parteien, ihrer Zeugen und Sachwalter. Alle Mitglieder der entscheidenden Behörde mußten die Kläger und die Beklagten, ihre Zeugen und Sachwalter, ihre Vorträge, Beweisstücke und Urkunden mit eigenen Augen und Ohren selbst sehen und selbst hören, sie beobachten und fragen können und sich wieder fragen und beobachten lassen. In lebendiger Anschauung und wechselseitiger Beobachtung, Erkundigung und Mittheilung, unter Einwirkung des lebendigen Wortes und der Mienen und Geberden, unter Controle des Volks und unter Einwirkung der öffentlichen Moral und des allgemeinen Schamgefühls mußten sie sich zum rechten Endurtheil verständigen und einigen. Es war also, wenn auch die Parteien vorher für schriftliche Urkundenbeweise sorgten, und wenn auch, wie noch heutzutage in England, die gerichtlichen Urtheile in Gerichtsbücher (die englischen records) eingetragen wurden, keine schriftliche Aufzeichnung wesentlich. Alles Dieses änderte sich in Deutschland mit der unglückseligen Einführung ganzer (in complexu aufgenommener) fremder, in fremder Sprache abgefaßter und erklärter Gesetzbücher, des römischen, des kanonischen und longobardischen nämlich, und als sie immer mehr das vaterländische Recht in den Hintergrund verdrängten. Jetzt, als dieses vaterländische Recht und seine Kenntniß immer mehr erstarb, mußte die Rechtsprechung von dem Volke an die Schriftgelehrten, das Recht aus dem Leben in die todte Schrift übergehen, von den freien Bergen und Hallen in verschlossene Actenstuben entweichen. Die Doctoren der fremden Rechte oder studirte Regierungsbeamte traten immer mehr in den Gerichten und andern öffentlichen Angelegenheiten an die Stelle des Volks, der Genossen und Schöffen. Bis auf einzelne Ruinen verschwanden mehr und mehr die alten vaterländischen Einrichtungen. An die Stelle des volksmäßigen Gerichts mit öffentlichem und mündlichem rein accusatorischen Verfahren trat das Gericht studirter Regierungsbeamten mit geheimem, schriftlichem, in Criminalsachen vorzüglich auch mit inquisitorischem Verfahren. Nach dieser durch das kanonische Recht eingeführten inquisitorischen Marime aber wurden zugleich wichtige Proceßhandlungen nicht einmal mehr in Gegenwart aller Richter vorgenommen. Ja oft mußten, wegen unvollzähliger oder ungenügender Besetzung der Gerichte, die Processe vor einem solchen Untergerichte zwar geführt, aber von einem entfernten Obergericht oder Spruchcollegium entschieden werden. In Civilsachen kamen Parteien und Sachwalter sogar oft nicht einem einzigen Richter zu Gesicht, sondern reichten nur Schriften ein. So wurde denn überall schriftliche Aufzeichnung oder Actenmäßigkeit aller für die Entscheidung einflußreichen Umstände und Verhandlungen nothwendig, damit die sämmtlichen Mitglieder der Gerichte nach diesen Acten urtheilen konnten. Doch wurden auch diese Acten und ihre Urkunden jetzt bald nicht einmal mehr von allen Richtern selbst gesehen und gelesen. Diese Gerichtsmitglieder ließen sich von einem Einzelnen auszugsweise daraus berichten, gerade so wie dieser selbst schon

blos aus todten Acten und aus den oft falsch oder einseitig aufgefaßten und dargestellten, stets mehr oder minder unvollkommenen schriftlichen Berichten des Protokollisten oder Actuars über Das, was nach ihm angeblich die Zeugen oder Angeklagten ausgesagt haben sollten, seine Kenntniß der ganzen Sache schöpfte, ohne irgend einen Zeugen, ohne die Parteien und Sachwalter je selbst sehen, hören und fragen zu können. Schon die „Carolina" foderte daher 1532 (Art. 5, 227 u. 228) in Criminalsachen vollständige Aufzeichnung und Aufbewahrung der Verhandlung. Und allgemein mußte unter diesen Umständen auch in Beziehung auf Civilsachen im Jahre 1555 die Kammergerichtsordnung (P. II, t. 31, §. 2) darauf dringen, daß über den ganzen Hergang einer gerichtlichen Verhandlung, über die Eingaben und Anträge der Parteien, Zeugenaussagungen u. s. w. vollständige Acten gesammelt würden. Der Reichsabschied von 1654, §. 65, machte auch den Sachwaltern sorgfältige Aufbewahrung der Manualacten zur Pflicht, damit aus ihnen etwa verlorene Actenstücke wieder ergänzt werden könnten. Es entstand jetzt der Grundsatz, daß der Richter durchaus nur Das berücksichtigen oder zur Grundlage seiner Entscheidung machen dürfe, was die Acten enthielten, eigentlich Das, was ihm daraus von einem Dritten über den Bericht eines andern Dritten als wirklich geschehen und gesprochen berichtet wurde. An die Stelle des Lebens und der Wahrheit trat das Papier und der Schein. Es entstand so der fast erhaben lautende Grundsatz: Was nicht in den Acten ist, ist nicht in der Welt (Quod non est in actis, non est in mundo), dessen Anwendung in Verbindung mit dem in seinem Principe zwar edeln, aber ebenfalls barbarisch ausgedrückten richterlichen Grundsatz: Es lebe die Gerechtigkeit und sterbe die Welt (Fiat justitia et pereat mundus), oftmals, selbst bei vollkommen reiner Gesinnung der Richter, doch auf furchtbare Weise das wahre und lebendige Recht dem geschriebenen und scheinbaren zum Opfer bringen mußte. Man bezeichnete nun aber jenen ersten Grundsatz oder das Wesen des Verfahrens nach demselben durch das Princip oder System der Actenmäßigkeit, im Gegensatz gegen das in Frankreich und England beibehaltene alte Princip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit, welches man auch das Princip des Selbstsehens und Selbsthörens der Richter nennen könnte.

Auch in aller andern öffentlichen Verwaltung wurde in Deutschland jenes alte natürliche Princip, die Geschäfte in der persönlichen Gegenwart der Behörden und der Betheiligten mündlich und öffentlich abzumachen, von dem unnatürlichen Princip der Actenmäßigkeit besiegt. Auf eine wahrhaft krankhafte Weise und mehr als im alten China nahm allmälig überall das Anordnen und Verfügen über alle Lebensverhältnisse der Bürger nicht nach Selbstsehen und Selbsthören, sondern nach papiernen Acten und Berichten, es nahm das Unter- und Oberberichten über Berichte, das bloße Briestragen ganzer Behörden, das Berichtlesen, Berichtausziehen und Berichthören, das Berichteinfodern und Wiederberichten so sehr überhand, daß weder die immer neuen Papiermühlen noch die auf Kosten der Bürger stets vermehrte ganze Armee der Berichterstatter und Berichthörer über und aus Berichten ferner ausreichen wollen, daß die Acten allmälig zu einer wahren Sündflut anwachsen, ganze Paläste und ein großes Verwaltungspersonal für sich erheischen, und daß die Angst vor denselben bereits in mehren Ländern Actenvertilgungscommissionen hervorrief. Den Beamten, den Actenmännern entschwand so natürlich immer mehr der Sinn und der richtige Blick für das Leben und für ihr Volk. Das Traurigste aber ist, daß nicht blos die Opfer und Kosten für diese papierne Verwaltung oftmals den Werth der wirklichen Verwaltung der Gegenstände selbst wegnehmen oder übersteigen, nein, daß überhaupt Zeit und Kraft, Interesse und Aufmerksamkeit der zahllosen Behörden durch das Actenschreiben und Actenlesen erschöpft werden und von dem wirklichen Leben ab auf die todten Papiere sich wenden. Die Hauptsorge geht zuletzt gar nicht mehr auf das wirkliche Bedürfniß und auf das wirkliche Handeln, sondern auf die Acten, nicht mehr auf die wirkliche, sondern auf die scheinbare Wahrheit, nicht mehr darauf, daß die Sachen in dem Leben recht und gut gehen, sondern daß sie sich auf dem Papier, daß sie sich den formellen Bestimmungen des Actenprincips gemäß, scheinbar richtig, formell legitim und vollständig gestalten. Zugleich in bitterm Ernste und doch zur bittersten Satire konnte in solchem Zustande ein wohlgesinnter Beamter eines deutschen Landes, entrüstet über wiederholte Mahnungen und Verweise, weil er bei wirklicher Besorgung seiner für Leben und Gesundheit der Bürger wichtigen unmittelbaren Berufsthätigkeit unmöglich zugleich auch zu allen vorgeschriebenen Registraturen, Protokollen, Bericht- und Bescheinigungseinfoderungen und Erstattungen Zeit finden konnte, höhern Orts sich die Entscheidung erbitten: ob er fortan seine wichtigen Amtspflichten in der Wirklichkeit gewissenhaft zum Wohl der Verwalteten besorgen, oder ob er, mit Vernachlässigung derselben, formell vollständige Papiere über sein Amt liefern solle?

Kaum wird es nach dem Bisherigen noch einer weitern Untersuchung über die praktische Wahrheit, Güte und Durchführbarkeit des Princips der Actenmäßigkeit bedürfen. In Beziehung auf das gerichtliche Verfahren insbesondere beruht dasselbe offenbar und anerkannt auf der Voraussetzung, es sei zu erwarten, die gesammelten Acten (oder vielmehr die auszugsweisen Unter- und Oberberichte über die Verhandlungen und über die berichtlichen Darstellungen dieser Verhandlungen) würden sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtshofs ein so treues und vollständiges Bild der ganzen Sache, von allen Anträgen und Aussagen des Klägers, des Beklagten, der Zeugen, der Sachwalter und von ihren Beweisstücken geben, als hätten die Richter sie alle selbst gesehen, gehört, beobachtet, befragt, kurz, als wären alle Verhandlungen vor ihren Ohren und Augen vor sich gegangen. Es bedarf indeß wol nur einer sehr geringen Kenntniß der Welt und der menschlichen Dinge, um jene Voraussetzung und zugleich also den Glauben, als wenn beim Princip der Actenmäßigkeit das Urtheil in Wahrheit von dem ganzen Gerichtshof ausgehe, für einen großen Irrthum zu erklären. Es ist dieses in der That gerade eine ebenso große Täuschung als jene (s. **Ableugnung und Geschworenengericht**) bereits widerlegte irrige Ansicht, der Beweis über menschliche Handlungen, über Schuld oder Unschuld sei etwas Technisch-Juristisches, beruhe seinem Wesen nach auf etwas Anderm als auf dem moralischen oder historischen Glauben an die Richtigkeit und die Glaubwürdigkeit einer bestimmten individuellen Auffassung, Erinnerung und Wiederdarstellung menschlicher Äußerungen und Handlungen. Jeder tüchtige Familienvater, jede ordentliche Hausfrau erproben es täglich, was das Auge und Ohr und Wort des Herrn vermögen. Sie finden es auch in unwichtigen einfachen Dingen ungleich besser, selbst zu sehen, zu hören, zu sprechen, als sich auf Berichte von Dritten über den Bericht Dritter und auf fremde Worte zu verlassen. Und nun die unendliche Schwierigkeit und Verwickelung eines Processes, eines Beweises, eines sichern Resultats aus allen einzelnen, oft nur scheinbar unbedeutenden Zügen, aus allen Aussagen, persönlichen Verhältnissen, Mienen und Geberden der Parteien, Zeugen, Sachwalter, aus ihren wirklichen oder scheinbaren Widersprüchen und aus deren innerm moralischen und geheimen Zusammenhang! Kann dieses Alles ein einziger dürftig gebildeter Actuar oder Unterrichter richtig durchschauen und darstellen, wozu alsdann ganze große Collegien von Richtern? Hierbei braucht man also noch gar nicht einmal zu denken an den Einfluß, welchen die öffentliche Moral und die Scham auf Parteien, Zeugen, Sachwalter im mündlichen öffentlichen Verfahren ausüben, und an die entgegengesetzte Wahrheit: „Das Papier erröthet nicht." Man braucht nicht zu denken an den innern Widerspruch, wenn die Anhänger der Actenmäßigkeit bloße Berichte aus todten Acten für genügend erklären und doch zugeben müssen, daß die feinsten Mienen und Geberden oft von einer entscheidenden Wichtigkeit sind, und deshalb sogar den Richtern zumuthen, nach deren dürftiger, einseitiger Auffassung und Aufzeichnung durch einen armen Actuar ihr richterliches Urtheil zu bestimmen. Es ist endlich nicht einmal nöthig, eine absichtliche Untreue und Parteilichkeit oder auch nur eine voreingenommene, parteiisch befangene Stimmung der instruirenden Richter, Actuare und Referenten, von denen zusammengenommen in der Regel die Endurtheile ungleich mehr abhängen als von den sämmtlichen stimmenden Richtern, als möglich und mitwirkend vorauszusetzen. Dennoch aber sind auch sie sehr möglich. Dennoch ist sogar regelmäßig der inquirirende Richter, indem er den Criminalproceß beginnt und betreibt, gewiß zum voraus dafür eingenommen, daß der Inquisit der schuldige Thäter sei. Was aber liebt der Mensch mehr, was verfolgt er eifriger als seine vorgefaßten, seine sogar öffentlich ausgesprochenen Meinungen und ihren Triumph? Ja der Richter ist noch aus andern Gründen wahrhaft parteiisch dabei interessirt, daß die Acten den Inquisiten als schuldig darstellen. Denn er fürchtet, wenn der Inquisit unschuldig befunden wird, den juristischen und moralischen Vorwand, daß er entweder sich vergriff und einem Unschuldigen grundlos alles Leiden des Anklagezustandes zuzog, oder daß er zu ungeschickt war, die Schuld herauszubringen. Und nun ist er nicht blos Ankläger, Inquisitor und Richter in Einer Person, sondern ist auch noch zugleich der Actuar, oder dieser doch, ohne Bildung und selbständige Stellung, sein abhängiges Werkzeug. Dabei hat er oder der Actuar Aussagen von ungebildeten hülflosen Inquisiten und Zeugen aus rohem Volksbegriffe und aus roher Volkssprache zu übersetzen! Dabei können ihn wie den Referenten und ihre Darstellungen auch noch vielfache andere Gründe als die einseitig vorgefaßte Ansicht und das Streben, sie und die Mängel des Verfahrens zu rechtfertigen, parteiisch gegen die Wahrheit in einer Sache stimmen! In der That, wer bei solchem Verfahren noch an rechtliche Sicherung der Angeklagten glaubt, dem ist Glück zu wünschen zu seinem gutmüthigen Vertrauen!

Bei aller Mangelhaftigkeit des Systems der Actenmäßigkeit jedoch wäre es auch in diesem

Falle nur eine Verschlimmerung des Übels, wenn man mit diesem unrichtigen Princip und seinen Consequenzen haltungslos und im falschen Justemilieu die Folgen des entgegengesetzten Princips vermischen wollte. Es wäre grundverderblich, wenn man den nach Acten richtenden Urtheilern erlauben wollte, auch nach außeractlichen beliebigen, etwa von der Gegenpartei nicht beleuchteten Umständen und Parteiwünschen zu richten. Dadurch würden zugleich alle Garantien des einen und des andern Princips gänzlich zerstört und der Willkür preisgegeben und Übel zu Übel gefügt. Es wäre dieses ebenso grundverderblich, als wenn man, wie neuerdings versucht wird, bei einer Entscheidung gelehrter Regierungsbeamten nach der objectiven juristischen Beweistheorie (im Gegensatz des Geschworenenurtheils unabhängiger Standesgenossen), auf eine wahrhaft furchtbare Weise, jenen Regierungsbeamten auch die Rechte der Geschworenen beilegen wollte. Schlimmer noch als ein fehlerhaftes Princip ist in öffentlichen Dingen die stets jeder subjectiven Laune, Willkür und Leidenschaft dienstbare laxe Durchführung des Princips, als eine alle Garantien zugleich störende beliebige Vermischung entgegenstehender Grundsätze. Solange das fehlerhafte Princip gesetzlich besteht, muß man, ohne es zu verletzen, alle in ihm enthaltenen, mit ihm vereinbaren Heilmittel und Garantien aufsuchen. Zu ihnen gehört bei dem Princip der Actenmäßigkeit eine möglichst sorgfältige Sicherung und Controle der Unbefangenheit und Unparteilichkeit der Actuare und Referenten, der Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Darstellungen und unerbittliche Strenge gegen jede Vernachlässigung der Sorgfalt in der Entwerfung, Aufbewahrung und Darstellung der Acten und vollends gegen verschuldete Fälschung derselben. (S. auch **Actuar.**)

Die Treue der Acten erheischt insbesondere, daß man die Bürger, deren Erklärungen in die Acten kommen, soweit irgend möglich, mit ihren eigenen Worten sprechen, sie also die Erklärungen zu Protokoll selbst dictiren läßt oder, wo es zulässig ist, auch ihre eigenen (oder ihrer Anwälte) schriftlichen Erklärungen zu den Acten nimmt. Zur Vollständigkeit bei actenmäßigem Verfahren gehört insbesondere auch, daß dem Richter und dem Vertheidiger alles irgend zur Sache und zu den Acten Gehörige mitgetheilt werde. Es dürfen ihnen namentlich auch nicht die Berichte des Inquisitors an die höhern Behörden vorenthalten werden. Solche parteiische Zerstörung der Vollständigkeit der Acten und der Vertheidigung ist namentlich in politischen Processen häufig vorgekommen. Vergl. Schulz und Welcker, „Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz" (Karlsr. 1845), S. 333 fg.

Auch in Beziehung auf die übrige Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten ist es nach dem Bisherigen wol hinlänglich klar, wie sehr das Princip der Actenmäßigkeit (statt des Selbstsehens und Selbsthörens und des Verfügens in persönlicher Gegenwart der Betheiligten und unter der Controle der Öffentlichkeit) die Geschäfte und ihre Behandlung weitläufiger und unsicherer gemacht hat. Dieses ist unvermeidlich der Fall, selbst abgesehen von interessirten Absichten und parteiischen und bestechlichen Gesinnungen der berichtenden, referirenden und verfügenden Behörden. Vollends aber, wo sie hinzukommen und sich ausbilden, da wird jene Actenmäßigkeit, die gegen sie schützen sollte — ich berufe mich auf jeden genauen Beobachter in den Ländern, in welchen sie herrscht —, gerade ihr bester Schutzbrief. Die Acten müssen sich Alles gefallen lassen. Der arglistige, leidenschaftliche oder bestochene Betrüger ist ebenso wenig außer Stande, sie zu seinen Gunsten in formeller Richtigkeit darzustellen oder sie das ihm Vortheilhafte sagen zu lassen, als es dem wahren gefährlichen Gauner oder Abenteurer je an formell oder scheinbar richtigen Pässen gebricht. Die mit öffentlichem Glauben versehenen Acten und Berichte werden so selbst der beste Deckmantel des Betrugs. Durch die Actenmäßigkeit hindurch dringt nicht das lebendige Wort, nicht der Nothschrei der Bedrängten und Geopferten zu dem Ohr und dem Auge wohlwollender höherer Behörden. Kein Gegenbeweis gelingt gegen der Acten öffentliche Beweiskraft. Öffentlichkeit mit Preßfreiheit, eine wie viel sicherere, tausend mal wohlfeilere und bessere Controle gegen das Schlechte und Einseitige und welche kräftige Waffe der Unterdrückten sind sie dagegen!

Im Proceß und in der übrigen Verwaltung siege also wiederum so, wie im classischen Alterthum, wie bei unsern deutschen Vorfahren, wie großentheils wenigstens in Amerika, England und Frankreich, das Princip der Mündlichkeit und Öffentlichkeit, das Selbstsehen und Selbsthören, unterstützt durch Theilnahme des Volks an der Verwaltung und durch Preßfreiheit! Stets nur zur theilweisen Vorbereitung und Unterstützung und nur zur Ergänzung, und sodann zur Festsetzung des in mündlicher Verhandlung gewonnenen Resultats, nie als die Hauptsache und das Herrschende und allein Entscheidende, und nimmer zur Zerstörung der Öffentlichkeit und Mündlichkeit, des Selbsthörens und Selbstsehens möge eine zweckmäßig ein-

gerichtete und beschränkte Schriftlichkeit stattfinden! Kürze, Wohlfeilheit, Gerechtigkeit und Güte der Verwaltung werden unendlich dabei gewinnen. Welcker.

Actenversendung, Weisthum, Rechtsgutachten, Spruchcollegium. Schon früher findet sich bei den germanischen Völkern eine dem spätern Institute der Actenversendung analoge Einrichtung. Diese ist auch zum Theil historischer Veranlassungsgrund seiner Ausbildung. In ihrer eigenthümlichen, Deutschland allein angehörigen spätern Gestalt aber hängt die Actenversendung zusammen mit der soeben geschilderten Einführung der fremden Gesetzbücher und des Princips der Actenmäßigkeit.

Früher, da Gesetzgebung und Richtergewalt noch keineswegs scharf getrennt waren und noch vereinigt in den Händen der größern oder kleinern Volksgemeinden oder anderer Genossenschaften lagen, kam es oftmals vor, daß man die erfahrensten Männer, die Schöffen eines Vereins oder Bezirks, um das in ihm geltende, bisher noch nicht aufgeschriebene Recht befragte. Insbesondere ließen sich öfter auch die untern Vereine, wenn sie über eine streitige, ihnen schwierige Rechtsfrage zu richten hatten, über diese einzelne Rechtsfrage allein oder auch gleichzeitig über mehre andere, entweder von ihrem höhern Verein und Vereinsgericht und seinen rechtserfahrensten Beisitzern, oder auch von einem andern Schöffenvereine, welcher für sie eine besondere Autorität hatte, das Recht aussprechen oder weisen. Aus solcher Sitte, welche zugleich für das Rechtsgefühl, für das Streben nach einer dem höhern Recht entsprechenden Entscheidung und für die Freiheit und Selbstgesetzgebung unserer Vorfahren zeugt, entstanden die Weisthümer, d. h. jene so erfragten Entscheidungen über die streitigen Rechtsfragen. Die Sammlungen derselben wurden eine höchst wichtige Quelle für unser germanisches Recht. *) Angefragt wurde später häufig bei den kaiserlichen Hof- und Landgerichten. Besonders aber wendeten sich diejenigen Städte, welche ihre Stadtrechte von einer andern Stadt, wie z. B. von Köln, Soest, Lübeck, Magdeburg genommen hatten, und welche dann häufig in ihren Statuten (wie z. B. Freiburg in Beziehung auf Köln) als treue geistige Coloniestädte das höchste Schöffengericht der geistigen Mutterstadt förmlich zu ihrem Oberhof erklärten, mit ihren Anfragen an solche städtische Oberhöfe. **) Als ferner vorzüglich von den Juristenfacultäten die fremden Rechte entlehnt und in die Praxis eingeführt wurden, war es sehr natürlich, daß bei der jetzt entstehenden Rechtsverwirrung die Richter sich in schwierigen Fällen häufig das Recht bei den Juristenfacultäten weisen ließen. Dieses geschah schon seit Anfang des 15. Jahrhunderts. Die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. aber (1532), welche römisches und kanonisches Recht mit dem deutschen verschmolz, auf römische und kanonische Bestimmungen überall sich bezog und dabei noch keine andern Gerichte kennt, als solche Schöffen- und Geschworenengerichte, in welchen ungelehrte Schöffen unter der äußern Geschäftsleitung eines präsidirenden Beamten nicht etwa wie die heutigen Geschworenen blos über die Thatsache, sondern auch über die Rechtsfrage zu urtheilen hatten, was ihnen aber die jetzige Rechtsverwirrung häufig unmöglich machte, setzte an ihre Stelle großentheils Spruchcollegien und Actenversendung. Sie befahl ihnen nämlich, daß sie „überall, wo ihnen Zweifel blieb, bei ihren Oberhöfen, da sie auß altem Gebrauch bisher Underricht begehrt, Rath suchen sollten". Wenn sie keinen solchen Oberhof hätten, sollen sie, wenn ein Privatankläger aufgetreten war, wenn also das Gericht nicht von Amts wegen verfuhr, bei ihren Obergerichten, sonst aber „bei den nächsten Hohenschulen, Stetten, Communen oder andern Rechtverstendigen, da sie Underricht mit den wenigsten Kosten erlangen möchten, Rath zu suchen schuldig seyn". Auch soll den Parteien und den Freunden und Sachwaltern des Angeklagten freistehen, auf ihre Kosten die Einholung des Raths der Rechtsverständigen zu begehren, und nur wenn der Angeklagte und seine um diese Einholung bittenden Verwandten vermögenslos sind, soll auch hier, wie das Gesetz human bestimmt, die Obrigkeit die Kosten tragen, sowie jedesmal bei den von Amts wegen beschlossenen Anfragen. ***) Die solchergestalt für bestimmte Processe eingeholten Entscheidungen der Spruchcollegien mußte natürlich das anfragende Gericht unverändert befolgen und publiciren. †)

---

*) S. Haltaus unter dem Worte Weisthum und die Literatur in Mittermaier's „Deutschem Privatrecht", §. 5, 22.

**) Biener, „De orig. et progress. leg. Germ.", II, 1, S. 242 fg. Eichhorn, „Staats- und Rechtsgeschichte, §. 258, 430.

***) „Carolina", Art. 219, vergl. mit der Vorrede und Art. 3, 4, 5, 7, 29, 105, 142, 143, 146—148, 150—152, 177, 178, 187, 190—192 u. s. w.

†) S. Tengler, „Laienspiegel", 99.

überhaupt aber hatte sich schon lange immer mehr die Sitte ausgebildet, statt bloßer Belehrungen über einzelne Rechtsfragen, wie sie die „Carolina" oft mitten in dem Processe fodert, die gutachtlichen Entscheidungen über bestimmte ganze Processe und Proceßabschnitte selbst zu verlangen und dazu die Acten einzusenden. Hierzu mußten denn natürlich die Gerichte auch alsdann schreiten, wenn sie nicht die gehörige, gesetzlich gefoderte Besetzung mit tauglichen, unparteiischen Richtern hatten *), weshalb in Criminalsachen die Untergerichte so häufig die Processe nur instruiren durften. Die Bestimmungen der „Carolina" aber gingen sehr bald auch auf die Civilprocesse über. Die Reichsgesetzgebung und die Reichsgerichte, anerkennend das Bedürfniß, statt der immer mehr verschwindenden öffentlichen und Volksgerichte und zugleich bei dem Mangel hinlänglicher Besetzung und Bildung der neuen Staatsgerichte den Bürgern für eine Vertrauen erweckende Justiz zu sorgen, begünstigten auf jede mögliche Weise die Actenversendung oder das sogenannte beneficium transmissionis ad exteros impartiales. **) Sie sanctionirten auch dieselbe noch als Surrogat der Reichsgerichte, nämlich als ein besonderes Rechtsmittel der Revision (in vim revisionis) für die Fälle, wo zu einer Appellation an die Reichsgerichte nur die bestimmte Appellationssumme fehlte. ***) Actenversendung auf Foderung einer von beiden Partien aber konnte in Civil- und Criminalsachen, gleichviel wie die Staatsgerichte besetzt waren, nur in dem einzigen Ausnahmsfalle versagt werden, wo vermöge eines besondern Reichsprivilegiums (de non appellando) in einem Lande, statt an die Reichsgerichte, an ein eigenes gehörig besetztes Landesgericht dritter Instanz appellirt werden mußte. In einem solchen Appellationsproceß sah man es so an, als nähme ein solches Landesgericht ganz die Stelle der höchsten Reichsgerichte ein. Doch entschieden auch in diesem Falle sowol der Reichshofrath wie das Kammergericht für die Versendung der Acten, wenn der Rechtsstreit gegen die Regierung oder den Fiscus geführt wurde, oder sonst Gründe einer parteiischen Stimmung des Gerichts vorhanden waren. †) Und schon aus würdiger Politik erklärten sich mehre Regierungen, namentlich die hessen-darmstädtische, ausdrücklich für diesen Grundsatz. Immer mehr dehnte sich dabei die Actenversendung an die Juristenfacultäten aus, indem andere Schöffenstühle, namentlich auch die kaiserlichen Hof- und Landgerichte und das Verhältniß der städtischen Oberhöfe immer mehr verschwanden. Jedenfalls blieb außer an die Juristenfacultäten eine Actenversendung nur noch an solche Schöffenstühle üblich, welche dazu durch ein noch fortdauerndes Verhältniß des Oberhofs, durch besondere Landesgesetzgebung oder als ehemalige kaiserliche Hof- und Landgerichte berechtigt waren. ††)

Das Institut der Actenversendung besteht also darin, daß ein Gericht die spruchreifen Acten eines vor ihm verhandelten Rechtsstreits, entweder weil ihm die Entscheidung zweifelhaft und bedenklich erscheint, oder auf Verlangen einer Partei, oder sonst nach Vorschrift der Reichs- und Landesgesetzgebung, an ein von ihm ausgewähltes, gehörig besetztes Spruchcollegium zur Einholung eines **Rechtsgutachtens** einschickt, um dieses Rechtsgutachten alsdann unverändert in seinem Namen und unter seiner gerichtlichen Autorität als Urtheil zu publiciren. †††) Actenversendung ist also verschieden von einer bloßen Anfrage über eine allgemeine Rechtsregel und auch von einem bloßen Rechtsgutachten, welches Privatpersonen oder Verwaltungsbehörden für sich von einem Spruchcollegium oder einzelnen Gelehrten verlangen und welches nur eine moralische und wissenschaftliche Autorität behält. Jede der beiden Parteien hat bei der Actenversendung das Recht, in dem Inrotulationstermin (s. **Acten**) drei verschiedene Spruchcollegien ohne alle Angabe von Gründen, mit Angabe derselben auch mehre zu verwerfen, und das Gericht hat die Pflicht, das von ihm auserwählte Spruchcollegium solange sorgfältig geheim zu halten, bis es die in Gegenwart der Parteien versiegelten Acten nach eingelangtem Gut-

---

*) Vergl. „Carolina", Art. 82, 84, 169.

**) Reichsabsch. v. 1570, §. 85. Concept der K. G.-O., Thl. II, Tit. 4, §. 15. Deput.-Absch. v. 1600, §. 16. Jüngster R.-A. v. 1654, §. 113. Berg, „Rechtsfälle", I, 368. Gönner, „Handbuch des Proc.", I, 96, 98, 103.

***) R.-A. v. 1654, §. 113. Dep.-A. v. 1600, §. 16.

†) S. Gönner und Berg, a. d. a. O.

††) Vergl auch Eichhorn, a. a. O., §. 444.

†††) Eichhorn, §. 577, und Grolman, „Civilproc.", §. 163. S. auch Linde, „Lehrbuch des Civilproc.", §. 71, der jedoch unbegründet das Versendungsrecht mehr beschränkt.

achten in ihrer Gegenwart wieder eröffnet. *) Nach dem gemeinen deutschen Rechte trat Nichtigkeit ein, wenn ein Richter statt der von einer Partei erbetenen Actenversendung selbst das Urtheil sprechen wollte.

Auch dieses wohlthätige deutsche Rechtsinstitut besteht — wie so manche andere — jetzt fast nur noch in dürftigen Trümmern, welche täglich mehr und mehr verschwinden. Zwar hat kein neueres allgemeines deutsches Gesetz das frühere reichsgesetzliche Recht der Actenversendung aufgehoben, vielmehr hat sogar umgekehrt die Deutsche Bundesacte die Wohlthätigkeit dieses Instituts bundesgesetzlich anerkannt und ihrerseits ausgedehnt. Ihr zwölfter Artikel verordnet nämlich, daß in deutschen Staaten unter 300000 Seelen und in den vier Freien Städten, selbst alsdann wenn sie die bundesgesetzlich verlangten gemeinschaftlichen wohlbesetzten Oberappellationsgerichte errichtet haben, dennoch jede Partei in jedem vor dieses Oberappellationsgericht gehörigen Proceß das Recht haben soll, die Actenversendung an eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils zu verlangen. **) Auch könnte man ferner wol bezweifeln, daß solche reichsgesetzliche Verfassungsrechte aller deutschen Unterthanen, wie das Recht der Actenversendung, welches die deutschen Publicisten, namentlich auch noch Häberlin und Gönner ***), stets „ein Palladium deutscher Freiheit und bürgerlicher Sicherheit" nannten, ja welches nach der obigen Darstellung offenbar ein Surrogat war für die zerstörte verfassungsmäßige Öffentlichkeit und Volksmäßigkeit der Gerichte und zugleich ein Surrogat für die Reichsgerichte (und dieses jetzt nicht mehr blos im Falle der mangelnden Appellationssumme ist), ein Surrogat endlich, dessen Wichtigkeit und Vorzüglichkeit sogar das Bundesrecht anerkennt — es könnte sicher bezweifelt und bestritten werden, ob ein solches Recht einseitig, ohne freie, verfassungsmäßige Zustimmung der Bürger rechtsgültig aufgehoben werden könne? Das Rechtsprincip einer einseitigen landesherrlichen Aufhebung von Verfassungsrechten der Bürger scheint nämlich alle Verfassung selbst, alle Grundlage derselben ganz zu zerstören. Anerkannt konnte namentlich auch der (noch dazu ebenfalls ohne Zustimmung der Bürger) weggefallene reichsgerichtliche Schutz bestimmter Verfassungsrechte diese Rechte selbst nicht zerstören. Daß jedoch diese Ansicht unmittelbare praktische Durchführung erhalte — das muß leider ebenfalls bezweifelt werden. Auch kann man ferner mit Gönner (S. 94) das obige reichsgesetzliche Recht in Beziehung auf die Actenversendung in Criminal- und Civilprocessen wenigstens in der Art noch jetzt als die noch bestehende Rechtsregel juristisch aufstellen, daß dieselbe nur da und insoweit wegfällt, als ausnahmsweise eine Aufhebung des frühern Rechts nachgewiesen werden kann. Allein thatsächlich haben wirklich die allermeisten deutschen Regierungen seit Aufhebung des Reichs und namentlich in der Zeit des Rheinbundes, sich berufend auf ihre Souveränetät, alle Actenversendung aus ihren Ländern verboten, sodaß die juristische Regel bereits factisch zur Ausnahme geworden ist.

Dieses ist nun, wenigstens bis zur Herstellung der Rechtsgarantien, welche dieses Institut ersetzen sollte, allerdings sehr zu bedauern. Denn keineswegs sind etwa, wie Manche vorgeben, heutzutage durch eine wirkliche oder angebliche bessere Besetzung und Bildung der Gerichte alle Gründe für dasselbe wegfallen.

Bei einer genauern Erwägung der Güte oder der Mangelhaftigkeit des Instituts der Actenversendung kann man allerdings folgende Einwendungen als beachtenswerth zugestehen. Man kann zugeben, daß die eigentliche Actenversendung, im Gegensatz der frühern Einholung von Weisthümern blos über schwierige allgemeine Rechtsfragen, weder möglich noch nothwendig ist bei gut eingerichtetem mündlichem und öffentlichem Verfahren und bei einem Geschworenengericht. Auch kann man zugeben, daß zuweilen, jedoch nur zufällig und nicht auf eine unvermeidliche Weise, an dieses Institut sich Verzögerung und Verweitläufigung der Processe knüpften. Theils verzögerten manche Spruchcollegien oft die Entscheidung, wogegen aber Conventionalstrafen und eine durch Benutzung der Öffentlichkeit wirksame Controle heilsam wirken könnten. Theils ließ man durch eine an sich schon verwerfliche Menge von Rechtsmitteln, von

*) S. Elsäßer, „Über das Verfahren bei Actenversendungen", im Anhang zu Danz' „Grundr. des ordentlichen Processes", §. 18, 19. Gönner, a. a. O., S. 92. S. auch Gundling, „De transmissione actorum" (Halle 1722).

**) Dabei ist nach einer spätern Bestimmung nur Braunschweig ausgenommen, welches schon früher eine Appellationscommission dritter Instanz hatte. S. Klüber, „Öffentliches Recht des Deutschen Bundes", §. 227, und „Protokolle der Bundesversammlung, 1817, §. 414.

***) Häberlin, „Geschichte der Wahlcapitulation Leopold's II.", S. 277. Gönner, a. a. O., S. 94.

Läuterungen, Revisionen, von Appellationen über alle Zwischenurtheile und zum Theil vollends auch durch eine abgeschmackte Foderung von drei gleichlautenden Erkenntnissen die Actenversendungen häufig in einzelnen Processen auf eine fehlerhafte Weise sich vermehren. Solche Misstände lassen sich beseitigen.

Dagegen aber läßt sich zur Empfehlung dieses Instituts Folgendes anführen: Es ist dasselbe fürs Erste, wie mit richtigem Takt und achtungswerthem Rechts- und Freiheitsgefühl die Reichsgesetzgebung und die Reichsgerichte anerkannten, nach der Verdrängung der öffentlichen volksmäßigen Gerichte durch geheim verhandelnde Regierungsbeamten wesentlich nothwendig zur Begründung einer wahrhaft gerechten und Vertrauen erweckenden Gerechtigkeitspflege. Zum Wesen des wahren, freien Rechts wird nämlich sowol in Beziehung auf das Gericht wie in Beziehung auf die Gesetzgebung die freie Anerkennung und Zustimmung der Bürger, ihr Vertrauen in die Gerechtigkeit derselben vorausgesetzt. In diesem Sinne preist es Cicero*) als ein Palladium römischer Freiheit, daß in Rom auch die ganze Rechtsprechung die Form des Vertrags behielt**), daß, wie er sich ausdrückt, „nach dem Willen der Römer Niemand, ich will nicht einmal sagen über die Ehre, nein, nicht einmal über die geringsten Geldsachen richten sollte, als Derjenige, welcher in Gemäßheit der Einwilligung der Parteien richtet". In diesem Sinne und weil ein Recht, welches nicht das Vertrauen und den Glauben des Volks für sich hätte, für dieses Volk keinen wahren, freien Rechtszustand begründete, wird man gern anerkennen, was Gönner (S. 97) zur Empfehlung der freien Actenversendung sagt: „Es gibt nichts Schlimmeres, als dem Unterthanen eine Justiz aufdrängen zu wollen, auf die er schon zum voraus kein Vertrauen setzt." Solches Vertrauen findet nun aber wohl statt bei einem öffentlichen Gericht meines Volks, meiner Standesgenossen oder der aus ihnen erwählten, vorzugsweise geachteten und rechtskundigen Schöffen oder Geschworenen, zumal wenn, wie bei dem englischen Geschworenengericht, jede Partei sogar ohne Angabe der Gründe so viele Einzelne daraus verwerfen darf, daß die Übrigbleibenden wirklich als auf der Wahl der Parteien beruhend betrachtet werden können. Solches Vertrauen nehmen wol auch bei der Actenversendung die urtheilenden Spruchcollegien in Anspruch. Dieses Vertrauen wird hier begründet theils durch das auch in Beziehung auf sie stattfindende ausgedehnte Ausschließungs- oder Recusationsrecht der Parteien. Es wird ferner dadurch begründet, daß diese Gerichte, von den Parteien und dem Ort des Streits entfernt, meist in fremden Ländern wohnen, unabhängig von der Regierung der streitenden Theile und diesen bis zum Tag der Urtheilspublication unbekannt bleiben. Solchergestalt können hier nämlich in der That parteiische Gesinnungen, Bestechungen, Leidenschaften, vorgefaßte Ansichten, Verbindungen und Rücksichten weniger als irgendwo von der geraden Bahn des wahren Rechts ableiten. Dazu sind endlich, wenigstens bei den Spruchcollegien der Juristenfacultäten, die aus den öffentlichen Rechtslehrern Deutschlands bestehen, diese Gerichte mit vorzugsweise rechtskundigen Beisitzern besetzt und mit solchen, deren öffentliche Ehre und deren Interesse durch einen verkehrten Spruch sehr beeinträchtigt werden muß, weit mehr als bei gewöhnlichen Richtern. In der That, eine unparteiischere Justiz wäre kaum denkbar, vollends in Streitsachen zwischen Unterthanen und der Landesregierung, in Fiscal- und politischen Processen. Wird nun wol Jemand jedem Bürger unbedingt und „zum voraus" ein gleiches Vertrauen gegen jedes Regierungsbeamtengericht seines Wohnorts zumuthen, wo alle jene angedeuteten Bedingungen des Vertrauens fehlen? Wird er es vollends heutzutage, wo die Gerichte, wenn sie auch zum Theil vollzähliger, ihre Mitglieder meist gelehrter sind, als zu der Zeit, wo bei dem Verschwinden der öffentlichen und Volksgerichte die Reichsgesetzgebung die Einführung der Actenversendung für nothwendig hielt, dennoch aber in anderer und wichtigerer Rücksicht leider keineswegs dieselben Garantien unabhängiger, unparteiischer Justiz darbieten, als selbst die Beamtengerichte zu den Zeiten des Reichs und nach seiner allgemeinen Gesetzgebung? Damals existirten die beiden von allen Landesregierungen völlig unabhängigen großen Reichsgerichte, ihr Schutz der Verfolgten und ihr moralischer und juristischer Einfluß auf die Landesgerichte noch. Diese sind nun gänzlich zerstört. Damals, wo doch die Zeitverhältnisse nicht solche politische, auch den Richtern gefährliche Motive und Leidenschaften erzeugten, waren die richterlichen Anstellungen, z. B. die an den Hofgerichten, keineswegs

*) „Pro Cluentio", Cap. 43.

**) S. Welcker, „Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe", S. 504 fg.

so gänzlich von dem Belieben der Minister abhängig als jetzt. Vielmehr wurden die Gerichte großentheils unter Mitwirkung der Stände, ja zum Theil mit ständischen Mitgliedern besetzt. Vollends aber duldete das Reichsrecht und das alte landständische Recht kein willkürliches Pensioniren und Versetzen einzelner Richter oder ganzer Gerichtshöfe, möglicherweise aus bloßem Misfallen, weil sie nicht im ministeriellen Sinne verurtheilten oder lossprachen, und weil sie nun durch Beförderung dienstbarer Werkzeuge ersetzt werden sollen. Man kannte auch unsere neuere Aufhebung der Unabsetzbarkeit der Richter durch Disciplinargerichtsurtheil nicht. Mag man den zufälligen Mangel jeder politischen Aufregung in einem Lande oder die seltene Moralität der Regierenden und der Richter preisen, wenn und wo eine solche Möglichkeit und eine solche Abhängigkeit des Lebensschicksals der Richter von den Ministern, welche in allen politischen und fiscalischen Processen die eine streitende Partei bilden und welche zugleich verfassungsmäßig die Macht besitzen, selbst in vierundzwanzig Stunden ganze Gerichtshöfe mit abhängigen Creaturen der Willkür, mit erkauften Söldlingen oder Parteimännern zu besetzen, noch nicht nachtheilig und gefährlich sich darstellte. Aber der juristischen Möglichkeit nach betrachtet wird kein besonnener, ehrlicher Mann diese Gerichtseinrichtung für gleich sichernd für Freiheit und Ehre der Bürger halten, als jene des Reichs selbst auch ohne und vollends mit der Actenversendung es war. Er wird der Reichsjustiz nimmermehr gleichstellen eine Gerichtseinrichtung, wobei selbst ohne den Vorwurf einer äußern Verfassungsverletzung in unterster und höchster Instanz geheim verhandelnde Gerichte wenigstens möglich wären, gegen welche die englische hohe Sternkammer und das Napoleonische Specialgericht noch als wahre Wohlthaten erscheinen müßten. So wird man also wirklich solange, als öffentliche und Geschworenengerichte nicht wiederhergestellt sind, ihr reichsgesetzliches Surrogat, die Actenversendung, als eine verfassungsmäßige Garantie für Sicherheit, Ehre, Freiheit und Vermögen der Bürger anerkennen, für eine Sicherung der Bürger gegen Parteileidenschaft, Übermacht, Cabale und Willkür, für eine Sicherung endlich des allgemeinen Vertrauens der Bürger auf eine volle unparteiische Gerechtigkeit. Man wird gerade bei unserm heutigen Gerichtszustand dieses Institut, welches die Reichsbehörden und die besten Juristen und Publicisten Deutschlands sogar schon während der reichsverfassungsmäßigen Justizeinrichtung als ein „Palladium deutscher Freiheit" und „als das sicherste Mittel, zu einer unparteiischen Justiz zu gelangen"*), ansahen und begünstigten, doppelt heilsam und nothwendig finden.

Vielleicht nicht minder wohlthätig aber als in Beziehung auf den unmittelbaren gerichtlichen Schutz in einzelnen Processen konnte die Actenversendung fürs Zweite auch mittelbar für den Rechtszustand der Nation wirken, durch ihren Einfluß nämlich auf eine zugleich wissenschaftliche und praktisch tüchtige und nationale Rechtswissenschaft und Rechtsbildung. Auch in dieser Beziehung aber ist Werth und Bedürfniß des Instituts gestiegen, seitdem durch Zerstörung zuerst der Öffentlichkeit und Volksmäßigkeit der Gerichte, sodann auch selbst des Reichstags, der allgemeinen Reichsgesetzgebung und der gemeinschaftlichen höchsten Reichsgerichte so Vieles für die Tüchtigkeit und nationale Einheit der Rechtsbildung verloren wurde. Es sind in Deutschland die Rechtswissenschaft und die Rechtsbildung vorzugsweise den Universitäten anvertraut. Kann nun wol eine wirklich praktische Rechtswissenschaft, die ebenso wie eine tüchtige Medicin der beständigen Wechselwirkung zwischen Theorie und Erfahrung bedarf, von Solchen ausgehen, die nicht vielfach mit wirklichen Rechtsfällen und der Anwendung der allgemeinen Rechtsregeln auf sie sich beschäftigen, von Solchen, die die Verhältnisse und Bedürfnisse und Verhandlungen der mit dem Leben stets neu sich gestaltenden juristischen Praxis nicht oft und anschaulich vor sich sehen? Kann andererseits eine fortdauernde lebendige Verbindung der Praktiker und der Praxis mit der ebenfalls täglich neuen Rechtswissenschaft bestehen, wenn gar keine lebendige Wechselwirkung zwischen Theorie und Praxis stattfindet, wenn der einseitige Theoretiker wenig oder nichts vernimmt und versteht von der Praxis, der Praktiker dagegen nichts von dem Theoretiker und von dessen praktischer Anwendung seiner Theorie auf wirkliche Fälle des Lebens? Kann ferner eine gemeinschaftliche praktische deutsche Rechtswissenschaft und Rechtsbildung, eins der letzten Mittel für eine wohlthätige nationale Lebensverbindung — kann zugleich ein mit dieser gemeinschaftlichen deutschen Rechtswissenschaft in Verbindung und Harmonie stehendes wissenschaftliches besonderes Landrecht der einzelnen deutschen Länder gedacht werden, ohne daß die allgemeinen deutschen Rechtslehrer eine stets neue, anschauliche, lebendige Kenntniß der einzelnen juristischen Landesverhältnisse, die Pfleger von diesen aber eine an=

*) S. Gönner, a. a. O.

schauliche praktische Verbindung der allgemeinen Rechtswissenschaft mit ihrem besondern Rechte erhalten und vor Augen sehen? Wird endlich nicht auch die moralische Autorität einer gemeinschaftlichen deutschen Rechtswissenschaft, das Beste von Dem, was man bei der früher so häufigen Actenversendung mit der behaupteten juristischen Gültigkeit einer Übereinstimmung der deutschen Rechtslehrer (der communis opinio doctorum) beabsichtigte, wahrhaft wohlthätig wirken gegen Kleinlichkeit und Willkür der Juristen in den einzelnen deutschen Ländern? Wohl denn, in allen diesen Beziehungen stellt sich offenbar das allgemeine Institut der Actenversendung aus allen deutschen Landen an alle deutschen Universitäten als höchst heilsam dar. Sie macht wirklich die sämmtlichen deutschen Rechtslehrer vertraut mit der Rechtsanwendung, mit den Anwälten und Richtern und ihren Rechtsansichten und mit den besondern Rechtsverhältnissen aller deutschen Länder und sie theilt in der Anwendung auf deren eigene Rechtsverhältnisse und Rechtsfälle diesen Anwälten und Richtern die fortschreitenden theoretischen Erweiterungen und Ansichten der Rechtslehrer mit. Sie erhält die Theorie praktisch und die Praxis wissenschaftlich und vereinigt alle in einer gemeinschaftlichen nationalen Rechtswissenschaft und Rechtsausübung. Sie erhält beide lebendig, bewahrt sie vor Erstarrung, Erschlaffung und Willkür. Es ist aber jetzt dieses Institut um so wohlthätiger, da fast alle übrigen Mittel für jene Zwecke uns fehlen. Das, was die Tüchtigkeit und Einheit der römischen Jurisprudenz schuf, ihr Forum, ihre Prätur, ihr höchstes kaiserliches Gericht und die fortdauernde juristische Praxis der Rechtsgelehrten, ihre öffentlich-mündlichen volksmäßigen Gerichte und ebenso ein Nationalparlament und ein gemeinschaftlicher höchster Nationalgerichtshof, wie sie England besitzt — sie fehlen uns.

Wahrlich also gegen die Vortheile, welche in den bezeichneten beiden Hauptbeziehungen die Actenversendung leisten könnte, kämen Einwendungen, wie die obigen und wie die, daß die Rechtslehrer durch sie Zeit für ihre theoretischen Studien verlören, oder daß deren Entscheidungen zuweilen nicht genug die besondern Landesgesetzgebungen berücksichtigten, nicht in Betracht. Offenbar aber könnten jene Vortheile nur zum geringsten Theile und auch hier nur höchst unvollkommen durch die hier und da versuchten Verbindungen juristischer Professuren mit Stellen an einzelnen besondern Landesgerichten erreicht werden.

Doch nicht in der Hoffnung, das Institut der Actenversendung allgemein und vollkommener wiederhergestellt zu sehen, heben wir dessen Vorzüge hervor. Zu einer vollkommenen Wiederherstellung müßte vor allem auch die frühere unabhängige und sichere Stellung der Rechtslehrer wiederhergestellt werden. Denn auch sie, die früher ohne richterliches Urtheil gegen ihren Willen weder entsetzt noch pensionirt werden konnten, haben durch neuere Landesgesetze und zuerst durch die provisorischen Bundesbeschlüsse vom 20. Sept. 1819 leider allen festen Rechtszustand verloren. Sie sind noch weniger als die Richter und ebenfalls ungleich weniger als früher gegen Willkür und politische Parteiansicht der jedesmaligen Minister geschützt. Sie besitzen nicht mehr die alten Garantien des Reichs und auch nicht die neuen der Preßfreiheit, Öffentlichkeit u. s. w. Und wenn auch viele deutsche Spruchcollegien bis heute den Gerichten in würdiger, männlicher Behauptung ihrer rechtlichen Überzeugung vorleuchteten — läßt es sich verbürgen, daß dieses immer so sein wird? Werden wol nie und nirgends auch die Professoren mehr und mehr für ihr ganzes so abhängiges Lebensschicksal besorgt werden? Wird nirgendswo servile Gesinnung mehr als wissenschaftliche Auszeichnung und Rechtsmuth die Rechtstitel zu Anstellungen und Beförderungen bilden? Wird nicht so Deutschland in Gefahr gerathen, mehr und mehr auch das letzte Organ eines würdigen nationalen Rechts zu verlieren? Dennoch, fast muß man glauben, die Spruchcollegien seien einer neuern Politik noch immer zu unabhängig. Man hat jedenfalls in neuester Zeit die Spruchcollegien immer mehr zu beschränken gesucht. Selbst die Gunst der Bundesacte für sie ist in Ungunst umgewandelt worden. Jenes Recht der Actenversendung nämlich sollte unter den Rechtszusicherungen zu Gunsten der Unterthanen und der Wiederherstellung eines würdigen Rechtszustandes für sie in den dringendsten Fällen sogar durch eine besondere Bundesgarantie verbürgt werden. An eine Beschränkung der souveränen Fürsten aber, diese Wohlthat ihren Unterthanen in einer etwa bestehenden frühern größern Ausdehnung zu belassen oder neu zu gestatten, daran dachten die Gründer des Bundes nicht, und sie konnten nach dem ganzen Grundprincip des Bundes gar nicht daran denken. Dennoch entstanden später authentische diplomatische Auslegungen, welche die Wohlthat des Bundesgesetzes in ihr Gegentheil umwandelten. Zuerst erklärte ein Bundesbeschluß vom 13. Nov. 1834, daß der Art. 12 der Bundesacte nur auf Civilstreitigkeiten seine Anwendung habe, indem eine bundesmäßige Zusicherung der Actenversendung auch für Cri-

minal- und Polizeierkenntnisse (wobei natürlich das Recht für die Bürger am wichtigsten ist) nicht im Sinne des Artikels liege. Auch nach dieser authentischen Auslegung konnte man mit Recht wenigstens freiwillig in mehren Landen das wohlthätige alte deutsche Recht auch in Criminal- und Polizeisachen lassen, da ja das Grundprincip und der Wortsinn der Bundesacte eine Beschränkung der Rechte der deutschen Bürger und der Souveränetät der Fürsten in Beziehung auf ihre freiwillige Gestattung ausschließen und auch jene authentische Auslegung demgemäß juristisch nur so verstanden werden mußte, daß das Hinzutreten einer Bundesgarantie für die Unterthanen nur rücksichtlich der Actenversendung in Civilsachen verbürgt sei. Da aber erschien am 5. Nov. 1835 eine neue authentische Auslegung, wonach jetzt von Bundes wegen die bestehenden Rechte der Unterthanen beschränkt und die Regierungen genöthigt wurden, auch da, wo bisher Actenversendung in Criminal- und Polizeisachen stattfand, dieselbe aufzuheben und ihren Universitäten zu verbieten, Criminal- und Polizeiacten zum Spruche anzunehmen. Beide höchst denkwürdige Beschlüsse finden sich in v. Meyer's „Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes" (Fortsetzung zu Theil II, S. 498). Über die Entstehungsgeschichte und staatsrechtliche Beurtheilung siehe den Artikel **Deutscher Bund** und Welcker, „Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation" (2. Aufl., S. 401). Die Ungunst gegen die akademischen Spruchcollegien und ihre praktische Wirksamkeit für das deutsche Recht führte nun einige Regierungen sogar noch weiter und dahin, daß sie ihren Universitäten selbst die bloßen Privatgutachten in Criminal- und Polizeisachen verboten, obgleich davon wenigstens der Buchstabe selbst jener neuesten Bundesbestimmung nichts enthält.

So scheint denn das ganze echt deutsche ehrwürdige Institut immer mehr seinem Erlöschen entgegenzugehen. Es verschwindet immer mehr eine für das Ansehen und die wohlthätige Wirksamkeit der Universitäten wie für die bürgerliche Freiheit und den Schutz der Bedrängten wichtige, vorzüglich auch gegen mächtige Verfolgung schützende Einrichtung, und dieses in einer Zeit, von welcher wol Niemand rühmen wird, daß jene beiden Glanzpunkte deutscher Geschichte, Unabhängigkeit der Universitäten und der Justiz, im Zunehmen seien.

Die bisherige Darstellung aber wird ihre Bestimmung erreicht haben, wenn sie einerseits durch die Entwickelung der Wohlthätigkeit der Actenversendung mitwirkt, dieses Institut wenigstens vor weiterer Zerstörung zu schützen und auch vielleicht hier und da eine verbesserte Wiederherstellung und Erneuerung desselben zu veranlassen. Was in der Welt könnte denn auch wol eine gute Regierung verlieren, wenn sie ihren Unterthanen freistellt, auf diese Weise bei achtbaren Behörden, zu denen sie Vertrauen haben, ihr Recht zu suchen? Sodann aber könnte es an der Abschaffung der Actenversendung und der frühern selbständigen Stellung der Richter und Rechtslehrer und Professoren überhaupt beispielsweise nachgewiesen werden, in wie vielfacher Hinsicht der Rechtszustand des Reichs besser oder wenigstens gesicherter war als der heutige; wie manches gute alte Verfassungsrecht der Bürger im Allgemeinen und ihrer verschiedenen Stände seit der Zerstörung des Reichs ihnen genommen wurde, ohne daß man ihnen die in andern Ländern durch einen neuen constitutionellen Verfassungszustand begründeten neuen Garantien und Ersatzmittel gewährte. Solchergestalt wird es alsdann auch anschaulich werden, welche gerechten Ansprüche die deutschen Bürger haben, in einer wahren und vollkommenen Ausbildung und Durchführung des neuen constitutionellen Systems und seiner wesentlichen Bedingungen und Folgen Ersatz für ihre frühern guten Rechte zu fodern. Zu jenen Bedingungen und Folgen aber gehört, wie alle Kenner des constitutionellen Systems längst einig sind, außer einer wenigstens dem jetzigen englischen Recht entsprechenden gesicherten Stellung der Richter und Rechtslehrer die Herstellung mündlicher öffentlicher und Geschworenengerichte, deren Surrogat die Actenversendung sein sollte.

Welcker.

Actie, Actiengesellschaft, Actienhandel, Actienschwindel. Das Princip der Association, der Vereinigung Vieler zur Erreichung Eines Zweckes, findet in neuerer Zeit vielfache Anwendung auf Unternehmungen der Production, des Umsatzes und Verkehrs in der Form von Actiengesellschaften. Die Gründer einer solchen Gesellschaft suchen das erfoderliche Capital, zunächst in Geldform, dadurch zusammenzubringen, daß sie die Gesammtsumme in eine größere Anzahl gleicher Theile zerlegen, über alle Theile gleichlautende, nur durch fortlaufende Nummern unterschiedene Urkunden ausfertigen und diese Urkunden verkaufen. Eine solche Urkunde, die einen Theil des ganzen Capitals repräsentirt, heißt Actie, action, share. Der Inhaber derselben ist Actionär, actionnaire, shareholder; die Gesammtheit der Actionäre bildet die Actiengesellschaft.

So bildet sich z. B. für den Erwerb und Betrieb einer Baumwollenspinnerei eine Gesell-

schaft, indem das Capital von 1,000,000 Thlr. durch 5000 Actien, jede zu 200 Thlrn., dargestellt wird, und die Gesellschaft ist vorhanden, wenn die Actien sämmtlich oder doch ein namhafter Theil derselben Absatz gefunden haben. Die Actie bestätigt, daß der Inhaber mit $^1/_{5000}$ an dem Vermögen, sowie an Gewinn und Verlust betheiligt ist; sie lautet entweder auf den Namen des ersten Erwerbers, und der Übergang in andere Hände muß dann auf der Actie selbst und in den Büchern der Gesellschaft eingetragen werden, oder sie lautet auf jeden Inhaber, au porteur, und dann geschieht der Übergang aus einer Hand in die andere ohne jede Förmlichkeit; der Inhaber wird ohne weiteres als der rechtmäßige Eigenthümer angesehen.

Der Gewinn aus dem Betriebe des Unternehmens wird, soweit er nicht zu anderer Verwendung, z. B. Reserve, Tantièmen u. dgl. bestimmt ist, unter die Actionäre vertheilt. Entweder wird ihnen vorab ein mäßiger fester Zins (intérêt fixe) von 3, 4 oder 5 Proc. ausgeworfen und die ihnen etwa darüber zufallende Quote des Reingewinns als Dividende (intérêt variable) vertheilt, oder es findet eine solche Unterscheidung nicht statt, und ihr ganzer Antheil am Jahresgewinn wird ungetrennt als Dividende festgestellt und ausbezahlt. Die Gewinnvertheilung findet entweder ein mal im Jahre oder zwei mal statt. In letzterm Falle wird nach dem ersten halben Jahre eine Abschlagsdividende, nach Ablauf des Jahres der aus der Bilanz sich ergebende Rest bezahlt. Um die Auszahlung und Erhebung der Zinsen und Dividenden zu erleichtern, wird der Actie ein Dividendenbogen beigefügt, welcher für eine Reihe von Jahren die Abschnitte — coupons — enthält, gegen deren Einlieferung die Zahlung erfolgt. Am Fuße des Bogens befindet sich ein Talon, d. h. eine Anweisung auf den Empfang eines neuen Dividendenbogens für eine weitere Reihe von Jahren. In manchen Fällen gibt es mehre Classen von *Actien*, indem die Inhaber der einen mit dem Anspruche auf Dividende hinter den andern *zurückstehen* und erst dann eintreten, wenn letztere eine bestimmte Quote, z. B. 5 Proc., voraus bezogen haben. Dies geschieht z. B., wenn eine Regierung, um das Zustandekommen einer Eisenbahn zu unterstützen, einen Theil des Actiencapitals übernimmt, oder der Eigenthümer einer Fabrik, die an eine Gesellschaft übergeht, den Preis ganz oder theilweise in Actien erhält. Die Classen werden in der Regel durch Buchstaben unterschieden, z. B. Actien Lit. A, Actien Lit. B. Solche Classen können auch dadurch entstehen, daß das Unternehmen erweitert und der Mehrbedarf an Capital durch Ausgeben neuer Actien beschafft wird, die von einem bestimmten Zeitpunkte an in gleichem Maße wie die ursprünglichen oder auch in anderm Verhältnisse an dem Gewinne theilnehmen. Die ältern heißen dann Stammactien, und es haben für sie und die nachfolgenden seit Law die Benennungen „Mutter", „Töchter", „Enkel", auch „alte" und „junge" sich erhalten. Ein anderer gewöhnlicher Weg, zum Zwecke der Erweiterung eines Actienunternehmens die Mittel zu erlangen, ist die Anleihe, welche von der Gesellschaft gegen Verpfändung ihres Eigenthums mittels Begebung von Obligationen, d. h. Schuldscheinen, gemacht wird. Die Inhaber erhalten einen festen Zins von $3^1/_2$, 4, $4^1/_2$ oder 5 Proc., und weil derselbe aus dem Ertrage entnommen werden muß, bevor die Actionäre irgend einen Antheil am Gewinn erhalten, werden die Schuldscheine auch „Prioritäten" genannt. Da häufig im Laufe der Zeit mehre solche Anleihen gemacht werden, so unterscheidet man dieselben durch Buchstaben, und daher kommen die Bezeichnungen: Prioritäten Lit. A, B, C, D, E u. s. w. Wenn ein Unternehmen einen hohen Ertrag liefert oder verspricht, so zieht die Gesellschaft das Ausgeben von Prioritäten der Emission neuer Actien vor, weil nach Abzug der Zinsen für die Anleihe den Actionären mehr übrigbleibt, als wenn sie mit neuen Actien in gleiche Theile gehen müßten.

Ergibt der Betrieb des Unternehmens keinen Gewinn, so erhalten die Actionäre keine Dividende; entsteht Verlust, so wird zur Deckung desselben zunächst die Reserve verwendet; reicht diese nicht aus, so vermindert sich um die Summe des Verlustes das Actiencapital. Schwindet durch anhaltende Verluste das Capital bis auf oder unter die Hälfte des ursprünglichen Betrags, so löst sich die Gesellschaft auf, liquidirt ihre Passiven, und jede Actie erhält die entsprechende Quote des noch übrigen Vermögens. War z. B. das Actiencapital eine Million Thlr., repräsentirt durch 5000 Actien zu 200 Thlrn., und ist dasselbe nach erfolgter Liquidation auf 400,000 Thlr. geschwunden, so erhält jede Actie $^{400000}/_{5000} = 80$ Thlr. Der Actionär haftet nur bis zum Nennwerth der Actie, weiter kann er nicht in Anspruch genommen, also auch nicht zu Nachzahlungen angehalten werden.

Da in der Regel das Actiencapital nicht sogleich von Anfang vollständig, sondern nur nach und nach, in dem Maße wie das Unternehmen, z. B. der Bau einer Eisenbahn, fortschreitet, zur Verwendung kommen kann, so wird meist auch nicht die Einzahlung des vollen Actienbetrags verlangt, sondern es werden Theilzahlungen von 10, 20 Proc. in kürzern oder längern Zwi-

schenräumen ausgeschrieben; die auf frühere Einzahlungen fallenden Zinsen, respective Dividenden, werden dann durch Abzug an den spätern vergütet. In diesen, den häufigsten Fällen werden bei der ersten Theilzahlung Actiencertificate mit Interimsquittungen, auf welchen die geleisteten Einzahlungen bescheinigt sind, ausgegeben und bei der letzten, also nach geleisteter Vollzahlung, gegen die eigentlichen Actien mit Dividendenbogen umgetauscht.

Wer durch Erwerbung von Actien Vermögen in Unternehmungen anlegt, erwartet eine gute Dividende, welche regelmäßig bezahlt wird. Zur Erleichterung des Bezugs dient die Auszahlung an mehren Orten, gewöhnlich, außer am Sitze der Verwaltung, noch durch Bankhäuser in größern Städten, ohne Kosten für den Empfänger. Um aber auch nach Wunsch dem durch Actien repräsentirten Vermögenstheile eine andere Bestimmung geben zu können, müssen dieselben leicht übertragbar sein, und der Besitzer muß erwarten dürfen, dieselben ohne Verlust zu veräußern. Das Actiencapital ist unkündbar, kann also von der Gesellschaft nicht zurückgefodert werden; um den angelegten Betrag wieder frei zu machen, bleibt nur der Weg des Verkaufs, und der Markt für den Actienhandel ist die Effectenbörse, wo gegenwärtig die Actien neben den Staats-, Bezirks- und Gemeindeschuldscheinen, den Pfandbriefen und Wechseln eine bedeutende, wenn nicht schon die erste Rolle spielen. Da die Actien, besonders für neu entstehende Unternehmungen, eine Waare von schwer zu bestimmendem Werthe sind, so bietet der Handel damit viele Gelegenheit, leidenschaftliche und unwissende Menschen zu übervortheilen, besonders in Zeiten, wo die Stimmung des Publicums, der sogenannte Schwindel, sich in der Neigung offenbart, übertriebene, durch nichts gerechtfertigte Hoffnungen auf großen Gewinn sehr theuer zu bezahlen. Die Händler benutzen diese Stimmung, um Actien mit Gewinn an Capitalisten oder an andere Speculanten abzusetzen, welche die Papiere zu noch höhern Preisen wieder anzubringen hoffen. Dieser Handel beginnt schon vor dem Erscheinen der Actien mit den Promessen, d. h. der schriftlichen Zusicherung, solche nach Erscheinen zu liefern; er wird fortgesetzt mit den Certificaten, auf welche nicht der volle Nennwerth, sondern nur die geleistete Theilzahlung zu entrichten ist. Vorzugsweise beliebt sind die Actien auf jeden Inhaber und von geringerm Nennwerth, weshalb auch die Actien, die früher meist zu 1000, 500 und 250 Thlrn. ausgegeben wurden, in neuerer Zeit gewöhnlich nur 200 und 100 Thlr. betragen und nicht auf den Namen, sondern auf jeden Inhaber (au porteur) lauten. Näheres über diesen Handel und dessen Ausartungen findet man in den Artikeln **Agiotage** und **Börse**.

Diese Übelstände werden durch den volkswirthschaftlichen Nutzen der Actiengesellschaften weit überwogen, welcher hauptsächlich darin besteht, daß nützliche Unternehmungen in größerer Zahl und Ausdehnung, als ohne die Vereinigung kleiner Capitale möglich sein würde, ins Leben gerufen und betrieben werden, und daß eine weit größere Zahl von Menschen Gelegenheit finden, Eigenthümer zu werden, indem sie Antheile an großen Vermögensmassen erwerben.

Der Grundvertrag der Gesellschaft mit ihren Gliedern, das Statut, enthält die nöthigen Bestimmungen über Zweck und Dauer, Capital und Actien, Bilanz und Gewinnvertheilung, Organisation der Verwaltung (Direction, Verwaltungsrath, Generalversammlung), Schlichtung von Streitigkeiten und Auflösung. Erhält die Gesellschaft besondere, von den gemeinrechtlichen Bestimmungen abweichende Vorrechte, und ist sie eine anonyme, für deren Verbindlichkeiten nicht Personen, sondern nur die Activen, insbesondere das Actiencapital, haften, so bedarf das Statut der Staatsgenehmigung, und die Geschäftsführung unterliegt einer besondern Staatsaufsicht. Ist dagegen die Gesellschaft keine anonyme, sondern eine Handelscommanditgesellschaft, welche an ihrer Spitze einen oder mehre für alle Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögen und ihrer Person haftende Geschäftsinhaber (gérants) hat und keine besondern Vorrechte in Anspruch nimmt, so bedarf ihr Gesellschaftsvertrag keiner Staatsgenehmigung; doch kann die Gesetzgebung in Bezug auf Commanditgesellschaften solche Bestimmungen treffen, welche, ohne der Freiheit, solche zu bilden und zu führen, Eintrag zu thun, einige Garantien für Solidität und gegen schuldvolle Benachtheiligung der Betheiligten und der Gläubiger bieten.

So vielfach die Zweige der volkswirthschaftlichen Thätigkeit sind, so vielfach sind auch die Actiengesellschaften. Täglich bilden sich neue für Berg- und Hüttenbau, Fabrikation, Eisenbahnen, Rhederei, Kanäle, Handelsunternehmungen, Geld- und Creditanstalten. Weit entfernt, ihre Vermehrung mit Besorgniß zu betrachten, sollte man sie vielmehr in Deutschland als Zeichen eines endlichen ökonomischen Aufschwungs mit Freude begrüßen und die Heilung der Ausartungen durch den theilweisen Schaden ihres Übermaßes erwarten.

Wichtigere Arten der Actiengesellschaften, namentlich Banken und Creditanstalten, werden unter den betreffenden Artikeln ausführlicher besprochen werden. K. Mathy.

Activhandel nennen Viele den Zweig des auswärtigen Handels, welcher sich mit dem Absatze inländischer Erzeugnisse in das Ausland beschäftigt, also Dasselbe bedeutet, was Ausfuhrhandel. Im Gegensatze wird der Einfuhrhandel, welcher ausländische Erzeugnisse im Inlande absetzt, Passivhandel genannt. In diesem Sinne kann aber von bloßem Activ- oder Passivhandel in Beziehung auf den Handel einer Nation nicht die Rede sein; denn wenn eine Nation überhaupt mit andern verkehrt, so wird sie nie einführen, ohne auszuführen, und umgekehrt. Andere nehmen die Worte Activ- und Passivhandel in gleicher Bedeutung mit günstiger und ungünstiger Handelsbilanz (s. d.). Wenn das Ergebniß des auswärtigen Handels in einem bestimmten Zeitabschnitte einen Überschuß des Geldwerths der Ausfuhr über den Geldwerth der Einfuhr nachweist, so ist in diesem Sinne der Handel der Nation activ und im umgekehrten Falle passiv. Wir haben es hier nicht mit einer Beurtheilung der Lehre von der Handelsbilanz zu thun, sondern nur zu bemerken, daß die beiden erwähnten Bedeutungen von Activ- und Passivhandel durchaus keinen Werth haben, da sie lediglich Begriffe bezeichnen, wofür man schon andere allgemein übliche Benennungen — Ausfuhr und Einfuhr, günstige und ungünstige Handelsbilanz — in der Sprache besitzt. Es bleibt daher nur eine dritte Bedeutung als richtige übrig, welche zugleich mit der etymologischen übereinstimmt. Hiernach ist der auswärtige Handel einer Nation activ, wenn sie selbst durch ihre eigenen Angehörigen, mit eigenem Schiff und Geschirr thätig ist und wenigstens einen großen Theil der für den Ausfuhrhandel bestimmten Erzeugnisse an die Absatzorte hinschafft, die zur Einfuhr dienlichen Erzeugnisse aber in den Erzeugungsländern großentheils selbst abholt. Passiv ist dagegen ihr Handel, wenn sich die Nation in Beziehung auf den auswärtigen Verkehr mehr leidend verhält und die Aus- und Einfuhr größtentheils von Fremden besorgen läßt. Man hat dabei insbesondere den Seehandel im Auge, und mit Recht. Eine Nation, welche von der See ausgeschlossen ist, hat noch nie in der Welt etwas bedeutet, und das Streben, den Verkehr mit überseeischen Ländern mehr thätig als leidend, mehr activ als passiv, mehr mit eigenen als mit fremden Schiffen zu betreiben, ist identisch mit dem Streben, die Hülfsquellen, die Macht und das Ansehen der Nation zu vermehren. Mehr hierüber enthalten die Artikel **Handel** und **Schiffahrtsgesetze**. Mathy.

Actuar. Das Wort actuarius bezeichnete bei den Römern gewisse Geschäftsführer, gewöhnlich Sklaven, eine Art von Secretären, Notaren, Urkundenbewahrern, oder auch die Proviantmeister der Armee, welche gegen Quittungen die Getreidelieferungen empfingen und vertheilten.*) Im heutigen Sinne des Worts konnte das Amt eines Actuars erst mit der Ausbildung der Actenmäßigkeit (s. d.), also erst gegen das 15. Jahrhundert entstehen.**) Vorzüglich erst in der „Carolina“ ***) tritt dieses Amt in der ganzen Wichtigkeit hervor, welche zwar auch heute noch oft nicht hinlänglich gewürdigt wird, die sich aber ergibt, sobald man ganz die Folgen des Princips der Actenmäßigkeit sich verdeutlicht, und wenn man bedenkt, wie sehr vorzüglich in Criminalprocessen der ganze Ausgang der Processe von richtiger Auffassung und Darstellung des Actuars abhängt. Es ist nämlich Actuar heutzutage derjenige öffentliche Beamte, welcher bei einer öffentlichen Behörde, und im engern Sinne derjenige, welcher bei einer gerichtlichen Behörde dazu angestellt und beeidigt ist, um mit öffentlicher Autorität die amtlichen Vorgänge aufzuzeichnen, also Registraturen und Protokolle zu schreiben und die Actenstücke zu sammeln und aufzubewahren. Er soll für die Genauigkeit, Vollständigkeit und Ordnung der Acten sorgen. Die Acten nun, welche solchergestalt in der gesetzlichen Form, also nach geschehener Vorlesung genehmigt und, wo die Gesetze (wie mit Recht z. B. die preußischen) es fodern, auch durch die Parteien unterzeichnet, von dem Actuar gefertigt, gesammelt und aufbewahrt werden, und ebenso auch die von ihm verglichenen und als treu bescheinigten Abschriften derselben haben öffentlichen Glauben oder volle Beweiskraft. Sie und ihr Inhalt werden bis zu dem etwa erbrachten vollen Beweis der Falschheit in der Art für echt und wahr angenommen, wie sie der Natur der Sache nach der Actuar für echt und wahr durch seine öffentliche Autorität verbürgen wollte. Er wollte z. B. verbürgen, daß eine von ihm niedergeschriebene Aussage, eine von ihm angenommene und aufbewahrte Eingabe einer Partei wirklich und vollständig die von ihr gemachte Aussage oder Eingabe sei. Deren sonstige innere Wahrheit muß er freilich dahingestellt sein lassen. Die Actuare erhalten nach der Verschiedenheit der Behörden gewöhnlich verschiedene

*) Vergl. L. 3. de divers. offic. L. 40. de testam. milit. C. 3. de tabular. C. 6. de numerar. et actuariis.

**) Heineccius, „Element. jur. Germ.“, II, §. 71.

***) Art. 5, 227, 228.

Namen. Die „Carolina" nannte sie Gerichtsschreiber. Bei geistlichen Gerichten, oft auch bei den obersten weltlichen Gerichten heißt der Actuar Protonotarius, bei höhern Landescollegien Secretär, bei Ämtern Amtsactuar oder Amtsschreiber. Die einem ersten Actuar untergeordneten zweiten Actuare heißen auch oft Registratoren oder Gerichtsnotare. Jeder Actuar aber muß ein in seinem Amte selbständiger, zu seinem schwierigen Geschäft hinlänglich befähigter, geprüfter und beeidigter öffentlicher Beamter sein, der als solcher für die Richtigkeit und genügende Vollständigkeit der Aufzeichnungen und der Acten öffentlich verantwortlich ist.*) Er kann als gerichtliche Person wegen Unfähigkeit und Verdächtigkeit oder wegen Verdachtsgründen der Parteilichkeit, namentlich auch wegen zu naher Verwandtschaft mit dem Richter recusirt werden.**) Nach gemeinem Rechte aber wird zur Gültigkeit eines gerichtlichen Protokolls die Gegenwart des Richters und eines solchen tüchtigen, selbständigen, öffentlichen Actuars erfodert. Beide sollen sich gegenseitig controliren.***) Der Actuar darf ebendeshalb und um jene Selbständigkeit behaupten und jene Verantwortlichkeit auf sich nehmen zu können, auch nicht gebunden sein an das Dictiren des Richters, außer etwa bei dessen eigenen, ursprünglich blos dictirend gesprochenen Worten, Fragen und Verfügungen. Es würde in der That auch eine sorgfältige, überdachte richterliche Thätigkeit ebenso verhindert und die beiderseitige selbständige Amtsthätigkeit und gegenseitige Controle von Richter und Actuar zerstört werden, wenn der Richter selbst actuiren oder dictiren wollte, als insbesondere auch die selbständige, sorgfältige, treue Auffassung und Darstellung des Actuars leiden würde, wenn er nicht möglichst mit den eigenen Worten der Partei und nach seiner freilich wiederum durch den Richter zu controlirenden Auffassung sowie nach seiner Verantwortlichkeit das Protokoll selbst entwerfen würde. Es begründet eine Nichtigkeit des Verfahrens und der Protokolle, wenn die angegebenen gesetzlichen Grundsätze verletzt werden. Es ist durchaus nicht nachahmenswerth, wenn etwa eine besondere Landesgesetzgebung diese Grundsätze aufhebt, wenn z. B. bei den Patrimonialgerichten, wo gerade doppelte öffentliche Controle nöthig, es gestattet sein soll, daß der Richter und Actuar sich in Einer Person vereinigen, und dieses sogar ohne ein sonst gewöhnliches Ersatzmittel des Actuars, nämlich die Anwesenheit und Mitunterschrift von zwei Zeugen. Dieses wird vollends in dem inquisitorischen Criminalproceß, wo der Richter zugleich auch noch moralisch und juristisch verantwortlicher, also für die Annahme der Schuld parteiisch interessirter Ankläger ist, ja sogar auch den Vertheidiger des Angeklagten machen soll, in der That so wahrhaft monströs, daß es kein allzu kühner Schritt weiter wäre, wenn man zuletzt auch den Angeklagten als Inquisit, Richter, Vertheidiger und Actuar in Einer Person fungiren ließe.

Eine ebenfalls sehr wenig empfehlenswerthe Einrichtung ist es, wenn der Actuar beliebig von dem Richter angestellt und entlassen, aus jungen unerfahrenen Rechtspraktikanten gewählt, also ganz zum abhängigen Werkzeug, zur Schreibmaschine des Richters werden kann. Man braucht nur zu bedenken, in welchem Grade nach dem System der Actenmäßigkeit die Aufgabe eines Actuars schwierig und wichtig ist, in welchem Grade der Ausgang der Processe, also Ehre, Leben und Wohlstand der Bürger von dem Actuar, von seinen vollständigen, richtig und treu aufgefaßten und dargestellten, oder unvollständigen, einseitigen und falschen Protokollen abhängt — ungleich mehr als von zwei, drei Räthen des richterlichen Collegiums — um die ganze Gefährlichkeit einer Verletzung der Grundsätze des gemeinen Rechts und einer unsorgfältigen Behandlung und Besetzung der Actuarstellen einzusehen. Und doch wie oft wurde auch hier die nach der Zerstörung des öffentlich-mündlichen und volksmäßigen Gerichts zum dürftigsten Ersatz seiner Garantien reichsgesetzlich bestimmte Sicherung dem durch das geheime schriftliche Verfahren der öffentlichen Sprache beraubten deutschen Bürger entzogen! Welcker.

Adams (John) ward 1735 zu Braintree in der Colonie Massachusetts geboren, die seine Vorfahren, eine achtbare Puritanerfamilie, hatten gründen helfen. Er widmete sich in seiner Jugend mit Eifer den Studien, besonders aber der Rechtswissenschaft, und ward ein ausgezeichneter Advocat. Bei dem Ausbruche der Feindseligkeiten zwischen England und dessen amerikanischen Colonien nahm er sich der Sache seines Geburtslandes mit Wärme an und vertheidigte

*) Wildvogel, „De officio actuarii" (Jena 1707), I, 10. Mittermaier, „Das deutsche Strafverfahren" (Heidelberg 1832), I, §. 35.

**) Mittermaier, a. a. O. Martin, „Lehrbuch des peinlichen Proc.", §. 45. Tittmann, „Handbuch des Strafrechts", §. 670.

***) S. die vorhergehende Note und Puchta, „Darstellung deutscher Justizämter", 1, S. 198. Grolman, „Civilproc.", §. 33, und Mittermaier, „Handbuch des peinlichen Proc.", I, S. 104.

dessen Rechte mit Sachkenntniß und Entschlossenheit. Unter den verschiedenen Schriften, die er herausgegeben, machte besonders seine Geschichte des Ursprungs der Streitigkeiten zwischen Amerika und dem Mutterlande, die er zuerst in der Zeitung von Boston abdrucken ließ, großes Aufsehen und einen tiefen Eindruck auf seine Mitbürger. In den Jahren 1773 und 1775 betrieb er, nachdem er sich anfangs einer verfrühten Unabhängigkeitserklärung widersetzt hatte, aus allen Kräften die Abfassung des denkwürdigen Beschlusses vom 4. Juli 1776, der die amerikanischen Colonien für freie, souveräne und unabhängige Staaten erklärte. Dieser Schritt, der jede Versöhnung mit dem Mutterlande unmöglich machte, entschied das Schicksal von Nordamerika und hatte seine Unabhängigkeit zur Folge. Die Männer, die jene entschlossene Erklärung gewagt, sahen sich hiermit von dem schmählichen Schicksale der Verbrecher gerettet und erwarben sich den ewigen Ruhm heldenmüthiger Vertheidiger des Vaterlandes. Man erstaunt, zu dieser Zeit in diesem Theile der Neuen Welt Männer vereint zu finden, wie Washington, Franklin, Hancock, Jefferson und die beiden Adams, Männer, die sich sonst in gebildeten Staaten nur einzeln als seltene Erscheinungen zeigen; allein jede Zeit und jedes Volk tragen in ihrem Schoose die Kraft, welche sie zu ihrer Erhaltung oder zu ihrer Rettung brauchen, und es handelt sich nur darum, diese Kraft aufzufinden und zu benutzen. Dazu aber gehört Freiheit, auf dieser Erde keine verschwendete Gabe; und wo die Anlagen des Menschen sich entwickeln und ausbilden konnten, wo ihnen ein Wirkungskreis und ein edles Ziel gegeben war, da fehlte es nie an jenen großen Charakteren, welche die Menschheit ehren, indem sie ihr dienen.

Im Jahre 1778 ward A. mit Franklin an den französischen Hof gesendet, um einen Allianz- und Handelsvertrag mit diesem Staate abzuschließen. Nachdem diese Sendung den erwünschten Erfolg gehabt, kehrte er in sein Vaterland zurück, wo er bei der Abfassung der Constitution von Massachusetts wesentliche Dienste leistete. Darauf ging er als bevollmächtigter Minister der Vereinigten Staaten nach Holland, um die Generalstaaten für die Sache seines Vaterlandes zu gewinnen. Zu gleicher Zeit betrieb er die Verbindung der nordischen Staaten zum Behufe der Aufrechterhaltung der Freiheit des Meeres. Im Jahre 1782 nahm er an den Verhandlungen zu Paris theil, welche den Vertrag mit England herbeiführten, der die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten anerkannte. Einige Jahre später wurde er von neuem nach Europa geschickt, um Handelsverträge mit verschiedenen Staaten abzuschließen. Seine diplomatischen Geschäfte hinderten ihn indessen nicht, mit scharfer publicistischer Feder in die damals schwebende Verfassungsangelegenheit der Union einzugreifen. Seine Briefe über die den Vereinigten Staaten zu gebende Verfassung drangen im Geiste der Partei der Whigs oder Föderalisten auf eine möglichst straffe Gliederung und Centralisation des nordamerikanischen Staatswesens, und die eindringliche Beredtsamkeit dieser Briefe trug nicht wenig dazu bei, daß die Gegenpartei der Demokraten in dem Verfassungskampf schließlich unterlag. Dafür wurde dann A. als Volksverräther und Aristokrat verschrien. Der letzte dieser beiden Vorwürfe war vielleicht nicht ganz grundlos, wenn anders der Name des Aristokraten auf einen Mann paßt, welcher mit hoher Geistesbildung und feiner Sitte die Gewohnheiten verbindet, welche der erbliche Besitz von großem Reichthum und der Verkehr mit der guten Gesellschaft zu geben pflegt.

Als die neue Verfassung, an der er einen so großen Antheil gehabt, ins Leben trat, ward A. zum Vicepräsidenten gewählt. In diesem Amte war er die kräftigste Stütze Washington's, dessen Verwaltung in A.'s Organisationstalent die kostbarsten Hülfsmittel fand, welche zumal im Finanzfache und in der öffentlichen Wirthschaft überhaupt die Bahn brachen, auf der sich die großartige Entwickelung der Zukunft bewegen sollte.

Im Jahre 1793 wurde A. zum zweiten male zum Vicepräsidenten und 1797 zum Nachfolger Washington's gewählt, vielleicht weniger infolge seiner Popularität, als Frankreich zum Trotze, dessen Gesandter ihm als einem Gegner des französischen Einflusses offen entgegengewirkt hatte. Die Zeit seiner Verwaltung war eine sehr stürmische, theils infolge von Zerwürfnissen mit Frankreich, theils infolge des auf die höchste Spitze getriebenen Kampfes der beiden großen Parteien in den Vereinigten Staaten, der Whigs und der Demokraten, von denen die letztern bei der nächsten Präsidentenwahl durch die Ernennung Jefferson's siegten.

A. zog sich nach Massachusetts in die Stille des Landlebens zurück, aus welcher er von jetzt an nicht mehr hervortrat, sodaß er in seinem eigenen Vaterlande fast verschollen war, als er 1826 am funfzigsten Jahrestage der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten starb.

J. Weitzel und A. v. Rochau.

Adams (John Quincy), der älteste Sohn von John Adams, wurde 1801 zum bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten am preußischen Hofe ernannt, im folgenden

Jahre aber, als Jefferson zur Präsidentschaft gelangte, wieder zurückberufen. Er hatte sich, den Gesinnungen und Grundsätzen seines Vaters folgend, der föderalistischen Partei angeschlossen, der die Freunde und Vertheidiger des demokratischen Systems, zu dem sich Jefferson bekannte, entgegen waren. Er benutzte seine Muße zu einer Reise durch Schlesien und schrieb über den Zustand dieses Landes eine Reihe von Briefen an seinen Bruder, die in einer Zeitschrift, welche zu Philadelphia erschien, abgedruckt und später auch gesammelt herausgegeben wurden und die dem Verfasser einen vortheilhaften Ruf erwarben. Nach den Vereinigten Staaten zurückgekehrt, ward er zum Professor an dem Collegium zu Harvard in Massachusetts und 1804 zum Mitgliede des Senats desselben Staats ernannt. In dieser neuen Stellung hielt er es für rathsam, zu der herrschenden demokratischen Partei überzugehen, welche ihn dafür durch Gesandtschaftsposten in Rußland, beim Wiener Congreß und in England belohnte. Im Jahre 1817 ward er als Staatssecretär für das Departement der innern Angelegenheiten in sein Vaterland berufen. Im Jahre 1825 bewarb er sich mit Jackson um die Präsidentenstelle und erhielt 84, dieser aber 99 Stimmen. Da keiner der beiden Bewerber die absolute Mehrheit für sich hatte, so kam, nach der Verfassung, die Entscheidung dem Congresse zu, der Adams wählte. Vier Jahre später behielt Jackson über A. die Oberhand, der jetzt eine Zeit lang gleich seinem Vater von der öffentlichen Bühne verschwand. Im Jahre 1830 trat er als Senator wieder im Congresse auf, wo er sich den Ruf eines eifrigen Abolitionisten erwarb. Er starb 1848 wie J. Adams im höchsten Alter. J. Weitzel und A. v. Rochau.

Adams (Samuel), geboren zu Boston 1722, gestorben in seiner Geburtsstadt 1803, hat wesentlich zur Begründung der Freistaaten von Nordamerika beigetragen. Er war der Sohn armer Ältern. Zum geistlichen Stande bestimmt, studirte er Theologie und alte Sprachen und hing sehr den strengen Grundsätzen der Puritaner an. Seine Neigung zog ihn indessen mehr zu den Angelegenheiten des Staats hin, denen er sich mit großem Eifer und nicht ohne Gefahr ergab. Da er kein Vermögen besaß, sich auch um keine Stelle bewarb, weil der geistliche Stand, zu dem er sich gebildet hatte, ihm nicht zusagen wollte und sein Unabhängigkeitssinn ihm den Staatsdienst anstößig machte, so war sein früheres Leben ein ewiger Kampf mit seiner beschränkten Lage. Machte er eine Anstrengung, sich aus derselben zu retten, so gelang sie nicht, weil ihm die Neigung wie die Fähigkeit zu erwerben und zu sparen abging. Erst versuchte er es mit dem Handel, der oft so schnell bereichert; aber A. sollte durch ihn sein Glück nicht machen. Endlich erhielt er das Amt eines Steuereinnehmers, zu dem ihn weder Kopf noch Herz befähigte. Geldangelegenheiten waren seine Sache nicht und für materielles Wohlsein hatte er keinen Sinn. So kam es, daß er bald im Rückstande blieb und eine bedeutende Summe schuldete. In seinem Rechnungswesen soll eben nicht die größte Ordnung und Pünktlichkeit gewesen sein, und die Saumseligen und Armen hielt er auch nicht mit der nöthigen Strenge zum Zahlen an. Glücklicherweise hatte er sich einen Schatz erworben, der, köstlicher als Geld, dieses oft ersetzt. Seine Freunde schlugen sich ins Mittel und retteten ihn aus der Verlegenheit, die gefährlich hätte werden können. Als die Verhältnisse zwischen den Colonien und dem Mutterlande immer schwieriger wurden, griff A. zur Feder und arbeitete mit großem Eifer von vornherein auf die vollständige Losreißung von England hin. Die Heftigkeit seiner Angriffe auf die Regierung machte ihn bald zu einem ebenso gefährlichen wie populären Mann, dem übrigens der britische Statthalter selbst in einem Berichte an das Ministerium das Zeugniß der vollkommensten Uneigennützigkeit und Unbestechlichkeit nicht versagen konnte.

Nächst der Presse wußte A. ein zweites Agitationsmittel zu handhaben, das Vereinswesen. Von Boston aus spann er ein Netz von politischen Verbindungen, Correspondirende Gesellschaften genannt, über das ganze Land, und vermöge dieser Maschinerie übte er einen so tiefgehenden und so weitreichenden Einfluß wie kaum ein zweiter Volksmann jener Zeit.

Als Mitglied des ersten Congresses drang er schon 1774 auf die Unabhängigkeitserklärung, welche der besonnenen Mehrheit der Versammlung damals noch nicht an der Zeit zu sein schien. Die Regierung ächtete ihn, wodurch natürlich sein Ansehen und sein Einfluß nur noch gesteigert wurden. Nach dem Gefecht bei Lexington trieb er feuriger als je zum schließlichen Bruch mit England, und an der 1776 erfolgten Abfassung der Unabhängigkeitserklärung hatte er einen wesentlichen Antheil.

Auch bei der Abfassung der Bundesverfassung war A. äußerst thätig. Als eins der Häupter der demokratischen Partei wollte er, daß dem Congresse möglichst wenig Gewalt auf Kosten der Einzelstaaten eingeräumt und daß das Heerwesen, ungeachtet des schweren Kriegs mit England, lediglich auf die Volksbewaffnung gegründet werde. Darum zeigte er sich auch Washington

nicht besonders geneigt, der die Freiheiten des Volks nur durch die Herrschaft der Gesetze und ihre Vollstrecker gesichert sah. Doch kam das abweichende Benehmen der beiden ausgezeichneten Männer mehr von ihrer Ansicht als von ihrer Absicht. Die Natur schon hatte sie verschieden gebildet, und ihre frühern Verhältnisse und der Wirkungskreis, in dem sie thätig gewesen, hatten diese Verschiedenheit noch weiter auseinander gezogen. A., mehr plebejischer Art, war dem Volke näher verwandt und befreundet. Heftiger und rascher als der besonnene, kluge und vorsichtige Washington, haßte er doch darum Willkür und Gesetzlosigkeit nicht weniger. Da in dem Staate von Massachusetts, dessen Verfassung besonders durch seinen Einfluß geordnet und in dessen Senate ihm der Vorsitz übertragen worden war, ein Aufstand ausbrach, drang er mit unbeugsamer Festigkeit und auf Kosten seiner Popularität auf die strenge Vollziehung der Gesetze gegen die Empörer. Die Verfassung der Vereinigten Staaten hatte nicht seinen ganzen Beifall, weil sie ihm in vielen Punkten nicht volksthümlich genug und der Aristokratie zu günstig schien. Aus demselben Grunde wollte er sich auch mit der Verwaltung Washington's und J. Adams' nie ganz befreunden und schenkte dagegen dem Benehmen Jefferson's und der Französischen Revolution seine ganze Billigung. Die letzte öffentliche Stelle, welche A. bekleidete, war die eines Gouverneurs von Massachusetts, zu der er drei mal nacheinander berufen ward. Er legte sie 1797 freiwillig nieder, da er sich geschwächt durch das Alter fühlte, und lebte noch sechs Jahre im Privatstande in stiller Beschäftigung mit Wissenschaft und Religion. Sein streng kirchlicher Sinn war in allen Entwickelungsperioden und Lagen seines Lebens unverändert geblieben, und noch am Rande des Grabes raffte er sich auf zu einer begeisterten Vertheidigung des Christenthums gegen die Anklagen T. Payne's. Die Religion schien die Grundlage seines festen und entschlossenen Charakters und seiner strengen Rechtlichkeit und wohlwollenden Menschenliebe zu bilden. Arm, wie er die Welt betreten, verließ er sie. Ernst und streng in seinen Grundsätzen, vergab er sich selbst einen Fehler nicht so leicht als Andern. Uneigennützig hat er dem Staate und seinen Mitbürgern gedient, ohne einen höhern Lohn anzusprechen, als den er in dem Bewußtsein erfüllter Pflichten fand. Man nennt ihn den Cato von Amerika; aber der Amerikaner hat wol weniger von dem patricischen Gepräge als der Römer, was ihm vor diesem, wie seinem Lande vor Rom, in den Augen Vieler vielleicht den Vorzug gibt.

J. Weitzel und A. v. Rochau.

Adel. (Allgemeine Adelstheorie.) Natürlicher und politischer Adel. Persönlicher und Erbadel, Verdienstadel. Uradel, historischer und Briefadel. Angebliche Allgemeinheit des Adels und Adelstheorien von Herrn v. Haller und von Bluntschli.

I. Die Schwierigkeit und die heutige ganz besondere Wichtigkeit einer richtigen Theorie der Adelsverhältnisse. Die Lehre vom Adel ist in der Rechtsgeschichte wie in der Politik vorzugsweise die Lehre der unklaren und verwirrten Begriffe und die Lehre allseitig verderblicher Vorurtheile über die einflußreichsten Verhältnisse. Diese Unklarheit wird allerdings dadurch unterstützt, daß die Entstehung der Adelsverhältnisse meist in Zeiten fällt, aus welchen wir nur lückenhafte und undeutliche historische Nachrichten besitzen, und dadurch, daß sich in dieser Lehre oft unter demselben Namen sehr verschiedenartige Verhältnisse begegnen. Veranlaßt aber werden diese unklaren Begriffe und die Täuschungen in dieser Materie vorzugsweise durch eine befangene Stimmung der Bearbeiter. Da bei uns seit langen Zeiten ein zahlreicher erblicher Adelstand mit großen gesellschaftlichen Vorzügen bestand, derselbe auch mit unsern vielen deutschen fürstlichen Familien viel Ähnlichkeit hat und beide sich gegenseitig zu unterstützen scheinen, so ist eine Befangenheit der Urtheile über die Begründung, über den Werth und die gesetzgeberische Behandlung dieses Standes sehr natürlich. Viele lassen sich hier wie anderwärts blenden durch das Factische, indem sie Das, was in großer Ausdehnung seit langer Zeit bestand, für stets und allgemein bestehend und auch für nothwendig und gut erklären. Andere, zumal manche von Anstellungen und Beförderungen Abhängige, fürchten die Ungunst so vieler einflußreicher Personen, wenn die rühmliche Entstehung und die nothwendige heilsame Fortdauer ihrer erblichen Geschlechtsvorrechte in Zweifel gezogen würden. Nicht Alle aber sind so naiv wie der ehrliche Scheid, dieses selbst an der Spitze ihrer Untersuchungen auszusprechen. Dieser ältere Hauptschriftsteller über den Adel sagt nämlich in der Einleitung seiner Schrift: der schuldige Respect gegen den Adelstand, den man sich nicht gescheut habe (durch eine historische Ansicht über die Entstehung des niedern Adels) zu verletzen, verpflichte zu einer Widerlegung. Noch viel natürlicher ist die Befangenheit solcher Bearbeiter oder Förderer von Adelstheorien, welche, wie z. B. Herr v. Haller,

selbst diesem Stande angehören, ihre Ehre wie ihren Vortheil, vielleicht ihre Existenz in ihm begründet finden und nun leidenschaftlich aufgeregt sind durch die Angriffe, welche derselbe in Wort und That seit den Reformbestrebungen dieses Jahrhunderts erfuhr. Und wie viel mehr wird diese Befangenheit wirksam, wenn zu der Vertheidigung der betreffenden Meinungen so starke Interessen und Kräfte sich verbünden, wie für kastenmäßige, weltliche Adelsverhältnisse die des Adelstandes, die auf angeblich göttliches Recht sich stützende Fürstenmacht und die des hierarchischen geistlichen Adels. Alsdann wird der parteilosen Wahrheit der Sieg sehr schwierig gemacht und nicht selten fast unbegreiflicher Irrwahn erzeugt. Irrthümer können alsdann sich Jahrtausende lang behaupten und durch ihr Alter selbst an Festigkeit und Autorität gewinnen. Wenn nun in solcher Lage den Betheiligten zugleich bereits ein halbtausendjähriger Besitzstand auch für eine frühere, vielleicht irrig angenommene Existenz ihres Rechts zu bürgen scheint, alsdann verhüllt ein zwei- und dreifacher Schleier das Licht der Wahrheit. Die ganze Vergangenheit wird nun wie durch ein gefärbtes Glas betrachtet. So entsteht nicht die wahre, sondern eine rein aristokratische Geschichte des Adels. Und zu dem natürlichen Vorurtheil, Dasjenige, was so allgemein und solange bei uns wirklich war, könne auch früher nicht anders gedacht werden, gesellen sich Eigennutz und Schwäche und vermehren die Scheu vor einer Ketzerei. Wie lange hielt doch die ganze christliche Welt das Deutsche Reich für eine wahre Fortsetzung der römischen Weltmonarchie und noch mit Maximilian Roms Imperatoren für „seine Vorfahren am Reich", mithin auch das römische Recht als uns angehörig! Wie lange bestanden unerschüttert die erst nach einem Jahrtausend kaum besiegten Irrthümer über das Christenthum und die Hierarchie, über der letztern Recht zu weltlicher Herrschaft und über ihre gefälschten, angeblich uralten Isidorischen Adelsbriefe! Und in unserer Adelslehre, welcherlei Irrthümer erzeugte hier nicht das von vielen würdigen Adeligen selbst bekämpfte thörichte Streben, durch ein möglichst hohes Alter des Adels eigene Vorzüge zu ersetzen und die Adeligen als ein höheres Menschengeschlecht, gleichsam mit einem eigenen Ichor in den Adern, weit über die andern gemeinen Sterblichen zu erheben und so selbst ihre unnatürlichsten Anmaßungen zu begründen! Wie lange übersah man die Wahrheit des Juvenalischen Wortes, daß es verkehrt sei, blos auf fremdes Verdienst sich zu stützen (miserum est, aliorum incumbere famae!), und schuf Thorheiten auf Thorheiten! So — um hier gleich eine jener Parteiansichten blos durch die einfachste Erwähnung zu beseitigen — die Jahrhunderte hindurch und in ernsthaften gelehrten Werken (z. B. in dem des Peter von Andlo, I, 15) vertheidigte Ableitung des deutschen Adels von den römischen Patriciern und, durch ihre Vermittelung, von deren vermeintlichen Urahnen, von den mit dem frommen Aeneas geflüchteten trojanischen Helden. So die ebenfalls alles Ernstes vertheidigten Theorien, nach welchen der angebliche altdeutsche Uradel in unserm spätern hohen Adel, der ganze übrige freie echte germanische Volksstamm aber nur in dem heutigen niedern Adel fortleben, in den armen Bürgerlichen dagegen nur das schlechtere, ursprünglich leibeigene, oder auch celtisches und slawisches Blut sich bewegen sollte. Noch weiter hinauf verstiegen sich bekanntlich die während der bourbonischen Restaurationszeit in der französischen Deputirtenkammer besprochenen Familienbilder der Fürsten von Croix, deren Stammbaum noch glücklich in die Arche Noah gerettet wurde, und die des Grafen Marcellus, dessen Ahn die Jungfrau Maria mit den Worten: „Couvrez-vous, mon cousin!" als ihren und des Heilands Vetter, als Pair selbst des himmlischen Reichs begrüßte, und welcher sonst achtbare Restaurationsheld bei aller Frömmigkeit doch wirklich selbst die Gleichheit der Menschen vor Gott vergessen hatte, wenn es richtig war, was ebenfalls damals in der Deputirtenkammer ihm vorgeworfen wurde, daß nämlich sein Pfarrer, als er einst beim Abendmahl die besondern Hostien mit dem gräflichen Wappen für seinen Patron vergessen hatte, ihm eine gewöhnliche, für die Bauern bestimmte mit der Entschuldigung darreichen mußte: „Heute, gnädigster Herr, muß ich Sie bitten, einmal mit Hausmannskost vorliebzunehmen!" Von gleichem Standpunkte nun geht aus die ganz ernsthaft gemeinte praktische politische Dreieinigkeitstheorie der Urgesetzgebung des berühmten französischen Restaurators, v. Bonald, des Vorbildes unserer Friedrich Schlegel, Adam Müller und v. Harthausen. Hier wird für den Staat der König als Gott Vater (la cause) dargestellt, das bürgerliche Volk als die gemeine Creatur (les effets), der Adel aber als der Heiland, als der vermittelnde Sohn Gottes (le médiateur). Diese christlichen Herren, uneingedenk der gleichen brüderlichen Abstammung von dem einen gemeinschaftlichen irdischen Stammvater, wie der gleichen göttlichen Kindschaft, hatten es wol übersehen, daß es gerade die Zeit war, in welcher Gott das Menschengeschlecht wegen seiner Bosheit auszurotten beschloß, wo die Vornehmen zur consequenten Begründung übermüthiger Anmaßung ebenfalls jene

echte Lehre zerstört und sich einen ganz besondern Ursprung, eine Zeugung von Geistern und riesenhaften Söhnen Gottes erdichtet hatten. *)

Eine entgegengesetzte Befangenheit der Ansichten über den Adel kann allerdings auch durch radicalen und revolutionären und im schlimmen Sinn plebejischen Haß gegen den Adel entstehen. Nur wird sich dieser freilich in der Regel nicht auf die schwierigen schriftstellerischen historischen und politischen Untersuchungen der Adelstheorie einlassen. Jedenfalls müssen wir eine solche Richtung ebenso entschieden verwerfen als die entgegengesetzte Verkehrtheit. Nein, es soll nimmermehr durch eine kleinliche, neidische, rohe oder revolutionäre Anfeindung und Parteileidenschaft die reine historische und die in dem wahren Recht und Staatswohl begründete Wahrheit getrübt werden. In der That bedarf es auch für einen Nichtadeligen, um jene Gesinnungen zu hegen, eines großen Mangels an jenem Selbstgefühl, wie es Niebuhr ohne alle Feindseligkeit gegen den Adel ausdrückt in der Erwähnung, daß sein Vater, „um seine Familie nicht zu beleidigen, den ihm angebotenen Adel ausgeschlagen habe". **) Wer möchte wol seine Augen verschließen vor so mancher schönen und vortheilhaften Seite und Wirkung des Adelstandes, und wer kannte und liebte und verehrte nicht Mitglieder desselben von der alleredelsten Bildung und würdigsten Gesinnung! Wem wäre nicht mehr, selbst als verkehrter Adelsstolz und adeliger Übermuth, Dasjenige von ganzem Herzen zuwider, was jetzt zuweilen seine Stelle vertritt, Geldstolz nämlich und eine die Nationen entwürdigende niedrige Krämergesinnung und Krämerpolitik, als ein auf den eigenen Tagesvortheil gerichteter gemeiner Materialismus und als ein zugleich knechtischer, übermüthiger und roher Beamtengeist! Für die gegenwärtige Untersuchung möge hier außerdem noch von dem Resultat der praktischen Theorie des Verfassers über die deutschen Adelsverhältnisse soviel voranstehen, daß derselbe, indem er auch in dieser Materie seinen früher ausgesprochenen politischen Überzeugungen treu bleiben darf, keineswegs jemals auf eine Vernichtung des deutschen Adels hinausging oder hinausgeht. Vielmehr leitet ihn, so ungescheut er auch thörichte und ungerechte Anmaßung und die Lüge bekämpft, dennoch, als ein Hauptgesichtspunkt aller seiner politischen Bestrebungen, der Wunsch, daß alle Classen des Vaterlandes in friedlicher und billiger Ausgleichung ihrer Interessen und Rechte sich fest und innig für Freiheit und Gesammtwohl vereinigen möchten, und daß nicht durch Zwietracht verdoppelte unglückselige Kämpfe, Opfer und Gefahren herbeigeführt würden! Und fast nicht zu begreifen vermag er es, wie der bloße Schein des an sich richtigen Princips der Gleichheit eine ganze Nation so sehr über die Foderungen einer politisch weisen Sicherung der Freiheit selbst verblenden kann, als es in Frankreich bei Verwandlung der erblichen Pairskammer in einen Verein ministerieller Creaturen der Fall war. ***) Für die historische Wahrheit in der Adelslehre sollte vollends Jeder die nöthige Unbefangenheit behaupten. Jedenfalls ist ja unser heutiger Adel mit einer sehr günstigen Stellung bereits seit länger als einem halben Jahrtausend in fast ganz Europa einheimisch. Sonach ist er ja wol schon allein dadurch alt und historisch und verbreitet genug, um fortzubestehen, soweit dieser Fortbestand irgend als mit dem Recht und dem Wohl der Staatsgesellschaft vereinbarlich nachgewiesen werden kann — und eine Verletzung beider, um eigennütziger Zwecke willen, verlangt ja wol kein achtbarer Adeliger. Jedenfalls würde dazu ein sechsfaches historisches Alter weder in der öffentlichen Meinung noch bei einer vernünftigen Regierung eine Stütze begründen, ebenso wenig als für Sklaverei und Leibeigenschaft, deren völlige Abschaffung, trotz ihres sicherlich noch größern historischen Alters, ihrer noch viel ausgedehntern Verbreitung, selbst der legitime Wiener Congreß beschloß. Die Wahrheit aber, die allein auf die Dauer heilsam wirkt, muß vollends in unsern Zeiten des Lichts und der kräftigen Volksmeinung dem Adel selbst für die rechte Behandlung seiner Angelegenheiten der allein sichere Leitstern sein. Falsche, namentlich Haller'sche, Bonald'sche Vertheidigungen schaden auch ihm wie den Fürstenrechten weit mehr als alle ungerechten Angriffe. Sie empören Gefühl und Verstand des Volks, welches mit der

---

*) S. 1. Mos., 6, 3—5; auch 4. Mos., 13, 34.

**) „Kieler Blätter", III, 86.

***) An diese wörtlich ebenso in den frühern Auflagen enthaltenen Erklärungen schloß sich in der praktischen Adelstheorie der Vorschlag, in zweckmäßiger Organisation des Adels und der Verfassung dem erstern nach englischem Vorbilde in erblicher Pairschaft eine dem Vaterlande heilsame Wirksamkeit zu geben. Hiernach möge man urtheilen, ob das neue „Staatswörterbuch" mit Recht in dem „Staatslexikon" Adelshaß findet? Wir bemerken dieses nur, weil wir eine unbefangene Prüfung unserer Ausführungen wünschen, welche wir ebenso dem wahren Wohl unsers heutigen Adels wie dem des Vaterlandes entsprechend halten.

schlechten Vertheidigung leicht auch die gute Sache vermischt. In dem (vermeintlichen) hohen Alter des Adels und der Adelsvorrechte hat sogar ein für demokratische Gleichheit begeisterter Schriftsteller (Wirth, „Geschichte der Deutschen") eine Waffe gegen dieselben, einen doppelten Grund zur höchsten moralischen Empörung gegen sie und alles von der aristokratischen Bevorrechtung und Unterdrückung der Volksrechte abgeleitete Unheil des Vaterlandes zu finden geglaubt und so einen mehr aristokratischen Anfang der deutschen Geschichte erdichtet als je der befangenste Adelsfreund.

Noch eine andere und zwar die achtbarste Veranlassung für eine befangene Auffassung und Darstellung der Adelsverhältnisse mag endlich in der conservativen Besorgniß liegen, eine dem Adel ungünstige theoretische Entwickelung könnte ein in unsern gefährlichen Zeiten wohlthätiges conservatives Element erschüttern, die schon feindselige Stimmung des Volks gegen den Adel vermehren und ihm und zugleich der erblichen Fürstenschaft und auch den Grundlagen unserer Gesellschaft und Cultur verderblich werden. Die dieser Besorgniß zu Grunde liegenden conservativen Gesinnungen hegte der Verfasser dieser Artikel stets ebenso sehr als die Wünsche der Sicherung der Freiheit gegen despotische Unterdrückung. Aber es ist wohl zu bedenken, daß, wenn auch der Adel conservativ wirken kann, doch auch oftmals nichts verderblicher für die Monarchie und die Ordnung ist als der Adel und eine verkehrte Gestaltung und Richtung desselben. Dieses beweisen ja alle Geschichten der europäischen Reiche. Verblendet sind Diejenigen, welche schon in der Begründung geordneter gesetzlicher Freiheit und der wahren politischen Einsicht nicht etwa die Verhinderung, sondern die Förderung des revolutionären Radicalismus sehen. Wenn überall unwiderstehlich die Lichtstrahlen der Freiheit und Wahrheit durchbrechen, muß man sie durch richtige Organisation unschädlich und wohlthätig machen, nicht durch ohnmächtige Unterdrückungsversuche Explosionen hervorrufen. Verblendet sind auch diejenigen Conservativen, welche, statt eine gründliche Reform unserer Adelsansichten und Adelseinrichtungen für wohlthätig zu halten, vielmehr vor diesem rettenden Heilmittel zurückschrecken. Die Erhaltung heilsamer monarchischer und Adelsverhältnisse erheischt in unserer Zeit nicht minder als die der Freiheit gründliche und klare Auffassung der historischen Verhältnisse und sorgfältige Erwägung, was heutzutage ihnen und dem Wohl des Vaterlandes entspricht und was ausführbar ist. Alle nicht auf Gerechtigkeit und Gemeinwohl, sondern auf Selbstsucht, auf listige oder gewaltsame Übervortheilung der Mitbürger begründeten Vorrechte und Herrschaftsverhältnisse können in sittlichen Völkern und Zeitaltern den Angriffen nicht trotzen oder gar, wenn sie gefallen sind, wieder aufblühen. Sie können es vollends heute nicht bei der völligen Erschütterung unserer historischen Zustände, bei der Untergrabung aller alten Gewohnheits- und Pietätsverhältnisse, bei der allgemeinen Durchsichtigkeit und Beweglichkeit unsers Lebens, bei der Aufregung nicht minder des moralischen Sinnes als der Leidenschaft und Thatkraft. Wehe also dem Königthum, das in morschen Stützen seine Erhaltung sucht! Daß aber die germanischen Adelsverhältnisse seit ihrer Ausbildung im Mittelalter wenigstens theilweise auf jenen schlechten Grundlagen beruhen, wer wagt das zu leugnen? Schon seit der ersten französischen Revolution haben die in unserm Jahrhundert allmälig alle europäischen Völker bewegenden Kämpfe und Leidenschaften ihre Hauptveranlassung und ihren oft unsichtbaren Mittelpunkt in den Adelsverhältnissen gefunden. Und mehr als je drehen jetzt in unserm deutschen Vaterlande die Kämpfe und Leidenschaften sich um diesen Mittelpunkt. Sowie in der französischen Restaurationszeit, so rufen jetzt häufig das bedrohte, aber auch reactionär unterwühlende und feindselig angreifende und dann natürlich dem Volke verhaßte Adelsverhältniß und mit ihm das despotische göttliche Königsrecht und die Hierarchie den weltlichen und kirchlichen Ultraismus, selbst den auswärtigen, gegen die Freiheit des Vaterlandes zu Hülfe. Dabei läßt es auch jetzt wieder hier und da durchblicken, daß es die wahre Kraft des Throns und die Religion nicht besser achtet als die Volksrechte und auch ihre Achtung im Volke zu untergraben kein Bedenken trägt. Bei aller Hochachtung vieler der edelsten adeligen Vaterlandsfreunde wird man doch nicht leugnen können, daß von dem an den Höfen einflußreichsten Theil des Adels die Nothwendigkeit der schweren Kämpfe unsers Jahrhunderts für die Freiheit der Völker guten Theils verschuldet wurde und daß er besonders heute in Deutschland den Kern der Reaction gegen die unvermeidliche Reform bildet. Gern aber wollen wir glauben, daß hierbei die Irrthümer der Theorie über die Adelsverhältnisse ebenso viel verschulden als selbstsüchtige Beweggründe. Gefährlich allerdings sind für den Erbadel und für die Fürstenthrone die Zeiten. Wir wollen uns darüber nicht täuschen. Müßte es aber nun nicht für beide doppelt schädlich sein, wenn sie in diesen schwierigen Zeiten den unrichtigen Weg einschlügen? Zwei verschiedene Hauptwege aber gibt es in unserm deutschen

Volke, welches endlich ebenso, wie schon früher die andern germanischen Nationen, in wirklicher kräftiger Einigung die Verwirklichung seiner Bestimmung, die Bürgschaft seiner Ehre und Existenz sucht und in diesem seinem heutigen Hauptstreben die Eifersucht der europäischen Mächte zu Gegnern hat. Jetzt können Erbadel und Erbfürstenthum sich entweder anschließen an ihr Volk, an seine Ehre, Bestimmung und Wohlfahrt und an seine Bestrebung für sie, an seine Achtung, Liebe und Dankbarkeit, an seine Überzeugung, daß sie mit ihm stehen und fallen wollen, oder sie können ihren Schutz suchen im Anschluß an die ganze in- und ausländische Fürstenschaft und Adelschaft, an eine vermeintlich Heilige Allianz mit ihr, sodaß sie alsdann selbst in den wichtigsten patriotischen Angelegenheiten, in solchen wie die schleswig-holsteinische, kurhessische, mecklenburgische, hannoverische, oder wie die des dänischen Erbvertrags und die des russischen Kriegs, weit mehr die Gunst dieser kastenmäßigen Allianz suchen, als ihres Volkes Achtung und dankbare Liebe, als seine Ehre, Freiheit und Wohlfahrt. Wir wollen hier diese beiden Hauptwege, die wir der Kürze wegen den Stein'schen und den Kreuzzeitungsweg nennen, nicht vollständig prüfen. Das aber ist gewiß, vereinigen lassen sie sich nicht, und ihre Endziele sind noch verschiedener als sie selbst. Die Gefahren des Kreuzzeitungswegs aber, die steigende Misstimmung der Völker, welche um seinetwillen ihre Ehre und Existenz preisgegeben halten würden, möchten in den unvermeidlichen neuen europäischen Krisen größer und schneller sein als die Rettungsmittel. Die auf dem Stein'schen Wege gewonnene Vertheidigungskraft nach außen würde dagegen den etwa auf ihm drohenden Gefahren sicher gewachsen sein. Die Entscheidung nun über die Ehrenhaftigkeit und Heilsamkeit der beiden verschiedenen Hauptwege wird ebenso gewiß von der verschiedenen Auffassung der Adelsverhältnisse ausgehen, wie von dieser Wahl hinwiederum die Geschichte und Zukunft unsers Vaterlandes und Europas abhängen muß.

Nach dem Bisherigen gibt es also für den deutschen Staatsmann kein Verhältniß, welches unmittelbar politisch wichtiger wäre als die Adelsverhältnisse. Eine fast gleiche Wichtigkeit hat ihre richtige historische Auffassung für die historische Staatswissenschaft. Die Standesverhältnisse eines Volks bilden den wesentlichsten Theil des Organismus seines gesellschaftlichen Lebens. Ihre Darstellung wird ganz von selbst die Darstellung der Grundverfassung. Die Stände und ihre Standesbefugnisse sind für den lebendigen Staat dasselbe, was für das einfache lebendige Wesen dessen Hauptorgane und deren Verrichtungen sind. Das ganze Staatsverhältniß und die historische und praktische Theorie desselben gestalten sich ganz verschieden, falsch oder richtig, durch die Verschiedenheit der Ansichten und der Bestimmungen über die Standesverhältnisse. Selbst die Menschheit und ihre Geschichte wird eine andere für Diejenigen, welche nach einer gewöhnlichen Ansicht davon ausgehen, ein durch die wichtigsten Vorrechte bevorzugter Adelstand sei wesentlich in der Natur und Bestimmung und Geschichte aller Völker begründet, als für die Anhänger der entgegengesetzten Meinung.

Nimmt man insbesondere mit Vielen für die altgermanischen Verhältnisse einen allgemeinen erblichen Adelstand an, dessen Glieder gesetzlich wegen ihres Geburtsvorzugs durch doppeltes Wehrgeld doppelt so großen, gesetzlich zugestandenen persönlichen Werth und rechtlichen Schutz gehabt hätten als jeder andere freie Bürger; einen Adel ferner mit dem ausschließlichen Recht zu Civil- und Militärstellen, zur Haltung kriegerischer Gefolgs- und Dienstleute, zur Gerichtsbarkeit über die Freien, ja mit dem ausschließlichen Stimmrecht in den gesetzgebenden, regierenden und richterlichen Versammlungen: wahrlich, alle gesellschaftlichen Verhältnisse erscheinen alsdann in einer gänzlich andern Gestalt, als wenn alle diese Rechte allen freien Bürgern auf gleiche Weise zustanden. Wäre jene erste Vorstellung gegründet, alsdann dürfte von germanischer, von altdeutscher Freiheit keine Rede mehr sein. Jedenfalls wäre sie hundert mal ähnlicher und als historische Grundlage entsprechender einer russischen Volksknechtschaft, als einer nordamerikanischen, norwegischen und britischen Freiheit. Auch eine starke Kraft und Waffe für vaterländische Freiheit wäre alsdann zerstört; denn die Vorstellungen von den geschichtlichen Verhältnissen sind auch praktisch sehr wichtig, üben eine wunderbare Gewalt aus auch auf die politischen Grundsätze. Dagegen wird in der Auffassung und Behandlung der Grundidee und aller einzelnen Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens der altgermanischen Zeit, es wird selbst in Beziehung auf das Verständniß und die richtige Würdigung des Mittelalters und der neuern Zeit Alles gänzlich anders, wenn im ersten Jahrtausend der bekannten Geschichte der Germanen kein erblicher Adelstand existirte und er vielmehr erst durch den Feudalismus und mithin auch völlig unabhängig von einem angeblichen germanischen Uradel sich ausbildete.

Der Wichtigkeit der Adelsverhältnisse steht eine fast gleiche Schwierigkeit ihrer richtigen Auffassung zur Seite. Diese Schwierigkeit entsteht sehr natürlich durch die erwähnte Begriffsverwirrung und den großen Meinungsstreit, welche in dieser Materie herrschen. Bei dieser Wichtigkeit und Verworrenheit der Lehre vom Adel aber schien es dem „Staats-Lexikon" nothwendig, entweder von derselben ganz zu schweigen, um nicht die unglückselige Verwirrung und Leidenschaft der Meinungen zu vermehren, oder mit wenigstens nothdürftiger Vollständigkeit und Beweisführung eine wirkliche Berichtigung und eine Versöhnung zu versuchen. Wir werden dabei auch jetzt die frühere rechtshistorische Untersuchung über den deutschen Adel in der alten und mittlern Zeit beibehalten und theilweise ergänzen. Denn neben den vielfachen Beistimmungen haben die neuern abweichenden Darstellungen dieser Lehre unsere Beweise nicht erschüttert, ja sie haben eine Widerlegung derselben nicht einmal versucht. Da indeß unsere Beweise nicht wie gewöhnlich die der Gegner vorzugsweise aus einzelnen vieldeutigen, gelegentlichen Erwähnungen, sondern aus den sämmtlichen alten und mittlern Gesetzen und aus dem Zusammenhang der ganzen politischen Einrichtungen entnommen wurden, so dürfte es wol der Ehre entgegengesetzter rechtsgeschichtlicher Darstellungen der Adelslehre nicht entsprechen, eine gründliche Prüfung und Widerlegung dieser quellenmäßigen rechtsgeschichtlichen Beweisführung mit der Ausrede, das „Staats-Lexikon" enthalte blos politische Theorien, zu umgehen.

Eine Grundbedingung aber zur Lösung der Schwierigkeiten sowol der rechtshistorischen wie der praktischen staatswissenschaftlichen Theorie ist:

II. Der richtige Begriff vom Adelstande. Adel oder Erbadelstand im eigentlichen juristischen und politischen Sinne ist ein besonderer Stand unter den Bürgern eines Volks, für welchen eine bevorzugte erbliche Abstammung und bestimmte mit ihr verbundene bürgerliche und politische Vorrechte vor den übrigen Bürgern rechtlich anerkannt sind. Wir dürfen auf dem staatswissenschaftlichen Standpunkt und Gebiet nicht die andern Gebiete, etwa der Moral oder der Naturbetrachtung angehörige Verhältnisse, Eigenschaften oder Begriffe mit den juristischen und politischen pfuscherisch vermischen. Blos natürliche oder moralische und factische Verhältnisse könnten nur erst dann und insoweit in unser Gebiet übergehen, wenn und insoweit sie als Grundlagen der politischen politisch anerkannt würden. Man muß also vor allem den politischen Adelstand sorgfältig unterscheiden ebenso wol einerseits von nicht politisch anerkannten Verhältnissen, als auch andererseits von sonstigen politischen Verhältnissen. Hiernach darf man also den Adelstand und seine Vorzüge nicht vermischen und verwechseln mit allgemeinen Vorzügen 1) des Freien und des Staatsbürgers vor dem Sklaven und Unfreien, oder 2) des siegenden Volks vor dem besiegten fremden Volk, und selbst nicht 3) mit dem Vorzuge, welchen das allgemeine wirkliche Staats- oder Vollbürgerthum an sich vor Denjenigen begründet, welche aus einem andern Grunde als wegen eines Mangels an einer juristisch bevorzugten Abstammung, welche z. B. wegen Mangel an Alter oder an selbständigem Lebensunterhalt oder an Grundbesitz noch nicht alle Bedingungen zur Ausübung des selbständigen Bürgerrechts besitzen. Zwar könnte möglicherweise jenes Vollbürgerthum so, wie in Venedig, durch seine Knüpfung an die besondere Abstammung einer besondern Bürgerclasse zum Adelsrecht, der Stand der Vollbürger mithin zu einem wahren Adelstand gemacht werden. Wo oder soweit aber dieses nicht der Fall ist, begründen die überall vorkommenden Unterschiede von activen und nicht activen Staatsbürgern, Voll- und Halbbürgern sicher keinen Geburtsadelstand, und der Vorzug ist alsdann etwas wesentlich Anderes als ein Adelsrecht. Auch können zufällig jene übrigen Vorzüge, z. B. die des siegenden vor dem besiegten fremden Volk, alsdann, wenn später beide zu einem neuen gemeinschaftlichen Volk zusammenschmelzen und nun dennoch die Sieger, jetzt erst als ein besonderer erblicher Stand im neuen Volke, Vorrechte mit ihrer besondern Abstammung verknüpft behalten, diese zu Adelsrechten werden, die Grundlage eines jetzt erst entstehenden Adelstandes abgeben. So behaupten es wirklich Viele, selbst noch Guizot, von den Germanen in Frankreich, von den Franken, Burgundern, Gothen im Verhältniß zu den besiegten Römern und Galliern. Jene, insbesondere die Franken, sollen der Adel, die Gallier die Plebejer geworden sein, die letztern aber in der Revolution wieder die adeligen Franken besiegt haben. Das Ganze aber ist eine leere Fabel. Viele Römer und Gallier wurden adelig, und Hunderttausende der Germanen blieben bürgerlich, und der spätere französische Feudal- und Hofadel gründete sich durchaus nicht auf diesen Unterschied. Anders aber war es in Rom. Hier standen bekanntlich, nach Niebuhr's Beweisen, die Patricier als die Sieger und als besonderer Volksstamm in einer ganz besondern Stadtgemeinde neben den allmälig vermehrten Landgemeinden der einem andern Volksstamme

angehörigen Plebejer. An sich waren die Patricier nur die eigentlichen Quiriten oder Römer, aber kein Adel, und sie hatten auch in ihrer demokratisch freien und gleichen Curienverfassung mit gewählten Senatoren und Königen durchaus keinen Adel. *) Aber sie wurden, als sie sich vorzüglich durch die von Servius Tullius begründete, für sie und die Plebejer gemeinschaftliche Centurienverfassung mit den Plebejern zu Einem gemeinschaftlichen Volk vereinigten und nun noch einzelne jener frühern Verhältnisse, jetzt als Geburtsvorrechte, für sich fortbestehen ließen, vorübergehend zu einem Adelstand, welcher jedoch bekanntlich mit der gänzlichen Zerstörung dieser Vorrechte und mit der ehelichen Vermischung der Patricier und Plebejer selbst wiederum gänzlich verschwand. 4) Ebenso ganz verschieden von dem Adelstande sind an sich die Stellung und die Würde und das besondere Recht der geistlichen und weltlichen Beamten, welche natürlich in jedem Staat in der Welt stattfinden, gleichviel ob außer ihnen ein Adel besteht oder nicht, und ebenso insbesondere auch 5) der Hof- und Kriegsdienst, entweder der allgemeine oder der Dienst einer besondern Art, wie z. B. der Reiterdienst. Alle Dienst- und Beamtenstellen können freilich ebenfalls ausschließliche erbliche Geburtsrechte für eine bestimmte Classe der Bürger werden und alsdann vielleicht einen Adelstand begründen, was die Erbämter in einzelnen Familien bekanntlich noch nicht thun. An sich aber sind sie es nicht, und da, wo sie es nicht sind, die natürlich überall mit öffentlichem Dienst verbundenen Ehren- und sonstigen Rechte, die jeder Bürger nach gehöriger Befähigung mit dem Dienst erwerben kann, statt Amts- und Dienstehre und Recht, einen geistlichen, einen Amts-, Dienst- und Würdenadel zu nennen, das hat keinen vernünftigen Sinn. Man wurde dazu verleitet dadurch, daß solche Rechte, welche stets Amtsrechte bleiben, oft theilweise denen ähnlich oder von denen entlehnt sind, welche ein wirklicher Adel als Adelsrechte besitzt. 6) Auch die wirklichen Kastenverhältnisse eines Volks sind verschieden von dem eigentlichen politischen Adel. Bei jenen sind durch despotische Zwangsgewalt die Menschen für die nöthigen Lebensgeschäfte der Ackerbauer, Gewerbtreibenden, Krieger und Priester, zuweilen auch noch der ganz rechtlosen Sklaven, in verschiedene erbliche Abtheilungen oder Stände mit allseitig verschiedenem Lebensberuf und Rechtszustand vertheilt. Es liegen dabei auch gewöhnlich die Verhältnisse verschiedener Volksracen und des siegenden und besiegten Volks zu Grunde. Soweit dieses nicht ist und man solche despotische Zustände eine bürgerliche Gesellschaft oder Staat nennen will, mag man vielleicht jeden der höhern Stände einem erblichen Adelstand vergleichen; mit den Zuständen freier, gesitteter Nationen hat dieses jedenfalls nichts zu thun. 7) Auch die blos persönlichen oder individuellen Ehrenauszeichnungen, wie lebenslängliche Senatorstellen und Verdienstorden, die jeder Bürger von der Staatsgewalt erwerben kann, bilden keinen eigentlichen Adelstand und werden nur uneigentlich persönlicher, Individual- oder auch Verdienstadel genannt. Diese persönlichen Ehrenrechte beruhen auch keineswegs immer auf Verdienst, sondern öfter nur auf Wohlwollen und Zutrauen der Ertheilenden oder, wie später bei den römischen Rittern, auf Vermögen. Sie sind theilweise und sehr unvollkommene Nachahmungen eines wirklichen Erbadelstandes, der ganz verschieden und unabhängig von ihnen besteht, der selbst am wenigsten auf Verdienst sich gründet und auch solchen neuern Verdienstadel gar nicht als seines Gleichen und als wirklichen Adel betrachtet, auch dann nicht, wenn er uneigentlich so genannt wird und ihm Adelsvorrechte beigelegt wären. 8) Auch von den Mitgliedern der erblichen Regentenfamilie muß man den Adel als eine bevorzugte ganze Standesclasse des regierten Volks unterscheiden. Die Auszeichnung jener existirt und wird für heilsam gehalten überall, wo Erbmonarchie ist, selbst wenn die Gesetzgebung einen Adelstand für verderblich hält und verwirft. So schloß die norwegische Gesetzgebung durch drei aufeinander folgende und deshalb selbst gegen des Königs Wunsch gültige Storthingsbeschlüsse und dann durch die ständische Verwerfung eines neuen königlichen Antrags auf Einführung eines Erbadels jede Anerkennung eines Adels und adeliger Titel und Rechte in Norwegen aus, erkennt aber doch das hiervon ganz wesentlich verschiedene Verhältniß einer erblichen Königswürde und einer erblichen Königsfamilie als heilsam und rechtsgültig an. 9) Am allerwenigsten aber darf man den wirklichen juristischen Adel einer bestimmten erblichen Standesclasse verwechseln mit blos moralischen, factischen und natürlichen Vorzügen, welche juristisch entweder gar nicht oder doch nicht als erbliches Vorzugsrecht einer bestimmten Standesclasse anerkannt sind, deren Erwerb, Anerkennung oder Schätzung das Gesetz einem jeden Bürger freistellt. Hierhin gehören die blos mora-

*) S. Dionysius von Halikarnaß, II, 13, 47. Festus v. praeteriti. Walter, „Geschichte des römischen Rechts“, II, 2.

lische und Meinungsehre, die Auszeichnung oder Berühmtheit durch Handlungen, das nur auf freier Meinung beruhende Verdienst, die Vorzüge des Reichthums oder auch einer bestimmten Lebensbeschäftigung, z. B. der Classe der Honoratioren in Deutschland, der Gentlemens in England, auch wenn solche nichtjuristische Vorzüge factisch verknüpft sind mit der Abstammung von Ältern, Familien und Volksstämmen. Es sind dieses Vorzüge, welche natürlich mehr oder minder bei allen Völkern der Erde, mögen sie einen Adel haben, oder ihn, wie Norwegen und Amerika, gänzlich ausschließen, gebilligt werden und sich von selbst ausbilden.

Alle diese Verhältnisse werden daher auch nur sehr unpassend, aus Begriffsverwirrung und zur Förderung derselben, als natürlicher oder Meinungsadel, oder als Adel des Herzens und des Benehmens, als Verdienst-, als Geld- und Gelehrten-, bei Herrn v. Haller auch als Militär- und als Kirchen-, als Land- und Kaufmanns-, ja als Dorf- und Hirtenadel bezeichnet. Auf den ebenso seichten als häufigen Vermischungen aller dieser angegebenen Verhältnisse mit dem wahren Adel beruhen nun alle jene leeren Declamationen von der Allgemeinheit des Adels bei allen gebildeten und rohen Völkern, von seiner Begründung in der Moral und in der menschlichen Natur und Bestimmung.

Die unter diesen neun Nummern erwähnten Verhältnisse werden natürlich auch dadurch nicht zu einem wirklichen Adel, wenn einzelne derselben allein oder mehre vereint von Fremden oder auch von Mitbürgern als die Vornehmen, Angesehenen, nobiles, primores, principes oder die Notabeln bezeichnet werden. Der uneigentliche, sogenannte Meinungsadel aber kann unter Umständen sich zu einem besondern socialen Verhältniß erheben, welches dann Manche ebenfalls uneigentlich einen socialen Adel zu nennen geneigt sein möchten, sobald nämlich eine nicht durch erbliche, rechtliche oder politische Anerkennungen und Bevorzugungen, sondern blos in der gesellschaftlichen Meinung ausgezeichnete ganze Classe von Personen, z. B. die größern Kaufleute, die Reichen, factisch einen bedeutenden Zusammenhang und Einfluß für gemeinschaftliche Interessen erhalten. Nur dann würde man hier den Namen Socialadel vielleicht besser gebrauchen, wenn ein ehemaliger wirklicher juristischer Erbadel nach Verlust seiner politischen Anerkennung und bevorrechteten Stellung, wie in Frankreich, Spanien, Belgien, Sardinien, der Schweiz u. s. w., eine blos sociale Stellung sich erhält.

So uneigentlich, wie die Benennungen Adelstand für alle die hier angegebenen Verhältnisse sind, so uneigentlich waren natürlich auch Adelseintheilungen nach denselben, so die Eintheilung in erblichen oder Geburts- und persönlichen Adel, in Verdienst- und Meinungsadel. Man pflegt ja auch nirgends in einem irgend gewöhnlichen oder allgemeinen Sprachgebrauch jene unter 1) bis 9) angegebenen Vorzüge, z. B. die des Weißen vor den Negern, die der Christen und Germanen vor den Juden, der Germanen vor den Slawen und Celten, der Senatoren und Beamten, mit dem Worte Adel und Adelstand zu belegen. Nur dann thut man es gern, wenn man die wahre und richtige Theorie vom Adelstand verändern und gelegentliche, unbestimmt schriftstellerische Erwähnung solcher Verhältnisse zu Beweisen eines wirklichen Erbadels machen möchte.

Den wirklichen erblichen Adel nennt man übrigens entweder Briefadel, welcher durch eine Urkunde einer Regierung ertheilt ist, oder historischen Adel, welcher auf andern Thatsachen ruht. Er heißt Uradel, wenn seine Entstehung sich unserer historischen Kenntniß entzieht. Man theilt wol auch den Adel in höhern und niedern ab, doch nur den Adel bestimmter Länder, namentlich auch den von Deutschland, wo jedoch diese Begriffe seit der Auflösung des Reichs sich wesentlich veränderten.

Zur richtigern Würdigung der Adelstheorie mögen hier kurz einige entgegenstehende Theorien geprüft werden; die unter I. erwähnten hyperaristokratischen und mystisch-religiösen aber erhalten wol ihre genügende Widerlegung schon durch ihre Erwähnung.

III. Haller'sche Theorie. Natürlich zeichnet sich in jenen obigen Begriffsverwechselungen und leeren Declamationen vor Allen der declamirendste aller Schriftsteller, Herr v. Haller aus, der in der völligsten Begriffsverwirrung oder Gedankenlosigkeit, welche Hegel als die wesentlichste Eigenschaft dieses Schriftstellers bezeichnete, auch hier jedesmal auf der folgenden Seite Demjenigen widerspricht und Das zerstört, was er im dunkeln Begriff auf der vorhergehenden zu begründen suchte. Seine Theorie verdient eine kurze Prüfung. Sie entsprach der mangelhaften Bildung und den Prätensionen eines Theils des Adels und der Hofleute und fand daher vielen Anklang namentlich auch in besondern Adelsreunionen, sowie in dem „Berliner Wochenblatt", in der „Adelszeitung" u. s. w. Sie wirkt aber auch, nachdem jene Blätter beim Fortschritt unserer Bildung aus Mangel an Lesern selig entschliefen, in manchen sehr einflußreichen Regionen, zum Theil auch in der Kreuzzeitung um so verderblicher fort, je weniger bei dem Mangel

ihrer öffentlichen Erörterung ihre Abgeschmacktheit augenfällig wird. Herr v. Haller beginnt*) mit der Klage, daß die Gegner des Adels dadurch, „daß sie in unsern Tagen so entsetzlich gegen denselben declamiren, alles Herrliche, Ausgezeichnete, der Welt und den Menschen Nützliche zu zertreten gesucht hätten". Sodann aber erklärt er den Adel, wie die Regierungsgewalt, welcher er ganz dieselbe Begründung gibt, für eine nicht menschliche, nicht durch Gesetze willkürlich gestiftete Institution, sondern für ein Product blos der Natur oder der natürlichen Ordnung Gottes, für ein nothwendiges Resultat der Verschiedenheit angeborener Kräfte oder erworbener Glücksumstände, und setzt sein Wesen „nicht in Privilegien u. s. w., sondern lediglich in Erkennbarkeit, Bekanntheit und Berühmtheit, in höheres Ansehen, begründet auf höhere Macht und Freiheit. Er beruht auf der Überlegenheit in allen guten Dingen und ist nichts Anderes als diese Überlegenheit selbst, wie dies schon der allgemeine Begriff von edel und nobilis für Alles, was sich irgendwie vom Gemeinen und Niedrigen unterscheidet (z. B. edle Thiere, Pflanzen, Metalle, Steine, Kräfte, Tugenden, Gedanken, Beschäftigungen), beweist". Mit furchtbarer Declamation werden sodann „die Sophisten unserer Tage, die liberalen Pseudophilosophen", z. B. Fichte gestraft, daß sie durch untergeschobene falsche Definitionen Privilegien, Begünstigungen, Ausschließungen der übrigen Bürger, Geschlossenheit, privilegirte kastenmäßige Absonderung, also auch die Geburt in den Begriff des Adels aufnähmen und, „von Neid gegen das höhere Glück besessen", ihn dadurch verhaßt zu machen suchten. „Der Adel beruht nicht auf Zwangsrecht, und eine Vererbung des Zwangsrechts auf Achtung der übrigen Menschen gebieten und selbige gleich einem unverlierbaren Eigenthum von Rechts wegen fodern zu wollen — ein Erbadel in diesem Sinne ist ein Unding" (S. 289 fg.). Hierauf werden in der völligen Vermischung mit wirklichem Geburtsadel alle jene obigen, fälschlich mit dem Adel vermischten Vorzüge als die Arten des Adels aufgeführt und der Adel — da es überall verschiedene Stufen des Ansehens gebe — als überall, bei allen Völkern und in allen Ländern vorhanden und als völlig unzerstörbar dargestellt.

Hat denn nun aber irgend ein Gegner des Adels, haben die Norweger, die Nordamerikaner, haben Die, welche historisch irgendwo und irgendwann die Existenz eines Adels ableugneten oder ihn praktisch bestritten, jemals „entsetzlich declamirt" gegen die Begründung oder die Existenz von Beamtenstellen und Rechten, gegen Unterschiede des Vermögens, der Bildung und der Lebensbeschäftigung, gegen Auszeichnung durch Verdienste, berühmte Thaten und Tugenden und gegen die freie natürliche Achtung und einen freien natürlichen Einfluß derselben? Ja, vielmehr gerade umgekehrt, eben um dieser freien Achtung und der reell begründeten, natürlichen, moralischen Überlegenheit, um der wirklichen natürlichen Ordnung Gottes ihre volle Würde und Achtung zu sichern, bestreiten die Gegner den Adelstand und dessen ohne alle Rücksicht auf wirklichen und eigenen Werth, ja so oft im vollen Gegensatze damit blos an die Geburt geknüpfte Ehren- und Vorzugsrechte. Sie bestritten dieselben mit Kant „als dem Verdienst vorausgehende und es nicht nothwendig zur Folge habende Vorzüge". Sie erklärten es mit Aristoteles für eine Foderung einer gleichen und billigen Gerechtigkeit, „daß Jedem je nach Verhältniß seiner Verdienste und Leistungen gelohnt und wieder geleistet werde", und zogen mit ihm „einen Werth, der gegenwärtig und gewiß vorhanden ist, dem, der ungewiß ist und in der Vergangenheit liegt", vor. Sie urtheilen mit ihm: „Die Tugend der Menschen, mit welchen wir leben, ist uns wichtiger als die Tugend ihrer gestorbenen Vorväter, und uns liegt mehr daran, daß Einer selbst ein Mann von Ehre sei, als daran, ob sein Großvater oder Urgroßvater einer war." Sie wollten mit jenem englischen Staatsmann auch in politischen Dingen Denjenigen nicht als Meister anerkennen und wählen, der auf die Frage, ob er die verlangte Kunst verstehe, antwortet: „Mein Urvater verstand sie." Sie sagten endlich mit Homer: „Nur wenige Kinder sind gleich dem Vater an Tugend, schlechter nach ihm die meisten", mit Platon: „Die Geburt gibt nicht Tugend", und mit Aristoteles: „Von einem Vater erbt noch Einer eher eine Tugend als von seinem Ahnherrn." Kurz, aller Streit, alle Frage beschränkt sich lediglich auf den erblichen juristischen Adel, auf seine durch das Staatszwangsgesetz geschützten Vorrechte. Wie ist es denn nun möglich, auf solche Haller'sche Weise den Streitgegenstand zu verwirren, das vom Gegner selbst Gewollte mit dem von ihm Bestrittenen zu vermischen und zu verwechseln? Und was wird denn durch solche ganze Adelstheorien bewiesen? Das wichtige Resultat, daß es vielerlei natürliche und bürgerliche Unterschiede und Vorzüge unter den Menschen gibt. Nun, wer hat denn jemals diese abgeleugnet? Ja, wir wollen gern

*) „Restauration der Staatswissenschaften", III, 255 fg.

Herrn v. Haller und seinen zahlreichen Nachbetern neben all ihrem andern Adel, ihrem Geld- und Gelehrten-, ihrem Dorf- und Hirtenadel u. s. w., noch vielfachen andern Adel, den der Stärkern, der Männer, der Ältern, der Dienstherren, der Jünglinge und sogar der Schönen, willig zugeben. Und woher denn nun vollends der große Zorn? Herr v. Haller ist ja — da wir unsererseits ihm nicht die Vorwürfe zurückgeben wollen, er suche nur mit arglistiger Sophistik dem großen Haufen Sand in die Augen zu streuen — mit den ärgsten Adelsfeinden in allem Wesentlichen einig. Er kämpft nur, gleich dem muthigen Ritter von Mancha, mit Windmühlen. Durch seine ganze Begriffsbestimmung und Begründung zerstört dieser unglückliche Restaurator ganz ebenso auch den Adelstand, wie er durch seine abgesonderten einzelnen bloßen Privat-, Schutz- und Dienstverträge ohne alles öffentliche oder Gemeinwesen auch den Staat, statt ihn zu restauriren, vielmehr in Feudalanarchie auflöste und selbst das Fürstenrecht zerstörte, indem er es gleich dem Adel (S. 284) unabhängig von Staatsvertrag und Staatsgesetz ebenfalls blos auf das natürliche Glücksgut von Unabhängigkeit und Macht gründet, den Fürsten aber nicht blos allgemeines Besteuerungs- und Truppenaushebungsrecht abspricht, sondern sie ganz preisgibt dem natürlichen Revolutionsrecht ihrer Unterthanen und deren natürlicher Freiheit, sich auch ihrerseits die Glücksgüter der Macht und Unabhängigkeit, mithin der legitimen Fürstenwürde zu erwerben.*) Ganz ebenso nun vertheidigt unser Restaurator auch in Beziehung auf den Adel nur die natürlichen und die allgemein nothwendigen Unterschiede und Vorzüge unter den Menschen und die ganz freie natürliche Achtung derselben ohne alle vom Staatszwang ausgehende oder juristische Bevorzugung und Ausschließung. Er geht sogar auch davon aus, daß ohne diese natürlichen reellen Vorzüge und da, wo sie aufhören, aller dieser sogenannte Adel, selbst wenn ihm alsdann nichtige Diplome und Privilegien verliehen wären, ebenso aufhört (S. 291), wie er für alle Diejenigen in jedem Augenblick neu beginnt, welchen heute die Natur, Zufall oder Anstrengung diese Vorzüge zutheilten. Welche liberale Theorie! Aber bei Herrn v. Haller und seinen Freunden dauert solche Freude nicht lange. Sie darf man bei ihren Worten und Grundsätzen nicht fassen. Auch die liberale Theorie wird nun ihrerseits wieder zerstört. Denn hintennach folgen alsbald die Lehren von den „sehr leichten Mitteln, wie man einen wahren, natürlichen (!), ungeschlossenen (!), keinen Neid erregenden, durch eigenes Verdienst erwerblichen Adel erschaffen (!) oder herstellen soll". Hier soll man (d. h. doch wol die Staats- und Gesetzgebungsgewalt) „ansehnliches und fortdauerndes Grundeigenthum begünstigen. Man begründe, wie in England, volle Testirungsfreiheit, man verstatte den Vorzug der Erstgeburt (also doch die gesetzliche Ausschließung der Nachgeborenen), die Substitutionen, Majorate, Fideicommisse (also mit Zurücksetzung der allgemeinen Privatrechte der Gläubiger u. s. w.), man verbinde nur mit solchen im nämlichen Geschlecht verbleibenden und nicht zu vertheilenden Gütern (also mit positiv gesetzlicher Ausschließung oder erhöhter Belastung der übrigen Gesellschaftsgenossen) Freiheiten, wie z. B. die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit, die Jagd, die Landstandschaft, einen besondern Gerichtshof, vielleicht sogar einige erbliche Ämter, besondere Titel und Wappen, die den Augen der Welt symbolisch berühmte Thaten darstellen, man schaffe reelle, nicht blos in Bändern und Sternen bestehende Orden und Consociationen. Man dotire die Kirche wieder, oder lasse sie von ihren Freunden wieder dotiren, man führe bei derselben eine gewisse Hierarchie ein, die wahrlich auch bei der protestantischen zu wünschen wäre, man lasse ihr (der Hierarchie) anständige Freiheit (!) u. s. w., so wird aus solcher reellen Distinction ein schöner und herrlicher Adel hervorgehen, dem alsdann auch füglich bei Hofe oder bei andern feierlichen Gelegenheiten ein gewisser Rang (d. h. Vorrang mit Zurücksetzung Anderer) eingeräumt werden kann. Hohe im Staate und im Felde bekleidete Ämter (vorzugsweise ertheilt), großes allgemein bekanntes Verdienst werden diesem Adel die nöthige Illustration verschaffen" u. s. w.**) Der Adel also, welcher hier eigentlich gemeint war, entspricht somit doch ganz unserm obigen, dem von Herrn v. Haller zuerst so gänzlich verworfenen und geschmähten Begriff von einem wirklichen juristischen und keineswegs dem Haller'schen Begriff von blos natürlichem Adel. Und so muß es auch sein. Ein Rechtsinstitut, ein wirklicher Adelstand im Staate ohne Zwangsrechte ist ein Unding. Ein vom Staat begründetes und mit Zwang beschütztes besonderes Recht aber, dessen Erwerb oder Besitz er nicht nach der rechtlichen Gleichheit allen seinen Bürgern zutheilt und schützt, sondern blos einer besondern Classe von Bürgern erblich verleiht und mit ihrer geschlechtlichen Abstammung verbindet, ist wirklich ein

*) „Restauration der Staatswissenschaften", I, 324—374, 379, 467; II, 57, 87, 306, 426 fg.
**) III, 305, 306.

ausschließliches Vorrecht, ein Privileg. Es begründet — gleichviel hier noch, ob auf löbliche oder tadelnswerthe Weise — schon seinem Begriff und Wesen nach eine Ausschließung, Zurücksetzung, eine ungleiche, erhöhte oder neue Verpflichtung, Beschränkung oder Belastung der übrigen Bürger und eine privilegirte, mehr oder minder geschlossene oder kastenmäßige Classe. Einerlei ist es aber für den Begriff, ob mit Ausschluß der rechtlichen Gleichheit der übrigen Bürger blos besondere Erwerbung und Behauptung von Privatrechten begründet, oder ob von dem gemeinschaftlichen oder öffentlichen Recht besondere Zutheilung gemacht wird. Einerlei ebenso, ob für die volle actuelle Ausübung des Adelsrechts noch andere besondere reelle Bedingungen, z. B. die wirkliche Erwerbung des adeligen Guts, gefodert werden, ja selbst, ob auch, noch außer dem Erwerb durch Geburt, der Staat sich eine besondere Zutheilung dieser Ausübung vorbehält. Die wesentliche Natur des Adelsvorrechts ist es, daß es wenigstens zugleich an eine besondere bevorzugte Abstammung geknüpft sei, und sein wesentlicher Inhalt, daß die besondere privilegirte Geburt ein Anrecht zur Erwerbung gibt.

Gern wollen wir nun zwar die Beantwortung jener Frage übergehen, ob denn die Herren v. Haller — denn wir haben deren viele — wirklich unfähig sind, solche eigene grobe Widersprüche und Begriffsverwirrungen zu durchschauen, oder ob wol gar sie selbst „als gottlose Sophisten" absichtlich den Streitgegenstand verwirren und zuerst, um ihrer Theorie Beifall zu erwerben, alles Vernünftige zugestehen, dann aber hintennach das gerade Gegentheil unterschieben? Aber man muß aufmerksam darauf machen, wie auch in dieser Materie zur Täuschung vieler Schwachen eben jene Vermischung des blos Factischen mit dem juristischen Gesetz und schöne Worte die wahren, ganz entgegengesetzten feudalaristokratischen und hierarchischen Grundsätze zu verhüllen und annehmbar zu machen suchen, ebenso wie jene ganze Restauration über die liberale Verfassung selbst täuscht, indem sie diese zuerst als identisch mit Napoleonismus, willkürlicher Conscription und Steuerbedrückung, ihre legitime Herrschaft dagegen als den Urstand der natürlichen Freiheit, als beruhend auf natürlichem Bedürfnisse und freier Wohlthat schildert, plötzlich aber mit einem ganz entgegengesetzten juristischen Zwangsrecht und einer despotischen und anarchischen Feudalaristokatrie zum Vorschein kommt, worin die Unterdrückung der freien öffentlichen Sprache der Wahrheit und der durch die Zerstörung alles gemeinschaftlichen, alles öffentlichen Gemeinwesens und Rechts der Bürger unterstützte Grundsatz: „Theile und herrsche," die Waffe zur schmachvollsten Unterdrückung der Freiheit begründen. Ganz ebenso sprechen dieselben Leute von Achtung der Treue und der guten alten Zeiten und der wohlerworbenen Rechte im Gegensatz gegen die angeblichen Gefährdungen derselben durch die constitutionelle Theorie. Sie vermeinen das Volk darüber zu bethören, nicht blos daß Vieles in den alten Zuständen offenbare verfassungswidrige Usurpation der Mächtigen und Aristokraten war, sondern daß man jetzt aus Furcht und Haß vor den wieder anerkannten Freiheitsrechten täglich mehr jeden Rest selbst der frühern Rechtszustände ebenso wie die neuen in der grenzenlosesten Administrativ- und Polizeiwillkür begräbt. Freilich sollte es in einer geistesmündigen Nation wissenschaftlichen Männern nicht zugemuthet sein, sich mit solchen Theorien zu beschäftigen, die — so scheint es — höchstens nur nach dem Mittelalter sehnsüchtige Kammerfräulein und Kammerjunker zu täuschen und für ihre Begriffs- und Feudalanarchie zu begeistern im Stande sind. Aber die verblendete und eifrige Parteileidenschaft und die bei Unterdrückung oder Hemmung der freien Presse officiell privilegirte Verbreitung dieser Lehren durch Bücher, Journale, Wochenblätter und Zeitungen dehnen diese Begriffsverwirrungen weiter aus. Und leider beherrscht sie noch unsere praktische Politik. Wer kennt nicht unsere neuesten Sophisten und ihre Wirkung?

IV. Die neueste Adelstheorie, die von Bluntschli („Deutsches Staatswörterbuch", Heft 1, S. 29 fg. und 58 fg.). Bluntschli, dessen geistreiche Darstellung wir zwar im Auszuge, aber doch möglichst überall mit seinen eigenen Worten mittheilen, will unter der Überschrift „Natürlicher Begriff des Adels" und mit ausdrücklichem Widerspruch gegen unser „Staats-Lexikon" den Adel nicht für besondere Völker, sondern allgemein aus der menschlichen Natur und als auch im civilisirten Staatsleben die staatsrechtliche Anerkennung und Bevorzugung verdienend begründen. Er geht dabei von dem persönlichen oder Individualadel durch ausgezeichnete Begabung und Verdienste und von dessen natürlicher und staatlich zu organisirender Aristokratie aus. „Der persönliche Adel aber hatte von jeher einen natürlichen Zug, zum Stammvater eines neuen Erbadels zu werden, den eigenen Adel auf die Nachkommen fortzupflanzen. Dazu ist nun auch guter Grund gegeben in der menschlichen Natur, in dem physischen und moralischen Fortleben der Ältern in der Race der Kinder, wodurch es nicht blos edle Individuen, sondern edle Geschlechter, edle Racen gibt. Ohne diese Fortpflanzung der Race

hätte der Adel keinen Grund in der menschlichen Natur. Aber ohne diese natürliche Erbgemeinschaft könnten wir auch nicht auf den ersten Blick den Neger von dem Europäer unterscheiden, ohne sie wäre keine Continuität der Familie, der Gemeinde, des Staats, kein Zusammenhang zwischen den Generationen, keine organische Entwickelung der Geschichte, kein weltgeschichtlicher Fortschritt der Jahrhunderte. Wo daher edles Leben ist, da pflanzt es sich auch regelmäßig fort, und die Rechtsordnung darf die Bedeutung der adeligen Race nicht leugnen, sie darf das Erbrecht der Adelsgeschlechter nicht verwerfen. Indessen theilt die Fortpflanzung des Geblüts und die Überlieferung der älterlichen Sitte durch die Familienerziehung allen Kindern das Edle höchstens als Anlage mit, und es hängt immer noch vom individuellen Leben und von der individuellen Haltung des Kindes ab, ob es die überkommene Anlage und den Adel auch selbstthätig erfüllt. Dazu aber genügt natürlich jede persönliche Auszeichnung, welche zum Individualadel erhebt, und auch selbsterworbener oder ererbter adeliger (d. h. ein zur Bethätigung des adeligen Lebens hinreichender) Grundbesitz. Bis zu dieser selbstthätigen Bethätigung gibt die Abstammung vom edeln Vater nur einen ruhenden Adel, höchstens Anwartschaft auf wirklichen Adel und die adelige Genossenschaft, zugleich aber schon wirklichen Antheil an der socialen Stellung des Adels. Bei längerer Nichtbethätigung der Anlage, in einer oder höchstens in zwei Generationen, geht sie naturgemäß unter und auch der ruhende Adel erlischt. Der Staat aber muß, wo Erb- und Grundadel als eine sociale und politische Macht sich vorfinden, Das, was wirklich ist, schützen und leben lassen. Solcher Erbadel aber findet sich wenigstens bei allen edlern Völkern, bei den arischen, namentlich auch bei den germanischen. Die vorchristliche Sage schon führt den Ursprung des Adels als eines erblichen Standes auf die erste Erzeugung zurück. Ähnlich der göttlichen Erzeugung der indischen Kasten sind nach der «Edda» auch der Erbadel und die andern Stände aus verschiedenen göttlichen Zeugungen entstanden, und das energische Wachsthum und das mächtige Emporblühen des Adels im Mittelalter beweist, daß der Keim dieses Standes und die Adelsidee schon zu der ursprünglichen Anlage des germanischen Volkswesens gehört. Zwar sind in dem spätern und heutigen Gesellschaftsverhältniß die Grundlagen der Adelsrechte untergegangen. Eine laute und allgemeine Meinung, der Geist der Zeit und seit 50 Jahren auch alle unsere Gesetzgebungen sind dem Adel und seinen Privilegien ungünstig und feindlich geworden. Der Adel ist auch durch eigene Schuld in Verfall gekommen, überall krank geworden und in sich selbst zerfallen. Doch gibt er sich selbst nicht auf. Sein Dasein ist ein bestrittenes, voll von Gebrechen und Mängeln, aber doch besteht er, trotz aller Anfeindungen, und macht am Hofe, in den Staatsstellen und Kammern sich als eine große politische Macht geltend. Der Staat muß also nicht blos die sociale, sondern auch die staatsrechtliche Stellung und Bevorzugung, ohne die kein Erbadelstand besteht, beschützen und herstellen. Das Übel aber hat zu weit um sich gegriffen, die Kräfte des politisch zerrütteten Standes sind zu sehr geschwächt, als daß er sich selbst retten könnte. Die kräftige Hülfe des Staats muß eintreten. Der Adel soll sich selbst zuvor gründlich reformiren, Vorurtheile des Familienhochmuths abstreifen, nicht in beschränkter Selbstsucht seine Größe suchen. Er soll ohne gesellschaftliche Absonderung und absolutistische Tendenz, auch ohne Ausschluß der Ehen mit Bürgerlichen und ohne Erstgeburtsrechte und Majorate sich hochherzig aufopfernd und vor allen Dingen patriotisch erweisen. Reformiren soll er sich und seine Genossenschaft zur Unterlage für eine politische Stellung in der Staatsverfassung, in nationaler Repräsentation und in gewissen Ämtern machen. Dieses soll er thun vorzüglich vermittels seiner Genossenschaft und ihrer und der einzelnen Geschlechter autonomischen Gesetzgebungsgewalt, und zwar 1) durch Ausscheidung bloßen Titular- und ruhenden Adels von dem gutsherrschaftlichen Grundadel, jedoch auch ohne die neulich vorgeschlagene Zulassung großer bürgerlicher Güterbesitzer, da der Adel vor allem ein persönlicher Adel ist, der sich von jenen durch Blut, Bildung, Gesinnung und Lebensweise wohl unterscheidet; 2) durch Reinigung von unpassenden und unwürdigen Gliedern; 3) durch Aufnahme tüchtiger neuer Mitglieder; 4, 5, 6) durch Stärkung und Hebung des Standesgefühls und der Standesehre, Übungen im öffentlichen Leben und Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt, durch Vereinigung zu gemeinsamen Arbeiten, Festen, Gründung von Standesinstituten (Erziehungsanstalten, Creditkassen). Der Staat aber soll ihn durch seine Gesetze und Institute unterstützen, ihm wieder äußern Halt und die politisch bevorrechtete Stellung gewähren, die er um seiner politischen Bedeutung und um seiner Verdienste willen für das Gesammtwohl ansprechen darf. Der Staat soll ferner sorgen, daß aller persönliche Adel als solcher anerkannt und nicht hinter dem erblichen Adel zurückgesetzt werde, theilweise in höhern Ämtern gleichen Rang mit dem Erbadel erhalte und zur Ergänzung und Erneuerung und als Vorbild der Re-

form dem Erbadel diene. Die Familienhäupter des höhern Adels müssen als selbständige politische Macht, als Pairs, der niedere Adel durch das bevorzugte ständische Recht, durch die von seiner Corporation auserwählten Stellvertreter im Ober- oder Unterhaus bevorzugte politische Stellung erhalten. Ohne sie ist der Erbadel ein körperloses Gespenst, das umgeht, mit ihr die Ehre und der Stolz der Nation, der Bewahrer ihres Rechts, der Vertheidiger ihrer höchsten Güter. Eine große Nation kann zu ihrem Leben eines Adels ebenso wenig entbehren als ein großer Staat. Es ist in der Nation immer eine aristokratische Minderheit nöthig, die eine selbständige, der Mehrheit unverständliche Aufgabe hat, welche für die Güter einsteht, die von der Menge oft verkannt, oft verworfen werden, welche die edlere Sitte bewahrt, den Ruhm der Geschlechter und die Ehre der Familien erhält, aller Roheit widersteht und die höhere Cultur zur Blüte und zu Früchten bringt. Und der Staat bedarf dieser selbständigen Mittelmacht, um das Gleichgewicht der übrigen Mächte zu erhalten, die übertriebene rücksichtslose Herrschaft des Demos oder des Fürsten zu ermäßigen, die Autorität des überlieferten Rechts zu bewahren und das Recht auch der Minderheiten zu schützen."

Prächtige Worte fürwahr, Gefühle, Phantasien, ja Ideen und stattliche Gründe, poetisch-mystische, naturphilosophische und der historischen Schule angehörige! Aber der geist- und kenntnißreiche Verfasser muß es uns verzeihen, eine echt staatsrechtliche und staatsmännische Begründung fanden wir nicht. Für uns zerstört die nüchterne Klarheit des Rechts und der praktischen Politik und nicht minder auch die höchste und doch am meisten praktische und auch staatsrechtliche Idee, nämlich die christliche Idee von der brüderlich gleichen menschlichen Würde, Bestimmung und Freiheit jede Illusion. Es scheint uns auch diese Theorie unklar und widerspruchsvoll, aber verführerisch einerseits und verletzend andererseits. Sie scheint uns die entgegengesetzten leidenschaftlichen Vorurtheile nährend, mithin wenig geeignet für Das, was, wie schon der alte Stein sah, uns am wesentlichsten noththat, der Friede, die Versöhnung der Stände und ihre Vereinigung für die Rettung der Ehre des Vaterlandes. Wir sind schuldig, dieses nachzuweisen. Das wird uns aber allerdings dadurch erleichtert, daß der Verfasser, trotz seiner die gefährlichsten Adelsvorurtheile begünstigenden Adelstheorie, doch nach einer auch die Liberalen versöhnenden Darstellung strebt, und daß er auch unserer Theorie, trotz allgemeiner Misbilligung, doch im Einzelnen vielfach bestimmt, so namentlich schon unsrer Begriffsbestimmung des Erbadels, indem auch er staatsrechtliche Bevorzugung für denselben als absolut wesentlich erklärt.

Wir müssen aber widersprechen allen fünf verschiedenen Fundamenten, die der Verfasser für seinen juristischen Erbadel anführt: das Verdienst, die Natur (oder die natürliche Forterbung des Verdienstes und Adels im adeligen Blut und in der Adelsrace), die Geschichte und das Staatswohl.

1) Verdienst hat mit der Entstehung des Erbadelstandes nichts zu thun, weder sittlich und rechtlich, noch geschichtlich. Es ist daher auch nur eine für den Erbadel gewinnende Täuschung, wenn man, wie der Verfasser, den Individual- oder persönlichen Verdienstadel als Anfang und Grundlage dem Erbadel voranstellt. Sittlich und rechtlich soll jeder freie Mensch nur nach Demjenigen Lohn und Strafe empfangen, was er selbst persönlich verdient hat, christlich namentlich nach Dem, „was er gethan hat bei Leibesleben, es sei gut oder böse". Diese Pflicht der austheilenden Gerechtigkeit ist staatsrechtlich in Beziehung auf Erbadelsprivilegien doppelt stark. Denn es lohnt der Staat nur aus dem allen Bürgern gemeinsamen, aus dem durch gemeinschaftliche Anstrengungen und Opfer gemeinsam oder öffentlich gemachten Vermögen. Wenn er nun aus diesem erbliche Adelsvorrechte an alle Nachkommen ertheilt, die selbst nach dem Verfasser höchstens die Anlage erben und die ja so oft ganz unverdienstlich sind, so wird gerade die wahre, die gerechte Austheilung nach den wirklichen Verdiensten aufgehoben und die wohlthätige natürliche Aristokratie verletzt. Es werden zugleich durch solche Vorrechte, z. B. auf Ämter, auf Landstandschaft, die gleichen Rechte Aller, daß sie nur nach erwiesener Fähigkeit oder Würdigkeit ertheilt werden, gemindert oder verletzt, wobei alle Unterdrückungs- und Steuerprivilegien des Erbadels noch ganz unerwähnt bleiben sollen. Deshalb foderten die Römer, dieses anerkannt erste Volk in rechtlicher und politischer Bildung, schon in ihrem heiligen Grundvertrag (Leges sacratae) Ausschluß aller Privilegien (privilegia ne irroganto) und duldeten, wie auch der Verfasser zugeben muß, keinen Erbadelstand. Noch Cicero beruft sich in praktischer Verhandlung auf jenes alte Grundrecht gegen die verhaßten Privilegien. Unser Verfasser sagt in der Schilderung über die moderne Anfeindung der Adelsrechte zwar etwas ironisch, aber dennoch ganz wahr: „die neuere öffentliche Meinung (d. h. das öffentliche Rechtsbewußtsein der gesitteten Nationen, seitdem die heutige politische

Culturentwickelung begann) habe Lust, überall mit Vorurtheilen und Privilegien aufzuräumen". Machen wir uns indessen jenes Forterben des Verdienstes vorurtheilslos etwas klarer. Jedenfalls ist das wirkliche Forterben des rein persönlichen Verdienstes auf Andere selbst ein Widersinn, nicht minder auch der Gedanke eines so tausendfach verdoppelten forterbenden Lohns für ein einmaliges Verdienst des Vaters, daß von Tausenden von Nachkommen ein jeder immer neu vom Staate und seinen Mitbürgern den vollen Lohn bedeutender und Andere zurücksetzender Adelsvorrechte fodern könnte. Verlieren ja doch sogar diese Nachkommen durch die Vermischung mit fremdem Blute bei jeder Zeugung immer mehr das volle verdiente Blut des Stammvaters, von welchem nach Franklin's richtiger Rechnung schon der Nachkomme in neunter Generation nur $^{1}/_{512}$ besitzt. Vererbung blos der ausgezeichneten väterlichen Eigenschaften, womit der Sohn ein gleiches neues Verdienst für sich erwerben könnte, ist bei der täglichen Erfahrung von so vielen Söhnen, die sie nicht erben, rechtlich ebenfalls unerwiesen. Sie ist auch ungenügend für das Forterben des Verdienstes und des Lohns, da ja auch gute Eigenschaften unbenutzt und unverdienstlich bleiben, ja für Misverdienst oder schädliche Zwecke misbraucht werden können. Auch müßte doch wol ebenfalls das Unverdienst forterben, und es würde so stets die Verdienstadelsrace aufgehoben. Bluntschli beschränkt seine Behauptung des Forterbens später auf die Anlage zu den ausgezeichneten väterlichen Eigenschaften und Verdiensten. Daß er auch hierfür den genügenden Beweis schuldig bleiben muß, wird sich sogleich zeigen. Jedenfalls aber wird er doch nicht allen seinen übrigen Mitbürgern und seinen eigenen Kindern sogar die Anlage zu ähnlichen Eigenschaften und Verdiensten, etwa zu Tapferkeit, Treue, Fleiß, Verstand u. s. w. absprechen wollen. Dann aber, wenn er dies nicht thut, ständen ja Alle auf gleichem Standpunkt. Niemand erhielte alsdann Adel und Adelsvorrechte zum Lohn, als wer wirklich ausgezeichnetes Verdienst nachwiese. Das wäre dann persönlicher Adel bis zu gleichem Nachweis der Nachkommen, und mit dem Erbadel wäre es zu Ende. Doch wenn der Verfasser, wie es scheint, seinen und unsern Söhnen sogar die Anlage zu ähnlicher Tugend und Verdienstlichkeit wirklich abspricht, so muß wenigstens der Nachkomme des verdienten Stammvaters nach des Verfassers eigener Foderung erst die wirklich persönliche Erfüllung der Anlage und des Adels nachweisen, damit der Adel nicht ein ruhender bleibe und erlösche. Hier aber fodert er plötzlich zum Beweise dieser persönlichen Erfüllung nicht etwa den Beweis gerade der eigenthümlichen ausgezeichneten Eigenschaft des Stammvaters, nein, auch der einer jeden andern, die ja doch durch das alte Blut nicht forterben konnte, soll genügen, ja mit noch größerm Sprunge soll nach S. 32 auch größerer Grundbesitz „für sich allein diese Erfüllung sein". Dann müßte also solcher Grundbesitz den Adel auch für andere Bürger begründen. Denn deshalb, weil notorisch so oft die wirkliche Verdienstlichkeit auf die Nachkommen nicht übergeht, eben deshalb sollen sie ja genügenden Beweis des erworbenen Adels führen. Dieser aber besteht nun nach S. 32 im Grundbesitz. Also muß dieser gleich dem Adel sein, oder der gefoderte Beweis des Adels fehlt noch. Später, an einem andern Orte, S. 59, fodert der Verfasser im Widerspruch mit S. 32 ebenso ausdrücklich noch neben und außer dem Grundbesitz individuell bethätigten Adel, weil der Adel durchaus ein persönlicher bleiben müsse, dem das Gut nur als ein äußeres Mittel diene. Alsdann müßten diese beiden Bedingungen: 1) eine zum persönlichen Adel genügende Auszeichnung und 2) ein genügender Grundbesitz von jedem Erbadelscandidaten zuvor gründlich erwiesen sein. Dann aber ist wiederum gar nicht abzusehen, warum nicht jeder Bürgerliche bei gleichem Beweise gleichen Adel erhalten sollte, der aber in der That kein Erbadel mehr wäre. So hebt jede Begründung des Erbadels auf Verdienst sich selbst oder den soeben scheinbar begründeten Erbadel wieder auf. Wer kann auch dem stolzen Wort jener verdienten Männer widersprechen, welche dem Dünkel auf Erbadel entgegensetzten: Ihr beruft euch darauf, daß ihr verdiente Ahnherren habt; wir aber, wir sind selbst verdiente Ahnherren! Wie wäre es möglich, $^{1}/_{512}$ verdientes Blut eines Stammvaters, dessen Verdienst noch dazu ebenso zweifelhaft ist als die reine Abstammung des Nachkommen, höher zu schätzen als $^{512}/_{512}$ erwiesenes gegenwärtiges verdientes Blut, ja es höher zu schätzen, je zweifelhafter und schwächer es wird! Umgekehrt muß jedes gegenwärtige persönliche Verdienst ungleich mehr gelten als das ererbte uralte. Der Verfasser verschweigt uns auch den sonderbaren Gerichtshof und Proceß für diese Adelsbeweise. Sollen die Adeligen oder die Bürgerlichen, geheim oder öffentlich, die schwierige Frage entscheiden? Ebenso verschweigt er uns, ob seine individuelle persönliche Adelsbethätigung in ausgezeichneter persönlicher Eigenschaft oder in wirklichem ausgezeichneten Verdienst bestehen soll. Überall aber begegnen wir hier wie bei allen Begründungen des Erbadels auf Verdienst unklaren Vor-[illegible]ungen und Verwechselungen. Wir haben uns hier nicht blos nach dem Obigen klar zu ma-

chen: soll das einmalige wirkliche persönliche Verdienst des Stammvaters, oder soll seine Belohnung auf alle Nachkommen in alle Zeiten forterben, oder nur die bloße Eigenschaft, mit der man das Verdienst begründen könnte, oder auch nur die Anlage zu dieser Eigenschaft? Wir haben vorzüglich zu fragen: was sind denn diese vom Staate als ihm heilsame zu belohnenden verdienstlichen Eigenschaften oder bloße Anlagen dazu, welche unsere deutschen Erbadeligen in der hundertsten Generation von ihrem Stammvater erben, von denen unsere bürgerlichen Söhne ausgeschlossen sein sollen? Etwa die Anlagen zu Rechtschaffenheit, Treue, Verstand, Fleiß, Sorgsamkeit, Geschicklichkeit, Kunst, Wissenschaft, oder die zu Muth und Kraft, zu Eigenschaften, die vom Einen sehr verdienstlich, vom Andern, etwa vom Räuber, sehr unverdienstlich gebraucht werden können?

Und welche Nationalgeschichte weiß vollends etwas von einer Entstehung des Erbadels durch Verdienst? Gewiß die der germanischen Völker nicht. Daß wir von einem deutschen Uradel nichts wissen, daß jedenfalls unser heutiger germanischer Erbadel nichts damit zu thun hat und erst im Mittelalter entstand, dies hat das „Staats-Lexikon" im Abschnitt über den germanischen Adel ausführlich nachgewiesen. Letzteres gibt der Verfasser selbst zu. Er muß eingestehen, daß nur ein paar einzige fürstliche Familien einen Zusammenhang mit einem frühern Adel auch nur wahrscheinlich machen könnten. Unbestreitbar und klar aber ist die Entstehung des heutigen germanischen Erbadels, wie sie ebenfalls das „Staats-Lexikon", ohne irgendwo widerlegt werden zu können, urkundlich nachweist. Er entstand nicht etwa als Lohn wegen besonderer Verdienste für einzelne verdiente Personen, sondern durch das Faustrecht und die Feudal-Anarchie und Despotie gleichzeitig für ganze Massen von Personen. Er entstand für sie durch die zuerst faktisch usurpirte, dann später juristisch anerkannte allgemeine Erblichkeit der Feudalverbindungen, der feudalen hof- und kriegs- und civildienstlichen und der Hintersässigkeitsverhältnisse. Er entwickelte sich in Frankreich und Deutschland in jenen sittlich und staatlich gleich scheußlichen Zuständen unter den Merovingern, dann während der Usurpation ihres Hofgesindes und seiner Hofmeier und unter Karl's schwachen Nachfolgern, der deutsche niedere Adel vollständiger in dem spätern äußersten Faustrecht des 13. und 14. Jahrhunderts, in diesen Zeiten der Erniedrigung und Beraubung schwacher Könige und der Unterdrückung der Freien und ihrer altdeutschen Volksverfassung. Er entstand durch die Bestrebungen der ursprünglich meist unfreien königlichen Hofdiener, Dienst- und Gefolgsleute und der oft aus ihnen genommenen bürgerlichen und militärischen Beamten, sich ihre Besoldungsgüter und ihre Dienste und die Schutzrechte über ihre Hintersassen erblich zu machen und eine immer größere Zahl der schutzlosen Freien in ihre Hintersässigkeit zu bringen. So entstand zuerst der höhere oder der Reichsadel; in seinen Gebieten dann für seine gleichfalls erblich werdenden, ursprünglich unfreien Dienstleute und für die Reitersoldaten oder Ritter durch Erblichkeit ihrer Lohngüter und ihrer Patronatsrechte der niedere Adel. Neben so vielen Kecken und Listigen, welche mittels ihrer anvertrauten Dienst- und Gewaltmittel ihre Fürsten wie ihre freien Mitbürger beraubten und mishandelten, die Könige zu Schattenkönigen machten und das Reich zerrissen, mochten sich sicherlich auch viele gute und treffliche Männer befinden, die dieses Faustrecht nicht verschuldeten, und welche den Zeitverhältnissen, die sie nicht abwehren konnten, sich anschließen mußten; ebenso manche Altfreie, die durch irgend welchen Erwerb großen Gutsbesitzes und durch die im Faustrecht in ihre Hintersässigkeit flüchtenden Freien als sogenannte Dynasten und Freiherren in die Reihen der jetzt adeligen Reichs- und Landesunmittelbaren eintraten und nun ebenfalls Grafen- und Rittertitel erhielten. Aber von Verdienstbelohnung durch Erbadel und von edlerm, von verdienstlichem Blut fabelte bei dieser Entstehung Niemand. Einziger Adel war und blieb vielmehr der Adel der Volksmitgliedschaft oder Freiheit, den die Unterdrücker gegenüber den Hintersassen oder leibeigen gemachten Unterdrückten jetzt für sich allein usurpirten und Jahrhunderte hindurch als die eigentlichen Adelstitel gebrauchten (liberi, ingenui, Semperfreie). Viel hochverrätherisches und räuberisches und durch die Ministerialen auch viel unfreies Blut wurde so adelig und viel freies leibeigen. Und wenn später die Kaiser und noch später die Landesherren nicht, wie oftmals, für Geld, sondern auch wirklich wegen Verdiensten Einzelnen den Erbadel ertheilten, so spottete dieses falschen Tressenadels unser echter feudalistischer Erbadel. Selbst unser Verfasser, der, ohne hier das „Staats-Lexikon" zu bestreiten, den wesentlich historischen Ursprung unsers Erbadels nur verhüllt, um ihm jene vaterlandsverderblichen Beraubungen der königlichen und der Volksrechte in die edeln Eigenschaften und Verdienste umzuwandeln, die, in allen Nachkommen fortlebend, diesen je länger je mehr edles Blut und stets neue Ansprüche auf belohnende Adelsvorrechte verleihen, auch er scheint von den spätern Vermehrungen des Adels

wenig Gutes zu halten. Er scheint an keine Transsubstantiation ihres vorher bürgerlichen Blutes in gut adeliges zu glauben. Vielmehr erinnert er — den Beweis der edeln verdienstlichen Eigenschaften der Stammväter und Nachkommen bedeutend schwächend — den Adel daran: daß manche Familie nur darum in den Adelstand aufgenommen worden sei, weil eines ihrer Glieder die Ehre gehabt, die Maitresse eines Fürsten zu werden, oder weil einer ihrer Vorfahren durch Intrigue oder Immoralität sich emporgerungen habe, daß auch dem Geldwucher ein erheblicher Antheil an den adeligen Namen der Gegenwart zukomme, daß die Reinheit des adeligen Bluts oft durch eine bedeutende Vermischung sehr plebejischer Elemente getrübt worden sei, daß die Sittenlosigkeit gerade in den höhern Schichten der Gesellschaft lange Zeit als vornehm gegolten habe u. s. w. Er mahnt ausdrücklich den adeligen Übermuth mit den strengen Worten: „Seht ihr nicht, wie auch edle Geschlechter entarten und verderben können, wie alte Familien oft jämmerlich untergehen, wie das blaue Blut zuweilen dumm wird? Ist denn die Race selbst gegen das innere Verderben der Sittenlosigkeit gesichert? Wie könnt ihr wähnen, daß die persönliche Auszeichnung, welche den Erbadel ursprünglich begründet hat, unerheblich geworden sei für dessen Fortsetzung! Beruht nicht aller Erbadel auf der Annahme, daß die edeln Eigenschaften der Väter in den Kindern in Wahrheit fortwirken? Kann die Race einen andern Sinn haben als den der fortgepflanzten Anlage, und daß zu dieser Erfüllung hinzukommen muß, wenn sie wirksam werden soll?" Ja, der Verfasser muß wol auf die Kraft des adeligen Bluts entweder gar zu wunderbar viel, oder gar zu wenig halten. Im Gegensatz zu jenen echten Vertheidigern des edlern erbadeligen Bluts und der edlern Race, welche die Misheirath mit Bürgerlichen der Verbindung des edeln Rosses mit dem Esel und die Frucht dem Maulesel gleichstellten, empfiehlt er dem Adel solche Mischehen.

So sieht es denn wahrlich überall mislich aus mit dem Erbadel wegen persönlichen Verdienstes, mit einem Beweise der höhern Würdigkeit, einem Beweise nämlich, welcher rechtlich genügt, um durch die Adelsvorrechte alle Bürgerlichen als weniger würdig zurückzusetzen oder von öffentlichen Gütern auszuschließen. Es sieht übel aus mit einem Beweise zur Besiegung aller Derer, welche mit Plato allgemein leugnen, daß die Abstammung gut mache, und vollends aller Derer, welche wegen der so häufigen thatsächlich entgegengesetzten Erscheinungen für jeden einzelnen Fall Beweis verlangen, daß wirklich der erste Stammvater ausgezeichnete Verdienste hatte, ferner, daß sich nicht durch schlechtere Mittelglieder, statt des edeln, jetzt unedles Blut vererbte, und sodann, daß der gegenwärtige Adelscandidat auch wirklich persönlich die ausgezeichnete Eigenschaft des Stammvaters mit seinem Blute erbte und zum Verdienst ausbildete.

2) Prüfen wir nun hierzu des Verfassers Beweis aus der Natur. Ob ein Erbadelstand und mit welchen Rechten in einem bestimmten Staat historisch-positiv bestehe, das ist lediglich Frage des historischen und positiven Rechts. Ob ein solcher und mit welchen Rechten entstehen oder fortbestehen solle, das ist für sittliche, freie Nationen, die auf verfassungsmäßigen Wegen ihre Einrichtungen rechtlich zu bestimmen und zu verändern haben, eine Frage, welche die Staatsgesetzgebung nach den vernünftigen Rechts- und Staatsgrundsätzen in richtiger Anwendung auf die Verhältnisse, welche sie in diesem Sinne naturrechtlich zu entscheiden hat. Die Voranstellung einer natürlichen oder aus der Menschennatur abgeleiteten Adelsbegründung scheint dagegen ähnlich wie jener obige natürliche Adelsbegriff des Herrn v. Haller und ähnlich wie die Voranstellung des Verdienstes nur Doppelsinnigkeiten und Täuschungen in die schwierige Lehre einzuführen. Die Worte „natürlich" und „der Menschennatur entsprechend" bezeichnen bekanntlich ebenso gut das in der menschlichen Natur enthaltene und mindestens gleich häufig vorkommende Böse, Sinnliche und Selbstsüchtige, wie das Gute. Es ist wahrlich sehr natürlich, daß stärkere Völker schwächere selbstsüchtig berauben, unterdrücken und als rechtlose misbrauchen. Es ist nicht minder höchst natürlich und häufig, daß in demselben Volk in schlechtern, anarchischen, faustrechtlichen Zuständen die Listigsten, Eigenmächtigsten und Raubsüchtigsten mit Benutzung von Hofgunst, von Amts- und Militärgewalt sich und den Ihrigen möglichst große und möglichst lang dauernde Guts- und Herrschaftsgewalt zu erwerben suchen. Dann sind die Unterdrücker gegenüber den Unterdrückten die Herren und die Erbadeligen und schreiben auch ebenfalls sehr natürlich sich und ihren Kindern bald edleres Blut zu. So thaten dieses die deutschen Völker gegen ihre ehemals freien römischen, celtischen, slawischen, finnischen Hintersassen und Hörigen, dann gegenüber den Juden und noch später die Nordamerikaner gegenüber den Indianern und Negern und selbst gegenüber den entferntesten Abkömmlingen von einem solcher Stammältern. Besonders natürlich ist unter schwachen Regierungen und in anarchischen Zeiten die eigennützige Usurpation solcher erblichen Übermacht von Seiten der Beamten, Landstände, Se-

natoren, der Inhaber schwierigerer Kriegsdienste, der Reitersoldaten oder Ritter. So waren auch bei den ehemals freien und mächtigen Galliern zu Cäsar's Zeiten die Priester und Ritter Alles und das Volk nichts oder elend geworden und, wie erst später die Deutschen, der Erniedrigung verfallen. Es ist ganz besonders natürlich, daß despotische Könige, wie Chlodwig und die Merovinger und die Könige so vieler germanischer Stämme, zuerst ihre raublustigen Hofleute und Beamten als Werkzeuge der Volksunterdrückung in ihrem Raube begünstigen und dann von ihnen beraubt, zu Schattenkönigen erniedrigt, ermordet, entthront werden, und daß hierauf die glücklichen Räuber fürstliche Herren, Pairs und Erbadelige werden und wie in Frankreich sogar ausdrücklich den Grundsatz aufstellen: jeder Baron ist König in seiner Baronie. Es liegt ferner in derselben Menschennatur, daß die Neigungen dieser Geadelten auf ihre Phantasie, Poesie und religiöse Vorstellung einwirken. Die indischen Vedas und die isländischen Eddas dichten dann göttliche Zeugungen für sie, die „Edda" namentlich unter Einfluß solcher norwegischer faustrechtlicher Unterkönige, welche zum Theil vor einem mächtigen König, der gleich Karl d. Gr. und Alfred die Volkseinheit und Königsmacht herzustellen suchte, auf das nordische Eiland flüchteten. Weniger poetisch, aber immer noch natürlich dichten dann die Filmer, Maasius, die Bonald und Haller göttliche Einsetzungen des königlichen und übrigen Erbadels, die Nordamerikaner aber Einsetzung der Negersklaverei durch das Wort Gottes. Überhaupt, so gewiß Eigensucht natürlich ist, so gewiß ist auch Erbaristokratie natürlich. Ganz natürlich ist aber auch nicht blos das, daß der unterdrückte Sinn für Freiheit und Gleichheit wieder erwacht und sich geltend macht, nein, natürlich in jenem nicht guten Sinne ist es auch, daß die Jahrhunderte lang Unterdrückten und Beraubten von Zeit zu Zeit, wie in den alljährlichen Brand- und Mordscenen auf russischen adeligen Gütern, oder wie in den deutschen und französischen Bauernkriegen, oder wie endlich in der Französischen Revolution, für Rache und eigene Herrschaft kämpfen und wüthen und dann ebenfalls gleich dem Adel die Gesetze der Natur und Religion für ihre Zwecke misdeuten und misbrauchen. Sollten denn nicht verständige Adelsfreunde und Adelsfeinde vor solchen doppelsinnigen, zweischneidigen natürlichen Adels- und Nichtadelstheorien erschrecken?

Das Natürliche im Allgemeinen begründet also gar keine staatsrechtliche erbadelige Bevorzugung, das Natürliche als naturgesetzliche Nothwendigkeit ebenso wenig, denn es gibt Völker, die, wie selbst nach des Verfassers Anerkennung die Römer und die Franken, die, wie die Nordamerikaner, die Norweger, gar keinen Erbadel, und solche, die wenigstens, wie die meisten heutigen Völker, wie die Franzosen, Schweizer, Belgier, Spanier, Portugiesen, Sardinier, gar keine Adelsvorrechte haben. Das Forterben ausgezeichneter väterlicher Tugenden auf alle Nachkommen aber ist zugestandenermaßen noch weniger naturgesetzlich allgemein als die Belohnung durch Adelsvorrechte. Die natürliche Adelsbegründung kann also nur behaupten wollen, daß jenes Forterben oftmals in der Natur vorkomme. Für die gesetzgeberische Erhaltung und Herstellung bestimmter Adelsvorrechte in einem bestimmten Staate müßte sie also beweisen: 1) daß hier sich solche Adelsvorrechte wirklich auf erwiesene ausgezeichnete staatsverdienstliche edle Eigenschaften und wirkliche Verdienste der Stammväter gründen, was bei uns nach dem Obigen unmöglich ist; sodann 2) daß, sofern etwa dieses Nichtwahre doch nach unserm Verfasser als wahr gelten sollte, auch nur der Mehrheit der Fälle nach die ausgezeichneten Eigenschaften und Tugenden Jahrtausende lang ununterbrochen auf alle Sprößlinge des Stammvaters forterben; ferner 3) daß auch wirklich von jedem gegenwärtigen Adelscandidaten dieses Forterben in seiner Person erwiesen, und daß dann 4) die Verbindung erbadeliger Vorzugsrechte mit demselben gegen die übrigen Bürger gerecht und dem Staatswohl förderlich sei. Ohne nun irgend der organischen Geschichte, dem weltgeschichtlichen Fortschritt der Jahrhunderte und der Ehre und dem Stolz der Nationen zu nahe zu treten, müssen wir doch des Verfassers Beweisführung für ungenügend erklären.

Zwar vererbt sich trotz aller Allgemeinheit der Menschennatur einerseits und trotz aller Freiheit der Menschen andererseits allerdings auch eine gemeinschaftliche Eigenthümlichkeit größerer Theile der Menschheit, der Hauptracen, der Nationen, der Volksstämme, der Gemeinden und der Familien Diese Vererbung findet aber umsomehr statt, je allgemeiner oder größer und für die individuelle Freiheit unbesieglicher die Abtheilungsverschiedenheiten sind und je mehr diese Theile unter sich verbunden und von den andern abgesondert bleiben. Am wenigsten können hiernach die einzelnen einem gemeinschaftlichen Volksstamme, einem eng verbundenen Staate angehörigen Familienglieder auf lange Zeit hin dieselbe gemeinschaftliche Verschiedenheit von allen Gliedern der andern Familien des Volks behaupten und nachweisen. Dem steht sowol die ursprüngliche und stets neu durchs gemeinschaftliche Leben vermittelte Gemeinschaftlichkeit

als die hier zunächst wirksame Freiheit der Individuen entgegen. Am wenigsten wird hier dieselbe vor den übrigen Bürgern auszeichnende Tugend und dasselbe Laster Jahrhunderte lang unverändert forterben. Am meisten wird hier Plato's Satz gelten: Die Geburt gibt nicht die Tugend. Wollen die Familien sich absondern, so werden sie, wie die indische Kriegerkaste, cretinartig. Vermischen sie sich und leben mit ihrem Volk, so wird auch eine stetige Verschiedenheit wegfallen. In Beziehung auf welche Stammväter und auf welche ausgezeichnete verdienstliche Eigenschaften und Tugenden und für welche Erbadelscandidaten möchte uns nun wol hier der Verfasser jene obigen, für gerechte Erbadelsprivilegien unerlaßlichen vier Beweise führen? Unterläßt er es doch selbst weislich, auch nur allgemein die besondern ausgezeichneten edeln Eigenschaften und Verdienste der Stammväter und das Forterben ihrer Tugenden irgend näher zu bezeichnen.

Sowie auf solche Beweise der Verfasser zu verzichten scheint, und wie er nach dem Obigen seinen Erbadel eigentlich schon dadurch aufgab, daß er die Forterbung auf die bloße Anlage zu den ausgezeichneten verdienstlichen Eigenschaften und Verdiensten beschränkt, so gibt er denselben auch dadurch auf, daß er seine ganze Grundlage der Forterbung durchs Blut selbst zerstört. Er selbst huldigt nach dem Obigen jenem bösen Zeitgeist, der mit Vorurtheilen und Privilegien aufräumen will. Er bekämpft die Erhaltung der Reinheit des Bluts oder der kastenmäßigen Absonderung, ja er verspottet die Reinheit des adeligen, des „blauen" Bluts. Er fodert ausdrücklich den Adel auf, daß er aufgebe „die Roheit einer Adelsinstitution, die nur auf das Blut sieht, und die in unserer Zeit, welche den höhern Werth des individuellen Geistes und Charakters vorzieht und mit Vorliebe dem individuellen Leben freie Bahnen geöffnet hat, nothwendig zum Gegenstand des Hasses und der Anfeindung wird". Er will Vermischung durch Ehen mit Bürgerlichen und Verschmelzung des Erbadels mit einem organisirten persönlichen Verdienstadel, dessen Organisation namentlich auch (S. 61, 62) für die nothwendige Reform des Erbadels ein Vorbild geben soll. In dieser Organisation aber setzt er fest, daß der Adel nicht forterbe, wenn nicht der herangereifte Sohn die Verdienstesauszeichnung in seiner Person erweise. Unter dieser Bedingung muß ja aber nach dem Obigen auch jeder Sohn eines Bürgerlichen adelig werden — und mit dem Erbadel ist es abermals zu Ende; jedenfalls aber mit dem Beweise durch die Race und das Blut. Der Blutadel ist wie der Verdiensterbadel aufgegeben.

3) und 4) Nicht minder bedenklich als die Begründung des Erbadelstandes durch Verdienst und Natur erscheint uns die durch das historische Gewordensein und das wirkliche und mächtige Bestehen. Welche Rücksichten auch die staatsrechtliche Gesetzgebung auf diese Punkte, zumal rücksichtlich der Art der Durchführung nöthiger Reformen nehmen soll, über die Güte und Nichtgüte, über die Forterhaltung und Herstellung oder Aufgebung politischer Einrichtungen können sie nicht entscheiden. Die bekannte naturphilosophische Vernünftigkeit alles Wirklichen und die Unantastbarkeit des historisch gewordenen Rechts sind Gott sei Dank schon veraltet und kein Fallstrick mehr für unsere Gesetzgebung. Sklaverei und Leibeigenschaft hatten die größte Allgemeinheit und Macht und doch waren sie verwerflich und mußten und konnten aufgehoben werden, wurden es vorzüglich durch die vorurtheilslose und klare sittliche und politische Verurtheilung würdiger Staatsmänner und Staatsrechtslehrer. Der Erbadelstand und seine Vorrechte bedürfen also bessere Begründungen als die, welche ihnen der Verfasser wiederholt durch ihr angeblich allgemeines historisches und mächtiges Bestehen gibt. Dieselben stehen auch in Widerspruch mit der Begründung des Adels auf Verdienst, denn das bloße Bestehen des Adels kann auch ohne Verdienst stattfinden. Übrigens scheint der Verfasser auch diese Beweisgründe wieder aufzugeben. Die Beweisführung des „Staats-Lexikon" gegen die angebliche Allgemeinheit des Adels und gegen einen altdeutschen Erbadelstand greift er nicht an und gibt selbst bei den beiden mächtigsten arischen Völkern, den Römern und den Franken, ausdrücklich den Mangel eines Erbadelstandes zu. Die Poesien der isländischen „Edda" zu Gunsten der schon faustrechtlichen Unterkönige und die der indischen Vedas zu Gunsten der despotischen Kastenherrschaft in einer Mischung verschiedener Volksstämme, die ja doch von seinem Erbadel wesentlich verschieden ist, betrachtet er wol selbst nicht als wirkliche Beweise für deutschen Uradel und die Allgemeinheit des Adels.

Auch einen solchen historischen und wirklichen und mächtigen Bestand unsers germanischen Feudaladels und seiner Vorrechte, welcher selbst auch nur nach naturphilosophischen und historischen Schultheorien ihre staatsrechtliche Heiligkeit begründen sollte, hebt der Verfasser überall selbst wieder auf. Er schildert, wie dieselben historisch durch die Macht unserer heutigen veränderten Verhältnisse und Zeitrichtungen ihre Kraft und ihre Grundlagen verloren haben und ihrem ohne Einschreiten der Staatsgewalt unvermeidlichen historischen Untergang entgegenge-

führt wurden. Die nicht souverän gewordenen Adelsfamilien haben, wie er selbst sagt, unwiderbringlich alle Herrschaftsrechte verloren, nicht minder auch alle auf ihre ehemalige alleinige Landesunmittelbarkeit und feudale Schutz- und Repräsentationsgewalt über ehemalige Hintersassen und auf alleinige Kriegsdienstleistung gegründeten patrimonialen und landständischen und Steuer- und Ehrenvorrechte. Die öffentliche Meinung und, wie der Verfasser hinzufügt, die Staatsgesetzgebung geht seit 50 Jahren, dem Adel (oder besser dem Adelsvorrecht) feindselig, auf dessen Vernichtung aus. Der Adel selbst hat dieses Alles vorzüglich auch mitverschuldet durch Sittenverderbniß, Ausländerei und Mangel an kräftiger patriotischer Vertheidigung des Vaterlandes und der Verfassungen und Freiheitsrechte. Der Verfasser schildert mit lebhaften Farben, wie hinfällig, seiner Rechte verlustig, solchergestalt unser Erbadel geworden sei. Die hierbei mitwirkende öffentliche Meinung bezeichnet er freilich oft etwas feindlich mit dem Namen Revolution und gehässiger, kleinlicher Neid. Er sagt, die Revolution wolle den Adel auf seine sociale Stellung beschränken, die Verneinung des Adels sei Glaubenssatz der Revolution geworden, und spricht ironisch von der Lust dieses Zeitgeistes, mit allen Vorurtheilen und Privilegien aufzuräumen. Aber er scheint dann doch auch plötzlich wieder diesem Zeitgeist beizustimmen, indem er selbst für alle Zeit dem Adel jene alten Rechte ganz abspricht, und wenn er sagt (S. 60 und 61), es sei zuzugeben, daß das heutige Rechtsbewußtsein, welches sich bei dem Satz empört, daß der Adel eine Vorbedingung für höhere Ämter sei, sich weit eher mit dem Satz befreunden würde: höheres Amt gibt Adel. Sollte aber die moralische Gerechtigkeit dem Verfasser nicht ausreichend genug erscheinen zur Verwerfung der völlig grundlos gewordenen verletzenden Adelsvorrechte, so müßte billig ihm, welchem das historische und das mächtige Sein solche staatsrechtliche Heiligkeit hat, die ebenfalls historische und wirkliche Macht jenes Zeitgeistes und seiner Veränderung dazu ausreichend erscheinen. Er, der früher aus dem kräftigen Aufblühen der Adelsaristokratie für sie sprach, müßte jetzt wegen ihres Verfalls gegen das historisch verfallene Institut sprechen. Er verlangt aber dennoch (S. 60) nicht blos Erhaltung, sondern Herstellung des Erbadels und seiner Rechte. Er verlangt Herstellung durch den Staat, weil der so sehr geschwächte, politisch zerrüttete, vom Haß des Zeitgeistes verfolgte Adel bei den mit der Zeit fortwachsenden Ursachen der Krankheit in Bälde untergehen muß und sich selbst nicht zu retten vermag. Dennoch aber soll auch wieder der Adel als mächtiger bevorrechteter Stand fortdauern, er soll geschützt, erhalten und hergestellt werden, „weil er besteht und in allen Lebensverhältnissen eine bestehende große politische Macht ist". Für uns, für eine vernünftige klare Staatsgesetzgebung wäre selbst ein wirkliches und mächtiges Bestehen verletzender Adelsbevorrechtung kein Grund zu staatsgesetzlicher Begünstigung. Zu Rudolf's von Habsburg Zeit bestand das Faustrecht und der raubritterliche Adel in höchster Macht und Blüte, und doch suchte der große Kaiser sie zu brechen und durchzog das Land und ließ überall Raubritter aufhängen. Er hatte ebenso wenig Unrecht als die nachfolgende vollkommenere Zerstörung des alten Faust- und Fehderechts durch Maximilian und den Ewigen Landfrieden oder als die noch spätere Aufhebung der Leibeigenschaft. Für uns entschiede das auch nicht gegen eine staatsgesetzliche Begünstigung der Adelsbevorrechtung, wenn sie verfallen wäre. Das aber müßte doch anders sein nach des Verfassers Theorie und Begründung. Oder wie, soll denn wirklich nur der faustrechtliche, wahrhaft revolutionäre und usurpatorische Feudalismus und seine Zerstörung der altgermanischen volksfreien Verfassungen gelten, rechtliche Heiligkeit und Verehrung haben und edel sein, aber nicht auch dessen Zerstörung durch die Macht einer aufgeklärtern öffentlichen Meinung der Nationen und ihre gesetzlichen Reformen? Wie, nur die verbrecherische unglückselige Unterdrückung wollten wir Staatsrechtslehrer heiligen, nicht auch die Wiederherstellung jener wahrhaft edeln Freiheitsgrundsätze, welche anerkannt den Kern der historischen altgermanischen Verfassungen bildeten, welche Kaiser Karl und König Alfred vergeblich von der Bedrückung des entstehenden Feudaladels zu befreien suchten und so wenigstens in der Erinnerung erhielten, welche dann in allen Jahrhunderten still fortwirkend, endlich sich wieder zur Vorherrschaft brachten?

Diese Vorherrschaft aber in unserm heutigen gesitteten germanischen und romanischen Europa ist jetzt da, sie ist wirklich, historisch und mächtig da und sie ist legitim, sittlich und vernunftrechtlich. Sie, die Vorherrschaft des freien und einheitlichen Staatsbürgerstaats, sie hat für immer den Feudalismus und seine Privatschutzvereine und ihre Rechte, also namentlich die Feudaladelsvorrechte zerstört. Niemand vermag sie zu retten. Alle Gründe des Verfassers, die poetisch-mystischen, die naturphilosophischen und historischen, die von den göttlichen Zeugungen, oder die von den unbekannten, in Tausendsttheilchen des adeligen Bluts forterbenden Verdiensten, die vom mächtigen und historischen Bestehen, vermöchten es sicherlich nicht, auch wenn der Ver-

fasser selbst dieselben nicht sämmtlich mehrfach zerstört hätte. Sie alle müssen jetzt weichen der stärkern Macht jenes gerechtern Zeitgeistes, der mit allen Vorurtheilen und Privilegien aufzuräumen Lust hat.

5) Die staatliche Heilsamkeit der Adelsvorrechte und die politisch heilsame Gestaltung unserer Adelsverhältnisse hat der letzte unserer Adelsartikel zu prüfen und darzustellen. Nur zwei Momente zur Würdigung der obigen Theorie des Verfassers mögen hier voranstehen: das eine über den durch unsere Verhältnisse gegebenen Standpunkt für die praktische Adelstheorie und Gesetzgebung, das andere über die durch den rechten Standpunkt bestimmte Richtung unserer Bestrebung.

Der Standpunkt, den eine klare staatsmännische Auffassung des weltgeschichtlichen Entwickelungsgangs bezeichnet, besteht in der rechtlichen Thatsache: mit dem entschiedenen Untergange des ganzen Feudalismus ist auch das ganze feudaladelige Vorrecht des Feudaladels aller Grundlage beraubt und nach öffentlicher Anerkennung jetzt vollends der Gerechtigkeit widersprechend. Es widerspricht überall den neuen Grundlagen unserer Staatsgesellschaft, und jeder Versuch, es in diese zu deren Hemmung und Verletzung einzuzwängen, ist ungerecht und erzeugt und nährt eben jenen jetzt halbhundertjährigen unglückseligen Kampf. In diesem haben die Adelsfreunde oftmals, so wie Herr v. Haller und seine Anhänger, nicht blos die Freiheitsfreunde, sondern die Freiheit selbst geschmäht und verfolgt, ja das Vaterland selbst verrathen und aufgegeben. Eben so aber haben auch die patriotischen Kämpfer für das neue System, oft mit gerechter Entrüstung, aber auch oft mit leidenschaftlicher Erbitterung, nicht blos verletzende Adelsvorrechte, sondern die Personen und auch die der würdigsten Adeligen und ihren Privatbesitz angefeindet und verletzt. Beide haben so die Freiheit und das Vaterland, die nur durch einmüthige Vertheidigung all ihrer Bürger und ihre Achtung der Gerechtigkeit gesichert sind, gefährdet und sie dem Despotismus und dem Ausland preisgegeben. In diesem traurigsten Kampfe könnte die Freiheit für beide und für das Vaterland zugrunde gehen, aber das aller Grundlagen beraubte, allem Geist der Zeit und dem Gang der Geschichte, den bereits bestehenden Verhältnissen wie der Gerechtigkeit widersprechende Feudaladelsvorrecht einer kleinen, an sich machtlosen Classe, von welcher selbst nur der kleinere Theil fürdas Unrecht streiten mag — das wird sicherlich nicht siegen. Der Eigensinn, es zu retten, könnte leichter zu dem Verlust des jetzt Unbestrittenen, zu neuen verderblichen Gewaltthaten, als dazu führen, das Todte wieder lebendig zu machen.

So erkenne man denn allseitig die durch die gegebenen Verhältnisse und die Gerechtigkeit gegebenen Friedensgrundlagen an: 1) Nach dem Untergang des Feudalismus hat der Feudaladel gewonnen die gleiche freie Theilnahme an einem freien Vaterland, an allen seinen staatsbürgerlichen Rechten und an der edelsten Bestrebung, der Wiederherstellung seiner Einheit und Ehre. 2) Er hat ebenfalls nicht ohne Gewinn als besondere Privatvortheile und Privatrechte aus dem Feudalstaat mit herübergenommen Alles, was sich außer dem Fortgenuß der feudalen Vorrechte von seinen frühern Verhältnissen irgend auf rechtlichem, würdigem Wege erhalten läßt. Dahin gehört der ganze in dem Feudalismus erworbene Güterbesitz, selbst wenn dieser ursprünglich, wie Lehn- und Rittergüter, nur für Dienste und nicht eigenthümlich, sondern lehnsweise verliehen war, für Dienste, die jetzt nicht mehr geleistet werden, und wenn sie auch sonst mit Kosten und Lasten, Gerichtskosten u. s. w., die jetzt wegfallen, belastet waren. Es gehören auch dahin alle Erinnerungen und freien Schätzungen, die sich an seine historischen Verhältnisse knüpfen mögen, und die ganze so vortheilhafte sociale Stellung, soweit sie mit der neuen staatsbürgerlichen Stellung vereinbar ist. 3) Ob hiermit noch besondere neue politische Vorrechte verbunden werden sollen, das muß lediglich nach dem öffentlichen Wohl in Verbindung mit den jetzigen neuen Verfassungseinrichtungen beurtheilt werden. Lediglich nur insoweit als hiernach das öffentliche Wohl sie fodert und das allgemeine Vertrauen ihnen zur Seite steht, wäre eine besondere Function für den Adel zulässig und wünschenswerth.

Die Richtung, in welcher von diesem Standpunkte aus die Adelsverhältnisse zu beurtheilen und zu behandeln sind, ist schon hinlänglich angedeutet. Es ist für unser armes zerrissenes, politisch mishandeltes und jetzt ohnmächtiges deutsches Vaterland, für seine Existenz und Ehre, seine Einigung und Macht, für die Fürsten und das Volk, für den Adel selbst wie für die Bürgerlichen gar nichts heilsamer und wichtiger, als daß endlich der bittere Streit zwischen beiden letztern billig ausgeglichen werde, daß beide, vergessend jedes von ihnen nicht verschuldete Unrecht der Väter, ebenso wie alle Sonderinteressen und alles Mistrauen der frühern kastenmäßigen Absonderung, nunmehr innig vereint für das Vaterland wirken möchten. Davon hängt Alles ab, was irgend ehrenwerthe Adelige oder Bürgerliche nur wünschen können.

Daß nun von diesem Standpunkte und von dieser Richtung des Verfassers Adelstheorie und

seine Vorschläge für die politische Reorganisation des Erbadelstandes ausgingen, das dürfen wir nach dem Bisherigen nicht behaupten.

Zwar eine ganze Reihe liberaler, jener patriotischen Richtung entsprechender Äußerungen vernahmen wir, aber dieselben scheinen uns, wenn auch ohne Absicht des Verfassers, doch ganz ähnlich wie die des Herrn v. Haller nur Täuschungen zu begründen, wol nicht eigentlich für die Liberalen, die sich hier nicht so leicht täuschen lassen, als für gewisse redliche unparteiische und gerechtigkeitsliebende Adelige und Bürgerliche. Auf die Seite des Liberalismus fallen hier wie bei Herrn v. Haller leere Worte, die Sachen aber und die ihnen entsprechenden wirksamen Worte, sie dienen offenbar den verderblichsten und verwirrendsten, meist leidenschaftlichen Vorurtheilen und Anmaßungen adeligen Kastengeistes und Übermuths. Sie dienen den Leidenschaften für Sonderinteressen und unpatriotische Prätensionen verletzender und unzeitgemäßer Vorrechte. Und somit hebt der Verfasser selbst, ebenso wie seine Verdienst- und Racen- und seine historische Begründung des Erbadels, auch die Begründung für das öffentliche Wohl wieder auf. Wörtlich fodert der Verfasser vor allem jenes patriotisch vereinigte Zusammenwirken für des Vaterlandes Wohl, das Ablegen alles adeligen Übermuths und aller adeligen kastenmäßigen Absonderungen in Ehen, im gesellschaftlichen Leben. Im Widerspruche hiermit aber nährt er alle jene verderblichen Richtungen und Vorurtheile und gereizten Stimmungen durch die alten Dichtungen von besonders edlem, verdienstlichem Blut der höhern Adelsrace. Er nährt sie durch die angebliche Berechtigung des Adels auf Erhaltung und Herstellung verletzender Bevorrechtung, in welcher neben der Pairie und der besondern Adelsrepräsentation selbst in den zweiten Kammern auch *hingedeutet* wird auf besondere Ämter. Diese soll er vollends kraft eigenen Rechts und wegen *seiner großen* Verdienste zu fodern haben, und weil er als eine große politische Macht besteht, am Hof, in den Ständen und in Civil- und Militärstellen. Durch sie soll er sogar eine große selbständige Macht bilden zwischen König und Volk. Er nährt sie ferner durch die übertriebenen Vorstellungen nicht blos von den blutlichen, sondern auch von geschichtlich erworbenen Verdiensten und der absoluten Unentbehrlichkeit des Erbadels für die Nationen, dieses Erbadels, „der die edlern Sitten wie das Recht des Volks bewahrt, seine höchsten Güter vertheidigt, aller Roheit widersteht, die höhere Cultur zu Blüten und Früchten bringt, der Stolz und die Ehre der Nation ist". Er nährt sie ferner durch die energische Auffoderung an den Adel, für welchen doch alle besondere Lebensbeschäftigung aufhört, sich dennoch für seine Adelsinteressen durch Selbstgesetzgebung der einzelnen Geschlechter und der ganzen genossenschaftlichen Verbindung und mit der pflichtmäßigen kräftigsten Staatsunterstützung zu einer besondern, durch die Blutverbindung kastenmäßig mächtigen Corporation zu reorganisiren, zu einer Kaste mit besondern Versammlungen, Vorrechten, Gesetzen, Festen, Erziehungsanstalten u. s. w. und zur Stärkung des Standesgefühls, zur Hebung der Standesehre u. s. w., kurz überall mit Sonderinteressen und für Sonderinteressen. Jeder weltkundige praktische Mann, der sich frei zu halten sucht von allen romantischen und phantastischen Vorstellungen, sieht leicht, wohin, zumal ohne Beschränkung aller Adelstitel und aller Adelsrechte und Majorate, das Eingehen auf solche Auffoderungen die alsdann auf Stellenjägerei und nutzbare Privilegien angewiesenen allzu zahlreichen Blutadeligen führen müßte. Als fruchtbringend müßte sich zumal auch jene indirecte, aber praktisch kräftigste Auffoderung an diese Adeligen erweisen, die nämlich, in jeder Weise im Civil- und Militärdienst, am Hofe und in den Ständen ihre privilegirte Macht stets möglichst zu wahren, da sie ja in dem Maße, als sie größere Macht erwerben, nach dieser Theorie auch größeres Recht erhalten, und da in der That auch jene überhohe Würdigkeit und Verdienstlichkeit und jene große Aufgabe, eine wahre selbständige Macht zu bilden, sowol den größtmöglichen Anspruch als das größtmögliche Bedürfniß für solche stete Vergrößerung begründen. Ganz besonders endlich nährt der Verfasser jene verderbliche Adelsrichtung und die allen würdigen und verständigen Adeligen widerwärtige Spannung mit den Bürgerlichen noch durch Folgendes. Er verwechselt bei seiner Bildung einer großen selbständigen Adelsmacht die bekannte besondere Aufgabe eines einzelnen Organs der Regierungsform, die der ersten Kammer, in der parlamentarischen Verhandlung zwischen der Regierung und der zweiten Kammer als eine dritte Instanz wohlthätig gereifte und vermittelnde Beschlüsse zu fördern, mit der Lebensbestimmung eines Theils der bürgerlichen Gesellschaft und trägt jene Aufgabe der ersten Kammer auf alle zahlreichen Mitglieder des Adels in der Gesellschaft, auf die ganze Adelsgenossenschaft im ganzen Leben über. Der ganze Adel soll mit allen seinen Vorrechten überall und ebenso auch in der zweiten wie in der ersten Kammer, in allen Civil- und Militär- und Hofstellen eine große selbständige Mittelmacht bilden zwischen

König und Volk, mit einer selbständigen, der Mehrheit unverständlichen Aufgabe und für Güter einstehend, die von der Menge oft verkannt und verworfen werden, und soll das Recht auch der Minoritäten schützen. Der geistvolle Mannert beginnt in seiner „Freiheit der Franken" die Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Erbadels mit dem Satze, daß derselbe Hand in Hand ging mit der Schmälerung und Beraubung sowol der Königsmacht als der Volksfreiheit. Ich fürchte, die jetzt vorgeschlagene reorganisirte große Erbadelsmacht könnte, falls sie gelänge, leicht wiederum in diesem Sinne die selbständige Mittelmacht verstehen und ihre der Mehrheit unverständliche Aufgabe und die von der Mehrheit verworfenen Güter verwirklichen und die Minorität, nämlich die eigene, schützen. Wenn es aber auch mislingen möchte, nochmals sowie früher die Fürstenmacht, die Staatseinheit und die Volksfreiheit in eine neue Anarchie und Privatdespotie aufzulösen, so könnte ein misleiteter und verirrter kastenmäßiger Adelsgeist, unterstützt vielleicht durch fürstliche Neigung für das göttliche Recht und durch die ausländische Schlauheit, abermals nicht zur Ehre und zum Stolz der Nation die Freiheit des Vaterlandes misachten und durch abermalige Ausländerei, heute etwa eine russische, wie früher eine französische, den Unmuth der Vaterlandsfreunde auf eine gefährliche Spitze treiben.

Gegenüber solchen Begründungen kastenmäßiger adeliger Vorurtheile, Prätensionen und Rechte und solcher kastenmäßigen Adelsorganisationen werden sicherlich alle schönen Worte und Ermahnungen gegen Übermuth und Kastengeist wirkungslos bleiben, ebenso wol in Beziehung auf das Vertrauen der Bürger als bei einem großen Theil jener überzahlreichen Blutadeligen, welche auch noch ohne größere Güter Antheil nehmen an der socialen Stellung und den Adelstiteln, an der kastenmäßigen Standesverbindung und deren mächtigster Protection durch die privilegirte selbständige Macht in beiden Kammern, am Hof und in Civil- und Militärstellen. Sie werden bald sicherlich Einfluß genug haben, um auch alle übrigen gutgemeinten, aber an sich schwächlichen Vorschläge, wie die von organischer Verbindung des Erbadels mit persönlichem Adel, oder die der Reinigung des Erbadels von Unwürdigen, welche dann den Bürgerstand beflecken sollen, oder von jenem Ruhen des Adels und von den Adelserfüllungen, zu schönen Worten zu machen. Von ganz anderm Standpunkte aus also müssen in der That die Adelsverhältnisse betrachtet und behandelt werden. Zahlreiche Glieder erbadeliger Familien, deren Privilegien mit dem Feudalismus entstanden und untergingen, leben überall in unserer Mitte. Wir unsererseits und gewiß der bessere Theil von ihnen selbst, wir halten sie nicht verunehrt, sondern geehrt, wenn wir sie zu unserm, zu der deutschen Nation Fleisch und Blut rechnen, höher achtend jenen urältesten Adel edler Völker, dessen Stolz die „edlen freien Friesen" und die „gens inclyta Francorum" an der Spitze ihrer Gesetze aussprachen. Wir hören mit Freude berichten von allen wirklich rühmlichen Thaten wahrhaft edler Adeligen, und ungeschmälert bleibe ihnen allen solcher Ruhm, wenn es auch doppelt ungerecht wäre, ihnen die Bürgerlichen da nachzusetzen, wo diese wider ihren Willen durch sie von den Stellen und Gelegenheiten zu demselben Ruhme ausgeschlossen wurden. Wir fühlen auch keine Neigung, die Fälle und Beziehungen aufzuzählen, in welchen unser Adel keineswegs die Ehre und der Stolz unserer Nation war, und gönnen auch fortan gern dem Adel die von uns oben bezeichnete, möglichst günstige, wahrlich glückliche Stellung. Wir sind dabei überzeugt, daß in ihr ohne verletzende Vorrechte und Prätensionen die Adeligen mit dem Vertrauen der Bürger und der Regierung namentlich auch in den Ständeversammlungen eine ungleich größere und günstigere öffentliche Wirksamkeit erhalten würden, als wenn sie nach dem sie und das Volk irrenden falschen Grundsatz adeliger Bevorrechtung einträten. Es gilt durchaus nicht eine Beschränkung der öffentlichen Wirksamkeit des Adels. Aber das Leben, das freie Vertrauen der Regierung und der Bürger wird zehn mal heilsamer und bei der glücklichen Stellung des Adels für ihn günstiger dieselbe zutheilen als verhaßtes Privileg. Nur in dem Maße als die Adeligen heute als gute Staatsbürger das öffentliche Vertrauen, die öffentliche Zustimmung gewinnen, nur in dem Maße können sie heilsam wirken und Einfluß behaupten. Die Verständigen und Würdigen unter ihnen werden daher schon den Schein von Sonderinteressen und die entweder lächerlich oder gehässig werdenden Sonderconventikel für dieselben vermeiden. Nähren wir also nirgends die uns Allen verderblichen junkerlichen Vorurtheile, Anmaßungen und Absonderungen! Und hüte man sich wohl, jenen gewaltigen Zeitgeist, der, ähnlich dem gewaltigen privilegia ne irroganto der alten Römer, mit Vorurtheilen und Privilegien aufzuräumen Lust hat, zu stets heftigerm Kampf aufzureizen. Der bereits zu seinem funfzigsten Lebensjahre herangewachsene Riese könnte die Ironie gegen jenen seinen gerechtesten Willen den Spöttern bitter zurückgeben.

Schließen aber könnten wir diesen Artikel nicht besser, als wenn wir zur Unterstützung un-

serer für den Adel aufrichtig wohlmeinenden Ansicht die trefflichen Worte eines der verehrungswürdigsten Männer aus dem deutschen Reichsadelstande mittheilen. Es sind die Worte des Generals Friedrich von Gagern in seiner Abhandlung über den Adel im dritten Bande seiner Biographie („Das Leben des Generals Friedrich von Gagern", von dessen Bruder Heinrich von Gagern). Nicht ohne verletztes Standesgefühl weist der Freiherr zuerst die in der Rheinbundszeit häufigen gehässigen Auffassungen der Adelsverhältnisse zurück, beschränkt dann aber selbst das heutzutage zulässige Vorrecht des Adels darauf, daß er auf eine dem allgemeinen Wohl förderliche Weise neben höchsten Würdenträgern des geistlichen und weltlichen Standes, neben bestimmten, unter der Bedingung langer, dem Staate ehrenvoll geleisteter Dienste ernannten Mitgliedern an der ersten Kammer theilnehme. Auch jene Theilnahme des Adels jedoch und dessen ganze Auszeichnung bedingt er, dem frühern deutschen nur realen Adel sich anschließend, durch die Bildung angemessener Majorate und die Beschränkung aller adeligen Titel auf die Erstgeborenen und auf wirklichen Erwerb der Majoratsgüter. Diese Besitzer haben nun in die erste Kammer die würdigsten Mitglieder aus sich zu erwählen. Mit Wohlgefallen schildert er dann, wie bei so gewonnener Grundlage für eine würdige selbständige Lebensstellung solche adelige Güterbesitzer sich würdig behaupten können, und schließt diese Schilderung mit den Worten: „Erscheint er am Hofe, mehr gesucht als suchend, so begleitet ihn das Selbstgefühl seiner Würde und seiner Unabhängigkeit. Im Parlamente ist er den Factionen fremd, eine Stütze der Regierung, solange diese nach seiner Überzeugung auf dem rechten Wege wandelt, ihr Gegner, wo er glaubt, daß sie irrt. So hat seine Stimme das Gewicht eines unparteiischen Vermittlers." Aber es folgt hierauf eine kräftige Warnung vor dem Gedanken, ohne Beschränkung des Adels und aller Adelstitel auf wirklichen, zum Pairieamt genügenden Majoratsbesitz unsern heutigen überzahlreichen Adelsmitgliedern politische Vorrechte zu ertheilen und Adelstitel und Theilnahme am Adel zuzulassen. Denn diese müßten dann, statt dem allgemeinen Wohle, vielmehr dem selbstsüchtigsten Kastengeiste dienen und heutzutage den Adelstand durch gesunkene Hungerleider, servile Hofschranzen, durch Stellenjäger und neue Raubritter schänden. Selbst die Majoratsbesitzer würden entweder ihr Pairieamt für deren Protection entweihen, oder doch ihr Vertrauen, die Kraft ihres wohlthätigen Wirkens verlieren, wenn sie wegen Adelsgenossenschaft für diese Protection aufgefodert und interessirt würden, sodaß also nur die Wahl bleibt: ähnliches Pairieamt in Verbindung mit bedeutenden Majoraten und mit jenem Verzichten aller übrigen Adeligen, oder gar kein Vorrecht, wie in Frankreich, Belgien und den andern neuern constitutionellen Staaten. Der Freiherr von Gagern aber sagt S. 101: „Doch wie weit ist oft der Abstand von diesem Ideale zur Wirklichkeit! Da sehen wir oft einen zahlreichen verarmten oder verschuldeten Adel, der sich hülfsbedürftig in das Patronat des Hofs begibt. Im Besitz veralteter und gehässiger Vorrechte, die mit guter Staatsverwaltung im Widerspruch stehen, ist er in die Defensive geworfen und sieht in den Fortschritten der Civilisation einen stets drohenden Feind. Von Vortheilen befangen, mismuthig, abgeschlossen, den Sympathien seines Volks entfremdet, ist er ohne Einfluß, unfähig, seiner Stimme Gewicht zu geben, stets beherrscht von der Furcht, durch ein freies Wort die Gunst des Hofes zu verscherzen, einem Herrn Bruder oder Herrn Vetter zu schaden. Ein solcher Adel ist nicht geeignet, die Rolle eines Vermittlers zu übernehmen .... In unsern continentalen monarchischen Staaten" (im Gegensatz gegen England und das frühere republikanische Holland) „betrachtet man den Adel als einen Appendix des Hofes, als die geborenen Hofschranzen .... In Deutschland sind die Organe des falschen monarchischen Princips nicht müßig, zu posaunen, der Adel sei die natürliche Stütze und Zierde des Throns; er solle sich doch ja nicht verleiten lassen, nach eitler Popularität zu streben, seine besten Interessen würden durch Erhaltung der absoluten Gewalt der Fürsten gefördert. So soll der Adel, seiner Selbständigkeit beraubt, nur für die Monarchie werden, was die Bettelmönche für das Papstthum waren .... Am wenigsten scheinen mir die Mediatisirten in Deutschland ihre Lage, ihre Interessen, ihren hohen Beruf erkannt zu haben. In ihrer Lage würde ich zu meinem Souverän also reden: Herr Souverän! Sie wollen mich mit den Gefahren ängstigen, welche den Adel bedrohen, wenn er seine Sache von der des Throns trennt; aber ich bin für jedes andere Argument zugänglicher als für das solcher Furcht. Ihr Thron steht auf zu schwachen Füßen, als daß ich auch, wenn es mein Interesse wäre, zu seiner Stütze wesentlich dienen könnte. Mein Interesse ist es aber nicht, dies zu thun. Meine Vorfahren waren Stände des Reichs; sie hatten ein großes Vaterland. Ich muß dieses Glücks jetzt entbehren; aber ich bin nicht gesonnen, darauf Verzicht zu leisten."

Doch wir müssen den Lesern des sehr heilsamen und ehrenwerthen Werks das Vergnügen überlassen, die vortrefflichen Mahnungen des ehemals reichsunmittelbaren Adeligen an seine Genossen für die Rettung und Einigung unsers zerrissenen deutschen Vaterlandes in dem Werke selbst weiter zu verfolgen. Wir müssen uns auch die Mittheilung versagen von weitern allgemeinen patriotischen und im edelsten Sinne adeligen Mahnungen des edeln Freiherrn an den ganzen deutschen Adel, von Mahnungen, welche, früher befolgt, den Adelstand und das Vaterland von solchen Entehrungen frei gehalten hätten, wie sie so jammervolle Adelige verschuldeten, welche in Österreich einst des Herrn v. Gentz entrüsteten Tadel verdienten, oder welche, einflußreich am Hofe Friedrich Wilhelm's III., feig und ehrlos dem französischen Eroberer huldigten und vor dem Fall des Vaterlandes gegen die allein ehrenvolle preußische und deutsche Politik, nach dem Falle gegen Stein's Rettung des Vaterlandes ebenso unwürdig intriguirten, als sie während des Kriegs die Landesvesten ohne Kanonenschuß übergaben, welche endlich nach den glorreichen Volks- und Befreiungskriegen die unwürdige Huldigung gegen den französischen Adler mit der noch unwürdigern gegen die russische Knute vertauschten. Getröstet, wenn solche Heroen des Adelsstandes, wie diese würdigen Freiherren v. Stein und v. Gagern, wie Blücher und Gneisenau und ihre Genossen, die Sünden selbst doppelt so vieler ihrer Standesgenossen aufwiegen, eilen wir, zum Schluß unserer Darstellung die Hauptstelle mitzutheilen, in welcher General v. Gagern im Stein'schen Sinne und in klarer Weltanschauung des „Staats-Lexikon" Vorschläge zu Gunsten des Adels wie des Vaterlandes unterstützt. Er sagt (S. 93): „Man hat lange gestritten über Souveränetät und die rechtliche Grundlage des Staats, und doch ist es leicht, sich darüber zu verständigen. Fragt man, was soll Gesetz sein, der Wille eines Einzigen, den man König nennt, oder der Wille der Menge, die man Volk nennt, so ist die Antwort einfach: Kein Wille, weder der des Königs noch der der Menge, hat als bloßer Wille, d. h. als Willkür Anspruch auf Gehorsam und Unterwerfung. Herrschen soll die Vernunft und die Idee der Gerechtigkeit. Aber die Vernunft spricht nicht durch eine Posaune, die Gerechtigkeit bedarf eines Organs, das ihre Gebote verkündigt. Wer soll dieses Organ sein? Offenbar die Fähigsten, die Gebildetsten, welche das Vertrauen des Volks dazu beruft. Weder der Einzelne, den der Zufall der Geburt auf einen Thron setzt, noch die Menge, die sich mit der Arbeit ihrer Hände ernährt, ist dem Geschäfte gewachsen. So ist also das Repräsentativsystem die Herrschaft der Aristokratie des Geistes. Reichthum und großer Name werden das Vertrauen in die Uneigennützigkeit und Ehrenhaftigkeit erhöhen. Eine Aristokratie hat also nicht nöthig, Privilegien zu fodern. Sie soll sich keine Sonderinteressen schaffen, die leicht Misgunst und Verdacht erwecken und das Vertrauen rauben. Wenn sie berühmte Namen unbefleckt erhält, wenn großes Vermögen in ihren Händen bleibt, wenn sie sich durch Bildung und nützliche Thätigkeit auszeichnet und gegen emporstrebendes Verdienst gerecht ist, dann wird ihr eine ausgezeichnete, einflußreiche Stellung im Staate auch ohne Privilegien nicht entgehen. Da, wo der Adel keine beneideten und gehässigen Vorrechte mehr hat, ist er in der günstigsten Lage, in allen wichtigen Angelegenheiten als Fürsprecher des Volks aufzutreten oder als Führer an seiner Spitze zu stehen. Das haben wir noch vor kurzem in Belgien gesehen, obgleich sich unter dem dortigen Adel nur sehr wenige ausgezeichnete Männer befanden."

V. Über die Theorie der historischen Allgemeinheit des Adels bei allen Völkern der Erde. Selbst viele so verdiente Männer, wie Hüllmann, verfallen in jene Vermischung des wahren Adels mit allen jenen obigen nicht adeligen Vorzügen. Auch Hüllmann sucht, ganz ebenso wie Herr v. Haller, historisch zu beweisen, die Natur des Menschen und die ganze Weltgeschichte spreche für die absolute Nothwendigkeit des Adels, welchen es daher zu „allen Zeiten und in allen Ländern, welchen es bei allen gebildeten und rohen Völkern gegeben habe".*) Hüllmann aber zerstört ganz so wie Herr v. Haller selbst durch die eigene historische Beweisführung diese an die Spitze gestellte Behauptung. Beide können nämlich mit dem besten Willen in allen ihren historischen Nachrichten allermeist keinen Adel, sondern nur jene andern Verhältnisse finden. So kann Hüllmann für das große mongolisch-chinesische Reich, weil es entschieden keinen Adel kennt, blos die Mandarinen, d. h. aber die anerkannt nicht erblichen Staatsbeamten, anführen; für die mohammedanischen Völker aber, denen der Koran allen Adelsunterschied verbietet, nur Diejenigen, welche sich der Verwandtschaft mit dem Propheten rühmen und „hierauf, wenn sie auch als Stallknechte oder Last-

*) v. Haller, „Restauration", III, 264, 271. Hüllmann in dem Artikel Adel in Ersch und Gruber's „Allgemeiner Encyklopädie".

träger darben, noch stolz sind." Herr v. Haller weiß insbesondere für die Türken keinen andern Adel zu finden, als den Unterschied der ganzen siegenden Nation von den Besiegten (eigentlich der Gläubigen von den Ungläubigen); bei den Tataren aber nur die Auszeichnung durch den Besitz vieler Sklaven (wie viele?); für die Königreiche Ava und Siam nur die Bekleidung nicht erblicher Reichswürden; für die Perser, Meder und Macedonier nur den Vorzug des erobernden Volks und die Civil- und Militärämter. Zum Beweis eines Adels in Griechenland aber, „in welchem man häufig gar keinen Adel finden will" (neuerlich auch noch Tittmann *) nicht), weiß Hüllmann, der gelehrte Kenner und Forscher des griechischen Alterthums, nur den Einfluß der Reichen und den Vorzug der Herren vor den Sklaven, also ebenfalls keine wirklichen Adelsverhältnisse anzuführen. Für die Karthaginienser aber, „die freilich einen eigentlichen Erbadel nicht kannten", kann Hüllmann ebenso nur einzelne reichere, angesehenere Familien anführen. Für die Römer dagegen glaubt er sogar einen vierfachen Adel nennen zu können, nämlich Patricier, Ritter, Nobiles und das Patriciat unter den Kaisern. Die Patricier nahmen nach dem Obigen (II, 3) allerdings, jedoch nur zufällig und erst später und blos vorübergehend die Gestalt eines Adels an. Die Ritter wären bei der frühern gänzlichen Absonderung des ursprünglichen Römervolks und der Plebejer ein Theil von jenem, aber kein Adelstand. Später wurden sie zum zehnjährigen Dienst von dem Censor aus den wohlhabendern Bürgern ohne ein Recht auf Erblichkeit und Ausschließlichkeit ausgewählt, während noch später alle Bürger, die eine Million Asse besaßen, Ritter waren, aber mit einer Verringerung ihres Vermögens aufhörten es zu sein. **) Auch Diejenigen, welche dadurch ausgezeichnet (nobiles, noscibiles) waren, daß sie oder ihre Vorfahren hohe (curulische) Staatsämter bekleidet hatten, bildeten natürlich keinen wirklichen juristischen Adelstand. Sie hatten kein Recht, die andern Bürger auszuschließen, in die höhern Staatsämter (als novi homines) einzutreten, ebenso wenig als bei uns die Honoratioren oder Beamtenfamilien ein erbliches und ausschließliches Adelsrecht auf die Beamtenstellen hatten und haben, wenn auch thatsächlich in manchen deutschen Ländern sie ähnlich im factischen Besitz derselben waren, als jene höhern Beamtenfamilien (nobiles) in der spätern römischen Zeit. Und ebenso wenig begründete einen solchen die ebenfalls nicht erbliche, sondern

*) „Darstellung der griechischen Staatsverfassungen" (Berl. u. Leipz. 1822), S. 67—86 u. 564—664. Vergl. indessen F. G. Welcker, „Theognidis reliquiae" (Fkf. 1826), S. XVII fg. Die Familien der so wie bei den Germanen vom Volke gewählten und zugleich halb erblichen Fürsten (Tittmann, S. 67), die sich häufig von Heroen, namentlich von Herakles ableiteten, behielten sehr erklärlich, wie in Athen die Nachkommen des Kodrus, oder wie die des Androklus, des Hauptes der Jonier bei Gründung der Colonie in Asien (Tittmann, S. 70), längere Zeit höheres Ansehen. Notabeln unter den Bürgern, Unterschiede der Begüterten und Vollbürger von den besitzlosen Beisassen, von dem Pöbel und den Fremden gibt es in allen Staaten und Städten der Welt, vor allem aber in souveränen republikanischen. Besonders mußten sich in den griechischen vielfache ähnliche Unterschiede bilden. Sie ruhten ursprünglich größtentheils auf geschlossenen Zahlen von Familien, unter welche das Grundeigenthum und, an dasselbe geknüpft, auch die politischen Rechte vertheilt waren. Hier galt es, die Reinheit der bürgerlichen Abstammung und die Rechtmäßigkeit des Bürgerthums gegen Eindringlinge, gegen Fremde und den durch die Freigelassenen vermehrten besitzlosen Pöbel zu bewahren, was in Athen z. B. eine Hauptaufgabe der Phratrien war. Hierzu kamen, nachdem früher die meisten Staaten auf Eroberung, Unterdrückung und Zurücksetzung des besiegten fremden Volksstamms begründet waren, auch noch später oft solche Eroberungen von außen und zahllose Revolutionen im Innern, namentlich auch Verdrängungen der alten Bürgerfamilien durch Hintersassen. Hierzu ferner große Verschiedenheiten des Reichthums, an welchen ein natürlicher politischer Einfluß und auch schwierigerer und theuerer Kriegsdienst und eine höhere Lebensweise sich knüpften. So waren denn jene Vorzüge und Ansprüche, oft auch Usurpationen, besserer und sich für besser berechtigt haltender Bürgerclassen und Familien doppelt natürlich, ebenso auch ehrende Prädicate solcher Classen, vorzüglich der Vollbürger, Ehrentitel, wie sie überall die hohe Würde souveräner Mitregentschaft für republikanische Bürger im Gegensatze gegen das Gesindel und die Unberechtigten begründet, und zwar ganz ähnliche, wie z. B. die Namen guter Männer und der edeln freien Friesen für die blos bürgerlichen demokratischen Friesen, der Rachimburgen, der meliores und nobiles für blos bürgerliche Franken, der ehrsamen, wohlehrsamen, der echten, der alten, der guten Geschlechter für rein bürgerliche reichsstädtische Familien. Solche Titel waren natürlich, auch noch abgesehen von den in Freistaaten fast überall vorkommenden Anmaßungen, oft auch längern Behauptungen von Vorzügen und Ausschließungen, ähnlich der ebenfalls gesetzwidrigen, dennoch häufigen Tyrannis. Alles aber spricht für die ursprünglich volksfreie Grundlage in allen griechischen Volksstämmen und für die völlige Ausbildung der höchsten griechischen Rechtsgrundsätze allgemeiner Rechtsgleichheit und Autonomie aller Staatsbürger in der Zeit der höhern Entwickelung und der Blüte der griechischen Staaten, ohne einen wirklichen, juristisch anerkannten allgemeinen Geburtsadelstand, an welchen auch bekanntlich selbst bei der Aristokratie und den aristokratischen Elementen der Regierungsform die alten Schriftsteller nicht dachten.

**) Walter, „Geschichte des römischen Rechts" (2. Aufl., Bonn 1845—46), S. 115.

blos persönliche Würde des Patriciats unter den Kaisern. Vollends unglücklich aber ist der Beweis eines Adels auch für alle uncivilisirten und für die amerikanischen Völker. Hier beruft sich Hüllmann blos darauf, daß nach Robertson's „Geschichte von Amerika" die wilden Natchez am Mississippi einen Adelstand gehabt hätten, welcher mit dem Titel „Verehrungswürdige", sowie das übrige bürgerliche Volk mit dem Namen „Stinker" beehrt worden sei. Gerade derselbe Robertson aber führt gerade am bezeichneten Orte weitläufig Dasjenige aus *), was auch alle spätern Nachrichten bestätigen **), daß nämlich diese amerikanischen Völker, insbesondere namentlich „die Völker ostwärts vom Mississippi, von der Mündung des St.-Lorenzstroms bis an die Grenzen von Florida, ferner in Brasilien, Paraguay, in Guiana und in den Ländern von der Mündung des Orinoko bis an die Halbinsel Yucatan" durchaus keinen Adel hatten, daß ihnen, wie Robertson sagt, „ein Unterschied der Stände gänzlich unbekannt war". Jene Sage von den Natchez erwähnte Robertson ausdrücklich „als eine ganz besondere Ausnahme". Auch ist wol diese Sage historisch nicht gewichtvoller und sollte ebenso gut aufhören, die Adelslehre zu schmücken, als die, welche Hüllmann von einem angeblichen Adel eines mongolischen Volksstamms anführt, welcher im Gegensatz gegen die bürgerlichen „schwarzen Knochen" den Titel der „weißen Knochen" geführt und außer andern auch das Adelsprivileg besessen habe, neun mal ungestraft Verbrechen zu begehen; oder als die Sage von jenem angeblichen Adel eines rohen malabarischen Volksstamms, dessen Adelsprivileg darin bestanden habe, überall und zu jeder Zeit die Frauen der Bürgerlichen zu beschlafen.

In Beziehung auf die beiden Hauptstämme der heutigen gebildeten Welt, den germanischen und slawischen, muß Hüllmann von dem erstern selbst zugestehen, daß (was nachher näher ausgeführt werden soll) unser germanischer Adel blos durch die Erblichkeit der Feudalverbindungen entstand, und daß die germanischen Völker also im ganzen ersten Jahrtausend ihrer bekannten Geschichte keinen erblichen Adel hatten, sondern lediglich jenen sogenannten „Adel der Meinung, bei welchem blos die Stimme der Nation in der öffentlichen Meinung wegen Tapferkeit, Amt, Reichthum, gewisser Verdienste Einzelne auszeichnete, ohne daß noch die bevorzugte Familie ein gesetzliches Vorrecht fodern konnte", welches letztere selbst für die Glieder der königlichen Familie gilt. Selbst Herr v. Haller (S. 266) muß dieses einräumen und zugestehen, daß in dem alten Deutschland und in den heutigen europäischen Reichen von England, Dänemark, Norwegen, Schweden, Italien, Frankreich, der Schweiz und den Niederlanden früher nur die Besitzer freien Landeigenthums, die Beamten und später die Lehnsleute ausgezeichnet werden. Daß auch die Slawen ursprünglich keinen Adel hatten, wird sogleich erwiesen werden. Herr v. Haller und Hüllmann übergehen in ihrer welthistorischen Adelsmatrikel sehr erklärlich diejenigen Staaten, wo, wie in Norwegen und in allen nordamerikanischen, jetzt auch den südamerikanischen Freistaaten und früher schon in manchen europäischen freien Städten, z. B. in Basel, und aufs neue in Frankreich, zugleich mit allem Adelsrecht auch alle Adelstitel entweder verboten oder doch so, wie durch die neuerliche Aufhebung des frühern französischen Strafgesetzes gegen unbefugte Aneignung der adeligen Titel, außer Staatsschutz gestellt sind.

Niemand aber hat entschiedener die einseitigen aristokratischen Haller'schen Ideen von Entstehung und ursprünglicher Allgemeinheit erblichen Adels- und Fürstenrechts widerlegt, als gerade der berühmte Hüllmann selbst, der sich jetzt nur aus Begriffsverwechselung an Herrn v. Haller anschloß. Er hat nämlich in seiner „Urgeschichte des Staats" (Königsb. 1817) und in seinem „Staatsrecht des Alterthums" (Köln 1820) sehr gelehrt ausgeführt ***), daß bei allen civilisirten Völkern, sowie es ihre Urlehren, namentlich auch die Mosaischen und die ältesten Bruchstücke ihrer Geschichte darstellen, der ursprüngliche natürliche Zustand ein Zustand der Gleichheit war. Diese Wahrheit bleibt, wie oft auch später Knechtschaft, politische Unfreiheit, Zurücksetzung eines großen Theils der Bürger durch einen besondern Adelstand oder allgemeinere Kastenabsonderung der Staatsgenossen, durch Eroberung, Unterdrückung, zunftmäßige Abschließung der Vortheile eines Standes für die Angehörigen priesterlichem oder weltlichem Despotismus gelingen mochte. (So z. B. bei den hebräischen Leviten oder auch bei den Indiern, wo indeß schon die Buddhisten, die indischen Protestanten, bei ihrer Herstellung der ursprünglichen Brahmalehre den Kastenunterschied als spätere Usurpation wieder aufhoben.) Hüllmann

*) I, 391, 394, 397.

**) Vergl. z. B. auch das classische Werk „Hunter's Denkwürdigkeiten", Thl. II, Nr. VII, und Thl. III, Nr. XII.

***) S. besonders „Urgeschichte", S. 1 fg., 127 fg.; „Staatsrecht", S. 1, 117.

hat bewiesen, daß die in patriarchalischen Zuständen nebeneinander wohnenden oder in gemeinschaftlicher Gefahr und Auswanderung sich aneinander schließenden Familien, selbst da, wo sie der Form nach die Familien- und Stammverhältnisse auch in der Staatsverbindung nachahmten, diese letztere doch durch völlig freie Verträge begründeten und einrichteten, und zwar keineswegs durch Haller'sche bloße einzelne Privat-, Schutz- und Dienstverträge, sondern durch öffentliche, ein wahres Gemeinwesen begründende, durch Verträge, welche die ganze Staatsbürgerschaft gleich ursprünglich nach bestimmten, von dem Mond- und Sonnenjahr, seinen Monaten, Wochen und Tagen entlehnten Zahlverhältnissen (von 10 oder 12 Hauptstämmen mit ihren 10 und 30 Unterabtheilungen von Gemeinden und Geschlechtern u. s. w.) abtheilten; Zahlverhältnisse, welche überall bei Griechen und Römern, bei Ägyptern, Hebräern und Germanen noch die spätern Grundlagen bilden. Er hat endlich bewiesen, daß eine natürliche, eifersüchtige Liebe zur Gleichheit den ersten freien Eintritt unter eine wahre gesellschaftliche Gewalt begleitete, ja daß aus Gleichheitsliebe jene Abtheilungen und in ihnen die einzelnen Geschlechts- und Familienhäupter nach jenen Zeitperioden in der Führung der einfachen Regierung wechselten. Erst später erhielten — wie dieses auch sonst und namentlich von den Hebräern, Griechen, Römern, Germanen, Slawen längst bewiesen war *) — Herzoge und Könige, vom Volk erwählt, eine größere Gewalt und Erblichkeit, welche indeß weder die Wahl der neuen Regentenfamilien, noch Auswahl oder freie Anerkennung der einzelnen nachfolgenden Familienglieder ausschloß. Erbliche Vorzüge einzelner Geschlechter und Stämme waren, wo sie sich fanden, ebenfalls erst später entstanden, sowie sie noch später bekanntlich sehr oft der erneuerten alten Gleichheitsliebe und der Reform wieder weichen mußten. Hüllmann selbst hat somit gegen die Allgemeinheit und Ursprünglichkeit des Adels bewiesen, ja vielmehr ihn selbst als das Zufällige und Ausnahmsweise, die Gleichheit und Freiheit als das Ursprüngliche und Natürliche hingestellt. Und so ist es. Die Freiheit ist älter als die Knechtschaft, die Gleichheit älter als der Adel. Er hat vollends das ganze Haller'sche System und die auf Hochmuth, Anmaßung und Vorurtheil gegründeten luftigen Theorien derjenigen Leute zerstört, welche vermeinen, die Menschen hätten ohne Adel nie und nirgendswo auf zwei Beinen stehen können. Gegen solche Theorien richtet der Volkswitz seine bekannten Verse:

Als Adam hackt' und Eva spann,
Wo war denn da der Edelmann?

Sie drücken sehr deutlich wenigstens die Hauptwahrheit aus, daß ein Adel in dem wahren, in dem juristischen Sinne des Worts, daß geburtsadelige Bevorrechtungen in dem natürlichen Zustand und dem natürlichen Rechte nicht begründet sind. Sie sind es nicht in dem Menschengeschlecht nach der uns natürlich scheinenden christlichen Annahme der Abstammung desselben von einem göttlichen und einem irdischen Stammvater und der brüderlichen gleichen Berechtigung aller Kinder. Sie sind es nicht in dem einzelnen Volke, d. h. in dem durch nähere gemeinschaftliche Abstammung verbundenen Stamme dieses Menschengeschlechts, und auch nicht im natürlichen Staatsverhältniß, d. h. dem gemeinschaftlichen Gesellschaftsverhältniß eines solchen Theils des Menschengeschlechts. „Ich werde nie glauben, daß die meisten Menschen mit Sätteln auf dem Rücken und mit dem Zaum im Maul geboren werden, einige wenige aber mit Stiefeln und Sporen, um auf jenen reiten zu können", so warnte ein kluger Rathgeber den unglücklichen, allzu aristokratischen König Karl I. von England. Erst durch Sünde und Unrecht, durch Entartung, Unterdrückung und Erniedrigung ganzer Völker oder ganzer Classen desselben Volks und Staats können Adelsvorrechte entstehen. Erst durch sie ist es möglich, daß in demselben gemeinschaftlichen Gesellschafts- oder Staatsverhältniß zum voraus den Nachkommen bestimmter Familien nicht verdiente Bevorrechtungen und den Nachkommen der übrigen nicht verdiente Zurücksetzungen und Nachtheile in Beziehung auf das gemeinschaftliche Gesellschaftsverhältniß und seine Vortheile und Lasten von Staats wegen zugesprochen werden.

Daß aber im Laufe der Geschichte der sündigen Menschen und der verschiedenen Schicksale der Völker solche Entartungen, Unterdrückungen und Erniedrigungen, daß vorzüglich durch Un-

*) Vergl. Tittmann, a. a. O., S. 67 fg. Welcker, „Letzte Gründe von Recht und Staat", S. 279, 352, 369, 472, 498 fg., und dessen „System der Rechts- und Staatswissenschaft", S. 119 fg. Namentlich darf auch die römische Urverfassung mit einem auf Lebenszeit von der Volksgemeinde erwählten König (Livius, I, 8, 51), mit einer Appellationsentscheidung über seine Beschlüsse (Cicero, „De rep.", II, 31), mit gewählten Senatoren und Rittern (Dionysius, II, 13 u. 47; Livius, I, 15; Festus, v. praeterit.) als ein Bild auch anderer italienischer Staatsverfassungen gelten.

terdrückung eines Volks von einem andern ihm fremden Volk und durch allmälige Verschmelzung beider zu einem gemeinschaftlichen neuen Volks- und Staatsverhältniß jetzt in demselben erblicher Adel, also erbliche Bevorrechtungs- oder Herrschafts- und erbliche Zurücksetzungs- und Knechtschaftsverhältnisse entstehen können — wer kann das leugnen? Wir leugnen ebenso wenig schöne und gute Erscheinungen und Wirkungen des Adels, sowie in England und Schleswig-Holstein, und wir behaupten den Vorzug politisch heilsamer Einrichtung bestehender Adelsverhältnisse vor einer verletzenden Zerstörung derselben.

Nur das sollte (verbunden mit dem Nachfolgenden) die bisherige Darstellung zeigen, daß solche wirkliche juristische Adelsverhältnisse auch nach der Geschichte durchaus nicht als ein allgemeiner oder natürlicher Zustand der Staaten dargestellt werden dürfen, daß sie nur durch Entartungen und Unterdrückungen entstehen und bei höherer Vervollkommnung sich mindern oder verschwinden, ähnlich der Sklaverei, womit sie theilweise gleiche Grundlagen haben.

VI. Insbesondere über slawischen und polnischen Adel. Die Slawen übergeht Hüllmann ebenfalls. Herr v. Haller erwähnt nur Rußland, wo bekanntlich, nachdem schon ein früherer Kaiser alle Documente eines im Mittelalter entstandenen Adels verbrannte, Peter der Große dem Adel sogar allen Rang nahm und den untersten Subalternoffizier dem Fürsten vorsetzte. Herr v. Haller sagt: „In Rußland kennt man blos den (natürlich nicht erblichen) Dienst- oder, wie man dies jetzt etwas vornehmer nennt, den Verdienstadel, welcher auf die vom Landesherrn erhaltenen Ämter, Würden oder andere Auszeichnungen begründet ist. Doch trägt auch die eigene Macht an Güterbesitz und uralter Berühmtheit, z. B. der Narischkin, Galizin u. s. w., zum Ansehen bei und kann selbst von dem erborgten Glanze der Krone nicht ganz verdunkelt werden." Übrigens haben in neuester Zeit kaiserliche Willkürbefehle eine Reihe von Adelsrechten begründet, aber freilich auch für diese Adeligen die allgemeine russische Leibeigenschaft aller Unterthanen gegenüber dem Kaiser nicht aufgehoben, sondern verstärkt, ebenso wie auch der verderbliche Druck der Leibeigenschaft der Bauern seit ihrer despotischen Begründung in diesem Musterstaate vieler Hofleute bis zu einer rettenden Krisis naturgemäß stets wächst. Notorisch aber ist es, daß die slawischen Völker früher keinen Adelstand hatten und, solange sie ihre Urverfassung reiner bewahrten, wie die Serbier, auch später keinen erhielten.*) Deshalb enthält denn das ganze Werk des russischen Annalisten Nestor noch im 12. Jahrhundert auch nicht eine Spur von einem Adelstande. Er kennt nur Vorzüge der Beamten, der Stadtvorsteher, der Familienväter und ein Stimmrecht aller Bürger oder Krieger, welche z. B. in den Kriegen mit den griechischen Kaisern sogar über die einzelnen Friedensbedingungen gefragt werden mußten. Alles Dieses gilt nun insbesondere auch von den Polen. Sie lebten früher in der Periode ihrer Urgeschichte bis gegen das 10. Jahrhundert in einem patriarchalischen Zustand, meist unter Leitung der gemeinschaftlich berathenden Familienväter eines Districts, nur im Kriege, wie die alten Sachsen, unter gewählten Herzogen, aber ohne Spur einer bleibenden fürstlichen Gewalt und, wie Ditmar schreibt, „mit solcher Liebe zur Gleichheit, daß es ihnen Sache des Todes schien, wenn Jemand diese Gleichheit zu stören sich unterfangen wollte".

Ganz übereinstimmend mit den alten Germanen und auf eine für ein freies Volk höchst naturgemäße Weise waren auch bei den Polen drei Dinge: nämlich freies Landeigenthum, Ausübung der Kriegspflicht und politisches Stimmrecht in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten, unzertrennlich miteinander verbunden. Der Rechtsgrundsatz dieser Vereinigung wurde hier mit dem Namen Landwehrrecht oder jus militare bezeichnet. Die Freiheit war der einzige Uradel der Polen, aber die politische Freiheit oder jenes gleiche Vollbürgerrecht und die volle gleiche Ehre der freien Männer.

Als später die Kriegsnoth auch hier das Wahlherzogthum zu einer bleibenden und erblichen Fürstengewalt umbildete, blieben dem Rechtsgrundsatze nach jene alten Rechte der freien Männer, und zwar sowol in der Periode der polnischen Eroberungen vom 10. bis ins 12., wie in der der Theilungen und der faustrechtlichen Anarchie und Gewaltthaten vom 12. bis ins 14. Jahrhundert. Freilich aber wurden factisch auch hier, und zwar zuerst durch Übermacht der

*) Vergl. insbesondere auch Maciejowski, „Geschichte der Gesetzgebungen der slawischen Völker" (Warschau und Leipzig 1832), I, 116—130, und Lelewel, „Analyse des trois constitutions polonaises" (Arras 1833). Die Übersetzung des erstern Werks und die andern quellenmäßigen Notizen, woraus die nachfolgende Darstellung entlehnt ist, verdanke ich meist der Güte einiger der ausgezeichnetsten Mitglieder der edeln polnischen Nation. Eine genaue Vergleichung dieser verschiedenen Nachrichten unter sich und mit andern Quellen, namentlich auch mit Nestor und mit den Analogien und Verschiedenheiten der deutschen Adelsgeschichte, machte es leicht, alle jene Nachrichten unter sich zu vereinigen.

Fürsten, sodann durch die faustrechtlichen Usurpationen und Factionen der geistlichen und weltlichen großen Beamten (im Lateinischen gewöhnlich proceres, seniores, duces, comites genannt), sehr häufig die Rechte der kleinern Freien verletzt und nicht beachtet. Jedoch hatten diese Beamten sich keine Erblichkeit, mithin auch kein besonderes Adelsrecht ausbilden können. Vielmehr wirkten in der blühenden Periode Polens (vom 14. bis gegen das 17. Jahrhundert) zwei seiner größten Könige, Wladislaus Lokietek (1320—33) und sein Sohn Kasimir der Große, ganz ähnlich wie bei den Germanen Karl d. Gr. und auch so wie er in dem Streben, das Volk und sich selbst gegen die magnatischen Usurpationen zu stärken, gegen die Unterdrückung der kleinern Freien, durch strenge Erneuerung jenes uralten Landwehrrechts, nach welchem auch hier, ganz wie nach Karl's d. Gr. Capitularien, mit dem kleinsten Landbesitz der Freien die Landwehrpflicht und das Vollbürgerrecht oder die Stimme in den Volks- und Reichsversammlungen verbunden war. Kasimir verordnete sogar, daß die Güter selbst der Geistlichen, welche sich dem Kriegsdienst entzögen, von Jedem, der dafür Kriegsdienste leisten würde, in Besitz genommen werden dürften, während bei den preußischen Slawen der Deutsche Orden wegen des gleichen Grundsatzes den Geistlichen sogar allen Landbesitz untersagte. Kasimir's Nachfolger, Ludwig der Ungar, sicherte als fremder Fürst 1370 in feierlicher Urkunde dieselben alten polnischen Freiheitsrechte für alle Freien, für Alle, die nur das geringste freie Landeigenthum besaßen und dafür kriegspflichtig waren, etwas förmlicher als seine Vorfahren zu. Daß er sie zuerst ertheilt und daß eine vor ihm vorhandene frühere besondere Adelskaste jetzt durch reichsständisches Zugeständniß gleicher Adelsrechte an früher blos bürgerliche Freie sich selbst aufgehoben habe, ist ebenso entschieden unhistorisch als undenkbar. Durch solche Dichtung mußten sich nur Die helfen, welche von einem adeligen Ritterthum fabelten, das Boleslav von den Deutschen zwei Jahrhunderte, ehe es dort entstand, entlehnt haben sollte, oder von einem wirklichen Adelstand der magnatischen Beamten, Bischöfe, Woiwoden, Castellane, der nachmaligen Senatoren oder Starosten, die aber entschieden und bis zuletzt niemals erblich waren. Solche Theorie mußte alle Antwort auf die Frage schuldig bleiben, durch welche ungeheuere Revolution denn diese angeblichen frühern Adelsrechte so gänzlich in dem gar nicht zu bestreitenden gleichen Recht aller geringsten Landbesitzer, wie es jene Gesetze aussprachen, untergegangen seien. Lokietek's, Kasimir's und Ludwig's Gesetze bewirkten glücklicher als die Karl's d. Gr. die Zerstörung der magnatischen Usurpation und Anarchie. Aber sie vermochten ebenso wenig als jene die Zurücksetzung und Unterdrückung eines großen Theils der kleinern Freien in den Städten und auf dem Lande aufzuhalten. Auch hier aber mochten wol manche von diesen Freien selbst mitwirken, indem sie nicht ungern von dem mühevollen und kostspieligen Kriegsdienst sich ausschließen ließen. Damit aber mußten immer mehr auch die allen freien polnischen Bürgern und Eigenthumsbesitzern auf gleiche Weise zustehenden allgemeinen Freiheits- oder Reichsstandschaftsrechte nur auf einen Theil der Bürger übergehen. Sie wurden für diese, welche sie natürlich mit ihrem Landbesitz und ihrer Wehrpflicht in ihren Familien vererbten, jetzt aus allgemeinen Bürgerrechten zu Vorrechten oder Adelsrechten, ganz nach dem Vorbilde des deutschen Feudalismus, von welchem gegen das Ende des 14. Jahrhunderts auch die Polen die Sitte der Familiennamen, und zwar ebenfalls meist noch von dem Grundbesitze*), und die Wappen, diese oft selbst im Einzelnen, entlehnten. Die, welche die alten Freiheitsrechte behielten, waren nun adelig, die übrigen Freien in Stadt und Land aber versanken, jetzt schutzlos gegen die politische und militärische Übermacht und Anmaßung, immer mehr in Hintersässigkeit, Schutzpflicht und Leibeigenschaft. Der politische Act, welcher diese Adelsbildung eigentlich vollendete, ist das Gesetz Johann Albert's von 1496, welches von jenem an sich so herrlichen Militärrecht die freilich nicht ganz inconsequente, aber höchst unglückselige Anwendung machte, daß es alle aus der Wehrpflicht ausgetretenen Bürger und Landbesitzer, statt, wie Kasimir, sie wieder zur Wehrpflicht und politischen Freiheit zu erheben, vielmehr zwang, allen Grundbesitz zu verkaufen, und ihnen neue Erwerbung verbot, sie also auch vom Grundeigenthum gänzlich ausschloß. Wie viel kann ein einziges schlechtes Gesetz zum Ruin einer Nation wirken! Nur wenig wurde später das jetzt zum unglücklichen Privileg gewordene Militärrecht dadurch gemildert, daß man in Polen wie in Lithauen oftmals Einzelnen, ja zuweilen ganzen Dörfern Grundeigenthum, mit ihm Freiheit und, eben weil sie nach altem Recht damit verbunden waren, in merkwürdiger Consequenz in der alten Grundidee, auch die Wehrpflicht und Reichsstandschaft oder den Adel er-

*) So z. B. nannte sich nach seinem Gute Tarnow der Eigenthümer im Lateinischen de Tarnow, im Polnischen Tarnowski, und der Name wechselte mit dem Besitze.

theilte, welches die leider so bald vernichtete Constitution vom 3. Mai 1791, um das alte Unrecht aufzuheben, zum regelmäßig in der Befreiung fortschreitenden System auszubilden suchte.

Der polnische Adel war also wirklich nach allem Bisherigen früher und später nichts Anderes als die politische Freiheit oder das volle nationale Bürgerrecht, zuerst allen Polen zuständig und dann auf den freigebliebenen Theil der Nation beschränkt. Hiermit hängt nun auch der ganze Sprachgebrauch vom Adel zusammen. Schon in der frühesten Zeit, wo man an keinen Adel dachte, werden, wie bei allen Völkern, die republikanisch mitregierenden Vollbürger mit den Ehrennamen liberi, milites, auch, wie dies schon der alte Chronist Gallus S. 89 darthut, nobiles Poloni, auch Lechen oder Lachy (der alte Volksname der Polen und nach späterm Gebrauch wenigstens soviel als freie Männer) geehrt. Ganz diese Namen blieben auch dem spätern Adel. Sein Name Schlacheiz, Schlachta (Slachta) bezeichnet, wie Lelewel und Mickiewicz („Bücher des polnischen Volks") aufs neue darthun, wörtlich Diejenigen, welche zu den Lachen gehören, mit ihnen verbrüdert, also freie Bürger der Nation sind. Dies erinnert an die völlig gleichbedeutenden Ehrennamen der Deutschen: Germanen, Arimannen, Friborgen, Rachimburgen. Auch eine andere Ableitung des Slachcic von Slave (ein freier Mann, und der allgemeinere Nationalname) stellt ebenfalls Nationalität und Freiheit als den echten und ursprünglichen Adel dar. Jene vorhin erwähnte Ertheilung des Adels hieß deshalb auch Indigenatsertheilung. Aufnahme zum wahren polnischen Volksgenoß war Ertheilung des polnischen Adels. Sie stand aber eben deshalb nicht dem König, sondern dem Reichstag zu, weil Adel, Freiheit, Volksgemeinschaft, reichsständische Genossenschaft staatsrechtlich derselbe Begriff waren. Der Adel bildete nach der geschilderten Entstehung natürlich auch nur eine einzige Classe, und jeder Adelige war dem andern gleich. Die Senatoren, die Starosten (d. h. Älteren) bekleideten nur lebenslängliche Würden, und die fremden Titel: Graf, Baron u. s. w., zuweilen von Ausländern ertheilt, waren früher sogar verboten. Sie wurden auch von den freien Polen, die sich die Unmittelbarkeit und Reichsstandschaft, republikanische Rechte und Freiheit von persönlicher feudalistischer Dienstverbindung erhalten hatten, ihrer eigenen Würde nicht vorgezogen. Nur die fremde Unterdrückung suchte mit ihnen die Ketten zu vergolden und die Eitelkeit zu fesseln. Maciejowski weist die ursprüngliche Gleichheit und das Militärrecht und die ganz ähnliche Entstehung des Adels aus ihm auch bei den übrigen slawischen Hauptstämmen nach, namentlich auch die obigen Benennungen der Freien, später der Adeligen. Eine böhmische Benennung statt des Wortes Schlacheic, Wladyk, entspricht dem deutschen freien Grundeigenthümer, dem dominus oder liber, qui proprium possidet, Adeling, später Freiherrn, und dem polnischen Pan oder Herr. Unter den Beweisen, daß den Polen das deutsche Ritterthum fremd war und daß der Adel auf obige Weise entstand, beruft sich Maciejowski unter Anderm auch auf die Nachrichten der Chronisten Kadlubek (S. 346) und Dlugosz (S. 134), daß Könige früher Leibeigene dadurch freigelassen und sie folglich auch zum Kriegerstand und zur Reichsstandschaft, zum Adel erhoben, daß sie denselben Grundeigenthum gaben. Hierhin gehören denn auch jene merkwürdigen ganz adeligen Dörfer. Bei den Reußen (Russini) sei, weil sie das Militärrecht (oder wol besser dessen verkehrte spätere Anwendung oder die Ausschließung so vieler Bürger von ihm und dem Eigenthum) nicht kannten, gar kein Adel entstanden, und auch hinter dem karpatischen Gebirge würden die Menschen noch jetzt nach dem Gesetz des Zaren Duszan in Landeigenthümer und andere Leute eingetheilt. Bekannt genug aber ist es, wie sich seit dem 16. Jahrhundert auf der Grundlage des unglücklichen Gesetzes von Johann Albert und in traurigem Wetteifer mit der Aristokratie anderer europäischer Staaten die durch Reichthum und Ämter mächtigen polnischen Gutsbesitzer zu einer immer hochmüthigern, schwelgerischen und bedrückenden Aristokratie ausbildeten, welche die Leibeigenschaft ausdehnte und drückender machte und selbst bald die noch frei gebliebenen, also jetzt ebenfalls adeligen geringern polnischen Landbesitzer drückte. Ebenso bekannt aber ist die schauervolle Tragödie, wie durch die Eigensucht und Verrätherei dieser hohen Aristokratie und durch die Jesuiten die sonst so edle und mächtige Nation wiederholt zerstückelt, scheußlich mishandelt und vernichtet wurde. Welcker.

Adel. (Altgermanischer.) Die altdeutschen Standes- und Verfassungsverhältnisse. Bisherige Theorien darüber, namentlich die von Eichhorn, Grimm und Savigny, von Waitz und Maurer.

I. Die wirklichen Standesverhältnisse der Germanen in der alten Zeit oder vor der Erblichkeit der Feudalverbindungen (im 11. Jahrhundert). — Die nach dem Obigen selbst von Herrn v. Haller und Hüllmann ausgesprochene Überzeugung von der Nichtexistenz eines wirklichen erblichen Adelstandes in dem ersten Jahr-

tausend unserer germanischen Geschichte haben früher und später die gründlichsten, quellenkundigsten Männer allgemeiner oder beschränkter geltend gemacht. [1]) Sie haben jedoch entweder durch ein gefälliges verwirrendes Einschieben eines bloßen Scheinadels in die misfällige Lücke, oder durch einseitige, unvollkommene Beweisführung, oder endlich durch Reste früherer Vorurtheile und vorzüglich durch den Mangel an richtiger Auffassung der wirklichen altgermanischen Standesverhältnisse die Wahrheit wiederum gar sehr in Schatten gestellt. Deshalb und durch die in anderer Hinsicht so wohlbegründete Autorität, welche so hochverdiente Männer, wie Eichhorn, Grimm und Savigny, für die entgegengesetzte Ansicht in die Wagschale legten, herrscht in dieser Materie noch die beklagenswertheste Verwirrung.

Die Annahme eines allgemeinen erblichen Adelstandes bei den alten Deutschen ist schon mit den historisch unbestreitbaren Grundzügen des Volkslebens der alten Germanen völlig unvereinbar. Zwar, es gibt zwei Arten der Behandlung und Betrachtung der Geschichte. Die eine beschäftigt sich nur mit den äußern Zeugnissen über das Geschehen der Dinge und ist zufrieden, wenn diese mit Scharfsinn und Gelehrsamkeit in eine äußere Harmonie und Verbindung gebracht scheinen. Die andere aber hat die wirklichen Dinge und ihr Geschehen selbst zum Gegenstand und findet nur in deren innerer Möglichkeit, harmonischen Verbindung und Wahrheit ihre Befriedigung. An diese letztere appellire ich. Macht man das deutsche Volksleben in seinem ganzen harmonischen Zusammenhange sich anschaulich, alsdann läßt sich weder Entstehung, noch Vorrecht, noch der Fortbestand oder Untergang, noch die Wirksamkeit eines altdeutschen erblichen Geschlechtsadels begreifen.

Deshalb und wegen Mangels aller wahren Beweisstellen für einen Adel herrscht auch bei allen Vertheidigern eines altdeutschen Adels eine völlige Ungewißheit und Sprachverwirrung über alle jene wesentlichen Momente und eine sonst unbegreifliche Schwäche der Beweisführung. Es wird heilsam sein, dieses durch eine kurze prüfende Darstellung der Theorien von Eichhorn („Staats- und Rechtsgeschichte", §. 13, 14, 18, 47, 192 fg.), Grimm („Rechtsalterthümer", S. 226) und Savigny („Geschichte des römischen Rechts", I, 160 fg.), welche beide Letztern im Wesentlichen ganz der Eichhorn'schen Ansicht beistimmen, hier zu veranschaulichen. Denn sollten selbst diese ersten Meister trotz all ihrer reichen Kenntnisse und Hülfsmittel in ihrer Beweisführung für einen altdeutschen Adel völlig scheitern und durch ihre Annahme desselben in vielfache Widersprüche mit sich selbst wie mit der Geschichte und der Natur der Dinge verfallen, so wird diese Darstellung theils dafür bürgen, daß nichts Bedeutendes für jene Annahme übersehen wurde, theils aber vielleicht auch geneigter machen, ein die ganze vaterländische Geschichte verwirrendes und verunstaltendes Vorurtheil endlich einmal gänzlich aufzugeben. Pflicht aber ist es eben deshalb bei der Wichtigkeit der Sache, unbeschadet der hohen Achtung gegen jene verehrten Männer, die ganze Schwäche ihrer Theorie schonungslos ins Licht zu stellen.

Alle germanischen Völker kennen, so müssen es selbst Grimm und Eichhorn an die Spitze stellen, nur eine große Hauptverschiedenheit der Stände, zwei wirkliche Geburtsstände: 1) die Freigeborenen, die Freien, das freie, herrschende Volk; 2) die Unfreien, dem Wesen nach wenigstens dem herrschenden Volke Fremde, meistentheils im Kriege Unterdrückte. Dieser Unterschied ist denn wirklich auch ein gänzlicher. Nur die Freien nehmen theil am öffentlichen nationalen Verein und Recht und Schutz. Nur sie haben positives politisches Freiheitsrecht und die Geburtsfähigkeit dazu, namentlich auch zu der geschlechtlichen oder Familienschutzverbindung und zum echten freien Landeigenthum, auf welches die nationale Verfassung und die Ausübung der politischen Freiheitsrechte gegründet sind. Sie sind auch schon äußerlich ausgezeichnet durch den Schmuck langen Haupthaars, wonach sie auch die Ehrennamen comati, capillati, criniti oder crinosi führen (Grimm, S. 283), und durch Waffen, die sie immer tragen, während der Schmuck

---

1) Lehmann, „Speierische Chronik", II, 19. Heineccius, „Jus Germ.", I, 1, §. 25. Ludewig, „De jure feud.", IV, 95. Struben, „Observ.", I, §. 25. Muratori, „Antiq. Ital.", T. I, diss. 13. Eccart, „Ad leg. Salic.", t. 34. Runde, „De vera nobil. orig." (1793). „Nachricht von dem Geschlecht der von Schlieffen", S. 14 fg. Häberlin, „Deutsche Monatsschrift", 1793, Mai, Nr. 1. Posse in Zepernick's „Miscellan.", III, 10. Luden, „Deutsche Geschichte", I, 495 u. 721. „Frankfurter deutsche Encyklopädie" unter dem Worte Adel. Mittermaier, „Deutsches Privatrecht", §. 48 u. 58. Pertz, „Geschichte der merovingischen Hausmeier", S. 1 u. 17. Mannert, „Freiheit der Franken", Cap. 14, 15. Wiarda, „Geschichte des Salischen Ges.", S. 164, und „Asegabuch", S. 50. Schrader, „Die ältern Dynastenstämme" (Gött. 1832). Pütter („Unterschied der Stände", Gött. 1795) wollte zum Gegengift gegen die Französische Revolution zwar einen Adel beweisen, weiß aber vor der Erblichkeit der Feudalverbindungen, also im ersten Jahrtausend, keinen zu finden, sondern nur die bei vielen germanischen Hauptvölkern erblichen Fürstenfamilien, die ihm dann ein Adelstand sind.

theilte, welches die leider so bald vernichtete Constitution vom 3. Mai 1791, um das alte Unrecht aufzuheben, zum regelmäßig in der Befreiung fortschreitenden System auszubilden suchte.

Der polnische Adel war also wirklich nach allem Bisherigen früher und später nichts Anderes als die politische Freiheit oder das volle nationale Bürgerrecht, zuerst allen Polen zuständig und dann auf den freigebliebenen Theil der Nation beschränkt. Hiermit hängt nun auch der ganze Sprachgebrauch vom Adel zusammen. Schon in der frühesten Zeit, wo man an keinen Adel dachte, werden, wie bei allen Völkern, die republikanisch mitregierenden Vollbürger mit den Ehrennamen liberi, milites, auch, wie dies schon der alte Chronist Gallus S. 89 darthut, nobiles Poloni, auch Lechen oder Lachy (der alte Volksname der Polen und nach späterm Gebrauch wenigstens soviel als freie Männer) geehrt. Ganz diese Namen blieben auch dem spätern Adel. Sein Name Schlacheiz, Schlachta (Slachta) bezeichnet, wie Lelewel und Mickiewicz („Bücher des polnischen Volks") aufs neue darthun, wörtlich Diejenigen, welche zu den Lachen gehören, mit ihnen verbrüdert, also freie Bürger der Nation sind. Dies erinnert an die völlig gleichbedeutenden Ehrennamen der Deutschen: Germanen, Arimannen, Friborgen, Rachimburgen. Auch eine andere Ableitung des Slacheic von Slave (ein freier Mann, und der allgemeinere Nationalname) stellt ebenfalls Nationalität und Freiheit als den echten und ursprünglichen Adel dar. Jene vorhin erwähnte Ertheilung des Adels hieß deshalb auch Indigenatsertheilung. Aufnahme zum wahren polnischen Volksgenoß war Ertheilung des polnischen Adels. Sie stand aber eben deshalb nicht dem König, sondern dem Reichstag zu, weil Adel, Freiheit, Volksgemeinschaft, reichsständische Genossenschaft staatsrechtlich derselbe Begriff waren. Der Adel bildete nach der geschilderten Entstehung natürlich auch nur eine einzige Classe, und jeder Adelige war dem andern gleich. Die Senatoren, die Starosten (d. h. Älteren) bekleideten nur lebenslängliche Würden, und die fremden Titel: Graf, Baron u. s. w., zuweilen von Ausländern ertheilt, waren früher sogar verboten. Sie wurden auch von den freien Polen, die sich die Unmittelbarkeit und Reichsstandschaft, republikanische Rechte und Freiheit von persönlicher feudalistischer Dienstverbindung erhalten hatten, ihrer eigenen Würde nicht vorgezogen. Nur die fremde Unterdrückung suchte mit ihnen die Ketten zu vergolden und die Eitelkeit zu fesseln. Maciejowski weist die ursprüngliche Gleichheit und das Militärrecht und die ganz ähnliche Entstehung des Adels aus ihm auch bei den übrigen slawischen Hauptstämmen nach, namentlich auch die obigen Benennungen der Freien, später der Adeligen. Eine böhmische Benennung statt des Wortes Schlacheic, Wladyk, entspricht dem deutschen freien Grundeigenthümer, dem dominus oder liber, qui proprium possidet, Adeling, später Freiherrn, und dem polnischen Pan oder Herr. Unter den Beweisen, daß den Polen das deutsche Ritterthum fremd war und daß der Adel auf obige Weise entstand, beruft sich Maciejowski unter Anderm auch auf die Nachrichten der Chronisten Kadlubek (S. 346) und Dlugosz (S. 134), daß Könige früher Leibeigene dadurch freigelassen und sie folglich auch zum Kriegerstand und zur Reichsstandschaft zum Adel erhoben, daß sie denselben Grundeigenthum gaben. Hierhin gehören denn auch jene merkwürdigen ganz adeligen Dörfer. Bei den Reußen (Russini) sei, weil sie das Militärrecht (oder wol besser dessen verkehrte spätere Anwendung oder die Ausschließung so vieler Bürger von ihm und dem Eigenthum) nicht kannten, gar kein Adel entstanden, und auch hinter dem karpatischen Gebirge würden die Menschen noch jetzt nach dem Gesetz des Zaren Duszan in Landeigenthümer und andere Leute eingetheilt. Bekannt genug aber ist es, wie sich seit dem 16. Jahrhundert auf der Grundlage des unglücklichen Gesetzes von Johann Albert und in traurigem Wetteifer mit der Aristokratie anderer europäischer Staaten die durch Reichthum und Ämter mächtigen polnischen Gutsbesitzer zu einer immer hochmüthigern, schwelgerischen und bedrückenden Aristokratie ausbildeten, welche die Leibeigenschaft ausdehnte und drückender machte und selbst bald die noch frei gebliebenen, also jetzt ebenfalls adeligen geringern polnischen Landbesitzer drückte. Ebenso bekannt aber ist die schauervolle Tragödie, wie durch die Eigensucht und Verrätherei dieser hohen Aristokratie und durch die Jesuiten die sonst so edle und mächtige Nation wiederholt zerstückelt, scheußlich mishandelt und vernichtet wurde. Welcker.

Adel. (Altgermanischer.) Die altdeutschen Standes- und Verfassungsverhältnisse. Bisherige Theorien darüber, namentlich die von Eichhorn, Grimm und Savigny, von Waitz und Maurer.

I. Die wirklichen Standesverhältnisse der Germanen in der alten Zeit oder vor der Erblichkeit der Feudalverbindungen (im 11. Jahrhundert). — Die nach dem Obigen selbst von Herrn v. Haller und Hüllmann ausgesprochene Überzeugung von der Nichtexistenz eines wirklichen erblichen Adelstandes in dem ersten Jahr-

tausend unserer germanischen Geschichte haben früher und später die gründlichsten, quellenkundigsten Männer allgemeiner oder beschränkter geltend gemacht. [1]) Sie haben jedoch entweder durch ein gefälliges verwirrendes Einschieben eines bloßen Scheinadels in die misfällige Lücke, oder durch einseitige, unvollkommene Beweisführung, oder endlich durch Reste früherer Vorurtheile und vorzüglich durch den Mangel an richtiger Auffassung der wirklichen altgermanischen Standesverhältnisse die Wahrheit wiederum gar sehr in Schatten gestellt. Deshalb und durch die in anderer Hinsicht so wohlbegründete Autorität, welche so hochverdiente Männer, wie Eichhorn, Grimm und Savigny, für die entgegengesetzte Ansicht in die Wagschale legten, herrscht in dieser Materie noch die beklagenswertheste Verwirrung.

Die Annahme eines allgemeinen erblichen Adelstandes bei den alten Deutschen ist schon mit den historisch unbestreitbaren Grundzügen des Volkslebens der alten Germanen völlig unvereinbar. Zwar, es gibt zwei Arten der Behandlung und Betrachtung der Geschichte. Die eine beschäftigt sich nur mit den äußern Zeugnissen über das Geschehen der Dinge und ist zufrieden, wenn diese mit Scharfsinn und Gelehrsamkeit in eine äußere Harmonie und Verbindung gebracht scheinen. Die andere aber hat die wirklichen Dinge und ihr Geschehen selbst zum Gegenstand und findet nur in deren innerer Möglichkeit, harmonischen Verbindung und Wahrheit ihre Befriedigung. An diese letztere appellire ich. Macht man das deutsche Volksleben in seinem ganzen harmonischen Zusammenhange sich anschaulich, alsdann läßt sich weder Entstehung, noch Vorrecht, noch der Fortbestand oder Untergang, noch die Wirksamkeit eines altdeutschen erblichen Geschlechtsadels begreifen.

Deshalb und wegen Mangels aller wahren Beweisstellen für einen Adel herrscht auch bei allen Vertheidigern eines altdeutschen Adels eine völlige Ungewißheit und Sprachverwirrung über alle jene wesentlichen Momente und eine sonst unbegreifliche Schwäche der Beweisführung.

Es wird heilsam sein, dieses durch eine kurze prüfende Darstellung der Theorien von Eichhorn („Staats- und Rechtsgeschichte", §. 13, 14, 18, 47, 192 fg.), Grimm („Rechtsalterthümer", S. 226) und Savigny („Geschichte des römischen Rechts", I, 160 fg.), welche beide Letztern im Wesentlichen ganz der Eichhorn'schen Ansicht beistimmen, hier zu veranschaulichen. Denn sollten selbst diese ersten Meister trotz all ihrer reichen Kenntnisse und Hülfsmittel in ihrer Beweisführung für einen altdeutschen Adel völlig scheitern und durch ihre Annahme desselben in vielfache Widersprüche mit sich selbst wie mit der Geschichte und der Natur der Dinge verfallen, so wird diese Darstellung theils dafür bürgen, daß nichts Bedeutendes für jene Annahme übersehen wurde, theils aber vielleicht auch geneigter machen, ein die ganze vaterländische Geschichte verwirrendes und verunstaltendes Vorurtheil endlich einmal gänzlich aufzugeben. Pflicht aber ist es eben deshalb bei der Wichtigkeit der Sache, unbeschadet der hohen Achtung gegen jene verehrten Männer, die ganze Schwäche ihrer Theorie schonungslos ins Licht zu stellen.

Alle germanischen Völker kennen, so müssen es selbst Grimm und Eichhorn an die Spitze stellen, nur eine große Hauptverschiedenheit der Stände, zwei wirkliche Geburtsstände: 1) die Freigeborenen, die Freien, das freie, herrschende Volk; 2) die Unfreien, dem Wesen nach wenigstens dem herrschenden Volke Fremde, meistentheils im Kriege Unterdrückte. Dieser Unterschied ist denn wirklich auch ein gänzlicher. Nur die Freien nehmen theil am öffentlichen nationalen Verein und Recht und Schutz. Nur sie haben positives politisches Freiheitsrecht und die Geburtsfähigkeit dazu, namentlich auch zu der geschlechtlichen oder Familienschutzverbindung und zum echten freien Landeigenthum, auf welches die nationale Verfassung und die Ausübung der politischen Freiheitsrechte gegründet sind. Sie sind auch schon äußerlich ausgezeichnet durch den Schmuck langen Haupthaars, wonach sie auch die Ehrennamen comati, capillati, criniti oder crinosi führen (Grimm, S. 283), und durch Waffen, die sie immer tragen, während der Schmuck

---

1) Lehmann, „Speierische Chronik", II, 19. Heineccius, „Jus Germ.", I, 1, §. 25. Ludewig, „De jure feud.", IV, 95. Struben, „Observ.", I, §. 25. Muratori, „Antiq. Ital.", T. I, diss. 13. Eccart, „Ad leg. Salic.", t. 34. Runde, „De vera nobil. orig." (1793). „Nachricht von dem Geschlecht der von Schlieffen", S. 14 fg. Häberlin, „Deutsche Monatsschrift", 1793, Mai, Nr. 1. Posse in Zepernick's „Miscellan.", III, 10. Luden, „Deutsche Geschichte", I, 495 u. 721. „Frankfurter deutsche Encyklopädie" unter dem Worte Adel. Mittermaier, „Deutsches Privatrecht", §. 48 u. 58. Pertz, „Geschichte der merovingischen Hausmeier", S. 1 u. 17. Mannert, „Freiheit der Franken", Cap. 14, 15. Wiarda, „Geschichte des Salischen Ges.", S. 164, und „Asegabuch", S. 50. Schrader, „Die ältern Dynastenstämme" (Gött. 1832). Pütter („Unterschied der Stände", Gött. 1795) wollte zum Gegengift gegen die Französische Revolution zwar einen Adel beweisen, weiß aber vor der Erblichkeit der Feudalverbindungen, also im ersten Jahrtausend, keinen zu finden, sondern nur die bei vielen germanischen Hauptvölkern erblichen Fürstenfamilien, die ihm dann ein Adelstand sind.

des langen Hauptthaars wie das Tragen der Waffen dem Unfreien und Freigelassenen sogar bei Strafe verboten sind.[2]) Der Geburts- und Blutsunterschied zwischen beiden Ständen, die Reinheit des Volksstamms, der Volksadel der Freien wird so eifersüchtig gewahrt, daß die eheliche Vermischung zwischen Freigeborenen und Unfreigeborenen selbst mit Freiheits- und Vermögensverlust für den freien Ehegatten (Capit. 819, c. 3; Montag, I, 102) gestraft und stets die Folge daran geknüpft wird, daß das Kind, welches auch nur zur Hälfte, sei es von väterlicher oder von mütterlicher Seite, unfreies Blut in sich trägt, jedesmal unfrei ist oder, wie man sagt, der ärgern (schlechtern) Hand folgt, und daß endlich selbst bei Freilassungen in der Regel der ursprüngliche Geburtsmakel der Unfreien bleibt, solange er in der Menschen Gedenken ist. Nach diesem Einen Geburtsstandsunterschied unterscheiden alle Quellen die Menschen bei den germanischen Völkern. So schon die Sämundische Edda, wo (V. 77) bei der Theilung der im Kampfe Gefallenen Odin die Freien und Thor die Unfreien zu sich nimmt. So erklären die fränkischen Capitularien (VI, 803, 1; Baluz, I, 401) in Beziehung auf die Standeseintheilung geradezu: es gibt nur Freie und Unfreie (non amplius est, nisi liber et servus). Und überall kommen die Gesetze sowie die Urkunden auf diesen einfachen Gegensatz zurück. So heißt es in den „Annal. Laurish.", 780: „tam ingenuos, quam litos"; so in dem Briefe Ludwig's des Frommen (bei Bouquet, VI, 337): „homines tam liberos, quam et litos."

Anerkannt und unbestreitbar ist es ferner, daß blos durch eine Unterabtheilung eines jeden dieser beiden Geburtsstände im ganzen Rechtsverhältniß der Sache und dem Namen nach vier verschiedene Abtheilungen der Menschen entstehen.

Die Unfreien nun theilen sich 1) in Leibeigene, servi, im engern Sinne, und 2) Freigelassene, liberti oder liti. Eigentliche Sklaven im römischen Sinne, Haussklaven, waren bei den Germanen in der Urzeit und noch zu des Tacitus Zeiten ungewöhnlich. Ihre Unfreien bestanden, wie Tacitus ausdrücklich sagt (C. 25), nur in hintersässigen Hörigen oder leibeigenen Gutsbauern, die auf ihrem Bauergütchen wohnten und dem Herrn bestimmte Dienste und Abgaben leisteten und ursprünglich aus den Ureinwohnern bestanden, welchen die einwandernden germanischen Sieger einen Theil ihres frühern Landbesitzes als solchen Hörigen ließen und welche nun Liten oder Leute hießen, im Lateinischen, wegen der Unbekanntschaft der Römer und ihrer Sprache mit solcher Unfreiheit, aber auch oft servi genannt wurden. Bei der später immer größern Verkehrsverbindung und Vermischung mit den Römern, bei den immer mehr ausgebildeten Gefolgschaftsverbindungen und ihren Raubzügen zu See und zu Land und einem luxuriösern Leben der Reichern und zumal der Fürsten erhielten diese durch Kauf und Kriegsgefangenschaft auch Haussklaven, servi im engern Sinne. Diese, wenn sie aus der Haussklaverei freigegeben und namentlich auch wenn sie auf ein höriges Gut eingesetzt wurden, hießen Freigelassene, Frilazzi, liberti, welcher Name aber auch den aus der Hörigkeit Entlassenen, sowie oft auch allen Liten gegeben wird. Jedenfalls waren alle hiernach in die zweite Unterabtheilung gehörigen Freigelassenen, wenn sie nicht auswanderten oder kein freies Gut besaßen und mit ihm die politische Freiheit und Aufnahme ins herrschende Volk erwarben, was aber der Regel nach erst in der dritten Generation möglich und bei den Familienerbrechten auf die Güter selten war, Schutzgehörige des Königs oder des Gutsbesitzers, auf dessen Grund und Boden sie wohnten, also keine politisch Freien. Weil sie solchergestalt nicht die Hauptvortheile der Freien erwarben, und weil die Lage der Liten (ja selbst noch die der spätern Haussklaven) ungleich milder als die römische Sklaverei war, sagte Tacitus, ihre Lage sei nicht viel besser als die der Liten und zeige so (durch den Gegensatz gegen die positiven politischen Freiheitsrechte der Freien) die Freiheit in ihrem Glanze.[3])

In Beziehung auf die Unterabtheilung der Freien ist ferner soviel ebenfalls unbestreitbar und anerkannt, daß zwar ebenfalls kein Geburtsstandesunterschied, aber doch ein sehr großer Rechtsunterschied bestand 1) zwischen den Landeigenthum besitzenden Vollbürgern, den freien Staatsbürgern, liberi, qui proprium possident, und 2) den güterlosen und hintersässigen Halbbürgern, liberi, qui proprium non possident, qui super alterius terram resident. Weil nämlich die ganze Gesammtbürgschaft und Verfassung auf das Grundeigenthum gegründet und dieses den freien Deutschen, welche Lebens- und körperliche Strafen nicht wollten, die reelle Bürgschaft der bürgerlichen Selbständigkeit und Erfüllung aller Rechtsverbindlichkeiten und der ganzen gegenseitigen Rechtssicherheit abgab, so hatten nur die Landeigenthümer als

2) „L. Burg.", 6, 4. Capit., V, 247 und „Decr. Childeb.", 595, c. 2.

3) S. Beweisstellen bei Eichhorn, „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte", §. 49.

eigentliche Gesammtbürgen und Vollbürger die wirkliche Ausübung der politischen Freiheit. Nur sie schlossen und erneuerten zu bestimmten Zeiten durch feierlichen Waffeneid die Gesammtbürgschaft.[4]) Nur mit dem freien Landeigenthum oder Wehrgut (Alodium) war als dem ersten auch sein zweites Vollbürgerrecht verknüpft: alles politische Stimmrecht, oder das Recht der Theilnahme an der Volksversammlung und dem Volksgericht (persona standi in mallo et conventibus publicis), das Recht, nur freie Gaben (dona) zu bewilligen, bei Gesetzen und Volkswahlen mitzustimmen, mitzuregieren und mitzurichten. Diese Rechte wurden ausgeübt in den stufenweise einander übergeordneten Bürgerversammlungen, der Gemeinde, Hunderte, dem Gau, dem Herzogthum und Reich.[5]) Insbesondere aber war auch bei den Germanen drittens die nationale Kriegsehre, die National- oder Landwehr mit dem freien Grundeigenthum, mit dem Wehrgute verknüpft. Nur in der Privatgefolgschaft konnte der Güterlose auftreten. Dieses waren zuerst freie Waffenbrüderschaften, Comitate von Freiwilligen unter selbstgewähltem Führer, Privatfreicorps von Freien, seit dem Beginn faustrechtlicherer Zeiten aber immer mehr Privatmannschaften von hintersässigen, unfreien und freien Knechten und Dienstleuten oder Lohndienern, — die Grundlage des Feudalismus. Mit dem Landwehrrecht der Vollbürger hingen ganz besonders die sogleich zu erwähnenden Ehrennamen der freien Vollbürger, Wehrmannen oder Arimannen u. s. w., zusammen, vor allem aber die Freiheit selbst. Denn das spätere Sinken derselben hat gar keinen gewissern Grund und Maßstab, als daß und insofern in späterer Zeit einestheils die Einflüsse der Unterjochung ehemals römischer Unterthanen, sowie Despotismus, Eroberungs- und Bürgerkriege die Könige und großen Beamten veranlaßten, durch Privatgefolgschaften Aushülfe zu erhalten, um die frei mitstimmende Landwehr möglichst zu umgehen; und daß und insofern dieselben anderntheils durch Misbrauch der Landwehr Tausende freier Landeigenthümer bestimmten, trotz aller Gegenbemühung der Gesetze ihr freies Landeigenthum zu veräußern und sich mit ihm den geistlichen und weltlichen Beamten in Hintersässigkeit zu übergeben. Dieses thaten die Dränger, um Privatdienstleute oder Lohngüter für sich zu erwerben, die Bedrängten aber eben, um sich dadurch von der misbrauchten Landwehr loszumachen (non tam causa devotionis, quam exercitum fugiendi, wie das Capit. II, 805, 15 und 19 bitter klagt, oder ob fraudandam reipublicae utilitatem, wie das Capit. 793, Baluz, I, 547, sich ausdrückt.[6])) Von jenen republikanischen Mitregenten nun unterschieden sich gar sehr die zwar in Geburt und Blut von ihnen gewöhnlich nicht verschiedenen Güterlosen und Hintersassen, welche entweder noch kein Land zu hoffen hatten, oder das Ihrige verloren, oder auch sich durch Eintritt in Colonats- oder Lehnsverhältnisse gegen einen andern Gutsbesitzer hintersässig gemacht und in seine Repräsentations- und Schutzgewalt begeben hatten und jedenfalls, wenn sie nicht als Familien-

---

4) Welcker, „System der Rechts- und Staatslehre", I, 154. Vergl. auch „L. Edow.", 33, mit Prolog des „Pact. legis Salic.", und „Annal. Met.", 692. „L. Salic.", 48, 2. Neugart, 658.

5) Möser, „Osnabrückische Gesch.", I, 1, §. 13—24. Hüllmann, „Geschichte der Stände", §. 2 u. 3. S. den Artikel **Alodium**.

6) Keine Klagen sind häufiger in den spätern Zeiten, keine mehr das Sinken der altgermanischen Freiheit und den Grund ihres Untergangs bezeichnend als diese, wie z. B. die von Karl d. Gr. im Capit. III, 811, 3, 5: Quicunque proprium suum episcopo, abbati vel comiti aut judici, vel centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperem, quomodo eum condemnare possint, et illum in hostem semper faciunt ire, usque dum pauper factus, nolens volens suum proprium tradat aut vendat; alii vero, qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant. Durch wie viele Jahrhunderte wiederholen und bestätigen, nachdem mit dem alten deutschen Wehrrecht auch die Freiheit gebrochen und die feudalistische Gefolgschaft schon siegreich war über die Landwehr, Tausende von Nachrichten und Urkunden aus allen Theilen von Deutschland Karl's d. Gr. fernere Klageführungen: Pauperes se reclamant exspoliatos esse de eorum proprietate, et hoc aequaliter clamant super episcopos et abbates et eorum advocatos et super comites et eorum centenarios (Capit. III, 811, c. 2), und die seiner Nachfolger; so z. B. im Convent. I. ap. Marsn., 847, 6 (Baluz, II, 42): ut rapinae et depraedationes, quae quasi jure legitimo hactenus factae sunt, und in der „Annunt. pacti Confluent.", 860, 6 (Baluz, II, 143): de istis rapinis et depraedationibus, quas jam quasi pro lege multi per consuetudinem tenent, und zwar gerade die Vornehmen, wie der Continuator Reginonis ad a. 913 aufs neue klagt. S. auch Capit. 801, c. 20; Capit. I, 812, c. 6; 864, c. 28; vergl. auch Möser, a. a. O., Hüllmann, a. a. O., §. 19 und 21, und Montag, „Geschichte der staatsb. Freiheit", I, 17 u. 107. Auch selbst noch nach Karl's d. Gr. letzten Gesetzen von 807 und 812 ist nach dem ursprünglichen Princip freies Landeigenthum die wesentliche Grundlage der Landwehr. Aber er selbst bedurfte leider für seine unaufhörlichen Eroberungskriege der möglichsten Ausdehnung des Kriegsheers, namentlich auch durch Gefolgschaftsdienste.

söhne auf ihrem väterlichen Erbgut saßen, in der fremden Privatschutzgewalt Desjenigen standen, auf dessen Gut sie wohnten, und dadurch von dem Land- und Reichstag, vom Mitstimmen in der Gemeinde und vom Mitrichten im Volksgericht, ja von dem Recht, Zeugniß gegen Vollbürger abzulegen, wie von der Landwehr ausgeschlossen waren, sodaß mit Recht die Gesetze sagen konnten, sie seien keine gleichen Standesgenossen, coaequales, der Landbesitzer.[7]) So groß aber war der Rangunterschied zwischen den Gutsbesitzern und Güterlosen nach dem sehr natürlichen Gefühl der alten Deutschen, daß sie selbst bei den römischen Unterthanen, wo der Gutsbesitz doch keinen Unterschied der politischen Mitregierungsrechte begründete, einen großen Rang- und Wehrgeldsunterschied zwischen Dem, der Landeigenthum besaß (Romanus possessor), und Dem, der keins besaß (wenn er auch noch soviel Geld hatte), machten. „L. Salic. ant.", 44, 7 und 15, emend. 43, 7, 8.

Dieses Alles entspricht völlig der Natur einer volksfreien, nur auf Landeigenthum gegründeten Verfassung. Deshalb stimmen auch hier die freien Germanen mit den Slawen, solange diese ihre Volksfreiheit bewahrten und sie ebenfalls nur auf Landeigenthum (nicht zugleich auf Gewerbe und Handel und städtisches Leben) gründeten, so vollständig überein. (S. den vorigen Artikel VI.) Das Wesen der Vollfreiheit bestand auch bei den Slawen und namentlich den Polen, wie bei den germanischen Vollbürgern, 1) im Besitz freien Landeigenthums; 2) im politischen Stimmrecht in den Volks- und Nationalversammlungen; 3) im Landwehrrecht. Diese drei Rechte gaben an sich hohe persönliche Ehrenrechte. Geijer in seiner „Geschichte Schwedens" (C. 2) beweist, daß auch noch später der Name des schwedischen Volks Swea-Här, d. h. schwedisches Heer, war, und daß sich das schwedische Volk, wie alle germanischen Völker, stets nur bewaffnet versammelte. Die germanischen Volksstämme erhielten sich auch nach ihren Einwanderungen in ihre eroberten Wohnsitze noch als Volksheere. Dadurch erklären sich auch die überall vorkommenden Volksabtheilungen nach gleichen Zahlverhältnissen, namentlich nach Hunderten oder Centenen; ebenso aber auch die ursprünglich gleichen Landzutheilungen für den gleichen Genossen der Wanderung und der Eroberung, zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, wie zur Bestreitung der gleichen Wehrpflicht, Zutheilungen, die nach Cäsar und Tacitus, solange das immerwährende Bleiben noch nicht gewiß war, jährlich wechselten, dann festes Eigenthum begründeten (Alod, sors, mansus, hoba, terra Salica, Arimannia, Friborgum). So erklärt sich die Verbindung der drei Freiheitsrechte wie so vieles Andere in den Rechtsquellen. Diese drei Rechte im Verein aber gaben die volle, die höchste Ehre.

Jene zwei freien und zwei unfreien, im Ganzen also vier Ständeabtheilungen werden auf die angegebene Weise in allen Gesetzen reell unterschieden. Sie und nur sie unterscheiden bei den Franken insbesondere auch die beiden Hauptstellen, die allein vollständigen und die neuesten über das Wehrgeld der Franken, das Capit. III, 813, c. 2—5, und das Capit. 797, c. 3, nämlich[8]); und zwar unter den Namen: Franci, ingenui, liti und servi. Diesen vier

7) So heißt es „L. Alam.", 57: Si autem duae sorores absque fratre relictae fuerint et ad ipsas hereditas paterna pertingat, et una nupserit coaequali libero, alia autem nupserit aut colono regis aut colono ecclesiae, illa quae illi libero nupserit, sibi coaequali, teneat terram patris earum. Res autem alias aequaliter dividant. Illa enim, quae illi colono nupsit, non intret in portionem terrae, quia sibi coaequali non nupsit. Doch ist dieser nicht coaequalis ein liber, aber blos oder schlechtweg liber, liber ecclesiae, quem colonum vocant. S. „L. Alam.", 9. So sagt ferner das Capit. v. 829, c. 6 (Baluz, I, 671): De liberis, qui proprium non habent, sed in terra dominica resident, ut propter res alterius in testimonium non recipiantur. Capit., 855 (Baluz, II, 349): De liberis hominibus, qui super alterius terram resident et usque nunc a ministris reipublicae contra legem ad placita protrahuntur, constituimus, ut secundum legem patroni eorum eos ad placita adducant, et si quis eos pignorare aut distringere praesumserit, patrono ejus omnia cum lege emendet, et insuper pro praesumtione bannum nostrum componat. Vergl. auch Gregor v. Tours, „De mirac.", 3, 23. Über die Schutz- und Repräsentationsgewalt über hintersässige Freie und Unfreie s. auch die Titel des Ripuarischen Gesetzes: de homine ingenuo und de servo repraesentando (31, 33); „L. Salic.", 42, 4; „L. Sax.", 17, 31, 33; „Decret. Childeberti", 505, c. 10; „L. Frision.", t. 11; Baluz, I, 305; II, 33; überhaupt aber vergl. auch Justus Möser, „Osnabr. Geschichte", I, 43, und seine Abhandlung vom echten Eigenthum, „Patr. Phantasien", IV, 33; Montag, „Gesch. der staatsbürgerlichen Freiheit", I, 7 fg. Eine große Vermehrung der Beweise für die durchgreifende Unterscheidung dieser beiden Hauptstände der Freien bei den germanischen Völkern wird unter IV. gegeben werden.

8) Das erste Gesetz beginnt die Wehrgeldsbestimmungen mit dem Todtschlag so: Qui hominem [illegible]um occiderit, solid. 600 componat. Qui hominem ingenuum occiderit, solid. 200 [illegible]nat. Qui litum occiderit, solid. 100 componat. Qui servum occiderit, solid. 50 componat.

fränkischen Ständen werden dann die ebenfalls vier Stände der Sachsen, welche die „Lex Saxon.", 1, 2, 17, und auch Adam von Bremen (I, 5) mit Nithart (II, 4) aufzählen, gegenüber und in Wehrgeld völlig gleichgestellt. Nur übergeht das Capit. 797, 3, den jedoch in der „Lex Saxon.", 2, neben dem litus erwähnten servus, dessen Wehrgeld schon früher bei Franken und Sachsen gleichstand (vergl. „L. Saxon.", II, 4; „L. Ripuar.", 28), und Nithart faßt die beiden unfreien Stände unter Einem Namen zusammen.

Auch hat Tacitus (C. 26 u. 44) diese vier und nur vier Stände. Ebenso wurden in den übrigen Volksgesetzen, namentlich den alemannischen (68 und Addit., 22, 27 u. 39), den burgundischen (2 u. 10), den friesischen (1 u. 4), den anglischen und thüringischen (1 u. 9), in den Wehrgeldsbestimmungen dieselben vier Unterabtheilungen anerkannt. Die Gesetze und Schriftsteller aber bezeichnen zufällig die erste Classe, die ausdrücklich dem gemeinen, freien fränkischen Landeigenthümer ganz gleichgestellte Classe, die alemannischen und burgundischen Gesetze auch ein mal die zweite, mit einer etwas verschiedenen Benennung. Das Alemannische Gesetz, und zwar das ursprüngliche Volksgesetz 68, bezeichnet den ersten Stand, die Vollbürger, mit liber, den zweiten, die Hintersässigen, also die mittelbaren Freien, nicht unpassend mit den Worten: medius Alamannus. Die spätern Additionen stellen, c. 22, ebenfalls wieder den freien Vollbürger als ersten Stand an die Spitze, und hier zwar unter dem Namen ingenuus oder auch primus (Alamannus). Ein mal nennen sie diesen civis optimo jure (nach römischem Sprachgebrauch) vielleicht mit Bezug darauf mit dem barbarischen Wort meliorissimus, c. 106. Das burgundische Gesetz bezeichnet (C. 2) den ersten Stand der freien Vollbürger (die liberi oder primi oder die meliorissimi der Alemannen, die cives optimo jure) mit den Namen optimates, nobiles (wobei man nicht an königliche leudes denken darf, die nie an der Spitze der Volksgesetze stehen), den zweiten Stand der freien Hintersassen mit dem Worte minor persona. Die Langobarden („Leg. Liutprandi", c. 62) stellen ebenfalls als ersten Stand den Freien an die Spitze, unter dem Ausdruck liber homo und Arimane. (Weitere Beweise hierüber unter IV.)

Andere Gesetze aber benennen die erste Classe theils, wie das anglische und wie Nithart, mit dem deutschen Worte Gutsbesitzer, Adaling, theils, wie die burgundischen, friesischen und sächsischen Gesetze, weil sie einmal lateinisch sprechen, aber doch die weitläufigere fränkische Uebersetzung liberi, qui proprium possident, oder qui non super alterius terram resident

---

Die Abgeschmacktheit, im Francus einen Adeligen zu finden, verwerfen natürlich auch die Gegner (Savigny namentlich ausdrücklich). Auch ist es ganz natürlich, daß der fränkische gutsbesitzende Vollbürger, qui proprium possidet (s. Note 7), mit dem Nationalehrennamen Franke bezeichnet wird, welcher sa wie die Ehrennamen langobardischer und angelsächsischer Vollbürger, Arimanni und Friborgi, selbst erst durch den Frankenbund, die fränkische Gesammtbürgschaft (s. Prolog der „L. Salic.") entstand. Auch der blos Freigeborene, aber nicht Vollbürger, wird ganz natürlich durch das bloße liber, wie im anglischen und friesischen Gesetze, oder, wie hier, durch das ingenuus schlechtweg bezeichnet, und noch besser durch ingenuilis, wie Nithart, IV, 2, den zweiten Stand nennt; denn liber ingenuus und im Gegensatz gegen servus bedeutet viel, aber im Gegensatz gegen den Vollbürger, der mehr hat als Ingenuität, bezeichnet es wenig (gerade so wie possessio, im Gegensatz hier gegen den Nichtbesitz, dort gegen den Usucapionsbesitz). Daher kommt es, daß so oft, wie Grimm selbst beweist (S. 282), der Freie schlechtweg etwas Geringes, namentlich aber einen Colonen bezeichnet (s. Ducange, Buch V). Dagegen hat es Alles in der Welt gegen sich, mit Savigny unter ingenuus blos den Römer verstehen zu wollen, der so niemals bezeichnet wird und selbst als „Romanus possessor" nach der „L. Salica", 43, 7, 8, also sogar, wenn er freies Grundeigenthum besaß, was auch selbst ihm einen Adel gab, nur die Hälfte soviel Wehrgeld wie der fränkische freie Halbbürger (100 Soliden) und als hintersässiger Nichtpossessor sogar nur 45 Soliden Wehrgeld hatte, und also im ersten Falle im fränkischen Rechte nicht dem ingenuus, sondern dem litus gleichgestellt war, der schon nach dem Salischen und Ripuarischen Gesetz, wie hier im Capitular, 100 Soliden hatte (Grimm, S. 398 und 272). Der Römer paßt auch hier gar nicht her, wo ganz methodisch auch für die Franken die vier allgemeinen Stände aller deutschen Völker: 1) landbesitzende Vollbürger, Franci, 2) blos Freigeborene und Hintersassen, ingenui, 3) liti oder liberti und 4) servi, nach ihrem Wehrgeld aufgezählt werden. Nach Savigny wäre ja der gemeine freie hintersässige Colone mit 600 Soliden, so hoch also wie der Vollbürger und der königliche Antrustione (s. „L. Ripuar.", 11) gebüßt worden! Das Übersehen des Unterschieds des blos freigeborenen und hintersässigen güterlosen ingenuus von dem Vollbürger leitete auch hier Savigny irre. Dieser Unterschied beseitigt auch sein Bedenken, „daß, da ja nach C. 8 der Wargengus, d. h. der gewährte Fremdling aus andern deutschen Volksstämmen, sowie der Francus (und zwar ebenfalls, ohne daß irgend an Adelsunterschied gedacht wird) 600 Soliden Wehrgeld erhalte, der fränkische ingenuus doch nicht blos 200 erhalten könne". Er kann es, denn er wird als hintersässig vorausgesetzt, jener Fremdling aber nicht, oder es mußte beim Fremden auch der Königsschutz so hoch bezahlt werden.

umgehen wollen, mit der Bezeichnung nobiliores oder auch nobiles.[9a]) Darin nun hoffte man einen Adelstand zu finden, und so ging die Verwirrung an. Man nahm nun zu den anerkannten und unbestreitbaren vier bisher geschilderten allgemeinen Ständen aller germanischen Völker einen weitern, davon wesentlich verschiedenen (den Erbadel) an, der nun offenbar ein fünfter hätte werden müssen, während doch die Gesetze nur jene vier haben. Ja man machte drei Geburtsstände, während die Gesetze nur zwei kennen. Deshalb versuchte man das Unmögliche. Man suchte den ersten, den Stand der freien Landbesitzer und Vollbürger, welcher sich von den nicht landbesitzenden und hintersässigen Freien so anerkannt und wesentlich durch so große Vorrechte unterscheidet und der in der That in allen Gesetzen wie in der volkssouveränen altdeutschen Verfassung, in Volks- und Gemeindeversammlung und Gericht den wesentlichsten Stand bildet, auszustreichen, um den vom Geburtsstande der Freien wesentlich verschiedenen kastenmäßigen bevorrechteten Erbadelstand in seine Stelle einzuschieben. Um den Widerspruch mit allen Quellen sich selbst zu beseitigen, stellte man meist jenen großen Hauptunterschied zwischen den landbesitzenden bürgerlichen Vollbürgern und zwischen den güterlosen Hintersassen möglichst in den Schatten. Die freien landbesitzenden Vollbürger mußten nun aus all jenen Quellen und aus der Geschichte eigentlich wegfallen. Man hatte ja ihre Rolle und ihre Rechte und die Stellen, die von ihnen redeten, dem erdichteten Adel zugewiesen.

Die freien Landeigenthümer, die selbst heute noch das deutsche Volk in Gegenden, wo tüchtige Bauergüter sind (oft mit dem Namen die Bauern, die Herren), den Güterlosen (oft unter dem Namen die Knechte, Tagelöhner, die armen Leute, die Lumpen) als geehrte Personen gegenüberstellt, die aber damals die republikanischen Mitregierungsrechte besaßen und die Güterlosen unter ihrem Schutze hatten — diese sollen jetzt nur das Wehrgeld ihrer güterlosen Schützlinge erhalten. So sollen es jene republikanischen Vollbürger in ihren souveränen Volksversammlungen selbst festgestellt, so gering sollen sie sich selbst tarirt, dagegen ebenso bereitwillig einem Geburtsadelstand ein doppelt und dreifach so hohes Wehrgeld als sich selbst decretirt haben! Sie sollen es trotzdem, daß anerkannt alle Kraft der Waffen und der Gesetzgebung und Regierung eben so bei ihnen, den freien Güterbesitzern, war, wie alle Schätzung und Sicherung durch die Größe des Wehrgeldes sich bestimmte. Das ist wahrlich für sich allein schon undenkbar und fast noch unbegreiflicher als die ganze übrige Adelstheorie!

Doch prüfen wir diese in Verbindung mit der germanischen Urverfassung.

II. Die Theorien von Eichhorn, Grimm und Savigny[9b]) und die altgermanische Verfassung. Die Verfassung der alten deutschen Völker erklären alle drei Schriftsteller, völlig übereinstimmend mit allen Quellen (nach Eichhorn's Worten): als „streng auf die Freiheit einer herrschenden Volksgemeinde gegründet, deren Versammlung den Mittelpunkt aller öffentlichen Geschäfte bildet. Ihr gehören an die Gesetzgebung, die richterliche Gewalt, die Wahl der Beamten (der Grafen, Herzoge, Könige). Nur die Genossenschaft in dieser Volksgemeinde, welche eine wechselseitige Gesammtbürgschaft bildete, machte frei und rechtsfähig". — „In den deutschen Verfassungen, in den Volksversammlungen und Gerichten

---

9a) Capit., 797, 3: Item placuit omnibus Saxonibus, ut, ubicunque Franci secundum legem solidos XII solvere debent, ibi nobiliores Saxones solidos XII, ingenui V, liti IV componant. Schon diese gesetzliche Bezeichnung der nobiliores läßt nicht auf eine geschlossene Adelskaste schließen, und die freie Einwilligung der Sachsen, daß der nicht adelige Francus ihren nobiliores gleichgestellt wurde, beweist hinlänglich, daß nach dem Gesetz nicht etwa ein sächsischer Erbadel mit dem gemeinen fränkischen Landbesitzer und dann der sächsische bürgerliche Landbesitzer und Vollbürger mit dem fränkischen Hintersassen und Halbbürger sollten gleichgestellt werden. Solchen Schimpf und Bruch des Vertrags hätten sicher die Sachsen nicht bewilligt. Die merkwürdige Thatsache aber, daß auch schon vor dem Gleichstellungsvertrag der Franken und der Sachsen das Wehrgeld des fränkischen Freien und das des friesischen und sächsischen nobilis nach den Volksgesetzen (den salischen, ripuarischen, sächsischen und friesischen) im Werthe völlig gleich war und in 200 Silber-Solidis zu 10 Pfund Silber bestand (sowie denn überall hier auch der hintersässige Freie die Hälfte und der Lite ein Viertel erhielt), hat gründlich Wirth („Deutsche Geschichte", I, 82 fg.) bewiesen. Er hat so und durch die entschiedenen Beweise, daß bei den Sachsen sowohl der ganze Solidus wie dessen Theil, ein Denar von ein Zwölftel des Ganzen, oft denselben Namen Solidus führte (s. „L. Saxon.", 2, 3 und 4, 7; vergl. auch Canciani, II, 18, und Capit. de partib. Sax. ad 789, 19, 20), auch die unbegreifliche Summe von 1440 Soliden für den nobilis erklärt und auf 1440 sächsische Denare = 200 fränkischen Schillingen oder Soliden reducirt. S. unten IV.

9b) Eichhorn, „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte", I, §. 14—17, 47—48. Grimm, „Deutsche Rechtsalterthümer", Bd. 1, C. 1, 2, 3. v. Savigny, „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter", Bd. 1, C. 4.

herrschen (nach Savigny's Ausdruck) die Freien allein, und die höchste Gewalt ist in den Händen der Gemeine aller Freien, welche Tacitus Plebs nennt." Und alle diese bürgerlichen Freien versammeln sich stets bewaffnet und führen die Nationalkriege mit ihren zahlreichen Landwehrheeren. Diese freiheitsliebenden, tapfern, demokratischen Männer, welche auch bei Privatverletzungen das Recht der Blutrache und Privatfehde haben und ausüben, die kein Gesetz kennen, als das selbstgebilligte, keine Steuer, als freie Gabe, welche als freie Herren ihres vollfreien Landeigenthums und als selbständige Familienväter ihre Familien regieren, über ihre Leibeigenen unbeschränkt herrschen, bezeichnen sich officiell und werden bezeichnet in allen Gesetzen und Urkunden mit hohen Ehrennamen, als „freie Gutsbesitzer", als die „freien, die guten, die lobenswerthen Männer", als die „Bessern des Landes", als die „Ehrwürdigen", als die zu „Recht und Freiheit Verbürgten", ja, nach Savigny's und J. Möser's Worterklärungen, als die „Ausgezeichneten, die Herrlichen, die Ehrenmänner, die ricos hombres und Notabeln, cives optimo jure", oder als „liberi, qui proprium possident, boni homines, laudabiles homines, idonei, venerabiles, meliores homines, meliores Friborgi, Arimanni, Germani, Rachimburgi".

Zu diesen von Savigny urkundlich und unbestreitbar nachgewiesenen Ehrennamen aller bürgerlichen Freien (wohl zu merken jedoch nur der freien landbesitzenden Vollbürger und Wehrmänner, welche auch nur die obigen Verfassungsrechte haben und welchen das güterlose Volk oft als plebs, als pauperes, tenuiores, viles gegenüber steht) fügt Grimm noch die der Schildbürtigen, der Biedermänner, der Verbürgten (ingenuus atque securus) und den der Alten oder Älteren, indem schon der Name der Freien in der Edda „Karl" zugleich einen Mann und zugleich einen Alten bezeichne.[10a]) Zwei Benennungen aller freien landbesitzenden Vollbürger aber, nämlich 1) nobiles und 2) Adelingen, übergeht man gewöhnlich, obgleich sie so absolut gleichbedeutend mit jenen übrigen Benennungen und so völlig angemessen der Natur der Sache oder dem Wesen jenes Vollbürgerthums sind, daß es unbegreiflich wäre, wenn sie nicht und nicht so oft für sie vorkämen, als es wirklich der Fall ist. 1) Nobilis oder noscibilis, was sprachrichtig bekanntlich alles irgend Angesehene, nicht aber eine Adelskaste bezeichnet, konnte natürlich, im Gegensatz aller unfrei geborenen und aller güterlosen Hintersassen, der freigeborene Landbesitzer, konnten die „quam plurimi in mallo publico adstantes venerabiles Rachimburgi (Marculf, „Append.", 6, 22, 33) ebenso gut heißen, als sie den Titel venerabiles und alle andern obigen Ehrenprädicate erhielten, ja, als selbst Schuster und Schneider in unsern freien Städten, wenn sie Vollbürger oder Mitregenten waren, durch die Titel „ehrsame" und „wohlehrsame" bezeichnet wurden. Und sie heißen wirklich, und namentlich ebenfalls häufig als Gerichtsgenossen, nobiles, z. B. „Capit. ex L. Langob.", II, 52, 24, bei Baluz, II, 338, wo gefodert wird, daß bei der Schöffenwahl aus den Bürgern darauf gesehen werde, daß sie nobiles, sapientes et deum timentes seien und nicht, was den scharfen Gegensatz bildet, viles personae und minus idoneae. Vergl. auch Capit. V, 260. So erzählt Adam von Bremen (I, 5) vom sächsischen Volksstamm, er habe providissimam curam generis ac nobilitatis suae gehabt. So nennt Paulus Diakonus (V, 56) alle Langobarden nobiles; so nennen die Semnonen bei Tacitus (C. 39) sich selbst vetustissimos nobilissimosque Suevorum; so Otto v. Freising (IV, 32) die salischen Franken nobilissimi, und diese selbst in der Vorrede zum Salischen Gesetz ihren ganzen Stamm, welchem sie ausdrücklich, wie nach der Edda und nach Tacitus alle deutschen Völker, die Abstammung von einem Nationalgott zuschrieben: gens Francorum inclyta auctore Deo condita, fortis in armis, firma pacis foedere, corpore no-

---

10a) Die Ehrentitel „Ältere" und auch „Weise" kommen allerdings öfter vor, z. B. schon im Namen der angelsächsischen Volksversammlung, die entschieden, sowie auch die skandinavischen, die Versammlung aller freien Vollbürger war und Witena-Gemote, d. h. nach Beda (3, 5) conventus seniorum, wörtlich aber Verein der Weisen hieß. Sapientes und seniores brauchen die Capitularien für alle Vollbürger (Capit. III, 813, 42; Baluz, II, 338). Diese Namen passen vorzüglich auch für selbständige Familienväter und Herren ihrer Hörigen, in welcher Beziehung auch jene erste Stelle den Ausdruck senior für die Freien gebraucht, und Wittechind ad a. 942 läßt in einem universalis populi conventus den König neben den besonders bezeichneten Vornehmen das übrige Volk senes populi nennen. Hiermit hängen denn auch die nicht eine bessere Geburt, jedenfalls nicht eine adelige Geburt bezeichnenden Ehrentitel majores, majores natu zusammen (Gregor v. Tours, VI, 31, 33, 35; VII, 19, 33; VIII, 33), obgleich diese wie andere Prädicate sehr begreiflich auch für Beamte und Gefolgsvorsteher vorkommen können, sowie ja z. B. auch der allgemeine Ehrenname „freie Vollbürger", boni homines, für königliche Sendgrafen und andere Beamte (Capit. II, 809, 15).

bilis, forma egregia u. s. w. So nennt eine Urkunde bei Schannat, „Cod. hist. Fuldens.", S. 71, omnes, quicunque in regione Grapfeld aliquid proprium habent, nobiles; so eine Urkunde von Köln von 1171 alle am Volksgericht theilnehmenden freisässigen Einwohner des Landes nobiles terrae (Hüllmann, „Geschichte der Stände", S. 648), sowie andere Urkunden geradezu die Identität des Begriffs nobiles und Ethelingen mit liberi aussprechen (s. unten Note 14). Und noch Karl IV. sprach im öffentlichen Gericht von der nobilitas nativitatis liberae (Kindlinger, „Sammlung merkwürdiger Nachrichten", 101). Die ganz demokratischen freien Friesen nannten sich die „edlen freien Friesen" und „nobiles" und sagen in ihren Gesetzen, daß ein Freigelassener durch die volle Freiheit edel würde. Wiarda im „Asegabuch", S. 57. Mittermaier, „Deutsches Privatrecht", §. 49, Note 10—14. Aber 2) auch Adelingen, Edelingen oder Ethelingen werden die landbesitzenden Vollbürger, dieselben, welche Arimannen bei den Langobarden, Rachimburgen und liberi, qui proprium possident bei den Franken und nobiles in der „Lex Saxonum" und „Frisionum", sowie in den obigen Stellen heißen, in der „Lex Angliorum" und sonst genannt, und zwar ganz natürlich, da in doppelter Hinsicht, nach Wort und Sache, jener Name Adelingen nur denselben Begriff wie jene andern Namen ausdrückt. Denn ganz anerkannt hängt das Wort Adelingen zusammen mit od oder oth, odal, adal oder edel, d. h. das Gut. So lebt auch das Wort fort in Feod, feodum oder feudum, d. h. das Treugut, und (sei es nun durch Silbenversetzung oder durch Vorsetzung der Silbe al) in Alod, d. h. dem allgemeinen nationalen Gut der freien Männer, ihrem freien Wehrgut, welches wegen der unzertrennlichen Verbindung des nationalen Bürgerrechts mit dem Landeigenthum bei den Saliern auch terra Salica genannt wird, ebenso bei den Sachsen das Volksland (Folkland), bei den angelsächsischen Friborgen (d. h. zur Freiheit Verbürgten) auch das Friborgum und bei den langobardischen Arimannen oder Germanen (d. h. den zur Wehr verbündeten oder Wehrmännern) die Arimannie (Savigny, a. a. O.). Es lebt ferner fort im Odeling und Odelsbauer, d. h. im Namen der völlig bürgerlichen, freies Eigenthum besitzenden Landbauern in Skandinavien. Adeling bezeichnete also überhaupt, wie in Dänemark, Schweden und Norwegen, nur einen Gutsbesitzer. [10b])

10b) S. Graff, „Sprachschatz", S. 141 fg. Wächter's, „Glossarium" unter diesen Worten. Schilter, „Thesaur.", III, 122 und 622. Tyge Rothe, „Nord. Staatsverfassung", I, 37. Rosenvinge, „Dänische Rechtsgeschichte", §. 40. Auch bei Snorri Sturluson bezeichnet stets odal nur das Allodialgut. In diesem Sinne sagten die Friesen von Karl dem Großen: „Er hat uns Freiheit und Adel (d. h. freies Eigenthum) gelassen" (Wiarda, „Asegabuch", I, 9), und Etheling bezeichnete noch spät bei den Friesen, die entschieden keinen Geburtsadel hatten, ebenso wie nobilis, nur den freien Landbesitzer (Wiarda, a. a. O., S. 271; Hugo Grotius, „Histor. Belgica", IV, 215; Mittermaier, a. a. O.). Auch die alten Annalisten kennen Adel nur als freies Allodialgut (Regino, „Annales Fuldens.", ad a. 777). Im rechtlichen Sprachgebrauch bleibt dem Wort Athaling seine Bedeutung als landbesitzender Vollbürger, auch wenn man die erste Silbe des Wortes von ath = Geschlecht ableitet. Athal ist ja wirklich das Erb-, das Familien- oder Geschlechtsgut der freien Volksgeschlechter oder Familien und der Athaling dem Wortbegriff und der Sache nach zugleich ein Familiengutsbesitzer und ein Abstammender von den Volksgeschlechtern, ein Geschlechtling. Ganz allgemein, ohne die historische Beziehung auf das Volksgeschlecht und auf das Geschlechtsgut (Adal) und ohne die Ableitung des Adaling von ihm, hieße ein Adaling weiter nichts als jeder von irgend einem niedern oder vornehmen Geschlecht Abstammende. Da aber der historische Sinn des Worts, das Abstammen vom Volksgeschlecht und die Verbindung mit dem Geschlechtsgut, endlich das auf beiden beruhende Vollbürgerthum natürlich eine Auszeichnung verlieh, so verbindet sich damit folgeweise in dreifacher Beziehung eine nobilitas. Es konnte alsdann bei der deutschen wie bei der lateinischen Bezeichnung Adaling und nobilis in verschiedenen Stellen die eine der drei unzertrennlichen Seiten derselben Sache oder des Vollbürgerthums vorzugsweise hervortreten. Es konnte auch dieselbe Sache in ganz anderer Benennung vorzugsweise nur nach der einen Seite bezeichnet werden. So die Seite des Gutsbesitzes in der Bezeichnung liberi, qui proprium possident bei den Franken, die Seite der Abstammung aus den Volksgeschlechtern in dem Namen Salii, Franci und auch in dem burgundischen Namen Faramanni für den Vollbürger („L. Burg.", t. 54). Denn dieses Wort bezeichnet gesetzlich anerkannt keinen Erbadelstand, sondern den landbesitzenden Vollbürger (Grimm, S. 270; v. Savigny, S. 176), heißt aber wörtlich (von fara, das Geschlecht) der Geschlechtsmann; doch hieß fara bei der innigen Beziehung des Mannes und Geschlechts auch das Gut (ganz so wie Adal). Andere Worte heben wie der Name nobilis und die meisten übrigen Ehrentitel vorzugsweise die Ehre solcher Vollbürgerwürde hervor. Noch andere Worte, wie Friborgi, Rachimburgi, Arimanni, Adelingi, bezeichnen mehr diesen letzten oder den Gesammtbegriff, das Vollbürgerthum. Diesem entsprechen auch die Titel viri potestativi oder auch viri magnifici reipublicae, welche Waitz („Deutsche Verfassungsgeschichte", II, 181, 185) abwechselnd mit den nobiles und liberi in vielen salzburger Urkunden („Not. don.", c. 5, 11, 13, S. 35, 39, 42) Landbesitzer fand. Altfränkisch setzte man sie zur Bezeichnung der höhern, der politischen Frei-

Mit dieser soeben geschilderten Verfassung nun, mit solcher herrschenden oder souveränen Volksgemeinde solcher freien Männer, mit solchen Ehrentiteln wird von Eichhorn, Grimm

---

heit auch unter dem Namen valde ingenui den mediocres entgegen (Gregor v. Tours, VI, 36; X, 4, 28). Die alten Schweden nannten sich aethiborin, als zum Fre gut und zur Freiheit Geborene. S. Geijer's „Geschichte Schwedens", übersetzt von Leffler, I, 263. Es erinnert dieses an die English birth rhigts auch der spätern Engländer. Die freien Landeigenthümer im Gegensatz der Güterlosen nannten sie odalbonderne. Geijer, S. 106. Die Angelsachsen bezeichneten die freien Landbesitzer als aethelborenan oder auch bettborenan („Aelfr. sec.", §. 11), als aethelre strynd, als nobiles oder von aethelre gebyrd und Edle (Beda, „Hist. eccles.", IV, 22; V, 11). Häufig sind diese und ähnliche Bezeichnungen für die Vollbürger. S. Maurer, „Das Wesen des alten Adels", S. 192. Obgleich bei den Dänen und Jüten gewöhnlich der Vollbürger Bonde, d. h. Ba er, hieß, welches auch noch heute in vielen Gegenden, z. B. im Schwarzwald, der Ehrentitel im Gegensatz der Hintersassen und Knechte ist, so brauchen sie doch auch, wenn sie den Landbesitzer als Vollbürger gegenüber dem Gutslosen bezeichnen wollen, das Wort Athalbonde; so das Jütische Low, II, 35, wo es nur diese tauglich zu Geschworenen erklärt. S. auch Rosenvinge, „Rechtsgeschichte", 2. Aufl., S. 52. Überall im Recht wie im Sprachgebrauch trat es bei den Germanen hervor, wie eng bei ihnen der Mann und das Land verbunden war, wie bei Odal und Odaling. So hieß Wer der Mann und Were sein gewehrtes Mannsgut. Salier heißt der freie fränkische Vollbürger und terra Salica das Land der Salier und das salische Erbgut. Friborg hieß der angelsächsische Vollbürger und friborgum sein Gut. Das ererbte Stammland der Familie im Gegensatz von neu erworbenem. hereditas aviatica (s. „Lex Ripuariorum", 56, 4), Das, was man „ex alode parentum" besitzt, „genießt" — wie Waitz (II, 191) richtig und mit vielen Belegen bemerkt — „stets besonderes Ansehen, auf ihm beruht die Ehre und das Ansehen der Familie, hier sind in älterer Zeit die Weiber vom Erbe ausgeschlossen und eine Veräußerung ist an die Zustimmung der Verwandten gebunden". Hierin nun liegt abermals eine natürliche Erklärung des Ehrennamens Adalsbauer und Adaling. Alle jene obigen, stets im Gegensatz der Güterlosen und Hintersassen gebrauchten Namen der Vollbürger, namentlich auch die auf die gegenseitige Genossenschaft und das Wehrrecht deutenden, wie Arimannen, Rachimburgen oder auch Gaugenossen (Marculf, I, 33, 34), bezeichnen wirklich insofern einen Adel, als sie neben der Abstammung vom Volk das Freigut und Vollbürgerrecht nicht blos gegenüber allen Unfreien, sondern auch gegenüber allen Güterlosen und Hintersassen bezeichnen, gegenüber den Pfleghaften, wie noch der „Sachsenspiegel" (I, 2; III, 45) den zweiten Stand gegenüber dem ersten der schöffenbar Freien bezeichnet. Schon die Abstammung vom reinen Volksgeschlecht ist eine Art Adel, eine Abstammung vom eigenen reinen edlen Volk, z. B. von der gens inclyta et nobilis Francorum, oder von der nobilis gens der Sachsen, Langobarden: ein Adel freilich, auf dessen Reinheit die ganze deutsche Nation und alle germanischen Volksstämme stolz und eifersüchtig waren (s. Tacitus, C. 2 und 4, und die vorhin citirten Stellen, dann Procopius, „De bell. Goth.", 3, 2, und „L. Wisig," III, 1, 1). Aber die güterbesitzenden Vollbürger eigneten sich wenigstens hauptsächlich diese Ehre zu, indem sie sich im Gegensatz zu den Güterlosen (bis diese Freigut erwarben) durch die Volksnamen Salier, Franken als Vollbürger bezeichneten. In derselben Weise konnte schon deshalb der Name Adeling selbst, wenn man noch nicht ans Gut denkt, sondern nur an den Volksgeschlechtling, einen Vorzug, den Adel des Vollbürgerthums bezeichnen. Nun kam aber die historische Bedeutung der Freigutsberechtigung hinzu. Die Verbindung der großen Vorzüge des Gutsbesitzes und besonders der Ehre des Vollbürgerthums mit dem Gut und Gutsbesitzer begründete ebenfalls folgeweise für das Gut und den Gutsbesitzer, Erbgutsbesitzer den Begriff der Auszeichnung, nobilitas. Deshalb nun bezeichnen gerade denselben Stand der freien Vollbürger, welchen die Franken liberi, qui proprium possident und Rachimburgen, die Sueven Arimannen oder Alamannen und auch boni homines nennen, die Angelsachsen aber als Friborgen und meliores ehrten, die Gesetze der Friesen, Sachsen, Angeln und Thüringer im Deutschen durch Edelingen, im Lateinischen durch nobiliores oder nobiles. Deswegen finden sich solche Stellen, welche geradezu sagen: „Arimanni seu edhelingi", ebenso wie „liberi seu nobiles". S. unten die Note 14. Auch der Sache nach ist hier die vollste Übereinstimmung ganz ebenso wie schon in den Worten Edeling und liber, qui proprium possidet und nobilis und melior. Jene drei Ehrentitel: Rachimburgen, Friborgen, Arimannen (oder Germanen und Alamannen), welche die ganze deutsche Nation und ihre einzelnen Volksstämme neben ihren Abstammungsnamen: Franken, Angelsachsen, Langobarden, Sueven und Deutsche, ebenso führen, wie die Römer den Titel Quiriten, die Schweizer den Namen Eidgenossen, bezeichnen nämlich schon den Worten und anerkannt der Sache nach die zu Recht, Freiheit oder Wehr verbürgten oder mannirten, d. h. vereinigten, also die Wehr- oder Gesammtbürgschafts- oder Eid-Genossen. Dieses aber, was die Franken nach dem Obigen auch durch den Ehrentitel ihres nationalen Bundesnamens Franci ausdrückten, die Alemannen durch primi Alamanni, waren gerade nur die Gutsbesitzer, liberi, qui proprium possident, weil durch das Wehrgut gebürgt wurde. Es wäre also sicher unbegreiflich, wenn die Friesen, Sachsen, Angeln und Thüringer für diese hochgeehrten Vollbürger und zu ihrer Unterscheidung von den güterlosen Freigeborenen und Hintersassen nicht ebenfalls besondere bürgerliche und Ehrennamen sollten gehabt haben. Bei ihnen nun kommen zwar jene obigen nicht vor, wol aber statt deren für die erste Classe, jedoch nicht für einen besondern Adelstand, der nicht existirte, die Namen Adelingen und nobiles. Daß diese die natürlichen und die wirklichen Namen der landbesitzenden Vollbürger bei den Germanen waren, und daß diese letztern überall von den güterlosen und hintersässigen Freien so wesentlich verschieden waren und auch überall unterschieden wurden, dies tritt überall in allen Rechtsurkunden und Geset

und Savigny unbedenklich vereinigt ein von den letztern verschiedener, zahlreicher, allgemeiner Geburtsadelstand, welcher als ein deutscher Uradel „am wahrscheinlichsten mit den uns beinahe ganz unbekannten (!) religiösen Einrichtungen zusammenhängt und, obgleich wir von priesterlicher Gewalt des Adels wenig (eigentlich nichts) wissen, doch darum wenigstens (!) zugleich eine erbliche Priesterkaste war, weil, sobald der (noch zu beweisende) Adel für das Christenthum gewonnen war, kein Widerstand dagegen mehr stattfand, und in der Edda edle Jungfrauen die Runen lehren (!)", ein Adelstand, dessen Existenz und ungeheuere Privilegien mit jener souveränen, bewaffneten Freiheit und Würde aller Bürger, wie mit allen historischen Nachrichten in gleich schreiendem Widerspruche stehen. Diesen adelig Geborenen müssen 1) jene stolzen, wehrhaften, freien Republikaner, welche dieselbe Lebensbeschäftigung treiben, „aus deren Genossenschaft und wechselseitiger Gesammtverbürgung alle Rechtsfähigkeit, alles Recht und alle Freiheit, namentlich auch alles Wehrgeld und schon der Name desselben (Hüllmann, S. 16) stammen", eben in einem doppelten und dreifachen Wehrgeld doppelte und dreifache Ehre, doppelten und dreifachen persönlichen Werth und rechtlichen Schutz für ihr Leben, man weiß nicht, ob unterthänig selbst decretiren, oder von wem decretiren lassen und in ihren Volksgerichten jedesmal selbst zubilligen. Ja, nachdem so das gesetzliche höhere Wehrgeld auf den Adel übertragen ist, sollen jetzt noch unbegreiflicher jene mitregierenden Landeigenthümer, die eigentlichen Glieder der wechselseitigen Gesammtbürgschaft, die alles Wehrgeld begründet, für sich selbst kein höheres Wehrgeld bestimmt haben als für ihre eigenen güterlosen Hintersassen und freien Knechte! Ein solches Wehrgeld, welches, da selbst der Mord blos mit Wehrgeld gebüßt wurde, den Schutz und Werth des Lebens bestimmt, sollen diese freien Vollbürger bestimmen in denselben Volksversammlungen, „wo sie allein herrschen", sodaß (wie Savigny hinzusetzt) „hier auch die Edlen nur als Freie in Betracht kommen"! Auch 2) auf die bürgerlichen und 3) die Kriegsämter, 4) auf die Richter-, wie 5) auf die Priesterstellen, 6) auf die Hofämter und 7) auf das Präsidiren aller dieser souveränen Volksversammlungen hatten die adelig Geborenen das ausschließliche Privilegium. Sie hatten nach Grimm (trotz jener allein herrschenden Volksgemeinde aller Freien) Priester-, Richter- und Vollziehungsgewalt. Die souveränen freien Männer, später die Könige, dürfen nur Adelige wählen und anstellen. Nur der Adel hatte 8) das Recht, in einer Art erster Kammer alle Nationalangelegenheiten vorzuberathen, ja seit der fränkischen Monarchie hatte er sogar 9) allein Reichsstandschaft oder Stimmrecht über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, und selbst unter den Vasallen der Könige durften nur die mitstimmen, die adeligen Blutes waren (!), und die Adeligen hatten 10) auch privilegirten Gerichtsstand. Alle Übrigen, jene souveränen freien Männer aber, die uns gerade jetzt erst unsere Quellen mit jenen Ehrennamen und Freiheitsrechten kennen lehren, waren zwar allerdings noch auf dem nationalen Reichstag, Campus Martius, versammelt, und zwar mit

---

hundertfach vor, daß es nur durch Einmischung der unglücklichen Adelsmythe übersehen werden konnte. So z. B. auch wenn Otto v. Freising (IV, 32), sagt: nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur, oder wie das Capit. 755, c. 15, von den Freien sagt: tam nobiles quam ignobiles, oder das von 789, c. 12, von den Söhnen der Vollbürger: filii nobilium. Auch die westgothischen Gesetze (V, 1, 17; V, 7, 17, verbunden mit VI, 4, 19 und IX, 2, 9) nennen die erste Classe der Freien, ingenui, ausdrücklich nobiles und von edler Geburt. Doch es werden unter IV. zum Überfluß noch mehr Beweise folgen. Man muß also bei den Sachsen, Angeln und Friesen jene beiden Worte ebenfalls als landbesitzende Vollbürger und ihnen gegenüber die bloßen liberi oder Freilingen als bloße Freigeborene oder Freie ohne dieses Vollbürgerrecht verstehen. Sonst hätten ja bei diesen drei Völkern allein gar keine freien Vollbürger und kein Unterschied derselben von den freien Güterlosen und Hintersassen existirt, dagegen aber ein Erbadel, der jenen übrigen Völkern völlig fremd ist. Man würde ohne diese natürlichste und nothwendige Auslegung die Gemeinschaft dieser Volksstämme mit ihrer Nation, ja mit den unmittelbar stammverwandten Völkern in England und im Norden, welche anerkannt jene beiden Stände, aber keinen Erbadel hatten (s. IV.), gänzlich vernichten, ja in den größten Gegensatz verwandeln. Man muß die Worte verstehen von Dem, was existirt und so hieß, nicht von etwas Unbewiesenem. Auch im Norden bei den Dänen, Norwegern und Schweden hatte das Wort Adel durchaus keine Beziehung auf einen adeligen Geschlechtsvorzug. Jene Beziehung kam, wie der Adel selbst, erst spät aus Deutschland dahin (s. Tyge Rothe und Rosenvinge, a. a. O.), nachdem in Deutschland durch das Faustrecht die volle Freiheit mit bevorzugtem Gutsbesitz, mit Stimmrecht auf Reichs- und Landtagen und mit der Kriegswürde für den größten Theil der Bürger verloren war und jetzt erst zum Vorzugsrecht oder Adelsrecht weniger Familien wurde, die nun, eben weil Freiheit der einzige deutsche Uradel und Ein Begriff mit demselben war, nicht etwa blos die Namen nobiles und Adelingen, sondern auch die übrigen Namen der Freien, ingenui, liberi, liberi, domini u. s. w. sich
namentlich auch das Wort Baron, welches anerkannt früher ebenfalls nur den freien Mann
Grimm, S. 282), ja selbst die Titel „die Mannen und Wehrmänner oder milites und gute

den Waffen in den Händen; von hier aus zogen ja nach beendigten Berathungen die Nationalheere gewöhnlich in die beschlossenen Kriege. Aber sie vergaben so feig und niederträchtig ihre alten heiligen Nationalrechte, daß sie nur erschienen, um vor dem Adel die Revue zu passiren, in aller Unterthänigkeit seine Beschlüsse in Empfang zu nehmen und, mochten sie gefallen oder nicht, schuldigermaßen Blut und Vermögen für deren Verwirklichung hinzugeben. Ja schon in der frühern Zeit sollen die Adeligen noch andere ungeheuere Privilegien gehabt haben. Nur Adelige durften 11) in jener Zeit, wo Jahrhunderte lang, wie schon Cäsar („De bell. Gall.", VI, 23) erzählt, nach Belieben muthige Jünglinge und Männer auf eigene Hand Überfälle und Beutezüge gegen Nachbarvölker, namentlich am Rhein und der Donau gegen die Römer, unternahmen, in einer Zeit, wo alle Freien meist von Krieg und Jagd lebten und wo noch anerkannt Blutrache und Fehderecht für alle Freien galten und sie bedrohten, nur Adelige durften jetzt sich an die Spitze muthiger Kampfgenossen stellen oder kriegerische Privatgefolge haben, nur sie durften 12) zur Anführung dieser reinen Privatvereine frei gewählt werden. Nur sie hatten ferner 13) das Recht, Unfreie einer gewissen Gattung, Hörige zu halten; nur sie besaßen 14) Schutzrechte über ihre Unfreien, die Rechte der Beschützung und Vertretung derselben oder ihrer Gutshintersassen, nur sie 15) Gutsimmunität und unabhängige Verwaltung ihrer Güter, nach Grimm auch 16) Gutsgerichtsbarkeit und 17) größern Gutsbesitz und 18) mehr Leibeigene (wie großen, wie viele und durch welche Rechtsnothwendigkeit?).

Gegen diese unglaubliche Adelstheorie müssen wol alle frühern liberal und unschädlich genannt werden. Denn diese vermehrten entweder nur, wie die Pütter'sche, etwas die fürstlichen Geschlechter der alten Zeit, oder machten die Herzoge und Grafen ein Jahrtausend vor der Zeit erblich, ließen aber doch dem Stand der Freien seine Rechte und geschichtlichen Verhältnisse ungekränkt. Zum Beweis von solchen Widersprüchen mit der Natur der Sache wie mit den Quellen können nun selbst bei solchen Männern vielfache Widersprüche mit sich selbst und die grundlosesten Unterscheidungen und Hypothesen oder Dichtungen nicht fehlen. So die schon angedeuteten und die Behauptung, daß der Adel „zwar persönliche Auszeichnung, aber (trotz aller jener Vorrechte) kein Übergewicht in der Verfassung besaß, ja hier in der Volksgemeinde und im Gericht nur als frei in Betracht kam und keine Vorzüge genoß". So ferner Grimm's Erklärung, es lasse sich „freilich die Frage über einen vom Freien unterschiedenen Adel bei allen deutschen Völkerstämmen (es lasse sich dieses überall, wo es existirt, so scharf hervortretende, dieses vollends hier mit so scharfem Vorrecht ausgestattete Institut) nicht scharf (!) beantworten und bestimmen". Sein Argument für die Bejahung: „da wo es Könige und Priester gab", müsse der Adel „höchst wahrscheinlich werden"; die Wahl und (!) Erblichkeit des Königs, die Natur jeder (!) priesterlichen Einrichtung bringt es so mit sich (!); überall heißen daher die Priester die Angesehenen und Ältesten", ist freilich offenbar nicht scharf, vielmehr unbegreiflich schwach für eine solche Sache, für so große Behauptungen. Eine erbliche Königsfamilie ist kein Adelstand. Noch weniger sind es nothwendig die Priester, z. B. nicht die christlichen, welche in unsern Quellen ebenfalls stets als Vornehme, als Angesehene und Älteste bezeichnet werden[11]), sehr oft aber bekanntlich aus dem Stande der Leibeigenen waren.[12]) Auch muß Grimm in mehrfachem Widerspruch mit sich selbst und mit der priesterlichen Adelskaste (S. 226, 267, 269, 273, 275, 277) einen bestimmten Adelstand und feste Rechte desselben selbst wieder zerstören und bekennen, „daß der Adel überhaupt angesehen werden müsse, nicht als ein ursprünglich von dem Stande der Freien verschiedenes, vielmehr als aus ihm durch die nähere Beziehung auf die Würde des Herrschers und Königs (!) hervorgegangenes Institut, das also seiner Natur nach (!) eine unbestimmtere Bildung (!) als jener hat". In den „Göttingischen Anzeigen", 1832, S. 1934, sagt er: „Der Ursprung des Adels hängt gewissermaßen (!) mit dem König zusammen, unter dessen Schutz, in dessen Dienst (!) er sich entwickeln konnte." Er findet daher selbst eine Entstehung eines Adels bei den freiheitsliebenden Sachsen ohne Königthum und bei den fast noch mehr demokratischen Friesen schwer begreiflich, beruhigt sich aber gegen die gründlichen Forschungen von Schrader, Schaumann und Wiarda, welche die Nichtexistenz desselben nachwiesen, Schrader namentlich die Nichtexistenz eines sächsischen Adels vor dem 12. Jahrhundert, mit einer Bemerkung, welche jener obigen Haller'schen Begriffsverwirrung angehört. Er sagt: „Wenn der friesische und sächsische Adel darum kein eigentlicher

11) Hinkmar, „De ord. sacr. pal.", c. 29 sq.

12) „L. Ripuar.", t. 36, 5—10. Thegan, „Vit. Ludov.", c. 9. „Capit. Franc.", I, 82. „Ven. Fort.", I, 4; VIII. 16; X, 22.

theilte, welches die leider so bald vernichtete Constitution vom 3. Mai 1791, um das alte Unrecht aufzuheben, zum regelmäßig in der Befreiung fortschreitenden System auszubilden suchte.

Der polnische Adel war also wirklich nach allem Bisherigen früher und später nichts Anderes als die politische Freiheit oder das volle nationale Bürgerrecht, zuerst allen Polen zuständig und dann auf den freigebliebenen Theil der Nation beschränkt. Hiermit hängt nun auch der ganze Sprachgebrauch vom Adel zusammen. Schon in der frühesten Zeit, wo man an keinen Adel dachte, werden, wie bei allen Völkern, die republikanisch mitregierenden Vollbürger mit den Ehrennamen liberi, milites, auch, wie dies schon der alte Chronist Gallus S. 89 darthut, nobiles Poloni, auch Lechen oder Lachy (der alte Volksname der Polen und nach späterm Gebrauch wenigstens soviel als freie Männer) geehrt. Ganz diese Namen blieben auch dem spätern Adel. Sein Name Schlachciz, Schlachta (Slachta) bezeichnet, wie Lelewel und Mickiewicz („Bücher des polnischen Volks") aufs neue darthun, wörtlich Diejenigen, welche zu den Lachen gehören, mit ihnen verbrüdert, also freie Bürger der Nation sind. Dies erinnert an die völlig gleichbedeutenden Ehrennamen der Deutschen: Germanen, Arimannen, Friborgen, Rachimburgen. Auch eine andere Ableitung des Slachcic von Slave (ein freier Mann, und der allgemeinere Nationalname) stellt ebenfalls Nationalität und Freiheit als den echten und ursprünglichen Adel dar. Jene vorhin erwähnte Ertheilung des Adels hieß deshalb auch Indigenatsertheilung. Aufnahme zum wahren polnischen Volksgenoß war Ertheilung des polnischen Adels. Sie stand aber eben deshalb nicht dem König, sondern dem Reichstag zu, weil Adel, Freiheit, Volksgemeinschaft, reichsständische Genossenschaft staatsrechtlich derselbe Begriff waren. Der Adel bildete nach der geschilderten Entstehung natürlich auch nur eine einzige Classe, und jeder Adelige war dem andern gleich. Die Senatoren, die Starosten (d. h. Älteren) bekleideten nur lebenslängliche Würden, und die fremden Titel: Graf, Baron u. s. w., zuweilen von Ausländern ertheilt, waren früher sogar verboten. Sie wurden auch von den freien Polen, die sich die Unmittelbarkeit und Reichsstandschaft, republikanische Rechte und Freiheit von persönlicher feudalistischer Dienstverbindung erhalten hatten, ihrer eigenen Würde nicht vorgezogen. Nur die fremde Unterdrückung suchte mit ihnen die Ketten zu vergolden und die Eitelkeit zu fesseln. Maciejowski weist die ursprüngliche Gleichheit und das Militärrecht und die ganz ähnliche Entstehung des Adels aus ihm auch bei den übrigen slawischen Hauptstämmen nach, namentlich auch die obigen Benennungen der Freien, später der Adeligen. Eine böhmische Benennung statt des Wortes Schlachcic, Wladyk, entspricht dem deutschen freien Grundeigenthümer, dem dominus oder liber, qui proprium possidet, Adeling, später Freiherrn, und dem polnischen Pan oder Herr. Unter den Beweisen, daß den Polen das deutsche Ritterthum fremd war und daß der Adel auf obige Weise entstand, beruft sich Maciejowski unter Anderm auch auf die Nachrichten der Chronisten Kadlubek (S. 346) und Dlugosz (S. 134), daß Könige früher Leibeigene dadurch freigelassen und sie folglich auch zum Kriegerstand und zur Reichsstandschaft, zum Adel erhoben, daß sie denselben Grundeigenthum gaben. Hierhin gehören denn auch jene merkwürdigen ganz adeligen Dörfer. Bei den Reußen (Russini) sei, weil sie das Militärrecht (oder wol besser dessen verkehrte spätere Anwendung oder die Ausschließung so vieler Bürger von ihm und dem Eigenthum) nicht kannten, gar kein Adel entstanden, und auch hinter dem karpatischen Gebirge würden die Menschen noch jetzt nach dem Gesetz des Zaren Duszan in Landeigenthümer und andere Leute eingetheilt. Bekannt genug aber ist es, wie sich seit dem 16. Jahrhundert auf der Grundlage des unglücklichen Gesetzes von Johann Albert und in traurigem Wetteifer mit der Aristokratie anderer europäischer Staaten die durch Reichthum und Ämter mächtigen polnischen Gutsbesitzer zu einer immer hochmüthigern, schwelgerischen und bedrückenden Aristokratie ausbildeten, welche die Leibeigenschaft ausdehnte und drückender machte und selbst bald die noch frei gebliebenen, also jetzt ebenfalls adeligen geringern polnischen Landbesitzer drückte. Ebenso bekannt aber ist die schauervolle Tragödie, wie durch die Eigensucht und Verrätherei dieser hohen Aristokratie und durch die Jesuiten die sonst so edle und mächtige Nation wiederholt zerstückelt, scheußlich mishandelt und vernichtet wurde. Welcker.

Adel. (Altgermanischer.) Die altdeutschen Standes- und Verfassungsverhältnisse. Bisherige Theorien darüber, namentlich die von Eichhorn, Grimm und Savigny, von Waitz und Maurer.

I. Die wirklichen Standesverhältnisse der Germanen in der alten Zeit oder vor der Erblichkeit der Feudalverbindungen (im 11. Jahrhundert). — Die nach dem Obigen selbst von Herrn v. Haller und Hüllmann ausgesprochene Überzeugung von der Nichtexistenz eines wirklichen erblichen Adelstandes in dem ersten Jahr-

tausend unserer germanischen Geschichte haben früher und später die gründlichsten, quellenkundigsten Männer allgemeiner oder beschränkter geltend gemacht. [1]) Sie haben jedoch entweder durch ein gefälliges verwirrendes Einschieben eines bloßen Scheinadels in die misfällige Lücke, oder durch einseitige, unvollkommene Beweisführung, oder endlich durch Reste früherer Vorurtheile und vorzüglich durch den Mangel an richtiger Auffassuug der wirklichen altgermanischen Standesverhältnisse die Wahrheit wiederum gar sehr in Schatten gestellt. Deshalb und durch die in anderer Hinsicht so wohlbegründete Autorität, welche so hochverdiente Männer, wie Eichhorn, Grimm und Savigny, für die entgegengesetzte Ansicht in die Wagschale legten, herrscht in dieser Materie noch die beklagenswertheste Verwirrung.

Die Annahme eines allgemeinen erblichen Adelstandes bei den alten Deutschen ist schon mit den historisch unbestreitbaren Grundzügen des Volkslebens der alten Germanen völlig unvereinbar. Zwar, es gibt zwei Arten der Behandlung und Betrachtung der Geschichte. Die eine beschäftigt sich nur mit den äußern Zeugnissen über das Geschehen der Dinge und ist zufrieden, wenn diese mit Scharfsinn und Gelehrsamkeit in eine äußere Harmonie und Verbindung gebracht scheinen. Die andere aber hat die wirklichen Dinge und ihr Geschehen selbst zum Gegenstand und findet nur in deren innerer Möglichkeit, harmonischen Verbindung und Wahrheit ihre Befriedigung. An diese letztere appellire ich. Macht man das deutsche Volksleben in seinem ganzen harmonischen Zusammenhange sich anschaulich, alsdann läßt sich weder Entstehung, noch Vorrecht, noch der Fortbestand oder Untergang, noch die Wirksamkeit eines altdeutschen erblichen Geschlechtsadels begreifen.

Deshalb und wegen Mangels aller wahren Beweisstellen für einen Adel herrscht auch bei allen Vertheidigern eines altdeutschen Adels eine völlige Ungewißheit und Sprachverwirrung über alle jene wesentlichen Momente und eine sonst unbegreifliche Schwäche der Beweisführung.

Es wird heilsam sein, dieses durch eine kurze prüfende Darstellung der Theorien von Eichhorn („Staats- und Rechtsgeschichte", §. 13, 14, 18, 47, 192 fg.), Grimm („Rechtsalterthümer", S. 226) und Savigny („Geschichte des römischen Rechts", I, 160 fg.), welche beide Letztern im Wesentlichen ganz der Eichhorn'schen Ansicht beistimmen, hier zu veranschaulichen. Denn sollten selbst diese ersten Meister trotz all ihrer reichen Kenntnisse und Hülfsmittel in ihrer Beweisführung für einen altdeutschen Adel völlig scheitern und durch ihre Annahme desselben in vielfache Widersprüche mit sich selbst wie mit der Geschichte und der Natur der Dinge verfallen, so wird diese Darstellung theils dafür bürgen, daß nichts Bedeutendes für jene Annahme übersehen wurde, theils aber vielleicht auch geneigter machen, ein die ganze vaterländische Geschichte verwirrendes und verunstaltendes Vorurtheil endlich einmal gänzlich aufzugeben. Pflicht aber ist es eben deshalb bei der Wichtigkeit der Sache, unbeschadet der hohen Achtung gegen jene verehrten Männer, die ganze Schwäche ihrer Theorie schonungslos ins Licht zu stellen.

Alle germanischen Völker kennen, so müssen es selbst Grimm und Eichhorn an die Spitze stellen, nur eine große Hauptverschiedenheit der Stände, zwei wirkliche Geburtsstände: 1) die Freigeborenen, die Freien, das freie, herrschende Volk; 2) die Unfreien, dem Wesen nach wenigstens dem herrschenden Volke Fremde, meistentheils im Kriege Unterdrückte. Dieser Unterschied ist denn wirklich auch ein gänzlicher. Nur die Freien nehmen theil am öffentlichen nationalen Verein und Recht und Schutz. Nur sie haben positives politisches Freiheitsrecht und die Geburtsfähigkeit dazu, namentlich auch zu der geschlechtlichen oder Familienschutzverbindung und zum echten freien Landeigenthum, auf welches die nationale Verfassung und die Ausübung der politischen Freiheitsrechte gegründet sind. Sie sind auch schon äußerlich ausgezeichnet durch den Schmuck langen Haupthaars, wonach sie auch die Ehrennamen comati, capillati, criniti oder crinosi führen (Grimm, S. 283), und durch Waffen, die sie immer tragen, während der Schmuck

---

1) Lehmann, „Speierische Chronik", II, 19. Heineccius, „Jus Germ.", I, 1, §. 25. Ludewig, „De jure feud.", IV, 95. Struben, „Observ.", I, §. 25. Muratori, „Antiq. Ital.", T. I, diss. 13. Eccard, „Ad leg. Salic.", t. 34. Runde, „De vera nobil. orig." (1793). „Nachricht von dem Geschlecht der von Schlieffen", S. 14 fg. Häberlin, „Deutsche Monatsschrift", 1793, Mai, Nr. 1. Posse in Zepernick's „Miscellan.", III, 10. Luden, „Deutsche Geschichte", I, 495 u. 721. „Frankfurter deutsche Encyklopädie" unter dem Worte Adel. Mittermaier, „Deutsches Privatrecht", §. 48 u. 58. Pertz, „Geschichte der merovingischen Hausmeier", S. 1 u. 17. Mannert, „Freiheit der Franken", Cap. 14, 15. Wiarda, „Geschichte des Salischen Ges.", S. 164, und „Asegabuch", S. 50. Schrader, „Die ältern Dynastenstämme" (Gött. 1832). Pütter („Unterschied der Stände", Gött. 1795) wollte zum Gegengift gegen die Französische Revolution zwar einen Adel beweisen, weiß aber vor der Erblichkeit der Feudalverbindungen, also im ersten Jahrtausend, keinen zu finden, sondern nur die bei vielen germanischen Hauptvölkern erblichen Fürstenfamilien, die ihm dann ein Adelstand sind.

des langen Haupthaars wie das Tragen der Waffen dem Unfreien und Freigelassenen sogar bei Strafe verboten sind.[2]) Der Geburts- und Blutsunterschied zwischen beiden Ständen, die Reinheit des Volksstamms, der Volksadel der Freien wird so eifersüchtig gewahrt, daß die eheliche Vermischung zwischen Freigeborenen und Unfreigeborenen selbst mit Freiheits- und Vermögensverlust für den freien Ehegatten (Capit. 819, c. 3; Montag, I, 102) gestraft und stets die Folge daran geknüpft wird, daß das Kind, welches auch nur zur Hälfte, sei es von väterlicher oder von mütterlicher Seite, unfreies Blut in sich trägt, jedesmal unfrei ist oder, wie man sagt, der ärgern (schlechtern) Hand folgt, und daß endlich selbst bei Freilassungen in der Regel der ursprüngliche Geburtsmakel der Unfreien bleibt, solange er in der Menschen Gedenken ist. Nach diesem Einen Geburtsstandsunterschied unterscheiden alle Quellen die Menschen bei den germanischen Völkern. So schon die Sämundische Edda, wo (V. 77) bei der Theilung der im Kampfe Gefallenen Odin die Freien und Thor die Unfreien zu sich nimmt. So erklären die fränkischen Capitularien (VI, 803, 1; Baluz, I, 401) in Beziehung auf die Standeseintheilung geradezu: es gibt nur Freie und Unfreie (non amplius est, nisi liber et servus). Und überall kommen die Gesetze sowie die Urkunden auf diesen einfachen Gegensatz zurück. So heißt es in den „Annal. Laurish.", 780: „tam ingenuos, quam litos"; so in dem Briefe Ludwig's des Frommen (bei Bouquet, VI, 337): „homines tam liberos, quam et litos."

Anerkannt und unbestreitbar ist es ferner, daß blos durch eine Unterabtheilung eines jeden dieser beiden Geburtsstände im ganzen Rechtsverhältniß der Sache und dem Namen nach vier verschiedene Abtheilungen der Menschen entstehen.

Die Unfreien nun theilen sich 1) in Leibeigene, servi, im engern Sinne, und 2) Freigelassene, liberti oder liti. Eigentliche Sklaven im römischen Sinne, Haussklaven, waren bei den Germanen in der Urzeit und noch zu des Tacitus Zeiten ungewöhnlich. Ihre Unfreien bestanden, wie Tacitus ausdrücklich sagt (C. 25), nur in hintersässigen Hörigen oder leibeigenen Gutsbauern, die auf ihrem Bauergütchen wohnten und dem Herrn bestimmte Dienste und Abgaben leisteten und ursprünglich aus den Ureinwohnern bestanden, welchen die einwandernden germanischen Sieger einen Theil ihres frühern Landbesitzes als solchen Hörigen ließen und welche nun Liten oder Leute hießen, im Lateinischen, wegen der Unbekanntschaft der Römer und ihrer Sprache mit solcher Unfreiheit, aber auch oft servi genannt wurden. Bei der später immer größern Verkehrsverbindung und Vermischung mit den Römern, bei den immer mehr ausgebildeten Gefolgschaftsverbindungen und ihren Raubzügen zu See und zu Land und einem luxuriösern Leben der Reichern und zumal der Fürsten erhielten diese durch Kauf und Kriegsgefangenschaft auch Haussklaven, servi im engern Sinne. Diese, wenn sie aus der Haussklaverei freigegeben und namentlich auch wenn sie auf ein höriges Gut eingesetzt wurden, hießen Freigelassene, Frilazzi, liberti, welcher Name aber auch den aus der Hörigkeit Entlassenen, sowie oft auch allen Liten gegeben wird. Jedenfalls waren alle hiernach in die zweite Unterabtheilung gehörigen Freigelassenen, wenn sie nicht auswanderten oder kein freies Gut besaßen und mit ihm die politische Freiheit und Aufnahme ins herrschende Volk erwarben, was aber der Regel nach erst in der dritten Generation möglich und bei den Familienerbrechten auf die Güter selten war, Schutzgehörige des Königs oder des Gutsbesitzers, auf dessen Grund und Boden sie wohnten, also keine politisch Freien. Weil sie solchergestalt nicht die Hauptvortheile der Freien erwarben, und weil die Lage der Liten (ja selbst noch die der spätern Haussklaven) ungleich milder als die römische Sklaverei war, sagte Tacitus, ihre Lage sei nicht viel besser als die der Liten und zeige so (durch den Gegensatz gegen die positiven politischen Freiheitsrechte der Freien) die Freiheit in ihrem Glanze.[3])

In Beziehung auf die Unterabtheilung der Freien ist ferner soviel ebenfalls unbestreitbar und anerkannt, daß zwar ebenfalls kein Geburtsstandesunterschied, aber doch ein sehr großer Rechtsunterschied bestand 1) zwischen den Landeigenthum besitzenden Vollbürgern, den freien Staatsbürgern, liberi, qui proprium possident, und 2) den güterlosen und hintersässigen Halbbürgern, liberi, qui proprium non possident, qui super alterius terram resident. Weil nämlich die ganze Gesammtbürgschaft und Verfassung auf das Grundeigenthum gegründet und dieses den freien Deutschen, welche Lebens- und körperliche Strafen nicht wollten, die reelle Bürgschaft der bürgerlichen Selbständigkeit und Erfüllung aller Rechtsverbindlichkeiten und der ganzen gegenseitigen Rechtssicherheit abgab, so hatten nur die Landeigenthümer als

2) „L. Burg.", 6, 4. Capit., V, 247 und „Decr. Childeb.", 595, c. 2.

3) S. Beweisstellen bei Eichhorn, „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte", §. 49.

eigentliche Gesammtbürgen und Vollbürger die wirkliche Ausübung der politischen Freiheit. Nur sie schlossen und erneuerten zu bestimmten Zeiten durch feierlichen Waffeneid die Gesammtbürgschaft.[4]) Nur mit dem freien Landeigenthum oder Wehrgut (Alodium) war als dem ersten auch sein zweites Vollbürgerrecht verknüpft: alles politische Stimmrecht, oder das Recht der Theilnahme an der Volksversammlung und dem Volksgericht (persona standi in mallo et conventibus publicis), das Recht, nur freie Gaben (dona) zu bewilligen, bei Gesetzen und Volkswahlen mitzustimmen, mitzuregieren und mitzurichten. Diese Rechte wurden ausgeübt in den stufenweise einander übergeordneten Bürgerversammlungen, der Gemeinde, Hunderte, dem Gau, dem Herzogthum und Reich.[5]) Insbesondere aber war auch bei den Germanen drittens die nationale Kriegsehre, die National- oder Landwehr mit dem freien Grundeigenthum, mit dem Wehrgute verknüpft. Nur in der Privatgefolgschaft konnte der Güterlose auftreten. Dieses waren zuerst freie Waffenbrüderschaften, Comitate von Freiwilligen unter selbstgewähltem Führer, Privatfreicorps von Freien, seit dem Beginn faustrechtlicherer Zeiten aber immer mehr Privatmannschaften von hintersässigen, unfreien und freien Knechten und Dienstleuten oder Lohndienern, — die Grundlage des Feudalismus. Mit dem Landwehrrecht der Vollbürger hingen ganz besonders die sogleich zu erwähnenden Ehrennamen der freien Vollbürger, Wehrmannen oder Arimannen u. s. w., zusammen, vor allem aber die Freiheit selbst. Denn das spätere Sinken derselben hat gar keinen gewissern Grund und Maßstab, als daß und insofern in späterer Zeit einestheils die Einflüsse der Unterjochung ehemals römischer Unterthanen, sowie Despotismus, Eroberungs- und Bürgerkriege die Könige und großen Beamten veranlaßten, durch Privatgefolgschaften Aushülfe zu erhalten, um die frei mitstimmende Landwehr möglichst zu umgehen; und daß und insofern dieselben anderntheils durch Misbrauch der Landwehr Tausende freier Landeigenthümer bestimmten, trotz aller Gegenbemühung der Gesetze ihr freies Landeigenthum zu veräußern und sich mit ihm den geistlichen und weltlichen Beamten in Hintersässigkeit zu übergeben. Dieses thaten die Dränger, um Privatdienstleute oder Lohngüter für sich zu erwerben, die Bedrängten aber eben, um sich dadurch von der misbrauchten Landwehr loszumachen (non tam causa devotionis, quam exercitum fugiendi, wie das Capit. II, 805, 15 und 19 bitter klagt, oder ob fraudandam reipublicae utilitatem, wie das Capit. 793, Baluz, I, 547, sich ausdrückt.[6])) Von jenen republikanischen Mitregenten nun unterschieden sich gar sehr die zwar in Geburt und Blut von ihnen gewöhnlich nicht verschiedenen Güterlosen und Hintersassen, welche entweder noch kein Land zu hoffen hatten, oder das Ihrige verloren, oder auch sich durch Eintritt in Colonats- oder Lehnsverhältnisse gegen einen andern Gutsbesitzer hintersässig gemacht und in seine Repräsentations- und Schutzgewalt begeben hatten und jedenfalls, wenn sie nicht als Familien-

---

4) Welcker, „System der Rechts- und Staatslehre", I, 154. Vergl. auch „L. Edow.", 33, mit Prolog des „Pact. legis Salic.", und „Annal. Met.", 692. „L. Salic.", 48, 2. Neugart, 658.

5) Möser, „Osnabrückische Gesch.", I, 1, §. 13—24. Hüllmann, „Geschichte der Stände", §. 2 u. 3. S. den Artikel **Alodium**.

6) Keine Klagen sind häufiger in den spätern Zeiten, keine mehr das Sinken der altgermanischen Freiheit und den Grund ihres Untergangs bezeichnend als diese, wie z. B. die von Karl d. Gr. im Capit. III, 811, 3, 5: Quicunque proprium suum episcopo, abbati vel comiti aut judici, vel centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperem, quomodo eum condemnare possint, et illum in hostem semper faciunt ire, usque dum pauper factus, nolens volens suum proprium tradat aut vendat; alii vero, qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant. Durch wie viele Jahrhunderte wiederholen und bestätigen, nachdem mit dem alten deutschen Wehrrecht auch die Freiheit gebrochen und die feudalistische Gefolgschaft schon siegreich war über die Landwehr, Tausende von Nachrichten und Urkunden aus allen Theilen von Deutschland Karl's d. Gr. fernere Klageführungen: Pauperes se reclamant exspoliatos esse de eorum proprietate, et hoc aequaliter clamant super episcopos et abbates et eorum advocatos et super comites et eorum centenarios (Capit. III, 811, c. 2), und die seiner Nachfolger; so z. B. im Convent. I. ap. Marsn., 847, 6 (Baluz, II, 42): ut rapinae et depraedationes, quae quasi jure legitimo hactenus factae sunt, und in der „Annunt. pacti Confluent.", 860, 6 (Baluz, II, 143): de istis rapinis et depraedationibus, quas jam quasi pro lege multi per consuetudinem tenent, und zwar gerade die Vornehmen, wie der Continuator Reginonis ad a. 913 aufs neue klagt. S. auch Capit. 801, c. 20; Capit. I, 812, c. 6; 864, c. 28; vergl. auch Möser, a. a. O., Hüllmann, a. a. O., §. 19 und 21, und Montag, „Geschichte der staatsb. Freiheit", I, 17 u. 107. Auch selbst noch nach Karl's d. Gr. letzten Gesetzen von 807 und 812 ist nach dem ursprünglichen Princip freies Landeigenthum die wesentliche Grundlage der Landwehr. Aber er selbst bedurfte leider für seine unaufhörlichen Eroberungskriege der möglichsten Ausdehnung des Kriegsheers, namentlich auch durch Gefolgschaftsdienste.

söhne auf ihrem väterlichen Erbgut saßen, in der fremden Privatschutzgewalt Desjenigen standen, auf dessen Gut sie wohnten, und dadurch von dem Land- und Reichstag, vom Mitstimmen in der Gemeinde und vom Mitrichten im Volksgericht, ja von dem Recht, Zeugniß gegen Vollbürger abzulegen, wie von der Landwehr ausgeschlossen waren, sodaß mit Recht die Gesetze sagen konnten, sie seien keine gleichen Standesgenossen, coaequales, der Landbesitzer.[7]) So groß aber war der Rangunterschied zwischen den Gutsbesitzern und Güterlosen nach dem sehr natürlichen Gefühl der alten Deutschen, daß sie selbst bei den römischen Unterthanen, wo der Gutsbesitz doch keinen Unterschied der politischen Mitregierungsrechte begründete, einen großen Rang- und Wehrgeldsunterschied zwischen Dem, der Landeigenthum besaß (Romanus possessor), und Dem, der keins besaß (wenn er auch noch soviel Geld hatte), machten. „L. Salic. ant.", 44, 7 und 15, emend. 43, 7, 8.

Dieses Alles entspricht völlig der Natur einer volksfreien, nur auf Landeigenthum gegründeten Verfassung. Deshalb stimmen auch hier die freien Germanen mit den Slawen, solange diese ihre Volksfreiheit bewahrten und sie ebenfalls nur auf Landeigenthum (nicht zugleich auf Gewerbe und Handel und städtisches Leben) gründeten, so vollständig überein. (S. den vorigen Artikel VI.) Das Wesen der Vollfreiheit bestand auch bei den Slawen und namentlich den Polen, wie bei den germanischen Vollbürgern, 1) im Besitz freien Landeigenthums; 2) im politischen Stimmrecht in den Volks- und Nationalversammlungen; 3) im Landwehrrecht. Diese drei Rechte gaben an sich hohe persönliche Ehrenrechte. Geijer in seiner „Geschichte Schwedens" (C. 2) beweist, daß auch noch später der Name des schwedischen Volks Swea-Här, d. h. schwedisches Heer, war, und daß sich das schwedische Volk, wie alle germanischen Völker, stets nur bewaffnet versammelte. Die germanischen Volksstämme erhielten sich auch nach ihren Einwanderungen in ihre eroberten Wohnsitze noch als Volksheere. Dadurch erklären sich auch die überall vorkommenden Volksabtheilungen nach gleichen Zahlverhältnissen, namentlich nach Hunderten oder Centenen; ebenso aber auch die ursprünglich gleichen Landzutheilungen für den gleichen Genossen der Wanderung und der Eroberung, zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, wie zur Bestreitung der gleichen Wehrpflicht, Zutheilungen, die nach Cäsar und Tacitus, solange das immerwährende Bleiben noch nicht gewiß war, jährlich wechselten, dann festes Eigenthum begründeten (Alod, sors, mansus, hoba, terra Salica, Arimannia, Friborgum). So erklärt sich die Verbindung der drei Freiheitsrechte wie so vieles Andere in den Rechtsquellen. Diese drei Rechte im Verein aber gaben die volle, die höchste Ehre.

Jene zwei freien und zwei unfreien, im Ganzen also vier Ständeabtheilungen werden auf die angegebene Weise in allen Gesetzen reell unterschieden. Sie und nur sie unterscheiden bei den Franken insbesondere auch die beiden Hauptstellen, die allein vollständigen und die neuesten über das Wehrgeld der Franken, das Capit. III, 813, c. 2—5, und das Capit. 797, c. 3, nämlich[8]); und zwar unter den Namen: Franci, ingenui, liti und servi. Diesen vier

7) So heißt es „L. Alam.", 57: Si autem duae sorores absque fratre relictae fuerint et ad ipsas hereditas paterna pertingat, et una nupserit coaequali libero, alia autem nupserit aut colono regis aut colono ecclesiae, illa quae illi libero nupserit, sibi coaequali, teneat terram patris earum. Res autem alias aequaliter dividant. Illa enim, quae illi colono nupsit, non intret in portionem terrae, quia sibi coaequali non nupsit. Doch ist dieser nicht coaequalis ein liber, aber blos oder schlechtweg liber, liber ecclesiae, quem colonum vocant. S. „L. Alam.", 9. So sagt ferner das Capit. v. 829, c. 6 (Baluz, I, 671): De liberis, qui proprium non habent, sed in terra dominica resident, ut propter res alterius in testimonium non recipiantur. Capit., 855 (Baluz, II, 349): De liberis hominibus, qui super alterius terram resident et usque nunc a ministris reipublicae contra legem ad placita protrahuntur, constituimus, ut secundum legem patroni eorum eos ad placita adducant, et si quis eos pignorare aut distringere praesumserit, patrono ejus omnia cum lege emendet, et insuper pro praesumtione bannum nostrum componat. Vergl. auch Gregor v. Tours, „De mirac.", 3, 23. Über die Schutz- und Repräsentationsgewalt über hintersässige Freie und Unfreie s. auch die Titel des Ripuarischen Gesetzes: de homine ingenuo und de servo repraesentando (31, 33); „L. Salic.", 42, 4; „L. Sax.", 17, 31, 33; „Decret. Childeberti", 505, c. 10; „L. Frision.", t. 11; Baluz, I, 305; II, 33; überhaupt aber vergl. auch Justus Möser, „Osnabr. Geschichte", I, 43, und seine Abhandlung vom echten Eigenthum, „Patr. Phantasien", IV, 33; Montag, „Gesch. der staatsbürgerlichen Freiheit", I, 7 fg. Eine große Vermehrung der Beweise für die durchgreifende Unterscheidung dieser beiden Hauptstände der Freien bei den germanischen Völkern wird unter IV. gegeben werden.

8) Das erste Gesetz beginnt die Wehrgeldsbestimmungen mit dem Todtschlag so: Qui hominem Francum occiderit, solid. 600 componat. Qui hominem ingenuum occiderit, solid. 200 componat. Qui litum occiderit, solid. 100 componat. Qui servum occiderit, solid. 50 componat.

fränkischen Ständen werden dann die ebenfalls vier Stände der Sachsen, welche die „Lex Saxon.", 1, 2, 17, und auch Adam von Bremen (I, 5) mit Nithart (II, 4) aufzählen, gegenüber und in Wehrgeld völlig gleichgestellt. Nur übergeht das Capit. 797, 3, den jedoch in der „Lex Saxon.", 2, neben dem litus erwähnten servus, dessen Wehrgeld schon früher bei Franken und Sachsen gleichstand (vergl. „L. Saxon.", II, 4; „L. Ripuar.", 28), und Nithart faßt die beiden unfreien Stände unter Einem Namen zusammen.

Auch hat Tacitus (C. 26 u. 44) diese vier und nur vier Stände. Ebenso wurden in den übrigen Volksgesetzen, namentlich den alemannischen (68 und Addit., 22, 27 u. 39), den burgundischen (2 u. 10), den friesischen (1 u. 4), den anglischen und thüringischen (1 u. 9), in den Wehrgeldsbestimmungen dieselben vier Unterabtheilungen anerkannt. Die Gesetze und Schriftsteller aber bezeichnen zufällig die erste Classe, die ausdrücklich dem gemeinen, freien fränkischen Landeigenthümer ganz gleichgestellte Classe, die alemannischen und burgundischen Gesetze auch ein mal die zweite, mit einer etwas verschiedenen Benennung. Das Alemannische Gesetz, und zwar das ursprüngliche Volksgesetz 68, bezeichnet den ersten Stand, die Vollbürger, mit liber, den zweiten, die Hintersässigen, also die mittelbaren Freien, nicht unpassend mit den Worten: medius Alamannus. Die spätern Additionen stellen, c. 22, ebenfalls wieder den freien Vollbürger als ersten Stand an die Spitze, und hier zwar unter dem Namen ingenuus oder auch primus (Alamannus). Ein mal nennen sie diesen civis optimo jure (nach römischem Sprachgebrauch) vielleicht mit Bezug darauf mit dem barbarischen Wort meliorissimus, c. 106. Das burgundische Gesetz bezeichnet (C. 2) den ersten Stand der freien Vollbürger (die liberi oder primi oder die meliorissimi der Alemannen, die cives optimo jure) mit den Namen optimates, nobiles (wobei man nicht an königliche leudes denken darf, die nie an der Spitze der Volksgesetze stehen), den zweiten Stand der freien Hintersassen mit dem Worte minor persona. Die Langobarden („Leg. Liutprandi", c. 62) stellen ebenfalls als ersten Stand den Freien an die Spitze, unter dem Ausdruck liber homo und Arimane. (Weitere Beweise hierüber unter IV.)

Andere Gesetze aber benennen die erste Classe theils, wie das anglische und wie Nithart, mit dem deutschen Worte Gutsbesitzer, Adaling, theils, wie die burgundischen, friesischen und sächsischen Gesetze, weil sie einmal lateinisch sprechen, aber doch die weitläufigere fränkische Uebersetzung liberi, qui proprium possident, oder qui non super alterius terram resident

---

Die Abgeschmacktheit, im Francus einen Adeligen zu finden, verwerfen natürlich auch die Gegner (Savigny namentlich ausdrücklich). Auch ist es ganz natürlich, daß der fränkische gutsbesitzende Vollbürger, qui proprium possidet (s. Note 7), mit dem Nationalehrennamen Franke bezeichnet wird, welcher so wie die Ehrennamen langobardischer und angelsächsischer Vollbürger, Arimanni und Friborgi, selbst erst durch den Frankenbund, die fränkische Gesammtbürgschaft (s. Prolog der „L. Salic.") entstand. Auch der blos Freigeborene, aber nicht Vollbürger, wird ganz natürlich durch das bloße liber, wie im anglischen und friesischen Gesetze, oder, wie hier, durch das ingenuus schlechtweg bezeichnet, und noch besser durch ingenuilis, wie Nithart, IV, 2, den zweiten Stand nennt; denn liber ingenuus und im Gegensatz gegen servus bedeutet viel, aber im Gegensatz gegen den Vollbürger, der mehr hat als Ingenuität, bezeichnet es wenig (gerade so wie possessio, im Gegensatz hier gegen den Nichtbesitz, dort gegen den Usucapionsbesitz). Daher kommt es, daß so oft, wie Grimm selbst beweist (S. 282), der Freie schlechtweg etwas Geringes, namentlich aber einen Colonen bezeichnet (s. Ducange, Buch V). Dagegen hat es Alles in der Welt gegen sich, mit Savigny unter ingenuus blos den Römer verstehen zu wollen, der so niemals bezeichnet wird und selbst als „Romanus possessor" nach der „L. Salica", 43, 7. 8, also sogar, wenn er freies Grundeigenthum besaß, was auch selbst ihm einen Adel gab, nur die Hälfte soviel Wehrgeld wie der fränkische freie Halbbürger (100 Soliden) und als hintersässiger Nichtpossessor sogar nur 45 Soliden Wehrgeld hatte, und also im ersten Falle im fränkischen Rechte nicht dem ingenuus, sondern dem litus gleichgestellt war, der schon nach dem Salischen und Ripuarischen Gesetz, wie hier im Capitular, 100 Soliden hatte (Grimm, S. 398 und 272). Der Römer paßt auch hier gar nicht her, wo ganz methodisch auch für die Franken die vier allgemeinen Stände aller deutschen Völker: 1) landbesitzende Vollbürger, Franci, 2) blos Freigeborene und Hintersassen, ingenui, 3) liti oder liberti und 4) servi, nach ihrem Wehrgeld aufgezählt werden. Nach Savigny wäre ja der gemeine freie hintersässige Colone mit 600 Soliden, so hoch also wie der Vollbürger und der königliche Antrustione (s. „L. Ripuar.", 11) gebüßt worden! Das Übersehen des Unterschieds des blos freigeborenen und hintersässigen güterlosen ingenuus von dem Vollbürger leitete auch hier Savigny irre. Dieser Unterschied beseitigt auch sein Bedenken, „daß, da ja nach C. 8 der Wargengus, d. h. der gewährte Fremdling aus andern deutschen Volksstämmen, sowie der Francus (und zwar ebenfalls, ohne daß irgend an Adelsunterschied gedacht wird) 600 Soliden Wehrgeld erhalte, der fränkische ingenuus doch nicht blos 200 erhalten könnt". Er kann es, denn er wird als hintersässig vorausgesetzt, jener Fremdling aber nicht, oder es mußte beim Fremden auch der Königsschutz so hoch bezahlt werden.

umgehen wollen, mit der Bezeichnung nobiliores oder auch nobiles.[9a]) Darin nun hoffte man einen Adelstand zu finden, und so ging die Verwirrung an. Man nahm nun zu den anerkannten und unbestreitbaren vier bisher geschilderten allgemeinen Ständen aller germanischen Völker einen weitern, davon wesentlich verschiedenen (den Erbadel) an, der nun offenbar ein fünfter hätte werden müssen, während doch die Gesetze nur jene vier haben. Ja man machte drei Geburtsstände, während die Gesetze nur zwei kennen. Deshalb versuchte man das Unmögliche. Man suchte den ersten, den Stand der freien Landbesitzer und Vollbürger, welcher sich von den nicht landbesitzenden und hintersässigen Freien so anerkannt und wesentlich durch so große Vorrechte unterscheidet und der in der That in allen Gesetzen wie in der volkssouveränen altdeutschen Verfassung, in Volks- und Gemeindeversammlung und Gericht den wesentlichsten Stand bildet, auszustreichen, um den vom Geburtsstande der Freien wesentlich verschiedenen kastenmäßigen bevorrechteten Erbadelstand in seine Stelle einzuschieben. Um den Widerspruch mit allen Quellen sich selbst zu beseitigen, stellte man meist jenen großen Hauptunterschied zwischen den landbesitzenden bürgerlichen Vollbürgern und zwischen den güterlosen Hintersassen möglichst in den Schatten. Die freien landbesitzenden Vollbürger mußten nun aus all jenen Quellen und aus der Geschichte eigentlich wegfallen. Man hatte ja ihre Rolle und ihre Rechte und die Stellen, die von ihnen redeten, dem erdichteten Adel zugewiesen.

Die freien Landeigenthümer, die selbst heute noch das deutsche Volk in Gegenden, wo tüchtige Bauergüter sind (oft mit dem Namen die Bauern, die Herren), den Güterlosen (oft unter dem Namen die Knechte, Tagelöhner, die armen Leute, die Lumpen) als geehrte Personen gegenüberstellt, die aber damals die republikanischen Mitregierungsrechte besaßen und die Güterlosen unter ihrem Schutze hatten — diese sollen jetzt nur das Wehrgeld ihrer güterlosen Schützlinge erhalten. So sollen es jene republikanischen Vollbürger in ihren souveränen Volksversammlungen selbst festgestellt, so gering sollen sie sich selbst tarirt, dagegen ebenso bereitwillig einem Geburtsadelstand ein doppelt und dreifach so hohes Wehrgeld als sich selbst decretirt haben! Sie sollen es trotzdem, daß anerkannt alle Kraft der Waffen und der Gesetzgebung und Regierung eben so bei ihnen, den freien Güterbesitzern, war, wie alle Schätzung und Sicherung durch die Größe des Wehrgeldes sich bestimmte. Das ist wahrlich für sich allein schon undenkbar und fast noch unbegreiflicher als die ganze übrige Adelstheorie!

Doch prüfen wir diese in Verbindung mit der germanischen Urverfassung.

II. Die Theorien von Eichhorn, Grimm und Savigny[9b]) und die altgermanische Verfassung. Die Verfassung der alten deutschen Völker erklären alle drei Schriftsteller, völlig übereinstimmend mit allen Quellen (nach Eichhorn's Worten): als „streng auf die Freiheit einer herrschenden Volksgemeinde gegründet, deren Versammlung den Mittelpunkt aller öffentlichen Geschäfte bildet. Ihr gehören an die Gesetzgebung, die richterliche Gewalt, die Wahl der Beamten (der Grafen, Herzoge, Könige). Nur die Genossenschaft in dieser Volksgemeinde, welche eine wechselseitige Gesammtbürgschaft bildete, machte frei und rechtsfähig". — „In den deutschen Verfassungen, in den Volksversammlungen und Gerichten

---

9a) Capit., 797, 3: Item placuit omnibus Saxonibus, ut, ubicunque Franci secundum legem solidos XII solvere debent, ibi nobiliores Saxones solidos XII, ingenui V, liti IV componant. Schon diese gesetzliche Bezeichnung der nobiliores läßt nicht auf eine geschlossene Adelskaste schließen, und die freie Einwilligung der Sachsen, daß der nicht adelige Francus ihren nobiliores gleichgestellt wurde, beweist hinlänglich, daß nach dem Gesetz nicht etwa ein sächsischer Erbadel mit dem gemeinen fränkischen Landbesitzer und dann der sächsische bürgerliche Landbesitzer und Vollbürger mit dem fränkischen Hintersassen und Halbbürger sollten gleichgestellt werden. Solchen Schimpf und Bruch des Vertrags hätten sicher die Sachsen nicht bewilligt. Die merkwürdige Thatsache aber, daß auch schon vor dem Gleichstellungsvertrag der Franken und der Sachsen das Wehrgeld des fränkischen Freien und das des friesischen und sächsischen nobilis nach den Volksgesetzen (den salischen, ripuarischen, sächsischen und friesischen) im Werthe völlig gleich war und in 200 Silber-Solidis zu 10 Pfund Silber bestand (sowie denn überall hier auch der hintersässige Freie die Hälfte und der Lite ein Viertel erhielt), hat gründlich Wirth („Deutsche Geschichte", I, 82 fg.) bewiesen. Er hat so und durch die entschiedenen Beweise, daß bei den Sachsen sowohl der ganze Solidus wie dessen Theil, ein Denar von ein Zwölftel des Ganzen, oft denselben Namen Solidus führte (s. „L. Saxon.", 2, 3 und 4, 7; vergl. auch Canciani, II, 18, und Capit. de partib. Sax. ad 789, 19, 20), auch die unbegreifliche Summe von 1440 Soliden für den nobilis erklärt und auf 1440 sächsische Denare = 200 fränkischen Schillingen oder Soliden reducirt. S. unten IV.

9b) Eichhorn, „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte", I, §. 14—17, 47—48. Grimm, „Deutsche Rechtsalterthümer", Bd. 1, C. 1, 2, 3. v. Savigny, „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter", Bd. 1, C. 4.

herrschen (nach Savigny's Ausdruck) die Freien allein, und die höchste Gewalt ist in den Händen der Gemeine aller Freien, welche Tacitus Plebs nennt." Und alle diese bürgerlichen Freien versammeln sich stets bewaffnet und führen die Nationalkriege mit ihren zahlreichen Landwehrheeren. Diese freiheitsliebenden, tapfern, demokratischen Männer, welche auch bei Privatverletzungen das Recht der Blutrache und Privatfehde haben und ausüben, die kein Gesetz kennen, als das selbstgebilligte, keine Steuer, als freie Gabe, welche als freie Herren ihres vollfreien Landeigenthums und als selbständige Familienväter ihre Familien regieren, über ihre Leibeigenen unbeschränkt herrschen, bezeichnen sich officiell und werden bezeichnet in allen Gesetzen und Urkunden mit hohen Ehrennamen, als „freie Gutsbesitzer", als die „freien, die guten, die lobenswerthen Männer", als die „Bessern des Landes", als die „Ehrwürdigen", als die zu „Recht und Freiheit Verbürgten", ja, nach Savigny's und J. Möser's Worterklärungen, als die „Ausgezeichneten, die Herrlichen, die Ehrenmänner, die ricos hombres und Notabeln, cives optimo jure", oder als „liberi, qui proprium possident, boni homines, laudabiles homines, idonei, venerabiles, meliores homines, meliores Friborgi, Arimanni, Germani, Rachimburgi".

Zu diesen von Savigny urkundlich und unbestreitbar nachgewiesenen Ehrennamen aller bürgerlichen Freien (wohl zu merken jedoch nur der freien landbesitzenden Vollbürger und Wehrmänner, welche auch nur die obigen Verfassungsrechte haben und welchen das güterlose Volk oft als plebs, als pauperes, tenuiores, viles gegenüber steht) fügt Grimm noch die der Schildbürtigen, der Biedermänner, der Verbürgten (ingenuus atque securus) und den der Alten oder Älteren, indem schon der Name der Freien in der Edda „Karl" zugleich einen Mann und zugleich einen Alten bezeichne.[10a]) Zwei Benennungen aller freien landbesitzenden Vollbürger aber, nämlich 1) nobiles und 2) Adelingen, übergeht man gewöhnlich, obgleich sie so absolut gleichbedeutend mit jenen übrigen Benennungen und so völlig angemessen der Natur der Sache oder dem Wesen jenes Vollbürgerthums sind, daß es unbegreiflich wäre, wenn sie nicht und nicht so oft für sie vorkämen, als es wirklich der Fall ist. 1) Nobilis oder noscibilis, was sprachrichtig bekanntlich alles irgend Angesehene, nicht aber eine Adelskaste bezeichnet, konnte natürlich, im Gegensatz aller unfrei geborenen und aller güterlosen Hintersassen, der freigeborene Landbesitzer, konnten die „quam plurimi in mallo publico adstantes venerabiles Rachimburgi (Marculf, „Append.", 6, 22, 33) ebenso gut heißen, als sie den Titel venerabiles und alle andern obigen Ehrenprädicate erhielten, ja, als selbst Schuster und Schneider in unsern freien Städten, wenn sie Vollbürger oder Mitregenten waren, durch die Titel „ehrsame" und „wohlehrsame" bezeichnet wurden. Und sie heißen wirklich, und namentlich ebenfalls häufig als Gerichtsgenossen, nobiles, z. B. „Capit. ex L. Langob.", II, 52, 24, bei Baluz, II, 338, wo gefodert wird, daß bei der Schöffenwahl aus den Bürgern darauf gesehen werde, daß sie nobiles, sapientes et deum timentes seien und nicht, was den scharfen Gegensatz bildet, viles personae und minus idoneae. Vergl. auch Capit. V, 260. So erzählt Adam von Bremen (I, 5) vom sächsischen Volksstamm, er habe providissimam curam generis ac nobilitatis suae gehabt. So nennt Paulus Diakonus (V, 56) alle Langobarden nobiles; so nennen die Semnonen bei Tacitus (C. 39) sich selbst vetustissimos nobilissimosque Suevorum; so Otto v. Freising (IV, 32) die salischen Franken nobilissimi, und diese selbst in der Vorrede zum Salischen Gesetz ihren ganzen Stamm, welchem sie ausdrücklich, wie nach der Edda und nach Tacitus alle deutschen Völker, die Abstammung von einem Nationalgott zuschrieben: gens Francorum inclyta auctore Deo condita, fortis in armis, firma pacis foedere, corpore no-

---

10a) Die Ehrentitel „Ältere" und auch „Weise" kommen allerdings öfter vor, z. B. schon im Namen der angelsächsischen Volksversammlung, die entschieden, sowie auch die skandinavischen, die Versammlung aller freien Vollbürger war und Witena-Gemote, d. h. nach Beda (3, 5) conventus seniorum, wörtlich aber Verein der Weisen hieß. Sapientes und seniores brauchen die Capitularien für alle Vollbürger (Capit. III, 813, 42; Baluz, II, 338). Diese Namen passen vorzüglich auch für selbständige Familienväter und Herren ihrer Hörigen, in welcher Beziehung auch jene erste Stelle den Ausdruck senior für die Freien gebraucht, und Wittechind ad a. 942 läßt in einem universalis populi conventus den König neben den besonders bezeichneten Vornehmen das übrige Volk senes populi nennen. Hiermit hängen denn auch die nicht eine bessere Geburt, jedenfalls nicht eine adelige Geburt bezeichnenden Ehrentitel majores, majores natu zusammen (Gregor v. Tours, VI, 31, 33, 35; VII, 19, 33; VIII, 33), obgleich diese wie andere Prädicate sehr begreiflich auch für Beamte und Gefolgsvorsteher vorkommen können, sowie ja z. B. auch der allgemeine Ehrenname „freie Vollbürger", boni homines, für königliche Sendgrafen und andere Beamte (Capit. II, 809, 15).

bilis, forma egregia u. s. w. So nennt eine Urkunde bei Schannat, „Cod. hist. Fuldens.", S. 71, omnes, quicunque in regione Grapfeld aliquid proprium habent, nobiles; so eine Urkunde von Köln von 1171 alle am Volksgericht theilnehmenden freisässigen Einwohner des Landes nobiles terrae (Hüllmann, „Geschichte der Stände", S. 648), sowie andere Urkunden geradezu die Identität des Begriffs nobiles und Ethelingen mit liberi aussprechen (s. unten Note 14). Und noch Karl IV. sprach im öffentlichen Gericht von der nobilitas nativitatis liberae (Kindlinger, „Sammlung merkwürdiger Nachrichten", 101). Die ganz demokratischen freien Friesen nannten sich die „edlen freien Friesen" und „nobiles" und sagen in ihren Gesetzen, daß ein Freigelassener durch die volle Freiheit edel würde. Wiarda im „Asegabuch", S. 57. Mittermaier, „Deutsches Privatrecht", §. 49, Note 10—14. Aber 2) auch Adelingen, Edelingen oder Ethelingen werden die landbesitzenden Vollbürger, dieselben, welche Arimannen bei den Langobarden, Rachimburgen und liberi, qui proprium possident bei den Franken und nobiles in der „Lex Saxonum" und „Frisionum", sowie in den obigen Stellen heißen, in der „Lex Angliorum" und sonst genannt, und zwar ganz natürlich, da in doppelter Hinsicht, nach Wort und Sache, jener Name Adelingen nur denselben Begriff wie jene andern Namen ausdrückt. Denn ganz anerkannt hängt das Wort Adelingen zusammen mit od oder oth, odal, adal oder edel, d. h. das Gut. So lebt auch das Wort fort in Feod, feodum oder feudum, d. h. das Treugut, und (sei es nun durch Silbenversetzung oder durch Vorsetzung der Silbe al) in Alod, d. h. dem allgemeinen nationalen Gut der freien Männer, ihrem freien Wehrgut, welches wegen der unzertrennlichen Verbindung des nationalen Bürgerrechts mit dem Landeigenthum bei den Saliern auch terra Salica genannt wird, ebenso bei den Sachsen das Volksland (Folkland), bei den angelsächsischen Friborgen (d. h. zur Freiheit Verbürgten) auch das Friborgum und bei den langobardischen Arimannen oder Germanen (d. h. den zur Wehr verbündeten oder Wehrmännern) die Arimannie (Savigny, a. a. O.). Es lebt ferner fort im Odeling und Odelsbauer, d. h. im Namen der völlig bürgerlichen, freies Eigenthum besitzenden Landbauern in Skandinavien. Adeling bezeichnete also überhaupt, wie in Dänemark, Schweden und Norwegen, nur einen Gutsbesitzer. [10b])

10b) S. Graff, „Sprachschatz", S. 141 fg. Wächter's „Glossarium" unter diesen Worten. Schilter, „Thesaur.", III, 122 und 622. Tyge Rothe, „Nord. Staatsverfassung", I, 37. Rosenvinge, „Dänische Rechtsgeschichte", §. 40. Auch bei Snorri Sturluson bezeichnet stets odal nur das Allodialgut. In diesem Sinne sagten die Friesen von Karl dem Großen: „Er hat uns Freiheit und Adel (d. h. freies Eigenthum) gelassen" (Wiarda, „Asegabuch", I, 9), und Etheling bezeichnete noch spät bei den Friesen, die entschieden keinen Geburtsadel hatten, ebenso wie nobilis, nur den freien Landbesitzer (Wiarda, a. a. O., S. 271; Hugo Grotius, „Histor. Belgica", IV, 215; Mittermaier, a. a. O.). Auch die alten Annalisten kennen Adel nur als freies Allodialgut (Regino, „Annales Fuldens.", ad a. 777). Im rechtlichen Sprachgebrauch bleibt dem Wort Athaling seine Bedeutung als landbesitzender Vollbürger, auch wenn man die erste Silbe des Wortes von ath = Geschlecht ableitet. Athal ist ja wirklich das Erb-, das Familien- oder Geschlechtsgut der freien Volksgeschlechter oder Familien und der Athaling dem Wortbegriff und der Sache nach zugleich ein Familiengutsbesitzer und ein Abstammender von den Volksgeschlechtern, ein Geschlechtling. Ganz allgemein, ohne die historische Beziehung auf das Volksgeschlecht und auf das Geschlechtsgut (Adal) und ohne die Ableitung des Adaling von ihm, hieße ein Adaling weiter nichts als jeder von irgend einem niedern oder vornehmen Geschlecht Abstammende. Da aber der historische Sinn des Worts, das Abstammen vom Volksgeschlecht und die Verbindung mit dem Geschlechtsgut, endlich das auf beiden beruhende Vollbürgerthum natürlich eine Auszeichnung verlieh, so verbindet sich damit folgeweise in dreifacher Beziehung eine nobilitas. Es konnte alsdann bei der deutschen wie bei der lateinischen Bezeichnung Adaling und nobilis in verschiedenen Stellen die eine der drei unzertrennlichen Seiten derselben Sache oder des Vollbürgerthums vorzugsweise hervortreten. Es konnte auch dieselbe Sache in ganz anderer Benennung vorzugsweise nur nach der einen Seite bezeichnet werden. So die Seite des Gutsbesitzes in der Bezeichnung liberi, qui proprium possident bei den Franken, die Seite der Abstammung aus den Volksgeschlechtern in dem Namen Salii, Franci und auch in dem burgundischen Namen Faramanni für den Vollbürger („L. Burg.", t. 54). Denn dieses Wort bezeichnet gesetzlich anerkannt keinen Erbadelstand, sondern den landbesitzenden Vollbürger (Grimm, S. 270; v. Savigny, S. 176), heißt aber wörtlich (von fara, das Geschlecht) der Geschlechtsmann; doch hieß fara bei der innigen Beziehung des Mannes und Geschlechts auch das Gut (ganz so wie Adal). Andere Worte heben wie der Name nobilis und die meisten übrigen Ehrentitel vorzugsweise die Ehre solcher Vollbürgerwürde hervor. Noch andere Worte, wie Friborgi, Rachimburgi, Arimanni, Adelingi, bezeichnen mehr diesen letzten oder den Gesammtbegriff, das Vollbürgerthum. Diesem entsprechen auch die Titel viri potestativi oder auch viri magnifici reipublicae, welche Waitz („Deutsche Verfassungsgeschichte", II, 184, 185) abwechselnd mit den Worten nobiles und liberi in vielen salzburger Urkunden („Not. don.", c. 5, 11, 13, S. 35, 39, 42) für die Landbesitzer fand. Altfränkisch setzte man sie zur Bezeichnung der höhern, der politischen Frei-

Mit dieser soeben geschilderten Verfassung nun, mit solcher herrschenden oder souveränen Volksgemeinde solcher freien Männer, mit solchen Ehrentiteln wird von Eichhorn, Grimm

---

heit auch unter dem Namen valde ingenui den mediocres entgegen (Gregor v. Tours, VI, 36; X, 4, 28). Die alten Schweden nannten sich aethiborin, als zum Fre gut und zur Freiheit Geborene. S. Geijer's „Geschichte Schwedens", übersetzt von Leffler, I, 263. Es erinnert dieses an die English birth rhigts auch der spätern Engländer. Die freien Landeigenthümer im Gegensatz der Güterlosen nannten sie odalbonderne. Geijer, S. 106. Die Angelsachsen bezeichneten die freien Landbesitzer als aethelborenan oder auch bettborenan („Aelfr. sec.", §. 11), als aethelre strynd, als nobiles oder von aethelre gebyrd und Edle (Beda, „Hist. eccles.", IV, 22; V, 11). Häufig sind diese und ähnliche Bezeichnungen für die Vollbürger. S. Maurer, „Das Wesen des alten Adels", S. 192. Obgleich bei den Dänen und Jüten gewöhnlich der Vollbürger Bonde, d. h. Bauer, hieß, welches auch noch heute in vielen Gegenden, z. B. im Schwarzwald, der Ehrentitel im Gegensatz der Hintersassen und Knechte ist, so brauchen sie doch auch, wenn sie den Landbesitzer als Vollbürger gegenüber dem Gutslosen bezeichnen wollen, das Wort Athalbonde; so das Jütische Low, II, 35, wo es nur diese tauglich zu Geschworenen erklärt. S. auch Rosenvinge, „Rechtsgeschichte", 2. Aufl., S. 52. Überall im Recht wie im Sprachgebrauch trat es bei den Germanen hervor, wie eng bei ihnen der Mann und das Land verbunden war, wie bei Odal und Odaling. So hieß Wer der Mann und Were sein gewehrtes Mannsgut. Salier heißt der freie fränkische Vollbürger und terra Salica das Land der Salier und das salische Erbgut. Friborg hieß der angelsächsische Vollbürger und friborgum sein Gut. Das ererbte Stammland der Familie im Gegensatz von neu erworbenem, hereditas aviatica (s. „Lex Ripuariorum", 56, 4), Das, was man „ex alode parentum" besitzt, „genießt" — wie Waitz (II, 191) richtig und mit vielen Belegen bemerkt — „stets besonderes Ansehen, auf ihm beruht die Ehre und das Ansehen der Familie, hier sind in älterer Zeit die Weiber vom Erbe ausgeschlossen und eine Veräußerung ist an die Zustimmung der Verwandten gebunden". Hierin nun liegt abermals eine natürliche Erklärung des Ehrennamens Adalsbauer und Adaling. Alle jene obigen, stets im Gegensatz der Güterlosen und Hintersassen gebrauchten Namen der Vollbürger, namentlich auch die auf die gegenseitige Genossenschaft und das Wehrrecht deutenden, wie Arimannen, Rachimburgen oder auch Gaugenossen (Marculf, I, 33, 34), bezeichnen wirklich insofern einen Adel, als sie neben der Abstammung vom Volk das Freigut und Vollbürgerrecht nicht blos gegenüber allen Unfreien, sondern auch gegenüber allen Güterlosen und Hintersassen bezeichnen, gegenüber den Pfleghaften, wie noch der „Sachsenspiegel" (I, 2; III, 45) den zweiten Stand gegenüber dem ersten der schöffenbar Freien bezeichnet. Schon die Abstammung vom reinen Volksgeschlecht ist eine Art Adel, eine Abstammung vom eigenen reinen edlen Volk, z. B. von der gens inclyta et nobilis Francorum, oder von der nobilis gens der Sachsen, Langobarden: ein Adel freilich, auf dessen Reinheit die ganze deutsche Nation und alle germanischen Volksstämme stolz und eifersüchtig waren (s. Tacitus, C. 2 und 4, und die vorhin citirten Stellen, dann Procopius, „De bell. Goth.", 3, 2, und „L. Wisig," III, 1, 1). Aber die güterbesitzenden Vollbürger eigneten sich wenigstens hauptsächlich diese Ehre zu, indem sie sich im Gegensatz zu den Güterlosen (bis diese Freigut erwarben) durch die Volksnamen Salier, Franken als Vollbürger bezeichneten. In derselben Weise konnte schon deshalb der Name Adeling selbst, wenn man noch nicht ans Gut denkt, sondern nur an den Volksgeschlechtling, einen Vorzug, den Adel des Vollbürgerthums bezeichnen. Nun kam aber die historische Bedeutung der Freigutsberechtigung hinzu. Die Verbindung der großen Vorzüge des Gutsbesitzes und besonders der Ehre des Vollbürgerthums mit dem Gut und Gutsbesitzer begründete ebenfalls folgeweise für das Gut und den Gutsbesitzer, Erbgutsbesitzer den Begriff der Auszeichnung, nobilitas. Deshalb nun bezeichnen gerade denselben Stand der freien Vollbürger, welchen die Franken liberi, qui proprium possident und Rachimburgen, die Sueven Arimannen oder Alamannen und auch boni homines nennen, die Angelsachsen aber als Friborgen und meliores ehrten, die Gesetze der Friesen, Sachsen, Angeln und Thüringer im Deutschen durch Edelingen, im Lateinischen durch nobiliores oder nobiles. Deswegen finden sich solche Stellen, welche geradezu sagen: „Arimanni seu edhelingi", ebenso wie „liberi seu nobiles". S. unten die Note 14. Auch der Sache nach ist hier die vollste Übereinstimmung ganz ebenso wie schon in den Worten Edeling und liber, qui proprium possidet und nobilis und melior. Jene drei Ehrentitel: Rachimburgen, Friborgen, Arimannen (oder Germanen und Alamannen), welche die ganze deutsche Nation und ihre einzelnen Volksstämme neben ihren Abstammungsnamen: Franken, Angelsachsen, Langobarden, Sueven und Deutsche, ebenso führen, wie die Römer den Titel Quiriten, die Schweizer den Namen Eidgenossen, bezeichnen nämlich schon den Worten und anerkannt der Sache nach die zu Recht, Freiheit oder Wehr verbürgten oder mannirten, d. h. vereinigten, also die Wehr- oder Gesammtbürgschafts- oder Eid-Genossen. Dieses aber, was die Franken nach dem Obigen auch durch den Ehrentitel ihres nationalen Bundesnamens Franci ausdrückten, die Alemannen durch primi Alamanni, waren gerade nur die Gutsbesitzer, liberi, qui proprium possident, weil durch das Wehrgut gebürgt wurde. Es wäre also sicher unbegreiflich, wenn die Friesen, Sachsen, Angeln und Thüringer für diese hochgeehrten Vollbürger und zu ihrer Unterscheidung von den güterlosen Freigeborenen und Hintersassen nicht ebenfalls besondere bürgerliche und Ehrennamen sollten gehabt haben. Bei ihnen nun kommen zwar jene obigen nicht vor, wol aber statt deren für die erste Classe, jedoch nicht für einen besondern Adelstand, der nicht existirte, die Namen Adelingen und nobiles. Daß diese die natürlichen und die wirklichen Namen der landbesitzenden Vollbürger bei den Germanen waren, und daß diese letztern überall von den güterlosen und hintersässigen Freien so wesentlich verschieden waren und auch überall unterschieden wurden, dies tritt überall in allen Rechtsurkunden und Gesetzen so

und Savigny unbedenklich vereinigt ein von den letztern verschiedener, zahlreicher, allgemeiner Geburtsadelstand, welcher als ein deutscher Uradel „am wahrscheinlichsten mit den uns beinahe ganz unbekannten (!) religiösen Einrichtungen zusammenhängt und, obgleich wir von priesterlicher Gewalt des Adels wenig (eigentlich nichts) wissen, doch darum wenigstens (!) zugleich eine erbliche Priesterkaste war, weil, sobald der (noch zu beweisende) Adel für das Christenthum gewonnen war, kein Widerstand dagegen mehr stattfand, und in der Edda edle Jungfrauen die Runen lehren (!)", ein Adelstand, dessen Existenz und ungeheuere Privilegien mit jener souveränen, bewaffneten Freiheit und Würde aller Bürger, wie mit allen historischen Nachrichten in gleich schreiendem Widerspruche stehen. Diesen adelig Geborenen müssen 1) jene stolzen, wehrhaften, freien Republikaner, welche dieselbe Lebensbeschäftigung treiben, „aus deren Genossenschaft und wechselseitiger Gesammtverbürgung alle Rechtsfähigkeit, alles Recht und alle Freiheit, namentlich auch alles Wehrgeld und schon der Name desselben (Hüllmann, S. 16) stammen", eben in einem doppelten und dreifachen Wehrgeld doppelte und dreifache Ehre, doppelten und dreifachen persönlichen Werth und rechtlichen Schutz für ihr Leben, man weiß nicht, ob unterthänig selbst decretiren, oder von wem decretiren lassen und in ihren Volksgerichten jedesmal selbst zubilligen. Ja, nachdem so das gesetzliche höhere Wehrgeld auf den Adel übertragen ist, sollen jetzt noch unbegreiflicher jene mitregierenden Landeigenthümer, die eigentlichen Glieder der wechselseitigen Gesammtbürgschaft, die alles Wehrgeld begründet, für sich selbst kein höheres Wehrgeld bestimmt haben als für ihre eigenen güterlosen Hintersassen und freien Knechte! Ein solches Wehrgeld, welches, da selbst der Mord blos mit Wehrgeld gebüßt wurde, den Schutz und Werth des Lebens bestimmt, sollen diese freien Vollbürger bestimmen in denselben Volksversammlungen, „wo sie allein herrschen", sodaß (wie Savigny hinzusetzt) „hier auch die Edlen nur als Freie in Betracht kommen"! Auch 2) auf die bürgerlichen und 3) die Kriegsämter, 4) auf die Richter-, wie 5) auf die Priesterstellen, 6) auf die Hofämter und 7) auf das Präsidiren aller dieser souveränen Volksversammlungen hatten die adelig Geborenen das ausschließliche Privilegium. Sie hatten nach Grimm (trotz jener allein herrschenden Volksgemeinde aller Freien) Priester-, Richter- und Vollziehungsgewalt. Die souveränen freien Männer, später die Könige, dürfen nur Adelige wählen und anstellen. Nur der Adel hatte 8) das Recht, in einer Art erster Kammer alle Nationalangelegenheiten vorzuberathen, ja seit der fränkischen Monarchie hatte er sogar 9) allein Reichsstandschaft oder Stimmrecht über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, und selbst unter den Vasallen der Könige durften nur die mitstimmen, die adeligen Blutes waren (!), und die Adeligen hatten 10) auch privilegirten Gerichtsstand. Alle Übrigen, jene souveränen freien Männer aber, die uns gerade jetzt erst unsere Quellen mit jenen Ehrennamen und Freiheitsrechten kennen lehren, waren zwar allerdings noch auf dem nationalen Reichstag, Campus Martius, versammelt, und zwar mit

---

hundertfach vor, daß es nur durch Einmischung der unglücklichen Adelsmythe übersehen werden konnte. So z. B. auch wenn Otto v. Freising (IV, 32), sagt: nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur, oder wie das Capit. 755, c. 15, von den Freien sagt: tam nobiles quam ignobiles, oder das von 789, c. 12, von den Söhnen der Vollbürger: filii nobilium. Auch die westgothischen Gesetze (V, 1, 17; V, 7, 17, verbunden mit VI, 4, 19 und IX, 2, 9) nennen die erste Classe der Freien, ingenui, ausdrücklich nobiles und von edler Geburt. Doch es werden unter IV. zum Überfluß noch mehr Beweise folgen. Man muß also bei den Sachsen, Angeln und Friesen jene beiden Worte ebenfalls als landbesitzende Vollbürger und ihnen gegenüber die bloßen liberi oder Freilingen als bloße Freigeborene oder Freie ohne dieses Vollbürgerrecht verstehen. Sonst hätten ja bei diesen drei Völkern allein gar keine freien Vollbürger und kein Unterschied derselben von den freien Güterlosen und Hintersassen existirt, dagegen aber ein Erbadel, der jenen übrigen Völkern völlig fremd ist. Man würde ohne diese natürlichste und nothwendige Auslegung die Gemeinschaft dieser Volksstämme mit ihrer Nation, ja mit den unmittelbar stammverwandten Völkern in England und im Norden, welche anerkannt jene beiden Stände, aber keinen Erbadel hatten (s. IV.), gänzlich vernichten, ja in den größten Gegensatz verwandeln. Man muß die Worte verstehen von Dem, was existirt und so hieß, nicht von etwas Unbewiesenem. Auch im Norden bei den Dänen, Norwegern und Schweden hatte das Wort Adel durchaus keine Beziehung auf einen adeligen Geschlechtsvorzug. Jene Beziehung kam, wie der Adel selbst, erst spät aus Deutschland dahin (s. Tyge Rothe und Rosenvinge, a. d. a. O.), nachdem in Deutschland durch das Faustrecht die volle Freiheit mit bevorzugtem Gutsbesitz, mit Stimmrecht auf Reichs- und Landtagen und mit der Kriegswürde für den größten Theil der Bürger verloren war und jetzt erst zum Vorzugsrecht oder Adelsrecht weniger Familien wurde, die nun, eben weil Freiheit der einzige deutsche Uradel und Ein Begriff mit demselben war, nicht etwa blos die Namen nobiles und Adelingen, sondern auch die übrigen Namen der Freien, ingenui, liberi, liberi, domini u. s. w. sich zueigneten, namentlich auch das Wort Baron, welches anerkannt früher ebenfalls nur den freien Mann bezeichnete (Grimm, S. 282), ja selbst die Titel „die Mannen und Wehrmänner oder milites und gute Männer".

den Waffen in den Händen; von hier aus zogen ja nach beendigten Berathungen die Nationalheere gewöhnlich in die beschlossenen Kriege. Aber sie vergaben so feig und niederträchtig ihre alten heiligen Nationalrechte, daß sie nur erschienen, um vor dem Adel die Revue zu passiren, in aller Unterthänigkeit seine Beschlüsse in Empfang zu nehmen und, mochten sie gefallen oder nicht, schuldigermaßen Blut und Vermögen für deren Verwirklichung hinzugeben. Ja schon in der frühern Zeit sollen die Adeligen noch andere ungeheuere Privilegien gehabt haben. Nur Adelige durften 11) in jener Zeit, wo Jahrhunderte lang, wie schon Cäsar („De bell. Gall.", VI, 23) erzählt, nach Belieben muthige Jünglinge und Männer auf eigene Hand Überfälle und Beutezüge gegen Nachbarvölker, namentlich am Rhein und der Donau gegen die Römer, unternahmen, in einer Zeit, wo alle Freien meist von Krieg und Jagd lebten und wo noch anerkannt Blutrache und Fehderecht für alle Freien galten und sie bedrohten, nur Adelige durften jetzt sich an die Spitze muthiger Kampfgenossen stellen oder kriegerische Privatgefolge haben, nur sie durften 12) zur Anführung dieser reinen Privatvereine frei gewählt werden. Nur sie hatten ferner 13) das Recht, Unfreie einer gewissen Gattung, Hörige zu halten; nur sie besaßen 14) Schutzrechte über ihre Unfreien, die Rechte der Beschützung und Vertretung derselben oder ihrer Gutshintersassen, nur sie 15) Gutsimmunität und unabhängige Verwaltung ihrer Güter, nach Grimm auch 16) Gutsgerichtsbarkeit und 17) größern Gutsbesitz und 18) mehr Leibeigene (wie großen, wie viele und durch welche Rechtsnothwendigkeit?).

Gegen diese unglaubliche Adelstheorie müssen wol alle frühern liberal und unschädlich genannt werden. Denn diese vermehrten entweder nur, wie die Pütter'sche, etwas die fürstlichen Geschlechter der alten Zeit, oder machten die Herzoge und Grafen ein Jahrtausend vor der Zeit erblich, ließen aber doch dem Stand der Freien seine Rechte und geschichtlichen Verhältnisse ungekränkt. Zum Beweis von solchen Widersprüchen mit der Natur der Sache wie mit den Quellen können nun selbst bei solchen Männern vielfache Widersprüche mit sich selbst und die grundlosesten Unterscheidungen und Hypothesen oder Dichtungen nicht fehlen. So die schon angedeuteten und die Behauptung, daß der Adel „zwar persönliche Auszeichnung, aber (trotz aller jener Vorrechte) kein Übergewicht in der Verfassung besaß, ja hier in der Volksgemeinde und im Gericht nur als frei in Betracht kam und keine Vorzüge genoß". So ferner Grimm's Erklärung, es lasse sich „freilich die Frage über einen vom Freien unterschiedenen Adel bei allen deutschen Völkerstämmen (es lasse sich dieses überall, wo es existirt, so scharf hervortretende, dieses vollends hier mit so scharfem Vorrecht ausgestattete Institut) nicht scharf (!) beantworten und bestimmen". Sein Argument für die Bejahung: „da wo es Könige und Priester gab", müsse der Adel „höchst wahrscheinlich werden; die Wahl und (!) Erblichkeit des Königs, die Natur jeder (!) priesterlichen Einrichtung bringt es so mit sich (!); überall heißen daher die Priester die Angesehenen und Ältesten", ist freilich offenbar nicht scharf, vielmehr unbegreiflich schwach für eine solche Sache, für so große Behauptungen. Eine erbliche Königsfamilie ist kein Adelstand. Noch weniger sind es nothwendig die Priester, z. B. nicht die christlichen, welche in unsern Quellen ebenfalls stets als Vornehme, als Angesehene und Älteste bezeichnet werden [11]), sehr oft aber bekanntlich aus dem Stande der Leibeigenen waren. [12]) Auch muß Grimm in mehrfachem Widerspruch mit sich selbst und mit der priesterlichen Adelskaste (S. 226, 267, 269, 273, 275, 277) einen bestimmten Adelstand und feste Rechte desselben selbst wieder zerstören und bekennen, „daß der Adel überhaupt angesehen werden müsse, nicht als ein ursprünglich von dem Stande der Freien verschiedenes, vielmehr als aus ihm durch die nähere Beziehung auf die Würde des Herrschers und Königs (!) hervorgegangenes Institut, das also seiner Natur nach (!) eine unbestimmtere Bildung (!) als jener hat". In den „Göttingischen Anzeigen", 1832, S. 1934, sagt er: „Der Ursprung des Adels hängt gewissermaßen (!) mit dem König zusammen, unter dessen Schutz, in dessen Dienst (!) er sich entwickeln konnte." Er findet daher selbst eine Entstehung eines Adels bei den freiheitsliebenden Sachsen ohne Königthum und bei den fast noch mehr demokratischen Friesen schwer begreiflich, beruhigt sich aber gegen die gründlichen Forschungen von Schrader, Schaumann und Wiarda, welche die Nichtexistenz desselben nachwiesen, Schrader namentlich die Nichtexistenz eines sächsischen Adels vor dem 12. Jahrhundert, mit einer Bemerkung, welche jener obigen Haller'schen Begriffsverwirrung angehört. Er sagt: „Wenn der friesische und sächsische Adel darum kein eigentlicher

11) Hinkmar, „De ord. sacr. pal.", c. 29 sq.

12) „L. Ripuar.", t. 36, 5—10. Thegan, „Vit. Ludov.", c. 9. „Capit. Franc.", I, 82. „Ven. Fort.", I, 4; VIII, 16; X, 22.

Adel sein soll, weil er vielleicht noch kein erblicher war, so kann ihm dies nicht die Eigenschaft eines wirklichen Standes entziehen, da z. B. die Geistlichkeit von jeher, obschon auch ihr Erblichkeit abgeht, als ein solcher angesehen wird." Ja, nur nicht als Adel. Und was soll denn vollends jener nichterbliche friesische und sächsische Adel für ein Stand gewesen sein? Die alten Friesen und Sachsen hatten ja doch keinen Verdienstorden und lebenslänglichen Verdienstadel? Grimm selbst aber verschmäht doch wol die völlig unhistorische und juristisch und logisch verkehrte Aushülfe mancher Neuern, „der ganz unbestimmte Begriff eines größern, blos factischen Gutsbesitzes" habe den ausschließlichen Namen Edeling und nobilis begründet, und so scharf bestimmte juristische Standesverschiedenheiten als das doppelte und dreifache Wehrgeld u. s. w.! Grimm aber fügt noch hinzu: „er halte es nicht für unmöglich (!), daß über das 12. und 11. Jahrhundert hinaus Beweise eines durch Geburt fortgepflanzten Adels beigebracht werden könnten (bis dahin aber existirt ein Adel gut historisch doch wol nicht?), so gern er auch zugebe, daß damals und früher der Unterschied zwischen Edlen und Freien im gewöhnlichen Leben ein unmerklicher war". Dabei nun aber werden dennoch in immer neuem Widerspruch diesem unbestimmten, nicht scharf bestimmbaren, unmerklichen Adel jene ungeheuern, höchst bestimmten Vorrechte beigelegt. Der Dichtung von der Priesterkaste als Entstehung und Natur des deutschen Adels widerspricht das bisher Angeführte ebenfalls hinlänglich, ebenso wie das, daß wir von einem solchen Verhältniß nicht blos nichts, sondern nach allen Nachrichten das Gegentheil wissen. Cäsar, welcher im sechsten Buche seines „Gallischen Kriegs" (C. 11—29) bei seinem zweiten Rheinübergang uns statt der mangelnden Siege die Lebensverhältnisse der Gallier und der Germanen beschreibt, berichtet zuerst, daß bei den Galliern ein kastenmäßiger Priesterstand und ein Adelstand, Druiden und Equites, existirt hätten, daß sie aber auch Alles und die gemeinen Freien, das von aller Berathung gänzlich ausgeschlossene Volk, nichts gewesen seien, daß das Volk, wie natürlich, bei solchen Standesverhältnissen in absoluter Knechtschaft schmachtete. Er eröffnet alsdann seine Beschreibung der Germanen mit der Hervorhebung des gänzlichen Gegensatzes (Germani multum ab hac consuetudine differunt) und sagt ausdrücklich, daß sie keine Priesterkaste hatten und nicht besonders priesterlich waren (neque Druides habent, neque sacrificiis student). Auch stellen alle Nachrichten, namentlich auch die des Tacitus, die Beamten und Fürsten als nicht priesterlich und die Priester als eine besondere Classe von Nationalbeamten dar, welche wie die andern gewählt oder ernannt werden. [13]) Wäre an Eichhorn's Dichtung von der Einführung des Christenthums durch eine altdeutsche adelige Priesterkaste (!) das Geringste wahr, so hätte natürlich dieselbe sich den Besitz der neuen priesterlichen Stellen gesichert, nicht einer Menge ehemals Leibeigener ihn überlassen. Doch Grimm widerspricht selbst jener Ansicht auch durch seine Ableitung der Entstehung des Adels aus dem Stand der Freien, und zwar aus seinem Dienstverhältniß zu dem König. Freilich wird auch wieder gerade umgekehrt nicht die Entstehung, sondern der Untergang des Adels in diesem Dienstverhältniß zu dem Könige gesucht, und dann aufs neue sogar behauptet (Eichhorn, „Deutsches Privatrecht", §. 49), alle deutsche königliche Gewalt sei aus den Rechten eines Dienstherrn über sein Dienstgefolge entstanden (!). Für jene Theorie von einem alten deutschen Adel ergab sich nämlich die (wie es sche ıen mußte) tödtliche Verlegenheit, daß seine Vertheidiger selbst einräumen mußten, in allen Gesetzen, Urkunden und geschichtlichen Nachrichten gerade der beiden bedeutendsten germanischen Völker, von welchen wir am meisten wissen und zahllose Quellen besitzen, in denen der Franken und Langobarden aus dem ersten Jahrtausend deutscher Geschichte, komme auch nicht einmal eine Erwähnung von Adeligen und von einem erblichen Adelstande vor [14]) (ebenso wenig frei-

---

13) Das isländische Landnamabok erzählt ausdrücklich, daß die Priester gewählt wurden. S. Dahlmann, „Forschungen", I, 470. Bei Jornandes („De reb. Goth.", c. 5) heißt es: fecitque sacerdotes. Vergl. auch Luden, „Geschichte des deutschen Volks", I, 268.

14) Bei den Langobarden glaubte Herr v. Savigny, nach einem Nachtrage in der Vorrede seines zweiten Bandes, zuletzt doch zwei Stellen für einen Adelstand gefunden zu haben. Aber welche sind es? Die erste, die bloße Überschrift einer Urkunde bei Liruti, S. 48, vom Ende des 13. Jahrhunderts, die ja also für einen alten langobardischen Adel an sich nichts beweisen könnte und in welcher die Rede ist von gewissen Leuten „Glemonenses vocati Arimanni seu Edelingi". Statt nun hier nach dem einzig möglichen richtigen Wortsinn zu übersetzen, daß jene Leute Arimannen (freie Vollbürger) oder Edelingen hießen, daß Beides zwei Namen für Eine Klasse von Leuten seien (so wie wirklich nach andern Urkunden, z. B. nach einer aus dem 12. Jahrhundert bei Scheid, „Orig. Guelf.", III, 447, die „nobiles seu liberi", Hüllmann, „Geschichte der Stände", S. 444), statt dessen liest Herr v. Savigny und mit ihm Grimm völlig willkürlich das seu wie et, macht aus der Einen Classe von Leuten mit zwei Namen (Glemonenses vocati) zwei verschiedene Classen, Arimannen und Adelingen, und

lich auch in denen der Dänen, Schweden und Norweger, der Ost- und Westgothen, der Angelsachsen und Burgunder, Baiern und Alemannen. S. unten IV.).

Über diese verzweifelte Klippe der Adelstheorie führt nun leicht und schnell die kühnste aller Dichtungen hinweg. Jener hochbevorrechtete altdeutsche priesterliche Uradel — der erbliche Adelstand, welcher sonst überall sich und sein Vorrecht und seine historische Gestalt und Erinnerung so zäh und hartnäckig behauptet, soll hier plötzlich mit der fränkischen Eroberung von Gallien sich und seine Adelswürde bis zur gänzlichen Vergessenheit aufgegeben und verloren haben, indem alle Adeligen, begüterte wie güterlose, alle kleinen und großen adeligen Gutsbesitzer ohne Ausnahme in den Stand der königlichen Dienstleute eingetreten seien und sich mit diesen vermischt hätten. Alle unsere Quellen aber enthalten keinen Hauch von der wunderbaren Historie. Auch werden alle königlichen Dienstleute und Getreuen, wie man anerkennt, nicht blos mit Namen belegt, welche wie die Namen Ministerialen, Leute, Leudes in den alten Gesetzen und Urkunden die Unfreien bezeichnen[15]), und bestehen zum großen Theil aus ursprünglich Leibeigenen. Nein, es waren sogar auch diese persönlichen Dienstleute Ministerialen der Könige und Fürsten (denn von dem ganz andern Verhältniß eines Dienstes für das Reich [Hinkmar, 32] ist hier nicht die Rede); es waren diese Ministerialen, aus denen, wie längst anerkannt ist, gegen ein Jahrtausend später auch ein großer Theil unsers niedern Adels hervorging[16]) und welche freilich auch schon früh als Hofdiener oft einflußreich wurden, Lohngüter bekamen, auch von niedrigen knechtischen Diensten befreit wurden, dennoch im Verhältniß zu ihrem Herrn in einem Zustand der Unfreiheit. Dieser Zustand war ihnen, wie Hüllmann (a. a. O.) noch von der spätern Zeit, aber ganz übereinstimmend mit dem Zustand der königlichen Dienstleute nach Gregor von Tours sich ausdrückt, „eigen mit seinen grausamen, die menschliche Natur entehrenden Verhältnissen. Manche sind auch aus dem Stande der geringern Hintersassen genommen worden. Als Zubehörungen der Güter angesehen, wurden sie von der Grundherrschaft nach Willkür behandelt, als Geiseln ausgeliefert, vertauscht, verschenkt (früher, nach Gregor von Tours, bei Verheirathungen merovingischer Fürstentöchter diesen zur Aussteuer mitgegeben). Sie durften sich nicht ohne Erlaubniß verheirathen und der Regel nach nur mit andern Dienstleuten desselben Herrn; die Kinder folgten der ärgern Hand

---

somit aus einem starken Argument gegen den Adel ein Argument für ihn, weil — weil das Vorurtheil nun einmal einen Adel da haben will, wo er nicht ist. Die andere Stelle ist aus Paulus Diakonus, I, 21, wo dieser von einer Reihe von langobardischen Königen sagt, sie alle seien Adelingi, nach anderer Lesart aber Lithingi gewesen, und dann fortfährt: so sei bei den Langobarden Eine angesehene Familie (quaedam nobilis prosapia) genannt worden, aus welcher sie ihre Könige gewählt hätten. Allein hier ist ja nicht von einem Adelstand unter den Bürgern, sondern von dem Einen Königsgeschlecht, wie es auch die Franken hatten, die Rede. Auf derselben Verwechselung ruht es auch, wenn Grimm, um bei den Baiern, in deren Gesetzen und Urkunden sich ebenso, wie freilich überall, ein gänzlicher Mangel an Nachrichten von einem allgemeinen Adelstand findet, die einzigen angeblichen Spuren nachzuweisen, sich auf „L. Bajuv.", II, 20, beruft. Hier handelt der erste der darin anerkannt in späterer Zeit eingeschobenen Titel schon nach der Überschrift von der Kirche, der zweite von den Herzogen, de ducibus. Im zweiten sagt dann aufs neue die Überschrift C. 20 (nämlich de ducum genealogia, ut duplum honorem accipiant, et eorum compositione), daß da ebenfalls nicht von einem allgemeinen Adelstand im bairischen Volke, sondern nur von der fürstlichen Familie die Rede ist. Die fünf Zweige dieser alten erblichen fürstlichen Familie werden nun namentlich aufgezählt und ihnen ihr duplex honor bestimmt. So kann man in Frankreich neben der unmittelbar regierenden kaiserlichen Familie die Jérôme, die Lucian, die Murat u. s. w. unterscheiden. Und was soll man ferner sagen, wenn Grimm als den zweiten Beweis für einen allgemeinen bairischen Adelstand aus einer andern Gesetzesstelle (II, 3) die Bestimmung anführt, daß bei einem Aufruhr gegen den Fürsten das niedere Volk (minor populus), welches den Verschworenen und Urhebern nachfolge, im Gegensatz gegen Diejenigen, welche consilium habuerunt mit dem Urheber, geringer bestraft werden solle! Hier sollen nämlich in jenem Gegensatz vom geringern Volk, d. h. in den Urhebern und Verschwörern, absolut Adelige versteckt sein. Hat denn aber der Adel etwa auch das ausschließliche Privileg zu Aufruhr und Verschwörung? Und setzen denn nicht alle Volksgesetze das niedere Volk den freien Vollbürgern entgegen, zuweilen auch den Vornehmen überhaupt? So z. B. das Capit. v. 757, c. 23, wo bona persona und minor, und „Decret. Childeb.", II, c. 8, wo homo Francus und debilior persona die Freien unterscheiden.

15) Eichhorn, §. 47, 193. Gregor v. Tours, IV, 47; V, 49. Vergl. „L. Salic.", 37, 7. Schon die Malbergische Glosse nennt sie Leudes, „L. Salic.", 44, 4. Das langobardische Gesetz „L. Liutprandi", VI, 9, gibt ihnen unter dem Namen „unser Gesinde" (gasindii nostri) ein ebenso hohes Wehrgeld als das fränkische Gesetz. Das Wort Vasall, vassi, bezeichnete früher ebenfalls nur die Knechte. „L. Alam.", 79, 3.

16) Strube, „Nebenst.", IV, 358, 362. Hund, „Bairischer Stammbaum", I, 272. 304; II, 223, 238. Hüllmann, „Geschichte der Stände", S. 369 fg.

und wurden bei Verheirathung mit einer fremden Ministerialin deren Dienstherrschaft ausgeliefert oder getheilt. Auch Besthaupt und alle die Leibeigenschaftsrechte, wie bei den Leibeigenen, fanden statt". Vollends war den frühern Zeiten der fränkischen Monarchie eine scharfe Absonderung der verschiedenen Arten der Getreuen und Dienstleute, Unfreien und Hörigen und eine Ausbildung eines blos kriegerischen Vasallenstandes fremd (Eichhorn, §. 193). Auch geht ja jene Behauptung selbst dahin, die Adeligen seien, wie alle Antrustionen, zugleich Hofdienstleute geworden. Daß namentlich auch viele Leibeigene oder Unfreie Kriegsmannen wurden, geben Eichhorn, §. 193, und Grimm, 268, 269, ebenfalls selbst zu. Und ganz allgemein bestimmt die „Decretio Chlotarii" v. 595, c. 3., daß die Antrustionen nur die Hälfte ihres Wehrgeldes, die andere also, wie bei Unfreien, ihre Schutzherren erhalten sollen, sodaß sie mithin, da das ganze Wehrgeld auch später nur 600 Soliden betrug („L. Salic.", 44, 4), das der freien Landeigenthümer aber ebenfalls 600 (Cap. III, 813, 2 u. 8), nur halb soviel als diese erhielten. Freilich konnten selbst aus der Leibeigenschaft hervorgegangene Antrustionen von ihren Herren sogar die Grafenwürde erhalten. So erzählt Gregor von Tours [17]) als Augenzeuge von einem königlichen Leibeigenen, der anfänglich Küchenjunge war und, weil er wegen blöder Augen den Rauch nicht vertragen konnte, in die Bäckerei gesteckt wurde. Da er aber zwei bis drei mal davonlief und die erhaltenen Züchtigungen nichts fruchteten, schnitt man ihm ein Ohr ab. Durch Fürsprache der Königin wurde er dennoch später zuerst Stallknecht, dann zuletzt Graf von Tours. Weil dergleichen aber häufiger vorkam, so wird für die unfrei oder von Freigelassenen geborenen Grafen sogar in den Gesetzen ein geringeres Wehrgeld festgestellt, als für die Freigeborenen. [18]) Auch mochten wol güterlose Freie öfter in diesem Stande Versorgung suchen. Dennoch aber bewahrten im Allgemeinen die bürgerlichen Freien ihre Ehre und die Würde ihrer Freiheit so sehr, daß die Gesetze ausdrücklich festsetzen mußten, daß das Wehrgeld selbst eines Grafen aus dem Stande jener Dienstleute nur die Hälfte so groß sein solle, als wenn er ein Freier, ingenuus, war. Ausdrücklich erhalten sich auch nach der „L. Salica", 66, selbst noch unter den Antrustionen die Freigeborenen ihre Geburtsehre und erhalten das höchste Wehrgeld der Antrustionen. Und überall wird unter den Antrustionen der Geburtsunterschied des Liten, des Römers erhalten (Epilog und Recapit. der „L. Salic.", §. 30), während von einem Adel auch nirgends ein Hauch zum Vorschein kommt. [19]) Nur er soll sich gänzlich mit diesem Gesinde vermischt haben, ohne daß auch nur irgendwo eine Spur vorhanden wäre, daß auch er sich seinen Geburtsunterschied und Vorzug, seine Ehre vor dem Freien und vor dem unfreigeborenen Mitdienstmann bewahrt hätte. Ja er mußte auch seine ganzen Allodialgüter dem König geschenkt haben, da ja alle Lohn- und Lehngüter der Vasallen und Dienstleute bekanntlich erst im 11. Jahrhundert, seit Konrad dem Salier, juristisch erblich werden, also nicht blos bei Untreue verloren gingen, sondern überhaupt von der Willkür der Könige abhingen. „Er brachte", wie Savigny sich ausdrückt, „seine Ehre dem Könige zum Opfer, hatte als Nationalstand aufgehört und lebte in den königlichen Antrustionen fort." „Für ihre geleisteten Dienste empfingen", so sagt Grimm, „die Antrustionen Geschenke an Geld, Naturalien, Grundstücken. Dadurch wurde die dem nicht dienenden Freien unbekannte Abhängigkeit vergütet, welche Abhängigkeit auch in den knechtischen Namen erscheint, die sich der Edle theils geradezu gefallen ließ" u. s. w. In der That, ein edler, ein würdiger, ein priesterlicher Adel! Eben so zahm und unterthänig, eben so würdig nach derselben Theorie wie jene angeblich ehr- und rechtvergessenen Freien auf dem Reichstage! Und welche sonderbare Theorie, die den glänzendsten Adelstand mit zahllosen Vorrechten durch das erst entstehen läßt,

17) „Histor. Francor.", V, 49. Vergl. auch IV, 47.

18) „L. Salic.", 57. Si quis Sagibaronem aut gravionem, qui puer regius fuit, occiderit, 300 solid. culpabilis judicetur. Si quis Sagibaronem, qui ingenuus fuerit, occiderit, 600 solid. culpabilis judicetur. „L. Ripuar.", 53. Capit. III, 813, 6. Schon Tacitus (G. 25) sagte durchschauend: „In den Monarchien steigen die Freigelassenen über die Freien und die Vollbürger empor", als Hofgesinde nämlich. Daraus macht man nun priesterlichen Uradel!

19) Freilich möchte Savigny jene Liten und Freigeborenen nicht als wirkliche Antrustionen gelten lassen, sondern nur als solche, die vorübergehend im Krieg in das Corps der Antrustionen eintreten. Aber sie werden ja geradezu mit denselben Worten (in truste dominica esse) bezeichnet, wie überhaupt die Antrustionen, („L. Salic. ant.", 44, 4, emend. 43, 4; „L. Ripuar.", 11, 1), und entgegengesetzt Dem, der nach der L. Salic. lebt (nicht, wie Savigny meint, Dem, der in der Landwehr ist). Auch bei den Langobarden („L. Liutprandi", VI, 9) bleibt unter den Antrustionen der Geburtsunterschied der Freien und Unfreien.

durch das Dienstverhältniß nämlich, worin er doch zugleich, vermischt mit leibeigenem und anderm unadelig geborenen Hofgesinde, selbst bis zum Vergessen seines Namens und seiner Erinnerung verschwunden sein soll. Und dieses gänzliche Verschwinden soll noch dazu gleich mit dem Eintritt in das Dienstgefolge vollendet sein. Denn schon die Nachrichten und Gesetze vom Anfang der fränkischen Monarchie, namentlich auch Gregor von Tours, der doch bei keinem gallischen Adeligen des Adels unerwähnt läßt (s. z. B. „Vita patr.", c. 9), wissen nichts mehr von fränkischen Adeligen. Aber die verschwundenen Adeligen kommen wieder zum Vorschein! Denn als im spätern Faustrecht durch Erblichmachung der irgendwie erworbenen Ministerialitäts- und Lehn- und Lohngüter und Ämter und durch die nach dem Obigen (s. die Note 6) leider zuweilen zusammengeraubten größern Besitzungen für die theils ursprünglich unfreien, theils blos freien Besitzer allmälig erbliche Herrschaft oder Landeshoheit und Reichsstandschaft und damit der hohe Adel entstand, da ist es nach Eichhorn (§. 340) allein jener verschwundene oder verknechtete Uradel, es ist lediglich „die Abstammung von einem uralt adeligen Geschlecht Grund und Wesen des reichsständischen Adels"; ein bloßes „äußeres Kennzeichen" dagegen sind Reichsstandschaft und Landeshoheit (!), wozu jener Uradel die ausschließliche Fähigkeit und Berechtigung gibt (!), indem „der gesammte Adel durch die Veränderung der Verfassung die Landeshoheit erworben hatte" (sofern, wie eine Note bemerkt, nicht etwa durch Unglück Recht und Adel verloren gingen). Daß selbst aus der späten karolingischen Periode nur ein paar einzige Männer, nicht als Adelige, sondern sonst bekannt sind, durch welche Einzelne unserer spätern hohen Adelsgeschlechter historisch bis in jene Zeiten ihre Abstammung verfolgen wollen, ist, wie unten klar werden wird, gegen so kühne Dichtungen noch der geringste Gegengrund. Worin aber besteht Eichhorn's ganzer Beweis? Darin, daß ein bei Scheid citirtes Fragment einer Urkunde aus der Mitte des 12., sage des 12. Jahrhunderts, folgende und nur folgende Worte enthält: „Waltherus de Lommersheim, vir nobilis ac ex antiqua prosapia in utraque parentum linea liber (sage liber!!)." So wird durch solche Vorurtheile und die zu ihrer Vertheidigung aufgestellten Behauptungen, wie z. B. die, daß schon im frühen Mittelalter, schon vor dem „Sachsenspiegel" (1215) die Freien sogar im Volksgericht alle Schöffenbarkeit und Zeugnißfähigkeit dem niedern Adel abgetreten hätten (Eichhorn, §. 384), nicht blos die alte Geschichte, sondern auch die mittlere in Grund- und Folgesätzen umgestaltet.

Freilich widersprechen auch in Beziehung auf die frühere Zeit viele Stellen selbst positiv der ganzen unglaublichen Dichtung. So wird z. B. noch aus Ludwig's des Frommen Zeiten berichtet, wie noch damals selbst eine blos kriegerische Vasallenschaft gegen den König den freien Landbesitzern so wenig ehrenvoll schien, daß ein solcher, dessen Sohn dieselbe gegen den Kaiser übernommen hatte, vor Kummer über diese Kränkung der freien Würde seiner Familie in einem Kloster von der Welt sich lossagte.[20])

Eine neue Dichtung und Unterscheidung muß auch hier helfen. Eichhorn, §. 194, dem freilich Grimm nach dem Obigen hier gar sehr widerspricht, unterscheidet: nicht das Dienstverhältniß habe den guten Alten gekränkt, sondern das, daß der Kaiser zugleich ein ungeheueres Lehngut von 4000 Mansus schenkte (!). Ja er dichtet nun sogar weiter fort, daß alle Adeligen, als des Königs Leute, ohne Lohn- und Lehngüter gedient hätten (!), ja daß sie sich alle zum Eintritt in diesen Dienststand hätten zwingen lassen. Und dieses soll bewiesen werden ganz allein durch Procop, welcher „De bell. Goth.", I, 13, berichtet, „die Franken hätten die besiegten Burgunder genöthigt, mit ihnen in den Krieg zu ziehen", aber von einem Adel und von einem Dienststand und von umsonst Dienen und einem Zwang des Adels durch seinen eigenen König kein Wort sagt (!). Ludwig der Fromme selbst muß noch in seinen Capitularien (823,

---

20) Leibniz, „Scriptor. rer. Brunswic.", I, 782. Man muß für den königlichen Getreuen nur immer im Auge behalten, wie hoch im deutschen Gefühl Freiheit und freie Abstammung und Volksadel standen und wie die großentheils von Hörigen und Sklaven abstammenden spätern Ministerialen noch im Mittelalter, als sie schon ritterbürtig waren, den Makel der Hörigkeit an sich trugen und mit dem Adel und den Freien nach dem Grundsatz von der ärgern Hand keine ebenbürtigen Ehen abschließen konnten. Man darf nur die Nibelungen lesen, um zu sehen, wie spät selbst die vornehmsten Ritter, wenn sie königliche Getreue waren, in ihrer Standeswürde gegenüber der Freiheit herabgesetzt erscheinen, ja geradezu als eigen geschimpft und als „Heim-Gesinde", wenn auch schon als edles Gesinde, noch immer zur Aussteuer mitgegeben werden. Bekanntlich entsteht der ganze Streit zwischen Chriemhild und Brunhild durch der Letztern Vorwurf dieser schimpflichen Unfreiheit, durch Treuverhältniß zum König, oder des „Eigenseins", im Gegensatz des „edeln Freiseins" für Siegfried. S. Aventure 13, 14, 15; Avent. 11, V. 2887, 2798, 2804 fg., 2815—16, 2909, 3297, 3325, 3365; Avent. 10, 4295, 3213, 3333, 3227; Avent. 14, 3365.

4, 24) gegen die Geringschätzung seiner Getreuen eifern. Und soviel spätere Gesetze suchen darüber ausdrücklich zu beruhigen, daß der Eintritt in das Vasallenverhältniß nicht etwa dem Adel, nein, der Freigeborenheit unschädlich sei. Und allbekannt ist es ja, daß vom 11. Jahrhundert an Hunderte von Dynasten oder Reichsfreiherren als große Güter- und Herrschaftsbesitzer in der Reichsstandschaft sich befinden, die stolz, selbst dem Kaiser nicht zu dienen, sich mit dem Ehrennamen „Freie" schmücken. Eine andere Stelle bei Marculf, 1, 18, berichtet, daß ein gewisser fidelis cum arimannia sua jetzt erst freiwillig in königliches Dienstverhältniß als Antrustione eintritt und deswegen vom König belobt und belohnt wird. Grimm beseitigt die Stelle mit der Erklärung, das sei ein Bürgerlicher gewesen, den der König, wie er geduft, geadelt (!) habe. Eichhorn, §. 47, dagegen, vergessend, daß ja nach seiner Theorie alle Adeligen längst Dienstleute sein sollen, macht ihn zu einem Adeligen und versteht unter jener arimannia ein Privatdienstgefolge. Und nun wird ihm diese Stelle seine einzige Beweisführung für jenes unglaubliche Privileg des Adels, daß nur er, nie aber ein Bürgerlicher, ein solches Gefolge hätte haben und an dessen Spitze stehen können, obgleich weder von Adel noch von einem ausschließlichen Recht doch auch nur ein Wörtchen zu finden ist in der ganzen Stelle, die vielmehr nach Grimm's Auslegung ein positiver Beweis gegen jenes unnatürliche Vorrecht wäre, wenn es eines solchen noch bedürfte, sowie sie, nach Eichhorn's eigener Auslegung, seine ganze Theorie von der frühzeitigen allgemeinen gezwungenen Verwandlung aller Adeligen in königliche Dienstleute gänzlich zerstört. Herr v. Savigny findet neuerlich in dieser Stelle sogar den einzigen, aber genügenden (!) Beweis dafür, daß alle Antrustionen nur aus Geburtsadeligen bestanden hätten, was denn doch schon früher Eichhorn, §. 47, als mit der Natur der Sache wie mit den Quellen unvereinbar erklärte. (S. Note 19.)

Nicht glücklicher aber sind alle übrigen Beweisführungen für die erdichteten Adelsprivilegien. So gibt es keine Spur eines Beweises jener Vorzugsrechte in Beziehung auf Besitz, Schutz und Repräsentation von Unfreien und andern Gutshintersassen, in Beziehung auf Immunität, unabhängigere Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Güter. Es war nach allen Gesetzen und nach spätern Urkunden von der frühesten Zeit bis in das spätere Mittelalter ein Recht des freien Grundeigenthümers und des freien Grundeigenthums oder Alodiums, daß in der Regel, und wenigstens sofern als nur von Foderungen und Vergehungen die Rede war, die mit Geld abgemacht werden konnten, kein öffentlicher Beamter seine Gewalt auf dem Gute ausüben durfte, solange der Grundeigenthümer für die Foderungen im Volksgericht zu Recht zu stehen und die Hintersassen zu repräsentiren oder nöthigenfalls zu stellen sich erbot. Dieses nun ist (s. Eichhorn, §. 86), neben der Immunität von Abgaben und Lasten, das uralte Recht der Gutsimmunität oder der libertas ab introitu judicis publici.[21]) Eine weitere Ausdehnung und die wirkliche Patrimonialjurisdiction kann selbst für den Adel in unserer Periode Eichhorn nicht finden. Es hatte zugleich, wie er §. 15—18, 86 selbst einräumt, jeder Herr ein durch Staatszwang ursprünglich nicht beschränktes Recht über seine Unfreien, die nur durch ihn und seine Repräsentation gegen Dritte rechtsfähig wurden, also auch das Recht, über ihre Handlungen zu richten und sie zu strafen, oder ihr eigenes Genossengericht zu präsidiren. Um nun aber Privilegien für den Adel zu schaffen, muß man dichten, nur er habe die Gutsimmunität gehabt. Dazu muß man wieder einen nirgends vorhandenen Unterschied von Guts- und Hausimmunität erfinden, sodann aber zum Beweise des selbsterdichteten Privilegs, daß nur der Adel und „schwerlich" (!) unter den Königen der Freie ein Schutzrecht über seine Unfreien hatte, ihm abermals ohne eine Spur von Beweis das neue Privileg erdichten, daß nur der Adel Unfreie einer gewissen Art habe erwerben und besitzen dürfen. Und ferner muß man dichten, daß der Freie, welcher sogar haften mußte für Verletzungen seiner Leibeigenen (dieser propriae familiae fidejussor L. Edgar., 2, 6, und L. Edow., 27; Montag, 1, 14), nur wegen Vergehungen gegen ihn selbst seinen Unfreien habe strafen dürfen (!). Die angeblichen Beweisstellen in Beziehung auf die Immunität, namentlich Marculf, 1, 3, 4, 14, 17; Baluz, II, 181, sind Kauf- und Schenkungsurkunden von Gütern an Kirchen und Bischöfe. Diese bekamen sonst gewöhnlich vom König die Güter nicht als freies Alodialeigenthum, sondern als Beneficien, sodaß der König Gutsherr blieb, also auch selbst die Immunität behielt.[22]) In diesen Urkunden aber wird nun, sowie jedesmal (s. Schultes, a. a. O.), wenn man das volle freie Eigenthum von Gütern abtreten wollte, gerade zu der besten Bezeichnung, daß man nicht

21) S. oben die Note 7 und die Urkunden in Schulte's „Koburgischer Landesgeschichte". S. 9, 93, 95.
22) Hüllmann, „Geschichte der Stände", S. 115.

blos lehnsweise und mit Vorbehalt der Gutsherrschaft abtrete, ausdrücklich erwähnt, daß das Gut mit der ganzen Immunität abgetreten werde. Später wurden bekanntlich, jedoch in dieser Periode auch nur noch für Geistliche (Eichhorn, §. 172), die allgemeinen Gutsimmunitätsrechte durch besondere Privilegien erweitert, selbst unbedingt, und auch in Sachen des Blutbanns dem öffentlichen Richter alle Einwirkungen untersagt, alle Klagen an das Gericht in der Immunität selbst gewiesen, auch dieses Gericht ausgedehnt über freie benachbarte Eigenthümer, oft auch das Asylrecht darunter begriffen. In Verbindung mit dem altdeutschen Grundsatz des Selbstgesetzes und Selbstgerichts aller besondern Vereine bildete allerdings eine noch spätere allgemeine Ausdehnung der Immunität und ihrer Abschließung einerseits die Grundlage der Landeshoheit, andererseits der Patrimonialherrschaft und Gerichtsbarkeit. Allein von einem allgemeinen Recht eines Adels und von einem Vorrecht desselben und von einer Ausschließung der bürgerlichen freien Grundbesitzer, vollends in unserer Periode, ist doch auch nicht die allerleiseste Spur zu finden.

Gleich unerweislich ist das adelige Privileg einer Vorberathung der allgemeinen Angelegenheiten. Dieses Recht stand höchst natürlich und nach den ausdrücklichen Zeugnissen des Tacitus (C. 11 u. 12) und des gründlichen Berichts eines Augenzeugen karolingischer Reichstage bei Hinkmar („De ordine sacr. palat.", 29 sq.) nicht einer Adelskaste, sondern den gewählten geistlichen und weltlichen Nationalbeamten zu, namentlich den principes, qui iisdem conciliis eliguntur, ut jura per vicos et pagos reddant, wie Tacitus, und den episcopi, abbates vel hujusmodi honorificentiores clerici und den comites vel hujusmodi principes, wie Hinkmar sagt. Nur diesen Beamten, die nicht wohl von ihren eigenen Untergebenen in ihren Sprengeln gerichtet werden konnten, nicht aber, wie Eichhorn, §. 196, abermals unrichtig sagt, einer *Adelskaste*, gibt auch das von ihm angeführte „Capit. reg. Franc.", III, 77, einen besondern Gerichtsstand. Ebenso erdichtet ist ferner das Adelsvorrecht eines ausschließlichen Stimmrechts auf den Reichstagen, vollends sogar der adeligen Vasallen vor den bürgerlichen (!), seit der fränkischen Monarchie. Zwar hat Eichhorn durch einen Zusatz in der zweiten Ausgabe, §. 122 und 161, wegen des offenbaren Widerspruchs einiger Stellen, wo Karl d. Gr. in seinen Capitularien [23]) allgemeinen Volksconsens fodert, selbst zugegeben, „daß Gesetze, durch welche etwas an den Volksgesetzen geändert wurde, oder die das Volk in Sachen, wo ihm der König nicht gebieten konnte, befolgen sollte, von den Volksgemeinden in ihren placitis bewilligt werden mußten. Dagegen beruhe es, sagt er, auf keinem historischen Grunde, daß das Volk bei Angelegenheiten, die nicht ihrer Natur nach zunächst die einzelne Gemeinde selbst betrafen, besonders aber bei allgemeinen Reichsangelegenheiten eine Stimme gehabt hätte. Es ist immer nur (!) von den Optimaten und Leudes und nie (!) von dem consensus populi die Rede". Ich aber muß leider auch diese Behauptungen selbst für völlig unhistorisch erklären. Daß, wenn jene obigen alten Freiheitsgrundsätze (das de majoribus omnibus consentiunt des Tacitus) noch in so guter Anerkennung waren, wie Eichhorn nun selbst zugesteht, das auf dem Reichstag bewaffnet versammelte Volk sich von einer Adelskaste so gänzlich habe seines Stimmrechts berauben lassen — dieses ist jetzt doppelt undenkbar. Mochte zuweilen das Volk in geringerer Anzahl erschienen sein, oder sein Recht, wie das des englischen Parlaments unter Heinrich VIII., factisch umgangen oder es überlistet werden; rechtlich und gänzlich aufgehoben war wahrlich sein Zustimmungsrecht nie. Einerlei für seine Freiheit war es ja natürlich, ob die Capitularien über Freiheits- und Rechtsverhältnisse aller Bürger verfügten, oder ob die Angelegenheit zufällig einzelne Volksgemeinden allein betraf. Auch in Beziehung auf den letzten Fall ist es bedenklich, jene Stellen Karl's d. Gr. so auszulegen, daß das auf dem Reichstag Verhandelte erst in die Provinz zur Genehmigung geschickt worden sei, was in Beziehung auf die allgemeinen Beschlüsse vollends undenkbar würde. Sicher versammelte sich, namentlich auch nach Hinkmar's Darstellung, das Volk nicht, wie man sich denkt, als ein roher, ungeordneter Haufen, vielmehr nach seinen besondern, auch dem Landwehrheere zu Grunde liegenden Volksabtheilungen geordnet, auf dem Reichstage, und die Vorsteher, welche, wie Hinkmar berichtet, „oft drei, vier Tage lang und noch länger, Fragen und Antworten hin- und wiederbringend, hin- und herliefen, um die Vereinbarung der Beschlüsse, namentlich zwischen König

---

23) Capit. III, 803, 19, und Excerpt. aus der „L. Langob.", 49. Er fodert hier omnium consensum, oder ut populus interrogetur de capitulis, et postquam omnes consenserint, et subscriptiones et manufirmationes in ipsis capitulis faciant. Ähnlich lautet es auch im „Capit. Saxonum", 797, prooem.

und Volk, zu Stande zu bringen", konnten auch jene besondern Angelegenheiten gleich auf dem Reichstage ordnen. Als völlig falsch aber stellen schon allein die beiden unverwerflichsten Zeugnisse von Eginhard („Leben Karl's", 1—4) und Hinkmar Eichhorn's Hauptansicht dar. Eginhard erzählt von Karl's d. Gr. Wahl wiederholt, er sei durch Einwilligung und Beschluß aller Franken auf dem Reichstage gewählt worden.[24]) Er redet stets in gleicher Weise von den Beschlüssen aller Franken, z. B. über den Sachsenkrieg und über die frühere Wahl der Nationalherzoge durch das Volk.[25]) Hinkmar aber erzählt, daß zwei Versammlungen gehalten wurden, eine im Herbst, wo die Angelegenheiten für den großen Reichstag vorberathen und Geschenke gegeben wurden und wohin nur die geistlichen und weltlichen Beamten, die seniores, sich versammelten, und dann jene allgemeine Reichsversammlung im Frühjahr (für die generalitas universorum majorum tam clericorum quam laicorum). Hier nun aber hätte, nach Hinkmar's Bericht, obgleich die geistlichen und weltlichen Beamten (seniores) natürlich ebenfalls das Vorberathungsrecht übten und die Verhandlungen leiteten und auch ebenso natürlich gar mancherlei Verwaltungs- und Vollziehungsmaßregeln dem Volke blos verkündeten, doch in andern Dingen (Gesetzen u. s. w.) dieses auf gleiche Weise zu verhandeln und seine freie Bewilligung auszusprechen und erst dadurch den Beschlüssen Kraft zu verleihen gehabt (pariter tractandum et non ex potestate, sed ex proprio mentis intellectu vel sententia confirmandum). Schon früher aber habe ich gegen Eichhorn's erste Ausgabe eine große Reihe von Stellen nachgewiesen, welche aus der ganzen merovingischen wie aus der karolingischen Zeit noch ausdrücklich die alte und gleiche staatsrechtliche Grundansicht bestätigen und von dem consensus omnium Francorum, von den Beschlüssen und Wahlen des „Volks" (populus) und der „Franken" sprechen.[26]) Die Beschlüsse wurden übrigens auch oft so gefaßt, daß das Volk aufgefodert wurde, durch Geschrei seine Meinung zu äußern (Baluz, 628, 630). Factische despotische Verletzungen muß man überall unterscheiden von dem Recht. Oft sprechen auch die Historiker, zumal die höfischen, nur vom Handeln des Königs, wenn auch das Volk mitwirkte, sowol bei Wahlen wie bei Gesetzen.

Auf ganz gleiche Weise fällt auch das ganz unbegreifliche angebliche Adelsprivilegium, daß jene freien Mitglieder der souveränen Volksgemeinde ihren adelig geborenen Gesammtbürgschaftsgenossen, für welche auch nicht eine einzige besondere gesellschaftliche Function nachweisbar ist, blos wegen ihres kostbaren adeligen Bluts doppelte und dreifache persönliche Ehre und gerichtliche Schätzung ihres Lebens durch das Wehrgeld decretirt hätten, gänzlich zusammen. Schon das mußte bedenklich machen, daß die langobardischen, die westgothischen und die bairischen Gesetze, ebenso wie die fränkischen, auch nicht ein Wort erwähnen, das man auch nur scheinbar auf ein höheres Wehrgeld eines allgemeinen Adelstandes deuten könnte. Aber auch alle übrigen Wehrgeldsbestimmungen der Volksgesetze kennen nur die vier allgemeinen Standesclassen des fränkischen Gesetzes: 1) Vollbürger, 2) bloße oder hintersässige, liberi, 3) liti und 4) servi. Und daß nun in der That die erste Classe in diesen Gesetzen, die nobiliores oder die nobiles des sächsischen und friesischen Gesetzes, die Adelingen des anglischen und thüringischen, ebenfalls nur den bürgerlichen, landbesitzenden Vollbürger bezeichnet (Note 10?), daß also die sonstige Harmonie zwischen diesen und jenen andern Gesetzen auch in diesem Hauptpunkt stattfindet, dieses geht schon aus diesen Gesetzen selbst hervor. Denn hier tritt merkwürdigerweise überall der nobilis und adaling, die in den fränkischen Gesetzen niemals vorkommen, ganz an die Stelle des freien landbesitzenden Vollbürgers, des Francus oder des liber, qui proprium possidet, den jene Gesetze nirgends nennen. Und neben dieser ersten Classe stehen dann die drei übrigen Classen. Die Vergleichung jener Gesetze mit dem Capit. 797, c. 3, und III, 813, c. 2 u. 3,

---

24) Fratre defuncto consensu omnium Francorum rex constituitur. Von der ersten Wahl zugleich mit seinem Bruder Karlmann hat er unmittelbar zuvor gesagt: Franci siquidem facto solenniter generali conventu ambos sibi reges constituunt, ea conditione praemissa u. s. w. Dann heißt es: Susceptae sunt utrimque conditiones (die Wahlcapitulation), c. 3.

25) Franci bellum suscipere dignum judicabant, und qui honor a populo dari consueverat (c. 2 und 7).

26) Siehe mein „System der Rechts- und Staatslehre", I, 117, 154 fg. u. 165. Auch selbst solche Stellen, wie die in den „Annal. Met.", zu 692: singulis annis in Kal. Mart. generale cum omnibus Francis secundum priscorum morem concilium agebat, drücken deutlich genug die Rechtsidee aus, die sich selbst noch später erhielt, so z. B., wenn der Erzbischof Hatto von der Königswahl im Jahr 900 berichtet, der König sei erwählt worden communi consilio principum et totius populi consensu. „Hund. metrop. Salisb.", I, 47.

beweist auch insofern unsere Ansicht, als hiernach der gemeine freie fränkische Vollbürger, der Francus, dem Saxo nobilior in dem Wehrgeld gleichgestellt wird [27]), der güterlose Freie, homo ingenuus, aber ebenfalls nur ein Drittel so hoch gebüßt wird, mit welchen fränkischen und sächsischen Ansätzen auch das Gesetz der Angeln und Thüringer übereinstimmt. Wollte man nun hier nicht überall unter der ersten Classe die freien Landbesitzenden verstehen und unter der zweiten nicht die freien Hintersassen, wie sie die oben citirten sächsischen Gesetze sogar ausdrücklich bezeichnen (nämlich durch Ruoda oder Roder, Colone [28]), und nach der zweiten Stelle als einen liber, der im Schutze eines Andern ist), wollte man vielmehr unter nobilis und Adaling an einen besondern Adelstand denken, so entstünde jener mehrfache, schon oben (Note 10[b] gegen Ende) angedeutete unauflösliche Widerstreit der sächsischen Gesetze mit den andern deutschen Volksgesetzen. Ja bei dem volksfreiesten deutschen Stamme, bei den Sachsen, würde es entschieden gar keinen freien Landbesitzer außer dem Erbadel geben, sondern nur hintersässige Ruodas oder Colonen. Denn nur diese und servi und liti, welche ausdrücklich als Unfreie bezeichnet werden („L. Saxon.", 2, 5) erwähnt außer den nobiles das sächsische Gesetz. Niemand, der die Natur und Übereinstimmung der germanischen Rechtsverhältnisse kennt, wird dieses glaublich finden. Es wäre auch eine totale Verletzung der sächsischen Capitulation, nach welcher Franken und Sachsen ein einziges Volk von Brüdern werden (Francis adunati unus cum eis populus efficerentur, Adam von Bremen, 1, 7) und sich völlig gleichstehen, vor allem auch im Wehrgeld gleichstehen sollten. Wäre es nicht Bruch dieses Vertrags und zugleich eine schmachvolle Beleidigung des sächsischen Volks, wenn man, falls die Sachsen einen besondern Erbadelstand hatten, den sächsischen Adeligen so gering achtete, daß man ihm nur dasselbe Wehrgeld mit dem gemeinen freien Franken gegeben hätte, den sächsischen freien Vollbürger aber so herabwürdigte, daß man ihn nur dem besitzlosen fränkischen Hintersassen hätte gleich gelten lassen, ihm nur ein Drittheil des Wehrgeldes seines wahren fränkischen Standesgenossen, des Vollbürgers, hätte zubilligen wollen? Und dieses Misverhältniß sollte vollends nach dem obigen Gesetz allgemein bei allen Compositionen gelten? Und da sollten die Sachsen, wie das Gesetz selbst sagt, „einmüthig zugestimmt haben"? Wo wäre hierbei die Gleichheit, die Gleichheit im wesentlichsten Hauptrecht der damaligen Zeit, geblieben?

Diese dritte Schwierigkeit, diese neue, für jene Adelstheorie tödtliche Gefahr sucht man nun dadurch zu überwinden, daß man wiederum dichtet, die Sachsen seien geldärmer, also (um zwei Drittheile) ärmer gewesen als die Franken, und deshalb habe man den sächsischen Adeligen nur so hoch wie den freien Franken und den sächsischen Freien um zwei Drittheile geringer als den fränkischen gelten lassen. Allein alle Beweise bleibt man uns auch hier wieder schuldig. Wie sollten aber die im flachen Lande unmittelbar an die Franken grenzenden, mit ihnen verkehrenden Sachsen so ungeheuer viel ärmer gewesen sein, daß dieselbe Sache bei den Franken drei mal soviel kosten konnte! Umgekehrt scheint Wittechind von einem großen Silberreichthum der Sachsen zu sprechen, was auch durch ihre vielen Seeräubereien erklärlich würde. Und wie konnten denn die armen Sachsen drei mal mehr zahlen, wenn sie einen fränkischen Vollbürger erschlugen, als die reichen Franken bei der Tödtung des sächsischen? Auch ist die grundlose Hypothese schon dadurch zerstört, daß bereits früher das Wehrgeld oder Werthgeld eines fränkischen und sächsischen Leibeigenen sich gleichstand [29]), ja daß dasselbe sächsische Capit. von 797 in der Einleitung die Summe für Verletzung des Königsbanns für Franken und Sachsen ebenfalls ausdrücklich völlig gleichgestellt. Die beiden ersten Widersprüche bleiben dabei ebenfalls ungelöst. Nur die obige, durch die Worte und die Sachen gerechtfertigte Gleichstellung des nobilis und Adaling mit dem geehrten landbesitzenden Vollbürger oder Arimannen, oder mit dem homo, qui proprium possidet, hebt auch hier wieder jegliche Schwierigkeit.

Zu allem Bisherigen kommen noch zwei Hauptargumente. Alle gründlichen Forschungen gerade in Beziehung auf Friesen und Sachsen bestätigen, so wie die von Wiarda, Schaumann und Schrader durch ihren Beweis der Nichtexistenz eines Geburtsadels bei diesen Völkern, diese Auslegung. In Beziehung auf Sachsen hatte auch schon Wittechind gesagt, daß die nobiles die Gutsbesitzer seien, und bei den Friesen hatte schon der hier doppelt sachkundige gelehrte Hugo

---

27) Über die wesentliche Übereinstimmung der langobardischen, ost- und westgothischen, der burgundischen, bairischen und alemannischen Gesetze mit unsern zwei Classen und ihrer Wehrgeldsbestimmung s. unten IV.

28) S. die Noten von Gärtner zur „L. Saxon."

29) „Lex. Ripuar.", 28; „L. Saxon.", II, 4. Vergl. übrigens noch Note 9[a] und unten IV.

Grotius diese Nichteristenz deutlich erkannt und gesagt, daß bei den alten Friesen der Gutsbesitz die höchste Ehre begründe und der einzige Adel sei (maximus honor eaque sola nobilitas). [30]) Sodann aber enthält gerade der „Sachsenspiegel" auf merkwürdige Weise noch die vollständigste Anerkennung und Bestätigung der bisherigen Theorie. Selbst er kennt (S. III, 45, 1) als ersten Stand für das Wehrgeld nur den freien Landbesitzer, und es eristirt in der uralten sächsischen Wehrgeldsclassification kein Adelstand und kein Begriff desselben.

So bliebe denn allein noch das letzte Vorrecht, das zu allen öffentlichen Aemtern übrig. Hierbei ist es nun jetzt allgemein und selbst von den Gegnern anerkannt, daß die geistlichen und weltlichen Beamten vom Volke gewählt wurden, die Bischöfe nach der Constitution Chlotar's v. 615 und buchstäblich ebenso nach dem Capit. 816 vom Volk und den Geistlichen (qui a populo et clero eligantur), die weltlichen, die Herzoge, Grafen, Centgrafen, Decane, welche an der Spitze ihrer Volksabtheilung, zugleich als Landwehranführer und als Civil- und richterliche Beamten, standen, wie es schon Tacitus sagt, ebenfalls in der Volksversammlung, was später nur die Beschränkung erlitt, daß bei Grafen und Herzogen durch die Ertheilung des Königsbanns eine Miternennung, oft factisch auch alleinige Ernennung des Königs eintrat, ohne daß an eine Erblichkeit der Ämter und der Lehenverbindungen in dieser Periode zu denken wäre. [31]) Was kann man nun machen gegen eine reine Poesie, daß die freien Bürger sich nur Volksbeamte aus adeligem Blut hätten wählen dürfen, ohne daß auch nur irgend ein Beweis zur Unterstützung so ungeheuerer Behauptung angeführt werden könnte? Denn in der That, das läßt sich kaum ernsthaft als ein solcher betrachten, daß, wenn Tacitus berichtet, in der Volksversammlung seien vom Volk auch Leute zu Vorstehern (principes) der Gau- und Gemeindegerichte gewählt worden, und wenn er ebenso auch von Anführern (principes) der freien Waffengenossenschaften spricht, nun Savigny übersetzt, sie seien schon principes vor der Wahl gewesen und Tacitus habe das Wort principes gewählt, um eine Adelskaste zu bezeichnen, aus welcher das Volk habe wählen müssen; ja daß ferner, wenn Tacitus im Gegensatz der Rücksicht auf ausgezeichnetes Geschlecht bei der Königswahl sagt, sie hätten zwar die Könige ex nobilitate, die Herzoge aber ex virtute gewählt, man nun das letzte übersetzt: den Herzog dagegen wählten sie aus der Adelskaste. Bedürfte es noch eines Wortes, so genügte die Hinweisung auf die vielen Stellen, welche, wie die obigen (Note 14—18), nicht blos bei den Grafen, sondern auch bei Geistlichen und Hofbeamten es ausdrücklich als etwas Gewöhnliches bezeichnen, daß sie nicht blos aus den Freien, sondern auch aus ehemaligen Unfreien ernannt wurden.

In der That, eine Sache muß wahrhaft hoffnungslos sein, wenn solche Männer, wie Eichhorn, Grimm und Savigny, keine bessern Argumente für sie vorzubringen vermögen, als die für den deutschen Uradel!

Nach dem Bisherigen lassen sich die Beweise gegen einen allgemeinen altdeutschen Adelstand kurz zusammenfassen:

1) Es wird nun schon von selbst klar sein, wie wenig sich Entstehung, Fortbestand oder Untergang und Vorrechte eines altdeutschen Adels mit den geschichtlichen Verhältnissen vereinigen lassen.

Dasjenige fürs Erste, was mit der Entstehung eines erblichen Adels anderwärts und nach der Natur der Sache zusammenhängt, Heroendienst, eigentliche Stamm- und Kastenherrschaft, Unterjochung durch eine fremde Nation und allmälige Verbindung mit ihr zu einem neuen Volk, wie bei Roms Patriciern und Plebejern, erbliche Amts- und Senats- oder Feudalgewalt, erblicher kriegerischer Reiter- oder Ritterdienst — alles Dieses ist entschieden fremd dem altgermanischen Volksleben und nicht Entstehungsquelle eines Adels. Es ist fremd dem Leben dieses sich selbst überall wunderbar gleichen Volks, mit seiner festen Ueberzeugung einer gleichen brüderlichen Abstammung von einem gemeinschaftlichen Nationalgotte [32]), mit seinen freien sittlichen Eheverhältnissen, mit seinen gleichen demokratischen Freiheitsrechten, seinen vom Volk gewählten Nationalbeamten und seinen zahlreichen, nur von freien Bürgern gebildeten National-

---

30) „Histor. Belgic.", IV, 215. S. auch die Beweise oben in Note 26.

31) Tacitus, 7, 12. Gregor v. Tours, II, 13; V, 48. Beda, „Histor. eccles.", V, 11. „Capit. reg. Franc.", III, 11; Capit. 805, 12; Capit. I, 809, 22. Baluz, I, 466. „L. Bajuv.", II, 5, 7. Möser, „Osnabrückische Geschichte", III, §. 43; IV, §. 7. S. auch Eginhard, c. 2. Hüllmann, a. a. O., S. 99. Selbst die Pfarrer wurden bei den Germanen von dem Bischof nach dem Consens der Bürger angestellt. Muratori, „Antiq. Ital.", I, 747.

32) Tacitus, „Germania", 2.

heeren. Ebendeshalb mußten denn selbst unsere tüchtigsten Männer, auch solche, die nicht zu dem trojanischen Pferde ihre Zuflucht nehmen mochten, wenn sie einen altdeutschen Adel annahmen, schon bei seiner Entstehung sich in offenbar haltlose Hypothesen verlieren. So die bereits erwähnten, so auch die des trefflichen Kindlinger. Er dichtete sich das deutsche Land zuerst nur unter wenige einzelne Eigenthümer vertheilt; diese, sowie sie mehre Kinder bekamen, hätten dann den Stamm- oder Oberhof dem ältesten, nunmehr adeligen Sohn gegeben, den andern Söhnen aber, den nunmehrigen gemeinen Freien, Unterhöfe in der Nähe gebaut, die diese dann wieder ihren Erstgeborenen vererbten, während sie den Nachgeborenen, den nunmehrigen Hörigen, Hütten erbaut hätten! Daß ein Erstgeburtsrecht sogar für die fürstlichen Familien erst sehr allmälig und ganz spät erfunden werden mußte, ist hier sicher noch das geringste Bedenken.

Noch weniger aber läßt sich zweitens rücksichtlich adeliger Bevorrechtungen ein altdeutscher Adel mit den bekannten germanischen Verhältnissen vereinigen. Noch widersprechender mit den Quellen, mit sich selbst und untereinander, noch dichterischer werden hier seine Vertheidiger. Ein Geburtsadel aber ohne wesentliche reelle Vorrechte ist ein Unding, doppelt in so einfachem, uncultivirtem, demokratischem Volksleben, wie das der alten Germanen, wo bei einem weniger eitlen, mehr aufs Reelle gerichteten Sinn, bei dem Mangel fürstlichen Prunks der Könige noch nicht einmal Kammerherrenschlüssel und Courfähigkeit für Realitäten Ersatz bieten konnten und erbliche Wappen und Familiennamen fehlten. Es gibt daher kein menschliches und gesellschaftliches Recht, welches in ihrer Verlegenheit die Anhänger der Adelstheorie nicht den armen freien Deutschen geraubt und dem Adel als Vorrecht geschenkt hätten. Im Lichte der Quellen aber verschwindet ein Adelsrecht nach dem andern, und sowie nach dem Obigen alle von Eichhorn und Grimm vertheidigten, so vollends alle von ihnen selbst schon verworfenen, sodaß absolut gar keins übrig bleibt. So z. B. hatte man das Tragen langer Haare und die daher abgeleitete Benennung criniti, capillati, comati früher als Vorrecht und Auszeichnung sogar nur der Könige dargestellt. Eine aber nur oberflächliche Betrachtung der Quellen mußte diesen Vorzug als viel mehr ausgedehnt darstellen. Alsbald kamen die Adelsfreunde und machten ihn zum Adelsprivileg. Nur die Freien mußten jetzt mit geschorenem Kopfe herumwandern, und wo criniti und capillati vorkamen, da hatte man ohne weiteres Adelige und zugleich neue Beweisstellen für sie und für andere adelige Vorrechte. Allein nun kommt zum Unglück Grimm und beweist in unwiderleglicher gelehrter Ausführung, daß nur Leibeigene und Freigelassene geschorene Köpfe tragen mußten, alle freien Germanen aber lange Haare trugen und sie als ihren höchsten Schmuck in hoher Ehre hielten. Selbst wenn sie eine tödtliche Wunde erhielten, suchten die Krieger oft noch ihre Haare vor Befleckung mit ihrem Blute zu schützen. Die Friesen und die freien Bauern in Schwaben schwuren mit Berührung ihrer Haare. Das Haarabschneiden war der höchste Schimpf. Noch bis zur Französischen Revolution, zum Theil noch später mußte, wie ich es selbst sah, in manchen Gegenden Deutschlands an Ehrentagen, Hochzeiten und Kindtaufen bei Männern und unbescholtenen Mädchen das lange Haar losgebunden über die Schultern hängen. Eine dritte Unvereinbarkeit eines allgemeinen erblichen Geschlechtsadels mit den historischen altgermanischen Verhältnissen ist der Mangel aller Nachricht von irgend einer, vollends von einer bedeutenden Wirksamkeit des Adels, namentlich von einer Reibung zwischen Adel- und Bürgerstand und einer Unterdrückung des letztern durch den Adelstand. In Gallien hatten sich die Reiter, equites, zu einem Adel ausgebildet. Aber dieser Adel hatte das Volk aus aller öffentlichen Berathung ausgeschlossen und zuletzt völlig unterdrückt. Die Römer merkten das. In Rom zeigt uns vorübergehend die Geschichte einen Adelstand. Im Mittelalter bildete sich der Feudaladel. Aber die Geschichte zeigt uns nicht blos die Entstehung und die bestimmtesten, klarsten Vorrechte. Sie ist auch ganz erfüllt von Adelsanmaßungen, von den Reibungen und Kämpfen zwischen Adel und Volk. Selbst da aber, wo im alten Deutschland vom Druck des Volks die Rede ist, da ist es nicht eine Adelskaste, da sind es, wie in jenen obigen Klagen Karl's d. Gr. (s. Note 6), ausdrücklich nur die geistlichen und weltlichen Beamten, in andern Stellen das Hofgesinde und die Gefolgschaftsleute, sämmtlich aus Freien und Unfreien gemischt, welche drücken.

Ebenso wenig ist endlich viertens mit der Annahme eines altdeutschen allgemeinen erblichen Geschlechtsadels zu vereinigen dessen leichtes gänzliches Verschwinden schon in der ersten Periode germanischer Geschichte. Denn es wird nachher klar werden, daß der später entstehende höhere und niedere deutsche Adel völlig unabhängig von einem frühern Adel blos durch die Feudalverhältnisse entstand. Anerkannt ist es ferner, daß, einige, oben bereits widerlegte Stellen ausgenommen, schon in allen altgermanischen Volksgesetzen keine Spur eines Adelstan-

des zu finden ist. (S. auch IV.) Wo wäre denn nun der angebliche altdeutsche Erbadel in dem ersten, wo in dem zweiten Jahrtausend hingekommen? Wo bei den übrigen Völkern, z. B. den Friesen, wenn man auch nur einen Augenblick jenen von Eichhorn angenommenen Selbstmord des fränkischen erblichen Adels und sein spurloses Verschwinden durch den allgemeinen Eintritt in einen halb knechtischen Dienststand für denkbar halten wollte?

2) Doch eben hiermit ist auch unser zweiter Hauptbeweis schon ausgesprochen, daß nämlich alle historischen Quellen der germanischen Völker vor der späten Entstehung unsers heutigen Feudaladels auch durch ihre gänzliche Nichterwähnung eines Adelstandes gegen dessen Existenz zeugen. Freilich aber haben ja gegen solche Behauptung die Gegner bereits zahlloses Geschütz, wie es scheint, zum gefährlichen Kampfe aufgefahren! Doch vielleicht läßt sich das ungeordnete schlechtgerüstete Geschütz gerade zu ihrer gänzlichen Niederlage gegen sie selbst richten.

In dem Eifer nämlich, recht viele Beweise für den altdeutschen erblichen Geburtsadel zusammen zu bringen, werden alle Stellen, die nur von irgend einer Auszeichnung, von einer bessern Stellung im Leben reden, ohne weiteres zu Gunsten des erblichen Adelstandes auf einen Haufen zusammengefahren. Bei genauerer Prüfung aber hält auch nicht eine einzige dieser Beweisstellen Stich. Sie beziehen sich vielmehr, wie mich eine vollständige Vergleichung derselben überzeugte, nach dem Wortlaut oder Zusammenhang unter sich und mit den historischen Verhältnissen auf die bereits oben (s. **Adel** [Allgemeine Adelstheorie], II.) erwähnten verschiedenen Hauptclassen von Personen, welche sämmtlich keinen allgemeinen erblichen Adelstand bildeten. Der Berufung auf diese Stellen liegt also dieselbe große Begriffsverwirrung zu Grunde, die oben schon in Beziehung auf Herrn v. Haller und Hüllmann gerügt wurde.

Viele dieser Stellen **erstens** reden, so wie z. B. jene Namen capillati, comati, nur von dem Stande der freien Staatsbürger und zwar manche von allen freien Gliedern des germanischen Volksstamms im Gegensatz der Sklaven, Leibeigenen, Freigelassenen, Fremden, namentlich auch der Römer und Gallier. Andere Stellen dagegen, wie jene Note 10[b] erwähnten Ehrennamen, meliores terrae, oder Adelingen, Gutsbesitzer, reden von dem landbesitzenden mitregierenden Vollbürger im Gegensatz zugleich gegen den güterlosen und hintersässigen Halbbürger. So groß nun aber auch nach dem Obigen der Rechts- und Ehrenvorzug des Vollbürgers selbst vor dem güterlosen Freien und Hintersassen ist, so begründet er doch keinen geschlossenen Geburtsadelstand; denn die Güterlosen hatten wenigstens zum großen Theile schon ursprünglich den gleichen Geburtsstand und sie traten in dem Augenblick, wo sie freies Landeigenthum erwarben, in diesen Stand ein, die bisherigen Edelingen aber heraus, sobald sie ihren Gutsbesitz verloren, z. B. ihn verkauften, („L. Burg.", 84, 1), oder durch Verschuldung, z. B. Wehrgeldsschulden, um denselben gebracht wurden. Nur einen Adel ihres Volksstamms, dessen körperliche und geistige Vorzüge ja den Alten so große Bewunderung einflößten, kannten die Germanen. Je mehr man daher in ältere Zeiten hinaufgeht, je weniger Landbesitzer vorhanden waren, die von Fremden oder von Nachkommen Freigelassener abstammten, und je mehr die im Lande vorhandenen Freien, welche gar kein Landeigenthum besaßen oder nicht wenigstens in einem Familiengesammteigenthum desselben sich befanden, nur Nachkommen von Fremden, z. B. den besiegten, aber nicht unfrei gemachten Römern, oder von Freigelassenen waren, um so mehr war der Inbegriff der güterbesitzenden freien Familien auch durch den Geburtsvorzug des Volksstamms ausgezeichnet. Und wie man noch heutzutage die ganzen Familien der begüterten Bauern vor denen der Tagelöhner, die der Beamten vor den untern Volksclassen in gewisser Weise als höhere Geburtsstände ansieht und von gutem, angesehenem Herkommen oder Geschlecht spricht, obwol man dabei nicht an kastenmäßige Ausschließlichkeit und Bevorrechtung, an einen geschlossenen Geburtsadelstand dachte, so war Aehnliches in Beziehung auf die begüterten Familien um so natürlicher, je mehr ihre Mitglieder durch feste Erbrechte und gemeinschaftliche Erb- und Retracts- und Wehrgeldsrechte verbunden waren, die Erinnerung und Reinheit ihrer Abstammung bewahrten und durch solche freie reine Volksabstammung im Gegensatz von Freigelassenen hervorragten (oben Note 7). An sich aber bildet die Unterabtheilung der ersten Hauptclasse, oder der Freien, in Landbesitzer und Nichtlandbesitzer keinen Geburtsstandesunterschied.

Ein fuldaischer Mönch, Rudolf, erzählte zwar in der Mitte des 9. Jahrhunderts (s. Pertz, II, 675), und Adam von Bremen (1, 5) berichtet nach ihm die Sage, die nach derselben unsichern Quelle und als unglaubwürdig in Verbindung mit noch andern Volksfabeln auch Wittechind erwähnt, die alten Sachsen hätten ihren vier verschiedenen Ständen, nobiles, liberi, liberti und servi, nur Ehen in demselben Stande erlaubt und jede Übertretung dieses Gesetzes mit dem Tode bestraft. Allein die Nachricht ist offenbar unglaubwürdig, eine sagenhafte Ver-

wechselung und Ausschmückung des wahren Eheverbots zwischen den dem freien germanischen Volksstamm der Sachsen angehörigen Freien mit den der Regel nach von Fremden abstammenden Unfreien. Dieses Verbot kommt nach dem Obigen bei allen germanischen Stämmen ohne Ausnahme vor und ist der Grund des allgemeinen deutschen Grundsatzes, daß bei Ehen der Freien mit Unfreien das Kind stets unfrei wurde oder der ärgern Hand folgte. Solche Ehen der Freien mit Negern und sogar mit freigelassenen oder freien Negern verbietet den freien Nordamerikanern noch heutzutage eine so entschiedene Volkssitte, daß Volksmishandlung die Uebertretung straft. Das Volksgefühl will den Adel des Volksstamms und die Reinheit seines Bluts schützen, vielleicht auch bewußter oder unbewußter die den Deutschen so heilige Züchtigkeit, welche durch erlaubte Verbindung der männlichen und weiblichen Familienglieder mit Unfreien ähnlich leiden muß, wie durch erlaubte Verbindung der nächsten Verwandten. Den Grund des Volksadels aber gibt nun vollends jener Mönch in seiner Sage selbst als den einzigen Grund des von ihm erzählten Verbots an. Sie folgt unmittelbar auf die eben mitgetheilte Stelle über die Sorge des sächsischen Volksstamms, sich seinen Volksadel in seiner Reinheit zu erhalten, deshalb die Vermischung mit Fremden auszuschließen und dadurch so, wie es Tacitus sagt, ein reines Volk zu bilden, in welchem alle Glieder desselben sich völlig ähnlich und in der bewundernswerthen Größe, der Schönheit, der Farbe der Haut und der Haare gleich gewesen seien. Jene unverständig aufgefaßte und unglaubwürdig dargestellte Sage trägt ohne Angabe der Quelle jene Worte des Tacitus (in C. 4) auf die Sachsen über und sagt: „Generis quoque ac nobilitatis suae providissimam curam habentes nec facile ullis aliarum gentium vel sibi inferiorum connubiis infecti propriam et sinceram tantumque sibi similem gentem facere conati sunt, unde habitus quoque ac magnitudo corporum comarumque color in tanto numero hominum idem paene omnibus." Wie dieser Grund selbst, so beschränkt sich also die Wahrheit der Sage auf jenes allgemeine germanische Verbot der Ehen zwischen Freien und Unfreien. Selbst die Todesstrafe ist Fabel, da ja das „Capit. de partib. Sax." v. 789, 19—21, für alle verbotenen Ehen, also jene wegen des Standes und die wegen Verwandtschaft mit mäßiger Geldbuße bestraft. Vollends ist ein Verbot der Ehen zwischen der höhern und niedern Classe der Freien, sowie der zwischen den beiden untern Classen eine Fabel. Gesetze und Nachrichten von den Sachsen, sowie die von allen germanischen Völkern und von den deutschen Volksstämmen ohne Ausnahme enthalten nicht die geringste Spur von solcher Unnatur und Barbarei. Und erst im späten Mittelalter trugen Uebermuth und Vorurtheil des hohen Adels in Deutschland, veranlaßt durch die lange Unfreiheit der Ministerialen, in einer schwankenden Sitte, die aber niemals allgemein deutsche oder reichsgesetzliche Bestimmung erwirken konnte, den Grundsatz von der ärgern Hand, also eine angebliche Unebenbürtigkeit, auf ihre Ehen mit niedern Ständen über. Ehen des niedern Adels mit Bürgerlichen blieben vollends nach dem gemeindeutschen Recht auch in Deutschland entschieden ebenbürtig, und nicht ein einziges anderes germanisches Volk nahm auch nur in Beziehung auf den hohen Adel oder auf seine eigene königliche Familie jenes Vorurtheil der Ebenbürtigkeit auf. Namentlich wußten die Sachsen in England nie etwas davon, die sie doch sicherlich, wäre sie in ihrem Rechte enthalten gewesen, noch viel weniger vergessen hätten, als die andern von ihnen so treu bewahrten alten Volkssitten. Jener Hauptgrund des altgermanischen Verbots der Ehen zwischen Freien und Unfreien, die Bewahrung der Reinheit und des Adels des Volks, wird auch durch die Nachrichten bestätigt, daß die Gothen die Ehen mit Fremden verboten hatten und erst spät die Gesetze Ehen zwischen freien Gothen und freien Römern dem Volksadel, der „ingenita libertas", nicht mehr für nachtheilig hielten (Procop., III, 2, und „L. Wisig.", III, 1, 1, und oben Note 10[b]). Völlig bestätigt auch Theganus („Vita Ludovici P.", c. 44) diese Theorie vom Volksadel, nach welchem der freie Landbesitzer zugleich durch die bei ihm stattfindende Reinheit der Volksabstammung dem liber im engern Sinne, qui proprium non possidet oder hintersässig ist („L. Sax.", t. 17 und Note 7), als ausgezeichnet, nobilis, entgegensteht. Theganus sagt von ihnen: „Liberi autem proprie dicti videntur, qui ab antiquo ex servis manumissis originem traxerunt, ita nobiles sunt, qui nulla originis ac servitutis macula coinquinantur." So erklärt er sich den Vorzug des liber Francus, den die Gesetze mit dem doppelten Wehrgeld des liber schlechtweg an die Spitze stellen und den namentlich Karl d. Gr. in dem oben Note 8 angeführten Gesetze darum im Wehrgelde von 600 Soliden mit den königlichen Vasallen gleichstellt, weil er die Feudalverfassung der Merovinger, welche den letztern bevorzugte, wieder durch Landwehr und volksfreiere Einrichtungen zu ersetzen suchte. Den gleichzeitigen Vorzug des freien Landbesitzes, woran die

Landwehrpflicht des Franken sich knüpfte, will natürlich Theganus nicht ableugnen, indem er die reine Volksabstammung hervorhebt. Daß nur er das eigentlich juristische Kennzeichen des Vorzugs der ersten Classe gibt, ist natürlich. Denn wer könnte die uralte Reinheit der Volksabstammung bei vielen Güterbesitzern beweisen, wer sie bei vielen hintersässigen Freien bestreiten! Wer wollte an diese unsichere Blutsreinheit doppeltes Wehrgeld knüpfen!

Eine zweite Classe von Stellen nun redet mit den verschiedensten Prädicaten nicht von einem Adelstand, sondern offenbar von den aus dem Stande der Freien, oft selbst der Unfreien gewählten und nicht erblichen geistlichen und weltlichen Beamten. Nur sie bezeichnen nach ihrem klaren Sinn und Zusammenhang jene oben erwähnten Stellen des Tacitus unter dem Titel principes und die des Hinkmar unter dem Titel seniores, was auch der englische Grafentitel earl (earldorman, alderman) gewiß und der deutsche nach der Ableitung Grav von grau höchst wahrscheinlich ausdrückt, so wie auch der griechische Titel der Priester, presbyteri, und der Name der burgundischen Priester, sinistus (Amm. Marc., 23, 5), Dasselbe bezeichnet. Nur die Volksbeamten bezeichnet z. B. auch die Vorrede des Salischen Gesetzes durch proceres, qui nunc temporis gentis Salicae aderant rectores.

Eine dritte Classe spricht unter ähnlichen Prädicaten von den ebenfalls aus dem Stande der Unfreien und der Freien hervorgegangenen, jetzt ebenfalls noch nicht erblichen Gefolgs- und Lehnsleuten und Hofdienern der Fürsten, so z. B. das Westgothische Gesetz (VI, 1, 2) unter dem Prädicat nobiles et potentiores personae von den primates palatii.

Eine vierte Classe von Stellen redet, wie die in Note 14 von Paulus Diakonus, mit den Prädicaten nobiles oder nobiliores blos von der Einen fürstlichen Familie, sowie die erwähnte von der langobardischen Königsfamilie.

Die fünfte Hauptclasse von Stellen endlich redet von jenen unjuristischen, durchaus keinen juristischen erblichen Adelstand begründenden Vorzügen der Berühmtheit und des Verdienstes entweder schon der Vorfahren oder gegenwärtig Lebender, oder so, wie unsere Honoratioren, Notabeln und die Gentlemens der Engländer, von Vorzügen des Reichthums, der Bildung, des Einflusses. So sagt z. B. Tacitus (C. 7): „Ihre Könige erwählen sie je nach dem Ansehen oder der Berühmtheit der Abstammung, ihre Herzoge nach der Tapferkeit."[33] So sagt er (C. 13) ferner von der Privatgefolgschaft: „Ein besonders großes Ansehen" (insignis nobilitas, also sicher nicht der geschlossene Adelstand) „oder große Verdienste der Väter bewirkten auch für Jünglinge die Schätzung der Gefolgsanführer, die sie alsdann unter ihre übrigen erstarkten und bewährten Gefolgen aufnehmen, und es ist kein Schimpf, in eine Gefolgschaft zu treten."

Faßt man nun alle diese verschiedenen Verhältnisse ins Auge, die mannichfachsten, durch sie begründeten Vorzüge, selbst der Geburt, nur nicht einer wirklich adeligen, sondern z. B. der freien mit dem Anrecht auf die Erb- oder Familiengüter und auf das Vollbürgerthum, der Geburt von einem berühmten oder altbürgerlichen, altfreien Geschlecht, so begreift man die ganze Seichtigkeit der Beweisführung, die aus jeder poetischen oder prosaischen Erwähnung von Vorzügen und ehrenden Prädicaten einen juristischen Erbadelstand construirt.

3) Der dritte Hauptbeweis für unsere Ansicht besteht in der oben (I.) mitgetheilten ausdrücklichen Erklärung unserer Gesetze und Quellen, daß es überall nur zwei Geburtsstände, Freie und Unfreie, in Deutschland gab.

---

33) Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. Da es keinen geschlossenen Tugendstand gibt, so wird man bei einem so bestimmt und trefflich redenden Schriftsteller auch die ersten der nebeneinander gestellten Worte ebenso wenig durch einen geschlossenen Adelstand, als die letztern durch einen geschlossenen Tugendstand übersetzen mögen. Jedenfalls wäre nur an die bisherigen fürstlichen Familien zu denken. Es bezeichnet also entweder diese Mitglieder eines erbfürstlichen Geschlechts, wie die in der „Lex Bajuv.", II, 20, oder wie bei Tacitus (XI, 16), wo er sagt: Die Cherusker holten sich in Rom den letzten Sprößling ihres erbköniglichen Geschlechts, stirpis regiae, zum Könige, weil sie ihre übrigen nobiles in innern Kriegen verloren hatten (amissis per interna bella nobilibus.) Man kann doch hier nicht mit Savigny an einen allgemeinen Adelstand denken, der „zum großen Theile" untergegangen sei. Denn wäre auch nur einer von ihnen übrig gewesen, mit dem Vorrecht, Candidat der Königswürde zu sein, so hätte man ja in Rom keinen zu suchen gebraucht, und es ist ja ausdrücklich gesagt, daß man königliche Nachkommen wollte und meinte. Und überall, wo man Könige wählte, wählte man sie nicht aus einem allgemeinen Adelstand, sondern aus der königlichen Familie oder je nach Auszeichnung Einzelner oder ihrer Familien aus dem allgemeinen Stande der Freien. Nur von der Einen königlichen Familie versteht auch Eichhorn (§. 47, Note x) jenes Athalingi in jener von Savigny angeführten lombardischen Urkunde (oben Note 14). Oder es bezeichnet die Stelle des Tacitus blos den allgemeinen Gegensatz der Ertheilung der Fürstenwürde nach Erbrecht (an einen Nachkommen aus dem edlen altfürstlichen Königsstamm) gegen die reine allgemeine freie Wahl, wie bei dem Herzogsamt.

4) Den vierten und letzten Hauptbeweis für die bisherige Theorie enthalten die im nächsten Artikel zu schildernde Bildungsgeschichte, das Rechtsverhältniß und sogar die Benennungen des Feudaladels, des hohen oder reichsunmittelbaren, reichsständischen oder Pairie-Adels und des niedern. Und bei dem lebendigen Zusammenhange des geschichtlichen Volkslebens erhalten ebenso erst die spätern deutschen Standes- und Adelsverhältnisse ihr Verständniß und ihre richtige Würdigung durch die wirklichen altdeutschen Ständeverhältnisse.

III. Die spätern Adelstheorien von Savigny und Wirth. Mit altdeutscher Freiheit und Verfassung vor dem erblichen Feudalismus, sowie sie auch Eichhorn, Grimm und Savigny richtig schilderten, ist ein bevorrechteter Erbadelstand bei genauerer Auffassung der natürlichen Voraussetzungen und Folgen im Leben und in den Quellen unvereinbar.

Dieses hatten die bisherigen Ausführungen des „Staats-Lexikon" erwiesen. Sie fanden auch bald vielfache Zustimmung, zum Theil selbst neue gelehrte Beweisführungen, so namentlich von dem für die deutsche Rechtsgeschichte zu früh verstorbenen Wilda (in Richter's „Kritischen Jahrbüchern", I, 322 fg.), von Sachse in den „Historischen Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens", von Göhrum in der Schrift „Über die Ebenbürtigkeit". Daß indeß die bisherige, im Leben und in der Literatur so fest eingebürgerte, noch neuerlich von einem Verein solcher Meister, wie Eichhorn, Grimm und Savigny, ausführlich vertheidigte Lehre noch vielfach festgehalten wurde, dies war sehr natürlich. Es war natürlich, selbst abgesehen von jenen zu Anfang des ersten Artikels über den Adel ausgeführten Gründen, und abgesehen von unsern reactionären Zeiten, welche ja so manche auch von oben begünstigte Restaurationsbestrebungen sahen und für die Neuerung des „Staats-Lexikon" noch andern Unmuth als den über die Verletzung der gelehrten Autoritäten erzeugten.

Wollte man aber der Neuerung nicht weichen und die alte Mythe vom altdeutschen Ur- und Erbadelstand noch festhalten, so blieb jetzt nur ein doppelter Weg übrig. Entweder mußte man auf einem neuen Wege die mit dem Erbadelstand unvereinbare altdeutsche Freiheit, oder man mußte umgekehrt, wenn diese und jene Rechte der freien Vollbürger bewahrt werden sollten, den angeblichen Erbadelstand zum wesenlosen Schatten machen. Den ersten Weg wählten Herr v. Savigny und Wirth in neuen Erbadelstheorien, den zweiten die zwei neuesten gelehrten Vertheidigungen des deutschen Ur- und Erbadels von Waitz und Maurer.

Sehr bald nach den obigen Ausführungen in der ersten Auflage des „Staats-Lexikon" erschien von Herrn v. Savigny der „Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neuern Europa" (Berl. 1836). Die Schrift umging jeden Versuch, die angefochtene frühere Theorie zu retten und den Erbadelstand mit altdeutscher Freiheit und mit der übersehenen Stellung der freien Vollbürger zu vereinigen. Lediglich nach den für sich allein ungenügenden Angaben des Tacitus sollte die alte Vorstellung von einem Erbadelstand jetzt in neuer Begründung gerettet werden. Ohne Rücksicht auf die Volksfreiheit und die in den Volksgesetzen enthaltenen Rechte der Freien wurde sie jetzt in der extremsten Gestalt begründet. Mit in der That auffallend kühnen Auslegungen wurde nun dieses bewirkt. Außer dem Wort nobiles, welches an sich und bei Tacitus vieldeutig ist und von den verschiedensten Verhältnissen gebraucht wird, soll besonders das Wort principes, womit Tacitus jede Art von geistlichen und weltlichen, Kriegs- und bürgerlichen Vorstehern, die gewählten Gemeinde- und Gaubeamten und die Führer auch der Privatgefolgschaften benennt, technisch die Erbadeligen bezeichnen. Diese aber sollen als eine von fremdem Volk abstammende herrschende erbliche Priesteradelskaste im ausschließlichen Besitz all jener Vorsteherschaften, mithin aller bürgerlichen und Kriegsgewalt und durch Todesstrafe von ehelicher Verbindung mit Freien abgeschlossen die altdeutschen Ur- und Erbadeligen bilden, zugleich auch die Stammväter unserer heutigen hohen Adeligen. Die zweite Auflage des „Staats-Lexikon" gab alsbald eine ausführliche Prüfung und Widerlegung dieser Theorie. Doch jetzt darf dieselbe der Raumersparniß wegen jener zweiten Auflage überlassen bleiben. Denn es hat diese Theorie auch selbst unter den vielen Verehrern des hochverdienten Verfassers nicht einen einzigen Anhänger, und die spätern Schriften über den Adel widerlegen dieselbe ebenso wie das „Staats-Lexikon", besonders auch Wilda in Richter's „Kritischen Jahrbüchern", Bd. I. Jedenfalls enthält unsere nachfolgende Ausführung in Verbindung mit der vorhergehenden alles zur Widerlegung irgend Nothwendige. Keine andere Arbeit und Anstrengung, den altdeutschen Erbadel endlich einmal zu erweisen, konnte mehr die Unmöglichkeit dieses Erweises darthun, als dieser letzte so völlig misglückte Versuch eines solchen Gelehrten.

In einer der Savigny'schen total entgegengesetzten Richtung hat Wirth in seiner „Geschichte

der Deutschen" der freien alten deutschen Verfassung fremde und widersprechende, höchst ausgedehnte Erbadelsverhältnisse zu beweisen gesucht. Wenn gewöhnlich die Huldigung oder Vorliebe für die aristokratischen Verhältnisse unwillkürlich bei deren Einführung in die deutsche Urzeit mitwirkte, so führte wol umgekehrt dem für demokratische Freiheit begeisterten Wirth sein glühender Haß gegen aristokratische Zurücksetzungen und Bedrückungen der Bürger die Feder, wenn er behauptet, daß Justus Möser und Grimm, Eichhorn und Kortüm, Kindlinger, Barth, Luden, Pfister, Montag und andere berühmte Geschichtschreiber „den ganzen Geist der deutschen Urgeschichte und Rechtsalterthümer völlig verkannten, als sie von einer alten deutschen Freiheit dichteten" (S. 146 und 150). Er dagegen entwirft ein Schauder erweckendes Bild von einer furchtbar bedrückenden Adelsherrschaft und Volksknechtschaft von der urältesten Zeit an. Er erklärt ausdrücklich S. 57 diese Darstellung unserer Geschichte für praktisch heilsam für die Freiheit. Er glaubt, sie müsse uns am besten über die Quellen all unsers Unglücks belehren, gegen die angeblich uralte erniedrigende aristokratische Bedrückung und für die Erwerbung der Freiheit begeistern. Ich meinestheils halte es freilich für ein Volk ungleich erhebender und ermuthigender, wenn es überzeugt ist, daß es nicht von uraltersher ein Sklavenpack, ein Sklavenpack sogar von unedler Abstammung war, sondern daß es, daß seine Väter edlere und würdigere Zustände besaßen, die ihm nur durch usurpatorische Unterdrückung geraubt wurden, und daß es eine ihm angehörige vaterländische Freiheit wieder zurückfodern und weiter auszubilden selbst nach den Grundlagen seiner vaterländischen Geschichte berechtigt und verpflichtet ist. Das war die Seele aller englischen Freiheitskämpfe. Indeß weder die eine noch die andere Ansicht darf die geschichtliche Wahrheit beeinträchtigen.

Wirth findet nun (S. 49, 57, 69, 133, 141, 221) schon in der ältesten Zeit nur „einige wenige Familien im Besitz der Freiheit oder eigentlich der Herrschaft, die unendliche Mehrheit oder das eigentliche Volk rechtlos, ja rechtsunfähig". Er sieht schon in der Urzeit zwei orientalisch kastenmäßige Erbadelstände: 1) die alten Adelingen oder nobiles, die ersten erobernden Einwanderer, allein in Besitz der rein germanischen herrlichen Stammsnatur, unser heutiger hoher Adel, in Allem nur etwa 1000—1500 Seelen im ganzen damals ungeheuer großen Deutschland; 2) die Freien, unsern heutigen niedern Adel, welche von den ältesten Freigelassenen der Adelingen, also meist von Besiegten oder erkauften Knechten und fremden (finnischen, lappischen, slawischen, celtischen) Volksstämmen abstammen, aber ebenfalls noch eine kleine Zahl von magnatischen Güterbesitzern und Sklavenherren bildeten und mit dem hohen Adel allein Freiheit und Herrschaft besitzen, während die ganze übrige Masse der Bewohner, etwa $^{49}/_{50}$, allerwenigstens $^{24}/_{25}$, das aus rechtlosen, rechtsunfähigen Sklaven und Leibeigenen bestehende Volk bildet, welches aus besiegten Ureinwohnern, im Kriege erbeuteten oder in der Fremde erkauften Sklaven entstand, also der Regel nach des Adels der germanischen Abkunft beraubt ist und unsern heutigen Stand der Bürgerlichen begründete. Dieses Volk nun wird mit Ausnahme der Städte, also wenigstens anderthalb Jahrtausende hindurch, ganz allgemein als von dem hohen und niedern Adel scheußlich bedrückt, mishandelt, beraubt, in thierische Zustände, in Tortur und Hungertod verstoßen dargestellt, ärger nach diesen Schilderungen, als etwa die unglücklichen Fellahs von Mehemed-Ali. Die zweite Ausgabe des „Staats-Lexikon" hielt es für nöthig, auch die Ansichten und Beweisgründe von Wirth ausführlich zu widerlegen, weil damals das Buch des beredten, geistreichen Schriftstellers im Volke sehr verbreitet war, seine Irrthümer also gefährlich schienen. Jetzt zwingt die Rücksicht auf Raumersparniß auch hier wie in Beziehung auf die spätere Savigny'sche Ausführung Diejenigen, welche eine Prüfung dieser beiden Ultratheorien vom Erbadel noch wünschen sollten, auf die zweite Auflage des „Staats-Lexikon" zu verweisen. Beide widersprechen zu sehr der ganzen quellenmäßigen Geschichte, als daß sie unter Sachkundigen irgend etwas Anderes als den entschiedensten Widerspruch finden konnten. Beide machten es anschaulich, wie die Einmischung einer irgend lebendig und folgerichtig gedachten Erbadelseinrichtung allen Quellen der deutschen Geschichte widerspricht und ihre ganze Gestalt verfälscht.

IV. Die Theorien von Waitz und Maurer.[34]) Diese beiden neuesten gelehrten Vertheidigungen eines allgemeinen deutschen Ur- und Erbadelstandes von zwei hochachtbaren Gelehrten stimmen mit allen Grundlagen und auch mit allen Resultaten unserer Bestreitung desselben so sehr überein, daß in ihnen thatsächlich nur wenige Verschiedenheit von unsern Behauptungen, für dieses Wenige aber, wie ich fürchte, gar keine Grundlage mehr übrig bleibt.

34) Waitz, „Deutsche Verfassungsgeschichte", I (Kiel 1844), 65 fg.; II (Kiel 1847), 127 fg. K. Maurer, „Über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme" (München 1846).

Es sind nämlich folgende sechs Hauptpunkte, in welchen Waitz und Maurer mit unsern Ausführungen übereinstimmen.

1) Sie müssen zugeben, daß bei dem bei weitem größern Theil der Germanen vor der Erblichkeit des feudalen Dienstadels, also in dem vollen ersten Jahrtausend unserer germanischen Geschichte, nach allen ihren besondern Gesetzen, Urkunden und sonstigen geschichtlichen Quellen kein allgemeiner Erbadelstand zu finden ist, so namentlich nicht bei den Dänen, Schweden und Norwegern, bei den Franken und Angelsachsen, bei den Ost- und Westgothen und den Burgundern.

Für Dänemark und Norwegen mit Island hat dieses in neuerer Zeit Dahlmann, für Schweden Geijer nochmals gründlich erwiesen. Merkwürdigerweise aber stellt Waitz an die Spitze seiner Adelstheorie gerade die Erinnerung an diese nordischen Völker. Es rechtfertigt dieses allerdings die richtige Erwägung, daß ihre Verhältnisse aus derselben Wurzel hervorgewachsen sind wie die deutschen. Dazu kommt, daß ihre Verfassungen in ihrer ursprünglichen Gestalt noch hineinragten in die schon hellere Zeit der Geschichte, in welcher bei den übrigen germanischen Völkern Wanderungen, Eroberungen, Annahme des Christenthums und Feudalverhältnisse schon Veränderungen bewirkt hatten. Daher ist denn allerdings das Ergebniß der Dahlmann'schen und Geijer'schen Forschungen auch für uns hochwichtig, um so mehr, da jede gründlichere Vergleichung der Quellen für alle Zweige der germanischen Völkerfamilie uns die wunderbarste Übereinstimmung ihrer Grundverhältnisse zeigt. Dahlmann spricht ein Hauptergebniß in den Worten aus: „Die dänische Staatsverfassung stand noch zu König Knud's Tagen in merkwürdiger Einfachheit da: die höchste Staatsgewalt war beim Volke und dieses Volk stellte sich in einem einzigen Stande, dem Stande der angesessenen freien Bauern dar." [35]) Diese Bauern hießen Bonden und zur Bezeichnung ihres Eigen- und Freiguts auch Adelsbonden, Odalsbauern, wie in Norwegen und Schweden. Waitz selbst erinnert sogar noch daran, daß bei den Skandinaviern das bäuerliche Grundeigenthum, ebenso wie in Deutschland, z. B. bei den Friesen, Adel oder Odal, die Besitzer Odelsmänner, Odelsbauern hießen, und daß, wie oben Note 10[b] ausführlich bewiesen worden, die Worte Adalingi und unser heutiges Wort Adel „offenbar" mit diesem Namen des Guts zusammenhängen. Er bemerkt, daß Diejenigen wol edelgeborene Männer heißen konnten, die kein anderes Vorrecht hatten, als ihnen der geschlechtsmäßig ererbte Grundbesitz verlieh. Hierin aber liegt ja eines der stärksten Gegenargumente gegen einen allgemeinen germanischen kastenmäßigen Ur- und Erbadelstand und gegen die Beziehung der Worte Adelingen und nobiles in deutschen Gesetzen auf ihn, der unbewiesen ist, statt auf die wohlerwiesenen gutbesitzenden freien Vollbürger. Bei den Skandinaviern vollends ist es schon unumstößlich erwiesen, daß sie nur allein darauf bezogen werden können. Die oben (Note 10[b]) nachgewiesene doppelte historische Beziehung des Worts Adaling oder Odalsmann auf die Familie, das Geschlecht und auf das Familiengut traf überall zusammen. Der Adaling besaß das Familien- oder Geschlechtsgut oder das Familienerbrecht. Und Familiengüter waren ja der Regel nach auch in Deutschland die Bauergüter, da es keine Testamente gab. Sie waren es ebenso wol wie in Skandinavien, wo die Güter durch Kauf u. s. w. ebenfalls in andere Hände kommen konnten. Wie leicht also war für den Guts- oder Odalsbauer auch die Bedeutung des geschlechtlichen oder des Familienhäuptlings und Familienerben erklärlich.

Auch bei den Schweden ist — wir geben einen wörtlichen Auszug aus Geijer [36]) — der freie Grundeigenthümer, Odalbonde, Odalsbauer, der erste, der souveräne Stand. Früher hieß er als Haupt seiner Familie Drotnar, das heißt wörtlich Gott, Priester, Richter, gerade so wie der König. Dieser war das meist aus derselben Familie gewählte Haupt des Nationalbundes, welcher durch den Bund der Familienhäupter zum Härad, dann der Härade zum Fylk oder Volk und endlich der Völker oder der Landschaften zum Reich gebildet wurde. Adel außer der Familie des Königs gab es nicht. Geijer fügt wörtlich noch hinzu (S. 263): „Eigentliche Stütze und Lebenskraft der schwedischen Verfassung war der Odalsbauer, der «Mann für sich», Selbsteigenthümer seines liegenden Grundes, dem Gesetz verantwortlich für die Seinigen, gegen Obrigkeit und Seinesgleichen nur gegenseitige Verpflichtungen anerkennend, die er selbst eingegangen, übrigens aus natürlichem Gefühl und weil davon sein ganzer Bestand abhing, das

35) Dahlmann, „Geschichte von Dänemark" (3 Bde., Hamb. 1840—43), I, 166; II, 85, 296. S. auch Waitz, I, 77.

36) „Geschichte Schwedens", übersetzt von Leffler (3 Bde., Hamb. 1832—36), I, 99 und 252 fg.

erbliche Recht ehrend (daher auch die alte Sitte gutheißend, daß man bei der Königswahl am liebsten die Königssöhne erwähle). Zur Freiheit war er stammgeboren, «ättborin», wie zu seinem Odalgrunde, welcher daher das Eigenthum, zu dem er geboren war, oder sein alter Erbgrund, «hans gamla byrd» hieß und als Stammeigenthum ohne Einwilligung der Familie nicht definitiv vermindert oder veräußert werden konnte. — Das Gesetz war Gesetz der Freien, und «im Bauerngesetz zu sein» bezeichnete das Theilhaben an den allgemeinen Rechten und Freiheiten des Volks. Nur Bauern und ansässige Männer, nicht Herumtreiber oder Dienstknechte, die kein Besitzthum zu wagen hatten, durften beim Gericht Rede führen." (S. 271.) (Sowie auch bei den Dänen und nach dem jütischen Low nur die Gutsbauern, Adelsbonden, Geschworene sein konnten, also von den Güterlosen unterschieden wurden). „Die größte gesetzliche Sorgfalt trat ein, um den Bestand und die Festigkeit des Familiengrundes zu schützen und verderbliche Zersplitterungen zu verhindern, weshalb auch noch spät die Sitte blieb, daß der Vater seine übrigen Söhne außer dem Gutserben zur See verwies, um dort Unterhalt und Reichthum zu gewinnen." Bei den Norwegern weist Dahlmann die übereinstimmende Grundverfassung nach. Ein hier vorkommender Vorzug gewisser freier Odelsgüter, der der Hauldr, ist eine ganz eigenthümliche vorübergehende, noch nicht hinlänglich aufgeklärte Erscheinung. Diese Hauldr, die, weil oft in ganzen Districten keine zu finden waren, wenig zahlreich sein mußten, waren solche Odelsbauern, welche nachweisen konnten, daß ihr Besitzthum stets von väterlicher und mütterlicher Seite in directer Linie vererbt war [37]), welches dann für den Besitzer, solange der Besitz dauerte, Ehrenvorzüge begründete; vielleicht, weil ein doppelter Besitz von väterlicher und mütterlicher Seite zusammenkam, vielleicht auch, weil hier die Reinheit der Volksabstammung, der alten Volksehre mehr zu Tage lag, und wegen des natürlichen Volkshasses gegen Veräußerungen des Familienguts, sodaß ein Gut, welches nie in fremde Hand gekommen war, begünstigt wurde. Vorzüge für die hereditas avialica, für die in der Familie vererbten Güter, für das Stammland, das väterliche Alod gab es auch sonst (oben Note 10ᵇ). In Norwegen verschwanden die Hauldr später gänzlich. Es war nur ein Gutsrecht, das mit dem Verlust des Guts wegfiel. Jedenfalls wird man diesen Gutsvorzug nicht für einen vorübergehenden persönlichen Erbadelstand der freien Norweger erklären. Duldeten ja gerade sie mit ihrer Eifersucht für die Standesgleichheit aller Landbesitzer selbst in allen spätern Zeiten, wo die übrigen europäischen Völker den Erbadel erhielten, und selbst bis auf den heutigen Tag keinen höhern Adel als den aller freien Vollbürger. Auch die natürlichste Veranlassung zur möglichen Bildung eines Erbadels im alten Norwegen und Schweden wurde noch vor der wirklichen Ausbildung desselben beseitigt. In beiden Ländern standen nämlich nach dem Obigen früher ganz ähnlich wie bei andern germanischen Nationen, ähnlich wie bei den alten Batavern und Franken, den alten Sachsen und Alemannen, die einzelnen Volksstämme, Landschaften oder Gaue unter ihren gewählten Vorstehern nur in einer Bundesverbindung miteinander und wählten oder hatten nur für gemeinschaftliche Kriegsunternehmungen ein gemeinschaftlich höheres, zuerst nur herzogliches Haupt. Seine Oberherrschaft aber bildete sich leicht zu jenem altgermanischen halberblichen und sehr beschränkten Königthum aus. Dieses Vorbild aber war natürlich auch für die Vorsteher der einzelnen Landschaften anreizend und begünstigend. Hier und da mochten diese auch mit einer factischen und halben Erblichkeit und einer Art Königthum über ein beinahe selbständiges Land vorausgehen. Sie beschränkten dann, wie in Norwegen und Schweden, den Nationalfürsten auf ein Oberkönigthum und hießen Unterkönige, reguli, subreguli. Vorübergehend konnten sie und ihre Familien von Geschichtschreibern und Dichtern, von Tacitus und der Edda, so wie die königlichen Familien angesehen und nobiles genannt werden. Wären sie nun bleibend und völlig erblich geworden, so hätten sie innerhalb des Oberkönigthums eine Art Erbadel gebildet, ähnlich wie die spätern Reichsbeamten des Deutschen Reichs, Herzoge, Grafen u. s. w., als sie sich erblich und beinahe souverän machten, oder ähnlich wie unsere Mediatisirten, oder auch ähnlich wie man in Beziehung auf die europäische Einheit oder Republik die souveränen Fürstenfamilien einen europäischen Erbadel nennen könnte, obwol auch dann die Norweger immer noch mit Recht sagen würden, sie hätten keinen Erbadelstand. Das nationale Einheitsbedürfniß aber verhinderte überall diese Ausbildung und vernichtete diese usurpatorischen Unterkönlglein; so in Franken und Alemannien, bei den Angelsachsen und Gothen, so auch in Schweden und Norwegen. In Norwegen vernichtete sie Harald Schönhaar mit blutiger Gewalt und setzte an die Spitze der einzelnen Districte wiederum

37) Dahlmann, II, 313.

Beamte oder Jarls und zum Theil auch Mitglieder seiner Königsfamilie. Die alten Unterkönige waren durch Tod oder Auswanderung in Norwegen ähnlich verschwunden, wie durch Chlodwig die fränkischen Unterkönige, selbst die aus seiner Familie. [38]) In Schweden, wo die Nationaleinheit und der Oberkönig zu Upsala durch das höchste Ansehen dieser gemeinschaftlichen Opferstadt begünstigt wurden, ging die Umwandlung durch Übereinstimmung des Volks mit dem Könige, wie es scheint, friedlicher von statten. Freilich versuchte schon der letzte König aus dem ältesten Kriegsstamme der Ynglinger vor seiner Thronentsetzung diese Unterkönige zu ermorden. Unter seinem Nachfolger machte indeß plötzlich die Nation ihr altes Wahlrecht ihrer Vorsteher wieder geltend und setzte überall von ihr aus den Bauern erwählte Lagmänner an die Stelle der Unterkönige. Diesen blieb auch hier nichts übrig als Auswanderung oder das bekannte Seekönigthum, die Anführung der zahllosen sogenannten normannischen Privatunternehmungen gegen alle europäischen Küsten und Länder. Auch von diesem Seeräuberthum verschwand die letzte Spur in der christlichen Zeit, in welcher später Dänemark und Schweden, nicht aber Norwegen, nach dem Vorbild der übrigen europäischen Länder einen feudalen, zum Theil auch reiterlichen oder ritterlichen Dienst- und Amtsadel aufkommen ließen. Jenes vorübergehende usurpatorische Königthum aber mußte überall spurlos verschwinden, weil es nicht blos die Königsmacht gegen sich hatte, sondern auch die uralte Stammes- und Volkseinheit durch Zerreißung in getrennte Zwergstaaten verletzte und auch dem natürlichen und von Tacitus (C. 12 und 22) wiederholt bestätigten Volksrecht der Wahl aller seiner Vorsteher widersprach. Dieses Recht ließ sich das Volk selbst bei der spätern, oft despotischen Königsmacht wenigstens nie ganz rauben. Sein Wahlrecht wirkte wenigstens mit selbst bei Grafen und Herzogen vor oder nach königlicher Ernennung oder Belehnung derselben. [39])

In Island bildeten zwar die in dieser wunderbaren Republik regierenden Goden, wie Dahlmann erwiesen hat, ebenfalls keinen Erbadelstand, indem ihr Recht abhing vom Besitz einer Opfer- und Gerichtsstätte, die gekauft wurde, sodaß sogar Einer oft mehre kaufen konnte. Doch mochten vielleicht die Nachkommen der dahin ausgewanderten norwegischen Unterkönige jene unglücklichen Factionen verschulden, in denen auch Snorri Sturluson erlag und welche die Republik zugrunde richteten. Jedenfalls hatte der Dichter über das Ständeverhältniß im Rigsmal in der Edda, worauf Bluntschli soviel Gewicht legte, weder hier noch in Norwegen einen wirklichen Erbadelstand zu besingen. Daß der Dichter aber seinem vornehmen Mann den Namen Jarl gibt, beweist, daß der Dichtung gerade nur die vorübergehende usurpatorische halbe Erblichkeit dieser Landschaftsbeamten oder Unterkönige zu Grunde lag. Denn Jarl, ursprünglich dasselbe Wort wie das angelsächsische eorl, war der skandinavische Name jener ursprünglich gewählten, vorübergehend halberblichen, dann wieder gewählten oder vom Könige ernannten und zwar oft aus dem Volke ernannten Beamten. [40])

Auch in Beziehung auf die skandinavischen Könige aber darf man nicht, wie gewöhnlich geschieht, aus ihrer Erblichkeit und vollends daraus, daß auch sie, sowie die Völker selbst, in der heidnischen Zeit sich von den Göttern ableiteten, Argumente für ein despotisches göttliches Recht und für einen Erbadelstand ableiten. Selbst hier, wo doch nach Tacitus das Königthum etwas stärker war als bei den andern germanischen Völkern, erscheint es doch stets innerhalb der Volksfreiheit, ging, wie er sich ausdrückt, nie supra libertatem. [41]) Selbst bei den ältesten, noch in die Sagenzeit hinaufreichenden Königsgeschlechtern, den Ynglingern bei den Schweden und den

38) Gregor v. Tours, II, 42: Interjectisque et aliis multis regibus vel parentibus suis primis, de quibus zelum habebat, ne ei regnum auferrent, regnum suum per totas Gallias dilatavit. S. über diese Unterkönige auch „Ammian.", XIV, 1; XVI, 12, 17; XVIII, 2, 15; XXVII, 10, 3. Gregor v. Tours, II, 9, 30.

39) So z. B. in Baiern auch in fränkischer Zeit. „Lex Bajuv.", II, 1, 1: quem rex ordinavit in provincia illa aut populus sibi eligerit ducem, und (II, 20, 3): quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis, ut qui de genere illorum fidelis regi erat et prudens, ipsum constituerent ducem ad regendum populum illum. Es blieb vollends das Wahlrecht auch thatsächlich bestehen bei den niedern Beamten. Waitz, II, 163. S. noch „Sachsenspiegel", I, 58, 1. Über Wahl und Mitwahl des Volks bei Grafen und Herzogen vergl. z. B. Gregor v. Tours, V, 48. „Lex Alam.", 41, 1. Nach 1064 wählen die Wagrier und Holsteiner sich einen andern Herzog. Falk, „Schleswig-Holsteinisches Privatrecht", I, 201. Ähnlich in Lauenburg u. s. w. S. die Art. Deutsche Staatsgeschichte und Deutsches Landesstaatsrecht.

40) Tyge Rothe, „Nordische Staatsverfassung", I, 116.

41) Derselbe Tacitus erklärt, indem er im Anfang der „Annales" sagt: libertatem Brutus instituit, daß ihm selbst eine constitutionelle Monarchie des Servius Tullius noch keine libertas war.

Amalern bei den Gothen, finden wir, außer der ursprünglichen Wahl der Königsfamilie und der Erneuerung des Wahlvertrags in Beziehung auf jeden Nachfolger, Thronentsetzungen; so die des letzten Ngliers, für welche der Antrag in der Volksversammlung förmlich verhandelt wurde (Geijer, S. 130); so bei der vormerovingischen, dann bei der merovingischen und später in Deutschland und in Frankreich bei der karolingischen Königsfamilie.[42]) Neue Wahlen, oft nach längerer republikanischer Zwischenzeit, fallen oft auf Männer aus dem Volk, sogar auf Römer.[43]) So wird es erklärlich, daß, während in der That die deutschen Völker mit löblicher Pietät und politischer Weisheit in der Regel die Familie auf die Dauer wählen und an der Königsfamilie festhalten und diese dadurch zu einem fürstlichen Adel erheben, doch zuweilen die Reiche mehr als Wahl- denn als Erbreiche angesehen werden. So bei den Westgothen durch die Concilien von Toledo 597, 610, 613[44]), wie denn die Kirche früher stets das Wahlrecht begünstigte. Von der schwedischen jedesmaligen Erneuerung des Wahlvertrags in der Nationalversammlung durch Königseid und Volksanerkennung und Huldigungseid mit Ergänzung durch die Königsreise, was Alles auch bei den Franken stattfand[45]), sowie auch bei den Dänen und Norwegern[46]), berichtet Geijer (I, 257 fg.) ausführlich. „Das Gesetz sagt (so sind seine Worte): «Die Schweden haben das Recht, die Könige zu nehmen und auch zu verwerfen». Das Uplandsgesetz lautet: «Nun bedürfen die Lande, einen König zu wählen. Da sollen, die drei Volklande, zuerst den König nehmen.» Hierauf folgt die Königsreise. Dabei heißt es unter Anderm: «Wann er zum Ting anlangt, soll er allen Gothen getreulich schwören, daß er unsers Landes Gesetze nicht beugen werde. Dann soll zuerst der Landschaftsrichter ihn als König anerkennen, nachher Andere, die er darum bittet.» Das Westgothengesetz beschließt die Bestimmungen über die Umreise mit den Worten: «Dann ist der König gesetzlich zu Land und Reich gekommen, mit Upländern und Sedermännern, Gothen und allen Smaländern. Nun möge er zur Krone geweiht werden. Dann habe er das Recht, König zu sein und die Krone zu tragen. Wird er ein guter König, so lasse ihn Gott lange leben.»"

Für die Franken wie für die Angelsachsen weisen jetzt selbst Waitz (S. 248 fg.) und Maurer (S. 73 fg.) aufs neue die gänzliche Abwesenheit eines Erbadelstandes ausführlich nach. Maurer bemerkt dazu, daß selbst Gregor von Tours, der bei gallischen senatorischen Familien stets ihre Nobilität sorgfältig erwähne, bei den Franken nichts Ähnliches zu erwähnen habe. Die völlige Unkenntniß eines Adelstandes in allen fränkischen Gesetzen, Urkunden und sonstigen Geschichtsquellen spricht aber für die übrigen deutschen Völker, zumal für die Auslegung etwaiger vieldeutiger Stellen, doppelt stark, weil wir von keinem germanischen Volk so viele und echte Quellen haben, weil diese Quellen namentlich auch in der Lex Salica in die frühsten Zeiten hinaufreichen und weil endlich dieses größte und mächtigste Volk schon ursprünglich aus verschiedenen deutschen Stämmen verbunden war. Alle fränkischen höhern Stände und Auszeichnungen, außer den Vollbürgern, die königlichen Getreuen und Beamten und ihre hohen Titel, proceres, optimates u. s. w., hingen, wie Waitz und Maurer richtig ausführen, nicht mit Geburtsständen zusammen, da vielmehr auch viele ursprünglich Unfreie unter ihnen waren, da sie im Wehrgeld noch immer nach ihren verschiedenen, freien und nichtfreien, jedoch niemals nach adeligen Geburtsständen unterschieden werden, und da endlich ihre Stellungen, wenn sie auch den Familien Ansehen und wörtlich eine nobilitas gaben, doch nicht erblich und adelig waren.[47]) Der Hauptunterschied der Freien war, wie bei allen Germanen, der zwischen Land-

---

42) Auch in Skandinavien wurde schon nach der Heldensage die Erbfolge aufgehoben durch Wahl von Vorstehern aus dem Volk. Saxo, VII, ed. Müller, S. 350. Die Ost- und Westgothen hatten Gleiches gethan, die letztern vor der Wahl des Alarich (Jornandes, 26, 29); ähnlich die Angelsachsen in Wesser (Beda, IV, 13), die Langobarden (Paul. Diak., I, 14; II, 32; III, 16), die Franken (Gregor v. Tours, II, 2). Ebenso die Burgunder (Amm., 28, 15, 4), die Heruler (Paul. Diak., I, 20, 27), mehrmals später die Skandinavier (Grimm, 232), besonders oft Langobarden und Westgothen.

43) Jornandes, 29, 33. Zosimus, V, 5. Procop., „De bell. Gothico", I, 11; II, 29. Gregor v. Tours, II, 12.

44) S. Concil. Toledan., IV, 75; V, 3, 17, in Labbe's „Collect.", Thl. V.

45) S. Gregor v. Tours, IV, 14; V, 1; VII, 10; IX, 30. Fredega, 58. „Gesta Francorum", 15, 41, 44. „Vita Leod.", c. 8. S. unten die Artikel **Deutsche Staatsgeschichte** und **Deutsches Landesstaatsrecht**.

46) Dahlmann, I, 168.

47) Das höhere Wehrgeld der Getreuen wurde blos bezahlt wegen Verletzung des königlichen Schutzes, ebenso wie bei den Freien auf der Heerfahrt. „Lex Salic. emend.", 66, 1; Cap. III, 813.

besitzern und Hintersassen, liberi, qui proprium possident und qui non possident, oder nach anderer Benennung: meliores und minofledi.[48])

In Beziehung auf die Angelsachsen beweist besonders Maurer (S. 123) sehr ausführlich, daß auch hier die königlichen Familien allein adelig genannt werden konnten. Die später verschwundenen Gesidh waren nicht erbliche kriegerische Gefolgen, die Thegen wörtlich und zuerst blos Diener, Ministerialen, dann später, als wegen der vielen Einfälle der Dänen bei den Engländern auf eine ihrer Freiheit günstige Weise die altdeutsche Landwehr kräftig im Leben erhalten werden mußte und hier die feudale Miliz verdrängte, alle Besitzer von fünf Hyden Landes, oder alle Priester und zur See fahrenden Kaufleute. Der Besitz von fünf Hyden Landes war der Besitz eines Vollguts eines Freien, von welchen derselbe persönlich im Volksheer diente, während, wie bei Karl d. Gr., die Besitzer mehrer kleinerer zerstückelter Gutstheile zusammen nur einen Mann zu stellen hatten. Diese Besitzer eines Vollguts, nicht von Lehnland, sondern von Alodium oder Bocland, ehrte man hier gegenüber den geringern freien Landbesitzern, ceorles[49]), durch doppeltes Wehrgeld, so wie früher die königlichen Diener oder Gefolgen. Dieser freie geehrte gutsbesitzende Wehrmannsstand verdrängte hier ganz die feudalistische Ausbildung der Gefolgs- und Dienstleute, die bei den übrigen germanischen Staaten frühzeitiger siegte. Sie überwog bald selbst im fränkischen Reich, wo zwar Karl d. Gr., gleich Alfred, eifrigst das altgermanische alodiale Volksfreiheits- und Landwehrsystem gegen den Feudalismus zu schützen suchte, jedoch ohne jene glückliche ehrende Hervorhebung des Standes der freien Vollgutsbesitzer und selbständigen Landwehrmänner, wie in England. Hier wurden dadurch Feudalismus und Feudaladel entfernt, bis dieselben von den Normannen zwar eingeführt wurden, aber in den freien kriegskräftigen Thegnas oder Freiguts- oder Boclandsbesitzern und ihrer wohlerhaltenen altgermanischen Volksverfassung jenen kräftigen, endlich siegreichen Widerstand gegen den Feudalismus vorfanden, der das Geheimniß der englischen Freiheit ist.

Die früher ebenfalls irrig für Adelige ausgegebenen Eorles und Ealdormans der Angelsachsen waren früher gewählte, dann von den Königen ernannte nicht erbliche Beamte, ähnlich den Grafen mit doppelt hohem Wehrgeld.[50]) Daß in frühern vorurkundlichen Zeiten die Eorles vielleicht von den Ealdormans verschieden und vielleicht nicht Beamte gewesen seien, sondern vielleicht einen allgemeinen Geburtsadelstand könnten bezeichnet haben, dieses, was Maurer selbst ausdrücklich nur als Vermuthung hinstellen will, kann doch in der That durch nichts wahrscheinlich werden, als durch die vorgefaßte Meinung, einen allgemeinen germanischen Uradelstand auffinden zu müssen. Diese vagste Vermuthung wird auch dadurch doppelt unglaublich, daß der Name eorles sich vorzugsweise bei dem ursprünglich dänischen Stamm der Jüten in Kent findet, denen man doch am wenigsten einen den Dänen so entschieden fremden Adelstand andichten darf. Sie wird auch mehr entkräftet als gestützt durch die von Maurer angeführte urkundliche Nachricht, bei den Angelsachsen seien allein königliche Prinzen Adelinge genannt worden. Dieses aber, so wird uns erzählt, sei dadurch entstanden, weil einmal ein König seinen Prinzen, um seine Erbrechte zu begründen und zu bezeichnen, Adeling genannt habe[51]), mit Erinnerung also nicht an Adel, sondern an das alte Erbfolgerecht bei dem Odalsgut. Die Benennung selbst aber erinnert an das „Kind von Frankreich" und die „Infanten von Spanien". Ebenso wenig kann jene Vermuthung für einen ältern, untergegangenen allgemeinen Adelstand, von welchem nach Maurer's eigener Ausführung alle Quellen gänzlich schweigen, durch die Erinnerung an die Sachsen, Thüringer und Friesen in der Heimat unterstützt werden, da, wie sich zeigen wird, auch diese keinen Erbadel hatten, ebenso wenig wie die dänischen Jüten, die Stammväter der Jüten in England, bei welchen die eorles oder Jarls ganz wie bei ihren Nachkommen in England entschieden nur Beamte waren. Auch die Erinnerung an die frühern nordischen und angelsächsischen kleinen Unterkönige hilft nichts, da sie ja auch in Angelsachsen ebenso wie in Franken und im Norden völlig spurlos verschwunden waren, ohne jemals ähnlich wie etwa unsere heutigen Mediatisirten einen allgemeinen Adelstand bil-

---

48) So in der Lex Salic. ex trav., c. 8, 9.

49) Natürlich aber werden völlig güterlose, also hintersässige Freie noch geringer gebüßt (Maurer, 34), sodaß es also hier durch Unterabtheilung der ersten der beiden Hauptclassen drei Classen der Freien gab.

50) Lappenberg, „Englische Geschichte", I, 564. Philipps, S. 78. Nach Lappenberg entstand auch das Wort eorles durch Contraction von ealdorman.

51) Quia vero haeredem eum facere putabat, nominavit Etheling. Edow. Conf., c. 35.

den oder einen solchen zum Anschluß vorfinden zu können. Gerade die Abwesenheit alles andern Erbadels erklärt ihr spurloses Verschwinden, und dieses letztere bestätigt aufs neue jene Abwesenheit.[52])

Von den Gesetzen der Ost- und Westgothen und den spätern historischen Quellen über sie, in welchen selbst Maurer keine Spur eines Erbadelstandes, sondern nur dessen Abwesenheit finden kann, unterscheidet er die ältern, den früher ungetrennten Stämmen gemeinschaftlichen historischen Nachrichten. In diesen, namentlich bei Jornandes, glaubt er noch Adel zu finden, vorzüglich in den zum Theil offenbar irrigen und fabelhaften Nachrichten von der ältesten Zeit, während auch dieser Adel in der spätern (hellern) Zeit immer mehr verschwinde. Selbst aber in jenen frühern Stellen findet man außer der offenbaren Verwechselung der Dacier mit den Gothen in Cap. 5 nur Anerkennung des Adels der fürstlichen Familie und außerdem Erwähnungen berühmter, angesehener Männer und Familien, wie sie auch ohne Erbadelstand überall vorkommen. Solche Erwähnungen waren hier, wo vorübergehend ebenfalls Vicekönige und Unterkönige vorkommen[53]), für diese und die höhern Beamten und Gefolgsführer doppelt natürlich. Sie konnten dann von einem Geschichtschreiber leicht mit den vagen und relativen Worten nobiles, nobiliores, nobilissimi belegt werden, wobei jedoch, wie Maurer selbst einräumt, nie eine Spur von Vorrechten erwähnt wird. Gerade die Hauptstelle (C. 5), worin Jornandes die Wahl des Alarich zu ihrem König erzählt, beweist recht, wie wenig man solche Erwähnungen von Berühmtheiten und relativen Vorzügen und von der Königswahl nach ihnen auf einen geschlossenen, kastenmäßigen Uradelstand beziehen darf. Da nämlich — so erzählt Jornandes — die königlosen Westgothen fürchteten, in längerm Frieden möchte ihre Tapferkeit einschlafen, so wählten sie sich für ihre neuen Kriegszüge zu ihrem Heerführer den Alarich, dessen Vorfahren man wegen ihrer Kühnheit und Tapferkeit die Balthen, das heißt wörtlich die Kühnen genannt habe, und die so als die zweite Familie nach der königlichen gegolten hätten. — Die westgothischen Gesetze übrigens (VI, 4, 19 u. IX, 2, 9) und ebenso auch die ostgothischen („Edict. Theod.", 62 u. 145) unterscheiden ausdrücklich die zwei Classen, die Vollbürger und Güterlosen, die erstern unter dem Namen ingenui, honestiores, capillati, die andern unter dem Namen humiliores, viliores.

Auch bei den Burgundern will sich keine Spur eines Erbadelstandes finden. Ihre Gesetze erwähnen die gewöhnlichen vier Classen der Landbesitzer, Hintersassen, Freigelassenen und Knechte, daneben auch Leudes und pueri und auch convivas regis.[54]) Sie unterscheiden bei den Freien die zwei Hauptclassen.[55]) Die erste, die der freien Güterbesitzer, heißt auch einmal Faramannen (s. Note 10[b]), also die Gutsbesitzer oder die gutsbesitzenden Familienhäupter[56]), ganz so wie Odelsleute oder Athelingen. Doch stellen sie auch einigemal drei Classen nebeneinander, zum Theil mit verschiedenen Namen: 1) optimates, optimates nobiles, Burgundiones vel Romani nobiles; 2) mediocres; 3) minores, inferiores.[57]) Was eine jede dieser drei Classen bestimmt bedeuten soll, das hat bis jetzt noch kein Gelehrter befriedigend beweisen können. Jedenfalls aber konnte eine dritte Classe nur dadurch entstehen, daß man in einer der zwei Hauptclassen noch einen Unterschied machte und dann die beiden Unterabtheilungen neben die andere Hauptclasse stellte, oder vielleicht auch dadurch, daß man der zweiten Hauptclasse, den güterlosen Burgunden, mit Eichhorn und Savigny, eine ihnen sich annähernde Classe von Freigelassenen oder Liten anreihte. Jedenfalls aber scheinen die optimates, als eine barbarische Übersetzung von Vollbürgern, cives optimo jure, diese zu bezeichnen, so wie das Wort primi der Alemannen. Dieses wird auch dadurch unterstützt, daß in andern burgundischen Wehrgeldsbestimmungen nur die zwei Classen, die erste unter dem Namen optimates, die andere unter dem Namen mediocres, unterschieden werden.[58]) Es wird ferner wol auch durch die Worte Burgundio vel Romanus nobilis unterstützt; sodann noch durch Folgendes: Der Prolog zum burgundischen Gesetz erwähnt, daß diese Volksgesetze communi tractatu, d. h. nach der germanischen

52) S. auch darüber Lappenberg, „Englische Geschichte", I, 562. Schmidt, „Die angelsächsischen Gesetze", S. LXXIV. Waitz, S. 76.

53) Jornandes, c. 26.

54) II, 1; VII; VIII, 1; XIV.

55) Additam., I, 14, 1.

56) LIV, 2. S. auch Maurer, S. 50.

57) II, 2; XXVI, 1, 2, 3; XXXVIII, 4; Additam. I, 14, 1.

58) Additam. I, 14, 1.

Weise durch die Volksversammlung und ihren Consens zu Stande gebracht worden seien, und zwar nachdem als Vorberathung vorher erwähnt wurde: „habito consilio comitum procerumque." Der spätere Prolog zum Additamentum primum aber sagt dann, daß dieses Gesetz „habito nunc cum optimatibus tractatu" gültig entstanden sei.[59]) Es wird diese Auslegung noch bestärkt durch Tit. 28, wo auch nach Maurer (S. 48) die majores als die Güterbesitzer den Hintersassen entgegengesetzt werden, und endlich durch die Theilnahme der edlen Römer an diesem Stande, die keinen Erbadelstand hatten und in einem deutschen Adelstand gewiß nicht mitbefaßt worden wären. Möglicherweise indeß konnten auch die sonst bei den Wehrgeldsbestimmungen übergangenen, im ersten Prolog aber genannten Grafen und Reichsbeamten, ja sogar auch eine Classe größerer Güterbesitzer, wie sie ja die angelsächsischen Gesetze als thegnas den geringern und den güterlosen Freien gegenüberstellen, die erste Classe bilden. Auf einen Erbadelstand aber, von welchem selbst nach Maurer bei den Burgundern keine Spur aufzufinden ist, dürfen sie jedenfalls nicht bezogen werden.

2) Waitz und Maurer stimmen auch darin mit dem „Staats-Lexikon" überein, daß jedenfalls der etwaige altdeutsche Erbadel nichts zu thun hat und nicht zusammenhängt mit unserm spätern Adel, und daß dieser aus feudalen Dienstleuten, lange ohne Rücksicht auf den Geburtsstand, aus einer Mischung der verschiedensten Classen, zum Theil aus ehemals Leibeigenen sich bildete. Sie stellen diesem Dienstadel im Gegensatz den altdeutschen Adelstand als einen nur aus dem Stande der Freien hervorgegangenen Volks- und Freiheitsadel gegenüber. Maurer sagt (S. 220): „Beide Arten des Adels hatten nicht blos eine verschiedene, sondern eine entgegengesetzte Grundlage, indem der eine ein wesentlich freier und herrschender, der andere ein wesentlich dienender war, sodaß ein allmäliger Übergang des einen in den andern durchaus unwahrscheinlich ist." Waitz bemerkt sehr richtig, daß der im Dienst liegende Widerspruch gegen den Adel nur allmälig überwunden und daß erst spät ein Begriff von Adel für die Dienstleute entstehen konnte.

3) Sie stimmen ferner, indem sie auch ebenso wie wir alle früher angenommenen Entstehungsarten des altdeutschen Erbadels durch Priesterthum, Erblichkeit der Ämter u. s. w. entschieden verwerfen, auch darin mit uns überein, daß alle unsere reichen geschichtlichen Nachrichten gänzlich schweigen über die Entstehung wie über den Untergang eines allgemeinen altdeutschen Erbadelstandes, welcher nach Waitz und Maurer auch da, wo er zur Zeit der Volksgesetze noch bestand, doch jedenfalls bald verschwand, ja nach Maurer schon bei Tacitus in der Auflösung begriffen war. Über die Entstehung wagen sie nicht einmal eine bloße Vermuthung. Der Untergang, glauben sie, sei erfolgt durch Ausbildung der erblichen Königsmacht und ihre Feindseligkeit gegen die Freiheit und den Adel, während man doch sonst dieselbe dem Adel befreundet hält. Freilich ist schwer begreiflich, wie jene schwache altgermanische Königsmacht den Freiheitsadel zur Auflösung habe bringen können, sogar schon zu Tacitus' Zeiten. Auch stehen hiermit noch andere Vermuthungen im Widerspruch, namentlich die von Maurer, der sächsische und friesische Adel habe sich schon zur Zeit der alten Lex Saxonum mit seinen langjährigen Todfeinden, den fränkischen Königen, so sehr befreundet, daß der ganze Adel sich selbst ganz aufgegeben habe, indem er in Masse unter die vielfach aus Leibeigenen zusammengesetzte, auch noch gar nicht erbliche Dienstmannschaft eingetreten sei, in diese Dienstmannschaft, in welcher die Gesetze das Wehrgeld zwar nach dem Stande der frei und unfrei Geborenen bestimmen, aber von einer adeligen Geburt auch nicht eine Idee und Erinnerung hatten, und in welcher die Dienstleute selbst in Beziehung auf den Gutsbesitz von der königlichen Willkür abhängen. Gewiß so, wie alle jene zahllosen unhistorischen vagen Vermuthungen zur Erklärung und Rettung des altdeutschen Erbadelstandes, sollten auch diese letztern, diese völligen Unbegreiflichkeiten, auf die Unhaltbarkeit der Theorie selbst aufmerksam machen. Versetzt man sich in die Lebensverhältnisse und ihren Zusammenhang, so muß man in der That auch das unbegreiflich finden, daß in unsern massenhaften Quellen über die altgermanischen Verhältnisse, in Quellen zum Theil in der Ursprache und aus den ursprünglichsten Zuständen, wie die skandinavischen und angelsächsischen, von einem wirklich bestandenen allgemeinen Erbadelstand, der doch sonst überall in der Geschichte sich geltend macht und hartnäckige Kämpfe veranlaßt, hier in allem Lauf der Jahrhunderte, daß über seine Entstehung und seinen Untergang ebenso wie über sein Wesen und seine Rechte nichts, gar nichts zu Tage kommt. „Wir können nichts hierüber sagen", sagt Waitz, „weil die Quellen darüber

59) S. auch Tit. 53, 74, 1. Additam. I, 20, 1.

schweigen." Ja, sie schweigen über Wesen und Recht, über Entstehen und Untergang eines Adels, aber nur darum, weil sie — richtig ausgelegt — auch schweigen über seine Existenz.

4) Beide Historiker stimmen ferner wirklich auch darin mit dem „Staats-Lexikon" überein, daß sie alle jene obigen angeblichen Vorrechte des Adelstandes, jene 18 der Theorien von Eichhorn, Grimm und Savigny ihrerseits verwerfen. Maurer drückt sich hierüber folgendermaßen aus (S. 6): „Die Stellen des Tacitus zeigen deutlich, daß der Adel nicht durch bestimmte Vorrechte, sondern lediglich durch die höhere Achtung, deren er genoß, vor dem übrigen Volke hervortrat. An sich verlieh derselbe keine Gewalt, sondern nur großes Ansehen im Volke, in ganz gleicher Weise wie Tapferkeit, Alter, Beredtsamkeit und andere durchaus persönliche Eigenschaften." S. 18 sagt er: „Das Wesen des Adels ist demnach nach den ältesten Nachrichten von dem der gemeinen Freien durchaus nicht verschieden, sondern nur aus derselben Wurzel in höherm Grade fortgebildet. Diese Erhebung des Adels beruht aber nicht auf von außenher gegebenen Grundlagen, sondern lediglich auf der innersten Überzeugung des gesammten Volks; seine Herrschaft über dieses, wo er an dessen Spitze tritt, ist keine nothwendige, durch Zwang auferlegte, sondern auf freier Wahl der Beherrschten begründet; sie ist eine Herrschaft über Gleiche."

In der That, der äußerste Demokrat, so scheint es uns, könnte nichts einwenden gegen solchen Erbadelstand „ohne äußere Grundlagen und Rechte, in jeder öffentlichen Geltung, Stellung und Wirksamkeit nur abhängig von der freiesten innern Überzeugung der gesammten Bürger, als der vollkommen Gleichen". Nur vermögen wir uns keine historische und klare Vorstellung zu machen von solch einem wirklichen juristischen und politischen Erbadelstand und seiner Verschiedenheit von jedem Meinungsadel. Selbst die angebliche Erblichkeit begründet ja kein Recht auf den Vorzug der Meinung und auf ihr und des Adels Forterben. Der Adel hört auf mit jeder Veränderung jener freien innern Überzeugung der gesammten Bürger. Der Verfasser, obgleich er wörtlich einen Adel ohne alles Vorrecht annehmen wollte, erklärt auch selbst die römische Nobilität der Familien, deren Häupter die höchsten Staatswürden bekleidet hatten, und namentlich die Nobilität der senatorischen, auch bei Gregor von Tours stets noblen Familien für keinen Erbadelstand, weil kein Familienglied Rechte daraus ableiten könnte. Ganz ähnlich ist es mit der Auszeichnung und der Vornehmheit, die auch noch heute auf die Beamtensöhne, auf die Söhne und Enkel berühmter Männer vererbt oder auf die Nachkommen längere Zeit im Stadtregiment und Rath gesessener guter Bürger. Hier überall ist nur Meinungsadel, nicht juristischer Erbadel. So wüßte ich selbst dann, wenn Familien, wovon doch im alten Deutschland auch nicht die leiseste Spur vorhanden ist, äußere Titel, Namen und Abzeichen von ehemals wirklichem, bevorrechtetem Adelstand trügen, selbst aber so völlig ohne jedes juristische Vorrecht wären, wie etwa Barone in der Schweiz, in Norwegen, Nordamerika, höchstens von einem juristischen Adelstand in der Vergangenheit oder in der Hoffnung und in Beziehung aufs Ausland, nicht aber von einem wirklichen gegenwärtigen Erbadelstand dieser Männer in ihrem Volke zu reden. Sogar aber solcher Vergangenheits- und Hoffnungsadel für geschlossene Familien ist für die altdeutschen Verhältnisse weder nachweisbar noch irgend glaublich.

Im Wesentlichen Dasselbe gilt auch gegen die Art, wie Waitz (S. 81) sein Resultat über die Entstehung, Bedeutung und Berechtigung des altdeutschen allgemeinen Erbadelstandes ausspricht. Er sagt S. 178 mit uns: „Es war die Genossenschaft der durch Grundbesitz vollberechtigten Freien, die die Gemeinde bildeten, bei der alle politische Gewalt ihren Ausgang und Mittelpunkt hatte." Er setzt hinzu: „Ein höheres Recht im Staate hatten die Edlen jedenfalls nicht. Der Edle war auch ein Freier und nur das gleiche Recht wie dieser übte er aus." Er sagt ferner I, S. 81, nachdem er ebenso wie wir die Behauptungen und angeblichen Beweise über Wesen, Vorrecht und Bedeutung des Adels von Eichhorn, Savigny und Grimm verworfen hat: „Worin dann die Bedeutung bestand? Ich weiß es mit Bestimmtheit nicht zu sagen, und alle Zeugnisse, die uns zu Gebote stehen, geben keine Antwort. . . . Nun bleibt nichts übrig, als zu sagen, die Bedeutung des Adels war eine historische." (Heißt dieses: eine dunkle?) „Wie das Königsgeschlecht, so wurzelten auch die adeligen Geschlechter in der Urzeit; so wenig man sagen kann, wie jenes zu seiner Würde gekommen ist, so wenig ist es möglich, die Anfänge und das Wesen des Adels zu bestimmen; heiliges Dunkel umgab seinen Ursprung, den man wol an die Götter knüpfte, in der Meinung, in dem Bewußtsein des Volks lebte die Idee seines Vorrechts. . . . Das Wesen des Adels ist eben Erblichkeit; hierauf, nicht auf das Maß der Vorrechte kommt es an."

In diesem heiligen Dunkel freilich — der hochachtungswürdige Verfasser entschuldige uns

mit der Wichtigkeit der Sache, die hier zu vertheidigen ist — ist es schwer, die nöthige Klarheit zu finden, am wenigsten eine wirklich historische. Jedenfalls aber ist das wirklich historisch erwiesene und unbestrittene altgermanische Königthum ungleich klarer als der unerwiesene und sehr bestrittene Erbadelstand. Die Vergleichung ist hier eine sehr irreführende. Alle germanischen Königsfamilien erscheinen quellenmäßig nach dem Obigen als von der Nation gewählte und ihr Recht durch neue Wahl oder Anerkennung jedes einzelnen Nachfolgers begründet. Weit die meisten Völker und Königsfamilien erhielten, wie die Westgothen, die Markomannen, die Langobarden, die Franken, die Sachsen in England, wohin die Führer nur als Herzoge zogen, ihre Königswürde mit halber Erblichkeit zuerst in ganz guter historischer Zeit. Und daß späterhin selbst bei so gewählten Königen Sage und gefällige Poesie den ersten Ursprung mit den heidnischen, den Menschen nahestehenden Göttern verknüpfte, wie bei den römischen Imperatoren schon in ihren eigenen Lebenszeiten — nun wahrlich, das ist natürlich und historisch nichts bedeutend; um so weniger, da alle germanischen Völker, welche ja ihre Könige repräsentiren sollten, sich und ihren eigenen Volksadel selbst von göttlicher Zeugung ableiteten.[60]) Auch selbst dieses ist indessen von keinem einzigen angeblichen nicht königlichen Adelsgeschlecht erzählt werden. Vollends aber treten diese Könige heraus aus ihrem heiligen Dunkel, wir sehen sie, nicht aber die Erbadeligen, am hellen Tag der Geschichte leibhaftig als wirkliche historische königliche Wesen. Die wesentlichen Rechte des Königthums wissen wir ebenfalls vollständig. Da brauchen wir nicht verzweifelnd zu rufen: Das Wesen ist eben Erblichkeit, ohne nur zu wissen, was denn vererbt werden soll? ob ein wirkliches oder ein gespenstisches Wesen? ob eine Erblichkeit, wirklich juristisch und für alle Zeit gültig oder nur unbestimmt und factisch, wie das Ansehen nicht erbadeliger angesehener Männer und Familien? Wenigstens über diese Cardinalfrage für die Auslegung angeblicher Adelsbeweise wäre doch Klarheit nothwendig gewesen.

5) Waitz und Maurer stimmen ferner dem „Staats-Lexikon" in einem für die Auslegung aller Quellen über die Standesverhältnisse wie für diese selbst höchst wichtigen Punkte bei — in dem Punkte, welcher die bisher übersehene Hauptgrundlage des „Staats-Lexikon" für die Verneinung eines altdeutschen Erbadelstandes bildete. Wir meinen die bei der Stände- und Wehrgeldsabtheilung früher übersehene, für das ganze Rechtsverhältniß wichtigste Hauptabtheilung, die der Freien in die Stände der gutsbesitzenden Familienhäupter und Vollbürger und ihre güterlosen, schutzpflichtigen Hintersassen. Da nach dem Obigen die erstern, die liberi, qui proprium possident, nur die Übersetzung von Odelsbauern oder Adelingen und diesen in den Gesetzen ausdrücklich gleichgestellt und durch gleiches Wehrgeld geehrt und geschätzt, die erste, natürlich die hochansehnliche der vier Standesclassen bilden, Letztere aber — die bloßen liberi oder liberi schlechtweg, die freien Hintersassen oder Colonen — die zweite Classe ausmachen, so bleibt nun für einen Erbadelstand in allen allgemeinen Ständeabtheilungen und Wehrgeldsbestimmungen kein Platz. Alle die Vorrechte, die man dem erdichteten Adelstand zuweisen wollte, bleiben den Vollfreien, die man beraubte und nackt auszog. Umgekehrt bliebe für den anerkannten politischen Hauptstand der begüterten Familienhäupter und selbständigen Mitglieder der souveränen Volksgemeinde, Gesetzgebungs-, Regierungs- und Richterversammlung, es bliebe für diese politisch allein Freien kein Platz, wenn man in die erste Stelle einen Erbadel unterschieben und alle die vielen Stellen, welche natürlich der souveränen Vollbürger ehrend erwähnen, von Erbadeligen verstehen wollte. Wie aber wirklich nur diese Abtheilung der Freien und nicht eine Unterscheidung nach dem Erbadelstand in allen Gesetzen und Urkunden bei Wehrgeldsbestimmungen und überall in den Rechtsverhältnissen an die Spitze und hervortritt, dieses wurde schon oben unter I. und II. nachgewiesen; aufs neue auch vorhin bei der kurzen Betrachtung der nordischen Völker, der Franken, der Angelsachsen, Ost- und Westgothen und Burgunder. Es wird auch nachher bei Erwähnung der Langobarden, Alemannen und Baiern, der Friesen, Sachsen und Thüringer hervortreten. Waitz und Maurer aber stimmen jetzt mit unserer Hauptabtheilung der Freien vollständig überein und führen sie selbst aus, Waitz zunächst in allgemeiner, mit zahlreichen Beweisen unterstützter Ausführung II, 178 fg. Er beginnt sie mit den Worten: „Den vollberechtigten grundbesitzenden Gemeindegenossen stellte man Diejenigen gegenüber, welche tiefer in der öffentlichen Achtung standen und welche als die Ärmern, Geringern, Schwächern (minores, minor populus) u. s. w. oder auch mit dem besondern Ausdruck minofledi bezeichnet wurden. Die Hauptsache ist immer der Mangel eigenen Grundbesitzes." Maurer weist diese Standesabtheilung mit der Zustimmung von Waitz auch abge-

60) Tacitus, „German.", 1, 39. Prolog der „Lex Salica". Jornandes, 44.

sondert bei den meisten einzelnen Völkern nach. Beide aber machen leider noch nicht die richtige Hauptanwendung dieser Abtheilung und die dadurch bewirkte Untergrabung der Adelstheorie sich klar. Sie werden vollends bei den Friesen, Sachsen und Angeln, bei welchen sie lediglich nach dem misverstandenen Wort nobiles und Adalingen mit Sicherheit den Erbadelstand voraussetzen und retten wollen, völlig inconsequent. Ohne weiteres geben sie hier die Unterscheidung der Freien in gutsbesitzende Vollbürger und in Hintersassen wieder ganz auf und schieben aufs neue den erstern den Erbadelstand unter.

6) Es stimmen endlich Waitz und Maurer auch in unserer allgemeinsten Vorbedingung für alle richtige Beurtheilung und Quellenauslegung in der Adelsfrage mit uns überein, darin nämlich, daß es sich hier handelt um einen wirklich juristischen, geschlossenen, allgemeinen Geschlechtsadelstand im Volke, nicht um alle jene Arten von Meinungsadel oder um die Vorrechte der erbköniglichen Familie, der Beamten oder auch der Vollbürger des siegenden Volks über die Besiegten. Daraus aber ergibt sich von selbst die nothwendige Regel: daß man Stellen, die sich auf diese unbestritten existirenden Verhältnisse beziehen lassen, nicht zu Belegstellen für einen ungewissen, erst noch zu beweisenden Erbadel machen darf. Beide stellen nach ihren Beweisführungen, daß bei allen jenen obengenannten germanischen Völkern durchaus kein Erbadelstand bestand, ganze Massen von ehrenden Benennungen und Stellen zusammen, in welchen durch Nichtbeachtung jener scharfen Scheidung ungründlichere Historiker Beweise für einen Erbadel finden wollten. Sie weisen die Verkehrtheit solchen Verfahrens nach. Waitz sagt (II, 250) nach gründlicher Verneinung jedes Erbadels bei den Franken wörtlich: „Gleichwol sprechen die Denkmäler dieser Zeit nicht selten von Edlen oder Adeligen (?) auch im fränkischen Lande. Sie legen hier und anderswo Gewicht auf die Abstammung, die Geburt nicht blos von freien, sondern von angesehenen, vornehmen Ahnen oder Ältern, sie rühmen das Alter und den Glanz des Hauses, der sich auf die Kinder überträgt und ihnen schon eine geehrtere Stellung in den Jahren der Jugend oder bei dem Eintritt in die Laufbahn des Staatsdienstes sichert. Dabei wird häufig gesagt, daß es Franken der Herkunft nach waren, Mitglieder alter, angesehener fränkischer Familien, und sie werden geradezu adelig (?) (nobiles, nobilissimi) genannt. Sollen wir uns gleichwol sträuben, diese alle als einen wahren Adel zu betrachten? Wollen wir an einem rechtlich bestimmten und in sich abgeschlossenen Begriff halten, so müssen wir es thun. Immer doch ist es ein weiter, nicht fest begrenzter Kreis angesehener, vornehmer, durch Ämter oder Reichthum oder sonstige Umstände ausgezeichneter Männer und ihrer Angehörigen, die auf solche Weise benannt werden. Eben jene hochstehende Aristokratie, die allerdings ihre Stellung in vielen Fällen zu vererben wußte und die hinausragte über andere freigeborene Leute, empfängt auch den Namen, dessen genauere Schriftsteller sich zur Bezeichnung des wahren Adels bedienen. (Welchen Namen hatten die Römer dazu?) Häufig aber bezieht sich derselbe ganz allgemein auf freie Grundbesitzer, oft wird überhaupt zwischen Adel und Freiheit nicht unterschieden, anderswo begegnet blos der Gegensatz höherer und niederer Leute, von denen jene auch adelig (?) heißen. Wir sehen außerdem, daß auch jene Classe bevorzugter Männer nach keiner Seite hin sichere Grenzen, auf keine Weise gleiche und bestimmte Rechte hatte, daß ihr Vorzug nicht vollständig und nicht nothwendig auf die Söhne übertragen wurde, und es fehlen also die Bedingungen, um von einem eigentlichen Adel im deutschen Sinne des Worts zu sprechen." Ganz ähnlich sagt Maurer am Schluß seiner gründlichen Beseitigung eines Adelstandes bei den Angelsachsen (S. 192): „Ausdrücke zur Bezeichnung eines vornehmern Theils des Volks kommen in den Geschichtschreibern, namentlich aber in den Urkunden in großer Anzahl vor: principes, primates, primi, optimates, magnates, proceres, senatores, majores, majores natu, seniores, sapientes, viri heroici, ricemen, witan, yldestan, getheahteras, snoteras u. s. w. Einen bestimmten Stand bezeichnen aber alle diese Ausdrücke gewiß nicht. Die Ausdrücke nobilis und aethele, die man auf einen Adel zu beziehen geneigt sein möchte, werden bei Beda und König Alfred ganz allgemein von den verschiedensten Vorzügen gebraucht, so von Vorzügen des Geistes, des Charakters, ja sogar von körperlichen Dingen, wie von einem berühmten Kloster, einer guten Bibliothek u. s. w. Häufiger bezeichnet das Wort jedoch eine hervorragende Classe von Menschen dem übrigen gemeinen Volke gegenüber, wobei dann nicht selten dem nobilis, aethelan ignobiles, unethelan entgegengesetzt werden. Was diese vornehmere Classe aber für eine sei und wer an ihren Vorzügen theilnehme, ist nirgends gesagt. Die Grundbedeutung des Worts selbst und noch mehr die häufig vorkommende Umschreibung aethelre strynde, aethelre gebyrde scheint zwar auf einen Vorzug der Geburt hinzudeuten; aber wie wenig Gewicht hierauf zu legen ist, zeigt der Um-

stand, daß auch von einem bloßen thegen (Jeder, der fünf Hyden Landes besitzt) gesagt wird, er sei nobilis aethelre strynde, dem gemeinen Volk gegenüber. Auch in Urkunden, die nicht selten nobiles nennen, kommt einmal der Ausdruck miles nobilis vor, und eine Homilie spricht von einem edlen Thegen. In den Gesetzen selbst werden den ceorlas alle höhern Stände als aethelborenran oder bettborenran entgegengesetzt, wofür auch wol in Beziehung auf das Wehrgeld deorborenran gesagt wird. Die Thegens insbesondere werden den ceorlas gegenüber als thegenborenan bezeichnet und von ihrer vollen Geburt ist ebenfalls die Rede. Aus allen diesen Stellen geht hervor, wie wenig bestimmt auch der Ausdruck aethel zu nehmen ist." [61])

Hätten doch beide Schriftsteller überall die hier ausgesprochenen Grundsätze der Auslegung consequent befolgen wollen! Eine stärkere Widerlegung derjenigen in ihren engern Ausführungen über den Adel, in welchen sie von dem „Staats-Lexikon" noch abweichen, ließe sich alsdann nicht denken.

Den größten Theil der früher vom „Staats-Lexikon" bestrittenen Verfälschungen der deutschen Geschichte der ältern und der spätern Zeit durch Einmischung eines Uradels, der mit seinen Vorrechten alle Freiheit des Volks vernichtet und unbegreiflich macht und die wahre Natur und Bildung auch des spätern Feudaladels gänzlich umgestaltete, diesen größten Theil haben nach den ausgeführten sechs Punkten Waitz und Maurer glücklich ebenfalls zurückgewiesen. Sie weichen nur noch darin vom „Staats-Lexikon" ab, daß sie einestheils noch für die älteste Zeit nach den dürftigen Nachrichten einzelner fremder Schriftsteller, vorzüglich aber des Tacitus, einen, wie wir sahen, äußerst schwächlichen allgemeinen germanischen Uradelstand beweisen wollen, welcher bei jener vorhin erwähnten Mehrheit der germanischen Völker zur Zeit der genauern Nachrichten ihrer besondern Volksgesetze, Urkunden und Geschichtschreiber bereits gänzlich untergegangen sein soll. Anderntheils aber wollen sie aus den Gesetzen der Baiern, Alemannen und Langobarden, der Friesen, Sachsen und Angeln die ebenfalls bald untergehenden Reste dieses Uradels noch erweisen.

Alle Beweisstellen aber für diesen dürftigsten Rest der alten Adelstheorie beseitigen sich von selbst, sobald man nur die vorhin angeführten Grundsätze und Gesichtspunkte für eine richtige Auslegung festhält.

Alsdann beweisen namentlich auch alle Stellen aus Tacitus nichts. Die Römer brauchten häufig das Wort nobilis, aber nicht für Erbadelstände, die ja für sie in der ganzen gebildeten griechisch-römischen Welt gar nicht existirten, sondern für viele relativ verschiedene Verhältnisse, halb technisch nur für einen ebenfalls nicht erbadeligen Vorzug durch vorübergehende Erwerbung der höchsten Würden. Schon Niebuhr bemerkte, daß die Römer, wenn sie von einem wirklichen Adelstande reden wollten, das Wort equites wählten, wie Livius (VIII, 11) und wie auch Cäsar, wo er im Gegensatz mit den deutschen Verhältnissen den altgallischen Adelstand schildert. Unsere heutigen deutschen Vorstellungen sind angefüllt mit vielfachen wirklichen Erbadelsverhältnissen. Dagegen ist uns das hohe Ansehen eines demokratischen gutbesitzenden altdeutschen Vollbürgers gegenüber allen Hintersassen, Freigelassenen und Knechten so fremd, daß uns trotz aller jener obigen viel schwerern Ehrentitel, welche Eichhorn, Grimm und Savigny, Waitz und Maurer aus den Rechtsquellen von ihnen zusammenstellen, schon die geringern Bezeichnungen nobiles und Adalingen zu hoch für sie schienen, und daß wir denselben durch eine petitio principii gegen den ursprünglichen und damaligen Wortsinn Erbadelige unterschieben und alsdann im Cirkelschluß andere Stellen, die ebenfalls nicht von dem noch ungewissen Erbadel, sondern ganz natürlich von andern erwiesenen Verhältnissen zu verstehen sind, zu Beweisen der nothwendigen Adelsvorrechte machen. Dabei werden die für sich allein nicht genügend verständlichen, allzu kurzen Nachrichten des Tacitus über die alten Zustände von andern Quellen möglichst isolirt, selbst von den in den skandinavischen Quellen und der hochalten „Lex Salica" vorliegenden sehr ursprünglichen Verhältnissen. Diese stören überall das Phantasiegemälde vom Ur- und Erbadel. In ihm läßt man sich auch nicht stören durch die Erwägung der Unbegreiflichkeit, daß Tacitus, der uns doch selbst von den deutschen Unfreien und Freigelassenen das Wesentliche ihrer Zustände und Rechte handgreiflich und allen andern Nachrichten entsprechend schildert, einen Ur- und Erbadelstand an die Spitze der Nation stellen und uns über Entstehung, Wesen, Stellung und Rechte desselben gar nichts sagen, wenigstens nichts irgend

61) Die vielen Beweisstellen in den Noten habe ich hier wie bei den Textworten von Waitz weggelassen. Offenbar aber bezeichnen dieselben mit den Ehrenworten nobiles, Edelingen, edelgeborene, von edlem oder adeligem Stand meist die erste Classe, die gutbesitzenden Familien der Vollbürger.

Verständliches und mit den andern Nachrichten Vereinbarliches sagen sollte. Von diesem Fehler wird der große Schriftsteller ganz frei, wenn seine „Angesehenen" die demokratisch regierenden Vollbürger sind; von ihnen ist hinlänglich die Rede. Die unbeerbten und güterlosen Freien lebten in ältester Zeit gewiß großentheils in den von Tacitus sehr hervorgehobenen Beschäftigungen der häufigen Kriege, der für Sicherheit und Lebensunterhalt damals doppelt wichtigen Jagd und der vielen Gefolgschaften und der Beutezüge gegen fremde Völker, auf welche nach dem Obigen die Skandinavier, um ihre Güter nicht zu zersplittern, die meisten ihrer Söhne förmlich anwiesen.

Jedenfalls hätten aber doch Waitz und Maurer bei ihren Adelsbeweisen aus Tacitus nach dem Obigen vor allem beweisen müssen, daß dieselben durchaus auf wirklichen juristischen geschlossenen Erbadelstand bezogen werden müßten, weil sie von keinem gewiß vorhandenen andern Verhältniß verstanden werden könnten. Alle ihre angeblichen Beweise aber lassen sich vielmehr natürlicher und auf eine allein mit allen übrigen Quellen und Zuständen vereinbarliche Weise von solchen andern unbestreitbar vorhandenen Verhältnissen verstehen. So erwähnt er:

Zuerst das Ansehen, den Adel des ersten Standes der freien souveränen begüterten Familienhäupter und Vollbürger gegenüber ihren schutzpflichtigen freien Hintersassen, überhaupt gegenüber der ganzen übrigen freien und unfreien Volksmasse. Von dieser ersten, vornehmsten Classe, welche mit Recht und wirklich auch sonst so oft nobiles und Adelingen hießen, sind zu verstehen die nobiles in den vier Volksclassen (nobiles, liberi, liberti, servi). Es bezeichnete Tacitus die erste der vier Volksclassen dem Wesen nach richtig, wie man sie ihm auch deutsch genannt haben mochte, etwa als den ersten Stand, als die Angesehensten des Volks, oder als die Adelingen, die freien Gutsbesitzer, als die vollberechtigten Geschlechter des Volks. Welches Recht aber hat man, angesichts dieser wirklichen ersten Classe germanischer Völker, die mit Recht sprachlich und wirklich in den Urkunden nobiles genannt werden, unter den nobiles des Tacitus ohne weiteres nicht sie, sondern Erbadelige zu verstehen, die ja das Wort ursprünglich und regelmäßig gar nicht bezeichnet. Eher hätte man noch an alle geistlichen und weltlichen Beamten des Volks denken können. Vollends willkürlich ist es, mit Savigny zu sagen, man dürfe nur an einen kastenmäßig abgeschlossenen Geburtsstand denken. Alsdann hätten wir ja vier Geburtsstände statt nur zwei. Tacitus sagt aber davon gar nichts. Freilich, solange in den jetzigen Familien der Güterbesitzer das Gut bleibt, sind sie wirklich vornehmere Geschlechter als die, welche kein Gut haben. Aber bei allen Gliedern von beiden kann es sich ändern durch Gutserwerb und Gutsverlust. Das ist nur kein Erbadel. In die erste Classe von Stellen gehört übrigens auch diejenige, welche sagt, in Monarchien stiegen die Freigelassenen zuweilen auch über die nobiles hinauf.[62]) Doch kann man hier auch nicht blos an die erste Classe, die Vollbürger, sondern an alle andern Angesehenen denken. Ähnlich ist es bei der Erzählung („Germ.", 14): Im Frieden gingen plerique nobilium adolescentium zu gerade kriegführenden fremden Völkern oder unter Gefolgsanführern auf Beutezüge. Schon die Abneigung, die Erbgüter zerstückeln zu lassen, führte nach dem Obigen dahin, daß die andern Söhne des freien Gutsbesitzers außer dem Gutsbesitzer so versorgt wurden. Als Familiensöhne aus der häuslichen Familie der Gutsbesitzer sind sie noch nobiles, später als güterlose und gutshintersässige Freie heißen sie und ihre Kinder blos liberi. Es kann auch das reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt in diese erste Classe gezogen und so verstanden werden, daß sie Herzoge je nach der Tapferkeit, also auch aus den nicht selten güterlosen Privatgefolgschaftsführern und den Gefolgen nahmen, die stets Gelegenheit hatten, die höchste Tapferkeit zu beweisen, die Könige aber je nach dem Ansehen, also aus den angesehensten Grundbesitzern wählten, namentlich auch aus den durch das Grafenamt ausgezeichneten vollbürgerlichen Familien.

Sodann gehören zweitens zu diesen erwiesenen Verhältnissen, auf welche sich viele der angeblichen allgemeinen Adelsbeweise bezogen, die erblichen Königsfamilien und, solange und wo sie vorübergehend bestanden, die Unterkönige und ihre Familien. Die mehr oder minder vollständige Erblichkeit gab hier einen Adel.[63]) Sie begründete ihn alsbald auch bei Wahlen aus nicht schon angesehenen Familien, wie denn das Geschlecht Marbod's, den vor seiner Wahl Strabo als von niederm Stande bezeichnet, nach der Wahl alsbald adelig wird.[64]) Man

62) Tacitus, „German.", 24, 25, 44.

63) Tacitus, „Histor.", IV, 55; „Ann.", II, 111; XI, 16, 17; „Germ.", 14.

64) Tacitus, „German.", 42. Strabo, VII, 1. Paul. Diak., I, 14, 21. Gregor v. Tours, II, 9.

darf nur bei diesem Adel der fürstlichen Familien, wobei meist noch ausdrücklich erwähnt wird, daß er nur einer einzigen der königlichen Familie angehörte, una nobilis prosapia [65]), nicht mit Waitz und Maurer willkürlich sagen: er wurde, statt aus einer angesehenen Familie, vielmehr aus dem allgemeinen Erbadelstande gewählt oder mußte gar aus demselben gewählt werden; oder auch: der König gehörte zu dem allgemeinen Erbadelstande, was keine Stelle rechtfertigt.

Das dritte gewisse Verhältniß, worauf viele der von Ansehen und Auszeichnung sprechenden Stellen bezogen werden können, ist das der geistlichen und weltlichen Beamten und auch der tapfern Anführer von Gefolgschaften. [66])

Eine vierte und eine sehr große Classe von Verhältnissen, welche unbestritten bei allen Völkern stattfinden und worauf viele angebliche Beweisstellen für den Erbadel zu beziehen sind, ist der Meinungsadel, oder alles höhere Ansehen, welches aus den verschiedensten Gründen viele Männer und auch ihre Familien und Angehörigen auszeichnen kann. So konnten sicher solche güterbesitzende Familien einer Landschaft, deren Häupter, wie das bei Beamtenstellen so natürlich war, oftmals nacheinander zur Grafenwürde in ihrem Districte erwählt waren, mit dem vollsten Rechte von Tacitus als nobiles bezeichnet werden. Er mußte hier als Römer sogar dieses Wort gewissermaßen technisch anwendbar finden. Auch hier aber muß man sich hüten, wie mehrmals Waitz und Maurer thun, bei dem Umstande, daß solche Vorzüge, daß die Nobilität vielen Meinungsadels auch auf die Familie übergeht und als auf die Kinder forterbend bezeichnet wird, an ein juristisches Erb- und Adelsrecht zu denken. Auch für die gutsbesitzenden Familien gegenüber den güterlosen Freien begründet das regelmäßige erbliche Übergehen der Lage keinen Erbadel. Einen solchen gab es ja auch nicht für die römischen nobiles. Häufig bezeichnet sogar schon die Ausdrucksweise dieser Stellen das Unbestimmte und das zur Bezeichnung einer gleichen Mitgliedschaft an einer geschlossenen Kaste sehr unpassende Relative des unjuristischen und Meinungsadels. So in den Worten nobiliores, nobilissimi, in den Worten: mox rex vel princips, prout aetas cuique, prout nobilitas est, audiuntur. [67]) So auch die Angabe: Ihre Herzoge wählten sie je nach der Tapferkeit, die Könige aber je nach der Nobilität. [68]) Ebenso in der Stelle: insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant. [69])

Sehr natürlich mußten wol auch solche kriegerische Gefolgsanführer, deren Tapferkeit und Tüchtigkeit sich bewährte, vielleicht von Vater auf Sohn forterbte, eine auch auf ihre Familien sich erstreckende und doch nicht erbadelige Nobilität erwerben. Erzählt uns ja Tacitus [70]) ausführlich und nachdrücklichst, wie solche Führer im In- und Ausland sich die höchsten Ehren und einflußreiches Ansehen erwarben. Wahrlich in solcher factisch natürlich sehr oft von Vater auf Sohn übergehenden Würde der Grafen, der Gefolgsführer, der in der Gemeinde hochstehenden größern Güterbesitzer, weisen Redner und Rathgeber lagen Gründe genug zu einer auch auf die Familien sich ausdehnenden Nobilität, ohne daß man irgend an einen geschlossenen allgemeinen juristischen Ur- und Erbadelstand zu denken braucht! Selbst die Töchter solcher Familien, solcher mit Gesandten beschickten Gefolgsführer und Herzoge, von denen doch anerkannt ist, daß für ihre Entstehung Geschlechtsadelstand nicht nöthig ist, konnten benachbarten Völkern puellae nobiles heißen und als gute Geißeln dünken. Doch kann man auch diese puellae nobiles auf die Töchter von den Königen beziehen oder auch auf die der ersten Standesclasse, der Vollbür-

65) Tacitus, „German.", 42.

66) Tacitus, „German.", 11, 12, 13, 15; „Ann.", I, 55.

67) Tacitus, „German.", 11.

68) Tacitus, „German.", 7. Ganz unrichtig ist es, hier zu übersetzen, die adolescentuli würden schon Anführer. S. Sachse, „Staatsleben", §. 19.

69) „Germania", 13. Grundlos folgert Maurer (S. 14) aus dieser Stelle, die nobilitas müsse eine geschlossene Zahl von Geschlechtern gebildet haben. Das aut bezeichnet nicht nothwendig einen Gegensatz, jedenfalls aber kann man auch mancherlei bloßen Meinungsadel unterscheiden von großen Verdiensten des Vaters, z. B. wenn der arme güterlose Vater sich mit Erfolg fürs Vaterland geopfert hatte.

70) „Germania", 13. Magna principum aemulatio, cui plurimi et acerrimi comites. Haec dignitas, hae vires magno semper electorum juvenum globo circumdari, in pace decus, in bello praesidium. Nec solum in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat. Expetuntur enim legationibus et muneribus ornantur et ipsa plerumque fama bella profligant.

ger, oder auf alle zusammen, welches, weil Tacitus von dem allgemeinen Einfluß der Frauen spricht, noch das Natürlichste ist.[71]) Nur zu Beweisen und Bürgen des fabelhaften allgemeinen Uradelstandes darf man sie jedenfalls nicht machen wollen.

So bleibt denn in der That nach jenen natürlichen obigen Auslegungsgrundsätzen bei Tacitus wie bei andern alten Schriftstellern auch nicht eine einzige Stelle übrig, die nur allein von dem unerwiesenen allgemeinen Ur- und Erbadelstand verstanden werden könnte und die auch nur eine Wahrscheinlichkeit, geschweige denn einen genügenden Beweis für denselben begründete.

Ganz Dasselbe aber gilt von den wenigen Stellen, welche Waitz und Maurer für ihre Hypothese, für die bald auch hier verschwindenden Reste ihres allgemeinen Ur- und Erbadelstandes bei den Baiern, Alemannen und Langobarden, den Friesen, Sachsen und Angeln und Thüringern aus den Gesetzen derselben anführen.

Für die Baiern beruft man sich auf die oben Note 14 angeführte Stelle, die, wie nachgewiesen wurde, blos von dem Vorzug der fürstlichen Familie redet, nicht aber von einem allgemeinen Erbadelstand, von welchem die Gesetze keine Spur enthalten. Wol aber erwähnen einzelne Stellen einen Unterschied der zwei Classen der Freien, indem sie den Angesehenern, potentes, die minores, die kleinen Leute, entgegensetzen.[72]) Auch unter dem Namen nobiles wird die erste Classe der zweiten unter dem Namen liberi entgegengesetzt, doch so, daß anderwärts auch die nobiles liberi heißen.[73])

Bei den Alemannen findet sich ebenfalls kein Wort von einem Adelstand, was selbst Eichhorn später anerkannte. Die Gesetze unterscheiden auch hier und zwar in der Hauptbestimmung über Wehrgeld und Buße bei Tödtungen („L. Alemann.", t. 68) die beiden Hauptclassen der Freien. Sie machen auch anderwärts (t. 39) nur diesen Hauptunterschied. Doch werden auch einigemal (t. 106 u. „Addit.", 22 u. 39) drei Arten von Freien und zwar 1) primi oder auch meliorissimi, 2) mediani und 3) minofledi nebeneinander erwähnt. Dieses und nur dieses allein soll denn plötzlich beweisen, daß die Alemannen im Widerspruch mit den übrigen Völkern einen allgemeinen Erbadelstand gehabt hätten! Davon wissen aber alle sonstigen Gesetze und Nachrichten nichts. Irgend eine nähere Bezeichnung jener drei Classen fehlt ebenfalls gänzlich. Ebenso jede Hindeutung darauf, daß die primi, nicht dem Wortsinn entsprechend, die erste Standesclasse der übrigen Völker bezeichnen sollten. Es ist also jedenfalls die Beziehung der primi auf jene Vollbürger die durch die ganze germanische Verfassung und alle Analogien gebotene, im Zweifel nothwendige Auslegung. Dieselbe wird noch dadurch unterstützt, daß auch andere Gesetze die Vollbürger sehr sachgemäß primi nennen[74]) und daß auch der Name meliorissimus als barbarische Übersetzung von civis optimo jure für die erste Classe passend ist. Die mediani und nicht die minofledi sind die freien Hintersassen. Wollte man aber auch darüber zweifeln und könnte man nach den Gesetzen nicht mit Sicherheit finden, was man unter diesen drei Classen verstehen soll, so dürfen wir doch jedenfalls keine derselben, statt auf sonst erwiesene existirende Verhältnisse, blos vermuthungsweise auf unerwiesene beziehen und so Phantasiegebilde in die geschichtlichen Zustände einschieben. Es gibt nun aber wirkliche Verhältnisse bei den germanischen Völkern, auf die wir außer den bloßen Vollbürgern die primi und außer den bloßen freien Hintersassen die minofledi beziehen könnten. Die zwei Hauptstände der Freien, durch die ganze germanische Verfassung begründet, müssen überall bleiben. Sie bleiben ja auch schon nach den obigen Gesetzen bei den Alemannen. Aber überall gibt es in beiden noch Verschiedenheiten, die eine Unterabtheilung bilden können. So könnten denn z. B. die primi die sonst im Gesetz übergangenen Volksbeamten oder möglicherweise, wie bei den Baiern, die herzoglichen Familienglieder bezeichnen oder auch, ähnlich wie bei den Angelsachsen die spätern Thegen, im Gegensatz gegen die geringern Landeigenthümer die größern und zwar diejenigen, welche wenigstens einen zum Kriegsdienst genügenden Grundbesitz hatten. Karl d. Gr. hatte ja für das ganze fränkische Reich ebenfalls diese Unterscheidung gemacht, und Waitz (II, 186) und Maurer (S. 130) selbst haben bewiesen, daß verschiedene Gesetze auf die Größe des Guts beim Wehrgeld Rücksicht nahmen und vorzüglich auf ein volles Bürger- oder Wehrgut,

71) Tacitus, „German.", 8.

72) „L. Bajuv.", II, 3, 4, 5; VII, 2, 3.

73) „Decret. Tassilonii", c. 5, 10.

74) So die nachher zu besprechenden langobardischen Gesetze. Die angelsächsische „Charta de Forestis", c. 1; unterscheidet 1) primarii (liberi), 2) mediocres, 3) minuti, unter denen sogar Unfreie waren.

ähnlich den Angelsachsen. Die minofledi konnten die zwar zur Ingenuität Freigelassenen als persönlich noch Schutzpflichtige bezeichnen, die ja im alemannischen Gesetz sonst ebenfalls übergangen wären, oder überhaupt irgend eine der vielen in alten Gesetzen und Geschichtschreibern unter den verschiedensten Namen [75]) vorkommenden untersten Classen der Freien, etwa Solche, die gar nichts, auch nicht einmal einen Hintersassenbesitz, oder die einen mit besondern Lasten und Abgaben verbundenen Besitz hatten, oder auch eine freiere Classe von Liten — lauter Leute, die gesetzlich vielfach von den bessern, aus dem herrschenden Volksstamm abstammenden freien Hintersassen unterschieden werden. Im Zweifel muß man aus dem ganzen Gesetzeszustand der einzelnen Volksstämme nachweisen, welche Beziehung bei Erwähnung einer Unterclasse der beiden Hauptstände der Freien die wahrscheinlichste ist. Nur für einen sonst nirgends erwiesenen Adelstand kann die Erwähnung jener dritten Classe nimmermehr einen Beweis abgeben, ebenso wenig bei den Alemannen als bei den Angelsachsen, bei welchen doch selbst Maurer wie Waitz an keinen Adelstand denken.

Ganz Dasselbe gilt nun auch von den Langobarden, bei welchen früher schon Savigny mit Eichhorn erklärt hatte, in all ihren Gesetzen keine Spur des gesuchten Erbadelstandes finden zu können. Maurer glaubt sie jetzt gefunden zu haben, und welche? Auch bei den Langobarden werden überall in ihren verschiedenartigen Gesetzen unter verschiedenen Benennungen unsere beiden Hauptclassen der Freien gefunden, sodaß, wie Maurer selbst angibt, alle Ausleger bisher nur sie finden zu können glaubten. Nun aber findet Maurer in einer Theilungsacte eines Fürsten von Benevent einmal nobiles, mediocres und rustici homines erwähnt. [76]) Die Stelle handelt nicht etwa vom Wehrgeld der Langobarden, wobei die Standabtheilungen hervortreten, sowie es die dafür classische Stelle in den „Leges Liutprandi", §. 62, thut, welche bei Tödtungen ebenfalls nur die beiden Hauptclassen kennt und dieselben als primus und als minima persona, quae exercitalis homo invenitur, bezeichnet. Jene erste Stelle erwähnt vielmehr, daß alle fremden Flüchtigen (wargangi, qui in terra vestra fugiti sunt) dem einen Theil gehören, und bezeichnet diese durch die obigen Worte; diese aber können doch für die Standesverhältnisse der Langobarden nichts beweisen. Maurer aber schiebt wegen jener bedeutungslosen Stelle nun in jener classischen Hauptstelle (§. 62), in ihre nur zwei Classen, primi und minimae personae, beliebig eine dritte Classe unter dem Namen mediocres hinein und macht dann die primi zum Erbadelstand, den mediocris zum Landbesitzer und den minimus zum Güterlosen. Das soll unterstützt werden durch eine Stelle von Paul Warnefrid, VI, 40 (der ja aber ebenfalls nur zwei Classen macht), weil sie ihre zwei Classen nobiles und mediocres nennt, und auch durch dieselben „Leges Liutprandi" (die nur zwei Hauptclassen beim Wehrgeld kennen), weil sie in §. 82 bei der Armee befindliche minores erwähnen, welche gar kein Grundeigenthum haben. So werden dann die zwischen jene zwei Hauptclassen willkürlich eingeschobenen mediocres zu den güterbesitzenden Vollbürgern und die minimae personae und die minores zu den Güterlosen. Allein es ist eine absolut unzulässige Willkür, da alle von Langobarden redenden Stellen und besonders die, welche ausdrücklich erklärt, alle Wehrgeldsbestimmungen für die Freien nach ihrem Stande geben zu wollen (§. 62), nur zwei Stände unterscheiden, einen dritten einzuschieben. Die Worte primus und minimus sind ja gar kein unzulässiger Gegensatz für den ersten und letzten Stand und bedürfen keinen mediocris, wo ihn das Gesetz nicht kennt und will. Da diese lateinischen Worte nicht technisch sind, so kann auch der zweite Stand mediocris heißen, wie oben, wo Gregor von Tours bei den Franken den Güterbesitzer valde ingenuus und den Güterlosen mediocris nannte, und wie bei der Stelle von Paul Warnefrid. Nennt ja doch selbst die fernere Beweisstelle von Maurer, der §. 82 der „Leges Liutprandi", den Güterlosen, der gleichstehen soll dem minimus, in §. 62 nicht minimus, sondern minor, was ja als Compara-

75) Liti, liberti, aldiones, aldiones liberi, tributarii, tabularii, coloni ecclesiae u. s. w., minores. Auch celtische und römische Colonen konnten in dem alemannischen Zehntland, sowie die Romani bei den Franken geringer gelten. Zur vollen altdeutschen Nationalfreiheit gehörte der Volksadel oder die Abstammung vom Volk, die genossenschaftliche wehrhafte Freiheit und ihre Grundlage, das Alod oder Wehrgut mit völliger Auflagefreiheit, mit nur selbst bewilligten Abgaben. Sobald ein Volk, sobald ein Einzelner vom Gute irgend eine Auflage, einen Zins auch nur an den König zahlen mußte, war die Freiheit nicht mehr voll, hatte sie einen Makel. Gregor v. Tours, VII, 22. Marculf, „Form.", I, 19. Waitz, „Deutsche Verfassungsgeschichte, II, 171. Aber je nach der vielfachen Verschiedenheit dieser Gutsunfreiheit litt die Würde der Besitzer.

76) „L. Radelch.", 12.

tiv den mediocris bezeichnet, also den Güterbesitzer nach Maurer, nach den sachlich übereinstimmenden langobardischen Stellen aber wirklich ihren zweiten Stand, den güterlosen. So wenig mathematisch und technisch sind diese blos nach ihrem eigenen Gegensatz zu verstehenden Ausdrücke! Oben Note 14 sind außerdem noch verschiedene andere den Langobarden und Angelsachsen und Franken gemeinschaftliche Namen für die güterbesitzenden nichtadeligen Vollbürger gebraucht, die vollkommen dem Ausdruck primi entsprechen. Maurer's Übersetzung durch Erbadelige ist nicht blos völlig unerwiesen, sondern allen langobardischen Gesetzen und Urkunden widersprechend. Wollte man in jenem §. 62 der „Leges Liutprandi", der einzigen Stelle, die vom Wehrgeld der Freien handelt, unter primus einen Erbadeligen verstehen, so hätten wir ein Wehrgeld für den Gutsbesitzer überhaupt gar nicht. Wir müßten ihn denn gleichstellen und zusammenfassen mit den Güterlosen, den minimi, die natürlich auch in den langobardischen Gesetzen überall den freien Gutsbesitzern nachgesetzt werden. S. „Leges Liutprandi", 91 u. 133. Hätten aber die Langobarden drei Classen der Freien, so gälte das für die Alemannen Ausgeführte. Ein Adel wäre damit nicht gegeben. Aber sie haben sie nicht. Daß die aus Paul Warnefrid angeführten Bezeichnungen der obigen verschiedenen Arten der Nobilität [77]) keinen Adelstand beweisen, ebenso wenig, als jene von Maurer und Waitz selbst zusammengetragenen Stellen einen Adelstand der adelslosen Franken und Angelsachsen beweisen, dieses muß Jedem einleuchten, der sie mit jenen und mit unsern obigen Ausführungen vergleicht. Wären nicht alle angeblichen Beweisstellen für einen langobardischen Adel, den auch Maurer auf die Nordgrenze der Lombardei beschränken möchte, so gar zu schwächlich, so müßte man sich wundern, unter denselben auch jene Urkundenstelle von 1280 wiederkehren zu sehen, welche (s. Note 14) die Adelingi seu Arrimanni unter sich und also die Adelingen sehr richtig mit den liberi, qui proprium possident gleichstellt. [78]) Nicht stark wahrlich ist eine Sache, deren gelehrt und mühsam aufgebrachte Beweisgründe, wie die für den Erbadel, bei genauerer Betrachtung vielmehr für das Gegentheil beweisen.

So bleiben für den Erbadelstand noch übrig die Friesen, die Anglier und Werinen, die Thüringer und die Sachsen. Hier soll ihn das genügend und von selbst sogleich beweisen, daß ihre Gesetze den ersten der vier Stände Adelingen oder nobiles nennen. Dieser allzu leichte Beweis zerfällt aber dadurch gänzlich, daß der erste Stand aller andern germanischen Völker die güterbesitzenden Vollbürger sind und daß diese wirklich Adelingen und nobiles sind und auch anderwärts so genannt werden (s. Note 10[b]), mit Recht also auch bei den Sachsen, Friesen und Angeln so heißen, zumal da gerade die Gesetze der Friesen das Gut des Freien Adel nannten [79]); daß ferner bei einer Auslegung, welche die Worte Adelingen und nobiles von einem Erbadelstand verstehen wollte, auf unbegreifliche und unzulässige Weise der auch nach Waitz und Maurer in allen germanischen Grundverfassungen wesentliche Hauptunterschied der güterbesitzenden Vollbürger und ihrer schutzpflichtigen Hintersassen bei jenen drei Volksstämmen gänzlich wegfiele [80]);

---

77) I, 14; II, 9; IV, 38, 47; V, 36; VI, 24, 26, 55. Gleich die erste Stelle handelt von der familia generosa der Könige.

78) Es scheint in der That unnöthig, diese Beweise im Text und ausführlich zu widerlegen. So beweist es doch nicht für den Adelstand, daß die Gesetze Liutprand's nobiles erwähnen (c. 88 und Prolog zu B. 3). Vielmehr stehen beide Stellen entgegen. Die erste kennt außer den Grafen wieder nur zwei Classen, die nobiles (die Güterbesitzer) und die „Übrigen"; die zweite vollends bezeichnet ebenso offenbar alle Beamte und vornehmen Getreuen mit dem untechnischen, unbestimmten Wort nobiles. Auch die Stelle aus dem „Edict. Rothari", 75, nach welcher bei einer Frau, welche eine libera ist, bei Tödtung ihres Kindes im Mutterleibe von einem Dritten das Wehrgeld sich richten soll nach ihrer generositas oder, wie es sogleich heißt, nach ihrer nobilitas, zeigt nur, daß beide verschiedene Worte nicht technisch von einem Adelstand der Frau sprechen, daß ihr Stand der einer Freien war, daß es aber natürlich darauf ankam, ob von der Classe der angesehenen Vollbürger oder der Hintersässigen.

79) Richthofen, „Friesisches Wörterbuch", Art. Etheling. „Translat. S. Alexandri", c. 1. Nithart, IV, 2, überhaupt aber oben Note 10[b] und 14.

80) Auch Maurer (S. 113) bemerkt dieses Wegfallen ausdrücklich in Beziehung auf die „Lex Angliorum". Es fände aber ebenso auch bei den Sachsen und Friesen statt. Der Kürze wegen müssen viele besondere Gegenbeweise gegen die Erbadelseigenschaft der Ethelingen dieser Völker als in der That überflüssig übergangen werden. Hierhin gehört es z. B. auch, daß die „Lex Angliorum et Werinorum" bei den Stammgenossen der adelslosen Angelsachsen in Gültigkeit kam und von den ebenfalls adelslosen Dänen bevorzugt wurde und so lange Zeit unter dem Namen „Lex Danorum" Gültigkeit behalten konnte. Zöpfl, „Deutsche Rechtsgeschichte", Thl. II, §. 9. Wie unglaublich nun wäre hiernach jene wesentlichste Standesverschiedenheit in diesem Gesetzbuch der Angeln, jener Widerspruch mit ihren doppelten Stammesgenossen, den Angeln und den Dänen und Jüten in England, wie unglaublich, trotz

daß ferner gerade diese Volksstämme auch noch später als vorzugsweise demokratisch und von einem Adelstand gänzlich frei erscheinen, und daß endlich auch bei ihnen die stärkste Analogie nicht blos aller übrigen germanischen, sondern insbesondere auch die der nordischen Völker und die der stammverwandten Sachsen und Angeln in England für die Abwesenheit eines allgemeinen Ur- und Erbadelstandes sprechen.

Bei solcher Lage der Dinge ist es erklärlich, daß auch alle weitern Beweisgründe von Waitz und Maurer geradezu gegen die Adelsannahme sprechen. So bezeichnet das von Maurer angeführte Friesische Gesetz (2, 4) den zweiten Stand der Freien als viles. Ist es denn nun aber auch nur denkbar, daß bei den „edlen freien Friesen" die freiheitsstolzen friesischen freien Vollbürger sich selbst in ihrer souveränen demokratischen Volksversammlung viles, niedrige Personen genannt hätten? Nun, dann freilich wäre es auch denkbar, daß sie in diesen ihren Gesetzen der ersten Standesclasse, also nach der gegnerischen Auslegung den Mitgliedern des Erbadelstandes, als den gnädigen Herren das doppelte Wehrgeld, die doppelte Ehre und Verbürgung, ja nach der „Lex Anglorum" sogar eine dreifache und dagegen ihren eigenen güterlosen, schutzpflichtigen Hintersassen das gleiche Wehrgeld wie sich selbst decretirt hätten! Auch das, daß die Wehrgeldssummen der Angeln und Weriner, der Friesen, der Sachsen und der Angelsachsen ursprünglich dieselben seien (Maurer, S. 112), auch dieses beweist ja für die Abwesenheit des Adelstandes, da ja die Angelsachsen sogar zugegeben keinen Adelstand hatten. So sucht ferner Maurer in Beziehung auf die Sachsen, nachdem er (wie schon oben II. und auch von Wilda in Richter's „Kritischen Jahrbüchern", S. 350, geschah) die abgeschmackte Fabel von einer durch Todesstrafe geschützten Unebenbürtigkeit zwischen Adeligen und Freien gründlich widerlegte, doch in gleich Unglaublichem Unterstützung für die Adelsmythe. Er sucht sich die in der „Lex Saxonum" einige Jahre nach den frühern Wehrgeldsbestimmungen für den ersten Stand sehr erhöhte Summe durch folgende Vermuthungen zu erklären. Karl d. Gr. habe wegen der häufigen Aufstände der Sachsen den sächsischen Adel auf jede Weise zu gewinnen und auf Kosten der beiden andern Stände zu erheben gesucht, um durch ihn das Land zu dauerndem Gehorsam zu bringen. Er habe ihn reichlich mit Beneficien bedacht und habe ihm so auch das Wehrgeld erhöht. Dieses Wehrgeld, das doch noch unter Karl d. Gr. bis zu Ende des 8. Jahrhunderts mit dem der andern Völker gleich bestimmt wurde [81]), indem „alle Sachsen" in ihrer brüderlichen Vereinigung mit den Franken ihre nobiliores Saxones den fränkischen Vollbürgern gleichzustellen ausdrücklich beschlossen hatten [82]), dieses soll Karl zur Bestechung ein paar Jahre später (802) in der „Lex Saxonum" (2, 1) um das Dreidoppelte erhöht und dadurch zugleich ausgesprochen haben, daß aller Adel in den königlichen Dienststand eingetreten sei und außer ihm kein Adel mehr existire. Karl habe so den Adel in solche feindselige Stellung zum Volke gebracht, daß nach Nithart's Erzählung vom Aufruhr der Stellinge (IV, 2) Lothar im Kriege mit seinen Brüdern, weil ein Theil der sächsischen Adeligen (?) mit seinem Bruder Ludwig hielt, die sächsischen freien Vollbürger und Liten unter Versprechung ihres frühern Rechtszustandes zur revolutionären Vertreibung ihrer „Herren", der Adeligen, aufreizen konnte. In der That, das sind wunderbare, schwer begreifliche Geschichten, noch viel schwerer begreiflich als jene hohe Summe des Wehrgeldes für den ersten Stand in der „Lex Saxonum". [83])

---

derselben, die Gültigkeit ihres Volksgesetzes bei jenen. So fodert ferner die „Lex Frisionum", t. 1, 2 und t. 20, daß ein beklagter Adaling in einer häufig vorkommenden Rechtssache 35 Adalingen zu Mitschwörern vor Gericht haben mußte. Versteht man nun unter den Adalingen Erbadelige, so müßten bei ihnen nicht etwa, wie Maurer und Waitz vom deutschen Erbadel annehmen, nur wenige Glieder desselben vorhanden sein. Vielmehr müßten, wenn in einem Gerichtsbezirk 35 von einer Partei leicht zusammengebracht werden konnten, die „edlen, freien Friesen" eine sehr große Zahl adeliger Herren gehabt haben!!

81) Capit. 785, §. 19, 20, 21. Capit. 797, §. 5.

82) „Capit. Saxonum", 797, §. 3.

83) Diese Summe von 1440 Soliden hat man verschieden zu erklären gesucht, Wirth z. B. auf die oben Note 9ª angegebene Weise, wonach die neue Bestimmung ganz die frühere mit dem fränkischen Vollbürger gleiche Summe bleibt; Wilda im „Strafrecht" in anderer Weise. Übrigens finden wir auch in dem spätern Capit. von 813, c. 2, Wehrgeld und Buße des Vollbürgers, homo francus, gegen früher ebenfalls erhöht und zusammen auf 800 Soliden bestimmt und das Xantener Gaurecht bei Baluz. I, 511, hat ebenfalls diesen erhöhten Ansatz. Wir wollen hier unsere Ansicht von der sächsischen Summe nicht weiter ausführen, auch nicht darauf Gewicht legen, daß bekanntlich die Wehrgeldssummen wegen ihrer Systemlosigkeit und ihres öftern Wechsels, wegen der Verschiedenheit der Geldverhältnisse, sowie der Trennung und Verbindung der Buße mit dem Wehrgeld und wegen der Unsicherheit und Verschieden-

Die altdeutschen Volks- und Freiheitsadeligen, also auch die der Sachsen, sollten doch, wie Maurer und Waitz uns sagten, wenig zahlreich, ohne Macht und Vorrecht, nur durch die freie Achtung der Freien als Gleiche unter Gleichen gegolten haben. Und nun diese Politik des großen Karl! Und diese niederträchtige Dienstwilligkeit dieses Freiheitsadels des hartnäckigsten, freiheitsstolzesten Volksstamms, dessen historische Schriftsteller noch bis auf den heutigen Tag mit sächsischer Zähigkeit Karl d. Gr. und seinen Franken grollen, und die noch größere Niederträchtigkeit und Elendigkeit aller sächsischen freien güterbesitzenden Vollbürger! Gottlob! wissen die Quellen von alle Dem nichts. Der Poeta Saxo, auf den man sich beruft, erzählt nur in sehr poetischer Weise, daß Karl nach dem Frieden durch Pietät, Milde und Wohlthaten das sächsische Volk besser als durch Furcht beruhigte. Von einem Adelstand und vollends von einer das Volk beleidigenden, zu seiner Unterdrückung und revolutionären Wuth aufreizenden Begünstigung und Bestechung des Adels kein Hauch! Ebenso wenig von einer reichlichen Beneficienverleihung an den Adel. Es werden blos gelegentlich Beneficien und namentlich solche, die in Franken lagen, erwähnt. Freilich schickte Karl viele Beamte ins Land, und diese mußten Beneficien haben. Auch konnte selbst der dem Feudalismus nicht günstige Karl doch güterlose sächsische Dienstleute erhalten. In Franken waren dieses oft selbst Unfreie. Von adeligen sächsischen Dienstleuten auch nicht eine Silbe! Davon, daß das sächsische Volksgesetz und die ihm wichtigsten Wehrgeldsbestimmungen jetzt nicht, sowie nach ihrer eigenen Erwähnung alle Volksgesetze und noch das „Capitulare Saxonum" einige Jahre früher mit Volkszustimmung begründet wurden, findet sich ebenfalls keine Spur. Ebenso wenig auch davon, daß der Kaiser und das Volk die frühere brüderliche Gleichstellung der sächsischen nobiles mit den landbesitzenden Franken zum Nachtheil von diesen und den sächsischen Freien durch höheres Wehrgeld jener nobiles hätten aufheben wollen. Von dem Eintritt des ganzen sächsischen Adelstandes in das damals noch immer nicht hochgeachtete, mit Unfreien untermischte, in dieses nicht einmal erbliche Dienstverhältniß, von diesem unbegreiflichen freiwilligen Selbstmord, den Maurer auch den freiheitsstolzen Friesen andichtet, von alle Diesem gibt auch nicht die geringste Quellenstelle nur die leiseste Andeutung. Auch hat Karl nicht durch den Adel und ein hohes Wehrgeld, sondern alsbald nach der Redaction der „Lex Saxonum" vermittels des furchtbarsten Kriegszugs in Sachsen (804) den definitiven Friedensbund mit der Nation zu Stande gebracht, in welchem nun endlich wirksam nochmals beide Völker, Franken und Sachsen, als ein gleichberechtigtes Volk vereinigt, den Sachsen ihre Freiheit, ihr freies Alod und nationale Verwaltung gegen Annahme des Christenthums verbürgt wurden, wie dieses mit jenem Poeta Eginhard und spätere Urkunden gleichmäßig erklären.[84]) Auch Nithart's Geschichte lautet ganz anders. Sie, sowie das Übrige, soweit es quellenmäßig ist, bestätigt, statt die Adelstheorie zu unterstützen, vielmehr unsere Auslegung, daß die sächsischen Adelingen ebenfalls die sächsischen landbesitzenden Vollbürger, gleichstehend den fränkischen Odels- oder Alodsmännern, waren. Sie wird erst dadurch verständlich. Die Frilingen und Liten, welche Lothar zur Revolution aufreizte, können ja unmöglich die freien Gutsbesitzer, die noch immer vollberechtigten Bürger in den Gerichts- und sonstigen Volksversammlungen, die Schutzherren ihrer freien Hintersassen und Liten, gewesen sein. Bei Nithart werden ja die Aufgereizten geradezu die Untergebenen der nobiles, diese geradezu ihre Herren, domini, genannt. Nun wahrlich, von irgend einer Unterdrückung oder Vernichtung des Standes der freien Güterbesitzer durch den Adel sagt uns die Geschichte in Sachsen nichts, nichts von einer Vernichtung, welche die Adeligen zu Herren und die freien Gutsbesitzer zu Knechten und zur Revolution bereit gemacht hätte. Sie war ja in dem altdemokratischen kriegerischen Sachsen unmöglich. Sie konnte auch, da ja hier vor Karl d. Gr. auch der Feudalismus, den seine auf Landwehr und Wiederherstellung der Volksfreiheit ge-

---

heit der Handschriften bei den Zahlen keine sichern Schlüsse erlauben. Für uns genügt es hier, daß eine plötzliche unverhältnißmäßige Erhöhung des Wehrgelds für die sächsischen nobiles deshalb nichts beweist, weil sie ganz gerade so leicht und so schwer zu erklären ist, wenn man darunter die sächsischen gutsbesitzenden Vollbürger versteht, deren Zahl ja im Verhältniß der Colonen und Liten überall als klein angegeben wird, als wenn man darunter hier und bei den Friesen und Angeln Erbadelige verstehen wollte.

84) Eginhard, „Vita C. M.", c. 7, sagt: ea conditione a rege proposita et ab illis suscepta, bellum constat, esse finitum, ut abjecto daemonum cultu ita et Francis adunati unus cum eis populus efficerentur. Ebenso das Praeceptum pro Trutmanno comite (Baluz, I, 249): pristina libertate donatos et omni nobis censu solutos.

gründete Politik energisch bekämpfte [85]), noch unbekannt war, in so kurzer Zeit durchaus nicht in solchem Grade ausgebildet sein. Ganz anders wird Alles, wenn die nobiles, die Odelsmänner, die freien Gutsbesitzer sind. Sie waren allerdings die Schutz-, Dienst- und Zinsherren aller ihrer Hintersassen, der freien Colonen und vollends der unfreien Liten, unter welchen Nithart, der nur drei Classen angibt, gewöhnlich auch die untersten Unfreien mitbefaßt. Diese konnten allerdings zu einer Befreiung und zu einer Verbesserung ihrer Lage aufgereizt werden. Vollends aber wird uns von den Sachsen wiederholt besonders hervorgehoben, daß ihre Hintersassen aus unterdrücktem andern Volk, den ehemaligen Eigenthümern des Landes, und zwar zum Theil aus alten Thüringern bestanden, und daß auch die Zahl der sächsischen freien Gutsbesitzer verhältnißmäßig gering war. [86]) Nithart fügt nach der Erwähnung der Frilinge und Liten hinzu: quorum infinita multitudo erat. Nun wird Alles in der Erzählung klar. Nithart eröffnet seine Erzählung von Lothar's unwürdiger Nothmaßregel, die auch durch Abfall der Hälfte des Sachsenstamms eher erklärlich wird, als durch Abfall der Hälfte wenig zahlreicher Adeligen, mit den Worten: „Quibusdam libertatem dabat, quibusdam autem post victoriam se daturum promittebat." Diesem entsprechend (hinc) habe er in ganz Sachsen den Frilingen und Liten für ihren Beistand das Gesetz (legem) ihrer Voraltern in der heidnischen Zeit versprochen. Die „Annales Bertin." zu 841 sagen noch deutlicher: Lothar habe ihnen optionem cujuscunque legis vel antiquorum Saxonum consuetudinis utram eorum mallent concedirt. Hiernach begierig, hätten sie sich Stellinger (vielleicht Hersteller) genannt, hätten „ihre Herren" vertrieben und nach ihrem alten Brauch (more antiquo) gelebt, „alle nach dem von ihnen gewollten Gesetz". Dieses paßt ja doch Alles nur von einem Aufstande jener Hintersassen gegen ihre Schutzherren, nicht im mindesten von einem Aufstand aller freien Landeigenthümer gegen Adelige, von denen weder Herrschaft, noch Bedrückung, noch Gesetzveränderung für die Freien bekannt und denkbar ist.

So führt nicht blos in Beziehung auf den Mittelpunkt der ganzen deutschen Nationalgeschichte, die Verfassung, sondern in zahllosen andern Verhältnissen die Einmischung dieses Erbadels und selbst noch dieses Erbadelsgespenstes der Waitz-Maurer'schen Theorie zu historischen Unbegreiflichkeiten und zur Verunstaltung und Verfälschung der Geschichte. Schiene aber eine weitere Vervollständigung aller Beweise für seine Nichtexistenz noch wünschenswerth, so ist wol keine bessere denkbar als die im folgenden Abschnitt enthaltene. Wir meinen die, daß selbst, als im späten Mittelalter bereits ein stattlicher Feudaladel thatsächlich vorhanden war, das Rechtsbewußtsein der Nation, daß der „Sachsenspiegel" noch keinen Rechtsbegriff eines besondern Adelsstandels vorfand, daß es keinen andern Adel kannte als den alleinigen altdeutschen, den der Freiheit oder des freien Vollbürgerthums im Volke, daß deshalb bei dem Wehrgeld nach des „Sachsenspiegel" Erklärung (III, 45, 1) nur die altdeutschen vier Standesclassen in unserm Sinne, ohne Adelstand, allein bekannt waren, und deshalb der neue hohe Adel, der reichsständische, kein anderes Wehrgeld erhalten kann, als das der bürgerlichen freien Landbesitzer, daß ferner selbst diese neuen Adeligen festhalten an der Würde altdeutscher Freiheit als dem alleinigen Adel, und zwar sowol in den Ehrennamen für ihren Standesadel (liberi, ingenui, Semperfreie, liberi domini, Freiherren, Adelingen), wie in den Ehrenrechten des Standes an der von Schutzpflicht freien Unmittelbarkeit und Mitsprache am Reichstag und dem unmittelbaren landeshoheitlichen Besitzthum. [87]) Nur insoweit die vornehmsten und reichsten Feudalleute und Landbesitzer dieses altdeutsche Vollbürgerrecht am Reich und zwar wegen des Ausschlusses aller in die Hintersässigkeit gedrängten frühern Mitbürger jetzt als Vorrecht behaupteten, nur insofern waren sie Reichs- oder hoher Adel. Insoweit sie es bei späterer Ausbildung besonderer Landesstaaten im Land erhielten, und zwar wegen Ausschluß so vieler Mitbürger von der persönlichen Unmittelbarkeit und Landstandschaft als Vorrecht erhielten, insoweit wurden sie Landes- oder niederer Adel. Und nur darum konnte der Begriff und

85) S. oben Note 6.

86) S. hierüber Wittechind, I, 14, und „Translat. S. Alexandri", bei Pertz, II, 675. „Sachsenspiegel", III, 44.

87) So gänzlich ungeschichtlich erscheint also jene obige Äußerung von Eichhorn: der Reichsadel habe nicht in Reichsunmittelbarkeit, Reichsstandschaft und dem Schutzrecht über seine Hintersassen, in der Landeshoheit, in Verbindung mit den kriegerischen Ehren dieser alten realen Freiheitsrechte, sondern in der (nicht vorhandenen) Abstammung vom Uradelstand Wesen und Würde gehabt und gesucht. So zerstörend selbst für die edelsten Ideen der Geschichte wirkt selbst bei so trefflichen Männern, wie der ehrwürdige Eichhorn, die Einmischung dieser falschen Adelsgeschichte!

Name nobiles für sie erst so spät, erst mit Ausbildung der Landeshoheit entstehen, weil die altdeutschen Freiheitsrechte, freie Unmittelbarkeit und Mitregierung im Lande erst durch die Ausbildung besonderer Staaten möglich waren. Das alte Wehrrecht der Freien lebte ebenfalls privilegirt im Reiche und Lande im Heerschild und der Ritterehre fort. So ist der unverfälschte organische Zusammenhang in der deutschen Geschichte. Freiheit, nicht als Willkür des Barbaren oder als das Losledigsein des Freigelassenen, sondern jene altdeutsche, auf Selbständigkeit und auflagefreiem Besitzthum ruhende wehrhafte genossenschaftliche Freiheit, dieses war stets der echte deutsche Uradel, das wahre deutsche Urrecht, das nationale Geburtsrecht freier Männer nach englischem Ausdruck. Sie war im alten Deutschland neben dem Adel der Nation und dem Königsadel der einzige Adel. Und als temporär der faustrechtliche Feudalismus die Mehrheit der Nation von demselben ausschloß, wußten selbst die faustrechtlichen Sieger keinen andern und höhern Begriff des Adels zu finden, als ihn, welchen nun nach dem Siege über den Feudalismus die Nationen mit Aufhebung nur des Privilegiums noch vollständiger als früher zum Gemeingut zu machen streben. Dieses Streben nun wird auch der endliche Sieg der historischen Wahrheit vom Adel gegenüber dem feudalen Vorurtheil vom altdeutschen privilegirten Uradelstand unterstützen. Zwar eine Zeit lang wird wol auch hier noch der Küster auf der prager Brücke sich finden, welcher die Frage des Fremden, ob denn wirklich der heilige Nepomuk allnächtlich sich drei mal herumdrehe, mit den Worten: „Nein, aber ein bischen", beantworten zu müssen glaubt. Doch endlich wird auch hier die ganze Wahrheit siegen!

Welcker.

Adel. (Im Mittelalter.) Feudaladel Grundlage der deutschen Verfassung im Mittelalter. Historische Entstehung und Ausbildung der germanischen Adelsverhältnisse. Hoher und niederer Adel. Dynasten, Barone, Ritter, Reichsritter.

I. Die Entstehung des Adels in Deutschland. Der höchste allgemeine altdeutsche Stand war nach dem vorigen Artikel die Vollfreiheit oder das Vollbürgerthum.

Freiheit war der Uradel, der einzige Adel unserer deutschen Vorfahren. Aber nicht jene negative Freiheit des Freigelassenen, der bei der Freilassung auf dem Kreuzwege mit der letzten Ohrfeige die Wahl erhielt, ledig und los nach allen vier Weltgegenden zu laufen; nicht ein solcher Begriff von der Freiheit, welcher Viele, so auch den guten Pütter, veranlaßte, zu meinen, wo etwas Mehres sich finde, da beginne schon das Adelsprivileg: nicht dieses war unserer Vorfahren Freiheit. Sie bestand ihnen vielmehr in der Freiheit ihres Volks und Landes, in deren nationaler Friedens- und Hülfs- oder Gesammtbürgschaft und in der freien selbständigen Mitgliedschaft in derselben. Sie hatte drei wesentliche Bestandtheile: freies Grundeigenthum, öffentliches Stimmrecht und die Kriegsehre. Ihre Bestandtheile waren mit andern Worten:

1) als Verbürgung und feste Grundlage für die selbständige freie Persönlichkeit und ihre freie Erfüllung der genossenschaftlichen Pflichten freies Grundeigenthum mit Schutz- und Repräsentationsgewalt über die Gutsbewohner, Hintersassen, über die Familie im engern und weitern Sinne.

2) Volle politische Freiheit, öffentliche Stimmberechtigung, Standschaft, freie Steuerbewilligung und Stimme im Gericht zur Bewahrung des gemeinschaftlichen Wohls und Rechts des Vaterlandes und zur Schützung der selbständigen persönlichen Rechte und zur Vertretung der Gutshintersassen.

3) Recht und Ehre der unmittelbaren Theilnahme an der gemeinschaftlichen Wehrpflicht zur Vertheidigung des Vereins und an der Waffenbrüderschaft für sie.

Diese altdeutschen Freiheitsrechte, dieser allgemein altdeutsche Uradel wurde nun auch Grundlage unsers besondern Adelstandes, des hohen wie des niedern, jedoch nur in Verbindung mit dem Faustrecht und Feudalismus, mit ihrem Despotismus und ihrer Anarchie, und zunächst durch die Erblichkeit der Feudalverhältnisse. Hierdurch wurden nämlich einerseits die allermeisten altdeutschen freien Familien durch die nach dem Obigen (s. Note 6 des vorigen Artikels) schon von Karl d. Gr. wiederholt beklagte Unterdrückung und Verdrängung in Leibeigenschaft und Hintersässigkeit aller Art von diesen nationalen Freiheitsrechten ausgeschlossen. Wer nicht Macht genug besaß, um sich gegen die immer mehr um sich greifende Faustrechts- und feudalistische Usurpationsgewalt der Mächtigen und Bewaffneten, wogegen die alte Staatsverbindung und der Kaiser immer weniger Schutz gaben, zu vertheidigen und sich selbst an die Spitze von Kriegs- und Dienstleuten zu stellen, mußte sich unter den Schutz Anderer begeben.

Andererseits aber wurden so die alten Freiheitsrechte für die verhältnißmäßig wenigen,

theils ursprünglich freien, theils unfreien Familien, welche jetzt jene Rechte neben geistlichen und städtischen Corporationen zu behaupten oder zu erwerben wußten, erbliche Vorzugs-, mithin Adelsrechte; diese Familien wurden so ein Adelstand.

Wie überall im germanischen Europa, so machten auch in Deutschland die beiden Hauptprincipien des Feudalismus sich geltend: das eine, das höchste Princip der Feudaldespotie, das der möglichsten Ausdehnung der Feudalgewalt über die Schwächern: „Nulle terre sans seigneur"; das andere, das gegen den König gerichtete höchste Princip der Feudalanarchie: „Jeder Baron ist König in seiner Baronie", worauf auch die Pairschaft der Kronvasallen mit dem Kaiser oder dem Oberkönig, nach nordischem Ausdrucke, beruht.

Konnten auch diese Principien — Dank sei es der Freiheitsliebe unserer Städte und der Bewahrung der Reste der alten Freiheit und der Friedensgenossenschaften in vielen Theilen des Vaterlandes! — keinen gänzlichen Sieg in Deutschland erringen, so lösten sie doch die alte Gauverfassung und die alte einfache Staatsordnung auf. Sie verschafften den besondern feudalen, ursprünglich ungleichen Gefolgschafts- oder Schutz- und Treuvereinen, den feudalen Gutsrechten und der Lehnsmiliz das Übergewicht über die ursprünglich gleiche allgemeine Friedens- und Freiheits- oder Gesammtbürgschaft, über das freie Eigenthum und über die Landwehr den Sieg. (S. den Art. **Alodium.**)

Es löste sich jetzt auch in Deutschland wie bei den übrigen germanischen Völkern der früher einfache Nationalstaat in einen sogenannten Socialcontract auf, in ein doppeltes Staatsverhältniß mit doppelten Regierungen und Vollbürgerrechten, in die des Reichs und die der einzelnen Länder (der Unterstaaten des Reichs), die sich ganz analog unter sich und immer auf den altdeutschen Grundlagen, jedoch in feudalistischen Formen ausbildeten. So mußte denn natürlich auch ein doppeltes, jetzt zum Adelsvorrecht gewordenes Vollbürgerthum, oder ein doppelter Adelstand entstehen, der des Reichs, der hohe, und der der Landesstaaten, oder der niedere Adel.

Zuerst entstand der hohe oder Reichsadel. Die drei altdeutschen Freiheitsrechte gestalteten sich bei demselben folgendermaßen:

1) Die großen, unmittelbar unter Kaiser und Reich stehenden geistlichen und weltlichen Beamten und Lehns- und Dienstleute, die Kronvasallen, die Fürsten und Grafen einerseits, und andererseits die größern reichsunmittelbaren Freiguts- oder freien Herrschaftsbesitzer, die sogenannten Reichsfreiherren oder Dynasten, wußten im Faustrecht immer mehr ihre feudalen und alodialen Besitzungen zu vermehren und zugleich die ihnen lehnweise übertragenen Güter, Amtsrechte und königlichen Hoheitsrechte, Regalien, als erbliches lehnbares oder alodiales Familieneigenthum zu erwerben. Einerseits vereinigten sich diese Hoheitsrechte mit den alten Gutsimmunitäts- und Schutz- und Repräsentations- und den lehns- und dienstherrlichen Rechten in Beziehung auf die Bewohner oder Hintersassen in ihren Amts- und Herrschaftsdistricten zu einem gemeinschaftlichen Herrschaftsrecht in ihrem Territorium, welches jetzt gewöhnlich nicht nach den alten Amtssprengeln, Gauen u. s. w., sondern nach ihrem Erbgute benannt wurde, und schlossen andererseits die kaiserlichen Regierungsrechte in diesem Districte immer mehr aus. So bildeten sie in ihrem Territorium die sogenannte Landeshoheit, d. h. eine der Reichsgewalt untergeordnete, aber erbliche und halb selbständige Staatsgewalt aus. Die Geistlichkeit in den reichsunmittelbaren geistlichen Stiftern und Sprengeln und die reichsunmittelbaren Städte thaten Dasselbe. So war mehr als das altgermanische Alodial- oder Freigut zur realen Grundlage des Vollbürgerthums im Reiche gewonnen, nämlich ein Landbesitz mit Landeshoheit. Da aber jetzt der Feudalcontract auch als Grundlage des öffentlichen Rechts anerkannt war, so bedurfte es im Reich wie im Lande jetzt nicht der Alodialeigenschaft, sondern nur noch der Unmittelbarkeit des Besitzthums, sodaß kein Schutzherr zwischen dem Besitzer und der Regierung in der Mitte stand. Es durfte auch hier in diesem Sinne keine Hintersässigkeit stattfinden.

2) Mit dieser selbständigen reichsunmittelbaren Land- oder Territorialgrundlage verbanden nun diese Reichsunmittelbaren die Fortsetzung oder neue Erwerbung des alten Rechts der Reichsstandschaft oder das Mitregierungs-, Steuerbewilligungs- und Gerichtsrecht zugleich mit der Repräsentation ihrer sämmtlichen Schützlinge oder Hintersassen, die sie durch diese Repräsentation von dem unmittelbaren Verhältniß zum Reich, von ihrem Freiheitsrecht im Reich ausschlossen.

3) Mit der Landesherrschaft oder Landeshoheit und der Reichsstandschaft verband sich die unmittelbare Übernahme der Nationalwehr, welche schon Konrad's des Saliers Constitution de expeditione Romana im 11. und noch mehr Friedrich's II. Constitutionen über die Rechte der geistlichen und weltlichen Fürsten im 13. Jahrhundert in die Hände der Reichsstände legten,

die dazu ihre Landesmannschaft aufboten und anführten, diese von sich abhängig machten und ganz besonders durch diese Kriegsgewalt und durch die Kriegsehre und die von ihr ausgehende Stellung im Reichsheerschild („Schwabenspiegel", 8; „Sachsenspiegel", I, 3) ihre Standesehre als Vollbürger im Reich und als hohen Adel ausbildeten.

Auf dem Reichstag aber wie auf dem Landtag wurden die geistlichen und weltlichen oder städtischen Corporationen ebenfalls als feudale Schutzherren betrachtet, welche ihre Angehörigen selbst durch ihren Repräsentanten vom Reichstag ausschlossen. Deshalb beschränkt sich der eigentliche Adel auf die Fürsten, Grafen und Dynasten, welche Vollbürgerrechte in Beziehung auf das Reich oder die angegebenen hohen Adelsrechte persönlich ausübten, dieses Recht in ihren Familien vererbten oder einer solchen Familie angehörten.

Diesen Adel der reichsständischen, reichsunmittelbaren Familien nannte man früher allein den Adel, seit der Entstehung eines niedern Adels aber den hohen Adel.

Die Entstehung des niedern Adels begann nach der Ausbildung des hohen auf den Grundlagen der Landeshoheit und der Landstandschaft durch die feudalistische Gestaltung der Landesversammlungen und der Landesvertheidigung.

Drei Hauptquellen der Freiheit wirkten zusammen in der eigenthümlichen Entwickelung der Vollbürgerrechte und zunächst der Standschaftsrechte im Lande. Auch in den dem Reichsstaate untergeordneten Landesstaaten waren fürs Erste ebenfalls die altgermanischen Freiheitsbegriffe und Grundsätze keineswegs gänzlich untergegangen, um so weniger, da die alten Herzogs- und Grafschafts- und Centversammlungen, die freien Landsgemeinden des Volks und die Verhandlungen gemeinschaftlicher Rechtsangelegenheiten in ihnen schon wegen der fortdauernden öffentlichen und genossenschaftlichen Gerichte nirgends gänzlich untergingen, wie dieses Struben in seinen „Observationen" urkundlich von allen Theilen von Deutschland bewiesen hat. Fürs Zweite hatten die alten Freiheitsgrundsätze selbst in den feudalistischen Vereinen der Ministerialen und Vasallen sich immer vollständiger ausgebildet und fortgelebt. Auch für diese konnten anerkannt nur durch gemeinschaftliche Berathung und Schlußfassung auf den Lehns- und Hoftagen, in den Hof- und Lehns- oder Mannengerichten Gesetze, Leistungspflichten und Richtersprüche entstehen. Hierzu kam endlich drittens, daß in den zahlreichen und blühenden Städten durch die Freiheitskraft deutscher Bürger mit Hülfe der Kirche zugleich auf den Grundlagen alter römischer freier Municipalverfassungen, von Köln u. s. w., und zugleich auf den Grundlagen der altgermanischen Freiheit sich vollkommen freie republikanische Verfassungen ausgebildet und ihre öffentliche Anerkennung errungen hatten. (S. **Städte**.) Überall hatten sich so selbst noch durch das ganze Mittelalter und in allen Lebensverhältnissen selbst bis zu den Leibeigenen herab trotz factischer Störungen durch Faustrecht und Hierarchie die alten deutschen Freiheitsgrundsätze, daß alles richterliche Urtheil, damals die Hauptquelle des Rechts, nur von den Genossen, alle Gesetze nur durch Vereinbarung derselben, Autonomie, oder durch Miteinwilligung der Betheiligten oder ihrer Stellvertreter Rechtsbestand gewinnen konnten, in Anerkennung und größtentheils in Ausübung erhalten. (Eichhorn, §. 258 fg. und 346.) Die neuen Landesherren machten jetzt diese Grundsätze im vollsten Maße gegen den Kaiser geltend. Nach jenem Feudalprincip aber: Jeder Baron ist König in seiner Baronie (das in Deutschland zur illustris regula wurde: tantum potest status in territorio, quantum imperator in imperio), sprachen sie die Rechte des Kaisers gegen ihre neuen Unterthanen an und schlossen zugleich alle Gutsbesitzer, geistliche und bürgerliche Corporationen, alle ihre Vasallen, Dienstleute und Landessassen immer vollständiger von aller unmittelbaren Theilnahme am Reiche aus. Was war also natürlicher und nothwendiger als eine Nachahmung des Vorbildes der Reichsverfassung auch von der Seite der Unterthanen, als eine Ausbildung der Landesverfassung nach ihr, da zu der unermeßlichen Wirkung, die ein solches Vorbild an sich hatte, hier auch noch die Gleichheit der Rechtsgrundlagen kam. Die unmittelbar unter dem Landesregenten stehenden Bürger aber konnten sich, gegenüber dieser jetzt neu entstandenen Regierung, nicht etwa auch im Lande durch diese selbst gegen sich selbst repräsentiren lassen. Soweit also die Landesunterthanen landesunmittelbar waren, d. h. soweit sie sich nicht einem Schutzherrn zwischen sich und dem Landesherrn unterworfen hatten, soweit machten sie natürlich die alten deutschen Freiheitsrechte, die Mitregierungs- oder Einwilligungs- und Bewilligungsrechte, die sie nie aufgegeben hatten, das alte deutsche „so wir nicht mitrathen, so wir nicht mitthaten" — sie machten das Vorbild der Reichsstände, d. h. ihrer Landesregierungen selbst, für sich geltend. Dieses war auch darum natürlich, da diese ihre Landesregenten ihrer freien Hülfe zur Behauptung und Ausbildung ihrer auf Kosten der kaiserlichen Gewalt begonnenen Herrschaftsgewalt bedurften.

So kann es denn nicht wundern, daß das alte Recht der deutschen Bürger, wie in den Grafschafts- und Herzogsversammlungen der besondern Districte, wie früher in der allgemeinen Reichsversammlung, wie auf den Hof- und Lehnstagen, wie in den Städten, ebenso auch an der Berathung und gesetzlichen Bestimmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Landes Antheil zu nehmen und etwaige Beiträge frei zu verwilligen — daß dieses Recht, welches seinem Wesen nach älter ist als die Landeshoheit selbst, seit ihrem Beginnen auch ihr gegenüber überall zum Vorschein kommt, und zwar zuerst oft noch mehr in Absonderung, dann immer mehr in Vereinigung der landesunmittelbaren freien Landsassen, der Städte, der geistlichen Stiftungen (der Prälaten) und der Lehns- und Ministerialitätsmannen. Hüllmann in seiner „Geschichte der Stände" (S. 640 fg.) hat die urkundlichen Beweise für die neue Ausbildung und Erscheinung der landständischen Berathungs- und Stimmrechte, schon vom 11. Jahrhunderte an, nachgewiesen. Und schon die allgemeinen Reichsgesetze unter Kaiser Heinrich VII. von 1231 und Rudolf von Habsburg von 1287 sprechen es als eine sich ganz von selbst verstehende und früher bestandene Rechtsnothwendigkeit aus, „daß in allen Landen alle Gesetze nur mit Einwilligung der Bessern und Ältern des Landes gegeben werden sollen" [1]), oder wie die zweite Urkunde sagt: „Was die Fürsten mit der Landherren Rathe setzen und machen, das mögen sie thun." Und es ist offenbar die allergröbste Unkenntniß oder Verfälschung der Geschichte und der landständischen Urkunden aus allen Theilen von Deutschland, wenn man ableugnen will, daß diese Landstände von frühen Zeiten an die altdeutschen Freiheitsrechte in viel größerer Ausdehnung besaßen als die heutigen Stände; sehr häufig sogar außer dem Recht, den Fürsten selbst bei dem Reich wegen Misbrauchs oder Überschreitung seiner Rechte anzuklagen, die förmlich zugesicherten Rechte der Einigungen und des gewaltsamen Widerstandes gegen Verfassungsverletzung, die Rechte der Zustimmung bei Beschlüssen über Krieg und Frieden, über Regulirung der fürstlichen Successionsangelegenheiten und in allen wichtigen Regierungsacten. Es ist gleiche Verfälschung und Unwissenheit, wenn man leugnet, daß diese Stände nicht, ihren ganzen historischen Grundideen und ihrer Bestimmung entsprechend, eine wirkliche Repräsentativverfassung für das ganze Land und alle Bewohner desselben, für ihr Wohl und Recht hätten bilden sollen, „ein corpus repraesentativum des gesammten Vaterlandes", nach dem Ausdruck des würtembergischen Landtagsabschiedes von 1777; eine Repräsentativverfassung, in welcher, nach den Worten des lauenburgischen Grundgesetzes von 1585, wenn irgend wer, „er sei edel oder unedel, Bürger oder Bauer, in seinem Recht verletzt, Alle für Einen und Einer für Alle zu stehen verpflichtet seien". [2])

Das Vollbürgerrecht im Lande aber erwarben die landesunmittelbaren Corporationen, die geistlichen (Prälaten), die städtischen und die bäuerlichen, wo diese entweder dadurch landesunmittelbar waren, daß, wie in den würtembergischen Ämtern oder bei den schwedischen reichsständischen Bauern, die Regierung selbst ihr Schutzherr war, oder daß sie sich, wie z. B. die altsächsischen Freiheiten im Herzogthum Westfalen, von aller patrimonialen Schutzherrschaft freigehalten hatten. Neben diesen Corporationen aber erwarben die landesunmittelbaren großen Freigutsbesitzer oder Freiherren oder Barone, die in Beziehung auf das Land waren, was die Dynasten in Beziehung auf das Reich waren, die Ritter und Ministerialen die Landstandschaft als persönliches und erbliches Vorzugsrecht, mithin als Landes- oder niederer Adel. Auch sein ganzes wesentliches Adelsrecht wurde begründet und gebildet durch das Vollbürgerrecht, und zwar hier das im Land, und durch seine drei Hauptbestandtheile:

1) das landesunmittelbare hinlängliche landständische Gut, welches entweder ein freier Landsaß, der nachherige sogenannte Landesfreiherr, als Freigut besessen hatte, oder ein erbliches Lehn- oder Ministerialitätsgut. Nie gab es persönliche erbliche Landstandschaft ohne landständisches Gut, und mit dem Gutsbesitz verband sich auch die alte Immunität und Schutz- und Repräsentationsgewalt gegen Hintersassen, und zwar ausgedehnter wie früher, nämlich zur wirk-

---

1) Super qua re, requisito consensu principum, fuit taliter definitum: ut neque principes, neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possent, nisi meliorum et majorum terrae consensus primitus habeatur. Eichhorn, §. 264.

2) S. gegen diese groben Verfälschungen Häberlin, „Handbuch des deutschen Staatsrechts", II, §. 31 fg. Eichhorn, „Rechtsgeschichte", §. 258 fg., 264 und 423. Hüllmann, a. a. O. Ferner die landständischen Urkunden aller deutschen Länder, z. B. von Hessen, Holstein, Würtemberg, Baiern, Lauenburg, Pommern u. s. w., die Geschichten landständischer Verfassungen von Rudhard, Dahlmann, Michelsen, Pfeiffer u. s. w. S. auch den „Deutschen Courier" (Stuttgart), 1834, Nr. 31 und 32, und den Art. **Deutsches Landesstaatsrecht**.

lichen Patrimonialherrschaft und Gerichtsbarkeit, zur sogenannten Grundherrlichkeit, jedoch nicht zur Landeshoheit ausgebildet.

2) Hiermit verbanden sich denn jenes Vollbürgerrecht oder landständisches Stimmrecht, namentlich auch bei Steuerbewilligung und im Gericht der Standesgenossen, in den gemeinschaftlichen Landesangelegenheiten und zur Repräsentation der durch ihn von der unmittelbaren Theilnahme am Landtag, an dem Recht und der Wehr des Landes ausgeschlossenen Hintersassen.

3) Das Dritte zur Begründung und Befestigung dieses Vollbürgerrechts und seiner Ehre war auch hier die unmittelbare Pflicht und Ehre und der Einfluß der Vaterlandsvertheidigung, oder, weil diese jetzt regelmäßig durch Kriegsdienst zu Pferde geleistet wurde und für Erlernung und Ausübung desselben sich ein zünftiges Ritterthum ausgebildet hatte, die Ritterehre und Ritterpflicht, woher auch der ganze Stand den Namen der Ritterschaft des Landes führte.

Auch bei dem niedern Adel bestand also sein Wesen in den drei angeführten realen Bestandtheilen; bloße Titel, z. B. Grafen, Fürsten u. s. w., änderten an seinem Stand und seiner Würde nichts, konnten sie auch nicht begründen. Auch hier gründen sich die Rechte auf die altdeutsche Freiheit und jene drei Hauptrechte derselben, die Form aber und das Vorrecht oder die Ausschließung der Mehrzahl der übrigen Freien von jenen Rechten — und dadurch ihre Verwandlung in ein Adelsrecht — auf den Feudalismus und auf seine faustrechtliche Gewalt und Usurpation. Diese Ausschließung und daher die Ausbildung eines geschlossenen Standes des niedern Adels werden indeß erst gegen das 15. Jahrhundert vollendet.

Irrig sind nach dem Bisherigen Darstellungen, welche den Adel nur aus einem einzelnen der angegebenen Momente oder einer blos einzelnen Veranlassungsursache erklären. Irrig ist z. B. auch die Ableitung des niedern Adels aus dem Ritterthum. Der regelmäßigere wichtigere Kriegsdienst war seit Kaiser Heinrich I. ein schwieriger und kostbarer Reiterdienst und hatte sich im Mittelalter und vorzüglich seit Friedrich I., ähnlich den meisten übrigen Lebensverhältnissen, z. B. den Gewerben in den Städten, zünftig und insoweit sogar erblich ausgebildet, daß man bei der Aufnahme in der Regel darauf sah, ob schon Vater und Großvater demselben Beruf sich gewidmet hatten, wobei jedoch stets der Grundsatz blieb: Nul ne nait chevalier [3]), sondern nach schweren Vorbereitungen Ertheilung der Ritterwürde stattfinden mußte, die öfter auch ohne die Geburt erfolgte, sowie sie durch unritterliche Lebensart aufhörte. Dazu hatten die in den Kreuzzügen entstandenen Ritterorden, die glänzenden ritterlichen Festspiele der Turniere, wo man nicht gern Jeden zulassen wollte, mitgewirkt, sodann aber auch das, daß gerade die unmittelbar unter den Fürsten stehenden Ministerialen und Vasallen größtentheils für den Kriegsdienst zu Pferde ihre seit Konrad dem Salier erblichen Feudalgüter besaßen, und daß im Faustrecht überhaupt die fortdauernde Kriegsübung und Rüstung die selbständige Stellung schützte, sodaß mithin auch Diejenigen, welche durch Gutsbesitz und sonstige Verhältnisse zur persönlichen Landstandschaft sich eigneten, doch bei Kriegsaufgebot zur ritterlichen Landesvertheidigung bereit sein mußten. Vorzüglich durch den letztern Umstand und weil Wehrhaftigkeit und Ausübung der Wehrpflicht Lebenskraft und die höchste Ehre der Freiheit sind, mußte jene Zünftigkeit oder halbe Erblichkeit des Ritterthums mitwirken zur Ausbildung des niedern Adelstandes und seiner Adelsehre. Dennoch begründete die Ritterwürde für sich allein nicht den bleibenden niedern Adelstand, nicht viel mehr als die Doctorwürde, die man allgemein nach der Erklärung der Fürsten und Gesetze in der Nobilität den Rittern gleich-, ja vorsetzte. Manche Landesfreiherren und Ministerialen, welche Beamtendienste leisteten, waren nie wirkliche Ritter und doch landständisch und adelig. Vorzüglich aber wurden nicht alle Ritter, es wurden keine Ritter ohne landständische Güter und Vollbürgerrechte adelig. Viele waren oft im Kriege oder auch sonst im Faustrecht und während des irrenden und turnierenden Ritterthums Ritter geworden ohne solche Güter. [4]) Sie zogen von Hof zu Hof, von Turnier zu Turnier, oder lebten auch als Wegelagerer, verschwanden aber, als die Quellen des Unterhalts versiegten und nach Erlöschung jenes bloßen Reiterdienstes durch Einführung des Schießpulvers, eben wegen des Mangels der realen Bedingungen des niedern Adels in den untern Ständen. Der Reichsabschied von 1497, §. 12, spricht von vielen niedern Adeligen, die nicht Ritter waren, und 1493 unterschied der Syndicus Geßler in seinem Titularbuche die adeligen Ritter durch den Titel „edelstrenge" von den unadeligen, den strengen. Niemals fiel niederer Adel und Ritterthum zusam-

3) Loisel, „Institutes coutum.", I, 22. Scheid, „Vom Adel", S. 52.

4) Struben, „Nebenstunden", III, 409.

men. [5]) Auch als man bereits zur Erwerbung des jus feudi ein Lehngut und mehr oder minder auch zur Ertheilung der Ritterwürde Ritterbürtigkeit foderte, d. h. daß die Vorfahren bis in die zweite Generation frei und von Ritterart gewesen seien (Eichhorn, „Deutsches Privatrecht", §. 53), gab ja doch einerseits diese Ritterbürtigkeit noch nicht die wirkliche Ritterwürde. Sie gab weiter nichts als eine Bedingung zur Erwerbung der Ritterwürde. Diese letztere aber mußte durch den zünftigen Dienst und den Ritterschlag erst noch erworben werden. Und dann waren ja auch noch bis zum 15. Jahrhundert die Bürger der Städte ebenso wie schöffenbar frei, so auch ritterbürtig (Eichhorn, a. a. O., und „Rechtsgeschichte", §. 446), sodaß von einem geschlossenen Stand der Ritterbürtigen nicht zu reden war. Nur allein die Bauern hatte man schon früher mit Hülfe der schändlichen Bestimmung des langobardischen Lehnrechts, II, 27, des Rechts, ritterliche Waffen zu führen, zu berauben gesucht. Und schon 1054 hatten Herzog Berthold von Zähringen und Herzog Welf von Baiern als rebellische Vasallen eine große Schar von Bauern, man nennt 50,000, die ihren Kaiser Heinrich IV. auf seinen Aufruf als Landwehr vertheidigt hatten, nachdem sie dieselben am Neckar besiegt, schändlicherweise entmannen lassen, weil sie mit Waffen gekämpft hätten, die jenes langobardische Lehnrecht als ritterliche Waffen zum Vorrecht der Ritterzunft machen wollte. [6]) So wird es denn erklärlich, daß auch schon der „Sachsenspiegel", I, 3 und III, 45, und der „Schwabenspiegel", 48, die Stände nicht nach der Ritterbürtigkeit, sondern nach realen Verhältnissen, nach der politischen Freiheit und der Stellung im feudalen Kriegsheer abtheilen, und daß sich in England, obgleich es ein ebenso glänzendes Ritterthum hatte, doch kein niederer Adel ausbildete, weil dort die übrigen Bedingungen dazu fehlten. (S. unten III.)

Nicht minder falsch und einseitig sind die Herleitungen des hohen Adels aus einem nicht existirenden altdeutschen Adel und die des niedern aus dem Stande der alten Freien. Es sind diese Theorien ebenso sonnenklar falsch, als wenn ganz umgekehrt Andere, z. B. Estor und Semler in ihren Schriften über die Ministerialen, den ganzen niedern Adel aus der Leibeigenschaft oder von ehemals leibeigenen Ministerialen abstammen lassen. Zwar ist es nach Dem, was oben schon von der Ministerialität berührt wurde, unbestreitbar und anerkannt, daß allerdings ein großer Theil des niedern Adels aus der Ministerialität hervorging, und ebenso gewiß, daß ein sehr großer Theil der Ministerialen ursprünglich dem Stande der Leibeigenen angehört hatte, ja daß sie, bis der ganze Stand gegen das 15. Jahrhundert dadurch erlosch, daß alle höhern Ministerialen sich, namentlich mit Hülfe ihrer Landstandschaftsrechte, Lehns- oder Vasallenrecht erwarben, gegenüber ihrem Herrn wahre Leibeigenschaftslasten auf sich hatten. Aber ebenso gewiß ist es auch, daß, gegenüber den Übrigen, die höhern Ministerialen, welche nicht zu Sklavendiensten (opus servile) verwendet wurden, als beinahe ganz standesfrei galten, und daß vorzüglich von dieser Zeit an auch sehr viele Freie sich in die Ministerialität begeben hatten. Auch war weder die Ministerialität an sich noch auch die Vasallenschaft der eigentliche Grund des niedern Adels, denn nicht blos gehörten demselben Familien an, namentlich freiherrliche, welche früher nie Ministerialen oder Vasallen des Landesfürsten waren, niemals aber wurden alle Ministerialen und Lehnsleute niedere Adelige. Es kam eben auf jene Erwerbung und Behauptung der realen deutschen Freiheitsrechte an.

Es wurden überall in der faustrechtlichen Umkehr der Dinge Tausende von ehemals freien Vollbürgern Leibeigene oder geringe hintersässige Bauern oder Bürger. Ebenso erhielten Hunderte von ehemals leibeigenen Familien, wenn sie durch Ministerialität und Lehnsnexus, durch Gewalt und Glück die realen Bedingungen dazu erwarben, auch den hohen wie den niedern Adel, sodaß schon der gelehrte Scheid, auf Beispiele gestützt, sagen konnte: „Wenige Grafen können wissen, ob nicht ihr Stammvater ein Leibeigener war." Der erste sächsische Herzog des berühmten Billung'schen Fürstengeschlechts wurde nach dem bestimmten Bericht von Adam von Bremen aus dem Stande der gemeinen Freien erwählt. Und da in manchen Länderstrecken das Volk die uralten Wahlrechte seiner Grafen sich erhalten hatte, wie z. B. noch unter Kaiser Friedrich dem Rothbart ein Graf von Namur in der allgemeinen Versammlung der Vollbürger (Salicorum) gewählt wurde (Miräus, I, 698), so konnten leicht ausgezeichnete, bisher noch nicht im erblichen Lehnsverhältniß stehende, dem Stand der Freien angehörige Männer gewählt werden. Sogar das glänzende westgothische Königsgeschlecht der Balthen war ja

5) Möser, „Patriotische Phantasien", IV, 57.

6) Bertholdus Constantiensis in Ussermann, „Prodromus Germaniae sacrae" (St.-Blasien 1792), II, 86.

erst entstanden durch die Volkswahl eines gemeinen Kriegers (Jornandes, 29; Zosimus, 5, 5). Von Konrad II. berichteten Zeitgenossen, er sei früher in der Ministerialität gewesen. Noch aus dem 12. Jahrhundert erzählt Konrad von Ursberg von einem Freigelassenen, der später Herzog wurde. Guilliman („Helvet.", 2, 11, 7) sagt und der gelehrte Kopp (a. a. O., S. 24) unterstützt durch andere Stellen, daß in jenen faustrechtlichen Zeiten sehr oft Alodial- und Feudalgüter in die Hände von Leuten aus den untersten Ständen fielen, die damit den Adel erwarben (qui progressione facta eo titulo etiam nobilitatem sibi vindicabant; quo ex fonte infinita nobilium multitudo profluxit). Ganz ausdrücklich und allgemein sagt auch noch der „Sachsenspiegel" (Lehnrecht, 21), daß das Fürstenthum ertheilt und dadurch der Stand erhöht werden könne. Die von Eichhorn angeführte, anerkannt verdorbene und zweideutige Stelle III, 52, welche jetzt, nach der Ausbildung des hohen Adels, für die Zukunft die Regel aufstellt, daß peinliche Gerichtsbarkeit nicht in die fünfte Hand niederwärts vom König (im Heerschild) geliehen werden solle, beweist natürlich für die frühere Entstehung des hohen Adels schon an sich nichts. Sie beweist auch dagegen nichts, daß gleichzeitig mit Erhöhung des Heerschildes, wie bei allen geistlichen Fürsten, auch die Gerichtsbarkeit verliehen werden könne. Schon aber der folgende Artikel: „Gerichte mag niemand zu Lehen haben, er sei dann scheppenbar frei", und die ganze Erfahrung, welche auch die Verleihung peinlicher Gerichtsbarkeit in nicht reichsständischen Händen zeigt, nöthigt, jene erste Stelle demgemäß auszulegen.

Ganz besonders macht ein dem Adel gewidmetes Lehrgedicht, genannt „Ritterspiegel", ungefähr aus dem 14. Jahrhundert, welches der berühmte Kopp in seinen „Bildern und Schriften der Vorzeit" aus einem Manuscript der kasseler Bibliothek mittheilt und mit seinen reichen Kenntnissen durch viele urkundliche Stellen als den historischen Verhältnissen entsprechend darstellt, Erwerbung sowie auch Verlust des Adels durch Erwerbung und Verlust jener alten realen Freiheitsrechte anschaulich. Es beginnt mit der sehr unmuthigen Klage eines Edelmannes aus einem großen Geschlecht, daß er jetzt nicht soviel erlangen könne als ehedem seines Vaters Knechte, daß dagegen eines Bauern Sohn große Güter und große Ehre sich durch Dienste erworben habe, und daß Gott auf solche Weise einen Bauer ausstatte, „dem er es doch nicht schuldig sei", und die armen Edelleute jämmerlich verderben ließe. Und Kopp führt noch allgemeinere ältere Klagen, z. B. die des sächsischen Adels an. [7]) Der alte Dichter aber führt sodann sehr ausführlich nach den rechtlichen und geschichtlichen deutschen Verhältnissen die Möglichkeit aus, wie im Verlaufe weniger Generationen die Nachkommen selbst von Leibeigenen zum hohen Adel, ja zur Kaiserwürde gelangen könnten, wie denn schon ein noch älterer Dichter (Bodmer, Freygedank, 2215) sang:

Ich hoere sagen, die wisen:
Ein Nagel behält ein isen (hält ein Hufeisen fest).
Ein isen ein roß, ein roß den Mann,
Ein Mann eine burg erstritten kann.
Ein burg ein lant betwinget,
Das es nach Hulden dinget.

Unser „Ritterspiegel" folgert aus seiner geschichtlichen Darstellung:

Also werdet daz adil nicht angeborin,
Czu deme erstin von anbeginn.
Ez stiget also uf und vellit.

Er warnt deshalb den Adel, nicht in Thorheit zu fallen, Tüchtigkeit, Muth und Treue zu bewahren, weil er sonst unvermeidlich seinen Adel verlieren werde:

Mit Wißheit mucz er ez uzrichte.
Wel er, daz sin adil bestehit.

Ausführlich beweist insbesondere v. Horix („Ehre des Bürgerstandes", Wien 1791), wie nach deutschem Reichsrecht der Freigeborene Ämter und Würden des hohen Adels erwerben konnte.

Auch einzelne Unregelmäßigkeiten und Anomalien in den Adelsverhältnissen konnten an sich, zumal da weder der hohe noch der niedere Adel je durch allgemeine Gesetze absichtlich ge-

7) Rolewinck, „Antiquit. Sax.", III, 11, bei Leibniz, „Script. rer. Brunswic.", 648: „Hereditates nostras alieni possident, servi succrescunt, et nos cum armis nostris ad ima declinamus. Jam facilius agricola unus, quam decem ex nobis, mutuo accipit et locat, et nostra legalitas pergit in derisum et opprobrium."

gründet oder auch nur geregelt wurde, sondern sie lediglich aus dem Feudalismus und dem Faustrecht und ihrer allmäligen Umgestaltung des germanischen Rechtszustandes sich entwickelten, die bisherige Theorie ganz und gar nicht widerlegen. Sie bestätigen sie aber vielmehr und werden durch sie erklärt.

So führte z. B. Kaiser Karl IV. den Briefadel ein durch kaiserliche Verleihung der Adelstitel. Es war dieses gewissermaßen ein Surrogat des kaiserlichen Rechts zur Ertheilung der Ritterwürde oder des Ritterschlags, welchen noch heute der König von England oft anwendet. Einen wahren, d. h. realen deutschen Adel aber und seine wesentlichen Rechte begründet dieses nicht, selbst nicht die Verleihung von fürstlichen Adelstiteln. Auch betrachtete der Adel diesen Briefadel nie als Rechtsgrund zur Aufnahme in landständische und andere adelige Corporationen, Stifter u. s. w.

So bildete ferner die begüterte Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheine eine Anomalie. Sie hatte sich erst im 14. Jahrhundert der Landeshoheit entzogen, im 16. Jahrhundert sich als Reichsritterschaft in corporative Verbindungen nach Cantonen vereinigt und ihre Schutzgewalt über ihre Hintersassen zu einer Art von Landeshoheit ausgebildet. Aber alle ihre Bemühungen, auch in die jetzt schon mehr geschlossene Reichsstandschaft aufgenommen zu werden, namentlich auch bei dem Westfälischen Frieden, scheiterten ebenso wie die einiger ebenfalls dem großen Reichsadel zu klein erscheinenden reichsunmittelbaren Corporationen, namentlich der Reichsthäler und Reichsdörfer. Aber eben weil es als Anomalie erschien, daß reichsunmittelbare freie Güterbesitzer nicht auch das Vollbürgerrecht am Reich, die Reichsstandschaft ausüben, deshalb foderten die Reichsritter wiederholt, ja sogar noch auf dem Wiener Congreß [8]) das volle hohe Adelsrecht, behaupteten sich auch wirklich wenigstens das alte deutsche Recht, nur selbst oder durch legitime Repräsentanten bewilligte Steuern zu zahlen, und wurden endlich von Vielen für einen mittlern Adel erklärt.

Diese Anomalien bestätigen also nur die entwickelte Grundansicht, sowie auch das eine Folge von ihr, daß viele Dynastenfamilien, weil sie sich nicht die alte deutsche Freiheit oder das Vollbürgerrecht am Reich behaupteten, wol aber die im Lande erwarben, Mitglieder des niedern Adels wurden. [9])

Zwei Dinge bestätigen noch besonders die bisherige Darstellung. Es ist fürs Erste bekannt, daß weder der hohe noch der niedere Adel vor der geschilderten allmäligen Ausbildung vom 10. Jahrhundert an besondere erbliche Namen noch erbliche Wappen hatte. Er kannte früher keinen erblichen Adel, den sie ihm hätten bewahren können. Erst als er diesen erworben, erfand er sie, die Namen meist nach den Gütern und Schlössern. Sodann beweist auch der ganze allgemeine Sprachgebrauch in Beziehung auf den Reichs- und Landadel, daß früher in Deutschland selbst nicht einmal ein allgemeiner Name und Wortbegriff für einen Adelstand existirte, welchen man sonst unfehlbar auf den neuen Adel angewendet haben würde. Vielmehr kannte man für den niedern und für den höhern, außer den bloßen Amtstiteln Herzog, Graf u. s. w., nur die Namen des alten allgemeinen bürgerlichen Standes der vollen germanischen Freiheit und bezeichnete denselben, weil sie sein Wesen ausmachten, nach der Freiheit und den Freiheitsrechten.

Die freiheitliebende deutsche Nation konnte auch später noch keinen andern, keinen höhern Adel als den der vollen politischen Freiheit sich denken und bezeichnen.

So bezeichnet denn z. B. der „Schwabenspiegel", Art. 48 und 49, hohen und niedern Adel nicht als Adel, sondern als zwei Arten der Freiheit, und dabei den hohen, freilich in sprachunrichtiger, aber doch sehr bezeichnender Übersetzung, um die Vollfreiheit recht deutlich auszudrücken, durch ingenui, oder auch durch Semperfreie, d. h. zum Reichstag, zur Reichssend fähige Freie (s. Wächter, „Glossarium"), während die niedern Adeligen Mittelfreie, libertini genannt werden. „Semperfreie", so heißt es Art. 48, „das sind die freien Herren" u. s. w., und dann Art. 49: „Ingenuus, das spricht zu Latein höchstfrei und libertinus mittelfrei." Der ganze hohe Adel wird jetzt bezeichnet durch die Ausdrücke nobiles, Adelingen, Barone, liberi domini, ja gewöhnlich durch die Namen Freie, liberi. Alle diesen alten Benennungen aller alten deutschen freien Bürger sind entschieden jetzt Jahrhunderte lang, vor der völligen Ausbildung des niedern Adels, dem hohen Adel eigenthümlich. [10]) Noch im 12. und 13. Jahr-

8) Klüber, „Acten", I, Heft 2, S. 224 und Heft 3, S. 106.
9) Mittermaier, „Deutsches Privatrecht", §. 54.
10) Scheid, „Vom Adel", §. 3. Kindlinger, „Münsterische Beiträge", III, 89. Wippo, „Vita Conradi", und Adelbold, „Vita Henrici", bei Pistorius, S. 428, 438. Mittermaier in Ersch und Gruber's „Allgemeiner Encyklopädie", Art. Baron, und die folgende Note.

hundert unterzeichnen sich überall die hohen Adeligen und namentlich ihre bedeutendste Classe, die Dynasten (die damals die Titel Graf u. s. w. als geringer ansah und sie erst später zur Auszeichnung vor dem entstehenden niedern Adel annahm), als mit einem Ehrennamen, mit dem Namen aller Freien: liberi. [11]) Es war, wie auch eine oben nach Scheid citirte Urkunde beweist, der höchste Stolz eines Geschlechts, nicht einen andern Adel, nein, die Freiheit sich rein bewahrt zu haben. Und ganz auf gleiche Weise erhielt nach der Ausbildung der besondern Landesstaaten und des niedern Adels dieser ebenfalls allmälig nur diese ebengenannten alten Titel der alten freien gutsbesitzenden Vollbürger, ebenso auch die: gute Männer, Wehrmänner (Arimanni) oder milites. Nur wurden mit Beziehung auf das mangelnde Vollbürgerthum im Reich dem Landesadel oft solche verringernde Zusätze wie nobiles minores, mediocriter liberi hinzugefügt. [12]) Bei den gleichen Ursachen erhielten auch bei den skandinavischen Germanen die Adeligen ebenfalls und ausschließlich die Namen: freie oder gute Männer (frelse, frie, gode Mänd), erst später auch den Namen Adelingen. [13]) Ganz ebenso waren der nordische Name Jarl und der angelsächsische Earl, von ear, die Erde und to ear, das Land bauen, ebenso wie der Titel Baron (die übrigen englischen Namen sind Amtstitel), früher blos Namen der freien Vollbürger. [14]) Soweit aber bei noch in der Bildung begriffenen Verhältnissen die Gesichtspunkte schwankend und verschieden sein konnten, so mußten es auch die Benennungen werden. So konnten noch gegen das Ende des 13. Jahrhunderts nach der obigen Urkunde (s. **Adel** [Altgermanischer], Note 14) in Italien die alten freien langobardischen Vollbürger Arimanni seu Edelingi genannt werden; ebenso die kölnischen nichtadeligen freien Landsassen, indem sie das alte Vollbürgerrecht noch ausüben, in einer Urkunde vom Ende des 12. Jahrhunderts nobiles. Ähnlich behielten in Brabant auch im 14. Jahrhundert unadelige freie landständische Landsassen neben den Rittern und Baronen den alten Ehrennamen der Freien, gute Männer, und die landständischen Städte erhielten den Namen gute Städte [15]), wie auch in Ditmarsen dieser früher allen Freien gemeinsame Name bei Ausbildung eines nicht dem Ritterstande angehörigen landständischen Standes der Freien auf diesen überging. [16]) Wo sich aber der ganze alte Stand der Freien die alte Freiheit länger erhielt und sich vom Feudalismus und dem neuen Feudaladel frei hielt, wie in Friesland, da blieben auch die alten Prädicate nobiles, liberi, Edelingen die Titel aller bürgerlichen Vollbürger. [17]) So (nach Note 18 a. E.) die Bauern im Breisgau. Möge man uns denn nun einmal diesen ganzen Sprachgebrauch mit den Fabeln von der Entstehung des hohen Adels aus der Fortsetzung einer alten deutschen Adelskaste (der nobiles und Adelingen) befriedigend vereinigen! Würden denn bei einer Spur solchen Zusammenhangs nicht die Dynasten früher vor allem ihren Adelsnamen statt des bloßen Namens der Freiheit sich beigelegt haben? Und würden in gesetzlicherm Sprachgebrauch freie Bauern die Titel des Adels erhalten haben, wenn nicht diese Titel und die später zu Vorrechten gemachten Rechte die uralten Titel und Rechte aller freien Landbesitzer oder Vollbürger gewesen wären!

II. Fortsetzung. Insbesondere auch der „Sachsenspiegel" und „Schwabenspiegel" über das deutsche Ständeverhältniß. Aus dem Schwanken und der Verschiedenheit der Entwickelungsstufe der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse muß nun auch eine bisher zum Schaden richtiger Auslegung übersehene interessante Verschiedenheit des „Sachsenspiegel" und „Schwabenspiegel" in Beziehung auf die Ständeverhältnisse erklärt werden. Diese Verschiedenheit war unvermeidlich. Denn zwischen beiden liegen mehr als zwei Menschenalter in der Mitte. Und welche! Der „Sachsenspiegel" ist vom Anfang, der „Schwabenspiegel" vom Ende des 13. Jahrhunderts. Erst nach der Abfassung des „Sachsenspiegel" und lange vor dem „Schwabenspiegel" waren die wichtigsten Reichsgesetze zur Ausbildung der Landeshoheits- und Landstandschafts-

---

11) Eichhorn, §. 240, 294, Note n. V. Kopp, a. a. O., S. 31. Otto v. Freising, II, 13. Scheid, a. a. O., S. 8. Struben, „Nebenstunden", IV, 371. Estor, „Kleine Schriften", I, 556. Hüllmann, a. a. O., S. 444.

12) Struben, „Nebenstunden", III, 400.

13) Rosenvinge, „Dänische Rechtsgeschichte", §. 89.

14) Grimm, S. 238.

15) Hüllmann, a. a. O., S. 644, 651. S. auch S. 329.

16) Vergl. Dahlmann, „Neocorus", I, 496—498. Bolten, „Ditmarsische Geschichte", II, 446, und Mittermaier, §. 44, Note 6.

17) Mittermaier, „Deutsches Privatrecht", §. 49, Note 10—14; §. 44, Note 14. S. auch Eichhorn, §. 423, S. 244

rechte, also der Standesverhältnisse, erfolgt, wie Friedrich's II. Grundgesetze über die Rechte der geistlichen und weltlichen Fürsten 1220 und 1232 und ebenso jene obigen Reichsgesetze über allgemeine Nothwendigkeit der Zuziehung der Landstände bei der Landesregierung. Jetzt erst war die Annahme erblicher Wappen und Namen auch bei dem niedern Adel allgemeiner und wirksamer. Zu alle Dem noch einerseits früher Friedrich's II. große Begünstigung der Aristokratie und andererseits später das große faustrechtliche Interregnum! Welche Momente zur Ausbildung einer mehr geschlossenen Landeshoheitsgewalt, zur neuen Verdrängung vieler alten Freigutsbesitzer in Schutz- und Hintersässigkeitsverhältnisse und namentlich auch in die der Landesherren, überhaupt zur Schwächung des Ansehens der uralten Freien, zur Ausbildung des hohen und niedern Adels und der feudalistischen Gesichtspunkte! [18])

So nun tritt es auch hervor. Der „Sachsenspiegel" enthält zwar (I, 3) die Ordnung der sieben Heerschilde. Doch sie bestimmen ebenso wenig als andere Genossenschaften, z. B. die der Geistlichen, der Zünfte, der Ministerialen, der Lehnsleute, der Ritter, die eigentlichen allgemeinen Standesunterschiede des Staats. Sicher sind z. B. die hohen Adeligen in den vier ersten Heerschilden sich ebenbürtig. Sie bezeichnen nur die Rangordnung in dem feudalistisch geordneten Kriegsheere. Aber der „Sachsenspiegel" enthält (III, 45) noch den eigentlichen Sitz und Prüfstein des wahren allgemeinen Standesunterschieds im Bürgerverein, die Wehrgeldsbestimmung, und zwar ausdrücklich „für alle Stände". Diese Bestimmung nun geht merkwürdigerweise aus von den alten vier Classen: 1) der Vollbürger, 2) der Hintersassen oder blos Freigeborenen, aber Güterlosen, 3) der liti oder Lassen und 4) der Leibeigenen. Hätte nun aber ein alter Begriff von einem über dem Vollbürgerthume stehenden Adel und ein höheres Wehrgeld für ihn als für den bürgerlichen Freien je existirt, so müßten unfehlbar Wort und Sache jetzt auf den neuen Adel Anwendung erhalten, vor allem wenigstens auf den hohen. Aber nein, die Bestimmung ist ihrem ganzen Wesen nach offenbar nur Wiederholung der alten vier Classen und ihres alten Wehrgeldsunterschieds. Daß nun hier die jetzigen neuen Vollbürger, in Beziehung aufs Reich der hohe Adel und, soweit sie es schon, wenn auch noch nicht ausschließlich, waren, die niedern Adeligen als Vollbürger im Lande mit in der ersten Classe stehen mußten, das versteht sich. Aber ein Vorzug des Adels, des hohen vor dem niedern, oder beider auch nur vor dem nichtadeligen Vollbürger, fehlt gänzlich. Das Gesetz sagt: „Nun vernembt von aller Leute Wehrgelt und Buß. Fürsten, Freiherrn und schöppenbar freie Leut, die sind gleich an Buße und Wehrgelt zu nehmen, doch so ehret man die Fürsten und freien Herrn mit Gold zu geben zu Buß." Die zweite Classe bilden hierauf die Halbbürger, nämlich die „Bauergülden", und dann „die do pfleghaften heißen, und die des Schuldtheißen Ding suchen" (dieses nun sind entschieden hintersässige Schutzbauern, von dem Volksgericht ausgeschlossen durch das Guts- und Schutzgericht namentlich auch des vom Schutzherrn gesetzten Schultheißen [„Sachsenspiegel", I, 2; Eichhorn, §. 303, 343; Mittermaier, „Deutsches Privatrecht", §. 44 und 46]), „und andere freie Leute, die da Landsassen heißen, die da kommen und fahren Gasteweis in dem Land und haben kein Eigen darinnen". In der dritten Classe kamen die Lassen (liti liberti) und in der vierten die Tagwerker (Leibeigenen). Offenbar ist nun hier nach Wort und Sache und auch schon nach dem „Sachsenspiegel" (I, 2) das Wesen der ersten Classe das Vollbürgerthum, welches gar nicht besser als durch sein allgemeinstes Recht, die Schöffenfähigkeit oder die Theilnahme am freien Volksgericht, sich bezeichnen ließ. Freilich muß es sehr auffallen, das Wehrgeld der Reichsfürsten und niedern Adeligen und der nichtadeligen Bürger gleich zu sehen. Aber es ist eben die alte Wehrgeldsclassification der alten Lex Saxonum, die lebendig blieb im sächsischen Volksgericht und die nach dem Obigen in der ersten Classe nur alle bürgerlichen Vollbürger kannte, weil es früher keinen Adel gab. Daher muß sich denn selbst der jetzt adelige Vollbürger am Reich — denn wer sollte jetzt neues Wehrgeldsgesetz machen? — mit ihm zu-

18) Auch anderweitige große Veränderungen der frühern Rechtsansicht und der Rechtsgewohnheiten, die der „Schwabenspiegel" enthält, während sie dem „Sachsenspiegel" noch fremd waren, begünstigen die Ausbildung der Aristokratie oder zeugen für sie. Dahin gehört, daß, während der „Sachsenspiegel" die kaiserliche Gewalt noch selbständig neben die päpstliche hinstellt, der „Schwabenspiegel" bereits, infolge des Siegs des Papstes über die Hohenstaufen, die kaiserliche Gewalt als abhängige Vasallenschaft vom Papstthume bezeichnet. Ebenso gehört dahin, daß, während nach dem „Sachsenspiegel" die Gerichtsschöffen noch frei aus den schöffenbar freien Leuten, freien Landbesitzern und Bauern und freien Stadtbürgern (s. auch „Schwabenspiegel", 49, und Eichhorn, 348) erwählt werden, das Schöffenamt nach dem „Schwabenspiegel" schon erblich wurde.

sammenstellen und sich mit der Scheinehre der Zahlung in Gold abfinden lassen. So hoch aber stand noch die alte Ehre des freien schöffenbaren oder vollbürgerlichen Landeigenthümers, im Gegensatz gegen den Hintersassen und Güterlosen und im Verhältniß zur Staatsgewalt, daß der „Sachsenspiegel“ (III, 77) einerseits jene alte Bestimmung der „Lex Alam.“, 57 (vergl. den Art. **Adel** [Altgermanischer], Note 7, und „Schwabenspiegel“, 293), in Beziehung auf die Verheirathung von Erbtöchtern mit Hintersassen wiederholt, andererseits den schöffenbar Freien selbst im fünften Heerschild in eine Classe mit dem ritterbürtigen Lehnsmannen und vor die Ministerialen setzt (s. I, 3 und die folgende Note).

Der „Schwabenspiegel“ dagegen läßt merkwürdigerweise die alte Wehrgeldsbestimmung wie die Bestimmung des Standes nach der Schöffenbarkeit gänzlich weg. Auch setzt der Art. 7 des „Schwabenspiegel“ nicht etwa, wie Eichhorn ganz irrig sagt, die Mittelfreien oder Ritterbürtigen dem schöffenbaren Freien in dem fünften Heerschild gleich, sondern er tilgt vielmehr hier den letztern aus. Im „Sachsenspiegel“ hieß es: die schöffenbar Freien und die hohen freien Mannen, im „Schwabenspiegel“ stehen die letztern (vergl. auch Artikel 48) allein. Zwar soweit wie Eichhorn geht auch der „Schwabenspiegel“ nicht, daß er dem freien Landeigenthümer und Bürger auch die Schöffenbarkeit und die Theilnahme am Stadt-, Volks- und Landgericht raubte. Hier läßt er Alles unverändert. Aber in der Hof- und Kriegs- oder Lehnsehre, da ist die alte Ehre der freien Grundeigenthümer und Schöffen jetzt völlig dem Feudaladel gewichen. Der „Schwabenspiegel“ gibt jetzt, ohne alle Beziehung auf die altdeutsche Eintheilung selbst noch des „Sachsenspiegel“, seine allgemeine feudalistische Eintheilung der Stände. Er theilt zunächst die Freien 1) in Semperfreie, „das sind die Freiherrn, als Fürsten und andere Freien zu Mannen haben“, 2) in Mittelfreie, „das sind die der hohen Freien Mannen sind“, wobei nun schon Lehnsmannen und Ministerialen in Eine Classe kommen und vor die schöffenbar Freien, und 3) in freie Landsassen, „die freigeboren sind“. (Nach anderer Lesart auch: „Das dritt sind Gebauern, die freie seind, die heißen freie Landsässen.“) Diese Eintheilung ist zwar unvollkommen, da sie die Landesfreiherren und reichsstädtischen Bürger eigentlich übergeht und den im Bürgerverhältniß immer noch sehr wichtigen Unterschied zwischen freien Landeigenthümern und güterlosen und schutzbürgerlichen Hintersassen fast verwischt. Aber sie behauptet den feudalistischen Hauptunterschied der Stände der Freien, 1) nämlich des hohen Adels, welcher hier unter Einem Begriff mit einem gutbezeichnenden Namen zusammengestellt ist, 2) des niedern Adels und 3) der Bürgerlichen oder Nichtadeligen, welchen letztern nun, gerade wie in den alten Gesetzen den hintersässigen Freien, nichts übrig bleibt als die bloße Freigeborenheit, die Freiheit schlechtweg. [19])

---

19) Unter den schöffenbar Freien des „Sachsenspiegel“ befinden sich nach dem Ausgeführten natürlich auch Ritterbürtige, jedoch nur wenn sie freies Grundeigenthum im Gau haben, („Sachsenspiegel“, III, 81), die Ministerialen aber auch selbst dann nicht in Sachen der Ehre, des Leibes und des echten Eigenthums freier Vollbürger, weil sie diesen in der Freiheit nicht ganz ebenbürtig sind („Sachsenspiegel“, I, 3; II, 3, 12; III, 19; „Schwabenspiegel“, 78). Am allerwenigsten aber wollte das Gesetz durch die schöffenbar Freien höchst ungeschickterweise blos Ritterbürtige oder die Mittelfreien des „Schwabenspiegels“ bezeichnen, wie Eichhorn (§. 348) glaubt. Alsdann hätte ja fürs Erste diese Bestimmung alles Wehrgelds ausgeschlossen die freien, zu Fehde und Kampfgericht berechtigten Landeigenthümer und Stadtbürger („Sachsenspiegel“, I, 18, 19; II, 12; Eichhorn, §. 347), namentlich alle die, welche (s. Eichhorn, §. 310) in ihren freien magistratischen und städtischen Voigteigerichten wirklich schöffenbar frei waren. Selbst freie Landeigenthümer mit so großem Gutsbesitz, wie ihn der „Sachsenspiegel“ (III, 80) ausdrücklich auszeichnet und als dem Grafschaftsgericht angehörig bezeichnet, wären alsdann ausgeschlossen, selbst solche freie Landsassen, welche jetzt, vor Ausbildung der erst viel später feudalistisch abgeschlossenen landständischen Form, an der Berathung der Landesangelegenheiten Antheil nahmen. Denn völlig urkundlich erwiesen ist es aus allen Theilen von Deutschland (z. B. in Struben's „Observationen“, in Sommer's und Michelsen's landständischen Geschichten der altsächsischen Lande von Holstein und Westfalen, in den citirten Schriften über die friesischen Stämme, Mittermaier, §. 44 und 49, in den von Hüllmann a. a. O. beigebrachten Urkunden von fränkischen Landschaften, Köln, Jülich, Berg, Brabant, in den Geschichten der Alemannen, z. B. den schweizerischen), daß vor und noch lange nach dem „Sachsenspiegel“ nicht etwa blos die Bürger der Städte, nein, die freien nichtadeligen Landeigenthümer in den allgemeinen Landesangelegenheiten Stimmrecht ausübten, früher sogar noch als Einzelne, noch nicht blos durch Corporationen, Ämter, Freiheiten u. s. w. So z. B. wurden in der Grafschaft Berg 1363 Ritter, Städte und alle Grundeigenthümer in allen Dörfern versammelt, um den Ankauf der Herrschaft Blankenburg und die Übernahme einer Rente auf das Land zu bewilligen, und die Urkunde wird mit im Namen „der Schulzen, Schöffen, Bürgermeister und Gemeindeglieder“ abgefaßt (Hüllmann, 649). Erst später verdrängten die Ritterbürtigen, entweder so wie bei den Turnieren und so wie sie auch die früher überall an den Domstiftern theilnehmenden Bürgerlichen ausschlossen, nämlich

Der Grundidee nach deutet also schon diese Stelle des „Schwabenspiegel" auf Das, was die später immer größere Verdrängung freier nichtadeliger Landbesitzer von dem landständischen

---

durch die Foderung adeliger Ahnenproben oder auf andere Weise, die bürgerlichen Landbesitzer von den Landtagen; und dieses oft erst sehr spät, z. B. in Kleve und in der Mark erst 1599, im Herzogthum Westfalen, wo noch im Landtagsbriefe vom 7. Juni 1584 „die gemeinen Landsassen" neben den ritterlichen mit zum Landtag einberufen wurden, erst 1601. Welcher ungeheuere Gedanke nun, mit Eichhorn schon vor Anfang des 13. Jahrhunderts alle freien begüterten Landsassen, selbst landtagsfähige, von der Schöffenbarkeit und mithin auch von der Zeugnißfähigkeit (Eichhorn, §. 382) in allen öffentlichen freien Volks- und Landgerichten ausschließen zu wollen! Eichhorn glaubt, weil dort auch ritterbürtige Personen hätten vor Gericht stehen müssen, so hätten diese, welche doch, wie Eichhorn zugibt, bis zum 15. Jahrhundert die Prädicate nobiles und Adelige noch nicht und auch im 16. nur bestritten besaßen, welche auch später stets in Land- und Reichsgerichten unritterliche Doctoren über sich richten ließen, schon jetzt die bisherigen freien Gutsbesitzer und Schöffen, selbst in Sachen des allgemeinen Landrechts, als ungleich verwerfen dürfen. Eine solche Ausschließung vom wesentlichsten Recht der stets hochgeachteten freien Besitzer freier Güter, solche Verachtung derselben und eine Auflösung aller Volksgerichte schon mit dem Anfang des 13. Jahrhunderts, diese ist wahrlich nach allen Verhältnissen ebenso undenkbar, als sie unhistorisch ist. Kein Wort erwähnen davon die Rechtsbücher des Mittelalters in Beziehung auf die Schöffenwahlen und Bestimmungen der Schöffenbarkeit und die andern historischen Quellen, wol aber das Gegentheil. Vergl. „Sachsenspiegel", I, 2; II, 12; III, 81; „Schwabenspiegel", 79, 81, 87, 109. Nach der Glosse zum „Sachsenspiegel", II, 12, ist „ein schöffenbar freier Mann ein jeglicher unbescholtener Mann mit vier freien Ahnen, der in der Stadt (oder im Gerichtsbezirk) gesessen, d. h. ansässig ist, und ein solcher heißt darum ein schöppenbar freier Mann daß man ihn wol zu einem Schöppen mag wählen". Die Glosse zu I, 2 sagt: „Schöppenbar frei sind die, so zu Schöppenstuhl in eine Grafschaft (d. h. in ein Gericht) gehören." Nach Glosse III, 29 heißt es ausdrücklich und ganz allgemein, daß die Schöffenbarfreiheit kein Adelsrecht ist und gibt, sondern ein Amt (ein Vollbürgerrecht), das auch der Bauer (versteht sich der freie mit Freigut) haben könne. S. auch „Sächsisches Weichbild", Art. 3—10, 16, 33, und die Glossen dazu. Nach Art. 80 und 81 wird des Königs Dienstmann nur freier Landsaß und schöffenbar, wenn ihn der König frei läßt und er wenigstens drei Hufen freies Grundeigenthum erhält. Bekanntlich spricht auch die „Carolina" öfter von dem „gemeinen Mann" als Schöffen im Halsgericht (z. B. Art. 146). Die Glosse zum „Sachsenspiegel", III, 73, aber unterscheidet auch ganz ebenso wie „Sachsenspiegel", I, 3, den Stand der schöffenbaren oder Eigenthum besitzenden Vollbürger von ritterbürtigen Lehnsmannen und Ministerialen und von den güterlosen und hintersässigen freien Halbbürgern. Vergl. auch Gaupp, „Schlesisches Landrecht", S. 138. Sydow, „Erbrecht nach dem Sachsenspiegel", S. 10, 161 fg. Selbst Eichhorn scheint seinen Irrthum später aufgegeben zu haben, indem er („Deutsches Privatrecht", §. 52) auch die Pflicht zum Reichsheerdienst noch an den bloßen freien Güterbesitz knüpft und die so dazu Verpflichteten die Schöffenbaren nennt. Nur hält er sie irrig für identisch mit den Mittelfreien des „Schwabenspiegel", was gerade sein Hauptargument für die falsche Theorie abgeben sollte. Auch hat unter Andern Struben („Nebenstunden", III, 107 fg.) zahlreiche Beweise geliefert, daß noch im 15. Jahrhundert ritterliche und bürgerliche Schöffen gemeinschaftlich zu Gericht saßen, und zwar in Gegenwart der Kaiser, und sowol in den Landgerichten wie in den Stadtgerichten oder in den Gerichten dieser jetzt schon officiell mit den Prädicaten der „ehrsamen" oder „honesti" geehrten Stadtbürger. Namentlich auch in Beziehung auf sächsische Gerichte und insbesondere auch auf die westfälischen beweist Struben noch aus dem 15. Jahrhundert die Schöffenbarkeit Nichtritterbürtiger neben den Ritterbürtigen. Von den vielen möglichen nachträglichen Beweisen stehe hier nur aus Schreiber's trefflichem „Freiburgischen Urkundenbuch" die Urkunde vom 12. Oct. 1276 (I, 89). In ihr bezeugt der Markgraf Heinrich von Hochberg als „Landrichter" oder, wie es auch heißt, als „Landgraf des Breisgaues", daß vor ihm die Exemtion der Stadt Freiburg von den Landgerichten in Gemäßheit eines kaiserlichen Privilegs festgestellt wurde, und zwar in einem offnen Landgerichte oder, wie es in derselben Urkunde auch heißt: „an einem offenen Landtag" (denn die Landgerichte, wo nach alter Weise auch allgemeine Angelegenheiten der Grafschaft verhandelt wurden, gaben den landständischen Versammlungen sogar den Namen). Die Urkunde sagt dabei wörtlich: „Dis behuoben sie und bezügeten es vor uns an eime offine Landgerichte ze Offnadingen mit riterne und mit andiren lüten alse ihnen da mit rechter urteilde ward irteilet, da vil eiderle lut warin riter burger und ouch geburen." Also auch die letztern, die gemeinen freien Landeigenthümer, sind selbst noch jetzt, zwei Menschenalter nach dem „Sachsenspiegel", und selbst in diesem adelreichsten Landstrich Mitglieder des Landgerichts. Ja sie werden als solche noch (zugleich mit den Bürgern) mit unter dem alten Ehrenprädicat „eiderle lut" befaßt. Auch auf die frühern vorderösterreichischen Landtage wurden neben Prälaten, Rittern, Städten noch die Bauern, die „Ämter" berufen, selbst noch in der Urkunde vom 23. Dec. 1495. (Schreiber's „Urkundenbuch", II, 620.) Von selbst versteht es sich auch, daß, sowie die Ritter in den Städten stets nur neben den „weisen und ehrbaren" Bürgern zu Gericht saßen, sie auch mit von ihnen gerichtet wurden. („Urkundenbuch", II, 91.) Weitere Beweise s. unter **Alodium** und **Deutsches Landesstaatsrecht**. Auch darin aber sind auch noch die spätern Gesetze neue Zeugnisse für die Unverwüstlichkeit der Grundidee der im vorigen Artikel aufgestellten altdeutschen Ständeabtheilung, daß sie auch bei den landständischen Rechten der freien Bauern genau die freien, Landeigenthum besitzenden Vollbürger von den hintersässigen Bauern unterscheiden. Letztere schlossen z. B. die ostfriesischen Verfassungsgesetze nament-

Stimmrecht, die Zulassung nur von Corporationen (Städte, Ämter) neben den einzelnen persönlichen adeligen Vollbürgern und die Zerstörung der Volksgerichte beinahe vollendeten, mit welcher Vollendung denn auch, erst im 15. Jahrhundert, der freilich noch im 16. bestrittene Titel nobiles und Adelige für den heutigen niedern Adel zusammenfällt (Eichhorn, §. 234 und 340). Jene Grundidee aber ist die, daß nur der Adel das Vollbürgerrecht habe, die Nichtadeligen aber eigentlich nur als Hintersassen zu betrachten seien! Und wäre man doch selbst nur dabei stehen geblieben, sie so als Hintersassen und Halbbürger zu betrachten! Aber unglaublicherweise war der Erbadel schon bald nach seiner Entstehung auf den Gedanken gerathen, statt daß früher freie Hintersassen mit den Vollbürgern doch stets als geburtsgleich angesehen und geehrt wurden, mehr als kastenmäßige Grundsätze und die von der Leibeigenschaft und ihrem Geburtsmakel (die Grundsätze also von Misheirath und ärgerer Hand oder von Freiheitsverlust für Kinder durch das unreine Blut auch nur eines der Ältern) auf Adelige und Nichtadelige anzuwenden ja sie weit über die alten vier Ahnen hinaus auszudehnen. Er nur wollte frei sein, die Nichtadeligen behandelte er als Unfreie. Und es ist unleugbar, daß der deutsche Adel hier viel weiter ging als irgend ein anderer, indem er einerseits auch auf alle nachgeborenen Söhne selbst ohne die realen Adelsrechte doch seine Geburtswürde vererbte und anderntheils, um Bürgerliche, selbst wenn sie Kaiser und Fürsten adelten, von landständischen Corporationen, Domcapiteln, Hof- und Staatsstellen auszuschließen und um den Kreis der Privilegirten immer enger zu ziehen, adelige Geburt auch der Frauen und oft 4, 8, 16, 32, ja 64 rein adelige Ahnen ohne Einmischung eines Tropfens bürgerlichen Blutes verlangte. Hieran dachte man in dem übrigen Europa und z. B. in England und Frankreich niemals und foderte selbst bei Königen nichts weiter zum Adel als den Adel des Vaters, sodaß jene Theorie von der ärgern Hand und vom Ahnenzählen und von Misheirathen dort fremd ist und z. B. die Königinnen Maria und Anna einen Advocaten zum mütterlichen Großvater hatten und die Schwester des stolzen Lord Grey mit dem Bierbrauer Whitebread vermählt war. So völlig waren nur in Deutschland die Begriffe verkehrt worden, daß, während unsern Vorfahren das Bürgerthum der einzige Adel war, nun bürgerlich und verächtlich Einen Begriff bilden sollten!

III. **Blick auf den Adel der übrigen germanischen Staaten, besonders auf den englischen Adel.** Diese Staaten stimmten ebenso wie in dem alten demokratischen Gausysteme und seiner Verdrängung durch den Feudalismus, so auch in der Bildung des Feudaladels im Wesentlichen mit Deutschland überein. Auch ihre Geschichte bestätigt daher auffallend die obige Theorie. Überall bildet sich erst im späten Mittelalter durch Erblichkeit der Gefolgschafts- oder Dienst- und Amtswürden und ihrer Lehen ein Erbadel, so wie es neuerlich auch (in Schmid's „Untersuchung über die angelsächsischen Gesetze" [Millar's „Geschichte von England"], 1, LXVIII, LXXIV, LXXVIII) von England nachgewiesen wurde, und wie man denn endlich immer allgemeiner anerkennt. Aber ein Hauptunterschied beginnt natürlich dadurch, daß der doppelte Socialcontract in den andern Ländern früher aufgelöst und nicht wie im Deutschen Reiche ein förmlicher Staatenstaat völlige Ausbildung und längern Bestand erhielt. Die übrigen europäischen Staaten bildeten sich entweder ganz zu einfachen Nationalstaaten um, wie z. B. England, oder zerfielen in mehre kleinere einfache Staaten, wie Italien, oder entstanden als solche durch Abfall von größern, wie die Schweiz und die Niederlande. In England bildete sich im Feudalismus seit der normannischen Eroberung bei der Abtheilung in Kron- und Afterlehen ebenfalls ein hoher, ein reichsständischer oder Pairieadel aus. Dieses ist der Adel der Lords oder Herren, der mit seinen fünf Classen (Herzoge, Marquis oder Markgrafen, Earls oder Grafen, Viscounts und einfache Lords oder Barone) sich für die ältesten, das Pairiegut erbenden Söhne das Recht der Reichsstandschaft in der Kammer der Pairs, neben den Bischöfen, zugleich mit dem Pairsgericht als alleiniges oder doch allein nennenswerthes Vorrecht behauptet hat. Aber dem hohen Adel glückte es hier nicht, eine Landeshoheitsgewalt auszubilden oder sie, wo sie, wie in einigen Bisthümern und In-

lich aus. (S. Moser, „Von der Reichsstände Landen", S. 45 und 451.) Bei dem Festhalten gerade der Sachsen an den altdeutschen Begriffen, daß Freiheit mit Landeigenthum der einzige wahre Adel, woran der „Sachsenspiegel" festzuhalten sucht, setzt es weniger in Erstaunen, wenn in der ältesten, noch jetzt gültigen Rechts- und Verfassungsurkunde der Sächsischen Nation in Siebenbürgen diese Würde und Gleichheit der Freien und die Verwerflichkeit jedes Erbadels und Adelsvorzugs mit Energie als das urälteste Recht an die Spitze gestellt wird.

seln, bereits ausgebildet war, zu behaupten. Schon Eduard I. löste 1290 den doppelten Socialcontract in seiner Wesenheit auf, indem er alle Afterbeliehenen seiner Lehnsleute für unmittelbare Lehenträger der Krone und alle Lehen für theilbar und verkäuflich erklärte. So fielen die angegebenen Bedingungen zur Bildung eines niedern Adels ganz weg. Es waren ja die Bürger reichsunmittelbar, nicht hintersässige Schützlinge und Unterthanen von Adeligen, sodaß diese sie, wie der hohe Adel in Deutschland, vom Reichstag durch ihre Repräsentation hätten ausschließen und zu einer Landstandschaft sich gegenüber hätten vereinigen können. Wirklich bildete sich deshalb auch in England kein niederer Adelstand. Die Würde der Ritter, knights, die der König ertheilt, ist blos persönlich. Der Titel Esquires (écuyer), in Schottland Lairds, ist allgemeiner Titel fast aller Honoratioren in unserm Sinne, früher freilich nur der ältesten Söhne mehrer Nachgeborenen von höhern Adeligen und vieler Beamten, z. B. der Friedensrichter. Den Titel Baronet erfand erst Jakob I., und es ist ein bloßer Briefadel, mit welchem, wie mit jenen übrigen Titeln, nicht ein einziges Vorrecht verbunden ist. Auch die Baronets gehören entschieden nicht zum Adelstand, nobility, dem ersten der zwei einzigen englischen Stände, sondern zum Stande der Gemeinen, commonalty, in welchem letztern aber man im gewöhnlichen Leben wieder absondert, jedoch ohne juristische Wirkung, die gentlemen, d. h. die Honoratioren, honestiores, angesehene Kaufleute u. s. w., welche man in Verbindung mit jenen bloßen Ehrentiteln und gewissen, freilich auch schon in der Classe der Gentlemen enthaltenen Beamten und Ausgezeichneten, wie Rittern des Hosenbandes u. s. w., auch die gentry nennt. Nur die Lords haben nach dem alten Grundsatz: „Nur der Genosse richtet den Genossen, oder der Gleiche den Gleichen", ein besonderes Geschworenengericht.[20]) Das englische gemeine Recht, common law, kennt keine Privilegien des Adels. Es kennt nur das für das Gemeinwesen als wohlthätig erkannte Pairieamt und selbst nur eine Adelswürde mit dem Titel Lord nur für die Inhaber dieses Rechts mit seiner realen Grundlage, dem Pairiegut, einem Majoratsbesitz. Die Söhne und ihre Nachkommen gehören also bis zum etwaigen Erbanfall der Pairie dem Stande der Gemeinen an. Zwar gibt die Sitte und ihre Anerkennung in einzelnen besondern Gerichtshöfen auch noch einige Titel und Rangvorzüge für einige nachgeborene Söhne, je nach den verschiedenen Classen der Nobility. Jedoch sind auch dieses keine die Freiheit und Würde der Gemeinen beeinträchtigenden Privilegien und das gemeine Recht und die Gerichtshöfe des gemeinen Rechts wissen auch selbst von dem Titel Lord für Andere als die wirklichen Pairs nichts.[21])

In andern Ländern, z. B. in Frankreich, bildete sich ein hoher und niederer Adel aus, weil der doppelte Socialcontract und landständische Verfassungen in den meisten Unterstaaten sich ausbildeten. Da aber Reichs- und landständische Verfassung später keine ordentliche Ausbildung und Bedeutung erhielten, so wurde das ganze Institut verzerrt, ebenso wie in Spanien und Italien. So unterschied man z. B. wegen des erkauften Eigenthums der Gerichtsstellen eine noblesse de robe, im Gegensatz der noblesse d'épée; so wurde Jeder adelig, der sich die alte deutsche Steuerfreiheit der Freien erschlich, denn nur die roturiers zahlen Steuern.

In Spanien behauptete sich z. B. auch darin die alte germanische Grundidee von der Identität des Adels und der Freiheit, daß in mehren Provinzen sich alle Bürger, wenigstens die, welche einiges Grundeigenthum haben und kein schmutziges Gewerbe treiben, für adelig, Hidalgos, erklären. Ebenso behaupteten sich mehre Provinzen Spaniens und Italiens die enge Verknüpfung der Freiheits- oder Adelswürde mit dem Grundeigenthum darin, daß die Adelswürde blos mit den Gütern, oft sehr kleinen, verbunden ist und auf jeden Erwerber derselben übergeht. Solchergestalt sonderte sich in Spanien ebenso wenig als in England ein eigentlicher niederer Adelstand von dem Bürgerstande ab.

Der hohe Adel wurde in England und Schottland und zum Theil in Spanien und Italien Majoratsadel, sodaß der Adel nicht auf alle Nachgeborenen, sondern zugleich mit dem seine Unabhängigkeit begründenden Pairiegut nur auf die Erstgeborenen übergeht, wogegen die nachgeborenen Söhne, wenn auch in einer besondern Stufenfolge und Dauer ihnen geringere, leere Titel bleiben, doch dem Stande der Gemeinen angehören, als solche in die Volkskammer gewählt werden können und sich in das bürgerliche Leben und Geschäft begeben. Dadurch und

20) Blackstone, „Englisches Recht", I, C. 12.

21) Über den englischen Adel ist zu vergleichen die treffliche, lehrreiche kleine Schrift von R. Gneiß: „Adel und Ritterschaft in England" (Berlin 1853).

durch Beschränkung der Pairs auf das Vorrecht des Sitzes im Oberhause, gleichsam eines erblichen Amtes, was die Nation dem öffentlichen Wohl heilsam hält und also nicht anfeindet, und durch die häufige Ertheilung der Pairswürde an ausgezeichnete Bürgerliche ist an sich das englische Adelsinstitut so zweckmäßig eingerichtet und so sehr mit den übrigen Interessen ausgesöhnt, daß schon Justus Möser dem deutschen Adel dringend rieth, mit Verzicht auf seine übrigen, damals noch sehr großen Vorrechte die englische Einrichtung nachzuahmen. Vor dem reformirten Parlamente übrigens wurde der Vortheil der englischen Adelseinrichtung in Schatten gestellt durch die verfaulten Flecken und das dadurch begründete Übergewicht des Pairieadels auch über das Unterhaus und die ganze Staatsverwaltung, durch die vielen Sinecuren oder Faullenzerposten für die nachgeborenen Söhne der Lords, zum Theil auch durch den für diese Familien seit der normannischen Eroberung auf Kosten des Bauernstandes begründeten übermäßigen Reichthum und den damit wohl zusammenhängenden Hochmuth und Mangel an tieferer Bildung, welchen einmal selbst ihr Präsident, der Lordkanzler, vielen Mitgliedern dieses Standes vorwarf, während freilich vermittels des vortheilhaften Einflusses der freien öffentlichen Verfassung nicht wenige englische Adelige den Dank ihres Vaterlandes und die Bewunderung der Welt verdienten.

Die Begründung des Erbadels in den germanischen Völkern auf den Feudalismus bewährte sich auch darin, daß, wo die feudalistischen Verhältnisse sich nie vollständig ausbildeten, wie in Norwegen, auch kein Erbadelstand sich bildete, und daß, wo man energisch und vollständig alle Feudalverhältnisse zu vernichten strebte, wie in der nordamerikanischen und französischen Revolution, man auch den Erbadel wieder aufhob oder wieder aufzuheben suchte. In Nordamerika und Norwegen kann jetzt ein Adeliger nicht Bürger werden, ohne auf seinen Erbadel zu verzichten. In Frankreich wurden in der Nacht vom 4. August 1784 mit hochachtungswürdiger Zustimmung der Adeligen selbst alle lästigen Vorrechte des Erbadels aufgehoben; am 19. Juni 1791 wurde die ganze Existenz eines Erbadelstandes, mit dem Verbot selbst der Adelstitel, zerstört. Napoleon gründete einen neuen Erbadel, und die Restauration stellte die Adelstitel des frühern Adels wieder her und schuf zugleich einen erblichen Pairieadel. Diesen schaffte die Julirevolution wieder ab und nahm auch das Klagrecht der Adeligen wegen Anmaßung ihrer Adelstitel und Wappen.[22] Welcker.

Adelstheorie (Praktische). Staatsrechtliche und politische Würdigung der Adelsvorrechte.

I. Die unhaltbaren Begründungen. 1) Der Adel als Belohnung und Beförderung höherer Tugenden und Verdienste. Die Politiker des Alterthums sind bei ihren Rechtsgrundideen der Autonomie und Isonomie bekanntlich dem Erbadel nicht günstig. Selbst der phantasie- und gemüthvolle Plato verwirft ihn, weil die Geburt die Menschen nicht besser mache („Respubl.", III); Aristoteles läßt („Polit.", IV, 8) keinen andern Adel gelten, als die von den Vorältern ererbten Vorzüge an Tugend und Vermögen, solange sie dauern, oder, wie er in dem Fragment seiner Schrift über den Adel sich ausdrückt: „solange Jemand diese Vorzüge selbst behaupten und auch fortpflanzen kann." Auch die Stoiker und die römischen Schriftsteller, namentlich Seneca und Cicero, wollen keinen Erbadel (nach dem stoischen: Nobilis est, quem virtus nobilitat, oder wie auch Theodosius d. Gr. sagte: Virtute decet, non sanguine niti). Viel mehr Vertheidiger fand natürlich der Adel bei den germanischen Schriftstellern nach der Gründung des Feudaladels, so z. B. die schon oben erwähnten; doch vielleicht noch mehr Gegner. So, um hier ganz abzusehen von amerikanischen und von französischen Schriftstellern seit der Revolution und von dem fast leidenschaftlichen Haß der französischen Nation gegen jede Ungleichheit, schon Pufendorf und Baco, Kant und Fichte, Schlözer und Klüber („Öffentliches Recht", 264, 488). Aber die Gegner werden im Tadel, wie die Vertheidiger im Lobe oft ungründlich und ungerecht, weil sie außer den moralischen und juristischen Begriffen vom Adel auch noch die wesentlich verschiedenen Hauptgesichtspunkte vermischen, nach welchen die Staatsgesetzgebung einen Adelstand juristisch bevorzugen und bestimmen kann.

Sie kann nämlich dieses fürs Erste thun ohne Beachtung wahrer Rechts- und Staatsgrundsätze, und zwar bald nach Willkür und Gunst, bald nach einem blinden historischen Stabilismus, bald endlich nach einer alles wahre Staatsrecht gänzlich miskennenden Haller'schen

---

22) Alles Weitere über die jetzigen Adelsverhältnisse in den verschiedenen Ländern bleibt den besondern Artikeln über diese Länder vorbehalten.

Theorie. Man erklärt solchergestalt die ungerechtesten historischen Bevorzugungen, z. B. Steuerfreiheit, ausschließlichen Besitz der Landstandschaft, der Staatsämter, für heilig, weil sie nun einmal historisch hergebracht sind und man sie für erworbene Privatrechte hält. Daß solche Begründungen aber nicht genügen, bedarf keiner Ausführung. Wir achten die Heiligkeit der Privatrechte und auch die Nothwendigkeit, die Rechtsideen in ihrer historischen Entwickelung aufzufassen und die Gesetze jener Entwickelung bei der freien Hervorbildung der Ideen zu beachten. Aber der politische und staatsrechtliche Nonsens von Staatstheorien, welche, wie die des Herrn v. Haller und mit ihm die von Vollgraff und die des „Berliner Wochenblatt", gar keinen Staat, dessen Namen sogar Vollgraff aus unserer Sprache ausstreicht, welche gar kein gemeinschaftliches oder öffentliches Recht und Gemeinwesen der Nation, welche nicht den selbständigen Hülfs- oder Staatsverein neben dem Friedens- oder Privatrechtsverein anerkennen und welche Staat, Staatswohl und Staatsrecht ebenso im reinen Privatrecht und allen politischen oder patriotischen Gemeingeist in Selbstsucht untergehen lassen, wie Hugo und die Jakobiner alles Privatrecht im angeblichen Gesammtwohl — eine solche Verkehrtheit bedarf gar keiner ernsthaften Widerlegung. Mag es gewissen aristokratischen und despotischen Parteileidenschaften des Tages fröhnen, selbst die Regierungsgewalt und jedes öffentliche Verhältniß als bloße Privatrechte und Privatglücksgüter zu betrachten und eine Aufhebung jener zuvor erwähnten, dem wahren Staatsrecht widerstreitenden öffentlichen Misbräuche, selbst eine englische Parlamentsreform und Aufhebung der verfaulten Flecken oder des historisch gewordenen Feilbietens der Stellen der Volksvertreter als eine gottlose Verletzung unantastbarer Privatrechte darzustellen — der gesunde Menschenverstand erkennt doch von selbst die Gefährlichkeit solcher bodenlosen, revolutionären und unhistorischen, wenigstens nur der Feudalanarchie angehörigen Begründung der Fürsten- und Adelsrechte, die Gefährlichkeit am meisten für die Regierung selbst. Und der gesunde Sinn jedes nicht ganz brutalisirten Volks wird stets mit Entrüstung jene schmachvolle Herabwürdigung von sich weisen, sich nur wie ein Aggregat von Knechten und Privatschützlingen eines Privatherrn ohne gemeinschaftliches nationales Staatsverhältniß, die Herrschaft über sich, nnd mithin sich selbst als eine Sache betrachten zu sollen. Er wird in privatrechtlicher Hinsicht stets fodern, daß, neben der Heiligkeit einmal rechtlich erworbener wahrer Privatrechte, für die Zukunft die Gesetze eine rechtliche Gleichheit der Erwerbungsmöglichkeit für die Bürger aussprechen. In öffentlicher Hinsicht aber wird er verlangen, daß für den Staat und das Gemeinwohl Alle nach verhältnißmäßiger Gleichheit beitragen, und daß ferner alle öffentlichen, durch gemeinschaftliche Kräfte und Anstrengungen zu gründenden Einrichtungen dem wahren Staats- und Gesammtwohl gemäß seien, und daß die Theilnahme öffentlicher Güter und Rechte, soweit es möglich oder mit dem festen Bestand des Staats selbst vereinbarlich ist, ebenfalls allen Bürgern nach dem Gesetz verhältnißmäßiger Gleichheit frei bleibe. Keinem aber wird er es je zugestehen, das öffentliche, d. h. das gemeinschaftliche Recht, dessen Verwaltung er etwa zum Besten der Gesammtheit erhielt, zu seinem Privatvortheil der Gemeinschaft zu rauben, es als bloßes Privatgut, als der verfassungsmäßigen Bestimmung und Reform nach dem Staatszweck und Staatsgesetz entzogen zu betrachten. Hiernach nun wird jedes wirkliche Privatrecht des Adels, auch wenn er dasselbe ursprünglich durch die öffentlichen Adelsrechte, seine frühern Militär- oder Standschafts- oder Steuerfreiheitsrechte, z. B. als Lehns- oder Lohngüter, erwarb, also namentlich sein größerer Güterbesitz und auch sein Familienname, unantastbar heilig sein. Zukünftiges Fortbestehen aber oder neue Einführung von ungleichen privat- oder öffentlich rechtlichen Gesetzen, wirklich juristische adelige Privilegien werden nur alsdann Billigung finden, wenn sie dem Staatswohle angemessener oder doch weniger nachtheilig und unbillig sind, als eine vollkommene und baldige Durchführung der rechtlichen Gleichheit auf dem verfassungsmäßigen Wege.

Geht man nun aber von diesem zweiten Hauptgesichtspunkte oder von der Beachtung wahrer rechtlicher und politischer Grundsätze aus, so muß man wiederum eine juristische Bestimmung und Bevorzugung eines erblichen Adels für vierfache Zwecke aus einer vierfach verschiedenen Rücksicht unterscheiden. Sie kann nämlich stattfinden fürs Erste als Verdienst- und Tugendadel, oder zur Belohnung und Erzielung höherer allgemeiner Tugenden und Verdienste; fürs Zweite zur Begründung kastenmäßiger Stände für die Übernahme eines allgemeinen Lebensgeschäfts in der Staatsgesellschaft; sodann drittens zur Umgebung der Person des Fürsten am Hofe; endlich viertens zur Übernahme einer bestimmten Stellung oder Function in der Regierung.

Am meisten wird wol der Adel aus der ersten Rücksicht oder doch wenigstens mit aus der ersten Rücksicht vertheidigt, und auf den ersten Blick nicht ohne Schein. Es wird gerade bei würdigen Menschen Manches sprechen für die Natürlichkeit und Nothwendigkeit der dankbaren Achtung ausgezeichneter Verdienste berühmter, um Vaterland und Menschheit verdienter Vorfahren auch noch in dem Sohn und Enkel, für die dadurch erweckte heilsame Nacheiferung, für die Beförderung einer vortheilhaften Einwirkung jener Abstammung und erhebender geschichtlicher Erinnerungen, insbesondere auch wol für die Gründung einer namentlich durch ererbtes Grundeigenthum unabhängigen Lage zur bessern Ausbildung edler, hoher Gesinnungen, endlich für eine allgemein vortheilhafte Einwirkung nicht allzu einförmiger, sondern verschiedenartiger Lebensverhältnisse. Insbesondere haben Rehberg in seiner Schrift über den Adel und ein sehr geistvoller adeliger Vertheidiger des deutschen Adels in den „Politischen Annalen" von 1815 (Stück 8 und 9) ähnliche Gesichtspunkte hervorgehoben. Der Erstere freilich knüpft keine Bevorrechtungen daran. Der Letztere aber, nachdem er die Sünden seines Standes, wie sich nachher zeigen wird, sehr scharf gerügt und die Anmaßung des Adels, einen besondern Thronwächter und Vermittler zwischen Volk und Thron zu bilden, sowie eine kastenmäßige bevorzugte Lebensbeschäftigung für sich in Anspruch zu nehmen, mit großer Unparteilichkeit abgewiesen, glaubt doch, die deutsche Nation werde und solle, nachdem der Adel in dem deutschen Freiheitskampfe wieder seine alte Auszeichnung und Ritterlichkeit und seine moralische Lebenskraft als erster Stand im Volke bewährt, mit Freuden das kleine Opfer der Steuerbefreiung für denselben bringen, eine besondere Adelsbank in der Einen Volkskammer, besondere adelige Erziehungsanstalten, besondere Verbindungen und Zusammenkünfte des ganzen deutschen Adels, Patrimonialgerichte u. s. w. einrichten, damit er solchergestalt, unabhängig von verderbendem höfischen Einfluß und Schranzengeist, frei von Druck und Neid, Kleinlichkeit und Gewinngeist der niedern Stände, an der Spitze seines Volks sich als dessen Vorbild in aller edlen Tugend und Ehre, in wahrer deutscher Freiheitsliebe und Nationalbildung, in Muth, mannhafter Gesinnung und patriotischer Aufopferung für Fürst und Vaterland ausbilden und behaupten könne; der Adel soll der Bewahrer der Nationalität und alten Sitte und gleichsam die Brust sein, welche den reinen Äther einsaugt und Wärme und Lebensgeist in dem Staate verbreitet, während der Bauernstand gleich dem Gefäßsystem, die Bürger gleich Armen und Beinen seien.

Offenbar aber hat gerade dieser Anspruch, der Adel bilde einen solchen besondern Tugend- und Verdienststand und er solle mit Zurücksetzung, Ausschließung und doppelter Belastung aller übrigen Bürger bevorzugt sein, um ihn zu bilden, dem Adel die meisten und die erbittertsten Gegner, und wol nicht die unwürdigsten, zugezogen. Und in der That werden auch würdige Nichtadelige noch ungleich lieber dem Adel alle Vorrechte aus jedem andern Gesichtspunkte einräumen. Welcher Vater möchte wol das schmachvolle Ja zu einem Gesetz aussprechen, das seinen Söhnen die gleichen Rechte in Privat- und öffentlichen Verhältnissen raubte, sie selbst beisteuern und mitarbeiten ließe, damit sie Andern in edler, muthvoller, männlicher Gesinnung, in Ehre und Tugend, Vaterlands- und Freiheitsliebe und im Verdienst um Fürst und Vaterland nachstehen! Auch hält offenbar die ganze Ansicht keine genauere Prüfung aus. Die alte Begriffsverwechselung, der Mangel an wahrer Kenntniß der Geschichte, der Natur des menschlichen und des Staatslebens erzeugen auch hier hohle sentimentale Phrasen. Wol mag ein Jeder nach freier Meinung und nach seinem moralischen und patriotischen Gefühl auch noch die Nachkommen eines Gutenberg und Luther und Thomasius, eines Kepler und Galilei, eines Tell und Winkelried, eines Washington und Franklin, eines Lessing und Kant achten und auszeichnen, solange sie irgend dessen würdig sich zeigen! Mögen sie sowie die Übrigen einen Sporn zu edler Nacheiferung in der Erinnerung so verdienter Ahnen, so edler Abstammung finden und auch alles Günstige, was nach dem natürlichen freien Lauf der Dinge jenes Verdienst der Väter, ihr Name, ihr erworbener Einfluß oder Vermögensbesitz etwa zu ihrer vortheilhaften Stellung begründeten, für ihr Bestes benutzen. Aber adelig und durch das Zwangsrecht selbst für den Fall der Unwürdigkeit bevorrechtet hat man sie nicht gemacht. Auch hat es allerdings einzelne Geschlechter gegeben, in welchen, wie in dem der Valerier zu Rom, in dem der Reding in Schwyz, der Erlach in Bern, gewisse urväterliche Tugenden immer aufs neue Dankbarkeit und Liebe ihrer Mitbürger begründeten. Allein dazu führt kein erbliches Vorrecht, und wie oft ist es doch auch anders! Demosthenes hält es beinahe für ein Gesetz des Schicksals, daß die besten Menschen die schlechtesten Kinder hätten, und Griechen und Römer hatten das Sprichwort, daß die Söhne der Helden nichts taugen. „Selten stammt", nach des

Lordkanzlers Baco Erfahrung, „aus der Tugend der Adel und noch seltener aus dem Adel die Tugend; die Adeligen blicken zu viel rückwärts, was die Sache des schlechten Kämpfers beim Wettlaufe ist.“ Und gewiß bleibt wenigstens, daß den möglichen Vortheilen der Adelsvorrechte für die Erziehung durch die möglichen Nachtheile des Kastengeistes, des Dünkels und Übermuths, der Trägheit und Genußsucht das Gegengewicht gehalten wird. Seltsam aber muß es allerdings immer sein, „die Abkömmlinge großer Männer vor die großen Männer selbst zu setzen“, sie nach der höhern Schätzung des alten Adels um so mehr zu schätzen, je weiter sie sich von denselben entfernen; seltsam, wie schon Photorin meinte, wenn man selbst Verdienste nicht mehr verdienen muß, sondern sie umsonst hat; seltsam endlich, gerade an die Geburt große Unterschiede des Rechts zu knüpfen, wenn anerkannt die Geburt selbst doch nicht die gerade entsprechenden Verschiedenheiten begründet. Ganz den eigentlich beabsichtigten Zwecken aber hielt es schon Archenholz widersprechend, der Trägheit zu verleihen, was dem Fleiße, dem Vorurtheile, was dem Genie gebührt, und dadurch sowol den Privilegirten wie den Nichtprivilegirten gerade den stärksten Anreiz zu energischem Wetteifer und Streben nach neuen eigenen Verdiensten zu entziehen.

Die Hauptfrage aber bleibt stets die, ob es gerecht und politisch sein kann, statt jener freien, den jedesmaligen Verhältnissen sich anschließenden Schätzung und Belohnung der Verdienste der Väter in ihren Söhnen, sowol von Seiten der Bürger als durch einzelne Staatsverwaltungsacte der Regierung, vielmehr allgemeine unveränderliche zwangsrechtliche Vorzüge für vielleicht durchaus unwürdige Nachkommen zu begründen und dadurch alle übrigen Bürger zu einer ihrer Überzeugung widersprechenden Achtungsbezeigung zu zwingen, sie rechtlich zurückzusetzen, auszuschließen oder zu belästigen und zugleich dem Adel selbst seine moralische Geltung zu nehmen. Soll der Staatszwang, der ja sonst überall die natürlichen Ungleichheiten von Verstand und Dummheit, von Gesundheit und Krankheit, von Reichthum und Armuth, verdienstlicher Thätigkeit und Trägheit durch die Natur und den freien Verkehr der Menschen sich muß ausbilden und ausgleichen lassen — soll er gerade hier und mit Verletzung der allgemeinen persönlichen juristischen Gleichheit aller Bürger vor dem Staatsgesetz einschreiten? Viele sehen geradezu, wie die meisten Franzosen, in der Gleichheit die Freiheit und das höchste Rechtsgesetz selbst. Andere, namentlich auch der verehrungswerthe Klüber, erklären die Ungleichheit durch Adelsvorrecht sogar als dem Christenthum und seiner brüderlichen Gleichheit entgegen und als Verletzung der höhern Grundsätze und Gefühle wahrer gleicher Menschenwürde und unserer heutigen Cultur, in welcher auch der Niedrigste sich des Adels seines Menschenthums und der Gleichbürtigkeit bewußt sei. Nun glaube ich zwar allerdings, daß, ohne Verletzung von Christenthum und Recht, eine Beschränkung der privatrechtlichen Gleichheit in außerwesentlichen Dingen und im öffentlichen Recht selbst eine große Ungleichheit insoweit stattfinden können, als sie nach verfassungsmäßiger Nationalüberzeugung für das Staatswohl politisch nothwendig sind, wie z. B. die in Beziehung auf die erbliche Fürstenwürde. Aber wie viel gehört hierzu? Sicher mehr, als sich zu Gunsten von Zwangsvorrechten der Nachkommen wegen Verdienst der Vorfahren Gründliches sagen läßt. Was wird man wol hier im Allgemeinen den Gründen Franklin's entgegensetzen können? Dieser, zur Zeit der Ausbildung der neuen Verfassung seines nordamerikanischen Vaterlandes vielfach aufgefodert zur Bekämpfung des damaligen Projects, durch Erblichkeit eines Ritterordens und erbliche Vorzüge für die Freiheitskämpfer einen Erbadel zu gründen, schwieg lange. Der außerordentliche Mann, welcher die amerikanische Revolution vorbereitete und leitete, wußte, daß im leidenschaftlichen Parteistreit ein directer Gegenkampf die Gegner nur mehr erbittert und hartnäckiger macht, statt sie zu entwaffnen. Plötzlich aber, als sei es nur zufällig, ging von Hand zu Hand ein scheinbar blos vertrauliches Schreiben des alten Weisen an seine Tochter, in welchem er, bei aller Anerkennung jener Verdienste, höchst gemüthlich erörterte, ob es nicht vielleicht vernünftiger sei, bei Ausdehnung des Verdienstes und seines Lohnes über die einzelne Persönlichkeit hinaus, wie bei den Chinesen, rückwärts zu gehen und die Ältern für die gute Erziehung zu lohnen, als abwärts zu den unverdienten Nachkommen. Wolle man aber den Nachkommen Vorrechte blos wegen ihrer Abstammung von einem verdienten Vorfahren geben, so berechnete er, wie viel verdienstliches Blut, nach Vermischung desselben mit fremdem unverdienstlichen, im Laufe mehrer Generationen in den Adern der Nachkommen eines verdienten Ritters zur Begründung jener Vorrechte noch übrig bleibe: zuerst nach der ersten Zeugung $^1/_2$, dann $^1/_4$, und sehr bald $^1/_{128}$, und schon in der neunten Generation nur $^1/_{512}$! Im Verhältniß, wie das Alterthum der Familie steige, falle somit das Recht der neuen Ritter auf die Ehre des ver-

dienten Urritters und müsse also, selbst dann, wenn unter den 1022 Voraltern, welche den Ritter der neunten Generation mit dem wirklich verdienten Urritter verbinden, sich nicht etwa viel positiv unwürdiges Blut eingemischt habe, oder gar durch einen Ehebruch der Faden ganz abgerissen sei, doch sehr bald in Nichts sich verlieren. Bald circulirten Hunderte von Abschriften des geistvollen Briefes, zuletzt Abdrücke in ganz Nordamerika, und verloren für immer war in der öffentlichen Meinung der Erbadel der Cincinnatusritter.

Was insbesondere den deutschen Adel betrifft, so hassen wir den unnöthig verletzenden Streit über Verdienst und Schuld zwischen Adel und Bürgerstand, über die Rettung oder die Gefährdung und Verletzung der Freiheit und der Fürsten durch den Adel. Um hier etwas zu entscheiden und einen Anspruch auf Verdienst oder auf das Gegentheil zu begründen, gälte es vor allem eine gründliche Beantwortung der doppelten Frage, einestheils: wenn in bestimmten Zeiten und Verhältnissen die Adeligen Gutes oder Böses thaten, thaten sie es dann, weil sie adelig waren, oder weil sie nun gerade diese politische Stellung inne hatten, und würden die Bürgerlichen Besseres, Schlechteres oder Dasselbe gethan haben? Anderntheils aber: wirken etwa nach der Natur der Dinge auch ohne besondere Schuld oder besondere Verdienste bestimmte Adelsverhältnisse, z. B. der Kastengeist eines geschlossenen Adelsstandes, schädlich oder heilsam? Hier aber hilft an sich das Hervorheben einzelner schöner und guter Seiten noch nichts. Denn welches Institut und Verhältniß hatte sie nicht, wie selbst die schändlichsten von allen, die Sklaverei und der Napoleonismus! Es gilt die Frage: überwiegen die guten Wirkungen die bösen, und verbietet nicht die Gerechtigkeit eine absichtliche Begründung?

Dagegen aber soll auch andererseits Niemand in unserer vaterländischen Geschichte die heilige Wahrheit so gänzlich verkehren, daß er die historische Entstehung des germanischen Adels, und mithin die Zurücksetzung der Nichtadeligen, und auch schädliche und verletzende Privilegien auf aller adeligen Vorfahren besondere Verdienste um Fürst und Vaterland und Menschheit begründen wolle! Wir denken freilich nicht daran, so mancher edlen Familie die wirklichen Verdienste einzelner oder vieler Ahnen abzustreiten. Aber waren es ihre Verdienste, die sie adelig machten? Und waren nicht im Faustrecht im Allgemeinen und oft genug auch im einzelnen Falle Usurpation, z. B. gegen den beraubten Kaiser und die unterdrückten Bauern, Zerstörung der rechtlichen Schutzgewalt und angemaßte Erblichkeit der Ämter und Feudalverbindungen Dasjenige, was Herr v. Haller als die natürliche Ordnung Gottes zur Begründung der angeblich blos durch Verdienst und Wohlthat und freie moralische Huldigung entstehenden fürstlichen und adeligen Vorrechte darstellt? Wol mögen selbst in dem Faustrecht einzelne Stammväter adeliger Geschlechter gar nicht, oder nur zu ihrer Selbstvertheidigung, oder zum wohlthätigen Schutz ihrer Mitbürger Gewalt geübt und erworben haben. Und wir wollen, wie gesagt, auch auf das Gegentheil keinerlei Vorwürfe gründen und auch neidlos und gern die bestehenden Adelsrechte gelten lassen, was sie unsere Verfassung gelten läßt. Alle die Söhne jenes ehemals leibeigenen Hofgesindes aber, aus welchem nach dem Obigen früher selbst Grafen und Herzoge, später so viele niedere Adelige hervorgingen, die Söhne so manches Hofdieners von zweideutigem Verdienst um Fürst und Volk, die Söhne jener Faustrechtsmänner, die einen großen Theil des spätern Adels bildeten und im Mittelalter so häufig das Volk bedrückten und ihre Könige mishandelten und beraubten, welche nach jenen obigen wiederholten schweren, aber vergeblichen Klagen Karl's d. Gr. und seiner Nachfolger so viele Tausende freier Mitbürger um Eigenthum und Freiheit brachten, sie in Leibeigenschaft und später in die Verzweiflung der schaudervollen Bauernkriege stürzten, ja welche schon ihre merovingischen und karolingischen Könige oftmals befehdeten und absetzten und in Schweden z. B. von 15 aufeinander folgenden Königen nur sieben eines natürlichen Todes sterben ließen; die Söhne ferner der Wegelagerer, welche, wie als Augenzeuge der selbst adelige und adeliggesinnte Peter v. Andlo (II, 11) noch in der Blüte der Ritterzeit (1450) bitter klagte, die in den Städten aufblühende Civilisation bekriegten, so häufig durch Rohheiten aller Art sich auszeichneten und, wie Andlo sagt, durch jenes Raubgewerbe sich öfter den Adel erwarben, ähnlich wie später in Frankreich Diejenigen, die sich Steuerbefreiung zu rauben wußten: die Söhne solcher Raubritter, wie ihrer Rudolf von Habsburg auf einem einzigen Zuge durch Thüringen nach Zerstörung ihrer Schlösser gegen 50 aufhängen ließ — nun, die Söhne und Nachkommen wenigstens solcher Ahnen, die mögen zwar gern jetzt wahre Ehrenmänner sein und ebenso gern ihre Adelstitel und Besitzthümer behalten; aber daß ihr Adel durch große Verdienste ihrer Ahnen für die Menschheit oder für Fürst und Vaterland entstand, das soll man uns nicht

einreden wollen.[1]) Eine Begründung des Adels auf Verdienst könnte wenigstens noch eher — und wie oft doch auch nicht — von dem spätern Brief- und Verdienstadel gelten. Und ihn gerade erkennt merkwürdigerweise der alte Adel, der ihn nach den falschen leoninischen Tressen den leoninischen nennt und ihn wie Herr v. Haller bespöttelt, nicht als echt und die Gesetzgebung selbst, soviel den eigentlichen Verdienstadel betrifft, nicht als erblich an.

Auch wird schwerlich die oben erwähnte Begründung außerordentlicher neuer Vorrechte, z. B. der Steuerfreiheit, gerade auf die spätern Verdienste des deutschen Adels Glück machen. Der Verfasser selbst sucht diese Verdienste natürlich nicht in dem Verhältniß des Adels zu der Zersplitterung und vielfachen fremden Mishandlung des Vaterlandes, nicht in dem von ihm selbst so edel als streng getadelten eigennützigen kastenmäßigen Streben, womit der niedere deutsche Adel durch seine den übrigen germanischen Völkern unbekannten Foderungen vieler Ahnen und der Abstammung auch von adeligen Frauen den Kreis der Privilegirten in den Landständen und Domstiftern, sogar mit Vereitelung des Rechts kaiserlicher Adelsverleihung, immer enger und enger zu schließen und seine Mitbürger, wie vom Landtag, so aus Hof- und Militär-, aus Staats- und Kirchenämtern zu verdrängen wußte, aus den letztern, namentlich den Domstiftern, selbst gegen oft wiederholte kanonische und Reichsgesetze; womit er endlich, selbst als er sich bereits von aller Militärpflicht befreit, nun sogar neben den für sie früher empfangenen Lehnsgütern auch noch die Steuerbefreiung ansprach. Jener Verfasser selbst tadelt nicht minder streng den Gebrauch, den eine lange Zeit der Adel von den ihm überlassenen ungeheuern Mitteln und Kräften der Nation machte, die Ausländerei, Das, was er Versinken in höfischen Schranzengeist nennt, die Absonderung des Adels von seinem Volk und von der Sache der Freiheit. Er stützt sich, außer der Ritterzeit, vorzüglich nur auf des Adels Kampf gegen Napoleon's Despotismus. Bleibe ihm nun hier gern alle verdiente Ehre und verstumme in Erwägung, daß wir Alle Ein Volk sind, und daß allen Ständen am Verfall wie an dem Aufschwung der vaterländischen Angelegenheiten ihr Antheil gebührt, jeder Vorwurf! Aber wahrlich, in dem glorreichen Befreiungskriege, in welchem zum ersten male wieder mit gänzlicher Aufhebung jenes Vorrechts des Adels auf die Offizierstellen, das die furchtbaren Katastrophen und das Benehmen des Adels in den Revolutionskriegen, namentlich das in dem Jahre 1806, nicht empfohlen hatten, so recht eigentlich das ganze Volk zur freien Mitwirkung aufgerufen wurde und diesem Rufe freudig folgte, wo alle Stände so bewundernswürdig kämpften, da sollte man doch am wenigsten den besondern Verdiensttitel für ausschließliche Adelsprivilegien suchen! Auch gegen die Napoleonische Weltunterjochung wurde siegreich nur gekämpft durch Landwehr und Nationalheere, sowie jedesmal, wenn das Größte und Glorreichste geschah, wenn es galt, die Nationalehre, die Freiheit des Vaterlandes und der gebildeten Welt zu retten, sei es gegen die Römer unter Hermann, oder gegen die Mauren unter Karl Martell, oder gegen die Ungarn unter

---

1) Wahrlich, es lockt uns nicht, die reichen urkundlichen Belege für das Obige aus allen Jahrhunderten zusammen zu stellen. Auch könnten allein schon jene unverwerflichsten Zeugnisse Karl's d. Gr. und jenes Freiherrn v. Andlo genügen, um die von uns bestrittene Verfälschung der geschichtlichen Wahrheit abzuweisen. Herr v. Andlo, nachdem er über Verfall der Nation und des Reichs durch Eigensucht, Zwietracht und Fahrlässigkeit des damaligen hohen Adels die frühern Klagen des Erzbischofs Hinkmar in feierlicher wohlwollender Anrede an diesen hohen Adel selbst wiederholt hat, sagte von dem niedern deutschen Adel unter Anderm: „Quinimmo id moris apud eos irrepsit, ut dedecori habendum sit, nobilium filios literis scientiae et virtutum exercitio imbui, maluntque, illos somno, quieti, otio, vino, epulis, libidini atque impudicitiis vacare; et mox postquam literarum apices vix ruditer depingere sciant, illico puerulos ad canes et equos alendum applicare solent.... Sunt nonnulli fastuosi, plebeji tamen, qui cum nobilitatem summo conatu adipisci desiderent, nec aliam viam sibi ad illam assequendam apertam vident, ad equestrem ordinem se conferunt, itineribus et stratis publicis insidiari moliuntur: hoc enim exercitio gradum nobilitatis se assecuturos arbitrantur; et quo quisque eorum animo audacior et ad invadendum rempublicam promtior est, tanto se magis existimat nobilitari. Immo quod risu quoque dignissimum est, plerique ex stultorum numero, his quasi ob virtutum meritum adscribentes, propter hujusmodi invasionis exercitium bene meritos illos appellare non verentur." Der edle, aber für die geschichtliche Wahrheit wie für die rechte Würdigung unserer heutigen vaterländischen Verhältnisse leider zu einseitig vom Mittelalter und Ritterthum begeisterte Grimm räth zwar („G. Anzeig.", a. a. O.), sehr misbilligend einen würdigen Geschichtsforscher, die Klagen über faustrechtliche Roheit und Unterdrückung der Mitbürger „der unermüdlichen Opposition in den ständischen Versammlungen zu überlassen, die doch immer 50 Jahre hinter dem Fortschritt der Geschichtsforschung zurück ist". Doch aber frommt wol der Geschichte wie dem Vaterland nur die ganze und unbefangene Wahrheit und auch einige Opposition gegen ihre und der Freiheit Unterdrückung und Verhüllung.

dem großen Heinrich. Und überhaupt: Löbliches und Herrliches bietet sicher, trotz aller Schattenpartien, die Geschichte des deutschen Adels und namentlich die des Ritterthums dar; aber doch wol auch die des deutschen Gelehrtenstandes und vor allem auch die Geschichte unserer deutschen Städte, die Geschichte ihres redlichen Fleißes, ihres Kunstsinns, ihrer Freiheitsliebe und ihrer muthvollen Kämpfe für ihren Kaiser und für ihre Fürsten wie für die Freiheit; die Geschichte dieser echt deutschen Städte, welche zuerst in ihren Mauern und bald auch im Vaterlande an die Stelle des Faustrechts den Bürgerfrieden, an die Stelle des Leibeigenthums die Bürgerwürde setzten, und ohne welche wir wären, was, trotz aller ritterlichen Tugend seines Adels, das unglückliche Polen jetzt ist! Reichen wir uns Alle die brüderliche Hand! Aber es wolle Keiner in thörichter Anmaßung auf seine besondern Verdienste einen besondern Verdienst- und Tugendstand und den Anspruch auf Steuerfreiheit und andere Vorrechte begründen! In Einem stehen wir heute Alle, wenn wir nicht in eitle, nur uns selbst täuschende Selbstbelobung verfallen wollen, hinter unsern Brudervölkern, hinter Briten, Schweden und Norwegern, Niederländern und Schweizern, ja Portugiesen und Spaniern weit zurück, in Dem, worin wir einst voranstanden: in wahrer Männer-, in politischer Freiheit, dem heiligen Stammgut germanischen Geschlechts, dieser Grundlage und Bedingung seiner Ehre und Cultur. Hier ist Anreiz und Ziel des Wetteifers und Verdienstes. Erringe also hier in seiner noch immer zehnfach günstigen Lage unser Adel, dem das heilige Gut zu der Zeit vorzugsweise anvertraut war, als es uns entrissen oder verkümmert wurde, und dessen Begriff schon ausschließen muß jegliche Knechtschaft, den ersten Preis! Die Nation wird ihm dann lohnen, nicht mit Steuerfreiheit und kastenmäßigem Vorrecht, aber reichlich mit dem edelsten Lohn, mit dem stolzesten Männergut, mit freier Ehre und dem Dank des Vaterlandes.

So blieben denn also wol in Beziehung auf die Belohnung von Verdiensten nur die neuern einzelnen fürstlichen Verleihungen des sogenannten Verdienstadels durch Briefadel, sofern er nicht wie gewöhnlich als gemeine käufliche Waare und als Spielzeug der Eitelkeit behandelt wird, und vorzüglich durch Verdienstorden übrig. Hier kann man denn gern zugeben, daß Briefadel und Verdienstorden ein verhältnißmäßig wenig drückendes oder kostspieliges Mittel für die Staatsregierung ist, um Verdienste zu belohnen und den Wetteifer der Staatsdiener und der Staatsbürger zu erwecken. Auch ist Ehre das würdige Gut zur Belohnung, da Geldbelohnungen das Verdienst als käuflich darstellen, Belohnungen durch Stellen aber leicht die höhern Grundsätze der Dienstverleihung verletzen. Aber man muß es bedauern, wenn blos nach Hofgunst, nicht selten auch in dem an sich heilsamen Gegensatz politischer Ansichten, im Widerspruch mit der wahren öffentlichen Achtung, an eigennützige, unwürdige Schmeichler und Volksfeinde zum wahren Schaden des Fürsten und des Staatswohls die Verleihung stattfindet, sodaß dieselbe nicht selten wahrhaft die öffentliche Moral verletzt und es in den Augen des Volks zuweilen zu einer Ehre wird, nicht davon betroffen zu werden. Jedenfalls dürfte eine Ausbildung des wahren Gefühls für die öffentliche Gerechtigkeit uns der Ansicht der Alten nähern, welche auch das Belohnen des Verdienstes als eine Sache nicht der Willkür, Gnade und Gunst, sondern des wahren Rechts ansahen und durch gewissenhafte Abstimmung Sachkundiger oder der Genossen, sowie bei einigen deshalb besonders hochstehenden Orden, für die wirkliche Übereinstimmung der Belohnung mit öffentlich geachtetem Verdienst sorgten. Und auch alsdann darf die Auszeichnung nicht drückend für die übrigen Bürger und der Regel nach auch nicht erblich sein und wenigstens, wenn sie erblich sein sollte, nur in einer bloßen äußern Bezeichnung des Verdienstes eines Vorfahren — etwa durch bloßen adeligen Titel — bestehen, womit alsdann Jeder nach seiner freien Meinung soviel Anerkennung und Vorzug verbindet, als ihm begründet und gut scheint.

2) Der Adel als kastenmäßige Lebensbeschäftigung. Nur wenige Schwärmer möchten eine in dieser Beziehung vorgenommene Restauration des Adels vertheidigen. Ein ertödtendes despotisches Kastenwesen, wie es in Indien die edlern Lebenskräfte eines großen edlen Volks von den herrlichsten Anlagen erstickte und namentlich vermittels der Unwehrhaftigkeit des nicht in der Kriegerkaste befindlichen Theils der Nation dieselbe nun ein Jahrtausend lang jedem fremden Eroberer, der schauderhaftesten Mishandlung preisgab, möchte wol Niemand vertheidigen. Dagegen möchten allerdings einige unserer Historischen die annähernden Zustände des Mittelalters, seine Absonderung in den kriegerischen Adelstand, sodann die durch Cölibat und Hierarchie kastenmäßige Geistlichkeit und die vorzüglich durch Leibeigenschaft und Zunftrecht beinahe erblichen und kastenmäßig abgeschlossenen Stände der Bürger und der Bauern wiederherstellen. Man spricht von Lehr-, Wehr- und Nährstand, oder gar mit der my-

stisch-religiösen Politik von der Dreieinigkeit, und mit der naturphilosophischen von Kopf, Brust, Bauch u. s. w., von organischer corporativer Gliederung. Doch sieht jeder Verständige ein, daß dieses thörichte Versuche sind, unserer Cultur widersprechende und deshalb von ihr unwiederbringlich zerstörte Verhältnisse wiederherzustellen und die freien natürlichen Lebensverhältnisse fratzenhaft zu verzerren. Wer soll unser Wehrstand sein? Wird eine europäische Nation so wahnsinnig sein, die Wehrhaftigkeit des ganzen Volks und die Besetzung der Kriegsämter nach der Tüchtigkeit aufzugeben, um abermals ins Faustrecht und innere und äußere Knechtschaft zu versinken? Wird man ferner wieder den Bauer in die Leibeigenschaft verstoßen, ihm städtisches Gewerb und Studienfreiheit, dem Städter aber das Recht, Grundbesitz zu kaufen, versagen und die freien Verbindungen und Übergangsverhältnisse zerstören? Jene Absonderungen und geschlossenen corporativen Ausbildungen waren im allgemeinen Faustrechte natürlich heilsam. In ihnen entwickelte sich und vertheidigte sich damals wieder ein geordneter, gefriedeter Zustand. Jetzt haben wir Ordnung und Frieden im ganzen Staat. Wohlthätige und passende Corporationen haben wir oder können und sollen sie haben in den Familienvereinen, in der freien Stadt- und Landgemeinde, in Provinzial- und Landständen, in Universitäten und Akademien, freien Kirchenvereinen und in freien Associationen aller Art, sofern unsere Regierungen wieder anerkennen jenes älteste Verfassungsrecht aller Freien: „das Einigungsrecht, d. h. die Befugniß, mit andern freien Leuten zur Erreichung selbstgewählter Zwecke in Verbindungen zu treten" (Eichhorn, §. 346). Die Lebensbeschäftigung wird ebenfalls immer eine angemessene heilsame Verschiedenheit begründen und erhalten, und zwar vorzüglich zwischen dem Bürger-, dem Bauer- und dem Gelehrtenstand oder dem Stand der Studirten. Aber wir sind einem unfreien und unorganischen Auseinanderreißen der Stände, sklavischer Unterdrückung und Ausschließung und erstarrendem Kastenthum entwachsen. Die wohlthätige Verschiedenheit wird sich frei und natürlich bilden und mit leichten und freien organischen Verbindungen und Übergängen. In solcher Freiheit behaupte auch der Adel mit seinem großen erblichen Landeigenthum eine wohlthätige Stellung an der Spitze des edlen Standes aller Landbauern, nehme aber auch zugleich, soweit er vermag, theil am Gelehrten- und Bürgerstand. Eine Absonderung jener Stände durch Staatszwang, selbst auch nur in der Ständekammer, in Beziehung auf welche die Schweden eben jetzt ihre veraltete Einrichtung bejammern, wäre ein Rückschritt, jedenfalls unzeitgemäß und unmöglich.

Vollends wird wol Niemand wieder dem Adel die alten Patrimonialherrschafts- und die Amtsrechte als kastenmäßige Monopole übertragen. Auch diese Verkehrtheit würde unsere heutige Cultur und die öffentliche Meinung und die Gewalt der Dinge besiegen. Voltaire erinnerte gegen des Adels erbliche Regierungs- und Unterdrückungsrechte, daß nicht etwa Einige mit Sporen an den Fersen, die Andern aber mit Sätteln auf den Rücken geboren würden. Wer aber heutzutage die Staatsstellen nicht nach Fähigkeit und Würdigkeit, sondern nach dem Zufall der Geburt vertheilen wollte, der würde das ganze Volk beleidigen und erbittern und an den Rath erinnern, welchen Antisthenes den Atheniensern ertheilte. Er rieth ihnen, als sie aus Gunst einen untüchtigen Menschen zum General decretirt hatten, sie möchten „doch auch decretiren, daß Esel Pferde seien".

3) Der Adel am Hofe oder als ausschließliche Umgebung der Person des Fürsten. Mit den historischen Verhältnissen des Adels verbindet sich durch die Wahl der Fürsten und ihre Hofordnungen meist der ausschließliche Besitz der Hofstellen und der Zutritt am Hofe, obgleich, wie Pütter (S. 68) nachwies, auch noch im 16. Jahrhundert Bürgerliche zuweilen die ersten Hofämter bekleideten. Diese Ausschließung nun dürfte man wol nicht, wie der berühmte Schlosser („Kleine Schriften", VI, 103 fg.) mit einem ihm sonst fremden bittern Spotte und mit sehr herben Erklärungen über die Hofdiener ausführt, deshalb für zulässig erklären, weil diese Stellen und die Hofgesellschaften langweilig, kein Gegenstand des Wunsches für tüchtige Männer seien, und weil die Sitte und der Charakter der bürgerlichen Stände durch höfische Verderbtheit, Unwahrheit, Eitelkeit und Flachheit verdorben werden würden. Auf die würdigste Weise zeigt dagegen Rehberg in seiner Schrift über den Adel (S. 191) die vielfache Verderblichkeit dieser Ausschließung. Auf ihn verweisen wir hier. Den Fürsten durch Zwang in der freien Wahl seiner Umgebung und seiner Hofdiener beschränken zu wollen, kann natürlich Niemandem einfallen. Auch mag nach den historischen Verhältnissen immerhin ein großer Theil der Hofumgebung dem Adel angehören. Aber den politischen Rath darf der Patriot aussprechen, daß wohlwollende Fürsten keine Classe ihrer gebildeten Landeskinder und nicht die hundert mal zahlreichere von ihrer persönlichen Nähe ausschließen möchten. Es ist

dieses besonders auch wichtig, um dadurch bei dem Fürsten selbst und in Beziehung auf seine Ansichten und Gesinnungen den Einfluß eines verderblichen Kastengeistes und falscher Vorstellungen über die übrigen Staatsbürger zu verhindern. In Beziehung auf die übrigen Stände aber insbesondere ist es ebenfalls wichtig, die betrübenden und schädlichen Einflüsse jener Ausschließung zu beseitigen, nämlich Mistrauen in die aufrichtigen Gesinnungen des Fürsten, die alte Furcht, der Adel dränge sich zwischen ihn und sein Volk, um beide eigennützig zu täuschen und zu übervortheilen. In einer Zeit, wo es anerkannt ist, überall da, wo auch nur einige Tüchtigkeit erfoderlich ist, wo irgend ein Einfluß auf das Staatswohl von dem Regenten verliehen wird, die persönliche Würdigkeit und nicht die Geburt entscheiden zu lassen, möchte es wol gleich mislich sein, entweder zu sagen, jene Würdigkeit der täglichen Umgebung des Fürsten finde nicht statt und sei nicht nöthig, oder, wenn man das Gegentheil behauptet, die weit größere Zahl gebildeter Bürger hier ganz auszuschließen. Wäre vollends die tägliche Umgebung und Gesellschaft vieler Fürsten nach der bisherigen Einrichtung auch nur halb so verkehrt, als jene echt monarchischen Männer Montesquieu und Schlosser sie schilderten, so möchte dies die traurigsten Vorstellungen von den Einrichtungen zur Erziehung und Bildung vieler Fürsten erwecken. Es wäre aber allein schon Grund genug, diese Gesellschaft durch einen größern Kreis für die Auswahl würdiger, geistvoller, wahrhaft tüchtiger und edel gebildeter Mitglieder zu verbessern. Es wäre dieses wichtig, schon weil das Volk die Menschen nach ihrer Gesellschaft beurtheilt, und weil ein großer Einfluß des Hofs wenigstens auf die öffentliche Sitte unvermeidlich ist. Überhaupt aber ist es sowol wegen unserer heutigen aufgeklärten und bewegten Zeitverhältnisse als wegen der beiden gefährlichsten Seiten, welche das ganze Institut des Erbadels darbietet, von der größten Wichtigkeit, daß alle dem öffentlichen Interesse nachtheiligen und verletzenden Vorrechte und Absonderungen des Adels nicht stattfinden. Es können gerade nur hierdurch für ihn selbst, für den Staat und den Fürsten die wahren Vortheile seiner Stellung gesichert werden. Jene Gefahren sind nämlich einerseits bei dem Adel selbst Ausbildung eines eigennützigen, herrschsüchtigen und übermüthigen Kastengeistes, andererseits bei den Bürgerlichen Widerwillen, Haß, Neid und Geringschätzung gegen den Adel, die sich oft keineswegs auf ihn beschränken, sondern, wie in der Französischen Revolution, gegen den Thron selbst sich richten, um welchen der Adel sich drängt. Wie manche Krone fiel schon durch eins von beiden oder durch Beides zugleich vom Haupte! Wie manchem Fürsten wurden die angeblichen Freunde verderblicher als die angeblichen Feinde! Durch den Kastengeist kommt es oft dahin, daß selbst gutmüthige Menschen, welche eine Ungerechtigkeit, List oder Täuschung blos zu ihrem persönlichen Vortheil verschmähen, alsdann, wenn von Standesvorrechten die Rede ist, wobei aber zuletzt doch unbewußt der Eigennutz mitwirkt, sich überreden, hier sei von Pflicht, vielleicht gar von Aufopferung gegen die Vorfahren und Nachkommen, für den ganzen Stand die Rede, und im Parteikampfe selbst die verwerflichsten Mittel und Schritte nicht mehr verabscheuen. Die ungerechtesten Parteilichkeiten zu Gunsten der Kastengenossen, ein wahrer Staat im Staate, ja durch Verbindung mit auswärtigen Kastengenossen über dem Staate, Gefährdung des öffentlichen Friedens und Zerstörung der Achtung des Standes selbst sind alsdann unausbleiblich. Die Verblendung einer solchen in Selbstsucht und leidenschaftliche Parteiwuth verlorenen Kaste geht dann immer weiter, sowie Rehberg es von dem französischen Adel vor der Revolution schildert. Ludwig XIV., der größte damalige Monarch von Europa, mit dem glänzendsten Hofe, verschloß diesen Hof weder ausgezeichneten bürgerlichen Männern noch Frauen. Unter seinen schwachen Nachfolgern aber wurde 1760 das Recht zur Präsentation bei Hofe auf Diejenigen beschränkt, deren Adel bis zum Jahr 1400 zurückging; 1781 wurden alle Offizierstellen in der Landarmee, 1786 auch die in der Marine nur allein dem Adel vorbehalten, und 1790 decretirte die Nationalversammlung, daß alle Adelsurkunden verbrannt und alle Adelstitel abgeschafft sein sollten. Sicherlich auch jetzt wäre es nicht weise und an der Zeit, die Bürger des Staats in zwei Hauptclassen zu theilen, in eine kleinere, die sich als mit der Regierung verbündet darstellt und mit Anmaßung und Geringschätzung auf die andere herabsieht, und diese andere größere, die bei dem jetzt mehr als je verbreiteten Grundsatz gleicher Menschenwürde und einer vernünftigen rechtlichen Gleichheit mit empörtem Gefühl und mit Haß der erstern und vielleicht selbst der mit ihr alliirten Regierung gegenübertritt. Sollten aber vollends je Zeichen eines so verkehrten Kastengeistes zum Vorschein kommen, daß Mitglieder des Adelstandes im Neid und Unmuth selbst gegen ihren souveränen Fürsten, den sie gern, als ihres Gleichen, zu sich herunterziehen und beherrschen möchten, ihn, wenn er seine fürstliche Pflicht und seine übrigen Unterthanen ihrem eigennützigen Kastengeiste nicht opfern will, mit diesen entzweien und in Verbin-

dung mit auswärtigen Gliedern der Adelskette beide dem Einfluß der Fremden preisgeben wollten, alsdann wäre es die höchste Zeit, die souveräne Fürstenwürde und das Land von solcher Schmach und Gefahr zu erretten!

II. Besondere Stellung des Adels im Organismus der Verfassung. Hier kommt zunächst die Monarchie in Betracht; denn ob Jemand etwa den Nordamerikanern rathen möchte, einen erblichen Adel zu gründen, oder gar das goldene Buch und die Staatsinquisition von Venedig zurückwünschte, wir wissen es nicht. In Beziehung auf die Monarchie aber ist jene Meinung Montesquieu's von der Nothwendigkeit eines Erbadels berühmt und gepriesen genug. Doch scheint man ihn häufig miszuverstehen und er zum Theil sich selbst. Die allgemeine Schilderung des Adels an den Höfen der Monarchen von diesem berühmtesten Vertheidiger des Adels ist wenigstens sehr wenig einladend (III, 5: „L'ambition dans l'oisivité, la bassesse dans l'orgueil, le désir de s'enrichir sans travail, l'aversion pour la verité, la flatterie, la trahison, la perfidie, l'abandon de tous ses engagements, le mépris des devoirs du citoyen, la crainte de la vertu du prince, l'espérance de ses faiblesses, et plus que tout cela, le ridicule pérpetuel jeté sur la vertu, forment, je crois, le caractère du plus grand nombre des courtisans, marqué dans tous les lieux et dans tous les temps"). Man sieht wol, der große Mann hatte sich sehr verrannt in seiner Theorie, daß Tugend nur die Lebenskraft der Republik und eine Scheinehre die der Monarchie sei. Er hatte noch nicht den vorzugsweise durch Sittenlosigkeit des Hofadels herbeigeführten blutigen Umsturz seiner eigenen, der französischen Monarchie erlebt. Ihn konnten noch nicht unsere heutigen Zeichen der Zeit belehren, daß ohne wahre Tugend und ohne die moralische Achtung der aufgeklärten Nationen unsere europäischen Monarchien auch nicht ein Menschenalter mehr dauern könnten. Auch geht sein Hauptgedanke nicht etwa dahin, daß der Adel den Monarchen schütze. Er wußte ja, wie viel hundert mal mehr die Könige durch Factionen, Verschwörungen, Meuchelmorde, Entthronungen, ausgehend von Adeligen, als durch die Bürger gestürzt wurden, und sagt auch zuerst (II, 4) nur: „Point de monarque, point de noblesse (aber Venedig!), point de noblesse, point de monarque, mais on a un despote!" (Aber Norwegen und Belgien!) Er glaubt und will also, daß der Adel Volk und Freiheit gegen den Monarchen schütze. Erst weiter unten wird jenem Satze auch noch beigefügt die Gefahr eines Übergangs in Demokratie. Man sagt freilich oft dem Volke, der Adel sei ihm und seiner Freiheit heilsam, denn er schwäche den König, und diesem, er fromme ihm, denn er schwäche das Volk, begünstige wenigstens das schändliche und gefahrvolle „Theile und herrsche". Montesquieu's ganzer Grund aber ist, daß er das Wesen der Monarchie geschützt, ihren Übergang in Despotie verhindert wissen will durch vermittelnde Corporationen zwischen dem Volk und dem Thron. Diese aber könnten, außer unabhängigen Corporationen anderer Art und selbständigen Gerichten, auch vielleicht schon die repräsentativen Stände bilden. Auch zeigt uns leider oftmals die Geschichte, namentlich die von Portugal und Spanien, von Frankreich und Italien, daß der Adel den Despotismus nicht entfernte, daß ebenso häufig, wie er allein oder alliirt mit den Bürgern die Könige befehdete und stürzte, vor allem aber sie moralisch zu Grunde richtete und zum Spielwerk der Hofintriguen, der Camarilla herabwürdigte, er auch bald mit dem Thron, bald mit dem Hofgesinde oder mit einer herrschsüchtigen Priesterschaft, ja zuweilen sogar, als wäre er vaterlandslos gewesen wie die Juden, mit Fremden sich gegen die Freiheit und seine Mitbürger verbündete, oder doch sich der Knechtschaft willig fügte, während, wie in Spanien, die Bürger noch muthvoll für sie kämpften. Montesquieu selbst aber findet außer dem Adel noch eine besondere selbständige Behörde, ähnlich den alten französischen Parlamenten, zur Bewahrung der Gesetze nöthig (II, 4: „Car l'ignorance, naturelle à la noblesse, son inattention, son mépris pour le gouvernement civil exigent, qu'il y ait un corps, qui fasse sans cesse sortir les loix de la poussière, ou elles seroient ensevelies").

Doch sprechen wir, ohne an Montesquieu's hier offenbar unklare Vorstellungen uns weiter zu halten, unsere von jeher [2]) beharrlich vertheidigte Überzeugung für ein zum Theil wenigstens durch erbliche Pairs gebildetes Oberhaus und für einen ihm entsprechenden, in der Hauptsache nach dem englischen gebildeten Pairieadel aus. Schon dazu, daß die so ganz entschieden wohlthätige Erblichkeit des Fürstengeschlechts nicht gänzlich isolirt und ohne organische Vermittelung dem Volk gegenüberstehe, sondern sich organisch anreihe an eine andere erbliche Würde, läßt sich eine solche Pairie empfehlen, sofern sie nur überhaupt dem Volk und seiner Freiheit als

---

2) S. „Heidelberger Jahrbücher", 1815, S. 462, und „Protokolle der II. Kammer der badischen Stände", 1831, Sitzung 15, S. 179.

wohlthätig und nicht entgegengesetzt und gehässig, mithin der Monarchie selbst höchst verderblich sich erweist. Alsdann kann auch die Möglichkeit, zugleich auf diese Weise große Verdienste zu belohnen und etwa auch für eine Reihe von Familien, die durch eigenes Vermögen für ihre ältesten Söhne Majorate gründen können, ohne daß die andern dem Staate zur Last fallen, eine Lage zu begründen, in welcher sie leichter höhere und unabhängigere Bildung und Gesichtspunkte erwerben und behaupten können, mit jenem ersten noch als ein zweiter und dritter Nebengrund gelten.

Daß nun aber überhaupt eine Pairie gleichsam als ein erbliches Amt, daß eine erste Kammer heilsam sei, dieses glauben wir. Zwar soll keineswegs etwa nach einer verbreiteten seichten Theorie die zweite Kammer das Princip der Beweglichkeit, die erste das der Stabilität repräsentiren, oder die eine ihre Pferde vorn, die andere hinten an den Staatswagen spannen, die eine ausschließlich den Freiheits-, die andere den Thronwächter machen. Vielmehr müssen beide sich einigen nicht in Stabilität, sondern in stetiger oder regelmäßiger Fortbewegung, in wahrer Liebe für die Freiheit des Volks und für den Fürsten. Auch der bedeutende Vortheil einer wiederholten, die Einseitigkeit, Übereilung und Leidenschaft mehr verhindernden Berathung würde vielleicht an sich noch nicht gerade diese Einrichtung nothwendig machen, sondern auch nur einen weitern Nebengrund bilden. Die erste Kammer wäre nicht gerechtfertigt, wenn sie nicht eine eigene besondere Bestimmung im Organismus der Verfassung hätte. Diese besteht nun aber meines Erachtens in Folgendem. Es ist ganz natürlich, daß die Regierung und das Volk, obgleich sie auf einen gemeinschaftlichen Zweck friedlich hinwirken sollen, doch zunächst und vorzugsweise zwei verschiedene Richtungen, die zu dem gemeinschaftlichen Ziele führen, im Auge haben. Es wird natürlich sein, daß die Regierung, von ihrem hohen Standpunkt ausgehend, zunächst Einheit und Ordnung des Staats im Auge hat. Es wird natürlich sein, daß die Abgeordneten des Volks zunächst die Freiheit der Bürger ins Auge fassen. Einheit und Freiheit sind die zwei Punkte, um welche sich das ganze gesittete würdige Staatsleben dreht. In dem gemeinschaftlichen Streben nun nach Gesetzen, die sowol der Einheit als der Freiheit entsprechen, kann es nach menschlicher Weise verschiedene Ansichten und Meinungen geben. In dem Kampfe, selbst dem ehrlichsten Kampfe um verschiedene Meinungen können die Regierung und die Abgeordneten des Volks in einen scheinbaren und vorübergehenden Gegensatz kommen, indem hier das Volk denkt, in dieser Maßregel zunächst die Freiheit behaupten zu müssen, während die Regierung zunächst für die Einheit sorgen zu müssen glaubt. Die im Streit um Recht und Ehre leicht entstehende Verstimmung führt dann ebenso leicht zu falschen Schlüssen über die Absichten, zu hartnäckigem Beharren bei der eigenen Behauptung. Es ist gut und natürlich, daß zwei streitende Theile sich einen Obmann wählen, einen friedlichen Schiedsrichter. Aber ich frage Jeden, wen er am liebsten zum Schiedsrichter wählen würde? Sicher wol einen Mann, der keinem von beiden Theilen fremd oder entgegen, der vielmehr — ähnlich wie eine zugleich durch die freie Verfassung bevorzugte, also ihr besonders geneigte, zugleich aber auch erbliche und daher für den erblichen Thron noch besonders interessirte Pairie — aus dem unmittelbarsten eigensten Interesse gleich sehr für beide gestimmt sein muß, beiden Theilen gleich Freund ist, ein Mann, der unparteiisch ist, weil er gleiche Interessen mit beiden Theilen hat. Wollte sich dagegen der zweiten Kammer die erste entgegensetzen, als vorzugsweise Partei nehmend für die Regierung, als vorzugsweise dem Stetigkeits- und dem monarchischen Princip huldigend, als gleichgültiger gegen die Freiheit, alsdann hätte sie sich in armseliger Kurzsichtigkeit schon moralisch vernichtet, ihre heilsame Wirksamkeit selbst zerstört. Denn sie hätte sich selbst den Standpunkt der Unparteilichkeit und den Glauben an dieselbe bei dem Volke zerstört und sich ihm gehässig gemacht. Offenbar aber würde eine von der Regierung ernannte erste Kammer oder auch eine ebenfalls vom Volke gewählte eine solche mittlere und vermittelnde Stellung nicht so besitzen wie erbliche Pairs, die durch ererbten bedeutenden Grundbesitz eine würdige unabhängige Stellung behaupten. Dieser Besitz müßte also Bedingung des Rechts sein. Und es müßte nach unsern Vordersätzen und nach den gegen Ende des ersten Artikels über den Adel angedeuteten wichtigen politischen Gründen alles Adelsrecht dieser Pairsfamilien, wie nach dem englischen gemeinen Recht, sich lediglich auf die wirklichen Pairs beschränken, oder das Pairierecht gar nicht durch Erbadelsfamilien, sondern nur durch den nöthigen Gutsbesitz bedingt sein.

Gegen die hier ausgesprochene Grundansicht wird man wol im Allgemeinen nicht mit Grund geltend machen, daß etwa in einzelnen Staaten wegen ihrer Kleinheit, wegen unpassender Zusammensetzung der ersten Kammer, wegen einer beliebigen Vermehrung derselben, wie

z. B. in Nassau, wegen Mangel an Freiheit der öffentlichen Meinung die erste Kammer die Freiheit und freie Entwickelung hemme. Man wird nicht einwenden, daß der Adel durch eigennützige kleinliche Vertheidigung veralteter feudaler Rechte, durch Einmischung des Bundes wohlthätigen Gesetzen und Verbesserungen im Wege stehe. Dieses sind, wo sie stattfinden oder gar gepflegt werden, wenn auch noch so unglückliche, für die Regierung selbst höchst bedenkliche, doch zum Theil nur locale und zufällige Erscheinungen, Erscheinungen, die auch, wie das Beispiel Kurhessens zeigt, durch blos eine Kammer nicht ausgeschlossen sind. Und einer einseitigen Richtung des Adels in der ersten Kammer lassen sich durch gute Zusammensetzung derselben Gegengewichte geben. Anderntheils ist es längst anerkannt, daß ohne Freiheit der öffentlichen Meinung, ohne wirkliche und vor allem ohne Zeitungspreßfreiheit die ganze ständische Verfassung ihrer wahren Lebenskraft beraubt, ein Wagstück oder ein Schattenbild und eigentlich gar kein Gegenstand einer gesunden staatsrechtlichen und politischen Theorie mehr ist. Diejenigen aber, welche sicher mit Unrecht zum voraus den Adel als servil gesinnt ansehen und deshalb nur eine Kammer fodern, möchte man fragen, ob sie es nicht vor allem für gefährlich hielten, den Feind sogar ins eigene Haus zu nehmen?

Dagegen sollte man denken, daß außer in der Pairskammer der Adel, wenn er auch nicht, wie in Baden, nach englischem Beispiel, gänzlich ausgeschlossen ist von der Wahl für und in die zweite Kammer, doch wenigstens nur so wie der englische sogenannte niedere Adel blos durch freies Vertrauen seiner Mitbürger Stimmrecht besitzen möge. Gewiß aber ist ohne dieses und bei Vermischung privilegirter Ständemitglieder mit den erwählten Volksrepräsentanten, wie die Urheber der badischen Verfassung so richtig erkannten, die Reinheit des Ausdrucks der Volkswünsche und des repräsentativen Systems auf bedenkliche Weise zerstört.

Sollten übrigens für Manche vom Standpunkt der allgemeinen Politik die obigen Gründe für erbliche Pairswürden nicht genügen und sie entweder nur eine Kammer oder Bildung auch der ersten durch Volkswahl, etwa wie bei dem amerikanischen Senat, mit besondern Bedingungen vorziehen und alle Adelsvorzüge auch in der Volksrepräsentation anfeinden wollen; sollten sie in diesem Sinne mit einem Mitglied des alten Adelstandes, dem berühmten Herrn v. Schliessen, „den Adel für ein entbehrliches Trümmerwerk der Vorzeit“, mit Schlözer „als ein keineswegs nothwendiges Übel“ erklären, mit Klüber als „ein Institut des Mittelalters, das sich selbst überlebt hat“, so möchten sie doch zuvor als ein neues sehr bedeutendes Argument für unsere Ansicht Folgendes ins Auge fassen. Die Billigkeit wenigstens fodert es sicher, anzuerkennen, daß der Adel in dem gesellschaftlichen Zustand seit der Revolution, abgesehen von den neuen repräsentativen Verfassungen, Vieles verlor; auf eine sehr harte, ursprünglich sicher ungerechte Weise der mediatisirte Reichsadel; daß es immer schwer fällt, Vorzüge, welche man, wenn sie selbst ursprünglich dem Faustrecht angehörig und veraltet sein sollten, doch im besten Glauben besaß, ohne allen Ersatz aufzugeben. Die Politik muß die Verhältnisse, wie sie wirklich sind, beachten. Nun ist aber in ganz Deutschland wirklich ein zahlreicher und einflußreicher Adel mit seinen historischen Erinnerungen, Gefühlen, Ansprüchen. Deportiren und ausrotten würden ihn wol sicher seine ärgsten Gegner nicht wollen. Billig und weise denkende Männer aber werden zugleich die vielen vortrefflichen Glieder und die schönen Eigenschaften dieses Standes und die Vortheile ihrer Vereinigung mit unserm Gemeinwesen erwägen. Nun, so reichen wir uns, soweit es Ehre, Recht und Freiheit erlauben, in freundlicher, billiger Ausgleichung und gemeinschaftlicher Bestrebung die Hände! Ein kleinlicher leidenschaftlicher Kampf zwischen Adel und Bürgerstand, von jenem oft unter dem Deckmantel des monarchischen Rechts, von diesem unter dem falschen Schein reiner Freiheitsliebe geführt, wird die heilsame Ausbildung der Verfassung für beide zerstören und sie selbst, das Land und den Thron verderblichem Bürgerkrieg und den Fremden preisgeben.

III. Die bestehenden historischen Verhältnisse und Rechte des Adels in Deutschland und ihre friedliche Vereinigung mit dem constitutionellen System. Unser ganzer Adel hat mit der Zerstörung des Feudalismus, des doppelten Socialcontracts und der feudalen Schutzherrlichkeit und Hintersässigkeit, also vorzüglich seit der Französischen Revolution seine frühern Grundlagen verloren. Es hat sich auch bereits seine äußere Gestalt gänzlich geändert.

Der ehemalige hohe Adel von Deutschland hat seit der Auflösung des Reichs und der Erwerbung der landesherrlichen Souveränetät sich in souveräne Fürstengeschlechter verwandelt. Nur sofern der völkerrechtliche Deutsche Bund in einen staatsrechtlichen Nationalverein sich um-

bildete, könnten sie noch als ein allgemeiner Adelstand dieses Vereins erscheinen. Dagegen sollen die seit 1806 ehemaligen Mitständen unterworfenen Reichsfürsten und Reichsgrafen, die sogenannten standesherrlichen Familien, nach der Bundesacte das Ehrenrecht des hohen Adels behalten. Für sie und für die Mitglieder der ebenfalls unterworfenen ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft sind bundesgesetzlich einzelne Rechte vorbehalten, worüber die Art. **Standesherren** und **Reichsritter** handeln werden. Hiernach würde die zur Zeit des Deutschen Reichs wichtigste Unterscheidung in hohen und niedern Adel heutzutage blos historisch oder unpraktisch sein, wir würden nur souveräne Fürstenfamilien und Landesadel und in diesem die bundesgesetzlich privilegirten Classen der Standesherren und ehemaligen Reichsritter haben, wenn nicht Artikel 14 der Bundesacte, welcher diese Privilegien begründet, den Standesherren auch Fortdauer ihres hohen Adels und Ebenbürtigkeit mit den souveränen Familien zugesichert hätte. Hiernach bleibt der Begriff hoher Adel auch im Deutschen Bunde praktisch. Es gehören zu demselben diejenigen Geschlechter, welche bis zur Auflösung des Reichs Landeshoheit und Reichsstandschaft besaßen. Diese sind jetzt theils souveräne Familien, theils mediatisirte standesherrliche Familien. Auch die Streitfragen über die Zuständigkeit dieses heutigen hohen Adelsrechts muß den Artikeln **Standesherren** und **Ebenbürtigkeit** überlassen werden.

Außer diesem Wenigen aber und in Beziehung auf den ganzen frühern niedern oder Landesadel gibt es kein einziges juristisch gemeinschaftliches Adelsrecht für Deutschland. Schon die Reichsgesetzgebung enthielt über den niedern Adel so gut wie keine gesetzlichen Bestimmungen, und die durch die obige Entstehungsgeschichte begründete historische und factische Übereinstimmung wurde später immer mehr durch besondere Verhältnisse und gesetzliche Bestimmungen einzelner Länder beschränkt, fast gänzlich aber zerstört, seitdem durch die Herrschaft des französischen Rechts auf dem linken Rheinufer, dann durch die Gesetze der Rheinbundsstaaten und durch die preußischen seit 1806 die Adelsvorrechte, ähnlich wie früher schon in Rußland und Dänemark, ganz oder fast gänzlich aufgehoben wurden. Der Deutsche Bund aber hat selbst nicht die frühere reichsgesetzliche Garantie der Verfassungs- oder sonstigen Rechte der Landesunterthanen, also auch nicht einmal die der freilich nirgends gefährdeten adeligen Titel, Namen und Wappen übernommen (Schlußacte, 53—60). So gibt es also jetzt in Deutschland, außer jenen einzelnen Bundesbestimmungen über Standesherren und Reichsritter, welche jedoch beide allen aufs Reich sich beziehenden Prädicaten entsagen mußten, nur particuläres Landesrecht über den Adel. Deshalb müssen also auch alle rechtlichen Erörterungen über Entstehung und Verlust wie über die etwaigen besondern oder Vorrechte des niedern Adels der Darstellung des Staatsrechts der einzelnen Länder überlassen bleiben. Gemeinschaftlich ist nur die rechtshistorische Natur dieses Adels. Diese ist in den vorhergehenden Artikeln enthalten. Daraus ergeben sich auch rechtliche Folgerungen, weniger dagegen aus den blos äußerlichen historischen Übereinstimmungen in einzelnen Punkten, die auch sich ändern können. Historisch gemeinschaftlich ist 1) das Recht auf die adeligen Wappen und Titel, als da sind Fürst, Graf, Freiherr oder Baron, Ritter, Edler und Herr von; 2) ihre Erwerbung für alle Kinder durch die eheliche Abstammung von einem adeligen Vater, ohne daß bei niederm Adel von Misheirath zu reden ist, ebenso wenig als durch Adoption und außereheliche Zeugung der Adel entsteht; sodann durch die Verleihung vom Landesherrn; 3) der Verlust durch Verzicht. Durch bloßes Gewerbe an sich, ohne Verzicht, verliert man heute nicht mehr den Adel. Auch rücksichtlich des Verlustes zur Strafe besteht wenigstens darüber keine Übereinstimmung, wann dieselbe eintreten soll. Auch haben sich verschiedentlich, namentlich in den Versammlungen der rheinpreußischen und der badischen Landstände, Protestationen dagegen erhoben, daß der Verlust des Adels gesetzlich ausgesprochen werde wegen allgemein schimpflicher Vergehungen und wegen beschimpfender Strafen, namentlich wegen Verurtheilung zur Zuchthausstrafe. Man sah dieses als Beleidigung des Bürgerstandes an. Und allerdings liegt in der Erklärung, daß Jemand zu schimpflich sei, um den Adelstand durch seine Theilnahme an demselben beflecken zu dürfen, daß er aber gut genug für den Bürgerstand sei und also nun hinfort ein Mitglied von ihm werden solle, etwas Beleidigendes. Und wenn man einen besondern Adelstand will, so wird man doch wenigstens den eben dadurch zum besondern Stand erklärten Bürgerstand nicht moralisch erniedrigen und beschimpfen und gleichgültig gegen die moralische Ehre machen wollen. Nur dann würde der Bürgerstand nicht verletzt werden, wenn es besondere schimpfliche Classen gibt, welche nach dem Gesetz als bleibend anrüchige oder ehrlose erklärt wären, und man in diese den des Adels Beraubten für immer versetzt. Alsdann macht man ihn nicht zum Mitglied des Standes der unbescholtenen

Bürger, welche in der moralischen Ehre und Würdigkeit keinem Adel und keinem Adelstand der Welt nachstehen wollen und sollen.

Historisch übereinstimmend sind ferner die neuern Landesrechte, wie in den alten Grundlagen, so auch darin, daß sie in den constitutionellen Verfassungen die Lage des Adels gegen früher und namentlich gegen die Rheinbundsperiode unendlich gehoben und verbessert haben. Es könnte insbesondere eine richtige Würdigung der höchst ehrenvollen und ausgedehnten landständischen Vorrechte und Rechte des Adels zur Begründung einer dankbaren Anhänglichkeit für die constitutionelle Freiheit geeignet sein, sowie zur Beruhigung über den frühern Verlust mancher andern Rechte, welche jetzt aller wahren historischen und rechtlichen Begründung ermangeln und allen gesunden Grundsätzen heutiger Staatsverfassung und Verwaltung widersprechen. Hierhin gehören namentlich Steuerfreiheit, Patrimonialgerichtsbarkeit und ausschließliche Rechte auf Civil- und Militärämter und Landstandschaft und überhaupt die patrimoniale Schutz- und Repräsentationsgewalt des Adels über einen großen Theil der Bürger. Die ganze Grundlage dieser Rechte ist zerstört, seitdem die frühern Associationen einer ganzen Reihe von feudalen Privatschutzvereinen sich endlich völlig in wahre Staaten oder allgemeine Staatsbürgervereine verwandelten und eben deshalb alle nun nicht mehr hintersässigen Landesbewohner als unmittelbare freie Staatsbürger Steuer- und Kriegsdienste leisten und überhaupt unmittelbar am Schutz und Recht des Staats Antheil nehmen. Insofern sagt Eichhorn (§. 563): „Der Adel hat die Natur eines durch die Verhältnisse gebildeten Standes verloren und hat sich in eine privilegirte Classe verwandelt, deren Vorrechte dem Bürgerstand als etwas Drückendes erscheinen mußten, weil sich für die Ehrenvorzüge, die sie genoß, kein anderer Grund als persönliche Begünstigung angeben ließ." Nur in Beziehung auf die erworbenen wahren Privatrechte und auf die staatsgesetzlich zu schützenden adeligen Titel, Namen und Wappen, sowie auf die verfassungsmäßig als wohlthätig erkannte besondere landständische Stellung und endlich in Beziehung auf alle Vorzüge, welche sich, unserer Cultur und öffentlichen Meinung entsprechend, natürlich und frei mit diesen historischen und juristischen Verhältnissen, namentlich dem großen Gutsbesitz verknüpfen, hat der Adel noch zulässige besondere Verhältnisse. Das größte Heil, welches dem Adelstand aus tüchtigen Repräsentativverfassungen erwachsen soll, ist vor allem seine gleiche Theilnahme an der höchsten allgemeinen Wohlthat dieser Verfassung, nämlich an der freien höhern Nationalentwickelung und an dem wahren Rechtsschutz im Innern wie nach außen, insbesondere auch an dem ökonomischen Schutz für das Staats- und Privatvermögen. Der Rückblick in die Zeiten des Absolutismus und des Rheinbundes muß es jedem nicht ganz gedankenlosen oder verblendeten Adeligen klar machen, wie wesentlich gerade auch die Adeligen in dieser Beziehung schon durch die Anfänge unserer neuen constitutionellen Verfassungen gewonnen haben. Als Vorrecht mag der große güterbesitzende Adel nach dem vorigen Abschnitt Pairierechte erhalten, soweit sie zum wirklichen Besten des ganzen Staats heilsam organisirt werden, dann aber sicher nie so ausschließlich einem Erbadelstand zufallen dürfen. Soweit nun dazu Majorate und Fideicommisse als unentbehrlich erscheinen, und soweit ihre Vortheile für die freie selbständige Verfassung ihre Bedenklichkeiten und Nachtheile insbesondere für die Nachgeborenen und die Creditoren aufwiegen sollten, möchten auch diese stattfinden. Dagegen wissen wir es mit den im vorigen Abschnitt entwickelten Grundsätzen nicht zu vereinigen: 1) wenn noch außer solchen Pairierechten dem Adel besondere Fideicommiß- und Majoratsrechte und vollends bedrückende Patrimonial- oder Feudalrechte eingeräumt werden. Sie erbittern nur gegen den Adel und die Regierung, nähren Hochmuth und kastenmäßige Absonderung und sind in jeder Hinsicht vom Übel. Ebenso ist es auch, wenn 2) dem Adel ein bevorzugtes Wahlrecht in der zweiten Kammer ertheilt wird, oder wenn 3) bei einer Bildung der Landstände dem Adel ein größeres Recht der Repräsentation eingeräumt wird, als er nach seinem Grundeigenthum im Verhältniß zu dem übrigen Grundeigenthum in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Es ist wol leicht in die Augen fallend, wie sehr und auf welche die öffentliche Meinung beleidigende, den Frieden unter den verschiedenen Ständen, das Staatswohl und das Vertrauen zu der Verfassung und Gesetzgebung störende Weise manche neuere Verfassungen und manche im Verhältniß zu den reformatorischen Gesetzen seit 1807 rückschreitende Landesgesetze die angeführten Gesichtspunkte verletzen. Durch solche unrechtliche verderbliche Ungleichheit ruft man mit Gewalt eine radicale communistische Zerstörung auch jeder rechtlich zulässigen und heilsamen Ungleichheit hervor. Thöricht der Staatsmann, der in unserer heutigen, zur freien bürgerlichen Entwickelung fortschreitenden Zeit die Kraft des Throns

und des Landes noch in einer Adelskaste, und vollends in Verachtung, welche hier die Selbstsucht und Anmaßung, dort eine empörte Stimmung befördert, eine Stütze der Regierung erblicken mag. Das „Theile und herrsche!" schlägt heute nur zum Vortheil der Demokratie aus.

Nicht ein verletzendes Vorrecht, wol aber einen großen Vortheil seiner Lage gewährt dem Adel sein großer Güterbesitz in Verbindung mit seinen Adelstiteln. Eine schöne, eine glückliche Stellung ist, auch ohne daß er irgend den Unwillen seiner Mitbürger auf sich zu ziehen braucht, unserm deutschen Adel geblieben. Möge sie ihm willig gegönnt sein von jedem würdigen Nichtadeligen! Und möge er selbst dieselbe nicht durch die Märchen vom deutschen Uradel und vom Verdienst- und Tugendadel, überhaupt nicht durch Prätension verletzender und beleidigender Privilegien verhaßt machen und nicht seine Hauptmacht verscherzen. Sie aber besteht in der freien guten Meinung der Nation. Jene freien, auf freier Meinung beruhenden sogenannten natürlichen Adelsvorzüge, welche da, wo kein wirklich juristischer geschlossener Adelstand besteht, niemals einen solchen zu gründen vermöchten und, wo sie sich nicht an einen bereits bestehenden Adelstand angeschlossen, keine Adelsvorzüge waren, erhalten eine ganz andere Bedeutung, wenn jener Adelstand, und hätte er nur das einzige juristische Vorrecht auf seine Adelstitel, sie — natürlich ohne Zerstörung ihrer wesentlich freien Natur — für sich als Stand zu erwerben und zu behaupten weiß. Dann und in der heutigen Zeit vollends bilden sie gerade seine wesentlichste Kraft, die moralische, welche allein allen menschlichen Dingen wahren Adel und Bestand verleiht und sichert. Möge also der Adel in der großen gefahrvollen Zeit, in welcher wir leben, in der Ausbildung und Befestigung eines neuen Rechts- und Freiheitszustandes, welcher überall in dem Despotismus auch für den Adel verloren ging und dessen Zerstörung gerade Thron und Volk kraft- und wehrlos machte und alles Unglück der Zeit verschuldete, seine Stellung würdig benutzen. Möge er, dessen würdige und edle Seite gerade in seiner Behauptung der freilich feudalistisch verkümmerten und verunstalteten, doch ihrem Wesen nach kostbaren altdeutschen Freiheits- oder Verfassungsrechte bestand, nur in diesem Bollwerk für Fürst und Volk seine Stärke und sein Heil suchen! Möge er thun, was seine höchste Bestimmung und Ehre von ihm fodern! Glorreich und allgemein und willig geachtet kann er sich dann behaupten. Aber gewiß ist es auch, daß er sich und seine Fürsten und sein Volk durch die entgegengesetzte Bestrebung in furchtbares Unheil zu stürzen im Stande wäre, in ein größeres als das der Rheinbundsepoche!

Kann wol ein aufmerksamer Beobachter der Zeitgeschichte bezweifeln, daß der französische Adel auch noch im Jahre 1830, um von Früherm nicht zu reden, sich selbst, seinen Einfluß, seine erbliche Pairswürde und den Thron, den er stützen sollte, durch seinen Reactionsgeist, seine Hinneigung zu auswärtigem Schutz und zuletzt dadurch stürzte, daß er gegen die unzweifelhaft verfassungsfeindliche Ernennung und Bestrebung des Ministeriums Polignac nicht, gleich der zweiten Kammer, ankämpfte und so die Regierung von ihrer einseitigen Maßregel abhielt?

Wahr für den Adel aller Zeiten und für den unserigen insbesondere ist also die in den Schlußworten jenes oben erwähnten alten deutschen Gedichts ausgedrückte Mahnung: „An der Geburt allein hängt's nicht und soll's nicht hängen. Es steiget auf und fällt. Ein Adel, der in Thorheit und Untüchtigkeit sinkt und nicht in allem Wort und Thun treu seine Bestimmung erfüllt, der wird bald mit seiner ganzen Macht zu nichte. Mit Weisheit muß er es ausrichten, will er, daß sein Adel besteht."

Das wesentliche Recht des deutschen Adels bestand nach dem Obigen in der vollen deutschen Freiheit. Sein Vorrecht aber bestand durch die faustrechtliche Ausschließung der übrigen Bürger und durch erbliche feudalistische Repräsentations- und Schutzherrschaft über sie. Dieser ganze Rechtsgrund ausschließlicher Vorzugsrechte nun ist mit dem Feudalismus gefallen.

Sorge also der Adel, wenn er noch fortbestehen will neben den übrigen Staatsbürgern, welche durch Freiheit und Freiheitsvertheidigung jetzt wieder zu jener alten echt deutschen allgemeinen Nobilität aller freien Vollbürger gelangt sind, sorge er, daß er diesen übrigen Bürgern voranstehe in den Grundbedingungen des allein echten altdeutschen Adels der freien deutschen Nation, in der Freiheit, in Liebe, in Handhabung und Vertheidigung des nationalen Freiheitsrechts, voran in den Kämpfen und Opfern für die höchste Idee unserer heutigen Zeit, die geistige und politische Freiheit und Nationalität, in Wahrheit und Recht und in der höhern Vervollkommnung durch sie. Ein Adel, der zurückgehen oder der hinten stehen will in seiner Zeit und seinem Volk, der hat sich bereits selbst zu seinen Vätern eingesargt. Eine der Natur der Dinge und der heutigen Weltordnung widersprechende Existenz läßt sich nicht behaupten. Beispiele und Vorgänge, wie die in Frankreich, Amerika, Norwegen, warnen und wirken. Ein

verkehrtes Benehmen, sein eigenes Vergessen der einen bessern Hauptseite der Entstehung und des Wesens des Adels, nämlich der Bewahrung altdeutschen Freiheitsrechts, könnte bewirken, daß die Nation ihrerseits nur gedächte der andern, der bösen, nämlich des Faustrechts! Alsdann aber möchte es von ihm heißen: Vor dem Faustrecht war er nicht, durch das Faustrecht wurde er, nach dem Faustrecht endige er!

Wahrlich, keine feindselige Gesinnung bestimmt diese ernsten, durch die unverfälschte Geschichte begründeten Mahnungen. Aber gerade bei einer wohlwollenden Gesinnung, wie sie an der Spitze dieser Untersuchung ausgesprochen wurde, und bei dem aufrichtigsten Wunsche, die Interessen des Adels auf eine billige Weise friedlich auszugleichen mit dem Wohl und Recht des gemeinschaftlichen Vaterlandes, muß man es, hier sicher übereinstimmend mit den würdigsten und verständigsten Gliedern des Adels selbst, laut aussprechen, daß heutzutage Anmaßung und thörichte Vornehmthuerei des Adels, daß überhaupt ein Adel, der die Leerheit von Kopf und Herz, den Mangel an gediegener Bildung und patriotischem Verdienst durch feudalistische Wappenschilder ersetzen, oder gar in gemeinen faustrechtlichen Junkerstreichen noch heutzutage das besiegte Faustrecht erwecken will, der allgemeinen Verachtung sicher sein kann. Aussprechen muß man es vor allem, daß vollends eine ehrlose Allianz mit auswärtigen Freiheitsfeinden gegen unsere Freiheit und Civilisation, gegen die heiligsten Nationalinteressen, gegen Das, was allein wahre Ehre dem Adel begründen könnte — daß solch ehrloser Vaterlandsverrath, für dessen Niedertracht die gebildete Sprache keinen genügenden Ausdruck darbietet, nicht etwa die excentrischen Freunde von Freiheit und Gleichheit, nein, die ganze Nation und in ihr alle würdigen Adeligen selbst zum tödtlichen Kampfe herausfodern müßte. Darum nochmals: „Mit Tugend und Weisheit muß er es ausrichten, will er, daß sein Adel besteht!"

Welcker.

Adels- und Ahnen-, Filiations- und Ritterprobe, Ahnen und Adelsmatrikel. Adelsprobe ist die Führung des rechtsgültigen Beweises, daß Jemand für seine Person einen bestimmten Adel besitzt, ein Beweis, der durch alle möglichen gültigen Beweismittel geführt werden kann. Von ihr aber unterscheidet sich die Ahnenprobe, die oft einen Theil jenes Beweises bilden kann. Ahnen sind die Voraltern überhaupt. Bei dem Adel versteht man darunter solche Ahnen, welche den juristischen Adel haben, und Ahnenprobe ist der Beweis, daß eine Person von einem adeligen Geschlechte durch eine gewisse Reihe von solchen adeligen Ahnen rein und rechtmäßig abstamme. Sie und die Foderung, daß, um die allgemeinen oder besondern, z. B. in Bezug auf bestimmte adelige Stiftungen bestehenden Adelsrechte zu erwerben, auch schon die Ältern und Voraltern adelig gewesen sein müßten, gründeten sich darauf, daß der germanische Adel dadurch entstand, daß im Feudalismus und Faustrecht wenige Familien sich die altgermanischen Freiheitsrechte der Vollbürger als ausschließliche Privilegien zu retten oder zu erwerben wußten und man nun soweit ging, die Bürgerlichen nicht blos als Hintersässige, sondern sogar gleichsam als Unfreie zu betrachten. Bei den alten Deutschen haftete nämlich an dem Unfreien, ja überhaupt an den Nachkommen der Unfreien, solange das Volk ihren Ursprung vor Augen hatte, auf Menschengedenken hin oder bis zur dritten Generation ein Makel, und zwar so sehr, daß nach dem Grundsatze „das Kind folgt der ärgern Hand" sogar auch nur die Unfreiheit blos der Mutter Unfreiheit und jenen Flecken begründete. Deshalb war es nun in der Regel nöthig, daß der Freie, um seine Freiheitsrechte auszuüben, nachweisen konnte, daß seine Ältern und Großältern freie Leute gewesen seien, oder daß weder er selbst Freigelassener noch eines Freigelassenen Sohn war. Dieses heißt mit andern Worten: er mußte vier freie Ahnen, d. h. vier freie Großältern haben. Denn man zählt bei den Ahnen stets die gleichweit entfernt stehenden Ascendenten, also die zwei Ältern, die vier Großältern, die acht Urgroßältern, die sechzehn Urukrgroßältern, fodert aber dabei, daß, obgleich sie nicht eigentlich mitgezählt wurden, dennoch alle in der Mitte stehenden Personen auch frei oder adelig gewesen seien. Niemand behauptete dieses strenger und dehnte es weiter aus als der deutsche Adel. Während früher in Deutschland und auch noch später bei den andern germanischen Nationen nirgends mehr als jene vier Ahnen, die daher auch noch jetzt wenigstens die Regel bilden, gefodert wurden, und auch selbst nicht einmal absolut eheliche Geburt nöthig war, während vollends der Adel der Mutter noch jetzt in England nicht gefodert wird zur Erwerbung der Adelsrechte, sogar nicht einmal bei dem Könige, foderte der deutsche Adel häufig für Aufnahme in seine Stiftungen und Corporationen, ja, um das Privilegium immer enger zu schließen und die Bürgerlichen möglichst zu verdrängen, auch in den Domcapiteln und für die ritterschaftlichen landständischen Corporationen und die Hofstellen 16 und 32 Ahnen und

Abstammung aus lauter kirchlich und bürgerlich legitimen Ehen, von lauter adeligen väterlichen und mütterlichen Ascendenten, ohne daß Legitimationen oder Adoptionen hier diese Zeugung ersetzen konnten. Der würdige Freiherr v. Schlieffen nannte solche Ahnenproben „Riegel, womit die Eitelkeit dem Verdienst ohne Geburt die Thüre der Vorzüge versperrte". Übrigens enthalten allgemeine deutsche Gesetze über diese unschädlicherweise immer mehr veraltende Materie keine Bestimmungen. Es kommt also Alles auf die particularrechtlichen Bestimmungen an. Zum Beweis sind hier natürlich ebenfalls alle gültigen Beweismittel zulässig. Und man nennt den Beweis, daß alle auf dem Stammbaum als Ehegatten vorkommenden Personen wirklich in einer kirchlich und bürgerlich gültigen Ehe lebten und die Kinder in solcher Ehe erzeugten, die Filiationsprobe; den Beweis dagegen, daß jede auf dem Stammbaum vorkommende Person den gehörigen Adel hatte, die Ritterprobe. Ein Mittel der Beweisführung sind die Ahnentafeln. Dieses sind Geschlechtstafeln mit Darstellung einer bestimmten Anzahl von ununterbrochen rechtmäßig aufeinander folgenden Ahnen, von welchen eine Person auf väterlicher und mütterlicher Seite abstammt. Sie unterscheiden sich von einem bloßen Stammbaum, welcher nur die Art der Abstammung von einem gewissen Stammvater, oder das Verhältniß der Verwandtschaft mehrer Personen darstellt, während die Ahnentafel die vollständigen, durch keine Lücken unterbrochenen Abstammungen adeliger Ahnen enthält, so viele davon nach den jedesmaligen Foderungen der Ahnenprobe anzuführen sind, und zwar mit Namen, Titel und Wappen jeder einzeln darin aufgeführten Person. Die in einem Adelsbriefe etwa geschenkten oder die sogenannten gemalten Ahnen werden ebenso wenig mitgezählt als ein selbst erst Geadelter, weil wirkliche adelige Geburt gefodert wird. Über Ahnenprobe s. Estor, „Praktische Anleitung zur Ahnenprobe" (Marburg 1750), wo S. 11 fg. auch eine Anleitung zur Verfertigung von Ahnentafeln vorkommt, und Justus Möser über die Adelsprobe in den „Patriotischen Phantasien", Bd. IV, Nr. 57.

Öfter und namentlich auch in einigen deutschen Staaten, so in Baiern, Würtemberg, Baden, sind vom Staate, welcher, sofern der Adel politische Vorrechte besitzt, interessirt ist, daß diese Rechte wirklich allen von ihm bestimmten Personen und nur ihnen zukommen, Adelsmatrikeln vorgeschrieben. In dieselben soll ein jeder nicht blos temporäre Unterthan, der in dem Lande sein Adelsprädicat führen und anerkannt wissen will, nach vorhergegangener Adelsprobe mit dem ihm zukommenden adeligen Prädicat eingetragen werden. Vgl. die bairische Declaration vom 19. März 1807, A. 2, 3, 4, und Edict vom 28. Juli 1808, C. V, die würtembergische Verordnung vom 11. Januar 1818, die badische Verordnung vom 3. Juli 1815. Die Literatur über diese Materie und über den Adel überhaupt s. bei Mittermaier, „Deutsches Privatrecht", §. 48 fg. Welcker.

Ädilen, Ädilitisches Edict, Ädilitische Klagen. Ädilen, so wurden vier römische Beamte, zwei plebejische und zwei curulische, genannt, welche die Aufsicht und Besorgung der öffentlichen Spiele, eine in Rom höchst wichtige Sache, und die Handhabung der ganzen Polizei hatten, namentlich auch der Baupolizei, sowol in Beziehung auf Tempel wie in Beziehung auf Privatgebäude. Daher stammt auch ihr Name (von aedes). Die Ädilen handelten theils in Gemeinschaft, theils hatten sie sich in die vier Viertel der Stadt getheilt. Nach der vortrefflichen Einrichtung bei den höhern Magistraten in Rom verkündigten auch sie beim Antritt ihrer Amtsführung durch ein öffentlich aufgestelltes Edict, und zwar in einem gemeinschaftlichen, die ganzen Grundsätze, nach welchen sie in allen betreffenden Verhältnissen und Fällen während ihrer jährlichen Amtsführung handeln würden, wobei sie Dasjenige, was in den frühern Edicten ihrer Vorfahren entweder als gesetzlich Vorgeschriebenes oder als heilsam Bewährtes enthalten war, natürlich beibehielten und nur das nöthig scheinende Neue nach ihrer Überzeugung hinzufügten. Dieses Edict enthielt insbesondere auch in Beziehung auf die Marktpolizei und namentlich auch über den Regreß des Käufers gegen den Verkäufer, welcher ihm fehlerhafte Sklaven oder Thiere verkauft hatte, wichtige Bestimmungen. Aus den letztern bildete das spätere römische Recht die weiter ausgedehnten sogenannten ädilitischen oder auch Wandlungs- und Minderungsklagen (actio redhibitoria und quanti minoris), die erste auf Aufhebung des ganzen Vertrags, die andere auf Minderung des Kaufpreises. Diese Klagen nun, und zwar in der Regel nach der freien Wahl des Klägers die eine oder die andere, finden statt bei allen gegen eine Gegenleistung geschehenen Eigenthumsübertragungen, wenn die übertragene Sache entweder 1) die besonders versprochenen Eigenschaften nicht besitzt, oder wenn sie solche geheime Krankheiten oder Mängel hat, die der Käufer ohne grobe Nachlässigkeit übersah und welche zugleich 2) die Brauchbarkeit der Sache aufheben oder bedeutend ver-

mindern. Bei offenbaren Mängeln, welche der Käufer nur aus grober Nachlässigkeit übersah, tritt das Rechtssprichwort in Wirkung: „Wer die Augen nicht öffnet, muß den Beutel öffnen." Welche Mängel nun aber in jedem bestimmten Falle geheim und bedeutend waren, darüber müssen Sachverständige entscheiden. Doch haben neuere Particulargesetze häufig in Beziehung auf manche Gegenstände genauere Bestimmungen darüber erlassen, z. B. in Beziehung auf die Mängel und Krankheiten der Pferde, und mit Recht, denn die Verschiedenheit der Ansichten hierüber hat überall zahllose und langwierige Processe veranlaßt. Welcker.

Adler. Dieser König der Vögel ist im „Staats-Lexikon" nur als Sinnbild, als Feldzeichen, als Wappen und Orden beachtenswerth. Sinnbilder dieser und ähnlicher Art reichen bis zum Anfang der Geschichte hinauf, wie denn z. B. schon den Kindern Israels im 4. Buch Mosis geboten wird, daß ein Jeder unter seinem Panier sich zum Lagern sammeln solle. Sie haben eine natürliche und große, nicht blos historische, sondern auch praktische Bedeutung. Das Bild ist anschaulicher, oft verständlicher, weiter reichend, ausdrucksvoller und ergreifender als das Wort. Was hätte wol in den ersten Tagen der französischen Julirevolution allgemeiner verstanden werden, mehr vereinigen, ergreifen und begeistern können als die drei Farben? Welche Gefühle, Erinnerungen und Gedanken, welchen Stolz und Muth erweckten dem Römer, erweckten Napoleon's Kriegern ihre Adler! Kein Symbol dieser Art mag älter sein als der Adler. Er war nach uralter Volksfabel der König der Vögel und daher auch der Vogel Jupiter's. Er war nach Xenophon schon die Zierde des Schildes der alten medischen Könige und als Attribut des Königthums einst von den alten Etruskern den Römern geschenkt. Keins wenigstens ist verbreiteter als er, als dieses Feld- oder Wappenzeichen der Römer und des Deutschen Reichs wie der französischen Republik, der Monarchien von Österreich, Preußen und Rußland und vom jetzigen Frankreich, von Polen, Sicilien, Spanien und Sardinien und von manchem andern Haus und Land, sowie von dem Freistaat der Nordamerikaner. Doch hierüber klagte der berühmte Franklin („Schriften", Weimar 1817, III, 92) mit Laune: „Ich für mein Theil wünschte, man hätte den Adler nicht zum Sinnbild unsers Landes gewählt; er ist ein Vogel von schlechtem sittlichen Charakter und erwirbt sich seinen Unterhalt nicht auf ehrliche Weise. Dazu ist er ein feiger Schelm; der kleine Vogel, den wir Königsvogel nennen, der nicht größer ist als ein Sperling, greift ihn dreist an und treibt ihn aus seinem Umkreise." Der Adler im deutschen Reichswappen hatte bekanntlich ebenso wie der Adler des russischen Wappens, nachdem er früher bis Anfang des 14. Jahrhunderts einköpfig war, zwei Köpfe. Er war ein sogenannter doppelter Adler, höchst wahrscheinlich wegen der im Mittelalter so unermeßlich wirksamen, obwol irrigen Annahme, „das heilige römische Reich deutscher Nation" sei eine Fortsetzung des alten römischen Weltreichs (und seines dominium mundi), und weil schon die griechischen Kaiser zum Zeichen ihrer Rechte oder ihrer Herrschaft über die beiden Theile des Römerreichs, über den morgen- und abendländischen, einen doppelten Adler führten. Doch wurde darüber ein großer, noch unentschiedener, jetzt aber wol unpraktischer gelehrter Proceß geführt. In dem russischen Wappen aber bezieht sich der doppelte Adler mit Scepter und Reichsapfel entschieden auf das griechische Kaiserthum. (Gatterer, „Handbuch der Heraldik", S. 188.) Es sind auch verschiedene Adlerorden entstanden. Berühmt vor allen ist der königlich preußische Orden des schwarzen Adlers. Der schwarze Adler war 1525 vom König von Polen den preußischen (brandenburg-ansbachischen) Prinzen als polnischen Vasallen und ersten Lehnsherzogen Preußens verliehen. Friedrich I. machte ihn 1701 bei seiner Königskrönung zu Königsberg zum Zeichen des damals gestifteten Ordens. Später entstand der preußische Orden des rothen Adlers. Darüber sowie über den polnischen weißen und den würtembergischen goldenen Adlerorden s. **Orden**. Welcker.

Administration, s. **Staatsverwaltung**.

Administrativjustiz, s. **Justiz**.

Admodiation, **Adjudication**, Begebung mit Concurrenz und Öffentlichkeit, im Gegensatz von der Begebung einer Lieferung, eines Unternehmens oder eines Gegenstandes aus der Hand. Die öffentliche Begebung wird von der Staatsverwaltung, auch von Gemeinden meist vorgezogen, sie ist häufig vorgeschrieben. Ihr Gegenstand kann eine Liegenschaft, eine öffentliche Arbeit, eine Lieferung, eine Anleihe, eine Verpachtung u. dgl. sein. Was die Verwaltung veräußert, überläßt sie dem Meistbietenden, was sie erwirbt, nimmt sie von dem Wenigstnehmenden; doch finden Abweichungen statt, wo Leidenschaft offenbar im Spiele ist, oder die Personen unzuverlässig sind. In der Regel haben die Bewerber eine Caution zu stellen, welche mit dem Werthe des Gegenstandes oder der Leistung im Verhältniß steht. So werden Staats-

domänen veräußert oder verpachtet, Staatsanleihen contrahirt, die öffentlichen Spiele an Badeorten in Pacht gegeben, die Herstellung von Straßen, Kanälen, Eisenbahnen und Gebäuden, Lieferungen für Heer und Flotte, für Strafanstalten und Spitäler ausgeschrieben. Bei der Adjudication erscheinen die Bewerber und steigern sich durch ihre Gebote, bis die hierfür bestimmte Zeit abgelaufen ist. Diese Frist wird in manchen Ländern durch eine brennende Kerze bemessen; sie ist zu Ende, wenn diese erlischt. In andern Fällen werden die Bewerber aufgefodert, ihre Gebote schriftlich und versiegelt einzureichen; diese werden zu einer festgesetzten Stunde an einem bestimmten Orte und unter bestimmten Förmlichkeiten eröffnet, vorgelesen, und hiernach wird der Zuschlag ertheilt. Die Verwaltung pflegt in dem einen wie in dem andern Falle den niedersten Preis, den sie verlangt, oder den höchsten, den sie geben will, vorher festzusetzen und bekannt zu machen, oder auch, wie die Gebote, versiegelt niederzulegen und nach jenen zu eröffnen. Um sich gegen ungünstige Resultate, sei es wegen Mangel an Bewerbern oder wegen Verabredung unter denselben, zu schützen, behält sich die Verwaltung die Genehmigung der höchsten Behörde vor und ordnet, wenn diese versagt wird, eine neue Versteigerung an; oder es wird zum voraus bedungen, daß binnen einer bestimmten Frist, etwa einen Monat nach Vornahme der Begebung, Nachgebote angenommen werden, falls dieselben um einen gewissen Bruchtheil, z. B. 10 Proc., günstiger sind als das bei der Handlung erzielte beste Gebot. Solche Vorsicht ist zu empfehlen, da bei den Begebungen das Staatsvermögen wesentlich interessirt ist; doch ist andererseits darauf zu achten, daß nicht durch allzu lästige Bedingungen, wie durch zu hohe Cautionen und unnöthige Belästigungen die Concurrenz vermindert und die Verabredung der Bewerber untereinander erleichtert wird. K. Mathy.

Adoption, Arrogation, Annahme an Kindes Statt, Wahlkindschaft. Dieses ist im Allgemeinen eine nicht durch natürliche Zeugung, sondern durch einen bürgerlichen Act bewirkte Begründung kindlicher und älterlicher Verhältnisse. Sie ist verschieden von bloßer Pflegekindschaft, welche ein blos factisches Verhältniß und keine dauernden Rechte begründet, und von dem deutschen Erbvertrag der Einkindschaft (unio prolium), wodurch bei einer zweiten Heirath eines überlebenden Ehegatten bestimmt wird, daß die Kinder erster Ehe zu den Kindern zweiter Ehe und zu den Ältern in das Verhältniß der Gleichheit treten sollen. Dem deutschen Recht war die Adoption völlig fremd. Sie kam erst im späten Mittelalter mit dem römischen Recht nach Deutschland. In Rom war sie von frühen Zeiten an gewöhnlich, ja häufig. Zum Theil wirkten dazu die Abtheilungen der ursprünglich römischen oder patricischen Volksgemeinde in Curien, Decurien, Gentes nach bestimmten Zahlverhältnissen der Familien und mit gemeinschaftlichen, sowie mit eigenthümlichen, jeder Unterabtheilung und jeder Familie angehörigen religiösen Heiligthümern, Opfern und Festmahlen, sodaß sowol die Volksgemeinde wie die Priesterschaft dabei interessirt war, daß die Gentes und Familien nicht ausstarben. Sodann aber war die väterliche Gewalt vorzüglich früher in Rom fast ganz zum Vortheilsrecht des Vaters ausgebildet. Aus beiden Rücksichten suchte man nun durch Annahme an Kindes Statt da zu helfen, wo natürliche Kinder fehlten. Man unterschied die Adoption im engern Sinne, als Hinzuwählung von solchen Kindern, die in der väterlichen Gewalt eines Andern standen, wozu dessen Einwilligung nöthig war, und Arrogation, als Hinzuerbittung oder Erfragung solcher Kinder, welche nicht mehr unter väterlicher Gewalt standen (sui juris waren), wozu die Einholung, Erfragung der Einwilligung (rogatio) des Volks nöthig war. Nach dem neuesten römischen Recht, welches, soweit nicht besondere Landesgesetze eine Änderung begründen, noch gemeinrechtlich für Deutschland ist, wird zu einer gültigen Annahme an Kindes Statt erfodert: 1) Der, welcher annehmen will, darf keine eigenen Kinder haben, oder es darf doch diesen die Annahme nicht schädlich sein. 2) Er muß, weil die Annahme eine Ergänzung und Nachahmung der Natur sein soll, wenigstens 18 Jahre älter sein als der Anzunehmende und darf aus gleichem Grunde auch nicht absichtlich castrirt worden sein. Auch darf 3) der Vormund vor abgelegter Rechnung seinen Pflegebefohlenen nicht annehmen, auch 4) in der Regel nicht ein Armer einen Reichen. 5) Der Annehmende muß bereits ein höheres Alter erreicht haben oder aus andern Gründen keine Hoffnung haben, eigene Kinder zu bekommen. 6) Es ist Vornahme der Handlung vor dem competenten Gericht und bei der Arrogation und der Adoption von Frauen sogar Genehmigung des Regenten nöthig; 7) ebenso Einwilligung der Ältern und Großältern, die das Kind bisher in ihrer Gewalt hatten und die es jetzt als Ältern und Großältern in dieselbe erhalten sollen, und 8) das anzunehmenden Kindes. 9) Bei der Arrogation muß, wenn der Anzunehmende unmündig ist, auch noch a) vorgängige Untersuchung stattfinden, ob ihm die Arrogation zuträglich ist, b) Einwilligung der nächsten Ver-

wandten und Vormünder des zu Arrogirenden und c) Bürgschaft des Arrogirenden, daß er, falls das Kind in der Unmündigkeit stirbt, das Vermögen an den nächsten Verwandten oder den vom natürlichen Vater ernannten Substituten ausliefern wolle.

Die Wirkungen der Wahlkindschaft sind: 1) bei der Annahme von einem Manne väterliche Gewalt des Adoptivvaters über den Angenommenen und seine Kinder, soweit sie in dessen Gewalt sind. 2) Der Angenommene tritt in alle natürlichen Kindesrechte, namentlich auch die Erbrechte ein. Er nimmt auch den Familiennamen des Adoptivvaters an, welchen er indessen in Deutschland seinem alten Familiennamen nur beifügt. Bei der Annahme von einem Manne wird er auch bürgerlicher Verwandter, Agnat, von allen Agnaten des Annehmenden, wogegen sich alsdann die frühern Agnationsverhältnisse auflösen. In den Blutsverwandtschafts- (Cognations-) Verhältnissen aber tritt keine Änderung ein. Wol nicht aus diesem, überhaupt nicht aus einem vernünftigen Rechtsgrunde, sondern daraus, daß der Adel sich vom römischen Recht in seinen Familienverhältnissen frei zu halten wußte, erklärt es sich, daß man der Adoption in Beziehung auf den Adel und die Succession in Lehen und Stammgüter keine Wirkung beilegt. 3) Die Annahme geschieht auf immer, jedoch kann der Annehmende durch Emancipation und auch der Angenommene später das Verhältniß unter denselben Bedingungen auflösen, wie auch sonst eine Aufhebung der väterlichen Gewalt stattfinden kann. Nur muß bei der Arrogation der Annehmende, wenn er den Angenommenen ohne gerechte Ursache emancipirt oder enterbt, ihm nicht blos sein ganzes eingebrachtes und in der Zwischenzeit erworbenes Vermögen herausgeben, sondern ihm auch den vierten Theil seines eigenen Vermögens (quarta Divi Pii) hinterlassen. Wenn ein Ascendent seine leiblichen Kinder und Enkel in Adoption gab, so sollten die vollen Wirkungen der Adoption (adoptio plena) in der Regel nur dann eintreten, wenn der Adoptirende selbst ein Ascendent war, sonst nur geringere (adoptio minus plena), nämlich nur Intestaterbrecht gegen den Adoptivvater. In Frankreich, wo früher keine Adoption stattfand, hat der Code Napoléon ein etwas beschränkteres Adoptionsrecht als das römische begründet, für welches vorzüglich Napoleon selbst in den Discussionen sich mit großer Wärme und mit würdigen Gesichtspunkten aussprach. Nach dem Code (Art. 343) ist die Adoption nur zulässig: 1) wenn der zu Adoptirende großjährig ist, 2) wenn er von den Adoptivältern schon sechs Jahre lang als Kind verpflegt wurde, oder wenn er eines der Ältern aus einer Lebensgefahr errettete. Auch ist 3) die Bestätigung des Bezirks- und Appellationsgerichts nöthig.

Wohlgeordnete, legitime Familienverhältnisse sind einestheils so sehr die Grundlagen eines gesitteten, kräftigen und geordneten Gemeinwesens, sie sind anderntheils so vorzugsweise die Grundlage des edelsten Lebensglücks, daß es sicher politisch und rechtlich begründet ist, in Fällen, wo die natürliche Begründung derselben durch Ehe und eheliche Zeugung sie nicht bewirken konnte, oder wo dieselben zerstört wurden, künstlichen Ersatz durch Vormundschaft, Legitimation und Adoption eintreten zu lassen. Die Gesetzgebung muß nur wachen, wie es, nach dem Bisherigen, die römische that, daß die natürlichen und ihre Würde nicht durch die künstlichen beeinträchtigt und die erstern nicht ein Mittel zur Befriedigung unwürdigen Eigennutzes und zur Gefährdung der Rechte werden.

Die Adoption ist übrigens nicht rein privatrechtlich. Selbst die unter Privatpersonen vorgenommene Adoption gehört wenigstens dem Theil des Privatrechts an, wecher zugleich eine politische oder öffentlich rechtliche Seite hatte, in diesem weitern römischen Sinne dem jus publicum angehörig war. Sie bestimmte die Statusverhältnisse, weshalb sie auch genau durch gesetzliche Bedingungen und Formen und zum Theil auch durch öffentliche Mitwirkung bedingt ist. Ist sie so richtig erfolgt, so ist sie auch für den Staat sowie das Staatsrecht überhaupt von öffentlicher Wirksamkeit, wozu die alten Römer die Adoption vorzugsweise gebrauchten. Es ist nicht einzusehen, warum sie z. B. nicht das Indigenatsrecht ebenso begründe, wie die ja auch vom Privatwillen abhängige Zeugung. Nur darf kein Staatsgesetz entgegenstehen. Die Rechte des Staats dürfen ebenso wenig durch die adoptirenden Privatpersonen verletzt werden als die Rechte von Privaten. Daher wirkt die Adoption nicht in Beziehung auf solche Erbverhältnisse, welche nur für natürliche Verwandte begründet werden, für Lehen und Stammgüter. Die Adoption kann aber auch zugleich einen überwiegend öffentlich rechtlichen Charakter im engern Sinn haben, wie die Adoption eines Thronberechtigten. Hier muß die Landesverfassung entscheiden, ob die Thronfolgeordnung die Adoptirten ausschließt oder zuläßt, und unter welchen Bedingungen sie gültig vorzunehmen ist. Im Zweifel müssen Die, welche überhaupt zu der rechtlichen Begründung der Regierungsverhältnisse zuzustimmen berechtigt sind, namentlich die Stände zu derselben einwilligen, wenn sie Wirkung haben soll. Alsdann

ist sie einer förmlichen Wahl bei Thronerledigung in der Regel vorzuziehen. So wurde bekanntlich der schwedische Thron für die Familie Bernadotte erworben. Über die Succession der Adoptirten ist zu vergleichen Moser, „Familienstaatsrecht", II, 165; Pütter, „Jur. publ. princ.", §. 28. Welcker.

Adresse, Adressenwesen, politische Demonstrationen. Adresse bezeichnet gewöhnlich die Aufschrift eines Briefs oder einer sonstigen Sendung zur Bezeichnung Dessen, für den sie bestimmt ist. Dann versteht man aber auch unter Adresse eine feierlichere Zuschrift oder schriftliche Erklärung an eine bestimmte Person oder Corporation. Dieselbe kann zunächst Bitten, Petitionen, Beschwerden, Vorstellungen enthalten; insoweit wird ihre Erörterung der Artikel **Petition** geben. Im engsten Sinne versteht man unter Adressen solche feierliche Zuschriften, welche vorzugsweise bestimmt sind, gewisse Gesinnungen und Ansichten feierlich auszusprechen, gewöhnlich auch eine öffentliche Demonstration zu Gunsten derselben zu machen. Gewissermaßen gehören auch hierher die sogenannten Dankadressen oder die Antwortsadressen der Stände auf die Thronrede. Davon handelt indeß der Artikel **Thronrede**. Hier sollen die Adressen im Allgemeinen besprochen werden, welche den Zweck haben, eine feierlichere, in der Regel eine öffentliche und wenigstens im weitern Sinne politische Demonstration zu Gunsten gewisser Ansichten, Gesinnungen, Grundsätze oder Systeme zu machen. So sind sie im Lande der ausgebildeten Praxis des freien Staatslebens, in England, gebräuchlich und seit dem Beginn der constitutionellen Entwickelung auch in Deutschland häufig geworden. Sie beabsichtigen entweder bestimmten Personen die öffentliche Zustimmung zu den von ihnen vertheidigten Grundsätzen auszusprechen, wie manche Adressen an einzelne Volksvertreter, oder sie sollen zunächst wegen bestimmter Ereignisse und Handlungen den betreffenden Personen oder Corporationen Zustimmung, Freude, Dank und Lob ausdrücken, wie oftmals Bürger der Kammer solche Adressen übersendeten, oder sie sollen bestimmte Handlungen oder Verletzungen gewisser Grundsätze misbilligen und dadurch die öffentliche Meinung gegen sie in Anspruch nehmen.

Aber freilich in diesem Sinne und sofern solche Adressen oder auch andere öffentliche Handlungen, wie etwa Serenaden und die Anreden an die öffentlich Gefeierten und deren öffentliche Antworten, oder wie öffentliche Gastmahle, solche öffentliche Demonstrationen zu Gunsten bestimmter Grundsätze und Systeme und insbesondere politische Demonstrationen bezwecken, insofern ist man in Deutschland von gewissen Seiten sehr ungünstig gegen dieselben gestimmt. Man spricht von Adressenwesen oder auch von Adressenunwesen, glaubt sogar schon durch das Wort politische Demonstration an sich etwas Verbotenes oder Frevelhaftes, etwas für gute Bürger Unangemessenes zu bezeichnen, und da, wo man durch das Verbot oder durch die Beschuldigungen der Verwerflichkeit nicht ausreichen kann, da sucht man solche Demonstrationen als angeblich zu nichts führend, als Spielerei darzustellen und möchte sie wo möglich für die ernsthaften Deutschen etwas ins Lächerliche ziehen.

Soweit nun solche Anfeindungen jener politischen Demonstrationen von dem politischen Standpunkt des Absolutismus und Despotismus ausgehen, von dem der Furcht- und Zwangsherrschaft, welche genau genommen weder einen Staat noch Staatsbürger, sondern nur Herren und willenlose Knechte, unmündige und mundtodte Unterthanen kennt, insofern ist dieses Alles völlig folgerichtig. In diesem Systeme ist jede Erweckung, Ausbildung und Aussprache selbständiger und vollends liberaler Ansichten, Überzeugungen und Bestrebungen unter den Beherrschten unangemessen, ja verderblich und gefährlich. Wer über das Leibliche und über das Handeln, über das Dienen und Zahlen der sogenannten Bürger schrankenloser Herr und Gebieter sein will, der muß sie geistig wie leiblich zu Knechten und zu willenlosen Werkzeugen und selbst bei scheinbarer äußerlicher Instruction und bei einer gewissen civilen Manier, bei einer gewissen Luxus- und Genußbildung doch dem Wesen nach dumm, unfrei und nothwendig auch sittlich corrupt zu machen suchen. Dahin führt, oft für die Herrschenden selbst unbewußt, die Folgerichtigkeit und der Selbsterhaltungstrieb dieses verkehrte System. (S. **Staatsverfassung.**) Alles, was hier von Geist und öffentlicher Meinung in einem solchen absolutistischen System der Herrscher noch duldet und achtet, das ist sein eigener Geist. Er will den Geist und die öffentliche Meinung der Nation machen, nicht aber sie achten und ihnen huldigen.

Soweit man nun aber solches in Wahrheit für jeden Mann und jedes Volk unwürdige System der Knechtschaft nicht will, alsdann kann wol nur Mangel an politischem Verstand oder Spießbürgerlichkeit die Unentbehrlichkeit und völlige Legitimität der politischen Demonstrationen verkennen. Ein freies und einheitliches, ein politisch tüchtiges und kräftiges Volk besteht

ja nur durch die fortdauernd lebendig erhaltene freie gemeinschaftliche Überzeugung und Gesinnung für die jedesmaligen vaterländischen Verhältnisse und Aufgaben. Die Wähler der Gemeindevertreter und der Volksvertreter können und werden nur in dem Maße richtig und heilsam wählen, die Stände und die Regierung werden die wahren Bedürfnisse und Wünsche des Volks nur in dem Maße richtig und heilsam befriedigen, der ganze Staat wird nur in dem Maße lebendig und kräftig werden, als alle rechtlich möglichen Mittel zur Erweckung, Belebung und Verbreitung patriotischer Gesinnungen, alle Mittel zur allseitigen freien Mittheilung und Läuterung politischer Ansichten und zur Bildung einer lebendigen und guten Überzeugung frei gelassen und benutzt werden. Das Halbe ist hier nicht blos halb oder nur theilweise wirksam, es ist gefährlich. Erst in dem Ganzen, in dem vollständigen, natürlichen, freien, gesunden geistigen und politischen Leben ergeben sich auch die Heilmittel gegen Einseitiges und Verkehrtes. So verkehrt es nun freilich wäre, wenn Jemand blos an Ansichten und Gesinnungen und ihr Aussprechen dächte und nicht auch an das Handeln, ebenso einseitig wären politische Demonstrationen ohne Richtung auf das Handeln oder Demonstrationen auf Kosten des Handelns. Doch das ist in Wahrheit wenig zu fürchten. Diese politischen Demonstrationen selbst, zumal wenn sie irgend mit Anstrengungen, Opfern oder Gefahren verbunden sind, oder auch wenn sich viele Bürger für dieselben aneinander anschließen, für dieselben gemeinschaftlich wirken, sind selbst schon ein Handeln. Jede That für bestimmte Ideen und Aufgaben aber und jede Überzeugung und Gesinnung in Beziehung auf dieselben, die oft scheinbar geringen Wirkungen auch der politischen Demonstrationen in dieser Hinsicht, sie wirken weiter, sie gehen früher oder später in neue That über. Man sollte also auch hier, wie bei andern politischen Rechten und Mitteln, z. B. der Preßfreiheit, etwa nur über den Inhalt ihres Gebrauchs, über die Güte und Wahrheit der geäußerten oder verbreiteten Ansichten und Gesinnungen streiten, nicht aber die politische Demonstration als solche angreifen. Sie ist nur einer der natürlichen Lebensacte des freien Volks, seiner Meinungs- und Gesinnungsausbildung und Aussprache aber ein sehr wichtiger und an sich völlig legitimer. Wer den einen dieser Lebensacte verwerfen will, muß folgerichtig sie alle verwerfen, alle freie Presse, alle und jede Äußerung der Volksstimme über das Gemeinschaftliche und das Gemeinwesen, dann aber auch die Dankes- und Zustimmungsäußerungen für Regierungshandlungen, für Fürsten, Feldherren und Beamte.

Doch soweit geht unser im Despotismus großgezogenes, unwillkürlich sklavisches Spießbürgerthum nicht. Hier, bei solchen Unterthänigkeits- und Schmeicheleidemonstrationen, spottet es weder über Unnöthigkeit, noch tadelt es wegen Unzuständigkeit solcher öffentlichen Demonstrationen. Ja selbst zu Gunsten todter Gelehrsamkeit oder der Künste und zumal der Luxuskünste unternommene Demonstrationen, Serenaden und Lebehochs für so viele Professoren, für Künstler, Schauspieler, Musiker, Tänzer und Tänzerinnen, alle diese misbilligt weder die Polizei noch das Spießbürgerthum, ja sie machen sie mit. Nur wo es dem Höchsten und Nothwendigsten und Herrlichsten, wo es der Freiheit, wo es dem durch Freiheit geeinigten, gekräftigten, zur Blüte und Macht erhobenen Vaterlande gilt, da verbietet oder tadelt eine nur dem Absolutismus huldigende oder furchtsame und kleinliche Polizei und Spießbürgerei. Die Demonstration der Unterthänigkeit ist immer legitim, die der Freiheit ist verpönt, da nämlich, wo man unfrei ist und unfrei denkt. Und wenn vollends, wie es in unsern Zeiten vorkam, an einzelne Männer, welche etwa durch ihr Streben die liberalen Grundsätze vorzugsweise zu repräsentiren schienen, in verschiedenen Gegenden des Vaterlandes sich solche politische Demonstrationen anknüpften, dann vernimmt man jene verkehrte Anfeindung der politischen Demonstrationen. Die absolutistische Politik erschrickt bei der Wahrnehmung, daß auch die Huldigung für die Freiheit und für freigesinnte Männer im Volke lebt, ja vielleicht mehr als die für die absolute Gewalt. Sie ahnt dunkel, wenn solchergestalt die Liebe zur Freiheit bei an sich unbedeutenden Veranlassungen wie ein Lauffeuer durch die Städte oder Gauen des Landes zum Vorschein kommt, daß sie alsdann bei leicht möglichen gewichtigern Ereignissen und Veranlassungen nachdrücklicher auftreten, wol gar dem absolutistischen System tödtlich werden könnte. In der alten Gewohnheit aber, die Gefahren zu verhüllen, statt sie gründlich zu beseitigen, braucht man Polizeimittel und Verbote, welche aber nicht die unbequeme Freiheitsliebe auszurotten, sondern den Gebietern ihr Dasein zu verstecken und die Störung ihrer Ruhe zu rächen geeignet sind. Die Spießbürgerei aber glaubt nun treugehorsamst ebenfalls tadeln zu müssen und wähnt in ihrer bequemen Ruhe am behaglichen Wirthstische, weil sie selbst keiner thatkräftigen Gesinnung und Bestrebung sich bewußt wird, auch bei Andern möchten jene Gesinnungserweckungen und Gesinnungsäußerungen leer und wirkungslos

sein. Sie vermeint, die Männer, deren Bestrebung für die Freiheit man ehren wollte, die müßten solche öffentliche Anerkennung, welche doch für jedes andere Bestreben, welche vom Fürsten, Minister, Gelehrten und Künstler unbedenklich angenommen werden, lieber ablehnen und dadurch gerade die Freiheit und sich selbst als nur halb legitim darstellen. Auch wähnt sie in ihrer politischen Unmündigkeit, die Gewalt würde ganz gewiß ohne die ihr verdrießlichen Bemühungen der Bürger für die Freiheit ihnen dieselbe unaufgefodert schenken. Sie fürchtet auch wol die mislichen Wirkungen des höhern Misfallens und glaubt sich dabei noch ganz sittlich, wenn sie bei den Gefahren für die Besoldungszulagen an die liebe Familie denkt. Soweit hat ja leider der Mangel der Freiheit im deutschen Vaterland Viele entadelt, daß ihre ganze oder höchste Sittlichkeit und Tugend in der liebevollen Fürsorge für ihre Familien besteht. Freilich die Familienliebe ist nicht unwesentlich. Im Gegentheil, diejenigen Bürger und Staatsmänner möchten wenig Vertrauen verdienen, welche Familienliebe und die Pflichten für die Familie misachten. Aber das ist doch ebenfalls gewiß, daß noch alle sittlichen tüchtigen Völker, und zwar mit Recht, die Fürsorge des Bürgers für seine Angehörigen wie die für sich selbst den höhern Pflichten gegen Gott und das Vaterland unterordneten. Sonst dürfte der Gatte, Vater nicht in den Krieg ziehen und nicht stimmen zum Krieg für die Ehre und Freiheit des Vaterlandes, und Vater und Mutter dürften nicht den Sohn zum Kriege ziehen lassen. Sie alle dürften nicht das ganze Glück und den Nahrungsstand der Familie in Gefahr setzen. Wenn aber die Familienliebe nur den natürlichen Instincten und den selbstischen Gefühlen für das eigene Lebensglück huldigt und die höhern Pflichten misachtet und verletzt, alsdann bleibt solche Tugend der gutmüthigen Philister nur ähnlich der Liebe, Aufopferung und Fürsorge der Thiere für ihre Jungen ja, sie wird nicht blos thierisch, sondern lasterhaft.

Doch der allmälig heranbrechende Tag einer neuen höhern Freiheitsliebe und Bürgergesinnung in unserm deutschen Vaterland wird auch in dieser Beziehung unsere Gefühle und Ansichten reinigen und veredeln und die Verkehrtheiten unserer deutschen Polizei und Philisterei endlich besiegen. Alsdann wird auch die mitleidswerthe Furcht vor politischen Demonstrationen verschwinden. Sie werden, sowie im freien England, als völlig legitim anerkannt, als wirksame Mittel für die Ausbildung des patriotischen Gemeingeistes und der freien öffentlichen Meinung und für die patriotischen Kämpfe und als Merkzeichen der öffentlichen Meinung der Nation für die ihr huldigenden Staatsmänner geachtet werden.

In freien Verfassungen, d. h. in solchen, welche das Volk als eine wirkliche, also natürlich auch als eine berechtigte Gesammtheit oder Persönlichkeit anerkennen, sind nach dem Ausgeführten freie Meinungsäußerungen, die nicht etwas an sich Rechtswidriges enthalten, also auch Adressen von Einzelnen und von Mehren oder von Parteien und die von Körperschaften staatsrechtlich erlaubt. Die Meinungsäußerungen aller Theile des Volks sind das einzige Mittel der Ausbildung einer möglichst allgemeinen Meinung des Volks. Dazu aber, daß die Adresse nicht rechtswidrig sei, gehört außerdem, daß Inhalt und Absicht nicht rechtswidrig sei, auch das, daß sie die Grenzen der Befugniß der Sprechenden nicht überschreite. Hiernach sind natürlich zunächst Adressen von Beamten und Körperschaften, Collegien, Landstände zu beurtheilen. Die Staatsbehörden als solche müssen innerhalb ihrer besondern Pflichtenkreise bleiben. Sie werden also z. B. nicht im Namen des regierten Volks dessen Meinungen auszusprechen haben. Den Landständen wird in den Verfassungen meist die Beschränkung auferlegt sein, nur innerhalb bestimmter Formen und nur in ihren gegenseitigen Verhandlungen und constitutionellen Beschlüssen und durch Communicationen an die Regierung ihre Meinungen auszusprechen. Einzelne und einzelne Parteien haben natürlich als solche nur das Recht, in ihrem Namen, nicht als das ganze Volk oder eine ganze Provinz oder Stadt zu sprechen. Ob nun überhaupt Adressen rechtlich oder rechtsverletzend und verbrecherisch, löblich oder unlöblich sind, das ist lediglich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den besondern Rechtspflichten der Sprechenden zu beurtheilen, soweit nicht, ähnlich wie in Beziehung auf die Preßfreiheit, besondere staatspolizeiliche Formen und Verbote erlassen sind. Diese sollten wie bei der Preßfreiheit in freien und würdigen Staaten, welche die öffentliche Meinung und klare und kräftige Überzeugung der Nation nicht fürchten, sondern achten, nie die eigentliche wesentliche Freiheit kränken, sondern nur in wohlthätigen, schützenden, das Recht selbst nicht verkümmernden Formen bestehen. So gut aber die Bürger das Recht haben, ihre Meinung auszusprechen, ebenso hat dieses Recht auch die Regierung. Und dieses Recht kann sie auch bei den an sie gerichteten Adressen, die sie kennt, durch Nichtannahme oder Zurückweisung aussprechen. Jedoch wird sie wohlthun, nicht den Schein zu erwecken, als wolle sie im Allgemeinen anständige und

rechtliche Mittheilung der Volksmeinung verwerfen und scheuen. Die deutsche Landesgesetzgebung enthält über Adressen nur Bestimmungen über Adressen an die Landesversammlung. Einige betreffen die Form, daß sie in deutscher Sprache, nicht anonym und nicht ungeziemend seien. Vergl. Klüber, „Öffentliches Recht", §. 149. Sodann sagt der Beschluß vom 24. Oct. 1831, daß gemeinschaftliche Adressen oder Vorstellungen von Unterthanen des Deutschen Bundes, welche öffentliche Angelegenheiten des Bundes betreffen, als unstatthaft von der Bundesversammlung zurückzuweisen seien. Durch Bundesbeschluß vom 2. April 1848 aber hob die Bundesversammlung alle die vielen wegen außerordentlicher Zeitumstände erlassenen Ausnahmsgesetze, wie namentlich auch die des Jahres 1831 wieder auf. Es ist zu hoffen und im Zweifel anzunehmen, daß auch jener Beschluß hierher zu rechnen ist, da die Bundesversammlung früher und auch im Jahre 1848 sehr bereitwillig solche Adressen annahm und sie sogar bei den dürftigen Nationalrechten der deutschen Bürger sehr begünstigte und auch wesentlich berücksichtigte. Vergl. auch Zöpfl, „Staatsrecht", §. 461 u. 462. Welcker.

Adrianopel (Friede von). Nur dem am 14. Septbr. 1829 hier geschlossenen Frieden, nicht der Stadt Adrianopel, wiewol sie als die zweite Hauptstadt des türkischen Reichs ein statistisches Interesse allerdings auch anspricht, widmen wir diesen kurzen Artikel.

Seit langer Zeit ist die früher von der Regierung selbst unverhohlen geäußerte Richtung der russischen Politik auf den Umsturz der Pforte, d. h. auf Erwerbung der kostbarsten Länder derselben, namentlich Konstantinopels und seines natürlichen Gebiets, gehend. Die Inschrift, welche Katharina II. auf das Thor von Cherson setzte: „Hier geht der Weg nach Konstantinopel", enthüllte nicht eigentlich, sondern trug blos zur Schau solche ehrgeizige Richtung. Die Stürme der Französischen Revolution unterbrachen die Verfolgung derselben; es war aber kaum zu zweifeln, daß sie immerdar dieselbe geblieben und daß sie thätig sich zeigen würde, sobald die Zeitumstände sie einigermaßen begünstigten. Solche Begünstigung trat nun ein durch den Aufstand der Griechen und ihren heldenmüthigen Kampf gegen die Tyrannei der Pforte. Aber Kaiser Alexander, hierin sehr unähnlich seiner Großmutter, die da bei einem frühern Aufstand der Griechen denselben nach Kräften, wenngleich unwirksam, Hülfe geleistet, und in den Freiheitshelden blos rebellische Unterthanen, Feinde des monarchischen Princips oder Alliirte der Revolution erblickend, wies den Hülferuf der Hellenen kalt von sich und bewahrte das friedliche Verhältniß mit der Pforte, vorbehaltlich blos einiger Unterhandlungen über Auslegung und Erfüllung früherer Friedensverträge. Die Nation gab durch unverkennbare Merkmale ihren Widerwillen gegen diese Richtung ihres Cabinets und ihre lebhafteste Sympathie für die Griechen kund. Der Tod des Kaisers Alexander, das Ministerium Canning und die Schlacht von Navarin gaben endlich der russischen Politik eine anscheinend veränderte Richtung, und der Trotz des Sultans foderte die seit Jahren bereiten Waffen Rußlands auf zu dem von den Mächten gescheuten, doch nach den erfolgten Reizungen nicht länger mehr verhinderten Kampf. Im Jahr 1828 (am 28. April geschah die Kriegserklärung) entbrannte derselbe und war blutig, aber wechselvoll und ohne Entscheidung. Theuer erkaufte Siege und herbe Verluste durch Noth und Seuchen wie durch das Schwert bezeichneten den russischen Feldzug, welchen endlich die Eroberung Varnas gleichwol krönt. Im folgenden Jahr erringt, wie Paskewitsch schon früher in Asien gethan, jetzt Diebitsch in den europäischen Provinzen der Pforte die glänzendsten Triumphe. Der Großvezier, Reschid-Pascha, welcher Schumla und die Thore des Balkans vertheidigt, wird geschlagen, das finstere Gebirge gleich glücklich als kühn überstiegen, Adrianopel im Siegerschritt betreten und Konstantinopel selbst, die zitternde Hauptstadt, ringsum durch nahenden Kanonendonner erschreckt. Noch mehr erschreckt ward dadurch die Diplomatie. Nicht ohne Grund allerdings, wenn man der Riesenmacht Rußlands, die jetzt noch die bedeutendste Vergrößerung erhalten sollte, gedachte und — was noch weit mächtiger ängstigte — wenn man der möglichen Folgen eines etwa gegen Rußlands Präpotenz zu führenden Kriegs gedachte, eines Kriegs, der, wie die allgemeine Lage der europäischen Dinge war, allzu leicht zum Principienkrieg werden, den Welttheil in erneuerte Revolutionsgräuel stürzen und dem historischen Recht, welches die Restauration kaum wieder befestigt hatte, den schnellen Untergang bereiten konnte. Die letzte Furcht, sowie sie alle Cabinete, deren Stimme bei einer der streitenden Mächte irgend von Einfluß sein konnte, zum angestrengtesten Eifer für möglichst schnelle Wiederherstellung des Friedens spornte, war auch für Rußland von entscheidender Wirkung, und so kam, zum Erstaunen der Welt, die da den Fall Konstantinopels und damit auch den Umsturz der Pforte tagtäglich erwartete, in kürzester Frist (am 14. September), 25 Tage nach der Eroberung Adrianopels, ebendaselbst der Friede zu Stande.

Der Kaiser Nikolaus begnügte sich, außer der Abtretung eines auf der Karte kaum bemerklichen Landstrichs an der kaukasischen Grenze, mit der Erneuerung oder etwas genauern Bestimmung der schon in den frühern Tractaten von Bukarest (1812) und Akjerman (1826) von Seite der Pforte erhaltenen, doch bisher noch nicht vollständig erfüllten Versprechungen rücksichtlich der Verfassung der Moldau und Walachei, der Wiederherstellung der Integrität Serbiens, der den russischen Unterthanen zu gewährenden Handelsfreiheit in den türkischen Ländern, wozu man jetzt noch die freie Durchfahrt der russischen und aller andern der Pforte befreundeten Handelsschiffe durch die Meerengen setzte, und endlich mit der Übernahme der Zahlung von $1\frac{1}{2}$ Mill. Dukaten zur Vergütung der seit 1806 den russischen Unterthanen widerrechtlich zugefügten Beschädigungen und von 10 Mill. Dukaten (wobei später der Kaiser eine bedeutende Erleichterung gewährte) als Ersatz der Kriegskosten. Die Pforte, welche so wohlfeilen Kaufs alle durch die russischen Waffen in Asien und Europa eroberten Provinzen zurückerhielt, ertheilte nebenbei (denn die griechische Sache ward nach officiellen Erklärungen stets als unabhängig vom russisch-türkischen Krieg betrachtet) noch ihre Zustimmung zu dem Londoner Vertrag vom 6. Juli 1827, welcher, die wenigstens vergleichungsweise edle Politik Cannig's beurkundend, den ersten Grund zu der Emancipation der Griechen legte, und zu dem Protokoll vom 22. März 1829, welches, anstatt die Ideen Canning's zu realisiren, dieselben in kleinherzigem Stile verzerrte.

Seit dem Frieden von Adrianopel hat die russische Politik hinsichtlich der Pforte einen durchaus veränderten Ton und Gang, ob auch sicherlich — wie britische Publicisten im Widerspruche mit den bekannten Erklärungen Rußlands behaupten — auf dasselbe Ziel berechnet, genommen. Nicht durch feindliche Waffen und im Siegespomp soll das zerfallende, doch an und für sich herrliche Reich der Türken Rußlands Beute werden. Sicherer, wenn auch langsamer, sagen die Gegner Rußlands, wird der russische Adler hier zur Herrschaft gelangen, wenn er als großmüthiger Sieger, dann als Freund, dann als hülfreicher Alliirter des Halbmonds erscheint, wenn der von rebellischen Vasallen bedrängte Sultan vertrauend sich in Rußlands Arme wirft und seinen Schützer, also seinen Schutzherrn in Demjenigen erkennt, in welchem er bisher nur den Todfeind erblickte. Welchen Ausgang das Bedürfniß des Schutzes einerseits und die Schutzherrlichkeit andererseits in der Politik naturgemäß bisher genommen, ist Jedem bekannt, welcher den Blättern der Geschichte auch nur wenige Blicke zuwandte. Aber die Lehren der Geschichte gehen allzu leicht verloren, zumal für ein in widersprechenden Interessen befangenes, von Leidenschaft, politischer Gespensterfurcht und Dünkel beherrschtes Geschlecht.

Rotteck.

Advocat, s. **Anwalt.**

Affinirung (affinage), Reinigung der Metalle von andern Bestandtheilen, hauptsächlich Ausscheidung von Silber aus Blei, von Gold aus Silber. Das Silber enthält gewöhnlich etwas Gold, und die größte Ausscheidungsanstalt war in Mexico. Private schickten ihre Silberbarren dorthin, wo man diejenigen behandelte, welche etwa 6 — 7 Tausendtheil ihres Gewichts an Gold enthielten. Zu Anfang des Jahrhunderts rechnete man die Silbermenge, welche in Mexico diesem Verfahren unterworfen wurde, auf jährlich 90,000 Pfund. Seither haben sich durch Anwendung der wohlfeilern Schwefelsäure an der Stelle der Salpetersäure die Kosten bedeutend vermindert, man findet es vortheilhaft, Silber zu affiniren, welches nur $\frac{1}{1000}$ seines Gewichts an Gold enthält. Die Franzosen haben es darin am weitesten gebracht. Das Verdienst gebührt Michel Poisat. Seit 1825 fand man es in Paris der Mühe werth, ältere Silbermünzen einzuschmelzen, indem alle vor 1825 geprägten Fünffrancsstücke $\frac{1}{1000}$ Gold enthielten, welches den Scheidekünstlern eine Ausbeute versprach, die sie nicht vernachlässigten. Die Affinirung und Umprägung von einem Kilogramm Silber kostete $11\frac{1}{2}$ Tausendtheil oder 2 Fr. 30 Cent.; das darin enthaltene Gramm Gold wurde mit 3 Fr. 34 Cent. bezahlt. Außerdem fand sich der Feingehalt der französischen Münzen zu groß, weil bis 1830 die Proben auf trockenem Wege (durch die Kapelle) gemacht worden waren. Nachdem auf den Vorschlag von Gay-Lussac der nasse Weg (Niederschlag des Silbers durch Chlor) angenommen worden, ergab sich ein wirklicher Feingehalt von 904 statt 900. Außer dem $\frac{1}{1000}$ Gold waren sonach ohne weitere Kosten noch $\frac{4}{1000}$ Silber zu gewinnen. An jeder Million wurden hierdurch nahe an 8000 Fr. gewonnen, wovon nur ein mäßiger Zinsbetrag abzuziehen war. Die Geschicklichkeit der pariser Affineurs führt ihnen eine große Menge Silberbarren und Münzen aus allen Ländern zu; wie viele österreichische Zwanziger sind nach dem Ausfuhrverbote im Jahre 1848 nach Paris gewandert! Die Pariser haben sich auch hinter die englischen So-

vereigns gemacht, welche 50—60 Tausendtheil Silber enthalten, dessen Ausscheidung die Kosten lohnt. Die bedeutendsten Anstalten zur Affinirung bestehen in Paris, Hamburg, Amsterdam und Petersburg, neuerdings auch in Brüssel. Neben der großen Anstalt in Mexico, welche ein Franzose, Dupont, bedeutend verbessert hat, ist eine zweite in Durango, ebenfalls von einem Franzosen, Bras-de-fer, errichtet worden; wahrscheinlich bestehen noch weitere in Peru und den Vereinigten Staaten. Michel Chevalier schätzt das in Europa jährlich aus dem Silber geschiedene Gold auf durchschnittlich 1600 Kilogramm, was nach dem Preise der französischen Münze 5,511,000 Fr. ausmacht, wovon beiläufig die Hälfte auf Frankreich kommt. Die Ermäßigung des Goldpreises, welche durch die Ausbeute in Californien und Australien nach und nach eintreten wird, dürfte der Affinirung Abbruch thun. K. Mathy.

Affinität, s. Verwandtschaft.

Afghanistan. „Wer werden will König von Hindostan, werde erst Herr von Afghanistan", so lautet ein Sprichwort des Ostens. Und allerdings genügt ein einziger Blick auf die Landkarte, um sich zu überzeugen, daß für Eroberer, die über das Festland kommen, Afghanistan der Schlüssel von ganz Indien ist. Die verschiedenen Führer und Völker, welche im Laufe der Jahrhunderte auf die Ebenen des Indus eingestürmt sind, von Alexander d. Gr. bis auf Schah Nadir, haben alle ihren Weg durch das Land der Afghanen oder, wie sie sich selbst nennen, Puschtu nehmen müssen, und selbst die Tapfersten haben sich nicht geschämt, den Durchgang durch die gefährlichen Felsenpässe dieser natürlichen Bergfeste von den sie umwohnenden Stämmen zu erkaufen. Diese gehören aber vorzugsweise dem kräftigen, tapfern indogermanischen Volke der Afghanen an, welche in dem schönen Berglande zwischen Persien und Indien den herrschenden Volksstamm bilden. Gegenwärtig, wo die Herren von Hindostan von der See aus Fuß gefaßt haben, sind doch auch sie in ihrem allmäligen Vordringen gegen Norden in die nächste Berührung mit dem Afghanenvolke gekommen, und was früher der wichtigste Angriffspunkt gegen Ostindien war, ist jetzt für die Engländer der gewaltigste Schutzwall ihres ostindischen Reichs geworden. Es gab eine Zeit, wo Afghanistan mehr war als der bloße Durchlaß für andere erobernde Völker, wo im Norden wie im Süden die Afghanenherrschaft ausgebreitet und Persien wie ein großer Theil Ostindiens von dem Afghanenfürsten abhängig war. Doch dauerte diese Periode des Glanzes nur kurze Zeit. Die Afghanen sind kein Volk, das außerhalb seines eigenen Landes eine dauernde Herrscherstellung behaupten konnte. Wie fast alle Bewohner eines Gebirgslandes ist ihr Staatswesen — wenn man diesen Ausdruck überhaupt gebrauchen darf — in unzählige Stämme zerklüftet. Nimmt man die Schilderung des Tacitus von den Zuständen Germaniens und die Darstellungen der schottischen Clanwirthschaft zusammen, so mag wol ein ziemlich richtiges Bild von den staatlichen Zuständen Afghanistans gewonnen werden. Nur selten gelingt es unter solchen Verhältnissen einem Stamme, auf längere Zeit die Leitung festzuhalten, selbst innerhalb ein und desselben Stamms zerreißen Familienfehden, Blutrache und Beutezüge den politischen Zusammenhang, und was Feinde zu thun haben, um die Afghanen selbst sich unschädlich zu machen, ist daher in Landesbeschaffenheit, Naturell und Lebensweise der Bewohner deutlich genug vorgezeichnet.

Ein weiterer Umstand, der die selbständige Bedeutung Afghanistans für die Geschicke dieses Theils von Asien abschwächen muß, ist seine gemischte Bevölkerung. Neben dem herrschenden Stamme der Puschtu bewohnen zahlreiche Hindus das Land. Aus den Eroberungszügen der Perser stammen die Kuschilbaschi her, Abkömmlinge turkomanischer Garnisonen. Diese bilden mit den Hindus den Kern der städtischen Bevölkerung und bei beiden tritt den Afghanen gegenüber zu dem Gegensatze der Nationalitäten außerdem noch die Religionsverschiedenheit, indem die Afghanen Sunniten, die Kuschilbaschi dagegen wie die Perser überhaupt Schiiten sind. Die Angaben über die Zahl der Bewohner sind höchst widersprechend. Die verschiedenen Rechnungen wurden zu verschiedenen Zeiten gemacht, während welcher der Territorialbestand des Afghanenreichs fortwährend wechselte, und auch abgesehen davon, muß für ein so wenig gekanntes Land wie Afghanistan die Berechnung mehr den Charakter des bloßen Rathens annehmen. Mehr wie 4—5 Mill. wird die Gesammtbevölkerung, wozu außer den genannten auch noch ältere, von den einbrechenden Afghanen überwundene Stämme zu zählen sind, schwerlich betragen, und kaum die Hälfte dieser Gesammtzahl wird aus Afghanen bestehen. Die Lebensbeschäftigung dieser verschiedenen Stämme ist je nach Bodenbeschaffenheit und Lage ihrer Wohnsitze, sowie nach dem Charakter der Völkerschaften verschieden, von der einfachen Nomadenwirthschaft bis zu einem nach asiatischem Maßstabe großartigen Handelsverkehr, der in den Hauptstädten des Landes, Kabul, Kandahar und Herat, seinen Sitz hat und vor dem

Aufschwunge des Seeverkehrs zwischen Ostindien und Europa auch einen großen Theil europäischer Bedürfnisse zu vermitteln hatte. Auf diesen Handelsverkehr sind oder waren früher die Bewohner der bedeutendsten Bergpässe, so des Kheiber- und Bolanpasses, besonders angewiesen, indem sie von den durchziehenden Karavanen förmliche Zölle, wie einst die Feudalritter des Westens auf den großen Wasser- und Landstraßen, zu erheben pflegten.

Die ersten politischen Berührungen zwischen Afghanistan und den europäischen Mächten stammen aus dem Anfang dieses Jahrhunderts. Die französische Expedition nach Ägypten und schon einige Jahre vorher die Verbindungen, welche Frankreich mit Tippo-Saib von Mysore anknüpfte, machten England um seine ostindische Herrschaft besorgt. Allerdings erstreckte sich damals die Grenze seiner Besitzungen, mochten diese nun scheinbar noch selbständige oder schon wirklich annexirte Reiche sein, noch lange nicht bis an das Gebiet der Afghanen. Jenseit der großen Wüste lag noch das unabhängige Land der Emire von Sindh und bestand das Reich der Sikhs im Pendschab. Aber weder das unter verschiedene Fürsten getheilte Sindh noch das dem Untergange offenbar verfallene Reich von Lahore hätte einem kräftigen Anprall von Norden widerstehen können. Man beschloß daher, sich in der Freundschaft der Afghanen einen Damm gegen eine etwa drohende französisch-persische Invasion zu sichern. Es herrschte damals, soweit ein asiatischer Fürst zu herrschen pflegt und nicht dem Majordomus des Ostens, dem Vezier, die Herrschaft überläßt, in Afghanistan oder doch dem bedeutendsten Theile des Landes, Kabul, der Schah Schudschah aus dem Geschlechte der Durani. Mit ihm ward 1809 ein Bündniß abgeschlossen, wodurch er sich zum Grenzwächter der englischen Besitzungen machte. Bekanntlich zerfielen mit Napoleon alle Plane Frankreichs gegen die englische Herrschaft in Ostindien, aber an die Stelle der einen Gefahr trat nun eine andere. Rußland erwies sich bald als der Gegner, der zu fürchten war, wenn überhaupt dem indischen Reiche Gefahr drohte. Zunächst gelang es der nordischen Macht in Persien festen Fuß zu fassen. Seit dem Frieden von 1828 hat mit wenigen Ausnahmen der russische Einfluß in Persien dominirt, und an Stimmen hat es nicht gefehlt, welche die russische Gesandtschaft in Teheran als den Herd aller Intriguen bezeichneten, die in den Nachbarländern zur Ausbreitung der russischen Herrschaft und zur Untergrabung des englischen Einflusses an- und ausgesponnen wurden. Daß die Engländer es ihrerseits nicht an Gegenbemühungen fehlen ließen, darf man annehmen, obgleich freilich diese diplomatischen Maulwurfsarbeiten bis auf den heutigen Tag noch ziemlich dunkel geblieben sind. Die Ausrede von beiden Seiten war entweder, daß die angeblich politischen Agenten nur einfach Handelsbeziehungen anknüpfen sollten, oder daß die gemessenen Instructionen von den Beauftragten überschritten sein müßten. Namentlich auch in Afghanistan trafen so russische und englische Politik aufeinander. Hier hatte sich ein thatkräftiger Minister seines Merovingers, des Duraniden Mahmud, 1823 entledigt und sich und seinen Söhnen, von denen Dost-Mohammed der bekannteste geworden, die Herrschaft über Kabul, Ghaznah und Kandahar zugewandt, während allein in Herat, dem zunächst an Persien angrenzenden Theile Afghanistans, der auch durch seine Naturbeschaffenheit — das Land ist zum Theil Wüste, fast überall aber Ebene — vom übrigen Afghanistan absticht, ein Abkömmling der Duranis sich im Besitz erhalten hatte. Mahmud freilich hatte kaum gerechten Grund, sich über seine Entsetzung zu beklagen, da er selbst seinen Bruder Schudschah, der seitdem in Ostindien als Pensionär der Compagnie lebte, vom Thron gestoßen hatte. Die Verbindung Herats mit dem übrigen Afghanenlande war von jeher eine lockere gewesen; seitdem eine andere Dynastie in Kandahar und Kabul das Regiment führte, schien Herat den persischen Eroberungsgelüsten noch weniger Gegenwehr leisten zu können, und Mahmud-Mirza, der 1834 auf den Thron gekommene Schah von Persien, betrachtete einen Zug gegen Herat als eine seiner ersten Aufgaben. Inwieweit ihm diese von Rußland aufgegeben worden, ist zweifelhaft, da er sich überhaupt mit Eroberungsplanen trug, die weder zu seiner Kriegskunde noch zu dem Naturell seiner Unterthanen in irgend einem Verhältniß standen. Die Haltung Englands bei diesem drohenden Unwetter war ruhig. Auf der einen Seite rieth man dem Schah von dem Feldzuge ab, auf der andern suchte man den Fürsten von Herat zum Nachgeben gegen gewisse Foderungen Persiens zu bewegen. Als trotz der Nachgiebigkeit Herats der Schah auf seiner Expedition bestand, änderte der englische Gesandte die Sprache, und während der russische Gesandte Graf Simonitsch die Belagerungsarbeiten gegen Herat leitete, war innerhalb der Mauern ein englischer Offizier, Lieutenant Pottinger, der Hauptberather der Vertheidiger. Im Rücken Herats wurden von Seiten der Perser Verbindungen mit den Herrschern Kandahars und Kabuls angeknüpft, und die ganze Gestaltung der Dinge schien England so drohend, besonders weil man überall die Hand und

Leitung Rußlands vermuthete, daß eine englische Schiffsexpedition den Persischen Golf hinaufsegelte und auf der Insel Karrak Landungstruppen aussetzte. Persien gab nach; und ehe es hier zu offenen Feindseligkeiten kam, hatte der Schah von Herat nach langer fruchtloser Belagerung, die ihm den besten Theil seines Heeres gekostet, am 9. Sept. 1838 abziehen müssen. So war die Gefahr für Britisch-Ostindien, soweit sie aus dem durch Persien begonnenen Feldzuge hervorging, fürs Erste beseitigt. Aber anstatt mit der Einschüchterung Persiens, der eine vollständige, bei den gewechselten Staatsschriften sehr kleinlaute Nachgiebigkeit von Seiten der russischen Diplomatie folgte, zufrieden zu sein, glaubte man im englischen Ministerium und namentlich in der ostindischen Regierung den Augenblick gekommen, um Afghanistan für alle Zeiten an das englische Interesse zu fesseln. Die Spaltungen der afghanischen Fürsten hatten den russisch-persischen Intriguen Vorschub geleistet; so sollte denn für den einen legitimen Sprossen der Duranis Raum gemacht und Schudschah auf den Thron von ganz Afghanistan gesetzt werden. Das Land sollte, unter einem Fürsten einig und stark, eine undurchdringliche Grenzmauer des englischen Reichs in Hindostan werden. Außer den mit Persien gepflogenen Intriguen ward gegen Dost-Mohammed namentlich auch geltend gemacht, daß er den Alliirten Großbritanniens, Rundschit-Singh von Lahore, nicht in Frieden gelassen. Dafür ward der Fürst des Pendschab mit ins Bündniß gezogen. Die Kriegserklärung erfolgte durch eine Proclamation des Generalgouverneurs vom 11. Oct. 1838. Ein Jahr vorher war Capitän Burnes, später Sir Alexander Burnes nach Kabul gesandt worden, und ohne Zweifel ist seinen Berichten, die durch eine krankhafte Russenfurcht getrübt waren, der Entschluß der indischen Regierung zu dem Unheilsfeldzuge wesentlich zuzuschreiben.

Außer den Verabredungen mit Rundschit-Singh gehörte zu den Vorbereitungen des Kriegszugs der Vertrag, wodurch die Emire von Sindh, die früher gegen Afghanistan zinspflichtig gewesen waren und von denen jetzt Rundschit-Singh Tribut foderte, sich gegen Befreiung von diesem Tribut verpflichteten, einer englischen Armee den Durchmarsch durch ihr Land zu gestatten (11. März 1839). Aber schlimm genug erging es den Durchziehenden auch trotz dieses Vertrags, schlimmer noch in Beludschistan, dem südwestlichen, von den räuberischen Beludschen bewohnten Grenzlande Afghanistans; am schlimmsten aber in dem Marsch durch den Bolanpaß, den südwestlichen Einlaß in das afghanische Felsennest, wo die Bergvölker sich reiche Beute erjagten. Der Marsch ins Land hatte schon mehr gekostet als eine große Schlacht; „nur der Rückzug von Moskau konnte diesem Anmarsche verglichen werden", bemerkt ein englischer Offizier, der an dem Zuge theilnahm. Englische Tapferkeit machte gut, was gutzumachen war. Kandahar fand man unvertheidigt. Ghaznah, die Hauptfestung, wurde glänzend erstürmt und Dost-Mohammed gab den augenblicklichen Erfolgen nach. Er räumte Kabul ohne Schwertstreich und am 7. Aug. 1839 hielt Schah Schudschah seinen Einzug in die Hauptstadt.

Was jetzt zu schildern ist, erinnert halb an Capua, halb an Moskau. Unbesorgt zog der Eroberer Afghanistans, Sir John Keane, den größten Theil der Truppen aus dem Lande, er selbst ging nach England zurück, wo ihn eine Pairie für das erst halb gethane Werk belohnte. In Kabul und den übrigen Stationen der britischen Besatzung in Afghanistan richteten sich die Rückbleibenden wie für ewige ungestörte Zeiten ein. Der englische Ministerresident Sir W. Mac Naghten und Burnes gingen hier in der Sorglosigkeit voran, die Offiziere ließen ihre Familien nachkommen und man lebte, als wenn man sich im Herzen von Bengalen befände und nicht in einem Lande, dessen Bewohner gegen den von England als Fürsten eingesetzten alten Schwächling die stärkste Abneigung hatten und von Dost-Mohammed, einem weitblickenden, thatkräftigen Manne, die Befreiung von der fremden Besatzung und baldige Gelegenheit zum Beutemachen sehnsüchtig hofften. Schon im Laufe des Jahres 1840 erhob sich da und dort ein einzelner Stamm, aber man vergaß alle Warnungszeichen über der großen Thatsache, daß sich Dost-Mohammed am 2. Nov. freiwillig den Engländern ergab. Er ward zuerst in Kalkutta, dann an der Grenze des Pendschab in einer Art von Verstrickung gehalten. Aber „während er mit der Schwester des Generalgouverneurs Schach spielte, bereitete sich in seinem Heimatlande ein ganz anderes Spiel vor".

Statt des abwesenden Dost-Mohammed nahm sein Sohn Akhbar-Khan die erste Stelle unter der immer mehr zum Aufstand sich vorbereitenden Bevölkerung ein. Alle möglichen Misgeschicke trafen damals für die in Afghanistan stehenden Briten zusammen. Ein alter unfähiger General, Elphinstone, übernahm das Commando, der Generalgouverneur oder, wie Lord

Auckland's Freunde behaupten, Sir W. Mac Naghten, zog in der kritischsten Zeit den Stammhäuptern, die man durch Jahrgehalte sich günstig gestimmt hatte, einen Theil ihrer Gelder ab, ein mächtiger Stamm ward durch die Niedermetzelung einer ihm angehörigen Besatzung erbittert, die Erbfolgestreitigkeiten im Pendschab nach Rundschit-Singh's Tode machten die englische Rückzugslinie unsicher. Die Unfähigkeit des Generals, die sich auch in der schlechten Dislocirung der Truppen zeigte, nahm dem bei Kabul cantonnirenden englischen Heere das Vertrauen zur Oberleitung, und der einzige Führer von Einsicht, General Sale, war mit seiner Brigade nach Dschellalabad zurückgegangen, um den Rückweg nach Hindostan freizuhalten. Aber er konnte nur mit Mühe für sich den Paß forciren und Dschellalabad erreichen. Hinter ihm schloß Akhbar-Khan, der die Stunde der Entscheidung jetzt bestimmt hatte, den Khurdpaß wieder zu (Oct. 1841) und von da an war die Communication zwischen Kabul und Ostindien ganz in den Händen des Feindes. Diese Tage der Ungewißheit, ob Hülfe von dem in Kandahar commandirenden General Nott kommen werde, ob von Dschellalabad Unterstützung zu erwarten sei, werden von den Überlebenden als schrecklich geschildert. Endlich ward der Bevölkerung das Signal zum Aufstand gegeben (2. Nov.), als dessen erste Opfer Sir Alexander Burnes und seine Begleiter fielen. Die Briten wurden in ihren Cantonnirungen umzingelt, von der Verbindung mit der Citadelle, wo der Schah Schudschah in mehr als verdächtiger Unthätigkeit thronte, abgeschnitten, ihrer Vorräthe beraubt. Das Verzweifelte ihrer Lage, die einen heroischen Entschluß erfodert hätte, aber keine Helden unter den Leitern fand, brachte diese dazu, sich durch Zugeständnisse aller Art den freien und geschützten Rückzug nach Indien zu erkaufen. Kaum aber war der Vertrag geschlossen, den die Aufständischen auch wol nicht zu halten gedachten, als Akhbar-Khan Sir W. Mac Naghten durch heimlich mitgetheilte bessere Bedingungen zu einer Zusammenkunft außerhalb des Lagers verlockte. Die geringe Begleitung des Gesandten vermochte nichts gegen den hinterlistigen Überfall, und die Engländer konnten vom Lager aus sehen, wie Akhbar-Khan den Gesandten („jener mit dem Ausdruck teuflischer Freude, dieser Entsetzen in den Zügen") persönlich anfiel und mit der Pistole, die dieser ihm eben zum Geschenk gemacht, niederschoß (23. Dec.).

Von da an bis zum Tage des Aufbruchs von Kabul (6. Jan. 1842) verging die Zeit in Verhandlungen, die eine schimpflicher als die andere in ihren Bedingungen. Endlich nachdem Akhbar-Khan wiederholt das Versprechen eines gesicherten Rückzugs gegeben, setzte sich am gedachten Tage der Zug von 5000 Soldaten und 12000 Troß in Bewegung. Aber statt zum Schutz hatte der Afghanenführer die umwohnenden Stämme zur Vernichtung des Feindes aufgeboten. Kälte, Entbehrung und Verrath thaten das Ihrige. Am sechsten Tage waren von 17000 noch 20 übrig, am siebenten langte von der ganzen Kabularmee nur Einer, ein Arzt, und dieser schwerverwundet vor den Thoren von Dschellalabad an. Man öffnete sie eilig, man glaubte, er bringe eine Botschaft von der Armee und erfuhr, daß dieser Eine die Botschaft selbst, die Armee selbst war.

Von den Geiseln und Gefangenen, mit denen man im Lande umherzog und die aus der Hand des einen Stammhäuptlings in die eines andern übergingen, wurden später (Sept. 1842), Frauen, Kinder und Diener eingerechnet, 62 Personen den Briten übergeben. Elphinstone entging seiner schweren Rechenschaftsablegung durch den Tod in der Gefangenschaft, von den Überlebenden ist vor allen die Gemahlin des Generals Sale, Lady Sale, zu nennen, die sich als ihres tapfern Gemahls würdige Genossin bewies. Ihrem Tagebuch besonders verdanken wir die genaue Kenntniß der Vorgänge in Kabul und der Schicksale der Gefangenen.

Ehe man in Ostindien von dem furchtbaren Ende der Armee von Kabul Kenntniß hatte, wurde es schon versucht, Verstärkungen ins Land zu werfen, aber der Winter machte die Schwierigkeit des Durchgangs durch die Kheiberpässe zur Unmöglichkeit. General Sale behauptete sich trotz alle Dem mit seinem Häuflein in Dschellalabad, schlug die anrückenden Feinde in mehren Schlachten, ließ die durch ein Erdbeben verschütteten Befestigungen unentmuthigt wiederherstellen und wahrte so mitten in der Schmach die britische Waffenehre. Endlich am 16. April rückte das Entsatzheer ein, das Sir G. Pollock kühn durch die bis dahin noch nie einem Vertheidiger gegenüber forcirten Kheiberpässe geführt hatte. In Kandahar hatte General Nott sich ebenfalls während des Winters zu halten gewußt, obgleich ihm die Verbindung mit Ostindien abgeschnitten war. Die englische Besatzung von Ghaznab war dagegen gleich dem Heere von Kabul untergegangen.

Für den neuen Generalgouverneur Lord Ellenborough, der im Februar 1842 anlangte, entstand jetzt die Frage, ob und in welcher Weise Afghanistan aufgegeben werden solle. Lord

Auckland hatte sich schon für die Bejahung entschieden; aber zuerst sollte das Volk für seinen Verrath gezüchtigt werden. Dies ward nun ins Werk gesetzt. Den Rachezug führten Pollock und Nott. Ersterer forcirte von Dschellalabad aus die Khurdpässe, am 15. Sept. stand wieder ein britisches Heer vor Kabul. Mit Ausnahme des turkomanischen Quartiers, dessen Bewohner sich den Engländern sehr freundlich erwiesen, ward die ganze Stadt zerstört. Ebenso Ghaznah durch General Nott, nachdem er in der Nähe die Afghanen vollständig aufs Haupt geschlagen. Nachdem so überall, wo Englands Heere unglücklich gewesen waren, neue Tage des Siegs den Eindruck der Niederlagen verwischt, wurde durch eine Proclamation Lord Ellenborough's angekündigt, daß sich die englische Armee aus Afghanistan zurückziehen und die indische Regierung die Regelung der afghanischen Verhältnisse den Afghanen selbst überlassen wolle. Diese waren durch den Tod des alten Schudschah von einem weitern Kronprätendenten befreit, und die Barakschi-Dynastie war ohne Zweifel auch die, welche die meisten Sympathien und den meisten Einfluß im Lande hatte. Weniger weise war eine zweite Ellenborough'sche Proclamation, worin in der bombastischen Sprache des Orients den Hindus angekündigt wurde, daß die kostbaren Thore von Sandelholz, die vom Tempel des Siva geraubt und jetzt Theile der großen Moschee zu Ghaznah waren, zurückgebracht werden sollten. Dies war als Zeichen der totalen Besiegung des mohammedanischen Afghanistan gemeint, mußte aber bei der mohammedanischen Bevölkerung Ostindiens großen Anstoß erregen, und aus der Sache, die im Parlament zu großen Klagen Anlaß gab (Macaulay hielt dabei seine Rede on the gates of Somnath), ward nichts. Noch vor Ellenborough's Abberufung 1844 ward es Dost-Mohammed gestattet, nach Afghanistan zurückzukehren, und die nächsten Jahre waren die Engländer mit andern Feldzügen so beschäftigt, daß die Angelegenheiten Afghanistans in den Hintergrund traten. Die Einverleibung Sindhs brachte aber die englische Grenze nahe an den Rand Afghanistans und in dem letzten Kampfe mit den Sikhs stand schon wieder Dost-Mohammed in den Reihen der Feinde. Aber die gewaltigen Niederlagen der Sikhs flößten auch den Afghanen Scheu vor erneuertem Kampfe ein und seitdem ist Friede zwischen Afghanistan und dem ostindischen Reiche gewesen. Die Einverleibung des Pendschab (1850) hat Afghanen und Engländer zu nächsten Grenznachbarn gemacht, und englischerseits ist man jetzt zur Ansicht gekommen, daß ein Fürst wie Dost-Mohammed, der die Zügel der Herrschaft zu führen versteht, ein besserer Grenznachbar ist als die Vielregierung der frühern Zeit, welche allen Intriguen ein freies Feld bot, oder eine kraft- und machtlose Puppe, der man keinen Augenblick sicher ist. Mit Ausnahme von Herat ist jetzt Afghanistan unter der Botmäßigkeit Dost-Mohammed's, aber die Ruhe, welche an der Südwestgrenze Afghanistans herrscht, wird aufgewogen durch die Kämpfe im Nordosten. Die Eroberung Herats ist ein beständiges Ziel persischer Politik, und wenn auch Rußland keine unmittelbaren Plane daran knüpfen mag, so ist ihm doch eine solche Verstärkung des Ansehens, welches in Centralasien der Schah-in-Schah von Iran noch immer genießt, von großem Werthe. Noch immer spukt in der mohammedanischen Bevölkerung Indiens die Hoffnung, daß der Schah-in-Schah einstmals kommen werde, die Frengi zu vertreiben und die den Gläubigen verloren gegangene Herrschaft über die Hindus aufs neue zu befestigen. Die Ereignisse des Jahres 1838 scheinen sich jetzt wiederholen zu wollen. Wir sagen scheinen, denn die Ereignisse in und um Herat seit einigen Jahren sind in ein eigenthümliches Dunkel gehüllt. Nach der einen Version soll die Ausbreitung der Herrschaft Dost-Mohammed's über Kandahar in den Persern die Furcht erregt haben, er könne sich auch der durch Erbstreitigkeiten und Parteiungen zerrissenen Provinz und Stadt Herat bemächtigen wollen, nach der andern strebt jetzt Persien sogar nach der Herrschaft über ganz Afghanistan. Die Einen sprechen von Herat als einem seit 1852 von Persien annexirten Lande, die Andern, und dies thun z. B. die neuesten Karten der Geographen, sehen immer noch Herat als Theil von Afghanistan an. Mit der letztern Ansicht stimmen auch die besten officiellen Nachrichten aus Ostindien. Nach ihnen ist Persien wieder an der Belagerung Herats, und man beruft sich dagegen auf einen geheimen Vertrag, wodurch sich der Schah den Engländern gegenüber verpflichtet hätte, mit Einschluß von Herat Afghanistan unangetastet zu lassen. Ob darüber ein wirklicher Vertrag vorliegt, mag zweifelhaft sein; daß die Verabredung, welche Form sie angenommen haben mag, durch einen Angriff auf Herat jetzt gebrochen wird, ist nicht zu bezweifeln. Nach den letzten Nachrichten war man auch in Kalkutta über den Gang der Belagerung in Ungewißheit, hielt aber die Situation für bedenklich genug, um gegen Persien zu rüsten. Eine Expedition gegen Buschir, den Hafen Persiens im Persischen Meerbusen ist Das, was ostensibel begonnen wird, aber wahrscheinlich

haben Die Recht, welche in dem ganzen Unternehmen nur die Drohung eines Kriegs sehen und glauben, daß diese Drohung genug sein wird, um die Perser zurückzuschrecken. Eigenthümlich gestalteten sich in den letzten Jahren die Verhältnisse Rußlands und Englands in dieser Weltgegend. Offenbar ist Rußland das zu Teheran prädominirende Element, während England seinen Einfluß in Afghanistan gesichert hat. So halten diese Zwischenstaaten die unmittelbaren Berührungen der beiden gewaltigsten Mächte Asiens ab, und zunächst spielen wieder diplomatische Schachzüge. Nur hat seit dem Beginn dieser diplomatischen Feldzüge England den Schritt vorwärts gethan, daß es durch die Einverleibung von Scinde und dem Pendschab eine bessere Rückzugslinie erhalten und sich in Afghanistan, namentlich in Kabul, eine mit den Interessen der gegenwärtigen Herrscherfamilie engverknüpfte Stellung gewonnen hat. Rußlands Vorschreiten ist mehr ein immaterielles und besteht in seiner exclusiven Leitung der persischen Angelegenheiten; seine Erfolge am Oxus sind noch zu ungewiß und stehen auch mit unserm Gegenstande in keiner unmittelbaren Verbindung. Die Furcht vor dem Marsch der Russen auf Ostindien ist in den jüngsten Kriegsjahren öfter zum Anknüpfungspunkt der tollsten Gerüchte gemacht worden. Nach den Expeditionen gegen Kiwa und den bis dahin erfolglosen Angriffen der Perser auf Herat, namentlich aber nach den Erfahrungen der Engländer selbst in Afghanistan zu urtheilen, ist es unmöglich, ein Heer nach Ostindien, an die Ufer des Sutledsch zu führen, welches noch im Stande sein würde, eine dort aufgestellte Vertheidigungsarmee siegreich anzugreifen. Dies sieht man auch in Ostindien und England mehr und mehr ein. Afghanistan braucht nicht annerirt zu werden, um einem eindringenden Feinde, der nach Indien will, verderblich zu sein. Die einzige Gefahr, welche der indischen Herrschaft droht, ist von den eigenen Unterthanen, und ernstlich kann hier nur von der mohammedanischen Bevölkerung geredet werden. Daß diese im Verein mit den Afghanen, angestachelt durch auswärtigen Einfluß, dem indischen Reiche noch einmal böse Stunden machen kann, ist gewiß, aber freilich liegt hier Alles in den Händen der ostindischen Regierung selbst. Daß ein äußerer Feind — und um den einzig möglichen gleich zu nennen — daß Rußland jemals im Stande sein werde, sich den Weg durch Afghanistan nach Indien zu erschleichen oder zu erzwingen, hat die höchste Unwahrscheinlichkeit, für rein unmöglich muß man es aber erklären, daß eine Armee nach den Mühseligkeiten und Verlusten eines solchen Marsches der wohlorganisirten, acclimatisirten Streitmacht der Briten die Herrschaft über das große Ostreich entreiße. Die Literatur über Afghanistan ist meistens in England zu suchen. Neben dem ersten Werke über das Land: Elphinstone's „An account of Cabul" (1815), sind namentlich die Reisen von Burnes („Travels to Bokhara", 1834) und sein „Cabul" (1842) zu nennen; über die politischen Vorgänge der neuern Zeit die officiellen Actenstücke in „Foreign office correspondence relating to Persia and Afghanistan. Presented to both houses of Parliament by Command of Her Majesty" (1839) und „Correspondence relating to Afghanistan" (India Board, 20. März 1839); über den unseligen Feldzug besonders der Lady Sale „Journal of the disasters in Afghanistan in 1841—42" (1843) und Lieutenant Eyre's „The military operations at Cabul with a journal of imprisonment in Afghanistan" (1843).

Marquardsen.

Afrika. Seit dem Untergang der ägyptischen und karthaginiensischen Cultur ist dieser ungeheuere Welttheil (534,000 oder mit den Inseln etwa 600,000 QM., mit 102 Mill. Menschen) ein Pfuhl der Barbarei und nimmt weniger durch seine frühern und jetzigen Zustände, als durch die Hoffnungen, welche die fortschreitende Entwickelung der gesellschaftlichen und politischen Weltverhältnisse für seine Civilisation erregt, unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Man betrachte diese Massen von Ländern mit ihrer üppigen Vegetation, mit ihren ebenso kostbaren als mannichfaltigen Erzeugnissen aus dem Thier- und Pflanzenreich, mit ihrem Reichthum an Gold und andern werthvollen Mineralien; man berechne, welche Massen von Menschen hier leben könnten, wenn sie, statt sich wechselseitig zu vernichten, zu unterdrücken, zu berauben und zu Sklaven zu machen, in der Industrie und in wechselseitigem, durch öffentliche Sicherheit und Verkehrserleichterungen begünstigten Austausch sich ihren Unterhalt suchen wollten; man bedenke, wie diese Menschen- und Ländermassen von der Natur selbst ausschließlich darauf angewiesen sind, die Schätze zu sammeln, welche ihnen die Natur bietet, und sie gegen europäische Kunsterzeugnisse zu vertauschen, zu deren Verfertigung sie weder günstiges Klima, noch Geschick, noch Mittel besitzen; man erwäge die Nähe von Europa und Asien, so manche Verkehrserleichterungen, welche die Natur bietet, und wie sehr die Erfindungen der neuesten Zeit darauf abzielen, die Länder sich noch näher zu bringen: und man wird nicht verkennen, daß die Civilisation von Afrika dem Gewerbfleiß und dem Unternehmungsgeist aller europäischen Nationen

unerschöpfliche Quellen der Thätigkeit und des Wohlstandes zu öffnen verspricht. Wie aber kann man noch zweifeln, daß der civilisirten Menschheit diese Aufgabe gestellt sei, wenn es am Tage liegt, daß man schon bedeutende Vorbereitungen dazu getroffen hat? Dahin gehören vor allem die Bemühungen zur Unterdrückung des Sklavenhandels an der Westküste und die Aufhebung der Sklaverei in den englisch=westindischen Besitzungen. (S. **Sklaverei.**) Alle Reisenden bezeichnen den Sklavenhandel als die Hauptursache der Barbarei unter den Negerstämmen. Väter zeugen und erziehen Kinder, um sie als Waare zu verkaufen; die Hauptrevenue der Negerkönige fließt aus dem Verkauf ihrer Untergebenen; der Hauptbeweggrund der Kriege und Räubereien im Innern ist die Gefangennehmung von Menschen. Haben aber die Menschen keinen Tauschwerth mehr, so werden sich die Neger auf die Production von werthvollen Dingen verlegen, um dagegen ihre Bedürfnisse an Kunsterzeugnissen einzutauschen; die Väter werden ihre Kinder, die Gewalthaber ihre Untergebenen zur Arbeit anhalten, statt sie zu verkaufen; die wilden Negerstämme werden fremde Kaufleute einladen, ihr Land zu besuchen, statt sie zu verfolgen; um sie dazu zu bewegen, werden sie ihnen Sicherheit und Verkehrserleichterungen zu verschaffen streben; unter dem Einfluß der fremden Kaufleute werden die Veranlassungen zu innern Kriegen und Zwistigkeiten sich vermindern, und Institutionen der Civilisation werden Wurzel fassen. Noch ist übrigens dieses Grundübel nicht getilgt. Portugiesische, spanische, französische und amerikanische Sklavenhändler wußten noch immer den an der Westküste stationirenden Wachtschiffen der Engländer zu entgehen, welche, durch ihren eigenen Vortheil angetrieben, die Vollziehung dieser weltpolizeilichen Maßregel übernommen haben und infolge von Verträgen gemeinschaftlich mit Frankreich und den Vereinigten Staaten ausüben. Die Zahl der nach Südamerika und Westindien gehenden Sklaven ist demnach jetzt ohne alle Vergleichung geringer als früher, wo sie 100—150,000 Köpfe jährlich betrug; und man darf wol hoffen, daß es den vereinigten Kräften der Seemächte, in Verbindung mit dem Einflusse des fortschreitenden Welthandels, noch gelingen werde, diesen schändlichen Verkehr mit der Wurzel zu vertilgen. Ein weiterer Übelstand war ferner, daß bisher jährlich gegen 20,000 Sklaven vermittels Karavanen nach Ägypten und den Barbaresken ausgeführt wurden, ein Verkehr, der erst aufhören wird, nachdem diese Länder vollständig der europäischen Civilisation unterworfen worden, wozu der Verfall der türkischen Macht mehr als je Aussicht bietet.

Aus diesem Verfall sind bereits drei große, der Civilisation Afrikas und dem europäisch-afrikanischen Handel sehr förderliche Ereignisse entsprungen: die veränderte Stellung Ägyptens, die Eroberung von Algier durch Frankreich und die Abschaffung oder sehr beträchtliche Verminderung der Seeräuberei im Mittelländischen Meer. Was man auch gegen das politische Regiment Mehemed=Ali's sagen möge: er hat doch die Wichtigkeit jenes fruchtbaren und wegen des Handels mit Afrika und Südasien so beachtenswerthen Landes thatsächlich erwiesen; er hat den europäischen Nationen den großen Beweis geliefert, wie einflußreich es werden könne, wenn die Länder Nordafrikas wieder unter Regierungen stehen, die wenigstens Handel und Unternehmungen befördern und dem Eigenthum und den Personen der fremden Kaufleute Schutz und Schirm gewähren.

Wenn wir von der wachsenden politischen Bildung der Nationen, von der Ausbreitung der Lehren der Nationalökonomie und weltbürgerlicher Ansichten und von den Fortschritten des Erfindungsgeistes hoffen, daß die selbstsüchtige und engherzige Eifersucht der Nationen, namentlich in Beziehung auf die Colonisation und Civilisirung von Afrika, einer vernünftigen Wesen angemessenern, ihren gemeinsamen Vortheilen besser zusagenden Politik Platz machen werde, so können wir die Unterdrückung der Seeräuberei als einen Vorgang zu Gunsten unserer Hoffnungen anführen. Jahrhunderte lang verödete dieses schändliche Gewerbe das Mittelländische Meer, diese Wiege des Handels und der Schiffahrt, das mehr als alle andern Meere dazu geschaffen ist, den Verkehr der Alten Welt zu befördern; und immer geschah es unter Zulassung der zeitweilig herrschenden Seemacht, die, nur für sich selbst Sicherheit bedingend, mit Wohlgefallen zuzusehen pflegte, wie die Raubstaaten den Handel der mindermächtigen Nationen störten und niederhielten, ja sogar die Bürger derselben und ihre Mitchristen in die muselmännische Sklaverei führten. Noch im 17. Jahrhundert konnte der berühmte de Witt als politische Weisheit drucken lassen: „daß es nicht in dem Interesse Hollands liege, das Mittelländische Meer von Piraten zu säubern, indem dadurch alle übrigen Nationen hinsichtlich der Schiffahrt in jenem Meer mit Holland auf gleichen Fuß gestellt würden, und die Staatsklugheit erheische, diesen Dorn im Fleisch der fremden Nationen zum Vortheil des holländischen Handels stecken zu lassen" (de Witt, „Interest of Holland"). Und Anderson durfte noch im 18. Jahrhundert

nachdem die Seeherrschaft auf die Engländer übergegangen war, seine Landsleute mit den Worten „Fas est et ab hoste doceri" auf jene schändliche Politik verweisen (Anderson, „History of commerce", II, 555), ein guter Rath, der, wie kurz und verblümt er auch gegeben war, getreulich befolgt worden ist. Denn wie leicht es ihnen möglich gewesen wäre, die Seeräuberei mit Stumpf und Stiel auszurotten, immer haben sie ihre Macht nur zu ihrem eigenen Vortheil benutzt. Doch ist später keine Einsprache von England geschehen, als geringere Seemächte sich anschickten, dieses gute Werk auf eigene Rechnung zu vollbringen. Seitdem hat das Aufblühen aller von dem Mittelländischen Meer bespülten Länder und die daraus entspringende Vermehrung des englischen Handels die Engländer belehrt, daß die Wohlfahrt jeder einzelnen Nation von der Wohlfahrt aller übrigen unzertrennlich ist, und daß auch die herrschende Seemacht mit weltbürgerlichen Grundsätzen besser fahre als mit holländisch-beschränkten.

Wie lange es aber noch anstehe, bis die europäischen Mächte sich in dieser Beziehung zu weltbürgerlichen Ansichten erheben, an der westlichen Küste hat das Werk der Civilisation bereits begonnen. Dort ward schon im vorigen Jahrhundert, als infolge einer gerichtlichen Entscheidung des Lord Mansfield (1772), daß jeder den Boden Englands betretende Neger ein freier Mann werde, eine Menge Neger ihre Herren verließ und brotlos in England umherirrte, von einem Privatverein der Plan entworfen und ausgeführt, mit diesen herrenlosen Schwarzen in Sierra Leone eine Colonie zu stiften, durch dieselbe einen freien Negerstand großzuziehen und die wilden Negerstämme im Innern von Afrika der Civilisation entgegenzuführen (1787). Unglücklicherweise gab man diesen Negern, die wol selbst nicht viel taugten, 60 Weiße, und zwar Leute von noch schlechterm Charakter, bei. Späterhin wurde die Colonie mit 1200 Negern, die man im amerikanischen Freiheitskriege ihren Herren abwendig gemacht hatte (1792), und mit 550 Marons aus Neuschottland verstärkt. Theils wegen des schlechten Charakters der ersten Ansiedler, theils aus Mangel an Mitteln hatte die Colonie nur geringen Fortgang, bis sie (1807) an die Regierung überging, welche von nun an alle Neger, die sie nach und nach den Sklavenhändlern abjagte (über 20,000), dahin brachte. Dieser bedeutenden Zufuhr an Colonisten und großer, von der Regierung darauf verwandter Kosten ungeachtet wollte die Colonie doch nicht gedeihen. Außer den durch lasterhafte und zum großen Theil noch wilde Ansiedler der Colonie eingeimpften Übeln bezeichnet man den Umstand, daß dort noch eine Kaste von Weißen bestehe, welche die Schwarzen in Unterwürfigkeit, Unmündigkeit und Selbstverachtung zu erhalten strebe, als einen Hauptgrund dieses Nichtgedeihens. Als besonders wichtig für die Verminderung zumal des von portugiesischer Seite mit großer Frechheit fortgesetzten Sklavenhandels wird es betrachtet, daß im Jahre 1841 die an der afrikanischen Westküste unter 12° nördl. Br. gelegene Insel Bulama wieder zu einer englischen Colonie gemacht wurde.

Eigenthümlicher Art ist die im Jahre 1822 von der nordamerikanischen Colonisationscompagnie am Cap Montserado angelegte Negercolonie Liberia. Stände nicht das Klima im Wege, das selbst für Neger als ungesund geschildert wird, so dürfte man von dem mehre Tausend Einwohner zählenden Liberia wenigstens die Möglichkeit behaupten, daß aus ihm ein System freier Negerstaaten, ähnlich dem nordamerikanischen, hervorgehen könne, das bestimmt sei, dem Innern von Afrika die Segnungen der Civilisation mitzutheilen. Wenigstens muß man die Principien, wonach man bei Gründung der Colonie verfuhr, als lobenswerth anerkennen. Belehrt durch die Fehler, die England in Sierra Leone begangen hatte, wählte die amerikanische Colonisationscompagnie für die erste Ansiedelung nur Leute, welche durch Moralität, Fleiß, Einsichten und Beharrlichkeit sich auszeichneten. Sie schloß alle Weißen, mit Ausnahme des Gouverneurs, aus und ordnete die Verwaltung nach den im Mutterlande bestehenden Einrichtungen, indem sie nur die Leitung der Colonisation ihrem Agenten übertrug, die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und der Justiz dagegen der Gesellschaft überließ. Sprache, Sitten und Gewohnheiten, Religiosität, Justiz-, Administrations- und Militärverfassung, Unterricht, Publicität und Preßfreiheit sind in Liberia dieselben und tragen dort die nämlichen Früchte wie im Mutterlande. Gewerbfleiß, Handel, Ackerbau und öffentliche Verbesserungen aller Art nehmen daher denselben Aufschwung, und die innere Vermehrung der Bevölkerung ist verhältnißmäßig fast so groß wie in Nordamerika. Ihr Gebiet vergrößert sich von Jahr zu Jahr durch Ankäufe von benachbarten Negerstämmen, die sie sich in der Art befreundet hat, daß einige Stämme sich ihren Gesetzen und ihrem Schutz unterwarfen, andere aber Handels- und Freundschaftsverträge mit ihr abschlossen. Und soweit ist der gesellschaftliche Zustand der Colonie bereits gediehen, daß die nordamerikanische Regierung diejenigen Neger, welche sie den Sklavenhändlern abjagte, ihr einverleiben durfte, ohne Gefahr zu laufen, ihre

Sitten zu verderben. Dergleichen Zuwachs wird an die Colonisten als Dienstboten verdingt, von denselben in strenger Zucht und Aufsicht gehalten und so zu brauchbaren Gliedern der Gesellschaft herangezogen. Durch Ackerbau und Handel mit den Eingeborenen ist die Mehrzahl der schwarzen Colonisten zu Wohlhabenheit gelangt und das Gemeinwesen dadurch in den Stand gesetzt worden, seine öffentlichen Bedürfnisse zu bestreiten. Im Hafen der Hauptstadt Monrovia, die mit schönen Schiffswerften, Schiffsbauhöfen, Schulen, mehren Kirchen, einem Rathhaus u. s. w. versehen ist, sind im Jahre 1834 bereits über 100 Schiffe eingelaufen. Eine andere Stadt, Mesurado, mit Fort, Schulen, Bibliothek, hat eine Bevölkerung von 2000 Einwohnern. Nach dem Innern des Landes hin befinden sich die Filialcolonien Caldwell, Neu-Georgia, Millsbury und einige andere.

Der Handel mit dem westlichen Afrika ist nicht sowol wegen der Summen, die darin umlaufen, als dadurch von Wichtigkeit, daß er für Kunstproducte, die, wie z. B. Spielzeug, mitunter von geringem Werth sind, Naturerzeugnisse bietet, welche aus andern Weltgegenden nicht eben im Überfluß und zum Theil gar nicht bezogen werden können, z. B. Medicamente und Spezereien, Löwen- und Tigerhäute, Straußenfedern, Goldstaub, Elfenbein, Mahagoni und Ebenholz, Schildkrötenschalen, Farbehölzer u. s. w. Die Engländer, Franzosen, Spanier, Portugiesen, Dänen, Holländer und Nordamerikaner theilen sich in denselben und besitzen zu diesem Zweck Niederlassungen und Factoreien längs der Westküste, die übrigens den Regierungen in der Regel keine reinen Einkünfte gewähren, sondern mehr oder weniger Zuschuß erfodern.

An der Nordküste ist seit der Regierung Mehemed-Ali's der Handel mit Ägypten von der größten Bedeutung geworden. Ägypten liefert ansehnliche Quantitäten Baumwolle, Reis, Indigo, Seide, Wolle, Safran, auch einigen Kaffee und Zucker und nimmt dagegen Fabrikate, Eisen u. s. w. Nach den Küstenstaaten des Atlantischen Meeres hat Österreich den größten Antheil an diesem Verkehr.

Allein an der Nord- und Westküste, wie überall, wo von Handel und Schiffahrt die Rede ist, spielen die Engländer den Meister. Für sie hat Afrika nicht sowol wegen seines eigenen Handels als wegen der Handelsstraße nach Ostindien, China und Australien Bedeutung. Auf dieser weiten Seefahrt ist besonders der Besitz von Häfen und Niederlagsplätzen wünschenswerth, wo die Schiffe, gleichsam von Station zu Station, einlaufen, sich mit frischem Wasser und Lebensmitteln versehen, ihre Mannschaft und Fahrzeuge restauriren, nöthigenfalls ihre Kranken abgeben und sich mit frischen Seeleuten versehen, oder auch einen Theil ihrer Ladung niederlegen können. Wenn wir mit dieser Rücksicht die Küsten von Afrika betrachten, so gewahren wir, daß die Engländer, wie aus einem Haufen Nieten, aus dieser Masse nutzlosen Landes die wenigen Treffer, nämlich diejenigen Punkte sich zu verschaffen gewußt, die ihnen nicht allein die Fahrt um das Cap der guten Hoffnung sichern, sondern auch Macht und Mittel geben, die übrigen Nationen, wofern es ihnen beliebt, von dieser Fahrt auszuschließen. Gibraltar, die Häfen von Portandik, von Sierra Leone und Fort James, die Inseln Ascension und Helena, das Cap der guten Hoffnung und die Insel Mauritius bilden eine ununterbrochene Linie von wohlgelegenen Seehäfen und festen Plätzen, die den Besitz einzelner Niederlassungen der übrigen Nationen in dieser Beziehung fast werthlos macht. Denn nur der englische Handel ist für immer, im Krieg wie im Frieden, gesichert, und England ist dadurch in den Stand gesetzt, allen andern Verkehr längs der Küste von Afrika zu zerstören. Diese Linie zieht sich auch längs der Nordküste hin, wo den Briten durch den Besitz Maltas und der Jonischen Inseln die Seeherrschaft gesichert ist; und sie schließt sich endlich an der Ostküste Afrikas und an den Ufern des Rothen Meeres durch den Besitz von Aden in Südarabien seit 1839 als vollständiger Gürtel um den ganzen Welttheil.

Die wichtigste der englisch-afrikanischen Colonien ist das Cap der guten Hoffnung, welches die Engländer im Jahre 1795 von den Holländern, die sich hier im 17. Jahrhundert niederließen, erobert, 1802 wieder restituirt, 1806 dagegen wieder genommen und seitdem behalten haben. 230 englische Meilen breit und 550 lang, nährt sie auf einem Areal von 120,000 englischen QMeilen ebenso viele Einwohner: Hottentotten, Neger, Holländer, nur wenige Engländer und Abkömmlinge vertriebener Hugenotten, welche hier den Weinbau eingeführt haben und noch betreiben. Die Ausfuhr an Wein beträgt $2\frac{1}{2}$ Mill. Gldn., und ein anderer höchst wichtiger Ausfuhrartikel ist seit einigen Jahren auch Wolle. Die Regierung, wie in den meisten englischen Colonien, ist in den Händen eines Gouverneurs, dem ein Rath zur Seite steht; Districts- und Municipalbeamte werden von den Einwohnern erwählt. Die Besatzung der Cap-

stadt beträgt nie unter 5000 Mann; daher der Regierungsaufwand das Einkommen der Colonie (300,000 Pf. St.) bedeutend übersteigt. Die Reformen der britischen Regierung, namentlich die Behandlung der Hottentotten und freien Farbigen auf gleichem Fuße mit den übrigen Bewohnern, sowie die Aufhebung des Sklavenhandels, hatten in den letzten Jahren große Unzufriedenheit unter den Colonisten von holländischem Stamme (Boers) erregt. Ein Theil dieser Boers, denen sich später noch zahlreiche Haufen anschlossen, verließ also das Gebiet des Caplands und siedelte sich zur größten Hälfte am Modderflusse an, einem der obern Zuflüsse des Gariep; die zweite kleinere Hälfte ließ sich östlich, jenseit der Quathlambakette, nicht weit vom Port Natal nieder. Aus diesem Versuche der Boers, sich unabhängig zu machen, entsprang für sie eine Reihe von Zwistigkeiten mit der englischen Regierung und ein Zustand der Spannung, der noch andauert.

Mit gleicher Eifersucht bewacht England die Felseninsel Helena, die es 1651 von den Holländern eroberte, welche sie ihrerseits den Portugiesen abgenommen hatten. Zweitausend Mann Besatzung sichern den durch ungeheuere Festungswerke beschützten Hafen, dessen Wichtigkeit hinlänglich erhellt, wenn man bemerkt, daß er von dem grünen Vorgebirge bis zum Cap der guten Hoffnung, also auf einer Strecke von 50 Längegraden, nebst der Insel Ascension der einzige ist, wo die Schiffe sich erholen können.

Der Hafen von Portandik, nördlich von Senegambien, das Fort St.-James an der Mündung des Gambiaflusses, der Hafen von Freetown in Sierra Leone, Cap-Coast-Castle in Oberguinea, die Insel Fernando de Po im Busen von Guinea und Bulama in der am Ausflusse des Rio Grande gelegenen Inselgruppe haben für die Engländer, wegen des Handels mit dem Innern und um den Sklavenhandel zu verhindern, hauptsächliche Bedeutung. Die Insel Mauritius, vormals Isle de France, mit 14,000 weißen und 60,000 schwarzen Einwohnern, welche sie 1810 den Franzosen abgenommen haben, ist nicht blos als Station, sondern auch wegen ihrer eigenen Production von Bedeutung. Von geringerer Wichtigkeit sind die benachbarten englischen Inseln Diego Garcia und Rodriguez.

Frankreich besitzt außer Algier die Insel Senegal und das Fort St.-Louis am Fluß gleiches Namens mit 7000 Einwohnern und ziemlich bedeutendem Handel nach dem Innern von Senegambien, die Insel Gorea an der Küste von Senegambien und einige Forts im Reiche Fidah an der Küste von Oberguinea. Ferner auf der Westseite die Insel Bourbon mit 15,000 weißen, 4400 freien schwarzen Einwohnern und 50,000 Sklaven und bedeutender Production an Kaffee, Gewürzen und Baumwolle. In neuester Zeit haben die Franzosen ein besonderes Augenmerk auf den Handel mit Abyssinien, sowie überhaupt mit den Ländern der afrikanischen Ostküste gerichtet. Zu diesem Zwecke suchen sie wieder größern Einfluß auf Madagaskar zu gewinnen, wo sie noch auf der Ostseite das Fort Dauphin und eine kleine Insel besitzen. Überdies hat die französische Regierung seit 1841 die Insel Nossi-Bé, sowie das kleine, aber eine feste Position darbietende Eiland Magotte im Kanal von Mozambique besetzen lassen.

Nach den Engländern und Franzosen sind die Portugiesen die bedeutendsten Coloniebesitzer auf und an den Küsten von Afrika. Ihnen gehören: die Azoren mit 140,000 Einwohnern (Portugiesen, Mulatten und Neger), deren Hauptproduct, vortrefflicher Wein, von den Engländern und Nordamerikanern gegen Fische, gesalzenes Fleisch, Mehl und Fabrikate ausgeführt wird. Diese sämmtlichen Inseln werden häufig von Ostindienfahrern besucht. Die Inseln des grünen Vorgebirges, von 36,000 Mulatten bewohnt. St.-Thomas, von 15,000 Mulatten bewohnt. Sodann an der Küste des Festlandes: die Stadt Cochu an der Mündung des St.-Domingoflusses, das Castell Glegoa in Oberguinea. In Niederguinea die Stadt Congo am Flusse Lebonda mit 40,000 Einwohnern und 22 Herrschaften; die Oberherrschaft der Königreiche Angola und Berquela, in welchem letztern Lande sie mehre Forts besitzen. An der Ostküste das Fort Coavo im Königreich Quiloa und die Stadt Mozambique auf der Insel gleichen Namens.

Die Spanier besitzen die Canarischen Inseln mit ungefähr 180,000 Einwohnern von spanischem und normannischem Geblüt, welche größtentheils vom Weinbau leben (Handel wie bei Madeira); die Inseln de Principe und Annobon an der Küste von Oberguinea (mit etwa 2000 Einwohnern), die nur dadurch merkwürdig sind, daß sie dem unerlaubten Sklavenhandel Vorschub leisten; sodann auf dem Festlande Tanger mit dem Fort Ceuta, Gibraltar gegenüber (mit 15,000 Einwohnern), das bei einer Invasion von Marokko von Wichtigkeit werden könnte.

Holland besitzt 11 Forteressen an der Küste von Oberguinea, worunter Elmina der Hauptort und Sitz des Gouverneurs ist. Unter dem Schutz dieses Forts stehen sechs Niederlassungen, die nur in Ansehung des Handels mit dem Innern von Werth sind.

Da in diesem Werke den Culturländern Afrikas eigene Artikel gewidmet sind, so bleibt nur übrig, von den Negerstaaten zu sprechen. Dieser gibt es eine unzählige Menge, die mehr oder weniger barbarisch, nach Sitten, Gewohnheiten und Religion, wie nach Regierungsform und Industrie unendlich verschieden sind. Die wichtigsten sind im Osten Darfur und Kordofan, im Westen die Fulahs, Mandingos, Aschantis, im Süden die Hottentotten und Kaffern; im Innern Timbuktu, Bornu, Kashna. Viele dieser Negerkönige haben die mohammedanische Religion angenommen. Die maurischen nennen sich Sultane und äffen das Ceremoniel des Großherrn nach. Mohammedanische Priester trifft man überall; zum Theil wandern sie von Ort zu Ort, und es ist nicht zu leugnen, daß durch ihren Einfluß die Barbarei der Einwohner bedeutend gemildert wird. In den meisten Negerländern ist die Religion ein Mischmasch von Islam und Fetischverehrung. Die Regierungsform ist verschieden, von der affenartigen Gleichheit (denn Republik kann man ein solches thierisches Nebeneinanderleben nicht nennen) bis zum größten Despotismus; auch gibt es einige Arten von Wahlreichen und Aristokratien. Bemerkenswerth ist, daß das demokratische Element in den gebirgigen Gegenden und Wüsten, das monarchische in den fruchtbaren, dichtbevölkerten Ländern vorherrscht. Im Innern ist der Despotismus so wenig durch Sitten gemildert, daß die Könige ganz nach Willkür über Freiheit und Leben ihrer Untergebenen verfügen. Einer derselben gab dem Reisenden Lander die Befugniß, den Neugierigen, die ihn in seiner Wohnung incommodirten, die Köpfe abschlagen zu lassen, und machte ihm Vorwürfe, als er sich derselben nicht bediente. Ungeachtet die Herrscher nicht die Lebensbequemlichkeiten eines europäischen Tagelöhners besitzen, haben sie doch eine überaus hohe Meinung von ihrer Macht und Würde, die sie durch lächerliche Titulaturen zu vermehren wähnen. Der Sultan von Darfur nennt sich z. B. den großen Stier, den Ochsen der Ochsen, den Elefanten von unüberwindlicher Stärke u. s. w. Während die Neger es ganz natürlich finden, daß ihnen ihre Könige zur Unterhaltung die Köpfe abschlagen lassen, glauben sie sich zur Empörung berechtigt, sobald man, und wäre es auch zu ihrem offenbaren Vortheil, einen ihrer barbarischen Gebräuche antastet. In einem dieser Länder, wo der ostindische Gebrauch besteht, die Witwen des Königs und seine unmittelbaren Diener nach seinem Tode zu verbrennen, hat der Nachfolger vergeblich den Versuch gemacht, denselben abzuschaffen. Die Beharrlichkeit bei alten Gebräuchen verbreitet sich auf alle Geschäfte und alle, selbst die unsinnigsten Gewohnheiten des Lebens und ist ein Haupthinderniß ihrer Cultur. So, um ein Beispiel anzuführen, sammeln die Neger den Reis mit den Händen, den sie an einer gewissen Stelle abbrechen und, nachdem sie zehn oder zwölf Stengel gesammelt haben, in Büschel zusammenbinden und in einen Korb legen, auf welche Weise ein Mensch kaum den hundertsten Theil soviel Arbeit verrichtet, wie auf die bei den Engländern übliche. Ein Negerkönig, dem in einer englischen Colonie auf der Westküste letztere gezeigt ward, mit der Auffoderung, sie bei seinen Landsleuten einzuführen, erklärte, daß seine Landsleute aus Furcht vor der Rache der überirdischen Mächte Denjenigen tödten würden, der diesen Gebrauch bei ihnen einführen wollte. In dieser Beziehung besonders ist von der nordamerikanischen Colonie Liberia eine wohlthätige Revolution zu hoffen, da, wie auch schon die Erfahrung gelehrt hat, die Neger das Beispiel, die Ermahnungen und Lehren ihrer civilisirten Stammgenossen viel bereitwilliger befolgen als die der Weißen, welche sie als eine Art höherer Wesen betrachten. Von dort aus wird sich zugleich mit dem Handel die christliche Religion und die Verbesserung der Sitten, der Gesetze und des Ackerbaus nach dem Innern verbreiten und am wirksamsten dem unerlaubten Sklavenhandel gesteuert werden. Nächst dieser Colonie ist die von dem Engländer Lander im Jahre 1830 gemachte Entdeckung der Mündung des Nigers, welcher bis weit in das Innere von Afrika mit Dampfbooten fahrbar ist, ein großer Schritt zur Beförderung des Verkehrs mit dem Innern.

In den meisten Gegenden von Afrika, namentlich unter den Negerstämmen, ist der Pflug noch unbekannt; man ritzt die Erde nur mit einer Art hölzernem Spaten nothdürftig auf. Dennoch ist in manchen Gegenden, besonders an den Ufern der Flüsse im Innern, die Fruchtbarkeit so groß, daß sie eine dichte Bevölkerung nähren. Ganze Stämme besorgen den Ackerbau gemeinschaftlich und bringen die Vorräthe in gemeinschaftliche Magazine; es scheint aber nicht, daß diese Gemeinschaftlichkeit dem öffentlichen Wohlstand förderlich sei.

Der Verkehr leidet überall durch Mangel an Sicherheit und an Straßen, vorzüglich aber durch den Mangel eines allgemein anerkannten und bequemen Tauschmittels, des Geldes. In einigen Gegenden bedient man sich zu diesem Zweck kleiner Muscheln (Kauris), in andern der Salztafeln, die aus den Küstenländern nach dem Innern kommen, oder auch metallener Knöpfe, die man im Handel erhält. Goldstaub ist aus Mangel an Gewichten weniger dazu geeignet.

Der meiste Verkehr wird durch Tausch betrieben, und in einigen Gegenden sind auf öffentlichen Märkten Frauen als Schiedsrichter aufgestellt, welche den Gleichwerth der Tauschgegenstände bestimmen. Ja ganze Völkerstämme, wie schon Herodot erzählt, handeln auf diese Weise, und zwar ohne sich zu sehen, indem eine Partei an einem bestimmten Tag und Ort eine Quantität Goldstaub niederlegt und sich entfernt, am nächsten Tage die andere Partei eine nach ihrer Meinung dem Werth des Goldstaubes entsprechende Quantität Waaren niederlegt und sich ebenfalls entfernt, am dritten Tage hierauf die Eigenthümer des Goldstaubes die Waaren wegnehmen, wenn sie nach ihrer Meinung dem Werth des Goldstaubes gleichkommen, oder im entgegengesetzten Fall daran einen verhältnißmäßigen Abzug machen. Aus den Berichten aller in das Innere von Afrika vorgedrungenen Reisenden erhellt, daß die Einführung des Geldes allein eine mächtige Veränderung in der Industrie dieser Völker hervorrufen müßte.

Von Norden nach dem Innern wird der Handel mittels Karavanen betrieben. Dergleichen gehen von Kairo nach Darfur und noch weiter alle Jahre, von Marokko und Fezzan nach dem Innern alle drei Jahre. Sie bringen 100—110 Tage auf der Reise zu, worunter ungefähr die Hälfte Rasttage. Da der Zug durch große Sandwüsten geht, wo sich nur an einzelnen fruchtbaren Stellen (Oasen) Wasser findet, so ist nur mit Hülfe der Kameele, die bekanntlich auf mehre Tage Wasser zu sich nehmen und unterwegs nur geringe Quantitäten Nahrungsmittel bedürfen (1 Pfund Mais oder Hafermehl täglich), diese Reise auszuführen, daher auch die Araber das Kameel das Schiff der Wüste nennen. Diese Karavanen sind von 500—2000 Kameele stark. Sie machen täglich, die Rasttage abgerechnet, vier deutsche Meilen. Die Reisenden nähren sich von Kaffee, getrocknetem Fleisch und Kameelmilch, und das Trinkwasser wird in Ziegenfellsäcken mitgeführt. Die Haupteinfuhr nach dem Innern bilden baumwollene und wollene Tücher, Eisenwaaren, Glaskorallen und andere dergleichen Schmuckwaaren, Leder, Decken, wollene Mützen, seidene Tücher; die Rückfrachten: Goldstaub, Elfenbein, Felle und Häute, Straußenfedern, Palmöl, Gummi u. dergl., vorzüglich aber Sklaven. Zu bemerken ist, daß die Sklaverei in Afrika von der in Westindien und Amerika bedeutend verschieden ist, indem hier die Sklaven mehr als Gesinde behandelt, nicht in der Arbeit übertrieben und nicht minder gut genährt werden, als die Familie des Herrn.

Die Bevölkerung von Afrika besteht aus Mauren, einer aus dem westlichen Asien eingewanderten Race, welche hauptsächlich die Berberei bewohnen und die Neger von Bornu und Kashna beherrschen; aus Berbern oder Kabylen, Ureinwohnern der nördlichen Länder; Arabern, die, aus Asien eingewandert, in der Wüste unter Zelten leben, von Scheikhs und Emirs auf patriarchalische Weise regiert werden und den maurischen Souveränen Tribut bezahlen; Kopten, Eingeborenen von Ägypten; Negern, Eingeborenen des Innern; Türken, Juden und Abkömmlingen von Europäern (Portugiesen, Niederländer, Franzosen, Spanier, Engländer und Dänen).

Einzelne Theile des Innern von Afrika sind von vielen Engländern, Deutschen und Franzosen bereist oder zu bereisen versucht worden, namentlich von Ledyard, Lucas, Houghton, Mungo Park, Browne, Hornemann, Adams, Riley, Tuckey, Peddie, Clapperton, René Caillié, den beiden Lander, Laird, Freeman, Ranken, Douville, J. Campbell u. s. w. Viele dieser Reisenden wurden Opfer ihres Unternehmens; von mehren derselben sind Reisebeschreibungen im Druck erschienen. Der Abbé Gregoire schrieb über die Literatur der Neger (Tübingen 1809).

F. List u. W. Schulz-Bodmer.

Afrika seit 1845. Die mit der Erforschung des innern Afrika verbundenen Mühen und todbrohenden Gefahren, die scheinbar oft so geringen Erfolge, die sich als Frucht solcher Anstrengungen und Opfer ergaben, hatten für einige Zeit den Eifer zu ähnlichen Unternehmungen gedämpft. Mit Ausnahme der 1846 unter Leitung des Jesuiten Ryllo nach dem innern Sudan abgegangenen Expedition beschränkte man sich hauptsächlich auf die genauere Erkundung der den europäisch-christlichen Einflüssen schon mehr oder minder geöffneten Küstenländer. Vom Jahre 1850 an setzten aber einige kühne Männer, Richardson, Barth und Overweg, ihr Leben an den erneuerten Versuch zum tiefern Eindringen in das große unbekannte Innere des Welttheils. Der Ruhm ihrer freiwilligen Leiden wie ihrer Leistungen spornte sodann zu einer Reihe weiterer Unternehmungen an, die binnen wenigen Jahren reichere Aufschlüsse erwarten lassen, als man sie seit einem Jahrhunderte ihren oft ebenso kühnen und opferkräftigen, aber mit dürftigern Erfahrungen, mit geringern äußern Hülfsmitteln ausgestatteten Vorgängern zu verdanken hatte. Zwar dauerte es nicht lange, als aus der Mitte der kleinen Heldenschar, die zu neuen Eroberungen für die Propaganda des Welthandels und der Wissenschaft die Wüste

durchzogen hatte, zwei Männer dem mörderischen Klima, den Strapazen und Entbehrungen erlagen: Richardson am 4. März 1851 und Overweg am 27. Sept. 1852. Aber der Tod seiner beiden Freunde trieb den willensstarken und talentvollen Dr. Barth nur zu verdoppelter Ausdauer, Umsicht und Thatkraft an. Erst nach fünfjährigen Reisen, im September 1855, kehrte er nach Europa zurück, um zur Veröffentlichung seines großen Reisewerks und zu neuem gedeihlichen Thun frische Kraft zu sammeln. Noch vor seiner Rückkehr war er am 1. Dec. 1854 auf afrikanischem Boden mit Dr. Vogel zusammengetroffen, in dem er einen ihm ebenbürtigen Nachfolger und Fortsetzer seines Werks gefunden zu haben scheint. Die gleichsam strategische Leitung des ganzen Unternehmens geschah von London aus, durch den Geographen Petermann. Es waren also hauptsächlich Deutsche, die sich bei dieser jüngsten Großthat eines friedlichen Wagnisses um dieselbe Zeit betheiligt hatten, als ein Theil Europas im angeblichen Interesse der Civilisation mit Blut und Trümmern bedeckt wurde, und deren Namen, falls sich nicht abermals die Schmeichler der Gewalt des Griffels der Weltgeschichte bemächtigen, noch mit Ruhm genannt sein werden, wenn schon lange jene Marschälle und Generale vergessen und verschollen sind, die sich als Gehülfen am kriegerischen Werke der Zerstörung einen unverwelklichen Lorber gepflückt zu haben meinen.

Von Tripolis aus war die Expedition am 23. März 1850 nach Murzuk in Fezzan aufgebrochen, um von da nach westlicher Wendung das Gebiet des mehr oder minder dunkelfarbigen Mischvolks der Tuariks zu durchziehen und von der Hochebene der Saharawüste in das Tiefland der Schwarzen (Sudan, Nigritien) herabzusteigen, wo sich die Reisenden nach verschiedenen Richtungen theilten. Es gelang Barth, sowol südlich als auch gegen Osten vom Tschadsee aus weiter vorzudringen, als je vor ihm ein anderer Europäer. Die gesammte Länge des von ihm in Centralafrika zurückgelegten Wegs beträgt etwa 3000 deutsche Meilen, während andere berühmte Reisende, wie Mungo Park, nur bis zu 600 deutsche Meilen zurückgelegt hatten. Seine wichtigste Entdeckung machte er am 18. Juni 1851, als er über den Fluß Binue setzte, 415 Meilen nordöstlich von der Mündung der Tschadda in die Kowara, die sich nach ihrer Vereinigung in südwestlicher Richtung als Niger in den Meerbusen von Guinea ergießen. Barth hatte noch in jener weiten Entfernung vom Zusammenflusse der beiden Ströme den Binue schiffbar gefunden und sogleich die Identität dieses Flusses mit der Tschadda vermuthet. Die große Bedeutung dieser Entdeckung erkennend, gab Petermann die Anregung zu einer von Dr. Baikie geleiteten Expedition den Niger und die Tschadda oder den Binue hinauf. Ein zu diesem Zwecke eigens gebautes und meist mit Schwarzen bemanntes Dampfboot, die Plejade, lief am 11. Juli 1854 in die Nunmündung, die Hauptmündung des Niger, ein und erreichte nach einigen Wochen den Binue. Die mangelhafte Versorgung mit Kohlen gestattete zwar nicht die größere Ausdehnung dieser Wasserreise, aber doch hatte die Expedition in der Hauptsache den gewünschten Erfolg, indem nicht blos die Vermuthung Barth's bestätigt, sondern auch die Gewißheit gewonnen wurde, daß der Fluß auf sehr weite Strecken der Schiffahrt zugänglich und das Klima dem Europäer keineswegs gefährlich sei. Damit war endlich eine offene Straße in das Herz Afrikas gefunden, welche dieses dem Weltverkehr mehr und mehr erschließen wird. Auch von der Ostseite her sucht man mit neuerwachtem Eifer gegen das Innere des Welttheils vorzudringen. Schon 1841 war auf dem obern Weißen Nil, dem Bahr-el-Abiad, eine ägyptisch-europäische Expedition bis zu 4° 42′ nördl. Br. und später waren Reisende sogar noch einige Tagereisen weiter vorgedrungen. In der neuesten Zeit kam auch Thibaut wieder bis zu 6° 33′ nördl. Br. Aber die Nachrichten über die obern Nilgegenden blieben lückenhaft, lauteten theilweise einander widersprechend und gaben keinen Aufschluß über besonders Wissenswürdiges. Unter 9° 10′ nördl. Br. erhält der Bahr-el-Abiad den Zufluß eines mächtigen Stroms von der linken Seite, der als Bahr-el-Ghasal oder Misselad, Kailak und mit andern Namen bezeichnet wird. Man weiß nur, daß sich sein Flußgebiet weit nach Nordwesten, Westen und Südwesten, bis nach Wadai, Bagoimi und Adamana hin erstreckt und daß er in den See No fließt, der mit dem Weißen Nil in Verbindung steht. Westlich über diesen See und östlich über die von Barth erreichte Hauptstadt Baghirmis, über Masenna hinaus ist noch kein Europäer gedrungen. Hier ist also eine noch unbekannte Strecke von mindestens 200 deutschen Meilen Länge, nach allen Nachrichten eine bevölkerte, fruchtbare und besonders an Elfenbein reiche Gegend, welche zugleich die Wasserscheide des Nilgebiets, des Tschadsees und Nigergebiets bildet. Zur Erforschung dieser Gebiete vom Bahr-el-Abiad aus und insbesondere zur Erreichung des östlich vom Tschadsee gelegenen großen und eigenthümlichen Landes Wadai, das noch von keinem Europäer betreten wurde, ist seit 1855 eine neue Expedition im Werke, unter der Führung eines

Sardiniers, Brun-Rollet, der schon auf frühern Reisen den Weißen Nil bis zu 5° nördl. Br. befahren hatte.

Eine kaum geringere Bedeutung als die Reisen Barth's für Erforschung des nördlichen Innerafrika hatten die fast gleichzeitig unternommenen Reisen des englischen Missionars Livingston für einen Theil des Südens und namentlich für die genauere Bekanntschaft mit den Ländern des vom Wendekreise bis zu 12° südl. Br. reichenden Sambesebeckens, das fast überall einen höchst fruchtbaren Boden, eine großartig entwickelte Vegetation und sehr wahrscheinlich einen großen Reichthum an Metallen in sich schließt. Schon 1849 erreichten Livingston und seine Begleiter den großen See Ngami, der 1852 von einigen Engländern auch umreist wurde; und 1852 — 54 drang er auf mühseligen und gefahrvollen Wegen quer durch den ganzen Continent bis zu der an der Westküste gelegenen portugiesischen Besitzung Loando in Angola, um von da wieder ostwärts zurückzukehren. Vor und nach Livingston verdanken wir noch wichtige Aufschlüsse über das südliche innere Afrika einer großen Zahl anderer Reisenden, namentlich vielen Missionaren, unter denen wieder die Leistungen von Deutschen, hauptsächlich von Sendlingen der rheinischen Missionsgesellschaften, besonders erwähnenswerth sind. Hieran knüpfen sich noch mehre bis jetzt erst vereinzelt dastehende Entdeckungen, die aber schon wichtige Fingerzeige für die Richtung weiterer Forschungen enthalten. So haben die deutschen Missionare Rebmann und Krapf in Zanguebar von der Ostküste aus und etwas über 3° südl. Br., also nicht sehr weit vom Äquator, im Hochgebirge von Dschagga die mit ewigem Schnee bedeckten und wenigstens 20,000 Fuß hohen Riesenhäupter des Kilima-Ndscharo und Kenia entdeckt. Endlich berichtete derselbe Rebmann im April 1855, aber freilich nicht aus eigener Anschauung, sondern nach den der Bestätigung bedürfenden Angaben von Eingeborenen, vom Dasein eines großen Binnenmeers (Ukerewe oder Binnenmeer von Uniamesi), das im doppelten Umfange der Ostsee etwa von $\frac{1}{2}$° nördl. Br. bis zu 13° südl. Br. reiche und wovon der schon bekannte Njassa oder Njassi nur ein schmaler südöstlicher Ausläufer sein würde. Sollte sich dies erwahren, so wären damit zugleich die fast einstimmigen Angaben von Griechen (Herodot), Arabern, Spaniern und Portugiesen über das Dasein eines solchen großen Sees bestätigt. Auch könnte sich wol noch die Einheit von Nil, Niger und Zaire (Congo) herausstellen, welche vielleicht diesem Binnenmeere entspringen, das seinerseits von einem unter dem Äquator gelegenen Hochgebirge, dem früher allzu weit nördlich gesuchten Mondgebirge, gespeist und umdämmt wäre. Wenigstens scheint soviel gewiß, daß sowol die Quellen des Nils wie des Nigers (Binue oder Tschadda) in der Nähe des Äquators in einem hohen Gebirgslande liegen.

Die von allen Seiten her gegen das innere Afrika gerichteten Unternehmungen haben endlich ein physiographisches Gesammtergebniß zu Tage gebracht [1]); und obwol unsere Kenntnisse vom Sudan wie vom innern südlichen Afrika noch lückenhaft genug sind, so bringt uns doch der schon bekannt gewordene Torso auch den weitern Gliederbau des ungeheuern Welttheils in deutlicher gewordenen Umrissen zur Vorstellung. Das Tiefland vom Sudan zeigt sich im Ganzen als ein reichbewässertes und fruchtbares Land, theilweise stark bevölkert, wo sich aber für eine unerschöpfliche tropische Cultur noch weite Strecken des üppigsten Bodens finden. Es reicht südlich vom Tschadsee etwa bis zu 10° nördl. Br.; und hier ist auch die Scheide zwischen dem nördlich herrschenden Mohammedanismus und den dem Heidenthume in verschiedenen Formen zugethanen südlichen Negervölkern. Das noch völlig unbekannte und vom Sudan an gegen Süden sich erstreckende Negerland, das in elliptischer Form von 10° nördl. bis zu 10° südl. Br. reicht, ist östlich und westlich durch die schon seit längerer Zeit bekannten Küstenländer, sowie im Süden durch die von Livingston zwischen dem Sambese und der Zairemündung durchwanderten Gegenden begrenzt. Alles, was wir davon wissen, beruht auf den dürftigen Aussagen der als Sklaven über die Grenzen gebrachten Neger; aber schon die massenhafte und ununterbrochene Sklavenausfuhr weist darauf hin, daß das von keinem Europäer noch besuchte Negerland ein fruchtbares und mitunter dichtbevölkertes sein muß. Der starke Fall der nach dem Sudan sich ergießenden Flüsse, sowie die schlechte Zuträglichkeit des Klimas für die in das nördliche Tiefland geschleppten Neger sprechen dafür, daß dieselben ein stark aufsteigendes, gesundes, reich bewaldetes und bewässertes Hochland bewohnen, dessen Krone das in seinen östlichen Ausläufern entdeckte Hochgebirge sein mag. Wie der obere Nil Goldsand führt, so soll das Gleiche, nach den

1) Näheres darüber und über andere wissenswürdige Dinge s. in den trefflichen und zum Theil aus eigener Anschauung geschöpften Berichten der „Gegenwart": „Das innere Afrika u. s. w." (Bd. 12); „Das Cap der guten Hoffnung" (Bd. 4); „Die Colonie Natal in Südafrika" (Bd. 6).

Aussagen der Eingeborenen, bei dem obern Binue der Fall sein. Nach den im obern Nilthal bis zu 4° bekannt gewordenen geognostischen Bildungen finden sich hier namentlich weiße Quarzlager, die auch in Californien und Australien goldhaltig sind. Es ist wahrscheinlich, daß sich dieses goldhaltige Gestein gegen Westen fortsetzt, und neben andern reichen Naturschätzen, die von der Hand der Menschen noch nicht gehoben sind, bietet also das innere Afrika die Aussicht auf die künftige Entdeckung und Ausbeutung neuer und noch unberührter Goldfelder.

Von den Küsten des Mittelmeers bis südlich zu 10° nördl. Br., auf der Ostseite des Welttheils aber bis über den Äquator hinaus breitet sich ein weites mohammedanisches Staatengebiet aus, in seinem Zusammenhange nur unterbrochen durch das christliche Abyssinien und die Herrschaft der Franzosen über Algerien. Es umfaßt etwa die Hälfte von ganz Afrika und reicht in seiner südlichen Basis von Nubien durch das Tiefland vom Sudan über das sudanische Hochland, wo sich der Islam mit den europäisch-christlichen Einflüssen in den Küstengebieten von Senegambien und Guinea berührt. Überall in diesem weiten Ländergebiete herrscht der orientalische Despotismus auf der Grundlage der Koranlehre: ein Sultan steht als gesetzlich unumschränkter Gebieter an der Spitze des Staats und einer Art militärischen Feudalsystems, wie dieses auch im Osmanischen Reiche bis zur Zeit der neuern Reformen bestanden hat. Unter allen Staaten des Sudan ist das jetzige Kaiserreich der Fellatah, das von $4\frac{1}{2}$° nördl. Br. am untern Niger nördlich bis an die Sahara und östlich bis fast nach Baghirmi reicht, das ausgedehnteste, wichtigste und fruchtbarste, mit einer dichten Bevölkerung, die wegen der hier lange dauernden Regenzeit in solid gebauten Hütten wohnt, und wo man alle drei bis vier Stunden Städte oder größere Ortschaften antrifft, mit zahlreichen zwischenliegenden und durchweg nur von Sklaven bewohnten Dörfern. Unter den Städten sind mehre, die größer als das berühmte Timbuktu sind und bis zu 40,000 Einwohner haben, wie Kano, die wichtigste Handels- und Fabrikstadt des Reichs in der Provinz gleichen Namens. Auch die erst 1805 von dem Gründer des Fellatahstaats gebaute Hauptstadt Sakatu (Sokotu) hat etwa 25,000 ziemlich gewerbfleißige Bewohner.[2]) Eine großartige Verkehrsstraße für das Fellatahreich bilden die beiden weitgebogenen Hälse des Niger, die westlich bis nach Senegambien reichende Kowara und der dem unbekannten Süden entströmende, auf mehr als 600 Meilen von dem Nigerdelta an noch für Dampfboote schiffbare Binue. Das ausgedehnte Reich ist in mehre Provinzen getheilt, unter besondern Statthaltern (Sultanen), die zu dem Kaiser oder Emir-el-Mumenim (Herr der Gläubigen) in einem Vasallenverhältnisse stehen und ihrem Kriegsherrn zu seinen Feldzügen bestimmte Aufgebote, namentlich an Reiterei, zu stellen haben. Die einzelnen Sultane schalten und walten in größerer oder geringerer Abhängigkeit von ihrem Oberherrn; doch werden vorerst noch die verschiedenen Provinzen oder Gliederstaaten durch die kräftige Hand des jetzigen Großsultans, Aliju-Ben-Bello, zu einem monarchischen Bundesstaate zusammengehalten. Dieser Fellatahstaat wurde infolge einer großen religiösen Bewegung fast um dieselbe Zeit gegründet, als sich im ersten Jahrzehnd unsers Jahrhunderts die arabischen Protestanten des Islam, die Wahabiten, zu ihrem bis jetzt erfolglos geführten Kampfe erhoben hatten. Damals trat im noch unbedeutenden Lande der Fellatah, im Königreiche Mello, ein Faki oder Gelehrter auf, Saki Damfodio (Sohn des Fodio), und predigte zugleich die Reinigung und strengere Beobachtung des Mohammedanismus. Der religiöse Fanatismus, den er unter der wachsenden Schar seiner Anhänger anzufachen wußte, die ihnen gewährte Aussicht auf reiche Beute, die Verkündung der Freilassung aller islamitischen Sklaven, die in sein Heer eintreten würden, diese Wiederholung der auch vom Gründer des Islam schon befolgten Politik stellte ihn an die Spitze einer solchen Macht, daß er lange Zeit den allen Sudanstaaten verkündeten Eroberungskrieg mit siegreichem Erfolge fortführen und sich selbst zum mächtigsten Herrscher erheben konnte. Der in Asien und Europa absterbende Islam hat also noch ein mal einen Aufschwung in Afrika und am westlichsten Endpunkte seiner Verbreitung erlebt.

Wie fast das ganze nördliche und ein großer Theil des mittlern Afrika seine gemeinsame Rechtsquelle im Koran hat, so haben noch die Sudanstaaten insbesondere manches Gemeinschaftliche in Sitten und Bräuchen, in staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen, die zum Theil an die europäischen Zustände im Mittelalter erinnern. Dahin gehört der seltsam und phantastisch ausgestattete Hofstaat aller größern und kleinern Machthaber des Schwarzlandes, dem in der

---

2) Die Handels- und Karavanenstadt Timbuktu, am nördlichsten Punkte des von der Kowara gebildeten Bogens gelegen, wurde schon im Jahre 1213 von einem Mandingosultan gegründet und hat gegenwärtig etwa 20,000 Einwohner.

Regel selbst der buntscheckig gekleidete Hofnarr nicht fehlen darf, sowie jener kindische Flitterprunk, der bei Hoffesten und öffentlichen Schaustellungen dem Auge und Ohre des, wenn nicht besser, doch anders gewöhnten Europäers in hohem Grade grotesk erscheint. Als specifisch orientalisch mag dagegen die gleichfalls vorkommende Hofsitte bezeichnet werden, dem Sultan gegenüber die Speichelleckerei nicht blos symbolisch, sondern offen zu betreiben, oder jene Etikette, die bei einem Falle des Sultans vom Pferde auch dessen ganzes Gefolge zu unverzüglichem Fallen verpflichtet. Vor allem ist aber die feudalartige Wehrverfassung zu erwähnen und die der Leibeigenschaft ähnelnde Sklavenwirthschaft. Die Völker des Sudan betreiben mit gutem Erfolge die Zucht von Pferden arabischer Abkunft. Die Hauptstärke ihrer Lehnsmiliz, neben welcher die Sultane meist noch eine Leibgarde als stehende Truppe unterhalten, besteht in einer wohlberittenen Reiterei, deren Hauptwaffe die Lanze ist. Erst ein sehr unbedeutender Bruchtheil ist in neuester Zeit mit Feuerwaffen versehen worden, und von einer Artillerie ist vollends noch nicht die Rede. So schwach also diese sudanischen Militärstaaten im Vergleiche zu den europäischen erscheinen, ebenso groß ist ihre Überlegenheit über die Negervölker, die weder im Besitze von Feuerwaffen sind, noch sich auf Pferdezucht verstehen. Auch im südlichen Afrika, wie bei den Namaquas, ist das entschiedene Übergewicht der pferdezüchtenden Stämme und ihrer Reiterscharen ersichtlich geworden. Die Sklaverei ist keineswegs auch im Sudan, wie im Oriente, eine nur häusliche, da vielmehr zum großen Theile der Betrieb des Landbaus auf die Zwangsarbeit der Sklaven gegründet ist. Wie noch in Rußland das Vermögen des Grundherrn nach der Zahl seiner Leibeigenen bemessen wird, so im Sudan. Im Fellatahlande ist vom herrschenden Stamme Keiner so arm, daß er nicht einige Sklaven besitzt; die Vornehmen und Reichen gebieten nicht selten über Hunderte oder Tausende. Sklavenbesitz und Sklavenhandel sind dort noch die Basis für den Landbau, also für die Ernährung der Bevölkerung, sowie für die Verbindungen und den Verkehr mit dem Auslande. Früher verkauften die Fellatah ihre Sklaven meist nach der atlantischen Küste; seitdem ihnen diese für ihren Haupthandel völlig abgesperrt ist, gehen durch Vermittelung der Tuariks ihre meisten Sklaven, wie auch diejenigen der östlicher gelegenen Sudanstaaten, an das Mittelländische Meer. Sollte daher das Verbot des Sklavenhandels in Ägypten dauernd zur ernstlichen Vollziehung kommen und unter dem Einflusse der europäischen Mächte in den von der Pforte noch abhängigen Vasallenstaaten am Mittelmeere gleichfalls durchgeführt werden, so bliebe dies nicht ohne tiefgreifenden Einfluß auf die Umgestaltung der socialen Zustände im innern Afrika.

Ohne Zweifel haben schon lange vor der Gründung des Islam zahlreiche Auswanderungen aus und über Arabien nach dem innern Afrika stattgehabt. Ein Zeugniß dafür und wol auch für die Einflüsse des Klimas auf die Hautfärbung sind jene schwarzen oder fast schwarzen Araber, die sich nomadisch und in beinahe völliger Unabhängigkeit im Süden der Sudanstaaten umhertreiben. Die nähern Vorgänge bei Verbreitung des Islam im innern Afrika liegen noch im Dunkel; dagegen wissen wir, daß die schwarzen Sudanvölker von ihren Glaubensgenossen, von den Berberstämmen der westlichen Sahara, mannichfache Impulse und einen Theil ihrer Cultur in der Strömung von Westen nach Osten empfangen haben. Die gemeinschaftliche Religion hatte die islamitischen Völker des Sudan in eine engere Verbindung gebracht: sie scheinen früher einen großen Staatenbund gebildet zu haben. Dieses engere Band hat sich schon lange gelöst. Die Sonderpolitik der einzelnen Sudanstaaten hat sogar — wie früher germanische Völker gegen die Römer thaten — absichtlich öde gelassene Waldstrecken als trennende Schranken zwischen sich und die Nachbarstaaten geschoben, was sie jedoch keineswegs verhindert, sich in oft ausbrechenden Kriegen zu bekämpfen. Doch bleiben sie dann auch in gewissen völkerrechtlichen Beziehungen, wie bei Behandlung und Auswechselung ihrer mohammedanischen Gefangenen; und noch manches Andere deutet auf einen frühern großen und umfassenden politischen Organismus. Besonders aber zeigt sich eine Gemeinschaftlichkeit ihrer Glaubensansichten und Interessen in ihrer Stellung gegen die heidnischen Völker der südlichen Negerländer, die von den Sudanern unter dem Gesammtnamen Madsche begriffen werden. Für den Korangläubigen ist jeder Ungläubige, dessen er habhaft werden kann, kraft der Religion und von Rechts wegen ein Sklave, und alle ihm abgenommenen Güter sind dem gläubigen Sieger als rechtmäßige Beute verfallen. In diesem Sinne betrachtet der Sudaner ganz Madsche als ein weites Revier für die Sklavenjagd, und die einzelnen Sudanstaaten haben sich dieses heidnische Negerland, je nach der Ausdehnung ihrer südlichen Grenze, in besondere Jagdreviere eingetheilt, über deren Begrenzung im Osten und Westen, damit nicht die Korangläubigen des einen Staats denen des andern ins Gehege kommen, förmliche Staatsverträge abgeschlossen, aber oft auch blutige Kriege

geführt werden. In einigen Sudanstaaten, wie in Wadai, ist die Negerjagd ausschließlich in den Händen des Sultans, der dafür besondere Expeditionen ausrüstet. In Darfur dagegen kann Jeder eine Sklavenjagd (Ghasuah) anstellen, der dafür vom Sultan, an den er ein Drittheil seiner Menschenbeute abzugeben hat, einen Freibrief und eine lange Lanze erhält, womit der Versammlungsort für die Theilnehmer am Zuge bezeichnet wird. Dafür werden Werbungen angestellt, und die auf den Menschenhandel speculirenden Kaufleute liefern auf Credit das Erfoderliche zur Ausrüstung und Verpflegung dieser schwarzen Raubritterscharen, die an Männern und Pferden regelmäßig einige Tausende, oft 10,000 und mehr zählen. Auch die Neger werden auf diesen von allen Gräueln begleiteten Raubzügen zu Tausenden eingefangen, von denen die große Mehrzahl oft schon auf dem Transport zu Grunde geht. Wenn gleichwol noch eine beträchtliche Menge derselben auf den Markt geliefert wird und wenn der Preis eines Negersklaven im innern Afrika nicht mehr als 8 — 10 Tellari (12 — 15 Thlr. preußisch) beträgt, so kann man sich hiernach einen Begriff von der Menge und dem Umfange dieser stets sich wiederholenden Menschenjagden machen. Nach allen Anzeigen sind die Negervölker den Sudanern an Dichtigkeit und Masse der Bevölkerung überlegen. Auch stehen sie keineswegs durchweg auf jener niedrigen Stufe der Bildung, die man bei ihnen vorauszusetzen gewöhnt war. Sie treiben ihren Ackerbau, wenngleich in herkömmlich einfacher Weise; sie sind erfahrene Viehzüchter und haben sich manche technische Fertigkeiten angeeignet. Da sie höchstens mit einem Lederschurze bekleidet sind und sich durch Einreibung von Butter und Asche zugleich gegen Kälte und Insekten schützen, so gibt es keine Weberei bei ihnen, wie diese im Sudan vorkommt. Dagegen machen sie treffliche Töpferarbeit, verstehen sich auf den Abbau und die Schmelzung des Eisens, sowie auf die Verfertigung von mancherlei Eisenwaaren. Noch haben sie aber aus ihrem Eisen die geeigneten Waffen nicht schmieden gelernt, um damit die Noth der Sklaverei zu brechen. Sie bezweifeln auch nicht die Rechtmäßigkeit der Sklaverei überhaupt, da ihre eigenen Häuptlinge die Unterthanen, die Ältern ihre Kinder freiwillig verkaufen. Dazu kommt die politische Zerrissenheit der unter eine Menge von Häuptlingen vertheilten Negerbevölkerung und bei den Sudanern das schon bemerkte Übergewicht der Ausrüstung und Bewaffnung. So geschieht es, daß sich die heidnischen Neger willenlos in die Sklaverei schleppen lassen, daß sie höchstens nur ausnahmsweise und vereinzelt den Sklavenjägern einen ohnmächtigen Widerstand entgegensetzen. Sollten künftig die kaufmännischen Speculationen in Menschenfleisch durch die gegen den Sklavenhandel ergriffenen völkerrechtlichen Maßregeln die Aussicht auf erheblichen Gewinn verlieren, so würden nach und nach auch jene Sklavenjagden verschwinden; und hätten die rechtgläubigen Fürsten des Sudan kein ökonomisches Interesse mehr an der für die Sklavenjagd so bequemen Nachbarschaft der Ungläubigen, so würden sie es wol versuchen, die Sklaverei unter anderm Namen fortzusetzen, die Jagdreviere ihrem Gebiete einzuverleiben und die ungläubigen Nachbarn in rechtgläubige Unterthanen zu verwandeln. Es gehört also keineswegs zu den unwahrscheinlichen Dingen, daß der Islam, der in Afrika überhaupt noch im räumlichen Fortschreiten begriffen ist, noch einmal das Schwert des Propheten ziehen und sich zur gewaltsamen Bekehrung der heidnischen Negervölker propagandistisch gegen Süden hin ausbreiten wird. Aber bald würde ihm die in der entgegengesetzten Richtung eindringende europäische Cultur eine unüberwindliche Schranke setzen, und dann wäre auch für den afrikanischen Mohammedanismus die Periode der Auflösung und raschern Zersetzung eingetreten.

Alle neuern ethnographischen Erfahrungen weisen im innern Afrika auf ein sehr mannichfaltiges Völkertreiben und wecken manches gerechte Bedenken gegen die allzu große Zuversicht unserer Kategorienmacher und Classificatoren des Menschengeschlechts. Für den Sudan kann die mehr oder minder dunkelfarbige äthiopische Race mit völlig kaukasischer Körperbildung als vorherrschend bezeichnet werden. Dahin gehört das von seiner hellern Farbe sogenannte Volk der Fellatah, aus einer Vermischung von Tuariks und Negern entstanden, mit feingeschnittener und belebter europäischer Gesichtsform, mit glattem oder leicht gekräuseltem Haare. Wie aber im Sudan auch Völker von entschieden negerartigem Typus leben, so wird andererseits die südliche Kette der Negerstämme von Völkern durchbrochen, wie von den Namaquas und andern, bei denen das kaukasische Element überwiegend hervortritt. Diese äußerlichen und augenfälligen Unterschiede sind bemerkbar genug, um den Negern selbst zum Bewußtsein zu kommen. In diesem Sinne haben sich die Christenneger in Liberia die biblische Legende von der Menschenschöpfung eigenthümlich umgestaltet. „Gott hat zuerst“ — so sagen sie — „den Weißen geschaffen und er war ihm wohl gerathen; dann schuf er den schwarzen Aethiopier und er war ihm ebensogut gerathen. Als er sich aber endlich mit dem Neger beschäftigte, brach die Nacht herein;

er versprach also dem Neger, ihn am nächsten Morgen fertig zu machen, vergaß es jedoch über anderer Schöpfungsarbeit." Wo bei einem Negervolke zur Gewahrung jenes äußerlichen Unterschieds die Unterjochung durch ein mächtigeres Volk hinzutritt, äußert sich das Gefühl der Knechtung und Unterordnung noch in anderer Weise. Das von den Herrero beherrschte und mishandelte häßliche Negervolk der Ghau-Damup in Südafrika nimmt keinen Anstand, sich für Abkömmlinge der Affen zu erklären. „Warum sollten wir nicht" — meinen sie — „die Brüder der Affen sein, da wir gleich diesen von allen Seiten her verfolgt und verjagt werden?" Da aber schwerlich auch die Affen ihrerseits über ihre Brüderschaft mit den Ghau-Damup Erwägungen anstellen, so weisen sogar solche krankhafte Verirrungen der Reflexion bei rohen wie bei gebildeten Menschen nur um so bestimmter auf den himmelweiten Unterschied zwischen Menschengeist und Thierwelt. Nicht blos in Abyssinien, Nubien und Sudan gibt es schwarze Frauen mit glutvollen Augen und von den reizendsten Formen, sie finden sich mitunter sogar bei den Negervölkern von Südafrika und zuweilen — seltsam genug — in Mitte der häßlichsten männlichen Bevölkerung. Auch die Verbreitung der afrikanischen Sprachen — deren Zahl von Seetzen auf 150 geschätzt wird, wovon den Europäern etwas über 70 bekannt geworden sind — bietet noch manches ungelöste Räthsel, indem zuweilen Volksstamm und Sprachstamm unvereinbar weit auseinander zu fallen scheinen. Im Allgemeinen mag man unter den dunkelfarbigen Völkern denen der äthiopischen Race die größere geistige Rührigkeit zuschreiben, aber selbst davon gibt es zahlreiche Ausnahmen. Die Herrero, groß und schlank gewachsen, mit regelmäßigen Zügen und offener Stirne, sind zugleich schmutzig, nachlässig, habgierig, gefühllos und dumm, während die häßlichen, starkknochigen Owampo im Norden des Sambese als reinlich, fleißig, gutmüthig, gesellig und heiter geschildert werden, ihren Landbau in verständiger und zweckmäßiger Weise betreibend. Es ist so unendlich schwer, das eigenste Wesen eines einzelnen Menschen, geschweige ganzer Völker selbst nur annähernd richtig zu erfassen und mit Worten deutlich zu bezeichnen; und so mag wol manche noch allzu flüchtige und oberflächliche Beobachtung und Bemerkung in die neuesten Berichte afrikanischer Reisenden übergegangen sein. Gleichwol dürfen dieselben zum weitern Zeugnisse dienen, daß überall der *eine* Geist, der sich in den verschiedenen leiblichen Formen und Typen des Menschenlebens ausgeprägt hat, zum freien und befreienden Aufschwunge auf höhere Stufen der Bildung und Gesittung befähigt und berufen ist.

Besondere Artikel des „Staats-Lexikon" handeln von den nordafrikanischen Küstenstaaten, von Ägypten und den davon abhängigen Gebieten bis zur Grenze von Abyssinien. Dieses letztere Land, wo sich englische und französische Einflüsse und Missionen kreuzen und bekämpfen, ist im verflossenen Jahrzehnd von Europäern häufig besucht worden. Es zerfällt in drei Theile: Shoa, den Feudalstaat Tigre und das mächtigere Amhara, das einen Fürsten mit blos nomineller Gewalt und dem alten Kaisertitel an der Spitze hat, der seine Dynastie bis auf Salomo und die Königin von Saba hinaufleitet. Die starrgewordene christlich-abyssinische Kirche, die mit der koptischen denselben Lehrbegriff, aber viele aus altorientalischen Gewohnheiten herstammende Eigenthümlichkeiten hat, ist keine siegreiche Kämpferin gegenüber dem aus Norden, Westen und Süden andringenden Islam. Auf den französischen Colonialbesitz in und bei Madagaskar hat in der neuesten Zeit ein Theil der Presse des Mutterlandes die Aufmerksamkeit desselben hinzulenken versucht. Bei den oft wiederkehrenden Streitigkeiten zwischen Eingeborenen und Franzosen würde es nicht lange an einem scheinbaren Vorwande zu weitern Besitzergreifungen im ausgedehnten Gebiete der fruchtbaren Insel, sowie zur Bildung einiger neuen afrikanischen Departements fehlen. Namentlich hatte der „Moniteur de la flotte" hervorgehoben, wie durch die in den letzten Jahren ausgeführten zweckmäßigen Arbeiten das früher so ungesunde Klima von Nossi-Bé in ein höchst zuträgliches verwandelt worden sei. An solche officielle Versicherungen zur Beschönigung mislungener Colonisationen ist man jedoch schon lange auch von Algerien her gewöhnt, das gleichwol fort und fort schwere Opfer kosten und den in Frankreich selbst ihm beilegten Namen der „cimetière de la France" nur allzu sehr rechtfertigen wird.

Auf der Westküste des Welttheils nimmt die von Nordamerika aus gegründete Negerrepublik Liberia eine besondere Beachtung in Anspruch. Unter einer starken Regierung und bei einer kräftig organisirten Gesellschaft sind Handel, Gewerbfleiß und Intelligenz in gedeihlichem Fortschritte begriffen, wie davon der gut redigirte „Liberia Herald", dessen Herausgeber, Schriftsteller, Setzer und Drucker alle Schwarze sind, die erfreuliche Kunde gibt. Aller Einfluß der Weißen beschränkt sich auf Lehre und Rath, während freie Neger der Regierung und Verwaltung, sowie in neuester Zeit großentheils auch der Erziehung der Jugend vorstehen. Zeigten

und die jüngsten Vorgänge im Westen des Atlantischen Meeres und in Europa, daß sich so gut aus schwarzem wie aus weißem Holze neue Dynastien schnitzen lassen, so gibt dagegen dieser afrikanische Freistaat den wolthuendern Beweis, wie die große Idee der Selbstregierung der Völker auch unter den allzu lange verachteten und mishandelten Negern zu wurzeln und gute Früchte zu bringen vermag. Und wie früher das immer mehr anschwellende anglo-indische Reich durch eine Privatgesellschaft im blos kaufmännischen Interesse errichtet wurde, so ist dieses Liberia die erste auf Actien gegründete Republik, die ohne Krieg und Blutvergießen, im Geiste eines geläuterten und seines allgemein menschlichen Inhalts bewußten Christenthums, auf die friedfertigste Weise ins Leben gerufen worden ist. Es ist aber leicht vorauszusehen, daß der alle gesellschaftlichen Zustände umbildende und in der Form der Actiengesellschaft besonders thätige Vereinsgeist, der bereits auf dem Gebiete der Industrie die riesenhaftesten Erfolge feiert, auch dazu berufen ist, die eingreifendsten Veränderungen auf dem politischen Gebiete herbeizuführen und überall den nach Freiheit strebenden Völkern zur Erlösung aus unwürdigem Joche die Hand zu bieten.

Durch die Gründung neuer Pflanzorte und durch den Erwerb der früher dänischen Colonien in Nordguinea hat England seinen Besitz und Einfluß auf der afrikanischen Westküste vergrößert. Aber bei weitem wichtiger als alle andern Vorgänge in diesem Welttheile sind die vom Caplande ausgegangenen Bewegungen, auf deren mögliche Bedeutung schon in ihrem Beginne und in der zweiten Auflage dieses Werks aufmerksam gemacht wurde. Wie seitdem die Lage der Dinge geworden, läßt sich die nicht allzu kühne Vermuthung wagen, daß an der Südspitze Afrikas bereits die Keime für die Entstehung eines neuen Systems freier Staaten gelegt sind, das in sich selbst die Bedingungen einer wachsenden Macht und Ausbreitung trägt, das mit dazu berufen ist, an der großen weltgeschichtlichen Arbeit der Bildung und Erlösung aller Völker seinen Antheil zu übernehmen.

Als sich England seit 1806 dauernd in den Besitz der Capcolonie gesetzt, hatte diese eine Bevölkerung von 90,000 Seelen, wovon etwa 40,000 europäischen Ursprungs. Gegenwärtig haben die elf ältern Bezirke der Colonie auf einem Flächenraume von 200,000 englischen QM. etwa 200,000 Einwohner, von denen 25,000 in der Hauptstadt (Capstadt) wohnen. In den letzten Jahren wurde jedoch der Umfang der britischen Herrschaft in Südafrika noch bedeutend erweitert. Im Jahre 1847 wurde die Colonie gegen Osten durch ein in vier Bezirke getheiltes Gebiet von wenigstens 50,000, sowie durch Vorschiebung der Nordgrenze um weitere 50,000 englische QM. vergrößert. Dazu kam die Gründung von Ost-London mit einem kleinen Umkreise an der Mündung des Buffalo. Auch wurde gegen Ende des Jahres 1847 das britische Kaffraria, etwa 5000 englische QM. enthaltend, der Capcolonie angehängt. Dieses Gebiet wird unter der Oberaufsicht der Colonialregierung von Kaffernhäuptlingen nach einheimischen Gesetzen und Gebräuchen regiert und durch eine aus Kaffern gebildete und angeblich recht brauchbare Polizei, sowie durch zahlreiche Forts mit englischer Besatzung in Unterwürfigkeit erhalten. Von besonderer Wichtigkeit verspricht aber die 1840 begonnene und durch die Begünstigung europäischer Einwanderungen besonders seit 1850 durchgeführte Besitznahme von Natal zu werden. Dieses 18,000 englische QM. umfassende Land von lieblichem und sehr gesundem Klima vereinigt in noch höherm Maße, als dies in vielen Gegenden der Capcolonie der Fall ist, die Schätze der tropischen Natur mit den Producten der gemäßigten Zone. Außer diesen letztern gedeihen hier Südfrüchte aller Art, vorzüglicher Taback und der in mehren Arten wildwachsende Indigo. Besonders große Hoffnungen setzte man auf den Bau der in den Küstenstrichen überall einheimischen und perennirenden Baumwolle. Zu diesem Zwecke bildete sich in England eine eigene Natal-Baumwollenbau-Gesellschaft, die jedoch ihre Arbeiten vorläufig wieder einstellte, weil man des bei der Üppigkeit des Bodens allzu stark wuchernden Unkrauts nicht Herr werden konnte. Nach Überwindung dieser Schwierigkeit dürfte jedoch Natal mit dazu beitragen, um den Welthandel mit den allen Völkern unentbehrlich gewordenen Erzeugnissen von den Monopolen einzelner Völker unabhängig zu machen. Für die Schiffahrt ist jetzt schon die Entdeckung mächtiger und bis zur Capcolonie sich fortsetzender Steinkohlenlager wichtig geworden. Zwischen Port Natal und der Capstadt besteht zu See und Land ein regelmäßiger Verkehr; und da seit 1851 auch zwischen England und der Capstadt durch eine Linie von Schraubendampfern eine monatliche Post eröffnet wurde, so ist bereits für eine lebhafte Verbindung zwischen dem Mutterlande und seinen südafrikanischen Colonien gesorgt.

In diesen meist sehr fruchtbaren Länderstrecken bietet sich der europäischen Einwanderung

noch ein weites Feld. Die weiße Bevölkerung in Natal beträgt kaum erst 10,000, neben etwa 200,000 Kaffern, meist Flüchtlingen vom Sulustamme, die gegen die Bedrückungen ihrer frühern Häuptlinge bei den Weißen Schutz finden und diesen gegen geringen Lohn ihre Arbeit vermiethen. Die Capcolonie selbst hat jetzt etwa 200,000 Einwohner, wovon die Hälfte europäischer Abstammung. Unter der sehr gemischten farbigen Bevölkerung befindet sich von früherer Einwanderung her eine beträchtliche Anzahl mohammedanischer Malayen, sowie Neger verschiedener Stämme, welche theils Abkömmlinge früherer Sklaven sind, theils von englischen Kreuzern aus Sklavenschiffen befreit und am Cap gelandet wurden. Die einheimischen Hottentotten, ein kindliches, höchst sorgenloses und träges Volk, haben an Zahl bedeutend abgenommen, seit der Branntwein seine Verheerungen unter ihnen anrichtet und seit sie nach Aufhebung der Sklaverei vielleicht allzu frühzeitig sich selbst und ihrer freiwilligen Erwerbsthätigkeit überlassen wurden. Auf so niedriger Bildungsstufe dieses Volk steht, zeigt sich dennoch in einzelnen Erscheinungen seine Bildungsfähigkeit, wie sich denn namentlich das aus Hottentotten gebildete berittene Jägercorps der sogenannten Totties in den Kriegen der Engländer gegen die Kaffern eine Zeit lang als sehr brauchbar erwiesen und wichtige Dienste geleistet hatte. Die von Hottentotten und Holländern abstammenden und auf diese Abstammung stolzen Mischlingsvölker der Ooilam und Griqua leben beinahe unabhängig, haben sich als unternehmend erwiesen und sich am untern und obern Orange Gebiete erobert. Innerhalb der Capcolonie leben noch unter dem Schutze der Weißen viele der sogenannten Fingos, die selbst zu den Kaffern oder der Betjuanenrace gehören, die aber, nachdem sie sich aus der Sklaverei ihres Heimatlandes gerettet hatten, die bittersten Feinde ihrer unabhängig gebliebenen Stammgenossen und die eifrigsten Verbündeten der Engländer geworden sind.

Die unabhängigen Kaffern (Amakosa), die unruhigen und gefährlichen Nachbarn der Colonie, die etwa gleichzeitig mit der Ankunft der Holländer in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts von Nordosten gegen Süden vorgedrungen, sind wol ein Mischvolk von Arabern und Negern. Sie sind geistig aufgeweckt und begabt, aber diebisch, grausam und blutgierig, ohne muthig zu sein. Männer und Frauen sind meist schlank und ebenmäßig gebaut und die erstern kräftig und sehr gewandt, obgleich sie im Ringen von den englischen Soldaten gewöhnlich überwunden werden. Diese Kaffern werden als eine Art naturwüchsiger Materialisten geschildert, die sich über den Glauben an Gott und Fortdauer keine Gedanken machen, die sich bei reichlicher und mühelos erworbener Nahrung, sowie bei einer möglichst großen Anzahl von Frauen auf jeden Mann völlig befriedigt fühlen. Sie bekennen sich sogar noch entschiedener, wie ihre doctrinären Meinungsgenossen in Europa, zu dem Grundsatze, nur an Das zu glauben, was sie sehen. Und weil sie es mit Augen sehen, daß die Weißen in Schiffen zu ihnen kommen, so erklären sie deren Herkunft aus andern Ländern kraft ihres Princips für Aberglauben und behaupten, daß nur das Meer und nur die Schiffe die Heimat der Weißen sind. Noch in anderer Beziehung finden wir bei ihnen die alte Wahrheit bestätigt, daß der materialistische Glaube, trete er in rohen oder wissenschaftlich geschliffenen Formen auf, den Aberglauben nicht ausschließt, sondern in grellster Weise aus sich selbst hervorbringt. Der Glaube an Hexerei und die damit zusammenhängenden Hexenprocesse, die hier — wie dies auch im Mittelalter geschah — zu Erpressungen benutzt werden, sind bei den Kaffern noch völlig einheimisch und führen sogar zu größern Gräueln als früher in Europa. Dieses sehr ernstliche Übel ist so augenfällig, daß der energische britische Gouverneur Harry Smith in dem mit den überwundenen Kaffern geschlossenen Vertrage die Abschaffung der Hexenprocesse zur ausdrücklichen und besonders hervorgehobenen Bedingung gemacht hatte.

Während sich die minder kräftigen Volksstämme, wie die Hottentotten, einem freilich nur oberflächlichen und äußerlichen Christenthume leicht bequemen, setzen die Kaffern dem Bekehrungseifer der Missionare den zähesten Widerstand entgegen. Ein Hauptgrund dafür liegt in ihrer Vielweiberei und darin, daß dieselbe die Grundlage ihrer ganzen ökonomischen Existenz geworden ist. Der erwachsene Amakosa, sobald er sich das zur ersten Unterhaltung einiger Frauen Erfoderliche erworben, arbeitet nicht mehr viel; er treibt sich höchstens noch als halb nomadischer Viehzüchter oder zu Raub und Diebstählen oder auf der Jagd umher. Den Frauen liegen nicht blos alle Geschäfte des Haushalts, sondern auch des Landbaus ob. Sie sind die Sklavinnen des Mannes, die ihn ernähren müssen; er ist um so reicher, je mehr er deren besitzt, und jeder Angriff gegen die Vielweiberei ist ihm darum zugleich ein Eingriff in sein Eigenthum. Überhaupt ist die vom Islam anerkannte Polygamie nicht blos im nördlichen, sondern auch im südlichen und heidnischen Afrika für die weitere Verbreitung der christlich-europäischen

Gesittung eine Schranke, die man nach den Rathschlägen der Klugheit weniger zu durchbrechen als zu umgehen versuchen sollte. So wahr es bleibt, daß sich nur auf der Grundlage der Monogamie ein sittlich freies Leben der wesentlich gleichberechtigten Geschlechter auszubilden vermag, ebenso wahr ist es, daß in Afrika, wo oft die Frauen schon mit 10 — 12 Jahren völlig reif, aber nach wenigen Jahren völlig verblüht sind, während die männliche Pubertät in ein weit höheres Alter hineinreicht, ganz andere Verhältnisse als in den gemäßigten Zonen zu berücksichtigen sind. Ist dem Eifer der Missionare hier und da, wie bei einigen Negervölkern in Westafrika, die wenigstens theilweise Ausrottung der Vielweiberei scheinbar gelungen, so ist doch auch die von ihnen eingeführte Monogamie meist nur eine scheinbare. Das schlimmere Übel des Ehebruchs und der scheinheiligen Heuchelei ist an die Stelle der Polygamie getreten. Das ist die große Bedeutung des Christenthums, daß es trotz aller Misbräuche und Einseitigkeiten in der Anwendung durch sein eigenstes und innerstes Princip stets wieder dahin getrieben wird, auf die Abschaffung aller Knechtschaft unter den Menschen dringen zu müssen, daß es das Evangelium der Erlösung aus jeder weißen oder schwarzen Sklaverei zu verkünden und seine Stimme zu erheben hat für die Befreiung der Arbeit aus allen Fesseln des Zwangs, damit dem freigeborenen Menschen weder durch eine Staatsgewalt noch durch Einzelne irgend ein Beruf gewaltsam aufgedrungen werde, damit Keiner mehr das blinde Werkzeug in der Hand eines Dritten, sondern der Schmied seines eigenen Schicksals sei, damit Jeder in Wahrheit vor Gott und seinem Gewissen als sittlich verantwortlich betrachtet werden dürfe. In allen Ländern und unter allen Zonen gibt es fort und fort ein solches zeitgemäßes und echt christliches Werk der Erlösung zu thun, gibt es dieses oder jenes Übel zu bekämpfen, nach dessen Ausrottung die gedrückten Völker zunächst sich sehnen. Darum wird die Verkündung der christlichen Lehre den Völkern überall willkommen sein, sobald sich die Lehrer auf die freilich schwierige Kunst verstehen, den besondern Bedürfnissen, Interessen und Meinungen jedes besondern Volks gerecht zu sein und zu bleiben. Für alle Zeiten und Menschen verkündigt, trägt auch das Christenthum in sich selbst die Fähigkeit, sich allen Verhältnissen der Zeiten und Nationalitäten anpassen zu können. Aber es begibt sich seiner Universalität, sobald es sich mit der dogmatischen Foderung dieser oder jener bestimmten gesellschaftlichen Einrichtung an die Völker wendet; und so scheint auch die zum Dogma gemachte Foderung der Monogamie wenigstens für die Völker Afrikas noch lange nicht an der Zeit zu sein.

In Afrika und zumal auch im Caplande sind bis in die neueste Zeit unter den christlichen Glaubensboten Männer aufgetreten, die sich durch freiwillige Opfer und Entbehrungen, durch einen jeder Gefahr trotzenden sittlichen Muth des höchsten Lobes würdig gemacht haben. Unleugbar haben aber auch blinder Eifer, dogmatische Beschränktheit, geistlicher Hochmuth, ehrgeizige Sucht nach weltlichem Einflusse und nichtswürdige Eifersüchtelei der einen Confession gegen die andere die Keime zu manchen Übeln gelegt, die in den letzten Jahren schärfer hervorgetreten sind. Doch scheint die Schuld Dessen, was im Caplande gethan und verfehlt wurde, mehr auf der Colonialregierung als den Missionaren zu lasten. Traten diese letztern, wie man ihnen vorwirft, als allzu eifrige Prediger für die Freilassung der Sklaven auf, so thaten sie doch in der Hauptsache nur, was ihres Berufs war. Es war die Sache der Regierung, den rücksichtslosen Eifer zu mäßigen, ein gerechtes Maß der Entschädigung für die Sklaven besitzenden Boers festzusetzen und es durch sachgemäße Maßregeln zu vermitteln, daß der Übergang von der Sklaverei zur Freiheit der farbigen Bevölkerung selbst mehr zum Frommen als zum Verderben gereichte. Nicht ebenso gegründet scheinen dagegen die Vorwürfe, die man der britischen Politik in ihrem Gebahren gegen die unabhängigen Kaffernstämme machte, mit denen die Holländer während der ganzen Dauer ihrer Herrschaft nur zwei, die Engländer schon sieben Kriege zu führen hatten. Diese Kaffern sind unverbesserliche Viehräuber. Im Caplande aber, wie in den meisten noch minder cultivirten Gebieten, besteht das werthvollste Eigenthum der Colonisten in ihren zahlreichen Heerden. Es konnten darum immer neue Verwickelungen so wenig ausbleiben, daß auf Seite der Engländer die daraus entsprungenen Kämpfe doch nur das Gepräge eigentlicher Nothwehrkriege tragen. Und wenigstens kann man der britischen Regierung nicht den Vorwurf allzu großer Härte und Grausamkeit machen, eher den einer schwankenden und mitunter von misverstandener Philanthropie geleiteten Politik, wie namentlich durch den Abschluß und die zeitweise Handhabung des sogenannten Stockenstrom-Vertrags, wodurch die Boers, sobald sie zur Verfolgung der räuberischen Kaffern und zur Wiedererlangung ihres Eigenthums die Grenzen zu überschreiten hatten, solchen Formalitäten unterworfen wurden, daß die

gerechteste Selbsthülfe unwirksam gemacht, daß ihr Besitzthum allen Diebereien und Einbrüchen preisgegeben wurde. Auch zeigte es von wenig Voraussicht, daß man den Verkauf von Feuerwaffen und Munition an die Kaffern durch gewinnsüchtige Händler wenigstens stillschweigend gestattete. Noch im Kriege von 1828 hatten die Kaffern nur sehr wenige Feuerwaffen, später bei weitem mehr. Da hierdurch das militärische Übergewicht der Engländer zwar nicht verschwand, aber doch sich minderte, traten nun auch viele Hottentotten und andere in der europäischen Waffenführung schon geübte Farbige zur Theilnahme an den Razzias und Raubzügen gegen die Colonisten zu den Feinden über. Darum wurden die letzten Kriege bei weitem blutiger und kostspieliger, und im Anfange des Jahres 1856 drohte abermals der Ausbruch eines Kriegs.

Über zweifellose Misgriffe und Bedrückungen der britischen Capregierung hatten dagegen die Boers zu klagen. Diesen Bedrückungen dient es nicht zur Entschuldigung, daß auch in Südafrika — wie so oft schon in der Weltgeschichte — die Willkür und Thorheit der Regierung zur Mutter der Freiheit und Wohlfahrt für das Volk geworden ist. Im Widerspruche mit dem britischen Grundsatze der Selbstregierung hatte man die herkömmliche Weise der Selbstverwaltung der Boers theilweise durch englische Formen verdrängt. Besonders waren aber die Boers über die Beschränkungen hinsichtlich ihrer farbigen Sklaven und Arbeiter erbittert. Ohne der Freilassung der Sklaven selbst entgegenzutreten, foderten sie doch eine den besondern Zuständen der Capcolonie entsprechendere Entschädigung. Als dann für die bisherigen Sklaven die ihre volle Freiheit vermittelnde Periode der Dienstbarkeit vorüber war, füllte sich die Colonie mit müßiggängerischen und zuchtlosen Farbigen aller Art. Dazu kamen die Einbrüche der Kaffern, sodaß für die holländischen Landbewohner alle Sicherheit des Eigenthums verschwand. Schon 1815 hatten die Boers einen Aufstand versucht. Später begannen ihre wiederholten massenhaften Auswanderungen. Als sie sich seit 1835 an der Weihnachtsküste (Natal) niedergelassen und im Jahre 1840 als Republik Natalia als unabhängig verkündet hatten, erklärte die englische Regierung, daß die Boers als britische Unterthanen durch ihre Besitznahme dieses Landes der britischen Krone ein neues Gebiet erworben hätten. Ein Theil der Eingewanderten unterwarf sich nach langen Verhandlungen; eine beträchtlichere Zahl von Unversöhnlichen siedelte dagegen in das Land zwischen Orange und Vaal über, wo 1842—48 auf einem Gebiete von 50,000 englischen QM. unter dem Namen der Batavisch-afrikanischen Maatschappij ein rasch aufblühender Freistaat gegründet wurde. Allein die englische Regierung, die sich die Herrschaft über das ganze Territorium bis zu 25° südl. Br. decretirt hatte, erklärte nun auch den neuen Freistaat unter dem Namen der Orange-River-Sovereignity für eine britische Provinz. Ein blutiges Gefecht der Boers unter ihrem tapfern und entschlossenen Anführer Prätorius, dem Washington Südafrikas, hatte für die Engländer einen wenig entscheidenden Sieg zur Folge, die gegen Norden fortgesetzte Auswanderung der Mehrheit der Boers und ihre Gründung einer neuen Transvaalschen Republik. Inzwischen bestand aber auch die Herrschaft der Engländer über das Orangegebiet nur dem Namen nach, besonders seit der Erneuerung der Kaffernkriege. In dieser Kriegsperiode sahen die Boers, so erbittert sie gegen die Engländer waren, in den Kaffern dennoch ihre gefährlichern und gemeinschaftlichen Feinde. Sie ergriffen Partei gegen dieselben und leisteten dadurch mittelbar den Engländern einen wichtigen Dienst. Hiernach erfolgte endlich von britischer Seite durch einen Vertrag vom 23. Febr. 1854 die förmliche und ausdrückliche Anerkennung des Boersstaats zwischen Orange und Vaal; sie erfolgte sogar gegen den Willen der in diesem Staate niedergelassenen Engländer, welche erklärten, daß sie lieber die loyalen Unterthanen Ihrer britischen Majestät bleiben würden. In diesem Vertrage verzichtete die englische Regierung auf ihre mit den eingeborenen Stämmen und Häuptlingen abgeschlossenen Verträge und räumte der neuen republikanischen Regierung die Befugniß ein, ihren Bedarf an Munition nach Belieben in der Capcolonie einkaufen zu dürfen. Damit ward stillschweigend zugleich die Unabhängigkeit der weiter nördlich und außerhalb der Grenzen britischer Gebietsansprüche gelegenen Transvaalschen Republik anerkannt. So entstanden auf dem Boden Südafrikas zwei neue Freistaaten ungefähr zu derselben Zeit, als in Europa wieder einmal die Reaction ihre flüchtigen Triumphe feierte; sie entstanden infolge von kaum beachteten Ereignissen, die wol eine größere weltgeschichtliche Zukunft als etwa die Herstellung des Bundestags zu Frankfurt in ihrem Schoose tragen; sei es nun, daß die beiden Republiken nebeneinander bestehen bleiben, oder daß sie sich — wie schon vermuthet wurde — zu einem Freistaate verschmelzen werden. In diesem Falle würde im Innern Afrikas ein unabhängiger weißer Staat, der nach den neuesten Mittheilungen des „Am-

sterdamer Handelsblad" schon jetzt im Norden und Süden des Vaal von etwa 70,000 Boers bewohnt ist, von 29° südl. Br. bis weit in den Norden hinaufreichen, in gebietender Stellung unter den schwarzen Völkerschaften. Daß diese Boers das einmal Gewonnene behaupten und mehr und mehr erweitern werden, ist höchst wahrscheinlich. Sie sind ein rauhes, aber kräftiges und im beständigen Kampfe mit Natur und Menschen hartgestähltes Geschlecht; sie sind die Hinterwäldler Südafrikas geworden und als Vorhut der europäischen Civilisation dazu berufen, den Strömungen von Licht und Leben auch dort neue Bahnen zu brechen.

In beiden Republiken treiben die weißen Bewohner große Rindvieh- und Pferdezucht, und noch mehr scheint bei dem ungemeinen Reichthum an Weiden die Schafzucht aufzublühen, die schon eine beträchtliche Wollausfuhr liefert. Die Boers leben als große Viehzüchter in zerstreuten Gehöften (Plaats) von je 3000 Morgen, und es war früher der Hauptgrund ihrer Auswanderung aus Natalland, daß die Engländer diesen Grundbesitz auf die Hälfte herabsetzen wollten. Gegen diese Maßregel konnten sich die Boers darauf berufen, daß überall der Viehzucht, wo diese noch ausschließlich betrieben werde, große Räume zugewiesen sein müßten; wie denn früher auch in Californien ein Gehöfte (Rancho) nie weniger als 2500 Morgen umfaßte. In dem transvaalschen Hochlande, wo die Mehrzahl der unabhängigen Boers lebt, haben diese noch besondern Gewinn von der Elefantenjagd, und bei dem Reichthum an Wildpret aller Art ist dieses noch ihre hauptsächlichste Fleischnahrung. Die farbige Bevölkerung in diesem Freistaate, etwa 100,000 aus verschiedenen Stämmen, steht meist im Dienste der Weißen, befindet sich jedoch nicht im Zustande der Sklaverei, wenn auch die Weißen das Heft in der Hand behalten und den noch völlig rohen Farbigen keine staatsbürgerlichen Rechte eingeräumt haben. Beide Republiken haben bereits ihre aufblühenden Städte und Ortschaften, wie jenseit des Vaal Potchewstrom und Orichstadt, diesseit des Flusses die Hauptstadt Bloemfontain, mit 200 Häusern, einigen Kirchen und Kapellen, einem öffentlichen Schulgebäude, einer Zeitung, einem Clubhaus und Theater; Pietermoritzburg, Hauptmarkt des Landes, und einige andere. Beide Freistaaten haben ihren gemeinschaftlichen Feind, der sie wachsam erhält, in den an der westlichen Grenze lebenden unabhängigen Stämmen der Batschuana oder Betjuana, besonders an dem der Baßuto unter ihrem aus den Kaffernkriegen bekannt gewordenen Häuptlinge Moschosch. Im Besitz des Quellengebiets des in das indische Meer fließenden Limpopo, haben sich die Boers der Transvaalschen Republik den Schlüssel zum ganzen Sambesebecken und zu ganz Innerafrika errungen. Nur Eins scheint noch diesem herrlichen und höchst fruchtbaren Binnenlande zum schnellsten Aufblühen zu fehlen: ein naher und stets zu benutzender Seehafen. Der im englischen Besitz stehende Hafen Natal ist zu weit, Delagoa sehr ungesund; die vielleicht am besten geeignete St.-Luciabai hat sich England gleichfalls abtreten lassen, und obgleich daselbst noch keine britische Niederlassung gegründet ist, wurde doch schon der Grundsatz ausgesprochen, daß die Benutzung der Bai keiner dritten Macht gestattet werden dürfe.

In beiden Republiken ist das Holländische die amtliche Sprache und die Gültigkeit des römisch-holländischen Rechts anerkannt. Am 10. April 1854 haben die Bürger der Batavisch-afrikanischen Maatschappij ihre neue republikanische Verfassung angenommen. Danach ist die gesetzgebende Gewalt in die Hand eines von allen Weißen nach allgemeinem Stimmrechte gewählten „Volksraads" gelegt. An der Spitze der vollziehenden Gewalt steht ein Präsident; die ganz hochdeutsch lautenden Namen der ersten Präsidenten dieser jungen Republik waren: J. T. Hoffmann und Boshof. In dem transvaalschen Freistaate dagegen vereinigt ein Volksraad von 60—70 durch schriftliche Wahl aller volljährigen Weißen berufenen Mitgliedern zugleich die höchste gesetzgebende und vollziehende Gewalt; er ernennt die vier Generalcommandanten für die Verwaltung der vier Bezirke, sowie die übrigen Regierungsbeamten. Seine Befugnisse sind also ähnlich denen der Großen Räthe in den schweizerischen Cantonen, während die Stellung der vollziehenden Gewalt im Freistaate diesseit des Vaal an die Verfassungen der nordamerikanischen Gliederstaaten erinnert. Die beiden Hauptformen für die repräsentativen Republiken der Gegenwart und einer wahrscheinlich nahen Zukunft haben also auch schon in Südafrika ihren so einfachen, vernünftigen und zweckmäßigen Ausdruck gefunden.

Es verlohnte wol der Mühe, auf diese in Südafrika aufquellenden Keime einer neuen politischen und socialen Welt, auf die kaum erst erfolgte Entstehung einer innerafrikanischen Schweiz in vergrößertem Maßstabe mit nicht allzu flüchtigem Fingerzeige hinzuweisen. Handelt es sich ja dort um das Schicksal reichlichst gesegneter Länderstrecken von solchem Umfange, daß darin einige Großstaaten des mittlern oder westlichen Europa füglich Raum finden könnten, von einem Boden und Klima, das von der Capspitze bis über den Wendekreis hinaus dem freudig-

sten Aufschwunge nicht blos einer materiellen, sondern auch einer geistigen und sittlichen Cultur günstig ist. Die Nothwendigkeit des gemeinsamen Widerstandes gegen die Eingeborenen, sowie andererseits die Abhängigkeit der binnenländischen Holländer von den die Seeküsten beherrschenden Engländern haben daselbst thatsächlich um alle Colonisten europäischer Abkunft ein Band föderativer Interessen geschlungen, das früher oder später auch seinen politischen Ausdruck finden dürfte. Und jetzt schon hat England durch die endliche Anerkennung der Unabhängigkeit der ausgewanderten Boers in seinem eigensten Interesse mehr gewonnen, als es durch ein blödsinniges Festhalten am Princip einer sogenannten Legitimität und seiner legitimen Herrschaft über unzufriedene Unterthanen jemals erlangt haben würde.

In dem alle Welttheile umspannenden Colonialsysteme des englischen Muttervolks, in dem aus der gleichen Wurzel entsprungenen propagandistischen Annexirungssysteme des nordamerikanischen Tochtervolks lassen sich überhaupt die beiden Hauptthebel erkennen, welche die in sich selbst schon tief erschütterte Alte Welt vollends aus den Angeln und zugleich auf höhere Stufen heben werden. Die Könige und Königinnen Englands sind dazu bestimmt, den Samen der Freiheit, den sie aus der Hand der constitutionellen Monarchie empfangen, wider Willen über die Erde auszustreuen, damit ihr neue und freiere Staaten und Staatensysteme entsprießen. So war auch die Entstehung der neuen südafrikanischen Republiken nur eine Fortsetzung der in Nordamerika begonnenen Befreiungsgeschichte der Völker, die sich etwas früher oder später in andern Theilen des britischen Riesenreichs, endlich wol auch in Ostindien wiederholen dürfte. Inzwischen muß man den in kein Monarchenthum von Gottes Gnaden verrannten britischen Staatsmännern zu einigem Ruhme nachsagen, daß für sie die warnenden Lehren der Geschichte nicht völlig vergeblich geblieben sind, daß sie die Thorheit des 18. Jahrhunderts, den so hartnäckigen als vergeblichen Widerstand gegen die Unabhängigkeit Nordamerikas, nicht im 19. Jahrhunderte wiederholen wollten. Zwar erfolgte auch die Anerkennung der südafrikanischen Freistaaten nicht ganz ohne vorgängigen Kampf und Blutvergießen, aber es dauerte doch nicht gar zu lange, bis sich die englische Regierung thatsächlich überzeugt hatte, daß dem Unternehmen der Boers mehr als eine blos flüchtige Laune, daß ihm ein ernster und beharrlicher Wille zu Grunde lag. Diese Überzeugung, daß überall der unzweideutig und dauernd verkündete Volkswille das rechtlich allein Maßgebende für alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens ist, hat mehr und mehr die britische Colonialpolitik durchdrungen und wurde unter Andern von Lord Russell in bedeutungsschweren Worten ausgesprochen, als im Parlamente von einer Föderation der noch englischen Colonien in Nordamerika die Rede war. „Man hat prophezeit", so sagte der damalige britische Premierminister, „daß sich die Colonien früher oder später für unabhängig erklären werden. Ich nehme diese Prophezeiung gern an. Bereiten wir sie also auf die Ausübung neuer Functionen vor, damit wir als ihre Lehrer an ihnen keine Schande erleben und damit, wenn die Fäden, die sie jetzt mit uns verbinden, mild gelöst werden, es als eine Wirkung der Zeit und nicht als eine Handlung des Zorns und der Rache erscheint." Für die noch keineswegs sehr gebildeten Boers in Südafrika sind nun diese Lehrjahre vorüber; daß sie nicht auch für die gebildeten Völker Europas vorüber sind, haben die Ereignisse seit 1849 gezeigt.

W. Schulz-Bodmer.

Agenden, Kirchenagenden. (Grundsätze der Kirchenverfassung und des Kirchenstaatsrechts über die Begründung und Veränderungen derselben.) Agende (von agere, handeln) heißt wörtlich das zu Handelnde oder Vorschrift über die Handlungen. Das Wort Kirchenagenden umfaßt aber nicht alle kirchlichen Handlungen. Vielmehr versteht man darunter nur die Vorschriften über solche Handlungen, wo die Geistlichen unter Mitwirkung der Gemeindeglieder zu handeln haben. Wie der Inhalt erkennen läßt, werden durch die sogenannten Agenda als kirchliche Handlungen (actus) diejenigen Functionen der Kirchendiener nicht betrachtet, wo sie selbst allein wirken. Deswegen werden Vorschriften für Kanzelvorträge und Katechisationsunterricht zwar durch die Kirchenordnung, aber nicht durch die Agenden gegeben. Wo hingegen auch nur Gebete so vorzusprechen sind, damit die Kirchenmitglieder sie förmlich, wenngleich in der Stille, mitsprechen, so werden schon für diese kirchlich gemeinschaftlichen Handlungen, damit sie nicht blos von der Willkür des Kirchenlehrers abhängen, Anordnungen gegeben durch die Agenden. Der bestimmte Zweck der Agenden ist demnach dieser, daß bei Formeln (z. B. der Beichte, der Trauung, der Taufe, des Abendmahls u. s. w.) und bei Ritualien (z. B. der Absolution, des Taufens, der Sacramentaustheilung), wo die Gemeindeglieder unmittelbar mit dem Geistlichen in Gemeinschaft und Einstimmung stehen, und wo sie also nicht etwa durch etwas ihm Eigenes und Individuelles in der unmittel-

baren Theilnahme unterbrochen werden sollen, für die Behandlung der Sache eine beiden Theilen bekannte, der kirchlichen Absicht gemäße Vorschrift gegeben sei. Dagegen ist alles Übrige, was von dem Lehrer, als einem Geprüften und Amtsfähigen, nach bester Überlegung und mit Beachtung der jedesmaligen, nicht allgemein voraus bestimmbaren Umstände, zur Erbauung ausgehen soll, zwar durchaus nicht seiner Willkür, desto mehr aber seinem Gewissen und praktischen Verstand, ohne welche nur Vorleser, nicht selbstdenkende Lehrer nöthig wären, zur freien Thätigkeit zu überlassen.

Da anfangs die urchristlichen Gesellschaften noch nach der römisch-republikanischen, der Natur der Sache gemäßen Anerkennung eines natürlichen Associationsrechts unverboten sich selbst überlassen waren, so wurden auch in den gottandächtigen Versammlungen jene nöthigen Handlungen (agenda), wo die Presbyter mit der Gemeinde zusammenwirkten, naturgemäß nach den zwei Hauptideen regulirt: Gesellschaften erhalten ihre Einrichtungen durch Vertrauen auf Mitglieder, die sie als sachkundig und gutwollend kennen! Diese Sachverständigen selbst aber nehmen für ihre Anordnungen zum Maßstab Das, worin die Vertrauenden ohne Anstoß zusammenstimmen können! Selbst bei den gemeinschaftlichen Gebeten wurde deswegen darauf geachtet, daß nichts eingeflochten würde, wozu nicht von allen Gemeindegliedern das theilnehmende Amen erwartet werden durfte. Wer sein Individuelles Andern aufnöthigen wollte und als Wahrheit für alle Mitchristen behandelte, wurde als häretisch (eigendünkelig in Lehren) oder schismatisch (trennungssüchtig) angesehen.

Immerfort kommt dennoch, was anfangs durch Klugheit der Vertrauenden und der Sachkundigen mit Freiwilligkeit und zeitgemäßer Veränderlichkeit geordnet wird, nach und nach, weil die meisten Gesellschaftsmitglieder lässig zu werden pflegen, in bestimmtere Abhängigkeit von Denen, welchen die Mehren sich anzuvertrauen ein Bedürfniß hatten. In den Paulinischen Urgemeinden waren, wie man aus Apostelgesch. 20, 17. 28., 1. Tim. 3, 1.—8., Tit. 1, 5. 7. sieht, alle von dem Gemeindevertrauen gewählten Vorsteher oder Älteren (Presbyter sind Ältere, seniores, nicht Älteste!) ohne Rangunterschied Episkopen oder Aufseher. Nach der Tradition entstand durch den Petriner Marcus bei der großen, durch Handelsverkehr überallhin wirkenden Christengesellschaft zu Alexandrien zuerst die Unterscheidung, daß Einer auch über die Presbyter als Vorsteher Aller gestellt wurde und nun allein episcopus hieß. [1]) Diese höhern Episkopen waren so weltklug, daß sie, wie am meisten aus Cyprian zu ersehen ist, mit allen ihres Gleichen in allen Gemeinden häufig communicirten und insgesammt nur ein Episkopat (unus episcopatus universalis) auszumachen behaupteten. Daraus mußte erfolgen, daß bis auf die Epoche hin, wo auch das Staatsoberhaupt persönlich ein Kirchenmitglied wurde, in Lehren und Gebräuchen viele Uniformität bereits entschieden und befestigt war, wenngleich nach Cyprian's Briefen jedem einzelnen Episkopen noch ausdrücklich vorbehalten war, daß er über Das, was nicht schon gemeinschaftlich besonders im Concilium zur Uniformität festgesetzt wäre, in seiner Diöcese anzuordnen habe, was er vor Gott und Christus zu verantworten wüßte.

Die Kirchenregierung, auch bis auf die Ritualien hinaus, blieb unter diesen Zeitumständen den Episkopen, welche die Beistimmung der Presbyterien und Gemeinden nicht dictatorisch vernachlässigten, um so leichter, weil die Staatsobern als Heiden selbst Das, was sie von den tolerirten Kirchengesellschaften hätten verlangen können, z. B. Gebete für das Wohl des Reichs und des Regenten, aus Nichtachtung nicht anbefahlen.

Sogar als die folgenreiche Umänderung begann, daß der Imperator persönlich ein Kirchenmitglied wurde, folgerte er noch keineswegs ein Recht, die Lehren oder Kirchenagenden zu bestimmen. Etwas dogmatisch oder liturgisch entscheiden zu wollen, fiel dem Kaiser Konstantin, als dem Ersten unter den Laien, gar nicht als möglich bei. Nur damit die fanatischen Unruhen beschwichtigt würden, also nur um des Staats willen, drang er auf eine allgemeine Episkopenversammlung, erkannte aber eben dadurch, daß nur Die, welche von Amts wegen sachkundig sein sollten, das kirchlich Wahre und Anwendbare zu erklären hätten. Ja, da er jetzt erst nach Jahr und Tag die Erfahrung machte, daß die Bischöfe selbst über das unsichtbare Verhältniß ihres Christus zu Gott nicht gewiß und übereinstimmend wären, so versuchte er noch um so weniger die Ansicht der Mehrheit gebieterisch durchzusetzen, ließ vielmehr auch den Arius wieder in die

1) S. in Hieronymus' Ep. 101 ad Evangelium die auch von Gratianus, Dist. XCIII, c. 24, angenommene Stelle, daß Alexandriae a Marco evangelista usque ad Heraclem et Dionysium episcopos presbyteri semper unum ex se electum in excelsiori gradu collocatum episcopum nominabant.

Kirche aufnehmen und blieb bei seinem edictalisch (s. Eusebius, „Leben Konstantin's", Buch 2, Cap. 71) erklärten Grundsatze, daß ja auch unter den Anhängern philosophischer Systeme über das Subtilere Verschiedenheit stattfinde, ohne daß man aus dem Systemsvereine auszuschlie en sei.

Sich selbst ein über Lehre und Gebräuche persönlich bestimmendes Episkopat beizulegen, war also weder des ersten Christenkaisers Gedanke, noch die Meinung der Kirche im Anfange des 4. Jahrhunderts. Öfter dem Stolz der Bischöfe, deren Persönlichkeiten und Leidenschaften er (s. Eusebius an mehren Stellen) sehr durchschaute, besonders bei der großen nicänischen Zusammenkunft, ironisch schmeichelnd, sagte er zwar einmal in Gegenwart des Eusebius bei einer Hofmahlzeit: „Ihr seid Episkopen für die innern Dinge (der Kirche), ich aber bin auch ein Episkop für Das, was außerhalb ist." Aber nur eine der vielen von den Kanonisten zu verantwortenden unphilologischen Ausdeutungen ist es, daß man ihm deswegen wenigstens den Gedanken zuschrieb und sodann diesen wie einen imperatorischen respectiren lehrte: er „als Regent, sei zwar nicht episcopus in sacra, aber doch circa sacra, d. h. er habe nicht Religionslehren, aber doch die Umgebungen der Lehren, nämlich die kirchlichen Gebräuche und Einrichtungen anzuordnen. Der Contert zeigt vielmehr, daß Konstantin unter den äußern Dingen den Staat verstand, innerhalb dessen die Kirchengesellschaften zu leben und ihr Inneres selbst und durch vertraute Sachkundige zu ordnen haben, während er als Regent sich (um zu einer Namensähnlichkeit mit ihnen bei einer Hofmahlzeit in gefälligem Tone sich herabzulassen) auch den Staatsepiskopen nennen könne und als solcher doch wie sie ein Diener Gottes sei. Bischof Eusebius selbst verstand das kaiserliche Witzwort nicht anders („Leben Konstantin's", Buch 4, Cap. 24. Denn das Äußere, τὰ ἔξωθεν, ist dem Kaiser [Buch 3, Cap. 12] der die Kirche umgebende Staat).

Dennoch entstand von jener Zeit an die eigentliche Ursache, welcher zufolge die Staatsregierungen (aber weit später) einen bestimmenden Einfluß auf kirchliche Formularien als einen Theil der Agenden sich zuschreiben konnten. Sobald nämlich die christlich-kirchliche Dogmenorthodorie von Konstantin's Nachfolgern als legitimirte Staatsreligion behandelt wurde, entstand ein Einfluß mancher kirchlichen Handlungen auf den Staat, den das priesterliche Heidenthum nicht hervorgebracht hatte. Das Taufen war nunmehr nicht blos ein Aufnehmen in die Kirchengesellschaft. Der Getaufte galt sofort als Einer, der einer besondern Aufnahme in den Staat nicht bedürfe. Der Verketzerte dagegen und wer überhaupt von den Bischöfen mit dem Kirchenbanne belegt wurde, war nicht mehr sicher, ob er des Schutzes im Staate würdig bleibe. Die kirchliche Trauung, wenngleich sie nach der Natur der Sache nur eine religiös-feierliche Veranlassung sein soll, die Ehe als einen gottgeheiligten Stand besonderer Pflichten anzuerkennen, wurde stillschweigend auch wie eine Legitimation der Verehelichung für den Staat anerkannt, u. s. w.

Sehr lange blieb es aber dennoch den Bischöfen und Concilien überlassen, auch die Formalien dieser für den Staat wichtig gewordenen Kirchenhandlungen, ja sogar die Folgen derselben, wie fast das ganze Matrimonialrecht, unabhängig und nach ihren kirchlichen Begriffen zu reguliren. Nur die Besetzung der bischöflichen und anderer bedeutenden Kirchenvorsteherstellen wurde von den Staatsverwaltern sehr bald ins Auge gefaßt, und die natürliche Voraussetzung, daß jede große oder kleine Gesellschaft, welcher der Staatsschutz nicht mit Grund verweigert werden kann, ihre statutarisch zu bestimmenden Vorstände sich selbst zu setzen das Recht habe, erlitt durch Konstantin's Nachfolger bald mehr, bald weniger Beeinträchtigung. Denn nicht nur staatsoberaufsichtliche Confirmation der den Gemeinden und Presbyterien zuständigen Wahlen wurde als ein regium Placet oder Admittitur eingeführt, sondern gar oft ward auch der bedeutendste Bischofsstuhl oder die reichste Pfründe allerhöchst an Personen gegeben, die nicht als des Kirchlichen kundig und kirchlich gesinnt sich beweisen konnten und in aller Eile erst die Weihen durchzumachen hatten. Daher zuerst der Staatseinfluß auf den Theil der Agenden, welcher Ordinationen und Investituren betrifft. Decrete und Erecutionen wegen der Dogmen und der damit zusammenhängenden Ritualien gaben die Imperatoren lange Zeit nicht aus eigener Macht, sondern nur, um den statutarischen Bestimmungen der Concilien, als der Repräsentanten der Kirchengesellschaft, den rechtlichen Staatsschutz zu verleihen. Erst allmälig, bis auf den Gesetzimprovisator Justinian herab, mischten sich die Begriffe so, daß der Beschützende auch Das, was er beschützen wolle, unmittelbar zu decretiren sich herausnahm.

Jedoch blieben, wahrscheinlich aus Unbekümmertheit, nicht nur die den kirchlichen Act umgebenden Ritualien mit all ihrem Pomp und ihrer kirchlich-theatralischen Ceremoniosität den

bischöflichen und dann den päpstlichen Anordnungen überlassen, sondern auch die Formeln, ohne welche die Acte der Taufe, Trauung, Investitur, Bann, Ehescheidung u. dergl. nicht als rechtskräftig anzusehen wären, dauerten als eine den Kirchenbehörden eigene Gewohnheitssache fort, ohne daß die Staatsregierungen in diese Agenda sich einmischten, bis endlich durch die Kirchenreformation die unmittelbare Göttlichkeit der bischöflichen Amtsautorität laut und öffentlich in Frage gestellt wurde. Noch in der Augsburgischen Confession und bis zum ersten Religionsfrieden war es dennoch ernstlicher Wunsch der Moderaten unter den Protestanten, daß die Bischöfe ihr Fortbestehen als kirchlich anerkannte Autoritäten durch den Entschluß möglich machen möchten, das Evangelium bei den dafür überzeugten Gemeinden nicht zu hindern, also sie nicht zur kirchlichen Trennung von den Andersüberzeugten zu nöthigen. Nichts ist deutlicher als das Dringen der Augsburgischen Confession darauf, daß die Kirche, wie jede Gesellschaft, die (Gesellschafts-) Freiheit habe, ihre Statuten sich selbst zu machen. „Petrus vetat", sagt der Schluß der Confession, „episcopos dominari et ecclesiis imperare. Nunc non id agitur, ut dominatio eripiatur episcopis, sed hoc unum petitur, ut patiantur evangelium pure doceri, et relaxent paucas quasdam observationes, quae sine peccato servari non possunt. Quodsi nil remiserint, ipsi viderint, quomodo deo rationem reddituri sint, quod pertinacia sua schismati causam praebent." S. auch in der Apologie sogleich den Anfang des Artikels vom Kirchenregiment (Ausg. von Walch, S. 199). Die Augsburgische Confession sagt wörtlich: „Leicht könnten die Bischöfe die legitime Obedienz wieder erhalten, wenn sie nicht Traditionen zu halten drängten, die mit gutem Gewissen nicht gehalten werden können. Nunc imperant coelibatum; nullos recipiunt, nisi jurent, se puram evangelii doctrinam nolle docere. Die Kirchen aber (der Protestanten) begehren nicht, daß die Bischöfe mit Verlust ihrer Ehre die Concordie herstellen, was doch guten Hirten zu thun geziemete" u. s. w. Um so gewisser ist einzusehen, daß eben dieselben Verfasser des augsburgischen Bekenntnisses in dem letzten Artikel (28: Von der Bischöfe Gewalt) noch keinen Gedanken daran haben, daß, wenn die damaligen geistlich-weltlichen Bischöfe fortfahren würden, das Evangelium zu hindern, das Verfügen über die Ordnung in der Kirche auf die Regenten als weltliche Bischöfe übergehe. Vielmehr wird das zeitgemäße Bestimmen der gesellschaftlichen Ordnung und deren Abänderung, z. B. die Vertauschung des Sabbaths mit dem Sonntag, nur der Kirchengesellschaft selbst, der ecclesia, zugeschrieben und vindicirt, wie dies auch in der Natur der Sache gegründet ist, daß jede Gesellschaft ihre Statuten oder die Gesellschaftsordnung als erwogene oder frei übernommene Vereinsbedingung sich selbst gibt und sie nur der Rechtsschutzgesellschaft zur Anerkennung, ob darin nichts, was sie der Rechtsbeschützung unfähig machen würde, enthalten sei, vorzulegen hat. Eben deswegen sollen auch Gesellschaftsordnungen nur etwas Bedingtes, Statutarisches, nicht aber den Zwangsgesetzen des Staats gleich sein.

Überdies ist, daß an ein Übergehen der geistlichen statutarischen Macht des Bischofsamts auf Regenten als weltliche Bischöfe in der augsburger Bekenntnißschrift mit keiner Silbe und durch keine Spur gedacht worden, um so mehr zu bedenken und für alle evangelischen Regenten selbst merkwürdig, weil jene Erklärung über die unter den Evangelischen eingetretenen Änderungen von den Regenten selbst an Regenten, an Kaiser und sämmtliche Reichsfürsten, übergeben und vorher auch den Räthen der evangelischen Regenten bekannt genug gewesen. Dabei kann nicht einmal vermuthet werden, daß vielleicht bei Abfassung des Artikels 28 aus Versehen nicht an die Regenten und ihre über das Territorialrecht hinaus als neu entstehenden Episkopalrechte gedacht worden sein möchte. Vielmehr wurde ausdrücklich bemerkt, daß, wenn die Bischöfe eine andere Macht oder Jurisdiction zum Erkennen über gewisse Rechtsfragen, wie des Matrimoniums oder der Zehnten u. dergl., gehabt haben, sie dieselbe aus menschlichem Rechte hatten und nun, wenn die Ordinarii aufhörten, die Fürsten sogar wider Willen gezwungen seien, ihren Unterhanen Recht zu sprechen, damit Friede erhalten werde („cessantibus ordinariis, coguntur principes vel inviti suis subditis jus dicere, ut pax retineatur"). Nur der Staatszweck, rechtliche Ruhe zu erhalten, gar nicht ein weltliches Anordnungsrecht circa sacra, wurde als Grund solcher Nothhülfe gedacht, die ausdrücklich blos auf das Rechtsprechen bezogen wird.

Diesen zarten Sinn für das Gesellschaftsrecht, welcher besonders den auf Lehrüberzeugungen und nicht auf äußerlich erkennbarem Nutzen bestehenden Gesellschaften nicht verkümmert werden sollte, hatte Luther nicht etwa blos in frühern Jahren, woher seine treffliche „Schrift von Ordnung des Gottesdienstes in der Gemeinde" (1523; „Werke" von Walch, X, 262—294) allen Agenden zur Einleitung vorgesetzt werden könnte. Auch da acht Jahre nach Übergabe der Augsburger Confession Kirchenvisitation oder, wie Luther (X, 1906) sich ausdrückt,

„das recht bischöffliche und Besuchamt als aufs höchste vonnöthen" erkannt war, fällt ihm 1538 gar nicht bei, diese Nothhülfe von einem auf seinen Kurfürsten übergegangenen oder übertragenen weltlichen Kirchenepiskopat abzuleiten. Er wendet sich, weil er und seines Gleichen zum Visitiren keinen Beruf hatten, zum Amt der Liebe, welches allen Christen gemeinschaftlich und geboten, und bittet, daß der Landesfürst, „als die gewisse weltliche Obrigkeit von Gott verordnet, aus christlicher Liebe — denn sie nach weltlicher Obrigkeit nicht schuldig sind — und um Gottes Willen, dem Evangelio zu gut und den armen Christen in Sr. kurfürstl. Gnaden Landen zu Nutz und Heil, gnädiglich wollten etliche tüchtige Personen zu solchem (Kirchenvisitations-) Amte fodern und ordnen". Hätte Luther so denken und schreiben, hätte er alles Dies aus der Liebe, d. i. aus des Regenten Neigung für das evangelische Christenthum, bittweise ableiten können und dürfen, wenn er selbst, oder wenn wenigstens der Regent und die ihn berathende Jurisprudenz einen Gedanken davon gehabt hätte, daß das Visitationsrecht der geistlichen Episkopen auf den Landesfürsten übergegangen sei, weil derselbe als weltlicher Fürst nun auch die Episkopatsrechte der geistlichen Bischöfe als ein Recht besitze? An ein Recht aber, wozu gezwungen werden dürfte, denkt Luther so wenig, daß nicht einmal die Visitationsartikel und was die Visitatoren in Herzog Heinrich's Fürstenthum Sachsen ausgerichtet, als Befehl des Regenten oder des summus episcopus publicirt wurden. Vielmehr wird (S. 1909) auch dieses Alles auf die Liebe zur Sache und Eintracht gegründet, indem Luther ausdrücklich jeden Gedanken an Rechtszwang entfernt. Er schreibt: „Wiewol wir solches nicht als strenge Gebote können lassen ausgehen, auf daß wir nicht neue päbstliche Decretales aufwerfen, sondern als eine Historie und Geschicht, dazu als ein Zeugniß und Bekenntniß unsers Glaubens, so hoffen wir doch, daß alle fromme, friedsame Pfarrherren, welchen das Evangelium mit Ernst gefällt und Lust haben, mit uns einmüthiglich und gleich zu halten, wie St.-Paulus lehrt Philipp. 2, 2., daß wir thun sollen, werden solche unsers Landesfürsten und gnädigsten Herrn Fleiß (?) dazu unsere Liebe und Wohlmeinen nicht undankbarlich und stolziglich verachten, sondern sich williglich, ohne Zwang, nach der Liebe Art, solcher Visitation unterwerfen und sammt uns derselben friedlich geloben, bis daß Gott der Heilige Geist Besseres durch sie oder durch uns anfahe."

Zu allem Diesem setzt der wie gegen Papocäsarie, so auch gegen Cäsaropapie vorsichtige Mann rechtmäßiger Kirchengesellschaftsfreiheit den Wink hinzu: „Denn obwol Sr. kurfürstl. Gnaden zu lehren und (NB.) geistlich zu regieren nicht befohlen ist, so sind Sie doch schuldig, als weltliche Obrigkeit darob zu halten, daß nicht Zwietracht, Rotten und Aufruhr sich unter den Unterthanen erheben." In dem darauf folgenden Unterricht an die Visitatoren selbst (X, 1949) wird ausdrücklich beigefügt: „Auch sollen die Leute unterrichtet werden, welcher Unterschied sei unter Kirchenordnung und weltlicher Obrigkeit Gesetz. Denn alle weltliche Ordnungen sollen (in der Kirche) gehalten werden, darum, daß weltliche Obrigkeit nicht einen neuen Gottesdienst ordnet, sondern machet Ordnung zum Frieden und Zucht. Darum man sie alle halten soll, es wäre denn, daß wo sie geböten zu thun wider die Gebote Gottes (Apostelgesch. 5,9.)." Wer muß nicht aus diesem Allem klar ersehen, daß in der eigentlichen Reformationszeit nur der Staatszweck als Pflicht der weltlichen Obrigkeit zur Verhütung der Zwietracht und Unordnung von der Kirche als in Schutz genommener Gesellschaft in Anspruch genommen wurde? Wo ausdrücklich gesagt wird, daß kurfürstlichen Gnaden geistlich zu regieren nicht (von Gott und Christus) befohlen sei, da ist eine Ausdehnung der staatsrechtlichen Oberaufsicht in ein geistliches Kirchenepiskopat weder vom Regenten angemaßt, noch von der Kirche stillschweigend zugelassen.

Und dies war auch in der Wirklichkeit, ohne weltliches Einmischen in irgend kirchliche Gesellschaftshandlungen und doch ohne Zulassung von staatswidriger Unordnung, wohl auszuführen, wo man nicht nur die sacra, sondern auch was als Ritual und Förmlichkeit sie umgibt, nur durch die Sachkundigen bearbeitet werden läßt, welche das Vertrauen der Kirche als solche Gesellschaftsmitglieder hatten, und alsdann überzeugend die Liebe der Sache dafür auffoderte. Selbst für den Fall, daß wilde Köpfe aus Bosheit eigensinnig Gemeinschaftliches nichts ertragen wollten, erklärt Luther nur, daß „wir dieselbe sich von uns sondern lassen müssen", und fügt äußerst behutsam (S. 1910) blos bei: „wiewol wir auch hierin unsers gnädigsten Herrn Rath (!) und Hülfe nicht wollen unersuchet lassen."

Durch gerechte Klugheit, Sachkunde und Überzeugung, ohne Arglist oder Zwang in solchen moralisch religiösen Angelegenheiten Ordnung bewirken und erhalten, macht freilich mehr Mühe und erfodert mehr Denken und Ausharren als ein quasirechtliches, auf künstlichen Wort-

spielen von weltlichem Episkopat und circa sacra, statt des Rechtstitels, beruhendes Gebieten. Dagegen hat auch dieses, da es die innere Überzeugung gegen sich hat, nie Stabilität und wird vielmehr theils, wie sofort die Erfahrung lehrt, von den Willkürherren selbst durch häufiges Abändern verdächtig gemacht, theils durch das unhaltbare Prüfen und Reinigen der Begriffe solange beleuchtet, bis es sich nicht mehr ohne Erröthen dem Tageslicht aussetzen kann.

Da der Religionsfrieden nur das Verhältniß zwischen katholischen und lutherischen Gebieten und Kirchengemeinden betraf und dann der Westfälische Frieden auch die Reformirten als „Protestanten" (mit dieser staatsrechtlichen Benennung, s. „Osnabr. Instrum.", 7, 1, 2) aufnahm und daher über das Verhältniß der geistlichen Gerichtsbarkeit zwischen ihnen und den Lutherischen zu paciscиren hatte, so bemerkt besonders Pütter in seinem „Geist des Westfälischen Friedens" (Gött. 1795, S. 438—444) sehr richtig, daß diese Friedensschlüsse, welche die Ausdehnung der katholischen Bischofsmacht über Protestanten bis zur Kirchenwiedervereinigung suspendirten, über das Surrogat, inwiefern sodann jene Macht in den beiderlei protestantischen Kirchen rechtlich zu ersetzen sei, wenigstens nicht nothwendig etwas bestimmen mußten. Eben dadurch aber ist klar, daß der Begriff von einem weltlichen, die kirchlichen Lehren oder Gebräuche regulirenden summus episcopus auch durch jene Grundlagen des Religionszustandes nicht bestimmt, ja in Wahrheit gar nicht gegeben und berührt, sondern einzig das Territorialrecht in Art. 8 bestätigt worden ist.

Darüber aber geben besonders die Stellen, welche das Verhältniß lutherischer und reformirter Regierungen und Kirchengemeinden gegeneinander berichtigen, die wichtige, dem natürlichen Recht allein gemäße Analogie, daß auch zwischen evangelisch-protestantischen Regierungen und den untergebenen Kirchengesellschaften Das, was die katholisch-bischöfliche Kirchenmacht nicht mehr zu leisten hatte, nur durch Übereinkunft und nicht einseitig, soweit nöthig, ersetzt werden dürfe. Mit der Natur der Sache stimmt hierin die ausdrückliche Clausel des „Osnabr. Instrum.", 7, 1, laut und deutlich überein, daß auch das jus territoriale (nicht blos principale) religionem reformandi (d. i. die Fortbildung der Religionseinsichten mit deren kirchlicher Ausübung in übereinstimmende Formen zu bringen) salvis tamen semper statuum, qui Protestantes nuncupantur, inter se et cum suis subditis conventis, pactis, privilegiis, reversalibus et dispositionibus aliis, quibus de religione ejusque exercitio et inde dependentibus (!!) cujusque loci statibus et subditis hucusque provisum est, salva itidem cujusque conscientiae libertate bestehe. Aus dem letztgenannten Hauptpunkte ergeben sich dann auch, wenn Überzeugungen sich mit der Zeit anders formiren, umbildende Übereinkünfte über das daran hängende Äußere. Denn dahin weist auch der Westfälische Frieden, besonders „Osnabr. Instrum.", 5, 31, daß der Statusquo immer und überall beobachtet werden solle, „eo usque, donec ... inter status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum".

Da indeß doch ohne ein deutliches Erfassen der regulativen Idee, welche auch solchen Übereinkommnissen zwischen evangelischen Regierungen und den untergebenen (subditis, non subjectis) Kirchengemeinden vorleuchten soll, allzu viel Schwankendes und ein leichtes Überschreiten der Staatsmacht zu befürchten wäre, so ist nichts nothwendiger, als daß man jedesmal von beiden Seiten bis auf die Grundbegriffe des vernünftig-verständigen (d. i. natürlichen) Gesellschaftsrechts zurückgehe.

Sind gleich die Kirchengemeinden als die zahlreichsten fundirten Specialgesellschaften innerhalb der allgemeinen Rechtserhaltungsgesellschaft oder des Staats besonders wichtig, und wird eben dadurch der Reiz, in sie mehr als in andere schutzfähige Specialgesellschaften einwirken zu wollen, leicht zu groß, so wäre es doch sehr Unrecht, wenn ein Staat oder in dessen Namen ein Regent einer über Religionszwecke vereinten Gesellschaft im Staate die Befugniß, sich in sich selbst zu bedingen und statutarisch zu ordnen, nicht zugestehen und sie nach einem andern Maßstab als jede andere des Staatsschutzes nicht unfähige Particulargesellschaft zwangsweise behandeln wollte.

Jener allgemeine Maßstab aber reducirt sich auf zwei Hauptnormen. Die eine, voranstehende, möchte wol so gefaßt werden können: Die staatsrechtliche Schutzgesellschaft schützt nämlich keinen Verein in Punkten, die dem Staate erweislichen Nachtheil bringen würden; sie macht also den Verein auf die dem Staatszweck widrigen Punkte (z. B. Eheverbote als Anlaß zu Ausschweifungen und Hinderung der Bevölkerung, feiertägige Veranlassungen zu staatsverderblichem Müßiggehen und Ausschweifungen, abergläubiges Dummmachen u. s. w.) vorerst aufmerksam und versagt ihm sodann, wenn er auf ihnen beharren zu müssen meint, durch

Angabe dieses bestimmenden Grundes jeder einzelnen Ausübung der staatswidrigen Meinung die Beschützung oder den Rechtszustand im Äußern. Die andere, schon mehr relative, von Umständen abhängige Norm ist: Die allgemeine Rechtsbeschützungsgewalt (der Staat und in dessen Namen die Staatsgesetzgebung, welche mit der gesetzmäßigen, also die richtige Entstehung der Gesetze voraussetzenden Staatsverwaltung nicht zu verwechseln ist) darf der schutzbedürftigen Specialgesellschaft auch Anträge machen über gegenseitige Vortheile, welche sie der zu Beschützenden gewähren kann, ohne daß dieselben ihrem eigenthümlichen Vereinigungszweck entgegen sind.

Aus der letztgenannten, der Natur des Gegenstandes gemäßen Norm fließt es unstreitig, daß der Staat auch über gewisse kirchliche Formalien, z. B. die Fürbitte für die Staatsregierung, Huldigungs- und ähnliche Feierlichkeiten, Verlegung der Feiertage u. s. w., besonders aber über solche Formalien, z. B. die Taufe, Trauung, Ordination u. s. w., denen der Staat eine Rechtskraft für ihn selbst zugestehen will, bedingende Anträge an die Kirchengesellschaften machen darf, mit denen, wenn sie nicht den kirchlichen Vereinszweck gefährden, also namentlich auch nicht als gebieterisch sich aufzwingen, nicht verständig übereinkommen zu wollen Eigendünkel sein würde. Um so weniger aber darf irgend ein Schritt gethan werden, welcher das Princip, keine Überzeugung sich gebieten oder durch gebotene Ritualien sich aufnöthigen zu lassen, gefährden würde.

Zur Überzeugung ist das erste Nothwendige, daß das Verlangte durch betraute Personen, die als Sachkundige und kirchlich Wohlwollende bei beiden Theilen Ansehen und Credit haben können, bearbeitet und mit Gründen, ohne Abhängigkeit von imperatorischen Instructionen, ohne den Schein von List oder Gewalt, zur Erwägung dargelegt werde. Eine nach diesen Regeln der Schicklichkeit, wie sie auch schon durch ein trefflich motivirtes Bedenken vom 13. Juli 1798 (s. den „Agendenkampf", Stuttgart 1830, S. 65—70) vom Hofprediger Sack angerathen waren, vorläufig durch geistliche Kirchenvorsteher ohne einen von der Macht vorgesteckten Inhaltsentwurf bearbeitete und zur Mittheilung prüfender Ansichten bekannt gemachte Agende würde wol dem Schein nach etwas langsamer, in Wahrheit aber doch schneller und solider zur willigen und bleibenden Anerkennung gekommen sein.

Sie würde ohne Zweifel den Unterschied durchgeführt haben, daß in einer Kirchenagende nur diejenigen Formalien vorschriftsmäßig zu bestimmen sind, welche auch vom Staate als etwas die Rechtskräftigkeit des Actus Bestimmendes angenommen werden, daß aber alle andern, auch die schönsten und erbaulichsten Formulare (von Gebeten, Anreden, Gelobungen, Glaubensbekenntnissen, Gesängen u. s. w.) nur als musterhafte Beispiele zu geben sind, ohne die doch geprüften und zu freiem Predigen und Katechisiren als tüchtig angestellten Geistlichen gerade wie Unmündige herabzusetzen, die nicht auch, um andere, den nächsten Umständen und dem Sinn der Gemeindeglieder gemäße Andachtsübungen entweder selbst zu entwerfen oder aus dem reichen Vorrath auszuwählen, Kenntniß und Amtsgewissenhaftigkeit genug hätten. Aber sollten denn die vielen Tüchtigen etwa um einiger Leichtsinnigen willen, welche von Superintendenten zur Ordnung zu bringen wären, bis zum bloßen Vorlesen herabgewürdigt werden?

Selbst wenn ein haltbarer Rechtsgrund angegeben wäre, daß von dem katholischen Episkopat auf die Staatsregierungen ein höchstes Episkopatsrecht zum Verfügen über kirchliche Lehren und Gebräuche übergegangen sei, so würde doch keineswegs gefolgert werden dürfen, daß die Ausübung des Begriffs summus episcopus unmittelbar der Person des Regenten zukomme oder obliege. Die Oberaufsichtspflicht des Landesregenten und sein dadurch begründetes Recht besteht immer darin, daß er jede zur Staatsgesetzgebung und Verwaltung angestellte Mittelsperson zur Ausübung ihrer Amtspflichten antreibe und anhalte, nicht aber, daß er persönlich und ohne die zur Sachkundigkeit verpflichteten Organe die Verfügung höchstselbst treffe und vollziehe. Die Person des Regenten kann nicht dazu verbunden sein, das Wissenschaftliche der Rechtskunde vollständig eigen zu haben. Daher wird zwar die Justiz unter seiner Autorität und Oberaufsicht, aber nur durch amtlich unabhängige Sachkundige im Einzelnen ausgeübt. Die Justiz aber wäre doch nicht nur eine Beschäftigung mit sichtbaren Gegenständen, sondern auch eine gesetzliche Einheit. Noch viel weniger hingegen kann der Regent verbunden sein, das so Verschiedenartige der Religionsgesellschaften seines Gebiets so in sich selbst zu repräsentiren, daß er individuell oder etwa in Verbindung mit vertrauten Gleichgesinnten darüber das möglichst Beste zu verfügen sich zutrauen dürfte. Oberaufsicht ist nicht Detailbearbeitung. Auch wird sich ja gewiß der Regent bei keiner andern in den Staatsschutz genommenen, für sichtbare Zwecke vereinten Gesellschaft die Pflicht oder das Recht zuschreiben, ihre innere, den Staat nicht betreffende Handlungsweise befehlend anzuordnen. Wie viel weniger, wo eine Gesellschaft geistige, unsichtbare Zwecke zu erreichen sucht, für welche sie ihre eigenen Überzeugungen und die

denselben entsprechenden Andachtsübungen für nöthig hält. Solchen Andachtsübungen sind deswegen nicht etwa Lehren, worin die Zeitgenossen different wurden und der Regent selbst nur nach seiner Individualität eine Ansicht gewählt hat, sondern Das allein, worin die Gemeindeglieder gemeinschaftlich übereinstimmen, zu Grunde zu legen.

Sogar der katholischen Kirche Bischöfe dürfen nicht als Personen über kirchliche Gebräuche und Formalien verfügen. Schon die Melanchthon'sche Apologie der Augsburgischen Confession beruft sich darauf, daß katholische Bischöfe zwar eine kirchliche Jurisdiction (Rechtsentscheidung) hatten, eine neue Einrichtung im Cultus aber dazu nicht gehöre (Gal. 5, 1.). Also würde, selbst wenn ein geistliches Episkopatsrecht von ihnen auf evangelische Regenten (stillschweigend und doch rechtskräftig) übergegangen sein könnte, dennoch die Person des Regenten kein ihr inwohnendes Recht erhalten haben, zu verfügen, daß Kirchengemeinden, möchten sie aus dem Civil- oder Militärstande bestehen, gerade in den Formularien zu Gott beten, geloben, den Glauben bekennen u. s. w. sollten, welche der Individualität der höchsten Person im Staate am besten und vielleicht nur eine Zeit lang am besten zusagten.

Aus dem Bisherigen ergeben sich folgende Hauptpunkte:

1) Kirchenordnungen und Agenden sind nicht Gesetze, sondern gesellschaftliche Statuten. Vergl. Henke, „Ist die Agende ein Landesgesetz?" (Braunschweig 1796).

2) Was nicht jedes Mitglied einer Gesellschaft gleich gut zu beurtheilen versteht, das wird sie von Personen des Vertrauens, die ihren gemeinschaftlichen Zweck festhalten und der Mittel kundig sind, vorbereitet und zur allgemeinen Überzeugung gebracht wünschen.

3) Andachtsübungen, Erbauungsmittel sind zarte Gegenstände der Empfindung, die nicht durch vorgeschriebene Formeln, sondern durch Auswahl des Passendsten und für Alle Ansprechenden aufzuregen ist.

4) Nur was wörtlich zur Rechtskräftigkeit nöthig ist, kann vorgeschrieben werden. Für das Übrige sind Beispiele wünschenswerth, die aber als Muster sich selbst zu empfehlen vermögen, nicht durch Furcht oder Hoffnung empfohlen werden sollen. Wer schlechte Beispiele von Anreden, Gebeten, Liedern aufnöthigt, versündigt sich nicht allein an der Religion, sondern auch an der allgemeinen Geschmacksbildung. So manche herzerhebende, rührende Beiträge zur öffentlichen Andachtsübung von Herder, Spalding, Hufnagel u. s. w. haben keiner Machtgebote bedurft. Würden gewisse Formulare ausschließlich vorgeschrieben, so wäre dieser Misbrauch der Macht zugleich auch dadurch verderblich, daß bessere Versuche nicht mehr durch buchhändlerischen Verlag verbreitet werden können.

5) Was der Kirchengesellschaft, als von Sachkundigen und Vertrauten bearbeitet, zu ihrer statutarischen Ordnung genehm sein kann, das muß allerdings im Namen der Staats- oder Rechtsschutzgesellschaft von der Regierung beaufsichtigt werden und zwar nach zweierlei Verhältnissen. Das eine Verhältniß der weltlichen Oberaufsicht oder, wenn man will, des Staatsepiskopats gegen jede bürgerliche oder kirchliche Gesellschaft in seinem Gebiet ist: entscheidend sich gegen Das zu erklären, was erweislich den Staatszwecken entgegen wäre (wie das Dumm- und Faulmachen, das Erleichtern der Sündenverzeihung ohne ernste Besserung, Eingriffe in die bürgerliche Sittlichkeit, in die Bevölkerung, Störung gemischter Ehen u. s. w.). Dagegen darf nicht die Einwendung geduldet werden, daß nun einmal eine gewisse Gesellschaft dergleichen gemeinschädliche Meinungen zu ihrer Kirchenreligion rechne und jede religiöse Überzeugung tolerirt werden müsse. Mag Jeder an seiner Überzeugung hängen, auch sie, was sie doch nicht ist, Überzeugung nennen. Die Staatsgesetzgebung und Regierung hat die Pflicht, ebenso fest und kräftig auf ihrer Überzeugung zu beharren, daß sie entweder das Aufgeben aller gesellschaftlichen Verbreitung gemeinschädlicher Meinungen zu fodern, oder Denen, die danach handeln und sie auf Andere übertragen, ihre Beschützung in solcher Beziehung zu versagen habe. Nur versteht es sich, daß die Gemeinschädlichkeit und Staatswidrigkeit evident sein müßte.

6) Das andere Verhältniß des Staats gegen jede schutzwollende Gesellschaft ist, daß der beschützende große Verein auch Vortheile für sich von den Schutzwollenden begehren dürfe und sogar solle, die den Schutz vergüten und die Schutzgesellschaft desto mehr befestigen. Nur dürfen solche Bedingungen nicht in Willkürlichkeiten und Übervortheilungen bestehen, auch diejenigen Zwecke und Mittel nicht stören, welche man nicht als staatswidrig zu verbieten berechtigt wäre. So z. B. darf nicht etwa unter dem Titel der Eintracht behauptet werden, es sei eine zur Ordnung im Staate nöthige oder nützliche Bedingung, daß das nämliche Formular der Gottesverehrung an jedem Versammlungstag durch ein ganzes Land erschalle. Dergleichen Uniformität ist allerdings für Heeresübungen unentbehrlich. Wie aber könnten Gott und Men-

schen daran ein Wohlgefallen haben, aus allen Kirchen mit einem male nichts als dasselbe Pater peccavi oder pseudoathanasianische Symbolum angestimmt zu hören? Einhelligkeit religiöser Gesinnungen und Zwecke ist von der Monotonie und mechanischen Uniformirung in geistigen Dingen weislich zu unterscheiden.

7) Ein rechtlich freisinniges Verhältniß zwischen den natürlich immer zum äußerlichen Ordonniren und Uniformiren sich hinneigenden Staatsregierungen und den auf Überzeugung beruhenden und moralisch-religiöse Gemüthsbildung bezweckenden Kirchengesellschaften richtig zu denken und durch beiderseits befriedigende Einrichtungen in Ausübung zu erhalten ist schwer. Daher ist es ein so großes Bedürfniß, daß die Consistorien sich als die Mittelspersonen betrachten, welche die Pflichten und Rechte beider Vereine immer zugleich zu verwirklichen haben und daher weder von einseitigen Staatsbefehlen abhängen, noch particuläre Meinungen der Kirchenmitglieder statt Dessen, worin die Gemeinschaftlichkeit christlicher Überzeugungen und Handlungen besteht, zu fördern suchen sollen. Deswegen ist nichts mehr zu bedauern und für Staat und Kirche zugleich nichts schädlicher, wenn nicht, wie unter Friedrich d. Gr. unleugbar der Fall war, das Cultusministerium und Consistorium durch eine Auswahl von Männern besetzt ist, die als Gelehrte und praktische Menschenkenner das öffentliche Vertrauen, die von selbst übereintreffende Stimme der Parteilosen für sich haben und erhalten, ebendeswegen aber auch jedes Überschreiten sowol des Staats als des Kirchenthums durch gründliche Remonstrationen und Belehrungen zu verhüten den Muth der Pflicht- und Rechtseinsicht beweisen können. Ein in der Stille wirkendes, besonders aber dem Staat die heilsamen Folgen einer allgemeinen religiösen Pflichtliebe schwächendes Übel liegt in der Meinung, wie wenn in die Consistorien Juristen und Geistliche gut genug wären, welche die Stellen besetzen und den tagtäglichen Geschäftsgang normal zu erhalten, übrigens aber höhere Winke mit Demuth gegen oben und mit geistlichem Stolz gegen unten zu berücksichtigen verstünden.

8) Um den zwischen zwei Kräfte gestellten Kirchenräthen desto mehr Haltung zu geben, ist die Erinnerung unentbehrlich, daß sie eigentlich nur die von Kirche und Staat angenommenen statutarischen Gesellschaftsbestimmungen anzuwenden, auch wol auf Änderungen anzutragen und statutarische Vorschläge zu machen haben. Dennoch ist klar, daß nur die Gesellschaft selbst und in ihrem Namen ihre freigewählte Repräsentantenzahl Statuten zu machen oder zu ändern und darüber wieder das Placetum oder Admittitur der Staatsgesetzgebung einzuholen befugt ist. Eine solche Repräsentation der Kirchengesellschaft soll nur durch die Diöcesan- und durch die Generalsynoden bewirkt werden, ohne welche daher auch Agenden, Katechismen, Gesangbücher u. dergl. nicht einzuführen sind. Auch die Synoden aber sollen nur das rechtlich Nöthige vorschreiben, alles Übrige dagegen nach evangelisch-protestantischer Überzeugungs- und Verbesserungsfreiheit nur als Beispiel, nicht als ausschließende Formel geben.

9) Wo es, wie z. B. in der badischen Kirchenunionsurkunde von 1821, gewöhnlich geworden ist, die staatsrechtliche Oberaufseherpflicht der Regierung über Kirchengesellschaften mit dem altkirchlichen Namen Episkopat zu bezeichnen, da ist nur nöthig, daß der Betreff und Umfang des weltlichen Kirchenepiskopats nach dem Sinn der Augsburgischen Confession und Apologie, wie oben dargelegt ist, verstanden werde. Nur die Geistlichkeit selbst ist, wenn man sich dadurch einer Cäsaropapie genähert hat, an diesem antisymbolischen Misverständniß schuld, weil man theils das Studium des protestantischen Kirchenrechts und des geschichtlichen Zustandes in der Reformationszeit vernachlässigte, theils aber selbst in den Zeiten der (einst der Kirche aufgezwungenen, durch die Union ganz zurückgewiesenen sogenannten) Concordienformel die Staatsgewalt zur Verfolgung dogmatischer Dissenters hierodespotisch hereingezogen und Das, was von Überzeugungen abhängen soll, durch Absetzungen zu erzwingen versucht hat.

10) Diese Fehler einer ins Päpstlichartige recidiv gewordenen Zwischenzeit, wo allerdings manche Hofschmeichler den Satz aussprachen: wie wenn der Landesregent der Papst der protestantischen Kirchen geworden wäre (s. „Diss. de jure populi principum evangelicorum. Praes. Stryck", Halle 1694), können die unverjährbaren Gesellschaftsrechte, die aus der Natur jeder Kirche als unverbotener Gesellschaft fließen, nicht umändern. Wie könnten die Protestanten je sich gedacht haben, statt des Papstes und der Bischöfe, die der kirchlichen Ideen, Zwecke und Mittel kundig zu sein wenigstens die Verpflichtung haben, Lehren und damit zusammenhängende Einrichtungen von Staatsmännern abhängig zu machen, welche dieselben studirt zu haben keine Obliegenheit haben und sogar einer andern Überzeugung zugethan sein können. Wie der Regent zwar Oberaufseher der Justiz, aber nicht selbst Oberrichter ist (wie er es wol in mittelalterlicher Begriffsvermischung einst factisch sein mochte), so ist das weltliche oder

Staatsepiskopat über Kirchengesellschaft nur durch Organe, die der Sache kundig und befreundet sind, auszuüben, niemals aber so auszudehnen, daß die Kirchengemeinschaften anders als andere nicht verwerfliche Gesellschaften im Staate behandelt und subjicirt werden.

11) Diese Grundsätze sind auch in der badischen Unionsurkunde von 1821, Beilage B, unter dem Titel „Kirchenverfassung" durch definirende Umschreibungen deutlich genug ausgedrückt. „Die evangelisch-protestantische Kirche (im Großherzogthum Baden), die in Christus, dem Herrn (!), das Haupt seiner großen Gemeinde verehrt und in der Heiligen Schrift die von aller (!!) menschlichen Autorität unabhängige Norm des christlichen Glaubens erkennt, hat als äußere Gemeinschaft die Rechte des Staatsoberhaupts zu erkennen und zu verehren, in deren Gemäßheit dasselbe a) nicht nur von allen ihren Verhandlungen, Beschlüssen und Anordnungen Kenntniß zu nehmen, sondern b) auch denselben auf den verfassungsmäßigen Wegen die zu ihrer Vollziehung erfoderliche Genehmigung zu ertheilen, oder c) wenn und insofern sie mit dem Staatswohl nicht vereinbar wären, zu versagen hat. Dagegen kann sie auch d) erwarten, daß der Staat die zu seinem Wohl ebenso unentbehrliche als gedeihliche Wirksamkeit der Kirche in seinen kräftigen Schutz nehmen und bestens wahren und fördern werde.... Während sie also in sich selbst ein organisches Ganzes bildet, das, von seinen Urbestandtheilen ausgehend, die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer größere, umfassendere Kreise vereinigt und bei jedem Schritte die verhältnißmäßige Staatsaufsicht und Mitwirkung in sich aufnimmt, findet sie in dem evangelischen Regenten des Staats und zugleich in ihrem obersten Landesbischof, der alle aus beiden Eigenschaften fließenden (Pflichten und) Rechte circa sacra ausübt, den letzten (höchsten) staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt."

12) Mag nun alles Das, was um der Ordnung, Schicklichkeit und Eintracht willen über die kirchlichen Handlungen als Agende statutarisch zu bestimmen ist, nach dem allgemeinen Gesellschaftsrecht, Territorialrecht und dem Episkopat erwogen und durch Sachkundige zur Staatssanction gebracht werden, so liegt jedem Entwurf und jeder zwischen den die Kirche repräsentirenden Generalsynoden und den Regierungen zu treffenden Übereinstimmung wegen des Zwecks aller kirchlichen Andachtsübungen nothwendig die Norm zum Grunde, daß nichts zur gemeinsamen Theilnahme einzuführen sei als Das, worin die Gemeindeglieder nach der Kenntnißstufe der Zeit miteinander übereinstimmen und also ungestört mit Gewissensfreiheit Antheil nehmen können. Hinderlich hingegen wäre es der beabsichtigten öffentlichen Gemeinschaftlichkeit, wenn Ritualien und allgemein anwendbare Erbauungsanstalten oder Schriften als Mittel gebraucht würden, um veraltete, als unrichtig bekannte Meinungen (z. B. daß das sogenannte Apostolische Symbolum die Autorität der Apostel für sich habe, oder daß das nur unechte nach Athanasius benannte Symbol das kirchlich einst allgemein anerkannte Dogma enthalte) oder andere noch nur einseitig und individuell gültige Behauptungen doch der ganzen Gemeinschaft unvermerkt anzugewöhnen und aufzunöthigen. Sobald vielmehr eine solche Absicht auch nur geahnt wird, ist ein trauriges Verfehlen des wichtigen Zwecks vertrauungsvoller gemeinsamer Erbauung vorauszusehen.

Zum Schluß ein Wort Friedrich's d. Gr.: „Maintenir le gouvernement civil et laisser à chacun la liberté de conscience, être roi et ne jamais faire le prêtre, est le sur moyen de préserver son état des tempêtes, que l'esprit dogmatique des théologiens cherche souvent à exciter." S. Appel, „De jure liturgico, ratione habita ad Agenda, quae nuperrime ministris ecclesiae evang. commendata sunt" (Leipzig 1825).

H. E. G. Paulus.

Agio, dem italienischen aggio nachgebildet, hinzugefügter Werth, wird nur noch gebraucht, um das Aufgeld zu bezeichnen, welches für Münzen, Geldzeichen oder Schuldverschreibungen in gewissen Fällen über ihren Nennwerth bezahlt werden muß. Wird z. B. eine preußische Kassenanweisung von 1 Thlr. in Frankfurt a. M. mit 1 Gldn. 45½ Kr. bezahlt, so beträgt das Agio ½ Kr.; wenn man 9 Gldn. 30 Kr. hingeben muß, um ein Zwanzigfrankenstück in Gold zu erhalten, so bezahlt man 10 Kr. Agio. Diesen Aufschlag bewirkt die starke Nachfrage nach einer Münzsorte; die Inhaber werden dadurch in den Stand gesetzt, sich eine Vergütung zu bedingen. In andern Fällen beruht das Agio auf dem Schwanken der Metallpreise. Wenn der Preis des Goldes sinkt, so wird da, wo neben der Silberwährung auch eine Goldwährung besteht, für Silbermünze Agio bezahlt werden und umgekehrt; wo keine Goldwährung besteht, folgt die Goldmünze den Schwankungen des Metallpreises, man spricht dabei vom Steigen und Fallen des Goldcurses, aber nicht von Agio. In Hamburg steht das Bankgeld regelmäßig höher als das Courantgeld. Dies rührt nicht nur, wie Adam Smith angibt, allein davon her, daß die

Bank Sicherheit für gute Münze und gegen Verlust der bei ihr niedergelegten Summen gewährt, sondern auch daher, daß sie den Reichsthaler zu 528 holl. As festsetzte, als er statt der frühern 540 nur noch zu 516 As ausgeprägt wurde. Das Bankgeld ist sonach wirklich mehr werth als das umlaufende, und schon darin beruht das Agio, welches dafür zu zahlen ist, abgesehen von dem Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage. K. Mathy.

Agiotage nennt man diejenige Thätigkeit im Papierhandel, welche nicht zum Zwecke hat, Capitale in Papieren anzulegen, oder ihnen eine andere Verwendung zu geben, sondern aus dem Unterschied der Preise von heute und von einem künftigen Tage Gewinn zu ziehen, ein Agio zu erzielen. Gegenstand der Agiotage sind daher alle umlaufenden Papiere, welche einen wandelbaren Marktpreis haben; je leichter ein solches übertragbar, je schwankender sein Preis, um so besser eignet es sich zu diesem Geschäfte. Der Agioteur kauft ein Papier, wenn er glaubt, daß es im Preise steigen werde, daß er es mithin bald höher werde verkaufen können; er verkauft Effecten, wenn er vermuthet, daß sie fallen, also billiger wieder zu haben sein werden. In dem einen Falle speculirt er à la hausse, in dem andern à la baisse. Kenntniß der Verhältnisse, von denen die Preise der Papiere bedingt werden, scharfes und geübtes Urtheil über die politischen und nationalökonomischen Zustände, Änderungen und Ereignisse sind die wesentlichsten Erfordernisse zu richtiger Speculation. Schnelle Nachrichten von allen auf die Preise wirkenden Ereignissen sind dabei von entscheidendem Belang. Die Vortheile, welche früher reiche Bankiers durch Kuriere, wol auch Staatsmänner durch ausschließliche Benutzung des optischen Telegraphen für die Regierung hatten, sind durch die allgemeine Zugänglichkeit der Dienste der großen elektro-magnetischen Telegraphenlinien Gemeingut geworden. Wenn sich die Agiotage auf den wirklichen Kauf und Verkauf von Papieren beschränkte, so würde sie in der Größe des verfügbaren Capitals und in der Menge der betreffenden Papiere ihre Schranken finden und sich von dem eigentlichen Effectenhandel nur durch ihr Motiv unterscheiden, welches nicht eine Änderung der Capitalanlage, sondern der Gewinn aus den Preisunterschieden ist; sie würde unter den Begriff der Speculation fallen und mit keinem andern Namen bezeichnet werden. Man könnte an der Agiotage wie an jeder Papierspeculation vom Standpunkte der Volkswirthschaft nur bedauern, daß so viele Kenntnisse und Thätigkeit, daß immerhin bedeutende Summen einer fruchtbaren Verwendung entzogen und einer volkswirthschaftlich unfruchtbaren Übertragung gewidmet werden, wobei weder Werthe erzeugt, noch Dienste geleistet werden, und der Eine nur gewinnt, was der Andere verliert. Aber die Agiotage im eigentlichen Sinne kauft und verkauft nur zum Scheine, sie verwendet weder Capital noch Papier, sie wettet nur auf den Stand der Preise an einem bestimmten Tage und der Curszettel dieses Tages entscheidet die Wette. A kauft z. B. von B für 10,000 Thlr. $3^1/_2$procentige Staatsschuldscheine zum Curse von 90, am letzten Tage des Monats zu liefern. Steht an diesem Tage der Curs auf 92, so müßte B 9200 Thlr. aufwenden, um A den Nennwerth von 10,000 Thlrn. zu liefern, wofür ihm dieser nur 9000 Thlr. (zum Curse von 90) bezahlt. B verliert sonach 200 Thlr.; diese bezahlt er A und damit ist das Geschäft abgemacht. Steht dagegen der Curs am letzten des Monats auf 88, so könnte B die Schuldscheine um 8800 Thlr. kaufen, er gewinnt daher, da ihm A 9000 Thlr. bezahlen muß, 200 Thlr. Diese 200 Thlr. verliert A an B. Wäre der Curs auf 90 stehen geblieben, so würde Keiner dem Andern etwas schuldig sein. Beide haben demnach gewettet, daß der Curs am Ende des Monats ein anderer, A hat gewettet, daß er höher, B, daß er niedriger sein werde. Der Verlierende bezahlt dem Andern die Cursdifferenz, von einem wirklichen Kaufe und Verkaufe ist keine Rede. Darum ist die Agiotage, durch keine Rücksicht auf herbeizuschaffendes Capital oder Papier beschränkt, einer ungeheuern Ausdehnung fähig und hat solche auch wirklich, sodaß neben ihr der eigentliche Papierhandel eine untergeordnete Rolle spielt. Das Verderbliche dieser Wetten besteht nicht nur darin, daß sie Einzelne zu Grunde richten, um Andere zu bereichern, sondern daß sie zur Anwendung unmoralischer Mittel, zu wahren Betrügereien Anlaß geben, um jene Preisänderungen herbeizuführen, welche den Gewinn bedingen. Dahin gehören forcirte Käufe und Verkäufe, Entstellung wahrer und Verbreitung falscher Nachrichten. Derartige Manoeuvres wirken auf den eigentlichen Papierhandel und den Staatscredit nachtheilig zurück und verursachen der nützlichen Handelsspeculation empfindliche Störungen. Die Gesetze der meisten Staaten gestatten zwar kein Klagerecht wegen nicht erfüllter Verbindlichkeit bei Agiotagegeschäften, allein die Bezahlung der verlorenen Wette, wie der Spielschuld, gilt als Ehrensache! Der Handel verlangt zu seinem Gedeihen eine geregelte, ungestörte Bewegung; die Agiotage blüht in Zeiten gewaltiger Erschütterungen und öffentlicher Calamitäten, welche starke Preisschwankungen im Gefolge haben; sie beschränkt sich

alsdann nicht auf Staatspapiere und Actien industrieller Unternehmungen, sondern wirft sich auf Bauplätze, Getreide, Öl, Sprit, Colonialwaaren, kurz auf Alles, was sich zu Wetten auf die Preise eignet oder wofür ein Schwindelgeist sich unter den Menschen regt. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß mit dem Sinken der öffentlichen Moral die Agiotage in Blüte kommt. Das erste und kolossalste Beispiel vom Agiotage bietet Frankreich von 1716 — 20 unter der Regentschaft während der Minderjährigkeit Ludwig's XV. durch die Operationen des Schotten Law. Seine Ideen über die Benutzung der Hülfsmittel des Credits enthalten Alles, was hundert Jahre später zu nützlicher Anwendung gekommen ist; allein der verschwenderische Hof und die bethörte Menge führten ihn ins Bodenlose und mit Tausenden in das Verderben. Law stand an der Spitze der Finanzen, gründete eine Bank, welche bald eine Staatsbank (banque royale) wurde; er erhielt Privilegien für eine Handelsgesellschaft des Westen (Compagnie de l'Occident), dann für eine indische Gesellschaft (Compagnie des Indes). Alles beruhte auf Actien, die Inhaber träumten von enormem Gewinn, der vom Senegal, vom Mississippi, von dem Handel mit Biberfellen aus Canada kommen sollte. Gold und Silber drängten sich zum Tausche gegen Actien, die Banknoten ersetzten im Umlaufe die Münze und wurden bei den Staatskassen angenommen. Die Actien stiegen von einem Nennwerthe von 500 Fr. bis auf 20,000 Fr. Der Scherz spielte neben der Gewinnsucht am Abgrunde. Die Bankactien waren die „Mütter", die Actien der Westcompagnie die „Töchter", jene der indischen Gesellschaft die „Enkelinnen". Die Rinne in der Straße Quincampoix, wo die Bank war, hieß der „Mississippi"; dort konnte man reich werden und dort wurde ein Buckliger reich, welcher seinen Höcker als Schreibepult vermiethete. Als das Gold und Silber vergeudet, das Papier allein noch im Umlauf war und die Gewinne ausblieben, stürzte das Gebäude zusammen und begrub das Vermögen von Tausenden unter seinen Trümmern. Die geschicktesten Agioteure hatten bei Zeiten ihr Papier gegen wirkliche Werthe umgetauscht und sich zurückgezogen (s. den Art. Law von Thiers in der „Encyclopédie progressive"). Frankreich war für lange Zeit gewarnt, aber mit der Revolution kam wieder eine Zeit für die Agiotage. Sie warf sich auf die Assignaten und deren Schwankungen im Handel gegen Metallgeld, Schuldpapiere, Wechsel und Waaren. Der Convent schritt zwar mit Androhung von Ketten- und Todesstrafe ein, aber erst als einige Conventsdeputirte, Bazire, Chabot und Delaunay, welche Anträge und Reden lediglich zum Zwecke der Agiotage benutzt hatten, auf die Guillotine geschickt wurden, stand die Agiotage einen Augenblick vor Schrecken still. In neuerer Zeit wird die Agiotage an den Börsen in regelmäßigen Formen und unter dem Deckmantel der gewöhnlichen Börsengeschäfte betrieben; es ist schwer, die wirklichen von den Scheingeschäften zu unterscheiden. Die Speculation mit Bauplätzen ist fast in jeder größern Stadt zu Zeiten, wo die zunehmende Bevölkerung das Bedürfniß der Vergrößerung voraussehen ließ, oder wo zunehmender Wohlstand die Baulust rege machte, vorgekommen. Dies war in Paris 1827 und 1828, später in Köln der Fall. Ein Unternehmer oder eine Gesellschaft kaufte Grundstücke, welche sie für geeignet hielt, und wendete nun alle Reizmittel an, um die Preise in die Höhe zu treiben. Ein nicht ungewöhnliches Verfahren war folgendes: Der Unternehmer wählte gutgelegene Bauplätze auf seinem Grundstücke und ließ Häuser darauf bauen. Er gab dem Maurer, dem Zimmermann, dem Dachdecker, dem Schlosser, dem Glaser statt Geld Bauplätze zu den künstlich hinaufgetriebenen Preisen und in höherm Betrag als ihre Foderungen, sodaß sie noch seine Schuldner blieben. Die Bauhandwerker, Besitzer von Grundstücken geworden, wollten nun auch Hauseigenthümer oder Speculanten werden und bauten ihrerseits, wobei sie einander gegenseitig aushalfen. Allein die Häuser waren nicht um angemessene Preise zu verkaufen, oft nicht einmal zu vermiethen; die Handelsleute, welche das Material geliefert hatten (Steine, Ziegel, Holz, Gips, Eisen u. s. w.), drängten auf Bezahlung und griffen, da diese nicht erfolgte, auf das Haus, welches um ein geringes Gebot zugeschlagen wurde. Der Steigerer aber war Niemand anders als der Unternehmer, welcher nun seine Restfoderung für den Bauplatz gegen den Steigerungspreis abrechnete und in den Besitz von Häusern kam, ohne weitern Aufwand, als was ihn der Ankauf des Grundstücks ursprünglich gekostet hatte. Handwerker und Kaufleute waren geprellt. Auch ein solches Verfahren nennt man Agiotage. In mehren süddeutschen Staaten wurden nach dem Beitritt zum Zollverein Fabriken auf Actien gegründet. Auch dieser Papiere bemächtigte sich die Agiotage. Actieninhaber, denen es keineswegs um den Betrieb des Gewerbes, sondern nur um den Gewinn aus dem Wiederverkauf ihrer Actien zu thun war, benutzten die Neuheit der Sache und die Unerfahrenheit der Menschen, um die Meinung zu verbreiten, daß es sich hier nicht um

gewöhnliche Zinsen von 4—5 Proc. handle, sondern daß auf enorme Dividenden, auf 20, 30, 40 Proc. mit Sicherheit zu rechnen sei. Die Actien stiegen, wurden verkauft und die neuen Erwerber, Beamte, Witwen, Bürgersleute, welche ihre ersparten kleinen Capitale zum Ankaufe der Actien verwendet hatten, fanden sich oft schmählich getäuscht. Ähnlich verhielt es sich mit dem Schwindel in Eisenbahnactien in den Jahren 1840 — 46. Als Agioteure erschienen hier diejenigen Unternehmer, die bei Gründung der Gesellschaft nicht an die Herstellung der Eisenbahn und an die Rente aus dem Ertrag derselben dachten, sondern die lediglich bemüht waren, die Geldanlage als eine höchst vortheilhafte anzupreisen, um die Actien in die Höhe zu treiben und mit Gewinn zu verkaufen. Dies geschah häufig, bevor eine Einzahlung erfolgt war, bevor also der Zeichner eine Auslage gehabt hatte. Ähnlich verhält es sich mit der Agiotage bei Waaren. Eine Partie Kaffee z. B. wird von einem Makler gekauft, zu liefern nach zwei Monaten. Der Verkäufer hat die Waare nicht, der Makler will sie nicht, aber er verhandelt sie dreißig mal und öfter und am Ende rechnen die Betheiligten über die Preisunterschiede ab. Was der Eine gewinnt, verliert der Andere, wie wir an dem Beispiele über das Scheingeschäft mit Schuldpapieren gezeigt haben, der Makler aber hat von jedem einzelnen Geschäfte seine Gebühr bezogen. Die Speculation kauft bei niederm Preise und hindert dadurch die weitere Entwerthung; sie verkauft bei höherm Preise und tritt der Vertheuerung entgegen; sie kauft und verkauft wirklich, der Nutzen des Speculanten ist nicht nothwendig ein Schaden für Andere. Die Agiotage kauft und verkauft meistens nur zum Schein, seltener wirklich, aber in dem einen wie in dem andern Falle sucht sie die Preise durch unmoralische und unerlaubte Mittel zu ihrem Vortheile zu ändern und findet ihren Nutzen nur in dem Schaden eines Andern.

K. Mathy.

Agrarverfassung und Agrargesetzgebung. Allgemeine Bemerkungen über die Bedeutung, den Begriff und Zusammenhang der Agrarverfassung und Agrargesetzgebung mit dem Staatsleben. Zu allen Zeiten gehörte derjenige Theil der Verfassung eines Landes, welcher unter der Agrarverfassung begriffen wird, zu den wichtigsten Grundlagen und Elementen jeder bürgerlichen Gesellschaft und jedes Staatswesens. Deshalb stand auch die Fort- und Umbildung der Agrarverfassung durch die Agrargesetzgebung, wie bei den Völkern des Alterthums, so bei denen der Neuzeit, theils als Ursache, theils als Wirkung häufig mit großen Bewegungen im Zusammenhange, die durch Motive der innern oder äußern Politik, oder durch die Noth und das dringende Bedürfniß hervorgerufen, die Machtverhältnisse wie die Verfassungsform der Staaten neu gestalteten. Fast überall hat die Agrargesetzgebung bei diesen Bewegungen eine Hauptrolle gespielt. Denn der Ackerbau war und ist in ältester wie in neuester Zeit die Hauptgrundkraft wie die ausgedehnteste Grundlage fast aller Staatswesen. Der städtische Verkehr, Gewerbe und Handel, wie die Ausbildung der städtischen Gemeinwesen erblühten immer erst im Gefolge der vorschreitenden Entwickelung des Ackerbaus.

Durch den Geist der Agrargesetzgebung (sagt Justus Möser) erhält die ganze innere Geschichte eines Volks ihren Charakter und ihre Richtung; seit der zweiten Hälfte des 18. und im 19. Jahrhundert nimmt aber die Agrargesetzgebung unter den Maßregeln zur Hebung von Wohlstand und von sittlicher Kraft, wie zur Ausbildung des neuern Staatswesens eine hervorragende Stelle ein. Daher scheint es kein bloßer Zufall, daß die Agrargesetzgebung in Deutschland mit den Jahren 1806 und 1807 ihre Thätigkeit begann, dann mit Unterbrechung oder Reaction gleich nach den Freiheitskriegen von 1813—15, wiederum nach dem Jahre 1830, endlich aber mit dem Jahre 1848 ihre jetzige Aufgabe umfassender und einsichtsvoller begriff und energischer durchführte.

Die beiden Gegensätze aber, um welche sie sich bewegt, sind einerseits die freie und andererseits die unfreie oder gebundene Agrarverfassung.[1]) Die letztere ist das Erbtheil wie der Hauptbestandtheil der Gesellschafts- und die Grundlage der politischen Verfassungen des Mittelalters; sie ist Das, was man unter dem Feudalwesen (régime féodale) versteht, und die Grundlage des Feudalstaats; sie wurde seit Ausbildung der landesherrlichen Macht und mit dieser zunächst des Polizeistaats zwar angegriffen, jedoch erst mit dem völligen Umsturz des Feudalstaats beseitigt.[2]) Die erstere, die freie Agrarverfassung, ist dagegen die Aufgabe und das Ziel des

---

1) Reichensperger, „Die freie Agrarverfassung" (Regensb. 1856).

2) Sybel, „Geschichte der Revolutionszeit von 1789—95", Bd. I (Düsseldorf 1853), S. 1: Sturz des Feudalstaats.

19. Jahrhunderts, als solche im Allgemeinen bereits von den Gesetzgebungen aller deutschen Staaten anerkannt. Die Bürgschaft für ihre siegreiche Durchführung liegt einestheils in dem auf dem tiefen Grunde des Christenthums erwachsenen Rechte der freien Persönlichkeit, mit welchem der Anspruch auf Gleichheit vor dem Gesetze, auf die gleiche rechtliche Möglichkeit und Fähigkeit des Erwerbes und Besitzes verbunden ist, anderntheils in dem Princip der neuen Staaten, von welchem das Bestehen dieser Staaten, insbesondere ihre Finanz- und Wehrkraft abhängt. Diese sind mit der vom mittelalterlichen Stände- und Feudalwesen getragenen und bedingten unfreien oder gebundenen Agrarverfassung unvereinbar; zugleich ist die freie Agrarverfassung die Grundlage und Grundbedingung des verfassungsmäßigen (constitutionellen) Rechtsstaats, also derjenigen Staatsform, auf deren Durchbildung und Vollendung die Geschichte wie der Charakter aller germanischen wie der germano-romanischen Staaten mit unausweichlicher Nothwendigkeit hindrängt.

So ist die Agrargesetzgebung auch wesentlich politischer Natur, wenngleich ihre hohe nationalökonomische — staats- und landwirthschaftliche — Bedeutung nicht weniger ins Gewicht fällt und sie unter diesem Gesichtspunkt betrachtet zugleich als Landesculturgesetzgebung zu bezeichnen ist. Es beweist ihre gleichzeitige Natur und Wirkung als Landesculturgesetzgebung, daß die Hauptquelle der sittlichen und moralischen Kraft wie des Wohlstandes der Staaten in der gesetzmäßig geordneten Freiheit aller Glieder derselben zu finden ist. [3])

Gegenstand der Agrarverfassung ist demnach nicht blos das Verhältniß der Vertheilung des Grund und Bodens unter die Staatsgenossen, sondern sie hat es auch mit den Rechtsbegriffen und den Institutionen zu thun, welche den Besitz und die Benutzung wie das Eigenthum des Grund und Bodens und die Verfügung darüber betreffen, sodann mit den persönlichen Rechtszuständen, den Freiheitsrechten oder Abhängigkeitsverhältnissen der Eigenthümer, Besitzer und Bebauer der Grundstücke. Bei den germanischen wie großentheils auch bei den alten Völkern standen beiderlei Verhältnisse, jene objectiven der Grundbesitzthümer wie diese subjectiven der Eigenthümer und Bebauer dieser letztern, in mannichfaltiger Wechselbeziehung.

Der freie Mann, der ein Leibeigenthumsgut durch Heirath oder sonst erwarb, mußte in der Regel sich und seine Abkömmlinge zuvor in die Leibeigenschaft und Hörigkeit begeben, umgekehrt der Eigenbehörige, der ein freies Bauernerbe gewann, sich von der Leibeigenschaft zuvor lösen und freikaufen. Jener übernahm mit dem hörigen Gut Leistungen und Abgaben an den Eigenthumsherrn, die oft nicht sowol dem Hofe als der unfreien Person seines Besitzers anhafteten, dieser mit dem bäuerlichen Erbe außer den Grundlasten noch mancherlei andere persönliche Pflichten gegen den Guts- und Gerichtsherrn, sowie Beschränkungen, welche seine und der Seinigen Person und Freiheit trafen. Der Freie, der ein Dienstgut übernahm, verpflichtete damit sich und seine Kinder dem Herrn zum fortdauernden Dienste; er durfte außer dem Kreise der übrigen Ministerialen desselben Herrn nicht einmal eine Gattin wählen. Auch die eigenthümlichen Besitzer von hofhörigen (Hobs- und Behandigungs-) Gütern blieben in den Kreis ihrer Hofgenossenschaft gebannt, der sie wie dem Hofherrn zu besondern öffentlichen und andern Verrichtungen verbunden wurden. Selbst der ritterbürtige Mann übernahm mit dem Vasallengut die persönliche Pflicht der Treue und des Kriegsdienstes gegen den Lehnsherrn. An den verschiedenen Gütern haftete eine ganz abweichende Art der Intestaterbfolge, eine ausgedehntere oder beschränktere Verfügungsbefugniß unter Lebenden oder von Todes wegen, Geschlossenheit und Untheilbarkeit oder freie Veräußerlichkeit und Zertheilungsbefugniß. Die freie Benutzung der Arbeits- und Geisteskräfte, Gewerbe und Handwerk, wie die freie Wahl des Lebensberufs waren meist von der Eigenschaft der Besitzverhältnisse abhängig, indem der Bauer an die Scholle gefesselt, aber auch dem Adel bürgerliche Gewerbe zu betreiben und dem Bauer andere Nahrungszweige zu ergreifen verboten war, ebenso wie die Anfertigung oder eigene Beschaffung dieser oder jener Lebensbedürfnisse vermöge eines gutsherrlichen Zwangs-

---

3) Es muß dieserhalb auf das Meisterwerk des größten deutschen Staatsmannes dieses Jahrhunderts, des Freiherrn vom Stein, hingewiesen werden, auf die Geschäftsinstruction für die Regierungen in Preußen vom 26. Dec. 1808, welche er nach seiner auf Betreiben der damaligen Adelsreaction erfolgten Verbannung aus Preußen und seiner Achtserklärung durch Napoleon gewissermaßen als sein eigenstes Vermächtniß für den preußischen Staat hinterließ, besonders auf §. 31 dieser Instruction, dessen Grundsätze in der preußischen Gesetzgebung und Verwaltung maßgebend und leitend wurden und die kräftige physische und sittliche Entwickelung des preußischen Volks und Staats hauptsächlich mitbegründet haben (vergl. Pertz, „Leben des Ministers Freiherrn vom Stein", II, 142, 239 u. 240, 277—281, 289).

und Bann=, Mühlen=, Krugverlags= oder gewerblichen Concessionsrechts häufig verwehrt war. Völlig abweichende Rechts= und Verpflichtungsverhältnisse hielten Ritter=, Bürger= und Bauergüter wie die Stände auseinander, von denen die einen und andern nur zur Erwerbung und zum Besitze der einen oder andern Güterclasse befähigt, wobei deren persönliche Bevorrechtigungen oder Beschränkungen mit den Besitzverhältnissen der einen oder andern Art von Gütern eng verflochten waren. Ein Stand (der Adel) beherrschte den andern (den Bauer). Dabei aber fesselten und hemmen zum Theil noch jetzt Zehnten, Servituten und Nutzungsgemeinschaften in Feld und Wald die Productionskraft wie den Culturfortschritt der Länder.

Durch den Umkreis aller dieser Elemente der Agrarverfassung wird auch der Umfang der Agrargesetzgebung bestimmt. Beide haben es sonach mit den Gerechtsamen und Belastungen der Grundbesitzthümer an sich und mit den damit unzertrennlich verbundenen persönlichen und Standesverhältnissen ihrer Eigenthümer, Besitzer und Bebauer zu thun.

Um eine vollständige Ansicht von dem Wesen und der Bedeutung der Agrarverfassung und Agrargesetzgebung zu gewinnen, muß aber auch noch auf den organischen Zusammenhang und die Wechselwirkung hingewiesen werden, worin sie mit andern Gebieten des öffentlichen Rechts und Staatslebens stehen. Diese letztern sind namentlich die Gerichts= und Polizei=, die Gemeinde=, die Finanz= und Wehrverfassung der Staaten.

Werden die ehemaligen Gutsunterthanen und Hintersassen freie Eigenthümer ihrer Stellen und persönlich — bürgerlich und politisch — gleichberechtigte und verpflichtete unmittelbare Genossen des Staatsverbandes, hören dabei die Beschränkungen ihrer dinglichen und persönlichen Freiheit nebst dem Gutshörigkeits= und Unterthänigkeitsverbande auf, fallen damit auf der andern Seite auch die Verpflichtungen der Gerichts=, Schutz= und Gutsherren zur Steuervertretung, Conservation der bäuerlichen Höfe und ihrer Inhaber, ingleichen zur Fürsorge für alle Arme, Pflegbafte und Kinder innerhalb des Gutsterritoriums u. s. w. fort, deren Erfüllung fortan sogar unausführbar geworden ist, so löst sich dasjenige Fundament und Band von selbst auf, auf welchem als seinem Mittelpunkt und Träger, zufolge der frühern Landesverfassung, die Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei wie die obrigkeitliche Aufsicht und Leitung der Gemeindeangelegenheiten der vormaligen Hintersassen seitens der Gutsobrigkeiten beruht und worin diese gutsherrlichen Vorrechte ihre Rechtfertigung finden mochten, gleichviel nun, ob sie im Eigengericht (im natürlichen Rechte des Haus= und Leibherrn) oder in spätern landesherrlichen Verleihungen ihren Grund und Ursprung hatten.[4]) Ebenso verhält es sich mit den Grundsteuerbefreiungen der Rittergüter. Der Grund und das dem Staate wie dem Lande gewährte Äquivalent der Exemtion in den früherhin sehr drückenden, häufig gefoderten Ritter=

4) Allerdings hat die Agrargesetzgebung nicht die politische Umbildung dieser Theile der Landesverfassung unmittelbar zu ihrem Gegenstande, wenngleich sie sich mit Verhältnissen beschäftigt, die großentheils auch nur der frühern Gesellschafts= und Landesverfassung angehören, die aber im Laufe der Zeit den Charakter und die Natur von privatrechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen angenommen haben. Wenn beispielsweise in einer weitläufigen Abhandlung des verstorbenen preußischen Ministers v. Kamptz („Jahrbücher für preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung", 1829, XXXIV, 235—264) der Beweis dafür geführt werden soll, daß das preußische Edict, den erleichterten Besitz des freien Grundeigenthums und die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend, vom 9. Oct. 1807, wie die verschiedenen Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlich=bäuerlichen Verhältnisse vom 14. Sept. 1811 u. s. w. sich nur mit der Aufhebung der Leibeigenschaft und Unterthänigkeit, mit der Verleihung des Eigenthums der bisher im Laßbesitz (im erblichen oder nichterblichen Nießbrauch) der bäuerlichen Wirthe befindlichen Höfe gegen Entschädigung der Gutsherren, unter Aufhebung der auf den bäuerlichen Höfen ruhenden Dienste und Abgaben, ingleichen der gegenseitigen Grundgerechtigkeiten, sowie der Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Vertretung der Steuern u. s. w. beschäftigen, dabei hingegen das dem öffentlichen Recht angehörige obrigkeitliche Verhältniß, insbesondere die Patrimonial= und Polizeigerichtsbarkeit und Verwaltung der Gutsherrschaften als sogenannter Grundobrigkeiten unberührt geblieben sei, so bedurfte es eines solchen Beweises nicht erst, wogegen es einem Staatsmanne, der den historischen und organischen Zusammenhang der Gesellschafts= mit den Staatsinstitutionen aufzufassen geübt ist, nicht entgehen kann, daß jene gutsobrigkeitlichen Rechte nebst der Stellung der Gutsherrschaften zu den Landgemeinden ihrem innern Wesen nach auf jenen persönlichen und dinglichen Abhängigkeitsverhältnissen der Bauern zu den Gutsherrschaften beruht haben, daß mithin der Wegfall jener gutsobrigkeitlichen Stellung bei folgerechter Ausbildung der Verfassung durch die Aufhebung der gutsherrlich=bäuerlichen Verhältnisse mit Nothwendigkeit bedingt ist, wie dies z. B. auch in den Motiven zu den von der Opposition in den preußischen Kammern eingebrachten „Entwürfen einer Landgemeindeordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie und eines die ländliche Polizeiverwaltung in diesen Provinzen betreffenden Gesetzes, nach den Vorschlägen einer Anzahl Mitglieder der II. Kammer" (Berlin 1854) überzeugend nachgewiesen wird.

diensten hat, abgesehen von dem veränderten Kriegssystem, schon mit der aufgehobenen Steuervertretung der Hintersassen und dem unmittelbaren Eintritt dieser letztern in alle Staats- und Gemeindepflichten fortzuwirken aufgehört. [5]) Der alte deutsche Heerbann ferner beruhte wesentlich auf der alten Agrarverfassung der germanischen Volksstämme, indem der weitaus größte Theil der Nation aus persönlich freien, gleichberechtigten Männern bestand. Als hierauf seit dem 10. Jahrhundert die weit überwiegende Mehrzahl der kleinen freien Leute und Eigenthümer mit der Umwandlung des Kriegsdienstes in Ritterdienst, womit die Feudalmiliz an die Stelle des Heerbanns trat, in Wehrlosigkeit und dadurch gleichzeitig in persönliche Abhängigkeit und Unfreiheit versank, verdrängte das Beneficial- und Lehnwesen mit der steigenden Macht der großen Grund- und Gutsherren auch mehr und mehr das echte Eigenthum der kleinen und verwandelte dasselbe in einen unter den mannichfachsten Formen unfreien und belasteten Besitz. [6]) Wiederum aber ist gegenwärtig die Wehrkraft der Staaten auf der allgemeinen Heerbanns- und Wehrpflicht gegründet, daher nach dem neuern Militärsystem, z. B. seit 1808 in Preußen, einerseits jeder Unterthan des Staats ohne Unterschied der Geburt oder des Vermögens zum Kriegsdienst verpflichtet, andererseits dagegen nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Kenntnisse ohne Rücksicht auf Geburt zum Offizier bis zum höchsten Grade aufzusteigen [7]), sowie Grundbesitz jeder Art zu erwerben und jedes erlaubte Gewerbe zu ergreifen befugt. Jene Militärgesetzgebung konnte nur mit der Umwandlung der Agrarverfassung Hand in Hand gehen. [8])

Die Agrargesetzgebung in ihrem weitern Sinne umfaßt aber außer den Gesetzen wegen Aufhebung der persönlichen und dinglichen Abhängigkeits- und Lastenverhältnisse des Bauernstandes, wie der frühern Vorrechte oder Beschränkungen aller Stände, soweit sie sich auf Erwerbung oder Verfügung über Grundstücke beziehen, resp. mit dessen Besitz und Eigenthum zusammenhängen, ferner noch a) die Aufhebung und Ablösung culturschädlicher Grundgerechtigkeiten (von Hütungs-, Weide-, Holznutzungs-, Streuberechtigungen), wie der Jagd u. s. w., ingleichen b) die Aufhebung, beziehungsweise Theilung der auf Privatrechtsverhältnissen ruhenden Gemeinheiten oder gemeinschaftlichen Benutzungsrechte von Grund und Boden, darunter der Markengründe und andern im gemeinschaftlichen Mit- oder Gesammteigenthum der

---

5) So heißt es auch in dem preußischen Edict über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben vom 27. Oct. 1810 (welches mit der Umwandlung der Agrarverfassung Hand in Hand ging): „daß alle Exemtionen wegfallen sollen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit noch mit dem neuen Geiste der Verwaltung vereinbar sind, weshalb die bisjetzt von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstücke ohne Ausnahme damit belegt werden sollen, damit in Zukunft Diejenigen, die hiervon betroffen werden, der Vorwurf nicht weiter treffen könne, daß sie sich auf Kosten ihrer Mitunterthanen öffentlichen Lasten entziehen, da die von ihnen künftig zu entrichtenden Grundsteuern bei weitem nicht dem Aufwande gleichkommen, den sie haben würden, wenn man die ursprünglichen, auf ihren Gütern haftenden Ritterdienstverpflichtungen von ihnen foderte, für welche die bisherigen ganz unverhältnißmäßig geringen Abgaben gegen die Grundsteuer wegfallen, wofür sie überdies durch die völlig freie Benutzung ihres Grundeigenthums und die Gewerbfreiheit entschädigt würden."

6) Walter, „Deutsche Rechtsgeschichte", Lief. 1 (Bonn 1852), S. 197 fg.

7) Vergl. die preußischen Kriegsartikel für die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten vom 3. Aug. 1808, Art. 1 u. 2. Rabe, „Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen", IX, 243.

8) Früher war meist nur der Bauernstand canton-, d. h. soldatenpflichtig. Die allgemeine Militärpflichtigkeit und das Landwehrsystem wäre in Preußen mit dem alle Erwartungen bei der Einführung übertreffenden Erfolge nicht durchzuführen gewesen, wenn nicht zuvor durch das Edict vom 9. Oct. 1807, durch diese Magna charta der seitdem in Preußen begonnenen großen Reformen, alle Guts- und Erbunterthänigkeit theils mit der Publication des Edicts, theils mit dem Martinitage 1810 gänzlich und für immer aufgehoben, die volle Freiheit in Bezug auf die Erwerbung von Grundstücken und deren Theilbarkeit, wie in Bezug auf die Wahl des Nahrungszweigs und Gewerbes für Adel, Bürger und Bauer (denn Dismembrations- und Gewerbfreiheit sind nothwendige Correlate) hergestellt und sonach der bis dahin festgehaltene kastenartige Unterschied der Stände beseitigt worden wäre. Ohne dies Edict von 1807 und das darauf folgende Gesetz wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vom 14. Sept. 1811, wodurch dem Bauer die Erwerbung des vollen Eigenthums seiner Höfe nebst der Aufhebung von gutsherrlichen Frohnen und Abgaben gegen Entschädigung in Aussicht gestellt war, wäre das preußische Volk bis in seine untersten Schichten hinab nicht von dem hohen Aufschwunge ergriffen und ungeachtet des mehrjährigen furchtbaren Drucks und Aussaugesystems seitens der französischen Heere und Feldherren nicht zu jenen ungeheuern Anstrengungen befähigt gewesen, welche die Freiheitskämpfe von 1813—15 entschieden. Es beruht dies auf Anschauung und Erfahrung, wie auf den Zeugnissen und Urtheilen vieler Mitlebender. Auch Niebuhr bemerkt in seiner „Römischen Geschichte", daß erst durch Servius Tullius Ackerzutheilungen an die Plebejer die Bildung einer im Kriege gegen die Samniter unentbehrlichen Linieninfanterie möglich geworden sei.

Genossen und Theilnehmer befindlichen Grund und Bodens, selbst c) die Theilung von Gemeindeland, sodann d) die wirthschaftliche Zusammenlegung (Verkoppelung) der vermengten Landstücke, ingleichen e) die gesetzliche Regelung von Ent- und Bewässerungs-, wie von Deich- und Sielanlagen, f) überhaupt solche Einrichtungen, durch welche selbst das von seinen Beschränkungen und Belastungen befreite Grundeigenthum zu einer höhern Stufe der Cultur und Ertragsfähigkeit emporgehoben oder vor Gefahren und Beschädigungen, sei es durch Naturhindernisse oder Frevel, geschützt werden soll, oder welche die mit dem Grundbesitz unmittelbar verbundenen Nutzungs- und Gewerbszweige zu heben und zu verbessern bestimmt sind, als die Feldpolizei, Köhreinrichtungen über Zuchtthiere, den Seidenbau, die Obst- und Bienenzucht u. dergl.

Bei einer engern Begriffsbestimmung der Agrargesetzgebung werden jedoch Gesetze über die zu a) bis f) gedachten Maßregeln als Landesculturgesetzgebung bezeichnet, die hiernach, im Unterschiede von der Agrargesetzgebung, eine zweite besondere Kategorie von Ackerbaugesetzen umfaßt, wenn gleichwol dieselbe oft in das Gebiet der eigentlichen Agrargesetzgebung hinübergreift.[9]) Beiden Gebieten gemeinsam ist allenfalls der Gegenstand zu a): die Ablösung von Servituten.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wird bei der nachfolgenden Charakteristik der für uns interessantesten Verfassungen und Gesetzgebungen der Staaten der neuern Zeit das Wesen derselben in sein rechtes Licht treten. Bei den Völkern der neuen Welt stehen sich in Bezug auf ihre Agrarverfassung und Agrargesetzgebung zunächst zwei in ihrer geschichtlichen Entstehung und Ausbildung völlig entgegengesetzte Systeme gegenüber, von denen das der germanischen und germano-romanischen Völker — in Harmonie mit ihrer mehr und mehr zum Durchbruch und Siege kommenden Richtung auf politische wie auf persönliche Freiheit und das Recht der Individualität — zur Herstellung eines vollkommenen und freien Sondereigenthums wieder zurückkehrt, hingegen das der slawischen Völker noch wie vor Alters auf patriarchalischem Gesammtbesitz der Familien und Gemeinheiten, auf Familieneinheit und Gütergemeinschaft, bei völliger Gleichheit der Nutzungsansprüche der Familienhäupter, beruht. Das gilt indeß nur vom russischen Reiche, da Polen und Böhmen, obwol slawische Volksstämme, infolge ihres frühen Verkehrs, resp. ihrer staatlichen Verbindung mit Deutschland und der Einführung germanischer Colonisationen und Rechte, mehr oder weniger deutsche Agrarinstitutionen bei sich aufgenommen haben.

Die Darstellung der slawischen Agrarverfassung beschränkt sich demnach hauptsächlich auf die des russischen Reichs.

Agrarverfassung der slawischen Länder. I. Rußland. Von den alten Slawenstämmen in der Mark Brandenburg und Pommern galt schon, daß sie von Natur nicht roh und unbegabt, jedoch mühevoller und schwerer Arbeit abhold, den Unterschied von Ständen, eines eigenen erblichen Adels- und eines Bauernstandes, wie ein persönliches Eigenthum nicht kannten, Arbeit und Ertrag gemeinsam hielten und dabei in kleinen Dorf- und Stammgemeinschaften unter gewählten Ältesten saßen.[10])

In Rußland war durch den Zar Boris Godunow mittels Ukas vom 26. Nov. 1601 unter Aufhebung der frühern Freizügigkeit zunächst nur die Schollenpflichtigkeit (glebae adscriptio), dann durch Peter I. vollends die Leibeigenschaft eingeführt; thatsächlich herrschte freilich aber wol Jahrhunderte zuvor ein schutzloser Zustand, da die mehrhundertjährige Unterdrückung der Tataren die alten Verfassungsrechte untergraben hatte. Die Aufhebung der Freizügigkeit fand statt, um dem Wandertriebe der Bevölkerung, dem in den Massen vorherrschenden Sinne der

9) Vergl. über diese in der Gesetzgebung und Verwaltung Preußens im Allgemeinen geltenden Begriffsbestimmungen: Lette und Rönne, „Die Landesculturgesetzgebung des preußischen Staats, eine systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen u. s. w., nebst historisch-kritischem und praktischem Commentar", Bd. I, Allgemeine Einleitung, S. I fg. Die schlimme Nebenbedeutung, welche dem Worte Agrargesetz hin und wieder beigelegt ist, beruht, wie Niebuhr („Römische Geschichte", berichtigte Ausgabe in einem Bande, Berlin 1853, S. 425) bemerkt, nur auf Unkenntniß der römischen Ackerbaugesetze, indem diese niemals das Privateigenthum der Bürger, sondern, abgesehen von Landzutheilungen an neugegründete Colonien, nur den ager publicus, die Staatsdomäne, beziehungsweise das von den Patriciern steuerfrei in Besitz genommene unverjährbare Gemeindeland von ungeheuerer Ausdehnung und dessen überdies auch nur theilweise Herausgabe zur allgemeinen Vertheilung an andere ärmere Bürger betrafen.

10) Droysen, „Geschichte der preußischen Politik", I (Berlin 1855), 54, 59. Haxthausen, „Studien über die innern Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Rußlands" (3 Bde., Hannover 1847—52), III, 28, 30, 138 fg.

Unruhe und Rastlosigkeit entgegenzuwirken, welche ein festes Verwachsen des Volks mit dem Boden der Heimat nicht aufkommen läßt [11]) und selbst die bei den germanischen Völkern so mächtige Liebe für den eigenen Grundbesitz zurückdrängt.

Der erst von Peter I. geschaffene Verdienst- und Beamtenadel hat den wenig zahlreichen alten Erbadel fast ganz in den Hintergrund gedrängt. In der Regel lebt weder der eine noch der andere auf seinen Gütern; auch gehen diese nebst den dazu gehörigen Leibeigenen häufig aus einer Hand in die andere. Leibeigene darf nur der Adel besitzen, der dabei frei von persönlichen Abgaben und von der Recrutenpflichtigkeit ist. Die Einwirkung der Civilisation mag inzwischen das Grundeigenthum des Adels sicherer gestellt haben. Vormals war der Unterschied zwischen Dienstgütern, die vom Zaren auf Nutznießung gewissermaßen lehnsweise verliehen, und den als angeerbtes Eigen vom Vater auf den Sohn übergehenden Gütern nicht groß, da auch letztere zum Staats- und Heerdienst verpflichtet, bei misfälliger Leistung eingezogen wurden; thatsächlich war der Zar der alleinige Eigenthümer alles Grund und Bodens und der dazu gehörigen Leibeigenen, obwol Peter I. dem Adel, der früher fast keine oder wenige eigenthümliche Güter besaß, die Dienstgüter zum alodialen Besitz ließ. [12])

Stammguts- oder Fideicommißeigenschaft, daher auch Untheilbarkeit der adeligen Güter besteht mit Ausnahme von Familienstatuten einiger wenigen Familien nicht, vielmehr in der Regel gleiche Naturaltheilung unter sämmtlichen Söhnen, übrigens bedeutende Verschuldung der Güter, d. h. der Leibeigenen; man findet häufig Dörfer von 4—500 Seelen, die unter 30—40 Herren vertheilt sind. Über die einzelnen Theile des Landes ist der einheimische angesessene Adel jedoch sehr verschieden vertheilt; im nördlichen Rußland gibt es dergleichen nicht. Im Übrigen befindet sich etwa die Hälfte alles cultivirten Landes in seinen Händen. [13]) Die Organisation von Adelscorporationen mit politischen Rechten durch Katharina II. im Jahre 1785 hat keinen Corporationsgeist zu schaffen vermocht. [14])

Sehr abweichend von den Grundbesitzverhältnissen des Adels sind die des Bauernstandes. Dessen überwiegend größerer Theil ist leibeigen und gutshörig [15]); hingegen genießt im Norden Rußlands ein kleiner Theil der Bauern, die einzelne Grundstücke oder geschlossene Höfe mittels besonderer Verträge, meist gegen Abgabe der halben Ernte, auf längere oder kürzere Zeit erpachten, in dem sogenannten Polownik- (Hälfte-) Verhältniß stehen, zufolge eines im Jahre 1725 festgestellten Reglements persönliche Freiheit und Freizügigkeit. Außerdem gibt es aber auch noch andere persönlich freie Gemeinden, denen die Feldmark eigenthümlich gehört, in großer Zahl; zu ihnen gehören alle Kosackengemeinden [16]), ungerechnet die eingewanderten deutschen Colonisten.

Die Agrarverfassung beruht besonders in Großrußland ohne Unterschied von unfreien und freien, von Kron- oder eigenthümlichen Bauergemeinden auf der als eine Erweiterung der russischen Familie zu betrachtenden Gemeinde. Am Grund und Boden der Gemeindefeldmark hat der Einzelne nur Nutzungsrechte und zwar jeder in der Gemeinde Geborene allen übrigen Mitgliedern völlig gleiche. Zu dem Ende werden die Feldmarken von Zeit zu Zeit durch Gemeindeglieder, nach Bedürfniß wannen- und schlagweise, unter Ausgleichung von Größe, Bonität und Lage, unter die männlichen Mitglieder der Gemeinde neu eingetheilt, wobei die Söhne häufig den Antheil eines verstorbenen Vaters wieder erhalten, ein Erbrecht darauf jedoch nicht existirt und sie vielmehr ihren gleichen Nutzungsantheil an der Gemeindefeldmark aus eigenem Rechte zu fodern haben, indem der Nutzungsantheil Verstorbener an die Gemeinde zurückfällt. Dabei bleiben Waldungen, Jagd, Fischerei und Weiden ungetheilt und in gemein-

11) Ähnliche in und nach den Verwüstungen des Dreißigjährigen Kriegs in mehren deutschen Territorien vorherrschende Motive führten daselbst fast um dieselbe Zeit zur Ausbreitung und Befestigung der Erb- und Gutsunterthänigkeit auch bei freien Bauern im Gefolge der gutsherrlichen obrigkeitlichen Polizeigewalt über die bäuerlichen Gemeinden.

12) Sybel, a. a. O., II (1845), 137 fg. Harthausen, I, 7, 9, 13, 113 fg.; III, 30, 37 fg., 47, 59, 115, 138 u. a. a. O. Nach Harthausen (III, 49) sollen von dem im Allgemeinen sehr verschuldeten Adel etwa $^7/_{16}$ der Seelen bei der Reichsbank u. s. w. verpfändet sein.

13) Harthausen, Thl. III.

14) Harthausen, I, 62; III, 41 u. 45.

15) Harthausen bemerkt (I, 212): man könne im ganzen Reiche das Verhältniß der Leibeigenen zu den freien Leuten etwa wie 6 : 5 annehmen, während es sich in einzelnen Gouvernements wie 8 : 3 u. s. w. stellt.

16) Harthausen, I, 125, 284.

schaftlicher Nutzung zu gleichen Anrechten. Der von der Gemeinde gewählte Alte oder Starost überwacht als Gemeindevorstand auch diese Gemeinheitswirthschaft.

Ebenso ist der fabrikartig geordnete Gewerbsbetrieb zahlreicher Handwerksgemeinden, deren Mitglieder alsdann ein und denselben Gegenstand (Schuhe, Töpferwaaren, Uhren u. s. w.) fabriciren und gemeinsam in den großen Städten verkaufen lassen, auf demselben Princip der Association gegründet.

In der Regel sind die leibeigenen Bauerngemeinden gegen Überlassung der ganzen Dorffeldmark zur Entrichtung einer Geldabgabe (obrock) an ihren Guts- und Grundherrn verpflichtet. Nur dann, wenn sie solche zu entrichten nicht im Stande, scheidet der Herr ein Viertel oder ein Drittel der Gemeindefeldmark als gutsherrliche Wirthschaft aus; deren Bestellung nebst Bedüngung, Einerntung der Früchte und dem Verfahren derselben zum Verkaufe liegt alsdann wieder der Gemeinde und zwar unter Aufsicht ihres Dorfstarosten ob. Nur da, wo eine solche Frohndienstwirthschaft eingeführt ist, geschieht die Eintheilung des den Bauern zur Nutzung verbleibenden Landes nach Familien, mit Ausschließung der Alten, der Schwachen und Kinder. Der Acker der Krone ist den Bauern zur Nutzung blos gegen Rente übergeben. [17])

Dagegen sind die Besitzzustände in den Ostseeprovinzen und in den vormals zu Polen gehörigen Theilen den ältern Verhältnissen der Länder, zu denen jene Provinzen früher gehört haben, ähnlich geblieben. Die durch Alexander I. in den Ostseeprovinzen verfügte Aufhebung der Leibeigenschaft konnte, weil ohne gleichzeitige neue gesetzliche Regelung und Feststellung der Rechtsverhältnisse des Bauernstandes an den innehabenden Höfen und Grundstücken, keine bemerkenswerthe Veränderung bewirken. Ohne die Gleichzeitigkeit einer solchen Maßregel würde wol auch für Rußlands Agrar- und Landesculturzustände die Abschaffung der Leibeigenschaft keine andere, vielleicht eine schlimmere Wirkung haben. In den Gouvernements oder Gegenden, wo wenig oder kein grundbesitzender Adel existirt, würde Beides weniger Schwierigkeit darbieten. Die Regulirung neuer Rechtsverhältnisse nebst der wechselseitigen Entschädigung möchte sich an die langjährigen Nutzungs- und Abgabenverhältnisse der Bauern einer- und der Gutsherren andererseits anzuschließen, von dieser Grundlage aus aber nicht den einzelnen Bauer und Familienvorsteher, sondern die ganze Dorfgemeinde als Nutznießer und Besitzer der ganzen oder theilweisen Gemeindefeldmark, als dasjenige Rechtssubject zu betrachten haben, an welches Eigenthum oder erblicher Besitz verliehen wird. Die Durchführung verlangte jedoch vor allem ein tüchtiges Beamtenthum, was zunächst an Stelle des Adels die Fürsorge des Staats und gegen den Adel einen Rechtsschutz des Staats auszuüben hätte. Ohne die gleichzeitige Befestigung eines Besitzrechts der Bauern an der Feldmark möchte der von seinen Verpflichtungen für die Leibeigenen entbundene Adel oft nur geneigt sein, bei fortschreitender landwirthschaftlicher und Fabrikindustrie (gleichwie es in deutschen Ländern geschehen, wo man die Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit ohne gleichzeitige Berücksichtigung und Feststellung der bäuerlichen Rechts- und Besitzverhältnisse aufhob [18])), seine Leibeigenen aus dem Besitz der Feldmark zu setzen und aus dieser fortzuweisen, sobald sich die Grundstücke anderweit höher ausnutzen lassen. [19])

II. Polen. Die Agrarverfassung in Polen hatte seit der nähern Verbindung dieses Reichs mit den germanischen Völkern durch die römisch-katholische Kirche, vermöge deren dasselbe von dem griechisch-katholischen Rußland geschieden war, infolge der im 13. Jahrhundert geschehenen großartigen Colonisationen durch deutsche Einwanderung, später der gastlichen Aufnahme deutscher Colonisten, besonders zur Zeit der Hussitenkriege, ferner der Einführung des magdeburger Rechts in seine Städte, wie der Annahme des römischen Rechts, schon früh zahlreiche Elemente deutscher und römischer Rechtsinstitutionen in sich aufgenommen. Solange die Erbmonarchie bestand, war diese im Bewußtsein ihres Interesses wie ihres höhern Berufs bemüht, auch die Freiheiten und Rechte des Bauernstandes gegen Misbräuche und Übergriffe des Adels zu schützen. Noch im Jahre 1520 wurden die Robotdienste der adeligen wie der königlichen Bauern auf ein den Belasteten sehr günstiges Maß festgestellt. Mit der Abschwächung des Königthums durch die Verwandlung in ein Wahlreich und das Übergewicht einer mit Ausschluß aller andern

17) Harthausen, I, 95, 182, 113, 125; III, 124, 125, 285.

18) Wie z. B. in Mecklenburg und dem vormals schwedischen Pommern seit dem Ende des vorigen und dem ersten Decennium dieses Jahrhunderts.

19) Außerdem muß die russische Regierung sicher sein, daß der alte Satz: Notre constitution est le despotisme moderé par l'assassinat, für alle Zukunft seine Wahrheit verloren hat.

Stände herrschenden Adelsaristokratie, welche Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei in unbeschränktester Weise auf ihren Gütern ausübte, auch die von der Krone verliehenen Starosteien und Dienstgüter erblich zu machen und für sich auszunutzen bestrebt war, wurde seit der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht blos Leibeigenschaft, sondern eine fast völlige Rechtslosigkeit des polnischen Bauers allgemein. Sogar gegen die nach deutschem Recht angesiedelten Colonisten machte der Adel die Befugniß geltend, die ihnen bei ihrer Ansiedelung verliehenen sogenannten Privilegien (Verträge und Urkunden, durch welche ihre Rechts- und Besitz-, Abgaben-, Leistungs- und Nutzungsverhältnisse fest bestimmt waren) bei jedem Wechsel des Gutsherrn willkürlich zu ändern. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts vollendete sich im Gegensatz zu der Richtung, welche die Gesetzgebung in den benachbarten germanischen Staaten einschlug, in Polen die adelige Tyrannei. Frohnen und Abgaben der Gutsunterthanen wuchsen über alles Maß. Es war damit die blutige kirchliche Restauration der Jesuiten Hand in Hand gegangen, nachdem zuvor eine Constitution von 1573 den adeligen Grundherren die Befugniß ertheilt hatte, ihre der Religion wegen ungehorsamen Unterthanen nach ihrer Einsicht zu bestrafen.

Selbst den Bürgern in den gutsherrlichen Immediatstädten, wie den deutschen Colonisten (sogenannten Hauländern) war nicht einmal eine gerichtliche Klage gegen ihren Erb- und Grundherrn gestattet. Ein polnischer Schriftsteller (Fredro) sagt, daß jeder adelige Pole ein kleiner König und absoluter Beherrscher seiner Dörfer und Unterthanen sei, ein anderer (v. Ostrowski): daß es für den adeligen Mörder eines Bauers zwar ein dürftiges Gesetz, aber keinen Richter gebe. Erst der Tractat von 1768 widerrief das Recht der Gutsbesitzer über Leben und Tod ihrer Unterthanen und erst die Constitution vom 3. Mai 1791 schützte die in Zukunft mit den Gutseinsassen errichteten Verträge.[20])

Im österreichischen Galizien wie in den andern an Rußland gefallenen Theilen des Königreichs Polen wurde an dem Rechtsverhältniß des Bauernstandes, dort wenigstens bis zur neuesten österreichischen Agrargesetzgebung von 1848, im Wesentlichen wenig geändert.

Dagegen sühnte allererst Preußen seinen Antheil an den Theilungen Polens in den siebziger und neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts durch Einführung der für die ganze preußische Monarchie geltenden Rechte und Gesetze, welche die gleiche bürgerliche Rechtsfähigkeit des Bürger- und Bauernstandes herstellten, den letztern durch Recht und Gericht gegen willkürliche Entsetzung und Einziehung der bäuerlichen Höfe schützten[21]), dadurch aber, nach der Besitznahme des Großherzogthums Posen seit 1815, die Grundlage zu dem Gesetz vom 8. April 1823 über die gutsherrlich-bäuerliche Regulirung schufen, welches dem Bauernstande das Eigenthum seiner Nahrungen verlieh; wogegen die zuerst in der Verfassungsurkunde des Herzogthums Warschau vom 22. Juli 1807 ausgesprochene Aufhebung der Leibeigenschaft, ohne daß damit gleichzeitig eine Regelung und Befestigung der Besitzrechte der Bauern verbunden worden war, wenig genützt, vielmehr umgekehrt dazu geführt hat, bei der allgemein hergebrachten Nichterblichkeit und der übermäßigen Dienstbelastung der Höfe viele der letztern einzuziehen und die Bauern in besitzlose Tagelöhner umzuwandeln. Doch trat die preußische Wiederbesitznahme des Großherzogthums Posen, wenigstens für diesen früher polnischen Landestheil, zeitig genug ein, um den Bauernstand, zunächst durch die Cabinetsordre vom 6. Mai 1819, wonach ungesetzliche Entsetzungen verboten wurden, nicht nur zu erhalten, sondern ihn alsdann auch durch das Regulirungsgesetz vom 8. April 1823, wonach den bäuerlichen Wirthen das Eigenthum verliehen und die Dienstlast gegen Entschädigung der Gutsherren abgenommen wurde, zur menschlichen Freiheit und gleichberechtigten bürgerlichen Selbständigkeit wirksam und dauernd zu erheben.[22])

---

20) Ostrowski, „Civilrecht der polnischen Nation", I, 21, 35 fg. Dönniges, „Landesculturgesetzgebung Preußens", Bd. 1, Heft 2, S. 314 fg. „Zeitschrift für die Landesculturgesetzgebung, herausgegeben vom Revisionscollegium für Landesculturſachen in Berlin", I, 39. Gutachten der preußischen Gesetzcommission vom 22. Juli 1800, in Rabe's „Sammlung", VI, 178. Sybel, a. a. O., II, 219 fg., wo der sittliche und physische Verfall des Bauernstandes wie des Adels nach den daselbst angeführten Zeugnissen aus der Nähe geschildert wird. S. auch Lette und Rönne, Bd. I: Allgemeine Einleitung, S. LIII, LXXV fg., XCV fg.

21) S. unter Anderm: Hofrescript vom 12. Dec. 1800. Rabe, a. a. O., VI, 378.

22) Alle, seien es Männer der Wissenschaft oder des praktischen Lebens, welche an diesem Erfolge der preußischen Agrar-, insbesondere Regulirungsgesetzgebung zweifeln, verweisen wir auf die 1856 erschienene Schrift eines Mannes, der durch seinen Amtsberuf mehr als dreißigjährige Erfahrungen darüber gesammelt hat: Klebs, „Die Landesculturgesetzgebung, deren Ausführung und Erfolge im Großherzogthum Posen", S. 72 fg. und 92 fg., vergl. mit S. 222 fg., 353 u. s. w.

Agrarverfassung der germanischen und germano-romanischen Länder. Bei Schilderung der Agrargesetzgebung der germanischen und germano-romanischen Nationen ist zwar zwischen England, Frankreich und Deutschland, sodann wiederum innerhalb des deutschen Staatenbundes auch zwischen Österreich, Preußen und den andern Ländern zu unterscheiden, alle und besonders die Continentalstaaten hatten jedoch in früherer Zeit gemeinsame, mehr oder weniger gleichartige Grundlagen ihrer Agrarverfassung.

I. Die germanische Agrarverfassung des Mittelalters.[23]) Die ursprüngliche Agrarverfassung der germanischen Völker, wie sie schon Tacitus bezeugt[24]), beruhte einerseits auf der persönlichen Freiheit und gleichen Rechtsgemeinschaft, andererseits auf dem vollen echten Eigenthum der freien Genossen des Gemeinde- und Staatsverbandes. Zwar zerfiel die Bevölkerung in die zwei verschiedenen Hauptclassen von Freigeborenen und von Unfreien und Hörigen; letztere hatten in der Weise von Colonen die Güter der Grundeigenthümer zu bebauen und davon Abgaben und Dienste zu leisten. Auch die Verrichtung der verschiedenen handwerksmäßigen und gewerblichen Beschäftigungen fiel ihnen zu. Die Ackerhöfe waren im Eigenthum der freien und wehrhaften Männer, denen die Heerbannspflicht wie die Vertretung ihrer Leibeigenen und Hintersassen in der Volksgemeinde oblag.[25]) Allerdings kam auch noch die Sklaverei vor, hauptsächlich der Verkauf der Kriegsgefangenen, der Wenden und Slawen. Dieser Menschenhandel wurde nach dem Orient und nach Ägypten besonders von italischen Kaufleuten, trotz kirchlicher und weltlicher Verbote, noch bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts betrieben.[26]) Die Nation als solche aber bestand aus der Gesammtheit der freien Männer und Familien, welche echtes Eigenthum besaßen, von denen alle Gewalt und alles Recht ausging.

Die allmälige Umwandlung dieser frühesten, mit dem öffentlichen Rechtszustande verwachsenen Agrarverfassung und ihr Übergang in die persönliche und dingliche Unfreiheit des Bauernstandes beruhte auf verschiedenen Gründen und historischen Momenten.

Auf der einen Seite verwandelte das Gefolgschaftswesen der Fürsten und höhern Beamten und das sich daran schließende Beneficial- und Lehnwesen die Nation aus einer Masse von Volksgemeinden in eine Masse von Lehn- und Dienstgefolgen. Lehn- und Dienstrechte traten mehr und mehr an die Stelle der ältern Volksrechte.[27]) Wie vermöge der häufigen Aufgebote auch der kleinen freien Grundeigenthümer zum Heerbanndienste und wie vermöge der zu Willkür und Erpressungen misbrauchten Macht jener Beamten und Großen bald zahllose kleine Freisassen zu Schutz- und Diensthörigen herabgedrückt wurden, zeigen am deutlichsten die Capitularien Karl's d. Gr. von 807 und 811, in denen dergleichen Willkür und Misbräuche genau geschildert, auch streng, aber für die Zukunft erfolglos verboten sind, da der mit dem 10. Jahr-

23) An diesem Orte können die ältern Agrarrechtszustände, insoweit sie Gegenstand und Veranlassung der neuern Agrargesetzgebung, daher zum Verständniß derselben nöthig sind, nur in allgemeinen Umrissen dargestellt werden, während ihre detaillirte Entwickelung in eine Staats- und Rechtsgeschichte, beziehungsweise in ein System des Privatrechts gehört, weshalb hier auf Werke dieser Art zurückzuweisen ist. Soweit es sich um die ältern Agrarrechtszustände, wie um ihre fortschreitende Entwickelung und Umschaffung in den gegenwärtig mit der preußischen Monarchie vereinigten einzelnen Landestheilen handelt, kann hier auf die allgemeine historische Einleitung zu Lette's und v. Rönne's „Landesculturgesetzgebung des preußischen Staats" zugleich mit dem Bemerken verwiesen werden, daß der preußische Staat die westlichsten wie die östlichsten, überhaupt die mannichfaltigsten deutschen neben slawisch-polnischen Landestheilen, wol aber auch alle Formen und Verhältnisse gutsherrlicher und bäuerlicher Institute, sowie land- und forstwirthschaftlicher Zustände u. s. w., welche für die Agrarverfassung im frühern Deutschen Reiche von Bedeutung waren, und überdies solche Landestheile in sich faßt, in denen bei der neuern Besitznahme im Jahre 1815 bereits nach französischen Vorbildern unter der Fremdherrschaft erlassene Agrargesetze vorgefunden wurden, daß mithin mit Rücksicht auf alle diese verschiedenartigen That- und Rechtszustände die preußische Agrargesetzgebung eine um so schwierigere Aufgabe zu lösen hatte, indem sie successiv seit 1807 die Umwandlung dieser Zustände aus der unfreien Agrarverfassung in die freie mit voller Anerkennung und Ausgleichung der beiderseitigen Privateigenthumsrechte herbeizuführen unternahm.

24) „Germania", c. 25.

25) Möser, Vorrede zur „Osnabrückischen Geschichte". Kindlinger, „Geschichte der deutschen Hörigkeit". Walter, „Deutsche Rechtsgeschichte" (Bonn 1852), Liefg. 1, §. 8—12, S. 6 fg. Eichhorn, „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte" (Göttingen 1818), Thl. I, §. 15, 25a. Anton, „Geschichte der deutschen Landwirthschaft" (Görlitz 1799), I, 22 fg. Savigny, „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter", I, 187 fg., 191 fg., 225, 235. Vergl. auch oben den Artikel Adel. (Altgermanischer.)

26) Hüllmann, „Städtewesen des Mittelalters", I, 78 fg.

27) Savigny, I, 181, 187, 191, 192.

hundert überwiegende Reiterdienst, den der kleine Freie zu leisten außer Stande war, ihn zwang, zum Ersatz für seine Kriegsunfähigkeit Dienste, Abgaben und Lasten an den für das neue Kriegssystem geeignetern größern Grundherrn zu übernehmen und so seine Wehrlosigkeit mit seiner persönlichen und dinglichen Unfreiheit zu erkaufen. Die von den Grafen und Beamten auf die Besitzer größerer Herrschaften repartirten öffentlichen Dienste und Abgaben (den Vorspann im Kriegs- und Gemeindedienst, Angariae, Pavangariae Veredi, die Mai- und Herbst-Beden für das Gaugericht u. s. w.) wälzten diese wiederum und nach und nach dauernd auf die in das Verhältniß von Hintersassen gedrängten kleinen Besitzer. So verwischte sich der öffentliche Charakter dieser Lasten.

Der durch Schenkungen ausgedehnter Ländereien an Kirchen und Klöster wachsende Grundbesitz dieser geistlichen Institute verflocht deren Interessen und Rechte mit denen der weltlichen Grundherren. Wie die erstern, so erlangten auch letztere nach eingeführter Erblichkeit der Lehen in ihren sich mehr und mehr abschließenden Territorien durch kaiserliche Privilegien sogenannte Immunitätsrechte, d. h. die Freiheit von Lasten und Abgaben, nebst der Exemtion der Territorien von der königlichen Voigtei und Gerichtsbarkeit. Neben den ihnen bereits zustehenden Eigengerichten über Leibeigene und Hörige gewannen sie, bald durch Belehnung oder anderweite Titel, bald durch Übermacht und Gewalt, alsdann auch die patrimoniale Gerichtsbarkeit, wie die Schutzherrlichkeit und Voigtei innerhalb solcher Territorien über alle darin wohnenden Freisassen und andern freien Leute.[28]) Daraus entwickelte sich von selbst die polizei- und gerichtsobrigkeitliche Gewalt des Adels und der Ritterschaft mit dem Gutsunterthänigkeitsverbande der Bauern und Hintersassen, und hieran schloß sich wiederum ein ausgedehntes System von Beschränkungen, Dienstpflichten und Abgaben der bäuerlichen Hintersassen, die gerichts- und gutsherrliche Befugniß zum Consense für die Annahme der väterlichen Höfe, zur Eingehung einer Heirath, zum Wechsel des Wohnorts, zur Betreibung von Handwerken und Gewerben oder zu Gewerbsanlagen, als Mühlen, Schankstätten und dergl., der Gesindezwangsdienst der Kinder der Gutsunterthanen, selbst der freien Hintersassen, nebst einem Anspruch oder Vorzugsrecht der Guts- und Gerichtsherren auf die Arbeit sogar freier Tagelöhner im Orte, Schutzgeld und Hausgenossenzins für die Gerichts- und Polizeiverwaltung, Abzugsgeld u. s. w. Der später vielfach eingeführte, von jedem majorennen oder neu einziehenden Wirth oder Hintersassen dem Guts- und Gerichtsherrn zu leistende Huldigungs- und Unterthänigkeitseid befestigte dies Abhängigkeitsverhältniß. Noch im 16. und 17. Jahrhundert und selbst im Anfange des 18. berief sich die Jurisprudenz wie die Gesetzgebung bei Einführung neuer oder bei Erschwerung bestehender bäuerlicher Dienste und Abgaben häufig auf das obrigkeitliche und schutzherrliche Verhältniß der Gutsherrschaften und auf die den letztern dafür schuldige Subjection und Reverenz seitens der Gutsunterthanen.[29])

Auf der andern Seite aber trat bei den ausgedehnten oder neu cultivirten Grundbesitzungen in einer Zeit, in der beim Mangel des Geldes Alles durch Naturalleistungen ausgeglichen werden mußte, das Bedürfniß bereiter Arbeitskräfte für den größern Guts- und Grundherrn dringender hervor. Er wies deshalb bald zu erblichen, bald zu nichterblichen Besitzrechten einen Theil seiner Ländereien gegen Dienstleistungen und Abgaben seinen Leibeigenen und Hörigen, welche sich um seinen Haupthof ansiedelten, zur Bebauung und Nutzung an, oder er zerschlug seine Ländereien in kleinere Vorwerke, deren Bewirthschaftung er eigenen Meiern übertrug.[30])

28) Walter, I, 93, §. 105.

29) So wurden z. B. in Kursachsen, wo die angesessenen Unterthanen im Allgemeinen als wirkliche Eigenthümer ihrer Stellen und Güter galten (Haubold, „Lehrbuch des sächsischen Privatrechts" Leipzig 1820, §. 458 fg.), Wach- und Baudienste für die Rittersitze, dergleichen ursprünglich als öffentliche im Interesse der Landesvertheidigung und Befestigung nur für fürstliche Burgen zu verrichten waren, erst durch Constitutionen von 1555 und 1661 angeordnet (Pinder, „Provinzialrecht der königlich preußischen, vormals sächsischen Landestheile", II, 279 und 281). Dasselbe geschah z. B. selbst in der Mark Brandenburg mit der Abgabe des Zehnten von allem Vieh der kleinen freien Hausbesitzer wie der besitzlosen Einsassen, auf Andringen der Prälaten, Herren und Ritterschaft (Neumärkische Bauer- u. s. w. Ordnung vom 14. Sept. 1685 und Verordnung vom 25. Oct. 1699 in Mylius' „Corp. constitut. Marchic.", Thl. V, Abth. 3, C. 2), sodann in andern Landestheilen mit den Laudemien (siehe z. B. Stenzel, „Beitr. zur Geschichte der Laudemien in Schlesien", Breslau 1848, und vergl. wegen der damaligen Jurisprudenz des kurfürstlich brandenburgischen Raths Müller „Practica civilis Marchica", Resol. XCIX, §. 1).

30) Anton, I, 62. Walter, I, 87 und 70—75. Eichhorn, I, 229, §. 83. Wigand in dem geschichtlichen Theile der Abhandlung über die Provinzialrechte des geistlichen Fürstenthums Paderborn und der

So hatten sich früh neben freien Gemeinden dergleichen von unfreien Leuten gebildet. Bei diesen unfreien aber vermischten sich alsbald die persönlichen Dienstleistungen und Abgaben aus dem Leibeigenschaftsverhältniß (z. B. der Sterbe- oder Todtfall, das Mortuarium, wodurch die Verlassenschaft des Leibeigenen vom Gutsherrn gelöst werden sollte, der oft auf die Hälfte der Erbschaft, in Ermangelung von Abkömmlingen sogar auf die ganze Verlassenschaft ging [31])) mit denen, welche ihnen als Besitzern der verliehenen Grundstücke auferlegt waren. Dergleichen Leibeigenschaftsabgaben wurden dann wol später gleichmäßig auch von den im Territorium angesessenen Freien verlangt. Überhaupt bildete sich durch Herkommen und Gewohnheitsrecht, wie später durch die landesherrliche Gesetzgebung, beziehungsweise innerhalb einzelner Gutsbezirke oder landesherrlicher Territorien, sehr häufig ein gleichförmiges Besitz- und Leistungsverhältniß für alle Hintersassen, in der Mehrzahl zum Nachtheil dieser letztern, aus. Es fand hier und dort auch wol der Rechtssatz Anwendung, daß die Luft (der Aufenthalt) eigen mache, und meistentheils der, daß das Kind der ärgern Hand folgt. Dagegen erhielten sich in andern Landestheilen, so in denen, welche gegenwärtig die preußische Provinz Westfalen umfaßt, oft freie und unfreie bäuerliche Personen und Besitzverhältnisse in den einzelnen Orten wie in den einzelnen Territorien in größter und buntester Mannichfaltigkeit vermischt bis auf die Zeit der neuern Agrargesetzgebung, z. B. Meier-, Colonats-, Leibeigenthumsverhältnisse, das Besitzverhältniß der zu einem Hofhörigkeitsverbande gehörigen, wenngleich in mehren Gemeinden zerstreuten, zu beschränktem Eigenthum besessenen Hobs-, Behandigungs- und Latengüter, das der stuhlfreien Güter, deren Besitzer noch zuletzt Beisitzer im Femgericht waren, sodann, wie im Delbrücker Lande, mit persönlicher Eigenbehörigkeit verbundene freie Verfügungsbefugniß unter Lebenden wie von Todes wegen über die bäuerlichen Güter. [32])

Die mehre Jahrhunderte hindurch dauernde stürmische Zeit des Mittelalters voll Kriege und Fehden nöthigte viele Freie, sich einem mächtigern Gutsherrn, insbesondere den Klöstern und Kirchen zu unterwerfen, um ihre Person und Besitzung unter den Schutz eines Mächtigern zu stellen, wofür sie sich zu größern oder geringern Dienstleistungen und Abgaben verpflichteten. Oft empfingen sie die eigenen, dem mächtigen Gutsherrn übertragenen Besitzungen beim Eintritt in das Lehns-, Hofhörigkeits- oder sonstige Abhängigkeitsverhältniß von ihm wieder zurück.

Bei beginnender Ausbildung der Territorialhoheit, wodurch die Geldbedürfnisse der Landesherren wuchsen, sahen sich diese nicht selten genöthigt, die wegen der Strafen und Gebühren damals werthvolle Gerichtsbarkeit, sodann öffentliche Burgdienste und Beden den größern Gutsherren und eigenen Vasallen zu verpfänden, oder theils als Lehn, theils als Eigenthum zu veräußern. Diese letztern behandelten fortan dergleichen von ihnen erworbene Gegenstände des öffentlichen Rechts als ihr Privateigenthum, während bei neuen Geldbedürfnissen der Landesherren die außerordentlichen oder ordentlichen Steuern und Dienstleistungen auf die belasteten Hintersassen der Herrschaften und Rittergüter wiederum vertheilt wurden. [33])

In einigen alten Volksrechten aus der frühesten Zeit des Mittelalters fanden sich sogar allgemeine Vorschriften über das Maß der Dienstleistungen und Abgaben, theils der zins- und dienstpflichtigen Colonen, theils der Unfreien und Knechte, als eine gesetzliche Schutzwehr gegen willkürliche Erschwerung der Dienst- und Abgabenverhältnisse. [34])

Es erfolgten dergleichen Bestimmungen über das Maß und die Art von Abgaben und Leistungen theils für ganze Gemeinden oder Hofverbände, theils für einzelne Höfe in zahlreichen Urbarien, Hof- und Dienstrechten, Bauersprachen u. s. w., bald durch Vertrag bei

---

Abtei Corvey. Die Meier (villici) wurden späterhin öfter erbliche Besitzer und als nutzbare Eigenthümer ihrer Höfe betrachtet. Walter, I, 312, 317, §. 275, 279.

31) Vergl. z. B. noch die Fürstenthum münsterische Eigenthumsordnung vom 10. Mai 1770 in Kamptz' „Jahrb. für preußische Gesetzgebung", XXIX, 276 fg.

32) Vergl. Lette und Rönne, a. a. O., Einleitung, S. LX.

33) Droysen, S. 65 fg., 87 und 93 fg. Wigand, „Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey", Thl. I, Buch 2, S. 247, und II, 165 fg. Riedel, „Die Mark Brandenburg im Jahre 1250", Thl. II. In der Mark Brandenburg wurde besonders von Ludwig dem Baier (1323 fg.) die höhere und niedere Gerichtsbarkeit weggegeben; damit (bemerkt Droysen), war der Bauernfreiheit die Art an die Wurzel gelegt

34) Vergl. Anton, I, 73 fg., 82, 331, 339, 344, 351; II, 186 fg. Dergleichen enthielt das bairische Gesetzbuch vom Jahre 613 und 638, späterhin das berühmte Capitulare Karl's d. Gr., die Bewirthschaftung seiner Vorwerke und die Pflichten der Verwalter, Meier, Knechte und Leibeigenen betreffend

Überweisung oder Auftragung von Grundstücken oder durch Vereinbarungen der Schutzpflichtigen mit den Schutzherren oder ihren Stellvertretern in den öffentlichen Gerichtsversammlungen, bald durch statutarische Feststellungen oder Verordnungen einzelner Guts- und Herrschaftsbesitzer, bald infolge der Observanz und Verjährung, nachmals auch durch Landesgesetze für die einzelnen Territorien. Je nachdem die Landesherren ihren Ständen, den dienst- und abgabenberechtigten Prälaten und Rittergutsbesitzern, gegenüber zu wachsender Macht gelangt waren, wiesen sie deren Andringen auf Einführung oder Erhöhung von Diensten und Abgaben auch wol ab; die Stände aber, von welchen die geldbedürftigen Landesherren bei Bewilligung ihrer Bedürfnisse abhängig waren, denen häufig das Recht zum bewaffneten Widerstande ausdrücklich eingeräumt werden mußte, konnten sich damals um Rechte ständischer Hintersassen noch wenig kümmern.

Der „Sachsenspiegel" wie der „Schwabenspiegel" verurtheilten freilich die Leibeigenschaft als dem Christenthum und dem natürlichen Recht zuwider, und bei der Unterwerfung der heidnischen Preußen durch den Deutschen Orden wurde beim Übertritt der Unterjochten zur christlichen Religion im Vertrage von 1249 die Befreiung derselben von der Leibeigenschaft dadurch motivirt, daß alle Menschen gleich seien und nur durch die Sünde zu Knechten gemacht würden [35]); auch drang die Kirche auf Freilassungen und ging theilweise mit dem Beispiel voran. Alles Das aber blieb ohne entscheidenden Einfluß.

Die gleichzeitig reichseinheitliche und demokratische Bewegung im 14. Jahrhundert mit ihren Städtebündnissen und Städtekriegen gegen die Fürsten und den Adel, den die städtischen Innungen aus dem Städteregiment zu verdrängen suchten, denen sich Aufstände der Bauern (der Friesen und Ditmarsen gegen ihre Grafen, der durch Adelsdruck empörten bäuerlichen Bevölkerung in Frankreich, England und in mehren Theilen Deutschlands) anschlossen, endeten nur mit einer größern Unterdrückung des Bauernstandes. Die Goldene Bulle von 1356 wollte ihm auch die Aussicht nehmen, sich durch Aufnahme in das städtische Pfahlbürgerrecht dem Drucke seiner Gutsherren zu entziehen.

Die im frühern Mittelalter am weitesten und gleichmäßigsten verbreitete Grundbelastung war die Abgabe des Zehnten aller Art; des Großzehnten, sofern er von allen Erzeugnissen der zehntpflichtigen Äcker und Wiesen, welche der Halm trägt, des Kleinzehnten, sofern er von Garten- und Baumfrüchten, ingleichen den Weingärten, des Fleisch- oder Blutzehnten, sofern er von allen zur Haus- und Feldwirthschaft gehörigen Viehrarten, des Rott- oder Novalzehnten, sofern er, abgesehen vom Groß- und Kleinzehnten, auch von den in ausgetrockneten Sümpfen und gerodeten Wäldern, überhaupt zur Acker- und Wiesencultur erst umgeschaffenen Grundstücken abgegeben werden muß.

Schon gegen Ende des 6. Jahrhunderts begannen Kirchensynoden die Zehntlast als eine auf göttlichen Geboten beruhende Pflicht für alle Laien aus dem Mosaischen Gesetzbuch abzuleiten. Sodann wurde sie durch Hülfe kaiserlicher Capitularien Karl's d. Gr. durchgesetzt, demnächst beim Vorschreiten der christlichen Kirche bis nach Polen hin wie über England u. s. w. ausgebreitet. Wegen der Bestimmung des Zehnten zur Erhaltung der Geistlichkeit, der Armen und der Kirchengebäude hatte derselbe den Charakter einer allgemeinen öffentlichen Landeslast. [36]) Bald jedoch wurde er gerade deshalb auch von den Fürsten für den öffentlichen Zweck der Landesvertheidigung oder Landeseinrichtung in Anspruch genommen und ging hierauf theils durch Gewalt, theils durch Vertrag und Belehnung auch in das Privateigenthum von Schutz- und Grundherren, wie von Voigten der Kirchen und Klöster über. Er wurde so diesen letztern häufig entzogen und dem Besitz von Laien zugänglich. Bei den vorrückenden Colonisationen in den deutschen Grenzmarken, in der Mark Brandenburg, in Ost- und Westpreußen, wie in Schlesien, durch Fläminger und Holländer vom Niederrhein, wie durch Ostfalen und Sachsen (seit Anfang des 11. Jahrhunderts), war der von den deutschen Colonisten gegen Überlassung von Ländereien vertragsmäßig übernommene Zehnt als eine Abgabe an die fürst-

---

35) Infolge neuer Aufstände der eingeborenen Preußen fielen zwar viele preußische Bauern in die Leibeigenschaft zurück, es stellte sich jedoch allmälig das frühere Verhältniß wieder her, wonach die Grundstücke den Unterjochten zu Eigenthumsrecht gegen Dienste mit dem Recht der Vererbung auf De- und Ascendenten, Brüder und Bruderskinder wieder überlassen waren (v. Baczko, „Geschichte von Preußen", I, 269). Die gleichzeitige Einführung des Kulmischen Rechts in Preußen, wonach seit 1250 colonisirt wurde, indem man die Grundstücke jure perpetuo hereditario Culmensi nur gegen Zins und Dienst austhat, hat in der preußischen Provinz Ostpreußen große und nachthaltige Wirkung gehabt.

36) Eichhorn, I, 421, §. 186. Möser, „Patriotische Phantasien", III, 95 fg.

lichen Landesherren, wenn nicht schon ursprünglich vorbehalten, doch sehr bald behandelt worden. [37])

Einer besondern Erwähnung bedarf die den Verhältnissen der alten Wohnsitze und deutschen Stämme der Franken, Ost- und Westfalen wie der Sachsen zwar nachgebildete, zum Theil aber abweichende Agrarverfassung der eben gedachten deutschen Colonisationen an der Elbe und östlich derselben.

Diese neuen Ansiedelungen erfolgten überall zu deutschem Recht (im Gegensatz zum polnischen oder slawischen Recht), d. h. mit Erhaltung voller persönlicher Freiheit, wie zu freiem Erb- und Eigenthum, nur gegen Zins- und Zehntabgaben, unter Vermittelung besonderer wohlhabender Unternehmer (der Locatoren), welchen letztern in der Regel ein größerer Antheil von der unter die Colonisten eingetheilten Feldmark, außerdem das erbliche Schulzenamt, die Krug- und Schank-, öfter auch die Schäfereigerechtigkeit beigelegt wurde. Mit der Ansiedelung nach deutschem Recht war dann auch die Befugniß der Bauern zur gleichberechtigten Theilnahme an der Gemeindeversammlung und an dem durch landesherrliche Beamte geleiteten Gericht verbunden. Bauergüter, die aus rauher Wurzel durch Urbarmachung geschaffen, sollten, wie das alte sächsische Landrecht, der „Sachsenspiegel", besagt, der Bauern Erb- und Eigenthum und besser als Erbzinsgut sein. An dieser alten deutschen Agrar- und Dorfverfassung nahm häufig auch die unterjochte, allmälig germanisirte slawische Bevölkerung theil, mochten auch an dem einen oder andern Orte deren Hörigkeits- und Leistungsverhältnisse im Allgemeinen drückender bleiben. [38])

Wie in andern Gegenden, so erlag namentlich auch in der Mark Brandenburg die alte Bauernfreiheit nach deutschem Recht zumeist unter der Herrschaft der Baiern und Luxemburger im 14. Jahrhundert, infolge der Veräußerung von öffentlichen Diensten und Abgaben wie der Gerichtsbarkeit, dem übermächtig gewordenen Adel und der Ausbildung seiner gutsherrlichen Rechte zunächst über einzelne Höfe, dann über das Territorium ganzer freier Gemeinden und Dörfer, wenngleich daselbst unter der folgenden kräftigern Regierung der Hohenzollern dem überwiegend größern Theile des Bauernstandes als Laßbesitzer das Recht des erblichen Nießbrauchs an seinen Höfen, wie der persönlichen Freizügigkeit nach Gestellung eines Gewährsmanns zum Hofe, in der Altmark selbst ein beschränktes Eigenthumsrecht erhalten blieb [39]), übrigens auch hier, wie in andern deutschen Ländern, bei den leibeigenen oder hörigen Gütern Erbrecht der bäuerlichen Descendenz zum Hofe bestand, entsprechend der Verpflichtung der Kinder zur Annahme der väterlichen Güter vermöge ihrer Schollenpflichtigkeit und Hofhörigkeit. [40]) Erst die Polizeimaßregeln zur Wiederbevölkerung und Wiederanbauung des verwüsteten Landes in und nach dem Dreißigjährigen Kriege begründeten in Verbindung mit der Befestigung der gutsobrigkeitlichen Rechte in der Mark Brandenburg wie auch sonst allgemeiner und gleichmäßiger bei freien und unfreien Bauern, Eigenthümern und Laßbesitzern das Guts- und Erbunterthänigkeitsverhältniß. Es findet sich zuerst in den brandenburgischen Landtagsverhandlungen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts der Leibeigenschaft als eines in der Neu- und Ukermark bestehenden Verhältnisses erwähnt. [41])

---

37) Droysen, S. 65 und 66.

38) Riedel, II, 5 fg., 40 fg., 203 fg., 218 fg. und a. a. O. Anton, II, 14 fg. Tzschoppe und Stenzel, „Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung deutscher Colonisten und Rechte in Schlesien und der Lausitz", S. 149 fg., 155, und wegen des im Text Folgenden daselbst S. 172. Ferner „Sachsenspiegel" (von Homeyer herausgegeben), Thl. I, Buch 2, Art. 59, und Buch 3, Art. 79 nebst den Glossen. Eichhorn, II, §. 368 und die Noten S. 578 fg. Droysen, S. 55, 60 fg.

39) Droysen, S. 65 fg., 70 fg., 602. Die Zersplitterung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit und öffentlichen Einkünfte durch Veräußerungen zeigt unter Anderm Kaiser Karl's IV. Landbuch der Mark Brandenburg (nach handschriftlichen Quellen herausgegeben von Fidicin, Berlin 1856).

40) Eichhorn, II, 575 fg., §. 368. Riedel, II, 279. „Sachsenspiegel", B. 2, Art. 59, und B. 3, Art. 79. Sommer, „Handbuch über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse", Thl. I, Bd. I. Vergl. auch die bei Lette und Rönne (Einleitung, S. LXV) angeführten Bauerordnungen.

41) Vergl. hierüber Lette und v. Rönne, Einleitung, S. XVII fg. Droysen, S. 72. Zufolge des im „Sachsenspiegel" erwähnten Begriffs eines Lassen, welcher in den vormals kursächsischen wie in den jetzt königlich sächsischen Landestheilen geltend blieb, versteht man dort, abweichend von obigem in der Mark und sonst geltenden Inhaltsbegriff, vielmehr unter Laßgütern solche, welche zur Benutzung auf unbestimmte Zeit gegen Entrichtung eines jährlichen Laßzinses auf beliebigen Widerruf ausgethan worden. Haubold, S. 530. Binder, II, 211. Curtius, „Kursächsisches Civilrecht", II, §. 639, und IV, §. 1484 b.

Zur mittelalterlichen Agrarverfassung gehört ferner die Lehre von den Regalien, welche, abgeleitet aus dem römischen Recht, durch den Reichstag auf den Roncalischen Feldern im Jahre 1157 begründet wurde.[42]) In ihrer weitern Ausdehnung auf die sogenannten niedern Regalien, insbesondere das Jagd- und Wasser-, auch Mühlenregal der Grund- und Gutsherren[43]), denen ungeachtet des Lehnsverbandes allein die alten Rechte des vollen und echten Eigenthums verblieben, hatte sie hauptsächlich Beschränkungen und Schmälerungen des Eigenthums- und Besitzrechts auch freier Hintersassen zur Folge.[44]) Den im Volke fortlebenden Traditionen von den alten Rechten des echten Eigenthums, zu denen besonders auch die Jagd gehörte, konnte nur durch grausame, mit Blut geschriebene Jagd- und Forststrafgesetze entgegengewirkt werden, deren Abschaffung oder Milderung erst einer viel spätern Zeit vorbehalten blieb.

Einen Theil der ältern Agrarverfassung bildeten sodann auch die Gemeinheiten, theils Markengenossenschaften oder andere Interessentengemeinschaften, theils Gemeindecorporationen, mit ihren Gesammt- oder Miteigenthums-, Nutzungs- und Verwaltungsrechten an Marken- oder Gemeindegründen, vorzüglich an Waldungen und Weiden. Die oft auf markgenossenschaftlicher freier Wahl der Vorsteher, oft auch auf Schutzherrlichkeit beruhende Polizei und Oberaufsicht über dergleichen Gemeinheits- oder Gemeindegrundstücke, besonders der Waldungen, führte nun vielfach dazu, daß deren Eigenthumsrechte auf Anrechte zu einzelnen Nutzungsgegenständen, selbst auf bloße Servitute beschränkt, während andere dergleichen Waldungen sogar in Bannforsten des Königs oder der Großen, auch wol ohne Berücksichtigung der bäuerlichen Eigenthumsrechte, verwandelt wurden.[45])

Nur theilweise erhielt sich in einer Anzahl von dergleichen Gemeinheiten und Marken[46]), an welchen letztern das Gesammteigenthum allen zu gemeinschaftlicher Nutzung berechtigten Markgenossen zusteht und welche die frühste ursprüngliche Grundlage deutscher Gemeinden sind, das alte Recht und die alte Verfassung, wonach in der Regel alle Genossen der Markengemeinschaft ohne Rücksicht auf den persönlichen Stand, ob Adelige, Freie oder Unfreie, zur Theilnahme an der Verwaltung und Gerichtsbarkeit in den jährlichen Märkerversammlungen und Märkergerichten berufen waren, weil verfassungsmäßig alle Gewalt und Jurisdiction bei der Markengemeinde beruht.[47])

Was im Verlaufe des Mittelalters die alte Gemeinfreiheit und Volksgenossenschaft mit dem echten Eigenthum aller Freien an Ausdehnung und innerlicher Bedeutung einbüßte, kam vorzugsweise, ja fast ausschließlich dem im Waffendienst und Kampf erwachsenen Ritterstande zu gute, dem Kirche und Klöster mit ihren Bischöfen und Äbten bei im Wesentlichen gleichen Interessen und Besitzthumsverhältnissen sich anschlossen, den Gerichts-, Schutz- und Gutsherren der Hintersassen, zu welchen letztern nach und nach in vielen deutschen Landen der ganze Bauernstand gezählt worden war.

Die Erblichkeit der ursprünglichen Dienstgüter, der Beneficien und Kriegslehen, in den Familien der Vasallen hatte der Adel im Kampfe theils gegen das Königthum, theils gegen die größern Lehnsherren durchgesetzt und mit Einführung des longobardischen Lehnrechts befestigt, dabei auch auf Kosten des gemeinen Rechts und Gerichts für sich besondere

42) Anton, III, 238 fg.

43) Aus der Concessionsbefugniß entstand dann der Mühlenzwang. Anton, III, 245.

44) Beseler, „System des gemeinen deutschen Privatrechts", 1853, II, 111, 123—125; III, 175. Man leitete die gutsherrliche Concessionsbefugniß zur Anlage von Windmühlen wol hier und dort aus dem Satz her, „daß der Wind der Herrschaft gehöre". Vergl. übrigens die Erkenntnisse in der „Zeitschrift des preußischen Revisionscollegiums für Landesculturſachen" über Aufhebung von Mühlenabgaben, IV, 79, 204, 218, 236, 411; V, 193 u. s. w.

45) Eichhorn, I, 450, §. 199; II, 549, §. 362; IV, 410, §. 548 und Anmerkung b. zu §. 485, S. 58. Maurer, „Geschichte der Markenverfassung in Deutschland" (Erlangen 1856), S. 432 fg. und 429, desgleichen 269 und 323. Beseler, II, 123. Das sogenannte Forstregal wurde auch auf die Territorialpolizei und obrigkeitliche Forstaufsicht behufs Beförderung der Waldcultur gestützt. Aus dem Wildbann wurde ein Obereigenthum und daraus wieder mancherlei Einschränkung der Nutzungen der bisherigen Eigenthümer hergeleitet, die ausschließliche Jagd der großen Gutsbesitzer aber oft auf ausdrückliche Belehnung gegründet und von Hirschen, Rehen und Schwarzwild bald auch auf Hasen u. s. w. ausgedehnt. Anton, III, 446 fg., 490 fg.

46) Sie kommen meist nur in den deutschen Ländern rechts der Elbe vor, weil die östlichen Theile Deutschlands theils durch Eroberung, theils durch Colonisation bevölkert und bei letzterer in der Regel ungetheilte Marken weder mitverliehen noch bei der Eintheilung unter die Colonisten vorbehalten wurden.

47) Vergl. Maurer, a. a. O.

Lehnhöfe und besondere Lehngerichte geschaffen.[48]) Der sonst dem kriegerischen Verdienst offene Ritterstand wurde successiv ein durch Ahnenprobe und Blut scharf abgegrenzter Geburtsstand, welchen Privilegien und Sonderrechte von demjenigen übrigen Theile der Nation schieden, den er sich zu unterwerfen und für seine Sonderinteressen auszunutzen bestrebt war. Er schloß sich in großer Innung zusammen und gegenüber den übrigen Ständen, insbesondere den Bauern und Hintersassen, die er in den Landesversammlungen vertrat, kastenmäßig ab. Den Einflüssen des römischen Rechts über freie Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums auf deutsche Stamm- und Familiengüter suchte er, aber ausschließlich im Sonderinteresse seines Standes und des Glanzes adeliger Familien, anfangs durch Autonomie, dann (jedoch erst in der Mitte des 17. Jahrhunderts) durch das Institut der ewigen Familienfideicommisse zu begegnen, während die großentheils später eingeführte Geschlossenheit und Untheilbarkeit der Bauergüter und die damit verbundene beschränkte Erbfolge in dieselben keineswegs auf dem Interesse des Bauernstandes, sondern allein auf dem der Ritterschaft wegen Erhaltung des Objects der Sicherheit für ihre Frohndienstleistungen und Abgaben, demnächst auf dem des Staats wegen der Grundsteuer und anderer öffentlicher Leistungen beruhte.[49])

Auch der Ritterstand erwarb nach dem Vorbilde der Immunitätsrechte der größern Territorien die Steuerfreiheit für alle adeligen und Rittergüter weit über das ursprüngliche Maß derjenigen ritterfreien Hufen hinaus, auf denen der höchst beschwerliche Kriegs- und Waffendienst haftete[50]); er erkannte keine andern öffentlichen Verpflichtungen an, als die der Vertheidigung des Landes mit seiner Person; dies selbst dann noch, als mit dem veränderten Kriegssystem die frühere schwere Ritterpflicht nebst den häufigen Aufgeboten weggefallen war, als der abhängige freie oder hörige und unfreie Hintersasse wiederum ebenso wie der Ritter zu den Fahnen berufen und dessen Leben und Blut, gleich dem des Ritters, zur Begründung des neuen Staatswesens wieder in Anspruch genommen wurde.

Nachdem fast der ganze Grund und Boden, auf dem die deutschen Völker lebten, von den im Mittelalter ausgebildeten Verhältnissen des Lehnwesens und der Hörigkeit ergriffen worden, die allgemeine Verbindung des echten Eigenthums mit dem Stande der Freien aufgehört hatte, solchergestalt die alten Nationalstände infolge dieser Veränderungen in den Agrarverhältnissen untergegangen waren, wurden successiv alle Lasten der bürgerlichen Gesellschaft auf den Bauernstand gewälzt und die Schutzherren (die Voigte und Untervoigte), welche zur Beschützung der Schwachen eingesetzt und berufen, deren Tyrannen.[51]) Die königliche Macht, deren Recht und Beruf es ist, die Gerechtigkeit gleichmäßig für alle Volksclassen zu handhaben und den Schwachen zu schützen, war gebrochen; die Landeshoheit und mit derselben die Anbahnung einer freien Agrarverfassung erwuchs erst viel später.

Erst nach 300 Jahren sollten die zwölf Gravamina und Petitionen des Bauernstandes, die 1525 im südlichen Deutschland, Hessen, Thüringen, Sachsen, auch im ostpreußischen Samlande blutig zurückgewiesen wurden, von den Fürsten und von reformirten Landtagen erhört und durch die Agrargesetze des 19. Jahrhunderts in ihrer Mehrzahl als gerecht anerkannt werden. So gestalteten sich die mit der ständischen Gliederung und andern verwandten ständischen Institutionen verwachsenen Agrarverfassungsverhältnisse bis gegen Ende des 16., großentheils noch bis zum 18. und selbst bis zum 19. Jahrhundert in Deutschland, fast ebenso lange in Frankreich. Dagegen gewannen sie schon früher in England eine abweichende Form und Richtung.

Die Gegenüberstellung der Agrarverfassung einerseits Englands[52]) und andererseits

---

48) Eichhorn, a. a. O., §. 259, 364, 366. Beseler, §. 100 fg.

49) Beseler, III, 46 fg., §. 175, 176; ebend. S. 113 fg., §. 186; II, 486, §. 146, und für die spätern Verordnungen weiter unten.

50) In der Mark Brandenburg bestand dies Maß in sechs Hufen für den Ritter und in vier Hufen für den Knappen.

51) Worte von Savigny, I, 235, ingleichen Eichhorn, S. 39, §. 223, und Walter, I, 280, §. 253, und S. 289, §. 260. Vergl. auch Anton, III, 22 und 146.

52) Bei der nachfolgenden Darstellung der englischen Agrarverfassung sind besonders berücksichtigt: Gneist, „Adel und Ritterschaft in England" (Berlin 1853); Solly, „Grundsätze des englischen Rechts über Grundbesitz, Erbfolge und Güterrecht der Ehegatten" (Berlin 1853); Vincke, „Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens", herausgegeben von B. G. Niebuhr (Berlin 1815), S. 15 und 117; Delolme, „Die Constitution Englands in ihrer genetischen Entwickelung"; Bucher, „Der Parlamentarismus" (Berlin 1855).

Frankreichs wird die innerlichen Motive und den tiefen Hintergrund von selbst ans Licht treten lassen, aus welchen die erschütternden Bewegungen hervorbrachen, welche viele Jahre lang den Bestand der Staaten wie den Frieden der Völker zu zerstören drohten.

II. Die Agrarverfassung Englands. Auch von England in der Zeit der Eroberung durch die Normannen und unter deren ersten Königen (im 11. und 12. Jahrhundert) sagt ein alter Geschichtschreiber: „es habe damals soviel Könige oder besser Tyrannen als Burgherren gegeben", und eine alte sächsische Chronik: „daß der gegen den König (Stephan II.) aufgestandene Adel gar grausam die armen Leute im Lande mit Frohnen zum Burgbau geschunden, Bauern und Bäuerinnen um Erpressung willen ins Gefängniß geworfen und gefoltert, Städte und Felder verwüstet und weder Bischöfe noch Geistlichkeit verschont habe." Auch dort ist mit der normannischen Eroberung (1066) das Lehnwesen eingeführt. Der englische Boden nebst den Einkünften an bäuerlichen Abgaben und Leistungen aus den unterjochten angelsächsischen Ortschaften wurde in mehr als 60,000 Ritterlehen zerlegt, von welchen den zum Gefolge des Königs gehörigen Kronvasallen mehr als 30,000 als Kriegslehen zugetheilt wurden. Die Rechte des altsächsischen alodialen Eigenthums beschränkten sich auf die großen Thronvasallen, die in ihren Territorien ebenfalls nach Unabhängigkeit strebten, Lehnshöfe, Patrimonialgerichte und Gutspolizeiverwaltung einrichteten und dadurch die alte angelsächsische Gaugrafschafts- und Gemeindeverfassung zu untergraben suchten. Zufolge des im Jahre 1085 vollendeten großen Landregisters (des Domesday Book) zählte England damals noch über 108,000 unfreie bäuerliche Güter von Hintersassen (villani, villains). Auch der erst durch die Eroberung entstandene englische Adel[53]) suchte durch das Institut der Familienstiftungen den Besitz des Grundeigenthums in seinen Familien zu fesseln, dies aber doch niemals im Standes- und Sonderinteresse, sondern im Gesammtinteresse aller grundbesitzenden Classen. Denn England hatte keine auf Rechtsungleichheit und Privilegien beruhenden, gegenseitig abgeschlossenen Geburtsstände, am wenigsten in Bezug auf die Grundbesitzverhäl nisse; niemals hatte hier ein Adelstand und die Ritterschaft die Privilegien der Erwerbung und des Besitzes adeliger Güter oder gar der Steuerfreiheit für diese oder eines Vorrechts in Bezug auf ihre und ihrer Besitzer Vertretung gekannt. Bereits der große (bis auf Heinrich VI. 32 mal bestätigte) Grundvertrag zwischen der Krone (dem Könige Johann) und den Baronen, Bischöfen und Hauptstädten, das Fundament der Verfassung und älteste Grundgesetz Englands — die Magna charta von 1215 — bestimmte nicht, wie der „große Bürgerliche", Pitt der Ältere, bei Vertheidigung der Habeas-Corpus-Acte erklärte, „welches die besondern Privilegien der großen Adeligen und Gutsherren oder der Prälaten sein sollen, sie sagte allgemein: Nullus liber homo, und sorgte damit gleichmäßig für den niedrigsten Unterthan, wie für den höchsten". Ein Hauptpunkt aber der Magna charta betraf die feierliche Anerkennung der angelsächsischen Gesetze auch in Betreff des Eigenthums und damit die Verbürgung der Freiheitsrechte, welche die altsächsische Grafschaftsverfassung bilden, wonach nämlich jeder, auch der kleinste Gutsbesitzer das Recht zur Theilnahme an den Grafschaftsversammlungen hatte und dabei zugleich die Freiheit des kleinen wie des großen Grundeigenthums, gleich der persönlichen Freiheit, diesem wesentlichen Bestandtheil der germanischen Grundrechte, gegen Willkür und Gewalt gemeinsam verbürgt wird.[54]) Selbst die Mitglieder der Pairskammer haben kein Vorrecht vor dem geringsten und kleinsten Grundbesitzer.

Der weitern Ausbildung der für die Agrarverhältnisse des Bauernstandes hauptsächlich entscheidenden Gutspolizei und Patrimonialgerichtsbarkeit, sowie den besondern adeligen Lehnshöfen trat das Königthum früh entgegen. Dasselbe verwarf auch schon 1237 einen Antrag der Lords auf Einrichtung eigener Gefängnisse; bei Einziehung schuldiger Dienste und Gefälle mußte die Hülfe der königlichen Behörden nachgesucht werden; die seit dem 14. Jahrhundert vom Könige ernannten Friedensrichter, wie die Sheriffs der Grafschaften übten ihre Amtsgewalt auf gleiche Weise in Guts- wie in Gemeindebezirken.

Sogar schon Wilhelm der Eroberer vermied bei der Vertheilung des Bodens an seine

---

53) Über einen Hauptgrund, der in England die frühere Ausbildung des Feudalwesens und eines Adelstandes verhinderte, siehe den Art. **Adel** (Altgermanischer), gegen Ende.

54) Dagegen ging in Deutschland und andern germanischen Staaten des Continents die Gauverfassung mit der Gauversammlung Karl's d. Gr. an den Immunitäten schon seit dem 11. Jahrhundert zu Grunde. Walter, S. 180, §. 181.

Barone die Anweisung geschlossener Territorien; überdies ließ er sich den Treu- und Unterthänigkeitseid von allen Aftervasallen seiner Großen unmittelbar schwören. Die alten Lehns- und Patrimonialgerichte (Courts of manner), obgleich deren ausdrückliche Aufhebung niemals ausgesprochen ist, verloren alle richterliche Bedeutung, indem ihre Competenz im Wesentlichen auf die Führung von Besitzstandsregistern über gewisse Güter (der vormaligen Hintersassen) beschränkt ist. Bereits seit dem Jahre 1272 ist die Errichtung neuer Dominien (von Rittergütern) untersagt und deren Zahl geschlossen.

Das Rechtsverhältniß zwischen dem Herrn des Dominiums und seinem Hintersassen ist kein persönliches, sondern haftet blos am Gute. Die persönliche Unfreiheit der Hintersassen war allmälig ohne ausdrückliche Aufhebung schon gegen Ende des Mittelalters unbedeutend, zur Zeit der Königin Elisabeth aber jede Spur davon verschwunden. Auch wirkte das Königthum schon im 12. Jahrhundert einer neuen weitern Belastung der Hintersassen seitens des Adels und der Ritterschaft durch Auflegung von Frohnen, gutsherrlichen Steuern und Abgaben entgegen. Die Frohnen, welche aus älterer Zeit stammen, sind allmälig aus wirthschaftlichen Gründen in Geldabgaben verwandelt, auch die Laßgüter (Grundbuchgüter, copyholds) großentheils erblich[55]), demnächst auch in politischer Beziehung, insbesondere bei den Parlamentswahlen, den freien Gütern gleichgestellt. Zwar haften auf den Laßgütern einzelne Überreste des gutsherrlichen Rechts, unter andern wegen Lösung der Verlassenschaft durch die Abgabe des Besthauptes (heriod), noch bis zur neuern Zeit. Deren Ablösung wie die Umwandlung dieser Hintersassengüter in freisässige unter Mitwirkung königlicher Commissarien bei Bestätigung des Abkommens ist indeß jetzt durch einen Parlamentsbeschluß unter der Regierung der Königin Victoria geordnet, desgleichen im Jahre 1836 die Umwandlung der Naturalzehnten in eine Geldrente.

Wenngleich nun die englische Jurisprudenz kein alodiales unumschränktes Recht an Grund und Boden, sondern allen Grundbesitz in letzter Hand als das Eigenthum des Königs anerkennt, so ist das doch eine bloße Rechtsfiction; vielmehr gehört das Erwerbs- und Verfügungsrecht über Grundeigenthum zu den durch die Magna charta befestigten Geburtsrechten eines jeden Engländers ohne Rücksicht auf Stand oder Beruf.

Die Veräußerlichkeit von Ritterlehen gestattete bereits die Magna charta. Desgleichen beruht die Theilbarkeit alles Grundeigenthums und dessen freie Vererbung, selbst bei Hintersassengütern, durch den letzten Willen des Besitzers und sogar ohne Einschränkung durch Notherben oder Pflichttheilsberechtigte bereits auf ältern, von der Krone und ihren Gerichtshöfen gegen das Widerstreben der Ritterschaft zur Geltung gebrachten Rechtsgrundsätzen.[56]) Ursprünglich war in ganz England die altsächsische gleichmäßige Vererbung der Grundstücke auf alle Söhne (das sogenannte Gavelkind) die üblichste Erbfolge im Grundbesitz. Nur Sitte und Gewohnheitsrecht haben in den Fällen, in denen der Erblasser bei Lebzeiten weder veräußert, noch vertheilt, auch von Todes wegen nicht testirt hat[57]), ein Erstgeburtsrecht und Familien-

55) Es gibt jedoch auch nichterbliche oder auf gewisse Jahre verliehene Laßgüter, sodann gegen einen kleinen Zins auf 99 Jahre eingeräumte Baupachtsrechte mit der Pflicht der Bebauung und Besserung der Grundstücke.

56) Als unter Eduard I. (1273—1307) der ganze damals mächtige Adel jedoch für alle grundbesitzenden Classen das sogenannte statutum de donis conditionalibus durchgesetzt hatte, welches im Wesentlichen dahin ging, „daß der Wille des Verleihers eines Guts in Betreff der Erbfolge in dasselbe, wie wegen der Haftbarkeit desselben für Schulden u. s. w. für immer streng befolgt werden solle", erfand die englische Jurisprudenz verschiedene Formen zur Umgehung des Statuts und zur Erhaltung der freien Verfügungsbefugniß über den Grundbesitz im allgemeinen Interesse, und der berühmte Commentator des englischen Rechts (Blackstone) rechtfertigt dies dadurch, „daß die Einführung eines solchen Familienrechts — nämlich ewiger Stiftungen — eine große Menge von Schwierigkeiten und Streitigkeiten verursachte, Kinder ihren Ältern ungehorsam wurden, wenn sie wußten, daß sie nicht enterbt werden könnten, die von den letzten Besitzern geschlossenen Pachtverträge gebrochen, die Gläubiger übervortheilt wurden, unzählige Stiftungen, von denen man bis dahin nichts gewußt, nachgewiesen wurden, um die Käufer der Grundstücke, welche sie im guten Glauben gekauft, zu entsetzen; es habe in dem Satz, daß Erblehn nicht über des gegenwärtigen Besitzers Leben hinaus verwirkt werden könnte, sogar eine Aufmunterung zum Hochverrath gelegen. Dergleichen Stiftungen seien daher mit Recht gebrandmarkt worden als eine Quelle neuer Streitigkeiten und Übelstände, welche dem gemeinen Recht fremd gewesen. Sie hätten ziemlich allgemein für ein auf dem ganzen Reiche lastendes Übel gegolten." (Gneist, S. 83.)

57) Auch schon einige alte deutsche Volksrechte (der Burgunder, nicht aber der Sachsen) gestatteten die freie Veräußerung des Grundeigenthums mit Ausnahme des zugetheilten Looses. Walter, S. 511, §. 445.

stiftungen, doch gleichmäßig für Ritter-, Bürger- und Bauergüter, dabei auch allgemeine Grundsätze wegen Abfindung der übrigen Kinder eingeführt. Jedoch darf (nach einer Parlamentsacte von 1833 unter der Regierung Wilhelm's IV.) kein Grundbesitzer, er sei Lord oder der geringste Freisasse, die Unveräußerlichkeit seines Grundbesitzes weiter bestimmen, überhaupt die Verfügungsbefugniß seiner Nachfolger über den Grundbesitz weiter beschränken, als auf die Lebensdauer einer Person oder mehrer gegenwärtig schon lebender Personen und auf länger als einen Zeitraum von 21 Jahren, also den Termin der Volljährigkeit und Handlungsfähigkeit Derjenigen, welche zur Zeit der Stiftung noch ungeboren und zu deren Gunsten die Stiftung gemacht worden. Es ist feststehender Grundsatz des gemeinen englischen Rechts, „keine Perpetuität", d. h. keine auf ewige Zeiten hin die künftigen Geschlechter fesselnden Stiftungen (wie sie das deutsche Fideicommißinstitut anerkennt) zu gestatten. Eine Ausnahme hiervon findet nur zu Gunsten sehr weniger Stammgüter vermöge eigener Parlamentsbeschlüsse statt.

Verfügungen, daß die Nutzungen von Grundstücken auf einen längern Zeitraum als auf die Lebensdauer des Verfügenden selbst und auf 21 Jahre nach seinem Tode angehäuft und der zur Nutzung berechtigten Person entzogen werden sollen, sind ebenfalls ungültig.

Die Rechtsungleichheit der als Kriegslehen besessenen Rittergüter bestand bis zu Karl II. nur darin, daß dieselben mehr als andere Güter belastet, namentlich außer und neben den jedoch schon lange an die Stelle der Ritterdienste getretenen Schildgeldern und andern Lehnsabgaben auch noch an den Staat und die Gemeinde gleich allen Freisassengütern ihre Beiträge zur Grundsteuer leisteten.[58])

Die unglücklichen Agrarzustände Irlands, die Wirkung der Confiscationen und Gewaltthaten wiederholter Eroberungen nach den gefährlichsten und hartnäckigsten Kriegen und Aufständen, sind hier nicht zu erörtern.

In Schottland, wo die großen Grundherren ihre Ländereien in viele kleine Pachtgüter zertheilt hatten, deren jedes nur gerade eine Familie ernährte, wofür dann ein geringer Zins gegeben wurde, den Grundherren aber ein großer persönlicher Einfluß erwuchs, sind freilich manche alte Colonen von den väterlichen Sitzen vertrieben, um mit größerm pecuniären Vortheil ausgedehnte Schaftriften oder mittlere Pachthöfe an die Stelle zu setzen. Auch sind wol manche Laßhöfe der gutsherrlichen Kündigung und Einziehung, ferner viele kleine Freisassengüter, deren es zu Karl's I. Zeiten noch 160,000 mit einem Durchschnittseinkommen von 60—70 Pf. St. jährlich gab, dem Capital und der vortheilhaftern Fabrik- und Gewerbsindustrie, meist schon im vorigen Jahrhundert, erlegen, wogegen die Zahl der größern und mittlern Pächter von Landherren gewachsen ist.

Immer aber verdankt England seine so hervorragende, stets im Fortschritt begriffene Landwirthschaft der alten Freiheit seiner Agrarverfassung.

III. Die Agrarverfassung Frankreichs. Das Gegenbild zu Englands Agrarverfassung bietet die Frankreichs von 1789.

Nächst den zerrütteten Finanzzuständen sind es vorzüglich die heillosen Rechtszustände dieser Agrarverfassung und die darin begründete Zerrüttung und Niederdrückung der landwirthschaftlichen Cultur- und Productionsverhältnisse gewesen, welche den Grund und Träger der Französischen Revolution bildeten. Die Umwandlung dieser Rechtszustände durch Beseitigung des Feudal- und durch Herstellung des freien Agrarsystems bildet den folgenreichsten Wendepunkt in den gesellschaftlichen Zuständen der germanischen und germano-romanischen Völker der Neuzeit.

Während diese socialen Reformen mit unzerstörbarer Kraft in allen Lebensgebieten der Bevölkerung dauernd fortwirken, haben in Frankreich die dem Sturz der absoluten Monarchie Ludwig's XIV., des Princips „L'état c'est moi", gefolgten, so oft in scharfen Gegensätzen wechselnden politischen Formen des französischen Staatswesens jene neuen, aus der freien Agrarverfassung emporgewachsenen gesellschaftlichen Zustände kaum berührt.

---

58) Über die Menge von Steuern, welche in England das Grundeigenthum belasten, siehe Mohl, „Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften in Monographien dargestellt", II, 104 fg. Der größte Theil der Communalbedürfnisse, unter andern der Armenpflege, wird daselbst durch allgemeine Grundsteuern aufgebracht, welche die Communalverbände ausschreiben. Siehe Kries, „Vorschläge zur Regelung der Grundsteuer in Preußen" (Berlin 1855), S. 70 fg. und 96 fg., und tübinger „Zeitschrift für Staatswissenschaften", Bd. XI, Heft 2.

Um die politische und nationalökonomische Bedeutung der sich freilich überstürzenden Beschlüsse der Constituirenden Versammlung in der Nacht vom 4. August 1789 zu verstehen und zugleich die vielverbreiteten Irrthümer und Vorurtheile über den gegenwärtigen Agrarzustand und die Vertheilung des Bodens in Frankreich, als angeblicher Folgen der Revolution, zu heben, muß man die Agrarverhältnisse kennen, welche die Freiheit und Productionskraft des französischen Bodens und seiner Bebauer fesselten, bevor jene Beschlüsse und die sich daran reihenden Gesetze zur Herstellung eines freien Agrarsystems ihre Wirksamkeit entwickelten. Zwar hatte auch das französische Königthum im Mittelalter, als es sich im Kampf mit der Feudalaristokratie auf Städte und Bauern stützte, einzelne Versuche gemacht, die Zustände der letztern zu verbessern. Ludwig X. erklärte durch eine Verordnung vom Jahre 1315, in der Erwägung, „daß nach dem Rechte der Natur jeder Mensch frei sein solle, hingegen viele seiner Unterthanen durch Misbrauch seiner Vorfahren in Knechtschaft gerathen“, die Bauern auf den königlichen Kammergütern für persönlich frei, mehr jedoch aus Habsucht, um von den Leibeigenen seiner königlichen Güter Freilassungsgelder zu erhalten; zuvor (1298) hatte Philipp IV. für einen kleinern Landstrich Dasselbe gethan; so hatten auch früher einzelne Grundherren, z. B. die Abtei St.-Germain im Jahre 1250, ihren Unterthanen gestattet, sich von allen Diensten und Lasten, von der todten Hand und der Zwangsheirath freizukaufen.[59]) Je tiefer jedoch späterhin die höhern Classen und namentlich der Adel in ihrem sittlichen Bestande sanken und letzterer seine Finanzen im Hofleben zerrüttete, desto härter und aussaugender wurde der Druck der Bauern durch ihre Polizei- und Gutsherren. Für die Ausdehnung dieses gutsherrlichen und gutsobrigkeitlichen Régime über Frankreich spricht der Rechtssatz: Nulle terre sans seigneur. Eine überwiegende Mehrzahl der großen Gutsherren lebte, wie v. Sybel sagt, nur vorübergehend auf ihren Gütern, um die liederlich ausgeleerte Börse wieder zu füllen.[60]) Die Äcker waren in Parcellen von 10, höchstens 15 Hektaren (40—60 preußische Morgen) an sogenannte Meier ausgethan, welche nicht einen festen jährlichen Geldzins, sondern in der Regel die Hälfte des Rohertrags als Pacht entrichteten und dafür von dem Gutsherrn die erste Saatfrucht, Vieh und Geräth (die Hofwehr) erhielten. Bei dieser erbärmlichsten aller Pachtnutzungsarten[61]) vernachlässigten sie Landbau und Cultur im hohen Grade, lebten in jammervollster Dürftigkeit und geistiger Verkommenheit, mußten dabei aber für den durch seine Privilegien von vielen öffentlichen Lasten befreiten Gutsherrn ebenso wol im Staats- und Gemeindedienst als auf dem Herrenhofe Frohnen, an die Kirche den Zehnten, außerdem noch vielfache Abgaben verschiedenen Ursprungs und Betrags an den Gutsherrn entrichten. Dazu waren die gutsherrlichen Gefälle großentheils an habsüchtige Notare oder Advocaten verpachtet. Günstiger waren diese Zustände nur in der Vendée und in der Niederbretagne, wo die Edelleute auf ihren Schlössern lebten. Wohlhabende Pächter wie besser situirte kleine Eigenthümer, welche Nebenverdienst im Tagelohn oder als Weber suchten, fand man nur im Norden, in Flandern, der Normandie, auch im Elsaß u. s. w. Lange vor der Revolution war eine große Zersplitterung des Bodens infolge des französischen Erbrechts (des besonders im südlichen Frankreich herrschend gebliebenen römischen Rechts, des droit écrit) hergebracht. Arthur Young bezeugt, daß er häufig Besitzungen von 10 Ruthen mit einem Fruchtbaume gesehen habe.

Bei den eben geschilderten Zuständen brach der lang und tief genährte Haß der Unterdrückten bald nach dem Zusammentritt der Constituirenden Versammlung zuerst im Bauernstande aus, und die Nachtsitzung vom 4. August 1789 folgte nur der allgemeinen Bewegung der Nation gegen das längst überlebte, aber sorglos und hartnäckig aufrecht erhaltene Feudalsystem. Aufgehoben wurden die Lehns-, Guts- und Gerichtsherrlichkeit mit allen ihnen anklebenden und daraus entsprungenen Hoheits- und Privatrechten, nebst dem ausschließlichen gutsherrlichen Jagd- und Fischereirecht auf fremdem Boden, die Unfreiheit, Hörigkeit, Leibeigenschaft und

---

59) Hüllmann, I, 86 fg., welcher daselbst des großen Beispiels eines hochherzigen Bürgervorstehers (Bonacursio) zu Bologna erwähnt, der die Bürgerschaft zu dem Beschlusse vermochte, allen Leibeigenen des Stadtgebiets die Freiheit zu verleihen.

60) Sybel, a. a. O., Einleitung, S. XXXIV; demselben und den von ihm angeführten Quellen folgt im Übrigen auch diese Darstellung. Vergl. dazu auch Mignet, „Histoire de la révolution française“ (6. Aufl.), I, 97 fg.

61) Rau, „Grundsätze der Volkswirthschaftslehre“ (6. Aufl., Leipzig und Heidelberg 1855), Anmerkung zu §. 377, S. 479.

persönliche Dienstbarkeit (main morte personelle, réelle ou mixte) mit den daraus abgeleiteten Befugnissen des Todtfalls und Besthauptes, das gutsherrliche Besteuerungsrecht, die Zwangs- und Bannrechte, die Zehnten aller Art, wie die an ihre Stelle getretenen Gülten, ingleichen alle Lehns- oder herrschaftlichen Zinsrechte und herrschaftlichen Gefälle an Geld, Frucht, Vieh u. s. w., und zwar ohne Entschädigung, soweit nicht deren Ursprung in einer Abtretung und Überlassung von Grund und Boden oder ihre Natur als reiner, mit der Lehns- und Gutsherrlichkeit nicht zusammenhängender Realrechte klar und urkundenmäßig erwiesen werden könne. Die bäuerlichen Besitzer, wie die nutzbaren Eigenthümer, die Erbpächter und Lehnsleute, erhielten das volle, ihrer freien Verfügung anheimfallende Eigenthum an ihren Besitzungen; nur Zeitpachtgüter oder die auf Lebenszeit oder erblich auf höchstens drei Vererbungsfälle oder auf höchstens 99 Jahre ausgethanen Güter wurden hiervon ausgenommen. Zur nähern Bestimmung der Beschlüsse von 1789, wie wegen der Ablösbarkeit der Grundlasten ergingen hiernächst besondere Gesetze. Die Befugniß, auf Ablösung anzutragen, steht in Ermangelung abweichender Vertragsbestimmungen nur dem Verpflichteten frei. Nur für ablösbar, beziehungsweise zum zwanzig- oder fünfundzwanzigfachen Betrage der Jahresrente, wurden erklärt alle immerwährenden Realabgaben und Leistungen, ständige oder zufällige (rentes foncières perpétuelles, fixes et casuelles), die blos auf Grundstücken haften, keine Lehnseigenschaften an sich tragen und nicht gutsherrlichen Ursprungs sind, reine Grundrenten in Geld oder Natur, von welcher Art sie auch sein und an wen sie auch zu entrichten sein mögen, selbst die an Domänen, geistliche und fromme Stiftungen.[62]) Die gesetzlich für ablösbar erklärten Grundrenten verloren ihre Immobiliarnatur als Pertinenzien berechtigter Grundstücke und können in Zukunft von einer Hypothek nicht mehr betroffen werden. Bei Übereignung eines Grundstücks dürfen dergleichen nur für einen gewissen Zeitraum, welcher anfangs auf 99, im Code civil auf 30 Jahre bestimmt ist, als unkündbare und unablösbare Grundlasten übernommen werden. Vom Werthe aller ablösbaren Reallasten kann der Besitzer des belasteten Guts den fünften Theil als Beitrag des Berechtigten zur Grundsteuer in Abzug bringen.[63])

Eine Wirkung der freien Agrarverfassung und ihrer Verfügungs- und Parcellirungsfreiheit war aber nicht etwa (wie man sich ausdrückt) eine Auflösung des französischen Bodens in Staubtheile. Allerdings befanden sich vor der Revolution über zwei Drittel des Bodens im Eigenthum großer Gutsherren, theils des Adels, der Kirchen und Klöster, theils der Magistratur und der Capitalisten. Dergleichen, jedoch meist auf die oben gedachte Weise benutzte, in kleine Pachtstücke zerlegte Latifundien sind jetzt wol selten. Gegentheils aber sind, wie durch statistische Erhebungen nachgewiesen, der kleinen Cultur seit der Revolution 6 Mill. Hektaren (ungefähr 23 Mill. preußische Morgen) und beinahe ebenso viel der Wüste entzogen. Der Umfang des durch Geldpächter benutzten Areals ist vor und nach der Revolution ungefähr derselbe geblieben. Die Hauptwirkung der freien Agrarverfassung auf das Vertheilungsverhältniß des Grund und Bodens bestand vielmehr darin, daß sich die Besitzungen solcher reichen und wohlhabenden Eigenthümer, welche ihre Güter selbst bewirthschaften, erheblich vermehrt haben, überdies aber sich eine vor der Revolution fast ganz fehlende Classe mittlerer Eigenthümer gebildet hat, welche, im Allgemeinen wohlhabend, als wirkliche Bauern von ihrem Grundbesitz leben. Gegenwärtig zerfallen die ländlichen Eigenthümer Frankreichs in drei Massen, große, mittlere und kleine, von denen jede etwa den dritten Theil des ertragsfähigen Landes besitzt, die letzte Classe ungefähr nur zu demselben Verhältniß wie vor der Revolution und fast ungeändert wie 1815 und 1831.[64])

62) Französische Gesetze vom 4.—11. Aug. 1789, vom 15.—28. März 1790, vom 13.—20. April 1791, vom 25.—28. Aug. 1792, vom 6. und 30. und vom 17. Juli 1793 u. s. w.; s. dieselben in Bormann und Daniels' „Handbuch der für die preußische Rheinprovinz verkündeten Gesetze u. s. w. aus der Zeit der Fremdherrschaft", und die Zusammenstellung in Doenniges' „Die Landculturgesetzgebung Preußens im höhern Auftrage mit Benutzung amtlicher Quellen entworfen", Bd. II, Heft 1 (Berlin 1845), S. 4 fg.

63) Gesetze vom 7. und 10. Juni 1791, 23. Nov. und 1. Dec. 1790 und 23. Nov. 1798. Dönniges, S. 18, und die Allegata daselbst in Daniels' „Handbuch".

64) Sybel, a. a. O., S. XXXIII u. XXXIX. Vergl. auch Reichensperger, „Die freie Agrarverfassung"; ferner Moreau de Jonnès, „Statistique de l'agriculture en France", wo die ungeheuere Vermehrung der landwirthschaftlichen Producte gegen die Zeit von Ludwig XIV. um das Fünffache nachgewiesen und auf die Freiheit der Cultur und ihrer Bebauer zurückgeführt wird. Die im südlichen Frankreich zum Theil fortdauernde Unwissenheit der kleinen Landeigner und die Halftenwirthschaft im

Dabei fehlen in Frankreich einige wichtige Supplemente zum freien Agrarsystem. Denn einestheils steht dasselbe mit der vollen Freiheit der Gewerbe wie mit der Handelsfreiheit in einem genauen, sich wechselseitig bedingenden Zusammenhange. Nun gibt es in Paris wie in mehren andern französischen Städten noch privilegirte und geschlossene Fleischerinnungen mit polizeilich festgestellten Fleischtaxen.[65]) Darunter, vorzüglich aber unter den hohen Schutzzöllen für den Eingang von Vieh leidet die große wie die kleine Landwirthschaft, welche letztere zumal keinen genügenden Viehstand besitzt.[66]) Sodann ist anderntheils bei Aufhebung, resp. Ablösung der die Culturentwickelung hemmenden Servituten (auf Weide, Holz, Streu und ähnlicher) versäumt worden, gleichzeitig wegen zweckmäßiger Um- und Zusammenlegung der zerstreuten Parcellen der verschiedenen Feldmarksgenossen wie der zerstückelt und untermengt durcheinander liegenden Feldstücke derselben Besitzer, welche Zerstückelung und vermengte Lage vielmehr aus der althergebrachten Feldereintheilung und Form der Gemeinheitswirthschaft auf die Gegenwart vererbt ist (wie in Preußen und einigen andern deutschen Staaten durch eine zweckmäßige Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungsordnung), gesetzliche Verfügung zu treffen. Diese Unvollkommenheit der französischen Agrargesetzgebung, in Verbindung nicht sowol mit dem gesetzlichen Princip der gleichen Erbtheilung, als mit der Art und Weise der praktischen Ausführung dieses Princips[67]), ist eine Hauptursache der sehr unzweckmäßigen Zersplitterung der Grundstücke, durch welche ihr Ertrag geschmälert und ihre Bewirthschaftung erschwert wird.[68]) Das sogenannte Rurargesetz vom 28. Sept. und 6. Oct. 1791 gestattete nur, theils durch Einschließung von Grundstücken mittels Gräben, Zäunen u. s. w., unter verhältnißmäßiger Beschränkung des eigenen Weideviehs auf der gemeinschaftlichen Hutung, die Stoppel- und Koppelweidegerechtigkeit Anderer aufzuheben[69]), theils nur deren Ablösung durch Rente. Die aus der ältern französischen Gesetzgebung entnommene Abtheilungsklage (droit de cantonnement)[70]) auf Landentschädigung für die Ablösung von dergleichen Gerechtigkeiten scheint nicht recht praktisch geworden, ersetzt jedenfalls nicht den Mangel eines Gesetzes über die Zusammenlegung oder Verkoppelung.

Das im Code forestier (Art. 63 fg., 118 fg.) nachgelassene, doch nur auf Antrag der belasteten Domäne, Gemeinde oder Privatperson stattfindende Cantonnement gilt nur für Holznutzungsrechte, nicht für andere Forstservituten auf Weide, Eichellese u. s. w., die nur gegen Geldentschädigung ebenfalls blos auf Provocation des Belasteten loskäuflich sind. Daß in Frankreich noch ein Consolidationsgesetz ergangen wäre, ist uns nicht bekannt.

Süden der Loire bei kleinen Pächtern steht daselbst dem größern Aufschwunge entgegen; letztere weicht jedoch allmälig der Geldpacht. Vergl. hierüber Rau, §. 377 und die Anm. S. 479 und 480.

65) „Enquête législative sur la production et la consommation de la viande de boucherie, ordonnée par les résolutions de 13 et 21 Janvier 1851."

66) Diesem Mangel wird auch durch das doch nur künstliche System einer neuerlichst projectirten Creditgesellschaft zur Anschaffung und Verpachtung von Vieh an kleine Grundbesitzer schwerlich abgeholfen werden.

67) Code civil, Art. 832, bestimmt zwar: „Dans la formation et composition des lots on doit éviter, autant que possible, de morceler les héritages et de diviser les exploitations"; in der Praxis theilen aber sehr häufig mehre Erben jede einzelne Landparcelle ihres Erblassers in gleiche Stücke unter sich ein, ohne Größe und Bonität der einen gegen die andern auszugleichen und dadurch dem Einzelnen eine größere arrondirte Fläche zuzutheilen. Da in dieser Beziehung landespolizeiliche Zwangsgesetze nicht existiren, so kann kein Notar oder Richter eine dem Geist des Art. 832 entsprechende zweckmäßigere Naturaltheilung wider die Verabredungen der Erben durchsetzen.

68) S. hierüber zwei Aufsätze von Lette in den Lengerke'schen „Annalen der Landwirthschaft in den preußischen Staaten, herausgegeben vom königlichen Landesökonomiecollegium", Jahrg. 9, II, Bd. 17, Heft 2 (Berlin 1851), S. 265 fg.; Jahrg. 10, XI (1852), S. 323, und Wilhelmy, „Über die Zusammenlegung der Grundstücke in der preußischen Rheinprovinz u. s. w." (Berlin 1856).

69) Das Einschließungsrecht als ein Mittel, sich der gegenseitigen Behütung von Grundstücken zu entziehen, behufs Hutbefreiung der eigenen Ländereien, kommt übrigens schon in den alten Volksgesetzen vor. Vergl. „Lex Visigothorum", VIII, 5, c. 5, und Walter, I, 28, §. 33 zu Ende.

70) Vergl. Lette und Rönne, Bd. II, Abth. 2, S. 9 und 706. Auch in der Rheinprovinz linken Ufers hat die rheinische Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 bei den Servitutablösungen die Zusammenlegung der Grundstücke ausgeschlossen. Das Vorurtheil gegen dergleichen Consolidationsgesetze, wie sie z. B. im Herzogthum Nassau, im Königreich Hannover, im Königreich Sachsen, neuerdings auch im Großherzogthum Baden erlassen sind, beruht hauptsächlich darauf, daß man in ihnen, aber ganz mit Unrecht (s. Wilhelmy, a. a. O., und Reichensperger, a. a. O.), einen Angriff gegen die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Verfügungs- und Dismembrationsfreiheit, gegen ein allerdings unantastbares Grundrecht zu erblicken meint.

IV. Die Agrarverfassung Deutschlands bis zur Agrargesetzgebung der deutschen Staaten im 19. Jahrhundert. Hier ist im unmittelbaren Anschluß an die neuere Agrarverfassung Frankreichs seit 1789 zunächst der Agrargesetze zu erwähnen, welche in den eine Zeit lang der französischen, resp. westfälischen Fremdherrschaft unterworfenen deutschen Territorien ergingen und in wesentlicher Übereinstimmung mit ersterer von Frankreich aus oder doch von Söhnen dieses Landes erlassen wurden. Denn nicht überall und nicht in allen Beziehungen hat die neuere Agrargesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten ihren ersten Anstoß durch die französische erhalten. So gehen namentlich in Preußen die Anfänge und Beweggründe seiner Agrargesetzgebung auf eine weit frühere Zeit und eine abweichende ältere Landesverfassung, überhaupt auf die Gesammtrichtung seiner traditionellen innern Politik zurück.

Zur Zeit des Rheinbundes (seit 1806—12) wurden nur im Großherzogthum Hessen-Darmstadt und im Herzogthum Nassau durchgreifende Agrargesetze, dagegen in den andern mittlern und kleinen deutschen Staaten damals nur erst Bestimmungen wegen Aufhebung der Leibeigenschaft und ihrer Ausflüsse erlassen, während diese Staaten mit einflußreichern Agrargesetzen erst nach 1830 vorgingen, Sachsen seitdem sogar erst mit Aufhebung der Erbunterthänigkeit folgte. Österreich blieb bis zur Bewegung des Jahres 1848 ganz zurück.

Die fremdherrliche Agrargesetzgebung in Deutschland. Deren Gültigkeit ist in den deutschen Ländern rechts des Rhein eine vorübergehende gewesen; hingegen erhielten die Rheinprovinzen linken Ufers infolge ihrer Vereinigung mit Frankreich bald nach der Revolution dessen Agrargesetze nebst dem später publicirten Code civil und behielten dieselben auch nach der Vereinigung mit Preußen seit 1815 im Wesentlichen unverändert.[71]) Dasselbe gilt von der Bairischen Pfalz und von dem linksrheinischen Theile des Großherzogthums Hessen-Darmstadt.

Dagegen machte in den seit 1806 und 1807 bis zu Anfang des Jahres 1813 der Fremdherrschaft unterworfenen deutschen Ländern die Agrargesetzgebung einen Hauptgegenstand der Regierungsthätigkeit aus.

Diese Länder waren 1) das aus den Wohnsitzen der alten Katten bis zur Elbe hin gebildete, zugleich die älteste Stammmark des brandenburgischen Hauses, die Altmark, mitumfassende Königreich Westfalen, 2) das Großherzogthum Berg, 3) die das Münsterland nebst andern Theilen Westfalens, ingleichen von Hannover und Oldenburg umfassenden französisch-hanseatischen Departements nebst Lippe-Departement.

Theils wurden in den Verfassungsurkunden dieser Staaten, theils in ihren besondern Agrargesetzen die Leibeigenschaft mit ihren Dependenzen, die Rechte des Lehns-, Guts- und Gerichtsherrn, des Erbverpächters wie des Obereigenthümers, mit ihren Ausflüssen, sodann die bäuerlichen Frohnen, Abgaben und Realbelastungen, die dauernden wie die zufälligen, als Laudemien, Handlohn, Lehnwaare, Gewinngeld, nebst dem gutsherrlichen Heimfallsrechte, einerseits sofort und ohne Entschädigung aufgehoben, andererseits gegen Entschädigung der Berechtigten nur für ablösbar erklärt, und zugleich wurde das Colonats-, Erbpachts-, Lehns- oder hofhörige Besitzverhältniß in das eines freien, nach dem gemeinen Recht vererblichen und veräußerlichen Eigenthums der bäuerlichen Besitzer verwandelt, mit Ausschluß jedoch (zufolge kaiserlichen Decrets für das Großherzogthum Berg vom 13. Sept. 1811, Art. 12—14) gewisser Leib- und Zeitgewinnsgüter und der blos für zwei oder drei Generationen oder nicht über 99 Jahre in Erbpacht, resp. Erbzins (Emphyteuse) gegebenen, wie der reinen Pachtgüter.[72])

---

71) Die preußische Cabinetsordre vom 29. Oct. 1835 (Gesetzsammlung von 1835, S. 231) bestimmte nur, „daß bei denjenigen Renten, welche von den Schuldnern bis zum 1. April 1834 oder in einem spätern Termine noch entrichtet worden, die Vermuthung für den feudalen oder gutsherrlichen Ursprung derselben nicht ferner stattfinden solle, bei ihnen vielmehr ein solcher Aufhebungsgrund stets besonders nachzuweisen sei.

72) Es ist hier nicht der Ort, auf diese fremdherrliche Gesetzgebung ausführlich einzugehen, zumal dieselbe theils, wie in Preußen, suspendirt und sodann durch andere, jedoch die neu begründeten Rechts- und Besitzzustände respectirende Regulirungs- und Ablösungsgesetze ersetzt, theils, wie im Königreich Hannover und in Kurhessen, nach der Wiederbesitznahme und der Rückkehr der Regentenfamilien ganz aufgehoben wurde. Es ist dagegen auf die vollständige Darstellung der Grundsätze und wesentlichsten Vorschriften jener verschiedenen fremdherrlichen Agrargesetze und den weitern Entwickelungsgang der spätern Agrargesetzgebung im Anschluß an dieselben, wenigstens in den 1815 mit Preußen vereinigten und wieder vereinigten Landestheilen, bei Lette und Rönne, Bd. I, Einleitung, S. LXXXII—XCIV, und Bd. II, Abth. 1, S. 844 fg. zu verweisen. S. auch Temme, „Sammlung der westfälischen,

Dabei verfuhr diese fremdherrliche, weil spätere Gesetzgebung, im Einklang mit der spätern französischen der Kaiserzeit, schon rücksichtsvoller und schonender bei Aufhebung und Ablösung der sogenannten Feudalrechte, als die Gesetzgebung Frankreichs vom 4. Aug. 1789 und in den nächstfolgenden Jahren.

Das kaiserliche Decret für das Großherzogthum Berg vom 13. Sept. 1811 hob eine Zahl von directen und indirecten namentlich bezeichneten gutsherrlichen Abgaben und Auflagen, als Voigteischatz, Rauch- und Schatzungshafer, Beden, Maigeld, Wirthschafts-, Nahrungs-, Schank-, Zunftgeld, Gräfenhafer, Schutzgeld, Heuerlingsrecht, Brautschatz, Bedemund, Brautlauf, sodann Sterbefall, Besthaupt und Kurmede, ferner alle Personalfrohnen, wie das lehn- und gutsherrliche Einstands- und Vorkaufsrecht, den Rott-, Fleisch- und Viehzehnt u. s. w., unentgeltlich auf, welche als Ausflüsse der Guts-, Gerichts- und Lehnsherrlichkeit, beziehungsweise der Leibeigenschaft und Eigenbehörigkeit angesehen waren; außerdem indeß nicht blos die ungemessenen Dienste, sondern alle Frohnen[73]), wie die an deren Stelle getretenen Leistungen an Geld oder Lebensmitteln, ohne zu unterscheiden, ob nicht etwa das sonst in den fremden Gesetzen als Regel und Princip anerkannte Kriterium für die entgegengesetzte, nämlich nur entgeltliche Ablösbarkeit von nutzbaren Lehns-, Zins-, emphyteutischen und andern Rechten dabei zutreffe, nämlich die Voraussetzung, „daß sie den Preis und die Bedingung einer ursprünglichen Verleihung von Grund und Boden darstellen".

Dagegen betrachteten (abgesehen von dem im Großherzogthum Berg unentgeltlich aufgehobenen Blut- und Viehzehnten) sowol das königlich westfälische Decret vom 18. Aug. 1809 als das großherzoglich bergische Decret vom 19. März 1813 und das kaiserliche Decret für die hanseatischen Departements vom 22. Jan. 1813 die Zehnten aller Gattungen als reale, nur im Wege der Auseinandersetzung durch Abkauf ablösbare Grundlasten.[74]) Auch für das gutsherrliche Heimfallsrecht sollte den Berechtigten Entschädigung gewährt werden. Ein westfälisches Decret vom 27. Juli 1809 erklärte alle Hand- und Spanndienste, welche als eine Folge und als Preis der geschehenen Überlassung von Grundstücken oder Einräumung von Rechten anzusehen, mit Ausnahme allein der ungemessenen und der Jagdfrohnen, übrigens ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Berechtigten, nur gegen Entschädigung für ablöslich; auch wurde im Königreich Westfalen mittels Decrets vom 28. März 1809 die Allodification der Lehen nur gegen eine jährliche Abgabe von 1 Proc. des Ertrags und nur mit Einschränkungen gestattet. Wegen der Grundsteuer wurde, abgesehen von besondern Verträgen, allgemein auch nur in den großherzoglich bergischen und kaiserlich französischen Landestheilen dem grundsteuerpflichtigen Besitzer der Abzug des fünften Theils der Prästationen gestattet.

Das Schicksal dieser fremdherrlichen Gesetzgebung in den deutschen Ländern zwischen Rhein und Elbe seit 1815 war ein verschiedenes.

Preußen unterzog sich einer Revision derselben, nahm im Wesentlichen aber deren Bestimmungen wieder auf in die drei preußischen Gesetze vom 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen für diejenigen im Jahre 1815 neu oder wiedererworbenen Landestheile, welche eine Zeit lang zu Frankreich, zum Großherzogthum Berg und zum Königreich Westfalen gehört hatten, desgleichen in das Gesetz vom 18. Juli 1840 für das gleichfalls großherzoglich bergisch gewesene Fürstenthum Siegen, „weil die fremde Gesetzgebung während ihrer gleichwol kurzen Dauer eine thatsächliche Wirklichkeit erlangt und einen unzweifelhaften Rechtszustand begründet habe, sich großentheils auch mit der preußischen Agrargesetzgebung von 1807 fg. in Übereinstimmung befinde".[75])

---

bergischen und französischen Decrete über die gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse" (Berlin 1841), und die Gesetzsammlungen der Zwischenreiche.

73) Doch besteht darüber eine Controverse. Vergl. Lette und Rönne, Bd. II, Abth. 1, S. 888.

74) Die kirchlichen Naturalfruchtzehnten haben zumal in dem vormaligen Herzogthum Berg, in den vormals kurkölnischen und kurtrierischen Landestheilen auf der rechten Rheinseite infolge älterer bischöflicher Verordnungen vom 15. Febr. 1540 und 28. Aug. 1715, resp. von 1719 als eine gemeine kirchliche Landeslast große Bedeutung und Ausdehnung, indem den zum Großzehnt Berechtigten in Ermangelung besondern Kirchenvermögens die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Pfarrkirchen obliegt. Vergl. Lette und Rönne, Bd. II, Abth. 1, S. 930, 962, 1010 und die Allegata daselbst.

75) Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. April 1825 (Gesetzsammlung von 1825, Nr. 9). S. über den gegenwärtigen Territorialbestand der betreffenden Landestheile Lette und Rönne, Bd. II, Abth. 1, S. 856—864. Die drei Gesetze vom 21. April 1825 nebst dem im Text gedachten vom 18. Juli 1840

Die Revision der fremdländischen Gesetzgebung durch die darauf gepflanzte preußische beschränkte sich auf eine größere Berücksichtigung wohlerworbener nutzbarer Privatrechte, deren Aufhebung überall nur im Wege der Ablösung gegen sorgfältiger abgemessene Entschädigung gestattet wurde.

Während sich so die französische Agrargesetzgebung unter den oben erwähnten Modificationen durch die Fremdherrschaft der Jahre 1807 bis Anfang 1813 vom Rhein und der Lippe bis zur Elbe, über das alte Westfalenland, einen Theil des alten Sachsenlandes und von Thüringen, über die altbrandenburgische Altmark, über das schon früher — seit 1648 — preußische Herzogthum Magdeburg und das ebenfalls schon preußisch gewesene Fürstenthum Minden, wie über das Münsterland, Osnabrück, Oldenburg und die hannoverischen Lande bis nach Hamburg hin ausgedehnt hatte und in den hiervon an Preußen gekommenen Landestheilen später in der Hauptsache wiederum wirksam geworden ist, wurde dagegen ihr Entwickelungsgang im Kurfürstenthum Hessen wie im Königreich Hannover und im Großherzogthum Oldenburg durch ihre alsbaldige ausdrückliche Beseitigung nach 1814 und 1815 unterbrochen, und dies geschah auch in Braunschweig.

Im directen Gegensatz zur Agrargesetzgebung Frankreichs und der fremdherrlichen in deutschen Territorien steht hingegen die gesetzlich nicht aufgehobene unfreie Agrarverfassung in Mecklenburg. Von der Darstellung der neuern Agrargesetzgebung der deutschen Regierungen sind daher auch zwei kleine deutsche Länder, die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, vorweg auszuscheiden.

Hier wurden in Ermangelung älterer schützender Gesetze zur Erhaltung eines Bauernstandes und zur Sicherstellung der bäuerlichen Besitzrechte theils schon im vorigen Jahrhundert, theils erst im Beginn des gegenwärtigen beim Fortschritt der landwirthschaftlichen Industrie die bäuerlichen Höfe, wenigstens innerhalb der Rittergutsterritorien, nach Aufkündigung der bäuerlichen Inhaber, als präsumtiver bloßer Zeitpächter, fast sämmtlich zu den Gutswirthschaften eingezogen.[76]) Die Bauern sanken großentheils zu gutsherrlichen Tagelöhnern herab. Da die Rittergutsbesitzungen theils durch Lehns- und Fideicommiß-, theils wenigstens durch Credit- und Schuldverbände fest zusammengeschlossen sind, so scheint auch inskünftige zur Neubildung eines den großen ritterschaftlichen Grundbesitz einerseits und die besitzlose Classe der Tagelöhner und Knechte andererseits verbindenden gesellschaftlichen Mittelgliedes von selbständigen bäuerlichen Hofbesitzern keine Gelegenheit. Ein Bauernstand kommt daher meist nur noch auf den großherzoglichen Domänen und bei städtischen Gütern vor; dort sucht man ihn durch Vererbpachtung zu vermehren. Nur eine Anzahl eigenthümlicher oder erbpachtsweise besessener kleiner Büdneretablissements findet sich auch auf den Rittergutsterritorien. Deren Besitzer sind in einer um so abhängigern Lage vom gutsherrlichen Arbeitsgeber, als nach dem noch geltenden landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 16. April 1756 (§. 266)[77]) der Ritterschaft innerhalb ihrer Territorien sogar nur freisteht, solche Handwerksfabrikate, welche ihre eigenen Unterthanen und Leute, ohne ein Handwerk gelernt zu haben, verfertigen können, durch diese für sich selbst und für ihre Gutsobrigkeit zur eigenen Nothdurft anfertigen zu lassen. Wie der Gewerbsbetrieb überhaupt, so ist Niederlassung und Freizügigkeit auch zwischen den abgeschlossenen gutsherrlichen Territorien sehr erschwert. Die Genehmigung zur Ansiedelung und thatsächlich auch zur Verheirathung hängt überall vom Belieben und Ermessen der gutsherrlichen Obrigkeit ab. Daher denn die enormen Auswanderungen und daher das höchst ungünstige Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen. Beides erklärt sich durch die von der früher bestandenen

---

sind in den meisten Stücken durch das neueste preußische Ablösungs- und Regulirungsgesetz vom 2. März 1850 nicht aufgehoben, gelten also noch jetzt. Ihnen schloß sich die Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 an, welche dagegen durch jenes neue Gesetz vom 2. März 1850 im Wesentlichen beseitigt ist.

76) Den alten Grundsatz deutscher Landesverfassung: „daß Bauerland abgesondert vom Haselande unvereinbar mit ihm und unverletzlich bestehe" (Niebuhr, „Römische Geschichte", II, 368), hatte man vergessen. Der Dreißigjährige Krieg hatte vorzugsweise auch Mecklenburg verwüstet und den Rechtszustand der Bauern mit festem Besitzrecht, wie er sich dort, in Pommern, besonders in Neuvorpommern und in Rügen, durch deutsche Colonisation und Germanisirung gebildet, vollends untergraben, während dagegen die kräftigern hohenzollernschen Fürsten schon nach dem Dreißigjährigen Kriege die Wiederherstellung aller zerstörten und eingezogenen bäuerlichen Höfe befahlen und größtentheils durchsetzten.

77) Zachariä, „Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart u. s. w." (Göttingen 1855). S. 800 u. 845.

Erbunterthänigkeit thatsächlich wenig verschiedenen Abhängigkeitsverhältnisse der Arbeiter, wie durch den Mangel an Gelegenheit zur Erwerbung kleinern Grundbesitzes. [78])

Es bedurfte im Jahre 1848 eines besondern Gesetzes „zur Beseitigung der Beschwerden ländlicher Hoftagelöhner über Unzureichlichkeit ihres Einkommens und Tagelohns", um der Gefahr drohenden Gährung und dem ausgebrochenen Aufstande der gutsherrlichen Tagelöhner zu begegnen. [79]) Danach sollte durch eine Schiedscommission und die Staatsregierung über dergleichen Streitigkeiten entschieden werden, deren Erledigung bei gesunden Agrarzuständen am besten der freien Vereinigung zu überlassen ist.

Das sind die Wirkungen der von der Gesetzgebung unbeachtet gelassenen unfreien Agrarverfassung. [80])

Die unfreie Agrarverfassung in Deutschland während der letzten Jahrhunderte vor der neuen Agrargesetzgebung. Der Darstellung der neuern Agrargesetze in den übrigen deutschen Staaten, in denen jetzt überall dergleichen Gesetze erlassen sind, muß, außer der oben gegebenen Charakteristik der germanischen Agrarverfassung im Mittelalter, auch eine solche Charakteristik noch über die spätere Zeit vorausgehen, namentlich der gutsherrlich-bäuerlichen und damit zusammenhängenden Rechtszustände, wie sie sich während der letzten Jahrhunderte vorzüglich in den bedeutendern landesherrlichen Gebieten durch Landtagsrecesse,

---

78) Hübner, „Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik", Jahrg. II (Leipzig 1854), S. 166 fg., wonach in Schwerin auf 228 Quadratmeilen, von denen 108 zu den großen Gütern gehören, 648 Gutsbesitzer mit 865 Rittergütern neben 133 andern größern Landgütern, von welchen erstern 622 Lehen sind, dagegen über 21,000 besitzlose Tagelöhner und Einlieger, fast 29,000 Knechte und über 28,000 weibliche Dienstboten im Jahre 1847, beziehungsweise 1852 auf dem Lande vorhanden waren. In Mecklenburg kam im Jahre 1852 auf 4,7 eheliche Geburten eine uneheliche, hingegen 1795, als es außer den Rittergutsbesitzern auch noch mehr bäuerliche gab, erst auf 16,11. Das Verhältniß der ehelichen Geburten, wie der Zahl der Ehen zur Einwohnerzahl verminderte sich fortschreitend von der Zeit ab, wo der Bauernstand durch Consolidation und Einziehung der bäuerlichen Höfe zu den Gutsfeldmarken aufhörte und die Classe der besitzlosen Tagelöhner und Knechte anwuchs. Im Jahre 1851 gab es in Mecklenburg 260 Ortschaften, in welchen mehr als ein Drittel, und 209, in welchen mehr als die Hälfte aller in dem Jahre geborenen Kinder uneheliche waren, und in 79 Ortschaften wurden nur uneheliche Kinder geboren. (Übrigens hat in Baiern die Beschränkung des Rechts der Niederlassung und Freizügigkeit, wie der Eingehung der Ehen und die im Allgemeinen vorherrschende Gebundenheit der bäuerlichen Güter ähnliche Wirkungen, indem das Verhältniß der unehelichen Kinder zu den ehelichen in München seit 20 Jahren wie 3 : 1, ähnlich auch anderwärts steht und dort neuerlich die Zahl der unehelichen die der ehelichen übersteigen soll.) In Bezug auf die übermäßige Auswanderung steht Mecklenburg allen übrigen Ländern voran, da es dort wohlhabenden und tüchtigen Leuten zur Unmöglichkeit gemacht wird, einen eigenen Herd zu begründen. Vergl. hierüber den Vortrag des Abgeordneten Freiherrn v. Patow in der 67. Sitzung des preußischen Hauses der Abgeordneten vom 29. April 1856. Im Jahre 1852 sind aus dem Mecklenburgischen allein über Hamburg neun Zehntel vom Hundert der Bevölkerung ausgewandert. Schon beginnen die nöthigen Hände zur Bestellung der großen Güter zu fehlen. Auf diesen ist die Landwirthschaft allerdings sehr vorgeschritten und der Ablösung culturschädlicher Servituten, Frohnen u. s. w. bedarf es daselbst beim Fehlen anderer selbständiger Grundbesitzer freilich nicht mehr. Wenn von den Gegnern der Theilbarkeit und kleiner Güter noch jetzt häufig die Behauptung gehört wird, daß auf ihren Latifundien kein Proletariat aufkomme, so übersehen sie. daß es ihren zahlreichen besitzlosen Tagelöhnern und Knechten, für deren Lebenserhaltung sie allerdings schon im eigenen Interesse, aus demselben Motiv wie für ihr Zugvieh, sorgen müssen, zufolge Naturgesetz und Erfahrung an den Bedingungen eines menschenwürdigen Daseins und an dem Antriebe zu Sittlichkeit und Sparsamkeit meist fehlen muß, welche erfahrungsmäßig mit der Aussicht auf Gründung einer Familie und Erwerbung von Grundeigenthum theils erst erwachen, theils im hohen Grade gesteigert werden. Mehr wie der gutgehaltene Tagelöhner an Producten verzehrt, gebraucht auch der kleine freie Eigenthümer nicht; er erarbeitet aber mehr für sich und verschiedenartigere Producte für die andere Bevölkerung. Ein schlimmeres, weniger dem Vaterlande und der öffentlichen Ordnung verbundenes Proletariat, als jene Classe besitzloser Tagelöhner, deren Kinder ihren Lebenslauf als Hütejungen anfangen und aussichtslos wieder als Tagelöhner beschließen müssen, kann es aber wol nicht geben. Vergl. dieserhalb auch Rau, a. a. O., §. 368, S. 457 fg.; §. 370—375.

79) Verordnung vom 15/18. Mai 1848. Siehe die Wochenblätter und resp. Anzeiger Nr. 23 und Nr. 17 vom Jahre 1848.

80) An neuern Landesculturgesetzen haben resp. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz nur aufzuweisen: a) eine Verordnung vom 31. Juli 1846 über Entwässerung der Ländereien („Mecklenburgisches Wochenblatt und Anzeiger", 1848, Nr. 14 u. 22), b) die mecklenburg-strelitzsche Verordnung vom 15. März 1844 zur Aufhülfe des städtischen Ackerbauwesens mittels Separation der städtischen Feldmarken behufs Aufhebung der vermengten und unzweckmäßigen Lage und der Servituten auf städtischen Ländereien („Mecklenburgisch-Strelitzscher officieller Anzeiger", 1854, Nr. 4), deren Anwendung indeß vom Beschlusse des Magistrats und der Bürgerrepräsentanten abhängt.

Territorialgesetze u. s. w. ausgebildet und festgestellt hatten, da die neuere Agrargesetzgebung des 19. Jahrhunderts die Auflösung und Umgestaltung eben dieser unmittelbar vorgefundenen, ihr vorausgegangenen Rechtszustände zu ihrem Gegenstande hat, daher ohne Kenntniß derselben ebenso wenig in ihren Principien und Motiven, als in ihrem organischen Zusammenhange mit den verwandten Staatsinstitutionen verstanden werden kann.

Die Umbildung der mittelalterlichen unfreien Agrarverfassung in die freie geht Hand in Hand mit der allmäligen Beseitigung des Feudal- und Ständewesens, in dessen Stelle der moderne, durch Centralisation und Bureaukratie getragene Polizeistaat eintrat. Dieser übernahm successive an Stelle der Feudal-, Lehns- und Gerichtsherren, des Adels und Ritterstandes, wie der großen kirchlichen Institute, die Rechte und Pflichten zur Beschützung und Vertretung ihrer Hintersassen, zur Vertheidigung des Landes, wie zu den patrimonialherrlichen und polizeiobrigkeitlichen Functionen. Derselbe bedurfte der Steuern des Bauernstandes, wie dessen wehrhafter Söhne. Er mußte daher durch allgemeine gesetzliche Anordnungen für die Conservation der bäuerlichen Höfe und ihrer Besitzer sorgen und so in seinem eigenen Interesse den Bauer zur sittlichen und bürgerlichen Würde eines unmittelbaren Staatsunterthanen erheben, hingegen Adel, Prälaten und Ritterschaft von dem im Mittelalter erworbenen Zwischenregiment über die Hintersassen verdrängen.

Die Gegenstände, mit denen es die neuere Agrargesetzgebung zu thun hat, welche daher bei Darstellung der Rechtszustände in den zunächst vorausgegangenen Jahrhunderten in Betracht kommen, sind: 1) die persönlichen Freiheitsrechte des Bauernstandes, beziehungsweise aller, auch der besitzlosen Hintersassen: a) die Leibeigenschaft, Eigenbehörigkeit oder Erbunterthänigkeit an sich, wie in Verbindung mit dem Besitze bestimmter Stellen, Höfe und Colonate; b) das Gutsunterthänigkeits- und gutsobrigkeitliche Verhältniß und die damit zusammenhängenden Leistungen oder Beschränkungen in der Verfügung über Personen, Kinder und Güter der Hintersassen, einschließlich der gutsherrlichen Zwangs-, Bann- und gewerblichen Concessionsberechtigungen, durch welche den Hintersassen die Anschaffung oder Zubereitung gewisser Bedürfnisse bei einem Andern als dem Berechtigten oder dem von diesem Concessionirten ganz oder theilweise verschränkt, ingleichen die Anlegung gewerblicher Betriebsstätten ohne gutsherrliche Erlaubniß verwehrt und nur gegen Steuern und Leistungen gestattet war. 2) Die Reallasten, Dienste, Natural- und Geldabgaben, Zehnten u. s. w. Bei allen bäuerlichen Leistungen an die Gerichts-, Polizei- und Schutz- oder die Gutsherrschaften ist nicht sowol die häufig über Jahrhunderte hinaus zurückgehende, oft nicht zu ermittelnde Art und Weise der Entstehung, ob durch Gewalt und Willkür, oder durch Vertrag, Verjährung oder andere specielle Rechtstitel, sondern hauptsächlich die Natur und Quelle der Leistungen entscheidend, ob dem Verhältniß zur Patrimonialgerichtsbarkeit, Schutzherrlichkeit und gutsherrlichen Polizei, dem Leibeigenthum und der Eigenbehörigkeit entsprungen, ob von öffentlichem und steuerartigem Charakter und ob in diesen letztern Fällen etwa ausdrücklich als Gegenleistung für Überlassung von Grundstücken und Gerechtigkeiten vorbedungen oder nicht, was auch von den Frohnen gilt, die vielfach reine Reallasten sind. 3) Die bäuerlichen Besitzverhältnisse, theils zu vollen, getheilten oder sonst beschränkten Eigenthums-, oder zu erblichen oder nichterblichen Laß- oder ähnlichen Nießbrauchs-, oder zu lebenslänglichen oder zeitweisen oder jährlich aufkündbaren Pachtverhältnissen, theils zu lehnsweise verliehenem oder aufgetragenem oder lehnsähnlichem Besitze, oder der römischen Emphyteuse nachgebildet, oder auf ein Superficiarrecht an den Gebäuden beschränkt, oder auf einem der spätern Zeit angehörigen Erbpachts- oder Erbzinscontracte beruhende, in den einen oder andern Fällen mit freier oder mehr oder weniger beschränkter Erbfolge der nächsten Verwandten zu den Höfen. Außerdem 4) das Gesammtrechts- und Leistungsverhältniß der verschiedenen Güterclassen, der Rittergüter, wie vorzugsweise der bäuerlichen Höfe und Colonate, gegenüber dem Staate, wie andern öffentlichen Corporationen und Instituten (der Kirche, Pfarre, Gemeinde), nebst den gesetzlichen Bestimmungen wegen Erhaltung der bäuerlichen Stellen in ihrem Bestande, insbesondere gegen Einziehung und Zusammenschlagung derselben mit dem Gutsareal, sowie über die Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit der Güter, je nach den verschiedenen Classen und Arten. Endlich 5) das Ständewesen, hauptsächlich das ständische und Vasallenverhältniß des Adels gegen den Landesherrn, wie gegen die Staats- und bürgerliche Gesellschaft, und dessen eigenthümliche Privilegien oder Pflichten.

Alle diese Gegenstände können auch hier nur in allgemeinen Umrissen dargestellt werden, einzelne bemerkenswerthe Bestimmungen oder hervorstechende allgemeine Staatsmaximen in

der einen oder andern Landesverfassung und Territorialgesetzgebung sind nur als Belege zur schärfern Zeichnung dieser Verhältnisse anzuführen.

Vorweg ist in Bezug auf die kleinern Gebiete der Reichsgrafen, Reichsritter u. s. w. in überwiegender Mehrzahl zu bemerken, daß daselbst Alles der Willkür unterlag, öffentliche und gutsherrlich-privatrechtliche Leistungen ohne Unterschied auf den Bauernstand gewälzt wurden und die Bedrückung und Aussaugung in dem Grade zunahm, als die Geldbedürfnisse der kleinen Dynasten und Souveräne wuchsen und dabei ihr Bildungs- und Sittenzustand durchschnittlich zu einer sehr niedrigen Stufe herabsank, seitdem nach gänzlicher Veränderung des Systems der Kriegführung vom Ritterstande nur das Junkerthum mit seinen Privilegien, Jagd- und andern niedern Regalien, Steuerfreiheiten u. s. w. als das Residuum eines großen chemischen Processes der Weltgeschichte ausgeschieden und zurückgeblieben war. In diesen kleinen souveränen Ländchen gab es (wie Häusser sagt) zu einer Zeit, wo manche größere Territorien treffliche Fürsten aufwiesen [81]), meist nur kleine Tyrannen, Jagdwüthteriche und Bauernquäler, oder auch Persönlichkeiten, die in Trunk und Unsittlichkeiten traurig verkommen waren; je kleiner die Gebiete, desto drückender der souveräne Dünkel für die belasteten Unterthanen. [82]) Doch wurde auch in den größern Territorien vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, besonders in und nach dem Dreißigjährigen Kriege, das Leibeigenschafts- und Eigenbehörigkeitsverhältniß durch sogenannte Eigenthums- oder durch Bauer- und Gesindeordnungen, Landtagsabschiede und andere publicistische Urkunden mehr in ein förmliches System gebracht und dabei gleichzeitig vermöge der gutsherrlichen Patrimonialgerichts- und polizeiobrigkeitlichen Gewalt die Gutsunterthänigkeit und Schollenpflichtigkeit (glebae adscriptio) fast in derselben Weise über die persönlich freien Hintersassen und bäuerlichen Eigenthümer ausgedehnt, sodaß sich diese wenig mehr von den Laßwirthen (den erblichen Nießbrauchern der Höfe) und wiederum diese mittelfreien Bauern nicht allzu viel von eigenbehörigen oder leibeigenen Hofbesitzern unterschieden. Man sprach in dergleichen Eigenthums- und Bauerordnungen nur bestimmter aus, „daß die Bauern keine leibeigenen Sklaven seien, die da verschenkt, verkauft oder als res in commercio tractirt werden könnten, daß sie Dasjenige auch als ihr Eigenthum besitzen sollten, was sie außer der herrschaftlichen Hofwehr durch Fleiß und Arbeit erwerben.“ [83]) Materiell blieb es aber doch, unter andern zufolge der preußischen Bauerordnung für Pommern vom 30. Sept. 1764, bei den wesentlichen Punkten der ältern Bestimmungen (in Pommern vom 16. Mai 1616 und 1646), wonach die Bauern und ihre Kinder als des Guts eigenbehörige Unterthanen und glebae adscripti ohne Bewilligung der Gutsherrschaft nicht verziehen, kein Handwerk erlernen u. s. w., auch an ihren Höfen niemals irgend welche Erbgerechtigkeit aus Contracten oder Verjährung beanspruchen sollten. [84])

81) Wie Joseph II. von Österreich, Friedrich d. Gr. in Preußen, Karl Friedrich in Baden, wol auch Karl Theodor in Baiern und andere, die für Anbahnung einer freiern Agrarverfassung wirkten.

82) Vergl. über Vorstehendes: Häusser, „Deutsche Geschichte vom Tode Friedrich's d. Gr. bis zur Gründung des Deutschen Bundes“, I (Leipzig 1854), 141; auch Perthes, „Deutsches Staatsleben vor der Revolution“ (Gotha 1845), und Biedermann, „Deutschlands politische, materielle und sociale Zustände im 18. Jahrhundert“, Bd. 1 (Leipzig 1854). Ausnahmen finden sich allerdings; so wurde in der fürstlich Kaunitz'schen reichsunmittelbaren Grafschaft Rietberg durch eine Verordnung von 1791 das Leibeigenthum abgestellt. Wigand, „Provinzialrecht von Minden-Ravensberg, Rietberg, Rheda und Rekenberg“, S. 486, 488.

83) Vergl. die im Text genannte pommersche Bauerordnung.

84) Und diese pommersche Bauerordnung erging, nachdem Friedrich d. Gr. kurz zuvor, unmittelbar nach dem Hubertusburger Frieden, am 23. Mai 1763, 26 Punkte zur Verbesserung der bäuerlichen Zustände und unter diesen dictirt hatte: „daß alle Leibeigenschaft ohne das geringste Räsonniren auch in den adeligen und Stadteigenthumsdörfern der Provinz Pommern von Stund an gänzlich abgeschafft werde.“ S. die Bauerordnung in Dehnert, „Pommersche und rügensche gesammelte Landesurkunden, Gesetze und Privilegien u. s. w.“, III, 835 u. 836, und v. Rabe, Bd. I, Abth. 3, S. 79, und bei Mylius, „Nov. corp. constitut.“, III, 531, Nr. 93 von 1764. Auch in Pommern war im 12. und 13. Jahrhundert das slavisch-wendische Wesen und Recht durch die nach deutschem Recht als persönlich Freie und zu Erb- und Eigenthum angesiedelten deutschen Colonisten größerntheils verdrängt; die willkürliche Behandlung der Bauern in Neuvorpommern begann erst im 16. Jahrhundert. (Vergl. Normann's „Wendisch-Rügianischer Landgebrauch aus den Jahren 1529—46, herausgegeben von Gadebusch“, Vorbericht, §. 9 fg. und tit. 123—126, 131 fg.; dazu Arndt, „Geschichte der Veränderung der bäuerlichen und herrschaftlichen Verhältnisse im vormals schwedischen Pommern und Rügen“ (Berlin 1817), S. 4, 10—14, 41, 101). Die alten Bauerordnungen von 1616 und 1645 sprachen auch noch von Kaufhöfen, d. h. eigenthümlichen Bauergütern, gestatteten aber dennoch dem Gutsherrn, die Besitzer auch solcher Höfe,

Anders aber noch in der ebenfalls preußischen Eigenthumsordnung für Minden und Ravensberg vom 26. Nov. 1741. [85]) Diese stellt es dem Eigenthumsherrn frei, die Eigenbehörigen zu alieniren und zu verkaufen, worauf dann Derjenige Eigenthumsherr werde, welcher solche erhandelt. Jede freie Person, welche eine eigenbehörige Stätte bezieht, verfällt, auch ohne förmliche und ausdrückliche Renunciation der Freiheit, nebst Kindern ipso facto in das Leibeigenthum Dessen, dem das Eigenthum oder der Kotten gehört. Was der Eigenbehörige erwirbt, erwirbt er dem Herrn und der Stätte. Als Sterbefall gehört dem Herrn die Hälfte aller Mobilien und Moventien; doch sollen sich die Geschwister des Anerben für ein Billiges freikaufen und einen Freibrief lösen dürfen. Wer als Braut oder Bräutigam auf das Gut kommt, soll sich wegen des Weinkaufs (Gewinngelds) mit dem Gutsherrn vergleichen. Dagegen wurden denn aber die Besitzrechte als dem Nießbrauch oder dominium utile gleichende und erbliche anerkannt, auch der Weinkauf in Ermangelung eines Vergleichs fixirt. Zufolge der erst unterm 10. Mai 1770 erlassenen Fürstenthum münsterischen Eigenthumsordnung [86]) macht die Geburt von einer leibeigenen Mutter, die Annahme eines eigenbehörigen Gutes, Einheirathung oder Verjährung leibeigen und sollen nur die vor der Begebung in die Leibeigenschaft geborenen Kinder freien Standes bleiben. Diese Verordnung gehörte nichtsdestoweniger zu den humanern Gesetzen ihrer Zeit. Sie bezeichnete die Leibeigenschaft als eine Personaldienstbarkeit und rechtliche Verbindung, vermöge welcher Jemand zum Nachtheil seines freien Standes dem Gutsherrn in Bezug auf einen gewissen Hof, Erbe oder Kotten mit Gut und Blut zugethan sei, und das Besitzrecht des Eigenbehörigen an seinem Gute oder Hofe und dessen Pertinenzien als Erbnießbrauch nach Eigenthumsrecht. Dagegen verblieb es bei dem gutsherrlichen Sterbefall in der halben, zuweilen in der ganzen Verlassenschaft. Wenn nach dieser Ordnung dem Gutsherrn, der die Jurisdiction hat, die Anwendung von Geld-, Kerker- oder Leibesstrafe, jedem andern Gutsherrn aber das Recht einer mäßigen Correction und Züchtigung mittels des spanischen Mantels oder 24stündigen Gefängnisses bei Wasser und Brot gestattet ist, so war das nicht eben dem Leibeigenthumsverhältniß eigenthümlich, fand vielmehr auch in andern Landestheilen auf frohndienstpflichtige Unterthanen allgemein Anwendung. [87])

Auf den Rittergütern blieben die Leibeigenthumsverhältnisse bis zum 19. Jahrhundert unangetastet fortbestehen. Dagegen sprach der erste preußische König, Friedrich I., in der Flecken-, Dorf- und Ackerordnung vom 16. Dec. 1702 [88]) für seine Domänen zuerst aus: „daß die Unterthanen in den Domänen der Bürde der Leibeigenschaft, wo sie noch hergebracht, enthoben sein sollten." Dies wurde wiederholt durch Friedrich Wilhelm I. in den Patenten vom 10. Juli 1719 und 24. März 1723, wie von Friedrich d. Gr. [89]) und ausdrücklich für die ostpreußischen und lithauischen Domänen durch eine Verordnung Friedrich Wilhelm's III. vom 29. Dec. 1804 unter Aufhebung alles Gesindezwangsdienstes, Loskaufgeldes, aller Beschränkungen der Freizügigkeit, wie aller Erbunterthänigkeit, mit Verkündigung völliger persönlicher Freiheit. [90]) Die in Preußen den Domänenbauern schon früher zugestandene Erblichkeit der Höfe wurde durch die preußische Verordnung vom 25. März 1790 noch weiter ausgedehnt. [91])

---

los gegen Erstattung des Taxwerths der Gebäude, zu translociren oder ganz zu expropriiren und die Höfe zu den Gutsländereien einzuziehen, was erst unter preußischer Herrschaft verboten wurde.

85) Rabe, Bd. I, Abth. 2, S. 154. Solche sogenannte Eigenthums- oder auch Bauerordnungen projectirten oder beriethen doch allein die Stände, Adel, Prälaten und Ritterschaft. Denn auch die freien Bauern wurden, mit Ausschluß weniger Länder (Würtemberg und früher auch Baiern), nicht vertreten und nicht gefragt.

86) Kamptz, XXIX, 276 fg.

87) Noch 1577 waren auch im Münsterlande durch die Rechenkammer freie Bauern, hofhörige und den Freigerichten zugehörige Besitzer, gezwungen worden, sich eigenbehörig zu verpflichten oder ihr Erbe von 12 zu 12 Jahren in Gewinn zu nehmen. Kindlinger, „Geschichte der deutschen Hörigkeit", Urkunden, Nr. 221, S. 717. Bei Abfoderung des Gewinns, vor dessen Entrichtung der Hofbesitz nicht erworben wurde, ging man von der Vorstellung einer Art Investitur der Bauerhöfe aus.

88) Mylius, Th. V, Abth. 3, C. 1, S. 227.

89) Leman, „Provinzialrecht der Provinz Westpreußen", Abth. 2 (Leipzig 1832), S. 167. Vergl. Lette und Rönne, a. a. O., Einleitung, S. XVIII und LXXI fg.

90) Rabe, VIII, 232.

91) Herzog Johann von Jülich und Mark, Kleve und Berg hatte bereits 1582 verordnet, daß sich Niemand, wer er auch sei, bei Verlust seines Leibes und Guts, an irgend wen eigenbehörig mache oder zu eigen gebe. Desgleichen hatte Herzog Albrecht (früherer Hochmeister in Ostpreußen) in seinem durch

Am weitesten hatte indeß der österreichische Kaiser Joseph II. in Bezug auf die Beseitigung der Leibeigenschaft ausgegriffen, indem er dieselbe mit ihren Ausflüssen im Jahre 1781 in seinen Landen aufhob, wo die Lasten der „misera contribuens plebs", des Bauernstandes, durch den auf die Hussitenkriege in Böhmen gefolgten, mit der blutigen Gegenreformation der Jesuiten verbundenen Druck sehr vermehrt waren. Damit verband Joseph II. auch die Abschaffung verschiedener Leibeigenschaftsabgaben, sowie die Verwandlung der ungemessenen Frohndienste in gemessene, nebst der Fixation unbestimmter Leistungen.

Man anerkannte auch wol in dem einen Lande ein erbliches Besitzrecht und selbst eine Art nutzbaren Eigenthums der gleichwol auf den Grund gewidmeten schollenpflichtigen bäuerlichen Besitzer, in dem andern ihr Eigenthumsrecht an den Stellen nebst ihrer persönlichen Freiheit. Es geschah dies oft in den mit den Ständen errichteten Landesordnungen, ersteres z. B. in der Ober- und Niederlausitz, letzteres in dem damals der österreichischen Herrschaft unterworfenen Schlesien, theils vor, theils nach dem Dreißigjährigen Kriege.[92]) Eine Vergleichung der von Friedrich d. Gr. für Schlesien erlassenen Verordnungen ergibt jedoch, wie daselbst inzwischen die als Früchte der Gerichtsbarkeit betrachteten Loslassungsgelder dergestalt gesteigert waren daß sie in diesen Verordnungen auf 10 Proc. vom ganzen be- und unbeweglichen Vermögen außer den sonst noch bestimmten Zahlungen mehrer Dukaten fixirt, und daß, um der Willkür der Grundobrigkeit Schranken zu setzen, sogar Bestimmungen dahin getroffen werden mußten, daß auswärts dienende Unterthanen, welche hierzu die gutsherrliche Erlaubniß erhalten, sich nur alle Jahr ein mal zu Weihnachten bei ihrer Grundherrschaft gestellen, dafür aber ein fortlaufendes jährliches Schutzgeld von resp. 1 Thlr., 16 und 12 gGr. zahlen sollen, widrigenfalls sie zu jeder Zeit vom Dienstort revocirt werden könnten. Das mußte durch ein Edict Friedrich's d. Gr. noch unterm 10. Dec. 1748 verordnet und dabei vom Könige bemerkt werden, „daß die Stände und Gerichtsobrigkeiten ihren Unterthanen, der eigentlichen Natur ihres Rechts und den frühern landesherrlichen Verordnungen und allgemeinen Landesschlüssen entgegen, die Loslassung von der Unterthänigkeit öfters sehr schwer machten, das Loslassungsgeld auf eine übermäßige Art und Weise foderten, auch wol gar die Loslassung selbst ohne die geringste erhebliche Ursache denselben versagten". Eine Cabinetsordre Friedrich Wilhelm's III. vom 25. Juli 1798 empfahl nur erst die Aufhebung einer weitern erblichen Fortpflanzung des Leibeigenschafts-, Erbunterthänigkeits- oder Gutspflichtigkeitsverhältnisses, das viel weiter gehe wie das Subjectionsverhältniß gegen den Staat, damit der freigewordene Unterthan mit Dankbarkeit und Liebe stärker an sein Vaterland und dessen gesetzmäßige Verfassung gefesselt werde.[93]) Und jenes Edict wie diese Cabinetsordre bezogen sich auf Schlesien, wo 100 Jahre vorher durch die mit Zuziehung der Stände gegebenen Verordnungen die Unterthanen für freie Leute und für eigenthümliche und erbliche Besitzer ihrer Güter ausdrücklich anerkannt worden, mit der ebenso ausdrücklichen Erklärung, daß sie über ihre Güter wie über alles andere Vermögen unter Lebenden sowol wie von Todes wegen frei verfügen könnten. So wirkte, hauptsächlich nach dem Dreißigjährigen Kriege, die gerichts- und gutsherrliche

---

den König von Polen bestätigten Testament von 1567 aus fürstlicher Macht alle in den Domänen, gleichwie unter der Herrschaft des Adels oder der Städte wohnenden Preußen für ihre Person vom leiblichen knechtischen Eigenthum befreit, sodaß sie hinfort freier Geburt seien und sich solcher nicht weniger als andere Kölmer getrösten sollten. („Privilegia der Stände des Herzogthums Preußen", Braunsberg 1616, S. 81.) Das mit der Eroberung Preußens durch den Deutschen Orden eingeführte, nach der Stadt Kulm benannte Kölmische Recht, auch Kölmische Freiheit, hatte hauptsächlich Erblichkeit und Eigenthum der Güter nebst der persönlichen Freiheit zum Gegenstand und war in Ost- und Westpreußen seit den Zeiten der Eroberung und Einwanderung in der Mitte des 13. Jahrhunderts auch unter den kleinern Grundbesitzern weit verbreitet. Die bäuerlichen Besitzverhältnisse in Ostpreußen waren zwar verschieden, im Allgemeinen aber doch stets von besserer Beschaffenheit geblieben, auch gab es zur Zeit des Deutschen Ordens wie noch späterhin daselbst adelige Güter mit besondern Vorrechten nicht. Vergl. Lette und Rönne, a. a. O., Einleitung, S. XLIV fg.

92) Vergl. Kaiser Ferdinand's I. Landfrieden für Schlesien vom 22. Sept. 1528, die ober- und niederschlesische Verordnung von 1652 und die revidirten Unterthanen- und Landesordnungen für die Nieder- und Oberlausitz von 1669, 1670 u. 1651 bei Lette und Rönne, a. a. O., Einleitung, S. XXXIV u. XLI fg., und die daselbst angeführten Werke.

93) Lette und Rönne, a. a. O., Einleitung, S. LXXVI. Aber die Behörden und Minister remonstrirten damals gegen den König und die Sache unterblieb, bis in der Zeit des Unglücks nach dem Tilsiter Frieden im Jahre 1807 die gehobene Einsicht und moralische Kraft auf der einen, die Nothwendigkeit einer Wiedergeburt des preußischen Staats durch die Freiheit auf der andern Seite den Entschluß zur Reife brachten.

Polizeigewalt, welche sich damals mehr und mehr, zugleich mit der Gutsherrlichkeit, über geschlossene Bezirke und ganze Orte ausgedehnt hatte und zum Zweck der Wiederbevölkerung und Cultivirung der verheerten Länder, wie zur Wiederbesetzung der wüsten, von ihren Besitzern verlassenen bäuerlichen Höfe, ingleichen um die große Zahl vagabondirender Menschen für die niederliegende Bodencultur nützlich zu verwenden, weit schärfer als zuvor angezogen und befestigt wurde, solchergestalt aber die Erb- und Gutsunterthänigkeit überall, wo dieselbe zuvor über freie Bauern und Eigenthümer, wie über freie in den Ort einziehende Tagelöhner nicht existirt hatte, nebst Gesindezwangsdienst der Unterthanenkinder, Abzugs-, Loslassungsgeldern, gutsherrlicher Einwilligung in die Annahme der Höfe oder in die Verheirathung von Kindern und in die Ergreifung eines andern Gewerbes u. s. w. nebst Abgaben dafür, sonach solche persönliche Beschränkungen und Pflichten gegen die Hintersassen zur unmittelbaren Folge hatte, welche ursprünglich als Folgen des Leibeigenthums und der Eigenbehörigkeit galten. [94])

Dagegen wurden unter andern von den preußischen Königen Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. häufig sogenannte Prügelmandate erlassen gegen die barbarischen Mishandlungen der Bauern bei Leistung von Staats- und ähnlichen Frohnen, von Vorspann für Beamte und Militär, Wildfuhren u. s. w. seitens der Domänenpächter, Soldaten, Beamten, Hof- und Jagdbedienten; „es solle sich Niemand, wer er auch sei, bei harter Bestrafung unterstehen, Sr. Majestät Unterthanen zu prügeln und gottloserweise, wie das Vieh, mit Peitschen anzutreiben". Für Vorspann und Briefetragen für die Regimenter sollten die Unterthanen Bezahlung erhalten. [95]) Die zum Theil auf Beschwerden der Landstände, zum Theil aus polizeilichen Gründen vielfach erlassenen Gesindeordnungen (dergleichen Gesetze England nicht kannte) hielten mit der Regelung auch die Beschränkung der Arbeitskräfte und Lohnsätze der besitzlosen Hintersassen der Schäfer, Meier u. s. w. bis in das 19. Jahrhundert hinein aufrecht. Übrigens war es besonders diese Epoche des 16. bis 18. Jahrhunderts, in welcher aus der in einer Hand vereinigten Gerichts- und Polizei- sowie Gutsherrlichkeit das Recht hergeleitet wurde, die Hintersassen — zum Vortheil nicht blos der Städte, sondern auch der Rittergüter — durch Zwangs- und Bannrechte, außer dem bereits weit ältern Mühlenzwange durch Bier- und später durch Branntweinzwang, vielfach auch durch Schmiedezwang, unter Auferlegung verschiedener Leistungen an dergleichen gutsherrlicherseits errichtete oder concessionirte Gewerbsstätten zu beschränken. [96]) Der Schmiedezwang nebst den Leistungen an den von der Gutsherrschaft eingesetzten Schmied wurde meist als Gemeindesache aller bäuerlichen Grundbesitzer betrachtet. Daß selbst noch in der hier besprochenen Epoche aus der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und Patrimonialgerichtsbarkeit der Gutsherren neue Abgaben und Leistungen abgeleitet und von den Ständen gegen ihre Hintersassen den Landesherren gegenüber auch durchgesetzt wurden, ist schon weiter oben erwähnt. Im Allgemeinen war dagegen aber nun doch auch die landesherrliche Macht mehr bestrebt, den Bauernstand gegen die willkürliche Erhöhung seiner Lasten und Abgaben, wie gegen eine übermäßige Beschwerung und gegen eine Verringerung seiner Güter theils vermittels Herabsetzung, theils vermittels Fixation der ihm obliegenden Dienste und Schuldigkeiten durch allgemeine gesetzliche Anordnungen in Schutz zu nehmen und so die Prästationsfähigkeit des Bauernstandes für den Staat zu sichern und zu erhalten. Zu diesem Zweck wurden namentlich in Preußen unter der Regierung Friedrich's d. Gr. mehrfache Verordnungen erlassen, insbesondere die Aufnahme von Urbarien — vorzugsweise für Schlesien — unter Leitung eigener königlicher Commissionen angeordnet. Auch begann man im 18. Jahrhundert mit der Vererbpachtung von Domänen an Bauern, wie mit der erbpachtsweisen Überlassung der Domänenbauerhöfe zur Verbesserung des Bauerstandes und Conservation seiner Leistungsfähigkeit; in Preußen, auch in einigen andern Ländern wurde dies Regierungsmaxime. In dem preußischen Schlesien suchte man sogar (mittels einer Verordnung von 1787) die Parcellirung von Rittergütern unter die Bauern zum Zweck der gleichzeitigen Ablösung und Dienstbefreiung der letztern zu befördern. Seitdem die

94) Vergl. Lette und Rönne, a. a. O., Einleitung, S. XXVII u. XXXVI.

95) „Preußische Lebensgeschichte des großen Königs Friedrich", Thl. II, B. V; Mylius, „Corp. constitut. Marchic., 1737—47", S. 2327.

96) Denn man sah dergleichen als Gegenstände der Polizei und Polizeigesetzgebung an. Eichhorn, „Einleitung in das deutsche Privatrecht" (1836), S. 433, §. 161. S. z. B. noch das sächsische Generale vom 8. Mai 1811 und ältere sächsische Verordnungen wegen der Concessionsbefugniß der Patrimonialgerichtsobrigkeiten zur Anlegung von Mühlen u. s. w.

Gerechtigkeitspflege durch Errichtung höherer landesherrlicher Gerichte (so seit 1483 des sächsischen Oberhofgerichts zu Leipzig, seit 1516 des Kammergerichts zu Berlin u. s. w.) gegen die Gravamina der Stände über Eingriffe in ihre Patrimonialgerichtsbarkeit und gutsherrlichen Rechte mehr Macht und Festigkeit gewann, fanden darin auch die persönlichen und Besitzrechte des Bauernstandes einen größern Schutz.[97])

Eins der wichtigsten Rechtsfundamente für die durch spätere Agrargesetze angeordnete Umwandlung der nicht eigenthümlichen bäuerlichen Höfe (erblicher und nichterblicher Laßnahrungen und Colonate) in volles und freies Eigenthum ihrer bäuerlichen Besitzer beruhte auf dem in mehren Territorien (in Brandenburg und dann für ganz Preußen seit alter Zeit) geltenden Grundsatz der Landesverfassungen, „daß kein bäuerlicher Hof ohne vorausgegangene Untersuchung und ausdrückliche landesherrliche Genehmigung zum Rittergut eingezogen, daß jeder Hof nebst Zubehörungen und Gerechtigkeiten in Wehr und Würden erhalten, daß jede verlassene bäuerliche Stelle sofort mit einem neuen Wirthe wieder besetzt und daß bei ausnahmsweise genehmigter Einziehung von Bauerland zum Gutsareal demnächst alle auf ersterm haftenden Steuern und andere Staatslasten, alle Leistungen an die Gemeinde und selbst die gutsherrlichen Hofedienste vom Rittergutsbesitzer mitübernommen und an Stelle des eingezogenen bäuerlichen Grundstücks übertragen werden müssen".

Das Eigenthumsrecht der Gutsherren an den Höfen trat vor dem höhern Anspruch des Staats ganz in den Hintergrund; jeder Bauerhof war ein vorzugsweise dem Staate für seine zur Erhaltung des Ganzen nothwendigen Steuern und Lasten verpflichtetes Object, daher aber auch in vielen Territorien für untheilbar erklärt, wenn gleichwol diese Untheilbarkeit schon früher und zuerst im gutsherrlichen Interesse wegen der auf den Höfen lastenden gutsherrlichen Frohnen und Abgaben, niemals übrigens im Interesse des Bauernstandes selbst angeordnet und durchgesetzt war.[98]) In der Mark Brandenburg diesseit und jenseit der Oder (der Kur- und Neumark) war in allen Landtagsrecessen vom Jahre 1534 ab das Auskaufen der Bauerhöfe seitens des Adels streng verpönt und nur in dem Falle, dann aber auch nur gegen Bezahlung des vollen Werths nach vorgängiger Abschätzung, nachgelassen, wenn der Adel keinen besondern Rittersitz hatte und dazu oder auch zum Witwensitze einen Bauerhof gebrauchte. Auf die vom Kurfürsten Johann Sigismund (1624) wiederholt eingeschärften Grundsätze der Landesverfassung basirten die Verordnungen Friedrich Wilhelm's I. aus den Jahren 1713 — 17 wegen Revision der Grundsteuerkataster und Landesmatrikeln nebst Schoßbüchern und der Dienste der Unterthanen, „welche rechtswidrig nun auch den (in und seit dem Dreißigjährigen Kriege) eingezogenen contribuablen Acker, ungeachtet der verminderten Zahl der Dienstpflichtigen, mitbestellen sollten"; wie die gleichzeitige Verordnung: „daß die Zahl der Bauern, Kossäthen, Häusler, Gärtnerstellen u. s. w. in alter Qualität und Realität wiederhergestellt, zu dem Ende aber aller seit dem Jahre 1624 zu den Rittergütern eingezogene Baueracker von dem Areal der erstern heraus-

---

97) Vergl. Lette und Rönne, I, Einleitung, S. XXV und LVIII, und Haubold, S. 11 fg., 434 fg.

98) Denn so bestimmte z. B. die älteste Polizeiverordnung über das Meierverhältniß im geistlichen Fürstenthum Paderborn vom Jahre 1655 (Wigand, „Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey", III, 21), daß, obwol ein Jeder über das Seinige frei verfügen und sein Vermögen unter den Kindern vertheilen dürfe, dagegen Diejenigen, welche Andern mit Leibeigenthum verwandt seien oder sonst Erbmeierschaft und Lehnschaft an den Gütern haben, ihre Güter und Höfe zum Nachtheil der Guts- und Eigenthumsherren und ohne deren Bewilligung weder vertheilen, noch versetzen, noch veräußern, sondern selbige zusammenhalten sollen, ingleichen daß das Abfindungs- und Heirathsgeld der andern Kinder nur mit der Eigenthums- und Gutsherren Genehmigung zu bestimmen sei. Auf erneuerte Beschwerden der Landstände über Verweigerungen in ihren Pachten und Diensten durch Zersplitterung und Veräußerung der bäuerlichen Güter wurden 1662, dann 1711 und wieder 1726 dergleichen Parcellirungen der bäuerlichen Güter, soweit sie hubige Gründe (Complexe), streng verboten, dabei auch Bestimmungen wegen eines Reluitionsrechts abveräußerter Parcellen gegeben. (Wigand, a. a. O., S. 27, 28, 33.) Vergleiche dieserhalb auch wegen des vormals kurkölnischen alten Herzogthums Westfalen: Sommer, „Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauergüter in Westfalen" (1823), S. 51 fg., und die Polizeiordnung vom 20. Sept. 1723, Beilage II, S. 271, wo die Untheilbarkeit zugleich auf das Schatzkataster von 1663 gegründet wird. Im Bezirk des Kreisamts Altenburg (s. „Einige Nachrichten über den Bezirk des Kreisamts Altenburg, für die siebente Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zusammengestellt", Altenburg 1843, S. 69 u. 70), wo neben einer Anzahl größerer Bauergüter eine bei weitem größere Zahl von kleinen Besitzungen unter einem preußischen Morgen besteht, neben bedeutendem walzenden Grundbesitz, gründet sich die Geschlossenheit der Güter, abgesehen von altem Herkommen und Gebrauch, auf das Interesse der Dienst- und Abgabenberechtigten, für welches durch gesetzliche Bestimmungen über das Maß, das der Theilbarkeit nicht mehr unterworfen sei, gesorgt wurde.

gegeben, ausgesondert und wiederum zu bäuerlichen Besitzungen verwendet und neu eingetheilt werden solle".[99]) Derselbe König befahl unterm 14. März 1739 gleichmäßig für den ganzen Staat, „daß kein Landesvasall, vom Markgrafen an bis zu dem geringsten, er sei, wer er wolle, Bauergüter verwüsten und sich eigenmächtig unterstehen solle, einen Bauer ohne gegründete Ursach und ohne den Hof wieder zu besetzen, aus diesem zu werfen". Die für den ganzen Staat erlassenen Edicte Friedrich's d. Gr. vom 12. Aug. 1749 und erneuert unterm 12. Juli 1764, verboten bei namhafter Strafe dem Adel, den Stiftern und Klöstern, sowie Allen, welche adelige Güter besitzen, aus Privatinteresse und eigener Gewinnsucht bäuerliche Höfe und Stellen eingehen zu lassen und die dazu gehörig gewesenen steuerbaren Äcker und Wiesen zu ihren eigenen Wirthschaften oder ihren Vorwerken zu schlagen; es sollten vielmehr alle und jede wüste Bauer=, Halbbauer=, Gärtner= oder Büdner=, auch andere Stellen der kleinen Leute des platten Landes, ingleichen die zu den Vorwerken geschlagenen Äcker, welche seit 1740 (dem Anfange der Regierung des Königs), besonders aber seit 1756 (dem Anfange des Siebenjährigen Kriegs) wüste geworden, binnen Jahresfrist retradirt und mit ebenso viel und denselben Grundstücken und Wirthen wieder versehen und besetzt werden. Dabei rügte der König insbesondere mit Rücksicht auf Schlesien: „daß, wenngleich die Dominien von den eingezogenen wüsten Gütern die Landescontribution übernommen, sie dennoch die übrigen darauf haftenden Prästanda, insbesondere die herrschaftlichen Dienste und Roboten, die Concurrenz zu den Paß=, Marsch= und Vorspannfuhren, Kriegslieferungen, Gemeinanlagen und zur Feuersocietätshülfe den übrigen Bauern widerrechtlich aufgebürdet hätten, solchergestalt auf ganz unverantwortliche Weise mit ihren Unterthanen umgingen und dieselben mittels harter Zwangsmittel durch allerhand neue Auflagen und Leistungen in gänzlichen Verfall brächten; es solle sich keine Grundobrigkeit unterstehen, den Unterthanen mehre und andere Prästationen als die contract= und urbarialmäßigen aufzubürden, in keinem Falle aber die den wüsten und jetzt von den Dominien in Cultur genommenen Bauergütern obliegenden Prästanda auf die übrigen bäuerlichen Wirthschaften zu repartiren. Keine Grundobrigkeit solle sich fortan des der Souveränetät gebührenden jus collectandi, der Besteuerung der Unterthanen, anmaßen."[100])

Diese in ältern brandenburgischen Landtagsrecessen, wie in den spätern königlich preußischen Edicten ausgesprochenen Grundsätze wurden in das 1794 publicirte Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten übernommen und dadurch zu einem allgemeinen Landesgesetz für alle zur Zeit der Publication des Landrechts zum Bestande der preußischen Monarchie gehörigen, wie für diejenigen später erworbenen Landestheile, in welchen das Allgemeine preußische Landrecht eingeführt wurde.[101])

---

99) Das Maß des ritterfreien Ackers bestand in der Mark Brandenburg seit alter Zeit in sechs Hufen für den Ritter und in vier Hufen für den Knappen, auf denen noch bis zum 16. Jahrhundert hin die häufig vorkommende schwere Last des Kriegsdienstes haftete

100) Vergl. hierzu oben die Agrarverfassung Englands, wo dies schon seit mehren Jahrhunderten verboten war. Gneist, a. a. O., S. 18 und Anmerkung 12, S. 61.

101) Vergl. wegen der oben erwähnten Landesreverse, Edicte und gesetzlichen Bestimmungen Lette und Rönne, a. a. O., Einleitung, S. XXII fg., LXXII fg. und Bd. II, Abth. 1, S. 582 fg. Diese Edicte galten daher ebenso wol auch für die westlichen Landestheile, als Kleve, die westfälische Mark, Minden und Ravensberg, Herzogthum Magdeburg u. s. w. Diese durch Landesverfassung festgestellte rechtliche Natur und Uneinziehbarkeit der bäuerlichen Güter bildet das zweifellose Rechtsfundament für das preußische Gesetz wegen Regulirung der gutsherrlich=bäuerlichen Verhältnisse vom 14. Sept. 1811, der Auflösung der gegenseitigen Rechts= und Verpflichtungsverhältnisse gegen Entschädigung der Gutsherren und der Verleihung des vollen Eigenthums der bäuerlichen Höfe an ihre Besitzer. Vergl. auch Niebuhr, „Römische Geschichte", ält. Ausg., II, 368, und bericht. Ausg. in einem Bande, 1853, S. 273 und 425. Vorstehendes dürfte die hin und wieder selbst von bedeutenden wissenschaftlichen Autoritäten, so auch von Walter, a. a. O., II, 431, noch wiederholten Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Verleihung des Eigenthums an die bäuerlichen Besitzer durch den Staat widerlegen. Wenn daselbst ferner gemeint wird, daß der Gewinn aus der persönlichen Freiheit und dem verliehenen Eigenthum der Bauern oft durch andere Nachtheile überwogen werden möchte, so ist es allerdings richtig, daß eine Anzahl der vormals leibeigenen oder zu Laßrecht besessenen Bauerhöfe nach der Eigenthumsverleihung zu Grunde gegangen, besonders von den Gutsherren angekauft ist, dies namentlich in Pommern und Preußen. Es lag das, abgesehen von speciellen Gründen (der Übersetzung mit Rente bei den in den zwanziger Jahren unerhört niedrigen Getreidepreisen, der Landabfindung auf uncultivirten Hinterländereien u. s. w.), hauptsächlich in den Nachwirkungen der Kriege, welche die zuvor durch übermäßige gutsherrliche Lasten und durch gleichzeitige Ansprüche des Staats erschöpften und abgematteten Bauern um so weniger zu übertragen vermochten, als den seit Jahrhunderten Leibeigenen und Niedergedrückten Einsicht und moralische Kraft fehlte, um sich in das freie Verhältniß hineinzuleben, dessen Benutzung nicht minder neue Anstrengungen von ihnen verlangte, ver=

Die kräftigere Entwickelung der landesherrlichen Macht stützte sich so hauptsächlich auf die Conservation, wie auf die fortschreitende Herausbildung und Befestigung einer rechtlichen Selbständigkeit der Bauergüter.

Hiermit war dann auch deren Untheilbarkeit verbunden.

Dieser letztern wirkten jedoch in verschiedenen Territorien andere Verhältnisse entgegen, ganz abgesehen davon, daß in den deutschen Ländern fränkischen Rechts die freie Veräußerlichkeit und Theilbarkeit der Grundstücke [102]) von Alters her fortbestanden hat. Im Fürstenthum Paderborn und in andern Theilen der preußischen Provinz Westfalen, wo die frühern Fehden, sodann der Dreißigjährige und wiederum der Siebenjährige Krieg den Untergang vieler bäuerlichen Höfe zur Folge gehabt hatten, wurden die dazu gehörigen Ländereien zerschlagen und in Wandeläcker und sogenannte walzende Grundstücke (Erb=, Kötter=, Rottland) aufgelöst. [103])

Dagegen waren im alten Sachsenlande (dem jetzigen Königreich Sachsen und einem Theile der preußischen Provinz Sachsen), wo von Alters her Freiheit der Person und Eigenthum galt, die Güter vor Ausbildung der Steuerverfassung im 15. und 16. Jahrhundert, soweit kein Lehnsnexus entgegenstand, theilbar. Aus dieser ältern Zeit stammt daher die überwiegende Anzahl Wandeläcker und walzender Grundstücke, welche auch dem kleinen Manne die Erwerbung von Eigenthum gestatten, häufig aber in der Hand desselben wohlhabenden Besitzers vereinigt den Complex größerer Bauerhöfe bilden. Erst seit dem Fundamental=Steuerkataster von 1628 gilt in den Kur=, jetzt königlich sächsischen Landen Geschlossenheit der bäuerlichen Güter und ist deren Theilung ohne die Genehmigung des Steuerfiscus und zugleich des Guts= und Gerichtsherrn untersagt, dabei über ein gewisses Maß des nicht weiter theilbaren bäuerlichen Besitzthums indeß verschiedentlich verordnet. [104]) Die Incorporation der Bauergüter zu den Rittergütern ist in Sachsen nicht verboten gewesen. Die Theilbarkeit der Güter ist altdeutschen Rechts [105]) und beruht in den Ländern fränkischen Rechts noch jetzt auf Rechtssystem und Sitte. [106]) Sie hat sich besonders in solchen Territorien erhalten, in denen der Adel und die Ritterschaft keinen überwiegenden politischen Einfluß besaß oder wo die Landesherrlichkeit ihr Interesse an der Geschlossenheit der bäuerlichen Güter einer kräftigern Landesvertretung auch des Bauernstandes gegenüber nicht geltend machte. So bildet dieselbe mit gleicher Erbtheilung unter allen Kindern seit Jahrhunderten, insbesondere seit der Reformation, ein Hauptfundament der Grundeigenthumsverhältnisse des Bauernstandes in Altwürtemberg (dem vormaligen Herzogthum Würtemberg). [107])

---

bunden mit den günstigern Credit= und wirthschaftlichen Verhältnissen vieler Rittergutsbesitzer. Gegen obige Meinung ist dagegen auf zwei Thatsachen zu verweisen: einmal darauf, daß die Bauern, welche bereits vor dem Kriege von 1806 ihre Höfe zu Eigenthums= oder Erbpachtsrechten, wenngleich gegen nicht geringe Abgaben besaßen, Kriege und Calamitäten überdauerten und überwanden; zweitens auf das übereinstimmende Zeugniß sämmtlicher bäuerlichen und eines großen Theils der übrigen Abgeordneten auf dem ersten vereinigten preußischen Landtage im Jahre 1847 über die für den Wohlstand und die Hebung des Bauers im Allgemeinen nur höchst wohlthätigen Wirkungen seiner Befreiung durch die preußischen Agrargesetze, wie gegen jede diese volle Freiheit, auch die Theilbarkeit wiederum beschränkende Gesetzgebung. Zur Widerlegung jener mehr theoretischen Meinung ist auch das auf dreißigjährige Erfahrungen gestützte Zeugniß des Generalcommissionspräsidenten Klebs in seiner Schrift: „Die Landesculturgesetzgebung, deren Ausführung und Erfolge im Großherzogthum Posen. Ein Beitrag zur Culturgeschichte dieser Provinz" (Berlin 1856), einzusehen.

102) Kindlinger, S. 170 fg. Walter, II, 511, §. 445.

103) Wigand, a. a. O.

104) In Sachsen sollen bei den geschlossenen Gütern wenigstens eine Viertelhufe bei Hufen= und starken Gütern, eine Achtelhufe bei Halbhufengütern und ein dresdner Scheffel des besten Feldes bei schwachen Gütern, bei walzenden Grundstücken aber und zwar bei seit 25 Jahren vorhandenen Häusern wenigstens ein dresdner Scheffel gutes Land mit dem Wohnhause verbunden bleiben. Vergl. Pinder, „Das Provinzialrecht der preußischen vormals sächsischen Landestheile", I, 16; II, 20, und die Allegate bei Lette und Rönne, Einleitung, S. LVII.

105) Vergl. darüber oben England, wo sie sich bei den Erbtheilungen im sogenannten Gavelkind erhalten hat.

106) Die allen Freien, einschließlich des Adels, gemeinsam gewesenen Rechtsverhältnisse der alten Stammgüter in der frühesten Zeit des Mittelalters, etwa bis zu Karl d. Gr., hatten ihre ganz andere Bedeutung innerhalb der Gemeindegenossenschaft und wichen dem Lehn, wie später den Fideicommissen des Adels.

107) Und Altwürtemberg ist in landwirthschaftlicher Beziehung eines der blühendsten und vorgeschrittensten Länder, der Bauer im Allgemeinen wohlhabend, wenn auch nicht reich; dasselbe zählt nichtsdestoweniger viele große bäuerliche Güter, welche, wie am Rhein und im Sachsenlande, oft aus zahl=

Hier gab es unter den Landständen keinen Adel, indem der frühere landsässige Adel bereits zu Anfang des 16. Jahrhunderts zur Reichsritterschaft übergetreten ist, seitdem aber die Landesvertretung neben einigen protestantischen Prälaten aus Bauern und Bürgern bestand. Davon waren und sind zum Theil noch die Agrarverhältnisse in Neuwürtemberg (aus Besitzungen Österreichs in Schwaben und aus den jetzt mediatisirten kleinen Territorien einiger 30 Fürsten und Grafen, ferner aus Besitzungen von Äbten und Klöstern, Reichsrittern und Reichsstädten bestehend) sehr abweichend, indem hier bei den Bauerhöfen größerntheils Lehnsverband (besonders Falllehen) und auf einen Sohn beschränkte Succession besteht.

Ebenso blieb auch in den alten Kreisen des Königreichs Baiern die Gebundenheit der bäuerlichen Güter vorherrschend, und es bestand fast ausnahmslos gutsherrlicher Verband nebst Abhängigkeit der Grundholden und ihrer Besitzthümer. [108])

Vorstehende Anführungen werden zur Anschauung der Verhältnisse und Motive in Bezug auf die Theilbarkeit oder Geschlossenheit der bäuerlichen Besitzungen genügen.

Das mit der Agrarverfassung eng verflochtene System der ständischen Gliederung, namentlich des Adel- und Bauernstandes, blieb in seinen Gegensätzen, Sonderinteressen, politischen und bürgerlichen Privilegien oder Rechtsbeschränkungen auch während der Epoche, welche der neuern Agrargesetzgebung unmittelbar vorausging, im Allgemeinen unverändert, prägte sich eher noch bestimmter aus, wenn gleichwol der überwiegende politische Einfluß des Adels und der Ritterschaft, hier durch Herabdrückung, dort durch Beseitigung der Landstände, bei Erstarkung der monarchischen Macht der Landesherren verschwand.

Der Edelmann durfte nicht Handel und Gewerbe treiben, nicht Bauer-, der Bauer aber auch keine Rittergüter, wenigstens nicht ohne ausdrückliche landesherrliche Dispensation erwerben. [109]) Meist blieb die Befugniß zur Errichtung von Familienfideicommissen auf den Adel beschränkt [110]), desgleichen das Recht zur Ausübung der Jagd, der Patrimonialgerichtsbarkeit und Ortspolizei, des Patronats und der Kreis- und Landstandschaft, welche mit dem Besitz von Rittergütern pertinentialiter verbunden waren. [111]) Über die Aufnahme in adelige und Rittercorporationen

---

reichen Parcellen zusammengesetzt, seltener freilich arrondirt sind; die Parcellirung würde wahrscheinlich weniger ausgebreitet sein, wenn dem jahrhundertjährigen System der freien Agrarverfassung ein damit harmonirendes ebenso freies System der Gewerbverfassung zur Seite stände, welches den übrigen Kindern oder fleißigen besitzlosen Leuten ihr Fortkommen durch Handwerk und Gewerbe erleichterte, während noch jetzt geschlossene Innungen und monopolartige Gewerbsamkeit fortdauern.

108) Wie bei Herrengunst oder Freistift, Leibrecht, Neustift, Lehn; nur die unter der Benennung Erbrecht, Boden- oder Grundzins begriffenen Güter sind unbedingt erblich, resp. eigenthümlich, meist aber auch geschlossen. Zu Zertrümmerungen bedarf es des besondern Consenses der Behörden. Die Parcellirung und der Realbesitz ist auch jetzt noch in Baiern durch das revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 nach einem gewissen Steuerminimum beschränkt.

109) Pinder, I, 176; II, 258. Kursächsische Mandate von 1609, 1623 u. s. w., 1715. Erst ein preußisches Gesetz von 1845 hob diese wegen der Lehnrittergüter fortbestandene Beschränkung ausdrücklich auf. Vergl. auch Thl. II, Tit. 9, §. 73 des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten von 1794.

110) Dies im Königreich Baiern noch später zufolge des organischen Edicts vom 28. Juli 1808, die künftigen Verhältnisse des Adels betreffend, und sogar zufolge §. 4, Tit. V der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 und des constitutionellen Edicts de eod., Beilage VII zu derselben, §. 3. S. bei Pölitz, „Die europäischen Verfassungen seit 1789 bis auf die neueste Zeit" (1832), Bd. I, Abth. 1, S. 109 u. 139 fg. In Preußen stand dies zwar jedem Einwohner mit einem Grundbesitz von 2500 Thlrn. Reinertrag zu (Allgemeines Landrecht von 1794, Thl. II, Tit. 4, §. 47 fg.): dergleichen größere Güter waren aber nur adelige oder Rittergüter, die nur der Adel erwerben und besitzen konnte. Ebend., Tit 9, §. 37 fg., 40.

111) S. die Allegate in der vorigen Anmerkung und besonders wegen Preußen: Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 9, §. 41 fg., wie Friedrich's d. Gr. Verordnung vom 12. Febr. 1762, desgleichen vom 18. Febr. 1775 und vom 14. Juni 1785 in Mylius' Edictensammlung. Bürgerliche Personen mußten in Preußen zur Erwerbung von Rittergütern ausdrückliche landesherrliche Concession nachsuchen, die in der Regel auf die im Text erwähnten Ehrenrechte und die Jagd nicht ausgedehnt wurde (Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 9, §. 50). Derartige ererbte Güter mußten sie binnen Jahresfrist an einen Adeligen wieder verkaufen. Vergl. hiermit oben den Text über die englische Agrarverfassung. Das Jagdrecht, welches ursprünglich ein Zubehör des Grundeigenthums war, wurde in ein Regal verwandelt, als solches ein Vorrecht auch des Adels beim Besitz adeliger Güter (Walter, II, 596, §. 518), und insofern als niederes Regal behandelt. Vergl. Allgemeines preußisches Landrecht, Thl. II, Tit. 16, §. 30 fg. Darauf basirt zum Theil die unentgeltliche Aufhebung im Jahre 1848. Auch in Frank-

Erbunterthänigkeit thatsächlich wenig verschiedenen Abhängigkeitsverhältnisse der Arbeiter, wie durch den Mangel an Gelegenheit zur Erwerbung kleinern Grundbesitzes. [78])

Es bedurfte im Jahre 1848 eines besondern Gesetzes „zur Beseitigung der Beschwerden ländlicher Hoftagelöhner über Unzureichlichkeit ihres Einkommens und Tagelohns", um der Gefahr drohenden Gährung und dem ausgebrochenen Aufstande der gutsherrlichen Tagelöhner zu begegnen. [79]) Danach sollte durch eine Schiedscommission und die Staatsregierung über dergleichen Streitigkeiten entschieden werden, deren Erledigung bei gesunden Agrarzuständen am besten der freien Vereinigung zu überlassen ist.

Das sind die Wirkungen der von der Gesetzgebung unbeachtet gelassenen unfreien Agrarverfassung. [80])

Die unfreie Agrarverfassung in Deutschland während der letzten Jahrhunderte vor der neuen Agrargesetzgebung. Der Darstellung der neuern Agrargesetze in den übrigen deutschen Staaten, in denen jetzt überall dergleichen Gesetze erlassen sind, muß, außer der oben gegebenen Charakteristik der germanischen Agrarverfassung im Mittelalter, auch eine solche Charakteristik noch über die spätere Zeit vorausgehen, namentlich der gutsherrlich-bäuerlichen und damit zusammenhängenden Rechtszustände, wie sie sich während der letzten Jahrhunderte vorzüglich in den bedeutendern landesherrlichen Gebieten durch Landtagsrecesse,

---

78) Hübner, „Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik", Jahrg. II (Leipzig 1854), S. 166 fg., wonach in Schwerin auf 228 Quadratmeilen, von denen 108 zu den großen Gütern gehören, 648 Gutsbesitzer mit 865 Rittergütern neben 133 andern größern Landgütern, von welchen erstern 622 Lehen sind, dagegen über 21,000 besitzlose Tagelöhner und Einlieger, fast 29,000 Knechte und über 28,000 weibliche Dienstboten im Jahre 1847, beziehungsweise 1852 auf dem Lande vorhanden waren. In Mecklenburg kam im Jahre 1852 auf $4,_{7}$ eheliche Geburten eine uneheliche, hingegen 1795, als es außer den Rittergutsbesitzern auch noch mehr bäuerliche gab, erst auf $16,_{11}$. Das Verhältniß der ehelichen Geburten, wie der Zahl der Ehen zur Einwohnerzahl verminderte sich fortschreitend von der Zeit ab, wo der Bauernstand durch Consolidation und Einziehung der bäuerlichen Höfe zu den Gutsfeldmarken aufhörte und die Classe der besitzlosen Tagelöhner und Knechte anwuchs. Im Jahre 1851 gab es in Mecklenburg 260 Ortschaften, in welchen mehr als ein Drittel, und 209, in welchen mehr als die Hälfte aller in dem Jahre geborenen Kinder uneheliche waren, und in 79 Ortschaften wurden nur uneheliche Kinder geboren. (Übrigens hat in Baiern die Beschränkung des Rechts der Niederlassung und Freizügigkeit, wie der Eingehung der Ehen und die im Allgemeinen vorherrschende Gebundenheit der bäuerlichen Güter ähnliche Wirkungen, indem das Verhältniß der unehelichen Kinder zu den ehelichen in München seit 20 Jahren wie 3 : 1, ähnlich auch anderwärts steht und dort neuerlich die Zahl der unehelichen die der ehelichen übersteigen soll.) In Bezug auf die übermäßige Auswanderung steht Mecklenburg allen übrigen Ländern voran, da es dort wohlhabenden und tüchtigen Leuten zur Unmöglichkeit gemacht wird, einen eigenen Herd zu begründen. Vergl. hierüber den Vortrag des Abgeordneten Freiherrn v. Patow in der 67. Sitzung des preußischen Hauses der Abgeordneten vom 29. April 1856. Im Jahre 1852 sind aus dem Mecklenburgischen allein über Hamburg neun Zehntel vom Hundert der Bevölkerung ausgewandert. Schon beginnen die nöthigen Hände zur Bestellung der großen Güter zu fehlen. Auf diesen ist die Landwirthschaft allerdings sehr vorgeschritten und der Ablösung culturschädlicher Servituten, Frohnen u. s. w. bedarf es daselbst beim Fehlen anderer selbständiger Grundbesitzer freilich nicht mehr. Wenn von den Gegnern der Theilbarkeit und kleiner Güter noch jetzt häufig die Behauptung gehört wird, daß auf ihren Latifundien kein Proletariat aufkomme, so übersehen sie, daß es ihren zahlreichen besitzlosen Tagelöhnern und Knechten, für deren Lebenserhaltung sie allerdings schon im eigenen Interesse, aus demselben Motiv wie für ihr Zugvieh, sorgen müssen, zufolge Naturgesetz und Erfahrung an den Bedingungen eines menschenwürdigen Daseins und an dem Antriebe zu Sittlichkeit und Sparsamkeit meist fehlen muß, welche erfahrungsmäßig mit der Aussicht auf Gründung einer Familie und Erwerbung von Grundeigenthum theils erst erwachen, theils im hohen Grade gesteigert werden. Mehr wie der gutgehaltene Tagelöhner an Producten verzehrt, gebraucht auch der kleine freie Eigenthümer nicht; er erarbeitet aber mehr für sich und verschiedenartigere Producte für die andere Bevölkerung. Ein schlimmeres, weniger dem Vaterlande und der öffentlichen Ordnung verbundenes Proletariat, als jene Classe besitzloser Tagelöhner, deren Kinder ihren Lebenslauf als Hütejungen anfangen und aussichtslos wieder als Tagelöhner beschließen müssen, kann es aber wol nicht geben. Vergl. dieserhalb auch Rau, a. a. O., §. 368, S. 457 fg.; §. 370—375.

79) Verordnung vom 15/18. Mai 1848. Siehe die Wochenblätter und resp. Anzeiger Nr. 23 und Nr. 17 vom Jahre 1848.

80) An neuern Landesculturgesetzen haben resp. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz nur aufzuweisen: a) eine Verordnung vom 31. Juli 1846 über Entwässerung der Ländereien („Mecklenburgisches Wochenblatt und Anzeiger", 1848, Nr. 14 u. 22), b) die mecklenburg-strelitzsche Verordnung vom 15. März 1844 zur Aufhülfe des städtischen Ackerbauwesens mittels Separation der städtischen Feldmarken behufs Aufhebung der vermengten und unzweckmäßigen Lage und der Servituten auf städtischen Ländereien („Mecklenburgisch-Strelitzscher officieller Anzeiger", 1854, Nr. 4), deren Anwendung indeß vom Beschlusse des Magistrats und der Bürgerrepräsentanten abhängt.

Territorialgesetze u. s. w. ausgebildet und festgestellt hatten, da die neuere Agrargesetzgebung des 19. Jahrhunderts die Auflösung und Umgestaltung eben dieser unmittelbar vorgefundenen, ihr vorausgegangenen Rechtszustände zu ihrem Gegenstande hat, daher ohne Kenntniß derselben ebenso wenig in ihren Principien und Motiven, als in ihrem organischen Zusammenhange mit den verwandten Staatsinstitutionen verstanden werden kann.

Die Umbildung der mittelalterlichen unfreien Agrarverfassung in die freie geht Hand in Hand mit der allmäligen Beseitigung des Feudal- und Ständewesens, in dessen Stelle der moderne, durch Centralisation und Bureaukratie getragene Polizeistaat eintrat. Dieser übernahm successive an Stelle der Feudal-, Lehns- und Gerichtsherren, des Adels und Ritterstandes, wie der großen kirchlichen Institute, die Rechte und Pflichten zur Beschützung und Vertretung ihrer Hintersassen, zur Vertheidigung des Landes, wie zu den patrimonialherrlichen und polizeiobrigkeitlichen Functionen. Derselbe bedurfte der Steuern des Bauernstandes, wie dessen wehrhafter Söhne. Er mußte daher durch allgemeine gesetzliche Anordnungen für die Conservation der bäuerlichen Höfe und ihrer Besitzer sorgen und so in seinem eigenen Interesse den Bauer zur sittlichen und bürgerlichen Würde eines unmittelbaren Staatsunterthanen erheben, hingegen Adel, Prälaten und Ritterschaft von dem im Mittelalter erworbenen Zwischenregiment über die Hintersassen verdrängen.

Die Gegenstände, mit denen es die neuere Agrargesetzgebung zu thun hat, welche daher bei Darstellung der Rechtszustände in den zunächst vorausgegangenen Jahrhunderten in Betracht kommen, sind: 1) die persönlichen Freiheitsrechte des Bauernstandes, beziehungsweise aller, auch der besitzlosen Hintersassen: a) die Leibeigenschaft, Eigenbehörigkeit oder Erbunterthänigkeit an sich, wie in Verbindung mit dem Besitze bestimmter Stellen, Höfe und Colonate; b) das Gutsunterthänigkeits- und gutsobrigkeitliche Verhältniß und die damit zusammenhängenden Leistungen oder Beschränkungen in der Verfügung über Personen, Kinder und Güter der Hintersassen, einschließlich der gutsherrlichen Zwangs-, Bann- und gewerblichen Concessionsberechtigungen, durch welche den Hintersassen die Anschaffung oder Zubereitung gewisser Bedürfnisse bei einem Andern als dem Berechtigten oder dem von diesem Concessionirten ganz oder theilweise verschränkt, ingleichen die Anlegung gewerblicher Betriebsstätten ohne gutsherrliche Erlaubniß verwehrt und nur gegen Steuern und Leistungen gestattet war. 2) Die Reallasten, Dienste, Natural- und Geldabgaben, Zehnten u. s. w. Bei allen bäuerlichen Leistungen an die Gerichts-, Polizei- und Schutz- oder die Gutsherrschaften ist nicht sowol die häufig über Jahrhunderte hinaus zurückgehende, oft nicht zu ermittelnde Art und Weise der Entstehung, ob durch Gewalt und Willkür, oder durch Vertrag, Verjährung oder andere specielle Rechtstitel, sondern hauptsächlich die Natur und Quelle der Leistungen entscheidend, ob dem Verhältniß zur Patrimonialgerichtsbarkeit, Schutzherrlichkeit und gutsherrlichen Polizei, dem Leibeigenthum und der Eigenbehörigkeit entsprungen, ob von öffentlichem und steuerartigem Charakter und ob in diesen letztern Fällen etwa ausdrücklich als Gegenleistung für Überlassung von Grundstücken und Gerechtigkeiten vorbedungen oder nicht, was auch von den Frohnen gilt, die vielfach reine Reallasten sind. 3) Die bäuerlichen Besitzverhältnisse, theils zu vollen, getheilten oder sonst beschränkten Eigenthums-, oder zu erblichen oder nichterblichen Laß- oder ähnlichen Nießbrauchs-, oder zu lebenslänglichen oder zeitweisen oder jährlich aufkündbaren Pachtverhältnissen, theils zu lehnsweise verliehenem oder aufgetragenem oder lehnsähnlichem Besitze, oder der römischen Emphyteuse nachgebildet, oder auf ein Superficiarrecht an den Gebäuden beschränkt, oder auf einem der spätern Zeit angehörigen Erbpachts- oder Erbzinscontracte beruhende, in den einen oder andern Fällen mit freier oder mehr oder weniger beschränkter Erbfolge der nächsten Verwandten zu den Höfen. Außerdem 4) das Gesammtrechts- und Leistungsverhältniß der verschiedenen Güterclassen, der Rittergüter, wie vorzugsweise der bäuerlichen Höfe und Colonate, gegenüber dem Staate, wie andern öffentlichen Corporationen und Instituten (der Kirche, Pfarre, Gemeinde), nebst den gesetzlichen Bestimmungen wegen Erhaltung der bäuerlichen Stellen in ihrem Bestande, insbesondere gegen Einziehung und Zusammenschlagung derselben mit dem Gutsareal, sowie über die Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit der Güter, je nach den verschiedenen Classen und Arten. Endlich 5) das Ständewesen, hauptsächlich das ständische und Vasallenverhältniß des Adels gegen den Landesherrn, wie gegen die Staats- und bürgerliche Gesellschaft, und dessen eigenthümliche Privilegien oder Pflichten.

Alle diese Gegenstände können auch hier nur in allgemeinen Umrissen dargestellt werden, einzelne bemerkenswerthe Bestimmungen oder hervorstechende allgemeine Staatsmaximen in

der einen oder andern Landesverfassung und Territorialgesetzgebung sind nur als Belege zur schärfern Zeichnung dieser Verhältnisse anzuführen.

Vorweg ist in Bezug auf die kleinern Gebiete der Reichsgrafen, Reichsritter u. s. w. in überwiegender Mehrzahl zu bemerken, daß daselbst Alles der Willkür unterlag, öffentliche und gutsherrlich-privatrechtliche Leistungen ohne Unterschied auf den Bauernstand gewälzt wurden und die Bedrückung und Aussaugung in dem Grade zunahm, als die Geldbedürfnisse der kleinen Dynasten und Souveräne wuchsen und dabei ihr Bildungs- und Sittenzustand durchschnittlich zu einer sehr niedrigen Stufe herabsank, seitdem nach gänzlicher Veränderung des Systems der Kriegführung vom Ritterstande nur das Junkerthum mit seinen Privilegien, Jagd- und andern niedern Regalien, Steuerfreiheiten u. s. w. als das Residuum eines großen chemischen Processes der Weltgeschichte ausgeschieden und zurückgeblieben war. In diesen kleinen souveränen Ländchen gab es (wie Häusser sagt) zu einer Zeit, wo manche größere Territorien treffliche Fürsten aufwiesen [81]), meist nur kleine Tyrannen, Jagdwütheriche und Bauernquäler, oder auch Persönlichkeiten, die in Trunk und Unsittlichkeiten traurig verkommen waren; je kleiner die Gebiete, desto drückender der souveräne Dünkel für die belasteten Unterthanen. [82]) Doch wurde auch in den größern Territorien vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, besonders in und nach dem Dreißigjährigen Kriege, das Leibeigenschafts- und Eigenbehörigkeitsverhältniß durch sogenannte Eigenthums- oder durch Bauer- und Gesindeordnungen, Landtagsabschiede und andere publicistische Urkunden mehr in ein förmliches System gebracht und dabei gleichzeitig vermöge der gutsherrlichen Patrimonialgerichts- und polizeiobrigkeitlichen Gewalt die Gutsunterthänigkeit und Schollenpflichtigkeit (glebae adscriptio) fast in derselben Weise über die persönlich freien Hintersassen und bäuerlichen Eigenthümer ausgedehnt, sodaß sich diese wenig mehr von den Laßwirthen (den erblichen Nießbrauchern der Höfe) und wiederum diese mittelfreien Bauern nicht allzu viel von eigenbehörigen oder leibeigenen Hofbesitzern unterschieden. Man sprach in dergleichen Eigenthums- und Bauerordnungen nur bestimmter aus, „daß die Bauern keine leibeigenen Sklaven seien, die da verschenkt, verkauft oder als res in commercio tractirt werden könnten, daß sie Dasjenige auch als ihr Eigenthum besitzen sollten, was sie außer der herrschaftlichen Hofwehr durch Fleiß und Arbeit erwerben.“ [83]) Materiell blieb es aber doch, unter andern zufolge der preußischen Bauerordnung für Pommern vom 30. Sept. 1764, bei den wesentlichen Punkten der ältern Bestimmungen (in Pommern vom 16. Mai 1616 und 1646), wonach die Bauern und ihre Kinder als des Guts eigenbehörige Unterthanen und glebae adscripti ohne Bewilligung der Gutsherrschaft nicht verziehen, kein Handwerk erlernen u. s. w., auch an ihren Höfen niemals irgend welche Erbgerechtigkeit aus Contracten oder Verjährung beanspruchen sollten. [84])

---

81) Wie Joseph II. von Österreich, Friedrich d. Gr. in Preußen, Karl Friedrich in Baden, wol auch Karl Theodor in Baiern und andere, die für Anbahnung einer freiern Agrarverfassung wirkten.

82) Vergl. über Vorstehendes: Häusser, „Deutsche Geschichte vom Tode Friedrich's d. Gr. bis zur Gründung des Deutschen Bundes“, I (Leipzig 1854), 141; auch Perthes, „Deutsches Staatsleben vor der Revolution“ (Gotha 1845), und Biedermann, „Deutschlands politische, materielle und sociale Zustände im 18. Jahrhundert“, Bd. 1 (Leipzig 1854). Ausnahmen finden sich allerdings; so wurde in der fürstlich Kaunitz'schen reichsunmittelbaren Grafschaft Rietberg durch eine Verordnung von 1791 das Leibeigenthum abgestellt. Wigand, „Provinzialrecht von Minden-Ravensberg, Rietberg, Rheda und Rekenberg“, S. 486, 488.

83) Vergl. die im Text genannte pommersche Bauerordnung.

84) Und diese pommersche Bauerordnung erging, nachdem Friedrich d. Gr. kurz zuvor, unmittelbar nach dem Hubertusburger Frieden, am 23. Mai 1763, 26 Punkte zur Verbesserung der bäuerlichen Zustände und unter diesen dictirt hatte: „daß alle Leibeigenschaft ohne das geringste Räsonniren auch in den adeligen und Stadteigenthumsdörfern der Provinz Pommern von Stund an gänzlich abgeschafft werde.“ S. die Bauerordnung in Dehnert, „Pommersche und rügensche gesammelte Landesurkunden, Gesetze und Privilegien u. s. w.“, III, 835 u. 836, und v. Rabe, Bd. I, Abth. 3, S. 79, und bei Mylius, „Nov. corp. constitut.“, III, 531, Nr. 93 von 1764. Auch in Pommern war im 12. und 13. Jahrhundert das slavisch-wendische Wesen und Recht durch die nach deutschem Recht als persönlich Freie und zu Erb- und Eigenthum angesiedelten deutschen Colonisten größerntheils verdrängt; die willkürliche Behandlung der Bauern in Neuvorpommern begann erst im 16. Jahrhundert. (Vergl. Normann's „Wendisch-Rügianischer Landgebrauch aus den Jahren 1529—46, herausgegeben von Gadebusch“, Vorbericht, §. 9 fg. und tit. 123—126, 131 fg.; dazu Arndt, „Geschichte der Veränderung der bäuerlichen und herrschaftlichen Verhältnisse im vormals schwedischen Pommern und Rügen“ (Berlin 1817), S. 4, 10—14, 41, 101). Die alten Bauerordnungen von 1616 und 1645 sprachen auch noch von Kaufhöfen, d. h. eigenthümlichen Bauergütern, gestatteten aber dennoch dem Gutsherrn, die Besitzer auch solcher Höfe,

Anders aber noch in der ebenfalls preußischen Eigenthumsordnung für Minden und Ravensberg vom 26. Nov. 1741.[85]) Diese stellt es dem Eigenthumsherrn frei, die Eigenbehörigen zu alieniren und zu verkaufen, worauf dann Derjenige Eigenthumsherr werde, welcher solche erhandelt. Jede freie Person, welche eine eigenbehörige Stätte bezieht, verfällt, auch ohne förmliche und ausdrückliche Renunciation der Freiheit, nebst Kindern ipso facto in das Leibeigenthum Dessen, dem das Eigenthum oder der Kotten gehört. Was der Eigenbehörige erwirbt, erwirbt er dem Herrn und der Stätte. Als Sterbefall gehört dem Herrn die Hälfte aller Mobilien und Moventien; doch sollen sich die Geschwister des Anerben für ein Billiges freikaufen und einen Freibrief lösen dürfen. Wer als Braut oder Bräutigam auf das Gut kommt, soll sich wegen des Weinkaufs (Gewinngelds) mit dem Gutsherrn vergleichen. Dagegen wurden denn aber die Besitzrechte als dem Nießbrauch oder dominium utile gleichende und erbliche anerkannt, auch der Weinkauf in Ermangelung eines Vergleichs fixirt. Zufolge der erst unterm 10. Mai 1770 erlassenen Fürstenthum münsterischen Eigenthumsordnung[86]) macht die Geburt von einer leibeigenen Mutter, die Annahme eines eigenbehörigen Gutes, Einheirathung oder Verjährung leibeigen und sollen nur die vor der Begebung in die Leibeigenschaft geborenen Kinder freien Standes bleiben. Diese Verordnung gehörte nichtsdestoweniger zu den humanern Gesetzen ihrer Zeit. Sie bezeichnete die Leibeigenschaft als eine Personaldienstbarkeit und rechtliche Verbindung, vermöge welcher Jemand zum Nachtheil seines freien Standes dem Gutsherrn in Bezug auf einen gewissen Hof, Erbe oder Kotten mit Gut und Blut zugethan sei, und das Besitzrecht des Eigenbehörigen an seinem Gute oder Hofe und dessen Pertinenzien als Erbnießbrauch nach Eigenthumsrecht. Dagegen verblieb es bei dem gutsherrlichen Sterbefall in der halben, zuweilen in der ganzen Verlassenschaft. Wenn nach dieser Ordnung dem Gutsherrn, der die Jurisdiction hat, die Anwendung von Geld-, Kerker- oder Leibesstrafe, jedem andern Gutsherrn aber das Recht einer mäßigen Correction und Züchtigung mittels des spanischen Mantels oder 24stündigen Gefängnisses bei Wasser und Brot gestattet ist, so war das nicht eben dem Leibeigenthumsverhältniß eigenthümlich, fand vielmehr auch in andern Landestheilen auf frohndienstpflichtige Unterthanen allgemein Anwendung.[87])

Auf den Rittergütern blieben die Leibeigenthumsverhältnisse bis zum 19. Jahrhundert unangetastet fortbestehen. Dagegen sprach der erste preußische König, Friedrich I., in der Flecken-, Dorf- und Ackerordnung vom 16. Dec. 1702[88]) für seine Domänen zuerst aus: „daß die Unterthanen in den Domänen der Bürde der Leibeigenschaft, wo sie noch hergebracht, enthoben sein sollten." Dies wurde wiederholt durch Friedrich Wilhelm I. in den Patenten vom 10. Juli 1719 und 24. März 1723, wie von Friedrich d. Gr.[89]) und ausdrücklich für die ostpreußischen und lithauischen Domänen durch eine Verordnung Friedrich Wilhelm's III. vom 29. Dec. 1804 unter Aufhebung alles Gesindezwangsdienstes, Loskaufgeldes, aller Beschränkungen der Freizügigkeit, wie aller Erbunterthänigkeit, mit Verkündigung völliger persönlicher Freiheit.[90]) Die in Preußen den Domänenbauern schon früher zugestandene Erblichkeit der Höfe wurde durch die preußische Verordnung vom 25. März 1790 noch weiter ausgedehnt.[91])

---

blos gegen Erstattung des Taxwerths der Gebäude, zu translociren oder ganz zu expropriiren und die Höfe zu den Gutsländereien einzuziehen, was erst unter preußischer Herrschaft verboten wurde.

85) Rabe, Bd. I, Abth. 2, S. 154. Solche sogenannte Eigenthums- oder auch Bauerordnungen projectirten oder beriethen doch allein die Stände, Adel, Prälaten und Ritterschaft. Denn auch die freien Bauern wurden, mit Ausschluß weniger Länder (Würtemberg und früher auch Baiern), nicht vertreten und nicht gefragt.

86) Kamptz, XXIX, 276 fg.

87) Noch 1577 waren auch im Münsterlande durch die Rechenkammer freie Bauern, hofhörige und den Freigerichten zugehörige Besitzer, gezwungen worden, sich eigenbehörig zu verpflichten oder ihr Erbe von 12 zu 12 Jahren in Gewinn zu nehmen. Kindlinger, „Geschichte der deutschen Hörigkeit", Urkunden, Nr. 221, S. 717. Bei Abfoderung des Gewinns, vor dessen Entrichtung der Hofbesitz nicht erworben wurde, ging man von der Vorstellung einer Art Investitur der Bauerhöfe aus.

88) Mylius, Th. V, Abth. 3, C. 1, S. 227.

89) Leman, „Provinzialrecht der Provinz Westpreußen", Abth. 2 (Leipzig 1832), S. 167. Vergl. Lette und Rönne, a. a. O., Einleitung, S. XVIII und LXXI fg.

90) Rabe, VIII, 232.

91) Herzog Johann von Jülich und Mark, Kleve und Berg hatte bereits 1582 verordnet, daß sich Niemand, wer er auch sei, bei Verlust seines Leibes und Guts, an irgend wen eigenbehörig mache oder zu eigen gebe. Desgleichen hatte Herzog Albrecht (früherer Hochmeister in Ostpreußen) in seinem durch

Am weitesten hatte indeß der österreichische Kaiser Joseph II. in Bezug auf die Beseitigung der Leibeigenschaft ausgegriffen, indem er dieselbe mit ihren Ausflüssen im Jahre 1781 in seinen Landen aufhob, wo die Lasten der „misera contribuens plebs", des Bauernstandes, durch den auf die Hussitenkriege in Böhmen gefolgten, mit der blutigen Gegenreformation der Jesuiten verbundenen Druck sehr vermehrt waren. Damit verband Joseph II. auch die Abschaffung verschiedener Leibeigenschaftsabgaben, sowie die Verwandlung der ungemessenen Frohndienste in gemessene, nebst der Fixation unbestimmter Leistungen.

Man anerkannte auch wol in dem einen Lande ein erbliches Besitzrecht und selbst eine Art nutzbaren Eigenthums der gleichwol auf den Grund gewidmeten schollenpflichtigen bäuerlichen Besitzer, in dem andern ihr Eigenthumsrecht an den Stellen nebst ihrer persönlichen Freiheit. Es geschah dies oft in den mit den Ständen errichteten Landesordnungen, ersteres z. B. in der Ober- und Niederlausitz, letzteres in dem damals der österreichischen Herrschaft unterworfenen Schlesien, theils vor, theils nach dem Dreißigjährigen Kriege.[92]) Eine Vergleichung der von Friedrich d. Gr. für Schlesien erlassenen Verordnungen ergibt jedoch, wie daselbst inzwischen die als Früchte der Gerichtsbarkeit betrachteten Loslassungsgelder dergestalt gesteigert waren daß sie in diesen Verordnungen auf 10 Proc. vom ganzen be- und unbeweglichen Vermögen außer den sonst noch bestimmten Zahlungen mehrer Dukaten fixirt, und daß, um der Willkür der Grundobrigkeit Schranken zu setzen, sogar Bestimmungen dahin getroffen werden mußten, daß auswärts dienende Unterthanen, welche hierzu die gutsherrliche Erlaubniß erhalten, sich nur alle Jahr ein mal zu Weihnachten bei ihrer Grundherrschaft gestellen, dafür aber ein fortlaufendes jährliches Schutzgeld von resp. 1 Thlr., 16 und 12 gGr. zahlen sollen, widrigenfalls sie zu jeder Zeit vom Dienstort revocirt werden könnten. Das mußte durch ein Edict Friedrich's d. Gr. noch unterm 10. Dec. 1748 verordnet und dabei vom Könige bemerkt werden, „daß die Stände und Gerichtsobrigkeiten ihren Unterthanen, der eigentlichen Natur ihres Rechts und den frühern landesherrlichen Verordnungen und allgemeinen Landesschlüssen entgegen, die Loslassung von der Unterthänigkeit öfters sehr schwer machten, das Loslassungsgeld auf eine übermäßige Art und Weise foderten, auch wol gar die Loslassung selbst ohne die geringste erhebliche Ursache denselben versagten". Eine Cabinetsordre Friedrich Wilhelm's III. vom 25. Juli 1798 empfahl nur erst die Aufhebung einer weitern erblichen Fortpflanzung des Leibeigenschafts-, Erbunterthänigkeits- oder Gutspflichtigkeitsverhältnisses, das viel weiter gehe wie das Subjectionsverhältniß gegen den Staat, damit der freigewordene Unterthan mit Dankbarkeit und Liebe stärker an sein Vaterland und dessen gesetzmäßige Verfassung gefesselt werde.[93]) Und jenes Edict wie diese Cabinetsordre bezogen sich auf Schlesien, wo 100 Jahre vorher durch die mit Zuziehung der Stände gegebenen Verordnungen die Unterthanen für freie Leute und für eigenthümliche und erbliche Besitzer ihrer Güter ausdrücklich anerkannt worden, mit der ebenso ausdrücklichen Erklärung, daß sie über ihre Güter wie über alles andere Vermögen unter Lebenden sowol wie von Todes wegen frei verfügen könnten. So wirkte, hauptsächlich nach dem Dreißigjährigen Kriege, die gerichts- und gutsherrliche

---

den König von Polen bestätigten Testament von 1567 aus fürstlicher Macht alle in den Domänen, gleichwie unter der Herrschaft des Adels oder der Städte wohnenden Preußen für ihre Person vom leiblichen knechtischen Eigenthum befreit, sodaß sie hinfort freier Geburt seien und sich solcher nicht weniger als andere Kölmer getrösten sollten. („Privilegia der Stände des Herzogthums Preußen", Braunsberg 1616, S. 81.) Das mit der Eroberung Preußens durch den Deutschen Orden eingeführte, nach der Stadt Kulm benannte Kölmische Recht, auch Kölmische Freiheit, hatte hauptsächlich Erblichkeit und Eigenthum der Güter nebst der persönlichen Freiheit zum Gegenstand und war in Ost- und Westpreußen seit den Zeiten der Eroberung und Einwanderung in der Mitte des 13. Jahrhunderts auch unter den kleinern Grundbesitzern weit verbreitet. Die bäuerlichen Besitzverhältnisse in Ostpreußen waren zwar verschieden, im Allgemeinen aber doch stets von besserer Beschaffenheit geblieben, auch gab es zur Zeit des Deutschen Ordens wie noch späterhin daselbst adelige Güter mit besondern Vorrechten nicht. Vergl. Lette und Rönne, a. a. O., Einleitung, S. XLIV fg.

92) Vergl. Kaiser Ferdinand's I. Landfrieden für Schlesien vom 22. Sept. 1528, die ober- und niederschlesische Verordnung von 1652 und die revidirten Unterthanen- und Landesordnungen für die Nieder- und Oberlausitz von 1669, 1670 u. 1651 bei Lette und Rönne, a. a. O., Einleitung, S. XXXIV u. XLI fg., und die daselbst angeführten Werke.

93) Lette und Rönne, a. a. O., Einleitung, S LXXVI. Aber die Behörden und Minister remonstrirten damals gegen den König und die Sache unterblieb, bis in der Zeit des Unglücks nach dem Tilsiter Frieden im Jahre 1807 die gehobene Einsicht und moralische Kraft auf der einen, die Nothwendigkeit einer Wiedergeburt des preußischen Staats durch die Freiheit auf der andern Seite den Entschluß zur Reife brachten.

Polizeigewalt, welche sich damals mehr und mehr, zugleich mit der Gutsherrlichkeit, über geschlossene Bezirke und ganze Orte ausgedehnt hatte und zum Zweck der Wiederbevölkerung und Cultivirung der verheerten Länder, wie zur Wiederbesetzung der wüsten, von ihren Besitzern verlassenen bäuerlichen Höfe, ingleichen um die große Zahl vagabondirender Menschen für die niederliegende Bodencultur nützlich zu verwenden, weit schärfer als zuvor angezogen und befestigt wurde, solchergestalt aber die Erb- und Gutsunterthänigkeit überall, wo dieselbe zuvor über freie Bauern und Eigenthümer, wie über freie in den Ort einziehende Tagelöhner nicht existirt hatte, nebst Gesindezwangsdienst der Unterthanenkinder, Abzugs-, Loslassungsgeldern, gutsherrlicher Einwilligung in die Annahme der Höfe oder in die Verheirathung von Kindern und in die Ergreifung eines andern Gewerbes u. s. w. nebst Abgaben dafür, sonach solche persönliche Beschränkungen und Pflichten gegen die Hintersassen zur unmittelbaren Folge hatte, welche ursprünglich als Folgen des Leibeigenthums und der Eigenbehörigkeit galten. [94])

Dagegen wurden unter andern von den preußischen Königen Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. häufig sogenannte Prügelmandate erlassen gegen die barbarischen Mishandlungen der Bauern bei Leistung von Staats- und ähnlichen Frohnen, von Vorspann für Beamte und Militär, Wildfuhren u. s. w. seitens der Domänenpächter, Soldaten, Beamten, Hof- und Jagdbedienten; „es solle sich Niemand, wer er auch sei, bei harter Bestrafung unterstehen, Sr. Majestät Unterthanen zu prügeln und gottloserweise, wie das Vieh, mit Peitschen anzutreiben". Für Vorspann und Briefetragen für die Regimenter sollten die Unterthanen Bezahlung erhalten. [95]) Die zum Theil auf Beschwerden der Landstände, zum Theil aus polizeilichen Gründen vielfach erlassenen Gesindeordnungen (dergleichen Gesetze England nicht kannte) hielten mit der Regelung auch die Beschränkung der Arbeitskräfte und Lohnsätze der besitzlosen Hintersassen, der Schäfer, Meier u. s. w. bis in das 19. Jahrhundert hinein aufrecht. Übrigens war es besonders diese Epoche des 16. bis 18. Jahrhunderts, in welcher aus der in einer Hand vereinigten Gerichts- und Polizei- sowie Gutsherrlichkeit das Recht hergeleitet wurde, die Hintersassen — zum Vortheil nicht blos der Städte, sondern auch der Rittergüter — durch Zwangs- und Bannrechte, außer dem bereits weit ältern Mühlenzwange durch Bier- und später durch Branntweinzwang, vielfach auch durch Schmiedezwang, unter Auferlegung verschiedener Leistungen an dergleichen gutsherrlicherseits errichtete oder concessionirte Gewerbsstätten zu beschränken. [96]) Der Schmiedezwang nebst den Leistungen an den von der Gutsherrschaft eingesetzten Schmied wurde meist als Gemeindesache aller bäuerlichen Grundbesitzer betrachtet. Daß selbst noch in der hier besprochenen Epoche aus der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und Patrimonialgerichtsbarkeit der Gutsherren neue Abgaben und Leistungen abgeleitet und von den Ständen gegen ihre Hintersassen den Landesherren gegenüber auch durchgesetzt wurden, ist schon weiter oben erwähnt. Im Allgemeinen war dagegen aber nun doch auch die landesherrliche Macht mehr bestrebt, den Bauernstand gegen die willkürliche Erhöhung seiner Lasten und Abgaben, wie gegen eine übermäßige Beschwerung und gegen eine Verringerung seiner Güter theils vermittels Herabsetzung, theils vermittels Fixation der ihm obliegenden Dienste und Schuldigkeiten durch allgemeine gesetzliche Anordnungen in Schutz zu nehmen und so die Prästationsfähigkeit des Bauernstandes für den Staat zu sichern und zu erhalten. Zu diesem Zweck wurden namentlich in Preußen unter der Regierung Friedrich's d. Gr. mehrfache Verordnungen erlassen, insbesondere die Aufnahme von Urbarien — vorzugsweise für Schlesien — unter Leitung eigener königlicher Commissionen angeordnet. Auch begann man im 18. Jahrhundert mit der Vererbpachtung von Domänen an Bauern, wie mit der erbpachtsweisen Überlassung der Domänenbauerhöfe zur Verbesserung des Bauerstandes und Conservation seiner Leistungsfähigkeit; in Preußen, auch in einigen andern Ländern wurde dies Regierungsmaxime. In dem preußischen Schlesien suchte man sogar (mittels einer Verordnung von 1787) die Parcellirung von Rittergütern unter die Bauern zum Zweck der gleichzeitigen Ablösung und Dienstbefreiung der letztern zu befördern. Seitdem die

94) Vergl. Lette und Rönne, a. a. O., Einleitung, S. XXVII u. XXXVI.

95) „Preußische Lebensgeschichte des großen Königs Friedrich", Thl. II, B. V; Mylius, „Corp. constitut. Marchic., 1737—47", S. 2327.

96) Denn man sah dergleichen als Gegenstände der Polizei und Polizeigesetzgebung an. Eichhorn, „Einleitung in das deutsche Privatrecht" (1836), S. 433, §. 161. S. z. B. noch das sächsische Generale vom 8. Mai 1811 und ältere sächsische Verordnungen wegen der Concessionsbefugniß der Patrimonialgerichtsobrigkeiten zur Anlegung von Mühlen u. s. w.

Gerechtigkeitspflege durch Errichtung höherer landesherrlicher Gerichte (so seit 1483 des sächsischen Oberhofgerichts zu Leipzig, seit 1516 des Kammergerichts zu Berlin u. s. w.) gegen die Gravamina der Stände über Eingriffe in ihre Patrimonialgerichtsbarkeit und gutsherrlichen Rechte mehr Macht und Festigkeit gewann, fanden darin auch die persönlichen und Besitzrechte des Bauernstandes einen größern Schutz.[97])

Eins der wichtigsten Rechtsfundamente für die durch spätere Agrargesetze angeordnete Umwandlung der nicht eigenthümlichen bäuerlichen Höfe (erblicher und nichterblicher Laßnahrungen und Colonate) in volles und freies Eigenthum ihrer bäuerlichen Besitzer beruhte auf dem in mehren Territorien (in Brandenburg und dann für ganz Preußen seit alter Zeit) geltenden Grundsatz der Landesverfassungen, „daß kein bäuerlicher Hof ohne vorausgegangene Untersuchung und ausdrückliche landesherrliche Genehmigung zum Rittergut eingezogen, daß jeder Hof nebst Zubehörungen und Gerechtigkeiten in Wehr und Würden erhalten, daß jede verlassene bäuerliche Stelle sofort mit einem neuen Wirthe wieder besetzt und daß bei ausnahmsweise genehmigter Einziehung von Bauerland zum Gutsareal demnächst alle auf ersterm haftenden Steuern und andere Staatslasten, alle Leistungen an die Gemeinde und selbst die gutsherrlichen Hofedienste vom Rittergutsbesitzer mitübernommen und an Stelle des eingezogenen bäuerlichen Grundstücks übertragen werden müssen".

Das Eigenthumsrecht der Gutsherren an den Höfen trat vor dem höhern Anspruch des Staats ganz in den Hintergrund; jeder Bauerhof war ein vorzugsweise dem Staate für seine zur Erhaltung des Ganzen nothwendigen Steuern und Lasten verpflichtetes Object, daher aber auch in vielen Territorien für untheilbar erklärt, wenn gleichwol diese Untheilbarkeit schon früher und zuerst im gutsherrlichen Interesse wegen der auf den Höfen lastenden gutsherrlichen Frohnen und Abgaben, niemals übrigens im Interesse des Bauernstandes selbst angeordnet und durchgesetzt war.[98]) In der Mark Brandenburg diesseit und jenseit der Oder (der Kur- und Neumark) war in allen Landtagsrecessen vom Jahre 1534 ab das Auskaufen der Bauerhöfe seitens des Adels streng verpönt und nur in dem Falle, dann aber auch nur gegen Bezahlung des vollen Werths nach vorgängiger Abschätzung, nachgelassen, wenn der Adel keinen besondern Rittersitz hatte und dazu oder auch zum Witwensitze einen Bauerhof gebrauchte. Auf die vom Kurfürsten Johann Sigismund (1624) wiederholt eingeschärften Grundsätze der Landesverfassung basirten die Verordnungen Friedrich Wilhelm's I. aus den Jahren 1713—17 wegen Revision der Grundsteuerkataster und Landesmatrikeln nebst Schoßbüchern und der Dienste der Unterthanen, „welche rechtswidrig nun auch den (in und seit dem Dreißigjährigen Kriege) eingezogenen contribuablen Acker, ungeachtet der verminderten Zahl der Dienstpflichtigen, mitbestellen sollten"; wie die gleichzeitige Verordnung: „daß die Zahl der Bauern, Koſsäthen, Häusler, Gärtnerstellen u. s. w. in alter Qualität und Realität wiederhergestellt, zu dem Ende aber aller seit dem Jahre 1624 zu den Rittergütern eingezogene Baueracker von dem Areal der erstern heraus-

97) Vergl. Lette und Rönne, I, Einleitung, S. XXV und LVIII, und Haubold, S. 11 fg., 434 fg.

98) Denn so bestimmte z. B. die älteste Polizeiverordnung über das Meierverhältniß im geistlichen Fürstenthum Paderborn vom Jahre 1655 (Wigand, „Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey", III, 21), daß, obwol ein Jeder über das Seinige frei verfügen und sein Vermögen unter den Kindern vertheilen dürfe, dagegen Diejenigen, welche Andern mit Leibeigenthum verwandt seien oder sonst Erbmeierschaft und Lehnschaft an den Gütern haben, ihre Güter und Höfe zum Nachtheil der Guts- und Eigenthumsherren und ohne deren Bewilligung weder vertheilen, noch versetzen, noch veräußern, sondern selbige zusammenhalten sollen, ingleichen daß das Abfindungs- und Heirathsgeld der andern Kinder nur mit der Eigenthums- und Gutsherren Genehmigung zu bestimmen sei. Auf erneuerte Beschwerden der Landstände über Verweigerungen in ihren Pachten und Diensten durch Zersplitterung und Veräußerung der bäuerlichen Güter wurden 1662, dann 1711 und wieder 1726 dergleichen Parcellirungen der bäuerlichen Güter, soweit sie hubige Gründe (Complexe), streng verboten, dabei auch Bestimmungen wegen eines Reluitionsrechts abveräußerter Parcellen gegeben. (Wigand, a. a. O., S. 27, 28, 33.) Vergleiche dieserhalb auch wegen des vormals kurkölnischen alten Herzogthums Westfalen: Sommer, „Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauergüter in Westfalen" (1823), S. 51 fg., und die Polizeiordnung vom 20. Sept. 1723, Beilage II, S. 271, wo die Untheilbarkeit zugleich auf das Schatzkataster von 1663 gegründet wird. Im Bezirk des Kreisamts Altenburg (s. „Einige Nachrichten über den Bezirk des Kreisamts Altenburg, für die siebente Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zusammengestellt", Altenburg 1843, S. 69 u. 70), wo neben einer Anzahl größerer Bauergüter eine bei weitem größere Zahl von kleinen Besitzungen unter einem preußischen Morgen besteht, neben bedeutendem walzenden Grundbesitz, gründet sich die Geschlossenheit der Güter, abgesehen von altem Herkommen und Gebrauch, auf das Interesse der Dienst- und Abgabenberechtigten, für welches durch gesetzliche Bestimmungen über das Maß, das der Theilbarkeit nicht mehr unterworfen sei, gesorgt wurde.

gegeben, ausgesondert und wiederum zu bäuerlichen Besitzungen verwendet und neu eingetheilt werden solle".[99]) Derselbe König befahl unterm 14. März 1739 gleichmäßig für den ganzen Staat, „daß kein Landesvasall, vom Markgrafen an bis zu dem geringsten, er sei, wer er wolle, Bauergüter verwüsten und sich eigenmächtig unterstehen solle, einen Bauer ohne gegründete Ursach und ohne den Hof wieder zu besetzen, aus diesem zu werfen". Die für den ganzen Staat erlassenen Edicte Friedrich's d. Gr. vom 12. Aug. 1749 und erneuert unterm 12. Juli 1764, verboten bei namhafter Strafe dem Adel, den Stiftern und Klöstern, sowie Allen, welche adelige Güter besitzen, aus Privatinteresse und eigener Gewinnsucht bäuerliche Höfe und Stellen eingehen zu lassen und die dazu gehörig gewesenen steuerbaren Äcker und Wiesen zu ihren eigenen Wirthschaften oder ihren Vorwerken zu schlagen; es sollten vielmehr alle und jede wüste Bauer-, Halbbauer-, Gärtner- oder Büdner-, auch andere Stellen der kleinen Leute des platten Landes, ingleichen die zu den Vorwerken geschlagenen Äcker, welche seit 1740 (dem Anfange der Regierung des Königs), besonders aber seit 1756 (dem Anfange des Siebenjährigen Kriegs) wüste geworden, binnen Jahresfrist retradirt und mit ebenso viel und denselben Grundstücken und Wirthen wieder versehen und besetzt werden. Dabei rügte der König insbesondere mit Rücksicht auf Schlesien: „daß, wenngleich die Dominien von den eingezogenen wüsten Gütern die Landescontribution übernommen, sie dennoch die übrigen darauf haftenden Prästanda, insbesondere die herrschaftlichen Dienste und Roboten, die Concurrenz zu den Paß-, Marsch- und Vorspannfuhren, Kriegslieferungen, Gemeinanlagen und zur Feuersocietätshülfe den übrigen Bauern widerrechtlich aufgebürdet hätten, solchergestalt auf ganz unverantwortliche Weise mit ihren Unterthanen umgingen und dieselben mittels harter Zwangsmittel durch allerhand neue Auflagen und Leistungen in gänzlichen Verfall brächten; es solle sich keine Grundobrigkeit unterstehen, den Unterthanen mehre und andere Prästationen als die contract- und urbarialmäßigen aufzubürden, in keinem Falle aber die den wüsten und jetzt von den Dominien in Cultur genommenen Bauergütern obliegenden Prästanda auf die übrigen bäuerlichen Wirthschaften zu repartiren. Keine Grundobrigkeit solle sich fortan des der Souveränetät gebührenden jus collectandi, der Besteuerung der Unterthanen, anmaßen."[100])

Diese in ältern brandenburgischen Landtagsrecessen, wie in den spätern königlich preußischen Edicten ausgesprochenen Grundsätze wurden in das 1794 publicirte Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten übernommen und dadurch zu einem allgemeinen Landesgesetz für alle zur Zeit der Publication des Landrechts zum Bestande der preußischen Monarchie gehörigen, wie für diejenigen später erworbenen Landestheile, in welchen das Allgemeine preußische Landrecht eingeführt wurde.[101])

---

99) Das Maß des ritterfreien Ackers bestand in der Mark Brandenburg seit alter Zeit in sechs Hufen für den Ritter und in vier Hufen für den Knappen, auf denen noch bis zum 16. Jahrhundert hin die häufig vorkommende schwere Last des Kriegsdienstes haftete

100) Vergl. hierzu oben die Agrarverfassung Englands, wo dies schon seit mehren Jahrhunderten verboten war. Gneist, a. a. O., S. 18 und Anmerkung 12, S. 61.

101) Vergl. wegen der oben erwähnten Landesreverse, Edicte und gesetzlichen Bestimmungen Lette und Rönne, a. a. O., Einleitung, S. XXII fg., LXXIIfg. und Bd. II, Abth. 1, S. 582 fg. Diese Edicte galten daher ebenso wol auch für die westlichen Landestheile, als Kleve, die westfälische Mark, Minden und Ravensberg, Herzogthum Magdeburg u. s. w. Diese durch Landesverfassung festgestellte rechtliche Natur und Uneinziehbarkeit der bäuerlichen Güter bildet das zweifellose Rechtsfundament für das preußische Gesetz wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vom 14. Sept. 1811, der Auflösung der gegenseitigen Rechts- und Verpflichtungsverhältnisse gegen Entschädigung der Gutsherren und der Verleihung des vollen Eigenthums der bäuerlichen Höfe an ihre Besitzer. Vergl. auch Niebuhr, „Römische Geschichte", ält. Ausg., II, 368, und bericht. Ausg. in einem Bande, 1853, S. 273 und 425. Vorstehendes dürfte die hin und wieder selbst von bedeutenden wissenschaftlichen Autoritäten, so auch von Walter, a. a. O., II, 431, noch wiederholten Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Verleihung des Eigenthums an die bäuerlichen Besitzer durch den Staat widerlegen. Wenn daselbst ferner gemeint wird, daß der Gewinn aus der persönlichen Freiheit und dem verliehenen Eigenthum der Bauern oft durch andere Nachtheile überwogen werden möchte, so ist es allerdings richtig, daß eine Anzahl der vormals leibeigenen oder zu Laßrecht besessenen Bauerhöfe nach der Eigenthumsverleihung zu Grunde gegangen, besonders von den Gutsherren angekauft ist, dies namentlich in Pommern und Preußen. Es lag das, abgesehen von speciellen Gründen (der Übersetzung mit Rente bei den in den zwanziger Jahren unerhört niedrigen Getreidepreisen, der Landabfindung auf uncultivirten Hinterländereien u. s. w.), hauptsächlich in den Nachwirkungen der Kriege, welche die zuvor durch übermäßige gutsherrliche Lasten und durch gleichzeitige Ansprüche des Staats erschöpften und abgematteten Bauern um so weniger zu übertragen vermochten, als den seit Jahrhunderten Leibeigenen und Niedergedrückten Einsicht und moralische Kraft fehlte, um sich in das freie Verhältniß hineinzuleben, dessen Benutzung nicht minder neue Anstrengungen von ihnen verlangte, ver-

Die kräftigere Entwickelung der landesherrlichen Macht stützte sich so hauptsächlich auf die Conservation, wie auf die fortschreitende Herausbildung und Befestigung einer rechtlichen Selbständigkeit der Bauergüter.

Hiermit war dann auch deren Untheilbarkeit verbunden.

Dieser letztern wirkten jedoch in verschiedenen Territorien andere Verhältnisse entgegen, ganz abgesehen davon, daß in den deutschen Ländern fränkischen Rechts die freie Veräußerlichkeit und Theilbarkeit der Grundstücke [102]) von Alters her fortbestanden hat. Im Fürstenthum Paderborn und in andern Theilen der preußischen Provinz Westfalen, wo die frühern Fehden, sodann der Dreißigjährige und wiederum der Siebenjährige Krieg den Untergang vieler bäuerlichen Höfe zur Folge gehabt hatten, wurden die dazu gehörigen Ländereien zerschlagen und in Wandeläcker und sogenannte walzende Grundstücke (Erb=, Kötter=, Rottland) aufgelöst. [103])

Dagegen waren im alten Sachsenlande (dem jetzigen Königreich Sachsen und einem Theile der preußischen Provinz Sachsen), wo von Alters her Freiheit der Person und Eigenthum galt, die Güter vor Ausbildung der Steuerverfassung im 15. und 16. Jahrhundert, soweit kein Lehnsnexus entgegenstand, theilbar. Aus dieser ältern Zeit stammt daher die überwiegende Anzahl Wandeläcker und walzender Grundstücke, welche auch dem kleinen Manne die Erwerbung von Eigenthum gestatten, häufig aber in der Hand desselben wohlhabenden Besitzers vereinigt den Complex größerer Bauerhöfe bilden. Erst seit dem Fundamental=Steuerkataster von 1628 gilt in den Kur=, jetzt königlich sächsischen Landen Geschlossenheit der bäuerlichen Güter und ist deren Theilung ohne die Genehmigung des Steuerfiscus und zugleich des Guts= und Gerichtsherrn untersagt, dabei über ein gewisses Maß des nicht weiter theilbaren bäuerlichen Besitzthums indeß verschiedentlich verordnet. [104]) Die Incorporation der Bauergüter zu den Rittergütern ist in Sachsen nicht verboten gewesen. Die Theilbarkeit der Güter ist altdeutschen Rechts [105]) und beruht in den Ländern fränkischen Rechts noch jetzt auf Rechtssystem und Sitte. [106]) Sie hat sich besonders in solchen Territorien erhalten, in denen der Adel und die Ritterschaft keinen überwiegenden politischen Einfluß besaß oder wo die Landesherrlichkeit ihr Interesse an der Geschlossenheit der bäuerlichen Güter einer kräftigern Landesvertretung auch des Bauernstandes gegenüber nicht geltend machte. So bildet dieselbe mit gleicher Erbtheilung unter allen Kindern seit Jahrhunderten, insbesondere seit der Reformation, ein Hauptfundament der Grundeigenthumsverhältnisse des Bauernstandes in Altwürtemberg (dem vormaligen Herzogthum Würtemberg). [107])

---

bunden mit den günstigern Credit= und wirthschaftlichen Verhältnissen vieler Rittergutsbesitzer. Gegen obige Meinung ist dagegen auf zwei Thatsachen zu verweisen: einmal darauf, daß die Bauern, welche bereits vor dem Kriege von 1806 ihre Höfe zu Eigenthums= oder Erbpachtsrechten, wenngleich gegen nicht geringe Abgaben besaßen, Kriege und Calamitäten überdauerten und überwanden; zweitens auf das übereinstimmende Zeugniß sämmtlicher bäuerlichen und eines großen Theils der übrigen Abgeordneten auf dem ersten vereinigten preußischen Landtage im Jahre 1847 über die für den Wohlstand und die Hebung des Bauers im Allgemeinen nur höchst wohlthätigen Wirkungen seiner Befreiung durch die preußischen Agrargesetze, wie gegen jede diese volle Freiheit, auch die Theilbarkeit wiederum beschränkende Gesetzgebung. Zur Widerlegung jener mehr theoretischen Meinung ist auch das auf dreißigjährige Erfahrungen gestützte Zeugniß des Generalcommissionspräsidenten Klebs in seiner Schrift: „Die Landesculturgesetzgebung, deren Ausführung und Erfolge im Großherzogthum Posen. Ein Beitrag zur Culturgeschichte dieser Provinz" (Berlin 1856), einzusehen.

102) Kindlinger, S. 170 fg. Walter, II, 511, §. 445.

103) Wigand, a. a. O.

104) In Sachsen sollen bei den geschlossenen Gütern wenigstens eine Viertelhufe bei Hufen= und starken Gütern, eine Achtelhufe bei Halbhufengütern und ein dresdner Scheffel des besten Feldes bei schwachen Gütern, bei walzenden Grundstücken aber und zwar bei seit 25 Jahren vorhandenen Häusern wenigstens ein dresdner Scheffel gutes Land mit dem Wohnhause verbunden bleiben. Vergl. Pinder, „Das Provinzialrecht der preußischen vormals sächsischen Landestheile", I, 16; II, 20, und die Allegate bei Lette und Rönne, Einleitung, S. LVII.

105) Vergl. darüber oben England, wo sie sich bei den Erbtheilungen im sogenannten Gavelkind erhalten hat.

106) Die allen Freien, einschließlich des Adels, gemeinsam gewesenen Rechtsverhältnisse der alten Stammgüter in der frühesten Zeit des Mittelalters, etwa bis zu Karl d. Gr., hatten ihre ganz andere Bedeutung innerhalb der Gemeindegenossenschaft und wichen dem Lehn, wie später den Fideicommissen des Adels.

107) Und Altwürtemberg ist in landwirthschaftlicher Beziehung eines der blühendsten und vorgeschrittensten Länder, der Bauer im Allgemeinen wohlhabend, wenn auch nicht reich; dasselbe zählt nichtsdestoweniger viele große bäuerliche Güter, welche, wie am Rhein und im Sachsenlande, oft aus zahl=

Hier gab es unter den Landständen keinen Adel, indem der frühere landsässige Adel bereits zu Anfang des 16. Jahrhunderts zur Reichsritterschaft übergetreten ist, seitdem aber die Landesvertretung neben einigen protestantischen Prälaten aus Bauern und Bürgern bestand. Davon waren und sind zum Theil noch die Agrarverhältnisse in Neuwürtemberg (aus Besitzungen Österreichs in Schwaben und aus den jetzt mediatisirten kleinen Territorien einiger 30 Fürsten und Grafen, ferner aus Besitzungen von Äbten und Klöstern, Reichsrittern und Reichsstädten bestehend) sehr abweichend, indem hier bei den Bauerhöfen größerntheils Lehnsverband (besonders Fallehen) und auf einen Sohn beschränkte Succession besteht.

Ebenso blieb auch in den alten Kreisen des Königreichs Baiern die Gebundenheit der bäuerlichen Güter vorherrschend, und es bestand fast ausnahmslos gutsherrlicher Verband nebst Abhängigkeit der Grundholden und ihrer Besitzthümer.[108])

Vorstehende Anführungen werden zur Anschauung der Verhältnisse und Motive in Bezug auf die Theilbarkeit oder Geschlossenheit der bäuerlichen Besitzungen genügen.

Das mit der Agrarverfassung eng verflochtene System der ständischen Gliederung, namentlich des Adel- und Bauernstandes, blieb in seinen Gegensätzen, Sonderinteressen, politischen und bürgerlichen Privilegien oder Rechtsbeschränkungen auch während der Epoche, welche der neuern Agrargesetzgebung unmittelbar vorausging, im Allgemeinen unverändert, prägte sich eher noch bestimmter aus, wenn gleichwol der überwiegende politische Einfluß des Adels und der Ritterschaft, hier durch Herabdrückung, dort durch Beseitigung der Landstände, bei Erstarkung der monarchischen Macht der Landesherren verschwand.

Der Edelmann durfte nicht Handel und Gewerbe treiben, nicht Bauer-, der Bauer aber auch keine Rittergüter, wenigstens nicht ohne ausdrückliche landesherrliche Dispensation erwerben.[109]) Meist blieb die Befugniß zur Errichtung von Familienfideicommissen auf den Adel beschränkt[110]), desgleichen das Recht zur Ausübung der Jagd, der Patrimonialgerichtsbarkeit und Ortspolizei, des Patronats und der Kreis- und Landstandschaft, welche mit dem Besitz von Rittergütern pertinentialiter verbunden waren.[111]) Über die Aufnahme in adelige und Rittercorporationen

---

reichen Parcellen zusammengesetzt, seltener freilich arrondirt sind; die Parcellirung würde wahrscheinlich weniger ausgebreitet sein, wenn dem jahrhundertjährigen System der freien Agrarverfassung ein damit harmonirendes ebenso freies System der Gewerbverfassung zur Seite stände, welches den übrigen Kindern oder fleißigen besitzlosen Leuten ihr Fortkommen durch Handwerk und Gewerbe erleichterte, während noch jetzt geschlossene Innungen und monopolartige Gewerbsamkeit fortbauern.

108) Wie bei Herrengunst oder Freistift, Leibrecht, Neustift, Lehn; nur die unter der Benennung Erbrecht, Boden- oder Grundzins begriffenen Güter sind unbedingt erblich, resp. eigenthümlich, meist aber auch geschlossen. Zu Zertrümmerungen bedarf es des besondern Consenses der Behörden. Die Parcellirung und der Realbesitz ist auch jetzt noch in Baiern durch das revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 nach einem gewissen Steuerminimum beschränkt.

109) Pinder, I, 176; II, 258. Kursächsische Mandate von 1609, 1623 u. s. w., 1715. Erst ein preußisches Gesetz von 1845 hob diese wegen der Lehnrittergüter fortbestandene Beschränkung ausdrücklich auf. Vergl. auch Thl. II, Tit. 9, §. 73 des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten von 1794.

110) Dies im Königreich Baiern noch später zufolge des organischen Edicts vom 28. Juli 1808, die künftigen Verhältnisse des Adels betreffend, und sogar zufolge §. 4, Tit. V der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 und des constitutionellen Edicts de eod., Beilage VII zu derselben, §. 3. S. bei Pölitz, „Die europäischen Verfassungen seit 1789 bis auf die neueste Zeit" (1832), Bd. I, Abth. 1, S. 109 u. 139 fg. In Preußen stand dies zwar jedem Einwohner mit einem Grundbesitz von 2500 Thlrn. Reinertrag zu (Allgemeines Landrecht von 1794, Thl. II, Tit. 4, §. 47 fg.): dergleichen größere Güter waren aber nur adelige oder Rittergüter, die nur der Adel erwerben und besitzen konnte. Ebend., Tit 9, §. 37 fg., 40.

111) S. die Allegate in der vorigen Anmerkung und besonders wegen Preußen: Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 9, §. 41 fg., wie Friedrich's d. Gr. Verordnung vom 12. Febr. 1762, desgleichen vom 18. Febr. 1775 und vom 14. Juni 1785 in Mylius' Edictensammlung. Bürgerliche Personen mußten in Preußen zur Erwerbung von Rittergütern ausdrückliche landesherrliche Concession nachsuchen, die in der Regel auf die im Text erwähnten Ehrenrechte und die Jagd nicht ausgedehnt wurde (Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 9, §. 59). Derartige ererbte Güter mußten sie binnen Jahresfrist an einen Adeligen wieder verkaufen. Vergl. hiermit oben den Text über die englische Agrarverfassung. Das Jagdrecht, welches ursprünglich ein Zubehör des Grundeigenthums war, wurde in ein Regal verwandelt, als solches ein Vorrecht auch des Adels beim Besitz adeliger Güter (Walter, II, 596, §. 518), und insofern als niederes Regal behandelt. Vergl. Allgemeines preußisches Landrecht, Thl. II, Tit. 16, §. 30 fg. Darauf basirt zum Theil die unentgeltliche Aufhebung im Jahre 1848. Auch in Frank-

entschied häufig nicht mehr, wie in älterer Zeit, kriegerisches und anderes Verdienst, sondern die Zahl der adeligen Ahnen. Das Institut der Misheirathen [112]), durch Gesetze „gegen die ungleichen und schändlichen Heirathen des Adels mit Bürger- und Bauertöchtern", welche mit dem Verlust der Lehnssuccession und andern Nachtheilen bedroht wurden, schloß den Adel vollends kastenmäßig ab. Andererseits war er bestrebt, sein eigenes Abhängigkeitsverhältniß zum Landesherrn und neuen Staate nebst der durch dies Verhältniß bedingten Gebundenheit seiner Güter aufzulösen, wobei ihm die Veränderung des Kriegssystems bei der Unbrauchbarkeit der Naturalritterdienste zu statten kam. In den früher slawischen Ländern, wo das Lehnwesen mit deren Germanisirung eingeführt wurde (Mecklenburg, Pommern, den Lausitzen), galt schon länger Veräußerlichkeit und Verschuldbarkeit der Lehngüter unter geringen Beschränkungen [113]), theils gegen Entrichtung von Consensgeldern an den Lehns- und Landesherrn beim Verkauf. Die pommerschen Lehen namentlich waren aufgetragene und uneigentliche. [114]) In Pommern blieben dennoch Revocations- und Retractrechte der Agnaten bestehen, wovon zahllose Processe, Verwirrungen und Vermögensverluste in und außer den lehntragenden Familien die Folge. [115]) In der Mark Brandenburg berief sich der Adel zur Behauptung der Veräußerlichkeit der Lehen seit Anfang des 16. Jahrhunderts sogar auf das seitdem eingeführte römische Recht. [116]) Den Landesherren war der selten mehr in Person, sondern durch Gestellung von Pferden und Knechten geleistete Ritterdienst unnütz und damit das lehnsherrliche Verhältniß selbst gleichgültig geworden. Sehr lange aber sträubte sich der Adel gegen die Bezahlung eines Äquivalents, wie es in England schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts und ganz allgemein zur Zeit der Kriege mit Frankreich in dem Schildgeld (scutagium) eingeführt war. Es bedurfte langjähriger Verhandlungen, ehe ein solches Äquivalent, meist gegen Verzichtleistung der Landesherren auf ihre Lehnshoheit und gegen das Versprechen der Steuerbefreiung, allgemein durchgeführt wurde. [117]) Von außerordentlichen Grundsteuern in besondern Kriegs- oder Nothfällen war der Adel und die Ritterschaft auch in Deutschland niemals befreit gewesen. Wie früher den Ritterrechten schwere Ritterpflichten gegenüberstanden, so correspondirte den spätern Rechten der Gerichts- und Gutsobrigkeiten, resp. Gutsherren auch ein weiter Kreis von Verpflichtungen gegen ihre Gutsunterthanen und Hintersassen, indem sie für Verlassene und Kranke, für Unterthanenkinder, Arme und Beschäftigungslose sorgen, die Unterthanen im Nahrungsstande und deren Gebäude und Hofwehren erhalten, nöthigenfalls die Steuerausfälle vertreten sollten u. s. w.; Gegenleistungen, die in und nach einem Kriege sehr bedeutend werden konnten, welche aber jetzt sämmtlich auf den Staat oder die Gemeinden übergegangen sind.

So waren die Zustände der Agrarverfassung und die damit zusammenhängenden Institutio-

---

reich wurde 1396 die Ausübung der Jagd den Nichtadeligen, insbesondere den Bauern, selbst auf eigenem Grunde, verboten; die Ordonnanz Ludwig's XIV. vom August 1669 bestätigte dies und es blieb so die Jagd weniger ein nutzbares Privat- als ein politisches Vorrecht bis zur Revolution.

112) Dergleichen in England zu allen Zeiten unbekannt war.

113) Beseler, „System des gemeinen deutschen Privatrechts", II, 247 fg., §. 112, 113.

114) Der pommersche Adel hatte den Anfoderungen der Fürsten wegen Auftragung seiner Güter zu Lehn lange, oft in blutigen Kämpfen Widerstand geleistet.

115) Bülow-Cummerow, „Die Lehnsverfassung in Pommern und ihre Reform" (Berlin 1848). S. über das pommersche Lehnsrecht Zettwach, „Das pommersche Lehnrecht nach seinen Abweichungen von den Grundsätzen des preußischen Allgemeinen Landrechts" (Lpz. 1832)

116) Vergl. des Kurfürsten Joachim Friedrich Landesrevers vom 11. März 1602 in Mylius' „Corp. constitut. Marchic.", Thl. VI, Abth. 1, Nr. LVIII, S. 151 u. 154. Die freie Veräußerlichkeit der adeligen Lehnsgüter war auch bereits in frühern Landtagsreversen nur gegen Consensgelder an die landesherrliche Kasse zugestanden.

117) Vergl. für Preußen z. B. die Assecuration für die Ritterschaft in der Kurmark Brandenburg vom 30. Juni 1717, wonach alle und jede Lehen in der Kur- und Mark Brandenburg für alodiale oder Erbgüter erklärt und der darauf haftende Lehnsnerus nebst allen davon dependirenden Lasten und Leistungen gegen Erlegung eines gewissen jährlichen Kanons (der Lehnpferdegelder, 40 Thlr. für jeden Roßdienst, nach Maßgabe der alten Lehnsrolle und der auf den einzelnen Rittergütern haftenden Gestellung von ganzen Pferden oder Pferdequoten), jedoch unter Beibehaltung der Lehnsfolge in den besitzenden Familien, gänzlich aufgehoben wurde. In andern preußischen Provinzen erfolgte diese Alodification zum Theil viel später. In Kursachsen wurden die mit Ritterpferden belasteten unbeschockten Rittergüter und die vor 1661 privilegirten Freigüter frei erklärt von den sogenannten Schock- oder Grundsteuern, wogegen sie statt der ursprünglichen Ritterdienste eine unter dem Namen Donativ oder Präsent bestimmte Geldsumme nach der Ritterrolle von 1623 zahlen. Pinder, I, 16, 380; II, 24. Die Bauerlehen wurden in der Mark um dieselbe Zeit, hierauf auch in andern preußischen Provinzen alodificirt.

nen in Deutschland, auf welche die Agrargesetzgebung des 19. Jahrhunderts Anwendung fand und deren Umwandlung dieselbe vollbrachte oder zu bewirken im Begriff ist.

Schon war ein großer Theil von Feudallasten auch mit der fortgeschrittenen Landwirthschaft und Cultur der berechtigten Güter nicht mehr vereinbar, ihnen selbst entbehrlich oder gar schädlich geworden. Die Weideservituten hinderten den Erbau von Futterkräutern, wie den Übergang aus der Dreifelder- in die Fruchtwechselwirthschaft, die Umwandlung der Lehden und Brüche in Acker und Wiese, die Abschaffung der Brache u. s. w., die Waldservituten eine zweckmäßigere Schlageintheilung oder Bewirthschaftungsart der Forsten; der unter allen Grundlasten schädlichste Zehnt, die jährliche Abgabe eines aliquoten Naturalantheils vom Bruttoertrage der Äcker, Wiesen, Weinberge oder Gärten, wirkte jeder neuen Anlegung von Capital, Intelligenz und Arbeit auf Grund und Boden entgegen; andererseits mag kein ordentlicher und tüchtiger Landwirth jetzt noch seinen Acker mit den schlechten Werkzeugen von Dienstbauern bestellen und seine Culturarbeiten von faulen und widerwilligen Fröhnern verrichten lassen, noch mag er in Zukunft die durch Capitalanlage wie durch vorgeschrittene Einsicht gesteigerten Ernteerträge oder seine neu cultivirten Handelsgewächse mit Dreschgärtnern und Zehntschnittern theilen. Es hat die Accordarbeit freier Tagelöhner ihre Kräfte erhöht, ihre Werkzeuge verbessert, ihre Aufmerksamkeit gespannt. Es kommt vor, daß Hütungsberechtigte ihre Weide auf dürftigen Lehden und Dreschen oder in entfernten Forsten ungenutzt ließen, weil zu ihrem verbesserten Wirthschaftssystem, wenn besonders mit Spiritus-, Stärke- oder Zuckerfabrikation verbunden, nur noch die Stallfütterung paßt, welche einen überwiegend höhern Nutzungsertrag von ihrem Viehstande gewährt.

Die neue deutsche Agrargesetzgebung des 19. Jahrhunderts. 1) Beseitigung des feudalen Ständethums (der Vorrechte zum Besitz von Rittergütern, der Patrimonialgerichtsbarkeit, gutsherrlichen Polizei, Lehns- und Schutzherrlichkeit); 2) desgleichen andererseits aller Beschränkungen der persönlichen und bürgerlichen Freiheitsrechte des Bauernstandes (der Leibeigenschaft, Eigenbehörigkeit, Erbunterthänigkeit) und der aus ihnen herfließenden Abgaben und Leistungen; 3) die Befestigung der bäuerlichen und andern eingeschränkten Besitzrechte, wie die Umwandlung a) von erblichen oder nichterblichen bäuerlichen Besitz- und Nießbrauchsverhältnissen (von Laßbesitz, soweit derselbe nicht dem in Sachsen herkömmlichen Rechtsbegriff eines widerruflichen und alljährlich aufkündbaren angehört, Colonats-, Meier-, Leibgeding-, Leib- und Zeitgewinnsgütern, von Schupf- und Falllehen) in freies Eigenthum der Besitzer, b) desgleichen der Erbpachten, der Erbzins- oder Lehngüter in volles Eigenthum; 4) Entlastung, insbesondere der bäuerlichen Grundbesitzungen von ständigen und unständigen Reallasten (Frohndiensten, Frucht- oder Fleischzehnten, Korn- und andern Natural- oder Geldleistungen, von Handlohn, Laudemien und sonstigen Besitzveränderungsabgaben, von Erbpachtskanon oder lehnsherrlichen Gefällen); 5) Entfesselung des Grund und Bodens von culturhemmenden Servituten nebst damit zusammenhängenden Gemeinheitstheilungen; endlich 6) Aufhebung der gutsherrlichen Zwangs- und Bann-, wie gewerblicher Concessionsberechtigungen und der dafür zu leistenden Abgaben (Mühlen-, Bier- und Branntweinzwang, Mühlen-, Handwerks-, Weber- und Schankzinsen u. s. w.). Eine kurze Übersicht der hauptsächlichern über diese Gegenstände erlassenen Gesetze der einzelnen deutschen Staaten wird weiter unten folgen, weil dadurch der auf die Durchführung der freien Agrarverfassung gerichtete Entwickelungsgang der versch.edenen deutschen Staaten, wie ihr gegenwärtiger Standpunkt völlig erkannt wird und dabei dann auch die verschiedenen Phasen der fortschreitenden Ausbildung einer freien Agrarverfassung in Deutschland, welche sich (abgesehen von Preußen) vorzüglich an die Zeit vor und nach 1830, besonders aber vor und nach dem Jahre 1848 anknüpfen, deutlicher hervortreten, indem erst mit der Bewegung dieses letztern die eingeschlagene Richtung allgemeiner und entschiedener zum Durchbruch kam.

Im Einzelnen bietet freilich die Gesetzgebung der deutschen Staaten mancherlei Verschiedenheiten, selbst schon in Bezug auf die äußere Anordnung der Gesetze dar. Sie behandelt obige Gegenstände theils einzeln, theils faßt sie dieselben in einem und demselben Gesetze zusammen. Größtentheils wird die Aufhebung der Leibeigenschaft und Eigenbehörigkeit, ingleichen der Übergang des Erbpachtsrechts oder nutzbaren Eigenthums, oder der erblichen oder nichterblichen Besitz- und Nutzungsrechte in das volle und freie Eigenthum von der vorgängigen Ablösung und Entschädigung der Reallasten oder Besitzeinschränkungen der Grundstücke, mit welchen das Leibeigenthums-, Hörigkeits-, Erbpachts- oder Lehnsverhältniß u. s. w. verbunden gewesen, abhängig gemacht, wogegen in mehren Staaten die Gefälle und Leistungen, welche Ausflüsse der Leibeigenschaft, Hörigkeit oder Erbunterthänigkeit oder der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizei waren, gleichzeitig mit diesen Verhältnissen und zwar ohne Entschädigung, in andern aber nur gegen Entschädigung,

welche oft der Staat ganz oder zum Theil übernahm, aufgehoben sind. Theils werden die Standesprivilegien des Adels und der Ritterschaft im Bereich des Privatrechts, die Besitz- und Erwerbsfähigkeit von Rittergütern nebst den gegenüberstehenden Beschränkungen in der Erwerbsfähigkeit von Bauergütern oder in der Betreibung von Handel und Gewerbe, wie im Gebiete des öffentlichen Rechts die Ausübung von Patrimonialgerichtsbarkeit, Polizei und andern gutsobrigkeitlichen Befugnissen ausdrücklich als Correlate der persönlichen und dinglichen Abhängigkeitsverhältnisse des Bauernstandes betrachtet und die Bestimmungen über erstere und letztere gleichzeitig erlassen; theils wird über die erstern und letztern abgesondert verfügt. In einer Mehrzahl von Gesetzen ist gleichzeitig in einem Acte über die Ablösung der Reallasten und über die der Servituten auf land- und forstwirthschaftlich benutzten Grundstücken verordnet und allerdings dürfen auch die letztern nebst damit in Verbindung stehenden Gemeinheitstheilungen aus verschiedenen Gesichtspunkten als Gegenstände der Agrargesetzgebung im engern Sinne (nicht etwa blos der Landesculturgesetzgebung) betrachtet werden. Denn der Grund und Boden war nicht minder wie seine Bebauer von den Banden der Hörigkeit und Feudalität umschlungen; vergebens würde man die Arbeitskräfte seiner Bebauer freimachen, wenn die Werkstätte der freien Arbeit, wenn Grund und Boden durch Zehnten, durch Weide- und andere Cultur hindernde Servituten verschlossen und gefesselt bliebe, wenn es dadurch der von den Banden der Hörigkeit und den Lasten der Frohndienste befreiten Arbeit, wie dem ersparten Capital und der gewonnenen Intelligenz unmöglich gemacht wäre, die dem Boden von Natur inwohnenden Productionskräfte vollständig zu entfalten, um seinen Bebauern wie der ganzen Nation die Früchte und höhern Erträge herzugeben, zu welchen er befähigt ist. Auch standen die aus der uralten Dreifelder- und Gemeinheitswirthschaft ererbten ein- und wechselseitigen Grundgerechtigkeiten, der Weide- und andern Nutzungsgemeinschaften der bäuerlichen Hofbesitzer innerhalb der Gemeindeflur [118]), mit der bisherigen Gemeindeverfassung in einer unmittelbaren Wechselbeziehung, indem die Aufhebung der erstern die Grundlagen und Bestandtheile der letztern um so gewisser auflöst, wenn damit die Ausscheidung der Grundstücke jedes einzelnen Mitglieds der Gemeinde zu einem besondern, fortan seiner alleinigen freien Verfügung und servitutfreien Benutzung anheimfallenden Abfindungsplane, öfter mit Abbau aller oder mehrer Gehöfte auf die untereinander getrennten Plane, verbunden ist [119]), weil dadurch das alte Band des bisherigen Gemeindelebens gelöst wird; ein Hauptgegenstand der bisherigen Berathungen und Beschlüsse in der Gemeindeversammlung, über die jedesjährige Ausübung und Theilung der gemeinsamen Nutzungen wie über die Annahme gemeinsamer Diener als Hirten, Schmiede u. dergl., fällt dann für die Zukunft von selbst fort. Das Gemeindeleben wird aus diesem Kreise privatrechtlicher Interessen auf einen andern höhern verwiesen, der dasselbe mit den allgemeinern Interessen der Staatsgesellschaft in unmittelbare Verbindung setzt, auf Armenpflege, Straßenbau, Dorfpolizei, oder es wird dasselbe doch durch neue Culturanlagen ganz anderer Art in Anspruch genommen, wozu es gleichwol, wie z. B. bei Wiesenverbänden zur Ent- oder Bewässerung, wiederum des Zusammenwirkens vereinter Kräfte bedarf. Wenn ohnehin das ländliche Gemeindewesen durch die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses seinen bisherigen Mittelpunkt verliert und infolge der Aufhebung von Diensten und Abgaben, auch der Geschlossenheit der bäuerlichen Güter, sodann des Wegfalls der gutsherrlichen Pflichten gegen die frühern Unterthanen eine sehr veränderte Richtung und Aufgabe erhalten hat, so tritt die Aufhebung der ein- oder wechselseitigen Servituten, zumal mit Verkoppelung oder Abbau verbunden, als nicht minder erheblich hinzu.

Dagegen bleiben bei der nachfolgenden Übersicht die einzelnen Landesculturgesetze im engern Sinne unerwähnt, welche nicht sowol die Befreiung der landwirthschaftlichen Arbeitskräfte wie des Bodens von den Fesseln des Feudalsystems, als vielmehr die Meliorationen der Grundstücke und die Erhöhung ihrer land- und forstwirthschaftlichen Production zur Aufgabe haben, wohin unter andern die Gesetze über Ent- und Bewässerung, resp. Wiesencultur [120]) oder Forstcultur,

---

118) Die Koppelweide und allgemeine Hütung auf Wiesen, Brachen und Stoppeln kommt als Überrest einer noch ältern Verfassung (der Markengemeinheit) schon im 11. und 12. Jahrhundert vor. Anton, II, 2, 92, 293.

119) S. die preußische Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821, §. 2, 56, 57, 61, 69, 84.

120) S. das großherzoglich hessische Wiesenculturgesetz vom 7. Oct. 1830, das hannoverische Gesetz vom 22. Aug. 1847, das kurfürstlich hessische Landesculturgesetz vom 28. Oct. 1834, das badische Gesetz über Be- und Entwässerungen von 1854, das sachsen-weimarische Gesetz vom 16. Febr. 1854, das

ingleichen über Zusammenlegung der zerstückelten Besitzungen desselben Eigenthums (Consolidation, Verkoppelung [121])), auch über das Deichwesen gehören; ingleichen scheiden hier Feldpolizeigesetze aus.

Auf die Detailbestimmungen der verschiedenen Staatengesetzgebung, auf deren Übereinstimmung einerseits oder deren Abweichungen untereinander andererseits im Einzelnen hier weiter einzugehen, gestattet weder der Raum, noch liegt dies innerhalb der Aufgabe dieses Artikels. [122])

Insoweit aber vorzugsweise aus einigen solcher Bestimmungen der Charakter der freien Agrarverfassung im Allgemeinen wie der derselben mehr oder weniger huldigende principielle Standpunkt und Fortschritt der einzelnen Staaten erkennbar wird — und nur aus diesem Gesichtspunkt — muß ferner noch Folgendes an diesem Orte bemerkt werden: a) In Betreff der Übereinstimmung. 1) Nach den deutschen Ablösungsgesetzen bleiben von der Ablösung überall die dem öffentlichen Rechte angehörigen Leistungen an den Staat und die Gemeinde ausgeschlossen, ingleichen Deichlasten (in einigen sind außerdem Regalitätsrechte auf Bergzehnten und dergleichen speciell ausgenommen), ferner meistentheils die aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden Leistungen (Parochiallasten), jedoch mit Ausnahme der Zehnten und der gutsherrlichen Rechte, welche in der Regel für ablösbar erkannt sind, auch wenn sie den geistlichen Instituten zustehen. [123]) 2) Es sind jetzt fast überall (in Preußen und einigen andern Staaten indeß erst seit 1850) zur Beförderung und Erleichterung der Ablösungen Tilgungs-, Ablösungs- oder Landescreditkassen, zur Hergabe von Darlehen an die ablösenden Pflichtigen jetzt meist als Landrentenbanken eingerichtet, welche die vollständige Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten in der Art vermitteln, daß sie an Stelle der von letztern unmittelbar an die Bank zu zahlenden Renten den erstern verzinsliche Rentenbriefe als lettres au porteur verabreichen und daß die Pflichtigen durch Einzahlung der Renten in gewissen Zeiträumen (meist in 40 oder 56 Jahren) vermöge Amortisation ihre Geldrenten tilgen, wobei die Staaten die Erfüllung der den Rentenbanken auferlegten Verpflichtungen garantiren und dieselben mit den nöthigen Betriebsfonds versehen. 3) In allen Ablösungsgesetzen, auch in den bereits vor 1848 ergangenen ist bestimmt, daß Abgaben, Dienste und sonstige Leistungen, auch Besitzverhältnisse (wie z. B. die Erbpacht), ingleichen Servituten, welche nach Inhalt der Gesetze Gegenstand der Aufhebung oder der Ablösung sein können, von einem bestimmten Zeitpunkt ab weder durch Verjährung erworben, noch durch Privatwillkür, Vertrag u. s. w. über einen kürzern oder längern Zeitraum hinaus als unablösbar, resp. unkündbar von

---

sachsen-meiningensche Gesetz vom 4. Mai 1850, das königlich sächsische Gesetz vom 15. Aug. 1855, das preußische Vorflutsgesetz vom 15. Nov. 1811 und das preußische Gesetz über Benutzung der Privatflüsse vom 28. Febr. 1843.

121) D. h. ein solcher Aus- und Umtausch durcheinander und vermengt liegender, verschiedenen Besitzern zugehöriger ländlicher Grundstücke und Parcellen, durch welchen für jeden derselben eine möglichst zusammenhängende, für die freie und vortheilhaftere Bewirthschaftung günstige Lage seiner Besitzungen bezweckt wird, wobei in der Regel auch noch auf besondere Meliorationen durch zweckmäßige Anlegung von Feldwegen, Begrenzungen, Wiesenwässerungen, Vorflut u. s. w. hingewirkt wird. S. Wilhelmy, „Über die Zusammenlegung der Grundstücke in der Rheinprovinz Preußen", und die hannoverischen Gesetze vom 30. Juni 1842 und 22. Aug. 1847, ingleichen 15. Juli 1848, die nassauischen Verordnungen von 1829 und 1830, das königlich sächsische Gesetz vom 14. Juni 1843, die sachsen-koburg-gothaischen Gesetze vom 5. Nov. 1853 und 10. Juni 1854, das sachsen-meiningensche Gesetz vom 29. Mai 1855, das badische Gesetz vom 5. Mai 1856, betreffend die An- oder Verlegung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung von Grundstücken.

122) Wegen einer in Bezug auf mehre Punkte angestellten Detailvergleichung der verschiedenen Gesetzgebungen siehe den Aufsatz von Barckhausen, „Die Ablösungsgesetzgebung des Königreichs Hannover, verglichen mit der Ablösungsgesetzgebung anderer deutscher Staaten", in dem von Rau und Hanssen herausgegebenen „Archiv der politischen Ökonomie- und Polizeiwissenschaft", Neue Folge, IX, 189 fg., desgleichen wegen des hannoverischen Verkoppelungsgesetzes vom 30. Juni 1842, des königlich sächsischen Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 14. Juni 1834, auch der nassauischen Güterconsolidation von 1829 u. 1830 mit der preußischen Gemeinheitstheilungsordnung den Aufsatz von Lette in den „Annalen des preußischen Landesökonomiecollegiums", Jahrg. XI, S. 323.

123) Die preußische Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 nahm nur Dienste aus dem Kirchenverhältniß aus, das neueste Gesetz vom 2. März 1850 (§. 65) gestattete vorläufig blos die Rentification von Abgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen, ohne Rücksicht auf ihre Natur und Quelle; seit 1853 ist jedoch auch diese Rentification suspendirt und ein diesen Instituten günstigeres Ablösungsgesetz vorbehalten. Einige Staaten haben die Entschädigungen der Pfarren für Verluste aus Staatsmitteln übernommen.

neuem constituirt werden dürfen[124]), dies im überwiegenden Interesse des Gemeinwesens an der Herstellung einer freien Agrarverfassung. 4) Als hauptsächlichstes Ablösungsmittel gilt Geld=, früher auch in Geld abzuführende Kornrente, und sind jetzt meist Normalpreise für die verschiedenen Ablösungsgegenstände eingeführt, die theilweise periodisch revidirt und publicirt werden. Die Capitalsabfindung (ausgenommen für Servituten) hängt meist von der Wahl des Pflichtigen ab. Bei Gemeinheitstheilungen bildet Landabfindung die Regel. 5) Bei Forstservitutablösungen ist diese letztere im Allgemeinen aber nur dann zu geben und anzunehmen, wenn sie entweder mit den Holzbeständen zur forstmäßigen Benutzung groß genug oder abgeholzt vortheilhafter als Acker und Wiese nutzbar ist.[125]) 6) Behufs Feststellung des Umfangs und Maßes der Weidetheilnahmerechte sind meist besondere materielle Bestimmungen gegeben (zehnjähriger Vortrieb, eventuell Durchwinterung mit eigen gewonnenem Futter), ebenso detaillirte Vorschriften über die bei Besitzveränderungsabgaben verschiedener Art im Jahrhundert anzunehmende Fälle. b) In Betreff der Abweichungen. 1) Das Provocationsrecht ist in einigen Gesetzen theils beschränkt, auch nur dem Verpflichteten, in andern dagegen auch dem Berechtigten beigelegt; dasselbe ist bei gemeinschaftlich an der Weide=, Zehntlast u. s. w. Betheiligten oder bei Gemeinden an den Beschluß bald einer absoluten Majorität, bald von $^2/_3$, bald nur von $^1/_4$, nach Flächenmaß, Steuerquote 2c. berechnet, geknüpft. 2) Die Capitalisirungssätze der Renten sind bald, auch mitunter je nach der Art der Leistungen verschieden, auf den 10=, 12=, 16=, 18=, 20= oder 25fachen Betrag der Jahresrente bestimmt, wobei mitunter die Staatskasse zu Gunsten der Berechtigten ergänzend eintritt. 3) Die Gemeinheitstheilungen, resp. Servitutablösungen sind, im Gegensatz z. B. zur preußischen Gemeinheitstheilungsordnung von 1821, wonach im Allgemeinen ohne Beweis angenommen wird, daß jede Gemeinheitsauseinandersetzung zum Besten der Landescultur gereiche und ausführbar sei, dagegen in andern Staaten von beschränkenden Nachweisen und von sachverständigem Gutachten über jene Voraussetzungen abhängig gemacht; auch können bei der Theilung von Gemeinheitsgrundstücken nach den Gesetzen einiger Staaten Zehnten und Servituten vorbehalten werden, während die preußische Gemeinheitstheilungsordnung dies unbedingt versagt und vielmehr von Amts wegen die servitutfreie Überweisung von Abfindungen zu völlig freier Verfügung, gleichwie die möglichste Zusammenlegung der Grundstücke jedes Theilnehmers bei einer Servitutablösung stets eintreten läßt. 4) In einigen Staaten, z. B. Hannover und Oldenburg, wird die Geschlossenheit und Untheilbarkeit der in Eigenthum verwandelten Meier= und andern bäuerlichen Güter auch ferner festgehalten, nebst der subsidiarisch eintretenden alten Erbfolge, in Hannover bei frühern Meiergütern mit dem Anerbenrecht, nach Majorat, und mit den Abfindungsbestimmungen betreffs der übrigen Kinder, wie auch der Leibzucht[126]); auch in den Königreichen Baiern und Sachsen wie in einigen thüringischen Ländern[127]) bestehen noch im landespolizeilichen oder im Interesse der Staatsbesteuerung die Vorschriften fort über gewisse Größen= (Flächen= und Aussaat=) Maße bei den verschiedenen Gütern, unter welchen dieselben ohne ausdrückliche Genehmigung der Staatsbehörde durch Parcellirung nicht verringert und zersplittert werden dürfen; in Sachsen und Thüringen jedoch neben einer großen Zahl von Wandeläckern und walzenden Grundstücken, wogegen namentlich in Preußen für alle vom Lehns= u. s. w. Verbande befreiten Güter im ganzen Bereiche

124) In den preußischen Gesetzen ist dieser Zeitraum bei Reallasten auf 30 Jahre, bei Servituten auf beziehungsweise 10 und 12 Jahre, in dem Ablösungsgesetz des Fürstenthums Schwarzburg=Sondershausen vom 8. April 1850 bei erstern auf 50 Jahre bestimmt; zufolge einer hannoverischen Verordnung vom 23. Juli 1833 ist die Übertragung von Gütern zum vollen Eigenthum gegen eine unablösliche Abgabe in baarem Gelde oder reinen Körnern von Feldfrüchten in festen Beträgen indeß für zulässig erklärt.

125) Z. B. soll zufolge des schwarzburg=rudolstädtischen Gesetzes vom 2. April 1854, betreffend die Ablösung von Servituten, Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegung der Grundstücke die Naturalabfindung bei Hochwaldbetrieb 200 Morgen, bei Mittelwaldbetrieb 150 und bei Niederwaldbetrieb 50 Morgen, nach dem preußischen Ergänzungsgesetz zur Gemeinheitstheilungsordnung vom 2. März 1850 im erstern Falle einen Umfang von mindestens 30 Morgen enthalten.

126) Dabei tritt jetzt die Genehmigung der betreffenden Staatsbehörde an die Stelle der früher vom Gutsherrn abhängigen.

127) S. wegen Baiern das revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834, wegen Sachsen die im Anschluß an das Fundamentalsteuerkataster von 1628 ergangenen verschiedenen Verordnungen von 1761, 1766, 1768, 1776, 1791, 1812, im „Codex August.", wegen Altenburg unter Anderm „Einige Nachrichten über den Bezirk Altenburg" (1843), S. 70, wegen Gotha das Gesetz vom 26. Febr. 1837 u. s. w.

der Monarchie die freie Theilbarkeit ein Fundamentalprincip seiner Agrargesetzgebung ist [128]), ferner die durch die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zum Eigenthum ihren erblichen oder nichterblichen Besitzern verliehenen bäuerlichen Höfe sofort nach ausgeführter Regulirung der Erbfolge und Erbtheilung nach dem gemeinen Recht, wie der Verschuldungsbefugniß, gleich allen andern schon früher freien und alodialen Grundstücken unterliegen. [129]) Andererseits sind z. B. in den nassauischen Consolidationsverordnungen vom 12. September 1829 und 2. Februar 1830 (wonach die kleinen, durcheinander liegenden Grundstücke eines Besitzers zur leichtern Bebauung und möglichst bessern Bewirthschaftung derselben in größere von derselben Qualität und Culturart gewannenweise zusammengelegt, dabei auch Wege, Wässerungen ꝛc. ausgeführt werden sollen) zwar ebenfalls Minima, unter welchen nach ausgeführter Consolidation nicht mehr parcellirt werden darf, jedoch nicht sowol im Steuer- und landespolizeilichen, als vielmehr allein im landwirthschaftlichen und Culturinteresse bestimmt. 5) In Bezug auf die Einrichtung und Competenz der Auseinandersetzungs- (Ablösungs-, Gemeinheitstheilungs-) Behörden. Es sind in den meisten Staaten besondere Ablösungscommissionen, in vielen ist auch eine eigene Generalcommission, als Aufsichtsinstanz aber das betreffende Ministerium oder eine Abtheilung desselben, in andern, neben den Specialcommissionen und jener Ministerialbehörde, als zweite Instanz die ordentliche Verwaltungsbehörde, in Hannover die Landdrostei, alle diese Behörden mit der Befugniß zur Entscheidung der beim Auseinandersetzungsverfahren vorkommenden Streitigkeiten eingesetzt; in allen andern Staaten, mit Ausnahme von Preußen, ist aber die Competenz dieser Behörden dahin beschränkt, daß über das Dasein und den Umfang der Rechte an Grundstücken oder Gerechtigkeiten und Realverpflichtungen stets die ordentlichen Civilgerichte zu entscheiden haben, wogegen in Preußen die Specialcommissarien nur zu Verfügungen und bedingungsweise zu interimistischen Entscheidungen im Fortgange des Verfahrens, dagegen die Generalcommissionen zur Entscheidung erster und das Revisionscollegium für Landesculturſachen zu Berlin zur Entscheidung zweiter Instanz aller bei Gelegenheit einer Ablösung, Gemeinheitstheilung u. s. w. vorkommenden Streitigkeiten ohne Unterschied berufen sind, mag es sich dabei nur um einen Ablösungsgegenstand im engern Sinne oder um das Dasein und den Umfang von Rechten, überhaupt um solche Rechtsverhältnisse handeln, welche ohne Rücksicht auf die Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungsgesetze und die hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen Gegenstand eines Processes hätten werden können und alsdann zum Rechtswege gehört hätten. Dabei sind aber die Generalcommissionen (oder die in einigen Departements an ihre Stelle getretenen besondern landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen) gleichwie das Revisionscollegium als Gerichtshöfe constituirt und ihre Mitglieder denen der ordentlichen Civilgerichte gleichgestellt. [130])

---

128) Durch das Gesetz vom 14. April 1856 ist zwar derjenige Theil des Art. 42 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 aufgehoben, welcher das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum, dessen Theilbarkeit, wie die Ablösbarkeit der Grundlasten gewährleistete, und welcher außerdem bestimmte, daß bei erblicher Überlassung eines Grundstücks nur die Übertragung des vollen Eigenthums zulässig sei und auch dabei nur ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden dürfe. Dieser Grundsatz war jedoch bereits in das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850, §. 91, übernommen, und jenes Princip der Theilbarkeit beruhte bereits auf dem Edict vom 9. Oct. 1807 und dem Landesculturedict vom 14. Sept. 1811, die bisher unangetastet geblieben sind.

129) Die in einem neuern preußischen Gesetz, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behuf der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westfalen, vom 4. Juni 1856, zunächst blos in dieser Provinz dem jedesmaligen Hofbesitzer zugestandene Befugniß, über das Gut zum Vortheil eines Kindes oder des andern Ehegatten in der Art zu verfügen, daß den übrigen Kindern der Anspruch auf den Pflichttheil nur nach Maßgabe einer ermäßigten Gutstaxe zusteht u. s. w., verstößt an sich nicht gegen das Princip der Theilbarkeit oder der Dispositionsfreiheit bezüglich des Grundeigenthums. Diese läßt das Gesetz unberührt. Auch in den übrigen Provinzen des preußischen Staats dauert der Erbfolge und Erbtheilung nach gemeinem Recht ungeachtet die Sitte fort, einem Kinde das Gut gegen einen ermäßigten Preis zu übergeben.

130) Vergl. Cabinetsordre vom 15. März 1834, Gesetzsammlung von 1834, S. 61. Durch diese Einrichtung gewinnt das Auseinandersetzungsverfahren an Beschleunigung, Einheit und Zusammenhang, während vor 1821, wo auch in Preußen bei den Streitigkeiten in Gemeinheitstheilungssachen die Competenz der ordentlichen Civilgerichte eintrat, die Processe oft viele Jahre lang durch alle Instanzen verfolgt waren und das Enderkenntniß nicht diejenigen Grundlagen vollständig und zweckentsprechend festgestellt hatte, welche zur Berechnung und Anlegung des Auseinandersetzungs-, resp. Ablösungs- und Separationsplans dienen konnten. In dritter Instanz entscheidet das königlich preußische Obertribunal; es findet die dritte Instanz aber nur für Streitigkeiten statt, die auch außerhalb

Dies sind einige wichtigere Bestimmungen, welche bei Beurtheilung des Charakters und Gegenstandes, wie des größern oder geringern Fortschritts der Agrargesetzgebung der einzelnen Staaten auf der Bahn zur freien Agrarverfassung in Betracht kommen.

Zweifellos hat die französische wie die Agrargesetzgebung des vormaligen Königreichs Westfalen und Großherzogthums Berg und der ehemaligen französischen Departements in den Jahren 1807 — 13 auf die verschiedener deutscher Staaten einen Einfluß geübt. Abgesehen von Preußen, welches in der allmäligen Ausbildung der freien Agrarverfassung schon lange eine der Hauptaufgaben seiner innern Politik erblickte und dessen Agrargesetzgebung daher auch vom Jahre 1807 ab eine selbständige Bahn verfolgte, ingleichen von Österreich, dessen Agrargesetzgebung erst mit dem Jahre 1848 begonnen, gleichzeitig fast vollendet ist, ging dieselbe in der Mehrzahl der andern deutschen Staaten mit der Ablösung der bäuerlichen Reallasten wie der Servituten, ingleichen mit der Umwandlung der bäuerlichen und anderer Besitzrechte in Eigenthum, auch mit der Auflösung des Lehnsverbandes wirksamer erst seit dem Jahre 1830, vollständig sogar erst mit und nach dem Jahre 1848 vor.

Hatten auch Joseph II. in Österreich schon 1781 und Karl Friedrich von Baden schon 1783 zugleich mit der Leibeigenschaft deren unzweifelhafte Ausflüsse und Gefälle aufzuheben beabsichtigt, so ergaben doch sowol für Österreich die Verordnung des „constitutionellen" Kaisers vom 7. Sept. 1848 nebst der anderweiten kaiserlichen Verordnung vom 4. März 1849, als für Baden das am 10. April 1848 erlassene Gesetz, daß seitdem entweder die Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverhältnisse selbst, oder doch wenigstens die darauf beruhenden bäuerlichen Leistungen in ihrer Mehrzahl nicht verschwunden waren.

Friedrich d. Gr. urtheilte noch gegen das Ende seiner Regierung, „daß mit Rücksicht auf alte Verträge und die Bedürfnisse der Landwirthschaft wie die Einkünfte des Adels diese Einrichtung sich nicht mit einem male abschaffen lasse, wenngleich ein solcher Misbrauch verabscheuungswürdig und es gewiß sei, daß der Zustand, nach welchem die Bauern dem Acker angehören und Knechte ihrer Edelleute sind, unter allen der unglücklichste und empörendste, da kein Mensch geboren wäre, um der Sklave seines Gleichen zu sein".

I. Unter den Deutschen waren außer Preußen 1) das Großherzogthum Hessen-Darmstadt und 2) das (damals getheilte, aber vereint regierte) Herzogthum Nassau die ersten Staaten, in denen am durchgreifendsten die dem Feudalwesen angehörigen Agrarverhältnisse schon in der Zeit von 1806 — 13 umgewandelt worden sind.

In Hessen-Darmstadt wurde zuerst (durch die Verordnung vom 1. Oct. 1806) jedes Steuerprivilegium ohne Gewährleistung, dann (durch die Verordnungen vom 5. Nov. 1809 und 9. Febr. 1811, ingleichen vom 25. Mai 1811 und 13. Mai 1812) die Leibeigenschaft aufgehoben, von ihren Ausflüssen ohne Entschädigung damals aber nur der Gesindezwangsdienst, während das Recht der Freilassung und Freikäufe, der Heimfall, gleichwie die Reallasten, letztere meist nach bestimmten Normalpreisen, für ablösbar erklärt wurden. Die Gemeinheitstheilungsordnung vom 9. Juli 1808 gestattete zugleich die Theilbarkeit der größern Bauergüter (Colonate) und deren Zertheilung in kleinere Agriculturetablissements und gab Bestimmungen zur Beförderung der Landescultur durch Aufhebung von Servituten und Gemeinheiten. Die Verfassungsurkunde vom 17. Dec. 1820 hatte nur noch die Aufhebung der Leibeigenschaft wie die Unstatthaftigkeit ungemessener Frohnen zu bestätigen.

Vor 1848 ergingen in Hessen-Darmstadt noch die beiden Gesetze vom 27. Juni 1836 über die Ablösung der Grundrenten und über die dabei eintretende Mitwirkung der Staatsschuldentilgungskasse.

---

einer Auseinandersetzung vor den ordentlichen Civilrichter gehört hätten. Die preußische Einrichtung hängt übrigens mit den noch jetzt für das Auseinandersetzungsverfahren geltenden Vorschriften der ältern Proceßordnung von 1794 zusammen, wonach noch gegenwärtig, auch nach Einführung des mündlichen Verfahrens und der Eventualmaxime bei den ordentlichen Gerichten, für das Auseinandersetzungsverfahren und selbst für die Leitung der dabei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten die Officialmaxime Platz greift. Vergl. dieserhalb unter Anderm die Verordnung vom 30. Juni 1834, preußische Gesetzsammlung von 1834, S. 94, §. 17, und Lette und v. Rönne, Bd. II, Abth. 1, S. 9 fg. und Abth. 2, S. 237 fg. Auf Grund besonderer Staatsverträge zwischen der Krone Preußen und dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, wie den Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt werden die Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in den Ländern dieser letztern von der preußischen Generalcommission in der Provinz Sachsen zu Merseburg geleitet, auch alle Streitigkeiten von dieser, wie in höherer Instanz vom preußischen Revisionscollegium für Landesculturſachen entschieden.

In Nassau erfolgte die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Verordnung vom 1. Jan. 1808; eine andere vom 25./29. März 1808 schaffte alle gegenseitigen Abtriebs- und Retractsrechte zwischen bürgerlichen, adeligen und reichsritterschaftlichen Personen ab. Die erstere nebst spätern Verordnungen (vom 1./3. Sept. 1812) hob demnächst auch die Abgabe des Besthaupts (mortuarium) und eine große Zahl steuerartiger, gewerblicher oder aus der Leibeigenschaft entspringender Abgaben nebst dem Blutzehnt und den unentgeltlichen Frohnen, soweit letztere nicht auf Verträgen beruhten, auf, lediglich mit Vorbehalt einer spätern Entschädigung der Standesherren, Edelleute und andern Berechtigten aus Staatsmitteln, während Zehnten, Laudemien und andere auf Grund und Boden ruhende Natural- und Geldabgaben für ablöslich erklärt wurden. Dabei gab die Verordnung vom 7./9. Nov. 1812 sehr zweckmäßige Vorschriften zur Beseitigung von Beschränkungen in der Benutzung des Ackers und der Wiesen durch Grundgerechtigkeiten, ingleichen für Regulirung der Weidegerechtsame auf denselben und in den Forsten, sowie über deren Ablösung.

Bei der Theilbarkeit des Grundeigenthums und dem Vorherrschen des Parcellenbesitzes in Nassau erließ die nassauische Regierung die schon bei der eben gedachten Gesetzgebung vorbehaltene Verordnung über Güterconsolidation vom 12. Sept. 1829, durch welche indeß, wie schon oben bemerkt wurde, das Princip der freien Verfügung über den Grundbesitz insofern nicht beeinträchtigt wird, als nur im Landescultur-, nicht im Staats- oder landespolizeilichen Interesse gewisse Minima an Fläche für die verschiedenen Culturarten bestimmt sind, über welche hinaus nach ausgeführter Consolidation die so consolidirten Grundstücke nicht weiter zerstückelt werden dürfen.[131]) In den beiden vorgenannten Staaten waren auch damals schon Gesetze über Ersatz des Wildschadens erlassen.[132])

II. Preußen. Ebenso früh schritt jedoch Preußen auf der Bahn zur freien Agrarverfassung vor. Durch denselben Act der Gesetzgebung legte es gleichzeitig die Fundamente zu seiner eigenen Wiedergeburt und Erhebung aus tiefem Verfall, wie zur freien Agrarverfassung. Das unmittelbar nach des Freiherrn vom Stein Rückkehr in das preußische Ministerium erlassene, von der Immediatcommission zur Berathung über das Rétablissement des Landes, hauptsächlich vom spätern Oberpräsidenten von Schön bearbeitete Edict vom 9. Oct. 1807 schaffte nicht nur alle Gutsunterthänigkeit völlig und ohne Entschädigung ab und hob zugleich alle Beschränkungen, einerseits des Adels, andererseits des Bauernstandes in der Erwerbung beziehungsweise von Bauer-, Bürger- oder Rittergütern, wie in Betreibung von Handel und Gewerbe, somit die wesentlichsten Grundlagen des feudalen Ständethums auf, sondern gestattete auch die Theilbarkeit aller an sich veräußerlichen städtischen und ländlichen Grundstücke und bisher geschlossener Güter, sogar die stückweise Vererbpachtung von Lehn- und Fideicommißgrundstücken, wie die beliebige Abänderung oder gänzliche Aufhebung von Fideicommißstiftungen durch Familienbeschlüsse.[133]) Die Declaration dieses Edicts vom 5./15. März

131) Vergl. wegen der hessen-darmstädtischen Gesetze Sommer, „Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauergüter in Westfalen“, Beilagen, und wegen der nassauischen Gesetze: „Sammlung der landesherrlichen nassauischen Edicte und Verordnungen“ (Wiesbaden 1817), Bd. I, und Scotti, „Sammlung der Gesetze und Verordnungen in den vormals wiedschen, saynschen, solmsschen, nassauischen u. s. w. Gebieten (ostrheinisch)“, Thl. IV; Lette und Rönne, Bd. II, Abth. 1, S. 933 fg.; Wilhelmy, „Über die Zusammenlegung der Grundstücke in der preußischen Rheinprovinz“ (Berlin 1855), S. 25 fg.

132) Woran es bis 1848 selbst in Preußen gefehlt hat.

133) Schon die Verfasser des Allgemeinen preußischen Landrechts waren Gegner des Instituts der Familienfideicommisse. Vergl. Suarez, „Amtliche Vorträge bei der Schlußrevision des Allgemeinen Landrechts“ in Kamptz' „Jahrbüchern für die preußische Gesetzgebung und Rechtsverwaltung“, Bd. XLI, Heft 81, S. 168 fg. Die Bestimmung des Edicts von 1807 wegen Vererbpachtung von Fideicommißgrundstücken wurde später durch ein Gesetz vom 28. Juli 1842 suspendirt; darauf ist auch durch das Gesetz vom 5. Juni 1852 (Preußische Gesetzsammlung, 1852, S. 319) der Art. 40 und 41 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850, der die Errichtung von Familienfideicommissen untersagte und deren Umgestaltung durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum vorbehielt, wieder aufgehoben, indem diese Bestimmungen nur noch für Lehen fortgelten. Die Aufhebung des Ständeunterschieds durch das Edict vom 9. Oct. 1807 wird indeß hierdurch wesentlich insofern nicht berührt, als immer noch jedem Bauer und Bürger der Ankauf von Rittergütern und, bei dem im Allgemeinen Landrecht für die Stiftung von Familienfideicommissen vorgeschriebenen Grundvermögen, auch deren Errichtung, ingleichen mit der Erwerbung von Rittergütern, wozu es fortan keiner landesherrlichen Concession mehr bedarf, auch die Ausübung der Jagd, der ständischen, wie der inzwischen etwa noch nicht abgeschafften Hoheitsrechte, welche den Rittergütern anhaften, ebenso wie dem Adel zusteht.

1809 [134]) bezeichnete hierauf die gleichfalls ohne Entschädigung wegfallenden Ausflüsse und Wirkungen der persönlichen Erbunterthänigkeit und rechnet dazu die Gesindezwangsdienste, das Schutzgeld auswärts dienender Unterthanen, die Genehmigung zur Veräußerung, Theilung oder Verschuldung der Bauergüter, wie zur Einnahme von Miethern, das Recht, für die Vergünstigung des Aufenthalts im gutsherrlichen Territorium Tagelöhner- oder Gesindedienste von den Nichtangesessenen zu fodern, die Ertheilung des gutsherrlichen Consenses zur Annahme einer unterthänigen Stelle oder zur Verheirathung eines Gutsunterthanen, wie zur Auswahl des Hofannehmers, das eidliche Angelöbniß der Treue u. s. w. nebst den dabei erhobenen Gebühren, überhaupt alle aus einem bloßen Herrenrecht über die Dorfbewohner abgeleiteten Befugnisse. Das Erbunterthänigkeitsverhältniß (bemerkt die Declaration) sei seiner Natur nach nie etwas Anderes gewesen als eine polizeiliche Anordnuug seiner Zeit; vielmehr entstehe gerade für die Gutsherren, die vieler Arbeiter bedürften, aus der auch ihnen zugute gekommenen Aufhebung so vielfacher Beschränkungen des Grundeigenthums und der persönlichen Freiheit, mit welcher letztern erfahrungsmäßig die Veredlung der Menschen Hand in Hand gehe, ein überwiegender Vortheil. Die Ablösung der auf den Gütern haftenden Reallasten, wie der bisherigen, aus einem verwerflichen gutsherrlichen Besteuerungsrecht abgeleiteten Handwerks- und Weberzinsen behielt schon das Edict von 1807 der spätern Gesetzgebung vor.

Nach der Besitznahme der 1815 vom Königreich Sachsen an Preußen abgetretenen Landestheile wurde auch in ihnen die Erbunterthänigkeit mit allen ihren Wirkungen an Diensten und Leistungen unentgeltlich abgeschafft. [135])

Dieselbe soll in Zukunft weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Übernehmung einer ehemals unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag, noch aus irgend einem andern sonst zuläßig gewesenen Rechtsgrunde wieder entstehen dürfen.

An das Edict vom 9. Oct. 1807 schlossen sich alsbald die Gesetze (vom 28. Oct. 1810) wegen Aufhebung des Mühlen-, Bier- und Branntweinzwangs, vorbehaltlich späterer Entschädigung durch den Staat, sodann der unentgeltlichen Aufhebung der gutsherrlichen Gewerbsconcessionsberechtigungen und der Abgaben dafür, gleichzeitig bei Einführung der allgemeinen Gewerbfreiheit [136]), sodann das für den belasteten Bauernstand wichtige Gesetz wegen

---

Mit obigem Princip steht auch das preußische Gesetz vom 7. Mai 1853 nebst Verordnung vom 12. Oct. 1854 wegen Bildung der ersten Kammer nicht im Widerspruch, weil das vom Könige verliehene, nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer (jetzt im Herrenhause) zufolge Art. 65 der Verfassungsurkunde und §. 2 der Verordnung vom 12. Oct. 1854 seinem Wesen nach persönlicher Natur ist, nicht am Grundbesitz klebt, dieser vielmehr in der Verleihungsurkunde als eine Modalität des Rechts nur zur Bedingung für die Ausübung, resp. den Verlust jenes politischen Rechts gemacht werden kann. Neuerlich, unterm 10. Juni 1856, erging ein Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung altvorpommerscher und hinterpommerscher Lehen in Familienfideicommisse, was voraussichtlich keine erheblichen Erfolge haben wird. Dagegen fehlt es vielmehr noch an einem allgemeinen Gesetz wegen Aufhebung des Lehnsverbandes von nicht alodialen Rittergütern zu den Agnaten und Mitbelehnten, behufs Ausführung des betreffenden Artikels der Verfassung. Die Patrimonialgerichtsbarkeit wurde in Preußen freilich erst durch die Verordnung vom 2. Jan. 1849, und zwar ohne Entschädigung ihrer seitherigen Inhaber, mit Übernahme aller Gerechtsame und Verpflichtungen aus der bisherigen Privatgerichtsbarkeit seitens des Staats, und hiermit auch die Polizeigerichtsbarkeit beseitigt, wogegen derjenige Theil des Art. 42 der preußischen Verfassungsurkunde, welcher auch die gutsherrliche Polizei- und obrigkeitliche Gewalt als ohne Entschädigung abgeschafft erklärte, durch ein neuestes Gesetz vom 14. April 1856 aufgehoben, gleichzeitig auch diese Polizei und Gewalt durch das Gesetz von demselben Datum wiederhergestellt worden ist. Auch sie bildet indeß kein Vorrecht eines besondern Standes, etwa des Adels, da Jedermann Rittergüter erwerben und, wenn seiner Qualification zur Ausübung der Polizei nichts im Wege steht, diese mit dem Gute verbundene Befugniß auch selbst ausüben darf. Was die Grundsteuerfreiheit der Rittergüter in Preußen betrifft, so besteht dieselbe factisch nur in den Provinzen Brandenburg und Pommern, wo ein geringer Lehnskanon, und in den vormals königlich sächsischen Theilen der Provinz Sachsen, wo ein dergleichen Donativ- oder Präsentgeld entrichtet wird; rechtlich ist sie durch das Gesetz vom 24. Febr. 1850 aufgehoben; durch den Widerstand der Reaction ist jedoch die Ausführung dieses Gesetzes bis jetzt noch verhindert. In den früher eine Zeit lang der Fremdherrschaft unterworfen gewesenen Provinzen und Landestheilen ist die französische Grundsteuerverfassung bestehen geblieben, in Westfalen und der Rheinprovinz auch diese Grundsteuer revidirt (vergl. Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Jan. 1839, Gesetzsammlung, S. 30, und Gesetz vom 14. Oct. 1844, Gesetzsammlung, S. 596), im Großherzogthum Posen ebenfalls neu regulirt (Gesetz vom 14. Oct. 1844, Gesetzsammlung, S. 601).

134) Rabe, „Sammlung", X, 46 fg.

135) Verordnung vom 18. Jan. 1819, Gesetzsammlung von 1819, S. 21.

136) Die spätere Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 nebst Entschädigungsgesetz, welche indeß nur noch für die 1815 hinzugekommenen und nicht zugleich der Fremdherrschaft und deren Gesetzen unter-

Aufhebung des Vorspanns für Civilofficianten und reisende Militärpersonen, ferner eine (der hergestellten Freiheit der Personen und dem freien Vertragsverhältnisse entsprechende) Gesindeordnung für sämmtliche Provinzen der preußischen Monarchie (vom 8. Nov. 1810) und (unterm 16. März 1811) eine Verordnung über die Ablösung der den königlichen Domänen zustehenden Abgaben und Reallasten, einschließlich der niedern und mittlern Jagd, des Ober- und des Eigenthums des Erbverpächters; hiernächst aber folgende noch umfangreichere gesetzliche Maßregeln [137]):

a) Betreffend die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Eigenthumsverleihung. Das Gesetz vom 14. Sept. 1811, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, verordnete in Übereinstimmung mit einem frühern, jedoch nur die Domänen in der Provinz Preußen betreffenden Gesetz vom 27. Juli 1808 die Verleihung des vollen und reinen Eigenthums der erblichen wie nichterblichen Höfe an die bäuerlichen Besitzer, unter Wegfall der bäuerlichen Leistungen wie der gutsherrlichen Gegenleistungen, mit Ausschluß etwaiger unentbehrlicher Waldservituten, gegen Entschädigung der Gutsherren durch Rente oder Land. [138]) Mit der Regulirung wurde die Gemeinheitstheilung der Feldmark (die Separation der gutsherrlichen Ländereien von denen der Bauern und häufig auch schon die der einzelnen Bauerhöfe unter sich mit Aufhebung aller gegenseitigen Servituten) verbunden. Die spätere Declaration dieses Gesetzes vom 29. Mai 1816 beschränkte indeß die Regulirung auf die als selbständige Ackernahrungen geeigneten größern Höfe, schloß somit wieder zahlreiche kleinere Besitzer von der Eigenthumsverleihung aus. Bei der Ausdehnung des Gesetzes von 1811 auf das Großherzogthum Posen unterm 8. April 1823 [139]) trat an Stelle der Normalentschädigung die Ausmittelung der gegenseitigen Leistungen. Auch abgesehen von der Declaration vom 29. Mai 1816 und einer ähnlichen für das Großherzogthum Posen von 1836, erlitt die in den Gesetzen von 1811 und 1823 zugesicherte Regulirungsfähigkeit noch mancherlei Beschränkungen, namentlich für einzelne Theile der Provinzen Preußen und Schlesien. (S. unten die Bemerkung über das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850.)

b) Betreffend die Ablösung der Reallasten. [140]) Darüber erging zuerst die Ordnung vom 7. Juni 1821 wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen, darunter der Laudemien und Zehnten, die auf Grundstücken haften, welche eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessen werden, sofern diese Grundstücke den Umfang einer selbständigen Ackernahrung haben, nebst Ausführungsgesetz von demselben Tage. Zufolge derselben blieben von allen darin behandelten Ablösungsgegenständen nur Dienste, welche die Natur der öffentlichen Lasten haben, oder aus dem Gemeinde- oder Kirchenverhältniß entspringen, von der Aufhebung ausgenommen, wogegen die (erst durch das Gesetz vom 2. März 1850 aufgehobene) Ordre vom 13. Juli 1829 wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westfalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements

---

worfen gewesenen Landestheile von praktischer Bedeutung ist, gewährt auch für gewerbliche Exclusiv- und Concessionsberechtigungen, wie für Zwangs- und Bannrechte bei rechtzeitiger Anmeldung Entschädigung aus der Staatskasse.

137) Auch bei Preußen muß die Angabe seiner Agrargesetze auf diejenigen beschränkt bleiben, aus welchen der Grundcharakter der gegenwärtigen preußischen Agrarverfassung erhellt. Vergl. im Übrigen das mehrerwähnte Werk von Lette und Rönne, „Die Landesculturgesetzgebung des preußischen Staats". Nach Stein's Verbannung durch Napoleon gab sein Nachfolger Hardenberg in einer an den König gerichteten Denkschrift (Klose, „Leben des Fürsten Hardenberg", S. 222—231) die bei der künftigen Gesetzgebung Preußens leitenden Grundsätze unter andern dahin an: „Möglichste Freiheit und Rechtsgleichheit der Staatsbürger, völlige Gleichheit in den Abgaben, Abschaffung des Vorrechts des Adels zum alleinigen Besitz der Rittergüter, Aufhebung der Erbunterthänigkeit, Verleihung des Eigenthums an den Bauernstand unter Abkaufung der gutsherrlichen Rechte, Aufhebung des drückenden Vorspanns, der Gemeinheiten, nachtheiligen Servituten und Naturalfruchtzehnten. Demokratische Grundsätze in einer monarchischen Regierung schienen die für Preußen angemessensten Formen."

138) Ein Drittel bei den erblichen und die Hälfte bei den nichterblichen Laßbesitzern als Normalentschädigung, wobei indeß den erblichen bäuerlichen Wirthen und später auch den Gutsherren der Antrag auf Ausmittelung einer höhern oder niedern als der Normalentschädigung mittels einer in Korn festgesetzten, in Geld abzuführenden Rente gestattet war.

139) Klebs, „Über die Ausführung und Erfolge der Landesculturgesetzgebung im Großherzogthum Posen. Ein Beitrag zur Culturgeschichte dieser Provinz."

140) Die preußischen, auch die meisten andern Ablösungsgesetze haben es nur mit Reallasten zu thun, nicht mit persönlichen Verbindlichkeiten. S. über den Begriff der erstern Lette und Rönne, Bd. II, Abth. 1, S. 323 fg., nebst den dort angeführten Schriftstellern und Erkenntnissen.

gehört haben, von der Ablösung ausnahm: 1) die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindeabgaben und Gemeindedienste; 2) die aus dem Kirchen- oder Schulverbande entspringenden Abgaben und Leistungen; 3) alle sonstigen Corporations- und Societätslasten, z. B. diejenigen, welche sich auf eine Deichsocietät beziehen, zu diesen Ausnahmen jedoch weder die Zehnten, noch andere aus allgemeinen, z. B. gutsherrlichen Rechtsverhältnissen jenen Anstalten u. s. w. zustehende Realabgaben rechnete.[141])

Zwei Gesetze, doch nur für die Provinzen Sachsen und Schlesien, vom 18. Juli und 31. Oct. 1845, dehnten die Ablösbarkeit der Reallasten auch auf kleinere Etablissements aus.

Zu a) und b). Alle diese die Ablösungen und Regulirungen betreffenden Gesetze sind gegenwärtig durch das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, beseitigt[142]), welches die Ablösungsgegenstände wie die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen nebst der Eigenthumsverleihung an die bäuerlichen Wirthe auf gemeinschaftliche Grundsätze und Abfindungsbestimmungen für die ganze Monarchie, jedoch mit Ausschluß allein der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, zurückführt, Normalpreise anordnet, die Grundsätze der Agrargesetzgebung von 1809 und 1811 wiederherstellt, resp. erweitert, auch die Ablösungen auf handwerksmäßige Realleistungen ausdehnt. Nach dem Gesetz vom 2. März 1850, neben welchem nur noch die für die vormals fremdherrlichen Landestheile erlassenen Gesetze vom 21. April 1825 und resp. 1840 großentheils in Kraft geblieben sind, erfolgt die Abfindung in der Regel überall durch Rente, und zwar nach einem Gesetz de eod. durch Vermittelung von provinziellen Rentenbanken.[143])

Dazu kam ein besonderes Gesetz, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten, vom 11. März 1850. Sowol hierbei als für die Ablösung aller Lasten aus einem gutsherrlichen Verhältniß gilt als Grundsatz, daß dem Verpflichteten bei Feststellung der Abfindung des Berechtigten ein Drittel des Reinertrags der Güter frei bleiben und die Abfindung insoweit ermäßigt werden müsse.

Ein Gesetz vom 31. Jan. 1845, welches die Zulässigkeit von Verträgen aussprach, durch welche Geld- oder Getreideabgaben unablöslich übernommen werden, ist durch das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 ebenfalls wieder aufgehoben. Außerdem aber hob dies ebengedachte Gesetz nun auch in seinen Paragraphen 2 und 3 eine Anzahl von Realberechtigungen ohne Entschädigung auf, während es unter Andern auch bezüglich der Besitzveränderungsabgaben für die Pflichtigen günstigere Bestimmungen gab.

Bisher hatte die allgemeine preußische Ablösungsgesetzgebung (mit Ausnahme der Gesetze von 1825 u. s. w. für die vormals fremdherrlichen Landestheile) die Auflösung des Erbpachts-, Erbzins- und Lehnsverhältnisses selbst nicht zu ihrem Gegenstande gehabt. Das neue Gesetz vom 2. März 1850 hob hingegen das Obereigenthum des Lehns-, Erbzins-, Grund- und Gutsherrn, wie das Eigenthum des Erbverpächters nebst dem Anspruch auf Alodificationszins (des letztern in den vormals fremdherrlichen Landestheilen), das Heimfalls-, im Allgemeinen auch das Vorkaufs-, Näher- und Retractsrecht sofort ohne Entschädigung auf, nur vorbehaltlich der Ablösung und Entschädigung der aus jenen Verhältnissen entspringenden Abgaben, Leistungen

---

141) Die Reallasten an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen sollten nach dem Gesetz vom 2. März 1850 (§. 65) nur in Geldrente verwandelt, dagegen die Bestimmungen wegen deren definitiver Ablösung einem besondern Gesetz vorbehalten werden. Auch diese Rentification ist indeß einstweilen bis zu einem weitern in der Verhandlung begriffenen Gesetze durch die Verordnung vom 13. Juni 1853 sistirt.

142) Dieser neuern Gesetzgebung liegt wesentlich das vielfach angegriffene, jedoch überall auf gerechten Grundsätzen und auf Billigkeit beruhende sogenannte „Promemoria" des damals mit der Verwaltung des betreffenden Ministeriums beauftragten Freiherrn v. Patow vom 10. Juni 1848 zum Grunde, „betreffend die Maßregeln der Gesetzgebung, durch welche die zeitgemäße Reform der guts- und grundherrlichen Verhältnisse und die Beseitigung der noch vorhandenen Hemmungen der Landescultur bezweckt wird". S. dasselbe bei Doenniges, Abth. 1, S. 6—11, desgleichen in den „Verhandlungen der preußischen Nationalversammlung", S. 263.

143) Vorher bestanden dergleichen Rentenbanken oder Tilgungskassen in Preußen nur für zwei kleine Landestheile, das Eichsfeld und das Paderbornsche, in früher geistlichen Territorien, wo jedoch die bäuerlichen Wirthe durch zahllose und besonders schwere Reallasten niedergedrückt waren. Früher hatte bei der Ablösung von Diensten der Provocat zwischen Land und Rente die Wahl, die Abfindung durch Capital, früher zum fünfundzwanzigfachen, jetzt, wenn der Verpflichtete keine Rente an die Rentenbank zahlen will, zum achtzehnfachen Betrage, hing und hängt vom Verpflichteten ab. Der Staat händigt auch im letztern Falle auf Verlangen des Berechtigten Rentenbriefe aus, stets zum zwanzigfachen Betrage der Rente.

und Nutzungen (§. 2 und 5). Es hob ferner ohne Entschädigung das Recht auf, einen Antheil oder ein einzelnes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts-, grund- oder gerichtsherrlichen Verhältnisses zu fodern, sodann alle aus solchen Verhältnissen herzuleitenden Abgaben und Leistungen steuerartiger Natur oder von Nichtangesessenen, wie auch bei Taufen oder Ausstattungen von Familiengliedern des Guts- oder Grundherrn, desgleichen Leistungen und Abgaben in Bezug auf die Jagd, sodann alle Gebühren der Gutsherren für gerichtliche Acte und einige andere, sofern dergleichen Abgaben, Dienste und Leistungen nicht ausdrücklich für die Verleihung eines Grundstücks übernommen worden sind.

Es beruhte diese unentgeltliche Aufhebung auf der Erwägung, daß ein Theil dieser Rechte durch die veränderte Staats- und Gesellschaftsverfassung weggefallen, ein anderer Theil bei vorbehaltener Ablösung der damit verbundenen nutzbaren Rechte für den Berechtigten bedeutungslos, dagegen für den Verpflichteten nur hemmend und belästigend sei.[144])

c) Betreffend die Gemeinheitstheilungen, resp. Servitutablösungen.[145]) Die fortgeltende Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 verordnet über Aufhebung der Gemeinheiten, d. h. der gemeinschaftlichen Benutzung, gleichviel ob aus Mit- oder Gesammteigenthum, einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechten, von Weide, Mast, Holz, Streu und Plaggen- oder Bültenhieb auf Äckern, Wiesen, Weideplätzen und Forsten, in der Regel gegen Landentschädigung, subsidiarisch oder zum Theil nur gegen Rente, gleichzeitig unter möglichster Zusammenlegung der Landabfindung jedes Interessenten; sie findet jedoch auf die solchen Dienstbarkeiten und der gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterworfenen Grundstücke, desgleichen mit Recht auf die Theilung von Grundstücken einer Gemeindecorporation keine Anwendung.[146])

Das Provocationsrecht auf Gemeinheitstheilung, beziehungsweise Servitutablösung steht jedem einzelnen Theilnehmer zu, ist jedoch durch ein späteres Gesetz vom 28. Juli 1838 für den Fall des Umtausches der zu einer Ortsfeldmark gehörigen Ackerländereien auf die Zustimmung der Besitzer des vierten Theils der vom Umtausch betroffenen Ländereien beschränkt. Ein Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 hat die Ablösung noch auf die Berechtigungen zur Gräserei, zum Krautpflücken, Nachrechen, zur Nutzung fremder Äcker gegen Hergabe des Düngers, zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Äcker, Harzscharren, auf Fischerei in Privatgewässern und auf Torfnutzungen, soweit dieselben auf einem Dienstbarkeitsrechte beruhen, ausgedehnt.

Für die Rheinprovinz linken und diejenigen Theile derselben rechten Ufers, in welchen der Code civil oder das gemeine Recht gilt, wie für Neuvorpommern ist erst unterm 19. Mai 1851 eine besondere Gemeinheitstheilungsordnung ergangen, die indeß bei Aufhebung der Gemeinheiten, beziehungsweise Servituten in der Rheinprovinz nur eine zwangsweise Umlegung solcher Grundstücke der Belasteten behufs Erlangung einer wirthschaftlichen Lage zuläßt, welche zur Abfindung für die aufzuhebende Berechtigung abgetreten werden müssen.[147])

d) Eine wichtige Stelle in der Agrarverfassung nehmen die Bestimmungen über Theilbarkeit oder Untheilbarkeit der Güter und Grundstücke ein. Das in der preußischen Agrarverfas-

---

144) Vergl. die Motive bei Lette und Rönne, Bd. II, Abth. 1, S. 224 fg.

145) Gemeinheitstheilungs- und Servitutablösungsgesetze für die gutsherrlichen und bäuerlichen, resp. Gemeindefeldmarken waren in Preußen wol am frühsten erlassen a) im Wirthschafts- und Haushaltungsreglement für die pommerschen Ämter vom 1. Mai 1752, b) zur Separation von Communhütungen vom 23. Mai 1763, c) allgemein für Preußen, die Marken, Pommern, Magdeburg und Halberstadt vom 21. Oct. 1769, desgleichen d) für Schlesien vom 14. April 1771, und zwar mit großer Wirkung, indem namentlich die gutsherrlichen Grundstücke von denen der Bauern vielfach separirt wurden.

146) S. hierüber die Declaration vom 26. Juli 1847 (Gesetzsammlung von 1847, S. 327). Eine genaue Schilderung von der Durchführung des Princips der preußischen Gemeinheitstheilungsordnung von 1821, „Zusammenlegung der Landabfindungen jedes einzelnen Interessenten bei gleichzeitiger völliger Befreiung von ländlichen Servituten und Zehnten", auf einer sehr zerstückelten Feldmark, enthält ein, soviel wir wissen, aus der Feder des Directors der merseburger Generalcommission, Freiherrn v. Reibnitz, geflossener Aufsatz in der bei der dreizehnten Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe 1850 zu Magdeburg diesen gewidmeten Schrift: „Nachrichten vom gegenwärtigen Stande der Landwirthschaft in der königlich preußischen Provinz Sachsen", S. 24 fg. Vergl. damit eine der funfzehnten Versammlung zu Hannover gewidmete Schrift des Dr. Seelig: „Verkoppelungsgesetzgebung in Hannover."

147) Vergl. in dieser Beziehung die bereits oben angeführte Schrift von Wilhelmy, Vorschläge enthaltend über die Zusammenlegung der Grundstücke in der preußischen Rheinprovinz.

fung noch jetzt geltende Grundprincip über diesen Gegenstand ist schon im Gesetz vom 9. Oct. 1807, besonders aber in §. 1 des zur Beförderung der Landescultur ergangenen Edicts vom 14. Sept. 1811 ausgesprochen, übrigens, abgesehen von sehr vereinzelten Fällen, bis zur neuern Zeit durchaus praktisch bewährt, jedoch in der neuesten Zeit der politischen Parteiung (wie schon früher einmal) ein Hauptgegenstand der Angriffe der Reaction. [148])

Der fortwirkende Geist der preußischen Agrargesetzgebung, sowie die überwiegenden Vortheile der freien Agrarverfassung [149]), zu denen die unbeschränkte Verfügungsbefugniß der Grundbesitzer, mithin auch die Theilbarkeit ihrer Grundstücke gehört, können nicht bezeichnender dargelegt werden, als mit den Worten des Landesculturedicts selbst; sie lauten:

„Zuvörderst heben Wir im Allgemeinen alle Beschränkungen des Grundeigenthums, die aus der bisherigen Verfassung entspringen, hiermit gänzlich auf und setzen fest: daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sein soll, über seine Grundstücke insofern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen und aus Fideicommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten u. dergl. herrühren, dadurch verletzt werden. Demgemäß kann mit Ausnahme dieser Fälle jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf oder sonst auf rechtliche Weise willkürlich vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehre Erben überlassen. Er kann sie vertauschen, verschenken oder sonst nach Willkür im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besondern Genehmigung zu bedürfen. Diese unbeschränkte Disposition hat vielfachen und großen Nutzen. Sie ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben und die Cultur aller Grundstücke zu befördern. Ersteres geschieht dadurch, daß bei Erbtheilungen oder sonst entstehenden außerordentlichen Geldbedürfnissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofs so viele einzelne Grundstücke verkauft werden können, daß derselbe schuldenfrei bleibt oder es wird.

Das Interesse gibt die für Ältern so wünschenswerthe und wohlthätige Freiheit, ihr Grundeigenthum unter ihre Kinder nach Willkür zu vertheilen, und die Gewißheit, daß diesen eine jede Verbesserung zu gute kommt. Die Cultur endlich wird eben hierdurch und zugleich dadurch gesichert, daß die Grundstücke, welche in der Hand eines unvermögenden Besitzers eine Verschlechterung erlitten hätten, bei dem Verkauf in bemittelte Hände gerathen, die sie im Stande erhalten. Ohne diesen einzelnen Verkauf wird der Besitzer sehr oft tiefer verschuldet und der Acker entkräftet. Durch die Veräußerung wird er schulden- und sorgenfrei und erhält Mittel, das ihm verbleibende Land gut zu cultiviren. Es bleibt also alles Land bei diesem beweglichen Besitzstande in guter Cultur und deren einmal erreichter Punkt kann durch Industrie und Anstrengung wol noch höher gebracht werden, ohne äußere störende Einflüsse aber ist ein Zurück-

---

148) Die im Allgemeinen nur günstigen Erfolge der Dismembrationsfreiheit in Betreff des Grundeigenthums hatten schon die 1837 eingefoderten statistischen Erhebungen und Gutachten der Behörden bestätigt. Im Großherzogthum Posen z. B. hat sich wiederum bei den neuern statistischen Erhebungen die interessante Thatsache herausgestellt, daß infolge der freien Bewegung des Grundbesitzes aus den ungehinderten Dismembrationen von Ritter-, größern spannfähigen Bauer- und kleinen Häuslerbesitzungen während der Zeit von 1837—51 eine Vermehrung der Güterzahl in allen diesen Classen von Besitzungen hervorgegangen ist, weil sie größtentheils ein die Kräfte der Besitzer übersteigendes Areal hatten und sämmtlich an die wachsende Bevölkerung davon abgeben konnten. Klebs, a. a. O., S. 331 fg.

149) Vergl. hierüber auch Reichensperger, „Die freie Agrarverfassung", S. 55 fg. Rau, „Studien über süddeutsche Landwirthschaft, insbesondere die Cantone Frankenthal und Grünstadt in der bairischen Rheinpfalz". Hartstein, „Statistisch-landwirthschaftliche Topographie des Kreises Bonn", S. 199 fg. Ferner das oben über Altwürtemberg Angeführte und Rau, „Grundsätze der Volkswirthschaftslehre", §. 370 fg. Bei der freien Theilbarkeit des Grundeigenthums bestimmen an Stelle der früher im Interesse zuerst der dienst- und abgabenberechtigten Rittergüter, dann des Steuerfiscus erlassenen landespolizeilichen und administrativen Vorschriften über das Maß der Besitzungen fortan über deren Umfang und Größe die persönlichen oder localen Bedürfnisse und Verhältnisse der Bevölkerung. Wo kleine Cultur, Flachs-, Gemüsebau u. s. w., mittels Spatenwirthschaft der Beschaffenheit des Bodens wie den Zuständen der Bevölkerung (z. B. auch Fabrikgegenden) angemessener ist, wird parcellirt; wo Beides größere zusammengehaltene Gutswirthschaften vortheilhafter erscheinen läßt, bleiben, der freien Theilbarkeit ungeachtet, große Gutscomplere in einer Hand, so z. B. am Niederrhein, im Kleveschen, im Gegensatz zur Moselgegend, in den wallonischen Landestheilen Belgiens im Gegensatz zu einigen Theilen von Brabant und Flandern. In östlichen Theilen Preußens, z. B. Pommern, wie selbst in Westfalen sind im Ganzen viel mehr kleinere bäuerliche Güter durch Consolidation, Vereinigung mit größern, besonders auch Rittergütern, als durch Dismembration eingegangen.

sinken nicht leicht zu besorgen. Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer sehr beachtenswerther Vortheil, der unserm landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie gibt nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Käthnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern Gelegenheit, ein Eigenthum zu erwerben und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Classe unserer Unterthanen fleißig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Landankauf erhalten können. Viele von ihnen werden sich emporarbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Landbesitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue schätzbare Classe fleißiger Eigenthümer, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände und durch die vorhandenen infolge der freiwilligen größern Anstrengung mehr Arbeit als bisher." Ein infolge reagirender Tendenzen vorbereitetes, hierauf nach vieljährigen legislativen Verhandlungen ergangenes Gesetz vom 3. Jan. 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen (welches noch jetzt gilt, indem es durch das in formeller Beziehung weniger beschränkende Gesetz vom 24. Febr. 1850 modificirt, durch ein neueres vom 24. Mai 1853 wiederhergestellt ist), hat das Princip der freien Theilbarkeit nicht angegriffen, sondern nur für die von der Zertheilung der Grundstücke oder einer neuen Ansiedelung getroffenen öffentlichen Leistungsverhältnisse ordnende Bestimmungen gegeben. [150])

Der Abverkauf kleiner Grundstücke auch von Lehn- und Fideicommißgütern ist wiederum durch das Gesetz vom 3. März 1850 und der wirthschaftlich zweckmäßige Umtausch einzelner Parcellen von Grundstücken durch ein Gesetz vom 13. April 1841 erleichtert. [151])

In andern größern oder kleinern deutschen Staaten, mit Ausnahme von Österreich, haben mehr oder weniger Principien der freien Agrarverfassung ebenfalls seit dem Jahre 1807 in deren organischen Edicten oder Verfassungsurkunden Anerkennung gefunden, seit der Zeit, als mit dem Zusammensturz des Deutschen Reichs nach dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803, seit Errichtung des Rheinbundes im Jahre 1806 deren Regierungen Macht gewannen, um die überlebten, mit ihrer neuerworbenen Souveränetät wie mit der fortan unausweichlichen Reform der übrigen Staatsinstitutionen unvereinbaren Elemente des Feudalwesens zu beseitigen. Jedoch bildet für die Agrargesetzgebung dieser andern deutschen Staaten das Jahr 1848 einen weit entscheidendern Wendepunkt, weshalb zuerst

die Agrargesetzgebung dieser deutschen Staaten aus der Zeit vor 1848 besonders aufzuführen ist.

III. Königreich Baiern. Hier wurde die Leibeigenschaft in der (nach der königlich westfälischen Constitution) octroyirten Verfassung vom 1. Mai 1808 (Tit. 1, §. 3) aufgehoben und durch das organische Edict vom 31. Aug. 1808, die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend, auch deren Erwerbung oder Übernahme unbedingt verboten, desgleichen jeder Ausfluß dieser persönlichen Leibeigenschaft an Diensten und Abgaben, insbesondere der Gesindedienstzwang, der Leibzins, das Mortuarium, die Abzugs- und ähnliche Gebühr, vorbehaltlich des Obereigenthums, des Laudemiums und der auf den vormals leibeigenen Besitzungen ruhenden Grundlasten, gleichfalls unentgeltlich beseitigt, dabei auch die Beschwerung der bäuerlichen Güter mit Laudemien und ähnlichen Leistungen für die Zukunft untersagt. [152]) Dazu be-

150) Dessen beschränkende Bestimmungen sind nur: a) daß Verträge bei Strafe der Nichtigkeit nur vor dem Richter, der das Hypothekenbuch führt, aufgenommen, b) daß Parcellirungen nicht vor Berichtigung des Besitztitels, event. erst nach einjähriger Besitzzeit vorgenommen werden sollten, und bezweckt diese ad a) die Sicherung der Käufer, ad b) eine Erschwerung der sogenannten Hofschlachtereien.

151) Nach den jährlich bekannt gemachten Resultaten der preußischen Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungsgesetze beträgt bis Ende 1854 a) die Zahl der neuregulirten Eigenthümer 79,162; b) die Fläche dieser in volles und freies Eigenthum der frühern Laßbesitzer übergegangenen Besitzungen 5,393,252 preußische Morgen; c) die Zahl der übrigen Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben, 848,564; d) der bei den Regulirungen und Ablösungen aufgehobenen Dienste: α) Spanndienste 6,211,745, β) Handdienste 22,110,477; e) desgleichen der dabei festgestellten Entschädigungen: α) an Capital 28,161,056 Thlr., β) Geldrente 4,414,759 Thlr., γ) Roggenernte 251,108 preußische Scheffel, δ) Land 1,595,002 preußische Morgen (an die Gutsherren abgetreten); f) bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt, resp. von allen Holz-, Streu- und Hütungsservituten befreit: α) Zahl der Besitzer 1,203,449, β) Fläche ihrer Grundstücke 50,394,624 preußische Morgen. Vergl. „Zeitschrift des Revisionscollegiums für Landesculturgesetzgebung der preußischen Staaten" (Berlin 1856), Bd. IX, Heft 1.

152) S. das Edict bei Pölitz, „Die europäischen Verfassungen seit 1789 bis auf die neueste Zeit" (2. Aufl., Leipzig 1832), Bd. I, Abth. 1, S. 123.

schränkte das organische Edict vom 8. Sept. 1808, die Patrimonialgerichtsbarkeit betreffend (§. 20 und 21), die Executions- und Pfändungsbefugnisse der Gutsherren; es ließ das organische Edict vom 28. Juli 1808, die gutsherrlichen Rechte betreffend, bei grundherrlichen Vertragsverhältnissen über bäuerliche Güter die Ablösung auch der Zehnten, freilich aber nur im Wege der Einigung, jedoch ohne Einspruch von Majoratsfolgern, zu, schränkte die gutsherrliche Befugniß hinsichtlich neuer Stipulationen oder Erhöhungen von Besitzveränderungsabgaben ein, hob dagegen die Heimfälligkeit (Caducität), ingleichen das grundherrliche Einstandsrecht auf und verfügte bei einem Abzuge des Grundholden vom Gute die Vergütigung des Werths des Gutes nach dessen öffentlicher Versteigerung (§. 74—84).[153] Die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 (Tit. 4, §. 6 und 7) bestätigt die Aufhebung der Leibeigenschaft und verordnet außerdem die Umänderung aller ungemessenen Frohnen in gemessene, wie die Ablösbarkeit dieser letztern. Dagegen soll nach eben dieser Verfassungsurkunde (Tit. 5, §. 4 und dessen Anlagen) nur der Adel das Vorrecht haben, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit auszuüben und Familienfideicommisse auf Grundvermögen zu errichten.[154] Verschiedene Lehnsedicte von 1808, 1815 und 1828 befestigten bei Aufhebung der Naturalgestellung von Lehnspferden gegen ein Surrogat andererseits die Lehnsverfassung, gestatteten auch die Allodification von Ritterlehen nur mit Consens des Königs. Viel weiter schritt die Agrargesetzgebung, wenigstens mit Bestimmungen über die Zwangsablösung, nicht vor, obwol in Baiern — mit Ausschluß der Rheinpfalz, in welcher bereits die französische Herrschaft alle Unfreiheit der frühern Agrarverfassung beseitigt hatte — die Gebundenheit der bäuerlichen Güter und gutsherrliches Obereigenthum nebst vielen grundherrlichen Geld-, Wein-, Getreidegülten, Mortuarien, Frohnen und sogenannten Küchendiensten vorherrschen; die verschiedenen Geldgrundgefälle sollen allein die Zahl von 375 erreicht haben, ungerechnet die Naturalabgaben, welche außer Getreide und Wein in den verschiedenartigsten Gattungen von Früchten aller Art, Thieren und Producten zum Gebrauche für die Küche bestehen.[155] Denn die Verordnungen vom 8. Febr. 1825 und 13. Febr. 1826 wegen Ablösung der ständigen Dominialgefälle und vom 19. Juni 1832 über Fixirung und Ablösung des Handlohns und anderer unständiger Besitzveränderungsabgaben, ingleichen wegen Ablösung der festgestellten Jahresrenten zum fünfundzwanzigfachen Betrage auf Provocation des pflichtigen Grundholden, betrafen nur der Staatsdomäne pflichtige Güter. Überdies bezogen sie sich nicht auf Lehen, vielmehr nur auf Neustift (bäuerliche Besitzungen, welche auf die Erben des Anbauers übergehen, aber mit dem Tode des Grundherrn erlöschen), ingleichen auf Leibgeld oder Geldrecht (dergleichen Güter, wo das Besitzrecht auf die Lebenszeit des Colonen beschränkt ist). Doch sollten bei einem Heimfall an den Fiscus derartige Güter wiederum und zwar nur auf völlig freies boden- oder grundzinsiges Eigenthum verliehen werden.[156]

IV. Königreich **Würtemberg**. Hier wurde (nach einigen die Fesseln der persönlichen Unterthänigkeit erleichternden Verordnungen aus den Jahren 1807—12) die persönliche

153) Pölitz, Bd. I, Abth. 1, S. 122 und 127.

154) In den letzten Jahren sind in den bairischen Kammern besondere Gesetzentwürfe über Gründung von Familienfideicommissen und über landwirthschaftliche Erbgüter berathen.

155) Rudhart, „Über den Zustand Baierns", Beilage 83 und S. 62.

156) Außer den gedachten Gütern gab es noch die mit den Namen Herrngunst oder Freistift bezeichneten, bei denen es dem Obereigenthümer oder Grundherrn freisteht, den bäuerlichen Inhaber alle Jahr vom Gute zu entfernen (abzustiften). Besonders in Oberbaiern und Schwaben gab es viele auf Leibrecht verliehene Güter, wogegen in den drei fränkischen Kreisen neben den freieigenen Gütern fast nur boden- und grundzinspflichtige und sogenannte Erbrechte (als Emphyteusis betrachtet) vorkommen, bei denen das Gut nur mit einem Laudemium bei Besitzveränderungen und andern Abgaben belastet ist. Übrigens ist in Baiern wegen Ablösung der Reallasten, auch wegen Fixirung der Zehnten, wie der Laudemien, durch die Finanzverwaltung auf den Staatsdomänen schon vor 1847 sehr viel geschehen; diese Fixirung erfolgte im Wege freier Übereinkunft. Nachdem sich die Regierung schon in einer frühern Periode, 1801—7, mit Beseitigung der Weidebefugnisse beschäftigt, wurde 1834 ein Gemeindegrundvertheilungsgesetz erlassen, auch hin und wieder im gütlichen Wege die sogenannte Vereinödung (Separation und Zusammenlegung der Besitzungen eines Interessenten mit Abbau) durchgeführt. Im Verfolg früherer Vorschläge der Regierung, 1822 und 1828, beriethen die Kammern im Jahre 1831 ausführliche Anträge über Theilbarkeit, Ablösung und Fixirung von Diensten, Zehnten und andern Realabgaben, Weideservituten u. s. w., die damals ohne Resultat blieben. Die ersten Vorlagen hatte der Freiherr v. Closen bearbeitet. S. die Anträge der bairischen Kammern in Betreff der Landescultur in den Verhandlungen der zweiten Kammer vom Jahre 1831, Bd. 27, Prot. Nr. 154.

Leibeigenschaft mit ihren Wirkungen (Personal- und Localeigenschaft) vom 1. Januar 1818 an durch das Organisationsedict vom 18. Nov. 1817 nebst erläuternder Verordnung vom 13. Sept. 1818, sodann auch in §. 25 der Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 für immer aufgehoben, jedoch deren Wirkungen an Abgaben und Diensten, sofern sie andern Gutsherren als dem Staate, den Gemeinden und Stiftungen zu leisten, nur gegen Entschädigung, welche aber nach Maßgabe eines spätern Gesetzes vom 29. Oct. 1836 aus Staatsmitteln erfolgte; dabei ließ indeß das Gesetz vom 28. Oct. 1836 wegen Ablösung derjenigen Frohnen, die nicht Überbleibsel der Leibeigenschaft sind, auch persönliche Leistungen, im Gegensatz von dinglichen, gegen Entschädigung des zwanzigfachen Betrags ihres Jahreswerths, doch zur Hälfte aus der Staatskasse, nur ablösen. Zwar proclamirte die Verfassungsurkunde von 1819 die Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und die gleiche Theilnahme an den Staatslasten; inzwischen hatte das Adelsstatut vom 3. März 1817 die besondern Vorzüge der Mitglieder der Ritterschaft und Besitzer adeliger Rittergüter an den erblichen Adelstand des Besitzers geknüpft.[157] Doch war auch für die Befestigung der Besitzrechte an den bäuerlichen Gütern, wie für die Eigenthumsverleihung durch das Organisationsedict vom 18. Nov. 1817 nebst Verordnung vom 13. Sept. 1818 und Gesetz vom 23. Juni 1821 insofern gesorgt, als daselbst in Betreff der lehnbaren Bauergüter, insbesondere der Falllehen[158]), bestimmt wurde, daß dieselben dem Besitzer und seiner Familie, d. h. der männlichen Nachkommenschaft nicht entzogen, deren Abgaben nicht erhöht und die Besitzrechte gegen eine noch zu normirende Entschädigung in die eines reinen Zinsgutes sollten verwandelt werden dürfen, hingegen bei Erblehen das lehnsherrliche Obereigenthum wie auch das Losungsrecht ganz aufgehoben sei. Außerdem enthielten dieselben Gesetze Vorschriften über Ablöslichkeit der Laudemien, Rentification der sogenannten Küchengefälle und über die Ablösbarkeit der Theilgebühren, wie der auf Grundeigenthum radicirten Frohndienste und Frohngelder, der Blutzehnten und des Hundehaltens, wie über Fixation der ungemessenen Frohnen. Dem Entwickelungsgange der Agrargesetzgebung in Würtemberg stellten sich gleich anfangs, wie bis zur Neuzeit, die beim Bundestage angebrachten Beschwerden des vormaligen reichsunmittelbaren Adels hemmend entgegen. Deshalb reservirten denn auch die Gesetze vom 27. Oct. 1836, betreffend die Aufhebung der Beden und ähnlicher älterer sehr zahlreicher Abgaben und Leistungen von gewerblicher oder steuerartiger Natur (theils nämlich gegen den zehn-, theils gegen den sechzehnfachen Betrag der jährlichen Leistungen), ferner das Gesetz vom 28. Oct. 1836 über Ablösung persönlicher und dinglicher Frohnen, soweit sie nicht Leibeigenschaftsabgaben sind (resp. gegen den zehn- oder sechzehnfachen Jahreswerth, zu dem die Staatskasse den zehn-, resp. vierfachen Betrag zuschießt), sowie anderer Geldgefälle (dieser zum zwanzig-, resp. zweiundzwanzigfachen Betrage), endlich das Gesetz vom 29. Oct. 1836, betreffend die Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der Leibeigenschaftsgefälle, den standesherrlichen Häusern bis zur Entscheidung der Bundesversammlung ihre Rechte wegen jeder Zwangsablösung.[159])

V. Großherzogthum Baden. Es bestätigte der §. 11 der Verfassungsurkunde vom 22. Aug. 1818, betreffend den gleichen Schutz von Eigenthum und persönlicher Freiheit, daß man die Leibeigenschaft als bereits aufgehoben betrachtete. Gleichzeitig bestimmte aber diese Verfassung: daß, wie für die andern daselbst ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten, so auch für alle aus der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben die Regulirung eines gesetzlichen

157) S. das Adelsstatut, §. 20, 25. Pölitz, a. a. O.

158) Die schwäbischen Schupf- und Falllehen standen als Leibgedingsgüter nur auf ein oder mehre Leben. Eichhorn, „Einleitung in das deutsche Privatrecht", Abth. 4 (Göttingen 1836), S. 667, §. 262. Beseler, „System des gemeinen deutschen Privatrechts" (Berlin 1855), III, S. 93, §. 184.

159) Von den preußischen Gerichtshöfen, insbesondere auch den betreffenden Generalcommissionen und dem Revisionscollegium für Landesculturſachen sind die von den Mediatisirten gegen die Anwendbarkeit der Ablösungsgesetze auf ihnen zustehende Realberechtigungen oder Grundgerechtigkeiten aus der Rheinbunds- oder der deutschen Bundesacte hergenommenen Einwendungen niemals anerkannt worden. Vergl. unter Andern das Erkenntniß des Revisionscollegiums zu Berlin in der von demselben herausgegebenen „Zeitschrift für die Landesculturgesetzgebung der preußischen Staaten", IV, 344, wo bei Gelegenheit der Ablösbarkeit über Fischereigerechtigkeiten nach der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 und nach dem dieselbe ergänzenden Gesetz vom 2. März 1850 angenommen wurde, daß der Rechtsgrund und selbst der Regalitätscharakter einer Dienstbarkeit ohne Einfluß auf die Ablösungsfrage sei, ferner, daß das preußische Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 auch auf die den Mediatisirten selbst durch Staatsverträge überwiesenen und garantirten Realgerechtigkeiten Anwendung finde.

Abkaufsfußes vorbehalten bleibe. Die Patrimonialgerichtsbarkeit war durch ein Rescript vom 17. Mai 1813 aufgehoben. Die infolge der Verheißungen der Verfassungsurkunde von 1818 den Kammern bereits 1820 von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe führten erst nach Jahren zu dem Gesetz vom 15. Nov. 1833 wegen Ablösbarkeit alles Zehnten von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen (zum zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Jahreswerths), welches unter Anderm wegen der dort (wie in den jetzt zu Preußen gehörigen Herzogthümern Berg und Westfalen) häufig auf dem Zehnten ruhenden Verpflichtungen zum Neubau und zur Reparatur der Kirchen, wie über die Werthsermittelung des Rechts ausführliche Anweisungen gab. Dazu ergingen die Verordnung vom 27. Mai 1836 wegen Errichtung der im Gesetz verheißenen Zehntschuldentilgungskasse, aus welcher die Pflichtigen die Ablösungscapitalien darlehnsweise erhielten, und die Verordnung vom 25. März 1841 nebst ausführlicher Instruction wegen Abschätzung der auf den Zehnten haftenden Parochialbaulasten zur Beseitigung der Hindernisse, welche dem Fortgang der Zehntbelastung im Wege stehen.[160])

VI. Königreich Sachsen. Mit Ausschluß der demselben verbliebenen Oberlausitz galt hier, wie in den thüringischen Ländern, von Alters her persönliche Freiheit und, abgesehen von Lehnsverhältnissen und Belastungen, Eigenthum der Bauern an ihren Gütern, dagegen hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit von Bauer-, resp. Rittergütern seitens der Ritterschaft, beziehungsweise einer Person aus dem Bauernstande die gleiche Beschränkung wie anderwärts; nur konnten daselbst jederzeit auch Bürger Rittergüter erwerben. Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in dem Sachsen verbliebenen Theile der Oberlausitz erfolgte erst durch das Gesetz vom 17. März 1832 nebst deren Wirkungen, insbesondere dem Vorkaufs- oder Einstandsrechte der Rittergutsbesitzer bei Veräußerung von Laßnahrungen, alles Dies jedoch nicht unentgeltlich, sondern gegen eine nach Verschiedenheit und Art der bäuerlichen Besitzungen bestimmte jährliche Rente von 4—12 gGr., unter Vorbehalt der Ablösung aller andern Leistungen, darunter auch der üblichen jährlichen sechs Handtage der Besitzlosen (Hausgenossen). Unentgeltlich aufgehoben bei freien und unfreien Bauern wurden nur die gutsherrliche Vormiethe der Unterthanenkinder, der Gesindezwangsdienst (nach vier Jahren) und die Bewachung der Rittersitze. Und dies geschah zuerst in jenem allerdings sehr umfassenden Gesetz von 1832, welches erging, nachdem infolge der politischen Bewegungen des Jahres 1830 die verbesserte Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831 mit den Ständen vereinbart worden war. Mit jenem Gesetz wurde dagegen auch zuerst in einem größern Maßstabe eine Landrentenbank zur Erleichterung der Ablösung, selbst der Servituten, unter Garantie des Staats verbunden. Das Gesetz vom 17. März 1832 hatte in besondern Abschnitten nicht nur die Ablösung aller Reallasten einschließlich der Natural-, Fleisch- und Sackzehnten, wie der Laudemien, ferner auch der Leistungen der Unangesessenen und Gemeinden zum Gegenstande, sondern auch die der Erbpachtsqualität, wie des Obereigenthums- und Vorkaufsrechts mit Verwandlung von Erbpacht und Erbzins in volles Eigenthum, ferner der Dienstbarkeiten auf Hütung und der Waldberechtigungen, insbesondere Raff- und Leseholz, Streu, Stockroden, Harzreißen, ingleichen der Berechtigung, Gras, Schilf und Rasen zu holen, Sand und Lehm zu graben und fremde Steinlager zu benutzen, desgleichen die Gemeinheitstheilungen der ländlichen Grundstücke, welche sich im Eigenthum von Stadt- oder Dorfgemeinden befinden, sofern deren Nutzungen nicht zur Erhaltung und zum Besten des Gemeinwesens bestimmt sind, sondern den einzelnen Gemeindegliedern eigenthümlich zustehen, endlich die Auffassung der Erbunterthänigkeit in der Oberlausitz und des Lassitenverhältnisses daselbst, und enthält dasselbe zugleich sehr ausführliche Vorschriften über das Ablösungsverfahren, die Entscheidung von Streitigkeiten durch Specialcommissionen und eine Generalcommission und deren Competenzverhältnisse zu den ordentlichen Gerichten u. s. w.[161]) Ausgenommen von der Ablösung blieben nur, außer den Lasten öffentlicher Natur, insbesondere auch den mit dem Bergbau zusammenhängenden Regalien und den nach sächsischem Rechtsbegriff widerruflichen Laßverhältnissen, die bestimmten Geldgefälle.

160) In Baiern, Würtemberg und Baden blieb hiernach die vollständige Aufhebung der auf dem Grund und Boden ruhenden Feudallasten, sowie anderer feudaler Beschränkungen im Dispositions-, Besitz- und Nutzungsrechte der Grundstücke erst ihrer Agrargesetzgebung in den Jahren 1848—49 vorbehalten.

161) Einen ähnlichen Umkreis von Gegenständen umfaßten die spätern Gesetze für das Herzogthum Sachsen-Koburg vom 16. Aug. 1835 und vom 5. Nov. 1853 für Sachsen-Gotha, vom 23. Mai 1837 für das Herzogthum Sachsen-Altenburg, vom 18. Mai 1848 für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, vom 5. Mai 1850 für das Herzogthum Sachsen-Meiningen.

VII. Die thüringischen Herzogthümer, die anhaltinischen und einige andere kleine Länder. In diesen ergingen vor 1848 an wichtigern Agrargesetzen und zwar in:

1) Sachsen-Koburg zufolge der Verheißung in §. 17 der Verfassungsurkunde vom 8. Aug. 1821 das Gesetz vom 16. Aug. 1835 über Aufhebung aller aus dem Lehnsverbande entspringenden Frohnen aller Art, mit Ausnahme jedoch der Jagd- und Hofbauerfrohnen, sodann über Aufhebung aller Zehnten von Feldfrüchten und Vieh, der Getreidegülten aller Art, des Handlohns, des Hauptrechts oder Besthaupts, der Triften und Huten, wie der an die Hofverwaltung zu entrichtenden Auffätze an Victualien, gegen Geldrente oder Capital zum fünfundzwanzigfachen Betrage des Jahreswerths nach Wahl der Pflichtigen.

2) Sachsen-Gotha. Die Verordnung vom 2. Jan. 1832, betreffend die Ablösung der Huten und Triften zur Befreiung der landwirthschaftlichen Grundstücke von allen der höhern Benutzung des Grundeigenthums entgegenwirkenden Beschränkungen (in der Regel nur auf Provocation des Verpflichteten und gegen Abtretung von Grund und Boden, subsidiarisch gegen ein Geldcapital oder mit Zustimmung des Berechtigten gegen eine zum zwanzigfachen Betrage ablösliche Rente); sodann die Verordnung de eod., betreffend die Vertheilung der Gemeinheiten oder sogenannten Allmanden zum Zweck der Cultivirung der schlecht benutzten Gemeindegüter (nach dem Beschlusse der absoluten Mehrzahl sämmtlicher Gemeindeglieder); ferner auch eine Verordnung vom 26. Febr. 1837 zur Verhütung zu weit gehender Theilung und Zersplitterung des Grundbesitzes, theils über das zulässige Maß der Parcellen, theils wegen des Consenses der Landesregierung zur Aufhebung des Hufen- oder Gutsverbandes in einer ganzen Flur u. s. w.

3) Sachsen-Altenburg. Das Gesetz vom 23. Mai 1837 über die Ablösung von Frohnen und gewissen Grundstücksdienstbarkeiten (auf einseitigen Antrag des Verpflichteten oder Berechtigten), mit Ausschluß von Geld- oder Naturalgefällen und von Beschränkungen der Eigenthumsrechte durch emphyteutische oder Erbpachtsverhältnisse oder ähnliche Privatverbindlichkeiten (gegen Geldrente und unter Vermittelung einer Landrentenbank), mit sehr ausführlichen Bestimmungen über die Gegenstände und die Ausführung des Gesetzes. Das Gesetz erklärte jedoch die Vormiethe und die Zwangsdienstpflicht der Unterthanenkinder auf dem Lande gegen die Patrimonialgerichtsherrschaften und herzoglichen Kammergüter, ferner die Verbindlichkeit der Gerichtsunterthanen zur Bewachung der Rittersitze in Zeiten der Unsicherheit für ohne weiteres aufgehoben, übrigens, außer dem fortdauernden Mahlzwang und Bierverlag, die Bannrechte seit 1. Jan. 1835 für beseitigt.

4) Sachsen-Meiningen. Das ebenso ausführliche Gesetz vom 23. Mai 1846 über Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten, als Zehnten, Frohnen, Lehngelder, Handlohn, das beste Haupt u. s. w. Außer den Rechten aus öffentlichen Verhältnissen (ähnlich wie es die preußische Ablösungsordnung für die westlichen Provinzen vom 13. Juli 1829 bestimmte) werden von der Ablösung auch Grundzinsen und ständige Geldrenten für verwandelte Naturalzehnten ausgenommen. Sodann das Gesetz vom 25. März 1846 über Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten, wie der Patrimonialgerichtsbarkeit und der damit verbundenen Grund- und Lehnsherrlichkeit der Privaten, dieser und jener gegen Entschädigung aus der Staatskasse. Den Ritter- und Freigutsbesitzern bleibt nur die Verwaltung der niedern Polizei in ihren Wohnungen, Gehöften, Gärten und Gartenanlagen mit den Rechten und Pflichten eines Ortsschultheißen, jedoch ohne Strafgewalt und mit Unterwerfung unter die Polizei der herzoglichen Ämter für ihre Person, Familie und Dienstleute.

5) Reußische Fürstenthümer. a) Reuß-Lobenstein-Ebersdorf. Ein Gesetz vom 22. März 1836 über Ablösung von Frohnen, Hütungsbefugnissen und auf Grundstücken haftenden Naturalabgaben, wobei der Dienstzwang unentgeltlich aufgehoben wurde. b) Reuß-Schleiz. Das Gesetz vom 27. Dec. 1842 über Triftablösungen und Gemeinheitstheilungen.

6) Herzogthum Anhalt-Bernburg. Zuerst das Hütungs-, Ablösungs- und Separationsgesetz vom 23. Dec. 1839, sodann ein Zehntablösungsgesetz, ferner ein Dienstablösungsgesetz vom 5. Nov. 1840, endlich das Gesetz vom 24. Juni 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parcellen von Grundstücken.

7) Fürstenthum Waldeck. Die Verordnungen vom 18. Oct. 1833 wegen Ablösung der bäuerlichen Dienste und vom 10. Oct. 1845 wegen Beschränkung der Wiesenhute mit Rindvieh und Schafen.

8) Fürstenthum Lippe-Detmold. Die Verordnung vom 21. Mai 1833 wegen Umwandlung der Zehnten von Futtergewächsen und Flachs in eine mäßige Geldrente.

In Beziehung auf die Agrargesetzgebung bilden eine besondere Staatengruppe: 1) das Königreich Hannover, 2) das Kurfürstenthum Hessen, 3) das Herzogthum Braunschweig und 4) das Großherzogthum Oldenburg, indem dieselben während der Jahre 1806 und 1807 bis 1813 und 1815 der Fremdherrschaft unterworfen, von dieser die in ihren Grundzügen oben geschilderten Agrargesetze erhielten. [162]) Die durch letztere dem Bauerstande gewährten persönlichen und dinglichen Freiheiten und Rechte wurden in den vier Ländern theils ganz abgeschafft, theils wieder erheblich beschränkt. In Hannover wurde die fremdherrliche Gesetzgebung gleich nach der Reoccupation bei Wiederherstellung der alten ständischen Verfassung, in Hessen-Kassel durch die Verordnung vom 27. Dec. 1814 bei Wiederherstellung der vaterländischen Steuerverfassung, der Staatsfrohnen u. s. w., in Oldenburg durch das Gesetz vom 10. März 1814, welches das französische Decret vom 9. Dec. 1811 aufhob [163]), abgeschafft. Ingleichen mußte auch in Braunschweig wiederum erst in der neuen und revidirten Landschaftsordnung von 1832 wegen der Ablösbarkeit von Reallasten u. s. w. von neuem Bestimmung getroffen werden, wogegen Preußen die fremdherrlichen Gesetze zwar gleich anfangs auch suspendirt, dann revidirt, schließlich aber doch mit Modificationen und in größerer Übereinstimmung mit seiner eigenen Agrargesetzgebung der Jahre 1807 fg. in den meisten Bestimmungen in seine noch jetzt bestehenden Gesetze vom 21. April 1825, resp. 1840 für jene westlichen Landestheile übernommen hatte. Die in Hannover, Kurhessen und Braunschweig (ähnlich wie im Königreich Sachsen) in Veranlassung von Kämpfen über die Verfassung mit deren Revision und anderweiten Vereinbarung mit den Landständen eingetretene Bewegung im Volke führte gleichzeitig zur Reform der Agrarverfassung.

VIII. Königreich Hannover. In Hannover hatte sich zwar die Thätigkeit der Gesetzgebung früh im Erlaß provinzieller Gemeinheits- und Markentheilungsordnungen gezeigt, so der vom 25. Juni 1802 für das Fürstenthum Lüneburg, woran sich 1823 die für Osnabrück, 1824 die für die Fürstenthümer Göttingen, Grubenhagen u. s. w., 1825 die für Bremen und Verden anschlossen; es ist namentlich die erstere zum Theil Vorbild für die preußische Gemeinheitstheilungsordnung von 1821 gewesen, wenn von dieser auch überholt worden. [164]) An die Agrargesetzgebung erinnerte jedoch erst das Jahr 1830. [165]) Einstweilen wurde zunächst die Verordnung vom 10. Nov. 1831 über die bei Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten und Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse zu befolgenden Grundsätze und dann die sehr vollständige Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833 erlassen, welche auch die Ablösbarkeit der Erbzins- und Erbpachtsverhältnisse, der Zehnten, desgleichen von Weidegemeinschaften (meist nur auf Antrag des Verpflichteten) gestattet und für das Verfahren Ablösungscommissionen, aus einem Rechtskundigen und einem Ökonomiecommissarius bestehend, einsetzt. Der Sterbe-

---

162) Braunschweig und Hessen-Kassel gehörten zum Königreich Westfalen, anfangs auch ganz Hannover mit Ausnahme von Lauenburg; seit dem Senatusconsult vom 13. Dec. 1810 und der Bildung neuer französischer Departements im Norden von Deutschland gehörten Lauenburg, der kleinere Theil des Lüneburgischen, das Bremische, Verdensche, Hoyasche, Diepholzische und Osnabrückische zu den französischen Departements, und blieben nur die übrigen zwei Drittel des Lüneburgischen, das Göttingensche, Grubenhagensche und Kalenbergische bei dem Königreich Westfalen. Der Herzog von Oldenburg war zwar unterm 14. Oct. 1808 dem Rheinbunde beigetreten, dennoch wurde das Land infolge obigen Senatusconsults zu den französischen Departements der Wesermündungen geschlagen.

163) Diese Aufhebung wurde erst im Staatsgrundgesetz, resp. vom 18. Febr. 1849 und nach vereinbarter Revision vom 22. Nov. 1852 (bis wohin es in Oldenburg gar keine landständische Verfassung gab), wieder ausdrücklich zurückgenommen und enthält demnächst das Staatsgrundgesetz in den Art. 59, 62, 63 ausführliche Bestimmungen theils über die unentgeltliche Aufhebung, theils über die Ablösbarkeit von Feudallasten, auch über den (sechzehnfachen) Betrag der Capitalisirung des Jahreswerths verschiedener Reallasten, im Art. 64 wegen der Jagd und Fischerei u. s. w., entsprechend im Wesentlichen den Bestimmungen der deutschen Grundrechte.

164) Auch später ergingen an Landesculturgesetzen in Hannover das sehr ausführliche Gesetz vom 30. Juni 1842 über die Zusammenlegung von Grundstücken nebst einem Gesetz de eod. über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen und unterm 22. Aug. 1847 eine Erweiterung des Gesetzes über Zusammenlegungen.

165) Übereinstimmend mit §. 41 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. Aug. 1840 das vom 26. Sept. 1833. Der §. 41 des erstern bestimmte später: Die Ablösbarkeit der grund- und gutsherrlichen Rechte und die Grundsätze, wie solche durch die Ablösungsgesetze vom 10. Nov. 1831 und 23. Juli 1833 bestimmt worden, bleiben als ein verfassungsmäßiges Recht sowol der Berechtigten als der Verpflichteten in Kraft. Eine Abänderung der Bestimmungen über die Ablösung der Erbpachten in Ostfriesland im gesetzlichen Wege bleibt jedoch vorbehalten.

fall (Besthaupt, Kurmede, Baulebung), ferner der Freikauf, die Freibriefe, Auffahrt, Consensgelder für Eheberedungen, für Altentheils- und Abfindungsauslobungen, der dritte Pfennig oder das Feuerfachsgeld bei Wirthsveränderungen, wie das Einzugsgeld sollen — lediglich mit Ausschluß der unentgeltlich aufhörenden Zwangsdienste von eigenbehörigen Kindern — dem Gutsherrn bei der Lösung der Eigenbehörigkeit entschädigt werden, dabei demselben auch fernerhin seine bisherigen Rechte auf die von Miethsleuten der Colonen zu leistenden Naturaldienste oder Dienstgelder vorbehalten bleiben. In zwei andern Verordnungen von demselben Tage wurde in der einen über die Verhältnisse der infolge Verordnung vom 10. Nov. 1831 durch Ablösung frei gewordenen Güter, sowie über die in Ermangelung anderer Anordnung des Besitzers eintretende Erbfolge u. s. w. in diese Güter, ingleichen über Veräußerung von Grundstücken geschlossener Güter behufs der Ablösung von Lasten und sonst näher verfügt, in einer andern über die erbliche Übertragung von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer unablösbaren Abgabe, welche in dem Falle zulässig sein soll, wenn der Erwerber das volle Eigenthum erhält. Zeitpachtcontracte hingegen, in denen unablösliche Abgaben stipulirt werden, sollen nur auf 20 Jahre verbindlich sein. Das Gesetz vom 13. April 1836 über die Ablöslichkeit des Lehnsverbandes, die Verhältnisse bleibender Lehen und die Errichtung von Familienfideicommissen gestattete, mit Ausschluß der landtagsfähigen Lehngüter von einem jährlichen Reinertrage von wenigstens 1200 Thlrn. (dergleichen übrigens, auch wenn sie allodificirt sind, nicht zerstückelt werden dürfen), mit Ausnahme ferner der Geldlehen, der Scharfrichter- oder Cavillereilehen und der auf vier oder weniger Augen stehenden Lehen, die Allodification aller andern Lehen, ohne Einwilligung der Agnaten und mit dem Erlöschen der Rechte dieser wie der Lehnsfolger ohne Entschädigung, wogegen andere Erbfolgeordnungen, Seniorate, Majorate, Minorate, bestehen bleiben. Auch sollen Lehnbesitzer ohne Einwilligung ihrer Descendenten, Agnaten und Mitbelehnten, jedoch unter Berücksichtigung des Pflichttheils von Notherben, Familienfideicommisse nach Ordnung der Primogenitur und mit Vorzug des Mannsstamms errichten dürfen.

IX. Kurfürstenthum Hessen. Erst die mit den Landständen vereinbarte revidirte Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831 (§. 25) erklärte ausdrücklich, „daß die Leibeigenschaft aufgehoben sei und bleibe"; doch sollten selbst die aus ihr herrührenden unständigen Abgaben, soweit sie rechtlich fortbestehen, namentlich Sterbefälle, auf eine für die Betheiligten billige Weise durch ein zu erlassendes Gesetz anderweit geordnet werden. Der §. 33 dieser Verfassungsurkunde hob jedoch die Jagd-, Waldcultur- und Deichdienste nebst Wildpret- und Fischfuhren oder dergleichen Traggänge zur Frohne mit Vorbehalt der Entschädigung aus der Staatskasse auf; außerdem verhieß §. 34 die Ablösbarkeit aller Reallasten. Hierauf erging das Gesetz vom 29. Febr. 1832 über die Entschädigung für die aufgehobenen Jagd-, Waldcultur- und Deichdienste und das Gesetz vom 23. Juni 1832 über Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderer Reallasten (auf Provocation des Verpflichteten) und Verwandlung in eine zum zwanzigfachen Betrage ablösbare Rente. Von der Ablösung ausgeschlossen blieben unter andern aber noch die Abgaben aus Erbpachtsverhältnissen; eine Landescreditkasse sollte die Ablösung durch Darlehen erleichtern. Das Gesetz vom 25. Oct. 1834 über die Theilung der Gemeinschaften bezüglich der Viehhute zwischen mehren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes oder zwischen Gemeinden und Gutsbesitzern (bei bestehender Hütungsgemeinschaft auf Grundeigenthum einer Gemeinde nur auf Provocation von zwei Dritteln der Theilnehmer, nach Verhältniß ihrer Antheile an der Weide berechnet, und Gutachten Sachverständiger).

X. Herzogthum Braunschweig. Auch hier erklärte wiederum erst die neue Landschaftsordnung vom 12. Oct. 1832 (§. 36) alle privatrechtlichen Reallasten an Zehnten, Diensten, Natural- und Geldleistungen, mit denen das Eigenthum oder das erbliche Besitzrecht an einem Grundstücke beschwert ist, dazu selbst alle blos persönlichen, d. h. gewissen Personen ohne den Besitz eines Grundstücks obliegenden Dienste und Leistungen, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund ihrer Entstehung, nur gegen besondere, durch ein Gesetz zu bestimmende Entschädigung für ablösbar. Doch verhieß §. 37 die Aufhebung aller Lehen jeder Art nebst lehnsherrlichem und agnatischem Verbande und §. 39 die gleiche Theilnahme aller Einwohner an den Staatslasten.[166]) Darauf ergingen die neue Gemeinheitstheilungsordnung vom 20. Dec. 1834 nebst Gesetz de eod. mit der Organisation einer Landesökonomiecommission und mit Vorschriften über das Verfahren in Separations- und Ablösungssachen, wie die Ablösungs-

166) Zachariä, „Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart", S. 700.

ordnung de eod. nebst Declaration vom 29. Juli 1837; alle diese Gesetze mit sehr vollständigen Bestimmungen.

Die Agrargesetzgebung der deutschen Staaten von 1848 und später. Auf welchem politischen oder Parteistandpunkt man stehen möge, es wird anerkannt werden müssen, daß für das deutsche Volk und seine nächsten unmittelbarsten Interessen eins der wichtigsten und fruchtbringendsten praktischen Resultate des Jahres 1848 in der entscheidenden Befestigung des Siegs besteht, welchen die freie Agrarverfassung über einen längern als tausendjährigen Zustand ihrer Unfreiheit und Gebundenheit gefeiert hat. Scheint hin und wieder auch auf diesem wichtigen Gebiet der Gesellschaftsverfassung, dieser breitesten Grundlage der Staaten, eine rückläufige Bewegung Platz greifen zu wollen, so müssen doch alle Versuche zur Umkehr schon deshalb scheitern, weil die freie Agrarverfassung mit der Finanz- und Wehrkraft, wie mit der unabwendbaren constitutionellen Verfassungsform der neuen Staaten im unmittelbaren Causalzusammenhange steht, wenn gleichwol (wie Macaulay sagt [167]) die Reaction hauptsächlich einem allgemeinen, in der menschlichen Natur begründeten und deshalb ebenso sichern Gesetze zuzuschreiben sei, wie es die Gesetze sind, welche die Folge der Jahreszeiten und den Zug der Passatwinde regeln, und wenn gleichwol noch jetzt in vielen deutschen Staaten — fast allein mit Ausnahme von Preußen — ganz oder doch großentheils das Correlat der freien Agrarverfassung fehlt, die Befreiung der Arbeit und des Gewerbes von Monopolen, Bann- und ausschließlichen Gewerbsberechtigungen der Zünfte und Innungen, indem z. B. in Hannover das erst unterm 17. April 1852 erlassene Gesetz wegen Ablösung der Bannrechte und ausschließlicher Gewerbsberechtigungen von seiner Anwendung die ausschließlichen Gewerbsberechtigungen der Zünfte ausnimmt, ferner das dem Pflichtigen beigelegte Provocationsrecht bei ganzen Gemeinden und Bezirken an die Stimmenmehrheit bindet, auch die Capitalentschädigung für Aufhebung der Bannrechte nicht etwa der Staatskasse, sondern den Bannpflichtigen selbst auflegt. Eine nicht unwesentliche Ursache der wachsenden Verarmung im Kurfürstenthum Hessen-Kassel, wie des Mangels am Fortschritt im Gewerbe daselbst liegt in seiner 1814 restaurirten, zur Zeit noch aufrechterhaltenen Zunftverfassung. [168])

Die Grundzüge für die neueste Agrargesetzgebung der mittlern und kleinern deutschen Staaten in und seit dem Jahre 1848 sind in §. 35—39 und 41 des Gesetzes vom 27. Dec. 1848, betreffend die Grundrechte des deutschen Volks, zusammengefaßt. [169]) Sind auch diese

---

167) Macaulay, „Geschichte Englands seit dem Regierungsantritt Jakob's II.", übersetzt v. Bülau (Leipzig 1856), III, 5.

168) Die Zwangs- und Bannrechte waren abgeschafft im vormaligen Königreich Westfalen (Kurhessen und Braunschweig und ein Theil von Hannover) durch die Constitution vom 15. Nov. 1807, Art. 10—16, 46 fg., und die Patentsteuergesetze vom Jahre 1808 und 1810; in den Oldenburg und den größern Theil von Hannover mit umfassenden, an der Nordsee zwischen der Elbe und Ems u. s. w. gebildeten französischen Departements, bei Beschränkung auf die gutsherrlichen Bannrechte nebst Geldabgaben und allen andern Nebenverbindlichkeiten, durch das Decret vom 9. Dec. 1811, Art. 16. Die preußische Gesetzgebung (Gesetze vom 21. April 1825, resp. §. 58, 60, §. 39, 41, §. 37, 40), beließ es dabei; nur einige wurden in den vormals hannoverischen Landestheilen hergestellt und diese erst durch die preußische Gewerbeordnung vom 17. Dec. 1848 beseitigt.

169) Vergl. Reichsgesetzblatt vom 28. Jan. 1845. Es lauten diese Paragraphen: §. 33. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Übergangsgesetze zu vermitteln. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. §. 34. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf. §. 35. Ohne Entschädigung sind aufgehoben: 1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben; 2) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen. §. 36. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden. §. 37. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben. Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen. Die Ausübung des Jagdrechts

Grundrechte durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 23. Aug. 1851 [170]) in allen Bundesstaaten insoweit für aufgehoben erklärt, als sie für ein gültiges Reichsgesetz oder auf Grund des Einführungsgesetzes vom 27. Dec. 1848 oder als Theil der Reichsverfassung in den einzelnen Staaten für verbindlich erklärt worden, so sind dieselben doch in der Mehrzahl der deutschen Staaten durch ihre Agrargesetzgebung vom Jahre 1848 und seitdem im Wesentlichen thatsächlich ins Leben getreten und zur Wirksamkeit gelangt.

In und seit dem Jahre 1848 ergingen in den einzelnen Staaten an wichtigern Agrargesetzen [171]):

I. Großherzogthum Hessen-Darmstadt. Das Gesetz vom 6. Aug. 1848 über die Allodification der Erbleihen- und Landsiedelgüter, von welchen nur diejenigen ausgenommen blieben, bei denen außer dem Besitzer nicht noch wenigstens zwei Nachfolgeberechtigte vorhanden, ingleichen bei denen das Leihverhältniß auf eine bestimmte Anzahl von Generationen beschränkt ist, desgleichen die unbeschränkt vererblichen und die, womit moralische Personen beliehen (das freie Eigenthum tritt mit der Zahlung der Allodificationssumme ein); das Gesetz vom 2. Mai 1849, betreffend die Aufhebung des Lehnsverbandes zur Ausführung des §. 39 des Reichsgesetzes vom 27. Dec. 1848 (der Lehnsverband darf nicht wieder eingeführt werden); ingleichen das Gesetz vom 7. Mai 1849 über den Umfang, die Aufhebung, Verwandlung und Ablösung der Weideberechtigungen auf landwirthschaftlichem Boden.

II. Herzogthum Nassau. Die Gesetze vom 24. Dec. 1848 über Ablösung der Zehnten und vom 14. April 1849 über Ablösung der Grundabgaben und Gülten an Geld, Früchten, Wein u. s. w.

III. Preußen. Die im nahen Zusammenhange mit der frühern Gesetzgebung stehenden, deshalb schon oben genannten Gesetze von 1850.

IV. Königreich Baiern. Das umfassende Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, ferner die Aufhebung, Fixirung und Ablösung aller Grundlasten, welches ohne Entschädigung alle Naturalfrohndienste, mit Ausnahme derjenigen gemessenen, für welche alternativ ein Geldbetrag gefodert werden kann, den Heimfall, das Mortuarium, den Blut- und Neubruchzehnt und den durch Vertrag oder Verjährung noch nicht erworbenen Kleinzehnt, sodann alle rein persönlichen Abgaben aufhob, andere für ablöslich erklärte und Verleihungen von Grundstücken unter Vorbehalt des Obereigenthums verbot; ferner das Gesetz vom 4. Juni 1848 wegen Ablösung des Lehnsverbandes.

V. Königreich Würtemberg. Das Gesetz vom 17. Juni und 27. Juli 1849 über Ablösung des Zehnten; desgleichen vom 14. April 1848 und 24. Aug. 1849 über Beseitigung aller auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten; einige Jahre später ein Gesetz vom 23. Juni 1853 zur Beseitigung der bei Leibeigenschaftsveräußerungen und insbesondere bei der Zerstückelung von Bauergütern vorkommenden Misbräuche. [172])

VI. Großherzogthum Baden. Das Gesetz vom 10. April 1848, betreffend die Aufhebung aller Feudalrechte, aller Bannrechte, Erb- und Drittelspflichtigkeiten, theils unentgeltlich, theils gegen eine durch ein späteres Gesetz vom 26. März 1852 regulirte Entschädigung aus der Staatskasse; das Gesetz vom 21. April 1849, betreffend die Allodification der Erb- und Schupflehen; ferner das Gesetz vom 31. Juli 1848, betreffend die Ablösung der Weiderechte (nur auf Provocation des Belasteten, bei Hütungsgemeinheiten der Hälfte der

---

aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden. §. 38. Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Über die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten. §. 39. Aller Lehnsverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen. §. 41. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

170) Zachariä, S. 50.

171) Die Landesculturgesetze im engern Sinne sind hier nicht erwähnt.

172) Es gibt die zweckmäßige Bestimmung, daß Kauf- und Tauschverträge über Grundeigenthum bei Strafe der Nichtigkeit schriftlich abgefaßt werden sollen; dabei enthält dasselbe aber auch Beschränkungen in der Verfügung über neu acquirirte Grundstücke, resp. Verbotsbestimmungen und Vorschriften wegen der zur Parcellirung derartiger Grundstücke nöthigen Genehmigung der Kreisregierung, welche zum Theil gegen die sogenannte Hofmetzgerei gerichtet sind.

Grundbesitzer, nach dem Grundsteuercapital der belasteten Fläche berechnet), sowie das Gesetz vom 13. Febr. 1851, betreffend die Entschädigungsgrundsätze über die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben (die Staatskasse zahlt zunächst, vorbehaltlich des Rückgriffs, zu vier Fünftel des Betrags auf die Pflichtigen); endlich das Gesetz vom 29. März 1852, betreffend das Recht zur Fischerei und die Entschädigung dafür.

VII. Königreich Sachsen. Das Gesetz vom 15. Mai 1851, Nachträge und Ergänzungen zu den frühern Ablösungsgesetzen, mit gänzlicher unentgeltlicher Aufhebung aller persönlichen und dinglichen Befreiungen, Exemtionen und Abgaben aus dem Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverbande, ingleichen der Patrimonialgerichtsbarkeit wie der gutsherrlichen Polizei, der Leistungen der Unangesessenen wie der Körperschaften, der Leistungen bei den Hochzeiten u. s. w., des gutsherrlichen Rechts auf Stücke oder Antheile am Nachlaß, wie auch aller gutsherrlichen Gewerbsbetriebsabgaben, auch wenn sie auf Grundstücken haften.

VIII. Sachsen-Koburg-Gotha. Das Gesetz vom 25. Jan. 1849, betreffend die Ablösung der Grundlasten und insbesondere wegen der unentgeltlich aufgehobenen Leistungen; ferner das Gesetz vom 5. Nov. 1853 über Errichtung einer Ablösungskasse.

IX. Sachsen-Altenburg. Die Gesetze vom 17. Jan., 16. Febr. und 6. Aug. 1849, die Ablösung von Zehnten und andern Reallasten betreffend.

X. Sachsen-Weimar-Eisenach. Das Gesetz vom 18. Mai 1848 und Nachtragsgesetz vom 8. März 1850 über die Ablösung aller grundherrlichen Rechte, Frohnen, Zehnten u. s. w., desgleichen von Hütungsbefugnissen und Waldberechtigungen (unentgeltlich aufgehoben werden Jagdfrohnen, die gesetzliche Verpflichtung der Gerichtsunterthanen zur Bewachung der Rittersitze u. s. w.).

XI. Sachsen-Meiningen. Das Gesetz vom 5. Mai 1850, betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Leistungen mit Bezeichnung der unentgeltlich aufgehobenen, je nach ihrem Ursprunge und Gegenstande, darunter des Blutzehnten, des Besthaupts, der Sterbe- und Auflaßlehngelder, des Erbtheilungs- wie des Handlohns bei Veränderung in herrschender Hand, desgleichen betreffend die Ablösung von Hütungsgerechtsamen.

XII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Das Gesetz vom 8. April 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten, einschließlich der Pferch- und Milchnutzungen, mit dem Gesetze de eod. über das Verfahren und die Errichtung einer Landrentenbank; ferner das Gesetz vom 9. April 1850 über Ablösung der Weiderechte; desgleichen das Gesetz vom 4. April 1852 über Ablösbarkeit des Geschosses, der Bothfrüchte, wie der Weide- und Triftabgaben; sodann das Gesetz vom 2. April 1854, betreffend die Ablösung von Servituten, die Gemeinheitstheilungen und die Zusammenlegung der Grundstücke.

XIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. Das Gesetz vom 27. April 1849 wegen Ablösung der Frohnen, Lehen und Zinsen; desgleichen das Gesetz de eod., betreffend die Ablösbarkeit der Schaf-, Rindvieh-, Schweine-, Ziegen- und Gänsehuten, sowie das Gesetz vom 7. Jan. 1856, die Ablösung von Servituten, die Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, nebst spätern Ausführungsgesetzen.

XIV. Anhalt-Bernburg. Das Ablösungsgesetz vom 23. Sept. 1849 nebst Ergänzungsgesetz zu demselben vom 6. März 1853 und das Gesetz vom 25. Sept. 1849 über Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte, nebst Ergänzungsgesetz vom 24. Febr. 1851, wonach die Entschädigungspflicht des Staats an die Privatverpflichteten zurückfällt; die Verordnung vom 22. Aug. 1850 in Verbindung mit dem Landesverfassungsgesetz von 1850 wegen Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, Steuerfreiheit, Jagdgerechtigkeiten und Jagdfrohnen u. s. w.

XV. Anhalt-Dessau-Köthen. Mit Rücksicht auf die Verfassungsurkunde vom 29. Oct. 1848 und zur Ausführung des §. 28 derselben das Gesetz vom 8. Jan. 1850, die Ablösbarkeit der Grundlasten betreffend; das Separationsgesetz vom 26. März 1850 und das Gesetz de eod. über das Verfahren in Separations-, Zehnt- und Dienstablösungssachen; desgleichen de eod. über die Ablösung der Natural-, Frucht- und Fleischzehnten.

XVI. Fürstenthum Waldeck. Das Gesetz vom 24. Sept. 1854, betreffend die Aufhebung der Geschlossenheit der Bauergüter wie des gutsherrlichen Verbandes (mit geringen Beschränkungen bei den Erbtheilungen auch wegen der Erbfolge); ingleichen das Gesetz vom 20. Nov. 1848, betreffend die Ablösung der gutsherrlichen Abgaben, auch Umwandlung der Erbpachts-, Erbmeier- und Erbleihegüter, wie der Emphyteusen in Eigenthum; sodann das

Gesetz vom 7./9. Juli 1848 wegen Ablösung der Zehnten; ferner das Gesetz vom 8. Juli 1848 und 22. Febr. 1850 wegen Ablösung der Schafzähle und das Gesetz vom 4. Nov. 1848 wegen der Parochialdienste.

XVII. Königreich Hannover. Die Declaration vom 19. Juli 1848 wegen Erweiterung der Ablösbarkeit des Lehnsverbandes und Ausdehnung derselben auf alle Lehen, mit Ausnahme der zum Heimfall stehenden; ingleichen 1852 das schon oben erwähnte Gesetz wegen Ablösung der Bannrechte und gewerblichen Exclusivberechtigungen.

XVIII. Kurfürstenthum Hessen-Kassel. Das Gesetz vom 20. Juni 1850 über die Ablösbarkeit der noch bestehenden Grundlasten.

XIX. Großherzogthum Oldenburg. Das Gesetz vom 14. Oct. 1849, betreffend die Rechtsverhältnisse der von einem guts- und schutzherrlichen, Hörigkeits- oder Unterthänigkeitsverbande befreiten Stellen (welche vorläufig untheilbar und geschlossen bleiben), wie wegen der Entschädigung für aufgehobene gutsherrliche Rechte und sonstige Lasten, mit dem sich daran schließenden Gesetz vom 11. Febr. 1851, betreffend die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten, mit Ausschluß der Holz-, Weide-, Plaggen-, Mastrechte und des Lehnsverhältnisses. Die auf eine bestimmte Zahl von Generationen vererblichen Nutzungsrechte sind nicht ablösbar. Der Erbpachter gewinnt das volle Eigenthum mit der Ablösung.

Während Preußen, wenn periodisch auch zögernd, dennoch auf der Bahn zu einer freien Agrarverfassung seit 1807 bis zu seiner neuesten Gesetzgebung vom Jahre 1850 beharrlich fortschritt, theilte die Agrargesetzgebung in

XX. Österreich das Schicksal der stagnirenden innern Politik dieses Reichs, selbst nachdem sich dasselbe seit dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 von der unbequemen Fessel des heiligen römisch-deutschen Reichs mit dem Zusammenbrechen desselben gelöst hatte. Erst der Beschluß des wiener Reichstags im Jahre 1848 über die Befreiung des Bauernstandes von dem Drucke der Frohnen und andern Reallasten durch deren Aufhebung oder Ablösung gab nach einem Stillstand von 67 Jahren den Anstoß zu weitern Entschlüssen. In der rasch durchgebrochenen Erkenntniß, daß aus der Entfesselung der Arbeitskräfte wie des Grund und Bodens dem finanziell zerrütteten Staate ein ungeheuerer Zuwachs an Finanz- und Wehrkraft erwachsen müsse, überholte nun aber die österreichische Regierung in ihren in wenigen großen Grundzügen gegebenen agrargesetzlichen Bestimmungen noch die französische Constituirende Versammlung und die Beschlüsse der Augustnacht von 1789.[173])

Die Verordnung des „constitutionellen" Kaisers von Österreich, Ferdinand I., vom 7. Sept. 1848 verfügte in Übereinstimmung mit dem constituirenden Reichstage die Aufhebung 1) der Unterthänigkeit und des schutzobrigkeitlichen Verhältnisses sammt allen diese Verhältnisse normirenden Gesetzen; 2) alles Unterschieds zwischen Dominical- und Rusticalgründen; 3) aller aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse entspringenden, dem unterthänigen Grunde anklebenden Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten jeder Art, sowie aller aus dem grundherrlichen Obereigenthum, aus der Zehnt-, Schutz-, Voigt- und Weinbergherrlichkeit, wie aus der Dorfobrigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenen Natural-, Arbeits- und Geldleistungen, mit Einschluß der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu zahlenden Gebühren; 4) des dorfobrigkeitlichen Blumensuch- und Weiderechts, wie der Brachhütung und Stoppelweide, des Bier- und Branntweinzwangs mit den ihm anhängenden Verbindlichkeiten; 5) der gutsherrlichen Patrimonialgerichtsbarkeit und politischen Amtsverwaltung, welche fortan der Staat auf seine Kosten übernahm.

Nur für solche Abgaben und Leistungen, welche der Besitzer eines Grundes als solcher dem Guts-, Zehnt- oder Voigtherrn zu leisten hatte, sollte nachträglich eine billige Entschädigung durch eine Commission aus Abgeordneten aller Provinzen in dem von ihr auszuarbeitenden Gesetzentwurf bestimmt, auch sollten gegenseitige Servitutrechte nur gegen Entschädigung, andere und besonders die aus dem persönlichen Unterthansverbande, aus dem Schutzverhältnisse, aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionsrechte und aus der Dorfherrlichkeit entspringenden Rechte und Bezüge ohne Entschädigung wegfallen. Dazu gab eine anderweite kaiserliche Verordnung

---

173) Allerdings schien nachgerade der agrarische Rechtszustand auch in Österreich unhaltbar; schon war kurz zuvor durch ein Circular der Landesregierung im Erzherzogthum Österreich unter der Ens vom 25. Dec. 1846 (Amtsblatt zur „Wiener Zeitung" vom 30. Jan. 1847, S. 123) zur Ablösung der Naturalfrohnen und Naturalzehnten im Wege freiwillige Übereinkommens dringend angemahnt worden.

vom 4. März 1849 einige declaratorische Bestimmungen, wodurch jeder auch auf dem Grundbesitze bleibend haftende Zehnt, mit Ausnahme unveränderlicher Giebigkeiten an Kirchen, Schulen und Pfarren oder zu andern Gemeindezwecken, die Roboten und Robotgelder auch der auf unterthänigen Gründen gestifteten Häusler, ohne Rücksicht auf ihren Entstehungsgrund, zu den unentgeltlich aufgehobenen Lasten gehören. Als Abfindungsgrundsatz bestimmte die Verordnung unter Anderm, daß bei den Naturalleistungen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen die (niedrigen) Katastralpreise, wo dergleichen vorhanden, zu Grunde zu legen, daß der Werth der Zwangsarbeit in keinem Falle höher als mit einem Drittel des Werths der freien Arbeit berechnet werden dürfe, daß überhaupt vom ermittelten Werthe aller Leistungen ein Drittel für die Steuer des Berechtigten abzurechnen und von den übrigen zwei Dritteln, insofern sich solche nicht auf emphyteutische oder andere Verträge oder auf eine geistliche Stiftung gründen, nur das eine Drittel vom Verpflichteten selbst zu entrichten, das letzte Drittel dagegen als eine Last des betreffenden Landes aus Landesmitteln aufzubringen sei. Die Verpflichteten haben die ihnen danach bleibenden Renten unmittelbar an die Staatskasse abzuführen und können dieselben zum zwanzigfachen Betrage in Capital ablösen. Hierauf wurde durch besondere Verordnungen für die besondern Gebiete des Kaiserreichs die Durchführung obiger Grundsätze über die Grundentlastung u. s. w. mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse dieser Länder speciell vorgeschrieben.[174])

Übereinstimmend in allen deutschen Ländern wurde im Jahre 1848, theils durch besondere Gesetze, theils in Verbindung mit andern Gesetzen oder in den Verfassungen, die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden und zwar ohne Entschädigung aufgehoben und dabei in der Regel auch, wie im preußischen Gesetz vom 31. Oct. 1848, für ein inskünftige vom Grund und Boden untrennbares Recht erklärt. Dazu ergingen dann später Jagdpolizeigesetze, welche (wie z. B. das preußische vom 7. März 1850 [175])) im Wesentlichen bestimmten, daß nur bei einem größern Umfange zusammenhängender Besitzungen (z. B. von wenigstens 300 preußischen Morgen Flächenraum), wie auf dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken, auf Seen, Teichen und Inseln, die Befugniß zur unmittelbaren eigenen Ausübung gestattet, bei kleinern Besitzungen die Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke und die Ausübung der Jagd für gemeinschaftliche Rechnung oder mittels Verpachtung zuläßig sei; ferner wegen Lösung eines Jagdscheins und der Bedingungen für dessen Ertheilung, wegen der Hege- und Schonzeit, der Unzuläßigkeit eines Anspruchs auf Wildschadenersatz u. s. w.

Wiederhergestellt ist die Jagd auf fremdem Grunde 1) in Kurhessen (dem einzigen Lande, in dem, soviel wir wissen, die Landstände 1848 eine Entschädigung für die Aufhebung beschlossen hatten) durch die octroyirte Verordnung vom 26. Jan. 1854, mit Rückerstattung der Entschädigungsbeträge; 2) in Anhalt-Dessau und Köthen (bei Aufhebung der Verfassung) durch die octroyirte Verordnung vom 24. Aug. 1853; 3) in Nassau durch die octroyirte Verordnung vom 20. Sept. 1855, überall indeß bei gleichzeitigem Erlaß von gesetzlichen Bestimmungen über den Ersatz der Wildschäden, beziehungsweise jagdpolizeilicher Anordnungen, wogegen in Baden auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung für die im Jahre 1848 gleichzeitig mit vielen andern Belastungen aufgehobene Jagdgerechtigkeit durch das Jagdpolizeigesetz vom 2. Dec. 1850 den frühern Jagdberechtigten eine Entschädigung nach allgemein zu bestimmenden Classificationsnormen der Jagdreviere (doch höchstens zu 10 Kr. Rente pro Morgen) seitens der früher belasteten Grundbesitzer, welche die Jagd selbst ausüben, andernfalls seitens der Gemeinden bewilligt wurde, so jedoch, daß jedenfalls nach Ablauf von 20 Jahren die Schuld getilgt und jeder Entschädigungsanspruch erloschen ist. A. Lette.

174) S. Verordnung des Ministeriums des Innern für das Königreich Böhmen vom 27. Juni 1849 („Wiener Zeitung" vom 8. Juli 1849, Nr. 161), desgleichen für das Kronland Mähren vom 27. Juni (ebend. Nr. 162), ferner für das Herzogthum Schlesien vom 11. Juli 1849 (ebend. Nr. 174) u. s. w.

175) Der von der preußischen Regierung in der Sitzung von 1854—55 der preußischen zweiten Kammer (dem Hause der Abgeordneten) vorgelegte Entwurf zur Abänderung des Jagdpolizeigesetzes wurde von derselben hauptsächlich wol aus dem Grunde abgelehnt, weil man meinte, daß er auf Wiederherstellung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden zu Gunsten der früher berechtigten Rittergutsbesitzer hinausgehe, indem danach die Erwerbung von Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden wieder zuläßig sein sollte. Vergl. wegen der Natur der Jagdrechte §. 37 des Reichsgesetzes vom 27. Dec. 1848.

Ägypten, einst die Wiege der Civilisation, aber seit Jahrtausenden ein wieder in Barbarei verfallenes Land, scheint von neuem bestimmt, in Politik und Geschichte eine bedeutende Rolle einzunehmen. Von den Ufern des Nils, durch die Colonien von Cekrops, Danaus und Inachus, kam der erste Samen der Gesittung, der Wissenschaft und Kunst nach Griechenland, und noch viele Jahrhunderte später stand diese neue Welt des Alterthums zu Ägypten in demselben Verhältniß, wie in unsern Tagen Amerika zu Europa. Hierher wallfahrteten Herodot, um Geschichte, Thales, um Mathematik, Solon, um Staatskunst, Pythagoras und Plato, um Weltweisheit zu studiren. Im Gegensatze zu der früher vorherrschenden Meinung, daß Ägypten seine Bevölkerung und Cultur von Äthiopien und Nubien aus empfangen habe, machen es neuere Forschungen wahrscheinlich, daß die Einwanderungen hauptsächlich von Nordosten her und über die Landenge von Suez erfolgt sind.

Wir übergehen, als außer unserm Kreise liegend, die ältere Geschichte dieses Landes und die Darstellung seines Zustandes unter den verschiedenen Herrschern, welchen es im Laufe von Jahrtausenden unterworfen war, und bemerken nur, daß diese der Kasteneintheilung entsprossene, von einer geheimnißvollen, herrschsüchtigen und auf alles Fremde eifersüchtigen Priesterkaste ausschließlich gepflegte, auf die Unmündigkeit und Dienstbarkeit der Masse des Volks gegründete Cultur theils dem Despotismus der eigenen Herrscher, theils der rohen Kraft kriegerischer Nachbarn zur Beute ward und werden mußte. Von allen Herrlichkeiten, wovon die Griechen uns Kunde geben, sind nur noch jene Steinhaufen übrig, wodurch ägyptische Despoten und Priester ihr Andenken zu verewigen gedachten. Wissenschaften und Künste, mit Ausnahme weniger, die zur Befriedigung der gemeinsten Lebensbedürfnisse dienen, sind ausgestorben. Der Ackerbau, einst Ägyptens Stolz, zuerst hier ausgebildet und von hier nach Griechenland gebracht, ist in den Händen schmutziger, verhungerter, alles Besitzthums und Genusses, fast aller menschlichen Bildung entbehrender Sklaven (Fellahs), die sich noch desselben elenden Pflugs bedienen, der schon zur Zeit der Pharaonen in diesen Gegenden gebräuchlich war.

Die letzten Überreste der altägyptischen Cultur traten die Osmanen in den Staub, als Selim 1517 die mamlukische Dynastie der Borghiten stürzte. Von da an regierte ein türkischer Pascha in Kairo als Vicekönig, unter der Controle eines aus den Anführern der bewaffneten Macht zusammengesetzten Divans oder geheimen Raths. Den 24 Provinzen des Landes waren mamlukische Beis vorgesetzt, die als Einbringer der Abgaben nach und nach die Einleitung zu treffen wußten, daß nur der geringste Theil der öffentlichen Gelder nach Kairo und von da nach Konstantinopel gelangte. Mit ihrem Einkommen wuchs ihre Macht und die Zahl ihrer mamlukischen Leibgarde. So hatten die Eingeborenen das Joch von zwei Racen fremder Eroberer zu tragen; denn auch die Mamluken, ungeachtet ihres Jahrhunderte langen Aufenthalts im Lande, hatten sich noch nicht mit den übrigen Einwohnern verschmolzen. Ihr Ursprung fällt in die Zeit des sarazenischen Saladin, der, um seine usurpirte Gewalt zu unterstützen, aus fremden, von der Westseite des Kaspischen Meeres hergekommenen Sklaven eine Leibgarde errichtet und ihr so bedeutende Vorrechte eingeräumt hatte, daß sie schon 1250 den Thron mit einem aus ihrer Mitte besetzen durfte.

Seit der türkischen Eroberung bestand ein unaufhörlicher innerer Krieg zwischen Türken und Mamluken. Er wurde durch die Invasion der Franzosen eine Zeit lang unterbrochen, und endlich machte Mehemed-Ali, seit 1806 Statthalter und Vicekönig von Ägypten, diesen Zerwürfnissen ein Ende, indem er auf der einen Seite die Mamluken mit Stumpf und Stiel ausrottete und auf der andern die Autorität der Pforte gefährdete. Von da an schien Ägypten, das nach seinen innern Hülfsquellen und nach seiner geographischen Lage für den von Europa aus vermittelten Weltverkehr sowie für die Civilisation Asiens und Afrikas überaus wichtig ist, wieder in die Reihe der geordneten Staaten einzutreten.

Die Grundlage seiner Macht wurde für Mehemed-Ali ein von französischen Militärs aus der Napoleonischen Schule europäisch disciplinirtes Heer, das er auf mehr als 100,000 Mann vermehrte. Bei dieser Schöpfung hatte er mit den Vorurtheilen der türkischen Soldateska zu kämpfen, mit den Interessen der Mamluken und der Abneigung der unkriegerischen Fellahs, aus welchen er die Armee vermittels der Conscription recrutirte. Zugleich suchte er die Schiffahrt zu heben, welcher die Ägypter von uralter Zeit her abgeneigt waren; und zur Grundlegung einer Seemacht errichtete er in Alexandrien eine Schiffahrtsschule und einen Schiffsbauhof, aus dem nach und nach eine beträchtliche Kriegsflotte hervorging.

Die beste Frucht seiner disciplinirten Militärmacht war die größere Sicherheit, womit man

bald in den dem Pascha unterworfenen Ländern wohnen und reisen konnte. Überdies gelang es ihm mit Hülfe seines Heeres, die Mamluken theils aufzureiben, theils in das Innere von Afrika zu verjagen, die Wechabiten zurückzuschlagen und seine Herrschaft über einen Theil Arabiens auszudehnen, sowie Nubien bis Dongola und Sennaar sich zu unterwerfen.

Nach Befestigung seiner Macht wandte sich Mehemed-Ali gegen seinen Oberherrn und nahm 1831 Veranlassung, bis zum Jahr 1833 die Eroberung von Syrien durchzusetzen. Nur die Furcht vor den den Türken zu Hülfe eilenden Russen hemmte ihn auf seinem Marsche nach Konstantinopel. In einem zweiten Kriege gegen seinen Oberherrn wurden die Türken am 25. Juni 1839 in der Schlacht bei Nisib total geschlagen. Aber auch jetzt war es wieder die europäische Diplomatie, die den Fortschritten des Paschas Einhalt gebot. Die Beschlüsse der Londoner Conferenz zu Anfang des Jahres 1840 wurden mit englischer und österreichischer Hülfe in Vollziehung gesetzt, und infolge davon wurden der Herrschaft des Vicekönigs engere Schranken gezogen. Mehemed-Ali erklärte seine unbedingte Unterwerfung unter die Pforte, worauf diese am 17. Dec. 1840 den Beschluß faßte, ihm für seine bisherigen Verirrungen Verzeihung angedeihen und darüber einen großherrlichen Ferman ausfertigen zu lassen.

Nach mehrfachen Verhandlungen und auf den Rath ihrer europäischen Alliirten erkannte die Pforte die Erblichkeit Ägyptens für Mehemed-Ali's männliche Nachkommen an, mit stetem Vorzuge des ältesten, jedoch ohne Ausdehnung des Erbrechts auf die männlichen Descendenten seiner Töchter. Zugleich hatte der Pascha auf seine Eroberungen in Syrien und Arabien, sowie auf das für seine Dienstleistungen gegen Griechenland ihm zu Theil gewordene Paschalik Candia verzichten müssen. Hiernach beschränkte sich seine Herrschaft wieder auf das eigentliche Ägypten und seine Eroberungen in Nubien. Das ägyptische Contingent wurde auf 18,000 Mann Landtruppen festgesetzt, mit Anerkennung des Rechts des Vicekönigs, die Offiziere dieses Corps bis einschließlich der Obristen zu ernennen. Doch erfolgte diese Verminderung des ägyptischen Heeres nicht bis zum festgesetzten Maße. Der fixe Tribut, den Ägypten an die Pforte zu bezahlen hat, wurde auf 60,000 Beutel oder etwa 3 Mill. Gldn. Conventionsmünze bestimmt. Alle Gesetze und Staatsverträge des Osmanischen Reichs sollten künftig auch für Ägypten bindend sein. Alle Zölle, Zehnten und Abgaben sollten im Namen des Sultans unter Controle seiner Beamten erhoben werden und das ägyptische Münzwesen sich nach der Münze in Konstantinopel richten. Endlich verpflichtete sich der Pascha, ohne ausdrückliche Genehmigung des Sultans keine neuen Kriegsschiffe zu bauen.

Diese Ereignisse von 1840 und 1841 hemmten die Übergriffe Ägyptens gegen die Pforte, änderten jedoch nicht viel an der Stellung des Vicekönigs zu seinen Untergebenen in besonderer Beziehung zu den Verhältnissen des Eigenthums, zu Ackerbau, Industrie und Handel. Noch jetzt wird das Land wie eine Domäne bewirthschaftet und der Gebieter verfügt über Kräfte und Eigenthum des Volks, als wären alle Rechte, welche Joseph, der Sohn Jakob's, durch seine Finanzoperation an das Haus der Pharaonen gebracht, unmittelbar auf ihn übergegangen. Durch Moses ist bekannt, wie jener durchgreifendste aller Finanzminister zuerst alles Geld, dann alles Vieh, dann alles Land und zuletzt die Leiber der Ägypter dem Pharao, seinem Herrn, zu erwerben gewußt; doch scheint sich schon unter der macedonischen Herrschaft die Josephinische Sklaverei in eine Art Lehnsverfassung verwandelt zu haben. Als Mehemed-Ali zur Herrschaft gelangte, bestand ein Eigenthumsrecht an Grund und Boden in der Art, daß es gegen eine jährlich zu entrichtende, nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit regulirte Landtaxe (miri) vererbt wurde. Mehemed-Ali fand jedoch diese Einrichtung seinen Zwecken nicht entsprechend; er confiscirte einen großen Theil des im Privatbesitz sich befindenden Landes und setzte den Eigenthümern (Multe Zims) eine kärgliche Leibrente aus. Auch fand er für gut, alle Grundbesitzungen milder Stiftungen und alles Landeigenthum der Mamluken seinen Domänen einzuverleiben. Diejenigen, welche ihr früheres Besitzthum noch selbst bebauten, konnten kaum als Eigenthümer desselben angesehen werden, da sie die Verbindlichkeit auferlegt erhielten, alle zum Hof und zur Regierung gehörigen Personen für den halben Preis mit Lebensmitteln zu versehen und den zur Ausführung und Fabrikation bestimmten Überfluß dem Pascha zu einem von ihm selbst regulirten Preis zu verkaufen.

Noch im Jahr 1517 wurde das urbare Land in Ägypten auf 10 Mill. Feddans (Morgen) geschätzt. Es war im Jahr 1812 bis auf $2\frac{1}{2}$ Mill. herabgesunken und soll jetzt wieder auf 5—6 Mill. gestiegen sein. Mit großer Energie brachte Mehemed-Ali einige neue Culturen in Gang. Ein Franzose, Jumel, hatte zufällig im Garten eines Türken eine Baumwollenstaude gefunden, die er mit Glück verpflanzte und vermehrte. Der Pascha, hierdurch auf diesen Cul-

turzweig aufmerksam geworden, betrieb ihn mit soviel Eifer, daß er schon im Jahre 1823 50,000 Ballen Baumwolle, die der besten amerikanischen gleichkommt, ausführen konnte. Später ward der Gesammtertrag dieses Products auf 260,000 Ctr. geschätzt. Mit glücklichem Erfolge betrieb er noch den Anbau des Zuckerrohrs, den Flachs- und Seidenbau. Wie zum einzigen Productenhändler, so machte er sich zum einzigen Fabrikanten und ließ Fabriken aller Art, besonders Baumwollenspinnereien, Seiden- und Maschinenfabriken unter der Leitung englischer und französischer Werkmeister zum Theil nach großem Maßstabe errichten. Zur Förderung des Handels hatte er den Hafen von Alexandrien den Schiffen aller christlichen Völker geöffnet, Assecuranzanstalten gegründet und den fremden Kaufleuten das Privilegium gewährt, liegendes Eigenthum zu erwerben. Auf Anlegung und Verbesserung von Landstraßen und Posten, auf Verbesserung des Fahrwassers im Nil, auf Sicherung der Ufer und Bewässerungsanstalten wurden von ihm große Summen verwendet.

Um seiner Militärorganisation Bestand zu geben, hatte Mehemed-Ali Militärschulen errichten lassen, worin zahlreiche Zöglinge in Mathematik, Fortification und Taktik, im Artilleriewesen und in fremden Sprachen Unterricht erhalten. Zur Vorbildung für die Administration des Landes, für den Unterricht bei seinen Anstalten, für die Leitung der öffentlichen Bauten und Gewerbsanstalten und für den Dienst im Generalstab ließ er zeitweise junge Ägypter in Italien, Frankreich und England erziehen und reisen. Medicin und Chirurgie wurden fortan von Europäern gelehrt und in großartig angelegten Hospitälern in Ausübung gebracht. Gegen die Pest wurden wirksamere Anstalten als zuvor getroffen, und die Kuhpockenimpfung ward im ganzen Lande eingeführt.

Die Verfassung des Landes ist die einer Militärdespotie. Das Ministerium, an der Spitze der Verwaltung, steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Paschas; das Land ist in Districte eingetheilt, die von fixbesoldeten Districtsbeamten verwaltet werden. Die Criminaljustiz wird auf türkische Weise administrirt. Civilstreitigkeiten schlichtet ein jährlich aus Konstantinopel kommender Kadi unter dem Beisitz der Scheikhs. Die Gesetzgebung ist die des türkischen Reichs, doch hat Mehemed-Ali in seiner Vorliebe für französische Cultur seit 1826 den Code Napoléon ins Türkische und Arabische übersetzen lassen und dem Code de commerce Gesetzeskraft ertheilt.

Die Lage Ägyptens bestimmt dessen Stellung zu den auswärtigen Mächten. Vor Entdeckung des Seewegs um das Cap der guten Hoffnung nach Indien kam der größte Theil der indischen Waaren über Suez und Alexandrien oder über Bassora und Konstantinopel nach Venedig. Der unvollkommene Zustand der Schiffahrt, die Beschwerlichkeit und Unsicherheit des Karavanentransports und das Monopol der Venetianer vertheuerten aber diese Waaren so sehr, daß die Portugiesen, nachdem sie die neue Wasserstraße gefunden und den directen Verkehr mit Indien hergestellt hatten, sie ungleich wohlfeiler liefern konnten als die Venetianer, ungeachtet die neue Straße drei bis vier mal weiter war als die alten Handelswege. Diese wurden also verlassen. Als später die Holländer eine stehende Herrschaft in Indien gegründet und durch den Handel mit jenen Ländern große Reichthümer erworben hatten, ward indeß die Aufmerksamkeit Frankreichs wieder auf den alten Handelsweg geleitet. Schon Leibniz hatte, wiewol ohne Erfolg, Ludwig XIV. eine Denkschrift überreicht, worin er demselben den Rath ertheilte, den ostindischen Handel der Holländer durch die Eroberung von Ägypten zu untergraben. Ein ähnliches Project gegen die spätere britische Herrschaft in Ostindien kam unter dem Directorium der französischen Republik (1798) wieder in Anregung, und eine Arme von 40,000 Mann ward unter dem General Bonaparte nach Ägypten geschickt, um dort eine französische Colonie zu gründen und von hier aus dem ostindischen Reiche der Engländer ein Ende zu machen. Das Schicksal dieser Armee, die nach unsterblichen Thaten der vereinigten Macht der Engländer, Türken und Mamluken, der Pest und dem Klima unterlag, hatte inzwischen gelehrt, daß es bei dem damaligen Stand der Seeherrschaft einer europäischen Macht nur schwer gelingen würde, wider Willen Großbritanniens jenseit der Meere eine dauernde Herrschaft zu behaupten.

England, das auf dem weiten Umweg um das Cap zu seiner ostindischen Macht gelangte und einzig durch die Kluft, welche die Meere und asiatisch-afrikanische Barbarei zwischen ihm und seinen europäischen Nebenbuhlern befestigt, sich darin erhalten hat, beobachtete seitdem mit der höchsten Eifersucht jeden Schritt, der darauf abzielte, es in jenem Besitz zu stören. Übrigens war England nicht gleichgültig gegen die Erweiterung seines Handels und die Vortheile eines kürzern Weges nach Indien. Zu diesem Zwecke ist seit 1834 eine ostindische Schif-

fahrt mit Packetdampfbooten nach Suez eingerichtet, womit eine gleiche Dampfschiffahrt im Mittelländischen Meere correspondirt. Wie groß übrigens die Vortheile seien, welche diese Abkürzung in Ansehung der zwischen England und Ostindien hin- und hergehenden Reisenden und Briefschaften gewährt, so ist doch zu bezweifeln, daß England auch für den Gütertransport die kürzere Route der längern gern vorzieht, indem es wegen der Unterbrechung der Seefahrt zwischen Suez und der Küste des Mittelländischen Meeres von dem jedesmaligen ägyptischen Herrscher zu abhängig werden und jedenfalls in seiner Handelsmarine zu großen Abbruch erleiden würde. Nur genöthigt durch die Concurrenz anderer Länder, dürfte es auch für den großen Waarenhandel die neue Straße wählen. In diesem Falle aber wird England zugleich alle Anstrengungen machen, um Ägypten in möglichste Abhängigkeit von britischer Macht zu bringen.

Diese durch die Umstände gebotene Politik offenbarte sich bei den orientalischen Verwickelungen im Jahre 1840. Es mußte England darum zu thun sein, der weitern Ausdehnung eines mächtigen ägyptischen Reichs unter dem den französischen Interessen ergebenen Mehemed-Ali Schranken zu setzen. In diesem Sinne trat es der Politik Frankreichs entgegen, das sich indeß bald der vollendeten Thatsache fügte. Auf der andern Seite handelte Großbritannien im Einklange mit den deutschen Großmächten, deren Politik auf möglichste Erhaltung des Statusquo in dem mehr und mehr zerfallenden Osmanischen Reiche gerichtet war, während zugleich die sonst so schwer zu vereinbarenden Interessen der Cabinete von St.-James und St.-Petersburg wenigstens vorübergehend und scheinbar Hand in Hand gingen. Denn auch Rußland machte es sich zur Aufgabe, dem Umsturze der Türkei von Ägypten aus zu wehren, damit sich nicht auf den Trümmern des türkischen Reichs, das in seinem allmäligen Untergange immer mehr dem russischen Einfluß anheimzufallen schien, eine verhältnißmäßig stärkere ägyptisch-arabische Macht erhebe, die den Umgriffen von Petersburg aus, wenn nicht dauernd, doch auf längere Zeit zu widerstehen vermocht hätte. So erklärte sich der Londoner Vertrag vom 15. Juli 1840 für Intervention der vier europäischen Großmächte, mit Ausschluß Frankreichs, zur Erhaltung des Osmanischen Reichs; aber es war zugleich erklärlich genug, daß die momentane Verkuppelung der sonst so vielfach feindseligen Interessen eine herannahende Krisis nur verschoben, aber nicht dauernd überwunden und beseitigt hatte. [1])

F. List u. W. Schulz-Bodmer.

Ägypten seit 1845. Unter den mehren Beherrschern Ägyptens, die nach dem im Jahre 1841 festgesetzten Erbrechte im verflossenen Jahrzehnd zur Regierung kamen, änderte doch in keiner Weise diese Herrschaft selbst den ihr seit 1806 durch Mehemed-Ali aufgeprägten Grundcharakter. Als im Jahre 1798 Napoleon I. in das Land kam, fand er Türken und Mamluken in stets sich erneuernden Kämpfen um die höchste Gewalt. Nach dem Abzuge der Franzosen drohte die Erneuerung der Anarchie, bis sie durch Mehemed-Ali's glücklichen Staatsstreich, durch die mit kräftiger Hand, aber auch mit nichtswürdiger Verrätherei ausgeführte Vernichtung der Mamluken gebändigt wurde. Dieser wurde der Napoleon Ägyptens, im Guten wie im Schlimmen. Die glänzende, wenngleich flüchtige Erscheinung des bald darauf zum französischen Sultan erhobenen Feldherrn hatte im Orient einen so tiefen Eindruck zurückgelassen, daß man in der möglichst treuen Nachahmung aller Formen des neufranzösischen Kaiserreichs die Bedingung des künftigen Heils zu erblicken wähnte. Während seiner langen Regierung hatte sich Mehemed-Ali diese Verkuppelung des orientalischen Despotismus mit einer europäisch raffinirten polizeilichen und militärischen Zwingherrschaft zur Lebensaufgabe gemacht; und bis zur Stunde seufzt noch das unglückliche Ägypten unter seinem methodisch ausgebildeten System zur maßlosen Ausbeutung und Bedrückung des Volks. Denn betrachtet man unbefangenen Blicks die jetzigen Zustände des Landes, so ist schwer zu ermessen, ob die frühere Anarchie, ob die neue Ordnung die verderblichsten Folgen erzeugt hat.

---

1) Neuere Literatur: „Description de l'Égypte", in folge der Expedition Napoleon's I. verfaßt (2. Aufl., 24 Bde. Text und 12 Bde. Kupfer, 1820—30). John, „Egypt and Mohammed Ali, or travels in the valley of the Nile" (London 1834). Ferner: Webster's „Travels", Richardson's „Travels", die Reisewerke von Ehrenberg, Prokesch, Rüppell, Michaud und Poujoulat, Marmont, Cadalvène und Breuvery u. s. w. Lane, „Manners and customs of the modern Egyptians" und die Werke von Wilkinson u. s. w. Die Reiseberichte des Fürsten Pückler-Muskau: „Aus Mehemed Ali's Reich u. s. w.", die von großer Vorliebe für Mehemed-Ali zeugen, womit aber die kritisch thatsächlichen Glossen von Fallmerayer (z. B. augsburger „Allgemeine Zeitung", Jahrg. 1845, Nr. 148, Beil.) zu vergleichen sind.

In einer Despotie, wo keine freie öffentliche Meinung alle Seiten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens beleuchtet und zur Aufmerksamkeit auf keimende Übel, auf drohende Gefahren nöthigt [2]), wo durch alle Abstufungen des Beamtenthums nur die officielle Lüge herrscht und der Despot an der Spitze der von Allen Belogene und Betrogene ist, in einem solchen Staate ist die centralisirte Verwaltung der allmächtige Götze, dessen Willkür und Launen, dessen Gnade oder Ungnade das Schicksal des leidenden Volks überantwortet bleibt. Der äußerliche Apparat der Werkzeuge zur Vollstreckung der souveränen Launen des Paschas ist noch jetzt derselbe, wie er von Mehemed-Ali geschaffen wurde; und hatte dieser in frühern Jahren seiner Regierung einiges Gelüste gezeigt, auch die constitutionellen Formen des französischen Kaiserreichs nachzuäffen und etwa das ägyptische Analogon eines Senats und Gesetzgebenden Körpers zu decretiren, so war er doch später offen und muthig genug, um diese unnütze und kostspielige Verhüllung des nackten Absolutismus wieder beiseite zu werfen. Die höchste Administrativbehörde ist ein in mehre Divans getheiltes und nach europäischem Muster organisirtes Ministerium. Jeder Minister hat einen Stellvertreter (Wekil), der für ihn arbeitet; und was anderwärts thatsächlich geschieht, scheint also in Ägypten auf gesetzlicher Einrichtung zu beruhen. Das Ministerium des Auswärtigen unterhandelt mit den Generalconsulaten in französischer Sprache. Die Justiz in höchster Instanz ist zwar äußerlich von der Administration getrennt, aber der vom Stellvertreter des Paschas (Kikhja-Pascha) präsidirte und in seinen Mitgliedern unbedingt von ihm abhängige oberste Gerichtshof (Divan-el-Khidiwi), der nach den gesammelten überlieferten Aussprüchen des Propheten oder in zweifelhaften Fällen nach der Auslegung der an der Spitze der vier orthodoxen Sekten des Islam stehenden Imams entscheiden soll, ist doch nur ein gefügiges Werkzeug der Cabinetsjustiz und — wie fast durchweg die orientalische Rechtspflege — den Drohungen von oben sowie der Bestechlichkeit von unten in hohem Maße zugänglich. Nur die in Ägypten lebenden Europäer und der Großhandel haben sich, unter dem Einflusse des dabei betheiligten Auslandes, eine verhältnißmäßig unabhängige Justiz errungen. Eingeborene haben ihre Klagen gegen Europäer vor dem aus Sachverständigen zusammengesetzten und vom betreffenden Consul präsidirten Consulatsgerichte anzubringen. Über die Foderungen eines Europäers an Eingeborene entscheiden in Handelssachen die in den Hauptstädten aus sechs europäischen und sechs mohammedanischen Kaufleuten gebildeten gemischten Gerichte, unter dem Vorsitze eines vom Vicekönige ernannten Islamiten. Es entspricht dem ganzen System der Verwaltung, daß dem Polizeiwesen, unter seinem über alle untern Volkskreise Furcht und Schrecken verbreitenden Chef (Sabit oder Zabit), die Hauptrolle zur Civilisirung des Landes zugetheilt ist. Aus zusammengeworbenen Arnauten, die über alle Ruhestörer mit Prügeln herzufallen haben, besteht die ägyptische Gendarmerie der Kawassen, welche erfoderlichenfalls durch Abtheilungen des Heeres unterstützt wird. Unter den Hauptorten hat besonders das mit Wachthäusern und dienstthuender Wachtmannschaft reich versehene Kairo, das im Übrigen mit seiner buntgemischten Bevölkerung einen noch echt orientalischen Anblick darbietet, doch zugleich das Gepräge einer europäischen Residenz und Garnisonsstadt.

Das südlich bis zum ersten Nilkatarakt reichende Ägypten ist in sieben Departements eingetheilt, ein jedes unter der Regierung eines Gouverneurs oder Präfecten (Mudir). Die durch Ibrahim-Pascha der ägyptischen Oberherrlichkeit stromaufwärts unterworfenen Völker in den weiten Gebieten Nubiens, mit Einschluß von Sennaar und Kordofan, stehen dagegen unter besondern Paschas; sie behaupten und erfreuen sich einer verhältnißmäßigen Unabhängigkeit und zeigen durchaus keine Neigung, das Loos der Fellahs im eigentlichen Ägyptenlande zu theilen. Jedes der sieben ägyptischen Departements zerfällt in Bezirke mit Unterpräfecten (Manur), jeder Bezirk in Cantone unter einem Aufseher (Nasir). Endlich steht jeder Gemeinde, mit Ausnahme einiger Hauptstädte unter besonderer Verwaltung, ein der unterdrückten arabischen Bevölkerung angehörender Dorfschulze oder Scheikh-el-Beled vor, während alle höhern Verwaltungsbeamten aus dem Herrscherstamme der Türken gewählt sind. Alle Glieder dieser über ganz Ägypten reichenden bureaukratischen Kette sind durch eine (optische) Telegraphenlinie sowie durch die Solidarität der Steuerzahlung und Recrutenstellung verbunden. Für die Steuerzahlung des Einzelnen muß das Dorf, für die der Gemeinde der Canton u. s. w. ein-

2) Trotz der seit Jahrzehnden aus Staatsmitteln gegründeten typographischen und lithographischen Anstalten erschienen in den letzten Jahren in Ägypten nur zwei dürftige Regierungsblätter in türkischer und in arabischer Sprache.

stehen. Ähnlich wird bei der Soldatenpresse verfahren und bei nicht genügender Recrutenstellung auf die Bewohner des säumigen Dorfs Jagd gemacht. Die schwerste Last der beamtlichen Verantwortlichkeit fällt dabei auf den Scheikh-el-Beled: der Vorsteher der Gemeinde ist gezwungen, der Tyrann seiner Gemeinde zu sein. Unter solchen Umständen ist von einem irgendwie selbständigen Communalleben keine Spur vorhanden, während doch ein solches noch thatsächlich in andern Gebieten des Orients besteht, wo man im administrativen Despotismus und der europäischen Kunst des Vielregierens bis in jedes Dorf, in jedes Haus und jede Hütte hinein nicht die gleichen Fortschritte wie in Ägypten gemacht hat. Auf den ersten Blick ergibt sich aber, daß der ganze Schematismus der ägyptischen Verwaltung eine Copie des französischen ist, wie sich denn überhaupt in denjenigen Ländern des Orients, wohin der Einfluß Frankreichs und Englands gleichmäßig reichen, ohne daß der letztere unbedingt vorherrscht, eine sichtbare Vorliebe für die Nachahmung französischer Formen gewahren läßt. Da in Frankreich unter dem absoluten und constitutionellen Königthum, unter Republik und Kaiserreich stets nur die von oben nach unten gestaltende und misgestaltende centralisirte Staatsgewalt Alles in Allem gewesen ist, so läßt sich, dem britischen Selfgovernment gegenüber, jene natürliche Wahlverwandtschaft des orientalischen Despotismus mit den Maximen der französischen Regierungspolitik leicht genug erklären.

Auch in Ägypten ist das stehende Heerwesen das Hauptwerkzeug in der Hand der Regierung, um das Gut und Blut des Volks zu erpressen; es ist zugleich der unersättliche Schlund, der jeden keimenden Wohlstand verschlingt. Schon geraume Zeit vor dem Hattischerif von Gülhane und der Einführung des Nizam im Osmanischen Reiche hatte sich Mehemed-Ali das Conscriptionssystem zum Vorbilde genommen, um es in rohern Formen als unter der Herrschaft des durch die Furcht vor der Revolution gemäßigten französischen Absolutismus zur Ausführung zu bringen. Der ägyptische Gesetzgeber hat sich nicht der Inconsequenz schuldig gemacht, die Frohnen, insbesondere die Staatsfrohnen, für abgeschafft zu erklären und gleichzeitig die militärischen Staatsfrohnen des soldatischen Zwangsdienstes einzuführen, oder sie zu vervielfältigen und zu erschweren. Die in der Gewohnheit der Sklaverei auferzogene Bevölkerung Ägyptens besteht durchweg aus Staatsfröhnern, und für sie ist also die Verdammung zum Kriegsdienste nur der Übergang aus der bäuerlichen in die militärische Leibeigenschaft. Gleichwol stoßen die wiederholten Recrutenaushebungen bis in die neueste Zeit auf einen sehr allgemeinen und immer sich erneuernden, theils activen, theils passiven Widerstand: Unruhen und Aufstände, Brandstiftungen, zahlreiche Auswanderungen und hauptsächlich massenhafte Selbstverstümmelungen, um sich für den Kriegsdienst unbrauchbar zu machen, sind ihre regelmäßigen Folgen. In sehr vielen Gemeinden besteht weit und breit fast die ganze männliche Bevölkerung aus solchen freiwilligen Opfern und Invaliden der militärischen Sklaverei, die man, so gut dies gehen mag, in den Staatsfabriken und auf andere Weise zum möglichsten Nutzen der Gewalthaber aufzubrauchen sucht; und in den obern Nilgegenden, wohin der aufgeklärte Militärdespotismus noch nicht gedrungen ist, zeigt der Bewohner, mit einigem Stolz auf die gewahrte Unabhängigkeit, dem europäischen Reisenden seine und seiner Genossen noch unverstümmelten Glieder. Ein Gebieter über wenige Millionen, hatte sich Mehemed-Ali den übermäßigen Bestand eines Heeres von mehr als 100,000 Mann zusammengepreßt, um endlich die Anstrengungen eines langen Lebens vereitelt, um seine ehrgeizigen Plane dennoch scheitern zu sehen, nachdem er dieses Heer mehr noch als dem Schwerte des Feindes den Seuchen, dem Hunger und den unter einer despotischen Regierung unvermeidlichen Misbräuchen, Diebstählen und Verschleuderungen seiner Administration geopfert hatte. Aus ähnlichen Gründen, die nicht ausschließlich in der Persönlichkeit der unumschränkten Gewalthaber, sondern zum großen Theile in dieser Unumschränktheit selbst lagen, finden wir also in Ägypten dieselbe verhältnißmäßig große Menschenverschwendung wie im französischen Kaiserreiche; wir begegnen auch da und dort der gleichen Strafe für die gleichen Verbrechen an den urewigen Rechten der Völker, denn der Rückzug aus Syrien und die Auflösung des ägyptischen Heeres nach der Schlacht bei Beirut (10. Oct. 1840) darf dem Rückzuge und der Vernichtung der französischen Armee nach dem Einzuge in Moskau wol zur Seite gestellt werden. Wie für die Bildung eines Landheeres, so wurden mit schlecht befriedigendem Erfolge auch für die Gründung einer Kriegsmarine ungeheuere Anstrengungen gemacht. Eine Kriegsmarine von einiger Bedeutung läßt sich noch weniger als ein Landheer binnen kurzer Frist künstlich und willkürlich schaffen: sie setzt eine seetüchtige Bevölkerung und eine entsprechende Handelsmarine voraus. Die Bewohner Ägyptens, auch diejenigen der Küstenstriche, haben aber, wie die große Masse der russischen Bevölkerung, eine entschiedene

Abneigung gegen den seemännischen Beruf, und hier, wie in Rußland, befindet sich der auswärtige Handel fast durchweg in den Händen der Ausländer. Darum ward durch noch so großen Aufwand und durch alle Gewaltmaßregeln einer seemännischen Dressur nichts Erhebliches erreicht, und in allen Kriegen, die Ägypten theils auf eigene Hand, theils im Bunde mit der Pforte führte, blieben die Leistungen der als eine glänzende und geniale Schöpfung so pomphaft gepriesenen Flotte selbst hinter den bescheidensten Erwartungen zurück. Seit dem die Verhältnisse der Pforte zu Ägypten regelnden Investiturfirman vom 10. Juli 1841 hat zwar eine Verminderung des übermäßigen Armeebestandes stattgehabt, aber mehr infolge der völligen Erschöpfung des Landes als aus Botmäßigkeit gegen den Oberherrn oder aus schonender Rücksicht auf die Bevölkerung. Als die Pforte im Jahre 1851 dem damaligen Vicekönig Abbas-Pascha den Befehl zur endlichen Einführung des Tansimats ertheilte, als sie die Verminderung der Dienstzeit im Heere und die des Heeres selbst auf 20,000 Mann verlangte und die Flotte zu ihrer ausschließlichen Verfügung gestellt haben wollte, verweigerte der Pascha den Gehorsam und ordnete ein Aufgebot von 40,000 Mann an. Dem Ausbruche eines neuen Kriegs wurde indessen durch einen schmutzigen Vergleich vorgebeugt, wodurch Abbas zwar den Tansimat annahm, aber zugleich durch Erhöhung seines Tributs und durch Bestechung sich für mehre Jahre das Recht erkaufte, über Leben und Tod, über Frohn- und Militärdienste seiner Unterthanen nach wie vor willkürlich zu verfügen. Die Mitbetheiligung Ägyptens am Kriege gegen Rußland 1854—55 hat dem Volke neue Opfer gekostet, und weitere Opfer würden von ihm gefodert werden, sollte der 1856 in Arabien und zumal in Jemen gegen die Pforte ausgebrochene und vielleicht nur augenblicklich gedämpfte Aufstand zum erneuerten Ausbruche kommen.

Größere Verheerungen als seit Jahrhunderten Pest, Seuchen und Misjahre hat binnen wenigen Jahrzehnden die neue Säbelherrschaft über Ägypten gebracht. Damit hängt der geringe Bestand und die Verkommenheit seiner jetzigen Bevölkerung wesentlich zusammen. Unter der Herrschaft Nero's hatte das mit blühenden Städten bedeckte Land wol über 7½ Mill. Bewohner. Unter seinen heutigen Tyrannen sollte zwar gegen Ende der vierziger Jahre die Seelenzahl etwas über 4½ Mill. betragen, mit Ausschluß der Land- und Seetruppen; aber dieser amtlichen Angabe, die auf einer damals vorgenommenen Volkszählung beruht, ist wol am wenigsten Glauben beizumessen. Näher dürfte man der Wahrheit kommen, wenn man die von Lane sogar nur zu zwei Millionen geschätzte Bevölkerung zu höchstens 2½ Mill. anschlägt, während sie in den von der soldatischen Culturherrschaft noch freigebliebenen Ländern des obern Nil um etwa eine Million mehr betragen soll. Hiernach wäre die Einwohnerzahl sogar noch geringer als zur Zeit der französischen Invasion unter der herrschenden Anarchie. Von der etwa 1¾ Mill. zählenden mohammedanischen Bevölkerung gehören nur beiläufig 10,000 dem mit dem Monopol der Unterdrückung und mit allen hohen Civil- und Militärstellen ausgestatteten Herrschervolke der Osmanlis oder Türken an. Die Hauptmasse der arabischen Bevölkerung besteht aus dem verachteten, bedrückten und schmutzigen, aber keineswegs bildungsunfähigen Landvolke der Fellahs. Von diesen unterscheiden sich die Handel und Gewerbe treibenden Araber der Städte, die aber gleichfalls tief herabgekommen sind, sowie die ein ungebundenes Nomadenleben führenden Araber der Wüste. Dazu kommen einige Zehntausende moslemitischer Moghrabiner, Nubier und Negersklaven, sodann einige Tausend Griechen und Armenier und etwa 5000 zumeist in Kairo lebende Juden. Von den kaum noch auf 150,000 Köpfe zu schätzenden christlichen Kopten leben etwa 10,000 in Kairo, die übrigen zerstreut im Lande umher. Ihre Zahl mindert sich fort und fort durch Übertritte zum Islam. Diese von allen Stämmen und Confessionen verachteten Kopten haben sich einige Bildung bewahrt, und bis in die neueste Zeit haben sie als Rechner und Schreiber fast in allen Bureaux die untergeordneten Stellen bekleidet. Im Widerspruche zum Reformfirman hat jedoch der Vicekönig im Frühjahr 1856, wie dies auch früher zuweilen geschah, alle Kopten aus dem Staatsdienste entlassen; auch wurden sie öfters zum Kriegsdienste gepreßt, schon lange vor der Begnadigung der Christen des Osmanischen Reichs zur Theilnahme an der neutürkischen Conscription, oder zum Rechte, sich davon loskaufen zu dürfen. Ein Haupterwerbszweig dieser christlichen Kopten besteht darin, daß sie fast dem ganzen Orient die Verschnittenen liefern. Ihre Anstalten zur Menschenschändung sind gleichfalls ein Monopol des Paschas, und es ist glaublich, daß sie ihm ihren Pacht dafür in lebenden Opfern bezahlen müssen. Die eigentlichen Franken oder die christlichen Europäer, die nicht unter osmanischer Herrschaft stehen, haben zwar ein eigenes Quartier in Kairo, wo sie jedoch in der orientalischen Bevölkerung von etwa

300,000 fast gänzlich verschwinden. Dagegen mehrt sich ihre Zahl und ihr Einfluß in den Küstenstädten des Mittelmeers, und besonders in Alexandrien, wo von 60,000 Einwohnern 11,000 Franken sind, wo sich der Großhandel und die Fabrikation fast ausschließlich in ihren Händen befinden, können sie als herrschend und tonangebend bezeichnet werden.

Bei aller Hartnäckigkeit, womit Mehemed-Ali seine Zwecke theils mit rücksichtsloser Gewalt und unbarmherziger Grausamkeit, theils mit Schlauheit und List verfolgte, die oft genug in Hinterlist und meineidigen Treubruch ausgeschlagen war, lassen sich doch schon in seiner Politik — mehr noch in derjenigen seiner Nachfolger — die allem Absolutismus eigenen Schwankungen und plötzlichen Wechsel gewahren. Als er sich 1841, nach dem gescheiterten Versuche der Ausdehnung seiner Herrschaft, bequemen mußte, den botmäßigen Vasallen der Pforte zu spielen, neigte er sich wieder dem alttürkischen Wesen zu, entfernte allmälig die von ihm berufenen Europäer und beseitigte zum Theil selbst die nach europäischem Muster von ihm geschaffenen Institutionen. Von der ihm belassenen Befugniß zur willkürlichsten Bedrückung seiner Unterthanen machte er jedoch den ungemessensten Gebrauch, indem er für sich, seine zahlreichen Nachkommen und Günstlinge fast allen ägyptischen Grund und Boden als Eigenthum an sich riß; und als er durch den Einfluß europäischer Mächte zur wenigstens theilweisen Aufhebung seiner Handelsmonopole genöthigt war, wußte er doch durch Ausnahmemaßregeln und auf Umwegen den frühern Handelszwang in der Hauptsache aufrecht zu halten. In seinen letzten Regierungsjahren, vor seiner völligen Geistesverwirrung, blieb ihm doch noch soviel Einsicht, daß er die in seiner eigenen Familie ausgebrochenen Zerwürfnisse schmerzlich empfinden und es ahnen mochte, wie er selbst nur ein betrogener Betrüger gewesen ist, der sogar da, wo er Segen zu verbreiten gedachte, Unheil und Verderben gesäet, der allen Kampf und alle Mühen seines Lebens auf einen Anachronismus verschwendet hatte: auf die Gründung einer neuen erblichen Dynastie. Darum folgten die Flüche und Verwünschungen eines mishandelten Volks dem am 2. Aug. 1849 in Stumpfsinn und Wahnsinn verendeten greisen Tyrannen, und die Stimmen seiner Schmeichler und europäischen Bewunderer, die sich bereits vermessen hatten, mit voreiligem Griffel seinen Namen zu dem der großen Männer der Weltgeschichte zu schreiben, verstummten über seinem Grabe. Sein schon kranker Adoptivsohn Ibrahim, ein roher Soldat und mehr nicht als das von Mehemed-Ali's Geist gelenkte Werkzeug, starb am 10. Nov. 1848 noch vor seinem Vater, nachdem er die von der Pforte ihm übertragene Regierung nur wenige Monate selbständig bekleidet hatte. Ihm folgte nach der neuen Successionsordnung sein erbitterter Feind und Neffe Abbas, welcher damit begann, die noch von Ibrahim eingeleiteten Maßregeln aufzuheben, womit er sich für kurze Zeit den herkömmlichen Ruf eines wohlwollenden Regenten erwarb. Aber bald zeigte sich der jeder Bildung abgeneigte, habsüchtige und wucherische, allen thierischen Leidenschaften fröhnende Despot als gänzlich unfähig. Unter dem Einflusse des Pfortenministers Reschid-Pascha bildete sich besonders unter den Mitgliedern der zahlreichen ägyptischen Regentenfamilie selbst eine intriguirende Partei gegen Abbas, und die Kunde von der zweifellos gewaltsamen Beschleunigung seines Todes (13. Juli 1854), sowie von der Plünderung seines Palastes wurde überall klaglos vernommen. Die oft getäuschten Erwartungen richteten sich jetzt wieder auf dessen Nachfolger und noch jungen Oheim Sajid-Pascha. Dieser hatte sich früher hauptsächlich nur durch eine maßlose Verschwendung bemerkbar gemacht. Er wird indessen als Freund der Europäer und als der Erste unter Mehemed-Ali's Nachkommen geschildert, der sich eine mehr als blos oberflächliche Bildung angeeignet hat. Man rühmt seinen Eifer in Vollziehung des neuesten, zum Besten der Christen erlassenen Hat-Hamayum. Eine der ersten Sorgen des neuen Vicekönigs war die oft schon beliebte Reorganisation des Heeres, besonders der Artillerie, unter der Leitung preußischer Instructoren. Zugleich wurden die Monopole des Getreidehandels abgeschafft, der Bau und Handel mit Baumwolle freigegeben und andere Erleichterungen des Verkehrs eingeführt. Zu Sajid's jüngsten Verordnungen gehört die Abschaffung des Sklavenhandels in seinem ganzen Gebiete, die Ertheilung strenger Befehle gegen die Einführung von Sklaven sowol über die Grenze als in die Häfen des Rothen Meeres. Indessen ist nicht zu übersehen, wie frühere ähnliche Verbote in Ägypten nur die Folge hatten, daß der Negerhandel nicht mehr auf den öffentlichen Märkten, sondern in den Häusern vor sich ging.

Die Regierung Sajid's ist noch zu kurz, als daß sich jetzt schon sagen ließe, wann und in welchem Umfange die auf ihn gesetzten Hoffnungen in neue Täuschungen umschlagen werden. Wol aber läßt sich mit Bestimmtheit behaupten, daß unter dem über Ägypten herrschenden Regierungssystem nichts dauernd Ersprießliches geschaffen werden kann. Es ist nicht sowol der tiefgewurzelte nackte Despotismus, der in seiner launenhaften Lust des Aufbauens und Nieder-

reißens einer natürlichen Entwickelung des Volkslebens doch zuweilen einige Frist läßt, als vielmehr die fortwährende Wucht einer künstlich gegliederten Hierarchie militärischer und bürgerlicher Beamten, womit Europa diesem Despotismus zu Hülfe gekommen, was alle noch so wohlgemeinten Reformen immer wieder zunichte macht oder zum Verderben ausschlagen läßt. Der persönlichen Tyrannei hat sich jene bei weitem gefährlichere und schwer ausrottbare systematische Tyrannei zugesellt, die auch ohne Despoten despotisch ist. Denn selbst in der zeitweisen Milde oder Lässigkeit des obersten Gewalthabers liegt für die untergeordneten Organe seiner Willkür stets nur die Auffoderung, das einmal in Gang gebrachte Druckwerk der Aussaugung und Erpressung aus eigenster Willkür nimmer rasten zu lassen. Auch muß sich ja der oberste Machthaber, an der Spitze einer zu blindem Gehorsam dressirten Armee und einer überallhin verzweigten Bureaukratie, die jeden seiner Wünsche erfüllen zu wollen und zu können scheint, stets von neuem versucht fühlen, der Natur der Dinge seinen Eigensinn und beschränkten Dynastenverstand entgegenzusetzen. So hatte Mehemed-Ali, vielleicht der geistvollste und thatkräftigste aller Regenten der Neuzeit, das in erster Linie zu einer höhern landwirthschaftlichen Cultur berufene und befähigte Ägypten in einen Industriestaat gewaltsam und voreilig umzuschaffen sich bemüht. Zwar schien er auch die landwirthschaftlichen Interessen in keiner Weise zu vernachlässigen, und wol mag man einräumen, daß seine mit schweren Geld- und Menschenopfern vollbrachten Arbeiten zur bessern Bewässerung des Landes nicht ganz vergeblich waren. Allein nicht blos blieben auch in dieser Richtung die wirklich erreichten Erfolge hinter keineswegs übertriebenen Erwartungen zurück, sodaß dem Landbaue durch die in seinem angeblichen Interesse eingeführten Zwangsarbeiten bei weitem mehr geschadet als genützt wurde, sondern diesem wurde zugleich ein guter Theil der besten Kräfte durch die völlig unverhältnißmäßigen Anstrengungen zur Erzeugung einer künstlichen Fabrikation entzogen. Aber Mehemed-Ali selbst mußte noch die von ihm so eifrig gepflegte Treibhauspflanze seiner Industrie hinwelken sehen: seine Baumwollenfabriken deckten nach maßlosem Aufwande kaum den Bedarf für das schlecht gekleidete ägyptische Heer; sogar seine Gewehr- und Pulverfabriken lieferten ihm zu den höchsten Preisen nur geringe und oft völlig unbrauchbare Waare. Auch der im Lande erzeugte Zucker dient bis jetzt nur zum innern Verbrauche; doch läßt die Zunahme der besonders von Ibrahim gegründeten Raffinerien und Siedereien den baldigen Beginn einer Ausfuhr erwarten. Wichtiger ist Das, was an äußern Verkehrsmitteln zur Beförderung des Handels geschaffen wurde, dem wenigstens der Boden für die Möglichkeit einer künftigen höhern Blüte bereitet worden ist. Dahin gehören die verschiedenen Kanalbauten, die Einführung der Dampfschiffahrt auf dem Nil, die Anlage neuer und die Besserung alter Landstraßen, die Herstellung einer regelmäßigen Postverbindung mit Chartum, einem der wichtigsten Ausgangspunkte des afrikanischen Karavanenhandels. Eine seit 1854 streckenweise benutzte Eisenbahn zur Verbindung von Alexandrien mit Kairo und dem Rothen Meere geht ihrer Vollendung entgegen. Die schon vor mehren Jahren gegründete ordentliche Postverbindung über Suez zwischen England und Ostindien ist seit 1856 auch auf Australien ausgedehnt, wonach Briefe und Sendungen dahin nur noch 50 Tage Reisezeit erfodern sollen. Eine neue englisch-ägyptische Bank, die noch im Jahre 1856 ihre Operationen beginnen soll, trägt vielleicht mit dazu bei, einige Ordnung in das verwirrte ägyptische Geldwesen zu bringen; sie wird wenigstens den mittelbaren Vortheil haben, der Wucherpflanze der neufranzösischen Creditanstalten den orientalischen Boden zu versperren. Endlich läßt sich nicht leugnen, daß der ägyptische Polizeistaat dem Handel die zu seinem weitern Gedeihen so nothwendige Sicherheit verschafft hat; aber um viel zu hohen Preis, da sich zweifellos durch minder gewaltsame Mittel die gleichen Zwecke und Besseres hätte erreichen lassen.

Auch für Ägypten, das schwerlich nur aus eigener Kraft eine wohlthätige Wiedergeburt zu hoffen hat, wird der Welthandel seine Mission der allmäligen Gesittung der Völker, der Besserung ihrer politischen wie ihrer gesellschaftlichen Zustände erfüllen; seine freie und mächtig gewordene Strömung wird mehr und mehr auch in diesem Lande das neu errichtete Gebäude des Despotismus in Trümmer auflösen. Die alle neuere Politik in erster Linie beherrschenden Handelsinteressen hatten schon seit geraumer Zeit die lebhafteste Aufmerksamkeit der europäischen Völker und Regierungen auf das drei Welttheile zugleich trennende und verbindende Ägypten gelenkt und den bald offenen, bald geheimen Kampf rivalisirender Mächte um den vorherrschenden Einfluß daselbst ins Leben gerufen. Noch vor weniger als zehn Jahren glaubte man in Ägypten den eigentlichen Knotenpunkt der orientalischen Frage erkannt zu haben und hielt schon nach dem bald zu erwartenden Tode Mehemed-Ali's den Ausbruch eines großen europäischen Kriegs nicht für unwahrscheinlich. Aber dieses Ereigniß, das in das Jahr 1849 und in

dieselbe Zeit fiel, da fast alle Regierungen Europas mit der Revolution um Sein oder Nichtsein kämpften, ging spurlos vorüber. Seit dem Abschlusse des Friedens mit Rußland und im Hinblicke auf ein Werk des Friedens, auf den projectirten Durchstich des Isthmus von Suez, nimmt jetzt Ägypten von neuem eine besondere Beachtung der Zeitgenossen in Anspruch. Ohne diesem Plane besonders geneigt zu sein, hatte doch schon Mehemed-Ali im Jahre 1847 seine Zustimmung dazu ertheilt. Zu Gunsten des von französischer Seite abermals angeregten und vom französischen Generalconsul in Ägypten, v. Lesseps, lebhaft befürworteten Unternehmens erließ der jetzige Vicekönig einen Ferman, den die Pforte unter der Bedingung genehmigte, daß der Durchstich der Landenge, wie auch der Bau eines Donaukanals von Rassowa nach Kustendsche, als internationale Angelegenheit behandelt werde. Zu diesem Zwecke trat in Paris am 24. Juni 1856 eine wissenschaftliche Commission zusammen, die sich — nach den an Ort und Stelle gemachten Aufnahmen, aus denen sich im Widerspruch mit frühern Annahmen ergab, daß das Niveau der beiden zu verbindenden Meere fast gleich sei — für eine directe Richtung des Kanals von Pelusium nach Suez ohne irgendwelche Schleußenbauten und mit Benutzung der beinahe in der Mitte des Isthmus gelegenen Salzseen entschieden hat. In der That scheinen die der technischen Ausführung entgegenstehenden Schwierigkeiten keineswegs unüberwindlich und jedenfalls geringer zu sein, als sie der Bau einer Wasserstraße durch die Landenge von Panama oder nördlich und südlich derselben zur Verbindung des Atlantischen und Stillen Meeres darbieten würde; obwol von anderer Seite behauptet wird, daß man bei dem Suezplane die Schwierigkeiten und Kosten eines in das Mittelmeer hinein zu erbauenden großartigen Molo wol allzu gering angeschlagen habe. Noch während des Kriegs gegen Rußland hatte England durch den Einfluß seines Gesandten in Konstantinopel, Lord Stratford de Redcliffe, dem vom verbündeten Frankreich ausgehenden Unternehmen vielfache Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Ihr zeitweises Widerstreben aufgebend, bot zwar später die britische Regierung zum gemeinsamen Werke bereitwillig die Hand, aber zugleich erhob sich dagegen in einem Theile der englischen Presse eine von Sachkundigen ausgehende Opposition, während sich auch die Journalistik Deutschlands und anderer Länder an dem Kampfe für und wider vielfach betheiligte. Von da und dort verlautete nun wieder das herkömmliche Geschrei über die Selbstsucht britischer Handelspolitik; aber wenigstens in diesem besondern Falle aus kaum sehr triftigen Gründen, indem die größere Gleichgültigkeit für das Unternehmen im umsichtig erwägenden England wol hauptsächlich darin seinen Grund hat, daß man sich den französischen Illusionen nicht leichtweg hingibt. Denn bei näherm Einblicke in die Sache läßt sich kaum in Abrede stellen, daß die von den französischen Begünstigern des Werks über dessen muthmaßliche Folgen ausgesprochenen schwindelhaften Erwartungen auf einer noch zur Zeit sehr leichtfertigen und oberflächlichen Vergleichung und Beurtheilung der maßgebenden Thatsachen beruhen. Es war leicht auszumessen, um wie viel durch den Suezkanal der Seeweg nach Indien abgekürzt würde, oder daß der Weg von Southampton über Aden und Diego Garcia nach Australien nur 9880 Meilen, um das Cap der guten Hoffnung oder über Panama dagegen je 12,580 und 12,930 Meilen betrage. Dagegen ward mit gutem Grunde hervorgehoben, daß die mercantile Bedeutung eines Seewegs viel weniger von dem Längenabstande abhänge, als von der Beschaffenheit und besonders von dem meteorologischen Charakter des zu durchlaufenden Raums, von den da oder dort herrschenden Strömungen und Winden; daß hiernach die Suezstraße nach Indien für atlantische Segelschiffe stets ungünstig sein werde, daß auf derselben Straße die Schwierigkeit einer Versorgung mit Kohlen und die Theuerung dieses Materials auch einer größern Ausdehnung der Dampfschiffahrt im Wege stehe. Daran knüpfte man die Vermuthung, daß der chinesische und australische Handel nie die Suezstraße aufsuchen werde. Überdies sucht sich in neuester Zeit der Handel, zur Verminderung der Frachtkosten und zur Erreichung größerer Zwecke mit verhältnißmäßig geringerm Kraftaufwande, möglichst umfassender Fahrzeuge mit massenhaftem Tonnengehalte zu bedienen, und der für Schiffe bis zu 1200 Tonnen projectirte Suezkanal müßte also selbst nach viel größern Dimensionen erbaut werden, um auch diesen schwimmenden Kolossen, diesen baldigen Hauptträgern des Weltverkehrs, die Durchfahrt zu gestatten. Bei alle Dem würde die Kanalisirung ohne Zweifel eine local wohlthätige Bedeutung für den Handel aus den Häfen des Mittelländischen, Adriatischen und Schwarzen Meeres haben; sie würde auf Ägypten und seine Nachbarländer einen erweckenden und belebenden Einfluß äußern; sie würde eine neue Bresche sein, den sich zum siegreichen Einzuge in den erstarrten Osten die Civilisation des Westens gebrochen hätte.

W. Schulz-Bodmer.

Akademie. Wenn wir eine Stammtafel unserer Cultur und Bildung, unserer Künste und Wissenschaften aufstellen wollen, dann müssen wir bis zu den Griechen hinaufsteigen, von denen uns die Mittel und Muster der geistigen und sittlichen Veredlung und der Humanität überkommen sind. Waren auch die Griechen in dieser Beziehung die Erben anderer Völker, dann haben sie doch die Schätze, welche sie von denselben sich angeeignet, uns erhalten und vermehrt hinterlassen. Ihnen verdanken wir, was wir an Wissenschaft und Weisheit, an Literatur und Kunst aus der frühern Zeit besitzen. Selbst die Gegenstände und Benennungen derselben haben sich in den neuern Sprachen erhalten, und änderten sich auch die Dinge, dann blieben doch die Namen, sogar wenn ihre ursprüngliche Bedeutung untergegangen war. So verhält es sich, wie mit gar Vielem, auch mit dem Worte Akademie. Ursprünglich bezeichnete es einen geräumigen Platz bei Athen, dessen Besitzer sich Akademos nannte. Später ward ein Gymnasium daselbst mit einem Garten angelegt, in welchem schattige Gänge, blühende Gewächse und kühlende Gewässer angenehm wechselten. Beim Eingang stand ein Altar, dem Gott der Liebe geweiht, mit einem Bildnisse desselben. In der Nähe ließ Plato sich bei einem kleinen Tempel nieder, den er den Musen baute und wo den Grazien geopfert ward. Hier versammelte er seine Zuhörer um sich und trug ihnen jene erhabene Lehre vor, die, durch die Einbildungskraft verschönert, in der reinsten Dichtung die höchste Wahrheit gab, zu welcher der Mensch in seiner menschlichen Vollendung sich erheben kann. Die Grazien waren mit den Musen in schwesterlichem Bunde, und vor der Schule der Weisheit sah man das Bild der Liebe aufgestellt. Plato's Schule erhielt von diesem Orte den Namen Akademie. Mehr entsprach dem Begriffe, den wir mit diesem Worte verbinden, die Anstalt, welche von Ptolemäus, einem der ausgezeichnetsten Feldherren des großen Alexander, die sich in sein Reich getheilt, zu Alexandria gegründet ward und unter dem Namen der Alexandrinischen Schule bekannt ist. In dieser suchte derselbe die Männer zu vereinen, welche sich in irgend einem Zweige der menschlichen Kenntnisse Ruhm erworben hatten. Ihre Aufgabe war, sich anzueignen, was Kunst und Wissenschaft Bemerkenswerthes darboten, und das Gebiet derselben nach Vermögen zu erweitern. Zu diesem Zwecke sollten die zerstreuten Kräfte gesammelt, die vereinzelten Bestrebungen verbunden und dem getheilten Bemühen eine gemeinschaftliche Richtung gegeben werden. Die Alexandrinische Schule, keine Platonische Akademie, was sie auch der Zeit und den Verhältnissen nach nicht sein konnte, leistete der Wissenschaft nicht geringe Dienste und ward ein Mittel zur Verbreitung und Erhaltung der Cultur, wie es sich bei dem damaligen Zustande der Menschheit gestalten und benutzen ließ.

Der große König der Franken, Karl, einer der seltenen Geister, die ihrer Zeit den Stempel ihres Wesens aufdrücken, weil sie dieselbe zu sich empor zu erheben wissen, strebte seinem Reiche jenen belebenden Geist der Gesittung und Bildung einzuhauchen, der allein den Völkern ein wahres Leben und den Staaten Macht und Dauer geben kann. Was sein Jahrhundert ihm zu diesem Zwecke bot, war wenig; er suchte es, wie alle großen Naturen, und fand es in sich selbst. Ohne wissenschaftliche Bildung, die er früherm Unterrichte verdankt hätte, erkannte er ihren Werth und bemühte sich noch auf dem Throne zu erwerben, was auf ihm so selten erworben, oft nicht einmal erhalten wird. Die Sorgen und Geschäfte eines großen Reichs, das nur sein großer Geist, der es geschaffen hatte, erhalten konnte, ließen ihm noch Muße für die Wissenschaft, die er durch alle Mittel, die ihm zu Gebote standen, förderte. Er zog aus entfernten Gegenden Männer von Bildung und Kenntnissen in seine Nähe, in deren Umgang er selbst eine würdige Unterhaltung und Belehrung fand und die zur Verbreitung wissenschaftlicher Bildung in seinen Staaten dienen sollten. Man hat diesem Kreise ausgezeichneter Gelehrten, mit denen Karl wie mit Freunden lebte, den Namen Akademie gegeben. Wir lassen die Benennung gelten, die wir indessen nicht besonders passend finden. Karl hat mehr gethan, als eine Akademie gegründet, was für einen Monarchen keine besonders schwere Aufgabe ist; er hat mehr und Verdienstlicheres gethan: die Bildung der Sprache des Landes befördert, die zerstreuten Denkmale vaterländischer Kunst und besonders nationaler Dichtung gesammelt und erhalten, zum Unterrichte des Volks Schulen angelegt und auf die Gesittung und Bildung desselben, soviel es geschehen konnte, durch die Geistlichkeit gewirkt. Alfred, der Große mit Recht genannt, wenn der Name je einem ausgezeichneten Menschen, einem großen Krieger, der zugleich Gesetzgeber und Staatsmann war, zukam, hat die Akademie von Oxford gegründet, die sich einen weitverbreiteten Ruf erwarb. Alfred war ein Freund seines Volks, der in den Nationalfreiheiten keine Beschränkung seiner Rechte, sondern die sicherste Grundlage von dessen Glück und Größe sah, in denen ein wahrer König immer den wichtigsten Theil seines eigenen Glücks und seiner eigenen Größe findet. Er beschützte Kunst und Wissenschaft, die er selbst übte, geschickt

in Ton- und Dichtkunst und mit Gelehrsamkeit vertraut, wie es die Bildung seiner Zeit gestattete.

In dem noch rohen Zustande der gesellschaftlichen Entwickelung, wo sich die Kräfte, die sich begegneten, noch feindlich berührten, der Staat ein stehendes Feldlager, der Nachbar ein Feind, ein Stand der Gegner des andern war, in diesem Zustande des gesellschaftlichen Zwistes, wo die Stärke über das Recht entschied und, wer Hülfe suchte, sich gewöhnlich auf Selbsthülfe angewiesen sah, mußten Interessen und Bestrebungen, um sich zu sichern, gemeinschaftliche Sache machen und in der Verbindung die Stärke suchen, die der Vereinzelung fehlte. Es war die Zeit der corporativen Verbindungen, die sich zu Schutz und Trutz zusammenthaten, um bei der allgemeinen Auflösung und Scheidung sich ein gemeinschaftliches Ziel zu geben, das nur mit gemeinschaftlicher Anstrengung sich erreichen ließ. Die religiöse und wissenschaftliche Bildung, wie sie damals bestand, hatte Orden und Klöster. Die Gewerbe schützten und entwickelten sich durch Zünfte, der Handel schloß Vereine, und alle Arten von Freiheiten, Rechten und Vorrechten suchten und fanden in Körperschaften Gewährschaft und Schutz. Sie waren ein Nothmittel der Zeit, deren Bedürfnissen sie dienten und welches die veränderte Zeit gegen ihre Bedürfnisse vergebens und nur mit Nachtheil zu erhalten sich bemüht. Zu diesem Nothmittel gehörten auch die Akademien, die sich nach Art der Orden und Klöster, der Innungen und Zünfte mehr oder weniger gestalteten. Wo die Bestrebungen der Einzelnen erfolglos blieben, sicherte oder begünstigte wenigstens die Verbindung den Erfolg. Kunst und Wissenschaft besonders sind ein Gemeingut, dessen Reichthum durch die Zahl der Theilnehmer sich vermehrt. Der Besitz erweitert sich, jemehr Besitzer sich zusammenfinden. Sie gleichen einem Baue, dessen Aufführung nur dadurch möglich wird, daß die Bauleute die verschiedenartigen Materialien, die dazu dienen, zusammenführen, daß an dem Werke von gestern auch heute fortgearbeitet wird und die vollendete Arbeit der noch zu vollendenden zur Unterlage dient. Das Mittel der Fortbildung ist Tradition, das Mittel der Tradition Wort und Schrift. Mündliche Mittheilung war die sicherste und leichteste, und darum mußten Männer, die in der geistigen Ausbildung weiter gehen, das schon Erworbene kennen und das Gekannte zur fernern Fortbildung benutzen wollten, sich einander mittheilen. Die Mittheilung durch Schrift war kostspielig und ungewiß, weil es dem Verkehr an der Schnelligkeit und Sicherheit der Verbindung fehlte. Ein Manuscript von Werth galt für einen Schatz, mit dem man jetzt eine Bibliothek erwirbt. Um einen bedeutenden Vorrath von Schriften zu besitzen, mußte man sie zusammentragen, und wie der Vorrath durch Zusammentragen entstanden war, so ließ er sich auch nur durch Zusammenleben benutzen. So erwiesen sich die wissenschaftlichen Vereine, die Akademien und Museen, die Convente und Schulen als ein Bedürfniß, das nur auf diesem Wege befriedigt ward. Durch die Buchdruckerkunst, welche die Mittel der Mittheilung so vervielfältigt und erleichtert hat, daß sie kein anderes ersetzt, ward in dieser Beziehung fast Alles umgestaltet. Vollständig wurden jetzt überall die Akademien als Vereine und Corporationen zur selbständigen Förderung der Wissenschaften und Künste von den L e h r a n s t a l t e n der S c h u l e n und U n i v e r s i t ä t e n getrennt, obgleich man neuerlich die Studenten sehr uneigentlich Akademiker nennt.

Sowie die Bildung fortschritt, die befriedigten körperlichen Bedürfnisse die geistigen ins Leben riefen, der Mensch ein höheres Dasein kennen lernte als das blos thierische, suchte man die Mittel, die ihn zu dieser hohen Bestimmung führen konnten, zu vermehren, die Kenntnisse zu erweitern, die Genüsse zu veredeln. Die Akademien vervielfältigten sich. Die Mauren gründeten deren in Granada und Cordova, die das Gepräge des Charakters dieses Volks trugen und die warme Sinnlichkeit und die lebendige Einbildungskraft, die freundlichen Gaben seines heitern und milden Himmels, bezeugten. Die Gegenstände, mit denen sie sich beschäftigten, waren besonders Dichtkunst, Musik und die Wissenschaft, welche dem verfeinerten geselligen Leben, seiner Erhaltung und Verschönerung dient. Eine ritterliche Galanterie, feine Sitte und Tapferkeit zeichneten sie aus. Im 14. Jahrhundert stiftete eine geistreiche Dame von Toulouse für heiteres Wissen einen Verein, der in dem lebenslustigen Frankreich großen Beifall und Anhang fand und sich unter dem Namen der Académie des jeux floraux bis auf die spätere Zeit erhalten hat. Eine Schule des heitern Wissens, eine schöne Anstalt, eine Akademie, der Plato den Ruhm seines Namens nicht versagen würde! Die Heiterkeit hat Schüler wie der Trübsinn, die geistreiche Weisheit wie die stumpfsinnige Wissenschaft, die freundliche, fromme, nicht zu ermüdende Menschenliebe wie der harte, zerstörende Eifer des Fanatikers; aber die Schule macht sie nicht.

Als die Wissenschaften in dem Abendlande aus einem langen und tiefen Schlafe erwachten

und Flüchtlinge aus dem Oriente, den die Wuth des Kriegs verwüstete, die Reste des schönen Alterthums nach Italien retteten, bildeten sich zahlreiche Vereine, besonders der Forschung geweiht, die sich auf diese classische Vorzeit und ihre unsterblichen Werke bezog. Nach und nach hatte jeder Zweig der Wissenschaft, jede Kunst, bis zur leichtfertigen und handwerksmäßigen herab, die Mimik, die Tanz- und Fechtkunst, ihre Akademien. Italien allein zählte deren 550, unter denen die Accademia della Crusca zu Florenz, welche 1582 gegründet ward, zu den bedeutendsten gehört. Dieselbe hat sich durch ihre unverständige Feindseligkeit gegen Tasso ebenso lächerlich wie durch die Herausgabe eines Wörterbuchs, das in seiner Art für ein Muster gilt, verdient gemacht. Zu Neapel ward 1560 die Akademie der Geheimnisse der Natur, secretorum naturae, für die physikalischen und mathematischen Wissenschaften gestiftet, aber durch ein päpstliches Interdict bald wieder aufgelöst. Alle Städte von einigem Namen hatten eine Akademie, Neapel seit 1779, dann Turin, Padua, Mailand, Genua, Siena und Verona die bedeutendsten. Für die Arzneikunst bestanden Akademien zu Palermo und Venedig, für die Gottesgelahrtheit seit 1637 eine zu Bologna, für die Erdbeschreibung die Akademie der Argonauten zu Venedig, für die Alterthumskunde eine zu Cortona, zu Neapel seit 1775 die Akademie von Herculanum und zu Florenz seit 1807 die Gesellschaft, welche sich die Aufgabe gesetzt, den Alterthümern des Landes nachzuforschen, sie aufzubewahren und zu erklären.

Das centralisirte Frankreich hat zahlreiche Akademien aufzuweisen, unter denen manche um Wissenschaft und Kunst sich verdient gemacht. Wie aber hier Alles von der Hauptstadt ausgeht und sich wieder auf sie bezieht, so ward auch jeder Verein, der sich zu solchem Zwecke in den Provinzen gebildet, von denen der Hauptstadt in den Hintergrund gedrängt. Keine andere Stadt des großen und schönen Landes bot die Mittel der Bildung und Forschung dar wie Paris, das außerdem durch seine Genüsse anzog, dem Fleiße Beschäftigung, dem Talente Auszeichnung und dem Erfolge jeder Art den reichsten Lohn verbürgte. Zum größten Rufe ist die Französische Akademie gelangt, welche unter den ersten Akademien unsers Welttheils unbestritten einen ausgezeichneten Rang behauptet. Sie verdankt ihr Dasein dem Cardinal Richelieu, der es zu gut verstand, dem Staatszwecke in seinem Sinne, der Macht und dem Glanze der Krone nämlich, jede Kraft als dienendes Mittel unterzuordnen, als daß er nicht begriffen hätte, welch brauchbares Werkzeug eine solche Anstalt in geschickten Händen der Verwaltung werden kann. Ludwig XIII. genehmigte 1635 die Akademie, wie sie Richelieu gebildet hatte. Das Parlament, welches den Instinct des Despotismus mehr noch als der Minister zu besitzen schien oder, was wahrscheinlicher ist, die Gefahren, die daraus entstehen konnten, mit größerer Ängstlichkeit fürchtete, verlangte, daß der akademische Beruf sich auf die Erklärung und Anordnung der Worte, auf den Mechanismus der Sprache überhaupt beschränken solle. Wir sehen, daß eine aristokratische Körperschaft, die im Rufe stand, den Freiheiten des Volks geneigt zu sein, weil sie sich in ihrem eigenen Interesse dre königlichen Macht zu Zeiten widersetzte, diesen Freiheiten und was sie erzeugen und befestigen kann, nicht weniger, nur oft folgerechter und beharrlicher entgegen war als selbst die monarchische Eigenmacht. 157 Jahre bestand die französische Akademie in ihrer ursprünglichen Gestalt, die ihr die Regierung gegeben hatte; dann fiel sie (1792) mit dem Königthum. Der Convent stellte sie unter dem Namen Nationalinstitut wieder her, indem er die Anstalt nach einem größern Plane entwarf und ihr eine zweckmäßigere Einrichtung gab. Die vier Classen, aus denen das Institut bestand, umfaßten alle Zweige menschlicher Kenntnisse, und ihrer großartigen Wirksamkeit ward eine Freiheit gegeben, die keine ängstliche Gewalt, ihrer eigenen Kraft mistrauend, zu hüten nöthig fand. Napoleon, der die ihm zugefallene Erbschaft der Revolution sich und seinem Geschlechte sichern wollte, schlug den Weg ein, den das Königthum genommen, in der Absicht, dem Ziele auszuweichen, zu dem er jenes geführt. Er begriff die Bedenklichkeiten des Parlaments, das der Akademie nur die freie Behandlung der Wörterbücher und Grammatiken ohne Gefahr überlassen zu können glaubte, und strich die Classe der moralischen und politischen Wissenschaften. Die Restauration behandelte die Werke des Kaiserreichs nicht schonender, als dieses die der Republik behandelt hatte. Mit jeder neuen Ordnung der Dinge, die oft nur eine Verwirrung war, mit jeder Verbesserung, die verheißen ward und das Bestehende oft verschlimmerte, ward Alles umgestaltet, rasch gewechselt, das Vorgefundene zerstört, um es als Material zum neuen Baue zu verwenden. Der Name Akademie ward wiederhergestellt, das Institut aus dem usurpirten Besitze verdrängt, und die restaurirte Anstalt, welche die Abtheilung in vier Classen beibehielt, verlor fast alle Verbindung und jeden Zusammenhang. Die Stellen der Akademiker, welche bisher lebenslänglich gewesen waren, konnten nach der neuen Verfügung ihren Besitzern entzogen werden, und von

dieser Befugniß ward sogleich von dem Parteigeiste Gebrauch gemacht. Das ganze Nationalinstitut oder die Gesammtakademie zerfällt jetzt in die folgenden fünf Akademien: 1) Französische Akademie; 2) Akademie der Inschriften und der schönen Literatur; 3) Akademie der Naturwissenschaften; 4) Akademie der schönen Künste; 5) Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften.

Die königliche Akademie der Inschriften, die von Ludwig XIV. den Namen der Kleinen Akademie erhielt, ward von Colbert gegründet und zählte anfangs nur vier Mitglieder, die später auf 40 vermehrt wurden. Ein Decret der Nationalversammlung hob 1793 diese Akademie auf, die zwei Jahre später mit dem Nationalinstitut wieder ins Leben gerufen ward. Sie bildete die dritte Classe desselben, jedoch mit einer umfassendern Bestimmung, da sie sich nun mit der Geschichte und der alten Literatur zu beschäftigen hatte. Nach der Restauration ward sie (1816) durch eine königliche Ordonnanz verstümmelt und erhielt eine neue Gestaltung, die nicht viel veränderte und in jedem Falle nichts verbesserte.

Die königliche Akademie der Musik schreibt sich aus der Zeit des Cardinals Mazarin her und war zum Vergnügen des Hofs bestimmt, vor dem sie in der ersten Zeit italienische Gesangstücke und später Opern und Ballets gab. Diese Anstalt ist in den Augen des lebenslustigen Franzosen, dessen praktische Weisheit sich gern in Gesang und Tanz ausdrückt, nicht die letzte und hat ihre gefeierten Namen, deren Glanz keiner der classischen Heroen in Kunst und Wissenschaft überstrahlt. Da sind Lays, Adrien, Chardini, Cheron und seine Frau, die berühmte St.-Huberti und die liebenswürdige Maillard, ausgezeichnet durch die Wahrheit ihrer Darstellung und den Zauber ihres Gesangs; im Tanze aber Vestris, Didelot und Laborie und die Damen Guimard, Rose und Clotilde, Alle bisher unübertroffen, ja unerreicht. Paris hatte auch eine Akademie der Chirurgie gegründet (1731), die aber in der Revolution unterging. Eine Ordonnanz von 1820 rief die königliche Akademie der Arzneiwissenschaft ins Leben. Im Jahr 1805 ward die Celtische Akademie gegründet, die den Denkmälern der Celten nachforschen und über ihre Sitten und die Sprachen, die aus der ihrigen entstanden sind, Untersuchungen anstellen sollte. Frankreich zählt solcher Anstalten für Wissenschaft und Kunst eine große Menge, und wenn sie auch nicht alle den Namen Akademie führen, so sind sie es doch ihrer Bestimmung und Einrichtung nach und mehr oder weniger den Musterakademien der Hauptstadt nachgebildet. Fast jedes Departement hatte seine Akademie, die auch kaum einer wichtigen Stadt selbst in den vorübergehend mit Frankreich vereinigten deutschen Landen fehlte. Die vorzüglichsten Provinzialakademien, von denen einige mit den bedeutendsten in Europa genannt zu werden verdienen, sind die von Caen, Bordeaux, Lyon, Dijon, Amiens, Marseille, Toulouse, Soissons und Montauban. Endlich war Frankreich durch ein kaiserliches Decret in Beziehung auf den öffentlichen Unterricht in Akademien abgetheilt, die alle Schulen und öffentlichen Lehranstalten von einem gewissen Gebiete in sich begriffen. Der Akademie, welche ein Departement oder auch mehre umfaßte, stand ein Rector vor, und alle Akademien des gesammten Kaiserreichs bildeten die kaiserliche Universität, an deren Spitze der Großmeister stand. Auf diese Weise war der Unterricht gehörig centralisirt, seine Aufsicht und Leitung in die Hände eines abhängigen und treuen Beamten gegeben und nach dem Muster der ganzen Verwaltung, die einer höchst einfachen, aber kunstreichen Maschine zu vergleichen ist, eingerichtet. Wie die Administration und Gerechtigkeitspflege nach Departements, das Kriegswesen nach Militärdivisionen, die geistlichen Angelegenheiten nach Sprengeln, so war der Unterricht nach Akademien abgetheilt, und die Rectoren standen zu dem Großmeister in gleichem Verhältnisse wie die Präfecten, Gerichtspräsidenten und Bischöfe zu den verschiedenen Ministerien, von denen sie abhingen.

In Deutschland wurden mehre Akademien gebildet, die durch deutschen beharrlichen Fleiß und gründliche Forschung die Wissenschaften auf mannichfaltige Weise gefördert haben. Im Jahre 1700 gründete Friedrich I. die Akademie von Berlin. Die vier Classen, in die man sie eintheilte, waren: 1) die der Physik, der Medicin und Chemie; 2) die der mathematischen Wissenschaften, der Astronomie und Mechanik; 3) die der Geschichte und deutschen Sprache; 4) die der orientalischen Kenntnisse in besonderer Beziehung auf das Missionswesen. Jede Classe hat ihren Director, von ihr selbst auf Lebenszeit ernannt. Jedes Jahr pflegt diese Akademie zwei feierliche Sitzungen zu halten und die besten Abhandlungen, die ihr auf vorgelegte Fragen eingesandt worden, zu krönen. Im Jahre 1798 erhielt dieselbe eine neue Organisation. Der Kurfürst Karl Theodor gründete 1757 eine Akademie zu Manheim, die aus zwei Classen bestand, die eine für die historischen, die andere für die physikalischen Wissenschaften. Die Akademie von München besteht seit 1759, hat sich aber, seitdem Baiern ein Königreich geworden, bedeutend

erweitert und vervollkommnet. Die Akademie der Naturmerkwürdigkeiten ward 1652 zu Wien gegründet und nahm später von ihrem großmüthigen Beschützer Leopold I. den Namen Kaiserlich Leopoldinische Akademie an. Im Jahre 1783 wurde zu Wien auch eine Akademie der Wundarzneikunde gegründet, im Jahre 1846 aber nach langen Bedenken der Metternich'schen Stabilitätspolitik die Akademie der Wissenschaften. Sie zerfällt in eine historisch-philologische, eine mathematisch-naturwissenschaftliche, eine philosophisch-staatswirthschaftliche und eine medicinische Classe und begann 1848 die Veröffentlichung von „Sitzungsberichten" und 1850 die von „Denkschriften". Im Jahre 1846 ward auch die Königlich Sächsische Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig gegründet. Zu Tübingen hat sich eine Akademie der schwäbischen Geschichte gebildet, um die bedeutendsten historischen Werke herauszugeben und biographische Notizen über die Verfasser derselben mitzutheilen. Die Königliche Societät der Wissenschaften zu Göttingen führt nicht den Namen Akademie, hat aber denselben Zweck und verdient wol mit den Anstalten dieser Art hier eine Erwähnung. Überhaupt ist der regsame Eifer für Verbreitung nützlicher Kenntnisse und wissenschaftlicher Bildung in Deutschland so allgemein als kaum in irgend einem andern Reiche, und ward durch die politische Theilung, die es zerstückelt, mehr gefördert als gestört. Jede irgend etwas bedeutende Stadt, jeder Hauptort eines Gebiets, jede Residenz eines Fürsten wollte in dieser Hinsicht mit den verbündeten Ländern und Staaten gleichen Schritt halten, und diese Nacheiferung, die von keiner Hauptstadt, von keiner Regierung ihre Leitung und Richtung erhielt, bewegte sich frei und selbständig und gab, wenn auch nicht gerade glänzende, doch oft höchst erfreuliche Resultate. Wenn die Zersplitterung der Nation in viele Völker und Staaten irgend einen Vortheil hat, der mit der Philisterei des kleinstaatischen Wesens, der Nichtigkeit und Ohnmacht des Vaterlandes und den Plackereien der vielgestaltigen Herrschaft versöhnen kann, dann ist es der wohlthätige Einfluß auf freie geistige Entwickelung und Bildung. Es lohnte sich in der That der Mühe, die verschiedenen Vereine aufzuzählen, die für Volksveredlung, Landwirthschaft, Alterthumskunde, Naturwissenschaft und Studien und Kenntnisse jeder Art in Deutschland bestehen, und ihrer im Verhältnisse der Mittel, die ihnen zu Gebote stehen, oft erstaunenswürdigen Leistungen zu erwähnen. Sie führen selten den anspruchsvollen Namen Akademien, sondern gewöhnlich einen bescheidenern, der ihren Zweck bezeichnet, und würden ein eigenes Werk erfodern, wollte man sie, wie sie es verdienen, umständlich behandeln.

Die Stadt Dublin besitzt eine Akademie, die 1782 gebildet ward und sich jede Woche regelmäßig zu versammeln pflegt. Die königlichen Gesellschaften von London (1645), von Dublin (1730), die Gesellschaft der Alterthumsforscher zu London (1751) und die literarische und philosophische Gesellschaft von Manchester (1781) sind ihrer Bestimmung und Einrichtung nach Akademien, wenn sie auch den Namen nicht führen. Ähnliche gelehrte Gesellschaften wurden zu Harlem, Vliessingen, Rotterdam, Brüssel und Amsterdam gegründet. Peter d. Gr. entwarf den Plan der Akademie von Petersburg, starb aber, noch ehe sein Werk ins Leben getreten war. Katharina I. vollendete und stattete die Akademie, welche 1725 ihre erste Sitzung hielt, freigebig aus. Ihre Bestimmung ist vorzüglich, sich von dem innern Zustande des unermeßlichen Reichs genaue Kenntniß zu verschaffen, und sie hat zu diesem Zwecke mehrfach Reisen mit Erfolg unternehmen lassen. Die königliche Akademie der Wissenschaften von Stockholm war ursprünglich eine Privatgesellschaft, hielt ihre erste Sitzung 1739 und ward zwei Jahre später zur königlich schwedischen Akademie erhoben, besteht aber durch eigene Mittel und erhält von dem Staate keine andere Unterstützung als den Ertrag der Kalender, die sie allein verkaufen darf. Seit 1799 ist sie in sechs Classen abgetheilt. Zu Upsala besteht eine Akademie, die sich mit Untersuchungen und Forschungen über die Alterthümer und Sprachen des Nordens beschäftigt. Die Akademie von Kopenhagen war ursprünglich ebenfalls nur ein Privatverein von sechs Gelehrten, denen Christian VI. im Jahre 1743 den Auftrag ertheilte, seine Münzsammlung zu ordnen. Der König erklärte sich darauf zum Beschützer des Vereins und wies ihm ein anständiges Einkommen an, worauf er Physik, Naturgeschichte und mathematische Wissenschaften in das Gebiet seines Forschens zog und den Namen wie die Formen einer Akademie annahm. Lissabon besitzt eine Akademie der Wissenschaften, die sich vorzüglich mit der Agricultur, den mechanischen Künsten und der Staatswirthschaft beschäftigt. Auch gründete in derselben Stadt der König Johann V. 1720 eine königliche Akademie für die Nationalgeschichte; sie besteht aus 15 Mitgliedern, einem Rector, einem Censor und einem Secretär. Zu Madrid verbanden sich unterrichtete Männer, um die geschichtlichen Denkmäler Spaniens aufzusuchen und zu erklären, und diese Gesellschaft ward (1738) von Philipp V. zur Akademie erhoben, die 24 Mitglieder zählt. Auch nach andern Welttheilen haben sich diese europäischen Anstalten verpflanzt.

Die amerikanische Gesellschaft der Wissenschaften zu Boston, 1580 gegründet, beschäftigt sich mit der Kenntniß der Alterthümer und der Naturgeschichte der Vereinigten Staaten, dem Anbaue und der Benutzung der Erzeugnisse des Bodens, mit der Heilkunde, der Philosophie, den mathematischen Wissenschaften, der Astronomie und Meteorologie. Die Zahl ihrer Mitglieder darf nicht unter 40 und nicht über 200 sein. Außer der Akademie von Boston besteht in Nordamerika seit 1769 die Philosophische Gesellschaft zu Philadelphia. Im Jahre 1848 wurde zu Washington die Smithsonian Institution for the increase and diffusion of knowledge among men gegründet. In Asien gibt es seit 1778 eine Gesellschaft der Künste und Wissenschaften zu Batavia, gelehrte Vereine zu Kalkutta und Bombay, denen man kostbare Nachrichten über Ostindien und den Orient überhaupt verdankt. Alle diese zahlreichen Akademien haben ihre Denkwürdigkeiten, Mémoires, Acta, Ephemeriden, Traités und Commentarien herausgegeben, die eine bändereiche Bibliothek bilden. Bei den meisten ist man versucht zu fragen: Und welches ist der langen Rede kurzer Sinn? Indessen hatten diese Vereine zu ihrer Zeit und an ihrem Orte auch ihre Verdienste, und ihr redliches Bestreben verdient dankbare Anerkennung. Für die Staatswissenschaft und die Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes in politischer Hinsicht haben sie wenig, fast nichts gethan und dieses Verdienstes wegen die umständliche Erwähnung in diesem Werke nicht verdient. Da sie unter der Aufsicht der Regierung standen, größtentheils ein Werk der Großmuth und Freigebigkeit derselben waren, so durften sie nicht ungehorsam oder undankbar sein. Die Regierungen aber hören in der Regel lieber von ihren Rechten als von ihren Pflichten sprechen und ziehen das Lob dem Tadel vor. Diese Bemerkung ist so leicht gemacht und der Vortheil, den ihre geschickte Anwendung bringt, so augenfällig, daß noch lange keine Akademie dazu gehört, um sie zu begreifen und auszuüben.

Die Akademien, gelehrten Vereine und wissenschaftlichen Gesellschaften waren ein Bedürfniß der Zeit, die sie entstehen sah, und die Zeit wußte das Bedürfniß zu befriedigen, wie sie es immer weiß und wissen wird, wenn man sie gewähren läßt. Ihr fehlen nie die Mittel und Menschen, die sie zum Ziele führen, vertritt man der Gesellschaft in ihrer fortschreitenden Entwickelung nicht gewaltsam den Weg. In manchen Staaten wurden Akademien und gelehrte Gesellschaften mit großen Kosten gegründet und selbst mit Fremden besetzt, weil das Inland den brauchbaren Stoff dazu nicht lieferte, da es für den ersten Unterricht noch an Schulen fehlte. Sie waren kein Gegenstand des Bedürfnisses, sondern Luxusartikel und Modewaaren, die der Hof zum Schmucke oder auch zur Unterhaltung einführte oder fabriciren ließ. Es galt für die höchste Zierde des Throns, für den größten Ruhm des Herrschers, für sein ausgezeichnetstes Verdienst, wenn er in den Gelehrten und Künstlern Kunst und Wissenschaft aufmunterte und belohnte. Es war ehrenvoll, der Beschützer der Kunst und Wissenschaft zu sein, und der Ruf, den der geehrte Beschützer sich erwarb, konnte auf eine angenehme Weise erworben werden. Der Umgang mit Gelehrten und Künstlern hatte seine Genüsse, und ihre geistreichen Werke gewährten Belehrung und Unterhaltung. Daß sie bis zum Ungebührlichen sich nicht verstiegen, sich nicht mit Dingen außer ihrer Sphäre beschäftigten, nicht frevelnd das Gebiet betraten, das im Bereiche der Regierung lag, dafür ließ sich gerade am besten durch die Bildung von Akademien sorgen.

Das hatten Richelieu, Colbert und andere Staatsmänner, das hatten Ludwig XIV., Napoleon und andere Regenten, das hatten überhaupt alle Gewalten, selbst die des Parlaments und politischer Körperschaften, begriffen. Darum tilgte auch der große Kaiser die Classe der Moral und Politik aus dem neuorganisirten Nationalinstitut. Man darf sich darum auch nicht wundern, wenn man die Akademien wie Schaubühnen und Kapellen behandeln sieht und der Hof sie als Mittel der Belustigung und Unterhaltung oder der Auszeichnung und Versorgung ansieht und benutzt. Darum hat er sich auch die Ernennung oder Bestätigung der Mitglieder derselben vorbehalten, die Gegenstände bezeichnet, mit denen sie sich zu beschäftigen gehalten sind, und Akademiker aus politischen Rücksichten ernannt oder ausgestoßen. Darum glaubte auch die Polizei in Frankreich den Angelegenheiten des Nationalinstituts und besonders der Akademie nicht fremd bleiben zu dürfen, und selbst Savary, dem gelehrte Dinge sonst nicht sehr am Herzen lagen, schob seine Candidaten ein. Daß die Akademien selbst die Sache nicht ganz so ansehen wie wir, ist zu begreifen und zu entschuldigen. Wie der Vater für sein eigenes Fleisch väterliche Gesinnungen hat, so ziemt dem Sohne auch für älterliche Pflege und Sorgfalt kindliche Dankbarkeit. Es wäre zu verwundern, wenn die Akademiker nicht zum Lob und Schutz der Akademien Apologien und Panegyriken zu Stande brächten, wie sie manchen deutschen Professoren zum Lob und Schutz der Universitäten gelungen sind. Wir meinen hier die Akademien und Universitäten, wie sie wirklich bestehen, mit ihren Gebrechen und Misbräuchen, die, weit

entfernt, zur Anstalt zu gehören, sie vielmehr entstellen; keineswegs aber, wie sie bestehen könnten, wenn man sie von diesen Gebrechen und Misbräuchen reinigen und befreien wollte.

Vorzüglich da, wo materielle Mittel zum Zwecke führen, da leisten Vereine wesentliche Dienste und sind an ihrer Stelle. Alle corporativen Einrichtungen taugen mehr zum Festhalten und Bewahren als zum Erweitern und Gewinnen, und ihre aristokratische Form gibt ihnen eine Zähigkeit und Stetigkeit, die sie besonders zum Aufhalten und Hemmen und zum Widerstehen eignet. Darum dringt man in unserer Zeit, wo die Bewegung oft zum Schwindeln rasch vor sich geht und alle Elemente des Staatslebens sich aufzulösen und auseinander zu fallen drohen, auf die Errichtung und Wiederherstellung von Körperschaften, die ihrem Wesen nach conservativ und vom Stillstande sind, weil man durch sie das Bestehende zu erhalten und die Bewegung aufzuhalten hofft. Wollten sie eine dem Geiste freier Wissenschaft entsprechende öffentliche Wirksamkeit entfalten, wäre es alsbald um ihre Existenz gethan! Wurde doch eine einfache Bittschrift, welche die französische Akademie (1827) zu Gunsten der durch die loi d'amour bedrohten Preßfreiheit an den König richtete, von diesem ungelesen zurückgewiesen und zog außerdem ihren Verfassern, Lacretelle, Villemain und Michaud, die Absetzung zu! Viele Fürsten lieben und unterstützen die Wissenschaft nur solange, als sie in der Stille des einsamen Studirzimmers bleibt, entziehen ihr die Gunst aber sofort, wenn sie ins Leben einzutreten wagt und Blüten und Früchte zu treiben beginnt. Bewahre uns der Himmel vor dem Schutz, den der chinesische Kaiser der Wissenschaft gewährt, der einer Anzahl Doctoren das Privilegium ertheilte, die ganze Literatur zu reguliren, wie, um mit Schlosser zu reden, ein Stadtmagistrat Maß und Gewicht, und diejenigen Bücher machen zu lassen, die von ihm für nöthig gehalten würden. So sagt der edle Graf von Bentzel-Sternau im ersten Band der „Baiern-Briefe": „Die schöpferische Erweiterung der Wissenschaft und der Kunst gehört jener großen Weltakademie an, die sich in Freiheit und Formentbindung der Genius von jeher selbst gestiftet und bewahrt hat. Ehre und erkräftige jedes Land die in ihm erwachten und wirkenden Mitglieder dieser wahrhaft erlauchten Genossenschaft, und lasse man ihnen ihr höchstes Gut: Freiheit und Ruhe!"

In unserer Zeit, da die Communicationsmittel aller Art so zahlreich und zweckmäßig sind, daß man mit dem geringsten Aufwand von Zeit und Geld die weitesten Strecken durchreisen kann, möchte der Nutzen, den ihrer Zeit die Akademien gestiftet, in gleichem oder höherm Grade durch Vereinigungen der Männer eines wissenschaftlichen oder technischen Fachs auf bestimmten Congreßtagen erreicht werden. Nicht eben die bei solchen Anlässen gehaltenen Reden, wol aber der gemeinsame freie Ideenaustausch unter den Versammelten würde reicher Gewinn sein. Naturforscher-, Philologen- und andere dergleichen unschuldige Vereine sahen wir bereits oft zusammentreten, nicht aber, was wichtiger wäre, einen Verein der Rechts- und Staatsmänner des Vaterlandes. Eine solche Versammlung zur Besprechung der Mängel des Privat- und öffentlichen Rechtszustandes, zum Vorschlage von Mitteln, jenen Übeln abzuhelfen, zur Fassung gemeinsamer Beschlüsse über ein planmäßiges, einträchtiges Handeln der Patrioten der verschiedenen Länder u. s. w. würde in deutschen Bundesstaaten keine Stadt, kein Dorf, keine Burg sich geöffnet finden. Gerade darin liegt aber der Beweis, daß solche Versammlungen von Rechtsmännern zeitgemäß und nützlich sein würden.

Wie die Künste und Wissenschaften früher, da sie hauptsächlich zur Ergötzung der Großen dienten, von diesen unterstützt wurden, so sollte jetzt, wo Alle, die die Foderungen der Zeit verstehen, fürs Volk arbeiten, auch das Volk etwas für seine Schriftsteller und Gelehrten thun. Mancher treffliche Geist, der dem Volke angehört, muß in der bangen Sorge für des Leibes Nothdurft verkümmern; mancher tüchtige Schriftsteller lebt im Elend, weil durch Confiscation seiner Schriften ihm der sauer verdiente Ehrensold entrissen wird; mancher opfert sogar von seiner geringen Habe auf, nur um ein Werk, durch welches er das Volk zu belehren hofft, unter das Volk zu bringen. Um solchen Männern eine sichere Existenz zu geben und ihre Wirksamkeit fürs Vaterland zu erhalten, sollten Vereine sich bilden, die Geldbeiträge unter Allen sammeln, denen die gemeine Sache anliegt, und das Gewonnene sollte weise vertheilt werden an die hingebenden Volksfreunde. Manche edle Kraft würde so geweckt, manche vor dem Verkümmern gerettet werden, und der Vortheil, der aus solcher Akademie der Volksschriftsteller hervorginge, wäre reichlicher Ersatz für das gebrachte Opfer. Schade nur, daß das deutsche Volk sich nicht so leicht vom Enthusiasmus der Dankbarkeit hinreißen läßt, und daß, wenn es ja einmal geschieht, seine Wärme allzu bald verglüht!

Sind diese Andeutungen auch geeignet, vor einseitiger Überschätzung des Werths unserer bisherigen Akademien zu bewahren und auf die Gefahren verkehrter Richtungen derselben auf-

merksam zu machen, so können sie doch keineswegs den hohen Werth des Instituts bei zweckmäßiger Einrichtung und Erhaltung bestreiten wollen.

Zunächst liegt der wohlthätige Einfluß der Akademien zu Tage in Beziehung auf solche wissenschaftliche Gebiete, in welchen nicht blos der Eifer des individuellen wissenschaftlichen Studiums und des freien Mittheilens für den möglichsten Fortschritt ausreicht, sondern wo ein opfervolles und kostspieliges Herbeischaffen und Sammeln der Thatsachen und des nöthigen Stoffs zeitgemäße Vereinigungen mehrer Gelehrten und Verwendung bedeutender Mittel nothwendig macht. So ist es namentlich bei Sammlung, Aufbewahrung und angemessener Veröffentlichung von historischen Quellen, von Kunst- und Alterthumsschätzen, von geographischen und ethnographischen und von naturwissenschaftlichen Thatsachen und Merkwürdigkeiten.

Außerdem aber liegt an sich in einer würdigen Vereinigung der ausgezeichnetsten Forscher, Gelehrten und Denker einer Nation für die höchste und freieste Förderung und geistige Leitung der höhern Cultur einer großen Nation und mittelbar eines ganzen Zeitalters und der gebildeten Welt etwas so Erhebendes und Erweckendes und zugleich etwas so Großes und Reiches, daß ihr Werth für die höhere Cultur selbst, für die Nation und den Staat keiner Ausführung bedarf. In der Natur ihres Gegenstandes und ihrer Aufgabe aber ist begründet die Foderung der höchsten Freiheit und der reinen Wissenschaftlichkeit. Ihre Natur ist freie geistige Wirksamkeit, sie darf nicht dominirt und fremden Zwecken dienstbar gemacht werden, und sie darf selbst nicht dominiren, nicht mit andern als rein geistigen und moralischen, nicht äußern politischen Mitteln und Einflüssen wirken wollen. Befreiung von der Herrschaft der Kirche war der Zweck ihrer Entstehung. Ihr Wesen geht zu Grunde durch das Verfallen in die Herrschaft, in den Dienst der Politik. Die Akademie hat nicht einmal wie die Universität und die Schule die praktische Aufgabe, für bestimmte Sphären des Staats- und Gesellschaftslebens zweckmäßig zu unterrichten und vorzubereiten. Die Wissenschaft und Erkenntniß selbst, ihre Erhaltung und Förderung ist ihr Beruf. Hierin muß sie ihre Gesetze selbst finden, auch wenn sie keine ganz freie, blos auf Vereinigung beruhende, sondern eine vom Staat geförderte und unterstützte ist. Nie darf sie Regierungsanstalt im engern Sinn sein. Man sollte sie nicht einmal Staatsakademie nennen. Das Eine aber, was in freien gesitteten Nationen allen Lebensbewegungen die hinlängliche Lebenskraft und Lebenswärme und die Lebensrichtung geben muß, die freie Liebe zum Vaterland und zur Erhebung und Veredlung, zur Erweiterung und Verherrlichung des vaterländischen Lebens, der vaterländischen Cultur und Gesittung, das wird auch der Akademie die höchste Lebenskraft und Weihe und Richtung geben. Und ganz anders wirksam, groß und herrlich als eine berliner und wiener, eine münchener und göttinger Akademie wird einst eine deutsche Akademie sich darstellen.

Die besondern Gesetze der Einrichtung und Wirksamkeit der Akademien hängen übrigens natürlich davon ab, ob sie Akademien für die Wissenschaften, oder die schönen Künste, und allgemeine für die gesammte Wissenschaft und Kunst, oder nur für einzelne Haupttheile derselben sein sollen.

Auch bei den allgemeinen wie bei der pariser Gesammtakademie werden doch mit Recht die Theologie, die Jurisprudenz oder Staatswissenschaft und die Medicin insoweit ausgeschlossen, als ihre universitätsmäßige Bearbeitung und Lehre zunächst die praktische Vorbereitung für die Geistlichen, für die praktischen Juristen und Staatsmänner und die Ärzte zum Gegenstand und Zweck haben. Der rein wissenschaftliche Gehalt dieser Fächer aber gehört allerdings der Akademie an, und es darf wol als eine einseitige Auffassung bezeichnet werden, wenn Jakob Grimm in der Schrift „Über Schule, Universität und Akademie" (Berlin 1850) glaubte, die Rechts- und Staatswissenschaft und die Medicin beständen, abgesehen von ihren wissenschaftlichen Vorbereitungs- und Hülfslehren, nur aus unwissenschaftlichen Satzungen und Anwendungslehren. Die Lehren vom Staat, von der Gesellschaft und der Gerechtigkeit ihrer Gestaltung, die Lehre von der physischen und geistigen Gesundheit des Menschenlebens, von ihren Störungen und Gesetzen sind so wesentliche, echt wissenschaftliche Theile der menschlichen Wissenschaft und Theile mit selbständigen Principien, wie irgend ein anderer Haupttheil der menschlichen Wissenschaft. Zum Theil wird auch der wissenschaftliche Gehalt dieser Fächer in den bisherigen Akademien von ihren naturwissenschaftlichen, historischen und philologischen und philosophischen Abtheilungen umfaßt. Aus blos äußern Rücksichten will man jedoch einen Theil dieser Wissenschaften mehr entfernt halten von der Akademie, als an sich löblich ist. Man schließt sie weiter aus, als es für Ausbildung der einzelnen Wissenszweige und für die richtige Erfassung des Zusammenhangs und der Wechselwirkung aller Wissenschaften förderlich ist. Bei der Theologie wirkte

hierbei die Scheu der kirchlichen Autoritäten vor der vollkommen freien Forschung in ihrem Gebiete und vor den Conflicten der Glaubens- und der Wissensautorität. Bei der Staatswissenschaft wirkten ähnliche politische Engherzigkeiten und Eifersuchten der politischen Autorität und ihre Herrschsucht beschränkend. Zum Theil aber bewirkten auch die bisher oft noch unwissenschaftlichen handwerksmäßigen Bearbeitungen dieser Fachwissenschaften, so namentlich auch der Jurisprudenz, daß man sie mehr, als nach dem Obigen nothwendig ist, von der Akademie ausgeschlossen betrachtete. Was aber würden Plato und Aristoteles sagen, sie, denen der Staat und die Staatseinrichtungen und Gesetze als die höchsten und würdigsten Gegenstände und Aufgaben menschlicher Weisheit erschienen, was würden sie und ihre würdigsten Genossen im ganzen Alterthum sagen, wenn diese Wissenschaften von den höchsten Vereinen für das menschliche Wissen und aus dem Kreise ihrer Bestrebungen hätten sollen ausgeschlossen werden! Es ist natürlich, daß gerade in der Umfassung und Vereinigung aller Zweige der menschlichen Gesammtwissenschaft, die bei uns nach dem Gesetz der Theilung der Arbeit allzu sehr zerrissen werden, ein hoher Gewinn für die höhere und richtigere Auffassung und Behandlung sowol aller Theile wie der Gesammtheit selbst entsteht. Auch wird nur durch dieses Umfassen und Vereinigen die praktische patriotische Richtung der akademischen Bestrebungen für die Gesammtcultur und das Gesammtwohl des Vaterlandes gefördert werden.

Zwei Extreme haben wir bei allen wissenschaftlichen Bestrebungen und Anstalten zu vermeiden, die eine, daß wir nie in die von den praktischen Engländern, von Baco und seinem Biographen Macaulay getadelte unfruchtbare theoretische Einseitigkeit, aber auch nie in eine einseitige Vergötterung nur des unmittelbar Praktischen und Nützlichen verfallen, wie es leider zum Theil die modernen Engländer und die beiden genannten großen englischen Schriftsteller thun. Hätte von jeher das große britische Volk mit Geringschätzung des Idealen nur für das Nützliche Sinn gehabt, so würde selbst nicht Macaulay mit so edlem sittlichen Eifer es getadelt haben, daß sein gepriesenes philosophisches Vorbild Baco in solche praktische Nichtswürdigkeit verfiel. Er verfiel ja in dieselbe nur deshalb, weil er allzu folgerichtig auch für seine eigene Handlungsweise nur das Nützliche als höchstes Gesetz ansah. Ja von der ganzen bewundernswerthen Tüchtigkeit und Vortrefflichkeit der englischen Nation wäre ohne jene hohe Begeisterung der edelsten Zeiten und Männer für das Ideale nicht zu sprechen. So würde auch von unserer Zukunft wenig Erfreuliches zu hoffen sein, wenn wir in dem gegenwärtigen löblichen Bestreben für das Praktische und Nützliche in Geringschätzung der höhern Wissenschaft, Philosophie und Kunst, in Materialismus und Genußsucht versänken. Darum wollen wir die Akademie und ihre höchste Ausbildung und Förderung der Wissenschaft und Kunst, die Vereinigung ihrer edelsten Meister zu ehrwürdigen Senaten im Reiche unserer höhern Cultur hochhalten neben den zunächst praktischen Bestrebungen für die Wohlfahrt unsers Vaterlandes. Wir wollen auch dahin streben, daß die Akademie selbst niemals kalt und abgewendet sei von diesem Wohle des Vaterlandes. Aber festhaltend an ihrer besondern Natur und Aufgabe, wollen wir diese ihre praktische Heilsamkeit mehr von ihrer freien, geistig, sittlich und wissenschaftlich gesunden vaterländischen Richtung erwarten, als durch amtliche Dienstpflichten der sogenannten Staatsakademien erzwingen. Denn wenn es auch natürlich ist, daß einzelne Mitglieder der Akademien zugleich noch Lehrvorträge als Universitätsprofessoren halten können, oder daß die Regierung einzelne Abtheilungen der Akademie als Sachverständige um ihr Gutachten angeht, so würde doch die höchste Bestimmung und Natur der Akademie gefährdet werden, sobald man sie nach dem Titel Staatsakademie als ein Beamteninstitut von Amts wegen gängeln und dienst- und nutzbar machen wollte.

J. Weitzel und Welcker.

Alands-Inseln. Diesen Namen führt eine Kette von mehr als 200 Inseln (wovon jedoch nur 80 bewohnt sind, die im Ganzen eine Bevölkerung von 16,000 Einwohnern schwedischer Abkunft haben), welche sich über die Mündung des Bottnischen Meerbusens von Finnland nach Schweden hinüberspannt. Eben weil die Älands-Inseln eine Brücke Rußlands nach Skandinavien bilden, sind sie in der neuesten Zeit Gegenstand der politischen Aufmerksamkeit geworden und verdienen auch hier erwähnt zu werden, so unbedeutend sie in andern Beziehungen erscheinen. Im Frieden von Frederikshamn vom 17. Sept. 1809 wurden nebst dem bis dahin noch schwedisch gebliebenen Finnland auch die Älands-Inseln an Rußland abgetreten; jedoch erst in der allerneuesten Zeit ward man auf die strategische Bedeutung derselben aufmerksam. Das langjährige Zusammengehen der schwedischen Politik mit der russischen erklärt, daß die Befestigungen, welche auf der größten der Inseln, Äland am Bomarsunde, der Hauptfahrstraße in den Bottnischen Meer-

busen, angelegt wurden, der öffentlichen Beachtung entgingen. Als jedoch bei dem Ausbruch des neulichen Kriegs auch die Ostsee zum Kriegstheater gemacht wurde, bekamen die Ålands-Inseln eine nach zwei Seiten hin bedeutende Wichtigkeit. Die angebliche Unangreifbarkeit von Sweaborg und Kronstadt drängte die Aufmerksamkeit der Westmächte auf die Befestigungen der Ålands-Inseln als einen verwundbaren Punkt Rußlands hin. Um doch etwas in der Ostsee zu thun, ward Bomarsund belagert und nach einigen Tagen (am 16. Aug. 1854) durch Capitulation der 2000 Mann starken Besatzung den Engländern und Franzosen übergeben. Man scheint erst nicht recht gewußt zu haben, was mit der Eroberung anzufangen, entschied sich jedoch bald für eine Zerstörung der Festungswerke und spätere Räumung der Inseln. Jene waren in großartiger Weise angelegt, jedoch nur unvollkommen ausgeführt. Mit der Zeit hätte aber Bomarsund das Malta der Ostsee werden können. Boten die Ålands-Inseln so den Ostseeflotten eine Gelegenheit zu siegreichem Kampfe, obgleich allerdings die französischen Landungstruppen das Beste gethan haben, so suchte man andererseits Schweden diese Eroberung und Zerstörung als in seinem Interesse geschehen oder doch gelegen darzustellen. Als sich Schweden nach dem Falle Sewastopols so entschieden mit den Westmächten liirte, daß es sich von ihnen gegen etwaigen Angriff von Rußland sein Gebiet garantiren ließ, waren ohne Zweifel auch schon wegen der Ålands-Inseln Verabredungen getroffen. Im Zusammenhang damit kam alsdann auf dem pariser Friedenscongreß das dritte Annex des Friedenstractats zu Stande. In dieser Specialconvention (die aber als Theil des Friedensschlusses selbst anzusehen ist; Art. 33 des Friedens vom 30. März 1856) verpflichtet sich Rußland den beiden andern Contrahenten England und Frankreich gegenüber, die Ålands-Inseln nicht wieder zu befestigen (Art. 1. Sa Majesté l'Empereur de tous les Russes, pour répondre au désir, qui lui a été exprimé par Leurs Majestés l'Empereur des Français et la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, déclare que les Iles d'Aland ne seront pas fortifiées, et qu'il n'y sera maintenu ni créé aucun établissement militaire ou navale). Nach Inhalt der Protokolle wurde diese Convention deshalb nur zwischen den drei genannten Mächten abgeschlossen, weil sie allein an dem Kampfe in der Ostsee theilgenommen (drittes Protokoll vom 1. März 1856). Diese Bestimmung wegen der Ålands-Inseln ist die einzige „weitere Foderung", welche die Westmächte nach dem fünften Punkte der wiener Preliminarien gestellt hatten. Man ging russischerseits ohne Schwierigkeiten darauf ein, obgleich die Beschränkung, welche in dieser Verpflichtung liegt, eine weitergehende ist als die ähnliche wegen der Befestigungen am Schwarzen Meere. Denn während am Schwarzen Meere Rußland und die Türkei gegenseitig ihr Wehr- und Waffenrecht beschränkten, steht hier der russischen keine Verpflichtung andererseits gegenüber, und während am Schwarzen Meere nur arsenaux militaires maritimes nicht ferner unterhalten oder errichtet werden sollen, ist hier jede Art von Befestigung und Kriegsanlage (aucun établissement militaire ou navale) ausgeschlossen. Solche völkerrechtliche Beschränkungen in der Militärhoheit eines Staats sind heutzutage selten. Frankreich hatte sich im Utrechter Frieden England gegenüber verpflichten müssen, Dünkirchen nicht von der Seeseite zu befestigen, und es gelang ihm erst im Frieden von Versailles (1783), dieser Auflage sich zu entledigen. Dagegen besteht gegenwärtig noch auf Grund des Artikels 3 des zweiten Pariser Friedens für Frankreich die Verpflichtung, bei Hüningen keine Befestigungen innerhalb drei Meilen von der Stadt Basel anzulegen. Eine ähnliche oder weitergehende Verpflichtung hat jetzt Rußland in Betreff der Ålands-Inseln, deren politische Bedeutsamkeit nur durch die brennenden Fragen im Oriente für den Augenblick in den Hintergrund gedrängt wird. Aber immerhin ist es hart, daran zu erinnern, daß durch den letzten Friedensschluß Rußland eine Staatsservitut (so, und zwar als eine negative, eine servitus non faciendi ist die Auflage rechtlich anzusehen) aufgezwungen worden ist, in ihrem Umfang bedeutender als die utrechter Stipulation wegen Dünkirchen, die von dem Frankreich des 18. Jahrhunderts als eine nationale Schmach betrachtet wurde, oder als die Auflage wegen Hüningen, die man erst nach mehrmaliger Unterwerfung im zweiten Pariser Frieden dem Frankreich des 19. Jahrhunderts bieten zu können glaubte. H. Marquardsen.

Albanien, eine Provinz des Osmanischen Reichs, welche zum großen Theil mit dem alten Epirus zusammenfällt. Von Arta bis in die unmittelbare Nachbarschaft von Cattaro bildet Albanien in einer Länge von 50 und einer Breite von 15 Meilen das Küstenland des Jonischen und des Adriatischen Meeres, während es landwärts von Griechenland, Thessalien, Macedonien, Serbien, Bosnien und an einigen Punkten von Dalmatien begrenzt wird. Der Flächeninhalt von Albanien beträgt 7—800 □M. und seine Bevölkerung wird auf 5—800,000 Köpfe geschätzt.

Obgleich mit hohen und schroffen Gebirgen bedeckt, ist Albanien doch reich an werthvollen Bodenerzeugnissen der mannichfachsten Art und zumal vorzüglich geeignet zum Bau von Wein, Öl, Obst, Baumwolle, Taback. Viel größer aber als die wirthschaftliche ist die militärische Bedeutung Albaniens für die Türkei, und zwar nicht die militärische Bedeutung des Landes, sondern des Volks. Die Albanesen, von den Türken Arnauten oder auch Skypetaren geheißen, sind der kriegslustigste unter allen Volksstämmen des Osmanischen Reichs, welchem sie in Fällen der Noth ganze Heere von geworbenen Truppen liefern und dessen Kriegsgeschichte bis auf die jüngsten Tage viel von ihrem Muthe und ihrer Tapferkeit, aber freilich noch mehr von ihrer Beutegier, Wildheit und Grausamkeit zu erzählen hat. Im 15. Jahrhundert erkämpften sich die Albanesen auf Kosten der Türken unter der Führung Skanderbeg's einen glänzenden Platz in der Weltgeschichte. Nach dem Tode des ruhmvollen Besiegers der Heere Amurat's erlagen die Albanesen endlich der türkischen Übermacht, worauf dann bald zahlreiche Auswanderungen auf der einen und nicht weniger zahlreiche Übertritte zum Islam auf der andern Seite folgten. Die letztern haben seit jener Zeit ununterbrochen fortgedauert, sodaß noch im vorigen und selbst im gegenwärtigen Jahrhundert ganze Dörfer und selbst größere Landschaften dem Christenthum entsagt haben, was denn freilich nicht verhindert, daß die Abgefallenen in manchen Fällen mehre Generationen hindurch nur dem äußern Scheine nach Mohammedaner geblieben sind. Ungeachtet aller jener Bekehrungen gibt es indessen immer noch eine ziemlich große Zahl offener Bekenner des Christenthums unter den Albanesen. Im nördlichen Theile des Landes gehören dieselben der katholischen Kirche an (nahe an 100,000 Köpfe), im südlichen Theile sind sie griechischen Glaubens. In einigen Gegenden haben sich die christlichen Albanesen sogar bis auf unsere Tage in einer gewissen politischen Selbständigkeit zu behaupten gewußt. So waren die Sulioten bis auf ihre Vernichtung durch Ali, Pascha von Janina, und dessen Nachfolger Khurschid ebenso unabhängig von der Pforte, wie gegenwärtig die Montenegriner, und so bilden noch heute die Mirditen ein Gemeinwesen, dessen Freiheit höchstens dem Namen nach durch die Anerkennung der türkischen Oberherrlichkeit beschränkt ist. Übrigens wußten sich auch die mohammedanischen Albanesen eine gewisse Selbständigkeit unter einheimischen Häuptlingen zu erhalten, vermöge deren sie der Regierung in Konstantinopel ebenso oft oder öfter Trotz boten, als Gehorsam leisteten, und in welcher der bekannte Ali, Pascha von Janina, anfangs zwar eine große Schwierigkeit, dann aber die fertige Handhabe fand zu seinem langjährigen erfolgreichen Aufruhr gegen den Sultan. Erst in den zwanziger Jahren wurde die Selbständigkeit einiger mächtigen albanesischen Häuptlinge, wie z. B. des erblichen Herrn von Skutari, gebrochen, jedoch nicht soweit, daß es der türkischen Regierung bisjetzt gelungen wäre, den Tansimat im nördlichen Albanien irgendwie zur Geltung zu bringen, soweit die Bestimmungen desselben mit den Interessen und Gewohnheiten einer kriegerischen und gewaltthätigen Aristokratie im Widerspruche stehen. Es verdient hier bemerkt zu werden, daß nach der amtlichen Geographie der Türkei auch Montenegro als ein Bestandtheil des Paschaliks Skutari zu Albanien gerechnet wird, und daß noch auf dem jüngsten 1856 in Paris abgehaltenen Congresse die entsprechenden Rechte des Sultans von der türkischen Diplomatie feierlich gewahrt worden sind, ohne daß sie von irgend einer Seite her Widerspruch erfahren hätte, wiewol Montenegro seit einigen Jahren von Rußland (und zwar unter der Regierung des Schildhalters der Legitimität, des Kaisers Nikolaus) als ein unabhängiges Fürstenthum anerkannt worden ist.

Die große Mehrzahl der Bevölkerung von Albanien gehört einem Volksstamme an, in welchem man, und nicht ohne gute Gründe, die Nachkommenschaft der alten Epiroten sehen will. Neben den Albanesen finden sich zwar auch Serben, Walachen, Griechen und Bulgaren in Albanien, allein, abgesehen von den Montenegrinern, nur in geringer Zahl. Dagegen sind die Albanesen selbst in zahlreichen Auswanderungen nach den verschiedensten Seiten hin über die Grenzen ihres Heimatlandes vorgedrungen, zunächst in die Provinzen des türkischen Reichs, wo viele albanesische Colonien bis nach Kleinasien hinein bestehen. In zweiter Linie findet man die Albanesen über den größten Theil von Griechenland ausgebreitet, des Festlandes nicht nur, sondern auch der Inseln, wie denn z. B. die Bevölkerung von Hydra und Spezzia, die in dem Unabhängigkeitskampfe Griechenlands durch ihre kriegerische Seetüchtigkeit eine so hervorragende Rolle spielte, albanesischen Blutes und albanesischer Zunge ist. Ganz Böotien ist beinahe ausschließlich von Albanesen bevölkert. Auch in Attika ist die albanesische Einwohnerschaft sehr zahlreich, und das Gebiet der albanesischen Sprache reicht bis in die Altstadt von Athen. Dieses fremde Volkselement in Griechenland hat sich indessen durchweg dem Hellenismus eng

angeschlossen und willig untergeordnet und ist seit der Beendigung des Befreiungskriegs in rascher Auflösung begriffen.

Dabei versteht es sich von selbst, daß eine solche Vermischung (welche freilich schon vor Jahrhunderten begonnen haben mag, deren Verlauf indessen allerdings durch die neueste Zeit und ihre großen Ereignisse im hohen Grade beschleunigt ward) nicht ohne wesentlichen Einfluß auf die neugriechische Nationalität hat bleiben können, bei deren Berechnung außerdem bekanntermaßen das Einströmen vieler slawischen Elemente stark in Anschlag zu bringen ist. In der That ist Vieles von Dem, was für griechisches Wesen und griechische Sitte gilt, vielmehr specifisch albanesisch, wie z. B. die malerische Nationaltracht, welche die Neugriechen den unter ihnen wohnenden oder als Kriegsvolk in ihr Land gekommenen Skypetaren entlehnt haben. Die Zahl der Albanesen in Griechenland wird gegenwärtig noch auf 1—200,000 berechnet.

Auch im Königreich Neapel besteht eine albanesische Colonie, die sich dort aus christlichen Auswanderern und Flüchtlingen gebildet hat, welche ihre Heimat seit der türkischen Eroberung verließen. Die neapolitanischen und sicilischen Albanesen, deren Zahl auf 80,000 geschätzt wird, haben ihre heimatliche Sprache bisjetzt bewahrt und mit ihr einen Theil der kriegerischen Eigenschaften, welche sie von jenseit des Adriatischen Meeres mitgebracht.

Die Gesammtzahl des albanesischen Volksstamms beläuft sich auf $1\frac{1}{2}$—2 Mill., von denen 1500 unter dem Namen Clementiner (so genannt von dem Häuptling Clemens, unter dessen Führung sie im 15. Jahrhundert nach dem damaligen Gebiet der Republik Ragusa auswanderten) in Dalmatien ansässig sind, dessen südlichster Theil auch häufig Österreichisch-Albanien genannt wird.

Die Albanesen stehen in der Völkerfamilie des heutigen Europa ebenso vereinzelt da wie die Basken. Ihre Sprache, der jede Literatur fehlt, zerfällt in zwei Hauptdialekte, den toskischen und gegischen, welche das albanesische Volk im Norden und im Süden in zwei feindliche Hälften scheiden, ein Gegensatz, den die Politik der Pforte von jeher mit ebenso viel Geschick als Erfolg zu benutzen gewußt hat. Die große europäische Politik ihrerseits wird früher oder später die nationalen und kirchlichen Gegensätze zwischen den Albanesen und den benachbarten slawischen Völkerschaften zu beachten haben und hoffentlich auch zu benutzen verstehen. A. v. Rochau.

Albigenser. (Kirchlicher Absolutismus, Ketzerei und Ketzerverfolgung.) Im Urchristenthum war das religiöse Gefühl des Individuums in keine äußern Rahmen eingezwängt, es war frei und freiwillig, innerlich und auf der festesten Überzeugung gegründet, welche selbst mit Blut und Leben vertheidigt wurde. Dieses religiöse Gefühl war zugleich innerlich verbunden mit der Moralität und Sittlichkeit des Individuums. Die Periode dieser religiösen Moralität war zugleich die Periode der Reinheit der Religion, denn die Religion war mit keinen fremden, äußerlichen Bestandtheilen geschwängert, noch ausschließlich moralische Bestimmung des Menschen — vermittels des Glaubens an Gott. Allein diese Periode der Reinheit währte nur solange, als die religiöse Gemeinschaft der Gläubigen, eingeschränkt durch die ihr gegenüberstehende politische Staatsreligion des Heidenthums, eine freie und freiwillige Gemeinschaft war, keine die Überzeugung des Individuums unterdrückende Norm. Eine solche aber wurde sie, sobald sie mit dem dahinschwindenden Heidenthum die Rollen getauscht, sobald der ursprünglich freie und freiwillige Verein zu einer die Freiheit des Individuums absorbirenden Macht sich erhob, sobald an die Stelle des geistigen Bandes gemeinsamen Glaubens ein Glaubensgesetz, an die Stelle der freien Überzeugung sanctionirte Glaubenssätze traten, sobald die christliche Religion zur ausschließlichen Staatskirche sich erhob.

Solange die Kirche, sowie die christliche Urkirche, wie die Lehre des Evangeliums selbst den Satz festhielt: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt", und ebenso den Befehl an die christlichen Apostel: „Ihr sollt nicht herrschen in weltlicher Weise"; solange die christliche Kirche ein freier Verein von Gläubigen war, konnte es nach menschlicher Unvollkommenheit Irrende und Abweichende gegenüber dem Glauben der kirchlichen Gemeinschaft geben. Diese mochten, wenn die Irrenden nicht belehrt werden, die Abweichenden nicht wegen der Übereinstimmung im Wesentlichen und in der Hoffnung einstiger Ausgleichung der Meinungsverschiedenheit in der Gemeinschaft bleiben konnten, ausscheiden und auch neue Sekten bilden. Verdammung aber und Verfolgung wegen Ketzerei war nur möglich nach einer Verwandlung der freien kirchlichen Vereinsgewalt in einen kirchlichen Absolutismus, welcher selbst nur durch Einmischung weltlicher Herrschaft entstehen konnte. Sobald dieser kirchliche Absolutismus im Verein mit der weltlichen Staatsmacht und bald in der hierarchischen Usurpation der oberhoheitlichen Staatsgewalt der Kirchenhäupter ausgebildet wurde, verloren natürlich die nicht regierenden Kirchenmitglieder

ihre Freiheit, ihr actives Mitgenossenschaftsrecht. Sie mußten nun bei abweichenden Ansichten je nach ihren Überzeugungen von dem Unrecht und der Unchristlichkeit dieser absoluten Gewalt und der von ihr aufgestellten Glaubenssatzungen zur Glaubensempörung, zur Ketzerei getrieben werden. Diese Ketzereien waren auch seit der Entstehung des Staatskirchenthums und vollends der theokratisch-hierarchischen Herrschaftsgewalt der kirchlichen Aristokratie und Monarchie höchst zahlreich und mannichfaltig. Bei aller Mannichfaltigkeit der einzelnen, oft sehr localen, temporären und individuellen Ketzereien gab es eine allgemeinere, stets wiederkehrende, welche sonstige Glaubensabweichungen oft erst zu einer unversöhnlichen ketzerischen Empörung ausbildete. Dieses ist die Opposition gegen den unterdrückenden Despotismus der verweltlichten Kirchengewalt selbst, gegen die äußerliche hierarchische Gestaltung und Verfälschung des kirchlichen Glaubens und Cultus und gegen ihre unvermeidliche Zurücksetzung und Unterordnung echt christlicher Gesinnung und Sittlichkeit. Diese antihierarchische, oftmals echt christliche ketzerische Opposition einzelner Männer und Sekten, die man später öfter auch pietistisch nannte, wiederholte sich stets und selbst auch bei vielen von der Kirche nicht ausscheidenden Männern. So in den Kämpfen des Erzbischofs Hinkmar von Rheims gegen die hierarchischen Lehren der falschen Isidorischen Decretalen. Sie bildet den Kern des ketzerischen Abfalls vieler größern Sekten seit der Ausbildung der hierarchischen Kirchengewalt, so der Paulicianer im 7. Jahrhundert, der Katharer im 11. Jahrhundert, der französischen Waldenser, Albigenser und der friesischen Stedinger im 12. und 13., der englischen Wiclefiten im 14., der böhmischen Hussiten und der Anhänger des Italieners Savonarola im 15. und endlich der deutschen, bald europäischen Protestanten des 16. Jahrhunderts. Die gewaltsamsten, blutigsten Ketzerverfolgungen suchten vor allem diese absichtlich oppositionellen Ketzereien zu rächen und zu unterdrücken, gelangten auch für einzelne Zeiten und Länder meist scheinbar zum Ziel. Aber die durch Kampf und Märtyrerthum weithin verbreitete Aufmerksamkeit und Theilnahme für die verfolgten Lehren und die stets in alle Länder zerstreuten flüchtigen Anhänger der Unterdrückten wirkten in der Stille fort zur Erhaltung und neuen Belebung der scheinbar für immer unterdrückten Ideen. Diese fanden namentlich auch nach dem Siege des deutschen Protestantismus in der Hälfte der gebildeten Welt selbst im Innern der katholischen Bevölkerungen und in Beziehung auf die Gestaltung der europäischen Völkerverhältnisse und die Macht der Hierarchie nach innen und außen einen bleibenden fortwirkenden unermeßlichen Einfluß. Unvollkommen freilich bleiben alle irdischen Werke und Erfolge. Aber im geistigen Kampfe für freie menschliche Entwickelung ist jede tüchtige freie geistige That unverloren, ein Keim für neue Entwickelungen. Ein innerer lebendiger Zusammenhang ist in der Cultur des Menschengeschlechts.

Die Ketzerverfolgung gegen die Albigenser aber war eine der schaudervollsten und verderblichsten selbst in der Geschichte der katholischen Hierarchie, welche doch alles Ähnliche in der Weltgeschichte weit überboten hat.

Die Entstehung und der besondere Inhalt der albigensischen Ketzerei sind zum Theil noch in Dunkel gehüllt, weil unter dem einen Namen später mehre früher bestandene Sekten zusammengefaßt wurden und weil die Hierarchie, um alle Welt mit Haß gegen sie zu erfüllen und so dem Aufgebot zum Kreuzzug Wirksamkeit zu geben, alle auf gleiche Weise der möglichst gehässigen, namentlich auch Manichäischer Ketzereien schuldig darzustellen suchte. Dabei konnte sie natürlich die Mittel der Zeugen- und Urkundenverfälschung, die sie im Mittelalter notorisch fast regelmäßig für untergeordnete Zwecke des Vermögenserwerbs gebrauchte, für soviel dringendere Zwecke nicht scheuen. Durch historische Thatsachen beglaubigt ist der äußerliche Zusammenhang der Albigenser und mindestens eine wesentliche innere Übereinstimmung ihrer Hauptlehren mit den Paulicianern und den Katharern und ihren Hauptlehren.

Die Ketzerei der Paulicianer (zuerst am Kaukasus und Taurus und in Armenien) bestand hauptsächlich in Folgendem:

Sie verwarfen den Bilderdienst und waren die Ersten, welche gegen die in den ersten Jahrhunderten von allen Kirchenlehrern streng bekämpfte, seit dem 4. Jahrhundert aber und der Paganisicirung des christlichen Cultus allgemein gewordene Bilderverehrung auftraten. Sie verwarfen die Überlieferung und ließen nur die Heilige Schrift als Glaubensquelle gelten, verwarfen alle gottesdienstlichen Ceremonien, die göttliche Verehrung der Jungfrau Maria sowie der Heiligen und Märtyrer, schrieben der Taufe und dem Abendmahl keine magische Kraft zu, ebenso wenig dem Kreuz, verwarfen die Transsubstantiation. Sie lasen eifrig in der Bibel, legten jedoch geringen Werth auf das Alte Testament, verwarfen die Fastengesetze der katholischen Kirche

und besonders die katholische Kirchenverfassung. Die Hierarchie der Römer war ihnen ein Gräuel. Alle Christen, sagten sie, seien gleich vor dem Herrn. Sie wollten nichts von den Priestern und Presbytern wissen. Ihre geistlichen Führer zeichneten sich weder durch Kleidung, noch Lebensart, noch ein anderes Kennzeichen vor den übrigen Mitgliedern aus.

Alsobald wurde gegen die Paulicianer ein Vertilgungskampf eröffnet, der mit Steinigung und Verbrennung ihrer ersten Vorsteher begann und die Sekte später nöthigte, Gewalt der Gewalt entgegenzusetzen und die Seelsorge der Staatskirche und ihre Bekehrungsversuche mit den Waffen in der Hand abzuwehren. Lange dauerte ihr Widerstand. Sie organisirten sich kriegerisch und gewannen sogar politische Macht und Bedeutsamkeit, wurden aber doch zu Ende des 9. Jahrhunderts nach einer Hauptschlacht, die gegen sie ausgeführt ward, überwältigt. Erst gegen Ende des 10. Jahrhunderts scheinen sie wieder zu Kraft gekommen zu sein, also daß sie der Kaiser Tzimiskes, auf Anrathen des Patriarchen zu Antiochia, aus Syrien und Kleinasien, ihrer Heimat, nach Europa übersiedelte, und zwar wurden sie ihrer Tapferkeit wegen nach Thrazien verpflanzt, um dort als Grenzwächter gegen Slawen und Bulgaren zu dienen. Darum wurde ihnen auch völlige Religionsfreiheit bewilligt.

Von diesem neuen Wohnsitze aus verbreiteten sie sich zuerst nach Italien, hernach auch in andere Gegenden Europas. In der Mitte des 11. Jahrhunderts waren sie schon in Oberitalien, Frankreich und Deutschland. Allenthalben trifft man im 11., 12. und 13. Jahrhundert Sekten unter den verschiedenartigsten Namen an. Es gab Pateriner, Kathari oder Gatzari (woraus später Ketzer; Gatzarei hieß damals die Kleine Tatarei), Bulgaren, Brüder des freien Geistes, Begharden, Petrobrusianer, Henricianer, Waldenser, Albigenser, Stedinger, welche in Italien, den Thälern von Piemont, Frankreich und Deutschland verbreitet und den Grundzügen ihrer Lehren nach alle mit den Paulicianern verwandt waren, worauf schon der Name einiger Parteien hindeutet. Gemeinsam war allen die Verwerfung der meisten Ceremonialgesetze, der hierarchischen Kirchenverfassung und ein reiner moralischer Lebenswandel, der gar sehr von den Sitten der meisten katholischen Priester abstach. Mit der wachsenden innern Verdorbenheit der christlichen Staatskirche, mit der wachsenden Demoralisation der Priester infolge ihrer Macht und Reichthümer und des Volks infolge des entsittlichenden Ablasses vermehrte sich die Anzahl dieser Sekten immer mehr. Bis zum 13. Jahrhundert kehrte daher von Zeit zu Zeit das Schauspiel einer Ketzerverfolgung durch die Staatskirche wieder.

Zu Anfang des 13. Jahrhunderts war das südliche Frankreich, die Provence, Languedoc und die Provinzen, welche damals zum aragonischen Frankreich gehörten, der Sammelplatz der Cultur und des guten Geschmacks. Die Höfe der fast unabhängigen mächtigen Vasallen strebten danach, Muster der Bildung und der feinen Sitte zu sein. Die Städte waren zahlreich und blühend und durch eine beinahe republikanische Municipalverfassung den italienischen Freistaaten ähnlich. Die Bewohner dieser Landstriche waren fleißige, Künste und Handel treibende Menschen und eben dadurch an Bildung und Gesinnung einem großen Theile ihrer Zeitgenossen weit überlegen. In dieser Gegend war es nun, wo, begünstigt durch genannte Umstände, die reformatorischen Bewegungen sich concentrirt hatten. Südfrankreich war damals der Herd, wo die freiern Ansichten und Lehren über die Kirche erzeugt, gepflegt und verbreitet wurden. Zahlreiche Sekten hatten sich nacheinander erhoben, denn die Bewegung war nicht plötzlich hervorgerufen und an eine hervorragende Persönlichkeit geknüpft, sondern nach und nach entstanden und hatte ebendeshalb, ihrem Charakter getreu, kein systematisches Glaubensbekenntniß geschaffen, sondern ebenso viele Sekten und Parteien, als es individuelle Ansichten gab, welche sich Anhang zu verschaffen wußten. Alle aber trugen den gemeinsamen Stempel der Verwerfung der hierarchischen Kirchenverfassung mit ihren Ceremonialgesetzen und zeichneten sich vor den Anhängern der katholischen Kirche durch einen reinern und moralischern Lebenswandel aus — sie hatten überall den Ruhm, die besten Bürger zu sein. Natürlich war dies ein Grund, warum sie von ihren Oberherren nicht nur geduldet, sondern auch protegirt wurden. Nirgends aber waren sie zahlreicher als in den Besitzungen des Grafen von Toulouse. Unter seiner Regierung hatten sie ungemeine Fortschritte gemacht. Während vordem die Bevölkerung nur heimlich gegen das starre christliche Dogma, die römische Beherrschung und den Zwang gemurrt hatte, welchen der christliche Glaube der Vernunft auferlegte, warf sie unter seiner Regierung die Maske ab und sich mit Enthusiasmus der Häresie in die Arme.

Sämmtliche Ketzer in Südfrankreich belegte man später mit dem Collectivnamen Albigenser, den ursprünglich nur eine bestimmte Sekte geführt hatte und der von einem Städtchen Albi, wo sie entweder herrschend gewesen oder verurtheilt wurden, hergeleitet wird. Der Name Albi-

genser absorbirte alle die verschiedenen andern Benennungen der einzelnen Sekten, so besonders auch der der Waldenser, welche im 12. Jahrhundert zu Lyon durch Petrus Waldus gestiftet wurde.

Sie lehrten, die christliche Kirche sei zu Konstantin's Zeit von ihrer Heiligkeit und Sincerität abgefallen und habe sich seitdem immer mehr verschlechtert. Die Heilige Schrift sei die einzige Quelle des Glaubens, die mündliche Überlieferung tauge daher nichts und habe keinen Werth. Sie verwarfen alle äußern Gebräuche der herrschenden Kirche; Kirchengewänder, Kreuze, Verehrung der Reliquien, der vom Abendmahl übrig gebliebenen Brocken galten ihnen nur als Aberglaube. Sie glaubten an kein Fegfeuer, verwarfen den Ablaß, die Beichte und die Absolution. Die Taufe und das Abendmahl nahmen sie nur für Symbole, ohne ihnen magische Kraft beizulegen und die Transsubstantiation anzunehmen. Besonders aber eiferten sie gegen die Hierarchie und den geistlichen Beamtenstaat, und es ist mit Grund zu vermuthen, daß sie gar keine höhern Kirchenämter in ihrer Mitte gehabt. Deshalb erkannten sie auch den Papst und die Bischöfe nicht an und nannten die römische Kirche endlich die babylonische Hure. Außer diesen constatirten wurden ihnen noch andere Ketzereien Schuld gegeben, so namentlich auch die Verwerfung der Kindertaufe.

Die Grafen von Toulouse waren die unmittelbaren oder mittelbaren Herren der Landschaften, in denen die albigensische Ketzerei ihren Hauptsitz hatte, so namentlich der Herrschaften Narbonne, Béziers, Alby, Carcassonne, Foix, Quercy, Rhodez und selbst der Provence, obgleich auch die Könige von Aragonien (bereits Herren von Montpellier) Ansprüche auf diese Provinz machten. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts hatten die Päpste und mehre Concilien sehr nachdrücklich auf Unterdrückung der Ketzerei hingearbeitet. Aber es breitete sich das Sektenwesen immer weiter in Languedoc aus. Graf Raimund V. von Toulouse, damals der mächtigste Baron Frankreichs, rief 1177 den Rath und Beistand des damals versammelten Generalcapitels der Cistercienser und zugleich die bewaffnete Hülfe der Könige von Frankreich und England an, da er selbst sich außer Stande fühle, der überhandnehmenden Ketzerei zu steuern, gegen welche sich das geistliche Schwert bisher gänzlich unwirksam erwiesen habe. Die beiden Könige veranlaßten den Papst zur Absendung eines Legaten, welcher in Gemeinschaft mit mehren Bischöfen einen nachdrücklichen Bekehrungsversuch bei den Irrgläubigen machen und alle Diejenigen, welche sich widerspenstig zeigen würden, excommuniciren sollte. Die Bevollmächtigten des Papstes wurden in Toulouse, Béziers und andern Städten vom Volke mit Schmähungen aufgenommen und mußten unverrichteter Sache wieder heimkehren. Einige Jahre später (1181) wurde von einem neuen Sendboten des Papstes, dem Cardinal von Albano, zum ersten male offene Kriegsgewalt gegen die südfranzösischen Ketzer angewendet, allein mit geringem und nur vorübergehendem Erfolg. Zwei Concilien, welche 1195 und 1196 zu Montpellier und Narbonne die Ketzerangelegenheit in die Hand nahmen, brachten keine größere Wirkung hervor. Die Ketzerei verbreitete und befestigte sich vielmehr fortwährend und drang namentlich auch immer tiefer in die diesseit und jenseit der Pyrenäen gelegenen Besitzungen der Krone von Aragonien ein, wiewol der König dieses Landes, Peter II., ihr mit scharfen Verordnungen entgegentrat.

Im Jahre 1198 bestieg den päpstlichen Stuhl Innocenz III., der Mann, welchem es vorbehalten war, der Welt durch die gräuelvolle Ausrottung der Ketzerei in Südfrankreich das große Beispiel zu geben, welches ihm bis auf den heutigen Tag die feurige Bewunderung aller intoleranten Gläubigen, auf der andern Seite aber den unauslöschlichen Abscheu aller Derjenigen zugezogen hat, über welche vernünftiges Denken und menschliches Empfinden mehr vermag als dogmatischer Fanatismus. Innocenz begann damit, daß er dringende Mahnschreiben an die Fürsten, Grafen und Bischöfe von Auch, Aix, Narbonne, Arles, Vienne, Lyon u. s. w. erließ, in denen er dieselben mit flammenden Worten auffoderte, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Ketzerei einzuschreiten. Demnächst schickte der Papst zwei Legaten nach Frankreich, denen er, weil ein Theil der Bischöfe sich lau zeigte (namentlich die von Narbonne und von Béziers, die deshalb auch später suspendirt wurden), die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Sachen der Ketzerei übertrug. Die Protestationen der Bischöfe gegen diese Beeinträchtigung ihrer geistlichen Amtsgewalt blieben erfolglos, und so war der Grund gelegt, auf welchem bald genug die Inquisition aufgebaut werden sollte.

Die Thätigkeit der päpstlichen Legaten war während der ersten Jahre ziemlich wirkungslos. Es fehlte ihnen an der erfoderlichen Macht, um ihren Bekehrungsversuchen Nachdruck zu geben. Die weltlichen Machthaber wurden nicht nur durch langjährigen Krieg zwischen dem Könige von Aragonien und dem Grafen von Toulouse verhindert, den kirchlichen Angelegenheiten ihre thätige Aufmerksamkeit zuzuwenden, sondern sie waren zum Theil sogar mehr oder weniger offen

Beschützer oder gar Anhänger der Ketzerei. So namentlich Graf Raimund VI. von Toulouse, den die Legaten im Jahre 1205 zwar nöthigten, die Vertreibung der Ketzer aus seinem Gebiete eidlich zu geloben, der sich aber nachträglich zu keiner Maßregel verstehen wollte, die man ihm im Namen jenes Schwurs zumuthete, selbst nicht einmal zum Frieden mit dem Könige von Aragonien.

Die päpstlichen Legaten wurden es endlich müde, tauben Ohren zu predigen, Religionsgespräche abzuhalten, die Niemand überführten, Kirchenstrafen zu verhängen, welche verlacht wurden. Schon im Begriff, ihr Amt niederzulegen und den Schauplatz ihrer vergeblichen Anstrengungen zu verlassen, trafen sie mit einem durchreisenden spanischen Bischofe und dessen Begleiter, dem spätern Ketzermeister Dominic, zusammen, auf deren Zureden und Vorgang sie neuen Muth und Kraft zu einem frischen Anlauf schöpften. Der erste große Schlag, den sie führten, traf Raimund VI. Der Graf von Toulouse wurde als Begünstiger der Ketzerei in Bann gethan und sein ganzes Land mit dem Interdicte belegt. Zwar gelang es Raimund, durch erneute Versprechungen und durch den endlichen Abschluß des Friedens mit dem Könige von Aragonien diese Maßregeln wieder rückgängig zu machen, allein bald darauf wurde er von den Legaten wegen Mangel an Eifer gegenüber dem Ketzerthum zum zweiten male excommunicirt. Ein Versuch Raimund's, die Legaten in mündlicher Unterredung zu versöhnen, blieb fruchtlos. Man schied in großer Erbitterung voneinander.

Am folgenden Tage (15. Jan. 1208) wurde einer der Legaten, Peter von Castelnau, von einem Unbekannten ermordet, und sofort warf die Geistlichkeit den Verdacht dieser That auf den Grafen von Toulouse. Die Nachricht von dem gewaltsamen Tode seines Legaten ward von Innocenz III. wie eine freudige Botschaft aufgenommen. Durch diese That war ihm endlich Gelegenheit gegeben, die großen Mittel der Kirche wirksam zu handhaben. In diesem Sinne schrieb er an die französischen Bischöfe, daß der Tod Peter's von Castelnau der Samen einer reichen Ernte sein werde. Zugleich erfolgte eine Reihe der schärfsten Maßregeln. Nicht nur wurden Raimund und alle seine Anhänger in Bann gethan, sondern auch jeder Ort, wo einer von ihnen sich aufhalten oder künftig hinwenden werde, mit dem Interdicte belegt. Wer dem Grafen von Toulouse irgend einen Eid geleistet, wurde desselben vermöge apostolischer Machtvollkommenheit entbunden, und wer gegen ihn zu Felde zog, der sollte Land und Städte, die er ihm abgenommen, behalten und überdies vollen Ablaß für alle seine Sünden gewinnen.

Auf diese lockenden Bedingungen hin, denn die Besitzungen des Grafen von Toulouse waren ebenso reich wie ausgedehnt, wurden die weltlichen Machthaber vom Papste in besondern Zuschriften aufs dringendste ermahnt, ohne Verweilen zum Schwert zu greifen. Zu gleicher Zeit begann die Geistlichkeit in allen Landschaften Frankreichs das Kreuz zu predigen gegen die Ketzer und ihren Schutzherrn, den Grafen Raimund. Eine große Anzahl französischer Fürsten und Herren rüstete sich, dem Kriegsrufe des Vaters der Christenheit Folge zu leisten. Der König von Frankreich selbst zwar zeigte sich ziemlich lau, von seinen Vasallen aber bewährten viele einen desto größern Eifer, den Segen der Kirche und zugleich eine fette Beute an Land und Leuten zu gewinnen. Der Herzog von Burgund, die Grafen von Nevers, St.-Paul, Auxerre, Forez waren unter den Ersten, welche das Kreuz nahmen, und mit ihnen Simon von Montfort, der in den Albigenserkriegen seinen Namen ebenso unsterblich gemacht wie Herostratus, wenn auch auf weniger unschuldige Weise.

Der Name Albigenser kam von jetzt an in allgemeinen Gebrauch, und zwar nicht sowol zur Bezeichnung der besondern Sekte, welche den nächsten Anspruch darauf hat, sondern als Benennung der südfranzösischen Ketzer überhaupt, also namentlich auch der Waldenser, die sich in Lehre und Verfassung von den eigentlichen Albigensern wesentlich unterschieden,

Während sich das Kreuzheer zusammenzog, bot Raimund Alles auf, um zur Aussöhnung mit der Kirche zu gelangen. Durch Geld und gute Worte brachte er es endlich dahin, die Curie soweit zu erweichen, daß ihm gegen ein Unterpfand von sieben festen Plätzen seines Landes die Eröffnung neuer Unterhandlungen mit einem besondern Bevollmächtigten, dem päpstlichen Notar Milo, zugestanden wurde. Diese Unterhandlungen endigten mit einer Übereinkunft, vermöge deren der Graf von Toulouse auf die folgenden Bedingungen wieder in die Gemeinschaft der Gläubigen zugelassen wurde: er wurde bis auf den Gürtel entblößt an die Thür der Kirche geführt und schwur auf die Hostie, daß er den Befehlen des Papstes und seiner Legaten in Bezug auf eine lange Reihe von Punkten Gehorsam leisten wolle. Hierauf legte der Legat dem Grafen einen Strick um den Hals und führte ihn unter Geißelhieben in die Kirche, wo die Lossprechung erfolgte.

Wie die Kirche ihre Aussöhnung mit Raimund verstand, geht aus zwei Briefen des Papstes und Milo's hervor. Der Papst hatte seine Bevollmächtigten und Vertrauten aufgefodert, dem Grafen von Toulouse die Unterwerfung nicht allzu sehr zu erschweren, sondern nach dem apostolischen Worte (2. Kor. 12, 16): „Dieweil ich tückisch war, habe ich euch mit Hinterlist gefangen", zuerst den gefährlichsten Gegner dahin zu bringen, daß er die Waffen strecke, damit man gegen die Übrigen desto leichteres Spiel habe und sich schließlich mit desto größerer Sicherheit des Erfolgs gegen den in falschen Frieden Eingewiegten wenden könne. In Übereinstimmung mit dieser päpstlichen Klugheit und Moral schrieb Milo nach der Demüthigung und Begnadigung Raimund's: daß unter den vom Grafen beschworenen Versprechungen funfzehn seien, deren Erfüllung geradezu unmöglich genannt werden müsse, und daß es mit Bezug auf diese Punkte um so leichter sein werde, den Grafen zu jeder beliebigen Zeit zu vernichten, als er bereits sieben seiner festesten Plätze ausgeliefert habe.

Der Graf von Toulouse ging blindlings in die ihm gelegte Schlinge, soweit, daß er selbst das Kreuz nahm gegen seine eigenen Vasallen und Unterthanen. Denn die Vorbereitungen zu dem Kriege gegen die Ketzer dauerten ungeachtet der mit Raimund getroffenen Übereinkunft fort und im Frühjahr 1209 setzte sich das Kreuzheer, mehre Hunderttausend Mann stark, von Lyon aus in Bewegung. Der zum ersten Angriffe bestimmte Punkt war Béziers. Der Herr dieser Stadt, Vicomte Raimund Roger, Neffe des Grafen von Toulouse, erschreckt durch die heranziehende Gefahr, eilte den Kreuzfahrern bis Montpellier entgegen, um den Legaten Friedens- und Unterwerfungsvorschläge zu machen. Aber vergebens. Sein Untergang war allem Anschein nach von vornherein beschlossen und sein Land und die Habe seiner Unterthanen im voraus zum Solde für die getreuen Söhne der Kirche bestimmt, die auf den Wink des Papstes zum Mordgewehr und zur Brandfackel gegriffen hatten.

Die Führer des Kreuzheeres waren übereingekommen, daß die Einwohner eines jeden Platzes, der nicht auf die erste Auffoderung seine Thore öffne, ohne Unterschied des Alters und des Geschlechts erwürgt werden sollten. Dieser Beschluß wurde an Béziers buchstäblich vollstreckt. Das Bedenken, daß unter der Einwohnerschaft von Béziers doch auch gute Katholiken seien, beseitigte einer der päpstlichen Legaten mit den Worten: „Schlagt Alles todt; Gott wird die Seinigen schon herausfinden." So wurde denn Béziers zu Ehren Gottes und der Kirche vollständig ausgemordet, und nach den eigenen Berichten der päpstlichen Legaten belief sich die Zahl seiner abgeschlachteten Einwohner auf 20,000. Schließlich wurde Béziers bis auf den Erdboden niedergebrannt.

Diese erste Kriegsthat der Streiter des Papstes verbreitete einen solchen Schrecken im ganzen Lande, daß bei hundert feste Plätze von Besatzung und Einwohnern geräumt wurden und also von den Kreuzfahrern ohne Schwertstreich besetzt werden konnten. Das starke Narbonne öffnete seine Thore, nachdem es durch die Vermittelung seines Erzbischofs gegen das eidliche Versprechen der Unterstützung des Kreuzzugs Gnade erlangt. Carcassonne, ein Hauptsitz der Ketzerei, war weniger glücklich. Obgleich der König von Aragonien persönlich im Lager der Kreuzfahrer erschien, um erträgliche Bedingungen für diese Stadt zu erlangen, verlangte man deren Unterwerfung auf Gnade und Ungnade, und die Einwohnerschaft von Carcassonne entging dem Schicksale der Bevölkerung von Béziers nur dadurch, daß sie nach hartnäckiger Vertheidigung, von Wassermangel gezwungen, durch einen unterirdischen Gang entfloh. Der Vicomte von Béziers, welcher die Vertheidigung von Carcassonne persönlich geleitet hatte, fiel durch Verrath in die Gefangenschaft der Kreuzfahrer, in welcher er bald darauf unter sehr verdächtigen Umständen starb.

Das bis jetzt eroberte Gebiet wurde von den Kreuzfahrern dem Grafen Simon von Montfort zugesprochen, welcher sich beeilte, die Bestätigung im Besitze der bereits gemachten und die vorgreifende Verleihung aller noch zu machenden Eroberungen nicht etwa bei den Königen von Frankreich und Aragonien als Oberlehnsherren, sondern beim Papste einzuholen. Simon von Montfort fühlte sich nunmehr bereits stark genug, um im Einverständniß mit den päpstlichen Legaten den Grafen von Toulouse von neuem zu beunruhigen. Man verlangte von Raimund, daß er alle diejenigen Einwohner von Toulouse, die man ihm als Anhänger oder Begünstiger der Ketzerei bezeichnen werde, sammt allen ihren Gütern an das Kreuzheer ausliefere. Raimund wies diese unerhörte Zumuthung zurück und legte zugleich Berufung an den Papst ein, wurde aber sofort von neuem durch die Legaten mit Bann und Interdict belegt, von denen er sich erst durch eine Reise nach Rom und dringende persönliche Fürbitten beim Papste befreien konnte. Die schließliche Erledigung seiner Angelegenheit und der Sache der Ketzerei in seinen Landen wurde jedoch einem Concil vorbehalten.

Unterdessen wandte Simon von Montfort seine Waffen gegen den Grafen von Foix, welcher indessen wirksamen Beistand von Seiten des Königs von Aragonien fand, der dem Grafen von Montfort nicht nur die Belehnung mit der Herrschaft Béziers verweigerte, sondern auch die Bevölkerung derselben von neuem gegen den Eroberer in Waffen brachte. Unter schwankendem Kriegsglück und vielen erfolglosen Verhandlungen auf verschiedenen Concilien vergingen mehre Jahre. Endlich kam es zu einem neuen Bruche mit Raimund, welchem auf einem Concil zu Arles die schimpflichsten, unannehmbarsten Bedingungen gestellt worden waren. Auf seine Weigerung, sich selbst zu entehren, sprach die Kirchenversammlung den Bann über ihn aus, indem sie ihn zugleich aller seiner Besitzungen für verlustig erklärte, ein Spruch, den der Papst sofort bestätigte.

Im Sommer 1211 begann Simon von Montfort den Krieg gegen Raimund von Toulouse, der an den Grafen von Béarn, Comminges und Foix tapfere Verbündete hatte und für welchen selbst die Könige von Aragonien und Frankreich Partei nahmen, wenn auch nur durch schriftliche Verwendung beim Papste und durch eingelegte Verwahrung ihrer misachteten oberlehnsherrlichen Rechte. Gleichwol führte Raimund den Krieg so unglücklich, daß er sich bald auf den Besitz der beiden Städte Toulouse und Montauban beschränkt sah. Jetzt und nachdem seine eifrigsten Vermittlungsversuche an der Unversöhnlichkeit der päpstlichen Legaten und der Bischöfe gescheitert waren, schlug sich der König von Aragonien vollends auf die Seite des Grafen von Toulouse. Dieser Entschluß Peter's wurde zumal durch die schonungslose Verwüstung seiner diesseit der Pyrenäen gelegenen Provinzen veranlaßt, durch die an den Vasallen und Hintersassen, welchen er als Oberlehnsherr Schutz und Beistand schuldig war, verübten Gräuel, denen er durch die eindringlichsten Vorstellungen beim Papste vergeblich Einhalt zu thun versucht hatte. Im September 1213 stieß Peter von Aragonien mit einem kleinen Heere zu dem Grafen von Toulouse und seinen Bundesgenossen, deren Anhang durch diesen Zuzug neu belebt und von den glänzendsten Hoffnungen erfüllt wurde. Man begann die Belagerung von Muret. Bald aber zog Simon von Montfort zum Entsatze der Stadt herbei, und die Verbündeten erlitten infolge planloser Führung eine furchtbare Niederlage, in welcher sie 20,000 Mann verloren und unter ihnen den König von Aragonien selbst.

Dieser große Schlag brach den Muth und die Widerstandskraft der Grafen von Toulouse Comminges und Foix. Sie unterwarfen sich dem Papste auf Gnade und Ungnade und wurden endlich 1214 in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufgenommen. Der Krieg aber nahm dessenungeachtet seinen Fortgang, und der päpstliche Legat Cardinal Robert von Courçon bestätigte Simon von Montfort im Juli 1215 von neuem im Besitze aller bereits gemachten oder noch zu machenden Eroberungen. Ein nach Montpellier berufenes Concil von fünf Erzbischöfen, 28 Bischöfen und vielen andern geistlichen Würdenträgern bekräftigte jene Verleihung, indem es den Beschluß faßte, daß der Papst durch eine eigene Gesandtschaft zu ersuchen sei, die sämmtlichen Lande des Grafen Raimund auf Simon von Montfort als alleinigen Fürsten und Herrn zu übertragen. Raimund mußte selbst sein Schloß in Toulouse räumen, welches für den Legaten in Besitz genommen wurde, während der Graf in dem Hause eines Bürgers der Stadt ein Unterkommen zu suchen genöthigt war. Als bald darauf die päpstliche Bestätigung der Beschlüsse des Concils zu Montpellier eintraf, vorbehaltlich jedoch der auf einer allgemeinen Kirchenversammlung zu Rom vorzunehmenden Revision derselben, setzte der Legat den Grafen von Montfort feierlich ein in die Regierung der Lande des Grafen von Toulouse.

Alle diese Dinge waren ohne jegliche Mitwirkung des Königs von Frankreich geschehen. Der Sohn desselben aber, der spätere Ludwig VIII. schwächlichen Angedenkens, welcher, nachdem Alles beendet, zu den Kreuzfahrern stieß, erklärte sich mit dem Geschehenen vollkommen einverstanden, und Philipp August selbst wagte die Vorgänge und die neue Ordnung der Dinge im südlichen Frankreich wenigstens nicht ausdrücklich zu misbilligen, wiewol er ohne Zweifel mit dem eigenmächtigen Verfahren des Papstes und seiner Legaten und mit der überreichen Ausstattung des kühnen und ehrgeizigen Simon von Montfort durchaus nicht einverstanden war.

Die allgemeine Kirchenversammlung, welcher der Papst die Endentscheidung in Sachen des Grafen von Toulouse vorbehalten hatte, wurde 1215 im Lateran abgehalten. Raimund mit seinem Sohne hatte sich persönlich in Rom eingefunden, und es war ihm gelungen, den Papst zu seinen Gunsten zu stimmen. Die große Mehrheit der Prälaten des Concils aber zeigte sich unversöhnlich und setzte den Beschluß durch, daß Raimund zum Vortheil des Grafen von Montfort aller ihm im Kriege abgenommenen Länder für immer verlustig sein, aus den Einkünften derselben jedoch ein Jahrgeld von 400 Mark Silber erhalten solle, solange er sich wohlverhalte. Die von den Kreuzfahrern nicht eroberten Besitzungen Raimund's in der Pro-

vence seien einstweilen unter Aufsicht der Kirche mit Sequester zu belegen, um später dem Sohne Raimund's zurückgegeben zu werden, vorausgesetzt, daß er sich durch seine Aufführung einer solchen Begünstigung würdig erweise. Der König von Frankreich, der zu diesen Beschlüssen in keiner Weise mitgewirkt, bestätigte dieselben nachträglich, indem er Simon von Montfort mit den Besitzungen belehnte, die ihm von der Kirche zugesprochen worden waren.

Unterdessen war Raimund von Rom nach der Provence zurückgekehrt und hatte dort eine Stimmung vorgefunden, die ihn nicht blos ermuthigte, sondern sogar dazu trieb, den Kampf um das ihm aberkannte Erbe von vorn wieder anzufangen. Namentlich Marseille und Avignon thaten sich hervor durch Beweise der Hingebung und kriegsmuthigen Sinn. Tarascon folgte ihrem Beispiel, die Grafschaft Venaissin wurde ohne Widerstand besetzt, Beaucaire ergab sich und sein festes Schloß, obgleich Simon von Montfort zum Entsatze desselben herbeieilte, fiel nach mehrmonatlicher Belagerung in die Gewalt Raimund's. Nach den ersten Erfolgen Raimund's erhob sich die Bürgerschaft von Toulouse gegen den Grafen von Montfort. Als aber dieser mit großer Macht gegen die Stadt heranzog, sank ihren Einwohnern der Muth. Diese Stimmung benutzte der Bischof Fulco, um die Bürgerschaft in einer Rede voll heiliger Salbung zur Unterwerfung zu ermahnen, wobei er Gott, die Jungfrau Maria und den Leichnam Jesu zu Zeugen aufrief, daß der Rath, welchen er jetzt gebe, der beste sei, den er in seinem Leben gegeben habe. Auf das Zureden des Bischofs öffnete Toulouse dem Grafen von Montfort seine Thore. Dieser versicherte sich zuerst der angesehensten Bürger, die er als Geiseln fortschleppen ließ, legte der Stadt eine Brandschatzung von 30,000 Mark Silber auf, gab sie der Plünderung und allen Gewaltthaten seiner Kriegsknechte preis und schleifte ihre Mauern.

Die bis zur Verzweiflung mishandelte Einwohnerschaft von Toulouse nahm die erste Gelegenheit wahr, um mit dem Grafen Raimund geheime Einverständnisse anzuknüpfen, und diesem gelang es im September 1217 sich mit aragonesischer Hülfe seiner Hauptstadt wieder zu bemächtigen. Sofort gerieth das ganze Land, des von neuem ausgesprochenen Banns und Interdicts nicht achtend, in Aufstand gegen den ihm aufgedrungenen Herrn, Simon von Montfort, welcher alle seine Thatkraft vergebens aufbot, um Toulouse wieder zu gewinnen, bis er nach neunmonatlicher Belagerung der Stadt bei einem Ausfall der Besatzung erschlagen wurde.

Der Papst, nunmehr Honorius III., bestätigte den Sohn Simon's, Amauri, in den seinem Vater verliehenen Besitzungen und ließ zur Unterstützung der sehr bedrängten Sache desselben mit neuem Eifer das Kreuz predigen. Von neuem strömten die Kreuzfahrer von allen Seiten herbei, und unter ihnen erschien zum zweiten male der Prinz Ludwig von Frankreich. Allein das Kriegsglück blieb auf der Seite Raimund's oder vielmehr seines gleichnamigen Sohns, hinter welchem der geistes- und charakterschwache Vater allmälig zurückgetreten war, und ein vor den Mauern von Toulouse versammeltes ungeheueres Heer (einige Berichte sprechen von 300,000 Mann) mußte unverrichteter Sache wieder abziehen.

Raimund VI. endete 1222 in Toulouse sein unruhiges Leben mit allen Merkmalen der katholischen Rechtgläubigkeit, aber gleichwol konnte auch sein Tod den Haß der Geistlichkeit nicht beschwichtigen, welche ihm viele Jahre lang hartnäckig das kirchliche Begräbniß verweigerte. Raimund VII. setzte die Wiedereroberung der Besitzungen seines Vaters fort und bedrängte Amauri von Montfort so hart, daß dieser sich 1224 entschloß, alle seine Rechte und Ansprüche gegen das Versprechen der Stelle eines Connétable von Frankreich an Ludwig VIII. abzutreten. Der König rüstete sich sofort zu einem Kreuzzuge gegen Raimund, den er indessen infolge mancher hemmenden Zwischenfälle erst 1226 antreten konnte. Im Sommer dieses Jahres setzte sich Ludwig mit einem mächtigen Heere von Lyon aus in Bewegung. Die Furcht lähmte den Widerstand. Von allen Seiten kam dem Könige die freiwillige Unterwerfung der Städte und Vasallen Raimund's entgegen. Nur Avignon hielt ihn einige Monate lang auf. Nach der Einnahme dieser Stadt drang Ludwig ungehindert bis Montpellier vor, wo er erkrankte und am 8. Nov. starb.

Von jetzt an wurde der Krieg mit wechselndem Erfolge bis 1229 fortgeführt, wo endlich der Frieden zwischen der Krone von Frankreich und dem Grafen von Toulouse auf folgende Bedingungen zum Abschluß kam: Raimund erhielt alle in der Diöcese Toulouse gelegenen Besitzungen seines Hauses zurück, mit Ausnahme jedoch eines Landstrichs, welcher zur Mitgift für seine mit einem Bruder des Königs zu vermählende Tochter bestimmt wurde. Die übrigen Städte, Herrschaften, Schlösser der Grafen von Toulouse wurden, soweit sie rechts von der Rhone lagen, dem Könige zugesprochen, während die Besitzungen auf dem linken Rhoneufer, über welche der Kaiser die Lehnsherrlichkeit besaß, der Kirche zufallen sollten. Der Kirche mußte Raimund überdies 10,000 Mark zahlen und sich eidlich zum strengsten Gehorsam und zur unnachsichtli-

chen Verfolgung der Ketzer verpflichten (wer einen Ketzer fing, dem sollte Raimund lebenslänglich eine jährliche Zahlung von einer Mark Silber leisten), wogegen er dann endlich in die Gemeinschaft der Gläubigen wieder aufgenommen wurde.

Während der zehn oder zwölf letzten Jahre des Albigenserkriegs war die Ketzerfrage mehr und mehr in den Hintergrund getreten, um den nationalen und politischen Interessen Platz zu machen, die sich in den anfangs rein kirchlichen Handel hineingemischt hatten. Die Kirche war die ausschließliche Anstifterin des Kriegs gewesen. Sie hatte gegen die rechtmäßigen Landesherren von Toulouse, Foix u. s. w. aus der ganzen Christenheit Freischaren aufgeboten, unbekümmert darum, daß die oberste Staatsgewalt selbst in der Person des Königs von Aragonien Partei nahm für die Angegriffenen, während der König von Frankreich sich doch wenigstens nicht gegen dieselben erklärte. Hier war also ursprünglich nicht ein Schatten der angeblichen Staatsgründe und politischen Nothwendigkeiten, auf deren Rechnung die heutigen Advocaten Roms die alten Missethaten desselben zu setzen gewohnt sind. Die Ausrottung der Albigenser wurde unternommen, nicht weil sie dem Staate gefährlich schienen, nicht weil ihr Zusammenleben mit den Katholiken unmöglich war, sondern lediglich im Dienste des beleidigten Stolzes und des beeinträchtigten Interesses der Kirche. An der Wiederbekehrung der Ketzer verzweifelnd, wollte sich die Kirche wenigstens eine ähnliche Genugthuung verschaffen, wie der virginische Pflanzer, welcher seine flüchtigen Sklaven mit Bluthunden zu Tode hetzt.

Mit der rein kirchlichen Unternehmung verflochten sich indessen im Laufe der Ereignisse allerdings politische Interessen. Zunächst der Ehrgeiz und die Herrschbegierde des Hauses Montfort. Demnächst wurde der Gegensatz des nördlichen und des südlichen Frankreich, des Volks der Langue d'oye gegen das Volk der Langue d'oc, ein wichtiges Element des Kampfes. Die Sprachgrenze trennte damals (und noch mehre Jahrhunderte später) zwei ganz verschiedene Nationalitäten, die erst im Laufe einer langen und großen gemeinschaftlichen Geschichte zusammengewachsen sind. Der nationale Gegensatz schied die kämpfenden Parteien zuletzt viel schärfer als der kirchliche. Die Kreuzfahrer, größtentheils Nordfranzosen, machten gar keinen Unterschied mehr zwischen Katholiken und Ketzern, während umgekehrt die südfranzösischen Katholiken in Reihe und Glied mit den Ketzern für ihr Heimatland gegen die Fremdherrschaft stritten.

Als Amauri von Montfort seine Ansprüche an den König von Frankreich abtrat, wurde dieser der gemeinschaftliche Feind der Südfranzosen aller Bekenntnisse. Der König war indessen zugleich Oberlehnsherr und in dieser Eigenschaft nicht sowol Eroberer als Centralisator. Demnach gab denn das Interesse der Centralisationspolitik dem Albigenserkriege die vorherrschende Färbung, seitdem Ludwig VIII. in denselben eingriff, und diesem Interesse vorzugsweise diente auch der nach seinem Tode im Namen seines unmündigen Sohnes zu Paris abgeschlossene Friede.

Seit dem Frieden zu Paris verläuft sich die Geschichte der Albigenser in die Geschichte der Inquisition, welche nunmehr von Jahr zu Jahr durch päpstliche Verfügungen und Concilienbeschlüsse systematischer ausgebildet wurde. In Toulouse, Narbonne, Arles, Aix und vielen andern Städten des Landes wurde die ausschließliche Gerichtsbarkeit über die Ketzer den Dominicanern übergeben, und bald flammten aller Orten die Scheiterhaufen über den Brandopfern empor, welche der Fanatismus seinem Gotte darbrachte. Raimund VII., welcher unter der Zuchtruthe der Kirche sein menschliches und fürstliches Pflichtgefühl immer noch nicht hinlänglich abgethan hatte, sodaß er sich anfangs einigermaßen lässig zeigte in Erfüllung des Eides der Ketzerverfolgung, wurde auf die deshalb vom päpstlichen Legaten erhobenen Anklagen unter die kirchenpolizeiliche Aufsicht des Bischofs von Toulouse gestellt und gezwungen, sich der Rolle des Häschers und des Henkers im Dienste des heiligen Gerichts zu unterziehen. In dieses doppelte Amt, so sehr sich seine ritterliche Natur dagegen sträubte, fand er sich unter den Ermahnungen und Drohungen der Kirche soweit hinein, daß er es mit der Zeit dahin brachte, an Einem Tage bei 80 Ketzer lebendig zu verbrennen.

Die Grausamkeit der Inquisitoren und die Menge der Hinrichtungen steigerten den öffentlichen Abscheu gegen das Ketzergericht bis zu offenen Aufständen, die in den bedeutendsten Städten des Landes ausbrachen und die von neuem Bann und Interdict zur Folge hatten, denen selbst Raimund, trotz seines in jüngster Zeit bewiesenen kirchlichen Eifers, noch mehre male verfiel. Der Volkshaß gegen die Inquisition wurde endlich so heftig, daß dieselbe ihre Thätigkeit in der Grafschaft Toulouse im Jahre 1237 einstellen mußte. Aber schon vier Jahre später trat das Glaubensgericht von neuem in seine Wirksamkeit, welche die ganze Erbitterung des Volks wieder auffrischte und dasselbe zu mehren Thaten der blutigen Rache an den Inquisitoren trieb. Vergebens bemühte sich Raimund zu erlangen, daß die Ausübung der Inquisition den Bischö-

sen oder wenigstens einem andern Mönchsorden als den Dominicanern übertragen werde. Auch ein 1242 von ihm gemachter Versuch, die im pariser Frieden der Krone Frankreich abgetretenen Besitzungen mit den Waffen in der Hand wieder an sich zu bringen, blieb erfolglos, und Raimund mußte sich glücklich schätzen, einen neuen Frieden mit dem Verluste der Lehnsherrlichkeit über die Grafschaft Foix erkaufen zu können.

Der Kampf der Inquisition gegen die Ketzerei in Südfrankreich dauerte, wenn auch mit abnehmender Heftigkeit, noch Jahrhunderte fort. Unter den Opfern der Inquisition aber traten die Albigenser immer mehr hinter die Waldenser und die den letztern verwandten Sekten zurück, und schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts war der Name der Albigenser so ziemlich verschollen. Die der Inquisition entronnenen Überbleibsel derselben scheinen sich nach allen Winden zerstreut und zum Theil nach den Donauländern zurückgewendet zu haben, von denen die Katharer, die Väter der Albigenser, ausgegangen waren. In Bosnien und Bulgarien verschwinden die letzten Spuren des Albigenserthums.

Alemannen, s. **Deutsche Volksstämme.**

Alexander der Große, Sohn Philipp's, König von Macedonien, 336—323 v. Chr. Bis auf die Zeiten Philipp's hatte das macedonische Königthum den patriarchalischen Zuschnitt, welchen wir durch Herodot kennen lernen, der die Frau Perdikkas' I. schildert, wie sie eigenhändig den Brotkuchen für die königliche Tafel am Herde bäckt. Philipp fand bei seiner Thronbesteigung — wenn anders ein so feierlicher Ausdruck bei dieser Gelegenheit anwendbar ist — ein von Erbfolgestreitigkeiten und unglücklichen Kriegen zerrüttetes und geschmälertes „Reich“, bestehend aus den Städten Pella und Ägä und einem ebenso unbedeutenden wie armen Gebiete, von rohen Jägern und Hirten bevölkert, durch die Nachbarschaft der kriegerischen Thrazier und Illyrier und mehrer mächtiger griechischer Colonien in jedem Versuche der Erweiterung seiner Grenzen gehemmt, zumal von dem Seeufer bis auf wenige Punkte ausgeschlossen und durch Pelopidas in politische Abhängigkeit von Theben gebracht. Nach dreiundzwanzigjähriger Regierung hinterließ König Philipp seinem Sohne A. eine Herrschaft, welche sich von den Dardanellen bis zum Ionischen Meere erstreckte und der mit Ausnahme Spartas und einiger durch rauhe Gebirge in ihrer Unabhängigkeit geschützten Stämme, wie die Ätolier, ganz Griechenland huldigte. Über die benachbarten thrazischen und illyrischen Völker herrschten die macedonischen Könige nach dem Rechte der Eroberung, welches auch gegen einige der besiegten griechischen Colonien, wie z. B. gegen Olynth, seiner ganzen antiken Härte nach angewendet wurde. Die Abhängigkeit des eigentlichen Griechenland dagegen wurde unter beschönigenden Worten und Formen verhüllt und im Wesentlichen nach den Grundsätzen und Interessen einer Hegemonie bestimmt, wie sie früher in Athen, Sparta und Theben über einen großen Theil der hellenischen Welt ausgeübt worden war. In Macedonien selbst behielt die monarchische Gewalt bis auf A. herunter einen gewissen volksmäßigen Anstrich, welcher sogar lebhaft an das altgriechische Königthum des Homerischen Zeitalters erinnert. Daß das königliche Machtgebiet in Macedonien durch Herkommen und alte Gesetze von manchen Seiten her eingegrenzt war, würde man freilich mit Unrecht als eine Eigenthümlichkeit der macedonischen Monarchie ansehen, denn von Beschränkungen dieser Art ist selbst keine der großen asiatischen Despotien frei gewesen. Eine unverkennbare Ähnlichkeit mit griechischen Einrichtungen hatte dagegen die macedonische Sitte, außerordentliche Unternehmungen in der Volksversammlung zu berathen und zu beschließen und hervorragende Männer bei Anklagen auf Leben und Tod in Kriegszeiten vom Heere und im Frieden vom versammelten Volke richten oder doch wenigstens die vom Könige beschlossene Verurtheilung durch Heer oder Volk der Sicherheit wegen bestätigen zu lassen. Von einem regelmäßigen politischen Apparat aber, von aristokratischen Körperschaften oder von einer förmlich organisirten und stetig wirkenden Betheiligung des Volks an der Ausübung der Staatsgewalt läßt sich in der macedonischen Geschichte, soweit sie uns bekannt ist, keine Spur entdecken, und die hier und da gemachte Vergleichung der macedonischen Verfassung mit den constitutionellen Monarchien der Neuzeit entbehrt demnach jedes thatsächlichen Anhalts. Zwar gab es in Macedonien eine Anzahl edler Geschlechter (zum Theil fürstlichen Stamms und ehemaligen Dynastien angehörig, die entweder vertrieben oder von den macedonischen Königen „mediatisirt“ waren), Geschlechter, welche durch den Glanz ihres Ursprungs und das Ansehen ihrer Familien aus der Masse des Volks hervorschienen, allein adelige Vorrechte oder eine bevorzugte Stellung im Staate wurden ihnen allem Anschein nach nicht zugestanden, und auch der Reiterdienst, den sie im Kriege leisteten, war wol mehr die natürliche Folge ihres größern Wohlstandes als ein Standesprivilegium.

Durch den Tod Philipp's wurde die noch neue macedonische Herrschaft über die Nachbarvölker, welche lediglich auf der Persönlichkeit des Königs beruht hatte, heftig erschüttert. Griechen, Barbaren und einheimische Unzufriedene rüsteten sich zu Abfall und Empörung, und die besonnensten Rathgeber A.'s mahnten dazu, den großen Sturm durch Nachgiebigkeit zu beschwören. Der junge König aber war nicht der Mann, auf solchen Rath zu hören. Vor allen Dingen versicherte er sich des macedonischen Volks, indem er demselben in feierlicher Versammlung vollständige Steuerfreiheit verkündete und unter dem Schutze der um solchen Preis erkauften Popularität die der Absicht des Hochverraths verdächtigen Parteihäupter hinrichten ließ, angeblich weil sie bei der Ermordung Philipp's die Hand im Spiele gehabt.

Macedoniens gewiß, wandte sich A. nun zunächst gegen Thessalien, welches die dem Vater geleistete Huldigung dem Sohne verweigerte. Überrascht und umgangen, liehen die Thessalier indessen Vergleichsvorschlägen ein geneigtes Ohr, und bald kam eine Übereinkunft zu Stande, vermöge deren sie A. als den Tagos (Oberfeldherrn) ihrer Eidgenossenschaft anerkannten, sich zur Heerfolge gegen ihn verpflichteten und ihm auch die Erhebung ihrer Hafen- und Marktzölle zugestanden. Als Gegenleistung für diese, wie ein namhafter deutscher Geschichtschreiber A.'s meint, „ehrenvollen" Bedingungen wurde den Thessaliern der Fortgenuß ihrer Freiheit und ein Theil an der in Persien zu machenden Kriegsbeute zugesichert.

Die rasche Unterwerfung Thessaliens und das ungehinderte Vordringen A.'s durch die Thermopylen und bis unter die Mauern von Theben entmuthigte Griechenland. Theben gab seine feindselige Haltung auf, Athen schickte eine entschuldigende und abbittende Gesandtschaft, und A. konnte eine Versammlung von Abgeordneten sämmtlicher griechischer Städte nach Korinth ausschreiben, um sich die unbeschränkte Hegemonie in dem beabsichtigten Kriege gegen Persien förmlich übertragen zu lassen, wobei es denn natürlicherweise an feierlichen Vorbehalten zu Gunsten der hellenischen Freiheit und Selbstherrlichkeit nicht fehlte. Sparta war die einzige Stadt, welche die Zustimmung zu dieser Abdankung des Hellenenthums verweigerte.

Von Korinth kehrte nun A. nach Macedonien zurück, um die aufrührerischen Völkerschaften im Norden, die Thrazier, Illyrier, Geten, Triballer und andere wieder zu unterwerfen. Während er hier von Sieg zu Siege schritt, verbreitete sich in Griechenland das Gerücht seines Todes. Sofort geriethen Athen, Böotien, Ätolien und der ganze Peloponnes in die heftigste Gährung. Die Athener faßten kriegerische Beschlüsse, die Peloponnesier schickten ein Heer an die Landenge von Korinth, um das Thor ihres Landes zu bewachen, und die Thebaner erhoben sich wie ein Mann gegen die macedonische Besatzung ihrer Burg, der Kadmeia.

Auf die Nachricht von diesen Vorgängen brach A. sofort in Eilmärschen aus Illyrien auf, und nach 14 Tagen stand er im Angesichte von Theben. Sein Heer wurde durch griechische Hülfstruppen aus Städten und Landschaften, die entweder die Rache des Königs fürchteten oder Rache an den Thebanern zu üben hatten, wie Orchomenos, Platää, Phocis u. s. w., bis auf 30,000 Mann angeschwellt, während Theben vergebens auf Beistand von Athen und aus dem Peloponnes wartete. Gleichwol wies die bedrängte Stadt mannhaft die ihr angebotene Amnestie zurück, welche sie durch Auslieferung der Häupter des Aufstandes erkaufen sollte. Aber der heldenmüthigste Widerstand war vergebens gegen die große Übermacht A.'s. Theben wurde erstürmt und seine Bevölkerung dem Morde, der Nothzucht und allen Gräueln der wildesten Barbarei preisgegeben. Und noch nicht gesättigt durch diese Rache, beschloß A. am folgenden Tage durch den Mund seiner zum Gericht über die eroberte Stadt versammelten griechischen Bundesgenossen Theben dem Erdboden gleich zu machen und die überlebenden Einwohner als Sklaven zu verkaufen, ein Schicksal, welches, wie der oben angezogene Geschichtschreiber sagt, „nach so freventlicher Verachtung aller Milde, nach so hartnäckigem Widerstande nur zu gerecht war".

Das Beispiel Thebens brachte im übrigen Griechenland die Wirkung hervor, auf welche es ohne Zweifel berechnet war. Die Ätolier leisteten Abbitte, die Peloponnesier riefen ihre Truppen vom Isthmus zurück, die Athener gar beglückwünschten A. wegen seines Siegs. Der König verlangte gleichwol von Athen die Auslieferung einer Anzahl der eifrigsten Gegner der macedonischen Herrschaft und namentlich des Demosthenes; als jedoch die Athener diese schmachvolle Zumuthung zurückwiesen, ließ er sich zum Verzicht auf seine Foderung bewegen.

Nunmehr hatte A. freie Hand zum Beginne des beabsichtigten Feldzugs nach Asien. Um sich während seiner Abwesenheit der unterworfenen Völker und Landschaften zu versichern, wurden die Fürsten der Illyrier, Triballer und anderer Barbaren zur persönlichen Heerfolge genöthigt, in mehre griechische Städte Besatzungen gelegt, in andern und namentlich in Athen die Mace-

donischgesinnten ans Ruder gebracht und endlich 14,000 Mann zuverlässiger Truppen unter dem Befehle des Statthalters Antipater zurückgelassen. Die gegen Griechenland geübte Gewalt verhinderte A. doch nicht, sich fort und fort als den Vertreter der Nationalsache von Hellas zu geberden. Er wandte jedes Mittel an, um den alten Haß gegen die Perser neu anzufachen und zur Rache aufzustacheln für Wunden, welche längst vernarbt waren. Diese Bestrebungen blieben sicherlich nicht ganz erfolglos, denn die Erinnerung an die Perserkriege war immer noch lebendig unter den Griechen, und viele von ihnen mochten über den Leidenschaften, die der Vergangenheit angehörten, die brennende Schmach der Gegenwart vergessen, gar nicht zu reden von Denjenigen, welche sich, wie Äschines und Demades, für klingende Münze an A. verkauft hatten. Die besten Patrioten aber und die edelsten Geister, die Männer, welche dachten und empfanden wie ein Demosthenes und Lykurgus, waren sich zu deutlich bewußt, daß die Persergefahr vorüber sei, um das von Macedonien aus über Griechenland gekommene Unglück nicht in seiner ganzen Wirklichkeit zu erkennen und zu fühlen. Um solche Regungen des echten hellenischen Geistes wenigstens innerhalb seines Heeres zu bekämpfen, suchte A. auch eine Art religiöser Schwärmerei für den Kampf gegen die Perser zu erwecken und zu nähren. „Er stellte das Unternehmen seines Ehrgeizes dar", sagt Kortüm in seiner Geschichte der hellenischen Staatsverfassungen, „als einen Kampf «der geregelten Frömmigkeit und Gesittung» wider «Unglauben und Roheit», so un- und abergläubig, oft auch rauh und ungebildet die Führer und Gefährten immerhin sein mochten. Nie fehlte es daher vor und nach der Schlacht, bei gefährlichen Fluß- und Gebirgsübergängen an pomphaften Opfern, Umzügen, Gebeten, Hymnen, Gelübden, Weihgeschenken und andern Cultfeierlichkeiten; man sieht die Kreuzfahrer des Alterthums voll Eifers wider die Heiden, voll ritterlich-abenteuerlichen Ehr- und Kampfgefühls, jedoch nicht dienstbar einem himmlischen, sondern irdischen Herrn, dessen Wink und unumschränkter Wille ihnen bei streng militärischer Zucht als Gesetz gilt." A. hatte frühzeitig die wirksamsten Künste des Despotismus errathen, die noch heute mit gutem Erfolg gehandhabt werden.

Die militärische Geschichte der Eroberungen A.'s ist dem Plane und Zwecke der gegenwärtigen Darstellung fremd, welche sich nur mit den politischen Ergebnissen zu beschäftigen hat, die aus den Kriegsereignissen hervorgingen. Indem sich A. zunächst in Besitz von Sardes, Ephesus, Milet, Halikarnassus, Gaza, Memphis, Babylon setzte und somit den größten Theil Vorderasiens sammt Ägypten unter seine Botmäßigkeit brachte, nahm er die Rolle des Befreiers an. Die asiatischen Griechen, die Lydier, Karier, Ägypter, Babylonier wurden des persischen Jochs ledig gesprochen, und man gestattete ihnen die Wiederherstellung ihrer alten Gesetze und Einrichtungen, vorbehaltlich jedoch der Abgaben und Leistungen, welche sie den Persern entrichtet, und des Gehorsams gegen die ihnen gesetzten macedonischen Statthalter. Wo sich aristokratische und demokratische Parteien vorfanden, da wurden im wohlverstandenen Interesse der neuen Herrschaft die letztern begünstigt. Bei einigen Völkern, die an das Königthum gewöhnt waren, wurden die einheimischen Dynastien bestätigt oder wiederhergestellt, als die sichersten und bequemsten Werkzeuge des Eroberers. Ägypten und Babylonien blieben unter der Verwaltung von Satrapen einheimischen oder persischen Stamms, denen jedoch der Heerbefehl und die Steuererhebung entzogen wurde, um in die Hände von Macedoniern und Griechen gelegt zu werden. Zu Satrapen wählte A. aber nur solche Leute, welche durch Abfall und Verrath gewisse Bürgschaft für ihre guten Gesinnungen gegeben und sich die Rückkehr abgeschnitten hatten. In Bezug auf Landessitte, Volksgebräuche, religiösen Glauben und Cultus gewährte A. eine Duldung, die von den Persern vielfach versagt worden war. Allenthalben war es die angelegentlichste Sorge A.'s, sich mit der Priesterschaft auf einen guten Fuß zu setzen. In Memphis opferte er dem Apis, in Babylon dem Baal. Überall setzte er den von den Persern, den Anhängern der reinen Lehre Zoroaster's, verfolgten oder gedrückten Götzendienst wieder in seine Rechte und Ehren ein; überall wurden den Tempeln ihre bisherigen Einkünfte gesichert oder auch vermehrt, die Wallfahrtsorte in ihren Privilegien bestätigt, den Orakelstätten Ehrfurcht und Glauben bezeugt. Zumal das Orakel des Jupiter Ammon in der Libyschen Wüste wußte A. mit vielem Geschick zu benutzen, um den mystischen Schimmer einer geheimnißvollen göttlichen Weihe um seine Person und seine Bestimmung zu verbreiten, ein Kunstgriff, welcher freilich von den gescheidten Leuten halblaut verspottet wurde, der jedoch auf den aber- und wundergläubigen großen Haufen die beabsichtigte Wirkung nicht verfehlen konnte.

Nachdem die Eroberung bis in die Kernlande Persiens vorgedrungen und Darius ermordet

war, geberdete sich A. als Nachfolger der Achämeniden. Er nahm mit der Tiara des Großkönigs persische Hof- und Staatssitten an und zog auch mit Vorliebe die persischen Großen in seine Umgebung, welche sich nach der unveränderlichen Gewohnheit der Hofleute und Politiker in despotischen Staaten der neuen Gewalt um die Wette zu Füßen warfen. In den nördlich vom eigentlichen Persien gelegenen Provinzen jedoch, in Parthien, Hyrkanien, Sogdiana, den Kaukasusländern wurde das Großkönigthum A.'s nicht anerkannt; obgleich er jene Landschaften mit Feuer und Schwert verwüstete und viele feste Plätze in denselben anlegte, so gelang es ihm doch nicht, sich zum Herrn derselben zu machen.

Der angebliche Nationalzweck, welcher den Hauptvorwand zu dem Kriegszuge hatte hergeben müssen, war jetzt vollständig erreicht. Was Xerxes und seine Nachfolger an Griechenland gesündigt, dafür war an dem letzten der Achämeniden die äußerste Wiedervergeltung geübt, und Persien selbst hatte die Eroberung erlitten, mit der es Griechenland einst bedroht. Aber der Ehrgeiz A.'s blieb ungesättigt, der Heißhunger desselben war vielmehr größer als je, und er suchte sich frische Beute in der abgeschlossenen und geheimnißvollen indischen Welt.

An beschönigenden Namen und Vorwänden sollte es indessen auch diesmal nicht fehlen. Den guten Köpfen wurden die Vortheile einer unmittelbaren Handelsverbindung mit dem an Kunst- und Naturerzeugnissen überreichen Indien einleuchtend gemacht; die Ruhmbegierigen aber sollten durch allerlei mythologische Gaukelei zu neuen Anstrengungen entflammt werden, zu einem Wetteifer mit Göttern und Heroen, welcher die Thaten des Herakles und des Dionysos, der ersten Besieger Indiens, verdunkeln würde. Was den gemeinen Mann betrifft, so wurde Indien seiner Raubgier und Beutelust als der lockendste aller Preise vorgehalten.

Alle diese Künste hielten indessen nicht lange vor. Das Heer, des endlosen Kriegs überdrüssig und begierig, den Ertrag seiner Plünderungen schließlich in Sicherheit zu bringen, kündigte, jenseit des Indus angekommen, A. den Gehorsam auf und nöthigte den König zur Umkehr. In Indien ließ A. außer einigen verlorenen Posten nichts hinter sich zurück als Leichen, Brandstätten, Trümmer, nicht zu vergessen den Apparat für riesige Menschen und Rosse, durch welchen er mit kindischer Eitelkeit eine leichtgläubige Nachwelt zu täuschen hoffte.

In Persien wieder angekommen, fand A. sein neues Reich bereits in einer Gährung begriffen, welche die nahe Auflösung dieses monströsen politischen Körpers anzukündigen schien. Die unterworfenen Völker bäumten sich gegen das neue Joch; einige Statthalter trafen Anstalt, sich zu Königen zu machen, andere, Macedonier sowol wie Perser, hatten ihre Provinzen durch den furchtbarsten Druck, durch unersättliche Habgier und schonungslose Wollust aufs Äußerste gebracht; von den Hülfstruppen waren ganze Abtheilungen ihren Fahnen untreu geworden, um nach Hause zurückzukehren: kurz, Satrapenwillkür und Zuchtlosigkeit hatten binnen wenigen Jahren ein grenzenloses Elend über die Länder der persischen Monarchie gebracht, wie denn der fremde Despotismus, geberde er sich auch noch so volksfreundlich oder aufgeklärt, unter allen Umständen härter ist und vernichtender wirkt als der einheimische.

A. sorgte mit den in solchen Fällen üblichen Mitteln für die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung und ließ einige der Satrapen, die den Volkshaß am meisten verdient hatten, die schwere Hand des Herrn fühlen. Ob die nunmehr getroffenen Staatseinrichtungen und Verwaltungsmaßregeln geeignet waren, den Zustand der unterworfenen Völker dauernd zu verbessern und sie mit der neuen Herrschaft schließlich auszusöhnen, mag bei der Natur einer solchen Aufgabe mindestens bezweifelt werden. Jedenfalls hatten die getroffenen Anordnungen nicht Zeit, die damit beabsichtigte Wirkung hervorzubringen, denn die Laufbahn A.'s nahte ihrem Ende. Der große König von Macedonien starb während der Vorbereitungen zu einem im Namen des Handelsinteresses beabsichtigten Feldzuge nach Arabien, und zwar gleich seinem Busenfreunde Hephästion, wie Kortüm versichert, am Säuferwahnsinn.

Seitdem A. in die Stellung seines Vaters Philipp eingerückt war und seine abenteuerliche Erobererlaufbahn angetreten hatte, war das griechisch-macedonische Staatswesen mehr und mehr im Heerwesen aufgegangen. Wie Philipp, so wollte auch A. als Haupt der hellenischen Welt für einen Hellenen gelten; in Wirklichkeit jedoch war seine Naturanlage noch viel ungriechischer als die seines Vaters, und demgemäß hielt mit der Erweiterung und der Befestigung seines soldatischen Königthums eine fortwährende Annäherung an die Formen und an das Wesen des Barbarenthums gleichen Schritt. Mochten die macedonischen Könige ihren Stammbaum mit Recht oder Unrecht bis zu einem der größten Heroengeschlechter Griechenlands, den Äaciden, hinaufführen, so waren sie doch im Laufe vieler Jahrhunderte durch Mischheirathen und fremde Umgebung und Lebensweise längst enthellenisirt, und in A. zumal konnte sich

das barbarische Blut seiner Mutter, der wilden, rohen, gewaltthätigen Epirotin Olympias, nimmermehr verleugnen. Sein Geist hatte sich der griechischen Bildung bemächtigt und ihr viele der intellectuellen Vortheile abgewonnen, die ihn zu seiner großen Rolle befähigten, sein Charakter aber, die Grundstimmung seines Wesens und sein Lebensplan waren dem Hellenismus völlig fremd.

Aristoteles hatte seinem Zöglinge den Rath mitgegeben, die Griechen als das Oberhaupt eines freien Volks, die Asiaten aber, die eines solchen Verhältnisses weder gewohnt, noch fähig, noch würdig seien, als Herr und Meister zu behandeln. A. vermöchte sich diesen echt hellenischen Gedanken nicht anzueignen; er wandte sich im Gegentheil immer mehr von den Griechen ab und den Asiaten zu, deren willenlose Unterthänigkeit für sein despotisches Naturell wie gemacht war, und deren sklavische Kriecherei seiner kleinlichen Eitelkeit so gewaltig schmeichelte, daß er den Gefährten seiner Siege die Nachahmung derselben und damit Formen der Selbsterniedrigung zumuthete, die der mächtigste griechische Tyrann von seinen Unterthanen niemals gefodert oder auch nur angenommen haben würde. Die Weltherrschaft, welche der Traum A.'s war, sollte nach persischem Vorbilde geübt, und in Babylon, dem Mittelpunkte der damals bekannten Erde, sollte das ganze Menschengeschlecht seinen königlichen Gott oder göttlichen König anbeten.

Nichts ist demnach grundloser als die Annahme, daß A. bei seinen Eroberungen ehrlich und ernstlich den Zweck verfolgt habe, griechische Cultur und Sitte nach Asien zu tragen. Seine ganze Handlungsweise ging vielmehr darauf hinaus, aus den Griechen Asiaten zu machen. Wenn er sich mit dem Gedanken trug, die seinem Scepter gehorchenden Völker miteinander zu verschmelzen, wenn er zu diesem Behufe Wechselheirathen zwischen Griechen und Persern erzwang und sogar Befehl gab, ganze Völkerschaften in Masse von Asien nach Europa und von Europa nach Asien zu verpflanzen, so konnten solche Entwürfe und Maßregeln nur darauf berechnet sein, den eigenen Herrscherinteressen Vorschub zu leisten. Mit diesen Interessen aber stand die Pflege des griechischen Geistes im entschiedensten Widerspruch, diese Interessen konnten vielmehr ihre Rechnung nur dabei finden, daß der griechische Geist dem asiatischen Platz machte. Schon die ersten Jahre seines beispiellos glänzenden Eroberungszugs machten ihn so ruhmestrunken und voll von Selbstvergötterung, daß er völlig unfähig wurde (man denke an das Schicksal des Kallisthenes), auch nur das freie Wort, eins der Grundelemente des Griechenthums, zu ertragen, ebenso unfähig, wie unter ähnlichen Umständen der Kaiser Napoleon wurde, irgend eine misfällige Wahrheit zu hören. Wie viel weniger also würde A. im Stande gewesen sein, sich die blinde Unterwürfigkeit einer zu seinen Füßen liegenden halben Welt durch das Eindringen des griechischen Geistes des Selbsturtheils und der Selbstthätigkeit beeinträchtigen zu lassen! Daß er sich zum Gott erklären ließ und selbst von den Griechen göttliche Verehrung foderte, stimmt nicht überein mit griechischer Cultur.

Und so wenig die Ausdehnung des Gebiets der griechischen Civilisation oder überhaupt der menschlichen Cultur in der Absicht A.'s liegen konnte, ebenso wenig war ein solches Ergebniß der Erfolg seiner Unternehmung, wenn anders der Schein und der Name nicht gleichbedeutend ist mit dem Wesen und der Sache. Von den zahllosen Städten, welche er in den eroberten Ländern gegründet haben soll, hat nur eine einzige, Alexandria, eine Zukunft gehabt, und auch diese vielleicht nur auf Kosten des zu Grunde gerichteten Tyrus, dessen beste Bürger zur Strafe für ihre Tapferkeit und Vaterlandsliebe wie verbrecherische Sklaven zu Hunderten ans Kreuz genagelt worden waren. Sehr viele der von A. angeblich gebauten Städte scheinen nichts Anderes gewesen zu sein als militärische Sicherheitsposten. Die Mehrzahl derselben wird von den Schriftstellern, die ihrer erwähnen (Arrian nennt nur sehr wenige, und sein Schweigen über einen solchen Gegenstand ist ein starkes Zeugniß), in sehr entfernte Gegenden, meistens jenseit der sogenannten kaspischen Thore, in das Gebiet kriegerischer und unbotmäßiger Völkerschaften gelegt, die mit ungewöhnlich nachdrücklichen Mitteln im Zaume gehalten sein wollten. Für solche Plätze, die ganz außerhalb des Bereichs der griechischen Erdkunde lagen, würden sich schwerlich in irgend einem Theile Griechenlands freiwillige Colonisten gefunden haben; das Heer A.'s aber war nicht groß genug, um andere als sehr geringe Besatzungen an dieselben abzugeben. Von diesen Besatzungen ließen überdies viele, namentlich in Sogdiana, die ihnen anvertrauten „Städte" ohne weiteres im Stich, sobald sie die Nachricht vom Tode A.'s erhielten, um nach der Heimat oder wenigstens in minder barbarische Länder zurückzukehren.

Die Hellenisirung Asiens, sagt Grote, der neueste und gründlichste Geschichtschreiber

Griechenlands, insoweit nämlich Asien überhaupt hellenisirt worden ist, war erst das Werk der Nachfolger A.'s, der sogenannten Diadochen. Die Lage, die Zwecke, die Interessen eines Antigonus, Seleukus, Ptolemäus, Lysimachus u. s. w. waren wesentlich anderer Art als bei A. Die Diadochen hatten weder Lust noch Mittel zu neuen und entfernten Eroberungen, ihre große Angelegenheit war vielmehr ihre gegenseitige Nebenbuhlerschaft. Daher wurde es denn eine Sache des Wetteifers, des Stolzes und des Interesses für sie, griechische Colonien anzulegen und durch Erbauung neuer Städte ihren Namen unsterblich zu machen. Diese Colonien wurden, im Gegensatze zu den militärischen Niederlassungen A.'s, in der Nähe Griechenlands oder doch in Ländern gegründet, welche den Griechen von Alters her bekannt und zugänglich gewesen waren, in Kleinasien, Syrien, Mesopotamien. Für solche Gegenden konnte man mit Erfolg Auswanderer in Griechenland werben, und wir sehen in Seleucia, Antiochia u. s. w. bald eine hellenische Einwohnerschaft von vielen Tausenden versammelt, die sich nach und nach auch nach den ältern Städten der benachbarten Landstriche ausbreitete und die eingeborene Bevölkerung derselben mehr oder weniger aufsog.

Eine Hellenisirung Asiens kann man indessen diese Vorgänge nur in einem sehr beschränkten Sinne des Worts nennen. Die griechische Sprache wurde allerdings die herrschende in einem Theile von Vorderasien, aber das wahre Griechenthum mit seinen großen Charakterzügen, seinen schwunghaften Ideen, seinen tiefen Empfindungen, seiner Begeisterungsfähigkeit, seiner Vaterlandsliebe, seiner bürgerlichen und kriegerischen Mannhaftigkeit, diese Gesammtheit von edlen und schönen Eigenschaften, welche allein den Namen des Hellenismus verdient, konnte unter dem asiatischen Despotismus nimmermehr gedeihen. Freilich war dieser Hellenismus in Griechenland selbst zu der Zeit, von welcher hier die Rede ist, bereits halb entartet, allein die europäischen Griechen sanken selbst in Syrakus oder Tarent nie so tief wie ihre asiatischen Stammverwandten, von denen schon ein Polybius nur mit Widerwillen und Verachtung spricht.

Soweit die asiatischen Griechen indessen auch hinter den echten Hellenen zurückstanden, soweit waren sie doch andererseits in allen Künsten des Kriegs und des Friedens den Barbaren voraus, in deren Mitte sie sich niedergelassen. Von ihren öffentlichen Einrichtungen blieben das Municipalwesen und die Heerverfassung der griechischen oder vielmehr der griechisch-macedonischen Überlieferung treu, und vermöge des Festhaltens an diesen beiden wichtigen Stücken der europäischen Erbschaft konnte ein gewisser städtischer und militärischer Glanz behauptet werden, der inmitten der asiatischen Welt eine fremde Erscheinung bildet. Gegen das Römerheer der Scipionen freilich vermochte die Phalanx Antiochus' d. Gr., die noch ganz nach den alten Regeln Philipp's und A.'s zusammengesetzt war, nicht Stand zu halten; das griechische Städtewesen hingegen blieb immerhin ein Lichtpunkt im orientalischen Leben, dessen Schimmer zwar von Geschlecht zu Geschlecht schwächer wurde, der jedoch erst infolge der arabischen Eroberung völlig erlosch, und dessen Erlöschen in jenen Gegenden bis auf den heutigen Tag nie wieder eine ähnliche Erscheinung gefolgt ist.

Die seltenen, aber nicht richtig angewendeten Eigenschaften, die großen Wirkungen A.'s bedürfen keiner Hervorhebung. Wohlthätige Aufregungen der Völker, lebhaftern Austausch ihrer verschiedenen Eigenthümlichkeiten und Güter, Ausdehnung ihrer Verbindungen und Kenntnisse bewirkte natürlich auch seine weltstörende Eroberung ebenso wie später die Napoleonische.

Nach einem Gesetze aber, welches für die Schöpfungen der Geschichte in gleicher Weise allgemein gilt, wie für die Schöpfungen der Natur, verging das Reich A.'s ebenso rasch, wie es entstanden war. Hatte es doch überhaupt nicht einen Augenblick einen wahrhaft lebendigen staatlichen Körper gebildet, sondern nur ein wüstes Neben- und Durcheinander eroberter Länder und unterjochter Völker. Die Diadochen, die sich mit langen Anstrengungen mühsam zum Königthum durchkämpften, schufen dauerndere Werke, aber nur denjenigen von ihnen gelang es, Dynastien zu gründen und ihren Staaten Bestand zu geben, welche ihre Herrschaft in einem natürlich begrenzten Ländergebiet aufbauten, das bereits eine gemeinschaftliche Geschichte hinter sich hatte, wie Ptolemäus, Seleukus, Antigonus Gonatas. A. v. Rahau.

Alexander I. Paulowitsch, Sohn Paul's, Kaiser von Rußland, ward geboren am 23. Dec. 1777, vermählte sich am 9. Oct. 1793 mit der dritten Tochter Karl Ludwig's, Erbprinzen von Baden, welche bei ihrem Übertritte zur griechischen Kirche den Namen Elisabeth annahm, gelangte zur Regierung am 24. März 1801, ward in demselben Jahre am 27. Sept. zu Moskau gekrönt und starb am 1. Dec. 1825. Auf seine Erziehung, welche der berühmte Schweizer Laharpe leitete, ward eine große Sorgfalt gewendet. Die Kaiserin Katharina, die selbst viel Bildung und nicht gemeine Kenntnisse besaß, hatte die Art und die Gegenstände des Unterrichts

ihres Thronerben vorgezeichnet. Nach dem Geiste der Zeit, mit dem sie fortgeschritten war, wollte sie besonders, daß keine Art religiöser oder politischer Vorurtheile, die es nämlich nach ihrer Ansicht waren, dem künftigen Regenten eines großen Reichs die Erfüllung seines hohen Berufs erschwerte. Ausgezeichnete Lehrer, wie Pallas und Krafft, gaben ihm Unterricht in den Naturwissenschaften, auf welche man einen großen Werth zu legen schien. Seltsam genug war ausdrücklich verboten, in dem jungen Fürsten jede Neigung zur Dichtkunst und Musik zu wecken oder zu pflegen. Die Beschäftigung mit Gegenständen dieser Art galt für kostspieligen Zeitverlust und leichtfertige Zerstreuung. Es lohnte sich der Mühe zu untersuchen, ob bei Erziehung der Fürsten nicht gerade der Sinn für Poesie und Musik vorzüglich genährt und ausgebildet werden sollte. Diese Frage scheint mir so wichtig, daß nur der Umfang des Werks, dem dieser Artikel bestimmt ist, und die vorgeschriebene Natur seines Inhalts mich verhindern kann, in eine ernste und umständliche Beantwortung dieser Frage einzugehen. Die Fürsten, Staatsmänner und hohen Beamten, die ihre Muße der Kunst geweiht, sind wenigstens die schlechtesten und schlimmsten nicht gewesen, und unter der bedeutenden Anzahl derselben führe ich nur im Alterthum Epaminondas, im Mittelalter den großen Alfred und in unserer Zeit Friedrich d. Gr. an, die ohne Gefahr und Nachtheil für ihre persönliche Größe und die Erfüllung der Pflichten ihres Berufs sich mit Musik und Poesie beschäftigt haben. Eine gemüthliche Ausbildung dürfte besonders da an ihrer Stelle sein, wo so Vieles zusammenwirkt, um alles Gemüthliche zu zerstören, das bei Menschen vorzüglich wichtig ist, die Einfluß auf das Schicksal anderer Menschen und ganzer Völker haben. In A. war glücklicherweise eine fromme Gemüthlichkeit und Begeisterung für das Schöne Gabe der Natur, die sich im Leben durch das Leben ausgebildet hatte und einen großen Einfluß auf seine besten Werke übte. Der religiöse Sinn, der ihn beseelte — auch eine Art Poesie und die heiligste — gab seinem Streben jenen wohlwollenden Zug von Menschenliebe, der, in der Gesinnung wenigstens, fast Alles veredelte, was von ihm ausging. Solange er glaubte, diesem Zuge ohne Gefahr nachgeben zu dürfen, trugen seine Handlungen und Äußerungen nur das Gepräge des reinsten Willens für das Glück seiner Völker und das Wohl der Menschheit. Erst als der Zwiespalt und Hader der Zeit, in der sich eine neue Ordnung im Kampfe mit der alten bestehenden Bahn zu brechen suchte, ihn ängstlich und verlegen machte, ward er irre an sich, an seinem Streben, wie er es an der Zeit geworden war. Ehe diese kritische Periode eintrat, verfolgte er die Bahn, die Peter d. Gr. und Katharina bezeichnet hatten und glorreich gewandelt waren, mit jener Schonung und Umsicht jedoch, die in seinem milden Charakter lag. Seine Thätigkeit war besonders der innern Entwickelung zugewendet, die das erste Bedürfniß des unermeßlichen Reichs ist, in dem die Barbarei und Cultur sich befreundet fast auf der höchsten Spitze zusammenfinden. Die geistigen Kräfte suchte er wie die materiellen anzuregen und auszubilden, und war für die Erziehung und den Unterricht nicht weniger besorgt als für Ackerbau, Gewerbe und Handel. Wie er seine Staaten, die, sich ungleich und unzusammenhängend, nur durch den Willen des Herrschers verbunden, einen Welttheil bilden, durch Verfassung und Verwaltung zu ordnen bemüht war, so wußte er auch sein Ansehen und seinen Einfluß nach außen durch eine kräftige und gerechte Politik zu befestigen und zu erweitern. Er beherzigte das erste Bedürfniß eines Volks, seine Erziehung und den Unterricht, deren es bedarf, um es heraufzubilden zur Erreichung seiner Bestimmung. Für Hochschulen und Akademien, den gelehrten Luxus, haben auch Andere wie er gesorgt, weil es Aufsehen macht und der Regierung Glanz verleiht; A. aber förderte nach Möglichkeit den Unterricht der ärmern Classen, den der Staat sich zur Aufgabe machen muß, weil jenen die Mittel fehlen, die Ausgaben dafür zu bestreiten. Er trug zur Verbesserung der innern Verwaltung bei, indem er durch seinen Ukas von 1802 dem Senate, dem Reichsrathe und dem Ministerium durch den Ukas von 1810 eine zweckmäßigere Gestaltung gab. In den verschiedenen Regierungsbezirken führte er eigene Provinzialverwaltungen ein, die, den Localangelegenheiten näher, sie darum besser kennen und schneller zu besorgen im Stande sind. Dem Gewerbfleiße und Handel gab er größere Freiheit, wenn er auch die Fesseln nicht zu brechen vermochte, welche die Thätigkeit und den Verkehr gefangen hielten. Was er für die Ausbildung des Kriegswesens gethan, ist anerkannt, und die russischen Heere haben Zeugniß davon gegeben. In weniger als 24 Jahren seiner thätigen und wohlwollenden Regierung sah man sieben Universitäten aufblühen, die von Dorpat, Kasan, Moskau, Wilna, Charkow, Warschau und Petersburg, die er selbst gegründet oder besser eingerichtet und reicher ausgestattet hat. In derselben Zeit entstanden über 200 Gymnasien oder Seminarien und mehr als 2000 Elementarschulen. Für

die Verbreitung der heiligen Schriften zeigte er sich besonders thätig und unterstützte die Bibelgesellschaften mit Freigebigkeit. Da später die Hoffnungen und Besorgnisse des Kaisers durch die Ereignisse der Zeit eine andere Richtung nahmen, wurden diese Vereine 1826 aufgehoben. Das Lyceum von Odessa ward von ihm gegründet, und alle Zweige des Unterrichts hatten sich seiner Unterstützung zu erfreuen. Aus seiner Privatkasse gab er bedeutende Summen, um nützliche Anstalten für Kunst und Wissenschaft zu fördern und die kostspielige Herausgabe großer Werke möglich zu machen. Er bestritt den Ankauf theurer Sammlungen, wie der anatomischen von Loder, der mineralogischen von Forster, der Bibliothek von Haubold und des Cabinets der Fürstin Jablonowska. Fremde Gelehrte wurden von ihm unter vortheilhaften Bedingungen nach Rußland berufen, und er zeichnete Männer von Verdienst und Talent auf eine rühmliche Weise aus, welchem Staate sie auch angehörten. Was aber den Dank und die Anerkennung vor allem verdient und den Namen A.'s in der Geschichte unsterblich machen wird, ist das edelmüthige Streben des Menschenfreundes, das Schicksal der hartgedrückten Bevölkerung der russischen Staaten zu erleichtern. Wenn er auch in dieser Beziehung nicht alle Wünsche befriedigt, nicht allen Erwartungen entsprochen hat, dann darf man nicht vergessen, welche Schwierigkeiten er überwinden, ja welche Gefahren er bestehen mußte, um nur zu erreichen, was von ihm erreicht worden ist. Ihm verdanken es Esthland, Livland und Kurland, daß seit 1816 das schmähliche Joch der Leibeigenschaft in diesen Provinzen gebrochen ward. Auch hier erreichte er seine Absicht nicht ganz, was beweist, wie schwer oft einem Regenten das Gute wird, selbst wenn er es aufrichtig will. Auch in seinen übrigen Staaten suchte A. das Schicksal der unglücklichen Sklaven zu verbessern und den Mishandlungen grausamer Herren zu begegnen, denen der Mensch ein Vieh und oft noch weniger ist. Die Verstümmelungen, welche mit der Strafe der Knute häufig verbunden waren, untersagte er 1817 mit Strenge. Im Jahre 1801 hob er das heimliche Gericht auf, das über politische Vergehen zu erkennen hatte und auch durch Martern zum Geständniß von Verbrechen folterte, die nie waren begangen worden. Er beschränkte die Gewalt der Statthalter, welche, von dem bewachenden Auge des Herrschers entfernt, eine Macht misbrauchten, die sie ohne Aufsicht übten, und hob die Strafe der Confiscation auf, die aus den Begüterten Schuldige zu machen pflegt und den Unschuldigen in dem Schuldigen durch die Einziehung des Vermögens straft. Auf viele Weise war er bedacht, den Wohlstand der Einzelnen wie den des Staats zu befördern, und gab selbst das Beispiel einer weisen Sparsamkeit. Unter seiner Regierung ward das Mauthwesen verbessert, eine größere Ordnung in die Finanzen gebracht, eine Nationalbank angelegt und ein Tilgungsfonds geschaffen. Odessa erhielt einen Freihafen, und Straßen und Kanäle erleichterten die Verbindung und den Verkehr mit den entferntesten Theilen des weiten Reichs. Um den auswärtigen Handel zu begünstigen, wurden mit den fremden Mächten, wie mit den Vereinigten Staaten, Brasilien, Spanien und der Türkei, Verträge geschlossen. Finnland, das in mancher Hinsicht für Rußland so bedeutend ist, ward 1809 erworben und die Donau mit ihren beiden Mündungen 1812 in das Gebiet des Reichs gezogen. Die Thätigkeit und Fürsorge des Autokraten für sein Volk ist bewundernswürdig, und er folgte bei der Ausführung seiner Entwürfe nicht blos den Eingebungen eines rühmlichen Ehrgeizes, sondern auch dem schönern Gefühle der Wohlthätigkeit und Menschenliebe. In Wort und That mäßig, einfach und gerecht, gewann er die Achtung und Liebe seiner Unterthanen und sein freundliches Benehmen die Neigung Derer, die mit ihm in Berührung kamen.

In seinen Verhältnissen zu den fremden Mächten zeigte A. eine Rechtlichkeit, von der die Politik nur selten Beispiele gibt. Mit Friedrich Wilhelm III., dem Könige von Preußen, verband ihn eine aufrichtige Freundschaft, die 1805 an dem Grabe des großen Friedrich die feierliche Bestätigung erhielt. Als Napoleon nach der Besiegung Österreichs Preußen ein gleiches Schicksal bereitete, eilte A., seinem Freunde und Verbündeten beizustehen. Er kam zu spät; das Glück der Waffen hatte durch die Schlacht von Jena das Schicksal der preußischen Monarchie entschieden. Vergebens stellte er sich dem siegreichen Eroberer entgegen, um Preußen zu retten; bei Friedland ward nur der Ausspruch bestätigt, den das Schicksal bei Jena gethan. Auf dem Niemen kam es zu jener denkwürdigen Unterredung, in welcher sich die beiden Beherrscher, in deren Händen das Loos eines Welttheils lag, auf eine freundliche Weise näherten. Dieses Loos war gefallen, die Kaiser verstanden sich, und vielleicht würde sich die Zukunft Europas anders gestaltet haben, wäre es Napoleon möglich gewesen, einen Zweiten neben sich zu sehen. Napoleon klagt die griechische Unzuverlässigkeit — der er einen stärkern Ausdruck gibt — A.'s an. Der Ausspruch der Geschichte wird gerechter sein und die Ur-

sache des Kriegs, der das Schicksal von Europa in einem andern Sinne entschied, nicht in dem Charakter des Kaisers von Rußland finden. Dieser verhängnißvolle Krieg ward 1812 erklärt. Napoleon sah sich im Siegesrausche auf dem Wege nach dem Capitol der Weltherrschaft, und er führte ihn zu dem Tarpejischen Felsen. Zu Moskau erschien ihm der finstere Geist, der ihm sein Philippi verkündete, das er bei Leipzig fand. A. verhieß seinem Volke, mit dem Kaiser der Franzosen nicht zu unterhandeln, solange er auf russischem Gebiete stehe, und hielt Wort. Die Natur selbst schien sich mit den Feinden Napoleon's zu seinem Untergange zu verbinden, und was den Waffen entging, erstarrte im Winterfrost. Die Völker erhoben sich mit ihren Fürsten, um das verhaßte Joch der fremden Gewaltherrschaft zu brechen. Ganz Europa war im Kampfe oder rüstete sich. A. verstand die Stimme seiner Zeit, die mit mächtigem Rufe durch die Staaten ging und Freiheit mit Gesetz und Ordnung foderte. Er beantwortete diesen Ruf in der Proclamation von Kalisch unterm 25. März 1813. Sie begeisterte Deutschland, das sich in Masse erhob und Gut und Leben mit frohem Muthe an seine Befreiung setzte, deren Früchte ihm zeitgemäße Verfassungen sichern sollten. Was die Völker vertrauensvoll geopfert, geduldet und gethan, die Geschichte wird es aufbewahren und der Nachwelt sagen, wie auch den Lohn, der ihnen dafür geworden. Aber sie wird auch sagen, daß Alexander, immer von gleicher Treue und gleichem Edelmuthe, sich im Siege mäßig und gerecht erwies. Selbst in Frankreich trat er mehr als Friedensstifter denn als Eroberer auf. Die Rückkehr Napoleon's von Elba, sein wundervoller Zug durch Frankreich, die Stimmung des Volks, die sich von allen Seiten bedenklich offenbarte, schienen einen tiefen Eindruck auf ihn gemacht zu haben. Das Räthsel, dessen Lösung die Zeit beschäftigte und verwirrte, setzte ihn in Verlegenheit, und die Gefahr der Gegenwart schien ihm noch größere in der Zukunft zu verkünden. Indessen verleugnete er auch in dieser Stimmung das Wohlwollen und die Wahrhaftigkeit seines Charakters nicht. Er gab Polen, das ihm durch die Entscheidung des Wiener Congresses zugefallen war, eine Verfassung, die, wäre sie aufrichtig und treu vollzogen worden, der Welt das gräßliche Schauspiel der blutigen Verstümmelung eines braven Volks erspart haben würde. Es ward nun immer deutlicher, von welcher Art die Bewegung war, die erschütternd durch Europa ging. Der Geist, der sich warnend und immer drohender erhob, ward zum schreckenden Gespenste, dem Furcht und Übertreibung die Gestalt und Absicht eines Ungeheuers lieh. Wohl unserm Welttheil, wohl der Menschheit, hätte man den rechten und wahren Glauben gehabt, um dieses Gespenst zu beschwören! Dem war nicht so. Parteigeist, Selbstsucht, Eitelkeit, Dünkel und Beschränktheit wollten das Unrecht, die böse Absicht und das Verderben nur auf einer Seite sehen. Alexander war es Ernst, den bösen Folgen, die ein solcher Zustand haben mußte, vorzubeugen; und hätte er das Übel erkannt, vielleicht wäre er groß genug gewesen, das Mittel, das es heilen konnte, anzuwenden. Aber leider erkannte er das Übel nicht und wurde durch fremden Einfluß systematisch abgehalten, es kennen zu lernen. Der Fürst von Metternich und der Baron von Lebzeltern übten hauptsächlich jenen Einfluß auf ihn aus, indem sie seinen Verstand durch falsche Vorspiegelungen umstrickten und sein Gemüth mit Schrecken erfüllten vor den zerstörenden Grundsätzen des Liberalismus. Alexander ging in die Schlinge und faßte die Idee, daß er von der Vorsehung berufen sei, die Welt von dem Unsegen der Freiheitsgrundsätze zu befreien. Dies that derselbe Monarch, dessen Mäßigung, Großmuth, Hochsinn, Milde einst die ganze Welt bewundert hatte, der nach der Einnahme von Paris, auf Gründung des Weltfriedens, nicht auf Beute bedacht, die Rathschlüsse der andern Monarchen mäßigte, die Rachsucht der siegreichen Völker bezähmte und, von der Überzeugung geleitet, daß Frankreich auf seinem Standpunkt der Bildung nur mit einer freisinnigen Constitution regiert werden könne, auf die Verleihung solcher Constitution an die Franzosen drang, der auch nach dem zweiten Einzuge in der Weltstadt das Glück und die Freiheit des besiegten Volks bedachte und den König vor den Thorheiten der Ultras warnte. Der Übergang des Kaisers zu den Ansichten der Reaction geschah allmälig, aber unaufhaltsam. So hören wir ihn schon auf dem Aachener Congreß (1818) zum Herzoge von Richelieu sagen: „Je suis libéral, moi, très-libéral; mais je crains les Jacobins, je les hais"; wobei zu bemerken, daß die Jakobiner, die er meinte, Niemand anders waren als die französischen Liberalen, die noch vor zwei Jahren einen Freund an ihm besaßen, ihn unterdessen aber durch ihre freisinnigen Kammeräußerungen mit Besorgniß über die Entwickelung des constitutionellen Lebens erfüllt hatten.

Doch war A. auch jetzt noch kein Gegner des Liberalismus. Erst die Schrift von Stourdza, das Wartburgsfest, die Reden der deutschen Burschenschaft und vollends die Ermordung

die Verbreitung der heiligen Schriften zeigte er sich besonders thätig und unterstützte die Bibelgesellschaften mit Freigebigkeit. Da später die Hoffnungen und Besorgnisse des Kaisers durch die Ereignisse der Zeit eine andere Richtung nahmen, wurden diese Vereine 1826 aufgehoben. Das Lyceum von Odessa ward von ihm gegründet, und alle Zweige des Unterrichts hatten sich seiner Unterstützung zu erfreuen. Aus seiner Privatkasse gab er bedeutende Summen, um nützliche Anstalten für Kunst und Wissenschaft zu fördern und die kostspielige Herausgabe großer Werke möglich zu machen. Er bestritt den Ankauf theurer Sammlungen, wie der anatomischen von Loder, der mineralogischen von Forster, der Bibliothek von Haubold und des Cabinets der Fürstin Jablonowska. Fremde Gelehrte wurden von ihm unter vortheilhaften Bedingungen nach Rußland berufen, und er zeichnete Männer von Verdienst und Talent auf eine rühmliche Weise aus, welchem Staate sie auch angehörten. Was aber den Dank und die Anerkennung vor allem verdient und den Namen A.'s in der Geschichte unsterblich machen wird, ist das edelmüthige Streben des Menschenfreundes, das Schicksal der hartgedrückten Bevölkerung der russischen Staaten zu erleichtern. Wenn er auch in dieser Beziehung nicht alle Wünsche befriedigt, nicht allen Erwartungen entsprochen hat, dann darf man nicht vergessen, welche Schwierigkeiten er überwinden, ja welche Gefahren er bestehen mußte, um nur zu erreichen, was von ihm erreicht worden ist. Ihm verdanken es Esthland, Livland und Kurland, daß seit 1816 das schmähliche Joch der Leibeigenschaft in diesen Provinzen gebrochen ward. Auch hier erreichte er seine Absicht nicht ganz, was beweist, wie schwer oft einem Regenten das Gute wird, selbst wenn er es aufrichtig will. Auch in seinen übrigen Staaten suchte A. das Schicksal der unglücklichen Sklaven zu verbessern und den Mishandlungen grausamer Herren zu begegnen, denen der Mensch ein Vieh und oft noch weniger ist. Die Verstümmelungen, welche mit der Strafe der Knute häufig verbunden waren, untersagte er 1817 mit Strenge. Im Jahre 1801 hob er das heimliche Gericht auf, das über politische Vergehen zu erkennen hatte und auch durch Martern zum Geständniß von Verbrechen folterte, die nie waren begangen worden. Er beschränkte die Gewalt der Statthalter, welche, von dem bewachenden Auge des Herrschers entfernt, eine Macht misbrauchten, die sie ohne Aufsicht übten, und hob die Strafe der Confiscation auf, die aus den Begüterten Schuldige zu machen pflegt und den Unschuldigen in dem Schuldigen durch die Einziehung des Vermögens straft. Auf viele Weise war er bedacht, den Wohlstand der Einzelnen wie den des Staats zu befördern, und gab selbst das Beispiel einer weisen Sparsamkeit. Unter seiner Regierung ward das Mauthwesen verbessert, eine größere Ordnung in die Finanzen gebracht, eine Nationalbank angelegt und ein Tilgungsfonds geschaffen. Odessa erhielt einen Freihafen, und Straßen und Kanäle erleichterten die Verbindung und den Verkehr mit den entferntesten Theilen des weiten Reichs. Um den auswärtigen Handel zu begünstigen, wurden mit den fremden Mächten, wie mit den Vereinigten Staaten, Brasilien, Spanien und der Türkei, Verträge geschlossen. Finnland, das in mancher Hinsicht für Rußland so bedeutend ist, ward 1809 erworben und die Donau mit ihren beiden Mündungen 1812 in das Gebiet des Reichs gezogen. Die Thätigkeit und Fürsorge des Autokraten für sein Volk ist bewundernswürdig, und er folgte bei der Ausführung seiner Entwürfe nicht blos den Eingebungen eines rühmlichen Ehrgeizes, sondern auch dem schönern Gefühle der Wohlthätigkeit und Menschenliebe. In Wort und That mäßig, einfach und gerecht, gewann er die Achtung und Liebe seiner Unterthanen und sein freundliches Benehmen die Neigung Derer, die mit ihm in Berührung kamen.

In seinen Verhältnissen zu den fremden Mächten zeigte A. eine Rechtlichkeit, von der die Politik nur selten Beispiele gibt. Mit Friedrich Wilhelm III., dem Könige von Preußen, verband ihn eine aufrichtige Freundschaft, die 1805 an dem Grabe des großen Friedrich die feierliche Bestätigung erhielt. Als Napoleon nach der Besiegung Österreichs Preußen ein gleiches Schicksal bereitete, eilte A., seinem Freunde und Verbündeten beizustehen. Er kam zu spät; das Glück der Waffen hatte durch die Schlacht von Jena das Schicksal der preußischen Monarchie entschieden. Vergebens stellte er sich dem siegreichen Eroberer entgegen, um Preußen zu retten; bei Friedland ward nur der Ausspruch bestätigt, den das Schicksal bei Jena gethan. Auf dem Niemen kam es zu jener denkwürdigen Unterredung, in welcher sich die beiden Beherrscher, in deren Händen das Loos eines Welttheils lag, auf eine freundliche Weise näherten. Dieses Loos war gefallen, die Kaiser verstanden sich, und vielleicht würde sich die Zukunft Europas anders gestaltet haben, wäre es Napoleon möglich gewesen, einen Zweiten neben sich zu sehen. Napoleon klagt die griechische Unzuverlässigkeit — der er einen stärkern Ausdruck gibt — A.'s an. Der Ausspruch der Geschichte wird gerechter sein und die Ur-

sache des Kriegs, der das Schicksal von Europa in einem andern Sinne entschied, nicht in dem Charakter des Kaisers von Rußland finden. Dieser verhängnißvolle Krieg ward 1812 erklärt. Napoleon sah sich im Siegesrausche auf dem Wege nach dem Capitol der Weltherrschaft, und er führte ihn zu dem Tarpejischen Felsen. Zu Moskau erschien ihm der finstere Geist, der ihm sein Philippi verkündete, das er bei Leipzig fand. A. verhieß seinem Volke, mit dem Kaiser der Franzosen nicht zu unterhandeln, solange er auf russischem Gebiete stehe, und hielt Wort. Die Natur selbst schien sich mit den Feinden Napoleon's zu seinem Untergange zu verbinden, und was den Waffen entging, erstarrte im Winterfrost. Die Völker erhoben sich mit ihren Fürsten, um das verhaßte Joch der fremden Gewaltherrschaft zu brechen. Ganz Europa war im Kampfe oder rüstete sich. A. verstand die Stimme seiner Zeit, die mit mächtigem Rufe durch die Staaten ging und Freiheit mit Gesetz und Ordnung foderte. Er beantwortete diesen Ruf in der Proclamation von Kalisch unterm 25. März 1813. Sie begeisterte Deutschland, das sich in Masse erhob und Gut und Leben mit frohem Muthe an seine Befreiung setzte, deren Früchte ihm zeitgemäße Verfassungen sichern sollten. Was die Völker vertrauensvoll geopfert, geduldet und gethan, die Geschichte wird es aufbewahren und der Nachwelt sagen, wie auch den Lohn, der ihnen dafür geworden. Aber sie wird auch sagen, daß Alexander, immer von gleicher Treue und gleichem Edelmuthe, sich im Siege mäßig und gerecht erwies. Selbst in Frankreich trat er mehr als Friedensstifter denn als Eroberer auf. Die Rückkehr Napoleon's von Elba, sein wundervoller Zug durch Frankreich, die Stimmung des Volks, die sich von allen Seiten bedenklich offenbarte, schienen einen tiefen Eindruck auf ihn gemacht zu haben. Das Räthsel, dessen Lösung die Zeit beschäftigte und verwirrte, setzte ihn in Verlegenheit, und die Gefahr der Gegenwart schien ihm noch größere in der Zukunft zu verkünden. Indessen verleugnete er auch in dieser Stimmung das Wohlwollen und die Wahrhaftigkeit seines Charakters nicht. Er gab Polen, das ihm durch die Entscheidung des Wiener Congresses zugefallen war, eine Verfassung, die, wäre sie aufrichtig und treu vollzogen worden, der Welt das gräßliche Schauspiel der blutigen Verstümmelung eines braven Volks erspart haben würde. Es ward nun immer deutlicher, von welcher Art die Bewegung war, die erschütternd durch Europa ging. Der Geist, der sich warnend und immer drohender erhob, ward zum schreckenden Gespenste, dem Furcht und Übertreibung die Gestalt und Absicht eines Ungeheuers lieh. Wohl unserm Welttheil, wohl der Menschheit, hätte man den rechten und wahren Glauben gehabt, um dieses Gespenst zu beschwören! Dem war nicht so. Parteigeist, Selbstsucht, Eitelkeit, Dünkel und Beschränktheit wollten das Unrecht, die böse Absicht und das Verderben nur auf einer Seite sehen. Alexander war es Ernst, den bösen Folgen, die ein solcher Zustand haben mußte, vorzubeugen; und hätte er das Übel erkannt, vielleicht wäre er groß genug gewesen, das Mittel, das es heilen konnte, anzuwenden. Aber leider erkannte er das Übel nicht und wurde durch fremden Einfluß systematisch abgehalten, es kennen zu lernen. Der Fürst von Metternich und der Baron von Lebzeltern übten hauptsächlich jenen Einfluß auf ihn aus, indem sie seinen Verstand durch falsche Vorspiegelungen umstrickten und sein Gemüth mit Schrecken erfüllten vor den zerstörenden Grundsätzen des Liberalismus. Alexander ging in die Schlinge und faßte die Idee, daß er von der Vorsehung berufen sei, die Welt von dem Unsegen der Freiheitsgrundsätze zu befreien. Dies that derselbe Monarch, dessen Mäßigung, Großmuth, Hochsinn, Milde einst die ganze Welt bewundert hatte, der nach der Einnahme von Paris, auf Gründung des Weltfriedens, nicht auf Beute bedacht, die Rathschlüsse der andern Monarchen mäßigte, die Rachsucht der siegreichen Völker bezähmte und, von der Überzeugung geleitet, daß Frankreich auf seinem Standpunkt der Bildung nur mit einer freisinnigen Constitution regiert werden könne, auf die Verleihung solcher Constitution an die Franzosen drang, der auch nach dem zweiten Einzuge in der Weltstadt das Glück und die Freiheit des besiegten Volks bedachte und den König vor den Thorheiten der Ultras warnte. Der Übergang des Kaisers zu den Ansichten der Reaction geschah allmälig, aber unaufhaltsam. So hören wir ihn schon auf dem Aachener Congreß (1818) zum Herzoge von Richelieu sagen: „Je suis libéral, moi, très-libéral; mais je crains les Jacobins, je les hais"; wobei zu bemerken, daß die Jakobiner, die er meinte, Niemand anders waren als die französischen Liberalen, die noch vor zwei Jahren einen Freund an ihm besaßen, ihn unterdessen aber durch ihre freisinnigen Kammeräußerungen mit Besorgniß über die Entwickelung des constitutionellen Lebens erfüllt hatten.

Doch war A. auch jetzt noch kein Gegner des Liberalismus. Erst die Schrift von Stourdza, das Wartburgsfest, die Reden der deutschen Burschenschaft und vollends die Ermordung

Kotzebue's und des Herzogs von Berry machten ihn dazu. Doch hätte er auch jetzt noch bei seinem hellen Geiste und menschenliebenden Gemüthe wieder das innere Gleichgewicht gefunden und sich zur Gerechtigkeit gewendet, wenn er nicht dem Einfluß jener obgenannten Männer und hauptsächlich dem des erstern anheimgefallen wäre. Es geschah infolge des Aufstands von Neapel auf dem Congresse von Troppau. Auf diesem von Metternich veranlaßten Congresse nämlich gab A. dem Beschlusse einer bewaffneten Intervention in Neapel, dem er anfänglich entschieden widerstrebt hatte, seine Zustimmung, weil Metternich ihm die Revolutionen von Spanien, Portugal, Neapel und den Widerstand, den der polnische Senat dem Zaren gezeigt, als Beweise eines allgemein verbreiteten Empörungsgeistes dargestellt und den Schwankenden durch die zu guter Stunde erhaltene Nachricht von einer in Petersburg ausgebrochenen Soldatenmeuterei erschüttert hatte. Hocherfreut über die vom Baron Lebzeltern erhaltene Kunde, eilte der Fürst mit derselben zum Kaiser. „Wie", rief A., „das Regiment der Semenowski'schen Garde? Das ist schrecklich; ein altes Regiment, überhäuft von meinen Wohlthaten!" — „Sire", antwortete Metternich, „der Geist der Empörung ergreift Europa; man muß ihn unterdrücken!" — „Warum setzt mich der Senat nicht in Kenntniß? Kein Wort von meinen Ministern!" — „Wol deswegen, Sire, weil der Aufstand noch nicht bezwungen ist!" — „Ich sehe, Herr von Metternich, Sie haben Recht; es ist eine Krankheit des menschlichen Geistes." — „Es ist Ihre Sache, Sire, sie zu heilen!" — „Was soll geschehen?" — „Mögen Rußland, Preußen und Österreich sich zu einer Erneuerung der Heiligen Allianz und zur Anwendung ihrer Grundsätze vereinigen und ich verbürge mich für die Zukunft." Bei diesen Worten ergriff der Fürst die Feder und faßte das Protokoll ab, durch welches die drei Mächte das Princip der Intervention im weitesten und vollständigsten Sinne für alle Fälle annahmen, wo es um vollkommene Erhaltung des gegenwärtigen, durch die Verträge von 1815 festgestellten Zustandes ihrer Staaten sich handle, betreffe es nun die Regierungsform oder das Staatsgebiet.[1] A. unterzeichnete und sanctionirte so ein System, welches ohne Anerkennung eines selbständigen Volksrechts alles und alles Recht in die Hand der Gewalthaber legte. Er unterzeichnete und bewirkte so, daß das schreiendste Unrecht, die vollkommene Theorie vom Rechte des Stärkern zum öffentlichen europäischen Recht erhoben wurde. Nach diesem Schritt war ihm eine Rückkehr zum Guten und Rechten nicht mehr möglich; er mußte — der Consequenz wegen — auf dem betretenen Wege weiter schreiten, und er that es, wie oft auch seine wiedererwachte bessere Natur sich dagegen sträubte. Dies war namentlich in der griechischen Sache der Fall. Schon lange hatte A. die Unabhängigkeit Griechenlands gewünscht und deshalb noch am Wiener Congreß den Grafen Johann Kapodistrias bei Gründung der Hetärie aufs bereitwilligste unterstützt; als aber der Aufstand des Heldenvolks ausbrach, wandte er sich kalt von seinen auf ihn hoffenden Glaubensbrüdern ab und sprach seinen Abscheu darüber aus, daß sie den Revolutionären von Europa die Hand gereicht. A. sah in ihnen nicht mehr Christen, welche das Märtyrerthum für den Glauben sich ausgewählt, sondern blos Meuterer und Jakobiner und hörte endlich, der gemüthliche, tiefreligiöse Schwärmer, ungerührt die Worte des griechischen Manifestes vom 15. April 1822: „Uns blieb nichts übrig, als den Meineid (der Religionsänderung) zu begehen, oder die Waffen zu ergreifen, um wenigstens mit Ehren zu unterliegen." Denn die Theorie Metternich's, der er einmal beigestimmt, schwebte ihm vor Augen; er verdammte die Aufrührer, weil er sich erinnerte, daß der erste Schutz der Legitimität gebühre. Und nicht nur seine natürlichen Empfindungen vergaß der Kaiser, sondern auch seine politischen Interessen und seine eigene frühere, sowie seiner Vorfahren ganze Politik, die bekanntlich stets dahin gerichtet gewesen, durch Schwächung der osmanischen Macht sich im Süden zu verstärken. Er vergaß, daß der beste Augenblick für Vollführung der Plane Katharina's jetzt gekommen, weil die zu Troppau-Laibach von ihm ausgesprochenen Grundsätze ihm Frieden mit der Pforte geboten. Merkwürdig und immerhin ehrend für A.'s Charakter ist in dieser Beziehung seine Äußerung gegen Châteaubriand, welche dieser in dem Werke über den Congreß von Verona mittheilt. „Es darf", sprach der Kaiser, „ferner nicht mehr eine englische, französische, russische, preußische, österreichische Politik geben, nur eine allgemeine, welche zum Heile Aller allen Völkern und Fürsten zur Richtschnur dienen muß. Ich muß zuerst zeigen, daß ich von der Wahrheit der Grundsätze überzeugt bin, auf welche ich die Allianz gegründet habe. Hierzu bietet die Erhebung Griechenlands die Gelegenheit. Unzweifelhaft würde ein Religionskrieg gegen die Türkei durchaus als in meinem und meines Volks Interesse begründet und von der öffentlichen Meinung meines Reichs begünstigt er-

1) „Histoire de la Restauration par un homme d'état", VII, 102—106.

scheinen; aber ich glaube in den peloponnesischen Unruhen ein revolutionäres Merkmal zu erblicken. Seitdem bin ich von der Idee eines solchen Kriegs abgegangen." Man sieht daraus, A. ließ sich nicht von persönlichen Interessen, sondern von einer Idee leiten und opferte jene gern dieser auf; ein Beweis, daß er letzterer, wie irrig sie war, aufrichtig anhing. Dadurch kam aber A. mit sich in einen innern Zwiespalt: sein Charakter als Mensch hatte stets mit seiner äußern Stellung als Mann zu kämpfen, daher die vielen Widersprüche in seinem Handeln, die wir soeben gesehen haben. Einen weitern Widerspruch enthielt sein Benehmen gegen die Polen. Diesen gab er nämlich eine in jeder Beziehung liberale Verfassung, der er selbst von Herzen zugethan zu sein schien. Nicht lange nachher aber ging er, der constitutionelle König von Polen, bei dem absoluten Kaiser von Rußland in die Schule, legte das den russischen Unterthanen aufliegende Gesetz der Willkür auch den angeblich freien Polen auf, weil er sie für empörungssüchtig hielt, führte das Spionwesen, die Folter, die geheime Polizei bei ihnen ein, verletzte die persönliche Freiheit, hob die Verantwortlichkeit der Minister und die Preßfreiheit auf, verfolgte die Landboten wegen misfälliger Äußerungen, entfernte die polnische Sprache aus der Schule und den öffentlichen Verhandlungen, arbeitete endlich mit Allem dahin, die geistige und sittliche Bildung des Volks zu hemmen, die Polen in Russen zu verwandeln, und machte durch alle diese unseligen Thaten den Aufstand zur Nothwendigkeit. Das Manifest des polnischen Reichstags vom Januar 1831 besagt hierüber: „Einen Augenblick scheint der Kaiser A. geglaubt zu haben, die unumschränkte despotische Gewalt lasse sich mit der Popularität einer liberalen Verfassung vereinigen und die letztere würde ihm einen neuen Einfluß auf die Angelegenheiten Europas gewähren; bald aber erkannte er, daß die Freiheit sich nicht bis zum blinden Werkzeuge des Despotismus erniedrigen lasse, und nun ward er aus ihrem Vertheidiger ihr Verfolger."

A. hätte, seiner Natur getreu, die wohlwollend, mild und freundlich war, gewünscht, auf dem Wege der Belehrung, des Friedens und der Ordnung zum Ziele zu gelangen, dessen Erreichung er für die Aufgabe seines Lebens hielt. So gewann seine Politik einen religiösen Anstrich, der ihm persönlich mehr gewesen ist, nämlich Glaube, Überzeugung. Der pietistische Einfluß frommer Personen, unter denen man besonders die Frau von Krüdener nennt, soll diese Stimmung gesteigert haben. Er hielt es für möglich, die Gestaltung der gesellschaftlichen Ordnung auf die Vorschriften des Christenthums zu gründen, und ward der Schöpfer der Heiligen Allianz — ein großer Gedanke, den nur eine edle Seele haben konnte. Wenn die christliche Welt zu retten war, dann konnte es durch den Glauben sein, das einzige Band, das sie vereint, den einzigen Geist, der sie mit gleicher Gesinnung, gleichen Wünschen, gleicher Hoffnung beseelt, von der Hütte des Knechts bis zum Palaste des Herrn, von dem Niedrigsten, der hinter dem Pfluge geht, bis zum Höchsten, der eine Krone trägt. Der Glaube des Erlösers konnte zum zweiten mal und in Wahrheit die Welt erlösen. Aber dieser beseelende Geist, war er noch lebendig, der Glaube stark und rein, das Christenthum die rechte Christuslehre? In unsern Tagen! und Religion und Politik! Wie sollte sich freundlich einigen lassen, was sich feindlich flieht? Eine Republik macht man, wo sich Republikaner finden, einen heiligen Bund, wo sich Heilige zu ihm vereinen; aber die Politik ward, meines Wissens, nie zu den Heiligen gezählt. Ein ungleicheres Paar hat man nie durch eine Misheirath verbunden. Die Kunst, solche Extreme zu vermitteln, dürfte schwerlich einem Menschen gegeben sein. Wir wissen, wie die Heilige Allianz auch sogleich verstanden ward und welche Resultate sie gehabt.

Man sagt, A. habe später den Zustand Europas und den seines Reichs, die Bedürfnisse seiner Völker und seine eigene Lage besser erkannt und die Täuschung eingesehen, in der man ihn auf vielfältige Weise erhalten, und sei mit Ernst bedacht gewesen, begangene Fehler zu verbessern und durch wirksame Reformen das Wohl seiner Staaten zu sichern. Mit diesem großen Entwurfe beschäftigt, habe er das Mistrauen der Aristokratie erregt, und die Besorgnisse, die seine Absichten eingeflößt, seien kein Geheimniß gewesen. Vermuthungen so unbestimmter Art sind leichter ausgesprochen als erwiesen, und es möchte verwegen sein, sich in eine prüfende Erörterung derselben einzulassen, oder gar den schnellen und unerwarteten Tod des Kaisers damit in Verbindung zu bringen. Er hatte eine Reise in die mittägigen Provinzen seines Reichs angetreten und ward auf derselben von einer Unpäßlichkeit befallen. Über seinen Zustand besorgt, befahl er, nach Taganrog gebracht zu werden. In seiner Begleitung befand sich sein Leibarzt, der Schotte Wyllie, der ihm verordnete, dessen Beistand aber der Kranke gegen das Ende mit Äußerungen des Unwillens abgewiesen haben soll. Die Krankheit nahm einen bedenklichern Charakter an, und nach elf Tagen derselben verschied A. am 1. Dec. 1825 in der Nähe des Schwarzen Meers, 500 Stunden von seiner Hauptstadt. Wenn übrigens der plötzliche Tod

den dann mit den Kräften des Reichs, die A. geweckt und gestaltet, jene gewaltigen Kämpfe gegen die Dänen führen können, wovon Chronisten und Sänger gleich begeistert melden. Die Alfred'sche Epoche geht eigentlich noch bis zum Tode seines Enkels Athelstan. Von da an allerdings ist es vorbei mit der Herrlichkeit des angelsächsischen Reichs. Eine Reihe schwacher, zum Theil nichtswürdiger Fürsten schließt mit dem Betbruder Eduard (Confessor) und das durch innere Fehden, tiefen sittlichen Verfall seiner höhern Schichten, Hunger und Noth der massenhaft leibeigen gemachten untern Classen hülflos gewordene Reich geht 1066 in die Hände des kräftiger organisirten, der nordöstlichen Völkerwiege später entstiegenen germanischen Stamms der Normannen über.

Bis jetzt haben wir nur von A. als königlichem Feldherrn geredet. Nicht weniger groß und in der That noch größer steht er als Herrscher und Gesetzgeber da. Seiner Sorge für Sammlung der Gesetze und eine tüchtige Rechtspflege und Verwaltung verdankt er es, daß noch nach fast einem Jahrtausend das englische Volk seine theuersten Errungenschaften der Volksfreiheit auf „Englands Liebling", den guten König A. zurückführt. Seine Gesetze sind zunächst eine Revision der alten kentischen Königsgesetze; von westsächsischen Fürsten werden die Satzungen König Ine's ebenfalls revidirt mitgetheilt und die eigenen Bestimmungen A.'s zeichnen sich vor jenen durch das Vorwalten des christlichen Elements (aus der Mosaischen Gesetzgebung werden ganze Stücke herausgenommen) und das Heraustreten eines stärkern Königthums aus. Wunderlicherweise hat man in neuerer Zeit A. zu einem Despoten deshalb stempeln wollen, als wenn nicht bei einer Reichsbildung wie der sächsischen, wo dem einen Stammlande Westsachsen die andern kleinen Staaten angeschweißt werden mußten, ein stärkeres Anziehen der Theile vom Centralpunkte aus nothwendig gewesen wäre. Wie weit übrigens das Alfred'sche Regiment von einer Unterdrückung berechtigter Eigenthümlichkeiten, zeigt die Behandlung des Theils von Mercia, welcher nach dem Frieden mit Guthorm dem westsächsischen Reiche zufiel. Daß das Königselement mächtiger erscheint bei einem spätern Westsachsenkönig als bei den Fürsten von Kent oder bei Ine, erklärt sich besser als aus Egbert's angeblicher Schulung für das Königshandwerk am Hofe Karl's d. Gr. aus der einfachen Thatsache, daß jetzt Westsachsen ein großes mächtiges Reich geworden war. Der volksthümliche Charakter A.'s als der volksfreundliche, nach Gerechtigkeit waltende Fürst ist sicher der wahrheitsgetreue, wenn wir auch weder Geschworenengericht, noch Habeas-Corpus-Recht, noch ein allgemeines Landeskataster, noch die Universität Oxford auf die „guten Zeiten König A.'s" zurückführen können.

Was A.'s Bestrebungen zur Förderung des Christenthums und der religiösen Bildung seiner Unterthanen betrifft, so muß man ihn als den treuen Bewahrer jenes angelsächsischen Elements in der Kirche in England betrachten, das Dank der vereinzelten Lage des Landes sich schon früh gebildet hatte und der Kirche einen nationalen Charakter gab, der sie in guter Art bekatholisirte, nach dem staatsstreichähnlichen Ausscheiden der angelsächsischen Heiligen aus dem Kalender, der angelsächsischen Geistlichen aus dem Klerus durch Wilhelm den Eroberer und seine romanische Geistlichkeit sehr bald wieder die alte Herrschaft gewann, dem Königthum in den Streitigkeiten mit dem ultramontanen Vertreter des Papats, Thomas Becket, zur Seite stand und endlich am Tage von Runnymede den Erzbischof Stephan Langton und die ganze Macht der Landeskirche unter dasselbe Banner führte, welches als Vertreter des Adels Wilhelm Pembroke und als Repräsentant des angelsächsischen Bürgerthums der Lordmayor von London emporhielten.

Diesem Bürgerthum, das später als Mittelclasse die wahre Herrscherin des Reichs England werden sollte, leistete A. durch seine Bemühungen für die Errichtung und Erweiterung der Städte, durch seine Begünstigung von Handel und Gewerbe allen Vorschub. So war er es, der die ersten englischen Schiffe von größerer Structur bauen ließ, obgleich der eigentliche Aufschwung Englands als Seemacht in eine viel spätere Zeit fällt.

Aber weder durch seine Feldherrnschaft, noch durch seine Gesetze, seine Städtebauten, seine Begünstigung der Gewerbe hat A. einen so festen Unterbau für die Natur seines Volks gelegt, als durch seine Bemühungen für den Unterricht. Wie Karl d. Gr. lernte er selbst erst spät Latein und schreiben, aber Jung und Alt folgte dem Beispiel, das der Fürst gegeben. Und nicht blos durch Beispiel wollte er wirken. Die angelsächsische Literatur, die älteste germanische und die reichste von allen ältern, ist von A. begründet worden. Seine Übersetzung oder vielmehr Paraphrase des Buchs „De consolatione" von Boëthius, von Orosius' Weltgeschichte, von Beda's Kirchengeschichte u. s. w. sind die Grundsteine der angelsächsischen Literatur und somit auch der spätern englischen Sprache geblieben. Es ist in diesen Werken, von denen

einige vorhandene Abschriften wahrscheinlich theilweise von A.'s eigener Hand herrühren, in Sprache und Gedanken (nicht selten finden sich nämlich Einfügungen des Bearbeiters) eine anziehende Mischung von Kindlichkeit und Männlichkeit, in der sich der Charakter eines in spätern Jahren zu Sprachen und Wissenschaften gelangten strebsamen edlen Mannes wiederspiegelt. Dieser Zug des Alfred'schen Angelsächsischen machte seine Werke besonders für den Schulgebrauch geschickt, und er, der somit selbst die Mittel des Unterrichts vorbereitet, mochte wohl das Gebot erlassen: „daß alle Jugend, die jetzt von freigeborenem englischen Geschlecht ist, solange sie kein anderes Geschäft haben, zum Lernen angehalten werden soll, bis Alle die englische Schrift wohl lesen können, und daß danach die für den geistlichen Stand Bestimmten im Latein unterrichtet werden sollen" (aus der Vorrede A.'s zu seiner Übersetzung der „Seelsorge" Gregor's d. Gr.). In dieser Sorge für den Volksunterricht thäte in England im 19. Jahrhundert das Auftreten eines neuen A. noth. Auch diese Richtung des Alfred'schen Wesens hat das Volk dankbar verherrlicht. Der Volksmund schreibt ihm das wichtigste historische Überbleibsel der angelsächsischen Periode, die angelsächsische Chronik („Chronicon Saxonicum") zu, die allerdings über seine Zeit am werthvollsten ist; und die Kernsprüche der angelsächsischen Sprache wurden als „A.'s Sprichwörter" nacherzählt und gesammelt.

Die Gesammterscheinung A.'s als Trägers und Repräsentanten des angelsächsischen Wesens ist in der populären Auffassung und der politischen Debatte oft Wilhelm dem Eroberer als dem Gründer und Typus des Normannenthums entgegengestellt worden. Noch die Parteien einer spätern Zeit, wie Whigs und Tories, machten A. und Wilhelm zu ihren unterscheidenden Heroen. Daß nach einem A. nichtsdestoweniger ein Wilhelm kommen mußte, machen die letzten hundert Jahre reinsächsischer Herrschaft jedem ruhigen Forscher zur Überzeugung, aber ebenso gewiß ist auch, daß das normannische Element ebenso wie das ältere skandinavische in die angelsächsische Volksnatur übergegangen ist, sich mit ihr amalgamirt hat. Nur in diesem Sinne ist das englische Volk ein Mischvolk, das englische Wesen normannisch-sächsisch zu nennen. Die Angelsachsen bildeten sich so allmälig zu Engländern um, und so ist A. immerhin auch Repräsentant seines Volks in dessen neuerer Epoche. Nennt ihn ja doch schon früh der Volksgesang nicht Westsachsens, sondern Englands Liebling. Mit Recht hat ihm die Geschichte den Namen des Großen gegeben und reichlich hat sich ihm erfüllt, was er gewünscht: „Das ist nun wahrhaftigst zu sagen, daß ich gestrebt habe, würdig zu leben, solange ich lebte, und nach meinem Leben den Mannen, die nach mir kommen, zu hinterlassen mein Andenken in guten Werken — min gemynd on godum weorcum" (aus A.'s Übersetzung des Boëthius). Abgesehen von der ältern Literatur (z. B. Stolberg's „Leben A.'s d. Gr."), sind in den letzten Jahren zwei Monographien über A. erschienen, die eine von Pauli („König Alfred und seine Stelle in der Geschichte Englands", Berlin 1851), eine höchst verdienstvolle Arbeit, die andere von Weiß („Geschichte A.'s d. Gr.", Schaffhausen 1852).

H. Marquardsen.

Algier, s. Barbaresken.

Alimente. So werden die Mittel zum Lebensunterhalt genannt, welche Jemand von einem Andern dargereicht erhält. Sie sind theils natürliche, welche nur den nöthigen Unterhalt für Erhaltung einer menschlichen Existenz begründen, theils bürgerliche (civilia), welche soviel betragen, daß Jemand seinem besondern Stande gemäß leben kann. Im Allgemeinen steht nach Naturrecht und Politik wie nach positiven Gesetzen der Grundsatz fest: jede Familie und jeder selbständige Einzelne sollen sich selbst aus eigenem Vermögen oder Verdienst ernähren. Dieses möglich zu machen ist Sache einer guten Eigenthums-, Steuer- und Gewerbsgesetzgebung, mit passender Nachhülfe der Staatspolizei durch Gründung und Förderung guter Assecuranzen aller Art für Unglücksfälle, wohin auch Pensionen und Witwengelder gehören, und durch Verschaffung nützlicher Arbeiten in außerordentlichen Zeiten. Wo aber trotzdem eigener Unterhalt ohne fremde Nachhülfe nicht möglich ist und auch keine besondere Pflicht zur Alimentation für bestimmte Personen eintritt, da muß das Gemeinwesen nach seinen bestimmten Abtheilungen von Gemeinden, Ämtern, Provinzen einschreiten durch Verdienstverschaffung und Darreichung der natürlichen Alimente, durch öffentliche Arbeitsanstalten und Hospitäler, oder es muß die Regierung durch zweckmäßige Förderung und Leitung von Auswanderungen und Colonien helfen. Nie können christliche Regierungen und Bürger ihre Mitbürger Hungers sterben lassen. Freilich ist, wie die englischen Armengesetze beweisen, auch Gefahr auf der andern Seite zu berücksichtigen. (S. **Armenwesen.**) Besondere Alimentationspflichten Einzelner aber können eintreten durch Verträge, Testamente und Gesetze. Nach natürlichen und politischen

staatsgesetzlichen Bestimmungen, wie sie im Wesentlichen auch unser gemeines Recht enthält, wird Alimentationspflicht begründet durch eheliche, durch älterliche, kindliche und geschwisterliche Verhältnisse, weil immer mehr oder minder das Familienvermögen als ein Gesammtgut der Familienglieder, oder diese als eine moralische Gesammtpersönlichkeit, begründet auf Familienvermögen, gleichsam ein Familienstammgut, betrachtet werden müssen. Hierauf ruhen auch die Gütergemeinschafts- und Intestaterbrechte, vorzüglich die römische Suität, die Notherben- und Pflichttheilsrechte. (S. **Familie, Familienrecht.**) Welcker.

Alleinhandel. Das ausschließliche Recht, ein Geschäft zu betreiben, oder das Monopol, angewendet auf den Betrieb des Handels, ist Handelsmonopol, und der in solcher Weise bevorrechtete Handel ist der Alleinhandel. Es gibt Staaten, welche von dem innern Handelsverkehr alle Fremden ausschließen, wie China und Japan. Nur an wenigen Grenzpunkten ist es Ausländern gestattet, ihre Waaren abzusetzen. Der Alleinhandel gilt ferner oft zwischen dem Mutterlande und den Colonien. Hierauf beruhte sogar der einzige Vortheil, welcher aus den meisten Colonien den Mutterländern erwachsen ist. Andererseits ist der Zwang, alle ihre Bedürfnisse vom Mutterlande zu kaufen und ihre Ausfuhrartikel ausschließlich an dasselbe abzusetzen, den Colonien so lästig und ihrem Emporkommen so hinderlich, daß derselbe die Haupttriebfeder wird, das Joch des Mutterlandes abzuschütteln, sobald sich die Colonien stark genug dazu fühlen, wie der größte Theil des Festlandes von Amerika beweist. Die gewöhnlichste Art des Alleinhandels wurde von Gesellschaften betrieben, welchen zur Aufmunterung weitaussehender und gewagter Unternehmungen Handelsmonopole ertheilt wurden. Über die Vortheile und Nachtheile solcher Ermunterungsmittel und die Beurtheilung derselben vom juristischen, nationalökonomischen und finanziellen Standpunkte aus sind die Art. **Colonien, Handelsgesellschaft, Privilegien** zu vergleichen. K. Mathy.

Alleinherrschaft, s. **Absolutismus** und **Monarchie.**

Allianz oder Bündniß ist heutzutage, wo nicht mehr, wie bei unausgebildeten Staatsverhältnissen im Alterthum und im Mittelalter, einzelne Personen oder Corporationen mit einer Art von Souveränetät Bündnisse eingehen, stets ein Vertrag unter souveränen Regierungen, also ein völkerrechtlicher Vertrag. Von ihm handeln also natürlich alle völkerrechtlichen Werke von Hugo Grotius an. Es gibt aber Allianzen im weitern und engern Sinne. Im weitern Sinne nennt man alle Gesellschaftsverträge unter verschiedenen Völkern zur gemeinschaftlichen Erreichung eines gemeinschaftlichen Zwecks, also auch die Vereine für blos friedliche Zwecke, wie z. B. Zollvereine, Allianzen. Allianzen im engern Sinne, von welchen hier zu handeln ist, beziehen sich auf Leistungen von Hülfe im Kriege. Sowol von Allianzen im weitern als im engern Sinne müssen bleibende Vereinigungen mehrer Völker zum Bundesstaat und zum Staatenbund unterschieden werden. Der Bundesstaat ist eine staatliche Einigung mit bleibender staatsrechtlicher oder mit personen- oder staatenrechtlicher Natur. Der Staatenbund ist eine bleibende reale, aber blos völkerrechtliche Vereinigung. Über die verschiedene rechtliche Natur dieser beiden bleibenden Einigungen Bundesstaat und Staatenbund handelt der Artikel **Bund.** Unter Allianz aber versteht man blos ein obligationenrechtliches, seiner Natur nach vorübergehendes Gesellschaftsverhältniß unabhängiger Völker untereinander. In der rechtlichen Natur dieses Gesellschaftsverhältnisses und seinem Gegensatz zum Bundesstaat und Staatenbunde liegt es begründet, daß jedes Volk denselben in dem völkerrechtlichen Verkehre je nach Bedürfniß eingehen, aber auch nach seinen Bedürfnissen wieder kündigen kann, wie jeden Gesellschaftsvertrag. Nur darf dieses nicht mit verletzender Täuschung zum Schaden des Mitcontrahenten zur Unzeit geschehen. Sonst aber enthält auch die etwaige Vertragsbestimmung einer bleibenden oder dauernden Allianz keine stärkere Verpflichtung, in derselben stets zu verharren, sondern es sagt dieses nur, daß vorläufig die Contrahenten keine bestimmte Zeit seiner Auflösung wissen oder feststellen wollen.

In diesem Sinne eines bloßen obligationenrechtlichen Gesellschaftsvertrags zu kriegerischer Hülfe ist also die Allianz zu verstehen, von welcher dieser Artikel handelt. Diese Allianz ist also der Vertrag, wodurch ein Staat sich gegen einen andern zur Hülfeleistung entweder in einem bereits ausgebrochenen Krieg oder für den Fall eines etwa künftig ausbrechenden verpflichtet. Allianzen sind in der Regel wechselseitig, doch können sie auch einseitig sein, zumal in den Fällen, wo es sich blos um Hülfe in einem bestimmten Kriege handelt, demnach der Staat, welcher einem der kriegführenden Theile seinen Beistand zusagt, nicht eben auch hinwieder des Beistandes des andern bedarf. Die Allianzen werden eingetheilt in Offensiv- und Defensivallianzen, je nach der gleichnamigen Eigenschaft der Kriege, für welche die Hülfeleistung versprochen wird;

sodann in gleiche und ungleiche, je nachdem sie für die gegenseitige Stellung der Alliirten das Verhältniß der Gleichheit oder der Ungleichheit, z. B. der Schutzherrlichkeit, Tributpflichtigkeit oder anderer Abhängigkeit, statuiren; weiter in allgemeine und besondere, d. h. in solche, welche überhaupt, d. h. für jeden eintretenden Fall des Bedürfnisses geschlossen sind, und jene, die nur für einen bestimmten Fall oder eine bestimmte Zeit oder nur gegen einen bestimmten Feind zur Hülfe verbinden; endlich noch, in Bezug auf die Innigkeit der Verbindung oder auf den Grad der Theilnahme am Kriege, in einfache Allianzen, sodann Kriegsgemeinschaften (welche, wenn sie vielgliederig sind, wol auch Coalitionen genannt werden) und bloße Subsidientractate, drei wesentlich verschiedene Verhältnisse, auf deren Charakterisirung wir zurückkommen werden.

Wir wenden uns zuerst zur allgemeinen Frage: inwiefern sind Allianzen rechtlich erlaubt? In der Praxis zwar wird diese Frage nur selten aufgeworfen, denn man betrachtet die Hülfeleistung im Kriege nicht anders als jeden andern Dienst und meint eben, Alles sei hier Recht, worüber die Vertragschließenden übereinkommen. Des Rechts Desjenigen, gegen welchen die Allianz geschlossen wird, gedenkt man nicht, so wenig als des Rechts des eigenen Volks, welches etwa um der persönlichen Freundschaftsverhältnisse zwischen seinem Herrn und einem andern Herrscher, oder der Durchführung gewisser, zwar den Häuptern wohlgefälliger, doch ihm selbst verhaßter Ideen willen gegen seine Neigung wie gegen sein Interesse in verderbliche Kriege geführt wird. Des letzten Punktes jedoch zu gedenken ist nicht hier die geeignete Stelle; wir beschränken unsere Frage auf das Recht Desjenigen, gegen welchen die Allianz geschlossen wird.

Da nach einem anerkannten Grundsatz in der Regel jeder Krieg für beiderseits gerecht geachtet werden muß, weil nämlich das auf einer oder der andern Seite vorhandene Unrecht nicht erscheinend, d. h. nicht erwiesen ist, so unterliegt die Schließung jedes Hülfsvertrags mit einem kriegführenden Theil gegen den andern dem wichtigen Bedenken, daß man dadurch diesen letztern wirklich beleidige, daß man nämlich gegen ihn, der da im äußerlichen Recht, d. h. nicht im äußerlich erkennbaren Unrecht, befindlich ist, gleichwol einen Zwangsversuch anwende, oder daß man über ihn eine richterliche Gewalt, die zwischen unabhängigen Mächten nicht stattfindet, zur Ungebühr sich anmaße. Allein jene im Allgemeinen wahre Regel leidet gleichwol Ausnahmen. Manche Kriege sind offenbar, d. h. jedem Verständigen deutlich erkennbar, ungerecht, sowie auch im Streit zwischen Einzelnen ein rein räuberischer Angriff oder ein boshafter Mordversuch sich wohl unterscheiden läßt von einem um der Rechtsdurchführung oder Behauptung willen unternommenen Kampf. Jedes offenbare Unrecht aber ist eine Verletzung, wenigstens Bedrohung Aller; ich kann daher seine Abwendung zu meiner eigenen Sache machen und habe dabei nur die Stimme der Klugheit zu hören, ob es für mich räthlich sei oder nicht, es zu thun. Das Unrecht kann übrigens in der Materie oder in der Form bestehen.

Schon die Thatsache z. B. eines Angriffs ohne Kriegserklärung reicht hin, denselben zum ungerechten zu stempeln, und oft geht aus dem eigenen Manifeste des einen Theils die Ungerechtigkeit seiner Foderung oder Weigerung, oder auch die Unverhältnißmäßigkeit der in Anwendung gesetzten Zwangsmittel hervor. Auch die unbedingte Ablehnung jeder gütlichen Ausgleichung, zumal der etwa vom Gegner angetragenen Unterwerfung unter ein schiedsrichterliches Erkenntniß, erscheint (wenigstens nach der reinen Theorie, wennschon nicht nach der Praxis) als wirkliches Unrecht und fodert selbst die Unbetheiligten zur Einmischung behufs der Herstellung des Friedens auf. Gar oft aber sind bei dem Gegenstande eines Streits außer den Hauptkriegführenden noch mehre Andere wirklich rechtlich betheiligt, und je nach dem Laufe des Kriegs oder nach seinen muthmaßlichen Folgen können es noch Andere werden. Im ersten Falle, wenn nämlich in Bezug auf Grund oder Gegenstand des Kriegs ein gemeinsames Recht oder ein gemeinsames Interesse zwischen dem Hauptkriegführenden und seinem Verbündeten obwaltet, führt der letztere gewissermaßen auch seinen eigenen Krieg, und sein Bündniß ist alsdann ebenso gerecht oder ungerecht wie dieser Krieg selbst. Der zweite Fall tritt ein, wenn der Krieg eine Wendung nimmt, welche den einen Theil in den Stand setzt, vielleicht auch schon erkennbar in ihm das Vorhaben erzeugt hat, den Sieg zur Erlangung einer solchen Machtvergrößerung, überhaupt zu einer solchen Änderung der bestehenden Machtverhältnisse zu benutzen, daß daraus eine Störung des bisherigen allgemeinen Systems, überhaupt irgend eine Gefahr für andere Mächte hervorgehen kann. Wenn eine solche Gefahr erkennbar vorliegt, so mag, ohne Unterschied der ursprünglichen Kriegsursache, jeder dadurch mittelbar oder unmittelbar Bedrohte die genügende Sicherstellung dagegen verlangen und, wenn diese verweigert wird, mit vollem Recht zu den Waffen greifen.

Durch diese Betrachtungen wird dem Rechte, Allianzen zu schließen, immer noch ein weiter

Spielraum eröffnet, aber die Praxis begnügt sich nicht damit, sondern sie statuirt ein ganz unbeschränktes Recht und ist daher in Bezug auf die Behandlung mehrer Gattungen von Verbündeten weit milder, als diese nach der reinen Theorie verlangen könnten. So erlaubt sie die Schließung allgemeiner, sowol offensiver als defensiver Allianzen, während das Vernunftrecht sie nur mit der Beschränkung gutheißen und für rechtlich wirksam achten kann, daß der Alliirte sich das Anerkenntniß der Gerechtigkeit der Sache, zu deren Behauptung er seinen Beistand leisten soll, vorbehalte, d. h. also, daß er unverpflichtet zu solchem Beistande sei, wenn der Krieg ein erkennbar ungerechter ist. Wo solcher Vorbehalt nicht gemacht oder vorausgesetzt wird, demnach der einseitige Kriegsbeschluß des einen Verbündeten sofort dem andern die Schuldigkeit der Hülfeleistung auflegen soll, da sprechen entweder die Contrahenten eine Nichtachtung oder Verachtung des Rechts dadurch aus, oder, was wol auch oftmals der Fall ist, besonders bei Allianzen der Schwachen mit den Starken, es ist unter dem Namen der Allianz im Grund ein Dienstbarkeits-, gewissermaßen ein Unterwerfungsvertrag geschlossen worden, wonach das Urtheil oder der Wille des einen Theils das Gesetz sein soll für den andern. Die Allianzverträge der Römer und die der Franzosen sowol in der republikanischen als in der ältern kaiserlichen Zeit mit ihren vielen Vasallenstaaten geben hiervon den eindringlichsten Beweis.

Zwischen Offensiv- und Defensivallianzen ist in Bezug auf rechtliche Zulässigkeit wenig Unterschied; denn Offensivkriege können ebenso gerecht sein als defensive. Dennoch ist die Unterscheidung praktisch bedeutsam, weil, wer blos eine Defensivallianz schloß, im Offensivkrieg keinen Beistand schuldig ist, auch weil, wenigstens nach dem positiven Recht, eine Defensivallianz, wenn sie schon vor dem Kriege geschlossen ward, den Verbündeten noch nicht als Feind Desjenigen, gegen welchen er tractatmäßig die Hülfe zu leisten hat, erscheinen macht, während bei Offensivallianzen so milde Beurtheilung nicht stattfindet. In der That jedoch würde das strenge Recht auch im ersten Falle erlauben, den Alliirten des Gegners als Feind zu behandeln, weil seine Theilnahme auch am bloßen Defensivkriege und in Kraft früherer Tractate ihn gleichwol als einen der Rechtsfoderung des Angreifers sich thätig Widersetzenden darstellt, ihn folglich mit dem Hauptgegner wie zu einer Person macht, ja, weil die Streitsache ihn unmittelbar nicht angeht, bei ihm fast eine noch feindlichere Gesinnung als bei jenem verkündet. Ähnliches gilt bei blos theilweiser, genau begrenzter Hülfeleistung, wie die von Österreich und Preußen gegen Rußland im Jahre 1811. Übrigens fließt die schonende Behandlung, die solchen Alliirten widerfährt, in der Regel mehr aus Politik als aus Achtung eines vermeinten Rechts. Man duldet die dem Gegner gewährte Hülfeleistung (wenn sie das Tractatmäßige nicht überschreitet) als etwas blos um der Pflicht willen und ohne alle feindselige Gesinnung Geschehendes und beschränkt sich also auf Bekämpfung des Hülfscorps lieber, als daß man durch Kriegserklärung gegen den Alliirten denselben zur Entfaltung seiner vollen Kraft bewege. Wir finden daher, daß nach Umständen auch ein härteres Verfahren stattfindet und der Alliirte, ohne Berücksichtigung seiner Vertragspflicht, lediglich als Feind behandelt wird.

Das strenge (Vernunft-) Recht würde solches selbst gegen Denjenigen erlauben, der mit dem Gegner blos einen Subsidientractat geschlossen, weil schon aus einem solchen, wenn auch nicht gerade eine feindselige Gesinnung, doch wenigstens eine thätige Theilnahme an der von einem Andern ausgeübten Feindseligkeit hervorgeht, wodurch mithin Derjenige, gegen welchen dieselbe gerichtet ist, sich mit Recht beleidigt, d. h. angegriffen betrachten kann. Subsidientractate, die man (wie wir oben bemerkten) selbst als eine Hauptgattung der Allianzverträge aufstellt, bestehen nämlich darin, daß ein Staat (d. h. eine Regierung) einem der kriegführenden Theile oder überhaupt einer Macht für den Fall irgend eines künftigen Kriegs eine Anzahl Truppen gegen eine dafür bedungene Geldvergütung überläßt, ohne sonst an dem Kriege, zu welchem diese Truppen verwendet werden möchten, den mindesten eigenen Antheil zu nehmen. Verträge dieser Art können als mit der Ehre und dem Recht vereinbarliche nur aus Unkunde oder aus Verachtung der Rechts- und Ehrenpflicht geachtet werden. Sind die Truppen, die man der fremden Macht vermiethet, solche, die etwa mit Zwang ausgehoben oder unter dem Titel der Bürgerpflicht unter die Waffen gerufen wurden, so ist die Rechtswidrigkeit, die dadurch begangen wird, eine doppelte, einmal nämlich die gegen Denjenigen, wider welchen die Truppen verwendet werden sollen (also, wenn die Verpflichtung eine allgemeine ist, überhaupt gegen Alle, wider welche die vermietheten Truppen in den Streit könnten geführt werden), und dann in noch höherm Grade gegen das eigene Volk oder die Glieder desselben, die man so als willen- und rechtlose Kriegswerkzeuge, mithin nach Sachenrecht an Fremde verhandelt. Wären jedoch die Truppen freigeworbene Söldlinge, mithin vermöge eigenen Willens Kriegs-

knechte, so könnten freilich diese, falls der Vertrag der Anwerbung nicht etwas Anderes mit sich bringt, über ihre Verwendung als Kriegswerkzeuge sich nicht beklagen; aber die Beleidigung oder die Anfeindung Desjenigen, zu dessen Bekämpfung diese Kriegsmaschinen vermiethet wurden, bliebe dieselbe. Vermiethete Truppen sind in Bezug auf den Gegner den unentgeltlich gestellten oder aus Allianzpflicht überlassenen völlig gleich, und der Krieg gegen den Truppenvermiether ist daher nicht weniger gerecht als jener gegen sonst einen Alliirten des Feindes. Selbst die sogenannten Capitulationen, welche die Schweizercantone mit auswärtigen Mächten wegen Überlassung von frei anzuwerbenden Soldaten zu schließen gewohnt waren, fallen, insofern die Staatsgewalt selbst dabei als paciscirend eintritt, unter dieselbe Beurtheilung und streiten überdies, da sie in der Regel mit absoluten Monarchen geschlossen wurden, gegen das republikanische Princip und zugleich, da die Schweiz sich der Anerkennung einer allgemeinen Neutralität erfreut, gegen die mit einer solchen natürlich verbundenen Pflichten. Übrigens gibt es Subsidientractate, die, wenn sie auch den Gegner zum Kriege berechtigen, gleichwol rechtlich nicht minder zulässig als eine gemeine Allianz oder ein selbsteigener Krieg sind. Es sind dies diejenigen, die zwischen den Genossen desselben Streits oder zwischen den bereits Verbündeten zur Durchführung der ihnen gemeinschaftlichen Sache geschlossen werden. Wenn nämlich einmal eine solche Kriegsverbindung besteht, so mag jeder der Theilnehmenden in die Masse der zur Kriegführung zu verwendenden Mittel dasjenige einwerfen, was er eben besitzt oder woran er reicher ist, also Geld, Eisen oder Leiber; und so waren die Subsidien, welche in den verschiedenen Coalitionskriegen gegen Frankreich die Continentalmächte von England annahmen, keine Verletzung weder des Rechts noch der Politik.

Der Unterschied zwischen den beiden andern Arten von Hülfsverträgen, nämlich den einfachen Allianzen und den Kriegsgemeinschaften, besteht darin, daß bei den erstern nur einer der Verbündeten als hauptkriegführend, der andere aber blos als hülfeleistend erscheint, bei den letztern dagegen sämmtliche Theilnehmer die Eigenschaft von Hauptkriegführenden haben und unter sich in Bezug auf solche Kriegführung eine wirkliche Gesammtpersönlichkeit bilden. Die natürlichen Folgen solchen Unterschieds sind, daß der blos einfach Verbündete keine zählende Stimme besitzt bei Festsetzung des Kriegsplans und, außer dem Antheil an der Beute, welcher dem Hülfscorps nach den allgemeinen Kriegsregeln gebührt, auf den Siegesgewinn, insbesondere auf die Eroberungen durchaus keinen Anspruch zu machen hat, und daß der hauptkriegführenden Macht das Recht, den Frieden (worin jedoch der Verbündete mit einzuschließen ist) auf beliebige Bedingungen zu unterhandeln und abzuschließen, ungetheilt zukommt. Übrigens werden die Verhältnisse zwischen den Verbündeten, insbesondere das Maß der Leistung und Gegenleistung, durch den Allianzvertrag zuweilen näher bestimmt; doch höchst schwer ist, Bestimmungen zu treffen, welche, je nach dem Gange des Kriegs oder anderer Ereignisse, nicht Zweifeln und Streitigkeiten Raum geben. Dasselbe und in noch höherm Maße findet bei Kriegsgemeinschaften statt. Die Erhaltung der Eintracht unter den dergestalt Verbündeten ist die schwierigste Aufgabe und ihr Gelingen die größte Seltenheit. In den Berathungen über den Kriegsplan, über die allseitig aufzubietende Kraft, über die Vertheilung der Kriegsgewinnste und Verluste u. s. w. liegen die besondern Interessen der Glieder gar vielfach im Streit mit den allgemeinen der Gesammtheit, und allzu leicht erringt die Selbstsucht den Sieg über die gesellschaftliche Pflicht. Die vielen Coalitionskriege gegen das revolutionäre Frankreich sind davon in der neuen Zeit die eindringlichsten Beispiele; und es war der grenzenlose Haß gegen den gewaltigen Sieger, es war die unendliche Furcht vor seinem zermalmenden Fußtritt nöthig, um, als die letzten, entscheidenden Loose zu werfen waren, die Verbindung der wider ihn Aufgestandenen vor Zerwürfniß und Auflösung zu bewahren. Als Regel für dieses Kriegsverhältniß gilt übrigens die Gemeinschaftlichkeit in Bezug auf die Kriegführung selbst und auf ihre Erfolge. Die Beiträge der Verbundenen an Streitern und andern Kriegsmitteln werden natürlich im Verhältniß zu den Kräften der Einzelnen bestimmt, und es geht die eventuelle Verpflichtung (wie selbst bei der gemeinen Allianz häufig statuirt wird) für den Fall der Noth auf das Aufbieten der gesammten Kraft. Die Eroberungen, wenn auch nur von einem der Verbündeten gemacht, werden als Gemeingut geachtet und ebenso die Länderverluste des einen als Gesammtverlust. Daher soll im Frieden eine Ausgleichung stattfinden. Die von dem einen Verbündeten eroberten Provinzen dienen als Compensationsgegenstand für die von dem andern verlorenen. Keiner der Verbündeten darf Frieden schließen ohne den andern; die Verbindung dauert nach Begriff und Zweck fort bis zum Ende des Kriegs.

Indessen gibt es der Ursachen genug, welche hier wie bei der gemeinen Allianz eine frühere

Lostrennung vom Bunde oder ein Aufsagen des Bündnisses rechtfertigen, oder die wenigstens als scheinbare Vorwände des Bruchs, als Beschönigungsgründe der Untreue gelten. Wenn auch der Vertrag nichts ausdrücklich darüber festsetzt, so mag doch als sich von selbst verstehende Clausel oder als stillschweigende Bedingung geachtet werden das Recht des Zurücktritts im Fall einer sonst drohenden Gefahr des völligen Untergangs, überhaupt im Fall einer äußersten Bedrängniß eines Verbündeten, welcher abzuhelfen der andere nicht im Stande oder nicht geneigt ist. Auch läßt sich nicht verkennen, daß bei einer wesentlichen Änderung der Umstände, wonach die früher aus vernünftigen Gründen geschlossene Allianz jetzt, wenn sie fortdauern sollte, eine unvernünftige, eine dem ausdrücklich erklärten oder sonst erkennbaren Zweck der Allianz widerstreitende sein würde, die Aufkündigung derselben erlaubt sein müsse. Endlich mag auch die Nichterfüllung wesentlicher Verpflichtungen des einen Theils, wozu auch eine muthwillige Kriegsverlängerung oder eine Ablehnung billiger Friedensbedingungen von Seiten eines Verbündeten gehört, dem andern das Recht der Lossagung geben. Ob jedoch solche Gründe in einem concreten Falle wirklich vorhanden oder nur fälschlich vorgeschützt seien, darüber entscheidet das verständige Urtheile der Mit- und Nachwelt, nicht aber die allgemeine Theorie. Die Geschichte enthält mehr Beispiele von Bundbruch aus engherzigen, egoistischen Gründen oder auch aus schnöder Leidenschaft, als von rechtlich zu billigender Lostrennung. Als im Spanischen Erbfolgekriege England die Sache Österreichs verließ, nachdem durch Kaiser Joseph's I. Tod die deutschen und ungarischen Erblande an seinen Bruder Karl, welchem England früher die spanische Krone zu verschaffen suchte, fielen, so war dieses recht und vernünftig, weil der Zweck der Allianz, welcher darin bestand, die Vereinigung zweier mächtiger Kronen auf einem Haupte zu hindern, jetzt durch die Fortsetzung der Allianz wäre umgestoßen worden. Und als Österreich, durch die Schläge Napoleon's im Jahre 1809 auf das Äußerste gebracht, einen Separatfrieden mit Frankreich ohne Theilnahme Englands einging, sprach selbst die britische Regierung Österreich vom Vorwurfe der Abtrünnigkeit frei. Die wechselnden Allianzen des Großen Kurfürsten von Brandenburg im Dreißigjährigen Krieg, sowie jene im schwedisch-polnischen fodern freilich ein anderes Urtheil auf, und auch Friedrich's II. im Österreichischen Erbfolgekrieg getriebenes, bis auf ihn nicht vorgekommenes Spiel mit Allianzen und der das deutsche Vaterland preisgebende Separatfriede von Basel mit der französischen Republik (5. April 1795) fallen unter dasselbe. Die allgemeinen naturrechtlichen Regeln von der Auslegung der Verträge, welche für die Allianzen gelten, kommen natürlich oft in Collision mit der Politik. Doch gibt auch politisch die Rechtlichkeit eine sehr große Kraft. Rotteck.

Allianz, Heilige, oder Heiliger Bund. Also wird die Verbindung genannt, welche nach der zweiten Besiegung Frankreichs durch die Großmächte, zwei Monate vor der Unterzeichnung des zweiten Pariser Friedens, von den siegreichen und damals noch in Paris anwesenden drei Monarchen, den Kaisern von Rußland und Österreich und dem König von Preußen, am 26. Sept. 1815 persönlich — ohne erscheinende Theilnahme ihrer Minister — geschlossen wurde. Geist und Inhalt, Anlässe, Umstände und Folgen dieser Verbindung sind so außerordentlich, daß im ganzen Laufe der Weltgeschichte kein anderes Ereigniß, keine andere politische Verhandlung mit ihr auch nur verglichen werden kann. Zwar finden wir in frühern Jahrhunderten mehre Bündnisse, die sich „heilig" nannten, wie insbesondere dasjenige, welches der König Franz I. von Frankreich bald nach dem Frieden von Madrid (1526) gegen seinen Besieger, Kaiser Karl V., mit dem Papst, mit Venedig, Mailand und England schloß, und schon früher (1509) dasjenige, welches wider König Ludwig XII. von Frankreich der Papst mit den Venetianern (wider welche er kurz zuvor mit dem König alliirt gewesen) einging, und zu welchem auch Ferdinand der Katholische von Spanien und Heinrich VIII. von England traten; ebenso der aufrührerische Bund, der von den katholischen Großen in Frankreich — das Haus Guise an der Spitze — wider ihren König Heinrich III. errichtet ward (1586); aber trotz der gleich anmaßenden als heuchlerischen Benennung und trotz der religiösen Dinge, die man als den Gegenstand solcher Bündnisse bezeichnete, waren sie gleichwol das Werk blos gemeiner Leidenschaften und selbstsüchtiger materieller Interessen: die Ideen wurden nur vorgeschützt, zum Deckmantel genommen, als Verführungsmittel misbraucht. Auch blieben jene Liguen in Bezug auf Macht und Wirkung nur von untergeordneter Bedeutung. Ganz anders die neueste Heilige Allianz. Es ist unverkennbar, daß ihr Grund oder die Quelle, woraus sie entsprang, wirklich in Ideen oder in Gefühlen, nicht in gemeinen materiellen Interessen lag. Die unerhörten Schicksalsschläge, welche während der Revolutionskriege die Gewaltigen des Welttheils getroffen hatten, der wunderähnliche Umschwung der Dinge und, nach abermaligem höchsten Erschrecken, der endliche glor-

reiche Triumph, alles Dies mußte wol für religiöse Eindrücke empfängliche Gemüther zur Andacht stimmen, mit himmelwärts gerichteten Gedanken und Empfindungen erfüllen, fromme Rührung und gute Vorsätze erzeugen. Dazu kam, daß man sich nicht verbergen konnte und nicht verbarg, wie an den harten Unfällen, die man erduldet, an den schweren Leiden, die über Könige und Völker gekommen, großentheils die eigenen Sünden der Regierungen schuld gewesen, weswegen das Gewissen mahnte, womöglich wieder gut zu machen, was man verschuldet, und der Wiederkehr ähnlicher Verirrungen nach Kräften zu steuern. Endlich ist wol zu begreifen, daß der Haß gegen den furchtbaren Napoleon, welcher die Gewaltigen so oft und so schrecklich gedemüthigt, mit dem Haß gegen die Revolution, als deren — wenn gleich undankbarer — Sohn er emporgestiegen, sich vereinbarte und den letztern, welchen ohnehin die Aristokratie durch unablässiges Aufhetzen nährte, auf den höchsten Punkt trieb. Infolge solcher natürlichen Gemüthsbewegung erklärten die drei Monarchen in der merkwürdigen Urkunde, die sie über ihren Bund errichteten, daß ihnen die erschütternden Begebenheiten der letzten drei Jahre die innige Überzeugung gewährt hätten, all ihr Thun müsse in Zukunft auf die erhabenen Wahrheiten, welche die heilige Religion unsers Heilands lehrt, gegründet werden, und es dürften daher in der Verwaltung ihrer Staaten, sowie in ihren wechselseitigen politischen Verhältnissen nur die Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens die Richtschnur sein. Daher wollten die drei contrahirenden Monarchen, wie die Heilige Schrift es verlange, durch die Bande einer wahren unzertrennlichen Brüderschaft vereinigt bleiben, sich als Landsleute betrachten und in jedem Falle Hülfe und Beistand leisten; auch wollten sie ihre Unterthanen und Heere, denen sie wie Familienväter vorstünden, in demselben brüderlichen Geiste leiten. Die drei Monarchen sähen sich nur als Bevollmächtigte des Himmels an, um drei Zweige einer und derselben Familie zu beherrschen, und erkännten, daß die christliche Nation, zu welcher sie und ihre Völker gehören, in der That keinen andern Souverän als denjenigen habe, dem allein die Macht gebührt, nämlich Gott und unsern göttlichen Erlöser, Jesus Christus, das Wort des Allerhöchsten, das Wort des Lebens. Die Urkunde schließt mit der Erklärung der Bereitwilligkeit, alle Mächte, welche die heiligen Grundsätze dieser Allianz feierlich anerkennen wollten, liebend in dieselbe aufzunehmen. In Gemäßheit solcher Erklärung ergingen dann auch wirklich an alle Mächte Europas, mit Ausnahme des Papstes und der Pforte, Einladungen zum Beitritt. Alle traten auch wirklich bei, mit alleiniger Ausnahme Englands, dessen Regent übrigens seine persönliche Anhänglichkeit an die Grundsätze der Heiligen Allianz betheuerte und nur in der Verfassung seines Reichs, welche ihm das Eingehen eines Bündnisses ohne die Theilnahme verantwortlicher Minister verbiete, das Hinderniß des förmlichen Anschlusses fand.

Wir haben der Gesinnung der Häupter, welche die Heilige Allianz schlossen, volle Gerechtigkeit widerfahren lassen; eine freimüthige Beurtheilung des Bundes selbst und seiner Urkunde nach Inhalt, Princip und natürlicher Folgerung wird uns jetzt erlaubt sein, um so mehr, da die Heilige Allianz, obschon nicht ausdrücklich aufgelöst und die Richtung einiger großen Cabinete noch heute bestimmend, dennoch jetzt nicht mehr besteht, demnach der freien Geschichte anheimgefallen ist. Zur nähern Begründung dieses Satzes weisen wir auf folgende Thatsachen hin. Als Österreich, Rußland und Preußen auf dem Congresse von Troppau zur bewaffneten Intervention in den Angelegenheiten Neapels sich vereinigt und in der deshalb an ihre Gesandten erlassenen Circulardepesche vom 8. Dec. 1820 sich dahin ausgesprochen hatten: „Die Mächte üben ein unbestreitbares Recht aus, indem sie auf gemeinschaftliche Sicherheitsmaßregeln gegen Staaten, in welchen ein durch Aufruhr bewirkter Umsturz der Regierung, auch nur als Beispiel betrachtet, eine feindselige Stellung gegen alle rechtmäßigen Verfassungen und Regierungen zur Folge haben müßte, Bedacht nehmen" — erklärte sich England, das mit Frankreich zum Beitritt eingeladen wurde, durch Umlaufschreiben vom 19. Jan. energisch gegen die dem Beschluß der drei Monarchen zu Grunde gelegten Principien, erklärte es ferner, daß es seinen Beitritt nicht nur versage, sondern auch gegen jede Auslegung der Verträge protestire, wonach ein solcher Beitritt möchte gefodert werden. Diesem Grundsatze treu nahm England auch an dem zu Verona gefaßten Interventionsbeschlusse der Heiligen Allianz keinen Antheil, rieth vielmehr eine friedliche Vermittelung an. Später nahm dasselbe England — man stoße sich nicht daran, daß wir immer nur England anführen; denn wenn dasselbe der Heiligen Allianz sich auch nicht förmlich anschloß, so war es wegen des persönlichen Beitritts Georg's IV. anfangs doch als Glied jenes Bundes zu betrachten — in Bezug auf die aufgestandenen spanischen Colonien in Südamerika seine besondern Maßregeln, ohne sich darüber mit den andern Mächten in Congreßverhandlungen einzulassen. Einsehend, daß keine Macht des Festlandes Südamerikas Unabhängig-

keit wünschen könne, weil solche dem Handel Englands die größten Vortheile bringen mußte, anerkannte es nämlich sofort, wenigstens factisch, die Unabhängigkeit der Staaten, welche der That nach ihre besondere politische Existenz begründet hatten, und wahrte dergestalt sein Handelsinteresse. Auch in der griechischen Sache that England einen besondern Schritt, indem es zuerst das Blockaderecht der jungen Regierung anerkannte. Die nämliche griechische Sache rief eine förmliche Spaltung unter der Heiligen Allianz hervor, indem England, Rußland und Frankreich — ohne Theilnahme Österreichs und Preußens — im Vertrage vom 6. Juli 1827 zur gemeinsamen planmäßigen Verwendung für die Griechen sich verbanden. Schon nach dieser Trennung konnte vom Fortbestand der Heiligen Allianz als einer politischen Verbindung keine Rede mehr sein; die Heilige Allianz zerfiel aber noch vollständiger infolge der Julirevolution. Denn durch diese sagte das Frankreich der Restauration feierlich vor aller Welt durch Wort und That von den Grundsätzen der Heiligen Allianz sich los, stand von nun an, mit England verbunden, den östlichen absoluten Mächten als Hüter des constitutionellen Princips diametral entgegen, und nur das allseitig gefühlte Bedürfniß des Friedens, die Macht der Interessen vermochte fortan den Ausbruch eines offenen Kriegs zwischen den „durch die Bande einer wahren und unzertrennlichen Brüderschaft vereinigten" Mächten zu verhindern. Abermals erfolgte 1834 eine Trennung unter den Getrennten durch die Quadrupelallianz der constitutionellen Mächte England, Frankreich, Spanien und Portugal. „Dieselbe hat", sagt Gagern, „die große Allianz, wo nicht der Form nach gebrochen, doch in der Wirklichkeit aufgehoben." Unsere Beurtheilung wird nicht die sentimentale, auch nicht die religiöse oder moralische Seite der Bundesurkunde ins Auge fassen, sondern die rechtliche und politische, welche bei Staatsgeschäften immer die erste und wichtigste bleibt. Von dieser Seite nun erregt allernächst ein großes Bedenken das dem Bunde zu Grunde gelegte Motiv oder Princip, welches in der persönlichen religiösen Überzeugung der Häupter, die ihn schlossen, besteht. Eine solche persönliche Überzeugung einzelner Häupter nämlich, als rein subjectiv, als möglicherweise falsch oder auch wandelbar, eignet sich nicht dazu, als Gesetz für die Nationen aufgestellt zu werden. In religiösen Dingen und Richtungen zumal kann die Überzeugung auch des Höchststehenden nimmer von Rechtswirkung für Andere oder gar für ganze Nationen sein, sonst würden diese ihre eigene Glaubensfreiheit einbüßen und nach dem Dictat ihrer Häupter sich ebenso gut gefallen lassen müssen, nach Mohammed's wie nach Christi Gesetz, oder nach schwärmerischen, mystischen wie nach rein verständigen Ideen regiert zu werden. Religiöse Ideen, als ihrer Wesenheit nach immer nur subjectiv, d. h. blos dem Glauben, nicht aber dem Wissen angehörig, können überhaupt nie zum Princip einer dem Recht huldigenden Politik gemacht werden, nicht nur aus der bereits angeführten Ursache, sondern auch darum, weil sie immer die verschiedenartigste Deutung zulassen, demnach der Willkür unter einer heiligen Firma den ungemessensten Spielraum darbieten. Recht und nichts als Recht verlangen die Völker von ihren Fürsten; wer mit Zwangsgewalt bekleidet ist, soll nicht Prediger einer Religion sein.

Einen sehr günstigen Eindruck auf die Gutmüthigen und Arglosen machte die von den Verbündeten übernommene Verpflichtung, nur die Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens sich zur Regel machen zu wollen. Die kältern oder die mistrauischern Naturen, welche in die von allen Seiten ertönende Lobpreisung des Heiligen Bundes nicht sofort einstimmten, wurden mit Zorneseifer zurechtgewiesen, und selbst in der großen „Encyklopädie" von Ersch und Gruber erklärte Benicken die schon früh erklungenen Besorgnisse, es möchte der Heilige Bund eine der Freiheit der Völker gefährliche Richtung nehmen, für „Lästerung der Parteisucht und Factionswuth". Gleichwol wagen wir es, selbst diesen hoffnungsreich tönenden Artikel der Heiligen Allianz mit kaltem Blicke zu betrachten und allernächst zu fragen: ob es überhaupt nöthig sei, daß man sich zur Beobachtung der Gerechtigkeit durch einen Vertrag verpflichte; ob die Schuldigkeit, das Recht zu beobachten, erst durch einen Vertrag geschaffen oder durch einen solchen gestärkt oder verbürgt werde? Auch fragen wir, was die Verpflichtung zur Gerechtigkeit alsdann bedeute, wenn der sich Verpflichtende zugleich Derjenige ist, dessen Ausspruch oder Machtspruch für Recht gelten soll?

Am bedenklichsten aber erscheint uns die — der Kurzsichtigkeit gleichfalls erfreuliche — Verpflichtung zur gegenseitigen (also da der Bund ein allgemeiner werden sollte, zur allseitigen) Hülfeleistung der Monarchen „in jedem Falle". Da der Bund als europäischer, d. h. sämmtliche christliche Regierungen des Welttheils umfassend, gedacht und auch wirklich errichtet ward, so sieht man sich natürlich mit Befremden nach dem übermächtigen oder hochgefährlichen Feinde um, gegen welchen eine so ausgedehnte Verbindung mochte gerichtet sein. Von den außereuro-

päischen Mächten oder Völkern kann doch unserm wohlverwahrten Welttheil keine Gefahr drohen, und die Pforte war damals schon wol des Beistandes bedürftig, nicht aber Gegenstand der Furcht. Untereinander selbst aber hatten die Monarchen, welche soeben zu fortdauernder Freundschaft, Brüderlichkeit und Frieden sich verbunden, gleichfalls keinen Krieg zu befahren, es sei denn nach Auflösung des Bundes, also nach dem Aufhören seiner Bedeutung wie seines Zwecks. Es bleibt also gar nichts zu ersinnen übrig, als was einzelne Politiker augenblicklich behaupteten, nämlich als die Annahme, der Feind, gegen welchen so ungeheuere Anstalten getroffen wurden; sei die Revolution, deren Schreckbild, auch nachdem sie gebändigt war, noch immer die Gewaltigen beunruhigte. Als Revolution aber erscheint den Furchtsamen und Argwöhnischen oder wird von ihnen arglistig dargestellt jedes regere Leben des Volks, jedes Verlangen nach Volksrecht, nach gesetzlich geschirmter, also verfassungsmäßiger Freiheit. Der Geist, welcher seit einem halben Jahrhundert alle edlern Nationen durchweht, der Geist der klaren Erkenntniß jenes Rechts und des auf seine gesetzliche Verwirklichung gerichteten — preiswürdigen, weil den Adel der Menschheit verkündenden — Strebens wird verwechselt mit einzelnen Verirrungen oder Übertreibungen von Schwärmern oder mit Ausbrüchen wilder Leidenschaft oder verbrecherischer Selbstsucht, oder auch mit denjenigen allerdings schreckenden Explosionen jenes Geistes, welche aber nur die Folge allzu harter Unterdrückung, demnach durch Gerechtigkeit leicht zu verhüten sind. Durch so häufige Verwechselung, welche auch bei den Häuptern der Staaten zu erzeugen die Reactionspartei fortwährend geschäftig und leider allzu glücklich ist, entsteht natürlich eine Furcht vor dem Volke bei Denjenigen, die sich dessen Väter nennen, und eine Scheu vor Allem, was Ankündigung oder Nahrung eines edlern geistigen Volkslebens ist. Die Regierungen halten allzu leicht die das Recht und die gesetzliche Freiheit erstrebende Richtung des Volks für eine ihnen feindliche, und da sie jene Richtung bei allen oder doch den meisten Nationen des Welttheils vorwalten und wiederholt in imposanten Erscheinungen sich äußern sehen, so achten sie eine unter sich allen zu schließende Hülfsverbindung, ein von ihnen allen unternommenes gemeinschaftliches Entgegenstreben gegen revolutionäre Gewalt für nothwendig zum Schirm ihrer Throne und ihrer Häuser. Daß hierin die wahre Bedeutung der Heiligen Allianz liegt, dafür sprechen die Thatsachen. Aber man kann es beklagen, ohne es zu verdammen, oder wenigstens ohne die Verdammung weiter gehen zu lassen als gegen die selbstsüchtigen, engherzigen Urheber der Verblendung, d. h. gegen die Reactionspartei. Gelänge das Streben derselben, dann wäre es geschehen um die hoffnungsreich aufgeblühte höhere Civilisation unsers Welttheils; die Nationen würden in Heerden verwandelt und die Throne selbst hätten ihren edelsten Werth wie ihren Glanz verloren. Dahin jedoch wird es nicht kommen. Das, wonach die Verständigsten und Besten unter allen Nationen streben, das, wonach die trotz aller Hemmungen unverkennbar sich äußernde Richtung und Begierde der großen Mehrzahl in allen Classen des Volks geht, das kann nicht bleibend unterdrückt werden.

Wer wird das rein Menschliche und Christliche der von den Stiftern der Heiligen Allianz ausgesprochenen Idee verkennen, daß sie nach den Geboten der Heiligen Schrift in steter Brüderlichkeit untereinander vereinigt bleiben und als Familienväter, welche vom Himmel bevollmächtigt seien, die verschiedenen Zweige einer und derselben Familie zu beherrschen, die christliche Nation nach gemeinsamen Principien derselben Christuslehre regieren wollten? Allein abgesehen von der frommen Gesinnung der Stifter und blos vom Standpunkt des kalten Rechts und der noch kältern Politik betrachtet, gestaltet die Sache sich anders. Die hierin liegende Verkündung einer unmittelbar von Gott stammenden Autorität, welche Lehre längst, zumal seit Schlözer's Zeit, aus dem Staatsrecht verbannt schien und gegen welche selbst Schmalz eifert, erregt zuvörderst ein ernstes Bedenken, weil der Umfang einer von Gott selbst erhaltenen Macht sich rechtlich gar nicht abgrenzen, sondern nur factisch durch wirkliche Ausübung bestimmen läßt; dann aber erscheint auch die Idee der Beherrschung der verschiedenen Nationen Europas als blos verschiedener Zweige einer und derselben Familie und durch Familienväter, die unter sich wie Brüder sind, so sehr sie sich von der sentimentalen Seite empfiehlt, als höchst gefährlich von der politischen. Sie verwandelt die menschliche und christliche Gemeinschaft in eine politische und statuirt gewissermaßen ein Gesammtrecht des Herrschens auf Seiten der Familienhäupter und, diesem entsprechend, auch eine Gesammtpflicht des Gehorchens von Seiten der Völker. Sie hebt alle Garantien für Recht und Freiheit auf, welche in der Trennung der Völker oder Staaten bestehen, und unterwirft die europäische Menschheit ausnahmslos und ohne Möglichkeit der Abhülfe dem eben in dem Kreise der brüderlich vereinigten Familienväter (oder ihrer Räthe) vorwaltenden Geiste

und Willen. Nach den Grundsätzen des Staatsrechts aber ist kein Volk einem andern Monarchen oder einer andern Regierung Gehorsam schuldig als seiner eigenen, und keine Regierung hat das Recht, andere Regierungen in die Gemeinschaft des Herrschens aufzunehmen. Als Christen und Menschen sind wir Deutsche allerdings Brüder der Russen; aber wir verwahren uns und protestiren feierlich gegen eine Gemeinschaft des politischen Rechts oder der Unterthanenpflicht mit ihnen. Ihr Herrscher ist uns fremd und so auch der Herrscher jedes andern Staats, mit Ausnahme des eigenen; und das Bekenntniß derselben Religionslehre kann kein Grund sein, diese verschiedenen Nationen gewissermaßen zum Gesammteigenthum der über sie herrschenden Monarchen zu machen. Die Theilung der europäischen Menschheit in die zwei Gesammtpersönlichkeiten, einerseits der vom Himmel bevollmächtigten Familienhäupter oder Herrscher und andererseits der zum Gehorsam verbundenen Zweige derselben Familie, ist keine Rechtsidee und, sobald sie mit Gewalt sich geltend machen will, dem Rechte sogar wesentlich widerstreitend. Sie ist zugleich, wenn sie als praktisch ausführbar oder wirklich ausgeführt gedacht wird, den Interessen der Fürsten (mit Ausnahme etwa der wenigen Höchstgewaltigen) so gefahrdrohend als jenen der Völker. Das Verhältniß der Brüderschaft, d. h. also der aufs innigste geschlossenen Gemeinschaft, hebt nothwendig die Selbständigkeit des Einzelnen auf. Er wird entweder durch die Richtung der gewaltigern Brüder zu der von ihm selbst zu nehmenden, wenn auch seinen Überzeugungen und Interessen entgegenstehenden bestimmt werden, und es wird das dergestalt gegründete Abhängigkeitsverhältniß für alle Mindermächtigen zuletzt übergehen in jenes der völligen Unterwerfung. Für die Völker aber kann gar nichts trostloser sein als die Idee einer über ihnen waltenden gemeinsamen Beherrschung. Eine solche, ob sie von vielen in Brüderschaft vereinigten Häuptern oder von einem einzigen ausgehe, ist im Grunde Eines und Dasselbe, nämlich Weltherrschaft, und die Folgen davon, wie sie Feuerbach in seiner Schrift „Die Weltherrschaft das Grab der Menschheit" mit Flammenzügen geschildert hat, sind unvermeidlich hier und dort dieselben. Ja, weit minder rettungslos wäre die Lage der europäischen Menschheit, wenn sie als eine unter sich durch Gemeinschaft des politischen Lebens verbundene Nation einem Herrscher angehörte, als bei ihrer Trennung in einige Dutzend Völker, über welchen blos unter sich selbst vereinigte Regierungen thronten. Im letzten Falle nämlich wäre alle Gleichheit, ja alle Verhältnißmäßigkeit der Wechselwirkung aufgehoben, die Macht von funfzig Regierungen stünde den Kräften jedes einzelnen Volks gegenüber, und — es sei denn, man nehme an, es sei nicht möglich, daß irgend eine Regierung etwas Unrechtes wolle, oder das Heil der Welt erheische, daß Alles und Alles, was die Regierungen wollen, und wäre es das Ungerechteste, durchgesetzt werde — der trostloseste Zustand, der irgend gedenkbar ist, träte ins Leben.

Rotteck.

Nachtrag. Noch vollständiger als durch die Julirevolution, die belgische Revolution und ihre Anerkennungen wurde die Heilige Allianz gebrochen durch die Revolution von 1848 und die alsbaldigen allgemeinen völkerrechtlichen Anerkennungen der französischen Republik, dann der neuen Thronbesteigung der durch die feierlichsten Erklärungen und Verträge der Allianzmächte ausgeschlossenen Napoleoniden (1852). Endlich wurde die Auflösung noch vollständiger bethätigt durch den letzten russisch-türkischen Krieg (1854—56), durch die Betheiligung auch Österreichs gegen Rußland und dadurch, daß die Türkei, welche der russische Urheber der Heiligen Allianz auch wol noch aus andern Gründen als wegen der Religion ausgeschlossen hatte, in dem Frieden zu Paris 1856 als gleichberechtigt in die europäische völkerrechtliche Gemeinschaft aufgenommen wurde. Zwar machten bei der damaligen preußischen Politik vorzüglich preußische politische Stimmen gegen die österreichische Politik Lockungen und Mahnungen der Heiligen Allianz geltend, aber dies geschah vergeblich. Die russischen politischen und ministeriellen Organe und Circularnoten sagten, nicht ohne Empfindlichkeit und zur Bethätigung der damals ausgesprochenen Friedenspolitik, auch Rußland, welches bisher in der Bemühung für die Erhaltung der legitimen Grundsätze in Europa nur vergebliche und undankbar aufgenommene Opfer gebracht, ihnen die innere Entwickelung des eigenen Reichs nachgestellt habe, völlig los von der Politik der Heiligen Allianz.

Dennoch aber möchten wir nicht wagen, diese Politik von nun an für gänzlich erloschen zu erklären. Denn sie ist nicht erst mit der vom russischen Kaiser 1815 entworfenen Heiligen Allianz gegründet worden. Diese verkündet nur in verführerischen milden Worten ein politisches System, welches seit dem frühen Mittelalter mit dem echt germanischen, echt alterthümlichen und — wir sagen es mit Beziehung auf die Beweisführung im Art. Christenthum unbedenklich — mit dem echt christlichen System der Völker- und Staatenfreiheit in fortdauernden, noch

unbeendigten Kampf getreten ist. Es ist dieses das System absoluter oder unbeschränkter fürstlicher Gewalt gegenüber den Bürgern und der Unterwerfung auch der einzelnen Völker unter die Obergewalt des oder der Mächtigsten, mit einer Milderung des Despotismus durch theokratische und patriarchalische Ideen oder Worte von göttlicher Einsetzung religiös geheiligter, väterlicher und vormundschaftlicher Obergewalt. Es ist, wenn man, wie so oftmals, die Freiheit und die Bestrebung für sie Revolution nennt, das System des Absolutismus, wie es am vollständigsten herrscht im Lande des Stifters der Heiligen Allianz, dieses gewiß liebenswürdigen Fürsten, welcher jedoch bekanntlich bei aller Sentimentalität für höhere Ideen nie das Hauptbemühen für russische Eroberungs- und Oberherrschaftspolitik außer Augen ließ. Weniger wol besondere geheime Artikel des Vertrags, wovon jedoch Lord Liverpool im englischen Parlament sprach, als dieser verhüllte, nach allen persönlichen und Zeitverhältnissen gewiß sehr natürliche, gleichviel ob mehr oder minder bewußte Hintergedanke machte die Heilige Allianz politisch gefährlich. Gefährlich ist jedenfalls bei genauerer Betrachtung der Vertragsinhalt zunächst in der unchristlichen (s. **Christenthum**) und so höchst gefährlichen theokratischen Hinstellung der christlichen religiösen Lehren als unmittelbar und alleingültiger politischer höchster Gesetze; sodann in der patriarchalischen, väterlichen und vormundschaftlichen Regierung für die nun unmündigen, also unfreien Unterthanen; ferner in jener unbedingten gegenseitigen fürstlichen Hülfeleistung; endlich in der völligen familienmäßigen Einheit aller Regierenden, die nun unter einem gemeinschaftlichen unsichtbaren Oberhaupte, Christus, also, bei dem Ausschluß des Papstes, natürlich unter der sichtbaren Obhut seiner mächtigsten fürstlichen Stellvertreter und — soweit möglich — des die geistliche und weltliche Gewalt in sich vereinigenden rechtgläubigsten, allermächtigsten stehen. Denselben, gleichviel ob mehr oder minder klar bewußten Charakter trägt nun auch an sich die praktische Verwirklichung der Politik der Heiligen Allianz in den Congressen zu Troppau, Laibach und Verona und in der Reactionszeit von 1815—30, vorzüglich in den Bestrebungen und Äußerungen der auf diese Politik sich stützenden Reactionspartei. Auch wir freilich finden es herrlich, wenn alle Fürsten sich zu Grundsätzen der Gerechtigkeit, des Friedens und christlicher Gesinnung bekennen, und zwar, wie man bei dieser brüderlichen Gemeinschaft griechischer, katholischer und protestantischer Religionsgenossen annehmen muß, zu einer völlig toleranten Gleichberechtigung verschiedener Religionsgenossen bekennen. Aber wir bedauern, wenn wir Diejenigen, die sich durch diese herrlichen Worte entzücken ließen, auf den weitern nicht abzuleugnenden Inhalt dieser außerordentlichsten politischen Vereinigung und Demonstration hinweisen mußten. Wir wollen es auch mit der menschlichen Unvollkommenheit entschuldigen, wenn wir gerade jene schönsten Anerkenntnisse und Gelöbnisse in der praktischen Politik so oftmals verletzt und weniger praktisch gemacht sahen, als jenen weitern Inhalt. Wir wollen uns endlich herzlich freuen, daß der gewaltig fortschreitende Geist wahrer christlicher Freiheit und Humanität diese ungeheuer mächtige Allianz besiegt oder gelähmt hat. Aber wir vermögen nicht unsern Lesern die Beruhigung zu geben, daß alle despotisch-theokratische Reactionspolitik des väterlichen und göttlichen Rechts bereits zu Grabe getragen sei, und daß nicht bei dem Wechsel der Personen und Umstände irgend eine Wiederbelebung der scheinbar erloschenen Heiligen Allianz im Bereich zukünftiger Möglichkeiten liege. Für diese Hoffnung war das Resultat des letzten russisch-türkischen Kriegs zu ungenügend. Daß die Stimme der Wahrheit wohlmeinende Fürsten und ehrliche Bürger stets mit männlicher Energie aufkläre über die wahren Rechte und Bedürfnisse christlicher Völker und über die Gefahren der Politik des falschen göttlichen Rechts oder der Heiligen Allianz, welche mehr Revolutionen erzeugte als niederschlug, dieses wird jedenfalls das beste Schutzmittel gegen verderbliche Reaction und Revolution sein. Welcker.

Almanach, Hof- und Staatsalmanach. Almanach bezeichnet eigentlich einen Kalender. Nur verbindet man damit zugleich den Begriff eines solchen Kalenders, welcher noch einige annehmliche Zuthaten hat. Das Wort leitete man früher auf die mannichfachste und meist abenteuerliche Weise ab und Henricus Stephanus — man weiß nicht, ob im Ernst oder zur Satire auf die frühern Ableitungen — sogar von der Formel der Chronisten: „Als man nach Christi Geburt zählte.“ Jetzt weiß man, daß es von dem arabischen Almanach (d. h. die Berechnung oder der Kalender) stammt. Der erste Almanac royal erschien in Frankreich 1679. Ein Hof- und Staatsalmanach ist insofern von politischer und diplomatischer Bedeutung, als derselbe, wenn er, wie gewöhnlich, unter ganz oder halb officieller Redaction oder auch nur unter Censur erscheint, in Beziehung auf aufgeführte und ausgelassene Titel und Würden eine Anerkennung

oder Nichtanerkennung der Regierung ausspricht oder auszusprechen scheint. Er muß also mit Vorsicht redigirt werden, wenn er nicht, wie schon oftmals, namentlich in Beziehung auf die Angabe fremder Fürsten und ihrer Familien, unangenehme diplomatische Verhandlungen veranlassen oder auch vorzeitig die Absichten der Regierung verrathen soll. Welcker.

Almosen, s. **Armenwesen**.

Alodium und Feudum. (Alodial- [oder Frei- oder Erb-] Gut und Feudal- [oder Lehns-] Gut; Alodial- und Feudal-Verfassung und System.) Alodialsystem und Feudalsystem — einen größern, durchgreifendern Unterschied und Gegensatz, durchgreifend für das ganze sociale, für das privatrechtliche und das staatsrechtliche, ja auch für das kirchliche und das völkerrechtliche Verhältniß, kennt die deutsche Geschichte, kennt die Weltgeschichte nicht. Zwei mal haben diese Systeme in Deutschland, in dem ganzen germanischen und romanischen Europa gewechselt. In dem altgermanischen Volksleben herrschte vollständig das Alodialsystem. Mit der Gründung der germanischen Eroberungsreiche, für Deutschland seit dem fränkischen im 6. Jahrhundert, begann das Feudalsystem seine Entwickelung aus unscheinbaren Keimen und seinen Kampf gegen das Alodialsystem und gewann ungefähr ein halbes Jahrtausend später mit der errungenen Erblichkeit der Feudalverbindungen die Vorherrschaft. Das Alodialsystem suchte jetzt in einzelne untergeordnete Kreise sich zu retten und mit seinen rechtlichen Grundgedanken selbst die feudalen Gestaltungen zu veredeln und zu mildern und trat in partiellen Kämpfen, Reformen und Revolutionen zu Tage. Es zerstörte endlich seit der Französischen Revolution in ganz Europa die Herrschaft des Feudalsystems, sodaß nur noch viele einzelne kleinere und größere Trümmer, Reste und Folgen desselben in unsere Zeit hineinragen. Sie selbst aber und unsere ganze politische und Rechtsgeschichte, ja unsere heutigen, in ihnen erwachsenen und zum Theile noch befangenen neuen Zustände lassen sich nicht richtig verstehen, würdigen und behandeln ohne richtige Auffassung der innern Wesenheit und der Grundsätze beider Systeme. Denn das ist noch nicht einmal das Größte und Bedeutendste in Beziehung auf beide Systeme und ihren Wechsel, daß dieselben jedesmal der Weltgeschichte und den meisten Verhältnissen eine andere äußere Gestalt gaben. Das Interessanteste bei diesen Wechseln ist vielmehr die so häufig verkannte Kraft der Hauptgrundsätze und der Grundanschauungen, die unwiderstehliche Gewalt, welche sie durch den natürlichen Consequenz- oder Harmonietrieb im Volksleben erhalten. Diese wirken dergestalt, daß, wo einmal der Hauptgrundsatz des einen Systems die Vorherrschaft im praktischen Leben gewonnen hat, derselbe ganz von selbst und ohne theoretisirende Bestrebungen seinen Folgerungen unwiderstehlich die einzelnen Lebensverhältnisse unterordnet und so ein consequenteres System im Leben bildet, als es viele Systematiker in ihren Büchern aufzustellen wissen. Diese geschichtlich und praktisch so unermeßlich wichtig gewordenen Grundlagen und Grundgedanken beider großen Systeme in ihren Hauptfolgerungen, die innerste Organisation von beiden und eine richtige politische Würdigung derselben möglichst kurz mitzutheilen, das ist die Aufgabe der folgenden Erörterungen.

I. Allgemeinste Natur und Unterscheidung der Sachenrechte und Zusammenhang derselben mit den persönlichen und politischen Verhältnissen. Das Eigenthums- oder Sachenrecht bildet so, wie es schon in der **Systematischen Encyklopädie**, S. LVI, angedeutet wurde, im Rechtsverhältniß die materielle Grundlage, den juristischen leiblichen Träger der juristischen Persönlichkeit und ihrer Personenrechte. Auch die Privatpersönlichkeit der Einzelnen, vor allem die der Familien, bedarf ähnlich wie die juristische Person des Staats einer festen materiellen Grundlage, eines Territoriums. Schon der rechtliche Sprachgebrauch drückte jene Grundidee ebenso wie bei den Römern [1]) auch bei den Deutschen aus. Bei den letztern geschieht dies auch dadurch, daß sie bald das Eigenthum und zunächst das wesentlichste und wichtigste, das Grundeigenthum, nach der Persönlichkeit der Eigenthümer, bald aber auch die Persönlichkeiten und persönlichen Verhältnisse nach dem Gute bezeichneten. So bezeichnete z. B. Arimannie und Friborgum sowol das Gut wie den persönlichen Verein der Arimannen, der Friborgen oder der Friedens- und Freiheitsbürgen, terra Salica das Land des salischen Franken. Dagegen wird der Vollbürger (später der Adelige) und sein persönliches Verhältniß bezeichnet durch das Wort Erbgutsbesitzer oder Adeling, der Kriegsdienstmann aber nach dem Lehnsgut durch das Wort Lehnsmann. Ebenso wie das römische Recht suchte auch das deutsche durch Rechtsformen und Symbole, z. B. durch Darreichung eines Stücks von der Sache, z. B. eines Zweigs u. s. w., durch ein völliges Einkleiden der Person in den Besitz der Sache (Inve-

1) Welcker, „System der Rechts- und Staatswissenschaften", I, 605 fg.

stitur), durch die Befestigung und Wehre und Umzäunung des Besitzthums (Grimm, „Rechtsalterthümer", S. 555), diese unmittelbare leibliche Verbindung der Sache mit der Person rechtlich zu begründen und darzustellen. Eine praktische Folge hiervon aber war selbst der wesentlichste Grundcharakter alles Sachenrechts, die sogenannte Dinglichkeit nämlich, oder das Recht, die Sache selbst von jedem dritten Besitzer vindiciren zu dürfen, und zwar so, daß, selbst wenn er ganz unschuldig sie besaß, er sie dennoch herausgeben mußte und von dem vindicirenden Eigenthümer nicht einmal den dafür gezahlten Preis ersetzt erhielt. Das Recht betrachtet einmal die Sache als unzertrennlich mit der Person des Eigenthümers verbunden und diese Verbindung gegen Jedermann so unverletzlich wie seinen Leib.

Überall zeigt sich auch in der That die stärkste Wechselwirkung zwischen den persönlichen und Eigenthumsverhältnissen und Rechten, ähnlich wie zwischen Seele und Leib. Belegt man z. B. das Eigenthum mit Sklavenfesseln, mit Servituten, Diensten oder Frohnen, mit Lasten und Abgaben, so werden bald auch die Menschen, die es besitzen, Sklaven des Eigenthümers des herrschenden Guts und seiner Nachfolger, denen die Dienste geleistet werden müssen. Das wußte das römische Recht, als es, obwol es sonst die freie Verfügung des Eigenthümers überall anerkennt, doch jede dingliche Verknüpfung von Dienstpflichten oder Frohnen, von solchen Servituten, die in einem Thun bestehen, mit dem Eigenthume für absolut ungültig erklärte und auch gegen die realen Belastungen und Beschränkungen des Eigenthums nach Möglichkeit zu wirken suchte. So wird ferner mehr oder minder eine gleiche Vertheilung der Güter die Menschen gleich, eine ungleiche ungleich oder zu Aristokraten und Abhängigen machen. So macht eine große Wandelbarkeit und Beweglichkeit und Theilbarkeit des Eigenthums, namentlich des Grundeigenthums, auch die Gesinnungen und persönlichen Verhältnisse der Menschen wandelbarer, flüchtiger, unsicherer, kleinlicher. Man wird das merken, wo man jetzt immer mehr einen tüchtigen Bauernstand durch gänzliche Zersplitterung der Bauergüter zu Grunde gehen läßt.

Wo andere persönliche Verhältnisse und Rechte der Bürger stattfinden oder eintreten, da müssen zu ihrer angemessenen Grundlage und zu ihrem Dienste auch die Eigenthumsverhältnisse sich angemessen ausbilden und umgestalten. Umgekehrt werden auch durch Veränderung der Güterverhältnisse oft so, wie vermittels des Feudalismus in allen germanischen Staaten, alle persönlichen und Verfassungsverhältnisse zerstört und gänzlich verändert, die Freien und die Herren in Knechte und die Unfreien in Herren umgewandelt. Was für die Privatpersönlichkeiten der Einzelnen gilt, das gilt ebenso für die öffentlichen Persönlichkeiten des Staats, der Gemeinden, der Stände. Jede gute Politik und Gesetzgebung und jede richtige Würdigung der historischen Verhältnisse muß mithin stets von sorgfältiger Auffassung und Beachtung dieses lebendigen Wechselverhältnisses ausgehen. Und bewußter oder unbewußter geht auch der Streit der Parteien seit der Französischen Revolution, es gehen ihre richtigen und unrichtigen Ansichten und Foderungen in Beziehung auf die Geschichte und die Zukunft vorzugsweise von richtiger oder unrichtiger Auffassung der Alodial- und Feudalverhältnisse aus. Ohne die richtige ist also keine gründliche Beurtheilung und keine rechtliche Behandlung unserer politischen Verhältnisse möglich.

Der durchgreifendste und wichtigste Unterschied und Gegensatz der Sachenrechte bei den germanischen Nationen ist nämlich unbestreitbar der von Alodial- und Feudalrechten. Es bezieht sich derselbe zunächst auf die Rechte an unbewegliche Güter; denn da die germanischen Staaten keine Stadtverfassungen waren, wie die griechischen und römischen, da sie früher sogar keine Städte, fast keine Gewerbe und keinen Handel hatten und ihre Staaten stets auf das Landeigenthum gründeten, so war letzteres mit seinem Zubehör früher fast das alleinige, später fast überall das wichtigste Sachen- und Vermögensrecht. Auch die beweglichen Vermögensrechte aber nahmen zum Theil mehr oder minder die rechtliche Natur der unbeweglichen an. Die Alodial-Güter und Rechte bilden nach Dem, was schon früher erwähnt wurde (s. **Abmeierung, Abzugsgeld, Acht** und **Adel** [Altgermanischer]), die Grundlage des allgemeinen, öffentlichen, gleichen Friedens- und Gesammtbürgschafts- oder Staatsbürgervereins und der staatsbürgerlichen Freiheit, welche in dem alten Deutschland herrschten und in der neuern Zeit in ausgebildeterer Gestalt wieder zur Herrschaft kommen. Die Feudal- oder im weitern Sinne Lehns-Güter und Rechte bildeten die Grundlage des Feudalismus oder der im Mittelalter zur Vorherrschaft gekommenen besondern, ursprünglich ungleichen Privat-, Schutz- und Treuverbindungen.

II. Die Wortbedeutung und die Entstehung vom Alodium. Hierüber hat man verschiedene Ansichten. Nach Grimm („Rechtsalterthümer", S. 493) ist das Wort ge-

bildet durch die Zusammensetzung der Silben Al und Od. Wenn aber auch dieses wäre, so dürften wir doch wol schwerlich mit Grimm die letzte Silbe als gleichbedeutend mit eigen und das Ganze daher als „völlig eigen" übersetzen. Denn die Silbe Od bezeichnet nur das Gut, das Grundstück, und namentlich auch in Fe-Od (Feudum) bekanntlich keineswegs soviel als eigen. Auch die ursprünglich sehr großen Rechte der Gemeinschaft auf die Alodialgüter widersprechen jener angeblichen Bedeutung des Ganzen. Vielmehr möchte die Silbe Al auf die Allgemeinheit der Volksgenossen hindeuten, aus welcher das Gut und seine Verbürgung stammte und welcher es fortdauernd zur Grundlage diente. Es hieße dann Al-Od soviel als Bürgergut und stimmte ganz überein mit andern Benennungen eben desselben Alodiums, nämlich mit terra Salica oder Arimannie, oder mit Friborgum und Volksland bei den Angelsachsen.

Alle diese Namen drücken zunächst doch gerade ebenfalls nur das Volks- oder Bürgergut aus, und Saalland würde auch noch dann diese Bedeutung behalten, wenn man Saal und Salica von selen, saljan, d. h. übergeben, ableitete, sodaß es also das vom Volk dem Bürger übergebene Gut hieße. Und sogar die später gewöhnlichern Namen Eigen, Eigenthum oder echtes Eigenthum bezeichnen Dasselbe, da Eigen und echt von Ehe, Echt, der Bund, das Volksgesetz, abstammen, also das durchs Volksgesetz zugetheilte und verbürgte Eigenthum bezeichnen, ähnlich dem römischen quiritarischen Eigenthum (Möser, „Patriotische Phantasien", IV, 43). Bei unserer Erklärung stimmt das Alodium auch völlig überein mit noch einem andern Namen, den es bei vielen germanischen Völkern führt, nämlich mit dem Namen Volksloos. So erwähnen die alten deutschen Gesetze überall die sortes Vandalicae, Burgundicae, Gothicae, barbaricae, d. h. die Loose oder Alodialgüter der Vandalen, Burgunden, Gothen, weil nach urkundlichen Nachrichten diese Völker das durch Eroberung den Besiegten abgenommene Land zu gleichen Theilen unter die freien Männer des siegenden Volks vertheilt oder verloost hatten. [2]) Und sollte unsere obige Worterklärung zu gewagt scheinen, so kann man statt derselben, gleich sehr durch die angeführte Natur der Güter als durch die Sprache unterstützt, Alod ableiten von an und Lot oder Loos, sodaß es dann auch wörtlich das durch die öffentliche Verloosung dem Einzelnen zugefallene Loos, sein Anloos bezeichnete. Dieselbe Bedeutung behält auch das Wort, wenn man es von a und von leode, das Volk, ableitet (s. die Glossarien von Ducange, Eherz und Wachter).

Jedenfalls führen uns alle erwähnten Ableitungen zu der Entstehung und Natur des Alodiums hin. Unbestreitbar ist es, daß alle germanischen Völker in die Sitze, in welchen wir sie später finden, eingewandert waren, und daß sie alsbald auf den eroberten Landbesitz ihre allgemeinen, öffentlichen, freien und gleichen Wehrmannie- oder Gesammtbürgschaftsvereine und alle öffentlichen Rechte und Pflichten begründeten. Wenn uns nun auch von einigen Völkern, namentlich von den Franken, keine ausdrücklichen urkundlichen Nachrichten erzählen, daß auch sie, wie alle übrigen Völker, das in Besitz genommene Land, außer dem größern Loose für die Anführer oder Könige, gleich vertheilten und verloosten, so spricht doch auch bei ihnen Alles für diese Annahme. Hierher gehört, außer der sonstigen großen Übereinstimmung der germanischen Verhältnisse, außer der wahrscheinlichen Wortbedeutung von Alod, auch das, daß dasselbe bei den Rivuarischen Franken (s. Note 2) ausdrücklich ebenfalls Loos (sors) genannt wird. Sodann aber finden wir, wie überall in Deutschland, so auch bei den Franken das Land in gleich große Güter mit einem Gehöfte abgetheilt. Diese heißen in Süd- und Norddeutschland Mansus. Dieses bedeutet wol, da wir auch den deutschen Namen Mannwerk dafür finden, soviel als Mannsgut oder Mannsloos. Denn diese zum Zweck der lateinischen Urkundensprache vorgenommene Corruption des für eine lateinische Bildung unbequemen deutschen Wortes ist wol viel wahrscheinlicher, als daß man, wie Eichhorn und Grimm (S. 536) glauben, ein ganz lateinisches Wort hätte wählen und alsdann unnöthig (von dem lateinischen Worte manere nämlich) ein so völlig barbarisches hätte bilden wollen. Diese Mansus, häufig auch Huben genannt, betrugen 40 Jaucherte, was in Verbindung mit dem dazu gehörigen, den Gutsbesitzern zustehenden (Grimm, S. 505) Gesammteigenthumsrecht in Beziehung auf die gemeine Mark oder Allmende, die großen ungetheilten Gemeindeländereien, Wälder und Wei-

2) „L. Burgund.", XIV, 5, 54 und 67, 84; „L. Wisig.", X, 1, 8 u. 9; X, 2. Procopius, „De bello Gothic.", 1, 1; „De bello Vandal.", 1, 1. Cassiodor in „Var.", II, 16. Paulus Diakonus, „De reb. gest. Langob.", 2, 31, 32 und 3, 16. „L. Bajuv.", II, 1, 3. „L. Ripuar.", LX, 5. S. auch Phillips' „Geschichte des angelsächsischen Rechts", §. 6. Eichhorn in der „Zeitschrift für gesch. Rechtsw.", I. Grimm, S. 532.

den, eine anständige Besitzung bildete.[3]) Sowie aber nun bei jenen germanischen Völkern schon nach Cäsar (4, 1 und 6, 22) und Tacitus (7,13, 19, 25 und 26), so bildete wirklich auch in der ganzen fränkischen Monarchie dieses Alodialgrundeigenthum die unmittelbare Grundlage und Verbürgung der bürgerlichen Vereine und der Rechte und Pflichten in ihnen, und zwar sowol in Beziehung auf den allgemeinsten Staatsverein und die Landwehr und öffentliche Beisteuer und die öffentliche Genugthuung bei Verletzungen, wie in Beziehung auf den engsten bürgerlichen Verein, den der Familienglieder, welche in Blutrache und Wehrgeld füreinander einstanden, durch wechselseitige unzerstörliche Erbrechte und durch Familienrath und Gerichte verbunden waren. So waren also alle Bürgergüter im Staat das Territorium des Volks, die der Gemeindeglieder das Territorium der Gemeinde, die der Familienglieder das Territorium des Familienvereins. Ja in den frühesten Zeiten und nach den von Cäsar und Tacitus beobachteten Verhältnissen scheint das gemeinschaftliche Recht der Gesammtheit noch soweit gegangen zu sein, daß, wie auch bei einigen Völkern des Alterthums und selbst bei den alten Hebräern, die Vertheilung noch keine bleibende war. Vielmehr wechselte der Besitz wenigstens eines Theils der Feldmark zugleich mit der Pflicht der Bestellung der Felder und des Auszugs zum Kriegsdienst von Zeit zu Zeit. Man hat jene Nachrichten theils wegdeuteln, theils mit aus der Luft gegriffenen Gegensätzen und Dichtungen nur als besondere Eigenthümlichkeiten einzelner Volksstämme, namentlich der angeblich herumschweifenden Sueven im Gegensatz gegen die angeblich auf völlig isolirtem Privateigenthum festsitzenden Saxen oder Sassen, darstellen wollen. Allein nichts ist natürlicher, als daß der ganze Volksstamm, der ein ganzes Land jetzt eben neu in Besitz nahm und es zur Grundlage seines kriegerischen und bürgerlichen Gemeinwesens machte, dasselbe vorzüglich in den ersten Zeiten noch mehr als ein öffentliches oder Gesammteigenthum betrachtete, den einzelnen Bebauern nur eine mehr oder minder beschränkte, öffentlich geschützte oder gewährte Innehabung (Gewehr) mit öffentlichen Pflichten zugestand, und daß nur erst allmälig der Besitz fester und dauernder, zu einem wahren Privateigenthum der Einzelnen oder wenigstens ihrer Familien wurde. Auch war, obgleich allmälig immer mehr die gemeinschaftliche und öffentliche Natur des deutschen Alodiums in den Hintergrund trat, doch dasselbe vor der gänzlichen Zerstörung der altdeutschen Verfassung niemals ein von allem Gemeinwesen losgerissenes, lediglich der reinen Privatwillkür der einzelnen jeweiligen Inhaber dienstbares Privateigenthum. Und noch ein Jahrtausend nach Tacitus und Cäsar erinnern nicht blos Heinrich's I. Einrichtungen gegen die Ungarn (s. Wittekind, „Res gestae Saxonicae", I), sondern mehrfache Eigenthümlichkeiten des Alodiums an jene Grundidee und die erste geschichtliche Entstehung und Natur desselben, an jene gemeinschaftliche und öffentliche Natur.

III. Die rechtliche Natur des Alodiums. Durch das soeben Ausgeführte ist nun auch schon der eine oder der erste Hauptcharakter der rechtlichen Natur des alodialen Grundeigenthums ausgesprochen, nämlich der höhere politische. Es bildete, wie wir sahen, die Grundlage und Verbürgung des allgemeinen gleichen öffentlichen Friedens- und Gesammtbürgschafts- oder Staatsvereins und seiner Abtheilungen, der frei und genossenschaftlich ausgebildeten Familien-, Gemeinde- und Markvereine, bis hinauf zum Reichsverein, die Grundlage der Rechte und Pflichten in ihnen. Sowie also (s. hierüber **Adel** [Altgermanischer]) alles gemeinschaftliche und öffentliche Recht sich an den Besitz des freien Alodiums knüpfte, so ruhten auch die öffentlichen Pflichten darauf. Diese, die Landwehr- und öffentliche Beisteuerpflicht und die Pflicht, nicht blos für die selbstverschuldeten Bußen, sondern auch für das Lösegeld der Verwandten subsidiär zu haften, stellen das Eigenthumsrecht theilweise wenigstens als ein beschränktes oder gewissermaßen als ein gemeinschaftliches des politischen Vereins, vor allem aber der Familie dar. Daher kann der Besitzer nicht darüber testiren, und die Familienerben hatten wegen ihres ursprünglichen Gesammtrechts sogar von selbst dingliches Recht auf das Fa-

---

3) Kopp, „Vindiciae actorum Murensium" (Augsburg 1750), S. 160. Arx, „Geschichte von St.-Gallen", I, 58. S. auch Beck und Lauteren, „Landrecht des Odenwaldes oder der Grafschaft Erbach", S. 361. Der alte Annalist des Klosters Muri im Canton Aargau, aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, sagt über die ursprüngliche Gleichheit der Vertheilung und der Mansus auch dort (Kopp, S. 62): „Mansi autem isti seu diurnales multum divisi sunt, sive propter utilitatem seu ob multitudinem hominum. Ab initio autem non erant sic, sed pariter, priusquam monasterium hic fieret. Vicus enim iste pene omnis in principio liberorum hominum fuit." Selbst in Skandinavien waren die Güter gleich vertheilt, und in der ganzen fränkischen Monarchie werden noch im 9. Jahrhundert die allgemeinen Steuern ebenso wie die Landwehrpflicht nach den gleichen Mannsgütern oder Huben berechnet. Grimm, S. 532—539.

miliengut. Der Eigenthümer durfte es also auch nicht freiwillig ohne Zustimmung der Familienerben veräußern, sowie auch die Volksgemeinde wenigstens in Beziehung auf die Zulassung des neuen Eigenthümers, der nun ihr Genosse werden soll, consentiren mußte, weshalb nur in der Volksversammlung und später durch feierliche Auflassung bei dem sie repräsentirenden Gerichte gültige Eigenthumsübertragung möglich war und selbst bei dem Übergang auf die Erben Annahme des Erben in die Volksgemeinschaft, feierliche Übergabe und Gewähr erfodert wurden[4]), sowie gewiß der Familienrath über die Theilung oder die Auswahl des Guterben bei mehren Söhnen beschloß. Das altgermanische Recht kannte kein Testament, kein willkürliches Testiren, und verschiedenartige Familienstammgutsbedingungen sicherten das Familiengut. Selbst aber wenn Veräußerung zulässig war, hatten doch die Familien-, die Mark- und Gemeindegenossen gewisse Näher- und Abtriebs-, Vorkaufs- und Retractsrechte gegen Fremde, welche an der gemeinschaftlichen Genossenschaft bisher keinen Antheil gehabt hatten. Auch fiel das Alodialgrundstück, eben weil auf ihm die Wehrpflicht und Blutrache hafteten und deshalb auch die Waffen mit ihm vererbt wurden (s. z. B. „L. Angl.", 6, 5), solange männliche Erben da waren, nicht an Frauen.

Der andere oder zweite Hauptcharakter des Alodiums aber ist die Freiheit desselben, das freie, öffentlich geschützte oder gewährte Recht des Eigenthümers an demselben. Diese Freiheit ist begründet theils durch die Freiheit und Gleichheit der genossenschaftlichen Vereine und ihrer Mitglieder, durch welche und für welche es begründet wurde, theils durch die eben dieser Grundlage gemäß zunächst den einzelnen Familien, dann den einzelnen Eigenthümern zugestandenen und öffentlich verbürgten und geschützten Rechte. In der Freiheit ist also fürs Erste enthalten, daß das Alodialeigenthum frei ist von Beschränkungen, Lasten und Diensten, außer von solchen, die nach Ausübung des freien Stimm- und Bewilligungsrechts der Eigenthümer gegen die gleichen Vereine und die Nation selbst zustehen. Namentlich hatte auch der Alodialeigenthümer die Jagd- und Fischereirechte auf dem Seinigen, und man wußte auch früher nichts von den spätern Regalien. Ferner ist darin enthalten eben jenes öffentliche Stimm- und Bewilligungsrecht und fürs Dritte auch jenes Immunitätsrecht gegen obrigkeitliche Eingriffe und Einmischungen. (S. **Adel** [Altgermanischer].). Endlich ist viertens darin enthalten das Recht, soweit nicht das allgemeine gleiche und wechselseitige genossenschaftliche Vereinsrecht selbst verletzt würde, frei über das Alodium zu verfügen und es zu vererben, es als freie, feste Grundlage einer freien Familie und freien Persönlichkeit zu gebrauchen. Alles Dieses zusammen nennt man die Alodialfreiheit. Diese Freiheit erhielt sich am vollkommensten bei den adeligen Alodialgütern, weil der Adel sich die altdeutsche Freiheit am längsten erhielt. Nach ihr nennt man das Alodium auch Freigut, Erbgut, auch die Freiheit, die Herrschaft (daher die Eigenthümer später Freiherren), auch die Schutzherrschaft, Advocatie, auch das väterliche oder Stammgut. Übrigens trug man, nachdem neben dem Grundeigenthume sich immer mehr anderes Vermögen ausbildete, den Namen Alodium in einem weitern Sinne auch auf das ganze nach dem Volksgesetze zu vererbende (also auf alles nicht feudale) Vermögen und auf die Erbmasse desselben über. Im engern Sinne aber war das Alodium das Alodialgrundeigenthum; das ist der Sinn der „Lex Salica", Tit. 62.

IV. Alodial-System oder Verfassung. Die Verbindung der angegebenen beiden Hauptcharaktere des Alodiums miteinander und die Begründung der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse auf dieselben begründet das Alodialsystem der Verfassung der alten Germanen, wie es im Art. **Adel** (Altgermanischer) in seiner edlen Einfachheit, Natürlichkeit und Würde kurz geschildert wurde. Sein Wesen besteht darin, daß 1) der Staatsverein gebildet wird durch die Besitzer freien Landeigenthums oder der von Privatabhängigkeit freien Bürgerloose mit den angegebenen beiden Charakteren des Alodiums, nämlich mit dem höhern politischen und dem freien, und daß dieser Landbesitz unter alle Familien möglichst gleich vertheilt sei; 2) daß sich, bei wesentlicher Gleichheit des Standes und der politischen Rechte der Staatsbürger, mit diesem Besitzthum das öffentliche Stimm- und Bewilligungs- und Richterrecht über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten in den gesellschaftlichen Kreisen ebenso verbindet wie das Landwehrrecht und die Landwehrpflicht; 3) daß die Regierungsgewalten nur für den öffentlichen allgemeinen Vereinszweck aller Mitglieder und nach deren Zustimmung oder nach dem gesellschaftlichen Gesammtwillen entstehen und regieren.

4) „L. Salic.", 49; „L. Ripuar.", 48; „L. Saxon.", 14, 17; „L. Burg.", 43, 60; „L. Bajuv.", 9. S. auch Grimm, S. 531.

Höher gebildete Zeiten und erweiterte Cultur- und Staatsverhältnisse werden als Erweiterung dieses Systems nur erfodern, daß neben den Grundbesitz im angemessenen Verhältniß auch anderes Vermögen und anderer Erwerb gesetzt wird, auch die erbrechtliche Bestimmung mehr Freiheit erhält. Dann muß das öffentliche Stimmrecht zum Theil nur auf actives und passives Wahlrecht zu angemessener staatsbürgerlicher Repräsentation beschränkt werden, während die alten Deutschen unmittelbar mitstimmten und nur in Anfängen, wie bei den Schöffen oder Geschworenen der verschiedensten Art in England, Skandinavien, Deutschland, und bei der Vertretung freier Familienglieder und Hintersassen, die Sachsen auch außerdem auf dem Landtag die Repräsentation kannten. Insbesondere aber wird zu jeder Zeit in Verbindung mit der angegebenen Alodialfreiheit auch jener höhere politische Charakter und die darin gegebene öffentliche Beschränkung des Vermögensrechts und besonders der Grundeigenthumsrechte sich rechtfertigen Der Staat selbst kann ja als wohlgeordnete juristische Persönlichkeit nur auf einer derselben entsprechend gestalteten Territorialgrundlage würdig und fest bestehen, seine ganze Kraft entwickeln, seine große Bestimmung verwirklichen. Wie könnte er also, ohne alle öffentlichen Gesichtspunkte, nach reiner Willkür und Selbstsucht der Privaten über das Grundeigenthum schalten lassen. Daß er später dieses that, das stürzte die ganze alte deutsche Staatsordnung und führte zur Feudalanarchie. Sicher aber ist es auch eine erhebende, eine ganz besonders dem gefährlichsten Todeskeim der Staaten, der Selbstsucht, entgegenwirkende Idee, daß die jeweiligen wechselnden Inhaber der einzelnen Grundstücke des vaterländischen Territoriums bei ihrer Verwaltung derselben des Bleibenden und Höhern, ihrer Pflichten gegen Familie und Vaterland, stets eingedenk seien und ihr Eigenthum als ihnen zunächst zur treuen Erfüllung ihrer Pflichten übergeben betrachten. Das höchste Gesetz alles würdigen Menschenlebens ist es, daß nicht der Leib herrsche über die Seele, sondern diese über den Leib und durch ihn. Die höchste Aufgabe aller Vermögensgesetzgebung aber ist es, durch einen höhern Charakter des Eigenthums rohen Egoismus und Materialismus auszuschließen. Aber freilich, es muß zugleich vermittels der vollen Alodialfreiheit und der Begründung nur mäßiger Beschränkungen und blos gegen das freie Gemeinwesen und die Familie auch die feste und freie Grundlage für die freie Persönlichkeit und die freie und stolze Staatsbürgergesinnung und Bestrebung bewahrt werden, wodurch vor allem das Alodialsystem sich so wohlthätig von dem Feudalsystem unterscheidet.

V. Das Wesen des Feudums. Feod oder Feudum oder Lohn- oder Lehn- oder auch Treugut im weitern Sinne ist ein Gut, welches einem Privatdienstmann und Schützling von seinem Dienst- und Schutzherrn zur Leistung und zur Belohnung seiner Dienste geliehen wird, oder welches, auch wenn es ursprünglich vom Dienstmann zur Grundlage des Privatschutz- und Treuvereins hergegeben, offerirt wurde, doch so angesehen wird, als wäre es vom Schutzherrn verliehen. Dieses bezeichnen schon die Worte, namentlich auch das Wort Feod oder Feudum, welches übrigens erst im 9. Jahrhundert statt des früher gewöhnlichen beneficium gebraucht wurde. Einerlei ist es dabei, ob man die erste Silbe ableitet von fides, die Treue, oder foedus, der Bund, oder von Fehde, oder von foeden, d. h. ernähren, oder, was das Natürlichste ist, von Feoh oder Feo, der Lohn (s. die citirten Glossarien). Übrigens ist freilich Feudum oder Lehnsgut im engern Sinne dasjenige, welches für bloße Kriegsdienste einem Vasallen geliehen wurde. Im weitern Sinne befaßt man aber alle die in besondern Privatschutz- und Dienstverbindungen von dem Schützling und Dienstmann als Grundlage des besondern Schutzvertrags besessenen Güter, also auch die Ministerialitätsgüter, die oft unter anderm Namen gewöhnlichen Bauernlehen, die Patronats- und Leibeigenschaftsgüter u. s. w. unter dem Namen von Feudalgütern. Denn sowie der Ausbildung des Lehnsgutsverhältnisses im engern Sinne zum großen Theil das Verhältniß der frühern unfreien Dienstleute oder Leibeigenen zu Grunde lag, so diente das spätere Kriegslehnsverhältniß auch vielfach zum Vorbild der Ausbildung der untern Lehnsverhältnisse.

Der eine oder erste Hauptcharakter aller Feudalgüter ist nun zwar auch ein höherer, durch persönliche Verhältnisse, aber nicht ein durch die allgemeinen politischen, sondern durch besondere Privatvereine bestimmter. Sie sollten die materielle Grundlage des besondern Privatschutz- und Dienstvereins bilden. Es erhielten also gewissermaßen die schutz- oder lehnsherrliche und die Schützlingsfamilie ein durch den Vertrag näher bestimmtes und zur Erreichung des Vereinszwecks vertheiltes Gesammtrecht auf das Gut. Der Dienstmann sollte sich aus dem Erträgniß des Guts ernähren und zur Leistung seiner Dienste ausrüsten, und der Dienstherr sollte durch diese Dienste, durch bestimmte Abgaben von dem Gut und durch bestimmte Einwilligungs- und Verfügungsrechte in den Stand gesetzt werden, den Schutz zu leisten und das

Gut als taugliche Grundlage des Schutzvereins zu bewahren. Aber diese Feudalvereine waren leider blos Privatvereine und entzogen dem allgemeinen vaterländischen Verein die Kraft, die Theilnahme, setzten sich in Gegensatz damit und lösten so immer mehr die öffentliche Gesellschaft und ihren friedlichen und rechtlichen Schutz auf; diese Privatvereine waren zugleich ursprünglich ungleiche. So bildete sich der Gedanke von dem getheilten Eigenthum aus. Dem Lehns- oder Schutzherrn und seiner Familie wurde das sogenannte Obereigenthum (dominium directum) und mit ihm ein Inbegriff von Verfügungsrechten und einzelne bestimmte Nutzungsrechte zugleich mit dem Anspruch auf die bestimmten Dienste und Leistungen und auf den eventuellen Heimfall beigelegt. Dem Schützling und der Schützlingsfamilie aber wurde der größte Theil der Nutzungsrechte, das Nutzeigenthum (dominium utile) mit beschränkten Verfügungs- und Vererbungsrechten und mit dem Anspruch auf die bestimmten Schutzrechte zugeschrieben. So ergab sich denn als der andere oder zweite Hauptcharakter des Feudalguts, daß bei ihm, ganz im Gegensatze mit der Alodialfreiheit, überall die mannichfachste Privatabhängigkeit, Dienstbarkeit und Belastung und Beschränkung stattfand. Hier ist also fürs Erste keine Freiheit von Privatdiensten und Lasten. Die Feudalrechte des Obereigenthümers, zu welchen meist auch die Jagd gehörte, sein Recht auf Frohnen, Zinsen u. s. w. vernichteten überall diese Freiheit. Hier ist fürs Zweite kein Stimmrecht in den öffentlichen Angelegenheiten, vielmehr wird der Feudalgutsbesitzer durch seinen Schutzherrn und dessen Privatschutz- und Repräsentationsgewalt vom öffentlichen Vereinsrecht und selbst von der Landwehr ausgeschlossen. Jedoch bildete sich in dem feudalen Schutzverein, selbst in Beziehung auf seine gesetzliche und richterliche Bestimmung, ganz analog den öffentlichen Vereinen, freie genossenschaftliche Mitwirkung aus, und diese begründete, als später die Feudalvereine zum Theil an die Stelle des Staats traten, sogar Stimmrecht in öffentlichen Sachen. Hier war drittens jenes Immunitätsrecht des Alodiums für den Schützling nicht begründet und ebenso wenig viertens ein freies Verfügungs- und Vererbungsrecht. Die Verfügungen bedurften größtentheils des Consensus des Obereigenthümers, und Vererbung fand früher wenigstens bei dem Kriegslehn nur factisch und später meist nur beschränkt und blos nach dem Zweck des Feudalvereins und nach den Bestimmungen der Privatfeudalverträge statt. Es gab eigenthümliches Lehnerbrecht, wie es auch eigenthümliches Alodialerbrecht gab.

Die Feudalgutsrechte des Schutzherrn und des Schützlings im Allgemeinen waren natürlich sehr verschieden, theils nach den besondern Hauptarten der Feudalvereine, Kriegslehnsverein, Ministerialität u. s. w., theils nach den besondern Verträgen und den Gewohnheiten mancher Gegenden. Doch wird man nur dann diese Verhältnisse richtig beurtheilen, wenn man den ersten Charakter der Feudalgüter festhält, nämlich den, daß sie die Grundlage des Privatschutzverhältnisses zwischen der schutzherrlichen und Schützlingsfamilie bildeten und insofern ein wahres Gesammtrecht für sie begründeten, wie es namentlich auch im deutschen Lehnrecht, weil dieses weniger als das langobardische durch Einmischung römischer Ansichten verfälscht war, stärker hervortritt. Dagegen darf man nicht zunächst aus den Begriffen eines römischen Alleineigenthums oder auch aus den schwankenden Begriffen von jenem directen und Nutzeigenthum die Folgerungen ableiten wollen.

VI. Das Feudalsystem. Die Verbindung jener obigen beiden Hauptcharakterzüge der Feudalgüter und die Begründung der Gesellschaftsverhältnisse auf sie bildet nun das Feudalsystem. Sein Wesen besteht in dem Gegensatz zu jenen drei Charakteren des Alodialsystems. Es besteht darin, daß 1) mit Auflösung eines allgemeinen, freien und gleichen, auf thunlich gleiche Vertheilung des Landeigenthums gegründeten öffentlichen Staatsbürgervereins das Landeigenthum vielmehr von einer Anzahl Feudalherren irgendwie in Besitz genommen, und daß es wenigstens zur Grundlage feudaler Privatschutz- und Dienstverträge mit ihren abhängigen Privatschützlingen und ihren besondern Privatherrschaften gemacht wird; 2) daß bei wesentlicher Ungleichheit des Standes und der Rechte der höhern und niedern Feudalherren und der verschiedenen Classen der Dienstleute diese durch jene von der Theilnahme am höhern Gemeinwesen, von dem Stimmrecht und der Wehrpflicht in demselben ausgeschlossen und auf die besondern privatrechtlichen Vereinbarungen und Dienstpflichten beschränkt werden, wobei denn natürlich auch die Landwehr in eine Lehnmiliz sich auflöst; 3) daß hier die höchste Gewalt an sich auf besonderm Privatvermögen der Herrschenden beruht und, unbeschadet der Erfüllung der einzelnen Dienstvertragsrechte, doch für ihre besondern Privatzwecke bestimmt wird, nicht lediglich für ein Gemeinwesen, einen Gesammtzweck und nach einem Gesammtwillen.

Es ist die wichtigste, interessanteste Aufgabe der deutschen Staatsgeschichte, es darzustellen,

auf welche Weise und mit welchen Wirkungen im Mittelalter allmälig das Feudalsystem das altdeutsche Alodialsystem besiegte und in der neuern Zeit wieder von einem erweiterten Alodial systeme, hier früher, dort später, hier vollkommener, dort unvollkommener, besiegt wurde. Wechsel, Sieg und Untergang dieser zwei Systeme beherrschen die Geschichte der europäischen Völker.

Gewiß ist es, daß für die Ausbildung des Feudalsystems und seiner faustrechtlichen, despotischen und anarchischen Zerstörung der freien altdeutschen Verfassung die stets wachsende Vermehrung einestheils der schon von Tacitus beschriebenen Comitate oder der ritterlichen Freischaren freier kampflustiger Jünglinge, anderntheils aber der sich mehr oder minder mit ihnen vermischenden, um Lohngut dienenden, großentheils aus Unfreien gebildeten Privatdienstmannschaften der Mächtigern und Reichern die eigentliche Grundlage abgab. Diese Vermehrung selbst aber wurde genährt einestheils durch übermäßige Kriegs- und Eroberungslust, anderntheils durch die Unterdrückung der von aller öffentlichen Rechtsgenossenschaft ausgeschlossenen, in Unfreiheit verstoßenen besiegten Bewohner der eroberten Länder, sodaß auch hier wie überall in der Geschichte der Völker jedes Unrecht zuletzt seine Strafe und der nicht unterdrückte Keim des Bösen seine Entwickelung findet. Die Leibeigenschaft bei den alten Germanen ist Anfang und Hauptgrundlage des Feudalismus.

Unzerstörbar aber sind die Wurzeln der geschichtlichen Institute. Sie waren es auch im Feudalismus. Jene doppelte Wurzel der freien ritterlichen Gefolgschaften und der aus leibeigenen Knechten gebildeten Privatdienstmannschaften ist überall sichtbar. Sowie sie schon in den beiden höhern Feudalvereinen, dem Lehns- und dem Ministerialitätsvereine, mehr oder minder auseinander treten, so vermischen und verbinden sie sich auch wieder überall miteinander.

VII. Fortsetzung. Insbesondere die Milderung und die bessere Seite des Feudalsystems. Die Grundzüge der Feudal-Despotie und Anarchie selbst wurden schon im Art. **Adel** (Altgermanischer) angedeutet. Aber es wurden die einzelnen Feudalherrschaften durch eine äußerliche feudale Verkettung unter einem gemeinschaftlichen Oberlehnsherrn und durch den Einfluß der Reste der alten öffentlichen Staatsvertragsgrundsätze und Vereine locker miteinander verbunden und durch ritterliche und religiöse Ideen zum Theil etwas veredelt. Die höchste Idee, wodurch man im Mittelalter das Feudalsystem zu veredeln, seine faustrechtliche Auflösung und Unterdrückung zu mildern suchte, stellen bekanntlich die Rechtsbücher des Mittelalters, der „Sachsenspiegel" und „Schwabenspiegel" (Art. 1) an ihre Spitze, der letztere mit folgenden Worten: „Seit nun Gott des Friedens Fürst ja heißet, so ließ er zwei Schwert auf dem Erdreiche, da er zum Himmel fuhr, zum Schirm der Christenheit, die befahl Gott St.-Peter beide, eines von weltlichem Gerichte, das andere von geistlichem Gerichte. Das weltliche Schwert des Gerichts das leiht der Papst dem Kaiser. Das Geistliche ist dem Papste gesetzt, daß er damit reite zu bescheidentlicher Zeit auf einem blanken Pferde; und so der Papst soll darauf sitzen, so soll der Kaiser den Stegreif heben an dem Aufsitzen, daß sich der Sattel nicht entwinde. Dabei ist bezeichnet, was dem Papst widerstehe, daß er mit dem geistlichen Gerichte es nicht bezwingen mag, das soll der Kaiser und der weltliche Richter bezwingen mit der Acht." Der „Sachsenspiegel" hatte noch hinzugefügt: „Also soll auch die geistliche Gewalt helfen dem weltlichen Gerichte ob man sie dazu bedarf."

Man mag gern zugeben, daß durch diese Idee eines großen feudalen theokratischen Christenreichs, in welchem unter Christus als dem höchsten Lehnsherrn und seinen beiden ersten Vasallen, dem Papste, seinem Statthalter, und dem römischen Kaiser, dem allgemeinen Schirmherrn (Advocatus) der Christenheit, sich alle Feudalvereine hülfreich einigen sollten, auf der damaligen Stufe des Glaubens und der Bildung wirklich die zerstörenden Folgen des feudalistischen Faustrechts wesentlich gemildert und die Feudalverhältnisse veredelt wurden, so z. B. auch durch den Gottesfrieden (treuga Dei) für Witwen und Waisen u. s. w., überhaupt durch die höhern religiösen Ideen. Noch mehr aber geschah dieses, was man gewöhnlich vergißt, durch den segensreichen Einfluß, welchen die Grundsätze der altdeutschen Freiheit und ihres Alodialsystems auch jetzt noch ausübten.

Diese Grundsätze, welche (s. **Adel** [Altgermanischer] und **Deutsches Landesstaatsrecht**) selbst die feudalistischen Reichs- und Landstände ins Leben riefen, hatten fürs Erste sich unmittelbar erhalten in den Resten der freien Vereine der Provinzen, Grafschaften, Cente, Gemeinden und ihrer Gerichte, namentlich der Land- und Centgerichte, in welchen nach altdeutscher Weise die freien Bürger stets zugleich richterliche Gesetzgebungs- und Verwaltungsthätigkeiten vereinten. Sie waren fürs Zweite in neues kräftiges Leben gerufen worden in den freien

Städten, die namentlich in Deutschland überall aufblühten und in ihren freien republikanischen Verfassungen sich selbst regierten, richteten, besteuerten, Gesetze gaben und eine Blüte und Macht, einen Wohlstand, eine Bildung und Kunst und einen Lebensreichthum entwickelten, daß viele einzelne davon ganze Fürstenthümer überwogen. In solcher Gestalt erscheint z. B. nach ihrem trefflichen „Urkundenbuch" von Schreiber überall urkundlich selbst die doch sehr mäßige Stadt Freiburg. Ihre Herzoge beschwuren ihr ihre Freiheit, sie wählte sich ihre Obrigkeiten, ihren Bürgermeister, Senat und Bürgerausschuß, regierte und richtete und besteuerte sich selbst, führte Kriege und schloß Frieden und freie Einungen mit Königen, Fürsten und Herren und mit andern Städten, zerstörte die ihr gefährlichen Raubburgen und verwehrte deren Wiederaufbau. Der größere Theil des breisgauischen Adels tritt für Lohn in ihre Dienste, und in ihrem freien Innern blühen mitten im Faustrechte Künste und Wissenschaften, Wohlstand und jeglicher Lebensgenuß. Die unwiderstehliche moralische Gewalt jener Freiheitsgrundsätze hatte es fürs Dritte endlich bewirkt, daß sie auch in das Feudalsystem übergingen. Namentlich wurden die alten allgemeinen Vertragsgrundsätze auch in Beziehung auf die ganze Nation nie ganz aufgegeben. [5]) Der Kaiser, zugleich oberster Lehnsherr, behielt zum Reich und Reichstag stets alte nationale Pflichten und Rechtsverhältnisse, und die feudalen wurden diesen assimilirt. Sodann aber gingen sie bei Ausbildung der einzelnen Feudalvereine auch in diese wenigstens insofern über, daß auch selbst in den untersten dieser Vereine alle Bestimmungen und Veränderungen der gegenseitigen Pflichten nur vertragsmäßig und durch Zustimmung der Betheiligten und in deren regelmäßigen Versammlungen gesetzlich festgestellt und richterlich angewendet werden durften. So hielten es in allen germanischen Landen unter Vorsitz der feudalen Schutzherren oder ihrer Stellvertreter die kriegerischen Vasallen auf den Mannentagen und in den Mannengerichten, die Ministerialen auf ihren Hoftagen und in ihren Hofgerichten, die Patronats- oder Guts- oder Lehnsbauern, Meier und Leibeigenen in ihren Bauersprachen, Meier- und Hubnergerichten.

Es wäre unpassend, auch nur diese letztere, allen Geschichtskundigen notorische Thatsache mit vielen gelehrten Citaten belegen zu wollen. Eine Reihe urkundlicher Belege aus verschiedenen Theilen von Deutschland hat übrigens schon Struben in seinen „Nebenstunden" (III, 111 fg.) zusammengestellt. Zur bessern Veranschaulichung aber sei es erlaubt, jene Belege durch zwei Beispiele aus meiner nächsten Nähe zu vermehren. Nichts gibt eine gleiche Anschaulichkeit für die geschichtlichen Verhältnisse als die geschichtliche Quelle oder Urkunde selbst. Die Vertragsmäßigkeit der feudalen reichs- und landständischen Verfassungen und der obern Feudalvereine aber ist theils schon in den Art. **Adel** [Altgermanischer] und **Deutsches Landesstaatsrecht** hervorgehoben, theils allgemeiner bekannt als die der Bauernverhältnisse, dieser breitesten Grundlage und untersten Stufe des ganzen Feudalsystems. Ich wähle also zwei Dingrodel der zwei Gemeinden Kirchzarten und Zarten vom Ende des 14. Jahrhunderts, welche Schreiber in seinem „Urkundenbuch" (II, 97 und 111) mitgetheilt hat (den zweiten auch schon vorher der zu früh verstorbene wackere Leichtlen). Laut des Inhalts des erstern hielt am 7. Juli 1373 „Hanmann Pfaffe, Meyer und Vogt des Hans von Tigesheim, eines edelen Knechts und Herren zu Kilchzarten in Gegenwärtigkeit desselben Herren und von sinem Geheiße unter der Linden uf dem Grinig ein rechtes offen Gericht der Geburſami gemeinlich, die in den Dinghof in das Gericht und in den Bann zu Kilchzarten gehören" (und wie es später heißt: „Wunne [d. h. Waldnutzung] und Weide daselbst nießent"). Diese jährlich gewöhnlich drei mal gehaltenen Gerichte hatten, außer der Entscheidung einzelner Streit- und Straffälle durch die Bauernschaft, den Zweck, durch derselben freie Zustimmung und Anerkennung auch für die Zukunft die Rechtsverhältnisse und die ganze Verfassung der Bauern theils in Beziehung auf den Guts- und Leibherrn, theils gegeneinander, insbesondere auch die Wald- und Weidenutzung und die Bußen wegen Frevel rechtlich festzustellen. Der Gutsherr fodert nun hier namentlich auf: „ime zu offnen, kunden und zu sprechen sine Recht, so er zu Kilchzarten in dem Dorfe und Banne hatte oder haben sollte zu Lüten, Liben (also Leibeigenschaftsrechte) und Gütern, zu Gerichten, Frevelinen, Besserungen, zu Vellen, Nutzen, Rechten und zu allen andern Stücken." Hierauf werden nach einem frühern ebenso zu Stande gekommenen Dingrodel diese Rechte einzeln vorgetragen und in die neue Urkunde aufgenommen, und diese sagt alsdann: „Und wenn und wie dick ein Stück desselben Rodels gelesen wart, darum fragte der ehgenannte Hanmann Pfaffe die Geburſami, die da zugegen waren uf ihre Eide, ob ein Herre zu Kilchzarte solch Recht

5) Welcker, „System", I, 154 fg.

da hätte, und ob dasselbe Stucke eben und wohl verschrieben stunde und ouch vor Alters her also kommen wäre; als dicke und zu jeglichem Stuck desselben Rodels antworteten dieselben Gebursami gemeinlich und unwidersprechentlich und ertheiltent bei ihren Eyden, daß dieselben Rechte wohl und recht verschrieben stündent, und daß ein Herre zu Kilchzarten solche Rechte deßfalls hätte." Unter denselben ist z. B. die Bestimmung enthalten: „Der Herr soll setzen einen Bannwarten mit der Gebursami Willen und sollen die Geburen den andern Bannwarten setzen mit des Herren Willen." Ferner wird bestimmt, daß ein Theil der Bußen oder Strafgelder den Gebursami zufällt, die Buße wegen Feldfrevel sogar ihnen allein, ebenso die Buße bei Verfehlung gegen das rechte Maß und Gewicht von Brot, Fleisch u. s. w., worüber „vier ehrbare Männer" zu wachen haben. Hier heißt es: „So bessert er der Einung, als recht ist." Ferner heißt es: „Es ist auch des Herren Recht und des Dorfes Recht, daß Niemand Eigen noch Erbe verkaufen soll, das in dem Gericht lit, denn als hiernach geschrieben steht", nämlich nur so, daß er es unter der Laube feil bietet, und wenn die „rechten Erben in drei Gerichten nicht wollen", „dem, des das Eigen ist. Will sie der ouch nit, so soll ers bieten dem, des das Gericht ist. Will sie der nit, so soll ers geben wem er will." Merkwürdig ist insbesondere noch Folgendes: Die Mehrzahl dieser Geburen sind Leibeigne, worauf schon die Rechte „an Lüten, Liben und Gütern" deuten, und ebenso die Bestimmung, daß, wenn ein fremder Mann in die Gemeinde aufgenommen würde, er auch Wonne und Weide genießen, bei seinem Tode aber „der Herre von ihm das Besthaupt holen soll, wie von andern sinen Lüten". Zugleich aber blicken mehrfach auch hier die Spuren früherer Freiheit durch, und einzelne Freie, die sich länger die Freiheit erhielten, haben sich zwar mit der Gemeinde verschmolzen, aber doch noch einige besondere Ruinen der Freiheit erhalten. Hierhin gehört zum Theil die obige Bestimmung vom Gutsverkauf „des Eigen", sodann aber ein Rest der alten gerichtlichen Immunität der freien Alodiumsbesitzer (s. **Adel** [Altgermanischer]). „Es soll", so heißt es, „ouch zu wissende sin umb die zwo Hoffstetten die do liegent zu Kilchzarten in dem Dorfe. Man soll ouch wissen umb die drü Husere, die gelegent sind zu Kilchzarten in dem Gerichte, das eine des Sutters Huse, das andere Hug Scherers Huse, das dritte des Glotterers Huse. — Wer ouch in denselben Husern gesessen ist, den soll man nit pfänden, wenn er aber erst für die Dachtrouf uskommt, so mag man in wol angreiffen, als andere Lüt, die im Gericht gesessen sind." Ausführlich wird nun verhandelt, wie diese Immunität zu schonen ist, wenn ein Anderer in die Häuser entflieht. Und ein erweitertes Immunitätsrecht, ein vorläufiges wahres Asylrecht sogar für Mörder hat der Hof des Schutzherrn selbst, „der Schutzhof, der frey ist und die Freyheit hat". Daß aber bei alle Dem der ganze Gerichtsbezirk ein völlig geschlossener war, sagt schon der erste Satz des Rodels. „Wer Herre zu Kilchzarten ist, des ist auch das Gericht und was davon gevellet, und gat das Gericht also verre, als der Bann gaht und umbgangen ist und hat auch da anders Niemant mit zu schaffende, noch zu tuende, er sige Herre oder Gebure, wan da sol ouch anders Niemant nicht richten, noch pfenden." Mit wiederholter eidlicher Erklärung der Bauern über das Recht und mit Zustimmung in Beziehung auf alle einzelnen Stücke schließt der Rodel, der nun von einer Reihe von Zeugen, namentlich auch Rittern und freiburger Bürgern unterzeichnet wird.

Ähnlichen Inhalts ist der Dingrodel von Zarten (dem alten römischen Tarodunum), wo am 23. Juli 1397 ein Bürger von Freiburg als der Meier der Abtei von St. Marven in Gegenwart des Abts und ebenfalls vieler in der Urkunde unterschriebener Fremden „in dem Dinghof uf des Gotzhuses Eigen, in Hanmann Vogts Garten, zu einem rechten, beruften, offenen Geding und Gericht der Hubenere und Lehnlüte desselben Gotzhuses im Kilchzarter Thal niedersitzt". In den Rodelsbestimmungen über die Rechtsverhältnisse dieser Bauern zur Abtei und untereinander werden die Güter des größten Theils des Districts bestimmt „als: von töden vellig von verkoufen driteilig und von empfahen ehrschätzig, es were denne, daß Jemand, der des vorgenannten Gotzhuses Güter deheines hätte, kentlich machte mit Briefen oder mit Lüten, daß es anders verlihen wer".

Das Gotteshaus und ein Theil seiner Güter, Saalgüter (Seelguot), die aufgezählt werden und auf welche wegen ihrer Immunität der Voigt nicht nachfolgen darf, sind unvoigtbar, ein anderer Theil voigtbar. Alsdann wird festgesetzt, daß „drei ordentliche Geding und Gericht jährlich seyn sollen und in solchen Alle, die Erbe oder Lehen vom Kloster haben, erscheinen" und im Nichterscheinungsfall drei Schilling Buße zahlen sollen, wovon ein Drittel „den Bauern" als Mitrichtern zufällt. „In jedem Dinge sollen das Recht des Abts und der Gebure ire Rechte verkündet werden" und auch gerichtet werden, was „zu klagende und zu richtende ist". Unter

andern humanen Bestimmungen findet sich, neben jener Immunität und dem Asylrecht der Abtei, die Bestimmung, daß, wenn ein Tagelöhner die Huld oder den Schutz des Voigts verwirkt hat, er noch sechs Wochen und drei Tage Frieden haben soll, um durch Rechtserfüllung, Buß und Besserung den Schutz wieder zu erwerben, und wenn er das nicht thut, ohne Verletzung an Leib und Gut bis auf die Mitte des Rheins des Voigts Geleit haben, und nur, wenn er alsdann wieder zurückkehrt, von ihm nach seiner Gnade behandelt werden soll. Sehr ausführlich werden dann die Rechte zum Theil selbst blos einzelner Güter und besonders genau bestimmt das Maß aller Abgaben und Frohnen und Gegenleistungen der Gutsherrschaft nach frühern Rodeln, Verträgen, Urtheilssprüchen vorgetragen, wonach z. B. auch in der Regel die Lehnsleute ihre Güter an Dritte verkaufen dürfen, jedoch mit Zahlung des Drittheils und mit Sorge für einen solchen Käufer, „an welchem das Gotzhaus seine Rechte find". Nach allem Diesem heißt es: „Und da die vergeschrieben Brief alle also unwidersprochen gelesen wurdent, da bate der oben genannte Herre, der Abt, an des Gotzhuses Statt, mit Urteil zu erfahrende, ob es üt billig bi denselben Briefen bliben sölte. Da ward von den Lehenlüten gemeinlich und unwidersprochentlich geöffnet, urteilt und gesprochen, daß der Dingbrief und alle vergeschrieben Brief billig bi ihren Kreften und dabi bliben solle, als dieselben Brief wisent." Hierauf stellte in Beziehung auf einen besondern Fall der Abt gegen mehre seiner Lehns- und Schutzbauern Klage an, daß sie ihm ein Recht verletzt, was ihm dieselben Lehen- und Voigtleute „ver Ziten mit Urteil erkannt und zugesprochen hattent". Darauf wird von beiden Seiten förmlich hin und her verhandelt, die Aussage vieler Zeugen vernommen, „und da diese Gezuegen also geſworen und seitent, da wart von den Lehenlüten gemeinlich und unwidersprochentlich irteilt und gesprochen, daz de Gezuegen genug geseit hättent". Nun wird erkannt, daß die Angeklagten der Abtei ihre Verletzung mit drei Schilling zu bessern hätten, und das Rechtsverhältniß für die Zukunft genau festgestellt. Hierauf erbittet und erhält der Abt noch die rechtliche Entscheidung über eine ganze Reihe allgemeiner streitiger Rechtsfragen, so z. B. über die Abtheilung unter den Kindern, über die Bestimmung der Bußen für gewisse Frevel, über der Abtei Recht bei einseitigem Aufgeben des Lehnsvertrags von Seiten des Lehnsbauers u. s. w. Am Schlusse der Urkunde heißt es: „Und da alle diese vorgeschriebene Dinge und Stucke an offnem Gericht von den Lehenlüten gemeinlich und unwidersprochentlich erkannt und gesprochen worden, da wart von des Amts- und des Gotzhuses wegen gefraget und gebetten, zu ervarende an einem Urteil, ob man ime und sinem Gotzhuse üt billig Brief und Urkunde harumb geben sölte, besiegelt mit dieser nachbenannten frommer Männer Insiegeln." Dieses wird von den Lehnsleuten „gemeiniglich für billich erkannt" und nun die so entstandene Urkunde dieses neuen Dingrodels von sehr vielen Zeugen unterschrieben, unter denen sich namentlich auch Ritter und freiburger Bürger und eine ganze Reihe „ehrbarer Lüte" (d. h. Bauern) aus dem Dorfe „Weil" befinden.

Solches sind allerdings sehr erfreuliche Erscheinungen. Und man kann, gestützt auf sie und auf das unter den Art. **Adel** [Altgermanischer] und **Deutsches Landesstaatsrecht** Ausgeführte, Denen, welche vermeinen, die ständischen Rechte und freien Bewilligungen von Gesetz und Recht und Abgaben wären etwa erst seit dem 16. Jahrhundert und halb zufällig und aus Gnade entstanden, entgegnen, daß es vielmehr in Deutschland seit den ältesten Zeiten und selbst im feudalistischen Mittelalter sowol vor allmäliger Vereinigung zu den größern geschlossenen Reichs- und Landstandschaften als nach derselben so viele einzelne kleine Ständeversammlungen und zwar mit den ausgedehntesten ständischen Rechten und mit öffentlichen genossenschaftlichen Gerichten gab, als Stadt- und Landgemeinden und Genossenschaften irgend einer Art existirten, selbst die feudalistischen Schutzgenossenschaften zwischen Lehns-, Schutz- und Leibherren und ihren Lehnsleuten, Patronatsbauern und Leibeigenen nicht ausgenommen. Der Deutsche kannte keine denkbare Rechtspflicht ohne freie Einwilligung oder Anerkennung der Verpflichteten. Dieses und das Einungsrecht und, was mehr als Alles wirken mußte, um die Kenntniß, die Achtung und Behauptung der Rechte und ein höheres Gefühl zu erhalten, das allgemeine genossenschaftliche Gericht galten selbst für die Lehnsbauern und Leibeigenen.

VIII. Fortsetzung. Die weit überwiegende böse Seite des Feudalismus und die doppelte Nothwendigkeit des vollständigen Siegs eines neuen erweiterten Alodialsystems wegen der Zerstörung der frühern bessern Seite der Feudalverhältnisse. Wird man nun aber etwa mit Herrn v. Haller und seinen Freunden den Feudalismus preisen und dem Alodialsystem vorziehen? Wahrscheinlich nein! Muß man erst erinnern, zu welchem Elend und Verfall denn, auch abgesehen von allem Faustrecht und aller Anarchie des Mittelalters, das Feudalsystem zuletzt die Nationen geführt hat, und

die am meisten, die ihm am vollständigsten und längsten huldigten, wie Italien, alle aber solange, bis der laute allgemeine Volksruf durch Revolutionen oder Reformen seine Zerstörung bewirkte, mehr oder minder? Und erhielt es denn selbst nicht schon früher seine Hauptmilderung und seine einigermaßen erträgliche Gestalt gerade nur durch jene Reste und Einflüsse des Alodialsystems und seiner Grundsätze? Und wenn diese selbst im Feudalsystem die Lage der Leibeigenen und Gutsbauern milderten, wer hatte denn die Millionen freier Eigenthümer in Leibeigenthum und Gutsherrschaft gestürzt, wer anders als eben die faustrechtliche Anarchie und Despotie des Feudalismus? Und kann man nur einen Augenblick es übersehen, wie sie factisch im Leben überall neben den so oft nur in der theoretischen Anerkennung oder doch nur in einzelner ungestörter Verwirklichung lebenden bessern Rechten wütheten? Sicher genügen schon die von uns unter **Adel** (S. 205 u. 267) gegebenen urkundlichen Belege, jene vielen gesetzlichen Klagen über das zur Gewohnheit und zum Recht gewordene allgemeine Raub- und Gewaltsystem, welches selbst die kaiserlichen Landfrieden nur ganz vorübergehend auf kurze Zeiten und durch einzelne bloße Formen, wie die dreitägige Ansage der Fehde, zu beschränken wagten, um eine Vorstellung auch von dieser Hauptseite des Feudalismus zu geben. Wahr ist es, die Kirche, die Klöster wirkten vielfach wohlthätig. Die letztern namentlich, ehe sie sich später träger Genußsucht und der Sittenverderbniß ergaben, waren Mittelpunkte der Landescultur und der damaligen alleinigen segensreichen niedern und höhern Schulen. Aber kann man mit Billigung daran denken, wie besonders die Geistlichkeit jede List und Gewalt anwendete, um auf oft schmachvolle Weise ihre Reichthümer zusammen zu rauben und den Stand der freien Landbesitzer zu vernichten? Nicht zufrieden mit dem eingeschwärzten jüdischen Zehntgesetze, zerstörten sie durch ihre betrügliche Einschwärzung römischer Testamente in die von ihnen lateinisch redigirten alten germanischen Volksgesetze und durch Misbrauch der Religion und des Vertrauens schwacher Greise und Sterbenden, wodurch sie Hunderttausende zur rechtswidrigen Verschenkung der Familiengüter verleiteten, die ganze Grundlage des alten Familienvereins und des Alodialsystems. Als aber der größte Theil jener Güterbesitzer, um doch die heiligen Rechte ihrer Familien nicht ganz zu brechen, ihre Güter ihnen nur mit Vorbehalt des alten Familienrechts hintersässig gemacht hatte[6]), erschlichen sie von dem schwachen Ludwig dem Frommen zuerst die Zurücknahme seines eigenen frühern Verbots, daß Niemand mit Verletzung seiner Erben gültig seine Güter der Kirche verschenken könne, sodann aber die allgemeine gesetzliche Anwendung eines Justinianischen Verbots, daß die Kirchen ihre eigenen Güter nicht erblich als Emphyteuse verleihen sollten[7]), wovon deutsche Bauern natürlich nichts ahnen konnten, und alle jene Tausende von Familien waren aufs schmählichste betrogen und beraubt, mußten sich jetzt jede beliebige Bedingung als Leibeigene u. s. w. gefallen lassen. Furchtbare Bannflüche bedrohten stets die durch solche ungültige Schenkungen der Familiengüter Beraubten, wenn sie das Ihrige zurückfodern oder nicht herausgeben wollten. Kein Misbrauch des Heiligsten, des Glaubens blieb unversucht, um diese Räubereien zu fördern und zu decken. So mußte ein auch ins Corpus juris canonici aufgenommener Synodalschluß dem schwachen Ludwig dem Frommen urkundlich versichern, daß in That und Wahrheit sein Ahn Karl Martell, weil er kräftig der geistlichen Raubsucht entgegengewirkt hatte, mit Leib und Seele in die unterste Hölle gefahren sei und darin von einem Bischof in heiliger Verzückung brennend gesehen, und daß in seinem Grabe zu Paris statt seines Leibes ein höllischer Gestank und ein Drache gefunden wurde.[8]) Und da, wo religiöser Trug oder Gewalt nicht ausreichten, da fanden sich auch geistliche Leute, die ein Gewerbe daraus machten und von Kloster zu Kloster darauf reisten, falsche Urkunden, Testamente u. s. w. zu machen.[9]) Von den weltlichen Gewaltigen ist freilich viel Schönes und Löbliches zu berichten und, als zu dem Verdienstlichsten gehörig, die Gründung vieler Städte und später der Universitäten von den edelsten derselben. Aber bedarf wol ihre so häufige faustrechtliche Gütererpressung, ihre Wegelagerung, ihre vielfache Anmaßung und Usurpation von Pri=

6) S. über diese Verträge Arr, a. a. O., S. 51 fg., u. Kopp, a. a. O., S. 158.

7) Vergl. Cap. 816, c. 7; Cap. 819, c. 6; Cap. 837; Cap. V. Baluz, I, 690. Nov. 7, c. 3.

8) Corrector Rom. ad cap., 6, Caus. 16, Qu. 1.

9) Ein Mönch Guernon z. B. bekannte sich auf seinem Todbette zu diesem Geschäft und zur Fälschung von Tausenden von Urkunden. S. „Anglia sacra“, II, Vorr., S. 2 und 3. Ich verdanke diese Nachweisung sowie die in der nächsten Note dem trefflichen quellenkundigen Geschichtschreiber Badens, Herrn Baader. Vergl. übrigens auch Planck, „Geschichte der Entstehung und Ausbildung der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung“ (5 Bde., Hannover 1803—9), IV, Vorr., S. 2, 553.

vilegien zur Zerstörung der kaiserlichen Gewalt wie des Standes der freien Landbesitzer noch einer Beweisführung? Wer von dieser schlimmen Seite die Haupterscheinungen des geistlichen und weltlichen Feudalismus und Faustrechts in Zusammenstellungen überblicken will, der durchgehe solche Werke wie z. B. Hallam's „Zustand von Europa im Mittelalter" (aus dem Englischen durch Halem, 2 Bde., Leipzig 1819), oder Fleischhauer's „Deutsche Lehn- und Erbaristokratie" (Neustadt a. d. O. 1831).

Um jedoch auch von dieser Seite den Feudalismus, selbst noch später, urkundlich zu veranschaulichen, sei es vergönnt, jene vielen urkundlichen Belege faustrechtlicher Erpressungen durch einen zu vermehren, welcher besonders unangreifbar und vorzüglich für jenen Zweck geeignet ist. Er findet sich in jenem schon erwähnten merkwürdigen Berichte, welchen ein Klostergeistlicher in der Mitte des 12. Jahrhunderts von der Entstehung seines eigenen Klosters Muri im Canton Aargau macht. Der fromme Mann erzählt hier selbst (Kopp, „Vindiciae", S. 6), wie sein Kloster auf geraubtes Gut gegründet und durch solches bereichert wurde, und zwar nach strengwörtlicher Übersetzung folgendermaßen: „Es besaßen hier (wo nun das Kloster steht) früher einige reiche und freie Männer einen Hof und, ebenfalls als ihr Eigenthum, auch eine Kirche. Diese baten den Kanzelinus, Grafen von Altenburg, den Sohn Guntram's des Reichen" (bekanntlich des Stammvaters zwei der berühmtesten und edelsten deutschen Fürstenhäuser, der Habsburger und der Zähringer), „daß er Beschützer (defensor) des Ihrigen sein möge. Er, ihrem Wunsche willfahrend, beschützte sie solange solchergestalt, bis er Alles auf ungerechte wie auf gerechte Weise an sich reißen konnte (quousque totum in suam potestatem, tam juste, quam injuste, contraxit). Da nun die übrigen Bauern, welche freie Leute waren und in demselben Dorfe wohnten, seine Übermacht sahen, so fühlten sie sich bewogen, auch ihre Güter, und zwar gegen einen bestimmten Zins, in dessen Schutz (defensionem) zu geben, und so geschah es, daß der Graf beinahe den ganzen Ort sich unterwarf. Nachdem er nun die Eigenthümer und ihre Erben verjagt hatte (effugatis), ließ er seine Knechte und Mägde hier wohnen, bis an seinen Tod. Als diesen die Erben vernahmen und sie wünschten ihr Eigenthum wieder zu erwerben, kamen sie mit großer Begleitung hierher bis an den Ort, den man Marbach nennt. Hier aber wurden sie auf Befehl des Radebot, des Sohnes von jenem Grafen Kanzelinus (und zugleich des Erbauers der Habsburg), mit Gewalt zurückgetrieben (cum injuria repulsi), sodaß sie die Rückkehr hierher nie wieder wagten." Der Chronist nennt nun die Augenzeugen, nach deren Berichten er erzählt, und sagt dann, daß diesen Ort Radebot seiner Gemahlin Ita zur Aussteuer gab, diese aber denselben zur Erbauung des Klosters stiftete, nachdem sie gehört, wie es sich mit seiner Erwerbung verhalte. Ferner berichtet der aufrichtige Mann S. 60 von einem andern Theil des Klosterguts, Isenbrechtswyl genannt, Das, was bereits oben von der ursprünglichen gleichen Vertheilung des Landes in Mansus mitgetheilt wurde, und fährt fort: „Denn fast dieses ganze Dorf war früher im Besitz freier Bauern, von deren Nachkommen noch mehre vorhanden sind. Aber als zuerst die Mönche hierher kamen, so brachten sie ihre Güter an sich, wie es eben gehen wollte (quali modo potuerunt)." Hierauf fährt er S. 64 fort von einem andern Theile des Klosterguts folgendermaßen zu berichten: „In Wolen wohnte einst ein mächtiger Mann mit Namen Guntram" (nicht jener erste), „welcher von Begierde nach den Gütern seiner Nachbarn brannte (inhians); da glaubten dann mehre freie Männer des Thals, sie könnten ihn gnädig und schonend machen, wenn sie sich mit ihren Gütern gegen einen vertragsmäßigen Census in seinen Schutz (sub mundiburdio et defensione) gäben mit der Bedingung, unter demselben stets unverletzt zu bleiben. Er erfreute sich und fing alsbald an, sich auf ihre Unterdrückung zu verlegen (incubuit). Zuerst machte er allerlei Foderungen an sie, alsdann, seine Gewalt gebrauchend, behandelte er sie wie Leibeigene, legte ihnen jederlei Dienste auf und unterdrückte sie auf jede Weise, raubte ihnen ihre Wälder und verbot ihnen diese ihre eigenen Wälder zu benutzen, ohne ihm jedesmal Abgaben davon zu zahlen" (wie bei viel hundert Waldungen wiederholt sich das?). „Unterdessen kam der Kaiser nach dem Schloß Solothurn. Ebendahin eilten auch diese Landleute und erhuben laute Klagen über ihre ungerechte Unterdrückung. Aber in einer so großen Menge von Fürsten und wegen der unbesonnenen Reden Einiger drang ihr Hülferuf nicht bis zum Kaiser durch. Und unglücklich waren sie gekommen und noch unglücklicher kehrten sie zurück. So setzte also jener Reiche jene Behandlung gegen sie fort bis an seinen Tod, hinterließ sie seiner Tochter Euphemia und diese ihrem Sohn Rudolf. Im Jahre 1106 aber wünschten unsere Vorfahren ihre Besitzungen zu vermehren und kauften jenem Rudolf Alles ab, was er hier mit Recht oder Unrecht erworben hatte." Hierauf spricht unser Chronist von den mannichfachen Rechtsverhältnissen der Klosterleute, von denen manche frei, manche leib-

eigen waren, und sagt S. 67 von vielen Leistungen, sie seien früher nur freiwillig gewesen, bald aber erzwungen worden (ista omnia primitus fuerunt petibilia, modo sunt potentibilia). Von den Abgaben aber sagt er S. 67: darin sei eine so große Verwirrung, daß Niemand sich darin zurecht finden könne, wie es bei Allem sich zu verhalten pflege, „was aus der Habsucht und aus dem Bösen stamme“. Doch dem frommen Manne entstehen auch Gewissensscrupel. Er sagt S. 66: „Aber, so möchte vielleicht Einer bei sich selbst denken, was für ein Nutzen und ein Heil seiner Seele und seines Leibes ihm aus einem so unrecht erworbenen Gute kommen könne, da doch Jeder darauf denken muß, daß er den Leib nicht auf Kosten der Seele ernähre? Was sollte es also helfen, wenn der Räuber es raubt und der Pfaffe verzehrt“ (si latro rapiat et monachus comedat. Das klingt ganz wie eine sprichwörtliche Redensart der Zeit). „Doch“, so beruhigt er sich „verzweifle Niemand, daß nicht auch an einem so schlecht erworbenen Orte (tam male aquisito loco) das Seelenheil gewonnen und der Dienst Gottes gefeiert werden könne. Denn Gottes Rathschlüsse sind unergründlich und niemals ungerecht, und er weiß auch das Schlechte gut zu gebrauchen und legt einem guten Menschen nichts Böses auf, was er nicht verdient, und läßt ihm fremde Bosheit nicht schädlich werden. Wer weiß denn, ob nicht deshalb über diesen Ort jenes von Gott verhängt wurde, weil jene Eigenthümer arm waren und ihm von ihnen, auch wenn sie gewollt hätten, niemals solcher Ruhm ausgehen konnte, und ihr Besitzthum also in deren Hände gegeben wurde, die zu diesem Ruhm Gottes den Willen und das Vermögen haben? Jeder aber, der in dieses Kloster tritt, wird jenen Eigenthümern die göttliche Gnade, ihren Verdrängern Verzeihung, den Stiftern aber Lohn erbeten.“

Weil aber, wenn selbst die Ersten und Besten ihre eigene Zeit in einem nicht erfreulichen Lichte erscheinen lassen, dieses gerade die Gebrechen der Zeit am deutlichsten darthut, und weil es mit dem soeben Erzählten in einer persönlichen Verbindung steht, so werfe man einen Blick auf die Art und Weise, in welcher, und auf die Bedrängung seiner Nachbarn und selbst seiner allernächsten Verwandten, durch welche der berühmteste Abkömmling jenes Kanzelinus und jenes ersten Guntram, nämlich Rudolf von Habsburg, er, der später gerade durch Kampf gegen das Faustrecht der unsterbliche Wohlthäter Deutschlands wurde, seine Besitzthümer zu vermehren und abzurunden suchte! Gleich im Anfang, nachdem er von der Begleitung Kaiser Friedrich's II. aus Italien heimgekehrt, überfällt er das Kloster Nonnenzell, verjagt die Brüder, läßt das Heiligthum der Kirche auf sein Schloß bringen und vereinigt das Gut der verlassenen Kirche mit seinen albgauischen Besitzungen. Das Kirchengeräth aber verwendet er nach Aufsehen erregenden wundervollen Erscheinungen wieder für fromme Zwecke. Darauf belagert er den Stifter des Klosters, den Freiherrn oder Dynasten von Tiefenstein, in seiner festen Burg. „Es war“, damit wir buchstäblich mit den Worten der ältesten Quelle erzählen, welcher auch Tschudi folgt (nämlich dem „Chronicon Dominicanorum Calmariensium“, basler Ausg., I, 37), „ein adeliger und reicher Jüngling, dessen Güter hätte der Graf Rudolf gern gehabt, wenn er sie hätte erlangen können. Er suchte also eine Gelegenheit und fing an den Jüngling zu belagern. Aber da er ihn durch Gewalt nicht besiegen konnte, so machte er trüglich einen verstellten Frieden mit ihm (pacem cum eo fraudulenter fecit) und zog ab. Später legte er einige seiner Knechte in einen Hinterhalt und diese überfielen und ermordeten den Unglücklichen (et per quosdam suos familiares insidias ei posuit, et hi eum turpiter occiderunt)“. [10]) Sein Besitzthum aber war für Rudolf gewonnen.

So nun verhält es sich mit Herrn v. Haller's natürlicher Ordnung Gottes, mit den weisen Institutionen und wohlerworbenen Rechten des Feudalismus, welche er „den satanischen constitutionellen Verfassungen“ entgegensetzt, so mit dieser natürlichen Ordnung Gottes, worin die Dienenden und Schwächern angeblich nur für wohlthätige Hülfe und Beschützung sich freiwillig den geistlichen und weltlichen Herrschaften unterwarfen und diese somit auf natürlichen göttlichen Wegen die Privatglücksgüter aller Herrschaft und alles Adels erwarben.

Freilich liegt es nahe genug, vor allem wegen des Hauptumstandes, daß das feudalistische Faustrecht, das Kriegsrecht, welches ja heute noch gar manches Furchtbare entschuldigen muß, in dem Innern der Gesellschaft herrschte, die Handlungen Einzelner nicht nach dem Maßstab heutiger Lebensordnung zu messen. Aber wollen wir darum jene Gesellschaftsordnung oder vielmehr Unordnung selbst preisen und es vergessen, wie vieles und großes Unrecht wir wieder

10) Vergl. außer jenem Chronicon auch Caspar, „Lib. orig. monasterii S. Blasii“, S. 207 fg.

gut zu machen streben müssen, wenn auch nur ein Funken des Gefühls wahrer Gerechtigkeit uns beseelt, von welcher unsere reactionären Conservativen soviel reden?

Auch muß man jener mittlern Zeit des Feudalismus und Faustrechts vom 10. bis 15. Jahrhundert, wo jene oben erwähnten Veredlungen und Milderungen noch wirksam waren und wo im allgemeinen offenen Kriegsrecht, fast von Mann gegen Mann, überall Männermuth und Gefühl der Ehre und freier Menschenwürde sich lebendig erhielten und eben dadurch mitten im Graus der Zerstörung soviel Herrliches erblühte, im Gegensatz von einem unedlern, zahmern, unendlich verderblichern Feudalismus im 16., 17. und zum Theil noch im 18. Jahrhundert Gerechtigkeit widerfahren lassen. Theokratischer Glaube und Rittersinn waren zerstört. Vor allem aber hatte die völlige Einführung der fremden, in fremder Sprache geschriebenen Gesetzbücher und zum Theil der Despotismus feudaler Landesherrschaften und aristokratischer Privilegien das Volk rechtsunmündig gemacht, die freien Einungen, Corporationen aller Art, ihre Selbstgesetzgebung und die genossenschaftlichen und Volksgerichte zerstört. So wurden jetzt in einem vereinten gutsherrlichen, fiscalischen und juristischen Faustrecht solche würdige Einrichtungen und Schutzmittel selbst für gutsherrliche und leibeigene Bauern, wie sie oben von Zarten und Kirchzarten geschildert wurden, gänzlich vernichtet. Dabei aber wurden jetzt noch, und zwar in ganzen großen Landstrichen auf einmal, die noch übrigen freien Bauern ihres freien Eigenthums, ja oft sogar ihrer Freiheit beraubt, alle aber dem Zustand der Geistesdumpfheit und Roheit und einer moralischen Entwürdigung mehr oder minder überliefert.[11]) Von dem Feudalismus war jetzt nur noch der rohere, materiellere Theil, ein wahres caput mortuum, es war lediglich das Verderbliche übrig geblieben. Selbst jene persönliche Verbindung der Schutzherren und Schützlinge, die wechselseitige Treue (mutua fidelitas), die man vor jenem zweiten wesentlichen Bestandtheil der Feudalverbindung, nämlich dem Feudalgut, früher stets als den ersten ansah, war erstorben, ja sie war, seit die Staatsgewalt wieder allen Unterthanen unmittelbaren Schutz gab, aber auch jetzt unmittelbare Steuer- und Kriegsdienstleistungen von ihnen foderte, unanwendbar geworden. Nur die eigennützigen Besitzrechte und die jetzt ohne persönliche Verbindung und ohne besondere Schutzleistung der Feudalherren doppelt drückenden und ungerechten tausendfältigen Belastungen und Hemmungen der persönlichen und Culturfreiheit und die Beraubung und Unterdrückung der untersten Classe, der ehemaligen Schützlinge, der armen Bauern, waren noch übrig geblieben. Aber sie wurden durch keinen theokratischen Glauben und durch keinen frommen Rittersinn und ebenso wenig durch jene freien ständischen oder genossenschaftlichen Vereine, jene Stimm- und Bewilligungs- und Gerichtsrechte, mehr gemildert, wol aber durch das Gefühl ungerechten und unnöthigen doppelten Drucks, sowol durch die Feudal- als durch die Staatslasten, und durch die sichtbar wachsende Noth unendlich verbittert.

Doch Gottlob! dieses waren und sind ebenfalls nur Zeiten des Übergangs. Das durch seine falsche Anwendung so vielfach unglückselig wirkende römische Recht selbst hatte den großen Nutzen, die Idee eines wahren Staats wieder zu erwecken und durch seine edlern Theile und die damit verbundene classische Literatur selbst wieder die Grundsätze und die Achtung freien Eigenthums und natürlicher staatsbürgerlicher Freiheit und Gleichheit zu verbreiten. Alle aufgeklärten edlen Regierungen huldigten der öffentlichen Stimme, welche Aufhebung der Feudalverhältnisse foderte. So wurden jene Grundsätze immer mehr anerkannt und verwirklicht, welche auch im „Staats-Lexikon", namentlich in den Art. **Abzugsgeld, Abgaben, Ablösung, Abmeierung, Adel**, in ihrer Anwendung auf besondere Verhältnisse dargelegt wurden. Es wurde wenigstens in den meisten deutschen Staaten, wie viele Feudallasten auch noch aufzuheben sind, doch der wichtigste Theil der Alodificationen oder Umwandlungen der Feudalgüter und der Feudalrechte in Alodialgüter und Alodialrechte bereits großentheils bewirkt. Auch die Aufhebung der noch übrigen Feudallasten und die Alodification der eigentlichen Kriegs- oder der adeligen Lehnsgüter, die Aufhebung der jetzt alles wesentlichen Grundes und Inhalts beraubten Feudalformen, dieser Gutsrechte, wenn dieselbe auch nicht so wesentlich ist als die Alodification der persönlichen Gesellschaftsverhältnisse und als jene Aufhebung der gröbsten Belastung der Bauern und Bauergüter, wird die Gewalt der natürlichen Consequenz in dem einmal zur Herrschaft gekommenen

---

11) Actenmäßige Belege hierfür habe ich in einer Darstellung der Rechtsverhältnisse des Herzogthums Lauenburg in den „Annalen für Geschichte und Politik", Jahrg. 1834, Octoberheft (s. auch den Art. **Sachsen-Lauenburg**), gegeben. Ähnlich wurden sie früher von andern Ländern, z. B. von Westfalen, Pommern, dem Fuldaischen, gegeben und können leicht noch gegeben werden von andern, z. B. vom Odenwald, vom Hanensteinischen u. s. w.

neuen System früher oder später bewirken. Überall in Europa hat durch Revolutionen oder Reformen ein neues erweitertes Alodialsystem gesiegt oder strebt nach Sieg. Zertrümmert oder morsch ist das Feudalsystem wie das mit ihm äußerlich verknüpfte System der Hierarchie des Mittelalters. Selbst in Spanien und Portugal hat es den Todesstreich erhalten. Möge wache Freiheitskraft der Völker und lebendige Rechtsachtung der Regierungen wahnsinnige und frevelhafte Restaurationen, und möge ein friedlicher Fortschritt in der nothwendigen Reform gräuelhafte Revolutionen ausschließen!

Als wunderbar reich und unzerstörbar aber zeigt sich das Leben dieser germanischen christlichen Nationen. Von ihrer heidnischen Volksreligion gehen sie über zum Christenthum, vom Katholicismus und der Hierarchie zum Protestantismus und zu freien Nationalkirchen, von reinen Ackerbau- und Landstaaten zum städtischen und Gewerbsleben, von der Republik zur Monarchie, und umgekehrt vom Alodialsystem endlich zum Feudalismus und von diesem zu einem neuen erweiterten repräsentativen Alodialsystem! Und in jeder Entwickelungsperiode kommen reiche Lebensverhältnisse und der Sieg edler Ideen zum Vorschein. Unser Streben muß darauf gerichtet sein, überall und auch in Beziehung auf die geschilderten beiden Systeme das vereinbarliche Beste derselben, hier also auch die in jedem derselben vorzugsweise entwickelten moralischen Vorzüge festzuhalten. Das Alodialsystem, welches früher naturgemäß ohne Adelstand war und jetzt den dem Feudalsystem reichlichst entsprossenen Feudaladel staatsbürgerlich umgestaltet, bildet auf seiner vaterländischen freien demokratischen Grundlage zunächst die Idee des Vaterlandes, der patriotischen Einheit und der gleichen staatsbürgerlichen Würde und Freiheit aus. Die besondern aristokratischen Schutz- und Treuverbindungen des Feudalsystems und des mit ihm verbundenen Ritterthums entwickelten vorzugsweise die höchste persönliche Treue, Ehre und feine Sitte. Sie lassen sich wohl trennen von der feudalistischen Unterdrückung und anarchischen Zerreißung des Vaterlandes. Welcker.

Altdeutsche Völker, s. **Deutsche Volksstämme.**

Altenburg, s. **Sächsische Herzogthümer.**

Alterego, wörtlich ein anderes Ich, ist ein Bevollmächtigter mit besonders ausgedehnter Vollmacht, und das Wort bezeichnet zugleich diese Vollmacht. Der Name ist in einigen Staaten gebräuchlich, im spanischen Staatsrecht z. B. bei Bevollmächtigten, die inappellabel entscheiden. Jeder erinnert sich wol noch, wie nach ausgebrochener neapolitanischer Revolution im Jahre 1820 der regierende König den damaligen Kronprinzen (den spätern Franz I.) durch das Alterego bevollmächtigte oder ihn zu seinem Alterego ernannte, um die neue Verfassung im Vereine mit dem Parlament ins Leben zu führen und zu vertheidigen. Die Liberalen hofften wol damals, daß in Beziehung auf seine treue Anhänglichkeit an die neue Verfassung der Alterego als ein anderes Ich sich bewähren werde wie sein königlicher Vater. Nach dem unglücklichen Ende der Verfassung aber hörte man die Klage oder, wenn man so will, die Anerkennung, er habe in Wahrheit ganz im Sinne des Vaters gehandelt. Welcker.

Alterniren heißt wörtlich abwechseln und ist politisch von Bedeutung bei der Abwechselung in dem Besitze oder der Ausübung von politischen und namentlich von Regierungsrechten. Fürstliche Regierungen, die so abwechseln, nennt man alternirende Häuser. Dieses Alterniren ist und war vorzüglich in dem so verwickelten und bestrittenen alten deutschen Staatsrecht ein Mittel, viele Streitigkeiten über Rangverhältnisse und concurrirende Ansprüche oder Rechte gütlich auszugleichen. So z. B. alternirten Österreich und Salzburg im Directorium des Reichsfürstenraths. Welcker.

Alterthum, Alterthümer, Staats- und Rechtsalterthümer. (Geschichte, Wissenschaft und Anwendbarkeit derselben.) Das Wort Alterthum wird in mehrfacher Bedeutung gebraucht. Fürs Erste setzt man es im weitesten Sinne der ganzen neuern Zeit und Cultur entgegen und versteht darunter die alte vorchristliche Welt und Cultur. Sie erhielt innere und äußere Einheit und Verbindung durch Griechen und Römer und zuletzt durch das große römische Weltreich, welches die ohnehin und schon ursprünglich sehr verwandte Religion und Cultur der Griechen in sich aufnahm und mit der römischen verschmolz. Schon früher und vollends seit Alexander hatten Griechen und Römer auch alle andern gebildeten Völker in ihren geschichtlichen Lebenskreis gezogen. Selbst bis zur Annahme der Sprache der Sieger verleibten sich allmälig die besiegten Nationen ihnen ein. Die griechische Sprache wurde wenigstens von den Gebildeten gesprochen und vorzüglich geschrieben, zwar zum Theil in Rom selbst so wie von manchen Griechen das Römische, doch vorzugsweise in dem morgenländischen Theil des großen

Römerreichs, in Griechenland, in Cyrenaika, Ägypten, Judäa, Phönizien, Syrien, Kappadocien, Pontus und ganz Vorderasien. Die römische oder lateinische Sprache aber herrschte im abendländischen Theile des Römerreichs, in Afrika, Spanien, Portugal, England, Frankreich, der Schweiz und Italien. Nur die gebildeten Völker gehören der Geschichte an, unserer allgemeinen oder sogenannten Weltgeschichte sogar nur diejenigen, die mit unserer höhern menschlichen Entwickelung oder Cultur im historischen Zusammenhange stehen. Hier aber wird auch für die politische Cultur, für Staats- und Rechtsverhältnisse sicher jeder dieser Zweige wichtig, und eine vollendete Theorie über Entstehung (über die fontes et rivi, nach einem alten Ausdruck), über Sinn, Bedeutung, Bildungsgesetz, Fortschritt, Aufgabe und Ziel unserer eigenen politischen Cultur und Bestrebung ist nur in dem Grade möglich, als unsere Kenntniß des ganzen verwandten Lebens- und Culturkreises vollständiger wird. Die neue Zeit und Welt aber erhielt ihre Einheit und Verbindung durch das Christenthum und die Germanen und durch der letztern Cultur, welche eine weniger blutige und der Freiheit weniger ungünstige und doch viel ausgedehntere Weltherrschaft sich errang, als die Römer je besaßen, und welche immer mehr in Asien, Afrika, Australien und in Nord- und Südamerika auch Zweige der nicht kaukasischen Völker sich einverleibt. Allein von dieser germanischen Cultur ist die des Alterthums ein Hauptbestandtheil. Eine Wissenschaft nun des Alterthums in diesem weitesten Sinne umfaßt die ganze Geschichte und Cultur jener alten Welt, soweit Zusammenhang und Beziehung der Einzelheiten erkennbar sind. Unsere heutige Zeit aber, welche überall Riesenschritte macht, hat auch für die Erforschung des innern Zusammenhangs wie der Eigenthümlichkeiten der Sprach- und Culturverhältnisse der Völker womöglich noch größere Fortschritte gemacht, als sie durch ihre Dampfmaschinen und Eisenbahnen in der mechanischen, industriellen und mercantilischen Cultur gemacht hat, und macht sie noch täglich.

In einem engern Sinne versteht man fürs Zweite unter Alterthum nur das sogenannte classische Alterthum, das griechische und römische. Doch dehnt sich dieses und sein Studium in unmerkbaren Übergängen mehr oder minder auch auf die übrigen alten Völker aus, insoweit deren Geschichte unmittelbar mit der Geschichte der Römer und Griechen verflochten ist, und wenigstens soweit sie nach Dem, was zuvor erwähnt wurde, später selbst in griechischer und römischer Sprache schrieben, ihre Literatur also mit der Literatur der Griechen und Römer zusammenfließt.

In einem noch engern Sinne versteht man fürs Dritte unter Alterthum, vorzüglich aber unter dem Worte Alterthümer nur die in Denkmalen oder Resten aller Art und in historischen Nachrichten aufbewahrten frühern Culturverhältnisse einzelner Völker. Sind diese noch lebende Völker, alsdann macht man die verschiedensten Abtheilungen in Beziehung zuerst auf die Grenzscheidung des Alten von dem Neuen. Soll etwa dem Alterthum nur angehören das aus der Urzeit oder Vorgeschichte des Volks stammende, das blos in Ruinen aufbewahrte Dunkle und Schwerverständliche, wie Manche wollen? Wo ist hier ein fester Grenzpunkt? Die einzig feste Grenze wird hier die bleiben, daß man Alles als dem Alterthume angehörig rechnet, z. B. im Recht als Rechts- und Staatsalterthum, was nicht mehr in der Gegenwart in Gebrauch und Gültigkeit ist. Nebenbei läßt man in dieser Beziehung gern die geschichtlichen Perioden zu, nach welchen das Ganze in die alte, mittlere und neuere Geschichte und Cultur eines Volks eingetheilt wird. In Rücksicht auf das deutsche Staats- und Rechtsverhältniß bilden Gregor VII., mit welchem die Ideen des Mittelalters siegen, und die Reformation, womit die Idee und die Cultur der neuern Zeit entschieden die Vorherrschaft erhalten, sicher die besten Grenzpunkte.

Sodann aber unterscheidet man viertens wieder auf verschiedene Weise Alterthümer im engsten Sinne von der Geschichte. Die Geschichte stellt zunächst die fortlaufende Reihe der Handlungen und Begebenheiten und die handelnden Menschen und ihre Handlungen und Schicksale dar. Die Alterthümer dagegen umfassen die übrigen gegenwärtig nicht mehr im Gebrauch befindlichen oder herrschenden Verhältnisse und Erscheinungen der Cultur; doch ist eine gänzliche Trennung beider nie möglich.

In Beziehung nun auf die Alterthümer der verschiedenen Völker und Volksstämme, denen sie angehören, unterscheidet man z. B. jüdische, griechische, römische, germanische, slawische, deutsche, englische Alterthümer u. s. w. Die Alterthümer jedes Volks unterscheidet man dann wieder nach den Lebens- und Culturverhältnissen, welche sie betreffen, z. B. Religions-, Staats- und Rechts-, Kunstalterthümer u. s. w.

Den deutschen Staatsmann interessiren zunächst nur die Staats- und Rechtsalterthümer und zwar die unserer Nation. Da aber (s. **Systematische Encyklopädie**, S. XLIX, und **Deutsche**

Staatsgeschichte) unsere historische Cultur und zumal auch unsere Rechts- und Staatsverhältnisse unter der Leitung selbständiger germanischer Freiheit und Lebenskraft aus germanischen, classisch-alterthümlichen und christlich-kanonischen Bestandtheilen zusammengesetzt worden sind, so bedürfen wir auch germanischer, griechischer und römischer, christlich-kanonischer und als Grundlagen und Quellen für letztere auch hebräischer Staats- und Rechtsalterthümer. Aber es fehlt uns bis jetzt an einem Werk, welches diesen großen Stoff zu einem innerlich zusammenhängenden, wissenschaftlichen Ganzen, zu einem treuen Abbild der im Leben wirklich stattfindenden immer mehr harmonischen Verschmelzung jener Elemente zu gestalten gewußt hätte. Der ganze organische Zusammenhang und die Harmonie unserer Cultur oder unsers höhern gesellschaftlichen Menschenlebens ist noch nirgends dargestellt. Selbst bei den einzelnen Elementen, z. B. dem römischen, dem germanischen, trennt und zerreißt man nach sehr verschiedenartigen, zum Theil willkürlichen Gesichtspunkten den Stoff, auch abgesehen von der noch am ersten zulässigen Trennung der allgemeinen politischen Geschichte von den Staats- und Rechtsalterthümern. Doch hat man es jetzt als fehlerhaft anerkannt, wie früher geschah, die sogenannte äußere Rechtsgeschichte, d. h. die Geschichte der Rechtsquellen, der Gesetzgebung und der Gesetze u. s. w. (unter dem Namen historia juris) von der innern oder der Darstellung der politischen und juristischen Institute und Materien (unter dem Namen antiquitates) zu trennen. Man hat ebenso auch das Zerreißen der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte in die Darstellung der Staatsverfassung unter dem Namen Reichsgeschichte und in die des übrigen Rechtsverhältnisses jetzt aufgegeben. Zudem ist immer mehr das Bedürfniß erwacht, auch in diesem Gebiete die Masse einzelner getrennter Nachrichten oder Notizen, die bloße Alterthumskunde, zu einer wahren, innerlich zusammenhängenden Alterthumswissenschaft, zu einem treuen Spiegel des ebenfalls innerlich zusammenhängenden Staats- und Volkslebens zu erheben. Die Grundidee dazu wurde in der **Systematischen Encyklopädie**, S. XLIX, angedeutet nach unserer frühern, größern Ausführung (vergl. Welcker, „System", I, 287 fg.). Die Literatur dieser verschiedenen politischen Alterthümer ist unendlich und muß in den besondern Handbüchern über sie nachgesehen werden.

Was nun den Gebrauch oder Nutzen der Staats- und Rechtsalterthümer oder, da dieses nach dem Bisherigen ganz Dasselbe ist, der Staats- und Rechtsgeschichte betrifft, so ist fürs Erste von allen verständigen Rechts- und Staatsmännern anerkannt worden, daß sie eine unentbehrliche Hülfswissenschaft sei. Auch selbst der entschiedenste Feind alles historischen Rechts unter den Staatsmännern, der, welcher überall und blos weil es historisch wäre, auf dessen Zerstörung ausginge, worauf jedoch kaum in der äußersten Schwärmerei der Französischen Revolution der Fieberwahn Einzelner hinausging, würde doch zugeben, daß er, schon um das Historische wirklich und gründlich aufheben und angemessen ersetzen zu können, dieses Historische nach seinem ganzen Wesen, Zusammenhang und Wirken kennen müsse. Vollends aber, wer das Heilsame von dem Schädlichen, das zu bewahrende Gute von dem Fehlerhaften richtig unterscheiden und beurtheilen will, wer überhaupt die wirklichen Verhältnisse, Gesinnungen, Rechte, Bedürfnisse seines Volks kennen und behandeln, seine Institutionen, Gesetze und ihre Literatur verstehen will: der weiß, daß er weder theoretisch noch praktisch zu irgend etwas Gründlichem und Tüchtigem gelangen kann ohne gründliche staats- und rechtsgeschichtliche Kenntnisse. Und wer vollends etwas tiefer und gründlicher in das Wesen der Dinge einzudringen vermag, der wird sich überzeugen, daß, wie schon der römische Jurist Pomponius (in der Lex 1 Pandect. de origine juris) sagte, die geschichtliche Entstehung und, setzen wir hinzu, die praktische Tendenz und Wirksamkeit der wirklich gegenwärtig bestehenden und positiven Rechts- und Staatsinstitute ein Bestandtheil ihrer selbst ist, ohne dessen nähere Kenntniß das Ganze natürlich gar nicht vollständig und richtig verstanden werden kann. Es ist ja die Zeit und es sind alle menschlichen oder lebendigen Verhältnisse in der Zeit in einem beständigen Flusse, in einer beständigen Veränderung. Sie sind und werden schon in dem Momente, in welchem wir sie betrachten, zum Theil wieder anders, als sie bei dem Anfange der Betrachtung waren. Aber ihr eigentliches Wesen und die Art ihrer Veränderung selbst ist bestimmt durch die Art und die Grundbedingungen, durch die Elemente und die Bestimmung ihrer Entstehung. Betrachte man doch z. B. sogar nur irgend eine blos mechanische Schöpfung, irgend eine Maschine, welche Menschen machten! Wird man sie ganz verstehen und richtig beurtheilen und gebrauchen können, wenn man außer ihrer gegenwärtigen äußerlichen, z. B. achteckigen Gestalt und rothen Farbe u. s. w. nicht auch weiß, wie sie entstand, durch Natur und Zufall, oder durch Willen und Geschick der Menschen, und welcher Menschen, ferner welche ihrer Bestandtheile aus Holz oder aus Eisen

entstanden, und welche Bestimmung und Wirkung und Kräfte, ob schädliche oder nützliche sie hat? Nun gerade so kann man auch die künstlichsten, die zusammengesetztesten, schwierigsten aller menschlichen Schöpfungen, die Rechts- und Staatsinstitute oder Gesetze nicht, ohne ebenso ihr ganzes, ihr gegenwärtiges, ihr historisches und praktisches Wesen zu ergründen, richtig verstehen, beurtheilen, behandeln und anwenden.

Ganz etwas Anderes aber ist fürs Zweite die Frage, inwiefern das Historische als solches Anspruch auf Fortbestand oder Wiederherstellung hat, inwiefern es an sich praktisch gut und gültig ist. Hier nun stehen sich gerade zwei extreme Schulen und Parteien gegenüber, nämlich die Partei der rein und Ultra-Historischen, der Stabilen und Restauratoren und Reactionäre, der servil und despotisch Gesinnten einerseits, und die rein und einseitig oder ultraphilosophischen und die jakobinischen revolutionären Politiker andererseits. Dieser Gegensatz und auch die richtige Vermittelung desselben durch die höchste Staatsidee wurden schon in der **Systematischen Encyklopädie**, S. XXXVII, angedeutet.

Schon ganz äußerlich lassen sich aber folgende Sätze aufstellen, welche wol leicht auf Zustimmung hoffen dürfen: 1) Für die Vollziehung oder für die Bürger und die Vollziehungs- und richterlichen Behörden hat das Historische, insofern es zugleich als positiv gültig und gesetzlich in einem rechtlichen Verfassungszustand eines Volks anerkannt ist — denn wo dieser fehlte, da würden keine theoretischen Rechtsregeln entscheiden — solange praktische Gültigkeit, bis es auf rechtliche Weise geändert ist. Das ihm entgegenstehende abgeschaffte oder außer Übung gekommene Historische hat dagegen keine praktische Gültigkeit, bis es auf jene rechtliche Weise wieder eingeführt wurde.

2) Über die gesetzgeberische Frage sodann, ob es recht und heilsam sei, daß auf rechtlichem Wege Bestehendes abgeschafft und Historisches oder ganz Neues rechtlich eingeführt werde, muß zuvörderst stets die allgemeine freie Prüfung und Untersuchung gestattet, ja, soweit möglich, für die Regierenden und für Alle, welche auf die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung einzuwirken haben, eine Pflicht sein. Ein Volk gibt wie ein einzelner Mann seine freie Menschenwürde, seine höchste Idee und Bestimmung und sein gewissenhaftes tägliches und stündliches Streben nach Vervollkommnung im Erkennen, Handeln und Sein auf, wenn es sein gegenwärtiges Verhalten und Handeln darum, weil es dasselbe nun einmal so angenommen und sich angewöhnt hat, und darum, weil freilich alle Freiheit auch gewisse Grenzen finden und man nicht Alles zu verwirklichen vermögen wird, nun ohne gründliche Prüfung und ohne ernste Bemühung der Verbesserung als gut und nothwendig will gelten lassen. Es gibt für sittliche Völker wie für sittliche Menschen ein praktisches Sollen, eine Pflicht freier Verbesserung oder Reform. Alle hiergegen angehenden Einseitigkeiten und Verkehrtheiten der historischen Schule und der Stabilen, zum Theil auch der naturphilosophischen Schule und der Anhänger des blinden Glaubens- und Regierungsdespotismus sind Verirrungen der Schultheorien, des Kopfs oder des Herzens, welche der gesunde Sinn aller nicht ganz thierisch gemachten Nationen ohne weiteres verwirft. In diesem Sinne ist das „sich von selbst machen" der historischen Schule und das naturphilosophische: „Alles historisch Wirkliche ist vernünftig", völlig verwerflich. In diesem Sinne gibt es für sittliche und freie Menschen und Völker kein Stillstehen in freier Reform, und ein ihr entgegenstehendes conservatives System ist Aufgeben der ersten Pflicht der Menschheit, ist das größte Verbrechen an derselben, auch noch davon abgesehen, daß bei jedem Nichtfortschreiten Rückschreiten eintritt.

3) Ist aber nun durch diese Prüfung eine Veränderung an sich als rechtlich oder heilsam erkannt, alsdann entsteht freilich noch die Frage, ob und inwieweit nach dem ganzen historischen Zustande der Nation und mit allen gegebenen Mitteln die Verwirklichung schon jetzt möglich ist, ob und inwieweit die langsamere oder schnellere Bewirkung der Veränderung nicht etwa größere Rechtsverletzungen und Nachtheile bewirken als beseitigen würde, und wenn dieses nicht ist, welches alsdann der vortheilhafteste Weg der Bewirkung sei? Dabei müssen nur sorgfältig die aus bloßer Trägheit, Feigheit und Selbstsucht so leicht gebildeten Sophismen von der gründlichen historischen und praktischen Wahrheit unterschieden werden.

Diese blos äußerlichen Regeln aber entscheiden freilich selbst noch nicht über die innere Güte und Rechtlichkeit und Heilsamkeit des Historischen, worüber auch bei den Besten je nach der Verschiedenheit ihrer Lebens- und Rechtsansichten immer manche Verschiedenheiten bleiben werden.

Die beiden äußersten Grenzpunkte und die zwei Hauptabwege, welche hier zu vermeiden sind, lassen sich indessen im Allgemeinen leicht bezeichnen. Man muß sich einerseits dagegen wahren, daß man nicht etwa der Freude am Geschichtlichen, an der gelehrten Erforschung der geschicht-

lichen Entwickelung seines Volks, daß man nicht dem Gemüth und der Phantasie oder selbst der Pietät und dem ästhetischen Sinn für alles Gute und Schöne der Vorzeit, auch in verschiedenen Formen und Gestalten und vorzüglich für manches poetisch Schöne des Mittelalters — daß man nicht etwa auch der behaglichen Anhänglichkeit an das Herkömmliche ein zu großes Übergewicht über die kalt prüfende Vernunft und über ihre und des Rechts und der Wahrheit heilige praktische Gesetze einräume! Man darf sich durch all jenes an sich Schöne und Gute nicht täuschen lassen über den wahren Zustand der Gegenwart und die Nothwendigkeit des freien Fortschritts zum Bessern, wenn das Volk nicht rückschreiten und erstarren soll. Viel Herrliches hat ja auch das Alter der Kindheit und des Jünglings. Ist es darum die allgemein nothwendige, die höchste Entwickelungsstufe? Und thut Der recht und vernünftig und stellt er etwas Schönes dar, welcher nicht Mann werden will und welcher im männlichen Alter Knabenstreiche macht? Und gibt es etwas Verkehrteres und wahrhaft Unhistorischeres als das Verfahren so vieler historischen Politiker, welche von der Geschichte Alles sich abmerken und beibehalten wollen, nur nicht ihr tägliches Fortschreiten, Verändern und Neugestalten, ihr wahres volles frisches Leben und neues Hervorbilden aus tiefen Keimen oder Grundideen? Gibt es etwas Jammervolleres als dieses Festhalten an den Todtengewändern, an den Mumien und Larven der Vergangenheit, aus welchen längst das Leben entwich? Und welche praktische Ungerechtigkeit und Unvernünftigkeit in der Behandlung der gesellschaftlichen Rechtsverhältnisse entsteht nicht durch solches Verfahren! Denke man sich — um ein Verhältniß zum Beispiel zu wählen, welches das „Staats-Lexikon" bereits besprochen hat (s. **Alodium und Feudum**) — die Feudalverhältnisse noch so schön, die Lage namentlich auch der untersten Glieder in denselben, die der Gutsbauern, und das Patrimonialverhältniß noch so mild und selbst ihre Entstehung noch so günstig, ja sogar als gerecht: soviel ist doch gewiß, die Grundverhältnisse der Gesellschaft, worauf dieser ganze Zustand ruhte, haben sich selbst historisch und, wie jede genauere praktische Prüfung ausweist, mit unabänderlicher Nothwendigkeit so gänzlich verändert, daß es im höchsten Grade unvernünftig, ungerecht, wohlerworbenes Recht verletzend und wahrhaft unhistorisch, d. h. dem Sinne und Wesen der historischen Feudalverbindungen geradezu widersprechend wird, wenn unsere Historischen und Restauratoren jetzt noch die frühern Feudalrechte und die feudalständischen Rechte der Gutsherren erhalten wollen. Als im faustrechtlichen Mittelalter jene Verhältnisse sich entwickelten, da trat der arme geplagte Landbesitzer zu seinem Besten in diese feudalen Schutzverbindungen. Für alle seine Leistungen an den Gutsherrn und dafür, daß er diesem das Recht einräumte, ihn erblich zu repräsentiren, machte ihn dieser durch die Aufnahme in seine Privatschutzverbindung frei von aller unmittelbaren Leistung an den Staat, von der Landwehr und der Steuer; der Staat schützte ihn nicht mehr, nicht durch Gericht, nicht durch Polizei, nicht durch sein Heer, vor Ungebühr und vor faustrechtlicher Verletzung. Sein Schutzherr bestritt mit eigenem Vermögen oder aus den Lehnsgütern und mit eigenem Blut den Kriegsdienst, sorgte für das Gericht und gab ihm Schutz. Er war seine Staatsgewalt. Historisch sind nun unwiederbringlich alle diese Gegenleistungen des Gutsherrn für den Gutsbauer und mit ihnen sogar alles edlere persönliche Verhältniß zwischen beiden weggefallen. Wäre es denn also gerecht, nur noch blos von einer Seite die schweren Vertragsleistungen von Kind zu Kindeskind fortdauern zu lassen, wenn von der andern Seite keine Gegenleistung mehr erfolgt, wenn der historische Sinn und Zweck des Instituts und das eigentliche wahre Rechtsverhältniß selbst völlig zerstört sind? Der Gutsbauer empfängt jetzt allen Schutz vollständig und allein vom Staat, aber er muß dem Staate auch mit Vermögenssteuern und mit seinem Blute wieder unmittelbar alle die Lasten leisten, gegen deren Befreiung er die Gutslasten übernahm und leistete. Soll er nun doppelte Last tragen und so zu Grunde gehen, während der Gutsherr den Kriegsdienst nicht mehr allein, vielleicht gar nicht mehr, jedenfalls nicht mehr auf seine Kosten und nicht mehr für den Gutsbauer leistet, ebenso wenig als den gerichtlichen und polizeilichen Schutz? Soll ferner der Bauer, da, wo er wieder unmittelbar leisten muß, mithin im Staate, nicht auch wieder selbst oder durch freie, erwählte Stellvertreter die Rechte der Mitberathung und Mitbewilligung ausüben, welche er doch sogar früher im Feudalverein ausübte? Ist es gegenwärtig nicht ungerecht, dem ehemaligen Feudalherrn ausschließliche oder größere Repräsentationsrechte zu geben, als andern gleich großen Gutsbesitzern? Noch empörender und sinnloser, noch geistig und moralisch niederdrückender, noch unhistorischer und verkehrter aber wird es, solche theokratisch-priesterliche Rechte und Einrichtungen jetzt zwangsrechtlich und mit roher Gewalt gegen das Heiligste, gegen den religiösen und moralischen Glauben der Menschen in Beziehung auf ihre höchste persönliche Pflicht und Bestimmung aufrechthalten zu wollen, welche früher nur dadurch entstan-

den, erträglich oder heilsam waren, weil sie aus dem Glauben, aus freier Liebe hervorgingen, während jetzt dieser ihr eigentlicher Sinn und Zweck, ihre wesentliche Grundlage, ihr ganzes wesentliches historisches Leben unwiederbringlich erstorben sind. Solches verkehrte historische System also zerstört alles Leben, alles frühere und zugleich alles in andern Formen jetzt mögliche Schöne und Gute, übt tyrannische Vernichtung der Geistesfreiheit, der Menschenrechte, des freien Fortschritts zu der Vervollkommnung, die uns Gott geboten hat, übt sie, um an die Stelle frischen jungen Lebens die Ruhe und den Moder der Kirchhöfe zu setzen, um Zerrbilder, Gespenster und Fratzen, zuletzt revolutionäre Gräuel und blutige Verzweiflungskämpfe, wie in Spanien, zu schaffen.

Dagegen kann auf der andern Seite freilich auch hier und da die entgegengesetzte Gefahr entstehen, eine Gefahr, die indeß weit größer für die bestgemeinten Reformbestrebungen selbst und ihren Erfolg sein möchte, als für die wahre Sicherheit der Staaten und Regierungen. Es können nämlich vorzüglich jüngere, dem theoretischen Studium noch sehr nahe stehende, durch die lebhaft bewegte Zeit ergriffene Patrioten in die Gefahr gerathen, in zu einseitiger und befangener Vergötterung gewisser allgemeiner abstracter philosophischer Grundsätze und Ideale und ihrer rücksichtslos consequenten Verwirklichung, in dem natürlichen und löblichen Unmuth über das Verkehrte in den Lebensverhältnissen und in dem regen energischen praktischen Eifer der Reform alles Historische mit zu ungünstigem Auge zu betrachten. Sie können in die Gefahr gerathen, daß sie in den freilich wol unvollkommenen frühern historischen Formen die ewigen wahren Grundideen, die überall dem Leben edler gesitteter Nationen und ihren Instituten zu Grunde liegen, ganz übersehen, daß sie ihre abstracten Grundsätze, die, ohne daß wir uns dessen bewußt werden, ihrem Wesen nach doch wol nur einzelne Blüten desselben Volksgeistes sind, in einen einseitigen feindlichen Gegensatz mit diesem historischen Volksleben selbst setzen und so der angemessenen praktischen Verwirklichung jener Grundsätze unnöthige Feinde und Schwierigkeiten erschaffen und dieselbe jedenfalls mit mehr Verletzung und Störung oder Gefährdung der reichen und freien Lebensverhältnisse einer großen gebildeten Nation verhindern, als nöthig und heilsam ist. Sie können in die Gefahr gerathen, wie jene blinden zelotischen und fanatischen Parteischriften der Gegenpartei, nur für die schon Überzeugten, nicht aber für verständige noch nicht Überzeugte zu schreiben und zu wirken. Das für Übersicht und klare Erfassung oft zu große und reiche Leben und Lebensgesetz der Nationen wird stets anschaulicher durch die Vergleichung mit dem Leben und Lebensgesetz der Einzelnen. Nun, wie wird wol der weise Mann als Erzieher von Jünglingen wahrhaft heilsam und praktisch auf sie wirken, um sie für ein edleres Leben, für seine Lehren der praktischen Lebensweisheit empfänglich und in dem Guten fest zu machen und um sie von ihren Fehlern möglichst zu befreien? Wird er sich mit Haß und Verachtung dem ganzen historischen Sein und Leben, der ganzen Individualität des Wesens und Strebens seines Zöglings, seiner geistigen und moralischen Natur entgegensetzen und die ihm zu empfehlenden Lebensgesetze in ihrer abstracten Gestalt als ihm völlig fremde und als in totalem, feindlichem Gegensatz mit seinem ganzen historischen und individuellen Leben stehend darstellen? Und würde er so wirklich praktisch heilsam wirken? Sicher nicht. Er wird vielmehr das Edelste und Beste, was in dem Zögling bereits sich zeigte, hervorzubilden suchen, daran in der ihm zugänglichen Gestalt seine eigenen höchsten Ideen und Grundsätze knüpfen und ihm vor allem zeigen, wie er durch diese oder jene Fehler in einen wahren, sobald er zum Bewußtsein kommt, peinlichen Widerspruch mit sich selbst tritt, mit den edelsten Gefühlen, Handlungen, Entschlüssen seiner schönsten Lebensstunden, mit seinen eigenen Gefühlen für Ehre und Rechtlichkeit, mit seinem eigenen Glauben und Lebenszweck. Er wird die ganze Individualität sorgfältig studiren, sie achten, schonen und selbst Einseitigkeiten, wo sie sich nicht ändern lassen, klug benutzen. Er wird am wenigsten in Nebenpunkten eine langweilige und ertödtende absolute Einförmigkeit erzwingen wollen, vielmehr gerade durch die individuellen Kräfte und Richtungen und mit denselben, sei es des Gefühls, des Verstandes, des Kunstsinns, ihn zum Höchsten und Besten, zu seiner Bestimmung führen. Ähnlich sah man stets die größten griechischen, römischen, englischen Staatsmänner in Beziehung auf ihr Volk, auf dessen nationale Gefühle und Verhältnisse, auf ihre alten vaterländischen höchsten Grundsätze verfahren. Knüpfte sich doch selbst die reinste, höchste, die göttliche Lehre an das frühere historische Leben und die Lehren des hebräischen Volks an und reinigte und veredelte sie. Ähnlich werden es vollends blos menschliche und politische Reformatoren ihres Volks und der mit tausend Banden der Vorurtheile, der Gewohnheit, des Eigennutzes wie mit den edelsten und besten Gefühlen, Ideen und Erinnerungen verknüpften Einrichtungen seines Staatslebens machen müssen, ohne dabei irgend die

höhern Grundsätze und Zwecke selbst, ohne das wirkliche allgemein Gleiche des Rechts und der Freiheit aufzugeben oder zu verleugnen.

Sollten wir aber nun bestimmter das höchste Gesetz und die Art der Vermittelung der höchsten philosophischen Vernunftideen oder Rechts- und Staatsprincipien mit dem Historischen bezeichnen, so könnten wir nur hinweisen auf die in der **Systematischen Encyklopädie**, S. XXXVII fg., bereits angedeuteten Grundprincipien. Es muß als das höchste praktische Princip feststehen fürs Erste die Heiligkeit und Nothwendigkeit jenes rein Vernünftigen. Aber es muß fürs Zweite, um äußerliches gemeinschaftliches, juristisch oder zwangsrechtlich gültiges Gesetz für ein ganzes freies Volk, für alle freien Glieder desselben zu sein, seine äußere Anerkennung oder Gestaltung durch den historischen Nationalconsens des Volks erhalten, logisch consequent aus diesem historischen gemeinschaftlichen Volksleben und seinen anerkannten höchsten Verfassungsprincipien entwickelt sein oder doch zu diesem Consens erhoben werden. Und es muß endlich drittens in jedem einzelnen Falle des Lebens und in Beziehung auf die einzelnen besondern Verhältnisse und Gegensätze höherer vernünftiger Rechts- und Staatsgrundsätze mit historischen Zuständen und Einrichtungen die allseitig harmonische, freie und selbständige Vermittelung und Gestaltung durch die wahrhaft constitutionelle Regierung eintreten, d. h. aber nach dem Obigen eine solche, in welcher im ganzen Staate wie in jedem besondern Kreise der Staatsgesellschaft, deren besondere Angelegenheit zu bestimmen und zu ordnen ist, eine Regierungsbehörde im engern Sinne, vorzugsweise die Einheit und die höchsten Principien der Gesellschaft repräsentirend, und ein freies ständisches Bürgerorgan, vorzugsweise die Freiheit und die bestehenden Rechte und Interessen aller Bürger vertretend, über die beste, unverletzendste und vollkommenste Weise jener harmonischen Vermittelung und Gestaltung berathend und verhandelnd, sich in derselben vereinigen. Gerade für solche freie und echt praktische Vermittelung und Gestaltung, d. h. eben für alle zugleich der höhern Idee und der Freiheit der Bürger und den wirklichen historischen Zuständen, Bedürfnissen und Rechten entsprechende Regierung, ist jenes wahrhafte constitutionelle System so wesentlich. Die wirklich Historischen sollten es also am wenigsten anfeinden. Denn ohne das constitutionelle System und seine Vermittelung wird nur Hinneigung zu Stillstand und Tod, zur Kraftlosigkeit und zu jener wahrhaft unhistorischen Pflege todter Larven, oder auf der andern Seite ein gröberes oder feineres Revolutioniren, von oben oder von unten, oder endlich ein gefährliches Schwanken zwischen beiden noch möglich bleiben.

Nur dieses echte constitutionelle System ist, wie die rechte Vermittelung und Vereinigung von Regierung und Bürger, so auch die von Philosophie und Geschichte, von Fortschritt und Festigkeit. Seine frische harmonische Lebenskraft wird auch jene nicht dem Wesen, sondern nur dem Grade nach verschiedenen mehr philosophisch und mehr historisch Gesinnten im Praktischen stets leicht vereinigen und selbst jene feindlich gegenüberstehenden Ultras und ihr Wirken, das sonst Zerstörung erzeugt, in wohlthätigen Schranken halten und sogar dem Wohl des Vaterlandes dienstbar machen. Welcker.

Amerika. (Das Wechselverhältniß von Amerika zu Europa und die Sklavenfrage.) Amerika hat binnen weniger Jahrzehnde eine Bedeutung gewonnen, welche die Aufmerksamkeit des Staatsmannes und das Interesse des Beobachters in fortwährend steigendem Maße in Anspruch nimmt. Allerdings war schon die Entdeckung Amerikas ein Ereigniß, an welches sich unmittelbar eine lange Kette der wichtigsten politischen Folgen knüpfte; allein die erste Reihe der Wirkungen jener Erweiterung der bekannten Erde ist seit Beginn der amerikanischen Unabhängigkeitskriege zu Ende gegangen, und Amerika ist mit dem Tage seines ersten erfolgreichen Befreiungsversuchs in eine neue Periode seiner Geschichte eingetreten, deren politische Wichtigkeit mit der des vorhergegangenen Zeitraums gar keinen Vergleich zuläßt.

Amerika zählt bei einem Flächeninhalte von 700,000 □M. kaum 50 Mill. Einwohner, unter denen etwa 30 Mill. Weiße, 8 Mill. Indianer, 6 Mill. Neger und ebenso viel Mischlinge. Mit der ungeheuern Ausdehnung, der glücklichen Bildung und der beispiellosen Fruchtbarkeit des amerikanischen Bodens hat die Natur die Grundbedingungen einer bedeutenden Culturentwickelung gegeben, Bedingungen, welche die Indianer in Mexico und Peru sich schon vor der Ankunft der Europäer bis zu einem gewissen Punkte zu Nutze zu machen verstanden. Zu jenen Gaben hat die Natur einige andere hinzugefügt, welche nur der europäische Einwanderer zu verwerthen wußte, und auch dieser eigentlich erst mit Hülfe der Erfindungen und Entdeckungen der neuesten Zeit. Dahin gehören das unvergleichliche amerikanische Stromsystem; dahin gehören die unterirdischen Schätze, welche die Eroberer und ihre Nachkommen drei Jahr-

hunderte lang verschmähten, obgleich sie tausend mal kostbarer waren als das gierig aufgesuchte Gold und Silber, nämlich Eisen und Kohlen. Ein abgehärtetes, thatkräftiges Geschlecht endlich hat die vorgefundenen Bedingungen der Größe und des Glücks ergänzt und nutzbar gemacht durch rüstige Arbeit, durch ausdauernde Willenskraft, durch beharrlichen männlichen Muth und durch eine großartige Auffassung und Handhabung der persönlichen und der bürgerlichen Freiheit.

Seitdem Amerika nicht mehr von Europa aus nach dem Rechte der Eroberung und nach den Gesetzen eines engherzig selbstsüchtigen Colonialsystems regiert wird, bildet der Handel das große Bindemittel zwischen beiden Erdtheilen. Der friedliche und freiwillige Waarenaustausch, hervorgerufen durch das gegenseitige Bedürfniß und mit gleichmäßigem Gewinn für beide Theile betrieben, hat eine unendlich lebhaftere, engere, für Europa vortheilhaftere Verbindung mit Amerika hergestellt, als dies früher durch Kriegsflotten und Heere zum Zwecke der einseitigen Ausbeutung möglich war. Die gemünzten Millionen, welche die spanischen Silberflotten ehemals in den Hafen von Cadix brachten, werden reichlich ersetzt durch den Gewinn, welchen Europa heutzutage daraus zieht, daß es die Fabrikerzeugnisse Englands, Deutschlands, Frankreichs, Belgiens gegen den Kaffee, den Zucker, die Baumwolle, den Taback, den Cacao, die Gewürze, die Farbehölzer, die Häute u. s. w. der amerikanischen Länder umsetzt. Und wie armselig erscheinen vollends die Vortheile, welche die britische Colonialpolitik vor hundert Jahren aus Nordamerika zog, gegenüber den wirthschaftlichen Ergebnissen, welche der gegenwärtige Handel Großbritanniens mit den Staaten der Union liefert! Allein die Zölle, welche England von der amerikanischen Baumwolle erhebt, übersteigen wahrscheinlich um das Zehnfache den ganzen Ertrag der berüchtigten Auflagen auf Thee und Glas, welche die unmittelbare Veranlassung des Aufstandes der Colonien wurden.

Erst seitdem Amerika dem europäischen Verkehr vollständig geöffnet ist, kann ohne Misbrauch des Wortes von einem Welthandel die Rede sein. Unter der Herrschaft der alten Colonialpolitik ließen die Privilegien oder Monopole, welche die Mutterländer ihrer Schiffahrt und ihrem Manufacturwesen vorbehalten zu müssen glaubten, die Freiheit, die Mannichfaltigkeit, die Leichtigkeit der Bewegung nicht aufkommen, die von dem Begriffe des Welthandels nicht zu trennen sind. Vermöge des Welthandels sind gegenwärtig die Häfen aller Länder allen Flaggen zugänglich, ist der Schiffahrer jenseit wie diesseit des Oceans überall zu Hause, steht dem Kaufmann jeder Markt offen, sind die Erzeugnisse aller Himmelsstriche menschliches Gemeingut. Indem sich aber der Handelsverkehr bis an die Grenzen der bewohnten Erde ausgedehnt, indem er zwischen den entferntesten Völkern tägliche Berührungen geschaffen, indem er die Bewohner der verschiedensten Zonen durch Gewohnheiten und künstliche Bedürfnisse aufeinander angewiesen und voneinander abhängig gemacht, ist er ein allgegenwärtiger Vermittler geworden, der durch rastlose Einwirkung nach allen Seiten hin ununterbrochen darauf hinarbeitet, die Unterschiede innerhalb des Menschengeschlechts auszugleichen, die Gegensätze der Racen, Nationen, Kirchen, Staaten und Verfassungen abzuschleifen, die gegenseitigen Vorurtheile zu zerstreuen, die Kenntnisse zu mehren, den Blick zu erweitern und zu schärfen und das Verständniß der Interessen zu dem Punkte zu erheben, von welchem aus der innige Zusammenhang des eigenen Vortheils mit dem allgemeinen Besten anschaulich wird.

Nächst dem Handel bildet die Auswanderung das wichtigste Verbindungsglied zwischen der Alten und der Neuen Welt. Die Hunderttausende, welche alljährlich über den Atlantischen Ocean ziehen, um sich eine neue Heimat zu suchen, bringen nicht nur ein gutes Stück Europa nach Amerika, sondern sie vermitteln auch eine Summe amerikanischen Einflusses auf Europa, welche mit jedem Jahre größer wird. Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß sich dieser Einfluß vorzugsweise in Deutschland fühlbar macht. In vielen Gegenden Deutschlands gibt es nicht ein Dorf, welches nicht eine Anzahl seiner frühern Bewohner, ja kaum eine zahlreichere Familie, die nicht irgend einen ihrer nähern oder entferntern Angehörigen in Amerika hätte, und bis in den entferntesten Winkel unserer Gebirge ist durch Wort und Schrift einige Kenntniß der amerikanischen Zustände gedrungen. Wie der deutsche Bürger und Bauer diese Zustände auffaßt, davon gibt der Umstand das beste Zeugniß, daß die Auswanderung, von kurzen Störungen abgesehen, seit mehr als einem Menschenalter ebenso rasch wie stetig zugenommen und sich immer weiter über Deutschland ausgebreitet hat, bis selbst der schwerfälligste aller deutschen Stämme, die Mecklenburger, mit Macht davon ergriffen worden ist. Wenn Hunderttausende von Denen auswandern, welche durch amerikanische Wahrheit und Dichtung bestochen worden, so bleiben Millionen zurück, die von ähnlichen Wünschen und Hoffnungen mehr oder weniger angesteckt sind. Dazu kommt, daß sich in Amerika selbst unter den Auswanderern neuerer

Zeit ziemlich lebhafte deutsche Interessen erhalten, und daß diesen Interessen hier und da wichtige Mittel zu Gebote stehen. Demnach muß denn eine mächtige Rückwirkung der Auswanderung auf die einheimischen Zustände zu den keineswegs unwahrscheinlichen Dingen gezählt werden; es hat vielmehr seinen guten Grund, wenn die Hochwächter des Conservativismus schon jetzt von Zeit zu Zeit angstvolle Blicke nach Amerika werfen und gelegentlich einen Nothschrei ergehen lassen, ja wol gar die Kriegstrompete ansetzen, um Europa zu einem Kreuzzuge gegen Amerika zusammenzublasen, sobald man nur erst einmal mit England fertig geworden, dem einzigen gefährlichen Verächter der Solidarität der conservativen Interessen, der im heutigen Staatensystem der Alten Welt zurückgeblieben.

Unter den Völkern aller Zungen und aller Farben, welche Amerika bewohnen, sind die Angloamerikaner und die Neuspanier die politisch wichtigsten, die letztern indessen eigentlich nur vermöge der großen Ausdehnung und des noch größern Reichthums der Länder, welche sie innehaben. Während die Angloamerikaner (einschließlich der Deutschen und Irländer, die mehr oder weniger in ihnen aufgegangen sind) einige 20 Mill. Köpfe zählen, schlägt man die gesammte Bevölkerung des ehemals spanischen und portugiesischen Amerika nur auf 15 Mill. an, die überdies kaum zum vierten Theile unvermischten Blutes sind. Was vollends bürgerliche Tüchtigkeit, wirthschaftliche Leistungen und militärische Kraft anbetrifft, so ist es eine bekannte Sache, daß sich die Creolen mit den Angloamerikanern in Bezug auf diese Punkte gar nicht vergleichen lassen, daß vielmehr auf der Leiter der politischen Civilisation jene die niedrigste, diese die höchste Stufe innehaben. Die Angloamerikaner und die Neuspanier haben zum Glück für die letztern bisher nicht viele feindliche Berührungen miteinander gehabt, so oft aber ein Zusammenstoß zwischen beiden stattfand, war der Ausgang keinen Augenblick zweifelhaft. Im Laufe einiger Jahrzehnde hat Mexico durch Krieg und Vertrag Tausende von Quadratmeilen an die Vereinigten Staaten verloren, und daß diese sich früher oder später wenigstens bis an die Landenge von Panama ausdehnen werden, gilt innerhalb der Union längst für eine ausgemachte Sache. Ein ernstlicher oder gar erfolgreicher Widerstand Mexicos gegen die künftigen Übergriffe der Vereinigten Staaten ist in der That undenkbar, und so läßt sich denn voraussehen, daß in einer nicht sehr entfernten Zukunft die Angloamerikaner das ganze mexicanische Land in Besitz genommen oder, wie der Kunstausdruck lautet, „annexirt" und demnächst das ihnen nicht entfernt ebenbürtige mexicanische Volk verdrängt, aufgesogen, verschlungen haben werden. Centralamerika wird dem nämlichen Schicksale nicht entgehen können und am wenigsten durch den Buchstaben des Vertrags von 1850 geschützt werden, vermöge dessen Nordamerika auf der einen und England auf der andern Seite jeder Erwerbung in Centralamerika entsagt. Ja Centralamerika wird der „Annexirung" wahrscheinlich noch früher verfallen, weil sein Besitz der Union zum Behufe einer leichten und raschen Verbindung zwischen ihren östlichsten und westlichsten Staaten nothwendig ist, indem der kürzeste Weg vom Atlantischen nach dem Stillen Ocean vorläufig über und demnächst vielleicht durch den Isthmus von Panama geht. In Yucatan, Nicaragua, Costa-Rica werden schon jetzt die Hebel offen angesetzt, welche der Union zur Besitznahme von Centralamerika Bahn brechen sollen. Das einzige ernstliche Hinderniß, welches den Vereinigten Staaten in jenen Ländern noch entgegensteht, ist nicht der Vertrag von 1850, sondern das demselben entsprechende britische Interesse. Wenn sich aber England auch wirklich dazu entschließen sollte, zum Schutze dieses Interesses die äußersten Mittel anzuwenden, deren Gebrauch es bis jetzt für den schlimmsten Fall nicht zu scheuen scheint und deren Nichtgebrauch in der That dem Verzichten auf seine bisherige Weltrolle gleichkommen würde, so ist ein dauernder Erfolg derselben doch im höchsten Grade zweifelhaft.

Sind aber die Vereinigten Staaten Meister von Centralamerika, so ist weder ein äußerer noch ein innerer Grund für die Annahme vorhanden, daß ihre Ausdehnung hier oder überhaupt in den Äquatorialgegenden plötzlich Halt machen werde. Man darf vielmehr mit Sicherheit erwarten, daß der Ehrgeiz und das Vergrößerungsbestreben der Angloamerikaner keinen Theil Amerikas verschonen werden, den ihr Arm zu erreichen und ihre Kraft zu behaupten vermag. Dafür ist jedoch allerdings eine große Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß diese Kraft schwächer werden wird, je mehr sie sich über ein gewisses Maß hin ausbreitet, sowol infolge klimatischer Einflüsse als vermöge der bei weiterm Vordringen nach Süden unvermeidlichen Vermischung der Angloamerikaner mit andern Racen, und überdies durch den Gegensatz und Kampf der örtlichen und Parteiinteressen, der sich innerhalb eines so ungeheuer ausgedehnten Gebiets fort und fort steigern muß, sodaß der endliche Bruch der Union als die unausbleibliche Folge ihrer übermäßigen Vergrößerung angesehen werden darf.

Im ehemals spanischen Amerika haben sich die politischen Zustände, seitdem es sich der Herrschaft des Mutterlandes entzogen, fortwährend verschlimmert. So tief Spanien selbst heruntergekommen war und so eigennützig es seine Colonien ausbeutete, so wußte es in denselben doch bis auf die letzten Zeiten eine Art gesetzlicher Ordnung und eine gewisse Regelmäßigkeit der Verwaltung aufrecht zu erhalten, welche die Creolen nicht zu ersetzen verstanden haben und deren Mangel die meisten und besten Vortheile der staatlichen Unabhängigkeit vereitelt. Denn soweit die heutigen Spanier hinter denen des 16. Jahrhunderts, hinter den Conquistadores und deren Zeitgenossen an politischer Kraft und politischem Geschick zurückstehen, ebenso weit sind sie in diesen beiden wie in manchen andern Punkten (z. B. in militärischer Tüchtigkeit) immer noch den Creolen voraus. Überdies aber sind die Creolen selbst allenthalben in der Minderzahl gegenüber den Farbigen aller Schattirungen. Deshalb haben denn die republikanischen Verfassungen dem spanischen Amerika kein Heil bringen können, vielmehr sind die meisten Staaten desselben während ihrer bisherigen Versuche der Selbstregierung an Wohlstand, an Cultur, an Volkszahl beträchtlich zurückgegangen.

Chile ist die einzige von den ehemals spanischen Colonien, welche als selbständiger Freistaat unter der Gunst besonderer Umstände, zumal vermöge seiner glücklichen geographischen Lage und der verhältnißmäßig großen Zahl seiner weißen Bevölkerung, auf festen Füßen zu stehen und zu gedeihen scheint. In den übrigen hispano-amerikanischen Republiken löst eine Revolution die andere ab (für Mexico allein zählt man deren bereits über 200), und nur wenigen dieser Revolutionen läßt sich nachsagen, daß sie den Zustand, den sie vorgefunden, nicht verschlimmert haben. Hier und da, zum Beispiel in Peru, Guatemala u. s. w., sind die Creolen bereits durch Mestizen und selbst Indianer in den Hintergrund der politischen Bühne gedrängt, welche übrigens auch an dem Erfolge der Unabhängigkeitskriege einen größern Antheil gehabt haben als die Weißen. Kriegerischer Sinn und kriegerische Kraft sind einzig und allein in Buenos-Ayres zu finden, wo ein großer Theil der Bevölkerung unter dem Namen der Gauchos ein rauhes Hirtenleben führt, welches den Körper und Charakter dieses Volks gestählt, die Gesittung desselben aber in einen Zustand der Halbbarbarei zurückgeworfen hat.

In dem benachbarten Paraguay dauert der patriarchalische Despotismus fort, welcher von den Jesuiten während ihrer berüchtigten Herrschaft über dieses Land gegründet und von dem nicht weniger berüchtigten Dr. Francia erneuert oder eigentlich fortgesetzt worden war. Das Volk von Paraguay ist durch das lange Jesuitenregiment augenscheinlich dermaßen entnervt und willensunfähig geworden, daß es das altgewohnte Joch gar nicht mehr entbehren kann. Dafür waltet denn auch in Paraguay die Ruhe und Ordnung eines wohlgehaltenen Stalls.

Mit den hispano-amerikanischen Republiken verglichen, befindet sich Brasilien in einer günstigen politischen Lage, wenigstens insofern als sein öffentlicher Zustand weniger häufigen und gewaltsamen Wechseln ausgesetzt ist. Die Mannichfaltigkeit und die allseitige Kreuzung der Racen macht die brasilische Bevölkerung zu der buntesten Musterkarte europäischer, amerikanischer und afrikanischer Nationen, in deren vielfältiger Mischung der portugiesische Stamm allmälig ganz zu verschwinden droht. Schon jetzt bilden die Nachkommen der Portugiesen in Brasilien nur eine äußerst kleine Minderzahl gegenüber der Masse von Farbigen aller Schattirungen. Unter den letztern nehmen die Mulatten durch ihre Menge und durch ihre Energie einen bedeutenden Platz ein, und es fehlt nicht an Anzeichen, welche ihnen und ihren afrikanischen Blutsverwandten in Brasilien eine politische Zukunft versprechen, wie denn zum Beispiel die Aufstände von Para und Bahia in der Mitte der dreißiger Jahre hauptsächlich von Mulatten und Negern ausgingen, die sich eine Zeit lang mit großer Kühnheit gegen die brasilischen Waffen behaupteten. Ob indessen Mulatten und Neger überhaupt im Stande sind, ein selbständiges Staatswesen inmitten einer civilisirten Welt aufrecht zu erhalten, dies wird durch die bisherige Geschichte und den jetzigen Zustand von Haïti einigermaßen zweifelhaft. Das staatliche Gedeihen Haïtis scheint unter der Regierung Boyer's den Gipfel der Entwickelung erreicht zu haben, die ihm überhaupt beschieden war. Seit Boyer sind seine Zustände in einen so raschen und allem Anschein nach so unheilbaren Verfall gerathen, haben Entvölkerung, Verarmung, Verwilderung, Desorganisation und Entkräftung desselben so reißend zugenommen, daß es schwer wird, an den Fortbestand des Negerstaats zu glauben. Haïti ist schon jetzt vollkommen reif, die Beute eines Stärkern zu werden, und wenn es diesem Schicksale noch eine Zeit lang entgeht, so wird es nicht durch die Generale und Armeen des Kaisers Soulouque geschützt, sondern durch die Nebenbuhlerschaft der großen Seemächte. Der ehemals spanische Theil der Insel, die sogenannte Dominicanische Republik, in deren Bevölkerung das europäische Blut

das afrikanische überwiegt, befindet sich in einer leidlichen Verfassung, wie schon der Umstand beweist, daß die Dominicaner sich der wiederholten Eroberungsversuche von Seiten des an Menschenzahl weit überlegenen Negerstaats immer mit dem besten Erfolge erwehrt haben. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika aber haben gerade auf diesen Theil der Insel längst ein begehrliches Auge geworfen, vermuthlich weil sie hier weniger gewärtigen müssen, mit dem entgegenstehenden Interesse Frankreichs in Conflict zu gerathen, welches immer noch geneigt ist, eine Art von Schutzrecht oder stillschweigend vorbehaltenen Anspruchs auf das ehemals französische Haïti auszuüben. Gelingt es den Vereinigten Staaten, heute oder morgen durch Gewaltstreich oder Vertrag auf der „Perle der Antillen" festen Fuß zu fassen, so wird die Annexirung derselben bald vollendet sein, und in diesem Falle wird dann das Argument unfehlbar praktisch werden, welches verschrobene Köpfe und verdorbene Herzen von der politischen Unfähigkeit der farbigen Bevölkerung Haïtis gegen die persönliche Freiheit derselben von jeher zu entlehnen pflegten.

Was die Urbevölkerung von Amerika betrifft, so ist bereits erwähnt worden, daß sie in den ehemals spanischen Colonien eine nicht unwichtige Rolle spielt. Die Vermischung der weißen und der rothen Race hat hier ein zahlreiches Geschlecht hervorgebracht, welches seinen weißen Vätern zwar keineswegs an geistig-sittlichen Anlagen und Culturfähigkeit, wol aber an Thatkraft überlegen ist, und das überdies einen starken Rückhalt in den Indianern findet, die sich, einem sehr erklärlichen Naturzuge folgend, allenthalben auf die Seite der Mestizen schlagen. Übrigens haben die Indianer auch ohne die Führerschaft der Mestizen in einigen Gegenden eine selbständige Kraft gewonnen, die sie in Stand setzt, den Creolen die Spitze zu bieten, wie denn namentlich das streitbare Reitervolk der Comanches der Republik Mexico im höchsten Grade gefährlich geworden ist und die bürgerliche wie die militärische Macht derselben in einem großen Theile des Landes gänzlich vernichtet hat. Im südlichen Chile behauptet das niemals unterworfene Volk der Araucanos seine uralte Unabhängigkeit. Im Gebiete der Vereinigten Staaten dagegen, abgesehen von einigen der Cultur schwer zugänglichen Grenzgebieten, sind die Indianer, von allen Seiten durch die rastlos vordringende Civilisation bedrängt, im raschen Aussterben begriffen. Unfähig, sich aus ihrer Stammesisolirung zu einer nationalen Vereinigung zu erheben, unfähig, sich die Cultur anzueignen, welche ihnen die Lebensquellen abschneidet, und sich ihrer Ohnmacht gegenüber einem überlegenen Geschlechte bewußt, sehen sie mit dumpfer Resignation dem eigenen Untergange zu, der durch Seuchen, Branntwein und besonders durch den Hunger, welcher die fortwährende Verengerung der indianischen Jagdgebiete begleitet, vielleicht schon in wenigen Menschenaltern vollendet sein wird. Ein ähnliches Schicksal wartet ohne Zweifel der indianischen Stämme auch in den Ländern, deren sich die Angloamerikaner künftig noch bemächtigen werden, denn es ist nun einmal ein durch unzählige Belege bestätigtes Naturgesetz der menschlichen Entwickelung, daß Racen sehr verschiedenen Rangs nicht nebeneinander bestehen können, daß vielmehr die schwächere im Laufe der Zeit von der stärkern unfehlbar vernichtet wird.

Canada mit seinen Anhängseln, Guiana und der größte Theil der westindischen Inseln bilden, abgesehen von einigen beinahe unbewohnbaren Landstrichen im äußersten Norden und Süden, den noch vorhandenen Colonialbesitz der europäischen Staaten in Amerika. Unter ihnen nimmt England dem Umfange und der Bedeutung seiner amerikanischen Besitzungen nach bei weitem den ersten Rang ein. Der Flächeninhalt der britischen Colonien in Nordamerika, soweit dieselben in regelmäßige Verwaltungsbezirke eingetheilt sind, und abgesehen von den Polarländern, wird auf 16,000 □M. berechnet, die von 2½ Mill. Menschen bewohnt werden. Den wichtigsten Bestandtheil derselben bildet Canada mit 12,000 □M. und 1,900,000 Einwohner. In Westindien besitzt England Jamaica mit 300 □M. und einer halben Million Einwohner, Trinidad, Tabago, Antigua, Dominique und mehre andere kleine Inseln, unter denen besonders das blühende Barbadoes genannt zu werden verdient, welches auf 10 □M. über 100,000 Einwohner zählt, und unter ihnen eine große Zahl ehemaliger Sklaven, deren sittlicher und materieller Zustand hier allen Zeugnissen zufolge ein durchaus musterhafter ist. Die Bermudas- und die Bahamainseln nebst einem Theile von Guiana bilden den Rest der britischen Besitzungen, soweit dieselben der Erwähnung werth sind.

Frankreich hat von seinen einst sehr ausgedehnten Colonien in Amerika auf dem Festlande nichts zu behaupten gewußt als ein Stück von Guiana, dessen Besitz von sehr zweifelhaftem Nutzen war, bis die jetzige französische Regierung auf den Einfall gerathen ist, sich gefährlicher Menschen dadurch zu entledigen, daß sie dieselben zur Deportation nach Cayenne verurtheilen läßt, dessen Klima mit den Verbannten bewundernswürdig schnell aufräumt. Nächstdem

gehören Frankreich die Inseln Guadeloupe und Martinique, deren Bedeutung durch die Freilassung der Sklaven wesentlich beeinträchtigt worden zu sein scheint.

Spanien, das einst über die Hälfte von Amerika gebot, besitzt heute nur noch Cuba und Portorico mit 2500 QM. und 1,300,000 Einwohnern. Holland hat eine Niederlassung in Guiana und die westindischen Inseln St.-Eustache und Curaçao. Auch Schweden und Dänemark haben einige kleine westindische Inseln inne, und endlich rechnet Rußland zu seinem Gebiete einen großen Landstrich im nördlichsten Amerika, in welchem es einige unbedeutende Stationen für den Pelzhandel unterhält.

Die meisten der europäischen Staaten haben das alte Colonialsystem in Bezug auf ihre amerikanischen Besitzungen entweder aufgegeben oder doch wesentlich gemildert. So sind namentlich die britischen Colonien im Besitze eines Maßes von Selbstregierung und Verkehrs- und Erwerbsfreiheit, das den Neid manches europäischen Volks erregen könnte. Wenn einige jener Colonien und besonders die westindischen Inseln durch die Aufhebung der Sklaverei in ihrem Wohlstande gelitten haben, so ist doch ein Theil ihrer anfänglichen Verluste durch allmälige Organisation der freien Arbeit bereits wieder gut gemacht, und die schließliche vollständige Ausgleichung derselben wird nicht mehr zu den unmöglichen Dingen gezählt. Als ein starkes Zeugniß für den Zustand der britischen Colonien im Allgemeinen mag die Thatsache erwähnt werden, daß selbst das französische Canada den Gedanken der Lossagung von England, den es vor 20 Jahren mit Wort und Waffen sehr lebhaft verfocht, zur Zeit gänzlich aufgegeben hat. Ob für immer, muß die Zukunft lehren. Spanien ist derjenige europäische Staat, welcher an dem alten Colonialsystem überhaupt und insbesondere an der Sklaverei bisher am hartnäckigsten festgehalten hat. Von den Hunderttausenden von Quadratmeilen, welche Spanien einst in Amerika besaß, sind ihm heute, wie gesagt, nur einige Inseln übriggeblieben, die es als einen letzten Schatz mit argwöhnischer Sorge bewacht. In der That sind Cuba und Portorico immer noch ein äußerst werthvolles Besitzthum, denn die spanischen Finanzen ziehen aus demselben einen reinen Überschuß von 5—6 Mill. Piastern, eine Summe, welche für den madrider Staatsschatz doppelt wichtig ist, weil er mit Sicherheit auf das regelmäßige Einlaufen derselben rechnen kann, was bekanntlich nicht bei allen Posten des spanischen Budgets rathsam wäre. Es liegt in der Natur der Sache, daß die spanischen Colonien dem Mutterlande einen so beträchtlichen Antheil an dem Ertrage der Arbeit ihrer Sklaven misgönnen. Schwer besteuert und grundsätzlich ausgeschlossen von jeder Mitwirkung bei der Ausübung der öffentlichen Gewalt, haben Cuba und Portorico die Losreißung von Spanien und den Eintritt in die nordamerikanische Union zum Ziele ihrer lebhaftesten politischen Wünsche gemacht. Die genannten beiden Inseln können freilich nicht die Hoffnung hegen, einen Unabhängigkeitskrieg gegen Spanien mit eigenen Mitteln durchzuführen, allein sie rechnen auf Unterstützung von den Vereinigten Staaten aus, und nicht mit Unrecht, wie die Erfahrung bereits gelehrt hat. In den südlichen Staaten der Union ist es nicht nur der allgemeine anglo-amerikanische Ehrgeiz, welcher den Wünschen der spanischen Westindier Vorschub leistet, sondern auch das mächtige Interesse der Sklavenhalter, welche in Cuba und Portorico als künftigen Mitgliedern der Union zwei neue Bürgen für die Aufrechthaltung der Sklaverei und überdies einen doppelten reichen Markt für die Menschenwaare sehen, an der sie selbst Überfluß, die genannten beiden Inseln aber seit geraumer Zeit Mangel haben.

Angesichts solcher Entwürfe kann Spanien für jetzt, wie es scheint, darauf zählen, daß ihm der Beistand der europäischen Seemächte gegen einen offenen Angriff der Vereinigten Staaten nicht fehlen würde, und solange diese Gewährschaft in Kraft bleibt, ist Spanien seiner westindischen Besitzungen wol ziemlich sicher. Allein früher oder später wird ein Augenblick kommen, wo England und Frankreich die Hände gebunden sind, und wenn die Vereinigten Staaten einen solchen Zeitpunkt benutzen, so bleibt Spanien schwerlich etwas Anderes übrig, als sich für seinen unvermeidlichen Verlust im voraus dadurch zu rächen, daß es die Sklaven freispricht, um dem Feinde nur eine Brandstätte und einen Kirchhof in die Hände fallen zu lassen. Der Vorschlag, einer solchen Katastrophe zum beiderseitigen Vortheil dadurch vorzubeugen, daß Spanien seine Inseln gegen eine runde Zahl von Millionen an die Vereinigten Staaten überlasse, dieser Vorschlag mag sich einer nüchternen Berechnung allerdings dringend empfehlen; allein es wird schwerlich jemals eine spanische Regierung den Muth haben, die Verantwortlichkeit für eine solche Maßregel der spanischen Nation gegenüber auf sich zu nehmen, deren Stolz und Ehrgefühl die Anwendung eines solchen Auskunftsmittels wie eine tödtliche Beleidigung empfinden und rächen würde.

Das gegenwärtige Wechselverhältniß zwischen der Alten und der Neuen Welt wird endlich noch durch ein höchst bedeutsames Moment gekennzeichnet, welches erst in jüngster Zeit hervorgetreten ist und das von einigen Seiten her als das Vorzeichen eines vollständigen Umschwungs in der gegenseitigen Stellung Europas und Amerikas angesehen wird. Während sich Amerika früher damit begnügte, die europäische Einmischung in seine Angelegenheiten abzuwehren, hat es unlängst verschiedene Versuche gemacht, seinerseits eine unmittelbare Einwirkung auf die europäischen Dinge auszuüben. Zwar hat sich die mit großem Geräusch begonnene Agitation für ein Einschreiten der Vereinigten Staaten zu Gunsten Ungarns, wie vorauszusehen war, in leeren Schall und blauen Dunst verloren, dagegen aber haben die Nordamerikaner mehrfach Gelegenheit gefunden und benutzt, der österreichischen Diplomatie und der österreichischen Flagge, sogar in den europäischen Gewässern, die empfindlichsten Demüthigungen zuzufügen, und diese Demüthigungen sind ungerächt geblieben. Weiter ist bekannt, daß die Vereinigten Staaten mit großem Eifer darauf ausgehen, irgend einen festen Stützpunkt in Europa zu gewinnen, womöglich eine Insel im Mittelländischen Meere, oder ein Küstengebiet, wäre es auch nur das Fürstenthum Monaco, dessen Souverän man mit Recht oder mit Unrecht eine Zeit lang im Verdachte hatte, daß er sich für die Undankbarkeit der conservativen Mächte, deren Grundsätzen er doch die größte Treue und Hingebung gezollt, durch den Verkauf von Land und Leuten an die Nordamerikaner rächen wolle. Endlich in den letzten Tagen hat sich den Vereinigten Staaten ein Anlaß der günstigsten Art geboten, zum ersten male in das Getriebe der europäischen Politik mit entschlossener Hand und nachdrücklich einzugreifen. Wir sprechen von der Sundzollangelegenheit. Zeigt sich die nordamerikanische Politik in dieser Sache fest, so ist es höchst wahrscheinlich, daß die europäische Schiffahrt ihr die schließliche Befreiung von dem Seeräubertribut verdanken wird, den Dänemark zur Schmach des 19. Jahrhunderts bisher erpressen durfte. Daß die europäischen Staaten der Union in dieser Angelegenheit den Vorsprung gelassen, daß sie der nordamerikanischen Politik Gelegenheit gegeben, sich durch eine allgemeine Wohlthat in den Kreis der öffentlichen Interessen Europas einzuführen, das ist jedenfalls ein großer Fehler, der sich möglicherweise schwer bestrafen wird. A. v. Rochau.

Noch ein anderer für das Wechselverhältniß zwischen Amerika und Europa höchst bedeutsamer Punkt ist namentlich in neuester Zeit auf dem Schauplatze des amerikanischen Lebens in den Vordergrund getreten: die Sklavenfrage — gewißlich eine ebenso schwierige als wichtige Frage. Auch hier aber wird sich am sichersten die rechte Politik an der Hand der Gerechtigkeit finden lassen. Vom Anfange an war, wie tiefere und edlere amerikanische Staatsmänner es stets einsahen, wie vor Allen Jefferson, der Verfasser der Unabhängigkeitserklärung, der Mitbegründer und zweimalige Präsident der Union und Bürger und Gouverneur eines Sklavenstaats, es energisch aussprach, die Sklaverei ein Fleck für die Ehre, ein fressendes Krebsübel für die Gesundheit des amerikanischen Staatskörpers.

Im Vergleich mit dieser amerikanischen Sklaverei erschien die Sklaverei des Alterthums fast als unschuldig. Selbst die Idee des Rechts war im Bewußtsein der Griechen und Römer beschränkt auf die ausdrücklichen positiven Verträge zwischen den Bürgern desselben Staats untereinander und mit den Bundesgenossen. Die übrigen Menschen, die Fremden, standen noch außerhalb des Rechts. Die Idee eines Menschenrechts war in dieser frühern Culturstufe noch nicht in das Bewußtsein der Völker getreten. Auf dieser Stufe stand sogar noch die römische Jurisprudenz [1]), die nur in christlicher Zeit der Sklaverei sich zu schämen anfing und sie als ein wohlthätiges Erhalten der im Krieg Überwundenen schlecht zu entschuldigen suchte. [2]) Auch die an bloße Nationalgottheiten geknüpfte Religion und religiöse Moral widersprach ebenfalls nicht der Sklaverei. Selbst aber die Möglichkeit einer Aufhebung derselben, ohne Zerstörung der ganzen Gesittung und der bürgerlichen oder republikanischen Freiheit, kam für Menschen, die in Sklavenstaaten geboren, bei allen damaligen freien und cultivirten Völkern die Sklaverei als eine Grundlage der Gesellschaft vor sich sahen, ebenfalls nicht zum Bewußtsein. Die Sklaverei erschien ihnen also ebenso wenig als Unrecht, wie unsern Soldaten die Tödtung unschuldiger Soldaten des feindlichen Staats im Kriege, solange wir den Krieg für unentbehrlich zur Schützung freier gesitteter Staatsverhältnisse halten müssen.

1) S. Lex 5 Pand. de captivis.

2) §. 3 J. de jure personarum. Servus wird deshalb von servare abgeleitet. Die Kaiser hätten dieses Erhalten statt der sonst eintretenden Tödtung der Kriegsgefangenen befohlen. Daher sei die Sklaverei entstanden.

Ganz anders Alles in dieser dreifachen Beziehung heutzutage bei den Amerikanern! Sie stellten, übereinstimmend mit den Fortschritten unserer heutigen Cultur und unsers heutigen rechtlichen und moralischen Bewußtseins, an die Spitze ihres Freiheitskampfes und ihrer Verfassung die ewigen natürlichen Menschenrechte und die Erklärung: alle Menschen werden frei und gleich geboren. Sie erwarben sich so den begeisterten Beifall der Völker, welcher so wesentlich mitwirkte zur glücklichen Durchführung ihres Freiheitskampfes. Sie bekennen sich zugleich zu der Religion der brüderlichen Liebe und der heiligen Achtung der gleichen unsterblichen Würde, Bestimmung und Freiheit aller Menschen. An die Amerikaner ergeht in dem eigenen Vaterlande wie in der ganzen gesitteten Welt, welche durch Verfassungsgesetze und Völkerverträge immer vollständiger alle Sklaverei auszutilgen suchte, im Namen unserer gemeinschaftlichen Cultur und Humanität die tägliche Auffoderung, dieses Unrecht ebenfalls aufzugeben. Sie sehen endlich überall und sogar im engern Vaterlande täglich vor Augen, daß freie und gesittete Staatseinrichtungen gar wohl möglich sind ohne Sklaverei. Ja sie müssen es täglich mehr einsehen, daß für ihre eigene vaterländische Union die Sklaverei die unversiegliche Quelle der gefährlichsten Entzweiungen ist. Fortan also wird die an sich schon scheußliche Sklaverei immer mehr mit dem Fluche des bösen Gewissens, des bewußten Unrechts belastet.

Nur der Vortheil und nicht eine höhere oder eine unbesiegbare Nothwendigkeit steht einer vernünftigen Aufhebung der Sklaverei heutzutage entgegen. Tüchtige und würdige Menschen können, wenn sie ernstlich wollen, Dasjenige thun, was nach den Geboten der Religion und Moral, der Gerechtigkeit und Ehre nothwendig ist. Auch die thatkräftige, die mittelreiche und kluge amerikanische Nation kann Einrichtungen finden, mit welchen der Makel und das Krebsübel der Sklaverei zwar nicht urplötzlich — das fodert kein Verständiger — sondern nach gehöriger, wenn auch längerer Vorbereitung allmälig getilgt werden kann. Ist ja doch, trotz der anerkannt nicht genügend vorbereiteten englischen Aufhebung der Sklaverei, in Britisch-Guiana ebenso wie in Barbadoes und in anderer Weise auch in dem holländischen Ostindien diese Aufhebung der Sklaverei selbst ohne irgend bedeutende Störungen der Bodencultur erfolgt. Und es zeigen ja diese Beispiele und die vielen Fälle, in welchen Negersklaven aus Anhänglichkeit für ihre Gebieter freiwillig sich täglich anstrengten, oder in welchen sie nach ihrer Befreiung in Amerika, in Liberia und sonst ordentlich Geschäfte betreiben, oder in welchen sie endlich zur Erwerbung der Freiheit freiwillig jahrelang über das gewöhnliche Arbeitsmaß arbeiteten, erfahrungsmäßig, daß auch die Sklaven an freie Arbeitslust für edlere Bedürfnisse gewöhnt werden können und daß eine allmälige Befreiung je nach erlangter Erziehung und bewiesener Tüchtigkeit mit der Erhaltung der Cultur vereinbar ist. Man müßte das bisherige große Vertrauen auf die Tüchtigkeit und Fähigkeit der Amerikaner und ihrer Staatsmänner aufgeben, wollte man daran verzweifeln, daß sie durch weise Emancipationseinrichtungen die gefürchteten Nachtheile und Opfer einer allmäligen Aufhebung der Sklaverei nicht zu beseitigen vermöchten. Zu Opfern aber für eine so wahrhaft große und ehrenvolle, dem Gesammtwohl heilsame Sache wird sicher auch das ganze übrige freie Amerika nicht minder bereit sein, wie vor wenigen Jahren seine glorreichen britischen Nebenbuhler, als es galt, den Schandfleck der Sklaverei von sich zu thun und mit der Befriedigung der unermüdlichen sittlichen Foderungen des edeln Wilberforce zugleich die politischen Staatsinteressen zu vereinigen. Wie groß man aber auch hierbei noch immer Opfer und Nachtheile anschlagen möchte, die Nachtheile und Gefahren der Behauptung der amerikanischen Sklaverei sind nach allen Seiten hin noch ungleich größer und wachsen immer mehr an. Rechtschaffenheit und Ehre, diese Grundbedingungen dauernder Befriedigung und Macht freier Staaten im Wechselverkehr mit andern freien Staaten, gebieten unbedingt die Austilgung großer wissentlicher Ungerechtigkeit. Ihre Foderungen können, wenn sie einmal so laut und so dringend geworden sind, wie die in Beziehung auf die amerikanische Sklaverei, nicht lange ungestraft überhört werden. Es gibt nur einen Fall, in welchem dieses für einen Staat im fortdauernden Wechselverhältniß mit einer Gemeinschaft anderer freier Staaten denkbar wäre, den Fall, daß beide, daß ihre Freiheit und Kraft bereits dem Versinken, der Altersschwäche und dem Untergange verfallen wären. [3]) So ist es aber weder bei den Nordamerikanern noch bei den europäischen Völkern. Vorübergehend können hier die sittlichen Kräfte und Foderungen scheinbar hinter den materiellen Interessen und Foderungen zurücktreten, aber nur um dann plötzlich in einer wohlthätigen Krise desto stärker wieder hervorzutreten. Es ist also ganz unmöglich, daß die Amerikaner die Skla-

3) Vergleiche über diese Grundgesetze des Menschen- und Staatslebens den Art. Staatsverfassung.

verei für immer festhielten und, um den scheußlichen Makel behaupten zu können, sie immer mehr ausdehnten und selbst dort wiederherstellten, wo vorlängst schon unsere siegreiche neuere Cultur ihre feierliche Abschaffung bewirkte. Es ist unmöglich, daß sie in täglich wachsender Ausdehnung ihre Mitmenschen, statt mit brüderlicher Liebe ihre Vervollkommnung und Glückseligkeit zu fördern, aus Eigennutz zur Sache machen, ja zu viehischen Zuständen herabwürdigen, sie durch jene scheußlichen Gestütanstalten für Menschen und durch Verkauf mit der Freiheit auch des Heiligthums des Menschenlebens, der Familie, sowie des Besitzes, des göttlichen Wortes und der übrigen Mittel der Vervollkommnung berauben und sie schutzlos allen Leidenschaften und Barbareien einzelner Mitmenschen preisgeben. Rechtschaffenheit und Ehre aber und politische Weisheit verbieten nicht minder auch den übrigen amerikanischen Bürgern, daß sie sich und ihr Gesammtvaterland ferner zu Mitschuldigen der schmachvollsten Entwürdigung der Menschheit machen, indem sie gegen den Sinn und Geist ihrer Grundverfassung durch ihre politische Mitwirkung und ihre neuen Gesetze dieselbe unterstützen und fördern, indem sie sogar nach den schändlichen Compromißgesetzen sich ihres eigenen heiligsten Menschen- und Bürgerrechts, nothleidenden Verfolgten gastlich wohlzuthun, berauben, ja zu Schergen der Sklaventyrannen erniedrigen lassen, zu Schergen, die als solche ohne verfassungsmäßiges Schwurgericht gerichtet werden können. Politische Weisheit ebenso sehr als Rechtschaffenheit und Ehre gebieten ihnen, daß sie eilen, solange es noch Zeit ist, das Krebsübel auszuschneiden. Täglich tritt die furchtbare Wahrheit Jefferson's von dem fressenden Umsichgreifen dieses Übels mehr und mehr hervor. Stets bewußter und verderbendrohender wird der Widerspruch der verwerflichsten Sklaverei und ihres eigennützigen Despotismus mit der Freiheit, der Gegensatz der Sklaven- und Nichtsklavenstaaten. Ein tief in der Natur der Sache begründetes Gesetz ist es, daß die Erziehung zu einer despotischen, der Religion und Moral widersprechenden Behandlung der Menschen, wie in den Sklavenstaaten, eine innere Barbarei und Gemüthsroheit ausbildet, wie bei jenem prügelnden Senator und bei den Mördern und Mordanstiftern in Kansas. Überhaupt aber — und hier kommen wir auf die Hauptsache — das Leben des Staats wie das Leben des Menschen strebt nach Consequenz, nach Harmonie. Wo also widerstreitende Principien ihre Herrschaft geltend machen, da muß das eine das andere zu unterdrücken suchen, das eine der Vorherrschaft des andern weichen. So ist es mit Vernunft und Sinnlichkeit, mit Freiheit und Despotismus. Die Freiheit und die freien Staatsverfassungen beruhen auf der Vorherrschaft der sittlichen Vernunft, auf Achtung der sittlichen Menschenwürde und Ehre, die Despotien und die Sklaverei auf Sinnlichkeit und Selbstsucht.[4]) Die Sklaverei der Alten, obwol nach dem Obigen ungleich unschuldiger als die der Amerikaner, war doch ein Hauptgrund des Untergangs der Freiheit und des spätern tiefen Elends der Staaten des Alterthums. Die amerikanische aber ist nicht blos an sich unsittlicher, weil ihr in unserm heutigen Leben so bewußter Widerspruch mit dem jetzt anerkannten Menschenrecht und mit unserer Religion entgegensteht und weil heutzutage Aufhebung der Sklaverei als möglich erscheint, es machen auch die Sklavenhalter absichtlich die Sklaverei selbst in ihrer Ausübung noch viel scheußlicher, als die der Alten war. Die Alten, die keine Furcht hatten vor Emancipationsfoderungen, suchten durchaus nicht absichtlich die Sklaven von den Mitteln der Cultur und Vervollkommnung auszuschließen, während die neuern Sklavenhalter dieselben und namentlich auch die reine Erkenntniß und Mittheilung unserer christlichen Lehre fürchten und auch deswegen die unglücklichen Sklaven absichtlich in viehischer Roheit zu erhalten suchen. So fördern und lieben sie in größter Ausdehnung das Princip des Despotismus. Aber gerade so, wie sie ganz folgerichtig in Beziehung auf die Sklavenverhältnisse die Ansteckung durch die Ideen der Humanität, Freiheit und sittlichen Menschenwürde fürchten, so müssen auch alle Freiheitsfreunde die Ansteckung und das Umsichgreifen der despotischen und sklavischen Grundsätze fürchten, welche in so großer Ausdehnung in einem so großen Theil der amerikanischen Gesellschaftsverhältnisse die herrschenden sind und von den Sklavenherren leidenschaftlich geliebt, auf jede Art begünstigt und ausgedehnt werden. Alles Dieses ist keineswegs, wie die Sklavenhalter so gern schelten, sentimentale unpraktische Schwärmerei, sondern es liegt tief in der Natur der Sache und wird bereits aufs neue durch die neuesten amerikanischen Zustände erfahrungsmäßig begründet. Es sprach auch diese Wahrheit schon der wahrhaft praktische große Amerikaner Jefferson aus.

---

4) S. die Beweise hierfür in den Art. Staatsverfassung und Natürliche Grundlagen der Staatsverhältnisse.

Er drückt sie nicht blos aus in jener Bezeichnung der Sklaverei als eines fressenden Krebsübels, sondern auch in andern Stellen. Er sagt wörtlich in seinen „Bemerkungen über Virginien" (S. 214): „Wie kann die Freiheit eine bleibende Wohnstätte finden in diesem Lande, wenn die einzige feste Grundlage, auf welche sie begründet werden muß, zerstört wird, nämlich die gemeinschaftliche feste Überzeugung, daß die Freiheit eine Gabe Gottes ist, welche Niemand antasten kann, ohne sich seinem Zorn auszusetzen. Ich zittere für mein Vaterland." Zu allernächst sehen wir die Wirkungen jenes obigen Grundsatzes von dem unvermeidlichen, selbst unbewußten Streben nach Harmonie und nach der Vorherrschaft des einen der sich widersprechenden Principien in Folgendem. Es ist natürlich und erfahrungsmäßig, daß Diejenigen, welche wie die Sklavereivertheidiger die heiligsten Grundsätze der Religion, der Moral und der Gerechtigkeit auch nur in einzelnen Hauptpunkten absichtlich verletzen, durch das Bedürfniß, ihrem bösen Gewissen und der Verachtung ihrer Mitmenschen Trotz zu bieten, zu stets größerm Bruch mit diesen Grundsätzen, zu stets größerer Untergrabung der Achtung jener Grundlagen der Freiheit und der Macht der Staaten hingetrieben werden. Zuerst muß die Lüge frecher Sophistik das Unrecht beschönigen. Und gewiß, niemals, seitdem die griechischen Sophisten als Vorläufer des Untergangs ihres Vaterlandes die schon gesunkene Achtung der Tugend und Gerechtigkeit in ihren Vertheidigungen des Unrechts beurkundeten und vermehrten, niemals seitdem sah man eine frechere Sophistik. Doch wie gewöhnlich die Lüge die Lügner selbst mehr täuscht als die Welt, so ging es auch mit diesen Beschönigungen der Sklaverei. Vergeblich wollte man den Negern die menschliche Würde oder alle Fähigkeit zu freier Arbeit absprechen, vergeblich versuchten es diese neuen tyrannischen Rechtsverächter, sowie stets die alten, die ihnen gefährlichen Vertheidiger ewiger Rechtsgrundsätze als sentimentale Schwärmer, als Ideologen zu verspotten. So sollte es ferner den Abscheu gegen die Sklaverei mindern, daß man anderes Übel und Unglück als gleich groß oder größer neben sie stellte, etwa die Noth freier Arbeiter mit ihr verglich. Abgesehen aber von dem unendlichen Werth der Freiheit an sich und als Mittel einer Verbesserung der Lage, welches arme Arbeiter nicht aufgeben, so ist dieses Unglück nicht wie die Sklaverei von der Gesetzgebung verschuldet. Es wird vielmehr von würdigen Regierungen und Bürgern nach Möglichkeit bekämpft und gemindert; oder wäre es wirklich gesetzlich gewollt, so verdiente es gleichen öffentlichen Abscheu und Ruf nach Reform. Kann denn der Mörder sich damit entschuldigen, daß neben seinem Schlachtopfer viele andere Menschen durch Unglücksfälle oder Krankheit zu Boden sanken, oder auch dadurch, daß Andere ebenfalls mordeten? Auch mit der angeblich milden Behandlung der Sklaven, die ja schon der eigene Vortheil der Herren erheische, sollen wir immer aufs neue getäuscht werden. Daß Menschlichkeit und Eigennutz zum Theil mildere Behandlung begründen, geben wir gern zu; aber dieses selbst hängt, weil kein gesetzlicher Schutz dafür gegeben ist, vom Zufall ab, und entgegenstehende Umstände, Roheit der Herren, Aufreizung derselben durch irgend einen Widerspruch der Sklaven, richtige oder falsche Berechnung, daß größere Anstrengung und schlechtere Behandlung jetzt mehr Vortheil bringe, oder die auch sonst, namentlich bei unsern Thierquälereien siegende Neigung, mit seinem Eigenthum roh und schlecht zu wirthschaften, diese und andere Ursachen führen täglich und überall auch harte und empörende Behandlung herbei. Tägliche Nachrichten in amerikanischen Zeitungen überbieten ja selbst jene Härten und Grausamkeiten, welche in den Schilderungen der vortrefflichen Verfasserin von „Onkel Tom's Hütte" den Abscheu der ganzen gesitteten Welt hervorriefen. Sie ließen und lassen zum Theil nicht einmal eine anständige Darstellung zu. Doch noch weit mehr als jede andere grausame Härte ist die Herabwürdigung von Mitmenschen zur Sache, zu viehischen Zuständen, die Beraubung der Freiheit und der Mittel höherer Vervollkommnung das eigentliche Verbrechen an der Menschheit. Dieses Alles war Unbefangenen längst klar; nur die Selbstverblendung der Sklavenhalter täuschten Interesse, Leidenschaft und eigene Sophismen so sehr, daß sie es bekanntlich oft kaum zu merken scheinen, wenn in Europa ihre Sklavereivertheidigungen Mitleid oder Verachtung einflößen.

Als jedoch solche Rechtfertigungen allmälig nur noch Unkundige, Gedankenlose oder in sittliche Roheit Versunkene befriedigten, da nun führte ebenfalls naturgemäß jenes eben erwähnte Bedürfniß der Selbstvertheidigung zu noch größerer Verhärtung im Unrecht, zu unmittelbaren Angriffen auf die entgegenstehenden Mächte der Religion, der Sittlichkeit und Gerechtigkeit. So erlebten wir jene neuerlich die gesittete Welt in Erstaunen setzenden cynischen und barbarischen Verhöhnungen aller bisher den gesitteten Völkern heiligen Grundsätze. Wir vernahmen sie in den öffentlichen Organen und Reden dieser Partei, in ihren blutigen

Gräueln, in den Entweihungen des Heiligthums des Senats und noch mehr in den feierlichen Lobpreisungen solcher äußersten Roheit, in öffentlichen Androhungen gewaltsamer Verfassungsvernichtung und der Beraubung des Staatsschatzes, in den hochmüthigen Schmähungen dieser allerrohesten aller Junker gegen ihre arbeitenden Mitbürger. Wir vernahmen endlich die Plane zur Ausbreitung der Sklaverei und zu einer Sklaverei sogar der Weißen in den Nichtsklavenstaaten, zur Wiedereinführung der durch die neuere Cultur bereits auch im übrigen Amerika getilgten Sklavenverhältnisse und selbst des durch Völkercongresse und Verträge abgeschafften Sklavenhandels.

Zunächst mußten jetzt die Bürger der amerikanischen Nichtsklavenstaaten, ja die edlern und besonnenern Männer in den Sklavenstaaten selbst durch solches Wachsen des Krebsübels, durch solche Barbarei, welche allzu schnell den bisher an die amerikanische Union geknüpften mächtigen Zauber lösten, ihre eigene Ehre, Freiheit und Zukunft bedroht fühlen. So begann mit der letzten Präsidentenwahl mit schnell anwachsenden Kräften der ruhmvolle Kampf der Republikaner gegen die Sklavenpartei.

Jetzt endlich kommt täglich mehr das Unrecht und die Gefahr der Sklaverei zum öffentlichen Bewußtsein. Es wird endlich klar, in welchem Nachtheil sich die jetzigen Sklavereivertheidiger nicht blos zu den Völkern des Alterthums, sondern auch zu den Gründern des amerikanischen Bundes befinden. Als diese letztern eine augenblickliche Aufhebung der Sklaverei mit der dringenden Eile des Abschlusses der Union nicht vereinbar hielten, da vertrauten sie, daß die Kraft der großen und edeln Grundsätze, welche sie ihrem Werke zu Grunde legten, und die Zeit zu reiferer Vorbereitung eine von den Sklavenstaaten selbst ausgehende Aufhebung der Sklaverei bewirken würden. Das Übel und Unrecht derselben, ihren Widerspruch mit den Grundideen ihrer Verfassung erkannten sie an, ihre allmälige Aufhebung bereiteten sie bereits vor, sowol in einiger Beschränkung wie im Verbot der Negereinfuhr von bestimmtem Zeitraum an. Diese Hoffnungen sind getäuscht worden. Die jetzigen Sklavenhalter wollen im völligen Gegensatz mit den Gründern der Verfassung nicht mehr die Sklaverei als ein nur vorübergehend unvermeidliches, aber nach Möglichkeit aufzuhebendes Übel betrachten, sie wollen nicht das nordamerikanische Volk von dem Makel und dem Unglück eines definitiven Bruchs mit den höchsten Grundsätzen unserer Gesittung und seiner eigenen Verfassung befreien; vielmehr diese Grundsätze selbst mit Füßen tretend und die Sklaverei an sich und für alle Zeiten rechtfertigend, wollen sie dieselbe sogar möglichst weit ausdehnen, die Ehre und Sicherheit der Nichtsklavenbesitzer angreifen und der Cultur der gesitteten Welt wie dem Völkerrecht den Fehdehandschuh hinwerfen. Wenn also irgendwo, so gilt jetzt in Beziehung auf die Sklaverei der erste Grundsatz der Unionsverfassung, daß die Unionsgesetzgebung überall da einzugreifen berechtigt und verpflichtet ist, wo das allgemeine Wohl Einrichtungen erheischt, die nicht in gleicher Wirksamkeit von den besondern Gesetzgebungen der Einzelstaaten erwartet und ihnen anheim gegeben werden können.

Wenn nun, wie wir unsererseits fest hoffen, die sittliche Kraft des amerikanischen Volks noch gesund und die alte angelsächsische Tüchtigkeit und Zähigkeit ihm noch geblieben ist, so hat der großartigste Kampf der Weltgeschichte für die höchsten Grundsätze der Humanität und Cultur begonnen; er muß unter der gemachten Voraussetzung zum Heil Amerikas und seiner Größe siegreich für die Sache der Menschheit und der neuern Cultur endigen. Bei solcher sittlichen Kraft und Tüchtigkeit darf man auch hoffen, daß dieser Kampf gesetzlich geführt und durch einen Reformsieg mit Erhaltung der Einheit der Union beendigt werde. Dieses muß der Menschenfreund besonders auch für die Sklaven dringend wünschen. Für sie würde eine gewaltsame Selbstbefreiung, mit oder ohne auswärtige Hülfe, jedenfalls noch unheilbareres Unglück begründen, als sie ihren Herren zufügen müßte. Nur wenn die gegenwärtige leidenschaftliche Verblendung der Sklavenhalter über ihr Unrecht und über das Urtheil der gebildeten Welt unheilbar wäre, alsdann würden sie in ihrem Übermuth auch die gefährlichste Seite ihrer Sache übersehen; wir meinen die Schwäche, welche das Unrecht der Sklaverei für die Herren unmittelbar begründet. Gegenüber nämlich den Nichtsklavenstaaten sind, wenn es zum Krieg auf Leben und Tod kommt, wenn die Leidenschaft kein Mittel mehr scheut und die Feinde der Sklaverei zuletzt die Sklaven zum Aufstand aufreizen und unterstützen, die Sklavenstaaten, auch abgesehen von der moralischen Macht der gerechten Streitsache, im äußersten Nachtheil. Alsdann könnte es sich auch rächen, daß sie dem Urtheil und der Cultur der gebildeten Welt und selbst ihren Verträgen und Interessen, namentlich den englischen, den Fehdehandschuh hinwarfen.

Der Kampf könnte alsdann auch der Ausdehnung nach, wie nach seinen Erscheinungen eine furchtbare, eine unberechenbare Gestalt annehmen; gegen die Sklaverei aber muß menschlicher Berechnung nach in jeder Weise die Endentscheidung ausfallen. Und wohl, daß es so ist! Denn könnte die Sklaverei triumphiren, so wäre die Freiheit Amerikas gebrochen. Trotz der irdischen Unvollkommenheit aller Völker und trotz der Verschiedenheit menschlicher Meinungen und bei aller natürlichen Zurückhaltung in Beurtheilung fremder Staaten sind diese Urtheile unbedenklich. Denn unumstößlich durch die geschichtliche Erfahrung wie durch die Natur der Sache erwiesen ist es, daß freie Staatsverfassung nur auf sittlicher Grundlage, auf der Vorherrschaft der sittlichen Triebe über die sinnlichen beruhen und dauern kann, daß die Vorherrschaft der sinnlichen und eigennützigen stets die Stärkern zu Despoten, die Schwächern zu ihren Sklaven macht. Wie das kräftigste Knochen= und Muskelgerüste des thierischen Körpers alsbald in Verwesung übergeht, sobald in demselben die Lebenskraft entflohen ist, so ist es mit der freien Staatsverfassung, wenn die Achtung der Gerechtigkeit und Ehre die Vorherrschaft verloren. Diese aber und die Einheit und Größe Amerikas, sie müssen täglich mehr zu Grunde gehen bei dem fernern Anwachsen der innern Krankheit und Verderbniß, des innern Zwiespalts und aller barbarischen Kampfesmittel in demselben. Jene Vorherrschaft muß zu Grunde gehen, wenn in einem Staate täglich Lüge und Unrecht im Dienste und zum Schutz solcher bewußten Sünde und Ungerechtigkeit, wie die der Sklaverei, selbst das Heiligthum der religiösen Tempel und die Heiligthümer der Gesetzgebung und der Gerichte schänden und so die Achtung der Religion und der Verfassung selbst untergraben. Wenn die Diener der Religion um schnöden Sündenlohns willen, um die Gunst der Sklavenherren nicht zu verlieren, den Gott der Bruderliebe zum Begünstiger der Sklaverei machen, und wenn mit der äußersten Sünde religiöse Gleißnerei und Heuchelei Hand in Hand gehen, ist es dann nicht natürlich, daß die Einen aus Ekel vor der Nichtswürdigkeit solchen Gottesdienstes, die Andern aus der Verwechselung der Religion mit ihren Vertretern und aus Verkennung des wahren Wesens derselben sich von ihr abwenden?[5]) Ähnlich muß auch unmittelbar die Achtung der Gesetze und der Gerechtigkeit und der Verfassung schwinden, wenn selbst in ihren Heiligthümern schändliche Compromißgesetze und solche Barbareien, wie sie schon die Anfänge des Kampfes erzeugten, in ihrem Namen sich geltend machen. Die herrlichste Erscheinung unserer neuern Cultur aber besteht in dem täglichen Zuwachs, den eine gerechte Sache gegenüber der Ungerechtigkeit stets in längerer Verhandlung durch die ausgedehnteste Öffentlichkeit unserer heutigen Verhältnisse erhält. Durch sie erhalten die Vertheidiger des Rechts immer neue Mittel, alle sittlichen Kräfte und die öffentliche Meinung in dem eigenen Volke und in den andern Nationen gegen das Schlechte zu

---

5) Man schämt sich nicht, eine Billigung der Sklaverei im Christenthum darauf zu gründen, daß Christus das staatsrechtliche Institut der Sklaverei nie **unmittelbar** verdamme und abschaffe. Man vergißt aber dabei fürs Erste, daß Christus nach seinem für Freiheit und Religion gleich wohlthätigen Fundamentalgrundsatz: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt", überhaupt kein einziges weltliches Recht unmittelbar gibt oder aufhebt, also auch ebenso wenig die Privatsklaverei **unmittelbar** verbieten und abschaffen konnte, als die öffentliche Sklaverei einer despotischen Regierungsform, als die Tyrannei der Nerone. Man vergißt **ferner**, daß plötzliche, unmittelbare Aufhebung der Sklaverei und die Berechtigung der Sklaven zur Selbstbefreiung nicht blos die ganze damalige Cultur in Barbarei, sondern auch die zur Freiheit nicht erzogenen und vorbereiteten Sklaven selbst ins äußerste Elend gestürzt hätte. **Mittelbar** aber durch seine umfassenden sittlichen Grundsätze wirkte Christus auch hier für das Rechte. Er verlangt von allen Christen christliche, liebevolle, praktische Gesinnung. Er bewirkt so, daß sie selbst alle ihre Lebensverhältnisse, also auch überall wo sie dazu mitzuwirken haben, ihre Staatsverhältnisse mit Freiheit der sittlichen Bestimmung, Vervollkommnung und Liebe entsprechend einrichten. Es widerspricht entschieden die ganze christliche Grundlehre von der gleichen Würde, Bestimmung und steten Vervollkommnung und von der gegenseitigen brüderlichen Liebe aller Menschen als vor Gott gleicher Kinder Eines Vaters jeder Billigung der Sklaverei. Sie widerspricht jeder Einführung derselben wie jeder Verhinderung ihrer thunlichen Aufhebung. Dieses und die besondern die Sklaverei berührenden ausdrücklichen biblischen Gebote der Bruderliebe „**auch gegen die Sklaven, die nun nicht mehr als Knechte, sondern als Brüder zu halten seien**" (Philemon, V. 16, und Ephes. 6), sowie auch das Gebot an die Sklaven, daß sie zwar ihrem Herrn gehorchen, aber wenn sie rechtlich frei werden könnten, als so theuer Erkaufte nicht der Menschen Knechte bleiben, sondern die Freiheit eifrig ergreifen sollen (1. Kor. 7, 21—23) — dieses Alles verwarf so deutlich die Sklaverei, daß schon der römische Kaiser **Konstantin** nach seiner Annahme des Christenthums das Ebenbild Gottes selbst im Sklaven anzuerkennen und dessen Brandmarkung zu verbieten nöthig fand (L. 1: De poena). Diesem folgten bald andere Milderungen der Sklaverei (L. 56: De episcop. und Nov. 5, 2; 123, 17), endlich aber durch viele Bemühungen christlicher Geistlichen folgerichtig und nothwendig die gänzliche Aufhebung derselben. S. die weitere Ausführung im Art. **Christenthum**.

erwecken und das böse Gewissen der Vertheidiger des Schlechten durch die öffentliche Schande zu verstärken. Erst dadurch erhält jener uralte Glaube an den Sieg der gerechten Sache eine vollständigere Verbürgung. So werden denn auch die wenigen Stimmen, welche bei unserer heutigen Cultur in der Meinung der gesitteten Welt einer Verwerfung der Sklaverei entgegentreten möchten, immer vollständiger verstummen. Natürlich freilich ist es, daß solche despotisch und aristokratisch Gesinnte, welche zu ihrem eigenen Vortheil ebenfalls Verletzungen der Menschenwürde, etwa eine russische Leibeigenschaft oder Ähnliches festhalten möchten, einige Sympathie für die Sklavenbesitzer fühlen. Ja manche dieser junkerlichen Feinde aller liberalen oder humanen Reformen, also auch der Sklavenemancipation, fürchten diese Emancipation um so mehr, da die Sklaverei die ihnen verhaßte amerikanische Freiheit mit einem Makel besudelt und ihren Zauber, die Liebe und Bewunderung für Amerika in Europa unterdrückt. Denn etwas eigennützig ist die Freundschaft dieser deutschen und russischen Liebhaber von Leibeigenen und patrimonialen Bauern und der amerikanischen Herren von Sklaven. Auch gibt es überall entschiedene Egoisten und Materialisten, welchen die Achtung der Menschenwürde und andere Foderungen höherer Gerechtigkeit unbequem und werthlos erscheinen. Doch wagen sie selten die Harmonie der starken und stets wachsenden öffentlichen Meinung für die Heiligthümer der Menschheit, für Freiheit und Humanität durch laute Dissonanzen zu stören. Die Sklavenbesitzer in Amerika haben freilich jetzt noch einen kühnern Muth. Doch mögen sie es wohl bedenken — die ganze junge amerikanische Welt, selbst wenn sie einig wäre in Rechtfertigung der Sklaverei, wie sie es Gottlob nicht ist, sie wäre doch zu jung, um die Cultur und die sittliche öffentliche Meinung unserer Alten Welt rückgängig machen, ihre Grundsätze von Ehre und Recht umwandeln zu können. Wähnten dieses etwa die Sklavenfreunde, so würden sie selbst bald zu viele Bundesgenossenschaft für uns im eigenen Lager entdecken. Nimmer also werden sie die heiligen Schutzmächte der Freiheit und des wahren Fortschritts ungestraft verletzen. Immer klarer aber wird es der Fortgang dieses großen Kampfes ins Licht stellen: es fragt sich hier, ob die Barbarei siegen soll über die Civilisation, oder ob diese über jene.

Schließlich sei es uns erlaubt, für jene Hoffnung, daß der Kampf nicht blos siegreich für die Humanität, sondern auch als ein gesetzlicher Reformkampf im Innern der amerikanischen Union zu Ende geführt werden wird, in Kürze hier die Gründe auszusprechen. Auch wir blickten früher mit Millionen in freudiger Bewunderung auf die blühende Freiheit und Kraft der jugendlichen amerikanischen Union und schöpften in den schweren Kämpfen für die freie Entwickelung unserer europäischen Staaten frischen Muth in dem Blick auf ihre herrliche Entwickelung. Wir nannten sie mit F. Gentz [6]) „einen Staat, dem eine glücklich organisirte Constitution eine unabsehliche Dauer verspricht, den Trost aller Unglücklichen und Verfolgten in Europa, die Hoffnung des zagenden Menschenfreundes, vielleicht einst die Pflanzschule von Weisheit und Kraft für unsern alternden Welttheil". Auch wir wurden mit Millionen sehr erschreckt und betrübt, nicht blos durch jene oben angedeuteten traurigen Erscheinungen seit der Entwickelung des Kampfes über die Sklavenfrage, sondern über die schon lange mehr und mehr hervortretende Vorherrschaft des Erwerbstriebs, überhaupt einer materialistischen Richtung und deren allzu häufige Siege über höhere Interessen und Gefühle, leider auch über Wahrheit, Ehrlichkeit und Unbestechlichkeit, endlich über den Mangel der für freie Staaten wesentlichsten Gesetzesachtung und Verfassungstreue. Doch können wir bei allem Diesem die amerikanischen Zustände nicht als in dem Grade verdorben und hoffnungslos betrachten, wie jetzt allzu Viele es thun. Wir sehen nämlich in diesen unrühmlichen Erscheinungen noch nicht eine stets fortschreitende unheilbare Vorherrschaft der sinnlichen Triebe über die sittlichen, ein unheilbares Versinken in Eroberungs- und Raubsucht, in Gewaltherrschaft, Anarchie und Despotie, kurz, in ein allzu frühes Greisenalter des jugendlichen, so vielversprechenden Volks. Zur Begründung einer tröstlichern Ansicht könnte man vielleicht den an sich nicht ungerechten Anklagen und Besorgnissen gegenüber hinweisen auf die Achtungswürdigkeit, auf eine wirkliche und nicht blos heuchlerische Religiosität und Sittlichkeit eines so großen Theils der Bevölkerung, welcher im Lärm des tollen Treibens sich vielleicht allzu ruhig zurückhält, aber alsdann, wenn die wachsende Gefahr der Verderbniß ihn erweckt, wol noch Kraft genug entwickeln kann, um die unheilvolle Richtung und Krankheit des Volkslebens zu überwältigen und auszustoßen. Wir aber sehen der Hauptsache nach in den schlimmen und gefährlichen Erscheinungen mehr eine allerdings kritische, aber na-

6) „Über den Einfluß der Entdeckung von Amerika", in der „Neuen deutschen Monatsschrift", 1795, S. 273.

türliche Übergangsperiode, ähnlich wie für unsere europäischen germanischen Staaten das sogenannte Faustrecht des Mittelalters, oder für das Leben des Einzelnen eine Periode der wilden Jugendzeit oder der Flegeljahre. Obwol die Amerikaner von ältern, schon höher gebildeten Völkern abstammen, so mußten sie doch zu einem neuen, eigenthümlichen Volks- nnd Staatsleben sich ausbilden, und jedes neue Volks- und Staatsleben geht von mehr sinnlichen Anfängen zu allmälig vollständigerer Vorherrschaft des höhern vernunftrechtlichen Lebens über. Die Amerikaner begannen ihr neues Staatsleben außerdem in einer Lage, in welcher die materielle Cultur, die Unterwerfung eines ungeheuern Bodengebiets unter die menschlichen Zwecke vorzugsweise ihre Bestrebungen und Kräfte in Anspruch nimmt, eines Bodengebiets, für dessen Bebauung sie theilweise die Sklaverei vorfanden. Diese materiellen Richtungen aber und die ihnen dienstbaren Sklavenverhältnisse treten jetzt bei allmäliger Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse, bei immer kräftigerer Entwickelung in einen Kampf mit den bewußtern höhern Gesetzen. Die noch nicht gereifte Bildung und die wildern ungeordneten Erscheinungen eines Gährungs- und Kampfprocesses treten also natürlich zunächst in den Vordergrund. Aber die gesunden Lebenskräfte des ganzen Volks, die im größern Theile vorherrschenden sittlichen Richtungen, die wachsende männliche Reife, die stets klarer hervortretende geschichtliche Erfahrung, daß Freiheit und höhere Kraft der Staaten nur durch die Vorherrschaft der sittlichen Vernunft Bestand erhalten, daß die Vorherrschaft von Egoismus und Materialismus zu Sklaverei und Untergang führe, endlich die Kraft der öffentlichen Meinung von Europa, in dessen Staatensystem Amerika eingetreten ist: alles Dieses scheint uns in dem begonnenen kritischen Entscheidungskampfe den Sieg der Humanität und Ehre über die besondere und allgemeine Sklaverei und Barbarei, den Sieg gesunder männlicher Entwickelung über Verkrüppelung zu verbürgen. Zweifellos gewiß aber ist dieses, daß bei den europäischen Völkern das amerikanische Volk umsomehr an Ehre und Achtung verlieren muß, je mehr einerseits die europäischen Völker in Freiheit und Gesittung wachsen, und je mehr andererseits bei den Amerikanern die schmachvolle Sklaverei, ohne den ernstlichen Entschluß ihrer Austilgung, in den Vordergrund tritt. Welcker.

Amerika (geographisch, ethnographisch, statistisch und nach seinen Verfassungszuständen), s. **Mittelamerika, Nordamerika, Südamerika.**

Amiens (Friede von), s. **Friedensschlüsse.**

Amnestie, nach Wort und That von den Griechen in die Geschichte eingeführt, bezeichnet eine Art der Begnadigung (s. d.) und zwar die weiteste Ausdehnung derselben. Sie ist das zugesagte Vergessen, oder die Erklärung der höchsten Gewalt, daß wegen einer gewissen Classe von Vergehen eine Untersuchung nicht angestellt, die anhängigen Processe niedergeschlagen und die bereits erkannten Strafen unwirksam sein sollen. Sie ist ein politischer Act, und sowol als solcher wie als Act der Begnadigung kann man ihre Erlassung als ein Recht der Regierung betrachten. Dieses darf aber doch nicht verhindern, daß man eine Miteinwilligung der Stände fodert, insofern 1) nicht blos für individuell bestimmte Fälle und Personen, sondern für ganze Gattungen die bestehenden allgemeinen Gesetze außer Geltung gesetzt werden, und wenn 2) diese solche Gesetze sind, für welche die Einwilligung der Stände verfassungsmäßig nothwendig ist, nicht etwa bloße Kriegsregeln u. s. w. Die positiven Verfassungen bestimmen hierüber verschieden. Die preußische Verfassung (§. 49) fodert z. B. den ständischen Consens, während andere Verfassungen, z. B. die schwedische, denselben nicht verlangen. Am prägnantesten ist die Amnestie da, wo die Staatsgenossenschaft durch Parteiung zerrissen gewesen und um den Besitz der höchsten Staatsgewalt selbst gekämpft worden ist; je sublimer und verwickelter die politische Streitfrage und je zahlreicher und imposanter der Widerpart des obsiegenden Theils, um so ernster die Mahnung zur Amnestie und um so gerathener ihre Verkündung. Sie erfolgt entweder als Artikel eines Friedensvertrags — dies auch zwischen Frieden schließenden Repräsentanten verschiedener Staaten — oder um noch in Waffen befindliche Gegner der Staatsgewalt durch gütliches Erbieten zum Frieden zu vermögen, oder nach erlangtem Siege, um die Ruhe und Sühne zu vervollständigen. Ihre schönste Bedeutung hat sie im letzten Falle und wenn freiwillig erlassen. Freudige Ereignisse in einem Fürstenhause, Regierungsantritt, Vermählung, Geburt, Jubiläum u. s. w. pflegen von Amnestie begleitet zu sein. Sie ist entweder allgemein und unbedingt, wiewol dies fast nie ohne Ausnahmen, oder durch Clauseln beschränkt, oder nur auf einzelne Persönlichkeiten und Classen der Gesellschaft gerichtet. Außer Zusicherung der Straflosigkeit der Person ist wesentlicher Bestandtheil derselben Rückgabe der Güter und Einkünfte, in weiterer Ausdehnung Herstellung (Restitution, Rehabilitation) in Rang und ..., in der äußersten auch in Staatsbeamtschaft.

Das älteste Beispiel einer Amnestie gab Athen, die nach Beseitigung der Dreißig in Athen (403 v. Chr.) auf Antrieb des Thrasybulus und Archinus beschlossen ward: ein nach den Parteigräueln des Peloponnesischen Kriegs und bei der Verbitterung und Vertilgungslust in den zwiespältigen Bürgerschaften durchaus nicht erwarteter Fall und daher als denkwürdige Erscheinung von den Griechen bezeichnet. Doch blieb sie bei den Griechen fast ohne Nachahmung. Die römische Geschichte hat nach mehrmaliger, mehr factischer als mit ausdrücklicher Amnestie verkündeter Sühne der Parteien einen glänzenden Repräsentanten wirklich geübter Amnestie in Cäsar. Das Mittelalter ermangelte bei einer Unzahl von Parteikämpfen und damit verknüpften Wechselfällen der Sühnacte fast gänzlich; am wenigsten fanden sie Anwendung in den von den wildesten Leidenschaften zerissenen italienischen Freistaaten. Im Zeitalter des Kirchenstreits, wo die Politik von kirchlichen Motiven und Tendenzen sich bedingen ließ, war die Aufrichtigkeit der Amnestie selten. Durch dringendes Bedürfniß des Friedens oder auch arglistige Berechnung herbeigeführt, pflegte die politische Manifestation in dem Glaubensinteresse oder hierarchischer Pleonexie einen trüglichen Hintergrund zu haben. Dies gilt von dem Passauer Vertrage, wo des Kurfürsten Moritz Heerfahrt als eine Kriegsübung bezeichnet wird und die Amnestie seinen Waffengenossen mit dem Ausdruck ertheilt wird, sie sollten außer Sorge gelassen und wieder zu Gnaden auf- und angenommen werden (Hortleder, II, 1322). Hier schon, wie nachher bei dem Augsburger Religionsfrieden, mangelte von Seiten der eifrig papistischen Katholiken, zumal der spanischen Partei und der Jesuiten, die Geneigtheit zu wahrer und vollständiger Sühne. Daher die vielfältigen Reibungen und Friedensstörungen, welche endlich zum Dreißigjährigen Kriege führten. Bündig zwar und ersprießlich war der Friedensschluß zu Münster und Osnabrück, aber die Amnestie ward nicht auf Österreichs vormalige protestantische Bevölkerung ausgedehnt. Sehr schlimm war es auch in Frankreich. Der zwischen den Katholiken und Reformirten zu St.-Germain-en-Laye geschlossene Friedensvertrag besagte Amnestie, aber die Bluthochzeit strafte das Wort Lügen. Wiederum blieben die Amnestieerklärungen Heinrich's IV. einseitig wegen der nachhaltigen Unversöhnlichkeit papistischer Fanatiker. Berühmt ward darauf die dem Glaubensinteresse fremde, von Karl II. Stuart erlassene Amnestie; bemerkenswerth die Ausnahmen, welche das Parlament, minder versöhnlich als der König, machte — einer der zahlreichen Fälle, daß politischer Rigorismus, wenn bei dem Staatshaupte nicht in voller Stärke, sein Supplement in der ihm ergebenen Staatsmannschaft hat. Dagegen bedurfte Ludwig XIV. dessen nicht bei seinen Erinnerungen an die Fronde. Die Zeit der unumschränkten Souveränetät ist arm an Amnestieerklärungen; Anlaß dazu gab es nur da, wo um die höchste Staatsgewalt gestritten worden war. So in Polen, wo König August 1715 eine solche erließ, die aber seinen Gegner Stanislaus Leszczynski ausschloß.

Um so zahlreicher wurden mit dem Zerwürfniß im Innern der Staaten die Amnestieerklärungen seit der Französischen Revolution. Schon 1789 ward in Frankreich eine solche auf Necker's Betrieb beschlossen, doch kam sie nicht zur Ausführung. Eine Amnestie, oubli du passé, empfahl Ludwig XVI. (zu Gunsten der Royalisten, insbesonders der Emigrirten) bei Annahme der Constitution vom 3. Sept. 1791; sie wurde von der Constituirenden Nationalversammlung mit freudiger Bewegung beschlossen, konnte aber bei der Renitenz der Emigrirten und dem Andringen der Umwälzer sich nicht verwirklichen. Unlauteres Product einer schielenden Parteiansicht war die über die Blutmenschen von Avignon am 19. März 1792 ausgesprochene Amnestie. Über zwei Jahre lang dominirte darauf vertilgungslustiger politischer Fanatismus; erst nach Robespierre's Sturz ward durch Carnot's Betrieb am 2. Dec. 1794 der Vendée und den Chouans Amnestie verkündet. Darauf brachte inmitten einer durch thermidoristische, zum Theil royalistische Reactionsversuche gereizten Stimmung des Nationalconvents der wackere Baudin von den Ardennen am 25. Oct. 1795 eine allgemeine Amnestie zum Beschluß. Diese entzog eine nicht geringe Zahl mit schwerer Blutschuld belasteter Häupter der Ahndung. Die Katastrophen der Napoleonischen Zeit waren ebenso geeignet, Proscriptionen und Exemtionen wie Amnestie ausgehen zu lassen. Die erste Rückkehr der Bourbons war von versöhnlichen Auslassungen Ludwig's XVIII. begleitet; die politischen Conjuncturen waren nicht von der Art, daß Amnestie in dem Sinn von Begnadigung erklärt wurde; es hieß, Niemand solle wegen politischer Meinungen oder Acte beunruhigt werden. Dies war von Ludwig XVIII. aufrichtig gemeint; nicht so von dem „alten Frankreich“, das nichts gelernt und nichts vergessen hatte. Wie sehr nun auch das Gebahren dieser Reactionsmenschen die Nation verstimmte und Napoleon's Triumph bei der Wiederkehr von Elba vorbereitete, so ward es doch als politischer Misgriff und als schlimmes Vorzeichen übel empfunden, daß Napoleon

seinem Amnestiedecrete von Lyon (13. März 1815) die Exemtion hochbedeutsamer Personen hinzufügte. Weit mehr aber hatte die zweite Rückkehr der Bourbons Exemtionen in ihrem Gefolge. Die Militärconvention von Paris hatte das eigentlich Politische beiseite gelassen; Ludwig XVIII. erließ schon von Cateau-Cambrésis aus eine Erklärung, welche eine Anzahl Abtrünniger von der Amnestie ausschloß. Die rachsüchtigen Ultras der chambre introuvable beuteten dies aus; es folgte eine namenreiche Liste von Personen, die den Boden Frankreichs meiden sollten. Erst allmälig gewannen der milde Sinn des Königs und die politische Intelligenz seiner Rathgeber die Oberhand über jenen Strafeifer. Die Aufstände der Soldaten und Demokraten der Jahre 1820 und 1821 hatten heftige Reaction ohne Amnestie zur Folge; nur Portugal machte eine Ausnahme, bis Dom Miguel ans Ruder kam und sich als unerbittlicher Verfolger wie Keiner bethätigte. Spanien, der Amnestie höchst bedürftig, erhielt im Jahre 1824 unter dem Namen einer solchen mehr ein Ausnahme- als ein Sühnegesetz; erst 1832 brachte es die Königin Marie Christine zu einer Amnestie mit Ausnahmen, und 1839 ward eine vollständige verkündet, welche aber bei fortwährendem doppelseitigen Triebe zum Antagonismus nicht die rechten Früchte trug. Seit der Julirevolution von 1854 verschlimmerten sich die Dinge; die abermalige Wiederkehr der Anfechtung der höchsten Staatsgewalt steigerte bei dieser das Maß der Abgeneigtheit von sühnendem Verfahren; allgemeine Amnestie ward nicht mehr für räthlich erachtet. Die vom Kaiser Nikolaus den Polen ertheilte Amnestie (1. Nov. 1831) war bei der Menge von Ausnahmen von einer solchen weit entfernt. Mehr besagte, was Kaiser Ferdinand 1838 und 1840 seinem Italien gewährte, und die Amnestieerklärungen Friedrich Wilhelm's IV. von Preußen (10. Aug. 1840) und Wilhelm's I. von Würtemberg.

Neuen Stoff zum Zweifel an der Nutzbarkeit ausgedehnter Amnestie gaben die Bewegungen der Jahre 1848 und 1849; die Zeit allgemeiner Amnestie schien zu Ende zu sein; nach herber Ahndung revolutionärer Acte kam zwar die Milde wieder zu ihrem Recht, enthielt sich aber unbeschränkter und unbedingter Zusicherungen der Straflosigkeit und gefiel sich meistens in partiellen Gnadenacten. Die am 27. Mai (8. Juni) 1856 zu Warschau vom Kaiser Alexander II. für Polen erlassene Amnestie betraf nur die Emigrirten; sie verkündete Instructionen an die russischen Gesandtschaften im Auslande über Zulaß zur Heimkehr und Zusicherung der Straflosigkeit und Herstellung an solche Emigrirte, welche aufrichtige Reue bezeigten. Ein großartiger und umfassender Gnadenact muß dagegen der Schritt des Kaisers Franz Joseph von Österreich genannt werden, der, zunächst durch Handbillet an den Feldmarschall Radetzky vom 25. Jan. 1857, denjenigen politisch Compromittirten seines Reichs, welche dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche angehören, die volle Begnadigung ohne Ausnahme gewährte. Allen, die wegen Hochverraths, Majestätbeleidigung, Empörung u. dergl. Kerkerstrafe büßten, wurde die Strafe erlassen, die schwebenden Processe wurden niedergeschlagen, der Specialgerichtshof zu Mantua aufgelöst, die sequestrirten Güter der Emigranten kostenfrei zurückgegeben. W. Wachsmuth.

Amortisation. Die frühere Bedeutung von Amortisation (amorticatio) bezeichnete den Übergang von Liegenschaften oder Gefällen an die Kirche. Sie wurden dadurch unveräußerlich und lastenfrei, sie waren dem Verkehre entzogen, an die todte Hand gefallen. Die neuere Zeit hat sie wieder verweltlicht (säcularisirt) und die Steuerfreiheit aufgehoben. Ist dies noch nicht überall, so ist es doch in den meisten Staaten neuerer Cultur geschehen. Wenn sonach die frühere Bedeutung der Amortisation im Laufe der Jahrhunderte selbst amortisirt, d. h. ertödtet oder ausgelöscht worden ist, so hat sich dafür eine neue gebildet, die recht eigentlich der Volkswirthschaft angehört: die Tilgung einer frühern oder die Ansammlung des Betrags einer später zu entrichtenden Schuld; mit andern Worten: die Ersetzung eines productiv oder unproductiv verwendeten, oder die Bildung eines später zu verwendenden Vorraths. Es gehört ferner zu dem Begriffe von Amortisation, daß die Schuld, welche getilgt werden soll, ihrer Größe nach gegeben, daß die Beiträge, welche dafür bestimmt sind, nach Quoten derselben, $1/2$, 1, 2 Proc., bemessen und ihr Anwachsen durch Hinzufügung der Zinsen, also durch Zinseszinsen beschleunigt wird. Ohne diese Beschränkung würden alle Anstalten zur Ansammlung von Capital, Sparkassen u. a., und würde jede Art der Abtragung von Schulden unter den erweiterten Begriff von Amortisation fallen. Denn die Sparkassen thun nichts Anderes, als aus Ersparnissen Capitale zu künftiger Verwendung bilden. Die Veräußerung eines Unterpfands tilgt ebenfalls eine Schuld. Das charakteristische Merkmal der Amortisation besteht eben darin, daß zur Bildung eines Fonds oder zur Tilgung einer Schuld jährlich ein kleiner Theil des Gesammtbetrags verwendet und durch Zinseszinsen das Anwachsen beschleunigt wird.

Die Rechenkunst lehrt, daß 1 Thlr. mit Zinseszins von 4 Proc. in 41 Jahren zu einem Capital von 100 Thlrn. anwächst und bei 5 Proc. schon in 37 Jahren. Auf diesem Satze beruht die ganze Wirkung der Amortisation; die gewöhnlichen Anwendungen sind folgende:

1) Eine Schuld kann allmälig abbezahlt werden, wenn mit dem Zins noch eine Quote des Capitals entrichtet wird. Durch die Fortbezahlung des vollen Zinses erhöht sich die Tilgungsquote um den Betrag der Zinsen von dem abgetragenen Theile der Schuld und um die Zinsen von diesen Zinsen. Nach dem angeführten Beispiele wird eine Schuld von 100 Thlrn. in 37 Jahren getilgt, wenn jedes Jahr 1 Thlr. über den Zins von 5 Proc., und in 41 Jahren, wenn 1 Thlr. über den Zins von 4 Proc. bezahlt wird. Für den liegenschaftlichen Credit ist diese Art der Schuldentilgung äußerst wohlthätig, und um sie möglich zu machen, werden eigene Anstalten dafür errichtet. (S. **Creditvereine** und **Landwirthschaft**.) Dem Einzelnen würde sonst die Gelegenheit fehlen, seinen Thaler verzinslich anzulegen und mittels der Zinseszinsen regelmäßig bis zu dem Betrage seiner Schuld anwachsen zu lassen. Derselben Gelegenheit bedienen sich auch Gemeinden, um sich von ihren Schulden zu befreien. Sind dieselben unter viele Gläubiger vertheilt und durch Obligationen repräsentirt, so kann die Amortisation auch dadurch bewirkt werden, daß jährlich eine dem Tilgungsfonds entsprechende Anzahl derselben angekauft oder durch das Loos zur Einlösung bestimmt wird.

2) Gesellschaften für gemeinnützige oder gewerbliche Unternehmungen kommen ebenfalls in die Lage, einen Theil des Ertrags zur Amortisirung ihres Capitals zu verwenden. Entweder haben sie Anleihen gemacht, sei es weil sie keine größere Anzahl von Mitgliedern an dem Gewinne wollten theilnehmen lassen, oder weil der Aufwand den Voranschlag überstieg und darum das Actiencapital nicht ausreichte; oder ihre Concession lautet auf eine bestimmte Reihe von Jahren, nach deren Ablauf ihr Eigenthum an den Staat oder an die Gemeinde übergeht. In dem einen Falle werden sie die Anleihen zu amortisiren, in dem andern ihr Actiencapital aus dem Ertrage des Unternehmens wiederherzustellen, also die Actien zu amortisiren suchen. Gesellschaften für Gasbeleuchtung oder Wasserleitung haben solche Verträge mit Gemeinden, Gesellschaften für Eisenbahnen oder Kanäle mit dem Staate. Dagegen ist eingewendet worden, daß es angemessener und billiger wäre, den ganzen Reinertrag unter die Actionäre zu vertheilen und jedem zu überlassen, wie er daraus seinen Antheil wieder ersparen wolle; dies thue jeder Gewerbsunternehmer, welcher sein stehendes Capital ebenfalls aus dem Ertrage ersetzen müsse, um es wiederherstellen zu können, wenn es abgenutzt ist. Allein zahlreiche Gesellschaften sind doch in einer andern Lage; ihren Mitgliedern würde der in der Dividende steckende Ersatztheil ihres Capitals in so kleinen Beträgen zufließen, daß Diejenigen, welche nur eine oder wenige Actien besitzen, denselben nicht leicht anlegen könnten und daher zu unproductiver Verzehrung verwenden würden. Dadurch würde aber ein beträchtlicher Theil der großen Capitale, welche z. B. in Eisenbahnen angelegt sind, allmälig der Production entzogen. Darum ist für den hier angenommenen Fall die Widmung einer Quote des Ertrags zur Herstellung des Gesellschaftscapitals zweckmäßiger als die Zersplitterung derselben durch Vertheilung an die Einzelnen. Zudem wird dadurch Niemand beeinträchtigt, indem die Bestimmung in den Statuten ausgedrückt werden muß, also Jeder, dem sie nicht behagt, sich der Betheiligung enthalten kann.

3) Die Regierungen haben gleichfalls von der Amortisation Gebrauch gemacht, um die Staatsanleihen zu tilgen, und man hat überall diesen Gedanken im Anfange als einen glücklichen gepriesen und von seiner Anwendung die besten Erfolge erwartet. Allein bei näherer Überlegung wird zunächst ein wesentlicher Unterschied zwischen den Anleihen des Staats und denen der Privaten oder Gesellschaften erkannt werden. Letztere werden auf den Boden oder auf gewerbliche Unternehmungen verwendet, die einen Ertrag liefern. Aus diesem Ertrage werden die Mittel geschöpft, um die Zinsen und die Tilgung zu bestreiten. Die Anleihen sind der Größe nach durch den Werth des liegenschaftlichen oder sonstigen Unterpfands beschränkt, auf dessen Herstellung oder Verbesserung sie verwendet werden. Der Grundbesitzer, welcher seine Liegenschaft bis zur Hälfte oder zwei Drittheilen ihres Werths verpfändet hat, erhält kein Darlehn weiter. Die Actiengesellschaft, welche eine Anleihe machen will, muß nachweisen, daß der Werth und der Ertrag ihrer Unternehmung gehörige Sicherheit bietet. Beiden ist es ein Vortheil, wenn sie mittels der Amortisation ihre Schuld aus dem Ertrage auf eine leichtere und raschere Weise abtragen können, als durch irgend ein anderes Mittel. Sie kommen entweder nicht in die Lage, weitere Schulden machen zu müssen, und dann wird der Zweck der Amortisation vollständig erreicht; oder sie gerathen, mit oder ohne ihr Verschulden, in Noth; dann nehmen die Gläubiger ihr Unterpfand und verwerthen es entweder durch eigenen Betrieb oder durch Veräuße-

rung an einen Dritten. Anders verhält es sich mit dem Staate. Seine Anleihen waren bisher nur zum kleinsten Theile bestimmt, Unternehmungen ins Leben zu rufen, welche unmittelbar einen Ertrag abwerfen, der mittels der Amortisation auf die vortheilhafteste Weise zur Abtragung der Schuld dienen könnte. Die meisten Anleihen verdanken ihre Entstehung dem Kriege, innern Unruhen oder Naturereignissen, wie Überschwemmung, Miswachs u. dergl., die außergewöhnliche Anstrengungen erfoderten. Die durch solche Anleihen herbeigeschafften Summen sind ohne Ersatz ausgegeben; der Ertrag, aus welchem sie zu verzinsen und zu tilgen sind, liegt in den Steuern oder in andern öffentlichen Einnahmen. Nun wäre dennoch die Amortisation die vortheilhafteste Art der Tilgung, wenn der hierzu verfügbare Theil der Steuern zugleich die Grenze bildete, über welche hinaus der Staat keine Anleihen weiter machen könnte. Allein darin besteht eben die weitere Verschiedenheit zwischen Staats- und Privatanleihen, daß für erstere eine solche Grenze nicht vorhanden ist. Wenn der Staat keine neuen Schulden machen könnte, bevor er die alten bezahlt hat, so wäre auch für ihn die Amortisation die zweckmäßigste Form der Tilgung. Allein sie wird aufhören, zweckmäßig zu sein, sobald sie ihren Zweck nicht erreicht, und sie erreicht ihn nicht, wenn neue Schulden gemacht werden. Ja die Amortisation wird alsdann offenbar schädlich, denn sie entzieht der Regierung die Mittel, welche neue Anleihen zum Theile oder ganz überflüssig gemacht haben würden; der Schaden wird noch größer, wenn für die neuen Anleihen höhere Zinsen bezahlt werden müssen, während man fortfährt, die wohlfeilere Schuld zu amortisiren. Daß es so kommen werde, ist nicht eine leere Voraussetzung, sondern die Lehre der Erfahrung, wofür Belege beigebracht werden sollen.

Die französische Amortisationskasse wurde 1817 mit Staatswaldungen, die sie verkaufen sollte, und mit jährlichen 40 Mill. ausgestattet, und schon vor dem letzten Kriege bezog sie 64,818,825 Fr., bestehend aus 1 Proc. des nach dem Paristande veranschlagten Rentencapitals; außerdem bezieht sie die rückgekauften Renten solange, bis sie durch eine Bestimmung im Budget vernichtet werden; dieser Rentenbezug belief sich auf mehr als 71 Mill., das Gesammteinkommen der Amortisationskasse überstieg sonach 135 Mill. Fr., vor der neuesten Vermehrung der Staatsschuld um $1\frac{1}{2}$ Milliarde. Nach den Berechnungen, welche im Jahre 1816 aufgestellt wurden, sollte die ganze Staatsschuld in 36 Jahren getilgt sein; statt dessen ist sie von 1750 auf mehr als 7360 Mill. gestiegen. Seit ihrer Gründung bis Mitte 1832 hatte die Amortisationskasse 62,162,537 Fr. Rente zurückgekauft und dafür 1,165,794,189 Fr. ausgegeben. Während der nämlichen Periode waren 117,404,561 Fr. Rente verkauft worden und der Staat hatte dafür 1,765,140,663 Fr. erhalten. Es ergibt sich daraus, daß die Amortisationskasse durchschnittlich 93 Fr. 77 Cent. ausgab, um 5 Fr. Rente zu tilgen, während der Staat nur 75 Fr. $17\frac{4}{10}$ Cent. für 5 Fr. Rente erhielt. Das Tilgungsgeschäft verursachte sonach einen reinen Verlust von 15,377,184 Fr. Rente oder 307,543,680 Fr. Capital, welcher nicht eingetreten wäre, wenn man das Amortisiren unterlassen und um soviel weniger neue Schulden gemacht hätte. Noch etliche weitere Millionen würde der Staat in diesem Falle an Commissionsgebühren, Provisionen, Gewährung von Zinsen vor der Verfallzeit u. dergl. erspart haben. Konnte die Staatskasse wol schlechtere Geschäfte machen, als durch das Amortisiren mit der einen und Anleihen mit der andern Hand; und konnten die Bankiers bessere machen, als wenn sie der Staatskasse 5 Fr. Rente um 75 abkauften und sie den folgenden Tag der Amortisationskasse zu 93 verkauften? Seit 1832 ist es nicht besser, sondern schlimmer geworden. Renten, welche über Pari stehen, dürfen nicht amortisirt werden. Im Jahre 1829 erreichten die 5 Proc. ihren höchsten Stand mit 110, unter Ludwig Philipp stiegen sie noch höher, bis $126\frac{1}{2}$ Fr. (4. März 1844). Der Amortisationsfonds war auf die verschiedenen Renten nach Verhältniß ihrer Gesammtbeträge, also früher der weitaus größte Theil für die 5 Proc. bestimmt; diese Summen blieben nun müßig und häuften sich an, bis sie zur Deckung der Deficits, zu öffentlichen Unternehmungen u. dergl. in Anspruch genommen wurden. Der größere Theil des Amortisationsfonds dient heute noch regelmäßig zu ganz andern Ausgaben als zu solchen, die seiner Bestimmung gemäß sind; die Staatsschuld hat sich dabei fortwährend vermehrt.

Von 1816—54 waren der Amortisationskasse zugeflossen	3,178,526,810 Fr. 47 Cent.
Zum Rückkauf von Renten (zur Tilgung) wurden verwendet	1,633,474,090 „ 6 „
Mithin für andere Zwecke	1,545,052,720 Fr. 41 Cent.

In dem nämlichen Zeitraum wurden neue Anleihen gemacht für 3,429,067,507 Fr. Der Staat hat also mehr als doppelt soviel Schulden gemacht, als er tilgte. Die ausgezeichnetsten Finanz-

und Staatsmänner Frankreichs, Humann, Casimir Périer, Laffitte, Fould u. s. w., erklärten sich seit 1824 gegen dieses Verfahren, so oft und solange sie nicht am Ruder waren. Aber die Interessen, welche dabei ihren Vortheil finden, sind so stark, daß es heute noch fortdauert, und die einzige Erleichterung der Ausgaben für die Schuld besteht in der Reduction der 5 Proc. auf $4\frac{1}{2}$ Proc. Renten durch das Decret vom 14. März 1852.

In England wurde die Amortisation erfunden und von Dr. Price als das wundervollste Mittel zur Capitalsammlung und Schuldentilgung angepriesen. Aus den ganz richtigen Berechnungen über das Anwachsen eines Capitals mittels der Zinseszinsen bewies er unter Anderm, daß ein Penny von Christi Geburt bis 1791 auf solche Art zu 300 Mill. Goldklumpen, jeder so groß wie der Erdball, angeschwollen sein würde. Was bewies aber die Anwendung auf die englische Staatsschuld? Diese war schon über 238 Mill. Pf. St. angewachsen, als Pitt 1786 den Tilgungsfonds von jährlich 1 Mill. Pf. St. gründete, der durch die Zinsen der getilgten Summen und heimfallende Annuitäten auf 4 Mill. anwachsen, selbst in Kriegszeiten heilig und unverletzlich sein sollte. Man erwartete, daß durch Aufkauf der Schuldtitel nach dem Curse die ganze Staatsschuld im Jahre 1813 getilgt sein werde; allein im Jahre 1813 war sie weit über das Dreifache gewachsen. Es kamen eben die Ereignisse und machten gewaltige Striche durch die Rechnungen des Dr. Price. Im Jahre 1792 erhielt der Fonds einen außerordentlichen Zuschuß von 400,000 Pf. St. und wurde um jährlich 200,000 Pf. St. erhöht. Für neue Anleihen wurde ein neuer Sinkingfund geschaffen, der, mit 1 Proc. des Nominalcapitals ausgestattet, gleichfalls mit Zinseszinsen wirken sollte. Für weitere Anleihen wurde kein Tilgungsfonds ausgeworfen, ihre Lasten sollten aus einer neuen Steuer, der Einkommenstaxe, bestritten werden. Der unveränderliche Tilgungsplan blieb nicht sechs Jahre unverändert. Im Jahre 1802 wurden beide Sinkingfunds vereinigt und modificirt; 1807 wurde ein Plan des Lord Henry Petty, spätern Marquis von Lansdowne, angenommen, aber schon 1808 wieder verlassen, als sein Schöpfer aus dem Amte trat. Im Jahre 1813 wurde die Amortisation nach dem Plane Vansittart's eingerichtet, welcher den doppelten Zweck hatte, das übermäßige Anwachsen des Tilgungsfonds, wodurch den übrigen Zweigen des öffentlichen Dienstes die nöthigen Mittel entgingen, sowie das fortgesetzte Auflegen neuer Taxen einzustellen, gleichzeitig aber den Gläubigern Sicherheit zu gewähren, daß der Staat seine Verbindlichkeiten gegen sie erfüllen werde. Nach diesem Plane wurden für die vorhandene Gesammtschuld Tilgungsmittel ausgeworfen, zu einem Fonds vereinigt und auf die verschiedenen Anleihen nach ihrem Alter verwendet. Neue Anleihen, mit deren Amortisation nicht sogleich begonnen werden konnte, erhielten einen stärkern Tilgungsfonds, bis zur Hälfte des Zinsbetrags, der dann später um so schneller wirken mußte. Waren die neuen Lasten größer als die Mittel, welche durch Erlöschen älterer Anleihen aus dem Tilgungsfonds frei wurden, so wurde das Fehlende durch Steuern beigebracht. Auch dieser Plan scheiterte bald an den Grenzen der Möglichkeit. Im Jahre 1819 beliefen sich die Gesammtlasten der Schuld (fundirte und unfundirte ergaben ein Nominalcapital von 843,559,407 Pf. St.) auf 45,774,414 Pf. St., worunter der Tilgungsfonds mit beiläufig 15 Mill.; man sah sich genöthigt, demselben 12 Mill. für den öffentlichen Dienst zu entnehmen, und einmal auf diesem Wege, fanden sich bald die besten Beweisgründe, daß er der rechte war. Im Jahre 1827 wurde der Sinkingfund vermindert und durch das Gesetz vom 8. Juli 1829 ganz aufgehoben. Seit dieser Zeit werden in England nur die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, wenn sich solche ergeben, auf die Schuldentilgung verwendet. Anfangs hatte man auf einen jährlichen Überschuß von 3 Mill. Pf. St. zu diesem Zwecke gerechnet; allein bald fand man es zweckmäßig, die Überschüsse vorzugsweise auf Erleichterung der Steuerlast zu verwenden, d. h. Steuern nachzulassen, und auf budgetmäßige Überschüsse zu verzichten. Seit 1814 war gegen die Amortisation angekämpft und ausgerechnet worden, wie theuer sie der Nation zu stehen gekommen sei. Von 1793 — 1803 waren 509 Mill. Pf. St. angeliehen worden. Davon dienten 172 Mill. zur Deckung der laufenden Deficits und 337 Mill. zur Bezahlung der Zinsen und zu den Operationen des Sinkingfund. Man borgte, um tilgen zu können. Hätte man letzteres unterlassen, so hätte man einen großen Theil, und hätte man 172 Mill. mehr Steuern ausschreiben können, so würde man die ganze ungeheuere Summe der Anleihen erspart haben. Der Verlust an den Cursdifferenzen zwischen den aufgekauften und den neu ausgegebenen Schuldtiteln allein ist bis 1819 auf mehr als 14 Mill. Pf. St. berechnet worden. Seit die Amortisation aufgegeben ist und neue Anleihen nicht mehr vorkommen, um einen Sinkingfund zu erhalten, hat sich die Staatsschuld dem Nominalbetrage nach auf etwa 774 Mill. Pf. St. gestellt, welche einen jährlichen Aufwand von 27 Mill. erfodern, etwa 42 Proc. der jähr-

lichen Einnahme und nahezu soviel als die (auf 30 Mill. geschätzte) Grundrente. Das Gewicht dieser Last ist aber durch die Zunahme des National-Vermögens und Einkommens erträglich geworden.

In Österreich wurde gleichzeitig mit der Nationalbank unterm 1. Juni 1816 eine Tilgungskasse errichtet und unterm 22. Jan. 1817 zu einem allgemeinen Tilgungsfonds erweitert. Demselben wurden verschiedene Mittel, darunter die Erlöse aus verkauften Staatsdomänen zugewiesen, die anfänglich auf 2,400,000 Gldn. angeschlagen, sich durch andere entbehrliche Staatseinnahmen, durch Zinsen eingelöster Obligationen u. dergl. vermehren mußten und zur Einlösung der verzinslichen Papiere „nach ihrem dermäßigen Werthe" verwendet werden sollten. In einer Übersicht zu dem Patente wurde der 31. Dec. 1852 als der Tag bezeichnet, an welchem die Schuld des Staats an die Nationalbank erloschen sein sollte. Sie belief sich aber an diesem Tage noch auf mehr als 150 Mill. Gldn. Bald zeigte sich, daß die Regierung dem Tilgungsfonds mehr geben mußte, als sie entbehren konnte, zumal sich ungeachtet des Friedens und der lebhaften Amortisirung das Bedürfniß neuer Anleihen immer aufs neue herausstellte. Daher wurde unterm 1. Oct. 1829 verordnet, daß der Tilgungsfonds sich mit dem Ertrage aus seinem Vermögen und einigen besondern Zuschüssen (Erlös aus verkauften Domänen) zu begnügen habe, die ihm bisher aus der Staatskasse zugewiesenen Beträge dagegen andern Staatszwecken zuzuwenden seien. Überschüsse der Staatseinnahmen wurden ihm in Aussicht gestellt. Sein Vermögen bestand aus den Staatsschuldscheinen, die ihm bei seiner Errichtung übergeben worden waren, und jenen, die er nach und nach eingelöst hatte, sein Einkommen aus den Zinsen dieser Papiere und dem Ertrage von Depositen und Capitalien, die ihm jeweilig vorübergehend zugewiesen wurden. Sein Vermögen belief sich Ende October 1844 auf 185 Mill., sein Einkommen an Zinsen auf 8,271,000 Gldn.; für neue Anleihen sollte er mit einer besondern jährlichen Einnahme nicht unter 1 Proc. des Nominalbetrags dotirt werden, und seine desfallsigen Bezüge beliefen sich damals auf 1,888,450 Gldn. Die aus dem Umlaufe gezogenen Obligationen beliefen sich bis dahin auf 481,894,000 (mit einem Aufwande von 304,883,000 Gldn. Conv.-M.); davon ab das Vermögen des Fonds mit 185 Mill., bleiben als wirklich getilgt und vernichtet beiläufig 296 Mill. Die Staatsschuld dagegen war seit 1817 um mehr als 300 Mill. gewachsen und ist gegenwärtig in der Consolidirung begriffen, und es sind zu diesem Zwecke wie zur Deckung der Deficits seit 1851 mehre große Anleihen, darunter die Nationalanleihe von 500 Mill. Gldn., abgeschlossen worden.

In Preußen wurde das Schuldenwesen durch das Gesetz vom 17. Jan. 1820 geordnet. Die gesammte Staatsschuld war 217,248,761 Thlr. (durch spätere Berichtigung auf 217,975,517 erhöht), worunter 11,242,347 Thlr. unverzinsliche Schuld (Kassenanweisungen) enthalten sind. Der Staatsschuldenverwaltung wurden Erlöse aus verkauften Domänen und abgelösten Gefällen und Diensten, Überschüsse der Einnahmen, die Reineinnahme der Domänen, ausschließlich derer, die zum Kronfideicommiß gehören, und der etwaige weitere Bedarf aus dem Salzertrage zugewiesen. Ihr Bedarf, beziehungsweise der Betrag der zu vernichtenden eingelösten Papiere, sollte alle zehn Jahre nach Maßgabe der fortgeschrittenen Capitaltilgung festgestellt werden; die erste Periode lief von 1810—20, die zweite wurde wegen der politischen Krise bis 1832 verlängert. Behufs der Tilgung sollte 1 Proc. jährlich sammt den ersparten Zinsen verwendet werden, und zwar zum Ankauf von Papieren, welche unter Pari stehen, durch Verloosung, wenn sie über Pari steigen. Da dieser Plan pünktlich eingehalten wurde, und da das Gesetz von 1820 den Staatsschuldenetat auf immer für geschlossen und ferner erklärt hatte, daß neue Darlehen nur mit Zuziehung und unter Garantie der künftigen reichsständischen Versammlung aufgenommen werden dürften, so lagen hier die Verhältnisse vor, unter denen die Amortisation wirklich von Nutzen sein kann.

Ende 1847 belief sich die verzinsliche Schuld nur noch auf 128,642,234 Thlr.; es waren also nahe an 78 Mill. getilgt worden. Die größere Hälfte der erfoderlichen Mittel, 39,561,384 Thlr., hatte die Verwaltung aus Domänen- und Forstverkäufen und aus Ablösungscapitalien erhalten, die damit bewirkte Tilgung gleicht sich durch die entgegenstehende Minderung des Staatsvermögens aus, und so zweckmäßig sie ohne Zweifel war, so hat die Wirkung der Amortisation daran nur insofern Theil, als ihr die Zinsen aus den damit aufgekauften Papieren zuflossen. Der Erlös aus veräußerten Theilen des Staatsvermögens kann auch ohne Tilgungsplan auf die Verminderung der Schulden verwendet werden. Die der Amortisation zufallende Tilgung, welche als eine Vermehrung des Staatsvermögens zu betrachten ist, beläuft sich demnach auf etwa 38 Mill. Dazu kommt, daß Ende 1847 die Kassenanweisungen 25,742,347

Thlr. betrugen, wovon im Umlaufe waren 20,842,347 Thlr., also eine Vermehrung der unverzinslichen Schuld gegen 1820 um 9,600,000 Thlr. Außerdem waren seit 1820 neue Schulden gemacht worden, die aber nicht auf dem Etat der Verwaltung erschienen, weil in Ermangelung von Reichsständen keine neue Anleihen gemacht werden durften. Dagegen hatte 1832 die Seehandlung eine Anleihe gemacht von 12,000,000 Thlrn. und der Ausgabeetat für 1847 zeigte Posten, welche als Zinsen von Entschädigungen für aufgehobene Rechte oder Gefälle und für schwebende Schuld (Zinsen von Cautionen und andern Depositen) erscheinen, deren Capital nicht genau, aber doch beiläufig zu 15,900,000 Thlrn. angegeben werden kann. Durch diese Posten wird die Wirkung der eigentlichen Amortisation nahezu aufgewogen und es bleibt nur die einfache Tilgung aus verkauftem Staatsvermögen und aus dem Betriebsfonds (Einnahmeüberschüsse) als wirkliches Ergebniß übrig. Seit 1848 sind durch die Verfassung die Gründe hinweggefallen, welche der Vollständigkeit des Schuldenetats früher im Wege standen, und durch diese Vervollständigung wie durch neue Anleihen in den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 und 1856 hat sich die Gesammtschuld, verzinsliche und unverzinsliche, weit über ihren Stand von 1820 gehoben. Die Amortisation geht unverändert fort und sie erhält ihre Dotation zum Theile aus dem Ertrag erhöhter Steuern.

Hören wir nun einige competente Urtheile über die Amortisation in ihrer Anwendung auf die Tilgung der Staatsschuld. In einer berühmt gewordenen Rede über das Budget in der französischen Deputirtenkammer am 27. Febr. 1833 sagte Laffitte unter Anderm: „Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Bemühungen, die Schuld zu vermindern, erfolglos geblieben sind; diese hat zugenommen in geradem Verhältnisse mit den Anstrengungen, um sie zu reduciren. Ist es nun das System der Anleihen, welche man verbannen muß, oder gibt es nicht ein wirksameres Mittel der Tilgung als das Amortissement? Die Steuer ist blind, sie nimmt überall, fragt nicht, ob die Capitale nutzbringend angelegt sind oder nicht; sie fodert Opfer, sie greift die Production an. Das Anleihen dagegen fodert nichts, es nimmt nur die Capitale, die sich anbieten, die keine bessere Beschäftigung haben. Es hat also den doppelten Vortheil, den thätigen, intelligenten Capitalen ihren ganzen Werth zu lassen, den ungeschickten oder trägen Capitalen aber Werth zu geben und ein Asyl zu eröffnen... Die Heimzahlung würde also, abgesehen von den ungeheuern Kosten, die sie verursacht, die sichere Wirkung haben, der Arbeit Capitale wegzunehmen, die ihr unentbehrlich sind, den Rentier eines Einkommens zu berauben, das er sich nicht mehr zu verschaffen weiß. Ein gewisseres, reelleres und wirksameres Mittel zur Verminderung der Schuld als die Amortisation ist die Zunahme des allgemeinen Reichthums, welche in natürlicher Weise das Sinken des Zinsfußes herbeiführt. Dadurch wird die Schuld wirklich vermindert." Indem Laffitte die ewige Anleihe als das Ziel und die volle Geltung des öffentlichen Credits darstellte, hatte er vorausgesetzt, daß die künftigen Anleihen nur zu fruchtbaren Unternehmungen bestimmt werden würden. Er hatte zugleich die Verhältnisse vor Augen, unter denen man bei jährlicher Deficitsvermehrung der schwebenden Schuld und immer neuen Anleihen fortfuhr zu amortisiren. Solange diese Verhältnisse dauern, wird seine Ansicht die richtige sein, welche Emile Pereire mit den Worten ausdrückte: „Die Amortisationskasse ist eine Illusion, eine reine Täuschung; sie belastet die Steuerpflichtigen mit der Last der Erhebung und dient dem Börsenspiel zur Nahrung. Moral und wahres Interesse der Steuerpflichtigen wie der Rentiers machen ihre Unterdrückung nothwendig." Fould, der spätere Premier Napoleon's III., äußerte als Deputirter und Bankier im Jahre 1832: „Ich halte jedes Amortisiren für fehlerhaft; es reicht hin, dem Publicum die ganze Täuschung des gegenwärtigen Amortisationssystems zu zeigen, damit es ohne dieses Hülfsmittel Vertrauen zur Regierung habe."

Schon 1814 (von da an begannen die Angriffe, welche den englischen Sinkingfund 1829 zu Falle brachten) stellte Hamilton den Grundsatz auf: „Die Mittel, die einzigen Mittel, das Zunehmen einer Nationalschuld zu vermindern, sind: Sparsamkeit in den Ausgaben und Vermehrung der Einnahmen." Zu diesem Satze gelangte er durch folgende Betrachtungen: „Wir haben anerkannt, daß die Amortisation über alle Erwartung gelungen ist, daß die Schuld, welche 1786 die Summe von 238 Mill. betrug, abbezahlt ist; allein diese Abbezahlung ist in jeder Hinsicht erdichtet und illusorisch. Wir können jederzeit an der Schuld soviel abtragen, als wir wollen, indem wir borgen; die einzige wirkliche Änderung, welche dadurch in der Lage unserer Finanzen entsteht, ist die Differenz zwischen der bezahlten und der neucontrahirten Schuld, und solange die letzte größer ist als die erste, verschlimmert sich unsere Lage immerwährend um die ganze Größe jener Differenz. Ein Privatmann, der sich in schwieriger Lage befindet, kann, wenn er Credit hat, jedes Jahr seine Schulden bezahlen, indem er neue Anleihen macht; allein

wenn er mehr ausgibt, als der verfügbare Theil seiner Einnahmen beträgt, wird die Verwickelung immer zunehmen, seine Geschäfte, auf diese Weise geleitet, werden schlimmer werden, im Verhältnisse zu den Gebühren, welche er seinen Agenten bezahlt. Der Unsinn, eine solche jährliche Schuldenzahlung vortheilhaft zu finden, erscheint noch größer, wenn man annimmt, daß jener Privatmann, statt auf einer andern Seite zu borgen, sich damit begnüge, jedes Jahr seinen alten Gläubigern neue Sicherheiten zu geben und dabei seinen Agenten Gebühren und seinen Gläubigern selbst ein Douceur zu bezahlen. Alle diese Bemerkungen sind anwendbar auf die Schuld einer Nation, welche so verwaltet wird wie die unserige. Es wäre nicht unthunlich, ja nicht einmal schwer, jedes Jahr unsere ganze Schuld abzulösen. Man könnte dies thun, wenn man jeden Monat eine starke Anleihe machte; die großen Summen, welche wir auf diese Weise erhielten, würden den Tilgungsfonds bilden. Unsere Capitalisten würden zu solchen Anleihen ermuntern, da sie von jeder einen Vortheil zu erwarten hätten. Ein solches System wäre im höchsten Grade verderblich; das unserige ist es nur in geringerm Grade. Wir haben unsere fundirte Schuld von 238 Mill., wie sie 1786 bestand, ganz bezahlt; allein wir haben, ohne von den Anleihen von 1813 zu reden, eine neue Schuld von 574 Mill. contrahirt. Wäre es nicht besser gewesen, wenn wir die alte Schuld nicht getilgt und eine weitere von nur 336 Mill. gemacht hätten?" Lord Grenville, der an der Gründung des Sinkingfund theilgenommen hatte und lange Zeit ein warmer Vertheidiger des Systems gewesen war, besaß Freimüthigkeit genug, schließlich zu erklären, daß er sich geirrt habe. „Wenige Maßregeln", äußerte er 1827, „haben mehr allgemeinen Beifall gefunden als die Parlamentsacte, welche 1786 einen Tilgungsfonds für die Verminderung der Nationalschuld gründete. Derjenige, welcher diese Zeilen schreibt, theilte selbst die allzu schmeichelhaften Hoffnungen Jener, welche dieses Gesetz vorbereiteten und in Antrag brachten, ist der festen Überzeugung, daß es einer der größten Dienste sei, welche man damals dem Vaterlande leisten konnte. Lange Zeit blieb er dieser Meinung zugethan, und selbst heute noch, nach Verlauf von 40 Jahren, ist es ihm schmerzlich, einer so wohlthuenden Ansicht zu entsagen. Allein die Interessen der Wissenschaft und der Wahrheit sprechen lauter als alle diese Betrachtungen, und gerade aus dem Grunde, weil er früher zu den wärmsten Fürsprechern eines Tilgungsfonds gehörte, fühlt er sich heute gebieterisch aufgefodert, bei jeder schicklichen Gelegenheit einzugestehen, wie wenig Glauben er jetzt noch an dessen Wirksamkeit und wirklichen Vortheil hat. Eine solche Gelegenheit bietet sich heute; denn nach den wiederholten Änderungen an der Acte von 1786 findet sich der Staat von neuem in die Nothwendigkeit versetzt, den Tilgungsfonds offenbar durch Anleihen zu erhalten, eine Maßregel, welche der That, obgleich nicht dem Namen nach, eine eigentliche Suspension des ganzen Systems ist." Nachdem der Sinkingfund 1829 aufgehört und die Regierung die Absicht hatte, jährlich 3 Mill. Pf. St. an Überschüssen zur Tilgung verfügbar zu machen, äußerte Sir Henry Parnell: „Es ist augenscheinlich, daß das Publicum keinen Vortheil daraus ziehen kann, eine Schuld von 800 Mill. um 3 Mill. jährlich zu reduciren, welcher in Anschlag zu bringen wäre gegen den gewissen Vortheil, der entsteht, wenn man die Steuern um 3 Mill. vermindert." Zu dieser Überzeugung bekannten sich bald auch das reformirte Parlament und die Regierung. Als Herzog Wellington (17. Oct. 1831) dem Ministerium den Vorwurf machte, es habe die Steuern soweit vermindert, daß für die Tilgung der Schuld kein Überschuß mehr da sei, erwiderte Lord Grey: „Ich halte es für unnöthig, einen Einnahmeüberschuß zu haben, der bestimmt wäre, die ungeheuere Masse der Nationalschuld zu reduciren. Das Geld, welches man den Bauern, Handelsleuten und Manufacturisten in der Tasche läßt, wirkt weit nützlicher zur Erleichterung des Volks und zur Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes." In Preußen war es zuerst Herr v. Bülow-Cummerow, der auf den Grund des Berichts der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 9. Nov. 1843 und des Hauptfinanzetats für 1844 die Wirkungen der Amortisation untersuchte („Politische und finanzielle Abhandlungen", Heft 2). Er schloß seine Betrachtungen mit den Worten: „Auf die Gefahr hin, in Berlin für einen finanziellen Freigeist verschrien zu werden, möchte ich fragen: ist denn die Amortisation nöthig, und unter welchen Verhältnissen ist dies der Fall, unter welchen nicht?" In Österreich dürfen solche Fragen nicht gestellt werden; höchstens die Bank wird von Zeit zu Zeit Gegenstand einer freimüthigen Beurtheilung. In Bezug auf den Tilgungsfonds, der nicht einmal während der langen Periode der tiefsten Ruhe die Deficits und neuen Anleihen verhindern konnte, ist nur von „blühendem Zustande, höchst nützlichen und erfolgreichen Wirkungen und höchst zweckmäßigen Einrichtungen" die Rede. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben die Amortisation nie angewendet, und doch ist die Union der einzige größere Staat, welcher seine Schulden wirklich tilgt. Ihr höchster Stand war 127 Mill. Dollars im Jahre 1816,

und 1836 war die Union schuldenfrei. Der Zug nach Mexico brachte neue Schulden, die 1848 noch 65¼ Mill. betrugen und bis 1860 getilgt sein werden. Der Verkauf von Staatsländereien und die Zollgefälle gewähren hierzu reichliche Mittel.

Die Erfahrung hat sonach hinreichend gelehrt, daß die Amortisation in ihrer Anwendung auf die Tilgung der Staatsschulden nicht die Wirkungen äußert, welche ein durch die ersparten Zinsen jährlich verstärkter Tilgungsfonds nach der Zinseszinsrechnung ergeben sollte. „Die Geschichte unserer Zeit hat klar dargethan, daß man einen reichen und schnell sich vermehrenden Tilgungsfonds haben kann, während die Nationalschuld in einem raschen, Erstaunen erregenden Verhältnisse anwächst, und daß eine Regierung, die sich durch die beharrliche Verfolgung ihrer Systeme und durch große Festigkeit in der Verwaltung auszeichnet, nicht zehn Jahre denselben Plan verfolgt. Man glaubt sich der Schuld entledigt zu haben, sowie man für die Zinsen und den Tilgungsfonds gesorgt hat. Aber man vergißt, daß die Werthe, welche die Rechnung als wachsenden Tilgungsfonds darstellt, nicht aus der Amortisationskasse entspringen, sondern jährlich von dem Einkommen des Volks erhoben werden müssen. Man vergißt, daß die Summen, die sich erheben lassen und die ohne Nachtheil für den Zustand der Gesellschaft als Capital zurückerstattet werden können, beschränkt sind, und daß in dem Zeitraum, für welchen die Tilgung berechnet wird, wenige Jahre vorübergehen, die nicht neue Plagen und Lasten herbeiführen und die Voraussetzungen umstoßen, worauf jene Calcüls beruhen." (Nebenius, „Der öffentliche Credit", 2. Aufl., Karlsr. 1829.)

Soll an die Stelle einer illusorischen Amortisation die wirkliche Tilgung treten, die Verwendung von Überschüssen der Einnahmen auf Abtragung eines entsprechenden Theils der öffentlichen Schuld, so ist dafür zu sorgen, daß keine entgegenstehenden Verbindlichkeiten eingegangen werden, daß die Regierung den Zeitpunkt und die Summe der Heimzahlung nach eigenem Ermessen bestimmen kann. Dazu gehört: 1) daß die Schuld von Seiten der Gläubiger unaufkündbar sein muß, weil sonst die Kündigungen gerade in solchen Augenblicken zahlreicher werden, wo sie am schwersten zu befriedigen sind, nämlich in Zeiten einer politischen oder commerciellen Krise. An die Stelle der Kündigung tritt für den Gläubiger, als Mittel, um beliebig wieder in den Besitz seines Capitals gelangen zu können, die leichte Verkäuflichkeit der Schuldverschreibung. 2) Daß die Regierung das Recht der Kündigung habe und davon nach freiem Ermessen Gebrauch machen dürfe. Nur unter dieser Voraussetzung wird es möglich, die Minderung der Schuld in dem Maße eintreten zu lassen, in welchem die Mittel dazu vorhanden sind. Die einzelnen Posten, welche die Tilgung trifft, werden entweder nach der Zeitfolge ihrer Entstehung, oder durch das Loos, oder durch den Stand der Curse bestimmt. Die Rückzahlung nach dem Alter pflegt bei solchen Anleihen zu geschehen, die nach dem vollen Nennwerthe einbezahlt und auf die Namen der Darleiher eingetragen sind. Durch Einhaltung der natürlichen Reihenfolge vermeidet man die Übelstände, welche die Heimzahlung nach der Bestimmung des Zufalls für den Gläubiger haben kann, und für die er sich durch härtere Bedingungen zu entschädigen versucht. Das Loos entscheidet über die Heimzahlung von Schuldscheinen, die auf den Inhaber gestellt sind, wobei jedoch ebenfalls die ältern Anleihen vorausgehen können, und bei solchen, wo Prämien gegeben werden, durch deren Reiz billigere Bedingungen erzielt worden sind. Der Auskauf nach dem Tagescurse wird stattfinden, wo die Anleihen unter dem Nennwerthe begeben worden sind, wo die Verbindlichkeit, sie nach dem Nennwerthe einzulösen, nicht übernommen worden ist, und wo der Curs diesen nicht übersteigt.

Dagegen läßt sich einwenden: es sei leicht, anzugeben, welche Bedingungen für den Staat am vortheilhaftesten seien, aber es sei schwer, wol auch unthunlich, Anleihen auf solche Bedingungen zu erhalten, ohne unverhältnißmäßig hohe Zinsen und sonstige Vortheile einzuräumen. Dies ist ganz richtig, aber es folgt daraus, daß die Regierung auch ohne Tilgungsfonds und Amortisation das stärkste Interesse dabei hat, den öffentlichen Credit in solcher Blüte zu erhalten, welche ihr gestattet, auf ihre Bedingungen hin Anleihen ohne zu schwere Opfer an Zinsen und Gebühren zu erlangen, auf Bedingungen, welche die Fristen und die Beträge der Tilgung in ihre Hände legen. Wo der öffentliche Credit auf schwachen Füßen steht, da wird man sich freilich den Anfoderungen der Gläubiger fügen und die Staatskasse auf längere Zeit mit stärkern Verbindlichkeiten belasten müssen; selbst unter günstigen Creditverhältnissen kann das Bedürfniß des Augenblicks dazu zwingen. Allein weder die Voraussetzung eines mangelhaften öffentlichen Credits, also von Mangel an Sparsamkeit und Ordnung im Staatshaushalte und an Förderung der Production und des Verkehrs, noch die Möglichkeit von Ausnahmslagen können die wahren Grundsätze umstoßen, und diese gebieten: die Tilgung der Staatsschuld nach den Über-

schüssen der Einnahmen über die Ausgaben zu bemessen, folglich keine erzwungene Amortisation zuzulassen. Diese muß freilich da eingehalten werden, wo einmal die Regierung die Verbindlichkeit dazu übernommen, wo sie Zeit- oder Leibrenten, Lotterieloose verkauft, überhaupt Anleihen unter der Verbindlichkeit gemacht hat, dieselben nach einem bestimmten Tilgungsplane abzutragen; allein sie hat umsomehr die Pflicht, solche Formen möglichst zu vermeiden, da jede Beschränkung des freien Kündigungsrechts nicht nur die allein zweckmäßige Art der Tilgung ausschließt, sondern auch die Erleichterung der Schuldenlast durch Ermäßigung des Zinsfußes verhindert oder wenigstens erschwert.

Wenn die Zeit kommt, wo der Staat Geld zu niedrigerm Zinsfuße bekommen kann, so wird die Regierung, wenn sie nicht durch Vertragsbestimmungen daran gehindert ist, sie benutzen, um die zu höhern Zinsen contrahirten Schulden abzutragen. Diese Zeit kündigt sich dadurch an, daß die Curse sich dauernd über Pari halten und in stetig ansteigender Bewegung sind, sowie durch das gleichzeitige Sinken des allgemeinen Zinsfußes für Darlehen auf längere Zeit und gegen genügende Sicherheit. Diese Bewegung kann herrühren von einer gedeihlichen Entwickelung des allgemeinen Wohlstandes, welcher beträchtliche Capitale ansammelt und durch Vermehrung des Angebots die Zinsen herabdrückt; sie kann aber auch dadurch entstehen, daß die Nachfrage nach Capital abnimmt, weil es in einem oder dem andern Zweige der Production oder des Handels weniger Beschäftigung findet. Ist der Staat in der Lage, Anleihen zu billigern Bedingungen zu machen, so läßt er den Inhabern der höher verzinslichen Schuldscheine die Wahl, dieselben gegen neue, auf ermäßigten Zinsfuß lautende zu vertauschen, oder den Betrag derselben in Empfang zu nehmen. Jedenfalls wird sich daher die Regierung der Mittel versichern müssen, die Gläubiger zu befriedigen, welche den Umtausch nicht vorziehen. Die Erfahrung hat übrigens gelehrt, daß in den häufigen Fällen der Zinsreduction nie mehr als 10 Proc. der Schuld heimzuzahlen gewesen sind, die Operation müßte denn zur Unzeit vorgenommen oder ungeschickt geleitet worden sein. Die erste Hälfte des vorigen Jahrzehnds war der Ermäßigung der Zinsen besonders günstig. Preußen kündigte am 10. April 1842 die ganze consolidirte Schuld, um die Zinsen von 4 auf 3½ Proc. herabzusetzen; mit vorübergehenden Geldopfern wurde dadurch eine Ersparniß von jährlich 494,000 Thlrn. erzielt. Österreich hatte kurz zuvor noch eine fünfprocentige Anleihe von 38,461,500 Gldn. gemacht (14. Juli 1841; die Anleihe war allerdings zum Curse von 104 begeben, hatte also 40 Mill. gebracht). Dabei hatte aber die Versicherung gegeben werden müssen, daß sowol von dieser als von der übrigen fünfprocentigen Staatsschuld während 15 Jahren, also bis Ende October 1856, weder eine Herabsetzung des Zinsfußes noch eine Capitalrückzahlung eintreten werde. Im Jahre 1844 setzten Belgien, Neapel und England die Zinsen herunter. In England war dies früher schon häufig vorgekommen und das Geschäft wurde durch die zahlreichen Kategorien der Schuld von 3, 3¼, 3½, 4, 4½ und 5 Proc. erleichtert. Die Reduction von 1844 wandelte die 3½ Proc., welche großentheils aus frühern Reductionen hervorgegangen waren, in 3 Proc. um. Nachdem im Jahre 1854 die Verwandlung der 3¼ Proc. vollzogen war, hat England durch seine seit 1822 vorgenommenen Operationen eine jährliche Ersparniß an den Zinsen seiner Schuld von nicht weniger als 3,142,192 Pf. St. erzielt. Seither hat Frankreich allein 1852 das Beispiel einer Rentenconversion, wie man es dort zu nennen pflegt, gegeben, indem Napoleon III. die langverschobene Reduction der 5 Proc. in 4½ Proc. durchführte. Schon durch das Gesetz vom 1. Mai 1825 war den Inhabern der 5 Proc. Renten mit Frist von drei Monaten freigestellt worden, sich für den Umtausch gegen 3 Proc. zu 75 oder von 4½ Proc. zu 100 zu erklären, welche letztere vor Ablauf von 10 Jahren nicht gekündigt werden durften. Der Nennwerth der 5 Proc. Renten betrug damals 3940 Mill. Fr. Davon wurden 611 Mill. gegen 3 Proc., nahe 23 Mill. gegen 4½ Proc. umgetauscht, und das Ergebniß war eine Vermehrung des Capitals um 203,816,800 Fr., dagegen eine Verminderung der Rente um 6,230,157 Fr. Das Decret vom 14. März 1852 beseitigte die ganze 5 Proc. Rente, indem es den Inhabern die Wahl ließ, entweder für 5 Fr. Rente das Capital von 100 Fr. baar, oder eine neue Inscription von 4½ Fr. Rente zu empfangen, welche zehn Jahre lang nicht gekündigt werden dürfen. Wer nicht sein Capital verlangte, wurde angesehen, als habe er die Reduction angenommen. Durch diese Operation wurde der Nennwerth der Staatsschuld nicht vermehrt, die Ausgabe für die Rente um 17,566,401 Fr. vermindert. Auf die oft sehr hoch angeschlagene Betrachtung, daß die Rücksicht auf die Staatsgläubiger verbiete, die ihnen zugesicherte Rente zu schmälern, antwortete Laffitte, es sei anzuerkennen, daß durch die Reduction der Zinsen das Einkommen einiger Familien, die von ihren Renten leben, geschmälert werde; allein dies sei das nothwendige Loos von Menschen, die von

einem Werke der Vergangenheit (von einem durch frühere Arbeit angesammelten Vermögen) zehren. „Man muß entweder arbeiten, oder sich einschränken; der Capitalist hat die Rolle des Müßigen; seine Mühe ist die Sparsamkeit, sie ist nicht zu hart." Von ähnlichem Gewichte ist die Besorgniß, daß die Capitalisten sich für die Zinsreduction bei künftigen Anleihen schadlos halten würden. Die Bedingungen, welche der Staat erlangen kann, bestimmen sich nach den jedesmaligen Verhältnissen, insbesondere auch nach der Beschaffenheit des öffentlichen Credits. Die Unternehmer von Staatsanleihen, wie alle Darleiher, nehmen, soviel sie bekommen können, es mag eine Zinsreduction vorhergegangen sein oder nicht.

Auf die Behauptung endlich, daß ein fester Tilgungsfonds, anwachsend um die Zinsen der eingelösten Schuldscheine, zur Erhaltung und Hebung des öffentlichen Credits nothwendig sei, antworten die Staatsgläubiger selbst, welche nicht die Heimzahlung, sondern nur sichere Zinszahlung und eine leichte Gelegenheit verlangen, ihre Papiere ohne Verlust verkaufen zu können, also nicht einen Tilgungsfonds, sondern Frieden und einen gesunden Zustand der volkswirthschaftlichen Thätigkeit. Als im Jahre 1824 die französische Regierung mit dem Plane umging, die Renten, welche sie wenige Jahre zuvor um 57 Fr. verkauft hatte, um 100 wieder einzulösen, waren es die Rentiers, welche Einsprache erhoben, und die Maßregel unterblieb. Die Gläubiger also erblicken so wenig als der Staat einen Vortheil bei der Aufrechthaltung der Amortisation. Dies beweisen auch die Curszettel. Man vergleiche die Preise der englischen Stocks mit denen der französischen Renten und das Resultat wird zum Vortheil der erstern ausfallen, obgleich England seit 1829 keinen Sinkingfund, Frankreich dagegen einen reich ausgestatteten Tilgungsfonds hat. K. Mathy.

Amortisationskasse, Schuldentilgungskasse, ist diejenige Kasse, in welche die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten Gelder fließen und aus welcher die daher rührenden Ausgaben bestritten werden. Die große Ausdehnung des Schuldenwesens und die vielen damit verbundenen Geschäfte machten in den meisten Staaten die Zweckmäßigkeit einer besondern Verwaltung einleuchtend. Man umgibt sie mit allen möglichen Garantien, um ihr das Vertrauen der Staatsgläubiger zu erwerben und zu erhalten. Dahin gehört namentlich eine unabhängige, in der Regel nur der höchsten Staatsbehörde untergeordnete Stellung und in Verfassungsstaaten die Controle der Landesvertretung; ferner die Zuweisung bestimmter Gefälle, z. B. in Preußen der Salzsteuer und der Domänen, um die Mittel zur Zinszahlung und Einhaltung des Tilgungsplans möglichst zu sichern. Man sieht darin eine Stütze des öffentlichen Credits, eine Bürgschaft, wie Nebenius sagt, „daß die Schuldenkasse nie in momentane Verlegenheiten der allgemeinen Staatskasse hineingezogen werde". Der vorhergehende Artikel lehrt, unter welchen Voraussetzungen die Amortisationskasse wirklich eine Stütze des Credits genannt werden darf, nämlich solange der Tilgungsfonds aus wirklichen Überschüssen der Einnahmen über die Ausgaben besteht, keine Deficits und keine neuen Anleihen im Budget oder in den Rechnungen erscheinen. Ist die Ordnung im Staatshaushalte gestört, sind seine Hülfsquellen geschwächt, so vermag die Amortisationskasse das fliehende Vertrauen nicht festzuhalten, dem seine wahren Grundlagen zu fehlen beginnen. Sie ist eine Stütze des Credits, wo derselbe keiner Stützen bedarf, und versagt ihren Dienst, sobald sie allein ihn verrichten soll. Werden gar, wie dies in Frankreich geschieht, die in der Amortisationskasse aufgehäuften Tilgungsmittel als eine Reserve betrachtet, zu welcher die Regierung in ihren Verlegenheiten greift, so wird damit auch der Schein einer Garantie der Gläubiger gegen die Verwendung der zur Tilgung bestimmten Summen für andere Zwecke vernichtet, und der Nachtheil würde sehr groß sein, wenn die Gläubiger auf einen Tilgungsfonds überhaupt irgend einen Werth legten. Die Amortisationskasse wird alsdann eine neue Form, baares Geld für Nothfälle anzuhäufen, nachdem die alte Form des Staatsschatzes abgekommen ist. Es berühren sich also hier wirklich die Extreme, indem ein Institut, welches der neuern Ausbildung des öffentlichen Credits angehört, als die Wiederbelebung eines veralteten erscheint, welches der Entstehung des öffentlichen Credits vorausgegangen ist. England hat keine Amortisationskasse; die Bank besorgt dort die Geschäfte derselben gegen eine Vergütung. Say bemerkt, daß es keiner besondern Kasse bedürfe, um eine jährliche Summe auf die Verminderung der Staatsschuld zu verwenden. Dies könne die Staatskasse unmittelbar thun, ohne zuerst die Summe an eine andere öffentliche Kasse, die Amortisationskasse, abzuliefern, und man spare dabei den Verwaltungsaufwand für die letztere. Indessen wo die Einrichtung einmal besteht, würde es doch nur dann unbedenklich sein, sie aufzuheben, wenn der Staat im vollen Genusse seines Credits ist. Im andern Falle würde auch eine an sich

so zweckmäßige Maßregel, wie die Vereinfachung der Schuldenverwaltung, hinreichen, dem ohnehin nicht sehr festen Vertrauen einen Stoß zu geben, und die Meinung, daß nicht eine nur scheinbare, sondern eine wirkliche Garantie für den Willen der Regierung, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, mit der Amortisationskasse den Staatsgläubigern entzogen worden sei, würde hinreichen, die Curse wenigstens vorübergehend zu drücken. In kritischen Zeiten vollends würden die Creditoperationen dadurch empfindlich beeinträchtigt werden. K. Mathy.

Amphiktyonengericht, s. **Achäischer Bund**.

Amt. Die Fülle von Hoheitsrechten, welche dem Staate zukommen, durch die er eben Staat ist, verlangt im modernen Staatsleben — und auf dieses allein, nicht auf die von ganz andern Grundsätzen beherrschten Staatseinrichtungen des Alterthums und des Mittelalters haben wir hier unsere Aufmerksamkeit zu richten — eine nicht minder große Zahl von Einrichtungen, Institutionen, Organen zu ihrer werkthätigen Übung. Mag man aber auch noch soviel von der organischen Natur des Staats reden, dem Staate selbst eine Persönlichkeit vindiciren und ihm, die Übertreibung noch übertreibend, sogar menschliche Organe beilegen, immer ist doch die Staatsthätigkeit auf menschliche Thätigkeit angewiesen; vom Souverän an, der den Staat in seiner ganzen Herrlichkeit darstellt, bis zum bescheidensten Subalternen, überall ist es der Mensch, in welchen die staatliche Gewalt, soll sie anders lebendig werden, gelegt werden muß. Die Erinnerung an diese einfache Wahrheit ist deshalb nicht überflüssig, weil sich in neuerer Zeit eine Tendenz geltend machen will, die Institution auf Kosten des Instituirten zu erhöhen und mit dem Amte im Gegensatz zum Beamten eine dogmatische und, was noch schlimmer ist, auch eine praktische Abgötterei zu treiben.

Eigenthümlich ist die Stellung des Souveräns, einerlei, ob wie in Monarchien der Fürst, oder wie in Republiken das Volk Inhaber der gesammten Staatsgewalt ist. Auch hier steht hinter dem Begriffe menschliche Realität, aber was von keinem Unterthanen gilt, der Souverän übt aus eigenem Rechte öffentliche Functionen, wodurch diese jedoch keineswegs, wie eine falsche Staatslehre wollte, zu bloßen Privatrechten und der Staat selbst zum Eigenthume wird. Wol aber ergibt sich daraus, daß es eine verkehrte Ausdrucksweise war, von dem Monarchen als erstem Staatsbeamten, von der Fürstenwürde als einem Staatsamte zu reden, denn, wie wir gleich sehen werden, gerade in der Delegation der amtlichen Thätigkeit auf den Beamten liegt das Wesen des Amts.

Unter dem Souverän läßt sich die öffentliche Thätigkeit der übrigen Staatsangehörigen als solcher in zwei große Gebiete scheiden: sie ist entweder staatsamtliche oder staatsbürgerliche Thätigkeit. Auch die letztere ist im eminenten Sinne öffentlicher Natur, wo Rechte und Pflichten einander durchdringen, anders als auf dem Gebiete des Privatrechts, wo Rechte und Pflichten einander gegenüberstehen. Das Wahlrecht ist auch eine Wahlpflicht, der Dienst als Geschworener, im Heere und der Bürgerwehr, als Abgeordneter in der Volksvertretung ist Pflicht und Recht zugleich. In der einen Function überwiegt vielleicht das Element der Pflicht, in einer andern das des Rechts, nicht in allen ist die Erfüllung der Obliegenheiten in gleicher Weise gesichert, aber überall ist die individuelle Thätigkeit um des Gesammtwesens willen angeordnet, es handelt nur der Staatsbürger, nicht der Privatmann.

Im Gegensatz zu dem Staatsbürger hat der Staatsbeamte nicht blos für die Zwecke des Staats thätig zu sein, sondern er handelt für den Staat selbst, er vertritt den Staat. Staatsamt ist demnach der nach localem und Machtumfang bestimmte Inbegriff von öffentlichen Functionen, welche ein Individuum oder Collegium im Auftrage und in unmittelbarer Vertretung des Staats ausübt. Oft bietet eine Sprache durch einen einzigen Ausdruck die beste Veranschaulichung eines ganzen Verhältnisses. So mag hier daran erinnert werden, daß wir die Abgeordneten der Parlamente und Kammern Volksvertreter nennen; ihnen stehen dann die Beamten als Staatsvertreter gegenüber. Falsch dagegen ist es, wenn man den Staatsbeamten seinem Begriffe nach zum Fürstendiener machen will oder auch nur dem gesammten Beamtenstande eine angeblich aus der Monarchie fließende specifische abhängige Stellung zum Monarchen anweist, im Gegensatze zum Verhältniß zwischen Staatsbeamten und Staat. Man erweist durch eine solche Irrlehre der modernen Monarchie einen schlechten Dienst, deren wahre Freunde die würdigere Aufgabe haben, die Verträglichkeit derselben mit den gesellschaftlichen Zuständen der Neuzeit nachzuweisen, wie denn überhaupt Menschen und Dinge der Staatsform die Bedingungen zu stellen, nicht die Form sie dem Wesen vorzuschreiben hat.

Es wurde bisher vom Staatsamte geredet und in der That ist auch der Ausdruck Amt regelmäßig in diesem Sinne zu verstehen. Daß daneben auch von Kirchenämtern gesprochen wird,

hat einmal darin seinen Grund, daß sich im Mittelalter die Kirche als Staat im Staate oder vielmehr über den Staaten entwickelte. Wie die Hoheitsrechte des Staats durch dessen Beamte, so wurden die Rechte der Kirche durch den Priesterstand als den Beamtenstand der Kirche ausgeübt. Den so gebildeten Sprachgebrauch erhält auch heutzutage noch die in den meisten Ländern bestehende Verbindung von Kirche und Staat. So sind in der lutherischen Kirche, sowie in der englischen Hochkirche die Kirchenstellen förmliche Staatsämter. Da freilich, wo Staat und Kirche geschieden sind, wo weder die Kirche zur Magd des Staats noch der Staat zum Knecht der Kirche erniedrigt ist, noch, was das Allerschlimmste, Staat und Kirche als „Mann und Weib" die unglücklichste aller unglücklichen Ehen führen, sollte man von Kirchenämtern nicht mehr reden. Doch genügt auch hier einem eingewurzelten Sprachgebrauch gegenüber die Nachlebung der Baconischen Regel: Loquendum est ut vulgus, sentiendum ut sapientes.

Die Gemeindeämter verhalten sich zu den eigentlichen oder Staatsämtern, wie die Gemeinden zu der großen Staatsgemeinde. Wie die Gemeinde dem Einzelnen näher steht als dem Staat, so ist auch das Gemeindeamt dem bürgerlichen Berufe näher. Auch in der Gemeinde handelt es sich um öffentliche Interessen, allein statt der unmittelbaren Vertretung des ganzen Staats hat der Gemeindebeamte nur einen Theil des Staatsgebiets und der Staatsbevölkerung zu vertreten. Je nachdem das staatsbürgerliche und locale oder das staatsamtliche und centrale Element, welche zusammen in der Gemeinde liegen, nach den Einrichtungen eines bestimmten Staats vorwiegt, ist der Gegensatz zwischen Gemeinde- und eigentlichem oder Staatsamte schärfer oder schwächer. Mancherlei Bestimmungen über Ernennung, Bestätigung u. s. w. bei Gemeindeämtern weisen auf diese Doppelnatur derselben hin. Da wo die Selbstregierung der Gemeinden zur vollen Entfaltung gekommen ist, wird die Unterscheidung von Gemeindebeamten und eigentlichen Beamten am klarsten sein.

Allein selbst nach dieser Ausscheidung ist nicht Jeder, der vom Staate angestellt wurde, auch schon Staatsbeamter. Einmal redet man da nicht von einem Staatsamte, wo für den Staat rein mechanische äußerliche Arbeiten besorgt werden; hier handelt der Betreffende gar nicht für den Staat, sondern zunächst für den eigentlichen Staatsbeamten. Ein Büreaudiener ist kein Staatsdiener. Nur die Functionen im höhern öffentlichen Dienst sind Staatsämter. Aus der altgermanischen Bedeutung des Wortes Amt hat sich noch die Idee der Dauer, des Festen, nicht blos Vorübergehenden, Vereinzelten erhalten (Commissionen sind keine Staatsämter), sodaß sich das moderne Staatsamt als der Inbegriff von gewissen einem Individuum oder Collegium dauernd übertragenen, nach Raum und Machtumfang begrenzten Functionen des höhern öffentlichen Dienstes darstellt. Oft wird sogar noch weiter unterschieden, indem man den Staatsbeamten den Staatsdienern im Allgemeinen gegenüberstellt und für den Begriff des Amts eine wahre Amtsgewalt, ein öffentliches Zwangsrecht fodert, wonach dann allerdings von manchen ausgebreiteten Zweigen des Staatsdienstes, z. B. des Bildungs- und Unterrichtswesens, nur die Spitzen mit zu den Staatsämtern gerechnet werden.

Eine förmliche Theorie vom Amte hier aufzustellen, wäre einmal nicht der Ort, aber die Sache hat außerdem, wie alle Versuche der Art dargethan haben, ihre innewohnenden Schwierigkeiten. Die „Ämter" modificiren sich sehr und würden oft mit ihren in der Natur der Sache gelegenen Ausnahmen die über das Amt an sich aufgestellte Regel inhaltslos machen. Es sollen daher im Folgenden nur Grundzüge gegeben werden, welche in andern Artikeln ihre Ergänzung finden. Manches läßt sich sogar nur im Zusammenhange mit einer sehr eingehenden Darstellung des betreffenden positiven Staatsrechts schildern.

Was das moderne Staatsamt von dem antiken und mittelalterlichen grundsätzlich scheidet, ist, daß es ein förmlicher Lebensberuf geworden. Die Foderungen, welche der Staat an seine Beamten heutzutage machen muß, soll er anders seine eigene Aufgabe erfüllen können, sind der Art, daß sie ein ganzes Leben in Anspruch nehmen. Daraus folgt natürlich, daß der Staatsdienst im modernen Staate regelmäßig ein besoldeter sein muß. Von einer Ausnahme, wie sie die reine moderne Staatsform, der parlamentarisch regierte Staat für gewisse Staatsämter fodert, wird unten die Rede sein. Ein zweiter Grundzug, freilich oft mehr Fehler als Vorzug, ist, daß unsere Staaten wesentlich Beamtenstaaten geworden sind. Die Ansprüche an den Staat, welche dem einzelnen Beamten keine Thätigkeitssphäre, wenigstens keine einfluß- und gewinnreiche neben dem Amte lassen, sind ins Ungeheuere gewachsen. Was der moderne Staat Alles thun und leisten soll, ist mit den wenigen Angestellten des mittelalterlichen Staats nicht zu besorgen, von den Städtestaaten des Alterthums gar nicht zu reden. Mag man auch noch so sehr für Selbst-

regierung sein und bedauern, daß in den Staaten des Continents darin gefehlt wird, daß der Staat zu viele öffentliche Functionen, statt der staatsbürgerlichen, der staatsamtlichen Thätigkeit zuweist, oder daß sich der Staat auf Gebiete wagt, die dem Privatmanne und dessen, sei es vereinzelten oder vereinten, Bestrebungen zur Anbauung überlassen bleiben sollten; gewiß *ist*, daß der moderne Staat einer zahlreichen wohlgegliederten Beamtenschaft nicht entbehren kann und der Staatsdienst dauernd Lebensberuf nicht blos einzelner, sondern einer großen Quote der Staatsangehörigen bleiben wird.

Wie in den ältern Zeiten die staatsamtliche Thätigkeit nicht blos nur vereinzelt, sondern auch sehr einförmig auftritt, ist auch mit der Zahl der Staatsämter ihre Mannichfaltigkeit gestiegen. Man könnte ohne Übertreibung sagen, daß ein moderner Staat mehr Arten von Staatsämtern hat, als ein antiker Staatsämter besaß. Es kann unsere Aufgabe nicht sein, das vielverschlungene Räderwerk des heutigen Staats in allen seinen Theilen zu verfolgen, aber an der Schwelle schon tritt uns der Unterschied zwischen den beiden wichtigsten Arten des Staatsdienstes, zwischen Regierungs- und richterlichen Beamten entgegen. Vielleicht drückt man sich besser aus, wenn das richterliche Staatsamt als eine eigenthümliche Modification des Staatsamts überhaupt aufgefaßt wird. Ob man in der Theorie die richterliche Gewalt als eine selbständige „Staatsgewalt" ansehen oder zur Regierungsgewalt rechnen soll, lassen wir als eine müßige Schulfrage dahingestellt. Doch sei hier hervorgehoben, daß, während an der Gesetzgebungsgewalt sich das Staatsoberhaupt und die Staatsbürgerschaft betheiligen, die Regierungsgewalt größtentheils in den Händen der Beamten liegt, alle Beamte eigentlich Regierungsbeamte sind.

Soviel steht fest, der richterliche Beamte kann nicht rücksichtslos nach den für Beamte im Allgemeinen angenommenen Grundsätzen beurtheilt werden. An sich, wie Montesquieu sagt, „die schwächste der Staatsgewalten", hat die richterliche Gewalt doch gleich einem andern Atlas in Wahrheit das ganze Staatsgebäude zu tragen: justitia est fundamentum regnorum. Auch da, wo für manche Fälle die richterlichen Functionen gemeinschaftlich in die Hände von Staatsbeamten und Staatsbürgern gelegt werden, z. B. bei dem Schwurgericht, oder wo die niedere friedensrichterliche Gerichtsbarkeit ganz den Staatsbürgern anvertraut wird, ist die Foderung eines ebenso durch Rechtskenntniß als durch unabhängige Stellung ausgezeichneten Staatsrichterstandes nicht weniger begründet. Im Gegentheil, gerade dieses Anvertrauen einzelner Functionen an Nichtrechtsgelehrte macht eine hohe, nach oben und unten gleich unabhängige Stellung des Staatsrichters zur Nothwendigkeit. Daraus ergibt sich für die Organisation der richterlichen Staatsämter als erster Grundsatz, sie so wenig zahlreich als möglich zu machen. Die Gesammtheit der Eigenschaften, welche der ausgezeichnete Richter haben muß, findet sich selten vereint. Auch die nöthige Unabhängigkeit der Richter ist nur bei einer kleinen Richterzahl zu erlangen. Darüber sagt Mohl in seiner durch staatsrechtliches Wissen und staatsmännischen Blick gleich ausgezeichneten „Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften" (II, 4) mit Bezug auf die deutschen Zustände: „Wir dagegen haben viele, mit zahlreichen Mitgliedern besetzte Gerichte. Somit sind denn auch manche mittelmäßige und weniger zuverlässige Männer unter den Richtern; sie sind schlecht bezahlt; eine Reihe von Beförderungen und oft höchst nöthigen Gehaltsverbesserungen ist möglich und lediglich in den Händen der Regierung. Wie kann man von solchen Richtern denselben Schutz gegen Gewalt und Laune der Machthaber erwarten, wie von jenen englischen?"

Und gerade die Betheiligung des Volks bei der Rechtsprechung als Geschworene und Friedensrichter könnte dazu benutzt werden, die Staatsrichterstellen zu reduciren und für sie die besten Capacitäten zu gewinnen. Wie weit der Begriff der Unabsetzbarkeit des richterlichen Beamten über die Grenzen hinaus, welche für die übrigen Staatsbeamten maßgebend sind, auszudehnen ist, steht auch noch heutzutage in der Theorie nicht fest; doch kann dieser an einer andern Stelle ausführlich erörterte Gegenstand (s. **Staatsdienst**) hier übergangen werden. Dagegen muß ein anderer Punkt, die Vorbereitung für das Richteramt, hier kurz berührt werden. So richtig es im Allgemeinen ist, daß die große Mehrzahl wahrer höherer Staatsstellen eine Befähigung verlangt, die nur in der praktischen Schule unterer, allmälig aufsteigender Posten erlangt werden kann (dieses ist gewiß die Regel und auf die Ausnahme der Genies kann sich der Staat, an den die Wirklichkeit ihre täglichen Ansprüche stellt, nicht verlassen), so hat doch das Richteramt die Eigenthümlichkeit, daß auch in einer andern freien, nicht dem Staatsdienst angehörigen Thätigkeit, in der Advocatur, die Befähigung zu ihm genügend documentirt werden kann. Dazu kommt, daß es kein Staatsamt gibt, in dem es sich weniger schickt, unerfahrene junge Kräfte zu beschäftigen. In Nebenämtern unter den Richtern kann allerdings auch der

Richteramtscandidat allerlei für seine spätere selbständige Thätigkeit Nützliches lernen, aber die Advocatur ist regelmäßig eine bessere Vorschule. So sollte denn kein Staat, auch der nicht, welcher richtigerweise die Advocaten nicht als Staatsdiener ansieht, sich des Rechts begeben, aus der Zahl seiner Anwälte die Richterämter zu besetzen. Die Frage, ob und inwieweit die Staatsanwälte als richterliche Beamte zu betrachten sind, ist anderswo (s. **Staatsanwalt**) zu erörtern.

Soweit die allgemeinen Eigenthümlichkeiten des Richteramts, die der ganzen Darstellung der Staatsämter im Allgemeinen vorausgehen mußten. Im Fortgang wird dasselbe nur noch ausnahmsweise zu berühren sein.

Die Staatsämter im Allgemeinen zerfallen nun zunächst in die zwei großen Gruppen des Civil- und Militär-Staatsdienstes. Daß die höhern Militärchargen wahre Staatsämter sind, sollte nicht bestritten werden, doch wird auch hier wieder vielfältig eine specifische Unterordnung unter den „Kriegsherrn" für monarchische Staaten behauptet. Gewiß hat die Heeresorganisation ihre sie vom Civildienst weit scheidenden Eigenthümlichkeiten, doch können diese nicht soweit gehen, daß sie die Armee praktisch zu einem außerhalb der eigentlichen Staatsbürgerschaft stehenden bloßen Dienstgefolge des Fürsten machen. Die Stellung des Heeres im modernen Staate ist einer der heikelsten Punkte des Staatsrechts.

Das Land, das für so viele Fragen das entscheidende Vorbild sein muß, hat hierbei eine der continentalen Anschauung diametral entgegengesetzte Auffassung, von der sich freilich sagen läßt, was von keiner andern Organisation auf diesem Felde gesagt werden kann, daß ihre Verträglichkeit mit einem freien Gemeinwesen durch die Erfahrung nachgewiesen ist. Auf jeden Fall ist der ganze Gegenstand so wichtig und bietet so viele noch unbeleuchtete Seiten, daß ihm eine besondere Erörterung vorbehalten bleibt. (S. **Heerwesen**.)

Wenn man die Civilstaatsämter auch wol danach zu unterscheiden pflegt, ob sie erbliche oder nichterbliche Ämter sind, so liegt hier eine Reminiscenz aus einer untergegangenen Staatsformation vor, womit jedoch nicht geleugnet werden soll, daß sich manche Hofämter vollkommen zur Besetzung durch den Erbgang oder sogar durch Kauf (auch Ämter konnten früher vielfältig gekauft werden) eignen. Daß aus der Umgebung des Fürsten die eigentlichen Privatdiener sich von den Hofchargen unterscheiden, daß jene dem Monarchen als Privatmann, diese als Fürsten dienen, braucht kaum hervorgehoben zu werden.

In der Reihe der wirklichen Staatsämter steht nun voran, unmittelbar unter dem Souverän und daher auch über dem Militärdienste und der Richterorganisation, das Ministerium. Es ist hier nicht der Ort, die historische Ausbildung dieser ersten Regierungsbehörde, die der Sprachgebrauch jetzt die Regierung selbst nennt (the government, le gouvernement), zu verfolgen. Nur sei hervorgehoben, daß die ältere Behörde, an deren Stelle das Ministerium trat, der Geheime Rath, der Staatsrath u. s. w., im Laufe der Zeit entweder ganz untergegangen oder zu einer blos berathenden Versammlung abgeschwächt worden ist. Eigenthümlich hat sich diese Institution in England und Frankreich erhalten, wo gewisse richterliche und quasirichterliche Functionen von ihr ausgeübt werden, abgesehen von der formellen Thätigkeit des englischen Privy-Council in Regierungssachen. Ganz anders steht es in solchen Ländern, wo die Einführung oder Wiedereinführung eines Staatsraths zur Frage kommt und man ihn nur als berathendes Collegium will. Dagegen ist geltend zu machen, daß die Zwecke einer solchen Behörde im modernen Staate auf viel einfacherm und dem heutigen Staatsleben mehr homogenem Wege erreicht werden können.

Für das Ministerium ergibt sich als unterscheidendes Merkmal von den übrigen untergeordneten Staatsämtern, daß es die freieste Art des Staatsdienstes ist.

Wird nämlich in dem Staate der Neuzeit, d. h. in dem Repräsentativstaate, die Zustimmung der Landesvertretung nicht blos zu einzelnen Gesetzen verlangt, sondern soll auch die ganze Regierungsweise in letzter Instanz durch den Willen der Volksvertretung bestimmt sein, so muß diese auch auf die Art der Besetzung von Staatsämtern einen bedeutenden Einfluß üben. Wir haben hier nicht das Gute oder Schlechte der englischen und nach englischem Sprachgebrauch parlamentarisch genannten Regierungsart zu beurtheilen, sondern nur geltend zu machen, daß, wenn man parlamentarische Regierung will, man auch parlamentarische Regierungsämter haben muß. Es ist nun weder nützlich noch nöthig, daß eine Änderung in der Majorität des Parlaments auch eine Änderung in der Besetzung aller Staatsstellen nach sich ziehe, aber es müssen, soll anders die Harmonie zwischen Volksvertretung und Regierung gewonnen werden, die leitenden Häupter des Staatsdienstes, die Minister, aus ihrem Amte treten, wenn nicht die Krone durch eine Appellation an die Wähler zwischen dem Ministerium und der Majorität der Abge-

ordneten definitiv entscheiden lassen will. Dieser Möglichkeit, daß ein Minister zu jeder Stunde entlassen werden kann, steht seine Freiheit gegenüber, ebenfalls jederzeit das Amt niederlegen zu können. Die Ausübung eines sonstigen Staatsamts ist nach seiner Richtung ein für allemal bestimmt. Nicht so die Aufgabe des Staatsministers. Die Verhältnisse eines Staats zu den andern Staaten, die Zustände im Innern können sehr rasch und wechselvoll auf die Richtung der innern und äußern Politik zwingend einwirken, und keinem Staatsmanne kann es zugemuthet werden, einen Posten behaupten zu müssen, den er unter ganz andern Voraussetzungen seiner Wirksamkeit antrat. Man könnte diese Art Ämter staatsmännische Ämter nennen, zumal da der Ausdruck „parlamentarisches Amt" in England zunächst etwas Anderes bezeichnet und den obengedachten Sinn nur daneben hat. Da nämlich das Ministerium als solches keinen Sitz im Parlamente hat, wird der tagtägliche Verkehr zwischen beiden nur dadurch ermöglicht, daß die Minister Parlamentsmitglieder sind. Parliamentary office ist demnach das von einem Parlamentsmitgliede (natürlich der Majorität angehörend) bekleidete Staatsamt. Mit den eigentlichen Ministerien ist jedoch die Reihe der parlamentarischen Ämter nicht erschöpft. Zur Vertretung eines Ministers, eines Departements in dem Zweige der Legislatur, dem jener selbst nicht angehört, zur Vermittelung der ministeriellen Beschlüsse und Tendenzen an die Unterbeamten bedarf es noch einer Reihe weiterer ebenso freigestellter Beamten, z. B. Unterstaatssecretäre. Mit dieser freien Stellung hängt es denn auch zusammen, daß solche Beamte eines jeglichen Pensionsanspruchs entbehren. Dieser Punkt ist nun allerdings nicht nothwendig mit dem parlamentarischen Systeme verbunden. Man half sich auf dem Continente theils durch wirkliche Pensionirung, theils dadurch, daß ein abtretender Staatsminister mit einem höhern Regierungs- oder Justizamte bekleidet wird. Aber einmal ist ein pensionirter Staatsmann eine anomale Erscheinung, und was die zweite Alternative anbelangt, so hat diese noch den Nachtheil, daß sie den Staatsmann in eine ganz andere Sphäre versetzt, die oft eine fortgesetzte Theilnahme an der Politik, namentlich unter einem Ministerium anderer Färbung, unmöglich macht. Überhaupt ist nie zu vergessen, daß eine parlamentarische Regierung nur da möglich ist, wo sich nicht blos für die Regierung, d. h. die parlamentarischen Ämter, sondern auch für die Opposition die hinreichende Zahl unabhängig gestellter, Politik als Lebensberuf, nicht aber als Lebensunterhalt treibender Männer findet. Sind diese vorhanden, so braucht es der Pensionen nicht, ohne sie kann durch Pensionen allein nicht geholfen werden. Nach diesen und andern unerlaßlichen Bedingungen für das Walten der parlamentarischen Regierung ist es freilich nicht zu verwundern, daß es damit in Deutschland nicht recht vom Flecke will und man den Ministerdienst wie jedes andere Staatsamt zu betrachten pflegt.

Ist nun auch dieser essentielle Unterschied zwischen parlamentarischen und ständigen Staatsämtern in manchen Ländern nur erst im Keime vorhanden, so haben dagegen alle Staaten von größerm Umfange eine wesentlich gleiche Geschäftsvertheilung im Ministerium eingeführt. Bestimmte Departements sind bestimmten Ministern zugewiesen, während die letzte Entscheidung vorbehaltlich der Genehmigung des Souveräns in den Händen des gesammten Ministerraths liegt. In kleinen Staaten kann natürlich an eine gleich große Vertheilung der Ministerien nicht gedacht werden, ja hier und da kommt wol noch statt eines Ministercollegiums ein einziger Minister vor. Auf solche Staaten, die von der Geschichte vergessen scheinen, kann freilich die moderne Staatslehre, nach deren Begriffen der wahre Staatszweck nur in größern Gemeinwesen erfüllt werden kann, keine weitere Rücksicht nehmen. Wo mehre Minister die Staatsgeschäfte leiten, und wir sehen hier von der Zeit ab, wo sie bloße ministri, d. h. Gehülfen des persönlich regierenden Fürsten waren, steht an der Spitze des ganzen Ministeriums der Ministerpräsident. In kleinern Staaten ist mit dieser Präsidentur, welche in den parlamentarisch regierten Staaten gewöhnlich von einem der politischen Parteihäupter bekleidet wird, das eine oder andere Ministerialdepartement verbunden. In den Staaten ersten Rangs hat der Ministerpräsident oder Premier bald gar kein besonderes Portefeuille, bald nur ein nominelles Amt, wie z. B. der englische Premierminister die Stelle des ersten Lords der Schatzkammer bekleidet, während der Finanzminister oder Kanzler des Schatzes der eigentliche Departementschef der Schatzkammer ist. Überhaupt ist in England die Ministerpräsidentur gar keine officielle Einrichtung; den ersten Rang unter den Ministern nimmt der Lordkanzler ein, der unorganischer und höchst unpassender Weise Minister und Richter zugleich ist und daher auch ausnahmsweise eine Pension anzusprechen hat. Man sieht übrigens hier, wie wildwüchsig auch die Ausbildung der Staatsämter in England vor sich gegangen ist, und daß man in neu zu organisirenden Staaten immerhin etwas regelrechter verfahren darf.

Größe und Bedeutung der Staaten bestimmen, wie wir schon sahen, die Anzahl der Ministerien. In Mittelstaaten, wo man nicht das Verschiedene zusammenwerfen will und doch nicht für jede Abtheilung der höhern Staatsgeschäfte einen besondern Minister beschäftigen oder bezahlen kann, betritt man häufig den Ausweg, mehre Ministerportefeuilles in eine Hand zu legen. Offenbar würde es lächerlich sein, wenn ein Staat, dem seine geringen Machtverhältnisse jede selbständige auswärtige Politik verbieten, einen speciellen Minister der auswärtigen Angelegenheiten beschäftigen wollte. Es wird daher in solchen Staaten das auswärtige Amt zusammen mit dem einen oder andern inländischen Departement, z. B. des fürstlichen Hauses, in eine Hand gelegt. Wenig passend ist es dagegen, wenn das Ministerium des Innern und der Justiz so verbunden werden. Obgleich der Justizminister kein Richter ist, so gilt doch auch hier die Foderung, daß die Justiz von der Verwaltung getrennt sei. In kleinen Staaten ist ohne Zweifel das Ministerium des Innern das wichtigste. Daneben besteht gewöhnlich ein besonderes Finanzministerium und für die Oberleitung des Heerwesens ein Kriegsminister. In den großen Staaten spielt häufig das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die erste Rolle (in Frankreich war unter dem constitutionellen Régime der Ministerpräsident meist auch auswärtiger Minister). Außerdem sind die großen Staaten genöthigt, eine Reihe von Geschäftszweigen, die in den kleinern Unterabtheilungen der Ministerien bilden, zu selbständigen Ministerien zu erhöhen, so z. B. die öffentlichen Arbeiten, Handel, Unterricht, Cultus. Ein maritimer Staat mit Colonien hat gewöhnlich besondere Ministerien für die Marine und Colonialverwaltung. Der Wirkungskreis des gesammten Ministeriums und der einzelnen Minister für ihre Departements ist nun regelmäßig bestimmt durch das Staatsgebiet. Natürlich macht hiervon eine Ausnahme, abgesehen von Kriegszeiten, die Lenkung der auswärtigen Politik des Staats durch den Ministerrath und besonders den Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Zu diesem Zwecke hat der letztere unter sich die diplomatischen Vertreter des Landes, welche wahre Staatsämter bekleiden: sogar die Consuln zieht man in der neuern Zeit mit gutem Grund in den eigentlichen Staatsdienst. Sonst hält sich die Thätigkeit der Minister innerhalb der Staatsgrenzen, erstreckt sich jedoch auch, zum Unterschied von den ihnen untergeordneten Behörden, über das ganze Staatsgebiet. Ist nun auch die ministerielle Thätigkeit nach manchen Richtungen eine blos beaufsichtigende, so werden doch in der Gesammtsumme so viele Anfoderungen an die einzelnen Departements gestellt, daß der Chef einer solchen einer großen Anzahl von Hülfsarbeitern bedarf. Name und Organisation derselben sind sehr verschieden: Unterstaatssecretäre, Ministerialräthe, Generalsecretäre u. s. w. Je weniger zahlreich die Ministerien sind, desto zahlreicher werden die Abtheilungen, gewöhnlich Bureaux genannt, in den Ministerien sein. Zu den Arbeiten und Ansichten in seinen Ministerialabtheilungen steht der Chef eines Ministeriums ähnlich übergeordnet, wie über ihm selbst der Ministerrath.

Neben den Ministerien, allerdings aber dem Gesammtministerium untergeordnet, bestehen nun in manchen Staaten für besondere Zweige des öffentlichen Dienstes sogenannte Centralstellen, z. B. für das Verkehrswesen, für die Armenverwaltung, für das Zollwesen u. s. w.

Manchmal sind solche Specialdepartements nichts weiter als Ministerialabtheilungen mit größerer Selbständigkeit, oft jedoch, und dafür gebraucht man am häufigsten den Ausdruck Centralstelle, sind sie keinem Ministerium speciell untergeben. England ist sehr reich an solchen sogenannten boards. Es erklärt sich dies einfach daraus, daß die Staatseinwirkung und Staatsaufsicht auf eine Reihe von Gebieten in der neuern Zeit ausgedehnt worden ist und man in England bei neuen Einrichtungen die einfachste und wenigst störende Weise vorzieht. Ob sich ein Zweig der Staatsverwaltung besser zu einer solchen Art der Behandlung oder zur Verwaltung in einer Ministerialabtheilung oder als selbständiges Ministerium eignet, ist nur mit specieller Kenntniß des betreffenden Gegenstandes zu entscheiden. Im Allgemeinen scheint jedoch eine solche Stellung außerhalb der regelmäßigen Gliederung des Beamtenstandes als besonders zu rechtfertigende Ausnahme betrachtet werden zu müssen.

Die Errichtung von Ministerien und Centralstellen, welche sich für ihre besondern Angelegenheiten über das ganze Staatsgebiet erstrecken, ist eine so neue Phase in der staatlichen Organisation, daß wir einen Augenblick bei dem ältern Systeme verweilen müssen. Gegenwärtig ruft der Begriff Staat bei uns Allen das Bild eines von dem Mittelpunkte aus beherrschten Kreises hervor, aber das historische Anwachsen der Staaten mußte nothwendig zu einer ganz andern Gestaltung führen. Alle unsere größern Staaten sind aus vielfach verschiedenen Stämmen und Staaten durch Krieg, Raub, Kauf und Tausch zusammengebündelt worden, wo oft ein schon vorgeschrittenes Staatswesen mit einem erst halbcivilisirten Menschenaggregat zu-

sammentraf. Von einer Verschmelzung und einem Eintreten des jedesmaligen Anwachses in die Organisation des Hauptlandes konnte unter solchen Umständen keine Rede sein, oft machte schon der Gegensatz der Nationalitäten dieses unmöglich. So entwickelte sich denn eine Regierungsweise, wonach unter dem Souverän für die verschiedenen Landestheile verschiedene höchste Regierungsbehörden thätig waren, die man als Ministerien für sich ansehen könnte. Häufig hatte ein Landestheil auf eine solche selbständige Verwaltung ein förmliches Recht; nicht selten diente diese Art von Verwaltungsselbständigkeit dazu, begründete Ansprüche auf staatsrechtliche Selbständigkeit (z. B. bei nur durch Personalunion verbundenen Ländern) scheinbar zu befriedigen oder doch vergessen zu machen. Die neuere Zeit ist diesem sogenannten Realsysteme nicht günstig, weil bei ihm der Staatsregierung die nöthige Einheit fehlt und viel Arbeitskräfte und Kosten vergeudet werden; zudem ist der Verschmelzungsproceß unter den verschiedenen Landestheilen eines Reichs mit der wachsenden Bildung ebenfalls im Zunehmen. Am längsten erhielt sich das alte System da, wo verschiedene Nationalitäten die Bevölkerung der verschiedenen Landestheile bilden, so in Österreich und Dänemark. Wenn durch das centralisirende neuere System keine Rechte verletzt werden, ist es gewiß dem alten vorzuziehen unter der weitern Bedingung, daß die Centralregierung, das Ministerium, nicht mit verhältnißmäßig unbedeutenden Angelegenheiten überbürdet wird. Es muß vor allen Dingen die Verwaltung in den einzelnen Landestheilen, Provinzen, Kreisen u. s. w. zwischen Staatsbeamten und Staatsbürgern etwas anders vertheilt werden, als es z. B. in Deutschland geschehen ist.

Der Gerichtsorganisation ist ein besonderer Artikel gewidmet, doch möge hier erinnert werden, daß auch in ihr ein ähnlicher Fortschritt zur Rechts- und Gerichtseinheit die Tendenz unserer Zeit ist. An die Stelle der früher vorhandenen mehren höchsten Gerichte ist jetzt überall ein für den ganzen Staat bestimmtes Tribunal letzter Instanz angeordnet. So stürzten in Frankreich die Parlamente, die sich selbst souveräne Gerichtshöfe nannten und für die einzelnen Provinzen, abgesehen von der factischen Cabinetsjustiz des Conseil du roi, letzte Instanz waren, um dem einen Cassationshofe von Frankreich Platz zu machen, so wurde in Preußen vor einigen Jahren der für die Rheinprovinz bestimmte rheinische Cassationshof mit dem Obertribunale vereinigt.

Wir kommen jetzt auf die unter dem Ministerium stehende nächsthöhere Gliederung der Staatsämter, die in Deutschland sogenannten Mittelstellen. In manchen Ländern sind diese Verwaltungsorgane (Provinzial-, Kreisregierung u. s. w.) früher Immediatstellen nach dem Realsysteme gewesen. Heutzutage haben sie auch das noch mit ihrer frühern Stellung gemein, daß ihnen ein bestimmt abgegrenzter Theil des Staatsgebiets für ihre Thätigkeit angewiesen ist. Ob (abgesehen von den Gerichten zweiter Instanz, die eine ähnliche Mittelstellung einnehmen) die gesammte Verwaltungsaufsicht in einer Provinz oder einem Kreise einer Behörde aufgetragen ist, oder mehren gleichgestellten, aber mit verschiedenen Geschäftszweigen betrauten Oberbehörden (z. B. für die eigentliche Verwaltung, das Finanzwesen u. s. w.), hängt von vielen Umständen ab, doch ist es gewöhnlicher, daß alle Geschäfte der Art einer einzigen Behörde zugewiesen werden. Gleichwie neben dem Ministerium eine Vertretung des gesammten Landes, so sollte neben diesen Executivbehörden für die Provinzen auch eine Repräsentation der Provinzialbewohner stehen. Je nachdem diese mehr oder weniger ausgebildet ist, wird die Entscheidung, ob für die Provinzialregierung sich die bureaukratische oder collegialische Form mehr empfiehlt, anders auszufallen haben. Die Art der Betheiligung des Volks an der Verwaltung der Provinzen und Kreise ist eine höchst verschiedene von den französischen Departementalräthen bis zu den deutschen Provinziallandtagen. Je kräftiger die Volksvertretung eingreifen kann, desto stärker darf auch das Gesammtstaatsinteresse durch den Staatsvertreter in der Provinz sich geltend machen. Für eine solche Sachlage empfiehlt sich gewiß die bureaukratische Organisation der Regierung, wonach zu dem einen Hauptbeamten die übrigen Angehörigen des Amts nur als Nebenpersonen, als Subalternen stehen. Nach der Collegialverfassung ist der erste Beamte nur primus inter pares; so ist z. B. ein Regierungsdirector hier nur Vorsitzender, dort aber ein Vorgesetzter. Überall da, wo keine staatsbürgerliche Vertretung neben dem Staatsamte für die Provinz besteht, wird allerdings die collegiale Einrichtung sehr oft die ruhige Erwägung befördern und jenes hastige Dreinfahren hindern, welches der französischen Präfectenwirthschaft und ihren deutschen Nachäffern zum gerechten Vorwurf gemacht wird. Ehe wir von dem Gegenstande scheiden, sei noch erwähnt, daß England (in Amerika wirkt das Wesen des Bundesstaats hier eigenthümlich ein) dieses ganze Institut der Mittelstellen nicht kennt, sondern die Aufsicht über die Localverwaltungen entweder einem Ministerium — und dieses auch nur in seltenen Fällen — oder den Gerichten anvertraut hat.

Ebenso wenig ist nun aber auch dies Land mit Staatsverwaltungsstellen für die kleinern Kreise versehen, wie wir sie in Deutschland meist unter dem Namen der Ämter kennen. Neben und über den Gemeinden haben diese Behörden, außer der hier und da noch damit verbundenen Rechtspflege erster Instanz, dieselbe Thätigkeit zu üben, welche Regierung und Ministerium im weitern Kreise geltend machen. Eigentlich handelt die Regierung nur für das Ministerium und der Localbeamte für die Regierung. Daraus folgt auch, daß, wie vom untern zum höchsten Gerichte, so auch ein Instanzenzug von der niedrigsten zur höchsten Regierungsbehörde geht. Auch hier kann nun wieder in dem einen Amte eine Fülle von Aufgaben vereinigt sein, oder für die verschiedenen Geschäfte, z. B. Verwaltung im engern Sinne, Steuerwesen, Grundbuchführung u. s. w., eine entsprechende Anzahl von besondern Ämtern errichtet sein.

Die nähere Ausführung darüber gehört in besondere Artikel, z. B. Organisation der Finanzverwaltung. Solche Localbeamte sind für ihre Thätigkeit auf ihren Amtsbezirk beschränkt; was sie an Amtsgewalt besitzen, kann nur innerhalb dessen Grenzen geübt werden. Die Existenz von Verwaltungsämtern zur Beaufsichtigung der Gemeinden, zur Vornahme einer Reihe von den Privatverkehr unterstützenden Handlungen, zur Übung der Gewerbpolizei u. s. w. ist uns durch Gewohnheit so natürlich geworden, daß wir kaum begreifen, wie es Länder geben kann, die von einer solchen eingehenden oder, wie man dort meint, eindrängenden Staatsthätigkeit nichts wissen wollen. England und Amerika kennen dies ganze System nicht. Statt staatsamtlicher Thätigkeit treffen wir hier überall auf staatsbürgerliche. Vieles, was bei uns der Staat thut, ist sogar rein dem Privatmann überlassen, und selbst da, wo der Staat selbst etwas vornehmen lassen muß, bekleidet er seinen Mandatar nicht mit dem Charakter eines öffentlichen Beamten, sondern hält das ganze Verhältniß auf dem Gebiete des Privatrechts. England und Amerika unterscheiden sich dadurch bei diesen Fragen, daß die amerikanischen Einrichtungen mehr systematischer Natur sind, durch die Gesetzgebung geordnet werden, während sich die Dinge in England mehr von selbst machen. Dabei kann es sich ereignen, daß Allerlei vergessen wird, und so fehlt z. B. daselbst eine gehörige Grafschaftsverwaltung durch die Grafschaftsangehörigen, was durch die Vierteljahrssitzung der Friedensrichter nicht ersetzt wird.

Wir hätten somit die Gliederung der Staatsämter rasch überblickt. Mag sich nun auch ein Staat bemühen, die Zahl seiner eigentlichen Staatsämter gebührend zu beschränken, der moderne größere Staat wird immerhin viele seiner Angehörigen zu solchen Stellen zu berufen haben, und es erübrigt uns noch, den Eintritt, die Stellung im Staatsamte mit ihren Rechten und Pflichten, sowie endlich den Verlust des Staatsamts kurz zu berühren, also noch von den Staatsbeamten als solchen zu reden.

Das Recht der Ernennung zu Staatsämtern kann nur in Vertretung für den Staat ausgeübt werden. In Monarchien ist es der Fürst, dem unter seinen vielen Hoheitsrechten auch die sogenannte Amtshoheit als ein Schmuck der Krone gebührt. Dabei machen einzelne Staaten wol einen Unterschied zwischen ausdrücklicher königlicher Ernennung (genau genommen meint dies die Vollziehung des Ernennungsdecrets durch den König) und den Anstellungen durch einen Staatsbeamten höherer oder niederer Ordnung für den Fürsten und den Staat. Der Würde des Richteramts entspricht es, wenn alle Richterstellen in jener feierlichern Art besetzt werden. Ebenso entsprechend ist aber für viele andere Ämter die einfachere Art ihrer Besetzung.

In den Anfängen heutigen Staatslebens stand dem zur Ernennung Berechtigten bei der Besetzung des Staatsamts fast keine Beschränkung gegenüber. Wer ihm befähigt schien in der ganzen Masse der Bevölkerung, konnte ernannt werden, ähnlich wie noch heutzutage in der Türkei der Schuhflicker zum Pascha wird. Eine besondere Ausbildung für den Amtsberuf gab es nicht. Dieses ist heutzutage anders. Anstatt dem Anstellenden die Prüfung der Anzustellenden ganz zu überlassen, werden jetzt die Staatsdienstaspiranten nach Ablauf ihrer theoretischen Studien, die speciell durch den gewählten Amtsberuf bestimmt sind, durch besondere Examinationsbehörden geprüft und nur den in der Prüfung Bestandenen ein Recht auf die Candidatur bei vacant werdenden Ämtern gegeben; in manchen Staaten kommen doppelte und dreifache Prüfungen der Art vor. Das Für und Wider dieser Einrichtungen ist hier nicht weiter zu verhandeln; ein Staat, der diesem Systeme nicht folgt, ist aber in großer Gefahr, vom Nepotismus überwuchert zu werden. Auf der andern Seite ist klar, daß ein politisches oder parlamentarisches Staatsamt nicht von einer solchen Vorprüfung abhängig gemacht werden kann. Bei der Auswahl für den Eintritt, sowie bei der Beförderung innerhalb der Staatsamtsgliederung müssen der Grundsatz des Detur digniori und die Anciennetät gemeinsam entscheiden, weder das Eine noch das Andere kann ausschließlich leiten, der erstere Grundsatz nicht, weil er oft zu gar keiner Entscheidung

schüssen der Einnahmen über die Ausgaben zu bemessen, folglich keine erzwungene Amortisation zuzulassen. Diese muß freilich da eingehalten werden, wo einmal die Regierung die Verbindlichkeit dazu übernommen, wo sie Zeit- oder Leibrenten, Lotterieloose verkauft, überhaupt Anleihen unter der Verbindlichkeit gemacht hat, dieselben nach einem bestimmten Tilgungsplane abzutragen; allein sie hat umsomehr die Pflicht, solche Formen möglichst zu vermeiden, da jede Beschränkung des freien Kündigungsrechts nicht nur die allein zweckmäßige Art der Tilgung ausschließt, sondern auch die Erleichterung der Schuldenlast durch Ermäßigung des Zinsfußes verhindert oder wenigstens erschwert.

Wenn die Zeit kommt, wo der Staat Geld zu niedrigerm Zinsfuße bekommen kann, so wird die Regierung, wenn sie nicht durch Vertragsbestimmungen daran gehindert ist, sie benutzen, um die zu höhern Zinsen contrahirten Schulden abzutragen. Diese Zeit kündigt sich dadurch an, daß die Curse sich dauernd über Pari halten und in stetig ansteigender Bewegung sind, sowie durch das gleichzeitige Sinken des allgemeinen Zinsfußes für Darlehen auf längere Zeit und gegen genügende Sicherheit. Diese Bewegung kann herrühren von einer gedeihlichen Entwickelung des allgemeinen Wohlstandes, welcher beträchtliche Capitale ansammelt und durch Vermehrung des Angebots die Zinsen herabdrückt; sie kann aber auch dadurch entstehen, daß die Nachfrage nach Capital abnimmt, weil es in einem oder dem andern Zweige der Production oder des Handels weniger Beschäftigung findet. Ist der Staat in der Lage, Anleihen zu billigern Bedingungen zu machen, so läßt er den Inhabern der höher verzinslichen Schuldscheine die Wahl, dieselben gegen neue, auf ermäßigten Zinsfuß lautende zu vertauschen, oder den Betrag derselben in Empfang zu nehmen. Jedenfalls wird sich daher die Regierung der Mittel versichern müssen, die Gläubiger zu befriedigen, welche den Umtausch nicht vorziehen. Die Erfahrung hat übrigens gelehrt, daß in den häufigen Fällen der Zinsreduction nie mehr als 10 Proc. der Schuld heimzuzahlen gewesen sind, die Operation müßte denn zur Unzeit vorgenommen oder ungeschickt geleitet worden sein. Die erste Hälfte des vorigen Jahrzehnds war der Ermäßigung der Zinsen besonders günstig. Preußen kündigte am 10. April 1842 die ganze consolidirte Schuld, um die Zinsen von 4 auf $3^1/_2$ Proc. herabzusetzen; mit vorübergehenden Geldopfern wurde dadurch eine Ersparniß von jährlich 494,000 Thlrn. erzielt. Österreich hatte kurz zuvor noch eine fünfprocentige Anleihe von 38,461,500 Gldn. gemacht (14. Juli 1841; die Anleihe war allerdings zum Curse von 104 begeben, hatte also 40 Mill. gebracht). Dabei hatte aber die Versicherung gegeben werden müssen, daß sowol von dieser als von der übrigen fünfprocentigen Staatsschuld während 15 Jahren, also bis Ende October 1856, weder eine Herabsetzung des Zinsfußes noch eine Capitalrückzahlung eintreten werde. Im Jahre 1844 setzten Belgien, Neapel und England die Zinsen herunter. In England war dies früher schon häufig vorgekommen und das Geschäft wurde durch die zahlreichen Kategorien der Schuld von 3, $3^1/_4$, $3^1/_2$, 4, $4^1/_2$ und 5 Proc. erleichtert. Die Reduction von 1844 wandelte die $3^1/_2$ Proc., welche großentheils aus frühern Reductionen hervorgegangen waren, in 3 Proc. um. Nachdem im Jahre 1854 die Verwandlung der $3^1/_4$ Proc. vollzogen war, hat England durch seine seit 1822 vorgenommenen Operationen eine jährliche Ersparniß an den Zinsen seiner Schuld von nicht weniger als 3,142,192 Pf. St. erzielt. Seither hat Frankreich allein 1852 das Beispiel einer Rentenconversion, wie man es dort zu nennen pflegt, gegeben, indem Napoleon III. die langverschobene Reduction der 5 Proc. in $4^1/_2$ Proc. durchführte. Schon durch das Gesetz vom 1. Mai 1825 war den Inhabern der 5 Proc. Renten mit Frist von drei Monaten freigestellt worden, sich für den Umtausch gegen 3 Proc. zu 75 oder von $4^1/_2$ Proc. zu 100 zu erklären, welche letztere vor Ablauf von 10 Jahren nicht gekündigt werden durften. Der Nennwerth der 5 Proc. Renten betrug damals 3940 Mill. Fr. Davon wurden 611 Mill. gegen 3 Proc., nahe 23 Mill. gegen $4^1/_2$ Proc. umgetauscht, und das Ergebniß war eine Vermehrung des Capitals um 203,816,800 Fr., dagegen eine Verminderung der Rente um 6,230,157 Fr. Das Decret vom 14. März 1852 beseitigte die ganze 5 Proc. Rente, indem es den Inhabern die Wahl ließ, entweder für 5 Fr. Rente das Capital von 100 Fr. baar, oder eine neue Inscription von $4^1/_2$ Fr. Rente zu empfangen, welche zehn Jahre lang nicht gekündigt werden dürfen. Wer nicht sein Capital verlangte, wurde angesehen, als habe er die Reduction angenommen. Durch diese Operation wurde der Nennwerth der Staatsschuld nicht vermehrt, die Ausgabe für die Rente um 17,566,401 Fr. vermindert. Auf die oft sehr hoch angeschlagene Betrachtung, daß die Rücksicht auf die Staatsgläubiger verbiete, die ihnen zugesicherte Rente zu schmälern, antwortete Laffitte, es sei anzuerkennen, daß durch die Reduction der Zinsen das Einkommen einiger Familien, die von ihren Renten leben, geschmälert werde; allein dies sei das nothwendige Loos von Menschen, die von

einem Werke der Vergangenheit (von einem durch frühere Arbeit angesammelten Vermögen) zehren. „Man muß entweder arbeiten, oder sich einschränken; der Capitalist hat die Rolle des Müßigen; seine Mühe ist die Sparsamkeit, sie ist nicht zu hart.“ Von ähnlichem Gewichte ist die Besorgniß, daß die Capitalisten sich für die Zinsreduction bei künftigen Anleihen schadlos halten würden. Die Bedingungen, welche der Staat erlangen kann, bestimmen sich nach den jedesmaligen Verhältnissen, insbesondere auch nach der Beschaffenheit des öffentlichen Credits. Die Unternehmer von Staatsanleihen, wie alle Darleiher, nehmen, soviel sie bekommen können, es mag eine Zinsreduction vorhergegangen sein oder nicht.

Auf die Behauptung endlich, daß ein fester Tilgungsfonds, anwachsend um die Zinsen der eingelösten Schuldscheine, zur Erhaltung und Hebung des öffentlichen Credits nothwendig sei, antworten die Staatsgläubiger selbst, welche nicht die Heimzahlung, sondern nur sichere Zinszahlung und eine leichte Gelegenheit verlangen, ihre Papiere ohne Verlust verkaufen zu können, also nicht einen Tilgungsfonds, sondern Frieden und einen gesunden Zustand der volkswirthschaftlichen Thätigkeit. Als im Jahre 1824 die französische Regierung mit dem Plane umging, die Renten, welche sie wenige Jahre zuvor um 57 Fr. verkauft hatte, um 100 wieder einzulösen, waren es die Rentiers, welche Einsprache erhoben, und die Maßregel unterblieb. Die Gläubiger also erblicken so wenig als der Staat einen Vortheil bei der Aufrechthaltung der Amortisation. Dies beweisen auch die Curszettel. Man vergleiche die Preise der englischen Stocks mit denen der französischen Renten und das Resultat wird zum Vortheil der erstern ausfallen, obgleich England seit 1829 keinen Sinkingfund, Frankreich dagegen einen reich ausgestatteten Tilgungsfonds hat. K. Mathy.

Amortisationskasse, Schuldentilgungskasse, ist diejenige Kasse, in welche die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten Gelder fließen und aus welcher die daher rührenden Ausgaben bestritten werden. Die große Ausdehnung des Schuldenwesens und die vielen damit verbundenen Geschäfte machten in den meisten Staaten die Zweckmäßigkeit einer besondern Verwaltung einleuchtend. Man umgibt sie mit allen möglichen Garantien, um ihr das Vertrauen der Staatsgläubiger zu erwerben und zu erhalten. Dahin gehört namentlich eine unabhängige, in der Regel nur der höchsten Staatsbehörde untergeordnete Stellung und in Verfassungsstaaten die Controle der Landesvertretung; ferner die Zuweisung bestimmter Gefälle, z. B. in Preußen der Salzsteuer und der Domänen, um die Mittel zur Zinszahlung und Einhaltung des Tilgungsplans möglichst zu sichern. Man sieht darin eine Stütze des öffentlichen Credits, eine Bürgschaft, wie Nebenius sagt, „daß die Schuldenkasse nie in momentane Verlegenheiten der allgemeinen Staatskasse hineingezogen werde“. Der vorhergehende Artikel lehrt, unter welchen Voraussetzungen die Amortisationskasse wirklich eine Stütze des Credits genannt werden darf, nämlich solange der Tilgungsfonds aus wirklichen Überschüssen der Einnahmen über die Ausgaben besteht, keine Deficits und keine neuen Anleihen im Budget oder in den Rechnungen erscheinen. Ist die Ordnung im Staatshaushalte gestört, sind seine Hülfsquellen geschwächt, so vermag die Amortisationskasse das fliehende Vertrauen nicht festzuhalten, dem seine wahren Grundlagen zu fehlen beginnen. Sie ist eine Stütze des Credits, wo derselbe keiner Stützen bedarf, und versagt ihren Dienst, sobald sie allein ihn verrichten soll. Werden gar, wie dies in Frankreich geschieht, die in der Amortisationskasse aufgehäuften Tilgungsmittel als eine Reserve betrachtet, zu welcher die Regierung in ihren Verlegenheiten greift, so wird damit auch der Schein einer Garantie der Gläubiger gegen die Verwendung der zur Tilgung bestimmten Summen für andere Zwecke vernichtet, und der Nachtheil würde sehr groß sein, wenn die Gläubiger auf einen Tilgungsfonds überhaupt irgend einen Werth legten. Die Amortisationskasse wird alsdann eine neue Form, baares Geld für Nothfälle anzuhäufen, nachdem die alte Form des Staatsschatzes abgekommen ist. Es berühren sich also hier wirklich die Extreme, indem ein Institut, welches der neuern Ausbildung des öffentlichen Credits angehört, als die Wiederbelebung eines veralteten erscheint, welches der Entstehung des öffentlichen Credits vorausgegangen ist. England hat keine Amortisationskasse; die Bank besorgt dort die Geschäfte derselben gegen eine Vergütung. Say bemerkt, daß es keiner besondern Kasse bedürfe, um eine jährliche Summe auf die Verminderung der Staatsschuld zu verwenden. Dies könne die Staatskasse unmittelbar thun, ohne zuerst die Summe an eine andere öffentliche Kasse, die Amortisationskasse, abzuliefern, und man spare dabei den Verwaltungsaufwand für die letztere. Indessen wo die Einrichtung einmal besteht, würde es doch nur dann unbedenklich sein, sie aufzuheben, wenn der Staat im vollen Genusse seines Credits ist. Im andern Falle würde auch eine an sich

so zweckmäßige Maßregel, wie die Vereinfachung der Schuldenverwaltung, hinreichen, dem ohnehin nicht sehr festen Vertrauen einen Stoß zu geben, und die Meinung, daß nicht eine nur scheinbare, sondern eine wirkliche Garantie für den Willen der Regierung, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, mit der Amortisationskasse den Staatsgläubigern entzogen worden sei, würde hinreichen, die Curse wenigstens vorübergehend zu drücken. In kritischen Zeiten vollends würden die Creditoperationen dadurch empfindlich beeinträchtigt werden. K. Mathy.

Amphiktyonengericht, s. Achäischer Bund.

Amt. Die Fülle von Hoheitsrechten, welche dem Staate zukommen, durch die er eben Staat ist, verlangt im modernen Staatsleben — und auf dieses allein, nicht auf die von ganz andern Grundsätzen beherrschten Staatseinrichtungen des Alterthums und des Mittelalters haben wir hier unsere Aufmerksamkeit zu richten — eine nicht minder große Zahl von Einrichtungen, Institutionen, Organen zu ihrer werkthätigen Übung. Mag man aber auch noch soviel von der organischen Natur des Staats reden, dem Staate selbst eine Persönlichkeit vindiciren und ihm, die Übertreibung noch übertreibend, sogar menschliche Organe beilegen, immer ist doch die Staatsthätigkeit auf menschliche Thätigkeit angewiesen; vom Souverän an, der den Staat in seiner ganzen Herrlichkeit darstellt, bis zum bescheidensten Subalternen, überall ist es der Mensch, in welchen die staatliche Gewalt, soll sie anders lebendig werden, gelegt werden muß. Die Erinnerung an diese einfache Wahrheit ist deshalb nicht überflüssig, weil sich in neuerer Zeit eine Tendenz geltend machen will, die Institution auf Kosten des Instituirten zu erhöhen und mit dem Amte im Gegensatz zum Beamten eine dogmatische und, was noch schlimmer ist, auch eine praktische Abgötterei zu treiben.

Eigenthümlich ist die Stellung des Souveräns, einerlei, ob wie in Monarchien der Fürst, oder wie in Republiken das Volk Inhaber der gesammten Staatsgewalt ist. Auch hier steht hinter dem Begriffe menschliche Realität, aber was von keinem Unterthanen gilt, der Souverän übt aus eigenem Rechte öffentliche Functionen, wodurch diese jedoch keineswegs, wie eine falsche Staatslehre wollte, zu bloßen Privatrechten und der Staat selbst zum Eigenthume wird. Wol aber ergibt sich daraus, daß es eine verkehrte Ausdrucksweise war, von dem Monarchen als erstem Staatsbeamten, von der Fürstenwürde als einem Staatsamte zu reden, denn, wie wir gleich sehen werden, gerade in der Delegation der amtlichen Thätigkeit auf den Beamten liegt das Wesen des Amts.

Unter dem Souverän läßt sich die öffentliche Thätigkeit der übrigen Staatsangehörigen als solcher in zwei große Gebiete scheiden: sie ist entweder staatsamtliche oder staatsbürgerliche Thätigkeit. Auch die letztere ist im eminenten Sinne öffentlicher Natur, wo Rechte und Pflichten einander durchdringen, anders als auf dem Gebiete des Privatrechts, wo Rechte und Pflichten einander gegenüberstehen. Das Wahlrecht ist auch eine Wahlpflicht, der Dienst als Geschworner, im Heere und der Bürgerwehr, als Abgeordneter in der Volksvertretung ist Pflicht und Recht zugleich. In der einen Function überwiegt vielleicht das Element der Pflicht, in einer andern das des Rechts, nicht in allen ist die Erfüllung der Obliegenheiten in gleicher Weise gesichert, aber überall ist die individuelle Thätigkeit um des Gesammtwesens willen angeordnet, es handelt nur der Staatsbürger, nicht der Privatmann.

Im Gegensatz zu dem Staatsbürger hat der Staatsbeamte nicht blos für die Zwecke des Staats thätig zu sein, sondern er handelt für den Staat selbst, er vertritt den Staat. Staatsamt ist demnach der nach localem und Machtumfang bestimmte Inbegriff von öffentlichen Functionen, welche ein Individuum oder Collegium im Auftrage und in unmittelbarer Vertretung des Staats ausübt. Oft bietet eine Sprache durch einen einzigen Ausdruck die beste Veranschaulichung eines ganzen Verhältnisses. So mag hier daran erinnert werden, daß wir die Abgeordneten der Parlamente und Kammern Volksvertreter nennen; ihnen stehen dann die Beamten als Staatsvertreter gegenüber. Falsch dagegen ist es, wenn man den Staatsbeamten seinem Begriffe nach zum Fürstendiener machen will oder auch nur dem gesammten Beamtenstande eine angeblich aus der Monarchie fließende specifische abhängige Stellung zum Monarchen anweist, im Gegensatze zum Verhältniß zwischen Staatsbeamten und Staat. Man erweist durch eine solche Irrlehre der modernen Monarchie einen schlechten Dienst, deren wahre Freunde die würdigere Aufgabe haben, die Verträglichkeit derselben mit den gesellschaftlichen Zuständen der Neuzeit nachzuweisen, wie denn überhaupt Menschen und Dinge der Staatsform die Bedingungen zu stellen, nicht die Form sie dem Wesen vorzuschreiben hat.

Es wurde bisher vom Staatsamte geredet und in der That ist auch der Ausdruck Amt regelmäßig in diesem Sinne zu verstehen. Daß daneben auch von Kirchenämtern gesprochen wird,

hat einmal darin seinen Grund, daß sich im Mittelalter die Kirche als Staat im Staate oder vielmehr über den Staaten entwickelte. Wie die Hoheitsrechte des Staats durch dessen Beamte, so wurden die Rechte der Kirche durch den Priesterstand als den Beamtenstand der Kirche ausgeübt. Den so gebildeten Sprachgebrauch erhält auch heutzutage noch die in den meisten Ländern bestehende Verbindung von Kirche und Staat. So sind in der lutherischen Kirche, sowie in der englischen Hochkirche die Kirchenstellen förmliche Staatsämter. Da freilich, wo Staat und Kirche geschieden sind, wo weder die Kirche zur Magd des Staats noch der Staat zum Knecht der Kirche erniedrigt ist, noch, was das Allerschlimmste, Staat und Kirche als „Mann und Weib" die unglücklichste aller unglücklichen Ehen führen, sollte man von Kirchenämtern nicht mehr reden. Doch genügt auch hier einem eingewurzelten Sprachgebrauch gegenüber die Nachlebung der Baconischen Regel: Loquendum est ut vulgus, sentiendum ut sapientes.

Die Gemeindeämter verhalten sich zu den eigentlichen oder Staatsämtern, wie die Gemeinden zu der großen Staatsgemeinde. Wie die Gemeinde dem Einzelnen näher steht als dem Staat, so ist auch das Gemeindeamt dem bürgerlichen Berufe näher. Auch in der Gemeinde handelt es sich um öffentliche Interessen, allein statt der unmittelbaren Vertretung des ganzen Staats hat der Gemeindebeamte nur einen Theil des Staatsgebiets und der Staatsbevölkerung zu vertreten. Je nachdem das staatsbürgerliche und locale oder das staatsamtliche und centrale Element, welche zusammen in der Gemeinde liegen, nach den Einrichtungen eines bestimmten Staats vorwiegt, ist der Gegensatz zwischen Gemeinde- und eigentlichem oder Staatsamte schärfer oder schwächer. Mancherlei Bestimmungen über Ernennung, Bestätigung u. s. w. bei Gemeindeämtern weisen auf diese Doppelnatur derselben hin. Da wo die Selbstregierung der Gemeinden zur vollen Entfaltung gekommen ist, wird die Unterscheidung von Gemeindebeamten und eigentlichen Beamten am klarsten sein.

Allein selbst nach dieser Ausscheidung ist nicht Jeder, der vom Staate angestellt wurde, auch schon Staatsbeamter. Einmal redet man da nicht von einem Staatsamte, wo für den Staat rein mechanische äußerliche Arbeiten besorgt werden; hier handelt der Betreffende gar nicht für den Staat, sondern zunächst für den eigentlichen Staatsbeamten. Ein Büreaudiener ist kein Staatsdiener. Nur die Functionen im höhern öffentlichen Dienst sind Staatsämter. Aus der altgermanischen Bedeutung des Wortes Amt hat sich noch die Idee der Dauer, des Festen, nicht blos Vorübergehenden, Vereinzelten erhalten (Commissionen sind keine Staatsämter), sodaß sich das moderne Staatsamt als der Inbegriff von gewissen einem Individuum oder Collegium dauernd übertragenen, nach Raum und Machtumfang begrenzten Functionen des höhern öffentlichen Dienstes darstellt. Oft wird sogar noch weiter unterschieden, indem man den Staatsbeamten den Staatsdienern im Allgemeinen gegenüberstellt und für den Begriff des Amts eine wahre Amtsgewalt, ein öffentliches Zwangsrecht fodert, wonach dann allerdings von manchen ausgebreiteten Zweigen des Staatsdienstes, z. B. des Bildungs- und Unterrichtswesens, nur die Spitzen mit zu den Staatsämtern gerechnet werden.

Eine förmliche Theorie vom Amte hier aufzustellen, wäre einmal nicht der Ort, aber die Sache hat außerdem, wie alle Versuche der Art dargethan haben, ihre innewohnenden Schwierigkeiten. Die „Ämter" modificiren sich sehr und würden oft mit ihren in der Natur der Sache gelegenen Ausnahmen die über das Amt an sich aufgestellte Regel inhaltslos machen. Es sollen daher im Folgenden nur Grundzüge gegeben werden, welche in andern Artikeln ihre Ergänzung finden. Manches läßt sich sogar nur im Zusammenhange mit einer sehr eingehenden Darstellung des betreffenden positiven Staatsrechts schildern.

Was das moderne Staatsamt von dem antiken und mittelalterlichen grundsätzlich scheidet, ist, daß es ein förmlicher Lebensberuf geworden. Die Foderungen, welche der Staat an seine Beamten heutzutage machen muß, soll er anders seine eigene Aufgabe erfüllen können, sind der Art, daß sie ein ganzes Leben in Anspruch nehmen. Daraus folgt natürlich, daß der Staatsdienst im modernen Staate regelmäßig ein besoldeter sein muß. Von einer Ausnahme, wie sie die reine moderne Staatsform, der parlamentarisch regierte Staat für gewisse Staatsämter fodert, wird unten die Rede sein. Ein zweiter Grundzug, freilich oft mehr Fehler als Vorzug, ist, daß unsere Staaten wesentlich Beamtenstaaten geworden sind. Die Ansprüche an den Staat, welche dem einzelnen Beamten keine Thätigkeitssphäre, wenigstens keine einfluß- und gewinnreiche neben dem Amte lassen, sind ins Ungeheuere gewachsen. Was der moderne Staat Alles thun und leisten soll, ist mit den wenigen Angestellten des mittelalterlichen Staats nicht zu besorgen, von den Städtestaaten des Alterthums gar nicht zu reden. Mag man auch noch so sehr für Selbst-

regierung sein und bedauern, daß in den Staaten des Continents darin gefehlt wird, daß der Staat zu viele öffentliche Functionen, statt der staatsbürgerlichen, der staatsamtlichen Thätigkeit zuweist, oder daß sich der Staat auf Gebiete wagt, die dem Privatmanne und dessen, sei es vereinzelten oder vereinten, Bestrebungen zur Anbauung überlassen bleiben sollten; gewiß *ist*, daß der moderne Staat einer zahlreichen wohlgegliederten Beamtenschaft nicht entbehren kann und der Staatsdienst dauernd Lebensberuf nicht blos einzelner, sondern einer großen Quote der Staatsangehörigen bleiben wird.

Wie in den ältern Zeiten die staatsamtliche Thätigkeit nicht blos nur vereinzelt, sondern auch sehr einförmig auftritt, ist auch mit der Zahl der Staatsämter ihre Mannichfaltigkeit gestiegen. Man könnte ohne Übertreibung sagen, daß ein moderner Staat mehr Arten von Staatsämtern hat, als ein antiker Staatsämter besaß. Es kann unsere Aufgabe nicht sein, das vielverschlungene Räderwerk des heutigen Staats in allen seinen Theilen zu verfolgen, aber an der Schwelle schon tritt uns der Unterschied zwischen den beiden wichtigsten Arten des Staatsdienstes, zwischen Regierungs- und richterlichen Beamten entgegen. Vielleicht drückt man sich besser aus, wenn das richterliche Staatsamt als eine eigenthümliche Modification des Staatsamts überhaupt aufgefaßt wird. Ob man in der Theorie die richterliche Gewalt als eine selbständige „Staatsgewalt" ansehen oder zur Regierungsgewalt rechnen soll, lassen wir als eine müßige Schulfrage dahingestellt. Doch sei hier hervorgehoben, daß, während an der Gesetzgebungsgewalt sich das Staatsoberhaupt und die Staatsbürgerschaft betheiligen, die Regierungsgewalt größtentheils in den Händen der Beamten liegt, alle Beamte eigentlich Regierungsbeamte sind.

Soviel steht fest, der richterliche Beamte kann nicht rücksichtslos nach den für Beamte im Allgemeinen angenommenen Grundsätzen beurtheilt werden. An sich, wie Montesquieu sagt, „die schwächste der Staatsgewalten", hat die richterliche Gewalt doch gleich einem andern Atlas in Wahrheit das ganze Staatsgebäude zu tragen: justitia est fundamentum regnorum. Auch da, wo für manche Fälle die richterlichen Functionen gemeinschaftlich in die Hände von Staatsbeamten und Staatsbürgern gelegt werden, z. B. bei dem Schwurgericht, oder wo die niedere friedensrichterliche Gerichtsbarkeit ganz den Staatsbürgern anvertraut wird, ist die Foderung eines ebenso durch Rechtskenntniß als durch unabhängige Stellung ausgezeichneten Staatsrichterstandes nicht weniger begründet. Im Gegentheil, gerade dieses Anvertrauen einzelner Functionen an Nichtrechtsgelehrte macht eine hohe, nach oben und unten gleich unabhängige Stellung des Staatsrichters zur Nothwendigkeit. Daraus ergibt sich für die Organisation der richterlichen Staatsämter als erster Grundsatz, sie so wenig zahlreich als möglich zu machen. Die Gesammtheit der Eigenschaften, welche der ausgezeichnete Richter haben muß, findet sich selten vereint. Auch die nöthige Unabhängigkeit der Richter ist nur bei einer kleinen Richterzahl zu erlangen. Darüber sagt Mohl in seiner durch staatsrechtliches Wissen und staatsmännischen Blick gleich ausgezeichneten „Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften" (II, 4) mit Bezug auf die deutschen Zustände: „Wir dagegen haben viele, mit zahlreichen Mitgliedern besetzte Gerichte. Somit sind denn auch manche mittelmäßige und weniger zuverlässige Männer unter den Richtern; sie sind schlecht bezahlt; eine Reihe von Beförderungen und oft höchst nöthigen Gehaltsverbesserungen ist möglich und lediglich in den Händen der Regierung. Wie kann man von solchen Richtern denselben Schutz gegen Gewalt und Laune der Machthaber erwarten, wie von jenen englischen?"

Und gerade die Betheiligung des Volks bei der Rechtsprechung als Geschworene und Friedensrichter könnte dazu benutzt werden, die Staatsrichterstellen zu reduciren und für sie die besten Capacitäten zu gewinnen. Wie weit der Begriff der Unabsetzbarkeit des richterlichen Beamten über die Grenzen hinaus, welche für die übrigen Staatsbeamten maßgebend sind, auszudehnen ist, steht auch noch heutzutage in der Theorie nicht fest; doch kann dieser an einer andern Stelle ausführlich erörterte Gegenstand (s. **Staatsdienst**) hier übergangen werden. Dagegen muß ein anderer Punkt, die Vorbereitung für das Richteramt, hier kurz berührt werden. So richtig es im Allgemeinen ist, daß die große Mehrzahl wahrer höherer Staatsstellen eine Befähigung verlangt, die nur in der praktischen Schule unterer, allmälig aufsteigender Posten erlangt werden kann (dieses ist gewiß die Regel und auf die Ausnahme der Genies kann sich der Staat, an den die Wirklichkeit ihre täglichen Ansprüche stellt, nicht verlassen), so hat doch das Richteramt die Eigenthümlichkeit, daß auch in einer andern freien, nicht dem Staatsdienst angehörigen Thätigkeit, in der Advocatur, die Befähigung zu ihm genügend documentirt werden kann. Dazu kommt, daß es kein Staatsamt gibt, in dem es sich weniger schickt, unerfahrene junge Kräfte zu beschäftigen. In Nebenämtern unter den Richtern kann allerdings auch der

Richteramtscandidat allerlei für seine spätere selbständige Thätigkeit Nützliches lernen, aber die Advocatur ist regelmäßig eine bessere Vorschule. So sollte denn kein Staat, auch der nicht, welcher richtigerweise die Advocaten nicht als Staatsdiener ansieht, sich des Rechts begeben, aus der Zahl seiner Anwälte die Richterämter zu besetzen. Die Frage, ob und inwieweit die Staatsanwälte als richterliche Beamte zu betrachten sind, ist anderswo (s. **Staatsanwalt**) zu erörtern.

Soweit die allgemeinen Eigenthümlichkeiten des Richteramts, die der ganzen Darstellung der Staatsämter im Allgemeinen vorausgehen mußten. Im Fortgang wird dasselbe nur noch ausnahmsweise zu berühren sein.

Die Staatsämter im Allgemeinen zerfallen nun zunächst in die zwei großen Gruppen des Civil- und Militär-Staatsdienstes. Daß die höhern Militärchargen wahre Staatsämter sind, sollte nicht bestritten werden, doch wird auch hier wieder vielfältig eine specifische Unterordnung unter den „Kriegsherrn" für monarchische Staaten behauptet. Gewiß hat die Heeresorganisation ihre sie vom Civildienst weit scheidenden Eigenthümlichkeiten, doch können diese nicht soweit gehen, daß sie die Armee praktisch zu einem außerhalb der eigentlichen Staatsbürgerschaft stehenden bloßen Dienstgefolge des Fürsten machen. Die Stellung des Heeres im modernen Staate ist einer der heikelsten Punkte des Staatsrechts.

Das Land, das für so viele Fragen das entscheidende Vorbild sein muß, hat hierbei eine der continentalen Anschauung diametral entgegengesetzte Auffassung, von der sich freilich sagen läßt, was von keiner andern Organisation auf diesem Felde gesagt werden kann, daß ihre Verträglichkeit mit einem freien Gemeinwesen durch die Erfahrung nachgewiesen ist. Auf jeden Fall ist der ganze Gegenstand so wichtig und bietet so viele noch unbeleuchtete Seiten, daß ihm eine besondere Erörterung vorbehalten bleibt. (S. **Heerwesen.**)

Wenn man die Civilstaatsämter auch wol danach zu unterscheiden pflegt, ob sie erbliche oder nichterbliche Ämter sind, so liegt hier eine Reminiscenz aus einer untergegangenen Staatsformation vor, womit jedoch nicht geleugnet werden soll, daß sich manche Hofämter vollkommen zur Besetzung durch den Erbgang oder sogar durch Kauf (auch Ämter konnten früher vielfältig gekauft werden) eignen. Daß aus der Umgebung des Fürsten die eigentlichen Privatdiener sich von den Hofchargen unterscheiden, daß jene dem Monarchen als Privatmann, diese als Fürsten dienen, braucht kaum hervorgehoben zu werden.

In der Reihe der wirklichen Staatsämter steht nun voran, unmittelbar unter dem Souverän und daher auch über dem Militärdienste und der Richterorganisation, das Ministerium. Es ist hier nicht der Ort, die historische Ausbildung dieser ersten Regierungsbehörde, die der Sprachgebrauch jetzt die Regierung selbst nennt (the government, le gouvernement), zu verfolgen. Nur sei hervorgehoben, daß die ältere Behörde, an deren Stelle das Ministerium trat, der Geheime Rath, der Staatsrath u. s. w., im Laufe der Zeit entweder ganz untergegangen oder zu einer blos berathenden Versammlung abgeschwächt worden ist. Eigenthümlich hat sich diese Institution in England und Frankreich erhalten, wo gewisse richterliche und quasirichterliche Functionen von ihr ausgeübt werden, abgesehen von der formellen Thätigkeit des englischen Privy-Council in Regierungssachen. Ganz anders steht es in solchen Ländern, wo die Einführung oder Wiedereinführung eines Staatsraths zur Frage kommt und man ihn nur als berathendes Collegium will. Dagegen ist geltend zu machen, daß die Zwecke einer solchen Behörde im modernen Staate auf viel einfacherm und dem heutigen Staatsleben mehr homogenem Wege erreicht werden können.

Für das Ministerium ergibt sich als unterscheidendes Merkmal von den übrigen untergeordneten Staatsämtern, daß es die freieste Art des Staatsdienstes ist.

Wird nämlich in dem Staate der Neuzeit, d. h. in dem Repräsentativstaate, die Zustimmung der Landesvertretung nicht blos zu einzelnen Gesetzen verlangt, sondern soll auch die ganze Regierungsweise in letzter Instanz durch den Willen der Volksvertretung bestimmt sein, so muß diese auch auf die Art der Besetzung von Staatsämtern einen bedeutenden Einfluß üben. Wir haben hier nicht das Gute oder Schlechte der englischen und nach englischem Sprachgebrauch parlamentarisch genannten Regierungsart zu beurtheilen, sondern nur geltend zu machen, daß, wenn man parlamentarische Regierung will, man auch parlamentarische Regierungsämter haben muß. Es ist nun weder nützlich noch nöthig, daß eine Änderung in der Majorität des Parlaments auch eine Änderung in der Besetzung aller Staatsstellen nach sich ziehe, aber es müssen, soll anders die Harmonie zwischen Volksvertretung und Regierung gewonnen werden, die leitenden Häupter des Staatsdienstes, die Minister, aus ihrem Amte treten, wenn nicht die Krone durch eine Appellation an die Wähler zwischen dem Ministerium und der Majorität der Abge-

ordneten definitiv entscheiden lassen will. Dieser Möglichkeit, daß ein Minister zu jeder Stunde entlassen werden kann, steht seine Freiheit gegenüber, ebenfalls jederzeit das Amt niederlegen zu können. Die Ausübung eines sonstigen Staatsamts ist nach seiner Richtung ein für allemal bestimmt. Nicht so die Aufgabe des Staatsministers. Die Verhältnisse eines Staats zu den andern Staaten, die Zustände im Innern können sehr rasch und wechselvoll auf die Richtung der innern und äußern Politik zwingend einwirken, und keinem Staatsmanne kann es zugemuthet werden, einen Posten behaupten zu müssen, den er unter ganz andern Voraussetzungen seiner Wirksamkeit antrat. Man könnte diese Art Ämter staatsmännische Ämter nennen, zumal da der Ausdruck „parlamentarisches Amt" in England zunächst etwas Anderes bezeichnet und den obengedachten Sinn nur daneben hat. Da nämlich das Ministerium als solches keinen Sitz im Parlamente hat, wird der tagtägliche Verkehr zwischen beiden nur dadurch ermöglicht, daß die Minister Parlamentsmitglieder sind. Parliamentary office ist demnach das von einem Parlamentsmitgliede (natürlich der Majorität angehörend) bekleidete Staatsamt. Mit den eigentlichen Ministerien ist jedoch die Reihe der parlamentarischen Ämter nicht erschöpft. Zur Vertretung eines Ministers, eines Departements in dem Zweige der Legislatur, dem jener selbst nicht angehört, zur Vermittelung der ministeriellen Beschlüsse und Tendenzen an die Unterbeamten bedarf es noch einer Reihe weiterer ebenso freigestellter Beamten, z. B. Unterstaatssecretäre. Mit dieser freien Stellung hängt es denn auch zusammen, daß solche Beamte eines jeglichen Pensionsanspruchs entbehren. Dieser Punkt ist nun allerdings nicht nothwendig mit dem parlamentarischen Systeme verbunden. Man half sich auf dem Continente theils durch wirkliche Pensionirung, theils dadurch, daß ein abtretender Staatsminister mit einem höhern Regierungs- oder Justizamte bekleidet wird. Aber einmal ist ein pensionirter Staatsmann eine anomale Erscheinung, und was die zweite Alternative anbelangt, so hat diese noch den Nachtheil, daß sie den Staatsmann in eine ganz andere Sphäre versetzt, die oft eine fortgesetzte Theilnahme an der Politik, namentlich unter einem Ministerium anderer Färbung, unmöglich macht. Überhaupt ist nie zu vergessen, daß eine parlamentarische Regierung nur da möglich ist, wo sich nicht blos für die Regierung, d. h. die parlamentarischen Ämter, sondern auch für die Opposition die hinreichende Zahl unabhängig gestellter, Politik als Lebensberuf, nicht aber als Lebensunterhalt treibender Männer findet. Sind diese vorhanden, so braucht es der Pensionen nicht, ohne sie kann durch Pensionen allein nicht geholfen werden. Nach diesen und andern unerlaßlichen Bedingungen für das Walten der parlamentarischen Regierung ist es freilich nicht zu verwundern, daß es damit in Deutschland nicht recht vom Flecke will und man den Ministerdienst wie jedes andere Staatsamt zu betrachten pflegt.

Ist nun auch dieser essentielle Unterschied zwischen parlamentarischen und ständigen Staatsämtern in manchen Ländern nur erst im Keime vorhanden, so haben dagegen alle Staaten von größerm Umfange eine wesentlich gleiche Geschäftsvertheilung im Ministerium eingeführt. Bestimmte Departements sind bestimmten Ministern zugewiesen, während die letzte Entscheidung vorbehaltlich der Genehmigung des Souveräns in den Händen des gesammten Ministerraths liegt. In kleinen Staaten kann natürlich an eine gleich große Vertheilung der Ministerien nicht gedacht werden, ja hier und da kommt wol noch statt eines Ministercollegiums ein einziger Minister vor. Auf solche Staaten, die von der Geschichte vergessen scheinen, kann freilich die moderne Staatslehre, nach deren Begriffen der wahre Staatszweck nur in größern Gemeinwesen erfüllt werden kann, keine weitere Rücksicht nehmen. Wo mehre Minister die Staatsgeschäfte leiten, und wir sehen hier von der Zeit ab, wo sie bloße ministri, d. h. Gehülfen des persönlich regierenden Fürsten waren, steht an der Spitze des ganzen Ministeriums der Ministerpräsident. In kleinern Staaten ist mit dieser Präsidentur, welche in den parlamentarisch regierten Staaten gewöhnlich von einem der politischen Parteihäupter bekleidet wird, das eine oder andere Ministerialdepartement verbunden. In den Staaten ersten Rangs hat der Ministerpräsident oder Premier bald gar kein besonderes Portefeuille, bald nur ein nominelles Amt, wie z. B. der englische Premierminister die Stelle des ersten Lords der Schatzkammer bekleidet, während der Finanzminister oder Kanzler des Schatzes der eigentliche Departementschef der Schatzkammer ist. Überhaupt ist in England die Ministerpräsidentur gar keine officielle Einrichtung; den ersten Rang unter den Ministern nimmt der Lordkanzler ein, der unorganischer und höchst unpassender Weise Minister und Richter zugleich ist und daher auch ausnahmsweise eine Pension anzusprechen hat. Man sieht übrigens hier, wie wildwüchsig auch die Ausbildung der Staatsämter in England vor sich gegangen ist, und daß man in neu zu organisirenden Staaten immerhin etwas regelrechter verfahren darf.

Größe und Bedeutung der Staaten bestimmen, wie wir schon sahen, die Anzahl der Ministerien. In Mittelstaaten, wo man nicht das Verschiedene zusammenwerfen will und doch nicht für jede Abtheilung der höhern Staatsgeschäfte einen besondern Minister beschäftigen oder bezahlen kann, betritt man häufig den Ausweg, mehre Ministerportefeuilles in eine Hand zu legen. Offenbar würde es lächerlich sein, wenn ein Staat, dem seine geringen Machtverhältnisse jede selbständige auswärtige Politik verbieten, einen speciellen Minister der auswärtigen Angelegenheiten beschäftigen wollte. Es wird daher in solchen Staaten das auswärtige Amt zusammen mit dem einen oder andern inländischen Departement, z. B. des fürstlichen Hauses, in eine Hand gelegt. Wenig passend ist es dagegen, wenn das Ministerium des Innern und der Justiz so verbunden werden. Obgleich der Justizminister kein Richter ist, so gilt doch auch hier die Foderung, daß die Justiz von der Verwaltung getrennt sei. In kleinen Staaten ist ohne Zweifel das Ministerium des Innern das wichtigste. Daneben besteht gewöhnlich ein besonderes Finanzministerium und für die Oberleitung des Heerwesens ein Kriegsminister. In den großen Staaten spielt häufig das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die erste Rolle (in Frankreich war unter dem constitutionellen Régime der Ministerpräsident meist auch auswärtiger Minister). Außerdem sind die großen Staaten genöthigt, eine Reihe von Geschäftszweigen, die in den kleinern Unterabtheilungen der Ministerien bilden, zu selbständigen Ministerien zu erhöhen, so z. B. die öffentlichen Arbeiten, Handel, Unterricht, Cultus. Ein maritimer Staat mit Colonien hat gewöhnlich besondere Ministerien für die Marine und Colonialverwaltung. Der Wirkungskreis des gesammten Ministeriums und der einzelnen Minister für ihre Departements ist nun regelmäßig bestimmt durch das Staatsgebiet. Natürlich macht hiervon eine Ausnahme, abgesehen von Kriegszeiten, die Lenkung der auswärtigen Politik des Staats durch den Ministerrath und besonders den Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Zu diesem Zwecke hat der letztere unter sich die diplomatischen Vertreter des Landes, welche wahre Staatsämter bekleiden: sogar die Consuln zieht man in der neuern Zeit mit gutem Grund in den eigentlichen Staatsdienst. Sonst hält sich die Thätigkeit der Minister innerhalb der Staatsgrenzen, erstreckt sich jedoch auch, zum Unterschied von den ihnen untergeordneten Behörden, über das ganze Staatsgebiet. Ist nun auch die ministerielle Thätigkeit nach manchen Richtungen eine blos beaufsichtigende, so werden doch in der Gesammtsumme so viele Anfoderungen an die einzelnen Departements gestellt, daß der Chef einer solchen einer großen Anzahl von Hülfsarbeitern bedarf. Name und Organisation derselben sind sehr verschieden: Unterstaatssecretäre, Ministerialräthe, Generalsecretäre u. s. w. Je weniger zahlreich die Ministerien sind, desto zahlreicher werden die Abtheilungen, gewöhnlich Bureaux genannt, in den Ministerien sein. Zu den Arbeiten und Ansichten in seinen Ministerialabtheilungen steht der Chef eines Ministeriums ähnlich übergeordnet, wie über ihm selbst der Ministerrath.

Neben den Ministerien, allerdings aber dem Gesammtministerium untergeordnet, bestehen nun in manchen Staaten für besondere Zweige des öffentlichen Dienstes sogenannte Centralstellen, z. B. für das Verkehrswesen, für die Armenverwaltung, für das Zollwesen u. s. w.

Manchmal sind solche Specialdepartements nichts weiter als Ministerialabtheilungen mit größerer Selbständigkeit, oft jedoch, und dafür gebraucht man am häufigsten den Ausdruck Centralstelle, sind sie keinem Ministerium speciell untergeben. England ist sehr reich an solchen sogenannten boards. Es erklärt sich dies einfach daraus, daß die Staatseinwirkung und Staatsaufsicht auf eine Reihe von Gebieten in der neuern Zeit ausgedehnt worden ist und man in England bei neuen Einrichtungen die einfachste und wenigst störende Weise vorzieht. Ob sich ein Zweig der Staatsverwaltung besser zu einer solchen Art der Behandlung oder zur Verwaltung in einer Ministerialabtheilung oder als selbständiges Ministerium eignet, ist nur mit specieller Kenntniß des betreffenden Gegenstandes zu entscheiden. Im Allgemeinen scheint jedoch eine solche Stellung außerhalb der regelmäßigen Gliederung des Beamtenstandes als besonders zu rechtfertigende Ausnahme betrachtet werden zu müssen.

Die Errichtung von Ministerien und Centralstellen, welche sich für ihre besondern Angelegenheiten über das ganze Staatsgebiet erstrecken, ist eine so neue Phase in der staatlichen Organisation, daß wir einen Augenblick bei dem ältern Systeme verweilen müssen. Gegenwärtig ruft der Begriff Staat bei uns Allen das Bild eines von dem Mittelpunkte aus beherrschten Kreises hervor, aber das historische Anwachsen der Staaten mußte nothwendig zu einer ganz andern Gestaltung führen. Alle unsere größern Staaten sind aus vielfach verschiedenen Stämmen und Staaten durch Krieg, Raub, Kauf und Tausch zusammengebündelt worden, wo oft ein schon vorgeschrittenes Staatswesen mit einem erst halbcivilisirten Menschenaggregat zu-

sammentraf. Von einer Verschmelzung und einem Eintreten des jedesmaligen Anwachses in die Organisation des Hauptlandes konnte unter solchen Umständen keine Rede sein, oft machte schon der Gegensatz der Nationalitäten dieses unmöglich. So entwickelte sich denn eine Regierungsweise, wonach unter dem Souverän für die verschiedenen Landestheile verschiedene höchste Regierungsbehörden thätig waren, die man als Ministerien für sich ansehen könnte. Häufig hatte ein Landestheil auf eine solche selbständige Verwaltung ein förmliches Recht; nicht selten diente diese Art von Verwaltungsselbständigkeit dazu, begründete Ansprüche auf staatsrechtliche Selbständigkeit (z. B. bei nur durch Personalunion verbundenen Ländern) scheinbar zu befriedigen oder doch vergessen zu machen. Die neuere Zeit ist diesem sogenannten Realsysteme nicht günstig, weil bei ihm der Staatsregierung die nöthige Einheit fehlt und viel Arbeitskräfte und Kosten vergeudet werden; zudem ist der Verschmelzungsproceß unter den verschiedenen Landestheilen eines Reichs mit der wachsenden Bildung ebenfalls im Zunehmen. Am längsten erhielt sich das alte System da, wo verschiedene Nationalitäten die Bevölkerung der verschiedenen Landestheile bilden, so in Österreich und Dänemark. Wenn durch das centralisirende neuere System keine Rechte verletzt werden, ist es gewiß dem alten vorzuziehen unter der weitern Bedingung, daß die Centralregierung, das Ministerium, nicht mit verhältnißmäßig unbedeutenden Angelegenheiten überbürdet wird. Es muß vor allen Dingen die Verwaltung in den einzelnen Landestheilen, Provinzen, Kreisen u. s. w. zwischen Staatsbeamten und Staatsbürgern etwas anders vertheilt werden, als es z. B. in Deutschland geschehen ist.

Der Gerichtsorganisation ist ein besonderer Artikel gewidmet, doch möge hier erinnert werden, daß auch in ihr ein ähnlicher Fortschritt zur Rechts- und Gerichtseinheit die Tendenz unserer Zeit ist. An die Stelle der früher vorhandenen mehren höchsten Gerichte ist jetzt überall ein für den ganzen Staat bestimmtes Tribunal letzter Instanz angeordnet. So stürzten in Frankreich die Parlamente, die sich selbst souveräne Gerichtshöfe nannten und für die einzelnen Provinzen, abgesehen von der factischen Cabinetsjustiz des Conseil du roi, letzte Instanz waren, um dem einen Cassationshofe von Frankreich Platz zu machen, so wurde in Preußen vor einigen Jahren der für die Rheinprovinz bestimmte rheinische Cassationshof mit dem Obertribunale vereinigt.

Wir kommen jetzt auf die unter dem Ministerium stehende nächsthöhere Gliederung der Staatsämter, die in Deutschland sogenannten Mittelstellen. In manchen Ländern sind diese Verwaltungsorgane (Provinzial-, Kreisregierung u. s. w.) früher Immediatstellen nach dem Realsysteme gewesen. Heutzutage haben sie auch das noch mit ihrer frühern Stellung gemein, daß ihnen ein bestimmt abgegrenzter Theil des Staatsgebiets für ihre Thätigkeit angewiesen ist. Ob (abgesehen von den Gerichten zweiter Instanz, die eine ähnliche Mittelstellung einnehmen) die gesammte Verwaltungsaufsicht in einer Provinz oder einem Kreise einer Behörde aufgetragen ist, oder mehren gleichgestellten, aber mit verschiedenen Geschäftszweigen betrauten Oberbehörden (z. B. für die eigentliche Verwaltung, das Finanzwesen u. s. w.), hängt von vielen Umständen ab, doch ist es gewöhnlicher, daß alle Geschäfte der Art einer einzigen Behörde zugewiesen werden. Gleichwie neben dem Ministerium eine Vertretung des gesammten Landes, so sollte neben diesen Executivbehörden für die Provinzen auch eine Repräsentation der Provinzialbewohner stehen. Je nachdem diese mehr oder weniger ausgebildet ist, wird die Entscheidung, ob für die Provinzialregierung sich die bureaukratische oder collegialische Form mehr empfiehlt, anders auszufallen haben. Die Art der Betheiligung des Volks an der Verwaltung der Provinzen und Kreise ist eine höchst verschiedene von den französischen Departementalräthen bis zu den deutschen Provinziallandtagen. Je kräftiger die Volksvertretung eingreifen kann, desto stärker darf auch das Gesammtstaatsinteresse durch den Staatsvertreter in der Provinz sich geltend machen. Für eine solche Sachlage empfiehlt sich gewiß die bureaukratische Organisation der Regierung, wonach zu dem einen Hauptbeamten die übrigen Angehörigen des Amts nur als Nebenpersonen, als Subalternen stehen. Nach der Collegialverfassung ist der erste Beamte nur primus inter pares; so ist z. B. ein Regierungsdirector hier nur Vorsitzender, dort aber ein Vorgesetzter. Überall da, wo keine staatsbürgerliche Vertretung neben dem Staatsamte für die Provinz besteht, wird allerdings die collegiale Einrichtung sehr oft die ruhige Erwägung befördern und jenes hastige Dreinfahren hindern, welches der französischen Präfectenwirthschaft und ihren deutschen Nachäffern zum gerechten Vorwurf gemacht wird. Ehe wir von dem Gegenstande scheiden, sei noch erwähnt, daß England (in Amerika wirkt das Wesen des Bundesstaats hier eigenthümlich ein) dieses ganze Institut der Mittelstellen nicht kennt, sondern die Aufsicht über die Localverwaltungen entweder einem Ministerium — und dieses auch nur in seltenen Fällen — oder den Gerichten anvertraut hat.

Ebenso wenig ist nun aber auch dies Land mit Staatsverwaltungsstellen für die kleinern Kreise versehen, wie wir sie in Deutschland meist unter dem Namen der Ämter kennen. Neben und über den Gemeinden haben diese Behörden, außer der hier und da noch damit verbundenen Rechtspflege erster Instanz, dieselbe Thätigkeit zu üben, welche Regierung und Ministerium im weitern Kreise geltend machen. Eigentlich handelt die Regierung nur für das Ministerium und der Localbeamte für die Regierung. Daraus folgt auch, daß, wie vom untern zum höchsten Gerichte, so auch ein Instanzenzug von der niedrigsten zur höchsten Regierungsbehörde geht. Auch hier kann nun wieder in dem einen Amte eine Fülle von Aufgaben vereinigt sein, oder für die verschiedenen Geschäfte, z. B. Verwaltung im engern Sinne, Steuerwesen, Grundbuchführung u. s. w., eine entsprechende Anzahl von besondern Ämtern errichtet sein.

Die nähere Ausführung darüber gehört in besondere Artikel, z. B. Organisation der Finanzverwaltung. Solche Localbeamte sind für ihre Thätigkeit auf ihren Amtsbezirk beschränkt; was sie an Amtsgewalt besitzen, kann nur innerhalb dessen Grenzen geübt werden. Die Existenz von Verwaltungsämtern zur Beaufsichtigung der Gemeinden, zur Vornahme einer Reihe von den Privatverkehr unterstützenden Handlungen, zur Übung der Gewerbpolizei u. s. w. ist uns durch Gewohnheit so natürlich geworden, daß wir kaum begreifen, wie es Länder geben kann, die von einer solchen eingehenden oder, wie man dort meint, eindrängenden Staatsthätigkeit nichts wissen wollen. England und Amerika kennen dies ganze System nicht. Statt staatsamtlicher Thätigkeit treffen wir hier überall auf staatsbürgerliche. Vieles, was bei uns der Staat thut, ist sogar rein dem Privatmann überlassen, und selbst da, wo der Staat selbst etwas vornehmen lassen muß, bekleidet er seinen Mandatar nicht mit dem Charakter eines öffentlichen Beamten, sondern hält das ganze Verhältniß auf dem Gebiete des Privatrechts. England und Amerika unterscheiden sich dadurch bei diesen Fragen, daß die amerikanischen Einrichtungen mehr systematischer Natur sind, durch die Gesetzgebung geordnet werden, während sich die Dinge in England mehr von selbst machen. Dabei kann es sich ereignen, daß Allerlei vergessen wird, und so fehlt z. B. daselbst eine gehörige Grafschaftsverwaltung durch die Grafschaftsangehörigen, was durch die Vierteljahrssitzung der Friedensrichter nicht ersetzt wird.

Wir hätten somit die Gliederung der Staatsämter rasch überblickt. Mag sich nun auch ein Staat bemühen, die Zahl seiner eigentlichen Staatsämter gebührend zu beschränken, der moderne größere Staat wird immerhin viele seiner Angehörigen zu solchen Stellen zu berufen haben, und es erübrigt uns noch, den Eintritt, die Stellung im Staatsamte mit ihren Rechten und Pflichten, sowie endlich den Verlust des Staatsamts kurz zu berühren, also noch von den Staatsbeamten als solchen zu reden.

Das Recht der Ernennung zu Staatsämtern kann nur in Vertretung für den Staat ausgeübt werden. In Monarchien ist es der Fürst, dem unter seinen vielen Hoheitsrechten auch die sogenannte Amtshoheit als ein Schmuck der Krone gebührt. Dabei machen einzelne Staaten wol einen Unterschied zwischen ausdrücklicher königlicher Ernennung (genau genommen meint dies die Vollziehung des Ernennungsdecrets durch den König) und den Anstellungen durch einen Staatsbeamten höherer oder niederer Ordnung für den Fürsten und den Staat. Der Würde des Richteramts entspricht es, wenn alle Richterstellen in jener feierlichern Art besetzt werden. Ebenso entsprechend ist aber für viele andere Ämter die einfachere Art ihrer Besetzung.

In den Anfängen heutigen Staatslebens stand dem zur Ernennung Berechtigten bei der Besetzung des Staatsamts fast keine Beschränkung gegenüber. Wer ihm befähigt schien in der ganzen Masse der Bevölkerung, konnte ernannt werden, ähnlich wie noch heutzutage in der Türkei der Schuhflicker zum Pascha wird. Eine besondere Ausbildung für den Amtsberuf gab es nicht. Dieses ist heutzutage anders. Anstatt dem Anstellenden die Prüfung der Anzustellenden ganz zu überlassen, werden jetzt die Staatsdienstaspiranten nach Ablauf ihrer theoretischen Studien, die speciell durch den gewählten Amtsberuf bestimmt sind, durch besondere Examinationsbehörden geprüft und nur den in der Prüfung Bestandenen ein Recht auf die Candidatur bei vacant werdenden Ämtern gegeben; in manchen Staaten kommen doppelte und dreifache Prüfungen der Art vor. Das Für und Wider dieser Einrichtungen ist hier nicht weiter zu verhandeln; ein Staat, der diesem Systeme nicht folgt, ist aber in großer Gefahr, vom Nepotismus überwuchert zu werden. Auf der andern Seite ist klar, daß ein politisches oder parlamentarisches Staatsamt nicht von einer solchen Vorprüfung abhängig gemacht werden kann. Bei der Auswahl für den Eintritt, sowie bei der Beförderung innerhalb der Staatsamtsgliederung müssen der Grundsatz des Detur digniori und die Anciennetät gemeinsam entscheiden, weder das Eine noch das Andere kann ausschließlich leiten, der erstere Grundsatz nicht, weil er oft zu gar keiner Entscheidung

führen würde. Ein System, welches in Frankreich bei manchen wissenschaftlichen Anstellungen gilt und jetzt auch in England versucht wird, ist der Concurs für ein bestimmtes Amt, welches dann Dem gegeben wird, der unter Voraussetzung der allgemeinen Befähigung die für das Amt speciell angesetzte Prüfung am besten bestanden hat.

Aber auch der so durch Prüfungen aller Art in seiner Befähigung erkannte Amtscandidat muß in den meisten Ländern Jahre eines schlecht oder gar nicht bezahlten Noviziats ausdienen.

Man kann es dem Staate kaum verdenken, daß er sich durch solche künstliche Barrièren gegen den Andrang zu seinen Diensten zu schützen gesucht, und es ist nur zu bedauern, daß bei dem bis in die neueste Zeit sich erstreckenden Socialvorurtheile über die Würde der Staatsdienerschaft und die Unwürdigkeit des bürgerlichen Berufs diese Staatsmaßregel nicht noch abschreckender wirkt. Überall da, wo Handel und Verkehr den höchsten Aufschwung nehmen und wo zugleich eine ausgedehnte Betheiligung der Staatsbürger am öffentlichen Leben herrscht, wo endlich die höchsten Staatsämter parlamentarischer und politischer Natur, also Allen zugängliche Ämter sind, wird eine gerechte Abschätzung der guten und unangenehmen Seiten des Staatsdienstes seiner frühern Überschätzung Platz machen. Auch der Staatsbeamte kann, wie der sonst politisch thätige Staatsbürger, seinem Vaterlande nützliche Dienste leisten, und gerade weil die öffentliche Thätigkeit sein Lebensberuf ist, viel mehr als der bloße Staatsbürger, den die Sorge für die eigene Lebensbeschäftigung daneben in Anspruch nimmt. Auch darin, daß der Staatsbeamte im Staatsdienste den Beruf übt, für den er sich in seiner Jugend ausdrücklich vorbereitet, liegt ein weiterer Grund, weshalb die öffentliche Thätigkeit der Staatsbeamten die des Staatsbürgers an allgemeiner Ersprießlichkeit überragen wird. So kann denn der Staatsdienst allerdings dem Staate wie dem Staatsbeamten gleich segensreich sein. Als Entgelt dafür, daß letzterer dem Staate seine ganze Zeit widmet, daß er die Pflichten seines Amts (alle seine öffentlichen Rechte sind wesentlich Pflichten) mit Ausschluß einer andern gewinnreichen Thätigkeit erfüllt, gewährt ihm der Staat seine Besoldung. Durch diese wird ein Privatrechtsverhältniß zwischen dem Staate als Fiscus und dem Beamten gegründet. Während die Besoldung für die fortlaufenden Dienstleistungen gegeben wird, ist die Pension Entgelt des Staats dafür, daß der Beamte dem Staate sein ganzes Leben gewidmet hat. Der ganze Gegenstand ist in den einzelnen Staaten oft in sogenannten Staatsdienerpragmatiken näher bestimmt. In einzelnen Ländern beruhen diese Anordnungen auf förmlichen Gesetzen. Überall aber ist hier ein Privatrechtsgebiet anzuerkennen, zu dessen Schutz auch der Staatsbeamte die Gerichte anrufen kann.

Die Pflichten des Beamten, so mannichfach sie im Einzelnen sind, lassen sich in der Foderung einer Amtserfüllung nach bestem Wissen und Gewissen zusammenfassen. Darauf geht auch der meist gefoderte Amtseid. Verkehrt wäre es, auch noch über die amtliche Thätigkeit hinaus von Pflichten des Amts zu reden. Das Amt ist nicht der ganze Mann, und neben der strengsten Pflichterfüllung kann immerhin noch ein Spielraum für die freie Persönlichkeit bleiben. So sollten denn auch die disciplinarischen Mittel, welche der Staat gegen unbotmäßige oder nachlässige Beamte ins Werk setzt, nur auf das amtliche Betragen Anwendung finden. Die Grenzen, die hier zu ziehen sind, werden mit dem ganzen Disciplinarverfahren besonders zu behandeln sein. Daß außer der gewöhnlichen Strafgewalt, welche Beamte so gut wie andere Staatsangehörige betrifft und jene sowol wegen gemeiner als Amtsverbrechen heimsucht, der Staat eine Disciplinargewalt über seine Beamten haben muß, ist klar. Wäre er ein Privatmann, so würde er einen untauglichen oder auch nur unpassenden Vertreter seiner Interessen augenblicklich oder nach vertragsmäßiger Kündigung entlassen. Im Interesse des Staats und des Staatsdieners wird ihr Verhältniß als ein öffentliches, als ein höheres aufgefaßt. Der Staatsdiener gewinnt dadurch eine größere Sicherheit in seiner Stellung und der Staat eine Autorität über seine Beamten, wie sie der Privatmann über seine Untergebenen nicht besitzt.

Daß nach positiven Gesetzen auf dem Wege des Disciplinarverfahrens sogar ein Verlust des Staatsamts eintreten kann und was dagegen spricht, wird später gezeigt werden. Inwieweit die Entlaßbarkeit der Staatsbeamten im Allgemeinen (mit Ausnahme der richterlichen Beamten, sowie einiger anderer Zweige des öffentlichen Dienstes, welche auch eine große Unabhängigkeit verlangen, z. B. gewisse Kassenämter) auch ohne vorhergegangenes Straf- oder Disciplinarverfahren gehen dürfe, ist sehr bestritten. Es sollte nicht geleugnet werden, daß im freien Staate, wo der Staatsdienst auf wahre Staatsfunctionen beschränkt ist, wo die parlamentarischen Staatsbeamten für den ganzen untergebenen Staatsbeamtencomplex einzustehen haben, eine freiere Verfügung über den einzelnen Beamten große Vortheile und nur geNachtheile hat. Wenn in solchen Fällen der Verlust des Amts auch zugleich pecuniäre

Nachtheile für den ohne eigentliches Verschulden Entlassenen hat, ist nach den Umständen allerdings eine Entschädigung, größer oder geringer, je nachdem der Übergang in eine andere Lebenssphäre noch möglich ist, geboten. Undankbar darf der freie Staat am wenigsten sein, und wenn die gehörigen Grenzen der durch Beamte zu übenden Staatsthätigkeit eingehalten werden, kann dem Beamten, über dessen öffentliche Stellung wir dem Staate eine freiere Verfügung gewähren, desto liberaler auf der privatrechtlichen Seite des Amts Ersatz gegeben werden. Wenn übrigens der Staat auch für die Witwen und Waisen Sorge trägt, so ist dies nur eine officielle Art der Fürsorge, welche in andern Lebenskreisen durch die zur Lebensversicherung bestimmten Überschüsse der Jahreseinnahmen geübt wird. Besoldet der Staat seine Beamten durchschnittlich so schlecht, daß von dem Gehalte nach standesmäßigem Leben kein solcher Überschuß bleibt, so wäre die Unterstützung der Hinterlassenen eines Staatsbeamten auch dann geboten, wenn gar keine besondern Einzahlungen oder Abzüge in den Pensionsfonds gemacht werden. (S. **Staatsdienst, Staatsdiener**.)

H. Marquardsen.

Amtsehre. Mit diesem durchaus falschen Ausdrucke bezeichnet man den höhern Anspruch auf äußere Achtung, welche dem Beamten um seines Amts willen zukommt. Allerdings verdient das beleidigende Benehmen gegen einen Repräsentanten des Staats ebenso gut eine erhöhte Strafe, als wenn solche Handlungen die Pietätspflichten des Familienbandes verletzten. Allein damit bekommt das Amt noch keine Ehre; eine Ehrbeleidigung ist nur gegen wahre Persönlichkeiten möglich. Es lassen sich zwar gewöhnliche ehrbeleidigende Handlungen etwa gegen einen Polizeidiener unter dem falschen Namen Amtsehrbeleidigung zu einem gewaltigen Verbrechen aufschrauben, aber sachgemäßer und richtiger ist es, das hier besprochene Vergehen Beleidigung eines Beamten im Dienste zu nennen. Je nach Umständen, nach der höhern und niedern Stellung des Beamten ist die Injurie angemessen zu bestrafen. Daneben bleibt alsdann noch zur Sicherung einer ungestörten Ausübung der Amtspflichten eine nachdrückliche Strafbedrohung für die gewaltsame Hinderung oder Störung einer Amtshandlung nothwendig.

H. Marquardsen.

Amtserschleichung (Ambitus, namentlich auch Wahlbestechung). Ambitus ist das Vergehen einer rechtswidrigen Zusicherung oder Ertheilung eines Amts oder einer rechtswidrigen Bewerbung um dasselbe. Man theilt den Ambitus in den geistlichen, welcher in Beziehung auf geistliche Stellen und Würden begangen wird, und welches Dasselbe ist wie die Simonie im engsten Sinne (im weitern Sinne umfaßt nämlich Simonie 19 Hauptverbrechen), und in den weltlichen, welcher in Beziehung auf Staatsstellen begangen wird. So gut man übrigens das auf die römischen, zum Theil eigenthümlichen Staats- und Amtsverhältnisse gegründete Vergehen des Ambitus auf unsere heutigen Staatsämter angewendet hat, ebenso gut und mit noch größerm Recht muß man es auch ausdehnen auf die öffentlichen Stellen der Volksrepräsentanten, der Geschworenen u. s. w., wenn sie rechtswidrig, z. B. durch Bestechung, besetzt oder ertheilt werden. Denn diese Stellen nähern sich noch mehr den römischen als unsere heutigen Beamtenstellen. Die gesetzliche, je nach der Verschiedenheit der Fälle zum Theil oder in ganzer Ausdehnung anzuwendende Strafe für den weltlichen Ambitus ist nach der neuesten Bestimmung des römischen Rechts (Nov. 8, 8, §. 1), welche die frühern Strafbestimmungen (d. h. nach der L. unic. D. und C. unica ad leg. Jul. de ambit. die Deportation, oder Infamie und Geldstrafe) aufgehoben hat, die Confiscation, Exil oder auch körperliche Züchtigung. Die Simonie soll mit Wiederabsetzung vom Amt und Infamie bestraft werden (C. 31 de episcop. et cler.; cap. 6, X de simon.; cap. 2, X de confess.). Diese Strafen sind streng. Indessen fodert allerdings die nothwendige Achtung der Würde der Amtsgewalt und die Vorsorge für die bestmögliche Verleihung und Verwaltung derselben hier eine strenge Bestrafung. Von Bestechungen zur Erhaltung von Deputirtenstellen hat man in Deutschland und in Frankreich Gottlob noch nicht viel gehört. Nur vernimmt man hier und da, namentlich auch in Frankreich, eine Art der Einwirkung von angeblichen Freunden und Dienern der Regierungen und der Minister auf die Wähler, die einer vollkommenen Bestechung völlig gleichsteht und ebenso verletzend für die Ehre der Regierung wie verderblich für die öffentliche Moral und zerstörend für die Würde und die gute Wirkung der Volksrepräsentation ist. Wir meinen jene unwürdigen Bedrohungen der Bürger mit Verlust durch Entziehung der Vortheile von öffentlichen Instituten, Universitäten, Schulen, oder von Residenzen und Garnisonen, oder umgekehrt die bestechlichen Zusicherungen solcher Vortheile für den Fall, daß die Wähler ihre Überzeugung von ihrer wahren Pflicht für des Vaterlandes Wohl und Ehre aus unwürdiger Rücksicht auf ihren oder ihrer Stadt Privatvortheil preisgeben wollten. Wenn auch diese verbrecherischen

Schändlichkeiten ohne Auftrag der Regierungen von verworfenen Menschen geübt würden, die auf diese Weise ihrerseits wieder die Minister zur Erschleichung von Staatsstellen oder öffentlichen Vortheilen zu bestechen hoffen, so müßte doch jede Regierung durch sofortige öffentliche Widerlegungen und Untersuchungen solcher schändlicher Ausstreuungen sorgfältig selbst *jeden* Schein der Theilnahme an denselben ablehnen und ihre Ehre, die öffentliche Moral und die Würde der Gesetze und öffentlichen Institute durch gerechte Bestrafung solcher Verbrechen rein bewahren. Man wird hierbei sicher nicht einwenden, daß ja die Regierung das Recht habe, solche Institute dahin zu verlegen, wohin sie wolle, und gewisse öffentliche Vortheile einer Stadt, einer Gemeinde zu gewähren oder nicht zu gewähren. Wir wollen hier die Fragen gänzlich umgehen, ob und inwieweit in neuester Zeit hier vielleicht zu einseitige Regierungsbefugnisse mit Unrecht behauptet wurden. Jedenfalls aber soll fürs Erste die Regierung das Ermessen, welches ihr frei gelassen wurde, nur nach den in der Natur der bestimmten Verhältnisse selbst gegebenen Gründen bestimmen lassen. Wenn es ihr z. B. frei steht, für öffentliche Schulen den tauglichsten Ort zu wählen, so soll sie dieses nur nach den Bedürfnissen und Zwecken des öffentlichen Unterrichts thun, nicht aber die öffentliche Schule und das Recht der gewissenhaften Entscheidung, wo sie am nothwendigsten ist und am besten gedeihen wird, zu einem Bestechungsmittel entwürdigen, um ministeriell gesinnte Wähler gegen des Landes freie Überzeugung zu erpressen. Sodann aber hat ja auch jeder Bürger das Recht, frei über die Verwendung des Seinigen zu verfügen. Dennoch aber begeht er das Verbrechen der Bestechung, wenn er es, offen oder unter falschem Schein, verwendet, um durch gewinnsüchtige Motive die Ertheilung öffentlicher Stellen zu bestimmen. Welcker.

Amtsverbrechen. Die strafbaren Handlungen, welche im allgemeinen Strafgesetze eines Landes als solche aufgeführt sind, zu deren Beurtheilung die Strafgerichte bestehen, setzen für die Persönlichkeit des Thäters gewöhnlich keine besondern Eigenschaften voraus. Abgesehen von der Zurechnungsfähigkeit, liegt der Thatbestand bei den einzelnen Verbrechen und somit der Unterschied des einen Verbrechens von dem andern in der That selbst, nicht in dem Thäter. Es gibt jedoch Ausnahmen. So setzen mehre Verbrechen bestimmte persönliche Beziehungen zwischen dem Thäter und einer andern Individualität voraus. Nur der Ehegatte kann Ehebruch begehen, nur der in einer rechtsgültigen frühern Ehe Stehende Bigamie (etwas Anderes ist die strafbare Betheiligung an dem einen oder andern Verbrechen von Seiten Dritter). Noch entschiedener stellt sich die Ausnahme dar bei der Gruppe von strafbaren Handlungen, die man Amtsverbrechen zu nennen pflegt. Sie setzen voraus, daß der Thäter ein Beamter ist, und zwar wird hier der Ausdruck Amt gewöhnlich im weitern Sinne gebraucht. Aber nicht alle strafbaren Handlungen der Beamten sind auch Amtsverbrechen, sondern bei einem jeden Amtsverbrechen muß ein Misbrauch des Amts vorliegen. Wenn die That ganz in derselben Weise von Nichtbeamten begangen werden kann, so ist es eben kein Amtsverbrechen. Der Mord, den ein Beamter verübt, bekommt dadurch keine andere Qualification. Der Ehebruch eines Beamten ist ein Verbrechen, wie dieselbe Verletzung der ehelichen Treue von einem Nichtbeamten begangen. Wohl aber wirken gemeine Verbrechen eines Beamten auch auf seine amtliche Stellung zurück, indem sie ihn derselben unwürdig machen und er infolge davon sein Amt verliert. Dies geschieht bald so, daß ausdrücklich auf den Amtsverlust erkannt wird, bald dergestalt, daß die ihm zuerkannte Strafe, z. B. Zuchthausstrafe, ipso jure als Nebenfolge den Verlust aller Ämter nach sich zieht. Übrigens haben nicht alle gemeinen (in diesem Gegensatze von gemeinen und Amtsverbrechen) strafbaren Handlungen Amtsverlust zur nothwendigen Folge.

Unter den Amtsverbrechen muß man diejenigen unterscheiden, welche als schwerere, um der Verletzung des öffentlichen Vertrauens willen höher zu strafende Arten eines gemeinen Verbrechens erscheinen, wie Unterschlagung öffentlicher Gelder ihrem Wesen nach Unterschlagung ist, und solche Handlungen, deren Strafbarkeit rein in der Verletzung der Amtspflicht liegt, z. B. Bruch des Amtsgeheimnisses. Eine allgemeine rechtliche Pflicht Geheimnisse zu bewahren gibt es nicht und noch viel weniger bestehen gegen ihre Verletzung allgemeine Strafsanctionen. Daß die Amtsverbrechen ersterer Art ebenso gut wie die Gattung, der sie angehören, den gewöhnlichen Strafgerichten zur Aburtheilung zukommen, leuchtet ein. Anders steht es bei der zweiten Art. Hier kann man einwenden, daß die richtige Würdigung eines solchen Straffalls von den gewöhnlichen Strafgerichten nicht zu erwarten ist, indem ihnen die nöthige Einsicht in die Amtspflichten fehlen muß, und daß das Interesse des Öffentlichen durch eine Procedur in der gewöhnlichen Weise manchmal schwerer verletzt werden könne, als durch das schuldvolle Handeln, welches dazu die Veranlassung gegeben. Nicht unerheblich ist der weitere Einwurf, daß die allge-

meinen Strafgesetze präcis und klar die strafwürdige Handlung bezeichnen müssen und daß bei den Amtsverbrechen der gedachten Art diese Foderung nicht zu erfüllen ist. Auf der andern Seite darf aber nicht übersehen werden, daß auch Beamte, wenn man sie förmlich strafen will, dasselbe Recht der Vertheidigung und dieselben Garantien der gerechten Beurtheilung verlangen können, welche ein Staat allen übrigen Angehörigen gewährt. Wenn wir im Art. **Amt** einer freiern Entlaßbarkeit der nichtrichterlichen Beamten das Wort geredet haben, so ist darunter eine Entlassung zur Strafe ohne Urtheil und Recht nicht verstanden. Den blos untauglichen Beamten mag man ohne weiteres entlassen, den schuldigen soll man bestrafen. Die natürlichen Ansprüche, die jenem noch an den Staat bleiben, fallen bei diesem durch sein strafbares Verhalten fort. In einem einzelnen Falle mag sich der Staat des schuldigen Beamten, als wenn er untauglich wäre, entledigen, aber weder kann noch soll dies immer geschehen. Die richtige Behandlung solcher Fälle ist weder in der Theorie übereinstimmend erfaßt, noch haben die neuern Gesetzgebungen die gleichen Maßnahmen getroffen. Uns scheint, daß eine jede schwere Amtsverletzung als Strafe wenigstens den Verlust des Amts nach sich ziehen müßte und daß eine so schwere Strafe nicht ohne die allgemeinen Garantien eines förmlichen Verfahrens vor den gewöhnlichen Strafgerichten ausgesprochen werden kann. Ist bei einem solchen Amtsverbrechen im engern Sinne zu befürchten, daß die öffentliche Verhandlung dem Staatsinteresse nachtheilig sein werde, so kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wie in andern Fällen auch. Weniger bedeutende Verstöße gegen die Amtspflichten sind der disciplinarischen Behandlung zu überlassen. Diese kann sich entweder im gewöhnlichen Geschäftsgange von den Vorgesetzten gegen Untergeordnete äußern, oder in bedeutendern Fällen nach contradictorischer Verhandlung von einem eigentlichen Disciplinargerichte geübt werden. (S. **Disciplinarverfahren.**)

Ganz richtig ist es, wenn man, wie in Preußen, auch hier wieder einen Unterschied zwischen nichtrichterlichen und richterlichen Beamten macht und ebenso, daß man die Amtsverbrechen, welche von gewöhnlichen Strafrichtern abgeurtheilt werden sollen, nach ihrem Thatbestande so speciell wie möglich aufführt und nicht blos im Allgemeinen bezeichnet. Von zweifelhaftem Werthe ist der Ausdruck Amtsvergehen, doch wird man seiner da nicht wohl entrathen können, wo die gemeinen Verbrechen mit Rücksicht auf die Schwere der Verschuldung und die Art des Strafverfahrens in Verbrechen und Vergehen geschieden werden. Wo aber der Ausdruck eingeführt worden, ist das eigentliche Amtsvergehen, welches mit den übrigen Vergehen dem gewöhnlichen Strafgerichte zur Aburtheilung zukommt, immer scharf zu scheiden von den blos disciplinarisch zu rügenden Verletzungen von Amtspflichten. Solange der Staat glaubt einen Beamten noch als nützliches Glied des Staatsdienstes behalten zu können, ist das Disciplinarverfahren innerhalb der Organisation des Staatsdienstes am Platze. Wo, die Wahrheit der schuldgegebenen Thatsache vorausgesetzt, das Staatsinteresse durch das Behalten des Schuldigen im Dienste leiden würde, hat der gewöhnliche Richter zu erkennen und es muß nach unserer Auffassung die Strafe eines sogenannten Amtsvergehens immer wenigstens auf Dienstentlassung lauten. Die sonstigen Strafen der Amtsverbrechen werden aus der gewöhnlichen Strafscala zu entnehmen sein. Einzelne Gesetzgebungen unterscheiden noch die Entsetzung als eine schwerere Art von der einfachen Dienstentlassung. Das Nähere gehört dem Strafrecht an, sowie das Allgemeinere über Disciplinarstrafen der Erörterung über Disciplinarverfahren. Wenn sich einzelne deutsche Gesetzgebungen nach dem Vorgange des französischen Rechts (die sogenannte garantie des fonctionnaires publics) das Recht zu einer Strafklage gegen einen Beamten wegen Amtsverbrechen vorbehalten haben, so ist dies gegenwärtig überall da, wo die Anklage in allen schweren Fällen von der Staatsanwaltschaft geübt wird, ohne besondere Bedeutung. Wichtiger dagegen ist, daß andere bei Amtsverbrechen, wenigstens soweit dieselben nicht auch den Thatbestand eines gemeinen Verbrechens enthalten, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des unmittelbaren Thäters durch den Befehl des Vorgesetzten ausschließen lassen.

Nachdem wir oben gesehen, wo die Grenzen zwischen einer strafrichterlichen Cognition wegen Amtsverbrechen und dem Disciplinarverfahren wegen sonstiger Amtspflichtverletzungen zu ziehen sind, wirft sich nun noch die Frage auf, in welchem Verhältniß die strafrichterliche und die disciplinarische Thätigkeit des Staats zueinander stehen, inwiefern die eine durch die andere ausgeschlossen wird oder nicht. Es ergibt sich auf den ersten Blick, daß das schuldvolle Handeln eines Beamten sehr häufig nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erfüllen wird und im Strafverfahren daher eine Freisprechung einzutreten hat, während doch eine schwere Amtspflichtverletzung vorliegen kann. Wie der Zweck des öffentlichen Strafverfahrens die rechtlich vollkommene Herstellung eines mit öffentlicher Strafe zu belegenden Handelns, also eines

wahren Verbrechens ist, so negirt auch eine Freisprechung im Strafverfahren nur das Vorhandensein einer so schuldvollen That. Es steht daher der disciplinarischen Untersuchung und Bestrafung eines Beamten nicht der Umstand entgegen, daß man früher in seinem Handeln ein zur Competenz des Strafrichters gehörendes Dienstverbrechen sah und er von dieser Anschuldigung freigesprochen wurde. Zwar kann man davon reden, um den bei einem ähnlichen Streitpunkte so berühmt gewordenen Ausdruck zu gebrauchen, daß hier le même fait vorliegt, aber das Entscheidende ist, daß der Strafrichter über die disciplinarische Qualification einer Beamtenhandlung gar keine Zuständigkeit hat und daher aus seinem Nichtverurtheilen zu einer Disciplinarstrafe die Nichtschuld eines Disciplinarvergehens nicht geschlossen werden darf. Die Disciplinargewalt eines Staats über seine Beamten kann allerdings leichter misbraucht werden als das richterliche Strafverfahren und ist ohne Zweifel auch in der neuern Zeit öfters misbraucht worden, aber solche Erinnerungen dürfen uns die richtige Einsicht in das Verhältniß dieser beiden Zweige der Staatsthätigkeit nicht trüben, ebenso wenig als die Erwägung, daß da, wo die Amtsverbrechen gar nicht specialisirt sind, der Strafrichter oft disciplinarisch zu ahnden hat und dann allerdings sein freisprechendes oder verurtheilendes Erkenntniß eine nachträgliche eigentliche Disciplinarverhandlung ausschließen muß.

Einen ganz eigenthümlichen Charakter, der sie von allen andern Amtsverbrechen unterscheidet, tragen die Amtsverletzungen der Minister; doch ist auch hier wieder zu erinnern, daß die gemeinen Verbrechen, von Ministern begangen, ihren Charakter nicht ändern, sowie auch die Minister gerade so wie andere Beamte Amtsverbrechen begehen können, welche nur höher strafbare Arten eines gemeinen Verbrechens sind. Der Finanzminister kann sich so gut eines Kassendefects schuldig machen, wie ein gewöhnlicher Steuereinnehmer. Aber darüber hinaus besteht bei den Ministern noch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für ihr politisches Verhalten im Amte. Dies ist das privilegium odiosum ihrer hohen Stellung. Die vielen Rücksichten, welche bei der Bestimmung dieses eigenthümlichen Ministerverbrechens, bei der Anordnung der Procedur für die Untersuchung, bei der Wahl der entsprechenden Strafe zu nehmen sind, haben in den verschiedenen Staaten zu sehr verschiedenen Einrichtungen geführt.

Überall aber, wo man sich legislativ mit der Sache befaßt hat (und in einigen Ländern ist man den Schwierigkeiten dadurch aus dem Wege gegangen, daß man gar nichts festgesetzt hat), ist eine mehr oder minder große Betheiligung der politischen Repräsentation des Volks beim Verfahren der Hauptzug, welcher den Ministerproceß von der Verhandlung eines gewöhnlichen Amtsverbrechens unterscheidet. Das Nähere über Ministerverbrechen und Ministeranklagen muß den betreffenden Artikeln vorbehalten bleiben.

Schließlich ist noch eine Gruppe von Verbrechen zu erwähnen, die häufig mit den Amtsverbrechen zusammengestellt werden, obgleich sie keine wahren Amtsverbrechen sind. Das Oberaufsichtsrecht, welches der Staat über alle Berufszweige übt, die auf seinem Gebiete gepflegt werden, führt in manchen Fällen dahin, daß er zum Schutze seiner Angehörigen der Ausübung eines solchen Berufs eine feierliche Verpflichtung zur gewissenhaften Wahrnahme vorangehen läßt und eine Verletzung derselben mit besondern Strafen bedroht. Je wichtiger im Allgemeinen ein bestimmter Beruf ist und je weniger wirksam die Controle durch das Publicum, welche in andern Lebenskreisen die Erfüllung übernommener Pflichten sichert, desto entschiedener wird hier der Staat einzugreifen Veranlassung haben. Advocaten und Notare, sowie Medicinalpersonen stehen hier voran. Wo der Staat jene als Beamte betrachtet oder von diesen wenigstens einige, wie z. B. Gerichtsärzte, in seine Verwaltung aufnimmt, findet auch der Begriff Amtsverbrechen soweit seine Anwendung und neben ihm hat auch eine disciplinarische Gewalt statt. Abgesehen von dieser Auffassung ist jedoch von Amtsverbrechen hier nicht die Rede und die Theorie spricht von Verbrechen und Vergehen besonderer Berufsstände. Daneben kommt dann wol noch ein Aufsichtsrecht, das sich auch in Ordnungsstrafen äußert, in den Händen der Behörde, in deren Bezirk der Beruf geübt wird, oder der Standesgenossen, die für diesen Zweck corporativ organisirt sind, wie z. B. die Advocaten, in manchen Ländern vor.

Die strafrechtliche Literatur über Amtsverbrechen ist nicht bedeutend. Zwei Aufsätze von Heffter im „Neuen Archiv des Criminalrechts", Jahrg. 1833, Bd. 13, und in der Neuen Folge derselben Zeitschrift, Jahrg. 1853, behandeln fast ausschließlich das Disciplinarvergehen. Erwähnung verdient noch, sowol für diesen Gegenstand als die Lehre vom Amte überhaupt, ein Aufsatz von Köstlin: „Staatsdienst und Staatsdiener", in der „Gegenwart" (Bd. 1).

H. Marquardsen.

Analogie, s. Auslegung.

Anarchie ist der Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, worin keine geregelte, als rechtmäßig erscheinende oder wenigstens einige Bürgschaft der Dauer gebende Gewalt besteht oder wirksam ist, sondern entweder ein zweifelhafter Kampf von Parteien oder Einzelnen um Herrschaft, oder eine nach Maßgabe von eines Jeden Stärke behauptete Ungebundenheit, ein Nichtanerkennen irgend einer gemeinsamen Obergewalt, oder, falls auch eine solche dem Namen nach anerkannt würde, eine praktische Nichtachtung ihrer Autorität vorwaltet. Bei diesem Begriff wird also vorausgesetzt, daß ein wirklicher Staatsverband (rechtlich oder factisch) vorhanden, eine Staatsgewalt also wahres Bedürfniß und vom Rechte gefodert, daß aber eine Unwirksamkeit solcher Gewalt, wie ein krankhafter Zustand des gemeinen Wesens, eingetreten, das Recht folglich dadurch für eine längere oder kürzere Zeit unterdrückt sei. Die Benennung Anarchie paßt also nicht auf das Verhältniß zwischen sich unverbundener, mithin im Zustand der völligen Freiheit und Selbständigkeit lebender Individuen, Horden oder Völker. Dieses Verhältniß nämlich ist eben das außergesellschaftliche, und Anarchie, wenn man ihre Bedeutung nicht allzu weit ausdehnen und dadurch eine Begriffsverwirrung hervorbringen will, ist blos ein Gebrechen oder eine Krankheit eines dem Recht oder der Natur nach als gesellschaftlich gedachten Zustandes. Auch ist es unrichtig, mit Martini, Schlözer u. A. einen zwischen dem außerbürgerlichen und bürgerlichen (d. h. also zwischen dem außergesellschaftlichen und gesellschaftlichen) in der Mitte befindlichen Zustand anzunehmen, einen solchen nämlich, worin zwar bereits ein Vereinigungsvertrag zur Erstrebung des Staatszwecks bestehe, aber noch kein Unterwerfungsvertrag unter eine aufgestellte Gewalt geschlossen sei, worin also weder Einer, noch Mehre, noch auch die Meisten mit der Gesellschaftsgewalt bekleidet erschienen, sondern blos durch Einhelligkeit der Stimmen verbindliche Beschlüsse könnten gefaßt werden. Die Unterscheidung zwischen Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrag ist eine leere Spitzfindigkeit und sich selbst widersprechend. Vereinigt (zur Erstrebung eines Gesammtzwecks, und zwar zur fortdauernden Erstrebung eines solchen) sind Diejenigen nicht, welche blos durch einhellige Stimmen Beschlüsse fassen können. Denn durch einhellige Stimmen können ja auch Unvereinte Beschlüsse fassen, nämlich contractmäßig sich zu gewissen Handlungen verbinden, oder auch blos factisch eine gemeinsame Richtung nehmen. Wo eine wahre Vereinigung, also eine wahre, zu Recht bestehende Gesellschaft gedacht wird, da ist die rechtliche Unterwerfung unter einen Gesammtwillen, der da in der Sphäre der durch den Vereinigungsvertrag festgesetzten Zweckerstrebung zu walten hat, und unter dessen natürliches Organ, die Majorität, schon mitgedacht. Rechtlich also besteht in jeder Gesellschaft schon vermöge des Vereinigungsvertrags, mithin ohne weitern Act der Unterwerfung, eine Gewalt, welche zwar factisch ohnmächtig oder verkannt oder verleugnet sein kann, aber darum doch nicht minder die Anerkennung der Vernünftigen anspricht, als irgend eine positiv eingesetzte Staatsgewalt, die ja selbst nie ein anderes Fundament haben kann, als den ausdrücklich oder stillschweigend erklärten, oder wenigstens vermutheten, oder gedichteten (ursprünglich aber nur durch das Organ der Mehrheit sich rechtskräftig aussprechenden) Gesammtwillen. Es ist hiernach auch unnöthig, den Begriff der Anarchie zu beschränken auf das Ermangeln oder auf die Unwirksamkeit einer positiv eingesetzten Gewalt, wiewol freilich historisch die rein natürliche Gesellschaftsgewalt sehr wenig vorkommt, sondern fast überall da, wo ein wirklicher Staatsverband oder bürgerlicher Verein in die Erscheinung tritt, auch schon eine positiv — sei es durch förmliches Gesetz, sei es durch bloße Sitte oder Gewohnheit — angeordnete Gewalt vorkommt. Übrigens mögen wir in unsern Begriff der Anarchie wol auch den Zustand aufnehmen, wo unter einem durch die Natur (namentlich durch Verwandtschafts- oder nachbarliche u. s. w. Verhältnisse) verbundenen oder zur Verbindung angetriebenen Volke noch keine gemeinsame, also weder natürliche noch positive Autorität anerkannt wird. Wir haben hier nämlich, wenn auch nicht wirklich durch einen vorliegenden förmlichen Rechtsact vereinigte, doch zur Vereinigung durch die Natur bestimmte Menschenmengen vor uns.

Die Anarchie, welche vom rechtlichen Standpunkt immer nur einen und denselben Begriff darbietet, kündigt sich factisch an entweder als einen der guten Anordnung des Gemeinwesens vorangehenden, oder als einen solcher bereits geschehenen Anordnung als später eingetretene Verderbniß oder Krankheit nachfolgenden Zustand, und durch solche allgemeine Begriffsbestimmung mag dem oben angedeuteten unfruchtbaren Schulgezänke ausgewichen werden. Von praktischem Interesse sind uns hier zumal die Fragen: welches sind in der Regel die Ursachen der Anarchie, und welches sind die den meisten Erfolg verheißenden Mittel zu ihrer Aufhebung?

Es ist kein leichtes Geschäft, ein bürgerliches Gemeinwesen dergestalt zu ordnen, daß die

naturrechtlich bestehende oder positiv eingesetzte Staatsgewalt ungestört oder allen ihr etwa feindselig entgegenstrebenden Kräften überlegen ihr Amt verwalte. Daß also in den Zeiten der Roheit oder des Mangels an politischer Aufklärung Anarchie eintrete, oder dem künstlicher geregelten Staatsbau vorangehe, kann keine Verwunderung erregen. Aber auch ein künstlich geregelter und für die Zeitumstände, worin die Regulirung geschah, selbst weise geregelter Staat kann in Anarchie fallen durch allmälig eintretende Verschlechterung der Verfassung, und zumal durch Veränderung der Umstände, worunter, was früher eingesetzt ward, wohlthätig sein mochte, was aber später als unhaltbar oder unwirksam sich zeigen mag. Jedes Misverhältniß der Regierungskraft zur Kraft der zu Regierenden, seien es Einzelne, seien es Corporationen, sei es das Volk in Gesammtheit, bringt die Gefahr solchen Unheils mit sich. Ehrgeizige Parteihäupter, aufgeregte Leidenschaften der Menge, persönliche Schwäche oder moralische Unwürdigkeit der Regierenden, Verwirrungen eines innern oder äußern Kriegs können dasselbe Übel hervorbringen, und vom revolutionären Zustand, wenn derselbe nicht durch besondere Gunst der Umstände baldigst beschwichtigt wird, ist es eine natürliche oder schwer vermeidliche Folge. In allen Fällen aber ist die Anarchie in ihren Äußerungen so unverhohlen und schreckend und dabei doch nach ihrer Natur so wenig in sich selbst zusammenhängend, daß zu ihrer Aufhebung sich leicht die Kräfte der Mehrheit siegreich vereinigen. Die Anarchie, wie ein Fieber beim Einzelnen, ist eine acute Krankheit, welche baldigst geheilt werden oder den Untergang hervorbringen muß, den Untergang der Gesellschaft nämlich, und als solcher, nicht eben jenen ihrer einzelnen Mitglieder. Sie ist hiernach weit weniger grausenvoll und weit weniger trostlos als die Despotie, welche nicht nur die Gesellschaft (mittels Erdrückung des gesellschaftlichen Gesammtwillens durch den herrischen Einzelwillen) tödtet, sondern auch alle einzelnen Mitglieder der unters Joch gebrachten Gesellschaft rettungslos, weil wehrlos, der unersättlichen Gewalt preisgibt. Auch ist sie naturgemäß weit weniger dauernd als die Despotie; denn sie besteht in dem ungeregelten Kampf vieler vereinzelter Kräfte, die Despotie aber in der Vereinigung aller Kraft in *einer* Persönlichkeit. Gegen die wilden Bestrebungen anarchischer, unter sich selbst im Krieg befangener Häupter mag eine mäßige, von Weisheit gelenkte Kraft hinreichen. Gegen die Despotie, welche einmal fest auf ihrem Throne sitzt, ist die Gesammtkraft des geistig wie physisch niedergedrückten Volks ohnmächtig. Jahrhunderte, ja Jahrtausende hindurch mag der bleierne Scepter des Despotismus über den größten Nationen lasten (das römische, zumal das oströmische Kaiserthum, sodann China und überhaupt die asiatischen Reiche sind davon höchst eindringliche Beispiele), die Anarchie dagegen wird nicht leicht ein chronisches Übel, sondern findet ihre Heilung gewöhnlich bald in den aus ihr selbst hervorgehenden Antrieben und Kräften der Widerstrebung. Freilich gibt es auch Ausnahmen hiervon, und eine der auffallendsten wie der kläglichsten ist die fast das ganze Mittelalter hindurch vorherrschend gebliebene Lehns- und Faustrechtsanarchie. Die Erklärung solcher traurigen Erscheinung liegt in einem Zusammenfluß von Umständen, deren der Geschichte angehörende Darstellung für unsern Zweck zu weit führend sein würde. Einige Züge davon werden wir in den Art. **Faustrecht**, **Lehnwesen**, **Mittelalter** u. a. liefern.

Das Unheil der Anarchie ist nicht beschränkt auf den Staat, der in dieselbe verfallen ist, d. h. auf seinen innern Zustand, sondern es geht seine schädliche Einwirkung oder die Gefahr derselben auch auf die benachbarten Staaten, überhaupt auf die mit ihm in näherer Berührung stehenden über. In einem anarchischen Staat besteht entweder gar keine anerkannte öffentliche Macht mehr, oder sie ist unkräftig zur Handhabung des Rechts und zur Verhinderung von Rechtsverletzungen nach außen wie nach innen. Aus dem Schooße eines solchen in Zerrüttung gefallenen Staats mögen leicht räuberische Einfälle von zügellosen Banden in benachbarte Staaten geschehen, und Genugthuung ist keine zu hoffen, wo die Autorität, die sie gewähren sollte, ohnmächtig ist. Gegen solche Gefahren sich zu schützen, liegt allerdings im Recht eines jeden dadurch bedrohten Staats; doch kann dieses Recht niemals zu Offensivmaßregeln ermächtigen, solange nicht wirklich Rechtsverletzungen der angedeuteten Art schon vorgefallen sind. Wenn Solches noch nicht geschah, sind also nur defensive Maßregeln rechtlich zulässig. Im Fall einer erlittenen Beleidigung oder Rechtsverletzung aber ist es allerdings erlaubt, die Einzelnen oder die Bande, von welcher die Verletzung ausging, als Verbrecher zu behandeln, sie auch noch bis in das Gebiet des anarchischen Staats zu verfolgen und dergestalt die gebührende Genugthuung, welche dieser zu gewähren nicht im Stande ist, sich selbst zu nehmen. Auch mag, da der wesentliche Charakter eines Staats in dem Vorhandensein einer öffentlichen Macht be-

Volk die Anerkennung als Staat verweigert und demnach die Wechselwirkung, wie sie nach dem äußern Staatenrecht unter den sich gegenseitig anerkennenden Staaten stattfindet, zeitlich aufgehoben werden, unbeschadet jedoch des nicht eben auf die Wechselwirkung mit Staaten beschränkten, sondern überhaupt nur die dem eigenen Staat nicht angehörenden Menschen beachtenden Völkerrechts. Hiernach kann eine zwangsweise oder mit Waffengewalt geschehende Intervention unter dem Titel der niederzuschlagenden oder zu heilenden Anarchie nimmer als zulässig erscheinen, und ihre Verwerflichkeit ist um so einleuchtender, wenn man bedenkt, daß darüber, ob in einem Lande wirkliche Anarchie herrsche, keinem andern einzelnen Staat und auch nicht einer Vereinbarung von vier oder fünf Staaten (die in solcher Voraussetzung ohnehin nur für einen gelten könnten) ein rechtsbeständiges Urtheil zusteht, und gar zu leicht geschehen kann, daß ein der Rechtsbeständigkeit des Staats durchaus unnachtheiliger vorübergehender Parteienkampf oder eine auf Wiederherstellung unterdrückter Rechte, oder auf Bewirkung heilsamer, vom Recht gebotener Reformen, oder auf Abwendung eines tödtlichen Despotenstreichs gerichtete Volksbewegung von gleichfalls despotisch gesinnten Ministern anderer Höfe mit dem Namen Anarchie möchte bezeichnet werden, um dadurch einen scheinbaren Vorwand zur gewaltsamen Einmischung zu erhalten.

Man urgirt wol auch zur Behauptung eines Rechts, einen angeblich anarchischen Staat feindselig zu behandeln, die Gefahr, daß die bösen Grundsätze, woraus jener Zustand geflossen sein soll, ihren Einfluß auch auf andere Staaten äußern, oder daß die Flammen, die dort wüthen, auch im Nachbarland zünden könnten. Was jedoch solche Grundsätze betrifft, so ist die geeignete Art, sie zu bekämpfen, die Widerlegung durch Vernunftgründe, nicht aber die Unterdrückung ihrer Bekenner durch Waffengewalt. Wären jedoch die Grundsätze wirklich wahr, d. h. wäre im angeblich anarchischen Staat ein gerechter Grund der Aufregung vorhanden gewesen, so könnte die Gefahr des äußern Brandes nur von dem Vorhandensein ähnlichen Brennstoffs in den benachbarten Staaten herrühren. Das geeignete, dem Recht wie der Politik gleichmäßig entsprechende Vorbeugungsmittel bestände dann nicht in der gegen das sich frei machende und darum angeblich im Brand stehende Volk zu tragenden Waffengewalt, sondern in Entfernung des einheimischen Brennstoffs durch weise Reformen und recht- wie zeitgemäße Verfassungen.

In der neuesten Zeit ist nicht selten eine ganz maßlose Furcht vor dem mit Anarchie verwechselten Wehen des nach Staatsverbesserung strebenden Zeitgeistes das Motiv, oder auch die angebliche Gefahr des Einbrechens solcher Anarchie der Beschönigungsgrund von Maßregeln gewesen, welche gerade, wenn nicht eine unverwüstliche Liebe zur Gesetzlichkeit und Ordnung die edlern Völker erfüllte, jenes Unheil, welchem sie steuern sollten, hätten hervorrufen können.

Rotteck.

Nachtrag im Rückblicke auf die Ereignisse des letzten Jahrzehnds. Um den fieberhaften Ausbrüchen einer Anarchie, die oft das vom mühevollen Fleiße des Volks seit Jahren Geschaffene binnen wenigen Tagen zerstört, dauernd vorzubeugen, gibt es nur ein einziges zureichendes Mittel: die Anerkennung und Geltendmachung eines wohlbemessenen Selfgovernment der Bürger in der Ortsgemeinde, wie in der großen Staatsgemeinde. Dieses Recht der Selbstregierung ist aber ein wohlbemessenes, sobald die Autonomie der Gemeinde nur durch die Rücksicht auf das höhere und allgemeinere Wohl der zum Staate vereinigten Gesammtheit beschränkt wird. Und diese Beschränkung selbst ist eine zweckmäßige, wodurch die Freiheit nicht gehemmt, sondern vielmehr gegen Auswüchse wie gegen Verkrüppelung in ihrem vollen natürlichen Wachsthume gefördert wird, sobald die Gesetzgebung für die Ortsgemeinde wie für die Staatsgemeinde in die Hand der wesentlich gleichen Bestandtheile der Bevölkerung gelegt ist, und sobald dieser Theil der Bevölkerung die Gesammtheit aller nach der jeweiligen Culturstufe als politisch selbständig zu betrachtenden Staatsbürger umfaßt. Erst unter dieser Voraussetzung, wenn derselbe Bürger, der zur Theilnahme an Gesetzgebung und Verwaltung seiner Gemeinde berechtigt ist, durch das Vertrauen seiner Mitbürger auch zur Theilnahme an der Gesetzgebung des Staats berufen werden kann, wird sich das Volk in gleicher Weise sowol gegen die despotischen Eingriffe des Staats in die Freiheit der Gemeinden und der Einzelnen geschützt haben, als gegen jede Zerbröckelung der politischen Centralmacht in die vielspaltige Macht der Communen als ebenso vieler Staaten im Staate. Jetzt erst sind im ganzen Staatskörper die gleichen geistigen Säfte im Umlaufe, sodaß Haupt und Glieder nicht mehr dauernd in Zwiespalt gerathen, weil jeder zufällige Misgriff oder Übergriff aus der einen Sphäre in

sammentraf. Von einer Verschmelzung und einem Eintreten des jedesmaligen Anwachses in die Organisation des Hauptlandes konnte unter solchen Umständen keine Rede sein, oft machte schon der Gegensatz der Nationalitäten dieses unmöglich. So entwickelte sich denn eine Regierungsweise, wonach unter dem Souverän für die verschiedenen Landestheile verschiedene höchste Regierungsbehörden thätig waren, die man als Ministerien für sich ansehen könnte. Häufig hatte ein Landestheil auf eine solche selbständige Verwaltung ein förmliches Recht; nicht selten diente diese Art von Verwaltungsselbständigkeit dazu, begründete Ansprüche auf staatsrechtliche Selbständigkeit (z. B. bei nur durch Personalunion verbundenen Ländern) scheinbar zu befriedigen oder doch vergessen zu machen. Die neuere Zeit ist diesem sogenannten Realsysteme nicht günstig, weil bei ihm der Staatsregierung die nöthige Einheit fehlt und viel Arbeitskräfte und Kosten vergeudet werden; zudem ist der Verschmelzungsproceß unter den verschiedenen Landestheilen eines Reichs mit der wachsenden Bildung ebenfalls im Zunehmen. Am längsten erhielt sich das alte System da, wo verschiedene Nationalitäten die Bevölkerung der verschiedenen Landestheile bilden, so in Österreich und Dänemark. Wenn durch das centralisirende neuere System keine Rechte verletzt werden, ist es gewiß dem alten vorzuziehen unter der weitern Bedingung, daß die Centralregierung, das Ministerium, nicht mit verhältnißmäßig unbedeutenden Angelegenheiten überbürdet wird. Es muß vor allen Dingen die Verwaltung in den einzelnen Landestheilen, Provinzen, Kreisen u. s. w. zwischen Staatsbeamten und Staatsbürgern etwas anders vertheilt werden, als es z. B. in Deutschland geschehen ist.

Der Gerichtsorganisation ist ein besonderer Artikel gewidmet, doch möge hier erinnert werden, daß auch in ihr ein ähnlicher Fortschritt zur Rechts- und Gerichtseinheit die Tendenz unserer Zeit ist. An die Stelle der früher vorhandenen mehren höchsten Gerichte ist jetzt überall ein für den ganzen Staat bestimmtes Tribunal letzter Instanz angeordnet. So stürzten in Frankreich die Parlamente, die sich selbst souveräne Gerichtshöfe nannten und für die einzelnen Provinzen, abgesehen von der factischen Cabinetsjustiz des Conseil du roi, letzte Instanz waren, um dem einen Cassationshofe von Frankreich Platz zu machen, so wurde in Preußen vor einigen Jahren der für die Rheinprovinz bestimmte rheinische Cassationshof mit dem Obertribunale vereinigt.

Wir kommen jetzt auf die unter dem Ministerium stehende nächsthöhere Gliederung der Staatsämter, die in Deutschland sogenannten Mittelstellen. In manchen Ländern sind diese Verwaltungsorgane (Provinzial-, Kreisregierung u. s. w.) früher Immediatstellen nach dem Realsysteme gewesen. Heutzutage haben sie auch das noch mit ihrer frühern Stellung gemein, daß ihnen ein bestimmt abgegrenzter Theil des Staatsgebiets für ihre Thätigkeit angewiesen ist. Ob (abgesehen von den Gerichten zweiter Instanz, die eine ähnliche Mittelstellung einnehmen) die gesammte Verwaltungsaufsicht in einer Provinz oder einem Kreise einer Behörde aufgetragen ist, oder mehren gleichgestellten, aber mit verschiedenen Geschäftszweigen betrauten Oberbehörden (z. B. für die eigentliche Verwaltung, das Finanzwesen u. s. w.), hängt von vielen Umständen ab, doch ist es gewöhnlicher, daß alle Geschäfte der Art einer einzigen Behörde zugewiesen werden. Gleichwie neben dem Ministerium eine Vertretung des gesammten Landes, so sollte neben diesen Executivbehörden für die Provinzen auch eine Repräsentation der Provinzialbewohner stehen. Je nachdem diese mehr oder weniger ausgebildet ist, wird die Entscheidung, ob für die Provinzialregierung sich die bureaukratische oder collegialische Form mehr empfiehlt, anders auszufallen haben. Die Art der Betheiligung des Volks an der Verwaltung der Provinzen und Kreise ist eine höchst verschiedene von den französischen Departementalräthen bis zu den deutschen Provinziallandtagen. Je kräftiger die Volksvertretung eingreifen kann, desto stärker darf auch das Gesammtstaatsinteresse durch den Staatsvertreter in der Provinz sich geltend machen. Für eine solche Sachlage empfiehlt sich gewiß die bureaukratische Organisation der Regierung, wonach zu dem einen Hauptbeamten die übrigen Angehörigen des Amts nur als Nebenpersonen, als Subalternen stehen. Nach der Collegialverfassung ist der erste Beamte nur primus inter pares; so ist z. B. ein Regierungsdirector hier nur Vorsitzender, dort aber ein Vorgesetzter. Überall da, wo keine staatsbürgerliche Vertretung neben dem Staatsamte für die Provinz besteht, wird allerdings die collegiale Einrichtung sehr oft die ruhige Erwägung befördern und jenes hastige Dreinfahren hindern, welches der französischen Präfectenwirthschaft und ihren deutschen Nachäffern zum gerechten Vorwurf gemacht wird. Ehe wir von dem Gegenstande scheiden, sei noch erwähnt, daß England (in Amerika wirkt das Wesen des Bundesstaats hier eigenthümlich ein) dieses ganze Institut der Mittelstellen nicht kennt, sondern die Aufsicht über die Localverwaltungen entweder einem Ministerium — und dieses auch nur in seltenen Fällen — oder den Gerichten anvertraut hat.

Ebenso wenig ist nun aber auch dies Land mit Staatsverwaltungsstellen für die kleinern Kreise versehen, wie wir sie in Deutschland meist unter dem Namen der Ämter kennen. Neben und über den Gemeinden haben diese Behörden, außer der hier und da noch damit verbundenen Rechtspflege erster Instanz, dieselbe Thätigkeit zu üben, welche Regierung und Ministerium im weitern Kreise geltend machen. Eigentlich handelt die Regierung nur für das Ministerium und der Localbeamte für die Regierung. Daraus folgt auch, daß, wie vom untern zum höchsten Gerichte, so auch ein Instanzenzug von der niedrigsten zur höchsten Regierungsbehörde geht. Auch hier kann nun wieder in dem einen Amte eine Fülle von Aufgaben vereinigt sein, oder für die verschiedenen Geschäfte, z. B. Verwaltung im engern Sinne, Steuerwesen, Grundbuchführung u. s. w., eine entsprechende Anzahl von besondern Ämtern errichtet sein.

Die nähere Ausführung darüber gehört in besondere Artikel, z. B. Organisation der Finanzverwaltung. Solche Localbeamte sind für ihre Thätigkeit auf ihren Amtsbezirk beschränkt; was sie an Amtsgewalt besitzen, kann nur innerhalb dessen Grenzen geübt werden. Die Existenz von Verwaltungsämtern zur Beaufsichtigung der Gemeinden, zur Vornahme einer Reihe von den Privatverkehr unterstützenden Handlungen, zur Übung der Gewerbpolizei u. s. w. ist uns durch Gewohnheit so natürlich geworden, daß wir kaum begreifen, wie es Länder geben kann, die von einer solchen eingehenden oder, wie man dort meint, eindrängenden Staatsthätigkeit nichts wissen wollen. England und Amerika kennen dies ganze System nicht. Statt staatsamtlicher Thätigkeit treffen wir hier überall auf staatsbürgerliche. Vieles, was bei uns der Staat thut, ist sogar rein dem Privatmann überlassen, und selbst da, wo der Staat selbst etwas vornehmen lassen muß, bekleidet er seinen Mandatar nicht mit dem Charakter eines öffentlichen Beamten, sondern hält das ganze Verhältniß auf dem Gebiete des Privatrechts. England und Amerika unterscheiden sich dadurch bei diesen Fragen, daß die amerikanischen Einrichtungen mehr systematischer Natur sind, durch die Gesetzgebung geordnet werden, während sich die Dinge in England mehr von selbst machen. Dabei kann es sich ereignen, daß Allerlei vergessen wird, und so fehlt z. B. daselbst eine gehörige Grafschaftsverwaltung durch die Grafschaftsangehörigen, was durch die Vierteljahrssitzung der Friedensrichter nicht ersetzt wird.

Wir hätten somit die Gliederung der Staatsämter rasch überblickt. Mag sich nun auch ein Staat bemühen, die Zahl seiner eigentlichen Staatsämter gebührend zu beschränken, der moderne größere Staat wird immerhin viele seiner Angehörigen zu solchen Stellen zu berufen haben, und es erübrigt uns noch, den Eintritt, die Stellung im Staatsamte mit ihren Rechten und Pflichten, sowie endlich den Verlust des Staatsamts kurz zu berühren, also noch von den Staatsbeamten als solchen zu reden.

Das Recht der Ernennung zu Staatsämtern kann nur in Vertretung für den Staat ausgeübt werden. In Monarchien ist es der Fürst, dem unter seinen vielen Hoheitsrechten auch die sogenannte Amtshoheit als ein Schmuck der Krone gebührt. Dabei machen einzelne Staaten wol einen Unterschied zwischen ausdrücklicher königlicher Ernennung (genau genommen meint dies die Vollziehung des Ernennungsdecrets durch den König) und den Anstellungen durch einen Staatsbeamten höherer oder niederer Ordnung für den Fürsten und den Staat. Der Würde des Richteramts entspricht es, wenn alle Richterstellen in jener feierlichern Art besetzt werden. Ebenso entsprechend ist aber für viele andere Ämter die einfachere Art ihrer Besetzung.

In den Anfängen heutigen Staatslebens stand dem zur Ernennung Berechtigten bei der Besetzung des Staatsamts fast keine Beschränkung gegenüber. Wer ihm befähigt schien in der ganzen Masse der Bevölkerung, konnte ernannt werden, ähnlich wie noch heutzutage in der Türkei der Schuhflicker zum Pascha wird. Eine besondere Ausbildung für den Amtsberuf gab es nicht. Dieses ist heutzutage anders. Anstatt dem Anstellenden die Prüfung der Anzustellenden ganz zu überlassen, werden jetzt die Staatsdienstaspiranten nach Ablauf ihrer theoretischen Studien, die speciell durch den gewählten Amtsberuf bestimmt sind, durch besondere Examinationsbehörden geprüft und nur den in der Prüfung Bestandenen ein Recht auf die Candidatur bei vacant werdenden Ämtern gegeben; in manchen Staaten kommen doppelte und dreifache Prüfungen der Art vor. Das Für und Wider dieser Einrichtungen ist hier nicht weiter zu verhandeln; ein Staat, der diesem Systeme nicht folgt, ist aber in großer Gefahr, vom Nepotismus überwuchert zu werden. Auf der andern Seite ist klar, daß ein politisches oder parlamentarisches Staatsamt nicht von einer solchen Vorprüfung abhängig gemacht werden kann. Bei der Auswahl für den Eintritt, sowie bei der Beförderung innerhalb der Staatsamtsgliederung müssen der Grundsatz des Detur digniori und die Anciennetät gemeinsam entscheiden, weder das Eine noch das Andere kann ausschließlich leiten, der erstere Grundsatz nicht, weil er oft zu gar keiner Entscheidung

führen würde. Ein System, welches in Frankreich bei manchen wissenschaftlichen Anstellungen gilt und jetzt auch in England versucht wird, ist der Concurs für ein bestimmtes Amt, welches dann Dem gegeben wird, der unter Voraussetzung der allgemeinen Befähigung die für das Amt speciell angesetzte Prüfung am besten bestanden hat.

Aber auch der so durch Prüfungen aller Art in seiner Befähigung erkannte Amtscandidat muß in den meisten Ländern Jahre eines schlecht oder gar nicht bezahlten Noviziats ausdienen.

Man kann es dem Staate kaum verdenken, daß er sich durch solche künstliche Barrièren gegen den Andrang zu seinen Diensten zu schützen gesucht, und es ist nur zu bedauern, daß bei dem bis in die neueste Zeit sich erstreckenden Socialvorurtheile über die Würde der Staatsdienerschaft und die Unwürdigkeit des bürgerlichen Berufs diese Staatsmaßregel nicht noch abschreckender wirkt. Überall da, wo Handel und Verkehr den höchsten Aufschwung nehmen und wo zugleich eine ausgedehnte Betheiligung der Staatsbürger am öffentlichen Leben herrscht, wo endlich die höchsten Staatsämter parlamentarischer und politischer Natur, also Allen zugängliche Ämter sind, wird eine gerechte Abschätzung der guten und unangenehmen Seiten des Staatsdienstes seiner frühern Überschätzung Platz machen. Auch der Staatsbeamte kann, wie der sonst politisch thätige Staatsbürger, seinem Vaterlande nützliche Dienste leisten, und gerade weil die öffentliche Thätigkeit sein Lebensberuf ist, viel mehr als der bloße Staatsbürger, den die Sorge für die eigene Lebensbeschäftigung daneben in Anspruch nimmt. Auch darin, daß der Staatsbeamte im Staatsdienste den Beruf übt, für den er sich in seiner Jugend ausdrücklich vorbereitet, liegt ein weiterer Grund, weshalb die öffentliche Thätigkeit der Staatsbeamten die des Staatsbürgers an allgemeiner Ersprießlichkeit überragen wird. So kann denn der Staatsdienst allerdings dem Staate wie dem Staatsbeamten gleich segensreich sein. Als Entgelt dafür, daß letzterer dem Staate seine ganze Zeit widmet, daß er die Pflichten seines Amts (alle seine öffentlichen Rechte sind wesentlich Pflichten) mit Ausschluß einer andern gewinnreichen Thätigkeit erfüllt, gewährt ihm der Staat seine Besoldung. Durch diese wird ein Privatrechtsverhältniß zwischen dem Staate als Fiscus und dem Beamten gegründet. Während die Besoldung für die fortlaufenden Dienstleistungen gegeben wird, ist die Pension Entgelt des Staats dafür, daß der Beamte dem Staate sein ganzes Leben gewidmet hat. Der ganze Gegenstand ist in den einzelnen Staaten oft in sogenannten Staatsdienerpragmatiken näher bestimmt. In einzelnen Ländern beruhen diese Anordnungen auf förmlichen Gesetzen. Überall aber ist hier ein Privatrechtsgebiet anzuerkennen, zu dessen Schutz auch der Staatsbeamte die Gerichte anrufen kann.

Die Pflichten des Beamten, so mannichfach sie im Einzelnen sind, lassen sich in der Foderung einer Amtserfüllung nach bestem Wissen und Gewissen zusammenfassen. Darauf geht auch der meist gefoderte Amtseid. Verkehrt wäre es, auch noch über die amtliche Thätigkeit hinaus von Pflichten des Amts zu reden. Das Amt ist nicht der ganze Mann, und neben der strengsten Pflichterfüllung kann immerhin noch ein Spielraum für die freie Persönlichkeit bleiben. So sollten denn auch die disciplinarischen Mittel, welche der Staat gegen unbotmäßige oder nachlässige Beamte ins Werk setzt, nur auf das amtliche Betragen Anwendung finden. Die Grenzen, die hier zu ziehen sind, werden mit dem ganzen Disciplinarverfahren besonders zu behandeln sein. Daß außer der gewöhnlichen Strafgewalt, welche Beamte so gut wie andere Staatsangehörige betrifft und jene sowol wegen gemeiner als Amtsverbrechen heimsucht, der Staat eine Disciplinargewalt über seine Beamten haben muß, ist klar. Wäre er ein Privatmann, so würde er einen untauglichen oder auch nur unpassenden Vertreter seiner Interessen augenblicklich oder nach vertragsmäßiger Kündigung entlassen. Im Interesse des Staats und des Staatsdieners wird ihr Verhältniß als ein öffentliches, als ein höheres aufgefaßt. Der Staatsdiener gewinnt dadurch eine größere Sicherheit in seiner Stellung und der Staat eine Autorität über seine Beamten, wie sie der Privatmann über seine Untergebenen nicht besitzt.

Daß nach positiven Gesetzen auf dem Wege des Disciplinarverfahrens sogar ein Verlust des Staatsamts eintreten kann und was dagegen spricht, wird später gezeigt werden. Inwieweit die Entlaßbarkeit der Staatsbeamten im Allgemeinen (mit Ausnahme der richterlichen Beamten, sowie einiger anderer Zweige des öffentlichen Dienstes, welche auch eine große Unabhängigkeit verlangen, z. B. gewisse Kassenämter) auch ohne vorhergegangenes Straf- oder Disciplinarverfahren gehen dürfe, ist sehr bestritten. Es sollte nicht geleugnet werden, daß im freien Staate, wo der Staatsdienst auf wahre Staatsfunctionen beschränkt ist, wo die parlamentarischen Staatsbeamten für den ganzen untergebenen Staatsbeamtencomplex einzustehen haben, eine freiere Verfügung über den einzelnen Beamten große Vortheile und nur geringe Nachtheile hat. Wenn in solchen Fällen der Verlust des Amts auch zugleich pecuniäre

Nachtheile für den ohne eigentliches Verschulden Entlassenen hat, ist nach den Umständen allerdings eine Entschädigung, größer oder geringer, je nachdem der Übergang in eine andere Lebenssphäre noch möglich ist, geboten. Undankbar darf der freie Staat am wenigsten sein, und wenn die gehörigen Grenzen der durch Beamte zu übenden Staatsthätigkeit eingehalten werden, kann dem Beamten, über dessen öffentliche Stellung wir dem Staate eine freiere Verfügung gewähren, desto liberaler auf der privatrechtlichen Seite des Amts Ersatz gegeben werden. Wenn übrigens der Staat auch für die Witwen und Waisen Sorge trägt, so ist dies nur eine officielle Art der Fürsorge, welche in andern Lebenskreisen durch die zur Lebensversicherung bestimmten Überschüsse der Jahreseinnahmen geübt wird. Besoldet der Staat seine Beamten durchschnittlich so schlecht, daß von dem Gehalte nach standesmäßigem Leben kein solcher Überschuß bleibt, so wäre die Unterstützung der Hinterlassenen eines Staatsbeamten auch dann geboten, wenn gar keine besondern Einzahlungen oder Abzüge in den Pensionsfonds gemacht werden. (S. **Staatsdienst**, **Staatsdiener**.) H. Marquardsen.

Amtsehre. Mit diesem durchaus falschen Ausdrucke bezeichnet man den höhern Anspruch auf äußere Achtung, welche dem Beamten um seines Amts willen zukommt. Allerdings verdient das beleidigende Benehmen gegen einen Repräsentanten des Staats ebenso gut eine erhöhte Strafe, als wenn solche Handlungen die Pietätspflichten des Familienbandes verletzten. Allein damit bekommt das Amt noch keine Ehre; eine Ehrbeleidigung ist nur gegen wahre Persönlichkeiten möglich. Es lassen sich zwar gewöhnliche ehrbeleidigende Handlungen etwa gegen einen Polizeidiener unter dem falschen Namen Amtsehrbeleidigung zu einem gewaltigen Verbrechen aufschrauben, aber sachgemäßer und richtiger ist es, das hier besprochene Vergehen Beleidigung eines Beamten im Dienste zu nennen. Je nach Umständen, nach der höhern und niedern Stellung des Beamten ist die Injurie angemessen zu bestrafen. Daneben bleibt alsdann noch zur Sicherung einer ungestörten Ausübung der Amtspflichten eine nachdrückliche Strafbedrohung für die gewaltsame Hinderung oder Störung einer Amtshandlung nothwendig.

H. Marquardsen.

Amtserschleichung (Ambitus, namentlich auch Wahlbestechung). Ambitus ist das Vergehen einer rechtswidrigen Zusicherung oder Ertheilung eines Amts oder einer rechtswidrigen Bewerbung um dasselbe. Man theilt den Ambitus in den geistlichen, welcher in Beziehung auf geistliche Stellen und Würden begangen wird, und welches Dasselbe ist wie die Simonie im engsten Sinne (im weitern Sinne umfaßt nämlich Simonie 19 Hauptverbrechen), und in den weltlichen, welcher in Beziehung auf Staatsstellen begangen wird. So gut man übrigens das auf die römischen, zum Theil eigenthümlichen Staats- und Amtsverhältnisse gegründete Vergehen des Ambitus auf unsere heutigen Staatsämter angewendet hat, ebenso gut und mit noch größerm Recht muß man es auch ausdehnen auf die öffentlichen Stellen der Volksrepräsentanten, der Geschworenen u. s. w., wenn sie rechtswidrig, z. B. durch Bestechung, besetzt oder ertheilt werden. Denn diese Stellen nähern sich noch mehr den römischen als unsere heutigen Beamtenstellen. Die gesetzliche, je nach der Verschiedenheit der Fälle zum Theil oder in ganzer Ausdehnung anzuwendende Strafe für den weltlichen Ambitus ist nach der neuesten Bestimmung des römischen Rechts (Nov. 8, 8, §. 1), welche die frühern Strafbestimmungen (d. h. nach der L. unic. D. und C. unica ad leg. Jul. de ambit. die Deportation, oder Infamie und Geldstrafe) aufgehoben hat, die Confiscation, Exil oder auch körperliche Züchtigung. Die Simonie soll mit Wiederabsetzung vom Amt und Infamie bestraft werden (C. 31 de episcop. et cler.; cap. 6, X de simon.; cap. 2, X de confess.). Diese Strafen sind streng. Indessen fodert allerdings die nothwendige Achtung der Würde der Amtsgewalt und die Vorsorge für die bestmögliche Verleihung und Verwaltung derselben hier eine strenge Bestrafung. Von Bestechungen zur Erhaltung von Deputirtenstellen hat man in Deutschland und in Frankreich Gottlob noch nicht viel gehört. Nur vernimmt man hier und da, namentlich auch in Frankreich, eine Art der Einwirkung von angeblichen Freunden und Dienern der Regierungen und der Minister auf die Wähler, die einer vollkommenen Bestechung völlig gleichsteht und ebenso verletzend für die Ehre der Regierung wie verderblich für die öffentliche Moral und zerstörend für die Würde und die gute Wirkung der Volksrepräsentation ist. Wir meinen jene unwürdigen Bedrohungen der Bürger mit Verlust durch Entziehung der Vortheile von öffentlichen Instituten, Universitäten, Schulen, oder von Residenzen und Garnisonen, oder umgekehrt die bestechlichen Zusicherungen solcher Vortheile für den Fall, daß die Wähler ihre Überzeugung von ihrer wahren Pflicht für des Vaterlandes Wohl und Ehre aus unwürdiger Rücksicht auf ihren oder ihrer Stadt Privatvortheil preisgeben wollten. Wenn auch diese verbrecherischen

Schändlichkeiten ohne Auftrag der Regierungen von verworfenen Menschen geübt würden, die auf diese Weise ihrerseits wieder die Minister zur Erschleichung von Staatsstellen oder öffentlichen Vortheilen zu bestechen hoffen, so müßte doch jede Regierung durch sofortige öffentliche Widerlegungen und Untersuchungen solcher schändlicher Ausstreuungen sorgfältig selbst jeden Schein der Theilnahme an denselben ablehnen und ihre Ehre, die öffentliche Moral und die Würde der Gesetze und öffentlichen Institute durch gerechte Bestrafung solcher Verbrechen rein bewahren. Man wird hierbei sicher nicht einwenden, daß ja die Regierung das Recht habe, solche Institute dahin zu verlegen, wohin sie wolle, und gewisse öffentliche Vortheile einer Stadt, einer Gemeinde zu gewähren oder nicht zu gewähren. Wir wollen hier die Fragen gänzlich umgehen, ob und inwieweit in neuester Zeit hier vielleicht zu einseitige Regierungsbefugnisse mit Unrecht behauptet wurden. Jedenfalls aber soll fürs Erste die Regierung das Ermessen, welches ihr frei gelassen wurde, nur nach den in der Natur der bestimmten Verhältnisse selbst gegebenen Gründen bestimmen lassen. Wenn es ihr z. B. frei steht, für öffentliche Schulen den tauglichsten Ort zu wählen, so soll sie dieses nur nach den Bedürfnissen und Zwecken des öffentlichen Unterrichts thun, nicht aber die öffentliche Schule und das Recht der gewissenhaften Entscheidung, wo sie am nothwendigsten ist und am besten gedeihen wird, zu einem Bestechungsmittel entwürdigen, um ministeriell gesinnte Wähler gegen des Landes freie Überzeugung zu erpressen. Sodann aber hat ja auch jeder Bürger das Recht, frei über die Verwendung des Seinigen zu verfügen. Dennoch aber begeht er das Verbrechen der Bestechung, wenn er es, offen oder unter falschem Schein, verwendet, um durch gewinnsüchtige Motive die Ertheilung öffentlicher Stellen zu bestimmen. Welcker.

Amtsverbrechen. Die strafbaren Handlungen, welche im allgemeinen Strafgesetze eines Landes als solche aufgeführt sind, zu deren Beurtheilung die Strafgerichte bestehen, setzen für die Persönlichkeit des Thäters gewöhnlich keine besondern Eigenschaften voraus. Abgesehen von der Zurechnungsfähigkeit, liegt der Thatbestand bei den einzelnen Verbrechen und somit der Unterschied des einen Verbrechens von dem andern in der That selbst, nicht in dem Thäter. Es gibt jedoch Ausnahmen. So setzen mehre Verbrechen bestimmte persönliche Beziehungen zwischen dem Thäter und einer andern Individualität voraus. Nur der Ehegatte kann Ehebruch begehen, nur der in einer rechtsgültigen frühern Ehe Stehende Bigamie (etwas Anderes ist die strafbare Betheiligung an dem einen oder andern Verbrechen von Seiten Dritter). Noch entschiedener stellt sich die Ausnahme dar bei der Gruppe von strafbaren Handlungen, die man Amtsverbrechen zu nennen pflegt. Sie setzen voraus, daß der Thäter ein Beamter ist, und zwar wird hier der Ausdruck Amt gewöhnlich im weitern Sinne gebraucht. Aber nicht alle strafbaren Handlungen der Beamten sind auch Amtsverbrechen, sondern bei einem jeden Amtsverbrechen muß ein Misbrauch des Amts vorliegen. Wenn die That ganz in derselben Weise von Nichtbeamten begangen werden kann, so ist es eben kein Amtsverbrechen. Der Mord, den ein Beamter verübt, bekommt dadurch keine andere Qualification. Der Ehebruch eines Beamten ist ein Verbrechen, wie dieselbe Verletzung der ehelichen Treue von einem Nichtbeamten begangen. Wohl aber wirken gemeine Verbrechen eines Beamten auch auf seine amtliche Stellung zurück, indem sie ihn derselben unwürdig machen und er infolge davon sein Amt verliert. Dies geschieht bald so, daß ausdrücklich auf den Amtsverlust erkannt wird, bald dergestalt, daß die ihm zuerkannte Strafe, z. B. Zuchthausstrafe, ipso jure als Nebenfolge den Verlust aller Ämter nach sich zieht. Übrigens haben nicht alle gemeinen (in diesem Gegensatze von gemeinen und Amtsverbrechen) strafbaren Handlungen Amtsverlust zur nothwendigen Folge.

Unter den Amtsverbrechen muß man diejenigen unterscheiden, welche als schwerere, um der Verletzung des öffentlichen Vertrauens willen höher zu strafende Arten eines gemeinen Verbrechens erscheinen, wie Unterschlagung öffentlicher Gelder ihrem Wesen nach Unterschlagung ist, und solche Handlungen, deren Strafbarkeit rein in der Verletzung der Amtspflicht liegt, z. B. Bruch des Amtsgeheimnisses. Eine allgemeine rechtliche Pflicht Geheimnisse zu bewahren gibt es nicht und noch viel weniger bestehen gegen ihre Verletzung allgemeine Strafsanctionen. Daß die Amtsverbrechen ersterer Art ebenso gut wie die Gattung, der sie angehören, den gewöhnlichen Strafgerichten zur Aburtheilung zukommen, leuchtet ein. Anders steht es bei der zweiten Art. Hier kann man einwenden, daß die richtige Würdigung eines solchen Straffalls von den gewöhnlichen Strafgerichten nicht zu erwarten ist, indem ihnen die nöthige Einsicht in die Amtspflichten fehlen muß, und daß das Interesse des Öffentlichen durch eine Procedur in der gewöhnlichen Weise manchmal schwerer verletzt werden könne, als durch das schuldvolle Handeln, welches dazu die Veranlassung gegeben. Nicht unerheblich ist der weitere Einwurf, daß die allge-

meinen Strafgesetze präcis und klar die strafwürdige Handlung bezeichnen müssen und daß bei den Amtsverbrechen der gedachten Art diese Foderung nicht zu erfüllen ist. Auf der andern Seite darf aber nicht übersehen werden, daß auch Beamte, wenn man sie förmlich strafen will, dasselbe Recht der Vertheidigung und dieselben Garantien der gerechten Beurtheilung verlangen können, welche ein Staat allen übrigen Angehörigen gewährt. Wenn wir im Art. **Amt** einer freiern Entlaßbarkeit der nichtrichterlichen Beamten das Wort geredet haben, so ist darunter eine Entlassung zur Strafe ohne Urtheil und Recht nicht verstanden. Den blos untauglichen Beamten mag man ohne weiteres entlassen, den schuldigen soll man bestrafen. Die natürlichen Ansprüche, die jenem noch an den Staat bleiben, fallen bei diesem durch sein strafbares Verhalten fort. In einem einzelnen Falle mag sich der Staat des schuldigen Beamten, als wenn er untauglich wäre, entledigen, aber weder kann noch soll dies immer geschehen. Die richtige Behandlung solcher Fälle ist weder in der Theorie übereinstimmend erfaßt, noch haben die neuern Gesetzgebungen die gleichen Maßnahmen getroffen. Uns scheint, daß eine jede schwere Amtsverletzung als Strafe wenigstens den Verlust des Amts nach sich ziehen müßte und daß eine so schwere Strafe nicht ohne die allgemeinen Garantien eines förmlichen Verfahrens vor den gewöhnlichen Strafgerichten ausgesprochen werden kann. Ist bei einem solchen Amtsverbrechen im engern Sinne zu befürchten, daß die öffentliche Verhandlung dem Staatsinteresse nachtheilig sein werde, so kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wie in andern Fällen auch. Weniger bedeutende Verstöße gegen die Amtspflichten sind der disciplinarischen Behandlung zu überlassen. Diese kann sich entweder im gewöhnlichen Geschäftsgange von den Vorgesetzten gegen Untergeordnete äußern, oder in bedeutendern Fällen nach contradictorischer Verhandlung von einem eigentlichen Disciplinargerichte geübt werden. (S. **Disciplinarverfahren.**)

Ganz richtig ist es, wenn man, wie in Preußen, auch hier wieder einen Unterschied zwischen nichtrichterlichen und richterlichen Beamten macht und ebenso, daß man die Amtsverbrechen, welche von gewöhnlichen Strafrichtern abgeurtheilt werden sollen, nach ihrem Thatbestande so speciell wie möglich aufführt und nicht blos im Allgemeinen bezeichnet. Von zweifelhaftem Werthe ist der Ausdruck Amtsvergehen, doch wird man seiner da nicht wohl entrathen können, wo die gemeinen Verbrechen mit Rücksicht auf die Schwere der Verschuldung und die Art des Strafverfahrens in Verbrechen und Vergehen geschieden werden. Wo aber der Ausdruck eingeführt worden, ist das eigentliche Amtsvergehen, welches mit den übrigen Vergehen dem gewöhnlichen Strafgerichte zur Aburtheilung zukommt, immer scharf zu scheiden von den blos disciplinarisch zu rügenden Verletzungen von Amtspflichten. Solange der Staat glaubt einen Beamten noch als nützliches Glied des Staatsdienstes behalten zu können, ist das Disciplinarverfahren innerhalb der Organisation des Staatsdienstes am Platze. Wo, die Wahrheit der schuldgegebenen Thatsache vorausgesetzt, das Staatsinteresse durch das Behalten des Schuldigen im Dienste leiden würde, hat der gewöhnliche Richter zu erkennen und es muß nach unserer Auffassung die Strafe eines sogenannten Amtsvergehens immer wenigstens auf Dienstentlassung lauten. Die sonstigen Strafen der Amtsverbrechen werden aus der gewöhnlichen Strafscala zu entnehmen sein. Einzelne Gesetzgebungen unterscheiden noch die Entsetzung als eine schwerere Art von der einfachen Dienstentlassung. Das Nähere gehört dem Strafrecht an, sowie das Allgemeinere über Disciplinarstrafen der Erörterung über Disciplinarverfahren. Wenn sich einzelne deutsche Gesetzgebungen nach dem Vorgange des französischen Rechts (die sogenannte garantie des fonctionnaires publics) das Recht zu einer Strafklage gegen einen Beamten wegen Amtsverbrechen vorbehalten haben, so ist dies gegenwärtig überall da, wo die Anklage in allen schweren Fällen von der Staatsanwaltschaft geübt wird, ohne besondere Bedeutung. Wichtiger dagegen ist, daß andere bei Amtsverbrechen, wenigstens soweit dieselben nicht auch den Thatbestand eines gemeinen Verbrechens enthalten, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des unmittelbaren Thäters durch den Befehl des Vorgesetzten ausschließen lassen.

Nachdem wir oben gesehen, wo die Grenzen zwischen einer strafrichterlichen Cognition wegen Amtsverbrechen und dem Disciplinarverfahren wegen sonstiger Amtspflichtverletzungen zu ziehen sind, wirft sich nun noch die Frage auf, in welchem Verhältniß die strafrichterliche und die disciplinarische Thätigkeit des Staats zueinander stehen, inwiefern die eine durch die andere ausgeschlossen wird oder nicht. Es ergibt sich auf den ersten Blick, daß das schuldvolle Handeln eines Beamten sehr häufig nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erfüllen wird und im Strafverfahren daher eine Freisprechung einzutreten hat, während doch eine schwere Amtspflichtverletzung vorliegen kann. Wie der Zweck des öffentlichen Strafverfahrens die rechtlich vollkommene Herstellung eines mit öffentlicher Strafe zu belegenden Handelns, also eines

wahren Verbrechens ist, so negirt auch eine Freisprechung im Strafverfahren nur das Vorhandensein einer so schuldvollen That. Es steht daher der disciplinarischen Untersuchung und Bestrafung eines Beamten nicht der Umstand entgegen, daß man früher in seinem Handeln ein zur Competenz des Strafrichters gehörendes Dienstverbrechen sah und er von dieser Anschuldigung freigesprochen wurde. Zwar kann man davon reden, um den bei einem ähnlichen Streitpunkte so berühmt gewordenen Ausdruck zu gebrauchen, daß hier le même fait vorliegt, aber das Entscheidende ist, daß der Strafrichter über die disciplinarische Qualification einer Beamtenhandlung gar keine Zuständigkeit hat und daher aus seinem Nichtverurtheilen zu einer Disciplinarstrafe die Nichtschuld eines Disciplinarvergehens nicht geschlossen werden darf. Die Disciplinargewalt eines Staats über seine Beamten kann allerdings leichter misbraucht werden als das richterliche Strafverfahren und ist ohne Zweifel auch in der neuern Zeit öfters misbraucht worden, aber solche Erinnerungen dürfen uns die richtige Einsicht in das Verhältniß dieser beiden Zweige der Staatsthätigkeit nicht trüben, ebenso wenig als die Erwägung, daß da, wo die Amtsverbrechen gar nicht specialisirt sind, der Strafrichter oft disciplinarisch zu ahnden hat und dann allerdings sein freisprechendes oder verurtheilendes Erkenntniß eine nachträgliche eigentliche Disciplinarverhandlung ausschließen muß.

Einen ganz eigenthümlichen Charakter, der sie von allen andern Amtsverbrechen unterscheidet, tragen die Amtsverletzungen der Minister; doch ist auch hier wieder zu erinnern, daß die gemeinen Verbrechen, von Ministern begangen, ihren Charakter nicht ändern, sowie auch die Minister gerade so wie andere Beamte Amtsverbrechen begehen können, welche nur höher strafbare Arten eines gemeinen Verbrechens sind. Der Finanzminister kann sich so gut eines Kassendefects schuldig machen, wie ein gewöhnlicher Steuereinnehmer. Aber darüber hinaus besteht bei den Ministern noch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für ihr politisches Verhalten im Amte. Dies ist das privilegium odiosum ihrer hohen Stellung. Die vielen Rücksichten, welche bei der Bestimmung dieses eigenthümlichen Ministerverbrechens, bei der Anordnung der Procedur für die Untersuchung, bei der Wahl der entsprechenden Strafe zu nehmen sind, haben in den verschiedenen Staaten zu sehr verschiedenen Einrichtungen geführt.

Überall aber, wo man sich legislativ mit der Sache befaßt hat (und in einigen Ländern ist man den Schwierigkeiten dadurch aus dem Wege gegangen, daß man gar nichts festgesetzt hat), ist eine mehr oder minder große Betheiligung der politischen Repräsentation des Volks beim Verfahren der Hauptzug, welcher den Ministerproceß von der Verhandlung eines gewöhnlichen Amtsverbrechens unterscheidet. Das Nähere über Ministerverbrechen und Ministeranklagen muß den betreffenden Artikeln vorbehalten bleiben.

Schließlich ist noch eine Gruppe von Verbrechen zu erwähnen, die häufig mit den Amtsverbrechen zusammengestellt werden, obgleich sie keine wahren Amtsverbrechen sind. Das Oberaufsichtsrecht, welches der Staat über alle Berufszweige übt, die auf seinem Gebiete gepflegt werden, führt in manchen Fällen dahin, daß er zum Schutze seiner Angehörigen der Ausübung eines solchen Berufs eine feierliche Verpflichtung zur gewissenhaften Wahrnahme vorangehen läßt und eine Verletzung derselben mit besondern Strafen bedroht. Je wichtiger im Allgemeinen ein bestimmter Beruf ist und je weniger wirksam die Controle durch das Publicum, welche in andern Lebenskreisen die Erfüllung übernommener Pflichten sichert, desto entschiedener wird hier der Staat einzugreifen Veranlassung haben. Advocaten und Notare, sowie Medicinalpersonen stehen hier voran. Wo der Staat jene als Beamte betrachtet oder von diesen wenigstens einige, wie z. B. Gerichtsärzte, in seine Verwaltung aufnimmt, findet auch der Begriff Amtsverbrechen soweit seine Anwendung und neben ihm hat auch eine disciplinarische Gewalt statt. Abgesehen von dieser Auffassung ist jedoch von Amtsverbrechen hier nicht die Rede und die Theorie spricht von Verbrechen und Vergehen besonderer Berufsstände. Daneben kommt dann wol noch ein Aufsichtsrecht, das sich auch in Ordnungsstrafen äußert, in den Händen der Behörde, in deren Bezirk der Beruf geübt wird, oder der Standesgenossen, die für diesen Zweck corporativ organisirt sind, wie z. B. die Advocaten, in manchen Ländern vor.

Die strafrechtliche Literatur über Amtsverbrechen ist nicht bedeutend. Zwei Aufsätze von Heffter im „Neuen Archiv des Criminalrechts", Jahrg. 1833, Bd. 13, und in der Neuen Folge derselben Zeitschrift, Jahrg. 1853, behandeln fast ausschließlich das Disciplinarvergehen. Erwähnung verdient noch, sowol für diesen Gegenstand als die Lehre vom Amte überhaupt, ein Aufsatz von Köstlin: „Staatsdienst und Staatsdiener", in der „Gegenwart" (Bd. 1).

H. Marquardsen.

Analogie, s. Auslegung.

Anarchie ist der Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, worin keine geregelte, als rechtmäßig erscheinende oder wenigstens einige Bürgschaft der Dauer gebende Gewalt besteht oder wirksam ist, sondern entweder ein zweifelhafter Kampf von Parteien oder Einzelnen um Herrschaft, oder eine nach Maßgabe von eines Jeden Stärke behauptete Ungebundenheit, ein Nichtanerkennen irgend einer gemeinsamen Obergewalt, oder, falls auch eine solche dem Namen nach anerkannt würde, eine praktische Nichtachtung ihrer Autorität vorwaltet. Bei diesem Begriff wird also vorausgesetzt, daß ein wirklicher Staatsverband (rechtlich oder factisch) vorhanden, eine Staatsgewalt also wahres Bedürfniß und vom Rechte gefodert, daß aber eine Unwirksamkeit solcher Gewalt, wie ein krankhafter Zustand des gemeinen Wesens, eingetreten, das Recht folglich dadurch für eine längere oder kürzere Zeit unterdrückt sei. Die Benennung Anarchie paßt also nicht auf das Verhältniß zwischen sich unverbundener, mithin im Zustand der völligen Freiheit und Selbständigkeit lebender Individuen, Horden oder Völker. Dieses Verhältniß nämlich ist eben das außergesellschaftliche, und Anarchie, wenn man ihre Bedeutung nicht allzu weit ausdehnen und dadurch eine Begriffsverwirrung hervorbringen will, ist blos ein Gebrechen oder eine Krankheit eines dem Recht oder der Natur nach als gesellschaftlich gedachten Zustandes. Auch ist es unrichtig, mit Martini, Schlözer u. A. einen zwischen dem außerbürgerlichen und bürgerlichen (d. h. also zwischen dem außergesellschaftlichen und gesellschaftlichen) in der Mitte befindlichen Zustand anzunehmen, einen solchen nämlich, worin zwar bereits ein Vereinigungsvertrag zur Erstrebung des Staatszwecks bestehe, aber noch kein Unterwerfungsvertrag unter eine aufgestellte Gewalt geschlossen sei, worin also weder Einer, noch Mehre, noch auch die Meisten mit der Gesellschaftsgewalt bekleidet erschienen, sondern blos durch Einhelligkeit der Stimmen verbindliche Beschlüsse könnten gefaßt werden. Die Unterscheidung zwischen Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrag ist eine leere Spitzfindigkeit und sich selbst widersprechend. Vereinigt (zur Erstrebung eines Gesammtzwecks, und zwar zur fortdauernden Erstrebung eines solchen) sind Diejenigen nicht, welche blos durch einhellige Stimmen Beschlüsse fassen können. Denn durch einhellige Stimmen können ja auch Unvereinte Beschlüsse fassen, nämlich contractmäßig sich zu gewissen Handlungen verbinden, oder auch blos factisch eine gemeinsame Richtung nehmen. Wo eine wahre Vereinigung, also eine wahre, zu Recht bestehende Gesellschaft gedacht wird, da ist die rechtliche Unterwerfung unter einen Gesammtwillen, der da in der Sphäre der durch den Vereinigungsvertrag festgesetzten Zweckerstrebung zu walten hat, und unter dessen natürliches Organ, die Majorität, schon mitgedacht. Rechtlich also besteht in jeder Gesellschaft schon vermöge des Vereinigungsvertrags, mithin ohne weitern Act der Unterwerfung, eine Gewalt, welche zwar factisch ohnmächtig oder verkannt oder verleugnet sein kann, aber darum doch nicht minder die Anerkennung der Vernünftigen anspricht, als irgend eine positiv eingesetzte Staatsgewalt, die ja selbst nie ein anderes Fundament haben kann, als den ausdrücklich oder stillschweigend erklärten, oder wenigstens vermutheten, oder gedichteten (ursprünglich aber nur durch das Organ der Mehrheit sich rechtskräftig aussprechenden) Gesammtwillen. Es ist hiernach auch unnöthig, den Begriff der Anarchie zu beschränken auf das Ermangeln oder auf die Unwirksamkeit einer positiv eingesetzten Gewalt, wiewol freilich historisch die rein natürliche Gesellschaftsgewalt sehr wenig vorkommt, sondern fast überall da, wo ein wirklicher Staatsverband oder bürgerlicher Verein in die Erscheinung tritt, auch schon eine positiv — sei es durch förmliches Gesetz, sei es durch bloße Sitte oder Gewohnheit — angeordnete Gewalt vorkommt. Übrigens mögen wir in unsern Begriff der Anarchie wol auch den Zustand aufnehmen, wo unter einem durch die Natur (namentlich durch Verwandtschafts- oder nachbarliche u. s. w. Verhältnisse) verbundenen oder zur Verbindung angetriebenen Volke noch keine gemeinsame, also weder natürliche noch positive Autorität anerkannt wird. Wir haben hier nämlich, wenn auch nicht wirklich durch einen vorliegenden förmlichen Rechtsact vereinigte, doch zur Vereinigung durch die Natur bestimmte Menschenmengen vor uns.

Die Anarchie, welche vom rechtlichen Standpunkt immer nur einen und denselben Begriff darbietet, kündigt sich factisch an entweder als einen der guten Anordnung des Gemeinwesens vorangehenden, oder als einen solcher bereits geschehenen Anordnung als später eingetretene Verderbniß oder Krankheit nachfolgenden Zustand, und durch solche allgemeine Begriffsbestimmung mag dem oben angedeuteten unfruchtbaren Schulgezänke ausgewichen werden. Von praktischem Interesse sind uns hier zumal die Fragen: welches sind in der Regel die Ursachen der Anarchie, und welches sind die den meisten Erfolg verheißenden Mittel zu ihrer Aufhebung?

Es ist kein leichtes Geschäft, ein bürgerliches Gemeinwesen dergestalt zu ordnen, daß die

naturrechtlich bestehende oder positiv eingesetzte Staatsgewalt ungestört oder allen ihr etwa feindselig entgegenstrebenden Kräften überlegen ihr Amt verwalte. Daß also in den Zeiten der Roheit oder des Mangels an politischer Aufklärung Anarchie eintrete, oder dem künstlicher geregelten Staatsbau vorangehe, kann keine Verwunderung erregen. Aber auch ein *künstlich* geregelter und für die Zeitumstände, worin die Regulirung geschah, selbst weise geregelter Staat kann in Anarchie fallen durch allmälig eintretende Verschlechterung der Verfassung, und zumal durch Veränderung der Umstände, worunter, was früher eingesetzt ward, wohlthätig sein mochte, was aber später als unhaltbar oder unwirksam sich zeigen mag. Jedes Misverhältniß der Regierungskraft zur Kraft der zu Regierenden, seien es Einzelne, seien es Corporationen, sei es das Volk in Gesammtheit, bringt die Gefahr solchen Unheils mit sich. Ehrgeizige Parteihäupter, aufgeregte Leidenschaften der Menge, persönliche Schwäche oder moralische Unwürdigkeit der Regierenden, Verwirrungen eines innern oder äußern Kriegs können dasselbe Übel hervorbringen, und vom revolutionären Zustand, wenn derselbe nicht durch besondere Gunst der Umstände baldigst beschwichtigt wird, ist es eine natürliche oder schwer vermeidliche Folge. In allen Fällen aber ist die Anarchie in ihren Äußerungen so unverhohlen und schreckend und dabei doch nach ihrer Natur so wenig in sich selbst zusammenhängend, daß zu ihrer Aufhebung sich leicht die Kräfte der Mehrheit siegreich vereinigen. Die Anarchie, wie ein Fieber beim Einzelnen, ist eine acute Krankheit, welche baldigst geheilt werden oder den Untergang hervorbringen muß, den Untergang der Gesellschaft nämlich, und als solcher, nicht eben jenen ihrer einzelnen Mitglieder. Sie ist hiernach weit weniger grausenvoll und weit weniger trostlos als die Despotie, welche nicht nur die Gesellschaft (mittels Erdrückung des gesellschaftlichen Gesammtwillens durch den herrischen Einzelwillen) tödtet, sondern auch alle einzelnen Mitglieder der unters Joch gebrachten Gesellschaft rettungslos, weil wehrlos, der unersättlichen Gewalt preisgibt. Auch ist sie naturgemäß weit weniger dauernd als die Despotie; denn sie besteht in dem ungeregelten Kampf vieler vereinzelter Kräfte, die Despotie aber in der Vereinigung aller Kraft in *einer* Persönlichkeit. Gegen die wilden Bestrebungen anarchischer, unter sich selbst im Krieg befangener Häupter mag eine mäßige, von Weisheit gelenkte Kraft hinreichen. Gegen die Despotie, welche einmal fest auf ihrem Throne sitzt, ist die Gesammtkraft des geistig wie physisch niedergedrückten Volks ohnmächtig. Jahrhunderte, ja Jahrtausende hindurch mag der bleierne Scepter des Despotismus über den größten Nationen lasten (das römische, zumal das oströmische Kaiserthum, sodann China und überhaupt die asiatischen Reiche sind davon höchst eindringliche Beispiele), die Anarchie dagegen wird nicht leicht ein chronisches Übel, sondern findet ihre Heilung gewöhnlich bald in den aus ihr selbst hervorgehenden Antrieben und Kräften der Widerstrebung. Freilich gibt es auch Ausnahmen hiervon, und eine der auffallendsten wie der kläglichsten ist die fast das ganze Mittelalter hindurch vorherrschend gebliebene Lehns- und Faustrechtsanarchie. Die Erklärung solcher traurigen Erscheinung liegt in einem Zusammenfluß von Umständen, deren der Geschichte angehörende Darstellung für unsern Zweck zu weit führend sein würde. Einige Züge davon werden wir in den Art. **Faustrecht**, **Lehnwesen**, **Mittelalter** u. a. liefern.

Das Unheil der Anarchie ist nicht beschränkt auf den Staat, der in dieselbe verfallen ist, d. h. auf seinen innern Zustand, sondern es geht seine schädliche Einwirkung oder die Gefahr derselben auch auf die benachbarten Staaten, überhaupt auf die mit ihm in näherer Berührung stehenden über. In einem anarchischen Staat besteht entweder gar keine anerkannte öffentliche Macht mehr, oder sie ist unkräftig zur Handhabung des Rechts und zur Verhinderung von Rechtsverletzungen nach außen wie nach innen. Aus dem Schoose eines solchen in Zerrüttung gefallenen Staats mögen leicht räuberische Einfälle von zügellosen Banden in benachbarte Staaten geschehen, und Genugthuung ist keine zu hoffen, wo die Autorität, die sie gewähren sollte, ohnmächtig ist. Gegen solche Gefahren sich zu schützen, liegt allerdings im Recht eines jeden dadurch bedrohten Staats; doch kann dieses Recht niemals zu Offensivmaßregeln ermächtigen, solange nicht wirklich Rechtsverletzungen der angedeuteten Art schon vorgefallen sind. Wenn Solches noch nicht geschah, sind also nur defensive Maßregeln rechtlich zulässig. Im Fall einer erlittenen Beleidigung oder Rechtsverletzung aber ist es allerdings erlaubt, die Einzelnen oder die Bande, von welcher die Verletzung ausging, als Verbrecher zu behandeln, sie auch noch bis in das Gebiet des anarchischen Staats zu verfolgen und dergestalt die gebührende Genugthuung, welche dieser zu gewähren nicht im Stande ist, sich selbst zu nehmen. Auch mag, da der wesentliche Charakter eines Staats in dem Vorhandensein einer öffentlichen Macht besteht, einem in Anarchie — nicht etwa kurz vorübergehend, sondern länger dauernd — versunkenen

Volk die Anerkennung als Staat verweigert und demnach die Wechselwirkung, wie sie nach dem äußern Staatenrecht unter den sich gegenseitig anerkennenden Staaten stattfindet, zeitlich aufgehoben werden, unbeschadet jedoch des nicht eben auf die Wechselwirkung mit Staaten beschränkten, sondern überhaupt nur die dem eigenen Staat nicht angehörenden Menschen beachtenden Völkerrechts. Hiernach kann eine zwangsweise oder mit Waffengewalt geschehende Intervention unter dem Titel der niederzuschlagenden oder zu heilenden Anarchie nimmer als zulässig erscheinen, und ihre Verwerflichkeit ist um so einleuchtender, wenn man bedenkt, daß darüber, ob in einem Lande wirkliche Anarchie herrsche, keinem andern einzelnen Staat und auch nicht einer Vereinbarung von vier oder fünf Staaten (die in solcher Voraussetzung ohnehin nur für einen gelten könnten) ein rechtsbeständiges Urtheil zusteht, und gar zu leicht geschehen kann, daß ein der Rechtsbeständigkeit des Staats durchaus unnachtheiliger vorübergehender Parteienkampf oder eine auf Wiederherstellung unterdrückter Rechte, oder auf Bewirkung heilsamer, vom Recht gebotener Reformen, oder auf Abwendung eines tödtlichen Despotenstreichs gerichtete Volksbewegung von gleichfalls despotisch gesinnten Ministern anderer Höfe mit dem Namen Anarchie möchte bezeichnet werden, um dadurch einen scheinbaren Vorwand zur gewaltsamen Einmischung zu erhalten.

Man urgirt wol auch zur Behauptung eines Rechts, einen angeblich anarchischen Staat feindselig zu behandeln, die Gefahr, daß die bösen Grundsätze, woraus jener Zustand geflossen sein soll, ihren Einfluß auch auf andere Staaten äußern, oder daß die Flammen, die dort wüthen, auch im Nachbarland zünden könnten. Was jedoch solche Grundsätze betrifft, so ist die geeignete Art, sie zu bekämpfen, die Widerlegung durch Vernunftgründe, nicht aber die Unterdrückung ihrer Bekenner durch Waffengewalt. Wären jedoch die Grundsätze wirklich wahr, d. h. wäre im angeblich anarchischen Staat ein gerechter Grund der Aufregung vorhanden gewesen, so könnte die Gefahr des äußern Brandes nur von dem Vorhandensein ähnlichen Brennstoffs in den benachbarten Staaten herrühren. Das geeignete, dem Recht wie der Politik gleichmäßig entsprechende Vorbeugungsmittel bestände dann nicht in der gegen das sich frei machende und darum angeblich im Brand stehende Volk zu tragenden Waffengewalt, sondern in Entfernung des einheimischen Brennstoffs durch weise Reformen und recht- wie zeitgemäße Verfassungen.

In der neuesten Zeit ist nicht selten eine ganz maßlose Furcht vor dem mit Anarchie verwechselten Wehen des nach Staatsverbesserung strebenden Zeitgeistes das Motiv, oder auch die angebliche Gefahr des Einbrechens solcher Anarchie der Beschönigungsgrund von Maßregeln gewesen, welche gerade, wenn nicht eine unverwüstliche Liebe zur Gesetzlichkeit und Ordnung die edlern Völker erfüllte, jenes Unheil, welchem sie steuern sollten, hätten hervorrufen können.

Rotteck.

Nachtrag im Rückblicke auf die Ereignisse des letzten Jahrzehnds. Um den fieberhaften Ausbrüchen einer Anarchie, die oft das vom mühevollen Fleiße des Volks seit Jahren Geschaffene binnen wenigen Tagen zerstört, dauernd vorzubeugen, gibt es nur ein einziges zureichendes Mittel: die Anerkennung und Geltendmachung eines wohlbemessenen Selfgovernment der Bürger in der Ortsgemeinde, wie in der großen Staatsgemeinde. Dieses Recht der Selbstregierung ist aber ein wohlbemessenes, sobald die Autonomie der Gemeinde nur durch die Rücksicht auf das höhere und allgemeinere Wohl der zum Staate vereinigten Gesammtheit beschränkt wird. Und diese Beschränkung selbst ist eine zweckmäßige, wodurch die Freiheit nicht gehemmt, sondern vielmehr gegen Auswüchse wie gegen Verkrüppelung in ihrem vollen natürlichen Wachsthume gefördert wird, sobald die Gesetzgebung für die Ortsgemeinde wie für die Staatsgemeinde in die Hand der wesentlich gleichen Bestandtheile der Bevölkerung gelegt ist, und sobald dieser Theil der Bevölkerung die Gesammtheit aller nach der jeweiligen Culturstufe als politisch selbständig zu betrachtenden Staatsbürger umfaßt. Erst unter dieser Voraussetzung, wenn derselbe Bürger, der zur Theilnahme an Gesetzgebung und Verwaltung seiner Gemeinde berechtigt ist, durch das Vertrauen seiner Mitbürger auch zur Theilnahme an der Gesetzgebung des Staats berufen werden kann, wird sich das Volk in gleicher Weise sowol gegen die despotischen Eingriffe des Staats in die Freiheit der Gemeinden und der Einzelnen geschützt haben, als gegen jede Zerbröckelung der politischen Centralmacht in die vielspaltige Macht der Communen als ebenso vieler Staaten im Staate. Jetzt erst sind im ganzen Staatskörper die gleichen geistigen Säfte im Umlaufe, sodaß Haupt und Glieder nicht mehr dauernd in Zwiespalt gerathen, weil jeder zufällige Misgriff oder Übergriff aus der einen Sphäre in

die andere sogleich in beiden Sphären bitter empfunden, weil dadurch sofort eine ersprießliche Reaction zur Herstellung des nur augenblicklich gestörten Gleichgewichts hervorgerufen wird. Der ganze selbständige Theil der Bevölkerung, welcher thatsächlich die Macht im Staate *ist*, ist dann auch die stets lebendige Quelle des Rechts im Staate; Recht und Macht sind *eins* geworden, und wie nun das Volk für sein ganzes öffentliches Leben die Regeln seiner öffentlichen Ordnung aus sich selbst herausschöpft, so wird es eben diese Ordnung erhalten, denn es wird nicht anarchisch gegen sich selbst auftreten wollen und können. Darum muß überall die Freiheit zur Mutter der Ordnung werden, damit sie zugleich die Erhalterin der Ordnung sei. Und werfen wir nach diesen allgemeinern Betrachtungen einen Blick auf die Staaten der Wirklichkeit, so finden wir bereits in den blühendsten, in Großbritannien, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in der Schweiz, den in der Hauptsache gelungenen Versuch gemacht, die Ordnung auf die nach allen revolutionären und gegenrevolutionären Erschütterungen allein noch sichere Basis der Freiheit zu gründen. England insbesondere wird zur praktischen Lösung dieser wichtigsten Aufgabe der Politik abermals einen großen Schritt vorwärts gethan haben, sobald es die nach dem Kriege gegen Rußland wieder lebhafter betriebene Parlamentsreform in der Art durchgesetzt haben wird, daß dem ganzen selbständigen Theile der britischen Bevölkerung die rechtliche Möglichkeit einer Betheiligung am Werke der allgemeinen Gesetzgebung eingeräumt worden ist.

Den schroffen Gegensatz zu diesen Staaten des Selfgovernment bildet der auf den Trümmern des Feudalstaats errichtete Beamtenstaat. Gegenüber der unorganisirten und zersplitterten Volksmacht ist die Macht des Beamtenstaats auf die organisirte Gewalt einer Polizei gegründet, besonders aber auf diejenige eines Militärs, dessen Mitglieder in überwiegender Mehrheit aus ihrem natürlichen Leben in ihrer Familie, in ihrer Gemeinde und in ihrem frei gewählten bürgerlichen Berufe herausgerissen wurden, um dem Volke als etwas Anderes, oft sogar als etwas Feindseliges entgegengesetzt zu werden. Ob sich diese Beamtenstaaten, die das eigentliche Fundament ihres Bestandes in den durch Militärzwang zusammengepreßten stehenden Heeren haben, etwas mehr oder minder hinter volksthümliche und constitutionelle Formen zu verlarven suchen, sie besitzen doch die Macht der Bayonnete und Geschütze, und eben das Bewußtsein dieses Besitzes schlägt immer wieder als die ultima ratio ihrer Beschlüsse und Maßregeln durch. Wol kann es sein, daß die bureaukratische Minderheit ihre Sondermeinungen und Sonderinteressen in gutem Glauben für die öffentliche Meinung und für das wahre Interesse der Gesammtheit hält. Allein dennoch wird jede vormundschaftliche Beamtenregierung sogar unwillkürlich tausendfache Misgriffe begehen, weil Jeder nur dasjenige Leben kennen lernt, das er selbst erlebt, weil eben darum auch das Volksleben nur vom ganzen Volke in seinen wahren und wirklichen Bedürfnissen und Interessen erkannt wird. Darum dauert in Europa der Kampf gegen den Beamtenstaat schon solange, als dieser an die Stelle des Feudalstaats getreten und als weder der eine noch der andere schon durch den Volksstaat ersetzt worden ist.

Eben dieser Kampf gegen die Sucht der Regierenden zur Bevormundung des Volks und gegen jene dürftige Beamtenweisheit, die in der Aufrechthaltung einer bureaukratisch beliebten willkürlichen Ordnung die höchste staatliche und gesellschaftliche Aufgabe erfüllen zu können wähnt, hatte in neuester Zeit als entgegengesetztes Extrem eine Lehre erzeugt, welche die Anarchie selbst als die beste Gesellschaft, welche die Formlosigkeit alles öffentlichen Lebens als dessen zweckmäßigste Form zu vertheidigen suchte. Gegenüber jenem kalten und oft so grausamen Fanatismus einer Alles maßregelnden und reglementirenden Bureaukratie für die von ihr geschaffene und misgeschaffene Kasernenordnung in Staat, Kirche und Gemeinde hat jene Lehre sogar eine gewisse Berechtigung; sie hat diese wenigstens insoweit, als es in der Entwickelung der Meinungen ein allgemeines Bildungsgesetz gibt, wonach jedem Äußersten im Leben ein anderes Äußerstes zunächst in der Lehre feindselig entgegentritt. Dieses Gesetz kommt zur Vollstreckung, bis sich die Gegensätze, vor ihrer Durchdringung und Verschmelzung zu einer höhern Einheit, thatsächlich aneinander abgerieben haben, während die blos doctrinären Versuche ihrer Versöhnung, durch ein noch so wohlmeinendes Theoretisiren gegen die Verirrungen nach rechts und links aus einer richtigen oder unrichtigen Mitte heraus, meist sehr spurlos zu verlaufen pflegen. Jene theoretische Verherrlichung der Anarchie oder der vollständigsten Herrschaftslosigkeit hatte ihre Ausbildung und einige Verbreitung hauptsächlich durch Proudhon und seine Anhänger in demselben Frankreich gefunden, das bei allem Wandel und Wechsel von monarchischen und republikanischen Formen doch immer nur ein Beamten- und Gendarmenstaat geblieben ist, worin durch die centralisirte Allgewalt der jeweiligen Regierung jede Selbstthätig-

keit der Einzelnen und Gemeinden fort und fort niedergehalten wurde. Die in Frankreich laut gewordenen Stimmen fanden indessen auch in der deutschen Literatur und den deutschen Polizeistaaten ihren begreiflichen Nachklang. Keineswegs geschah dies dagegen in den Ländern mit freiester Presse, in England, Nordamerika und der Schweiz; denn aller Unkrautssamen, der etwa von hier aus zur Verkündung der neuen Lehre vom höchsten Rechte und höchsten Glücke der Anarchie ausgestreut wurde, war stets nur auf dem fremden Boden der Polizeistaaten gewachsen und in die freien Volksstaaten, wo er nirgends Wurzel fassen konnte, nur vorübergehend und zur Wiederausfuhr in das Ausland eingeschleppt worden.

Die Bekenner dieser Heilslehre von einer völligen Gesetz- und Herrschaftslosigkeit hatten den großen Grundsatz der Selbstregierung des Volks bis auf die Spitze der höchsten individuellen Vereinzelung jedes Rechts und jeder Macht getrieben. Sie bemerkten übrigens sehr bald, daß sie damit nur das zügelloseste Faustrecht predigen würden, wenn nicht auch in jedem Einzelnen alle blinden Leidenschaften und alle Triebe zur rohen Gewaltthätigkeit durch die höchste und humanste Bildung des Geistes und Herzens überwunden und gefesselt wären. In der Regel verkündeten darum die theoretischen Anarchisten, die in der Wirklichkeit zu den friedfertigsten und ordnungsliebendsten Leuten gehören konnten und mitunter wirklich dazu gehörten, nicht die Zukunft der Anarchie schlechtweg, sondern die Zukunft einer sogenannten Culturanarchie, worin jede Gesetzgebung und Regierung durch die in jedem Einzelnen als vollzogen gedachte Überwindung aller selbstsüchtigen Gelüste, durch eine sogar die Möglichkeit des Irrthums ausschließende geistige und sittliche Unfehlbarkeit überflüssig gemacht würde. Auf diese Weise schlug die Lehre vom höchsten Gute und höchsten Zwecke der Anarchie in die idyllische Fiction eines unmöglichen Utopien um, in den Traum von einem tausendjährigen Reiche nicht blos des ungestörten, sondern auch des unzerstörbaren Friedens, der im Vergleiche mit der Wirklichkeit des ohne Kampf und Streben gänzlich undenkbaren Lebens nur der Frieden und die Ruhe des Todes sein würde. Dieses Ideal der Anarchie fällt also mit dem kläglichen Ideal des Polizeistaats sehr nahe zusammen, da, auf die letzte Consequenz getrieben, sowol dieses wie jenes in absolutem Stillstande endigen müßte. Weil indessen der gewöhnliche Sprachgebrauch unter Anarchie das gerade Gegentheil von Frieden und Ruhe, nämlich die gewaltsame Störung jeder staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung versteht, und weil sich der einmal gäng und gäbe gewordene Sprachgebrauch nicht leichtweg von Einzelnen umprägen läßt, so half den Aposteln der neuen Heilslehre die Berufung auf eine geschichtlich noch niemals dagewesene Culturanarchie sehr wenig vor dem Urtheile der öffentlichen Meinung. Sie selbst und ihre Doctrin wurden ohne nähere Besichtigung als verderblich verdammt; und da die Freunde irgend einer, wenn auch noch so bedauerlichen Ordnung immer doch die große Mehrheit bildeten, so zeigte sich bald, daß sogar die blos doctrinären Verherrlicher der sogenannten Culturanarchie nur den Anhängern des Polizeistaats und der Ordnung um jeden Preis in die Hand gearbeitet hatten. Auch war jenes verdammende Urtheil, wenngleich noch so flüchtig gefällt, im höhern Sinne ein gerechtes. Denn bei Licht besehen lag jener Verherrlichung der Culturanarchie doch nur ein verstecktes aristokratisches Gelüste zu Grunde, das den herkömmlichen Sprachgebrauch des Volks nicht weiter beachten zu müssen glaubte; es lag ihr eine in den letzten Jahrzehnden überhaupt oft sichtbar gewordene demokratische Gefallsucht zu Grunde, welche durch irgend eine paradoxe Behauptung die Aufmerksamkeit der Masse auf sich zu lenken sucht, ohne sich viel um die sorgfältig erforschte wahre Meinung, um das wirkliche Interesse der Mehrheit bekümmert zu haben.

Die Opposition gegen den Polizei- und Militärstaat kam indessen nicht blos auf dem Felde der Theorien zum Vorschein, sondern auch wieder thatsächlich in den Kämpfen während der Jahre 1848 und 1849. Alle revolutionären Bewegungen sind zugleich anarchische, solange noch der Kampf gegen das bisher Bestandene fortdauert, ohne daß schon an seine Stelle eine neue und neu befestigte Ordnung der Dinge getreten ist. In diesem Sinne waren auch die beiden genannten Jahre eine Zeit der Anarchie von unten, der die besser organisirte Anarchie von oben mit ihren Staatsstreichen, Belagerungszuständen, Ausnahmsgesetzen, Hinrichtungen, Deportationen und Einkerkerungen solange entgegentrat, bis die schwächere durch die stärkere Brutalgewalt wieder zu Boden geworfen war. Die durch die Ereignisse jener Zeit, durch die Erhebung und das Vertrauen des Volks an die Spitze gestellten Männer hätten sogleich damit beginnen sollen, das Princip der Erhaltung für die neu zu schaffende staatliche und gesellschaftliche Ordnung — also nicht blos das Recht, sondern besonders auch die Macht dieser Erhaltung — in das Volk selbst zu legen und dadurch jede siegreiche Reaction unmöglich zu machen.

Zu diesem Zwecke war in erster Linie erfoderlich: die Aufhebung jedes militärischen Zwangsdienstes im Frieden, die Errichtung zahlreicher Volksheere und die Verminderung der künftig nur noch aus freiwillig Dienenden gebildeten stehenden Armeen auf ein unbedeutendes Bruchtheil der gesammten bewaffneten Macht; die eventuelle Verpflichtung aller Bürger zur Erhaltung der Ordnung, nöthigen und außerordentlichen Falls mit den Waffen in der Hand, neben einer für den ständigen Dienst organisirten und nicht allzu zahlreichen Regierungspolizei. Mit diesen Schritten trat man auf die gleiche politische Stufe mit Großbritannien, Nordamerika und der Schweiz. Der ganze Militärdienst in Friedenszeit, mit Einschluß der Bewachung aller der Krone gehörigen Colonien in allen Theilen der Welt, wird für das britische Reich durch eine aus Geworbenen gebildete ständige Macht versehen, welche verhältnißmäßig kaum ein Drittheil der durch Militärzwang gepreßten stehenden Heere in den Monarchien des Festlands beträgt. Eben diese ständige und durch Werbung zusammengebrachte Militärmacht hat Mann für Mann in ihren freiwillig abgeschlossenen Dienstverträgen mit der Pflicht des unbedingten Gehorsams gegen die Regierung zugleich die Verpflichtung übernommen, sich im Kriege gegen auswärtige Mächte auch im Auslande verwenden zu lassen und wenigstens die ersten etwa erfoderlichen Offensivstöße zu führen. Erst wenn es sich unmittelbar oder mittelbar um die Vertheidigung des britischen Bodens selbst oder um die Rüstungen für eine solche Vertheidigung handelt, und wenn die zu diesem Zwecke freiwillig angebotenen Dienste nicht als zulänglich erscheinen sollten, kann nach dem Grundsatze der allgemeinen Wehrpflicht auch das Recht des Staats zum militärischen Dienstzwang gegen die einzelnen Staatsbürger zur Anwendung kommen. Dieses Recht geht aber niemals über den Nothfall hinaus. In diesem Sinne sind die frühern, aber jetzt wol als beseitigt anzunehmenden Matrosenpressen zu beurtheilen, sowie der Dienstzwang, der für die seit 1853 neu errichtete englische Miliz in Aussicht gestellt wurde, wovon aber selbst während des Kriegs gegen Rußland kein Gebrauch gemacht werden mußte. Dieselben Grundsätze, die für Erhaltung der Ordnung gegen Angriffe von außen gelten, kommen auch bei Bedrohung oder Verletzung dieser Ordnung von innen her zur Anwendung. Reichen dazu die vertragsmäßig zu leistenden Dienste der ständig organisirten Polizei nicht aus, so ist in solchem Nothfalle und für die Dauer desselben wieder jeder Bürger verpflichtet, sich als Constabel beeidigen und verwenden zu lassen. In gleichem Falle und zu gleichem Zwecke kann auch das stehende Heer zur Aufrechthaltung der gefährdeten innern Ordnung verwendet werden, aber dann nur zur Unterstützung der bürgerlichen Macht und unter Leitung der bürgerlichen Behörden. In Nordamerika und der Schweiz besteht das Milizwesen in einem Umfange, daß das Volk oder der politisch selbständige Theil desselben zugleich das Heer geworden ist. In diesen Staaten ist also das Volk noch unmittelbarer als selbst in Großbritannien zur Schöpfung und Erhaltung der von ihm beliebten Ordnung nicht blos berechtigt, sondern auch befähigt. [1])

Darin liegt nun gerade das Wesen des Volksstaats, daß für Gestaltung und Erhaltung der Staatsordnung das Volk nicht blos der Inhaber des Rechts, sondern zugleich der Macht geworden ist. Aber im Jahre 1848 wußte man mit der Rechtsfrage nicht auch gleichzeitig die Machtfrage zu entscheiden, und in der kindlichen Freude über das Alles, was nun das Volk thun dürfe, wurde kaum daran gedacht, was es thun könne. Während theoretisch das Volk als souverän, als politisch allmächtig verkündet wurde, blieb es doch als unorganische Masse und eben darum ohnmächtig der organisirten Macht des Militärstaats gegenüber stehen, und weil es diesen nicht vollständig in sich selbst aufgenommen und aufgelöst, weil es nicht sich selbst zur Quelle einer neuen Ordnung gemacht hatte, so repräsentirte das Volk in seiner Auflehnung gegen den alten Beamtenstaat doch nur die Unordnung und die Schwäche. In der blos einseitigen Verneinung und Misachtung der früher anerkannten und gehandhabten Ordnung können indessen wol flüchtige Launen, aber keine dauernden Interessen, so wenig materielle als geistige und sittliche, ihre Befriedigung finden. Erschreckt durch einzelne anarchische Vorgänge und mehr noch in der Furcht vor künftig möglicher Anarchie, ging also bald wieder ein guter Theil des Volks von den Fahnen der Insurrection zu denen des Beamtenstaats über, der ihm doch den Willen und die Macht zur Aufrechthaltung irgend einer Ordnung zu besitzen schien. Und dies geschah keineswegs nur von Seiten jener Raubvögel, die blos darum nach Friede und Ordnung sich sehnen, um ihre Beute ungestört verzehren zu können. Auf diese Weise hatte schon wieder die Reaction im Geiste des Volks gesiegt, ehe die Revolution auf den Schlachtfel-

1) Näheres über die Unterschiede in der Wehrverfassung der Volksstaaten und der Beamtenstaaten in meiner „Militärpolitik" (Leipzig 1855).

dern besiegt wurde. Dieser als Rettung aus der Anarchie gepriesenen Rückkehr in den alten polizeilichen und militärischen Despotismus war einleitend und vorbereitend eine eigene Literatur theils vorangegangen, theils auch gefolgt in der Form von Siegeshymnen auf das gelungene Werk der Herstellung. Eine ganze Reihe von Schriften nicht blos der eigentlich militärischen Presse, sondern noch viele andere von Romieu, Capefigue, Donoso Cortes, ja sogar von einer Gräfin Hahn-Hahn u. s. w. feierten vor allem die stehenden Heere als die Retter der Gesellschaft, als die Schutzwehren der Civilisation, als die erlösenden Ritter im siegreichen Kampfe mit dem von der Revolution geborenen Drachen der Anarchie. Besonders in katholischen Ländern und hauptsächlich in Frankreich hatte man sich viel Mühe gegeben, durch misrathene Gleichnisse die segenbringende Mission des römisch-katholischen Priesters und diejenige des Zwangssoldaten auf gleiche Linie zu stellen; man hatte es versucht, diese unglücklichen Conscribirten bei sich selbst in einen so betäubenden Geruch der Heiligkeit zu bringen, daß man wol erwarten mochte, die Armeen würden von nun an die von Staats wegen über sie verhängten Mishandlungen nur um so geduldiger über sich ergehen lassen.[2])

Es läßt sich nicht leugnen, daß der bis zum meineidigen Treubruche Alles für erlaubt haltende reactionäre Rettungsschwindel nur der unvermeidliche Nachfolger des revolutionären Schwindels war, und daß es zumal in Frankreich die große Mehrheit des Volks selbst gewesen ist, die wieder im Jahre 1852 mit dem Reste des von der Furcht vor der Anarchie ihr noch übriggelassenen freien Willens die absolute Soldatenherrschaft inthronisirt und mit der Kaiserkrone gekrönt hat. Auch weiß sich die überall wieder in den ungestörten Besitz der Gewalt getretene Bureaukratie dieses ihr selbst unverhofften Erfolgs nicht wenig zu rühmen, und gerade wie vor den Ereignissen des Jahres 1848 sehen wir abermals den beamteten Theil der Bevölkerung und seinen Anhang auf das Glück der hergestellten Ordnung hinweisen, sowie auf das Unheil einer angeblichen Anarchie in den freien Volksstaaten. Da es fast überall der Haß und die Furcht vor der Republik sind, wodurch den meist nicht sehr uneigennützigen Schwärmern für die möglichst weit getriebene Bevormundung des Volks das Wehegeschrei gegen Anarchie und Anarchisten ausgepreßt wird, so richtet sich dieses zwar kaum gegen den britischen Volksstaat, der in der Form der Monarchie einen so hohen Grad der Macht und des Besitzthums erreicht hat, dagegen um so häufiger wider jene staatlichen und gesellschaftlichen Zustände, wie sie von den Anhängern des Polizeistaats in der Schweiz und in Nordamerika vorausgesetzt werden. Allein selbst die allzu lange herkömmlichen Phrasen über die Schweiz als einen Sitz der Anarchie haben endlich jede Wirkung verloren. Es war doch allzu ungereimt und stand mit den Thatsachen im allzu grellen Widerspruche, als den Sitz der Anarchie ein Land zu bezeichnen, wo Bildung und Wohlstand im Volke weiter als irgend sonstwo verbreitet sind; wo es so wenig Proletariat gibt, daß fast jeder Bürger mit derselben Ordnung, zu deren Aufrechthaltung er verpflichtet ist, zugleich sein eigenes Besitzthum und bei weitem werthvollere Rechte vertheidigt, als die des Unterthanen im Beamtenstaate sind; wo fast jeder selbständige Bürger auch Grundeigenthümer ist, während zugleich die Industrie in höchster Blüte steht und von diesem Berg- und Binnenlande aus nach allen Theilen der Erde ein auswärtiger Handel betrieben wird, von verhältnißmäßig größerm Umfange als der Welthandel jedes andern Staats, derjenige Großbritanniens nicht ausgenommen.[3]) Sieht man auch genauer zu, so fanden in der neuesten Zeit die überhaupt sehr geringfügigen Ruhestörungen nur noch in solchen Cantonen, wie in Tessin und Freiburg, statt, wo noch nicht die volle politische Gleichberechtigung der Bürger bestand, wo also der Übergang in den Volksstaat noch nicht vollständig gemacht war. In andern Cantonen dagegen, wo diese staatsbürgerliche Gleichberechtigung schon durchgesetzt war, wie im Canton Neuenburg, mußten die steifen Anhänger der royalistischen Ordnung erst auf eigene Faust Unordnung machen, um bei allen Denen, die nicht mit eigenen Augen sehen wollen, die hartnäckig beliebte diplomatische Fiction von einer in der Schweiz herrschenden Anarchie festhalten zu helfen. Mit mehr Schein ist dagegen die Rede von einer Anarchie, die in Nordamerika theils schon vorhanden, theils im bedrohlichen Anzuge sein soll, und allerdings lassen sich in der Union bei einem Theile der Gesellschaft manche bedenkliche

---

2) Zahlreiche Belege zur weitern Bestätigung des hier Bemerkten finden sich auch bei Zell, „Bilder aus der Gegenwart. Des Marschalls von Saint-Arnaud Leben und Charakter nach seinen Briefen und: Die religiöse Bewegung im Geiste des französischen Heeres (Freiburg 1856).

3) Franscini, „Statistik der Schweiz" und „Nachtrag" (Bern 1848 – 51); „Schweizerische Zustände" (Basel und Zürich 1856); Kolb, „Handbuch der vergleichenden Statistik" (Zürich 1857).

Zeichen einer Demoralisation gewahren, die dem Europäer um so größer scheint, als die freie Presse in Nordamerika selbst die dortigen Schäden keineswegs zu bemänteln oder zu verkleinern, sondern bloßzulegen und sogar über die Wirklichkeit hinaus zu vergrößern sucht. Allein auch dort und gerade dort hat der freie Wettstreit der Menschenkräfte solche riesenhafte Erfolge errungen und der Natur bereits solche Güter abgewonnen, daß jede vorübergehende Unordnung sehr bald das Bedürfniß nach einer den Besitz, den Genuß und die Vermehrung dieser Güter verbürgenden Ordnung um so lebhafter wieder erwecken muß. Wirklich trat ja stets im gesunden Theile des nordamerikanischen Volks sofort eine siegreiche Reaction der Ordnung ein, sobald die Anarchie der individuellen Willkür mit ernstlichern Gefahren drohte. Auch sind dort die Hauptsitze der Unordnung die erst werdenden Staaten, wie Californien oder Kansas, wo gute und schlechte Elemente wild durcheinander gähren, wo eine festere Staatsordnung erst im Entstehen begriffen ist. In der Neuen Welt hat also die einer festern Staatenbildung vorangehende Anarchie noch einen ganz andern Charakter und eine weit minder gefährliche Bedeutung, weil sie nicht, wie in Europa, zugleich die Empörung gegen eine schon lange bestandene, gegen eine wenigstens scheinbar noch festgewurzelte Ordnung ist.

Faßt man nach alle Dem die Lage der Dinge in Europa ins Auge, so wird man den zeitweisen Erfolgen der Reaction seit 1849 am allerwenigsten die Wirkung einer dauernden Bewahrung unsers Welttheils vor den Gefahren der Anarchie zuschreiben dürfen. Diese Wirkung ist umsoweniger denkbar, als die Gründe, die einen schon mehr als sechzigjährigen Kampf gegen den vormundschaftlichen Polizeistaat hervorgerufen, auch nach dem Jahr 1849 und sogar in verstärktem Maße fortdauern. Nicht blos ist fast in allen europäischen Ländern die Bevormundung der Bürger durch den Staat für jedes noch männlich schlagende Herz eine peinlich beklemmende geworden, sondern der Druck des Militärstaats auf allen Classen der Bevölkerung, selbst auf den conscribirten Armeen und auf diesen sogar im höchsten Maße, hat sich in den letzten Jahren des Kriegs wie des Friedens auf erschreckende Weise gesteigert. Gerade von diesen als Stützen der Ordnung, als Retter aus der Anarchie verkündeten stehenden Heeren aus, worin sich die große Mehrheit der zum Waffendienst Gezwungenen immer deutlicher als den vom Militärstaate zumeist mishandelten Theil der Bevölkerung erkennen muß, droht die größte Gefahr der Anarchie, wenn nicht zeitig genug der Weg einer ausreichenden Reform eingeschlagen wird. Überhaupt verwandeln sich die Stützen einer bestehenden Staatsordnung sehr leicht in die Hebel des Umsturzes, sobald die schon innerlich faul gewordene Ordnung sich selbst überlebt hat. Dann wird die Rettung der Gesellschaft nur noch möglich durch den Fortschritt zu einer höhern Freiheit und zum Princip einer neuen Ordnung. Und wie die frühere Feudalanarchie nur durch die geordnete Macht des einheitlichen Beamtenstaats bewältigt werden konnte, so wird auch die neuzeitliche Anarchie, die gerade aus der Auflehnung gegen den mehr und mehr verrottenden Polizeistaat entspringt, nur durch die neue Ordnung des Volksstaats bewältigt werden können. Dieser von der Logik der Geschichte unvermeidlich gebotene Übergang zum Volksstaate wird und muß gemacht werden, wenn der so oft schon als geschlossen verkündete und stets von neuem sich öffnende Abgrund der Revolution wirklich geschlossen werden soll. Von dem Gebahren der Regierungen wird es aber zumeist abhängen, ob der Weg zu einer höhern staatlichen und gesellschaftlichen Stufe über neue Trümmer führen, oder ob er ohne Zögern wie ohne Überstürzung in wohlbemessener Ordnung gemacht werden soll. W. Schulz-Bodmer.

Anathema, s. Acht.

Anatocismus, s. Zinsen.

Ancillon (Friedrich). Die Reactionspartei von 1816 und ihre Theorie. A. stammte von einer angesehenen protestantischen Familie in Metz ab, welche nach der tyrannischen Aufhebung des Edicts von Nantes nach Preußen auswanderte. A., als Glied der damaligen französischen Gemeinde in Berlin Jean Pierre Frédéric getauft, war am 26. April 1767 geboren. Er studirte Theologie in Genf und wurde 1790 Prediger bei der französischen Kirche in Berlin, 1792 zugleich Professor an der Militärakademie, dann Mitglied der Akademie der Wissenschaften und 1810 geschäftsführender Secretär der philosophischen Classe und königlicher Historiograph. Im August 1810 vertauschte er seine Predigerstelle und Professur mit dem wichtigen politischen Amte des Erziehers des Kronprinzen. Im Jahre 1814 wurde er unter Hardenberg Wirklicher Geheimer Legationsrath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, 1817 Mitglied des neugebildeten Staatsraths und des Ausschusses für die Bearbeitung und Einführung der ständischen Verfassung. Unter dem Ministerium Bernstorff, welches bekanntlich die liberalen staatsbürgerlichen Hardenberg'schen Grundsätze und ihren Einfluß durch das

ganz entgegengesetzte reactionäre aristokratische System zu verdrängen suchte, behielt A. seine Stelle und stieg im Einflusse. Im Jahre 1831 wurde er Wirklicher Geheimer Rath und selbständiger Chef für das Fürstenthum Neufchatel, bald darauf Staatssecretär und 1832 Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Bernstorff behielt bis zu seinem Tode (28. März 1835) in den deutschen Bundesangelegenheiten eine Mitwirkung. Nach einer kurzen, nicht glücklichen dritten Verheirathung mit einer belgischen Marquise starb A. am 19. April 1837 im 70. Jahre an Entkräftung.

A. schrieb homiletische und philosophische, historisch-politische und politische Schriften. Unter den historischen ist die wichtigste und überhaupt seine beste Schrift: „Tableau des révolutions du système politique de l'Europe depuis le 15me siècle" (4 Bde., Berlin 1803). Die politischen Schriften A.'s sind: „Über Souveränetät und Staatsverfassung" (Berlin 1816); „Über die Staatswissenschaft" (Berlin 1820); „Über den Geist der Staatswissenschaften und deren Einfluß auf die Gesetzgebung" (Berlin 1825); „Zur Vermittelung der Extreme in den Meinungen" (Thl. I: „Geschichte und Politik", Berlin 1828; Thl. II: „Philosophie und Poesie", 1831). Man kann diesen Schriften Geist, Phantasie, Belesenheit, Gefühl für das Gute oder eine gewisse wohlwollende Gesinnung nicht absprechen, ja sie huldigen größtentheils den höchsten Ideen und Aufgaben der Zeit, der staatsbürgerlichen wie der religiösen Freiheit. Dennoch kann wol A. weder als Schriftsteller noch als praktischer Staatsmann den Dank und die Hochachtung seines Vaterlandes und der Menschheit für sich in Anspruch nehmen. Aus einem Mangel an tieferer sittlicher Gesinnung und an Charakter wie an genügend scharfen, klaren Begriffen, vielmehr mit einer gewissen französischen Oberflächlichkeit und Sentimentalität und ohne gewissenhafte Unterordnung unter die sittliche Idee wollte er lieber Geist machen, als dem Geiste dienen. So ordnete er die heiligen Wahrheiten und Aufgaben, für die er, angeregt durch das Schicksal seiner eigenen Vorfahren, der verfolgten französischen Protestanten, und vom Geiste seiner Zeit, das Wort führte, der persönlichen Eitelkeit, der Ehrsucht und Menschengefälligkeit unter. So wurde er inconsequent, halbwahr, unwahr, ein Wortmacher und diente zuletzt mit Beibehaltung bloßer Phrasen für das Gute geradezu dem entgegengesetzten verderblichen Princip. Die theoretische sophistische Rechtfertigung für diese Halbheiten und Widersprüche suchte er dann in einer angeblichen „Relativität der Principien", in einem angeblich praktischen, aber grundsatzlosen und mit der Wahrheit nach Belieben spielenden Justemilieu, in einer Anklage einer angeblich gleichverderblichen Übertreibung der Rechts- oder Freiheitsfreunde und der Servilen, kurz, in solcher principlosen „Vermittelung der Extreme". Solche Männer können mit ihrem Wirken wol sich selbst, ihrem äußerlichen Glücke nützen, dem Guten aber, zumal wenn es noch für seinen Sieg zu kämpfen hat, schaden sie ungleich mehr als die erklärten Feinde desselben. Dieses allerdings harte Urtheil mag man, falls uns der Mangel an Raum eine vollständige Beweisführung aus der langen schriftstellerischen und praktischen Laufbahn A.'s unmöglich machen sollte, zunächst als eine zur unbefangenen Prüfung und Berichtigung hingestellte subjective Überzeugung ansehen. Aber wir durften das Wesentlichste nicht verschweigen, wenn wir überhaupt über Leben und Wirken dieses Mannes sprechen und urtheilen sollten. Wir können uns dabei auch mit einer großen Zuverlässigkeit auf das Urtheil der Sachkundigen verlassen, welche die Schriften und die praktische Laufbahn A.'s in ihrem Zusammenhange und zumal auch in Beziehung auf die Zeitfolge und die Zeitverhältnisse auffassen wollen. Und gerade in Beziehung auf den entschiedenen Wendepunkt in unsern deutschen vaterländischen Angelegenheiten und den größten politischen Einfluß, den A. je ausübte, wird selbst dieser kurze Artikel wenigstens beispielsweise unser Urtheil belegen.

A. erscheint vorzüglich in seiner Hauptschrift „Tableau des révolutions du système politique de l'Europe", den wörtlichen Erklärungen nach aber allermeist auch in seinen übrigen Schriften, selbst noch den spätern, als überzeugt von den Wahrheiten des durch die Reformation und die englischen Revolutionen ausgebildeten, von Kant, Pütter und Häberlin wie von Montesquieu vertheidigten und dann in den Freiheitskriegen von den Fürsten und den Völkern anerkannten liberalen Systems, von dem Systeme der vollkommenen Geistes- und staatsbürgerlichen Freiheit, der repräsentativen Verfassung und der Heiligkeit der Verfassungsverträge und von der Verderblichkeit und Gefährlichkeit entgegengesetzter stuartischer und bourbonischer, ultramonarchischer und aristokratischer Systeme.

Und nun, wie zeigte sich A., als es galt, diese Heiligthümer der heutigen Menschheit, diese von ihm selbst stets als solche anerkannten Wahrheiten in einer Entscheidungszeit mit Erfolg zu vertheidigen, sie in einer bereits einflußreichen Stellung, aber im Widerspruche mit der Mei-

nung und Gunst des Hofs und ohne Rücksicht auf die ehrgeizigen Wünsche auf Beförderung zu vertheidigen?

Bekanntlich suchte unmittelbar nach den Befreiungskriegen, schon im Jahre 1816, und noch ehe irgend angeblich übertriebene oder verkehrte Bestrebungen der Freiheitsfreunde zur Beschönigung dienen konnten, in Preußen eine Reactionspartei die seit dem Unglücke von 1806 wiederholt feierlich zugesagte, durch eine ganze Reihe von liberalen Einrichtungen und Maßregeln genügendst vorbereitete freie Reichsverfassung, also die Verwirklichung der Grundsätze A.'s zu hintertreiben und die Fürsten durch vorgespiegelte Revolutionsgefahren in das System des Absolutismus zurückzuschrecken, in dasselbe System, welches man soeben noch einstimmig als die Quelle alles furchtbaren Unglücks anerkannt hatte. Mußte die Sache durch ihre unmittelbare Unsittlichkeit und Frevelhaftigkeit empören, so wurde der Abscheu noch vermehrt, als man überall deutlich den Einfluß der Russen und einer andern auf Preußens Größe eifersüchtigen und deshalb doppelt der Freiheit feindlichen Macht, sowie solcher Männer zu sehen glaubte, welche früher ebenso der französischen wie jetzt der russischen Herrschaft und Theorie auf Kosten der Macht und Ehre des Vaterlandes huldigten. So wurde denn diese Partei und ihre Bestrebung, welche Schmalz als ihr öffentliches Organ vorschob, in Preußen wie in ganz Deutschland mit einem Rufe der Entrüstung begrüßt. Deutschlands und Preußens erste und edelste Männer, wie Niebuhr, Schleiermacher u. A., wurden die öffentlichen Organe dieses gerechten moralischen Abscheus. Und was that nun A.? In einer besondern kleinen Schrift: „Über Souveränetät und Staatsverfassung" (Berlin 1816), trat er, zwar immer noch als schöngeistiger sophistischer Wortmacher und mit jetzt völlig heuchlerischen liberalen Phrasen für das Gute, doch dem Wesen nach entschieden auf die Seite dieser Reactionspartei, welche zur Nichterfüllung des feierlichsten Fürstenworts und zum Beharren in dem bereits aufgegebenen Systeme des Absolutismus rieth. Mit sophistischen Wahrheits- und Rechtsverdrehungen, sowie dadurch, daß auch er den Fürsten mit den Phantasmagorien der schaudervollsten Gefahren zu ängstigen und gegen die Freiheitsfreunde zu erbittern suchte, rieth auch er von der Erfüllung des fürstlichen Worts ab. So faßte gleich damals jeder unbefangene Mann den Sinn dieser Schrift auf. (Sie wurde wiederholt auch öffentlich richtig gewürdigt, so namentlich in den „Kieler Blättern", Bd. 4, Abhandlung 20, und von Krug in der besondern Gegenschrift: „Die Fürsten und die Völker", Leipzig 1816). Jener Sinn war klar, wenn man die Schrift mit ihrer Veranlassung und den frühern Grundsätzen von A. zusammenhielt. Er kann vollends keinem Kundigen zweifelhaft bleiben, nachdem die damaligen Machinationen und Absichten der Reactionspartei von dem 1819 gemachten großen Verschwörungslärm an bis zum heutigen Tage immer mehr aus dem Dunkel der Hof- und Cabinetsgeheimnisse hervortraten, und nachdem es vorliegt, wie unbedingt A. auch in seiner ganzen praktischen Wirksamkeit, zuletzt namentlich als Minister, sich zu ihrem Werkzeuge hergab. Schwerlich wird wol nun noch Jemand leugnen können, daß A. jetzt in augenfälligem Widerspruch mit sich selbst einem System huldigte, welches sich der von ihm vertheidigten und der von 1807—15 von der Regierung anerkannten Staatstheorie nicht minder feindselig und auf eine nicht minder Gefahr drohende Weise entgegenstellte, als das von A. selbst als gefährlich und verderblich anerkannte System der Stuarts dem freiern englischen Staatsrechte, oder als das der französischen Reaction dem der beschworenen Charte.

Betrachten wir nun die Hauptzüge dieser Schrift! Sie beginnt den Streit gegen die liberalen Theorien mit höchst oberflächlicher Ableugnung eines Naturrechts und eines freien Aus- und Eintritts in die Gesellschaft, die als gegebene Thatsache ohne Urvertrag aus der Familie entstehe. Nur im Vorbeigehen wird doch, zur Beseitigung zu offenbaren Widerspruchs mit frühern freien Grundsätzen, das Bestrittene in einem Rechte aus Begriffen und in Verträgen zur wechselseitigen Rechtsbestimmung zwischen den Regierten und dem Regierenden wieder eingeräumt. Sodann aber vergleicht sie Staat und Familie als ähnlich und stellt ohne weiteres „die väterliche Gewalt als das Urbild der Souveränetät auf, die, wie die väterliche Gewalt, die Einheit der Gesellschaft, worin das Grundwesen von Volk und Staat bestehe, begründe und erhalte, ja Staat und Volk erschaffe". In dem unglücklichen Fremdwort Souveränetät, das ursprünglich nur die äußere Unabhängigkeit bedeutet, wird nicht blos diese mit innerer Gewalt, sondern mit schrankenloser, despotischer Gewalt und die Gewalt über die Verfassung mit Regierungsgewalt zusammengemischt. Durch beliebigen Wechsel bald diesen, bald jenen Sinnes und durch ebenso willkürliches Übertragen der Function auf die Person eines Fürsten wird dann eine über dem Gesetze stehende absolute Fürstengewalt als gegeben eingeschwärzt. Und nun dazu die ewige

Unmündigkeit der Bürger und die väterliche Gewalt, diese dem Erzeuger, Ernährer und Erzieher nur über die unmündigen Kinder zustehende Gewalt (nicht mehr als blos entfernt ähnlich, sondern als urbildlich im Sinne von grundgesetzlich gleich) übergetragen auf freie, sich selbst ernährende Männer, die selbst Familienväter sind, da ist ja die unglückliche tyrannische Theorie schon fertig, die unter den Stuarts und den Bourbons die Filmer, die Bonald und Maistre und die andern Hofschmeichler der Erfüllung des Fürstenworts und Grundvertrags und der staatsbürgerlichen Männerfreiheit entgegensetzten, in deren unglücklicher Durchführung sie zuerst die Kerker mit Bürgern füllten und zuletzt die Könige in die Verbannung und aufs Blutgerüst führten. Es ist der feindliche Gegensatz und Angriff gegen die früher von A. gelehrten, in den germanischen und deutschen Grundgesetzen wie in allen Verhandlungen über den Bundesgrundvertrag und allen öffentlichen fürstlichen Zusagen feierlich anerkannten Freiheitsgrundsätze. (S. **Deutsches Landesstaatsrecht.**) Und was schon in ihrem innern Wesen diese Lehre des preußischen Staatsmanns zumal nach der Veranlassung ihrer jetzigen öffentlichen Verkündigung deutlich genug enthielt, das wird auch zur Genüge noch in den Folgerungen entwickelt. Statt daß der gesetzmäßige Fürst an die erneuerten frühern oder neueingegangenen Grundverträge gebunden ist, sich mit den freien Bürgern durch sie zum freien Gemeinwesen, zum wahren, zum Gesetzesstaat und für die weitern Gesetze zur Auslegung des Grundvertrags vereinigt, soll nun der Regent als Despot alles Gesetz allein machen und über, also auch außer dem Gesetze stehen; er soll „seinen Willen“ (seinen Particularwillen) zur Norm aller andern Willen, zur allein „rechtmäßigen Vernunft erheben“; dieses ist natürlich, da er ja das Volk und den Staat und seine Einheit erschafft und erhält. „Die souveräne Gewalt ist das eigentliche Lebensprincip und die Quelle des Daseins eines jeden bürgerlichen Vereins. Sie bestimmt, was der allgemeine Wille eines Vereins sein soll. Der Souverän erschafft diesen Willen, und indem er ihn ausspricht, gibt er Gesetze.“ Aber diese Einheit ist nach A. nicht die freie Einheit einer freien Gesellschaft mündiger Männer, sondern die erzwungene einer Masse von Leibeigenen. Ausdrücklich wird in das Wesen dieser Souveränetät Zwangsgewalt gesetzt und der — bei Erwachsenen sklavische — blinde widerstandslose Gehorsam gegen den Souverän und alle seine Willkürbefehle gelehrt, indem „der Verein und die Bürger verpflichtet sind, auch den unvernünftigen Willen des Regenten als Norm ihres eigenen Willens anzusehen und zu befolgen, weil das Gegentheil offenbar ebenso wol bei dem Staate als bei der Familie den Verein und seine organische Einheit auflösen würde“. Aber doch mußte der philosophische Denker wissen, daß, wenn Einheit das ganze Grundwesen des Staats wäre, alsdann auch die Ziffer Eins ein Staat sein müßte, sowie auch, daß der Fürst höchstens als Organ und Erhalter der Einheit wirken kann, sie selbst aber voraussetzt und nicht macht, daß er vielmehr erst in der lebendigen Volkseinheit sich entwickeln und bilden kann, und daß das keine wahre organische, keine innere, vollends keine freie und vernünftige Einheit ist, die blos dadurch entsteht, daß ein einzelner äußerer Particularwille allen Andern seinen Willen mechanisch aufzwingt. Als ehemaliger christlicher Prediger aber mußte er wissen, daß nach den christlichen Grundsätzen von der gleich freien Göttlichkeit und Brüderlichkeit der Menschen, welche nach ihrer eigenen freien Prüfung und Überzeugung ihre Bestimmung im Irdischen zu verwirklichen haben, und nach der Lehre: „Man muß Gott und seinem Gewissen mehr gehorchen als allen entgegenstehenden menschlichen Befehlen!“ in einem echt christlichen Vereine alle Bürger mit gleicher Freiheit ihr gemeinschaftliches Lebensgesetz bilden und bewilligen sollen. Der Verfasser des „Tableau des révolutions“ endlich wußte, daß die durch gesetzmäßigen Widerstand befreiten Völker der Briten und der Franzosen durch das Aufgeben jenes unsittlichen und unwürdigen blinden Gehorsams nicht sich auflösten, sondern nur fester geeinigte Gesellschaften wurden, sodaß nun nicht mehr ein Despot sie zur Auflösung führen, ihre grundgesetzlichen Endzwecke und Vereinsbande und die einzelnen Glieder nach subjectiven Launen mit Füßen treten oder ihre Theile beliebig veräußern kann. Freilich sucht A. die Herbheit dieser Knechtslehre, dieses russischen Staatsrechts und die Widersprüche desselben mit seinen eigenen frühern Grundsätzen für die Unmündigen und Unverständigen bald durch salbungsvolle Phrasen, bald durch Sophismen und halbe Worte zu verhüllen oder zu überzuckern. So z. B. wird zuerst jene ungeheuere Gewalt nur als „souveräne Gewalt“ bezeichnet, wobei man auch an die Idee des Staats und an den grundvertragsmäßigen Gesammtwillen der Gesellschaft der freien Bürger denken konnte, sodaß dann Alles anders würde. Unvermerkt aber wird der „Souverän“ als absoluter oder despotischer Fürst untergeschoben, ohne daß auch nur eine Spur einer Begründung sich dafür fände, wie und warum denn ein bestimmtes Individuum alle Gewalt erhalten könne, wodurch irgend ein Particularwille berechtigt werde, seinen Willen

allen Andern aufzuzwingen. So ferner sagt A. bei jener **unbedingten Gehorsamspflicht**: „Freilich führen extreme Zustände extreme Maßregeln mit sich, allein Extreme sind Ausnahmen und auf diese lassen sich keine Regeln bauen." Allein berechnen muß man doch die moralischen und politischen Regeln nach solchen so natürlichen Extremen und Ausnahmen wie die, daß ein über alle Gesetze gestellter Fürst Ungerechtes befehlen, und daß freie Männer als Christen und die selbst als Familienväter gewissenhaft für ihre Lebensaufgabe und für die Ihrigen zu sorgen haben, schon deshalb und zur Erhaltung eines sittlichen, eines freien Gemeinwesens, also des wahren Staats selbst, den Widerstand dem blinden Gehorsam vorzuziehen sich verpflichtet fühlen können. So haben sie denn auch die Staatstheorien und Verfassungsgesetze aller freien Völker berechnet. Sie thaten dieses in ihren Bestimmungen, daß alle Regenten und Gesetzgeber auf die Unterordnung unter die Grundverträge der Gesellschaft beeidigt werden, daß sie die freie Sprache aller Bürger durch freie Presse, Adressen und Petitionen anhören müssen, sowie durch die weitere Verfassungseinrichtung, daß der Fürst nur durch Vereinbarung mit frei gewählten Wortführern des ganzen Volks unter Leitung von dessen freier öffentlicher Meinung die Gesetze geben kann, daß durch Verantwortlichkeit der Minister und durch gesetzlich bestimmte Widerstandsrechte jene verfassungswidrigen Ausnahmen möglichst verhindert, unschädlich gemacht und bestraft werden Ohne solche Berechnung jener Ausnahmen bei Bildung der Regeln werden die Regeln selbst zu Ausnahmen oder erbärmlich und unanwendbar. So fehlt ferner bei A. zwar alle Nachweisung, für welche Endzwecke, nach welchen Grundbedingungen und Grundgesetzen und Schranken freie vernünftige Völker ihre Staatsvereine und Regierungen monarchisch oder republikanisch, repräsentativ oder absolut gründen oder umbilden und einrichten müssen, vielmehr wird aus der angeblichen Ähnlichkeit der Familie und des Staats eine absolute oder despotische Fürstengewalt mit blinder Gehorsamspflicht lediglich erschlichen; hintennach aber kommt zur scheinbaren Rechtfertigung die salbungsvolle Darstellung des Bedürfnisses des Volks, „entwickelt oder erzogen zu werden, wie auch der Zweck der Familie (?) die Erziehung der Kinder sei". Dabei heißt es dann: „es sei falsch, zu sagen, nur die Familie sei ein nothwendiger, der Staat ein freier Verein. Auch der Staat sei nothwendig, weil der Mensch, um Mensch zu sein und zu bleiben oder es im ausgedehntesten Sinne zu werden, verpflichtet sei, in den Staat zu treten", und dessen „einziger Unterschied von der Familie bestehe in seiner Unsterblichkeit" (d. h. in der unsterblichen Unmündigkeit auch aller erwachsenen Bürger). Dann folgt zum Schluß: „Die Gesellschaft ist also (!) in der Natur des Menschen begründet und ihre Wurzeln liegen in der Vernunft und Freiheit. (!) Urvertrag ist nicht nothwendig, nicht wirklich, nicht möglich." (S. über die Friedens- und Hülfs- und Verfassungsverträge aller freien Völker: **Deutsche Staatsgeschichte; Deutsches Landesstaatsrecht; Grundgesetz**.) „Es hat vollends gar keinen Sinn, wenn man behauptet, daß die Souveränetät dem Volke wesentlich inwohne" (d. h., da die Souveränetät das Lebensprincip und die organische Einheit des Volks und des Staats ist: es habe keinen Sinn, daß das Leben dem Lebendigen, die organische Einheit dem Organismus wesentlich inwohne). „Das habe man jedesmal nur da behauptet, wo man den Thron und die bürgerliche Ordnung habe umstürzen wollen." (!!)

Wie aber läßt sich wol aus dem Bedürfniß der Erziehung ein absoluter Fürst oder Despot und der blinde Gehorsam auch gegen seine unvernünftigen Befehle ableiten? Ließe sich aus jenem Volksbedürfnisse nicht ungleich besser eine athenische Republik und ein freier britischer Volksstaat als ein russischer Absolutismus ableiten? Ließe sich durch dasselbe nicht mindestens noch eher als eine solche schrankenlose protestantische preußische Fürstengewalt das theokratische Papstthum begründen? Und bedürfen nicht viele Fürsten noch viel mehr der Erziehung als viele der regierten Familienväter? Und wie macht man es, um, was A. voraussetzt, trotz des Absolutismus und seiner bekanntlich oft äußerst schlechten Erziehung und Verderbniß der Fürsten den von A. doch gefoderten vernünftigen Willen zur souveränen Regierung zu erhalten? Muß man etwa auch alle unvernünftigen Regierungen für vernünftig erklären, für „die rechtmäßige Vernunft", sodaß die Bürger gar keine rechtmäßige Vernunft mehr haben, daß sie also auch, wie wir später nach A. von einem andern preußischen Staatsmanne vernehmen mußten, völlig unfähig sind, königliche Beschlüsse auch nur zu beurtheilen? Oder soll das Volk durch Revolution die Vernunft zur Herrschaft bringen? Dieses Dilemma vergißt A. zu beantworten. Wie mag vollends ein so berühmter Schriftsteller und Staatsmann solche Absurditäten sagen: weil das Vernunft- (oder Freiheits-) Gesetz von freien Männern verlange, mit Freiheit ihrer Erziehung wegen in den Staat zu treten und in ihm zu bleiben, so sei 1) dieses Eintreten und Bleiben eine Naturnothwendigkeit wie die, welche das Kind an die Ältern kettet; 2) seien sie verpflichtet, in

einem der vielen besondern Staats- und Verfassungszustände zu bleiben; jeder sei als der rechtmäßige und nothwendige für ihn nach der Vernunft bereits erwiesen. Sie müßten also 3) einer despotischen Regierung huldigen? Wie kann er 4) es übersehen, daß sie gerade nach seinem Grunde der Verpflichtung auch verpflichtet und berechtigt sind, Verfassung und Regierung selbst so einzurichten, wie die Erziehung am besten, nicht aber statt derselben die unausbleibliche Verderbniß, Verdummung, die allgemeine Bestechlichkeit und das Elend jeder Despotie eintrete? Soll von Vernunft und Freiheit und von Begründung durch sie und für sie die Rede sein, so bestimmt ja der vernünftige Grund für Staat und Regierung auch Grenzen wie ihre zweckmäßige Einrichtung. Und ist 5) wirklich gar kein anderer Unterschied zwischen Staat und Familie als der der Dauer? Also vielleicht nicht einmal eine Verschiedenheit der Unmündigkeit und Unerzogenheit und Unernährungsfähigkeit des Kindes, deren Ende die väterliche Gewalt beendigt, von der unsterblichen Unmündigkeit, Unfreiheit und blinden grenzenlosen Gehorsamspflicht aller Familienväter gegenüber einem schwachen, nicht besser erzogenen Mitmenschen?

Und wie mochte endlich 6) A., der Philosoph, der christliche Prediger, der gewissenhafte Staatsmann, in seiner scheinbar wohlmeinenden und wissenschaftlichen Darstellung ohne weiteres alle Gegner seiner für Fürst und Volk unglückseligen stuartischen despotischen Staatstheorie, alle Freiheitsfreunde als absichtliche entschlossene Hochverräther denunciren, gerade wie man es drei Jahre später in dem großen Verschwörungslärm that? Hatte doch er selbst, weil er früher stets mit allen freien Völkern und mit seinem philosophischen Meister, mit Kant, der Grundansicht vom Staatsvertrag huldigte, sogar in dieser Schrift und im Widerspruche mit seinem naturgesetzlich und nach der väterlichen Gewalt gebildeten despotischen Verfassungs- und Regierungsrecht den Vertrag zur Regelung des Rechtsverhältnisses nebenbei einräumen müssen. Und nun sollen unbedingt alle Freiheitsfreunde entschlossene Revolutionäre und Hochverräther sein, wenn sie folgerichtig in der Vertragsansicht mit allen freien Völkern, mit Engländern, Franzosen, Belgiern, der Nation (ohne Ausschluß der bestehenden Regierung) ein selbständiges oder souveränes Verfassungs- (nicht Regierungs-) Recht zuschreiben?!

Doch hiermit sind wir wol zum eigentlichen Schlüssel und Zweck der ganzen Schrift gekommen, welchen der letzte Theil derselben enthält. Dieser letzte Theil der kleinen Schrift von 102 Seiten mit den besondern Überschriften „Einführung von neuen Verfassungen", „Der Zeitgeist" und „Ansicht der französischen Revolution" füllt, obwol er für die wissenschaftliche Entwickelung des Wesens der Souveränetät und Verfassung nur Zugaben zu enthalten scheint, doch über die Hälfte der Seitenzahl, der am wenigstens hierher gehörige letzte Abschnitt sogar beinahe ein Drittheil. Der wahre Sinn und Inhalt dieses Hauptheils der Schrift aber ist wol der der ganzen Schrift und scheint mir kein anderer zu sein als der, den König von der damals allgemein gehofften Erfüllung seines Fürstenworts, der die Nation repräsentirenden reichsständischen Verfassung, abzuhalten. Sie stellt deshalb dieselbe nicht blos als unnöthig und unpolitisch dar, sondern sucht auch die Gewissenhaftigkeit des wohlwollenden Fürsten, sowie alle wohlwollenden und schwachen Räthe und Unterthanen desselben dadurch zu ängstigen und von dieser der Reactionspartei und den Rivalen der preußischen Größe verhaßten Erfüllung zurückzuschrecken, daß sie ihnen die Französische Revolution mit allen ihren für Thron und Leben des Fürsten, für Ehre und Existenz der Nation unglücklichsten, gefährlichsten und verbrecherischsten Erscheinungen in den gräßlichsten Gestalten und Farben vor die Seele führt, dieselben als die nothwendigen, absolut unvermeidlichen Folgen jener Erfüllung darstellt und ihnen, wenn sie dennoch auf der Erfüllung des Versprechens und Gesetzes bestehen, nicht blos mit solchem Unglück, nein, mit dem Fluche des Volks und der Menschheit droht. Diesen beinahe unglaublichen Zweck scheint uns die vorangeschickte sophistische und den frühern Grundsätzen des Verfassers widersprechende Staatstheorie nur vorzubereiten; und hierzu soll wol auch Dasjenige dienen, was nun noch über die verschiedenen Arten und die Einführungen neuer Verfassungen und den Zeitgeist gesagt wird.

Hier vermischt A. aufs neue die Verfassung (das Grund- und Vereinigungsgesetz der Gesellschaft, ihren rechtlichen souveränen Gesammtwillen), welche in dem Rechtsstaat über jeder Regierung derselben steht und diese rechtlich beschränkt, mit der Regierungsform oder mit der bei A. schrankenlosen, den Gesammtwillen selbst erst erschaffenden Regierungsgewalt oder Regierungssouveränetät. Ihre Zuständigkeit für bestimmte physische oder moralische Personen bildet ihm nicht die Regierungsform, sondern die Verfassung. Er erkennt nun zwar neben seiner schrankenlosen (also despotischen) monarchischen Souveränetät und Verfassung auch eine aristokratische und demokratische und gemischte und muß auch, wie in frühern

Schriften, die englische als Quelle der allgemein bewunderten Größe Englands zugestehen. Ja es entschlüpft ihm sogar in dieser Schrift die Äußerung, „daß sich im Allgemeinen mit Wahrheit sagen läßt, daß da, wo die Souveränetät nach den wahren Grundsätzen getheilt ist, die Völker einen höhern Begriff ihrer Würde und ihrer Freiheit und eben dadurch eine größere moralische Kraft besitzen und entwickeln, daß solche zusammengesetzte Verfassungen den Gemeingeist erzeugen und beleben". Aber dieses, wie alle schönen Worte von den „ewigen Ideen der Religion und Freiheit", von der „Scheußlichkeit und der schrecklichsten Geißel einer despotischen Regierung", von „Beachtung des Zeitgeistes", von dem „Fortschritte der Völker" und dem „Gott unserer Väter", setzt auch hier der ganze Zusammenhang zu leeren, salbungsvollen, mit dem Scheine der Unparteilichkeit täuschenden Phrasen herab. Denn das allgemein Wahre und Gute findet auf Preußen keine Anwendung; man „kann gar keine Verfassung geben und machen", Preußen muß seine ganz aparte Freiheit erhalten, die mit der Freiheit anderer Völker gar nichts zu thun hat. Es wird wieder an die Spitze gestellt: „Die Vernunftmäßigkeit der Gesetze" (der Principien auch für die Verfassung) „besteht in ihrer höchsten (!) Relativität, woraus schon folgt, daß sie aus dem Zustande des Volks hervorgehen und gewissermaßen sich selbst machen müssen". Es ist „so höchst einseitig und irrig, den Zustand eines Volks allein nach seiner Verfassung beurtheilen zu wollen, indem in jeder das Gute und das Schlechte herrschen kann". Die Mittel für den Endzweck des Staats „sind so mannichfach und so verschieden wie die Menschen, die Zeiten, die Länder und ihre Geschichte selbst; die beste Verfassung ist immer die, welche aus der Individualität und der ganzen Geschichte eines Volks hervorgeht und so für dasselbe paßt, daß sie auf kein anderes mit Erfolg angewendet werden könnte". „Es hat keinen vernünftigen Sinn, zu sagen, was die besten Gesetze im Allgemeinen sind." Und doch hatte er es vorher gesagt und alle heutigen freien Völker sagten es mit ihm, indem sie, wie die Engländer, im Wesentlichen übereinstimmende gemischte und volksvertretende Verfassungen mit wesentlichen allgemeinen Freiheitsrechten, Preßfreiheit u. s. w., sich wirklich und zwar zu ihrem Heile machten und gaben. „Es gibt ebenso wenig ein einziges Ideal von Verfassung für alle Staaten, als es ein Ideal von einer Schleuße, einem Damme, einer Brücke für alle Gewässer gibt." Nun, diese haben doch, meine ich, allgemeine Gesetze, und für die Grundformen aller freien Staaten, so gewiß sie dieses und keine Monstra werden sollen, muß es wol dieselben auch geben. „Keine Verfassung hat einen absoluten Werth"; die menschliche Würde und Freiheit aber hat ihn, ebenso auch der Zustand, der sie möglich macht und sie am vollständigsten gewährt, die Verfassung also, die nach A. selbst „den Bürgern einen höhern Begriff ihrer Würde und ihrer Freiheit, den Gemeingeist und eine größere moralische Kraft gibt". Die knechtische Unterwerfung unter schrankenlose Willkür eines schwachen Menschen hat dagegen einen absoluten Unwerth. Und daß jedes Gute im Irdischen, ebenso auch jede Verfassung „ausarten kann", das hat sie mit allem Absoluten im Irdischen, mit der Tugend selbst gemein, und dieses verändert nicht die Pflicht, das Gute zu wählen und das an sich schon Schlechte auszuschließen. „In der Wirklichkeit gibt es nur wesentlich verschiedene Individualitäten, nichts Allgemeines." Also auch keinen Staat, keine Freiheit, keine Souveränetät für die freien vernünftigen Völker! Die englische Verfassung und, weil ihre Theile mit ihr zusammenhängen, auch diese, die Preßfreiheit u. s. w., kann man ohne die englische insularische Lage, die englische Geschichte, ohne den englischen Charakter und englische Verhältnisse dieses glücklichen, aber sonderbaren Eilandes überhaupt nicht nachahmen. „Man kann keine Verfassung von einem Volk auf das andere übertragen, und es ist abenteuerlich und tödtet den politischen Körper, wenn, statt blos allmäliger Verbesserungen, der Fürst oder eine berathende Versammlung ihm auf einmal eine neue Verfassung geben wollen." Doch leben die Belgier, die Norweger, die Franzosen, die Badner, die Baiern u. s. w. nach ihren neuen Verfassungen recht gut, und diese bilden sie täglich für die wahre Freiheit mehr aus, als ein halbhundertjähriges politisches A-B-C in Verbindung mit der täglichen Corruption des Absolutismus jemals vermögen wird. Daß die Preußen ein weniger freiheitsfähiges, d. h. nach der Übereinstimmung aller Völker ein weniger edles und tüchtiges Volk seien, wird doch Niemand sagen wollen. „Der Staat ist unsterblich und kann ruhig die Zeit abwarten", bis sich nämlich die freie Verfassung „allmälig oder von selbst macht". Doch bemerkte ja A. selbst später, daß die ganze furchtbare Französische Revolution verhindert worden wäre, „wenn der König alle die Punkte, welche er in der berühmten Erklärung vom 20. Jan. 1789 festsetzte, der Nation drei Jahre früher geschenkt hätte. Alle ihre Wünsche, alle ihre Bedürfnisse wären dann befriedigt worden, und Frankreich wäre ohne gewaltsame Zuckungen, ohne Störung der öffentlichen Ruhe dem Urzweck aller Staaten viel näher gerückt". Doch auch diesen Widerspruch mit sich selbst über-

sieht er, wie alle übrigen, und räth der Regierung, die versprochene reichsständische Verfassung jetzt nicht zu geben, sondern nur Provinzialstände, zu deren Berathung nun auch A. zugezogen wurde, die übrigens doch auch auf einmal gegeben und gemacht werden. „Im Zeitgeiste, dem zu folgen man jetzt so sehr anrathe, sei stets viel Schlechtes, man könne ihn schwer erkennen, er sei leicht ein Gespenst, und die Schriftsteller (die nun hier tüchtig heruntergemacht werden) könnten nicht als Organe der öffentlichen Meinung gelten." „Die französische Regierung begab sich in die Knechtschaft des sogenannten Zeitgeistes, anstatt ihn zu beherrschen, sie ließ sich von ihm führen und verführen; so war zum Guten die laufende Zeit verloren, sie füllte sich an mit Verbrechen und Gräueln aller Art und lud auf sich den Fluch der künftigen Zeiten, sowie das strafende Urtheil der Ewigkeit." Nun folgt endlich jenes schreckhafte Bild der Französischen Revolution; es wird eingeleitet durch die Betrachtungen: es sei gänzlich falsch: 1) daß die allgemeinen, in dem Zeitgeiste und der besondern Lage des französischen Volks liegenden Ursachen sie nothwendig hätten hervorbringen müssen und sie heilsam gemacht haben würden, wenn nicht Zufälligkeiten in den Weg getreten wären; 2) daß die Leidenschaften das Werk verdorben hätten. Es hätten 1) die Fehler der Regierung die Französische Revolution herbeigeführt; von dem Augenblicke an, wo der König von Frankreich, indem er die (Reichs-) Stände versammelte, den Gährungsstoffen, die in dem politischen Körper schlummerten oder umherirrten, einen gesetzmäßigen Mittelpunkt zur Vereinigung gab, wo er durch die Formen, die Zeit, die Art der Zusammenberufung der Stände die Auflösung der alten Verfassung selbst herbeiführte und der Nationalversammlung das Dasein gab, ereignete sich alles Folgende von selbst. 2) Jetzt trat in ihr, als vermeintliches Princip des Lebens, das Princip des politischen Todes auf, als Grundlage des zu beginnendes Werkes, die Mine, die es nothwendig sprengen mußte, die Lehren der Volkssouveränetät. Aus ihr, die wie Scheidewasser auf alle gesellschaftlichen Verhältnisse wirkt, und aus ihren Corollarien sind „alle Verbrechen und alle Gräuel, die Frankreich auf ewig gebrandmarkt haben, mit strenger, fast unvermeidlicher Consequenz hervorgegangen". Das nun ist das Hauptkunststück der Schrift, daß sie stets mit der absolut demokratischen Regierung Souveränetät des Volks und selbst mit allen Misbräuchen, welche unter ihrem Namen jene Leidenschaften trieben, welche die frühere scheusliche Despoten- und Maitressenherrschaft erzeugt und welche der Mangel an rechtzeitiger und ehrlicher Rechtsbefriedigung entfesselt hatte, mit den 1816 von deutschen Freiheitsfreunden vertheidigten Rechtsgrundsätzen freier Verfassung, daß sie die französischen Verhältnisse von 1790 mit den deutschen von 1816 auf eine für den Schwachen und den politisch wenig Gebildeten täuschende Weise vermischt. „Die Fäulniß ist nicht der Revolution vorangegangen, sondern die Revolution hat alles Leben in Fäulniß übergehen lassen, den Franzosen alles Hohe, Heilige, Ewige entrissen und zugleich ihnen allen Sinn für dasselbe erstickt. Welches Volk würde aus einem so heillosen und höllischen Spiele besser und reiner hervorgehen?" „Der Gang der Cultur hat in allen Staaten von Europa den Keim zu gefahrvollen Bewegungen gelegt; der erste unüberlegte gewaltige Stoß kann sie herbeiführen. Gährungsstoff ist genug vorhanden; man entferne sorgfältig von ihm das Gährungsprincip. Die Leidenschaften toben heimlich in manchem Busen. Man bringe sie nicht in Berührung mit verderblichen Lehren und fodere sie nicht zum Ausbruch auf!" Kurz also, man erfülle nicht, was man gelobte, denn das führt unfehlbar alles Unheil, alle Gräuel, allen Fluch der Französischen Revolution mit sich! Die Regierungen müssen vielmehr „mit ruhiger Besonnenheit, kraftvoller Selbständigkeit, gerechter Strenge einen festen Gang verfolgen, wenn sie das Gute erhalten und nach dem Bessern streben, nie den Hebel aus der Hand geben und nie Andern überlassen, was sie selbst thun können und sollen".

Diese Schrift nun wurde bald das Panier und bestimmend für die bessern Reactionsfreunde — die schlechtern hatten noch gewichtigere und besser klingende Motive — und A. hat gewiß mehr mit ihr gewirkt als mit allen seinen übrigen Schriften. Alle spätern sowie sein praktisches Wirken entsprachen auch ganz dem wesentlichen Sinne dieser Schrift. Bekannt ist der Gang der preußischen Politik seit Bernstorff's Ministerium und unter A.'s alleiniger Verwaltung desselben. Wir können hier selbst die Haupterscheinungen, wie die sich verschiedentlich erneuernden demagogischen Untersuchungen, die Provinzialstände und ihre eigenthümliche Bildung statt der Reichsstände, die Beschränkung der Städtefreiheit, die Unterstützung der Russen gegen die Polen und das Preisgeben der wichtigsten tractatmäßigen und natürlichen Grenzbollwerke in Ost und West, die von A. mit unterzeichneten wiener Conferenzbeschlüsse von 1834, die ganze politische Stellung Preußens gegen Rußland, Österreich, Frankreich, Spanien, weder für sich allein, noch in Verbindung mit Löblichem, wie der Zollverein, würdigen. Nur unsere

Besorgniß wollen wir Sachkundigen zur Prüfung vorlegen, daß, wenn nicht noch rechtzeitig dieselben Wünsche befriedigt werden, deren Befriedigung A. entgegenwirkte, alsdann diese Politik der Vorwurf treffen könnte, den er der französischen macht, daß man zu spät befriedigte. Denn es ist Pflicht, die Wahrnehmung öffentlich auszusprechen, welche die Censur den Hohen zu machen erschwert, daß jetzt erst Unzufriedenheit, Mistrauen, geheime Leidenschaften, edle und unedlere, in manchem Busen und eine bedenkliche Negation gegen alle frühern religiösen, geschichtlichen und politischen Autoritäten und der leidenschaftliche Wahn und Kriegseifer, sie als vermeintliche Fesseln der Freiheit zu bekämpfen, in einer gefährlichen Ausdehnung wachsen. Vollends wenn die dadurch drohenden Übel zum Ausbruche kämen, vollends dann befürchten wir für jene Politik ein noch viel strengeres Gericht als über die dem Umsturz des Reichs und unserm bisher größten Unglück vorausgehende Politik, als über die Theilungen Polens und über den Basler Frieden.

Nachtrag. Diese Beurtheilung des politischen Bestrebens und Wirkens A.'s müssen wir noch jetzt nach den angeführten Gründen und nach den warnend vorausverkündeten und bereits eingetretenen Folgen für vollständig gerechtfertigt halten, wenn auch der Artikel Ancillon im „Staatswörterbuch" dieselben für maßlos harte Angriffe erklärt. Unser Tadler weiß keine einzige der von uns angeführten Thatsachen, Widersprüche und der gerade durch die besondern Verhältnisse doppelt verantwortlichen rechtswidrigsten Rathschläge als ungenau zu bezeichnen und er selbst führt aus dem seitdem erschienenen Pertz'schen Werke (III, 581) des Freiherrn vom Stein furchtbar schweres Urtheil über A.'s Verwaltung seines wichtigsten Amts, als Erzieher des Kronprinzen, an. Herr vom Stein schrieb nämlich an die Prinzessin Luise: „Nach meinen Nachrichten über A.'s Aufführung, über die Lage, worin er sich dem Kronprinzen gegenübergesetzt, hat er vielmehr eine Berechnung der Eigensucht, um seine Stelle angenehm und leicht zu machen, als den Eifer eines Mannes gezeigt, der sich seinem Berufe weiht." Die ganze Nichtigkeit und Nichtachtungswürdigkeit dieses politischen Schriftstellers und Rathgebers hat auch der General von Gagern (in dem soeben erschienenen dritten Bande seiner Lebensbeschreibung von H. von Gagern, S. 1 fg.) vortrefflich dargestellt. Wir fügen kein weiteres Wort hinzu. Wir wollen nicht weiter hervorheben die allerservilsten Grundsätze, Rathschläge und Einschüchterungen von Seiten des früher liberalen Schriftstellers A. in dem völlig loyalen und ruhigen, auf die Erfüllung der königlichen Versprechungen harrenden Jahre 1816. Wir wollen auch hier die furchtbare Bedeutung jener geheimen Beschlüsse der Ministerconferenz im Jahre 1834, das letzte Werk der praktischen Politik A.'s [1]), nicht näher entwickeln. Allen sachkundigen und ehrlichen Staatsmännern und einem neuen weitern Verlauf unserer Geschichte sei gern das Urtheil anheimgestellt, ob nicht eine politische Schriftstellerei und Wirksamkeit wie die von A. verwerflich und für das Vaterland, und zwar noch mehr für die Fürstenthrone als für die Volksfreiheit verderblich sei. Wer den Fürsten nahe steht, hat für Billigungen des Verkehrten freilich oft mehr Versuchung, aber auch größere Verantwortlichkeit. Eine gute und freie Verfassung unsers Vaterlandes ist sicherlich solange noch nicht auf der allein dauernden, auf der sittlichen Grundlage fest begründet, solange in unserer politischen Literatur und Praxis die höchsten Rechtsgrundsätze und ihre treue folgerichtige Durchführung nicht in heiliger Achtung stehen, die willkürliche und treulose Verletzung derselben nicht verachtet wird. Es charakterisirt aber leider allzu sehr unsere noch sehr schwächliche deutsche politische Bildung, daß in jeder Reactionszeit so viele wohlmeinende Männer alsbald nicht blos aus Ängstlichkeit, sondern allzu weich, mit einer vermeintlich praktischen Vielseitigkeit, oft sogar aus einer Art von Pietät gegen die Macht, die Achtung der Grundsätze und ihrer folgerichtigen Durchführung aufgeben und so den Schlechten in die Hände arbeiten. So findet man jetzt in unserer unmännlichen deutschen politischen Halbbildung die an sich gewiß löbliche Mäßigung geradezu in der Grundsatzlosigkeit. Ein repräsentatives System, die feierliche, erbetene und angenommene Zusage schon der Freiheitskriege, eine freie Verfassung nach dem englischen Vorbild, oder nach der dort verwirklichten zeitgemäßen Gestaltung unsers altdeutschen Rechts — diese wollen wir; aber weil die Reaction in höhern Kreisen mit ihren Schmeichlern und Werkzeugen wie A. beständig zwischen diesem System und dem des absolutistischen göttlichen Rechts von Ludwig XIV., zwischen Satz und Gegensatz hin- und herschwankt, so thun es pflichtschuldigst auch die gemäßigten, die loyalen Schriftsteller, Zeitungen und Volksrepräsentanten. Wirkliche Repräsentativverfassung oder constitutionelles System oder

---

1) Vergl. darüber Welcker, „Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation" (2. Aufl., 1845), S. 346 fg.

echte Landstandschaft, sie wissen wir grundsatzlos in einem prächtigen Schillern zu vereinigen mit einem absolutistischen monarchischen Princip, das Steuerbewilligungsrecht mit dem Verbot der Steuerverweigerung, die Preßfreiheit mit beliebigen Concessionsentziehungen und Verboten der Zeitungen des deutschen Auslandes, Ministerverantwortlichkeit mit der verehrten Fortverwaltung der des öffentlichen Vertrauens Verlustigen, ständische Controle und Mitwirkung mit der Überlassung des Auswärtigen und der Militäreinrichtungen an geheime Cabinetsintriguen; so thun wir und wundern uns dann, wenn solche verstümmelte, widerspruchsvolle Einrichtung, die man das deutsche System nennt, der rechten Wirksamkeit und der rechten Achtung und der Theilnahme im Volk entbehrt, wenn vielleicht plötzlich wieder eine Politik wie vor 1806 hereinbricht. Klar ist es ja doch nach aller Geschichte, daß nur Einheit des Systems, nur eine römische und britische Festigkeit und Unerschütterlichkeit in den Grundsätzen die Politik, die Staaten, die Regierungen, die Völker stark und mächtig und geachtet macht. Freilich wol ist der unglückselige Widerspruch in der obern Region, der Widerspruch zwischen den zeitgemäßesten feierlichsten Verheißungen der Befreiungskriege und dem legitimistischen und heiligen Allianzsystem des göttlichen Rechts. Aber wer verschuldet nun den Sieg und die Dauer dieses absolut thron- und vaterlandsgefährlichen Schwankens, wenn nicht die grundsatzlosen Gunstschleicher wie A. und die grundsatzlosen Schriftsteller und Deputirten? Welcker.

Ancona. Mit dem Namen dieser Stadt verbindet sich die Erinnerung an ein Ereigniß, welches für die Politik und selbst für die neuzeitliche Entwickelung des Völkerrechts von mehr als gewöhnlicher Bedeutung zu sein schien.

Zu Anfange des Jahres 1832 vernahm ganz Europa mit Erstaunen, daß inmitten des tiefsten Friedens, ohne daß nur die geringste Mishelligkeit zwischen Frankreich und dem Papste bestand, ein französisches Expeditionscorps völlig ungeahnt in das römische Gebiet eingefallen sei und sich der Stadt und Festung Ancona bemächtigt habe, wogegen der machtlose Papst erfolglos protestire.

Das Ganze war indeß in seinen wesentlichsten Beziehungen nichts Anderes als eine Sache des Trugs. Die Freisinnigen in Italien, ja beinahe ganz Europa, selbst das schlaue österreichische Cabinet wurden damit getäuscht.

Aus naheliegenden Gründen mußte ein wiederholtes Einrücken österreichischer Truppen in die Romagna dem König Ludwige Philipp sehr unangenehm sein. Nur im Hinblicke darauf, daß es der Unterdrückung „des revolutionären Elements" gelte, hatte er schließlich zu einer neuen Occupation seine Zustimmuug ertheilt. Ein Brief voll hochfahrender Worte und Drohungen, den der Prinz Ludwig Napoleon (der nunmehrige Kaiser der Franzosen) an den Papst gerichtet und über dessen Inhalt sich die römische Curie in einer Note an den französischen Gesandten in scharfen Ausdrücken äußerte, soll wesentlich beigetragen haben, den Julikönig zu jenem Entschlusse zu bringen. Indessen glaubte er irgend etwas thun zu müssen, sowol um dem Übergewichte Österreichs in Italien einigermaßen zu begegnen, als auch die noch nicht vollständig verachtete öffentliche Meinung zu täuschen. Infolge dessen fanden geheime Unterhandlungen zwischen dem französischen Gesandten Sainte-Aulaire und dem Cardinal-Staatssecretär Bernetti zu Rom statt. Bernetti hatte die österreichische Hülfe zwar für unentbehrlich gehalten, allein auch er fürchtete und haßte nichtsdestoweniger die Oberherrlichkeit des wiener Cabinets und suchte nach einem Gegengewichte. So gelangten beide Unterhändler, erst blos mit Andeutungen und halben Worten beginnend, bald zu einer geheimen Verständigung. Nur darüber fehlen noch die Aufschlüsse, ob der Papst Gregor XVI. vollständig eingeweiht, oder ob auch er ganz oder theilweise getäuscht ward; Manches läßt das letzte vermuthen. Ermittelt ist Folgendes:

Schon unterm 17. Febr. 1832 ließ der päpstliche Staatssecretär eine geheime Depesche („riservatissima") dem Commandanten von Ancona, Oberst Lazzarini, zugehen, welche mit den Worten beginnt: „Sollte es sich zutragen, daß französische Truppen in das Fort eingelassen zu werden verlangten" (die Stadt war also von vornherein preisgegeben), „so ist dies zu verweigern; doch hat sich der Commandant zu hüten, sich irgend eine Feindseligkeit gegen die französischen Truppen zu erlauben, wenn dieselben nicht zuerst das Fort angreifen." Sodann folgt die Weisung, das Fort in aller Stille für 14 Tage zu verproviantiren; der Commandant, war beigefügt, habe dasselbe nur infolge ausdrücklicher Weisung des Staatssecretärs, oder nach vorgängiger Vertheidigung vermittels einer ehrenvollen Capitulation zu übergeben. „Unsere bewaffnete Macht hat sich in eine imponirende Haltung zu setzen, doch entschlossen, zur Gewaltanwendung gegen die Einwohner nur dann zu schreiten, wenn sie von den Seditiosen angegriffen wird, und zwar nicht blos mit Worten, die man für den Augenblick verachten muß, indem

man die Bestrafung auf einen spätern Zeitpunkt aufspart. (!) Es muß Alles geschehen, um unsere Offiziere und Soldaten zu überreden, daß die französischen Truppen unsere Feinde nicht sind, und daß sie blos kommen, um zur Pacification dieses Staats beizutragen... In der Stadt darf keinerlei Feindseligkeit gegen die Franzosen vorfallen. Das Publicum darf nicht wissen, ob Das, was unter seinen Augen vorgeht, einem Einverständnisse gemäß zwischen den beiden Regierungen geschieht oder nicht."

Dieser gerade in den Hauptpunkten noch immer etwas zweideutigen geheimen Weisung waren unverkennbar unzweideutige mündliche Anweisungen an den Commandanten und dessen Stellvertreter beigefügt. Als nun eine französische Escadre am 22. Febr. im Angesichte Anconas erschien, konnte dieselbe nicht nur 1800 Mann ungehindert an das Land setzen, sondern diese konnten sich auch der Stadt und des Forts ohne allen Widerstand bemächtigen. Der zum voraus von dem Heranziehen der Franzosen benachrichtigte Commandant Lazzarini blieb nicht einmal im Fort, sondern ließ sich in der Stadt, in seinem Bette, gefangen nehmen. Sein Stellvertreter, Hauptmann Giannini, stellte zwar eine gewaltige Widerstandslust zur Schau, handelte aber entgegengesetzt. Er berief einen Kriegsrath und sprach sich in demselben unbedingt für Widerstand aus. Bei der Abstimmung ergab sich Stimmengleichheit (6 gegen 6); Giannini erklärte darauf, die Übergabe sei beschlossen. Der Hauptmann Lopez widersprach und bemerkte ihm, das Ergebniß sei ein entgegengesetztes; bei Stimmengleichheit entscheide er, der Vorsitzende. Nun suspendirte Giannini den Beschluß, indem er einen neuen Kriegsrath berief, in welchen er noch fünf Unteroffiziere zog. Diese stimmten sämmtlich für Übergabe des Forts, welche denn auch ohne den geringsten Widerstand erfolgte. (Diese Thatsachen ergeben sich aus einem Berichte des Commandanten Lopez an den Oberst Lazzarini, datirt aus Osimo vom 25. März 1832.)

Der römische Hof spielte seine Rolle geschickt fort. Der Staatssecretär händigte am 25. Febr. dem französischen Gesandten Sainte-Aulaire eine Protestation ein; er ordnete eine militärische Untersuchung (!) wegen der Übergabe an und befahl allen Behörden, Ancona zu verlassen und ihren Sitz zu Osimo zu nehmen. Die Curie zeigte eine solche scheinbare Entrüstung, daß selbst die österreichische Staatskanzlei vorerst vollständig getäuscht ward.

Aber auch das italienische Volk ward getäuscht. Der das französische Expeditionscorps befehligende General Combes hatte bei seiner Landung Grundsätze der Freiheit verkündet. Unter dem Jubel der Bevölkerung und unter den Tönen der Marseillaise waren die französischen Truppen zu Ancona eingezogen. Viele Romagnolen verließen ihre Heimat, um nach dieser Stadt auszuwandern, welche gleichsam das „gelobte Land" geworden zu sein schien. Man steigerte die Erwartungen, indem man aus den Herbeigekommenen und den Anconitanern eine mobile Colonne zur Aufrechterhaltung der Ordnung bildete. Allein die Freiheitsregungen konnten dem Papste nicht angenehm sein, und auch Ludwig Philipp bedurfte ihrer nicht mehr. Da wurden die beiden Befehlshaber Combes und Gallois abberufen (der Erstere nach Afrika gesendet) und das Commando dem General Cubières übertragen, der es an Zeichen der Unterwürfigkeit gegen den Papst nicht fehlen ließ, die mobile Colonne auflöste, die Fremden aus der Stadt verwies, die Freisinnigen verfolgte und hier überhaupt solche Dienste leistete, wie man sie von dem Manne erwarten konnte, dessen Benehmen sogar in einer sehr corrumpirten Gesellschaft schließlich dennoch eine entehrende Verurtheilung unabwendbar machte.

Es ergibt sich danach, daß die neuen völkerrechtlichen Doctrinen, welche man aus der Besetzung Anconas inmitten des Friedens mehrfach glaubte ableiten zu können, in Wirklichkeit derjenigen thatsächlichen Begründung entbehren, die man allerdings allgemein voraussetzte, und daß das Ganze nichts Anderes war als ein Werk diplomatischer Winkelzüge, der Täuschung und des Trugs. G. F. Kolb.

Anerbe, Abfindung, Auslobung. Anerbe ist bei einem untheilbaren Gute, war namentlich auch früher bei untheilbaren Landesherrschaften derjenige Erbberechtigte, welchem unter Denen, die im Allgemeinen Erbfolgerechte in Beziehung auf das Gut haben, durch eine allgemeine oder besondere rechtliche Bestimmung der Vorzug oder der nächste Eintritt in das Erbe zugesichert ist. Dieselben Bestimmungen setzen dann gewöhnlich auch die Entschädigung oder Abfindung, oder Auslobung, oder Apanage fest, welche er den durch dieses besondere Vorzugsrecht gegen die allgemeinen Erbrechtsgrundsätze ausgeschlossenen gleich nahen Erben oder Miterben zu zahlen hat. Wenn weder gültige Privatbestimmungen, Gewohnheiten oder Landesgesetze über diesen Vorzug und seine Ertheilung und Ausdehnung, namentlich über die Größe der Abfindung etwas bestimmen, alsdann muß man nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (s. **Abzugsgeld**) davon aus-

gehen, daß gegen Bevorzugungen die rechtliche Vorausannahme oder Präsumtion streitet, was bei Regierungsrechten jedoch aufhört, sobald sie als blos öffentlich rechtlich und als untheilbar erklärt sind, wie jetzt überall. Sonst muß das Loos den Anerben bestimmen, und die Abfindung muß nach den allgemeinen Erbrechtsgrundsätzen als eine vollständige Vermögensausgleichung festgesetzt werden. Literatur s. bei Mittermaier, „Deutsches Privatrecht", §. 446.

Welcker.

Anerkennung. (Rechtliche, völkerrechtliche Anerkennung; die Anerkennungsfrage in der Neuenburgischen Sache.) Die Anerkennung rechtlicher Verhältnisse oder Ansprüche ist zwar in rechtlicher Hinsicht überhaupt wichtig, um rechtliche Streitigkeiten zu vermeiden und beizulegen, oder auch, um Beweise und neue Argumente in denselben zu gewinnen. Die Rechtspolitik macht es dem Einzelnen, in manchen wichtigern Verhältnissen auch der Regierung zur Pflicht, für urkundliche Anerkennungen und für Aufbewahrung derselben zu sorgen. Von eigenthümlicher Bedeutung und Wichtigkeit aber ist sie vorzüglich in völkerrechtlicher Hinsicht. Für die innern privatrechtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse in einem bestimmten Staate ist sie nämlich insofern weniger wesentlich, weil hier, nachdem einmal der ganze Rechts- und Verfassungszustand im Allgemeinen anerkannt ist, die bestehenden höchsten gesetzgebenden, richterlichen und Vollziehungsgewalten in den besondern Fällen auch ohne besondere freie Anerkennung der Betheiligten zur Erfüllung der rechtlichen und politischen Verbindlichkeiten nöthigen und den Streit darüber entscheiden, also gewissermaßen die Anerkennung suppliren können. Anders aber verhält sich die Sache im Völkerverhältniß, welchem das Staatsverhältniß sich nur dann theilweise nähert, wenn durch revolutionäre Gegensätze und Streitigkeiten im Innern wenigstens vorübergehend die staatsrechtliche Einheit und Gewalt aufgelöst wurde.

Im Völkerverhältniß ist fürs Erste schon alsdann, wenn selbst die ganze völkerrechtliche Persönlichkeit des Staats, der ihn constituirenden Verfassung und der ihn repräsentirenden Regierung völlig anerkannt sind und bleiben, eine Anerkennung eines bestrittenen Rechts, einer Schuld u. s. w., wie sie Nordamerika von Frankreich in Beziehung auf die 25 Mill. Entschädigungsgelder durch den Vertrag mit der französischen Regierung erhielt, in erhöhtem Grade wichtig, eben weil im Streit, bei dem Mangel richterlichen Urtheils und völliger Klarheit des bestimmten Rechts, die Motive der Ehre und die öffentlichen Interessen und Rücksichten nie so sehr für die Erfüllung der Verbindlichkeit wirken, als nach erfolgter Anerkennung. Es ist also eine Aufgabe vorsichtiger Politik und kluger diplomatischer Unterhandlungen, für möglicherweise bestreitbare Rechte auf eine nicht kleinliche und für andere Staaten verletzende Weise von allen Seiten für ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennungen, oft auch noch für Garantien zu sorgen.

Von ganz besonderer Wichtigkeit aber und gewissermaßen technisch wird die völkerrechtliche Anerkennung in Beziehung auf die ganze völkerrechtliche Existenz und Persönlichkeit oder Souveränetät des Staats, seiner Verfassung und seiner bleibenden Repräsentation durch die Persönlichkeit der souveränen Regierung. Das juristische Recht oder das äußerlich anerkannte Friedensverhältniß zwischen freien Persönlichkeiten überhaupt beruht nämlich, im Gegensatz blos moralischer Ansprüche (s. **Systematische Encyklopädie**, S. XLI), wenigstens, um hier in den Streit verschiedener naturrechtlicher Systeme nicht einzugehen, nach der bisherigen Rechtsansicht der Nationen und des europäischen Völkerrechts insbesondere, auf dieser Persönlichkeiten gegenseitiger ausdrücklicher oder thatsächlicher freier friedlicher Anerkennung. Sofern also ganz neue Persönlichkeiten erscheinen, und es hat nicht etwa bereits, wie in der neuern Zeit in unsern gebildeten Staaten, in Beziehung auf einzelne Personen die Staatsordnung für ihre allgemeine Anerkennung und Aufnahme in den Friedensvertrag gesorgt, so bedarf es, damit sie an dem ganzen objectiven juristischen Friedens- oder Rechtsverhältniß theilnehmen, der friedlichen Anerkennung derselben.

So verhält es sich denn nun auch in Beziehung erstens auf die Souveränetät der Staaten im europäischen Völkerrecht. Ein neuer Staat, welcher bisher nicht anerkannt war im europäischen völkerrechtlichen Rechtsverein, der bekanntlich allmälig immer mehr alle gesitteten Nationen der Erde umfaßt, bedarf zur Theilnahme an diesem Vereine der völkerrechtlichen Anerkennung. Zwar stellt man zum Theil entgegenstehende Behauptungen auf. So sagt namentlich Klüber („Droit des gens moderne de l'Europe", 1819, I, §. 23): „Um gültig zu sein, bedarf die Souveränetät (oder die juristische selbständige Existenz und Persönlichkeit) eines neuen Staats keiner Anerkennung von irgend einer Macht, vorausgesetzt, daß der Besitz der Souveräne-

tät nicht fehlerhaft sei." Soll nun das heißen: der neue Staat habe einen moralischen oder billigen Anspruch, in die völkerrechtliche Gemeinschaft als ein selbständiger souveräner Staat aufgenommen zu werden und in alle rechtlichen Verhältnisse aller übrigen anerkannten souveränen Staaten einzutreten, so wollen wir hiergegen natürlich nicht streiten, denn wir handeln *hier nicht* von Moralgrundsätzen und individuell philosophischen Theorien. Soll es ferner heißen: der neue Staat darf, wenn er kann, durch Kriegsgewalt auf Leben und Tod sich jene Aufnahme und Anerkennung von den andern Staaten zu erkämpfen suchen und sich also natürlich, soviel an ihm ist, einstweilen als selbständiger Staat geriren, so haben wir auch dagegen nichts. Die Griechen und Römer und Germanen foderten (die Römer noch in ihren Pandekten, L. 5 Pand. de captivis, die Deutschen noch nach Lauterbach's Erörterung dieser Stelle im 18. Jahrhundert) sogar für das juristische Rechtsverhältniß einzelner Personen noch besondere Friedens- oder Rechtsverträge mit ihnen oder mit ihrem Volk. Sie erkannten also noch nicht, wie wir jetzt nach christlichen Grundsätzen thun, einen stillschweigenden Abschluß des Rechtsvertrags mit einem jeden denselben verlangenden oder friedlichen Mitmenschen an. Dennoch aber gaben sie stets zu, daß jeder Einzelne und jedes Volk, die nicht im Rechtsvertrag ständen, nach ihrer moralischen oder politischen Überzeugung sich und ihre Ansprüche kriegerisch vertheidigen könnten. Aber das ist dann eben ein Zustand rechtlosen Kriegs, noch nicht ein Zustand eines anerkannten, geordneten, friedlichen Rechtsverhältnisses. Es ist noch nicht die juristische völkerrechtliche Souveränetät mit ihren Wirkungen, worum es sich hier handelt. Für diese ist, da im völkerrechtlichen Verein an sich und sogar, wenn bereits der Grundsatz eines allgemeinen stillschweigenden Rechtsvertrags selbst anerkannt und geschaffen wäre, dennoch die richterliche Entscheidung über das Dasein der Bedingungen fehlt, nach der Natur der Sache und sicher nach dem bisherigen europäischen Völkerrecht zuerst die Anerkennung nöthig. Klüber fodert als Bedingung der juristischen völkerrechtlichen Souveränetät einen fehlerlosen Besitz. Aber welcher ist das, und wer entscheidet darüber? Hatten ihn früher die Schweizer, die Niederländer, später die Nord- und dann die Südamerikaner, neuerlich, während der neapolitanischen Revolution, Sicilien, die Griechen, die Belgier und die insurgirten päpstlichen Provinzen? War und ist es wahrer Bruch des Völkerrechts, wenn europäische Staaten, ehe diese neuen Staaten anerkannt waren und sind, sie nicht als selbständige Nationen behandelten? Gewiß nicht. Und überall wurde auch hier der gegenseitige Rechtsvertrag durch Anerkennung geschlossen. Die Nordamerikaner, die Südamerikaner, die Griechen wendeten sich mit feierlichen Erklärungen an den europäischen völkerrechtlichen Verein, anerkannten und gelobten ihrerseits ausdrücklich dessen Rechtsgrundsätze und wurden dann, theils in der Form förmlicher Freundschafts- und Handelsverträge, denen eigentliche Handelsverträge öfter, z. B. bei der englischen Anerkennung der südamerikanischen Freistaaten durch Canning, erst später folgten, theils durch Neutralitäts- und Hülfs- oder Friedensverträge, durch Annahme oder Absendung von Gesandtschaften, von den europäischen Nationen rechtlich anerkannt und juristisch in das europäische völkerrechtliche Verhältniß aufgenommen. Erst von dieser Zeit an ist jeder Widerspruch gegen ihre völkerrechtliche Selbständigkeit, Nichtanerkennung ihrer Flagge u. s. w., eine Verletzung des Völkerrechts.

Anders verhält es sich dagegen fürs Zweite und Dritte mit der Anerkennung blos der besondern neuen Verfassung und Regierung oder gar eines bloßen Titels derselben bei einem bereits völkerrechtlich anerkannten Staat. Da nämlich rechtlich anerkannt gerade schon in der völkerrechtlichen Souveränetät eines Volks das Recht enthalten ist, nach seiner eigenen Überzeugung seine Verfassung und Regierung sich festzustellen und zu verändern, so ist auch jede wirklich zu Stande gekommene Veränderung in diesen Beziehungen, gleichviel ob sie durch Revolution oder ohne sie bewirkt werde, bereits mitanerkannt (Klüber, a. a. O., §. 21—23, 45—49; Martens, „Europäisches Völkerrecht", §. 69—72). Aber freilich entstehen hier einige Schwierigkeiten.

Fürs Erste ist die factische Frage, ob die Veränderung wirklich definitiv zu Stande gekommen ist, ob sie also wirklich als auf dem Willen des souveränen Volks beruhend angesehen werden kann, oft bestreitbar und wegen Mangels höherer richterlicher Entscheidung eben auch mehr oder minder von der freilich hier schon durch wirkliches juristisches Recht bedingten Anerkennung abhängig. Daher suchen auch die Staaten für diese Veränderungen sehr natürlich und sehr weise, oft mit Opfern, durch Notificationen und Unterhandlungen die Anerkennung zu erhalten. Diese wird dann ausdrücklich oder in der Form von Glückwünschen, oder durch Annahme, Absendung oder neue Beglaubigung von Gesandten gewöhnlich besonders ertheilt. Doch kann ein eigentliches Recht zur Verweigerung der Anerkennung nur solange angenommen werden,

als noch irgend bedeutender und möglicherweise einen Erfolg versprechender gewaltsamer Widerstand im Innern des Volks gegen die Veränderung stattfindet. Denn hier darf natürlich jede dritte Nation sich für neutral erklären und ihr Urtheil suspendiren, was denn eigentlich die souveräne Nation definitiv für einen Zustand wolle und behaupten werde. Große Nationen, wie Frankreich und England, werden übrigens in solchen Fällen leichter und schneller eine allgemeine diplomatische Anerkennung einer von der Mehrheit der Nation selbst anerkannten Veränderung, wie z. B. die der neuen Regierungen und Verfassungen nach der Absetzung der Stuarts und der ältern Bourbons, erhalten und das Gegentheil als beleidigende Verletzung der völkerrechtlichen Souveränetät betrachten, als kleinere, wie z. B. Portugal.

Sodann aber leitet man häufig aus Verträgen mit dem betreffenden Volk, z. B. aus dem Neutralitätsvertrag mit der Schweiz, oder aus besondern Garantien der Verfassungen und Regierungen, sodann aber auch aus den Rechten und Pflichten zur Erhaltung bestimmter Systeme unter den Völkern, des Gleichgewichts, der Heiligen Allianz oder der Erhaltung des europäischen Friedens, oder auch zur Erhaltung der eigenen Sicherheit, Rechte ab, bestimmte Veränderungen in andern Staaten nicht anzuerkennen oder gar zu ihrer Verhinderung und Aufhebung zu interveniren. Hierüber läßt sich indessen an diesem Orte nur ganz im Allgemeinen Folgendes sagen. Es sind dieses sämmtlich nur ausnahmsweise Beschränkungen der juristischen Regel der völkerrechtlichen Freiheit und Selbständigkeit der Nationen. Es müssen also die beiden, oft zu sehr vernachlässigten großen juristischen Wächter der juristischen Regeln oder des festen und sichern Rechts und Rechtszustandes gegen Willkür, Streit und Schwanken, nämlich die juristische Präsumtion oder Vorausannahme gegen die Ausnahme und dann die strenge oder beschränkende Auslegung derselben geltend gemacht werden. (Besonders ist hier der Art. **Intervention** zu vergleichen.) Was sodann jene besondern Verträge betrifft, so muß man unterscheiden, ob sie zum Vortheil dritter Staaten einem Staate aufgelegte völkerrechtliche Beschränkungen oder Servituten sein sollten. Alsdann haben natürlich die servitutberechtigten Staaten ein Recht auf deren Erfüllung, soweit nur der Vertrag selbst nicht im unvereinbaren Widerspruch mit der anerkannten Selbständigkeit und Würde des andern Staats steht, wie es z. B. eine Vertragspflicht, seine Verfassung nicht nach seiner Überzeugung zu bestimmen, thun würde; denn Verträge zur Vernichtung des Wesens der juristischen würdigen Persönlichkeit können nirgends in einem Rechtsverhältniß Rechtsgültigkeit behaupten, welches nur durch die Anerkennung solcher Persönlichkeiten besteht. Ist aber der Vertrag, wie etwa eine Garantie, zum Vortheil des Staats selbst, von dessen Veränderung die Rede ist, alsdann können streng genommen nur Rechte zum Rath, zur friedlichen und schiedsgerichtlichen Vermittelung, und wenigstens niemals Rechte zur Verhinderung oder Unterdrückung der wirklich durch den Nationalwillen des Volks gefoderten Veränderungen daraus abgeleitet werden, weil ja das Recht zu diesen eben die souveräne Persönlichkeit und Würde des Volks zerstören würde.

In Beziehung auf die rechtlich unbedingt freie Anerkennung ganz neuer Staaten, gleichviel, ob dieselben früher Theile oder Colonien anderer Staaten waren oder nicht, und in Beziehung auf die unter den angegebenen Bedingungen rechtlich nothwendige Anerkennung neuer Verfassungen und Regierungen bereits anerkannter selbständiger Staaten, im letztern Fall wenigstens in Beziehung auf die Zeit dieser Anerkennung, hat natürlich auch die Politik ihre einflußreiche Stimme. Diese kann hierbei durch sehr verschiedenartige Umstände und Beweggründe geleitet werden. Im Allgemeinen läßt sich hier nur Folgendes sagen: Die Vorsicht fodert, daß die anerkennende Regierung sich hinlängliche Gewißheit verschaffe, daß 1) der neue Staat, die neue Verfassung, die neue Regierung thatsächlich als hinlänglich fest begründet erscheinen, und daß dieselben 2) hierdurch und durch ihre völkerrechtlich friedliche Gesinnung sich als tauglich zu einem völkerrechtlichen friedlichen Wechselverhältniß und Verkehr darstellen, damit unnöthige Verletzungen anderer Regierungen und Compromittirung vermieden werden. Ist aber die genügende Begründung dieser beiden Annahmen vorhanden, alsdann ist es im Allgemeinen das Interesse auch des anerkennenden Staats, daß einerseits die volle Wirksamkeit des völkerrechtlichen friedlichen Verhältnisses und Verkehrs in möglichster Ausdehnung, und daß auch die völkerrechtliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit aller Völker und Staaten in vollkommener Ausdehnung bestehe, daß endlich die Verzögerung der Anerkennung nicht unnöthige Verstimmung der betreffenden Regierungen und Völker erzeuge, sowie neulich die folgenreiche unvollständige Anerkennung Napoleon's III. durch Rußland. Zwar werden nach dem europäischen Völkerrecht die reinen Privatrechte zwischen den Bewohnern verschiedener Staaten, es wird ihr privatrechtli-

cher Verkehr untereinander auch bei dem Mangel jener völkerrechtlichen Anerkennung des Staats, der Verfassung und Regierung als unter dem Schutz des Privatrechts und der Gerichte stehend anerkannt. Aber es fehlt doch alle internationale und gesandtschaftliche Verbindung und vertragsmäßige Schützung und Regulirung für die gegenseitigen Interessen und *Verhältnisse*. Für beide Theile, den nicht anerkennenden und den nicht anerkannten Staat, und ihre Bürger können daraus die schädlichsten Hemmungen und Störungen entstehen, und stets wird die nicht anerkannte Nation und Regierung gegen die nicht anerkennende eine gereizte, mehr oder minder feindliche Stimmung erhalten.

Die Wirkung der Anerkennung ist übrigens natürlich völlig verschieden von jeder rechtlichen Garantie und Hülfsverbindung. Sie darf von andern Staaten nicht so angesehen werden, ist blos ein Ausfluß der allgemeinen völkerrechtlichen Freiheit. Sobald sie ertheilt ist, darf sie von dem anerkennenden Staat nicht verletzt werden. Dies schließt jedoch natürlich nicht aus, daß der anerkannte Staat durch Rechtswidrigkeit dem anerkennenden gerechte Ursache zum Kriege und die Befugniß zu den völkerrechtlich erlaubten feindseligen Maßregeln begründet.

In der allerneuesten Zeit hat eine völkerrechtliche Anerkennungsfrage, die **Neuenburger Angelegenheit**, Europa in Bewegung gesetzt und die verschiedenartigste Beurtheilung erfahren. Beides war natürlich; denn in dieser Sache berührten sich nicht blos mehre Anerkennungsfragen, sondern auch der Gegensatz legitimistischer und liberaler Staatstheorien und ihr Einfluß auf die völkerrechtliche Anerkennung. Der Streit hat soeben der Hauptsache nach seine Lösung erhalten, sodaß diese Zeilen für seine Entscheidung nach einer oder der andern Seite hin nicht mehr wirken können. Diese Sache aber ist ebenso wissenschaftlich belehrend, als sie wichtig und schwierig schien. Den hohen Werth einer unbefangenen klaren Auffassung der völkerrechtlichen Grundsätze hat auch diese Streitverhandlung deutlich genug gezeigt. Wir standen in der dringendsten Gefahr eines Kriegs, welcher, abgesehen von den blutigsten Opfern beider streitenden Theile, ganz Europa erschüttern konnte, und es läßt sich wol mit Sicherheit behaupten, daß, wenn die Erkenntniß der hier entscheidenden Rechtsgrundsätze richtiger und klarer gewesen wäre, alsdann diese Kriegsgefahr, die Opfer, welche sie bereits erfoderte, und manche schädliche politische Misgriffe und Folgen derselben erspart worden wären. Denn unsere Zeit und beide hier streitende Theile sind von der Art, daß klar als unrechtlich anerkannte Foderungen nicht bis zum blutigen Kriege durchgeführt worden wären. Unverkennbar waren hier beide Theile so sehr von der absoluten Gerechtigkeit ihrer direct entgegenstehenden Rechtsansichten durchdrungen, daß nothwendig eine im Irrthum sein mußte. Auch eine über das Recht klare öffentliche Meinung hätte hier von vornherein jede ernstliche Kriegsdrohung unmöglich gemacht. In Deutschland aber wird leider in solchen für die Regierungen wichtigen Streitfällen die wohlthätig schützende klare Erkenntniß des Rechts in der öffentlichen Meinung theils durch unsere politische Halbbildung und die grundsatzlose Vermischung entgegengesetzter, legitimistischer und liberaler Grundsätze, besonders aber dadurch ausgeschlossen, daß für die Zeitungen durch die Angst vor beliebigen Concessionsentziehungen und vor Verboten in den **ausländischen** deutschen Nachbarstaaten gerade in den dringendsten und wichtigsten Dingen die Preßfreiheit fehlt. So werden denn natürlich die Regierungen, wenn sie sich einmal für eine irrige Ansicht öffentlich aussprachen, in ihrem Irrthum täglich bestärkt. Keine entgegenstehende Ansicht wird laut und alle den Gegenstand besprechenden Zeitungsartikel unterstützen die ausgesprochenen Regierungsansichten — gerade bis zu ihrem unglücklichen Erfolge.

Der Streit ist nach seinen entscheidenden Gründen und Gegengründen folgender: [1])

Preußen und die öffentlichen Vertheidiger seiner Ansprüche behaupten, daß der König nach der Anerkennung der europäischen Mächte in der Wiener Congreßacte von 1815, Art. 23, erneuert in dem Londoner Protokoll vom 24. Mai 1852, das von den Alliirten 1814 eroberte Neuenburg als von Preußen getrenntes Fürstenthum rechtmäßig besessen habe, daß ihm mithin dasselbe im Jahre 1848 völlig **rechtswidrig** durch die frevelhafte neuenburgische republikanische Revolution und durch die sie anerkennende Eidgenossenschaft entzogen und aller

---

1) Die beiderseitigen Gründe enthalten die öffentlichen Denkschriften und zwar seitens der Schweiz: „Mémoire du conseil fédéral sur la question de Neuchâtel" (Bern und Neuchatel 1856), von Seiten Preußens: „Beleuchtung der schweizerischen Denkschrift über die Neuenburger Frage" (Berlin 1857); ferner eine Reihe von Privatschriften, die officiellen Noten, die parlamentarischen Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung vom 26. Dec. 1856 und 14. und 15. Jan. 1857, endlich viele Zeitungsartikel.

Protestationen ohnerachtet vorenthalten wurde. Vor aller Unterhandlung über Wiedereinsetzung in das Fürstenthum foderte nun der König, unter Berufung auf seine bisherige langmüthige Mäßigung und unter Kriegsandrohung, die bedingungslose Freilassung der Anhänger des Königs, welche am 2. Sept. 1856 einen misglückten Aufstand zur Herstellung seines Rechts gemacht hatten. Die Motive und Deutungen dieser völkerrechtlich ungewöhnlichen Vorbedingung werden bald in einer Anerkennung für das verletzte Recht, bald in der jedenfalls hochachtungswerthen Vorsorge für treue Anhänger gefunden, bald sogar in der Wahrung der Rechtsordnung, nach welcher die revolutionäre Schweiz über die legitimen Vertheidiger des Fürsten gar nicht richten dürfe. Das Recht selbst aber sei nach dem schon Angeführten klar wie der Tag und durch die europäische Rechtsordnung garantirt und müsse siegen, wenn von rechtlicher Ordnung in Europa noch die Rede sein solle.

Die Schweiz und ihre Vertheidiger wenden hiergegen fürs Erste ein, daß sie nach den von ihr angenommenen feierlichen Zusagen und Anerkennungen derselben Großmächte, nicht etwa blos in der Congreßacte vom 9. Juni 1815, Art. 75, sondern noch vor derselben in der feierlichen Declaration aller den Pariser Frieden unterzeichnenden Mächte vom 20. März 1815, von der Schweiz angenommen in ihrer Acceptation vom 27. Mai 1815[2]), Neuenburg als einen unbedingt dem Gebiet und der Verfassung der Schweiz einverleibten Canton (incorporé à la Suisse) legitim besessen habe; daß sie fürs Zweite diesen ihren Canton auch nach den Vorgängen von 1848 und zwar jetzt als völlig republikanischen Bundesstaat rechtmäßig besitze, ohne dabei irgend ein Recht verletzt zu haben. Sie erklären daher auch die Freilassung der Gefangenen nur um des Friedens willen alsdann bewilligen zu wollen, wenn ihnen dagegen die Anerkennung ihres wesentlichen Rechts, der Unabhängigkeit Neuenburgs, gesichert werde.

Für den allein bestreitbaren zweiten Haupttheil der schweizerischen Behauptung, denn der erste ist ebenso unmittelbar und buchstäblich in den angegebenen Urkunden enthalten als die königliche Erwerbung des Fürstenrechts in Neuenburg[3]), werden folgende Gründe angeführt.

---

2) Die Congreßacte vom 9. Juni 1815 bei Klüber, „Acten des Wiener Congresses", VI, 2. Die Declaration und Acceptation Ebend., V, 310 und 323. Der Eingang zu der Declaration heißt: „Les puissances appellés en execution du 6me art. du traité de Paris du 30 Mai 1814 (la Suisse indépendante continuera de se gouverner par elle même) à régler les affaires de la Suisse, ayant reconnu, que l'intérêt générale demande, que le corps helvétique jouisse des avantages d'une neutralité permanente, et voulant lui procurer les moyens, d'assurer son indépendance et de maintenir sa neutralité en lui faisant rendre et céder differentes possessions territoriales." Die hiernach ausgefertigte Neutralitätsacte vom 20. Nov. 1815 (Klüber, V, 483) erkennt nochmals an, que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse ainsi que son indépendance de toute influence étrangère est conforme aux véritables intérêts de la politique européenne. Letzteres wiederholt nochmals der zweite Pariser Friede vom 30. Nov. 1815. Unmittelbar in Verwirklichung dieser Absicht bestimmt nun der Art. 2 der Declaration: „Le Pays de Vaud, le territoire de Genève, la principauté de Neuchâtel sont de nouveau incorporés à la Suisse et formeront trois nouveaux cantons. Dasselbe wiederholt der Art. 75 der Congreßacte, sagt indessen réunis statt incorporés. Die Acceptation nimmt diese und andere Gebietsvergrößerungen und mehre Arrangements unter den Cantonen an und verspricht sie und die Neutralität treu zu halten. Der Art. 23 der Congreßacte sagt: „Sa Majesté le Roi de Prusse, étant rentré par une suite de la dernière guerre en possession des plusieurs provinces que avoient été cédés par la paix de Tilsit, il est reconnue et déclaré par le présent article que Sa Majesté, ses héritiers et successeurs posséderont de nouveau comme auparavant en toute souveraineté et propriété les pays suivants, savoir...". Hierauf folgt nach den übrigen Ländern: „la principauté de Neuchâtel."

3) Wir lassen hier zur Seite die, wie es scheint, nicht entscheidenden Gründe, welche beide Theile aus den frühern geschichtlichen Verhältnissen Neuenburgs für sich ableiten und welche wol in einzelnen Beziehungen zur richtigen Auslegung des Sinnes der angeführten urkundlichen Bestimmungen dienen können, weil diese selbst von Erneuerung früherer Rechte sprechen, welche aber diese urkundlichen Rechtstitel darum nicht aufheben können, weil die beiderseitigen frühern Rechte vor dieser urkundlichen Herstellung völkerrechtlich erloschen waren. Die hier bedeutenden frühern geschichtlichen Momente sind folgende (vgl. Schulze, „Die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums Neuenburg in ihrer geschichtlichen Entwickelung und gegenwärtigen Bedeutung", Jena 1854). Der jetzige Canton Neuenburg, gleich den übrigen westlichen Schweizercantonen früher ein Theil des Königreichs Burgund, hatte sich wie andere Schweizerländer (wechselnder schon England, die Niederlande und andere Staaten) seine ursprünglich altgermanischen selbständigen Freiheits- oder, wenn man so will, volkssouveränen Rechte, selbst nachdem die gräflichen Nationalbeamten erblich geworden waren, unter zum Theil feudalen Formen bis zur Neuzeit erhalten. Selbst der Name Maiversammlung war von den ältesten Zeiten an den Volks-, später feudalständischen und Gemeindeversammlungen für die öffentlichen Angelegenheiten geblieben. Er war zugleich seit 1406 durch Verburgrechtung zuerst mit Bern, dann auch mit Freiburg, Solothurn und Luzern als „zugewandter Ort" in die Eidgenossenschaft, in das corps helvétique eingetreten und

I. Was zuvörderst die Anerkennungen der Großmächte betreffe, so seien diese lediglich insofern bindend für die Schweiz, als dieselben sowie jene Declaration und die Bestimmun-

---

wurde zu dem territoire suisse gerechnet. Im Jahre 1707 hatte das neuenburgische Volk *bei einer* Thronerledigung in Gemäßheit einer in Europa anerkannten souveränen Entscheidung seiner drei Stände, welcher später die feierliche urkundliche Anerkennung in allen Gemeinden folgte, dem Könige Friedrich I. von Preußen als seinem erblichen Fürsten durch die Überreichung des Scepters die Regierung übertragen und ihm gehuldigt, jedoch nur nachdem derselbe zuvor nach altem Landesgebrauch in feierlichem, von den Nachfolgern stets wiederholten Eid die grundvertragsmäßige Verfassung und in ihr die Unveräußerlichkeit des Landes und das schweizerische Bundesverhältniß, die gänzliche Absonderung von Preußen, sowie alle alten Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten des Landes heilig zu halten geschworen hatte. Nach dem Urkundenauszug der schweizerischen Denkschrift, S. 17, umfaßte der Eid auch die ausdrückliche Erklärung seines Bevollmächtigten, des Grafen Metternich: „Le roi consent que vous soyez absous et dispensés de vos serments en cas, qu'il manquât à ses engagements, c'est là une conséquence naturelle des serments reciproques." Durch Vertrag vom 15. Dec. 1805 (bestätigt 28. Febr. 1806) trat der König Friedrich Wilhelm III. Neuenburg ohne Vorbehalt an Napoleon ab, der es seinem Marschall Berthier überließ. Nach der Schlacht von Leipzig, am Tage vor dem Einzug der siegreichen Alliirten in der Schweiz, ließen dieselben am 20. Dec. 1813 durch den österreichischen und russischen Gesandten v. Lebzeltern und Graf Kapodistrias der Schweiz erklären, daß sie ihr nach dem Frieden durch Zurückgabe ihrer alten Grenzländer, namentlich auch Neuenburgs, die zur Erhaltung einer dauernden Neutralität genügende Stärke verschaffen würden. Diese Zusage bestätigte und erneuerte eine officielle Note der russischen, österreichischen und preußischen Bevollmächtigten vom 22. April 1814 insbesondere in Beziehung Neuenburgs. Sie sprachen dabei ihre besondere Freude darüber aus, daß sie gesehen hätten, „que le rétablissement des relations anciennes et nécessaires entre la Suisse et la principauté de Neuchâtel, desiré par l'un et l'autre, allait de ce coté rapporter de nouveau au Jura la frontière helvétique, et rétablir ainsi les limites naturelles et militaires entre la Suisse et la France". Sie versichern im Namen ihrer Höfe: qu'on ne peut préparer de trop de bonne heure un resultat aussi utile, und drängen zu baldiger Verhandlung der Cantonsbevollmächtigten mit den Deputirten Neuenburgs über diese Vereinigung. Von dem König von Preußen als einem Fürsten Neuenburgs ist dabei ebenso wenig als bei der spätern wirklichen Einverleibung auch nur *die Rede*. Das Neuenburgische wurde bei dem Einzuge der Alliirten, wo es zuerst die Österreicher besetzten, entschieden als ein von den gemeinschaftlichen Waffen der Alliirten erobertes Land, das dem Alliirten und Vasallen Napoleon's gehört hatte, behandelt und so auch bei der Grenzregulirung im Pariser Frieden den Alliirten überlassen, was auch der Fürst Hardenberg in zwei Schreiben vom 16. und 22. April 1815 anerkannte. Preußen hatte zwar schon früh im Jahre 1814 den Neuenburgern gegenüber den Wunsch erklärt, Neuenburg wieder zu erwerben, auch nach provisorischer Besetzung schon vom 3. Juni an, nachdem der Marschall Berthier auf dasselbe verzichtet hatte, den Willen ausgesprochen, das Land als frühere Besitzung und mit den Rechten wieder besitzen zu wollen, „tels qu'ils nous ont été transmis par nos aïeux d'illustre mémoire". Man hatte so auch die Landeshuldigung angeordnet, wobei der König, gemäß einer neuen Octroyirung oder revidirenden Bestätigung der alten Verfassungsrechte, dieselben vor der Huldigung beschwur. Aber der definitive völkerrechtliche Rechtstitel fehlte hierbei noch stets, da das Land noch nicht als von den Alliirten abgetreten bezeichnet werden konnte und früher selbst der König wie der Fürst Metternich die Überlassung an Preußen noch als ungewiß erklärt hatten. Die definitive Verfügung über das eroberte Land von Seiten der alliirten Mächte erfolgte erst in den oben citirten Urkunden vom 20. März und 9. Juni 1815. Die Schweiz aber fand die von Preußen erstrebte Vereinigung eines mit der auswärtigen preußischen Königsmacht in einer Person vereinigten Fürstenrechts über den der republikanischen Schweiz incorporirten Canton Neuenburg, sie fand ein republikanisch-monarchisches Canton-Fürstenthum bedenklich. Es schien ihr dieses so bedenklich, daß sie trotz alles Drängens die Vollziehung der ihr schon seit 1813 zugesagten Einverleibung, wozu auch bereits 1814 der König von Preußen dem neuenburgischen Staatsrath genügende Vollmacht gegeben hatte, ja daß sie selbst die Acceptation jener Declaration der Alliirten solange verzögerte, bis nach langen Erwägungen endlich solche Form und Bedingung der Aufnahme gefunden und zugestanden waren, daß sie wirklich nur einen Canton ohne alle Beziehung des schweizerischen Bundesverhältnisses zu einem Fürsten und vollends zu dem auswärtigen König-Fürsten mit sich verband. Nicht der Fürst oder das Fürstenthum Neuenburg, sondern nur der Canton Neuenburg, welchen stets selbst ohne Erwähnung eines Fürsten oder Fürstenthums die Abgeordneten der innern Cantonsregierung vertraten, wurde in die Eidgenossenschaft aufgenommen und zwar mit der nachfolgenden ausdrücklichen Aufnahmebedingung in Art. 1 der am 19. August 1815 mit Genehmigung des Königs von Preußen abgeschlossenen Reunionsacte: „L'état souverain de Neuchâtel est admis dans la confédération suisse en qualité de canton. Cette admission a lieu sous la condition expresse, que l'accomplissement de tous les engagements que l'état de Neuchâtel contracte comme membre de la confédération, la participation de cet état à la déliberation des affaires générales de la Suisse, la ratification et l'exécution des arrétés de la Suisse, la ratification et l'exécution des arrétés de la Diète concerneront exclusivement le gouvernement résidant à Neuchâtel, sans exiger aucune ratification et sanction ultérieure." Art. 2: 'Le canton de Neuchâtel accède à toutes les dispositions du pacte fédéral, qu'il sera appellé à jurer à l'instar des autres états de la Suisse."

Nach allem Bisherigen ist es nun jedenfalls irrig, wenn die Schweizer dem Könige von Preußen allen Rechtstitel auf Neuenburg absprechen und seinen Besitz von 1814—48 für lediglich factisch erklären, weil

gen der Congreßacte gültige Cessionen und Bewilligungen von Seiten der Berechtigten enthalten. Im Übrigen seien sie lediglich völkerrechtliche Anerkennungen von Seiten der betreffenden Einzelstaaten, insbesondere auch, sowol in der Congreßacte wie im Londoner Protokoll, nur politische, ohne alle Garantie ausgesprochene Anerkennungen, welche blos die Anerkennenden, nicht aber andere souveräne Staaten verpflichten. Die Großmächte bilden, solange noch das

---

ihr eigenes neu anerkanntes Recht uralt und das preußische seit 1806 aufgelöst, auch der §. 23 der Congreßacte ihnen nie mitgetheilt sei, derselbe auch irrig Neuenburg als im Frieden von Tilsit abgetreten bezeichne und endlich das preußische Fürstenrecht mit ihrer schon früher erworbenen Einverleibung Neuenburgs als Schweizercanton, mit der erwähnten Aufnahmebedingung und mit dem anerkannten Selbstconstituirungsrecht der Schweiz und ihrer Cantone im Widerspruch stehe. Wenn auch die neu ertheilten Cantonsrechte, in Verbindung vollends mit jenem im Pariser Frieden neu anerkannten, nirgends von der Schweiz auch nur theilweise aufgegebenen Selbstconstituirungsrecht und selbst schon mit der Bundesverfassung von 1815, vollends aber mit jener Reunionsbedingung, das Regierungsrecht Preußens im Canton Neuenburg im Vergleich gegen früher gar sehr mindern und unsicherer machen, so war doch mit dieser Einverleibung Neuenburgs als Canton das Recht der innern Regierung im Canton noch nicht vergeben, und es war mit allen ältern und neuern Bundesrechten der Eidgenossenschaft nicht in solchem gänzlichen absoluten Widerspruch, daß deshalb die Verfügung des Art. 23 der Bundesacte völlig gegenstandslos und rechtsungültig werden könnte. Insoweit als dieser Theil der Souveränetät über ihr erobertes Land noch nicht abgetreten war, konnten die Alliirten denselben rechtsgültig dem König von Preußen übertragen, und dieser Rechtsgültigkeit schadete es auch nichts, wenn die historische Einleitung oder Motivirung der entscheidenden Bestimmung einen Irrthum enthielt, oder wenn von der letztern die Schweizer nur außeramtlich Kenntniß erhielten. Und wo möglich noch schwächer als alle diese Gründe eines blos factischen oder ungültigen preußischen Besitzes von Neuenburg sind die aus dem Art. 7 des schweizerischen Bundesvertrags entnommenen, daß der Besitz von Unterthanenland und die politischen Privilegien für einzelne Classen aufhören sollen.

Nicht minder irrig aber will Preußen aus seinem frühern Recht Einwendungen gegen den ganz selbständigen Rechtstitel der Eidgenossenschaft auf das volle schweizerische Bundesrecht gegen Neuenburg als Schweizercanton ableiten, gleichsam als wenn das ehemalige preußische Recht vor 1806 nun selbständig wieder aufgelebt und das schweizerische Recht von jenem, von freiwilliger preußischer Gunst ausgegangen und abhängig und danach auszulegen und zu beurtheilen sei. Diesem setzt die Schweiz entgegen: 1) daß ihr nicht von Preußen, sondern von den Alliirten wegen dringender europäischer Interessen schon vor der neuen preußischen Fürstenschaft anerkanntes Recht der territorialen, politischen und vaterländischen Zusammengehörigkeit Neuenburgs und der Schweiz drei Jahrhunderte älter sei als selbst das frühere preußische Fürstenrecht; daß aber 2) dieses letztere vollgültig erloschen sei durch jene grundvertragswidrige Abtretung 1806, durch welche das Recht verwirkt worden sei. Selbst abgesehen hiervon, müsse doch jedenfalls völkerrechtlich durch jede Abtretung jedes frühere Recht völlig erlöschen. Hierauf entgegnen die Preußen, diese Abtretung sei bei der Übermacht Napoleon's eine erzwungene und deshalb unzurechenbar und ungültig gewesen. Diese unglückliche Einrede erwidern die Schweizer zum Theil mit hier nicht zu wiederholenden Ausführungen. Aber freilich ist eine allgemeine Andeutung der damaligen unglückseligen Politik unvermeidlich. Es war die Politik vom Basler Frieden bis zum Unglücksjahre 1806, welche bei dem Mangel freier Verfassung und freier Presse auch trotz der aus Stein's „Leben" bekannt gewordenen außerordentlichsten Gegenbemühungen der edelsten preußischen Männer, wie Blücher und Stein, im Vereine selbst mit königlichen Prinzen, ja trotz der bekannten Zusagen am Grabe Friedrich's d. Gr. auch dann noch fortdauerte, als 1805 schon die Heere, wie man allgemein hoffte, zur endlichen Vereinigung mit Österreich ausmarschirt waren. Statt derselben trat jetzt plötzlich diese von den nicht zu beseitigenden unwürdigen Rathgebern des wohlwollenden Königs verschuldete Politik aufs neue mit Frankreich in Unterhandlung und überließ ihm in den Verträgen vom 15. Dec. 1805 und vom 15. Febr. 1806 gegen die Erwerbung von Hannover Neuenburg, selbst ohne Vorbehalt seiner Grundverfassung und seines Schweizerrechts. Bei solchem so entstandenen Vertrag im Frieden und ehe noch Preußen einen Mann von seinen 2—300,000 Kriegern verloren hatte, fragen nun die Schweizer: wenn man hier Preußen für gezwungen und unzurechnungsfähig erklären wolle, welche und wie viele fürstliche Verträge dann noch gültig sein sollten? Jene frühere Politik ist Gottlob durch die ewig glorreiche preußische Erhebung nach dem heilsamen Unglück so vollständig getilgt, wie wir es von einigen spätern politischen Acten noch Alle zu erleben hoffen. Doch war es wol ebenso unschicklich, durch jene Einrede das Ausland zu berechtigen, die frühere Politik in diese Streitsache hereinzuziehen, als es von Vogt unschicklich war, auch die spätere in seiner Art einzumischen. Mit richtigerm Takt und mehr dem wahren Sachverhalt entsprechend räumt neuerdings auch die preußische Denkschrift, S. 5, ein, daß der heutige praktische preußische Rechtstitel mit dem Art. 23 der Congreßacte beginne. Nur irrt sie, wenn sie auch für die Schweiz die Congreßacte, Art. 75, als den Beginn ihres jetzigen definitiven Rechts bezeichnet, da dasselbe nicht blos schon seit 1813 wiederholt officiell zugesagt und am 20. März 1815 formell und definitiv, jedenfalls von dem spätern preußischen Fürstenrecht unabhängig, begründet wurde. Ja der ganze Lauf der Verhandlungen, das frühzeitige eifrige und lange Drängen der Alliirten und Preußens (Note vom 20. Dec. 1813, 13. Jan. 1814, 16. April 1814, 22. April 1814, „Mémoire", S. 29 fg.), daß doch die Schweiz Neuenburg baldigst aufnehmen und damit jenem dringenden europäischen Interesse in Beziehung auf eine militärisch starke Grenze der Schweiz gegen Frankreich entsprechen möchte, beweist wol, daß das preußische Fürstenrecht dem früher bestimmten europäisch wichtigern schweizerischen Cantonsrecht Neuenburgs eher untergeordnet und durch dasselbe bedingt wurde, als umgekehrt.

europäische Völkerrecht und die Souveränetät der Staaten bestehen soll, durchaus keine Regierung und Gesetzgebung und keinen Gerichtshof über souveräne Regierungen und ihre Rechte. Schon die die Wiener Congreßacte unterzeichnenden acht Mächte, diejenigen, welche zufällig den Pariser Frieden von 1814 unterzeichneten, hätten nie das Recht, aber auch nirgends die Anmaßung gehabt, wie man jetzt aus Misverstand oft wähne, über ihre eigenen Rechtsverhältnisse oder vollends über die der nicht mitverhandelnden souveränen Regierungen Gesetze und Richtersprüche zu entwerfen. Sie wollten nur zusammenstellen die durch besondere Vertragseinwilligungen der betreffenden Regierungen begründeten Vertragsverhältnisse. Viel älter und heiliger als die Congreßacte sei das gute alte europäische Völkerrecht für unabhängige Nationen, welches Manche jetzt jener angeblichen „Grundlage der ganzen europäischen Rechtsordnung" unterordnen wollten. Diese allerdings sehr wichtige Congreßacte sei auch, abgesehen von Belgien, bereits in ihren allerersten, vielleicht für Europa wichtigsten Artikeln, über die Constituirung des Königreichs Polen und der Republik Krakau und über die in allen polnischen Landen einzuführende constitutionelle Verfassung, darum völlig ungehindert gebrochen worden, weil bis jetzt kein Theilnehmer dieser besondern Vertragsverhältnisse sein Vertragsrecht gegen diesen Bruch gewaltsam habe geltend machen wollen, und weil es gar keinen Gerichtshof für die europäischen Verträge und das Völkerrecht gebe. Noch weniger als jene acht Unterzeichner der Congreßacte könnten oder wollten jetzt vier oder fünf Regierungen eine Gesetzgebung oder Richtergewalt über souveräne Völker und Regierungen ausüben. Auch die zufälligen Unterzeichner des Londoner Protokolls vom 24. Mai 1852[4]) konnten, gleichviel, ob zur Gegengefälligkeit für die preußische Mitunterzeichnung dieses verhängnißvollen Protokolls, oder nicht, doch jedenfalls nur zur Erbietung ihrer Bereitwilligkeit der Vermittelung eines entstandenen Streits ihre frühere Anerkennung als solche wiederholen wollen. Dieses thaten sie auch mit der ausdrücklich hinzugefügten, ihre Vermittelungsabsicht beurkundenden Annahme des scheinbaren preußischen Verzichts auf gewaltsame Durchführung seiner Ansprüche. Ganz irrig seien die Vermischungen dieser einfachen Vermittlerrolle mit verschiedenen andern Verhältnissen und den daraus abgeleiteten Folgerungen. Namentlich konnten und wollten die vier Mächte nicht als Garanten auftreten, da sie auch in der Congreßacte keineswegs, ähnlich wie im Art. 17 in Beziehung auf die sächsischen Abtretungen, eine Garantie für die preußischen Rechte übernommen hatten. Noch weniger konnten und wollten sie eine etwaige richterliche Entscheidung über die durch die spätern Vorgänge in Neuenburg und der Schweiz entstandenen Rechtsverhältnisse aussprechen, eine Entscheidung sogar ohne alles Gehör Neuenburgs und der Schweiz. Dieses würde ja eine Intervention in die Staatsverhältnisse der souveränen Schweiz und des souveränen neuenburger Staats bilden, welche nach Anerkennung aller Völkerrechtslehrer geradezu völkerrechtswidrig und gegen die völkerrechtlich geheiligte Souveränetät der Schweiz

---

4) Dasselbe lautet wörtlich: „Dans une conférence tenue au Foreign Office, le 24 mai 1852, entre les plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, le principal secrétaire d'état de Sa Majesté britannique sur la demande du ministre de Prusse a invité les représentants d'Autriche, de France et de Russie, à rechercher, de concert avec lui, les moyens de replacer la principauté de Neuchâtel dans la situation définie par le traité conclu à Vienne, le 9 Juin 1815, et qui, tout en sanctionnant la réunion de ce territoire à la Confédération helvétique en qualité de canton, a reconnue à Sa Majesté le roi de Prusse des droits antérieurs de souveraineté dont l'exercice se trouve aujourd'hui suspendu. Le ministre de Prusse, en réclamant le concours des quatre autres grandes puissances pour régler cette question à l'amiable, a déclaré que, si l'on procédait à la signature d'un protocole dans lequel les droits de son souverain seraient solenellement rappelés, et qui poserait le principe des ouvertures à faire en commun à la Confédération helvétique, l'existence d'un tel acte dispenserait Sa Majesté le roi de Prusse de revendiquer ces mêmes droits par l'emploi d'autres mesures. Les quatre plénipotentiaires consultés se sont empressés de rendre hommage aux sentiments de modération qui ont déterminé Sa Majesté le roi de Prusse à choisir, dans cette circonstance, la voie d'une intervention diplomatique pour atteindre le but qu'elle se propose, et ont unanimément reconnu les droits qui lui appartiennent sur la principauté de Neuchâtel et le comté de Valangin, selon la teneur des articles vingt-troisième et vingt-sixième du traité de Vienne, et qui ont coexisté de 1815 à 1848 avec ceux que l'article soixante-quinzième du même act confère à la Suisse. Ils ont en conséquence exprimé, au nom de leurs gouvernements, le désir de repondre à l'appel que Sa Majesté le roi de Prusse a fait à leur coopération, en convenant que les quatre puissances s'entendront, aussitôt que faire se pourra pour accomplir les démarches les plus propres à amener la Confédération helvétique à tenir compte des stipulations internationales, en vertu desquelles la principauté de Neuchâtel a été admise, sous la garantie de l'Europe, à devenir l'un des cantons de la Suisse.

verletzend gewesen sein würde. [5]) Selbst die Ausnahmsgründe, womit man in gewissen äußersten Fällen Interventionen entschuldigt, wie eine dringende Gefahr für den eigenen Staat, könnten gegen das kleine Neuenburg und die neun Jahre hindurch unangefochtene Aufhebung seines Zwitterzustandes offenbar für keine der vier Großmächte geltend gemacht werden. Diese auch den Territorialbestand und das europäische Gleichgewicht nicht berührende Veränderung sei vielmehr jenen europäischen Interessen nur günstig, welche vor allem die Einverleibung Neuenburgs in die Schweiz bewirkten. Von der Politik der Heiligen Allianz vollends habe man sich allgemein losgesagt. In der That scheint auch das, daß nach der erfolgten öffentlichen Verhandlung der Rechtsgründe bereits alle Großmächte jetzt umgekehrt zu Gunsten der Schweiz ihre Verwendung zusagten und nur vermittelnd auftraten, nicht intervenirend im eigenen Recht und Interesse, ja daß Frankreich jetzt die Schweizersache zu der seinigen machte, jede andere Deutung jener Anerkennung auszuschließen. Jedenfalls hält sich die Eidgenossenschaft zwar zur Abwendung des Kriegs durch billige Vermittelung bereit, doch als souveräner Staat berechtigt, völlig unabhängig von einseitigen Anerkennungen, ihr Rechtsverhältniß gegen Preußen lediglich nach seiner völkerrechtlichen Begründung in Gemäßheit der allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze selbst zu beurtheilen und nöthigenfalls mit den Waffen zu vertheidigen. So erklärte sie es nicht blos durch die frühere allgemeine Erhebung in Waffen, sondern, ohne Widerspruch zu erfahren, auch aufs neue am 15. und 16. Jan. 1857.

Vollends überflüssig erscheine eine Widerlegung der sogar aus der Neutralität der Schweiz von den preußischen Vertheidigern abgeleiteten Gründe, um sie der Entscheidung der fünf Großmächte zu unterwerfen. Man behaupte, daß diese Neutralität ihr Krieg verbiete ohne deren vorherige Vermittelung und Erlaubniß. Die Verträge und das Völkerrecht wissen hiervon absolut nichts. Zur Vertheidigung wollte man die Schweiz stark und unabhängig und wohlgerüstet. Ausdrücklich deshalb ertheilte ihr die oben citirte Declaration jene Vergrößerungen, nahm ihr aber nirgends ihre Souveränetät durch Vormundschaft bei ihrer Vertheidigung und bestellte auch nirgends jene fünf Mächte weder zu Richtern noch zu Schiedsrichtern.

II. Nur die allgemeinen Völkerrechtsgrundsätze, und zwar die über die hier vorliegende Concurrenz von realen Souveränetätsrechten an einer und derselben Sache, nämlich dem Canton Neuenburg, wie die letztern zuerst jene Declaration, Art. 2, für die Schweiz, dann die spätere Congreßacte, Art. 23, für Preußen verleihe, nur sie allein seien rechtsgültig für das Verhältniß der Schweiz zum Könige von Preußen. Nur allein das negative allgemeine sachenrechtliche neminem laede, das Nichtverletzen fremden Rechts, keine obligationenrechtliche positive Verpflichtung, keine besondere Vertrags- oder Garantiepflicht u. s. w. gelte hier. Denn völlig unwahr und unerweislich sei es, daß die Eidgenossenschaft irgend eine positive besondere Verpflichtung, Garantiepflicht oder Verzichtleistung und Beschränkung in Beziehung auf die ihr sonst zustehenden oder ihr durch die Incorporation Neuenburgs in die Schweiz erworbenen realen Souveränetätsrechte eingegangen sei. Solche positive Verpflichtungen würden nie vermuthet, nicht stillschweigend begründet. Jene Declaration und Acceptation aber einverleiben Neuenburg aufs neue, und zwar nun als völligen Canton, der Schweiz im Namen der Alliirten oder der acht den Pariser Frieden unterzeichnenden Mächte. Sie einverleiben es, noch ehe die officielle rechtsgültige Begründung eines preußischen Fürstenrechts auf Neuenburg vorhanden war, und ohne Erwähnung derselben. Sie einverleiben es der Schweiz aus dem allein angegebenen Grund, damit die Schweiz im Interesse Europas und für die in seinem Interesse beabsichtigte ewige Neutralität stark und unabhängig sei, und ohne irgend eine andere Bedingung, ohne eine besondere Verpflichtung zu Gunsten Preußens, wogegen zum Überfluß noch die Reunionsbedingung vor der Annahme Neuenburgs (Note 3) den entschiedensten Protest einlegte. [6]) Die Schweiz habe es freilich nicht hindern können, daß Art. 23 der Wiener

5) Vergl. den Art. Intervention und die dort citirten Noten, Urkunden und Schriftsteller, sowie namentlich auch Vattel, „Droit des gens", I, 143, §. 3.

6) In der That ist es so nach den oben citirten Urkunden. Ebenso wenig findet die Schweiz eine solche besondere Bedingung bei den obigen Umständen stillschweigend ausgedrückt durch die bloße Bezeichnung des einverleibten Landes mit seinem gewöhnlichen bisherigen Namen „Fürstenthum Neuenburg". Überall in den völkerrechtlichen Territorialverträgen bei Übertragungen von Ländereien bezeichne man dieselben mit ihren gewöhnlichen Namen; so wurde z. B. in der Wiener Congreßacte, Art. 24, an Preußen übergeben das Großherzogthum Berg, im Art. 2 und 3 des ersten Pariser Friedens dem Königreich Frankreich aber eine ganze Reihe von Ländern. Niemand aber denke hierbei daran, schon in dieser Benennung positive Verpflichtungen, etwa Garantiepflichten für Schützung und Erhaltung

Congreßacte, gänzlich ohne ihr Mitwirken, ja ohne daß es ihr nur jemals mitgetheilt wurde, auf das ihr früher in der Declaration unbeschränkt als Canton zugewiesene Neuenburg auf eine unnatürliche Weise mit dem eidgenossenschaftlichen Souveränetätsrecht concurrirende und eventuell collidirende fürstliche Souveränetätsrechte begründete, für die neuenburgischen Bürger auch wirkliche staatsrechtliche royalistische Pflichten hervorrief, welche ebenfalls mit ihren Pflichten als Cantonsbürger der republikanischen Schweiz concurrirten und eventuell collidirten.

In der That bezeugt wirklich jener Art. 23 ein in unserer neuern Diplomatie nicht allzu selten vorkommendes, etwas zu cavalières Verfahren. Es gehört hierhin schon die starke historische Unrichtigkeit, daß das Fürstenthum Neuenburg als im Frieden von Tilsit von Preußen abgetreten demselben zurückgegeben bezeichnet wird, während es lange vor dem unglücklichen Krieg im Herbst 1806 freiwillig abgetreten wurde. Es ist aber auch logisch und juristisch und politisch widersprechend, daß das bereits aus jenen dringenden allgemeinen europäischen Interessen der republikanischen Schweiz als Schweizercanton incorporirte Neuenburg jetzt zugleich dem König von Preußen, obwol als vom Königreich Preußen getrennt, doch als Fürstenthum „zu voller Souveränetät und Eigenthum", daß es ihm de nouveau comme auparavant zustehen, daß der Neuenburger zugleich republikanischer und royalistischer Patriot, daß der kleine Canton der von fremdem Einfluß völlig unabhängigen Schweiz an eine auswärtige monarchische Übermacht geknüpft sein soll. Auparavant war Neuenburg kein Schweizercanton, dem Territorium und der republikanischen Bundesverfassung der Eidgenossenschaft einverleibt. Dieser letztern aber stehen auch schon nach der Verfassung vom 7. Aug. 1815 und ihrem im Artikel 1 enthaltenen allgemeinen staatsrechtlichen Zweck [7]) wahre und wesentliche Souveränetätsrechte als Oberhoheitsrechte zu, so namentlich über das Gebiet, über seine kriegerische Vertheidigung u. s. w., Souveränetätsrechte, die der König von Preußen auparavant hatte und die er als Souverän nicht wohl entbehren kann, sodaß in der That dieses der Freiheit Neuenburgs wie der Unabhängigkeit und Stärke der Schweiz gefährliche fürstliche Souveränetätseigenthum, sobald die Schweiz ihre nach der angegebenen officiellen definitiven Begründung unbedingt erworbenen Rechte in Beziehung auf denselben Gegenstand ausüben will, schon rechtlich betrachtet ziemlich in der Luft stand.

---

eines bestimmten Regentenhauses, überhaupt für innere Zustände finden zu wollen. Gegen die Dynastie des Großherzogs von Berg erhielt so Preußen keine Verpflichtung, und auch nach der Verwandlung Frankreichs in eine Republik und in ein Kaiserthum blieben in Frankreich die Rechte auf den zugewiesenen Territorialbesitz unverändert, ohne daß Jemand bei der Zuweisung aus dem Namen der Länder etwas Anderes als das Territorialrecht über sie hätte ableiten können. Ehe das ehemalige Fürstenthum Neuenburg durch den jetzigen Vertrag Canton wurde, mußte man es ja mit dem alten Namen, konnte man es noch nicht Canton oder mit anderm Namen nennen. Völlig leer also sei es hiernach und bei dem ausgesprochenen Motiv der Abtretung der europäischen Mächte, nämlich wegen der für sie wichtigen Interessen, die Erwerbung auf besonderes preußisches Vertrauen zu der Schweiz, auf ein preußisches Depositum u. s. w. gründen zu wollen; leer sei dieses vollends, wenn man an die uralte Verbindung Neuenburgs mit der Schweiz denke, die jetzt im Interesse Europas verstärkt wiederhergestellt wurde, ehe ein neues preußisches Fürstenrecht existirte und ohne daß dieses auch irgend den Interessen der Mächte entsprach (s. Note 3). Gleich unglücklich sei der preußische Versuch, diese positive Garantieverpflichtung der Schweiz zur Schützung der fürstlichen Regierungsrechte im Canton Neuenburg dadurch zu begründen, daß nur unter Voraussetzung der in der schweizerischen Bundesverfassung von 1815 bestimmten Garantie der Cantonsverfassungen Neuenburg von Preußen der Schweiz incorporirt worden sei. Abgesehen davon, daß nicht Preußen, sondern die alliirten acht Mächte diese Einverleibung vornahmen und ohne Preußen schon 1813 zusagten (s. Note 3), daß damals das preußische Recht noch nicht definitiv festgestellt war und in den Urkunden nirgends erwähnt wird, so entstand ja auch die Schweizerverfassung selbst erst später, am 7. Aug. 1815. Zur Zeit der Einverleibung Neuenburgs existirte nach der Aufhebung der uralten Bundesverfassung durch die Einheitsverfassung, dann dieser durch die Mediationsacte und dieser wieder durch eine Art von Revolution nur der ausgesprochene Wille, kraft des im Pariser Frieden neu anerkannten schweizerischen Souveränetäts- und Selbstconstituirungsrechts eine neue Bundesverfassung zu begründen, und eine innigere als die alte, vorläufig anerkannte ältere Cantonalverfassung. Diese aber kannte ein solches Garantierecht nicht. Die Schweiz begründete am 7 Aug. 1815 ihre neue Bundesverfassung und in ihr jenes Garantierecht, hob es aber ebenso gültig 1830 wieder auf, Alles lediglich in Gemäßheit ihres Souveränetäts- oder Selbstconstituirungsrechts und ohne alle vertragsmäßige und persönliche Beziehung auf den König von Preußen als Fürsten von Neuenburg. Habe ja doch auch die obige Bedingung der Reunionsacte des Cantons Neuenburg sogar ausdrücklich jede persönliche und obligatorische Beziehung des Schweizerbundes zu dem König von Preußen entschieden zurückgewiesen.

7) „Zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern."

Die Schweiz aber wollte ihre Rechte geltend machen. Wie wenig sie auf ihre ältern und auf die ihr vor jenem Art. 23 der Congreßacte rechtsgültig übertragenen Souveränetätsrechte habe verzichten wollen, wie sie vielmehr für eventuelle Collisionen der concurrirenden Realrechte die ihrigen durch ein rechtmäßiges Zuvorkommen habe sichern wollen, dies habe sie durch die obige Grundbedingung der Aufnahme Neuenburgs in die Eidgenossenschaft (s. Note 3) dargethan. Nach ihr stand und steht die Eidgenossenschaft zum Canton Neuenburg nur in Beziehung durch eine in Neuenburg residirende Cantonsregierung, welche ohne irgend anderweitige Bevollmächtigung oder Genehmigung zu der Ausübung der Cantonsrechte und Cantonspflichten im Bundesverhältniß allein competent ist, sodaß sich also die Schweiz für alle Zeit von jeder Berührung und jedem Vertragsverhältniß mit dem König von Preußen als Fürst von Neuenburg zugestandenermaßen völlig frei hielt.[8]) Habe der König von Preußen ohne Zuthun der Schweiz zu ihrem Recht auf Neuenburg auch noch sein concurrirendes Recht auf dasselbe Land festsetzen lassen und sich dann doch nicht gegen etwaige gefährliche Collisionen schützen

8) Sogar der Name Fürst und Fürstenthum wurde sorgfältig vermieden, ja der Gebrauch desselben in Verhältnissen zur Schweiz den Behörden ausdrücklich verboten und auch dieses vom König gegenüber den neuenburger Behörden zugestanden. (Schulze, a. a. O., S. 175.) Auch die eifrigsten Vertheidiger Preußens (Schulze, a. a. O.; Derselbe, „Neuenburg, eine geschichtlich-staatsrechtliche Skizze", Berlin 1856) verzweifeln an dieser Stelle. In der ersten Schrift, S. 191 und 220, bezeichnet Schulze als den Sinn derselben, den auch der Royalist Dubois darin finde: „Der Fürst hat mit allen Angelegenheiten nichts zu thun, welche das Bundesverhältniß Neuenburgs zur Schweiz betreffen. In dieser Beziehung ist vielmehr die in Neuenburg befindliche Regierung selbständige Trägerin der höchsten Gewalt", und wie Dubois hinzusetzt: „In dieser Beziehung ist der Fürst der Schweiz ganz fremd." In der zweiten Schrift nennt Schulze diese mit preußischer Einwilligung entworfene Bestimmung „eine verhängnißvolle, welche den Fürsten von aller Betheiligung am Bündniß, an Bundesrechten wie an Bundespflichten ausschloß, sodaß er der Eidgenossenschaft als ein fremder nordischer Monarch gegenüberstand, welche nichts Anderes sagte, als daß der Fürst in den wichtigsten Beziehungen seines Fürstenthums nicht souverän sein sollte, daß also seine Beamten (die in Neuenburg residirende Cantonsregierung, der Staatsrath mit seinem Präsidenten, in Verbindung mit den Ständen, soweit diese bei der Regierung, der Wahl und Instruction der Bundesgesandten mitzuwirken hatten, welches naturgemäß in immer größerer Ausdehnung anerkannt wurde) in der wichtigsten Angelegenheit des Staats geradezu zu Souveränen gemacht wurden". Dennoch kann man nicht mit den Schweizern das Aufhören alles wirklichen fürstlichen Rechts in Neuenburg aus dieser von Preußen bewilligten Bestimmung ableiten. Dem Fürsten blieben noch die in der Landesverfassung zugestandenen fürstlichen Rechte, soweit sie nicht 1) an sich durch die Bundesrechte, z. B. die Rechte über Krieg und Frieden, Bündnisse u. s. w., beschränkt waren, und soweit sie nicht 2) jenem Reunionsvertrag entsprechend einer nicht näher bestimmten, nothwendig im Canton residirenden Cantonalregierung, welche die Eidgenossenschaft im Verhältniß zum Bund allein anerkannte, überlassen werden mußten. Dieser merkwürdige Vertrag wollte den unglücklichen Widerspruch zwischen dem republikanischen Schweizerrecht und einem royalistischen Einfluß offenbar soviel als möglich, also nicht blos formell beseitigen. Aber er konnte freilich nicht verhindern, daß der auswärtige Fürst nicht irgend welchen Einfluß auf die Ansichten und Beschlüsse der innern Cantonsregierung auch in Beziehung auf ihr Verhältniß zum Bund ausübte; wie ja auch auf die Beschlüsse eines Monarchen verschiedenartige Einflüsse stattfinden können, welche völkerrechtlich für die Auswärtigen nicht vorhanden und nicht anerkannt sind. Die Schweiz aber erkannte sie nicht als gültig an, ignorirte sie und verlangte für alle Verhältnisse zum Bund eine officiell unabhängige Cantonsregierung im Canton selbst, wollte dem auswärtigen königlichen Fürsten nie und nirgends rechtlich verbindlich sein, ihm in Beziehung auf die schweizerischen Bundesverhältnisse nie irgend ein Recht zugestehen. Abgesehen von den gescheiterten preußischen Bemühungen, positive Vertragspflichten der Schweiz gegen den König von Preußen als Fürst von Neuenburg zu begründen, suchen sie wenigstens eine völkerrechtliche Anerkennung desselben aus einigen Artigkeitsäußerungen in Empfangsanzeigen von Mittheilungen, z. B. eines königlichen Verfassungsrescripts u. s. w., abzuleiten. (S. die preußische Denkschrift, S. 16.) Allein dieser Beweis scheint ebenso resultatlos als die schweizerische Gegenbeweisführung. Die bloße völkerrechtliche Anerkennung begründet ja an sich gar keine einzige positive Verbindlichkeit oder Vertragsverpflichtung, sondern nur die allgemeine negative Pflicht, ein gewiß existirendes Recht nicht durch rechtswidrige positive Handlungen zu verletzen. Die unbestreitbare Existenz eines Fürstenrechts des Königs von Preußen in Neuenburg bestand aber für die Schweiz auch ohne ihre besondere positive Anerkennung seit der notorisch in der Congreßacte enthaltenen völkerrechtlichen Begründung dieses Rechts für den von der Schweiz als solchen hinlänglich anerkannten König von Preußen. Es bestand also für sie auch jene allgemeine Rechtspflicht. Jede ohnehin unerweisliche positive Verpflichtung dagegen hatte noch besonders jene Aufnahmsbedingung Neuenburgs entschieden ausgeschlossen. Sie hatte zugleich der Schweiz das Recht begründet, im Bundesverhältniß jederzeit nur mit einer innern Cantonsregierung im Rechtsverhältniß zu stehen, hier also jederzeit einen Fürsten von Neuenburg ganz ignoriren zu dürfen oder gar nicht anerkennen zu müssen. Dieses war rechtskräftig zugestanden. Aber man darf nie das nun freilich sehr beschränkte, aber doch rechtsgültige preußische Fürstenrecht mit einem blos factischen Zustand verwechseln wollen, wie die Schweizer thun.

wollen, so sei er es, der hätte deutlicher reden sollen und der den eventuellen Schaden tragen müsse, nach den bekannten Rechtsregeln: Gegen den ist zu entscheiden, qui clarius loqui debuisset, und: Vigilantibus jura sunt scripta.

Wenn nun auch im Übrigen die Eidgenossenschaft die ohne sie bestimmte preußische Souveränetät über Neuenburg nicht völlig verhindern, sondern nur durch den Aufnahmevertrag habe möglichst unschädlich machen können, so werde doch jeder Zweifel an der Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen schwinden, sobald man 1) die bekannten Rechtsregeln in Beziehung auf concurrirende und collidirende Rechte und 2) soviel die neuenburgische Staatsveränderung betreffe, die unbezweifelbaren völkerrechtlichen und schweizerischen Rechtsgrundsätze in Beziehung auf dieselbe ins Auge fasse.

Zu 1). In Beziehung auf concurrirende und collidirende Rechte und die Nachtheile eines Berechtigten durch den Gebrauch seiner Rechte von Seiten eines Andern gelte bekanntlich die allgemeine Rechtsregel: Qui jure utitur suo, nemini facit injuriam, oder der Schaden, welcher mittelbar blos durch Ausübung meines Rechts einem Andern entsteht, ist nicht rechtsverletzend und begründet keinen Rechtsanspruch des Beschädigten. [9]) Diese Regel gilt namentlich auch, wenn Mehre in Beziehung auf denselben Gegenstand berechtigt sind und der zuerst sein Recht Ausübende dadurch dem Andern den Nutzen seines Rechts verringert oder aufhebt. [10]) Es sind diese Grundsätze, welche die classische römische Jurisprudenz aus der allgemeinen Natur jedes Rechtsverhältnisses entwickelt, natürlich und anerkannt auch im Völkerrecht gültig. Nach ihnen ist z. B. ein Eigenthümer einer Mauer dem Eigenthümer eines in ihren Schutz gestellten Baus nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er seine Mauer abbricht und nun der erste Sturmwind den schwachen Bau mit fortreißt; ebenso wenig, wenn er durch einen Bau auf seinem Boden eine werthvolle Aussicht zerstört. (Ebenso wenig ist bekanntlich auch von zwei im deutschen Gesammteigenthum derselben Sache Stehenden der, welcher sie zuerst gänzlich verbraucht, dem Andern haftbar, und gleiches Recht gilt bekanntlich auch bei zwei Correalgläubigern.)

Zu 2). In Beziehung auf die durch Revolution veranlaßten Veränderungen der Verfassung oder der Regierung der Staaten gilt nach dem europäischen Völkerrecht der Rechtsgrundsatz — keineswegs, daß, wie man oft sich ausdrückt, die revolutionäre Unternehmung und die zu derselben nicht bevollmächtigten und überall mit Verbrecherstrafen bedrohten Revolutionäre als rechtlich gelten — wol aber, daß die von ihnen veranlaßten Staatsveränderungen alsdann, wenn die Staatsgenossenschaft sie genehmigt und behalten will, von den andern Völkern anzuerkennen und nicht durch Interventionen umzustoßen sind. Dieses ist das allgemeine völkerrechtlich ganz freie Selbstconstituirungsrecht der Staaten. Mit andern Worten: allen Staatsgenossenschaften ist völkerrechtlich das Recht zuerkannt, ihre Verfassung und ihre Regierung zu ändern, sei es ohne Revolution, oder infolge einer solchen, welche deshalb fast die regelmäßige Bedingung der Änderung ist, weil regelmäßig die für die frühere Regierung und Verfassung Interessirten nicht, wie einst Kodrus und eventuell der König von Belgien, freiwillig zurücktreten. Dieses von allen Völkerrechtslehrern anerkannte Recht (s. z. B. Vattel, „Droit des gens", I, 1, §. 31—33; Martens, „Europäisches Völkerrecht", §. 71—72; Klüber, „Droit des gens", §. 45, 51, 52; Schmalz, „Europäisches Völkerrecht", S. 142 fg.) führen dieselben allerdings auch auf die vernünftigen und auf die historischen staatsrechtlichen Grundlagen der germanischen Völker zurück, welche, vorübergehende despotische und theokratische Ausnahmen abgerechnet, stets die staatsrechtlichen Verhältnisse auf den freien National- oder Volksconsens begründeten. So thun es ja z. B. unbestritten noch heute die Engländer, Franzosen, Belgier, Holländer, Norweger, Schweden, Dänen, Sardinier, Portugiesen, Spanier, Amerikaner und Schweizer, welche auch selbst noch in spätern Zeiten infolge von Revolutionen ihre Verfassungen und Regierungen nach dem Nationalwillen änderten. So thun es mit den übrigen Schweizern nach ihren oben (Note 3) berührten historischen Grundlagen auch die altschweizerischen Neuenburger, in Beziehung auf deren auch von ihm beschworene Grundvertragsrechte Friedrich d. Gr. nach der preußischen Denkschrift, S. 9, erklärte: „Je respecte les conventions, sur lesquelles ce peuple fonde sa liberté, et je me reserre dans les bornes du pouvoir, qu'ils ont prescrites eux mêmes, en se donnant à ma maison. [11])

---

9) L. 151 und 155, §. 1 D. de regulis juris.

10) S. z. B. Thibaut, „Pandekten", §. 86.

11) Die zahlreichsten urkundlichen Beweise dafür, daß bei allen germanischen Völkern von der ältesten Zeit an diese Grundprincipien ihren Verfassungen zu Grunde lagen und anerkannt wurden,

Allerdings wäre auch selbst das europäische Völkerrecht, diese Schutzwehr der europäischen Freiheit und Gesittung, ohne diese freien staatsrechtlichen Grundlagen niemals ausgebildet worden. Nachdem aber jenes Selbstconstituirungsrecht im Völkerrecht einmal allgemein anerkannt ist, gilt es natürlich und nach der Anerkennung der Völkerrechtslehrer auch für und wider die Anhänger legitimistischer Staatsrechtstheorien in ganz gleicher Weise wie für constitutionelle Staaten. Rußland und England stehen unter demselben Völkerrecht. Jenes völkerrechtlich also unbestrittene und keineswegs „chimärische" Selbstconstituirungsrecht aller selbständigen Staatsgenossenschaften liegt auch zugleich schon mittelbar in der völkerrechtlichen Anerkennung der Freiheit oder der Selbständigkeit der Staaten. Ein als selbständig anerkannter Staat und in seinem Namen die in demselben bestehende Regierung hat schon aus Mangel eines höhern Richters hiernach das Recht, sobald in ihm wirklich eine Dauer versprechende Veränderung der Verfassung oder Regierung zu Stande gebracht wurde, oder sobald sie thatsächlich siegte und Bestand verspricht, die Anerkennung der neuen Regierung und Verfassung zu fodern, so gewiß zu fodern, als er als selbständiger Staat anerkannt ist, der keinen höhern Richter über sich hat. Ebenso ist natürlich jeder andere Staat zu dieser Anerkennung berechtigt. [12]) Bloße Protestationen, Pro-

---

enthalten die Art. **Deutsche Staatsgeschichte**, **Deutsches Landesstaatsrecht** und **Grundgesetz** und oben der Art. **Adel** (Altgermanischer), S. 208, 231 und 232. Nur vorübergehend vertheidigten einige Fürsten und ihre Schmeichler seit den Stuarts und Ludwig XIV. und dem dänischen Königsgesetz das göttliche Recht der Könige, welches aber mit allen gründlichen Rechtslehrern besonders auch der Große Kurfürst und Friedrich d. Gr. energisch bekämpften und der Letztere in seiner Darstellung der freiesten Vertragstheorie mit der tiefsten Einsicht als die verpestete Quelle des Unglücks für Fürst und Volk erklärte. (S. **Grundgesetz**.) In Beziehung auf jenes oben erwähnte neuenburgische, in den Fürsteneid aufgenommene Revolutionsrecht der Unterthanen bei Verfassungsverletzungen bemerkt übrigens der Verfasser der preußischen Denkschrift in einer Note, S. 11, daß die ihm vorliegenden Urkunden diese Aufnahme nicht enthielten. Es ist auch sicher unnöthig, ja unschicklich, dieses ausdrücklich hervorzuheben, wie freilich so sehr viele ältere germanische Constitutionen es thaten. Die neuenburger Juristen nannten übrigens bei der politischen Souveränetät der trois états und ihrer Entscheidung über das Fürstenrecht ihren Fürsten prince de droit et de choix und vereinigten so das höchst wohlthätige Erbrecht mit dem volksfreien Wahl- oder Anerkennungsrecht, wie es die verständigen germanischen Völker stets thaten, die englische Magna charta, indem sie das Erbrecht oder auch die wohlthätige religiöse Weihe desselben mit den Worten Dei gratia mit dem freien Volksconsens und einem förmlich organisirten Widerstandsrecht zu verbinden weiß, oder wie schon die Titel vieler Fürsten, die wie Ludwig der Fromme, Napoleon I. und Napoleon III., oder der Titel der deutschen Kaiser: von Gottes Gnaden Erwählter, den Nationalwillen mit dem Dei gratia verbinden. Die praktische Volksweisheit vereinigt die verschiedenen Seiten der Dinge, welche die einseitige Theorie zerreißt und auf verderbliche Weise als feindlich entgegensetzt. Auch mit der Lehnsoberhoheit wurde bekanntlich überall das freie Volksrecht, Anerkennungs- oder Wahlrecht, in äußersten Nothfällen auch ein Absetzungsrecht vereinigt, so z. B. auch das letztere noch spät in Lauenburg (s. **Sachsen-Lauenburg**). Wurde ja dasselbe selbst unter dem Deutschen Bund in Braunschweig noch straflos geübt und genehmigt. Und über die erste Majestät der Christenheit, den deutschen Kaiser, organisirte das Reichsgesetz förmlich ein höchstes Gericht, das Pfalzgrafengericht.

12) Vattel, diese berühmteste Autorität im europäischen Völkerrecht (ein geborener Neuenburger und sächsischer Geheimrath), sagte längst vor der Französischen Revolution in seinem „Droit des gens", dessen erste Auflage 1758 erschien, Bd. I, c. 1, in mehren aufeinanderfolgenden Paragraphen mit besondern Überschriften wörtlich das Nachfolgende: §. 31. „*Droits de la nation à l'égard de sa constitution et de son gouvernement.* Les suites d'une bonne ou d'une mauvaise constitution étant d'une telle importance, et la nation se trouvant étroitement obligée à se procurer autant qu'elle le peut, la meilleure et la plus convenable, elle a droit à toutes les choses, sans lesquelles elle ne peut remplir cette obligation. Il est donc manifesté que la nation est en plein droit de former elle-même sa constitution, de la maintenir, de la perfectionner et de régler à sa volonté tout ce qui concerne le gouvernement, sans que personne puisse avec justice l'en empêcher. Le gouvernement n'est établi que pour la nation, en vue de son salut et de son bonheur." §. 32. „*Elle peut réformer le gouvernement.* S'il arrive donc qu'une nation soit mécontente de l'administration publique, elle peut y mettre ordre et réformer le gouvernement. Mais prenez garde que je dis la nation; car je suis bien éloigné de vouloir autoriser quelques mécontents ou quelques brouillons à troubler ceux qui gouvernent, en excitant des murmures et des séditions. C'est uniquement le corps de la nation qui a le droit de réprimer les conducteurs qui abusent de leur pouvoir. Quand la nation se tait et obéit, elle est censée approuver supportable, et il n'appartient point à un petit nombre de citoyens de mettre l'état en péril sous prétexte de la réformer". §. 33. „*Et changer la constitution.* En vertu des mêmes principes il est certain que si la nation se trouve mal de sa constitution même, elle est en droit de la changer." Vattel spricht später (I, 5, §. 60) noch besonders von den Einwendungen, welche man vom Standpunkt eines anerkannten Erbfürstenrechts gegen jene Grundsätze hat ableiten wollen, und sagt hier: „Mais comme il est

testationen etwa von einer durch die Revolution ausgeschlossenen frühern Regierung, wie Karl X., der Prinz Wasa, Don Carlos, Dom Miguel, kommen hierbei deshalb natürlich nicht

---

absurde qu'une société d'hommes puisse se soumettre autrement qu'en vue de son salut et de son bien, et plus encore qu'elle pût engager sa postérité sur un autre pied, tout revient enfin au même, et il faut toujours dire que la succession est établie par la volonté expresse ou par le consentement tacite de la nation, pour le bien et le salut de l'état." §. 61. „Il demeure aussi constant que dans tous les cas la succession n'est établie ou reçue qu'en vue du bien publique et du salut commun. S'il arrivait donc que l'ordre établi à cet égard devînt déstructif à l'état, la nation aurait certainement le droit de le changer par une loi nouvelle. *Salus populi suprema lex*. Cette loi est de la plus exacte justice, le peuple ne s'étant lié par les noeuds de la société qu'en vue de son salut et de son plus grand avantage. Ce prétendu droit de propriété qu'on attribue aux princes, est une chimère enfantée par un abus que l'on voudrait faire des lois sur les héritages des particuliers. L'état n'est ni ne peut être un patrimoine, puisque le patrimoine est fait pour le bien du maître, au lieu que le prince n'est établi que pour le bien de l'état. La conséquence est évidente... Les auteurs que nous combattons ne veulent pas reconnaître que les soins de son propre salut, le droit de se gouverner, appartient toujours essentiellement à la société, quoiqu'elle l'ait confié, même sans réserve expresse, à un monarque et à ses héritiers. A leurs yeux le royaume est l'héritage du prince comme son champ et ses troupeaux. Maxime injurieuse à l'humanité!"

Unstreitig sind diese Grundsätze in der Anwendung nicht ohne Gefahr und ein starker Beweis für die menschliche Unvollkommenheit der völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse, wenn sie für dieselben begründet und unvermeidlich sind. Aber sie sind allerdings unvermeidliche Folgen davon, daß es zwischen Völkern und zwischen Volk und Regierung an einem unparteiischen Gericht fehlt und man also für jedes Volk zur Schützung seines Rechts in den Nothfällen, wo es kein anderes wirksames Mittel zur Schützung derselben weiß, ebenso das Recht der natürlichen Selbsthülfe zugestehen muß, wie man ja bekanntlich sogar in dem Staate den Unterthanen gegeneinander Nothrechte zugesteht, wenn zufällig für sie die Anrufung der hier bestehenden staatsrichterlichen Hülfe wirkungslos wäre. Nur bewirkt der gänzliche Mangel einer Richtergewalt für Völker, daß bei ihnen nicht blos im Nothfall das Recht der Selbsthülfe und des Selbsturtheils über die Stärke der nöthigen Schutz- und Rettungsmittel wie bei einzelnen Bürgern eintrat, sondern daß für sie auch nicht einmal ein Gericht, sondern nur ihr eigenes Urtheil darüber entscheiden kann, ob ein wirklicher Nothfall oder ein hinlänglich dringender Grund zur gewaltsamen Änderung existirte oder nicht. So kann denn natürlich hier und bei dem Siege der Stimmenmehrheit oder des glücklichen Zustandebringens des neuen Regierungs- und Verfassungszustandes das äußerliche Zurechtbestehen mit der innern Sittlichkeit und Güte der Sache im Widerspruch stehen. Das ist ja aber überall im ganzen Rechtsverhältniß, es ist z. B. wegen mangelnden Beweises bei rechtsgültigen Entscheidungen über Eigenthum und Schuldlosigkeit möglich — eben wegen der menschlichen Unvollkommenheit. Aber dennoch wäre es noch unvollkommener und in tausend Fällen unsittlicher und gefährlicher, im Privatrecht die formellen Rechtsgrundsätze und Beweismittel nichts gelten zu lassen und im Völker- und Staatsrecht fremden Völkern eine beliebige Richtergewalt über souveräne Staaten zu geben und in diesen dem Volke gegen die verderblichsten Gewaltzustände jede Hülfe abzuschneiden, oder den durch den siegreichen Mehrheitswillen begründeten neuen Verfassungszustand zu Gunsten der besiegten Minderheit gewaltsam wieder umzustürzen. Selbst für die Regenten, vollends für ihr Leben und ihre persönliche Sicherheit sind, wie die despotischen Staaten und auch Rußland zeigen, die despotischen Legitimitätsgrundsätze noch gefährlicher als die britischen freien Rechtsgrundsätze. Wie sehr das „Staats-Lexikon" die in den allermeisten Fällen unsittlichen und unrechtlichen und der Freiheit noch mehr als der Erbmonarchie gefährlichen Revolutionen bekämpft, mit wirksamern Gegengründen und Gegenmitteln bekämpft, als ihnen die Freiheitsfeinde entgegenzusetzen wissen, das zeigen die Art. **Christenthum**, **Grundgesetz** und **Hampden**. Die wirksamen Mittel ihrer Verhinderung aber bestehen eben nicht darin, daß man solche unnatürliche, logisch sich widersprechende, ja monströse Verhältnisse begründet, wie die von Neuenburg durch die Wiener Congreßacte bestimmten. Sie bestehen auch nicht in der zur Rebellion aufreizenden Freiheitsverneinung der despotischen göttlichen Rechtstheorie, sondern gerade in der folgerichtig und treu durchgeführten Geltung des wahren Nationalwillens oder der freien Grundvertragsverfassung mit all ihren Mitteln, das Unrecht auf friedlichem Wege im Entstehen zu verhindern, oder nach der Entstehung wiederaufzuheben und alle dem Volkswohl und Volkswillen entsprechenden Änderungen friedlich und allmälig zu bewirken, darin also, daß man auf diese Weise, wie in England, alle Bürger zu Feinden der Rebellen macht. Vollends aber darf man nicht, wie gewöhnlich auch in der Neuenburger Sache, die Frage über etwaige Unsittlichkeit und Unrechtlichkeit der Revolutionäre und ihres Revolutionirens verwechseln wollen mit der Frage über die äußere Rechtsbeständigkeit des siegreich und fest gewordenen neuen Zustandes, den die Nation annimmt und billigt, oder wenigstens neuem Umsturz vorzieht, und über welchen die Fremden und die Besiegten und die Minderheit kein Richterrecht haben. Nichtjuristen gelingt es freilich selten, in so schwierigen Rechtsfällen ihre Beurtheilung auf dem Standpunkt des Rechts zu halten, ohne pfuscherische Einmischung blos moralischer und theologischer und blos subjectiver Meinungen und Gefühlsansichten. Zu welchen Widersprüchen aber solche Einmischungen führen, das sahen wir auch in dieser Angelegenheit mehrfach. So begründet man die legitimistische Staatstheorie, welche die Nationalfreiheit, den Grundvertrag und Nationalconsens einem bodenlosen absolutistischen Recht aufopfert, auf die bekannte Stelle des Römerbriefes (13, 1 fg.). Diese Stelle aber, sowie durchweg das Christenthum vermeidet alle Einmischung in die Politik und unterrichtet also auch gar nicht

in Betracht, weil die Revolution des Staats oder der Nation ihres Verzichts nicht bedurfte, und weil Protestationen nur insofern wirksam sind, als sie die Annahme eines rechtlich nothwendigen Verzichts ausschließen.

In Gemäßheit dieser völkerrechtlichen Grundsätze wurden auch in den neuern Zeiten die durch Revolutionen veranlaßten Regierungsveränderungen in England, Schweden, Belgien,

---

über die staatsbürgerlichen Pflichten und Rechte in Beziehung auf freie oder despotische Regierungsverhältnisse, sondern empfiehlt nur vom reinmenschlichen Standpunkt aus die Gesinnungspflicht des Gehorsams gegen jede die factische Gewalt habende obrigkeitliche Behörde. Nach dem Römerbriefe, wenn man ihn irgend ins Politische herüberzieht, gibt es gar keine Legitimität. Jede factische Gewalt habende obrigkeitliche Behörde ist von Gott, also auch die bestehende republikanische in Neuenburg. Ihr gebührt der Gehorsam. Nach dieser Stelle sind auch ebenso wie nach der liberalen Theorie die neuenburger Unternehmer einer Revolution, welche nicht einmal durch Sieg die Zustimmung der Mehrheit zu der Veränderung erhält, rechtlich strafbar. Jene Legitimisten aber erklären ihre Handlung, weil ihnen das besiegte Recht legitim schien, folgeweise also wol alle Rebellion für ein ihnen legitim scheinendes Recht, etwa für allgemeines Volks- oder Menschenrecht, für straflos. Dieses aber allgemein völkerrechtlich und durch ein europäisches Concert förmlich zu sanctioniren, ist doch wol sehr gefährlich. Das gleichmäßige Resultat der angeführten Grundsätze des europäischen Völkerrechts aber, wie des natürlichen und des uralten germanischen Staatsrechts besteht nach dem Ausgeführten in Folgendem: Revolutionäre Gewalt gegen die bestehende Regierung und Verfassung sind stets rechtswidrig, weil jedenfalls den Revolutionären zu ihrem allen Bürgern gefährlichen Werke die rechtliche Vollmacht fehlt. Wenn aber nach der Revolution eine veränderte Regierungs- oder Verfassungseinrichtung einen solchen Bestand gewinnt, daß durch den Ausspruch der Organe des Volkswillens und durch ausdrückliche, eidliche und huldigende oder stillschweigende Zustimmung der Bürger die thatsächliche Annahme begründet ist, das Volk wolle in seiner Mehrheit die Beibehaltung der neuen Einrichtung, so wird sie dadurch rechtsgültig und die frühere Regierung und Verfassung verliert dadurch ihre Rechtsgültigkeit. Denn aller frühere erbliche oder nichterbliche fürstliche, aristokratische oder demokratische Gewaltsbesitz von Einzelnen oder Corporationen, alle durch irgend eine frühere positive Satzung begründete gesetzliche Einrichtung konnte ja für freie Völker nur rechtsgültig sein, weil sie auf dem Willen derselben Nation beruhte oder durch ihn als vernünftig anerkannt wurde, welche jetzt die neue Gewalt und Einrichtung oder doch ihre jetzige Beibehaltung für vernünftig hält. Ein besserer Beweis- und Erkenntnißgrund für den Nationalwillen und das Vernünftige für ihn ist aber noch nicht gefunden, als der jetzige Mehrheitswille. Nur Phantasten können nicht blos subjectiv für sich, sondern als praktisch gültig für ein freies Volk die Minderheit mehr als die Mehrheit, das alte Gesetz mehr als das neue gelten lassen wollen. Die bloße Gewalt gibt kein Recht, weder die neue noch die alte. Gesetzliche Einrichtungen, erblicher Besitz, angeblich göttliche Einsetzung sind nach aller Geschichte hundert mal nur auf Gewalt beruhend, usurpatorisch oder wenigstens dem jetzigen wirklichen Volkswillen, Volksbedürfniß und Volkswohl widersprechend. Sie können zuletzt keinen Rechtsgrund haben als den vermutheten oder bewiesenen frühern Nationalwillen. Über diesen aber siegt natürlich der bewiesene veränderte neue Volkswille. Nicht über das rechtliche Princip, wol aber über den factischen Beweis des Volkswillens können hier nach dem natürlichen und nach dem historischen Recht der freien Völker verschiedene Ansichten stattfinden. Sie werden natürlich auch stattfinden über die politisch räthlichen Mittel, den Willen der Nation und ihrer Mehrheit möglichst sittlich und rechtlich zu vervollkommnen, sowie über die Mittel, diesen Willen am vollkommensten zum Ausdruck und zur Erkenntniß zu bringen, und endlich über die Mittel, die jedenfalls häufig unnöthigen, der Freiheit und Sittlichkeit nachtheiligen, in den besten Fällen noch mehrfach schädlichen, stets rechtswidrigen, allermeist unsittlichen und auch der Verbrecherstrafe unterstellten Revolutionen möglichst durch friedliche Abhülfen und Änderungen zu ersetzen. Verschieden wird auch größtentheils das Urtheil sein, ob im bestimmten Fall eine Abhülfe und Änderung durch Revolution nöthig oder heilsam war. Den erwiesenen gültigen Volkswillen aber haben natürlich auch die dadurch ausgeschlossenen, früher monarchisch, aristokratisch oder demokratisch Berechtigten ebenso gut staatsrechtlich zu achten, als es die Nationen und ihre Regierungen völkerrechtlich thun. Sie sind rechtlich jetzt keineswegs mehr wie früher durch den gültigen Volkswillen anerkannte moralische Persönlichkeiten und Organe, sondern blos freie Privatpersonen. Sie hatten nur durch den objectiv juristisch erwiesenen, ausgesprochenen Volkswillen und nur für das so anerkannte Volkswohl, nicht nach ihrem Privatwillen und für ihr Privatwohl jene öffentlichen Rechte besessen. Für den thatsächlichen Beweis, welcher in allen Dingen oft schwierig ist, sind natürlich die Verhältnisse, die Verkehrtheit und Unbeliebtheit des abgeschafften frühern Zustandes u. s. w. zu berücksichtigen. Und er wird natürlich um so schneller und sicherer sich ergeben, je vollkommener und unbeschränkter die Mittel für den Ausdruck des Volkswillens sind. Freilich sagt man auch noch: ein Volk, ein Staat und ihr Handeln seien politisch unmöglich ohne Regierung, ohne ein höchstes Organ. Aber obwol auch politisch ebenso wie rechtlich jede Revolution zuerst zerstört, so können doch in dem freien Organismus des Staats, anders wie im bloßen Naturorganismus, die Organe wechseln und neue entstehen in neuen Volksanerkennungen und der durch sie begründeten Gewalt. Auch die frühere mußte ja so entstehen. Und die neue Gewalt hat nach ihrer Entstehung dasselbe und, gegenüber der alten gestorbenen oder ausgestoßenen, das siegende Recht. Die neue, nach einer siegreichen Revolution anerkannte Gewalt begründet ebenso wie die gewählten oder erblich Regierenden nach gewöhnlichem Regierungswechsel und Antritt die Fortsetzung der alten Regierung, gleichviel ob eine ausdrückliche Fiction die Zwischenzeit ausfüllt oder nicht.

Portugal, Spanien und Rußland, wurden die seit 60 Jahren sechsmaligen französischen Regierungsveränderungen, sobald sie gesiegt hatten, oft selbst noch in ihrer provisorischen Gestalt, von allen europäischen Regierungen völkerrechtlich anerkannt. Sie wurden anerkannt, gleichviel ob frühere Regierungen oder Regierungsberechtigte verzichteten oder protestirten, gleichviel ob Manche nach subjectiven Ansichten oder nach ihren besondern legitimistischen staatsrechtlichen Theorien die nach den völkerrechtlichen Verhältnissen Ausgeschlossenen, wie einen Karl X. oder Heinrich V., für legitim, die völkerrechtlich anerkannte Regierung aber für illegitim hielten.[13]) Das Völkerrecht aber ist für kleine Völker und Staaten anerkannt das gleiche wie für große.

In der Anwendung dieser beiden Rechtsgrundsätze nun weisen die Schweizer alle Vorwürfe einer Widerrechtlichkeit von Seiten der Eidgenossenschaft energisch zurück.

Hiernach hatte, als im Staate Neuenburg im Jahre 1848 die republikanische Revolution und Verfassung siegreich geworden war, die Eidgenossenschaft das Recht, ja die Pflicht, die siegreich bestehende neue Ordnung der Dinge anzuerkennen. Denn das Fürstenthum Neuenburg war auch als Canton der Schweiz, ebenso wie die deutschen und amerikanischen Bundesstaaten, insoweit ein selbständiger oder souveräner Staat, als seine selbständige Bewegung nicht durch bestimmte Beschränkungen der Bundesverfassung zum Besten des Bundes gebunden war. Der Staat Neuenburg hatte von dem allgemeinen völkerrechtlichen und schweizerischen Recht der Verfassungsänderung Gebrauch gemacht, wie es seit 1830 eine große Reihe seiner Mitcantone, bald in liberaler, bald (von 1837—45) in conservativer Richtung, ganz ebenso gethan hatten, ohne daß je die Bundesbehörde auch nur einen Versuch zur Wiedereinsetzung einer gestürzten Regierung gemacht hatte. Die Eidgenossenschaft hatte hier wie dort als souveräner Staatenbund ebenfalls stets ihr im allgemeinen Völkerrecht und in der schweizerischen Bundesverfassung begründetes Recht und ihre Pflicht ausgeübt, die Verfassungsänderungen der Staaten, sobald sie nach ihrem souveränen Ermessen genügend Bestand erhalten hatten, anzuerkennen. Mit dieser Anerkennung in Beziehung auf einen Schweizercanton erhielt natürlich die Eidgenossenschaft auch die Pflicht und das Recht, die neue Verfassung in gleicher Weise wie die frühere solange gegen Gewalt zu schützen, als sie sich in ihrem Bestand zu behaupten weiß. Sei nun durch solche reine Rechtsausübung für den König von Preußen eine Beschädigung erwachsen, so sei dafür nach den obigen Rechtsgrundsätzen die Eidgenossenschaft so wenig verantwortlich als jener Eigenthümer bei Entfernung seiner schützenden Mauer oder bei seiner Verbauung der schönen Aussicht.

Hiergegen wird preußischerseits behauptet, die Eidgenossenschaft habe dem Völkerrecht und dem schweizerischen Bundesrecht zuwider das Recht des Königs von Preußen verletzt, indem sie nicht sein Recht auf Neuenburg, der im Bundesvertrag von 1815 enthaltenen Verfassungsgarantie entsprechend, gegen die frevelhafte Revolution geschützt, sondern sie eilfertig anerkannt, ja im neuen Bundesvertrag die Wiedereinsetzung des fürstlichen Rechts für immer ausgeschlossen habe.

Die Schweiz setzt dem entgegen: 1) daß ja nach dem rein völkerrechtlichen Verhältniß der nach der Revolution im Canton siegreich bestehende Verfassungszustand und seine Anerkennung ebenso wenig rechtlich angreifbar sei als der von Frankreich und als die preußische Anerkennung desselben; 2) daß in Beziehung auf die besondern Schweizerverhältnisse die Schweiz bei ihrer Erwerbung Neuenburgs als Schweizercanton überall von jeder positiven Verpflichtung und Garantiepflicht gegen den König von Preußen als Fürst von Neuenburg völlig frei geblieben, ja als Bundesregierung lediglich zu einer im Canton Neuenburg befindlichen Cantonsregierung im Rechtsverhältniß gestanden sei, wie dies selbst von Preußen durch den Reunionsvertrag vollständig anerkannt wurde. Selbst aus der im Bundesvertrag

13) Die ausgeschlossenen Prätendenten freilich, deren Sache gewöhnlich auf neue Revolution oder auf die Contrerevolution gestellt ist, halten meist mit mehr oder minder Anhängern ihre Sache in ihrem subjectiven, vielleicht legitimistischen Glauben und auch unter dem Vorwand aufrecht, daß nicht der wahre Nationalwille, die wahre Mehrheit der neuen Ordnung wirklich beistimme. Zuweilen gelingt ihnen auch durch neue Revolution die Restauration, sowie den Stuarts in England, den Bourbons in Frankreich. Die Herrschaft aber geht wie bei jenen wieder verloren, wenn nicht der Nationalconsens für sie gewonnen oder behauptet wird. Von solchem subjectiven Prätendentenanspruch unterscheidet sich das objective anerkannte Staatsrecht freier Nationen und vollends das europäische Volksrecht. Dieses beendigt den Streit mit dem wahren Siege, mit dem Bestande der neuen Ordnung in dem Willen der Nation.

von 1815 enthaltenen wechselseitigen Verfassungsgarantie der Cantone hätte hiernach jedenfalls nur eine im Canton residirende bestehende Cantonsregierung völlig unabhängig von auswärtiger Beauftragung und Genehmigung Ansprüche geltend machen können (s. Note 3). Aber jene wechselseitige Garantiepflicht und das Interventionsrecht für dieselbe sei bei allen zu Stande gekommenen Regierungsveränderungen schon im Jahre 1830 durch das Bundesgesetz vom 27. Dec. ebenso rechtsgültig und einstimmig und namentlich auch mit ausdrücklicher Zustimmung des Cantons Neuenburg wieder aufgehoben worden, als sie erst nach der preußischen Erwerbung Neuenburgs lediglich kraft der schweizerischen Souveränetät und ohne irgend eine Vertragsverpflichtung gegen den König von Preußen begründet worden war. [14]) Nach der Julirevolution von 1830 hatten sich nämlich der Durchführung der frühern wechselseitigen Garantie Hindernisse entgegengestellt. Eine ganze Reihe von demokratischen Revolutionen und Verfassungsänderungen entstanden in der damaligen europäischen Erschütterung und liberalen Bewegung selbst in den größten Schweizercantonen. So mußte man denn auf einen intervenirenden Bundesschutz für die selbst infolge von Revolutionen gestürzten Regierungen verzichten. Man mußte statt anderer mangelnder Auskunftsmittel (wie etwa amerikanischer Bundesgerichte oder der in der Bundesverfassung von 1848 eingeführten, stets freien Verfassungsrevisionen nach der Stimmenmehrheit) ganz wie im europäischen Völkerrecht zwar nicht die Revolution selbst beschützen und rechtfertigen, wol aber die infolge derselben im Canton siegreich gewordene und bestehende Verfassung und Regierung ohne Intervention anerkennen und einen Bundesschutz nur gegen die noch nicht im Canton anerkannte oder siegreich gewordene Revolution beibehalten. [15]) Dies ist nach seiner Entstehung und nach seiner Anwendung bei so vielen durch gewaltsame Bewegungen hervorgebrachten Regierungsveränderungen der Sinn jenes Gesetzes. Die Bundesbehörde erkannte ja ohne Intervention alle zuerst 1830 im liberalen, später seit 1837 ebenso die im conservativen Sinn erfolgten Regierungs- und Verfassungsänderungen, sobald sie das Volk eines Cantons hatte zu Stande kommen lassen und behielt, alsbald an. Hiernach sei es eine ganz unhaltbare Auslegung jenes Gesetzes, wenn die preußische Denkschrift die Worte im Schlußsatze des Gesetzes „réformes constitutionnelles" in dem deutschen, den Schweizern nicht gewöhnlichen Sinne des Wortes constitutionell als im Wege der Constitution zu Stande gebracht verstehen wolle. Es soll Verfassungsänderungen heißen, so war es gemeint, so ist das Gesetz ausgelegt und ausgeübt worden für alle Cantone, also natürlich auch für Neuenburg. In jenem preußischen Sinne ausgelegt, wäre es ja auch völlig überflüssig, ja widersinnig gewesen. Denn auch bei der wechselseitigen Garantie der Cantone für ihre Verfassungen verhinderte ja die Bundesbehörde natürlich keinen Canton an solchen (nichts Bundeswidriges enthaltenden) verfassungsmäßig zu Stande gebrachten Reformen ihrer innern Verhältnisse, die von allen dazu berechtigten höchsten Gewalten des Cantons einmüthig bewilligt waren. In Neuenburg entstanden so ungehindert seit 1814 mehre Verfassungsänderungen. Auch fehlt im Gesetz bei der eigentlichen Bezeichnung des Falls für die aufzustellende Rechtsregel jeder beschränkende Zusatz für die Verfassungs- und Regierungsänderungen.

Hiernach erscheine also jeder Widerspruch gegen die Gültigkeit dieses Bundesgesetzes in dem angegebenen Sinne und die Behauptung einer ihm widersprechenden Anwendbarkeit der wechselseitigen Garantie ebenso rein aus der Luft gegriffen als der Widerspruch gegen die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Neuenburg, dessen Regierung dem einstimmigen Beschluß für dasselbe zugestimmt hatte, welches vollends nach dem Reunionsvertrag mit allen andern Cantonen in Beziehung auf alle Schweizerverhältnisse absolut gleichberechtigt und gleich verpflichtet war, und in Beziehung auf welches die Eidgenossenschaft lediglich zu einer bestehenden innern

---

14) Das Gesetz lautet: La Diète est unanime, à reconnaître le principe que tout état confédéré est en vertu de sa souveraineté libre, d'apporter à la constitution cantonale tels changements, qu'il juge nécessaire et convenable, dès qu'ils ne sont pas contraires au pacte fédéral. En consequence la Diète n'interviendra en aucune manière dans de pareilles réformes constitutionelles déjà accomplies ou à accomplir encore.

15) Will man dieses mit der preußischen Denkschrift eine constituirte Anarchie nennen, so gilt dieses auch für den Verein der europäischen Staaten. Man hatte damals die Schwierigkeit einer bessern Einrichtung noch nicht lösen können. Mangelhaft oder nicht, das Bundesgesetz galt. Ist man im Deutschen Bunde etwa besser dran, wo noch immer das Bundesgericht fehlt? Etwa in Holstein und Kurhessen, in Hannover und Mecklenburg?

Cantonsregierung im Rechtsverhältniß stand. Es würde ja die Bundesbehörde absolut verfassungswidrig und verbrecherisch gehandelt haben, wenn sie dem sonnenklaren Reunionsvertrag zuwider plötzlich in Bundesverhältnissen einem auswärtigen Fürsten Rechte zugestehen, ihn in dieselben hätte hineinziehen und einmischen wollen.

Auch das sei gänzlich falsch, daß bei Anwendung dieses Bundesgesetzes oder überhaupt des Bundesrechts auf den Canton Neuenburg und in seiner Regierungsveränderung von Seiten des Bundes irgend eine dem Völker- oder Bundesrecht widersprechende Rechtswidrigkeit oder auch nur etwas Tadelnswerthes vorgekommen sei.

Zuvörderst sei es gänzlich geschichtswidrig, die neuenburger Regierungsveränderung, auch selbst wenn man dieselbe wie gewöhnlich fälschlich mit der ihr vorausgehenden Revolution verwechsele, als vorzugsweise unveranlaßt und frevelhaft bezeichnen wolle. Revolutionen seien nie schön, so wenig wie Fieberkrisen, auch wo sie unvermeidlich und heilsam seien, und Rechtsverletzung im Anfang der Ausführung liege in ihrem Begriff. Aber veranlaßt und durch dringende, ehrenwerthe und berechtigte Gründe bestimmt gewesen sei die neuenburger Veränderung mehr gewesen als die allermeisten andern in und vor und nach dem Jahre 1848. Wir hoffen zur richtigern Würdigung dieser wichtigen schweizerischen Behauptung doch weder die vielen schweren Klagen der Schweizer und der liberalen Partei, noch die großen Lobeserhebungen der Preußen und der royalistischen Partei über die preußisch-neuenburgische Regierung im Einzelnen aufzählen und gegeneinander abwägen zu müssen. Das, worauf es hier ankommt, haben, wie es scheint, beide nicht genügend von dem hier nicht Entscheidenden getrennt.

Das wesentlichste Übel in den neuenburgischen Verhältnissen war offenbar die Unnatürlichkeit des republikanisch-royalistischen Zwitterzustandes selbst, das Naturwidrige im Innern und Äußern dieser neuenburgischen Verfassungs- und Regierungseinrichtung, dieses Cantons des republikanischen Schweizerbundes und zugleich Fürstenthums eines mächtigen auswärtigen Monarchen. Das Verderbliche dieser Einrichtung aber konnte solange weniger hervortreten, als man die Gegensätze des Verhältnisses von allen Seiten schlummern, als eine weniger politische und nationale Zeit sie schlummern ließ. So war es fast ein Jahrhundert nach der preußischen Erwerbung der Fall. Es ist höchst ungerecht schweizerischerseits, die milde, gerechte und wohlwollende Regierung in dieser Zeit, den glücklichen Zustand des Landes, welches fast die Vortheile republikanischer Freiheit mit den Vortheilen einer großen gesetzlichen monarchischen Regierung vereinigte, wegen einzelner menschlicher Unvollkommenheiten übersehen zu wollen. Bis dahin gab es in Preußen selbst nichts Unpreußischeres als jenes vertragslose phantastische göttliche Königsrecht, welches der Große Kurfürst und Friedrich d. Gr. so energisch bekämpften, keinerlei Anfeindung der freiesten Grundsätze wahren Volksrechts in der republikanischen Schweizerverfassung, welcher gegenüber auch Neuenburg damals unabhängiger war. Aber ganz anders Alles nach der Restauration des preußischen Fürstenthums in dem nun der jetzt demokratischen Schweiz als Canton völlig einverleibten Neuenburg und in der mehr politischen und nationalen Zeitrichtung. Jetzt wurde der zerstörende Gegensatz täglich mehr ins Leben gerufen, und zwar keineswegs, wie man preußischerseits klagt, blos oder nur zuerst durch Ausbildung des radicalen oder richtiger republikanischen Geistes in der ganzen Schweiz und in einem großen Theile der Bürger des genossenschaftlichen Schweizercantons Neuenburg. Nein, mindestens ebenso sehr und zum Theil noch früher hat jene reactionäre, ultraroyalistische und vollends jene dem göttlichen Königsrecht huldigende Anfeindung zeitgemäßer selbständiger Volksfreiheit, welche seit 1819 alles preußische Unglück verschuldet, allen so wohlverdienten Ruhm und Glanz des tüchtigen preußischen Staats trübte, auch jenen feindlichen Gegensatz in Neuenburg wach gerufen und groß gezogen. Wir brauchen hier Gottlob nicht auszumalen jene trübe reactionäre Zeit der Heiligen Allianz und der intervenirenden Fürstencongresse, der großen Demagogenverfolgungen, der allgemeinen Anfeindung und Unterdrückung der Volksfreiheit auch im Ausland und soviel möglich in der Schweiz, der Unterdrückung namentlich der freien Presse und des Asylrechts. Das mußte natürlich nach allen Seiten, auch in Neuenburg wirken und zünden, sowol im Geist der Regierung und der herrschenden Royalisten, wie im Geiste der gekränkten liberalen und schweizerischen Partei. Hatte man ja doch schon den Wiedereintritt in das Regiment nicht mit wahrer Anerkennung oder verfassungsmäßiger Reform der vom Könige früher beschworenen grundvertragsmäßigen segensreichen Verfassung des Ländchens, sondern mit der den Liberalen noch mehr, als billig ist, verhaßten legitimistischen Octroyirung einer höchst unbefriedigenden Verfassung begonnen, während selbst Berthier, nach jener Abtretung ohne Vorbehalt, die alte Landesverfassung geachtet hatte. Und als nun vollends die Julirevolution und ein Dutzend Revolutio-

nen auch in der Schweiz den drückenden Alp theilweise abgeschüttelt hatten, als die allgemeine europäische Empörung aller Liberalen auch in Neuenburg eine Revolution hervorgerufen hatte, diese aber durch die Hülfe des Schweizerbundes noch vor ihrem Sieg unterdrückt werden konnte, da verstärkte sich die royalistische Reaction in Neuenburg allzu sehr. Freilich ist das sehr naturgemäß und deshalb gewissermaßen zu entschuldigen, ebenso wie manche liberale Excentricitäten nach dem gewaltsamen liberalen Siege. Aber was man auch an den schweren schweizerischen Klagen über diese zum Theil gehässig reactionären Maßregeln mildern mag, sie waren da und regten natürlich gegen die jetzt den Liberalen als auswärtige despotische Heilige-Allianz-Gewalt erscheinende fürstliche Regierung und ihre jetzt ausländisch gescholtene und vom Ausland begünstigte Partei immer mehr auf. Selbst in den größten Kreisen, so namentlich durch Börne's Briefe von Paris (vom 21. Jan. 1835), ertönten laute Klagen auch über die auffallendsten Gefängnißmishandlungen gegen Liberale. Die Theilnahme an den heitern patriotischen schweizerischen Festen und Vereinen, ja selbst die schweizerischen Bundeszeichen wurden angefeindet und verfolgt. Doch mögen auch diese wie die jetzt von den Schweizern erhobenen Beschwerden selbst theilweise kritisch beseitigt werden können, die Stellung der preußischen Politik zu der europäischen, zu der Schweizerfreiheit blieb. Sie zeigte ihre Feindseligkeit gegen die letztere in allen damaligen Kämpfen und Krisen für die Freiheit der Schweiz, in der Theilnahme der neuenburgischen Regierung am verfassungswidrigen Sarnerbund, in ihrer ebenso antischweizerischen Thätigkeit in der Klosterfrage und in der Unterstützung der aristokratischen Verschwörung in Bern, vor allem in den so höchst gefährlichen Sonderbundskämpfen, wo eine bigott katholische jesuitische Minoritätspartei, durch die Unterstützung und unbefugte Einmischung des Auslandes und namentlich auch des protestantischen Preußen, die Freiheit, Selbständigkeit und Ehre der Schweiz bedrohte und einen großen innern, glücklicherweise für die Freiheit siegreichen Krieg veranlaßte. Jetzt wurde der protestantische Canton Neuenburg durch den Einfluß seiner protestantischen fürstlichen Regierung von der Erfüllung seiner Vaterlandspflicht der Vertheidigung in bundeswidriger Neutralität zurückgehalten und in seiner protestirenden Auflehnung gegen die Bundesbeschlüsse durch der auswärtigen Königsmacht rechtswidrige Bedrohung der Bundesgewalt unterstützt, jedoch nach dem Sieg der Eidgenossenschaft durch eine Buße von 300,000 Schweizerfranken bestraft. Aber die Haupt- und Residenzstadt Neuenburg wurde nun zur Aufnahme des Congresses der der Schweiz feindlichen auswärtigen monarchischen Mächte bestimmt, die eben ihr in der Sonderbunds- und in der Bundesreformsache verletzend intervenirendes Manifest erließen, als plötzlich die französische Februarrevolution die Schweiz von dieser neuen Gefahr unmittelbar nach der siegreichen Niederwerfung des Sonderbundes befreite und den preußischen Gesandten, der in Paris diese Interventionssache betrieben hatte, noch unterwegs erreichte.

Man kann sich doch in der That nicht wundern, wenn solche Politik des monarchischen göttlichen Rechts, welche die Regierungsgewalt über das schweizerische Land zum Instrument einer auswärtigen, der Schweiz fremden, ja feindlichen politischen Bestrebung zu machen schien, in Freiheit und Vaterland liebenden Schweizern eine republikanische oder radicale Opposition gegen eine Freiheit und Vaterland bedrohende unnatürliche royalistisch-republikanische Regierungseinrichtung, ja eine höchst erbitterte, leidenschaftliche Stimmung gegen sie und die unvaterländischen royalistischen Anhänger einer auswärtigen Regierung erweckte. Es war dieses um so natürlicher, da man viele dieser Royalisten durch die großen, alle Liberalen verletzenden Begünstigungen ihrer Familien und Clienten dem Vaterlande abgewendet glaubte. Und in der That ging ja immer mehr alle echte Vaterland und Freiheit liebende Gesinnung bei Vielen soweit verloren, daß sie in förmlichen Beschlüssen und Anträgen selbst an der Tagsatzung des alten Schweizerbundeslandes Losreißung von der Schweiz und seine ausschließliche Verbindung mit Preußen förmlich betrieben und, selbst protestantisch, doch für den vom Ausland unterstützten jesuitischen Sonderbund wirkten. Die royalistischen Petitionen für die Losreißung Neuenburgs von dem Schweizervaterland klagten jetzt selbst ausdrücklich ebenso wie die Republikaner, daß der unnatürliche Zwitterzustand alle Vaterlandsliebe und allen Gemeingeist zerstöre und unerträglich sei. [16])

Auf diese allen Parteien unerträgliche Lage der Dinge nun gründen die Schweizer ihre Behauptung, daß die neuenburgische Revolution nicht gerichtet war gegen gewöhnlichere vorübergehende und geringere Verletzungen und Misstimmungen, sondern gegen einen anerkannt

16) S. die Urkunden in dem Mémoire, S. 46 fg.

monströsen, unheilvollen Verfassungszustand. Sie sei gerichtet gewesen gegen einen Zustand, welcher die vaterländisch, die schweizerisch gesinnten Bürger in die unerträglichsten Collisionen mit auswärtigen, dem Vaterland und seiner republikanischen Bundesverfassung feindlichen royalistischen Interessen gesetzt und bereits viele Bürger corrumpirt und ihrer Vaterlandsliebe beraubt habe, welcher täglich das ganze Volk mit dem Verluste Dessen bedrohte, was edlern Menschen das Theuerste sei, mit dem Verluste des Vaterlandes und der Freiheit, ja der Vaterlands- und Freiheitsliebe. Nicht die Eidgenossenschaft, sondern die preußische Politik verschulde diese Revolution. Die letztere habe mindestens, ohne Schuld der Eidgenossenschaft, die natürliche Entwickelung der Dinge gefördert.

Auch in einem andern Punkte in Beziehung auf die neuenburger Revolution übersähen die preußischen Vorwürfe gänzlich alle thatsächliche Wahrheit der Dinge. Während der gewaltige Sturm der Februarrevolution überall in Europa Revolutionen hervorrief, welchen selbst die mächtigsten Regierungen Europas, die Monarchen in Wien und Berlin nicht zu widerstehen vermochten, welche dieselben vielmehr alsbald zu feierlichen und eidlichen Anerkennungen ganz neuer Verfassungen nöthigten, wolle man allein die schweizerische Bundesregierung als pflichtwidrig verdammen, weil sie die viel stärker begründete, viel natürlichere und gewaltigere republikanische Revolution in dem der gährenden französischen Republik angrenzenden und der ebenfalls aufgeregten Schweizerrepublik angehörigen Neuenburg nicht beliebig umstürzen konnte, sondern ebenfalls anerkannte.

Die Schweizer aber führen nun aus, daß der Vorort vollkommen seine Pflicht erfüllte, daß er auf die Anzeige der neuenburger Cantonsregierung von der begonnenen Revolution sich sogleich zur Unterstützung der Regierung bereit erklärte. Er schickte zu dem Ende zwei eidgenössische Commissarien hin. Als diese aber ankamen, fanden sie die Revolution, ohne daß die ganze fürstliche Regierung mit allen ihren Mitteln und Agenten auch nur den allergeringsten Widerstand gewagt hätte, bereits völlig siegreich. Die alte Regierung, welche die neue, schon in Lachaux-de-Fonds eingesetzte mit ihren 1500 Bewaffneten ruhig hatte einziehen lassen, war im Gefängniß, die Republik ausgerufen und vollständig siegreich. Jetzt war der Bundesregierung nach dem Bundesgesetz ebenso wie nach dem Völkerrecht Intervention verboten, die Anerkennung bundesgesetzlich sogar Bundespflicht. Der Umsturz der Dinge wäre überhaupt unmöglich gewesen, selbst der Versuch dazu ein Frevel gegen das Vaterland. Zwar spreche die preußische Denkschrift noch von dem Bubenstück dieser Revolution, von elenden Rebellenhaufen. Aber sie habe offenbar Ort, Zeit und Umgebung und die ganze von ihr selbst vorher geschilderte Lage der Dinge vergessen. Kurz vorher schilderte sie und namentlich der preußische Hauptanwalt Schulze in seinen beiden Schriften, wie nach der allgewaltigen französischen Revolution die republikanische Revolution in Neuenburg schnell sich verbreitete, wie aber die Regierung in Neuenburg selbst mit allen fürstlichen Agenten, Soldaten und Mitteln jeden Gedanken an Widerstand und selbst auch den Versuch, die Royalisten der Stadt Neuenburg aufzubieten, als unwirksam hätte erkennen und ohne alle Gegenwehr, ohne einen einzigen Schuß die bewaffneten republikanischen Scharen aus dem Canton in den Regierungssitz hätte müssen einziehen lassen. Schnell habe nämlich die republikanische Revolution zuerst in den Berggegenden, dann im übrigen Theil des Cantons gesiegt, von Lachaux-de-Fonds und Locle her hätten sich mit der neu eingesetzten Regierung anderthalbtausend bewaffnete Republikaner nach dem kleinen Neuenburg gestürzt, alsbald von Deputationen aus den verschiedenen Landesgemeinden begrüßt. Rechts und links berner und waadtländer Freischaren, dazu die große revolutionäre Bewegung an der nahen französischen Grenze, in der ganzen Schweiz, in Europa. Hierzu nun in dieser ganzen ebenfalls bewegten Schweiz all der langangesammelte Unwille über jene unglückliche royalistische Politik in Neuenburg und über die besonders gehässige Reaction gerade damals, als bei einer frühern Aufregung der Bundeshülfe der Schutz der damals noch bestehenden Regierung gelungen war.

Hierauf gründen die Schweizer die bestimmte Foderung, daß man nicht ferner die Bundesregierung leichtsinnig in dieser Sache schmähe und irgend beschuldige, bis man, nicht mit absolut leeren Behauptungen, sondern mit gründlichen und vollständigen Beweisen, darthue, daß die schweizerische Bundesregierung den solchergestalt vorbereiteten und dann im Jahre 1848 so gewaltig ausgebrochenen Revolutionssturm unter den angedeuteten schwierigsten und gefährlichsten Verhältnissen hätte rückgängig machen, daß sie die neue republikanische Regierung abermals zu Gunsten der auswärtigen monarchischen Regierung und ihrer Restauration hätte unterdrücken und ihre Anerkennung vermeiden können, daß sie dieses leichter vermocht hätte, als die uralten Monarchien von Wien und Berlin, von Frankreich weiter ent-

fernt als Neuenburg, ihre Revolutionen verhindern, die Anerkennung ihrer neuen Verfassungen verweigern konnten. Daß aber die Eidgenossenschaft ihrer einmal ausgesprochenen rechtlichen Anerkennung unwandelbar treu geblieben sei, dieses werde man ihr wol nicht öffentlich vorwerfen wollen.

Doch von der Möglichkeit und Zulässigkeit eines Gegenkampfes habe man sogar schon das Gegentheil selbst eingestanden in der Schilderung jener verzweifelten Lage für die neuenburgische Regierung, als sie diese ganze, noch außerhalb der Stadt befindliche Revolution heranziehen sah. Diesem Zugeständniß und fast einer eigenen eventuellen Anerkennung der neuen Verfassung habe es auch entsprochen, daß die ganze auswärtige fürstliche Königsmacht keinerlei Versuch zur Herstellung zu machen wußte, sondern vielmehr statt derselben in der Proclamation vom 5. April 1848, mit Hinweisung auf die schwierige europäische Lage, ohne irgend eine Protestations- und Restaurationsabsicht, im Gegentheil mit Eröffnung der Aussicht auf friedliche Einigung mit der Bundesbehörde für das zukünftige Landeswohl, vor der Abstimmung über die republikanische Landesverfassung ausdrücklich alle Bürger ermächtigte, ohne Rücksicht auf die königlichen Rechte, ganz nach ihrer Überzeugung von dem Landes und dem eigenen Wohl, also auch republikanisch zu stimmen. Wenn also auch damals der Fürst noch nicht die Hoffnung der Herstellung vermittels der Abstimmung habe aufgeben wollen, so habe man doch ein eventuelles Verzichten für den Fall des ungünstigen Stimmresultats annehmen müssen. 17)

Jedenfalls aber werde man nicht irgend ernstlich den obigen Beweis der pflichtmäßigen Handlungsweise der Bundesbehörde vernichten wollen durch ein beweisloses Gerede der Gegner der Revolution, wie namentlich das in der Denkschrift angeführte, daß ihre zwei Commissarien zu langsam geritten seien und wol gar bei einem schnellern Ritt mit ihren zwei Personen noch den übermächtigen Revolutionssturm hätten rückläufig machen und unterdrücken können. 18) Auch werde bei einem Versuch des oben bezeichneten Beweises der Rechtswidrigkeit der Bundesregierung nicht vergessen werden, daß die souveräne Bundesbehörde, als souverän, für ihr pflichtmäßiges Ermessen, ob die nach einer Revolution siegreiche Verfassung und Regierung den zur Anerkennung nöthigen Bestand verspreche, ebenso wie für das Ermessen, ob und welche Mittel ihr in dem für alle Regierungen und alle Ordnung höchst gefahrvollen Revolutionssturm staatlich möglich und anwendbar schienen, keinen fremden competenten Richter habe.

---

17) In dieser Proclamation sagt der König: Ma seule ambition, comme celle des rois, mes prédécesseurs, a été, de rendre heureux votre pays. Mais l'état actuel de l'Europe entrave dans ce moment l'effet des sentiments de bienveillance que j'éprouve pour le peuple Neuchâtelois. Les serments qui les attachent à moi, ont empêché mes fidèles sujets de prendre part aux affaires de leurs pays sous une autorité, qu'ils ne pouvaient considérer comme légitime. Cette détermination fait honneur aux sentiments de fidélité qui les animent. J'approuve donc en plein la ligne de conduite qu'ils ont tenue; mais je crois devoir néanmoins dans l'intérêt de leur patrie, comme dans leur propre, les autoriser à ne prendre conseils que de la position et du bonheur de leur pays, sans se laisser arrêter par les liens qui les attachent à moi. Le vif intérêt que je porte à leur patrie, et l'affection que j'ai pour eux, sont les seules mobiles de cette détermination. Je nommerai des commissaires et je les chargerai de mes pouvoirs pour entrer en relation avec le directoire fédéral, afin d'aviser conformément à mes instructions, à tout ce qui pourra contribuer au bonheur d'un pays dont le sort fera toujours l'objet de mes voeux les plus sincères. (Potsdam le 5 Avril 1848.) Die sonderbare Erklärung dieser merkwürdigen Proclamation in einer Note der preußischen Denkschrift, daß ihr Zweck gewesen wäre, die gefangenen Staatsräthe aus dem Gefängniß zu befreien, in welchem sie deshalb gehalten worden, weil sie bei ihrer gleich anfangs bei der republikanischen Revolution erklärten Niederlegung der Regierung die königliche Genehmigung vorbehielten, bestätigt mehr die schweizerische Auslegung, als sie dieselbe widerlegt. Wie konnte man denn diesen Vorbehalt gerade von Seiten des Königs beseitigen wollen, ohne den eventuellen Verzicht! Daß denselben übrigens die Schweizer für Begründung ihres Rechts nicht für rechtlich nothwendig, und daß sie daher Protestationen für das königliche Recht — facto contrariae, oder nicht — für rechtlich wirkungslos hielten, wie wichtig auch der Verzicht politisch sein möge, das zeigt ihre ganze obige Ausführung.

18) Die andern beiden Anführungen, die nämlich: die Commissarien hätten später, nachdem sie die Revolution als übermächtig und die neue Regierung und Verfassung als bestehend glaubten anerkennen zu müssen, noch zu Gunsten der Republik gewirkt, sowie die: sie hätten nicht einmal die gefangenen Staatsräthe besucht, diese sind schon an sich, sogar ihre Wahrheit vorausgesetzt, nichts bedeutend. Sobald der neue Zustand anerkannt ist, kann ja zu Gunsten friedlicher Ordnung Vereinigung heilsam scheinen, und Condolenzbesuche konnten nicht helfen oder als völkerrechtliche Pflicht erscheinen.

Doch selbst der undenkbare Beweis, die Bundesbehörde und ihre zwei Commissarien hätten ohne Verletzung Neuenburgs und des Bundesrechts, ohne frevelhafte Leichtfertigkeit und ohne Gefahr nutzloser größerer Übel für Neuenburg und das Vaterland einen Versuch der Unterdrückung der schon siegreichen Revolution und eine bundeswidrige Verweigerung der Anerkennung der neuen Regierung wagen können, selbst dieser Beweis würde noch keine Verletzung einer Pflicht der schweizerischen Bundesregierung gegen den König von Preußen als Fürsten von Neuenburg begründen, da nach dem Obigen dieselbe nicht die geringste positive Garantieverpflichtung gegen denselben übernommen hatte. (S. Note 3.)

So müßte denn also Preußen, um eine Rechtsverletzung der Schweiz gegen dasselbe zu behaupten, vielmehr den Beweis liefern: nicht der durch verkehrte preußische Politik vorbereitete gewaltige allgemeine Revolutionssturm von 1848, sondern die eidgenossenschaftliche Regierung habe boshafterweise in der rechtsverletzenden Absicht, die fürstliche Regierung zu stürzen, positiv den Umsturz derselben hervorgerufen und bewirkt und so die allgemeine negative völkerrechtliche Rechtspflicht der Nichtverletzung fremden Rechts verletzt — ein Beweis, von dessen Versuch man doch nicht einmal zu reden gewagt habe.

Wolle man den Vorwurf einer rechtswidrigen Verletzung des Königs von Preußen aber blos gegen Neuenburg richten, so sei nach dem Obigen die Annahme der neuen Verfassung und Regierung, welche das souveräne Volk am 20. April 1848 noch förmlich durch eine neue allgemeine Volksabstimmung sanctionirt und zu welcher sogar der König ausdrücklich alle Neuenburger mit Entbindung der Rücksicht auf seine Rechte ermächtigt habe, völkerrechtlich mindestens ebenso rechtsgültig als die frühern und spätern in Frankreich, in Schweden u. s. w. Zwar sei es erklärlich, daß auch hier, wie nach allen Revolutionen, alle besiegten Parteien subjective Zweifel an der Wirklichkeit des Volkswillens für die neue Einrichtung erhöben. Zuerst protestire man vornehm gegen die Gültigkeit der Stimmenmehrheit. Da aber in dieser unvollkommenen Welt noch Niemand ein besseres Erkennungsmittel für den Volkswillen und für die größere Vernünftigkeit der Volksbeschlüsse aufgefunden habe, und da namentlich die Minderheit jedenfalls ein schlechteres sei, so habe bisher die staats- und völkerrechtliche Welt über jene leidmüthigen oder phantastischen Zweifel hinweggesehen. Sodann aber wolle man auch hier, nach beweislosem Gerede der gekränkten Minderheitspartei, die Zulässigkeit eines Theils der Mehrheitsstimmen angreifen. Das geschehe allerwärts nach siegreichen Revolutionen. Das rechtlich Entscheidende aber sei hier bei dem Mangel jedes andern competenten Gerichts die einfache Zahl der Mehrheit bei einer von den dazu competenten Behörden angeordneten, vollzogenen und anerkannten Abstimmung, und daß dann das Volk friedlich den neuen Zustand dulde und anerkenne, wie es auch neun Jahre hindurch das Volk von Neuenburg gethan habe. Zumal würde alsdann, wenn einmal ein Theil der Bürger, wie die neulichen Rebellen in Neuenburg, durch einen Contrerevolutionsversuch Widerspruch einzulegen suchte, ein neuer Sieg über denselben die kräftigste Bestätigung des früher ausgesprochenen Volkswillens, welcher hier noch deutlicher werde durch jene königliche Ermächtigung und durch die nach der letzten Revolution von so vielen frühern Gegnern erklärte jetzige Beistimmung zur Republik. Dagegen aber könnten auch hier solche Klagen, wie die über angebliche ungewöhnliche Zulassung auswärts wohnhafter Neuenburger, oder der blos 20- und nicht 22jährigen, gar keine völkerrechtlich gültige Wirkung haben. Wo sei ein competentes Untersuchungs- und Entscheidungsgericht über die competenten Behörden, die die Wahlen anordneten, controlirten und rechtlich gültig fanden? Es seien diese Klagen hier um so bedeutungsloser, da Niemand beweisen könne, daß die Mehrheit, namentlich die für die förmliche Annahme der neuen republikanischen Verfassung, nämlich 1418 Stimmen von 10,208 Stimmenden, durch die Nichtzählung der unerwiesen und uncompetent bemäkelten Stimmen zur Minderheit herabsinke. Daß dieses nicht der Fall sei, das hätten bekannte vergebliche Versuche der preußischen Gesandtschaft, durch Unterschriften aller Royalisten eine Mehrheit gegen die republikanische Verfassung zu erhalten, ebenso bewiesen, wie die wiederholten, der Zahl nach so weitaus überwiegenden Demonstrationen der republikanischen Partei. Jenes leichte und schnelle Niederwerfen der royalistischen Partei durch die Republikaner im letzten Aufstand und also der siegreiche Bestand nach einer zweiten Revolution aber sei um so bedeutender, da hier nur die Rebellen vorbereitet waren. Welcher Staatsmann in Europa möge noch leugnen, daß die republikanische Verfassung Neuenburgs ebenso durch den Willen als durch das politische Wohl des neuenburgischen und des schweizerischen Volks begründet sei!

Hierbei sei es unnöthig, noch darauf hinzuweisen, daß der frühere Fürst nach jenem eventuellen fürstlichen Verzicht noch Jahre lang den der von ihm autorisirten Abstimmung entsprechenden Zustand habe bestehen und seine ehemaligen neuenburgischen Unterthanen bis ins neunte Jahr fortdauernd die republikanischen Eide habe schwören lassen. Wolle man dieses wirklich großmüthig nennen, so passe diese Bezeichnung jedenfalls nur auf eine Bekräftigung jenes eventuellen Verzichts, aber alsdann im mindesten nicht, wenn nur die Erwägung dieses ruhige Bestehenlassen bestimmte, daß man die Restauration in Neuenburg nicht zu bewirken, die bestehende Verfassung nicht umzustoßen vermöge. Mit neuenburger Kräften hätte man sie auch wirklich nicht umzustoßen vermocht, wie der Erfolg des letzten Aufstandes gezeigt habe. Auf sie aber sei natürlich der Fürst von Neuenburg als solcher beschränkt, da für Neuenburg Preußen ein ganz fremder Staat sei und das nach der neuenburger Grundverfassung begründete Verbot, kein preußisches Militär ins Land zu bringen, auch schon von selbst rechtsgültig sei, wenn für das kleine Land despotische Intervention und Unterdrückung unzulässig, wenn das Recht und die Unabhängigkeit des Schweizercantons und der Schweiz anerkannt und erhalten bleiben sollten. Selbst aber mit den hier absolut unzulässigen Kräften des großen preußischen Volks würde man in allen frühern Jahren, zur Zeit der französischen Republik und des noch neuen Kaiserreichs ebenso wenig wie eben jetzt, die monarchische kriegerische Restauration an der Grenze Frankreichs, in der Mitte der Schweiz und des bewegten Europa haben bewirken können. Seien die Kräfte der Schweiz und Neuenburgs an sich auch klein, so ständen ihr doch große und mächtige europäische Interessen und Mächte zur Seite, und nicht weniger auch die Furcht vor republikanischen Erschütterungen von solchem Brennpunkt aus, die Furcht vor gefährlichen Erschütterungen in den französischen, deutschen und italienischen Grenzländern. So würde es etwas weniger befremden, wenn die Schweiz wiederhole, auch sie und ihr Canton Neuenburg hätten das gleiche Recht, ihre Verfassung und Regierung zu ändern, wie die andern europäischen Staaten, und Niemand sei berechtigt, ihre friedlich und langjährig bestehenden Verfassungen und Regierungen umzustoßen oder auch nur so geringschätzend von ihnen zu reden, wie man wol gethan habe. Bloße subjective legitimistische Prätendentenansprüche hätten wenigstens nach europäischem Völker- und Staatsrecht keine Geltung gegen die Schweiz und ihr gutes Recht.

Auch gegen die neue schweizerische Bundesverfassung mache man vergeblich Einwendungen. Der unmittelbarste Ausfluß der anerkannten Selbständigkeit und Selbstregierung der Schweiz, sei sie auch alsbald durch die gesandtschaftliche Verbindung von allen europäischen Staaten und selbst von Preußen völkerrechtlich anerkannt worden.

In den gegenwärtigen Streit aber dürfe man diese ganze Frage gar nicht einmischen. Denn schon vor dieser Reform stand die republikanische Verfassung Neuenburgs und ihre Anerkennung nach dem Obigen rechtlich fest. Die Rechtsgültigkeit der neuen und dauernden Verbürgung derselben mit Zustimmung der neuenburgischen Cantonsregierung sei natürliche Folge des früher zu Recht Bestandenen. 19)

---

19) Hiergegen wendet man preußischerseits ein: I. Jede Verfassungsänderung sei ungültig, welche dem völkerrechtlichen Recht des Königs von Preußen schade, da das Völkerrecht über dem Staatsrecht stehe und unabhängig von Verfassungsänderungen sei. Darauf erwidern die Schweizer, daß nach dem Obigen schon vor der Bundesänderung alles preußische Recht auf Neuenburg erloschen war. Auch sei keine Rangordnung für collidirende Fälle nirgends allgemein begründet. Namentlich sei die Selbständigkeit der Völker das erste, wesentlichste Grundrecht für völkerrechtliche Verhältnisse und das Selbstconstituirungsrecht die Grundbedingung für die Existenz eines freien Volks, also auswärtige wesentliche Beschränkung derselben unzulässig. Jedenfalls sei hier eine solche nie vorhanden gewesen. Weder die Schweiz noch Neuenburg hätten je auf ihr Selbstconstituirungsrecht ganz oder theilweise zu Gunsten Preußens verzichtet und Niemand die Unveränderlichkeit der alten innern Zustände verbürgt. Ja mit dem König von Preußen als solchem hätten sie in gar keinem Verhältniß gestanden, sondern nur mit einer Regierung des Schweizercantons Neuenburg, die für die Neuenburger Fürst von Neuenburg hieß, und diese neuenburgische Regierung sei natürlich für Neuenburg nicht ausländisch und nicht völkerrechtlich berechtigt gewesen, sondern nur als der inländische neuenburger Fürst. Und nur eine für die Schweiz inländische Regierung habe gegen Neuenburg staatsrechtliche, gegen den Bund bundesrechtliche Rechte und Pflichten gehabt. Durch den nach der Revolution ausgesprochenen Volkswillen sei Neuenburg republikanisch geworden und konnte sich folglich an der neuen Bundesverfassung betheiligen, habe also keine dem widersprechenden staatsrechtlichen Pflichten. Was den Bund betreffe, so habe derselbe, gerade weil der neuenburger Fürst zugleich auch ein auswärtiges Königthum besaß und in ihm residirte, um alle Einmischung und Collision von dorther zum voraus auszuschließen, durch die Reunionsacte festgestellt, daß sie in allen schweizerischen Bundessachen lediglich mit einer vom Fürsten verschiedenen, im Canton residirenden Cantonsregierung im Rechtsverhältniß stehe. Hiervon seien auch die Verhältnisse und

Der Schweiz könne nach allem Diesem in dieser Sache nur Unrecht geben, wer das Recht nicht nach dem Rechte, sondern nach der Macht messe, wer vielleicht das allen andern selbständigen Völkern zustehende Recht, für die salus populi nach dem consensus populi in dringenden

---

Abstimmungen in Beziehung auf Verfassungsänderungen keineswegs ausgenommen worden und dieselben ganz verfassungs- und bundesgemäß ohne Verletzung einer in Neuenburg residirenden Cantonsregierung, vielmehr stets mit deren Zustimmung beschlossen worden. Es sei also ganz unpassend, hier plötzlich von auswärtigen königlich preußischen und völkerrechtlichen Verhältnissen zum Bund zu sprechen und sie einzumischen. Es sei auch schon hiernach, sowie an sich völlig bodenlos, wenn die preußische Denkschrift II. sage: durch jene Veränderungen der Bundesverfassung von 1815, ja schon durch die vom Jahre 1830 falle die Basis und die vertragsmäßige Grundbedingung der Einverleibung Neuenburgs in die Schweiz hinweg. Die Schweiz sei dadurch ein ganz anderer fremdartiger politischer Körper geworden, und Neuenburg werde dadurch wieder zu einem von der Schweiz gänzlich losgerissenen, blos preußischen Fürstenthum. Die Schweizer erwidern: 1) es habe ja nach dem Obigen zur Zeit der Einverleibung Neuenburgs in die Schweiz eine bestimmte Verfassung derselben und namentlich die von 1815 noch gar nicht bestanden, sondern als „Basis" nur allein die im Art. 6 des Pariser Friedens ausdrücklich neu anerkannte Souveränetät oder Selbständigkeit und das Selbstconstituirungsrecht der Schweiz und dann die Absicht und die Bemühung der Schweiz, sich nach der aufgelösten Mediationsverfassung neu nach ihrem Ermessen zu constituiren. 2) Es sei ja Neuenburg nicht vom König von Preußen, sondern von allen europäischen Mächten, namentlich schon 1813 von Rußland und Österreich, und aus rein europäischen Interessen und Motiven und 3) ohne alle Erwähnung eines preußischen Fürstenrechts und unbedingt, höchstens nur durch die Annahme der Neutralität bedingt, der Schweiz einverleibt worden, und zwar 4) vor der officiellen definitiven Begründung eines preußischen neuenburgischen Fürstenrechts. 5) Diese Einverleibung, die auch Wiedervereinigung genannt wurde, gründe sich auch mit darauf, daß Neuenburg geographisch und von Alters her und national und politisch vor allem preußischen Recht auf Neuenburg schweizerisches Bundesland war und 6) für die neutrale Schweiz die Gebirgspässe nach der französischen Grenze deckt. 7) Auch nach der Veränderung im Jahre 1830 und in der neuen Verfassung des Bundes und Neuenburgs vom Jahre 1848 bliebe in allem Wesentlichen das schweizerische Volk und Land und Bundesverhältniß, in welche Europa 1815 Neuenburg aufs neue und absichtlich mit stärkern Banden als früher einverleibte. Der alte wie der neue Bund hatten wahrhaft staatsrechtliche und souveräne Zwecke und Rechte in Beziehung auf die Cantone, und diese seien auch jetzt noch souveräne Staaten, nur durch die bestimmten Bundesrechte beschränkt; die jetzt etwas größere bundesrechtliche Einheit und Gewalt hebe alles jenes Wesentliche nicht auf. Ja offenbar hätten die ausgesprochenen Zwecke der Vereinigung Neuenburgs mit dem Bund, nämlich die Verstärkung der Kraft und der vor fremden Einflüssen geschützten Unabhängigkeit der Schweiz zur kräftigen Vertheidigung ihrer Neutralität, nur gewonnen durch die doppelte Veränderung, welche dem innern Zwiespalt in der Schweiz und dem unheilbaren feindlichen Gegensatz in Neuenburg, ja der zum Theil der Schweiz feindseligen, nach dem Ausland hinneigenden Bestrebung vieler Bürger Neuenburgs ein Ziel setzte. Für die Schweiz und Neuenburg selbst sei die Bundesreform schon durch den obersten Grundsatz „Salus populi suprema lex" geheiligt. Nur allein das auf diesem schweizerischen Grund und Boden später lustig aufgebaute, mit ihren Verhältnissen collidirende auswärtige Fürstenrecht sei, jenem hoffentlich auch in Preußen anerkannten höchsten völker- und staatsrechtlichen Grundsatz entsprechend, durch die natürliche Entwickelung der Dinge ohne Störung der europäischen und schweizerischen Rechte und Interessen, ja zur offenbaren Förderung derselben ohne Rechtswidrigkeit der Schweiz erloschen. Wo bliebe nun hier auch nur irgend ein rechtlicher Grund und Boden für alle jene wahrhaft unbegreiflichen Behauptungen der preußischen Denkschrift? Solle denn das schweizerische Volk und Land des Cantons Neuenburg, das Recht und Interesse Europas in Beziehung auf das von ihm eroberte Neuenburg, das Recht der Schweiz auf ihr uraltes Territorium gar nichts sein und gelten gegenüber diesem spätern preußischen Interesse und Fürstenrecht, soll es somit wegen oder gar zu Gunsten jener legitimistischen Phantome, von welchen mehr als $^{99}/_{100}$ der gesitteten Welt nichts wissen wollen, geopfert werden? Die Abschiedsproclamation des vorigen Königs habe die Abtretung damit entschuldigt, daß er das Ländchen wegen der Entfernung nicht wol schützen, also die Hauptaufgabe der Regierung nicht erfüllen könne. Und die spätere Zeit habe wol gezeigt, daß auch für den Fürsten das Land ebenso wenig einen rechten Werth habe, als für das Land die fürstliche Regierung. Könne nun wirklich eine für das Wohl des Volks bestimmte Regierung im Namen des Volkswohls die nun doppelt unnatürlich gewordene, das Vaterland zerreißende Zwittereinrichtung, welche erklärtermaßen allen Bürgern unerträglich geworden sei, wiederherstellen wollen? Selbst der Schein eines großen Anhangs des Königthums dürfe dazu nimmer verleiten. In allen Schweizercantonen ständen sich natürlich und heilsam, wie in allen freien Staaten, eine liberalere und eine conservativere Partei gegenüber. Diese letztere aber würde im Canton Neuenburg natürlich meist an das preußische Königthum gebunden, zugleich mit den von diesen begünstigten, eigentlich royalistisch Gesinnten. Der größere Theil dieser Partei sei in Wahrheit nur conservativ. Dagegen hätten sich viele schweizerisch Gesinnte selbst bei conservativer Gesinnung den Liberalen oder Radicalen anschließen müssen. Der sonst wohlthätige Wetteifer und Kampf politischer Parteien innerhalb einer gemeinschaftlichen patriotischen Rechts- und Friedensgrundlage wurde in Neuenburg sehr natürlich ein todfeindlicher, verderblicher, revolutionärer Kampf auf Leben und Tod. Erst mit der definitiven Beseitigung alles Fürstenthums sei eine natürliche und friedliche Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse und Parteien, sei dauernde friedliche Ordnung möglich.

Fällen ihre Regierung zu ändern, dem kleinen Neuenburg deshalb absprече, weil die seinige unglücklicherweise zugleich die Regierungsgewalt in einem andern und mächtigen Volk gehabt habe. Es sei freilich begreiflich, daß die Ausübung des natürlichen und anerkannten Rechts aller freien Völker von Seiten eines kleinen Volks, wie Neuenburg, gegen einen großen Monarchen doppelte Empfindlichkeit errege. Doch hätte das nimmer so alle unbefangene Beurtheilung des Rechts aufheben sollen, daß man Jeden für einen Feind des Rechts und der Ordnung, für einen Radicalen und Revolutionär erklärte, der an dem sonnenklaren preußischen Recht auch nur zweifeln könne, der gegen die zur europäischen Rechtsordnung und zum Glaubensartikel erhobene Anerkennung von vier Großmächten in seinem Rechtsurtheil sich aufzulehnen wagte. Wo eine freie Presse freie Prüfung möglich mache, wie in England und Sardinien, sei bald die Überzeugung von dem schweizerischen Recht allgemein siegreich geworden. Und selbst in Deutschland, wo die unfreie Presse solange das wahre Recht verhüllte, habe doch endlich sogar die „Österreichische Zeitung" anerkennen müssen, daß „eine thatsächliche Geltendmachung der preußischen Ansprüche das Rechtsgefühl der Völker erschüttern müsse". Die Schweiz aber werde jedenfalls ihr Recht und die Würde eines souveränen Volks, die sie schon früher, als sie noch kleiner war, gegen die ersten Großmächte behauptet habe, auch jetzt bis aufs Äußerste vertheidigen.

Dies sind die irgend der Erwähnung würdigen Gründe beider Theile für das Recht in dieser Sache; das Urtheil wird jeder denkende Leser sich von selbst bilden.

Der vorläufige Ausgang des Rechtsstreits ist den Schweizern entschieden günstig. Die europäischen Großmächte anerkannten zwar bei jener traurigen Unterzeichnung des Londoner Protokolls fast mit dem Scheine eines Interventionseifers zu Gunsten Preußens sein Recht auf Neuenburg und auf seine Restauration an. Sie unterstützten, gefolgt vom Deutschen Bunde, eine nach der andern bei der Schweiz die preußische Anfoderung einer bedingungslosen Freigebung der Gefangenen vor jeder Unterhandlung. Hierauf aber erfolgte von Seiten der Schweizerregierung und dann auch des Schweizerparlaments stets die gleichmäßige Verneinung, die förmliche Versetzung der Gefangenen in den Anklagestand und die einmüthige bewaffnete Erhebung der Schweiz. Nun erfolgten von Seiten Österreichs ernstliche Einsprachen gegen das angedrohte preußische militärische Vorgehen. Alle Großmächte sagten jetzt freiwillig der Schweiz ihre Verwendung zu ihren Gunsten zu, falls sie die friedliche Ausgleichung durch Freilassung der Gefangenen erleichtere. Auch Preußen selbst ließ ihr für diesen Fall zwar nicht unmittelbar, aber mittelbar durch den Kaiser von Frankreich, durch mehre vertraute Mittelspersonen und indirect auch durch eine officielle Note an die Großmächte (vom 28. Dec.) seine Absicht des Verzichts auf Neuenburg mittheilen. Frankreich versprach sogar der Schweiz, falls dennoch Preußen die Anerkennung der völligen Unabhängigkeit Neuenburgs verweigern wolle, ihre Sache zu der seinigen zu machen, und sagte ihr ferner zu, daß Preußen nicht militärisch gegen sie vorgehen werde. Erst jetzt gab die Schweiz die Gefangenen frei, aber keineswegs als Unrechtsanerkennung und unbedingt, sondern „kraft ihrer Souveränetät" und gegen alle diese genügenden Sicherungen ihres wesentlichen Rechts und gegen die weitere Bedingung des Exils aller Angeklagten bis zu der ausgesprochenen Anerkennung der völligen Unabhängigkeit Neuenburgs. In Preußen und der Schweiz wurden nun förmlich alle Kriegsrüstungen eingestellt und die friedliche völlige Erledigung der Sache steht bevor.[20])

Auch der Erleichterung einer politischen Würdigung der Behandlung einer so wichtigen Streitsache unter so großen politischen Gewalten, über so wichtige politische Systemsfragen kann sich das „Staats-Lexikon" nicht gänzlich entziehen.

Die Bevollmächtigten der fünf monarchischen Großmächte Europas, welche in dieser neuenburgischen Anerkennungsfrage thätig waren, vertreten sicherlich sehr hohe, respectable Mächte. Doch müssen nach uraltem Recht einem Diener der noch höhern und der jedenfalls selbständigen Macht der Gerechtigkeit und Wissenschaft einige Bedenken gegen ihre Politik verstattet sein.

Ein Bedenken ergibt sich zuerst gegen jene preußische Politik, welche sich — um von der Zeit vor der Abtretung Neuenburgs gänzlich zu schweigen — auch nach derselben so unklar und schwankend zeigte. Wie konnte eine Politik Lorbern ernten, die, nachdem bereits Europa Neuen-

20) Wir glauben weder an die übergroße Schlauheit in den frühern, so milden und gemäßigten preußischen Erklärungen, noch an eine solche preußische Politik, welche eine absichtliche nachträgliche Erschwerung und ein längeres Hinausziehen dieser Sache erwarten ließe. Letzteres wäre allen Betheiligten nachtheilig, am meisten aber dem Lande und den Anhängern, deren Wohl dem Könige am Herzen liegt, sowie den wahren königlichen Interessen selbst.

burg als Canton der Schweiz einverleibt hatte, ein Fürstenthum auf solcher Unterlage einer anderweitigen soliden Entschädigung vorzog, alsdann aber, statt eigener Sicherung gegen die collidirenden Berechtigungen, gegen die damalige noch im Werke befindliche und gegen die spätere Selbstconstituirung der Schweiz sich in der Reunionsacte und in dem Gesetz von 1830 sogar diesen Eventualitäten noch ausdrücklich preisgab, welche sodann dieselben durch die Einmischung der unglücklichen royalistischen Legitimitätspolitik in die republikanische Schweiz selbst heraufbeschwor und nun, als sie im Jahre 1848 hereinbrachen, zuerst jahrelang die Thronentsetzung ruhig duldete, ja sogar gleich nach derselben freundlichst alle Bürger ermächtigte, ohne Rücksicht auf sie blos nach ihrer Überzeugung von ihrem Wohl republikanisch mitzustimmen und republikanische Eide zu schwören, dann aber, unter der gehofften Mitwirkung der Großmächte, plötzlich hyperlegitimistisch die feierliche europäische und schweizerische unbedingte Strafloserklärung für die doch weder christlich noch bürgerlich straflosen Urheber einer misglückten Revolution fodert, welche für diese unbedingte Strafloserklärung in der Art sogar die Thronehre verpfändet erklärt, daß sie für sie die Waffen der preußischen Nation aufbietet und Deutschland und Europa in Kriegsunruhe und Gefahr setzt, dann aber ruhig doch das Schwert einsteckt, als diese Freilassung keineswegs unbedingt, sondern nur so, wie sie von Anfang an angeboten wurde, nämlich gegen Zusicherung des Verzichts auf Neuenburg, und noch mit einer weitern, für die Angeklagten schweren Bedingung und mit einer der Anerkennung des preußischen Rechts geradezu widersprechenden Erklärung erfolgte! War es glücklicher für die preußische Politik, sich und ihr legitimistisches Recht nach dem schicksalsvollen Verhalten im russischen Kriege dem Wohlwollen der Westmächte und dann vollends dem Erwählten des allgemeinen Stimmrechts, dem gefährlichen Nachbar Deutschlands vertrauensvoll in Schutz zu geben? Die verlautete Bedingung des definitiven Friedens vollends, daß nämlich auch nach dem Verzicht Titel und Wappen des durch Revolution verlorenen Fürstenthums dem Könige bleibe, sie würde, entsprechend dem schon früher fast romantischen Fürstenthum, diese zwar mehrfach gutmüthige, zuweilen schlaue, aber wol nicht sehr staatsmännische und kräftige legitimistische Politik in dieser Sache krönen. Jedenfalls ist die unvermeidliche Wirkung der sieggekrönten einmüthigen Erhebung der republikanischen Schweiz, gegenüber der Intervention aller europäischen Großmächte und der peremtorisch drohenden preußischen Heeresmacht zu Gunsten einer legitimistischen Rechtsfoderung, für die legitimistische Theorie kein Sieg. Ebenso wenig ist dieses das für den neuen Napoleon so wohlfeil wiedergewonnene französische Protectorat über die Schweiz. Wollte man auch nur in Beziehung auf die von Preußen so merkwürdig allein zur Kriegsfrage gemachte, sehr bedenkliche Rechtsfoderung der unbedingten Strafloserklärung besiegter Aufrührer mit gefügigen Worten und dienstwilliger Phantasie den Ausgang als einen Sieg der legitimistischen Theorie darstellen, so fürchte ich, möchten selbst wenige ihrer Anhänger eine gutmüthige Befriedigung empfinden, die Gegner aber ihr viele solcher Siege wünschen.

Wie viel glücklicher, wenn gemäß der im Jahre 1848 in der Ermächtigung zur Abstimmung nach dem Landeswohl hervortretenden Politik König Leopold's, oder der Politik einer Regierung nur für das Gesammtwohl und nach dem Gesammtwillen, das ganze Besitzthum als ein fortan werthloses aufgegeben worden wäre! Diese Politik hätte die scheinbare Niederlage des Königthums in einen Sieg verwandelt, jedenfalls dieselbe bald und unschädlich aus der Welt gebracht und dem so ehrenwerthen aufrichtigen Wohlwollen des Königs für das kleine Ländchen und für seine Anhänger und dem Heile beider ungleich besser entsprochen. Aber nur zu bald siegte wieder dieselbe legitimistische Politik, welche für Schleswig-Holstein und die Wiedergeburt Deutschlands und für Preußens glanzvolle Stellung in Europa, welche für Kurhessen und im russischen Kriege so wirkte, wie es vorliegt, welche endlich durch die Ummodelung der preußischen constitutionellen Verfassung die allerbeste Kraft für eine zeitgemäße kräftige und siegreiche Politik, die freie Betheiligung der Nation an derselben, zurückgewiesen hat.

Auch noch nach der misglückten Revolution vom 2. Sept. hätte wol, wenn man nicht blos scheinbar auf die Restauration nach Ablauf von neun Jahren verzichten wollte, eine unmittelbare Vorlage der Bedingungen des Verzichts die Sache ungleich besser für die Gefangenen und den preußischen Ruhm zu Ende geführt, als jene wunderliche Vorbedingung. Konnte man sie wol als demüthigende Unrechtsanerkennung von Seiten der Schweiz jemals erlangen? Hatte sie für die preußische Großmacht vollends einen solchen Werth, daß man sie und nur sie allein zur Kriegsfrage machte für das preußische Volk, vielleicht für Deutschland, für Europa? Schon allein der laute Beifall jener Partei, welche, ohne je die eigenen Interessen zu vergessen, doch von

der Staatspolitik fodert, sie solle keine Interessen des Vaterlandes verfolgen, sondern sie für Phantasien preisgeben, schon dieser Beifall hätte mahnen müssen, daß man abseits des staatsmännischen Wegs war. Wollte man aber einmal so energisch den Kriegsfall aussprechen, so mußte man wol auch Das, was man foderte, in Wahrheit durchsetzen.

Auch die Politik der übrigen Großmächte erscheint wol nicht am glänzendsten in dieser Neuenburger Sache. So namentlich nicht in jener den anerkannten europäischen Interessen für eine unabhängige, starke, neutrale Schweiz widersprechenden Begründung des neuenburger Zwitterverhältnisses und seiner collidirenden rechtlichen und politischen Zustände, in dieser Misehe, welche nur zu sehr an die andern Misehen des Wiener Congresses erinnert, an die von Holland und Belgien, an die von dem nothwendig selbständigen, ja constitutionellen Königreich Polen mit dem russischen Zarenthum, an die von Österreich und Italien, an die von deutschen Provinzen mit fremden Fürsten, überhaupt an die Miskennung der gewaltigen Kräfte der Nationalität und Freiheit. Als glänzend erscheint sie ferner nicht in jener jetzt zu Tage liegenden neuen Übereilung bei der zweiten Anerkennung des preußischen Rechts auf Neuenburg und in der Inconsequenz in ihrer Durchführung, in dem dabei deutlich hervortretenden Wechsel legitimistischer und liberaler Staatsrechtsgrundsätze und ihres Einflusses auf das Völkerrecht. Hier eine legitimistische und Heilige-Allianz-Intervention und dort alsbald eine liberale Vermittelung, ja zuletzt Hülfsgenossenschaft zu Gunsten der neuenburgischen Thronentsetzung und Regierungsveränderung. Scheint doch eine doppelsinnige, also halbe und inconsequente Politik schon vorbereitet in der Fassung jenes Londoner Protokolls, welches wie die preußische Foderung selbst und wie jene Proclamation vom 5. April fast mehr doppelsinnig und schlau als klar und echt staatsmännisch zu sein scheint.

In der Ausführung scheinen dann plötzlich, als die früher so heiter ertheilte Anerkennung und Unterstützung einer legitimistischen Restauration die Donner eines Freiheitskampfes in der Alpenburg hervorzurufen drohten, die Volksstimmungen der Anwohner auf allen Seiten, die man besser gleich anfangs mit in Rechnung gebracht hätte, eine Veränderung der Politik geboten zu haben. Und in der That, es walten in unserm Europa, zum Theil unter ruhiger Oberfläche, gewaltige Kräfte, welche selbst alle Großmächte plötzlich in allzu leicht beschlossenen extremen Richtungen zur Umkehr mahnen und verkehrte legitimistische Unternehmungen in ihr Gegentheil verwandeln, Kräfte, welche oft, rechtzeitig beachtet und richtig geleitet, das wohlthätige Maß schützen, oft auch maßlose Verwirrungen erzeugen, sehr gefährliche Kräfte, welche dem gesunden Instinct der Völker eine wahre Sehnsucht nach tüchtigen Steuermännern erwecken, nach einer wahren Gerechtigkeit und Staatsweisheit, erleuchtet, gekräftigt und gefördert durch die freie und berechtigte Mitwirkung der Nation. Sie würde es sicher zeigen, daß jene gefährlichen Kräfte gar wohl zu beherrschen, zu leiten und conservativ zu gestalten sind, aber nur nicht mit launenhafter Cabinetspolitik und mit ihren verführenden Irrlichtern des legitimistischen göttlichen Rechts, des Junkerthums und des hierarchischen Zwangsglaubens. Diese vielmehr werden überall zu solchen Niederlagen führen, wie sie die Cabinetspolitik und das göttliche Recht, wenn wir nicht irren, in der Neuenburger Sache doch wol gefunden hat.

Von der schweizerischen Politik möchten wir hier lieber schweigen. Denn wir können sie in einem Streite, den wir, auch wenn er zunächst unserm Deutschland, ja dem preußischen Land fremd sein mochte, doch, sobald er Deutsche gegen Nichtdeutsche in Krieg führte, selbst unwillkürlich als eine deutsche Sache betrachten mußten, natürlich nur ungern rühmen. Auch gestehen wir, daß diejenigen Schweizer, die nun während des ganzen europäischen Freiheitskampfes im Ausland als erkaufte Schergen der Unterdrückung der Freiheit und Nationalität unglücklicher Völker den officiellen Namen Schweizerregimenter führen dürfen, uns wie so viele Tausend andere Freiheitsfreunde in allen Ländern vor allzu warmer Anerkennung schweizerischer Ehre und Tüchtigkeit schützen. Indeß — der Wahrheit gebührt ihr Recht — die republikanische Schweiz hat in einer höchst schwierigen Lage mit sehr praktischer Politik und Maß und Kraft vollkommen ihren Zweck erreicht, ehrenvoll und ohne nennenswerthe Opfer. Ihre ruhmvoll durchgeführte, endlich normale neue Bundesverfassung 21) hat, wie in den segensreichsten innern Reformen, so

21) Normal wurde die Bundesverfassung durch die den alten Bundesverfassungen und der nordamerikanischen Union entsprechende dreifache richtige Repräsentation 1) aller besondern Bundesstaaten und ihrer Regierungen (im Ständerath), 2) des ganzen Volks oder der Nation (im Nationalrath), 3) der Bundesgewalt oder der Bundesregierung (im Bundesrath). (S. **Achäischer Bund und Bund.**) Der Verfasser dieses preist diese Einrichtung nicht erst hintennach, sondern er schrieb zu ihren Gunsten in den langen schweizerischen Kämpfen über die Bundesreform die besondere Schrift: (K. Welcker), „Über

auch im Kampf gegen außen sich trefflich bewährt. Die einmüthige patriotische Erhebung, gegenüber so großer Macht, wird ihre dauernde große Wirkung im Innern wie im Ausland nicht verfehlen und vielleicht auch das edlere Freiheits- und Ehrgefühl beleben, dem jener Makel der Schweizerehre doch endlich unerträglich werden muß. Auch wird ja die bessere, die sittliche, gerechte und maßvolle Richtung der tüchtigern Männer den gefährlichsten Feind aller Freiheit, jenen oberflächlichen, frivolen und cynischen Radicalismus, der auch in Neuenburg theilweise sich zeigte, zum Heil des wackern Schweizervolks zu bändigen wissen.

Müssen wir endlich auch noch unserer deutschen Politik in dieser Sache gedenken, so scheint es uns bedenklich, daß gerade in dieser Sache der Deutsche Bund große Politik machte und sich gegenüber nicht etwa Rußland, sondern gerade der Schweiz gegenüber und nicht in einer Freiheitssache, sondern für eine legitimistische Foderung so eifrig den Großmächten anschloß, in einer Sache, in welcher es nicht blos galt, eine den deutschen constitutionellen Staaten doch hoffentlich ferner liegende legitimistische Restaurationspolitik zu fördern, sondern was für mittlere und kleinere Staaten noch bedenklicher ist, jene intervenirende Dictatur der Großmächte zu unterstützen. Selbst der siegreiche Ausgang hätte hier kein Heil bringen können. Gibt es doch nur eine einzige Bedingung und Richtung, in welcher alle mittlern und kleinern deutschen Staaten mit Kraft und Erfolg Politik machen können, im unmittelbaren Anschluß an die große Macht der Ehre und der Interessen der Nation und ihrer öffentlichen Meinung, also gewiß ebenso wenig in solcher Interventionssache als in russenfreundlicher Bamberger Conferenz. Noch weniger erfreulich war auch in dieser Sache, ebenso wie im russischen Kriege, der traurige Zwiespalt der deutschen Großmächte untereinander und das Misverhältniß, in welches sich die südlichen Bundesstaaten zu Österreich, ja zum Bunde dadurch stellten, daß sie für die preußische Kriegsmacht den Durchmarsch und die Kriegseröffnung von deutschem Boden aus gestattet hatten, in einseitigen Verträgen gestattet hatten, obgleich die Sache sogar schon förmlich als Bundessache erklärt war, und obwol die Bundesgesetze (Schlußacte, Art. 36) ausdrücklich untersagen, auswärtigen Staaten einen Anlaß zu Verletzungen zu geben, welche hier allzu leicht Deutschland zum Kriegsschauplatz machen, ja diese Grenzstaaten ohne sichere Hülfe des übrigen Deutschland in einen Krieg, in einen Krieg für jene sonderbare Vorbedingung hätten verwickeln können. Doch schon dadurch allein mußte dieser ganze politische Handel und sein Ausgang für uns Deutsche etwas Niederschlagendes haben, weil wir Ehre und Ruhm oder deren Kränkung in einem Streite Preußens mit dem Ausland selbst unwillkürlich als eine deutsche Sache empfinden. Jede erneuerte Demüthigung deutscher Politik aber — hier sogar abermals gegenüber einem der kleinsten Staaten — muß uns natürlich mit Schmerz erfüllen. Wir dürfen diese Demüthigungen bei ebenso übergroßen als opferwillig ausgerüsteten und tapfern Kriegerscharen doppelt beklagen, Demüthigungen, von der Nation nur dadurch mitverschuldet, daß sie bis jetzt die Fortsetzung einer Politik nicht zu verhindern wußte, die, an sich ruhmlos, uns stets neu erinnert an die vor ihrer Austilgung nimmer zu vergessenden Kränkungen und Gefahren des dänischen Friedens und des Londoner Protokolls. **Welcker.**

Anfall, s. **Antritt**.

Anglikanische (englische) **Kirche, Episkopalkirche, Hochkirche.** Obgleich die bischöfliche Landeskirche in England und alle andern neben ihr in England bestehenden kirchlichen Parteien unverkennbar dem Protestantismus angehören, so war doch der äußere Anfang der Reformation in England ein ganz anderer als der in Schottland, Holland, mehren Cantonen der Schweiz und in den deutschen Staaten, wo sie von Männern des Volks ausging, die nicht auf halbem Wege stehen blieben. Während sich daher in jenen Ländern, in welchen die strengere reformirte Confession die herrschende wurde, unter dem Schutze politischer Freiheit und nach dem Vorbilde der Urverfassung der christlichen Kirche der ersten Jahrhunderte die kirchlich freisinnige demokratische Verfassung der Presbyterien geltend gemacht hat, in den deutschen Staaten dagegen, besonders der lutherischen Kirche, die vernichtete hierarchische Macht des Klerus, bei dem sich immer mehr befestigenden monarchischen Princip und bei dem starken Bedürfniß eines Schutzes gegen die Angriffe der römischen Curie und des Kaisers, sowie gegen den Andrang der ungünstigsten Verhältnisse, fast ganz an die weltliche Macht der Fürsten übergegangen war, so-

---

Bundesverfassung und Bundesreform, über Bildung und Grenzen der Bundesgewalt mit besonderer Beziehung auf die Schweiz" (Stuttgart 1834). Deutschland wird einst nicht weniger als die Schweiz den Tag segnen, an welchem diese tief in der Natur der Sache liegenden Grundbedingungen guter Bundeseinrichtung siegten.

daß die protestantische Kirche Deutschlands ihre Selbständigkeit fast ganz an die schützende Staatsgewalt hingegeben hat, begnügte man sich in der bischöflichen Kirche von England, die kirchliche Obergewalt des Papstes abzuwerfen, glaubte aber sonst in Allem das System der Hierarchie mehr oder weniger unverändert unter Bischöfen bei einem die höchste kirchliche Gewalt in sich fassenden königlichen Primat beibehalten zu müssen.

In England begann die Reformation der Kirche mit dem Acte eines Königs, der, obgleich noch vor kurzem die Lehre der Reformation bestreitend, sie benutzte, sein Land von dem Katholicismus loszureißen und sich zum Haupt der Kirche aufzuwerfen, nicht kraft bischöflichen Rechts, sondern als Papst derselben. Heinrich VIII., wegen seines über die Sacramente wider Luther geschriebenen Buchs von diesem Reformator heftig geschmäht, vom Papste aber mit dem Titel Defensor fidei beehrt, war es, der sich wenige Jahre nachher, als er vom Oberhaupte der katholischen Kirche die Vernichtung seiner ersten und Genehmigung einer zweiten Ehe vergebens gebeten hatte, zum Oberhaupt der englischen Kirche selbst erklärte, die Klöster aufhob und vom katholischen Glauben abfiel, ohne den der Protestanten anzunehmen. Schwankend zwischen beiden, grübelnd in Dogmen und doch seinen Lüsten und selbst seinen Launen sie anpassend, endlich auch eingedenk der Beleidigung Luther's sowol als des Papstes, verfolgte er Alle, die seinen Gesetzen zuwider glaubten, und stieß Katholiken und Protestanten gleich von sich. Unter seinem Sohne Eduard VI. führte Cranmer die Kirchenlehre der Protestanten ein, behielt aber die Hierarchie der Katholiken und in gleichgültigen Dingen die Liturgie der Vorfahren. Zwar wurde der Katholicismus unter der Regierung Maria's blutig zurückgeführt, aber Elisabeth vollendete Cranmer's Verfassung der Kirche, deren Lehre, durch ein Symbol, die 39 Artikel, bestimmt, den protestantischen Lehrbegriff annimmt, aber eine andere Liturgie darauf gründet und in einer andern Hierarchie sie erhält. Die Lehre der englischen Kirche setzt die Prädestination in den verborgenen, unabänderlichen Rathschluß Gottes, zufolge dessen er die in Christo Erwählten von der Verdammniß befreit und selig macht, und hält es in der Lehre vom Abendmahl mit Calvin. Sie verwirft die Autorität des Papstes und erkennt mehre Artikel nicht an, welche die katholische Kirche als Glaubensartikel ansieht, wie sie z. B. nur zwei Sacramente, als zur Seligwerdung nothwendig, annimmt. Die Reformation der Kirche in England führte zu mannichfaltigen Sekten, welche, wie immer, erst Duldung, dann Herrschaft wollten. Je näher mit dem Staate vereinigt die Kirche jetzt war, desto mehr wirkten Unruhe des Staats und Religionsstreitigkeiten aufeinander ein. Doch siegte endlich unter Karl II. das Glück Englands, sodaß die bischöfliche Hochkirche hier und in Irland die herrschende wurde. Neben ihr gibt es in England eine große Anzahl von Dissenters oder Andersdenkenden als die Kirche, welche zuweilen ohne allen kirchlichen Verband blos in der Gemeinschaft ihrer Ansichten leben, deren Duldung sich aus der Vereinigung der herrschenden Kirche mit der Staatsgewalt erklärt, und die ihr Dasein sowie ihre Zunahme der Verbreitung der heiligen Schriften durch die Bibelgesellschaft und dem Rechte, die schwierigen Stellen des Neuen Testaments nach ihrer eigenen Weise interpretiren zu dürfen, hauptsächlich verdanken.

Nach diesen zum Verständniß des Nachfolgenden nicht aus den Augen zu verlierenden geschichtlichen Vorbemerkungen muß die ganze Organisation der hierarchisch constituirten Hochkirche in England dargestellt und beurtheilt werden.

Der König ist das Oberhaupt dieser Kirche mit allen natürlichen und positiven Rechten, welche der Papst ehemals besaß. Er kann Alles beschließen, was weder dem Wort Gottes noch den Gesetzen und Gewohnheiten des Reichs widerstreitet. Diese Hoheit über die Kirche wurde vom Parlament als ein ausschließliches Recht der Krone erklärt [1]) und von den englischen Bischöfen anerkannt, nur mit der Restriction, daß der König in Person weder das Lehramt noch die Sacramente verwalten könne. [2]) Im königlichen Primat ist insbesondere begriffen das Recht, die Annaten nach jeder Vocatur und den jährlichen Zehnten von allen Beneficien zu erheben, der oberste Patronat (patronage, paramont), kraft dessen alle Collation der Pfründen mit der Zeit an den König devolvirt wird, die Perception der Einkünfte vacanter Bisthümer, die Ertheilung der Erlaubniß, einen Bischof zu wählen, die Nomination eines tauglichen Subjects zum Bisthume, die Bestätigung der Wahl, die Abfoderung des Eides der Treue vom Erwählten,

1) 26. Henr. VIII, c. 1.

2) Anglicana Confessio, Art. XXXVII. Cum regiae majestati summam gubernationem tribuimus — non damus regibus nostris aut verbi Dei, aut sacramentorum administrationem, quod etiam injunctiones ab Elizabetha regina nostra nuper editae apertissime testantur.

die Sistirung und Condemnation aller kirchlichen Personen wegen der ihnen zur Last fallenden Störung des Friedens oder der königlichen Würde vor dem Civilrichter, die Annahme von Appellationen in allen Angelegenheiten und die damit verbundene Aufstellung von delegirten Richtern, die vollkommene gesetzgebende Gewalt, die Verwaltung und Execution der Gesetze, die Dispensation davon, endlich die Obergewalt über alle Beneficien, worin das Recht liegt, dem Erzbischof die Confirmation der Wahl und Consecration des zum Bischof Gewählten aufzutragen, bischöfliche und andere Beneficien zu uniren oder zu separiren, fiduciario titulo (commenda) alle Arten von Beneficien zu vergeben, Bischöfe zu versetzen, aus zwei Gewählten einen zu ernennen und die Grenzen einer jeden Diöcese zu erweitern oder zu verengern. Wer diese kirchliche Suprematie des Königs, die nur durch die Lehre der weiter unten erwähnt werdenden 39 Artikel gemäßigt ist, leugnet, unterliegt schwerer Strafe, selbst der des Hochverraths.[3]) Um die Gegner dieses Supremats ausfindig zu machen, wurde der Supremateid eingeführt. Dieser ging jedoch in seiner spätern Fassung[4]) nicht auf positive Anerkennung der königlichen, sondern nur auf Abschwörung der Suprematie jeder auswärtigen Macht, sodaß er auch von den dissentirenden Protestanten beschworen werden konnte. Die frühern Strafgesetze, erlassen wider Diejenigen, die sich nicht zu dem Gottesdienst nach dem gesetzlich aufgestellten Ritus hielten oder ihn nach einem andern Ritus begingen[5]), wurden nach der Revolution von Wilhelm III. 1689 in Beziehung auf die protestantischen Dissenters aufgehoben. In Ansehung der Katholiken aber blieb es bei dem alten Rechte, namentlich bei der Corporationsacte von 1661 und der Testacte von 1673, nach welcher Niemand ein öffentliches Amt in England erhalten konnte, der nicht das Abendmahl nach dem gewöhnlichen Ritus empfangen zu haben bescheinigte, bis zum Jahre 1828, wo endlich die Corporations- und Testacte aufgehoben worden sind. Um ein Civil- oder Militäramt zu erhalten, muß man auch noch nach neuern Gesetzen den Supremateid ablegen[6]); doch ist er seit 1829 für die Katholiken aufgehoben, die nur die weltliche Suprematie der Krone anzuerkennen haben.

Trotz dieses oberlandesherrlichen Supremats hat sich in der anglikanischen Kirche eine bischöfliche Gewalt gestaltet, die durch ihre aristokratische Despotie alles frische freie Leben der Kirche in dumpfe unwirksame Erstarrung bringen und in Lehre, Cultus und Disciplin die protestantische Freiheit unterdrücken mußte, und die, wenn die Zeichen der Zeit nicht trügen, die Territorialaristokratie mit in ihren Fall hineinziehen wird, da sie sich in ihrer Gier als eine den Volksbedürfnissen zum wahren Brandopfer darbietende Finanzaristokratie jeder Änderung widersetzt, welche ihre Beneficien auf einen rechtlichen Fuß zurücksetzt. Um diese Vermuthung zu rechtfertigen, bedarf es nur eines Blicks auf das jährliche Einkommen des englischen Klerus und auf die Liste der vorzüglichsten nicht geistlichen Patronatsherren. Das Journal „The Spectator", das seine Berichte aus authentischen Quellen schöpft, gibt an, daß der englische Klerus ein jährliches Einkommen von 9,400,000 Pf. St. (volle 116,000,000 Gldn.) beziehe, während der christliche Klerus der ganzen Welt nicht mehr als 9,000,000 Pf. St. jährlich bekäme. Um zu zeigen, welchen Gebrauch die Minister von den Reichthümern der anglikanischen Kirche in Irland machen, bezeichnet das „Morning Chronicle" die Personen, welche in den letzten 25 Jahren mit den einträglichsten Diöcesen beehrt worden sind. Es waren dies: der Graf von Bristol, D. Stephord, Bruder des Grafen von Courtown, D. Stuart, Bruder des Marquis von Bute u. s. w. Vorauszusetzen, daß ein solcher Nepotismus im stärksten Misverhältniß in einem Lande, wo nur etwa 500,000 Seelen zur anglikanischen Kirche gehören, die andern 6 Mill. aber Katholiken sind, nicht eine gehässige Stimmung erzeuge und nähre, hieße nach unserm Dafürhalten eine tiefe Unkunde der menschlichen Natur und Dinge verrathen.

Die 4 Erzbischöfe, 18 Bischöfe, 300 Dignitarien und 1200 Pfarrer der anglikanischen Kirche ziehen von den Irländern hohe Besoldungen und Zehnten, welche allein 1821 679,000 Pf. St. einbrachten. Ihre Misbräuche und Zehntbedrückungen sind in Irland schreiender noch als in England. Im Ganzen gibt es ungefähr 4050 Pfründen, zu denen die Mitglieder des jetzigen Oberhauses das Recht der Präsentation haben. Eine bedeutende Zahl von Pfründen wird von Mitgliedern des Unterhauses vergeben, aber im Vergleiche zu denen des Oberhauses ist ihr Verhältniß unbedeutend. Kein Bisthum hat unter 1000 Pf. St. Einkünfte; das

3) 1. Edw. VI., c. 12, s. 6, 7, 22; 1. Elizab., c. 1, s. 27—30.

4) 1. Will. III., c. 8.

5) 5. et 6. Edw. VI., c. 1; 1. Elizab., c. 2.

6) 1. Georg I., st. 2, c. 13.

reichste ist Durham mit 10,000 Pf. St., das geringste soll Llandaff sein. Von der niedern Geistlichkeit, welche die Pfarrer, Rectoren, Vicare und Curaten bilden, sind die Rectoren noch gut besoldet, lassen aber ihre Stellen durch Curaten verwalten, die nur 30—50 Pf. St. Gehalt haben. Leider sind unter 10,000 Pfarrern 6155 solche Stellen. [7]) Der Zustand der Pfarreien (parishes, parsonages) hängt genau mit den ältern Verhältnissen zusammen. Die Klöster hatten nämlich schon früh auch in England durch Incorporirung (appropriation, impropriation) fast die Hälfte der Pfarrstellen des Landes erworben. Als diese Klöster von Heinrich VIII. eingezogen wurden, fielen die appropriirten Pfarreien an die Krone, wurden aber von dieser wieder allmälig an geistliche Corporationen oder an Eigenthümer weltlichen Standes unter denselben Bedingungen, wie sie von den Mönchen besessen worden waren, verliehen. [8]) So erklären sich in England die Pfarreien, deren Haupteinkünfte an Impropriators kommen, bei denen aber die Seelsorge von einem auf Lebenszeit ernannten und in Grundstücken oder Gefällen, gewöhnlich mit dem kleinen Zehnten, regelmäßig dotirten Vicar verwaltet wird, und wieder andere, wo die Vicarie nur eine von dem Eigenthümer der Pfarrei verliehene und besoldete Seelsorgerstelle (stipendiary curacy) ist. Daher sind die heutigen Pfarrer entweder regelmäßige Rectoren, welche ihre Pfarren selbst und die Einkünfte derselben ganz im Genuß haben und zur Verwaltung derselben von ihren reichen Einkünften einen Curaten als Stellvertreter besolden, oder Vicars, die einen Theil der Einkünfte der Pfarren jenen Impropriators überlassen müssen. Das Beispiel der höhern Geistlichkeit gab auch den Pfarrern Muth, mehre Pfründen zu suchen und sich von der Pflicht, beständig bei ihren Kirchen zu bleiben, zu befreien. So kam der Gebrauch auf, daß sowol die Rectoren als die Vicarien das Einkommen ihres Amts gleich den Bischöfen außerhalb verzehren und ihre Obliegenheiten durch ordinirte Curaten versehen lassen, die sie mit Bewilligung des Bischofs ansetzen und früher nach Gefallen entlassen konnten. Doch findet jetzt deren willkürliche Absetzung nicht mehr statt. Außer den Pfarreien gibt es in der bischöflichen Kirche Englands auch viele Kapellen. Darunter sind die königlichen Kapellen zu St.-James und zu Windsor besonders ausgezeichnet. Zur Hofgeistlichkeit gehören gegen 100 Personen, worunter der Dekan der königlichen Kapelle und der Großalmosenier die vornehmsten sind.

Wir wenden uns zu den geschriebenen Verfassungsgesetzen der anglikanischen Kirche. Sie bestehen in den Parlamentsschlüssen und in den Beschlüssen der Provinzialsynoden, sowie in den vor der Trennung von der katholischen Kirche erlassenen Kanonen, soweit sie weder den Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten des Königreichs widersprechen, noch die königliche Machtvollkommenheit präjudiciren oder verringern. Um die Mitte des 7. Jahrhunderts faßte der Erzbischof Theodor von Canterbury die wichtigsten Punkte der kirchlichen Disciplin in seinen Capitularien zusammen, welche aus 169 Nummern bestehen. [9])

Eine große, aus den vorhandenen Quellen gezogene systematische Sammlung verfertigte der Erzbischof Egbert von York unter dem Titel: „De sacerdotali jure." Später ist daraus vom Diakon Hukarius (um 1040) ein Auszug gemacht worden. [10]) Die kirchliche Disciplin in England erhielt ihre Gestaltung besonders durch die Verordnungen, welche die Könige auf den Reichstagen erließen. Hierher gehört besonders die Magna charta, welche Johann ohne Land im Jahre 1215 den Prälaten und Baronen seines Reichs gab und welche die allgemeine Anerkennung der kirchlichen Rechte und Freiheiten enthielt. Die Hauptgrundzüge der jetzigen englischen Kirchenverfassung sind enthalten in den 1552 von Cranmer und Ridley entworfenen 42 und 1562 unter der Königin Elisabeth auf 39 beschränkten und 1571 vom Parlament gebilligten Artikeln des Glaubens. Ihre nähere Ausbildung erhielt sie durch die Beschlüsse verschiedener Synoden. Diese sind das Kanonenbuch über die kirchliche Disciplin von 1571, die Capitel oder kirchlichen Constitutionen von 1597, die wichtigen 141 Kanonen der londoner Synode von 1603, die Constitutionen einer zu Dublin 1634 gehaltenen Versammlung, die

---

7) Es ist zu bemerken, daß diese ganze Schilderung sich auf die Zeit von 1826, nicht 1856 bezieht. Der ganze heutige Zustand, der dazu einen bedeutenden Gegensatz bildet, findet in einem zweiten Artikel seine Darstellung.

8) 31. Henr. VIII., c. 15. Impropriations shall be held by laymen as they were held by the religious houses from which they were transferred.

9) Sie finden sich bei d'Achery, „Spicilegium", neue Ausg., I, 486—491. Mansi, „Conc.", XII, col. 25—37.

10) Excerptiones e dictis et canonibus SS. patrum concinnatae et ad ecclessiasticae politiae institutionem conducentes. Sie stehen bei Wilkins, „Conc. Britann.", I, 101—112. Mansi, „Conc.", XII, col. 411—431.

besonders gegen die Katholiken gerichteten Kanonen von 1640.[11]) Das neueste und wichtigste Gesetz ist die Parlamentsacte vom 13. April 1829 (An act for the relief of His Majesty's Roman Catholic subjects), wodurch endlich die Emancipation der Katholiken in England zu Stande gekommen ist, nachdem die einflußreichsten Minister sich fast 50 Jahre hindurch vergebens zu diesem Zwecke bemüht hatten. Noch ist der verschiedenen Ritualbücher zu gedenken, die in England von alten Zeiten her gegolten haben und unter Heinrich VIII. beibehalten worden sind. Aus ihnen entstand das allgemeine Gebet- und Ritualbuch (Book of common prayer), das Eduard VI. für das ganze Reich verfassen ließ. Auf dieses bezieht sich auch die Anglicana Confessio im Art. XXXVI. Neue Ausgaben mit mancherlei Abänderungen wurden noch unter demselben König (1552), unter Elisabeth (1558) und unter Jakob I. (1603) bekannt gemacht. Das Ritualbuch, dessen sich die englische Kirche noch jetzt bedient, ist von Karl II. (1673) erlassen und auch deutsch von Küper (London 1820) herausgegeben worden. Nächst der Bibel am höchsten geachtet ist eine vollständige Kirchenagende, zuerst unter Eduard VI. eingeführt, 1645 durch die Presbyterianer verdrängt, 1662 vermehrt und wieder zur Vorschrift der Liturgie gemacht.

Für das theologische Studium hat die anglikanische Kirche viel zu wenig gethan, und da die Bischöfe nach den Gaben und Kenntnissen der zu Ordinirenden wenig oder gar nicht fragen, Patronatspfarren meist erkauft und Stiftspfründen fast nur nach Familienconnexionen verliehen werden; da ferner die Käuflichkeit der Manuscripte von Predigten die trägern unter den Geistlichen der Nothwendigkeit überhebt, selbst Theologen und Homileten zu sein, so ist es nicht zu verwundern, daß der englische Klerus, hauptsächlich nur durch das in den mittlern und höhern Ständen Englands allgemeine Studium der alten Classiker gebildet, in theologischer Gelehrsamkeit und praktischer Amtstüchtigkeit dem protestantischen anderer Länder und auch dem deutschen katholischen im Ganzen weit nachsteht. Dem Streben der Theologie in England steht die bischöfliche Kirche sehr im Wege. Wie eifersüchtig ihre Hierarchie jeden Versuch zur Verbreitung allgemeiner Bildung und besserer Gestaltung des Unterrichtswesens betrachtet, zeigte sich in der von den eifrigsten Vorkämpfern der Aristokratie und der Hochkirche veranstalteten Gründung des King's college in London, das den freisinnigen Richtungen der durch einen patriotischen Verein vollendeten Stiftung der londoner Universität entgegenzuwirken bestimmt war.

Das Äußere der englischen Kirchen ist sehr einfach. Gegen Osten steht ein weißbedeckter Tisch, über welchem 2 Tafeln von Stein oder hartem Holze hängen, auf denen die Zehn Gebote und die drei Artikel des christlichen Glaubens stehen. In der Mitte befindet sich die Kanzel. Die Orgeln sind meist groß und schön.

Die Amtskleidung der englischen Geistlichen besteht in einem Mantel, einem langen, vorn geschlossenen Rock und einem kleinen Kragen oder Überschlag.

Die Rechtsgewährungen, welche die Katholiken in England durch die Gesetzreformen der neuesten Zeit errungen haben, sind ein zu wichtiger Sieg über die hartnäckigen Beschützer alter Verfassungsformen, als daß sich nicht Hoffnungen auf tiefer eingreifende Verbesserungen im Kirchenwesen hätten regen sollen. So hat wirklich selbst ein Mitglied des Oberhauses im Mai 1830 auf Untersuchung und Abhülfe der Misbräuche in der Staatskirche Englands und Irlands, besonders in Beziehung auf Pfründenhäufung und Zehntenabgaben, angetragen. Als die Aristokratenpartei diesen Angriff auf ihre Bundesgenossen, deren reiche Einkünfte meist in die bevorrechteten Familien fließen, glücklich abgewehrt hatte, schlug das Haupt der englischen Kirche, der Erzbischof von Canterbury, mit besserm Erfolge als Scheinmittel vor, die Zehnten durch Verträge auf gewisse Jahre abzulösen, welche den Pfründenbesitzern kein Opfer auflegten.

Die Emancipation der Katholiken und die Parlamentsreform werden zunächst auf Irland entscheidend einwirken, und die von der Regierung auf die drohenden Schritte der Irländer bereits während der Verhandlungen über die Reformbill eingeleitete Zehntenaufhebung wird der erfolgreichste Schritt zu einer Umwandlung der Verhältnisse der in innigster Verbindung mit dem Staate stehenden herrschenden Hochkirche sein. Das Ziel der geöffneten Bahn liegt im Dunkel der Zukunft. A. Müller.

Anglikanische Kirche, ihre Vergangenheit und Gegenwart.[12]) Schon lange vor der Reformation tauchten in England Ansätze zu einer Landeskirche auf.

---

11) Sie stehen bei Wilkins, „Conc. Britann.", IV, 263—269, 352—356, 380—405, 496—516, 543—549.

12) Es schien der Redaction nöthig, bei dem so wichtigen Gegenstande eine den neuesten wissenschaft-

In der angelsächsischen Zeit trug die Kirche dort einen entschieden nationalen Charakter und einer der Hauptgründe für den andauernden Zwiespalt zwischen der angelsächsischen Bevölkerung und der sich unter Wilhelm über das Land lagernden normannischen Aristokratie war, daß diese sich auch der Kirche bemächtigte und im engen Zusammenhange mit Rom die angelsächsischen Heiligen aus dem Kalender und die angelsächsischen Prälaten aus ihren Kirchenämtern warf. Die niedere Geistlichkeit kam so in einen nationalen Gegensatz zu der von dem Continent recrutirten höhern, und dies hatte die wichtige Folge, daß wir in dem großen Streite zwischen Papstthum und Krone, der bekanntlich nicht blos zwischen Kaiser und Papst ausbrach, in England die Masse der Priester auf der Seite des Staats stehen sehen. Die Constitutionen von Clarendon sind die Vorgänger der Freiheiten der gallikanischen Kirche, und wenn auch unter Johann ohne Land der Papst einen Augenblick siegreich schien, so wurde doch in der Magna charta, dem Könige gegenüber, aber zugleich auch gegen die päpstlichen Interessen, die unabhängige Stellung der katholischen Kirche in England gesichert. Es liegt auf der Hand, daß bei dem angedeuteten Gegensatze des päpstlichen und nationalen Elements es sich nicht um das Dogma handelt, nicht um Glaubensfragen, sondern um Machtstellung, nicht um Kirchenlehren, sondern um Kirchenrechte. Freilich blieb auch ein Kirchenwesen, das factisch mit der Nation enger zusammenhing, als es auf dem Continente der Fall war, von Misbräuchen aller Art nicht frei und bekanntlich tritt der Vorläufer der großen Reformatoren des Festlandes in England auf. Die Lehren Wicliffe's fanden im Volke großen Anhang, und die Art und Weise, wie der kühne Mann von der Krone beschützt wurde, zeigt, daß er dem Volke aus der Seele gesprochen und sein Kampf mit der höhern Geistlichkeit ein zeitgemäßer war. Und dieser Kampf war um so leichter in England zu führen, als sich dort, wie in keinem andern Lande, schon sehr früh ein starker und erfolgreicher Widerstand gegen die ungemessene Anwendung des römisch-kanonischen Rechts und gegen die Ausdehnung der kirchlichen Jurisdiction geltend gemacht hatte. Die Gerichtshöfe des englischen gemeinen Rechts wahrten durch Inhibitionen diesem die volle Zuständigkeit, und schon im Statut von Merton riefen die Barone dem Versuch, durch die geistlichen Gerichtshöfe römisch-rechtliche Grundsätze in das englische Erbrecht hineinzutragen, ihr „Nolumus mutari leges Angliae" entgegen.

Im Reformationszeitalter fehlte England ein persönlicher Repräsentant der Reformation, wie ihn das Festland in Luther besaß. So geschah es, daß, nachdem die neue Bewegung von Heinrich VIII. anfänglich sogar schriftstellerisch und mit der ihm geläufigern Waffe des Scheiterhaufens bekämpft worden war, derselbe König sich und sein Land um seiner Ehescheidung willen von der römischen Kirche losriß. Er griff zu dem einfachen Mittel, sich an die Stelle des Papstes, der den Scheidungsproceß zwischen dem Könige und Katharina nach Rom abgerufen hatte, zu setzen und das landesherrliche Supremat in allen Kirchensachen zu behaupten. („The king, our sovereign Lord, his heirs and successors, kings of this realm, shall be taken, accepted and reputed the only supreme head in earth of the church of England, called Anglicana ecclesia, and shall have and enjoy annexed and united to the imperial crown of this realm, as well the title and style thereof as all jurisdictions, privileges, authorities and immunities to the said dignity of supreme head of the church belonging or appertaining. 28. Henry VIII., c. 1.) Weder im Dogma noch in der Kirchenverfassung wurde außer diesem einen Punkte zunächst noch etwas geändert, aber im Fortgange des Kampfes wirkten allerdings auch die reformatorischen Bestrebungen des Festlandes mit ein. Cranmer, der Erzbischof von Canterbury, war der neuen Lehre entschieden zugethan und stand im Verkehr mit den Reformatoren, aber sein Einfluß auf den König war nicht so mächtig, daß eine Umgestaltung des Dogmas von Krone und Parlament aus erwirkt wurde. Heinrich VIII. scheint persönlich, wie später auch noch Elisabeth selbst, mit der katholischen Auffassung der wichtigsten Unterscheidungslehren sich befriedigt zu haben, und wenn wir von dem abgebrochenen Verkehr mit Rom absehen, der die Weigerung der Annaten und die Aufhebung der Appellation nach Rom in sich begriff, so lag neben der Suprematserklärung die Hauptbedeutung dieser eigenthümlichen königlichen Reformation in der Aufhebung der Klöster, der freilich schon unter Wolsey eine Visitation derselben zum Zweck der bessern Zucht vorausgegangen war. Ob diese Maßregel bei der Masse der Bevölkerung Anklang fand, soviel schlimme Dinge sich auch, namentlich in den zuerst angegriffenen kleinern Klöstern, her-

---

lichen und praktischen Fortschritten entsprechende Bearbeitung der vorstehenden Arbeit des verdienten Kirchenrechtslehrers anzuschließen. D. Red.

ausstellten, kann bezweifelt werden. Daß Heinrich alle seine Kirchenreformen im Einverständniß mit dem Parlamente und meist durch Parlamentsacte machte, ist nicht sachentscheidend, weil die Parlamente seiner Regierungszeit willenlose Werkzeuge des Königs waren. Natürlich aber erwarben sich die neugestalteten Dinge warme Unterstützung von Seiten aller Derer, denen ein Antheil an der Beute geworden war. Dies war namentlich der Fall mit den weltlichen Mitgliedern des Oberhauses, die aus dem Untergang der Klöster noch den weitern Vortheil zogen, daß der bis dahin die Majorität im Oberhause bildende geistliche Stand durch den Wegfall der Äbte zur Minorität wurde. In seinen letzten Jahren wandte sich der König unter dem Einflusse Cranmer's auch in einigen dogmatischen Punkten der Luther'schen Auffassung zu. So wurde, nachdem früher die Bibelübersetzungen verboten waren, später vorgeschrieben, daß in jeder Kirche die Bibel in englischer Sprache aufliegen sollte. Dagegen wehrte sich der König entschieden gegen die Priesterehe, und vielleicht bezeichnet nichts den ganzen Charakter der Reformation durch Heinrich VIII. besser, als die bekannte Thatsache, daß drei Leugner der königlichen Suprematie und drei Leugner der Transsubstantiation auf ein und derselben Schleife zur Hinrichtung geführt wurden.

Hatte so Heinrich VIII. durch die Losreißung von Rom und die Aufhebung der Klöster nur vereinzelte, wenn auch sehr wichtige Schritte zur Umgestaltung der Kirche gethan, so wurde diese nun unter der Regierung des unmündigen Eduard VI. vollendet. Einführung einer Liturgie in der Landessprache, Entfernung der Bilder und — vielleicht so wichtig wie irgend ein anderer Punkt — die Beseitigung des Heiligendienstes waren die Reformen, welche für die Masse die größte Bedeutung hatten. Die Ohrenbeichte ward nicht ausdrücklich verworfen und ebenso ist in dem Dogma vom Abendmahl (das mit der Taufe allein als Sacrament gilt und in doppelter Gestalt gegeben, also allerdings protestantisch aufgefaßt wird) bis auf den heutigen Tag bestritten, ob die Luther'sche oder Calvin'sche Auffassung die orthodoxe, gesetzliche in der englischen Kirche ist. Der Cölibat ward aufgehoben und dies bewirkte, daß bei der Wiedereinführung der katholischen Religion durch Maria sehr viele Geistliche sich nicht mehr mit der alten Kirche aussöhnen konnten. Eigenthümlich war der englischen reformirten Kirche die Beibehaltung der Bischöfe, weshalb man sie auch Episkopalkirche nennt. Dies erklärt sich einfach dadurch, daß im Geiste mancher ihrer Vorgänger die englischen Bischöfe bei dem Streite zwischen Papst und König auf Seiten Heinrich's VIII. standen (der Ausdruck Suprematie wird sogar zuerst von der Landessynode oder Convocation auf den König angewendet), und so wurde der höhere Priesterstand zum größern Theil allmälig mit in das Interesse der Reformation gezogen, während auf dem Continente fast ausnahmslos die höhere Geistlichkeit Rom treu blieb. Nichtsdestoweniger hatten auch die englischen Bischöfe bedeutende Einbußen zu erleiden. Während die Großen unter Benutzung der Macht der Krone die bischöflichen Besitzungen schmälerten, wuchs im Volke allmälig eine antibischöfliche Partei heran, im Geiste der schweizerischen Reformation und später von den schottischen Vorgängen influirt. Diese Richtung nahm ebenfalls Anstoß an allerlei Ceremoniel der neuen anglikanischen Kirche, sowie sie in den dogmatischen Fragen die streng Calvin'sche Auffassung bevorzugte. Bis auf den heutigen Tag hat sich diese Spaltung in der englischen Kirche erhalten, auch abgesehen von den vielen Puritanern (so war ihr erster Parteiname), die ihr religiöses Leben sehr bald außerhalb der Staatskirche fortsetzten.

Die Reaction, welche unter Maria zu Gunsten der alten Kirche eintrat, war im Ganzen vortheilhaft für die neue Ordnung der Dinge. Die mit Feuer und Schwert wüthende Rache gegen die Apostaten vom alten Glauben trug sehr viel dazu bei, diesen selbst dem Volke verhaßt zu machen, ebenso wie die Heirath Maria's mit Philipp den politischen Gegensatz zwischen Spanien und England auch confessionell färbte. Dies war um so wichtiger, als mit Ausnahme der Städte und des südöstlichen England die Bevölkerung des platten Landes der Reformation sich nur langsam zuwandte und auch die leitenden Geistlichen und Staatsmänner, obgleich es an scheinbarer Ergebenheit nicht fehlte, nur zum Theil der neuen Ordnung wahrhaft anhingen. Erst durch die Blut- und Feuertaufe, welche die kurze Regierung Maria's über die englischen Reformatoren verhängte, ist das Werk der Reformation für die Dauer gesichert worden.

Infolge dessen konnte Elisabeth gleich bei ihrer Thronbesteigung, ohne unmittelbaren Widerstand hervorzurufen, zur Kirchengesetzgebung ihres Bruders Eduard zurückkehren und sie zum Theil im reformatorischen Sinne erweitern. Die beiden Hauptgesetze, wodurch dieses geschah, sind die sogenannten Acts of supremacy und uniformity. Das erste Gesetz schrieb vor, daß jeder angestellte Geistliche und Laie einen Eid zu leisten habe, worin die Königin in geistlichen, kirchlichen und weltlichen Dingen als höchste Obrigkeit (supreme governor, nicht mehr su-

preme head, wie in der nicht wieder eingeführten Suprematsacte Heinrich's VIII.) anerkannt und jede Autorität von Fremden auf diesen Gebieten geleugnet wird. Durch diesen Eid wurden sowol Katholiken als manche Sekten der Protestanten von allen Ämtern in Kirche und Staat ferngehalten. Das zweite Gesetz, die Uniformitätsacte, gebot bei jedem Gottesdienste in England die englische Liturgie anzuwenden und foderte von Jedem die Anwesenheit in der Pfarrkirche an Sonn- und Feiertagen.

Damit war die protestantische Kirche aus einer unterdrückten zu einer nicht blos herrschenden, sondern unterdrückenden geworden. Die gedrohten Strafen für die Leugner der Suprematie waren ganz im Geiste der Zeit gehalten und stiegen im zweiten Rückfall bis zur Todesstrafe; das Abhalten eines Gottesdienstes in anderer als der gesetzlichen Weise konnte mit lebenslänglichem Gefängniß heimgesucht werden. Spätere Gesetze schärften noch diese Strafen oder vermehrten die Straffälle. Wie vorher die protestantische, hatte jetzt auch die katholische Kirche ihre neuen Märtyrer, und wenn auch zu Zeiten, je nachdem der eine oder andere Staatsmann größern Einfluß auf Elisabeth übte, die Behandlung der Katholiken und der von der Hochkirche abgewandten Protestanten eine etwas verschiedene war, im Ganzen zeigt sich auch auf diesem Gebiete die herrische Natur der Tochter Heinrich's VIII. Nachdem jene Acts (1. Eliz., c. 1 und 2) Staat und Kirche vereinigt, sodaß der Staatsherrscher auch der Kirchenherrscher und jeder Unterthan rechtlich Mitglied dieser einen Kirche wurde, ward in den sogenannten 39 Artikeln (eine Revision der ältern, unter Eduard VI. aufgestellten 42 Artikel) das Symbol der anglikanischen Kirche aufgestellt. Auch dieses Glaubensbekenntniß führte durch manche der puritanischen Partei widerwärtige halbkatholische Reminiscenzen zur Erweiterung des Zwiespalts zwischen der streng hochkirchlichen und der entgegengesetzten presbyterianischen Partei. Letztere fand in Cartwright einen extremen Fürsprecher, dem das Calvin'sche Kirchenregiment in Genf als Ideal vorschwebte und die Suprematie des Königs und das bischöfliche Kirchenregiment unter ihr gleich unchristlich vorkam. Wie weit übrigens die puritanische Richtung innerhalb der Kirche, d. h. mit Anerkennung der Suprematie der Krone, schon unter Elisabeth um sich gegriffen, beweist die puritanische Färbung des Unterhauses in allen Parlamenten während der Regierungszeit dieser Königin.

Ließ sich auch Elisabeth von der einmal gesetzlichen Kirchenordnung nichts verkürzen, sodaß die Bischofsernennung ein Recht der Krone blieb und eine Betheiligung der Laien an der Priesterwahl und überhaupt am Kirchenregimente anders, als sie durch das Parlament geübt wurde, nicht stattfand, so war sie doch weit entfernt von der dünkelvollen Läppigkeit, womit ihr trauriger Nachfolger Jakob I. sein Königshandwerk auch in kirchlichen Dingen trieb. Zum Dank dafür, daß die bischöfliche Partei, die Prälaten an der Spitze, die seitdem so unheilvoll gewordenen Stuart'schen Grundsätze über göttliches Recht der Könige und knechtischen Gehorsam der Völker predigte, zum Theil wol auch in Erinnerung an die bittern Stunden, welche ihm die schottischen Presbyterianer schon gemacht, bedrängte Jakob die Puritaner mit der ganzen Macht der Kirche und des Staats. Das Unterhaus dagegen war zugleich für die Freiheiten des Volks und gegen die Vorrechte der Bischöfe. Es ist hier nicht der Ort, die kirchliche Seite der großen Rebellion, von der sie eben nur eine Seite ist, ausführlich zu behandeln. Es genügt daran zu erinnern, wie unter Karl I. die bischöfliche Partei unter dem Erzbischof Laud in der Verfolgung der puritanischen Elemente alles Maß überschritt, während dagegen den Katholiken allerlei Zugeständnisse gemacht wurden, die, wenn auch vor dem Richterstuhle der Gerechtigkeit und Toleranz unangreifbar, doch die Gesetze Englands offen verletzten; wie namentlich der Ecclesiastical Commission Court, der ursprünglich die neue protestantische Kirche von katholischen Elementen zu reinigen hatte und eine Zeit lang die ganze richterliche und disciplinarische Gewalt des Oberhaupts der Kirche ausschließlich übte, der Schrecken des ganzen Landes wurde durch geheimes Verfahren, Zwang zum Geständniß und grausame Strafen, bis endlich die politischen Erfolge der Parlamentspartei zur Aufhebung dieses modernen Inquisitionstribunals, zur Ausschließung der Bischöfe vom Oberhause, zur Hinrichtung Laud's, endlich sogar zu einem völligen Umsturz der anglikanischen Kirche durch die Einführung der schottischen Kirchenverfassung führten. Waren früher puritanische Geistliche bei Hunderten aus der anglikanischen Kirche gestoßen worden, hatten zahlreiche Scharen in den amerikanischen Colonien die bürgerliche und religiöse Freiheit gesucht, die ihnen das Mutterland verweigerte, so trat dafür jetzt reichliche Wiedervergeltung ein.

Doch kam es keineswegs zu einer völligen Gleichmachung des schottischen und englischen

Kirchenwesens und namentlich unter Cromwell's Regiment genossen sowol Katholiken wie Anglikaner eine Freiheit, wie sie bis dahin noch keiner von der Staatskirche abweichenden Religionsgesellschaft zu Theil geworden war. Man gewährte den Geistlichen, welche das Beschwören des Covenant verweigerten, einen Theil ihrer Einkünfte, während die hochkirchliche Inquisition den Vertriebenen höchstens das nackte Leben ließ. Die politische Restauration war auch zugleich eine kirchliche, und die Versprechungen, die Karl II. den Presbyterianern vor seiner Rückkehr gemacht, waren ebenso schnell gebrochen als gegeben. Ohne Zweifel kam dabei die Abneigung der höhern und mittlern Gesellschaftsclassen gegen manche widerliche Seiten des Puritanismus, wie sie in der Zeit seiner Alleinherrschaft sich ausgebildet hatten, sehr zu Hülfe. Das Parlament war entschieden antipuritanisch, und im Einklang mit ihm wurde die anglikanische Kirchenverfassung in allen ihren Theilen wieder eingeführt, die Bisthümer wieder eingerichtet, die Bischofsbank im Oberhause wieder besetzt. Die Corporation act (13. Charles II., c. 1) reinigte oder sollte wenigstens nach der Intention ihrer Urheber die Gemeinden und Corporationen aller Art von presbyterianischen Elementen reinigen, indem man die eidliche Verdammung des Covenant von allen und den Empfang des Abendmahls nach anglikanischem Ritus von den neu zu wählenden Beamten foderte. Unbedeutender waren die zugleich vorgenommenen Neuerungen in der jetzt wieder eingeführten anglikanischen Liturgie; desto gewaltsamer wirkte die neue Act of uniformity, wodurch jeder Geistliche, der nicht vor dem St.-Bartholomäustage 1662 sein Einverständniß mit Allem, was das gesetzliche Gebetbuch (Book of common prayer) enthält, öffentlich erklärte, seiner Pfründe verlustig sein sollte. Am betreffenden Tage verloren demgemäß 2000 Geistliche ihre Stellen, die man von nun an nebst den Laien, die sich ihnen anschlossen, weil sie nicht der Landeskirche conform handeln wollten, Nonconformisten zu nennen pflegte. Der König wünschte diese Partei aus der Landeskirche zu entfernen, weil sie den Katholiken am entschiedensten feind war und weil er hoffte, daß der gegen sie ausgeübte Druck von Seiten der anglikanischen Kirche sie vielleicht dem katholischen Interesse günstiger stimmen werde. So erklären sich auch einige weitere, zum Theil fast erdrückende Maßnahmen gegen die Nonconformisten. Aber der ganze Plan scheiterte am Widerstande des Parlaments gegen die Versuche des Königs, durch seine Dispensation von den Landesgesetzen den englischen Katholiken größere Freiheiten zu gewähren und so sein letztes Ziel, die Wiedereinführung der katholischen Kirche als der herrschenden, anzubahnen. So war denn das schließliche Resultat dieser Bemühungen ein ganz entgegengesetztes. Durch die Testacte (25. Charles II., c. 2) wurde von jedem Angestellten der Genuß des Abendmahls nach anglikanischem Ritus und eine Erklärung gegen die Transsubstantiationslehre verlangt. Jenes traf auch die Nonconformisten, aber viel wichtiger war der zweite Punkt, der dem wachsenden Einfluß der katholischen Partei die Spitze bieten sollte; ja die Maßregel ward sogar von den Nonconformisten unterstützt. Aus den letzten Regierungsjahren Karl's II. ist hier noch hervorzuheben, daß die eigentliche anglikanische Partei die Grundsätze von dem passiven Gehorsam in ähnlicher Weise wie unter den ersten Stuarts predigte und den alten Gegensatz zwischen puritanischem und anglikanischem Staatsrecht wieder ins Leben rief. Die Regierungszeit Jakob's II. ist neuerlich so meisterhaft geschildert worden und die kirchlichen Dinge verweben sich darin so vollständig mit den politischen Ereignissen, daß wir auch für unsern Gegenstand auf Macaulay verweisen können. Hatte Karl durch Gewaltmaßregeln gegen die Nonconformisten dem katholischen Interesse dienen wollen, so versuchte Jakob durch eine ungesetzliche Milde gegen dieselben sein Ziel zu erreichen, aber bekanntlich führte auch dieser Weg schließlich nur zur glorreichen Revolution von 1688. Durch diese wurde in dem anglikanischen Kirchenwesen nichts verändert. Daß gegen die Katholiken, die man als geborene Anhänger des soeben vertriebenen Königshauses betrachtete, eine Milderung in der Gesetzgebung nicht eintrat, ist zu bedauern, aber auch zu erklären. Auch den Dissenters (dieser weitere Name wurde allen protestantischen Sekten gegeben) wurde in der Act of toleration eben nur Toleranz, keine politische Gleichstellung gewährt, und erst einer viel spätern Zeit war es vorbehalten, Katholiken und nichtanglikanischen Protestanten die ihnen zukommende volle Freiheit zu gewähren. Innerhalb der anglikanischen Kirche selbst führte die Revolution zum Ausscheiden einer Reihe von Bischöfen und Geistlichen, die durch eine Anerkennung des Oraniers das, wie sie glaubten, göttliche Recht des alten Königs nicht verletzen wollten. Dies sind die sogenannten Non jurors. Abgesehen von ihnen, war sogar noch unter den ersten Königen aus dem Hause Hannover die anglikanische Geistlichkeit im Ganzen der neuen Ordnung der Dinge abgewandt. Unter den Jakobiten spielten zu verschiedenen Zeiten Geistliche der englischen Kirche Hauptrollen, obgleich natürlich zu den Bischofstellen, die vacant wurden, Anhänger der neuen Dynastie genommen wurden, und

erst unter Georg III. übertrug die Hochkirche ihre Loyalität definitiv von dem Hause Stuart auf das Haus Hannover.

Mit der Regierungszeit Georg's III. beginnt sowol für das religiöse Leben innerhalb der anglikanischen Kirche, als auch für das Verhältniß von Kirche und Staat eine neue Ära.

Unter den ersten Königen aus dem Hause Hannover vollzog sich freilich schon der Umschwung, daß an die Stelle der persönlichen Regierung des Fürsten die Ministerregierung trat und demgemäß auch alle Rechte der Krone innerhalb der Kirche durch das Cabinet ausgeübt wurden. Aber auf der andern Seite wurden trotzdem durch Verallgemeinerung der Bestimmungen in der Test- und Corporationsacte die Bande zwischen Staat und Kirche für politische Zwecke noch fester gezogen. Seit Georg III. brauchte der Staat diese Stütze nicht mehr und so tritt denn jetzt allmälig eine Reihe von Gesetzen auf, welche zunächst die Dissenters und dann auch die Katholiken in staatsbürgerlicher Hinsicht den Anglikanern annähern. Die bedeutendsten Acte der Gesetzgebung, welche eine Gleichstellung gewähren, sind das Statut (9. George IV., c. 17), wodurch die Test- und Corporationsacte aufgehoben werden, und die noch wichtigere katholische Emancipationsacte (10. George IV., c. 7). Die nach der neuern Gesetzgebung in England noch zu leistenden Amtseide haben ihren anglikanischen Charakter ganz verloren. Den Schlußstein bilden zwei Gesetze der allerneuesten Zeit, wodurch eine Reihe älterer, aber schon lange nicht mehr angewandter Gesetze zur Beschränkung der Katholiken ausdrücklich aufgehoben worden ist (7. und 8. Vict., c. 102, und 9. und 10. Vict., c. 59). Während so die anglikanische Kirche ihre Herrschaft über den Staat verlor, gelang es ihr, auf andern bessern Wegen sich einen neuen socialen Einfluß zu sichern. Ebenso wie durch die Reformation und die Gefahr, welche sie brachte, die katholische Kirche zu mächtigen Anstrengungen wachgerufen wurde, führte der Anklang, den in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts einzelne Sekten, so besonders die Methodisten unter Wesley fanden, und dem im Geiste der Zeit nicht mehr durch den weltlichen Arm Einhalt zu gebieten war, zu einer unbestreitbaren Verbesserung im anglikanischen Kirchenleben selbst. Allein wie es nicht anders sein kann, an die Stelle der Gleichgültigkeit in kirchlichen Dingen, die im Anfang des 18. Jahrhunderts vorwaltete, trat ein Übereifer, und in Anlehnung an die Gegensätze der Reformationszeit kam es zu ausgeprägten Parteibildungen im Schoose der Kirche selbst. Der Gegenstand ist so wichtig für die Zukunft der englischen Kirche und nach vielen Seiten so lehrreich, daß wir einen Augenblick dabei verweilen. Auf der einen Seite stand die sogenannte evangelische Partei, welche an der Universität Cambridge ihren Hauptstützpunkt und in Wilberforce vielleicht ihren berühmtesten Vertreter hatte. Ihr gegenüber stand die hochkirchliche Richtung, die sich meist aus Oxford recrutirte, und zwischen diesen beiden Extremen versuchte sich eine gemäßigte Auffassung der Streitpunkte geltend zu machen, als deren Repräsentanten wir Arnold von Rugby und Whately, den protestantischen Erzbischof von Dublin, nennen können. In der evangelischen, auch low church genannten Partei treffen wir auf puritanische Elemente. Sie will für die Kirchenverfassung Beschränkung der bischöflichen Autorität und Beiziehung der Laien, im Dogma ist sie streng calvinistisch und in der Kirchenzucht will sie zum presbyterianischen Modell zurück. Man könnte sie deshalb auch die Sabbatarians nennen, denn von ihr geht die ganze Bewegung auf angebliche bessere Sonntagsfeier aus. Die hochkirchliche Richtung will in allen diesen Punkten das Gegentheil. Ihr ist der Bischof der unmittelbare Nachfolger der Apostel, hoch über den gewöhnlichen Priestern und daher jede Kirche ohne Bischöfe keine wahre Kirche. Im Dogma ist sie halb lutherisch, halb katholisch und im Cultus und in der Kirchenzucht zieht sie die heitere Auffassung der Kirche von Rom dem kahlen und trüben Puritanismus vor. Beiden Richtungen ist jener Grad von Kampflust und Eigenwillen gemeinsam, der sich nur im theologischen Streit zur höchsten Blüte entfaltet, während die moderate Richtung von der unbestreitbaren Thatsache ausgeht, daß die anglikanische Kirche in Dogma und Cultus ein großes Compromiß darstellt und verschiedenen Richtungen gleich anfangs Spielraum bieten sollte. Man sieht auf den ersten Blick, daß beide Extreme, die eine in der katholischen, die andere in der presbyterianischen Kirche, zu Grenznachbarn haben. Am heftigsten entbrannte der Kampf, als durch die Emancipation der Dissenters und Katholiken die anglikanische Kirche auf sich selbst angewiesen schien. Man stritt in Büchern und Broschüren, von der Bischofsbank aus und auf der Kanzel, und die Nichtgeistlichen nahmen an den Controversen einen Antheil, wie noch nie an kirchlichen Dingen. In diesem Zeitpunkte war es, als von Oxford aus eine Reihe von zusammenhängenden Broschüren unter dem Namen Tracts for the times veröffentlicht wurden, in denen alle anzudeutenden eigenthümlichen Ansichten der hochkirchlichen Partei ihren schärfsten Ausdruck fanden. Sechs Jahre lang (1833—39) wurde die englische Kirche durch diese

Zeitschriften in Unruhe erhalten, bis endlich Nummer 90 einen solchen Sturm des Unwillens bei allen Gemäßigten erregte, daß sich der Bischof von Oxford genöthigt sah, die Urheber der Publication zur Einstellung derselben zu veranlassen. Die Namen, welche hier in erster Reihe zu nennen, sind Pusey und Newman, ohne Zweifel Beide zu den bedeutendsten Kräften der anglikanischen Kirche zählend. Von Ersterm hat diese ganze Richtung den Namen Puseyiten bekommen. Sollen wir hier in aller Kürze die Hauptlehren dieser Schule zusammenstellen, so finden wir bei ihnen einmal das Dogma von der apostolischen Succession der Bischöfe im Geiste der katholischen Kirche gepredigt. Sie erkennen nur eine katholische Kirche an und sehen als Zweige derselben alle religiösen Genossenschaften an, in denen Bischöfe nach jener Auffassung thätig sind. Daraus folgt, daß sie die Reformation als ein Unglück betrachten und die griechische und katholische Kirche ihnen viel näher stehen als die protestantischen Confessionen ohne Bischofsordnung. Für die englische Kirche suchen sie den Hauptsitz des Bekenntnisses in der Liturgie und den Vorschriften der Rubrik, wo die Äußerlichkeiten des katholischen Cultus manche Reminiscenzen zurückgelassen haben, statt in den 39 Artikeln, die viel entschiedener protestantisch sind. Ohrenbeichte und Fürbitten für die Verstorbenen erscheinen ihnen als wesentlich löblich, die Verehrung der Heiligen und der Bilderdienst hat nach ihnen ebenfalls nur in der Übertreibung und Misdeutung Gefahr, sowie sie in dem Gottesdienste möglichst katholisiren. Sie scheiden scharf den Priester- und Laienstand und halten dafür, daß es im Dogma Lehren gibt, die eine Zurückhaltung den letztern gegenüber erfodern, z. B. die Lehre von der Versöhnung. Die Sacramente haben nach ihnen den Charakter der Wunder und sie gehen selbst über die Consubstantiation hinaus, von manchen andern Abweichungen im Dogma zu schweigen. Zur Grundlage für dieses neue Gebäude dient ihnen die Tradition, welche sie in ganz katholischer Weise definiren und verehren. Damit in Zusammenhang steht das in England damals fast neue Studium der ganzen Kirchenväterliteratur, von der neue Ausgaben ebenfalls von dieser Seite ausgingen, und zur Abwehr des Zweifels eine Verwerfung des freien Urtheils, dieser Basis des Protestantismus.

Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Richtung sehr großen Anklang fand. In der untern Geistlichkeit machte die Lehre vom Priesterthum wahrhaft Propaganda, während die Bischöfe sich durch eine Erhöhung ihres Amts geschmeichelt fühlten. Unter den Laien wirkte der Gegensatz gegen die phantasielose, trübe Auffassung der Evangeliker im Kirchencultus und in der christlichen Lebensordnung und bei allen schwachen, denkfaulen und nach Autorität verlangenden Seelen das Ruhen im blinden Glauben unter der Priesterschaft gewaltig für die neuen Grundsätze. Aber als in den gedachten Tracts und der zahlreichen sich anschließenden Literatur jene Lehren immer klarer hervortraten, als endlich in der berüchtigten Nummer 90, die man treffend „the art of perjury made easy" genannt hat, mit den Grundlehren der anglikanischen Kirche förmlich Spiel getrieben wurde, brach der Bogen. Was schon früher von den klarsehenden Widersachern der Bewegung geltend gemacht worden war, daß im Grunde sich ein neuer, wenn auch, mit der alten Kirche verglichen, liliputischer Katholicismus in dieser Richtung barg, ward im Laufe der nächsten Jahre durch den zahlreichen Übertritt der Puseyiten zur katholischen Kirche offenbar. Die „Via media", wie Newman eines seiner frühern Werke nannte, führte auch ihn zur katholischen Kirche zurück, und bezeichnend für diese ganze Bewegung ist eine damalige Äußerung des ersten katholischen Gelehrten Englands, des jetzigen Cardinals Wiseman. „Es ist unmöglich, die Werke der oxforder Geistlichen zu lesen und besonders sie chronologisch zu verfolgen, ohne eine tägliche Annäherung an unsere heilige Kirche sowol in Doctrin als herzlicher Zuneigung wahrzunehmen. Zu vermuthen, daß sie die Theile eines Systems lieben und wünschen und dabei doch die Wurzel und die einzig sichere Grundlage desselben verwerfen, ist ein Widerspruch, den wir ihnen ohne eine Unaufrichtigkeit, zu der sie uns keinen Verdacht gegeben haben, nicht zutrauen können." Der Erfolg lehrte, wie sehr er Recht gehabt, und wenn es ihm in späterer Zeit gelang, die katholische Hierarchie in England wieder aufzurichten, so hat er seinen eigenen Muth zum Werke und das Gelingen desselben zum großen Theile den Tractarianern von Oxford zu verdanken. Natürlich war mit dem Höhepunkte dieser Bewegung in der Kirche nicht auch schon ihre Wirkung zu Ende, aber die Gefahr, welche darin für das anglikanische Wesen lag, hatte sehr an Bedeutung verloren. An die Stelle der Tractate traten andere Publicationen, und dieser nur scheinbare Gehorsam wurde den Tractarianern ebenfalls gehörig in Rechnung gebracht. Man rief von der einen wie von der andern Seite die Gerichte zu Hülfe. So wurde dem Professor Hampden bei seiner Ernennung zum Bischof von Hereford ein Proceß angehängt, der Pfarrer Gorham von seinem Bischof wegen Heterodoxie im Dogma von der Taufe verklagt und ganz neuerlich der Archidiakonus Denison wegen seiner katholisirenden Auffassung

des Abendmahls gerichtlich seiner Pfründe beraubt. Aber offenbar ist der Puseyismus im Abnehmen und, was für die höhern Classen entscheidet, nicht mehr in der Mode. Daß eine so bedeutende Bewegung in einer Staatskirche auch in Wechselbeziehungen zum politischen Leben treten mußte, liegt auf der Hand. Die beiden großen politischen Parteien schieden sich anfänglich auch scharf in dieser kirchlichen Frage. Die Whigs haben sich von jeher auf die Dissenters gestützt und sind auch nie den bischöflichen Ansprüchen günstig gewesen, sodaß sie von vornherein gegen die Neologen auftraten, während dagegen die Tories immer die Interessen der anglikanischen Kirche dem Dissent gegenüber und innerhalb der Kirche die Bischöfe im Gegensatz zu der presbyterianischen Richtung hochgehalten haben; außerdem war Oxford die feste Burg des Toryismus. So ist es nicht zum Verwundern, daß die Torypartei die Tractarianer hegte und pflegte, für ihre zuerst leise auftretenden kryptokatholischen Tendenzen nur milde Rügen hatte und trotz alle Dem von der Bewegung alles Gute hoffte. Aber als im Fortgang bei Manchen der Kryptokatholicismus zum offenbaren wurde, da erwachte in der Torypartei, die zwar den Dissent, aber noch mehr den Katholicismus als Staatsfeind ansieht, der alte protestantische Eifer und die politischen Toryorgane brachen insgesammt mit der neuen Bewegung. Ganz ähnlich machte es die Bischofsbank, der überhaupt mit wenig Ausnahmen das Talent, sich nach der Zeitströmung zu richten, nicht abgesprochen werden kann. Im gegenwärtigen Augenblicke gehen die Wogen nicht mehr so hoch. Wo heutzutage in der anglikanischen Kirche noch gestritten wird, ist es mehr ein Kampf zwischen Individuen, als daß es sich um Principien handelt. Selbst über das sabbatharische Treiben der Evangelicals, die natürlich den Fall der Oxfordschule nach Kräften ausbeuteten, scheint die gemäßigte Richtung in der Kirche ohne Schwierigkeit Herr zu werden. Mehre neuere Versuche haben gezeigt, daß weder mit einer extremen Richtung in der Kirche, noch mit einer Prononcirung des kirchlichen Elements überhaupt im englischen Staatswesen auf die Dauer politisches Capital zu machen ist. Wenn wir einen Gesammtblick auf die Geschichte der anglikanischen Kirche von ihrer Entstehung bis auf die Gegenwart werfen, so ist für jeden Unbefangenen das Resultat, daß sich auch hier England von Schritt zu Schritt aus der mittelalterlichen zur modernen Auffassung durchgearbeitet hat, wenn auch hier wie überall zwischen dem Buchstabenrechte und den Thatsachen, die der mächtigere Geist mit der Herrschaft bekleidet hat, noch manche Disharmonie besteht. So ist es gekommen, daß der Staat, welcher eine unfreiere Reformation als jedes andere protestantische Land im 16. Jahrhundert erlebte, jetzt im 19. allen Bekenntnissen und religiösen Ansichten einen freiern Spielraum gewährt als alle andern Staaten Europas. Dieser Umstand macht die kirchlichen Einrichtungen Englands, wie sie heutzutage sind, zu einem wissenswerthen, wenn auch nicht stets nachahmungswürdigen Gegenstande, und wir wollen im Folgenden eine kurze Darstellung des geltenden Kirchenrechts versuchen.

Noch immer ist die englische Kirche Staatskirche (the established church). Wie zu den Zeiten Elisabeth's (auf Heinrich VIII. darf man nicht zurückgehen, da dessen Suprematsacte unter Maria aufgehoben und später nicht wiederhergestellt wurde, was selbst in England Manche übersehen) ist auch heute noch die Königin von England „the supreme governor" derselben, und zwar nicht blos in dem Sinne, daß sie im Namen des Staats das oberste Schutz- und Aufsichtsrecht über dieselbe ausübt. Man darf hier wie bei so vielen andern Dingen in England das Rechtliche und Factische nicht zusammenwerfen und sich durch einige neuere Schriftsteller, z. B. Gladstone („On church and state") nicht täuschen lassen. Die Suprematsacte Elisabeth's gibt der Krone „such jurisdictions, privileges, superiorities and pre-eminences, spiritual and ecclesiastical, as by any spiritual and ecclesiastical power or authority have heretofore been or may lawfully be exercised or used for the visitation of the ecclesiastical state and persons and for reformation, order and correction of the same and of all manner of errors, heresies, schisms, abuses, offences, contempts and other enormities". Dies ist wahrlich kein bloßes Schutz- und Oberaufsichtsrecht. Eben deshalb, weil das englische Staatsoberhaupt eine rechtliche Stellung in der Kirche hat, die mit unsern Begriffen von kirchlicher Freiheit unvereinbar ist, darf kein weiterer Anstoß daran genommen werden, daß dieses königliche Recht auf der allgemeinen Basis der Parlamentsbeschlüsse beruht („by authority of the present parliament" in der gedachten Acte), daß die englische Kirche, wie man es prägnant ausgedrückt hat, „ein Geschöpf des Staats" ist und durch eine Parlamentsacte aufgehoben werden könnte. Hier wie überall zeigt sich das Misliche im Wesen einer Staatskirche. Die Ausschließlichkeit, von der die englische Kirche ausging, ist ihr durch die politische Gleichstellung der Katholiken und übrigen Protestanten verloren gegangen. Allerdings ist sie noch eine große sociale Macht, aber das in-

nere Leben in der Kirche wurde durch die Verbindung mit dem Staate vielfach gehemmt. Es gab eine Zeit, wo an christlicher Tugend, Gelehrsamkeit und Wirksamkeit die englische Geistlichkeit der Hochkirche den Predigern der verschiedenen protestantischen Dissentergemeinden weit nachstand, wo die höhern Kirchenbeamten in ein ähnliches Wohlleben und die niedere Geistlichkeit in die gleiche Roheit versunken war, wie sie uns vor der Reformation fast allenthalben entgegentreten. Sektirerei hat auch ihre Übelstände, aber das religiöse Bewußtsein der Protestanten, die auf dem Boden des freien Urtheils fußen, scheint doch nur in der völlig freien Gestaltung des Kirchenlebens seinen höchsten Ausdruck finden zu können. Zu welchen andern Gefahren der geistige Aufschwung in der Hochkirche führte, haben wir schon gesehen.

Die gesetzgeberische Gewalt über die englische Kirche ist auch heutzutage noch dieselbe, welche die Acts of supremacy und uniformity geschaffen und die 39 Artikel zum Kanon des englischen Bekenntnisses gemacht hat. Es mischten sich damit in eigenthümlicher Weise die frühern Functionen der Convocation, deren Beschlüsse oder canons aber von jeher nur die Geistlichen, nicht auch die Laien gebunden haben. Jener Widerstreit zwischen römisch-kanonischem und anglo-normannischem Wesen, das die Ecclesiastical courts stets als den Gerichtshöfen des gemeinen Rechts von England untergeordnet betrachtete, führte zu einer ähnlichen Unterordnung der Convocation unter das Parlament. Von Alters her zerfiel England (früher bildete Wales eine eigene Erzdiöcese) in die zwei Erzdiöcesen York und Canterbury, von denen letztere die weitaus größere und von jeher bedeutendere ist. Für jedes Erzbisthum besteht noch de jure jenes geistliche Parlament, Convocation genannt. Wie das Parlament von England hat die Convocation von Canterbury (in York bildet die Convocation nur ein Haus) zwei Häuser; das Oberhaus bilden die Prälaten der Erzdiöcese, das Unterhaus die Erzdechanten, Dechanten, ein Repräsentant für jedes Domcapitel und zwei Repräsentanten (proctors) für die Geistlichkeit einer jeden bischöflichen Diöcese. Die Zusammenberufung der Convocation geschieht immer noch, und zwar geht sie parallel mit dem Parlamente, sodaß die Eröffnung und Vertagung beider Versammlungen um dieselbe Zeit eintritt. Allein während das Parlament zuletzt for the dispatch of business einberufen wird, geschieht in der Convocation die Einberufung stets zum Zweck der Vertagung. In den ersten hundert Jahren nach der Reformation ließ man sich von der Convocation noch Steuern bewilligen, allein selbst damals schon ward eine Bestätigung des Synodalbeschlusses durch das Parlament für nothwendig erachtet. Während derselben Zeit war die Convocation auch gesetzgeberisch thätig (so z. B. hat sie 1603 eine Reihe canones aufgestellt); allein der Widerstand, den nach der Revolution von 1688 die Convocation (man redet gewöhnlich nur von der einen von Canterbury, die sich in London versammelt, da die zu York gehaltene auch politisch unbedeutend war) der neuen Regierung entgegensetzte, führte 1717 dazu, daß man die Versammlung nicht mehr zur Verhandlung von Geschäften, sondern blos pro forma zusammenrief. Seitdem hat der Mangel einer solchen oder ähnlichen allgemeinen Kirchenversammlung (man darf jedoch nicht übersehen, daß die Convocation nicht in Wirklichkeit eine Landessynode, sondern die Versammlung des geistlichen Standes für den weltlichen Zweck der Steuerbewilligung war) öfter zu Anträgen auf Wiederherstellung der Thätigkeit der Convocation geführt, und vor einigen Jahren (1852), unter dem kurzen Ministerium Derby, wurde der Versuch entschiedener als je zuvor gemacht; aber selbst dieses den hochkirchlichen Interessen sonst wohlgeneigte Ministerium erklärte feierlich, daß es in der wirklichen Thätigkeit der Convocation ein Unglück für die Landeskirche sehen würde; es werde der Convocation unter keinen Umständen gestatten, neue canones zu machen. Bei den Spaltungen in der Kirche, von denen jede Seite die Macht von Staat und Kirche für sich anwenden möchte, ist dieses, solange eben eine Staatskirche besteht, auch die einzig mögliche staatsmännische Ansicht darüber. Es beschränken sich demnach heutzutage die auf königlichen Befehl vom Erzbischof von Canterbury und dem Erzbischof von York einzuberufenden Convocations darauf, wie das Parlament eine Adresse an die Krone zu richten, worauf die Antwort meist erst bei der nächsten Zusammenkunft gegeben wird, und dann ohne weiteres auseinander zu gehen.

Um so wichtiger ist bei dem Mangel einer Landessynode die Stellung der höchsten Würdenträger der Kirche und besonders ihre Theilnahme an den Verhandlungen des Parlaments. Unter den beiden Erzbischöfen von Canterbury und York (dieser heißt Primate of England, jener Primate of all England) stehen gegenwärtig 26 Suffraganbischöfe (wovon sechs die Erzdiöcese York bilden). Die Wahl der Erz- und Suffraganbischöfe ist in den Händen der Domcapitel, doch enthält der Bescheid zur Wahl (congé d'élire) zugleich auch den Befehl der Krone, eine bestimmte Persönlichkeit zu wählen, und in Wahrheit sind also die Bischöfe von der Krone er-

nannt. Praktisch gilt das Patronat der Bisthümer als in den Händen des jedesmaligen Premierministers ruhend. Ob ein Bischof resigniren kann, ist noch in dem vorigen Jahre lebhaft bestritten worden, und zur größern Sicherheit wählte man den Weg der Gesetzgebung. Die Pflichten und Rechte des Bischofs innerhalb der Kirche sind im Wesentlichen die des katholischen Kirchenrechts, soweit natürlich nicht hier die Grundlehren des Protestantismus zu Abweichungen führen. Doch ist, wie schon hervorgehoben, gerade die Bedeutung des bischöflichen Amts als von dem bloßen Priesteramt geschiedener höherer Kirchenordnung von jeher ein Zankapfel innerhalb der Kirche gewesen. Das Einkommen der englischen Bischöfe, obgleich bei der Reformation geschmälert, war im Laufe der Zeit durch den wachsenden Werth des Grundeigenthums zum Theil ins Fabelhafte gestiegen (so gehört der fashionabelste Stadttheil Londons zum großen Theil dem Bisthum London). Gegenwärtig ist durch die Einsetzung der Ecclesiastical commissioners, welche im Namen des Staats mit den einzelnen Bischöfen Verträge auf einen bestimmten Jahresgehalt gegen Einnahme der Renten, Zinsen u. s. w. abgeschlossen haben, hier wenigstens zum Theil Wandel geschafft und der Überschuß hieraus, sowie aus eingezogenen Präbenden u. s. w. zur Aufbesserung von solchen Bischofsstellen, die zu gering dotirt waren, und ärmlichen Pfarreien verwandt worden. Überhaupt ist diese neue Centralbehörde (errichtet durch Parlamentsacte 6. und 7. Will. IV., c. 77, erweitert durch 3. und 4. Vict., c. 113), obgleich auch in ihr noch Manches zu wünschen übrig bleibt, die für die englische Kirche wichtigste Neuerung seit der Reformbill. Schon die Thatsache mag dafür sprechen, daß sie ein Vermögen von 70 Mill. Pf. St. zu verwalten hat. Sie hat neue Bisthümer errichtet (Ripon und Manchester), andere vereinigt (Gloucester und Bristol, St.-Asaph und Bangor), die Grenzen der Bisthümer und Gemeinden zum Theil neu bestimmt u. s. w. Aber auch hier zeigt sich das weltliche Regiment über die Kirche, indem durch jene Parlamentsacte, welche die Ecclesiastical commissioners einsetzte, der Krone die Vollmacht gegeben ist, durch einen Beschluß des Geheimen Raths (order in council) die Vorschläge der Ecclesiastical commissioners (sie bestehen aus den Bischöfen, hohen Staatsbeamten, Richtern und leitenden Staatsmännern) mit Gesetzeskraft zu bekleiden. Da man mit überängstlicher Schonung bestehender Interessen ans Werk gegangen ist, sind noch nicht alle Neuerungen zur vollen Entfaltung gekommen; aber auf jeden Fall ist das Einkommen der Bischöfe jetzt auf ein der socialen Stellung derselben immerhin noch mehr als reichlich entsprechendes Maß, aber doch auf ein Maß zurückgeführt worden.

Die politische Stellung der Bischöfe als ex officio Mitglieder des Oberhauses ist auch in der neuern Zeit nicht ohne Angriffe geblieben. Der Streit, ob sie von Alters her als Kirchenfürsten oder für die Bisthumsländereien als Lehnsträger der Krone im Parlament gesessen, berührt uns jetzt nicht weiter, doch wollen wir als Curiosum hervorheben, daß in jedem Einberufungsschreiben an einen Bischof nicht er blos, sondern die gesammte Geistlichkeit seiner Diöcese zum Erscheinen im Parlament aufgefodert wird. Desto wichtiger ist der Grundsatz, daß man die Zahl der Bischöfe im Oberhause nicht weiter vermehren will und daher außer dem Bischof von Sodor und Man, der nie im Parlamente saß, wie auch die Insel Man sonst gar nicht vertreten ist, der jedesmalige jüngsternannte Bischof, mit Ausnahme der drei alten angesehensten Bisthümer (London, Winchester und Durham), nicht im Oberhause sitzt, sodaß von den 26 englischen Bischöfen immer nur 24 neben den beiden Erzbischöfen im Parlament sitzen. Solange übrigens die Kirchenverfassung bleibt, wie sie ist, und wenn man die Macht des Parlaments über die Kirche und den Umstand in Betracht zieht, daß kein Geistlicher der Hochkirche für das Unterhaus wählbar ist, läßt sich gegen die Anwesenheit der Bischöfe im Oberhause wenig einwenden. Zu bemerken ist noch, daß die im Parlament sitzenden Bischöfe zwar Lords of parliment, aber nicht Peers sind. Erst in der neuesten Zeit hat man bei der Besetzung von Bischofsstellen weniger auf die parlamentarische Thätigkeit und deshalb auf die politische Gesinnung, als auf die künftige kirchliche Wirksamkeit des Einzusetzenden zu sehen angefangen, und die Klagen darüber, daß man die Bischöfe „säcularisirt", sind heutzutage nicht mehr ganz gerecht.

In der kirchlichen Hierarchie steht nun zunächst unter dem Bischof das Domcapitel (dean and chapter). Der Dechant wird gegenwärtig nach der Parlamentsacte 3. und 4. Vict., c. 113, unmittelbar von der Krone ernannt, während die Capitulare (in England canons genannt), deren Zahl durch die Gesetzgebung reducirt ist, theils von den Bischöfen, theils von den Capiteln selbst erwählt werden. Durch neuere Gesetzgebung ist dafür gesorgt, daß die Mitglieder des Capitels jährlich eine bestimmte Zeit an dem Sitze der Kathedrale residiren.

Während die Domcapitel zugleich neben und unter dem Bischof stehen, bildet in der Kirchen-

verfassung die nächste Stufe der Archidiakonus. Auch ihm hat die neuere Gesetzgebung einen besser bestimmten Wirkungskreis gegeben, der ungefähr der Stellung der protestantischen Superintendenten und Dekane in Deutschland gleichkommt. Unter einem Archidiakonus stehen dann noch sogenannte Landdekane (rural deans), die jedoch nur eine geringe Wirksamkeit haben.

Wir kommen zu den Pfarreien. Hier ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß die Pfründen in keinem Lande so zahlreich in die Hände von Privatpersonen übergegangen als in England, und daß bis auf den heutigen Tag der Schacher mit Pfarrstellen in voller Blüte steht. Außerdem ist die Krone im Besitz von ungefähr 1200 Patronaten, deren Vergebung meistens in den Händen des Lordkanzlers ruht. Zahlreich sind auch die Pfarreien, welche die Bischöfe, die Domcapitel und die einfachen Capitel (es gibt einige an sogenannten Collegiatkirchen, die keine Bischofskirchen sind, so z. B. die Westminsterabtei), sowie auch die Universitäten Oxford und Cambridge besitzen. Wie wenig dabei gewonnen wird, wenn man den Kirchenbeamten die Pfarreibesetzungen überläßt, zeigt der Nepotismus, der noch bis auf den heutigen Tag in der englischen Kirche wuchert. Durch neuere Gesetze gegen die Pluralität, durch Abschaffung von Sinecuren und durch die gesetzlichen Verbote der Abwesenheit vom Amte hat sich jedoch auch hierin Allerlei gebessert. Wer nun immer das Recht zur Besetzung einer Pfarrei haben mag, nur ein ordinirter Priester kann in die Pfarrei eingesetzt werden, und zwar geschieht die Einsetzung auf Präsentation des Patrons durch den Bischof der Diöcese. Wenn dieser sich, z. B. wegen Heterodoxie, der Einsetzung weigert, ist der Rechtsweg zu beschreiten. Während der eigentliche Pfarrer (parson, rector, vicar, perpetual curate) den Anspruch auf alle Einkünfte der Pfarrei hat, sind die curates bloße Pfarrverweser, die von dem Pfarrer angestellt und besoldet werden. Doch hat auch hier die Gesetzgebung eingegriffen und den Bischöfen das Recht gegeben, die zu zahlende Entschädigung zu bestimmen, zum Theil auch den Curate selbst einzusetzen. Fungiren kann übrigens auch der Curate nur infolge einer license des Bischofs. Eine Hauptaufgabe der Ecclesiastical commissioners ist es, aus den überschüssigen allgemeinen Kirchenfonds die Gehalte der vielen ungenügend dotirten Pfarreien aufzubessern. Da die alten Pfarrkirchen bei der gestiegenen Bevölkerung dem Bedürfniß nicht genügen, so hat die neuere Gesetzgebung für die Vermehrung durch neue Pfarrdistricte mit neuen Pfarrkirchen, sowie durch sogenannte chapels of ease innerhalb einer bestehenden Pfarrei Fürsorge getragen. Diese Maßregeln der Gesetzgebung sind durch freiwillige Beiträge bedeutend unterstützt worden. Auf der andern Seite ist durch bessere Prüfungen der jungen Geistlichen ebenfalls eine größere Wirksamkeit der englischen Geistlichkeit im Vergleich zu frühern Zeiten angebahnt worden.

Hier mag noch kurz der beiden Universitäten Erwähnung geschehen, wo die meisten englischen Geistlichen ihre Bildung empfangen, Oxford und Cambridge, obgleich ein solches Universitätsstudium für die Ordination nicht nothwendig ist. Die enge Verbindung zwischen der anglikanischen Kirche und diesen Landeshochschulen ist durch die allerneueste Gesetzgebung bedeutend abgeschwächt worden, obgleich auch gegenwärtig noch, abgesehen von den Universitätswürden, der Mitgenuß des Universitätsvermögens nur Gliedern der anglikanischen Kirche zusteht.

Das Verhältniß der Kirche zur Schule und Volkserziehung hat sich in der neuern Zeit erst weiter ausgebildet, und zwar ganz im Geiste einer freien Kirchen- und Schulverfassung. Ein Zwang zur Schule existirt nicht, und während die Mittel für die Volksschulen zum Theil durch freiwillige Beiträge aufgebracht werden, gibt der Staat jetzt alljährlich eine bedeutende Summe als Zuschuß zu denjenigen Schulanstalten, welche sich eine Inspection durch den Staat gefallen lassen wollen. Hier macht sich noch vereinzelt von der Kirche aus eine Opposition gegen die Richtung des Staats geltend, die Unterstützung den Schulen aller Bekenntnisse nach Verhältniß zu gewähren und die Jugend der verschiedenen Religionsparteien in der Schule zu vereinigen. Auf der andern Seite sind unter den Dissenters ebenso entschiedene Gegner des Schulzwangs und der Staatsschulen. Freilich hätte sich eigentlich keine Kirche über Einmischung des Staats ins Erziehungswesen zu beklagen, die, wie wir gleich sehen werden, selbst so gewaltig in den eigensten Beruf des Staats, in die Rechtspflege eingreift.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit in England hat auch noch heutzutage manche Züge mit der katholischen Ordnung gemein. Begreiflicherweise ist eine Gerichtsverfassung und Gerichtsbarkeit, die auf mittelalterlicher Anschauung fußt, jetzt veraltet und vielfachen Angriffen ausgesetzt, und man kann nicht wissen, wie lange die jetzt zu schildernde Verfassung der Ecclesiastical courts noch geltendes Recht bleiben wird. Der niederste Gerichtshof ist der des Archidiakonus, der entweder selbst oder durch einen Officialen urtheilt. Die Zuständigkeit dieses Tribunals ist von der bischöflichen Jurisdiction nicht scharf geschieden, was ebenfalls auf das katholische Kir-

chenrecht zurückweist. Durch Parlamentsacte (24. Henry VIII., c. 12), ist der bischöfliche Gerichtshof zur Appellationsinstanz über den Archidiakonus gemacht worden. Das Bischofsgericht heißt in England Consistory court und wird für den Bischof von seinem Kanzler oder dessen Stellvertreter gehalten. Den Erzbischöfen steht für ihre Erzdiöcese ebenfalls ein Consistorialgericht zur Seite. Unter dem Namen Court of arches (von der Kirche St.-Maria ab arcubus, wo es gehalten ward, so genannt) besteht nun außerdem in der Provinz Canterbury ein erzbischöfliches Gericht, dessen Richter Dean of the arches heißt. An dieses Gericht wird von den bischöflichen Consistorialgerichten appellirt. Gegenwärtig schwebt in einem Processe die Frage, ob auch von dem Consistorialgerichte des Erzbischofs an den Court of arches appellirt werden kann, und als Beispiel der Unterordnung unter die Common law courts mag dienen, daß der Court of Queen's Bench dem Dean of the arches den Befehl sandte, nachzuweisen, weshalb er jene Appellation nicht angenommen, und schließlich die Verhandlung der Berufung anbefahl. Ganz eigenthümlich ist, daß sich durch das Mittelalter die Administration und Gerichtsbarkeit bei Testamenten und Erbschaftsregulirungen erhalten hat. Befindet sich die Masse innerhalb einer Diöcese, so gehört die Rechtsprechung und Administration dem Consistorialgericht des Ordinarius, außerdem vor den sogenannten Prerogative court einer jeden Provinz. Daneben besteht noch ein besonderes Disciplinargericht, welches durch Parlamentsacte (3. und 4. Vict., c. 86) eingesetzt ist und nur über Geistliche Jurisdiction hat. Hier tritt ähnlich wie in einer englischen Criminalprocedur Vor- und Hauptuntersuchung ein, und je nachdem der Bischof der Diöcese selbst beschuldigt oder nicht, ist es das erzbischöfliche oder bischöfliche Gericht, welches in erster Instanz entscheidet.

Wir kommen jetzt zum höchsten und letzten Gerichtshofe in dieser Gruppe, welcher die Stelle der päpstlichen Gerichtsbarkeit vertritt. Bekanntlich fing gerade um dieser Jurisdiction willen Heinrich VIII. sein Reformationswerk an. Schon die Constitutionen von Clarendon hatten dem Könige die letzte Instanz vindicirt, und Heinrich VIII. nahm daher nur einen alten Grundsatz des englischen Staatsrechts wieder auf, als er, die Appellation nach Rom verbietend, den König (the king in chancery) im Kanzleigerichte zur höchsten Instanz machte und einem Collegium, dem sogenannten Court of delegates, die Ausübung dieser Function übertrug. Durch Parlamentsacte (2. und 3. Will. IV., c. 92) geht jetzt die Appellation, statt an diesen aufgehobenen Gerichtshof, an die Königin im Geheimen Rath (the Queen in Council), und durch noch neuere Gesetze ist in diesem eine besondere Abtheilung (the judicial committee of the Privy council) für die Ausübung der Gerichtsbarkeit des Geheimen Raths eingesetzt worden (3. und 4. Will. IV., c. 41; 6. und 7. Vict., c. 38).

Während alle geistlichen Gerichte sonst nur mit einem Richter und zwar einem Laien und Juristen besetzt sind, ist die Judicial committee (die auch in Admiralitäts- und Colonialsachen die letzte Instanz bildet) collegialisch organisirt und enthält für kirchliche Sachen auch einige Prälaten als berathende Assessoren. Was die Gegenstände der ganzen geistlichen Gerichtsbarkeit anbelangt, so gehören zu diesen außer der Kirchen-Doctrin und Disciplin und der Erbschaftsregulirung auch die Ehesachen, doch erfolgt bekanntlich bei der Unauflöslichkeit der Ehe nach englischem Rechte die Scheidung einer gültigen Ehe nur durch die Gesetzgebung.

Indem so die geistliche Gerichtsbarkeit, wenn auch von Laien geübt, sich über sehr viele Sachen erstreckt, die im modernen Staate den gewöhnlichen Gerichten und Verwaltungsorganen des Staats zugewiesen sind, ist dagegen die Betheiligung der Laien am Kirchenregimente eine sehr unbedeutende. Wir haben gesehen, daß die Convocationen nur von Geistlichen beschickt werden, von einer Synodalthätigkeit des Volks also auch dann nicht zu reden wäre, wenn jene Kirchenversammlungen noch wirksam wären. Ganz ausnahmsweise ist der Gemeinde hier und da das Recht verblieben, den Pfarrer zu wählen; manchmal ist sie testamentarisch von dem frühern Eigenthümer des Patronats zum Patron eingesetzt worden. Überall werden alljährlich von der Gemeinde zwei oder wenigstens ein Kirchengemeinderath (churchwarden) gewählt. So unbedeutend ihre Functionen sind, und obgleich oft nur einer von der Gemeinde gewählt, der andere vom Pfarrer ernannt wird, ist doch diese Wahl in vielen Gemeinden der Gegenstand des hartnäckigsten Kampfes und die Gegensätze innerhalb der Kirche treten hierbei scharf hervor.

In der neuern Zeit hat sich der Kampf namentlich deshalb gesteigert, weil diese Beamten auf die Kirchenumlage (church rates) bedeutenden Einfluß üben und auch dem Geistlichen gegenüber die Gemeinde vertreten. Dies führt uns auf das sogenannte vestry, d. h. die Versammlung der Kirchengemeinde, zu der alle innerhalb des Gemeindebezirks (parish) Angesessenen gehören, gleichviel ob sie Christen, Juden oder Heiden sind. Sie übt das Besteuerungsrecht für die Er-

haltung des größten Theils des Kirchengebäudes, und da neuerlich von den Gerichten entschieden worden ist (der berühmte Baintree case), daß das Steuerbewilligungsrecht auch das Steuerverweigerungsrecht enthält, so ist überall da, wo Katholiken und Dissenters zahlreich sind, die Kirchenumlage factisch in Abgang gekommen, und man verläßt sich auf die freiwilligen Beiträge der Kirchenbesucher. Die gesetzliche Abschaffung dieser am Grundstück haftenden Kirchenumlage steht in der nächsten Zeit zu erwarten, und damit wird allerdings ein weiteres, schon halb zerrissenes Band zwischen Staat und Kirche gelöst werden.

Die Kircheneinkünfte in England, zu deren Summe der spärliche Beitrag, den man so verlieren würde, in keinem nennenswerthen Verhältnisse steht, stammen theils aus den Kirchenländereien, die als glebeland dem Pfarrer zur selbständigen Bewirthschaftung überlassen oder wie sonstiges Grundeigenthum auch auf kürzere oder längere Zeit verpachtet sind (die vielen gesetzgeberischen Beschränkungen dabei sind nur für den genauen Kenner des englischen Rechts verständlich), theils aus den Zehnten, die wie überall auch in England auf allem Lande haften, theils aus Stolgebühren u. s. w. Die Geschichte der Zehnten (tithe) ist in England von dem Gang auf dem Continente nicht verschieden, und auch hier hat man zuletzt die Zehntablösung mit allen Mitteln der Gesetzgebung begünstigt. Zur Durchführung dieser Zehntablösung wurden durch die Parlamentsacte 6. und 7. Will. IV. „the tithe commissioners for England and Wales" constituirt, deren Geschäfte jetzt mit denen der Inclosure commissioners zusammengeworfen sind. Man ließ freiwillige und gezwungene Umwandlung zu. Die Haupteigenthümlichkeiten der englischen Zehntverwandlung sind, daß der Zehnten, der übrigens auch in England sehr häufig in Laienhänden ruhte, in eine jährliche Geldabgabe vom Grundstück (rent charge) verwandelt und der Betrag nach den Kornpreisen des Jahres zu bestimmen ist. Daneben ist jedoch auch eine völlige Ablösung der Zehnten möglich.

Wir haben bis jetzt nur von der anglikanischen Kirche in England gesprochen, aber eigentlich läßt sich rechtlich nur von einer vereinigten Episkopalkirche von England und Irland reden. Bei der Union wurden die protestantischen Staatskirchen von England und von Irland zusammengeworfen, aber factisch blieb es allerdings beim Alten. Die Schicksale der anglikanischen Kirche in Irland lassen sich von der politischen Geschichte des Landes nicht trennen. Gegenwärtig noch ist diese Staatskirche einer kleinen Minorität, während man der Kirche, welcher die Masse der Bevölkerung anhängt, nur ärmliche Almosen von Staats wegen zu gewähren den Muth hat und viele Protestanten selbst diesen geringen Zuschuß für eine Sünde halten, das schwerste Unrecht, das Irland zu leiden hat. Die Grundgesetze der anglikanischen Kirche in Irland stimmen fast wörtlich mit den in England publicirten Acten, nur nahmen zu verschiedenen Zeiten nach der Reformation die Katholiken Antheil am Parlamente, sowol als Wähler wie als Gewählte. Aus dem Kirchenrechte ist hervorzuheben, daß eine Convocation in Irland nie bestand. Aus der neuesten Zeit ist der Kampf wegen der Kirchenzehnten bekannt. Abgesehen von diesem Gegenstand, hat das Parlament von England den ersten Hieb gegen das anglikanische Kirchengebäude dadurch geführt, daß die protestantischen Bisthümer in Irland um ein Bedeutendes reducirt wurden. Zwei Erzbischöfe und zehn Bischöfe sind die letzten ihres Namens, und von den übrigen sitzen, wie schon seit der Union, nur vier, ein Erzbischof und drei Bischöfe, nach einem gewissen Turnus im Oberhause. Diese Maßregel der Bischofsreduction von 1834 enthielt auch die verhängnißvolle Appropriationsclausel. Wenn eine Staatskirche schon an sich ein Übel ist, so muß umsomehr eine solche wie die irische es sein, und es zeugt von einem gewissen richtigen Takte der Anglikaner in England, daß sie den Art. 5 der Union: That the churches of England and Ireland as now by law established, be united in one protestant episcopal church, to be called the united church of England and Ireland, als nicht existirend betrachten. Auch von der Bischofskirche in Schottland ist wenig Rühmliches zu melden. Der presbyterianische Geist in den Schotten war so stark, daß ihn die wiederholten Verfolgungen unter Laud und den Söhnen Karl's I. nicht zu bewältigen vermochten. Als nach der Revolution von 1688 die presbyterianische Kirchenverfassung wieder die gesetzliche (established) wurde, war die Zahl Derer, welche dem bischöflichen Regimente treu blieben, sehr gering. Meistens waren es Anhänger der Stuarts, und mit dem Untergange dieses unseligen Geschlechts hat auch die Episkopalkirche von Schottland sich für alle Zeiten an den Charakter einer Sekte gewöhnen müssen, zumal da die Krone in Schottland innerhalb der presbyterianischen Kirche steht.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika gibt es ebenfalls eine Episkopalkirche, allein sie ist nach der Zahl ihrer Anhänger nicht von Bedeutung und, wie sich von selbst versteht, keine Staatskirche. Seit dem Jahre 1847 sind für englische Colonien verschiedene

Bischöfe consecrirt worden, aber davon, daß die anglikanische Kirche in den Colonien eine ausschließliche Stellung einnehme oder gar Staatskirche sei, ist so wenig die Rede als von einer Besoldung derselben durch den Staat ausschließlich. In Ostindien, wo ebenso wie in Canada schon früher Bisthümer errichtet waren, läßt sich noch am ehesten von einer Ähnlichkeit mit den englischen Verhältnissen reden, aber in den eigentlichen Colonien ist ein anglikanischer Bischof fast nur auf die freien Gaben der Kirchenglieder angewiesen, zu welchem Zwecke in England ebenfalls reichlich beigesteuert wird. Allerdings ist ein solcher Colonialbischof mit viel Arbeit, wenig Gehalt und ohne politische Vorrechte einem englischen Prälaten selbst noch von heutzutage sehr unähnlich, aber nach dem Urtheil Mancher kommt er dem Ideal eines christlichen Bischofs um so näher. Es zeugt immerhin von vorhandener Lebenskraft in der anglikanischen Kirche, daß sie so in fernen Landen ihre wesentlichen Institutionen der Natur der Verhältnisse und dem Geiste der Zeit anzupassen weiß. Was für einen Schluß man daraus für die Zukunft der anglikanischen Kirche in England selbst ziehen darf, wollen wir Andern zu entscheiden überlassen, denen der Begriff einer Staatskirche überhaupt geläufiger ist als uns.

H. Marquardsen.

Angriffskrieg, s. Krieg.

Anhalt. Ein von zwei Linien desselben Fürstenhauses beherrschter Bestandtheil des nördlichen Deutschland. Keineswegs eine geschlossene Vereinigung bildend, weder durch natürliche Grenzen in seinem Gesammtumfange von den anliegenden Ländern, noch durch verschiedene Abstammung und Gesittung des Volks von den Nachbarländern geschieden, auf allen Seiten von größern Staaten umgeben, hat dieser Landstrich durch alle Stürme der Zeiten seine Unabhängigkeit und mit ihr einen ausgeprägten Landescharakter, eine eigenthümliche Nationalität bewahrt, die eben in dieser durch lange Jahrhunderte hinaufreichenden Vereinigung ihren Grund hatte. Ursprünglich zwar bildete dieses Land einen ununterbrochenen Landstrich, der von dem südwestlichen Abhange des Harzgebirges bis über die Elbe reichte, aber auch da nur durch das äußere Recht des Besitzthums, nicht durch den innern Grund natürlicher oder volksthümlicher Verschiedenheit von den Nachbarn geschieden war. Und durch den Verlust von Aschersleben ward die ursprüngliche Einheit des Besitzthums unterbrochen, sodaß seitdem das Land aus zwei größern, getrennten Theilen besteht, zu welchen außerdem noch vier kleine, von preußischen Landen umschlossene Enclaven gehören.

Das Land Anhalt liegt von 28° 39′ bis zu 30° 16′ östl. L. und von 51° 33′ bis zu 52° 7′ nördl. Br., dehnt sich also in einer seine vielfach wechselnde, im Ganzen geringe Breite weit überwiegenden Länge aus. Sein Gesammtumfang beträgt 48 QM. Der größere Bestandtheil des Landes ist ganz von preußischem Gebiet umschlossen; der kleinere grenzt auf einer ganz kurzen Strecke auch an Braunschweig, auf einer noch kürzern an Hannover, zum größten Theil aber gleichfalls an Preußen. Nur der kleinere, westliche Theil des Landes ist gebirgig und umfaßt die Höhenzüge der östlichen Abdachung des Harzes; das übrige Land verschmilzt in die Ebenen, welche die dort schon verflachten Ufer der Elbe, Saale und Mulde umgeben. Um so fruchtbarer diese Auen, soweit sie nicht von einzelnen Sandstrichen durchzogen oder den Überschwemmungen der Flüsse allzu sehr ausgesetzt sind. Denn nicht quellen-, aber stromreich ist das Land. Die Elbe, die seinen größern Bestandtheil in einer Entfernung von sechs Stunden, aber mit zahlreichen Krümmungen durchfließt und in zwei nicht ganz gleiche Hälften scheidet, nimmt innerhalb seines Gebiets die Mulde und dicht an seinen Grenzen die Saale auf. Letztere, früher auch hier die Grenze zwischen Slawen und Deutschen, geht, bereits schiffbar, in einer Entfernung von etwa vier Stunden durch den westlichen Strich des östlichen Hauptheils. Die Mulde, von dem Volke in Anhalt Milde genannt und gleichfalls ohne Schwierigkeit schiffbar zu machen, durchströmt die Mitte des östlichen Theils ungefähr 7—8 Stunden lang und ergießt sich bei Dessau in die Elbe. Nur die Nuthe, die Dolwitz und die Roslau, sowie einige Bäche sind dem Lande eigenthümlich. Von fremden Flüssen berühren es aber noch die Wipper, Eine, Lithe, Bude, Selke, Fuhne, Ziethe und Taube. Im östlichen Theile finden sich zahlreiche kleine Seen. Der Boden ist dem Land- und Gartenbau nicht ungünstig; das Thierreich bietet in den wald- und flußreichen Gegenden Wild, Geflügel und Fische in Menge dar; die weiten Auen sind der Bienenzucht günstig; der gebirgige Theil ist mit Mineralschätzen gesegnet. Das Klima ist im Ganzen gesund, soweit nicht die Überschwemmungen schaden. So ist denn auch die Bevölkerung in der neuern Zeit fortwährend gewachsen, und während man sie im vorigen Jahrhundert nur zu 100,000 Einwohnern schätzte, betrug sie 1855: 168,325. Bewohnt mag das Land ursprünglich von den Semnonen worden sein, an

deren Stelle auf dem rechten Saalufer slawische Stämme rückten, während Sachsen und Thüringer das linke besetzt hielten. Jene Slawen wurden später mit Niederdeutschen vermengt und von ihnen beherrscht. So waltet beim Volke im Gebirgstheile der harzer Dialekt, im nordöstlichsten Theile des flachen Landes ein Plattdeutsch, im übrigen Lande der Dialekt der Nachbarstämme vor. Die gebildeten Stände sprechen ein vorzüglich reines Deutsch. Juden kommen schon seit dem 15. Jahrhundert in Anhalt vor, gegenwärtig in der Zahl von etwa 2500.

Die äußere Geschichte des Landes ist eine Geschichte von Erbansprüchen und Theilungen; letztere vielleicht die Geltendmachung der erstern, jedenfalls die Erweiterung des Gebiets verhindernd. Der Besitz des Fürstenhauses entstand aus Trümmern des Länderumfangs, über den der große Markgraf Gero seine Macht erstreckte, dessen hochfliegende Plane der vorzeitige Tod seines Sohnes brach. Theile seiner Erbschaft fielen in die Hände des Grafen von Ballenstädt und verstärkten den Einfluß dieses Hauses, sodaß es Anspruch auf das Herzogthum Sachsen erheben und Albrecht der Bär, durch die Erbschaft der Grafschaften Orlamünde und Plötzkau bereichert, die Ost- und Nordmark, endlich 1157 Brandenburg erobern konnte. Hier aber erste wichtige Theilung. Eine Linie bekam Orlamünde, die andere Brandenburg, und als beide im 13. und 14. Jahrhunderte erloschen waren, vermochte die dritte Linie, welche die Stammgüter behauptet hatte, ihre Ansprüche nicht durchzusetzen. Diese Stammlinie, von Albrecht's Sohne Bernhard gegründet, erlangte in ihrem Urheber 1180 das damals schon gebrochene Herzogthum Sachsen. Eine zweite Theilung. Der ältere Sohn bekam das Herzogthum; seine Söhne theilten wieder, aber weder die Erbschaft von Sachsen-Wittenberg, noch die von Sachsen-Lauenburg ist an Anhalt gefallen. Der jüngere Sohn Heinrich behielt die Erbgüter. Unter ihnen war die Grafschaft Aschersleben eines der sieben Fahnenlehen des Herzogthums Sachsen; daher die Reichsstandschaft und der Name des Hauses: Ascharien, Askanien. So schrieben sich denn diese alten Fürsten Grafen von Askanien und Fürsten in Anhalt, dadurch den Werth bezeichnend, den sie ihrer Stellung zum Reiche vor ihrer Landesmacht beilegten. Doch selbst diesen Grund seiner Reichswürde verlor das Haus frühzeitig. Denn auch Heinrich's Söhne theilten, und als die Linie zu Aschersleben 1315 erlosch, fiel der größere Theil ihrer Besitzungen an das Bisthum Halberstadt (später ist die Wiedereroberung Ascherslebens versucht, seine Behauptung aber durch die Schlacht bei Mühlberg vereitelt worden). Die zweite Linie zu Bernburg erlosch 1468 und ihre Länder fielen, mit geringer Verminderung, der dritten zu Zerbst zu. Auch in dieser von Siegfried gestifteten, dessen Nachkommen 1307 die Stadt Zerbst von den Herren von Barby kauften und die Grafschaft Lindau erst 1370 pfandweise, dann 1451 wiederkäuflich, endlich 1561 für immer erlangten, fanden Theilungen statt, die aber in der ältern Zeit nicht zu schroffen Sonderungen wurden. Im Jahre 1570 befand sich das ganze Land in den Händen Joachim Ernst's. Seine Söhne regierten 17 Jahre gemeinschaftlich, vereinigten sich aber 1603 über eine Theilung des Landes in vier Theile, ein Entschluß, dessen Ausführung zwar wegen der wahrhaft brüderlichen Eintracht, die sich dabei kundthat, interessant ist, aber als die Quelle der noch jetzt bestehenden Zersplitterung des Landes beklagt werden muß. Ein fünfter Bruder ward mit Geld abgefunden, bekam aber später Plötzkau abgetreten, und seine Linie beerbte die erlöschende zu Köthen. Unter den anhaltinischen Fürsten bis dahin tragen die meisten das gewöhnliche Gepräge, von keinem hat die Geschichte Schlimmes berichtet, aber hell glänzen die Fürsten Wolfgang und Georg als treue, uneigennützige und eifrige Streiter und Dulder in dem großen Kampfe für Glaubensfreiheit.

Die älteste der jetzt bestehenden Linien, die Johann Georg zu Dessau stiftete, schloß sich frühzeitig an das preußische Interesse an. Schon sein Enkel, Johann Georg II., trat in brandenburgische Kriegsdienste; der Urenkel Leopold, der alte Dessauer, erwarb sich in derselben Armee die Lorberen des Feldherrn und ward Friedrich's II. Lehrer in der Kriegskunst. Aus der nicht ebenbürtigen Ehe seines Sohnes Wihelm Gustav stammen die Grafen von Anhalt. Unter Leopold's Nachfolgern verdient der Großvater und Vorgänger des jetzigen Herzogs, der Fürst, nachher Herzog Franz, dessen geschmackvolle Prachtliebe soviel zur Verschönerung des Landes, das er in einen freundlichen Garten umwandelte, beigetragen hat, und der auch sonst im ganzen Lande mit landesväterlicher Sorge waltete, vor allen Erwähnung. Das durch die Verbindung mit Preußen und sonst erworbene Privatvermögen des Hauses machte die Ausführung kostspieliger Bauten ohne Belastung des Landes, die Erhaltung großer Ordnung in den Finanzen und den allmäligen Ankauf der Rittergüter des Landes, sowie beträchtlicher Besitzthümer außerhalb desselben möglich. — Die zweite Linie, die zu Bernburg, ward von Christian I. gestiftet. Ein Sohn desselben, der nachherige Fürst Christian II., ward in der Schlacht auf dem

Weißen Berge gefangen; ein anderer, Ernst, fiel bei Lützen. Von dem Erstern stammt das heutige Haus, das auch zwei Nebenlinien gründete, deren eine zu Harzgerode schon 1709, die andere zu Hoym erst 1812 erlosch. Aus der zweiten Ehe Karl Friedrich's (1702) mit Charlotte Nüßler gingen die Grafen von Bärenfeld hervor. Noch sind in dieser Linie Prinz Johann Georg, der 1691 im Treffen bei Leuze fiel, und der Vater des jetzigen Herzogs, Alexius Friedrich Christian, zu erwähnen, Letzterer durch eine lange und segensreiche Regierung bemerklich.— Köthen bekam Ludwig zum Erbe; da aber seine Linie 1665 mit seinem Sohne erlosch, so trat die abgefundene Linie August's an deren Stelle. Auch in dieser bildete sich eine Nebenlinie zu Pleß in Schlesien, die nach dem Aussterben der ältern 1818 zur Regierung gelangte. Bemerklich machten sich hier der Herzog August Christian Friedrich, der in seinem Ländchen die Institutionen des französischen Kaiserreichs nachahmte, und der Herzog Friedrich Ferdinand (gest. 1830) durch seinen Übertritt zum Katholicismus. Unter seinem Nachfolger Heinrich trat 1845 eine durch die Vergangenheit verschuldete gänzliche Zerrüttung des Kammervermögens hervor, worauf der Herzog sein Fürstenthum Pleß gegen eine Leibrente abtrat und einen preußischen Beamten, v. Goßler, in seinen Dienst berief. Dieser stellte Ordnung und Credit her und hat sich auch durch die Revolutionsstürme hindurch auf seinem Posten behauptet. Am 23. Nov. 1847 erlosch die Linie zu Köthen und das Land wurde anfangs für die beiden übrigen Linien durch den Herzog von Dessau als Senior verwaltet, ist aber durch Vertrag vom 2./7. Mai 1853 völlig an Dessau überlassen und durch Patent vom 22. Mai mit diesem vereinigt worden. Der abgerundete und wegen der Hauptstadt besonders geschätzte Antheil von Zerbst fiel an Rudolf. Auch in diesem Hause entstand eine Nebenlinie zu Dornburg, welche die ältere, 1742 erloschene Linie überdauerte, aber 1793 gleichfalls abging, nachdem sie dem russischen Reiche in Katharina seine größte Kaiserin gegeben hatte. Die Erbschaft ward unter die übrigen drei Linien vertheilt, wobei die Hauptstadt an Dessau fiel.

Der politische Charakter der Geschichte Anhalts ist dem Gange der Verhältnisse in ähnlichen deutschen Ländern analog. Unter den Verwirrungen, welche besonders die norddeutschen, vom Sitze des Reichs entfernten Länder in der frühern Zeit bewegten, schwingt sich ein unternehmendes Geschlecht zu höherer Macht. Die Nachfolger wissen die Plane nicht fortzusetzen, behaupten aber doch Kraft genug, sich über ihren nächsten Umgebungen zu erhalten und den kleinen Adel, die Stifter und Städte ihrer Landeshoheit zu unterwerfen. Sie verwalten ihre Güter, ihre nutzbaren Rechte, wie ihre Unterthanen die ihrigen. Die Herrschaft besteht in der Anerkennung ihres Rechts und in fest stipulirten, hergebrachten oder bewilligten Leistungen. Von einer Staatsgewalt nicht der Name. So konnten auch die frühern Theilungen in vielen Dingen den Charakter des gemeinschaftlichen Besitzes behaupten. Zwei Brüder mögen wol ein Rittergut zusammen verwalten, schwerlich aber einen Staat in Eintracht regieren. Die Frage über die Landeshoheit war in jenen Gegenden früher erhoben, aber auch früher unwiderruflich entschieden worden. Von den Städten machte nur Zerbst den Fürsten zuweilen Noth; von den geistlichen Stiftungen war nur Gernrode wichtig; der landsässige Adel, mit den magdeburger und brandenburger Geschlechtern befreundet, war unruhig, ohne Gefahr zu drohen. In äußerer Hinsicht war Anhalt in die Händel des Staatensystems verflochten, in dem die Erzbischöfe von Magdeburg, die Bischöfe von Halberstadt, die Brandenburger, die Braunschweiger, die Mansfelder und Stolberger sich bewegten. Als Brandenburg die beiden ersten, Sachsen die beiden letzten von der Bühne gedrängt hatte, verlor Anhalt die frühere politische Bedeutung. Von da an schloß es sich theils an Sachsen, theils an Preußen an. Mit letzterm waren wenigstens die dessauer Fürsten in steter persönlicher Verbindung. Dagegen betrachtete das Haus mehr Kursachsen als seinen natürlichen Beschützer, und dies übte in den innern Angelegenheiten desselben einen herkömmlichen Einfluß. In der That war es weniger zu fürchten. So hat auch der Volkscharakter mehr Ähnlichkeit mit dem sächsischen als dem preußischen. Es sind die Vorzüge und die Fehler der Kleinstädter. Die sogenannte Theilung Sachsens hat beide Staaten außer Verbindung gebracht und die alten Bande gelöst. Als die Reichs- und Kriegszüge sich minderten, wendete sich die Thätigkeit der Fürsten auf das Innere; die Landeshoheit ging in die Idee der Staatsgewalt über, die nutzbaren Rechte wurden zu Herrscherrechten. Doch ist dies Alles in Anhalt einen sehr ruhigen und milden Gang gegangen, und Anhalt hat länger als andere Staaten den Charakter des Patrimonialstaats im edlern Sinne des Worts bewahrt. Die untern Rechtskreise, diese Freiheiten und Gewohnheiten der Gemeinden und Corporationen, blieben heilig und schützten auch den Einzelnen vor dem Eingreifen des Zuvielregierens. Das erworbene Recht herrschte, aber seine Herrschaft war in diesen Gegenden nicht drückend.

und dann ist sie wahrlich der Freiheit günstiger als die einer Staatsgewalt, welche das natürliche Recht nur anerkennt, soweit es ihren Zwecken förderlich ist. Die Fürsten von Anhalt verfuhren wie der wohlwollende Grundherr, dessen Hauptgeschäft sein eigenes Haus ist, der von den Unterthanen blos die alten hergebrachten Leistungen fodert, sonst aber sich ihnen nur durch Wohlthaten, durch Rath, Beispiel und Hülfe bemerklich macht. Daher auch ein inniges, trauliches Verhältniß zwischen Fürsten und Volk; wie denn noch in neuerer Zeit Vater Franz das herrliche Bild eines wahrhaften Bürgerfürsten darbot. So hat sich noch bis auf unsere Tage Anhalt, ohne bei seinen innern Einrichtungen den Grundsatz der Zweckmäßigkeit aus den Augen zu setzen, dennoch vor dem maßlosen Organisiren und der Pest des Zuvielregierens weise bewahrt. Ein abweichender Versuch in Köthen ist nur ephemer gewesen.

Auf den Reichstagen hatte Anhalt seit der Vereinigung des Landes unter Joachim Ernst nur eine Stimme, ward aber zu den alten Fürstenhäusern gezählt und saß zwischen der Landgrafschaft Leuchtenberg und Henneberg. Auf den obersächsischen Kreistagen hatte es seinen Sitz zwischen Pommern und Quedlinburg. Die anhaltischen Fürsten traten aber, unter Annahme des Herzogstitels, am 18. April 1807 dem Rheinbunde bei. Den größern Geschicken folgend, wurden sie 1815 Mitglieder des Deutschen Bundes, in dessen engern Versammlungen sie gemeinschaftlich mit Oldenburg und Schwarzburg die 15. Stimme führen. Ihr Contingent besteht aus 1835 Mann und gehört zur Reservedivision. Als Oberappellationsgericht dient seit 1851 das zu Jena; für Bernburg ist aber dabei in Straf- und Disciplinarsachen der Richter das Obertribunal in Berlin die höchste Instanz. Für die innern Angelegenheiten des Hauses ist besonders der Erbeinigungsvertrag von 1653 von Wichtigkeit; darin ward unter Anderm ein Seniorat gegründet, insofern der Älteste im fürstlichen Hause die Gesammtangelegenheiten desselben besorgen sollte, wofür bestimmte Senioratsgüter ausgesetzt wurden, die man jedoch schon 1669 vertheilte und dem Senior Gelder dafür anwies. Gegenwärtig ist der dessauer Herzog Senior, was übrigens nur ein regierender Herr werden kann. Die ständische Verfassung war dem ganzen Lande gemeinsam, was bei der milden Natur der frühern Theilungen sehr natürlich war, bei der Theilung von 1603 theils in Erinnerung früherer Zeiten, theils infolge der innigen Verhältnisse der theilenden Brüder beibehalten ward, aber bei der bald sich zeigenden schroffern Sonderung dieser zu Staaten gereiften Landestheile wahrscheinlich der Hauptgrund war, daß die Ständeverfassung allmälig außer Übung kam. Die Stände waren aus Prälaten (das Stift Gernrode, die Commende Buro und die Propstei Wörlitz), der Ritterschaft (allen in Anhalt wohnenden oder ansässigen adeligen Familien) und den durch die Bürgermeister vertretenen Städten zusammengesetzt. Statt der allgemeinen Versammlung führte man frühzeitig Ausschüsse ein. Als Oberdirector der Landschaft ward der Senior des fürstlichen Hauses betrachtet. Ihm war ein Adeliger als Unterdirector beigegeben, der zugleich in dem engern Ausschusse, dessen Mitglieder außer ihm drei Landräthe und die vier ältesten Bürgermeister der vier Hauptstädte waren, präsidirte. Dieser Ausschuß hatte im Wesentlichen die Ausführung der ständischen Beschlüsse zu besorgen und bediente sich dazu mehrer Unterbeamten. Der weitere Ausschuß aus 12 Adeligen und acht Bürgermeistern der vier Hauptstädte bestehend, controlirte den engern und bildete die Landesvertretung. Der erste bekannte allgemeine Landtag ist 1547, der letzte 1698 gehalten worden. An deren Stelle traten die nur von den Ausschüssen besuchten Landrechnungstage, die bis 1767 in Übung blieben. Denn der Einfluß der Stände war zu einer Aufsicht über die Grundsteuern herabgesunken, der einzigen Angelegenheit, die ihren ritterschaftlichen Mitgliedern wichtig war. Das ließ sich aber auch schriftlich abmachen, und so begnügte man sich später, nur in dringenden Fällen einige Landstände zu Deputationstagen zu berufen und den übrigen die Sache schriftlich zu eröffnen. Ein solcher Deputationstag ist zuletzt 1793 gehalten worden. Über Zweck und Wirksamkeit einer 1844 einberufenen Versammlung von Ständemitgliedern ist irgend etwas Zuverlässiges nicht bekannt worden. Schon vor 1848 gingen von ritterschaftlicher Seite einige Versuche aus, eine Wiederbelebung der Verfassung zu erwirken, die jedoch ohne Erfolg blieben. Jenes Jahr rief aber auch für Anhalt stürmische Bewegungen hervor. Es wurden constituirende Versammlungen berufen, denen die dessauer Verfassung vom 29., die köthener vom 28. Oct. 1848 ihren Ursprung verdankt und wobei von besondern Landtagen für Dessau und für Köthen, sowie von gemeinsamen für beide Länder ausgegangen ward. Schon am 15. März 1850 wesentlich modificirt, wurden diese Verfassungen durch herzogliche Verordnung vom 4. Nov. 1851 aufgehoben, ohne bis jetzt durch ein anderweites Verfassungsgesetz ersetzt worden zu sein, wiewol an einem solchen gearbeitet und neuerdings noch von der bernburgischen Regierung der Entwurf einer gemeinsamen Verfassung

für ganz Anhalt der bernburger Ständeversammlung vorgelegt und (Nov. 1856) von derselben angenommen worden ist. In Bernburg war auch eine constituirende Versammlung berufen, aber am 14. Dec. 1848 unter preußischer Mitwirkung aufgelöst und eine Verfassung octroyirt worden, aus welcher nach einer durch den Landtag bewirkten Revision die zur Zeit noch bestehende Verfassung vom 28. Febr. 1850 hervorgegangen ist. Die Stände versammeln sich in Einer Kammer. Auf 3000 Einwohner wird ein Abgeordneter gewählt. Die Wahl ist indirect und die Urwähler sind nach ihrem Lebensberufe in vier Abtheilungen getheilt, von denen in jedem Wahlbezirke jede vier Wahlmänner ernennt. Gegen diese Verfassung erhoben 1853 vier Rittergutsbesitzer im Interesse der anhaltinischen Gesammtverfassung Beschwerde bei dem Bundestage, und der darauf (10. Aug. 1854) gefaßte Beschluß: die bernburgische Regierung zu ersuchen, mit Dessau-Köthen zu einer gemeinschaftlichen Landesverfassung mit Berücksichtigung der Ansprüche der anhaltinischen Gesammtverfassung sich zu vereinigen, ist es eben, der zu dem jetzt vorgelegten Entwurfe geführt hat, dessen Publication jedoch noch nicht erfolgt ist und der zu dem ständischen Princip zurückführen soll.

Das Herzogthum Dessau-Köthen enthält auf 28 □M. 114,850 Einwohner. Es ist durchgängig eben, in den meisten Theilen fruchtbar, an Wäldern und Seen reich. Gegen die drohenden Überschwemmungen ward es in neuerer Zeit durch kostbare Dämme geschützt. Die Forstwirthschaft ist ausgezeichnet, für Landesverschönerung viel gethan; die Straßen sind trefflich. Herzog ist Leopold (geb. 1. Oct. 1794) und die Nachfolge durch einen Sohn und zwei Enkel gesichert. Das Erstgeburtsrecht ist 1727 eingeführt worden, die Mündigkeit durch Herkommen auf das 21. Jahr beschränkt. Zwei Minister bilden das Staatsministerium. Unter ihnen fungirt ein Regierungscollegium in zwei Abtheilungen, ein Consistorium, ein Militärcommando. Das Oberlandesgericht bildet die zweite Instanz. In Anhalt, dem Vaterlande des „Sachsenspiegel", gilt das sächsische Recht, erläutert durch landesherrliche Verordnungen. Die Staatseinnahme beträgt 1,303,500 Thlr., wovon 623,000 aus den Domänen fließen. Die verzinsliche Staatsschuld beläuft sich für Dessau auf 1,970,000 Thlr., für Köthen auf 2,350,000 Thlr. Das Bundescontingent besteht aus 1280 Mann. Das Schulwesen ist mit Liebe gepflegt worden. Die meisten Einwohner sind der evangelischen Kirche zugethan; außerdem gibt es etwa 100 Katholiken, 1700 Juden. Neuerdings ist Dessau der Sitz einer Bank geworden, die sich durch weitreichende Unternehmungen bekannt gemacht hat.

Das Herzogthum Bernburg zählt auf etwas über 15 □M. 53,475 Einwohner. Das Land zerfällt in drei Theile, von denen das Amt Koswig fern auf dem rechten Elbufer, ein anderer Theil in den flachen Gegenden an der Saale, das Oberherzogthum aber am Unterharz liegt. Das letztere, zugleich der Sitz der Regierung, ist der einzige Gebirgstheil Anhalts. Der Landbau steht nicht höher als in Dessau, die Viehzucht jedoch ist in leidlichem Stande. Fabriken, soweit sie nicht mit dem eifrig betriebenen Bergbau in Verbindung stehen, sind spärlich, der Handel nicht lebhaft. Herzog ist Alexander Karl (geb. 2. März 1805), dessen Gemahlin, Friederike von Holstein-Glücksburg, seit dem 8. Oct. 1855 Mitregentin ist, und auf den und seine Schwester sich der ganze Bestand dieser Linie beschränkt, in welcher das Erstgeburtsrecht im 17. Jahrhundert eingeführt und im Jahre 1679 vom Kaiser bestätigt wurde, die Mündigkeit mit dem vollendeten 18. Jahre eintritt. An der Spitze der Verwaltung steht ein aus Preußen berufener Staatsminister. Die übrigen Verwaltungsbehörden sind jetzt den dessau-köthenschen analog. Zweite Instanz ist das Appellationsgericht in Bernburg. Die Staatseinnahme ist für 1856—57 auf 979,073 Thlr. veranschlagt; die verzinsliche Staatsschuld beläuft sich auf 1½ Mill. Das Bundescontingent beträgt 555 Mann. Die Einwohner sind, mit Ausnahme von etwa 850 Juden, der evangelischen Kirche zugethan. Die Post ist in ganz Anhalt preußisch, sowie auch die Verwaltung der indirecten Abgaben unter preußischer Leitung steht.

F. Bülau.

Anklage. (Anklage-, Accusations- und Inquisitonsproceß, Fiscalischer und Adhäsions- oder gemischter Proceß, und die Entschädigung unschuldig Angeklagter.) Anklage ist die vor Gericht erhobene Klage, daß eine bestimmte Person ein Vergehen begangen habe. Sie enthält ihrer Natur nach die Erklärung, daß Derjenige, der sie erhebt, d. h. der Ankläger (accusator), dieselbe als Gegenpartei des Angeklagten durchführen und beweisen wolle. Sie unterscheidet sich hierdurch von der Denunciation, wobei der Denunciant sich darauf beschränkt, Das, was er in Beziehung auf ein Verbrechen weiß oder vermuthet, dem Gericht anzuzeigen, und es ihm überläßt, ob und welchen Gebrauch es davon machen wolle.

Hier können wir nur von der Anklage im Allgemeinen handeln. Von der Anklage gegen die Minister muß in dem Art. **Ministeranklage** gehandelt werden. Die Ankläger können entweder Privatankläger sein, seien dieses nun die Verletzten oder andere Bürger, oder sie können öffentliche, d. h. vom Staat allgemein oder für den einzelnen Fall zu der Erhebung der Anklage angestellte Ankläger sein. Anklageproceß oder accusatorisches Verfahren nennt man dasjenige gerichtliche Verfahren in Criminalsachen, welches gegen bestimmte Beschuldigte nur durch die erhobene Anklage eines Privat- oder öffentlichen Anklägers begründet und nach seiner rechtlichen Betreibung dieser Anklage zu Ende geführt wird, wobei also der Richter (ebenso wie im Civilproceß nach der Verhandlungsmaxime) zwischen beiden Parteien unparteiisch in der Mitte steht, ihre gegenseitigen Anträge und Foderungen nach den Gesetzen prüft und gewährt, hiernach den Proceß leitet und entscheidet. (Mit Unrecht nennen Manche nur den durch Privatankläger begonnenen Proceß Anklageproceß.) Den Gegensatz hiervon bildet der Inquisitionsproceß oder das inquisitorische Verfahren. Dieses wird gegen bestimmte Beschuldigte dadurch begründet und in der Art geführt, daß das Gericht selbst die Rolle des Anklägers und, indem es auch für die Entschuldigungsgründe sorgen soll, zum Theil zugleich die Rolle des Angeklagten übernimmt, also in doppelter Hinsicht selbst in der Parteirolle oder als Partei handelt und alle ihm zur Überführung wie zur Ermittelung der Schuld und zur Schützung der Unschuld zweckmäßig scheinenden Schritte und Einrichtungen des Processes aus eigenem Antriebe (ex officio) beschließt und vornimmt.

Man kann wol sagen, daß der Anklageproceß, und zwar ein öffentlicher Anklageproceß, bei allen Völkern herrschte und herrscht, welche freie Verfassungen besitzen oder besaßen. Die Engländer, die Amerikaner, seit der Revolution die Franzosen, die Niederländer, Schweden und Norweger haben öffentlichen Anklageproceß. Die Griechen und Römer, die Deutschen in der frühern Zeit hatten nur ihn. Noch im 16. Jahrhundert setzt ihn Kaiser Karl's V. peinliche Gerichtsordnung als die allgemeine Regel in ganz Deutschland voraus, obgleich sie auch das theilweise schon eingeführte inquisitorische Verfahren gestattet.[1]) Der inquisitorische Proceß gründete sich nicht etwa auf einzelne römische und ältere germanische Einrichtungen und Bestimmungen, welche, wie die Verpflichtung gewisser Beamten zur öffentlichen Verfolgung, zwar von dem öffentlichen Interesse, Verbrechen zu entdecken und zur Strafe zu ziehen, ausgingen[2]), aber die regelmäßige Form des accusatorischen Verfahrens nicht aufhoben. Der inquisitorische Proceß wurde vielmehr durch das kanonische Recht und die geistlichen Gerichte ausgebildet, welche davon ausgingen, daß die Kirche oder die geistliche Gewalt ein allgemeines Aufsichtsrecht über die Gläubigen ausüben, ihren verborgenen Vergehen nachspüren und sie, angeblich um des Seelenheils willen, zur Buße und Strafe bringen müsse, und welche ihrer theokratisch-hierarchischen Gewalt und Bestrebung von den durch freien Consens der Bürger bedingten objectiven Freiheits- und Rechtsgrundsätzen keine Schranken setzen ließen, auch der Öffentlichkeit und öffentlicher vertragsmäßiger Verhandlung ihrer Maßregeln nicht günstig waren.[3]) Sehr begreiflich aber ist es, daß diese inquisitorische Form, auch abgesehen von der Autorität geistlicher Gerichte und Gesetze, in dem faustrechtlichen Mittelalter beifällige Aufnahme fand. In dem jetzt fast allgemeinen Kriegszustand im Innern der Gesellschaft mußte die rechtliche Idee einer völlig unparteiischen gerechten Entscheidung zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten so leicht der Idee eines feindseligen und listigen Kriegs gegen alle der Störung des Friedens Verdächtigen Platz machen. Es war aber dies ganz dieselbe Idee, nach welcher auch die Heimlichkeit der Femgerichte, die Tortur und die nur durch diese Idee erklärbaren schauderhaft grausamen Strafen als zweckmäßige Kriegs- und Furchtmittel gerechtfertigt wurden. Jetzt also siegte sehr begreiflich das geheime inquisitorische Verfahren mehr und mehr über das öffentliche accusatorische, und zwar in dem Maße, wie gerade dieselben kanonischen und die römischen Gesetze die freien Volksgerichte verdrängten (s. **Alodium**) und dadurch wieder die Gerichte blos mit Agenten der Regierungsgewalt besetzten. Noch später, in der neuern Zeit, gewann immer mehr das Polizeisystem die Oberhand in den Staaten. Dieses aber zog natürlich ebenfalls den durch hierarchischen Despotismus und faustrechtliche Kriegslist ausgebildeten heimlichen Inquisitionsproceß

---

1) S. Art. 11, 99, 181; vergl. mit Art. 6, 10, 211 und 212.

2) Mittermaier, „Das deutsche Strafverfahren in genauer Vergleichung mit dem englischen und französischen Strafproceß" (2 Thle., Heidelberg 1839), I, 140 fg.

3) Über die einzelnen Momente der allmäligen kanonischen Ausbildung des Inquisitionsprocesses s. Mittermaier, a. a. O., I, 130 fg.; II, 26 fg., und den dort citirten Biener.

dem rechtlichen öffentlichen accusatorischen Verfahren vor. So siegte, obgleich das deutsche gemeine Recht den Anklageproceß nie abschaffte, sondern allen Bürgern das Recht der Criminalanklage ließ, dennoch in der Praxis, zum Theil auch durch ausdrückliche Landesgesetze, in ganz Deutschland fast gänzlich das inquisitorische Verfahren. Eine unvollkommene Verbesserung erhielt dasselbe hier und da durch den sogenannten Fiscalischen Proceß. Dieser besteht nämlich darin, daß zuerst die ganze Untersuchung inquisitorisch geführt wird, alsdann aber ein öffentlicher Beamter, Fiscal, im Namen der Regierung die Anklage stellt. Es ist dieses also ein aus accusatorischem und inquisitorischem Verfahren gemischter Proceß, ebenso wie der früher nach kanonischen Grundsätzen zum Theil übliche sogenannte Denunciationsproceß, wobei der Denunciant zum Theil auch im Verfahren die Rolle des Anklägers durchführte, jedoch ohne die strengen und reinen Formen und Bedingungen des Anklageprocesses. Die bessern Criminalisten und neuere Landesgesetze suchten ihrerseits ebenfalls, so gut es bei der Natur des inquisitorischen Processes möglich war, denselben zu verbessern. Namentlich erklärte man den accusatorischen als seine Grundlage und suchte ihn danach mit den wegen der Natur des Gegenstandes nöthigen Modificationen zu bestimmen, sowie man wiederum den civilrechtlichen Klageproceß nach der Verhandlungsmaxime als die ebenfalls nur modificirte Grundlage des Anklageprocesses behandelte. Erst in neuester Zeit und vorzüglich seit 1848 siegte in den meisten deutschen Landen mit der Öffentlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens und mit dem Schwurgerichte auch das Anklageverfahren mit Staatsanwaltschaft über den geheimen Inquisitionsproceß mit seinen Auswüchsen, der Absolution von der Instanz (s. **Absolution**), den Ableugnungsstrafen (s. **Ableugnung**) und den Kerkertorturen. Doch ist dieser Sieg bis jetzt weder ganz allgemein noch ganz vollständig. Die Einrichtungen des Anklageprocesses, welche meist noch einer zu großen, nicht hinlänglich rechtlich ausgebildeten inquisitorischen Voruntersuchung Raum lassen und nicht selten noch an jene alten Auswüchse erinnern, bedürfen auch noch mancher Verbesserungen. Vorzüglich auch läßt die eng mit dem Anklageproceß verbundene Stellung der öffentlichen Ankläger oder Staatsanwälte zu dem Justizministerium und zum Gericht wie zu dem Proceß meist noch Manches zu wünschen übrig. Doch wird dieses am besten in den Art. **Staatsanwaltschaft** und **Strafverfahren** und bei der Darstellung der Justizverfassung der einzelnen Länder besprochen. Jedenfalls ist die so vielfach auch von dem „Staats-Lexikon" miterstrittene Verbesserung der Strafrechtspflege eine der besten Errungenschaften der neuern Zeit. Dieses fühlen auch die Gegner unserer Fortschritte, sodaß sie diese Reformen theils rückgängig zu machen, theils zu verkümmern suchen. Deshalb und für die richtige Auffassung und Beurtheilung unsers Rechtszustandes in der angegebenen Beziehung ist auch die nachfolgende allgemeine Begründung des Anklageverfahrens und eines damit zusammenhängenden, der Reform noch überall bedürftigen wichtigen Punktes, nämlich die der Entschädigung der unschuldig Angeklagten, noch immer nicht überflüssig.

Kein anderer Theil der Staatseinrichtung ist so wichtig für das ganze Rechtsverhältniß des Staats und der Bürger, für alle Freiheit und Sicherheit, als der Criminalproceß. Sowol die harten Mittel und Folgen der Criminalprocesse wie die Criminalstrafen greifen am unmittelbarsten alle Güter an und wirken auch mittelbar am stärksten auf alle. Der Criminalproceß aber ist selbst noch wichtiger als das Criminalrecht. Denn die schlechtesten Strafgesetze werden wenigstens erträglich durch gute Strafgerichte, die besten aber unerträglich ohne sie. Es leuchtet also von selbst ein, wie wichtig eine richtige Auffassung und Würdigung der beiden Hauptarten des Criminalprocesses sein muß. Für dieselbe aber ist es die Grundbedingung, die Begriffe beider Processe, ohne Verwechselung des Wesentlichen mit Zufälligem, völlig rein aufzufassen. Es ist dies um so wichtiger, da selbst in dem erwähnten Mittermaier'schen Werke — sicher der besten und gelehrtesten Bearbeitung des Criminalprocesses — noch einige solcher Verwechselungen vorkommen und nachtheiligen Einfluß behaupten.

Nach dem oben aufgestellten Begriffe des Anklageprocesses ist es nämlich dem Wesen desselben durchaus nicht widersprechend, vielmehr völlig vereinbar mit ihm — es ist also auch durchaus kein Grund zur Annahme oder zur Begründung des inquisitorischen Processes — wenn die Bestrafung als eine im Interesse des Gesetzes oder als eine dem Wohle der Staatsgesellschaft nöthige öffentliche Genugthuung betrachtet, wenn sie nicht mehr blos als Privatgenugthuung von dem Beleidigten, oder doch nicht mehr blos von jedem beliebigen Bürger verfolgt wird. Auch da, wo im Civilproceß der Staat unmittelbar interessirt ist oder als Kläger auftritt, kann doch ebenso, wie ja z. B. bei Processen des Fiscus, ein unabhängiger Richter ganz unparteiisch in

verfassung die nächste Stufe der Archidiakonus. Auch ihm hat die neuere Gesetzgebung einen besser bestimmten Wirkungskreis gegeben, der ungefähr der Stellung der protestantischen Superintendenten und Dekane in Deutschland gleichkommt. Unter einem Archidiakonus stehen dann noch sogenannte Landdekane (rural deans), die jedoch nur eine geringe Wirksamkeit haben.

Wir kommen zu den Pfarreien. Hier ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß die Pfründen in keinem Lande so zahlreich in die Hände von Privatpersonen übergegangen als in England, und daß bis auf den heutigen Tag der Schacher mit Pfarrstellen in voller Blüte steht. Außerdem ist die Krone im Besitz von ungefähr 1200 Patronaten, deren Vergebung meistens in den Händen des Lordkanzlers ruht. Zahlreich sind auch die Pfarreien, welche die Bischöfe, die Domcapitel und die einfachen Capitel (es gibt einige an sogenannten Collegiatkirchen, die keine Bischofskirchen sind, so z. B. die Westminsterabtei), sowie auch die Universitäten Oxford und Cambridge besitzen. Wie wenig dabei gewonnen wird, wenn man den Kirchenbeamten die Pfarreibesetzungen überläßt, zeigt der Nepotismus, der noch bis auf den heutigen Tag in der englischen Kirche wuchert. Durch neuere Gesetze gegen die Pluralität, durch Abschaffung von Sinecuren und durch die gesetzlichen Verbote der Abwesenheit vom Amte hat sich jedoch auch hierin Allerlei gebessert. Wer nun immer das Recht zur Besetzung einer Pfarrei haben mag, nur ein ordinirter Priester kann in die Pfarrei eingesetzt werden, und zwar geschieht die Einsetzung auf Präsentation des Patrons durch den Bischof der Diöcese. Wenn dieser sich, z. B. wegen Heterodoxie, der Einsetzung weigert, ist der Rechtsweg zu beschreiten. Während der eigentliche Pfarrer (parson, rector, vicar, perpetual curate) den Anspruch auf alle Einkünfte der Pfarrei hat, sind die curates bloße Pfarrverweser, die von dem Pfarrer angestellt und besoldet werden. Doch hat auch hier die Gesetzgebung eingegriffen und den Bischöfen das Recht gegeben, die zu zahlende Entschädigung zu bestimmen, zum Theil auch den Curate selbst einzusetzen. Fungiren kann übrigens auch der Curate nur infolge einer license des Bischofs. Eine Hauptaufgabe der Ecclesiastical commissioners ist es, aus den überschüssigen allgemeinen Kirchenfonds die Gehalte der vielen ungenügend dotirten Pfarreien aufzubessern. Da die alten Pfarrkirchen bei der gestiegenen Bevölkerung dem Bedürfniß nicht genügen, so hat die neuere Gesetzgebung für die Vermehrung durch neue Pfarrdistricte mit neuen Pfarrkirchen, sowie durch sogenannte chapels of ease innerhalb einer bestehenden Pfarrei Fürsorge getragen. Diese Maßregeln der Gesetzgebung sind durch freiwillige Beiträge bedeutend unterstützt worden. Auf der andern Seite ist durch bessere Prüfungen der jungen Geistlichen ebenfalls eine größere Wirksamkeit der englischen Geistlichkeit im Vergleich zu frühern Zeiten angebahnt worden.

Hier mag noch kurz der beiden Universitäten Erwähnung geschehen, wo die meisten englischen Geistlichen ihre Bildung empfangen, Oxford und Cambridge, obgleich ein solches Universitätsstudium für die Ordination nicht nothwendig ist. Die enge Verbindung zwischen der anglikanischen Kirche und diesen Landeshochschulen ist durch die allerneueste Gesetzgebung bedeutend abgeschwächt worden, obgleich auch gegenwärtig noch, abgesehen von den Universitätswürden, der Mitgenuß des Universitätsvermögens nur Gliedern der anglikanischen Kirche zusteht.

Das Verhältniß der Kirche zur Schule und Volkserziehung hat sich in der neuern Zeit erst weiter ausgebildet, und zwar ganz im Geiste einer freien Kirchen- und Schulverfassung. Ein Zwang zur Schule existirt nicht, und während die Mittel für die Volksschulen zum Theil durch freiwillige Beiträge aufgebracht werden, gibt der Staat jetzt alljährlich eine bedeutende Summe als Zuschuß zu denjenigen Schulanstalten, welche sich eine Inspection durch den Staat gefallen lassen wollen. Hier macht sich noch vereinzelt von der Kirche aus eine Opposition gegen die Richtung des Staats geltend, die Unterstützung den Schulen aller Bekenntnisse nach Verhältniß zu gewähren und die Jugend der verschiedenen Religionsparteien in der Schule zu vereinigen. Auf der andern Seite sind unter den Dissenters ebenso entschiedene Gegner des Schulzwangs und der Staatsschulen. Freilich hätte sich eigentlich keine Kirche über Einmischung des Staats ins Erziehungswesen zu beklagen, die, wie wir gleich sehen werden, selbst so gewaltig in den eigensten Beruf des Staats, in die Rechtspflege eingreift.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit in England hat auch noch heutzutage manche Züge mit der katholischen Ordnung gemein. Begreiflicherweise ist eine Gerichtsverfassung und Gerichtsbarkeit, die auf mittelalterlicher Anschauung fußt, jetzt veraltet und vielfachen Angriffen ausgesetzt, und man kann nicht wissen, wie lange die jetzt zu schildernde Verfassung der Ecclesiastical courts noch geltendes Recht bleiben wird. Der niederste Gerichtshof ist der des Archidiakonus, der entweder selbst oder durch einen Officialen urtheilt. Die Zuständigkeit dieses Tribunals ist von der bischöflichen Jurisdiction nicht scharf geschieden, was ebenfalls auf das katholische Kir-

chenrecht zurückweist. Durch Parlamentsacte (24. Henry VIII., c. 12), ist der bischöfliche Gerichtshof zur Appellationsinstanz über den Archidiakonus gemacht worden. Das Bischofsgericht heißt in England Consistory court und wird für den Bischof von seinem Kanzler oder dessen Stellvertreter gehalten. Den Erzbischöfen steht für ihre Erzdiöcese ebenfalls ein Consistorialgericht zur Seite. Unter dem Namen Court of arches (von der Kirche St.-Maria ab arcubus, wo es gehalten ward, so genannt) besteht nun außerdem in der Provinz Canterbury ein erzbischöfliches Gericht, dessen Richter Dean of the arches heißt. An dieses Gericht wird von den bischöflichen Consistorialgerichten appellirt. Gegenwärtig schwebt in einem Processe die Frage, ob auch von dem Consistorialgerichte des Erzbischofs an den Court of arches appellirt werden kann, und als Beispiel der Unterordnung unter die Common law courts mag dienen, daß der Court of Queen's Bench dem Dean of the arches den Befehl sandte, nachzuweisen, weshalb er jene Appellation nicht angenommen, und schließlich die Verhandlung der Berufung anbefahl. Ganz eigenthümlich ist, daß sich durch das Mittelalter die Administration und Gerichtsbarkeit bei Testamenten und Erbschaftsregulirungen erhalten hat. Befindet sich die Masse innerhalb einer Diöcese, so gehört die Rechtsprechung und Administration dem Consistorialgericht des Ordinarius, außerdem vor den sogenannten Prerogative court einer jeden Provinz. Daneben besteht noch ein besonderes Disciplinargericht, welches durch Parlamentsacte (3. und 4. Vict., c. 86) eingesetzt ist und nur über Geistliche Jurisdiction hat. Hier tritt ähnlich wie in einer englischen Criminalprocedur Vor- und Hauptuntersuchung ein, und je nachdem der Bischof der Diöcese selbst beschuldigt oder nicht, ist es das erzbischöfliche oder bischöfliche Gericht, welches in erster Instanz entscheidet.

Wir kommen jetzt zum höchsten und letzten Gerichtshofe in dieser Gruppe, welcher die Stelle der päpstlichen Gerichtsbarkeit vertritt. Bekanntlich fing gerade um dieser Jurisdiction willen Heinrich VIII. sein Reformationswerk an. Schon die Constitutionen von Clarendon hatten dem Könige die letzte Instanz vindicirt, und Heinrich VIII. nahm daher nur einen alten Grundsatz des englischen Staatsrechts wieder auf, als er, die Appellation nach Rom verbietend, den König (the king in chancery) im Kanzleigerichte zur höchsten Instanz machte und einem Collegium, dem sogenannten Court of delegates, die Ausübung dieser Function übertrug. Durch Parlamentsacte (2. und 3. Will. IV., c. 92) geht jetzt die Appellation, statt an diesen aufgehobenen Gerichtshof, an die Königin im Geheimen Rath (the Queen in Council), und durch noch neuere Gesetze ist in diesem eine besondere Abtheilung (the judicial committee of the Privy council) für die Ausübung der Gerichtsbarkeit des Geheimen Raths eingesetzt worden (3. und 4. Will. IV., c. 41; 6. und 7. Vict., c. 38).

Während alle geistlichen Gerichte sonst nur mit einem Richter und zwar einem Laien und Juristen besetzt sind, ist die Judicial committee (die auch in Admiralitäts- und Colonialsachen die letzte Instanz bildet) collegialisch organisirt und enthält für kirchliche Sachen auch einige Prälaten als berathende Assessoren. Was die Gegenstände der ganzen geistlichen Gerichtsbarkeit anbelangt, so gehören zu diesen außer der Kirchen-Doctrin und Disciplin und der Erbschaftsregulirung auch die Ehesachen, doch erfolgt bekanntlich bei der Unauflöslichkeit der Ehe nach englischem Rechte die Scheidung einer gültigen Ehe nur durch die Gesetzgebung.

Indem so die geistliche Gerichtsbarkeit, wenn auch von Laien geübt, sich über sehr viele Sachen erstreckt, die im modernen Staate den gewöhnlichen Gerichten und Verwaltungsorganen des Staats zugewiesen sind, ist dagegen die Betheiligung der Laien am Kirchenregimente eine sehr unbedeutende. Wir haben gesehen, daß die Convocationen nur von Geistlichen beschickt werden, von einer Synodalthätigkeit des Volks also auch dann nicht zu reden wäre, wenn jene Kirchenversammlungen noch wirksam wären. Ganz ausnahmsweise ist der Gemeinde hier und da das Recht verblieben, den Pfarrer zu wählen; manchmal ist sie testamentarisch von dem frühern Eigenthümer des Patronats zum Patron eingesetzt worden. Überall werden alljährlich von der Gemeinde zwei oder wenigstens ein Kirchengemeinderath (churchwarden) gewählt. So unbedeutend ihre Functionen sind, und obgleich oft nur einer von der Gemeinde gewählt, der andere vom Pfarrer ernannt wird, ist doch diese Wahl in vielen Gemeinden der Gegenstand des hartnäckigsten Kampfes und die Gegensätze innerhalb der Kirche treten hierbei scharf hervor.

In der neuern Zeit hat sich der Kampf namentlich deshalb gesteigert, weil diese Beamten auf die Kirchenumlage (church rates) bedeutenden Einfluß üben und auch dem Geistlichen gegenüber die Gemeinde vertreten. Dies führt uns auf das sogenannte vestry, d. h. die Versammlung der Kirchengemeinde, zu der alle innerhalb des Gemeindebezirks (parish) Angesessenen gehören, gleichviel ob sie Christen, Juden oder Heiden sind. Sie übt das Besteuerungsrecht für die Er-

haltung des größten Theils des Kirchengebäudes, und da neuerlich von den Gerichten entschieden worden ist (der berühmte Baintree case), daß das Steuerbewilligungsrecht auch das Steuerverweigerungsrecht enthält, so ist überall da, wo Katholiken und Dissenters zahlreich sind, die Kirchenumlage factisch in Abgang gekommen, und man verläßt sich auf die freiwilligen Beiträge der Kirchenbesucher. Die gesetzliche Abschaffung dieser am Grundstück haftenden Kirchenumlage steht in der nächsten Zeit zu erwarten, und damit wird allerdings ein weiteres, schon halb zerrissenes Band zwischen Staat und Kirche gelöst werden.

Die Kircheneinkünfte in England, zu deren Summe der spärliche Beitrag, den man so verlieren würde, in keinem nennenswerthen Verhältnisse steht, stammen theils aus den Kirchenländereien, die als glebeland dem Pfarrer zur selbständigen Bewirthschaftung überlassen oder wie sonstiges Grundeigenthum auch auf kürzere oder längere Zeit verpachtet sind (die vielen gesetzgeberischen Beschränkungen dabei sind nur für den genauen Kenner des englischen Rechts verständlich), theils aus den Zehnten, die wie überall auch in England auf allem Lande haften, theils aus Stolgebühren u. s. w. Die Geschichte der Zehnten (tithe) ist in England von dem Gang auf dem Continente nicht verschieden, und auch hier hat man zuletzt die Zehntablösung mit allen Mitteln der Gesetzgebung begünstigt. Zur Durchführung dieser Zehntablösung wurden durch die Parlamentsacte 6. und 7. Will. IV. „the tithe commissioners for England and Wales" constituirt, deren Geschäfte jetzt mit denen der inclosure commissioners zusammengeworfen sind. Man ließ freiwillige und gezwungene Umwandlung zu. Die Haupteigenthümlichkeiten der englischen Zehntverwandlung sind, daß der Zehnten, der übrigens auch in England sehr häufig in Laienhänden ruhte, in eine jährliche Geldabgabe vom Grundstück (rent charge) verwandelt und der Betrag nach den Kornpreisen des Jahres zu bestimmen ist. Daneben ist jedoch auch eine völlige Ablösung der Zehnten möglich.

Wir haben bis jetzt nur von der anglikanischen Kirche in England gesprochen, aber eigentlich läßt sich rechtlich nur von einer vereinigten Episkopalkirche von England und Irland reden. Bei der Union wurden die protestantischen Staatskirchen von England und von Irland zusammengeworfen, aber factisch blieb es allerdings beim Alten. Die Schicksale der anglikanischen Kirche in Irland lassen sich von der politischen Geschichte des Landes nicht trennen. Gegenwärtig noch ist diese Staatskirche einer kleinen Minorität, während man der Kirche, welcher die Masse der Bevölkerung anhängt, nur ärmliche Almosen von Staats wegen zu gewähren den Muth hat und viele Protestanten selbst diesen geringen Zuschuß für eine Sünde halten, das schwerste Unrecht, das Irland zu leiden hat. Die Grundgesetze der anglikanischen Kirche in Irland stimmen fast wörtlich mit den in England publicirten Acten, nur nahmen zu verschiedenen Zeiten nach der Reformation die Katholiken Antheil am Parlamente, sowol als Wähler wie als Gewählte. Aus dem Kirchenrechte ist hervorzuheben, daß eine Convocation in Irland nie bestand. Aus der neuesten Zeit ist der Kampf wegen der Kirchenzehnten bekannt. Abgesehen von diesem Gegenstand, hat das Parlament von England den ersten Hieb gegen das anglikanische Kirchengebäude dadurch geführt, daß die protestantischen Bisthümer in Irland um ein Bedeutendes reducirt wurden. Zwei Erzbischöfe und zehn Bischöfe sind die letzten ihres Namens, und von den übrigen sitzen, wie schon seit der Union, nur vier, ein Erzbischof und drei Bischöfe, nach einem gewissen Turnus im Oberhause. Diese Maßregel der Bischofsreduction von 1834 enthielt auch die verhängnißvolle Appropriationsclausel. Wenn eine Staatskirche schon an sich ein Übel ist, so muß umsomehr eine solche wie die irische es sein, und es zeugt von einem gewissen richtigen Takte der Anglikaner in England, daß sie den Art. 5 der Union: That the churches of England and Ireland as now by law established, be united in one protestant episcopal church, to be called the united church of England and Ireland, als nicht existirend betrachten. Auch von der Bischofskirche in Schottland ist wenig Rühmliches zu melden. Der presbyterianische Geist in den Schotten war so stark, daß ihn die wiederholten Verfolgungen unter Laud und den Söhnen Karl's I. nicht zu bewältigen vermochten. Als nach der Revolution von 1688 die presbyterianische Kirchenverfassung wieder die gesetzliche (established) wurde, war die Zahl Derer, welche dem bischöflichen Regimente treu blieben, sehr gering. Meistens waren es Anhänger der Stuarts, und mit dem Untergange dieses unseligen Geschlechts hat auch die Episkopalkirche von Schottland sich für alle Zeiten an den Charakter einer Sekte gewöhnen müssen, zumal da die Krone in Schottland innerhalb der presbyterianischen Kirche steht.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika gibt es ebenfalls eine Episkopalkirche, allein sie ist nach der Zahl ihrer Anhänger nicht von Bedeutung und, wie sich von selbst versteht, keine Staatskirche. Seit dem Jahre 1847 sind für englische Colonien verschiedene

Bischöfe consecrirt worden, aber davon, daß die anglikanische Kirche in den Colonien eine ausschließliche Stellung einnehme oder gar Staatskirche sei, ist so wenig die Rede als von einer Besoldung derselben durch den Staat ausschließlich. In Ostindien, wo ebenso wie in Canada schon früher Bisthümer errichtet waren, läßt sich noch am ehesten von einer Ähnlichkeit mit den englischen Verhältnissen reden, aber in den eigentlichen Colonien ist ein anglikanischer Bischof fast nur auf die freien Gaben der Kirchenglieder angewiesen, zu welchem Zwecke in England ebenfalls reichlich beigesteuert wird. Allerdings ist ein solcher Colonialbischof mit viel Arbeit, wenig Gehalt und ohne politische Vorrechte einem englischen Prälaten selbst noch von heutzutage sehr unähnlich, aber nach dem Urtheil Mancher kommt er dem Ideal eines christlichen Bischofs um so näher. Es zeugt immerhin von vorhandener Lebenskraft in der anglikanischen Kirche, daß sie so in fernen Landen ihre wesentlichen Institutionen der Natur der Verhältnisse und dem Geiste der Zeit anzupassen weiß. Was für einen Schluß man daraus für die Zukunft der anglikanischen Kirche in England selbst ziehen darf, wollen wir Andern zu entscheiden überlassen, denen der Begriff einer Staatskirche überhaupt geläufiger ist als uns.

H. Marquardsen.

Angriffskrieg, s. **Krieg**.

Anhalt. Ein von zwei Linien desselben Fürstenhauses beherrschter Bestandtheil des nördlichen Deutschland. Keineswegs eine geschlossene Vereinigung bildend, weder durch natürliche Grenzen in seinem Gesammtumfange von den anliegenden Ländern, noch durch verschiedene Abstammung und Gesittung des Volks von den Nachbarländern geschieden, auf allen Seiten von größern Staaten umgeben, hat dieser Landstrich durch alle Stürme der Zeiten seine Unabhängigkeit und mit ihr einen ausgeprägten Landescharakter, eine eigenthümliche Nationalität bewahrt, die eben in dieser durch lange Jahrhunderte hinaufreichenden Vereinigung ihren Grund hatte. Ursprünglich zwar bildete dieses Land einen ununterbrochenen Landstrich, der von dem südwestlichen Abhange des Harzgebirges bis über die Elbe reichte, aber auch da nur durch das äußere Recht des Besitzthums, nicht durch den innern Grund natürlicher oder volksthümlicher Verschiedenheit von den Nachbarn geschieden war. Und durch den Verlust von Aschersleben ward die ursprüngliche Einheit des Besitzthums unterbrochen, sodaß seitdem das Land aus zwei größern, getrennten Theilen besteht, zu welchen außerdem noch vier kleine, von preußischen Landen umschlossene Enclaven gehören.

Das Land Anhalt liegt von 28° 39′ bis zu 30° 16′ östl. L. und von 51° 33′ bis zu 52° 7′ nördl. Br., dehnt sich also in einer seine vielfach wechselnde, im Ganzen geringe Breite weit überwiegenden Länge aus. Sein Gesammtumfang beträgt 48 QM. Der größere Bestandtheil des Landes ist ganz von preußischem Gebiet umschlossen; der kleinere grenzt auf einer ganz kurzen Strecke auch an Braunschweig, auf einer noch kürzern an Hannover, zum größten Theil aber gleichfalls an Preußen. Nur der kleinere, westliche Theil des Landes ist gebirgig und umfaßt die Höhenzüge der östlichen Abdachung des Harzes; das übrige Land verschmilzt in die Ebenen, welche die dort schon verflachten Ufer der Elbe, Saale und Mulde umgeben. Um so fruchtbarer diese Auen, soweit sie nicht von einzelnen Sandstrichen durchzogen oder den Überschwemmungen der Flüsse allzu sehr ausgesetzt sind. Denn nicht quellen-, aber stromreich ist das Land. Die Elbe, die seinen größern Bestandtheil in einer Entfernung von sechs Stunden, aber mit zahlreichen Krümmungen durchfließt und in zwei nicht ganz gleiche Hälften scheidet, nimmt innerhalb seines Gebiets die Mulde und dicht an seinen Grenzen die Saale auf. Letztere, früher auch hier die Grenze zwischen Slawen und Deutschen, geht, bereits schiffbar, in einer Entfernung von etwa vier Stunden durch den westlichen Strich des östlichen Haupttheils. Die Mulde, von dem Volke in Anhalt Milde genannt und gleichfalls ohne Schwierigkeit schiffbar zu machen, durchströmt die Mitte des östlichen Theils ungefähr 7—8 Stunden lang und ergießt sich bei Dessau in die Elbe. Nur die Nuthe, die Dolwitz und die Roslau, sowie einige Bäche sind dem Lande eigenthümlich. Von fremden Flüssen berühren es aber noch die Wipper, Eine, Lithe, Bude, Selke, Fuhne, Ziethe und Taube. Im östlichen Theile finden sich zahlreiche kleine Seen. Der Boden ist dem Land- und Gartenbau nicht ungünstig; das Thierreich bietet in den wald- und flußreichen Gegenden Wild, Geflügel und Fische in Menge dar; die weiten Auen sind der Bienenzucht günstig; der gebirgige Theil ist mit Mineralschätzen gesegnet. Das Klima ist im Ganzen gesund, soweit nicht die Überschwemmungen schaden. So ist denn auch die Bevölkerung in der neuern Zeit fortwährend gewachsen, und während man sie im vorigen Jahrhundert nur zu 100,000 Einwohnern schätzte, betrug sie 1855: 168,325. Bewohnt mag das Land ursprünglich von den Semnonen worden sein, an

deren Stelle auf dem rechten Saalufer slawische Stämme rückten, während Sachsen und Thüringer das linke besetzt hielten. Jene Slawen wurden später mit Niederdeutschen vermengt und von ihnen beherrscht. So waltet beim Volke im Gebirgstheile der harzer Dialekt, im nordöstlichsten Theile des flachen Landes ein Plattdeutsch, im übrigen Lande der Dialekt der Nachbarstämme vor. Die gebildeten Stände sprechen ein vorzüglich reines Deutsch. Juden kommen schon seit dem 15. Jahrhundert in Anhalt vor, gegenwärtig in der Zahl von etwa 2500.

Die äußere Geschichte des Landes ist eine Geschichte von Erbansprüchen und Theilungen; letztere vielleicht die Geltendmachung der erstern, jedenfalls die Erweiterung des Gebiets verhindernd. Der Besitz des Fürstenhauses entstand aus Trümmern des Länderumfangs, über den der große Markgraf Gero seine Macht erstreckte, dessen hochfliegende Plane der vorzeitige Tod seines Sohnes brach. Theile seiner Erbschaft fielen in die Hände des Grafen von Ballenstädt und verstärkten den Einfluß dieses Hauses, sodaß es Anspruch auf das Herzogthum Sachsen erheben und Albrecht der Bär, durch die Erbschaft der Grafschaften Orlamünde und Plötzkau bereichert, die Ost- und Nordmark, endlich 1157 Brandenburg erobern konnte. Hier aber erste wichtige Theilung. Eine Linie bekam Orlamünde, die andere Brandenburg, und als beide im 13. und 14. Jahrhunderte erloschen waren, vermochte die dritte Linie, welche die Stammgüter behauptet hatte, ihre Ansprüche nicht durchzusetzen. Diese Stammlinie, von Albrecht's Sohne Bernhard gegründet, erlangte in ihrem Urheber 1180 das damals schon gebrochene Herzogthum Sachsen. Eine zweite Theilung. Der ältere Sohn bekam das Herzogthum; seine Söhne theilten wieder, aber weder die Erbschaft von Sachsen-Wittenberg, noch die von Sachsen-Lauenburg ist an Anhalt gefallen. Der jüngere Sohn Heinrich behielt die Erbgüter. Unter ihnen war die Grafschaft Aschersleben eines der sieben Fahnenlehen des Herzogthums Sachsen; daher die Reichsstandschaft und der Name des Hauses: Ascharien, Askanien. So schrieben sich denn diese alten Fürsten Grafen von Askanien und Fürsten in Anhalt, dadurch den Werth bezeichnend, den sie ihrer Stellung zum Reiche vor ihrer Landesmacht beilegten. Doch selbst diesen Grund seiner Reichswürde verlor das Haus frühzeitig. Denn auch Heinrich's Söhne theilten, und als die Linie zu Ascherleben 1315 erlosch, fiel der größere Theil ihrer Besitzungen an das Bisthum Halberstadt (später ist die Wiedereroberung Ascherslebens versucht, seine Behauptung aber durch die Schlacht bei Mühlberg vereitelt worden). Die zweite Linie zu Bernburg erlosch 1468 und ihre Länder fielen, mit geringer Verminderung, der dritten zu Zerbst zu. Auch in dieser von Siegfried gestifteten, dessen Nachkommen 1307 die Stadt Zerbst von den Herren von Barby kauften und die Grafschaft Lindau erst 1370 pfandweise, dann 1451 wiederkäuflich, endlich 1561 für immer erlangten, fanden Theilungen statt, die aber in der ältern Zeit nicht zu schroffen Sonderungen wurden. Im Jahre 1570 befand sich das ganze Land in den Händen Joachim Ernst's. Seine Söhne regierten 17 Jahre gemeinschaftlich, vereinigten sich aber 1603 über eine Theilung des Landes in vier Theile, ein Entschluß, dessen Ausführung zwar wegen der wahrhaft brüderlichen Eintracht, die sich dabei kundthat, interessant ist, aber als die Quelle der noch jetzt bestehenden Zersplitterung des Landes beklagt werden muß. Ein fünfter Bruder ward mit Geld abgefunden, bekam aber später Plötzkau abgetreten, und seine Linie beerbte die erlöschende zu Köthen. Unter den anhaltinischen Fürsten bis dahin tragen die meisten das gewöhnliche Gepräge, von keinem hat die Geschichte Schlimmes berichtet, aber hell glänzen die Fürsten Wolfgang und Georg als treue, uneigennützige und eifrige Streiter und Dulder in dem großen Kampfe für Glaubensfreiheit.

Die älteste der jetzt bestehenden Linien, die Johann Georg zu Dessau stiftete, schloß sich frühzeitig an das preußische Interesse an. Schon sein Enkel, Johann Georg II., trat in brandenburgische Kriegsdienste; der Urenkel Leopold, der alte Dessauer, erwarb sich in derselben Armee die Lorberen des Feldherrn und ward Friedrich's II. Lehrer in der Kriegskunst. Aus der nicht ebenbürtigen Ehe seines Sohnes Wihelm Gustav stammen die Grafen von Anhalt. Unter Leopold's Nachfolgern verdient der Großvater und Vorgänger des jetzigen Herzogs, der Fürst, nachher Herzog Franz, dessen geschmackvolle Prachtliebe soviel zur Verschönerung des Landes, das er in einen freundlichen Garten umwandelte, beigetragen hat, und der auch sonst im ganzen Lande mit landesväterlicher Sorge waltete, vor allen Erwähnung. Das durch die Verbindung mit Preußen und sonst erworbene Privatvermögen des Hauses machte die Ausführung kostspieliger Bauten ohne Belastung des Landes, die Erhaltung großer Ordnung in den Finanzen und den allmäligen Ankauf der Rittergüter des Landes, sowie beträchtlicher Besitzthümer außerhalb desselben möglich. — Die zweite Linie, die zu Bernburg, ward von Christian I. gestiftet. Ein Sohn desselben, der nachherige Fürst Christian II., ward in der Schlacht auf dem

Weißen Berge gefangen; ein anderer, Ernst, fiel bei Lützen. Von dem Erstern stammt das heutige Haus, das auch zwei Nebenlinien gründete, deren eine zu Harzgerode schon 1709, die andere zu Hoym erst 1812 erlosch. Aus der zweiten Ehe Karl Friedrich's (1702) mit Charlotte Nüßler gingen die Grafen von Bärenfeld hervor. Noch sind in dieser Linie Prinz Johann Georg, der 1691 im Treffen bei Leuze fiel, und der Vater des jetzigen Herzogs, Alexius Friedrich Christian, zu erwähnen, Letzterer durch eine lange und segensreiche Regierung bemerklich.— Köthen bekam Ludwig zum Erbe; da aber seine Linie 1665 mit seinem Sohne erlosch, so trat die abgefundene Linie August's an deren Stelle. Auch in dieser bildete sich eine Nebenlinie zu Pleß in Schlesien, die nach dem Aussterben der ältern 1818 zur Regierung gelangte. Bemerklich machten sich hier der Herzog August Christian Friedrich, der in seinem Ländchen die Institutionen des französischen Kaiserreichs nachahmte, und der Herzog Friedrich Ferdinand (gest. 1830) durch seinen Übertritt zum Katholicismus. Unter seinem Nachfolger Heinrich trat 1845 eine durch die Vergangenheit verschuldete gänzliche Zerrüttung des Kammervermögens hervor, worauf der Herzog sein Fürstenthum Pleß gegen eine Leibrente abtrat und einen preußischen Beamten, v. Goßler, in seinen Dienst berief. Dieser stellte Ordnung und Credit her und hat sich auch durch die Revolutionsstürme hindurch auf seinem Posten behauptet. Am 23. Nov. 1847 erlosch die Linie zu Köthen und das Land wurde anfangs für die beiden übrigen Linien durch den Herzog von Dessau als Senior verwaltet, ist aber durch Vertrag vom 2./7. Mai 1853 völlig an Dessau überlassen und durch Patent vom 22. Mai mit diesem vereinigt worden. Der abgerundete und wegen der Hauptstadt besonders geschätzte Antheil von Zerbst fiel an Rudolf. Auch in diesem Hause entstand eine Nebenlinie zu Dornburg, welche die ältere, 1742 erloschene Linie überdauerte, aber 1793 gleichfalls abging, nachdem sie dem russischen Reiche in Katharina seine größte Kaiserin gegeben hatte. Die Erbschaft ward unter die übrigen drei Linien vertheilt, wobei die Hauptstadt an Dessau fiel.

Der politische Charakter der Geschichte Anhalts ist dem Gange der Verhältnisse in ähnlichen deutschen Ländern analog. Unter den Verwirrungen, welche besonders die norddeutschen, vom Sitze des Reichs entfernten Länder in der frühern Zeit bewegten, schwingt sich ein unternehmendes Geschlecht zu höherer Macht. Die Nachfolger wissen die Plane nicht fortzusetzen, behaupten aber doch Kraft genug, sich über ihren nächsten Umgebungen zu erhalten und den kleinen Adel, die Stifter und Städte ihrer Landeshoheit zu unterwerfen. Sie verwalten ihre Güter, ihre nutzbaren Rechte, wie ihre Unterthanen die ihrigen. Die Herrschaft besteht in der Anerkennung ihres Rechts und in fest stipulirten, hergebrachten oder bewilligten Leistungen. Von einer Staatsgewalt nicht der Name. So konnten auch die frühern Theilungen in vielen Dingen den Charakter des gemeinschaftlichen Besitzes behaupten. Zwei Brüder mögen wol ein Rittergut zusammen verwalten, schwerlich aber einen Staat in Eintracht regieren. Die Frage über die Landeshoheit war in jenen Gegenden früher erhoben, aber auch früher unwiderruflich entschieden worden. Von den Städten machte nur Zerbst den Fürsten zuweilen Noth; von den geistlichen Stiftungen war nur Gernrode wichtig; der landsässige Adel, mit den magdeburger und brandenburger Geschlechtern befreundet, war unruhig, ohne Gefahr zu drohen. In äußerer Hinsicht war Anhalt in die Händel des Staatensystems verflochten, in dem die Erzbischöfe von Magdeburg, die Bischöfe von Halberstadt, die Brandenburger, die Braunschweiger, die Mansfelder und Stolberger sich bewegten. Als Brandenburg die beiden ersten, Sachsen die beiden letzten von der Bühne gedrängt hatte, verlor Anhalt die frühere politische Bedeutung. Von da an schloß es sich theils an Sachsen, theils an Preußen an. Mit letzterm waren wenigstens die dessauer Fürsten in steter persönlicher Verbindung. Dagegen betrachtete das Haus mehr Kursachsen als seinen natürlichen Beschützer, und dies übte in den innern Angelegenheiten desselben einen herkömmlichen Einfluß. In der That war es weniger zu fürchten. So hat auch der Volkscharakter mehr Ähnlichkeit mit dem sächsischen als dem preußischen. Es sind die Vorzüge und die Fehler der Kleinstädter. Die sogenannte Theilung Sachsens hat beide Staaten außer Verbindung gebracht und die alten Bande gelöst. Als die Reichs- und Kriegszüge sich minderten, wendete sich die Thätigkeit der Fürsten auf das Innere; die Landeshoheit ging in die Idee der Staatsgewalt über, die nutzbaren Rechte wurden zu Herrscherrechten. Doch ist dies Alles in Anhalt einen sehr ruhigen und milden Gang gegangen, und Anhalt hat länger als andere Staaten den Charakter des Patrimonialstaats im edlern Sinne des Worts bewahrt. Die untern Rechtskreise, diese Freiheiten und Gewohnheiten der Gemeinden und Corporationen, blieben heilig und schützten auch den Einzelnen vor dem Eingreifen des Zuvielregierens. Das erworbene Recht herrschte, aber seine Herrschaft war in diesen Gegenden nicht drückend.

und dann ist sie wahrlich der Freiheit günstiger als die einer Staatsgewalt, welche das natürliche Recht nur anerkennt, soweit es ihren Zwecken förderlich ist. Die Fürsten von Anhalt verfuhren wie der wohlwollende Grundherr, dessen Hauptgeschäft sein eigenes Haus ist, der von den Unterthanen blos die alten hergebrachten Leistungen fodert, sonst aber sich ihnen nur durch Wohlthaten, durch Rath, Beispiel und Hülfe bemerklich macht. Daher auch ein inniges, trauliches Verhältniß zwischen Fürsten und Volk; wie denn noch in neuerer Zeit Vater Franz das herrliche Bild eines wahrhaften Bürgerfürsten darbot. So hat sich noch bis auf unsere Tage Anhalt, ohne bei seinen innern Einrichtungen den Grundsatz der Zweckmäßigkeit aus den Augen zu setzen, dennoch vor dem maßlosen Organisiren und der Pest des Zuvielregierens weise bewahrt. Ein abweichender Versuch in Köthen ist nur ephemer gewesen.

Auf den Reichstagen hatte Anhalt seit der Vereinigung des Landes unter Joachim Ernst nur eine Stimme, ward aber zu den alten Fürstenhäusern gezählt und saß zwischen der Landgrafschaft Leuchtenberg und Henneberg. Auf den obersächsischen Kreistagen hatte es seinen Sitz zwischen Pommern und Quedlinburg. Die anhaltischen Fürsten traten aber, unter Annahme des Herzogstitels, am 18. April 1807 dem Rheinbunde bei. Den größern Geschicken folgend, wurden sie 1815 Mitglieder des Deutschen Bundes, in dessen engern Versammlungen sie gemeinschaftlich mit Oldenburg und Schwarzburg die 15. Stimme führen. Ihr Contingent besteht aus 1835 Mann und gehört zur Reservedivision. Als Oberappellationsgericht dient seit 1851 das zu Jena; für Bernburg ist aber dabei in Straf- und Disciplinarsachen der Richter das Obertribunal in Berlin die höchste Instanz. Für die innern Angelegenheiten des Hauses ist besonders der Erbeinigungsvertrag von 1653 von Wichtigkeit; darin ward unter Anderm ein Seniorat gegründet, insofern der Älteste im fürstlichen Hause die Gesammtangelegenheiten desselben besorgen sollte, wofür bestimmte Senioratsgüter ausgesetzt wurden, die man jedoch schon 1669 vertheilte und dem Senior Gelder dafür anwies. Gegenwärtig ist der dessauer Herzog Senior, was übrigens nur ein regierender Herr werden kann. Die ständische Verfassung war dem ganzen Lande gemeinsam, was bei der milden Natur der frühern Theilungen sehr natürlich war, bei der Theilung von 1603 theils in Erinnerung früherer Zeiten, theils infolge der innigen Verhältnisse der theilenden Brüder beibehalten ward, aber bei der bald sich zeigenden schroffern Sonderung dieser zu Staaten gereiften Landestheile wahrscheinlich der Hauptgrund war, daß die Ständeverfassung allmälig außer Übung kam. Die Stände waren aus Prälaten (das Stift Gernrode, die Commende Buro und die Propstei Wörlitz), der Ritterschaft (allen in Anhalt wohnenden oder ansässigen adeligen Familien) und den durch die Bürgermeister vertretenen Städten zusammengesetzt. Statt der allgemeinen Versammlung führte man frühzeitig Ausschüsse ein. Als Oberdirector der Landschaft ward der Senior des fürstlichen Hauses betrachtet. Ihm war ein Adeliger als Unterdirector beigegeben, der zugleich in dem engern Ausschusse, dessen Mitglieder außer ihm drei Landräthe und die vier ältesten Bürgermeister der vier Hauptstädte waren, präsidirte. Dieser Ausschuß hatte im Wesentlichen die Ausführung der ständischen Beschlüsse zu besorgen und bediente sich dazu mehrer Unterbeamten. Der weitere Ausschuß aus 12 Adeligen und acht Bürgermeistern der vier Hauptstädte bestehend, controlirte den engern und bildete die Landesvertretung. Der erste bekannte allgemeine Landtag ist 1547, der letzte 1698 gehalten worden. An deren Stelle traten die nur von den Ausschüssen besuchten Landrechnungstage, die bis 1767 in Übung blieben. Denn der Einfluß der Stände war zu einer Aufsicht über die Grundsteuern herabgesunken, der einzigen Angelegenheit, die ihren ritterschaftlichen Mitgliedern wichtig war. Das ließ sich aber auch schriftlich abmachen, und so begnügte man sich später, nur in dringenden Fällen einige Landstände zu Deputationstagen zu berufen und den übrigen die Sache schriftlich zu eröffnen. Ein solcher Deputationstag ist zuletzt 1793 gehalten worden. Über Zweck und Wirksamkeit einer 1844 einberufenen Versammlung von Ständemitgliedern ist irgend etwas Zuverlässiges nicht bekannt worden. Schon vor 1848 gingen von ritterschaftlicher Seite einige Versuche aus, eine Wiederbelebung der Verfassung zu erwirken, die jedoch ohne Erfolg blieben. Jenes Jahr rief aber auch für Anhalt stürmische Bewegungen hervor. Es wurden constituirende Versammlungen berufen, denen die dessauer Verfassung vom 29., die köthener vom 28. Oct. 1848 ihren Ursprung verdankt und wobei von besondern Landtagen für Dessau und für Köthen, sowie von gemeinsamen für beide Länder ausgegangen ward. Schon am 15. März 1850 wesentlich modificirt, wurden diese Verfassungen durch herzogliche Verordnung vom 4. Nov. 1851 aufgehoben, ohne bis jetzt durch ein anderweites Verfassungsgesetz ersetzt worden zu sein, wiewol an einem solchen gearbeitet und neuerdings noch von der bernburgischen Regierung der Entwurf einer gemeinsamen Verfassung

für ganz Anhalt der bernburger Ständeversammlung vorgelegt und (Nov. 1856) von derselben angenommen worden ist. In Bernburg war auch eine constituirende Versammlung berufen, aber am 14. Dec. 1848 unter preußischer Mitwirkung aufgelöst und eine Verfassung octroyirt worden, aus welcher nach einer durch den Landtag bewirkten Revision die zur Zeit noch bestehende Verfassung vom 28. Febr. 1850 hervorgegangen ist. Die Stände versammeln sich in Einer Kammer. Auf 3000 Einwohner wird ein Abgeordneter gewählt. Die Wahl ist indirect und die Urwähler sind nach ihrem Lebensberufe in vier Abtheilungen getheilt, von denen in jedem Wahlbezirke jede vier Wahlmänner ernennt. Gegen diese Verfassung erhoben 1853 vier Rittergutsbesitzer im Interesse der anhaltinischen Gesammtverfassung Beschwerde bei dem Bundestage, und der darauf (10. Aug. 1854) gefaßte Beschluß: die bernburgische Regierung zu ersuchen, mit Dessau-Köthen zu einer gemeinschaftlichen Landesverfassung mit Berücksichtigung der Ansprüche der anhaltinischen Gesammtverfassung sich zu vereinigen, ist es eben, der zu dem jetzt vorgelegten Entwurfe geführt hat, dessen Publication jedoch noch nicht erfolgt ist und der zu dem ständischen Princip zurückführen soll.

Das Herzogthum Dessau-Köthen enthält auf 28 □M. 114,850 Einwohner. Es ist durchgängig eben, in den meisten Theilen fruchtbar, an Wäldern und Seen reich. Gegen die drohenden Überschwemmungen ward es in neuerer Zeit durch kostbare Dämme geschützt. Die Forstwirthschaft ist ausgezeichnet, für Landesverschönerung viel gethan; die Straßen sind trefflich. Herzog ist Leopold (geb. 1. Oct. 1794) und die Nachfolge durch einen Sohn und zwei Enkel gesichert. Das Erstgeburtsrecht ist 1727 eingeführt worden, die Mündigkeit durch Herkommen auf das 21. Jahr beschränkt. Zwei Minister bilden das Staatsministerium. Unter ihnen fungirt ein Regierungscollegium in zwei Abtheilungen, ein Consistorium, ein Militärcommando. Das Oberlandesgericht bildet die zweite Instanz. In Anhalt, dem Vaterlande des „Sachsenspiegel", gilt das sächsische Recht, erläutert durch landesherrliche Verordnungen. Die Staatseinnahme beträgt 1,303,500 Thlr., wovon 623,000 aus den Domänen fließen. Die verzinsliche Staatsschuld beläuft sich für Dessau auf 1,970,000 Thlr., für Köthen auf 2,350,000 Thlr. Das Bundescontingent besteht aus 1280 Mann. Das Schulwesen ist mit Liebe gepflegt worden. Die meisten Einwohner sind der evangelischen Kirche zugethan; außerdem gibt es etwa 100 Katholiken, 1700 Juden. Neuerdings ist Dessau der Sitz einer Bank geworden, die sich durch weitreichende Unternehmungen bekannt gemacht hat.

Das Herzogthum Bernburg zählt auf etwas über 15 □M. 53,475 Einwohner. Das Land zerfällt in drei Theile, von denen das Amt Koswig fern auf dem rechten Elbufer, ein anderer Theil in den flachen Gegenden an der Saale, das Oberherzogthum aber am Unterharz liegt. Das letztere, zugleich der Sitz der Regierung, ist der einzige Gebirgstheil Anhalts. Der Landbau steht nicht höher als in Dessau, die Viehzucht jedoch ist in leidlichem Stande. Fabriken, soweit sie nicht mit dem eifrig betriebenen Bergbau in Verbindung stehen, sind spärlich, der Handel nicht lebhaft. Herzog ist Alexander Karl (geb. 2. März 1805), dessen Gemahlin, Friederike von Holstein-Glücksburg, seit dem 8. Oct. 1855 Mitregentin ist, und auf den und seine Schwester sich der ganze Bestand dieser Linie beschränkt, in welcher das Erstgeburtsrecht im 17. Jahrhundert eingeführt und im Jahre 1679 vom Kaiser bestätigt wurde, die Mündigkeit mit dem vollendeten 18. Jahre eintritt. An der Spitze der Verwaltung steht ein aus Preußen berufener Staatsminister. Die übrigen Verwaltungsbehörden sind jetzt den dessau-köthenschen analog. Zweite Instanz ist das Appellationsgericht in Bernburg. Die Staatseinnahme ist für 1856—57 auf 979,073 Thlr. veranschlagt; die verzinsliche Staatsschuld beläuft sich auf 1½ Mill. Das Bundescontingent beträgt 555 Mann. Die Einwohner sind, mit Ausnahme von etwa 850 Juden, der evangelischen Kirche zugethan. Die Post ist in ganz Anhalt preußisch, sowie auch die Verwaltung der indirecten Abgaben unter preußischer Leitung steht.

F. Bülau.

Anklage. (Anklage-, Accusations- und Inquisitionsproceß, Fiscalischer und Adhäsions- oder gemischter Proceß, und die Entschädigung unschuldig Angeklagter.) Anklage ist die vor Gericht erhobene Klage, daß eine bestimmte Person ein Vergehen begangen habe. Sie enthält ihrer Natur nach die Erklärung, daß Derjenige, der sie erhebt, d. h. der Ankläger (accusator), dieselbe als Gegenpartei des Angeklagten durchführen und beweisen wolle. Sie unterscheidet sich hierdurch von der Denunciation, wobei der Denunciant sich darauf beschränkt, Das, was er in Beziehung auf ein Verbrechen weiß oder vermuthet, dem Gericht anzuzeigen, und es ihm überläßt, ob und welchen Gebrauch es davon machen wolle.

Hier können wir nur von der Anklage im Allgemeinen handeln. Von der Anklage gegen die Minister muß in dem Art. **Ministeranklage** gehandelt werden. Die Ankläger können entweder Privatankläger sein, seien dieses nun die Verletzten oder andere Bürger, oder sie können öffentliche, d. h. vom Staat allgemein oder für den einzelnen Fall zu der Erhebung der Anklage angestellte Ankläger sein. Anklageproceß oder accusatorisches Verfahren nennt man dasjenige gerichtliche Verfahren in Criminalsachen, welches gegen bestimmte Beschuldigte nur durch die erhobene Anklage eines Privat- oder öffentlichen Anklägers begründet und nach seiner rechtlichen Betreibung dieser Anklage zu Ende geführt wird, wobei also der Richter (ebenso wie im Civilproceß nach der Verhandlungsmaxime) zwischen beiden Parteien unparteiisch in der Mitte steht, ihre gegenseitigen Anträge und Foderungen nach den Gesetzen prüft und gewährt, hiernach den Proceß leitet und entscheidet. (Mit Unrecht nennen Manche nur den durch Privatankläger begonnenen Proceß Anklageproceß.) Den Gegensatz hiervon bildet der Inquisitionsproceß oder das inquisitorische Verfahren. Dieses wird gegen bestimmte Beschuldigte dadurch begründet und in der Art geführt, daß das Gericht selbst die Rolle des Anklägers und, indem es auch für die Entschuldigungsgründe sorgen soll, zum Theil zugleich die Rolle des Angeklagten übernimmt, also in doppelter Hinsicht selbst in der Parteirolle oder als Partei handelt und alle ihm zur Überführung wie zur Ermittelung der Schuld und zur Schützung der Unschuld zweckmäßig scheinenden Schritte und Einrichtungen des Processes aus eigenem Antriebe (ex officio) beschließt und vornimmt.

Man kann wol sagen, daß der Anklageproceß, und zwar ein öffentlicher Anklageproceß, bei allen Völkern herrschte und herrscht, welche freie Verfassungen besitzen oder besaßen. Die Engländer, die Amerikaner, seit der Revolution die Franzosen, die Niederländer, Schweden und Norweger haben öffentlichen Anklageproceß. Die Griechen und Römer, die Deutschen in der frühern Zeit hatten nur ihn. Noch im 16. Jahrhundert setzt ihn Kaiser Karl's V. peinliche Gerichtsordnung als die allgemeine Regel in ganz Deutschland voraus, obgleich sie auch das theilweise schon eingeführte inquisitorische Verfahren gestattet.[1]) Der inquisitorische Proceß gründete sich nicht etwa auf einzelne römische und ältere germanische Einrichtungen und Bestimmungen, welche, wie die Verpflichtung gewisser Beamten zur öffentlichen Verfolgung, zwar von dem öffentlichen Interesse, Verbrechen zu entdecken und zur Strafe zu ziehen, ausgingen[2]), aber die regelmäßige Form des accusatorischen Verfahrens nicht aufhoben. Der inquisitorische Proceß wurde vielmehr durch das kanonische Recht und die geistlichen Gerichte ausgebildet, welche davon ausgingen, daß die Kirche oder die geistliche Gewalt ein allgemeines Aufsichtsrecht über die Gläubigen ausüben, ihren verborgenen Vergehen nachspüren und sie, angeblich um des Seelenheils willen, zur Buße und Strafe bringen müsse, und welche ihrer theokratisch-hierarchischen Gewalt und Bestrebung von den durch freien Consens der Bürger bedingten objectiven Freiheits- und Rechtsgrundsätzen keine Schranken setzen ließen, auch der Öffentlichkeit und öffentlicher vertragsmäßiger Verhandlung ihrer Maßregeln nicht günstig waren.[3]) Sehr begreiflich aber ist es, daß diese inquisitorische Form, auch abgesehen von der Autorität geistlicher Gerichte und Gesetze, in dem faustrechtlichen Mittelalter beifällige Aufnahme fand. In dem jetzt fast allgemeinen Kriegszustand im Innern der Gesellschaft mußte die rechtliche Idee einer völlig unparteiischen gerechten Entscheidung zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten so leicht der Idee eines feindseligen und listigen Kriegs gegen alle der Störung des Friedens Verdächtigen Platz machen. Es war aber dies ganz dieselbe Idee, nach welcher auch die Heimlichkeit der Femgerichte, die Tortur und die nur durch diese Idee erklärbaren schauderhaft grausamen Strafen als zweckmäßige Kriegs- und Furchtmittel gerechtfertigt wurden. Jetzt also siegte sehr begreiflich das geheime inquisitorische Verfahren mehr und mehr über das öffentliche accusatorische, und zwar in dem Maße, wie gerade dieselben kanonischen und die römischen Gesetze die freien Volksgerichte verdrängten (s. **Alodium**) und dadurch wieder die Gerichte blos mit Agenten der Regierungsgewalt besetzten. Noch später, in der neuern Zeit, gewann immer mehr das Polizeisystem die Oberhand in den Staaten. Dieses aber zog natürlich ebenfalls den durch hierarchischen Despotismus und faustrechtliche Kriegslist ausgebildeten heimlichen Inquisitionsproceß

1) S. Art. 11, 99, 181; vergl. mit Art. 6, 10, 211 und 212.

2) Mittermaier, „Das deutsche Strafverfahren in genauer Vergleichung mit dem englischen und französischen Strafproceß" (2 Thle., Heidelberg 1839), I, 140 fg.

3) Über die einzelnen Momente der allmäligen kanonischen Ausbildung des Inquisitionsprocesses s. Mittermaier, a. a. O., I, 130 fg.; II, 26 fg., und den dort citirten Biener.

dem rechtlichen öffentlichen accusatorischen Verfahren vor. So siegte, obgleich das deutsche gemeine Recht den Anklageproceß nie abschaffte, sondern allen Bürgern das Recht der Criminalanklage ließ, dennoch in der Praxis, zum Theil auch durch ausdrückliche Landesgesetze, in ganz Deutschland fast gänzlich das inquisitorische Verfahren. Eine unvollkommene Verbesserung erhielt dasselbe hier und da durch den sogenannten Fiscalischen Proceß. Dieser besteht nämlich darin, daß zuerst die ganze Untersuchung inquisitorisch geführt wird, alsdann aber ein öffentlicher Beamter, Fiscal, im Namen der Regierung die Anklage stellt. Es ist dieses also ein aus accusatorischem und inquisitorischem Verfahren gemischter Proceß, ebenso wie der früher nach kanonischen Grundsätzen zum Theil übliche sogenannte Denunciationsproceß, wobei der Denunciant zum Theil auch im Verfahren die Rolle des Anklägers durchführte, jedoch ohne die strengen und reinen Formen und Bedingungen des Anklageprocesses. Die bessern Criminalisten und neuere Landesgesetze suchten ihrerseits ebenfalls, so gut es bei der Natur des inquisitorischen Processes möglich war, denselben zu verbessern. Namentlich erklärte man den accusatorischen als seine Grundlage und suchte ihn danach mit den wegen der Natur des Gegenstandes nöthigen Modificationen zu bestimmen, sowie man wiederum den civilrechtlichen Klageproceß nach der Verhandlungsmaxime als die ebenfalls nur modificirte Grundlage des Anklageprocesses behandelte. Erst in neuester Zeit und vorzüglich seit 1848 siegte in den meisten deutschen Landen mit der Öffentlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens und mit dem Schwurgerichte auch das Anklageverfahren mit Staatsanwaltschaft über den geheimen Inquisitionsproceß mit seinen Auswüchsen, der Absolution von der Instanz (s. **Absolution**), den Ableugnungsstrafen (s. **Ableugnung**) und den Kerkertorturen. Doch ist dieser Sieg bis jetzt weder ganz allgemein noch ganz vollständig. Die Einrichtungen des Anklageprocesses, welche meist noch einer zu großen, nicht hinlänglich rechtlich ausgebildeten inquisitorischen Voruntersuchung Raum lassen und nicht selten noch an jene alten Auswüchse erinnern, bedürfen auch noch mancher Verbesserungen. Vorzüglich auch läßt die eng mit dem Anklageproceß verbundene Stellung der öffentlichen Ankläger oder Staatsanwälte zu dem Justizministerium und zum Gericht wie zu dem Proceß meist noch Manches zu wünschen übrig. Doch wird dieses am besten in den Art. **Staatsanwaltschaft** und **Strafverfahren** und bei der Darstellung der Justizverfassung der einzelnen Länder besprochen. Jedenfalls ist die so vielfach auch von dem „Staats-Lexikon" miterstrittene Verbesserung der Strafrechtspflege eine der besten Errungenschaften der neuern Zeit. Dieses fühlen auch die Gegner unserer Fortschritte, sodaß sie diese Reformen theils rückgängig zu machen, theils zu verkümmern suchen. Deshalb und für die richtige Auffassung und Beurtheilung unsers Rechtszustandes in der angegebenen Beziehung ist auch die nachfolgende allgemeine Begründung des Anklageverfahrens und eines damit zusammenhängenden, der Reform noch überall bedürftigen wichtigen Punktes, nämlich die der Entschädigung der unschuldig Angeklagten, noch immer nicht überflüssig.

Kein anderer Theil der Staatseinrichtung ist so wichtig für das ganze Rechtsverhältniß des Staats und der Bürger, für alle Freiheit und Sicherheit, als der Criminalproceß. Sowol die harten Mittel und Folgen der Criminalprocesse wie die Criminalstrafen greifen am unmittelbarsten alle Güter an und wirken auch mittelbar am stärksten auf alle. Der Criminalproceß aber ist selbst noch wichtiger als das Criminalrecht. Denn die schlechtesten Strafgesetze werden wenigstens erträglich durch gute Strafgerichte, die besten aber unerträglich ohne sie. Es leuchtet also von selbst ein, wie wichtig eine richtige Auffassung und Würdigung der beiden Hauptarten des Criminalprocesses sein muß. Für dieselbe aber ist es die Grundbedingung, die Begriffe beider Processe, ohne Verwechselung des Wesentlichen mit Zufälligem, völlig rein aufzufassen. Es ist dies um so wichtiger, da selbst in dem erwähnten Mittermaier'schen Werke — sicher der besten und gelehrtesten Bearbeitung des Criminalprocesses — noch einige solcher Verwechselungen vorkommen und nachtheiligen Einfluß behaupten.

Nach dem oben aufgestellten Begriffe des Anklageprocesses ist es nämlich dem Wesen desselben durchaus nicht widersprechend, vielmehr völlig vereinbar mit ihm — es ist also auch durchaus kein Grund zur Annahme oder zur Begründung des inquisitorischen Processes — wenn die Bestrafung als eine im Interesse des Gesetzes oder als eine dem Wohle der Staatsgesellschaft nöthige öffentliche Genugthuung betrachtet, wenn sie nicht mehr blos als Privatgenugthuung von dem Beleidigten, oder doch nicht mehr blos von jedem beliebigen Bürger verfolgt wird. Auch da, wo im Civilproceß der Staat unmittelbar interessirt ist oder als Kläger auftritt, kann doch ebenso, wie ja z. B. bei Processen des Fiscus, ein unabhängiger Richter ganz unparteiisch in

der Mitte zwischen dem Kläger und dem Beklagten stehen und den Anfang des Processes, die einzelnen Verfügungen und Sentenzen nur in Gemäßheit der Parteianträge nach gesetzlicher Prüfung eintreten lassen. Das allgemeine Interesse, daß es dem Staatswohl entspricht, daß eine gerechte Entscheidung erfolge, ändert hier nichts. Dasselbe existirt ja sogar auch in jedem andern Civilproceß. Nur eine Partei hat die gerechte, die andere die ungerechte Sache, und die Gerechtigkeit fodert den Sieg der gerechten. Auch erkannten Griechen und Römer und früher die Deutschen, es erkennen jetzt die Engländer und Franzosen bei jedem Anklageproceß das öffentliche Interesse gerechter Bestrafung entschieden an. Danach blieb und bleibt hier überall der Richter unparteiisch, übernimmt nicht von Amts wegen die Rolle einer Partei. Er wahrt das Staatsinteresse gerade nur durch solche völlig parteilose Haltung und die ihr entsprechende Prüfung und gesetzliche Entscheidung bei jedem Antrag.

Ebenso verhält es sich fürs Zweite in Beziehung auf die gewissen Personen und Behörden und selbst möglicherweise den Gerichten auferlegte Pflicht, für Entdeckung der Verbrechen und ihrer Urheber und bei Auffindung der ersten Spuren derselben für deren Aufbewahrung und weitere Verfolgung zu sorgen. Auch hierin darf man noch keine Zerstörung des accusatorischen Processes suchen. Soweit vielmehr hierbei unwürdige, verletzende Mittel ausgeschlossen bleiben, sind Anstalten und gesetzliche Verpflichtungen für diese Zwecke auch neben vollkommenem accusatorischen Verfahren wahre Pflicht für die Regierung. Dieses war und ist auch in den schon erwähnten Gesetzgebungen trotz des accusatorischen Processes anerkannt. Nur müssen — mit Ausnahme höchstens der Ergreifung des Thäters bei der That, oder von Personen, welchen, wie Vagabunden und Ehrlosen oder entwischten Verbrechern, Recht und Besitz bürgerlicher Ehre und Sicherheit nicht zusteht, oder welche durch erwiesene Absicht der Flucht sich selbst als verdächtig hinstellten — jene Maßregeln öffentlich stets blos den Charakter einer generalen Voruntersuchung im echten alten Sinne behaupten, d. h. sie müssen niemals eine bestimmte Person als eines bestimmten Verbrechens verdächtig öffentlich hinstellen und behandeln. Nur bis zum Erkenntniß darüber, ob dieses geschehen darf, muß die wahre General- oder Voruntersuchung gehen, wenn sie und ihr Unterschied von der Special- und Hauptuntersuchung noch den ursprünglichen und einen rechtlich wichtigen Unterschied behalten soll.[4]) Und wenn der Anklageproceß rein bleiben soll, so muß, sobald die bestimmte Person öffentlich als verdächtig behandelt werden soll, gegen sie die Erhebung und Durchführung einer Anklage durch einen vom Gericht verschiedenen Ankläger stattfinden. Auch entspricht es jener so wesentlichen, völlig unparteiischen Stellung der Gerichte, vor denen die Criminalprocesse geführt werden, daß diese selbst zu jener Voruntersuchung nicht verpflichtet seien; denn es liegt tief in der Natur des Menschen, daß, wo er irgend thätig wirksam für bestimmte Ansichten und Absichten öffentlich auftrat, er diese Ansichten und Absichten auch zum Sieg zu führen strebt, daß sie also Parteilichkeit und wenigstens Vorurtheil für ihn begründen. Wer aber eine Untersuchung begann und führte, der handelte in der Ansicht und Absicht, Jemanden für ein bestimmtes Verbrechen zur Strafe zu bringen und diejenigen Verdachtsgründe, welche bei ihm ursprünglich das Streben zur Überführung einer bestimmten Person erzeugt hatten, öffentlich wahr zu machen. Zugleich aber ist es höchst wichtig, auch durch Trennung in den Behörden jenen Charakter der Voruntersuchung zu erhalten, insbesondere die Absonderung ihrer allgemeinen Maßregeln (z. B. ihrer Verhöre beliebiger Personen und natürlich auch der Verdächtigen selbst als Zeugen) von solchen Maßregeln, welche einen bestimmten Bürger öffentlich als verdächtig hinstellen und behandeln, welche ihn an seinen heiligsten Rechten, an seiner Ehre, seiner Freiheit, in seinem Wirkungskreis verletzen, und welche nur von unparteiischer Entscheidung des Gerichts, der Anklagekammer, der Appellationshöfe, wie in Frankreich, oder einer Anklagejury, wie in England, ausgehen dürfen.

Es ist endlich fürs Dritte nach dem Bisherigen durchaus nicht dem Anklageproceß widersprechend und kein Zeichen und kein Grund eines inquisitorischen Verfahrens, wenn auch in Beziehung auf die ganze Durchführung des Criminalprocesses und seine endliche Entscheidung stets das Recht und das öffentliche Interesse des Staats oder der Staatsregierung besonders vertreten werden, wenn also auch im Processe selbst von Staats wegen alle Beweise der Schuld gründlich aufgesucht und geltend gemacht und alle für die Bewirkung der vollen rechtlichen Genugthuung nöthigen Schritte und Einrichtungen des Verfahrens getroffen werden. Nur muß in dieser Beziehung, abgesehen von der völlig unparteiischen Prüfung und Entscheidung aller vorgebrachten Anträge, die Regierung nicht durch das Gericht sich vertreten lassen, sondern sie muß

4) Die Voruntersuchung des Staats trat an die Stelle der Voruntersuchung der Privatankläger.

durch andere Behörden und Personen, gegenüber dem Angeklagten und seinem Vertheidiger, und vor dem unparteiischen Gericht die öffentlichen Interessen geltend machen. In den Freistaaten des Alterthums und früher in England und Deutschland konnte man zuerst allein, später doch vorzugsweise, die Wahrung dieser öffentlichen Interessen allen Staatsbürgern und mithin dem freiwilligen Auftreten von Privatanklägern überlassen. Es wirkten damals theils ein lebhafterer republikanischer Gemeingeist und ein lebhafteres Gefühl, daß jeder Bürger einen Theil der souveränen Staatsgesellschaft und Staatsregierung bilde und also durch ihre Kränkung oder Verletzung mitverletzt werde, theils auch ein lebhafteres eigenes Interesse, für die Verletzung des Anklägers, seiner Familien- oder Gemeindegenossen Genugthuung zu erhalten. Besonders war dies der Fall bei den frühern Privatgenugthuungen oder Lösegeldern (Compositionen). Dennoch bedurfte man auch damals bald mannichfacher besonderer Mittel, gesetzlicher Bestimmungen und einzelner Aushülfen, um einigermaßen eine regelmäßige consequente Durchführung der Bestrafung der Verbrechen zu bewirken. Dies war umsomehr der Fall, da den Ankläger bei einem unglücklichen Ausgange einer Criminalanklage und ihrer Beweisführung die härtesten Nachtheile und große Kosten, die letztern bei armen Verbrechern selbst bei dem Sieg der Anklage, trafen. In England, wo bei vielen Verbrechen zum Theil noch jetzt die Criminalprocesse von dem Auftreten eines Privatanklägers abhängen, hilft man sich auch in dieser Sache wie in hundert andern durch Associationen, um die Anklage zu bewirken und die Kosten und Nachtheile gemeinschaftlich zu bestreiten. Doch viel zweckmäßiger wird der Staat, ähnlich wie in Frankreich, die Anklage und gerichtliche Verfolgung aller Vergehen, welche das öffentliche Interesse zu verfolgen erheischt, einer regelmäßigen Staatsbehörde oder öffentlichen Procuratur überlassen.

Dabei wird es den Bürgern und den zunächst Verletzten frei zu lassen sein, die Staatsanwälte zur Verfolgung bestimmter Verbrechen aufzufodern und bei Vergehen, deren Verfolgung leicht für die Familienverhältnisse verderblich werden kann, wie z. B. dem des Ehebruchs, sie sogar erst durch die Anträge der Betheiligten zur Anklage zu ermächtigen. Auch können die durch das Verbrechen Verletzten für ihren Civilanspruch als Civilpartei in dem Criminalproceß mit auftreten, ohne jedoch dadurch die nöthigen criminalrechtlichen Schritte hemmen zu dürfen. Man nennt alsdann diesen gewissermaßen aus Criminal- und Civilproceß gemischten Proceß das Adhäsionsverfahren (Mittermaier, a. a. O., I, 36; II, 518). Übrigens aber muß in Beziehung auf eine solche Staatsbehörde, um gänzlich den durch sie geführten Anklageproceß zu empfehlen, besser als zum Theil in Frankreich für eine mehr vom Gesetz und weniger vom Ministerium abhängige selbständigere Stellung derselben gesorgt werden, ebenso für sorgfältigere Bestimmung der Schranken ihrer Wirksamkeit, vor allem aber für bessern Schutz der bürgerlichen Freiheit in Beziehung auf die ganze Voruntersuchung, ihre Grenzen und Mittel.

Hält man die bisherigen dreifachen Unterscheidungen fest, so wird es nun leicht sein, die große praktische Hauptfrage zu entscheiden, welche Hauptform des Processes den Vorzug verdiene, ob die accusatorische, deren Natur schon zur Öffentlichkeit und Mündlichkeit hinführt, oder die inquisitorische, die schon ihrer Natur nach mehr zum Geheimniß und zur Schriftlichkeit hinneigt. Man sollte kaum denken, daß bei Denen, welche von der Achtung des Rechts und der Gerechtigkeit und von dem Schutz der rechtlichen Freiheit der Bürger gegen parteiisches Verfahren und Entscheiden der Gerichte als einem Hauptgesichtspunkt für die Wahl der Proceßart ausgehen, diese Wahl auch nur einen Augenblick zweifelhaft sein könne. Was ist das Wesen des rechtlichen Processes, d. h. eines Rechtsstreits und einer rechtlichen Verhandlung und Entscheidung desselben? Was anders, als daß ein völlig unparteiischer Richter alle Streitverhandlungen der zwei streitenden Theile, des Klägers und Beklagten, rechtlich und unparteiisch leite, prüfe, entscheide. Das Wesen eines Criminalprocesses insbesondere aber ist es, daß hier in doppelter Hinsicht verhandelt wird über die heiligsten Interessen und Rechte aller Bürger, darüber nämlich, daß einestheils ihr gestörter rechtlicher Friede durch angemessene Strafen gesichert werde und daß anderntheils kein Glied ihrer Gemeinschaft durch ungerechte Strafe leide. Ist nun aber jene unbefangene und unparteiische, ist die jenem doppelten Recht aller Staatsgenossen genügende Verhandlung und Entscheidung möglich oder zu erwarten, wenn der Richter zugleich den Ankläger machte und durch die Schritte, die er als solcher vornahm, bereits sich in Vorurtheile über Schuld oder Unschuld und die Natur der bestrittenen, im Anfang oft sehr unklaren Verhältnisse verwickelte und in diesen vorgefaßten Ansichten sich thatsächlich befestigte? Ist sie mit Sicherheit zu erwarten, wenn er, der nun für sich allein im Dunkel des Geheimnisses über den ganzen Proceß waltete, nicht blos misverständlichen und einseitigen Auffassungen der Aussagen sehr ausgesetzt ist, sondern durch seine Thätigkeit in jener Rolle ein starkes Parteiinteresse

gegen die Auffindung und öffentliche Anerkennung voller Schuldlosigkeit erhielt, das Interesse nämlich, daß man ihm nicht vorwerfe, entweder, er habe mit Unrecht für einen schuldlosen Bürger öffentliche Verdächtigung und die Nachtheile der Criminaluntersuchung begründet, oder er sei ein zu untüchtiger Inquirent, um bei dem Schuldigen die Schuld zum Beweis und zur Strafe zu bringen? Es ist freilich leicht zu sagen, Jemand solle als eine doppelte Person handeln. Aber diese Rollen dürfen doch wenigstens durchaus in keinem Gegensatz miteinander stehen und nicht auf eine Weise gespielt werden, welche alle Versuchungen zur Verletzung der einen durch die andere begründet und alle Controle und Schutzwehr der Betheiligten ausschließt. Einem schwachen Menschen mit seiner so leicht befangenen Ansicht und Stimmung, so zugänglich menschlichen Einseitigkeiten, Vorurtheilen, Leidenschaftlichkeiten, Interessen, dieser einen, untheilbaren, schwachen, menschlichen Persönlichkeit sollte man wenigstens da, wo es die höchsten Güter der Menschen gilt und wo ein einzelner Misgriff für sie unberechenbare Folgen haben kann, nicht zwei, ja drei an sich so widerstreitende Rollen, wie die eines Richters, Anklägers und Defensors, aufbürden oder anvertrauen wollen! In der That, in rechtlicher Hinsicht läßt sich eine monströsere Unform gar nicht denken. Wer es aber vollends in einer Reihe actenmäßiger Fälle beobachten konnte, durch welche ungeheuern Misgriffe und hartnäckigen Vorurtheile der Inquirenten so viele Angeschuldigte zu leiden hatten und in Gefahr und Unglück gestürzt wurden, für den wird vollends jedes weitere Wort unnöthig sein. Durch Das, was bisher ausgeführt wurde, widerlegen sich zugleich auch alle Einwendungen gegen den Anklageproceß. Es ist falsch, daß er die Vorsorge für möglichste Entdeckung der Verbrecher auf rechtlichem Wege ausschließe, oder daß er das öffentliche Interesse bei der Verfolgung der Verbrechen dem Zufalle preisgebe. Auch wegen der angeblichen Vorsorge des Richters für Entdeckung der Unschuld verdient der Inquisitionsproceß sicher keinen Vorzug, schon darum nicht, weil die Gefahr befangener oder parteiischer Ansichten des Richters jenen Vortheil zehnfach überwiegt. Sodann aber gestatte man nur für das ganze Criminalverfahren nach erhobener Anklage gegen eine bestimmte Person oder für das Hauptverfahren, sowie oben die Bedingungen dafür angegeben worden, die Öffentlichkeit des britischen Verfahrens und dem Angeklagten nebst einem frei gewählten Vertheidiger die volle Gunst der Vertheidigung, und jene Vorsorge wird weit überwogen sein. Übrigens hat der Staatsanwalt, da es ja stets das Interesse des Staats ist, daß die Unschuld an den Tag komme und daß im Namen des Staats und der Gerechtigkeit keine ungerechte Strafe vollzogen werde, stets auch die Pflicht, die der Unschuld günstigen Umstände anzuerkennen und bemerkbar zu machen, ihre Aufhellung zu veranlassen. Und auch das Gericht würde, wo es einmal nöthig werden sollte, auf die dahin führenden Schritte auf geeignete Weise aufmerksam machen dürfen. Nicht hierbei, sondern nur wenn das Gericht für sich allein eine Parteirolle durchführen sollte, wäre Gefahr. Solches Verfahren, wie es hier bezeichnet wurde, vereinigt also nicht blos alle wirklichen Vortheile des Inquisitionsprocesses mit denen des accusatorischen. Es ist auch dieses Gegenüberstehen und dieses Zusammen-, zum Theil auch Entgegenwirken der besondern selbstständigen Anklagebehörde, des selbständigen Angeklagten und seines Vertheidigers, sodann endlich des selbständigen unparteiischen Gerichts, zumal wenn neben den wissenschaftlichen Staatsrichtern und mit ihnen vereint noch unabhängige bürgerliche Geschworene stehen, und dieses Alles vor den Augen des ganzen Volks, es ist dieses sicher die vollkommenste Einrichtung für wahre unverfälschte Beweisführung und Bestrafung der Schuld wie für Vertheidigung der Unschuld, wie überhaupt für parteilose vielseitige thatsächliche und rechtliche Beurtheilung der Sache. Es ist die denkbar vollkommenste Einrichtung zur Lösung der doppelten Aufgabe aller Rechtsprechung, einestheils möglichst vollkommen das Rechte selbst und anderntheils die möglichst allgemeine Anerkennung oder das möglichst große Vertrauen in die Gerechtigkeit der Rechtsprechung zu begründen. Nur so also wird am vollkommensten allen betheiligten rechtlichen Ansprüchen und Interessen Genüge geleistet. Nur so werden am besten hinterlistige Ränke und Verfolgungen, namentlich auch politische Verfolgungen, die leider zu allen Zeiten das schändliche Mittel von Criminalanklagen wählen, verhindert und zunichte gemacht. Nur so werden mit Sicherheit jene vagen bodenlosen Inquisitionen über das ganze Leben, um irgendwo einen Schein der Schuld zu finden, und jenes Abspringen von dem zuerst zur Rechtfertigung der Untersuchung verfolgten Verbrechen verhindert. Schon die ungleich kürzere Dauer der unglücklichen Criminalprocesse muß für sich allein dieses Verfahren empfehlen. Was ist für das verletzte Gesetz wichtiger als schnelle Bestrafung, was der bürgerlichen Freiheit nothwendiger als Abkürzung der leidenvollen kostspieligen Criminalprocesse! Vollends aber entspricht offenbar nur dieses Verfahren dem Wesen einer freien, einer constitutionellen Verfassung.

Nur ein wichtiger Punkt bedarf noch einer kurzen Betrachtung. Freiheits- und Gerechtigkeitsliebe begründete bei Griechen und Römern und unsern deutschen Vorfahren, trotzdem daß bei ihnen weder die Criminalstrafen noch die Criminalprocesse auch nur zum zehnten Theile die Härte der unserigen hatten, und trotzdem daß bei ihnen der politische Zweck der Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen es foderte, daß man den Privatanklägern, von deren freiem Auftreten die Möglichkeit der Bestrafung abhing, die Durchführung der Anklageprocesse möglichst leicht, ja belohnend, nicht aber lästig und gefährlich machte, dennoch dieses letztere. Damit nämlich die schuldlosen Bürger vor unbegründeten Criminalprocessen und ihren Nachtheilen sicher seien, oder bei schuldloser Erduldung derselben jede mögliche Genugthuung und Entschädigung fänden, ließen diese Völker die größten Gefahren des Vermögensverlustes für Kosten und Genugthuung, ja selbst der Strafen, im Falle der Lossprechung, auf den Anklägern lasten und legten ihnen starke Cautionsleistungen auf. Dabei aber war von Einkerkerungen der Angeklagten der Regel nach natürlich nicht einmal die Rede. Bei uns modernen Deutschen und auch bei den Franzosen ist großentheils Alles gänzlich umgekehrt. Von Strafen wegen grundloser Anklage oder Anschuldigung durch öffentliche Ankläger und Inquirenten, wer hat bei uns davon nur reden hören, selbst bei so manchen schreienden Verletzungen? Von Genugthuung und Schadenersatz weiß man ebenso wenig etwas. Aber Jahre, ja ganze Olympiaden und Lustra hindurch schmachten zuweilen Angeschuldigte in scheußlichen und ungesunden Kerkern, verlieren Leben und Gesundheit, Freiheit, Lebenskraft und Lebenserwerb. Ganze Familien gehen so zu Grunde. Und wer denkt an Genugthuung, an Ersatz von Schaden und Kosten? Der Unglückliche muß sich meist noch glücklich preisen, wenn nicht eine dunkle Scheu vor dem öffentlichen Gefühl und Grauen gegen eine solche Gerechtigkeitspflege mitwirkt, um einen Unschuldigen wenigstens ein wenig schuldig zu finden, um ihm und seinem Leugnen — als wenn das Gestehen Rechtspflicht wäre (s. **Ableugnung**) und das Nichtgestehen jemals eine Rechtfertigung solcher Härte und Länge der Untersuchungen — die Leiden derselben als verschuldet zuzurechnen und sie nicht einmal an der Strafe abzuziehen, oder gar um ihn außerordentlich wegen Verdachts zu strafen oder ihn blos von der Instanz zu absolviren und ihm so zu allem übrigen Jammer auch noch die Proceßkosten aufzubürden und andere große Nachtheile, Schmach und ewige Unsicherheit zu begründen. Für alle diese Zerstörung der Sicherheit aller Lebensgüter aller schuldlosen Bürger führt man die allgemeine Sicherheit an und als Rechtsgrund, daß in diese zur allgemeinen Sicherheit angeblich nothwendigen Übel und in ihre Erduldung ohne Vergütung und Genugthuung ein Jeder, der in den Staat einwilligte, zugleich mit eingewilligt habe. Aber nein sage ich und, sobald sie darüber zur Sprache kommen, sicher der größere Theil der Bürger jedes würdigen Volks mit mir; nein, entgegnen wir dieser verstockten und seichten Jurisprudenz, in solche Barbarei haben wir nimmermehr eingewilligt. Vielleicht möchten Viele sogar das Faustrecht der Herrschaft solcher Maximen vorziehen. Aber wir haben schon darum nicht eingewilligt, weil uns die Natur der Sache, weil uns die Geschichte großer Nationen und heute noch die Betrachtung des freien Britannien und des freien Nordamerika sagen, daß ohne solche Zerstörung der allgemeinen rechtlichen Sicherheit rechtliche Sicherheit ebenfalls und viel besser bestehen kann, und weil die eigenen Grundsätze selbst unserer Juristen die Ungerechtigkeit jener Einrichtungen begründen. Unsere eigene Jurisprudenz erkennt ja doch fürs Erste es an, daß, wenn selbst um der dringendsten öffentlichen Zwecke willen, z. B. um durch einen Festungsbau das ganze Land zu schützen und zu retten, die Hergabe auch nur des elendesten Stücks Eigenthums von einem Bürger gefodert wird, er aus Staatsmitteln die volle Vergütung seines ganzen Verlustes erhalten müsse. Warum soll er denn nun, falls er, an sich doch mit offenbarer Verletzung und Beschädigung seines Rechts, angeblich zum allgemeinen Nutzen, seiner Freiheit beraubt und hierdurch in gegenwärtigen und künftigen großen Schaden gebracht wird, ohne daß noch ein Beweis von Schuld vorhanden war, hier nicht auch eine möglichst vollkommene Vergütung erhalten? Warum soll ihm diese Vergütung nicht, selbst wenn er später als schuldig verurtheilt wird, wenigstens durch Abzug an der gesetzlichen Strafe werden, sodaß sogar eine große Ungleichheit in der Bestrafung eintritt, und oft eine härtere Strafe, als das Gesetz für nöthig hielt? In jedem andern Falle erkennt ferner unsere Jurisprudenz bei einer Beschädigung auch nur durch die kleinste Verschuldung die Pflicht zur vollkommensten Entschädigung. Sie würde nach römischen und deutschen Gesetzen dieselbe den Privatanklägern auflegen, wenn diese noch für das öffentliche Beste durch Anklagen große Opfer brächten. Warum soll denn nun nicht wenigstens der Staat, der ja doch tausend mal eher dazu im Stande ist als die Privatankläger, jene Entschädigung leisten, sei es nun, daß sie rechtlich begründet ist durch unverdiente Beschädigung

zum allgemeinen Nutzen, oder sei es, daß sie begründet wird durch irgendeine Verschuldung, durch eine nicht streng gerechtfertigte Einleitung, Fortsetzung oder unnöthig verletzende Einrichtung einer Untersuchung? Ist etwa hier und jetzt das Recht zu solcher Entschädigung plötzlich erloschen? Und wäre etwa nicht auch hier und jetzt noch diese weise Vorsorge und Schutzwehr gegen allzu leicht begonnene und fortgesetzte, vollends gegen unnöthig verletzende Criminalprocesse höchst heilsam und räthlich? Auch die Tortur endlich quälte ja ganz ebenso wie der Untersuchungskerker, nicht weil man wußte, daß der Gequälte schuldig war, sondern weil man es nicht wußte. Diese Tortur nun erklärte man ja ebenfalls ein halbes Jahrtausend lang allgemein als ein zur allgemeinen Sicherheit nothwendiges, also im Staatsvertrag von Allen freiwillig übernommenes Übel. Man erklärte sie unbedenklich für gerechtfertigt ganz nach derselben Maxime und ebenso wie jetzt vermehrte und ausgedehnte Verhaftungen und Untersuchungsleiden ohne Entschädigung und Genugthuung. Und noch der berühmte Jurist Koch (Vorrede zur „Carolina") erklärte am Ende des vorigen Jahrhunderts das endlich von Beccaria aufgerüttelte Rechts- und Schamgefühl gegen die Tortur, „soferne nur" (was er als billig nachgab) „menschlich torquirt werde, für eine übertriebene Zärtlichkeit". Diese Tortur nun aber wagt ja doch heutzutage auch nicht ein Jurist, nicht ein Regierungsmann mehr zu vertheidigen. Der laute allgemeine Abschen, der Ruf: Barbar! würde alsbald jedem solchen Vertheidiger entgegenkommen. Welcker.

Anklagestand. Dieser besteht darin, daß gegen Jemand ein Criminalproceß gerichtlich erkannt ist; im Inquisitionsproceß tritt er ein, wenn gegen Jemand die Special- oder Hauptuntersuchung (im Gegensatz gegen die General- oder Voruntersuchung) beschlossen wurde, im Anklageproceß aber, sobald das Gericht die Zulässigkeit einer Anklage erkannt hat.

Die Wirkungen des Anklagestandes sind theils blos natürliche. Diese bestehen fürs Erste in der Gefahr, als Verbrecher bestraft zu werden, und zwar bekanntlich, wegen der unvermeidlichen und der durch fehlerhafte Einrichtungen meist vermehrten Unvollkommenheit menschlicher Gerichte, oftmals selbst unschuldig bestraft zu werden. Sodann aber ist es natürlich auch unangenehm und häufig schädlich, daß förmlich und öffentlich der Verdacht eines Vergehens ausgesprochen und bei Vielen erweckt wird. Die Nachtheile solcher Verdächtigungen sind natürlich je nach den Umständen und nach der Natur des Vergehens sehr verschieden. Traurig, wo die öffentlichen Zustände so krankhaft sind, daß diese Nachtheile wegfallen oder wohl gar ein ehrenvolles Märtyrerthum durch den Anklagestand entsteht, weil die Versetzung in denselben entweder aus Leichtsinn oder schlechter Einrichtung der Gerichte, oder gar als Mittel der Rache, der Verfolgung und der Absicht, „unschädlich zu machen", häufig gegen unverdächtige rechtschaffene Männer und tüchtige Vaterlandsvertheidiger stattfindet!

Eine andere Frage aber ist es, ob, wie manche besondere Landesgesetze bestimmen, oder wie nach unserm gemeinen deutschen Recht Viele irrig annehmen wollten, auch wirklich juristische Nachtheile, eine juristische Anrüchigkeit oder gar Infamie und Ausschließung von landständischen und Gemeindewahlen und von der Verwaltung von Staatsämtern und Unglaubwürdigkeit des Zeugnisses auch gegen Nichtmitangeklagte mit der Versetzung in den Anklagestand zu verbinden seien. Nach reinen Rechtsgrundsätzen und unserm gemeinen Recht von Deutschland muß diese Frage verneint werden. Ein höchster Grundsatz und eine wesentliche heilige Grundlage unsers ganzen Rechtszustandes ist Treu und Glauben und die juristische Vorausannahme (praesumtio boni viri) der Schuldlosigkeit aller Glieder des Gemeinwesens bis zum wahren, d. h. vollständigen Beweis des Gegentheils. Diesen seinen Grundsatz hat unser gemeines deutsches Recht nirgends aufgehoben wegen einer Versetzung in den Anklagestand. Es war ein bloßes Misverständniß, wenn manche Juristen die Infamation, d. h. den nicht etwa blos bei einzelnen richterlichen oder anklagenden Individuen, sondern den im Volke stattfindenden Glauben, daß ein bestimmter Mensch eines Verbrechens schuldig sei, welchen das kanonische Recht für die Zulassung der Inquisition foderte, mit juristischer Infamie und Anrüchigkeit verwechselten. Nur das ist natürlich, daß, insoweit als die mit einem bestimmten Anklagestand an sich etwa unvermeidlich verbundenen Folgen, wie z. B. Verhaftung, die Ausübung anderer Rechte unmöglich machen, diese hinwegfallen muß. So läßt sich wol eine provisorische Suspension von Staatsdienstverwaltung, aber nicht auch eine Entziehung der Besoldung rechtfertigen.

Politisch läßt es sich auch rechtfertigen, daß bei infamirenden Vergehen, überhaupt bei solchen, bei denen das für eine heilsame Staatsdienstverwaltung nöthige Vertrauen durch den Anklagestand gestört wird, die Staatsdienergesetze die Gerichte oder die Regierung ermächtigen, solche vorläufige Suspension vom Dienste auszusprechen.

Einen Ausschluß von landständischen Wahlen und Verrichtungen durch die Regierung oder

die Gerichte dagegen kann man politisch nicht rechtfertigen. Hier muß das Vertrauen der Bürger entscheiden. Wie viel mehr, als man billigen kann, hängt nicht zumal bei der im neuern Deutschland immer größern Abhängigkeit der Gerichte von den Regierungen der Criminalanklagestand von dem Belieben der letztern ab! Und wie manche traurige Beispiele erlebten wir nicht, daß unredliche, schwache oder hinterlistige Minister alles in ihrer Macht stehende Unrecht anwendeten, um gerade die tüchtigsten und besten Volksvertreter auszuschließen und die übrigen durch ihr Beispiel zu schrecken! Deshalb weiß denn auch die badische Verfassung ebenso wenig als die englische etwas von einer solchen Unfähigkeit. Dagegen blieben der Kammer im Nothfalle stets Mittel, ihr zum Nachtheil gereichende wirklich anrüchige Mitglieder zu entfernen. Die französische Verfassung gibt ihr in Beziehung auf eine während der Sitzungszeit entstehende Anklage das Recht, zu derselben zu ermächtigen, oder die Ermächtigung zu versagen. Die Verhaftung bedarf auch nach der badischen Verfassung der Ermächtigung der Kammer.

Die Versetzung in den Anklagestand sollte wegen ihrer nachtheiligen Folgen nie stattfinden, als bei dringender Wahrscheinlichkeit, daß ein mit gesetzlicher Strafe bedrohtes Vergehen wirklich geschah und daß es von dem Anzuklagenden verübt wurde, und nie anders als nach Zulassung von Verhör und Vertheidigung desselben, und endlich nur durch förmliches collegiales richterliches Erkenntniß und am besten, wie in England, nur durch eine förmliche Anklagejury. Das frühere deutsche Recht sicherte wenigstens durch die außerordentlichen Verbindlichkeiten und Sicherheitsleistungen des Anklägers und später durch völlige Sonderung der Specialinquisition, welche eine bestimmte Person als verdächtig hinstellte, von der Generaluntersuchung und durch förmliches Erkenntniß auf dieselbe mit Zulassung der Vertheidigung (defensio pro avertenda inquisitione speciali). Und der Art. 218 eifert gegen jede Leichtfertigkeit in dieser Beziehung. Aber das spätere Recht hat auch in dieser Hinsicht fast alle Bürgschaften der bürgerlichen Ehre und Freiheit der Willkür der Regierungen und Beamten überliefert. Vergl. Mittermaier, „Deutsches Strafverfahren“, II, §. 139, wo auch die abweichenden Ansichten von Henke, „Handbuch des Strafrechts“, IV, §. 13, und Heffter, „Lehrbuch“, §. 664, widerlegt sind.

Welcker.

Anleihe, s. **Staatsschulden.**

Annahme an Kindes Statt, s. **Adoption.**

Annalen (überhaupt und die von Posselt, Murhard und Rotteck). Annalen, Jahrbücher, enthalten, ihrer ursprünglichen Bedeutung nach, eine Erzählung der bemerkenswerthen Ereignisse und Thatsachen, nach dem Zeitraume geordnet und abgetheilt, in welchem sie sich zugetragen. Ephemeriden, Chroniken und Fasten haben mit den Annalen Form, Bedeutung und Inhalt gemein, wenn sie auch durch den Umfang und die Zeitabtheilung von denselben sich oft unterscheiden. Geschichte sind sie nach den höhern Anfoderungen, die man an diese macht, nicht, aber Materialien zur Geschichte, Geschichtsbücher, die der Geschichtschreiber, wie die Denkwürdigkeiten, Urkunden und Memoiren, als Stoff benutzt und nicht entbehren kann. Alle Geschichte hat mit solchen Annalen angefangen, die dem rohen Zustande der Gesellschaft entsprachen und ihr Bedürfniß befriedigten. Selbst die Völker der Neuen Welt, die Peruaner und Mexicaner besonders, bei denen die Kunst zu schreiben noch unbekannt war, hatten Mittel gefunden, das Andenken ihrer wichtigen Ereignisse aufzubewahren und ihren Nachkommen zu überliefern, indem sie durch eine Art Bilderschrift dieselben auf Thierhäuten, Baumrinden, oder durch Verschlingungen und Knoten, die sie kunstreich zu schürzen wußten, darzustellen suchten. Es waren ihre Annalen. Die ältesten finden sich bei den Chinesen, wenn man gegen ihre Zeitrechnung nichts einzuwenden hat, da sie dieselbe über 3300 Jahre vor die Geburt Christi, also einige Jahrhunderte vor die Sündflut zurückführen. Die ältesten Staaten, Ägypten, Assyrien und Persien, hatten ihre Annalen, von denen sich aber nur dunkle und zweifelhafte Erinnerungen erhielten. Ohne Zweifel war kein Volk ohne eine solche Geschichte seines Landes, besonders wenn es, wie so viele Völker Asiens schon in der frühesten Zeit, die aller Geschichte, welche sich bis auf uns erhalten hat, vorausgegangen ist, zu einer gewissen Stufe von Bildung gelangt war. Die Verfasser derselben sind wahrscheinlich die Priester gewesen, welche die geistige Vormundschaft über die rohen Völker zu führen pflegen, und bei denen sich der ganze Schatz von Kunst und Wissenschaft niedergelegt fand. Die berühmten Marmortafeln, welche der Graf Arundel im Anfange des vorigen Jahrhunderts auf der Insel Paros gefunden, enthielten die Annalen der Athener. Die Annalen der Römer, welche im Anfange sich nur mit religiösen Gegenständen beschäftigt haben mögen, dann aber auch die Geschichte des Staats enthielten, wurden von dem Oberpriester, pontifex maximus, aufgesetzt und hießen annales pontificum oder an-

nales maximi. Mit diesen haben die consularischen Annalen, die auf hölzerne, mit geleimter Leinwand überzogene Täfelchen geschrieben wurden, libri lintei, gleiche Bestimmung gehabt. Diese Geschichtsbücher des alten Rom gingen bei der Einnahme und Verwüstung der Stadt durch die Gallier unter, und was sich durch Überlieferungen und die Volkssagen erhalten hat und später auch in die Geschichte aufgenommen ward, ist viel Dichtung mit wenig Wahrheit, wie es sich durch die Eigenthümlichkeit des Volks, den Nationalstolz, Familieneitelkeit, Standesvorurtheile und Leichtgläubigkeit gestalten mußte. Ist alle Geschichte, mit seltenen Ausnahmen, wenn es solche gibt, ein historischer Roman, dann ist es besonders die älteste und ältere Geschichte, in der die Geschichtschreiber eines Volks die Thaten und Ereignisse desselben als eine Art von Nationalautobiographie beschrieben haben. Es fehlt die Einrede, der Widerspruch, die Erläuterung und Vertheidigung der Betheiligten, der Mithandelnden, seien sie nun Freunde oder Feinde, und man hört immer nur die Schutzrede oder den Anklageact des einen Theils. Das gilt vorzüglich von der römischen Geschichte bis zu Karthagos Untergang.

Mit dem Falle des römischen Reichs und der Flut der Völkerwanderung, die sich fast über die ganze bekannte Welt ergoß, gingen mit der Geschichte selbst die kostbarsten Denkmäler derselben unter, von denen einige später aus den Trümmern der Zerstörung wieder aufgefunden wurden. Von Kunst und Wissenschaft konnte keine Rede sein, am wenigsten von Geschichte, die, will sie ihre Aufgabe würdig lösen, eine seltene Kunst mit noch seltenerer Wissenschaft verbinden muß. In dem ganzen langen Zeitraume, das Mittelalter genannt, beschäftigten sich in der Regel nur Geistliche und besonders Mönche, denen das eingezogene Leben Muße gab, mit der edlen Kunst zu schreiben, die sie auch fast allein besaßen. Nach dem Zustande der Bildung der Zeit und nach dem Berufe, dem die wenigen Gebildeten folgten, war, was sie gaben und geben konnten, beschränkt, unzuverlässig und mangelhaft, in Allem das Gepräge des Priester- und Mönchthums tragend. An geschichtlichen Versuchen, an Chroniken, Annalen und was sie sonst für Namen führen, fehlt es aus jenen Jahrhunderten nicht; aber von Staat und Staatsverhältnissen, von Volk und Volksleben ist in ihnen oft wenig die Rede. Die einzige, wenigstens die höchste Aufgabe ist die Religion, wie sie verstanden ward. Unwissenheit und Aberglaube gehen gepaart, und was sie zu erzeugen wissen, sind Wunder, Legenden, Klostergeschichten, Bekehrungen, Schenkungen und Stiftungen. Daß sich unter dem Unvernünftigen, Abenteuerlichen und Abgeschmackten auch weniger Unvernünftiges, Abenteuerliches und Abgeschmacktes, daß sich selbst Brauchbares darunter findet, erkennt man dankbar an; und wie jede Zeit, auch die finsterste und verworfenste, in Wenigen den höhern Charakter der Menschheit erhält und offenbart, so sehen wir auch durch die lange Nacht des Mittelalters Lichtstreifen ziehen. Gregor von Tours, Eginhard, Widukind, Otto von Freisingen, Luitprand u. A. sind nach Verdienst gewürdigt worden. Wenn Wahrheit der erste Vorzug der Geschichte ist, dann wird sie ihn am sichersten in einer Zeit erreichen können, wo die Bildung sich so allgemein verbreitet hat, daß Viele die Ereignisse und Thatsachen zu beobachten und zu beurtheilen im Stande sind. In dieser Beziehung hat die Geschichte durch die Erfindung der Buchdruckerkunst, durch den erleichterten und schnellen Verkehr zwischen Völkern und den Einzelnen im Volke und durch die Öffentlichkeit, die zum Theil eine Folge davon ist, unendlich gewonnen. Freilich sind dadurch nur die Mittel gegeben, die nicht nothwendig zum Zwecke führen, wenn man ihn nicht mag. Um die Wahrheit zu hören, wird vorausgesetzt, daß man sie sagen kann, sagen will und sagen darf. Um sie sagen zu können, dazu gehört Aufklärung, Bildung und eine gewisse Öffentlichkeit. Um sie sagen zu wollen, dazu gehört Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit, die mit der Aufklärung nicht immer gleichen Schritt hält, sondern oft einen umgekehrten Weg einschlägt. Um die Wahrheit sagen zu dürfen, dazu gehört Freiheit.

Es dürfte in diesem Werke an seiner Stelle sein, einer Zeitschrift zu erwähnen, die unter dem Titel „Annalen" beinahe 40 Jahre vielfältig gewirkt und in unserm Vaterlande auf politische Einsicht und Bildung einen großen Einfluß geübt. Von Posselt 1795 gegründet, der wie Wenige Beruf zu einem solchen Unternehmen hatte, haben die Europäischen Annalen schnell einen weiten Kreis von Lesern gewonnen, denen, wie es im herrschenden Geiste der Zeit lag, Erörterungen über Staat und Kirche, Staatsverhältnisse, politische Gestaltung und Entwickelung der Gesellschaft ein Bedürfniß waren. Posselt besaß eine nicht gemeine Kenntniß der Geschichte, Bekanntschaft mit den bestehenden Verhältnissen der Gegenwart, Verbindung mit vielen ausgezeichneten und tüchtigen Zeitgenossen, eine leichte und anziehende Darstellungsgabe, Gewandtheit und Muth. Die Zeit begünstigte sein Werk; denn was die Annalen behandelten, war eine Aufgabe für Völker und Cabinete geworden, die sie durch That und Schrift und Wort

zu lösen sich beschäftigten. Die Französische Revolution ging ihren gigantischen, erhabenen und schauderhaften Gang, der vorerst zu einem Heldenalter mit seiner kräftigen Willkür führte und damit endete. In den wilden Stürmen dieser Zeit erhielten sich die Annalen, wenn auch oft angefochten und in der Person ihres Herausgebers angefeindet, beharrlich das vorgesteckte Ziel verfolgend, und behaupteten den Ruf der Vollständigkeit und Unparteilichkeit vor andern Zeitschriften dieser Art. Nach Posselt's Tode (1805) sank und stieg der Werth der Annalen mit dem Werthe ihrer Herausgeber und Mitarbeiter. Die Anfeindungen und Beschränkungen wiederholten sich, je nachdem im Kampfe der Parteien, denn in Parteien war nun die Welt gespalten, die Freiheit oder die Willkür, die Mäßigung oder Unduldsamkeit einen vorübergehenden Sieg errang. Man änderte Titel und Herausgeber, taufte die Europäischen in Allgemeine politische, dann in Neue politische Annalen um, und diese Metamorphose, die ihrer Erhaltung diente, sollte warnen und sie unschädlicher machen. Unter Murhard, 1821—24, einem unterrichteten und thätigen Manne, erhoben sich die Annalen wieder zu ihrem frühern wohlverdienten Rufe. Aber Murhard und die Annalen sollten ihrem Schicksale nicht entgehen. Zeit und Stunde indessen sind ungewiß, wie man sprichwörtlich zu sagen pflegt, und vor seinem Ende mag kein Sterblicher, wie Solon empfiehlt, sich glücklich oder unglücklich nennen. Da ein verjüngter Geist die gebildete Welt neu zu beleben schien, theilte er sich auch beseelend den Annalen mit. Durch Rotteck erstanden sie zum frischen, kräftigen Dasein, und ihr eingreifendes Wirken war zu tief und allgemein, als daß es nicht Besorgnisse und Misfallen auf einer gewissen Seite hätte erregen sollen. Die Annalen mußten 1832 untergehen. Keine Zeitschrift hat die Aufgabe, die sie sich gesetzt, besser gelöst. Sie bestand im Wesentlichen darin: 1) eine Geschichte der Zeit zu liefern, in welcher die politische Entwickelung der Gesellschaft, sowol in ihrer innern als äußern Gestaltung, vorzüglich beachtet ward; 2) durch Abhandlungen und Aufsätze die wichtigsten Fragen der Politik in ihrer weitesten Bedeutung, des Staatsrechts, der Staatswirthschaft, des Völkerrechts zu erörtern und zu beantworten; 3) die politischen Werke von Werth und Bedeutung, die sich mit dem Staate, der Kirche, den höhern Interessen der Gesellschaft beschäftigten, kritisch anzuzeigen. J. Weitzel.

Annaten. (Auch Bestätigungs- und Weihegebühren überhaupt.) Jeder Bischof bedurfte, nach seiner Wahl durch Geistlichkeit und Volk, später nach seiner Ernennung durch den Regenten oder seiner Wahl durch das Domcapitel, der Bestätigung und Weihung durch den Bischof der Hauptstadt (Metropoliten) und die übrigen Bischöfe der Provinz (Synode von Nicäa, 325 n. Chr.). Dem Metropoliten war das Präsidium unter diesen eingeräumt, daher sein Antheil an der Bestätigung der unerlaßlichste. Bald wurde sie ihm allein überlassen.

Schon im Anfange des 5. Jahrhunderts hatte ein Metropolit von Ephesus für die Bestätigung und damals immer damit verbundene Weihe der Bischöfe Gebühren eingezogen, von jedem nach Verhältniß seiner Einkünfte. Aber sämmtliche von ihm Geweihte wurden, obgleich sie sich auf Gewohnheit beriefen, durch eine Synode zu Ephesus abgesetzt (er selbst war während der Untersuchung gestorben) und die Sache für einen gegen die klaren Worte der Schrift (Matth. 10, 8; Luc. 19, 45 f.; Apostelgeschichte 8, 18 fg.) laufenden Misbrauch erklärt. Durch die Synode von Chalcedon im Jahre 451 wurde dieses Verbot auch in Bezug auf Weihen anderer Geistlichen und Ernennung anderer Kirchenbeamten, z. B. Kirchenpfleger, wiederholt, bei Strafe der Absetzung für beide Theile. Aber bald ward es umgangen, indem man das Geld erst nach ertheilter Weihe erhob. Schon Justinian im Jahre 541 erkennt die Gebühr für Gewohnheitsrecht und begnügt sich, „damit nicht das Kirchengut deswegen mit Schulden belastet und die Kirchenämter nicht käuflich würden", ihr Schranken zu setzen (Nov. 123, c. 3); der Patriarch von Rom und jeder der vier übrigen Patriarchen sollte nicht über 20 Pfund Goldes entrichten müssen, alle übrigen Bischöfe weniger, nach Verhältniß ihres Einkommens; bei einem Ertrage von jährlich nur 12 Pfund Goldes gar nichts. Einen Theil des Geldes erhielten die weihenden Bischöfe, wol für Reisekosten, den Rest die andern bei der Weihe dienenden Geistlichen, auch die mit den schriftlichen Ausfertigungen Beschäftigten. Jeder andere Geistliche sollte nur Denen, die bei seiner Weihe assistiren, das Gebräuchliche entrichten, und dieses die Einkünfte eines Jahrs „nicht übersteigen" (c. 16), worin Mehre wol mit Recht die erste Spur von Annaten erkennen. Wirklich scheinen die Bischöfe ihrerseits Weihegebühren von den Geistlichen schon seit dem 5. Jahrhundert erhoben und diesen Gebrauch fortwährend erhalten zu haben.

Unter Papst Gregor I. auf einem kleinen Concil in Rom im Jahre 595 wurde wieder verboten, etwas für Weihen, oder das Pallium, jetzt ein wollenes Band, welches den Metropoliten ursprünglich durch die Patriarchen bei der Bestätigung überreicht ward und ihren Ornat aus-

zeichnet, oder für Expedition der Bestätigungsurkunden, „oder endlich aus dem neu erfundenen Vorwand eines Gastmahls" zu fodern, aber zugleich ausdrücklich erlaubt, nach dem Empfang der Weihe u. s. w. als freiwilliges Geschenk und ohne vorherigen Vertrag den Geistlichen, welche assistirten, etwas zu geben. Die Metropoliten Italiens zu bestätigen oder zu weihen, gehörte zu den Vorrechten des römischen Patriarchats. Bei auswärtigen Bischöfen geschah es noch damals nur dann, wenn ihre Wahl bestritten war und auf Appellation die Entscheidung in Rom erfolgte. Erst im 14. Jahrhundert fing der römische Bischof an, das Recht der Bestätigung und Weihe jedes Bischofs von den Metropoliten an sich zu ziehen. Es gelang ihm bald, den Beschluß des Concils zu Basel von 1435, durch welchen diese römischen Ansprüche verworfen wurden, durch Concordate oder sonst zu vereiteln (s. unten). Seitdem Rom bestätigt und weiht, bezieht es auch alle Gebühren dafür. Unter den Misbräuchen, welche von dem Bischof Durantus dem Jüngern für das Concil von Vienne von 1311 zur Reform bezeichnet wurden, ist auch der, „daß die Lehren der Schrift, der heiligen Väter, der alten Päpste selbst und die Beschlüsse der Concilien gegen die Simonie übertreten würden, und zwar am meisten am päpstlichen Hofe, wo Papst und Cardinäle gemeinschaftlich von den dort beförderten Prälaten bestimmte Antheile (des Einkommens) haben wollten". Dieses die ältesten Nachrichten über Bestätigungs- und Weihegebühren, von welchen die Hälfte dem Papst, die andere den in Rom anwesenden Cardinälen zufällt, und die daher communia servilia heißen. Zugleich wurde eine kleinere, doch nicht unbeträchtliche Summe für die übrigen Angestellten der Curie eingezogen (servilia minuta).

Später entstanden die eigentlichen Annaten, unter Angabe eines andern Foderungsgrundes. Zuerst sieht man während der Erledigung von Kirchenämtern die Einkünfte derselben theils durch die Staatsherrscher, theils durch die Bischöfe beziehen, spätestens seit dem 12. Jahrhundert, nicht ohne heftigen Widerspruch der römischen Curie. Wie nämlich dem Lehnsherrn nach dem Tode des Vasallen einst das Lehn und seine Einkünfte zurückfielen und bis zu neuer Verleihung verblieben, so sprachen die Landesherren, welche seit dem 7. und 8. Jahrhundert die Bisthümer und Prälaturen zu verleihen anfingen, während der Erledigung dieser Ämter die Einkünfte derselben, anfangs wohl nur der Lehengüter, später alle Einkünfte ohne Ausnahme, an (jus regale). In Deutschland wurde dieser Anspruch aufgegeben, durch Otto IV. 1209 und Friedrich II. 1213, aber nicht in andern Staaten. Die Bischöfe ihrerseits, auch Äbte und andere Prälaten machten gleiche Ansprüche an jene kleinern Beneficien, welche durch sie verliehen wurden, besonders Pfarreien (jus deportus). Diese scheinen meistens, wie es auch bei den Landesherren vorkommt, den Ertrag eines ganzen Jahres, auch mehrer bezogen zu haben, während die Pfarreien durch Verweser besorgt wurden, die nur den nöthigen Unterhalt bekamen.

Von Clemens V. verlangten einige englische Bischöfe dringend ähnliche Ermächtigungen auf ein Jahr. Aber dieser Papst, „weil, was der Untere fodert, auch der Obere fodern kann", sprach lieber sich selbst, auf zwei, nach Andern auf drei Jahre, die Einkünfte aller Bisthümer, Abteien und übrigen Beneficien von England zu. Sein habsüchtiger Nachfolger, Johannes XXII., dehnte bald nach dem Amtsantritte [1]) den Anspruch auf die ganze Kirche aus, indem er verordnete, von jedem Kirchenamte, welches gerade erledigt sei oder in den nächsten drei Jahren erledigt werde, sollten die Einkünfte des ersten Jahres an die päpstliche Schatzkammer abgeliefert werden, namentlich von allen Kanonikaten, Pfarreien und andern Präbenden und Beneficien, nur die Bisthümer, Erzbisthümer und Abteien ausgenommen (etwa um noch nicht mit den erwähnten Ansprüchen der Landesherren zusammenzutreffen?). „Zu den Bedürfnissen der päpstlichen Kirche" (pro ecclesiae Romanae necessitatibus) hatte Johannes XXII. die Gelder gefodert. Aber er hinterließ seinen Verwandten einen Schatz von 25 Mill. Goldgulden (120 Mill. Gldn. rhein.), einen größern als je ein Amtsvorfahr, obgleich er nicht geringern Aufwand gemacht.

Die Auflage scheint oft auch von den Nachfolgern wiederholt worden, ja noch im nämlichen Jahrhundert für immer bleibend geworden zu sein und wurde Annate genannt. [2]) Gewiß ist,

---

1) Nicht erst 1318. S. c. 10 De praebend. Extrav. comm. vom 3. Oct. 1317, wo schon darauf zurückgewiesen ist. Planck, „Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung", V, 598. Daher, was Rainaldus ad a. 1317, n. 49, berichtet: Johannes XXII. habe die Hälfte der Einkünfte des ersten Jahres von den vacanten Stellen in England und Irland, „die er sich vorbehalten hatte", an den König abgetreten, ist man nicht berechtigt, mit Gieseler („Kirchengeschichte", II, §. 101 aa) auf einen andern Vorbehalt zu beziehen.

2) Unio der mainzer Capitel und Klöster von 1372 gegen einen vom Papst ausgeschriebenen Zehnten in Guden, „Cod. diplomat.", III, 507: clericos per sedem apostolicam et ejus diversarum impositionum modos videlicet servitiorum communium etc. primarum annatum etc.

daß seit Bonifacius IX. (1392), „dem an Habsucht Keiner gleichkam" (s. Ablaß), die Hälfte der Einkünfte des ersten Jahres dem Papste von allen Kirchenämtern reservirt ist, zu welchen dieser ernennt oder bestätigt, auch von den Erzbisthümern, Bisthümern und Abteien, auf welche Bonifacius IX. „wegen steigender Geldverlegenheit bei den fortwährenden Kriegen" die Auflage erweiterte. Schon seit Johannes XXII. hatte der Papst von den eigentlichen Verleihungsbehörden die Ernennung zu unzähligen, ja wohl zu den meisten Kirchenämtern in allen Diöcesen an sich gezogen. (S. Beneficium.) Während früher die päpstlichen Collectoren drei Jahresfristen, auch längere gestatteten, mußte von nun an die ganze Summe sogleich baar bezahlt oder doch ein Schuldschein unter Verpfändung des Kirchenguts dafür ausgestellt werden.[3]) Eher lieferte Rom die Ernennungsurkunden nicht aus, ohne welche Keiner von dem erlangten Beneficium Besitz nehmen konnte. So wurden also von nun an die Annaten zugleich mit den servitia communia und minuta eingezogen. In den Foderungszetteln scheinen wenigstens für Bischöfe und Äbte diese letztern beiden Benennungen beibehalten worden zu sein. Dagegen ist bei den geringern Beneficien der Ausdruck Annaten geblieben. Aber bei den Bisthümern und Abteien erscheinen seit damals die Summen verdoppelt.

Seitdem wurde das Wesen der Annaten, wie man in der weitern Bedeutung diese sämmtlichen Gebühren nennt, nicht geändert, als deren eigentlicher Erfinder daher Vielen Bonifacius IX. gilt.

Einen Begriff von dem Betrage der Annaten gibt das Parlament von Paris im Jahre 1465, welches die von den erledigten Stellen in den drei vorhergegangenen Jahren allein aus Frankreich nach Rom geflossenen Annaten und Bestätigungskosten so berechnet: für jedes der erledigten 20 Bisthümer wenigstens 6000 Goldgulden; für jede der 60 Abteien 2000; für jedes der 200 geringern Beneficien 500. Summe in drei Jahren 340,000 Goldgulden oder 1,632,000 Gldn. rhein.[4]) Für das Erzstift Salzburg betrugen seit Bonifacius IX. die servitia zwischen 60,000 — 86,000 Gldn. rhein. Dazu kommen jedesmal noch 2400 Gldn. Palliengelder. Unter Benedict XIV. traf es sich, daß die Summe in neun Jahren drei mal fällig wurde.[5]) Für Trier ebenso viel.[6]) Für Mainz 96,000 Gldn. rhein., auch mehr. Diese Summe ging von da in eines Menschen Leben sieben mal nach Rom.[7]) Wie sich dieses Institut sonst entwickelte, ist aus der Declaration der Repräsentanten der französischen Geistlichkeit vom Jahre 1417 am Concil von Konstanz zu erkennen, welche schon 1406 von ihrem Könige ein Verbot der päpstlichen Annaten ausgewirkt hatte und hierüber zu Konstanz am kräftigsten auftrat, obgleich auch die deutsche, spanische und englische im Wesentlichen dieselben Beschwerden führte. Folgendes sind Worte der Declaration[8]): Johannes XXII. erhob die ganzen Einkünfte des ersten Jahres, auch weit mehr, so oft dasselbe Beneficium vacant wurde, auch drei mal und noch öfter im nämlichen Jahre. Oft wurden für den Papst bei jedem Erledigungsfalle die Annaten bezogen, und überdies für die Cardinäle die Hälfte des Betrags. Blos um die Erledigungen zu mehren, wurden Prälaten abgesetzt oder wider ihren Willen versetzt. Die Taxen sind willkürlich: für Einige ein Drittel des Jahresertrags, für die andere Hälfte auch der ganze Jahresertrag und sogar weit mehr. So mußte ein Abt zu Toulouse sich zu der ihm angesetzten Taxe von 4200 Goldgulden verpflichten,

---

affligi. Edict Karl's VI. von Frankreich von Jahre 1385: dicti collectores fructus — primi anni omnium beneficiorum vacantium capiunt. (In Thomassinus, „Vetus et nova ecclesiae disciplina", P. III, L. II, c. 59, n. 13.) „Declaratio nationis Gallicanae in Conc. Constant. 1417 de annatis non solvendis", c. 2, v. deinde postmodum etc. (in v. d. Hardt, „Conc. Constant.", T. I, P. XIII, col. 764).

3) S. das Formular in der „Declaratio nat. Gall.", c. 4 a. E.

4) Pro libertate ecclesiae Gall. adv. Rom. aulam defensio Parisiensis curiae Ludovico XI. regi oblata, c. 72—74, hinter Duarenus, „De sacris ecclesiae ministeriis libri VIII."

5) (Kleinmaiern) „Juvavia", S. 163 fg. Sartori, „Geistliches und weltliches Staatsrecht der Stifter", §. 500, der auch einen die einzelnen Theile der Taxen aufzählenden römischen Foderungszettel mittheilt. Aus obiger Summe sind bei Planck, a. a. O., S. 605, unter Anführung desselben Gewährsmanns durch Versehen nur 1000 Dukaten geworden. Die Nachrichten von Sartori, a. a. O., Cap 11 und 16, bedürfen beinahe alle sehr der Berichtigung aus den Quellen. Namentlich berechnet er quellenwidrig (wie auch Planck S. 604) bei jedem Stifte neben den servitia noch besondere Annaten, und dennoch bleiben seine beiden Durchschnittssummen zusammen unter der Hälfte des wahren Betrags.

6) „Historia Trevirensis diplomatica", II, 526.

7) Gravamina Germanicae nationis ad Caesarem Maximilianum in Freher, „Rer. Germ. script.", II, 678, 694, 696.

8) S. die zweite Note.

obgleich seine Abtei in keinem Jahre mehr als 500 trug. Er und viele Andere wurden mittels Pfändung des liegenden Kirchenguts, auch Verkauf von Büchern, Kelchen und andern Kirchenparamenten durch die päpstlichen Collectoren (gewöhnlich Canonici) exequirt, ja durch sie die säumigen Prälaten jeden Rangs vermöge päpstlicher Vollmacht excommunicirt und schimpfliche Sentenzen deshalb an Festtagen durch Anschlag bekannt gemacht, sodaß die Schuldner nicht wagten, öffentlich Gottesdienst zu halten. Auch für diese Proceduren foderte man hohe Taxen. Nach einer päpstlichen Kanzleiregel muß die Bitte um Ernennung oder Bestätigung den wahren Jahresertrag des Amts angeben. Wer nun den Andern überbieten wollte, gab höhern Betrag an, oder bot in geheuchelter Frömmigkeit statt der bloßen Taxe den ganzen Ertrag, ja den drei-, auch vierfachen. Wer dem Papst Bonifacius IX. mehr zahlte, bekam das Bisthum. Daher zahlten Viele zehn mal soviel als ihre Amtsvorfahren. Für ein Erzbisthum wurden bis auf 288,000 Gldn. rhein. bezahlt. So der gleichzeitige Dekan Gobelinus.[9]) Einige sagen, dies heiße die Kirchenämter an den Meistbietenden versteigern, bemerkt, nach seiner Art, der treffliche Mönch Sarpi.[10]) Ambitiöse, Sittenlose, Unwissende werden so befördert, Kenntnißreiche, Tugendhafte ohne Geld zurückgesetzt. Man mußte seine Zuflucht zu Wucherern nehmen, gegen 200 Proc. (quod clare compertum est). Mehre verzichteten auf ihre in die Hände der Wechsler verpfändeten Ernennungsurkunden, weil die gefoderten Summen das Einkommen überstiegen. So das Parlament 1465 a. a. O. Um ungestört solche Erpressungen fortsetzen zu können, ertheilte der Papst den Fürsten die Bewilligung zu ähnlichen Foderungen an die Geistlichkeit, sodaß in den meisten Staaten die Lage der Geistlichen und Mönche schlimmer ward als die der Laien. Soweit die Repräsentation der französischen Geistlichkeit in Konstanz. Ein gleichzeitiger hoher Beamter der päpstlichen Curie, früher Professor, auch Rector der Universität Paris, Nic. v. Clemangis, fügt bei: „Zu Collectoren waren Männer gewählt, die aus Anhänglichkeit, Amtseifer, oder angeborener Härte streng und schonungslos selbst aus Steinen Gold herauszuschlagen fähig schienen." [11])

Aus diesen Gründen und weil der Papst gar kein Recht darauf habe, war der Antrag der französischen Geistlichkeit in Konstanz: dem Papste solle die Foderung von Annaten oder vacantiae und communia, auch minuta servitia verboten werden. Auch das römische Bisthum habe, wie jedes andere, seine Dotation. Sie habe ehedem genügt und könne noch genügen. So hätten die Apostel ihre Gemeinden nicht belastet. Des römischen Bischofs Hauptgeistliche (cardinales), welche ja Bischöfe, Dom- oder Chorherren und Pfarrer seien, sollten diese Ämter würdig versehen und sich mit den Einkünften derselben begnügen. Was sie als Räthe des Primas der Kirche mehr ansprechen könnten, dazu sei das weltliche Gebiet des Papstes gestiftet. Auch wäre ihre Zahl zu mindern. Dies der Antrag.[12])

Der in Konstanz, nachdem zwei Päpste durch das Concil abgesetzt, ein dritter zur Amtsniederlegung genöthigt worden, gewählte Martin V. mußte die von allen Seiten so dringend begehrte Reformation in der Hauptsache auf das nächste Concil zu verschieben und bis dahin mit einzelnen Nationen besondere Concordate abzuschließen.

Auf dem Concil zu Basel kam es 1435 zu gänzlichem Verbot der päpstlichen Annaten und servitia. Für Deutschland wurde dieses Verbot durch das definitive Concordat von 1446 zum Gesetz. Doch hatte sich dabei Eugen IV. Entschädigung vorbehalten, auch, während er in einer den deutschen Gesandten übergebenen Bulle feierlich erklärte, das Concordat sei von ihm genehmigt, in einer andern, nicht übergebenen Bulle vom nämlichen Datum ausgesprochen: alles Genehmigte solle ungenehmigt sein, soweit es die Gewalt und Vorrechte des Papstes mindere. Statt Verabredung der vorbehaltenen Entschädigung wußte der schlaue kaiserliche Staatssecretär Enea Silvio Piccolomini, früher warmer Verfechter der in Basel beschlossenen Reformation, dem kürzlich der Papst ein Bisthum verliehen, und wol schon in der Aussicht auf den 1457 erhaltenen Cardinalshut und den 1458 von ihm bestiegenen päpstlichen Thron, ein neues Concordat 1448 zu Stande zu bringen, durch welches die Deutschen fast alle Vortheile des 1446 abgeschlossenen wieder verloren. Nur bildete sich die Gewohnheit, oder wahrscheinlich ein später für Deutschland, Frankreich, Belgien und Spanien ausgewirkter geheimer Artikel [13]),

9) Im „Cosmodromium", aetas VI, c. 85. (Meibom, „Rer. Germ.", I, 53 fg.)

10) „Trattato delle materie benefiziarie", c. 37 a. E.

11) „De ruina ecclesiae", c. 9. Bei v. d. Hardt, L. I, P. III.

12) S. die in der zweiten Note citirte „Declaratio", c. 3.

13) Zypäus bei Espen, „Jus. eccl.", p. 27, univ. P. II, S. III, T. VII, c. 4, n. 32.

alle Beneficien, die Bisthümer und Abteien ausgenommen, nur auf 24 Goldgulden zu taxiren und daher von Annaten frei zu lassen. Die Beschwerden dauerten daher fort, und neue entstanden dadurch, daß selbst dieses letzte Concordat in Rom gebrochen wurde, wie aus den Reichstagsacten von 1500, 1522 und 1530 zu ersehen. Vergeblich trugen auf dem letzten allgemeinen Concil (in Trient) die französischen Gesandten und Bischöfe wieder auf Abschaffung der Annaten an. Es erfolgte (Sess. 24, c. 14) ein Beschluß, der die Auslegung verstattet und erhält, daß nur jene Annaten verboten seien, welche nicht der Papst bezieht. Fortwährende Beschwerden waren die Folge, unter andern in folgender Stelle des Protokolls der deutschen Reichsdeputation zu Nürnberg vom 12. Julius 1650: „Der kurmainzische (Gesandte) gedachte per discursum, daß der Papst von dem kurtrierischen Coadjutor (Karl Kaspar) 30,000 Dukaten pro pallio begehrte." (Auch so werden die Annaten bezeichnet, obgleich die unter der Gesammtsumme hier begriffenen eigentlichen Palliengelder nur einen sehr kleinen Theil bilden, weil das Pallium nicht vor Berichtigung der ganzen Summe abgeliefert wird. Die Höhe dieser Summe kann von Taxen der in der Bestätigung oft liegenden Dispense herrühren oder eine der öftern willkürlichen Steigerungen sein). Das Protokoll fährt fort: „Den Kurfürsten von Mainz vexirte er eben auch also. Das wäre eine schöne Andacht: beide Erzstifter wären ruinirt, und man sollte eine solche Summe Geldes nach Rom schicken, daß sie allda etwas zu verzehren hätten. In Italien wären auch Erzbischöfe, die geben über 100 Kronen nicht. Hr. Volmar (der kaiserliche Gesandte) lachte und sagte: sie sollten dem Papst schreiben, wo er ihnen die Taxe des Pallii nicht erließe, so wollten sie lutherisch werden." [14])

Noch 1786 erklärten die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Salzburg: „Wie sehr die Bisthümer Deutschlands durch die Annaten- und Palliumsgelder gedrückt werden, zeigen nicht nur die bisher aus Deutschland dieser Ursache willen nach Rom geschickten unglaublichen Summen Geldes, sondern auch die in vielen Bisthümern dadurch angehäuften Schulden. Der römische Hof hatte zwar selbst in den aschaffenburger Concordaten (1448) Retaxationen angelobt, aber bis jetzt noch nicht in Erfüllung gebracht." [15]) In den Genehmigungsbullen für die neueste kirchliche Organisation in Preußen, Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz sind wieder Annaten gefodert. Für Freiburg betragen sie $668\frac{1}{3}$ Goldgulden (3206 Gldn. 24 Kr. rhein.), mit Einschluß der Palliengelder daher wol ein Drittel der Jahreseinkünfte; für Preußen und Hannover noch höhere Summen. Zwar lesen wir in der von den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz verkündeten Pragmatik, §. 22, Folgendes: „Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seien und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden." [16]) Aber sollte wirklich in der Absicht die ältere Fassung [17]) geändert sein, um gewisser die Annaten auszuschließen? H. Amann.

Annuitäten, Jahresrenten, sind nicht die Zinsen einer Schuld, überhaupt nicht die Vergütungen für die Benutzung fremden Eigenthums, also nicht Geld-, Pacht- oder Miethzinse, sondern jährliche Zahlungen, welche geleistet werden, um damit entweder eine Schuld abzutragen oder ein Vermögen anzusammeln. Annuitäten zur allmäligen Tilgung einer Schuld kommen vor bei den Vereinen und Anstalten, welche Darlehen auf Hypothek geben und dafür neben dem Zins einen bestimmten kleinen Theil des Capitals solange erheben, bis die Schuld heimgezahlt ist. Ferner bei Gesellschaften, Corporationen und Staaten, welche ihre Anleihen durch eben solche Annuitäten in einer bestimmten Zeit heimzahlen. Endlich bei Rentenanstalten, welche Capitale annehmen und dafür Renten auf eine bestimmte Zahl von Jahren oder für die Lebensdauer dem Einleger bezahlen. Die Staaten dotiren zwar meistens noch ihre Tilgungsfonds mit einer jährlichen Rente, welche durch die Zinsen der rückgekauften Schuldtitel anwächst, finden es dagegen nicht mehr vortheilhaft, Anleihen gegen Annuitäten auf Zeit oder Leben zu machen; sie entrichten aber in den Pensionen solche Renten und haben es mehrfach zweckmäßig erachtet, dieselben durch Hingabe des Capitals abzulösen. Annuitäten zur Ansammlung von Vermögen sind jene, welche Einzelne oder Gesellschaften aus dem Ertrage ihrer Unternehmungen jährlich entnehmen, um das darauf verwendete Capital allmälig zu ersetzen, sowie jene, welche der Einzelne an eine Gesellschaft bezahlt, um dafür nach Verlauf einer bestimmten Anzahl von Jahren

14) Meiern, „Nürnberger Friedensexecutionshandlungen", II, 462.

15) Emser Punctation, §. 21, S. 28.

16) „Bad. Regierungsbl.", 1830, S. 17.

17) In der Pragmatik von 1822. S. „Beiträge zur neuesten Geschichte der deutschkatholischen Kirchenverfassung, von J. M. L. R . . s" (Strasburg 1823), S. 63.

über das daraus gebildete Capital verfügen oder dasselbe nach seinem Tode seinen Angehörigen hinterlassen zu können; bis dahin kann er seinen Anspruch benutzen, um sich Credit zu verschaffen.

Die Annuitäten werden entweder auf unbegrenzte Zeit entrichtet, dann heißen sie ewige Renten, Perpetuitäten, wie manche frühere Grund- oder Bodenzinse und die Zinsen einer unaufkündbaren, durch Anleihen oder in anderer Weise contrahirten Schuld; oder sie enden, wenn der Zweck ihrer Entrichtung erreicht, d. h. die Schuld bezahlt oder das Capital angesammelt ist, Zeitrenten, oder sie enden mit dem Leben Dessen, der sie bezieht, Leibrenten, oder entrichtet, Versicherungsprämien. Die Zinsrechnung ermittelt den Betrag, auf welchen die Einheit (1 Thlr., 1 Gldn.) nach einem gegebenen Zinsfuß und einer gegebenen Anzahl von Jahren anwächst, wenn ihr die Zinsen jährlich beigeschlagen und von da an mit verzinst werden. Darüber werden Zins- oder Aufzinsungstabellen verfertigt, welche diese Nachweisung gewöhnlich von 1—100 Jahren und für die verschiedenen Zinsfüße, z. B. 2, $2^1/_2$, 3, $3^1/_2$, 4, $4^1/_2$, 5, $5^1/_2$ und 6 Proc., enthalten. Ebenso hat man Discontirungs- oder Abzinsungstabellen, welche den gegenwärtigen Werth der Einheit, die erst nach einer Anzahl von Jahren zu bezahlen ist, für jeden Zinsfuß darstellen. In der einen wie in der andern Tabelle hat man den Erfund nur mit dem Capital, um welches es sich gerade handelt, zu vervielfachen. Die Zinstabelle zeigt z. B., daß 1 Gldn. zu 4 Proc. Zinseszins in 29 Jahren auf 3,118 Gldn. anwächst; mithin werden 500 Gldn. auf 500 mal soviel, also auf 1559 Gldn. anwachsen. Die Discontirungstabelle ergibt, daß 1 Gldn., der nach 29 Jahren zu bezahlen ist, gegenwärtig 0,320 Gldn. werth ist; der gegenwärtige Werth einer nach 29 Jahren fälligen Zahlung von 500 Gldn. ist hiernach 500.0,320 = 160 Gldn. Setzt man statt der Einheit des Capitals k, bezeichnet man den Zinsfuß mit p (also bei 4 Proc. $p = 1/_{25}$), die Zahl der Jahre mit n, den Betrag, auf welchen das Capital k nach n Jahren mittels Zinseszinsen zu dem Zinsfuße p anwächst, mit a, so sind die allgemeinen Formeln:

$$a = k(1+p)^n$$

$$k = \frac{a}{(1+p)^n}$$

für den künftigen Werth des jetzigen und für den jetzigen Werth des künftigen Capitals, woraus man leicht die Werthe von n und von p ableiten kann, wenn die übrigen Größen bekannt sind.

Ebenso hat man Tabellen über den gegenwärtigen Capitalwerth einer auf eine Anzahl Jahre bestimmten Rente, welche somit Auskunft über den Preis geben, um welchen man sich eine solche Rente erkaufen kann, und umgekehrt Tabellen über den künftigen Capitalwerth einer Jahresrente, welche sonach angeben, wie groß das Capital ist, welches man mittels einer solchen Rente ansammeln kann. Diese Tabellen zeigen z. B., daß eine Rente von 1 Gldn. am Schlusse eines jeden Jahres auf 29 Jahre zu 4 Proc. gegenwärtig 16,983 Gldn. werth ist; zahlt man daher jetzt 16,983 Gldn., so kann man dafür eine Rente von 1000 Gldn. auf 29 Jahre kaufen. Man ersieht daraus ferner, daß z. B. eine Rente von 1 Gldn. zu 4 Proc. in 41, zu 5 Proc. in 36 Jahren ein Capital von 100 Gldn. gebildet hat. Nennt man die Rente r, den Zinsfuß p, die Anzahl der Jahre n, den gegenwärtigen Werth aller Rentenzahlungen k, so ist

$$k = \frac{r}{p}\left(1 - \frac{1}{(1+p)^n}\right)$$

$$r = \frac{p\,k\,(1+p)^n}{(1+p)^n - 1}$$

Nennt man das Capital, zu welchem die Rentenzahlungen in n Jahren anwachsen, a, so ist

$$a = \frac{r(1+p)^n - r}{p}$$

$$n = \frac{\log \frac{pa+r}{r}}{\log(1+p)}$$

Bei Leibrenten bedient man sich der sogenannten Sterblichkeitstabellen, welche für jedes Alter die mittlere Lebensdauer angeben, und bestimmt hiernach die Mise, d. h. die Capitaleinlage für eine Leibrente, oder die Rente (Versicherungsprämie) für ein beim Ableben des Versicherten zu bezahlendes Capital. Vergl. Bleibtreu, „Politische Arithmetik" (2. Aufl., Heidelberg 1853).

K. Mathy.

Anrüchigkeit, s. Infamie.

Ansammlung, Anhäufung, Ersparniß. Alles Vermögen, Capital, Reichthum besteht aus angesammelten oder angehäuften, ersparten Werthgegenständen. Der Mensch sammelt Kenntnisse und Fertigkeiten, dadurch erhöht er den Werth seiner Leistungen. Der Werth des Bodens wird vermehrt, wenn Metalle oder Kohlen aus dem bisher geschlossenen Innern gefördert, öde Strecken zu Wald angelegt, Sümpfe ausgetrocknet und als Wiese oder Ackerfeld benutzt werden; das Nationalvermögen wird ferner vergrößert, wenn neue ergiebigere Früchte, Futter- oder Handelsgewächse eingeführt, der Viehstand vermehrt und veredelt, Gewerbsanlagen verbessert und vervielfältigt, die Verkehrsmittel, Kanäle, Eisenbahnen, Dampfschiffahrt, Telegraphen, vervollkommnet und ausgedehnt werden. Unter einer oder der andern dieser vielen Formen kann der Einzelne Das, was er mehr erwirbt, als unmittelbar verbraucht, benutzen; er kann es auch verwenden, um seine Wohnung besser einzurichten, sein Hausgeräthe, seine Kleidung, seine Vorräthe reichlicher zu versorgen; er kann endlich, was er in Geldform erhält und überspart, ebenso gegen Zins wieder ausleihen. Aber die Vermehrung des Nationalvermögens stellt sich nicht in der Vermehrung der Menge des umlaufenden Geldes dar. Mit den Erdarbeiten, den Gewerben, dem Handel und Verkehr wachsen allerdings auch die Geschäfte, welche durch Geld vermittelt werden, allein das Geld bleibt dann auch nicht mehr müßig liegen, es läuft rascher um, und die geweckte Betriebsamkeit sucht die Hülfsmittel des Credits, Abrechnungen, Wechsel, Banken, wodurch Massen von Baarzahlungen überflüssig werden. Je betriebsamer und wohlhabender ein Volk ist, desto mehr sucht es an die Stelle der kostspieligen Baarsendungen und Münzvorräthe wohlfeilere und einfachere Mittel zur Ausgleichung der Foderungen zu setzen. Es ist sonach nicht richtig, daß die Summe der Ansammlungen, welche das Nationalvermögen vermehren, in Geldform vorhanden sein müsse. K. Mathy.

Anspülung, s. Accession und **Eigenthum**.

Ansteckende Krankheiten. Zu den wichtigsten Aufgaben einer guten Medicinalpolizei gehört ein mal die gänzliche Verhinderung solcher allgemein wirkenden Krankheitsursachen, welche zwar nicht die Einzelne, wol aber die Gesammtkraft der Bürger entfernen kann, und zweitens die Sorge für Pflege und Heilung bei gleichzeitig sehr verbreiteten Krankheiten, indem bei Epidemien die Mittel der Einzelnen leicht nicht ausreichen. (S. **Medicinalpolizei.**) Zu beiden Arten dieser Thätigkeit ist der Staat besonders dringend aufgerufen in Beziehung auf die ansteckenden Krankheiten, d. h. also auf jene Störungen des Organismus, bei welchen sich der Krankheitsstoff in dem erkrankten Individuum auf eine solche Weise ausbildet, daß er — durch mittelbare oder unmittelbare Berührung, auch wol blos durch große Nähe des Kranken — auf Gesunde übertragen werden kann, und zwar mit derselben Fähigkeit, sich weiter zu verbreiten, deren weitere Verbreitung also durch gehörige Trennung der Gesunden von den Kranken zu verhindern ist. Nicht nur sind viele dieser ansteckenden Krankheiten höchst gefährlich, sondern sie können auch, da jedes erkrankte Individuum wieder ein eigener Ansteckungsherd wird, von dem nach allen Seiten hin das Gift verbreitet werden mag, in einer furchtbaren Ausdehnung um sich greifen und somit alle Leiden einer Epidemie im höchsten Grade erzeugen, davon gar nicht zu reden, daß sie dem Volksvermögen durch die Sperrung und Lähmung des Handels und Gewerbes die tiefsten Wunden zu schlagen drohen.

Wir betrachten zuerst die menschlichen Contagien und bei ihnen wieder vor allem diejenigen Maßregeln, welche eine möglichste Abhaltung der ansteckenden Krankheiten von der Person der Staatsbürger beabsichtigen. Sie sind doppelter Art, nämlich Sperranstalten und Abtödtung der Ansteckungsfähigkeit. So gewiß es ist, daß der Staat eine wichtige Pflicht versäumt, wenn er gegen gefährliche und möglicherweise noch abzuhaltende Contagien nicht alle zweckdienlichen Sperranstalten trifft, ebenso sicher ist auch auf der andern Seite dafür zu sorgen, daß, da die zu ergreifenden Mittel sowol für die öffentlichen Kassen sehr beschwerlich, als die Freiheit des Verkehrs mannichfach beeinträchtigend sind, eine unnöthige Ausdehnung derselben vermieden wird. Unnöthig aber ist sie, theils wenn gegen Krankheiten, welche gar nicht ansteckend sind, die blos gegen Contagien nöthigen und nützlichen Mittel ergriffen werden wollten; theils wenn gegen nur unbedeutende, übrigens allerdings ansteckende Übel die ganze Summe der Kraftanstrengung aufgeboten werden wollte, sodaß die Mittel in offenbarem Misverhältnisse zum Zwecke ständen; theils wenn man gegen Krankheiten, welche doch nicht mehr aus den Staatsgrenzen zu verbannen sind, Anstalten dieses Zwecks einzurichten suchte, theils endlich, wenn der Staat überhaupt eine Vorkehrung in jenen Fällen treffen wollte, wo jeder Einzelne sich selbst völlig sicherstellen

kann, und wo also bei der denn doch zu vermuthenden Vorsicht der Meisten eine so bedeutende Ausdehnung der Krankheit, daß deshalb die Hülfe des Staats nöthig würde, nicht zu erwarten steht. Demgemäß müssen denn die einzelnen ansteckenden Krankheiten nach diesen verschiedenen Rücksichten erst genau nach Theorie und Erfahrung geprüft werden, ehe zu irgend einer Staatsthätigkeit geschritten wird. Das Ergebniß einer solchen Prüfung ist denn nun aber hinsichtlich des ersten ausgehobenen Punktes, nämlich der gänzlichen Ausscheidung nicht contagiöser Krankheiten, der Satz, daß keineswegs alle Krankheiten, welche zu gleicher Zeit viele Menschen ergreifen, deshalb auch ansteckend sind. Außer einem Contagium kann nämlich an einer solchen allgemeinen Verbreitung eine Menge anderer Ursachen schuld sein, so z. B. gewisse sinnlich erkennbare Zustände der Atmosphäre, als übermäßige Nässe, Hitze, Kälte; schlechte und unzureichende Nahrung; selbst psychische Verhältnisse, wie eine allgemeine heftige Angst. Namentlich aber kann ein Miasma, d. h. ein in der Luft verbreiteter schädlicher Stoff, welcher vielleicht sehr viele Individuen zu gleicher Zeit zur Erkrankung bringt, ohne daß aber das Übel sich in den Kranken selbst wiedererzeugte und von ihnen aus weiter verbreitete, Ursache von einer Epidemie sein, welche auf den ersten Blick das Bild einer contagiösen Krankheit bietet. Daß gegen den Ausbruch und das Umsichgreifen von Krankheiten aus solchen Ursachen keine Absperrungsmaßregeln helfen können, ist klar. Auch hinter dem Cordon ist es gleich heiß oder naß; durch Bajonnete läßt sich eine vergiftete Luft nicht abhalten zu wehen; ein Verkehrsverbot schafft nicht nur keine weitern oder gesundern Lebensmittel, sondern vermindert sie wol noch gar. Hier ist also Absperrung nicht nur nutzloser, sondern höchst schädlicher Unsinn und somit unbedingt zu unterlassen. Doch sind hier zwei Erfahrungssätze nicht zu übersehen. Ein mal ist es nämlich möglich, daß die durch eine solche Ursache erzeugte Krankheit bei großer Intensität und Verbreitung förmlich ansteckend wird, obgleich sie es in der Regel nicht ist und auch anfänglich nicht war. Zweitens gibt es Krankheiten, welche sich zu gleicher Zeit miasmatisch und durch Contagium verbreiten (wie z. B. das Gelbe Fieber und wol auch die Cholera), und bei welchen also der Umstand, daß in einem Theile der Fälle gewiß keine Ansteckung und doch Krankheit stattfand, noch keineswegs zu dem Schlusse berechtigt, daß gar nie Ansteckung, sondern blos Miasma wirke. Sind übrigens die Techniker im Zweifel über Ansteckbarkeit oder Nichtansteckbarkeit, so erfodert bei gefährlichen Krankheiten die Klugheit wol die vorläufige Ergreifung der Vorsichtsmaßregeln, bis Erfahrung belehrt hat; bei minder tödtlichen dagegen wird gegentheiliges Verfahren gerathen sein. Wenn in allen Lebensverhältnissen es vernünftig ist, nur dann einen Zweck zu erstreben, falls die dazu erfoderlichen Mittel in einem richtigen Verhältnisse zu dem zu erlangenden Vortheile stehen, so kann die zweite der oben aufgestellten Regeln an und für sich keinem Zweifel unterliegen und es sich blos fragen, ob thatsächlich solche unbedeutende ansteckende Krankheiten vorkommen, daß die Anwendung ausgedehnter, namentlich beständiger Sperranstalten ein verhältnißmäßig zu großes Opfer wäre. Dies ist nun aber allerdings der Fall. Die Sperranstalten verursachen nicht nur wegen der Verwendung einer zahlreichen Mannschaft bedeutende Kosten, sondern noch mehr vielleicht sind sie von wirthschaftlichem Nachtheile durch die Störung des Verkehrs. Nicht selten bringen sie die Abgesperrten fast zur Verzweiflung. Auf der andern Seite gibt es Contagien, welche so geringe Gefahr bringen, daß ihre Vermeidung um den Preis einer Sperre von Niemandem gewünscht werden kann, so z. B. gutartige Masern, Scharlachfieber u. s. w.; oder sie sind zwar bedeutender, kommen aber in außerordentlich seltenen Fällen vor und auch dann nur auf einzelne Individuen beschränkt, daß eine beständige Rüstung gegen sie ins Lächerliche fiele, so z. B. das Wuthgift, der Aussatz in gemäßigten Breitengraden. Natürlich ist damit aber nicht gesagt, daß nicht entweder minder beengende und doch noch einen gewissen Grad von Hülfe gewährende Maßregeln gegen sie ergriffen werden können und sollen, oder in dem wirklich sich ereignenden Falle schnell und nur für die Dauer der Gefahr das Nöthige vorzukehren sei. So mag also allerdings gegen die Verbreitung des Krätzgiftes eine gelegentliche Untersuchung verdächtiger Personen oder eine Reinigung wahrscheinlich inficirter Örtlichkeiten veranstaltet, oder ein von der Wuth Ergriffener durch Riegel und Wachen unschädlich gemacht werden. Ansteckende Krankheiten sind theils im Lande, von dessen Polizeianstalten es sich handelt, eingebürgert, theils werden sie nur gelegentlich aus der Fremde eingeschleppt und verschwinden nach kürzern oder längern Verwüstungen wieder. Gegen erstere an der Landesgrenze mit Kosten und Belästigung etwas vorzukehren, wäre unvernünftig. Könnten und würden sie doch hinter, vielleicht unter dem Cordon selbst stündlich entstehen. Hierher gehören z. B. in unserm Himmelsstrich die Masern, Scharlachfieber, Krätze, Lustseuche, wenigstens in manchen europäischen Ländern immer noch die Pocken; in dem

tropischen Amerika das Gelbe Fieber, in Ägypten (wie es scheint) die Pest, in Polen der Weichselzopf, an der südwestlichen Küste von Afrika die Yaws und Pions. Gegen diese Krankheiten mag vielleicht, wenn sie gefährlich genug sind, anderwärts eine prophylaktische Anordnung getroffen werden, nie aber in ihrem Vaterlande. Was müßte man von einer Quarantäne gegen Gelbes Fieber in Neuorleans sagen, wo recht gut die Krankheit in der ganzen Stadt nur mit Ausnahme des Lazareths sein könnte? Oder gegen eine Abhaltung Syphilitischer an den Stadtthoren von Paris? Die letzte der genannten Beschränkungen der polizeilichen Thätigkeit, nämlich die Überlassung der von den Einzelnen vollständig treffbaren Maßregeln an diese Einzelnen, ist eine allgemeine rechtliche und politische Maßregel, auf deren strenger Einhaltung die Möglichkeit, eine zweckmäßige Staatspolizei zu errichten, überhaupt wesentlich beruht. Zu einer Ausnahme von dieser Regel ist hier um so weniger ein Grund vorhanden, als das eigene Interesse der Einzelnen schon gehörig stacheln wird zur Ergreifung der nöthigen Maßregeln, deren Totalsumme im ganzen Lande denn allerdings auch eine günstige öffentliche Wirkung hervorbringen muß. So scheinen also namentlich Anstalten zur Verminderung der Ansteckung durch Lustseuche nicht Sache des Staats zu sein.

Ist auf diese Weise die Thätigkeit des Staats zur Abwendung ansteckender Krankheiten auf den zweckmäßig engsten Kreis beschränkt, so fragt es sich nun nach der Art und Ausführung der zu treffenden Anstalten. Es liegt dabei in der Natur der Sache, daß zu unterscheiden ist zwischen den Fällen, wenn eine ansteckende Krankheit erst noch aus dem Auslande droht und somit die Aufgabe darin besteht, sie ganz von der Landesgrenze abzuhalten, und den Fällen, in welchen — gleichgültig jetzt, aus welcher Ursache — ein bedeutendes Contagium bereits im Innern des Staats sich zeigt und also vor allem die weitere Verbreitung desselben zu verhindern und es gleich im Anfange in sich selbst zu ersticken ist. Rücksicht auf Raumersparniß und Übersichtlichkeit erfodert, daß im Folgenden bei diesen beiden Arten von Maßregeln nur Das erörtert wird, was bei besonders gefährlichen Krankheiten zu beobachten ist, also das Maximum der Staatsthätigkeit. Sehr leicht ist es in der Theorie und in der Ausübung, bei minder gefährlichen Übeln verhältnißmäßig auch an Strenge nachzulassen.

Handelt es sich nun aber zuerst von der Abhaltung eines sehr gefährlichen fremden Contagiums, so ist das einzige, allein auch ein durchgreifend schützendes Mittel eine Absonderung des diesseitigen Staatsgebiets und seiner Bewohner von den angesteckten oder wenigstens verdächtigen Gegenden und Personen. Im ersten Augenblicke könnte man versucht sein, diese Sperre so vollständig und unbedingt anzuordnen, daß man aus dem angesteckten Lande nie weder Menschen, noch Thiere, noch leblose Gegenstände auf irgend einem Punkte die Grenze überschreiten ließe, indem allerdings selbst durch die kleinste Verbindung möglicherweise das Ansteckungsgift kann eingeschleppt werden. Allein eine solche gänzliche Verschließung der Grenze gegen allen Verkehr wäre weder politisch rathsam, noch ist sie medicinisch nothwendig. Ersteres nicht, weil sie nicht nur in den meisten Fällen einen unberechenbaren Nachtheil für alle menschlichen Zwecke, namentlich auch für die Gewerbe brächte, sondern vorzüglich auch, weil eine völlige Absperrung auf die Dauer nicht ausführbar wäre, indem allzu viele und allzu bedeutende Interessen zu einer mehr oder minder häufigen Verletzung antreiben würden. Sie ist aber auch nicht nothwendig, da es nach der unzweifelhaftesten Erfahrung theils möglich ist, den Ansteckungsstoff von den damit verunreinigten Gegenständen durch verschiedene mechanische und chemische Mittel wieder völlig zu entfernen, theils das in einen menschlichen Körper bereits übertragene Übel nur eine bestimmte und zwar kürzere Zeit in demselben latent bleibt und sich vielmehr bald in der bekannten Krankheitsform äußert. Somit kann ohne alle Gefahr der Verkehr gestattet werden, wenn nur an der äußersten Grenze die sämmtlichen einzuführenden giftfangenden Waaren erst alle gereinigt, die Menschen aber solange aufgehalten und genau beaufsichtigt werden, bis die Länge der Zeit unzweifelhaft über ihr Nichtangestecktsein entschieden hat. Hierzu aber ist eine Einrichtung nöthig, welche den freien Verkehr und Personenwechsel auf der ganzen Grenze hindert, dagegen an einer gehörigen Anzahl geschickt vertheilter und für den Handel namentlich gut gelegener Plätze unter den gehörigen Sicherungsmaßregeln Eintritt von Waaren und Personen gestattet, mit einem Worte eine gute Quarantäne. Bedeutende Strafen (bei sehr gefährlichen Contagien selbst augenblicklicher Tod) müssen von Übertretung dieser Vorschriften und Umgehung der Reinigungsanstalten abzuschrecken suchen, und zahlreiche Wachen haben thatsächlich jeden Versuch zurückzuhalten. Ob diese Anstalten als eine stehende Staatseinrichtung zu unterhalten, oder ob sie nur jedesmal im Augenblicke einer Gefahr anzuordnen, nach Abwendung

derselben aber wieder aufzuheben sind, hat sich natürlich nach der Häufigkeit oder Seltenheit drohender Contagien zu richten. Daß eine stehende Einrichtung wirksamer sein wird, unterliegt freilich keinem Zweifel, denn sie ist nicht nur immer parat, sondern die Erfahrung wird hier nach und nach eine Summe von wichtigen Regeln lehren. Die schnell errichteten Choleracordons haben hierfür Beweise genug gegeben. Am leichtesten ist natürlich eine Quarantäneanstalt einzurichten und in Kraft zu erhalten, wenn das gefürchtete Übel nur über das Meer kommen kann. Hier genügt die Errichtung von Absonderungs- und Reinigungsplätzen in den hauptsächlichsten Einfuhrhäfen; alle andern, sowie überhaupt die ganze übrige Küste, werden für Schiffe aus den mit Ansteckung drohenden Ländern ganz untersagt. Durch einige Wachtschiffe und Wachtthürme ist der Befehl leicht in seiner ganzen Strenge aufrecht zu halten, namentlich wenn das angesteckte Land weit entfernt ist und der Verkehr also nur in großen Schiffen stattfinden kann. Schwieriger und theurer ist die Einrichtung, wenn die voneinander abzusperrenden Staaten zu Land aneinander grenzen. Hier ist nicht nur eine weit größere Anzahl von Quarantäneplätzen nöthig, sondern es sind auch die je zwischen zwei solchen Punkten liegenden Grenzstriche schwierig und nur mittels eines sehr zahlreichen, bei besonderer Gefahr sogar eines mehrfachen militärischen Cordons streng genug zu bewachen. Daß es übrigens möglich ist, beweisen die vortrefflichen österreichischen Anstalten an der ganzen türkischen Grenze, freilich aber auch die Größe der nothwendigen Mittel. Auf der 227 deutsche Meilen langen Grenze sind nämlich 15 Haupteinbruchsstationen (Quarantänen), und bei drohender Gefahr werden täglich nicht weniger als 10,000 Mann zur Grenzwache beordert. Im Übrigen ist die Einrichtung einer zweckmäßigen Quarantäneanstalt dieselbe, ob die Gefahr über See oder über Land gefürchtet wird. Es ist nämlich die Anstalt mit allen ihren Beamten und Dienern und ihren Quarantenärs von allem Verkehr ganz abgeschlossen, sodaß auch die erstern deren Mauern nicht auf einen Augenblick verlassen dürfen, ohne selbst völlige Quarantäne gehalten zu haben. Deshalb ist denn für alle Bedürfnisse im Innern gesorgt; Ärzte, Gastgeber, Bediente u. s. w. sind vorhanden. Es ist Platz zur Bewegung, vielleicht selbst Gelegenheit zur Unterhaltung; ebenso ein eigener Begräbnißplatz. Für die zu beobachtenden Reisenden sind die nöthigen Zimmer, für die Waaren Reinigungs- und Lüftungsplätze gebaut, so aber, daß bei beiden wieder eine gegenseitige strenge Absonderung stattfindet, damit nicht allenfalls unangesteckte oder bereits gereinigte Personen und Sachen vor ihrem Austritte aus der Anstalt durch neu hinzugekommene angesteckte inficirt werden können. Personen werden streng beobachtet, Waaren gereinigt, je nach deren Art, namentlich alle Briefe durchstochen und geräuchert, wol selbst durch Essig gezogen. Schiffe werden gelüftet, gewaschen, geräuchert und sind natürlich von allen unverdächtigen und ebenso wieder untereinander selbst völlig getrennt. Bestimmte Zeichen (Flaggen und Laternen) dienen zur Warnung vor ungereinigten; Wachtboote verhüten Unterschleife. Die Dauer des gezwungenen Aufenthalts ist theils nach der Nähe der Gefahr, theils nach der Verschiedenheit des Contagiums verschieden. In früherer Zeit wurde die Dauer der Quarantäne selbst bis zu 42 Tagen ausgedehnt; neuere Beobachtungen über die Incubationszeit der ansteckenden Krankheiten lassen dies aber als unnöthig lange erscheinen, sodaß der pariser Quarantäne-Congreß die längste Dauer einer Absperrung bei der Pest auf 20 Tage, beim Gelben Fieber auf 15, bei der Cholera auf 10 festzusetzen vorschlug. Übrigens bedarf es nicht erst der Bemerkung, daß sowol eine unnöthige Reinigung und Zurückbehaltung von nicht giftfangenden Waaren, als eine unnöthige lange Contumaz für Menschen sorgfältig zu vermeiden und dabei nicht zu vergessen ist, daß einzelne Krankheiten (wie z. B. Cholera) sich nie durch bloße Waaren fortpflanzen, sondern nur durch angesteckte Menschen, was also für diese Fälle die Anordnung einer Waarenquarantäne völlig überflüssig und somit unzulässig macht. Es leiden schon durch die unumgänglich nothwendigen Maßregeln Handel und andere menschliche Zwecke so empfindlich, und es sind schon die unvermeidlichen Kosten einer Quarantäne (da mit Recht Demjenigen, welcher durch seine Person oder sein Eigenthum Gefahr droht, der Aufwand für ihre Abwendung zugeschieden wird) so bedeutend, daß eine unnöthige Vermehrung derselben als tadelnswerth erscheint. Der eigene volkswirthschaftliche Vortheil muß den Staat zur Vermeidung überflüssiger Maßregeln antreiben, indem dieselben eine sehr bedeutende Erhöhung der Transportkosten aller aus dem Auslande zu beziehenden Waaren zur nothwendigen Folge haben müssen.

Im Übrigen begreift sich leicht, daß sämmtliche Staaten, welche See-Quarantänen unterhalten, dieselben nach gleichen Grundsätzen einzurichten, namentlich aber die Quarantänezeit für Menschen und Waaren gleichmäßig zu bestimmen haben, theils im eigenen Interesse, damit nicht bei unnöthig langen Absperrungen der Verkehr sich von ihren Seehäfen ab- und solchen zu-

wende, in welchen Zeit und Geld gespart werden kann, theils aber auch mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, weil eine zu kurz angesetzte Frist eine Einschleppung ermöglichen könnte. In dieser Beziehung ist nun aber gegenwärtig die wünschenswerthe Übereinstimmung nicht mehr vorhanden, indem einige der beim Handel im Mittelmeere betheiligten Staaten die alte strenge Ordnung beibehalten haben, so namentlich Spanien und Italien, andere bedeutende Abkürzungen eintreten ließen, wie Österreich für Triest und England für Malta, Frankreich aber zwischen beiden schwankend in der Mitte steht. Die dadurch herbeigeführten Störungen in den natürlichen Verkehrswegen und die Verluste, welche sich die strenger gebliebenen Staaten zuziehen, sind sehr bedeutend und Gegenstand gerechter Klagen. Zur Beseitigung derselben und überhaupt zur Herstellung eines auf die neuern Beobachtungen gegründeten Zustandes des Quarantänewesens wurde denn in Paris im Jahre 1852 ein Congreß von 12 Staaten abgehalten, welcher nach langen Verhandlungen über den Entwurf einer gemeinschaftlichen Ordnung übereinkam und eine Vertragsurkunde entwarf. Drei Gedanken waren es hauptsächlich, deren gleichförmige Ausführung vorgeschlagen wurde: Errichtung eigener Gesundheitsämter in den Häfen der Levante selbst zur genauen und gewissenhaften Bezeugung des Gesundheitszustandes beim Abgange des Schiffs; die Feststellung einer kürzern, nach der Incubationszeit der verschiedenen Krankheiten berechneten Quarantäne; endlich die Aufhebung der von den Regierungen fast ganz unabhängig gewordenen und an veralteten Ansichten hängenden Gesundheitsbehörden in den spanischen, französischen und italienischen Häfen und Ersetzung derselben durch unmittelbare Regierungsbehörden. Da jedoch England und Österreich den Vertrag, dessen Bestimmungen ihnen immer noch allzu streng schienen, nicht ratificirt haben, so ist keine Abhülfe erfolgt, und es besteht die bisherige Verwirrung zur Zeit noch fort. Hoffentlich bringt das gegenseitige Bedürfniß eine baldige Lösung.

Ist aber die ansteckende gefährliche Krankheit bereits im Innern des Staats ausgebrochen, so ist natürlich die Aufgabe, wenigstens der weitern Verbreitung möglichst schleunig und sicher ein Ziel zu stecken. Hierzu dienen aber zweierlei Arten von Maßregeln. Die erstern bezwecken im Allgemeinen einen guten Gesundheitsstand im Staate herzustellen und namentlich diejenigen Zustände wegzuräumen, welche eine besondere Receptivität für Krankheiten begründen. Hierzu gehören denn aber vor allem Unreinlichkeit der Wohnorte, allzu gedrängtes Zusammenwohnen in engen und dumpfen Stadtvierteln, Arbeitslosigkeit und daher rührende Armuth, selbst aber auch allgemeine Furcht und Niedergeschlagenheit, oder aber Unwissenheit über die Natur der drohenden Krankheit. Die zweite Gattung von Maßregeln umfaßt alle Mittel, welche die bereits Erkrankten oder wenigstens sehr Verdächtigen von den noch Gesunden gänzlich abzusondern bestimmt sind. Ihrer sind übrigens auch wieder zweierlei Unterarten. Ein mal nämlich müssen in den vom Contagium schon ziemlich in der Nähe bedrohten Landesstrichen, noch mehr also in den schon ergriffenen Orten, alle größern Volkszusammenkünfte, welche, wo nicht nothwendiger, doch sehr wahrscheinlicher Weise zu einer Vermengung und Berührung von bereits Angesteckten und noch Gesunden führen würden, und welche ohne allzu große Nachtheile wol eine Zeit lang ausgesetzt werden können, ganz untersagt werden; also Jahrmärkte, Volksfeste, Theater, außerordentliche kirchliche Ceremonien, wie Processionen, Wallfahrtstage u. dergl. Dann aber müssen zweitens in den Fällen, wo die Krankheit bereits ausgebrochen ist, förmliche Absperrungen der Angesteckten veranstaltet werden. Natürlich hat sich auch hier die Absonderung auf den mit sicherer Erreichung des Zwecks vereinbaren möglichst engen Kreis zu beschränken, sowol der großen wirthschaftlichen Nachtheile wegen, als weil eine gewaltsame Rückhaltung noch Gesunder in der Nähe des Ansteckungsherdes nur in einem wahren Nothfalle erlaubt sein kann. Daher denn, je nach der Ausdehnung der Krankheit und nach der Beschaffenheit der Örtlichkeiten, der Umfang der abgesperrten Wohnplätze von einem einzelnen Zimmer bis zu einer ganzen Provinz verschieden sein kann. Über die Art der Ausführung im Allgemeinen s. den Art. **Absperrung**, und es ist nur die Bemerkung nachzutragen, daß die in sehr ansteckenden oder dafür erachteten Krankheiten häufig befolgte Isolirungsmethode, nämlich die Verpflanzung der Erkrankten in eigene Hospitäler, keineswegs unbedingt anzurathen ist. Wenn auf der einen Seite allerdings die Weiterverbreitung der Krankheit unter den Umgebungen des Angesteckten vermindert wird, so wirkt nicht nur der Widerwille gegen das Hospital, die Trauer über die Entfernung aus dem Familienkreise und der Mangel der gewohnten Pflege höchst nachtheilig auf viele Kranke, sondern es wird auch in diesen Hospitälern ein höchst giftiger Ansteckungsherd erzeugt. Nur Freiwillige also und Solche, deren Verharren in ihrer gewöhnlichen Wohnung und Umgebung allzu gefährlich erscheint, mögen mittels Hospitälern abgesondert werden. Nicht

erst der Ausführung bedarf es, wie sehr Menschlichkeit und Rechtspflicht fodern, daß man für die sämmtlichen Bedürfnisse der Abgesperrten möglichst sorgt. Hierher gehört namentlich die Versorgung mit Lebensmitteln, sowie die Aufrechthaltung der Rechtssicherheit. Die erstere Fürsorge hat deshalb nicht selten ihre bedeutenden Schwierigkeiten, als die mit Bereitung der Lebensmittel beschäftigten Gewerbenden in der Regel von der Krankheit zuerst ergriffen werden, indem sie ihr Geschäft selbst bei aller denkbaren Vorsicht doch mit allzu vielen Personen in Berührung bringt. Es müssen in solchen Fällen regelmäßige tägliche Zufuhren und Vertheilungen von Lebensmitteln stattfinden, letztere vermittels eigens hierzu angestellter Gassendiener, welche in keinen unmittelbaren Verkehr mit den Kranken treten. Erhaltung der Ordnung und Sicherheit ist beim Ausbruche und während der Dauer einer gefährlichen Krankheit keine der leichtesten Aufgaben. Der theils unwissende, theils zur Verzweiflung gebrachte, theils in seinen schlechtesten Leidenschaften aufgeregte Pöbel ist zu sinnlosen Gewaltthaten aufgelegt; die Sicherheit des Eigenthums ist höchlich bedroht. Die Amtsthätigkeit der Beamten aber ist in solcher Zeit nicht nur für sie selbst höchst gefährlich, und schon oft sind alle an der Seuche gestorben, sondern es fehlt ihnen in solchem Zustande auch die sittliche Einwirkung auf den rohen Haufen, welcher den bedrohten Rest seines Lebens in gesetzlosem Genusse zubringen will. Materielle Mittel zur Erzwingung der Befehle mangeln aber in der Regel, weil man namentlich die Besatzungen so schnell als möglich entfernt haben wird. In solcher Lage kann sich denn der Muth und die Gewissenhaftigkeit des Staatsdieners erproben, welcher nicht bloßer Lohnknecht ist. Unter Umständen mag die Auffoderung Freiwilliger nöthig werden und gute Dienste leisten.

Mögen nun aber diese Sperranstalten mit noch so großer Berücksichtigung der durch sie Betroffenen vollzogen werden, immer bleiben sie ein großes Übel in mehr als einer Hinsicht, und es wäre somit ein kaum dankbar genug zu erkennendes Geschenk, wenn es der Heilkunde gelänge, sichere Mittel zur Vernichtung der Ansteckungsfähigkeit wenigstens gegen die gefährlichsten Contagien aufzufinden. Unmöglich ist es an und für sich nicht, denn es ist eine bekannte Thatsache, daß gewisse Krankheiten die Empfänglichkeit für andere ganz und für immer abstumpfen, oder daß sie wenigstens während ihrer eigenen Dauer den Ausbruch bestimmter dritter Übel verhindern. Allein nicht nur sind bis jetzt keineswegs für alle ansteckenden Krankheiten solche Gegner aufgefunden, sondern es müssen nothwendig auch die abstumpfenden Übel, wenn sie von Nutzen sein sollen, theils sich nach Belieben bei jedem Individuum hervorrufen lassen, theils selbst nur eine sehr geringe Gefahr bringen. Diese Bedingungen alle sind nun bis jetzt blos bei den Schutzblattern vereinigt, und es ist auch bekanntlich mittels derselben gelungen, ein Contagium fast ganz auszurotten, welches früher dem dreizehnten Menschen in Europa das Leben kostete und außerdem noch unzählige verstümmelte und entstellte. Mit Recht wurde und wird daher auch dieses Mittel von dem Staate auf verschiedene Weise begünstigt. (S. **Blattern.**)

Wir wenden uns nun zu den staatspolizeilichen Anstalten, welche die Heilung ausgebrochener Contagien begünstigen sollen. Sie betreffen das ärztliche Personal, die materiellen Heilmittel, die Geldunterstützungen und die endliche Reinigung der angesteckt gewesenen Wohnorte.

Jede Epidemie fodert zu ihrer Behandlung eine größere Anzahl von Ärzten als die regelmäßig beschäftigte. Doppelt ist dies bei einer ansteckenden Krankheit der Fall, welche manchen Arzt ebenfalls ergreifen und die Zahl der verfügbaren also noch mehr verringern wird. Wenn sich daher nicht, wie übrigens eine schöne Erfahrung der letzten großen Epidemien hoffen läßt, die nöthige Anzahl von Freiwilligen, sei es aus Humanität, sei es aus Lernbegierde, einfinden sollte, so ist es Sache des Staats, durch verhältnißmäßige Anerbietungen das nöthige Personal herbeizuziehen. Ob ein Zwang dabei stattfinden dürfte, ist an und für sich zweifelhaft und möchte jedenfalls nicht räthlich sein, weil mit Gezwungenen schwerlich der Zweck erreicht würde. Weit schwieriger ist es nach manchen Erfahrungen, die zwar sehr untergeordnete, allein doch unentbehrliche Classe von Krankenwärtern zu erhalten. Bei sehr tödtlichen Contagien ist ihr Geschäft so offenbar lebensgefährlich, daß auch die größten Geldanerbietungen ihren Zweck verfehlen können, und daß man daher schon wiederholt zu dem freilich verzweifelten Mittel schreiten mußte, schweren Verbrechern die Erlassung ihrer Strafen unter der Bedingung der Abwartung Pestkranker anzubieten. Mag man derselben übrigens so oder anders habhaft geworden sein, so ist während der Dauer der Krankheit immer eine Anzahl von Krankenwärtern an bekannt gemachten Orten bereit zu halten, damit Jeder alsbald sich versehen mag.

Seltener wird es in einem Staate mit guter deutscher Medicinalpolizei an den materiellen Heilmitteln fehlen. Die Apotheken sind immer versehen und Fehlendes wird alsbald ergänzt. Nur in dem Falle, wenn ein in der Regel blos in kleinen Quantitäten vorräthiges Mittel in

einer Epidemie plötzlich stark gebraucht würde, könnte eine Hülfe des Staats nöthig werden, welche aber wol am besten in einer solchen Erhöhung des Preises bestände, daß das Fehlende auf die schleunigste, wennschon theuerste Weise von den einzelnen Apotheken herbeigeschafft werden könnte. Hiermit wäre noch eine außerordentliche Untersuchung der Apotheken, ob die erfoderlichen Arzneistoffe wirklich nach Menge und Güte untadelhaft vorhanden sind, ferner ein Verbot, solche specifische Heilmittel anders als gegen ärztliches Recept und nur in gewöhnlichen Quantitäten abzugeben, mit Nutzen zu verbinden.

Trotzdem daß die bisher angegebenen Mittel mit beträchtlichen Kosten für den Staat verbunden sind, und ungeachtet allerdings in den gewöhnlichen Fällen jeder Bürger (welcher nicht in öffentlicher Armenverpflegung steht) die Wiederherstellung seiner Gesundheit aus eigenen Mitteln zu bestreiten hat, sind noch weitere unmittelbare Geldunterstützungen bei contagiösen Epidemien nicht zu vermeiden und können auch, da sie zur Abwendung einer allgemeinen Gefahr und eines nicht blos die zunächst Betheiligten angehenden Übels dienen, völlig gerechtfertigt werden. Außer den mehr zu den prophylaktischen Mitteln gehörigen Unterstützungen erfodert der Heilzweck Beiträge zur Stärkung der Kranken und besonders der Wiedergenesenden, Unterhalt ihrer Familien und Bezahlung der ärztlichen Hülfe sowie der Heilmittel. Und zwar wird eine solche Hülfe nicht nur bei den zu allen Zeiten armen und bedürftigen Classen nöthig sein, sondern sie kann auch wegen der Sperrung alles Erwerbs für Solche erwünscht sein, welche keineswegs regelmäßige Ansprüche auf Armenunterstützung machen. Die Form der Gabe muß daher schonend sein und nicht als Almosen erscheinen. Am besten wird geradezu aus öffentlichen Kassen das Erfoderliche bezahlt und dann unentgeltlich Denen, welche es verlangen, gereicht. Eine Vertheilung der auf solche Weise gemachten Ausgaben zwischen der allgemeinen Staatskasse und den Kassen der einzelnen Gemeinden ist ohne Zweifel gerecht, indem theils allgemeine, theils blos örtliche und nachbarliche Zwecke hier erreicht werden sollen. Daß die Gemeinden dadurch hart bedrückt und auf eine lange Reihe von Jahren in ihren Vermögensverhältnissen zurückgebracht werden können, ist freilich unleugbar und keines der geringsten Übel einer Contagion.

Wenn eine Krankheit nicht blos von Person auf Person, sondern auch von einer Person auf eine Sache und von dieser wieder auf eine Person übertragen werden kann, so ist natürlich mit der bloßen Heilung der Erkrankten und der Beerdigung der Gestorbenen keineswegs Alles gethan, sondern es muß vielmehr, wenn die Seuche völlig erloschen scheint, erst eine allgemeine und vollständige Reinigung sämmtlicher mit einem Kranken in Berührung gekommener Gegenstände, oder eine Vernichtung der unreinigbaren vorgenommen werden, ehe von einer Gesunderklärung und Wiederherstellung des freien Verkehrs die Rede sein mag. Erfahrung und Theorie geben die bei den einzelnen Krankheiten und Gegenständen anwendbaren Mittel an die Hand, und es ist die letzte Pflicht der mit der Tilgung des Übels beauftragten Beamten und Ärzte, diese Reinigung gewissenhaft zu leiten, damit nicht in kurzer Zeit wieder das Übel in vielleicht erhöhter Wuth ausbreche. Haus für Haus muß durchgegangen werden; eine allgemeine Reinigung der öffentlichen Orte schließt das Ganze.

Von eigenen Schriften über die polizeiliche Behandlung ansteckender Krankheiten sind außer den im Art. **Absperrung** bereits genannten namentlich solche zu merken, welche die Geschichte einzelner gefährlicher contagiöser Epidemien mit vorzüglicher Hinsicht auf die von den Behörden ergriffenen Mittel erzählen. Hierher gehören denn unter andern: Samoilowitz, „Abhandlung über die Pest in Moskau im Jahre 1771" (Leipzig 1795); Russel, „Abhandlung über die Pest" (aus dem Englischen, 2 Bde., Leipzig 1793); Antrechau, „Merkwürdige Nachricht von der Pest in Toulon im Jahre 1721" (Hamburg 1794), höchst interessant; Schraud, „Geschichte der Pest in Sirmien" (2 Bde., Pesth 1801); Matthäi, „Untersuchungen über das Gelbe Fieber" (2 Bde., Hannover 1827); es ist ein Verzeichniß von nicht weniger als 556 Schriften über dieses einzige Contagium beigegeben. Ferner Gosse, „Relation de la peste, qui a régné en Grèce 1827—28" (Paris 1838); Aubert-Roche, „De la peste ou du typhus d'Orient" (Paris 1843); Derselbe, „De la réforme des quarantaines" (Paris 1844); Goppi, „Beiträge zur Reform und Entwickelung des Quarantänewesens" (Wien 1849); „General board of health. Report on quarantine" (London 1849). Eine allgemeine Übersicht über die zahllose Menge von ansteckenden Epidemien s. in dem berühmten Werke von Schnurrer, „Chronik der Seuchen" (2 Bde., Tübingen 1823).

Ebenso wie die Menschen sind auch die Thiere einer Reihe von ansteckenden Krankheiten unterworfen, und zwar sind namentlich die nützlichern und theuern Hausthiere denselben ausgesetzt, so das Rindvieh, die Schafe und die Pferde. Ist durch diese Contagien die Nation auch

keinem sittlichen und intellectuellen Verluste bloßgestellt, so können sie doch auf das Volksvermögen den nachtheiligsten Einfluß äußern und namentlich der ohnedies vom Glücke und den gesellschaftlichen Einrichtungen so wenig begünstigten Classe der kleinen Grundbesitzer einen kaum zu verwindenden Stoß beibringen. Wie viele Millionen und aber Millionen hat nur die eine Krankheit der Rinderpest dem westlichen Europa schon gekostet! (In dem Kriege von 1711—15 sollen 1,500,000 Stück Rinder gefallen sein; von 1745—49 gar 15 Mill.; in den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts berechnete Holland seinen Schaden auf 24 Mill. Gldn. u. s. w.) Und hierbei ist der mittelbare Nachtheil für die Landwirthschaft, z. B. der Verlust an Dünger, an Milch, an Arbeitskraft, an niederm Preise der Futterpflanzen nicht einmal gerechnet. Sowol die Abhaltung als die schnelle Heilung der Epizootien (ansteckenden Thierkrankheiten) ist somit von der höchsten Wichtigkeit, und da in beiden Beziehungen die Bemühungen des Privatmanns von nur geringer, wenn überhaupt einer Wirkung sein können, so wird die Hülfe des Staats mit Recht in Anspruch genommen. Die Maßregeln haben natürlich sehr viel Analoges mit den gegen menschliche Contagien zu ergreifenden.

Hinsichtlich der Abhaltung ist nämlich auch hier zu unterscheiden zwischen den aus dem Auslande drohenden und den schon innerhalb der Landesgrenzen an einzelnen Orten ausgebrochenen Contagien. Gegen jene ist eine Sperrung der Grenzen für alle Einfuhr von Vieh und von giftfangenden animalischen Stoffen, als von Häuten, Wolle, Haaren, Hörnern u. s. w., aus verdächtigen Gegenden das einfachste und bei einiger Aufmerksamkeit nicht so schwer zu handhabende Mittel. Ist eine gänzliche Sperre nicht wohl möglich, z. B. wegen nothwendigen Fleischbezugs, so sind an der Grenze Quarantäneanstalten für das eingehende Vieh zu errichten; und sollten auch diese nicht erzwungen werden können, wie bei den einem Heere folgenden Thieren, so sind von den durch die fremden Thiere benutzten Straßen und Rastplätzen die eigenen möglichst entfernt zu halten. Je nach den Umständen sind diese Anstalten nur vorübergehend oder aber als stehend zu errichten. Bei beständig drohenden Krankheiten mag namentlich die Einrichtung getroffen werden, daß kein Stück unter eine Heerde oder in eine neue Gemeinde gebracht werden darf ohne Sicherstellung hinsichtlich seiner Gesundheit.

Ist aber das Übel bereits im Innern ausgebrochen, so müssen ebenfalls vor allem die Gelegenheiten zum Zusammenflusse zahlreichen Viehs, also namentlich Märkte, untersagt, sodann die angesteckten Ställe, Dörfer und Gegenden in Beziehung auf Verkehr mit Vieh ganz abgesperrt werden. Wenn Wiederherstellung der erkrankten Thiere unwahrscheinlich oder die Ansteckungsfähigkeit der Krankheit sehr bedeutend ist, so ist es sehr räthlich, durch Tödtung aller angesteckten Stücke das Übel in sich zu ersticken. Handelt es sich doch hier von Leben, über die man verfügen darf. Übrigens muß hier ebenfalls in allen Beziehungen die oben geltend gemachte Regel beachtet werden, daß die hemmenden Maßregeln auf die nothwendigen Grenzen zu beschränken sind. Es dürfen somit weder Sperranstalten noch Tödtungen auf Thiergattungen ausgedehnt werden, welche der in Frage stehenden Krankheit gar nicht unterworfen sind, oder auf Gegenden, welche noch zu keiner ernstlichen Besorgniß Raum geben können. Dieselben wirthschaftlichen Gründe, aus welchen Schutz am gehörigen Orte nöthig ist, verbieten eine unnöthige Ausdehnung desselben.

Die Heilung ist vom Staate geprüften Thierärzten zu übertragen und deren Vorschriften Zwangskraft beizulegen, denn es handelt sich hier nicht blos davon, ob der Einzelne einen Schaden von seinem Vermögen abwenden will oder nicht, was ihm allerdings freistünde, sondern von der Abwendung eines allgemeinen Nachtheils. Übrigens werden allerdings populäre Belehrungen über die Natur und die Zeichen des Übels, sowie über erprobte Vorbeugungsmittel sehr an der Stelle sein. Nach Dämpfung der Krankheit sind ebenfalls die nöthigen Reinigungsanstalten zu treffen und zum Vollzuge zu bringen. Namentlich auch bei gefährlichen Epizootien zeigt sich die Nothwendigkeit eines geregelten Studiums der Thierheilkunde und der Verbreitung einer gehörigen Anzahl von gebildeten Thierärzten auf das unwidersprechlichste.

Man vergleiche: Lux, „Originalien über Gegenstände der Staatswirthschaft und Veterinärpolizei" (Leipzig 1807); Hofacker, „Lehrbuch über die gewöhnlichen Krankheiten des Pferdes u. s. w." (Tübingen 1823); Mandt, „Praktische Darstellung der wichtigsten Epidemien und Epizootien" (Berlin 1828); Walz, „Untersuchung über die Rinderpest" (Stuttg. 1803); Hering, „Über die Rinderpest" (Berlin 1812).

R. v. Mohl.

Anthropologie. (Juristische und politische Anthropologie.) Auch bei dieser Wissenschaft waren der Begriff und die Grenzen wegen des Mangels einer richtigen encyklopädischen Abtheilung bisher so verschieden, daß hier bald zu viel, dort bald zu wenig in ihren

Kreis gezogen wurde. Wörtlich bezeichnet bekanntlich Anthropologie die Lehre vom Menschen. Nach dem weitesten Sinne dieser Wortbedeutung und insofern die Wissenschaft vom Menschen das ganze Wesen und Sein desselben und seiner Gattung, also auch ihre gesammten Entwickelungen und Wirkungen in der Welt und die Gesetze derselben umfaßte, müßte sie das gesammte menschliche Wissen in sich schließen, mit Ausnahme nur der Lehre von Gott und von der äußern Natur außer dem Menschen, soweit das Wissen von beiden nicht als Product der menschlichen Geistesthätigkeit in Betracht käme. Diese Menschenwissenschaft im weitesten Sinne aber zerfällt 1) in die philosophische Lehre von den menschlichen Ideen, in das philosophische Wissen im weitern Sinne, welches auch die philosophische Rechts- und Staatslehre umfaßt; 2) in die empirische oder Erfahrungslehre von dem Wesen des Menschen und von den erfahrungsmäßigen Grundbestandtheilen und Gesetzen desselben, und dieses ist die Anthropologie im engern Sinne; 3) in die philosophisch-historische Lehre von der äußern menschlichen Thätigkeit, oder von der Wechselwirkung der philosophischen Ideen mit der Natur des Menschen unter sich und zwischen beiden und der ganzen äußern Welt, das historische Wissen im weitern Sinne, welches auch die historische und positive Rechts- und Staatslehre umfaßt.

Die Anthropologie in dem bezeichneten engern Sinne ist also das Erfahrungswissen oder, wenn man so will, die Naturlehre von dem Wesen der Menschennatur. Sie zeigt die letztere als die unwandelbare Naturgrundlage einerseits der philosophischen, andererseits der historischen Erscheinungen und Bestrebungen des menschlichen Lebens (mithin auch der philosophischen und historischen Rechts- und Staats-Verhältnisse und Lehren). Schon dieser Begriff zeigt, wie eine richtige Auffassung der anthropologischen Wahrheiten eine absolut wesentliche Grundlage auch für die richtige Auffassung, Beurtheilung, Behandlung und Anwendung der Rechts- und Staatslehre ist. Philosophie, Anthropologie und Geschichte (oder Freiheit, Natur und historische Vermittelung von beiden) sind die drei Grundelemente und Factoren des praktischen und wirklichen Staatslebens und Staatsgesetzes. Auch beziehen sich wirklich jeden Augenblick die Bearbeiter sowol der philosophischen Wissenschaften, z. B. der Logik, der praktischen Philosophie, der natürlichen wie der historischen Staats- und Rechtslehre auf anthropologische Sätze von dem physischen und geistigen oder seelischen Wesen der Menschennatur, begründen ganze Entwickelungen, ja ganze Systeme auf sie, so z. B. jene anthropologischen Systeme der Logik, so Montesquieu's berühmtes und höchst einflußreich gewordenes Werk über den Geist der Gesetze. Aber leider werden jene Sätze häufig ganz unbewiesen, einseitig, ja unrichtig hingestellt. Denn es wird das Gebiet der Wissenschaft, welchem sie angehören, die Anthropologie, häufig noch wenig gründlich und im Zusammenhange aufgefaßt und studirt. Sowie früher Manche glaubten, das Recht, die Moral, die Politik bedürften keines wissenschaftlichen Studiums, Jeder lerne sie genügend von selbst, so geht es noch jetzt häufig der Anthropologie. Sodann aber wurde auch diese Wissenschaft selbst bisher noch sehr vernachlässigt und ungründlich ohne Erfassung der richtigen Grundprincipien behandelt.

So wird denn also gründliche Menschenkunde oder die anthropologische Kenntniß in doppelter Hinsicht wichtig für den Rechts- und Staatsmann, schon um die aus ihr in die bisherigen politischen Systeme und Meinungen übergegangenen Sätze richtig zu würdigen, sodann aber auch als das Wissen von dem Gegenstand, von den Grundbedingungen und Grundkräften politischer Institute und Gesetze. Wie ließen sich z. B. die Gesetze und verschiedenen Meinungen über die Geschlechts- und Eheverhältnisse, über älterliche und kindliche Rechte gründlich verstehen und beurtheilen ohne anthropologische Kenntnisse! Wie ließen sich ohne sie die großen Fragen über die Bedürfnisse und Grundtriebe, welche gebildete und ungebildete Völker in Bewegung setzen, richtig beantworten! Ja diejenige Rechts- und Staatstheorie, welche in der **Systematischen Encyklopädie** angedeutet wurde und im Wesentlichen die der Alten ist, könnte nach ihrem eigenthümlichen Grundcharakter selbst als eine „anthropologische" bezeichnet werden. Sie macht nämlich das Grundwesen und Grundgesetz der Menschennatur, das Zusammenwirken von Geist, Leib und Seele in derselben und deren grundgesetzliches Verhältniß zwar keineswegs etwa zum höchsten Princip des Staatslebens und der Rechts- und Staatslehre; vielmehr erkennt sie eine dem göttlichen Geiste entstammende höchste Vernunftidee, ein höchstes philosophisches Princip für sie an, das die Rechts- und Staatsphilosophie zu entwickeln hat. Aber von welchem philosophischen Grundprincip dieselbe nun auch ausgehen möge, stets wird für wirklich praktische Gestaltung, Ausbildung und Anwendung der jenem höhern Princip entsprechenden Gesetze für das gesellschaftliche Menschenleben das erfahrungsmäßige, ganz unabänderliche Naturgesetz der Menschennatur seine wesentliche Grundlage und Grundbedingung bilden. Kein verständiger

Mann wird eine praktische Gesetzgebung und Staatseinrichtung für das äußere (erfahrungsmäßige) Menschenleben (in der Erfahrung) aufstellen, ohne die Grundbedingungen und Grundgesetze der Erfahrung dafür anerkennen zu wollen. Es ist dieses auch wenigstens stillschweigend und der That nach als so unabweisbar und so allgemein anerkannt, daß man kein System der Rechts- und Staatslehre aufschlägt, wo nicht hierher gehörige Hauptsätze und Abtheilungen, z. B. die von Leib und Seele, von sinnlichem und geistigem Lebensbedürfniß und Lebensgesetz, überall zu Grunde lägen und wiederkehrten. Aber es fragt sich nur: was sind die richtigen Grundlagen? Ist es z. B. richtiger, etwa nach Kant'scher Theorie nur von zwei Hauptbestandtheilen der Menschennatur auszugehen, oder nach Platonischer, Aristotelischer, stoischer und jetzt zum Theil nach der naturphilosophischen von drei? Es fragt sich: ist es nothwendig und gut, solche Hauptverhältnisse und Grundgedanken, welche, ohne daß wir es wissen, überall in unsern Theorien und Ansichten wiederkehren und von Einfluß sind, und zwar von gutem oder nicht gutem, je nachdem sie selbst richtig oder nicht richtig aufgefaßt wurden, gründlich zu studiren und zu prüfen, oder ist es gut, ohne weiteres derjenigen Ansicht zu folgen, die nur zufällig unsere erste Lectüre uns zuführte, oder die gerade in der philosophischen Atmosphäre herrschte, als wir unsere Staatstheorie uns ausbildeten? Denn sage man, was man wolle, die Philosophie beherrscht nächst der Religion (oder der Religionsphilosophie) stets die Menschen auch die es gar nicht wissen. Der öffentliche Unterricht wie die Theologie, die Jurisprudenz und Staatswissenschaft, ja selbst die Medicin und die Gestaltung der Physik u. s. w. waren je nach den herrschenden philosophischen oder religiösen Ideen der Zeit, heidnisch oder christlich, mittelalterlich katholisch und mystisch, oder protestantisch und aufgeklärt, Platonisch, stoisch, Aristotelisch, Kantisch, Schellingisch. Keiner, der an der geistigen Cultur seines Zeitalters theilnimmt, bleibt frei von dem bestimmenden Einfluß der in ihm herrschenden philosophischen Ideen, Formen und Richtungen. Wie von einer wohlthätigen Erhebung der geistigen Lebenskraft oder auch wie von einer in der Atmosphäre liegenden Influenza wird Jeder, selbst ohne zu wissen, wann und wie, davon ergriffen und bestimmt. Der Unterschied bei dieser Herrschaft gewisser Grundansichten und höherer Ideen ist nur der, daß die Einen sich blindlings und nach zufälliger, unbewußter Auffassung leiten lassen, die Andern gründlich auf die Quellen zurückgehen, prüfen, das von ihnen selbst als wahr Erkannte behalten und von Misverständniß und falscher Beimischung reinigen.

Somit ist denn also auch vorzüglich eine gründliche Erforschung gerade der anthropologischen Grundprincipien und der Grundverhältnisse der Menschennatur in jeder Hinsicht nothwendig. Und es ist hier, sowie überhaupt in der Menschenlehre, sowol in der Wissenschaft wie in dem gründlichen Nachdenken jedes einzelnen denkenden Staatsmannes, vor allem gründlich zu untersuchen und zu scheiden: was hat die Menschennatur für gemeinschaftliche Naturverhältnisse und Gesetze mit der übrigen Natur, mit der physikalischen und chemischen, mit der vegetabilischen und animalischen? Welche eigenthümlichen oder eigenthümlichen Gestaltungen der allgemeinen hat sie, und welches Verhältniß findet statt zwischen beiden? Die große Harmonie der Schöpfung, welche, je weiter und tiefer wir forschen, uns in allem Reichthum der verschiedenen höhern und niedern Entwickelungen und eigenthümlichen Gestaltungen doch zuletzt überall durchgreifende große harmonische Grundgesetze und Grundformen zeigt, wird sich auch hier bewähren. Ferner: wie verhält sich das Leben des Einzelnen und sein Lebensgesetz zu dem der Gattung, zu der Gesellschaft und namentlich der allumfassenden Gesellschaft, dem Staat? Was sind die allgemeinen unabweisbaren Naturtriebe und mithin natürlichen Bedürfnisse dieses Menschenlebens, der Einzelnen und der Völker, und somit auch Grundkräfte und Grundprincipien der Gesetze? Sind es etwa die von Hugo Grotius und Hobbes, von Montesquieu, von Filangieri, von Thomas Paine, von Bentham ihren Systemen zu Grunde gelegten, der Geselligkeitstrieb, der Trieb der Selbstsucht, der Vervollkommnung, der Trieb nach Herrschaft u. s. w. oder andere? Welche allgemeinen naturgesetzlichen Perioden und verschiedenen Hauptzustände der ganzen Entwickelung in denselben haben die Menschen? Haben namentlich die menschlichen Gesellschaften, die Völker und Staaten wirklich, wie es so tausend mal bei allen Geschichtschreibern vorkommt, ebenfalls Perioden des Kindes-, des Jünglings-, des Mannes- und Greisenalters wie die Einzelnen? Und bezeichnen diese Perioden hier ebenfalls wirklich bestimmte, allgemeine, grundgesetzliche, etwa den Perioden des Lebens der Einzelnen analoge, natürliche Grundverhältnisse des ganzen Zustandes? Grundverhältnisse, welche etwa für die Erscheinung und Herrschaft der freien vernunftrechtlichen Staatstheorie und ihre jeweilige Gestaltung ebenso bedingend und bestimmend sind, wie für das Vernunftgesetz des Einzelnen sein

Lebensperioden es sind, sodaß ein vernünftiger Staatsmann sie durchaus verstehen und berücksichtigen muß, wie der philosophische Erzieher der einzelnen Menschen die Lebensperioden von diesen? Oder sind etwa jene Reden der Geschichtschreiber, ihre Abtheilungen selbst ganzer Staatengeschichten nach den Perioden der Kindheit u. s. w. nur inhaltsleere oder individuelle Spielereien und Poesien, in welchen gar keine bestimmten allgemeinen Wahrheiten und Gedanken gesucht werden dürften? Herrscht mit andern Worten nur Willkür und blinder Zufall in der Menschengeschichte, ohne alle allgemeinen festen Gesetze des Völker- und Staatslebens, ihrer rechtlichen und politischen Entwickelung? Sollten diese Gesetze, welche wir doch sonst für Alles finden, was entsteht und vergeht, was blüht und reift in der irdischen Zeit, nur hier gänzlich fehlen? Oder welches sind denn nun diese unwandelbaren allgemeinen Grundgesetze?

Wahrlich, hier ist Stoff und Grund zu redlicher Untersuchung und Prüfung für jeden Freund des Rechts und des Staats und der Geschichte, für Jeden, der selbst gründlich sehen, Richtiges vom Unrichtigen scheiden, in dem verschiedenen Halbwahren das allgemein Wahre finden, für das politische und historische Wissen geprüfte feste Grundlagen besitzen und klar erkennen, ja wer nun so manche praktisch folgenreiche Theorie Anderer gründlich verstehen und sich und Andere widerlegen will! Doch eine solche naturgesetzliche Lebenslehre der Einzelnen und der Staaten und die Darstellung ihres richtigen Verhältnisses zur Philosophie und freien geschichtlichen Aufgabe und Thätigkeit, oder diese von festen Grundprincipien ausgehende juristische und politische und historische Anthropologie, diese selbst kann dieser Artikel nicht geben.[1]) Was davon der Materie des „Staats-Lexikon" angehört, wird gelegentlich vorkommen.

Hier war nur der allgemeine Gesichtspunkt anzugeben und namentlich auch darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht genügen kann, nach dem immer sehr verdienstlichen Vorgang von Hugo, dem auch Zachariä zum Theil, doch schon gründlicher folgte, der Rechts- und Staatslehre etwa unter dem Namen juristische und politische Anthropologie eine Sammlung einzelner zerstreuter Erfahrungen und geistreicher Bemerkungen aus dem Gebiete der Anthropologie als einzelne Hülfskenntnisse der Politik voranzustellen, sondern daß vorzüglich Alles darauf ankomme, die anthropologischen Grundverhältnisse und Grundgesetze in ihrem ganzen Zusammenhang und in ihrem Verhältniß zu Staat und Recht gründlich und vollständig zu erforschen und darzustellen. Sodann ist hier noch die Hauptabtheilung des anthropologischen Wissens anzugeben. Durch die Natur der Sache genöthigt, haben dasselbe bereits mehre Kantianer den drei Grundbestandtheilen des menschlichen Lebens (Geist, Leib und Seele) entsprechend abgetheilt: 1) in das Wissen von den allgemeinen Erscheinungen des Geistes und seinen Gesetzen; 2) in das Wissen vom menschlichen Leibe und seinen Verrichtungen (anatomisch-physiologisches Wissen); 3) in das Wissen von den allgemeinen empirischen Erscheinungen und Gesetzen des menschlichen Handelns und von der naturgesetzlichen Entwickelung der menschlichen Verhältnisse in diesem Handeln. Hierbei bildet überall die innige Gemeinschaft und Wechselwirkung von Geist und Leib in der Seele und Seelenthätigkeit und vermittels derselben und die Wechselwirkung zwischen beiden und der Außenwelt die Grundlage. Wenn man 1) und 3) unter einem gemeinschaftlichen Namen Psychologie zusammen zu behandeln bequem findet, so ist dagegen nichts zu erinnern. Nur wird man die Verschiedenheit beider Theile nicht verkennen, und man darf bei dem dritten Theile nicht wie bisher die oben gestellten wichtigen Aufgaben in Beziehung auf die allgemeinen Grundgesetze des historischen und Staatslebens der Völker übersehen und vernachlässigen. In eine Anthropologie für den Juristen und Politiker aber und für die allgemeine staatsbürgerliche Bildung sind nur die für sie wichtigen anthropologischen Lehren aufzunehmen, nicht die blos medicinischen. Ganz im Allgemeinen können übrigens von anthropologischen Werken noch jetzt auch ihrer leichten Faßlichkeit wegen zur Lectüre empfohlen werden, außer Kant's „Anthropologie", für die physiologische Anthropologie: Funke, „Geschichte des Menschen" (Braunschweig 1806); für die geistige und psychische aber: Hofbauer, „Naturlehre der Seele in Briefen" (Halle 1796); Kiesewetter, „Kurzer Abriß der Erfahrungsseelenlehre zum Gebrauch für den Unterricht" (2. Aufl., Berlin 1804); vorzüglich aber Burdach, „Anthropologie für das gebildete Publicum" (5 Abth., Stuttgart 1836—37), umgearbeitet von seinem Sohn E. Burdach (Stuttgart 1846—47), und Fichte, „Anthropologie. Die Lehre von der menschlichen Seele" (Leipzig 1856). Interessante

1) Einen Versuch derselben enthalten Welcker's „Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe" (Gießen 1813), sowie dessen „System der Rechts- und Staatslehre", S. 1—123 und 287—453.

Bearbeitungen einzelner Zweige der gerade politisch interessanten Anthropologie sind Ferguson's „Versuch über die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft" (aus dem Englischen, Leipzig 1768) und Flögel's „Geschichte des menschlichen Verstandes" (Breslau 1765). Welcker.

Anticipation. Die Finanzverwaltung bedarf zur Sicherung ihres Dienstes eines Betriebsfonds, in welchen die Überschüsse der Einnahmen fließen, bis sie zur Bestreitung von Ausgaben verwendet werden. Wenn aber aus frühern Einkünften keine verfügbaren Mittel vorhanden und Zahlungen zu leisten sind, bevor die zu ihrer Deckung bestimmten Gelder eingehen, so pflegt man die künftigen Einnahmen vorauszunehmen, zu anticipiren. Dies geschieht entweder unmittelbar von den Steuerpflichtigen, indem sie angehalten werden, ihre Abgaben früher zu bezahlen, als sie schuldig sind, oder man nöthigt die Erhebungsbeamten (Generaleinnehmer, Steuerkassen u. dergl.), Vorschüsse auf die später eingehenden Gefälle zu geben, gewöhnlich in der Form von Anweisungen auf sich selbst, oder in Anweisungen der Staatskasse, welche sie acceptiren. Das erstere Verfahren kommt höchstens noch in Kriegszeiten vor; es enthält eine Härte, welche nur durch die dringendste Noth zu rechtfertigen wäre, kostet außerdem längere Zeit und läßt bedeutende Rückstände offen, liefert also kein befriedigendes Resultat. Der zweite Weg wird selbst in Frankreich, wo er früher sehr beliebt war, nur noch selten betreten; in Österreich ist er noch nicht verlassen. Es ist, abgesehen von der billigen Vergütung, welche die Erhebungsbeamten anzusprechen haben, eine misliche Sache, wenn die Finanzverwaltung Schuldnerin ihrer eigenen untergeordneten Beamten wird. Letztere werden durch dieses Verhältniß angereizt, nicht nur auf erlaubte Weise sich für das übernommene Risiko möglichst hohe Entschädigung zu bedingen, sondern auch unerlaubte Vortheile sich anzueignen, in der Zuversicht, daß man ihnen durch die Finger sehen werde, weil man sie brauche, und weil der Schuldner seinen Gläubiger nicht so geradezu entlassen kann, bevor er ihn befriedigt hat. Die übliche Form der Anticipation ist daher die, daß die Staatskasse selbst verzinsliche Anweisungen auf Vorzeigen oder für kürzere Zeit ausstellt, für 3, 6 oder 9 Monate, welche an Zahlungsstatt gegeben oder auf andere Weise in Umlauf gesetzt werden. Das Ausgeben solcher Schatzscheine, exchequer bills, *bons du trésor*, ist in England und Frankreich, welche kein Staatspapiergeld haben, in großem Umfange üblich; Österreich hat 1842 in den Centralkasseanweisungen ein ähnliches verzinsliches Papier geschaffen, welches auf drei Monate lautete.

Die Anticipation, in welcher Form sie auch erscheinen mag, ist kein günstiges Zeichen für den Zustand des Staatshaushalts. Zweckmäßig wird sie nur als vorübergehendes Hülfsmittel in einzelnen besonders dringenden Fällen erachtet werden können, und als ein nothwendiges Übel ist sie auch im günstigsten Falle, selbst in den größern Staaten anzusehen, welche dieselbe nicht ganz entbehren zu können scheinen. In bedrängten Finanzlagen, namentlich in Kriegszeiten, wird die Anticipation in solchem Übermaße angewendet, daß die künftigen Einnahmen, auf welche sie die Gläubiger verweist, erst in einer fernen Zukunft zu erwarten sind. Dann wird dieselbe in eine bleibende Schuld umgewandelt. Die Anticipation bildet nämlich einen Bestandtheil der schwebenden Schuld, und in gewissem Sinne können auch die meisten übrigen Bestandtheile derselben unter den Begriff der Anticipation gebracht werden. Denn wenn die Staatskasse Gelder, die als Cautionen, Militäreinstandsgelder, als Eigenthum öffentlicher Anstalten bei ihr niedergelegt sind, zu Ausgaben verwendet, während sie jeden Augenblick gefaßt sein muß, sie zu erstatten, was ist dies Anderes als eine Vorausnahme künftiger Einnahmen?

K. Mathy.

Antinomie, d. i. Widerspruch der Gesetze. Daß ein solcher Widerspruch in den positiven Gesetzen sich häufig vorfinde, ist leicht erklärbar und der Natur der Dinge nach kaum vermeidlich. Um eine Gesetzgebung von Widersprüchen frei zu erhalten, müßte sie einem und demselben denkkräftigen Geiste entflossen und von einem und demselben obersten Princip abgeleitet, d. h. nicht nur im Ganzen, sondern auch in allen einzelnen Bestimmungen auf die Verwirklichung solchen Princips gerichtet sein. Wie sind aber unsere Gesetze und Gesetzbücher entstanden? Sie sind fast alle mehr ein Aggregat von allmälig aufgekommenen oder willkürlich dictirten Bestimmungen und theils das Gepräge der wechselvollen Zeiten und Umstände, denen sie ihr Dasein verdanken, theils jenes der subjectiven und unlautern Interessen Derjenigen, die sie dictirten, an sich tragend. Daß die zu verschiedenen Zeiten theils unter öffentlicher, theils blos unter Privatautorität veranstalteten Sammlungen solcher nach Geist und Richtung vielfach verschiedenen Gesetze bei aller Bemühung der Sammler, Übereinstimmung hineinzubringen, gleichwol den Charakter jener Ungleichartigkeit, welcher ihre Elemente bezeichnet, mit denselben theilen mußten, ist einleuchtend, und die Disharmonie mußte natürlich noch größer werden, wenn nach

subjectiven Interessen oder Vorurtheilen des Sammlers oder seines Herrn (wie Tribonian's oder Justinian's) die Materialien theilweise sogar verfälscht wurden. Aber auch bei der reinsten Absicht des Gesetzgebers oder bei seinem ernstesten Streben nach systematischer Einheit konnten gleichwol die Widersprüche schon darum nicht vermieden werden, weil bei der Verfertigung solcher Gesetzbücher (wir haben hier zumal die Rechtsgesetzbücher im Auge) nicht blos ein Hauptprincip, und zwar namentlich jenes des rein vernünftigen Rechts, welches da blos auf die historisch oder factisch vorliegenden Verhältnisse anzuwenden wäre, aufgestellt ward, sondern neben demselben, ja zum Theil noch über ihm, mancherlei andere Principien, als zumal jenes der Herrschaftspolitik, oder der Staatswirthschaft, oder der Kriegskraft, mitunter auch, jedoch freilich weit seltener, der Humanität, der Billigkeit oder überhaupt der Moral. Und wenn auch alles Dieses nicht gewesen wäre, so würde schon die Beschränktheit der menschlichen Intelligenz und die Mangelhaftigkeit der Sprache nothwendig mit sich gebracht haben, daß Widersprüche, theils nach dem Sinne, theils wenigstens nach dem Ausdrucke, in die Gesetzbücher gekommen wären.

Freilich gibt es verschiedene Rechtsregeln, welche dem Widerspruche der Gesetze heilend entgegentreten. So die allerdings ganz vernünftigen Gesetze, daß das spätere Gesetz dem frühern, das besondere dem allgemeinen derogire, d. h. Abbruch thue oder vorgehe, ebenso, daß aus dem mit Klarheit zu erkennenden Geist oder Zweck der allgemeinen Gesetzgebung oder besondern Gesetzesverfügung eine den Widerspruch der Worte thunlichst aufhebende Auslegung geschöpft werden solle u. s. w.; aber sämmtliche Widersprüche aufzuheben sind alle diese Regeln nimmer im Stande. Hieraus entsteht aber ein großes Übel, nämlich die Ungewißheit des Rechts oder die Unsicherheit der gewissermaßen einem Würfelspiel anvertrauten Entscheidung desselben. In solchen Fällen nämlich wird der Ausspruch des Richters bestimmt entweder durch eine Stelle irgend eines juristischen Schriftstellers (dergleichen sich überall in jeder gedenkbaren Streitfrage zu Dutzenden pro und contra unschwer auffinden lassen), oder durch die in den Collegienheften aufgezeichnete Meinung des akademischen Lehrers, welchem der Richter seine juristische Bildung zufällig verdankt, oder, was noch weit schlimmer ist, durch baare Willkür oder durch unlautere Beweggründe der Gunst oder Ungunst, welche, wie grell und rechtsbeleidigend sie seien, doch niemals einer scheinbaren Rechtfertigung durch Stellen aus juristischen Büchern und selbst aus Gesetzen ermangeln können.

Hieraus ergibt sich, daß die Antinomie, allernächst bei Rechtsgesetzen, doch, was zumal das allgemeine Interesse betrifft, auch bei politischen, ein großes Unheil ist. Es entsteht nämlich daraus jedenfalls eine Unbestimmtheit des Rechts, welche stets die Betheiligten gefährdend und nur die Interessen der Chicane oder der Willkür, zumal also jene des Machiavellismus und der Gewalt begünstigend ist.

Alle zur Theilnahme an der Gesetzgebung Berufenen sollen sich daher zum Gegenstand des ernstesten Strebens setzen, Widersprüche wie Unklarheiten möglichst aus den Gesetzen zu entfernen.

Es gibt Antinomien nicht nur in ganzen Gesetzbüchern und nicht nur in einzelnen Gesetzen, sondern mitunter sogar in einzelnen Sätzen eines und desselben Gesetzes. So heißt es z. B. in §. 17 der badischen Verfassungsurkunde: „Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden"; die bis jetzt erschienenen Bestimmungen der Bundesversammlung sprechen alle das Gegentheil der Preßfreiheit aus. [1]) Man möchte hier fast an Kant's Antinomien der reinen Vernunft sich erinnern, worunter nämlich auch eine also lautet: „Es gibt eine Freiheit und es gibt keine." — Ach, es gibt leider keine!

Eine Gesetzgebung ist, worin kein Widerspruch gefunden werden mag, nämlich die Gesetzgebung der Vernunft. Wir haben hier namentlich die Rechtsgesetzgebung der Vernunft im Auge, die da alle Verhältnisse der menschlichen Wechselwirkungen ihrer höchsten Autorität unterwirft und für dieselben insgesammt eine nie und nimmer sich widersprechende Regel aufstellt. Es handelt sich hier nicht von den Lehrbüchern über das Vernunftrecht, von denen freilich die meisten mit sich selbst und jedes mit allen andern in vielfachem Widerspruche sich befinden, sondern von dem Vernunftrecht selbst. In diesem kann so wenig ein Widerspruch stattfinden als in der Arithmetik; und wenn die Lehrbücher verschiedener Autoren unter sich, oder die

---

1) Auf die neueste Bundespreßgesetzgebung würde Rotteck bei aller Klage über die vorzüglich die Zeitungspreßfreiheit fast aufhebenden Concessionsentziehungen und Verbote im deutschen Ausland doch jenen Satz nicht wiederholen. D. Red.

Lehrsätze desselben Autors untereinander einen Widerspruch zeigen, so erhellt daraus nur soviel, daß entweder eines jener Lehrsysteme oder auch alle, oder daß von zwei sich widerstreitenden Lehrsätzen entweder der eine oder der andere oder auch beide zusammen falsch sind. Das falsche System oder der falsche Satz gehören aber nimmer dem Vernunftrechte, sondern blos dem Schriftsteller oder auch dem nicht gut gewählten Ausdruck an und sind demnach der Berichtigung oder der Verdeutlichung bedürftig und auch empfänglich, während der starre Buchstabe des positiven Gesetzes solcher Berichtigung von Seiten Derjenigen, welche es nur anzuwenden haben, widerstrebt. Aber es wäre der Tod des Vernunftrechts oder die völlige Aufhebung seines Begriffs, wenn man einen Widerspruch unter seinen Lehrsätzen zeigen könnte.

Dagegen gibt es freilich mancherlei Unbestimmtheiten und auch mancherlei dem Streit unterworfene Punkte oder Partien des Vernunftrechts. Aber soweit die Unbestimmtheit oder Bestreitbarkeit reicht, ist eben das vernunftrechtliche Gesetz noch nicht in die klare Erkenntniß getreten oder des geeigneten Ausdrucks noch ermangelnd. Doch mag durch das Fortschreiten der Wissenschaft mancher dieser Mängel geheilt und in den Sphären, wo etwa das Vernunftrecht neutral, d. h. zu einer allgemeinen gültigen Festsetzung unfähig ist, durch positives Recht der Unbestimmtheit abgeholfen werden.

Der Widerspruch von Vernunftrechtslehren (d. h. von Meinungen der Schriftsteller oder von nach ihrem Ausdruck unter sich unvereinbarlichen Lehrsätzen) läßt sonach sich heilen durch Verbesserung des Systems oder des Ausdrucks. Das sich Widersprechende hat keine Gültigkeit; es liegt ihm ein Irrthum zu Grunde, welcher gehoben werden kann durch die Vernunft. Dagegen ist der Widerspruch in positiven Gesetzen (insofern die oben angedeuteten Auslegungsregeln ihn nicht beseitigen) durchaus unheilbar, demnach in jedem vorkommenden Falle eine willkürliche Entscheidung herausfodernd. Das Unheil, welches hieraus entsteht, ist unsaglich und in Tag für Tag erneuerter Erfahrung sich kundthuend. Als einziges (wenigstens als zunächst sich darstellendes und unentbehrliches) Heilmittel erscheint die in jedem Staate anzuordnende allgemeine Revision sämmtlicher noch in Geltung stehender oder mit mehr oder weniger gegründeten Ansprüchen auf Geltung versehener Gesetze, und sodann die ohne alle Nebenrücksicht oder unlautere Zweckverfolgung zum obersten Princip der Codification und zur obersten Auslegungsregel zu erhebende Autorität des reinen Vernunftrechts.

Rotteck.

Antiquitäten, s. **Alterthum**.

Antritt, der Erbschaft, der Regierung. Sowol in Beziehung auf die Privaterbschaft, d. h. die privatrechtliche reelle Herrschaftsgewalt über ein nachgelassenes Vermögen (dominium universale), wie in Beziehung auf die staatsrechtliche Regierungsgewalt über einen Staat oder über den Inbegriff der Mittel zum Staatszweck, welche man im Mittelalter nur zu sehr als eine patrimoniale oder feudale Privatherrschaftsgewalt betrachtete, unterscheidet man den Anfall und den Antritt. Es ist dieses eigentlich etwas ganz Allgemeines bei allen realen Rechtsverhältnissen, wo stets der Rechtsgrund zur realen Erwerbung (bei Traditionen justa causa, bei Erbschaften delatio) von der wirklichen realen Erwerbung (Acquisition) selbst, d. h. von der juristischen realen Verbindung des realen Gegenstandes mit der berechtigten Person (s. **Alodium**) unterschieden wird. Bei der Erbschaft ist nun der Antritt (aditio hereditatis, pro herede gestio) Dasjenige, wodurch das dingliche Recht auf die Erbschaft und die dingliche Erbschaftsklage erworben wird. Bei der Regierungsgewalt ist es nach allgemeinen Grundsätzen der Regierungsantritt. Obwol man heutzutage durchaus nicht, wie in der Zeit des Feudalismus, die Regierungsgewalt über den Staat als eine Privatherrschaftsgewalt betrachten kann, sondern nur als eine öffentliche Gewalt oder ein öffentliches Recht, welches in Gemäßheit der Staatsgrundverträge von den Regenten blos für den öffentlichen Zweck der Erhaltung und Verwirklichung der Staatsverfassung übernommen wird, so läßt sich doch immer der persönliche Rechtstitel, Wahlvertrag oder grundvertragsmäßiges Successionsrecht, von dem wirklichen Erwerb der realen Regierungsgewalt unterscheiden.

Aber es entsteht die Frage: was sind die Bedingungen und Wirkungen des Anfalls wie des Erwerbs? Positiv staatsrechtlich muß hier die Antwort höchst verschieden ausfallen. Nach der einen Verfassung, z. B. nach den frühesten deutschen Verfassungen und wiederum nach der spätern Reichsverfassung, war die unmittelbare Wahl des einzelnen jedesmaligen Regenten durch das Volk oder seine Stellvertreter der Rechtsgrund der Erwerbung oder der Anfall. Später, z. B. in den Zeiten der Merovinger und Karolinger, halb und halb auch noch bei den sächsischen und schwäbischen Kaisern und vollständiger in vielen fürstlichen Häusern einzelner deutschen Lande, war zugleich eine halbe Erblichkeit oder die Abstammung aus dem von der

Nation früher erwählten Regentenhaus und zugleich eine neue Bestätigung und Einwilligung des Volks und seiner Stände der Rechtsgrund. Zuletzt ist in den meisten, jetzt in allen europäischen Fürstenthümern, mit Ausnahme des Papstthums, eine reine grundvertrags- oder verfassungsmäßige Erblichkeit der Rechtsgrund geworden, wobei also derselbe oder der Anfall für den nächsten successionsfähigen verfassungsmäßigen Erben in dem Momente vollendet ist, in welchem der Vorfahr desselben die Augen schließt, sodaß in diesem Sinne oder rücksichtlich des Anfalls gar keine Rechtsdichtung nöthig ist für den englischen und französischen Grundsatz: „Der König stirbt nicht", oder, wie die französischen Herolde in einem Athem ausrufen mußten: „Der König ist todt, es lebe der König!" Der Act nun, wodurch der neue Fürst die Ausübung und den Besitz seines Regierungsrechts beginnt, ist der Regel nach in allen germanischen Verfassungen, wegen der allgemeinen alten Vertragsgrundsätze, eine feierliche Erklärung oder Proclamation an die Nation mit der Zusicherung, daß der Fürst seinerseits den verfassungs- oder grundvertragsmäßigen Staatszwecken, Gesetzen und Rechten gemäß regieren wolle und die Nation auffodere, auch ihrerseits ihnen zu entsprechen, die verfassungsmäßige Treue zu leisten und durch Huldigung den Grundvertrag mit der neuen Regierung auch noch feierlich abzuschließen. Dabei schrieben früher alle germanischen Verfassungen, jetzt noch viele, z. B. die englische, die bairische, förmlichen körperlichen Eid auf die Verfassung, andere, z. B. die würtembergische, feierliche urkundliche Ertheilung des königlichen Worts auf die treue Erfüllung derselben, andere auch noch eine theils von der altdeutschen Schilderhebung des neugewählten Königs, theils von der jüdischen Salbung entlehnte Krönung und feierliche Auffahrt vor. Zugleich wird auch nach außen hin durch Notificationsschreiben an die übrigen europäischen Staaten, zum Theil durch Gesandtschaften, worüber das diplomatische Ceremoniel entscheidet, die Vollziehung des Regierungsantritts angezeigt, worauf denn von daher in der Form von Glückwünschungen die gegenseitigen Anerkennungen erfolgen. Und da die Kriege nach dem europäischen Völkerrecht keineswegs eine gänzliche Rechtlosigkeit und eine Zerstörung des ganzen Rechtsverhältnisses der Staaten gegeneinander begründen sollen, sondern nur als eine geordnete rechtliche Selbsthülfe für verletztes und bestrittenes Recht betrachtet werden, so erfolgen diese Notificationsschreiben und glückwünschenden Anerkennungen selbst mitten im Kriege (Martens, „Europäisches Völkerrecht", §. 161).

Bestritten aber ist nur die Frage, ob denn der wirkliche Regierungsantritt mit allen erwähnten Formen, mit öffentlicher Zusicherung, Huldigung u. s. w., unentbehrlich ist zur wirklichen Erwerbung oder zur Begründung der realen Regierungsgewalt, der Gehorsamspflicht der Beamten und Unterthanen u. s. w. Auch hierüber sind die Verfassungen verschieden. Viele, wahrscheinlich alle ältern, machten die Pflicht jenes Gehorsams durchaus davon abhängig, daß zuerst der Fürst den Eid auf die Verfassung leiste und dann das eidliche Gegenversprechen empfange. Spätere Verfassungen gehen zum Theil davon aus, daß, ähnlich wie bei dem römischen suus heres oder dem in väterlicher Gewalt stehenden römischen Familiensohne, ganz von selbst (ipso jure) die reale Erwerbung des Rechts sich schon mit dem Anfall verbinde, entweder, wie bei jenem Suus und im altdeutschen Familienerbrecht, wegen eines Gesammteigenthums der Familienglieder (hier in Beziehung auf die Regierungsgewalt), oder wegen des lehnrechtlichen Grundsatzes über die Investitur, d. h. wegen der realen Erwerbung des dinglichen Rechts (oder der Gewehr) schon durch die erste Investitur des ersten Erwerbers (ex pacto et providentia majorum; Eichhorn, „Deutsches Privatrecht", §. 207 und 353). Hierbei bezieht sich denn der Grundsatz: „Der König stirbt nicht", natürlich auch auf die reale Erwerbung der Regierungsgewalt, und es erscheinen alsdann jene erwähnten Handlungen als unwesentlich, oder höchstens nur als Mittel, wenn kein Hinderniß im Wege steht, auch noch die bloßen Besitzrechte zu erwerben. Wo die Regierungsgewalt früher lehnbar war, wird diese Ansicht wol meistentheils so sehr in das positive Staatsrecht des Landes übergegangen sein, daß sie durch die jetzige Allodialität der Regierung nicht als aufgehoben erscheinen wird. Und ebenso werden sich viele positive Landesgesetze auf das allgemeine deutsche Familienerbrecht zurückbeziehen. Doch fehlt es ar einer allgemeinen staatsrechtlichen Bestimmung auch nur für die deutschen Staaten, und die frühern Grundsätze vom öffentlichen Wahlrecht und die Grundsätze der neuern Verfassungen erschweren eine allgemeine positivrechtliche Regel. Im Allgemeinen aber läßt sich, auch hiervon abgesehen, soviel natürlich unbedingt behaupten, daß jedenfalls das durch den Anfall begründete Recht zur Erwerbung von Niemandem verletzt werden darf, und daß, wenn nicht die Verfassung ausdrücklich die vorherige Ableistung des Eides, oder eine öffentliche Erklärung, oder die Huldigung zur Bedingung des Rechts der Erwerbung und Aus-

übung der Regierungsgewalt macht, dieselbe nach dem Anfall (ebenso wie die Erbschaft durch die aditio oder pro herede gestio) durch jede wirkliche deutliche Besitzergreifung und Ausübung von Regierungsrechten und durch jede deutliche Erklärung des Willens, sie auszuüben, erworben wird. Aber die wirkliche Regierungsgewalt, die ja auch bei dem Recht, sie zu erwerben, der Berechtigte noch vor der Erwerbung ausschlagen kann, ist dabei naturrechtlich stets von dem bloßen Rechtstitel zu ihrer Erwerbung zu unterscheiden. Ganz von selbst versteht es sich dagegen, daß die Gültigkeit und Fortdauer der Landesverfassung rechtlich ganz unabhängig ist von jenen Versicherungen und Eiden. Denn alle Regierungsgewalt selbst beruht ja auf dem verfassungsmäßigen Rechtszustand des Staats, oder hat doch wenigstens nur denjenigen rechtlichen Inhalt und Umfang, hat alle Bedingungen, welche jener Zustand begründet. Über die Literatur vergl. Klüber, „Öffentliches Recht des Deutschen Bundes", §. 247, und Martens, „Europäisches Völkerrecht", §. 70, 161. Welcker.

Anwalt, Sachwalter, Advocat. Advocatus, ein zum Beistand eines Andern Herbeigerufener, ein Rechtsgelehrter, welcher berufen ist, die Rechtsangelegenheiten Anderer vor Gericht oder außergerichtlich wahrzunehmen.

In der ganzen bürgerlichen Gesellschaft gibt es keinen Stand, keine Beschäftigung, die so eng mit den politischen Verhältnissen der Staaten verwachsen wäre, wie der Stand der Advocaten („un ordre aussi ancien que la magistrature, aussi noble que la vertu, aussi nécessaire que la justice", sagt d'Aguesseau). Man hat die Beobachtung gemacht, je civilisirter, je freier ein Volk, um so geachteter sei bei ihm das Weib. Dasselbe kann man von den Advocaten sagen. Es gibt keinen sicherern Barometer der politischen Bildung als den Grad der Achtung, dessen der Advocatenstand genießt. Es liegt in der Natur der Dinge, daß auch gerade in demselben Verhältniß die Advocaten größere oder geringere Achtung verdienen. In China geben sich nur elende Ränkeschmiede, gemeine Vagabunden mit dem Geschäft ab, die Angelegenheiten ihrer Mitbürger vor den Mandarinen zu führen. So ist es in ganz Asien, und selbst in den halbcivilisirten Staaten, wo schon ordentliche Gerichtshöfe bestehen, spricht man nur mit Geringschätzung von den Advocaten. Ganz anders steht es mit diesem Stande gegen Westen und Nordwesten hin aus. In England sehen wir die Söhne der angesehensten Familien denselben ergreifen, um sich dadurch in das Unterhaus, in das Haus der Lords, auf den Wollsack (den Sitz des Lord-Kanzlers oder Präsidentenstuhl im Oberhaus), auf die höchsten Richterstellen und auf die Bank der Schatzkammer zu schwingen. In Frankreich geht man aus dem Advocatenstande direct in die Deputirtenkammer, in die Kammer der Pairs, oder wie in dem wandelvollen Lande die legislativen Körperschaften gerade heißen mögen, in das Ministerium und den Staatsrath, und von den höchsten Stellen tritt man wieder in diesen Stand zurück, ohne sich darum für degradirt zu halten. Am meisten Auszeichnung genießt der Advocatenstand in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Mit Ausnahme von Washington, Jackson, Harrison und Taylor waren alle Präsidenten Advocaten. Ebenso bildet der Advocatenstand den Beruf, aus welchem zum großen Theile die Mitglieder beider Häuser des Congresses, die Candidaten für die Gouverneurstellen und die Abgeordneten in den gesetzgebenden Versammlungen der Einzelstaaten genommen werden. Aus ihm werden die Richter und meistens auch die Gesandten und Minister gewählt. Sich dem Advocatenstande widmen heißt dort ebenso wol sich zur Führung der öffentlichen Angelegenheiten des Landes, als zur Führung von Privatsachen befähigen. Daher steht dieser Beruf dort in so großem Ansehen, daß reiche, von ihren Renten lebende Privatleute blos Ehren und Ansehens halber ihre Söhne die Rechte studiren und sie in die Classe der Advocaten aufnehmen lassen. Für so ehrenvoll wird der Beruf eines öffentlichen Sachwalters gehalten, daß Staatsbeamte, welche die höchsten Staatsämter bekleidet haben, keinen Anstand nehmen, ihn wieder zu ergreifen, nachdem sie außer Dienst gekommen sind. Da der Charakter als Advocat durch eine Staatswahl nicht verloren geht, so läßt sich eigentlich gar nicht davon reden, daß man nach Niederlegung des Staatsamts den Beruf wieder ergreift. Der soeben abgetretene Präsident Pierce ist Advocat ebenso gut nach wie vor seiner Präsidentur. Will man aber ein hervorragendes Beispiel, daß die bedeutendsten Staatsmänner Amerikas nach Ablauf ihrer Staatsdienstzeit sich wirklich der Praxis wieder widmen, so ist nur an John Webster zu erinnern, der, als gerichtlicher und politischer Redner gleich groß, nachdem er das Amt eines Staatssecretärs oder nach europäischen Begriffen Premierministers geführt, zur Praxis zurückkehrte, bis ihn eine neue Präsidentenwahl aufs neue ins Ministerium rief.

Die Ursachen, warum die Advocaten in despotischen Ländern in Geringschätzung, in constitutionellen dagegen in hoher Achtung stehen und dennoch in beiden Ländern nach ihrem wahren

Werth behandelt werden, liegen nicht tief. Dort gibt es kaum Privatrechte, geschweige denn öffentliche. Alles hängt von der Willkür der Beamten ab. Wenn aber schon der Sklave selbst verachtet wird, um wie viel mehr muß es Derjenige sein, der sich zum Sachwalter eines Sklaven aufwirft. In China erhält der Advocat das Bambus, wenn er eine unrechte Sache vertheidigt; hier ist also der höchste Mangel an Ehrgefühl, nicht Studium, Talent und unabhängige Gesinnung das Haupterfoderniß bei dem Sachwalter. Natürlich widmen sich nur elende Menschen, die weder im Gewerbsleben noch im Staatsdienst fortkommen können, einem so verachteten Beruf. In constitutionellen Staaten dagegen steht das Individuum und das Recht des Individuums im höchsten Ansehen; was in der Sklaverei das Bambus des Mandarins, ist hier der Ausspruch des Richters, nämlich das Schutzmittel gegen Rechtsverletzungen. Der Richter aber, selbst aus dem Stand des Advocaten hervorgegangen, wird von demselben fortwährend in seiner Amtsverwaltung controlirt und durch die Vorträge der Advocaten in seinen Entscheidungen bestimmt. Es ist also ganz natürlich, daß Diejenigen, deren Gelehrsamkeit, Fleiß und Talent so großen Einfluß auf die Privatangelegenheiten der Bürger haben, auch bei ihnen in hoher Achtung stehen. Wo Einkommen und Ehre zu hoffen ist, dahin wenden sich auch die Talente. In pfäffischen Ländern widmen sie sich vorzugsweise dem Pfaffenthum, in den Soldatenstaaten dem Kriegsdienst, in China dem Mandarinenstande, in constitutionellen Ländern vertheilen sie sich ziemlich gleichmäßig unter alle Classen, weil hier ausgezeichnete Menschen in allen Classen Ehre und Einkommen finden, vorzugsweise widmen sich aber Talente der ersten Größe dem Advocatenstande, weil sie durch ihn schnell zu Ehre und Reichthum gelangen können. Man schätzt das Einkommen der ersten Advocaten in Frankreich auf 40—100,000 Fr., in Großbritannien auf 5—12,000 Pf. St., in den Vereinigten Staaten auf 10—25,000 Doll. In Frankreich und England stehen sie sich also so hoch als die Minister und mit wenigen Ausnahmestellen in letzterm Lande höher als die Richter, in Nordamerika so hoch als der Präsident. Daher die meisten Advocaten erster Classe nicht einmal Staatsdienste suchen, zumal der Ruf ihres Namens, schon in ihrer Eigenschaft als Sachwalter, so groß ist, daß er durch Bekleidung solcher Stellen kaum einen Zuwachs erhalten könnte. Daß Männer, die in so großem Rufe stehen, durch Sittlichkeit und Religiosität in ihrem Lebenswandel, durch strenge Rechtlichkeit in ihrem Beruf, durch Thätigkeit in Beförderung des gemeinen Besten, der Wissenschaften und Künste und gemeinnütziger Anstalten sich auszeichnen müssen, erhellt schon daraus, daß sie ihre ganze Stellung, ihr Einkommen und ihr Ansehen einzig dem öffentlichen Vertrauen zu danken haben, das ihnen nie in diesem Grade zu Theil geworden wäre, verbänden sie nicht auch mit ausgezeichneten Talenten und Kenntnissen einen höchst achtungswürdigen Charakter. Daß vereinzelt das Berufstalent allein auf eine hohe Stelle in der Advocatur heben kann, ohne die gedachten weitern Eigenschaften oder wol gar bei Vorhandensein ihrer Gegensätze, läßt sich nicht leugnen, aber das volle Maß der Ehren genießt ein solcher Sachwalter doch nicht, und eine solche Stellung ist selten zu behaupten.

Die Geschichte der Staaten lehrt, daß, gleichwie die Advocaten bei Begründung der gesetzlichen Freiheit und bei Vervollkommnung sämmtlicher Institutionen im Staate ganz besonders interessirt sind, sie auch zu allen Zeiten und in allen Ländern vor andern Classen auf jene Fortschritte eingewirkt haben. Sie lehrt, daß die Institutionen im Staate nur in dem Verhältniß sich ausbilden, als der Stand des Rechtsgelehrten in Erwerbung von Rechts- und Staatskenntnissen vorwärts schreitet, als sich in diesem Stande ein Geist unerschütterlicher Rechtlichkeit und Unabhängigkeit der Gesinnung entwickelt, als sich in ihm ein richtiger Begriff von der Wichtigkeit seines Berufs und dadurch ein hohes Gefühl seiner wahren Standesehre festsetzt, das seinen Gliedern Muth gibt, dem Unterdrückten gegen Selbstsucht und Ignoranz beizustehen und das Recht gegen rohe Gewalt und Herrschsucht in Schutz zu nehmen, ob es von Despoten oder Demagogen gefährdet werde. Wie vortrefflich eine Constitution abgefaßt sein möge, wie erleuchtet die Gesinnungen eines Regenten seien, immer wird der Grad der Freiheit, dessen ein Volk genießt, großentheils von den Gerichten und der Rechtspflege abhängen. Diejenigen aber, welche das Recht pflegen, gehen aus dem Stande der Advocaten hervor, oder sollten doch aus ihm hervorgehen, und werden in ihrer Berufspflicht von diesem controlirt, oder sollten doch von ihm controlirt werden. Die Advocaten bilden im Zustand der gesetzlichen Freiheit und in den Ländern, wo diese in vollem Umfange gilt und die in diesem Artikel besonders berücksichtigt sind, die Richter und somit die Gerichtspraxis, nicht umgekehrt. Ihr Stand ist also eine der Grundsäulen der öffentlichen Ordnung, abgesehen davon, daß sie infolge ihrer Bildung und ihres Studiums vor allen andern Ständen berufen sind, in den gesetzgebenden Versammlungen und in

der Administration die Hauptgeschäfte zu verrichten. Wenn wir in dem gegenwärtigen Zustande und in der Geschichte derjenigen Staaten, deren Advocaten durch Unabhängigkeit der Stellung und der Gesinnung, sowie durch einen hohen Grad von Bildung sich auszeichnen, nach den Ursachen dieser Erscheinung forschen, so zeigen sich folgende: 1) Öffentlichkeit der Rechtspflege, 2) Geschworenengerichte, 3) Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, 4) selbständige Fortbildung des Rechts durch die Richtersprüche.

Die Öffentlichkeit beweist sich auch hier als die atmosphärische Luft aller Staatseinrichtungen, ohne welche nichts gedeihen kann. Durch die Öffentlichkeit der Verhandlungen wird der Advocat erzogen, durch sie erhält er seine Stellung in der öffentlichen Meinung, durch sie wird ihm Achtung und Würde bei dem Richter und dem Publicum und Unabhängigkeit in seinem Beruf der öffentlichen Gewalt gegenüber, durch sie bildet der Advocatenstand die natürliche Controle des Richters und die Pflanzschule, worin künftige Richter erzogen werden, durch sie endlich erlangen die Advocaten den hohen Beruf, das Volk in seinen Rechten und Pflichten zu unterrichten, den Zustand des Rechts zu vervollkommnen, die Rechtslehre immer weiter auszubilden und sie stets mit der allgemeinen Cultur des Volks in gleichem Schritte zu erhalten.

Bei der Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen ist jeder Proceß eine dreifache Verlesung über mehre Grundsätze des Rechts, des Beweises und des Verfahrens, verbunden mit der wirklichen Anwendung derselben auf einen gegebenen Fall. Jede der beiden Parteien bemüht sich, diese Grundsätze auf eine ihr günstige Weise darzustellen; der Richter sucht das Wahre vom Falschen zu trennen und das Recht, soweit es dem Menschen möglich ist, in seiner Reinheit darzustellen. Allerdings wäre es irrig, auch für den künftigen Advocaten diese Art von Rechtsunterricht als den ausschließlichen zu empfehlen, und gerade die Länder, welche bis in die neuere Zeit diesem System, wenn es diesen Namen verdient, gefolgt sind, haben sich genöthigt gesehen, auf den Weg der wissenschaftlichen Vorbildung, wie er z. B. auf deutschen Universitäten eingeschlagen wird, zurückzukehren. Wol aber ist nach einer solchen theoretischen Studienzeit das Anwohnen öffentlicher Gerichtssitzungen, nicht in der Rolle eines Schreibers, sondern als Lernender, eine treffliche Vorschule für die eigene Thätigkeit als Anwalt oder Richter. Die Bildung des Rechtsanwalts ist nicht wie die Universitätsbildung auf wenige Jahre und gerade auf diejenigen beschränkt, wo dem Studirenden die Erfahrung am wenigsten zu Hülfe kommt, wo sein Verstand noch nicht ganz ausgebildet und seine Urtheilskraft noch nicht völlig gereift ist. Denn da bei dem öffentlichen Verfahren die Advocaten in den Gerichten anwesend zu sein pflegen, ob ihre eigenen oder fremde Rechtssachen verhandelt werden, so lernen sie durch die Arbeiten ihrer Collegen und fortwährend, solange sie prakticiren, was den ältern Advocaten über die jüngern ein so großes Übergewicht gibt, daß letztere viele Jahre lang alle ihre Kräfte aufbieten müssen, um sich ihren erfahrenern Collegen zur Seite stellen zu können.

Man hat sich früher wol in England und Amerika für die Zulassung zum Advocatenberufe ohne eine wirkliche Prüfung der Befähigung als eine ganz unschädliche Einrichtung erklärt. Ja Einzelne sind soweit gegangen, eine gehörige Prüfung als mit der freien Stellung des Anwalts unvereinbar anzusehen. Auch hier hat die Erfahrung wenigstens den ersten Punkt in anderer Weise entschieden. Die großen Talente brechen sich zwar immer Bahn und bedürfen keines Zeugnisses, um in den Gerichtshöfen zur Anerkennung zu kommen. Dagegen ist die Durchschnittstüchtigkeit durch eine solche Freiheit des Eintritts in den Advocatenstand bedeutend gehemmt. Es wird dem tüchtigen Manne oft gar nicht Gelegenheit, seine Anlagen und Kenntnisse geltend zu machen, Connexionen aller Art bestimmen das Heraustreten aus der großen Zahl der unbeschäftigten jungen Anwälte. Außerdem ist die Prüfung immer dann nothwendig, wenn man eine theoretische Bildung als Grundlage der praktischen Thätigkeit, wie wir glauben, mit Recht, verlangt. In England hat zu einer Bevorwortung und allmäligen Annahme einer Reform in Betreff der Advocatenprüfungen außerdem noch die Rücksicht geleitet, daß für eine große Reihe von Staatsämtern nur aus dem Advocatenstande die Candidaten genommen werden dürfen. Man ist für viele dieser Anstellungen auf die jüngern Advocaten angewiesen, da die vielbeschäftigten, gut verdienenden ältern solche Stellen nicht annehmen. Ohne eine vorherige Prüfung beim Eintritt in den Advocatenstand ist auch hier wieder dem Nepotismus Thür und Thor geöffnet, und auch abgesehen von einer absichtlichen Nichtberücksichtigung des Talents und der Fähigkeit, ist der Anstellende oft in der größten Verlegenheit, wenn er den Würdigsten nehmen möchte, wie er diesen herausfinden soll.

Für den Advocatenberuf selbst wird durch solche wirkliche Prüfungen, mögen diese nun zu abgestuften oder allgemeinen Befähigungszeugnissen führen, dem Urtheil des Publicums keines-

wegs vorgegriffen. Es wird eben aus der Zahl der theoretisch befähigten Advocaten immer der an die erste Stelle kommen, der in der Praxis sich am meisten auszeichnet und zugleich die weitern Eigenschaften für einen so hohen Platz hat.

Ein weiterer Vortheil, der sich an ein öffentliches Verfahren knüpft, wenigstens in mehren Ländern mit öffentlicher Gerichtspflege geknüpft hat, ist die Theilung der Arbeit, die unter dem Advocatenstande entsteht und die hier ebenso wohlthätig wirkt wie in allen übrigen Geschäftszweigen. Der Eine fühlt sich mehr berufen, das Recht und die vorhandenen Gesetze und Rechtsentscheidungen zu studiren und sie auf vorliegende Fälle durch schriftliche Gutachten und Ausarbeitungen anzuwenden, der Andere hat mehr Talent, Rechtsfälle vor Gericht vorzutragen. Ein Dritter fühlt sich weder zu dem einen noch zu dem andern Geschäft berufen; er handelt als eigentlicher Procurator der Partei, oder noch häufiger ist er der ständige Vertreter einer Person in Rechtsangelegenheiten. In England, wo diese Scheidung am vollständigsten Platz gegriffen, ist diese letztere Art von Juristen nicht unglücklich mit den Beichtvätern des Mittelalters und den Hausärzten unserer Zeit verglichen worden. Man spricht sogar von Family-attorneys. Für den einzelnen Proceß haben sie die Geschäfte eines Procurator, besorgen außerdem die Herbeischaffung der Beweise, wählen den plaidirenden Advocaten und bilden überhaupt die Vermittelung zwischen dem Barrister und Clienten. Es gibt alsdann Advocaten, die sich hauptsächlich auf Criminalsachen, andere, die sich vorzüglich auf besondere Zweige der Civilpraxis legen, wie z. B. Grundbesitz, Zollsachen, Wechselsachen, Erfindungspatente u. s. w. Daß übrigens diese Arbeitstheilung nur in großen Städten und nur nach Maßgabe der Größe derselben stattfinden kann, ist einleuchtend. Doch wirkt sie auf die Rechtspflege eines ganzen Reichs, insofern es den Parteien frei steht, auch vor den Provinzialgerichtshöfen sich des Beistandes von dergleichen besonders erfahrenen Rechtsgelehrten zu bedienen, und außerdem in Appellationsfällen, die doch meistens in großen Städten ihren Sitz haben.

Auf das Ansehen der Advocaten im Volk wirkt die Öffentlichkeit, insofern dadurch ihre Talente und die Ausübung derselben Gegenstand der öffentlichen Beobachtung und Controle, des öffentlichen Unterrichts, ja des geistigen Genusses werden. Man drängt sich zu den Gerichtshöfen, um große Redner zu hören, wie man sich zu den Theatern drängt, um ausgezeichnete Künstler zu bewundern; ihre Leistungen werden ebenso gut Gegenstand der Discussion, der Unterhaltung und öffentlichen Beurtheilung und Bewunderung, wie die der Künstler. Ihre Geistesergießungen tragen ebenso gut bei, das Volk zu bilden, seinen Geschmack zu läutern, die Laster verächtlich zu machen, die edlern Gefühle zu wecken und zu nähren, als die großer Kanzelredner. Die gerichtlichen Reden eines Erskine, Brougham, Webster sind ebenso Zierden der neuern Literatur und nach verschiedenen Seiten anregend, warnend, belehrend und erhebend, wie die Meisterwerke der attischen und römischen Gerichtsberedtsamkeit. Und nur weil sie gesprochen wurden oder für den Vortrag bestimmt waren, sind alle diese Leistungen, was sie sind. Wo keine Öffentlichkeit besteht, wird die Schuld der Verzögerung, der Verurtheilung u. s. w. von den der Rechte unkundigen Parteien meistens auf Rechnung der Ränke und Pfiffe der beiderseitigen Advocaten gesetzt werden, da sie die einzigen sind, mit welchen die Parteien in unmittelbare Berührung kommen; sie haben also, außer ihren eigenen, alle Sünden der Richter und einer mangelhaften Gesetzgebung und Gerichtsordnung zu tragen. Bei dem öffentlichen Verfahren ist die Partei selbst Zeuge der Anstrengungen und der Leistungen ihres Sachwalters; sie hört auf der andern Seite, welche Anstrengungen die Gegenpartei macht, um ihre Sache als die des Rechts darzustellen, wie schwer es dem Richter wird, in diesem Conflict Recht und Wahrheit zu finden; wie die Verzögerung der Verhandlungen durch die Natur der Umstände geboten wird, und sie überzeugt sich so mit eigenen Sinnen, daß ihr Advocat weder von dem langsamen Gang noch von dem unglücklichen Ausgang der Sache die Schuld trägt, daß sie ihm vielmehr für seine Anstrengungen Dank schuldig ist. Darin liegt der Grund, weswegen in Ländern, wo die Öffentlichkeit besteht, die Richter, insofern ihnen Mangel an Thätigkeit, an richtigem Blick, an Urtheilskraft oder an Rechtskenntnissen zur Last fällt, einer wirksamen öffentlichen Censur anheimfallen.

Dies führt uns auf die wechselseitigen Verhältnisse der Bar und der Bank (Bar und Bench), welche Ausdrücke, wie die Sache selbst, wir von England entlehnen. Bar im Englischen, Barreau im Französischen, bezeichnet den mittlern Platz im Gerichtssaale, welcher sich zwischen der etwas erhabenen Bank der Richter, dem Sitz der Geschworenen, der Bank des Angeklagten und den Plätzen der Zuschauer, von welchen er durch Schranken abgegrenzt ist, befindet und wo

die Advocaten ihren Sitz haben. Ursprünglich ist Bar die Schranke zwischen der Richterbank und dem übrigen Theile des Gerichtshofs. At the bar, an der Barre oder dem Barreau voranstehend sind die Advocaten Barristers. Als besondere Auszeichnung rief man einzelne derselben within the bar. Diese Classe, von der noch später die Rede sein wird, hat den ersten Rang unter den englischen Advocaten. Unter dem Namen Bar begreift man auch alle zu einem Gerichtshof gehörigen Advocaten, ebenso wie man unter dem Wort Bench oder Bank nicht blos den erhabenen Sitz, auf welchem die Richter sitzen, sondern auch die Richter selbst begreift. Die Secretäre, Registratoren und Schreiber des Gerichts sind nicht darunter begriffen; sie spielen unter dem Namen clerks table, oder Schreibtisch, welcher sich unterhalb der Bank befindet, natürlich eine nur untergeordnete Rolle. Bei öffentlichen Feierlichkeiten tritt zwar die Bar der Bank nach, allein in ihrer Gesammtheit besitzt sie in den Augen des Publicums sowol als in den Augen der Mitglieder der Bank ebenso viel Würde, ebenso viel Ansprüche auf öffentliche Achtung als die Bank selbst.

In dieser Ordnung der Dinge wird die Bank nur von Männern besetzt, welche sich an der Bar ausgezeichnet haben. Der Weg zum Richterstuhl, zu dem Parquet (Sitz des Generalanwalts in Frankreich, in England und Nordamerika gehört der Attorney-general zu der Bar und sitzt unter den gewöhnlichen Advocaten), zum großen Siegel (Justizministerium in Frankreich), auf den Wollsack (Sitz des englischen Lordkanzlers als Präsidenten des Oberhauses) und auf die verschiedenen Bänke der Richter führt nur durch die Bar. Wer nicht Talent und Fleiß genug hat, sich in der Bar einen Ruf zu erwerben, vermöge dessen er unter die Advocaten erster Classe gerechnet wird, bewirbt sich vergebens um höhere Anstellung im Justizfach. Übrigens ist man soweit entfernt, höhere Würde und (wie schon bemerkt) größeres Einkommen auf der Bank zu finden, daß häufig die Advocaten erster Classe den Antrag ablehnen, ihre Stellung an der Bar mit der Bank zu verwechseln.

Die Bar genießt so nicht nur dem Publicum, sondern auch der Bank gegenüber eine Gesammtehre, welche sie einerseits gegen unwürdige Mitglieder schützt, da man sich nur durch ehrenhaftes Benehmen in der Bar erhalten kann, auf der andern aber ihr das rücksichtsvollste Benehmen von Seiten der Bank sichert. Ein Richter wird sich gegen einen Advocaten nie mehr herausnehmen als gegen seinen eigenen Collegen; durch die geringste Anmaßung würde er der Ehre der Bar zu nahe treten und von allen Mitgliedern derselben Zurechtweisung zu befahren haben. Solange der Advocat bei der Sache bleibt und sich nur keiner unanständigen Redensarten bedient, wird er den höchsten Grad von Redefreiheit genießen; ja er wird sich die Freiheit nehmen dürfen, die Fehler und Versehen der Richter selbst aufzudecken, ohne daß diese sich erlauben, ihn mit dem Donnerkeil der amtlichen Autorität niederzuschmettern.

Die Bar gewährt der bürgerlichen Gesellschaft durch ihre Einwirkung auf die Bank zwei große Vortheile: ein mal können nur Männer von gutem Ruf und anerkannten Talenten auf die Richterbank erhoben werden, und darauf gelangt, können sie nur durch angestrengte Thätigkeit und Aufmerksamkeit, durch den höchsten Grad von Unparteilichkeit, durch vollständige Erfüllung ihrer amtlichen Pflichten und durch anhaltendes Studium in ihrem Fach sich darauf erhalten. Ein Richter, der nachlässig würde oder gar unhaltbare und parteiische Urtheile spräche, würde bald seinen Credit in der Bar und damit sein ganzes Ansehen verlieren. Die Mitglieder der Bar würden sich sogar erlauben, ihm öffentlich einen Spiegel vorzuhalten, der ihm die Überzeugung beibringen müßte, seine Stelle sei mit Ehren nicht länger zu behaupten.

Als weitern Grund der Unabhängigkeit der Stellung und Gesinnung der Advocaten in constitutionellen Staaten haben wir die Geschworenengerichte und die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt angeführt. Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß ein Richter, der überall, wo Thatsachen zur Frage kommen, an den Ausspruch unabhängiger Bürger gebunden ist, sich abgewöhnen muß, unter dem Vorwand amtlicher Autorität sich eine Gewalt anzumaßen, die ihm nicht zukommt. Vergebens würde der Richter eine Partei vor der andern begünstigen, vergebens würde er einen Advocaten in seiner Vertheidigung beschränken. Die Geschworenen möchten vielleicht dazu still schweigen, aber durch ihren Ausspruch, welchen zu lenken ihm keine andere Macht zusteht als etwa die der Überredung bei Gelegenheit der Übersicht, die er am Ende der Verhandlungen zu geben hat, würde er bald zur Überzeugung geführt, daß strenge Unparteilichkeit das einzige Element ist, in welchem das richterliche Ansehen bei Öffentlichkeit und Geschworenengerichten gedeihen kann. Die Unabhängigkeit der Stellung, die dadurch dem Advocaten zu Theil wird, zeigt sich schon in seiner Anrede; er wendet sich überall, wo es sich um den Beweis von Thatsachen handelt, mehr an die Geschworenen als an die Richter. Wenn auf der einen

Seite der Richter durch alle Umstände und Verhältnisse gezwungen ist, die Rechte und Ansprüche der Advocaten als Bürger und Mitglieder der Bar zu achten, so fällt auf der andern durch seine unabhängige Stellung der vollziehenden Gewalt gegenüber das Motiv weg, sich eine ungebührliche Autorität anzumaßen. Die Mitglieder der Administration wissen zum voraus, daß ein Einschreiten des Richters zu ihren Gunsten denselben um alles Ansehen bringen würde, und erwarten also schon keine solche Servilität; würde sie aber verlangt, so würden die Rücksichten auf seine Richterehre den Richter bestimmen, das Ansinnen mit Indignation zurückzuweisen. Denn in constitutionellen Staaten gilt es, nicht nur den Ruf bei den Zeitgenossen, sondern auch bei der Nachwelt zu wahren. Es gibt dort ebenso wol eine Geschichte der Richterbank als eine Geschichte der Bar, und Wenige sind so unempfindlich für den Nachruhm, um für zeitliche Vortheile ihren Namen der Censur von Jahrhunderten preiszugeben.

Vermittels der öffentlichen Functionen der Advocaten und Richter wird das Volk rechtskundig und das Recht volksthümlich. Die Richter geben in jeder Sache eine gedrängte, aber meist gründlich und sorgfältig ausgearbeitete Darstellung der Entscheidungsgründe, die, später in ganzen Sammlungen gedruckt, für künftige ähnliche Fälle Gültigkeit haben, solange sie nicht ausdrücklich umgestoßen worden sind. In diesen Entscheidungsgründen besitzen constitutionelle Länder eine lebendige Quelle des Rechts, die nie aufhört zu strömen und die fortwährend dahin wirkt, das in den Gerichten geltende Recht mit der Cultur des Volks in Übereinstimmung zu erhalten. Da die Bar bei der hohen Bildung ihrer Mitglieder auf diese Entscheidungsgründe doppelt einwirkt, ein mal durch die Rechtsausführungen, welche denselben vorangehen, und dann durch die Kritiken, welche ihnen folgen, so kann man sagen, daß die Advocaten in dieser Ordnung der Dinge zur Fortbildung des Rechts das Meiste beitragen. Ein Rechtssystem aber, das aus den Ansichten und Forschungen unabhängiger, selbständiger, mitten unter dem Volke stehender Rechtsgelehrten hervorgeht, muß nothwendig den Charakter der Volksthümlichkeit an sich tragen. Dabei darf jedoch nicht verschwiegen werden, daß dieser Vortheil, den ein durch Richtersprüche gebildetes Recht mit sich führt, andererseits auch Nachtheile vielfacher Art hat, vor allem durch die Erschwerung des Studiums und der allgemeinen Kenntniß des Rechts in den Hintergrund gedrängt wird. Man hat wol in England von einer glorious uncertainty of the law gesprochen, kommt jedoch jetzt zur Einsicht, daß diese „Glorie" ein falscher Schein ist. Die Bekämpfung des Irrthums, daß Codification und Volksthümlichkeit des Rechts einander ausschließen, würde hier nicht am Platze sein.

Gehen wir in der Geschichte auf die alten Völker zurück, so finden wir das Institut der Rechtsanwälte bei den Griechen wenig ausgebildet. Eine förmliche Vertretung findet nur für Den statt, der selbst nicht in dem Gerichte erscheinen kann. Sonst hat Jeder seine Sache selbst zu führen, und es stimmt mit dieser Auflage überein, daß die Processe stets mehr nach politischen als juristischen Gesichtspunkten entschieden werden. Wer seiner eigenen Beredtsamkeit nicht traute, ließ sich von Andern die Rede aufsetzen. Allmälig ward es jedoch Sitte, nachdem die Parteien selbst gesprochen hatten, als συνηγοροι zur Unterstützung auch ihre Freunde auftreten zu lassen. Es gab sogar Verbindungen zu dem Zweck, sich gegenseitig bei Gericht zu unterstützen. Aus den „Freunden" wurden dann im Verlaufe der Zeit wahre Sachwalter, die Rede des Clienten schrumpfte zur bloßen Formalität zusammen und die des Beistandes ward die Hauptsache. Eine Einwirkung auf den Proceßgang durch die Sachwalter finden wir jedoch nicht erwähnt, und die Leistung ihrer Unterstützung mußte nach ausdrücklichen Gesetzen, die freilich später umgangen wurden, eine unentgeltliche sein. Die Zahl der uns aufbehaltenen attischen Reden, welche bloße συνηγοριαι sind (Hülfsreden für einen andern Kläger oder Beklagten), ist nicht unbedeutend; es gehört dazu die große Demosthenische „De corona".

Auch im ältern römischen Proceß wird auf das persönliche Erscheinen der Parteien vor Gericht gehalten und die Stellvertretung hat sich erst allmälig ausgebildet, blieb jedoch immer eine beschränkte. Nichtsdestoweniger kam ein römischer Advocatenstand sehr bald zur Entstehung, und zwar finden wir schon anfangs eine Arbeitstheilung, indem die eigentlichen advocati als Rechtsconsulenten thätig sind und nur ausnahmsweise auch vor Gericht, aber auch dann nur um der Partei oder ihrem Vertreter zu rathen, erscheinen. Das Plaidiren ist Sache der oratores und patroni. (Diese patroni sind wohl zu unterscheiden von dem alten staatsrechtlichen Verhältniß des Patronats, welches eine allgemeine Vertretung des cliens durch den patronus, kein bloßer Proceßbeistand war.) Im Laufe der Zeit tritt jedoch eine andere Scheidung ein. Der advocatus ist der wirkliche Fürsprecher, den man jetzt bald so, bald causidicus, bald patronus nennt. Neben ihm gibt es noch pragmatici forenses, welche die Proceßschriften besorgen und überhaupt

eine Stellung wie die heutigen englischen Attorneys einnehmen. Unter den Kaisern wird eine förmliche Advocatenmatrikel bei den einzelnen Behörden errichtet, außer den eingeschriebenen gibt es noch Candidaten für die Advocatur, supernumerarii, die Ernennung geht nach Zeugnissen der Professoren von dem Richter aus. Das alte Verbot der Lex Cincia: Ne quis ob causam orandam pecuniam donumve accipiat, hat Gesetzen über das Advocatenhonorar Platz gemacht, wie man denn überhaupt durch Gesetze und Strafdrohungen die Garantien zu ersetzen suchte, welche durch den Wegfall der Öffentlichkeit der Verhandlungen und das Überwuchern der Schriftlichkeit im Proceß untergegangen waren. Aber auch die Geschichte Roms bestätigt, was wir oben behauptet haben, daß nur im Zustand der Freiheit der Advocatenstand geachtet sein könne. In den schönsten Zeiten Roms und noch bei seinem Übergang zur Despotie sind die Gerichtsredner so geachtete Männer, daß die höchsten Würdenträger sich nicht scheuen, in dieser Eigenschaft aufzutreten. Wem ist der Ruhm eines Cicero, eines Hortensius unbekannt? Vierhundert Jahre später bezeugt Ammian, daß die Advocaten seiner Zeit die schändlichsten und verächtlichsten Leute seien.

In den neuesten Zeiten haben die englischen Advocaten sich die größten Verdienste um die constitutionelle Gerichtsverfassung erworben, oder vielmehr, sie sind die Schöpfer derselben. Nach ihnen haben sich die Nordamerikaner und die Franzosen gebildet.

Die Anfänge der englischen Advocatur, wenn wir beiseite lassen wollen, was England mit den germanischen Stämmen des Continents an gemeinsamer Vergangenheit hat, müssen auf den Moment gestellt werden, wo sich die Rechtspflege des Königreichs zu Westminster centralisirte. Bekanntlich geschah dies zuerst mit dem Gerichtshofe der Communia placita oder Common pleas, bis später auch der Court of Queen's bench und Court of exchequer, sowie das Gericht des Lord chancellor dort festen Sitz faßte. In der normannischen Zeit vorher waren es namentlich die Geistlichen, welche in den curiae christianitatis eine wahre Rechtskenntniß an den Tag legten, in den weltlichen Gerichten war bei dem Vorherrschen des Duells ein tüchtiger Kämpe ein besserer Beistand als der geschickteste Jurist. Von nun an bildete sich neben den großen Gerichtshöfen zu Westminster ein weltlicher Advocatenstand. Die servientes ad legem, narratores oder counteurs plaidirten für die Parteien, die zunächst selbst oder durch einen Stellvertreter (attornatus) anwesend sein mußten. Erst nachdem die Jury sich vollständig als Bestandtheil des Gerichtshofs ausgebildet hatte, wurde auch die Advocatenthätigkeit eine erweiterte, und zur Rechtskenntniß gesellte sich Beredtsamkeit als das wesentlichste Erfoderniß. Die Bezeichnung Barrister für den Advocaten kommt zuerst unter Eduard I. auf. Zu dem Aufschwung dieses Berufs trug sehr viel der Umstand bei, daß nur diese Advocaten plaidiren durften. Schon sehr früh bildeten sie sich zu Genossenschaften, den sogenannten Inns of court und Inns of chancery, von denen jedoch die letztern alle Bedeutung verloren haben, sodaß heutzutage nur von den vier Inns of court: Lincoln's Inn, Gray's Inn, Inner Temple und Middle Temple zu reden ist. Die Namen sind von den Gebäuden entnommen, welche die Sitze der Innungen sind. Im Mittelalter waren diese Innungen förmliche Rechtsschulen, gegenwärtig werden die ganz in Abgang gekommenen Vorlesungen wieder eingeführt, doch ist die ganze Reform noch im Werden. Wer sich dem Rechtsstudium widmen will, muß sich in einen solchen Verein aufnehmen lassen, wobei ein demselben angehöriges Mitglied für den Aufzunehmenden Bürgschaft zu leisten hat. Derselbe wird sodann in die Bücher der Inn eingeschrieben und muß fünf Jahre lang darauf gestanden haben, ehe er zur Bar zugelassen werden kann. Seine Verpflichtung während dieser Zeit besteht darin, daß er bei 36 Mittagessen der Inn, wovon jeden term, d. h. Periode der Sitzungen in den Westminstergerichten, fünf gehalten werden, anwesend gewesen sein muß. Solche, die auf Universitäten den Grad als Magister oder Baccalaureus der Rechtswissenschaft erlangt haben, dürfen nur eine Lehrzeit von drei Jahren bestehen. Von einer wahren Prüfung vor der Aufnahme in das Barreau ist noch keine Rede, doch ist man auch hierbei auf dem Wege der Verbesserung. Dessenungeachtet fehlt es der englischen Bar nie an einer Anzahl der tüchtigsten Rechtsgelehrten. Während der erwähnten Lehrzeit besuchen nämlich die jungen Leute nicht nur die Studirstube eines Special pleader, bei welchem sie gegen ein jährliches Honorar Bücher, Anleitung zu ihrem Studium und Gelegenheit finden, sich praktische Kenntnisse zu erwerben, sondern auch die Gerichtssitzungen selbst. Die Überzeugung, daß es ihnen nur durch außerordentliche Anstrengung gelingen kann, sich eine Clientel zu erwerben, ist ein Sporn für sie, der aber, wie schon früher bemerkt, die theoretische Prüfung nicht vollständig ersetzen kann.

Der, wie es heißt, zur Barre gerufene (called to the bar) junge Barrister hat durch diesen Act des Vorstandes seines Inn das Recht erhalten, bei den verschiedenen Gerichtshöfen zu plai-

diren. Doch hat sich schon längere Zeit eine große Arbeitstheilung auch unter den eigentlichen Barristers geltend gemacht. Zunächst sind die Gerichtshöfe, welche in Doctors' commons sitzen, die geistlichen Gerichtshöfe (s. **Anglikanische Kirche**) auszuscheiden. Vor ihnen und den mit ihnen verbundenen Admiralty courts und (in Kriegszeiten) Prize courts plaidiren nur doctores juris, die auf einer der englischen Universitäten den Doctorgrad erlangt haben. Die englischen Gerichtshöfe zerfallen außerdem in Courts of equity und Courts of common law. Erstere sind die verschiedenen Instanzen der Chancery. Der vor diesen Gerichtshöfen plaidirende Advocat, der freilich nicht nothwendig auf sie beschränkt ist, heißt Chancery barrister, der vor den andern Gerichten zu Westminster, sowie bei den Assisen in den Grafschaften plaidirende ist ein Common law barrister. Neben den Chancery barristers stehen noch die sogenannten Equity draftsmen, die gewöhnlich nur member eines Inn, nicht aber zur Barre gerufen sind. Ihre Aufgabe ist es, die Proceßschriften zu verfertigen, oder darüber den Solicitors Rath zu ertheilen. Dem Equity draftsman entspricht im Common law der Special pleader, der die Proceßschriften (the pleadings) auf Anrufen eines Attorney aufsetzt oder begutachtet. Eine besondere Branche sind noch die Conveyancers, welche die Abfassung von schwierigen Contracten, Ehepacten, Testamenten, Kaufbriefen, Schuldverschreibungen u. s. w. besorgen. Ihre Bedeutung wird bei der Erwägung einleuchtend, daß man in England keine öffentlichen Hypothekenbücher besitzt. Die Special pleaders arbeiten under the bar, vertauschen jedoch manchmal ihre einsame Stubenarbeit mit der anregendern und zu höhern Stellen führenden Thätigkeit des Barrister.

Neben dem englischen Advocaten- gibt es jedoch auch einen Anwaltstand. Dies sind die Attorneys und Solicitors, deren Aufgabe im Processe wesentlich mit der Thätigkeit des französischen Avoué übereinstimmt. Sie sind rechtlich Beamten des Gerichtshofs und werden daher von den Gerichtshöfen zugelassen. Die in den Chancery-Gerichtshöfen thätigen nennt man Solicitors, die in den Common law courts beschäftigten Attorneys. Gewöhnlich practicirt der englische Anwalt in beiden, oder, was die Regel bildet, man errichtet ein Compagniegeschäft, in dem der Eine die Geschäfte bei den Courts of Chancery, der Andere die Common-law-Processe besorgt. Der Attorney ist der Vertreter, Procurator der Partei; über seine Stellung als fester Rechtsbeistand von Familien, Corporationen, Handelsfirmen ist schon oben Einiges bemerkt. Je nach der Schwierigkeit der Geschäfte besorgt er die pleadings, deeds u. s. w. selbst oder läßt sie durch die betreffenden Mitglieder der höhern Branche des Rechtsberufs besorgen. Plaidiren kann der Anwalt jedoch nur in den niedern Gerichtshöfen, County courts und Police courts, in denen deshalb auch Barristers selten beschäftigt sind. Die große Masse der Attorneys und Solicitors von England hat sich zu einer Gesellschaft vereinigt, die mit Genehmigung des Staats die Prüfungen, welche früher einzeln von den Gerichtshöfen vorzunehmen waren, übernommen hat, für gehörige Vorlesungen Sorge trägt, die Disciplinargewalt der Gerichtshöfe gegen Ungebührlichkeiten der einzelnen Mitglieder wachruft und überhaupt in den 20 Jahren ihres Bestehens sehr Großes für diesen Stand geleistet hat. Manche Attorneys sind zugleich Parliamentary agents, besorgen das Technische für die Private bills, z. B. für die Errichtung von Actiengesellschaften; doch müssen auch hier wieder die Barristers plaidiren. Über diese haben die Gerichtshöfe keine andere Strafgewalt als gegen Jeden, der sich ungebührlich benimmt; die Ausstoßung aus der Bar ist Sache des Inn of court, dem der Unwürdige angehört. Während der Barrister keine Klage auf sein Honorar (fee) hat (es wird factisch von dem Attorney gleich bei Überreichung der Proceßacten vorgestreckt), kann dagegen der Attorney seine Foderung einklagen. Doch unterliegt sie einer Taxation von Seiten der Gerichte. Unter den Attorneys und Solicitors gibt es keine Rangabstufungen, dagegen zerfallen die Barristers, wenn wir die eigentlichen Anstellungen als Advocaten der Krone, Attorney-general und Solicitor-general (dies ist auch ein Barrister trotz des Namens) und den Queen's advocate in den Ecclesiastical courts beiseite lassen, in Queen's sergeants, Queen's counsel und Sergeants at law. Diese sind durch einen seidenen Amtstalar (silk gown, die übrigen haben nur stuff gowns) ausgezeichnet und sitzen within the bar, sonst haben sie nur den Vorgang bei einzelnen Anträgen. Die Sergeants bilden für sich eine besondere Corporation, Sergeants Inn, in welche die Richter bei ihrer Ernennung zur Richterbank aufgenommen werden, wenn sie nicht schon vorher Sergeants waren. Diese werden deshalb von den Richtern immer „my brother" angeredet.

Schon aus dem Umstand, daß Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens und Geschworenengerichte in England von jeher bestanden haben, läßt sich schließen, daß dort die Rechtsanwälte von jeher eines bedeutenden Grades von Ansehen und Achtung genossen haben. Ihre

eigentliche Glanzperiode beginnt jedoch erst mit der Zeit des Protectorats, wo die Gerichte zu einem Ansehen und zu einer Unabhängigkeit gelangten, welcher sie zu keiner Zeit vor Cromwell genossen.

Auf der Bar von Nordamerika ruht der Geist der englischen, nur daß alle unnöthigen Förmlichkeiten von ihr beiseite geworfen worden sind. Das corporative Element der Inns of court fehlt hier ganz, und die wichtige Trennung der Rechtsbeistände in Advocaten und Anwälte ist ebenso wenig eingeführt. Jeder Rechtsanwalt ist auch Advocat. Die gebräuchlichen Bezeichnungen sind Counsellor oder Lawyer, doch erreicht man auch hier die Vortheile der Arbeitstheilung einigermaßen durch die Sitte, daß sich mehre Anwälte zu einem Geschäft vereinigen, von denen der eine das Plaidiren und überhaupt die Thätigkeit eines englischen Barrister übernimmt, während der andere die gewöhnlichen Arbeiten eines Attorney besorgt. Mancherlei Geschäfte, die der englische Conveyancer vornimmt, sind in Amerika Beamten überwiesen, wie denn auch die Trennung in Equity und Common law bar selbst da nicht in den Staaten vorkommt, wo noch ganz vereinzelt die Scheidung zwischen Equity und Common law festgehalten ist. In den Einzelstaaten ist überhaupt nicht Alles gleichmäßig geregelt. So namentlich auch in Bezug auf die Ausbildung des jungen Advocaten. Einzelne Gesetzgebungen verlangen gar keine andere Qualification als die durch eine Prüfung bewiesene, andere fodern den Besuch einer Rechtsschule, oder und zum Theil auch daneben das zwei- bis dreijährige Prakticiren auf dem Bureau eines Advocaten, während welcher Zeit sie seine Bibliothek benutzen, von ihm Anleitung in ihrem Studium erhalten und von seiner Geschäftsführung Zeuge sind. Die in verschiedenen Staaten gestifteten Rechtsschulen (Law universities, Law schools), die das Bedürfniß einer bessern theoretischen Bildung des Juristenstandes hervorrief, nehmen einen erfreulichen Aufschwung, und die bedeutendsten Juristen Nordamerikas haben Professuren daran bekleidet, so z. B. Story. Nach Verfluß ihrer Studirzeit werden die Candidaten auf den Antrag irgend eines Advocaten von dem Gerichtshof zur Praxis zugelassen. Die Prüfungen, welche früher einer Aufnahme unter die Advocaten vorausgingen, waren nicht viel besser als die englischen, gegenwärtig aber ist, namentlich in den bedeutendern ältern Staaten, ein wirkliches Examen gut zu bestehen, ehe man zur Praxis zugelassen wird. So widerlegt die Erfahrung sowol Amerikas als Englands, zweier Länder also mit so großen socialen Unterschieden, die schon erwähnte Meinung, daß man ohne eine solche Prüfung den besten Advocatenstand erlangen und erhalten könne. Die Aufnahme zur Bar gibt das Recht, vor dem Gerichtshof, bei welchem man aufgenommen ist, ohne besondere Vollmacht die Rechtsangelegenheiten Dritter zu führen; auch können die Parteien ihre eigene Sache vor Gericht führen. Doch sind dergleichen Fälle selten. Der Sachwalter hat wie der englische Attorney eine Klage auf Belohnung, dagegen ist er aber auch in dem Contracte, den er mit seinem Clienten wegen Führung seiner Rechtsangelegenheiten abschließt, nicht beschränkt. Er kann sich voraus belohnen lassen; dies ist sogar Regel. Er kann von Zeit zu Zeit eine Belohnung fodern oder für eine bestimmte Summe den ganzen Proceß übernehmen. Es ist ihm dagegen, wie nach gemeinem Recht, verboten, sich einen gewissen Antheil an dem streitigen Gegenstand zu bedingen. In dieser Beziehung beschränken ihn sonst einzig Rücksichten für seinen Ruf und sein eigenes Interesse. Die Gewohnheit, geschriebene Rechtsgutachten von großen Advocaten zu nehmen und dadurch bei dem Gegentheil Geneigtheit zu gütlichen Vergleichen zu bewirken, ist in den Vereinigten Staaten von Nordamerika allgemein. Diese Gewohnheit, durch welche große Talente eine bedeutende moralische Gewalt ausüben, ist nur denkbar bei Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, weil nur dadurch jene Talente sich nationale Celebrität und vermittels derselben Achtung für ihre Rechtsmeinungen verschaffen können. In sehr wichtigen Angelegenheiten nimmt oft eine Partei zwei und drei Advocaten an, wie denn auch in England keine Schranke dagegen besteht.

In Frankreich, ungeachtet des Mangels an constitutioneller Bildung, haben Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und die Selbständigkeit der Parlamente dem Advocatenstand schon frühzeitig zu bedeutendem Ansehen verholfen. Die angesehensten Advocaten pflegten in die erledigten Parlamentsrathsstellen vorzurücken, und alle Parlamentsadvocaten wurden dem Adel gleich gehalten. In den Parlamenten von Paris, Lyon und Dauphiné nahmen sie wirkliche Adelstitel an, nachdem sie eine gewisse Zeit prakticirt hatten. Sobald in öffentlicher Sitzung der Advocat sich erhob, rief ihm der Parlamentspräsident zu: „Avocat, soyez couvert", worauf dieser sein Barett aufsetzte, zum Zeichen, daß er frei sprechen könne (dies ist heute noch so). Auch foderten nicht selten die Parlamente in schwierigen Fällen Gutachten von den angesehensten Advocaten. Von jeher bildeten die bei einem und demselben Parlament prakticirenden

Advocaten eine Gesellschaft, die zwar keine Corporationsrechte besaß, die aber doch über ihre Mitglieder die Censur ausübte, indem sie alljährlich dem Gericht eine Liste (tableau des avocats) überreichte, worin die Namen Derjenigen verzeichnet waren, welche die Gesellschaft der Advocaten für würdig hielt, vor Gericht zu plaidiren. Der von dieser Gesellschaft erwählte Vorsteher hieß Bâtonnier. Diese Einrichtung besteht im Ganzen noch jetzt.

Von jeher hat es in Frankreich eine Scheidung der Rechtsbeistände in zwei Classen gegeben. Der Avoué ist officier ministeriel, er hat für die Parteien, und sogar ausschließlich auch gegen diese, zu postuliren und überhaupt den Proceß zu instruiren, während das Plaidiren Sache des Advocaten ist, so jedoch, daß die Partei, wenn sie will, selbst plaidiren kann. Unter der alten Monarchie hieß die erste Classe Procureurs. Ihre Zahl bei den verschiedenen ordentlichen Gerichten (Tribunalen erster Instanz und Appellhöfen) ist eine fixirte und die étude eines Avoué wird wie jedes andere Zunftgeschäft manchmal um ungeheuere Preise verkauft. Der Avoué muß auf einer Rechtsschule studirt und ein Examen gemacht haben, um in eine erledigte étude eintreten zu können. Freier und würdiger ist die Stellung des französischen Advocaten, und selbst die Napoleonische Gesetzgebung hat in dem Decret vom 14. Dec. 1810 die unabhängige Lage des französischen Advocaten geachtet. Um Advocat zu werden, muß man auf einer Rechtsschule den Grad eines licencié en droit erlangt haben. Nach dreijähriger Probezeit, stage (worin Advocatenthätigkeit jedoch den stagiaires gestattet ist), wird man nach Ableistung des Advocateneides in das tableau des avocats und damit in den Stand (ordre) der Advocaten aufgenommen. Wer bei einem Appellhofe recipirt ist, kann bei allen Gerichten des Appellationssprengels, wer bei einem Gericht erster Instanz eintrat, nur, abgesehen von besonderer Genehmigung, in dem betreffenden Departement plaidiren. Nur am Cassationshofe und dem Conseil d'état ist die Zahl der Advocaten eine geschlossene (60), sonst gibt es keine Beschränkung der Zahl. Übrigens gibt es noch in Frankreich Advocaten, die gar nicht in Gerichtshöfen erscheinen, sondern reine Consulenten sind, doch natürlich dies nur in großen Städten. Die Disciplin in der Advocatur überwacht ein Disciplinarrath, der auf Vorschlag der Advocaten selbst aus einer größern Anzahl Candidaten von dem Generalprocurator des betreffenden Appellhofs ernannt wird. Der Vorsteher eines solchen Conseil de discipline heißt auch noch gegenwärtig Bâtonnier. Die ganze Organisation des Advocatenstandes in Frankreich ist eine der besten Partien der Rechtsverfassung, indem die Ordnung einer freien Genossenschaft ohne den Zwang einer eigentlichen Zunft gewonnen ist.

Wie in England ist auch hier die Advocatur der Weg zur Richterbank, aus den Advocaten werden die Richtersuppleanten genommen und nur in der neuesten Zeit ist es unter dem Einfluß der gegenwärtigen politischen Verhältnisse seltener geworden, daß zu höhern Richterstellen gleich aus dem Barreau übergegangen wird. Eine der bestrittensten und sicher auch bedenklichsten Seiten der französischen Organisation ist die Trennung in Avoués und Avocats. Allerdings wird dadurch ebenso wie in England der Advocatenstand höher gehalten, aber diese Theilung der Geschäfte ist sowol kostspieliger, als auch mit allerlei Nachtheilen in Betreff der Würde des Avoué verknüpft. Was Molière von den Procureurs seiner Zeit, konnte ein moderner Satiriker mit gutem Grunde von den heutigen Avoués sagen.

Diese Trennung ist es namentlich, welche in den deutschen Ländern jenseit des Rhein nach Aufhebung der französischen Herrschaft ihren Platz nicht behaupten konnte. Mit der Verschmelzung des Avocat und Avoué in einen Advocatanwalt ist jedoch dort auch die ganze Stellung des Advocaten eine andere geworden. Staatsprüfungen, Beschränkungen der Zahl der Advocaten, verminderte Selbständigkeit der genossenschaftlichen Disciplinargewalt haben sich an diesen im Grunde löblichen Abgang von dem französischen Muster geknüpft.

Die Geschichte des Anwaltstandes in Deutschland bildet nicht wie die Entwickelung desselben in den soeben gedachten Ländern ein fortwährendes Steigen an Würde, Ehre und Macht. Wir können hier drei Perioden unterscheiden: die eine geht bis zur Aufnahme des römischen Rechts und der Ausbildung der Reichsgerichte, die andere bis zum Untergange des Deutschen Reichs, die dritte umfaßt unser Jahrhundert. Von advocati, Fürsprechen, reden schon früh die germanischen Volksgesetze, aber man würde irren, darin einen eigentlich rechtsgelehrten Stand zu sehen. Nicht durch juristische Argumentirung und eingehende Erörterung der Thatsachen, sondern durch seine Kenntniß der Formen und Formeln zeichnet sich der Fürsprech vor Denen aus, die es für gut finden, sich von ihm vertreten zu lassen. Der ältere deutsche Proceß ist in so hohem Grade ein Formularproceß, daß, wie in dem heutigen französischen der Avoué bestellt sein muß, an manchen Orten die Annahme eines Vorsprechs oder

eigentliche Glanzperiode beginnt jedoch erst mit der Zeit des Protectorats, wo die Gerichte zu einem Ansehen und zu einer Unabhängigkeit gelangten, welcher sie zu keiner Zeit vor Cromwell genossen.

Auf der Bar von Nordamerika ruht der Geist der englischen, nur daß alle unnöthigen Förmlichkeiten von ihr beiseite geworfen worden sind. Das corporative Element der Inns of court fehlt hier ganz, und die wichtige Trennung der Rechtsbeistände in Advocaten und Anwälte ist ebenso wenig eingeführt. Jeder Rechtsanwalt ist auch Advocat. Die gebräuchlichen Bezeichnungen sind Counsellor oder Lawyer, doch erreicht man auch hier die Vortheile der Arbeitstheilung einigermaßen durch die Sitte, daß sich mehre Anwälte zu einem Geschäft vereinigen, von denen der eine das Plaidiren und überhaupt die Thätigkeit eines englischen Barrister übernimmt, während der andere die gewöhnlichen Arbeiten eines Attorney besorgt. Mancherlei Geschäfte, die der englische Conveyancer vornimmt, sind in Amerika Beamten überwiesen, wie denn auch die Trennung in Equity und Common law bar selbst da nicht in den Staaten vorkommt, wo noch ganz vereinzelt die Scheidung zwischen Equity und Common law festgehalten ist. In den Einzelstaaten ist überhaupt nicht Alles gleichmäßig geregelt. So namentlich auch in Bezug auf die Ausbildung des jungen Advocaten. Einzelne Gesetzgebungen verlangen gar keine andere Qualification als die durch eine Prüfung bewiesene, andere fodern den Besuch einer Rechtsschule, oder und zum Theil auch daneben das zwei= bis dreijährige Prakticiren auf dem Bureau eines Advocaten, während welcher Zeit sie seine Bibliothek benutzen, von ihm Anleitung in ihrem Studium erhalten und von seiner Geschäftsführung Zeuge sind. Die in verschiedenen Staaten gestifteten Rechtsschulen (Law universities, Law schools), die das Bedürfniß einer bessern theoretischen Bildung des Juristenstandes hervorrief, nehmen einen erfreulichen Aufschwung, und die bedeutendsten Juristen Nordamerikas haben Professuren daran bekleidet, so z. B. Story. Nach Verfluß ihrer Studirzeit werden die Candidaten auf den Antrag irgend eines Advocaten von dem Gerichtshof zur Praxis zugelassen. Die Prüfungen, welche früher einer Aufnahme unter die Advocaten vorausgingen, waren nicht viel besser als die englischen, gegenwärtig aber ist, namentlich in den bedeutendern ältern Staaten, ein wirkliches Examen gut zu bestehen, ehe man zur Praxis zugelassen wird. So widerlegt die Erfahrung sowol Amerikas als Englands, zweier Länder also mit so großen socialen Unterschieden, die schon erwähnte Meinung, daß man ohne eine solche Prüfung den besten Advocatenstand erlangen und erhalten könne. Die Aufnahme zur Bar gibt das Recht, vor dem Gerichtshof, bei welchem man aufgenommen ist, ohne besondere Vollmacht die Rechtsangelegenheiten Dritter zu führen; auch können die Parteien ihre eigene Sache vor Gericht führen. Doch sind dergleichen Fälle selten. Der Sachwalter hat wie der englische Attorney eine Klage auf Belohnung, dagegen ist er aber auch in dem Contracte, den er mit seinem Clienten wegen Führung seiner Rechtsangelegenheiten abschließt, nicht beschränkt. Er kann sich voraus belohnen lassen; dies ist sogar Regel. Er kann von Zeit zu Zeit eine Belohnung fodern oder für eine bestimmte Summe den ganzen Proceß übernehmen. Es ist ihm dagegen, wie nach gemeinem Recht, verboten, sich einen gewissen Antheil an dem streitigen Gegenstand zu bedingen. In dieser Beziehung beschränken ihn sonst einzig Rücksichten für seinen Ruf und sein eigenes Interesse. Die Gewohnheit, geschriebene Rechtsgutachten von großen Advocaten zu nehmen und dadurch bei dem Gegentheil Geneigtheit zu gütlichen Vergleichen zu bewirken, ist in den Vereinigten Staaten von Nordamerika allgemein. Diese Gewohnheit, durch welche große Talente eine bedeutende moralische Gewalt ausüben, ist nur denkbar bei Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, weil nur dadurch jene Talente sich nationale Celebrität und vermittels derselben Achtung für ihre Rechtsmeinungen verschaffen können. In sehr wichtigen Angelegenheiten nimmt oft eine Partei zwei und drei Advocaten an, wie denn auch in England keine Schranke dagegen besteht.

In Frankreich, ungeachtet des Mangels an constitutioneller Bildung, haben Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und die Selbständigkeit der Parlamente dem Advocatenstand schon frühzeitig zu bedeutendem Ansehen verholfen. Die angesehensten Advocaten pflegten in die erledigten Parlamentsrathsstellen vorzurücken, und alle Parlamentsadvocaten wurden dem Adel gleich gehalten. In den Parlamenten von Paris, Lyon und Dauphiné nahmen sie wirkliche Adelstitel an, nachdem sie eine gewisse Zeit prakticirt hatten. Sobald in öffentlicher Sitzung der Advocat sich erhob, rief ihm der Parlamentspräsident zu: „Avocat, soyez couvert", worauf dieser sein Barett aufsetzte, zum Zeichen, daß er frei sprechen könne (dies ist heute noch so). Auch foderten nicht selten die Parlamente in schwierigen Fällen Gutachten von den angesehensten Advocaten. Von jeher bildeten die bei einem und demselben Parlament prakticirenden

Advocaten eine Gesellschaft, die zwar keine Corporationsrechte besaß, die aber doch über ihre Mitglieder die Censur ausübte, indem sie alljährlich dem Gericht eine Liste (tableau des avocats) überreichte, worin die Namen Derjenigen verzeichnet waren, welche die Gesellschaft der Advocaten für würdig hielt, vor Gericht zu plaidiren. Der von dieser Gesellschaft erwählte Vorsteher hieß Bâtonnier. Diese Einrichtung besteht im Ganzen noch jetzt.

Von jeher hat es in Frankreich eine Scheidung der Rechtsbeistände in zwei Classen gegeben. Der Avoué ist officier ministeriel, er hat für die Parteien, und sogar ausschließlich auch gegen diese, zu postuliren und überhaupt den Proceß zu instruiren, während das Plaidiren Sache des Advocaten ist, so jedoch, daß die Partei, wenn sie will, selbst plaidiren kann. Unter der alten Monarchie hieß die erste Classe Procureurs. Ihre Zahl bei den verschiedenen ordentlichen Gerichten (Tribunalen erster Instanz und Appellhöfen) ist eine firirte und die étude eines Avoué wird wie jedes andere Zunftgeschäft manchmal um ungeheuere Preise verkauft. Der Avoué muß auf einer Rechtsschule studirt und ein Examen gemacht haben, um in eine erledigte étude eintreten zu können. Freier und würdiger ist die Stellung des französischen Advocaten, und selbst die Napoleonische Gesetzgebung hat in dem Decret vom 14. Dec. 1810 die unabhängige Lage des französischen Advocaten geachtet. Um Advocat zu werden, muß man auf einer Rechtsschule den Grad eines licencié en droit erlangt haben. Nach dreijähriger Probezeit, stage (worin Advocatenthätigkeit jedoch den stagiaires gestattet ist), wird man nach Ableistung des Advocateneides in das tableau des avocats und damit in den Stand (ordre) der Advocaten aufgenommen. Wer bei einem Appellhofe recipirt ist, kann bei allen Gerichten des Appellationssprengels, wer bei einem Gericht erster Instanz eintrat, nur, abgesehen von besonderer Genehmigung, in dem betreffenden Departement plaidiren. Nur am Cassationshofe und dem Conseil d'état ist die Zahl der Advocaten eine geschlossene (60), sonst gibt es keine Beschränkung der Zahl. Übrigens gibt es noch in Frankreich Advocaten, die gar nicht in Gerichtshöfen erscheinen, sondern reine Consulenten sind, doch natürlich dies nur in großen Städten. Die Disciplin in der Advocatur überwacht ein Disciplinarrath, der auf Vorschlag der Advocaten selbst aus einer größern Anzahl Candidaten von dem Generalprocurator des betreffenden Appellhofs ernannt wird. Der Vorsteher eines solchen Conseil de discipline heißt auch noch gegenwärtig Bâtonnier. Die ganze Organisation des Advocatenstandes in Frankreich ist eine der besten Partien der Rechtsverfassung, indem die Ordnung einer freien Genossenschaft ohne den Zwang einer eigentlichen Zunft gewonnen ist.

Wie in England ist auch hier die Advocatur der Weg zur Richterbank, aus den Advocaten werden die Richtersuppleanten genommen und nur in der neuesten Zeit ist es unter dem Einfluß der gegenwärtigen politischen Verhältnisse seltener geworden, daß zu höhern Richterstellen gleich aus dem Barreau übergegangen wird. Eine der bestrittensten und sicher auch bedenklichsten Seiten der französischen Organisation ist die Trennung in Avoués und Avocats. Allerdings wird dadurch ebenso wie in England der Advocatenstand höher gehalten, aber diese Theilung der Geschäfte ist sowol kostspieliger, als auch mit allerlei Nachtheilen in Betreff der Würde des Avoué verknüpft. Was Molière von den Procureurs seiner Zeit, konnte ein moderner Satiriker mit gutem Grunde von den heutigen Avoués sagen.

Diese Trennung ist es namentlich, welche in den deutschen Ländern jenseit des Rhein nach Aufhebung der französischen Herrschaft ihren Platz nicht behaupten konnte. Mit der Verschmelzung des Avocat und Avoué in einen Advocatanwalt ist jedoch dort auch die ganze Stellung des Advocaten eine andere geworden. Staatsprüfungen, Beschränkungen der Zahl der Advocaten, verminderte Selbständigkeit der genossenschaftlichen Disciplinargewalt haben sich an diesen im Grunde löblichen Abgang von dem französischen Muster geknüpft.

Die Geschichte des Anwaltstandes in Deutschland bildet nicht wie die Entwickelung desselben in den soeben gedachten Ländern ein fortwährendes Steigen an Würde, Ehre und Macht. Wir können hier drei Perioden unterscheiden: die eine geht bis zur Aufnahme des römischen Rechts und der Ausbildung der Reichsgerichte, die andere bis zum Untergange des Deutschen Reichs, die dritte umfaßt unser Jahrhundert. Von advocati, Fürsprechen, reden schon früh die germanischen Volksgesetze, aber man würde irren, darin einen eigentlich rechtsgelehrten Stand zu sehen. Nicht durch juristische Argumentirung und eingehende Erörterung der Thatsachen, sondern durch seine Kenntniß der Formen und Formeln zeichnet sich der Fürsprech vor Denen aus, die es für gut finden, sich von ihm vertreten zu lassen. Der ältere deutsche Proceß ist in so hohem Grade ein Formularproceß, daß, wie in dem heutigen französischen der Avoué bestellt sein muß, an manchen Orten die Annahme eines Vorsprechs oder

Fürsprechs eine Vorbedingung der Klage oder Antwort war. Oft wurden diese Fürsprecher aus den Schöppen von dem Gericht selbst erwählt, wie denn das Motiv jener Foderung Fürsorge für das Interesse der Parteien selbst war, „darum daß ein wohlreden Mann nicht unterthue mit Klaffen einen Mann, der nicht wohl reden kann". Ein weiterer Vortheil war der, daß ein lapsus linguae der Partei selbst unverbesserlich war, nicht so aber im Munde eines Vorsprechs („als ob er sich verspreche, daß er sich des nicht erholen darf, als er mit dem Versprechen wohl thun mag, dieweil es nicht an sein Wort geht", heißt es im „Sachsenspiegel"). Am Ende des Mittelalters, wo die ganze germanische Rechtsgestaltung in einen Zustand der Versumpfung gerathen war, die das Meiste zur Reception des römischen Rechts beitrug, mehr als die eigenthümliche Vortrefflichkeit desselben und die gesetzlichen Gründe, war auch der Fürsprech ebenso untauglich als unwürdig geworden. Die Carolina zeigt schon, wie wenig man damals von ihnen erwartete, und ein alter Geburtsschein von 1460 bei Haltaus lautet: „Ouch bekennen wir, daß der Obengenannte nicht geboren ist von unedelichen und ungeachten Handwerkern, als Linweber, Pfiffer, Scheffer, Bader, Lutenschläger, Kesseler, Swynsnyder, Virsprecher und der Huntwerg gleich."

Erst von dem Untergang dieser Classe und dem Eintritt des römischen Rechts und des sich an dasselbe lehnenden Verfahrens in die deutschen Gerichte datirt ein deutscher rechtsgelehrter Advocatenstand. Aber freilich war es mehr eine römische als deutsche Rechtsgelehrsamkeit, die an die Stelle der frühern Unwissenheit trat, und das rasch untergehende öffentliche und mündliche Verfahren entzog dem neuen Advocatenstande, den doctores juris, auf welche man schon in den Bauernkriegen so übel zu reden war, die wichtigste Grundlage seiner Bedeutung, den Verkehr mit dem Volke. Wie der Richter in seiner Gerichts-, spann der Advocat in seiner Schreibstube langsam den Proceß ab. Die Umgestaltung des mittelalterlichen Feudalstaats in den absolutistischen der Neuzeit war für das Aufblühen eines Standes, der Freiheit und Selbständigkeit bedarf, keine günstige Zeit, und die Zersplitterung Deutschlands in unzählige Territorien hatte neben den vielen tausend andern Nachtheilen auch den, daß die meisten Advocaten Winkeladvocaten blieben. Nur eine Ausnahme muß anerkannt werden, eine Ausnahme freilich, die heutzutage schon wieder verloren ist: die Reichsgerichte haben in schlimmer Zeit Richter und Advocaten von Ehre und Wissen gehegt.

Die Sachwalter bei dem Reichskammergericht und dem Reichshofrath genossen eines bedeutenden Ansehens, und es hätte hier nur der Öffentlichkeit des Verfahrens bedurft, um dem Stande früher schon dieselbe Wichtigkeit zu verschaffen, die ihm im Lauf des letztverflossenen Jahrhunderts in andern constitutionellen Ländern zu Theil geworden ist. Die Rechtsstreitigkeiten zwischen den Reichsständen, die Erbfolgestreitigkeiten, die Reichskammergerichtsprocesse überhaupt gewährten Männern von Scharfsinn und Darstellungsgabe Gelegenheit genug, sich bei den Regierungen und dem Publicum in hohes Ansehen zu setzen und sich zu den höchsten Würden emporzuschwingen. In den Provinzen bildeten die Mitglieder der Juristenfacultäten oder auch die Procuratoren bei einem höchsten Gerichtshof Consulentencollegien, vor welche meistens Rechtssachen aus andern Provinzen zur Begutachtung gebracht wurden. Da somit diese Spruchcollegien in Beziehung auf die Privaten sowol als auf die öffentliche Gewalt vollkommen unparteiisch waren und bei der Wahl derselben Vorschlag und Verwerfung stattfand, so ersetzten sie in gewisser Art den Mangel der Geschworenengerichte. Auf jeden Fall trugen sie viel dazu bei, die Meinung von der Unparteilichkeit der Rechtspflege und die Würde der Rechtsgelehrten in den Augen des Publicums zu erhöhen.

Wie am Ende dieser Periode ein großer Geist von seinen Landesadvocaten dachte und wie wenig nach seiner Ansicht der Advocatenstand in das Reich des aufgeklärten Despotismus paßte, beweist Friedrich's d. Gr. Versuch, den Advocatenstand als solchen auszurotten. Justus Möser hat uns aus dieser Zeit folgende kernhafte Beurtheilung der Regierungsansichten gegeben: „Meiner Meinung nach sind die Gesetzgeber allein schuld daran, wenn der Stand der Advocaten unter seine Würde sinkt. Dadurch daß sie denselben von den wichtigsten Bedienungen ausschließen und ihre Räthe durch die Auditoren (und in den Amtsstuben durch mechanischen Dienst zum Knechtsdienst) ziehen, haben sie denselben um alle Hoffnung, mit dieser um die beste Aufmunterung und nach einer natürlichen Folge auch um allen Eifer gebracht, sich als große und verdiente Männer zu zeigen. Sie haben denselben blos den Weg des Gewinnstes überlassen, welcher immer gefährlicher wird, je weiter er ohne Begleitung der Ehre fortgeht. Sie haben dem Staate mit solchen Advocaten oft nur eine Last von schlechten Leuten zugezogen und sich in die Nothwendigkeit gesetzt, dieselben mit Strafbefehlen in Ordnung zu halten, und dennoch soll

der Advocat ein großes Herz für Witwen und Waisen, einen edlen Muth gegen mächtige Unterdrücker und alle Eigenschaften eines geschickten, redlichen und feurigen Mannes haben; er soll unter einer empfindlichen Ausschließung von wichtigen Ehrenstellen auf nichts als auf Ehre sehen, unter bittern Verweisen, die ihm ein junger Rath bei der geringsten Gelegenheit gibt, Liebe zu seinen Geschäften, Eifer für die Unschuld und Freiheit des Geistes behalten; er soll, von guten Gesellschaften ausgeschlossen, den Ton des Hofmannes haben, sich kurz und groß fassen und Wahrheit mit Geschmack verbinden — das und vieles Mehres soll er thun und dennoch beständig auf dem Fuß eines gerichtlichen Tagelöhners oder Actenkrämers gehalten werden. Ich zweifle, ob sich ein ähnlicher Fall angeben läßt, worin die Gesetzgeber so viele widersprechende Foderungen vereinigt haben." („Patriotische Phantasien", III, 51.)

Die neuern, infolge der Auflösung des Deutschen Reichs eingeführten Gerichtsverfassungen waren nicht geeignet, eine bessere Meinung von der Advocatur im Publicum zu pflegen. Es entstand eine zu große Kluft zwischen den Richtern und den Advocaten; jene schätzten sich zu hoch, diese wurden für zu gering gehalten. So konnte es nicht fehlen, daß das eifrigste Bestreben der besten Talente dahin ging, in den Gerichten und in dem Staatsdienst überhaupt Unterkommen zu finden. Das schriftliche Verfahren hatte noch andere Inconvenienzen für den Advocatenstand. Während in constitutionellen Ländern fünf Richter zureichten, so viele Rechtssachen zu schlichten, als die drei- und vierfache Zahl von Advocaten kaum vorbereitet und zum Vortrag bringt, übertraf hier die Zahl des Gerichtspersonals die Zahl der Advocaten bei weitem. Ferner, indem man die Belohnung nach Taxen regulirte, für welche häufig die Bogenzahl der Schriften den Maßstab abgab, ward der in Ausübung seiner Functionen von der Meinung der einzelnen Räthe schon zu sehr abhängige Rechtsanwalt auch noch abhängig und beschränkt in seinem Einkommen. Wenn auf diese Weise schon die Stellung der Anwälte dahin wirkte, den Stand in seinem Ansehen zu verkürzen, so konnte man von abhülflichen Maßregeln, welche den Übelstand nicht an der Wurzel faßten, sich nicht eben besondere Wirkungen versprechen. Durch Beschränkung der Zahl der Advocaten oder durch Anweisung eines abgeschlossenen Districts ward die wohlthätige Einwirkung der Concurrenz ausgeschlossen, ohne die nichts gedeihen kann. Prüfungen allein, wie streng sie auch sein mochten, verfehlten ihren Zweck und werden ihn immer verfehlen, einmal, weil zu viel menschliche Rücksichten dabei vorwalten, und dann, weil man im zwanzigsten Jahre sehr fleißig, im dreißigsten aber äußerst träge sein kann, endlich, weil der tüchtige Rechtsanwalt sich erst durch die Praxis und im Mannesalter bildet. Durch Controle von oben, sowie durch alle Versuche, das Geschäft des Advocaten zu einem Amtsgeschäft und ihn selbst zum Staatsbeamten zu stempeln, ward sein natürlicher Standpunkt ganz und gar verrückt. Er soll der Rath der Individuen und der Familien sein, nicht ein Instrument der Staatsgewalt. Auch kann sich letztere der Sorge, Processe zu vermindern und zu erschweren, füglich überheben; soweit gehen weder ihre Rechte noch ihre Pflichten. Die Bevormundung, welche aus einer übertriebenen Sorge für die Ruhe und Friedfertigkeit der Bürger entsteht, ist ohne allen Vergleich nachtheiliger als die Proceßsucht, die, wie alle aus freier Bewegung der Kräfte entstehenden Übelstände, immer ihre eigenen Heilmittel mit sich führt.

Wie weit man durch das schriftliche Verfahren von der Natur abgekommen ist, läßt sich daraus erkennen, daß in manchen Ländern die bestehende Ordnung verlangt, junge Rechtsgelehrte sollen sich durch Prakticiren bei den Gerichtshöfen auf die Advocatur vorbereiten, während im Gegentheil in der constitutionellen Ordnung eine zehn- bis zwanzigjährige Advocatenpraxis erfodert wird, um sich zum Richteramte geschickt zu machen.

Die unabhängige Stellung der Advocaten wird nicht nur durch die Natur ihrer Functionen, sondern auch durch höhere Staatsrücksichten geboten. Als Sachwalter der Privaten ist es ihre Pflicht, zuweilen nicht nur einzelnen Staatsbeamten, sondern auch selbst dem Fiscus vor Gericht gegenüberzutreten: wie könnten sie dies, wenn sie als Glieder der Staatsdienerhierarchie betrachtet würden? Als Redner von Profession, als in den Gesetzen, Staatsverhältnissen und öffentlichen Geschäften bewanderte Gelehrte, als öffentliche Charaktere, die durch ihren Beruf den angesehensten ihrer Mitbürger genau bekannt werden und sie ebenso genau kennen lernen, sind sie vor allen Andern berufen, sich dem Dienst des Gemeinwesens in Municipal- und Provinzial- wie in Nationalangelegenheiten zu widmen. Schon ihr Privatinteresse verpflichtet sie in dieser Beziehung zu uneigennütziger Thätigkeit. Um aber diesen im constitutionellen Staate so wichtigen Beruf zu erfüllen, ist erfoderlich, daß sie als Bürger unter den Bürgern, nicht als Staatsbeamte über ihnen stehen.

Mit diesen Worten schloß vor reichlich 20 Jahren Friedrich List seine Schilderung des deutschen Anwaltstandes und seine Anfoderungen zur Reform desselben. Der Zeitraum, der seitdem verflossen ist, hat unter seinen mannichfaltigen Ereignissen auch Zeiten und Umstände gebracht, die auf den deutschen Advocaten bedeutend influiren mußten. Allerdings ist eine Erhebung des Anwaltstandes durch sich selbst und im Auge des Publicums wahrzunehmen gewesen, regere wissenschaftliche Betheiligung am Recht, lebhafteres Eingreifen in die politischen Geschicke des Vaterlandes haben den Anwalt ebenbürtiger neben den Richter gestellt; aber auf der andern Seite hat auch diese erhöhte Stellung der Advocaten zu Mistrauen und Maßregeln des Mistrauens, die im Resultat den Anwaltstand wieder erniedrigen müssen, geführt. War die Auffassung des Advocaten als Staatsdieners bis dahin eine auf wenn auch falschen theoretischen Erwägungen basirte gewesen, so trat jetzt der praktische Gesichtspunkt hinzu, den von fürstlicher Ernennung abhängigen, den Gerichten disciplinarisch unterworfenen Advocaten auch in seinem politischen Handeln durch seine Staatsdienereigenschaft zu fesseln. Die Beschränkung der Anwälte auf eine bestimmte Zahl, die Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes wurden nicht blos aus der Aufgabe einer vormundschaftlichen Fürsorge des Staats für die Rechtshülfebedürftigen, sondern auch aus politischen Gründen gerechtfertigt. Und doch ist nichts gewisser, als daß die Advocaten nicht die Revolutionen machen, und wir wollen es zur ernsten Erwägung anheimgeben, ob nicht in solchen Zeiten der Gefahr ein Stand, dem das Recht Lebensstudium ist, der mit der Beamtenclasse Bildung und Beruf in wesentlichen Stücken gemein hat, dessen Aufgabe es ist, das Recht gegen Gewalt zu schützen, durch sein Vorhandensein und seinen Einfluß auf das Volk die äußersten Ausbrüche der Gewaltthätigkeiten zu besänftigen oder zu hindern geeignet sein wird. Doch schlagen wir die politische Ungunst, unter der der deutsche Advocatenstand augenblicklich zu leiden hat, viel geringer an als zwei andere Umstände, ohne die sich nichtsdestoweniger der deutsche Anwalt eine fast ebenso angesehene und nützliche Stellung als der englische und französische erringen könnte: die Zersplitterung Deutschlands in kleine Staaten und der jämmerliche Zustand des deutschen Processes.

Man kann in einem Blumentopf keine Eiche großziehen: ebenso wenig wird der Anwaltstand in unsern Duodezstaaten einen Erskine, Brougham, Dupin und Berryer unter seinen Mitgliedern zählen. In den kleinlichen Verhältnissen schrumpft das Talent zur Alltagsarbeit ein. Die Advocaten eines deutschen Reichsgerichts dagegen, oder selbst nur angenommen, daß man den Anwalt eines Staats zum Plaidoyer in den Gerichten eines andern zuließe, die so aus dem ganzen deutschen Anwaltstande zur allgemeinen Anerkennung sich herausarbeitenden Juristen würden bei der bessern wissenschaftlichen Grundlage des deutschen Rechtsunterrichts, bei der Pflichttreue und Emsigkeit, die das deutsche Streben überall begleitet, den Vergleich mit den Koryphäen der Rede in Frankreich, Amerika und England nicht zu scheuen haben. Und die so gewonnene Stellung einer kleinern Anzahl wirkt mächtig auf den ganzen Stand zurück, sie würden ihn mit sich emporziehen und der junge Advocat würde mit ganz andern Anstrengungen, mit anderer Gewissenhaftigkeit und Würde die ersten, durch kleine Verhältnisse führenden Schritte einer Laufbahn machen, die zu so hohen Zielen führt. Ein weiterer Nachtheil, den das Kleinstaatenwesen in seinem Gefolge hat, ist die Unmöglichkeit, den Advocatenstand seiner eigenen Disciplin zu überlassen. Nur wo ein Stand zahlreich ist, hat man nicht zu fürchten, daß er sich selbst überlassen zu einer Clique herabsinken werde. Die Aufsicht der Gerichte über die Advocaten ist überall da, wo sich von einem Barreau nicht reden läßt, unumgänglich. In Staaten von größerm Umfange, wie Preußen und Hannover, hat man in dem letzten Jahrzehnd eine der französischen Organisation nachgebildete und erfolgreiche Einrichtung getroffen.

Die Umgestaltung des Verfahrens in ein öffentliches und mündliches ist eine fernere Bedingung für die Reform des Advocatenstandes. Es wäre thöricht, jene blos deshalb zu empfehlen, weil sie diesen Erfolg haben würde, aber neben den vielen sonstigen Vortheilen dieser Umbildung fällt auch diese Folge nicht leicht ins Gewicht. Man irrt sehr, wenn man glaubt, daß öffentliches und mündliches Verfahren in Strafsachen, sogar vor Geschworenen allein genüge, die aus dieser Art des Verfahrens für den Charakter und die Würde des Anwaltstandes erwachsenden Vortheile zu erlangen. So wichtig eine Organisation des Strafprocesses ist, wie wir sie jetzt Gottlob in der großen Mehrzahl der deutschen Staaten besitzen, nichtsdestoweniger müssen die allmälig beginnenden Reformen auf dem Gebiete des bürgerlichen Processes zur vollen Reife gebracht werden, ehe der deutsche Anwaltstand zu seinem nothwendigen Ansehen kommen kann. Das populäre Mistrauen, die Abneigung gegen den Advocaten „einen feilen Mann, der der Lüte Wort spricht", und der Umstand, daß manche dieses Mistrauen nicht

unverdient trifft, ist auf Rechnung des schriftlichen Processes und der laxen Grundsätze unsers gemeinen deutschen Proceßrechts über Wahrheit und Unwahrheit der Behauptungen zu schreiben. Nicht der sonst nicht lobenswerthe Inquisitionsproceß, sondern der Civilproceß hat diese Schwäche bei manchen Mitgliedern des Advocatenstandes verschuldet, und nur durch eine Reform an Haupt und Gliedern kann hier geholfen werden. So gibt es in England kein härteres Wort gegen einen Advocaten, als daß er die ihm von seiner Partei angegebenen Thatsachen oder die im Proceß sich fest ergebenden Umstände falsch reproducirt. Man brandmarkt einen solchen Rechtsanwalt, dem die Ausstoßung durch sein Inn am Ende gewiß ist, mit dem Ausdrucke: a liar! Wir wollen hier nicht des Weitern untersuchen, welchen Sinn die in den Advocateneiden aufgelegte Verpflichtung, keiner ungerechten Sache zu dienen, hat, wie weit die Grenzen sind, innerhalb deren der Anwalt seinen Rechtsbeistand gewähren darf, aber dies ist sicher, daß in einem Verfahren, wo nicht das geduldige, nichterröthende Papier, sondern das eigene Wort dem Richter die Argumentation des Anwalts übermittelt, wo nicht nach einem rein formalen Beweisrecht, sondern nach der durch Erfahrungsregeln unterstützten richterlichen Überzeugung das Urtheil zu sprechen ist, die Scham vor der Rabulisterei viel größer und die Entschuldigung und das Motiv der Rechtsverdrehung viel geringer sein wird, als in dem gegenwärtigen bürgerlichen Processe. Auch hier jedoch haben wir mit Freuden anzuerkennen, daß die richtige Ansicht Fortschritte macht und die Hoffnung immer besser begründet wird, es werde auch einmal in ganz Deutschland ein auf den richtigen Grundlagen basirtes und deshalb übereinstimmendes Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erzielt werden.

Im Zusammenhange mit dieser Reform befindet sich auch der deutsche Anwaltstand in einer Lage des Übergangs. Nicht was er ist, sondern was er werden soll, hat zunächst das größere Interesse. Deshalb sind wir auch dem Vorgange List's treu geblieben, auf die Zustände des englischen, amerikanischen und französischen Barreau (die übrigen romanischen Staaten bieten wenig von dem französischen Muster Abweichendes) die Aufmerksamkeit zu lenken. Daß nicht Alles, was der Betrachtung werth ist, auch schon Nachahmung verdient, braucht nicht erst bemerkt zu werden, man kann auch aus den Fehlern anderer Nationen lernen. In manchem Punkte haben wir das List'sche Urtheil, in sehr vielen seine Darstellung modificiren müssen. So scheint, wie schon angegeben worden, die Trennung des Anwaltstandes in zwei Classen von größern Nachtheilen als Vorzügen begleitet zu sein; die deutsche Reform hat für eine Beibehaltung unserer gegenwärtigen Praxis den Vorgang Nordamerikas, der deutschen Rheinlande und schon einzelner deutscher Staaten mit einer neuen Gerichtsorganisation, wie Hannover. Eine Arbeitstheilung innerhalb des einen Berufs nach Anlage und Studium kann getrost dem Einzelnen überlassen bleiben. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth, und so muß auch der Anwalt seine Belohnung, die man immerhin ehrenvoll Honorar nennen mag, gerichtlich fodern können. Ängstliche Beschränkungen durch Taxordnungen sind nicht am Platze, auf jeden Fall sollten die Leistungen nach ihrer Bedeutung und nicht nach der Länge geschätzt werden. Im Ganzen würde die Aufgebung des Bevormundungssystems für den Clienten und das Fallenlassen des Mistrauens in den Advocaten, im Vertrauen auf die Wahrung der Standeswürde durch die Advocaten selbst und mit Vorbehalt eines richterlichen Einschreitens in extremen Fällen, das Sachgemäße sein. Durch ein Freigeben der Advocatur würde der Staatsdienst von vielen Aspiranten befreit, und ein Blick auf die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse zeigt, daß sich in Privatverwaltungen, Gesellschaftsunternehmen zahlreiche Plätze aufthun, für die ein juristisches Studium und einige Jahre Advocatenpraxis keine schlechte Vorschule wären. Die Furcht, daß die vermehrte Anzahl von Advocaten zu vermehrten Processen führen werde, ist bei der gegenwärtig schon fast national gewordenen Abneigung gegen Processe nicht gegründet, und das eigentliche Gebiet von Advocaten ohne Talent und ohne Charakter, die kleinen Streitigkeiten, könnte durch andere legislative Maßregeln vor solchen gesichert werden. Wie sich aber auch die Geschicke des deutschen Anwaltstandes gestalten mögen, und wie bereitwillig man auch bei seiner Umbildung den erprobten Einrichtungen des Auslandes nachgehe, Eins, hoffen wir, soll uns nicht verloren gehen, das wir als deutsches Erbtheil betrachten und das die Vorzüge anderer Länder nur erhöhen kann — eine gründliche wissenschaftliche Bildung auf allen Gebieten des Rechts. Sie bildet neben der Ehrenhaftigkeit und Ehrenfestigkeit des Charakters die beste Basis für den angehenden Rechtsbeistand, und von solchen Ausgerüsteten durften römische Kaiser wol sagen: „Advocati, qui dirimunt ambigua fata causarum suaeque defensionis viribus in rebus saepe publicis ac privatis lapsa erigunt, fatigata reparant, non minus provident humano generi, quam si proeliis atque vulneribus patriam parentesque salvarent... Militant namque causarum

patroni, qui gloriosae vocis confisi munimine, laborantium spem, vitam et posteros defendunt. (L. 14, Cod. 2, 7, de advocatis diversorum judiciorum.)

Eine vollständige Literaturangabe kann hier nicht beabsichtigt werden. Es genüge die Hinweisung auf Einzelwerke, wie Dupin, „Profession d'avocat" (2 Thle., Paris 1831); Forsyth, „Hortensius" (1849), für England; Steinacker, „Die Aufgabe des Advocatenstandes" (1841), für Deutschland. Viel Treffliches enthält auch eine Abhandlung von Brater in den „Blättern für Rechtsanwendung", XII, 1 fg. Die sonstige neuere Literatur über den Gegenstand ist verzeichnet in Schletter's „Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung", II, 36 fg. F. List und H. Marquardsen.

Anwartschaft. Hierunter kann man im Allgemeinen verstehen entweder die Jemandem (Anwärter) ertheilte und von ihm angenommene Zusicherung, daß dereinst zu seinen Gunsten über ein gewisses Recht verfügt werden würde, wenn solches dem Ertheiler durch Abgang Derer, denen es gegenwärtig zusteht, zur Verfügung heimfallen wird, oder eine solche bereits geschehene Verfügung, deren Verwirklichung nur bis zum Eintritt des gedachten Heimfalls verschoben bleibt. Beides ist für den Ertheiler verbindend, kann daher im Allgemeinen von ihm willkürlich nicht widerrufen werden, und das daraus entspringende Recht des Anwärters kommt mit dem unter einer aufschiebenden Bedingung erworbenen überein.

Der Begriff Anwartschaft hat seinen Ursprung im Lehnrecht, von wo er durch misbräuchliche Anwendung in das Staatsrecht gekommen. Es pflegten nämlich Lehnsherren, zumal solche, die zugleich Landesherren waren, ihren Untergebenen und Dienern, die sie aus besonderer Gunst, oder weil sie sich um ihre Person und ihr Haus verdient gemacht, auf ausgezeichnete Weise zu belohnen wünschten, es jedoch bei dem Mangel an eröffneten Lehen nicht durch gegenwärtige Belehnung vermochten, statt dessen die Zusicherung künftiger Belehnung zu ertheilen für den Fall, daß durch Abgang von Vasallenfamilien Lehen zu ihrer Verfügung eröffnet würden. Diese andererseits angenommenen Zusicherungen, die zu ihrer Gültigkeit nicht der Zustimmung der gegenwärtigen Lehnsberechtigten bedürfen, jedoch auch nicht zur Schmälerung der Rechte derselben gereichen können, bilden den Begriff der Lehnsanwartschaften, welche sowol von deutschen Landesherren, weltlichen und geistlichen, auf die von ihnen abhängenden Lehen, als auch vom Kaiser auf Reichslehen ertheilt wurden.[1] Das dadurch begründete Recht gilt, nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, ohne Beifügung besonderer Beschränkung, nicht allein für den ersten Anwärter, sondern auch für dessen successionsfähige Nachfolger. Was dagegen die auf lehnsherrlicher Seite daraus entspringende Verbindlichkeit betrifft, so ist solche im Allgemeinen auf die Person des Ertheilers beschränkt, und nur wenn bereits bei dessen Lebzeiten die Lehnseröffnung stattgefunden hat, sind seine Nachfolger gehalten, das existent gewordene Recht des Anwärters auf Belehnung zu verwirklichen. Denn der Nachfolger des Lehnsherrn leitet sein Recht im Allgemeinen nicht von dem Willen seines Vorgängers her, sondern von den jeder abändernden Verfügung dieses Willens entzogenen Lehnsgesetzen und ex pacto et providentia majorum, in Gemäßheit welcher demselben das lehnsherrliche Eigenthum und damit zugleich das Verleihungsrecht hinsichtlich der ihm eröffnet werdenden Lehen in unbeschränktem Umfang zu Theil wird und eine desfallsige beschränkende Verfügung seines Vorgängers für ihn ohne verbindende Kraft ist. Eine Ausnahme tritt ein, wenn der nachfolgende Lehnsherr zugleich Allodialerbe seines Vorgängers geworden, sonach, vermöge der rechtlichen Natur dieser Erbfolge, im Allgemeinen die Verbindlichkeit überkommen hat, zu leisten, was sein Vorgänger schuldig war. Unter dieser Voraussetzung wird auch mittels Testaments eine Anwartschaft für den Nachfolger des Ertheilers verpflichtend begründet, welche, berechtigend nicht minder wie die vertragsmäßige, auf die successionsfähigen Nachfolger des Anwärters übergeht. Die Ansicht, daß der Nachfolger eines Regenten im Interesse des Staats unbedingt gehalten sei, die von seinem Vorgänger zur Belohnung von Verdiensten um den Staat oder das Regentenhaus ertheilten Anwartschaften zu erfüllen[2]), dürfte, insofern nicht die moralische Person des Staats als der Er-

1) Die aus der Zeit des Reichs herrührenden Anwartschaften auf Reichslehen sollen nach der Ansicht Mancher noch jetzt rechtsgültig sein. Klüber, „Öffentliches Recht des Deutschen Bundes", 3. Aufl., §. 53, Not. d. Wenigstens würde dieses voraussetzen, daß die ehemaligen Reichslehen ihre Eigenschaft als Lehen nicht verloren haben. Wie dem aber auch sei, so steht dieser Ansicht entgegen, daß, nachdem der Kaiser als Lehnsherr und die Eigenschaft als Reichslehen verschwunden sind, es sowol an dem verpflichteten Subject als auch dem eigentlichen Object jener Anwartschaften, mithin an den wesentlichsten Voraussetzungen ihres ursprünglichen Daseins mangelt.

2) Reuß, „Deduct. und Urkundensamml.", I, 269.

theiler betrachtet werden soll, mehr auf politischen als auf rechtlichen Gründen beruhen. Anders ist es, wo besondere Lehnsordnungen dem Nachfolger eine solche Verbindlichkeit auferlegen. Ward die Anwartschaft auf einen bestimmten Fall von Lehnseröffnung ertheilt, z. B. auf den des kinderlosen Todes des gegenwärtigen Vasallen, so verwirklicht sie sich auch nur durch den Eintritt gerade dieses Falls, wogegen der Eintritt eines andern, davon verschiedenen, z. B. Verlust des Lehns durch Felonie, sie auf immer unwirksam macht.

Die Anwartschaft gibt dem Anwärter an sich blos das persönliche Recht, nach eingetretenem Eröffnungsfall von dem Lehnsherrn Belehnung zu verlangen, nicht aber ein Recht auf unmittelbare Besitzergreifung des Lehns ohne Verwilligung des Lehnsherrn, es müßte ihm denn ein solches besonders zugestanden worden sein, in welchem Falle die Anwartschaft eine qualificirte und die andere im Gegensatz eine einfache genannt wird. Ferner hat der Anwärter das Recht, vor eingetretenem Eröffnungsfall von dem Ertheiler und denen seiner Nachfolger, die zugleich seine Alodialerben sind, zu verlangen, daß sie sich alles Dessen enthalten, was die künftige Erfüllung der Anwartschaft verhindert, beschränkt oder vereitelt. Kommt indeß vor Verwirklichung der Anwartschaft eine gültige Veräußerung des Lehns ohne Zustimmung des Anwärters zu Stande, und hat der neue Erwerber durch Tradition ein dingliches Recht erlangt, so bleiben dem Anwärter nur noch Entschädigungsansprüche gegen den Ertheiler.

Die Lehnsanwartschaft kann entweder eine specielle oder generelle sein; jene hat ein einzelnes, bestimmtes Lehn zum Gegenstand, diese ist entweder auf das zuerst eröffnet werdende überhaupt, oder von einer gewissen Eigenschaft, einem bestimmten Ertrag gerichtet. Bei letzterer Art genereller Anwartschaft genügt es zur Verwirklichung des Rechts des Anwärters nicht, daß der Fall der Lehnseröffnung eingetreten, sondern es muß zugleich durch vorgängige Untersuchung gehörig ausgemittelt sein, daß das Lehn die bedungene Eigenschaft habe, den bestimmten Ertrag liefere. Solange es hieran mangelt, ist weder der Lehnsherr verbunden, die Belehnung zu ertheilen, noch der Anwärter berechtigt, den unterdeß fällig werdenden Ertrag des Lehns zu verlangen.

Entsteht bei einer Lehnsanwartschaft über das Dasein des Eröffnungsfalls in der Weise ein Rechtsstreit, daß angebliche Lehnsverwandte ein Successionsrecht behaupten, so ist in Beziehung auf die Anwartschaft der Fall der Eröffnung nicht eher für bestehend zu erachten, als bis der Proceß durch Abweisung des Anspruchs rechtskräftig entschieden ist; und solange hat daher auch der Anwärter kein Recht auf Belehnung, noch auf die fälligen Einkünfte des Lehns, die vielmehr dem Lehnsherrn gehören. Findet indeß der Lehnsherr nicht für gut, sich dem Proceß zu unterziehen, so kann der Anwärter verlangen, daß ihm das bestrittene Recht abgetreten und die Vollführung des Processes überlassen werde, wodurch jener der Beschwerlichkeit des Rechtsstreits und der desfallsigen Kosten enthoben, dagegen aber auch bei günstigem Ausgang der Anwärter zum Bezug der Einkünfte des Lehns sogleich vom Augenblick seiner Eröffnung an berechtigt wird.

Begibt sich eine Collision zwischen verschiedenen Lehnsanwartschaften, so gebührt der frühern der Vorzug vor der spätern, selbst wenn der Ertheiler bei Verwilligung der letzten das Gegentheil bestimmt haben sollte, weil einmal übertragene Rechte nach Willkür nicht wieder entzogen oder geschmälert werden dürfen. Eine Ausnahme findet statt, wenn der spätere Anwärter früher die Belehnung und den rechtmäßigen Besitz des Lehns, sonach statt eines blos persönlichen Rechts ein dingliches erlangt hat. Doch stehen alsdann dem durch den Ertheiler verkürzten frühern Anwärter Entschädigungsansprüche gegen denselben zu. Die Ansicht, welche der spätern speciellen Anwartschaft einen Vorzug vor der frühern generellen einräumt, ist dem Grundsatz entgegen, daß ein erworbenes Recht durch den Ertheiler willkürlich nicht geschmälert werden darf.

Die praktische Bedeutung dieser Anwartschaften beruht natürlich auf der Fortdauer des Lehnwesens. Sollte dieses, den neuen Verhältnissen und Bedürfnissen weichend, mit der Zeit aus dem Leben verschwinden, so würde jener Begriff nur noch historisch in Betracht kommen, und die alsdann eröffneten bisherigen Staatslehen würden als Eigenthum des Staats lediglich zu den Zwecken desselben nach den hierüber geltenden Bestimmungen zu verwenden sein.

In staatsrechtlicher Beziehung kommt der Begriff Anwartschaft in der Weise vor, daß Personen Staatsämter für den Fall der Erledigung durch Abgang der jetzigen Inhaber derselben zugesichert werden. Ist damit zugleich eine Adjunction verbunden, d. h. wird der Anwärter dem dermaligen Inhaber des Amts zur wirklichen Hülfsleistung in der Verwaltung desselben beigegeben, sei es, weil dieser wegen Alters oder geschwächter Gesundheit den Geschäften nicht mehr

gehörig vorzustehen vermag, oder damit bei dessen Abgang die Geschäfte wegen Mangels eines Kundigen und Eingeübten keine Stockung und Unterbrechung erleiden, so fehlt es nicht an Gründen, welche der Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung wenigstens in Beziehung auf manche Staatsämter das Wort reden [3]), und es hat daher dieselbe selbst in Repräsentativverfassungen neuester Zeit Anerkennung gefunden.[4]) Einfache Anwartschaften auf Staatsämter dagegen ohne Adjunction und Substitution sind mit Nepotismus und Käuflichkeit derselben nur als Misbrauch zu betrachten, wodurch die öffentlichen Ämter, statt nach Fähigkeit und Würdigkeit, nach Gunst, Verwandtschaft, Reichthum verliehen werden. Das Rechtswidrige eines solchen die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft untergrabenden, mit den Zwecken einer rechtmäßigen Staatsverwaltung im schneidendsten Widerspruch stehenden Misbrauchs springt zu stark in die Augen, um es nicht als Verkehrtheit erscheinen zu machen, wollte man einem solchen Verhältniß rechtliche Begriffe unterlegen oder rechtliche Wirkungen anderer Art als die völliger Nichtigkeit beimessen. Ward zur Erlangung einer staatsamtlichen Anwartschaft etwas gegeben, so könnte ein rechtlicher Anspruch auf Wiedererstattung gegen den Staat nur dann begründet sein, wenn das Gegebene zu den Zwecken desselben verwendet worden; außerdem wäre ein solcher Anspruch mittels der condictio ob injustam causam gegen den Empfänger zu richten [5]), vorausgesetzt, daß nur diesen der Vorwurf der Schändlichkeit träfe und nicht auch den Geber. Denn bestände ein solcher auch gegen letztern, so müßte nach Bestimmungen des römischen Rechts jener Anspruch gänzlich schwinden. [6])

Was von Staatsämtern gilt, findet auch auf Gemeindeämter Anwendung, nicht aber auf sogenannte Hofämter. Diese, welche die Bestimmung haben, den Herrscher mit Glanz zu umgeben und seinem Geschmack und seinen Neigungen genugzuthun, erfodern auf Seiten der Bewerber hauptsächlich Reichthum sammt der Gabe des Gefallens und der Repräsentation; es ist daher bei ihnen gerade der Natur der Sache entsprechend, was hinsichtlich der Staatsämter als verwerflicher Misbrauch erscheint. Der Gültigkeit von Anwartschaften auf dergleichen Ämter steht mithin kein rechtlicher Grund entgegen, und dieselben sind nach Analogie derer auf Lehen zu beurtheilen, mit dem Unterschied, daß, insoweit diese Ämter an sich rein persönlich sind, dies natürlich auch hinsichtlich der darauf erlangten Anwartschaften der Fall sein muß. Die sogenannten Erbhofämter, welche, wie ihr Name andeutet, auf die Nachfolger übergehen, haben ganz die Natur der Lehen, und Anwartschaften auf sie kommen daher im Allgemeinen mit denen auf Lehen völlig überein. D.

Anweisungen gehören zu den Schöpfungen des Credits, wodurch der Geldumlauf erleichtert und beschleunigt, der Geldbedarf vermindert und der Verkehr belebt wird. Anweisung (Assignation) nennt man eine schriftliche Urkunde, worin A dem B aufträgt, an C eine bestimmte Summe zu bezahlen. A bedient sich einer Foderung, welche er an B hat, um damit eine Schuld an C abzutragen oder dieselbe um den Betrag jener Foderung zu mindern. Das Mittel kann aber den Zweck nur mit Hülfe des Credits, d. h. nur dann erreichen, wenn C dem A vertraut, daß er wirklich eine Foderung an B habe, und dem B, daß er die Foderung anerkennen und bezahlen werde. Durch die Anweisungen werden Geldsendungen, also die Gefahren und Kosten derselben vermieden, und da der Inhaber C die Anweisung einem Andern und dieser wieder einem Andern verkaufen kann, so dient eine und dieselbe Anweisung, bevor sie an B gelangt, oft zur Ersparung vieler Sendungen. Häufig vorkommende und bevorzugte Arten von Anweisungen sind die Handelsbillets, Schuldscheine, welche der Käufer ausstellt und dem Verkäufer als Zahlung gibt, und kaufmännische Assignationen, womit der Aussteller (Assignant) einen Andern (den Assignaten) beauftragt, an einen Dritten (Assignator) eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Die leipziger Wechselrechtsconferenz überließ die Bestimmung über die Zulässigkeit und Bedeutung der Anweisungen den besondern Landesgesetzgebungen. In Preußen wurden demzufolge die Handelsbillets und kaufmännischen Assignationen abgeschafft und sie gelten nur als gewöhnliche Anweisungen (Koch, „Wechselrecht", S. 372 fg.). Wechsel sind Anweisungen, welche alle gesetzlichen Erfodernisse eines Wechsels an sich tragen, insbesondere ausdrücklich als Wechsel (s. d.) bezeichnet sein müssen. K. Mathy.

---

3) Gönner, „Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet" (Landshut 1808), §. 62.

4) Kurhessische Verfassungsurkunde von 1831, Art. 54.

5) Fr. 6 D. (12, 5.)

6) Fr. 3, 8 D. ibid.

Anzeigen (insbesondere unterlassene Anzeigen von Verbrechen). Das Wort Anzeige bezeichnet I. die menschliche Handlung einer Benachrichtigung. In diesem Sinne kann die Anzeige 1) da juristisch und politisch wichtig werden, wo sie durch besondere Privat- oder öffentliche Vertrags- und Dienstverhältnisse zur Pflicht gemacht ist. Besonders wichtig ist z. B. diese Pflicht zu bestimmten Anzeigen im Seerecht bei Seeassecuranzen, welche Materie besonders gut der englische Richter Lord Mansfield behandelt hat. Sie ist 2) wichtig in Beziehung auf Vergehen. Die Anzeige von Vergehen heißt auch Denunciation. (S. **Anklage.**) Sie ist der Regel nach freiwillig. Alsdann läßt sich über dieselbe nichts sagen, als daß jeder Einzelne sie von seiner Überzeugung über seine bürgerlichen und moralischen Pflichten abhängig machen muß, daß aber der Staat sie wenigstens nur in äußersten Nothfällen durch Belohnungen hervorlocken sollte. Durch solche Belohnungen werden nämlich allernächst ehrenwerthe Bürger von jeder Anzeige abgehalten, weil dieselbe selbst im Allgemeinen einen schimpflichen Charakter dadurch erhält. Es wird ferner durch solche Verletzung der öffentlichen Moral — denn der Ärmste, wenn er ein Ehrenmann ist, stürzt seinen Mitbürger nicht für Geld ins Unglück — Nichtswürdigkeit, mithin zuletzt Vermehrung der Verbrechen selbst hervorgerufen. Es wird endlich ein scheußliches Delatorenwesen erzeugt, und mit ihm, wie in Rom unter den Kaisern, häufige falsche Anzeige und Unsicherheit aller Bürger. Die Gesetze machen aber auch häufig die Anzeigen nothwendig, verpflichten zu denselben. Wenn diese Pflicht passend als Amtspflicht bestimmter Beamten festgestellt ist, und mit Entfernung nichtswürdiger Vertrauenstäuschung und Spionerie, so ist nichts dagegen zu sagen. Eine Zwangspflicht für alle Bürger aber möchte sich nie rechtfertigen lassen. Zwar haben viele Gesetzgeber selbst durch furchtbar harte Strafbestimmungen wegen unterlassener Anzeige eine Sicherheit gegen Staatsverbrechen zu bewirken gesucht; aber wenn und wo nicht die Moral und Bürgerpflicht die Bürger zu solchen Anzeigen bestimmt, da möchten diese Strafbestimmungen meist dem Zwecke nicht entsprechen, wol aber grausame Ungerechtigkeiten begründen. Sie werden von Schlauen fast immer umgangen werden können, und wenn selbst die durch das Vertrauen auf die Verschwiegenheit bedingte Mittheilung über ein Verbrechen unter Strafe angezeigt werden muß, so werden böse Anschläge nur um so sorgfältiger geheim gehalten und vor der Entdeckung, welche bei freierer Mittheilung sich so häufig ergibt, gesichert werden. Ist es denn aber moralisch und die Handlungsweise eines Ehrenmannes, wenn ich — sei es auch aus Furcht vor Strafe — ein Geheimniß, das ich nur dadurch und unter der Bedingung rechtlich besitze, daß man mir vertraute, ich würde nicht zum Verräther des Vertrauens werden, nun dennoch verrathe, wenn ich z. B. den unglücklichen Flüchtling, der an meinem Hausaltar Rettung suchte, den Häschern preisgebe, ja wenn ich auch nur meine Mitmenschen ins Verderben stürze, da, wo ich vielleicht glaube, daß dieses Verderben dem Staat und der Regierung nicht nothwendig und nützlich ist? Und wenn dieses nicht moralisch und nicht ehrenwerth ist, ist es dann moralisch und weise vom Staatsgesetz, mich dazu zwingen und so sich in den Krieg mit der öffentlichen Moral und Ehre setzen zu wollen? Will man einmal alle heiligsten Verhältnisse und Gefühle des menschlichen Geschlechts polizeilichem Sicherheitszwecke und seiner absolut folgerechten, rücksichtslosen Durchführung aufopfern, warum zwingt man dann nicht auch Ehegatten, Ältern und Kinder, einander anzuklagen und Zeugniß gegen einander zu leisten, und selbst den Beichtvater, das Beichtgeheimniß zu verrathen? Dennoch erkannten bisher alle würdigen Gesetzgebungen noch Grenzen der Polizei- und Strafrichtergewalt an und wenigstens noch einige der wenigen heiligen Asyle der Menschlichkeit, ihrer edelsten und zartesten Verhältnisse. Breche man also auch das Heiligthum des Freundes- und überhaupt des menschlichen Vertrauens und des Gewissens nicht mit roher Polizei- und Criminalgewalt! Selbst die äußern Nachtheile werden sonst die Vortheile zehnfach überwiegen!

Das allgemeine Rechtsgesetz aber kennt keine Verpflichtungen zu besondern positiven Handlungen, welche eine Person nicht durch ihre Erklärung oder durch ein besonderes positives Thun übernahm. Eine allgemeine Pflicht zur Anzeige bereits begangener Vergehen mag wol auch Niemand vertheidigen. Dagegen bestrafen manche Gesetze unter bestimmten Bedingungen die unterlassene Anzeige bevorstehender Verbrechen, und zwar theils als Theilnahme oder Beihülfe zu diesen Vergehen, theils als besonderes Polizeivergehen. Unser deutsches gemeines Recht kennt eine allgemeine Anzeigepflicht zukünftiger Vergehen ebenfalls nicht (Feuerbach, „Lehrbuch des Strafrechts", 13. Aufl., §. 49 · Heffter, „Lehrbuch des Criminalrechts", §. 84). Nur bei einigen Ausnahmsverbrechen glaubt man dieselbe begründet. Namentlich bei dem Hochverrath glauben Viele, daß das scheußliche Tyrannengesetz, die C. 5 ad leg. Jul. majestatis, neben ihren andern Aus-

nahmen von allen Rechtsgrundsätzen auch den enthalte, daß die bloßen Wissenden (conscii) schon wegen Nichtanzeige als Theilnehmer durch Beihülfe bestraft werden sollten (Feuerbach, §. 170). Doch hat schon Cujacius (zu L. 225 de verb. signif.) bewiesen, daß das Wort conscii nicht Solche bezeichnet, die ohne alle wirkliche Theilnahme an der verbrecherischen Absicht, ohne Mitverschworene zu sein, Kenntniß vom Verbrechen erhielten. Und andere Gesetze, wie L. 40 de poen. und Nov. 117, 8, 1, worauf Heffter, a. a. O., §. 216, sich beruft, begründen auch hier die Strafbarkeit einer bloßen Nichtanzeige nicht. Noch weniger thut dieses die angebliche (jedenfalls irrige) allgemeine Meinung der Juristen (communis opinio). Zumal da Ausnahmen von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen strict auszulegen, da sie und vollends Strafen gegen die Rechtsregel im Zweifel nicht anzunehmen sind, würden wol so gehaltlose Gründe nicht die große Zustimmung unserer Juristen erhalten haben, wenn man nicht durch Ausdehnung der Strafen über den Hochverrath der Macht hätte schmeicheln wollen. Das englische Strafrecht kennt solche Strafbestimmungen nicht. Der französische Code pénal, Art. 103, 108, 136, hatte freilich unter dem Einfluß der Napoleonischen Tyrannei einige harte Strafbestimmungen wegen bloßer Nichtanzeige bevorstehender Verbrechen aufgenommen. Aber nach der Julirevolution wurden durch das Gesetz vom 18. April 1832 alle diese Strafen aufgehoben. Und als später nach der Verschwörung von Ludwig Napoleon die Regierung in Beziehung auf Hochverrath durch den bekannten Gesetzentwurf über die nonrelevation sie wieder einführen wollte, da wurde durch die allgemeine Stimme der öffentlichen entrüsteten Meinung dessen Zurücknahme herbeigeführt. Deutsche Particulargesetze enthalten größtentheils Strafbestimmungen wegen unterlassener Anzeigen, jedoch sehr verschieden. Das preußische Landrecht bestraft nach §. 80—82 und 782 die Unterlassung einer Verhinderung und einer Anzeige eines bevorstehenden Verbrechens wegen Bosheit und Culpa. Das österreichische Strafgesetzbuch (Art. 190) bestimmt Strafe, wenn Jemand aus Bosheit ein Verbrechen zu hindern unterläßt, da er es doch leicht, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, verhindern konnte. Das bairische Strafgesetzbuch (Art. 78, 79) verpflichtet jeden Unterthan, Verbrechen, von welchen er weiß, daß sie geschehen sollen, durch schleunige Anzeige bei der Obrigkeit oder durch Warnung bei der gefährdeten Person, oder im Falle der Unthunlichkeit des Vorigen durch Heibeirufen Anderer oder sonstige in seiner Macht stehende Mittel, soweit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Andern geschehen kann, zu verhindern, und straft die Unterlassung mit Gefängniß bis 1 Monat, und strenger, wenn er aus eigenem Interesse nicht hinderte. Das sächsische Gesetzbuch (Art. 39) nimmt es als Begünstigung an, wenn Jemand glaubwürdige Nachricht von dem Vorhaben eines Hochverraths, des Staatsverraths im Kriege, des Mordes, Aufruhrs, schwerer Körperverletzung, der Nothzucht, des Raubes, Diebstahls mit Waffen, der Brandanlegung und Münzfälschung vor der Ausführung des Verbrechens erhält und solches nicht durch zeitige Anzeigen bei der Obrigkeit oder der bedrohten Person zu verhindern sucht. Bei andern Verbrechen tritt wegen Nichtanzeige nur Strafe ein, wenn es wegen eines eigenen unmittelbaren Vortheils dabei oder mit Verletzung einer Amtspflicht geschah. In dem neuen badischen Strafgesetzbuch von 1845 (Art. 146, 147) siegte zwar nach langen und vielen Kämpfen der Regierung mit der Opposition, welche letztere nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zwar wol die positive Begünstigung, nicht aber die bloße Nichtverhinderung und Nichtanzeige bestraft wissen wollte, zuletzt die Strafbestimmung auch auf Nichtverhinderung und Nichtanzeige. Doch wurde diese Strafbestimmung sorgfältig und mild gefaßt und nicht wieder wie in andern Strafgesetzbüchern, so z. B. auch in dem würtembergischen (§. 213, vergl. mit dem Polizei-Strafgesetzbuch, §. 32) durch besondere Strafbestimmungen über Nichtanzeige des Hochverraths verschärft. Die beiden badischen Artikel lauten: §. 146. „Wer nach erlangter glaubhafter Kenntniß von dem Vorhaben eines Andern, ein bestimmtes, mit Todes- oder lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren bedrohtes Verbrechen zu begehen, solches nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Warnung der Gefährdeten, oder durch andere in seiner Macht stehende Mittel [1]), soweit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§. 81) geschehen konnte, zu verhindern gesucht hat, wird, wenn es zum Anfange der Ausführung des Verbrechens kam, von Gefängniß oder Geldstrafe getroffen, oder in schweren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft." §. 147: „Er ist jedoch von der Pflicht zu dieser Anzeige oder Warnung frei, wenn sie ein Einschreiten der Obrigkeit gegen eine Person nach sich ziehen könnte, zu welcher derselbe in einem

1) Also namentlich auch Abmahnen des Verbrechers.

der in §. 145 bezeichneten Verhältnisse steht[2]), oder wenn er die Kenntniß unter dem Siegel der Beichte erhalten hat, insoweit die Anzeige oder Warnung eine Verletzung des Beichtgeheimnisses enthalten würde." Es leuchtet ein, daß hier die gesetzliche Annahme eines Vergehens nur auf die allerschwersten Verbrechen beschränkt und daß dasselbe der Regel nach nur mit geringen Geld- oder Gefängnißstrafen und in den Fällen alleräußerster Strafbarkeit wenigstens noch lange nicht so hoch bestraft werden soll, als man z. B. die angebliche Nichtanzeige von Jordan bestrafen wollte, sowie endlich, daß die gesetzlichen Bedingungen der Strafbarkeit und insbesondere die der Strafbarkeit einer Nichtanzeige, wie glaubhafte Kenntniß, Anfang der Ausführung, völlige Gefahrlosigkeit, Unterlassung anderer Versuche der Verhinderung, das Gehässige der ganzen Strafbestimmung und ihre Anwendung sehr beschränken. Die Literatur über diese Materie s. bei Mittermaier, a. a. O.

II. Anzeige heißt aber auch eine Art der criminalrechtlichen Beweise. Darüber s. den nächsten Artikel. Welcker.

Anzeigungen, Anzeigen, Inzichten, Indicien. Hierunter versteht man eine äußere Thatsache, woraus sich etwas schließen läßt. In diesem Sinne, in welchem auch der Arzt von Anzeigen (indicatio) einer bestimmten Krankheit spricht, ist in der Rechtswissenschaft Anzeige (indicium) eine Art des Beweises und vorzüglich des criminalrechtlichen Beweises der Schuld. Man unterscheidet nämlich natürliche oder directe Beweise, welche, wie z. B. die Aussage eines Zeugen, welcher aussagt, daß er den des Mordes Angeklagten wirklich morden sah, unmittelbar die verbrecherische Thatsache selbst beweisen, und künstliche oder indirecte oder Anzeigen, Indicien, welche unmittelbar und zunächst in einer andern Thatsache als dem Verbrechen selbst bestehen, aus denen man aber auf das Verbrechen schließt, so z. B. die Thatsache, daß bei Jemandem alsbald nach dem Morde Blutspuren und Sachen des Ermordeten gefunden wurden. Ein übler und die schwierige Lehre vom criminalrechtlichen Beweise unnöthig verwirrender Sprachgebrauch ist es, wenn man, wie z. B. Grolman („Criminalrecht", §. 432 und 449, freilich auch die Carolina, Art. 23 und 30), in einem weitern Sinne alle unvollständigen Beweise, auch die natürlichen oder directen, Anzeigen nennt. Ein künstlicher Beweis blos durch wahre Anzeigen kann unvollständig sein oder vollständig, ebenso wie der natürliche. Es kann der künstliche nämlich alsdann sogar ein vollständiger werden, wenn die Thatsachen von der Art sind, daß es logisch absolut nothwendig wird, das Verbrechen, worauf sie schließen lassen, anzunehmen, z. B. wenn erwiesen ist, daß jener bald nach dem Morde blutig und mit Sachen des Ermordeten Gefundene ganz allein bei demselben im Hause war und dieser letztere so getödtet, etwa zerstückelt wurde, daß Selbstmord unmöglich ist. Da indeß solche Indicien (indubitata et luce clariora, wie das römische Recht in der C. 25 de probat. zur Verurtheilung fodert) höchst selten und die Schlüsse aus Indicien oft trüglich sind, in der Regel aber nur Wahrscheinlichkeitsbeweise und moralische Überzeugungen begründen, so verordnete die Carolina, Art. 22, daß ebenso wenig bei irgend einem künstlichen als bei einem unvollständigen Beweise irgend einer Art peinliche Verurtheilung eintreten solle. Das Gesetz ließ noch die Aushülfe der Tortur. Da aber diese jetzt wegfällt, so entstand große Verlegenheit. Viele Juristen suchten das klare Gesetz wegzudeuteln. Andere suchten, und zwar ebenfalls, um vielen, oft verkehrten Freisprechungen zu entgehen, mit torturähnlichen Mitteln auf jede Weise Geständnisse zu erpressen. (S. **Ableugnung.**) Neuere Gesetze aber erlaubten zum Theil bei künstlichen Beweisen, seien sie allein oder in Verbindung mit directen vorhanden, außerordentliche Strafen wegen Verdächtigkeit, oder Sicherheitsstrafen. Da aber auch diese alles Gerechtigkeitsgefühl empören und in den allermeisten Fällen der Beweis wenigstens zum Theil aus Indicien, aus einer Combination von Wahrscheinlichkeitsgründen geschöpft werden muß, so lassen Andere eine Verurtheilung zu auf die bloße moralische Überzeugung des Richters. Da jedoch hierbei, wenn die Richter blos abhängige Diener der Regierung sind, zumal in politischen Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Bürgern, offenbar alle rechtliche Sicherheit der Bürger und der Verfassung gefährdet wird, so wurde man auch von dieser Seite auf die Anerkennung der Nothwendigkeit der Geschworenen zurückgeführt, sodaß selbst die tüchtigsten unter ihren frühern Gegnern, wie Grolman und die Mitglieder der königlich preußi-

2) Dieser Artikel bestimmt: „Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, Brüder und Schwestern und Verschwägerte desselben Grades, Adoptivältern und Adoptivkinder, Pflegältern und Pflegkinder, Vormünder und Mündel des Schuldigen sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese blos zum Schutz des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung stattgefunden hat."

schen Immediatjustizcommission, hierdurch und durch den Augenschein aus Gegnern zu warmen Freunden derselben wurden.

Doch dieser Weg schien leider unsern deutschen Regierungen bei dem allzu langsamen Fortschritte unsers Vaterlandes zu der Civilisation und zu der Freiheit der freien Völker der gesitteten Welt und aus Besorglichkeit wegen der so entstandenen unzufriedenern Volksstimmung lange Zeit noch zu bedenklich. Man hielt denselben dem sogenannten monarchischen Princip bedrohlich. Deshalb schlug man denn auch in Beziehung auf den criminalrechtlichen Beweis vorläufig einen unhaltbaren Mittelweg ein.

Man wollte nämlich ebenso ohne Tortur und erpreßte Geständnisse und ohne außerordentliche Strafen, wie ohne Schwurgericht und auch Verurtheilung nach rein moralischer Überzeugung juristischer Staatsdiener ein Justemilieu, eine Art von juristischem Beweis durch Vereinigung objectiver Beweisregeln mit der Zulassung von subjectiven und Indicienbeweis begründen.

Zuerst blieb man streng bei der Analogie der Bestimmungen der Carolina stehen, welche schon blos für die Zulässigkeit des weitern Beweismittels der Tortur viel strengere Bedingungen für einen Anfangsbeweis durch Indicien foderte, als die wahrhaft liederlich und unverantwortlich gewordene Praxis mancher deutschen Gerichtshöfe für ihre gesetzwidrigen Straferkenntnisse auf einen bloßen Indicienbeweis verlangte. Man bestimmte jetzt die Bedingungen, unter welchen ein Straferkenntniß bei Indicienbeweis rechtlich möglich sei.

Zwar mußten die besten Juristen, wie Grolmann („Criminalrecht", §. 451) und Mittermaier („Das deutsche Strafverfahren", §. 182), und zwar Grolman entschieden auch für das römische und kanonische, Mittermaier entschieden wenigstens für das deutsche Strafrecht, die rechtliche Unmöglichkeit eines Strafurtheils auf Indicienbeweis zugeben, aber man berief sich auf dessen Zulassung in der Praxis oder durch neuere Landesgesetze. (So z. B. Pfeiffer in seinen „Praktischen Ausführungen", II, 442.) Man entwickelte nun nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts und mit Rücksicht auf jene Bedingungen für die Zulassung der Beweisergänzung durch Tortur die gesetzlichen Bedingungen auch für einen zur Verurtheilung genügenden Indicienbeweis. Die wesentlichsten Bedingungen nun hat nach den Ausführungen der besten Criminalisten Jordan in seiner „Selbstvertheidigung" (Mannheim 1844), S. 122 fg., aufs neue gründlich bewiesen und sodann zusammengedrängt in dem Grundsatz: daß die criminalrechtliche Gewißheit der Schuld durch den Anzeigebeweis nur dann genügend ist, wenn die einzelnen Anzeigen (die Thatsachen, aus welchen auf die Schuld geschlossen wird) als die factischen Prämissen der Schlußfolgerung gleichzeitig folgende drei Hauptfoderungen befriedigen. 1) Sie müssen vollständig, d. h. in derselben Weise wie die Beweisthema-Thatsachen bei dem vollständigen directen Beweise bewahrheitet sein. Sie müssen also erwiesen sein durch gesetzlich zulässige und genügende Beweismittel. (Sogar zur Zulässigkeit der Tortur durften nach der Carolina, Art. 23, die Indicien nicht selbst wieder durch Indicien [indicia indiciorum], sondern sie mußten durch vollständige directe Beweismittel erwiesen sein.) 2) Die Indicien müssen auf eine mit Hinsicht auf die Actenlage nach Erfahrung und Vernunft nöthigende Weise schlüssig sein. Dies will sagen: die Thatsachen der Anzeige dürfen sich nur aus der Annahme der Thatsache der verbrecherischen Schuld erklären lassen, oder es darf keine andere Möglichkeit einer genügenden Erklärung der erstern gegeben sein. Selbst um Jemanden so dringend verdächtig zu erklären, daß die Beweisergänzung durch Tortur zulässig ist, foderte ganz im Geiste der Carolina die kurhessische peinliche Gerichtsordnung von 1748, Tit. VIII, §. 2, daß „solche schwere und klare Anzeigungen wider ihn vorhanden, welche sich in des Kaisers Caroli V. peinlicher Halsgerichtsordnung und zwar in solcher Masse angemerkt befinden, daß ein vernünftiger und von allen Affecten freier Mensch bei sich nicht anders glauben und schließen könne, als daß die Missethat von dem Inquisito wirklich ausgeübt sei". Dabei empfiehlt das Gesetz dem Richter noch besonders ausdrücklich: „große Behutsamkeit und Sorgfalt, damit nicht etwa der Unschuldige durch die Tortur zum Bekenntniß einer That, so er nie verübt, gebracht werden könne." Vollends verwerflich aber muß es doch nun wol erscheinen, wenn man zur definitiven Verurtheilung nicht mehr, sondern weniger Beweis fodern wollte als zur Tortur, die ja der etwa schuldlos Angeklagte noch überstehen konnte, ohne zu gestehen, was dann seine vollkommene Freisprechung begründete. 3) Es müssen endlich die Anzeigen in Beziehung auf alle einzelnen, den gesetzlichen Begriff der Schuld in concreto bildenden Momente vollkommen erschöpfend sein. Es müssen alle Bedingungen des gesetzlichen Begriffs der strafbaren Schuld auf die angegebene Weise dargethan sein.

Auch nach diesen Grundsätzen aber ist genau genommen nur die erste Bedingung, der voll-

ständige directe Beweis der Indicien, noch ein objectiv rechtlicher. Schon die Schlüssigkeit und das Erschöpfende des Indicienbeweises beruht mehr auf subjectivem Urtheile und Glauben der individuellen Richter. Nur eine vierte Bedingung, die Verpflichtung, durch ausführliche Entscheidungsgründe ihr Urtheil auch in dieser Beziehung öffentlich zu rechtfertigen, gäbe der Unschuld einige Bürgschaft. Die Richter müssen dabei doch wenigstens fürchten, den Glauben an ihren Verstand und ihre Ehre allzu sehr zu verscherzen, wenn sie nicht jene Schlüssigkeit und erschöpfende Vollständigkeit des Indicienbeweises allgemein erkennbar nachweisen können, wenn sie dieselben nicht darthun können aus dem ganzen Zusammenhang der actenmäßigen Beweise, und wenn mit Benutzung der darin enthaltenen und vom Angeklagten zu seiner Vertheidigung vorgebrachten Umstände, Gegengründe und Gegenindicien die Indicien für die Schuld auf eine andere Weise sich erklären lassen, als durch Annahme dieser Schuld. Neuere Gesetze und mit ihnen Mittermaier, §. 182, fodern sogar noch weitere Bedingungen. Nach dem gemeinen Recht gehört zum genügenden Indicienbeweis noch, daß man 1) sich zum Thäter der That versehen könne; 2) directer Beweis der Existenz oder des objectiven Thatbestandes eines Verbrechens; 3) nach dem römischen Rechte indicia indubitata et luce clariora, d. h. nicht blos schlüssige Indicien oder solche, bei welchen im Falle, wie er jetzt actenmäßig vorliegt, keine Gründe gegeben sind, nach welchen man sich denselben anders als durch die Schuld des Angeklagten erklären kann, sodaß, bis etwa ganz neue, außerordentliche Umstände entdeckt werden, die eine andere Erklärung annehmbar machen, jeder Unbefangene die Schuld annehmen muß. Nein, das römische Recht wollte absolut beweisende Indicien, d. h. solche Thatsachen, welche unmöglich wären ohne die Schuld, also nicht blos in einem möglichen und einem wahrscheinlichen, sondern in einem nothwendigen Zusammenhang mit ihr stehen, wie z. B. wenn A und B zusammen eingeschlossen waren, und nun A eine Wunde erhält, die er absolut unmöglich anders als durch eines Andern Hände erhalten konnte.

Vollends aber ist ohne das strenge Festhalten jener vier obigen Bedingungen, welche neuere Theorien mehr oder minder aufgeben, von keinem juristischen und am allerwenigsten von einem auf unser bisheriges Recht gegründeten Beweise zu reden. Es ist alsdann der Angeklagte mit Ehre und Leben völlig preisgegeben dem wirklichen oder fälschlich ausgesprochenen subjectiven Glauben und Meinen, also der Willkür der Beamtengerichte, welche da, wo sie die Regierung aus amovibeln und wenigstens durch Disciplinarurtheile entlaßbaren Richtern stets neu beliebig zusammensetzen kann, sich von Cabinetscommissionen dem Wesen nach nicht mehr unterscheiden. Will man solchen Beweis einen schwurgerichtlichen Beweis nennen, so versteht man das ganze Wesen, die Natur, die Bildung, die Bedingungen und die Bürgschaften eines schwurgerichtlichen Beweises durchaus nicht. (S. Jury.)

Zwar hat man die Indicienlehre in neuern Zeiten von manchen Absurditäten befreit. So namentlich legt man jetzt nicht mehr manchen in den Gesetzen beispielsweise aufgeführten Indicien eine allgemeine gleiche Kraft oder die einer praesumtio juris bei, sondern man sieht auf alle jedesmaligen factischen Umstände des besondern Falls und wägt danach ihre Stärke. Es gibt im Criminalrecht nur eine Rechtsvermuthung, die der Unschuld bis zum vollständigen Beweis der Schuld. Auch versucht man durch große Ausführungen, durch vielfache Eintheilungen der Indicien in nahe und ferne, allgemeine und besondere, vorausgehende, begleitende, nachfolgende, mittelbare oder unmittelbare Indicien der Möglichkeit, Wahrscheinlichkeit und Nothwendigkeit, der Schuld oder der Unschuld u. s. w. und durch zahllose Regeln dem Indicienbeweis den Schein einer wissenschaftlichen Gestalt zu geben. Man darf aber diese Abhandlungen, ihre Unbestimmtheiten, ihren Mangel an Begründung und Zusammenhang, ihre Widersprüche unter sich und mit dem Leben nur vergleichen, so sieht man, daß sich keine objectiven juristischen, keine allgemeinen, für alle verschiedenen Fälle passenden Regeln über den Indicienbeweis aufstellen lassen. Die Indicien sind nichts als die Umstände oder andern Thatsachen, die mit der Thatsache der untersuchten verbrecherischen Schuld in einem solchen Zusammenhange stehen, daß sie nach allen besondern Erscheinungen des Falls in Gemäßheit der allgemeinen erfahrungsmäßigen Verhältnisse und Gesetze der Natur und des Menschenlebens in einer richtigen, vernünftigen Auffassung, Verbindung und Beurtheilung derselben auf die Schuld oder Unschuld schließen lassen, und welche so größere oder geringere Wahrscheinlichkeit oder Glaubhaftigkeit derselben begründen. Ganz passend nennen daher die Engländer diesen künstlichen, mittelbaren oder indirecten oder Anzeigebeweis auch einen Umständebeweis. Nun sind aber selbst die Auffassungen, Verbindungen und Beurtheilungen derselben allgemeinen und besondern Verhältnisse und Gesetze und die Annahme ihrer Gewißheit bei verschiedenen Menschen zum Theil sehr verschieden. Vollends aber

sind die besondern Umstände und Verhältnisse bei jeder besondern historischen Erscheinung oder menschlichen Handlung theils so verschieden, daß sich keine zwei Fälle in dieser Beziehung völlig gleich sind, theils sind sie niemals in ihrer Gesammtheit vollständig und sicher erkennbar und die Schlußfolgen über ihren blos möglichen Zusammenhang mit der Schuld in jeder Hinsicht trüglich. Die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit einer bestimmten verbrecherischen Schuld beruht mithin nur auf dem subjectiven innern Glauben und Glaubenwollen der schließenden Individuen, der Glaube der Staatsgesellschaft an die Gerechtigkeit des Schlusses oder Urtheils aber und mithin die möglichst vollkommene materielle und formelle, objective und subjective Wahrheit für sie nur auf ihrem Glauben, daß in Beziehung auf die Wahl der Urtheiler und die ganze Einrichtung und Verfahrungsweise, um sie zum Urtheil zu veranlassen, Alles geschehen ist, was möglich war, um dabei die beste vielseitigste Erkenntniß mit dem gerechtesten Willen zu vereinigen. Es muß soviel möglich blos subjective individuelle Einseitigkeit der Willensrichtung und der Erkenntniß bei dem Urtheil ausgeschlossen werden. Dieses nun ist nach der einstimmigen Überzeugung aller gesitteten und freien Völker und aller, welche das Schwurgericht mit dem bloßen Gericht der Regierungsdiener vergleichen konnten, nur der Fall bei dem Schwurgericht. Es ist dieses nur der Fall bei derjenigen Gerichtseinrichtung, bei welcher in beständiger Zusammenwirkung und gegenseitiger Controle der Ankläger und der Angeklagte, das Volk und die Regierung und ihre Organe möglichst nach ihrem allseitigen Vertrauen für jeden Proceß unparteiische notable Bürger erwählen, damit diese alsdann abermals in solchem hülfreichen und sich gegenseitig controlirenden Zusammenwirken des Verstandes, des Rechtsgefühls und der Erfahrung des Volks mit den rechtsgelehrten Staatsrichtern, Anklägern und Vertheidigern im öffentlichen Verfahren alles Vorbringen und Aussagen der Anklage, der Vertheidigung und der Beweisführung selbst sehen, hören und prüfen und so sich das Urtheil über die Thatsache der Schuld bilden.

Der Artikel **Jury** weist es nach, daß alle hier angedeuteten Merkmale sich wirklich im Schwurgericht vereinigen und daß der Wahrspruch (Verdict) der Geschworenen und der darauf gegründete Rechtsspruch der juristischen Richter in der That für die Staatsgesellschaft die möglichst vollkommene materielle wie formelle, objective wie subjective Wahrheit und Gerechtigkeit bilden. Dieses ist umsomehr wahr, da selbst die formellen juristischen Beweise, Zeugen, Urkunden und Geständnisse meist fehlen und, wenn solche vorhanden sind, oftmals täuschen, und da in Beziehung auf die besondern Umstände, welche in jedem bestimmten Falle sie mehr oder minder glaubwürdig oder unglaubwürdig machen, alles Das gilt, was oben von den Indicien gesagt ist, und mithin auch bei ihnen das Urtheil juristischer Richter über die Wahrheit der Thatsache doch zuletzt auf ihrem verschiedenen individuellen und subjectiven Glauben ruht.

Den neuesten mühsamen, viele Jahre hindurch von der Regierung, den Ständen und ihren Commissionen geprüften Versuch, ohne Schwurgericht, diese größte Erfindung des menschlichen Geistes für die Gerechtigkeit und Freiheit, nach Hume's Ausdruck, eine anwendbare juristische Beweistheorie für Regierungsbeamte aufzustellen, enthält die neue Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden von 1845. Sie sucht den frühern deutschen formellen, angeblich objectiven oder juristischen Beweis mit einem rein subjectiven Glaubensbeweis für die Richter zu vereinigen. Sie strebt so einerseits nach der Beseitigung des Fehlers, die meisten Verbrechen lossprechen zu müssen, was bei rein objectivem Beweis nach Abschaffung der Tortur unvermeidlich war. Hierzu schien es ihr nöthig, den Richtern zu erlauben, nach ihrem individuellen subjectiven Glauben, nach unvollständigen und nach Indicienbeweisen zu verurtheilen. Sie strebte andererseits dahin, mit jenem ersten Zweck zugleich möglichste Bürgschaften für die Richtigkeit und Gerechtigkeit der Urtheile über die Thatsache der Schuld und insbesondere die für die nöthige Sicherung der Unschuld zu begründen. Hierzu verordnete sie fürs Erste, daß trotz aller formellen vollständigen Beweise und aller Indicien, wie sie das Gesetz im Allgemeinen zum vollständigen Beweise genügend hält, der Richter dennoch niemals verurtheilen soll, wenn er nicht nach den besondern Umständen des einzelnen Falls die vollkommene Überzeugung von der Schuld erlangt hat (Art. 270). Fürs Zweite verordnet sie, daß er auch trotz aller seiner Überzeugung von der Schuld niemals verurtheilen darf, wenn nicht gewisse gesetzliche äußere Bedingungen, also ein Wenigstes von Beweisen, gesetzlich bestimmte Beweisminima vorhanden sind. Diese versuchte sie namentlich auch in Beziehung auf die Indicien durch gesetzliche Bezeichnung ihrer zu einer Verurtheilung unentbehrlichen Art und Anzahl und ihrer Verbindung unter sich oder mit formellen Beweisen festzusetzen. Aber es konnte ihr freilich nicht entgehen, wie wegen der oben geschilderten allgemeinen Natur der Beweismittel und insbesondere der Indicien auch alle so bestimmten gesetzli-

chen Beweismittel nur ein subjectives verschiedenes individuelles Glauben begründen, und daß sie bei den so sehr verschiedenen besondern Umständen der Fälle auch gar nicht genügend für den wirklichen Beweis der Schuld sein können, während doch der Richter das Recht erhält, durch Berufung auf sie eine ungerechte Verurtheilung juristisch zu rechtfertigen. Man konnte noch weniger übersehen, daß juristische Regierungsdiener, vollends amovible, niemals dem Schwurgerichte gleichgestellt werden konnten, weder rücksichtlich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und des Vertrauens des Volks und des Angeklagten, noch auch rücksichtlich der vielseitigen richtigen Erkenntniß der Thatsachen des Volkslebens. Deshalb nun suchte drittens das Gesetz noch andere Bürgschaften, wie namentlich außer der Öffentlichkeit eine relative größere Stimmenmehrheit für die Annahme der Schuld.

So rühmlich nun diese neueste Beweisgesetzgebung alle übrigen in Deutschland übertrifft, so können doch, auch wo man ihr huldigen will, folgende drei Dinge nicht ausbleiben. Es wird fürs Erste wegen des Mangels der Unabhängigkeit und des im Vergleich jenes Zusammenwirkens der Geschworenen und der Staatsrichter ungleich weniger vielseitigen und kenntnißreichen Gerichts gar mancher Unschuldige verurtheilt werden, der es im Schwurgericht nicht würde. Es wird fürs Zweite wegen des Hemmschuhes der Beweisminima mancher Schuldige losgesprochen werden, welchen ein Schwurgericht mit Recht und mit allgemeiner Zustimmung verurtheilt hätte. Und es kann endlich fürs Dritte diese Strafrechtspflege nimmermehr das allgemeine Vertrauen der Gerechtigkeit ihrer Strafurtheile und Lossprechungen auf ähnliche Weise erhalten wie ein Schwurgericht. So verlieren die Bürger, zumal alle, welche als Vaterlandsfreunde an den öffentlichen Dingen theilnehmen und in Gefahr kommen, der Macht misfällig zu werden, das herrlichste Gut: die bürgerliche Freiheit und die stolze Sicherheit derselben. Wegen solchen mindern Vertrauens, vor allem aber wegen des Mangels der positiven Mitwirkung des Volks für die öffentliche Gerechtigkeit wird diese Strafgerichtspflege auch niemals gleich heilsam für diese Gerechtigkeit, für die Bildung und das Vaterlands- und Freiheitsgefühl wirken.

Welcker.

Anzugsgeld, Einzugsgeld, census oder gabella immigrationis. Dieses ist eine Abgabe für den Antritt eines Bürgerrechts in einem Staate oder einer Gemeinde. Bei Städten heißt sie auch Bürgergeld, bei Dörfern öfter Einzugs- oder Nachbargeld. Bei Gemeinden läßt sich diese Abgabe durch die dem Anzieher zufallende Theilnahme an den Gemeindenutzungen, Nahrungszweigen und Stiftungen rechtfertigen. Sehr unpolitisch ist es, die Verjüngung der Gemeinde durch neue Lebenskräfte, Kenntnisse und Thätigkeiten und Stammverschiedenheiten allzu sehr engherzig zu erschweren oder auch durch zu große Abgaben das Capital des neuen Bürgers zum Schaden seines Gewerbsbetriebs und des Gemeinwesens zu sehr zu schwächen. Welcker.

Apanage ist die den Nachgeborenen eines regierenden Hauses bei Einführung der Primogenitur aus den dieser Erbfolgeordnung unterworfenen Gütern zu ihrem standesmäßigen Unterhalt ausgesetzte Versorgung. Diese Versorgung besteht bald in einem bestimmten Jahrgelde, oft verbunden mit dem Bezuge von Naturalien (apanagium proprium), bald in dem Besitz eines eigenen Landesbezirks und der damit verbundenen Einkünfte nebst manchen Hoheitsrechten unter der Oberhoheit des regierenden Herrn (paragium, apanagium improprium), und ist ein Institut, das seine Ausbildung hauptsächlich durch den hohen Adel Deutschlands erhielt. Als es nämlich in den Zeiten des Mittelalters den deutschen Fürsten und Herren gelungen war, die Befugnisse der Landeshoheit, welche ursprünglich nichts Anderes als eine vom Kaiser verliehene Amtsgewalt gewesen, in ihren Familien erblich zu machen und in eine Art von Privateigenthum zu verwandeln, so ergab sich als eine natürliche Folge dieses Verhältnisses, daß man auch auf die Erbfolge in den der Landeshoheit eines Fürsten oder regierenden Herrn unterworfenen Ländern die privatrechtlichen Grundsätze des gemeinen Rechts anwandte. Man fing an, diese Länder willkürlich zu theilen, und je leichter die Theilung wurde, desto mehr zersplitterte man Lehen und Erbe in kleine Antheile, die zuletzt den Theilhabern kaum mehr standesmäßiges Auskommen verschafften. Erst die verminderte Macht der Häuser, die ihre Besitzungen auf jene Art zersplittert hatten, und das steigende Ansehen derer, bei welchen der Zufall Theilungen verhindert oder das Getheilte wieder vereinigt hatte, machte nach und nach den Gliedern solcher Familien die Nothwendigkeit fühlbar, Theilungen soviel als möglich zu verhüten und die Untheilbarkeit des Landes bleibend festzusetzen. Hierzu dienten theils Verträge zwischen mehren wirklich regierenden Herren, die ihr Land entweder sofort in ein Ganzes vereinigten, oder bestimmten, daß es im Falle der Vereinigung nach dem Tode des Einen durch Erbfolgerecht des Andern forthin vereint und untheilbar bleiben solle; theils Anordnungen des Vaters über die künftige Erbfolge seiner

Söhne, die er mit deren Einwilligung traf und wodurch die Güter die Eigenschaft der Untheilbarkeit erhielten. Auch wurde durch vertragsweise festgesetztes oder testamentarisches Verbot der Veräußerung dergleichen Gütern die Eigenschaft von Familienfideicommissen ertheilt. Durch die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit waren indessen, wenn nicht zugleich die Regierung einem Erben ausschließlich überlassen wurde, die Nachtheile, welche mit gemeinschaftlicher Landesverwaltung für das Reich, das Land und die Familie selbst verbunden waren, nicht beseitigt. Damit auch diese gehoben würden, entschloß man sich immer häufiger, während die Töchter nach altem Herkommen mit einer Aussteuer abgefunden wurden, den nachgeborenen Söhnen eine Pension oder einen Theil des Landes ohne selbständige volle Landeshoheit anzuweisen und durch Testament oder Erbvertrag mit kaiserlicher Bestätigung eine besondere Successionsordnung hausgesetzlich einzuführen. Diese besondere Erbfolgeordnung war die Primogenitur oder diejenige reine Linealfolge, bei welcher der Erstgeborene in der ersten Linie jedem Andern ohne Berücksichtigung der Nähe des Grades der Verwandtschaft mit dem Stammvater oder dem letzten Besitzer vorgezogen wird, und was bei ihrer Einführung den Nachgeborenen zu ihrem Unterhalt ausgesetzt wurde, hieß in den Hausgesetzen Deputat — Pension, fürstlicher oder gräflicher Unterhalt —, bis im 17. Jahrhundert der französische Ausdruck Apanage gebräuchlich wurde und Manche auch den Ausdruck paragium, der in Frankreich den einem Nachgeborenen angewiesenen kleinern Theil des Lehns bezeichnete, auf den Fall anwandten, wo die Einkünfte eines Landestheils zum Deputat angewiesen waren. Der Unterhalt, den hiernach die Nachgeborenen und deren Descendenz von dem regierenden Herrn oder dem Besitzer des Familienfideicommisses zu fodern haben, ist gewöhnlich durch Hausgesetze näher bestimmt. Ein apanagirter oder paragirter Vater vererbt in der Regel die Apanage auf seine rechtmäßigen ebenbürtigen Nachkommen, nach deren Abgang dieselbe an den regierenden Herrn zurückzufallen pflegt. Ungleich seltener findet sich das Heimfallssystem, wonach jeder Berechtigte eine eigene, mit seinem Tode zurückfallende Apanage erhält. Von einem Pflichttheil ist zwar die Apanage wesentlich verschieden, doch ist dieselbe als ein Surrogat der wirklichen Erbportion der Nachgeborenen anzusehen, dessen Vermehrung bei Vergrößerung der Einkünfte des Erstgeborenen als recht und billig betrachtet wird. Auch kann im Falle eines durch üble Haushaltung des Erstgeborenen entstandnen Concurses die fortdauernde Ausbezahlung der Apanage als eine laufende Schuld der Masse gefodert werden. Die der Apanage ähnliche Abfindung bei der Vererbung untheilbarer Bauerngüter heißt Ablobung.

Heutigen Tags nennt man Apanage auch das den Prinzen eines regierenden Hauses zu ihrem standesmäßigen Unterhalt bei der Staatskasse angewiesene Einkommen. Solche Apanagen treten da, wo bei Einführung einer Civilliste die zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse sämmtlicher Familienglieder bestimmt gewesenen Kammer- und Fideicommißgüter ganz oder theilweise in das Eigenthum oder in die Verwaltung des Staats übergegangen sind, an die Stelle der Foderung, welche die Nachgeborenen als Apanagirte an den Besitzer des Fideicommisses hatten. Ihre Übernahme auf die Staatskasse beruht daher auf einem erworbenen Rechte, das den Empfängern ohne ihre Einwilligung gerechterweise nicht entzogen werden kann. Denn wenn auch die Staatsgewalt für befugt zu erachten ist, vermöge eines Acts der Gesetzgebung die durch eine Fideicommißstiftung begründeten Rechte künftiger Descendenten schlechthin aufzuheben, so widerstreitet doch die Aufhebung solcher Rechte, wo sie lebenden Nachkommen des Fideicommißstifters zustehen, den anerkannten Grundsätzen legislativer Gerechtigkeit. Eine Verletzung erworbener Rechte würde aber namentlich auch darin liegen, wenn bei solchen Gliedern fürstlicher Familien ihr Anspruch auf Gewährung einer Apanage die Natur eines selbständigen Rechts verlieren und auf die Civilliste in der Art übergehen sollte, daß ihre Versorgung oder Unterstützung dem Gutfinden des jeweiligen Staatsoberhaupts überlassen bliebe, wenngleich die Abfindung aller Glieder des Regentenhauses durch eine ständige Civilliste an sich als ein geeignetes Mittel erscheint, einer mit der Größe des für den Staat erworbenen Kammerguts oder mit den Kräften des Landes außer Verhältniß stehenden Vermehrung des Staatsaufwandes durch Apanagen vorzubeugen. Wo dagegen keine Verwandlung von fideicommissarischem Haus- oder Familieneigenthum in Staatseigenthum stattgefunden hat, welche einen privatrechtlichen Anspruch lebender Familienglieder an den Staat begründet, da kann der in einer Familie erbliche Besitz der Staatsgewalt für sich allein keinen Rechtsgrund abgeben, aus welchem die nicht zur Regierung gelangenden Mitglieder des Regentenhauses einen selbständigen Antheil an den Staatseinkünften fodern könnten. Denn die frühere Vermischung staats- und privatrechtlicher Verhältnisse, die den Staat als das Patrimonialeigenthum einer Familie er-

scheinen ließ, ist unserm Zeitalter fremd geworden. In solchen Staaten steht also wenigstens von Seiten des Rechts und der natürlichen Billigkeit nichts entgegen, für alle seine Verwandten und Hausangehörigen das regierende Haupt der Familie, dem hierzu durch die Civilliste hinreichende Mittel gewährt sind, allein sorgen zu lassen. Dagegen können politische Gründe dafür sprechen, neben der dem Regenten angewiesenen Civilliste auch andern Mitgliedern des Regentenhauses besondere Sustentationen auszusetzen; nur werden diese Gründe, da nach den Begriffen der jetzigen Zeit die Ehre eines Volks und die Würde seines Fürsten nicht mehr von dem Aufwand abhängt, den die Mitglieder des Regentenhauses auf Kosten des Landes machen, in einem wirklichen öffentlichen Interesse zu suchen sein. Nach der Verfassung constitutionell-monarchischer Staaten sind nämlich die Prinzen des Hauses zur Theilnahme an der Reichsstandschaft berufen, und die Anweisung eines standesmäßigen Einkommens aus der Staatskasse kann dazu dienen, denselben eine diesem Berufe entsprechende unabhängigere Stellung gegenüber dem Staatsoberhaupte zu sichern. Auch mag sich hiermit in Beziehung auf den Erbprinzen noch die weitere Absicht verbinden, das künftige Staatsoberhaupt schon in dem muthmaßlichen Thronfolger zu ehren und durch eine würdige und gesicherte Existenz, die ihm mittels Aussetzung selbständiger Einkünfte der Staat gewährt, das wechselseitige Band zwischen seiner Person und dem Volke fester zu knüpfen. So war auch in Frankreich unter Ludwig Philipp dem Thronfolger eine jährliche Dotation aus der Staatskasse bewilligt worden, während jeder Versuch, den übrigen Mitgliedern der königlichen Familie Dotationen aus dem öffentlichen Schatz zu schöpfen, einen Sturm erregte, der mehr als irgend etwas den Julithron in der öffentlichen Meinung bloßstellte. Denn jeder solcher Ausstattungsversuch erinnerte an das System des Patrimonialstaats, das in Frankreich so verhaßt ist und mit dem durch wiederholte Staatsumwälzungen sanctionirten Princip der Volkssouveränetät im offenbaren Widerspruch steht, weil es die Staatsgewalt oder gar das ganze Volk und Land als das an sich theilbare erbliche Eigenthum einer Familie betrachtet.

Dagegen hat sich in England und Deutschland, wo keine Revolution das Patrimonialsystem mit einem Schlag vernichtet hat, sondern die Umbildung des Patrimonialstaats in den Rechtsstaat nur allmälig erfolgt, die Gewohnheit forterhalten, den Prinzen des regierenden Hauses Apanagen auszusetzen, welche jetzt die Staatskasse zu entrichten pflegt. Es ist aber auch, nicht eben zum Vortheil der letztern, an die Stelle des in früherer Zeit gewöhnlichen Vererbungssystems, wonach die einmal verwilligte Apanage unvermehrt unter die sämmtlichen Nachkommen des zuerst Apanagirten durch Erbgang sich vertheilt und erst nach gänzlichem Aussterben der gesammten Nachkommenschaft an den Landesherrn oder den Staat zurückfällt, zum Theil das Heimfallsystem getreten, nach welchem bei dem Tode eines Prinzen seine Apanage jedesmal der Staatskasse heimfällt, dagegen jeder Prinz, gewöhnlich mit Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem regierenden Fürsten, nach erreichter Volljährigkeit eine Apanage erhält, sodaß gleichsam eine Prämie auf die Ehen der Prinzen gesetzt ist und die Vermehrung der Apanagen, wenn solche dem Betrage nach vorausbestimmt sind, ins Unendliche gehen kann.

P. A. Pfizer.

Apotheken. Sobald die Heilkunst sich aus ihren rohesten Anfängen herausgearbeitet hat, ist eine dahin gehende Theilung der Arbeit, daß der Eine sich mit der Erforschung der Krankheiten und der gegen sie anzuwendenden verschiedenen Mittel, der Andere aber mit der Bereithaltung und Anfertigung der von jenem für erfoderlich geachteten materiellen Mittel ausschließlich beschäftigt, ganz unvermeidlich. Nicht nur würde einem vielbeschäftigten Arzte seine Zeit die Selbstbereitung der Arzneien verbieten, sondern es würde überhaupt bei einer weitern Entwickelung der verschiedenen Zweige der Naturwissenschaften jedem Arzte schwer werden, zu gleicher Zeit auch die dem Apotheker nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und zu üben. Diese Arbeitstheilung hat aber noch den weitern höchst bedeutenden Nutzen, daß der Arzt in der Anordnung seiner Mittel vollkommen rücksichtslos verfährt und gar keinen selbstischen Grund haben kann, von seiner wirklichen Überzeugung abzuweichen, während leicht der eigene Vorrath von Arzneien ihn in seiner Wahl zum Nachtheile der Kranken, wenigstens ihres Beutels, bestimmen könnte. Dies ist denn auch der Hauptgrund, warum die gänzliche Trennung des Apothekergewerbes von der Ausübung der Heilkunde als Zwangsmaßregel, von der nur in den dringendsten Nothfällen abgewichen werden darf, vom Staate festzustellen, als Grundlage der medicinalpolizeilichen Anordnungen hinsichtlich der Apotheken zu bewahren ist. Ganz gleichgültig ist dabei, ob der Arzt Allopath oder Homöopath ist.

Durch diese Trennung fällt nun aber das Apothekergewerbe keineswegs in die Kategorie

derjenigen Beschäftigungen, welche jeder Bürger nach Gutdünken unternehmen und betreiben darf, bei welchen Alles der freien Concurrenz überlassen wird; sondern es muß der Staat, wenn er irgend seinen Pflichten hinsichtlich der Gesundheit und des Lebens der Bürger nachkommen will, auch noch bestimmte Vorschriften über das Recht, eine Apotheke zu errichten, und über die bei der Führung derselben zu befolgenden Verbindlichkeiten festsetzen. Sie werden allerdings dadurch zu einer Art von öffentlicher Anstalt; allein die sowol dem Apotheker als den übrigen Gewerbslustigen zugefügte Beschränkung ist durch die triftigsten Gründe und durch den glänzendsten Erfolg (wie man sich augenblicklich durch einen Vergleich z. B. einer deutschen mit einer französischen oder gar mit einer englischen und amerikanischen Apotheke überzeugen kann) gerechtfertigt. Die wesentlichsten dieser Bestimmungen aber sind folgende:

1) Nur in eigens dazu bestimmten und eingerichteten Apotheken dürfen Arzneien verkauft und verfertigt werden, und nur mit Staatserlaubniß darf eine neue Apotheke errichtet werden; diese Erlaubniß wird aber nicht gegeben, wenn die zu gründende Anstalt nicht auf die Kundschaft von mindestens 3—4000 Menschen rechnen kann, ferner nicht, wenn nicht ein Arzt an dem Orte der beabsichtigten Errichtung seinen beständigen Wohnsitz hat. Jenes geschieht, damit der Apotheker ein so reichliches Auskommen finde, daß er immer alle Arzneimittel in der gehörigen Güte vorräthig haben kann und nicht nach störendem Nebenerwerb greifen muß; dieses, damit er nicht zum Quacksalber theils durch die Noth der Hülfesuchenden, theils durch die Rücksicht auf eigenes Fortkommen, welches natürlich durch die Ortsanwesenheit eines Arztes bedingt ist, gemacht wird. Am allerwenigsten wird natürlich der Arzneiverkauf außerhalb einer förmlichen Apotheke geduldet, z. B. von herumziehenden Krämern, Materialisten u. s. w., der höchst gefährlichen Misgriffe und Misbräuche wegen, welche bei solchem freien Verkaufe von Seiten der Käufer und Verkäufer gleichmäßig sich ereignen könnten und fast müßten. Damit aber die Apotheker ihre monopolistische Stellung nicht zu einer unmäßigen, die ärmern Classen ganz von dem Gebrauche der Heilmittel ausschließenden Höhe steigern mögen, ist vom Staate für alle Arzneikörper eine Taxe zu bestimmen, welche einen bedeutenden, allein nicht übermäßigen Gewinn gewährt.

2) Nur wer die Apothekerkunst regelmäßig und genügend erlernt und sich hierüber durch wohlbestandene Prüfungen gegen den Staat ausgewiesen hat, ist zur Führung einer Apotheke ermächtigt. Ein nicht befähigter Eigenthümer muß einem Geschäftsführer das ganze Geschäft überlassen. Alle Lehrlinge und Gehülfen sind je im Verhältnisse zu ihrem Antheil an der Arzneibereitung zu prüfen.

3) In jeder Apotheke sind die sämmtlichen Arzneimittel immer in hinreichender Menge und Güte vorräthig zu halten, unbrauchbar gewordene alsbald zu entfernen. Der Staat zählt, damit kein Zweifel und Streit entstehen kann, in einem eigenen gesetzlichen Verzeichnisse (Pharmakopöe genannt) alle diese Arzneikörper auf, welches natürlich nach den Änderungen in der Heilwissenschaft von Zeit zu Zeit verbessert werden muß. Die vom Arzte verordneten Mittel sind streng nach der Vorschrift zu bereiten, zur Controle aber die sämmtlichen Recepte aufzubewahren. Jede Arznei muß bei Tag und Nacht alsbald verfertigt werden; damit dieselbe aber ohne Gefahr einer Nichtbezahlung auch an Ärmere abgegeben werden könne, geht die Foderung des Apothekers im Concurse beinahe allen andern vor. Über die sorgfältige und unschädliche Aufbewahrung der Stoffe, namentlich der giftigen, sind verschiedene Einzelvorschriften nöthig. Von ihrer Befolgung, sowie überhaupt von dem gesetzlichen Zustande der Apotheken überzeugt sich der Staat durch häufige, wo möglich unvermuthete Visitationen, welche am zweckmäßigsten von einem Arzte und einem Apotheker (welche aber natürlich beide nicht aus demselben Orte, noch aus der Umgegend genommen werden dürfen) gemeinschaftlich vorgenommen werden. Strenge Strafen sind gegen den Fälscher, selbst schon gegen den Unordentlichen zu erkennen; es handelt sich hier um Menschenleben.

Von der zahlreichen Literatur über das Verhältniß des Staats zu dem Apothekerwesen sind namentlich folgende Schriften zu merken. 1) Über die Geschichte desselben: Sprengel, in Ersch und Gruber's „Allgemeiner Encyklopädie", Section 1, Bd. IV, S. 468 fg. 2) Über das Verhältniß im Allgemeinen: Meyer, „Was fodern die Medicinalordnungen von den Apothekern?" (Berlin 1803; dagegen: Schweitzer, Berlin 1805); Nolde, „Über die Verhältnisse des Apothekers und die darauf sich beziehenden Pflichten der Staatsregierung" (Rostock 1806); Buchner, „Würdigung der Pharmacie in staatswissenschaftlicher Beziehung" (Nürnberg 1818); Kittel, „Entwurf und Vorschlag zu einer Apothekerordnung" (Nürnberg 1830). 3) Über die Visitationen: „Geschichte eines Apothekers, oder einige Betrügereien vieler Apotheker"

(Frankfurt und Leipzig 1791); Niemann, „Anleitung zu Visitation der Apotheken" (Leipzig 1807); Remer, „Lehrbuch der polizeilich-gerichtlichen Chemie" (2. Aufl., Helmst. 1812, S. 342 fg.). 4) Über Arzneitaxen: Gläger, „Ideen über eine Arzneitaxe" (Heidelberg 1819); Steimmig, „Ansichten über eine allgemeine Arzneitaxe" (Heidelberg 1822); Martius, „System einer Arzneitaxe" (Erlangen 1826); Strempel, „Untersuchungen über Arzneitaxen" (Rostock 1833). R. v. Mohl.

Appellation. (Berufung, Beschwerde, Rechtsmittel, Appellationsinstanz.) Appellation (adpellatio, wörtlich das Ansprechen, die Berufung) bezeichnet im weitesten Sinne jede Beschwerde über irgend eine Entscheidung, oder die Berufung auf eine neue verbesserte Entscheidung der Sache. In diesem Sinne hatten die Römer eine Appellation ans Volk selbst gegen die Könige und ihre Verfügungen. In diesem Sinne spricht man von Appellationen von dem übel unterrichteten Fürsten an den besser zu unterrichtenden, auch von Appellationen an die öffentliche Meinung. Im engern Sinne versteht man unter Appellation ein Rechtsmittel im weitern Sinne, d. h. eine Beschwerde gegen die Verfügung einer richterlichen Behörde, und zwar eine solche, welche die Sache zur Entscheidung an eine höhere Behörde bringt (oder devolvirt, oder welche Devolutiveffect hat), also nicht, wie Läuterungen und Revisionen, bei demselben Gericht behandelt wird. Man unterscheidet dabei 1) Civilappellation, d. h. das ordentliche devolutive Rechtsmittel gegen richterliche Verfügungen in streitigen Sachen. Unter ordentlichen Rechtsmitteln aber versteht man diejenigen, welche gegen solche Entscheidungen des Richters gerichtet sind, die der Regel nach, wenn nicht binnen einer kurzen Nothfrist (Fatale), nach gemeinem Rechte binnen zehn Tagen, dagegen die Beschwerde eingewendet und binnen einer zweiten, nach dem gemeinen Rechte von dreißig Tagen, bei dem obern Gerichte eingeführt wird, in Rechtskraft übergehen, und welche zugleich selbst in diesen Nothfristen eingewendet und ausgeführt werden müssen. Sie bilden also den Gegensatz einerseits gegen bloße Beschwerden gegen die keiner Rechtskraft fähigen, z. B. die bloß proceßleitenden, richterlichen Verfügungen, andererseits gegen außerordentliche Rechtsmittel, welche wie die unheilbare Nichtigkeitsklage und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an diese Nothfristen nicht gebunden sind. 2) Criminalappellationen gegen Strafurtheile, welche, wenn sie die Verurtheilung als ungerecht oder zu hart angreifen wollen, ebenfalls an keine Nothfristen gebunden sind, sondern dem Verurtheilten bis zur Vollstreckung des Urtheils freistehen. Bei lossprechenden Sentenzen hat nach dem gemeinen Recht, welches auch in dieser Beziehung würdiger und humaner ist als manche neuere Particulargesetzgebungen, wenn der Staat selbst zugleich Richter und Ankläger war, dieser kein Recht, auf eine verschärfende Sentenz anzutragen oder gewissermaßen sich selbst und sein eigenes Gericht zu Ungunsten des Angeklagten anzufechten. Vielmehr tritt gegen ihn und gegen Verschärfung sogleich die Rechtskraft ein (Grolmann, „Criminalrecht", §. 518). Noch gehässiger und verwerflicher als Appellationen und Reformationen früherer Sentenzen zur Verschlimmerung (in pejus) sind vollends solche einseitig und sogar hinter dem Rücken des Angeklagten von der Regierung betriebene Appellationen und Reformationen. 3) Extrajudicialappellationen gegen Verfügungen, welche ein Gericht, ohne daß darüber eine Gegenpartei gehört wurde, oder welche es in Sachen der willkürlichen Gerichtsbarkeit erließ, z. B. wenn es verweigerte, einen Vormund zu bestätigen.

Im Allgemeinen läßt sich über Beschwerden Folgendes sagen: Es liegt tief in der Natur des Rechtsstaats, daß der Regel nach stets von Verfügungen aller untern Behörden an die höhern und zuletzt an die höchsten muß appellirt werden, daß eine mehrmalige Prüfung und Entscheidung derselben Sache, sobald ein Bürger sich durch dieselbe verletzt fühlt, muß stattfinden können. Denn das Wesen des Rechtsstaats besteht darin, daß hier soweit möglich die Herrschaft des gemeinschaftlichen objectiven Gesetzes und Rechts in den gesellschaftlichen Verhältnissen der gleich freien Individuen herrschen soll, niemals blos subjectives Glauben, Meinen und Wollen Einzelner. Um nun dieses zu bewirken, um Freiheit und Recht eines jeden Bürgers soweit möglich gegen menschliche Fehler und Irrthümer einzelner Behörden sicherzustellen, ist jene wiederholte Prüfung von verschiedenen Behörden gewiß das wesentlichste Mittel; nur im Reiche der Despotie und Willkür des Sultans und seiner Satrapen bedarf man dessen nicht. Durch die Natur der Sache erhält es indeß eine doppelte Grenze. Es gibt fürs Erste nur eine höchste gesellschaftliche Gewalt und Entscheidung, über welche man nicht weiter hinausgehen kann. In constitutionellen Staaten muß die übereinstimmende Überzeugung und Entscheidung des Regenten und der Stände formell als die allgemeine gesellschaftliche Entscheidung und Vernunft in Beziehung auf den einzelnen Fall gelten. Da aber die Justiz

unabhängig von beiden sprechen will, so begründet in Justizsachen schon die Entscheidung des höchsten Gerichts das höchste formelle gesellschaftliche Recht. Sodann aber würden fürs Zweite die Rechte und Interessen aller Bürger im Durchschnitte mehr leiden als gewinnen, wenn man zu oft und wenn man bei gar zu geringfügigen Dingen auf wiederholte Prüfungen und Entscheidungen einer Sache eingehen wollte und dadurch ewige Ungewißheit des definitiven Rechts in derselben und verhältnißmäßigen Aufwand von Zeit und Geld würde eintreten lassen. Es muß also einestheils eine beschränkte Zahl dieser mehrmaligen Prüfungen, eine beschränkte Zahl von Instanzen festgestellt sein, denn Instanz nennt man theils das ganze zu einer Prüfung und Entscheidung einer Sache nöthige Verfahren, theils auch die Behörde, von und vor welcher dieses Verfahren stattfindet. Appellationsinstanz heißt hiernach das Verfahren über eine Beschwerde wegen einer Verfügung in einer frühern Instanz und zugleich die höhere Behörde, von und vor welcher es stattfindet, d. h. bei Gerichten das Appellationsgericht. In gerichtlichen Sachen war es allgemein in Deutschland, in Verwaltungssachen wenigstens das Gewöhnliche, daß drei Instanzen bestanden, nämlich die der Unterbehörde, der Mittelbehörde und der obersten Behörde, und der Deutsche Bund hat (Bundesacte, Art. 12) dieses Recht der drei Instanzen in Justizsachen aufs neue gesetzlich anerkannt. Man sieht dies gewöhnlich als rein zufällig an und leitet es höchstens aus bloßen historischen Äußerlichkeiten der deutschen Verfassung ab. Allein es liegt wol in der Natur der Sache ein sehr guter allgemeiner Grund dafür. Schon an sich ist dieses Verhältniß, Unter-, Mittel- und Oberbehörde, sehr natürlich, da die erstere als die locale durch die unmittelbare Nähe begründet ist, eine zweite, vollständiger organisirte wenigstens in derselben Provinz die unmittelbare höhere Aufsicht und Leitung und die Abhülfe einzelner Beschwerden weniger schwierig und kostspielig macht, als die eine höchste Behörde des ganzen Staats sie besorgen könnte, und da sie dieser ihr Geschäft erleichtert. Sodann aber werden, wenn bedeutende Irrthümer und Verletzungen sich finden, diese entweder darin bestehen, daß die allgemeine Richtung der Gesetze oder daß die Besonderheit des einzelnen concreten Falls zu wenig und zu einseitig aufgefaßt wurde. Denn im Rechtsstaat muß jede Verfügung einen logischen Schluß (Syllogismus) und in ihm die allgemeine gesetzliche Regel den Obersatz (major), die Besonderheit des bestimmten Falls den Untersatz (minor) und die Verfügung selbst den Schlußsatz (conclusio) bilden. Die Verschiedenheit des Standpunktes verschiedener Behörden und die natürliche Neigung der Menschen zu Gegensätzen bringt es nun mit sich, daß die zweite neu prüfende Behörde der etwaigen Einseitigkeit der ersten sich entgegensetzt. Sollte sie aber dabei das Richtige abermals verfehlen und neuen Grund zur Beschwerde geben, so wird sie sehr häufig, die Erfahrung bestätigt dies, zu einseitig den Gegensatz der ersten Verfügung durchführen, sie wird in jenem Gegensatze das rechte Maß überschreiten. Um nun hier die rechte Mitte zu treffen und überhaupt die Sache möglichst vielseitig und erschöpfend nach allen Seiten zu prüfen, wird eine dritte Behörde heilsam sein, aber auch ausreichen. Es wird also zur Wohlthat, wenn das Recht der drei Instanzen auch in dem Sinne gilt, daß mehr als drei ausgeschlossen sind. Zugleich wird es nämlich anderntheils eben jene Vorsorge, daß der Zweck nicht durch die Mittel gestört werde, erheischen, daß nicht zu lange Ungewißheit über das definitive Recht in einer Sache geduldet, und daß nicht wegen unbedeutender Kleinigkeiten neue Prüfungen und Entscheidungen der Sache zugelassen werden. Da sind nun namentlich bei gerichtlichen Entscheidungen außer den beschränkten Nothfristen zur Einwendung und Einführung der Rechtsmittel auch bestimmte Appellationssummen festgesetzt, sodaß der Werth des Streitgegenstandes, wenn er schätzbar ist, sie erreichen muß, damit die Appellation zulässig sei. Doch muß im Rechtsstaat stets die allgemeine Regel und die Rechtsvermuthung bleiben, daß die wiederholte Prüfung mit Entscheidung bis zur höchsten Behörde zulässig sei, wenn ein Bürger sich an seinem Recht durch die Staatsbehörden selbst verletzt glaubt. Sowie aber hiernach, außer den Gegenvorstellungen oder Beschwerden und Erläuterungsbitten bei derselben Behörde, auch die Appellationen mit Devolutiveffect oder an die höhern Behörden als Regel anzunehmen sind, ebenso muß auch der Suspensiveffect die Regel bilden, d. h. die Verfügung, worüber Beschwerde geführt wird, muß bis zur Entscheidung der Beschwerde unvollzogen bleiben. Die Regierung sollte viel eher durch Veranlassung und Begünstigung volksmäßiger und schiedsrichterlicher Erledigungen bestimmter Verhältnisse Abkürzungen des Verfahrens erstreben, als durch Verweigerung der Annahme von Beschwerden über ihre Behörden. Nichts ist für die Bürger niederdrückender und zugleich aufreizender, nichts der Regierung selbst verderblicher als Beamtendespotismus und selbst nur der Schein desselben. Einer der Gründe z. B., welche besonders auch für die Regierung das Geschworenen-

gericht als vortheilhaft erscheinen lassen, besteht eben deshalb darin, daß sie und ihre Beamten dadurch gerade von jedem Vorwurf und Verdacht bei den drückendsten aller Verfügungen, den Verurtheilungen, frei bleiben. In schwierigen Zeiten besonders wird dies recht auffallend. Verurtheilungen politischer Vergehen, ausgegangen von den Geschworenen, befestigen hier die Regierung, während die von Staatsdienern ausgehenden sie gehässig und verdächtig machen. Bei den Appellationssummen aber müßte nothwendig die Härte für die Armen, daß ihnen oft ohne Schutz der zweiten und meist ohne Schutz der dritten Instanz ihr ganzes Vermögen oder der größte Theil desselben abgesprochen werden kann, ausgeschlossen werden. Einem armen Bürger, der nur einige Hundert Gulden besitzt, ist ein ungerechtes Urtheil über sie ungleich vernichtender, als dem Reichen das über Tausende. Wo bleibt aber nun die Gleichheit vor dem Gesetze, wenn man nur den Armen gänzlich preisgibt der Einseitigkeit, geringern Sorgfalt, Rechtskenntniß oder Willkür einer einzelnen Unterbehörde? Die Reichsgesetzgebung bewies wenigstens ihre gerechte Tendenz dadurch, daß sie da, wo die Appellationssumme fehlte, das Rechtmittel der Revision mit Actenoersendung gestattete. (S. **Actenversendung.**)

Die Lehre von den Appellationen, ihren rechtlichen Bedingungen und Wirkungen und von dem processualischen Verfahren in denselben gehört zu den schwierigsten und bestrittensten Rechtsmaterien. Im altrömischen und altdeutschen Recht kannte man eigentliche Appellationen darum fast nicht, weil die Entscheidungen in den Streitsachen durch den Judex und Arbiter und durch die Volksversammlungen und Genossenschaften oder die Pairs- und Schwurgerichte bald als Vergleiche, bald als Gottesgerichte und eidliche Genossenschaftszeugnisse, bald als souveräne Volksentscheidungen betrachtet wurden, und weil es zugleich an einer hierarchischen Unterordnung von niedern Gerichten unter höhere gebrach. Nur gegen die präsidirenden obrigkeitlichen Personen und wegen unvollständiger Gerichtsbesetzung oder parteilicher Entscheidung gab es in verschiedenen Weisen Beschwerden oder Rechtsmittel. Erst in der römischen Kaiserzeit, noch vollständiger in der kirchlichen Hierarchie und dem kanonischen Recht und durch Aufnahme der fremden Rechte seit Maximilian bildeten sich die Appellationen und ihr Verfahren vollständiger aus. Aber die verschiedenen drei Rechtsquellen und die verschiedene Gerichtspraxis in den einzelnen deutschen Ländern und Gerichten waren hier besonders schwierig ineinander zu passen, Gesetzgebung und Praxis waren in Beziehung auf die Rechtsmittel überhaupt gleich mangelhaft. In Civilsachen fanden zu viele Rechtsmittel statt, namentlich auch über bloße Zwischenurtheile, in Criminalsachen zu wenige. Eine genauere Ausführung der Rechtsgeschichte und der Controversen über diesen Gegenstand und über die processualischen Grundsätze rücksichtlich der Appellationen wird im „Staats-Lexikon" nicht am Platze sein; vom civilrechtlichen Standpunkte aus hat sie sehr gut S. Jordan im „Rechts-Lexikon" gegeben. Dasjenige, was aus dieser Materie noch in den Kreis des „Staats-Lexikon" gehört, werden andere Artikel, z. B. **Jury** und **Strafverfahren**, enthalten. Welcker.

Appenzell, der dreizehnte Canton der schweizerischen Eidgenossenschaft. Er liegt in dem nordöstlichen Theile der Schweiz, von dem Canton St.-Gallen umschlossen, und hat einen Flächeninhalt von ungefähr $7^1/_2 - 8^2/_5$ QM. Appenzell ist ein abgesondertes Gebirgsland, welches sich amphitheatralisch von Norden gegen Süden erhebt, wo der Alpstein seine Grenze bildet, daher sein überhaupt kaltes, sonst sehr veränderliches Klima und die verschiedene Beschaffenheit des Bodens, da man in einer Tagereise aus den Gegenden des ewigen Schnees durch Wälder und Wiesengründe bis in die Gefilde eines reichen Getreide- und selbst Weinbaus gelangt. Die reine Luft und mäßige Lebensart erhält den Volksstamm sehr stark und gesund; die Appenzeller sind im Ganzen ein ebenso verständiges und munteres als fleißiges und gewerbthätiges Volk. Neben der Alpenwirthschaft wird hauptsächlich im wohlhabenden reformirten Landestheile eine sehr ausgedehnte Industrie getrieben.

Das appenzellische Gebirgsland gehörte ursprünglich zu den Kammergütern der fränkischen Könige, von welchen die Zinse und Nutzungen an das benachbarte Stift St.-Gallen vergabt wurden; die Mannschaft, die Steuer und der Blutbann aber blieben der Krone und wurden von einem Reichsvoigte verwaltet. Die Äbte hatten auf einem Gute in Mitte des Landes ein Bethaus errichtet, die Abtszelle (abbatis cella) genannt, welche Abt Norbert 1076 zur Pfarrei erhob und wo jetzt allmälig ein Dorf entstand, bald der hauptsächlichste Ort des ganzen Landes, dem er auch den Namen Appenzell gegeben hat. Denn die übrigen Grundstücke und Rechte wurden aus der Hand ihrer verschiedenen Besitzer verkaufs-, pfand- und schenkungsweise unter dem Krummstab von St.-Gallen mehr und mehr vereinigt, und im 14. Jahrhundert waren bereits sämmtliche Bewohner des appenzeller Landes sanctgallische Gotteshausleute.

Aber sie vergaßen es nie, daß sie dem Reiche angehörten, und die Eintheilung und Benennung des Landes in die vier Reichsländchen Appenzell, Urnäsch, Hüffen und Hundweil erhielten die Erinnerung daran.

Dieser Freiheitsstolz des appenzellischen Bergvolks wurde vermehrt durch mancherlei Vergünstigungen der Äbte und Könige. So durch die Erlaubniß des Abts Ulrich von Gütingen, einen eigenen Landamman wählen zu dürfen (1277); durch die Versicherung König Ludwig's, daß sie nie vom Reiche sollten getrennt werden (1333); durch die Bewilligung Abt Hermann's von Bonstetten, mit den Ländern Schwyz und Glarus (1360), und Abt Hermann's von Wildenstein, mit den schwäbischen Reichsstädten in Bündnisse zu treten (1378), wie endlich durch die Befreiung von fremden Gerichten, welche ihnen König Wenzel auf Ansuchen Abt Kuno's von Staufen ertheilte (1379). Aber eben dieser Prälat verursachte durch sein despotisches Benehmen die appenzellische Revolution, deren Folgen die Trennung des Landes von dem Gotteshause St.-Gallen und die Selbständigkeit der Appenzeller waren. Er verweigerte ihnen die Bestätigung ihrer ererbten und erworbenen Freiheiten, zog die Gerichtsbarkeit und die Reichsvoigtei an sich, setzte die Beamten ganz nach Willkür, erhöhte die Steuern und ließ sie mit grausamer Strenge eintreiben. Aber die Liebe der Freiheit war zu lebhaft in diesen Bergbewohnern, und sie hatten sich auch in den Kriegen früherer Äbte zu sehr an die Waffen gewöhnt, als daß der pfäffischen Herrsch- und Habsucht hätte gelingen können, was ihr anderwärts so hundertfältig gelang. Nachdem die Erbitterung der Appenzeller denjenigen Grad erreicht hatte, wo es keinem ehrliebenden Manne mehr möglich ist, sie in sich zu verschließen, thaten sich alle appenzellischen Gemeinden zusammen, griffen zu den Waffen und verjagten die Voigte aus ihren Burgen. Als der Abt diese Entschlossenheit sah und sich wegen der zerrütteten Umstände seines Stifts zu schwach fühlte, einen militärischen Widerstand zu leisten, suchte er sein Heil in Unterhandlungen, welche von zehn ihm verbündeten Reichsstädten am See geführt wurden. Die Appenzeller verlangten die Bestätigung ihrer Rechte und Bündnisse und zumal, daß der Abt seine Beamten aus Landleuten wählen solle, welche sie ihm vorschlagen würden. Allein anstatt der Gewährung dieser billigen Foderung suchte man sie durch listige Artikel zu übervortheilen, was ihr einfacher Sinn wohl entdeckte; und da das Urtheil jener Reichsstädte die Auflösung des zwischen der Stadt St.-Gallen und dem Lande Appenzell früher geschlossenen Bündnisses aussprach, schrien die erzürnten Landleute bei Ablehnung desselben einstimmig: „Verrätherei!“ Von da an wollten sie auch von keiner Vermittelung mehr etwas hören, sondern schwuren bei einer allgemeinen Versammlung zu Appenzell: „Lieb und Leid in der Sache der Freiheit miteinander zu theilen und Leib und Gut unerschrocken füreinander darzubieten.“ Zu mehrer Sicherung baten sie hierauf die sieben Orte der schweizerischen Eidgenossenschaft um ihren Bund; aber nur von zwei derselben wurden sie gehört: Schwyz nahm sie in das Landrecht auf, und Glarus erlaubte seinem Volke, ihnen bewaffnet zuzuziehen. Nach diesen Vorgängen rüstete sich der Abt und ließ die Appenzeller zum Gehorsam mahnen; sie aber entgegneten: „Unsere Sache ist gerecht; Gott wird uns helfen!“ Und er half ihnen. Denn in vier Schlachten erkämpften sie aufs Ruhmwürdigste die Freiheit ihres Landes, worauf die schweizerische Eidgenossenschaft dasselbe in ihren ewigen Bund aufnahm. Die erste Schlacht geschah im Mai 1403 bei dem Dorfe Speicher, wo 2000 Appenzeller mit einer Hülfe von 500 Glarnern und Schwyzern über 5000 Mann von meist auserlesenem Volke des Abts und der verbündeten Städte einen so vollkommenen Sieg erfochten, daß diese jenen verließen, weil er im Vertrauen auf die versprochene Hülfe des Hauses Österreich alle Vermittelungsvorschläge übermüthig zurückwies. Wirklich war Herzog Friedrich entschlossen, eine große Heerfahrt zu unternehmen, und in allen Gegenden freute sich der vorländische Adel auf die Demüthigung des bäurischen Trotzes der Appenzeller. Zu diesen aber kam Graf Rudolf von Werdenberg, dessen Haus durch die Anmaßungen Österreichs in Zerfall gekommen war, und sprach zu der versammelten Landgemeinde: „Ihr kennt meine Abstammung, biedere Männer! Aber was ist edler, als die Freiheit erringen und behaupten? Unglückliche Zufälle früherer Zeiten haben zwischen den gleichgeborenen Menschen einen Unterschied hervorgebracht; doch kann eure streitbare Hand dem wieder abhelfen, und so tretet ihr in eure natürlichen Rechte zurück. Dort, jenseit der Felsen, liegt das Erbe meiner Väter; Alles hat mir die unersättliche Ländergier der Herzoge von Österreich entrissen, zum Lohne treu geleisteter Dienste. Wer sucht Dankbarkeit bei den Fürsten, und Recht, wo Gewalt herrscht? Ich kenne die Herzoge, die Beschützer des Adels. Solange er für sie streitet und auf den Landtagen schweigt, gönnen sie ihm die Ehre, ihr Diener zu sein: aber den echten alten Adel, welcher die Freiheit liebt, hassen sie. Was ist sicher vor ihrer Ge-

walt, und wer darf reden dawider? Fragt eure Nachbarn unter Österreich — sind sie zufrieden? Der Herzog rüstet sich nun gegen euch. Biedere Männer, die Bedrängten sollen zusammenhalten: das ist billig vor Gott und Menschen. Glaubet mir und lasset mich sein wie einer von euch, ein freier Landmann von Appenzell. Was der Feind mir noch gelassen hat, meine Kriegskenntniß, mein Muth und mein Schwert ist euer; eure Sache sei die meinige, lasset mich leben und streiten mit euch." Zur Bestätigung dieser Worte legte Graf Rudolf seine Rüstung ab und kleidete sich in die Landestracht. Die Appenzeller wußten, welch ein tapferer Mann er sei und wie er ehedem sein Volk im Rheinthal von der Leibeigenschaft freigegeben habe, und machten ihn zu ihrem Feldhauptmann, unter dessen Anführung sie im Brachmonat 1405 am Stoß den zweiten, wie darauf am Häuptlingsberg den dritten und an der Wolfshalde den vierten Befreiungssieg erfochten.

So glücklich waren die Appenzeller, da sie für die Behauptung ihrer Freiheit kämpften; als aber dies Glück sie verleitete, ihre Waffen über die Landmarken hinauszutragen und in den benachbarten Gegenden einen Ort nach dem andern wegzunehmen, erlitten sie eine schwere Niederlage, wodurch alles Eroberte wieder verloren ging und welche sie nöthigte, einen vom Kaiser vermittelten Frieden anzunehmen. Obgleich aber derselbe „wegen des bösen Beispiels" die Bündnisse der Appenzeller aufhob, so währten solche dennoch fort, ja das Land wurde 1410 sogar der schweizerischen Eidgenossenschaft einverleibt und endlich 1513 als ein eigener Canton constituirt. Damals war Appenzell in sechs äußere und ebenso viel innere Districte abgetheilt; jene hießen die Urnäscher, Hershauer, Hundweiler, Ober- und Untertäufer und die Troger Rode (Rhode); diese die Schwendiner, Lütiner, Lehner, Schlatter, Goeter und Rickenbacher. Diese Eintheilung ist militärischen Ursprungs und kommt von Rotte, d. h. einer zusammen ausbrechenden Mannschaft, wie denn die Vorsteher dieser Roden auch Hauptmänner hießen. Als die Reformation in der Schweiz sich ausbreitete, wurde Appenzell nach langen Mishellungen der Landleute 1597 durch ein eidgenössisches Schiedsgericht in zwei voneinander ganz unabhängige, aber gleichwol nur einen Canton (wie bisher) bildende Theile getrennt, in den katholischen oder die Innerroden, und den reformirten oder die Außerroden. Die alte Verfassung, welche rein demokratisch war, hat sich beidentheils im Wesentlichen unverändert erhalten. Nach der Urkunde von 1834 besteht die außerrodische in folgenden 22 Artikeln: 1) Die höchste Gewalt übt die Landesgemeinde, welche jährlich ein mal abgehalten wird und wozu alle Landleute über 18 Jahr (mit Ausnahme der „Ehr- und Wehrlosen") gehören. Sie wählt jährlich zwei Landammänner, zwei Statthalter, zwei Seckelmeister, zwei Landeshauptmänner, zwei Landesfähnriche, den Landweibel und Landschreiber, sie beschließt über Veränderungen in der Verfassung, über Tractate und über wichtige Bauten, ertheilt das Landrecht und ernennt die Commission zur Prüfung der Jahresrechnungen. 2) Welcher Landmann etwas vor die Landesgemeinde bringen will, muß es entweder durch den Großen Rath geschehen lassen oder, wenn dieser den Vortrag abschlägt, selbst den Rednerstuhl besteigen; alle Vorschläge müssen aber vier Wochen vorher von der Kanzel verlesen und durch den Druck bekannt gemacht sein. 3) Die nächste Behörde nach der Landesgemeinde ist der zweifache Landrath und besteht aus den Landesbeamten, den Gemeindevorstehern und einer Anzahl von den verschiedenen Gemeinden frei gewählter Mitglieder. Er versammelt sich acht Tage nach der Landesgemeinde, beeidigt die von dieser gewählten Rathsglieder und Richter und erwählt die übrigen Beamten und Diener; er sorgt für Kirche, Schule und Polizei, beschließt über Steuern und Abgaben und ernennt die nöthigen Commissionen und Verwaltungen. 4) Der Große Rath besteht aus den zehn Landesbeamten, beiden Bauherren, den Gemeindehauptmännern, dem Land- und Rathsschreiber, versammelt sich je nach Erfoderniß der Geschäfte, hält die Jahresrechnung, sorgt für die Handhabung der Landesgesetze und verordnet die Vollziehung der Tagsatzungs- und Landesgemeindebeschlüsse. Ferner ernennt der Große Rath die Abgeordneten zur Tagsatzung und ist die oberste richterliche Behörde. 5) Jährlich versammelt sich das aus sechs weltlichen Beamten und drei Landgeistlichen zusammengesetzte und vom zweifachen Landrathe erwählte Ehegericht. 6) Alle Jahr versammeln sich die Mitglieder des Ehegerichts mit allen Pfarrern und andern Geistlichen zu einer Synode, deren Befugnisse durch besondere Statuten bestimmt sind. 7) Die zwei Kleinen Räthe vor und hinter der Sitter bilden Gerichte zweiter Instanz für Streitigkeiten, Straffälle u. s. w. und bestehen jeder mit ihren Präsidenten aus 13 von den verschiedenen Kirchhören frei gewählten Mitgliedern, welche weder im zweifachen Landrathe, noch im Großen Rathe, noch in den Gemeindebehörden sitzen dürfen. 8) Die Kirchhören bestehen aus allen stimmfähigen Gemeindegenossen und Beisassen; sie versammeln sich jährlich zwei mal und sonst

nach Nothdurft, wählen den Pfarrer, die Hauptleut und Räthe, die Mitglieder des zweifachen Landraths und die Kleinen Räthe und beschließen über alle Gemeindeangelegenheiten. 9) Hauptleut und Räthe sind die Gemeindevorsteher und können aus 7—24 Mitgliedern bestehen; sie versammeln sich monatlich ein mal und inzwischen, wie die Geschäfte es verlangen, handhaben und vollziehen die Landesgesetze und die Verordnungen der obern Behörden, sorgen für den Schulunterricht, für Ordnung und Sittlichkeit und sprechen in erster Instanz über alle Proceßsachen. 10) Ebenso über unehrbaren Wandel, besonders über Familienstreitigkeiten, Ehehändel und Unzuchtsfälle u. dgl. die Ehegäumer, welche aus dem Ortspfarrer und den beiden Hauptleuten bestehen. 11) Im Kleinen Rathe und in den Gemeindebehörden dürfen nie Vater und Sohn und Bruder zugleich sitzen; so sollen auch Hauptleut und Gemeindeschreiber nicht miteinander in näherer Verwandtschaft stehen. 12) Die Landesreligion ist die evangelisch-reformirte, und die Geistlichen haben durch Predigten und Schulstunden die Jugend darin gehörig zu unterrichten. 13) Alle Landleute genießen gleiche Rechte; 14) Freiheit des Wortes und der Schrift, 15) das Petitionsrecht, 16) Sicherheit des Eigenthums und 17) Gewerbfreiheit. Aber ebenso sind 18) auch alle steuer- und 19) militärpflichtig. 20) Ferner liegt jeder Gemeinde die Versorgung ihrer Armen ob. 21) Wer das Landrecht erwerben will, muß fünf Jahre lang im Lande gewohnt haben und die Entlassung von seinem frühern Bürgerrecht urkundlich nachweisen; die Einkaufssumme, welche in den Landseckel fällt, beträgt höchstens 600 Fr. 22) Diese Verfassungsartikel sollen gelten, solange es der Landesgemeinde gefällt und die Obrigkeit wie jeder Landmann hat das Recht, Abänderungen vorzuschlagen. Die 1829 revidirte Verfassung Innerrodens enthielt über die höchste Gewalt und Competenz der Landesgemeinde, über Stimmfähigkeit und über die Änderung der Verfassungsartikel ohngefähr dieselben Bestimmungen. Aber als zweitoberste Landesbehörde erscheint ein Großer Rath, dessen Sitzungen nicht öffentlich sind, bestehend aus den gewählten Landbeamten, Klein- und Großräthen sämmtlicher Roden nebst dem Pfleger der Pfarr- und Mutterkirche Appenzell, welchem in der Hauptsache obliegt, was dort dem zweifachen Landrath und dem Großen Rath. Der Kleine Rath aus den Beamten und gewählten Kleinräthen jeder Rode zerfällt in drei Sectionen, welche Wochenrath heißen, in erster Instanz über bürgerliche Streitigkeiten und Criminalfälle sprechen, über Heirathsbewilligung entscheiden und richterliche Beaugenscheinigungen und Sprüche verordnen. Jeder Spruch ist erst-, zweit-, dritt- und viertinstanzlich durch Vermehrung der Richter bis auf 25 in Zuziehung von Klein- und Großräthen. Der Voigteirath wird vom Großen Rath aus seiner Mitte gewählt, setzt und entsetzt die Voigte, spricht über die Verwendung des Voigteiguts, hört die Armen und Bedrängten und ertheilt ihnen Unterstützung. Neben diesen Behörden besteht eine Criminal-, eine Marktsordnung und Schulcommission. Alle Rathsversammlungen werden von dem Landamman präsidirt, welchem auch die Oberaufsicht über die Polizei und die Execution der Gesetze zusteht. Vergl. „Handbuch des Cantons Appenzell Außerroden" (Trogen 1828, 1837); „Handbuch des Cantons Appenzell Innerroden" (St.-Gallen 1828); Hahn, „Beschreibung des Cantons Appenzell" (Heilbronn 1827); Rüsch, „Der Canton Appenzell historisch, geographisch und statistisch" (St.-Gallen 1835); Zellweger, „Geschichte des appenzeller Volks nebst Urkunden" (4 Bde., Trogen 1830—34); L. Snell, „Handbuch des schweizerischen Staatsrechts" (Bd. 2, Zürich 1844).

Appenzell seit 1845. Kein Staat ist so klein, worin nicht der aufmerksamere Beobachter die Verwirklichung irgend einer allgemein bedeutenden, aber noch keineswegs allgemein anerkannten staatswissenschaftlichen Wahrheit, oder die thatsächliche Widerlegung irgend eines noch weitverbreiteten staatswissenschaftlichen Vorurtheils zu entdecken vermöchte. Dies bestätigt sich auch im Hinblicke auf Appenzell, das nach der schweizerischen Volkszählung im Jahr 1850 in seinem reformirten Theile 43,621, in seinem katholischen Theile 11,272 oder im Ganzen 54,893 Einwohner hatte, das also mit einer Gesammtbevölkerung gleich derjenigen einer mäßig großen Stadt in zwei selbständige Staaten zerfällt. Eines jener noch weitverbreiteten Vorurtheile glaubt mit dem auf ausschließlich demokratischer Basis sich entwickelnden Volksleben eine bedenkliche Unsicherheit, ein unaufhörliches Hin- und Herschwanken aller Verhältnisse untrennbar verbunden. Aber im reformirten Außerroden wie im katholischen Innerroden sind die staatlichen Zustände im hohen Grade stabil; dem ausgedehntesten Rechte und der fast unbeschränkten Macht des Volks zu jeder Neuerung steht dessen entschiedene Vorliebe für das schon lange Bestandene zur Seite. Seit der Reformation hat in Außerroden jede Gemeinde die Befugniß zur Abberufung ihres Geistlichen, wovon jedoch im Laufe von mehr als drei Jahrhunderten und im Falle der offenbarsten selbstverschuldeten Dienstunfähigkeit nur ein einziges mal

Gebrauch gemacht wurde. Aber neben dem bewährten Alten läßt man wol auch den Misbrauch sogar dann noch fortdauern, wenn derselbe als solcher schon ziemlich allgemein anerkannt ist; wie denn namentlich im Justizwesen noch in den letzten Jahren einige Unregelmäßigkeiten und Härten zum Vorschein kamen, die nicht weggeleugnet, aber auch nicht abgestellt wurden. Als nach Einführung der eidgenössischen Bundesverfassung von 1848, die einen so wichtigen Abschnitt der Schweizergeschichte bildet, fast alle Einzelcantone zu erheblichen Reformen in ihrem innern Staatswesen schritten, glaubte man dies auch in Appenzell erwarten zu dürfen. In der That bildeten sich damals in Außerroden die noch jetzt bestehenden sogenannten Lesevereine, die im Armen-, Kranken- und Erziehungswesen, sowie durch die Sorge für möglichst wohlfeiles Brot in den Jahren der Theuerung u. s. w. manches Gemeinnützige zu Stande und gleichzeitig eine Verfassungsrevision in Anregung brachten. Von dieser Seite gingen unter Anderm die an sich lobenswerthen Vorschläge einer Verminderung der Mitglieder des Großen Raths und der Errichtung eines bleibenden Kleinen Raths aus. Aber alle Vorschläge dieser Art, obgleich seit mehren Jahren auf jeder Landesgemeinde wiederholt, wurden vom Volke noch bis zum Jahre 1856 verworfen. Ähnliches geschah in Innerroden.

Diese scheinbar so zähe Anhänglichkeit am Alten in allen Sachen der innern Politik schließt jedoch in Appenzell, wenigstens im reformirten Landestheile, eine sehr bemerkbare Strebsamkeit und Rührigkeit im geschäftlichen und gesellschaftlichen Leben keineswegs aus. Das dichtbevölkerte Außerroden mit seinen über grüne Matten überallhin zerstreuten zierlichen Wohnhäusern vereinigt auf eigenthümliche Weise die große Industrie und den Großhandel mit der Alpenwirthschaft; und obwol für die blos äußerliche Betrachtung der ländliche Charakter überwiegt, so gewinnt doch bei näherm Einblicke das ganze Ländchen zugleich die Bedeutung einer Weltstadt, worin sich die Bevölkerung nur wie zu ihrer Erholung im Freien und Grünen zu beschäftigen scheint, um sich dann mit desto regerer Kraft den gewerblichen und commerciellen Unternehmungen nach allen Theilen der Erde hin widmen zu können. Die überall erreichbare Möglichkeit eines Volkslebens, das im Umgange mit der Natur aus dem heimatlichen Boden heraus seine leiblichen, geistigen und sittlichen Kräfte fort und fort erfrischt und erneuert, indem es zugleich mit seiner gewerblichen und commerciellen Thätigkeit bis in die fernsten Kreise des Menschendaseins eingreift, diese Möglichkeit ist im kleinen Appenzell zum guten Theile verwirklicht. Die moralische Folge hiervon offenbart sich in einer geistesfrischen, zuversichtlichen und vorwiegend heitern Stimmung des Volks, die materielle Folge in einem verhältnißmäßig sehr großen Wohlstande. Dieser letztere findet sich indessen nur im reformirten Cantonstheile. Für diesen mag es als ein besonderes Merkmal des herrschenden Wohlstandes hervorgehoben sein, daß die auf einem Flächenraum von nur $4^3/_8$ QM. errichteten 9472 Gebäude für das Jahr 1850—51 zu nicht weniger als 12,249,150 Gldn. versichert waren. Neben der Alpenwirthschaft und bis auf die höchsten bewohnbaren Spitzen der Berge hinauf beschäftigen sich zwar auch in Innerroden zahlreiche Hände, nicht blos weibliche, sondern auch männliche, mit kunstvollen Stickereien, die einen schwungvollen Handelszweig bilden; aber die katholischen Appenzeller thun dies nur als keineswegs reichlich bezahlte Lohnarbeiter, nicht auf eigene Rechnung, also ohne Theilnahme am beträchtlichen Handelsgewinne. Ebenso ist es der reformirte Landestheil, der an dem in der Schweiz überhaupt so ausgebildeten Vereinsleben für gemeinnützige Zwecke jeder Art einen verhältnißmäßig sehr beträchtlichen Antheil nimmt. Unter Anderm zeigte sich dies wieder in neuester Zeit im Gebiete des Militärwesens, dessen Pflege — wie alles Andere in der Schweiz — keineswegs nur der ausschließlichen Sorge des Staats, sondern zum guten Theile der oft viel wirksamern freiwilligen Sorge der Einzelnen und freier Vereine überlassen ist. Während Innerroden nach dem Geschäftsberichte des eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1855 hinter den vom Bunde gefoderten Militärleistungen von allen Cantonen am auffallendsten zurückgeblieben ist, stand Außerroden schon seit längerer Zeit mit den größern und vorgeschrittenen Cantonen auf gleicher Linie; und noch in den letzten Jahren ist daselbst zur weitern Fortbildung des Militärwesens ein Offiziersverein mit der beträchtlichen Anzahl von mehr als 60 Mitgliedern gegründet worden.

Das Recht der politischen Neuerung liegt so gut in der Hand der katholischen wie der reformirten Bewohner, und auch bei den erstern läßt sich soviel geistige Frische und Regsamkeit gewahren, daß man dieselben keineswegs als Sklaven unter dem Joche ihres Herkommens bezeichnen darf. Die beinahe vier mal so zahlreichen Reformirten sind sogar nach allen unzweideutig vorliegenden Thatsachen in ihrem gewerblichen und geistigen Leben in sehr raschem

Fortschreiten begriffen. Der bei solcher Fähigkeit und Lust zum Fortschritte gleichwol so bemerkbare Beharrungstrieb hinsichtlich der politischen Zustände läßt sich also schwerlich anders erklären, als gerade aus dem unbeschränkten Rechte und der unbeschränkten Macht des Volks zur politischen Neuerung. Die im Volke lebende Gewißheit, daß es zu jeder Zeit die als nothwendig oder nützlich erkannten Veränderungen vornehmen kann, verleiht ihm jenen zuversichtlichen und beruhigenden Glauben an seine eigene Zukunft, der es vor jeder sich selbst überstürzenden Neuerungssucht sichert. Es verwirft nicht sogleich um jedes vielleicht nur zufälligen und scheinbaren Misbrauchs willen das schon lange Bestandene und in der Hauptsache Bewährte. Es bleibt vor jener im Polizeistaate herrschenden Furcht bewahrt, die jedes Mausloch im Staatsgebäude für einen Abgrund hält, der das ganze Gebäude zu verschlingen droht, und die mit ihren lästigen und kostspieligen Flickereien der blos kleinsten Schäden bei dem Eintritt der wirklichen Gefahr alle Kraft schon im voraus verschwendet hat. Eben darum, weil im demokratischen Freistaate das Volk sein höchstes politisches Ziel erreicht und sich selbst zum Herrscher gemacht hat, ist nun für sein politisches Leben die Zeit jener männlichen Ruhe und Besonnenheit gekommen, die einem gedeihlichen Schaffen in allen Gebieten der materiellen und geistigen Production so besonders förderlich ist.

Die schon berührten Unterschiede des Wohlstandes bei der reformirten und katholischen Bevölkerung weisen noch auf ein Anderes hin, das kaum schon in seiner vollen Bedeutung gewürdigt worden ist: auf die volkswirthschaftlichen und ökonomischen Einflüsse der einen oder der andern Confession. Schon hundert mal wurde bemerkt, daß regelmäßig zwischen katholischen und protestantischen Bezirken von wesentlich gleicher Naturbeschaffenheit, oder auch zwischen katholischen und protestantischen Nachbargemeinden von örtlich gleich günstigen oder ungünstigen Verhältnissen sehr bemerkbare Unterschiede im Grade des Wohlstandes zu Gunsten der protestantischen Bevölkerung stattfinden. Zwischen Außerroden und Innerroden, deren natürliche Productivität nicht sehr voneinander abweicht, hat dieser Unterschied einen amtlichen Ausdruck in der sogenannten eidgenössischen Scala gefunden, die von 20 zu 20 Jahren das Verhältniß feststellt, wonach die einzelnen Cantone ihre etwa erfoderlichen Geldbeiträge für Bestreitung der gemeinschaftlichen Bundeskosten zu leisten haben. Nach der neuesten Scala vom 9. Juli 1851 fallen in Außerroden 40, in Innerroden nur 14 Centimes auf den Kopf, oder mit andern Worten, nach amtlicher Schätzung ist durchschnittlich das Vermögen des reformirten Appenzellers nahe drei mal so groß als dasjenige des katholischen Appenzellers. Ähnlich ist das amtlich anerkannte Verhältniß von 25 : 10 zwischen dem beinahe ganz reformirten Canton Glarus und dem katholischen Uri. Der eine wie der andere Canton ist rauhes Alpen- und Hochgebirgsland, aber Industrie und Handel haben dem reformirten Glarner ein durchschnittlich $2^1/_2$ mal höheres Vermögen verschafft, als es der katholische Urner besitzt. In voller Übereinstimmung mit solchen Thatsachen wurde für den gemischten Canton St.-Gallen in einem 1856 erstatteten Bericht des katholischen Administrationsraths hervorgehoben, daß das Steuercapital der Katholiken, obgleich diese nahe zwei Drittheile der Cantonsbevölkerung bilden, weit geringer, ja nicht viel über $^2/_3$ so groß ist, als dasjenige des evangelischen Cantontheils. Auch die im Großen zwischen vorherrschend protestantischen und überwiegend katholischen Nationen angestellten Vergleichungen ergeben für die erstern entschieden günstigere ökonomische Verhältnisse, womit zugleich eine durchschnittlich höhere geistige Massenbildung regelmäßig verbunden ist. Das Alles führt zu der Überzeugung, daß jene höchst auffallenden ökonomischen Unterschiede durch die confessionellen Unterschiede bedingt sind. Indessen faßt man die Sache allzu abstract auf, wenn man sie ausschließlich oder hauptsächlich damit zu erklären sucht, daß überhaupt der Katholicismus in höherm Maße als der Protestantismus seine Bekenner zu einer passiven Ergebung in ihr Schicksal und darum auch zu größerer Trägheit bestimme und anleite. So wahr dies ist, liegt der zureichende Erklärungsgrund für jene Unterschiede doch schon in der einfachen Thatsache, daß die Reformation die Feiertage beträchtlich vermindert hat, daß also seit drei Jahrhunderten die Protestanten mehr Arbeitstage hatten als die Katholiken, bei denen erst in der neuesten Zeit einige, aber noch keine ebenso weit gehende Verminderung der Feiertage eingetreten ist. Wo drei Jahrhunderte lang in jedem Jahre mehr gearbeitet wird, wo dann ein Theil der durch die Arbeit gewonnenen Werthe als Capital zum Factor für die Erzeugung neuer Werthe verwendet werden konnte, da mußten endlich solche Unterschiede wie die oben bemerkten zu Tage treten. In der confessionell gemischten Schweiz, wo oft die kirchlichen Gegensätze und ihre sichtbaren Folgen für das praktische Leben im engsten Raume so hart nebeneinander liegen, lernt man denn auch mehr und mehr die ungemeine Wichtigkeit solcher unaufhörlich fortwirken-

den Einflüsse in ihrem ganzen Umfange begreifen und beurtheilen. Die katholischen Gemeinden ganzer Cantone, wie diejenigen von Basel-Landschaft, foderten von ihren kirchlichen Behörden schon wiederholt die Verminderung der Feiertage, damit die Katholiken, ohne den Vorschriften ihrer Kirche zuwiderhandeln zu müssen, mit ihren protestantischen Mitbürgern auf dem Felde der Arbeit gleichen Schritt zu halten vermöchten. Im katholischen Canton Zug verlangte vor einiger Zeit der Inhaber einer Fabrik, die nicht einmal zu den ausgedehntesten gehört, die Bewilligung, daß er an zehn Feiertagen, welche überhaupt noch in den wenigsten Cantonen gefeiert würden, nur zehn Jahre lang dürfe arbeiten lassen. Er berechnete für diese kurze Zeit seinen Reingewinn auf wenigstens 80,000 Fr. und machte sich anheischig, diese Summe zum Neubau einer katholischen Kirche zu verwenden. Seinem Verlangen wurde endlich von der zuständigen Kirchenbehörde entsprochen; aber was hier nur ausnahmsweise geschah, dazu wird sich der katholische Klerus im eigensten Interesse der katholischen Bevölkerung bald auch allgemein verstehen müssen. Augenscheinlicher als in jeder frühern Periode ist fortan die Arbeit zur Weltbeherrscherin, zur Spenderin von Macht und Einfluß, von Vermögen und Bildung geworden. In Mitte der katholischen Bevölkerungen, die sich nicht im Wettstreite der arbeitenden Kräfte von den protestantischen Völkern immer weiter überflügelt sehen wollen, wird sich also immer lauter und allgemeiner die weise und gerechte Foderung ihrer gänzlichen Gleichstellung mit den Protestanten hinsichtlich der Arbeitszeit und Feierzeit erheben; und eben diese, wenngleich vorerst nur äußerliche Gleichstellung wird gewiß auch zur raschern Beseitigung der die Confessionen selbst noch allzu sehr trennenden Schranken beitragen. W. Schulz-Bodmer.

Arabien, eine etwa 50,000 □M. große Halbinsel, die nach sehr unsichern Schätzungen eine meist aus Arabern bestehende, aber mit Osmanen, Turkmanen, Armeniern, Banjanen und Juden vielfach durchmischte Gesammtbevölkerung von beiläufig 12 Mill. haben soll. Die Meeresküsten sind meist flache, dürre Sandwüsten; mehr oder minder entfernt von der Küste erheben sich Gebirge, deren Thäler unter die fruchtbarsten Gegenden des Landes gehören und die das innere Hochland, eine steinige, hier und da fruchtbare Oasen enthaltende Sandwüste, einschließen. Auf der Hochebene ist das Klima im Winter streng; im Sommer versengt die tropische Hitze dort und in den Niederungen alle Pflanzen, die nach der Regenzeit wieder mit ungemeiner Üppigkeit emporschießen. An den Küsten wird die Hitze durch Seewinde gemäßigt. Je nach der Verschiedenheit des Klimas producirt das Land die Früchte aller Zonen, vorzüglich vortreffliche Spezereien und Arzneigewächse (Kaffee, 700,000 Ctr., Indigo, Taback, die in Maskat, Mokka und Dschiddah verschifft werden). Auch ist es reich an Metallen (Gold ausgenommen), Edelsteinen, Salz, Salpeter, die jedoch im Verhältniß zu dem Naturreichthum nur in geringen Quantitäten gewonnen werden. Auf einem hohen Grad der Vollkommenheit steht von Alters her die Pferdezucht; nirgends so wie hier werden diese Thiere gepflegt, nirgends wird soviel Sorgfalt auf die Reinerhaltung der Racen verwendet, indem über ihre Abstammung ordentliche Register geführt werden. Die ganze Ausfuhr des Landes beträgt $8^1/_2$ Mill. Piaster an Werth.

Die Hauptreligion ist die mohammedanische, worunter auch die Sekte der Wahabiten zu rechnen ist. Fabriken und Handel sind in den Händen der Banjanen, Armenier und Engländer. Jagd, Viehzucht und Räuberei sind die vorzüglichsten Nahrungszweige der Eingeborenen. Unter diesen sind besonders zu bemerken: die unter Zelten, in Hütten und Höhlen lebenden Beduinen (Bedevi, oder Kinder der Wüste); die Fellahs oder Ackerbauer, durch welche Ägypten größtentheils bevölkert worden ist; die Habheß, die sich den Handwerken und Künsten widmen; die im Sommer nomadisirenden Mädi, die Anaseh und Schararat, hordenweise wandernde, unter Familienältesten stehende und von Scheikhs und Emirn geführte und regierte Araber; die rohen und vom Raube lebenden Suchäer.

Die Beduinen, der zahlreichste Theil der Einwohner, sind auch der unwissendste; sie besuchen keine Schulen und lernen nur Gedichte, die ihre Geschichte enthalten, auswendig. Auch sie stehen unter Scheikhs und Emirn, die zum Theil einem Oberemir gehorchen. Ihr mächtigster Fürst ist der Imam von Jemen (dem untern Küstenlande an dem arabischen Meerbusen), welcher den Titel eines Khalifen führt. In einzelnen Theilen des Landes lernt die Jugend Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion. Auch wird auf den Akademien zu Zebid und Damar Medicin, Philosophie, Astrologie und Astronomie, jedoch unter starker Beimischung von Aberglauben und Fabeln gelehrt; dagegen blühen Geschichte und Dichtkunst.

Die Wahabiten (Wehabi) bewohnen das innere Hochland (Nadsched) und waren vor ihrer

Niederlage so zahlreich, daß sie eine Armee von 200,000 Mann ins Feld zu stellen vermochten. Sie glauben an einen Gott, und Mohammed ist ihnen ein Prophet, aber für Gotteslästerung halten sie, wenn diesem göttliche Macht zugeschrieben wird. Der Koran in seiner ursprünglichen Reinheit ist ihnen göttliche Offenbarung, nur verwerfen sie alle türkischen Zusätze. Auch halten sie für Pflicht, das göttliche Wort durch die Macht des Schwertes zu verbreiten. Tabackrauchen, Kaffeetrinken, seidene Kleider tragen sind ihnen Todsünden. Die Herrschaft über sie theilt das weltliche Oberhaupt mit dem geistlichen. Jenes, Emir genannt, aus der Familie Ibn-Saûd, des Stifters ihres Reichs, übt die vollziehende und richterliche Gewalt, führt das Heer, und unter seiner lehnsherrlichen Gewalt standen die mit den Wahabiten nur verbündeten, von eigenen Scheikhs regierten vier Beduinenstämme. Dieses, der Kadi oder Hohepriester, ein Nachkömmling von Scheikh Mohammed-Abd-el-Wahab, hat außer seinen religiösen Functionen die Obliegenheit, unter Beirath der Mollahs oder Gesetzesverständigen alle das Reich betreffenden Angelegenheiten in Überlegung zu ziehen, und ohne seine Beistimmung kann das weltliche Oberhaupt keine Sache von Wichtigkeit unternehmen. Diese Trennung der gesetzgebenden und vollziehenden, der verwaltenden und controlirenden Gewalt ist eine interessante Erscheinung in einem so barbarischen Lande.

Stark durch diese Verfassung, durch Nationaleinheit und wol auch durch ihren mohammedanischen Protestantismus, unterwarf sich die Nation fast ganz Arabien zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts und drang bis Aleppo und Damascus vor. Ja durch die 1812 erfolgte Eroberung des Seehafens von Dschiddah eröffnete sie sich im Westen den Weg nach Ägypten, während im Osten der Imam von Maskat es für gerathen hielt, sich freiwillig ihrer Herrschaft zu unterwerfen. Zu dieser Zeit aber fühlte sich Mehemed-Ali, Vicekönig von Ägypten, schon stark genug, ihren weitern Fortschritten Einhalt zu thun. Die Wahabiten, obschon zum Theil mit Feuergewehren, zum Theil mit Schwertern, Dolchen und Lanzen bewaffnet, über und über durch Rüstungen und durch Schilde gedeckt, feurig, tapfer und tüchtig beritten, konnten doch aus Mangel an Kriegszucht und Kriegskunst dem viel schwächern, aber auf europäische Weise disciplinirten Heere des Vicekönigs, angeführt von dessen Sohne, Tussum-Pascha, nicht Stand halten, und die heiligen Städte Mekka und Medina fielen (1812) in seine Gewalt. Drei Jahre später (1815), nachdem unter den Wahabiten Uneinigkeiten ausgebrochen waren, schlug sie bei der Stadt Tarabite derselbe Feldherr aufs Haupt. Nach dessen Tode aber vollendete Mehemed-Ali's zweiter Sohn, Ibrahim-Pascha, als Pascha von Dschiddah die Niederlage der Wahabiten, indem er ihrer so viele aufrieb, als ihm zu Gesicht kamen, ihre bedeutende Hauptstadt Deraijeh (2500 Häuser) eroberte und der Erde gleich machte, 20,000 Einwohner über die Klinge springen ließ, Abdallah-Ben-Saûd, das wahabitische Staatsoberhaupt, nebst 40 Gliedern seiner Familie gefangen nach Konstantinopel schickte, wo sie erst gefoltert, dann enthauptet wurden, und alle Angesehenen im Volke, soviel er deren habhaft werden konnte, niedermetzeln ließ oder als ewige Geiseln nach Kairo schickte.

F. List.

Arabien seit 1845. Türken und Perser verstehen unter Arabistan das gesammte, über die Grenzen des eigentlichen Arabien hinausragende Ländergebiet des westlichen Asien, worin das Arabische die Volkssprache ist. Es reicht nördlich bis zur Nordgrenze Syriens und bis zu den von räuberischen Nomadenstämmen umwanderten westlichen Euphratufern. Im eigentlichen Arabien ist jetzt wieder, nachdem die Plane Mehemed-Ali's zur Gründung eines großen ägyptisch-arabischen Reichs vereitelt worden, in den westlichen Küstengebieten die türkische Herrschaft wenigstens dem Namen nach hergestellt. Allein die amtlich zum türkischen Reiche gezählten Ejalets (Statthalterschaften) Mekka, Medina, Mokka und Jemen, mit etwa 900,000 Einwohnern, sind in ihren südlichen Theilen völlig unabhängig, und selbst die heiligen Städte bilden nur ein höchst unsicheres Besitzthum der osmanischen Sultane. Gerade von hier aus drohte noch im Jahre 1856 eine Revolution, als die strenggläubige mohammedanische Bevölkerung der Türkei durch die zu Gunsten der Christen erlassenen Verordnungen in Gährung versetzt worden war. Schon hieß es, daß der vom Sultan abgesetzte Scherif Abu-Talib an der Spitze von 40,000 Bewaffneten stehe und dem ihm ernannten Amtsnachfolger den Übertritt über die Grenze verwehren werde; doch unterwarf sich die aufgeregte arabische Bevölkerung von neuem der türkischen Botmäßigkeit, ohne daß die Anwendung von Waffengewalt nöthig geworden wäre. Unter den zahlreichen unabhängigen Araberstämmen nehmen noch immer die zu einer protestantisch-islamitischen Religionsgesellschaft verbundenen Wahabiten eine besondere Beachtung in Anspruch. Durch die Siege Mehemed-Ali's hat diese Sekte weder ihre politische,

noch viel weniger ihre religiöse Bedeutung verloren, obgleich man von der Lehre Wahab's aus schwerlich noch eine durchgreifende Wiedergeburt des Mohammedanismus erwarten mag. Doch scheint diese Lehre bis in die neueste Zeit fortschreitend geblieben zu sein und sich unter den weithin zerstreuten Arabern neue Anhänger, wenn auch nicht gerade massenweise erworben zu haben. Als im Jahre 1842 die Niederlage der Briten in Afghanistan ruchbar wurde, als die moslemitische Bevölkerung des indobritischen Reichs in Gährung kam, hatte der Nizam von Haiderabad in Dekan, also in Mitte des hindostanischen Festlandes, etwa 15,000 Muselmänner zum Dienste gegen die Engländer um sich versammelt; und selbst in diesen vom arabischen Stammlande weit entfernten Gegenden hatten sich Wahabiten zusammengefunden. Umsomehr läßt sich noch einige weitere Ausbreitung des wahabitischen Glaubensbekenntnisses erwarten, als dasselbe eine bestimmte socialistische Richtung hat und als es außer seinen Verboten gegen Luxus verschiedener Art, gegen Ausschweifungen der Trunksucht und Geschlechtsliebe seinen Bekennern auch die Gütergemeinschaft empfiehlt. Für die wirkliche Einführung derselben ist indessen bis jetzt nur das Eine geschehen, daß die Armen von den Reichen zum Kriege ausgerüstet werden müssen, und daß die Kriegsbeute zu gleichen Theilen verloost werden soll. Als auf dem Festlande den Eroberungszügen der Wahabiten von Ägypten aus ein Ziel gesteckt war, hatten sie mit ihren Raubschiffen den Persischen Meerbusen bedeckt, bis sie auch hier von den Engländern, sowie von dem Verbündeten derselben, dem Imam von Maskat, zu Paaren getrieben wurden. Dieser mächtigste unter den unabhängigen Araberstaaten umfaßt im Südosten der Halbinsel den größern Theil der Landschaft Oman am Persischen Meere; sodann auf der Ostseite des Meerbusens einen die persischen Provinzen Fars und Kerman begrenzenden Küstengürtel und am Eingange die Inseln Ormus und Kischm. Aber auch auf der ostafrikanischen Küste besitzt der Imam südlich vom Äquator eine Reihe von Landschaften und Inseln, wie Zanguebar, Quiloa, Melinda u. a. Die am Eingange des Arabischen Meerbusens gegenüber dem Cap Guardafui gelegene Insel Sokotora war im Jahre 1835 vom Imam an die Engländer verkauft, aber von diesen nach der Besitznahme von Aden wieder verlassen worden. Der gesammte, unter einer weisen und beliebten Regierung rasch aufblühende Maskatstaat soll etwa 8000 QM. und $2^1/_2$ Mill. Einwohner haben, wovon 500,000 auf dem arabischen Festlande. Das stehende Heer des Imam wird auf 20—30,000 Mann, seine Kriegsmarine auf 87 Schiffe mit 730 Geschützen, die Handelsflotte auf etwa 2000 Fahrzeuge mit 37,000 Tonnen angegeben. Die bedeutendste Handelsstadt und ein wichtiger Stapelort zwischen Ostindien, Afrika und den Ländern des Persischen Meerbusens ist das in den letzten Jahren besonders rasch aufblühende Maskat, das einen trefflichen Handelshafen und jetzt wol nicht weniger als 60,000 Einwohner hat. Schon ein flüchtiger Blick auf die Ausdehnung und Zerstreuung des weithin gestreckten Küsten- und Inselstaats, dessen Gedeihen und ganze Existenz durch den Fortgang seines ungestörten Seehandels bedingt ist, läßt dessen natürliche Abhängigkeit vom seemächtigen England deutlich erkennen. Sollten also die Länder zwischen Kaukasus und Himalaya durch die Eifersucht Großbritanniens und Rußlands zum Schauplatze eines neuen orientalischen Kriegs werden, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß sich dann auch die Araber von Maskat und die stammverwandten Wahabiten in zwei feindlichen Lagern nochmals gegenüberstehen werden. W. Schulz-Bodmer.

Arago (François) wurde 1786 in dem jetzt dem Departement der Ostpyrenäen angehörigen Städtchen Estagel in der Provinz Roussillon geboren. Sein Vater, der die Rechte studirt hatte, lebte von dem Ertrage eines kleinen Grundeigenthums, welcher zum Unterhalte seiner zahlreichen Familie kaum hinreichte. Den ersten Unterricht erhielt A. in der Volksschule zu Estagel, wo er sich weder vor andern Kindern seines Alters auszeichnete, noch hinter denselben zurückblieb. Von dem Wunsche getrieben, in die Polytechnische Schule einzutreten, verlegte sich A. nach vollendetem vierzehnten Jahre auf das Studium der Mathematik, dem er sich, ohne regelmäßige Anleitung und fast lediglich auf Bücher beschränkt, mit so lebhaftem Eifer und so glücklichem Erfolge widmete, daß er nach zwei Jahren die die Aufnahme in jene Anstalt bedingende Prüfung in glänzender Weise bestehen konnte.

A. hatte den Wunsch und die Absicht, in die militärische Laufbahn einzutreten, welche damals dem jugendlichen Ehrgeize die lockendsten Preise in Aussicht stellte, und in der er auf die Protection des seiner Familie befreundeten Junot rechnen durfte. Ehe er aber seinen Cursus auf der Polytechnischen Schule vollendet hatte, wurde ihm, dem kaum neunzehnjährigen jungen Mann, die Stelle des Secretärs an der pariser Sternwarte angeboten, welche er annahm, wenn auch nur versuchsweise und unter dem Vorbehalte, später in die Artillerie eintreten zu können.

Die Anstellung A.'s fiel in die erste Zeit des Kaiserthums, dessen Errichtung von den Zöglingen der Polytechnischen Schule mit sehr ungünstigem Auge angesehen wurde. Einer derselben, Brissot, Sohn des gleichnamigen Conventsmitglieds, verweigerte dem neuen Kaiser den Huldigungseid und wurde deshalb aus der Polytechnischen Schule ausgeschlossen. Erbittert durch diese Maßregel und ohnehin heißblütiger Natur, faßte Brissot den Entschluß, Napoleon zu ermorden. A. wurde von Brissot zum Vertrauten dieses Vorhabens gemacht und dadurch in die peinlichste Lage versetzt, zumal da er voraussehen konnte, daß seine Mitwissenschaft im Falle der Entdeckung als Mitschuld ausgelegt werden würde. Nach langen fruchtlosen Bemühungen, Brissot von seinem Entschluß abzubringen, gelang es A. schließlich, denselben zu einer Seereise zu bestimmen, die den jungen Secretär der Sternwarte endlich von der Unruhe und Sorge befreite, welche ihm die Zeit seines Amtsantritts im hohen Grade getrübt hatte.

Im Jahre 1806 wurde A. in Begleitung Biot's nach Spanien geschickt, um eine schon vor längerer Zeit von den Franzosen angefangene Meridianmessung zu vollenden. A. verbrachte zwei Jahre größtentheils auf den Gebirgen von Catalonien, Valencia und Aragonien, mit deren rauher Bevölkerung er sich um so leichter befreundete, als er mit der catalonischen Zunge, die noch heute in Roussillon die Volkssprache ist, von Kindheit auf vertraut war. Beim Ausbruche des Kriegs zwischen Frankreich und Spanien befand sich A. auf der Insel Mallorca, wo er der gegen alle Angehörigen Frankreichs entflammten Volkswuth nur mit genauer Noth und durch Einsperrung auf der Citadelle von Palma entging. Die Zuflucht, welche er im Gefängnisse gefunden, war indessen keineswegs sicher, und A. miethete deshalb mit Einwilligung des Commandanten ein kleines Fahrzeug, welches ihn nach Algier brachte. Hier wartete er die Abfahrt eines mit algierischem Eigenthum befrachteten Schiffs ab, auf welchem er mit einem österreichischen Passe und unter dem Namen eines steiermärkischen Handelsmannes als Passagier aufgenommen wurde. Aber dem Hafen von Marseille schon nahe, wurde das Schiff von einem spanischen Kreuzer aufgebracht und Monate lang festgehalten, bis der Dei von Algier durch die ernstlichsten Drohungen die Herausgabe desselben erzwang. Die Reise nach Marseille wurde fortgesetzt, man gelangte bis ins Angesicht der Stadt und wurde dann durch einen heftigen Sturm bis an die afrikanische Küste zurückgeworfen. A., von Ungeduld getrieben, stieg in Budschia ans Land, von wo er zu Pferde die äußerst gefährliche Reise nach Algier unternahm. Durch das im vollen Kriegszustande befindliche Gebiet der Kabylen hindurch erreichte A. glücklich die Hauptstadt, zum größten Erstaunen der Bewohner derselben, welche erklärten, daß der Dei selbst eine solche Reise unter den obwaltenden Umständen schwerlich wagen würde. Um diese Zeit war wegen gewisser Geldfoderungen des Dei ein Zerwürfniß zwischen ihm und der französischen Regierung eingetreten, welches auf eine Kriegserklärung hinauslief, in deren Folge alle in Algier anwesenden Franzosen nach der damaligen Sitte der Barbaresken zu Sklaven erklärt wurden. A. behielt indessen gegen eine vom schwedischen Consul geleistete Caution seine Freiheit, und als bald darauf die obschwebende Schwierigkeit ausgeglichen war, schiffte er sich auf einem algierischen Korsaren nach Frankreich ein, das er diesmal glücklich erreichte. Nach elfmonatlichen Irrfahrten und einer Menge romanhafter Abenteuer kam A. endlich im Juli 1809 in Marseille an. Hier wartete er in der Quarantäne sehnsüchtig auf Nachrichten von seinen Angehörigen, denen er längst verschollen war; der erste Brief aber, welchen er erhielt, kam von einem Unbekannten, nämlich von A. v. Humboldt. Dieser Brief, eine Beglückwünschung des jungen Franzosen von Seiten unsers großen Naturforschers, welcher damals schon einen europäischen Namen hatte, ist für Humboldt und A. der Anknüpfungspunkt einer warmen Freundschaft geworden, welche beinahe ein halbes Jahrhundert ausgefüllt und sich bis zum letzten Augenblicke niemals verleugnet hat.

Fast unmittelbar nach seiner Rückkehr wurde A., 23 Jahre alt, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und bald darauf Lehrer an der Polytechnischen Schule. Ehe die Ernennung zu diesem Amt erfolgte, verlangte die Militärbehörde von ihm, daß er seiner Dienstpflicht genüge oder einen Stellvertreter schaffe. Gegenvorstellungen blieben fruchtlos, und erst als A. erklärte, daß er sich im Kleide eines Mitglieds der Akademie unter den Rekruten einfinden werde, ließ man die an ihn gerichtete Zumuthung fallen, freilich auf Kosten der Gleichheit vor dem Gesetze, von welcher A. eine Ausnahme zu seinen Gunsten verlangt und durchgesetzt hatte.

Im Juni 1830 wurde A. an Fourier's Stelle zum beständigen Secretär der Akademie der Wissenschaften gewählt, und in dieser Eigenschaft, welche ihn zum Geschäfts- und besonders zum Wortführer der Akademie machte, trat er, nachdem er seine Stelle an der Polytechnischen Schule aufgegeben, in diejenige Periode seiner wissenschaftlichen Thätigkeit ein, welcher er als

Gelehrter vorzugsweise den Ruhm seines Namens verdankt. Die einen Monat später ausbrechende Julirevolution wurde ihm zur ersten Veranlassung, den parlamentarischen Kampfplatz zu betreten. Zum Mitgliede der Kammer gewählt, nahm A. seinen Sitz auf der äußersten Linken. Die republikanische Partei, welche während der ganzen Regierung Ludwig Philipp's in der Kammer kaum 12—15 Stimmen zählte, gewann mit A. einen bedeutenden Namen, aber keine demselben vollständig entsprechende parlamentarische Kraft. Weder als politischer Redner und parlamentarischer Taktiker, noch als Staatsmann im höhern Sinne des Worts konnte es A. einem Berryer, einem Thiers, einem Guizot oder auch nur einem Dupin und Mauguin gleichthun. Seine Politik, wie die Politik der meisten seiner Gesinnungsgenossen, bewegte sich vorzugsweise in einem gewissen republikanischen Schematismus, dessen Formeln zur einen Hälfte den Grundsätzen und Thaten der ersten Revolution und zur andern Hälfte den Überlieferungen des Kaiserthums entlehnt waren, und dessen positiver Inhalt über die Wiederherstellung des Kriegsruhms, des politischen Übergewichts und der „natürlichen Grenzen" Frankreichs kaum hinausreichte.

Die erste und in der That einzige Gelegenheit, in die Ereignisse jener Periode erfolgreich einzugreifen, fand A., als die Julirgierung mit ihrem Plane der Befestigung von Paris zum ersten male hervortrat. Das Vorhaben der Regierung scheiterte hauptsächlich an A.'s Widerspruche und Gegenbestrebungen, welche von dem kriegswissenschaftlichen Beweise getragen wurden, daß die beabsichtigte Befestigung der französischen Hauptstadt durch detachirte Forts nicht gegen den auswärtigen Feind, sondern gegen die künftige Revolution gerichtet sei; dieser Beweis aber war den heimlichen Mittheilungen der Generale Valaze und Haro entlehnt, wie A. nach dem Tode seiner beiden militärischen Rathgeber selbst öffentlich erklärte. Acht Jahre später, als die orientalische Verwickelung von 1840 die Gefahr eines europäischen Kriegs herbeigeführt hatte oder herbeigeführt zu haben schien, wurde der frühere Entwurf Ludwig Philipp's wieder aufgenommen, und diesmal ließ sich die Opposition auf ein Feilschen und Markten ein, welches der Regierung bald gewonnenes Spiel gab. Die Regierung bewilligte der Opposition den rings um die Stadt laufenden Wall und Graben, wogegen dann die Opposition der Regierung die detachirten Forts zugestand. Unmittelbar nach dem Abschlusse dieses merkwürdigen Vergleichs wurden A. und seine Parteigenossen freilich gewahr, daß das Ministerium sie geäfft hatte; aber es war zu spät.

Wichtiger als die parlamentarische Rolle A.'s war die propagandistische Thätigkeit, welche er nach allen Seiten hin entwickelte. Keine Gelegenheit, für seine politischen Zwecke zu wirken, ließ er unbenutzt, keins der üblichen Mittel zur Förderung von politischen Parteiinteressen blieb von ihm ungebraucht. In der Presse, durch persönliche Betheiligung an der Wahlagitation, auf politischen Rundreisen, bei politischen Zweckessen, bei Polenversammlungen, überall wo eine politische Wirksamkeit zu üben war, beeilte sich A., seinen Namen und seine Person einzusetzen. Es fehlte sogar nicht an Beschuldigungen, daß A. seine Stellung und seinen Einfluß in der Akademie als Parteimann gebrauche und misbrauche, und daß er sich nicht scheue, einem politischen Gegner auch die wissenschaftliche Anerkennung zu versagen. Überdies wollten Viele als die Haupttriebfedern seiner öffentlichen Thätigkeit nur einen maßlosen Ehrgeiz und ein krankhaftes Bedürfniß der Volksgunst gelten lassen.

Gewiß ist, daß A. im Laufe der Regierung Ludwig Philipp's wirklich einer der populärsten Männer Frankreichs wurde, obgleich seine eigene Partei (in ähnlicher Weise wie sie es früher mit Lafayette gemacht) ihn offenbar vielmehr benutzte und vorschob, als daß sie aufrichtiges Vertrauen in seine politische Leistungsfähigkeit gesetzt hätte. So kam das Jahr 1848 heran, und mit dem Sturze Ludwig Philipp's war A. ein sozusagen geborenes Mitglied der neuen Regierung. Sein Name und sein Ansehen übten ohne Zweifel einen wohlthätigen Einfluß auf den Gang der Ereignisse in den ersten Tagen der Februarrevolution, seine Person aber trat sofort hinter die eines Lamartine, Louis Blanc und Ledru-Rollin weit zurück, gar nicht zu reden von militärischen Häuptern der neuen Ordnung der Dinge, wie Cavaignac. A. war den Anfoderungen der revolutionären Lage augenscheinlich noch viel weniger gewachsen als die meisten seiner Collegen in der provisorischen Regierung, selbst seine parlamentarische Rolle verdunkelte sich mehr und mehr, und es konnte zuletzt scheinen, als ob der Verlauf der Revolution ihn an dem französischen Volke, an der Republik, ja sogar an sich selbst irre gemacht habe.

Der 2. Dec. 1851 schob A. natürlich vollends beiseite. Nachdem das Kaiserthum durch die Stimmen der ungeheuern Mehrheit der Franzosen bestätigt worden war, nahm A. noch ein mal in den Zeitungen das Wort in einer persönlichen Sache. Es handelte sich um den Hul=

digungseid, welchen alle Beamte und unter ihnen A. als Chef der pariser Sternwarte dem neuen Kaiser zu leisten hatten. In einem öffentlichen Schreiben, dessen Ton bei Freund und Feind nur die peinlichsten Empfindungen hervorrufen konnte, erklärte A., daß er den von ihm verlangten Eid der Leute wegen verweigern zu müssen glaube, und daß er bei dem ihm deshalb drohenden Verluste von Amt und Besoldung seinen Lebensunterhalt durch mathematischen Unterricht zu erwerben gedenke. Es war die Sprache eines vollkommen gebrochenen Mannes. Die kaiserliche Regierung verstand dieselbe und beantwortete das an das Publicum gerichtete Schreiben ihres die Waffen streckenden Gegners dadurch, daß sie ihn der Eidesleistung entband. A. blieb im Amte, aber es währte nicht lange, bis ihn der Tod des fernern Genusses der Großmuth Napoleon's III. überhob. Er starb 1853. Nach seinem Tode wurde eine Gesammtausgabe seiner fast ausschließlich wissenschaftlichen Schriften veranstaltet, welcher A. v. Humboldt eine mit seiner gewöhnlichen Meisterschaft abgefaßte Einleitung beigegeben hat. A. v. Rochau.

Ärarium (Ärar) hieß bei den Römern die öffentliche Kasse, der Staatsschatz, auch die Schatzkammer, der Ort, wo die Staatsgelder aufbewahrt wurden. Sie befand sich im Tempel des Saturn an einem besondern Orte, der auch zur Bewahrung der Gesetze und Senatsbeschlüsse (leges und senatus consulta) diente. Das Ärarium wurde von dem Senate verwaltet und hatte drei Abtheilungen: das gewöhnliche Ärarium, wohin die regelmäßigen Einnahmen flossen und woraus die ordentlichen Ausgaben bestritten wurden; das aerarium sanctius, ein Reservefonds für außergewöhnliche Ausgaben, und die Kriegskasse, welche das aurum contra Gallos und einen Theil der Beute enthielt. Die Kriegskasse, wie wir sehen, erfreute sich des edeln Goldes, während das Ärarium im Allgemeinen von dem geringern Metalle (aes) seinen Namen leiht. Das gewöhnliche Ärar hatte seine Ebbe und Flut; die beiden andern Abtheilungen enthielten immer baare Vorräthe. Das heiligere Ärar war nicht mehr heilig, sobald sich Leute fanden, denen die Freiheit nicht mehr heilig war; es wurde im Laufe der ersten Bürgerkriege geplündert. Das Gold gegen die Gallier wurde die Beute Cäsar's, der allerdings viel Gold gegen die Gallier, aber noch mehr gegen die römischen Bürger und für den römischen Pöbel, vornehmen und gemeinen, brauchte. Als Augustus auf den Trümmern der Republik seinen mächtigen Kaiserthron errichtete, schuf er zur Bezahlung seiner Kriegsheere das aerarium militare, wie uns Suetonius (II, 49) erzählt. In dasselbe floß der zwanzigste Pfennig von allen Schenkungen und Vermächtnissen, welche nicht unmittelbar den nächsten Verwandten oder armen Leuten zufielen (vicesima hereditatium), und von dem Erlöse aus allen in Rom verkauften Waaren der hundertste Pfennig (centesima rerum venalium). Hier haben wir also schon die verwerfliche Schenkungs- und Erbschaftsaccise von 5 und eine Consumtionssteuer von 1 Proc., die wenigstens den Vorzug der Gleichheit für sich hat (Tacitus, „Annal.", X, 78).

Neben dem Ärarium, dessen Verwaltung immer noch dem Senate verblieb, entstand um diese Zeit noch eine andere Staatskasse, worüber sich der Fürst die Disposition vorbehielt. Diese Kasse nannte man Fiscus (s. d.), den man also nicht mit dem Ärarium verwechseln darf. Wie die Macht des Senats abnahm und die Gewalt des Fürsten wuchs, nahm auch das Ärarium ab und der Fiscus nahm zu, bis er endlich das Ärarium ganz verschlang. Im Anfang des 3. Jahrhunderts n. Chr., unter dem Kaiser Caracalla, ging die Verwaltung sämmtlicher Staatsgelder auf den Fürsten über, welcher die drückendsten Steuern erhob, um den Frieden zu erkaufen, seine Günstlinge zu belohnen und seine Lust zu befriedigen. Heutzutage braucht man das Wort Ärar für Staatskasse im Allgemeinen und für einzelne Einnahmezweige in Zusammensetzungen, z. B. Zollärar, Domänenärar. Der Kanzleistil erlaubt sich auch die Bildung des Eigenschaftswortes „ärarisch" für Gegenstände, welche dem Staatsvermögen angehören oder aus Staatsmitteln angeschafft worden sind. So sagt man: ein ärarisches Gebäude, ein ärarisches Lagerhaus, ein ärarisches Gewehr (womit die Zollgardisten und Gendarmen bewaffnet sind). Ob es noch ärarische Menschen gibt, wollen wir nicht untersuchen. In Rom wurde Derjenige aerarius homo genannt, dem der Censor wegen Verletzung der Bürgerpflichten seine politischen Rechte entzogen hatte. Der aerarius homo blieb zwar Bürger und behielt seine Freiheit, allein er durfte nicht mehr abstimmen, konnte kein öffentliches Amt bekleiden, keine Erbschaft antreten, kein Testament machen; die Steuern (aera) mußte er aber bezahlen. Aerarii tribuni waren Männer aus dem Stande der Plebejer (im Gegensatz der Senatoren und Ritter), welche von dem Quästor den Sold empfingen und unter die Soldaten vertheilten. Nach der Lex Aurelia (verfaßt von dem Prätor C. Aurelius Cotta) wurden sie Richter über die Plebs, bis Cäsar dieses Gesetz aufhob. (S. auch Fiscus.)

K. Mathy.

Arbeit ist Kraftanstrengung, die nicht um ihrer selbst willen, sondern zur Erreichung eines Zwecks geübt wird. Der Spaziergänger, und wenn er sich bis zur Erschöpfung ermüdete, arbeitet nicht, wol aber der Bote, wenn auch sein Botengang eine geringere Anstrengung erheischte. Arbeit wird aber auch zur Bezeichnung des werdenden wie des gewordenen Gegenstandes der Kraftanstrengung gebraucht, und unwillkürliche Unterschiebung des einen dieser Begriffe für den andern hat mitunter zu unrichtigen Folgerungen verleitet. Bei jeder menschlichen Arbeit muß Geist und Körper zusammenwirken. Je nachdem die geistige oder körperliche Arbeit vorherrscht, wird sie als geistige oder körperliche bezeichnet. Wirthschaftliche Arbeit ist diejenige, welcher die Absicht zu Grunde liegt, ein Ding, das dem Arbeitenden selbst oder Andern nützlich und werthvoll ist, oder auch eine Kraft hervorzubringen, welche zu diesem Zwecke führt.

Jede Kraft kann ihre Wirkung nur an einem Objecte, das die Natur dargeboten haben muß, äußern, und die menschliche Kraft vermag überdies fast nie anders als in Verbindung mit Kräften der Materie, seien diese nun an den Boden gebunden oder von ihm getrennt, eine Wirkung hervorzubringen. In dieser Verbindung aber ist die Arbeit die Hauptquelle des Reichthums, indem der Mensch nur durch sie der Natur die Mittel zu seiner Existenz und zu seinem Wohlbefinden abzugewinnen und sich Vorräthe und Werkzeuge (Capitale), wodurch er wirksamer und auf nachhaltigere Weise zu diesem Zwecke gelangt, zu verschaffen vermag.

Die Arbeit an sich selbst hat einen kaum zu berechnenden Einfluß auf das Wohlbefinden der Gesellschaft, indem Völker, welche durch Verhältnisse genöthigt sind, sich die gemeinsten Lebensbedürfnisse durch Anstrengungen zu erwerben, ihre körperlichen und geistigen Kräfte viel besser entwickeln und viel weniger den Einflüssen des Lasters unterworfen sind, als Völker, welchen die Natur diese Bedürfnisse freiwillig bietet. In dieser Beziehung könnte man den Winter des gemäßigten Klimas einen der wichtigsten Hebel der Arbeit und der Cultur nennen, insofern er den Menschen durch die mannichfaltigen und großen Bedürfnisse, die er verursacht, und durch die Vorsorge und Anstrengungen, welche er demselben während der schönen Jahreszeit zur Pflicht macht, zur Arbeit und Sparsamkeit erzieht. Einmal dadurch an Thätigkeit und Vorsorge gewöhnt, schreitet der Mensch in dem gemäßigten Klima fortan weiter in der Entwickelung seiner Kräfte, während er da, wo die Natur zu gütig gegen ihn ist, nicht selten auf der ersten Stufe der Cultur stehen bleibt. Dies ist wol auch ein Hauptgrund, warum Kunst und Wissenschaft, Industrie und Wohlhabenheit, häusliche Tugenden und bürgerliche Freiheit im gemäßigten Klima besser gedeihen als im warmen und heißen.

Die Anstrengung, welche die Arbeit erheischt, ist mit Aufopferung von Bequemlichkeit, oft mit unangenehmen Empfindungen verbunden, die sich bis zum Schmerz steigern und nicht selten sogar von Gefahren für Gesundheit und Leben begleitet sein können. Die den meisten, besonders den uncultivirten Menschen einwohnende Neigung zur Trägheit, die M'Culloch veranlaßt, den Menschen als ein faules Thier zu bezeichnen, läßt sie die Last der Arbeit, jenen Fluch, der bei der Vertreibung der Menschen aus dem Paradiese ausgesprochen wurde, nicht als den Segen eines Vaters erkennen. Doch in dem Zustande, in welchem sich die Menschheit befindet, ist Arbeit eine Hauptstütze des sittlichen wie des staatlichen Lebens. Diese Erkenntniß veranlaßte den bekannten Staatsmann Castlereagh zu der Äußerung: daß, wenn sich auf keine andere Weise Arbeit schaffen ließe, es räthlich sein würde, heute Gräben zu ziehen, die man morgen wieder zuwerfen ließe, und Drako bestrafte den Müßiggang mit dem Tode. Aber die wohlthätige Wirkung der Arbeit ist nicht ohne Schranke. Übermaß der Arbeit kann allerdings nicht nur die Gesundheit untergraben und das Leben verkürzen, sondern auch die geistige Entwickelung ebenso wie die körperliche hindern oder doch hemmen. Der vollkommenste Zustand des Menschengeschlechts, den sich in dieser Beziehung die Vernunft denken kann, ist wol der, wenn es dahin gelangt, alle übermäßig anstrengenden Geschäfte durch Naturkräfte zu verrichten, wenn somit dem Menschen nur noch so viele körperliche Anstrengung übrig bleibt, als ihm zu seinem körperlichen Wohlbefinden erfoderlich ist, und wenn jeder Mensch in die Lage gesetzt ist, sein Leben in einem Wechsel von geistigen und körperlichen Anstrengungen, von geistigen und körperlichen Genüssen hinzubringen. Daß die Menschheit diesem Ziele entgegenstrebe, ist nicht zu verkennen. Schon ersetzen die Maschinen und Erfindungen des civilisirten Europa die Sklavenarbeit des Alterthums und des heutigen Orients. Schon ist in den civilisirtesten Staaten der absolute Müßiggang am seltensten; schon führt hier die geistige Arbeit zu Ehren und Würden, die körperliche zum ungestörten freien Genuß ihrer Früchte und dadurch zu Wohlstand und Ansehen, und wird dies um so mehr, je mehr die politischen Institutionen sich vervollkommnen, je weniger also die Arbeit ihre Früchte mit dem Müßiggang und der rohen Gewalt theilen soll.

Je weniger demjenigen Theil der Gesellschaft, der sich der körperlichen Arbeit unterziehen muß, zum eigenen Genuß übrig bleibt, um so mehr wird die Triebfeder zur Arbeit an Springkraft verlieren, um so geringer wird ihr Einfluß auf das allgemeine Wohlbefinden sein. Dies erkennen wir am deutlichsten aus dem Zustand der Sklavenstaaten. Es gibt aber einen Zustand, der fast noch schlimmer ist als Sklaverei, nämlich der, wo der Lohn der Arbeit so niedrig und die öffentlichen Abgaben so groß sind, daß sie dem freien Arbeiter bei übermäßigen Anstrengungen keine geistigen Genüsse und nur soviel leibliche übrig lassen, als absolut nöthig ist, um nicht zu verhungern. Solche Entbehrungen erdrücken nicht nur den Geist, sondern verkrüppeln nach und nach die Nation körperlich.

Eine solche Entwürdigung der arbeitenden Classen straft sich aber auch noch auf eine andere Weise als durch Verarmung und Verkrüppelung der Nation. Die Natur hat nämlich im Ganzen Talente und Anlagen mit ziemlich gleicher Hand unter die Menschen ausgestreut. Kommt nun auf alle ein gesunder und wohlgenährter Körper und ein Körnchen geistiger Bildung, so ist es den unter den arbeitenden Classen befindlichen bevorzugten Köpfen um so leichter, sich auf die ihnen von der Schöpfung angewiesene Stellung emporzuarbeiten, während sie unter dem Druck übermäßiger Anstrengungen und Entbehrungen und aus Mangel an geistiger Anregung gar nicht zur Entwickelung kommen, ja vielleicht aus Widerwillen gegen eine ihren Geisteskräften unangemessene Beschäftigung Taugenichtse und Verbrecher werden. Bedenkt man, daß die zu schwerer Arbeit bestimmte Classe der Gesellschaft in allen Ländern bei weitem die zahlreichere ist, so wird man sich hieraus erklären, warum despotisch regierte Länder einen so großen Mangel an Talenten und freie deren soviel mehr besitzen.

Auch die körperliche Arbeit ist mehr oder weniger geistigen Ursprungs. Je gesitteter und einsichtsvoller der Mensch ist, je mehr ihm das Wohl seiner Angehörigen am Herzen liegt, je heller er in die Zukunft sieht, je mehr seine Kräfte freien Spielraum haben, sich selbst seine Zukunft zu bereiten, je mehr ihm die Früchte seiner Arbeit gesichert sind und je mehr er auf Ehre und äußern Anstand hält, desto größer werden seine Anstrengungen sein, sich Geschicklichkeit zu erwerben und vermittels seiner Geschicklichkeit Werthe hervorzubringen. Daher arbeitet er mehr und besser in freien, religiösen Ländern als in despotischen und sittlich verdorbenen; daher ist Sklavenarbeit die theuerste.

Die geistige Arbeit aber ist in der Gesellschaftsökonomie, was die Seele im Körper. Durch neue Erfindungen vermehrt sie fortwährend die Kraft des Menschen. Erinnern wir uns hier nur an die Leistungen der Wenigen, deren Arbeiten man die Erfindung und Vervollkommnung der Dampfmaschine verdankt; nicht nur haben sie einer geringen Anzahl Menschen die Kraft verliehen, Arbeiten zu verrichten, zu deren Zustandebringung früher Millionen Hände erforderlich gewesen wären, sie haben auch den Menschen befähigt, die Schätze der Erde aus den tiefsten Abgründen, wohin er früher nicht zu dringen vermochte, hervorzuholen, die Macht des Windes und der Wellen zu bekämpfen, sich mit der Schnelligkeit des Vogels von einem Orte zum andern zu begeben; sie haben Wohlstand und Genüsse und Bevölkerung der Länder vermehrt, und die wohlthätigen Wirkungen ihrer Arbeit wachsen fort und fort von Generation zu Generation. Die geistige Arbeit pflanzt und pflegt ferner die productiven Kräfte der künftigen Generation, indem sie die Jugend zur Thätigkeit, Sittlichkeit und Intelligenz erzieht, sie erhält Ordnung und Recht, pflegt und fördert öffentliche Anstalten, Künste und Wissenschaften, vernichtet oder mildert körperliche und moralische Übel und Gebrechen.

Seit man über Gegenstände der Nationalökonomie denkt und schreibt, hat man productive Arbeit von unproductiver unterschieden; man hat aber eine Reihe von Irrthümern durchlaufen müssen, um zu einer einfachen Wahrheit zu gelangen. Die Encyklopädisten oder Ökonomisten behaupteten, nur die auf den Ackerbau verwandte Arbeit sei productiv, weil nur sie einen reinen Überschuß oder eine Rente gewähre, während die auf Kunstproducte verwandte Arbeit, indem sie Werthe erschaffe, einen Gleichwerth an Producten verzehre, also unproductiv sei. Es ist schwer zu begreifen, wie es der Sophisterei gelingen konnte, eine so klare Sache wie die, daß Ackerbau- und Gewerbsproduction sich wechselseitig unterstützen und heben, unklar zu machen. Dem berühmten englischen Nationalökonomen Adam Smith, der die schon von Plato in der „Republik" ausgesprochene Wahrheit entwickelte, daß die Arbeit eine Hauptursache des Reichthums und Arbeitstheilung das vorzüglichste Mittel, ihre Wirksamkeit zu erhöhen, sei, konnte es also nicht schwer fallen, dieses fade Argument der Ökonomisten zu widerlegen. Indem er jedoch den Begriff des Reichthums zu sehr begrenzte und darunter nur die Tauschwerthe verstand, welche die Arbeit tangibeln Dingen zu geben vermag, verfiel er seinerseits wieder in den Irr-

thum, die geistige Arbeit und bloße persönliche Dienstleistungen für unproductiv zu erklären. Der berühmte französische Nationalökonom Jean Baptiste Say, deckte zwar diesen Irrthum auf und wies nach, wie die geistigen Arbeiten productiv seien, aber, wie uns scheint, nicht auf genügende Weise, indem er, ihre Leistungen in das Gebiet der Werthe herüberziehend, sie darum für productiv erklärte, weil sie ein Mittel seien, materielle Güter zu erwerben. Der Graf von Soden hat das Verdienst, in seinem Werke über die Nationalökonomie zuerst nachgewiesen zu haben, daß die productiven Kräfte von der Production materieller Werthe zu unterscheiden seien, nur hat er unterlassen, beide als verschiedene Lehren darzustellen, welche unter sich zwar in enger Beziehung stehen, deren Vermischung aber der klaren Einsicht in die Wirkungen der verschiedenen Arten von Arbeiten großen Eintrag thut.

Die Arbeit ist productiv, entweder indem sie Tauschwerthe hervorbringt, oder indem sie die productiven Kräfte vermehrt. Wer Pferde großzieht, producirt Tauschwerthe; wer Kinder lehrt, producirt productive Kräfte. Die Arbeit des letztern ist in Beziehung auf das Allgemeine nicht darum productiv, weil er unter der Benennung Schulgeld Werthe für seine Dienste empfängt, sondern weil er die künftige Generation durch seine Dienstleistung zur Production befähigt. Die materiellen Güter der Gesellschaft vermindern sich um die ganze Summe der Werthe, welche der Lehrer consumirt, sie werden ihr in Kräften ersetzt. Werthe und Kräfte aber sind so verschieden wie Geist und Körper, und indem man die Lehre von den einen mit der Lehre von den andern vermischt, indem man die Kräfte nach Werthen schätzt, kann man nur absurde Folgerungen gewinnen. So würde z. B. ein Mann, der nichts auf die Erziehung seiner Kinder verwendet und die Producte seiner Arbeit aufspart, als productiv erscheinen, während ein Anderer, der alle Früchte seiner Arbeit auf die Erziehung seiner Kinder verwendet, als unproductiv erschiene; ein Sklavenhalter, der in den jungen Sklaven Werthe heranzieht, wäre productiver als Derjenige, der dem Lande in seinen Kindern Producenten erzieht. Wie auf diese Weise die Gesellschaft durch Aufopferungen von Werthen Kräfte erlangt, so werden nicht selten die productiven Kräfte der Production von Werthen aufgeopfert. So können die Sklavenhalter nur durch Aufopferung eines großen Theils der Productivkräfte menschlicher Wesen sie zu einer Sache erniedrigen, die Tauschwerth hat; so gibt es eine Menge Arbeiten, wodurch Werthe dargestellt, aber Kräfte vernichtet werden; wir erinnern nur an die gebrannten Wasser, das Opium, an Waffen und Werkzeuge, die zum geistigen oder körperlichen Mord misbraucht werden, u. s. w.

Alle Arbeiten, welche darauf verwandt werden, den Rechtszustand und die Ordnung in der Gesellschaft zu erhalten, Laster und Verbrechen zu verhüten, Sittlichkeit zu befördern, körperliche Übel zu vermindern u. s. w., wie die Arbeiten der Rechtsgelehrten, der Administratoren, der Geistlichen und Ärzte, sind vorzüglich darum productiv, weil sie die productiven Kräfte der Gesellschaft erhalten und vermehren, nicht weil sie in Tauschwerthen belohnt werden. Die Arbeiten, welche auf die Ausübung der schönen Künste und Wissenschaften verwandt werden, gewähren dem Menschen Erholung, erheben sein Gemüth, bilden seinen Geist und verschönern das Leben, produciren daher Genüsse, welche auf dem höhern Standpunkte der Civilisation und des Wohlstandes nicht minder wünschenswerth sind als die materiellen, und befähigen und spornen überdies zu höherer geistiger und materieller Production. Die Arbeiten des Gesindes befähigen den Hausherrn zur Verrichtung wichtiger Geschäfte, die Hausfrau zur Erziehung ihrer Kinder, und vermehren dadurch die productiven Kräfte der Gesellschaft.

Damit soll übrigens nicht gesagt sein, daß alle geistige Arbeit und alles Gesinde unter allen Umständen productiv sei. Es kann in einem Lande zu viele Beamte und Soldaten, zu viele Geistliche, Gelehrte, Künstler und zu vieles Hausgesinde geben, oder sie mögen ihren Beruf nicht auf eine dem Gemeinwohl entsprechende Weise erfüllen. Alles kommt darauf an, daß das richtige Verhältniß unter den verschiedenen Classen stattfinde und daß jede Classe ihren Beruf erfülle. Insoweit dieses Verhältniß verletzt ist, sind die geistigen Arbeiten unproductiv. Gleiches kann übrigens auch bei der auf die Hervorbringung materieller Dinge verwandten Arbeit stattfinden; je nachdem die Verhältnisse eines Landes beschaffen sind, kann zu viel oder zu wenig Arbeit auf den Ackerbau, oder auf die Gewerbe, oder auf einzelne Branchen derselben verwendet werden, und demnach können dieselben mehr oder minder productiv sein. Insofern Misverhältnisse dieser oder der vorerwähnten Art nicht in bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen und Einrichtungen gegründet sind, werden sie sich am besten von selbst heilen, im entgegengesetzten Falle ist dies ohne gesetzliche Ab- und Nachhülfe nicht wohl möglich.

Unproductiv sind eigentlich nur die Müßiggänger, Diejenigen, welche sich zum Nachtheil der Moralität, der Ordnung und des Wohlbefindens der Gesellschaft beschäftigen, und Diejenigen,

welche auf Kosten der Gesellschaft leben, ohne ihr dafür verhältnißmäßige Dienste zu leisten. Ob Capitalisten und Rentirer, und inwiefern sie productiv seien, wird von der Art und Weise, wie sie in den Besitz ihres Vermögens gekommen sind und welchen Gebrauch sie von ihrem Einkommen und von ihrer Zeit machen, abhängen. In freien und wohlorganisirten Ländern kann man nur durch die Achtung des Publicums glänzen oder ehrenvoll bestehen, daher hier die Rentirer sich durch Dienstleistungen, die sie dem Publicum erweisen, durch thätige Theilnahme an gemeinnützigen Anstalten, durch Beförderung der Wissenschaften und Künste, durch Unterstützung neuer Unternehmungen auszuzeichnen streben, und diejenigen Menschen, welche nur sich selbst und ihren Neigungen und Leidenschaften leben, minder häufig werden, weil sie dadurch der Verachtung verfallen. In jener Stellung erscheinen die Rentirer und Capitalisten als sehr productiv, während sie in dieser unter die der Production nachtheiligen Classen zu rechnen sind.

Die Theilung der Arbeit, deren Natur und Wichtigkeit Adam Smith in seinem berühmten Buch „Über die Natur und die Ursachen des Reichthums" zuerst erschöpfend dargestellt hat, ist zugleich Wirkung und Ursache der steigenden Cultur. Im rohen Zustande der Gesellschaft verfertigt der Mensch den größten Theil seiner Bedürfnisse selbst; er baut den Acker, errichtet seine Wohnung und verfertigt seine Kleidung allein. Aber Alles ist schlecht und kümmerlich, weil er die erfoderlichen Geschicklichkeiten und Werkzeuge nicht besitzt, und weil ihm der beschränkte Kreis, in dem er lebt, nur sehr wenige und unvollkommene Materialien bietet. Bald gewahrt er, daß seine Arbeit um so schneller vor sich geht und um so besser geräth, je mehr er seine Thätigkeit auf die Hervorbringung und Veredlung solcher einzelnen Gegenstände beschränkt, wozu ihn seine individuelle Geschicklichkeit und die ihn umgebende Natur besonders befähigen.

Indem er sich z. B. blos auf Zubereitung von Geschirren oder Kleidungsstücken verlegt, kommt er auf die Erfindung neuer Werkzeuge und Verfahrungsweisen, erlangt er Handgriffe und Geschicklichkeiten, die Andere nicht besitzen. Er tauscht nun den Überfluß, den er an dergleichen Gegenständen verfertigt, gegen Lebensmittel und andere ihm nöthige Dinge aus, denn Andere finden es ebenso vortheilhaft, sich blos auf den Landbau zu verlegen, indem sie durch Vertauschung des producirten Überflusses sich viel leichter die ihnen erfoderlichen Geräthschaften und Kleidungsstücke verschaffen, als sie selbst verfertigen. Durch den Tausch ist die Theilung der Arbeit eingeleitet und durch das den Tausch vermittelnde Geld wird sie soweit getrieben, als nur immer der Zustand der Cultur, die Größe der Comsumtion und die vorhandenen Capitale gestatten. In großen Städten gibt es Stiefelmacher, Schuhmacher und Schuhflicker; die beiden erstern Classen theilen sich wieder in solche, welche für die gemeine und vornehme Welt und für den Mittelstand arbeiten; es gibt Herren- und Damenschneider verschiedener Classen, Schwarzbrot-, Weißbrot-, Pasteten- und Zuckerbäcker, während an kleinen Orten eine einzige Classe von Schustern, Bäckern und Schneidern das ganze Publicum versorgt. Mit dem wachsenden Handel und der Erleichterung des Verkehrs tritt eine Theilung der Arbeit unter verschiedenen Gegenden, Provinzen und Ländern ein. Auf dem ebenen fruchtbaren Lande findet man es besonders vortheilhaft, Ackerbau zu treiben und für den Überfluß an Getreide die Weine der Hügelgelände und die Fabrikate der Gebirgsgegenden, welche durch das starke Wassergefälle ihrer Flüsse und Bäche, durch ihren Überfluß an Holz und durch die geringe Fruchtbarkeit ihres Bodens auf die Betreibung von Fabriken besonders angewiesen sind, einzutauschen. Die Producte einer besonders ergiebigen Mine, die aus einer eigenthümlichen Erd- oder Steinart fabricirten Geräthschaften und Werkzeuge, die Producte einer Geschicklichkeit, die nur der Bevölkerung gewisser Gegenden eigenthümlich sind, und die jeder Gegend eigenthümlichen Urproducte und Materialien gehen nun in alle Welt, und Jeder kann sich für den Überfluß, den er vermittels des von ihm gewählten Geschäftszweigs producirt, im Wege des Handels eine verhältnißmäßige Quantität von den Producten und Fabrikaten der entferntesten Länder verschaffen. Während so die Theilung der Arbeit ganze Gegenden und Länder in den Stand setzt, die ihnen eigenthümlichen Naturgüter und Geschicklichkeiten auf die vortheilhafteste Weise zu benutzen, befähigt sie den einzelnen Gewerbsbesitzer, seine Fabrikate dadurch, daß er die verschiedenen Verrichtungen, welche dieselben erfodern, unter verschiedene Personen so vertheilt, daß die eine der andern in die Hände arbeitet, viel wohlfeiler und besser zu liefern, als wenn jeder Arbeiter alle Arbeiten allein verrichtete; denn 1) durch diese Trennung erlangt jeder Arbeiter besondere Fertigkeiten; 2) erspart er Zeit und Mühe mit dem Wechsel des Platzes, der Stellung und der Instrumente; 3) kommt der Arbeiter, indem seine Aufmerksamkeit immer nur auf eine Arbeit gerichtet ist, dadurch eher auf die Erfindung neuer Werkzeuge, Handgriffe und Verfahrungsweisen.

Die Theilung der Arbeit hält gleichen Schritt mit der Vermehrung der Capitale, der Bevölkerung, der Production und Consumtion. Wie sie aus derselben hervorgeht, so wirkt sie auch wieder auf dieselbe ein. Sie ist mehr anwendbar bei theuern Gegenständen von feiner und complicirter Arbeit, von großem Werth und geringem Gewicht, weil der Markt derselben sehr ausgedehnt ist, als bei groben und im Verhältniß zu ihrem Preis schweren Gegenständen, deren Markt beschränkt ist. Ihre geringste Anwendung findet sie im Ackerbau. Auf der niedersten Stufe steht sie bei wilden Völkern; nach ihnen kommen die blos Ackerbau treibenden Länder, deren Wohlstand daher auch sehr beschränkt ist (obgleich die sogenannte Hausfabrikation, die in dergleichen Ländern stattfindet, ihre eigenen Vortheile hat); auf der höchsten Stufe der Ausbildung steht sie in Ländern, deren Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsproduction vollkommen ausgebildet sind und in richtigem Verhältniß zueinander stehen. Als ein Nachtheil der Theilung der Arbeit in der Fabrikation einzelner Gegenstände ist anzugeben, daß sie, zu weit getrieben, der geistigen Entwickelung und der unabhängigen Stellung der Arbeiter, indem jeder derselben nur ein Stück von einem Ganzen bildet, Eintrag thut.

F. List und E. D. Friedländer.

Nachtrag. Der Gegensatz in den Ansichten über die Productivität der Arbeit ist vorwiegend Wortstreit; bei genauerer Betrachtung findet sich eigentlich keine andere als eine formelle Verschiedenheit in den entgegengesetzten Behauptungen, die vertheidigt werden. Gleichwol ist diese Verschiedenheit der Ansichten von großer Bedeutung, insbesondere für die Begrenzung des Gebiets der staatswirthschaftlichen Untersuchungen. Es läßt aber der Gegenstand so verschiedenartige Standpunkte der Betrachtung zu, daß eine allgemeine Übereinstimmung schwerlich zu hoffen ist. Das Folgende ist ein Vermittelungsversuch.

Wenn Smith nur die Arbeit productiv nennt, welche auf die Erzeugung tauschwerther Gegenstände gerichtet ist, so hat er weder den Einfluß der sittlichen und intellectuellen Bildung auf die Erzeugung der Sachgüter verkannt, noch den materiellen Gütern ausschließlich oder vor den geistigen Gütern eine Bedeutung beigelegt, noch die Arbeit, die er unproductiv nennt, in ihrem Werthe oder ihrer Bedeutung irgend herabgesetzt. Er hat damit vielmehr nur eine Theilung der Arbeit auf dem Gebiete der Wissenschaft angestrebt und setzt den wirthschaftlichen Untersuchungen nur deshalb eine engere Schranke, weil er die Untersuchungen über die Production der geistigen Güter voraussetzt und andern Gebieten des Wissens zuweist. Jede geistige Thätigkeit übt unzweifelhaft auch mehr oder weniger direct einen Einfluß aus auf die Versorgung der Menschen mit den Sachgegenständen für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse, nicht nur weil diese selbst durch den verschiedenen geistigen Standpunkt der Menschen sich anders bestimmen, sondern auch weil die höhere geistige Entwickelung die der Versorgang mit Sachgütern entgegenstehenden Hindernisse, welche entweder aus Gegensätzen und Streit der Menschen untereinander entspringen oder von der Natur herrühren, beseitigt. Die wirthschaftliche Thätigkeit hat aber nur die Befreiung des Menschen von der Materie, die er sich unterwirft und seinen Absichten dienstbar macht, zum Zweck. Diese wirthschaftliche Thätigkeit, welche unmittelbar die Versorgung mit materiellen Gegenständen bezweckt, deren Besitz die Wohlhabenheit bewirkt, ist charakteristisch sehr verschieden von jener mehr geistigen, sie unterstützenden. Smith beschränkt nun die wirthschaftlichen Untersuchungen auf die Gesetze, welche unmittelbar den Erwerb der materiellen Güter regeln, und räumt der Betrachtung der übrigen Thätigkeiten nur in ihrer unmittelbarsten Verbindung mit Sacherwerb einen Platz auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Untersuchungen ein, und wenn man die Untersuchungen über Wohlhabenheit und Reichthum als ein gesondertes wissenschaftliches Gebiet behandeln will, scheint diese Beschränkung gerechtfertigt. Denn sobald man die Grundlage der Sachgüter verläßt, werden die Übergänge der mittelbaren Einwirkung der Beschäftigungen auf die Erzeugung des Wohlstandes so undeutlich, daß sich dann wol, wie Rau richtig bemerkt, kaum eine bestimmte Grenzlinie zwischen productiven und unproductiven Arbeiten wird ziehen lassen. Soll das schon ohnehin weite Feld der Staatswirthschaft nicht ungemessen ausgehnt werden, so werden die Untersuchungen sich auf die unmittelbar den Besitz von Brauchlichkeiten und deren nützliche Verwendung fördernde menschliche Thätigkeit beschränken müssen. Die nützliche Arbeit, welche auf die Hervorrufung geistiger Güter gerichtet ist, mag immerhin productiv genannt werden; aber wirthschaftlich productiv ist sie nicht, wenn sie nicht unmittelbar dazu beiträgt, den Besitz von Sachwerthen zu vermehren. Wer Thiere oder, wo Sklaven noch als verkäufliche Sache behandelt werden, wer Sklaven zieht, hinterläßt in ihnen seinen Kindern Vermögen, durch welches sie wohlhabend oder reich sind; wer seine Thätigkeit und seinen Besitz auf sorgfältige Erziehung seiner Kinder aufwendet,

gibt ihnen weit mehr als Reichthum, aber er mag sie in Armuth zurücklassen. Möglicherweise setzt sie ihre Bildung in den Stand, durch ihre Thätigkeit ein größeres Einkommen an Sachgütern zu gewinnen als der Ungebildete; doch das ist keine nothwendige Folge ihrer höhern Bildung. Nicht selten vermag der Gebildete nicht Wohlstand zu erwerben, sondern schmachtet in Dürftigkeit, und wenn er einen höhern Lohn für seine Arbeit erhält, so hat er, soweit seine Bildung ihn nicht zu einer ersprießlichen gewerblichen Anwendung seiner Kenntnisse geneigt macht, seinen Wohlstand, den Besitz von Sachgütern, die er im Tausche gewann, als Entgelt für nützliche, aber unmittelbar wirthschaftlich nicht productive Thätigkeit gewonnen; sein Besitz an Sachgütern ist ein abgeleiteter, der ihm aus anderweitig erzeugter Masse von Sachgütern übertragen wird. Er hat zwar geistige Güter geschaffen, die viel höher zu achten sind als materielle, aber nicht diese. Unzweifelhaft steht die materielle Entwickelung in der engsten Beziehung mit der allgemeinen Culturentwickelung, sodaß beide nur in steter Wechselwirkung einer Steigerung entgegengehen können. Aber die Thätigkeiten, welche auf die Menschen Eigenschaften übertragen, die sie in den Stand setzen, sich und Andern in höherm Maße zu nützen, wie aller Unterricht zur Übung des Körpers und aller Aufwand von Kraft für diesen Zweck von Seiten der Lernenden, überhaupt alle Arbeit, welche der Mensch selbst durchs Leben auf die Entwickelung seiner körperlichen und geistigen Anlagen verwendet, vermehrt keineswegs unmittelbar die Wohlhabenheit, kann nicht Reichthum genannt werden. Noch ferner von der wirthschaftlichen Productivität ist die Thätigkeit, deren gesuchte Wirkung nur ein Genuß, ein Vergnügen ist, ohne irgend einen Nutzen zu fixiren, ohne irgend eine dauernde Verbesserung in den Eigenschaften einer Person oder Sache zu bewirken. Zwar kann auch ein solcher Dienst wie der des Mimen z. B. im günstigen Falle ästhetisch oder sittlich bildend wirken und die der Erholung bedürftige Kraft stärken, aber eine solche Thätigkeit steht der unmittelbaren Hervorrufung von Sachgütern im Dienste der Menschheit noch ferner. Der Staatsmann, der Rechtsgelehrte schaffen durch ihre Thätigkeit die Sicherheit, ohne welche keine gedeihliche Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens denkbar ist, abgesehen von den höhern sittlichen Gütern, die ihre Thätigkeit gewährt, aber unmittelbar wirkt ihre Beschäftigung ebenso wenig auf die Vermehrung von Wohlhabenheit der Gesammtheit als die des Geistlichen, der durch religiöse Anregung den Sinn für Genügsamkeit, Sparsamkeit und Arbeitsamkeit fördert, Hebel, die am meisten die Erhöhung der Wohlhabenheit begünstigen, oder die des Arzts, der durch Erhaltung der Gesundheit die Arbeitskraft und Arbeitsfähigkeit steigert, oder als die des Kriegers, der die Zerstörung des Besitzes durch den Feind abwendet. Selbst diejenigen Thätigkeiten, die mit der Production in näherer Beziehung stehen, wie das Studium der Naturwissenschaften, insbesondere der Mechanik und der Chemie, welche am unmittelbarsten die wirthschaftliche Thätigkeit berühren und deren Kenntniß für eine große Zahl von Productionen unentbehrlich ist, fallen erst in ihrer Anwendung in der Technik in den Bereich der wirthschaftlichen, der Sachgüter, Vermögen, Wohlhabenheit, Reichthum hervorrufenden Thätigkeit. Solange der Gewerbtreibende durch Studien seine productive Kraft ausbildet, producirt er noch nicht Sachgüter. Erst mit deren Anwendung auf die Production tritt seine eigentlich wirthschaftliche Thätigkeit ein. Diese vorbereitenden Thätigkeiten erheischen zwar auch auf dem Gebiete der Wirthschaft die eingehendste Berücksichtigung, weil sie die productiven Kräfte erhöhen und daher Elemente der Production bilden, aber sie haben Anspruch auf diese Berücksichtigung nur in ihrer Beziehung auf Sachgüter, die sie in den menschlichen Besitz bringen. Die Wissenschaft bezeichnet solche Beschäftigungen als mittelbar productive, ein Ausdruck, der weniger dem Misverstande ausgesetzt und bezeichnender für das Verhältniß dieser Thätigkeiten zur wirthschaftlichen ist. In der wirthschaftlichen Thätigkeit handelt der Mensch mit der Natur und bezahlt durch seine Arbeit aus ihrem Magazin die Gegenstände, deren er begehrt; je mehr er dabei durch seine Intelligenz die Naturkräfte in seinen Dienst zu zwingen vermag, desto vortheilhafter gestaltet sich der Tausch mit der Natur. Die Benutzung der der Natur abgewonnenen Güter nun fördert in gehöriger Verwendung wieder seine Intelligenz und seine höhere Entwickelung überhaupt. Soweit diese höhere geistige Entwickelung durch Sachgüter bedingt wird, aber auch nicht weiter, gehört sie der politischen Ökonomie an. Die Staatswirthschaft hat also nur Raum für die Betrachtung der Sachen, aber allerdings von der Seite des Geistes in ihrer Wechselwirkung mit diesem und vom Standpunkte des Staats. Trennt sich die Untersuchung von der Betrachtung der Sachen, so schweift sie von dem staatswirthschaftlichen Gebiete auf das politische oder ethische über. Auch in der Wissenschaft kann die Arbeitstheilung nur wohlthätig bleiben durch die sie begleitende Arbeitsverbindung, denn jede absolute Trennung der verschiedenen Zweige an dem großen Baume des menschlichen Wissens wirkt nur ver-

wirrend. So setzt auch die staatswirthschaftliche Betrachtung die ethische und politische voraus und bedarf umsomehr der geistigen Grundlage, je mehr der Vorwurf ihrer Untersuchungen ein materieller ist. Bleibt dieses geistige Band unberücksichtigt, so findet jenes Wort Goethe's passende Anwendung:

> Wer will was Lebendig's erkennen und beschreiben,
> Sucht erst den Geist herauszutreiben,
> Dann hat er die Theile in seiner Hand,
> Fehlt leider nur das geistige Band.

Wenn also die stete Beziehung auf das Geistige die staatswirthschaftliche Untersuchung allein adeln und des Namens einer Wissenschaft werth machen kann, so ist gleichwol ihr eigentliches Gebiet das Materielle, mit dem ja aber das Geistige des Menschen in steter und untrennbarer Beziehung steht. Die Begrenzung der Betrachtung auf das Materielle bedingt keineswegs eine materielle Betrachtung. Wenn demnach nur die menschliche Arbeit als wirthschaftlich productiv anerkannt wird, welche für den Menschen die Möglichkeit mehrt, über nützliche Sachen zu verfügen, so ist damit weder die Mitwirkung des Geistes bei der materiellen Production, noch die Wirkung der Producte auf den Geist übersehen, noch die höhere Wichtigkeit vieler wirthschaftlich nicht productiven Arbeiten in Abrede gestellt. Wird die Anwendung des Ausdrucks unproductiv für jene Arbeiten nicht passend gefunden, so ersetze man ihn durch einen andern, aber der Unterschied, der zwischen diesen Arbeiten und denen besteht, welche unmittelbar menschlichen Sachbesitz und die Möglichkeit, über Sachgüter zu verfügen, mehren, darf nicht verwischt werden, wenn den staatswirthschaftlichen Untersuchungen eine bestimmte Grenze gesteckt werden soll. Will man die Betrachtung aller geistigen Güter, welche mehr oder minder mittelbar auf die Versorgung mit Sachgütern wirken, in die wirthschaftlichen Untersuchungen begreifen, so ist die Abgrenzung der politischen Ökonomie gegen die Ethik, Politik, Rechtswissenschaft, ja eigentlich gegen alle wissenschaftlichen Disciplinen unsicher gemacht.

Die anerkannte Wahrheit, daß die wirthschaftliche Thätigkeit nicht die Erzeugung von Sachgegenständen, sondern von Nutzen bezweckt, berechtigt keineswegs zu der Folgerung, daß jede nützliche Thätigkeit wirthschaftlich productiv sein müsse. Soll den Untersuchungen über die Wohlhabenheit ein eigenes Feld zugewiesen bleiben, so haben sie nur mit dem in Sachgegenständen fixirten Nutzen, mit Brauchlichkeiten sich zu beschäftigen, und solche Beschränkung ist gerechtfertigt durch das Bedürfniß, eine ungemessene Ausdehnung des Feldes der Untersuchung zu vermeiden.

In einen offenbaren Widerspruch aber verwickeln sich Diejenigen, welche jede nützliche Arbeit für productiv ansehen und doch die Smith'sche Ansicht festhalten, daß nur die Arbeit, welche den Tauschwerth erhöhe, productiv sei. Denn unter allen Umständen, am meisten aber, wo die wirthschaftlichen Verhältnisse minder entwickelt sind, werden viele Erzeugnisse zum unmittelbaren Gebrauch des Erzeugers hervorgerufen. Bei dieser wirthschaftlichen Thätigkeit kommt zwar der Tauschwerth entweder gar nicht oder doch nur sehr mittelbar und nicht in Beziehung auf den erzeugten Gegenstand in Betracht, aber nicht bezweifelt werden kann es, daß solche Arbeit nicht nur Nutzen, sondern auch Nutzen, der sich an Sachgegenstände hängt, hervorruft, mithin wirthschaftlich productiv ist. Jede Thätigkeit mithin, die Brauchlichkeit von Sachen hervorruft oder erhöht, ist productiv in wirthschaftlichem Sinne. Der Invalide, der ein nur für ihn brauchbares hölzernes Bein, das keinem Andern dienen könnte, schnitzt, verrichtet eine productive Arbeit, obwol er keinen tauschwerthen Gegenstand hervorgerufen hat. Es ist productive Arbeit, wenn der russische Bauer sich den Bastschuh macht, den er selbst verbraucht und der gar nicht die Bestimmung hat, in den Tausch zu treten. Die Vermehrung der Brauchlichkeit durch Umwandlung oder Vertheilung des Gegenstandes ist nicht minder productiv als ihre Hervorrufung. Darum ist der Handel, wenn er Gegenstände von Orten, wo sie weniger gebraucht werden, an Orte schafft, wo man ihrer dringender bedarf, oder wenn er sie für eine Zeit aufspart, wo sie in höherm Maße als in einer frühern ein näher gerücktes Bedürfniß befriedigen, productiv; weil durch diese Arbeit der Gebrauchswerth der Gegenstände wächst, erhöht sich, wenn nicht andere Umstände entgegenwirken, auch der Tauschwerth. Aber auch ohne Erhöhung des Tauschwerths ist die Arbeit, welche den Gebrauchswerth von Sachgegenständen erhöht, wirthschaftlich productiv, und diese Productivität kann in einen Gegensatz treten, je nachdem der Standpunkt des Einzelnen oder der des Staatswirths festgehalten wird. Für das Individuum ist jede Thätigkeit productiv, welche dasselbe in den Besitz einer größern Menge von Sachgütern setzt. Der Inhaber des Branntweinpalastes, dessen gewissenlose Verlockung den Leichtsinnigen zum

übermäßigen Genusse verleitet und dadurch die productive Kraft des Arbeiters untergräbt und die volkswirthschaftliche Productivität beeinträchtigt, wird durch seine Thätigkeit in den Besitz von Sachgütern gesetzt, wird wohlhabend oder reich. Für ihn ist also seine Thätigkeit productiv, obwol volkswirthschaftlich destructiv. Umgekehrt, wenn Humboldt, um die Welt mit seinem belehrenden Werke über Amerika zu beschenken, einen bedeutenden Theil seines Vermögens opferte, wenn Kattwitz eine Reihe von Jahren hindurch uneigennützig eine große Zahl von Armen beschäftigte, denen Arbeit nicht ohne große Opfer gewährt werden konnte, und wenn er nicht anstand, diesem Zwecke ein bedeutendes Vermögen zu opfern, so war die Thätigkeit beider Männer volkswirthschaftlich productiv. Die Masse werthvoller Sachgegenstände wurde vergrößert, aber sie kam den Armen, deren Thätigkeit ins Leben gerufen wurde, sie kam dem Volke zu gute, nicht den Männern, deren Sachbesitz, deren Vermögen dadurch verringert wurde, für die ihre Thätigkeit also eine wirthschaftlich unproductive war. Unproductiv wird aber auch jede an sich productive Arbeit, wenn sie ihr Ziel verfehlt. Wenn in einem Misjahre die Ernte nicht die Aussaat einträgt, wenn der Markt durch Zufuhr von vielen Seiten überfüllt und die Waaren unverkäuflich werden, so ist die Arbeit eine vergebliche und unproductiv gewordene. Nicht minder ist die fruchtlose Arbeit, welche einen geringern Werth von Sachgütern durch Aufwand einer größern Menge erkauft, wirthschaftlich unproductiv.

Das Wesen aller materiellen Arbeit läßt sich in letzter Instanz auf Bewegung zurückführen, die von der Muskelkraft des Menschen ausgeht. Nur durch Bewegung oder Widerstand gegen die Bewegung vermag der Mensch auf die Natur einzuwirken. Ersetzt er seine Muskelbewegung durch thierische, so hat er doch vorher für die Gewöhnung des Thieres seine Muskelkraft brauchen müssen und braucht sie noch weiter zur Leitung des Thieres während der Arbeit. Die Wirkungen der latenten Kraft der Materie erzwingt er nur durch Bewegung, indem er, nachdem er die Eigenschaften der Stoffe erforscht hat, sie in die Lagen zueinander versetzt (wie durch Näherung, Verkleinerung u. s. w.), daß sie eine Wechselwirkung chemisch oder mechanisch aufeinander üben. Der Scharfsinn, der sich in der Erfindung der Werkzeuge, der Maschinen offenbart, geht immer nur darauf aus, diese Bewegung zu erleichtern und ihre Wirkung zu stärken oder zu regeln. Die in der Natur liegenden Kräfte werden in Bewegung gesetzt, und obwol sie den Anstoß von der menschlichen Bewegung fodern, machen sie gleichwol die nöthige Anstrengung geringer und erheischen eine minder häufige Erneuerung derselben. Was thut der Ackerbau Anderes als die Erde bewegen und ihr Stoffe zuführen, um sie für die Aufnahme des Samens zu bereiten und, wenn die auf diese Weise zur Wirkung gebrachten Naturkräfte die Frucht gezeitigt, sie durch Bewegung in seinen Besitz zu bringen? Was ist der Bergbau Anderes als Bewegung des Erzes aus dem Schoose der Erde ans Tageslicht und dessen Veränderung durch Verkleinerung und Contact mit den Naturkräften des Feuers und Wassers? Und alle Arten der Stoff-Umwandlung und Vertheilung beruhen zuletzt immer in der vom Geiste geleiteten Bewegung. Je mehr die körperliche Bewegung bewirkende Arbeit vom Geiste beseelt wird, desto mehr überwälzt der Mensch seine Anstrengungen auf die Natur, desto mehr Arbeit kann er der Befriedigung neu entstehender und sich mehrender Ansprüche widmen, desto leichter läßt sich ein Theil der gewonnenen Sachgüter zur Unterstützung der fernern Arbeit übersparen, desto mannichfaltiger, desto freier kann die Arbeit werden. Daß die Arbeit wirklich in immer höherm Maße frei werde, ist die bedeutendste Aufgabe der Staatswirthschaft. Freie Arbeit ist die wirksamste Arbeit, mit welcher unfreie, gehe die Beschränkung aus Kasten, Sklaverei oder mildern Formen der Unfreiheit hervor, nicht in die Schranken treten kann, ohne zu unterliegen. Die freie Arbeit Englands hat die durch Kastenwesen beschränkte, durch die Nähe des Stoffs so begünstigte uralte Baumwollenindustrie Indiens besiegt. Die Sklavenarbeit macht die Staaten Amerikas, in denen sie herrscht, vergleichungsweise arm, und es ist die Erkenntniß, die sich den Sklavenbesitzern aufdrängt, daß die Sklavenarbeit, weil zu theuer (because it will not pay), doch zuletzt mit dem überwiegenden Reichthum, der höhern Intelligenz und Energie der freien Staaten nicht wird den Kampf aushalten können, welche dem widrigen, die Menschheit entehrenden Vorschlag, den Sklavenhandel von Afrika nach Amerika zu erneuern, um den Preis der Sklaven zu ermäßigen, den Beifall einer Partei verschafft. Daß die freie Arbeit aber nicht nur der Form, sondern auch der Sache nach frei bleibe und immer freier sich gestalte, daß die Behauptung der Freunde der Sklaverei, das Loos der weißen Sklaven in Europa sei beklagenswerther als das der schwarzen, auch nicht den mindesten Schein behalte, daß die Nachtheile, welche die überwiegenden Vortheile der Arbeitstheilung begleiten, in den möglichst engsten Schranken gehalten werden, daß die Arbeitstheilung der sie ergänzenden harmonischen Arbeitsvereinigung nicht ermangle, ist das berechtigte Stre-

ben der Neuzeit, das in langsamer Entwickelung mehr und mehr der Erreichung seines Ziels sich nähern wird. Vergl. den folgenden Artikel. Unter den staatswirthschaftlichen umfassendern Werken, welche sämmtlich den Gegenstand behandeln, seien hervorgehoben: Mill, „Principles of political economy" (London 1849), und dessen Übersetzung von Soetbeer, mit dem darangefügten Literaturnachweis; Roscher, „System der Volkswirthschaftspflege" (Bd. 1 und 2, Leipzig 1854—57); Kudler, „Grundlehren der Volkswirthschaft" (2. Aufl., Wien 1856). Ferner List, „Das nationale System der politischen Ökonomie" (Bd. 1, Stuttgart 1841), und die Gegenschrift von Rau im fünften Bande des „Archiv der politischen Ökonomie". Über den Begriff der Arbeit und ihrer Productivität: Burnes, „All classes productive of national wealth" (London 1817); Dunoyer, „De la liberté du travail" (1845); Stein, „Begriff der Arbeit", in der „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft" (1846, S. 230); „Journal des économistes", VII, 115.

C. D. Friedländer.

Arbeit ersparende Maschinen. Um seine wirthschaftliche Thätigkeit zu kräftigen, gestaltet der Mensch Gegenstände so, daß sie die Muskelkraft seiner Hand verstärken müssen. Solange diese Gegenstände so einfach in ihrer Gestaltung bleiben, daß sie die unmittelbare Wirkung der Hand auf den zu bearbeitenden Gegenstand zwar unterstützen, aber nicht aufheben, nennt man sie Handwerkszeug oder abgekürzt Werkzeug. Wird dies Hülfsmittel der wirthschaftlichen Thätigkeit zusammengesetzter, sodaß die Wirkung der menschlichen Arbeit eine mehr mittelbare ist, so wird das Werkzeug zur Maschine. Jemehr der Mensch durch Vervollkommnung der Wissenschaften, vermittels Erfindung oder Verbesserung von Maschinen, die Naturkräfte zu seinen Zwecken benutzen lernt, desto mehr wird er produciren, desto geringere Leibesanstrengung wird von seiner Seite erfoderlich sein, desto mehr wird die körperliche eine geistige, indem er zuletzt nur noch die Naturkräfte zu dirigiren hat. Indem die Naturkraft ungleich weniger consumirt und ungleich mehr producirt als baare Menschenkraft, gewährt sie einen ungleich größern Reinertrag, verschafft sie einer unendlich größern Menschenmenge die Bedürfnisse und die Annehmlichkeiten des Lebens. Hieraus hauptsächlich erklärt sich, warum in unsern Tagen dieselbe Grundfläche von einer ungleich größern Zahl von Menschen bewohnt ist, und warum die Mehrzahl dieser Menschen ungleich besser genährt und gekleidet ist als im Alterthum. Diejenigen, welche gegen neue Maschinen eifern, bedenken nicht, daß die Maschine nur ein zusammengesetzteres und kräftigeres, die menschliche Arbeit unterstützendes Werkzeug ist, daß die Einwendungen, die man gegen Benutzung der Maschinen machen kann, ebenso gegen die Werkzeuge gültig sein würden, daß man consequent also weder der Säge, noch des Beils, noch des Spatens sich bedienen, sondern den Boden mit der baaren Hand bearbeiten und, wenn man die Erfindung neuer Maschinen zu allen Zeiten als ein Unglück betrachtet hätte, noch heute das Korn mit den Händen vermittels zweier Steine zerreiben und das Mehl auf dem Rücken von Saumrossen nach der Stadt bringen müßte. Der Unterschied zwischen den alten und unsern neuen Maschinen besteht darin, daß jene bereits mit den gesellschaftlichen und industriellen Verhältnissen verwachsen sind, daß dagegen die Einführung dieser im ersten Augenblick und solange, bis dies geschehen ist, eine Anzahl von Menschen ihrer gewohnten Beschäftigung beraubt und sie nöthigt, zu andern Geschäftszweigen überzugehen, oder ihre bisherige Verfahrungsweise mit einer neuen erst einzulernenden zu vertauschen, oder ihren Aufenthaltsort zu verändern, um sich anderwärts Beschäftigung zu verschaffen. Die Klagen dieser Menschen, die, wie nicht zu leugnen, insofern gegründet sind, als dadurch ihr Nahrungsstand vorübergehend gestört oder doch beeinträchtigt wird, veranlassen Kurzsichtige, die Maschinen überhaupt als ein Übel zu betrachten, als ob die Geburt eines Kindes ein Übel wäre, weil sie mit Schmerzen für die Mutter verbunden ist. Sie bedenken nicht, daß die Schmerzen vorübergehen, die Wohlthat dagegen bleibt und von Generation zu Generation wächst. Weit entfernt, den arbeitenden Classen die Gelegenheit zur Arbeit zu schmälern, erweitern sie dieselbe auf außerordentliche Weise. Denn indem die Maschinen dazu beitragen, den Kostenpreis der Fabrikate und Producte zu vermindern, vermindern sie auch die Marktpreise derselben, wodurch die Consumtion und dadurch die Nachfrage und dadurch die Production in solcher Weise gesteigert wird, daß nun weit mehr als zuvor, ja in einzelnen Fällen zehn mal mehr Arbeiter durch den nämlichen Industriezweig Beschäftigung finden, ungeachtet jeder einzelne von diesen Arbeitern zehn mal mehr producirt. Als schlagendes Beispiel hiervon dient die sogenannte Cotton-Gin und die Baumwollenspinn- und Webmaschinerie. Als in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die ersten Stücke Baumwolle von Charleston in Nordamerika nach Liverpool gebracht wurden, wollte man auf dem Zollamt nicht glauben,

daß sie amerikanisches Product seien, indem man nie zuvor gehört hatte, daß jenes Land Baumwolle hervorbringe, und noch lange nach jener Zeit war die Baumwollenproduction in den Vereinigten Staaten sehr unbedeutend, weil die dort wachsende Baumwolle die Eigenheit hat, daß der Same sehr schwer von der Wolle zu trennen ist, daß also die Reinigung, solange sie mit den Händen verrichtet werden mußte, zu viel Arbeit verursachte und das Product zu sehr vertheuerte. Zu Anfang dieses Jahrhunderts aber ward die unter dem Namen Cotton-Gin bekannte Reinigungsmaschine erfunden, die ungefähr dieselbe Arbeitsersparniß zur Folge hatte wie die Mahlmühle der Handmühle gegenüber. Dadurch ward der Kostenpreis der rohen Baumwolle so sehr erniedrigt, daß infolge der vermehrten Production der Preis der rohen Baumwolle um 2—300 Proc. fiel. Dieser niedrige Preis in Verbindung mit den Wirkungen der in England erfundenen Baumwollenspinn- und Webmaschinerie, welche den Kostenpreis der Baumwollenfabrikate und infolge derselben ihren Marktpreis in einem noch stärkern Verhältniß herabdrückte, hatte eine ungeheuere Consumtion von Baumwollenfabrikaten zur Folge, wodurch seitdem die Nachfrage nach dergleichen Fabrikaten und infolge derselben die Fabrikation und die Production der Baumwolle um das Hundertfältige und die Zahl der früher dadurch beschäftigten Arbeiter um das Zehnfältige vermehrt worden ist.

Im Jahre 1781 dagegen hatte die ganze Einfuhr von England nicht mehr als zwischen 4—5 Mill. Pfund betragen, wodurch kaum der zehnte Theil der jetzt beschäftigten Menschenzahl beschäftigt worden war. Zu jener Zeit standen die Baumwollenwaaren so hoch im Preis, daß sie nur von reichen Leuten angeschafft werden konnten, während in unsern Tagen die ärmste Classe keinen wohlfeilern Kleiderstoff kennt. Ebenso hat die Erfindung der Presse die Zahl der früher mit Abschreiben beschäftigten Menschen und die Unterrichtsmittel um das Tausendfältige vermehrt. Mehr oder minder werden wir im Laufe der Zeit von allen Maschinen, welche darauf abzielen, die Arbeit zu erleichtern und zu vermindern, oder die Fabrikate zu vervollkommnen, dieselben Wirkungen erfahren. F. List und E. D. Friedländer.

Nachtrag. Als Beleg der ungemeinen Vermehrung der Arbeitskraft durch die Maschinen diene die mechanische Spinnerei. Ein Mensch ist bequem im Stande, bei der Baumwollenspinnerei 160 Spindeln zu überwachen, eine Spindel aber arbeitet doppelt soviel als eine gute Spinnerin. Ein Arbeiter verrichtet also mittels der Hülfe der Maschine soviel als 320 Arbeiter auf dem gewöhnlichen Spinnrade. Beim Flachs, der erst seit ungefähr 40 Jahren maschinenmäßig gesponnen wird, ist man noch nicht ganz soweit gekommen, doch überwacht auch dort ein Mensch 120 Spindeln und leistet soviel als 240 Handspinner. Demnach ist für eine gleiche Versorgung mit Flachsgespinnst jetzt nur ein Mensch nöthig, wo sonst 240 gebraucht wurden, und 239 können ihre Zeit zur Befriedigung anderer menschlicher Bedürfnisse verwenden. Allerdings ist dabei unberücksichtigt gelassen, daß zur Verfertigung und Bewegung der Maschine, sowie zu ihrer Erhaltung Arbeit aufgewandt wird, die das Verhältniß des Maschinenspinners zum Handspinner minder glänzend als eben angenommen gestaltet; das ändert aber nichts an der Schlußfolge. Wenn nun alle übrigen auf die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gerichteten Arbeiten in ähnlicher Weise durch Maschinen gekräftigt würden, so käme in allen Productionen das 240fache von Dem zur Vertheilung, was ohne Hülfe der Maschinen gewonnen würde, und wäre die Vertheilung gleichmäßig, so könnte jeder Mensch 240 mal mehr an Sachgütern verbrauchen, als ihm ohne Gebrauch der Maschinen zu Theil werden könnte. Damit diese Hypothese Wirklichkeit würde, müßten 1) alle menschlichen Arbeiten durch ebenso wirksame Maschinen unterstützt sein, als die Flachsspinnerei, und müßte 2) die durch die Maschinen bewirkte Mehrproduction Allen gleichmäßig zu gute kommen. Soweit aber der Maschinengebrauch sich schon ausgedehnt hat, es bleiben noch viele Arten von Arbeit übrig, die sich der Unterstützung von Maschinen noch nicht oder doch wenig erfreuen. Noch durchschneiden und behauen keine Maschinen unsere Quadersteine, oder heben sie in die Höhe, wo sie der Mauer eingefügt werden sollen, noch werden unsere Meubles nicht von Maschinen gefertigt und polirt, noch wirken sie in vielen Beschäftigungen kaum mit, während in andern Zweigen, sowol was Kraftentfaltung als was Schwierigkeit der Ausführung betrifft, Größeres geleistet worden, als was in der durch Maschinen unterstützten Arbeit erfoderlich ist. Es bleibt hier den Technikern noch viel Raum übrig, durch kostbare Erfindungen Wohlthäter der Menschheit zu werden. Wie in neuern Zeiten Maschinen anfangen, unsere Kleider zu nähen, unser Brot zu kneten, zu backen, zu formen, in und aus dem Ofen zu schieben, so müssen sie, um ihre wohlthätige Wirkung zu vollenden und aufs höchste zu steigern, in größter Mannichfaltigkeit in allen Zweigen der gewerblichen Thätigkeit ihre Anwendung finden. Das zweite Moment, um die Wohlthat

der Maschinen zur Vollendung zu bringen, ist, daß die durch die Maschine hervorgerufene Production Allen gleichmäßig zu gute komme. Ihrer Kostbarkeit wegen können Maschinen nur in den Besitz einer verhältnißmäßig kleinen Zahl von Personen kommen. Blos mit Werkzeugen Arbeitende sind aber außer Stande, den Wettstreit mit der Maschinenarbeit zu bestehen, und es droht daher die Gefahr, daß der Stand selbständiger Arbeiter unterliege, um durch einen Stand abhängiger Arbeiter ersetzt zu werden. Es gilt daher eine Weise zu finden, um dem selbständigen Arbeiter, der das Eigenthum der Maschine nicht zu erwerben vermag, ihre Benutzung und zugleich soviel mechanische Triebkraft, als nöthig ist, um sie in Bewegung zu setzen, zugänglich zu machen. Es ist allgemein bekannt, daß mechanische Kraft viel vortheilhafter in größerer als in kleinerer Stärke erzeugt werden kann und eine Triebmaschine viele Werkmaschinen in Bewegung setzt. Aber wie der Gasometer die Quantität des Brenngases angibt, welche das gemeinsame Reservoir den Einzelnen zum Verbrauch zuführt, so wird sich ohne Schwierigkeit die Kraft bestimmen lassen, welche die Triebmaschine den einzelnen Werkmaschinen zuführt, und dieses Maß von Triebkraft zusammen mit der Werkmaschine könnte dem selbständigen Arbeiter sehr wohl gegen ein Pachtgeld zur Verfügung gestellt werden. Von der Verpachtung der Maschinen gibt es bereits Beispiele, die nur verallgemeinert und ein wenig modificirt zu werden brauchen. Schon fährt die Dampfdreschmaschine in England von Pachtung zu Pachtung und vermiethet den Pachtern ihre Dienste. Wenigstens ebenso leicht könnten Unternehmer Fabrikanlagen und Maschinen zur Benutzung für selbständige Arbeiter einrichten, sodaß ihr Capitalgewinn in den Miethretributionen für die Benutzung der Maschinen und der Triebkraft bestände, welche die Arbeiter zu zahlen hätten. Die großen Fabrikanten Englands haben in der Regel nichts mit dem Verkauf ihrer Fabrikate zu thun, sondern überlassen ihn ihrem kaufmännischen Agenten. Warum soll dieser nicht ebenso wol den Verkauf der Fabrikate für 400 einzelne selbständige Arbeiter, als für einen Unternehmer, der 400 Arbeiter beschäftigt, vermitteln können? Warum sollte derselbe Agent nicht zugleich den vortheilhaften Ankauf des gebrauchten Fabrikmaterials besorgen können? Entgegenstehen könnten einer solchen Einrichtung die nicht unwahrscheinlichen Bedenken von Capitalisten gegen ein solches Unternehmen wegen der zweifelhaften Sicherheit der Pachtzahlung von einzelnen nicht bemittelten Arbeitern, aber diese Bedenken können theils durch Pränumeration der Pacht, theils durch eine angemessene Organisation der Arbeiter beseitigt werden. Ein ähnliches Ziel ist durch Associationen von Arbeitern schon öfter angestrebt worden, in einzelnen Fällen mit nicht ganz ungünstigem Erfolge. (S. **Association.**) Ob aber freie Associationen geeignet sind, unter durchschnittlich gewöhnlichen Umständen die gewünschte Wirkung hervorzubringen, und ob ihre irgend weitere Verbreitung zu erwarten steht und die übertriebenen an sie geknüpften Hoffnungen werde erfüllen können, ist sehr zu bezweifeln. Die Erfahrung wird viele Tauschungen zerstreuen. Andererseits werden nicht selten Associationen mit zu mistrauischem Auge angesehen und mit socialistischen Irrthümern verwechselt, mit denen sie nichts überein haben, und jedenfalls liegen in ihnen Keime zu einer Organisation, die fruchtbar werden könnte. Die Hoffnung aber muß gehegt werden, daß es durch eine wie immer gestaltete Organisation mit der Zeit gelingen werde, die Vortheile der Maschinen den Arbeitern noch directer zugänglich zu machen, als es schon jetzt der Fall ist. Materiell ist übrigens der Arbeiter in Fabriken, besonders in größern Fabriken, schon jetzt nicht selten besser gestellt als die entsprechenden Arbeiter und noch mehr die Hülfsarbeiter in kleinen, ohne Maschinen arbeitenden Werkstätten. Hier und da besteht übrigens schon die Einrichtung, daß die Unternehmer ihren Arbeitern einen mäßigen Procentantheil an dem reinen Gewinn zukommen lassen. Dieser den Arbeitern gewährten Verbesserung ihrer Lage, die ihr Interesse an dem Gange des Unternehmens betheiligt, ist eine weite Verbreitung zu wünschen.

Die Wohlfeilheit der Maschinenproducte kommt übrigens auch den Arbeitern als Consumenten zu gute, und nichts macht die großen Vortheile der Maschinen augenscheinlicher als eine Vergleichung der Gegenstände nach Qualität, Mannichfaltigkeit und Masse, über die auch der Arbeiter jetzt zu verfügen vermag, verglichen mit der Zeit, wo die Maschine noch nicht der Arbeit zu Hülfe kam, wie denn gerade bei den Classen von Verbrauchsgegenständen, bei deren Anfertigung die Maschinen am meisten zur Anwendung kommen, z. B. bei den Kleiderstoffen, die Verbesserung am sichtlichsten ist.

Auch ist die Arbeit durch die Maschine dem Arbeiter meist sehr erleichtert, und das Peinliche der härtesten Arbeit wird meist von der Maschine übernommen. Aus der Unterstützung aber,

welche die Maschine der Arbeit gewährt, geht die Möglichkeit der Verkürzung der Arbeitszeit hervor. Hoffentlich kommt allmälig diese Verkürzung der Arbeitszeit allen Classen von Maschinenarbeitern zu gute und gewährt ihnen die Möglichkeit, an ihrer geistigen Ausbildung zu arbeiten.

So großen Vortheilen, welche die Maschinen gewähren, gegenüber sind die Nachtheile, die bei ihrer Anwendung sich gezeigt haben, aber nicht ihnen selbst, sondern ihrem Misbrauche oder wirthschaftlichen Verhältnissen von allgemeinerm Charakter zugeschrieben werden müssen, Veranlassung zu heftigen Angriffen gegen sie gewesen.

Man hat es den Maschinen vorgeworfen, daß Wechsel von Perioden hochgesteigerter Thätigkeit und solchen, wo völliger Stillstand der Arbeit eintritt, vorkommen, sodaß der Arbeiter bald durch die Arbeitslast erdrückt werde, bald aus Mangel an Arbeit Elend litte. Aber dieser Vorwurf trifft nicht die Maschine. Maschinenarbeiter sind diesem Wechsel nicht mehr ausgesetzt als andere Arbeiter. Näherinnen und Schneider sind zu Zeiten mit Aufträgen so überhäuft, daß sie Nachtarbeit zu Hülfe nehmen müssen, und zu andern Zeiten suchen sie vergeblich nach Beschäftigung. Ähnliches läßt sich mehr oder weniger bei allen Geschäften nachweisen, auch bei denen, in welchen Maschinen gar nicht zur Anwendung kommen. Maschinenbesitzer machen sogar häufig größere Anstrengungen, um die Arbeiten nicht zu unterbrechen, als Arbeitgeber, die nur eine kleine Anzahl von Arbeitern beschäftigen und sich weit eher entschließen, sie zu entlassen. Wie oft sehen wir Handwerker wegen Mangel an Beschäftigung die Wohlthätigkeit angehen! Eine zu große Arbeitslast kann aber dem Maschinenarbeiter nur durch eine ungehörige Verlängerung der Arbeitszeit auferlegt werden (denn die Maschine vermehrt nicht, sondern übernimmt die Arbeit des Arbeiters). Eine Überlastung des Maschinenarbeiters ist also ein Misbrauch der Maschine, gegen den, wo er sich zeigt, die Gesetzgebung einzuschreiten hat.

Der Maschine wird ferner vorgeworfen, daß sie durch eine zu weit getriebene Arbeitstheilung die menschliche Thätigkeit rein mechanisch mache, dadurch den Geist abstumpfe und den Menschen zu jedem andern Geschäfte unfähig mache. Doch man vergleiche Maschinenarbeiter mit andern Arbeitern, und man wird im Durchschnitt finden, daß sie an geistiger Entwickelung und Lebendigkeit andern Arbeiterclassen nicht nach-, sondern voranstehen, und in der That nimmt die Maschinenarbeit, schon weil der Maschinenarbeiter behufs der Manipulation der Maschine von ihrer Einrichtung einige Kenntniß haben muß, nicht weniger geistige Thätigkeit in Anspruch als andere manuelle Arbeiten. Wird aber in einzelnen Fällen durch die Maschine die mechanische Arbeit so einfach, daß sie den Geist nicht mehr beschäftigt, dann läßt sie während der Arbeit dem Spiele des Geistes auf anderm Gebiete Raum. Auch ist die Schwierigkeit, zu andern Geschäften überzugehen, für den Maschinenarbeiter kaum größer als für andere kunstmäßig gebildete Arbeiter. Die größere Arbeitstheilung, die allerdings mit den Maschinen in Verbindung steht und deren Wohlthätigkeit unverkennbar ist, erscheint mindestens ebenso sehr als Ursache denn als Wirkung der Maschine.

Man hat es ferner der Maschine zur Last legen wollen, daß sie das Zusammenarbeiten einer großen Anzahl Personen verschiedenen Geschlechts veranlasse und dadurch die Sittlichkeit gefährde. Aber auch dieser Vorwurf, soweit die häufig sehr übertriebene thatsächliche Behauptung begründet ist, trifft nicht die Maschine, sondern die mangelhafte Einrichtung oder Beaufsichtigung. Auch ist die Trennung der Geschlechter bei der Benutzung der Maschinen sehr wohl zu bewirken und in nicht wenigen mit Maschinen arbeitenden Anstalten wirklich eingeführt.

Ferner soll die Maschine eine Verringerung des Arbeitslohns herbeiführen. Da aber die Maschine mehr Producte erzeugt und zur Vertheilung bringt, hat sie vielmehr die Tendenz, den Arbeitslohn zu erhöhen, und wenn trotzdem bisweilen wirklich ein Sinken des Lohns eingetreten, so liegt das entweder in allgemeinern wirthschaftlichen Misständen, denen alle Arbeiter überhaupt unterliegen, oder es entspringt aus dem Misbrauche nicht sowol der Maschine als der bei ihrer Manipulation benutzten Weiber- und Kinderkräfte, ein Misbrauch, den die Gesetzgebung ebenfalls zu beseitigen im Stande ist.

Der am meisten begründete Vorwurf, der gegen die Maschinen erhoben werden kann, ist der, daß sie bei ihrem Auftreten eine Reihe von Arbeitern aus ihren gewohnten Beschäftigungen herausdrängen und temporär (denn schließlich vermehren sie die Nachfrage nach Arbeit) schweren Druck veranlassen. „Donnez-nous le temps de passer" ist der Ausdruck, den Sismondi dieser Bevölkerung in den Mund legt. Obwol die Einführung neuer Maschinen wegen ihrer Kostbarkeit und weil man von ihrer Wirksamkeit erst sicher überzeugt sein will, nur allmälig eintritt, sodaß eine vorsichtige Arbeiterbevölkerung zum Theil schon in Zeiten einen Wechsel

ihrer Beschäftigungsweise vorbereiten könnte, so ist dieser Vorwurf, welcher die Benutzung der Maschinen trifft, doch nicht ganz zurückzuweisen. Dieser vorübergehende Nachtheil kann aber nicht Grund sein, die überwiegenden Vortheile der Maschinenarbeit aufzugeben, sondern legt nur die Verpflichtung auf, in Zeiten nach Möglichkeit den Übergang der leidenden Bevölkerungen zu andern Beschäftigungsweisen vorzubereiten, zur Erleichterung eines solchen Übergangs die Hand zu bieten oder, wo dies nicht zu bewirken, die hartbetroffenen Classen in einer oder der andern Art zu unterstützen. Vergl. Sismondi, „Principes d'économie politique" (2 Bde., Genf 1803); Kunth, „Über Nutzen oder Schaden der Maschinen" (Berlin 1824); Baines, „History of the cotton manufacture" (London 1835; deutsch von Bernoulli, Stuttgart 1836); Babbage, „Über Maschinen- und Fabrikenwesen" (aus dem Englischen von Friedenberg, Berlin 1833); Brougham, „Resultate des Maschinenwesens" (aus dem Englischen von Rhoden, 2. Aufl., 2 Bde., Lübeck 1833—34). E. D. Friedländer.

Arbeiter, Arbeitslohn. Wie die Arbeit eine Hauptursache des Reichthums, so ist der Arbeitslohn nebst dem Capitalgewinnst und der Bodenrente ein Hauptelement des Kostenpreises und des ursprünglichen Preises der Dinge. Man versteht darunter diejenige Quantität nützlicher Dinge, welche Jemand für seine körperliche Thätigkeit zur Belohnung empfängt. Honorar, Besoldung heißt diese Belohnung, wenn die Dienstleistung mehr geistiger als körperlicher Natur ist. Die körperliche Arbeit ist theils gemeine Handarbeit, insofern dazu keine besondere Vorbereitung, sondern hauptsächlich körperliche Anstrengung, theils künstliche, insofern dazu ein höherer Grad von Übung, Kunst und Geschick erfodert wird.

Die gemeine Arbeit ist in größter Menge begehrt und vorhanden, ihre Erlernung erfodert die geringsten Auslagen, daher ihr Preis auch der niedrigste ist. Immer regulirt sich derselbe wie der Preis jeder andern Dienstleistung und jedes andern Dinges durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage. Steigt die Nachfrage nach Arbeitern, so steigt der Arbeitslohn, steigt die Nachfrage nach Arbeit, so fällt der Arbeitslohn. Die Nachfrage nach Arbeitern aber steigt, wenn die Nachfragen nach Producten und Fabrikaten und die Capitale sich vermehren, wenn also Ackerbau, Gewerbe und Handel einen größern Aufschwung nehmen, und fällt im umgekehrten Fall. Der niedrigste Preis der Arbeit wird alsdann stattfinden, wenn er kaum noch zureicht, den Arbeiter und seine Familie nothdürftig zu erhalten und seine Zukunft zu sichern; denn sobald dieser niedrigste Stand überschritten wird, reducirt sich die Zahl der Arbeiter, da der mit Mangel kämpfende Arbeiter entweder selbst verkümmert, oder doch keine Kinder nähren und erziehen kann, die seine Stelle vertreten. Durch diesen Ausfall an der Zahl der Arbeiter steigt wiederum die Nachfrage nach Arbeitern, und indem sich dadurch der Preis des Arbeitslohns erhöht, vermehrt sich wieder ihre Zahl. Der höchste Preis des gemeinen Arbeitslohns ist der, welcher, wie in den minder bevölkerten Theilen Nordamerikas, den Arbeiter nicht nur in den Stand setzt, für sich selbst und seine Familie die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens in ihrer Vollkommenheit anzuschaffen, sondern auch noch Ersparnisse zu machen, wodurch er im Laufe der Zeit seine Unabhängigkeit erlangen und sich gegen künftige Krankheitsfälle und gegen die Schwächen des Alters sicherstellen kann. Dieser hohe Stand des Arbeitslohns und die glückliche Lage des Arbeiters in Nordamerika erklären sich theils aus der Menge des dort befindlichen noch uncultivirten fruchtbaren und wohlfeilen Landes, wodurch es dem Arbeiter leicht wird, Grundbesitzer und damit sein eigener Arbeiter zu werden, theils aus dem reißenden Aufschwung, welchen infolge der Urbarmachung dieser wilden und fruchtbaren Ländereien und der in der Nation liegenden Masse von productiven Kräften Ackerbau, Gewerbe, Handel und Capitalvermehrung nehmen, wodurch die Nachfrage nach Arbeit fortwährend steigt, theils aus dem Umstand, daß die an sich schon geringen Abgaben an den Staat größtentheils von den Capitalprofiten, Bodenrenten und Luxusconsumtionen, nicht aber wie in andern Ländern vermittels der Consumtionssteuern auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse von dem Arbeitslohn entrichtet werden. In Ländern, die sich ähnlicher günstiger Verhältnisse nicht erfreuen, drücken die Verhältnisse den gemeinen Taglohn stets nach dem niedrigsten Standpunkt, wenn es auch hier und da Perioden geben sollte, in welchen derselbe durch ein Zusammentreffen glücklicher Umstände höher getrieben wird. Doch findet hinsichtlich dieses Normalstandes ein wesentlicher Unterschied zwischen verschiedenen europäischen Ländern statt, indem wir wahrnehmen, daß in Staaten, deren Ackerbau, Gewerbe und Handel hoch stehen und welche eines hohen Grades von Freiheit genießen, der Normalpreis des Arbeitslohns ungleich größer ist als in gewerbe- und handelsarmen, was nicht allein daher rührt, daß in jenen der Geldwerth geringer ist (wie z. B. in England, Polen gegenüber), sondern auch daher, daß der Arbeiter dort mehr Ansprüche an das Leben macht und mehr

und Besseres unter die nothwendigsten Bedürfnisse des gemeinen Lebens rechnet. Ferner gilt zwischen den Arbeitern der verschiedenen Classen der Grundsatz, daß, je mehr sie sich mit Hervorbringung von Dingen des gemeinen Lebens beschäftigen, um so geringer ihr Lohn, aber auch um so sicherer ihre Stellung ist, während diejenigen, welche sich mit Hervorbringung von Luxusgegenständen oder auch im Allgemeinen mit der Fabrikation im Großen beschäftigen, von den häufigen Fluctuationen des Markts abhängen, die oft im höchsten Grade zerstörend auf sie wirken. Am sichersten ist in dieser Beziehung die im Landbau beschäftigte Arbeiterclasse, die eines gleichmäßigen Lohns am gewissesten und gänzlicher Brotlosigkeit am wenigsten ausgesetzt ist, dafür aber auch den geringsten Lohn empfängt. Hier wie in den meisten die productiven Kräfte betreffenden Erscheinungen muß bemerkt werden, daß ein hoher Arbeitslohn zugleich Ursache und Wirkung eines großen Nationalwohlstandes ist; denn wie dieser den Arbeitslohn hebt, so befähigt ein solcher Arbeitslohn die Mehrzahl der Bevölkerung zu starker Consumtion von Urproducten und von den zu den nöthigsten Lebensbedürfnissen gehörigen Fabrikaten, wodurch wiederum der Ackerbau und die wichtigsten Fabrikationszweige gehoben werden.

Der Arbeitslohn steigt, je mehr Auslagen, Anstrengungen, besondere Geschicklichkeit und Talente zur Erlernung und Ausübung der Arbeit erfoderlich sind, je beschwerlicher, unangenehmer, gefährlicher und der Gesundheit nachtheiliger die Arbeit, je mehr sie dem Wechsel, dem Zufall und der Unterbrechung unterworfen ist.

Eine vernünftige Gesetzgebung muß vor allem die Wohlfahrt der arbeitenden Classen im Auge haben, nicht allein weil sie bei weitem die Mehrzahl der Nation bilden, sondern weil ihr Zustand auf die Ordnung, Macht und Wohlfahrt der Nation den größten Einfluß hat.

F. List.

Nachtrag. Es gibt keine Frage, welche social, politisch und wirthschaftlich eine größere Bedeutung hätte als die des Arbeitslohns und die daraus folgende Lage der Arbeiter, aber auch keine, die größere Schwierigkeiten böte. Der Arbeitslohn ist der Lohn der Arbeit. Der Squatter, der die selbsterzeugten Producte auch selbst verbraucht, findet in den gewonnenen Producten den Lohn seiner Arbeit. Jede Arbeit setzt aber Gegenstände voraus, an denen sie geübt wird, theils solche, die die Natur darbietet, Boden-Naturkräfte, theils solche, die durch die Verbindung früherer Arbeit mit den Naturkräften hervorgerufen und erspart wurden, Capital. Der Arbeiter, der über diese nicht verfügen kann, kann seine Arbeit nur verwerthen, indem er entweder Naturkräfte und Capital von Solchen, welche darüber verfügen können, gegen einen Entgelt zur Benutzung erhält, oder indem er seine Arbeit zur Verfügung jener stellt und von ihnen einen Theil des Products, das durch die vereinte Wirkung seiner Arbeit, der Naturkräfte und des Capitals hervorgerufen wird, von jenen empfängt. Welchen Antheil an diesem Product die Arbeit, welchen die Natur und das Capital hat, läßt sich nicht bestimmen. Jedes Product, sagt mit Recht Mill, ist ebenso sehr Resultat der Arbeit als der Natur. Dasselbe gilt vom Capital als bei der Arbeit mitwirkendem Elemente, da es ja eben nur zurückgelegtes Product des Zusammenwirkens von Natur und Arbeit ist. Wenn zwei Bedingungen gleich nothwendig sind, um eine Wirkung hervorzubringen, läßt sich nicht sagen, daß soviel daran durch die eine und soviel durch die andere hervorgebracht ist. Man könnte ebenso gut entscheiden, wie viel die eine oder andere Hälfte einer Scheere beim Schneiden hervorgebracht hat.

Die Fruchtbarkeit der Arbeit, die Möglichkeit einer ausgedehntern und lohnendern Beschäftigung der Arbeiter ist bedingt durch den möglichen Capitalaufwand, welcher theils der Arbeit Hülfsmittel zu schaffen vermag, theils es gestattet, die Früchte der Arbeit längere Zeit zu erwarten. Die Höhe des Arbeitslohns hängt also zunächst von der größern Wirkung der mit Capital und Naturkraft vereint wirkenden Arbeit, oder von der größern Masse von Sachwerthen, die sie hervorruft, ab. (Je mehr hervorgebracht wird, je mehr kommt zur Vertheilung, und soweit ist ein Gegensatz zwischen Capital und Arbeit undenkbar.) Die Vertheilung der hervorgebrachten Producte oder ihres Werths zwischen dem Besitzer der Arbeitskraft, der Naturkraft, des Capitals ist aber Gegenstand eines oft mit Leidenschaft geführten Kampfes, der in nicht lange vergangener Zeit, geschärft durch schwindelnde utopische Träume (s. **Socialismus**), die Grundfesten des gesellschaftlichen Lebens gefährdete. Der Capitalinhaber, welcher Arbeiter in größerer oder geringerer Zahl beschäftigt und ihre Thätigkeit regelt, ist selbst Arbeiter und zwar ein Arbeiter, der eine höhere, werthvollere Arbeit zu dem gemeinsamen Producte beiträgt und daher außer der Vergeltung, die er für das von ihm eingeschossene, in der Production mitwirkende Capital in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, auch einen seinen Diensten entsprechenden Arbeitslohn verdient. Dieser durch die Verbindung von Arbeit und Capital gesteigerte, die Summe

des getrennten üblichen Arbeitslohns und der Capitalrente übersteigende Arbeitslohn wird aber als Gewerbsgewinn bezeichnet, und im strengern Sinne versteht man unter Arbeitslohn herkömmlich den Entgelt für von Capital nicht unterstützte, im Dienste Anderer wirkende Handarbeit. Dieser Entgelt ist nun weder nominell noch sachlich immer der gleiche Antheil an den hervorgerufenen Producten. Auch wenn der Werth der Arbeitskraft, der nach ihrer größern oder geringern Wirkung wechselt, der gleiche ist, auch wenn die Anstrengung und die sie begleitende Unannehmlichkeit die gleiche bleibt, werden doch dem Arbeiter keineswegs immer die gleichen Mittel und Genüsse für die gleiche Arbeit zu Theil. Der Arbeitslohn der gemeinen und der höhern mechanischen Arbeit ist natürlich nicht der gleiche. Er wechselt nach der größern oder geringern Beschwerde oder Annehmlichkeit der Arbeit, nach der Achtung, in der sie steht, nach dem Vertrauen, das sie voraussetzt, nach der Geschicklichkeit und Anlage, die sie bedingt, nach der Vorbereitung, die ihre Erlernung erheischt, nach der Sicherheit ihres Erfolgs und nach ihrer ununterbrochenen Dauer oder den Unterbrechungen, denen sie unterworfen ist. Der Arbeitslohn für die ländliche, für die auf die Bodenproduction gewandte Arbeit bietet manche Eigenthümlichkeit. Der Raum verbietet aber diese Einzelbetrachtungen zu verfolgen. Der Arbeitslohn der Frauen, wo sie stückweise mit Männern concurriren, wie bei der Weberei, richtet sich nach den durch ihre physischen Kräfte bedingten Leistungen und ist bei gleicher Wirkung dem der Männer gleich; wo aber eine Industrie in verschiedene Zweige zerfällt, von denen einzelne den Männern vorbehalten bleiben, andere den Frauen und Kindern anheimfallen, wissen die Männer in der Regel für sich bessere Bedingungen auszumachen, abgesehen von ihrer verschiedenen Leistungsfähigkeit. Besonders aber scheint der Arbeitslohn der den Frauen ausschließlich vorbehaltenen Arbeit niedriger als der, woran Männer theilnehmen. Der Grund davon liegt wol theils darin, daß die Bedürfnisse der Frau sich mit einem geringern Aufwande befriedigen lassen, theils in der stärkern Concurrenz; denn obwol weniger Frauen als Männer von Arbeitslohn leben, so sind doch die den Frauen durch Sitte und Gesetz zugänglichen Beschäftigungen viel beschränktere. Eine Ausdehnung der Beschäftigungszweige für Frauen könnte daher gewünscht werden; obwol aber für manche Beschäftigungen, zu denen die Frauen in der Regel nicht zugezogen werden, sie mit den Männern gleich tauglich sein würden (z. B. Uhrenfabrikation, an der sie wol nur in der Schweiz theilnehmen), könnte eine Verbesserung ihres Arbeitslohns durch solche Ausdehnung ihres Arbeitsgebiets doch nur unter der Bedingung rathsam sein, daß die Arbeit im Hause verrichtet werden könnte; denn die Beschäftigung der Mädchen in Fabriken ist ihrer Ausbildung für ihren künftigen Beruf als Hausfrauen sehr hinderlich, und die Arbeit der verheiratheten Frauen außerhalb des Hauses macht ihnen die Erfüllung der häuslichen Pflichten unmöglich und zerstört das Familienleben.

Die Misstände, welche aus Misverhältnissen des Arbeitslohns, aus unangemessener Vertheilung der durch Arbeit und Capital erzeugten Producte entstehen, haben nicht selten Versuche der Regierungen hervorgerufen, den Arbeitslohn im Interesse der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu regeln. Da der Arbeitslohn immer einen sehr bedeutenden Theil der Erzeugungskosten und mithin des Preises ausmacht, so hat man, namentlich in der Zeit, wo das Mercantilsystem auf den Absatz von Producten auf ausländischen Märkten das größte Gewicht legte, sehr verkehrt den Arbeitslohn künstlich herabzudrücken gesucht, um diesen Absatz zu erleichtern. Andererseits ist der Anspruch erhoben worden, der Staat solle dafür sorgen, daß dem Arbeiter ein für das menschliche Ausleben genügender Arbeitslohn gesichert werde. Der Arbeitslohn ist selbst bei den reichsten Völkern bei weitem der bedeutendste Theil des Volkseinkommens, wie denn, trotz der Schwierigkeit einer genauen Bestimmung, mit Sicherheit behauptet werden kann, daß der jährliche Arbeitslohn Englands seine Grundrente und seinen Capitalgewinn mehrfach übersteigt. Steigen des Arbeitslohns trägt daher am meisten zur Vermehrung des Volkseinkommens bei, und da ein bedeutender Theil des Arbeitslohns für Befriedigung der Bedürfnisse der Arbeiter verwandt wird, so steigert sich dadurch am meisten die Nachfrage und die Einträglichkeit der Production. Denn alle Production von Gegenständen, die sich dem Luxus nähern, ist volkswirthschaftlich unbedeutend gegen die massenhafte Production gewöhnlicher, für die Consumtion der Arbeiterbevölkerung bestimmter Producte. Von der Höhe des Arbeitslohns hängt daher die Entwickelung der Production, ebenso wie wechselsweise ein höherer Arbeitslohn von der Entwickelung jener ab. Abgesehen von den Rücksichten der Humanität, abgesehen von allem Billigkeitsgefühl, das sich befriedigt findet, wenn Diejenigen, die ausschließlich auf ihre eigene Kraft angewiesen sind, durch ihre Thätigkeit eine nicht spärliche Versorgung ihrer Bedürfnisse finden, wirkt mithin auch volkswirthschaftlich der höhere Arbeitslohn (es sei denn, daß er vor-

übergehend durch die Arbeiterbevölkerung vernichtende Calamitäten hervorgerufen sei) ersprießlicher als ein niederer. Es ist wenig Gefahr vorhanden, daß der Arbeitslohn zu hoch steigen sollte, denn der Arbeitgeber hat unter allen Umständen mindestens die gleiche Tauschkraft mit dem Arbeiter; doch in der Regel ist die Tauschkraft des besitzlosen Arbeiters schwächer. Denn der Arbeitgeber besitzt in seiner Person ebenso wol als der Arbeiter Arbeitskraft, die noch durch seinen Besitz unterstützt wird, und durch eben diesen Besitz ist er auch wenigstens für eine Zeit in Hinsicht auf seine dringlichsten Bedürfnisse gesichert. Der Arbeiter aber muß seine Arbeitszeit ohne Zeitverlust verwerthen, denn sie unterliegt der schnellsten Zerstörung; sie ist verloren, wenn sie nicht augenblicklich benutzt wird, und ohne Object, das erst von dem Arbeitgeber erwartet wird, kann sie nicht benutzt werden. Ebenso wenig kann aber der Arbeiter den sofortigen Genuß des Arbeitslohns entbehren, weil er seiner zur Lebensfristung bedarf, die unverzügliche Befriedigung des Bedürfnisses erheischt. In jeder nicht jungen Gesellschaft ist der größere Theil der Bevölkerung weder im Besitze von Grund und Boden, noch von Capital, und die Zahl Derer, welche ihre Arbeit nur im Dienste Anderer, gegen Vorschuß der durch die Arbeit sich erst später realisirenden Producte, verwerthen können, übersteigt die Zahl der nach Arbeit Fragenden. Der Fall, um einen Ausdruck Cobden's zu gebrauchen, wo zwei Arbeiter dem Arbeitgeber nachlaufen, ist der gewöhnliche, der entgegengesetzte, wo zwei Arbeitergeber einem Arbeiter nachlaufen, die seltene Ausnahme. Alle Verhältnisse wirken mithin zusammen, um die Tauschkraft der für Arbeitslohn arbeitenden Classen zu schwächen. Daher sind, besonders wenn der Arbeitgeber selbst genöthigt ist, das Product unter ungünstigen Bedingungen abzutreten, und dann da, wo er es am ersten kann, gegen den schwächern Arbeiter sich zu erholen sucht, die Fälle nicht selten, wo der zu erlangende Arbeitslohn für die Befriedigung der Bedürfnisse unzureichend ist, und die Drangsale, denen dann der Arbeiter verfällt, erfüllen den ganzen wirthschaftlichen Organismus mit Besorgniß; denn hier wie im menschlichen Organismus afficirt das Leiden eines Theils das Ganze. Nun sind zwar so ungünstige Verhältnisse keineswegs die allgemeinen. Die Behauptung, daß der Arbeitslohn im Allgemeinen gesunken sei, ist vollkommen unbegründet; im Gegentheil haben Thiers, Macaulay, Leon Faucher u. A. das stete Steigen des Arbeitslohns im Großen und Ganzen nachgewiesen. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß der Preis der Arbeit im westlichen Europa seit einem halben Jahrhundert um 25 Proc. zugenommen hat, während im Ganzen Lebensbedürfnisse dem Arbeiter zu einem mäßigern Preise zugänglich sind. Die Mehrzahl der Arbeiter ist jetzt besser genährt, besser gekleidet und hat bessere Wohnungen als im vorigen Jahrhundert, im Mittelalter oder im Alterthum; aber gleichwol hat die Lage der arbeitenden Classen sich keineswegs in dem Verhältnisse verbessert als die der besitzenden Classen, und es kann nicht geleugnet werden, daß ganze Classen von Arbeitern und bedeutende Minoritäten in sehr vielen Classen in die traurigsten Verhältnisse gerathen sind. Besonders übel sind diejenigen daran, deren Arbeitsgeschicklichkeit sie nur zu Arbeiten befähigt, die unter den mittlern Leistungen, nach denen der Arbeitslohn sich feststellt, zurückbleiben. Aber selbst bei den bestgestellten Arbeitern ist eine Lohnerhöhung noch immer volkswirthschaftilch ersprießlich, und es ist eine seltene Ausnahme, wenn Das, was als Ideal des normalen Zustandes anzusehen ist, sich erfüllt, daß der Arbeitslohn des männlichen kräftigen erwachsenen Arbeiters für die Befriedigung der Bedürfnisse der Familie ausreicht und das Weib der Familie und den häuslichen Pflichten leben kann, ohne mit zu erwerben.

Die unterste Grenze des Arbeitslohns für die Dauer ist das Quantum von Lebensbedürfnissen, welches hinreicht, die Arbeitskraft zu erhalten und eine neue Generation von Arbeitern zum Ersatz der ältern abgehenden zu erziehen. Aber selbst diese Grenze ist keine festbestimmte, da schon der klimatischen Verhältnisse wegen nicht nur in verschiedenen Ländern, sondern selbst in verschiedenen Districten desselben Landes die Bedürfnisse an Lebensmitteln sehr verschieden sind. So bemerkt Humboldt, daß in den wärmern Gegenden Mexicos der Mensch ein Drittel weniger an Subsistenzmitteln bedarf als in den kältern. Es ist aber jedenfalls ein bedauernswerther wirthschaftlicher Zustand, wenn der Arbeitslohn bis zu dieser äußersten Grenze herabgedrückt wird. Es ist vielmehr wünschenswerth, daß er zur Befriedigung mancher nicht die Lebensexistenz, sondern die Behaglichkeit bedingender Bedürfnisse, besonders wenn der Arbeiter daran gewöhnt ist, hinreiche, und daß das Maß dieses Bedürfnißkreises, besonders soweit mittelbar oder unmittelbar auch sittliche und intellectuelle Bedürfnisse ihre Befriedigung finden, allmälig noch stetig wachse. Ein sinkender Arbeitslohn, welcher dem Arbeiter nicht die Mittel läßt, sich menschlich zu entwickeln, ist social, politisch und wirthschaftlich gleich verderblich. Fast noch verderblicher für den Arbeiter als die Niedrigkeit des Arbeitslohns ist aber sein schneller Wech-

fel. Sinkt er plötzlich in einem starken Verhältnisse, so entbehrt der Arbeiter leicht des Nothdürftigen und verfällt der öffentlichen Wohlthätigkeit. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß oft an solcher Noth Leichtsinn und Mangel an Sparsamkeit seitens der Arbeiter Schuld trägt. In Zeiten, wo der Arbeitslohn das Bedürfniß übersteigt, wird, anstatt für die böse Zeit zu sparen, ein gefährlicher, verwerflicher Luxus getrieben, der nicht vom geistigen und sittlichen Leben beherrscht, mit den nachhaltig besessenen Mitteln in keinem Verhältniß steht und nicht selten in Völlerei und Trunk ausartend alle Sittlichkeit, Ordnung und Wirthschaftlichkeit untergräbt. Wie verwerflich dies erscheint, wie ernst solche Verirrungen der arbeitenden Bevölkerung zu bekämpfen sind, sie sollten billig eine milde Beurtheilung erfahren, denn das Übersparen enthält oft die an die Arbeiterclasse gerichtete Foderung, sich fast jeden Lebensgenuß zu versagen. Wenn aber nach einer Zeit des Darbens eine Zeit eintritt, wo eines Genusses sich zu erfreuen ermöglicht ist, so ist die Foderung, sich ihn zu versagen, eine so schwere, daß auch aus den Classen der Gesellschaft, an die wegen ihrer höhern Bildung höhere Ansprüche gemacht werden könnten, nur Wenige einer solchen Foderung genugthun würden. Die hervortretende Genußsucht ist eine natürliche Reaction gegen die vorhergegangene erzwungene Entbehrung, und die Unsittlichkeit und der Mangel an Voraussicht, welche sich offenbaren, werden durch die Größe der Versuchung einigermaßen entschuldigt.

Man muß daher auf Mittel sinnen, den Druck der Zeiten, wo die durch die Verhältnisse bedingte Arbeitseinstellung den Arbeitslohn versiegen oder doch zur Unzulänglichkeit herabsinken macht, minder empfindlich zu machen. Kann den Arbeitern z. B. ein Stück Land zur Pachtung gegen eine billige Grundrente geschafft werden, von dem sie sich die unentbehrlichen Lebensmittel zu verschaffen im Stande sind, so werden sie dadurch weniger abhängig vom Arbeitsmarkt. Sie sind nicht so ängstlich zur Arbeit gedrängt und können eher eine schwere Zeit ertragen, ohne zu sinken. Auch ist leiblich und geistig der Wechsel der Arbeit, der durch die Bodenbearbeitung in der freien Natur veranlaßt ist, für den nichtländlichen Arbeiter wohlthätig, und das sogenannte Allotmentsystem, welches Thornton empfiehlt, obwol nicht ohne einige Bedenken, doch sehr berücksichtigungswerth. Allerdings ist darüber zu wachen, daß diese Verbesserung der Lage der Arbeiter nicht in Armenunterstützung ausarte.

Die Versicherungen bieten ein anderes Mittel, die Ungleichheiten des Arbeitslohns auszugleichen. Sie können sehr wohl durch das Gesetz zu einer allgemeinen Verpflichtung gemacht und nicht auf Todes- und Krankheitsfälle beschränkt, sondern auch auf Zeiten der Arbeitsstockung ausgedehnt werden. Auch die Arbeitgeber mögen sehr wohl zu diesen Versicherungsbeiträgen angezogen werden. Auf diese Weise wird den Leichtsinnigen die Versuchung erleichtert und sie zu einer Vorsorge angehalten, die sie in den Zeiten der Noth vor den größten Misständen schützen kann. Eine solche Gesetzesbestimmung würde indirect auf eine Erhöhung des Arbeitslohns hinwirken, da dieser auch nach Abzug der nothwendigen Versicherungsbeiträge auf die Dauer nicht unter den Betrag, der zur Erhaltung der Arbeiter erfoderlich ist, heruntersinken kann.

Wenn der Arbeitslohn nicht zum Lebensunterhalt hinreicht, so muß er allerdings allmälig von selbst wieder mindestens bis zu dieser Höhe steigen. Doch ehe unter großem Leiden das Gleichgewicht der arbeitenden Bevölkerung und des die Nachfrage nach Arbeit bedingenden Capitals wiederhergestellt ist, vergeht oft ein Zeitraum, lang genug, um eine Generation physisch und geistig tief sinken zu machen. Daß unter solchen Umständen eine Einwirkung, die eine Steigerung des Arbeitslohns beschleunigen könnte, wenn sie ohne anderweitige Nachtheile zu bewirken möglich, ersprießlich sein müßte, leuchtet ein. Ob aber die Gesetzgebung direct oder indirect wohlthätig auf die Regelung des Arbeitslohns einwirken könne, das ist eben die Frage. Der Staat soll nicht Functionen usurpiren, aber ebenso wenig solche unterlassen, die seines Gebiets sind. „Ich weiß kaum", sagte Macaulay bei der Discussion über die Zehnstundenbill, „was eine größere Pest für die Gesellschaft ist, eine sogenannte väterliche Regierung, d. h. eine Alles erkundschaftende, sich in alle Verhältnisse des menschlichen Lebens einmischende Regierung, welche sich einbildet, daß sie Alles für Jeden besser machen kann als er selbst, oder eine nachlässige, zaudernde Regierung, welche Beschwerden, die sie sogleich beseitigen könnte, wachsen und sich mehren läßt und nur die Antwort auf Beschwerden kennt: Wir müssen die Dinge sich selbst überlassen, wir müssen die Dinge ihren Lauf nehmen lassen, wir müssen die Dinge sich selbst ausgleichen lassen. Es gibt kein wichtigeres politisches Problem als die Bestimmung der Grenze zwischen diesen beiden höchst schädlichen Extremen."

Die Schädlichkeit eines directen Eingreifens durch Tarifbestimmungen für den Arbeitslohn,

deren Festsetzung beiläufig den Friedensrichtern in England bis 1813 zustand und erst dann ihnen entzogen wurde, hat sich zu deutlich gezeigt, als daß daran gedacht werden könnte, zu einem solchen Hülfsmittel seine Zuflucht zu nehmen. Aber wenngleich auf dem Gebiete des Verkehrs das laissez faire, laissez passer die Regel bleiben muß, so sind doch Ausnahmen gewiß in solchen Fällen gerechtfertigt, wie sie Macaulay bezeichnet, wo es sich nämlich darum handelt, der Gesundheit oder der öffentlichen Moral schädliche, durch den Verkehr hervorgerufene Verhältnisse zu beseitigen. In diese Kategorie gehört aber das Übermaß der Arbeit (wovon ein niedriger Arbeitslohn ein steter Begleiter ist), das jede geistige Entwickelung unmöglich macht. Hören wir darüber den trefflichen Mill: „Wenn die Massen der Menschen ewig wie jetzt Sklaven einer unausgesetzten Arbeit bleiben sollen, an der sie keinen Theil haben und keinen nehmen, von Morgens früh bis spät Abends sich abplagend für die bloßen Existenzmittel, und mit all den intellectuellen und sittlichen Mängeln, welche aus einer solchen Lage nothwendig folgen, ohne Hülfsmittel für die Seele oder für das Gefühl, unerzogen, denn sie können nicht besser erzogen als genährt werden, selbstisch, denn alle ihre Gedanken sind nothwendig für sie selbst in Anspruch genommen u. s. w., dann ist das Geschäft der politischen Ökonomie ein sehr undankbares." Mill glaubt an die Möglichkeit einer Abhülfe durch die Arbeiter selbst, erwartet die Erhöhung des Arbeitslohns durch Verminderung der Arbeiterbevölkerung infolge einer höhern Civilisation, welche den Populationsinstinct, wie er den Geschlechtstrieb bezeichnet, in die nöthigen engern Schranken einschließen soll. Dieser thierische Trieb, sagt er, kann wie mancher andere besiegt werden; aber noch ist kein ernster Versuch dazu gemacht, vielmehr haben Religion, Moral und Staatskunst um die Wette zur Ehe und zur Vermehrung der Bevölkerung in der Ehe angespornt. Von einer Schranke der Kinderzeugung in der Ehe ist keine Rede, man thut, als ob Kinderzeugung in der Ehe ganz Sache der Vorsehung sei und der Mensch dabei gar keine Wahl habe. Ein unmäßiger Trinker verfällt allgemeiner Verachtung, während eine große Anzahl Kinder noch immer eine beliebte Empfehlung, z. B. bei durch Volkswahl zu besetzenden Ämtern, ist. Man sollte denken, Kinder regnen auf die Eheleute vom Himmel ohne ihr Zuthun. Mill nun hält es für thunlich, wenn gehörig darauf hingewirkt werde, die Überzeugung allgemein zu verbreiten, daß es ebenso unsittlich sei, Kinder auch in der Ehe zu zeugen, für die die Subsistenzmittel nicht gesichert sind, als sich dem Trunke zu ergeben. Wenn diese Überzeugung verbreitet und die arbeitende Classe zu der Einsicht gekommen sei, daß die Verminderung ihrer Zahl für ihre Wohlfahrt nothwendig und nur durch die Beschränkung der Kinderzeugung erreichbar sei, so würde das richtige Verhältniß der Arbeiter zur Nachfrage nach Arbeit und damit ein ausreichender Arbeitslohn gesichert werden.

Daß es verkehrt sei, Kinder in die Welt zu setzen, welche die Ältern nicht zu unterhalten im Stande sind, kann gern zugegeben werden. Daß aber die allgemeine Verbreitung dieser Überzeugung erreichbar sei, erscheint schon zweifelhafter, und noch unwahrscheinlicher ist es, daß Viele durch eine solche Überzeugung zu einem entsprechenden Handeln würden vermocht werden. Die grobe Unsittlichkeit des Ehebruchs ist allgemein anerkannt, und wie häufig ist gleichwol die Verletzung dieses Sittengesetzes! Daß, wenn die Pflicht, selbst in der Ehe die Kinderzahl nach den Unterhaltsmitteln zu beschränken, auch wirklich allgemein anerkannt würde, diese Sittenvorschrift von so Vielen würde beobachtet werden, um eine wesentliche Veränderung in den Populationsverhältnissen zu bewirken, scheint eine ziemlich utopische Hoffnung. Immerhin mag es recht sein, auf die Verbreitung jener Überzeugung hinzuwirken (valeat quantum valeat), aber man täusche sich nicht mit der Erwartung, daß die Wirkungen solcher Bemühungen sehr weitgreifende sein werden.

Das Eingreifen des Staats durch Heirathsverbote und Erschwerung der Ehe, um die Zahl der Arbeiterbevölkerung zu vermindern und dadurch auf Erhöhung des Arbeitslohns hinzuwirken, hat auch große Bedenken und führt meist nur zur Unsittlichkeit und Vermehrung der illegitimen Kinder.

Dagegen könnte die Unterstützung einer geregelten Emigration durch den Staat das Angebot der Arbeit wesentlich vermindern und den Arbeitslohn zu erhöhen beitragen, und ihr ist oft nicht die Berücksichtigung zu Theil geworden, die sie verdient. Irland ist ein schlagender Beleg, wie durch eine starke Emigration die Verhältnisse eines Landes sich günstig umwandeln können. Das Wakefield'sche System, welches den Erlös von Ländereien zur Erleichterung des Umzugs der Übersiedler verwendet, kann dabei gute Dienste leisten, wird aber kaum ohne Mitwirkung der Regierung ausführbar sein.

Ebenso zeigt sich die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit zunächst für Kinder und Wei-

der, dann aber auch für Erwachsene in den Fabriken, die von den Arbeitern Englands und Frankreichs seit 20 Jahren erstrebt und wenigstens theilweise von mehren Staatsverwaltungen, namentlich von England und Frankreich angenommen worden ist, erspießlich. Wol mit Unrecht werden diese Maßregeln von Mehren, z. B. von Leon Faucher, getadelt, weil nach ihrer Ansicht die Regierung sich unbedingt jeder Interferenz auf wirthschaftlichem Gebiete enthalten soll, denn es waren Rücksichten auf Gesundheit und Ethik, welche dieses Einschreiten veranlaßten; sie wurden aber gewiß nicht darum verwerflich, wenn zugleich dadurch die Masse des Angebots der Arbeit verringert und indirect einer Erniedrigung des Arbeitslohns entgegengewirkt wurde. Auch scheinen, soweit die Erfahrung reicht, sich nur günstige Folgen dieser Maßregel zu ergeben und eine erfreuliche Hebung der arbeitenden Classen sich daran zu knüpfen. Ihre Ausdehnung auf alle Arten von Arbeiten scheint wünschenswerth. Die Einwendung, welche gegen diese Bestimmung erhoben worden ist, daß die schwerern Arbeiten, welche in den kleinen Werkstätten und in der häuslichen Einsamkeit betrieben würden, eine längere Dauer, bis zu 16 und 17 Stunden hätten, sollte nur dazu führen, die Zeitbeschränkung der Arbeit auf alle Hülfsarbeiter auszudehnen, wenn es auch nicht räthlich sein möchte, von der Arbeit Erwachsener, die ohne Hülfe im eigenen Domicil arbeiten, irgend eine Notiz zu nehmen. Einer besondern Controle, daß die Bestimmungen für die Hülfsarbeiter zur Ausführung kommen, bedarf es nicht. Man kann es diesen überlassen; es genügt, dafür zu sorgen, daß die gesetzliche Bestimmung ihnen nicht unbekannt bleibe. Die Ausdehnung dieser ersprießlichen Maßregel erscheint um so rathsamer, als sich die erfreuliche Erfahrung herausgestellt hat, daß die verminderte Arbeitszeit keine Verminderung des Products zur Folge gehabt hat, indem die Arbeit an Intensität gewinnt, was sie an Zeitdauer verliert.

Eine Beaufsichtigung der Verhältnisse der Arbeiter zu ihren Arbeitgebern, wie sie in England von den Fabrikinspectoren seit einer Reihe von Jahren mit dem besten Erfolge geübt wird, kann, wenn auch nicht eine Erhöhung des Arbeitslohns erwirken, doch den Druck verhüten, den mitunter gewissenlose Arbeitgeber sich gegen ihre Arbeiter haben zu schulden kommen lassen. Ist gleich die Mehrzahl der Arbeitgeber wohlgesinnt gegen ihre Arbeiter, so ist es doch nur eine kleine Minorität, welche die ganze Größe ihrer sittlichen Verpflichtung erkennt und zu den persönlichen und sachlichen Opfern bereit ist, welche eine ersprießliche Vorsorge erheischt. Freilich kommen dergleichen Opfer Denen, die sie bringen, sogar wirthschaftlich wieder zu gute; denn es ist die weise Einrichtung der Natur, daß der wohlverstandene Eigennutz dieselbe Handlungsweise bewirken müßte als höhere Motive; aber theils sind Arbeitgeber oft ausschließlich durch die technische Leitung ihres Geschäfts in Anspruch genommen, theils stehen Kurzsichtigkeit, Entfremdung, Mangel an Energie und Liebe einer wohlthätigen Wirksamkeit entgegen. Das Bewußtsein, daß die Verhältnisse der Arbeiter nicht unbeachtet bleiben, daß die Fabrikinspectoren davon Kenntniß nehmen, stachelt nun die Thätigkeit manches sorglosern Arbeitgebers für seine Arbeiter auf und hindert gewissenlose Arbeitgeber, unmenschlich und rücksichtslos ihre Stellung zu den Arbeitern zu deren Nachtheil zu misbrauchen. Wie weit solcher Misbrauch bisweilen getrieben worden, davon ist das bekannte Trucksystem ein trauriger Beleg, wo den Arbeitern von den Arbeitgebern schlechte Wohnungen und andere Bedürfnißmittel zu hohen Preisen aufgedrungen oder auch statt des Arbeitslohns nicht oder nur mit großem Verlust verkäufliche Producte geboten wurden. Die Gesetzgebung, die diesen in England ziemlich verbreiteten schändlichen Misbrauch beseitigte, wurde aber zu einer ziemlich natürlichen Reaction verleitet, indem sie jede Bedürfnißlieferung von Seiten des Arbeitgebers an den Arbeiter untersagte. Aber so nachtheilig es für den Arbeiter ist, wenn der Arbeitgeber ihm den Arbeitslohn verkümmert, indem er einen unbilligen Gewinn auf Kosten des Arbeiters an den von diesem gebrauchten Bedürfnißmitteln sich zu verschaffen sucht, so wohlthätig kann die Theilnahme des Arbeitgebers bei der Versorgung des Arbeiters mit seinem Bedarf sein, wenn sie, aus Wohlwollen hervorgehend, im Interesse des letztern geschieht. Daher ist auch das dahin zielende Verbot der englischen Gesetzgebung in der Praxis keineswegs durchgreifend geworden, und die wohlwollende, aber den Buchstaben des Gesetzes verletzende Hülfe des Arbeitgebers wird von den Fabrikinspectoren nicht bemerkt.

Im Ganzen aber ist directe Einwirkung der Regierung auf wirthschaftliche Verhältnisse immer mislich und möglichst zu vermeiden. Viel ersprießlicher wird es sein, Bestrebungen der Arbeiter selbst zur Verbesserung ihrer Lage anzuregen oder von ihnen selbst ausgehende zu begünstigen, insbesondere aber ihnen die möglichst größte Freiheit der Bewegung zu gestatten, die nicht selten aus einem gegen die arbeitenden Classen gehegten Argwohn, daß sie der öffentlichen

Ordnung gefährlich werden könnten, oder weil man ihrer Einsicht auch in ihren eigenen Angelegenheiten nicht traut und sie daher bevormunden zu müssen glaubt, mehr als billig beschränkt wird, obwol der Charakter der Arbeiterbevölkerungen zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten so verschieden ist, daß danach auch das Verhalten gegen sie mannichfach wird wechseln müssen. Am meisten muß von der religiösen und intellectuellen Hebung der arbeitenden Classen für ihre günstigere Stellung gehofft werden, und es ist erfreulich, daß dies von vielen Arbeitern selbst wie von manchen Arbeitgebern in neuerer Zeit empfunden und anerkannt wird. Die oft von den Arbeitern selbst mit oder ohne Unterstützung von ihren Arbeitgebern ausgehenden Einrichtungen für Unterricht und Lectüre sind ein Beleg dafür. Die Zahl der mecanics institutions, der Arbeiterbibliotheken vermehrt sich, ihre Einrichtung erweitert und verbessert sich, und daran knüpfen sich mannichfaltige, von den Arbeitern selbst ausgehende Bestrebungen zur Verbesserung ihrer materiellen und sittlichen Lage. Auch eine nicht unbedeutende Zahl von Arbeitgebern fängt an dem Wohle ihrer Arbeiter mehr eine persönliche Theilnahme zuzuwenden, Einrichtungen zu treffen, die zur Behaglichkeit ihrer Lage beitragen können, Gelegenheit zu unschuldigen, Leib und Seele bildenden Übungen, Unterhaltungen und Genüssen herbeizuführen und dafür zu sorgen, daß ein wohlthätiger religiöser Einfluß ihnen näher gebracht werde. Was bei ernstem Willen und aufopfernder Hingebung mit verhältnißmäßig nicht großen Mitteln gewirkt werden kann, und wie eine liebende Fürsorge für die Arbeiter zugleich dem Geschäfte zu gute kommt, davon geben die wahrhaft großartigen und rührenden Leistungen des heiterfrommen trefflichen Wilson, des ausgezeichneten Verwalters der großen Lichterfabrik zu Belmont bei London, einen hervorragenden, herrlichen Beleg. Was bisher geschehen, sind freilich nur Anfänge, die, verglichen mit dem vorhandenen Bedürfnisse, als vereinzelte Versuche dastehen. Aber die Bewegung hat doch angefangen, und es läßt sich zuversichtlich hoffen, daß sie einer schnellen Entwickelung entgegengehe, deren sie allerdings noch sehr bedarf. Diese bessere Gestaltung der Lage der Arbeiter ist um so dringlicher, als voraussichtlich das Handwerk mit Ausnahme des beschränkten Kreises, wo es die Befriedigung ganz individueller Bedürfnisse gilt, überall mehr und mehr der Fabrikation wird Platz machen müssen. Diese Zeit des Übergangs vermehrt die zu überwindenden Schwierigkeiten, die erst besiegt sein werden, wenn die Arbeitstheilung und Arbeitsverbindung zu ihrer vollständigen Entwickelung gelangt sein werden. Die corporative Form der Zünfte, welche den im Mittelalter ausschließlich in der Gestalt des Handwerks auftretenden Gewerbfleiß beherrschte, hat sich überlebt und kann mit der Handelsfreiheit, die eine gebieterische Foderung der fortgeschrittenern wirthschaftlichen Entwickelung ist, nicht bestehen; aber der einseitige gewerbliche Individualismus, welcher atomisirend die Arbeiter gänzlich voneinander isolirt und ihnen kein Organ zum gemeinsamen Zusammenwirken bietet, läßt ein wahres Bedürfniß unbefriedigt, und eine Organisation der Massen unter Bewahrung der Individualität und Freiheit ist eine der wichtigsten volkswirthschaftlichen Aufgaben. Das Problem ist noch nicht gelöst; seine Lösung ist in verschiedenen Formen denkbar. An der Geburt eines solchen Organismus, der aber nicht gemacht werden muß, arbeitet die Jetztzeit, und der Eingang, den die Verirrungen des Socialismus finden konnten, erklärt sich vielleicht daraus, daß er einen wenn auch auf ganz falschen Voraussetzungen begründeten und daher unhaltbaren Versuch zur Abhülfe des gefühlten Bedürfnisses enthielt. Vergl. M'Culloch, „On wages" (1817); Schmidt, „Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus" (Leipzig 1836); Rossi, „Cours d'économie politique" (Paris 1838—41); Bastiat, „Ce qu'on voit et ce qu'on ne voit pas" (Paris 1851); Wolowsky, „Études d'économie politique" (1848); Coquelin und Guillaumin, „Dictionnaire d'économie politique" (Paris 1853); Huber, „Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England" (2 Bde., Hamburg 1855).

E. D. Friedländer.

Arbeiterunruhen. Der nur wenig begründete Verdacht, der gegen die arbeitenden Classen gehegt wird, als seien sie zu Aufständen und Unruhen mehr als andere Classen der Gesellschaft geneigt, ist nicht selten Veranlassung, sie besondern Controlen zu unterwerfen und insbesondere ihnen Verbindungen zu untersagen oder zu erschweren, welche sie für den Zweck einzugehen wünschen, durch Zusammenwirken ihrer Kraft ihre Lage zu verbessern und insbesondere ihre Arbeit günstiger, nämlich zu einem höhern Arbeitslohne zu vertauschen. Dieser Verdacht über die politische Gefährlichkeit der arbeitenden Classen ist in der neuesten Zeit eher gewachsen. Auch ist nicht zu leugnen, daß von jeher, wo wirkliche oder bisweilen auch nur eingebildete Beschwerden vorlagen, es mitunter Arbeiteraufstände und Tumulte gegeben hat, da der minder Gebildete sich leichter verleiten läßt, zur Gewalt seine Zuflucht zu nehmen; und ebenso wenig kann

es in Abrede gestellt werden, daß mit dem Umfang und der Bedeutung, welche die Arbeiterclassen in neuern Zeiten gewonnen, bei der Anhäufung großer Massen von Arbeitern in einer Localität, welche durch die Gestaltung der modernen Industrie herbeigeführt worden ist, bei der Bildung und mitunter Halbbildung oder Verbildung eines Theils der Arbeiter sie in der Zeit des allgemeinen politischen Umsturzes vorwiegend die ausführenden Werkzeuge zum Widerstande gegen die Gewalten lieferten. In einer Lage, wo Viele aus diesen Classen weniger als die meisten Mitglieder der Gesellschaft zu verlieren hatten, von entwickelterer Körperkraft, an Ertragen von Beschwerden und Schmerzen und an Gefahren mehr als andere Classen der Gesellschaft gewöhnt, zum Theil aufgeregt durch socialistische Trugbilder, die ihnen die Hoffnung, daß eine utopisch günstige Lage für sie erreichbar sei, vorspiegelten, spielten sie allerdings in den Bewegungen der neuesten Zeit eine bemerkbare Rolle. Aber die Annahme, daß in diesen Classen besonders ein revolutionäres Element liege, daß sie den bestehenden Zuständen im Allgemeinen feindlich gesinnt oder, enttäuscht von den socialen Irrthümern, geneigt wären, den eigenen Vortheil durch ungerechte Beschädigung Anderer zu suchen, daß mithin eine besondere Beschränkung noththue, ist ein ungerechter und gefährlicher Irrthum, angethan, Bewegungen und Gefahren hervorzurufen, die man vermeiden möchte. Die Versuche der Fabrikarbeiter in England, nicht unter einem verabredeten Preise zu arbeiten und sich zu verbinden, ehe sie einen nach ihrer Meinung unbilligen Arbeitslohn annähmen, lieber die Arbeit ganz einzustellen (trade's unions-strikes), wie sie vorzüglich in England seit einer Reihe von Jahrzehnden an der Tagesordnung waren, haben, solange das Gesetz sie nicht anerkannte, zu vielen Gewaltthätigkeiten Veranlassung gegeben, die einen strafbaren Charakter an sich trugen. Seit das Gesetz sie anerkannt, sind Gewaltthätigkeiten mehr und mehr verschwunden, und wenngleich über die Berechtigung der Arbeiter zu diesen Verbindungen sehr verschiedene Urtheile gefällt werden, so scheint doch unbestreitbar richtig, was M'Culloch darüber sagt: „Wenn sich keine Gewalt einmischt, sind solche freiwillige Verbindungen Ausübung eines legitimen Rechts der Arbeiter, die über die Bedingungen, unter denen sie ihre Arbeit hergeben wollen, selbst zu entscheiden haben; und wenn die Arbeiter durch dies Mittel die Erhöhung eines ungehörig verringerten Arbeitslohns erwirken, so ist eine solche Wirkung eine ersprießliche." Selbstverständlich hebt die misbräuchliche Anwendung irgend einer Gewalt, irgend eines Zwangs gegen Genossen oder gegen Andere die Berechtigung auf und ist sofort zu unterdrücken; aber die freiwillige Vereinigung der atomisirten Kräfte der Arbeiter hindern zu wollen, wenn sich ihnen ein Bedürfniß danach fühlbar macht, scheint jeder Berechtigung zu entbehren, wie denn überhaupt jedes Streben einer Organisation der Massen, das von ihnen selbst ausgeht, alle Begünstigung von Seiten des Staats verdient, der ja den Zweck verfolgt, die schwächern Mitglieder des Staatsverbandes gegen die stärkern zu kräftigen, und daher jede in dieser Richtung gehende Bewegung mit günstigem Auge ansehen und vielmehr befördern als hindern sollte. Die französischen Staatswirthe, dem englischen Princip des Selfgovernment fremder, vertheidigen meist den Standpunkt der französischen Gesetzgebung, welche, mehr zu Einmischungen und Beschränkungen geneigt, die Verbindungen der Arbeiter und seit 1849 auch die der Unternehmer für den Zweck, den Arbeitslohn herauf- oder herunterzudrücken, mit strengen Strafen belegt. Aber es ist durch nichts gerechtfertigt, Verbindungen für die gemeinsame Förderung von Privatinteressen als einen Misbrauch des Rechts, seine eigenen Interessen wahrzunehmen, zu bezeichnen, wie einige französische Staatswirthe es thun. Mit gleichem Rechte oder vielmehr mit gleichem Unrechte könnten alle Actiengesellschaften, ja alle Handelsgesellschaften als Misbrauch bezeichnet werden. Aber wenn die Berechtigung solcher Coalitionen, wie die englische Gesetzgebung sie anerkennt, anerkannt werden muß, so darf nicht verkannt werden, daß besonders bei mangelnder politischer Bildung des Volks leicht die Gefahr des Misbrauchs eintreten kann, daß sie die ihnen gesetzten Schranken überschreiten. Auch zeigen sich diese Coalitionen selten ersprießlich, denn der Kampf der Arbeiter mit den Arbeitgebern ist zu ungleich, als daß er leicht zu einem für die Arbeiter günstigen Resultate führen könnte. Die Arbeitgeber sind meist in der Lage, wenn es sein muß, auch allenfalls ein paar Jahre der Hülfe der Arbeiter entbehren zu können. Von den Arbeitern wird es vielen schwer, ohne Arbeitslohn auch nur eine Woche zu bestehen, die Zahl derer, die auch nur einige Monate des Arbeitslohns entbehren können, ist nicht groß, und es sind gewiß seltene Ausnahmen, denen ihr Besitz es gestattet, ein Jahr ohne Erwerb auszuhalten. Daher ist das Resultat der Arbeiterverbindungen für Erhöhung des Arbeitslohns und der Arbeitseinstellungen meist nur ein großer Verlust an Gewerbsgewinn für den Unternehmer, doch für den Arbeiter ein noch empfindlicherer Verlust an Arbeitslohn gewesen. Nur in seltenen Ausnahmefällen ist es den Arbeitern gelungen, temporär bessere Be-

dingungen zu erlangen. Aber gleichwol scheint es nicht rathsam, dergleichen Verbindungen oder andere für die Verbesserung ihrer Lage von den Arbeitern beabsichtigte zu untersagen. Die Arbeiter glauben sonst durch ungerechte Beschränkung in dem Erlangen eines ihnen gebührenden Vortheils beeinträchtigt zu sein, wenn ihnen der Versuch untersagt wird; sie müssen durch Erfahrung gewitzigt werden. Doch wenn ein Verbot unrathsam erscheint, so werden alle Anstrengungen gerechtfertigt sein, um durch Überzeugung von einem Schritte abzuhalten, der keinen Vortheil verspricht. Es kommt nun zunächst darauf an, ein passendes Organ für solche Vermittelung zu suchen, und da wird sich keine Autorität finden lassen, welche das Vertrauen der Parteien in höherm Maße genösse, als solche vermittelnde Behörden, wie sie Frankreich seit 1806 in den Conseils des prudhommes besitzt, die, aus allen Classen der an der Industrie Theilnehmenden gewählt und mit allen Verhältnissen vertraut, am meisten im Stande sein werden, Gegensätze zu vermitteln. Der Wirkungskreis dieser populären Fabrikgerichte ließe sich noch bedeutend erweitern, und ihre Ausbreitung über alle Orte und Länder, wo sich die Institution noch nicht findet, scheint sehr wünschenswerth. In England regt sich das Streben, sich diese Einrichtung anzueignen, und mit angemessenen Modificationen wird sie für alle Entwickelungsstadien der Industrie eine wohlthätige Wirkung üben können und vielleicht am besten eine Grundlage für eine angemessene Organisation der ganzen Arbeiterclasse bieten können. Denn das Bedürfniß nach einer Organisation der voneinander losgerissenen Individualitäten ist rege und sucht Befriedigung nicht selten in Gestaltungen, die mit vielen Auswüchsen behaftet sind, wie die campagnonnages in Frankreich. Die arbeitenden Classen bedürfen eines Organs, welches die Bedürfnisse der verschiedenen Zweige der Arbeiter auszudrücken und kräftig zu vertreten geeignet sei, welches auf die Abstellung mannichfacher Misstände, welche die Arbeiterclassen drücken, hinwirken könne und die Vermittelung der Interessen der einzelnen Arbeiterclassen mit denen der ganzen Arbeiterbevölkerung und mit denen der andern Classen der Gesellschaft anstrebe. Es gilt einen Organismus zu bilden, welcher die Überbleibsel des nothwendig immer mehr schwindenden Handwerks (da die blos von Werkzeugen unterstützte Hand unmöglich mit Maschinenarbeit concurriren kann) mit der Fabrikbevölkerung in Beziehung setze und die Gefahr abwende, daß nicht allem Gewerbfleiße ein feudaler Charakter aufgedrückt werde, sodaß nur eine mäßige Zahl großer Arbeitgeber (cottonlords) einer großen Zahl abhängiger Arbeiter gegenüberstehe, und eine wirthschaftliche Abhängigkeit sich bilde, welche auch die Entwickelung der politischen Freiheit bedrohen würde. Viele Umstände haben dazu beigetragen, die Zustände der arbeitenden Classen seit einigen Jahren günstiger zu gestalten, man kann die Lage der Arbeiter im Ganzen verhältnißmäßig eine blühende nennen; trotzdem bleiben der Misverhältnisse, der Leiden, die der Abstellung warten, genug. Aber man darf überdies auf die Dauer dieser günstigen Lage nicht rechnen. Die beständigen Schwankungen in den wirthschaftlichen Verhältnissen werden über kurz oder lang ebenso ungünstige Conjuncturen für den Arbeiter herbeiführen, als sie eben jetzt günstig sind. Möge eine solche Eventualität nicht unvorbereitet überraschen! Denn um den Ausdruck eines Andern zu gebrauchen: die Träumereien des Socialismus sind ein Hirngespinnst; aber die Leiden eines großen Theils der arbeitenden Bevölkerung sind kein Hirngespinnst, und wenn nicht mit aller Anstrengung dahin gewirkt wird, die Lage des leidenden Theils der Arbeiter erträglicher zu machen und mit der günstigern Lage der bessergestellten Classen in Übereinstimmung zu setzen, so ist nicht zu bezweifeln, daß bei vorkommenden Gelegenheiten Arbeiterunruhen sich wiederholen und vielleicht die Existenz der Gesellschaft von neuem bedrohen werden, bis das Bedürfniß seine Befriedigung gefunden hat. Vereinzelt sind in den verschiedenen Ländern nicht wenige sehr lobenswerthe Bestrebungen, die Lage der Arbeiter zu heben, im Gange; am lebendigsten ist vielleicht diese Bewegung in England. Aber es fehlt an einem umfassenden Zusammenwirken, es fehlt eben an einem Organe, um die vereinzelten Bestrebungen in Beziehung zueinander zu setzen und durch Verbindung zu kräftigen, und oft scheint man bei der augenblicklichen Ruhe in ernster Arbeit nachzulassen und zu vergessen, welche Gefahren dem Ganzen von den arbeitenden Classen gedroht haben und wieder drohen können, wenn der Egoismus, in allen Genüssen eines verfeinerten Luxus schwelgend, kein Mitgefühl für den leidenden Theil der Gesellschaft an den Tag legt, keine Thätigkeit zur Abstellung bestehender Misverhältnisse entwickelt.

Die arbeitenden Classen sind an sich kein revolutionäres Element, doch sie können es werden, wenn ihnen nicht die Theilnahme zugewandt, die Hülfe gewährt wird, die sie in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, wenn ihre berechtigten Foderungen nicht anerkannt, oder wenn sie in ihrer Freiheit selbst, engverbunden einen ehrlichen und berechtigten unblutigen Kampf auszufech-

ten, gehindert werden. Vergl. Meißner, „Die Fabrikgerichte in Frankreich“ (Leipzig 1846); Buret, „De la misère des classes ouvrières en France et en Angleterre“ (Paris 1840); Engels, „Die Lage der arbeitenden Classen in England“ (Leipzig 1845); Schirges, „Die Werkstatt“ (1846); „The operative classes of Great Britain“ (London 1850); „The perils of the nation“ (London 1844); Audiganne, „Les populations ouvrières de la France“ (2 Bde., Paris 1854); Ducpétiaux, „Budgets économiques des classes ouvrières en Belgique“ (Brüssel 1855).

C. D. Friedländer.

Arbeitseinstellung. Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen, um das Verhältniß von Unternehmer und Lohnarbeiter in den geläufigsten Ausdruck zu bringen, sind die natürliche und unvermeidliche Wirkung des Gegensatzes der beiderseitigen Interessen. Gewöhnlich handelt es sich dabei mittelbar oder unmittelbar um die Frage vom Arbeitslohn. Der Meister will wohlfeile Arbeit, der Geselle hingegen hohen Lohn. So oft sich diese widersprechenden Foderungen nicht gütlich vergleichen lassen, entsteht ein Kampf, welcher je nach Zeit und Umständen mit verschiedenartigen Waffen geführt, in der Regel aber schließlich zum Nachtheil des Lohnarbeiters entschieden wird, weil der Unternehmer die nachhaltigen Geldmittel besitzt, weil er die Käufer hinter sich hat und weil ihm endlich sogar der Staat nicht selten seine wirksamsten Zwangsmittel zur Verfügung stellt.

Es fehlt nicht an Anklägern des Jahrhunderts, welche den Streit um den Arbeitslohn als eine neue Erscheinung hinstellen, als eine Wirkung der Ungenügsamkeit und des unbotmäßigen Geistes, die das heutige Geschlecht kennzeichnen und die gesellschaftliche Ordnung dem Untergange entgegenführen. Gleichwol ist nichts gewisser, als daß dieser Streit so alt ist wie das Verhältniß, innerhalb dessen er sich bewegt, und daß er zumal in Deutschland die gute alte Zeit zu unzähligen malen beunruhigt hat. Jede gewerbsame Stadt in Deutschland hat während des Mittelalters ihre Handwerkerunruhen, Arbeitseinstellungen, Gesellenauszüge erlebt, und die Menge der deshalb erlassenen Reichsgesetze und gefaßten Reichstagsbeschlüsse zeugt hinlänglich von dem damaligen Umfange und der damaligen Tiefe des Übels. Wenn die Handwerkerunruhen in neuerer Zeit weniger häufig nachhaltig geworden, so ist es hauptsächlich infolge der Lockerung oder Auflösung des Zunftverbandes geschehen. Überdies hat der mehr und mehr ausgebildete Polizeimechanismus die Mittel der Prävention und der Repression vervielfältigt und wirksamer gemacht. Zu den wenigen Punkten, in welchen die Gesetzgebung der sämmtlichen deutschen Bundesstaaten vollkommen übereinstimmt, gehört das unbedingte Verbot aller Verbindungen oder auch bloßen Verabredungen unter Handwerksgesellen, Fabrikarbeitern, Tagelöhnern u.s.w., welche auf eine Steigerung des Arbeitslohns hinauslaufen. Als ein besonders erschwerender Umstand bei einem solchen Unternehmen gilt die zur Unterstützung desselben angedrohte oder angewendete Arbeitseinstellung. So oft dieselbe versucht wird, pflegt die Polizei mit allen ihren Gewaltmitteln einzuschreiten, um die Wiederaufnahme der Arbeit zu erzwingen, wobei dann überdies ein gerichtliches Strafverfahren wenigstens gegen die Anstifter vorbehalten bleibt.

Bei der Betrachtung dieser Verhältnisse fällt vor allen Dingen die Ungleichheit des Maßes in die Augen, mit welchem die Lohnarbeiter auf der einen und die Arbeitgeber auf der andern Seite gemessen werden. Die letztern werden durch kein Gesetz und keine Polizei verhindert, jede beliebige Maßregel zum Nachtheile der Arbeiter durch Übereinkunft untereinander festzustellen, den Arbeitslohn gemeinschaftlich herabzusetzen, so oft es ihnen gut dünkt und ausführbar scheint, und ihre Arbeiter mit oder ohne Veranlassung zu jedem beliebigen Zeitpunkte in Masse zu verabschieden. Also auf der einen Seite die größte Freiheit, auf der andern Seite die äußerste Beschränkung und der härteste Zwang. Und überdies die Freiheit zu Gunsten der Stärke, der Überlegenheit jeglicher Art, die Beschränkung zum Nachtheil der Abhängigkeit, der Hülflosigkeit, der Schwäche. Kurz, die Ungleichheit der beiden Schalen der Gesetzeswage ist nicht nur im höchsten Grade auffallend, sondern auch völlig unvereinbar mit den dringendsten Foderungen der natürlichen Gerechtigkeit, Billigkeit, Humanität.

Die Befugnisse, welche der Staat dem Unternehmer durch Anerkennung seiner natürlichen Freiheit einräumt, diese nämlichen Befugnisse kann er vernünftigerweise auch dem Lohnarbeiter nicht versagen. Die Arbeit ist ein Eigenthum, welches sicherlich ebenso viel Anspruch auf Schutz und Achtung hat wie jedes andere, und wer den Arbeiter verhindert, seiner Hände Werk so hoch wie möglich zu verwerthen, der begeht einen jedenfalls nicht geringern Eingriff in das Eigenthum, als Derjenige, welcher den Unternehmer nöthigt, die Arbeit über ihren Werth hinaus zu bezahlen. Und was dem Einzelnen zur Wahrung seines Vortheils unbedingt erlaubt ist, kann durch eine Verabredung unter Mehren folgerichtigerweise unmöglich zu einem Vergehen werden.

Eine Verabredung zum Zwecke der Steigerung des Arbeitslohns ist ebenso wenig ein Eingriff in fremde Rechte wie das vereinzelte Vorgehen in der nämlichen Absicht. Dasselbe gilt natürlich von der Arbeitseinstellung. Wenn die Arbeit überhaupt keine bürgerliche Zwangspflicht ist (und wehe dem Staate, der sich genöthigt glaubte, sie als solche zu behandeln!), so kann die auf Verabredung erfolgte gemeinschaftliche Einstellung derselben keine Rechtsverletzung sein.

Indem der Staat dem Arbeiter die vortheilhafteste Verwerthung seiner Arbeit erschwert, gleichviel ob mittelbar oder unmittelbar, macht er in der That den Versuch, eine Art Maximum zum Nachtheil desselben aufzustellen oder aufrecht zu erhalten. Wenn nun alle Einmischung des Staats in die Feststellung der Preise des Markts überhaupt von jedem gesunden wirthschaftlichen Urtheile unbedingt verdammt wird, so muß dies Verdammungsurtheil doppelt schwer solche Maßregeln treffen, durch welche ein staatlicher Einfluß auf den Marktpreis derjenigen Waare ausgeübt werden soll, von welcher die Mehrzahl aller Staatsangehörigen vorzugsweise lebt, auf den Marktpreis der Handarbeit. Die richtige Feststellung des Preises der Arbeit ergibt sich aber nur aus der ungehinderten Wechselwirkung des gegenseitigen Bedürfnisses, oder, um in den Ausdrücken der Schule zu reden, aus der vollkommenen Freiheit des Angebots und der Nachfrage.

Es versteht sich von selbst, daß die Erhöhung des Lohns von Seiten der Arbeiter nicht durch rechtswidrige Mittel erzwungen werden darf. Ein rechtswidriges Zwangsmittel ist aber die Kündigung der Arbeit ebenso wenig, wenn sie von den Arbeitern, als wenn sie von dem Unternehmer ausgeht. In beiden Fällen bringen gleiche Beweggründe ein wesentlich gleiches Ergebniß hervor. Der Unternehmer entläßt die Arbeiter, weil sie den ihnen gebotenen Lohn nicht annehmen wollen; die Arbeiter verlassen die Werkstatt, weil man ihnen den gefoderten Lohn nicht zugesteht. Der Staat, welcher den letztern Fall durch Zwangsmaßregeln verhindern zu müssen glaubt, darf folgerichtigerweise auch den erstern nicht gestatten.

Er muß entweder den Unternehmer zwingen, seine Arbeiter unter allen Umständen auf die bestehenden Bedingungen hin zu behalten, oder er muß die Arbeiter nöthigen, sich alle neuen Bedingungen, die der Unternehmer ihnen bieten mag, gefallen zu lassen. Das Erste ist eine Unmöglichkeit, das Zweite wäre die Wiederherstellung der Leibeigenschaft. Wollte aber der Staat etwa, um dieser Alternative zu entgehen, selbst die Entscheidung der Streitigkeiten über den Arbeitslohn, also die Feststellung desselben übernehmen, so würde er damit in einen socialistischen Irrweg einlenken, der auf den allgemeinen wirthschaftlichen Ruin hinausläuft.

Die Arbeitseinstellung, mag sie von dem Unternehmer oder von den Arbeitern ausgehen, wird allerdings immer Übelstände mit sich bringen, welche sich im Verhältniß zu ihrer Dauer in rascher Progression steigern. Allein von diesen Übelständen kann sich der Staat bei dem bisherigen Verfahren nur um den Preis noch größerer Nachtheile loskaufen. Überdies trägt der Schaden der Arbeitseinstellung sein Heilmittel in sich selbst. Unbillige Foderungen können die Arbeiter der Natur der Sache nach niemals durchsetzen, da es unmöglich ist, daß ein gewerbliches Unternehmen mit Verlust oder auch nur mit unzulänglichem Gewinn fortgeführt werde, und der Widerstand gegen billige Foderungen wird durch die Arbeitsverweigerung unfehlbar gebrochen, wenn ihm nicht schon die bloße Gefahr derselben zuvorkommt.

Die Stockung der Geschäfte, welche durch jede umfangreiche Arbeitseinstellung hervorgebracht wird, bringt dem ganzen Gemeinwesen Nachtheil, am empfindlichsten aber trifft dieser Nachtheil natürlicherweise die betheiligten Arbeiter selbst. Daher hat man denn nicht selten das gewaltsame Einschreiten des Staats gegen die Arbeitsverweigerungen durch das eigene Interesse der Arbeiter zu rechtfertigen gesucht. Allein das Bevormundungs- und Beglückungssystem, dem eine solche Ansicht angehört, ist durch das gesunde Urtheil des Jahrhunderts und durch vielfältige Erfahrung längst gerichtet. Mögen die Jesuiten in Paraguay eine Zwangsarbeitsanstalt für ein ganzes Volk leidlich in Gang gebracht haben, für Deutschland haben solche Muster nie gepaßt, und heute passen sie weniger als je. Erwachsene Menschen kann man nicht mehr erziehen, sondern höchstens abrichten, und sie verhindern, durch eigenen Schaden klug zu werden, heißt ihnen überhaupt das Klugwerden verbieten.

Das europäische Musterland bürgerlicher Einrichtungen, England, hat die Gesetze gegen die Arbeitercoalitionen vor etwa 30 Jahren bis auf den letzten Buchstaben gestrichen und dieselben seitdem so vollkommen entbehrlich gefunden, daß es wahrscheinlich nicht einen einzigen Politiker auf den britischen Inseln gibt, der sie heute noch vermißt. Die britischen Arbeiter haben von der ihnen gewordenen Freiheit den ausgedehntesten Gebrauch gemacht, sie haben sich nach allen Richtungen hin organisirt, sie haben zu Schutz und Trutz Verbindungen untereinan-

der geschlossen, die sich über einen großen Theil des Landes erstreckten, und zu wiederholten malen durch gleichzeitige und beharrliche Arbeitseinstellung ganze Gebiete der Industrie brach gelegt. Und obgleich das Gewerbswesen als öffentliche Lebensquelle für England wichtiger ist als für jedes andere Land, so hat der Staat alle solche Störungen desselben dennoch über sich ergehen lassen, ohne dem einmal anerkannten Grundsatze der Freiheit einen Augenblick untreu zu werden, überzeugt, daß jedes gewaltsame Heilmittel, welches er anwenden konnte, schlimmer gewesen sein würde als das Übel. Der Erfolg im Ganzen und Großen aber hat diese Politik des Gewährenlassens vollständig gerechtfertigt. Die Arbeiter haben durch gemeinschaftliches Handeln in manchen Fällen ihre Lage wirklich verbessert, in andern wenigstens auf eigene Kosten ein besseres Verständniß ihrer Interessen gewonnen, vermöge dessen eine größere Sicherheit, eine festere Ordnung in die gewerblichen Verhältnisse gekommen und zumal die Überzeugung mehr und mehr verbreitet worden, daß die Feststellung der Arbeitslöhne im Allgemeinen keine Sache der Willkür ist, sondern das Ergebniß eines Rechenexempels, dessen wesentliche Factoren in den ökonomischen Gesammtverhältnissen von Land und Volk gegeben sind.

Eine solche Überzeugung wird niemals durch theoretische Belehrung, sondern immer nur auf dem Wege der Erfahrung bei dem Arbeiterstande Eingang finden, und sie ist unter allen Umständen durchaus unverträglich mit jedem Zustande des gesetzlichen Zwangs, der die Arbeiter verhindert, die erfoderlichen Erfahrungen aus eigenen Mitteln zu erwerben. Niemand aber kann bezweifeln, daß es von unermeßlicher Wichtigkeit ist, dem Arbeiterstande zu einer richtigen Erkenntniß seiner Lage zu verhelfen und ihm besonders die wirthschaftlichen Voraussetzungen anschaulich zu machen, von denen die Höhe des Arbeitslohns und also sein ökonomisches Wohl und Wehe bedingt wird. Der Arbeiterstand ist ein mächtiger politischer Factor geworden, und seine Ansichten und Stimmungen sind von der größten Bedeutung für die Ruhe der Staaten, für die Entwickelung der Völker, für den friedlichen Fortschritt der Civilisation. Der Argwohn des Arbeiterstandes, daß er das Opfer gesetzlicher Ungerechtigkeit sei, daß er willkürlich darnieder gehalten, daß er von der Habsucht planmäßig ausgebeutet werde, dieser Argwohn ist eine öffentliche Gefahr, die nicht leicht überschätzt werden kann. Nichts aber ist mehr gemacht, solchem Verdachte Vorschub zu leisten, als die Gesetze, welche dem Arbeiter verbieten, seine Kraft und Geschicklichkeit zu dem höchsten Preise zu verwerthen, welchen er durch die Anwendung aller jener Mittel erlangen zu können glaubt, über deren natürliche Rechtmäßigkeit kein vernünftiger Zweifel obwalten kann.

Die Verirrungen der socialistischen Speculation oder Träumerei der Arbeiter sind durch keinen äußern Einfluß so wirksam gefördert worden, wie durch das Gefühl der ungerechten Behandlung von Seiten des Staats. Will man den gefährlichen Ausschweifungen der Einbildungskraft der Arbeiter eine Grenze setzen, so verbiete man ihnen nicht länger, jede Probe der Wirklichkeit auf ihre Theorien zu machen, welche mit der Achtung fremder Rechte vereinbar ist. Der weiteste Spielraum für die Handhabung der eigenen Interessen, für die Associationsfreiheit ist dem Arbeiterstande die Schule des Lebens, welche die Augen öffnet, die Vorurtheile zerstreut, den praktischen Sinn fördert, den Wünschen Maß und Ziel setzt, die Ansprüche mäßigt, mit der Wirklichkeit aussöhnt. Der unnöthige oder gar ungerechte gesetzliche Zwang hingegen fodert einen Geist des Widerstandes heraus, der sich für die augenblickliche Unfähigkeit zum Handeln wenigstens durch Wünsche, Hoffnungen, Phantasien schadlos hält, die um so weiter über die Grenzen des Vernünftigen hinauszugehen pflegen, je härter und unvernünftiger der Druck der Wirklichkeit ist. Der Staat kann sich über diese Wirkung seines heutigen Systems unmöglich täuschen.

Daß er sich vielmehr bewußt ist, bis zu welchem Punkte er den Arbeiterstand mit sich verfeindet, davon zeugen die endlosen Polizeimaßregeln, welche er zur Überwachung desselben nicht entbehren zu können glaubt. Der ganze Stand mit allen seinen Abtheilungen von Handwerksgesellen, Fabrikarbeitern, Tagelöhnern u. s. w. befindet sich in dem Zustande einer Art gesetzlichen Verdachts, vermöge dessen alle seine Mitglieder unter die schärfste polizeiliche Aufsicht gestellt sind.

Und in welchen Formen diese Aufsicht ausgeübt wird, darüber kann man sich alle Tage an den Thoren der Städte, in den Paßbureaux, auf den Landstraßen die traurigste Belehrung verschaffen. So arbeiten denn das Gesetz und die Polizei um die Wette daran, den Arbeiterstand zu erbittern und ihn den gefährlichsten Einflüsterungen zugänglich zu machen. Solche Stimmungen innerhalb der zahlreichsten und rüstigsten Classe der Gesellschaft mag man freilich in gewöhnlichen Zeiten vermittels einer guten Gendarmerie und im Nothfalle durch Anwendung eini-

ger schlagfertigen Bataillone bis zu einem gewissen Punkte unschädlich machen. Allein es wäre rathsam, doch auch die ungewöhnlichen Zeiten einigermaßen in Rechnung zu ziehen, die Zeiten, wo das Gesetz gelähmt ist, wo kein wirksamerer Schutz für Personen und Eigenthum übrig bleibt als das Rechtsgefühl der Bürger, wo die Polizei unsichtbar wird, wo die Bayonnette den Dienst versagen. Solche Zeiten haben nämlich europäische Länder innerhalb Menschengedenkens mehr als ein mal erlebt, und gute Beobachter halten dafür, daß man sich auf die Wiederholung derselben gefaßt machen müsse. A. v. Rochau.

Arbeitshäuser. Mit diesem Namen werden drei wesentlich verschiedene Arten von öffentlichen Anstalten bezeichnet, von denen zwar keine jenen glänzenden Monumenten beizuzählen ist, an welchen sich die Eitelkeit der Fürsten und wol auch der Völker ergötzt, die aber dennoch der ernsten Beachtung des Staatsmanns und der genauen Kenntniß des vaterlandsliebenden Bürgers werth sind. Einmal nämlich versteht man darunter Werkhäuser für freiwillige Arbeiter, welchen eine anderweitige nährende Beschäftigung fehlt; zweitens benennt man so die Häuser, in welchen gemeinschädliche Müßiggänger mit Zwang zur Arbeit angehalten werden; drittens endlich wird, minder passend, eine Classe der Strafgefängnisse mit diesem Namen bezeichnet. Betrachten wir jede dieser Anstalten genauer.

1) Werkhäuser für freiwillige Arbeiter. Keine Classe von Armen ist bemitleidenswerther, weil keine würdiger, als diejenige, welche trotz besten Willens und vielleicht verzweifelter Bemühung keine Arbeit hat finden können, welche sie und die Ihrigen nährt. Trifft dieses Loos sehr Viele gemeinschaftlich, weil ganze Erwerbszweige Noth leiden, so müssen natürlich auch ins Große gehende Hülfsmittel vom Staate ergriffen werden, sei es durch Wegräumung der Ursache einer solchen Arbeitssperre, sei es, wenn dieses, wie nur allzu oft, nicht gelingt, durch Herbeischaffung einer nährenden Beschäftigung, also durch Aufmunterung neuer Industriezweige, durch Beschäftigung der Armen auf öffentliche Kosten in den hierzu passenden Fällen, oder durch Anlegung von Armencolonien, Begünstigung von Auswanderung u. s. w. Sind es dagegen nur Einzelne, welche Nahrungslosigkeit trifft, so genügen freilich minder umfassende Hülfsanstalten. Auch unter diesen ist unzweifelhaft die Sorge für die Möglichkeit eines Arbeitsverdienstes jeder unmittelbaren Unterstützung vorzuziehen, nicht nur weil diese Hülfe mit geringern Opfern für die öffentlichen Kassen bewerkstelligt werden mag, sondern noch mehr vielleicht, weil der Unterstützte hierbei weder die Arbeitsgewohnheit verliert, noch in die sich selbst aufgebende Classe der Almosenempfänger heruntersinkt. Eine solche Sorge für eine nährende Beschäftigung Einzelner kann auf verschiedene Weise ins Werk gesetzt werden. Entweder kann die Armenverwaltung durch ihre Fürsprache oder mittels einer Verwilligung einen von selbst wenig geneigten Privatmann zur Verwendung des Arbeitsuchenden vermögen, oder sie hat vielleicht Gelegenheit, bei einer auf öffentliche Kosten jedenfalls zu unternehmenden Arbeit, einem Baue z. B., ihren Mann unterzubringen, oder sie eröffnet endlich ein Werkhaus zu diesem Zwecke.

Dieses letztere ist denn nun ein öffentliches Gebäude, welches theils Raum (im Winter mit Heizung und Licht), theils Werkzeuge, theils Material zu verschiedenen Arbeiten enthält. Ein Aufseher ist dem Ganzen vorgesetzt, und bei ihm melden sich die Armen, welche diese Art von Unterstützung in Anspruch nehmen. Je nach ihren Verhältnissen und ihrem Verlangen wird ihnen Verschiedenes bewilligt. Entweder nämlich fehlt es dem Aufnahmesuchenden weder am nöthigen Materiale noch an Werkzeugen zu einer nährenden Arbeit, allein seine enge, dunkle schlechtverwahrte, mit einer zahlreichen Familie überfüllte Wohnung gewährt ihm den nöthigen Raum dazu nicht; oder er ist wenigstens nicht im Stande, mit seiner Arbeit außer den nöthigen übrigen Lebensbedürfnissen auch noch Feuerung und Licht zu erwerben, und müßte also im Winter völlig müßig gehen und darben. In diesem Falle wird ihm der nöthige Raum, soweit die Örtlichkeit es zuläßt, und Feuer und Licht gewährt. Sache des Verwalters ist es, darauf zu sehen, daß nicht Misbrauch getrieben wird und Keiner, der seine eigene Werkstätte wol zu halten im Stande wäre, sich auf öffentliche Kosten dieselbe verschafft. Bei mangelndem Raume werden natürlich diejenigen Beschäftigungsarten, welche am wenigsten Raum einnehmen und somit die gleichzeitige Benutzung der Anstalt Mehren gestatten, den Vorrang haben. In andern Fällen wäre der Hülfesuchende wol im Stande, eine ihn ernährende Arbeit zu liefern, auch ist er im Besitze des zu verarbeitenden Materials; allein es fehlt ihm an dem nöthigen Handwerkszeuge entweder aus Armuth oder aus Mangel an Raum. Für Solche kann denn nun Arbeitsgeräthe in Vorrath gehalten und ihnen zur Benutzung im Hause überlassen werden, entweder unentgeltlich oder gegen eine kleine Vergütung, welches letztere sowol zur Verminderung der

Kosten als zur Verhinderung von Klagen der übrigen Arbeiter, welche ein Capital in ihrem Geräthe stecken haben, den Vorzug verdienen dürfte. Es läßt sich nicht mit Bestimmtheit im Allgemeinen angeben, welche Arten von Werkzeugen bereit zu halten sind. In der Regel wol nur einfache, theils damit sie leicht von Arbeitsuchenden verschiedener Art benutzt werden können, theils wegen der durch zusammengesetzte und umfangreiche Apparate verursachten größern Kosten und der schwierigern Controle; somit namentlich: Spinnräder, Webstühle, Drehbänke, Geräthschaften zu gröbern Holz- und Stroharbeiten. Ausnahmsweise mögen in eigentlichen Fabrikorten auch künstlichere Maschinerien aus dem Gebiete der hauptsächlichsten Manufacturen des Orts aufgestellt sein, um die nicht selten brotlosen Fabrikarbeiter beschäftigen zu können. Am schlimmsten daran sind endlich Diejenigen, welche weder Werkzeug noch Material besitzen, und denen also die Anstalt, sollen sie sich durch Arbeit nähren können, auch letzteres anzuschaffen genöthigt ist, natürlich gegen Wiederbezahlung aus dem Erlöse. Eintritt und Austritt muß allen drei Gattungen von Hülfesuchenden völlig freigestellt bleiben, doch erfodert die Hausordnung und die Rücksicht darauf, daß nicht unnöthigerweise unbesetzte Plätze leer stehen, die Einhaltung einer bestimmten Zeit zu beiden, z. B. der Anfang der Woche. Unordentliche und Unfleißige werden zuerst mittels eines Abzugs am Arbeitslohne bestraft, dann aber entlassen.

Es liegt nicht in dem Begriffe eines freiwilligen Arbeitshauses, daß sich die Anstalt auch mit dem Verkaufe der in ihren Mauern verfertigten verschiedenartigen Gegenstände befaßt; wäre es doch denkbar, daß dieselben alle auf Bestellung verfertigt würden. Allein da letzteres nur ausnahmsweise der Fall sein wird, so erhöht sich allerdings und zwar für alle Arten von Hülfesuchenden die Wohlthätigkeit der Anstalt sehr bedeutend durch eine solche Uebernahme des Verkaufs; leider nur auch sowol ihr Verwaltungsaufwand als namentlich ihr Betriebscapital, von den Collisionen ganz abgesehen, in welche sie höchst wahrscheinlich mit den Gewerbenden des Orts kommen wird. Entschließt sie sich zu dieser Erweiterung ihrer Wirksamkeit, so wird sie wol am besten thun, wenn sie Diejenigen, welchen sie Werkzeuge und Stoff zu liefern hat, zu einer bestimmten Art von Arbeit anhält und somit eine Art von Fabrikeinrichtung auf eigene Rechnung trifft. Jedenfalls ist übrigens eine Bezahlung der gelieferten Arbeit in baarem Gelde nöthig, sowol als die einfachste Berechnungsweise mit sich führend, als für die Arbeiter die angenehmste und ehrenvollste. Misbrauch ist bei diesen freiwillig Thätigen kaum zu befürchten. Leicht kann auch zu noch weiterer Vermehrung der wohlthätigen Wirkungen eine Einrichtung zu wohlfeiler gemeinschaftlicher Verköstigung der im Hause Arbeitenden (eine sogenannte Rumford'sche Suppenanstalt) mit dem Werkhause verbunden werden. Die Kosten werden durch Abzug an dem Lohne oder durch einen kleinen Beitrag von den auf eigene Rechnung Arbeitenden bestritten. Reichen die Fonds der Anstalt, so wird eine mit ihr in Verbindung gesetzte Schule für die Kinder der Arbeiter, und zwar sowol eine Bewahranstalt als eine Einrichtung zum förmlichen Unterrichte, gewiß mit Dank von denselben aufgenommen werden und segensreich wirken.

So gewiß eine strenge Hausordnung an und für sich und namentlich bei der Sinnesweise wenigstens mancher der Arbeiter nöthig ist, ebenso gewiß muß aber jede unwürdige Behandlung der sich Meldenden und der Aufgenommenen vermieden werden, und ist jede Vermischung derselben mit Züchtlingen, Landstreichern und sonstigem Gesindel zu unterlassen. Nur freiwillige Arbeiter dürfen in dem Hause sein, das ein Asyl für das Unglück und keine Succursale für das Zuchthaus sein soll. Jede Vermischung dieser Art ist ein Unrecht und eine Grausamkeit gegen würdige Arme und raubt der Anstalt ihren hauptsächlichsten Nutzen, indem sie alsdann gerade von der besten Gattung der Hülfsbedürftigen gemieden werden muß. Schon der Name, welchen man der Anstalt gibt, ist von Bedeutung; unter keinen Umständen darf er der gleiche sein mit der von Zwangsarbeitshäusern oder von Strafgefängnissen geführten Bezeichnung.

Über die Einrichtung eines solchen Werkhauses finden sich sehr unterrichtende Angaben bei Rumford, „Essays political, economical and philosophical" (5. Aufl., London 1800), I, 1—113 u. 411 – 457; eine Berechnung der (unbedeutenden) Kosten bei Nagel, „Über Armenwesen" (Altona 1830), S. 35 fg.

2) Zwangsarbeitshäuser. Darüber ist kein Zweifel, daß ein ziemlich beträchtlicher Theil der in einem Staate vorkommenden Armuthsfälle aus Müßiggang und Liederlichkeit (welche in nothwendiger Wechselwirkung stehen) herrührt. Auch die sorgfältigste Schuleinrichtung wird wegen der so häufig mangelhaften häuslichen Erziehung und vielleicht auch bei Manchen wegen der unbezwinglichen Naturanlage eine solche Gesinnung bei Einzelnen nicht verhindern können, und namentlich muß das noch keineswegs ganz aufgehobene Vagiren nothwendig

diese Wirkung auf die Kinder der Landstreicher haben. Das Recht und die Pflicht der Obrigkeit, möglichst diese Armuthsursache aus dem Wege zu räumen, ist nicht schwer zu zeigen. Wenn sich nämlich schon im Rechtsstaate eine vollkommene Rechtspflicht des Bürgers, nach seinen Kräften nützlich zu arbeiten, nicht nachweisen läßt, und wenn also namentlich Müßiggänger, welche ihren Unterhalt aus eigenem Vermögen oder selbst aus hinreichenden Geschenken einer Privatwohlthätigkeit (anders als durch den gemeinschädlichen und somit unerlaubten Bettel) beziehen, zwar in sittlicher und volkswirthschaftlicher, nicht aber in rechtlicher Beziehung tadelnswerth handeln und somit einer Ahndung des Staats nicht unterliegen: so verhält sich dies doch anders mit solchen Müßiggängern, welche aus Mangel an andern Hülfsquellen zu gemeinschädlichem Betragen mit Nothwendigkeit greifen müssen, und zwar zum Diebstahle, zum Bettel, oder zur Foderung einer öffentlichen Unterstützung. Daß gewerbmäßiger Diebstahl vom Staate verhindert werden kann und muß, namentlich aber in seiner Quelle, wenn dies möglich ist, bedarf keines Beweises. Ebenso ist auch der Bettel sowol wegen seines Nachtheils für die Rechtssicherheit, indem der Bettler dem gefährlichsten Verbrecher zum Genossen oder zur Maske dient, als wegen seiner Vernichtung jeder Möglichkeit einer rationellen Armenpolizei als eine schädliche Handlung zu betrachten, welche der Staat möglichst zu verhindern, am sichersten also ebenfalls in ihren Entstehungsursachen anzugreifen hat. Was endlich die öffentliche Unterstützung betrifft, so muß diese, und selbst wenn der Müßiggänger darauf verzichten wollte, ihm gereicht werden, weil die beiden andern eben erwähnten Erwerbszweige unter keinen Umständen geduldet werden können, ein weiterer aber offenbar nicht vorhanden ist. Nun aber ist die Verwendung der Leistungen der Steuerpflichtigen auf das Unvermeidliche zu beschränken, wozu gewiß die Erhaltung unsittlichen Müßiggangs nicht gezählt werden kann; also muß schon im Interesse der sonst zu einem Beitrage genöthigten Bürger derselbe von Staats wegen abgestellt werden.

Diese Abstellung kann nun aber durch bloße Strafen nicht erzielt werden, indem durch solche höchstens der Lust zum Müßiggange eine gleiche oder überwiegende Furcht vor den Folgen desselben entgegengesetzt, allein nimmermehr die so häufig bei dergleichen Menschen fehlende Gewöhnung und Fähigkeit zu einer bestimmten nährenden Arbeit gegeben werden kann. Die einzige Maßregel, welche zu einer gänzlichen Besserung in allen drei Beziehungen möglicherweise führen kann, ist eine hinlänglich andauernde Aufbewahrung in einem Zwangsarbeitshause, d. h. in einer öffentlichen Anstalt, welche der Müßiggänger nicht verlassen darf, in welcher er einer strengen Aufsicht und Disciplin unterworfen ist und wo er in irgend einer Arbeit unterrichtet und zu anhaltender und pünktlicher Betreibung derselben genöthigt wird. Die Zweckmäßigkeit der Maßregel leuchtet ein. Daß er einen solchen Aufenthalt, in welchem alle seine sinnlichen Neigungen unbefriedigt bleiben müssen, gehörig scheuen wird, um einen abermaligen Rückfall in das alte Leben und somit einen neuen, jetzt verlängerten und vielleicht verschärften Aufenthalt wo möglich zu vermeiden, unterliegt keinem Zweifel. Seiner Unfähigkeit zur Arbeit ein Ende zu machen, ist man in einem solchen Hause, welches zu mancherlei, den verschiedenen Geschlechtern und Altersstufen passenden Beschäftigungen Gelegenheit darbietet, völlig im Stande. Absichtlich Unanstelligen den Trotz zu benehmen und sie für Belehrung zugänglich zu machen, hat man in solcher Anstalt Mittel genug, z. B. mittels einsamen und dunkeln Gefängnisses, schmaler Kost u. s. w. Ebenso ist durch dieselben Mittel eine anhaltende und fleißige Beschäftigung mit der eingelernten Arbeit während der Dauer des Aufenthalts im Hause sehr leicht zu veranlassen, und es bleibt also nur noch die freilich eben so unerlaßliche als schwierige Aufgabe, den Willen zu solcher Arbeitsamkeit auch für die Zukunft, nach der Entlassung aus dem Zwange zu gründen und zu befestigen.

Allerdings wird theils die Furcht vor abermaliger Einsperrung, theils die in der Anstalt willenlos erworbene mechanische Gewohnheit der Beschäftigung einen Entlassenen etwas schützen gegen Rückfall in den alten Müßiggang; allein wenn er blos durch Zwang zur Arbeit angehalten war, so ist sehr zu fürchten, daß, wo nicht vermehrte Abneigung gegen ämsige Beschäftigung, doch jedenfalls keine eigene innere Freude an derselben und keine Selbstbestimmung, dieselbe auch ungezwungen fortzusetzen, dadurch entstehe, und daß also jede leichte Veranlassung oder Verführung nur zu bald wieder zur alten schädlichen Lebensweise zurückführen könne. Es bleibt hier wol kein anderes praktisch ausführbares Mittel übrig, als entweder ein natürlich durch besondern Fleiß und geschickte Arbeit noch zu steigernder Antheil an dem Erwerbe, oder die Gestattung eines sogenannten Überverdienstes, d. h. eine besondere Bezahlung derjenigen Arbeitszeit oder Arbeitsmenge, welche der Correctionär über das ihm zwangsmäßig vorgeschriebene tägliche Pensum liefert. Diesen Antheil oder Überverdienst mag er dann zum Theil

gleich in der Anstalt zu einigen unschädlichen und mit der Hausordnung verträglichen Genüssen verwenden, theils wird er ihm aufgespart und beim Austritte als ein kleines Capital zur Erleichterung seines ehrlichen und nützlichen Fortkommens eingehändigt. Hier kann man denn hoffen, daß, wenn so ganz handgreiflich auf der einen Seite Trägheit keinen Genuß gewährt, auf der andern Seite eigene Thätigkeit und Ämsigkeit augenblickliche und künftige Vortheile verschafft, in den zu einer Anstrengung irgend noch fähigen Gemüthern eine Neigung zu letzterer und dadurch allmälig sogar eine auch nach der Entlassung wohlthätig fortwirkende Gewohnheit derselben entstehen werde. Nicht bei Allen wird diese Hoffnung sich verwirklichen, allein den Staat wenigstens trifft alsdann kein Vorwurf. Er hat das ihm Mögliche gethan.

Die Wahl der im Zwangsarbeitshause zu betreibenden Arbeitsarten ist natürlich von der größten Bedeutung für den Erfolg der ganzen Maßregel. Vor allem ist von der Bequemlichkeit für die Aufsicht und selbst von der größern oder kleinern Einträglichkeit für die Anstalt, welche keine Einkommensquelle, sondern ein Erziehungs- und Besserungshaus ist, gänzlich abzusehen, sondern lediglich das Bedürfniß der Correctionäre ins Auge zu fassen. Dieses verlangt denn aber, daß die ihnen beizubringenden Arbeiten nährend, begehrt und ohne großes Capital betreibbar seien. Ferner muß eine möglichst große Verschiedenheit derselben gelehrt und betrieben werden, damit die Entlassenen einander nicht selbst durch allzu zahlreiches Anerbieten derselben Arbeit am Fortkommen hinderlich seien. Die Örtlichkeit, der Zustand der Gewerbe und des Handels im Lande, die Möglichkeit, gute Lehrmeister zu finden, werden die Lösung dieser Aufgabe mannichfach modificiren; übrigens dienen gut eingerichtete Strafanstalten zum Beweise, daß eine sehr zahlreiche Reihe von verschiedenen Arbeiten in einer Zwangsanstalt gelehrt und mit Nutzen betrieben werden könne. Namentlich sind hier einzelne nordamerikanische in dieser Beziehung Muster und beschämen so manche deutsche, in welchen die Bequemlichkeit und Kenntnißlosigkeit der Aufseher den gemeinsten Schlendrian befolgen und nur ganz wenige Arbeitsarten betreiben lassen, von welchen einzelne sogar ihren Mann in der Freiheit gar nicht nähren können und somit völlig verkehrt sind, wie z. B. das beliebte Spinnen. Dieser so nothwendigen Verschiedenheit der Arbeiten wegen muß übrigens ein Zwangsarbeitshaus wol unter allen Umständen ganz in der Nähe einer wo nicht großen, doch gewerbreichen Stadt angelegt werden. Anderwärts fehlt es an Lehrern und an Absatz.

Daß die Hausordnung sehr streng sein muß, bedarf bei der sittlichen Beschaffenheit der Einwohner und bei dem Abschreckungszwecke, welchen die Anstalt wenigstens theilweise haben soll, nicht erst der Bemerkung. Dem Verwalter muß ein Züchtigungsrecht zustehen, und vor erprobter Besserung findet kein Austritt statt. Kost, Wohnung, Kleidung dürfen den Sinnen nicht schmeicheln, wennschon sie den Foderungen der Gesundheitspflege entsprechen müssen; Gründe der letztern fodern Raum zur Bewegung in freier Luft, welche mit Arbeiten im Hof oder Garten verbunden sein mag.

Eine auf irgend auffallende und unvermischliche Weise ausgezeichnete Kleidung verhindert das Entwischen; Besuche dürfen nur mit besonderer Erlaubniß und unter strenger Aufsicht stattfinden, damit die aufkeimenden guten Entschlüsse nicht vor ihrer Befestigung durch die Genossen des frühern schlechten Lebens wieder zerstört werden. Daß ein besonderer religiöser Unterricht und für die Ungebildeten unter den Correctionären auch Schulunterricht in den Abendstunden stattfinden muß, versteht sich. Die nächtliche Aufbewahrung in einzelnen Zellen ist für die Sittlichkeit der Zöglinge und für die Sicherheit des Hauses gleich nothwendig; ebenso eine Trennung der Geschlechter, Alter und, soweit sie zu unterscheiden sind, der verschiedenen Verdorbenheitsgrade. Für alle diese Absonderungen muß also das Haus Raum und Gelegenheit darbieten. Dagegen dürfte wol der Staat zu einem — den amerikanischen Strafanstalten nachgeahmten — gänzlichen Stillschweigen die Arbeiter zu verurtheilen kaum berechtigt sein, da diese Pein zur Erreichung des hier vorgesetzten Zwecks doch nicht unerlaßlich nothwendig ist und hier keine Strafe, als welche dieses geistige Übel überall vom Gesetze zuerkannt werden mag, sondern eine Besserung beabsichtigt wird. Wenn die ganze Maßregel Früchte tragen soll, so ist durchaus nothwendig, daß der Aufenthalt in der Anstalt genugsam lang ist, und zwar kann hier nicht sowol ein äußeres Merkmal oder eine allgemeine Bestimmung Platz greifen, sondern es muß die Individualität des einzelnen zu bessernden Müßiggängers entscheiden. Besonders schlechte Erziehung oder Gewohnheit und mehr als gewöhnliche Hartnäckigkeit können nur in längerer Zeit gebrochen werden; eine unzureichend kurze Einsperrung und Behandlung ist, als eine nutzlose Freiheitsbeschränkung, lieber ganz zu unterlassen. Die Verurtheilung in ein Zwangsarbeitshaus sollte daher immer auf unbestimmte Zeit lauten, gleichgültig, ob

sie als selbständige Maßregel von der Polizeibehörde, oder als ein Anhang zu einer gerichtlichen Strafe vom Richter ausgesprochen wird. Die Beurtheilung der wirklich erzielten Folgen muß zunächst dem Vorsteher der Anstalt zustehen. Eine Beaufsichtigung durch visitirende Vorgesetzte, durch regelmäßige motivirte Berichte über die Einzelnen und namentlich eine Controle durch einen Verein freiwilliger Menschenfreunde (in der Art der freiwilligen Gefängnißvereine) wird Willkür hinreichend entfernt halten können.

Die Anstalt läuft Gefahr, die sämmtlichen Früchte ihrer Bemühungen und Ausgaben zu verlieren und somit ihren Zweck gänzlich zu verfehlen, wenn sie die hinreichend Unterrichteten und anscheinend Gebesserten kurzweg entläßt, allenfalls unter Auszahlung des aufgesparten Überverdienstes und Arbeitsgewinns. Nur gar zu leicht wird der Entlassene, dem sein bisheriger Aufenthalt gegenüber von makellosen Mitbewerbern natürlich bei den Meisten nicht eben zum Vorstande gereicht, sich vergeblich um ein rechtliches und genügendes Unterkommen umsehen und somit aus Noth und Verdruß in die alten Fehler verfallen. Die Sorge für seine Besserung ist erst vollendet, wenn man bei seinem Austritte für eine seinen neu erlernten Kenntnissen angemessene Beschäftigung sorgt, und zwar womöglich in einiger Entfernung von seinem frühern und seinem neuesten Aufenthalte. Es muß dies der Verwaltung zur Pflicht gemacht werden, wenn nicht die bereits erwähnte freiwillige Gesellschaft auch diese Sorge zu übernehmen geneigt ist. Selbst ein Geldopfer darf hierbei, wenn es sein muß, nicht gescheut werden; es ist ein auf wucherliche Zinsen gelegtes Capital. Ein trotz dieser Bemühungen und Belehrungen Rückfälliger sieht natürlich einer strengen Behandlung und einer längern Probezeit bei einer abermaligen Einlieferung entgegen. Die beste, wennschon einige unausführbare Ideen vertheidigende Schrift über die Zwangsarbeitshäuser ist: Lotz, „Ideen über öffentliche Arbeitshäuser und ihre zweckmäßige Organisation" (Hildburghausen 1810).

3) Strafgefängnisse. Nicht selten wird eine niedere Gattung von eigentlichen Strafanstalten auch mit dem Namen der Arbeitshäuser bezeichnet, und zwar findet dieses statt sowol bei den auf die eigentlichen schweren Zuchthäuser folgenden Gefängnissen zur Abbüßung von Rechtsverletzungen, als wol auch bei den zur Erstehung der wegen sogenannter Polizeiexcesse erkannten Freiheitsstrafen bestimmten Localen. Diese Benennung ist aber jedenfalls unpassend, weil sie etwas allen Strafgefängnissen und einigen andern Anstalten Gemeinschaftliches zur unterscheidenden Benennung für eine Abtheilung derselben machen will. Das Nähere über die Einrichtung und Einreihung derselben in das ganze Strafsystem enthält der Art. **Gefängnißwesen.** Nur die einzige Bemerkung ist hier beizufügen, daß die nicht selten vorkommende Verbindung dieser Gattung von Strafgefängnissen mit den soeben abgehandelten Anstalten zur Besserung von bloßen Müßiggängern sehr zu tadeln ist, nicht nur weil die verschiedenen Zwecke der beiderlei Einrichtungen verschieden sind und somit auch ihre Mittel nicht die nämlichen sein können, sondern namentlich auch weil es ein formelles Unrecht gegen bloße Correctionäre ist, sie äußerlich und in der Behandlung Strafgefangenen gleichzustellen. Eine solche Verbindung beweist immer, daß der Staat noch nicht klar ist über die Absicht, welche er mit der einen oder der andern dieser Anstalten erreichen soll, wahrscheinlich sogar darüber nicht, welchen Zweck beide haben sollen.[1]

R. v. Mohl.

Arbeitszeit. (Stundenzahl der Arbeitsdauer in industriellen Anstalten.) Im Allgemeinen wird der Staat sehr wohl thun, die Bestimmungen über die Zeitdauer der Arbeit, über die Löhne u. dergl. der freien Übereinkunft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu überlassen. Es wird sich ein natürlicheres Verhältniß bilden, als wenn die Gesetzgebung Vorschriften ertheilen will, die Gesetzgebung, welche unmöglich die unendliche Mannichfaltigkeit der einwirkenden Momente (nach Zeit, Örtlichkeit und Individualität) genau vorhersehen, abwägen und würdigen kann; insbesondere aber ein weit naturgemäßeres Verhältniß, als wenn die Bureaukratie, die Polizei nach ihrem Ermessen beliebig einschreiten dürfte, sie, die bei dem besten Willen bisher immer so wenig genützt, dagegen so unberechenbar gehemmt und gelähmt, von der freien Selbstbewegung entwöhnt und in jeder Hinsicht geschadet hat.

Indessen steht dem Staate allerdings das Recht zu, ja es auferliegt ihm bis zu einem gewissen Grade selbst die Pflicht, Diejenigen in seinen besondern Schutz zu nehmen, welche sich selbst zu schützen absolut außer Stande sind. Es ist das nämliche Grundprincip, aus welchem die Errichtung von Vormundschaften zu Gunsten der Minderjährigen u. s. w. hervorging.

---

1) Mehres auch diesem Artikel Angehörige mußte, um Wiederholungen zu vermeiden, den Art. Besserungsstrafanstalt und Gefängnißwesen vorbehalten bleiben.

So geschah es denn namentlich auch in England, daß die Gesetzgebung Bestimmungen traf gegen das zu frühzeitige und zu anstrengende Arbeiten von Kindern in Fabriken, gerade in diesem Lande, in welchem man die persönliche Freiheit so hoch achtet und dessen Industrie so überaus blühend geworden, gewiß zum Theil aus dem Grunde, weil hier eine Omnipotenz der Polizei nicht besteht, weil die bureaukratische Weisheit in dieser Beziehung sozusagen gar nichts zu ordnen oder zu regeln hat.

An die Beschränkung der Verwendung von Kindern in Fabriken reihte sich die Foderung einer Beschränkung der Arbeitszeit, der Arbeitsdauer überhaupt. Die englische Gesetzgebung hat diesen Gegenstand in der Bill vom 8. Juni 1847, bekannt unter dem Namen Taylor's act, behandelt und durch spätere Verfügung vom Jahre 1850 vervollständigt. Die Legislation beschränkte sich auch diesmal nur auf das Verhältniß der Kinder und der Frauen; sie schritt nicht ein zu Gunsten der erwachsenen männlichen Arbeiter; ebenso beschränkte sie sich auf die großen Manufacturanstalten, ohne die kleinen Werkstätten zu berühren. Dennoch war die Wirkung dieser Anregung der Frage im Allgemeinen eine viel weiter reichende.

Einige große Fabrikanten ließen sich dazu bewegen, versuchsweise freiwillig die Arbeitszeit in ihren Anstalten von 15 auf 14 Stunden täglich zu vermindern. Das ökonomische Ergebniß aber war, daß sie in der kürzern Zeit ebenso viel Arbeit geliefert bekamen, als früher in der um eine Stunde längern Frist. In vielen Anstalten ahmte man das vorliegende Beispiel nach, ja man verkürzte die Arbeitszeit bis zu 12 und selbst bis zu 11 Stunden und erlangte immer wieder die gleiche Production. Was man theoretisch kaum auszusprechen gewagt hatte, erhielt thatsächlich die glänzendste Rechtfertigung. Die verständigen Fabrikherren erlangten die Überzeugung, daß sie nichts damit gewinnen können, wenn die Arbeiter durch ein Übermaß von Anstrengung niedergedrückt, dem Familienleben vollständig entwöhnt und in ihrer Gesundheit untergraben werden; die verständigen Fabrikeigenthümer erkannten, daß sie bei mäßiger Arbeitsdauer nicht nur dasselbe Quantum Waaren erhalten wie zuvor, sondern daß sich sogar noch ihre allgemeinen Ausgaben für Beheizung, Beleuchtung u. s. w. in entsprechendem Maße vermindern.

Das in England zuerst gegebene Beispiel fand sofort Nachahmung in einigen Fabriken Belgiens, namentlich zu Gent und zu Lüttich. Ein Herr Hemptinne machte in seinen großen industriellen Anstalten (Baumwollen-Spinnerei, -Weberei und -Druckerei) den ersten Versuch. Er schlug seinen Arbeitern vor, die Arbeitszeit von 13 Stunden um eine halbe Stunde abzukürzen. Das Resultat war das nämliche wie in England. Nach drei Monaten verminderte man die Stundenzahl auf 12, und wieder gab es keinen Ausfall, vielmehr erwies sich das erlangte Product auch noch fehlerfreier, weil aufmerksamer behandelt als zuvor.

In Frankreich trat die Frage wegen Verminderung der Arbeitszeit unmittelbar nach der Februarrevolution mit in den Vordergrund. Gewöhnt, wie man es in Frankreich ist, von oben herab, durch die Regierung oder höchstens durch ein Gesetz, Alles geregelt und vorgeschrieben zu bekommen, schritt man auch in diesem Falle weiter auf dem bezeichneten Wege, als man in England und in Belgien gethan hatte. Die Provisorische Regierung beschränkte die Arbeitsdauer überhaupt, auch für erwachsene männliche Arbeiter, und zwar zu Paris auf 10, in den Departements auf 11 Stunden täglich. Es ist bekannt genug, wie die verschiedenen socialistischen Experimente von damals sämmtlich übel ausfielen, was freilich jeder unbefangene Nationalökonom unschwer hatte vorhersehen können. Auch jene Beschränkung der Arbeitszeit rief alsbald lebhafte Reclamationen hervor. Die Constituirende Nationalversammlung befaßte sich mit der Frage, um dieselbe durch ein förmliches Gesetz zu entscheiden. Man schlug ihr vor, die Arbeitszeit durchgehends auf ein Maximum von 11 Stunden festzusetzen. Auf den Antrag P. Duprat's nahm die Nationalversammlung 12 Stunden an. Bemerkenswerth ist die Erklärung, welche Duprat in der Folge (auf dem Congrès général d'hygiène publique, welcher im September 1852 zu Brüssel abgehalten ward) in dieser Beziehung noch abgab: „Fabrikanten selbst hatten uns geschrieben: Ja, die Regierung beging einen Fehler, indem sie die Grenze zu 11 Stunden bestimmte; aber wir beschwören Sie, setzen Sie eine Grenze fest, nicht allein im Interesse der Humanität, sondern auch im nationalen Interesse, in jenem der Manufacturisten, welche den Fortschritt der nationalen Arbeit wünschen."

Sicherlich verkennen auch jetzt noch viele Arbeitgeber ihr wahres Interesse. Wären die in England, Belgien und theilweise selbst in Frankreich erlangten Erfolge allgemein bekannt, und wollten die betheiligten Fabrikherren das Vorurtheil und die Gewohnheit nur soweit überwinden, um mäßige Versuche zu machen, so würde das Ergebniß unfehlbar vielfach ein nach beiden Seiten hin weit befriedigenderes als das gegenwärtige sein. G. F. Kolb.

Arbiter, Arbitrium, s. Friedensgericht und Schiedsgericht.

Arbitrage ist der Handel mit Wechseln, zu dem Zwecke, aus der Cursdifferenz Gewinn zu ziehen. Ein Handelsmann, welcher Zahlungen an einen entfernten Ort zu machen hat und zu deren Deckung Wechsel sucht, wird dieselben an demjenigen Platze aufkaufen lassen, wo sie am wohlfeilsten zu haben sind. Auch ohne wirklich zu Zahlungen verbunden zu sein, können Handelsleute sich mit dem Ankauf und Verkauf von Wechseln lediglich um des Gewinns willen beschäftigen. Durch das Hereinziehen mehrer Plätze in die Combinationen wird das Geschäft schwieriger, der Gewinn größer. Man kann es z. B. vortheilhaft finden, um von Frankfurt aus eine Zahlung in Paris zu bewerkstelligen, hamburger Wechsel in Frankfurt, mit diesen amsterdamer Wechsel in Hamburg, mit diesen londoner Wechsel in Amsterdam und mit diesen endlich pariser Wechsel in London zu kaufen.

Ähnlich wie mit Wechseln wird das Arbitragegeschäft auch mit Staatspapieren betrieben, wobei man mit verschiedenen Papieren auf verschiedenen Plätzen operirt. Ein Beispiel der Arbitrage im Großen gibt der Plan des bekannten Bankiers Ouvrard zu einer Anleihe für die vertriebene französische Königsfamilie im Jahre 1832. Ein torystisches londoner Bankhaus sollte für Rechnung Heinrich's V. 6 Mill. Fr. 3 Proc. Renten ausgeben, wofür man zu dem Curse von 60 eine Summe von 120 Mill. zu erhalten hoffte. Für dieses Capital sollten fünfprocentige Papiere der verschiedenen europäischen Staaten gekauft und damit die ausgegebenen 6 Mill. Renten bezahlt werden. Da aber die 5 Proc. auf 90 standen, so würde ein Capital von 108 Mill. hingereicht haben, um 6 Mill. in 5 Proc. Renten zu erhalten, und man hätte einen Gewinn von 12 Mill. gemacht, worüber man zu Gunsten der Legitimität hätte verfügen können. Außerdem war den Gläubigern eine sichere Garantie geboten, indem die 5 Proc. Renten, mit denen sie bezahlt wurden, auf dem Gesammtcredit der Staaten beruhten, von denen man solche Papiere angekauft hatte. Das Sinnreiche dieser Combination lag darin, daß sie für jeden möglichen Fall Vortheile bot. Entweder hielt sich nämlich der Curs der im Namen von Heinrich V. ausgegebenen 3 Proc. Rente, dann stand der Credit der Legitimität fest und man konnte die gewonnenen 12 Mill. nach Gutdünken verwenden; oder die ausgegebenen Renten sanken im Curs, dann mußte man freilich die 12 Mill. einstweilen reserviren, um durch geschickt geleitete Einkäufe den Curs wieder zu heben. Allein das Sinken konnte nur von der Meinung herrühren, daß der Friede Europas durch die Plane der Legitimität nicht bedroht sei; diese Meinung mußte aber günstig auf den Curs der angekauften 5 Proc. Renten wirken, welche in eben dem Maße stiegen, wie die 3 Proc. fielen. In diesem Falle aber hätte man fünfprocentige wohlfeil angekauft und hierdurch bedeutenden Gewinn gemacht, wobei noch die Aufkäufe den Curs der 3 Proc. wieder in die Höhe getrieben hätten.

Das Arbitragegeschäft trägt mit dazu bei, die Dauer bedeutender Abweichungen der Curse vom Pari abzukürzen. Doch gilt dies mehr von dem Wechselcurse als von dem Curse der Staatspapiere, wobei das Arbitragegeschäft an Einfluß hinter mächtigern Wirkungen, namentlich auch hinter der Agiotage weit zurücksteht. Wenn an dem Platze A Wechsel auf B wohlfeil (unter Pari), in B Wechsel auf A theuer (über Pari) sind, so werden von dritten Orten her Wechsel auf B in A angekauft und Wechsel auf A nach B zum Verkaufe gesendet werden. Die Vermehrung der Nachfrage nach den wohlfeilen und des Angebots von theuern Wechseln wirkt auf die Annäherung des Curses an den Gleichwerth mit Metallgeld (Pari). K. Mathy.

Archive (chartophylacia, tabularia oder chartaria publica) sind die für die öffentliche Geschäftsführung nach einer gesetzlichen, den Erfodernissen der Archivwissenschaft entsprechenden Anordnung unter Autorität des Staats in eigenen Gebäuden oder Gemächern bestehenden Sammlungen aller derjenigen Urkunden, Acten, Denkmale und Aufsätze, welche zur Absicht haben, Thatsachen, die sich auf die Verhältnisse eines ganzen Landes oder eines Theils desselben beziehen, auf die Nachwelt zu bringen. Bei den Alten dienten die Tempel (zu Rom der der Ceres, später der des Saturn, der jedoch abbrannte), bei den ersten Christen die Kirchen hierzu. Schon Justinian spricht weitläufig über sie und gibt den in ihnen verwahrten Urkunden Beweiskraft. Karl d. Gr. verordnete ihre Anlegung in seinem Reich, und verhinderte die damalige kriegerische Zeit auch die strenge Vollziehung seines Befehls, so war doch die Geistlichkeit desto mehr bedacht, die ihr wichtigen Papiere sorgsam zu verwahren. Geistliche archivalische Urkunden sind daher auch die ältesten, während die Archive der Städte nicht über das 12., die der Fürsten nicht über das 13. Jahrhundert, wo das Aufkommen der Lehnbriefe ihre Einrichtung nöthig machte, hinaufreichen.

Es ist eine anerkannte Wahrheit, und sie hat sich schon genügend bewährt, daß die geregelte

Administration eines Landes auf einem zweckmäßig eingerichteten Staatsarchive beruht. Es ist ein Vorzug der preußischen Regierung, diese Anerkennung dadurch laut ausgesprochen zu haben, daß seit dem Jahre 1822, auf Anordnung des Fürsten-Staatskanzlers, das Archivwesen nach und nach in den verschiedenen Provinzen des Königreichs einer neuen, nach den Bedürfnissen der Zeit geregelten Einrichtung unterworfen ward. Die wissenschaftlichen Quellenvorräthe der vaterländischen Geschichte und Alterthümer wurden hiernach zugänglich gemacht, die allgemeinen Urkunden von den speciellen und Localdocumenten getrennt und das Ganze chronologisch und diplomatisch geordnet. In Westfalen sind die Städte Münster, Paderborn, Arnsberg und Hörter zu Archivorten bestimmt und besondere Beamte zur Aufsicht der Archive angeordnet worden. Dasselbe geschah auch in den niederrheinischen Provinzen, und die überaus wichtige Kindlinger'sche Urkundensammlung ist auf Kosten des Staats angeschafft worden. Alle diese Maßnahmen sollten auf Landtagen bei Verhandlungen über den Bestand und den Kostenaufwand für Archive nicht unbeachtet bleiben.

Hormayr bemerkt sehr richtig: „Archive sind Mausoleen — nicht der Verwesung, sondern der Erhaltung!" Nur ganz unkundige Mitglieder der Stände mögen glauben, daß der größte Theil mancher Archivbestände unnütze, überflüssige Papiere seien, deren Aufbewahrung dem Lande Kosten verursache, welche, wo nicht ganz erspart, doch wenigstens beschränkt werden müßten. Unerlaßlich nothwendig ist in jedem Lande die höchste Sorgfalt für die äußere und innere Einrichtung der Archive. Zu jener gehört vorzüglich ein womöglich von allen Seiten freistehendes massives Archivgebäude mit feuerfesten Gewölben, welche hell und trocken und durch Thüren und Fensterläden von Eisen verschlossen sind. Jedes solches Gebäude sollte, außer einem großen Flügelthore, noch mehre Ausgänge haben und gegen den Blitz durch einen guten Wetterableiter gesichert sein. Wo ein Gebäude der Art fehlt, sollte es der Landstände eifrigste Sorge sein, dasselbe vor andern minder wichtigen Staatsbauten herstellen zu lassen. Es verdient daher nicht unbemerkt gelassen zu werden, daß die kurhessische Ständeversammlung in ihrem Schreiben vom 29 Mai 1832 bei ihrem Antrage, die verschiedenen Archive des Landes zu vereinigen, auch den Wunsch ausdrückte, daß in dem Grundetat der nächsten Finanzperiode die zur Einrichtung eines zweckmäßigen Locals für ein Staatsarchiv nöthige Summe aufgenommen werde. [1])

In Beziehung auf die innere Einrichtung eines Archivs ist unter allen Anfoderungen die wichtigste, daß ohne große Mühe und Weitläufigkeit jede begehrte Urkunde aufgefunden und vorgelegt werden könne. Jedem Archivstück muß sein Platz so zweckmäßig angewiesen sein, daß man es in jeder Stunde zur Benutzung hervorzugeben vermag. Dieses wird durch die möglichste Einfachheit bei der richtigen Absonderung unter sich verschiedener Fächer und eine zweckmäßige Zusammenstellung der verwandten Materien erreicht, wozu vorzüglich die Anlegung allgemeiner und besonderer Repertorien erfoderlich ist, durch welche man in den Stand gesetzt wird, den ganzen Archivvorrath leicht und belehrend zu übersehen. Die Repertorien sind die Schlüssel eines Archivs, mittels deren ein jeder Archivbeamte in den Stand gesetzt wird, in kürzester Zeitfrist sich über den ganzen Archivbestand vollständig zu unterrichten. Solange sie nicht vollständig hergestellt sind, ist ein zahlreiches und kostspieliges Archivpersonal erfoderlich.

Über die zweckmäßige Einrichtung der Archive, äußere und innere, Repertorien, Vorsichtsregeln und Mittel wider das Verderben der Urkunden und Siegel, wider Moder und Insekten gibt es eigene Archivordnungen. Unter diesen verdient die markgräflich badische Archivordnung und Instruction (Karlsruhe 1802) genannt zu werden. [2])

Man unterscheidet mehre Archive, nämlich General- oder Hauptarchive und Particular- oder Nebenarchive, Provinzial-, Kreis-, Regierungs-, Kammer- u. dergl. Archive, auch eigene Hausarchive für die Regentenfamilie und landständische Archive. Das allgemeine Landes- oder Reichsarchiv befindet sich in der Regel da, wo der Sitz des Regenten ist, die Provinzial- oder

1) S. den Anhang zu dem Berichte über die Geschäftsführung des permanenten Ausschusses, betreffend die Nachweisung des Staatseinkommens aus den Jahren 1831, 1832 und 1833. Kassel, den 19. Febr. 1834.

2) Hierher gehörige Schriften von Spieß, Eckartshausen u. A. bei Pütter und Klüber. Lawätz, „Handbuch für Bücherfreunde und Bibliothekare", Thl. II, Bd. 2, Abth. 2 (Halle 1795), S. 71—94; Abele, „Über die Geschichte des Kanzlei- und Archivwesens" (Kempten 1798); Günther, „Über die Einrichtung der Hauptarchive" (Altenburg 1783); Gatterer, „Praktische Diplomatik", Thl. I, Abschn. 6; Bachmann, „Über Archive" (Sulzbach 1801); Epplen, „Anleitung zur Einrichtung der Archive und Registraturen" (Frankfurt 1805).

Filialarchive oder die mehren, jenachdem der Staat einen erweiterten Umfang hat, in der oder den Provinzialstädten, wo die Kreis-, Regierungs- und Kammerbehörden sich befinden und die von dem Fürsten zum Sitz eines Nebenarchivs bestimmt werden.

Das vielfältig noch jetzt für streitige und nicht streitige Staats- und Privatrechte brauchbare ehemalige deutsche Reichsarchiv befand sich an vier Orten: 1) zu Wien das kaiserliche Reichshofarchiv, bestehend: a) aus der geheimen Reichshofregistratur, deutscher und lateinischer Expedition, für Staats-, Lehn-, Gnaden- und andere außergerichtliche Sachen, für Deutschland und Italien, b) aus der Reichshofrathsregistratur, hauptsächlich für streitige Rechts- und Lehnsachen, c) aus der Registratur des Reichshoftaxamts; 2) zu Wetzlar, für ältere Sachen auch zu Aschaffenburg, das Archiv des kaiserlichen und Reichskammergerichts; 3) zu Regensburg das Reichstags-Directorialarchiv [3]); 4) das erzkanzlerische Reichshauptarchiv, bis 1792 zu Mainz [4]), späterhin zu Aschaffenburg, seit 1818 in mehr als 200 Kisten zu Frankfurt in dem vormaligen Deutschordenshause, das jetzt Österreich gehört. Die Verwaltung und Aufsicht über alle Abtheilungen des Reichsarchivs, sowie die Anstellung der Archivbeamten gebührte dem Kurfürsten-Reichserzkanzler. Noch jetzt können die Betheiligten aus diesem Reichsarchiv die nöthigen Acten, Documente und Notizen erlangen. Zu deren Ablieferung sowie zur Herausgabe der gerichtlichen Depositengelder und erledigten Revisionssporteln ward, soviel Wien betrifft, eine eigene Hofcommission niedergesetzt. Durch ein Handschreiben vom 2. April 1827 ward der Staatsminister Graf von Buol-Schauenstein zum Präsidenten dieser Commission ernannt. Die wiener Abtheilung des Reichsarchivs ward in den österreichisch-französischen Kriegen, 1805 größtentheils, 1809 aber nur soviel die Urkunden betrifft, nach Temesvar geflüchtet. Den ganzen 1809 zu Wien zurückgebliebenen Theil des Reichsarchivs ließ Napoleon nach Paris abführen. Auch das in Mailand aufbewahrte Archiv der kaiserlichen Plenipotenz in Italien ließ Napoleon nach Paris bringen. Vermöge des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, Art. 31, mußten die aus den eroberten, aber nun zurückgegebenen Ländern nach Paris abgeführten Archive und Urkunden zurückgeliefert werden. Demzufolge kam auch der nach Paris gebrachte Theil der wiener Abtheilung des Reichsarchivs 1814 in 1057 Kisten nach Wien zurück.

Die Verwahrung und Ablieferung der reichskammergerichtlichen Acten und Urkunden an die nunmehr competenten Behörden, sowie die Sorge für verschiedene dem Reichskammergericht anvertraut gewesene Reichskassen hatte unter der Herrschaft des Rheinbundes der Fürst Primas als Souverän der Stadt Wetzlar übernommen. [5]) Später ward das reichskammergerichtliche Archiv zu Wetzlar mit Inbegriff der ältern, ehehin aus Speier, dem Sitz des Reichskammergerichts bis 1693, nach Aschaffenburg geflüchteten Acten (welche 500 Fässer füllten) unter Aufsicht einer von der Bundesversammlung und von Preußen angeordneten Commission gestellt, unter der Benennung: Zu dem reichskammergerichtlichen Archiv von der deutschen Bundesversammlung verordnete Commission. [6]) Diese Commission mußte Sorge tragen für Verwahrung des Archivs, für Auslieferung der Acten an die einzelnen deutschen Regierungen und für die Vorbereitung der Auseinandersetzung. Nach dem Beschluß der Bundesversammlung vom 25. Jan. 1821 sollte dieses Archiv des ehemaligen kaiserlichen und Reichskammergerichts wenigstens 20 Jahre unter der Direction der Bundesversammlung in der von dieser angeordneten Verwahrung bleiben. Beschlüsse der Bundesversammlung untersagten auch den Verkauf oder die Vernichtung der sogenannten Miscellaneen und der von der Archivcommission etwa für werthlos geachteten Papiere. Das in dem Deutschordenshause zu Frankfurt aufbewahrte reichserzkanzlerische Archiv steht daselbst unter österreichischer Aufsicht. Die Archive der ehemaligen Reichskreise werden an verschiedenen Orten aufbewahrt. [7])

---

3) Über das Reichserbmarschallamtsarchiv zu Regensburg s. Winkop's „Rhein. Bund", XXI, 445.

4) Schal, „Von dem zu Mainz aufbewahrten Reichsarchiv" (Mainz 1784).

5) Winkop's „Rhein. Bund", X, 145; XII, 461.

6) S. die hierher gehörenden Beschlüsse der Bundesversammlung in ihren Protokollen vom 6. Aug. 1818, 25. Jan. 1821, 7. Febr. und 7. März 1822, 19. Juni 1823, in Klüber's „Quellensammlung", Nr. XXXVI. Vortrag in dem Protokoll vom 20. Sept. 1819. Bairische Erklärung in dem Protokoll vom 30. Juni und 30. Juli 1820. S. auch Meyer, „Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes" (2 Thle., Frankfurt a. M. 1833), II, 194 fg., 229 fg., 237, 271.

7) Über das Archiv des oberrheinischen Kreises s. Protokoll der Bundesversammlung von 1825, §. 16, 39, 45, 53.

Das Local für das Archiv der Deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt ward 1816 vorerst in dem Thurn und Taxis'schen Palast bereitet, wo zugleich die Wohnung der österreichischen Gesandtschaft ist.[8]) Die Aufsicht über das Bundesarchiv steht jederzeit dem Vorsitzenden zu, jedem Bundesgesandten aber auch der Zutritt und die Verabfolgung begehrter Abschriften. Urkunden und Originalacten werden jedoch Keinem ohne desfallsige Verfügung der Bundesversammlung überliefert. Das Bundesarchiv verwahrt vorläufig auch die Reichskammergerichtssustentationskasse, sowie die Acten der transrhenanischen Sustentationscommission.[9])

Ein allgemeines Landes- oder Reichsarchiv kann in verschiedene Sectionen zerfallen und daher getrennt sein a) in das fürstliche Hausarchiv, in welchem alle Urkunden und Aufsätze, welche die Genealogie und persönlichen Verhältnisse des Regenten und seines Hauses betreffen, niedergelegt sind, und zuweilen ist dieses für abgetheilte Linien eines Regentenhauses ein gemeinschaftliches[10]); b) in das eigentliche allgemeine Landes- oder Reichsarchiv, welches alle Urkunden und Archivalien verwahrt, die sich auf die Verhältnisse des Staats im Innern beziehen, d. h. welche sich über die Verhältnisse des Staats zu dem Inlande, zu den Unterthanen und Einwohnern des Landes verbreiten; c) in das besondere Staatsarchiv, in welchem alle Urkunden und Verhandlungen hinterlegt sind, welche sich über die Verhältnisse des Staats mit den auswärtigen Staaten, über die Unterhandlungen mit den Ministern und Gesandten der fremden Mächte verbreiten. Diese Eintheilung findet z. B. statt in dem Königreiche Baiern, welches außerdem noch vier Filialarchive unterhält, die ihre Sitze in Bamberg, Dillingen, Nürnberg und Würzburg haben und dem allgemeinen Reichsarchiv in München untergeordnet sind, sowie sämmtliche Archive daselbst mit ihren Urkunden nur als Theile des allgemeinen Reichsarchivs und ihre Repertorien nur als Theile des allda hinterliegenden Generalrepertoriums angesehen werden. Die Direction des Reichsarchivs steht unmittelbar und ausschließlich unter dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und erhält von keiner obersten Behörde als dem dirigirenden Minister dieses Departements Befehle. Der Director erstattet in allen Archivsgegenständen den Vortrag an denselben. Was von andern Ministerien an das Reichsarchiv gelangen soll, wird auf dem Wege der Communication an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gebracht. Alle Verfügungen an die Generalcommissariate, Finanzdirectionen und andere Stellen hat der Director des Reichsarchivs durch einen schriftlichen Antrag an den vorgesetzten Minister zu veranlassen. An die untergeordneten Filialarchive ertheilt er unmittelbar, unter der Firma des Reichsarchivs, die erfoderlichen Anweisungen. Das Personal des Reichsarchivs besteht a) aus einem Director, dem die Leitung des Ganzen und der Vollzug der dem Reichsarchiv gegebenen Instructionen obliegt; b) aus dem Reichsarchivar, welcher im Verhinderungsfall den Director ersetzt und unter ihm die Aufsicht über die Kanzlei führt; c) aus zwei Archivsadjuncten; d) aus einem Archivsecretär; e) aus vier Kanzlisten; f) aus einem Diener.[11])

Was die Bestimmung des Archivpersonals im Allgemeinen betrifft, so hängt diese von dem Umfang, der Größe, von der Menge und Wichtigkeit der Bestandtheile eines Archivs ab. Nur Archive von sehr mäßigem Umfange werden mit nur einem Archivar, nur einem Secretär oder Kanzlisten gehörig verwaltet werden können. In jedem großen Landesarchiv sollte jedenfalls unter den Archivbeamten ein eigenes Mitglied blos für den historischen Zweck angestellt sein, welches sich ausschließlich mit geschichtlicher Bearbeitung der Urkunden und Archivalien, mit Anlegung eines Directoriums, nach jenem von Adelung über die sächsische Geschichte, sowie mit

---

8) S. Note der Bundesversammlung an den Senat der Freien Stadt Frankfurt vom 22. Oct. 1816, über das Verhältniß der Bundesversammlung gegen diese Stadt, Art. 1; auch vorläufige Geschäftsordnung von 1816, Art. 1 und 4, in Meyer's „Corpus juris confoederationis Germanicae", II, 34, 44. Klüber, „Öffentliches Recht des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten" (Frankfurt a. M. 1831), §. 136 n. a.

9) Meyer, a. a. O., 99, 244.

10) So, zufolge des naumburger Vertrags von 1554, unter 14 Schlössern das gemeinschaftliche Archiv der sämmtlichen sächsischen Häuser Albertinischer und Ernestinischer Linie, ehehin zu Wittenberg. Römer, „Staatsrecht und Statistik des Kurfürstenthums Sachsen", I, 521. Im Jahre 1802 ward dasselbe vertheilt, doch mit Vorbehalt der Gemeinschaft und gegenseitigen Mittheilung sämmtlicher Urkunden, Acten und Schriften. Schweitzer, „Öffentliches Recht des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach", I, §. 91.

11) S. die königlich bairische Verordnung vom 21. April 1812 im Regierungsblatt 1812, St. XXVI, S. 803—812.

der Aufsicht über die Archivbibliothek zu beschäftigen hätte, indem dieses von dem fleißigsten und kenntnißreichsten Archivar nie gefodert und erwartet werden kann, ohne daß darunter die laufenden Geschäfte und die Aufsicht über die Erhaltung der strengen archivalischen Ordnung leiden müßten. Das historische Mitglied müßte aber auch sämmtliche Filialarchive für die Bearbeitung der Landesgeschichte benutzen können, weshalb überall dafür gesorgt werden sollte, daß nach einem gleichmäßigen Plane mit dem Hauptarchive in den sämmtlichen Provinzialarchiven gearbeitet würde. Je weniger vortheilhaft es hiernächst für ein Archiv ist, wenn ein Wechsel mit den Archivbeamten vorgeht, desto mehr sollte darauf Bedacht genommen werden, daß dieselben in Rang und Gehalt andern Staatsdienern gleichgestellt werden, um ihnen keine Veranlassung zu geben, nach andern minder beschwerlichen und besser dotirten Dienststellen zu streben.

Die Geschäfte der sämmtlichen Archivbeamten, Archivarien, d. i. jener besonders verpflichteten Beamten, welche die Ordnung im Archive zu erhalten haben, deren Zeugnisse über die Gegenstände ihres Archivs beweisend sind, und deren Verpflichtung darin besteht, getreulich aufzubewahren, was ihnen von der Behörde zur Aufbewahrung übergeben wird, und jedes Fremdartige, das ihnen außer der Behörde übergeben werden sollte, nicht anzunehmen [12]), erfodern eine ganz eigene Vorbildung nach den Grundsätzen der Archivwissenschaft und den Lehren der Archivpraxis, daher man neuerlich in verschiedenen Staaten immer mehr sich von der Nothwendigkeit überzeugt, einen geeigneten Unterricht in diesem Fache der Staatswissenschaft ertheilen zu lassen. Es war ein Glanzpunkt der ehemaligen mainzer hohen Schule, daß dort ein eigener Lehrstuhl für die Archivkunde bestand. Seit dem Jahre 1821 ist bei dem königlichen Reichsarchiv in München eine Anstalt gegründet, in welcher die Praktikanten bei den königlichen Archiven und Conservatorien in der theoretischen und praktischen Urkundenwissenschaft, sowie in der Archiv- und Registraturlehre [13]) vollständigen unentgeltlichen Unterricht erhalten. Im April 1821 ward eine ähnliche diplomatische Lehranstalt auch in Paris errichtet. [14])

In den landständischen Archiven, die sich gewöhnlich in dem für die Versammlung der Landstände bestimmten Gebäude befinden, werden diejenigen Acten und Urkunden aufbewahrt, welche theils von den Landtagsabgeordneten während der Dauer eines Landtags mit dem Fürsten und den Kammern, theils in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern durch die bestehenden Commissare oder Ausschüsse verhandelt werden. Unter den erstern behaupten die Wechselschriften und Protokolle über die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfs, die Vergleichung der wirklich stattgehabten Einnahmen und Ausgaben mit den dafür veranschlagten Beträgen, über die Anlegung neuer oder die Ablegung alter Steuerlasten und die Landtagsabschiede die erste Stelle. Mit der landständischen Archiveinrichtung ist eine Archivbibliothek umsomehr zu verbinden, als bei den neuen Staatsconstitutionen die Verhandlungen auf den heutigen Landtagen die Gegenstände der Gesetzgebung umfassen, diese oft von mehren Seiten beleuchten und werthvolle, diesem Zwecke gewidmete Druckschriften hervorrufen, deren keine in der landständischen Archivbibliothek fehlen darf. Eine gleiche Anschaffung der fast in allen constitutionellen Staaten im Drucke erscheinenden landständischen Verhandlungen macht sich schon deshalb nothwendig, weil bei vielen Beschlüssen auf die Verhältnisse der Nachbarstaaten Rücksicht zu nehmen und das wahrhaft Richtige und Nützliche durch die anzustellenden Vergleichungen leichter aufzufinden ist. Unter den Dienstinstructionen für landständische Archivare

---

12) Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Archivar den Titel eines solchen führt und einzig und allein dem Archive vorgesetzt ist, oder ob er auch zu gleicher Zeit eine Haupt- oder Nebenbedienung bekleidet und von dieser seinen Titel empfängt. Registratoren, Secretäre u. s. w. sind ebenso gut als ordentliche Archivare anzusehen, falls ihnen nur die Aufsicht über das Archiv besonders zur Pflicht gemacht worden ist.

13) Von den Archiven unterscheiden sich aber die öffentlichen Registraturen oder Reposituren (ältere und laufende oder currente) der Landescollegien und Localbehörden, auch der städtischen, der Landschaften, Universitäten, Standes- und Grundherren u. a. Uneigentlich werden diese zuweilen Archiv genannt. Vergl. darüber Kulenkamp, „Anleitung zur Anordnung und Erhaltung der Amts-, Rentrei-, Stadt-, Familien-, Gerichts- und Kirchenreposituren" (Marburg 1805); Sedelmayer, „Anleitung zur Systematik und Führung der Registraturen" (Bamberg 1807); Hecht, „Theorie der Registraturlehre" (Heidelberg 1808); Gutscher, „Registraturwissenschaft" (Stuttgart 1811); Döllinger, „Über die zweckmäßigste Einrichtung der Registraturen" (München 1811); Daubert, „Über das Registraturwesen" (Braunschweig 1812).

14) Wichtig für die Archivwissenschaft sind: Pütter, „Juristische Praxis", I, 266; Ogg, „Ideen einer Theorie der Archivwissenschaft" (Gotha 1804); Östreicher und Döllinger, „Zeitschrift für Archivwissenschaft" (Bamberg 1806).

enthält die bairische, welche in Bd. 14 der ständischen Verhandlungen des Jahres 1819 enthalten ist, nachahmungswerthe Bestimmungen. A. Müller.

Archivrecht (jus archivi). Da die Urkunden und Acten eine besondere Glaubwürdigkeit und Beweistüchtigkeit dadurch erhalten, daß sie in Archiven aufbewahrt sind und aus denselben zur Führung eines Beweises hervorgezogen werden, so begreift man mit dem Namen des Archivrechts die Befugniß, öffentliche Archive zu haben, ihnen öffentliches Ansehen zu verleihen und für die darin aufbewahrten, an sich unverdächtigen Urkunden die Rechtsvermuthung der Echtheit zu verordnen. [1]) Dieses Recht steht nur dem Regenten zu, kann aber auch landständischen und andern Corporationen, Stadt- und Grundobrigkeiten, untergeordnet, in bestimmter Art verliehen werden. [2])

Die Rechtslehrer nehmen den Ausdruck Archivrecht bald im activen, bald im passiven Sinne. Für den erstern haben wir dieses Recht bezeichnet, im letztern Sinne wird dadurch das Vorzugsrecht verstanden, welches den im Archive aufbewahrten Urkunden in Ansehung ihrer Beweiskraft beigelegt wird. Aber weder über den Umfang des Archivrechts im erstern Sinne, noch über die Bedingungen und Wirkungen desselben im letztern Sinne sind die ältern Rechtslehrer ganz einig gewesen. Seitdem durch die Bemühungen der Staatsrechtslehrer, seit Moser u. A., der Begriff und der Umfang der Landeshoheit, sowie die Grenzen der in derselben liegenden Vorrechte näher untersucht und bestimmt worden sind, hat die Verschiedenheit jener Meinungen, da sie die historische Prüfung nicht aushielt, ihren Werth verloren. Heutzutage wird das Recht, ein Archiv anzulegen, nicht mehr als ein ausschließendes Recht der Landeshoheit und noch weniger als ein Ausfluß derselben betrachtet [3]), vielmehr ist die Anlegung eines Archivs lediglich als eine Sache der freien Willkür anzusehen; nur muß man öffentliche und Privatarchive unterscheiden, je nachdem dieselben von dem Landesherrn als solchem, oder von solchen moralischen Personen, welche als öffentliche Behörden zu betrachten sind, angelegt, oder nur von solchen eingerichtet sind, die nicht als öffentliche Behörden bestehen. Zu den erstern dürften, neben den landesherrlichen Behörden, auch die Municipalstädte, Landstände, Universitäten, Schöppenstühle, Kirchen, Klöster u. s. w. zu zählen sein: zu den letztern die verschiedenen Innungen der Handwerker, Vereine und sowol einzelne adelige als nichtadelige Familien u. s. w.

Die nicht gehörige Beachtung dieses Unterschieds zwischen öffentlichen und Privatarchiven ist es, welche hauptsächlich die Misverständnisse und Widersprüche veranlaßt hat, die sich frühere Rechtslehrer bei Bearbeitung dieses Gegenstandes haben zu schulden kommen lassen.

Um nämlich den Archivurkunden ein Vorzugsrecht beim Beweisverfahren zu geben, ist es wesentlich erfoderlich, daß sie aus einem Archive entnommen werden, welches einen öffentlichen Glauben hat und haben kann. Um diesen Glauben zu begründen, ist es ebenfalls wesentlich erfoderlich, nicht nur daß die moralische Person, welche es besitzt, von dem Staate als eine öffentliche Behörde anerkannt sei, sondern auch, daß sie Maßregeln getroffen habe, um dem Archive den öffentlichen Glauben zu erhalten. Also 1) muß diese moralische Person selbst vom Staate als öffentliche Behörde anerkannt sein, entweder ausdrücklich [4]) oder stillschweigend [5]); 2) ist erfoderlich, daß bei dem Archive von der Behörde ein ordentlich beeidigter und verpflichteter Archivar (s. den vorigen Art.) bestellt sein muß.

Man darf daher den wahren Grund des Archivrechts nur darin suchen, daß es selbst als ein

---

1) Klüber, „Öffentliches Recht des Deutschen Bundes", §. 348.

2) Westphal, „Privatrecht", I, 126; Struben, „Nebenstunden", VI, 422; Schröter, „Vermischte Abhandlungen", XI, 192 u. s. w. Wichtig für die Lehre vom Archivrechte überhaupt sind folgende Schriften: Eisenhart, „De jure diplomatum" (Halle 1736); Behlen, „Dissertatio de probatione per documenta archivalia" (Mainz 1760); Layritz, „Obs. de auctoritate diplomatum ex archivo depromptorum" (Baireuth 1796); „Archiv für die civilistische Praxis", Bd. II, Heft 1 (1819), Nr. VIII; Westphal, „Archivrecht und Glaubwürdigkeit der im Archiv befindlichen Urkunden", in seinem „Deutschen Staatsrecht", Abth. IX; Rabov, „De archivis" (1681); Barissonius, „De archivis" (Venedig 1737); Chladenius, „Doctrinae de archivis capita quaedam controversa" (Wittenberg 1756); Kosselius, „De archivis" (Harderwyk 1777); Wencker, „Collecta archivi et cancellariae jura" (Strasburg 1715).

3) Moser, „Von der Landeshoheit in Regierungssachen", Cap. V, §. 5; Westphal, „Deutsches und reichsständisches Staatsrecht", Thl. I, Abth. II; Leist, „Deutsches Staatsrecht", §. 121, u. s. w.

4) Z. B. durch förmliche Constituirung derselben als solche.

5) Dadurch daß der Staat selbst die Behörde stets als solche betrachtet und dem Zwecke derselben, sei er auf das öffentliche oder Privatrecht gerichtet, nichts in den Weg gelegt hat.

öffentliches Institut betrachtet und von einer öffentlichen Person, dem Archivar, unter Aufsicht der Behörde verwaltet wird.

Aus dem Grundsatze des einem solchen Archive zustehenden öffentlichen Glaubens lassen sich nun folgende Vorzugsrechte der darin aufbewahrten und daraus zu entnehmenden Urkunden ableiten:

I. Jedes in dem Archive aufbewahrte Original ist, ohne Rücksicht auf seine ursprüngliche Entstehung, als eine öffentliche Urkunde zu betrachten. Jede archivalische Urkunde, wäre sie auch ursprünglich eine Privaturkunde, ist, sobald sie aus einem öffentlichen Archive producirt wird, mit dem Charakter eines öffentlichen Glaubens und mit solcher Kraft bekleidet, daß Derjenige, gegen den sie gebraucht wird, nicht zur eidlichen Diffession zuzulassen ist, weil gegen dieselbe nur diejenigen Einreden stattfinden, welche gegen öffentliche Urkunden zulässig sind, um deren Beweiskraft aufzuheben oder zu schwächen. [6])

II. Jedes in einem Archive aufbewahrte Original hat, falls es echt ist, eine vollkommene Beweiskraft. Dafür spricht Novelle XLIX, Cap. 2. [7])

Dieser vollkommene Beweis ruht also auf der Voraussetzung, daß die Urkunde ein Original und echt ist, was nicht zu bezweifeln ist, wenn eine solche in einem öffentlichen Archive aufbewahrte Urkunde alle nach der Geschäftsform ihrer Zeit abzumessenden Kennzeichen des öffentlichen Glaubens an sich trägt, wenn z. B. bei neuern Urkunden die Concepte derselben von dem Proponenten unterzeichnet, von dem Dirigenten vidimirt, von dem Expedienten mit dem Expeditionszeichen versehen oder, mit andern Worten, alle Förmlichkeiten beobachtet sind, welche Landesgebrauch und Observanz vorschreiben. Bei alten Archivurkunden entscheiden für die vollkommene Beweiskraft zwei Momente vereint: Aufbewahrung in einem öffentlichen Archive und Alter der Urkunde, mit steter Rücksicht auf die Geschäftsform der Zeit, in welcher die Urkunde zu Stande gekommen ist. Mit Recht sagt daher Gönner [8]): „Eine in öffentlichen Archiven oder Registraturen aufbewahrte alte Urkunde hat die rechtliche Vermuthung für sich und bewirkt, wenn nicht besondere Gründe der Unechtheit derselben entgegenstehen, einen vollen Beweis."

III. Ist es zweifelhaft, ob die aus dem Archive entnommene Urkunde ein Original oder eine Copie sei, so hat sie solange die Beweiskraft eines Originals, bis das Gegentheil, nämlich daß sie eine Copie sei, von dem Beweisgegner erwiesen worden ist.

IV. Ist es aber ausgemacht, daß die Archivurkunde nur eine Copie sei, so hat sie selbst bei dem Mangel des Originals in dem Archive vollkommene Beweiskraft, falls sie von dem Archivar vidimirt oder beglaubigt ist. Fehlt diese Vidimation, so ist zwischen alten Copien und neuern zu unterscheiden. Die alte Copie ist, selbst abgesehen von ihrer Aufbewahrung im Archiv, beweistüchtig; indessen wird der Grad ihrer Beweiskraft nach andern hinzutretenden Beweismomenten ermessen werden müssen. Eine neue Copie kann aber eine Beweiskraft anders nicht haben, als wenn deren Übereinstimmung mit dem annoch vorhandenen Originale durch den Archivar beglaubigt worden ist. [9])

V. Ausgestrichene Wörter, Rasuren, der Umstand, daß die Urkunde von mehren Händen geschrieben ist, ferner, daß am Rande oder über die Zeilen etwas gesetzt worden, nimmt alten Archivurkunden nicht den Grad der Glaubwürdigkeit, welcher solchen Urkunden, falls sie sich in Privathänden befunden haben würden, entzogen werden müßte. [10]) Bei dieser Regel ist jedoch nie aus den Augen zu verlieren, daß die Urkunde ihren gehörigen Anfang und Schluß habe; denn eine Urkunde, bei welcher diese beiden Stücke fehlen, beweist in der Regel nichts, da sie blos der Entwurf einer nicht vollzogenen Urkunde sein kann.

VI. Der Abgang einiger Förmlichkeiten, welcher einer alten Urkunde, falls sie sich in den Händen von Privatpersonen befinden würde, einen Grad ihrer Glaubwürdigkeit entziehen würde,

---

6) Fritsch, „De jure archivi", c. 7, Nr. 7, bei Wencker, a. a. O., S. 39; Leyser, spec. 266, med. 1; Westphal, „Deutsches Staatsrecht", Abth. IX, §. 9; Globig, „Censura rei judicialis Europae liberae", II, 85; Linde, „Lehrbuch des Processes", §. 248; Allgemeine preußische Gerichtsordnung, Thl. I, Tit. 10, §. 185.

7) „Si vero etiam ex publicis archivis proferatur charta, velut de suscepto descriptio, mensae gloriosissimorum praefectorum — et quod ex publicis archivis profertur, et publicum habet testimonium, etiam susceptibile hoc esse ad collationes manuum ponimus."

8) „Entwurf eines Gesetzbuchs für das gerichtliche Verfahren", I, 172.

9) Hierauf beziehen sich Fr. 21. D. XXII, 4. De fide instrum. und Cap. 10. X. (II, 22) eod.

10) Cap. 6. X. (II, 22) de fide instr. Cap. 7. X. (III, 37) de religios. domibus.

wird dadurch vollkommen ersetzt, wenn sie in einem Archive aufbewahrt gewesen und aus diesem entnommen ist.

VII. Dieselbe Regel findet bei den im Archive aufbewahrten Lehns-, Erbzins-, Steuer- und Lagerbüchern u. s. w. statt, falls dieselben nur alt sind und in eine Zeit hineinreichen, in welcher die jetzt üblichen Förmlichkeiten zu deren Anlegung entweder gar nicht oder doch nicht gleichförmig beobachtet wurden.

VIII. Archivurkunden beweisen nicht allein gegen dritte Personen, sondern auch bisweilen für Den, in dessen Namen sie ausgestellt sind. Diese Regel findet besonders bei den schriftlichen Aufzeichnungen ihre Anwendung, welche über landesherrliche Rechte von beeidigten Staatsdienern aufgesetzt und im Archive niedergelegt sind. 11)

Alle diese Grundsätze beziehen sich nur auf Urkunden, die in öffentlichen Archiven aufbewahrt worden sind; Urkunden aus Privatarchiven beweisen nur, was Urkunden überhaupt beweisen können. 12)

Was sonst noch zu den Umständen gehört, welche die Beweiskraft alter Urkunden schwächen oder aufheben, sowol in Bezug auf die äußere als innere Form, gehört in das Capitel der Urkunden. A. Müller.

Areopag, s. Athen.

Ärgerniß. Dieses Wort, von arg, soviel als bös oder schlecht, abstammend, also soviel wie Verschlimmerung, Verschlechterung, hat nicht blos die gewöhnliche Bedeutung von Verdruß, die jedoch auch ein Bösmachen bezeichnet. Es hat noch eine andere jenem Wortsinne entsprechende, vorzüglich in sittenpolizeilicher und strafrechtlicher Hinsicht wichtige Bedeutung, in welcher es Luther braucht, in den biblischen Worten: „Wehe dem Menschen, durch welchen Ärgerniß kommt", oder: „Wer aber ärgert dieser Geringsten einen, dem wäre besser, daß ein Mühlstein an seinen Hals gehängt würde und er ersäufet würde im Meere, da es am tiefsten ist" (Matth. 18, 6, 7. Die griechischen Worte waren σκανδαλιζω und σκανδαλον). In diesem Sinne braucht auch die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. dieses Wort so oft, wenn sie die Größe der Strafe abmißt nach dem „Ergernuß", das der Verbrecher durch seine That begründete (Art. 104, 112; 124, 158, 160), gerade so wie das römische sie ebenfalls abmißt nach dem bösen Beispiele (quia res mali exempli est, C. 38 de poen.; C. 3 ad leg. Corn. de sicc.) und das kanonische „propter plurium scandalum et exemplum" (C. 4, X de temp. ordin.). Genaueres über diesen Gegenstand muß übrigens seinen Platz finden in den Artikeln über Sittenpolizei und Strafrecht. Hier kann nur die allgemeine Bemerkung Platz finden, daß der richtige Sinn der Alten und jene citirten moralischen und juristischen Quellen die verderbliche Gewalt und den moralischen und juristischen Schaden solchen Ärgernisses und der bösen Beispiele unendlich mehr berücksichtigten, als es leider die Neuern thun. Dieser Vorwurf trifft besonders mehre einseitige neuere Strafrechtstheorien, sodann aber auch manche Polizeibehörden, die, wie es scheint, mit Verfolgung politisch freier Gesinnungen und Ansichten zu eifrig beschäftigt und zu sehr darin verloren sind, um der Gesellschaft, welcher ihre Mittel und Zwecke, statt es zu entfernen oder aufzuheben, das größte Ärgerniß vielmehr oft selbst bereiten, gegen wirkliche materielle und moralische Übel Schutz zu bereiten. Welcker.

Arianer. Arius, ein Pfarrgeistlicher zu Alexandria, wurde im Anfange des 4. Jahrhunderts der Urheber einer Ketzerei, welche die christliche Welt Jahrhunderte lang tief bewegt hat und die Veranlassung von vielen wichtigen Ereignissen in Kirche und Staat geworden ist. Die Spitze seiner Lehre war gegen die Gottgleichheit Christi gerichtet. Christus war ihm ein Geschaffener, geschaffen jedoch vor dem Anfange der Zeit und Urheber oder Werkzeug der gesammten übrigen Schöpfung, die zu tief unter Gott stehe, als daß sie unmittelbar von ihm hätte ausgehen können. Obgleich nun eine solche Auffassung des Wesens Christi mit dem Glauben an seine Gottheit im Widerspruche steht, so trug Arius doch kein Bedenken, ihm in Übereinstimmung mit dem unzweideutigen Zeugnisse des Neuen Testaments den Namen Gott beizulegen, da er der göttlichen Würde, wenn auch nicht des wahren göttlichen Wesens, durch die allmächtige Gnade Gottes theilhaftig geworden.

Die strenge Lebensweise und die Beredtsamkeit des Arius verschafften seiner Person und

---

11) Fritsch, a. a. O., c. ult., Nr. 46. Multz, „De jure archivi", §. 1, Nr. 15, bei Wencker, a. a. O., S. 113.

12) Vergl. Spangenberg, „Die Lehre von dem Urkundenbeweise in Bezug auf alte Urkunden", Abth. 2 (Heidelberg 1827), S. 49—61.

Lehre einen zahlreichen und eifrigen Anhang. Vergebens versuchte der Bischof von Alexandria, Alexander, der Glaubensneuerung durch gütliche Mittel Einhalt zu thun. Von einem Theil der übrigen Geistlichkeit gedrängt, veranlaßte Alexander endlich im Jahre 321 die Einberufung einer Synode der ägyptischen und libyschen Bischöfe, von welcher Arius seines Amts entsetzt und von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen wurde. Nachdem ihm auf diese Weise das Wort abgeschnitten war, griff Arius zur Feder. Er schrieb unter dem Titel „Thalia" ein Buch zur Rechtfertigung seiner Lehre und dichtete Volkslieder zur Verbreitung derselben, ein wirksames Mittel der Propaganda, welches in der orientalischen Kirche schon früher vielfach benutzt worden war. Die Anhänger des Arius nahmen sich der Sache desselben mit Wärme an, die Gegenpartei ließ es gleichfalls nicht an geräuschvollen Beweisen ihres rechtgläubigen Eifers fehlen, und bald wurden Lärm und Hader so groß, daß der Kaiser Konstantin sich veranlaßt fand, als Vermittler einzuschreiten. Der Bischof von Corduba, Hosius, wurde vom Kaiser mit einem Schreiben nach Alexandria geschickt, in welchem beide Parteien im Namen der christlichen Bruderliebe zur Versöhnung und gegenseitigen Duldung ermahnt wurden. Konstantin hielt den Arianern und ihren Gegnern das Beispiel der Philosophen vor, bei denen oft in der nämlichen Schule Meinungsverschiedenheiten vorkämen, ohne daß Zerwürfniß und Feindseligkeit daraus entstehe; das Wesentliche des Christenthums sei der Glaube an die Vorsehung, und Alle, die in diesem Glauben vereinigt seien, hätten sich als christliche Brüder zu betrachten und zu behandeln.

Der wohlgemeinte Vermittelungsversuch Konstantin's, welcher noch von einer auffallenden Unbekanntschaft mit dem Charakter des neuen Glaubens und der neuen Kirche zeugt, mußte natürlich an der Natur der theologischen Leidenschaft zu Schanden werden. Der Streit wurde immer heftiger, und Konstantin berief zur Schlichtung desselben eine allgemeine Kirchenversammlung nach Nicäa. Auf dieser Versammlung schlug sich der Kaiser selbst entschieden auf die Seite der Antiarianer, und unter seiner Zustimmung nicht blos, sondern auf seinen Mitbetrieb kam das berühmte Nicänische Symbolum zu Stande, in welchem die Gottgleichheit Christi, die Homousia im Gegensatze zur arianischen Homoiusia, zum wesentlichen Bestandtheile des christlichen Glaubensbekenntnisses gemacht wurde. Die Mehrzahl der der Lehre des Arius anhängenden Bischöfe wich der Autorität des Concils und des Kaisers; vier andere, welche sich mehr oder weniger hartnäckig zeigten, wurden ihres Amts entsetzt und verbannt. Die Schriften des Arius endlich sollten von allen Besitzern derselben eingeliefert und verbrannt werden, und zwar bei keiner geringern Strafe als der des Todes. Bei Konstantin, der damals bekanntlich die Taufe noch nicht empfangen hatte, gab für alle diese Maßregeln ohne Zweifel lediglich das Interesse der Ruhe und Ordnung den Ausschlag.

Einige Jahre später hatte sich die staatspolizeiliche Auffassung des Arianismus von Seiten des Kaisers soweit gemildert, daß es Arius gelang, durch ein geschickt abgefaßtes Glaubensbekenntniß seinen Frieden mit Konstantin zu machen. Allein der Bischof von Alexandria, jetzt Athanasius, weigerte sich beharrlich und den kaiserlichen Befehlen zum Trotz, Arius in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufzunehmen. Nach langen fruchtlosen Unterhandlungen wurde Athanasius als Störer des öffentlichen Friedens nach Trier verbannt und Arius nach Alexandria zurückgeschickt. Hier aber wurden nunmehr durch die Anhänger des Athanasius neue Unruhen angestiftet, welche den Kaiser bewogen, Arius nach Konstantinopel zu berufen. Hier sollten die streitigen Fragen einer neuen Kirchenversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, allein ehe dieselbe eröffnet wurde, starb Arius eines plötzlichen Todes.

Bald darauf starb auch Konstantin, welcher den ganzen arianischen Handel wie die kirchlichen Angelegenheiten überhaupt vorzugsweise vom Standpunkte des Staatsmannes aus aufgefaßt und behandelt hatte. Sein Nachfolger Konstantius dagegen, der von Haus aus mit einer entschiedenen Vorliebe für dogmatische Klopffechterei behaftet war, trat sofort als kirchlicher Parteimann in den Streit ein und stellte sich auf die Seite der Arianer. Vom Hofe aus verbreitete sich der kirchliche Parteigeist über Stadt und Land, und allmälig wurde die ganze Bevölkerung von der Wuth des Dogmatisirens angesteckt. Bis in die Bäckerläden und die Trödelbuden hinein stritt man über die Gottgleichheit oder Gottähnlichkeit Christi. „Wenn du Jemand fragst", berichtet Gregor von Nyssa, „wie viel Obolen es macht, so predigt er dir etwas vor über Gezeugtsein und Nichtgezeugtsein. Wenn du nach dem Preise des Brotes fragst, so antwortet man dir: Der Vater ist größer als der Sohn und der Sohn dem Vater untergeordnet. Wenn du fragst, ob das Bad fertig ist, so heißt es: Der Sohn ist aus nichts geschaffen."

Mit dem heftigsten Eifer wurde dieser Streit in Alexandria geführt, wo das theologische

Gezänk über die Gottgleichheit oder Gottähnlichkeit Christi bald in bürgerliche Unruhen, Straßenkämpfe, Mordthaten überschlug. Athanasius wurde mehrmals in sein Bisthum wieder eingesetzt und vertrieben, und die Gegner des Nicänischen Symbolums, Arianer und Halbarianer, erlangten unter dem Beistande des Kaisers nach und nach die Oberhand in der ganzen orientalischen Kirche.

Der Nachfolger des Konstantius, Julian der Abtrünnige, zog sich den beiden kämpfenden Parteien gegenüber in die Neutralität seines philosophischen Heidenthums zurück, und jetzt gewannen die Athanasianer ihren Gegnern wieder einige Vortheile ab. Auch Jovian und Valentinian beobachteten die der weltlichen Macht inmitten des Priesterzanks gebührende Neutralität, Valens aber nahm wieder Partei und half der Sache der Arianer von neuem auf. Sofort nahmen die Wirrnisse abermals überhand. Theodosius warf sich auf die entgegengesetzte Seite und verhalf den Anhängern des Nicänischen Glaubensbekenntnisses zum schließlichen Siege. Die Arianer, welche beim Regierungsantritt von Theodosius die sämmtlichen Kirchen in Konstantinopel innehatten, wurden aus denselben ohne weiteres vertrieben und genöthigt, ihren Gottesdienst außerhalb der Mauern der Stadt abzuhalten. Bald folgten vielfache bürgerliche Bedrückungen und Strafgesetze, die bis zur Androhung des Todes gingen. Durch solche Maßregeln, die mit unerbittlicher Entschlossenheit durchgeführt wurden und zu deren Unterstützung es an einer achtunggebietenden bewaffneten Macht nicht fehlte, wurde der Arianismus im oströmischen Reiche, dem übrigens die innere Lebenskraft bereits ausgegangen zu sein schien, dem raschen Untergange entgegengeführt, wiewol sich einige Überreste desselben in Konstantinopel selbst bis in das 6. Jahrhundert erhielten. Theodosius aber erwarb sich durch seine Beharrlichkeit und Strenge in der Ketzerverfolgung Lob und Preis der Rechtgläubigen bis auf den heutigen Tag.

Die abendländische Kirche hatte an den arianischen Händeln von Anfang an wenig theilgenommen und sich im Ganzen stets auf der durch das Nicänische Glaubensbekenntniß vorgezeichneten Linie erhalten. Durch die Völkerwanderung aber ward der kirchliche Kampf, welcher im Orient bereits im Erlöschen war, nach dem Abendlande eingeschleppt, wo er zur Sache der Nationalitäten wurde und damit die großartigsten Verhältnisse annahm. Die von Griechenland aus im 4. Jahrhundert zum Christenthum bekehrten nordischen Völker nämlich, die Gothen, Vandalen u. s. w., hatten den damals in Konstantinopel überwiegenden Arianismus angenommen und brachten ihn mit sich in die von ihnen eroberten westlichen Länder. Es ist mancherlei guter Grund zu der Annahme vorhanden, daß eben die arianische Lehre durch ihre größere Einfachheit die germanischen Völker dem Christenthum leichter zugänglich machte, als sie dem schwierigern Glauben nach Maßgabe des Nicänischen Symbolums gewesen sein würden. Ulfilas selbst verwarf die Lehre von der Gottgleichheit Christi als eine schändliche, verruchte, eine wahre Teufelserfindung, hielt sich überhaupt streng an den Wortlaut der Bibel und wollte ganz im Geiste der deutschen Reformatoren des 16. Jahrhunderts keinen Glaubenssatz gelten lassen, der nicht durch das Zeugniß derselben erwiesen werden könne.

Die Vandalen brachten den Arianismus nach Afrika, wo der Gegensatz zwischen den germanischen Siegern und den römischen Besiegten durch die zwischen beiden liegende kirchliche Kluft auf die gefährlichste Weise geschärft wurde. Der Haß gegen die Andersgläubigen vereinigte sich bei den Vandalen mit dem Mistrauen gegen die Unterjochten, und zu der Feindseligkeit gegen die besiegte Nation kam der Trieb nach Rache an den Glaubensgenossen der Unterdrücker des Arianismus im oströmischen Reiche. So entstand denn in Afrika die arianische Verfolgung der Anhänger der nicänischen Lehre, worauf einige Menschenalter später, nachdem die Vandalen den Waffen Belisar's erlegen waren, die nicht minder heftige rechtgläubige Verfolgung der Arianer eintrat, die dem Arianismus in Afrika ein Ende machte.

Viel weniger unduldsam als die Vandalen verfuhren die arianischen Westgothen in Südfrankreich und Spanien gegen die rechtgläubige Bevölkerung der von ihnen eroberten Länder. Dagegen wurden die Westgothen selbst von Chlodwig, dem katholischen Könige der neubekehrten Franken, mit einem wahren Religionskriege überzogen, der mit der gewaltsamen Vernichtung des Arianismus in Aquitanien endete. Ein ähnliches Schicksal hatten die arianischen Burgunder. Jenseit der Pyrenäen verursachte der Gegensatz des arianischen und nicänischen Bekenntnisses mancherlei politische Erschütterungen, der Arianismus behielt indessen in Spanien die Oberhand, bis der König Reccared am Ende des 6. Jahrhunderts (586) zum Katholicismus übertrat. Die Westgothen folgten dem Beispiele ihres Königs, theils freiwillig, theils ge-

zwungen, und gleichzeitig wurde auch die Bekehrung der Sueven vollendet. Die Longobarden erhielten sich am längsten in dem arianischen Bekenntnisse, dem sie erst im 7. Jahrhundert durch den rastlosen Eifer Gregor's d. Gr. und durch den Einfluß der Königin Theudelinde abwendig gemacht wurden.

So war denn der von zwei Priestern in Alexandria angefachte Kampf, nachdem er 300 Jahre lang drei Welttheile erschüttert und verwüstet, endlich ausgefochten, der schließliche Sieg der nicänischen Formel entschieden, das ihr widersprechende ketzerische Jota mit Stumpf und Stiel ausgerottet. „Wenn der Arianismus den Sieg hätte erhalten können", sagt Neander in seiner „Geschichte der christlichen Religion und Kirche", „so würde man bei den Ergebnissen, bei welchen Arius stehen blieb, bei einer solchen Halbheit der dogmatischen Auffassung, welche weder den Foderungen des Alles begreifen wollenden Verstandes, noch den Foderungen des christlichen Bewußtseins und Gefühls genügen konnte, nicht stehen geblieben sein. Diese prosaische Verstandesrichtung würde sich weiter entwickelt und immer mehr zu einer deistischen Auffassung hingeführt haben." Ist diese Ansicht des berühmten Kirchengelehrten begründet, so wäre das Christenthum durch den Arianismus hindurch einen Richtweg gegangen, über dessen prosaische Beschaffenheit sich doch wenigstens die protestantische Theologie immerhin mit dem Gedanken trösten könnte, daß der christlichen Welt dadurch vielleicht ein Jahrtausend von poetischen Religionskriegen, Ketzerverfolgungen, Inquisitionsgräueln, Jesuitenunfug und ähnlicher Romantik erspart worden sein würde. Wie dem indessen auch sei, gewiß ist es, daß die nüchterne Verstandesrichtung des 19. Jahrhunderts die Oberhand gewinnen wird über jeden Kirchenglauben, der sich ihr nicht anschließen will oder kann. A. v. Rochau.

Arimannen, s. **Adel** (Altgermanischer).

Aristokratie, Aristokratismus. Aristokratie, nach dem Wortlaut die Herrschaft (Gewalt, Vorrang) der Bessern, besteht nach der praktischen Bedeutung überhaupt in derjenigen Unterscheidung mehrer Classen in der bürgerlichen Gesellschaft, wonach die eine den Anspruch auf Herrschaft (Gewalt, Vorrang) aus was immer für Titeln geltend macht und die andere daher in einer mehr oder weniger untergeordneten Stellung gegen die erste sich befindet, ohne Unterschied, ob jener Anspruch wirklich als Recht anerkannt oder aber blos factisch behauptet wird, auch ohne Unterschied, ob jene Titel in der That eine vorzügliche Würdigkeit oder Tüchtigkeit zum Vorrang oder zur Gewaltführung anzeigen, oder ob sie außer allem Zusammenhang mit solcher Würdigkeit oder Tüchtigkeit stehen. Es ist hiernach der Begriff der Aristokratie ein sehr unbestimmter und vielumfassender, d. h. ein Verhältnisse der verschiedensten Art in sich schließender Begriff, und es thut also, um sie nach ihrer Natur und ihren natürlichen Wirkungen zu beurtheilen, die Unterscheidung der verschiedenen Arten derselben vor allem noth. Aristokratismus verhält sich zu Aristokratie gerade wie Despotismus zu Despotie und bezeichnet demnach, obschon mitunter für gleichbedeutend mit Aristokratie gebraucht, mehr die thatsächliche Verwirklichung des aristokratischen Princips, oder die Richtung, oder das Bestreben danach und den Geist desselben.

Daß die Herrschaft oder überwiegende Gewalt der Bessern eine Wohlthat für die Gesammtheit sei, wird Niemand bestreiten. Die Aristokratie in diesem Sinne also ist eine sehr schöne Idee, welche zu möglichst vollständiger Verwirklichung alle Wohlgesinnten einladet. Aber wer sind die Bessern? Woran erkennt man mit juristischer Zuverlässigkeit diese Eigenschaft, und welche menschliche Einsetzung ist geeignet, die wirklich Bessern und als solche durch zuverlässiges Urtheil Erkannten zur Herrschaft zu bringen? [1])

Der natürlichste und beste Weg wäre offenbar die freie Wahl durch die Gesammtheit der al-

---

1) Vgl. unter den neuern Schriften über die Aristokratie zumal Passy, „De l'aristocratie considérée dans ses rapports avec les progrès de la civilisation" (Paris 1826); dann auch „Von den Aristokratien, den Geschlechts-, Geld-, Geistes- und Beamtenaristokratien und der Ministerialverantwortlichkeit. Von einem Ungenannten" (Leipzig 1834). (Eine insbesondere gegen die „Beamten"-Aristokratie mit der leidenschaftlichsten Heftigkeit auftretende, jene des Adels aber mit großem Glimpf behandelnde, überhaupt jedoch durch Unklarheit und Inconsequenz sich auszeichnende und endlich gar mit entschiedener Verwerfung des Repräsentativsystems die absolute Fürstenmacht anpreisende Schrift, welche indessen neben solchen Mängeln auch mancherlei Interessantes enthält.) Was aber insbesondere die Geschlechtsaristokratie betrifft, so ist das Schlagendste, Eindringlichste und Gründlichste darüber gesagt in der vortrefflichen, dem edelsten Geist und Gemüth entflossenen Schrift Fleischhauer's: „Die deutsche privilegirte Lehn- und Erbaristokratie vernunftmäßig und geschichtlich gewürdigt" (Neustadt a. d. O. 1831).

politisch mündig erscheinenden Bürger, überhaupt durch ein Wahlcollegium, welchem man nach seiner Zusammensetzung aus vernünftigen Gründen soviel Einsicht und Rechtlichkeit oder auch nur verständige Selbstliebe zutrauen dürfte, als nöthig oder hinreichend sind, um eine gute Wahl zu verbürgen. Es würde genügen, wenn diese Eigenschaften auch nur vorherrschend wären im Wahlcollegium; denn die hierdurch bestimmte Richtung der Mehrheit würde die divergirenden Richtungen der Wenigern, die da entweder unverständig oder unlauter wären, unwirksam machen, und die durch das Vertrauen der Mehren Gewählten würden dann sicherlich, wenigstens in der Regel, wodurch ebenfalls die seltenern Ausnahmsfälle von gleichwol mislingenden Wahlen unschädlich würden, die Bessern, d. h. aus der Classe der Bessern, wenn auch nicht immer die Allerbesten sein.

So wahr dieses Alles ist, so bleibt dennoch zu erwägen, daß die Bildung eines guten und zuverlässigen Wahlcollegiums stets eine schwierige Aufgabe und, da sie nicht anders als durch Ausschließung der für minder zuverlässig zu achtenden oder geachteten Classen geschehen kann, schon für sich eine aristokratische Einsetzung, mithin selbst auf einem derjenigen Titel ruhend ist, deren Prüfung uns eben vorliegt. Auch das Wahlrecht wie das Regierungsrecht nämlich kann verliehen werden durch Wahl (wie namentlich bei dem Institut der Wahlmänner), und es kann auch mit jeder andern Eigenschaft, woraus überhaupt aristokratische Bevorrechtungen fließen, verbunden werden. Setzen wir aber eine ganz freie, d. h. weder activ noch passiv beschränkte Wahl voraus, mithin eine völlig auf demokratischer Basis ruhende, so wird auch die aus solcher Wahl hervorgehende Regierung, wenigstens in dem Falle, wo die Wahl in kürzern Fristen erneuert wird und etwa die Gewählten an Instructionen der Wähler gebunden oder denselben verantwortlich sind, eine demokratische, nicht mehr eine aristokratische sein. Denn in solchem Falle regiert eigentlich das Volk selbst durch das Organ seiner frei gewählten und von ihm abhängigen Stellvertreter. Erst alsdann und in dem Maße ist das aristokratische Element in der Einsetzung der Wahlregierung zu erkennen, wenn und insofern die Gewählten selbständig, d. h. nach selbsteigenem Ermessen und Willen oder vermöge eines in eigenem Namen ausgeübten, wenn auch nur durch Übertragung erlangten Rechts regieren.

Doch nicht die Wahlaristokratien sind die in der Geschichte vorherrschende Erscheinung, d. h. nicht die aus wahrer Volkswahl hervorgehenden. Gewöhnlich, wo auch die eigentlich Regierenden durch Wahl bestimmt werden, sind es die sogenannten Aristen selbst (etwa mit einer kärglich statuirten Theilnahme der Gemeinen), welchen die Wahl zukommt, und meistens ist auch die Wählbarkeit ein ausschließendes Vorrecht bestimmter Classen oder Kasten. Es fällt also die Beurtheilung solcher Wahlgesetze gröߧtentheils zusammen mit jener der für aristokratische Vorrechte überhaupt aufgestellten oder aufzustellenden Titel.

Die Wahlaristokratie, zumal wenn die Wahl auf Lebenslang geschieht, geht sehr leicht in jene der Geschlechter oder Familien über. Schon bei einer für irgend eine längere Dauer geschehenden Wahl ist die Wiedererwählung, also der factisch lebenslängliche Besitz der Macht, eine ganz natürlich eintretende und, wofern die erste Wahl eine gute war, selbst eine heilsame Folge. Auch dem Sohne des würdigen Häuptlings oder Regierungsglieds kommt leicht dasselbe Vertrauen entgegen, welches den Vater zur Ehrenstelle berief. Unter sonst gleichen Umständen bietet in der Regel schon die Erziehung ihm leichtere Erwerbsmittel der Befähigung dar, und man ist geneigt, ihn für einen natürlichen Erben der Tugenden seines Erzeugers nicht minder als des Namens desselben zu achten. Wenn aber solche Erwählung der Söhne von Wahlaristen durch einige Generationen sich wiederholt, oder wenn überhaupt durch öftere zu Gunsten einer Familie vorgefallene Wahlen der Name derselben eine gewisse Auszeichnung erlangt, sie auch mittlerweile durch die den Machthabern stets zu Gebote stehenden Mittel sich eine Anzahl persönlicher Anhänger, Clienten und Freunde erworben hat, so verwandelt sich allmälig die ursprünglich blos factische oder zufällige Wiedererwählung in eine Art von Herkommen oder Regel, ja von wirklichem Rechtsanspruch. Das Volk vergißt wol endlich seines ursprünglichen Wahlrechts und unterwirft sich, sorglos oder feig, dem hier mit List, dort mit Gewalt geltend gemachten Erbrecht seiner Aristen. Gar oft, ganz vorzüglich in den germanischen Reichen, schlich solche Erblichkeit sich ein, wo die den Ahnen zugekommene Gewalt nicht aus Volkswahl, sondern aus königlicher Ernennung floß und anfangs aus Güte oder freiem Vertrauen des Königs auch den Söhnen und Enkeln übertragen, später aber als ein durch Herkommen begründetes Recht gefodert, durch Gewalt ertrotzt und endlich durch Gesetze befestigt ward. Überhaupt haben alle Arten von Aristokratien, welches immer ihre erste Quelle oder ihr ursprünglicher Titel sei, eine natürliche Ge-

neigtheit, sich in erbliche, d. h. in Geschlechts- oder Familienaristokratie zu verwandeln, wovon die Geschichte aller Zeiten und Völker zeugt.

Von dieser politisch wie historisch merkwürdigsten und weitestverbreiteten Gattung der Aristokratie haben wir umständlich in den Artikeln über den Adel geredet und müssen uns also hier, um Wiederholungen zu vermeiden, unter allgemeiner Beziehung auf jenen Artikel auf einige der nächstliegenden Betrachtungen beschränken.

Der Geburtsadel, so natürlich oder leicht erklärbar seine Entstehung und so passend oder wohlthätig oder wenigstens unschädlich er für die Zeiten der Roheit oder der in einem Volke vorherrschenden niedersten Culturstufe sein mag, ja so scheinbar auch einige Argumente Derjenigen seien, die ihn selbst für ein an Cultur vorangeschrittenes Volk als eine weise politische Einsetzung preisen, sei es in Monarchien als Mittelstufe oder Vermittelungsprincip zwischen Thron und Volk, oder in Republiken als Gewährleistung längerer Dauer der Staatsverfassung, als Beschwörungsmittel der stets die Umkehr drohenden demokratischen Stürme, erscheint gleichwol, vom Standpunkt der reinen Vernunft und des unbefangenen Urtheils betrachtet, für den wahren Rechtsstaat, also überall für ein Volk, welches nach seiner Bildungsstufe zur Darstellung eines solchen fähig und daher zur Foderung desselben berechtigt ist, als eine dasselbe beleidigende Einsetzung, welche da, wo sie noch nicht bestände, einzuführen wirklicher Unsinn wäre, und deren Abschaffung, wo sie besteht, wofern irgend die Umstände es erlauben, also, versteht sich, mit Klugheit und auf gesetzlichem Wege, auch überall mit derjenigen Achtung oder Schonung der historischen Rechte, die nach den Verhältnissen geboten oder erlaubt ist, als unerlaßliche Aufgabe einer den Geist einer aufgeklärten Zeit beachtenden Staatsgewalt erkannt werden muß. „Die Menschen werden gleich an Rechten geboren", ist eine unumstößliche Vernunftwahrheit, die, obgleich sie an der Spitze der gleich verhaßten wie verhängnißreichen „Erklärung der Menschenrechte" stand, und so heillosen Misbrauch auch Aberwitz, Fanatismus und Heuchelei damit getrieben, früher oder später sich den Triumph verschaffen wird über Vorurtheil, Engherzigkeit und trotzige Anmaßung. Auch sind nicht nur die unmittelbaren oder absoluten Menschenrechte gleich, sondern auch die gesellschaftlichen, insofern nicht der auf vernünftige Gründe gebaute, innerhalb der Grenzen des Gesellschaftscontracts sich äußernde wahre Gesammtwille einen Unterschied festsetzt. Eine solche Festsetzung aber kann niemals anders als frei widerruflich durch dieselbe Gewalt, die sie erließ, gemacht werden, und es ist eine ganz abenteuerliche Idee, die einem Gesetzgeber die Befugniß einräumen will, für alle künftigen Zeiten die Nachkommen bestimmter Familien für vornehm und bevorrechtet und jene der übrigen für gemein und an gesellschaftlichen Rechten ärmer zu erklären, oder welche die Möglichkeit einer gültigen Verpflichtung der gesetzgebenden Gewalt gegen noch gar nicht existirende, sondern erst etwa in künftigen Jahrhunderten zur Welt kommende Sprößlinge bestimmter oder erst noch zu bestimmender Familien annimmt zur Forterhaltung der (zur Zeit vielleicht aus guten, vielleicht auch aus schlechten Gründen) den Vorfahren verliehenen Prärogative und gesellschaftlichen Vorempfänge. Vergebens führt man Marmontel's vielgepriesenen Satz an: „Der Adel ist ein Vorschuß, welchen der Staat den Nachkommen edler, ums Vaterland hochverdienter Männer macht, in der Erwartung, sich denselben mit reichem Gewinne wiedererstattet zu sehen." Er mag dieses thun, solange er es für gut findet und wirkliche Wiedererstattung erhält. Aber er hat sich nicht verbindlich gemacht oder machen können, solches für immer zu thun, und auch alsdann noch, wenn etwa anstatt der Wiedererstattung eine positive Benachtheiligung eintritt. Sowie also in der — der Rechtsidee angemessensten — demokratischen Verfassung, wo immer sie historisch als die ursprüngliche vorkommt, insbesondere also bei den altgermanischen Völkern, der Geschlechtsadel nur aus freiwilliger, allmälig sich zum Herkommen bildender und ursprünglich meist auf wirkliche oder vermeinte Vorzüge (sei es des Geistes oder des Muthes oder auch nur des Körpers oder des Reichthums) sich gründender höherer Achtung und Achtungsbezeigung entstand und, solchem Ursprung gemäß, der jeden Augenblick zulässigen Zurücknahme unterworfen blieb, so muß auch der blos factisch angemaßte oder ertrotzte, oder der auf hoffärtig verkündeter oder abergläubig angenommener Abstammung von Göttern oder Halbgöttern ruhende, oder der durch königliche Gunst verliehene, weil nur die vorausgesetzte oder gedichtete (stillschweigende) Zustimmung des Volks, oder die Idee, daß der König im Namen des Volks solchen Adel verlieh, demselben einigen Rechtsbestand geben konnte, fortwährend dem freien Widerruf von Seiten der gesetzgebenden Gewalt unterworfen bleiben. Ohne solche Annahme verwandelt sich der Staat in einen Zwinger, und es befestigt sich oder droht mit alter Schroffheit sich zu erneuern das aller rechtlichen Vernunft wie aller Humanität Hohn sprechende Kastensystem.

Auch dieses in seiner starren Forterhaltung und strengen Abgeschlossenheit so abenteuerliche System, eine Verbindung des Standes- oder Beschäftigungs- mit dem Geburtsadel darstellend, hat einen sehr erklärbaren Ursprung. Die natürliche Geneigtheit des Sohnes zur Fortsetzung des väterlichen Gewerbes oder Lebensgeschäfts bringt schon ohne Gesetz eine Art von Erblichkeit hervor, und jede, gleichfalls natürlich, nämlich durch Gemeinschaft der Interessen erzeugte Verbindung unter den Genossen eines Gewerbes hat die Richtung nach Ausschließung der Ungenossen. Ein wahres oder vermeintes Interesse der Staatsgewalt (allernächst jenes der streng geregelten Ordnung, der Ruhe und der Regierungserleichterung) bestimmt dann etwa die Gesetzgebung zu positiver Festhaltung und Verschärfung der von selbst ins Dasein getretenen Abtheilungen und Abgrenzungen der Stände, und unter diesen schwingen gleichfalls ganz natürlich die des Kriegers und des Priesters sich zu den höhern Rang- und Gewaltstufen empor. Noch entschiedener und vollständiger geschieht dieses, wo etwa eine fremde Kriegerschar durch Eroberung ein Land sich unterworfen und wo eine vielleicht gleichfalls von außen gekommene, jedenfalls mit Kenntnissen ausgestattete, durch Geistesüberlegenheit mächtige Priesterschaft den ersten Grundstein zum Bau des Staats gelegt oder die Anfänge der Civilisation unter ein rohes Volk gebracht hat. Gegen die fortschreitende, durch Gewalt und List, durch Schwert und Heiligenschein unterstützte Anmaßung dieser beiden Stände bleibt dann natürlich einem wehrlosen und abergläubigen Volk kein Schutzmittel mehr, und es muß sich, willkürlich zertheilt in niedrige, verachtete Kasten, Jahrhunderte, ja (wie in Indien) Jahrtausende hindurch in den Staub drücken lassen und das gedoppelt harte Aristokratenjoch der Krieger- und der Priesterkaste (oder auch bloßer Zunft oder Körperschaft) auf seinem Nacken tragen. Die vielen Krieger- und Priesterreiche im Alterthum, sodann auch die germanischen Staaten, schon in der heidnischen, aber mehr noch in der christlichen Zeit, sind davon eindringliche Beispiele.

Die Aristokratie des Standes, insbesondere jenes der Krieger und der Priester oder, wie man es auch auszudrücken liebt, des Wehr- und des Lehrstandes, erscheint wol auch ohne jene der Geburt, mithin als Anspruch der diesen Ständen frei sich Widmenden oder überhaupt nach irgend einem Gebrauch, Gesetz oder Statut dahin Aufgenommenen. Die Idee der dem Muth und der Intelligenz in der bürgerlichen Gesellschaft gebührenden Bevorrechtung oder Gewalt ist allerdings beifallswürdiger als jene des Geburtsadels, der da, ohne alle andere Qualification oder Verdienst, lediglich als Blutsvorrecht, eine angeborene Rechtsungleichheit statuirt; aber die Verwirklichung solcher Idee durch die Standesaristokratie ist höchst mangelhaft, unlauter und verderblich. Nicht Alle, welche Muth oder Intelligenz besitzen, können oder wollen jenen Ständen eigens sich widmen oder die Aufnahme in dieselben erlangen, und es geht naturgemäß das Streben jener, wenn auch nicht durch Geburtsrecht, doch durch die Beschränkung auf eine nach Umständen mehr oder weniger streng bestimmte Zahl wirklich geschlossenen Stände nicht minder als jenes der eigentlichen Kasten auf Ausschließung aller übrigen nicht nur von der Macht und Würde, die sie für sich selbst in Anspruch nehmen, sondern auch von den Eigenschaften, d. h. von den Geistes- und Gemüthsvorzügen (oder von deren Verwendung zum gemeinen Wohl), worauf ursprünglich oder wenigstens in der Idee jener Anspruch beruht. Niederhaltung des Muthes und der geistigen wie moralischen Kraft bei Allen, die nicht ihrem Stande angehören, wird alsdann ihre angelegenste Sorge; und so mögen sie durch die künstlich hervorgebrachte und unterhaltene Muthes- und Geistesbeschränkung im Volke ihre Herrschaft, weil wenigstens vergleichungsweise ihre Überlegenheit in beiden fortbesteht, verewigen, während der bloße Geburtsadel, wenn er in stolzer Ruhe seiner angeborenen Vorrechte genießt und jenes Niederhalten der übrigen Classen, sowie seine eigene Fortbildung versäumt, sich ungeahnt eines Tages überflügelt, d. h. an Talent, Tugend und Verdienst aufs entschiedenste von den bisher verachteten Ständen übertroffen und daher zur Fortbehauptung der Macht unfähig geworden sieht.

Als Beispiele der von Geburtsrecht unabhängigen Standesaristokratie wollen wir blos, was den Soldatenstand betrifft, jene der Prätorianer in Rom und der Mamluken in Ägypten, sodann überhaupt jene des stehenden Heers in den meisten europäischen Reichen bis zur neuesten Zeit anführen; was aber jene der Priester betrifft, vor allen die der christlichen Hierarchie, d. h. des christlichen Priesterstandes.

Auch der Stand der Staatsbeamten bildet eine Art von Aristokratie, wo immer oder insofern er in dieser Eigenschaft einer selbständigen Bevorrechtung factisch oder rechtlich genießt. Ist jedoch die Bevorrechtung nicht selbständig, sondern den Beamten blos als Trägern der Regierungsgewalt, mithin abhängig von dem Willen des Regenten, als dessen Stellvertreter sie blos

erscheinen, zustehend, so ist sie nicht eigentlich Aristokratie, sondern bloßer Ausfluß der wie immer gestalteten Regierungsgewalt.

Auch die Beamtenaristokratie wird leicht zu einer der Familien, wenn oder insofern factisch oder rechtlich die Ämter in dem mehr oder minder ausschließenden Besitze einer Anzahl von Familien sich befinden, oder überhaupt die zu solchem Besitze gelangenden Familien als eine der übrigen Volksmasse gegenüberstehende Gesammtheit erscheinen. Von dieser Art war, nach Aufhebung der altrömischen patricischen Vorrechte, die Aristokratie der Optimaten in Rom, und auch unter den neuern Staaten sind viele, die unter dem Gewicht einer ähnlichen Aristokratie, welche allernächst die Masse des Volks von Staatsämtern ausschließt oder wenigstens den Zugang zu denselben höchst schwierig macht, seufzen.

Intelligenz und Tugend, die beiden vernünftig allein gültigen Titel zur Bevorrechtung, haben kein mit Zuverlässigkeit oder juristischer Gewißheit erkennbares äußeres Merkmal. Es entsteht hierdurch das Bedürfniß eines wenigstens im Allgemeinen oder als Regel dienenden Kriteriums der Vorzüglichkeit, d. h. einer nach Classen, nicht nach Individuen gemachten Unterscheidung der mehr oder minder Würdigen oder Geeigneten zur Gewaltführung. Auf diesem Grunde beruht die Aristokratie des Alters, etwa auch des verehelichten Standes und auch jene des Reichthums, welche letztere jedoch noch auf einen andern Titel sich stützt. Die Aristokratie des Alters, beruhend einerseits auf der von Vernunft und Erfahrung gebilligten Vermuthung einer vergleichungsweise größern Besonnenheit, Klugheit und Weisheit der Ältern, und andererseits der Rechtsgleichheit dadurch unnachtheilig, daß Jedem die Aussicht auf höheres Alter eröffnet ist, erscheint hiernach als wirklich empfehlenswerth, nur daß freilich die Bedächtlichkeit des Alters gern der Thatkraft schadet und der Geist einer neuen Zeit von den nach ihrem Ideenkreise einer bereits verflossenen Angehörigen nicht so leicht verstanden und nicht so liebend aufgenommen wird als von den jugendlichen Lebensgenossen derselben Zeit.

Die Aristokratie des verehelichten Standes zeigt sich allernächst in den Gesetzen und Verordnungen, welche für gewisse Stellen, zumal zu Diensten oder Ämtern, welche ein besonderes Vertrauen erheischen oder voraussetzen, als zu jenen der Volksdeputirten, Gemeindevorstände u. s. w., nur Verheirathete für wählbar oder fähig erklären, dergleichen Bestimmungen mehre sowol in neuern als alten Zeiten vorkommen, oder wo nicht förmlich durch Gesetze ausgesprochen, doch durch das Herkommen geheiligt sind. Ebenso in verschiedenen andern Gesetzen, welche z. B. bei Bestrafungen, bei Frohnleistungen, bei der Milizpflicht u. s. w. zu Gunsten des Verehelichten einige Rechtsungleichheit statuiren. Die größere Bürgschaft für Vaterlandsliebe und Treue, welche der durch Frau und Kind an dasselbe mit theuern Banden Geknüpfte gibt, als der Unverheirathete, der da weit leichter ein anderes Vaterland zu wählen versucht sein kann und für den Fall der wegen Untreue etwa nöthigen Flucht weit weniger wagt und opfert als jener, sodann das Interesse der durch gesetzliche Achtung des Ehestandes zu befördernden Heilighaltung desselben und auch hier wieder die Unnachtheiligkeit für das Princip der vernunftrechtlich zu fodernden Gleichheit sind die Rechtfertigungsgründe solcher Bestimmungen, die, wenn sie ein billiges Maß nicht überschreiten und den Orts- und Zeitverhältnissen nicht unangemessen sind, wol keinem Tadel unterliegen können.

Von der Aristokratie des Alters finden wir gleichfalls verschiedene Beispiele in alter und neuer Zeit. So zumal in der jüdischen Kirchen- und Staats- und der altchristlichen Kirchenverfassung, dann in der spartanischen Gerusia, in dem römischen Senat (nach dem Sinn seiner ersten Errichtung und nach seinem und seiner Mitglieder Benennung), auch in der Urbedeutung der deutschen Grafen (d. h. Groven, Grauen oder Alten), in der neuen Zeit zumal in dem Rath der Alten bei der französischen Directorialverfassung und in allen Bestimmungen, welche für irgend ein Gewalt- oder Ehrenamt ein höheres Alter als die gemeine Großjährigkeit fodern; endlich auch in denjenigen Gesetzen oder Sitten, welche, zumal bei mehren alten Völkern, als den Spartanern, Römern und abermals bei den Deutschen, eine besondere Ehrfurcht gegen das Alter einschärfen und mancherlei Bevorrechtungen und Ehrenvorzüge demselben zuerkennen. Auch gegen diese Aristokratie, wenn sie nicht weiter geht, als den schon oben angedeuteten vernünftigen Gründen der Politik wie der Pietät entsprechend ist, wird nichts zu erinnern sein.

Von weit zweideutigerm Charakter ist die Aristokratie des Reichthums. Auch diese zwar hat einen natürlichen Grund und bis zu einem gewissen Grad selbst einen rechtlichen Titel wie einen politisch guten Zweck; aber vom moralischen und rein humanen Standpunkt erscheint sie als hoch bedenklich und, wenn die stets nahe liegende, ja nach der Natur der Dinge sehr schwer vermeidliche Überschreitung des richtigen Maßes eintritt, wenn die politischen Institutionen und

Gesetze, anstatt ihr heilsame Schranken zu setzen, vielmehr die Ausbreitung und Erstarkung ihrer Macht begünstigen, auch als rechtsverletzend und politisch verderblich. Dieser hochwichtige Gegenstand verdient und erheischt jedoch eine etwas umständlichere Erörterung.

Eine ganz nothwendige Folge der naturrechtlich schon bestehenden, daher auch vom Staat anzuerkennenden und zu schirmenden Eigenthumsrechte und der damit in naher Verbindung stehenden Erbrechte ist die Vermögensungleichheit oder die Theilung der Bürger in zwei Classen, der Reichen und Armen, zu welchen dann noch eine mittlere Classe kommt, nämlich die der etwa ihr genügendes Auskommen, doch keinen Überfluß Habenden. Naturgemäß schon und ohne Zuthun einer gesetzlichen Anordnung hat der Reiche eine in allen bürgerlichen Verhältnissen sich kundthuende Überlegenheit über den Armen. Er ist der Brotherr des Armen und darum der Abhängigkeit desselben von seinem Willen oder von seiner Richtung in der Regel gewiß, und durch die Zahl seiner Abhängigen oder nach dem Verhältniß derselben erwirbt er Einfluß und Macht in der bürgerlichen Gesellschaft. Dazu kommt, daß er, als durch seine Glücksumstände der Nahrungssorgen enthoben und mit Hülfsmitteln höhern Strebens versehen, mehr Zeit und Kraft der Selbstbildung widmen und mit größerm Erfolg ihr obliegen kann als, unter Voraussetzung gleicher Naturgaben, der Arme. Der Reiche also wird naturgemäß, wenigstens in der Regel, dem Armen den Vorsprung abgewinnen in Bezug auf Befähigung zur Führung der Gewalt oder zur Theilnahme mittels Rath und That an öffentlichen Dingen.

Soll nun aber die Gesetzgebung die natürlich schon eintretende Präpotenz des Reichthums noch durch positive Festsetzungen sanctioniren und erhöhen? Hier muß, wie überall, die Frage, inwiefern das Recht überhaupt dergleichen Festsetzungen erlaube, beantwortet werden, bevor man durch vermeinte politische Räthlichkeit sich bestimmen läßt. Von solchem Standpunkt nun erscheint zuvörderst jedes den Reichen gewährte aristokratische Vorrecht, welches eine Schmälerung der rein menschlichen und der gemeinbürgerlichen, d. h. aus dem Gesellschaftsvertrag unmittelbar fließenden Rechte mit sich führte, als unbedingt ungerecht und verwerflich. Reiche und Arme sollen gleichmäßig des Schutzes der Gesetze und der Gerichte, wie der administrativen Sorgfalt theilhaft sein. Beide sollen gleichmäßig der rein persönlichen, sowie der Sachen- und der Erwerbsrechte sich erfreuen. Beide sollen auch gleichmäßig die gemeinbürgerliche Achtung und alle aus dem Begriff eines Gesellschaftsglieds fließenden Rechte und Vortheile genießen. In Bezug auf den letzten Punkt jedoch wird überall da, wo zwischen Empfang und Leistung ein Verhältniß besteht, auch die Verhältnißmäßigkeit und nicht die völlige Nivellirung die vom Recht gefoderte Gleichheit sein. Auch gibt es gar manche bürgerliche Rechte und Vortheile, welche nicht unmittelbar aus dem Begriff eines Gesellschaftsmitglieds oder Bürgers fließen, sondern von der freien Verleihung des durch vernünftige Gründe bestimmten Gesammtwillens abhängen. Von diesem doppelten Standpunkt aus wird einige Aristokratie des Reichthums theils unter dem Titel des Rechts, theils unter jenem der Politik sich vertheidigen lassen.

Wenn es wahr ist, daß das Eigenthums- und Erwerbsrecht schon naturrechtlich, also auch ohne den Staat gültig, wenngleich nicht gesichert ist, Jeder also vermöge selbständigen Rechts besitzt und erwirbt, und wenn ferner ein Jeder seine Habe und seinen Erwerb in die Masse des Nationalbesitzthums wenigstens insofern einwirft, daß er nach Verhältniß seines Besitzthums zu den allgemeinen Lasten beisteuert und beim Gedeihen des gemeinen Wesens rechtlich betheiligt ist, so erscheint das Verhältniß der Bürger zum Staat wenigstens einigermaßen analog jenem der Actionäre zu einer auf Actien gegründeten Gesellschaft. Und gleichwie in der Actiengesellschaft naturgemäß das Gewicht der Stimmen nach der größern oder kleinern Zahl von Actien, die im Besitz eines Mitglieds sind, sich richtet, so mag auch im Staat der Reiche für seine Stimme ein verhältnißmäßig größeres Gewicht, als jener des Armen zukommt, ansprechen. Ein Reicher, sowol nach seiner Betheiligung bei der Sicherheit des Staats oder überhaupt bei der gemeinen Wohlfahrt, als nach dem Maß der Beiträge, die er zur Bestreitung der gemeinen Bedürfnisse entrichtet, stellt gewissermaßen eine Summe von Armen, welche zusammengenommen nicht mehr Besitzthum haben als er allein, vor und würde demnach, wenn nicht einige Gegenbetrachtungen das Gewicht dieser Ansicht verminderten, ein gleich großes politisches Recht für sich allein in Anspruch nehmen können, als jene Zahl von Armen zusammengenommen. Es würde dabei auch von keiner persönlichen Zurücksetzung oder Kränkung die Rede sein können, da ja im Rechtsstaat, wie wir einen voraussetzen, das Erwerbsrecht einem Jeden gleichmäßig zukommt, es also eines Jeden Talent, Fleiß und Glück anheimgestellt ist, Reichthum und damit auch die Prärogative desselben zu erwerben.

Wir sind jedoch weit davon entfernt, solche Prärogative für den Reichthum in dem Maße

anzusprechen, als die voranstehenden Betrachtungen anzudeuten scheinen. Denn es streitet dawider zuvörderst die hochwichtige Erwägung, daß der Bürger nicht nur mit seinem Besitzthum sondern auch mit seiner Person und seinen persönlichen Kräften, die da keine juristisch erscheinende Verschiedenheit darbieten, mithin im Allgemeinen als gleich zu betrachten sind, in den Staat eintritt, daß also in dieser Beziehung Jeder eine und dieselbe Actie besitzt und daß, weil die Werthsvergleichung solcher persönlichen mit den Vermögensactien höchst schwierig, ja dem Calcul nach unmöglich ist, jedenfalls die Ansprüche des Reichthums schon aus diesem Grunde um ein Wesentliches sich vermindern. Es kommt aber noch hinzu, daß der Reiche, wenn er ein Mehres dem Staate leistet, demselben auch hinwieder ein Mehres verdankt als der Arme, ja daß mehre Quellen seines Besitzthums, zumal die vom Erbrecht herfließenden, für ihn gar nicht oder doch nur in höchst beschränktem Maße vorhanden wären ohne den Staat. Außerdem wäre die der Abstufung der Vermögensverhältnisse gleichmäßig nachfolgende Abstufung der politischen Rechte, zumal Abwägung des Stimmengewichts, eine so schwierige und in Erwägung der übrigen Verhältnisse selbst so abgeschmackte Sache, daß Niemand im Ernst sie in Vorschlag bringen wird. Aber der Rechtsanspruch auf einigen Vorzug, dessen Maß allerdings durch den vernünftigen Gesammtwillen näher bestimmt werden muß, bleibt dessenungeachtet unerschütterlich begründet.

Der vernünftige Gesammtwille oder die demselben zur Leuchte dienende politische Wissenschaft wird nun allerdings in weitere Erwägung ziehen, daß unter sonst gleichen Umständen der Reiche nicht nur mehr Antrieb, sondern auch mehr Mittel besitzt, sich die zur Leitung des Gemeinwesens oder zur vernünftigen Stimmführung in den Angelegenheiten desselben nöthigen Kenntnisse zu erwerben, und daß er, weil nicht abgezogen von den Sorgen für das allgemeine Wohl durch näher liegende Mühen für seine und seiner Familie Erhaltung, geneigter wie geeigneter ist, seine Thätigkeit der Pflege des Gemeinwohls zu widmen. Und endlich wird er auch erkennen, daß der Reiche, d. h. der Wohlhabende, überhaupt der in Bezug auf den Lebensunterhalt Selbständige, einerseits schon durch Selbstliebe (und auf Mehres kann man freilich, wenn von der Regel die Rede ist, nicht rechnen!) treu dem Gemeinwesen, von dessen Erhaltung und Gedeihen ja sein eigenes Glück abhängt, sein, daß er demnach einem jeden auf Störung der Ordnung und des Friedens abzielenden Bestreben (wofern nicht die höchsten Interessen zur Anwendung revolutionärer Mittel auffodern) mit seiner ganzen Macht sich entgegensetzen, und daß er andererseits, weil für seinen Lebensunterhalt sichergestellt, der Bestechung und, weil der Regel nach gebildeter, auch der Verführung weniger zugänglich sein werde.

Nach allem Dem dürfte wol als rechtlich zuläßig und politisch räthlich wenigstens die Festsetzung erscheinen, daß zur zählenden Stimmgebung in öffentlichen Angelegenheiten ein gewisses, die Selbständigkeit des Lebensunterhalts verbürgendes Maß des Besitzthums oder des Einkommens erfoderlich und daß zumal, wenn von unmittelbar aus dem Gesetz fließenden politischen Berechtigungen die Rede ist, zu deren Ausübung die Bürgschaft eines dem oben angedeuteten Zweck entsprechenden Vermögens oder einer solches Vermögen juristisch erkennbar darstellenden Steuersumme gefodert werde.

Das Gesetz nämlich, weil allgemein verfügend, kann auf rein persönliche oder individuelle Würdigkeit Einzelner keinen Bedacht nehmen, sondern muß nach den in einer Classe der Regel nach vorherrschenden oder zu vermuthenden Eigenschaften seine Bestimmung treffen. Es beruft also zur gemeinsamen Ausübung gewisser Rechte (zumal der Wahlrechte) nur die nach allgemeinen Gründen für zuverläßiger zu achtende Classe und schließt ebenso die minder zuverläßige aus. Aber es ist, wenn solches geschah, unnöthig und selbst schädlich, auch da, wo es sich nur um Einzelne handelt, welchen gewisse politische Rechte oder Wirksamkeiten, und zwar nicht unmittelbar vermöge des Gesetzes, sondern vermöge besonderer Ernennung oder Wahl, zukommen oder verliehen werden sollen, dieselbe Ausschließung zu statuiren. An die Stelle der allda, wo das Gesetz unmittelbar und durch allgemeine Festsetzung ein politisches Recht verleiht, nothwendigen allgemeinen Bürgschaft, d. h. im Allgemeinen oder als Regel wünschenswerthen Eigenschaft, tritt bei Verleihung an einzelne bestimmte Personen die der individuellen Befähigung oder Würdigkeit, welche aufzufinden und für den Staat in Thätigkeit zu setzen Sache der für solche Ernennungen oder Wahlen weise zu constituirenden Autoritäten oder Collegien ist. Auch der Ärmste also soll wie der Reichste zu jedem und auch dem höchsten Staatsamt können berufen und insbesondere auch zum Volksdeputirten dürfen erwählt werden. Denn die Armuth macht nicht persönlich unwürdig oder unfähig, sondern nur im Allgemeinen, d. h. in der Regel oder nach der etwa vorherrschenden Erscheinung, minder zuverläßig, und berufen werden können zu

einem Amt oder einer politischen Stimmführung ist etwas ganz Anderes, als schon unmittelbar durch das Gesetz dazu berufen sein. Durch diese wesentliche Unterscheidung allein wird die in der gesetzlichen Aristokratie des Reichthums sonst liegende Gehässigkeit gemildert oder aufgehoben und eine Vereinigung aller rechtlichen wie politischen Interessen erzielt.

Dergestalt mag die Festsetzung eines Wahlcensus in Bezug auf das active Wahlrecht, wofern derselbe mäßig und seinen Zweck, nämlich die Selbständigkeit der Wähler zu verbürgen, nicht überschreitend ist, als unbedenklich, ja als räthlich erscheinen, wogegen er, vorausgesetzt, daß er für das active Wahlrecht bestehe, in Bezug auf das passive, d. h. auf die anzuerkennende Fähigkeit gewählt zu werden, durchaus verwerflich ist. (S. **Census.**) Über die Größe des als zweckmäßig anzuerkennenden Census läßt sich außer der obigen Andeutung im Allgemeinen keine Bestimmung geben. Die concreten Verhältnisse des Reichthums, der Sitten und Lebensweise eines Volks überhaupt und nach seinen einzelnen Classen müssen über das geeignete Maß entscheiden. Besser ist es übrigens, man bestimme es zu niedrig als zu hoch. Ja, besser ist es, man habe gar keinen Census, als einen, der zu hoch ist: die Geldaristokratie wird durch einen solchen furchtbar gesteigert, und es kann, wie wir davon namentlich in Frankreich ein niederschlagendes Beispiel sahen, das Wesen der nach ihrer Grundidee demokratischen Volksrepräsentation dadurch völlig aufgehoben oder aufs trostloseste verfälscht werden.

Auch ohne Census kann die Gesetzgebung sehr wirksam, wenn auch nur auf indirecte Weise, die Geldaristokratie emporbringen, z. B. wenn die Studienanstalten für die sie Besuchenden so kostspielig sind, daß nur Reiche sie benutzen können, oder wenn etwa gar die Armen völlig davon ausgeschlossen oder die nöthigen Unterstützungen ihnen entzogen oder verkümmert werden. Ganz vorzüglich wirksam sind auch die Gesetze, welche die höhern Staatsämter oder auch die Stellen der Volksdeputirten unentgeltlich zu bekleiden vorschreiben. Frankreich und England geben uns vom letzten, England und Nordamerika wenigstens theilweise vom ersten das Beispiel. Solche Einsetzungen, wo nicht besondere Umstände sie räthlich oder unschädlich machen, sind wenig empfehlenswerth. Der finanzielle Gewinn, der aus der Ersparung der Gehalte oder der Entschädigungsgelder hervorgeht, wird bei weitem überwogen durch den doppelten Nachtheil, welchen einerseits die hierdurch ausnehmend gestärkte Geldaristokratie (weil nämlich jetzt nur Reiche solche Stellen suchen oder annehmen können) und andererseits die jetzt näher liegende Versuchung, durch unlautere Mittel zu der vom Gesetz verweigerten Bezahlung und Entschädigung zu gelangen, hervorbringen. Die Geld- oder Reichthumsaristokratie verbindet sich noch mit jener des Geschlechts und wird dergestalt um so mächtiger, wenn das Gesetz die Untheilbarkeit der großen Familiengüter erlaubt oder festsetzt. In solchem Falle concentrirt sich dann naturgemäß, weil gar leicht durch Heirathen und Erbschaften mehre Familiengüter vereinigt werden, der große Besitz, zumal der Grundbesitz, in einer ganz kleinen Zahl von Häusern, welchen gegenüber dann eine desto größere Zahl von Armen steht. Das Heilmittel dagegen liegt in vernünftigen Erb- und agrarischen Gesetzen.

Jeder künstlichen Beförderung der Geldaristokratie sollte das Gesetz umsomehr sich enthalten, da auch ohne solche Beförderung oder Begünstigung diese gehässige und vielfach unheilbringende Aristokratie naturgemäß schon von selbst sich hervorthut. Der reiche Mann, außerdem daß ihm mehr Mittel der Bildung und mehr Muße für die Verfolgung der öffentlichen Angelegenheiten zu Gebote stehen, besitzt allenthalben eine Menge von Clienten, die da in ihm ihren Brotherrn, mitunter auch ihren Wohlthäter, oder auf dessen Wohlthaten sie sich Hoffnung machen, ehren; und vermöge einer nur zu allgemein wahrzunehmenden Schwäche richten die Armen hochachtungsvoll ihre Blicke selbst zu demjenigen Reichen auf, von dem sie nichts zu erwarten haben. Hierzu kommen dann die im Geldkasten liegenden Mittel der Bestechung, Verführung und Erstrebung aller Art und die durch die Genossenschaft der Interessen und Anmaßungen stillschweigend sich bildende Allianz der Reichen unter sich gegenüber den Armen.

Wo einmal die Aristokratie des Reichthums sich entschieden hervorgethan hat, da schreitet sie durch eigene Kraft fortwährend weiter; denn kein leichteres Mittel zum Gelderwerb gibt es als den Geldbesitz. Die Nation theilt sich alsdann bald in die wenig zahlreiche Classe der Reichen und die höchst zahlreiche der Armen, wovon jene stolz, übermüthig, schwelgend, unterdrückend und diese neidisch und hassend, doch zugleich auch demüthig und knechtisch wird. Ein bitterer geheimer Krieg zwischen diesen Classen zernagt dann das innigere Gesellschaftsband, ja er kann zum offenen und zerstörenden Brande werden. Auch wo das äußerste Unheil nicht eintritt, da ist es wenigstens aus mit der Herrschaft der edlen Ideen, mit der Macht der Vaterlands- und Freiheitsliebe und mit der Würde und Ehrenhaftigkeit des Volkscharakters. Nichts mehr wird dann

geschätzt als Geld und Geldeswerth, und alle Mittel, zu deren Besitz zu gelangen, scheinen untadelig oder ehrenwerth, weil das Geld zu Ehren bringt und zur Macht. Die materiellen Interessen, welche an und für sich schon eine so große Macht über die Gemüther der Menschen ausüben, werden nun, da ihre Pflege zugleich zu Gewalt und Ehren führt, allen rein geistigen, moralischen und humanen Interessen weit vorgezogen. Reichthum gilt für Weisheit und Tugend, und um Geld ist Recht und Ehre, Vaterland und Freiheit feil.

Der Vollständigkeit wegen sollten wir noch einiger Arten der Aristokratie Erwähnung thun, wie z. B. der Hautaristokratie und der Faustaristokratie. Was die erste betrifft, so ist sie, obschon in den außereuropäischen Ländern, zumal in den amerikanischen Colonialländern, eines ganz natürlichen Ursprungs und auf die scharf hervortretende Verschiedenheit schon der äußern Erscheinung der alldort neben- und untereinander sich fortpflanzenden Racen begründet und insofern einen eigenthümlichen Charakter an sich tragend, gleichwol in der Wesenheit ziemlich ähnlich der Geschlechts- oder Kastenaristokratie, von welcher wir schon oben gesprochen. Die Zeit wird ihre heilende Hand auch an diese durch tyrannische Übertreibung eine der traurigsten Erscheinungen in der Geschichte darbietende schwere Verletzung der Menschenrechte legen, und schon sind in der neuen und neuesten Zeit sehr bedeutungsvolle, ja entscheidende Schritte geschehen, jene Heilung vorzubereiten und zu sichern. Was aber die Faustaristokratie betrifft, so ist die Benennung eine ganz unrichtige; denn was man damit bezeichnen will, gehört eigentlich unter den Begriff der Ochlokratie oder der Anarchie.

Schon aus der voranstehenden Darstellung ergibt sich, daß alle Arten der Aristokratie ganz natürlich schon ohne Zuthat eines Gesetzes entstehen und factisch sich ausbilden können, nicht minder, daß den meisten Arten ein von der Vernunft bis zu einem gewissen Grade zu billigender Titel zu Grunde liegt, daß aber auch alle, wenn ihrem gleichfalls natürlichen Streben nach Alleinherrschaft und nach ausschließendem Genuß der bürgerlichen Vortheile nicht sorgsam und kräftig Einhalt geschieht, unausbleiblich Unterdrückung und Schmach über das Volk bringen.

Allerdings ist noch nie ein Volk gewesen, bei welchem nicht, und wenn es auch die möglichst reine und sorgfältigst bewahrte demokratische Form besaß, einige Aristokratie bestanden hätte; und wenn, wie Viele meinen, wirklich Alles, was naturgemäß von selbst entsteht, gut ist, so muß auch die Aristokratie diese Bezeichnung verdienen. Auch hat sie in der That ihre guten Seiten. Die in ihr schlummernde, wenn auch in der Erscheinung allzu oft ganz verzerrte Idee, daß den Weisern und Bessern der Vorrang und die Gewalt in der Gesellschaft gebühre, ist eine zur Erstrebung von Weisheit und Tugend ermunternde Idee, und die den selbst nur vermeintlich Bessern (sollten sie auch in der That die Schlechtern sein) erwiesene Huldigung ist im Grunde der Tugend und Weisheit selbst dargebracht. Auch ist, wenn nicht das gemeine Wesen stetem Stürmen oder Schwanken ausgesetzt sein soll, eine durch den vorherrschenden Einfluß einiger Wenigen bestimmte Richtung nothwendig; und das Verlangen, sich der Schar solcher Lenker beizugesellen, mag der Sporn zu edler und gemeinnütziger Anstrengung werden, sowie wiederum auch die Vorstellung Dessen, was man von den Aristen fodert oder erwartet, wenigstens bei einigen derselben ein wirksames Motiv werden kann, dem Fodern oder Zutrauen durch die That zu entsprechen. Allein nicht Alles, was natürlich ist, ist deshalb schon gut, und nicht Alles, was nothwendig oder unvermeidlich ist, verdient darum auch noch künstliche Pflege. Die Aristokratie, auch wo sie auf den edelsten Titeln ruht, nämlich auf Intelligenz und moralischer Kraft, oder wenigstens auf Eigenschaften und Verhältnissen, welche die Vermuthung solcher Intelligenz und moralischen Kraft rechtfertigen oder etwa einige Verwandtschaft mit ihnen haben, ist durchaus kein Recht, sondern blos eine — wahre oder vermeinte — Würdigkeit. Solche Würdigkeit anzuerkennen ist Sache des Volks; sich selbst sie zuzusprechen und darauf Ansprüche auf Vorrecht zu gründen ist Übermuth und Beleidigung. Dieses nun ist aber die charakteristische Eigenschaft der Aristokratie, wie sie nach fast allgemeiner Erfahrung sich in der Wirklichkeit darstellt. Mit dem freiwilligen Anerkenntniß von was irgend für Vorzügen begnügt sie sich nicht, ja sie verschmäht wol dieselbe. Sie selbst schreibt sich hoffärtig alle Vorzüge zu und begründet damit nicht etwa eine bloße Behauptung der Würdigkeit, sondern eines wirklichen Rechtsanspruchs auf Rang und Macht. Durch die unverhohlene Äußerung, ja, wenn die Umstände es erlauben, durch zwangsweise Durchführung solches angeblichen Rechtsanspruchs aber beleidigt sie das ganze übrige Volk und verletzt auf freche Weise jenes heilige und unverlierbare Recht, dessen Ursprung die Vernunft und dessen Hauptcharakter die Gleichheit ist. Die Aristokratie, sobald sie etwas Mehres zu sein begehrt, als ein von freiem Anerkenntniß und freier, daher auch jeden Augenblick durch dieselbe Autorität, die sie schuf, widerruflicher Festsetzung abhängiger Vorrang an Ehre oder

Macht, stellt sich als Verächterin der Gesellschaft, als freche Feindin des Volks, als kriegführend gegen dessen ewiges Recht und Ehre dar. Kein mündiges Volk wird solche Beleidigung lange ertragen, sondern es wird, unter gewissenhaftester Achtung aller wahrhaft privatrechtlich seinen Aristokraten oder Aristokratenhäusern zustehenden Güter, Rechte und Ehren, alles Das, was seiner Natur nach blos vom öffentlichen Recht abgeflossen sein kann, seinem für und für entscheidenden freien Gesammtwillen unterworfen achten.

Die Aristokratie, welche in ältern Zeiten nach dem Recht wie nach factischer Bedeutsamkeit auf den Umfang einzelner Länder oder Staaten beschränkt war, hat in der neuern und zumal in der neuesten Zeit einen sehr gefährlichen Charakter der Allgemeinheit angenommen. Die Aristen des einen Volks vermessen sich, ein solches zu sein auch für alle andern Länder und Völker. Es ist nicht mehr blos von Vertheilung eines einzelnen Volks in Aristen (namentlich Adelige) und Gemeine die Rede, sondern von Theilung der ganzen Menschheit, wenigstens der europäischen, in diese zwei Classen. Zugleich bieten die Aristen jedes einzelnen Landes jenen aller übrigen die Hand zum innigen Bund, zum Schutz und Trutz. Sie identificiren anmaßlich ihre selbstsüchtigen Interessen mit jenen der Regierungen, flößen diesen künstlich ein unglückliches Mistrauen gegen die Völker und Volksfreunde ein, nähren durch täuschende Vorspiegelungen die Gespensterfurcht vor Revolutionen und arbeiten unermüdlich an Hervorbringung oder Befestigung eines gleichfalls allgemeinen Bundes der Monarchen wider die Völker.

Von dieser in historischen Rechten und Vorrechten schwelgenden Aristokratie ist in allen Zeiten und fast in allen Ländern unsagliches Übel und insbesondere auch fast alles Unheil ausgegangen, welches in der neuen und neuesten Zeit über die Völker unsers Welttheils kam. Die Französische Revolution ist nach ihrem eigentlichen und innersten Princip nichts Anderes gewesen als eine Erhebung der Demokratie, d. h. des vernunftmäßig anzuerkennenden Gleichheitsrechts, gegen die auf positiv verliehenes oder factisch ausgeübtes Vorrecht pochende Aristokratie. Nicht gegen den Thron, welchen vielmehr die Häupter der Revolution als heilig und unantastbar anerkannt und von dem verderblichen Einfluß der weltlichen und geistlichen Aristokratie befreit wissen wollten, ging der Angriff, sondern blos gegen die der Aufklärung des Zeitalters Hohn sprechenden historischen Vorrechte und factischen Anmaßungen der Aristokraten. Der leidenschaftliche Widerstand dieser letztern, die da vor der Vorstellung sich entsetzten, nichts Weiteres als Bürger und sonach dem gleichen Recht wie alle Übrigen unterstehend sein zu müssen, gestützt auf die Sympathie der Aristokraten aller andern Länder Europas, brachte die convulsivischen Bewegungen Frankreichs und den namenlos verderblichen Krieg der Coalitionen wider dasselbe und in weiterer Folge die soldatische Weltherrschaft des der Revolution entstiegenen großen Feldherrn hervor. Die Aristokratie, mit Ausnahme jener der Soldaten oder überhaupt der von dem Weltdespoten auserlesenen Diener, war jetzt gedemüthigt und schien, wenigstens in den Ländern der Napoleonischen Herrschaft, unfähig zur Wiederaufnahme des Streits, ja selbst zum Frieden mit dem Gewaltherrscher unter irgend leidlichen Bedingungen geneigt. Als aber die Völker, durchdrungen von nationalen und rein menschlichen (nicht aristokratischen) Gefühlen und Interessen, die Macht des Weltherrschers gebrochen hatten, stellte die Aristokratie mit ihren alten Ansprüchen und Anmaßungen sich wieder ein und verunstaltete durch ihren mächtigen Einfluß das von der Weisheit und Humanität der königlichen Sieger erwartete Friedenswerk. Und die von dort an bis auf den heutigen Tag laufende Geschichte stellt uns als vorherrschende Erscheinung den auf Leben und Tod geführten Kampf der Aristokraten gegen die Demokraten, d. h. gegen die Völker, dar.

In diesem Kampfe sind nicht nur die Geburtsaristokraten, d. h. die adeligen Geschlechter, thätig gewesen, sondern es gesellten sich ihnen bei auch alle Andern, die aus der Eintheilung der Gesellschaft in Vornehme und Gemeine unmittelbar oder mittelbar Vortheil ziehen oder erwarten, überhaupt Alle, welche die Hoffnung ihres Privatglücks auf das Princip ihres Privilegiums, anstatt auf jenes der bürgerlichen Gleichheit bauen. So verbündeten sich den Geburtsaristokraten allernächst jene des Reichthums (d. h. sie verbanden sich mit ihnen, wiewol zum Theil unter sich selbst durch die heftigste Rivalität entzweit, gegen das ihnen gemeinschaftlich verhaßte Princip der gesellschaftlichen Gleichheit); und es gesellten sich ihnen weiter bei die Diener der Gewalt, die da einerseits Knechte zu sein sich gern gefallen lassen, um nur andererseits die Rolle der Herren zu spielen; weiter die Inhaber von Sinecuren und splendiden Pensionen, aber dann auch die von aristokratisch gesinnten Herren auf irgend eine Weise abhängigen, ihre Richtung nach Lakaienpflicht nehmenden oder überhaupt in dem Fortbestand der Aristokratie eine Quelle ihres Lebensunterhalts findenden Individuen; ja endlich gar noch alle Sklaven der

sogenannten „materiellen Interessen", welche nämlich sich selbst kein ideales Ziel gesteckt haben, d. h. für Realisirung von Ideen keine Wünsche hegen, sondern das Wohlbehagen des Leibes als ihren Lebenszweck erkennen und darum den jeweils die Macht Habenden mit knechtischer Ergebenheit (nach Schlözer's Ausdruck: mit „Hundsdemuth") zu Gebote stehen. Aus diesen Bestandtheilen ist (in der Hauptmasse, folglich mit Abrechnung der vergleichungsweise nur kleinen Zahl der gutgesinnten, d. h. uneigennützigen „Conservativen") das Heer zusammengesetzt, welches unter der Fahne der Aristokratie gegenwärtig eifrigst kämpft, welches jedoch die Vertheidiger der vernunftrechtlichen Gleichheit der Menschen und Bürger, d. h. die ihrer Stellung als vernünftige Menschen und mündige Staatsbürger Bewußten und mit der solcher Stellung entsprechenden Charakter Begabten, leicht obsiegen würden, wenn nicht einerseits die unvernünftigen Gleichheitsprediger (d. h. die auch gegen jene Ungleichheiten sich Auflehnenden, welche theils wirkliche Facta der Natur, theils die rechtlich begründeten und selbst vielfach wohlthätigen Folgen einer freien Wechselwirkung der Menschen und einer jeden vernünftigen Gesellschaftseinrichtung sind) durch ihr fanatisches Geschrei manchen Wohldenkenden einschüchterten und andererseits eine unglückliche Verblendung die meisten Regierungen zu einer für sie selbst gefährlichen Allianz mit der Aristokratie vermocht hätte. Wir sagen: für sie selbst gefährlichen Allianz, und berufen uns zur Rechtfertigung solches Sagens auf die Geschichte, welche unter hundert Beispielen von Umwälzung oder Thronensturz neunundneunzig als von der Aristokratie ausgegangen, gegen eines, welches demokratischen Ursprungs gewesen, aufstellt.

Von dem Charakter der Aristokratie als gesetzlich eingeführter oder anerkannt bestehender Staatsverfassung werden wir, verglichen mit jenem der beiden andern Hauptformen, nämlich der Monarchie und der Demokratie, unter dem Art. **Staatsverfassung** einiges näher Bezeichnende vortragen. Wir bemerken hier blos, daß das Princip der Aristokratie, als alleinherrschendes oder vorherrschendes, zwar unter Voraussetzung einer ganz niedern Culturstufe und daraus hervorgehenden wirklichen Unmündigkeit des Volks gebilligt oder als heilsam erachtet werden möchte, daß es aber, weil naturgemäß nach der Verlängerung oder Verewigung solcher Unmündigkeit strebend, von dieser Seite gleichwol dem Verwerfungsurtheil anheim falle. Die Geschichte spricht auch hier mit tausend Zungen; eine weitere Ausführung wäre Überfluß.

Etwas Anderes jedoch ist zu sagen von dem einer andern Staatsform, nämlich der Monarchie oder der Demokratie, blos zur Milderung beigegebenen aristokratischen Element. Ein solches mag nach Umständen gut, heilsam, ja nothwendig sein. Doch kommt es in der Regel von selbst auf, bedarf also weit seltener der positiven Einsetzung und künstlichen Pflege, als einer weisen Mäßigung und Beschränkung. Die streng demokratische oder völlige Gleichheit hat sich noch nirgends lange erhalten, sondern weicht, schon im einfachsten Naturzustande, mehr aber noch in jenem der fortschreitenden Civilisation, fast unausbleiblich dem aristokratischen (einer oder mehren der oben beschriebenen Quellen entfließenden) Princip, d. h. vermischt sich wenigstens mit demselben, wodurch dann, wofern die Mischung in einem glücklichen Verhältniß geschehen ist und bleibt, eben eine reinere und edlere Gestalt der Demokratie (nämlich im Gegensatz der Ochlokratie) hervorgebracht wird. Zur Milderung der Monarchie dagegen ist die Aristokratie weit minder geeignet, d. h. wenn die Verfassung blos aus Monarchie und reiner Aristokratie gemischt ist, so ist zwar der Monarch für seine Person oder gegenüber den Aristen nicht mehr absoluter Autokrat, aber er, in Verbindung mit den Aristen, führt gleichwol das absolute Scepter über das alsdann völlig rechtlose Volk. Für letzteres ist also nur Heil zu finden in einem der Monarchie beigegebenen demokratischen Element, welches jedoch, um nicht ein ochlokratisches zu sein, nach der voranstehenden Bemerkung die wohlthätige aristokratische Beimischung mit sich führen muß und auch in der Regel schon naturgemäß, nämlich ohne künstliche Einsetzung, von selbst mit sich führt.

Nicht nur in der Staatsverfassung oder in den Verhältnissen des Staatslebens begegnet uns die Aristokratie als weithin waltendes, allenthalben und immer nach thunlichster Herrschaftserweiterung strebendes Princip. Auch in der Gemeinde, welche freilich ein Staat im Kleinen ist, aber auch in jeder andern gesellschaftlichen Verbindung oder auch nur gemeinen Wechselwirkung der Menschen thut sie sich hervor und verfolgt ihre Ansprüche überall mit Eifer, nur bald mit größerm, bald mit geringerm Erfolg. Für die Gemeinde gilt in Ansehung ihrer Ähnliches wie für den Staat.[2]) Die Aristokratie nämlich, nach allen ihren Arten, entsteht auch in der Gemeinde ganz natürlich oder von selbst und ist darin ebenso wie im Staat theils unschädlich, theils

---

2) Vergl. Barante, „Des communes et de l'aristocratie" (Paris 1821).

selbst wohlthätig, solange sie ein gewisses Maß nicht überschreitet, und zumal solange sie nur auf freiwilliger Anerkennung oder höchstens auf frei widerruflichem Gesetz beruht, nicht aber auf ein anmaßlich als ein selbständiges behauptetes Recht pocht und solche Anmaßung selbst dem gesetzgebenden Gesammtwillen trotzig entgegenhält. So wird z. B. (wie wir in dem Art. **Gemeindeordnung** umständlicher darstellen werden) eine Gemeinde allerdings wohl daran thun, wenn sie ihre Vorsteher und Verwalter, soviel thunlich, unter den Notabilitäten der Bürgerschaft wählt, d. h. unter den durch Patriotismus, Talent, Bildung, Erfahrung, erworbenes Ansehen, ja auch Reichthum (wenigstens Wohlhabenheit, die da gegen Bestechlichkeit schützt und zugleich eine Sicherheitsleistung enthält) ausgezeichneten Männern, ja selbst Familien, insofern der Besitz der das Vertrauen rechtfertigenden Eigenschaften in denselben sich forterhält. Sie wird sogar nach Umständen wohl daran thun oder Vortheil davon empfinden, wenigstens ohne großes Widerstreben sich gefallen lassen, wenn zwar nicht das passive, wol aber das active Wahlrecht an einen die Selbständigkeit des Wählers verbürgenden Census geknüpft wird u. s. w. Aber einen ganz andern und höchst verwerflichen Charakter erhält die Sache, wenn etwa eine Anzahl Familien, wie einst die Patricier in den Reichsstädten, ein wirkliches Recht und zwar ein selbständiges und ausschließendes Recht zu wählen oder gewählt zu werden ansprechen, oder wenn die Bürgerschaft in zwei Classen, z. B. die sogenannten Ortsbürger und die bloßen Hintersassen oder Schutzbürger, getheilt und die Bevorrechtung der erstern sowie die Unterordnung der letztern eine erbliche, d. h. schon mit der Geburt überkommene ist, oder auch wenn der Wahlcensus ein allzu hoher, d. h. den vernünftigen Zweck seiner Einführung überschreitender und für den nicht schon von Geburt aus Reichen nur schwer zu erringender ist u. s. w.

Auch in andern geselligen Verhältnissen und überall, wo eine Wechselwirkung der Menschen stattfindet, ist es die Aristokratie oder der Aristokratismus, welcher nach Vorrecht und Vorrang anmaßlich und unersättlich strebt, welcher von den Vortheilen oder Genüssen, die eine Gesellschaft darbietet, soviel als möglich zum voraus für sich in Anspruch nimmt und der Theilnahme an den Lasten derselben sich gleichfalls soviel als möglich entzieht, welcher Ehrenbezeugungen fodert und auf Andere geringschätzig herabsieht, jeden wahren oder vermeinten körperlichen wie geistigen Vorzug, jedes höhere Maß des Besitzthums oder Einkommens, jede Verwandtschaft oder selbst Clientel oder wie immer benannte Verbindung mit höher stehenden Personen oder Familien, jede adelige Stammbaumssprosse, jede Titulatur, jedes Bändchen oder Sternchen, ja jedes Lächeln des Ministers für einen vollgültigen Titel hält, über allen nicht gleichmäßig Begabten oder Begnadigten selbst im gemeinen Verkehr eine höhere Stellung einzunehmen oder den Vorzug in Genuß, Freiheit und Ehre, in den Formen des Umgangs und überhaupt in allen Beziehungen und Berührungen des gesellschaftlichen und selbst außergesellschaftlichen Lebens zu behaupten. Solchen Ansprüchen kommt dann etwa das Princip der Staatsverfassung, wenn es das aristokratische ist, und, wo es dieses nicht ist, die Bescheidenheit der wahrhaft Würdigen und die Demuth oder Servilität der Massen zu statten, und es bilden sich daraus Gewohnheiten und Sitten, welchen dann nur schwer mehr entgegengetreten wird. Die allzu Bescheidenen jedoch sollten bedenken, daß die Nachgiebigkeit gegen ungebührlich erhobene Ansprüche zu weiterer Steigerung derselben ermuthigt und nicht nur dem einzelnen Nachgebenden, sondern der ganzen Classe, welcher er angehört, als aufgestelltes Beispiel oder als stillschweigende Anerkennung Nachtheil bringt. Was aber die Servilität der Massen betrifft, so geschieht freilich Denjenigen, die sich selbst wegwerfen, kein Unrecht, wenn man sie verachtet und niederdrückt. Das beste, ja einzige Heilmittel gegen die aristokratischen Anmaßungen besteht hiernach in der geistigen und moralischen Bildung des Volks, in der Erhebung des Charakters, zumal durch Freiheitsgewährung, in der Pflege des Sinnes für echten Menschenwerth und Menschen- und Bürgerwürde.

Der Aristokratismus zeigt sich endlich auch in der Wechselwirkung der Gesellschaften unter sich selbst, namentlich der Staaten oder Regierungen und Völker. Trotz des vielfach anerkannten Lehrsatzes von der rechtlichen Gleichheit der Staaten oder Völker behaupten dennoch die (durch Volkszahl, Gold oder Eisen) mächtigern den Vorrang vor den mindermächtigen, und zwar nicht nur an Rang und Ehre, sondern auch an zählender Kraft der Stimme und an Befugniß zu deren nachdrücklicher Erhebung. Der Notenwechsel zwischen den europäischen Großmächten und der vergleichungsweise kleinen Schweiz ist davon ein nächstliegendes Beispiel. Auch der Anspruch auf Vorrang der Erbreiche vor Wahlreichen und der monarchischen Regierungen vor republikanischen gehört unter den Begriff der Aristokratie. Wir werden jedoch davon unter andern eigens dem Völkerrecht angehörigen Artikeln ausführlicher handeln.

Wir wollen hier zum Schluß eine der oben bemerkten Schrift eines „Ungenannten“ über die Aristokratie entnommene Stelle anführen. Dieser der absoluten Monarchie huldigende und das Repräsentativsystem anfeindende, demnach sicherlich nicht revolutionäre Schriftsteller fühlt sich gedrungen, gleich in der Einleitung über die Aristokratie sich, wie nachsteht, zu äußern.

„Aristokratie war es, was den ägyptischen Krieger- und Priesterkasten ihre Macht verlieh; Aristokratie ist es, was noch heute die Stämme des vor 2000 Jahren von Herd und Heimat vertriebenen Judenvolks in schroffer Scheidung und dem lächerlichen Glauben an die Vorzüge unbekannter Altvordern aufrecht erhält; Aristokratie hieß das griechische Pfropfreis, auf den römischen Staatsbaum verpflanzt, das die Welt in Fesseln schlug und durch Jahrhunderte die Gerechtigkeit mit dem Schwerte maß; Aristokratie kämpfte in den Jahrhunderten der Finsterniß den wüthigen Kampf der Guelfen und Ghibellinen, und Aristokratie stellte den kleinen Staatsbürger Venedigs auf eine schwindelnde Höhe; Aristokratie färbte die Wellen der Themse mit Königsblut, hintertreibt noch heute die Versuche der Regierungen zur Verminderung der Volkslasten durch gleiche Vertheilung der Steuerbeiträge und trat gegen die Foderung der Vernunft und Sittlichkeit in die Schranken, als für das Fortbestehen der nun einmal als vorhanden geträumten Volksrepräsentation wenigstens der Schein gerettet werden sollte [3]); Aristokratie trieb die verzweifelten Franken zu ihren Revolutionen, entzündete die Bürgerkriege dieses unglücklichen Landes und erschöpft die Hülfsquellen des blühenden Frankreich, daß es unter der Last seiner Milliarden von Staatsschulden erliegt; Aristokratie begleitete jeden Thronwechsel des nordischen Kolosses mit Königsmord und Auflehnung, meuchelmordete Schwedens beste Könige, vernichtete Recht und Freiheit der Völker in Gestalt großer Magnatenrepubliken in Ungarn und Polen, hielt Deutschland durch Jahrhunderte in schmachvoller Leibeigenschaft und schmiedete, während die europäischen Großmächte sich über Deutschlands Wohl beriethen, eine Kette, die sie unter dem Namen der Adelskette den Deutschen an die freien Glieder legen wollte.“ [4])

Rotteck.

Aristoteles. (Seine Rechts- und Staatslehre.) I. Aristoteles und die peripatetische oder Aristotelische Philosophie haben ebenso wie Plato und die Platonische, namentlich auch die neuplatonische Philosophie, und wie Zeno und seine oder die stoische Philosophie einen so unermeßlichen Einfluß auf alle Theile der Cultur des Menschengeschlechts ausgeübt, es sind diese drei griechischen Philosophen und Philosophien für ganze Völker und Völkersysteme in verschiedenen Zeitaltern so wahrhaft herrschend und gleichsam eine Art von Cultus geworden, daß insbesondere auch die Staatsgeschichte und die historische, juristische und politische Cultur und Literatur ohne Verständniß wenigstens ihrer allgemeinen und namentlich ihrer politischen Grundansichten nicht gründlich verstanden werden können. A., einer der größten Philosophen und zugleich einer der größten und vielseitigsten Gelehrten Griechenlands und der Welt, der mit seinem reichen unermeßlichen Geiste in so vielen Wissenschaften neue Bahnen brach, wurde im Jahre 384 v. Chr. zu Stagira, einer nur durch ihn berühmten macedonischen Stadt, geboren. Sein Vater, Leibarzt des macedonischen Königs Amyntas, rühmte sich der Abstammung von Äsculap, und auch seine Mutter war von vornehmer Abkunft. Der Vater bestimmte den fähigen Knaben ebenfalls für die ärztliche Laufbahn und unterrichtete ihn selbst in der Naturwissenschaft, Medicin und Philosophie. Nach des Vaters Tod bildete sich A. zu Atarna in Kleinasien bei einem gewissen Proxenus weiter aus, ging dann im siebzehnten Jahre nach Athen, wo er vieljähriger Schüler Plato's wurde und während eines zwanzigjährigen Aufenthalts bereits als Gelehrter und kurz nach Plato's Tod auch als Gründer einer eigenen Philosophenschule sich berühmt machte. Als nach Plato's Tod die Athener dem macedonischen König Philipp den Krieg erklärten, verließ A. Athen und ging zurück nach Atarna, wo jetzt sein Freund, der Eunuche Hermias, die Herrschergewalt ausübte. Nach dessen unglücklichem Tod durch den Perserkönig dichtete A. eine Hymne auf den ausgezeichneten Mann und heirathete dessen Nichte. Gegen das Jahr 343 v. Chr., also in seinem vierzigsten Jahre, berief ihn Philipp an seinen Hof zum Erzieher des damals dreizehnjährigen Alexander, und die ersten, durch geistige, moralische und politische Bildung und Größe ausgezeichneten Regierungsjahre Alexander's geben ein gutes Zeugniß für den Lehrer. Auch belohnten ihn Philipp und Alexander königlich, Philipp namentlich auch, indem er seine im Krieg zerstörte Vaterstadt Stagira wie-

---

3) In den Kämpfen der Peers gegen die sogenannte Reformbill.

4) Klüber, „Acten des Wiener Congresses“, VI, 452 fg.

derherstellte und dort eine von A. zu leitende Schule errichtete, welche Wohlthaten die Stagiriten bewogen, ihrem großen Landsmann zu Ehren jährlich ein Fest, Aristoteleia genannt, zu feiern und ihm einen Tempel, Aristoteleion, zu widmen. Alexander belohnte ihn, abgesehen von einem Geschenk von 800 Talenten (einer Mill. Thlr.), durch großartige Unterstützung seiner gelehrten Bestrebungen. Insbesondere mußten ihm mehre Tausend Menschen für seine Naturgeschichte in den verschiedensten Gegenden die Thiere beobachten und einfangen. Gegen 331 v. Chr., also im dreiundfunfzigsten Jahre, ging A. nach Athen zurück und gründete in dem Lyceum unfern der Stadt eine Schule, wo er Vormittags für vertrautere Schüler strenger wissenschaftlich (esoterisch oder akroamatisch), Nachmittags für größern Kreis allgemeinfaßlich (exoterisch) lehrte, und zwar meist in Schattengängen (περιπατοι) und im Spazierengehen (περιπατειν), woher auch die Schule des berühmten Stagiriten den Namen Peripatetiker erhielt. Als später die Athener gegen Macedonien rüsteten, suchten die athenischen Ultrademokraten und Demagogen, gegen deren zügelloses staatsverderbliches Treiben alle großen Männer Athens, Sokrates wie Plato, Aristophanes wie A., kämpften, ihn zu verfolgen. Die falsche Anklage des Atheismus wurde ihr Mittel. A. aber verließ Athen mit der Äußerung: er wolle Athen einen zweiten Frevel gegen die Philosophie ersparen. Mit den meisten seiner Schüler flüchtete er nach Chalcis in Euböa, wo er begütert war und im Jahre 322 v. Chr. im dreiundsechzigsten Jahre starb.

A. war von kleiner, unansehnlicher Gestalt, zartem Körperbau und schwächlicher Gesundheit, sehr lebhaft, beredt und aufmerksam auf sein Äußeres, auf Kleidung und Pflege des Körpers. Er war als Bürger, Gatte, Vater und Freund, überhaupt als Mensch achtungswürdig, und bei aller Schärfe und Kälte des hellsten Verstandes und bei der reichsten Erfahrung und Menschenkenntniß, bei der Universalität und Originalität seines Geistes und Wissens durchweht seine Schriften und vor allen auch seine „Politik“ eine reine und edle sittliche Gesinnung, hoch erhaben über dem Materialismus und Epikuräismus vieler Naturforscher, Philosophen und Weltleute. Diese Gesinnung und die stete Richtung des Blicks auf das höhere geistige Leben, in Verbindung mit seinem unermüdlich und so äußerst erfolgreich dem Dienste der Wahrheit gewidmeten Leben, nehmen doppelt die Hochachtung in Anspruch bei der Eigenthümlichkeit seiner Natur und seines Geistes, welche von dem Platonischen tiefen, gemüthlichen, phantasiereichen, religiösen und dichterischen, ja schwärmerischen Schwunge der Anschauungen und Gefühle so wesentlich verschieden war, bei seiner frühzeitigen vorzugsweisen Richtung auf das Natur- und Verstandeswissen, bei seinen reichen und zum Theil vornehmen Lebensverhältnissen und endlich bei der schon so großen Verderbniß seines Vaterlandes. Diese Hochachtung wird auch wol nicht geschwächt durch den Vorwurf einer menschlichen Schwäche, eines zu lebhaften Ehrgeizes. Die ihm ebenfalls vorgeworfene Entzweiung mit seinem Lehrer Plato war, soviel wir davon wissen, nur eine fast unvermeidliche Folge ihrer so ganz verschiedenen Geistesrichtungen und Systeme. Daß er vielleicht eifriger, wie nothwendig scheint, die Irrigkeit Platonischer Lehren nachzuweisen suchte, besonders in der Politik, dieses erklärt sich wol dadurch, daß das große Ansehen dieser Lehren bei seinen Zeitgenossen der Annahme seiner eigenen Überzeugungen im Wege zu stehen schien. Der Bruch vollends mit seinem königlichen Schüler Alexander gereichte A. zur Ehre, da er unmöglich das spätere, durch Schmeichelei und heftige Leidenschaften verdorbene Leben des ehemaligen Zöglings billigen durfte. Die nächste Veranlassung zum Bruche war die rücksichtslose Opposition, mit welcher Kallisthenes, A.'s Neffe und der Studiengenosse Alexander's, die orientalischen despotischen Einrichtungen des Königs, den er auf seinem Zuge nach Asien begleitete, zu bekämpfen suchte, und wodurch er dessen rachsüchtigen Zorn erregte.

Seine zahlreichen Schriften über Logik, Metaphysik, Psychologie und Physiognomik, Rhetorik, Poesie und Poetik, Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Geschichte, endlich über Ethik, Politik und Ökonomik hatte A. bei seinen Lebzeiten nicht bekannt gemacht. Es erbte sie sein Schüler Theophrastus, in dessen Familie sie blieben. Die Erben verweigerten den Verkauf derselben dem Ptolemäus Philadelphus und verbargen sie auch vor dem Könige Pergamus in einem Keller, wo sie leider durch Nässe und Würmer vielfach verdorben und zum Theil zerstört wurden. Für uns vollends ist ein großer Theil der wichtigsten Werke verloren, unter diesen, bis auf ganz wenige Bruchstücke, die „Politien“, oder die Darstellung von 158 alten Staatsverfassungen — vielleicht der schwerste unter allen den zahllosen Verlusten von Werken des Alterthums. Nach Diogenes von Laërte (5, 27) bestanden seine Werke aus 44 Myriaden Zeilen, ungefähr 44 Alphabete, wovon uns nur der vierte Theil erhalten ist. Dieser oder seine sämmtlichen Werke wurden herausgegeben von Sylburg 1587 und von Casaubonus 1590

J. Bekker besorgte im Auftrage der berliner Akademie der Wissenschaften eine neue kritische Ausgabe (1831—34).[1])

II. Für uns ist, nach dem Verluste der „Politien", das wichtigste der Aristotelischen Werke das Werk der „Acht Bücher der Politik". Eine theilweise Begründung der Politik enthalten die Werke über die Moral, insbesondere die Nikomachische „Ethik". Eine Zugabe bildet die „Hausregierungskunst" oder die „Ökonomik". Alle diese Werke sind leider vielfach verstümmelt, das letztere kommt wahrscheinlich gar nicht einmal unmittelbar aus der Hand des unsterblichen Meisters.[2]) Trotz jener unvollkommenen Gestalt aber bleibt das Werk über die Politik, welches theilweise auch Vorläufer von Montesquieu's und Machiavelli's politischen Werken wurde, bis zum heutigen Tage eines der wichtigsten und belehrendsten Werke über die Staatslehre. Da die Alten Recht und Politik nicht voneinander losrissen, so enthält es zugleich die Aristotelische Rechts- oder Naturrechtslehre und durch die historisch-philosophische Methode auch eine Philosophie der positiven Gesetze.

Zunächst verdient hervorgehoben zu werden die historisch-philosophische und analytische Methode der Entwickelung, welche nach Dem, was darüber in der **Systematischen Encyklopädie** bereits ausgeführt wurde, für die praktische Theorie des Naturrechts und der Politik unentbehrlich ist, aber gewöhnlich übersehen wird. A. faßte überhaupt in seiner Philosophie im Gegensatze mit Plato's Ideen und mit dessen synthetischen Entwickelungen aus rein apriorischen Grundprincipien, aus Grundprincipien, die zum Theil in orientalischen religiösen Anschauungen wurzelten, zuerst die Erfahrung und das in ihr Gegebene auf, analysirte und verglich dessen einzelne Bestandtheile, ihre Besonderheit und ihre Verbindung in einem gemeinschaftlichen Zusammenhang und Begriff. Mit Hülfe der Grundgesetze des menschlichen Geistes und der geistigen Auffassung und Gestaltung der analytischen Ergebnisse entwickelte er so die höchsten Wahrheiten und ihre Folgerungen. Diesen Weg schlug er denn natürlich auch in seiner Entwickelung der naturrechtlichen und politischen Gesetze des staatsgesellschaftlichen Lebens, des wahren Wesens und der Grundgesetze des Staats ein.[3]) Er blieb aber auch hier, wie überhaupt in seiner Philosophie, weit entfernt von einem unphilosophischen, die sittliche Freiheit und die geistigen höchsten Grundgesetze verleugnenden Empirismus und Materialismus. Seiner Theorie steht auch fern ein Hugo'scher Skepticismus, oder die Unfreiheit und Unwissenschaftlichkeit einer positiven und historischen Schule, und ebenso die Bentham'sche Nützlichkeits- wie eine sinnlich-eudämonistische und vollends eine machiavellistische Lehre.

Wenn Plato im edlen Kampfe mit der schlechtern Wirklichkeit der athenischen Pöbelherrschaft und mit der unheilbringenden egoistischen Scheinlehre der Sophisten, welche immer mehr das öffentliche Leben seines Vaterlandes vergiftete, sein politisches System den ewigen Urformen des Guten und Schönen und den Anschauungen von einer übersinnlichen Welt gemäß ausbildete und überall zum Idealen erhob, dabei aber die Bedingungen der Ausführbarkeit so sehr vergaß, daß er selbst einmal sagt, er denke sich Männer, als wenn er sie vom Bildhauer könne machen lassen, und sein Staat sei vielleicht nur im Himmel ausführbar[4]), so bildete sein Schüler A. einen absichtlichen Gegensatz gegen ihn. Bei geringerm dichterischen Vermögen und religiösen Sinne, aber einem Alles durchdringenden und zergliedernden Scharfsinn verschwand seinen nüchternen Blicken die Ideenlehre, die Quelle des idealen System Plato's, so sehr, daß er zuweilen einen sarkastischen Spott über die unpraktischen idealen Ansichten seines Lehrers kaum unterdrückt. „Nicht von Idealen und übergelehrten Planen, sondern von der Betrachtung des Lebens, wie es im Durchschnitt wirklich erscheint, und von dem Ausführbaren" will er daher ausgehen.[5]) Und wie ihm Tugend, Gerechtigkeit und die beste Staatsverfassung stets als ein Mittleres, als eine Mitte zwischen entgegengesetzten Extremen[6]) erschienen, so hielt

1) Gründliche Nachrichten über alle einzelnen Werke und ihre Ausgaben und über die unermeßliche Aristoteles-Literatur gibt Zell in Pauly's „Real-Encyklopädie der classischen Alterthumswissenschaft", Art. Aristoteles.

2) Den besten sachlichen Commentar über die „Politik" gibt der berühmte Schlosser: „Aristoteles' Politik und Fragment der Ökonomik. Aus dem Griechischen übersetzt und mit Anmerkungen und einer Analyse des Textes versehen" (3 Bde., Leipzig 1812). Stets berücksichtigt hat Schlosser die von Herm. Conring 1656 mit Einleitung und Noten besorgte Herausgabe des Textes sammt lateinischer Übersetzung.

3) S. vorzüglich „Politik", I, 1, 2, und III, 1.

4) „De republ.", IX, 592; VII, 540.

5) „Politik", IV, 1; VII, 11.

6) „Ethik", I, 15. „Politik", IV, 11.

überhaupt seine praktische Philosophie gewissermaßen die Mitte zwischen dem höhern Aufschwung Platonischer Ideale und zwischen jenen oben berührten niedern Ansichten.

Tugend war ihm weniger das an sich Gute und Höchste, als die aus Erfahrung des gesunden menschlichen Lebens gesitteter Menschen und Völker, aus der Übereinstimmung ihrer Gefühle und Überzeugungen entwickelte und durch Angewöhnung zu erwerbende, aber mit Freiheit zu verwirklichende Grundbedingung der Glückseligkeit.[7]) Dennoch erniedrigte er sie keineswegs zum dienstbaren Mittel sinnlichen Wohlseins und Nutzens. Nicht hiernach, überhaupt nicht nach dem Nutzen bestimmte er ihr Wesen. Er entwickelte dasselbe unabhängig von äußerlichen Zwecken als ein Selbständiges nach ihren eigenen höchsten Gesetzen. Er ging — und so namentlich in dem Hauptwerke, der Nikomachischen „Ethik" (an seinen Sohn Nikomaches) — zurück zu dem letzten Zweck des Strebens und Lebens der Einzelnen und der Staaten. Mit dessen analytischer Entwickelung beginnt er namentlich auch die „Politik" (I, 1). Er fand diesen Endzweck oder das höchste Gut (τελος), wonach die freien Menschen in ihrer vollkommensten und höchsten freien Gesellschaft, im Staate, strebten, in dem vollkommenen oder glückseligen Leben (Eudämonie), welches zwar dreierlei Bestandtheile hat, oder durch entsprechende leibliche und andere äußere Verhältnisse unterstützt werden muß, dessen Grundbedingung aber die möglichst vollkommene, im Handeln sich bewährende Tugend ist. Diese besteht in der Fertigkeit, stets mit Wissen und Willen oder frei der vernünftigen Natur des Menschen zu genügen. Dieses innere Wesen der Tugend aber zeigt sich in der Erscheinung als die rechte Mitte zwischen zwei Extremen, zwischen Zuviel und Zuwenig, wonach nun die einzelnen Tugenden entwickelt werden. Diese sonderbare, scheinbar seichte und bei einem so tiefen und scharfen Denker fast räthselhafte Darstellung erklärt sich wol aus seiner Auffassung von den tiefern Grundkräften oder naturgesetzlichen Grundprincipien alles lebendigen Seins, welche die Stoiker Geist, Leib, Seele nannten. Von diesen ist das dritte nach des A. sonderbarer Bezeichnung derselben die Privation. Dieses ist ihm aber eben das das besondere selbständige (private) Leben bildende, bewegende und beseelende Princip, also die Seele in Thier und Menschen, welche in einem höhern Sinne ein Mittleres zwischen Geist und Körper ist und sie vermittelt. Dieses tritt denn nachher auch wieder in der wahren Verfassung (πολιτεια) des Staats hervor, welche als das wahre besondere Leben des Staats (βιος πολεως) den allgemeinen Endzweck oder Geist und den Volkskörper zum wahren Leben einigt und ebenfalls ein Mittleres ist[8]), sodaß die Theorie dieses vermittelnden Lebens als eine selbständige Vermittelung mit Vermeidung der Extreme nach der rein geistigen und der rein materiellen Seite hin erscheinen und so die Gesundheit und Vollkommenheit des Lebens erhalten konnte und der Natur des Lebens entspricht. So weiß denn auch A. in seine Entwickelungen von den Tugenden meist eine tiefere dialektische und Erfahrungswahrheit hineinzulegen, eine tiefere und bessere wenigstens als jene bekannten Regelchen von der goldenen Mittelstraße und daß der Mittelweg der beste sei, als die Lehre von der Mittelmäßigkeit und vollends als das lügnerische neufranzösische Juste milieu. Doch ist in den uns übrig gebliebenen Schriften diese ganze Entwickelung nirgends befriedigend begründet. Und da A. selbst fühlte, daß seine Lehre von der Mitte nicht ausreichte zur sichern Begründung und zum Maßstab des rechten Inhalts des tugendhaften Handelns, ja da er selbst auf mehre Tugenden seinen Begriff von einer rechten Mitte nicht anzuwenden wußte, so nahm er die Berufung auf das allgemeine Gefühl gesitteter Menschen und Völker über das Schöne (oder Anständige) und Gute zu Hülfe. Diese so von selbständigen sittlichen Grundsätzen aus entwickelte Tugend, obwol sie nach heidnischer Ansicht nur um des höchsten Gutes oder um der Glückseligkeit willen gesucht werden sollte, gab sittliche Würde, und ihr mußte sich das ganze Leben und jede besondere Neigung und Vortheilsrücksicht unterordnen. In seiner Auffassung der Glückseligkeit als eines befriedigten selbstgenügsamen Zustandes und insbesondere einer ruhigen ungestörten Verstandesthätigkeit tritt wol, sowie bei seiner Unsterblichkeit nur des Verstandes und seinem blos speculirenden Gott der Handwerksgesichtspunkt des Philosophen etwas hervor. Weil er jedoch fühlte, daß jene ungestörte Verstandesthätigkeit der Natur des größern Theils der Menschen nicht entsprechen und genügen würde, bestimmte er sie allgemeiner als Selbständigkeit und Bedürfnißlosigkeit des Lebens, als Unabhängigkeit mit öffentlicher Achtung.[9])

---

7) „Ethik", II, 1, 3, 6; V, 1. „Politik", I, 12.

8) „Politik", I, 1, 2; III, 3, 4; IV, 11; VII, 1, 2.

9) „Ethik", I, 1, 2, 3; V, 1. „Politik", III, 9; VII, 1, 3, 13.

III. Gerade auch dieses Ideal von Glückseligkeit mußte ihm das Maßhalten im Leben empfehlen, oder jene Mitte, die nun auch im Recht und in der Politik durchgeführt werden. Sowie die ganze Tugend oder die Gerechtigkeit im weitern Sinne, das schlechthin Rechte (ἁπλως δικαιον), so bestand auch die Gerechtigkeit im engern Sinne (πολιτικον δικαιον), das Recht zwischen freien Personen oder im Staat[10]), in einem Mittlern. Dieses oder das richtige Grundverhältniß der Menschen in Beziehung auf ihr gesellschaftliches Leben bezeichnete er nach einer Etymologie von δικαιος (von διχα, in zwei gleiche Theile getheilt) und nach dem griechischen Volksbegriff von Recht, ebenso wie schon Pythagoras, als das Gleiche (ἰσον, ἰσοτης), und zwar namentlich auch als natürliches Recht im Gegensatz gegen das blos positive Recht.[11]) Er bestimmte es näher als eine Mitte zwischen zu viel und zu wenig haben, zwischen Unrecht thun und Unrecht leiden, oder als die wahre und vollkommene Gleichheit.[12]) Sowie im weitern oder im moralischen Sinne überhaupt der Tugendhafte, der den Gesetzen gemäß Lebende, gerecht ist, so ist es also im engern oder im juridischen Sinne Derjenige, welcher sich bestrebt, sowol im Austheilen von Geld und Belohnungen und dem gemeinschaftlichen Vermögen des Staats, als im Verkehr und den Verträgen die Gleichheit aufrecht zu halten. Nach dieser doppelten Art der Gleichheit entstand ihm dann die bekannte Eintheilung in austheilende Gerechtigkeit (distributive, διανεμητικη) und in Verkehrs- und verbessernde Gerechtigkeit (commutative, συναλλαγματικη, ἐπανορϑωτικη).[13]) Frei von einer der Einfachheit und Roheit frühern Zeiten oder auch den ultrademokratischen und communistischen Ansichten angehörigen Foderung materieller Gleichheit, wie sie wirklich in den alten Gütertheilungen und in der spätern athenischen Foderung absolut demokratischer Mitregierung geltend gemacht wurde, wollte A. nach dem Grundsatz: Nur für Gleiche und unter gleichen Verhältnissen ist das Gleiche gleich, eine intellectuelle verhältnißmäßige Gleichheit.

Diese Gerechtigkeit ist ihm das Grundgesetz des gesellschaftlichen Lebens. Nur sie kann allein die ruhige und feste Ordnung der Dinge erhalten.[14]) Es hat nun zuerst die *austheilende* Gerechtigkeit die vom Staate ausfließenden Güter, namentlich die Belohnungen, *Würden und* Ämter, nicht nach den Köpfen, sondern, da nur bei ganz Gleichem gleiche Vertheilung wirklich gleich ist, nach dem Eingebrachten (εἰςενεχϑεντα), z. B. bei Austheilungen aus dem öffentlichen Schatze nach dem Beitrage eines Jeden, bei Ämtern und Belohnungen nach der Würdigkeit, nach dem Beitrage zum öffentlichen Wohl, zu vertheilen.[15]) Die verbessernde Gerechtigkeit dagegen hat alle Menschen als vollkommen gleich zu behandeln und nur die im Verkehre entstandenen Ungleichheiten oder Ungerechtigkeiten wieder auszugleichen. Es kommen nämlich nach A. der Verletzer und der Verletzte, z. B. der Schlagende und der Geschlagene, der Mörder und der Ermordete, in durchaus ungleiches Verhältniß, indem der erstere seine unrechtliche Begierde befriedige und also ein Zuviel, dagegen der Beschädigte ein Zuwenig erhalte. Wenn hier Derjenige, welcher zu wenig erhält, damit zufrieden ist, so sei gar kein wirklicher Schade und kein Unrecht da, weil Jeder nur will, was er für gut hält, und sich selbst Niemand Unrecht thut.[16]) Ist dieses nicht der Fall, so muß die Gleichheit, die Mitte wieder vom Richter hergestellt werden, der deswegen auch Vermittler (δικαστης) heiße. Ganz falsch aber sei es, durch die Pythagoräische Talion ausgleichen zu wollen, welche weder für die vertheilende noch für die verbessernde Gerechtigkeit passe. Denn hier würde zuerst alle Gleichheit dadurch verletzt, daß man weder darauf Rücksicht nehme, ob ein Würdigerer, ein Magistrat u. s. w. verletzt würde, oder ob und inwiefern die Verletzung mit Absicht und Schuld geschehen sei. Dann aber fodert ja die wahre Ausgleichung, nicht blos das Zuviel, welches Einer erhalten hat, wegzunehmen, sondern auch das Zuwenig des Verletzten, seinen Schaden aufzuheben, was durch die Talion, die Niemandem nütze, durch welche das Bedürfniß und die Mittheilung (μεταδοσις), die Seele

10) „Ethik", V, 10.

11) „Ethik", V, 5. „Ethik an den Eudem.", IV, 5. „Politik", III, 6.

12) „Ethik", V, 1 fg. „Politik", III, 6. Schon Plato nennt übrigens die Gerechtigkeit eine Mitte, ein Mittehalten. Und Montesquieu harmonirt auch hier sehr mit A., wenn er in seinem Werke „De l'esprit des lois", XXIX, 1, sagt: „Je le dis, et il me semble, que je n'ai fait cet ouvrage, que pour le prouver, l'esprit de modération doit être celui du législateur; le bien politique comme le bien morale se trouve toujours entre deux limites."

13) „Ethik", V, 3, 4.

14) „Politik", I, 2.

15) „Ethik", V, 3 fg.

16) „Ethik", V, 5, 9, 11.

des menschlichen Verkehrs und der Grund der Verbindung unter den Menschen, nicht befriedigt und erhalten würde, nicht geschehe. Es müsse also für das Zuviel und Zuwenig eines Jeden ein gemeinschaftliches Maß gefunden werden, und dieses liege in dem Bedürfnisse eines Jeden, oder Dem, was seine Bedürfnisse messe, im Gelde, welches die Mittheilung unter den Menschen erhalte und der wahre Mittler sei. So erhalte man ein Maß des Wiedernehmens und Wiedergebens, ein Gleichungsmittel zwischen Unrechtthun und Unrechtleiden. Dazu soll nun das Verbrechen subjectiv und objectiv; d. h. nach der innern Schuld und der äußern Größe geschätzt werden. Alle Verbrechen gegen andere Bürger (die Strafe wegen der Verletzung des Gemeinwesens behandelt A. nur gelegentlich und ungenügend) werden nun hiernach, ganz wie im altdeutschen Recht, durch Geldstrafen ausgeglichen. Diese Ausgleichung ist aber keineswegs, wie Manche glauben, für eine blos materielle, sondern vorzüglich für die intellectuelle Wiederherstellung des Rechts bestimmt. A. will die Ehrenkränkung des durch die Verletzung beleidigten Freien aufheben, weil ohne solche Genugthuung Sklaverei eintrete [17]), und er mißt hiernach und nach der jedesmaligen Größe des ungerechten Willens, also nach dem Intellectuellen, die Größe des Verbrechens und der Strafe aus. [18])

Prüft man nun diese Rechtstheorie, so fehlt ihr zwar, ebenso wie der Moral nach der Aristotelischen Darstellung, die Begründung sittlicher Nothwendigkeit. Auch fehlt ihr trotz des Zurückgehens auf den Sprachsinn und die Volksansicht eine befriedigendere analytische und objective Begründung und ebendeshalb auch eine genügendere Scheidung von der Moral oder der Gerechtigkeit im weitern Sinne. Jedoch erhält sie viel mehr als die Aristotelische Moral einen genügend bestimmten Inhalt. Dieser Inhalt entspricht auch den wesentlichsten Anfoderungen an die Rechtstheorie, und die Aristotelische Theorie hat vor der Platonischen und vor so vielen neuern Rechtstheorien den Vorzug, daß sie wenigstens richtiger als diese das juristische oder das politische Recht, das Recht „zwischen freien Personen" oder die Gerechtigkeit im engern Sinne, von dem moralisch Rechten oder von der Gerechtigkeit im weitern Sinne und dann wieder das natürliche Recht (φυσικον δικαιον) von dem positiven Recht (νομικον δικαιον) unterscheidet. [19]) Diese letzte Unterscheidung hält A. auch stets mit Entschiedenheit fest, z. B. gleich in der Untersuchung über die Sklaverei [20]) und bei der energischen Ausführung, daß es absurd und ein Zustand nicht des Rechts, sondern der Despotie oder Tyrannei sei, wenn der Regent, wenn selbst ein ganzes demokratisches Volk wähne, ihre Beschlüsse seien nicht an das Recht und an die grundgesetzlichen Bedingungen des freien rechtlichen Staatsvereins gebunden, sondern sie könnten durch ihre positive Festsetzung Alles zum Recht machen. „Sollte", so ruft er aus, „Alles gerecht sein, was die Regierung verordnete, was wird dann noch ungerecht sein!" [21])

Mehr ein Fehler der Anwendung der Theorie als dieser selbst, eine durch die alterthümliche Unterordnung der Menschenwürde unter die Bürgerwürde begründete engherzige Anwendung des Rechts mehr auf die Bürger als auf alle friedlichen sittlichen Menschen war es, wenn A. gegen die bereits bei Einzelnen erwachte bessere Rechtsansicht eine förmliche Rechtfertigung der Sklaverei versuchte. Er erklärt zwar an sich eine Zwangsgesellschaft unter Menschen als naturwidrig, findet sie jedoch unter Einer Voraussetzung ausnahmsweise naturgemäß. Er sagt: „Es ist offenbar, daß es nach dem Gange der Natur dem Körper vortheilhaft ist, von der Seele regiert zu werden. So ist es auch in Rücksicht von Mensch auf Mensch. Wer unter den Menschen so sehr von den andern verschieden ist, wie der Leib von der Seele oder wie der Mensch vom Thier, und dahin gehören alle Die, deren ganzer Werth in Dem besteht, was des Körpers ist, alle die sind Knechte von Natur und allen diesen ist, wenn ich vorhin richtig geschlossen habe, besser, auf die Art regiert zu werden; denn wer im Stande ist, eines Andern zu sein, der ist von Natur zum Knecht gemacht und ebendeswegen ist er eines Andern geworden." Es ist wol von selbst klar, daß selbst die weiteste Ausdehnung einer Austheilung und auch einer Rechts-

---

17) „Ethik", V, 5.
18) „Ethik", V, 8. Weiteres s. bei Welcker, „Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe", S. 449.
19) S. oben Note 10.
20) „Politik", I, 4 fg.
21) „Politik", III, 10. S. auch die „Rhetorik", I, 2, wo er es als atheniſche Rechtsansicht aufstellt, daß das natürliche Recht in der Praxis das ungerechte positive Gesetz überwinden müsse. Dieses wird nur zum Fehler, wenn auf verfassungswidrige Weise die gültigen Grundgesetze unter dem Vorwand des natürlichen Rechts in der einzelnen Entscheidung verletzt werden.

und Machtzutheilung nach Würdigkeit und für die Tugend und Glückseligkeit nicht zu dieser Rechtfertigung des scheußlichsten Instituts führen durfte, daß dieselbe auch an sich schon gänzlich misglückt ist, weil die Aristotelische Bedingung einer rechtlichen Sklaverei, nämlich eine solche rein thierische Natur der Sklaven, nie eintritt und nie rechtlich erkennbar ist, ebenso wenig als der angebliche Nutzen für die Sklaven, die ja nach A. bloße Werkzeuge und eigener Tugend unfähig, die jedenfalls durch die Sklaverei verschlechtert und absoluter Willkür auch der schlechtesten Herren preisgegeben werden. Setzt doch A. selbst hinzu: „Freilich sehen wir oft auch Freie mit Sklavenkörpern und Sklaven mit freien Seelen. Allein es ist nicht ebenso leicht, die Schönheit der Seele zu erkennen, als man die Schönheit der Körper sehen kann."

Auch wagt er nach dieser seiner Rechtfertigung nicht, die Hauptentstehungsart der Sklaverei, nämlich die Sklaverei für die oft aus den edelsten Menschen bestehenden Kriegsgefangenen, zu vertheidigen. Es bricht auch die Ahnung, ja die wörtliche, aber nicht die thatsächliche Anerkennung des Menschenrechts durch in der Behauptung: die Sklaverei sei der Regel nach gegen die Natur und nur in jenen Ausnahmsfällen und wenn sie dem Sklaven selbst nützlich ist, gerecht, und Herr und Sklave müßten eigentlich sich lieben. Doch sagt er später: Liebe ist nur, wo Gemeinschaft ist; und ebenso sagt er, daß die Herren und Despoten sich nur soweit um die Sklaven bekümmerten, als ohne sie kein Herr sein könne. So siegt das Vorurtheil des Hergebrachten. Es zeigt solche Billigung der Sklaverei selbst von einem Sokrates, Plato und A., wie wenig die Völker des Alterthums fähig waren, sich eine würdige Freiheit und Bildung ohne Sklavendienste für die niedern Lebensgeschäfte zu denken, und wie sehr sie ihrem hohen Ideal von Freiheit und Bürgerthum, ihrer Bürgeraristokratie, das allgemeine Menschenrecht opferten. Dieses und die Sophismen und Widersprüche für die Beschönigung solchen Unrechts, welches am meisten zu dem Untergang der Staaten des Alterthums mitwirkte, diese müssen warnen vor jener antiken Einseitigkeit, daß man die unsterbliche Würde und Bestimmung des Menschen als die wahre Grundlage der Rechts- und Staatstheorie verkannte. Sie müssen zugleich vor der auch modernen Schwäche warnen, die ewigen Wahrheiten der Moral und Gerechtigkeit den Vorurtheilen für das Hergebrachte unterzuordnen und dienstbar zu machen.

Noch eine zweite ähnliche Schwäche ließ sich A., ebenfalls wieder gefesselt durch antike Volksansicht, zu schulden kommen, indem er auch die Gewerbsleute und selbst die Ackerbauer, die bei den Griechen meist wie die Heloten in Sparta in einer Art Leibeigenschaft lebten, von dem Bürgerrecht ausschloß. Ja, er wünscht ausdrücklich den Ackerbau von Leibeigenen betrieben. Und dennoch muß er selbst anerkennen, welche Schwierigkeiten und wie viel Unheil dadurch den Lacedämoniern und Thessaliern bereitet wurde (II, 9). Und er erklärt sogar, daß überhaupt die vom Bürgerrecht Ausgeschlossenen keiner vollkommenen Tugend fähig seien (III, 4, 5).

Eine dritte antike Verkennung der sittlichen Menschenwürde ist es, daß A. (VII, 1) zur Verhinderung zu großer Bürgerzahl vorschlägt, die Leibesfrucht der Bürgerinnen, wenn diese, nachdem sie bereits die gesetzlich zulässige Zahl von Kindern hatten, aufs neue schwanger werden, vor der Empfindungsfähigkeit abzutreiben.

Nie würde eine Tugend- und Rechtslehre, welche, statt von dem Zweck der Glückseligkeit (der im Besitz der Herrschaft befindlichen Bürger), vielmehr von sittlicher Nothwendigkeit, von einer göttlichen Weltregierung und von sittlicher unsterblicher Würde und Bestimmung der Menschen ausgeht, folgerichtig zu ähnlichen Verirrungen kommen können. Darin daß wir diese Verirrungen beseitigt haben, dann in der damit verbundenen höhern Achtung der Frauen und dem reinern Familienleben, in unserer Wahlrepräsentation und in dem bei uns durch Wahlrepräsentation und Ministerverantwortlichkeit möglich gemachten rechtlichen Königthum, darin bestehen unsere allerdings großen, meist dem Christenthume zu verdankenden Fortschritte auch in der Politik. Innerhalb des engern Kreises ihres Bürgerstaats dagegen müssen wir die Höhe der politischen Kunst und Weisheit der Alten und zumeist die des A. bewundern.

IV. Was nun die aristokratische Theorie vom Staat und von der Politik betrifft, so entwickelt sie A. nach der erwähnten historisch-philosophischen analytischen Methode aus der Natur und dem Zweck der Staatsgesellschaft freier Staatsbürger. Er geht auflösend zurück zu den einzelnen Bestandtheilen des Staats. So findet er zuerst die auf Zwang beruhende und eine wechselseitige Geselligkeit für gemeinschaftliche Zwecke ausschließende Verbindung von Herren und Sklaven, sodann die auf Naturtrieben beruhenden und ungleichen, aber eine wechselseitige Geselligkeit begründenden Familienverbindungen, endlich aber und zunächst die freien Staats-

bürger und ihre höchste und vollkommenste, zwar auf der geselligen Menschennatur und ihren Bedürfnissen beruhende, aber frei und mit Kunst zu bildende wechselseitige Hülfsgesellschaft, den Staat.

Mit Nachdruck kämpft er gegen die Gleichstellung dieser verschiedenen Verbindungen und entwickelt ihre verschiedene Natur, ihre Zwecke und Grundgesetze; die des Staats zunächst aus der Natur der Staatsbürger (III, 1). Staatsbürger ist ihm, wer Theil hat an der Regierung und den Gerichten. So ist ihm denn Staat ein Verein von Freien und Gleichen, welche mit äußerer Unabhängigkeit für den höchsten Endzweck oder das Wohl Aller, nämlich für die durch Tugend zu erreichende Glückseligkeit, oder um ihr Zusammensein zu einem Wohlbeisammensein, zu einem befriedigten bedürfnißlosen Zustand zu machen, nach der Gerechtigkeit sich wechselseitig Hülfe leisten in ihrem Gemeinwesen und sich wechselseitig regieren und regieren lassen.[22])

Hauptpunkte in diesem System bilden die Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger, die Lehre von der Gerechtigkeit, als dem letzten Grundgesetz des Staats (I, 8), und die Lehre von ihrer Grundlage oder von der ganzen Tugend und der durch sie zu erreichenden Glückseligkeit Aller, als dem Endzweck des Staats und der Politik. Staat und Politik umfassen den ganzen Lebenszweck aller Einzelnen, sind durchaus sittlicher Natur, und politische oder Bürger-, Regenten- und Menschentugend sind im wahren Staat dieselben, und der tugendhafteste Staat der glücklichste und beste (VII, 1). So konnte A. die Politik, diese „Königin der Wissenschaften", welche für die Menschheit im Großen Glück und Tugend zu lehren und zu verwirklichen habe, was viel größer sei, als durch die Ethik blos Einzelne tugendhaft zu machen[23]), der Ethik sogar überordnen. Verschwanden ja doch auch ihm in der Weise des heidnischen Alterthums der Mensch und seine menschliche unsterbliche sittliche Würde und Bestimmung in der Würde des Bürgers, oder in der Mitgliedschaft eines würdigen freien politischen Gemeinwesens. Sie wurden für eine große Zahl von Menschen, soweit es nöthig schien, für Verwirklichung ihres Ideals eines guten und schönen Lebens vollkommen freier Bürger und Staaten aufgeopfert. Die Tugend, dieses Mittel der Erreichung des höchsten Gutes oder der Glückseligkeit, war aber nach A. auch abhängig vom politischen Gemeinwesen, da er die gesellige Natur und das Bedürfniß geselliger Wechselwirkung für den Lebenszweck dem Menschen so eingewurzelt hielt, daß er den Menschen ein politisches Thier nannte, und daß er außer der politischen Verbindung kein Heil für ihn sah, ja daß, wie er sagte, wer, sich selbst genügend, sich von der politischen Verbindung freiwillig lossagt, entweder der schlechteste aller Menschen oder ein Gott sein müsse.[24]) Jenes höchste praktische oder gesellschaftliche Wissen, politische Wissen im weitern Sinne, zerfiel ihm dann nach der Betrachtung des Menschen an sich, des häuslichen und Familienlebens und des Staatslebens in Ethik, Ökonomik und Politik.

V. Von diesen Grundlagen gehen nun seine weitern Entwickelungen und zunächst seine Betrachtungen und Eintheilungen der verschiedenen Staaten und ihrer Verfassungen und Regierungsformen aus. Beide letztere trennt er zwar nicht genügend in der Darstellung. Er stellt namentlich auch die Verfassungseintheilung nicht als die höchste Abtheilung an die Spitze und die Abtheilung der Regierungsformen nur als deren Unterabtheilung hin, nennt auch Beides mit demselben Namen (πολιτεια). Dennoch unterscheidet er sie — was man gewöhnlich ganz übersieht — der Sache nach überall und späterhin gelegentlich auch ausdrücklich. Er theilt alle Staaten, mögen sie Regierungsformen haben, welche sie wollen, in freie Staaten, „Staaten der Freien", und Despotien oder knechtische sklavische Staaten. Das ist aber der Wesenheit nach der Unterschied von freien und despotischen Verfassungen[25]) im engern Sinne. Und er setzt das Wesen der freien oder der Rechtsstaaten sehr richtig darein, daß in ihnen für das allgemeine Wohl aller Bürger, nach ihrem freien Willen und nach Gerechtigkeit (dieses heißt also nach gerechtem Verfassungsgesetz oder nach gerechtem Endzweck und Grundgesetz und auf gerechte Grundbedingungen hin) regiert werde. Das Wesen der Despotie oder Tyrannei aber setzt er darein, daß in ihnen zum Vortheil der Regierenden und durch Furcht und Zwang gegen den Willen und das Wohl (oder Recht) der Bürger regiert wird, was nur Sklaven von Natur

---

22) „Politik", I, 1 fg., 12; III, 1, 4, 6. Staat nennt er „das Gemeinwesen (κοινωνια) von Freien" oder auch „die Vereinigung von Staatsbürgern".

23) „Ethik", I, 1.

24) „Politik", I, 2.

25) „Politik", III, 6; VII, 14.

dulden können.[26]) In einer gelegentlichen Erwähnung der von beiden Verfassungen wesentlich verschiedenen, aber nur der Vergangenheit angehörigen Herrschaft von Göttern oder Halbgöttern, heroischen und göttlichen Regenten[27]) erscheint der That nach sogar die dritte Hauptverfassung, die theokratische.[28])

Er sagt (III, 6) von der despotischen Herrschaft (δεσποτεια): „Diese sollte zwar, wenn sie blos zwischen solchen Personen stattfindet, welche die Natur selbst zur Herrschaft und Knechtschaft geschaffen hat, auch beider Wohl zum Zweck haben. Sie pflegt aber in der Regel nur für das Beste des Herrn besorgt zu sein und bekümmert sich nur zufällig um den Knecht, soweit als ohne ihn kein Herr ist." Er spricht dann von den Familien und von der frühern vollkommenen Gleichheit der Bürger, von der durchgehenden Gemeinschaft der Stände und der Wechselregierung Aller (wie sie Hüllmann im Urvertrag als den gesellschaftlichen Urzustand gesitteter Völker darstellt) und schließt endlich: „Aus diesem kann man abnehmen, daß nur diejenigen Staatseinrichtungen gut und der sittlichen Gerechtigkeit gemäß sind (κατα το ἁπλως δικαιον), welche das gemeinschaftliche Wohl Aller zum Endzweck haben, wogegen diejenigen, welche auf den Vortheil der Regierenden gehen" (das Haller'sche Privatglücksgut der Herrschenden), „alle nichts taugen und von der geraden Regel der echten gerechten Staatseinrichtung abweichen, weil sie despotisch sind (δεσποτικαι), denn der Staat ist ein Gemeinwesen (κοινωνια) von Freien." In Cap. 7 fährt er fort: „Dieses vorausgesetzt, wollen wir nun die verschiedenen Arten der Staatseinrichtungen (πολιτεια) herzählen und ihre Charaktere angeben und zwar zuerst die gerechten (richtigen, ὀρθας). Weil nun aber die Staatseinrichtung (πολιτεια) und die Art der Beherrschung (πολιτευμα) zusammenfallen, die Art der Beherrschung aber die Obergewalt (κυριον) des Staats bezeichnet, so kann diese nur Einem, Wenigen oder Vielen zustehen, und wenn ihre Regierung nur für das gemeinschaftliche Wohl bestimmt ist, so ist die Staatseinrichtung eine richtige. Sobald aber die höchste Staatsgewalt nur Denen zu gute kommt, die sie in ihren Händen haben, es sei dies nun Einer oder Wenige oder Viele, so ist es keine gerechte Staatseinrichtung mehr. Denn wenn Einige am Gesammtwohl keinen Theil mehr haben, so können sie nicht Bürger genannt werden. Gewöhnlich nennt man nur die auf das Gemeinwohl berechnete Regierungseinrichtung, wenn sie monarchisch ist, Königthum (βασιλεια), die der Wenigen (ὀλιγοι), entweder weil die Besten herrschen, oder weil sie für das Beste des Staats regieren, Aristokratie, die der Vielen (πολλοι oder πληθος) mit dem allgemeinen Namen des Staats und der Staatseinrichtung: Bürgerstaat (πολιτεια). Der Unterschied dieser Staatseinrichtungen ereignet sich sehr natürlich. Es ist begreiflich, daß irgend in einem Staat Einer oder daß Einige einen vorzüglichen Werth haben. Daß aber Viele in aller Tugend vorzüglicher seien, ist schwer. Es ist am leichtesten in der kriegerischen Tugend. Daher in dem Bürgerstaat auch die Krieger die höchste Gewalt haben und an derselben Antheil nehmen.

Abweichungen nun von diesen drei rechtmäßigen Staatseinrichtungen sind die folgenden: die Tyrannei bei dem Königthum, die Oligarchie bei der Aristokratie und die Demokratie bei dem Bürgerstaat. Die Tyrannei bezweckt das Beste des Königs, die Oligarchie das der Reichen und Wohlhabenden, die Demokratie nur das der Armen, keine aber das Gemeinwohl." Sie sind also nach III, 6 Despotien. Und wiederholt und ausführlich werden dann später noch diese drei Abweichungen als Despotien oder Tyranneien nachgewiesen, eben weil in ihnen nur zum Besten der Herrscher und nur durch Zwang und Gewalt über die Regierten geherrscht wird (III, 7, 8, 17; IV, 2, 3, 4, 10). Diese interessante Abtheilung der Staaten scheint also nur ihren Worten nach den großen Fehler zu begehen, daß sie dieselben nur abtheilt nach der Form oder der Art der Ausübung der Regierung, nicht aber nach der Verschiedenheit der Staatsverfassungen, d. h. des grundgesetzlichen Rechtsverhältnisses zwischen den Bürgern untereinander und zu der Regierungsgewalt überhaupt, mag nun diese von Einem, Wenigen oder Vielen ausgeübt werden. Allein wenn auch allerdings dieser höhere Unterschied nicht scharf und genügend hervorgehoben ist, so drängte er sich doch nach dem bereits Erwähnten dem Geiste des A. stets unwillkürlich auf und liegt mittelbar überall seinen Ausführungen, insbesondere aber den nun folgenden weitern Betrachtungen der verschiedenen Staatseinrichtungen zu Grunde.

Diese Staatseinrichtung (πολιτεια), „das wahre Leben des Staats, mit deren Veränderung

26) S. Note 2[illegible].
27) „Politik", IV, 4.
28) „Politik", III, 11, 15, 17. Über die Eintheilung der Staaten überhaupt s. „Politik", I, 1, 2; III, 3, 4; IV, 11; VII, 1, 2.

der Staat aufhört derselbe Staat zu sein" (III, 3), ist also A. weit mehr als eine bloße Form der Regierung nach der Zahl und Verschiedenheit der Regierenden. Mehrmals (z. B. III, 7) bestimmt er sie freilich nur kurz und ungenügend als Einrichtung (τάξις) der Herrschaft. Merkwürdig aber ist seine vollständige Erklärung gerade vor der Darlegung der besten Politeia. Hier (IV, 1) sagt er: „Die Staatseinrichtung (Politeia) besteht in dem Grundgesetz der Beherrschung der Staatsgesellschaft, wodurch bestimmt wird, wie die Gewalt ausgetheilt ist, wer die höchste Gewalt haben soll und welches der Zweck der ganzen Gesellschaft ist. Von diesem Grundgesetze, welches das Wesen des ganzen Staats bestimmt, sind verschieden die Gesetze, welche den Behörden Regeln geben, nach welchen sie ihre Gewalt ausüben, und wie Die, welche ihre Grenzen überschreiten, in ihre Grenzen zurückzuführen sind." Buch 3, Cap. 11 fodert er von jeder freien Verfassung: „Es ist nothwendig, daß gute, mit aller Vorsicht auf das Beste abgefaßte Grundgesetze herrschen, und daß Diejenigen, welche die höchste Gewalt haben, es seien nun Einzelne oder Viele, diese Gesetze blos da ergänzen dürfen, wo sie nichts bestimmen, und fest an sie gebunden seien." Hier ist offenbar die Idee eines Grundgesetzes oder Grundvertrags deutlich ausgesprochen. Es liegt aber dieses unvollkommen auch schon in der Unterordnung der Regierung unter den Staatszweck. Wenn auch nicht ganz scharf aufgefaßt, so ist doch dem Wesen nach in der obigen Definition der Staatseinrichtung auch die Verfassung (die Regierungsform mit einbegriffen) richtig bezeichnet und beide sind zugleich von der Verwaltung unterschieden. Und dieses hält er denn auch fest (so namentlich VII, 4). Daß er aber in die Definition der Verfassung den Staatszweck aufnimmt, das ist ganz richtig, und wenn Schlosser dieses tadelt, so folgt das ebenfalls noch aus der unvollkommenen Auffassung der Verfassung im engern Sinne, als des Grundgesetzes, und der Regierungsform, die erst zusammengenommen die Staatsverfassung im weitern Sinne bilden. A. hat wegen der weniger klaren Unterscheidung der Verfassung im engern Sinne und der Regierungsform die Ordnung umgekehrt und die Unterabtheilung der Verfassungen nach der Form zur Hauptabtheilung gemacht und sagt nun, alle Formen, die aristokratische, die der Volksherrschaft wie die der Monarchie, können frei sein oder Despotien werden.[29]) Und wie sich nachher ergeben wird, fodert er für die Wirklichkeit zu einer freien Verfassung, zu einer gerechten oder freien Staatseinrichtung (oder Politeia) nicht etwa Das, was ihm zuerst in der Idee zu genügen schien, nämlich eine bloße Annahme oder das blos wörtlich ausgesprochene Princip oder vollends die vorübergehende Zufälligkeit, daß in einem Staate zum gemeinschaftlichen Wohle Aller regiert werde. Er will vielmehr, daß dieses Grundgesetz und mit ihm die Freiwilligkeit des Gehorsams auch verbürgt sei durch die nöthigen positiven Grundgesetze, Einrichtungen und Beschränkungen der Regierungen, sodaß diese letztern nicht ihren absoluten Willen über jenen Zweck, über die Gerechtigkeit und die Grundgesetze des Staats erheben können, sondern vielmehr sich denselben unterordnen müssen. Er sah, daß sonst, gerade so wie bei der Herrschaft des Herrn über den Sklaven, nicht das von der Natur und Vernunft gewollte Beste beider, sondern die despotische Willkür die Regel werde. So kommt er denn in der That immer wieder auf den Hauptunterschied der Staaten nach der despotischen und der rechtlichen oder freien Verfassung zurück und sucht auf sie prüfend die verschiedenen Regierungsformen zurückzuführen. Deshalb setzt er ausdrücklich auch das Wesen der Oligarchie und Demokratie und mit ihm den Grund ihrer Verwerfung als Abarten oder Despotien keineswegs in die Zahl der Regierenden, sondern darein, daß in der Oligarchie die Reichen die Armen und in der Demokratie die Armen die Reichen beherrschten und, wie es sich nun von selbst verstehe, gegen deren Willen und zum Vortheil der Regierenden beherrschten (III, 10).

Der wahre Staat nun, der, obwol durch Natur und Vernunft gewollt, doch eine freie, die freieste und vollkommenste Gesellschaft bildet und ein Gemeinwesen von freien und gleichen, wechselseitig sich regierenden und regierten Staatsbürgern, dieser Staat, welcher für alle Bürger das gesellige Beisammensein zum Wohlbeisammensein machen und für alle Bürger jenes höchste Gut, den vollkommen freien, selbständigen und selbstgenügsamen Zustand verwirklichen sollte[30]), dieser konnte natürlich A. nur auf freier Vereinigung, auf der vollkommensten Freiheit der Bürger beruhen. Zwang und Herrschaft durch Gewalt und Furcht und List waren ihm wie nur wenigen Politikern verhaßt.[31]) Ausdrücklich wiederholt er daher so oft, daß, wo nicht freie und gleiche Bürger seien, welche sich wechselseitig regieren und voneinander regiert

29) „Politik", III, 6, 7; IV, 4; VII, 14.
30) „Ethik", I, 1; V, 9, 10. „Politik", III, 4, 5, 9; VII, 1, 3.
31) „Politik", I, 2, 5, 6; III, 7, 8; IV, 2, 10, 11; VI, 10; VII, 2.

werden, gar kein wahrer Staat und kein wahres Rechtsverhältniß beständen, daß es nur für einen solchen freien Staat eine Kunst und Wissenschaft der Politik gebe. [32]) Selbst die Weiber und die Kinder stehen ihm daher nicht im wahren Rechtsverhältniß. [33]) Wer nur nach Willkür herrschen oder wer knechtisch gehorchen, wer eines Andern sein kann, der ist ihm weder zum Regierenden noch zum Bürger eines freien Staats, sondern nur zur Despotie tauglich, und diese nimmt er überall als da vorhanden an, wo der Regierende nicht durch den freien Willen der Regierten besteht und nach festem Gesetz für das Wohl Aller zu sorgen gebunden ist, sondern wo er nach Willkür und durch Gewalt und Furcht und List herrscht, was kein freier Mann duldet und was keinen wahren Staat bildet. [34])

Als die beste Verfassung erscheint ihm der Bürgerstaat. Er ist ihm vorzugsweise der Staat und die Verfassung; denn mit einem und demselben Worte (πολιτεια) bezeichnet er überhaupt die Staatsverfassung im weitern Sinne und diesen seinen Bürgerstaat als die beste aller Staatsverfassungen. Diesen Bürgerstaat bezeichnet er als den besten Staat, in welchem der Mittelstand herrsche, und welcher ein Mittleres bilde zwischen den Extremen der Oligarchie und Demokratie, und darum der beste sei, weil in ihm, in welchem der größte Theil und die besten der Bürger die Gesetze beschließen, am meisten mit der Einwilligung Aller regiert werde und vom Regenten selbst die besten Gesetze befolgt würden, weil überhaupt diese Verfassung die Mitte halte. [35]) Solche Bürgerstaaten seien die altgriechischen Demokratien gewesen (IV, 13).

Die vollkommene demokratische Herrschaft Aller, sowie die Aristokratie der Reichen, die er Oligarchie nennt, sind ihm nach dem Obigen schon deshalb Ausartungen und verwerflich, weil dort ohne die gleiche freie Wechselregierung und ohne Bürgschaft für das Recht die überwiegende Mehrheit der Armen die Reichen, sowie in der Oligarchie die Reichen die Armen beherrschen oder despotisiren. Denn zwischen den Armen und Reichen im Staate sah A. stets einen natürlichen eigensüchtigen Krieg, der soviel als möglich unschädlich gemacht werden müsse. Dies that ebenso auch Plato, welcher, als der älteste Communist, bekanntlich zur Entfernung der Eigensucht und zur Ausbildung des höchsten Gemeinsinns für seine Republik Gemeinschaft des Eigenthums und der Frauen dichtete. Diese verwirft natürlich der praktische A. Sie würde die edelsten menschlichen Verhältnisse und die besten Erziehungsmittel und Antriebe zur menschlichen und bürgerlichen Tugend entziehen. Und nicht in dem gerechten, nach Verdienst und Bedürfniß erworbenen besondern Besitzthum, sondern in eigensüchtiger Erstrebung und Anmaßung, welche ja in Beziehung auf den Gebrauch die Gemeinschaft gar nicht ausschließt, liegt das Böse. Und Streit über diesen Gebrauch muß es auch bei der Gemeinschaft genug geben, wie auch A. bemerkt. Wenn nun aber gar die Regierenden und namentlich das demokratische Volk, wie in Athen, sich verführen lassen, ihre Beschlüsse für das höchste Recht und dieselben nicht als an die Gerechtigkeit und die Grundgesetze gebunden zu halten, so entsteht Despotie, und es wird nach A. insbesondere die Demokratie zur verwerflichsten Despotie und tyrannischer Pöbelherrschaft. [36])

Die Monarchie und selbst die reine Aristokratie hält A. nur unter einer nicht mehr eintretenden Voraussetzung — wobei er nicht seinem vergötterten Schüler Alexander schmeicheln wollte, wie Schlosser glaubt, sondern an frühere theokratische und die Heroenzeiten dachte — für zulässig. Nämlich er sagt: „Nur in dem einzigen Falle, wenn Einer oder Einige mit so unendlichem Werth oder Vorzügen begabt wären, daß er oder sie alle Andern zusammengenommen an Werth und Stärke überträfen, daß sie besser und stärker wären als Alle in allen Stücken, dann wäre es ungerecht, mit ihnen unter gleichem, unter einem und demselben Gesetz zu stehen, und sie daran binden zu wollen wäre so thöricht, als dem Jupiter Gesetze geben zu wollen. Entweder müßte der Ostracismus sie entfernen, oder, was schicklicher wäre, Alle müßten sich ihnen als Göttern unterwerfen." [37]) Aber „heutzutage gibt es kein eigentliches Königthum mehr; wo eins ist, geht es in Tyrannei über". [38]) Ebenso ist es mit der reinen Aristokratie. [39]) Außer diesem Falle der erkennbaren Götternatur der Herrscher erklärt er die Monarchie eigentlich nur

32) „Ethik", V, 8 fg. „Politik", III, 4, 9; VI, 13.
33) „Ethik", V, 5, 6, 8. „Politik", I, 2, 5.
34) „Politik", III, 7 fg.; IV, 2, 11; V, 10 fg.; VI, 1, 11.
35) „Politik", I, 12; IV, 2, 3, 8, 9, 11, 12.
36) „Politik", IV, 4.
37) „Politik", III, 13, 16, 17.
38) „Politik", V, 10.
39) „Politik", IV, 8.

dann für einen Rechtszustand, wenn nicht blos der Monarch grundgesetzlich nur für das Wohl Aller und nach der Gerechtigkeit zu regieren verpflichtet ist, sondern wenn auch seine Gewalt durch das Mitregieren der Bürger beschränkt ist. Da er aber außer den orientalischen Despotien nur das griechische Königthum, wie es in Sparta sich erhielt, in der Erfahrung gegeben fand und ein heutiges constitutionelles Königthum noch nicht kannte, so beschränkte er die Gewalt des Königs durch die Mitregierung des Volks so sehr, daß ihm dieses rechtliche Königthum wieder in die Republik überzugehen, ein bloßes Schein- und Namenkönigthum und der König nur der erste General der Republik zu sein schien. Er sagt also ausdrücklich, es sei gar keine besondere Staatsform.[40]) Noch mehr aber mußte seinem klaren Blick dasjenige Königthum, wo der Fürst ohne alle Beschränkung durch eine gemischte Regierungsform nur grundgesetzlich auf eine gerechte Regierung für das Gesammtwohl verpflichtet ist, was er zuerst der Idee nach als zulässig hinzustellen schien, ebenso wie eine gleichmäßig auf das Wohl des Sklaven wie des Herrn berechnete Sklaverei, doch in der Wirklichkeit der menschlichen Natur nach ebenso wie jene Sklaverei mit Willkürherrschaft oder Despotie zusammenfallen, weshalb er es daher auch später stets mit der Tyrannei zusammenstellt und gleich behandelt (V, 10). Er kam also hier ganz zu dem Resultat der meisten deutschen Schriftsteller, eines Schlözer, Kant und selbst Friedrich von Schlegel, Dahlmann u. s. w., zu dem Resultat, welches sodann auch von frühern Vorurtheilen sich befreiend, Bülow-Cummerow in der Schrift „Die europäischen Staaten“ (Altona 1845) entwickelte. Denn derselbe führt (S. 10 fg.) mit Entschiedenheit geschichtlich und rationell aus, daß ein durch keine gemischte Regierungsform oder Stände beschränktes, daß das sogenannte absolute Fürstenthum, in den europäischen Staaten, mit einziger Ausnahme Dänemarks (?), nur durch Gewalt und Unrecht herbeigeführt, nicht blos dem Christenthum und dem deutschen Recht widerspreche und weder als legitim, noch als göttlich, noch als vernünftig begründbar sei, sondern mit Willkürherrschaft oder Despotie zusammenfalle, und daß man sich und Andere nur täusche, wenn man es davon durch andere Namen: göttliches Recht, Legitimität, absolute oder unbeschränkte Monarchie u. s. w., trennen zu können vermeint. Die von A. für einen Augenblick gedichtete einzige Voraussetzung einer Möglichkeit, nämlich die jener höhern, göttlichern Natur des Königs, müßte ja, wo sie ein Fürst sich anmaßen wollte, als Zeichen seines unchristlichen, frevelhaften und thörichten Übermuths den Zustand nur verschlimmern, die Empörung gegen denselben vermehren und wie unter den Stuarts und Bourbons dessen Sturz beschleunigen.[41])

Sehr zu preisen aber ist es hierbei, daß A. nicht mit so Vielen in die entgegengesetzte Einseitigkeit fiel. Gleich trefflich nämlich, wie er das Unpraktische und die Verkehrtheit der unbeschränkten Monarchien zurückwies, schildert er auch die Verkehrtheit der reinen Demokratie und vollends ultrademokratischer Theorien und einer Rousseau'schen unbeschränkten Volkssouveränetät. Er sagt z. B. (IV, 4) von dem Vergessen der rechtlichen Verfassung und der Grundgesetze ebenso zur Bestätigung des vorhin Ausgeführten über die unbeschränkte Monarchie wie gegen die unbeschränkte Demokratie: „In andern Demokratien kann das Volk, ohne an irgend ein Gesetz gebunden zu sein, regieren, wie es ihm jedesmal gut dünkt. Diesen Zustand verdankt man den Demagogen. Denn wo die Gesetze mehr gelten als die Stimmenmehrheit, da gibt es keine Demagogen, sondern die besten Bürger sind da auch die ersten. Aber wo die Gesetze das Volk nicht binden, da entstehen die Demagogen, denn da wird das Volk ein aus Vielen zusammengesetzter Monarch (μοναρχος), die Vielen zusammen werden der Herrscher. Ein solches Volk nun, welches wirklich monarchische Gewalt hat, wird auch monarchisch regieren. Weil es

40) S. die drei vorigen Noten.

41) Dahlmann schließt seine „Geschichte der Französischen Revolution“ (Leipzig 1845) mit den Worten: „Und dennoch wollen die Einen nicht lernen, daß es ein Unsinn und ein Frevel ist, unsern von monarchischen Ordnungen durchdrungenen Welttheil in Republiken des Alterthums ummodeln zu wollen, die Andern umklammern hartnäckig das geliebte Götzenbild einer monarchischen Unumschränktheit, welche ja ihre unvergeßliche Zeit gehabt hat, gegenwärtig aber, verlassen vom Glauben der Völker, ein so eitles Geräusch treibt, wie die klappernden Speichen eines Rades, dessen Nabe zerbrochen ist.“ Gewiß sehr wahr, ebenso wahr aber auch die Lehre des A. wie Machiavelli's, daß, wenn bei einem Regierungssystem noch das Lächerliche und die Verachtung der Völker zu ihrer Empörung wegen verletzter Treue und versagter Befriedigung ihrer Rechtsfoderungen und ihrer Bedürfnisse hinzukommen, es die allerhöchste Zeit für verständige Staatsmänner sei, jenen „Unsinn und Frevel“ (nach Dahlmann's Worten) und die Gefahren englischer und französischer Umwälzungen nicht mehr durch starke Worte und Strafen zu bekämpfen, während man statt jener Befriedigung thatsächlich täglich mehr zu ihnen verführt und anreizt.

nicht durch die Gesetze beschränkt ist, so wird es despotisch (δεσποτικος). Da werden denn die Volksschmeichler in Ehren gehalten und es ist ein solches Volk gleich dem monarchischen Tyrannen. Daher sind Geist und Sitten bei beiden dieselben. Beide werden die Bessern despotisch regieren. Die Volksschlüsse werden hier Dasselbe sein wie in der Tyrannei die Edicte. Der Höfling des Tyrannen und der Volksschmeichler sind Dasselbe. Wie dort der Tyrann seinen Schmeichler unterstützt und immer stärker macht, so wird hier das Volk seine Demagogen erheben. Diese sind Die, welche den Volksschlüssen Gewalt über die Gesetze verschaffen, indem sie Alles den Volksversammlungen zuschieben. Nun müssen sie nothwendig groß und mächtig werden, weil das Volk Alles über den Staat, sie Alles über den Willen des Volks vermögen. Ihnen gehorcht jetzt die Menge (wie der getäuschte Alleinherrscher seinen Schmeichlern). Wollen sie einen Staatsdiener verfolgen, so sagen sie, das Volk habe über die Sache zu richten, und nur zu gern nimmt dieses eine solche Berufung an. So wird alle Selbständigkeit und Würde der Verwaltung (insbesondere auch der Justiz) aufgehoben. Gewiß mit Recht wird man sagen, daß eine solche Demokratie gar keine wahre Staatseinrichtung, kein wahrer Staat (πολιτεια) sei. Denn wo das Gesetz nicht herrscht, da ist kein Staat. Das Gesetz muß das Ganze beherrschen und zusammenhalten, die Beamten und Regierenden müssen nur über die einzelnen Dinge rechtlich verfügen (κρινειν). (Die Grundgesetze müssen also Grundverträge und auch für die Regierung heilig sein). Also ist es klar, daß, wenn überhaupt eine Demokratie eine wahre Staatseinrichtung genannt werden kann, ein solcher Zustand, wo die Volksschlüsse Alles vermögen, nicht einmal eine wahre Demokratie wäre, denn kein Volksschluß (des unbeschränkten demokratischen Regenten) kann das Allgemeine werden."

Ähnlich nun aber auch wie A. offenbar zugleich jede reine oder unbeschränkte Monarchie und jede unbeschränkte Demokratie als despotische tyrannische Verfassung verwirft, ähnlich beurtheilt und verurtheilt er auch die reine Aristokratie. Zwar betrachtet er für die Idee die wahre Aristokratie, nämlich eine solche, in welcher die wirklich Besten, d. h. die Tugendhaftesten und Weisesten herrschen, als das höchste Ideal. Will er ja doch offenbar, übereinstimmend ebenso wol mit seiner Idee von der Gerechtigkeit als einer gerechten Zutheilung nach der Würdigkeit und ihrer grundgesetzlichen Erhaltung und Herstellung in der Verwaltung, wie mit seinem Staatszweck jener Glückseligkeit eines befriedigten Lebens durch Tugend, daß alle Regierung soviel nur möglich den Weisesten und Besten zufalle, was auch der Tugend des Staats, also dem Zweck und Wohl des Staats und der Bürger entsprechen müßte. Freilich wäre hierbei und bei des A. einseitiger Auffassung der Glückseligkeit und ihres höchsten Guts doch noch übersehen, daß gerade die Freiheit und die freie thätige Theilnahme an der Regierung des Gemeinwesens der wichtigste Bestandtheil der Tugendbildung und der Entwickelung wie des Glücks tüchtiger Völker und Menschen ist. Es ist dieses Übersehen der Grundirrthum, welcher auch manche egoistische oder erfahrungslose neuere Politiker der hohlen Pope'schen Phrase: „Die bestverwaltete Verfassung ist die beste", zustimmen läßt. Nur ist freilich ihre Lehre viel abgeschmackter, da sie nicht einmal wie A. eine wirkliche Herrschaft von vollkommen Tugendhaften und Weisen voraussetzen, bei andern Regenten aber die Verwaltung gerade durch die schlechte Verfassung nach der Erfahrung und der Natur der Sache selbst schlecht wird. Doch A. beseitigt auch den ersten Irrthum später, indem er gerade dazu, daß die menschliche und die Bürger- und Regententugend ganz zusammenfallen, in seinem besten Staate ein wechselseitiges Regieren und Regiertwerden von Freien und Gleichen, die Ausbildung in der Tugend des Regierens und Gehorchens und dadurch erst die vollkommenste Tugend verlangt.[42]) Und er verwirft praktisch überhaupt diese reine Tugendaristokratie. Er erklärt nämlich nach dem Obigen wiederholt mit Energie: „daß man bei der Frage nach der besten Verfassung nicht von reinen Vernunftidealen, sondern von den Verhältnissen des menschlichen Lebens im Durchschnitt, und nicht von dem absolut, sondern von dem ausführbar oder relativ Besten ausgehen müsse." Nun findet er, daß solch reiner Tugend- und Weisheitsvorzug nicht wohl erkennbar sei, und dann, „daß es für den besten Staat nicht blos auf gute Beschlüsse, sondern auch auf die gute willige Ausführung, also auf den möglichst guten Willen der Bürger, ihnen zu gehorchen, ankomme, welcher aber von Vielen gegen Wenige nicht zu erwarten sei"[43]), und daß „die Tugendhaften und Weisen, als die Geringsten an der Zahl, zwar wol gute Entschlüsse fassen könnten, aber der Kraft sie auszuführen ermangelten" (IV, 8). Er führt hierauf weiter aus, daß die Tugendhaften und vollends Reiche und

42) „Politik", III, 4; VII, 3, 13.
43) „Politik", IV, 7, 8.

Adelige nur etwas von der Bedingung der höchsten Würdigkeit und Fähigkeit zu einer wahren aristokratischen Regierung mit Ausschluß der Andern, nicht das Ganze haben und mithin kein Recht zur Herrschaft erhalten, und daß nur dann, wenn jene Göttlichkeit Einiger oder eines Einzelnen einträte, sie entfernt werden oder herrschen müßten.[44]) Deshalb muß denn A. in seiner ausführbar besten Verfassung auf eine gerechtere und praktischere Weise Das, was haltbar ist von der Aristokratie, nach andern Bedingungen zu ermessen und mit den Rechten und der Einwilligung der Bürger zu vereinigen suchen. Er erklärt daher auch, „von der Aristokratie nicht weiter besonders, sondern nur in Verbindung mit der Darstellung seiner besten Verfassung handeln zu wollen". Sowie nämlich seinem Erfahrungs- und Ideenkreise die constitutionelle Monarchie überhaupt fremd war und er deshalb die monarchische Verfassung verwarf, so kannte er noch nicht die einzige, mit allgemeinem gleichen Recht und gutem Willen der Bürger vereinbare, juristisch erkennbare Bestherrschaft oder Aristokratie, die der Repräsentativform. Es ist dies diejenige, in welcher eine Anzahl von Bürgern, bei freier öffentlicher Meinung in einem würdigen Volke, durch das Vertrauen ihrer Mitbürger in ihre Vorzüge und durch deren freie Wahl politische Gewalt erhalten, und wo die Vorzüge der Vertretung durch diese freie öffentliche Meinung und die Wahlerneuerung controlirt und, soweit es unter Menschen möglich ist, verbürgt werden, sodaß in der That die wahre Repräsentativverfassung, weit entfernt, eine Pöbelherrschaft zu gründen, die vollkommenste, allein zulässige Aristokratie ist. Weil nun eine solche A. nicht kannte, so geht ihm die Aristokratie, wenn sie nicht in seinen Bürgerstaat sich umwandelt, in eine despotische Oligarchie über, ähnlich wie ihm das Königthum, wenn es nicht auf die erste Generalswürde sich beschränkt, und ebenso auch die Demokratie zur Tyrannei werden.

So erst entstand ihm zugleich als die wahre Aristokratie und als der einzige ausführbare dauernde freie oder Rechtsstaat sein Bürgerstaat. Er schildert mit tiefer Lebenskenntniß die moralischen, die Bildungs- und die politischen Vorzüge und die geringern Versuchungen und Gefahren des Mittelstandes, geringer als der leicht übermüthigen, herrschsüchtigen, wollüstigen Reichen, oder der unerzogenen, besitzgierigen, trotzigen Armen. Doch hatte er früher in der „Ethik" (VIII, 12) auch noch diese Rücksicht auf Vermögen und Schätzung, die Timokratie, misbilligt, und es mußte ihm ja wol bei seinem Grundsatz der Wechselregierung aller Freien und des nothwendigen guten Willens der Gehorchenden bedenklich sein, entweder viele Arme auszuschließen oder auch zu große und leidenschaftliche Massen der Regierungskörper zu begründen. Deshalb wol zieht er einen andern aristokratischen Vorzug als Bedingung der Regierungsfähigkeit hinzu, der unverletzend ist, nämlich nach dem Vorbild von Sparta höheres Alter. Er tröstet die Jüngern, daß der Tugend des Regierens die Ausbildung tugendhaften Gehorchens vorausgehen müsse und daß ihr Antheil des Regierens sich später für sie verwirkliche.

VI. Nach der Beendigung der Lehren von der Eintheilung und Betrachtung der Verfassungen und Regierungsformen der Staaten folgt nun die Regierungspolitik für die Erhaltung und Verwaltung der Staaten. Vortrefflich und benutzend die reiche geschichtliche Kenntniß, aus welcher das verlorene Werk über die Staatsverfassungen der alten Welt hervorging, schildert nun der alte Meister die möglichen und die historischen verschiedenen Veränderungen der geschilderten Hauptformen, ihre natürlichen Maximen, Fehler, Vortheile, Gefahren und Verbesserungen. Als Verbesserung räth er[45]), wo es möglich ist, die andern Formen thunlichst der besten Verfassung des Bürgerstaats anzunähern. Zugleich entwirft er denn hier auch jene bewundernswerthe Schilderung der Politik der absoluten Monarchie oder der Willkürherrschaft, von welcher der „Principe" Machiavelli's, wenn auch nicht, wie Manche sich ausdrücken, ein Plagiat, doch eine aufs vielfachste übereinstimmende Nachbildung ist. Nur unterscheidet sich A. von Machiavelli dadurch, daß er, bei aller Anerkennung der Wirklichkeit und der politischen Unvermeidlichkeit der lasterhaften, gewaltthätigen und volksverderbenden Maßregeln und Maximen des Absolutismus, doch solche scheußliche Verworfenheiten, wie Machiavelli seinem Fürsten anräth, auch nicht einmal als klug und unvermeidlich darstellt; dann aber vor allem dadurch, daß A. keinen Zweifel läßt über seine Verabscheuung und Verachtung auch der von ihm als unvermeidlich anerkannten schändlichen, volksverderblichen absolutistischen Regierungspolitik, sodaß mithin gerade seine Darstellung einen durch Schmeichelei und Hochmuth nicht unheilbar verblendeten Fürsten davon zurückschrecken muß, für sich und seine fürstlichen Nachfolger eine solche absolute oder schrankenlose Gewalt zu wollen, die nur als vorübergehender Über-

44) „Politik", III, 12, 13, 18; IV, 3, 8, 9.
45) „Politik", IV, 11, 12; V, 1, 9, 11.

gangszustand entschuldbar und, wie A. sagt, nur für einen Gott, nicht aber für schwache Sterbliche zulässig ist, die eine solche moralische Verderbniß und eine solche Volkserniedrigung und Mishandlung, wie er mit tiefer Wahrheit schildert, unvermeidlich herbeiführt und zu ihrer Erhaltung fodert, und welche daher „würdige Völker und Männer gar nicht dulden können und dürfen“.[46])

Wo möglich noch reicher und trefflicher aber ist der ganze letzte Theil des Werks, das siebente und achte Buch, in welchem nun als die wahre und höchste Politik der besten, der von A. allein gebilligten Staatsverfassung, des freien und wahren, des Bürgerstaats, vorzüglich die Erziehung aller Bürger zur Tugend, zur höchsten sittlichen und geistigen Bildung und Vollkommenheit geschildert wird.

Tugend und Ehre der Bürger, Liebe des Vaterlandes, der Freiheit und Gerechtigkeit, durch wohlberechnete politische Einrichtungen, vorzüglich aber durch die nach allen Seiten hin sorgfältige, wohl zusammenhängende körperliche und geistige Erziehung und feste Angewöhnung waren A. das Princip der Gesetze, die Grundfeste des Staats.[47]) So glaubte er die religiösen Motive Plato's ersetzen zu können, welche der Aristotelische Gott, in ruhiger (philosophischer) Contemplation um die Leitung irdischer Dinge unbekümmert, nicht begründen konnte.

Diese Lehre der Volks- und Jugenderziehung enthält einen Reichthum psychologischer Erfahrungen und wichtiger Gesichtspunkte. Sie verfolgt mit der größten Umsicht und Energie das edelste Ziel einer möglichst hohen, vollkommenen und tüchtigen sittlichen, geistigen und Bürgerbildung und eines tugendhaften und glücklichen Staats.[48])

---

46) „Politik“, V, 10, 11, 12. Seine Darstellung des Absolutismus oder der Tyrannenherrschaft hat nicht wie die Platonische blos die Absicht, den Abscheu vor derselben zu befestigen (begründet brauchte dieser Abscheu bei den Griechen nicht zu werden, von welchen A. beifällig berichtet, daß der Tyrannenmörder mit viel größerer Ehre belohnt würde als der Besieger auswärtiger Feinde [II, 5]). Er suchte sogar den Despoten zu mäßigen, soweit es nur die Natur dieser Herrschaft erlaubt, die auch schon nach ihm wie nach Montesquieu zu Grunde geht, sobald die Furcht schwindet (V, 10, 11). Übrigens benutzt er auch diese Darstellung zur Befestigung der Liebe für seine freie Verfassung. Er findet es (V, 11) unvermeidlich in der Natur, Consequenz und Politik begründet, daß der Despot, d. h. Jeder, der durch Gewalt und Furcht die Herrschaft behaupten muß, d. h. also nach ihm: jeder Alleinherrscher, der kein Gott ist, „die klugen und tapfern Männer entfernt, keine Bruderschaften und Gesellschaften (Associationen) duldet, die liberale Erziehung unterdrückt, sowie überhaupt Alles, was Geist und gegenseitiges Vertrauen unter dem Volke erweckt; ferner, daß er die Bürger mit Spionen umgibt, Ohrenbläserei und Verhetzungen der Bürger untereinander befördert, die Unterthanen auspreßt, größern Aufschwung ihres Wohlstandes hemmt, damit sie nur daran denken, wie sie von einem Tag zum andern sich durchbringen, und der sie immer mit etwas zu zerstreuen sucht, sodaß sie nicht Zeit und Muth behalten, an Empörung zu denken.... In Demuth sich Alles gefallen lassen, das ist die Seele der Schmeichelei und der Sklaverei. Daher kommt es denn, daß die Despoten immer Freunde der Schlechten werden, denn sie freuen sich der Worte der Schmeichler. Diese können sie aber von rechtschaffenen Männern nicht erwarten. Auch kann man ja nur die Schlechten zum Schlechten gebrauchen. Ein Keil treibt den andern.... Drei Dinge sind es, wonach die Despoten trachten: 1) daß die Unterthanen schwach und engherzig seien, denn von schwachen und engen Seelen ist kein Aufruhr zu besorgen; 2) es dahin zu bringen, daß die Bürger sich theilen und einander mistrauen, denn die Tyrannei erhält sich gewiß solange, bis einmal die Bürger im Vertrauen sich einen. Deshalb verfolgen die Tyrannen auch rechtschaffene Männer als gefährliche Feinde ihrer Regierung, weil sie keiner despotischen Gewalt huldigen und untereinander und gegen Andere Treue zu halten gewohnt sind und folglich nie ihre Mitbürger verrathen; 3) daß ihre Unterthanen ohne Kraft und Einfluß bleiben, damit sie nichts gegen sie unternehmen. Ihre Maßregeln wollen entweder gegenseitiges Mistrauen unter den Unterthanen säen, oder ihre Kraft und Gewalt brechen, oder ihnen allen Muth und guten Sinn rauben. Sie suchen ihnen demagogische Schmeicheleien zu machen, das Volk über seinen wahren Vortheil zu täuschen und Alles, was schimpflich scheint, mit Glanz und Ehre zu vergolden.“ Im Alterthum ging die Sage, Alexander habe gezürnt über A., daß er, sein Lehrer, seine politischen Lehren bekannt gemacht. Ja Manche sagten, A. sei vom Könige gemordet worden. Dachte man dabei wol an solche Lehren, oder überhaupt an seine Lehren gegen die Monarchie? (S. Note 52.)

47) „Politik“, I, 2; III, 6, 9; VI, 11. „Ethik“, II, 1, 3; X, 10. Diesen Theil behandelt verdienstlich Kapp, „Aristotelische Staatspädagogik“ (Hamm 1837).

48) Auch an populär ausgedrückten weisen politischen Grundsätzen, die ohne weitere Verbindung mit ihrem Zusammenhang klar sind, ist das treffliche Werk reich. Wir führen beispielsweise einige an, wie sie gerade zunächst uns aufstoßen. „Eine gute Constitution muß gemischt sein und so beschaffen, daß keine Classe im Staate eine andere Verfassung wünscht“ („Politik“, III, 9). „Wo die Reichen herrschen (wie z. B. jetzt in Frankreich), da liegt es nicht in ihren Fehlern, sondern mit Nothwendigkeit in der fehlerhaften Verfassung, daß sie zu ihrem Vortheil herrschen und gegen den der Armen“ (III, 10). „Je mehr weise gesetzlich beschränkt die monarchische Gewalt ist, desto dauerhafter wird sie, wie die der Lacedämonier und der Molosser. Deshalb antwortete Lykurg auf den Vorwurf der Königin, ob er sich nicht

VII. Dieser bisherigen Darstellung, welche treu aus dem Inhalt und meist mit den Worten der Aristotelischen „Politik" gegeben wurde, widersprechen zum Theil die Gründe, welche neuerlich[49]) zu Gunsten einer Veränderung der aus dem Alterthum uns zugekommenen Ordnung der Aristotelischen „Politik" ausgeführt wurden. Nach diesem Vorschlag, den schon früher einige Gelehrte, wie Sepulveda, Victorius, J. Scaliger, St.-Hilaire, gemacht, andere Gelehrte dagegen, wie Schneider, Göttling u. A., ungenügend bekämpft hatten, sollen Buch 7 und 8 zu Buch 4 und 5 gemacht werden. Sie sollen als die Darstellung des angeblichen Aristotelischen Staatsideals oder seiner besten Staatsverfassungen, nämlich als Ausführung der aristokratischen und der monarchischen Verfassung, mit welcher letztern kurzen Darstellung Buch 3 endigt, sich unmittelbar hieran anschließen, wogegen die jetzigen Bücher 4, 5 und 6 nunmehr nur anhangsweise eine Kritik der von A. angeblich misbilligten Staatsverfassungen liefern sollen, unter welche auch der Bürgerstaat falle.

Zur Rechtfertigung unserer bisherigen Darstellung und weil dadurch die Grundgedanken der Aristotelischen „Politik" nicht blos vertheidigt, sondern auch deutlicher gemacht werden, setze ich jener Ansicht Folgendes entgegen:

1) Die alte bisherige Anordnung der Aristotelischen „Politik" ist ungleich natürlicher und richtiger. Nach dieser zerfällt nämlich das ganze Werk in folgende Haupttheile:

I. Allgemeiner Theil: die allgemeine historisch-philosophische und analytische Einleitung und Begründung des Wesens, des Zwecks und Grundgesetzes des Staats mit allgemeinem historisch-philosophischen Überblick der Grundansichten, welche die wichtigsten Völker in ihren Verfassungen und die wichtigsten Philosophien hierüber und über den besten Staat aussprechen (Buch 1 und 2). So begründet A. vortrefflich und leitet ein seine Lehre vom besten Staat, dessen Verwirklichung folgende drei Hauptaufgaben hat: 1) den hier und durch Zurückweisung auf die „Ethik" bereits gegebenen Endzweck mit dem Grundgesetz (der Gerechtigkeit); 2) die ihnen entsprechende beste Verfassung und Regierungsform; 3) die beste Verwaltung.

II. Lehre von den Verfassungen und Regierungsformen, von ihren Eintheilungen, Bedingungen, Vorzügen und Nachtheilen, zuletzt mit der Darstellung der ausführbar besten Verfassung und Regierungsform, also mit der des Bürgerstaats (Buch 3 und 4 bis zu Cap. 14).

III. Von Buch 4, Cap. 14, welches, nachdem das dritte Capitel mit der Bemerkung schloß, „daß nun die Staatsverfassungen abgehandelt seien", wirklich mit der Verwaltung und zuerst mit den Hauptarten der Staatsgeschäfte beginnt, bis zum Ende des Werks: die Regierungs- oder Verwaltungspolitik, oder die Lehre von den gesetzgeberischen und vollziehenden Thätigkeiten, durch welche die nach der nun bestimmten Verfassung und Regierungsform festgesetzte Regierung den Staat und die Verfassung und den Staatszweck erhalten und verwirklichen soll, und zwar:

A) Regierungspolitik in den von A. nicht gebilligten Verfassungen, soweit es heilsam schien, um sie besser zu charakterisiren und um die Vorzüge der besten Verfassung mehr hervorzuheben (Rest von Buch 4 und Buch 5 und 6).

B) Ausführliche Regierungspolitik in der besten Verfassung des Bürgerstaats (Buch 7 und 8, der leider sehr verstümmelte Rest des Werks).

2) Den hier bezeichneten Hauptunterschied der Lehre von der Staatsverfassung und Regierungsform von der Politik der Regierung und Verwaltung übersahen nun offenbar die Philologen, als sie die alte höchst natürliche und zweckmäßige Anordnung verwarfen und durch eine so unzweckmäßige neue ersetzen wollten, denn

3) ihre vorgeschlagene neue Ordnung wäre nun in der That eine wahre Unordnung. Denn im ganzen dritten Haupttheil (Buch 5, 6, 7, 8) ist nicht mehr die Rede von Dem, wovon die Bücher

---

schäme, die Königswürde seinen Nachkommen vermindert zu haben? Nein, ich habe sie dauerhafter gemacht." Er führt dann aus, wie solche Beschränkungen nicht blos vor verderblichem despotischen Misbrauch schützten, sondern auch der Könige Sitten in Schranken hielten und sie nicht so sehr dem Neid und Unwillen des Volks aussetzten („Politik", V, 11). „Alle Die, welchen an der Erhaltung der Verfassung gelegen ist, müssen immer das Mistrauen und Furcht vor ihrer Verletzung erhalten und Alles anwenden, daß die Wachsamkeit für ihre Verfassung nicht wie eine schlechte Nachtwache nachlässig werde" (V, 8). Er fodert die Bürger auf, kein Unrecht ungeahndet durchgehen zu lassen „und auf das Kleinste, was gegen die Gesetze läuft, am meisten Acht zu haben. Die Übertretung der Gesetze schleicht sich unmerklich ein, sowie kleine Ausgaben, die oft wiederkommen, das Vermögen aufzehren."

49) Spengel über des A. „Politik" im „Bülletin oder Gelehrte Anzeigen der königlich bairischen Akademie der Wissenschaften", 1845, Nr. 110 und 111.

3 und 4 (bis Cap. 14) ununterbrochen handeln, von den Eintheilungen der Staaten nach den verschiedenen Verfassungen und Regierungsformen. Ja nachdem A. Buch 4, Cap. 1 die Verfassung von der Verwaltung ausdrücklich unterschieden hat, erwähnt er zu Anfang des siebenten Buchs, Cap. 4, ebenso ausdrücklich, daß er „nun die Lehre von den Verfassungen fertig abgehandelt und die beste Verfassung (im Bürgerstaat, IV, 3, 8—11) wirklich bereits dargestellt habe und daher nun untersuchen wolle, wie diese Verfassungen zu verwalten seien". Dagegen hatte er am Ende des dritten Buchs, wohin man die Verwaltungspolitik (Buch 7 und 8) einschieben will, die beste Verfassung noch gar nicht gefunden, sondern sagt ausdrücklich im letzten Capitel des dritten Buchs, daß er jetzt unmittelbar diese beste Verfassung suchen und darstellen will, und wirklich geht er auch in Buch 4, Cap. 3 sogleich an diese Arbeit. So wäre es ja also offenbar die größte Verkehrtheit und aller Ordnung wie allen ausdrücklichen Erklärungen des A. zuwider, hier nach Buch 3 mitten in die unbeendigte Lehre von der Verfassung die ausführliche Lehre der Regierungspolitik, blos der Verwaltung, Buch 7 und 8, einzuschieben, und zwar nur die des besten Staats, der doch noch nicht gefunden ist, sondern erst Buch 4, Cap. 3, 8—11 gefunden wird.

4) In der That aber nur die Regierungs- oder Verwaltungspolitik der besten Verfassung des Bürgerstaats wollte A. nach Buch 7, Cap. 1 in diesen letzten zwei Büchern ausführlich darstellen. Die der andern von ihm nicht empfohlenen Staatsverfassungen behandelte er früher nach Beendigung der Lehre von den Verfassungen (von Buch 4, Cap. 13 an) vergleichungsweise und nur soweit als es nöthig schien, um ihr Wesen und ihre Nachtheile vollständiger darzustellen.

Insbesondere aber verweilt er, mit erklärter Absicht, nicht bei der reinen Aristokratie und bei der Monarchie, weil er sie nach dem Obigen (VI.) nicht mehr für ausführbar hält. Das was ihm von der Aristokratie in der Verfassung noch ausführbar schien, suchte er, nach ausdrücklicher Erklärung, in der Verfassung des Bürgerstaats zu verwirklichen, sodaß auch von einer besondern Verwaltung der Aristokratie nicht mehr zu reden war. Was er aber von der Verwaltung der Monarchie zu sagen hatte, das verband er absichtlich mit der Verwaltung der Tyrannei, in welche die Monarchie nach ihm übergeht.

5) Und hiermit zerfallen denn auch alle Gründe für die vorgeschlagene Änderung. Man sagt nämlich: a) Mit dem Ende des dritten Buchs bricht A. die nur angefangene Betrachtung über das Königthum plötzlich ab, ohne die Art seiner Wirkung auf das Volk (d. h. also seine Regierungs- oder Verwaltungspolitik) zu schildern, nachdem er blos seine verschiedenen Arten und die Bedingungen seiner Möglichkeit angegeben habe, was ein kaum glaublicher Mangel wäre. Ähnlich verhalte es sich mit der Aristokratie. Aber gerade an diesem Ende des dritten Buchs, da wo man die ganze Ausführung seines besten Staats, die des Bürgerstaats, in Buch 7 und 8 als die Ausführung der Monarchie einschieben will, sagt er ja, daß er wegen der angegebenen Gründe vom Königthum, abgesehen von dem mit der Tyrannei verbundenen, nichts weiter sagen wolle, sondern dasselbe für genügend abgehandelt hält. Die Schlußworte in Cap. 17 sagen ausdrücklich: „Und das ist es, was von der Monarchie zu sagen war", und noch bestimmter sagt in Beziehung auf Aristokratie und Monarchie Cap. 2 des vierten Buchs Daselbe.[50])

b) Dieser Fehler — so fährt man fort — nun beseitige sich, wenn man das ganze siebente und achte Buch von der Verwaltung des besten Staats hier ans Ende des dritten Buchs als die Ausführung der Verfassung des Königthums und der Aristokratie anschließe. (Dies widerspricht aber ganz den ausgeführten Aristotelischen Ansichten und Absichten.)

c) Es lasse sich dieses — so meint man weiter — auch aus dem Schlußcapitel von Buch 3 entnehmen, wo A. als die beste Staatsverfassung die bezeichnet, welche entweder vom tugendhafte-

50) Und nochmals sagt er IV, 11: „Die Form, welche man Aristokratie nennt, ist einerseits zum Theil in den wenigsten Staaten anwendbar, zum Theil grenzt sie so nahe an die Form des Bürgerstaats, daß wir von beiden gemeinschaftlich handeln müssen. Es sind auch die Grundsätze, nach welchen sie gebildet werden müssen, überall dieselben. Da, wenn das in der «Ethik» Gesagte richtig ist, daß nämlich das beste Leben das sei, welches am wenigsten uns hindert der Tugend treu zu sein, und wenn das Mittel zwischen zwei Extremen Tugend ist, so muß das ganze Leben das beste sein, welches diesen Mittelweg halten kann. Eben dieses muß also auch wol das Kennzeichen des Werths oder Unwerths einer Verfassung sein, denn die Staatsverfassung ist anzusehen wie das Leben eines Staats." Dieser beste Staat wurde aber erst Buch 4, Cap. 3, 8—11 gefunden und entwickelt, also konnte doch nicht schon am Ende von Buch 3 die Lehre von der Verwaltung der Aristokratie in seiner Verwaltung abgehandelt werden.

sten Mann als König, oder von den tugendhaftesten Aristokraten regiert sei. Er trenne nun deshalb nicht weiter Monarchie und Aristokratie, weil letztere später häufig an die Stelle der erstern getreten sei, und handle so beide zusammen ab durch die Darstellung des besten Staats in Buch 7 und 8, welche sich mit ihrem Anfange dem unvollendeten Ausgang von Buch 3 anschließe. Allein dieses Schlußcapitel behauptet ja den Satz, daß überall die Staaten die besten sein würden, welche von den besten Menschen regiert würden, ausdrücklich allgemein von den „drei richtigen" Verfassungen, von der Monarchie und Aristokratie und von dem Bürgerstaate, oder von dem, „wo eine große Anzahl von Staatsgliedern (πληϑος) regiert". Also durfte man doch allermindestens nicht blos auf Monarchie und Aristokratie jene Verwaltung des besten Staats in Buch 7 und 8 beziehen. Sie mußte auch auf den freilich noch nicht entwickelten Bürgerstaat gehen. Nach einer Bemerkung, daß die politische und die Menschentugend dieselben seien und daß dieselben Sitten und derselbe gute Sinn, die dazu gehören, gut zu werden, auch erfodert werden, um gut zu regieren, schließt nun das allerletzte kurze Übergangscapitel von Buch 3, Cap. 18 (nach dem bereits angeführten Schluß von Cap. 17, daß die Monarchie genügend abgehandelt sei): „daß jetzt erst dargestellt werden könne, was denn in der That die beste Staatsverfassung (Politeia) sei, wie sie zu gründen und zu constituiren sei." Dieses aber heißt nach dem unmittelbar vorhergehenden Satze, welche von den drei richtigen Verfassungen erfahrungsmäßig wirklich einen solchen Tugendvorzug der Regierenden verbürge, „daß sie alle andern an Menschenwerth in dem Maße übertreffe, daß die Vorstehenden so regieren, die Andern aber auch so gehorchen, wie es sein muß, wenn die Glieder des Staats glücklich leben sollen". Dazu aber paßt ja nun gerade Buch 4 ebenso vortrefflich, wie Buch 7 und 8 schlecht dazu passen. Denn in den beiden letztern ist nicht mehr von den Staatsverfassungen und ihren Arten und Vorzügen, sondern von der Ausübung der Regierung die Rede, wozu die drei ersten Capitel über die Tugend nur eine recapitulirende Einleitung bilden sollen (VII, 4). Dagegen wird Buch 4 Das, was in jenem Schluß als unmittelbar bevorstehend versprochen wurde, wirklich gegeben. Es wird die beste Staatsverfassung gesucht, und sie wird ausdrücklich im Bürgerstaat gefunden (Cap. 3, 8, 9). Diese Untersuchung und die Entscheidung zu Gunsten des Bürgerstaats als des Mittlern wird in Cap. 1 und nachmals in Cap. 11 vortrefflich eingeleitet und begründet durch die Ausführung, die A. auch schon (IV, 1) gab, daß man zur Bestimmung der besten Verfassung nicht nach reinen Idealen und Wünschen von dem absolut Besten, sondern nach der Ausführbarkeit und Anwendbarkeit auf die Verhältnisse im Durchschnitt zu entscheiden habe, daß also „die Verfassung die beste sei, welche für Menschen und Staaten im Durchschnitt genommen sich am besten schickt", und die, „in welcher nicht blos gute Beschlüsse gefaßt, sondern dieselben auch von den Bürgern am willigsten und besten vollzogen werden". Das reine Vernunftideal des allerbesten Staats ist also zwar allerdings auch der Bürgerstaat nicht, sondern jene Regierung der Tugendhaftesten und Weisesten, welche der Idee nach in allen drei Verfassungen möglich sei (III, 18), der Wirklichkeit nach aber in keiner sich findet (IV, 8), auch nicht im Bürgerstaat, noch viel weniger aber in der Monarchie und Aristokratie (III, 13; IV, 3, 7, 8, 11, 14—17). Der verständige und für das Wohl der Menschheit nicht gleichgültige Staatsmann konnte also nicht hohlköpfig bei diesem Satz: die von den Besten, oder die „bestverwaltetste Verfassung ist die beste", stehen bleiben [51]), sondern er bemüht sich nach der Natur der menschlichen und politischen Verhältnisse diejenigen besten Verfassungseinrichtungen zu finden, welche am vollkommensten und erkennbarsten eine solche tugendhafte gute Regierung verbürgen. Das aber nun thut ihm gerade die Verfassung des Bürgerstaats (IV, 11). Hiernach gibt nun auch Cap. 2 des vierten Buchs nicht, wie man sagt, unrichtig, sondern in Beziehung auf die Verfassungsformen richtig und mit der jetzigen Anordnung übereinstimmend Das an, was A. noch abhandeln wollte, und sagt dabei nochmals wörtlich (gegen die vorgeschlagene Änderung), daß jetzt, „nachdem die Monarchie und die Aristokratie genügend besprochen sind, es nur noch erübrige, diejenige der drei richtigen Verfassungen zu besprechen, welcher der allgemeine Name Staat und Verfassung zukomme, so-

51) A. kämpft sogar ausdrücklich gegen die im Pope'schen Witzworte enthaltene Plattheit und gegen die Gleichgültigkeit in Beziehung auf die constitutionellen Formen. Er sagt III, 10 und 11: „Es ist thörichte Rede, wenn in den fehlerhaften Regierungsformen, wenn in der Demokratie, Oligarchie und Monarchie schlecht regiert würde, so läge der Fehler an den Leidenschaften der Menschen. Nein, der Fehler liegt in der schlechten Verfassung, in welcher die Fehler sich nothwendig äußern und dann schädlich werden müssen. Sind die Staaten schlecht constituirt, so werden auch ihre Gesetze ungerecht und schlecht, und ist die Verfassung gut, so werden es auch die Gesetze sein. Die Folgen liegen mit Nothwendigkeit in den Ursachen."

wie die drei Abarten". Von diesen nun ist ihm die Tyrannei als Abart der Monarchie (welche letztere entweder blos eine Namenmonarchie sei, oder nach dem Obigen heutzutage in Tyrannei übergehe, III, 13, 17 und V, 10) die allerschlechteste. So schien denn also A. nach der Erfahrung diejenige die allerschlechteste Verfassung zu sein, welche ihm allzu legitime Philologen als seine beste Verfassung unterschieben wollten. „Die Oligarchie als Abart der Aristokratie ist die weniger schlechte, die Demokratie, als Abart vom Bürgerstaat und als nur mäßig von der regelmäßigen Form entfernt, dagegen ist die wenigst schlechte." Hierauf wird nun nach der Verwerfung reiner Ideale (Buch 4, Cap. 1) in Cap. 3 der Bürgerstaat ebenso wie zehn mal in den Cap. 8—13 ausdrücklich als der „beste" gepriesen. Um dieses aber noch einleuchtender zu machen, führt noch vor ihrer ausführlichen Entwickelung Cap. 4 zuvor aus, daß auch die Demokratie und ihre verschiedenen Arten nach der Erfahrung ebenso wenig als nach dem Frühern die Monarchie und die Aristokratie in der Wirklichkeit zur Gerechtigkeit, sondern zu einer Tyrannei der Ärmern über die Reichen führe, die des Namens Staat und Staatsverfassung unwürdig sei. Gleiches wird Cap. 5 fg. dann noch nachgewiesen von der Oligarchie und ihren verschiedenen Arten. Alsdann erst wird Cap. 7, 8 und 11 seine „beste Verfassung", die des Bürgerstaats, zugleich als die allein ausführbare beste Aristokratie ausführlich entwickelt. Hierauf handelt noch zur weitern Rechtfertigung seines besten Staats, des Bürgerstaats, Cap. 10 von der Tyrannei und der nahen Verwandtschaft der Monarchie mit ihr. Selbst da, wo diese auf dem Grundgesetz freier Wahl und dem freien Willen der Bürger beruht, sei sie ohne weitere Beschränkung doch tyrannisch, weil der Erwählte nachher nach seiner eigenen Willkür regieren und despotisiren kann. „Die dritte, die im höchsten Grade tyrannische Regierung eines Monarchen findet da statt, wo ein Regent, ohne Jemandem auf Erden Rechenschaft geben zu müssen, über Unterthanen, die Menschen seines Gleichen und größtentheils besser sind als er, um seines eigenen Vortheils und nicht um des gemeinen Besten willen regiert. Ein solcher Tyrann herrscht nicht über Freiwillige. Denn kein freier Mann kann freiwillig einen solchen Regenten über sich dulden." So ist es denn wol klar wie der Tag, daß A. in der That alle ausführbare wahre Aristokratie und Monarchie hinter seinen Bürgerstaat als der besten Verfassung zurücktritt. Und dieses wird nun Cap. 11—15 vollends noch weitläufiger ausgeführt.[52])

---

52) A., den man zum Vertheidiger des Absolutismus machte, ist gerade darum, weil er die Beschränkung der alten Heroenkönige (auf die besondern Gegenstände der Opfer, der Heerführung und der Gerichte, III, 14) nicht herstellbar fand und andere, die constitutionellen, nicht kannte und daher glaubte, das Königthum werde sich überall schrankenlos machen, sogar Gegner selbst des Königthums überhaupt und wird gar nicht müde, seine Verderblichkeit zu schildern. So z. B. sagt er III, 14—17 in seiner Ausführung gegen dasselbe: „Wer die Weisheit zum Regenten machen will, setzt Gott und das Gesetz zum König. Wer aber irgend einen Menschen an seine Stelle setzt, der muß wissen, daß er zugleich etwas vom Thier zum Oberhaupt setzt. Denn die Begierden und der Zorn verdrehen die Menschen, und auch die besten." Ferner: „Es ist weder nützlich noch gerecht, daß in der Gesellschaft gleicher und gleichartiger Menschen ein Einziger Gebieter von Allem werde, es mag nun sein, daß außer seinem Willen kein Gesetz im Staate vorliege, oder daß der Staat Gesetze habe, daß ein Guter unter Guten, oder daß ein Nichtswürdiger unter Nichtswürdigen herrsche. Auch ist eine solche Tyrannei nicht einmal dann gerecht, wenn der Alleinherrscher wirklich tugendhaft und in moralischem Werthe der Beste wäre" (III, 17). Nur ein Gott dürfte König sein; wer noch an sich und seine Bedürfnisse denkt als Monarch, „der ist kein König, sondern ein Gutsbesitzer, Tyrann" („Ethik", VIII, 12). „Es ist besser, vom Gesetz als vom besten Menschen beherrscht zu werden, weil hier Einmischung der Leidenschaften der menschlichen Natur nach unvermeidlich ist.... Jedenfalls werden alle Stimmen zusammengenommen besser sein als die des Einen. Deswegen urtheilt meist das Volk besser als Einer allein, er sei wer er wolle.... Auch ist es schwerer, ein Volk zu verderben oder zum Zorn zu verführen, als einen König.... Selbst eine Aristokratie ist besser als ein König, mag nun mit seiner Regierung die ausübende Gewalt verbunden sein, oder nicht.... Deswegen haben auch die Alten sich das Königthum nicht länger gefallen lassen.... Soll das Königthum erblich sein, wer bürgt für einen guten Nachfolger? Soll es nicht, so wird der König es mit Gewalt erblich zu machen suchen.... Soll er keine ausübende und Zwangsgewalt haben, so kann er nicht regieren, soll er sie haben, so droht Misbrauch. Jedenfalls darf seine Gewalt nicht größer sein als die des Volks." Auch vom Standpunkt der Gerechtigkeit, die Allen Theil an der Regierung des Gemeinwesens nach der Würdigkeit geben muß, tadelt er wie die Oligarchie, so auch die Monarchie (III, 10). Er sagt: „Oder wollen wir endlich einem Einzigen unter den Rechtschaffensten die Regierung überlassen? In der That würde dann diese Ausschließung von der bürgerlichen Ehre noch Mehre treffen und der Staat würde dann nur noch oligarchischer sein.... Die schädlichen Folgen falscher Verfassungen aber liegen mit Nothwendigkeit in ihnen selbst, nicht in den Fehlern der Regierenden." Zu diesen Folgen nun rechnete A. auch, daß die Monarchie (wenn der König kein Gott sei) in Tyrannei übergehe und daß es daher kein wahres Königthum mehr gebe, „weil kein Einzelner so sehr hervorrage, so Alle zusammengenommen an Tugendwerth übertreffe, daß er von

Hierauf nun folgen erst die Grundsätze der Regierungspolitik. Merkwürdigerweise aber wird nun bei allen diesen politischen Regierungsmaßregeln der verschiedenen Verfassungen der Bürgerstaat stets übergangen, aus dem guten Grunde nämlich, weil nun in Buch 7 und 8 die Regierungs- oder Verwaltungspolitik dieses besten Staats selbständig und vollständig gegeben wird.

6) Sowie nun hiermit alle nur irgend nennenswerthen Gründe [53]) für die vorgeschlagene Änderung beseitigt sind und die gänzliche Unnöthigkeit und Unzulässigkeit einer Verbindung von Buch 7 und 8 als einer Verwaltungspolitik des Königthums mit Buch 3 nachgewiesen wurde, so erscheint es jetzt als ein neuer Hauptgrund gegen jene Veränderung, daß bei ihr gerade nur für die Aristotelische Hauptverfassung, für den Bürgerstaat, gar keine Verwaltungspolitik gegeben würde. Die ihrige in Buch 7 und 8 sollte ihr ja geraubt und der Monarchie und Aristokratie gegeben werden. Fast unbegreiflich aber ist es doch, wie man zur Beseitigung dieses Haupteinwandes zu dem willkürlichsten Gewaltmittel schreiten mochte: diese Bürgerverfassung als von A. verworfene Abart der Verfassung zu erklären. Wäre sie sogar Abart, so würde sie A. doch ebenfalls in ihren Principien und Folgen ebenso gut ausgeführt haben wie die Demokratie, Oligarchie und Tyrannei. Aber wie, sie will man als von A. verworfene Abart erklären, ihr soll er „in seinem besten Staate keinen Platz gönnen", um dagegen die von ihm wirklich als unpraktisch oder verderblich verworfene Monarchie und Aristokratie an ihre Stelle zu setzen, ihr, welche er so oft ausdrücklich als die beste Verfassung nachweist, „weil sie (seinem Ideal) der Mitte entspreche und am meisten Einwilligung und Gehorsam Aller erhalte" (IV, 8), weil nach III, 4 in ihr allein, wo als im wahren Staate Alle über Freie und ihres Gleichen wechselsweise regieren und gehorchen, Bürger- und Menschentugend zusammenfallen, und weil sie bei der Unmöglichkeit jener königlichen und aristokratischen Bestherrschaft die ausführbare möglichste Herrschaft der Besten sei? Ihre ausführliche Entwickelung schließt er zugleich mit der ganzen Lehre über die verschiedenen Verfassungen überhaupt (IV, 13, vergl. auch IV, 14) mit den Worten: „Wir haben nun die Ursachen und Verschiedenheiten aller Staatsverfassungen betrachtet. Zuletzt haben wir angegeben, welche Staatsverfassung wenigstens im Durchschnitt genommen die beste sei." Dieser Verfassung nun soll wirklich A. „in seinem besten Staate keinen Platz gönnen"!

7) Nun, solcher Gewaltsamkeit und Willkür steht kaum die weitere gleich, daß nämlich ganz klare, durch keine sonstige Lesart und Kritik irgend bestrittene oder bestreitbare, aber jener vorgeschlagenen neuen Ordnung entschieden entgegenstehende ausdrückliche Erklärungen des A. todtgeschlagen und, als angeblich interpolirt, aus seinem Werk ausgeschieden werden sollen. Gerade zu Anfang jener Lehre der Staatsverwaltung, zu Anfang des siebenten Buchs, beginnt A., nach einer kurzen recapitulirenden Einleitung über den Endzweck des Staats, welcher jetzt durch die Politik der Verwaltung verwirklicht werden soll (Cap. 1—3), die zusammenhängende Hauptlehre über letztere im siebenten und achten Buch mit Cap. 4 also: „Da wir nun als Einleitung unsere Grundsätze von dem besten Leben vorausgeschickt haben" (im ersten Theil nämlich), „in dem Vorigen aber" (im zweiten Theil nämlich) „die verschiedenen Gattungen und Arten der Staatsverfassungen auseinandergesetzt haben, so müssen wir nun, um das Übrige ebenfalls darzulegen, zuerst untersuchen, was dazu gehört, wenn man einen Staat dauerhaft einrichten und ihn so anordnen will, daß der Zweck, den wir für den besten halten, erreicht werden könne."

A. hatte es ausdrücklich als seine Aufgabe erklärt (II, 1), eine Lehre vom besten Staate aufzustellen. Keineswegs will er, wie man oft hört, praktisch gleichgültige oder ohne sittliche höchste Rechts- und politische Grundsätze blos verschiedene historische politische Einrichtungen und ihre

---

Allen der Größe und der Würde der Herrschaft würdig gehalten würde, wo aber die Gewalt nur durch Gewalt oder List erhalten werden müsse, schon Tyrannei bestehe" (V, 10). So also, nach solcher Schilderung der Monarchie, wie sie III, 17 schließt und wie sie das eben Ausgeführte über die Politik der Alleinherrscher und Despoten ergänzt (s. Note 46), nun soll unmittelbar an jene Schilderung Buch 7 und 8 an die Monarchie als an die beste Verfassung sich anreihen!

53) Unter diese freilich konnten wir nicht solche rechnen, wie die in der neuesten Schrift, daß, da A. die oligarchische und die demokratische Form misbillige, der Bürgerstaat als eine Mischung aus ihnen (d. h. die Vermeidung ihrer Einseitigkeiten) nicht gut sein könne. Hiernach müßten auch die Gegner absoluter Monarchie, Demokratie und Adelsherrschaft die englische Verfassung als ihre Mischung schlecht finden. Und doch billigt ausdrücklich schon A. mit vielen ältern Politikern die Mischung der drei Formen (II, 6).

Consequenzen kennen lernen. Auf seinem historisch-philosophischen analytischen Wege fand er nun als Wesen des Staats eine freie Gesellschaft von freien und gleichen Staatsbürgern; als Staatszweck das Wohl oder die Glückseligkeit aller Bürger durch die Tugend; als Grund- oder Verfassungsgesetz die Gerechtigkeit und nach ihr die Freiheit und verhältnißmäßige Gleichheit und die wechselseitige Hülfeleistung und Regierung nach der Würdigkeit oder nach der Tüchtigkeit des Wirkens für den Gesellschaftszweck; als die ausführbar beste Regierungsform die republikanische Regierung des Mittelstandes, der weitaus größern Zahl der Bürger und unter ihnen die der ältern Männer. Dieses Alles war historisch-philosophisch und mit steter Vergleichung der verschiedenen historischen Verhältnisse dargestellt. Das nun allein noch Übrige war in der That nur die Politik der nun bestimmten Regierung zur Erhaltung und Verwirklichung der ebenfalls bereits gegebenen besten Verfassung und ihres Endzwecks. Und dieses nun lehren das siebente und das Übriggebliebene des achten Buchs.

Diese Beweise könnten leicht vermehrt werden. Sie wurden jedoch, vielleicht aus schuldigem Respect gegen so große philologische Gegner, schon zu sehr ausgedehnt. Jedenfalls aber werden sie genügen, um, trotz aller Scaliger, nicht etwa blos die alte Ordnung, sondern, was ungleich wichtiger ist, die Grundgedanken dieses großen, so vielfach misdeuteten Werks des Alterthums gegen die vorgeschlagene Umkehrung derselben zu schützen. Welcker.

Armenpflege. Eine genügende Betrachtung des Armenwesens läßt sich nicht abgerissen und für sich begründen, sondern führt nothwendig auf einen höhern Standpunkt. Die Armuth ist nicht als vereinzelte Erscheinung, sondern in ihrem organischen Zusammenhange mit den gesammten gesellschaftlichen und staatlichen Zuständen und dem Staatsleben einerseits und mit der religiös-sittlichen Entwickelung andererseits aufzufassen. Die nothwendige Beschränkung gestattet aber nur die allgemeinsten Grundzüge des Zusammenhangs der Armenpflege mit den sittlichen und staatlichen Elementen anzudeuten. Unter den mannichfaltigen Entstehungsursachen der Armuth ist Unsittlichkeit die hervorragendste. Ein sehr großer Theil der Armuth ist nicht unverschuldet. Trägheit, die wenigstens nicht die volle Kraft auf die Arbeit verwenden mag, ist oft Ursache, daß nicht das Maß von Mitteln gewonnen wird, das einer angestrengten Thätigkeit zu Theil werden könnte. Arbeitsscheu, Unredlichkeit, die sich bisweilen bis zum Verbrechen steigert und das Vertrauen verscherzt, ist häufig Veranlassung, daß Gelegenheit zum Erwerb schwindet, die sonst geboten sein würde; Genußsucht, Eitelkeit, Liederlichkeit verhindern die Sparsamkeit, welche auch aus schmalem Erwerbe allmälig einen Besitz erringen könnte, der die Armuth ausschlösse. Wollten Alle, die jetzt durch Armuth leiden, keine Anstrengung scheuen, um das zum Leben Nothwendige zu gewinnen, wollten sie alle sich auf das zum Leben wirklich Unerlaßliche beschränken, und würden andererseits alle mit Erdengütern Gesegneten, den Nächsten wie sich selbst liebend, bereit sein, nicht nur selbst mit Entsagung den Armuth leidenden Bruder, nach Maßgabe ihrer Fähigkeit mitzutheilen, zu unterstützen, sondern auch durch ihre persönlichen Bemühungen dem Minderbegünstigten beizuspringen, so würden wir die traurige Lage eines großen Theils der Bevölkerung nicht zu beklagen haben. Dann würde Unwissenheit, Unüberlegtheit und Ungeschick, häufige Veranlassungen der Armuth, besiegt, der Mangel an Urtheilskraft durch höhere Einsicht der Begabtern ergänzt werden; es würde durch vorsichtige Fürsorge für die Mittel des Unterhalts der durch zu große Jugend oder zu hohes Alter, durch Krankheit, durch Gebrechen des Körpers und Geistes Erwerbsunfähigen gesorgt sein, die Misverhältnisse der gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Zustände würden schwinden, und die Wirkungen zerstörender Naturerscheinungen, die Ungunst des Bodens, Miswachs und Unfruchtbarkeit, ungesundes Klima und Krankheit u. s. w., Armuthsursachen, die zu beseitigen dem Menschen nicht gegeben ist, würden sich überwinden und ausgleichen lassen. Doch es führt zu keinem praktischen Resultate, Zustände, wie sie nie gewesen sind und nie sein werden, weiter zu besprechen, und die vorstehenden Andeutungen sollten nur vor einer vorwiegend materiellen Auffassung des Armenwesens warnen (wie sie namentlich bei der staatlichen Verwaltung des Armenwesens bisweilen Platz gegriffen hat), der allerdings eine gewisse Berechtigung zur Seite steht, da ja bei der ganzen Armenpflege die erste und nothwendige Grundlage die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse und die Herbeischaffung der dazu nothwendigen materiellen Mittel ist, die aber nicht die höhere Berechtigung des Geistigen übersehen darf, weil es vergebliche Hoffnung wäre, ohne Berücksichtigung der sittlichen Momente selbst die materielle Grundlage des Armenwesens günstig zu gestalten. Daher läßt sich behaupten, daß unter gleichen Verhältnissen die Armuth in dem Maße geringer sein werde, als eine Bevölkerung von einem religiös-sittlichen

Sinne beseelt ist. Andererseits ist aber nicht minder vor dem entgegengesetzten Irrthume zu warnen, die religiös-sittliche Einwirkung zu einseitig als Mittel des Kampfes gegen die Armuth zu betrachten; denn wenn die Unsittlichkeit die Armuth erzeugt, so auch die Armuth die Unsittlichkeit; es ist völlig unmöglich, eine in Armuth und Unsittlichkeit versunkene Bevölkerung geistig zu heben, wenn man nicht gleichzeitig ihre materielle Lage verbessert. Es gibt allerdings einzelne hervorragende Charaktere, auf welche die Armuth nur erhebend wirkt; doch in den überwiegend meisten Fällen ist die Entbehrung der zum Lebensunterhalt nothwendigen Mittel entsittlichend. Daher ist es sehr ungerecht, die sittlichen Mängel der Armen ihnen zu sehr zur Last zu legen, jede nicht unverschuldete Armuth als die Hülfe verwirkt habend zu betrachten. Es ist nicht zu übersehen, daß die sittlichen Mängel der Armen häufig durch ihre Verhältnisse veranlaßt werden, sodaß ein großer sittlicher Heroismus dazu gehört, diesen Fehlern nicht zu verfallen; es darf nicht vergessen werden, daß die sittliche Schuld der günstiger Gestellten, an der Armuth nur in andern Formen hervortretend, nicht geringer ist als die der Armen selbst. Es wäre eine utopische Hoffnung, daß jemals die Armuth ausgerottet werden könnte, solange noch Sünde, Krankheit und Tod herrschen. Arme werdet ihr allzeit haben, sagt die Schrift. Die Armuth auf das Möglichste zu beschränken, ist das einzige Ziel, welches der besonnene Menschenfreund sich setzen kann. Diese Erkenntniß allein wird vor Entmuthigung bewahren, wenn bei allen Anstrengungen die bekämpfte Hyder der Noth und des Elends immer von neuem heranwächst. Aber auch diese mögliche Beschränkung der Armuth bleibt die größte und schwierigste Aufgabe, nach deren Lösung die Menschenfreundlichkeit des Philanthropen, die christliche Liebe und die Weisheit der Staatsmänner im gemeinsamen Bunde unablässig zu ringen haben.

Diesem Blick auf das Verhältniß der Armuth zu den sittlichen Beziehungen der Bevölkerungen müssen wir eine kürzeste Betrachtung der Verhältnisse der Armuth zum Staate folgen lassen.

Der Zweck des Staats, ursprünglich auf Sicherung der Existenz und des Besitzes durch Abwehr der Gewalt von außen wie durch gemeinsamen Schutz des Einzelnen gegen die unrechtmäßige Gewalt Anderer auch innerhalb des Staatsverbandes beschränkt, erweitert sich mit der Entwickelung des letztern. Die Anfoderungen an den Staat steigern sich, es werden stets weitergehende Unterstützungen der menschlichen Zweckerstrebungen in Anspruch genommen und dem Staate eine die Selbständigkeit der Staatsgenossen nicht gefährdende hülfreiche Thätigkeit zur Förderung mannichfacher geistiger und materieller Interessen, zur Mehrung des vernünftigen Lebensgenusses und der sittlich-intellectuellen Cultur angemuthet. Das Wenigste aber, was der Staat seinen Theilnehmern zu leisten hat, ist die Sicherung der menschlichen Existenz. Diese ist durch ein gewisses Maß materieller Güter bedingt; und da, wenn der Schutz des Besitzes und Eigenthums als Bedingung jeder höhern menschlichen Entwickelung eine heilige Pflicht des Staats ist, deren Vernachlässigung ihn dem Untergange entgegenführt, der Anspruch eines jeden Staatsgenossen auf Erhaltung des Lebens und der dazu nöthigen Mittel mindestens ein gleichberechtigter ist, so kann sich der Staat ihm um so weniger entziehen, als der Eigenthumslose, durch das Eigenthum in der Anwendung seines eigensten Eigenthums, seiner persönlichen Kraft, aus Mangel des Besitzes von Objecten, an denen er sie üben könnte, beschränkt, nicht ohne Vermittelung im Stande ist, durch seine Thätigkeit das für die menschliche Existenz Nothwendige zu gewinnen.

Schön sagt Pestalozzi: „Der Menschenanspruch an Nahrung und Decke, d. h. an ein die ganze Menschennatur in ihrem ganzen Umfange befriedigendes Dasein, ist von Gottes und der Christenheit wegen höher als alles Eigenthumsrecht.... Es ist eine Ultraansicht des Eigenthumsrechts, welche den Eigenthümer über die Sorgfalt, der Nothdurft selbst auch durch sein Eigenthum Vorsehung zu thun, emporsetzt. Sie untergräbt das Gefühl für die Heiligkeit und göttliche Begründung des Eigenthums im Innern der Menschennatur und gefährdet die Sicherheit des Eigenthums selbst."

Es ist kein wesentlicher Unterschied, ob der Staat die Sicherheit, die er den Staatsgenossen verschaffen soll, durch Gewalt oder durch eine solche Gestaltung der wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse bedrohen läßt, welche die menschliche Existenz gefährdet. Wer nicht arbeiten will, soll nicht essen; aber der Staat muß dafür sorgen, daß Niemand, der arbeiten will, zu verhungern braucht. Noth kennt kein Gebot. Der Trieb der Selbsterhaltung macht den Hungrigen zum Feinde der bestehenden Ordnung, und wo eine weitverbreitete Armuth herrscht, wird daher das Eigenthum und das ganze Gemeindewesen gefährdet. Doch nicht diese Gefahr, ob-

wol sie ein Beweggrund mehr sein muß, der Armuth zu wehren, begründet die Verpflichtung des Staats, für die Armuth zu sorgen, sondern diese geht unmittelbar aus dem Staatszwecke, der die Erhaltung der Genossen sichern soll, hervor.

Die Pflicht der Armenunterstützung durch den Staat ist zwar nicht allgemein, doch von den meisten Schriftstellern und bestehenden Gesetzgebungen der Staaten anerkannt. So sagt das Preußische Landrecht: „Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und auch denselben von andern Personen, die nach besondern Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können. Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, mangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angemuthet werden. Diejenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müßiggange oder andern unordentlichen Neigungen die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anwenden wollen, sollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden."

Doch unbestritten ist das Recht der Armen auf staatliche Unterstützung nicht. Sie wird von dem großen Armenfreunde Chalmers, der durch freiwillige Armenpflege so Außerordentliches geleistet, von Navier, Cherbuliez u. A. bestritten. Die wichtigsten gegen die gesetzliche Armenpflege angeführten Gründe sind folgende: Dem Staate liegt nur der Rechtsschutz ob. Die Sicherheit einer Unterstützung im Nothfalle befördert die Improvidenz, das frühzeitige und sorglose Schließen der Ehen oder auch eine unregelmäßige Kindeterzeugung, und die so vermehrte Zahl der Arbeiter vermindert den Arbeitslohn. Die Mittel für Unterhalt und Beschäftigung der Beschäftigung suchenden armen Bevölkerung können auf gesetzlichem Wege nur durch eine Armensteuer geschafft werden, welche das für die Beschäftigung verwendbare Capital nicht vermehren kann, keine neuen Hülfsmittel schafft, sondern nur anders vertheilt und mithin das Übel nur verlegt. Die Folgen der Thorheit und Ausschweifung werden dadurch oft auf Solche geworfen, die kaum selbst das zum Leben Nothwendige erwerben; das menschliche Elend wird mithin durch die gesetzliche Armenpflege nicht beseitigt, sondern vermehrt, das Gefühl der Unabhängigkeit und Würde, der Fleiß, die Ältern- und Kindesliebe, die Sittlichkeit gestört, der Arme zum Reichen in einen Gegensatz gestellt und zu unersättlichen Foderungen verleitet; die Menschenliebe, die nachbarliche Hülfe wird gestört, indem Gaben der Liebe durch Beiträge ersetzt werden sollen, die durch Befehle der Staatsgewalt erpreßt werden, und endlich sei dem Staate eine erzwungene Armenunterstützung durchzuführen gar nicht möglich.

Aber diese Gründe, wie bedeutend sie erscheinen und wie groß die Autorität einiger ihrer Vertreter ist, können doch nicht als durchgreifend angesehen werden. Denn die Erhaltung des Lebens fällt in das Gebiet des Rechtsschutzes, zu dem der Staat verpflichtet ist, und wenn die Unterstützung, die der Staat in Aussicht stellt, wie es sein soll, beschränkt wird auf Das, was zur Abwehr des Verhungerns erfodert wird, so kann die Aussicht auf eine so freudenlose Erhaltung der Existenz, wie der Staat sie sichert, nicht sehr verlockend sein. Der zu frühen Schließung der Ehen läßt sich auf vielfache Weise entgegenwirken, z. B. indem die Erlaubniß zum Eingehen derselben an eine vorhergehende mehrjährige Lebensversicherung geknüpft wird, obwol durch zu große Erschwerung der Ehe leicht der Sittlichkeit Gefahr droht, ohne die Bevölkerungszunahme zu vermindern. Der Behauptung, daß Armenunterstützung nur eine verschiedene Vertheilung der Hülfsquellen bewirke, ist entgegenzusetzen, daß eine verschiedene Vertheilung den Werth des Vertheilten ändert und daß die Mittel für die Armuth nicht nothwendig aus dem productiven Capital fließen müssen, sondern aus einer Beschränkung des Genusses der Besteuerten herfließen können; und wenngleich durch jede Unterstützung das Gefühl der Unabhängigkeit vermindert wird, so ist das nur noch mehr der Fall, wenn die Unterstützung bei Privaten gesucht werden muß. Der Gegensatz vom Armen zum Reichen wird aber nicht geringer, sondern größer werden, wenn für die schreienden Bedürfnisse der Armen keine Sorge vom Staate getragen wird, der doch am meisten vom Reichen die Hülfsmittel entnimmt, durch die er die Amen unterstützt. Daß aus freiem Willen durchgreifend werde geholfen werden, ist eine vergebliche Hoffnung. Für die Menschenliebe bleibt aber neben der öffentlichen Armenpflege noch ein weites Feld übrig, auf welchem die Dankbarkeit der Armen erregt werden kann. Endlich ist der Staatsgewalt mit Hülfe der untergeordneten Staatsverwaltungen und der Gemeinden es allerdings möglich, dafür zu sorgen, daß Niemand aus Mangel an Mitteln umkomme. Durch Privathülfe, die unsicher und zufällig ist, kann nur unter ungewöhnlichen Umständen und local eine durchgreifende Armenunterstützung erwirkt werden, und Chalmers, der auf das von ihm Geleistete hinweist, hat, was er gethan, nicht durch sein System, sondern durch seine ausgezeichnete Per-

sönlichkeit bewirkt. Demnach erscheint die Pflicht des Staats zur Armenunterstützung gerechtfertigt. Doch ist diese Pflicht der Unterstützung nur subsidiär, denn sie liegt nicht nur dem Staat im Ganzen ob, sondern auch allen seinen untergeordneten Gliederungen und Bestandtheilen, insbesondere auch den Gemeinden, und nicht blos als eine delegirte, vom Staate abgeleitete, sondern als eine selbständige Pflicht, sodaß der Staat als Ganzes nur zur Wirksamkeit berufen ist, wenn die niedern Organe ihre Verpflichtung nicht zu lösen im Stande sind, noch andere Verpflichtete wie die Familien oder ständische und andere Corporationen eintreten können. Die Pflicht der Armenunterstützung durch den Staat schließt nicht nothwendig das Recht des Armen ein, den Anspruch selbst erheben zu dürfen. Vielmehr wird der Staat seine Pflicht viel besser erfüllen, wenn die Ansprüche der Armen durch für sie bestellte Vertreter geltend gemacht werden, wodurch die Foderungen der Armen auf das rechte Maß beschränkt und die Gelegenheit zu anmaßlichem Trotze von ihrer Seite vermieden wird. Der Staat muß seine Unterstützung der Armen auf die kargste leibliche Erhaltung beschränken, denn eine weitergehende gesicherte Unterstützung würde der Trägheit Vorschub thun und die Masse der auf Unterstützung Ansprüche Erhebenden unerträglich vermehren. Doch der Mensch als sittliches Wesen soll nicht blos vegetiren, sondern seine menschliche Bestimmung erfüllen können, und die dazu nöthigen Mittel sollen ihm nicht entstehen. Alle staatswirthschaftlichen Bestrebungen sind auf dieses Ziel gerichtet, denn die staatsmännische Förderung des Wohlstandes und Reichthums hat keinen andern Zweck, als Allen das menschliche Ausleben zu ermöglichen. Daher ist jede staatswirthschaftliche Thätigkeit als ein Kampf gegen die Armuth anzusehen und durch Verallgemeinerung der Wohlhabenheit Allen die Nothdurft zu schaffen. Doch dieser vorbeugende Kampf kann nicht Gegenstand der vorliegenden Betrachtung sein, die vielmehr sich auf die Untersuchung zu beschränken hat, wie die Armuth, deren Entstehen nicht abzuwenden war, in möglichst enge Schranken zurückgeführt werden könne. Dies ist weder ohne Mitwirkung des Staats, noch durch den Staat allein erreichbar. Die Armenpflege darf weder den ungenügenden Einzelkräften der freien und zufälligen Wohlthätigkeit überlassen, noch ausschließlich der Thätigkeit der Staatsgewalt zugewiesen, am wenigsten als eine vorwiegend der Kirche zufallende Verpflichtung angesehen werden; denn die moralischen Einflüsse der Kirche reichen ebenso wenig aus, die natürliche Trägheit, den Widerwillen gegen die Anstrengung, welche eine durchgreifende Armenunterstützung erheischt, zu überwinden, als den Misbrauch der Mildthätigkeit zu verhüten. Nie wird es ohne Mitwirkung der mannichfaltigsten, verschiedenartigsten Kräfte gelingen, auch nur das Erreichbare in der Beschränkung der Armuth zu erzielen. Alle Gliederungen des Staatsorganismus, die politische wie die kirchliche Gemeinde, die Kirche, die Familie, die Corporationen und die ständischen Verbindungen, freiwilliges Mitwirken der individuellen Menschenliebe und gemeinschaftliches in frei gebildeten Vereinen müssen sich zu gemeinsamem Handeln verbinden, und die Gliederung, Theilung und Verbindung dieser verschiedenen Thätigkeiten ist eine Hauptaufgabe der staatlichen Armenpflege. Die zwingende Gewalt des Staats ist ebenso wenig entbehrlich als die milde Zucht, der tröstende Zuspruch der Kirche. Außer der Abwehr der Vernichtung der Existenz, welche der nur den Rechtsschutz der Einzelnen ins Auge fassende Staat allein berücksichtigen darf und den er nur durch Vermittelung der Gemeinden auszuführen vermag, bleibt noch ein weites Feld auf dem Gebiete der Armenpflege, um ein sittlich-menschliches Dasein Aller zu ermöglichen.

Gesetzgebend, überwachend und mitwirkend, wird dem Staate die ausgedehnte Unterstützung der engern Verbände und Gliederungen obliegen. Die verschiedenen Organe werden eigenthümliche Gebiete für ihre Thätigkeit finden, häufig aber auch ergänzend sich begegnen. Sie werden nicht selten einzelne Formen der Armenpflege vorzugsweise für sich in Anspruch nehmen; andere werden mehren gemein sein. Um aber bestimmen zu können, wie diese Trennung und Verbindung der einzelnen Zweige der Armenunterstützung sich zu gestalten habe, wird ein Blick auf die verschiedenen Classen der Armen geworfen werden müssen.

Es bietet sich zunächst der Unterschied dar zwischen der Armuth, die aus in der Gegenwart fortdauernder Schuld hervorgeht und Gegenstand der Armenpolizei ist, und derjenigen Noth, welche der Arme, der seine Pflicht nach allen Richtungen zu erfüllen strebt, nicht von sich abzuwenden vermag, welche der Armenpflege anheimfällt. Die Armen, welche Gegenstand der Armenpflege sind, mögen durch frühere Verirrungen Anlaß zu ihrer Armuth gegeben haben, sie bleiben gleichwol Gegenstand der Armenpflege und fallen nur in das Gebiet der Armenpolizei, wenn sie in ihren Verirrungen beharren und es vernachlässigen, jede Möglichkeit, ihren selbständigen Unterhalt sich zu verschaffen, eifrig zu benutzen.

oft unzulänglich für solche Ersparniß, und erfodert es (da auch in günstigern Zeiten der Arbeitslohn meist nur zu mäßigem Genusse hinreicht und nach einer Zeit großer Entbehrung der Arbeiter geneigt ist, sich durch einigen Lebensgenuß zu erholen) eine Kraft der Entsagung, die man von der großen Mehrzahl nicht erwarten kann. Gelingt es, den Arbeitslohn auf eine Höhe zu steigern, der eine Übersparung zuläßt (eins der schwierigsten wirthschaftlichen Probleme, das seine Behandlung am andern Orte findet), so wird man dem Arbeiter durch die gesetzliche Verpflichtung, einen Theil seines Erwerbs für die Zukunft zu sparen, zu Hülfe kommen können. Die Anlage solcher Ersparnisse in Sparkassen wird kaum so vortheilhaft sein, als ihre Verwendung für Landankaufs- und Baugesellschaften, welche durch eine während einer bestimmten Periode fortgesetzte Miethzahlung den Miether zum Eigenthümer seiner Wohnung erheben, oder ihn in den Besitz eines Stück Landes setzen. „Zwei Maß Bier sind ein Quadratfuß Land", rief neulich ein wackerer englischer Arbeiter seinen Genossen zu. Durch Ausdehnung der Versicherung auf Gebiete, auf welche sie sich noch nicht erstreckt, könnte die Zeit der Erwerbslosigkeit gegen die des reichlichern Arbeitslohns ausgeglichen werden.

Sehr erleichtert wird die Zeit der Erwerbslosigkeit, wenn ein Theil des Unterhalts des Arbeiters durch Bearbeitung eines kleinen Stück Landes gedeckt wird. Eine solche Thätigkeit ist zugleich für die Erfrischung der Arbeiter, die in geschlossenen Räumen nicht selten unter nicht zuträglichen Einflüssen zu arbeiten genöthigt sind, wohlthätig, da der Wechsel der Arbeit eine Erholung, die Thätigkeit im Freien kräftiger, die Berührung mit der Natur erfrischend und erhebend wirkt. Wo die Localität es gestattet, kann daher ein kleines Stück Gartenland, dem städtischen Arbeiter gegen mäßige Pacht zur Bearbeitung überlassen, viele Noth abwenden oder mindern. Die Anregung solcher Einrichtungen durch viele Arbeiter beschäftigende Unternehmer oder durch die Gemeinden soll der Staat sich angelegen sein lassen.

In Zeiten der Arbeitsstockung ist der Arbeiter oft genöthigt, für seinen Unterhalt zum Borg seine Zuflucht zu nehmen und dazu einen Theil seiner Habe zu verpfänden oder zu verkaufen. Daß ihm dies unter den mindest ungünstigen Verhältnissen möglich werde, sind wohlgeordnete Leihanstalten und Rettungskassen nöthig, die am besten von der politischen Gemeinde geleitet werden können. Diese Anstalten können zugleich darauf wirken, daß solche Gegenstände, die nicht zum Darlehnspfand, sondern zum Verkauf bestimmt werden, unter den günstigsten unter den Verhältnissen möglichen Bedingungen veräußert werden.

Die Armen sind in der Beschaffung ihrer Bedürfnißmittel gewöhnlich sehr im Nachtheile. Ihre Mittel gestatten ihnen nur in den kleinsten Quantitäten und selten in günstigen Einkaufsperioden sich zu versorgen. Associationen zum gemeinschaftlichen Einkauf ihrer Bedürfnisse im Großen unter Überlassung kleiner Quantitäten zum Einkaufspreise an die Associirten können diese Nachtheile mindern und Vorschüsse von Seiten der, wenn nöthig, durch den Staat unterstützten Gemeinde die Wirkung dieser freilich mitunter überschätzten Hülfe wirksamer machen.

Den Armen ist oft die Reinlichkeit durch Enge des Raums, über den sie verfügen können, und Mangel an Zeit sehr erschwert. Bade- und Waschanstalten, die, mit den technischen Einrichtungen versehen, um mit geringem Zeitaufwand und Kraftersparung die Wäsche besorgen zu können, unentgeltlich oder gegen geringen Entgelt der Benutzung dargeboten werden, können diesem Übelstande kräftig entgegenwirken und sind Gegenstand der Thätigkeit für Privatvereine wie für die Ortsgemeinden.

Unter den bestehenden Verhältnissen muß die Frau oft außer dem Hause Erwerb suchen, um zum Unterhalte der Familie beizutragen. Sie ist dadurch den Kindern nur die unvollkommenste Aufsicht zu widmen im Stande und wird durch diese gleichwol vom Erwerbe abgehalten. Solange es nicht gelingt, den Arbeitslohn so zu steigern, daß der des Mannes genüge und die Frau der Familie wiedergegeben werden könne, ist daher die Einrichtung von Kinderkrippen (crèches), welche die Überwachung der Säuglinge und Kinder in den ersten Lebensjahren übernehmen und welche an die Kinderbewahranstalten sich anschließen, ein höchst wohlthätiger Nothbehelf, und obwol das Bedürfniß nach solchen Einrichtungen in den Städten stärker hervortritt, würden sie auch in den ländlichen Gemeinden von den ersprießlichsten Folgen sein.

Eins der mächtigsten Mittel, die Armuth zu bekämpfen und den Arbeitslohn zu steigern, sind zeitgemäße, wohlgeleitete Auswanderungen. Irland bietet in neuester Zeit ein schlagendes Beispiel, welche Wohlthat einem Lande durch Entledigung von seiner relativ übergroßen Bevölkerung erwachsen kann. Schon die Staaten des Alterthums wußten diese Institution vortrefflich zu benutzen. Wenn die Auswanderung wohl organisirt und geleitet wird, kann der

Aufwand, den sie erheischt, nur Vorschuß werden, den die Auswanderer nach einer mäßigen Reihe von Jahren wieder zu entrichten haben, wobei eine solidarische Verpflichtung der associirten Auswanderer Sicherheit für die Rückerstattung gewähren mag. Der Verkauf des unbevölkerten Landes und die Verwendung des Erlöses für Übersiedelung von Arbeitern kann die Wirksamkeit der Auswanderung ohne neue Opfer steigern und durch neue Absatzgelegenheit der Arbeit im Lande der Auswanderung eine neue Entwickelung bieten und so auf die Armenverhältnisse günstig rückwirken.

Wenn im eigenen Lande noch unbenutzter Boden zur Disposition steht, kann die Anlage von Armencolonien Gelegenheit zur Arbeit gewähren. Armencolonien können nach den verschiedenen Zwecken, die sie verfolgen, verschieden gestaltet werden. Die Art der Armencolonien, welche hier Erwähnung erheischt, kann zweckmäßig die Stelle der freien Arbeitshäuser in vielen Fällen ersetzen und für den bessern Theil der städtischen Armenbevölkerung eine ländliche Armen- und Versorgungsanstalt sein. Solche Armencolonien sind am besten von größern Gemeinden ins Leben zu rufen, dürfen nur einen mäßigen Umfang erreichen und bieten zugleich Gelegenheit für eine zweckmäßigere und minder kostspielige Erziehung von Waisenkindern u. s. w. Der zweiten Art der Armencolonien Erwähnung zu thun, wird später der Ort sein.

Alle seither besprochenen Einrichtungen mit Ausnahme der Auswanderung, welche Staatsangelegenheit ist, gehören zu den Obliegenheiten der politischen Gemeinde. Diese steht aber nicht isolirt da. Wie die Obliegenheit der Familie zur Unterstützung ihrer Glieder in der Gemeinde eine Ergänzung und Erweiterung findet, so stehen die Gemeinden untereinander im Verbande gegenseitiger Hülfsverpflichtung und sind auch befugt, die Hülfe der Kreise, der Provinzen, des Staats, so oft es noththut, anzusprechen, ebenso wie die Kreise, die Provinzen, zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet, ebenfalls die Hülfe des Gesammtstaats anrufen dürfen. Ein Glied fühlt und leidet des andern Verderben. Die Regelung dieser Unterstützungen ist Sache des Staats und wird am besten nach der auch schon in der Praxis benutzten Bestimmung eines Procentsatzes vom Einkommen erfolgen, dessen Überschreitung den Anspruch auf eine Ausgleichung begründet.

II. Privatarmenpflege. Wenn bisher die Versorgung der Armen besprochen worden ist, für welche einzustehen der Staat stets in Bereitschaft sein muß, und bei der die freiwillige Armenpflege nur ergänzend und hülfeleistend einzutreten hat, so bleibt der Privatarmenpflege noch ein weites Feld, besonders in der Unterstützung der relativ Armen.

Die Strenge, welche die öffentliche Armenpflege zu üben genöthigt ist, nur das zur baaren Existenz Unerlaßliche zu gewähren, kann in nicht seltenen Fällen einer Milderung bedürfen, die auf verschiedene Weise eintreten mag. Zunächst ist die Familienunterstützung an kein Maß gebunden, das die öffentliche Armenpflege verpflichtet. Hier sind die Verhältnisse des zu Unterstützenden mit größerer Sicherheit bekannt, und das Urtheil des Unterstützenden ist vorwiegend maßgebend über die Höhe der Beihülfe, die jedoch eine Normirung unter Umständen erheischen kann. Die gesetzliche Verpflichtung zur Unterstützung von Seiten der Familie ist nämlich durch die Gesetzgebungen auf die durch Ascendenz und Descendenz verbundenen Familienglieder beschränkt. Schon die nächsten Seitenverwandten unterliegen dieser Pflicht nicht. Die Fälle, wo die darbende Schwester ohne Unterstützung neben dem im Überflusse lebenden Bruder steht, sind nicht unerhört. Noch weniger berücksichtigt pflegen die nächst fernern Verwandtschaftsgrade zu bleiben. Eine Ausdehnung dieser Verpflichtung ist gerechtfertigt. Soweit das Erbrecht geht, soweit sollte die Unterstützung nur dann auf die Gemeinde gewälzt werden, wenn die Familie sie nicht zu leisten vermag. Eine solche Ausdehnung der Verpflichtung würde die Familienbande kräftigen, indem sie auf die Zusammengehörigkeit hinwiese, und könnte in nicht wenig Fällen von sehr wohlthätigem sittlichen Einflusse sein, indem sie veranlaßte, daß die Familienglieder sich mehr umeinander kümmerten und ein tüchtiges Familienmitglied vielleicht nicht selten der Verarmung anderer vorzubeugen im Stande sein möchte. Für den Fall einer Differenz über das Maß einer begehrten Unterstützung würde die Entscheidung in die Hände eines Familienraths zu legen sein.

Es ist billig, daß auch Standes- und Corporationsgenossen den Verarmten unter ihnen eine über das Maß des Unentbehrlichen hinausgehende Unterstützung gewähren, die keine andere allgemeine Bestimmung zulassen wird, als daß sie am natürlichsten eine beschränkte standesgemäße sein werde. Eine Milderung der unverschuldeten Armuth von Mitgliedern der bessern Stände durch solche über das niedrigste Maß des Bedürfnisses gewährte Beihülfe scheint auf dem Gebiete der Privatarmenpflege vollkommen gerechtfertigt.

Die unmittelbare Unterstützung der Armuth durch freiwillige Privatwohlthätigkeit der Einzelnen führt, wenn sie sich nicht auf Personen beschränkt, die dem Unterstützenden genau bekannt sind, nicht selten zu dem Misstande, daß die Gaben nicht zweckmäßig vertheilt werden, daß sie minder Würdigen, minder Bedürftigen vor Andern, die mehr billige Ansprüche darauf hätten, zu Theil werden. Diese Gefahr schwindet aber oder wird doch sehr vermindert, wenn die Gaben concentrirt werden, um einer mäßigen Zahl von Familien eine durch persönliche Einwirkung unterstützte kräftigere Hülfe zu gewähren. Die Gelegenheit, die Familien genau kennen zu lernen, macht hier eine verkehrte Verwendung der Gabe minder wahrscheinlich, und für Geber und Empfänger wirkt eine so gewährte Unterstützung sittlich wohlthätiger. Daher wendet sich die vereinzelte Privatwohlthätigkeit am besten auf Haus- und verschämte Arme, welche letztern auch durch die Kirche und die kirchliche Gemeinde nicht unberücksichtigt bleiben sollten, für welchen Zweck das Institut der Diakonen, das in vielen Richtungen segensvoll wirken könnte, eine Wiederbelebung verdient.

Verbinden sich Mehre zur Unterstützung der Armuth in Vereinen, so spornen sie sich nicht nur gegenseitig zu erhöhtem Eifer an, sondern sind auch durch vereinte Kräfte im Stande, eine bessere Übersicht über die Unterstützungsbedürftigen zu gewinnen und die Unterstützung in Anspruch Nehmenden zu sichten. Sie können dabei sogar mitunter Irrthümer vermeiden, denen die Gemeinden und öffentlichen Armenbehörden bisweilen verfallen. Denn obwol diesen manche Hülfsmittel zu Gebote stehen, deren Privatvereine entbehren, so stehen ihren Untersuchungen auch eigenthümliche Hindernisse entgegen, welche es ihnen schwieriger machen, hinter die Wahrheit zu kommen, als den Privaten. Die Hülfe vereinter Privatkräfte kann daher den Organen der öffentlichen Armenpflege sehr zu statten kommen, um Irrthümer zu vermeiden. Es ist auch schon in der öffentlichen Armenpflege angedeutet worden, wie häufig die freiwillig vereinte Privatwohlthätigkeit die öffentliche Armenpflege unterstützen oder bei mangelhafter Organisation ersetzen kann. Die selbständige Wirksamkeit von Armenvereinen wird jedoch eine wohlthätigere sein, wenn sie nicht die Armenunterstützung überhaupt, sondern ganz bestimmt umschriebene Zwecke sich zur Aufgabe stellt, z. B. Bekleidung armer Kinder, Versorgung derselben mit Schulbüchern oder Unterstützung einer besondern Classe von Armen, z. B. Blinder, Taubstummer u. s. w. Häufiger Besuch der Armen, um durch Rath und Theilnahme auf ihre sittliche Hebung zu wirken, ist eine schöne und wohlthätige Aufgabe für Armenvereine. Bisweilen wird bestehenden Privatvereinen die Verwaltung von wohlthätigen Stiftungen anvertraut, doch geeigneter für solche Verwaltung sind in der Regel die Gemeindebehörden. Aber vorzüglich geeignet für die Wirksamkeit der Privatvereine ist die Hülfe, welche temporär außerordentliche Anstrengungen erheischt, wie in Zeiten schwerer Theurung, bei Überschwemmungen, großen Feuersbrünsten u. s. w. Eine andere geeignete Aufgabe für Vereine wird die Sorge für nicht ansässige durchziehende Arme sein, sowie wiederum sie besser als die öffentlichen Behörden im Stande sein werden, Verarmenden eine Hülfe zu bieten, um sie vor gänzlicher Verarmung zu bewahren. Die Wirkungskreise der Armenvereine sind zu mannichfaltig, als daß sie in diesem Abriß erschöpft werden könnten; doch soll noch ein ihrer Wirksamkeit zu empfehlendes Ziel berührt werden, bei welchem sie wie bei vielen andern einer begünstigenden Mitwirkung von Staat und Gemeinde gewiß sein dürfen.

Die Armen sind oft aus Mangel an Mitteln auf Wohnungen angewiesen, die jede Behaglichkeit ausschließen. Da werden dann die Wirthschaften, die Schenkstuben, die oft glänzend ausgestatteten Branntweinpaläste eine doppelt schwere Verlockung. Es ist deshalb von der höchsten Wichtigkeit, den Armen statt der schlechtesten Wohnungen, für die sie verhältnißmäßig sehr hohe Preise bezahlen müssen, ihren Verhältnissen entsprechende, einige Behaglichkeit nicht ausschließende Wohnungen zu angemessenen Preisen zugänglich zu machen, und hier vermag die Vermittelung von Privatvereinen viel zu wirken. Aber ferner gilt es dem natürlichen Triebe zur Geselligkeit eine unschuldige Befriedigung zu verschaffen, um die Armen von den zur Verschwendung und Völlerei verlockenden Schenken abzuhalten. Es wird daher eine schöne Aufgabe für Privatvereine sein, für nicht zu kleine, in der kalten Jahreszeit erwärmte Räume zu sorgen, welche der ärmern Bevölkerung offen stehen und in welchen dieser mit Ausschluß der geistigen Getränke die einfachste Nahrung, durch ökonomische Processe bei der Zubereitung zu den möglichst niedern Preisen hergestellt, geboten würde. Zugleich kann für die geistige Erhebung theils durch mündliche belehrende, auf das Gewerbliche und Menschliche sich beziehende Mittheilungen (wobei bisweilen die Mitwirkung von Schullehrern nützlich werden kann), theils durch gute Bücher, die in unterhaltender Weise gute Nahrung bieten, gesorgt werden. Wo

günstige Umstände es ermöglichen, werden den Körper kräftigende Spiele und Gesänge ersprießlich sein. Können dergleichen Bewegungen, wie in neuester Zeit in mehren englischen Städten, unter der ärmern Bevölkerung selbst angeregt worden, sodaß sie von ihr ausgehen, so versprechen sie den meisten Erfolg; aber selten werden sie ohne eine Hülfe ins Leben geführt werden, und dem Gemeinsinn der Privatvereine ist hier ein schönes Ziel der Wirksamkeit geboten.

Einen großen Theil ihrer Bedeutung verlieren die Armenvereine, wenn nicht alle oder doch die meisten ihrer Mitglieder sich zu persönlicher Thätigkeit vereinigen, sondern, wie es nicht selten vorkommt, die Mehrzahl der Vereinsmitglieder sich begnügt, mäßige Geldbeiträge herzugeben, und die thätige Wirksamkeit einer verhältnißmäßig kleinen Zahl von Personen überlassen bleibt.

Alle Armenvereine, besonders aber solche, die nicht einzelne bestimmte Ziele, sondern die Armenunterstützung überhaupt ins Auge fassen, können ihre Wirksamkeit sehr erhöhen, wenn sie nicht vereinzelt bleiben, sondern sich mit andern, ähnliche Zwecke verfolgenden Vereinen, sowie mit der localen Armenverwaltung in möglichst enge Beziehung setzen und nicht nur gegenseitig von den einzelnen von ihnen gewährten Unterstützungen genaue Kunde nehmen, sondern durch eine ins Einzelne gehende Veröffentlichung ihrer Wirsamkeit die Erfahrung jedes einzelnen Vereins Allen zugänglich machen und durch die Bezeichnung jedes einzelnen Unterstützten unzweckmäßige Cumulationen der Unterstützung verhüten.

Als Grundlage einer tüchtigen Armenverwaltung ist eine gründliche Armenbeschreibung erfoderlich, ohne welche weder eine öffentliche noch eine private tüchtige Armenpflege erwachsen kann. Um die Irrthümer möglichst zu vermeiden, in die man bei den dafür angestellten Beobachtungen so leicht verfällt, da die Armen über ihre Verhältnisse und ihren Charakter oft so geschickt zu täuschen wissen, wird eine oft wiederholte Untersuchung und eine Controle der gegenseitigen Resultate erfodert werden; nur so ist eine annähernd sichere Armenbeschreibung zu gewinnen, welche mithin weder die Organe der öffentlichen noch der Privatarmenpflege wohl entbehren können. Auf das Verfahren bei diesen Ermittelungen wie auf die Form der Organe der Armenpflege müssen die verschiedensten Verhältnisse so mannichfach einwirken, daß sie nicht füglich hier Gegenstand der Betrachtung werden können.

Es bleibt daher nach der Betrachtung der öffentlichen und Privatarmenpflege noch übrig die der

III. Armenpolizei. Die Armenpolizei hat gegen die Armuth, die aus in der Gegenwart fortdauernder Verschuldung entspringt, mit Befehl, Verbot und Zwang einzutreten.

Sie richtet sich zunächst gegen den Bettel, gegen den alle Privatbestrebungen nichts ausrichten, weil die sich für mildthätigen Sinn haltende weichliche Schwäche das unangenehme Gefühl des Anblicks und die Zudringlichkeit der Armuth durch ein unbedeutendes Opfer gern von sich abwendet und so auf leichte Weise von der Pflicht einer weitern persönlichen Armenunterstützung sich loszukaufen glaubt. So sehr dahin gewirkt werden sollte, die Überzeugung von dem Unrecht, das im unterschiedslosen Almosengeben liegt, zu verbreiten, so ist doch der verschiedentlich gemachte Versuch des Verbots der Bettelei durch Bestrafung der Almosengeber nicht aufrecht zu erhalten. Die Bettelei muß vielmehr durch gegen den Bettler gerichtete Strenge bekämpft werden, und diese ist bei lückenloser und tüchtiger Armenverwaltung gerechtfertigt. Ist die Organisation der öffentlichen Armenpflege aber unvollkommen, so wird allerdings das gelegentliche Angehen der Mildthätigkeit seiten der durch Noth Bedrängten, von der öffentlichen Hülfe Verlassenen kaum geahndet werden können, ohne das sittliche Gefühl zu verletzen. Gegen die muthwilligen gewerblichen Bettler aber, die nicht selten auf Kosten der wahrhaft Bedürftigen prassen, ist das strengste Einschreiten seitens der Armenpolizei geboten und eine Wohlthat für die Gesellschaft. Doch nicht der Straßenbettel allein nimmt die Aufmerksamkeit der Armenpolizei in Anspruch. Die Täuschungen, durch welche der gewöhnliche Bettler das Mitleid des Publicums zu erregen sucht, werden in künstlicherer Form geübt durch die Bettler, welche das Schreiben von Bettelbriefen zu ihrem Gewerbe machen und oft die rührendsten Schilderungen einer traurigen Lage erdichten. Es gilt, dergleichen arbeitsscheue Bettler zur Arbeit zu drängen, ihnen streng die Nothwendigkeit einer geordneten Lebensweise aufzulegen; dies kann nur geschehen in Zwangsarbeitshäusern, welche mit den Bettlern auch Diejenigen aufzunehmen haben, deren Prüfung in den freien Arbeitshäusern sie als Arbeitsscheue bezeichnet hat. Die Armenpolizei hat in der Leitung dieser Anstalten eine schwere Aufgabe. Die Abstufung der Strafe der Vergehen läßt für die Bettelei keine überlange Haft zu, und es hat große Schwierig-

keit, Arbeiten zu finden, die nicht zu kostbar seien, und zu denen es möglich sei, den Bewohner des Zwangsarbeitshauses anzuhalten. Die Tretmühle dürfte in manchen Fällen ein hier nicht zu verwerfendes Mittel sein. Zwangsarbeitshäuser können durch Bettlercolonien ersetzt werden, jene Art von Armencolonien, welche in größerer Ausdehnung und mehr militärähnlicher Organisation dem Staate die Möglichkeit bietet, Bettler, die, der Haft entlassen, immer wieder dem nämlichen Fehler verfallen, ohne zu große Härte auf längere Zeit festzuhalten. Bei gehöriger Einrichtung sind Bettlercolonien minder kostspielig, sittlich wohlthätiger, sanitätisch empfehlenswerther als Zwangsarbeitshäuser.

Ähnlicher Behandlung unterliegen die Landstreicher, eine Bettlerclasse, die ihr Bettelgewerbe auf weitere Gebiete ausdehnt und sich schon mehr der Verbrecherclasse nähert. Die Erfahrung lehrt, daß die Arbeitsschen dieser Classe gewöhnlich noch schwerer zu überwinden ist als die der Bettler, und daß es selten gelingt, sie zu einer regelmäßigen Beschäftigung in einer Heimat zu gewöhnen. Entfernung nach wenig bevölkerten Colonien, wo sie thunlich, dürfte die angemessenste gegen sie zu ergreifende Maßregel sein. Sonst bleibt nichts übrig, als die Landstreicher den Ortsbehörden ihrer Heimat zu übergeben, die aber häufig außer Stande sind, sie gehörig zu bewachen und ihre Kosten veranlassende Wiederentfernung zu verhindern. Bei der Bestimmung der Heimatsberechtigung, bei deren Ermittelung und Feststellung die Armenpolizei mitzuwirken hat, entsteht die Schwierigkeit besonders aus der Nothwendigkeit, so wenig als möglich irgend Jemandem das Recht der freien Bewegung zu verkümmern, während andererseits zur Feststellung der localen Unterstützungsverpflichtung eine örtliche Fixirung noththut. Ein weiteres Eingehen auf diese mit der Armenpflege in naher Beziehung stehende Frage kann hier nicht am Orte sein.

Je schwieriger es ist, die eingewurzelte Arbeitsscheu der Erwachsenen zu besiegen, desto wichtiger ist es, die Bildung solcher Gewohnheiten in Lebensaltern zu bekämpfen, wo die Gewohnheiten des Lebens noch nicht feststehen. Daher die Nothwendigkeit, die Kinder der Herumstreicher dem übeln Einflusse der Ältern zu entziehen und sie jugendlichen Besserungsanstalten zu übergeben. Solche herumstreifende Kinder jenen Instituten zuzuführen, ist Sache der Armenpolizei, welche auch ihre Hülfe nicht versagen darf, wenn die Aufgenommenen sich den Bildungsanstalten zu entziehen suchen, sie, so oft es nöthig wird, wieder dorthin zurückzuführen.

Eine andere Classe der der Armenpolizei verfallenden Armen sind die dem Trunke Fröhnenden, einem Laster, das wol mehr als jedes andere zur Vermehrung der Armuth beiträgt. Zwar wird der Kampf gegen dieses Laster hauptsächlich auf sittlichem Gebiete zu führen sein, und es muß der Kirche und den vereinten Bestrebungen der Ernstgesinnten, z. B. in Mäßigkeitsvereinen, überlassen bleiben, dem Übel entgegenzutreten. Doch können solche Bestrebungen auch durch mehr äußere Mittel unterstützt werden, und abgesehen von den Repressionsmaßregeln gegen die Störungen der Ordnung durch Trunkenbolde, welche schon auf ein anderes polizeiliches Gebiet übergehen, kann die Armenpolizei viele Versuchungen aus dem Wege räumen, um dieser Quelle der Armuth kräftig entgegenzuwirken, wenn sie die oft übermäßig angewachsene Zahl von Trinkhäusern auf ein dem wirklichen Bedürfnisse entsprechendes Maß zurückführt, das Halten von dergleichen Wirthschaften nur Solchen gestattet, deren Persönlichkeit möglichste Sicherung gegen den Misbrauch gewährt, und überhaupt diese Anstalten sorgfältig überwacht.

Eine sehr häufige Ursache von Krankheit und damit zusammenhängender Verarmung sind ungesunde Wohnungen, die, weil sie zu geringem Preise hingegeben zu werden pflegen, von der wenig voraussehenden Armenbevölkerung häufig gewählt werden. Im Interesse der Gesammtheit hat die Sanitätspolizei, im Interesse der Armuth die Armenpolizei das Vermiethen solcher offenbar ungesunden Wohnungen nicht zu gestatten. Ebenso ist darüber zu wachen, daß die Gesundheit nicht durch Überfüllung der Wohnungen bedroht werde. Das Zusammendrängen mehrer Familien im engen Raume, in sittlicher Beziehung wegen der gefährlichen Näherung der Geschlechter, in sanitätischer wegen der Luftverpestung, die durch so viele Ausdünstungen nothwendig bewirkt wird, nicht zu dulden, ist auch seitens der Armenpolizei zu bekämpfen wegen der an die Krankheit sich knüpfenden Verarmung und der bei dem Leichtsinn vieler Armen zu ihrem eigenen Besten nothwendigen Bevormundung. Ein großer Theil der polizeilichen Thätigkeit auf nicht der Armenpolizei angehörigen Gebieten berührt gleichwol ziemlich nahe das Armenwesen, so z. B. das Verfahren der Sanitätspolizei bei Epidemien; doch nicht nur die nöthige Beschränkung, sondern auch die richtigere Abgrenzung des Gebiets der Armenpflege und Armenpolizei verhindert diese Betrachtungen fortzusetzen oder sie auf das Gebiet der Volkswirth-

schaftspflege auszudehnen, die allerdings selbst von ausgezeichneten Schriftstellern bisweilen größtentheils dem Gebiete der Polizei einverleibt worden ist.

Den Schluß dieser Betrachtung mache eine Übersicht der den verschiedenen Organismen zuzuweisenden Thätigkeiten für die Armenpflege, in ihrer Arbeitstheilung, Arbeitsverbindung und Concurrenz.

Der Staat hat prophylaktisch auf wirthschaftlichem Gebiete der Armuth im Allgemeinen entgegenzuwirken, insbesondere aber die Organisation des Armenwesens im Ganzen zu regeln und die darauf bezügliche allgemeine Gesetzgebung zu ergänzen, namentlich die Grundsätze für das Verfahren bei der Armenbeschreibung festzustellen, den Armenverwaltungen die entsprechende Form zu geben und ihre Wirksamkeit zu controliren, eine Ausgleichung zwischen den verschiedenen Gliederungen des Staats, sowol der gleichgeordneten als der untergeordneten, zu vermitteln und, wo die Kräfte der einzelnen Theile nicht ausreichen, subsidiär mit der Unterstützung des Gesammtstaats einzutreten, die Emigration zu leiten, durch Anwendung des ihm zu Gebote stehenden Zwangsrechts die muthwillige Armuth zu zügeln, in Nothfällen außerordentliche Arbeiten von productivem Charakter anzuordnen und Armencolonien, Armen- und Krankenhäuser und Zwangsarbeitshäuser selbst anzulegen.

Den Provinzial- und Kreisverwaltungen in größern Staaten fällt zu die Anwendung und Entwickelung der allgemeinen Armengesetzgebung auf ihre respectiven Gebiete, die Mitwirkung bei der Armenbeschreibung, die Feststellung des Heimatsrechts, die Errichtung und Überwachung der Zwangsarbeitshäuser und Bettlercolonien, der Irrenhäuser, Provinzial- und Kreiskrankenanstalten, Taubstummeninstitute, Blindeninstitute und analoger Anstalten, die Überwachung der freien Arbeitshäuser, Rettungshäuser u. s. w., die Aufsicht auf die Verwaltung der Spar- und ähnlicher Kassen, die Ausführung außerordentlicher Arbeiten in Zeiten der Arbeitsstockung, die Unterstützung resp. der Kreise und Gemeinden, wenn diese einer solchen nicht entbehren können. Der politischen Ortsgemeinde gebührt die Beschaffung der Kosten für die Erziehung der Waisenkinder und der etwa nöthigen Zuschüsse für die Erziehung der Kinder von Verbrechern, Vagabonden u. s. w., die Einrichtung von Arbeitsnachweisungsanstalten, von Sparkassen und Altersrentenkassen, Leihanstalten, Waisen- und Rettungsanstalten, Suppenanstalten, die Anlage von Krankheitsanstalten, von Arbeitslocalen für Halberwerbsfähige, von freien Arbeitshäusern, gewöhnlich in Verbindung mit andern Gemeinden, ferner die Anlage von Wasch- und Badeanstalten, Kinderkrippen und Kleinkinderanstalten, von Armen- und Arbeiterwohnungen und von kleinern Armencolonien, die Vermittelung der Pacht kleiner Parcellen an die Arbeiter, die Unterstützung der Associationen zum wohlfeilern Einkauf, die Einwirkung auf die Armen durch Armenbesuch, die Verwaltung von Rettungs- und Bürgerkassen, von wohlthätigen Stiftungen, die Feststellung der Heimatsberechtigung, die Anregung von Baugesellschaften und Landkaufssocietäten, die Bekämpfung des Trunks und Bettels und des voreiligen Eingehens der Ehe.

Auf die Kirche und die kirchliche Gemeinde fällt die Erziehung der Waisen- und Verbrecherkinder, die Überwachung und Leitung der Rettungshäuser, der Armen- und Krankenbesuch, der der Hospitäler, die Krankenpflege durch Diakonen und Diakonissen, die Unterstützung der Halberwerbsfähigen, der verschämten und Hausarmen, das Armenbegräbniß, die sittliche Einwirkung gegen den Luxus, den Trunk und das voreilige Schließen der Ehen.

Die Corporation hat die standesgemäße Unterstützung der Standesgenossen und in Zeiten ungewöhnlicher allgemeiner Noth die Beschaffung außerordentlicher Arbeiten zur Pflicht.

Die Familie hat zu sorgen für gute Erziehung der Kinder durch die Ältern, für die Unterstützung der minder erwerbstüchtigen Familienglieder in ihrem Erwerbe mit Rath und That, für eine freundliche Bevormundung der Familienglieder, welche nicht im Stande sind, sich selbst zu erhalten, für Unterstützung der Dienstboten, für die Verwaltung etwaiger Familienstiftungen zum Besten ihrer armen Mitglieder, die Einwirkung gegen zu frühe Ehen.

Für die Armenvereine werden die zweckmäßigsten Gegenstände der Thätigkeit sein: die Erziehung armer Kinder in Familien und deren Überwachung, die Anlage von Waisen- und Rettungshäusern, die Versorgung der Kinder mit Kleidung, Büchern, Schulmitteln, die Unterstützung der Armen durch Wohnungsmiethe, durch Holzvertheilung, Einrichtung von Wasch- und Badeanstalten, Anlage von freien Arbeitshäusern, Bildung von Landankaufs- und Baugesellschaften, Mäßigkeitsgesellschaften, Verabredungen, den Bettlern nichts oder nur Speisezettel zu geben, die einer Controle unterliegen, Besuche der Armen in ihren Wohnungen, Unterstützung der Associationen zum wohlfeilern Einkauf der Bedürfnisse der Armen, Unterstützung nicht ansäs=

figer durchreisender Armen, Antheil an der Armenbeschreibung, detaillirte Veröffentlichung ihrer Wirksamkeit und Zusammenwirken mit verwandten Vereinen der politischen und kirchlichen Gemeinde und der Kirche.

Die vereinzelte Privatwohlthätigkeit bewegt sich in vollkommener Freiheit auf allen Gebieten der Armenunterstützung, doch wird sie am segensreichsten wirken, wenn sie sich hauptsächlich auf Unterstützung der verschämten und Hausarmen beschränkt.

Aus der Flut von Schriften über das Armenwesen führen wir folgende an: Liancourt, „Plan du travail du comité pour l'extinction de la mendicité, présenté à l'Assemblée nationale en conformité de son décret du 10 Janvier"; Dégérando, „Le visiteur du pauvre" (Paris 1790; deutsch von Schelle, 2 Bde., Quedlinburg 1831); De Villeneuve-Bargemont, „Économie politique chrétienne" (Paris 1834); Naville, „De la charité légale" (2 Bde., 1836); Duchâtel, „Considérations de l'économie politique sur la bienfaisance" (Paris 1836; deutsch im Auszuge und verbunden mit dem vorgenannten Werke, Weimar 1837); Dégérando, „Sur la bienfaisance publique" (Paris 1839); Lamothe, „Nouvelles études sur la législation charitable" (Paris 1850); Watteville, „Rapport à son Excellence le ministre de l'intérieur sur l'administration des bureaux de bienfaisance et sur la situation du paupérisme en France" (Paris 1854); Morton Eden, „The state of the poor, or an history of the labouring classes in England" (London 1797); Hansen, „Kritik des Armenwesens" (Altona 1834); „Zeitschrift für Staatswissenschaft" (1853, Heft 3, S. 313 fg.); „Deutsche Vierteljahrsschrift" (Jahrgang 1850—53); Reden, „Erwerbsmangel, Massenverarmung, Massenverderbniß, deren Ursachen und Heilmittel" (Berlin 1847); Rau, „Christliche Armenpflege"; Vogt, „Das Armenwesen" (2 Bde., Bern 1853—54); Preuß. Gesetz über das Armenwesen, 1854.

E. D. Friedländer.

Armuth. Der Gebrauch des Worts ist ein schwankender. Ob die Etymologie, wie Grimm anzunehmen scheint, auf eine Verbindung mit dem gleichlautenden Arm (brachium), umarmen (amplecti) hinweisen sollte, weil man, mit dem Armen mitleidig empfindend, ihn in die Arme schließt, oder ob Armuth, armoedi, armuodie, ar, labor, moedi, muodi (molestia), auf Arbeitsmüdigkeit, auf beschwerliche Arbeit hinweist, mag den Sprachforschern überlassen bleiben. Jedenfalls hat arms die Bedeutung: seinen Unterhalt mühsam mit Arbeit gewinnend, auf eine Beziehung der Armuth zur Arbeit hindeutend. Im engern Sinne hat sich in der neuern Sprache der Begriff der Armuth so bestimmt, daß sie die Unfähigkeit bezeichnet, durch eigene Kraft und aus eigenem Besitz auch nur die für die niedern Ansprüche des Lebens genügenden Mittel zu gewinnen; demnach ist arm: wem die zum Lebensunterhalt unentbehrlichen Mittel fehlen. Die Worte Armuth und Dürftigkeit werden aber nicht selten miteinander verwechselt. Diese bezeichnet den Zustand, der ans Darben grenzt (darba, privatio), wo die Mittel nur eben zu einer traurigen, freudenlosen Existenz hinreichen. Die Begleiter der Armuth sind die Noth, die aus Mangel an Mitteln hervorgehende Beschränkung, welche jede Freiheit des Handelns ausschließt und zu einem passiven Ertragen zwingt, und das Elend, der vermögens- und hülflose Zustand (welchem der aus der Heimat Verbannte, eli, ali, alienus, am leichtesten verfällt). Die Dürftigkeit ist Folge des Mangels, des Nichtbesitzes von Sachen, die empfindlich entbehrt werden. Oft wird aber Armuth auch nur als ein relativer Begriff, als Gegensatz des Reichthums oder der Wohlhabenheit gedacht, wo dann Jeder als arm erscheint, der, obwol mit dem zum Leben Nöthigen versehen, doch nicht über das Maß von Mitteln gebietet, das nach der herrschenden Ansicht seiner geselligen Stellung gebührt. In diesem Sinne wird ein englischer Peer mit 5000 Pf. St. Einkünften ein armer Peer genannt, in diesem Sinne sagt das Sprichwort: ein reicher Bauer, ein armer Edelmann. Doch auch bei der Armuth im engern Sinne ist eine Relativität bemerkbar, insofern z. B. klimatische Verhältnisse oder die verschiedenen Anlagen der Bevölkerungen u. s. w. ein verschiedenes Maß von Mitteln erheischen, um die Lebensexistenz zu sichern.

Die aus künstlichen Verhältnissen hervorgehende, ganze Classen der Gesellschaft drückende Massenarmuth ist **Pauperismus**. Fehlt der Armuth die Unterstützung, der sie nicht entrathen kann, so wird sie dazu gedrängt, die fehlenden Mittel, die sie durch Arbeit nicht zu erlangen vermag oder nicht durch Arbeit erkaufen will, von dem Wohlwollen Anderer durch Bitten zu erlangen. Werden diese Bitten an Fremde gerichtet, mit denen der Bittende in keiner Beziehung steht, so ist die Bitte Bettelei; ist sie auf den Straßen an Vorübergehende gerichtet, Straßenbettel. Die Gewohnheit zu betteln, welche den Bettel nicht selten zu einem bequemen und einträglichen Gewerbe macht, entsittlicht und entwürdigt den Bettler, führt zu schreienden Übelständen und darf in einem wohlgeordneten Staate nicht geduldet werden. Mit dem nöthigen Ernst kann

aber nur dann gegen ihn eingeschritten werden, wenn dafür Sorge getragen wird, daß die für die Existenz unentbehrlichen Mittel Niemandem fehlen, der sie mit aller Anstrengung wirklich zu erwerben nicht im Stande ist. E. D. Friedländer.

Arndt (Ernst Moritz), einer der bedeutendsten Repräsentanten der nationalen Richtung zur Zeit der Freiheitskriege, ist am 25. Dec. 1769 geboren zu Schoritz auf der Insel Rügen, welche damals noch zu Schweden gehörte. Sein Vater war, wie er in seinen „Erinnerungen aus dem äußern Leben" uns selbst erzählt, ein Freigelassener des Grafen Malte Putbus und zur Zeit, als A. geboren ward, Inspector der schoritzer Güter. Die erste Erziehung war, da die Umstände der Ältern keinen zu großen Aufwand in dieser Beziehung gestatteten, nicht gerade sehr glänzend. Später unterstützt durch die Hülfe mehrer Freunde, kam er auf die Schule zu Stralsund; als er zum Jüngling herangewachsen, bezog er die Universität zu Greifswald und von 1793—94 die Universität Jena. Er hatte auf diesen beiden Universitäten Theologie studirt, gab jedoch, als er wieder nach Hause kam, dieses Studium auf, da ihm der Stand eines Geistlichen nicht sehr zusagte, und machte dann vom Frühling 1798 bis zum Herbst 1799 mehre Reisen, um sich die Welt etwas anzusehen. Er kam ins Österreichische, nach Ungarn, nach Italien, Frankreich und kehrte über die Niederlande und die Rheingegenden nach Hause zurück. Bald darauf ließ er sich als Privatdocent vorzüglich der historischen Wissenschaften in Greifswald nieder, verheirathete sich, und im Jahre 1805 wurde er außerordentlicher Professor daselbst mit einem Gehalte von 500 Thlrn.

Hier entwickelte sich nach und nach seine eigentliche politische Ansicht. Er war ursprünglich ein Schwedenfreund, den Eindrücken folgend, welche seine früheste Jugend in sich aufgenommen hatte. Auch ein gewisser Royalismus, erzählt er uns selbst, habe von Anfang an in ihm gelegen, wie er denn zur Zeit des amerikanischen Freiheitskriegs die Partei der Engländer gegen die Republikaner genommen habe. Auch schwebten so gewaltige Königsgestalten vor seiner jugendlichen Phantasie, wie Gustav Adolf, Karl XII., Friedrich II. von Preußen, daß er leicht zu der Meinung kommen konnte, mit der Monarchie müßte alles Schöne, Große und Gewaltige verbunden sein. Er war daher auch gegen die Französische Revolution, wenn er auch die ungeheuern Frevel nicht entschuldigen konnte und wollte, welche die Bourbons verübt und welche jene ungeheure Umwälzung mit hervorgerufen hatten. Als nun die Wirkungen derselben sich immer weiter über Europa ausdehnten, als namentlich Deutschland von ihnen berührt ward, als, besonders seit Napoleon die Zügel an sich gerissen, das Vaterland immer mehr von ihnen bedroht wurde, als es endlich durch die Schlachten bei Austerlitz und Jena und durch die Schließung des Rheinbundes fast ganz niedergetreten war, da kam ihm erst die Bedeutung des deutschen Vaterlandes; er ließ den pommerischen und schwedischen Particularismus und umfaßte die Einheit der deutschen Nation mit voller Seele.

A. gehört zu denjenigen tapfern Männern jener Zeit, welche sich niemals feig den Verhältnissen anbequemten, auch wenn diese ihrer innersten Überzeugung widersprachen, sondern die kühn und muthig, selbst unter den größten Gefahren, mit ihrer Ansicht hervortraten. Auch hat er niemals die Hoffnung aufgegeben, daß eine schönere Zukunft Deutschland vorbehalten sei; eben in dieser Hoffnung ließ er seine Bücher in die Welt hinausgehen. Unter den Schriften, welche von besonderm Einflusse auf die damalige Generation waren, ist besonders „Der Geist der Zeit" anzuführen, von welchem der erste Band im Jahre 1807, der zweite 1809 erschien. Er bespricht darin die traurigen Verhältnisse, die über Deutschland hereingebrochen, geht den Ursachen derselben nach und sucht die Zeitgenossen zu einer großen vaterländischen Gesinnung aufzuregen. Im zweiten Bande fährt er schon furchtbar über Napoleon her, noch mehr aber über die Franzosen, und fodert die Deutschen zu einer allgemeinen Erhebung gegen diese Reichsfeinde auf. Natürlich wäre er nicht sicher gewesen, wenn er diese Dinge in Deutschland hätte drucken lassen. Schon seit dem Jahre 1807 war er in Stockholm angestellt. Doch konnte er nicht lange hier bleiben, da im Jahre 1809 daselbst die Revolution erfolgte, welche Gustav IV. vom Throne stieß und in deren Gefolge ein französischer Marschall, Bernadotte, zum Kronprinzen ernannt ward. Unter den größten Gefahren kehrte A. im Jahre 1809 in seine Heimat zurück, mußte sich aber hier verborgen halten, da das Land von feindlichen Truppen und französischen Spähern wimmelte; dann ging er nach Berlin, welches er jedoch Ostern 1810 wieder verließ, um nach Greifswald zurückzukehren, welches wieder an Schweden zurückgegeben war. A. trat wieder in seine frühere Stelle ein, aber er konnte es nicht lange daselbst aushalten: die Luft in Deutschland war ihm zu schwül. Er beschloß daher im Jahre 1812 nach Rußland zu gehen, gerade als der Krieg zwischen Napoleon und Alexander auszubrechen drohte. Auf dem Wege

dahin, in Breslau, wo er die Blüte der preußischen Generale, Blücher, Scharnhorst u. A., kennen lernte, erfuhr er, daß ihn der ehemalige preußische Minister, Freiherr vom Stein, welcher durch seine Schriften auf ihn aufmerksam geworden war, zu sich nach Petersburg gerufen habe. Stein war damals die Seele aller gegen Napoleon in Kampf getretenen Elemente. Sein persönlicher Einfluß war es vorzugsweise, welcher bei der schwankenden Gesinnung Alexander's den Ausschlag gab. Er bestimmte diesen, den Krieg über die russischen Grenzen zu tragen, um auch den Deutschen Gelegenheit zum Aufstande zu geben. Bei allen diesen Dingen wurde nun A. von Stein gebraucht, namentlich bei den Arbeiten zur Gründung einer russisch-deutschen Legion.

Im Jahre 1813 begann nun die glänzendste Periode A.'s. In diesem Jahre nämlich und in den darauffolgenden wurden von ihm eine Menge Flugschriften, auch wol größere Bücher verfaßt, welche zum Zwecke hatten, zunächst die Deutschen zum Freiheitskampfe gegen Napoleon aufzurufen und dann die öffentliche Meinung auf Das hinzulenken, was nun aus Deutschland werden sollte. Unter diesen Schriften verdienen besonders folgende genannt zu werden: „Über Landsturm und Landwehr" (1813); „Das preußische Volk und Heer im Jahre 1813"; „Geist der Zeit" (Thl. 3, 1813); „Der Rhein Deutschlands Strom, aber nicht Deutschlands Grenze" (1813); „Über künftige ständische Verfassungen in Deutschland" (1814); „Über Sitten, Mode und Kleidertracht" (1814); „Blick aus der Zeit auf die Zeit" (1815).

Alle diese Schriften erfreuten sich der größten Theilnahme von Seiten der öffentlichen Meinung. Bald galt A. als einer von Denjenigen, welche am entschiedensten und klarsten die Wünsche und die Hoffnungen der deutschen Nation aussprachen. Und wenn er nun offenbar an seiner Zeit und in seiner Zeit stand, um dies zu können, so müssen wir immerhin zugestehen, daß er sehr Vieles dazu beigetragen, den unbestimmten Wünschen und Ansichten eine entschiedene Richtung zu geben, ihnen zum Bewußtsein zu verhelfen. A. war ein durchaus deutscher Mann, von der edelsten Vaterlandsliebe durchglüht, dem die Ehre und die Größe der deutschen Nation über Alles galt. Durch seine historischen Studien war es ihm klar geworden, was der Erbfehler der Deutschen sei, was uns heruntergebracht und namentlich die letzte schmählichste Epoche in unserer Geschichte erzeugt habe: nämlich die Zersplitterung und die Vielherrschaft. Nicht oft genug kann er daher diese Wahrheit seinen Volksgenossen zurufen. Dagegen weist er auch auf eine glänzende Zukunft hin, wenn die Deutschen, diesen Fehler vermeidend und zu einer einzigen Nation sich wieder erhebend, die herrlichen Kräfte, die in ihnen liegen, zur Entwickelung bringen wollten. Das Gefühl deutscher Nationalität sollte Alle, Männer wie Frauen durchdringen; sei dieses vorhanden, so ergebe sich das Andere von selbst. Zu diesem Ende gab A. manche Rathschläge; so ist er einer von Denen, welche die deutsche Sprache von den fremden Wörtern und Schnörkeln reinigen wollten, welche überhaupt die deutsche Sitte im Gegensatz zu der französischen wieder zu Ehren zu bringen strebten; er machte den Vorschlag zu einer deutschen Nationalkleidung und zu deutschen patriotischen Gesellschaften.

Was die Stellung der deutschen Nation gegen außen angeht, so repräsentirte er auch hier die öffentliche Meinung in Deutschland, welche zunächst verlangte, daß beim Frieden mit Frankreich dieses alle deutschen Länder, nicht nur die jüngst von uns abgerissenen, sondern auch die früher geraubten, wie Elsaß und Lothringen, wieder herausgeben sollte. Daß auch die Schweiz und die Niederlande wieder mit Deutschland vereinigt werden sollten, eine Meinung, welche damals ebenfalls laut ausgesprochen ward, ist A.'s Ansicht bis auf die spätesten Zeiten geblieben. In jener Epoche schrieb er das Buch: „Der Rhein Deutschlands Strom, aber nicht Deutschlands Grenze," welches großes Aufsehen machte und allgemeinen Anklang fand, weil es der Stimmung des Volks nur Worte lieh.

Doch der Pariser Friede wurde geschlossen und nichts von Allem, was die Nation wünschte, ging in Erfüllung. Nun wartete man, ob nicht die innern Verhältnisse Deutschlands nach den Hoffnungen der Nation geordnet werden würden. Laut sprach diese ihre Foderungen, ihre Erwartungen aus. Und auch hier ist A. als der Repräsentant der Volksstimme zu betrachten. Er verlangte die Wiederherstellung des Kaiserthums, die Zurückdrängung der Fürsten von ihrer durch Napoleon erlangten souveränen Stellung zu untergeordneten, dem Kaiser und Reich unterworfenen Oberhäuptern der einzelnen Länder, eine durch das ganze Reich gehende gleiche Kriegsverfassung, Reichsgerichte, einen Nationalcongreß, auf welchem nicht nur die Fürsten sondern auch die Völker repräsentirt würden, gleiche Münze, Maß und Gewicht und endlich Landstände in den einzelnen deutschen Ländern.

A. wollte, wie man sieht, nichts durchaus Neues, sondern nur das Alte wieder, aber ...

zeitgemäßen Modificationen. Daß die vielen kleinen Länder in mehre große vereint wurden, war ihm ganz recht, nur meinte er, seien noch zu viele von ihnen stehen geblieben. Insbesondere wünschte er Preußen groß zu sehen, ein Wunsch, in welchem er ebenfalls mit der öffentlichen Meinung übereinkam, die aus Dankbarkeit für Preußens Vorgang im Befreiungskriege demselben eine bedeutende Stellung im deutschen Reiche einräumen wollte. Österreich und Preußen sollten nach A. gewissermaßen als die beiden Herrscher von Deutschland angesehen werden. Hinsichtlich der landständischen Verfassungen, welche A. für alle deutschen Länder foderte, stützte er sich ebenfalls auf historischen Boden: er verlangte nur diejenigen Rechte zurück, welche die deutschen Landstände zur Zeit ihrer Blüte gehabt und die ihnen im Laufe der Zeit, zuletzt unter dem Rheinbunde genommen worden waren. Auch hier jedoch, glaubte er, müßten Modificationen eintreten. So wünschte er namentlich die Verhältnisse des Adels und des Bauernstandes verändert. Den deutschen Adel hätte er gern nach Art des englischen eingerichtet. Er wollte nur einen reichen, begüterten Adel mit Majoraten, sodaß nur der älteste Sohn in den Gütern folgte, während die übrigen in den Bürgerstand eintreten sollten. Dieser hohe Adel sollte eine Art Oberhaus in den einzelnen deutschen Landen bilden, der niedere Adel aber durchaus wegfallen und wenigstens in politischen Rechten und Privilegien sich nicht im geringsten von dem Bürgerstande unterscheiden. Dem Bauernstande aber hatte A. von jeher seine Aufmerksamkeit zugewendet; schon im Jahre 1802 hatte er ein Buch über die Leibeigenschaft in Pommern und Rügen geschrieben, später, 1816 und 1820, schrieb er noch ein mal über diesen Gegenstand in der Zeitschrift „Der Wächter", welche er um diese Zeit herausgab; er wünschte überall, wo sie noch bestand, die Leibeigenschaft aufgehoben, den Bauer politisch vertreten und vom Staate Einrichtungen getroffen, durch welche dieser Stand, den er für den wichtigsten ansah, in seiner sittlichen, materiellen und politischen Bedeutung erhalten werde. So gern sich A. auf die Geschichte stützte, so wenig fiel es ihm ein, Misbräuche, welche eine Reihe von Jahrhunderten sich geltend zu machen gewußt, bestehen zu lassen, er suchte vielmehr immer nach dem Wesen und strebte dieses in seiner Reinheit wiederherzustellen.

A. war durch seine edeln politischen Bestrebungen in jener Zeit der Begeisterung mit den ausgezeichnetsten Männern des preußischen Staats in nähere Berührung getreten; durch die Vermittelung des Freiherrn vom Stein war ihm eine Stelle im preußischen Staatsdienste verschafft worden, er sollte bei der neu zu errichtenden Universität in Bonn als Lehrer der Geschichte angestellt werden. Dies war auch im Jahre 1818 wirklich der Fall. Aber es dauerte nicht lange, so kam er in die bekannte Untersuchung wegen demagogischer Umtriebe, in deren Folge er im Herbst 1820 von seinem Amte suspendirt ward.

Diese Untersuchung gehört zu der histoire scandaleuse der innern deutschen Politik. Die Sache verhielt sich nämlich ganz einfach folgendermaßen. Zur Zeit der Schmach, als ganz Deutschland vor Napoleon zitterte, hatten sich die meisten edeln Seelen von öffentlicher Wirksamkeit zurückgezogen, und feile Buben, Despotenknechte, elende Bureaukraten, die keinen höhern Gott kannten als sich selbst, nahmen die Stellen ein. Sie richteten sich nach dem Vorgange Napoleon's den Staatsmechanismus gehörig ein: das Volk galt nichts, die Beamtenwillkür Alles. Nun schien ihnen in der Zeit der Bewegung auf einmal das Heft aus den Händen genommen werden zu sollen. Im ersten Augenblicke richteten sie sich zwar nach der allgemeinen Stimmung und schrien mit. Als aber nach dem Sturze Napoleon's der erwachte deutsche Geist mit Entschiedenheit die Erneuerung des politischen Lebens im Vaterlande wollte, als von allen Seiten auf die Regenerirung eines volksthümlichen öffentlichen Rechts gedrungen ward, da fürchteten jene um sich und ihr Regiment und arbeiteten daher aus allen Kräften dahin, jene begeisterte nationale patriotische Richtung, welche den Sieg über den Corsen davongetragen, als eine höchst gefährliche allenthalben zu verdächtigen. Diese Partei hatte in dem auf Deutschlands Größe eifersüchtigen Rußland ihre Hauptstütze und bei allen Regierungen ihre Vertreter; der Chorführer von allen aber ist bekannt. Es ist hier nicht der Ort auseinanderzusetzen, von welchen Motiven dieser geleitet war bei seinem politischen System: genug, daß es ihm und dem russischen Cabinet gelang, auch die preußische Regierung, die kurz vorher noch die freisinnige, echt deutsche Richtung repräsentirt hatte, auf einmal dagegen einzunehmen. Man war darüber übereingekommen, sie zu unterdrücken und die geeigneten Mittel dazu anzuwenden. Da man aber doch eine äußere Veranlassung dazu brauchte, so hielt man es für das Beste, durch den Lärm von einer ungeheuern Verschwörung, welche diese Partei gemacht haben sollte, überall zu erschrecken. Welcker hat in den „Wichtigen Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation" diese

Dinge sonnenklar nachgewiesen; auch ging aus den Untersuchungen deutlich genug hervor, daß nicht die mindeste Spur einer Verschwörung vorhanden gewesen, sondern daß die ganze Sache eine gemachte war. Als man nun aber angefangen hatte, wollte man fortfahren. Man fahndete also nach allen Männern, die sich durch ihren Patriotismus bisher ausgezeichnet hatten, und zu diesen gehörte denn ganz natürlich auch A. Im Jahre 1819 wurde er einmal Nachts in seinem Hause von eigens dazu von Berlin geschickten Gendarmen und Polizeibeamten überfallen, seine Papiere mit Beschlag belegt und nun die Untersuchung eingeleitet. Er ward der Bündelei beschuldigt, der Verführung der Jünglinge, des Versuchs von republikanischer Aufbauung und Wiederherstellung des Vaterlandes. Natürlich fand man unter seinen Papieren gar nichts, was diese Beschuldigungen hätte erweisen können; ein Mann wie A., der niemals selbst nicht vor dem Corsen gezittert hatte, vor dem doch so viele Fürsten und Minister und Geheimräthe gekrochen, war gewohnt, seine Meinungen und Ansichten rücksichtslos auszusprechen, und er hat es in seinen Schriften hinlänglich gethan. Wie sollte man bei ihm, der immer das Licht, die Wahrheit, die Offenheit liebte, mehr unter seinen Papieren gefunden haben als was er gegen Niemand verheimlichte? Aber ergötzliche Sachen kamen in dieser Untersuchung doch zum Vorschein, wie uns Welcker in dem oben erwähnten Buche erzählt, ergötzlich natürlich für uns, die wir fern stehen, und nicht für den Mann, den sie betroffen. So wurden Worte seines eigenen Königs — Notizen, die derselbe an den Rand eines Entwurfs zu einer Landwehrordnung geschrieben — welche A. sich aufnotirt hatte, ihm als seine eigenen und zwar als Hochverrath angerechnet, weil in diesen Worten einige gefährliche Ausdrücke wie „Executionen" und „erschießen" vorkamen.

Wie gesagt, jene Demagogenverfolgungen gehören zur histoire scandaleuse der deutschen Regierungen. Denn damit hatte nun die großartige Epoche der Freiheitskriege, welche auch für die gesammte deutsche Nation eine neue Epoche zu werden schien, ihr Ende erreicht. Was noch kurz vorher als schön und edel angesehen ward, nämlich deutscher Patriotismus, deutsches Nationalgefühl, wurde auf einmal verfolgt; es war gerade so, als ob die Franzosen oder wenigstens die Fremden wieder unter uns eingezogen wären. Die Männer, welche aber zur Zeit des Kampfes so Vieles geleistet hatten für das deutsche Volk und für die deutsche Freiheit, wurden als Hochverräther, als Geächtete angesehen. Auch A., trotzdem daß man ihm nichts, gar nichts nachweisen konnte, blieb doch von seinem Amte entfernt.

Seine eigentliche großartige Wirksamkeit war nun vorbei. Er gesteht uns selbst in seiner Lebensbeschreibung, daß er von dieser Zeit an eigentlich mehr geträumt als gehandelt und gearbeitet habe. Man kann sich denken, wie die ersten Jahre rein unter seinem Processe verloren gingen. Später verleidete ihm die traurige Reaction, die allenthalben, namentlich in Preußen eingerissen, Alles, was früher seine Aufmerksamkeit gefesselt hatte. So gingen ihm die rüstigsten Mannesjahre — er war gerade 50 Jahre alt, als die Untersuchung begann — verloren, vielleicht weniger für ihn als für die Mitwelt. Beim Regierungsantritt des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, im Jahre 1840, wurde er wieder in seine Stelle eingesetzt. Er hielt auch wieder Vorlesungen und ließ auch wieder Einiges drucken, wie die „Erinnerungen aus dem äußern Leben", welche noch zu Lebzeiten des Königs Friedrich Wilhelm III. (Leipzig 1840) erschienen: „Versuch in vergleichender Völkergeschichte" (Leipzig 1843); „Die rheinischen ritterbürtigen Autonomen" (Leipzig 1844). Außerdem gab er seine kleinen politischen Schriften unter dem Titel: „E. M. Arndt's Schriften für und an seine lieben Deutschen" (3 Bde., Leipzig 1845) heraus, von denen der letzte Band meist noch ungedruckte Aufsätze enthielt. Unter diesen verweisen wir auf den letzten: „Noch ein Wort für unsere große Öffentlichkeit, vorzüglich in Beziehung auf die Presse und den Bundestag." Hier tritt A. noch ein mal mit der frühern Kraft und Stärke auf und verlangt mit edler Würde für das deutsche Volk, was ihm gebührt: Öffentlichkeit, Gerechtigkeit, freie Presse, freie Verhandlungen des Bundestags, freies Aussprechen unserer Schmerzen und Freuden vor ganz Europa, freien offenen Mund unserer Landtage, Reichstage und Gerichte.

Man mag im Einzelnen von ihm abweichen, man mag ihn hier und da in seinen politischen Ansichten zu schroff finden, man mag seine Meinung von andern Völkern, wie z. B. von den Franzosen, als zu einseitig erachten können, soviel aber bleibt wahr: im Ganzen und Großen hat er recht gesehen; was er früher, zur Zeit der Freiheitskriege, ausgesprochen, hat sich als das Richtige und Wünschenswerthe auch in der Gegenwart bewährt, und an Liebe zu dem gemeinsamen Vaterlande thut es ihm gewiß Keiner zuvor.

Der treue deutsche A., der Mann von echtem Schrot und Korn, ist nicht blos in seinen Gesinnungen und Grundsätzen, sondern auch in seiner Darstellungsweise sich treu und in seinen alten Tagen wie als junger Mann derselbe und gleich frisch geblieben. Darum fügen wir gern dieser kurzen Lebensbeschreibung aus seinen „Schriften für und an seine lieben Deutschen", und zwar aus deren Schlußwort (III, 650) einige kurze Proben bei.

„Doch ich muß diesen schweren und bedenklichen Betrachtungen endlich ein Ende machen und zum Schluß eilen und mein Endergebniß zuletzt noch mit wenigen Worten aussprechen.

1) Deutschland in der Mitte des Welttheils kann sich dem Licht nicht entziehen, welches es selbst angezündet hat und immer noch am meisten anzünden hilft. Es kann die ausgeflogenen Geister nicht mehr einfangen; und glückte es ihm, sie einzufangen, es könnte ihre gewaltige Menge im Kerker nicht mehr bändigen.

2) Aber Deutschland darf sie auch nicht einfangen. Bei seiner wunderlichen Zerstückelung, bei seiner zertheilten und zerrissenen Vielherrschaft bedarf es, den andern gewaltig concentrirten Völkern seiner Grenzen gegenüber, der dreifachen, ja zehnfachen Lust und Wonne der geistigen und politischen Freiheit, damit seine edeln Kräfte, wie es zu seiner Schwächung und Schändung seit Jahrhunderten geschehen ist, nimmer wieder zertrennt und zum eigenen Verderben gemisbraucht werden können."

4) „Laßt euch das Geschrei des feigen Unverstandes und die Warnungen blinzelnder Schelme und das Wehgeheul der Ultramontanen und Römlinge nicht erschrecken. Hört, hört! Ich kann mich über sechzig Jahre gut erinnern und kann wenigstens vierzig Jahre ein wenig sehen und denken.

Diese Zeit — ich bitte euch, nehmt den Hut ab! — arbeitet und erzeugt die Hälfte mehr und denkt drei mal mehr als die Jahre 1760 und 1780.

Es fehlt ihr die Muße und die Lust, so lotterlich und liederlich zu sein, als jene Jahre waren. Die Menschen leben jetzt weniger der Wollust und leben darum längere Jahre als ihre Großväter.

Sie sind auch nicht gottloser, als jene waren, noch von den himmlischen und ewigen Dingen abgewandter. Wie wäre das möglich, da sie mehr arbeiten lernen und denken?

Auch steht das liebe Christenthum noch und wird wol stehen und bestehen. Wir Europäer und Deutsche leben Gottlob noch durch und in seinem beseligenden Athem, welcher der belebende geistige Weltathem geworden ist."

5) „Unser loser, unverbundener deutscher Zustand kann nicht bleiben, wie er ist. Halbe Preßfreiheit, halbes, ja fast gar kein öffentliches Recht, ängstliche und schweigende Verhüllung unserer Mängel, Schwierigkeiten und Gefahren, das böse Gewirr und lästerliche Getöse aller wachen und muthwilligen Geister darüber hin, wobei allen frommen und tapfern Geistern aus feiger Furcht die Flügelschläge gehemmt sind — dies gäbe auf die Länge einen unendlichen Wirrwarr, wobei die Fremden zuletzt wieder in die Faust lachen würden.

Will man also ein edles, tapferes, treues Volk, das in Noth und Tod mit den Herrschern und mit dem Vaterlande stehe, will man die Erhaltung Deutschlands und seiner hohen Geschlechter, so muß man das Nothwendige und Unvermeidliche wollen, wodurch Volk und Fürsten allein in Ehren leben und dauern können.

Also Öffentlichkeit und gerade Gerechtigkeit in allen unsern Dingen, freie Presse, freie Verhandlungen des Bundestags, freies Aussprechen unserer Schmerzen und Freuden vor ganz Europa, wie die andern großen Völker es thun dürfen, freien offenen Mund unserer Landtage, Reichstage und Gerichte.

Allerdings wird das im Anfange ein viel lebendigeres, unruhigeres Leben geben, aber wir werden uns auf diesem Wege allein wieder zu einer würdigen und festen deutschen Gesammtheit ordnen und gestalten können; ich sage, wir werden so allein noch leben und allen möglichen Gefahren, Störungen und Umstürzungen der Zukunft mit Muth und Ehre entgegengehen können.

Es wird in dieser Zeit hohes Spiel gespielt. Das deutsche Volk fühlt beide, seine Noth und seine Ehre, das große deutsche Volk, das erste, edelste Volk Europas, fühlt seine hohe Würde und Bestimmung in der Weltgeschichte. Der Riese hatte nach langem, schwerem Traum seine Glieder einmal recht lebendig wieder ausgestreckt und wunderte sich nach gewaltigen Arbeiten und Siegen, daß man in einem augenblicklichen Schlummerchen sie ihm so hinterlistig wieder gefesselt hatte, daß er sie in voller Waidlichkeit der Stärke nicht rühren konnte. Nun zürnt und zerwirft er sich, er will seinen gebührlichen Raum haben in der Welt und wird ihn haben! Nein, das

edle deutsche Roß läßt sich nicht mehr mit hinterlistigen und durch versteckte Springfedern verstärkten Gebissen reiten; nur mit freien Zügeln kann es geführt werden. Mögen seine Reiter die Morgenluft der Ehre und Freiheit beherzigen, wohin das Roß wiehert; mögen sie beherzigen, wohin es ausblitzen, wohin es fahren würde, wenn sie es für einen dritten, vierten tumultus Gallicus oder gar für einen tumultus Moscoviticus nicht stark machten." K. Hagen.

Nachtrag. Zwölf Jahre sind vergangen, seitdem dieser Lebensabriß A.'s entworfen wurde. A., der damals hohe Siebziger, ist zwölf Jahre älter geworden, und noch heute steht er unter uns mit frischem Geist und mit warmem Herzen, willenskräftig und treu der Liebe und dem Glauben seiner Jugend, ein unermüdeter Streiter für die Ehre, die Wohlfahrt, die Zukunft seines Volks.

Das Jahr 1848 rief A. nach Frankfurt. Auf den von Heidelberg aus ergangenen Ruf eilte er zum Vorparlament herbei und einige Wochen später nahm er als Abgeordneter eines rheinischen Wahlkreises seinen Sitz in der Nationalversammlung. Ohne Parteimann im eigentlichen Sinne des Worts zu sein — denn die Rolle eines solchen ist und war von jeher seinem ganzen Wesen zu eng — hielt sich A. im Allgemeinen zu der aus mancherlei Unterabtheilungen bestehenden Mittelpartei, unter deren vorherrschendem Einfluß die Verfassung vom 28. März und das Erbkaiserthum zu Stande kam. Die Rednerbühne bestieg A. selten, gewöhnlich nur bei Verhandlungen, welche irgend ein großes nationales Interesse betrafen, aber so oft es geschah trat er auf mit einer jugendlichen Lebendigkeit, welche ganz gemacht war, die Aufmerksamkeit der Versammlung durch die kräftige Stimme, das fließende Wort, den warmen Vortrag von vornherein zu gewinnen. Entschiedener Gegner des Treibens sowol der Männer von der sogenannten äußersten Linken wie der Ultramontanen und der Treubündler, verfiel er doch niemals in den Ton der gehässigen Leidenschaft, welcher das öffentliche Wort so oft nicht blos vergiftet, sondern auch wider die Sache kehrt, der es dienen soll. Die längsten Sitzungen waren nicht im Stande, ihn zu ermüden, die langweiligsten Reden vertrieben ihn nur selten von seinem Platze, unverzagt ging er durch die schwierigsten Verwickelungen hindurch, in denen sich die Angelegenheiten der Nationalversammlung mehr als ein mal zum unauflöslichen Knoten zu verschürzen drohten. Er, der hochbejahrte Greis, das älteste Mitglied des Parlaments, hielt länger aus im frischen Muthe und tapfern Sinne als viele rüstige Männer, deren Namen und Vergangenheit eine Bürgschaft der Entschlossenheit und Ausdauer zu bieten schienen. Und als auch er endlich der Hoffnung entsagen mußte, aus der Paulskirche eine neue Zeit für Deutschland hervorgehen zu sehen, da geschah es wenigstens nicht ohne laute und herzhafte Verwahrung der Ansprüche der Nation, in deren Namen er öffentlich Berufung einlegte an die Zukunft.

Seit der Auflösung der Nationalversammlung ist eine Reihe von dunkeln und schweren Jahren verflossen. Viele Andere, von denen man Besseres erwarten durfte, haben diese Jahre im Schmollwinkel sitzend, stumm und unthätig an sich vorübergehen lassen. A., in dessen Alter Worte billig für Thaten gelten müssen, hat wenigstens von Zeit zu Zeit in Liebe und Zorn seine Stimme erhoben. Noch manches frische patriotische Lied hat er gesungen, noch manchmal hat seine Feder in den Zeitungen Zeugniß abgelegt von dem lebendigen Antheil, den er fort und fort allen großen Interessen der Nation zuwendet, mehr als jedem Interesse aber der deutschen Ehre. Das Schicksal deutscher Ehre und deutschen Rechtes in Schleswig-Holstein, das freilich einem jeden deutschen Manne das Herz im Leibe umwenden mußte, machte zwar A. an seinem monarchischen Glauben nicht soweit irre wie Dahlmann, dessen bekannte Worte wir hier nicht wiederholen, aber doch bekennt sich auch A. heute wenigstens zu dem Uhland'schen Grundsatze, daß kein Kaiser über Deutschland herrschen werde, der nicht mit einem Tropfen demokratischen Öls gesalbt sei.

Zu den jüngsten Schriften A.'s gehört ein im Jahre 1854 erschienenes Buch: „Pro populo Germanico." Der Titel bezeugt seinen Inhalt, welcher übrigens dem Wesen nach in allen Büchern A.'s wiederkehrt, denn seine einzige Muse ist die Liebe zu Volk und Vaterland. Wunderbar ist die Frische, mit welcher A. das alte und immer neue Thema von der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft der deutschen Nation in diesem Buche wieder einmal abhandelt, wie er seinem Gegenstande immer neue Seiten abzugewinnen, wie er das so oft Betrachtete immer wieder unter veränderte Gesichtspunkte und in überraschende Perspectiven zu bringen weiß. So gern er der Vorzeit Gerechtigkeit widerfahren läßt, und soweit seine Jugend hinter ihm liegt, so fern hält er sich doch von der Rolle, in welcher die Weisheit schon manchen Nestor zur Thorheit geworden ist, von der undankbaren Rolle eines Lobredners der Vergangenheit. A. hat im Gegentheil die volle lebendige Gewißheit, daß das heutige Geschlecht besser und

glücklicher ist als das Geschlecht, welches mit ihm geboren wurde, und bringt die bündigsten Thatsachen bei zu dem Beweise, daß das 19. Jahrhundert vor jedem frühern den Vorsprung hat, nicht blos in Kenntniß und Reichthum, sondern auch in Sittlichkeit, Gerechtigkeit und echt menschlicher Bildung. Mit zorniger Beredtsamkeit eifert A. gegen die von Schwächlingen und jungen Greisen, die den Maßstab ihres Ich an ihre Umgebung legen, ausgegangene Behauptung, daß Deutschland sich bereits überlebt habe und im Absterben begriffen sei; Deutschland ist ihm (wie allen Denen, die gesunden Herzens und gesunden Urtheils sind) im Gegentheil kaum noch über die Flegeljahre hinaus, jugendlicher als selbst die um ein halbes Jahrtausend später geborenen, aber frühreifen Slawen. Und nicht blos jung ist unser Volk, sondern seiner Masse nach auch unverdorben an Leib und Seele, wiewol es freilich an verkrüppelten und verrotteten Subjecten unter ihm nicht fehlt. Als solche zu betrachten sind z. B. Diejenigen, von denen A. sagt: „Noch leben deutsche Prinzen und Offiziere, die sich mit stolzer Brüstung in ihren Napoleonischen Orden beschauen, noch feiern sie Schlachten und Erinnerungsfeste des Überlisters und Schänders des Vaterlandes."

Nach jener ganzen Auffassung der Naturbeschaffenheit unsers Volks kann denn A. durch keine schwachmüthigen Zweifel im Glauben an die Zukunft Deutschlands irre gemacht werden. Welche Gestalt dieselbe annehmen werde, darüber spricht er keine bestimmte Ansicht aus, aber er bekennt sich ausdrücklich zu der Meinung Derjenigen, welche dafür halten: „daß durch die Weichheit und Sanftheit der Schritte und Tritte, durch das sogenannte allmälige Flicken und Bessern, was die Sanften und Leisen immer im Munde führen, aus Deutschland schwerlich jemals Das gemacht werden wird, was die Treuesten und Tapfersten des Vaterlandes in der Brust tragen." A. v. Rochau.

Arnold von Brescia, einer jener Vorläufer der Reformatoren des 16. Jahrhunderts, deren lange Reihe in den frühesten Zeiten des Mittelalters ihren Anfang nimmt und in stetiger Folge bis auf die Periode Luther's und Calvin's herunterreicht. Wie Calvin im deutlichen Bewußtsein des engen Zusammenhangs zwischen dem religiösen Glauben und der bürgerlichen Entwickelung als kirchlicher und politischer Reformator zugleich auftrat, so versuchte auch A. die bürgerliche Freiheit an der Hand der geistigen und sittlichen Selbständigkeit in die römische Welt des 12. Jahrhunderts einzuführen.

Aber er erschien zu früh und am unrechten Platze, und er ging unter an dem eigenen Irrthum der Zeit und des Orts, wie so mancher seiner Nachfolger bis auf den heutigen Tag.

Die Geburt A.'s fällt in die Grenzscheide des 11. und 12. Jahrhunderts. Seine Jugendgeschichte ist unbekannt. Die ersten sichern Nachrichten über seine Schicksale zeigen ihn als Schüler Abälard's zuerst in Paris, dann in Paraklet, wo er im vieljährigen vertrauten Verkehre mit dem weltberühmten Meister der Philosophie, dessen Lehre von der Freiheit des Willens und der Freiheit der Forschung, als den unentbehrlichen Bedingungen der Zurechnung und des vernünftigen Glaubens, er sich nicht blos völlig angeeignet, sondern auch tiefer in die praktischen Consequenzen hinein verfolgt zu haben scheint, als Abälard selbst, der Mann der reinen Speculation, dies wagte. Das Ansehen des großen Lehrers, welcher die Waldenser als Störer des Kirchenfriedens haßte und brandmarkte, scheint A. nicht verhindert zu haben, sich frühzeitig mit dieser Sekte in Verbindung zu setzen, und sein Einfluß auf die Entwickelung derselben muß wol ein ziemlich bedeutender gewesen sein, da die Waldenser in späterer Zeit oft mit dem Namen der Arnoldisten bezeichnet werden.

Als A. nach langem Aufenthalte in Frankreich nach der Lombardei zurückkehrte, fand er dort den kirchlichen wie den staatlichen Boden gleich empfänglich für die Ideen und Entwürfe, welche er nach seinem Heimatlande mit zurückbrachte. Über einen großen Theil Oberitaliens hatten sich Waldenser- und Katharergemeinden ausgebreitet und mit ihnen und durch sie der Geist der Opposition gegen Papstthum, Hierarchie und römisches Dogma. Zu gleicher Zeit war inmitten der heftigsten bürgerlichen Unruhen und Kriege das oberitalische Städtewesen kräftig emporgewachsen und mit ihm der republikanische Bürgersinn. A.'s Vaterstadt Brescia spielte überdies eine nicht unbedeutende Rolle in den Händeln der Lombardei und mittelbar auch in den Angelegenheiten des Reichs, welche seit dem Beginne des Kampfes der Welfen und der Hohenstaufen lebhafter als je nach Italien hinübergriffen und vielfach mit italienischen Waffen und auf italienischem Boden ausgefochten wurden.

Mit der geistlichen Weihe versehen, trat A. in seiner Vaterstadt das kirchliche Amt eines Lectors an, welches ihm Gelegenheit gab, seine Redegabe an dem empfänglichen Sinne des Volks zu üben. Von der Kanzel herab, in den Straßen der Stadt, auf freiem Felde predigte A. zunächst

gegen die Misbräuche der Kirche und die verdorbenen Sitten der Geistlichkeit. Die weltliche Macht des Papstes schilderte er als einen an der Staatsgewalt begangenen Raub und als einen thatsächlichen Widerspruch gegen die evangelische Lehre und das evangelische Beispiel. Der Reichthum, der Prunk, die Üppigkeit und die Ausschweifungen des hohen und niedern Klerus gaben ihm einen unerschöpflichen und äußerst populären Stoff zu feurigen Strafreden. Er verlangte, daß die Geistlichkeit und die Klöster auf alles Grundeigenthum verzichten und sich die freiwilligen Gaben der Gläubigen, Erstlinge und Zehnten, genügen lassen sollten. Mit den Städten und Ländern, die sie mit Unrecht erworben habe, solle die Kirche auch ihre Gerichtsbarkeiten aufgeben und das weltliche Regiment überhaupt den Männern des Volks überlassen. So schonungslos er aber gegen die Hierarchie zu Werke ging, so vorsichtig verfuhr er gegenüber dem kirchlichen Glauben, und wenn er in einigen Punkten von demselben abwich, so geschah es in so behutsamer Weise, daß seine Gegner weniger die bestimmte Anklage als vielmehr einen allgemein gehaltenen Verdacht der Ketzerei gegen ihn aussprechen konnten.

Die Beredtsamkeit A.'s, unterstützt von einem tadellosen Wandel und der äußersten Selbstverleugnung, erwarb ihm einen unermeßlichen Anhang unter dem Volke und die unversöhnliche Feindschaft der Geistlichkeit, die sich durch ihn in ihren werthvollsten Rechten bedroht und der tiefsten Misachtung preisgegeben sah. Wenn sich A., wie Otto von Freisingen sagt, mehr durch Redefluß als durch Gedankenreichthum auszeichnete, so hatte er auch ein Publicum vor sich, welches heute wie vor 700 Jahren mehr durch schwunghafte Worte zu bestimmen ist, die dem Ohre schmeicheln und die Einbildungskraft bestechen, als durch Gründe, welche sich an den Verstand wenden und eine auf eigenem Nachdenken beruhende Überzeugung hervorbringen wollen. Der Sittenstrenge A.'s kann selbst der fanatische Haß eines heiligen Bernhard ein anerkennendes Zeugniß nicht versagen, das denn freilich im echten Mönchsgeiste und Pfaffentone dahin lautet: Er ißt nicht und trinkt nicht, er hungert und dürstet nur mit dem Teufel nach dem Blute der Seelen.

Unfähig, der Wirksamkeit und Popularität A.'s mit eigenen Mitteln zu steuern, wandte sich der Bischof von Brescia an das 1139 im Lateran versammelte Concilium mit schwerer Anklage und dringender Bitte um Hülfe. Das Concilium ließ sich nicht vergebens anrufen. Es verurtheilte A. als einen Widersacher der Kirche zum Stillschweigen und zur Verbannung aus Italien, das er solange zu meiden eidlich angeloben sollte, bis ihm der Papst die Rückkehr gestatte.

Angesichts dieses Urtheils konnte sich A. nicht länger in Brescia behaupten. Er entfloh nach Frankreich, wohin ihm bald der päpstliche Befehl folgte, sich seiner Person zu bemächtigen, ihn in ein Kloster einzusperren und seine Schriften zu verbrennen. A. suchte und fand eine Zuflucht bei einem Jugendfreunde und ehemaligen Mitschüler, dem damaligen Cardinallegaten Guido del Castello, spätern Papst Cölestin II. Der Polizeimeister der Rechtgläubigkeit, Bernhard von Clairvaux, wußte indessen das Versteck A.'s bald ausfindig zu machen und ihn durch einen drohenden Brief an den Cardinallegaten aus seinem Zufluchtsorte zu vertreiben. A. begab sich jetzt nach Deutschland und fand gastfreundliche Aufnahme bei Hermann von Arbon, Bischof von Konstanz. Aber auch hier wurde er von Bernhard von Clairvaux aufgespürt, der den Bischof alsbald durch einen seiner Briefe voll salbungsvoller Gehässigkeit nöthigte, seinen Schützling aus Konstanz zu entfernen. A. mußte nach Zürich übersiedeln, wo er vielleicht auf die Verwendung Hermann's von Arbon, zu dessen Sprengel die Stadt gehörte, eine sehr günstige Aufnahme fand und unter dem Namen Leemann ein öffentliches Lehramt antrat. Schon in den ersten Tagen seines Aufenthalts in Zürich wußte sich A. einen zahlreichen Anhang begeisterter Zuhörer zu erwerben, und bald gewann er einen Einfluß, der sich in wichtigen Veränderungen der städtischen Verfassung geltend machte und namentlich die Abhängigkeit eines Theils der Bürger von den beiden züricher Stiftern aufhob.

A. blieb, wie es scheint ungestört, in Zürich bis zum Jahre 1146, wo er von den Römern aufgefodert wurde, sich persönlich an die Spitze der Bewegung zu stellen, durch welche sie versuchten, sich von Kaiser und Papst unabhängig zu machen und sich selbst nach republikanischen Gesetzen zu regieren. A., der bei diesem Unternehmen wahrscheinlich schon längst von Zürich aus die Hand im Spiele gehabt hatte, säumte nicht, dem an ihn ergangenen Rufe Folge zu leisten. Dabei begnügte er sich nicht, den Römern den Beistand seines Unternehmungsgeistes und seiner Beredtsamkeit zu bringen, er sammelte vielmehr eine Schar von Freiwilligen in der Schweiz, an deren Spitze er über die Alpen ging und unter dem lebhaftesten Volksjubel in Rom seinen Einzug hielt.

Als anerkannter Führer des römischen Volks sah sich A. bald von Schwierigkeiten umringt,

denen er mit großer Thatkraft, aber nicht immer mit glücklicher Hand die Spitze zu bieten suchte. Sein leitender Gedanke war die Wiederherstellung des Freistaats nach altrömischem Zuschnitte, eine unmögliche Aufgabe, in deren Dienste die Römer auch in spätern Zeiten viel Arbeit, viel Tapferkeit und viel Blut vergebens verschwendet haben. Eine der ersten und weisesten Maßregeln A.'s war Ausschließung des Papstes von jedem Antheil an der bürgerlichen Gewalt. Die Rechte des Kaisers dagegen wurden mit kluger Mäßigung nicht gänzlich aufgehoben, sondern nur beschränkt. Die Verfassung Roms sollte auf die wiederhergestellte Dreitheilung des Volks in Senatoren, Ritter und Plebejer gegründet werden, und zum Schutze der letztern setzte A. das Tribunat wieder ein. Außerdem wurden die Justinianischen Gesetzbücher für das geltende römische Recht erklärt; der Wiederaufbau des Capitols aber und die Wiedereinführung des Namens Quiriten sollten zur Auffrischung der großen Erinnerungen Roms und des Selbstgefühls seiner Bewohner behülflich sein.

Papst Eugen III., seit mehren Jahren aus Rom vertrieben, machte von 1148—52 verschiedene Versuche, sich der Stadt wieder zu bemächtigen, welche zum Theil gelangen, aber immer nur auf kurze Zeit und ohne daß das Ansehen und die Macht A.'s gebrochen worden wären. Als 1152 Friedrich der Rothbart den deutschen Thron bestieg, war der Papst infolge eines Vergleichs wieder einmal in Rom aufgenommen worden, aber seine Macht wurde durch den Einfluß A.'s weit überwogen. Dieser ließ auf die Nachricht von der neuen Kaiserwahl durch seinen Freund und Mitkämpfer Wetzel, einen deutschen Mönch, ein Schreiben an Friedrich richten, in welchem er den Kaiser, unter starker Betonung der Rechte des römischen Volks, auffoderte, der erschlichenen weltlichen Macht des Papstes und überhaupt den gemeinschädlichen Übergriffen der gewissenlosen Klerisei im Einverständniß mit den Römern ein Ende zu machen. Friedrich schien anfangs nicht abgeneigt, den Rathschlägen A.'s und Wetzel's sein Ohr zu leihen, allein der Abt Wibald und einige andere Geistliche seiner Umgebung brachten ihn von einem Gedanken ab, dessen weitere Verfolgung durch einen so kraftvollen Geist und einen so mächtigen Herrscher wie Friedrich vielleicht der ganzen Geschichte des christlichen Europa und insonderheit Deutschlands eine andere und sicherlich nicht eine unglücklichere Richtung gegeben haben würde.

Nach Eugen's und seines schwachen Nachfolgers Anastasius Tode bestieg den Stuhl Petri Hadrian, ein Mann, welcher von vornherein den Entschluß zeigte, die bisherigen Beeinträchtigungen der päpstlichen Macht durch das römische Volk nicht länger zu dulden und der durch A. eingeführten und bisher so ziemlich aufrecht erhaltenen Verfassung ein Ende zu machen. Eine Gesandtschaft der Bürger, welche von Hadrian den Verzicht auf die weltliche Macht und die förmliche Bestätigung der herrschenden Verfassung verlangte, wurde von dem neuen Papste nicht einmal einer Antwort gewürdigt. Sofort gerieth das Volk in Bewegung. Der Papst aber benutzte die beim Auflauf erfolgte Verwundung eines Kardinals als Vorwand, um Rom mit dem Interdicte zu belegen.

Es war das erste mal, daß diese Maßregel über die Hauptstadt der christlichen Welt verhängt wurde. Eine Zeit lang spotteten die Römer der gegen sie ausgesprochenen Kirchenstrafe; als aber selbst in der Osterwoche keine Messe gelesen und kein Abendmahl gereicht wurde, so verwandelte sich ihr Trotz in Kleinmuth, Zerknirschung, Verzweiflung. Das römische Volk sprach sich endlich selbst das Urtheil der bürgerlichen Unfähigkeit und Unwürdigkeit, indem es den Senat zwang, mit dem Papste in Unterhandlung zu treten. Hadrian, seines Siegs gewiß, foderte als Preis der Aufhebung des Interdicts nicht weniger als die Rückkehr Roms unter die alte päpstliche Herrschaft, die Abschaffung der republikanischen Verfassung und die Verbannung A.'s und einiger anderer Volksführer. Auf diese Bedingungen wurde der Friede zwischen dem Papste und den Römern wiederhergestellt.

A. verließ Rom als Flüchtling im Frühjahre 1155. Bei Otricoli fiel er dem Kardinal Gerhard in die Hände, aus dessen Gewalt er jedoch bald darauf durch den ihm befreundeten Grafen von Campanien befreit wurde. Der Papst aber foderte von Friedrich dem Rothbart als erste Bedingung der Kaiserkrönung, daß er die Auslieferung A.'s bewirke. Friedrich versprach und leistete den ihm zugemutheten Dienst. A. wurde in Ketten nach Rom geschleppt, wo er vom Kaiser selbst gerichtet werden sollte. Aber der Befehlshaber der Engelsburg glaubte, ohne Zweifel im Einverständniß mit dem Papste, die Ankunft des Kaisers nicht abwarten zu dürfen, und damit nicht etwa die Ereignisse einen Wechsel zu Gunsten A.'s herbeiführten, ließ er den Gefangenen eines frühen Morgens nach der Porta del Popolo führen, ohne Urtheil und Recht hinrichten, seinen Körper verbrennen und die Asche in die Tiber werfen. Damit war die Restauration vollendet.

A. v. Rochau.

Arrest, Arrestproceß. Arrest, welches Wort mit dem französischen Worte arrêter im Mittelalter wahrscheinlich von dem lateinischen Worte restare gebildet wurde, entspricht der doppelten Bedeutung des angegebenen französischen Wortes, nämlich: anhalten und durch höhern Beschluß binden. Es heißt die gerichtlich ausgesprochene Hemmung der freien Verfügung über Sachen, Vermögenstheile oder Personen, also bei letzterer die vorübergehende Freiheitsberaubung. Soweit die letztere oder der Personalarrest im Criminalrecht vorkommt, insofern müssen darüber insbesondere die Art. **Freiheitsstrafen** und **Verhaftung** handeln. Im Civilproceß kommen Arreste als Executionsmittel vor, doch nach dem gemeinen Recht nur als Realarrest, nicht als Personalarrest. Die Persönlichkeit und persönliche Freiheit stehen höher als Sachen- und Vermögensrechte. Es muß also auf jede rechtlich mögliche andere Weise als durch ihre Verletzung der freilich höchst wichtige strenge Credit und die Erfüllung vermögensrechtlicher Verbindlichkeiten durch die Gesetzgebung erstrebt werden. Dieses erkannten die Gesetzgebungen an, sowie sie in rechtlicher und humaner Ausbildung fortschritten; die römischen z. B., als sie ihre frühern harten Schuldgesetze abschafften. Immer vollständiger erkennen es neuerlich auch die Engländer und Franzosen an. Wenn wegen einer Gefahr der Vereitelung rechtsbegründeter Ansprüche durch Wegbringen der Sache oder auf andere Weise der Arrest oder die Beschlagnahme von Sachen als civilrechtliche schleunige richterliche Vorkehrung nothwendig wird, so begründet dieses Verfahren, wobei man mit dem Ende des Processes, mit der Execution anfängt, eine Ausnahme. Es ist also auch als solche zu betrachten und zu behandeln, mithin nicht zu begünstigen. Wird der Arrest verhängt, so begründet dieses den Gerichtsstand (forum arresti) des Gerichts, welches den Arrest verhängte, und es entsteht dadurch der eigenthümliche summarische Proceß, welchen man den Arrestproceß nennt, in welchem vor allem in einem kurzen Termin der Arrest als rechtlich und nothwendig hinlänglich begründet, oder derselbe sofort wieder aufgehoben werden muß. Im Seerecht unterscheidet man den Arrest der Schiffe von der Anhaltung derselben dadurch, daß der Arrest nicht in feindlicher Absicht und namentlich nicht deshalb geschieht, um unter gewissen Umständen das Eigenthum zu confisciren, vom Embargo aber dadurch, daß er einzeln geschieht, wogegen das Embargo ganze Classen von Schiffen trifft. Nur in England berechtigt übrigens der Arrest der Schiffe zum Abandon, aber überall stehen die Versicherer für die dadurch entstehenden Schäden und Kosten. Welcker.

Asien, die Wiege des menschlichen Geschlechts, der Religionen und Staaten, der Sprachen, Künste und Wissenschaften, umfaßt einen Flächenraum von etwa 800,000 □M. und die dazu gehörigen Inseln 72,000 □M. Die vier Hauptracen der asiatischen Bevölkerung mischen sich da und dort zu verschiedenen Spielarten, sodaß auch die Angaben über die Ausbreitung der einzelnen Racen vielfach voneinander abweichen. Diese sind: 1) die kaukasische Race mit 181 Mill. (Völkerschaften in den Kaukasusländern: Grusier, Abchasen, Tscherkessen, Tschetschenzen, Kosacken u. s. w., Kurden, Luren, Beludschen, Afghanen, Griechen, Syrer, Armenier, Juden, Araber, Parsen mit den jetzigen Persern, Hindu im größern nördlichen Theile von Vorderindien; 2) die mongolische mit 4—500 Mill. (Tataren oder eigentliche Mongolen, Mandschuren, Kalmücken, Baschkiren, Chinesen, Tibetaner, Japanesen, Koreaner, Finnen, Samojeden, Tschuktschen, Korjäken, Kamtschadalen, Ainos, Birmanen, Anamesen und Siamesen); 3) die malayische mit 30 Mill. (eigentliche Malayen, Javanesen, Sumatraer und übrige Südinsulaner, Singalesen, Haraforen); 4) die äthiopische mit 1 Mill. (Papuas auf den Molukken). Von den in Asien herrschenden Hauptreligionen zählt die mohammedanische etwa 80 Mill. Bekenner, die buddhistische in ihren verschiedenen Verzweigungen wol über 400, die brahmanische 85 und die christliche 17 Mill.

Asien, nach seinen Hauptbestandtheilen betrachtet, zerfällt in das nördliche, südliche, östliche, westliche und mittlere, wozu noch die Inseln im Süden, Westen und Osten kommen.

Das nördliche Asien, ganz unter russischer Herrschaft stehend, umfaßt den dritten Theil des Erdtheils oder 276,200 □M., ist jedoch nur von dem funfzigsten Theil seiner Gesammtbevölkerung bewohnt. Von diesem ungeheuern Territorium ist Das, was von 60° nördl. Br. an nordwärts liegt und ungefähr die Hälfte des ganzen asiatischen Rußland ausmacht, eine öde, todte Wildniß, wo nur langsam wachsendes Holz und zum Theil (von 67° nördl. Br. an) nur Krüppelgesträuch gedeiht. Dieser Theil ist nur von wenigen Jägern, Fischern und Hirten bewohnt, und hier ist für Wachsthum der Bevölkerung und Steigen der Cultur wenig zu erwarten; umsomehr aber im südlichen Sibirien, am Aralsee und am Kaspischen Meere, wo schöne Waldungen, gute Weiden, streckenweise reiche Dammerde in den Thälern und auf den Ebenen, sodann viele Wasserkraft, ein großer Reichthum an Mineralien, zumal an edeln Metallen und

Gesteinen, eine kaum minder große Bevölkerung nähren und beschäftigen könnten, wie die unter gleicher Breite liegenden Länder von Europa. Allein diese Gegenden sind großentheils von barbarischen Völkerstämmen bewohnt, zum Theil von Nomaden oder Halbnomaden, von denen einige die russische Oberherrschaft nur der Form nach anerkennen, statt Tribut zu bezahlen, Geschenke empfangen und unter eigenen Fürsten und Gesetzen leben; zum Theil von Stämmen, die, wie die Kosacken und einige Baschkirenstämme, eine ganz militärische Verfassung haben und als Grenzwächter im Dienst der Regierung stehen; zum Theil von angesessenen und ackerbautreibenden Völkern, die aber allesammt auf einer sehr niedrigen Stufe der Cultur stehen. Die Hauptmittel, diesem Territorium denjenigen Grad von Cultur und von innerer Kraft und Stärke zu geben, vermittels welcher es im Laufe der Zeiten die hohe Bestimmung erfüllen könnte, den größten Theil des mittlern und westlichen Asien der Cultur entgegenzuführen und jene Länder mit dem gebildeten Europa in regelmäßigen Verkehr zu bringen, scheinen darin zu liegen, daß die russische Regierung, nach dem Beispiel der europäischen Monarchen des Mittelalters, unter ihrem Schutze sich selbst verwaltende Städte und Gemeinwesen gründe, und daß sie theils hierdurch, theils aber durch Transporterleichterungen, wie sie die Erfindungen der neuern Zeit darbieten, einen Theil des Überflusses der europäischen Bevölkerung dahin leite. Die natürliche Straße aus dem innern Europa nach dem westlichen Asien führt die Donau entlang über das Schwarze Meer nach der kaukasischen Küste. Auf dieser Straße ist Regensburg vom Kaukasus nicht viel weiter entfernt als Pittsburg von Neuorleans.

Eine auf innere Cultur und zureichende Bevölkerung des asiatischen Rußland gegründete Macht würde der russischen Regierung einen großen Einfluß auf das östliche und mittlere Asien verschaffen. Zu allen Zeiten haben die in den Ländern des gemäßigt kalten Klimas wohnenden Völker auf die Schicksale der südlichen einen überwiegenden Einfluß behauptet. Hier käme noch besonders in Betracht: auf der einen Seite höhere Cultur, Einheit des Willens bei der Regierung und jugendliche Kraft, auf der andern religiöser und sittlicher Verfall und politische Institutionen, die sich längst überlebt haben. Es kann aber nicht in dem Interesse Rußlands liegen, seine unmittelbare Herrschaft, die bereits nur zu ausgedehnt ist, und zumal in Gegenden, die von dem Centralpunkte derselben soweit entfernt liegen, noch weiter auszudehnen. Sein wahres Interesse, womit auch das Interesse Europas und der ganzen civilisirten Welt übereinstimmt, dürfte nur dahin gehen, das angrenzende Asien auf die Weise von sich abhängig zu machen, daß es dem europäischen Unternehmungsgeist und Verkehr ebenso zugänglich würde wie jedes andere europäische Land.

Das westliche Asien, mit Ausnahme von Arabien, begreift die unter dem Namen der Asiatischen Türkei bekannten Länder. Dieser Theil von Asien ist ohne Zweifel der interessanteste des ganzen Welttheils, nicht nur als Schauplatz der Geschichten, von welchen das Alte und Neue Testament uns Kunde geben, als die Heimat der vorzüglichsten Religionen der Erde und als Ziel und Kampfplatz der Kreuzfahrer, sondern als dasjenige asiatische Gebiet, welches wegen seiner Angrenzung an das Mittelländische und Schwarze Meer und an den Archipelagus dem Verkehr mit Europa am besten gelegen ist, daher für sich selbst und wegen des Handels nach dem innern und südlichen Asien die Aufmerksamkeit der europäischen Handelsmächte am meisten in Anspruch nimmt.

Von bedeutenden Gebirgen durchschnitten, von ansehnlichen Flüssen bewässert, auf drei Seiten von Meeren begrenzt und große Binnenseen umschließend, besitzt das Land das verschiedenartigste Klima, die mannichfachste Production und die schönsten Gelegenheiten zum Handel. Allein die Barbarei der Türken hat das Land, zur Zeit der Griechen eines der cultivirtesten der Erde, auf die tiefste Stufe des Elends herabgebracht. Inzwischen hat das Aufkommen der Dampfschiffahrt, die Unterdrückung der Seeräuberei auf dem Mittelländischen Meere und die Abhängigkeit der Pforte von den europäischen Mächten bereits viel dazu beigetragen, den Verkehr an den Meeresküsten zu beleben und die türkische Barbarei zu mildern. Und welche Kämpfe auch diesen Ländern noch bevorstehen mögen, so ist doch unverkennbar, daß sie am Ende nur zur Herstellung eines bessern Zustandes führen können. Ob nun diese Erwartung früher oder später in Erfüllung gehe, so dürften doch endlich dem europäischen Weltverkehr auch wieder die beiden Handelswege der Vorzeit geöffnet werden, sowol derjenige über Suez und das Rothe Meer nach Ostindien, als der Weg über das Schwarze Meer, längs des Euphrat oder Tigris über den Persischen Meerbusen. Ein Blick auf die Karte zeigt, welcher bedeutende Antheil an dem Handel mit dem westlichen Asien Deutschland zufallen dürfte, wenn die Dampfschiffahrt auf der Donau so sehr vervollkommnet würde wie auf dem Mississippi. Ulm, wo die Donau schiffbar

wird, ist von den nördlichen Küsten von Kleinasien nicht über 400 geographische Meilen, und von Bassora, bis wohin die Flut des Persischen Meerbusens reicht, nicht über 650 Meilen entfernt. Diese Wasserstraße, im Falle die politischen Verhältnisse ihr günstig wären, ist bestimmt, für ganz Deutschland, das nördliche Frankreich, Holland u. s. w. die nächste und beste Handelsstraße nach dem westlichen Asien und nach Indien zu werden.

Zur Untersuchung der Handelsstraßen über Kleinasien und Ägypten nach Ostindien war schon 1834 ein englisches Parlamentscommittee niedergesetzt worden. Die erstatteten Berichte nebst Beilagen geben so interessante Nachrichten und Notizen über die politisch-commerciellen Verhältnisse der westasiatischen Länder, daß wir den Inhalt dieser Staatspapiere hier im Auszuge mittheilen.

Das Committee ist überzeugt, daß die Herstellung der alten Handelswege eine bedeutende Revolution in dem Verkehr mit Asien bewirken wird und unter allen europäischen Nationen für keine von größerm Interesse ist als für die englische, deren Handelsgröße mit der Erhaltung und Ausdehnung ihrer Macht in Indien in so enger Verbindung steht.

Es lagen zwei Projecte vor, welche die beiden Routen des Mittelalters verfolgen, von denen die eine über den Persischen Meerbusen, Bassora, den Euphrat oder Tigris entlang durch Syrien nach irgend einem syrischen Seehafen, die andere über das Rothe Meer durch die Landenge von Suez oder durch Ägypten nach dem Mittelländischen Meere führt.

Zuerst von der Hauptroute längs des Persischen Meerbusens. Die Entfernung von Bombay und Bassora beträgt 1587 englische Meilen, welche mit Hülfe eines großen Dampfboots zurückzulegen 10 Tage erfodert werden. Die Strecke ist zu allen Jahreszeiten befahren worden, da man den südwestlichen Monsun oder Passatwind zur Seite hat. Der Persische Meerbusen ist ein den englischen Seefahrern wohlbekanntes Gewässer und auf das genaueste aufgenommen. Zwischen den drei britisch-ostindischen Präsidenzen und den an den Ufern jenes Meerbusens gelegenen Seehäfen besteht bereits ein bedeutender Handel.

Die kostbare Bombay-Marine hat vorzüglich die Reinigung der nördlich von Bombay gelegenen Gewässer von Seeräubern zum Zweck, und die englischen Kreuzer halten sich vorzugsweise in dem Persischen Meerbusen auf, indem die hier befindlichen Felseninseln den Seeräubern ganz besonders zu Schlupfwinkeln dienen. Wenn daher die Packetdampfboote gehörig bewaffnet würden, so könnten sie als Nebenzweck die Sicherheitspolizei in diesen Gewässern versehen. Dabei ist nicht zu vergessen, daß das Klima an den Seeküsten sehr ungesund ist.

Der Hafen von Bassora hat eine gefährliche Bank, doch passiren dieselbe Schiffe von 800 Tonnen. Der Hafen innerhalb der Bank ist vortrefflich und dürfte mit Leichtigkeit stark zu befestigen sein. Das Klima ist ungesund. In den sechs Sommermonaten ist man genöthigt, in unterirdischen Zimmern (Surdabs) zu wohnen, dabei sind jedoch die Nächte so kühl und angenehm, daß man unter freiem Himmel schlafen kann. Im Winter ist man durch die strenge Kälte genöthigt, Feuer zu unterhalten. Indessen finden die Türken das Klima weder lästig noch der Gesundheit nachtheilig, und nie werden die Geschäfte des Handels durch die Hitze unterbrochen. Der Boden ist so ergiebig, daß Colquhoun aus eigener Erfahrung bezeugt, er habe ohne Düngung sechs mal im Jahr Kleeheu gemacht, und die Production dieses Landes, gleichwie der Handel mit demselben, dürfte ins Unabsehbare getrieben werden, wenn es nicht durch eine abscheuliche Regierung niedergedrückt würde. Die Handelslage von Bassora ist viel günstiger als die von Buschir, auch ist der Hafen viel besser.

Bassora, bis wohin die Flut des Meerbusens reicht, ist längs des Euphrat, die Krümmungen des Flusses mit eingerechnet, 1143 englische Meilen von Bir entfernt. Während acht Monaten ist der Euphrat mit großen Booten befahrbar, während der übrigen vier Monate können nur kleinere Boote flußaufwärts gehen. Die Strömung des Flusses ist 5—6 Meilen in der Stunde und bietet daher der Dampfschiffahrt zu Berge bedeutende Schwierigkeiten dar. Der Tigris dagegen soll, wegen der Gleichheit seiner Tiefe, bis Bagdad viel leichter zu befahren sein. Auch könnte man sich eines 40 Meilen langen Kanals unterhalb Bagdad bedienen; allein die Strömung des Tigris ist noch stärker als die des Euphrat. Indessen wenn man die Strömungen dieser Flüsse mit denen der nordamerikanischen vergleicht, so überzeugt man sich, daß sie geringere Schwierigkeiten darbieten als diejenigen, die man in der westlichen Welt mit Leichtigkeit besiegt.

Dagegen sind die politischen Schwierigkeiten von viel größerer Bedeutung. Der Schah von Persien, der türkische Sultan, die Scheikhs der seßhaften und die Anführer der an den westlichen Ufern des Euphrat streifenden Araberstämme wären erst durch Überredung oder Bestechung für

das Unternehmen zu gewinnen. Lord Dundonald sagt in dieser letztern Beziehung, wie es scheint, mit großer Wahrheit: es gebe unter diesen halbcivilisirten Barbaren nicht einen, der nicht augenblicklichen Gewinn dem künftigen Vortheil vorziehe. Die Häuptlinge besäßen nur eine sehr schwache Controle über ihre Untergebenen, und Jeder, sobald er ihnen aus dem Gesicht sei, handle nach Gutdünken. Furcht vor Strafe schrecke sie wenig, sie rechneten nur darauf, sich durch die Flucht derselben zu entziehen, und es dürfte ebenso leicht sein, die Zunft der englischen Diebe als diese Araberstämme durch Bestechung zur Ehrlichkeit zu bekehren. Im Widerspruch mit dieser Ansicht behauptet Sir Jones Brydges: er hege die beste Meinung von diesen Arabern und sie dürften leicht mit mäßigen Geschenken abzufinden sein. J. Wyse dagegen bestätigt, unter Anführung mehrer auffallenden von ihm selbst erlebten Beispiele von Erpressungen und Treulosigkeiten der Araber, die Ansicht Lord Dundonald's, und auch Buckingham erklärt, daß er infolge des räuberischen Charakters der Araber den Euphrat für den gefährlichsten Strom in der Welt halte. Der Oberst Colebroke bezeugt indessen, daß die Araber leicht vermocht werden könnten, eine ordentliche seßhafte Lebensweise zu ergreifen, wenn nur die Regierung ihnen Schutz des Eigenthums und der Person gewährte; wie denn die Joasnees zu Ras-ul-Ryma und die Congoon, zuvor die verwegensten Seeräuber, jetzt der fleißigste und civilisirteste Volksstamm am ganzen Meerbusen, von dieser Ansicht die überzeugendsten Beweise gäben. Das Committee neigt sich jedoch zu der Ansicht des Lord Dundonald. Die Araber, meint dasselbe, könnten auf jeden Fall nur durch Subsidien von ihren räuberischen Gewohnheiten abgebracht werden; aber man möge sich erinnern, welcher Nachtheil dem Ansehen der englischen Macht in Asien daraus erwachsen sei, daß man dem Schah von Persien früher Subsidien gereicht habe. Die Asiaten hätten daraus den Schluß gezogen, England sei Persien tributbar geworden, und hätten deshalb die Engländer zu verachten angefangen. Zwar liege der Fluß, insoweit er von den Dampfbooten befahren werde, unter der nominellen Oberhoheit der Pforte, aber diese Macht hätte die herumziehenden Araber so wenig in ihrer Gewalt als die Sturmwinde der Wüste, folglich müßten mit jedem einzelnen Häuptling Verträge abgeschlossen werden, von denen jeder sich ein so großes Ansehen gebe und nicht geringere Ansprüche mache als der mächtigste Souverän.

Bei Gelegenheit seiner Arbeiten richtete das Committee seine Aufmerksamkeit auch auf die Erforschung des Handels der Alten längs dieser Route und gibt darüber folgende Auskunft: Der Handel des Persischen Meerbusens war in den Händen der Phönizier, deren Niederlagsplätze sich an der Ostküste von Arabien befanden, von wo sie die Waaren vermittels Karavanen nach der Levante transportirten. Der Handel von Babylon beschränkte sich auf den obern Theil des Flusses. Die von Herodot erwähnten Kaufleute vom Euphrat waren Armenier, die vom obern Fluß nach Babylon herabkamen. Die von Arrian erwähnten Kanäle befanden sich alle oberhalb Babylon, vier der größten sogar oberhalb der medischen Mauer, und dienten nicht allein zum Zwecke des Transports und der Bewässerung, sondern zur Vertheidigung gegen die Meder. Unterhalb der Stadt befanden sich keine Kanäle, und da der größte Theil des Wassers durch die obern Kanäle von seinem Bette abgeleitet war, so floß der Strom hier so seicht, daß er nach dem Zeugniß Arrian's nicht befahren werden konnte. Hieraus erklärt sich, weshalb der Verkehr zwischen Babylon und Indien vermittels Karavanen über Hyrkanien geführt wurde, und daß Baktra der große Stapelplatz dieses Handels gewesen. Auch wird daraus klar, daß der alte Handel nach Indien mit der Beschiffung des Euphrat in keiner Verbindung stand. Zwar kam die Expedition des Kaisers Julian den Euphrat herab, aber es scheint nicht, daß sie zur See gelangen konnte, da man den alten Kanal von Nahaemala reinigen mußte, um sie in den Tigris zu leiten. Bei einer vorherigen Expedition des Kaisers Trajan mußte derselbe, um den Persischen Meerbusen zu erreichen, seine Schiffe über Land vom Euphrat nach dem Tigris transportiren lassen.

Diesen Ansichten entspricht die Aussage des Oberst Colebroke vollkommen. Derselbe besuchte die dem alten Hafen von Seraf gegenüberliegende Insel Ormus, die jetzt ein kahler Felsen ist, und fand noch bedeutende Spuren davon, daß sie in alter Zeit als Niederlagsplatz gedient habe.

Nach dem Verfall Babylons wurden die obern Kanäle und die künstlichen Seen vernachlässigt, folglich der Strom mehr und mehr seinem Lauf überlassen, wodurch er sich ein zur Schiffahrt zureichendes Bett grub. Doch finden wir, daß noch im Mittelalter die Reise von Babylon nach dem Golf auf dem Tigris gewöhnlicher war als auf dem Euphrat. Die Entdeckung des Seewegs um das Cap machte diesem ganzen Handel ein Ende.

Ein Haupthinderniß, das dem Handel auf dieser Route im Wege steht, ist, daß Ruß-

land sich in den Besitz von ganz Armenien und folglich von dem obern Flußgebiet des Euphrat und Tigris setzen kann, sobald es ihm beliebt. Daß die Kurden geneigt sind, sich der russischen Herrschaft zu unterwerfen, ist bekannt, und die Entfernung Eriwans, der Hauptstadt des russischen Armenien, von dem am Tigris gelegenen Mossul beträgt nicht mehr als 300 englische Meilen. Wol läge es in dem Interesse Persiens, einer Vergrößerung, welche den Besitz seiner Provinz Aserbeidschan gefährdet, Widerstand zu leisten. Allein der gegenwärtige Schah würde, um sich den Schutz Rußlands zu erkaufen, ihm ohne Zweifel in diesem Unternehmen noch beistehen. Bei alledem stellt sich der Plan des Capitän Chesney, von der Schiffahrt des Euphrat Besitz zu ergreifen, als nutzlos dar; denn es ist vergeblich, den Umstand zu verhehlen, daß Rußland die Ufer in Besitz nehmen kann, England mag Besitz von dem Strom genommen haben oder nicht. Indessen, ob Rußland die Mündungen des Tigris und des Euphrat besitzt oder nicht, es wird darum dem englisch-ostindischen Reiche um keinen Schritt näher sein als gegenwärtig. Zu zittern hätte England für seine ostindische Herrschaft nur in dem Falle, wenn die russische Seemacht im Persischen Meerbusen die Oberhand bekäme.

Wir kommen nun zu der nähern Untersuchung dieser Route in Beziehung auf die Transportmittel. Vermittels Karavanen sind gegenwärtig folgende Routen im Gang: 1) die von Hit oder Anna nach Damask; 2) die von El-Kaim nach Palmyra und Balbek; 3) die von Deir nach Aleppo; 4) die von Bir nach Aleppo. Hier kommt allein die erste und vierte in Betracht. Hit bietet als Haltpunkt manche Vortheile dar. In alten wie in den neuesten Zeiten war es durch seine bituminösen Quellen berühmt, die ein vortreffliches Steinkohlensurrogat gewähren. Es gibt kein besseres Material zur Dampferzeugung als dieses Bitumen mit Holz. Der Platz hat bereits bedeutenden Handel und empfiehlt sich auch in jeder andern Beziehung als Niederlagsplatz. Von Hit aufwärts wird die Schiffahrt schwieriger, ja nach der Aussage einiger Zeugen fast unmöglich, aber zwischen Hit und Bassora ist die Schiffahrt zu allen Zeiten offen. Die Karavanenreise von Hit nach Damask erfodert 10 Tage und von da nach Beirut (dem alten Berytus) noch $2\frac{1}{2}$ Tage mehr; die Route führt aber durch eine von arabischen Räubern höchst unsicher gemachte Wüste. Durch Felsensprengen und Anlegung von Dämmen auf der Route zwischen Hit und Bir könnten viele Schwierigkeiten beseitigt werden. Von Bir nach Aleppo sind es nur 25 und von da nach Skanderun nur ebenso viele Karavanenstunden; die Gefahren der Landreise könnten also auf dieser Route sehr vermindert, wo nicht ganz beseitigt werden. Die Zeugenaussagen in Beziehung auf die Oberfläche dieses Landes widersprechen sich sehr; die Einen behaupten, sie sei bergig und felsig, die Andern, sie sei ganz flach; Alle stimmen darin überein, daß eine Eisenbahn mit Vortheil darauf angelegt werden könnte.

In Beziehung auf den Zustand der syrischen Häfen sind die Zeugenaussagen übereinstimmender. Skanderun ist ein guter Hafen, aber ungesund wegen der benachbarten Sümpfe, die jedoch mit leichter Mühe ausgetrocknet werden könnten. Swadia und vielleicht Latakia könnten demselben substituirt werden, aber der letztere Hafen ist noch ein mal soweit von Aleppo entfernt. Beirut, der Hafen der Route von Hit nach Damask, bietet viele gute Gelegenheiten dar.

Die commerciellen Vortheile der Handelsstraße des Euphrat mögen unter folgenden drei verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden: 1) Handel nach dem persischen Meerbusen, 2) Handel in das Innere des westlichen Asien und 3) Handel mit Syrien. Alle abgehörten Zeugen stimmen darin überein, daß der Handel der drei englisch-ostindischen Präsidenzen mit den Küstenländern des Persischen Meerbusens einer großen, ja einer unermeßlichen Ausdehnung fähig ist und gepflegt werden sollte, ob auch in Beziehung auf den nächsten Zweck der Untersuchung diese Route gewählt werden würde oder nicht. Mehr Verschiedenheit der Meinung herrscht in Beziehung auf den zweiten Gegenstand. Hinsichtlich des dritten erhellt soviel aus den Zeugenaussagen, daß überall, wohin englische Baumwollenwaaren dringen konnten, dieser Kleiderstoff wegen seiner viel größern Wohlfeilheit die Seide, sogar die seidenen Turbans, und wegen seiner Schönheit die inländischen Fabrikate verdrängt hat.

Die jährlichen Kosten einer Linie von Dampfbooten längs des Mittelländischen Meeres nach Aleppo und von Hit längs des Euphrat und des Persischen Meerbusens nach Bombay, mit Inbegriff des Landtransports und einschließlich von 8 Proc. Zinsen für 93,502 Pf. St. Anlagecapital, werden betragen 49,036 Pf. St. und die jährlichen Einnahmen von Briefen, Zeitungen und Papieren 54,116, folglich werden rein übrig bleiben 5080.

Nun zur zweiten Hauptroute längs des Rothen Meeres. Dieselbe führt längs des Indischen Oceans durch die Meerenge von Bab-el-Mandeb und das Rothe Meer nach Berenice oder nach Kosseir. Von Kosseir aus hat man die Wahl unter vier Routen, die wir hier aufzählen werden

Daß die Reise von Indien nach England längs des Rothen Meeres während acht Monaten im Jahr und von England nach Indien während des ganzen Jahres zu Schiffe gemacht werden kann, unterliegt keinem Zweifel. Aber ungefähr vier Monate im Jahre wird das Packetboot von Hindostan durch die Südwestmonsune im Indischen Ocean und durch die kaum minder heftigen Nordwestwinde im Rothen Meere, deren Heftigkeit steigt, je höher man hinaufkommt, zurückgehalten. Einige glauben, diese Winde seien kein Hinderniß für die Dampfboote, aber sehr erfahrene Personen sind entgegengesetzter Ansicht.

In der Wahl einer Hauptstation kommen die Insel Sokotra und die Häfen von Makulla und Aden zur Frage. Sokotra würde ebenso günstig für die Dampfschiffahrt nach Ceylon, Madras und Kalkutta als für die nach Bombay gelegen sein, und wäre man einmal soweit, so dürften auch bald Dampfboote ihren Weg nach dem östlichen Archipelagus und vielleicht bis in die Gewässer von China finden. Inzwischen walten gegen diese große Erweiterung der Dampfschiffahrt sehr bedeutende Zweifel ob. Sokotra eignet sich vortrefflich für einen befestigten Hafen und Niederlagsplatz zwischen dem östlichen und westlichen Handel und verdient der Sitz einer englischen Colonie zu sein. Mit den benachbarten Küsten wird schon jetzt dort Handel getrieben; einer englischen Niederlassung aber werden große Quantitäten von Producten von den Küsten Arabiens und Afrikas zugeführt und dagegen ein Gleichwerth an englischen Fabrikaten abgenommen werden. Ihre verlassenen Moscheen und weitläufigen Ruinen beweisen, daß die Insel früher nicht geringe Handelsbedeutung hatte. Sie ist 80 Meilen lang und 20 Meilen breit und besitzt mehre Baien und Häfen.

Vermessungen der Insel liegen nicht vor, und Capitän Roß wurde deshalb hinbeordert. Inzwischen kann nach der Aussage erfahrener Seeleute soviel versichert werden, daß der Hafen von Sokotra vollkommen sicher und zugänglich ist, und daß seine Lage schon anzeigt, er werde den Schiffen gegen die südwestlichen Monsune vollkommene Sicherheit gewähren.

Makulla ist eine mit einem guten Hafen versehene befestigte Stadt, liegt Bombay viel näher als Sokotra und ist viel besser zu einem Depot geeignet, wenn man nämlich blos die Dampfschiffahrt nach Bombay im Auge hat. Aden, mehr als 1600 Meilen von Bombay entfernt, empfiehlt sich im Übrigen durch vielfältige Vortheile.

Die nächste Station nach Sokotra ist entweder die 835 Meilen entfernte Insel Kamoran oder der 622 Meilen entfernte Hafen von Mokka.

Würde aber Aden als erster Stationsplatz gewählt, so dürfte sich Kosseir als zweiter empfehlen. Diese beiden sind 1000 Meilen voneinander entfernt. Kamoran ist wie Sokotra eine Insel, die zu erkaufen und gegen die räuberischen Araberhorden leicht zu beschützen wäre. Gegenwärtig ist sie nur von 100—200 Menschen bewohnt. Sie besitzt einen vortrefflichen und geräumigen Hafen, der aber etwas schwer zugänglich ist. Im Besitz dieser Insel würde sich für England ein bedeutender Handel mit Abyssinien und Sennaar auf der einen und mit Jemen und dem glücklichen Arabien auf der andern Seite eröffnen. Von Mokka ist sie 200 Meilen entfernt.

Man hat Mokka einen Hafen genannt, aber es ist nichts dergleichen. Drei Meilen südwärts von Mokka erstreckt sich eine Sandbank, die sehr wenig Wasser einschließt, in welches, da das Fahrwasser sehr seicht ist, nur kleine Fahrzeuge einlaufen können. Nördlich von dieser Sandbank finden größere Schiffe einigen Ankergrund im Sande, aber die Communication mit dem Lande ist sehr unbequem. Die Monsune sind sehr ungünstig an dieser Stelle.

Aber der Handel mit Mokka ist so bedeutend, daß es auf keinen Fall zu übergehen ist. Dieser Handel war großentheils in den Händen der Nordamerikaner, die ihn mit unermeßlichem Vortheil betrieben. Waghorn hatte dort amerikanische Schiffe gesehen, die mit Steinen als Ballast um das Cap der guten Hoffnung gekommen waren, dort Kaffee, Gummi, Häute und Felle einnahmen und diese Waaren auf dem Wege um das Cap nach Häfen des Mittelländischen Meeres bis Genua und Triest führten, somit nahe an 30,000 Meilen zurücklegten und 13 Monate auf der Fahrt zubrachten.

Dschiddah, der nächste Hafen von Bedeutung für eine Dampfbootlinie, liegt aufwärts am Rothen Meere 517 Meilen von Mokka und 700 Meilen von Kamoran entfernt. Als Seehafen der heiligen Stadt Mekka und als Landungsplatz der dahin wallfahrenden Pilger ist dieser gute, aber etwas schwer zugängliche Hafen sehr besucht.

Gehen wir von hier auf die afrikanische Seite über, so zieht der alte Hafen von Berenice, von seinem Erbauer Ptolemäus Philadelphus zu Ehren seiner Mutter Berenice so genannt, dessen schon Ptolemäus, Strabo und Plinius bei Gelegenheit der Beschreibung des Handels der

Römer mit Hindostan erwähnen, unsere Aufmerksamkeit auf sich. Als merkwürdige Thatsache verdient hier angeführt zu werden, daß Plinius die Breite der geographischen Lage dieses Hafens ganz so angegeben hat, wie sie sich bei den von den Engländern angestellten Vermessungen ergab. Die Entfernung von Berenice von den nächsten Ufern des Nils beträgt 200 Meilen. Diese Route ist übrigens von dem Committee noch nicht verfolgt worden.

Kosseir, das Myos Hormus der Alten, liegt ungefähr 200 Meilen nördlich von Berenice und war der besuchteste Seehafen vor Erbauung der letztern Stadt. Der Hafen ist nicht der beste. Von hier aus kommen vier Routen in Vorschlag: 1) nach Kenneh am Nil, 2) nach Kairo, 3) durch Verfolgung des Rothen Meeres bis Suez, 4) durch den Meerbusen von Akaba nach Akaba. Kenneh ist nur 100 Meilen von Kosseir entfernt.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Route schon zur Zeit der Pharaonen im Gange gewesen ist. In der Nähe von Kosseir, am Berge Zubaca ($24\frac{1}{2}$° nördl. Br.), ungefähr 20—30 Meilen von der See entfernt, liegen die im Alterthum so berühmt gewesenen Edelsteinbergwerke, und Belzoni hat sie besucht. Viele Ruinen uralter ägyptischer Baukunst und das Zeugniß Theophrast's, daß ihrer in den Büchern der alten Ägypter Erwähnung geschehe, beweisen, daß sie schon zur Zeit der Pharaonen betrieben worden sind. In der Gegend von Berenice, in der Nähe des Bergs Alaky, findet man noch Spuren der reichen und uralten nubischen Goldbergwerke, die wahrscheinlich noch zur Zeit der fatimidischen Khalifen gebaut worden sind und dereinst, nachdem dieses Land den Europäern besser zugänglich geworden, wieder eröffnet werden dürften.

Sollte die lange Schiffahrt auf dem Nil von Kenneh nach Alexandrien als ein Nachtheil betrachtet werden, so könnte man die Karavanenstraße von Kosseir nach Kairo einschlagen; doch ist vorherzusehen, daß die Meisten die Dampfschiffahrt auf dem Nil wegen ihrer großen Vortheile vorziehen werden.

Suez ist von Kosseir zur See 270 Meilen entfernt, die Fahrt auf dem Rothen Meere ist aber auf dieser Route sehr gefährlich und beschwerlich und während der starken Nordwinde öfters nicht einmal möglich. Die Entfernung von Kosseir und Alexandrien auf beiden Routen ist beinahe gleich groß. Der Hafen von Suez, am obersten Ende des Meerbusens gelegen und ungefähr $1\frac{1}{2}$ Meile von der Stadt entfernt, ist sicher.

Die letzte Route führt von Kosseir oder Dschiddah durch den erst kürzlich von englischen Seeleuten vermessenen und bis zum Hafen von Akaba schiffbar gefundenen Meerbusen von Akaba. Dieser Seehafen ist nur drei Tagereisen vom Mittelländischen Meere entfernt. Über die Landroute besaß das Committee zu wenig Information, als daß es darüber hätte sein Gutachten geben können.

Auch geht aus diesem Berichte und den abgelegten Zeugnissen hervor, daß das Rothe Meer zur Segelschiffahrt wenig geeignet ist, da man nach der Meinung des Sir J. Brydges Segelschiffe während der einen Hälfte des Jahres am Einlaufen und während der andern Hälfte am Auslaufen verhindern kann. Es wird also blos vermittels der Dampfschiffahrt mit Vortheil zu befahren sein. Aus diesem Grunde werde für den Transport der Güter die Route um das Cap immer die vortheilhaftere bleiben. Dies dürfte übrigens nur insofern wahr sein, als von dem Handel zwischen England und Indien die Rede ist; der Handel mit den Küsten des Rothen Meeres dürfte wol auch den Dampfboottransport austragen.

Die Kosten einer viermaligen Reise aus dem Mittelmeer nach Bombay und zurück sind auf 25,760 Pf. St. und die Einnahmen für den Anfang nur zu 20,925 Pf. berechnet, doch glaubt man, daß das Unternehmen in kurzer Zeit eine größere Einträglichkeit erproben werde. Das Dampfboot soll in Malta auslaufen und in Zante oder Cerigo ansprechen, wo die übrigen im Mittelländischen Meere gehenden Dampfboote mit demselben zusammentreffen würden. Ein Passagier soll nicht mehr als 175 Thlr. preuß. (25 Pf. St.) und ein Brief 20 gGr. (2 s. 6 d.) bezahlen. Die Zeit der Reise von Malta nach Bombay ist auf 45 Tage berechnet. [1])

Hier haben wir noch von den Verhältnissen Asiens zu Europa, als Ganzes, als Welttheil, zu sprechen, sodann zu zeigen, inwiefern sich asiatische Cultur von europäischer unterscheide, und endlich, welches die Ursachen dieser Verschiedenheit seien, und welche Gründe vorliegen, anzu-

1) Über die neuern Unternehmungen und Entwürfe zur Gründung von Handelsstraßen, die sich an die aus der zweiten Auflage des „Staats-Lexikon" hier wiederholten Vorschläge anknüpfen, s. Ägypten seit 1845 und Asien seit 1845. Über das südliche, östliche und mittlere Asien vergl. Asien seit 1845 und die dort angeführten Artikel.

nehmen, daß die Cultur wieder von Europa aus oder in fortwährend westlicher Richtung über Amerika nach Asien zu ihrer Quelle zurückströmen werde.

Europa ist die Tochter von Asien, eine asiatische Colonie, wie Amerika eine europäische ist. Wie hier Neuengland, bildet dort das alte Griechenland den Übergangspunkt.

Wenn wir wissen wollen, was die Völker Asiens nach Europa geführt hat, so dürfen wir nur nachforschen, was die Völker aus Europa nach Amerika führt. Nicht der bloße Zufall, nicht Laune, sondern die Noth, Mangel an Nahrung, Unzufriedenheit mit ihrem frühern Zustande, Bedrückungen von Optimaten- und Priesterkasten, außerordentliche Ereignisse und Bedrängnisse, hier und da wol auch Unternehmungsgeist und sogar Laster, aber noch mehr ein gewisser der Menschheit innewohnender Trieb, ihr Glück im Westen zu suchen. Schon die ältesten Völker suchten das glücklichere Land, das Paradies, im Westen, und den gleichen Glauben von einem glücklichern Zustand im Westen findet man noch unter den westlichen Indianerstämmen.

Wenn wir wissen wollen, was die europäische Menschheit so hoch über die asiatische erhob, so dürfen wir nur nachforschen, was die griechische Cultur so hoch über die ägyptische stellte. Das alte Griechenland zeigt uns überhaupt Europa im Kleinen, wie es ist oder noch werden wird. Nach Griechenland schickten alle Gebiete der alten Welt ihre Abenteurer, ihre Malcontenten, ihre Bettler und wol auch ihre Genies. Einen großen Theil der Vorurtheile und Culturhemmnisse der Länder, welchen sie entstammt sind, lassen sie hinter sich, und dem neuen Boden entsprießen schönere, kräftigere und ganz neue Blüten und Früchte. Die Kasteneintheilung, wahrscheinlich in einer frühern Periode der menschlichen Cultur ein mächtiges Culturmittel, die Zunftverfassung der alten Welt, jetzt aber das mächtigste Culturhinderniß, indem sie der Realisirung der Idee des Gemeinwesens entgegensteht, bleibt als Caput mortuum zurück. Unter Abenteurern, die Meere durchstreifen, neue Länder in Besitz nehmen und nur durch wechselseitigen Beistand den sich ihnen entgegenstellenden Gefahren Trotz zu bieten vermögen, kann keine Kasteneintheilung bestehen, muß der Unterschied der Geburt, mit Ausnahme der hervorragendsten Personalitäten, verschwinden, und auch diese können ihr Ansehen nur durch Popularität erhalten, muß Gleichheit und folglich die Idee des Gemeinwesens Platz greifen, müssen hervorragende Körper- oder Geisteskräfte sich den alten Vorurtheilen zum Trotze geltend machen. Die Neuheit der Situation und die Noth wecken und stärken alle körperlichen und geistigen Kräfte. Die Anerkennung ihrer Leistungen erweckt die Ämulation, diesen mächtigen Beförderer des Fortschreitens und der Entwickelung, deren Wunderkraft in Ländern, wo der gesellschaftliche Zustand durch Gewohnheiten, Vorrechte und Familienverbindungen stagnirend geworden, fast unbekannt ist. Dazu kommt die Mischung der Völker und Racen. Ein aus mehren andern bestehendes und entsprossenes Volk wird zu Vergleichungen Dessen geführt, was besser, was schöner, was vernünftiger bei diesem oder jenem seiner Vorfahren ist. Die Vernunft erringt die Oberherrschaft über Gewohnheit und thierisches Phlegma. Die Kritik der gesellschaftlichen Verhältnisse erhebt sich zum Ansehen, übt Gewalt, und es ist nicht mehr Sünde, Altes abzulegen und Neues anzunehmen. Ja es scheint, als gelte dem menschlichen Geschlechte dasselbe Naturgesetz, nach welchem die Pflanzen durch Versetzung in einen andern Boden und die Früchte durch Impfung sich veredeln. Für diese Wirkung der Racenkreuzung können drei große Völker als Beispiele angeführt werden: aus der ältern Geschichte die Griechen, aus der mittlern die Engländer, aus der neuern die Nordamerikaner. Entgegengesetzte Beispiele dürften so viele auf eine geringe Zahl von Familien beschränkte und im Laufe der Zeit körperlich und geistig entartete Oligarchien liefern. Manche wilde und barbarische Völker scheint Instinct oder Erfahrung den richtigen Weg geleitet zu haben, wenn sie keine Heirathen ihrer Kinder als mit den Angehörigen fremder Völkerstämme gestatten. Zu den Wirkungen der Verpflanzung oder Colonisation und der Racenkreuzung kamen bei den Griechen noch die insularische Lage, also leichte Communication, und die Ämulation vieler in sich selbständigen und doch durch Nationalgeist wieder zu einem Ganzen verbundenen Gemeinwesen. Alles veredelt sich hier der asiatischen Welt gegenüber: Familienleben, Begriffe von Tugend und Vaterland, von Freiheit und Recht, Kunst und Wissenschaft, Gewerbe und Ackerbau, während die Zustände der alten Welt sich immer mehr versteinerten.

In Asien ward die Menschheit geboren, in Europa erzogen; dort ist sie Kind und von dem Zustand der Kindheit in den der Kindischheit übergegangen, hier ist sie Mann oder erst Jüngling, vielleicht noch ein unvergohrener. Aus Asien stammt fast aller Samen, geistiger wie physischer. Dort sind die Getreidearten wild gefunden und dann cultivirt worden, wie in unsern Tagen in Europa die Futterkräuter. Die Rebe, die meisten Obstarten und Küchengewächse sind über Griechenland und Italien nach Europa gekommen, viele erst in den Zeiten der Kreuzzüge.

So auch die Hausthiere. Aber die Thierkraft ist erst in Europa zur vollen Anwendung gekommen; in Asien benutzt man fast nur die Tragkraft der Kameele und die Pferde zum Reiten. Die ersten Seidenwürmer brachten griechische Mönche aus China, da die Ausfuhr von den ältesten Zeiten her verboten war, in ausgehöhlten Stöcken nach Konstantinopel. Nur im Ackerbau und in den Gewerben haben einige Völker, wie die Chinesen, Japanesen und Indier, bedeutende Fortschritte gemacht, aber auch in diesen sind sie auf einer gewissen Stufe stehen geblieben, weil die geistige und sociale Bildung mit der gewerblichen nicht gleichen Schritt hielt. Je weiter die Menschheit in ihrer Bildung vorwärts schreitet, desto mehr bedient sie sich der Maschinen, um sich Lebensannehmlichkeiten und Lebensbedürfnisse zu verschaffen, desto mehr verrichtet die todte Natur- oder die Thierkraft die Arbeit der Sklaven, oder, wenn man will, auch umgekehrt. In Asien verhinderten Despotismus und Sklaverei die Anwendung dieser Erfindungen, und es gibt ganze Reiche, wie Persien, wo man nicht einem einzigen Wagen begegnet. In andern wird das Getreide noch durch Menschenhände zu Mehl gerieben wie zu Moses' Zeiten.

Die christliche Religion, welcher die menschliche Cultur so Vieles verdankt, konnte in Asien nur geboren werden, Europa zog sie erst groß. Die Monogamie, diese Grundbedingung des Familienlebens und der Bewahrung und Fortbildung der Humanität in einer Reihenfolge von Familien, also der Erziehung, der Tugend, der Industrie, der Häuslichkeit, der bürgerlichen Ordnung und des Fortschreitens, war in Europa unter wilden wie unter civilisirten Völkern schon lange zur Sitte geworden, als sie in Asien als Religionsgebot ausgesprochen ward, ohne darum zur Sitte zu werden, weil die Religion, welche sie vorschrieb, vor den die Polygamie duldenden Religionen nicht aufkommen konnte. Jener waren in Europa, dieser in Asien Klima und gesellschaftliche Zustände günstiger. In heißen Gegenden ist der Naturtrieb heftiger als in gemäßigten, die Phantasie überwiegt dort die Vernunft, wenn man sie nicht durch die Erziehung beherrschen gelernt hat. Dazu kommt, daß in heißen despotischen Ländern die herrschenden Classen mehr Zeit und Gelegenheit haben, ihren Leidenschaften zu fröhnen, und daß diese nicht durch Nahrungssorgen, körperliche Arbeit oder geistige Anstrengung gemildert werden. In gemäßigten und gemäßigt kalten Ländern, zumal wenn sie erst colonisirt werden, stehen harte Arbeit, Nahrungssorgen und alle andern Lebensverhältnisse der Polygamie im Wege. Die Monogamie aber führt nothwendig zur Achtung gegen das weibliche Geschlecht, zu seiner Gleichstellung mit dem männlichen, und die Veredlung der Frauen wirkt wiederum mächtig auf die Erziehung des künftigen Geschlechts.

Nirgendswo sehen wir die Völker Asiens zur Idee des Gemeinwesens sich erheben, die Juden ausgenommen, die, erst von Priestern unter der Oberherrschaft Gottes geleitet, ebenfalls in die Gewalt der Despotie verfallen. Erst in Griechenland und Rom kann diese Idee verwirklicht ans Licht treten, aber auch hier nur als Stadtverfassung, nicht unterstützt von der Aufklärung der Massen, von freier Gewerbsthätigkeit, von der Religion, immer noch verunreinigt durch die Sklaverei und durch die Unentbehrlichkeit der Volksversammlungen, weil noch das Mittel fehlt, die öffentliche Meinung und den Gesammtwillen auf andere Weise zu erforschen. Die Massen müssen erst durch ihre Industrie sich freies Eigenthum erwerben, bevor sie nach Garantien ihres Besitzes streben, und es bedarf der Presse, um ganze Länder vermittels der Repräsentation und durch die Macht der öffentlichen Meinung zu Einem Gemeinwesen zu verbinden.

Indessen ist die asiatische Despotie noch mehr verschieden von der europäischen, wie diese von dem Gesetzesstaat. In Europa ist die Alleinherrschaft durch Sitten, Erziehung, Wissenschaften und Künste, Religion und Geschichte, durch die Interessen der Aristokratien und die wissenschaftliche Bildung der Staatsbeamten, durch die Gewalt der öffentlichen Meinung, das Beispiel der Gesetzesstaaten und durch die eigenen Interessen der Dynastien auf eine Weise geregelt und beschränkt, daß die Außenseite des geselligen Zustandes von dem der freiesten Länder nicht wesentlich verschieden ist. Durch ganz Asien herrscht nur die Leidenschaft, das Privatinteresse, die nackte Willkür des Gewalthabers. Das Eigenthum hat in vielen Ländern, zumal in den mohammedanischen und im Innern, so wenig Schutz, daß der Besitzer nur durch Verbergung seiner Reichthümer sich gegen die Räubereien der Gewalthaber darin erhalten kann, und daß man sich fürchtet, verfallene Wohnungen auszubessern, aus Furcht, für reich gehalten zu werden. Selbst das Leben der Unterthanen wird als ein Gut des Herrn betrachtet, das er nach Gefallen nehmen kann. Hier ist Rechtsgesetzgebung und Rechtspflege noch mit der Religion und Herrschergewalt, die Medicin mit der Zauberkunst, die Chemie mit der Alchemie, die Astronomie mit der Astrologie, die Geschichte mit der Fabel vermischt; Religion und Moral, Gebot und Recht, Wissenschaft und Gelehrsamkeit, Ehre und Achtung, Macht und Bildung, Arbeit und Wohlstand, Han-

del und Sicherheit dagegen leben in offenem Zwiespielt. Eine Vergleichung des Zustandes von Asien mit dem von Europa muß zur Überzeugung führen, daß, je fester gegründet der Rechtszustand, je beschränkter die Willkür der Herrscher, je aufgeklärter und gebildeter und moralischer das Volk, je mehr die Arbeit belohnt und geachtet, das Priesterthum in die Grenzen seiner Wirksamkeit zurückgewiesen, die Staatsdienerschaft der öffentlichen Censur unterworfen und die Meinung frei ist, um so reicher das Volk, um so mächtiger der Staat, um so geachteter, sicherer und auch um so mächtiger und reicher der Regent und die herrschende Dynastie. In Asien kann kaum eine Regierungsveränderung ohne Krieg vor sich gehen, in Europa wird sie nur durch Feierlichkeiten bezeichnet. Den Angehörigen der Dynastie werden hier Apanagen geschöpft, dort die Augen ausgestochen. Hier gibt das Volk freiwillig hundert mal mehr, als dort mit der höchsten Grausamkeit erpreßt wird.

Man hat die Ansicht geltend machen wollen, daß die Cultur von Europa nach Amerika ziehen und Europa wie Asien in Barbarei verfallen werde, und sich zum Beweis derselben auf die Geschichte berufen. Die Geschichte lehrt aber nicht, daß die Cultur einen kreisförmigen Gang nehme, sondern daß sie spiralförmig ihre Kreise immer weiter ausdehne. Beleuchtet man jedoch den Gang der Geschichte mit dem Lichte der Wissenschaft, so sieht man, daß auch dieses Gleichniß hinkt, man überzeugt sich, daß die Cultur wieder zu ihrem Anfangspunkt zurückkehren müsse, man findet es im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß die europäische Cultur rückwärts gehen oder einen stagnirenden Charakter annehmen werde, wie die asiatische. Die Cultur der Griechen und Römer ist nicht untergegangen, sondern nur von einer Schicht frischer Naturkraft überschüttet worden, aber durch dieselbe kräftiger und schöner hindurchgewachsen und wieder ans Licht getreten. Noch immer bewahrt sie denselben Grundzug des Charakters, der sie von der asiatischen so wesentlich unterscheidet, nämlich den des Fortschreitens, und nie hat sich dieser Charakter klarer ans Licht gestellt, als im Laufe der letztverflossenen Jahrhunderte. In diesem Zeitraume hat die europäische Cultur Garantien erhalten, welche die griechische entweder gar nicht oder doch nicht in dieser Ausdehnung besaß. Dahin gehört die Presse, die religiöse Freiheit, die Moralität und Bildung der großen Massen der Völker, die Abschaffung der Leibeigenschaft, die allgemeine Verbreitung der Wissenschaften und der Philosophie, die außerordentliche Vervollkommnung der Industrie, das Streben nach Vervollkommnung der Staatsgebäude, das merkliche Zurücktreten nationaler Vorurtheile und das Hervortreten weltbürgerlicher Ansichten. Wenn wir von dem Standpunkt dieser Zustände aus die griechische Cultur betrachten, so erscheint sie uns als ein kleiner Versuch, der erst jetzt im Großen und mit unendlich vermehrten Kräften wiederholt wird.

Aus dem Charakter des Fortschreitens, welcher der europäischen Cultur eigenthümlich ist, entspringen drei Hauptwirkungen, die Dem, der die künftigen Früchte der Bäume schon an den Sprößlingen erkennt, dafür bürgen, daß die europäische Cultur sich über den ganzen Erdball verbreiten müsse, nämlich 1) die durch neue Erfindungen von Maschinen und Verfahrungsweisen und durch neue Entdeckungen sich fortwährend vermehrende Production an Lebensgütern, 2) die Vermehrung der Capitale und 3) die fortwährende Vermehrung der Bevölkerung. Keine von diesen Wirkungen gewahren wir in Asien, wo die Production aus Mangel an Sicherheit des Eigenthums und an Bildung unter den Massen eher rückwärts als vorwärts schreitet, ausgenommen in Ländern, in welchen die europäische Cultur bereits einigermaßen Wurzel gefaßt hat. Wo die Capitale sich verbergen müssen, um nicht geraubt zu werden, können sie sich nicht vermehren. Und wo Production und Capitale sich nicht vermehren, kann auch die Zahl der Einwohner nicht steigen.

Dagegen sind alle Anzeigen vorhanden, daß diese Vermehrung in Europa fortan in größerm Maßstabe von statten gehen werde, wenigstens hat sie im Laufe der letztverflossenen Jahrzehnde in einem ohne Vergleich stärkern Verhältniß stattgefunden, als in einem gleich großen frühern Zeitraume. Der Grund davon liegt nicht nur in der immer mehr sich verbreitenden Aufklärung der Massen und in den Fortschritten der Wissenschaften, sondern auch in der Sorgfalt der Regierungen, welche durch ihr Interesse und ihre Selbsterhaltung angetrieben werden, die Industrie zu befördern und die ihr entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, um dadurch ihre Einkünfte und ihre Macht zu vergrößern, ganz besonders aber in dem Friedensstand, dessen sich die gebildete Welt während dieses Zeitraums erfreut hat und welcher der Entwickelung der productiven Kräfte wie der Capital- und Bevölkerungsvermehrung gleich günstig ist.

So wenig wir der Meinung sind, dieser Frieden werde jetzt schon ein ewiger bleiben, so we-

nig läßt sich bei Erwägung der vorliegenden Anzeigen verkennen, daß Kriege immer seltener stattfinden und, wenn sie ja ausbrechen, immer mehr zu schneller Entscheidung und immer menschlicher werden geführt werden. Jetzt schon ist die Zeit derjenigen Kriege, welche in den blos persönlichen Interessen oder in den Leidenschaften der Herrscher ihren Grund hatten, eine vergangene zu nennen. Kriege können nur noch für Völkerinteressen geführt werden. Je mehr aber die Wissenschaften sich verbreiten, je mehr die Völker durch die Vervollkommnung der Locomotivmaschinen sich wechselseitig kennen lernen, jemehr sich ihre Interessen und Gefühle durch Handelsverbindungen, gemeinschaftliche Ideen und Bestrebungen verschlingen und vereinigen, um so weniger werden sie geneigt sein, sich wechselseitig im Großen zu morden und die Wurzeln ihres Wohlstandes gegenseitig zu zerstören. Sie werden diesen Weg, ihre Differenzen auszugleichen, auf beiden Seiten zu theuer finden und den Weg der schiedsrichterlichen Entscheidung vorziehen. Dazu kommt, daß die Vervollkommnung der Kriegskunst und der Kriegsmaschinen die Vernichtung des Kriegs selbst vorbereitet. Es ist bereits nachgewiesen worden, daß ganze Eisenbahnsysteme Invasionen derjenigen Länder, die damit versehen sind, unmöglich machen. Dieselben Riesenkräfte des Dampfes, der Gase, der gepreßten Luft u. s. w., die jetzt schon in den Gewerben und im menschlichen Verkehr so Großes leisten, wird man auch zur Verfertigung kolossaler Zerstörungsmaschinen benutzen lernen, und so wird derselbe Erfindungsgeist, der schon ein mal durch die Erfindung des Feuergeschosses zum Vortheil der Cultur den Charakter der Kriege so wesentlich verändert hat, sie auch vernichten.

Ist diese Voraussetzung richtig, so wird unter dem Einfluß langer Friedensperioden in Zukunft die Vermehrung der productiven Kräfte, der Capitale und der Bevölkerung in einem noch viel größern Verhältnisse von statten gehen als bisher, und je mehr sich dieselben in dem Lande, in welchem sie erzeugt worden sind, häufen, desto mehr fallen sie in ihrem relativen Werthe, desto mehr werden sie von der Natur der Dinge nach außen und zwar nach Gegenden gedrängt, wo sie sich besser geltend machen können als im Mutterlande. Capitale, welche wegen des herrschenden Überflusses in Europa nicht mehr zwei Procent erwerben können, werden nach Asien wandern, um dort das Vier- und Fünffache zu gewinnen. Der Überfluß an Waaren, welcher in der jetzt mit Europa im Verkehr stehenden Welt keine Käufer findet, wird in noch unbekannten Gegenden Käufer suchen. Man wird Barbaren zu civilisiren und zur Arbeit anzureizen suchen, um sie in den Stand zu setzen, für diese Waaren einen Gleichwerth hervorzubringen. Kaufleute, Handwerker und Ökonomen, die zu Hause ihren Unterhalt nicht finden, werden genöthigt sein, ihr Glück auswärts zu suchen, und vermittels der verbesserten Locomotivmaschinen werden sie leicht und wohlfeil in die entferntesten Gegenden der Welt gelangen können. So haben europäische Productivkräfte, Capitale und Aventurer unter weit minder günstigen Umständen im nördlichen Amerika den Grund zu einer neuen Welt gelegt, welche durch die ihr beiwohnende Triebkraft im Laufe eines Jahrhunderts an Zahl der Bewohner sowol als an productiven Kräften und Capitalen Europa übertreffen wird. So hat England mit einem geringen Überschuß und zum Theil mit dem Auswurf seiner Bevölkerung eine neueste Welt in Australien angelegt, die nicht minder gedeiht und nicht minder groß zu werden verspricht als die amerikanische. Nicht die baare Humanität, nicht die bloße Liebe zu den Wissenschaften, nicht die Philosophie und die Philanthropie werden die abgestorbene Cultur von Asien wiederauffrischen, sondern sie werden folgen, nachdem das Privatinteresse und die physische Nothdurft den Weg gebahnt haben.

Die nämlichen Triebfedern, welche einst Europa von Asien aus colonisirt haben, werden im Laufe der Zeit zurückwirken, um Asien von Europa aus zu regeneriren. Die Racenkreuzung und damit eine Wiedergeburt der asiatischen Nationen wird eintreten, wie sie Europa einst erfahren hat, als die erschlaffte Römerwelt von den germanischen Völkern übergossen wurde, nur mit dem Unterschied, daß jetzt eine jugendlich kräftige Cultur die erschlaffte Barbarei auffrischt. Schon ist dieser Regenerationsproceß im Gange. Möchte Deutschland, das durch die Tüchtigkeit seiner Bewohner für die Anlegung von Colonien und für die Gründung von Etablissements in fremden Ländern so sehr berufen ist, an dem Werk der Civilisation Asiens theilzunehmen, auch bei Vertheilung der Vortheile, die es verspricht, als Nation nicht leer ausgehen!

Was die Civilisation des östlichen Asien betrifft, so steht ihm, im Falle Europa das Geschäft für ein zu schwieriges halten sollte, um soviel sicherer von einer andern Seite eine Invasion der europäischen Cultur bevor. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo die Vermehrung der productiven Kräfte, der Capitale und der Bevölkerung in einem noch ungleich größern Verhältniß von statten geht als in Europa, und wo schon jetzt das Erscheinen einzelner Schwalben das Herannahen eines baldigen Frühlings der Künste und Wissenschaften und einer

in jeder Beziehung die europäische noch übersteigenden Cultur verkündet, werden infolge derjenigen Naturgesetze, die sich schon seit einem Jahrhundert in jener neuen Welt als unfehlbar erprobt haben, nach Verlauf von 150 Jahren über 300 Mill. Menschen zählen, werden mit dem Überschuß ihrer Bevölkerung die stagnirende Cultur der amerikanischen Völker spanischer und portugiesischer Abkunft während dieses Zeitverlaufs längst aufgefrischt und englisirt und mit sich fortgerissen haben, werden mit Hülfe der Dampfschiffahrt und ihrer unermeßlichen Eisenbahnen längst die ganze westliche Küste des Welttheils vom Cap Hattery bis zum Cap Hoorn mit hundert Millionen gewerbfleißiger, freier, wohlhabender, unternehmender Menschen bevölkert haben, welchen, da sie die nächsten Nachbarn der Chinesen sein werden, mit Hülfe einer die gegenwärtige Marine der Engländer unendlich weit übertreffenden Seemacht, die Eroberung der chinesischen und japanischen Seestädte und somit die Unterwerfung der beiden Reiche eine leichte Aufgabe sein wird. In der That glauben wir, daß dieses Ereigniß, herbeigeführt durch die Handelsinteressen der Nordamerikaner und durch die Starrköpfigkeit der Japanesen und Chinesen, noch viel früher eintreten wird. F. List u. W. Schulz-Bodmer.

Asien seit 1845. Das verflossene Jahrzehnd ist ein besonders wichtiger Abschnitt für die Entwickelungsgeschichte des asiatischen Völkerlebens, für dessen endliche Erlösung aus tausendjähriger Erstarrung. Innerhalb jenes verhältnißmäßig kurzen Zeitraums hat der große weltgeschichtliche Proceß, der von Europa und von Nordamerika aus alle Staaten in einem großen Staatensysteme, alle Nationen in einem großen organischen Verbande des allseitigen und ungehemmten Austausches ihrer materiellen und geistigen Erzeugnisse zu umfassen strebt, bei weitem raschere Fortschritte als früher in Jahrhunderten gemacht. Das verschlossene Japan mußte dem Welthandel neue Pforten öffnen. Im chinesischen Riesenreiche, das erst von Osten her durch den Krieg gegen England in seinen Grundfesten erschüttert, in seiner unheilbaren Schwäche bloßgestellt worden, wälzt sich eine siegreiche Revolution aus Westen gegen die Meresküste heran, wo sie mit der Macht der europäischen Civilisation und ihren landwärts immer tiefer vordringenden Einflüssen in eine zweifellos nicht unfruchtbare Berührung tritt. Bei der zahlreichen Bevölkerung des indobritischen Reichs lassen sich in den letzten Jahren die deutlichen Spuren einer mächtigen Reformbewegung gewahren, die zwar noch lange nicht zu einer Trennung vom britischen Mutterstaate führen, die aber doch wol die Erringung einer verhältnißmäßig größern Unabhängigkeit, sowie die Eroberung eines neuen Gebiets für das große Princip der Selbstregierung der Völker zur unvermeidlichen Folge haben dürfte. Von dem Verhängnisse jeder erobernden Macht getrieben, fühlen sich die Beherrscher Hindostans bald gereizt, bald gezwungen, die Grenzen ihres Reichs gegen Westen und Norden auszudehnen, während gleichzeitig das schon übergroße Rußland nach Süden hinübergreift und sich der Zwischenraum mehr und mehr verengt, der noch in Asien die beiden eifersüchtigen Großmächte trennend auseinanderhält. Schon lange sind alle Zwischenstaaten von Iran und Turan mehr oder minder entweder von England oder von Rußland abhängig geworden, und der Pariser Friede von 1856 scheint den Krieg der Westmächte gegen die nordische Macht nur beendigt zu haben, um den Hauptschauplatz des Kampfes aus Europa auf den asiatischen Boden zu verlegen, wo sich jetzt Britannien und Rußland feindseliger als jemals gegenüberstehen. Die Kriegserklärung Englands gegen Persien im December 1856, die Folge der Eroberung Herats durch die den Russen befreundeten Perser, war zugleich eine Herausfoderung gegen Rußland. Aber neben solchen kriegerischen Vorgängen und Aussichten setzt auch der Welthandel, der in seiner höchsten Entwickelung des Weltfriedens bedarf und der zugleich die Dauer desselben verbürgt, seine friedlichen Eroberungen fort: alle Erfindungen des Menschengeistes zur Förderung und Beschleunigung des Verkehrs werden seit mehren Jahren mit verdoppeltem Eifer zur Anwendung gebracht, um Asien mit den Culturländern Europas und der Neuen Welt in eine so innige und lebhafte Verbindung zu setzen, daß jede kriegerische Unterbrechung derselben bei allen Nationen um so schmerzlicher wird empfunden werden.

Die Geschichte und Statistik, wie die Geographie Asiens hat noch manche Lücke und dunkle Stelle, die jedoch mehr und mehr vor dem Lichte zurückweichen, das der neuere und mit reichern Mitteln ausgestattete Forschungseifer überallhin verbreitet. Nicht geringe Verdienste um eine richtigere Einsicht in die asiatischen Vorgänge und Zustände haben sich jene zahlreichen und meist mit Museen ausgestatteten asiatischen Gesellschaften erworben, die schon lange in den Hauptstädten Europas und der europäischen Colonien in Asien bestehen, die in den letzten Jahrzehnden auch in Amerika entstanden sind. Daran knüpfen sich die Errungenschaften vieler

nig läßt sich bei Erwägung der vorliegenden Anzeigen verkennen, daß Kriege immer seltener stattfinden und, wenn sie ja ausbrechen, immer mehr zu schneller Entscheidung und immer menschlicher werden geführt werden. Jetzt schon ist die Zeit derjenigen Kriege, welche in den blos persönlichen Interessen oder in den Leidenschaften der Herrscher ihren Grund hatten, eine vergangene zu nennen. Kriege können nur noch für Völkerinteressen geführt werden. Je mehr aber die Wissenschaften sich verbreiten, je mehr die Völker durch die Vervollkommnung der Locomotivmaschinen sich wechselseitig kennen lernen, jemehr sich ihre Interessen und Gefühle durch Handelsverbindungen, gemeinschaftliche Ideen und Bestrebungen verschlingen und vereinigen, um so weniger werden sie geneigt sein, sich wechselseitig im Großen zu morden und die Wurzeln ihres Wohlstandes gegenseitig zu zerstören. Sie werden diesen Weg, ihre Differenzen auszugleichen, auf beiden Seiten zu theuer finden und den Weg der schiedsrichterlichen Entscheidung vorziehen. Dazu kommt, daß die Vervollkommnung der Kriegskunst und der Kriegsmaschinen die Vernichtung des Kriegs selbst vorbereitet. Es ist bereits nachgewiesen worden, daß ganze Eisenbahnsysteme Invasionen derjenigen Länder, die damit versehen sind, unmöglich machen. Dieselben Riesenkräfte des Dampfes, der Gase, der gepreßten Luft u. s. w., die jetzt schon in den Gewerben und im menschlichen Verkehr so Großes leisten, wird man auch zur Verfertigung kolossaler Zerstörungsmaschinen benutzen lernen, und so wird derselbe Erfindungsgeist, der schon ein mal durch die Erfindung des Feuergeschosses zum Vortheil der Cultur den Charakter der Kriege so wesentlich verändert hat, sie auch vernichten.

Ist diese Voraussetzung richtig, so wird unter dem Einfluß langer Friedensperioden in Zukunft die Vermehrung der productiven Kräfte, der Capitale und der Bevölkerung in einem noch viel größern Verhältnisse von statten gehen als bisher, und je mehr sich dieselben in dem Lande, in welchem sie erzeugt worden sind, häufen, desto mehr fallen sie in ihrem relativen Werthe, desto mehr werden sie von der Natur der Dinge nach außen und zwar nach Gegenden gedrängt, wo sie sich besser geltend machen können als im Mutterlande. Capitale, welche wegen des herrschenden Überflusses in Europa nicht mehr zwei Procent erwerben können, werden nach Asien wandern, um dort das Vier- und Fünffache zu gewinnen. Der Überfluß an Waaren, welcher in der jetzt mit Europa im Verkehr stehenden Welt keine Käufer findet, wird in noch unbekannten Gegenden Käufer suchen. Man wird Barbaren zu civilisiren und zur Arbeit anzureizen suchen, um sie in den Stand zu setzen, für diese Waaren einen Gleichwerth hervorzubringen. Kaufleute, Handwerker und Ökonomen, die zu Hause ihren Unterhalt nicht finden, werden genöthigt sein, ihr Glück auswärts zu suchen, und vermittels der verbesserten Locomotivmaschinen werden sie leicht und wohlfeil in die entferntesten Gegenden der Welt gelangen können. So haben europäische Productivkräfte, Capitale und Aventurer unter weit minder günstigen Umständen im nördlichen Amerika den Grund zu einer neuen Welt gelegt, welche durch die ihr beiwohnende Triebkraft im Laufe eines Jahrhunderts an Zahl der Bewohner sowol als an productiven Kräften und Capitalen Europa übertreffen wird. So hat England mit einem geringen Überschuß und zum Theil mit dem Auswurf seiner Bevölkerung eine neueste Welt in Australien angelegt, die nicht minder gedeiht und nicht minder groß zu werden verspricht als die amerikanische. Nicht die baare Humanität, nicht die bloße Liebe zu den Wissenschaften, nicht die Philosophie und die Philanthropie werden die abgestorbene Cultur von Asien wiederauffrischen, sondern sie werden folgen, nachdem das Privatinteresse und die physische Nothdurft den Weg gebahnt haben.

Die nämlichen Triebfedern, welche einst Europa von Asien aus colonisirt haben, werden im Laufe der Zeit zurückwirken, um Asien von Europa aus zu regeneriren. Die Racenkreuzung und damit eine Wiedergeburt der asiatischen Nationen wird eintreten, wie sie Europa einst erfahren hat, als die erschlaffte Römerwelt von den germanischen Völkern übergossen wurde, nur mit dem Unterschied, daß jetzt eine jugendlich kräftige Cultur die erschlaffte Barbarei auffrischt. Schon ist dieser Regenerationsproceß im Gange. Möchte Deutschland, das durch die Tüchtigkeit seiner Bewohner für die Anlegung von Colonien und für die Gründung von Etablissements in fremden Ländern so sehr berufen ist, an dem Werk der Civilisation Asiens theilzunehmen, auch bei Vertheilung der Vortheile, die es verspricht, als Nation nicht leer ausgehen!

Was die Civilisation des östlichen Asien betrifft, so steht ihm, im Falle Europa das Geschäft für ein zu schwieriges halten sollte, um soviel sicherer von einer andern Seite eine Invasion der europäischen Cultur bevor. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo die Vermehrung der productiven Kräfte, der Capitale und der Bevölkerung in einem noch ungleich größern Verhältniß von statten geht als in Europa, und wo schon jetzt das Erscheinen einzelner Schwalben das Herannahen eines baldigen Frühlings der Künste und Wissenschaften und einer

in jeder Beziehung die europäische noch übersteigenden Cultur verkündet, werden infolge derjenigen Naturgesetze, die sich schon seit einem Jahrhundert in jener neuen Welt als unfehlbar erprobt haben, nach Verlauf von 150 Jahren über 300 Mill. Menschen zählen, werden mit dem Überschuß ihrer Bevölkerung die stagnirende Cultur der amerikanischen Völker spanischer und portugiesischer Abkunft während dieses Zeitverlaufs längst aufgefrischt und englisirt und mit sich fortgerissen haben, werden mit Hülfe der Dampfschiffahrt und ihrer unermeßlichen Eisenbahnen längst die ganze westliche Küste des Welttheils vom Cap Hattery bis zum Cap Hoorn mit hundert Millionen gewerbfleißiger, freier, wohlhabender, unternehmender Menschen bevölkert haben, welchen, da sie die nächsten Nachbarn der Chinesen sein werden, mit Hülfe einer die gegenwärtige Marine der Engländer unendlich weit übertreffenden Seemacht, die Eroberung der chinesischen und japanischen Seestädte und somit die Unterwerfung der beiden Reiche eine leichte Aufgabe sein wird. In der That glauben wir, daß dieses Ereigniß, herbeigeführt durch die Handelsinteressen der Nordamerikaner und durch die Starrköpfigkeit der Japanesen und Chinesen, noch viel früher eintreten wird. F. List u. W. Schulz-Bodmer.

Asien seit 1845. Das verflossene Jahrzehnd ist ein besonders wichtiger Abschnitt für die Entwickelungsgeschichte des asiatischen Völkerlebens, für dessen endliche Erlösung aus tausendjähriger Erstarrung. Innerhalb jenes verhältnißmäßig kurzen Zeitraums hat der große weltgeschichtliche Proceß, der von Europa und von Nordamerika aus alle Staaten in einem großen Staatensysteme, alle Nationen in einem großen organischen Verbande des allseitigen und ungehemmten Austausches ihrer materiellen und geistigen Erzeugnisse zu umfassen strebt, bei weitem raschere Fortschritte als früher in Jahrhunderten gemacht. Das verschlossene Japan mußte dem Welthandel neue Pforten öffnen. Im chinesischen Riesenreiche, das erst von Osten her durch den Krieg gegen England in seinen Grundfesten erschüttert, in seiner unheilbaren Schwäche bloßgestellt worden, wälzt sich eine siegreiche Revolution aus Westen gegen die Meeresküste heran, wo sie mit der Macht der europäischen Civilisation und ihren landwärts immer tiefer vordringenden Einflüssen in eine zweifellos nicht unfruchtbare Berührung tritt. Bei der zahlreichen Bevölkerung des indobritischen Reichs lassen sich in den letzten Jahren die deutlichen Spuren einer mächtigen Reformbewegung gewahren, die zwar noch lange nicht zu einer Trennung vom britischen Mutterstaate führen, die aber doch wol die Erringung einer verhältnißmäßig größern Unabhängigkeit, sowie die Eroberung eines neuen Gebiets für das große Princip der Selbstregierung der Völker zur unvermeidlichen Folge haben dürfte. Von dem Verhängnisse jeder erobernden Macht getrieben, fühlen sich die Beherrscher Hindostans bald gereizt, bald gezwungen, die Grenzen ihres Reichs gegen Westen und Norden auszudehnen, während gleichzeitig das schon übergroße Rußland nach Süden hinübergreift und sich der Zwischenraum mehr und mehr verengt, der noch in Asien die beiden eifersüchtigen Großmächte trennend auseinanderhält. Schon lange sind alle Zwischenstaaten von Iran und Turan mehr oder minder entweder von England oder von Rußland abhängig geworden, und der Pariser Friede von 1856 scheint den Krieg der Westmächte gegen die nordische Macht nur beendigt zu haben, um den Hauptschauplatz des Kampfes aus Europa auf den asiatischen Boden zu verlegen, wo sich jetzt Britannien und Rußland feindseliger als jemals gegenüberstehen. Die Kriegserklärung Englands gegen Persien im December 1856, die Folge der Eroberung Herats durch die den Russen befreundeten Perser, war zugleich eine Herausfoderung gegen Rußland. Aber neben solchen kriegerischen Vorgängen und Aussichten setzt auch der Welthandel, der in seiner höchsten Entwickelung des Weltfriedens bedarf und der zugleich die Dauer desselben verbürgt, seine friedlichen Eroberungen fort: alle Erfindungen des Menschengeistes zur Förderung und Beschleunigung des Verkehrs werden seit mehren Jahren mit verdoppeltem Eifer zur Anwendung gebracht, um Asien mit den Culturländern Europas und der Neuen Welt in eine so innige und lebhafte Verbindung zu setzen, daß jede kriegerische Unterbrechung derselben bei allen Nationen um so schmerzlicher wird empfunden werden.

Die Geschichte und Statistik, wie die Geographie Asiens hat noch manche Lücke und dunkle Stelle, die jedoch mehr und mehr vor dem Lichte zurückweichen, das der neuere und mit reichern Mitteln ausgestattete Forschungseifer überallhin verbreitet. Nicht geringe Verdienste um eine richtigere Einsicht in die asiatischen Vorgänge und Zustände haben sich jene zahlreichen und meist mit Museen ausgestatteten asiatischen Gesellschaften erworben, die schon lange in den Hauptstädten Europas und der europäischen Colonien in Asien bestehen, die in den letzten Jahrzehnden auch in Amerika entstanden sind. Daran knüpfen sich die Errungenschaften vieler

wissenschaftlichen Unternehmungen, sowie die geistige Ausbeute aller von Europäern unternommenen kriegerischen Züge und jener zahlreichen friedlichen Missionen zu Zwecken der Religion, des Handels und der Politik. Die der neuesten Zeit angehörende Auffindung eines den Dhawalagiri noch beträchtlich überragenden Riesenbergs im Himalaja, oder die geographisch richtigere Bestimmung der Lage und Gestalt des Balkaschsees sind nur Einzelheiten aus einer Reihe von Entdeckungen, wodurch uns immer mehr das noch wenig bekannte Binnenasien zu einer deutlichern und vielfach berichtigten Vorstellung gebracht wird. Auch über die Masse der Bevölkerung des Welttheils und ihre Vertheilung ist man in den letzten Jahren zu wesentlich veränderten Ansichten gelangt. Wurde früher die Zahl der Bewohner zu nicht ganz 500 Mill. angenommen, so wird sie gegenwärtig auf 690 Mill. oder noch höher geschätzt. Wenn Neumann[2]) die mitunter nur zu 700 Mill. berechnete Bevölkerung der Erde zu 1200 Mill. anschlägt, so liegt der Grund des Widerspruchs zwischen den beiderlei Angaben hauptsächlich in der abweichenden Ansicht über die Bevölkerung Asiens und der östlichen Inselwelt. Diese wurde seither viel zu niedrig geschätzt, weil man oft und namentlich in China die Zahl der Kopfsteuerpflichtigen für die Gesammtbevölkerung nahm. Auf diesen Irrthum und auf die ungemeine Dichtigkeit der Bevölkerung im chinesischen Reiche haben übereinstimmende Mittheilungen Gützlaff's und einiger englischen Reisenden wiederholt aufmerksam gemacht. Nach solchen neuesten Berichten und Angaben glaubt man nun die Bewohnerzahl des Welttheils sogar auf mehr als 800 Mill. schätzen zu dürfen, nämlich Japan 30 Mill., Chinomandschustaat 430 Mill., angloindisches Reich nach der amtlichen Angabe vom Mai 1852 152 Mill., die östliche Inselwelt, von den Andamaninseln im Bengalischen Meerbusen an, die indessen von Einigen theilweise zu Australien gerechnet wird, 120 Mill. (eine Angabe, die sicherlich viel zu hoch gegriffen ist). Sodann mag sich die Bevölkerung der übrigen asiatischen Länder, der indochinesischen Staaten, sowie Mittel- und Westasiens von den Grenzen des indobritischen und mandschuchinesischen Reichs bis zum Rothen und Mittelländischen Meere auf 80—90 Mill. belaufen, wozu endlich noch das russische Asien mit seiner verhältnißmäßig geringen Einwohnerzahl von einigen Millionen kommen würde.

Unter den verschiedenen Ländermassen des Welttheils bilden die Inseln des östlichen Archipelagus eine Welt für sich, die mit den Staaten des benachbarten Festlands weder in sehr lebhaften noch in besonders einflußreichen Verbindungen steht. Erst in den allerletzten Jahren ist das alte und geschichtslos vegetirende Japan von demselben jungen Volke der Neuen Welt, das im unbändigen Selbstgefühle seiner wachsenden Kraft oft wol mit allzu kecker Hand, aber meist mit weitreichender Wirkung in die Geschichte der Nationen eingreift, aus seinem staatlichen Stillleben aufgeschüttelt und daran erinnert worden, daß im rastlos bewegten Treiben der Neuzeit jede künstliche Theilnahmlosigkeit und Absonderung einzelner Völker und Staaten eine Thorheit und eine Unmöglichkeit geworden. In dem Maße, als der Verkehr der Nordamerikaner mit Ostasien und besonders mit China zunahm, hauptsächlich von der Zeit an, als Californien in die Union aufgenommen war und als zur Ausbeutung seiner Schätze nicht blos Amerikaner und Europäer, sondern auch nicht unbeträchtliche Scharen von Chinesen in dem neuen Lande der Verheißung zusammenflossen, besonders von diesem Zeitpunkte an ward es zur natürlichen Aufgabe der nordamerikanischen Politik, endlich auch den mit werthvollen Producten reichlich ausgestatteten japanischen Zwischenstaat aus seiner Isolirung herauszureißen und den Strömungen des Welthandels zugänglich zu machen. Schon 1844 hatte sich Holland — neben China seit zwei Jahrhunderten der einzige europäische Staat, der mit Japan einen auf den Hafen Nangasaki beschränkten Handel treiben durfte — bei der japanischen Regierung vergeblich für die Öffnung einiger Häfen zum Besten aller Nationen verwendet, unter Hinweisung auf das Schicksal Chinas und zur Vermeidung möglicher Zwangsmaßregeln von Seiten der seemächtigen Nationen des Auslands. Als aber nach zwei Jahren der Abschlag erfolgte, rühmte sich noch die Regierung des Inselstaats ihrer voraussichtigen Staatsweisheit und ihres gerechtfertigten Mistrauens gegen die Fremden. Auch im Jahre 1846, als zwei amerikanische Schiffe zum Abschlusse eines Freundschafts- und Handelsvertrags in der Bucht von Jeddo erschienen, erfolgte entschiedene Zurückweisung. Ebenso vergeblich waren die spätern Bemühungen der Union, zumal im Jahre 1849. Endlich erschien im Jahre 1853 und zum zweiten male im folgenden Jahre ein Achtung gebietendes nordamerikanisches Kriegsgeschwader bei Jeddo, mit reichen Geschenken für japanische Würdenträger versehen, aber auch mit Hinwei-

2) „Grundriß der Länder- und Völkerkunde" (München 1840).

sung auf die überzeugende Macht der Geschütze und mit einem Schreiben Fillmore's an den Kaiser, worin der republikanische Präsident die beruhigende Versicherung gab, daß die Union nicht etwa die Zwecke einer verdächtigen Mission verfolge, sondern nur diejenigen eines zu beiderseitigem Vortheile dienenden Handels. Die amerikanische Expedition fand gute Aufnahme und es dauerte nicht gar lange, bis die Präliminarien eines Vertrags zu Stande kamen, wonach den Amerikanern nach Ablauf eines Jahres die beiden Häfen Matsmai an der Südwestspitze von Jeso und das etwa 70 Meilen von Jeddo gelegene Shodina geöffnet, sowie zur Speisung der Dampfer die Anlage einer Kohlenstation gestattet wurde. In ähnlicher Weise, wie im nordamerikanischen Vertrage, wurden später den Engländern, nach der Expedition ihres Admirals Stirling, die Häfen von Simoda und Hakodadi geöffnet, und entsprechende Bewilligungen stehen den andern Handelsvölkern in Aussicht. Ohne zu kriegerischen Maßregeln schreiten zu müssen, hatten also die Amerikaner in Bezug auf Japan, wie früher die Briten in Beziehung auf China, in Verfolgung ihres eigensten Interesses zugleich im Interesse aller Völker gehandelt. Zwar bleibt der Handel mit Japan noch manchen Beschränkungen unterworfen, aber doch ist die erste Lücke in das System einer zweihundertjährigen Überlieferungspolitik gebrochen und es kann nicht fehlen, daß vor der hellern Erkenntniß eines allseitigen Vortheils bald auch die jetzt noch bestehenden Hemmnisse völlig verschwinden.

Abgesehen von dem indobritischen Riesenreiche, finden sich im asiatischen Oceanien die wichtigsten Colonialbesitzungen europäischer Mutterstaaten. Die Zustände in diesen Gebieten sind während des letzten Jahrzehnds wesentlich unverändert geblieben, ausgenommen in den besonders umfangreichen niederländischen Colonien, worin in manchen Beziehungen ein gedeihliches Fortschreiten zu gewahren ist. Nach amtlichen, aber freilich nicht ganz verlässigen Schätzungen vom Jahre 1853 hatten diese Colonien einen Flächenraum von nahe 29,000 QM. und eine Bevölkerung von etwas über 12 Mill. In Java, das nebst Madura nahe 10 Mill. Einwohner hat, wurde im Jahre 1830 — nach Beendigung des letzten und ziemlich blutigen javanischen Kriegs durch die Holländer — von dem Gouverneur Grafen van den Bosch ein auf die alten javanischen Gesetze und Gebräuche gegründetes Cultursystem eingeführt, das sich bis in die neueste Zeit bewährt hat. Hiernach muß ein Fünftheil aller Ländereien, unter der Leitung der eingeborenen Häuptlinge, welche Procente beziehen und also mitbetheiligt sind, mit Kaffee und Zucker bepflanzt und der Ertrag an den Staat abgegeben werden. Die sonach eingeführte Staatsleibeigenschaft wird von den Malayen wenigstens bis jetzt noch nicht als drückendes Unrecht empfunden, und die ökonomischen Erfolge der neuen Bewirthschaftung waren so beträchtlich, daß die 1830 erst 15—18 Mill. holl. Gldn. betragende Ausfuhr schon 1832 und 1835 auf je 24 und 28, im Jahre 1853 sogar über 50 Mill. gestiegen ist. Die malavische Race, die sich von Sumatra über sämmtliche Inseln des Indischen und Stillen Oceans bis Otahaiti ausdehnt, bildet auch in den niederländischen Colonien die Hauptmasse der Bevölkerung. Ein sehr wichtiger Bestandtheil derselben sind aber auch die im ganzen östlichen Archipel, sowie in Hinterindien zahlreich verbreiteten chinesischen Einwanderer. Schon seit wenigstens anderthalb Jahrtausenden geht der Zug der Auswanderung aus China nach dem Archipel. Gewöhnlich kehren aber diese Emigranten, wenn sie sich bereichert haben, nach ihrem Heimatlande zurück; sie bilden also nur selten stationäre Colonien, was auch zum Theil durch das Verbot der Auswanderung der Frauen aus China bedingt wird. Im ganzen Archipel sind die Gewerbe und der Kleinhandel hauptsächlich in den Händen dieser Chinesen, denen jedoch auch der Landbau die Einführung neuer Culturarten verdankt. So haben sie in Java, wo bereits 1838 über 100,000 Chinesen lebten, den Theebau eingeführt, sodaß schon jetzt viel Javathee nach Europa ausgeführt werden kann. Obwol die chinesischen Eingewanderten seit mehr als 60 Jahren mit den Angehörigen aller Länder in Verkehr gekommen sind, halten sie doch mit besonderer Zähigkeit an den Gewohnheiten ihrer Vorväter fest. Bei den eingewanderten Hindu, Arabern und andern Mohammedanern, die gleichfalls einen Bestandtheil der bunten Bevölkerung der asiatischen Inselwelt bilden, haben sich dagegen sogar die religiösen Gewohnheiten allmälig verwischt, sodaß dort Mohammedaner in den Häusern orthodoxer Hindu wohnen und Hindu mit Malayinnen sich verehelichen, was in Hindostan die Ausstoßung aus ihrer Kaste zur Folge gehabt haben würde. Auch politisch halten diese Chinesen fest zusammen, indem sie da und dort, wie zumal aus Borneo berichtet wurde, eine Art republikanischer Gemeindeverfassungen bilden. Gegenüber der holländischen Herrschaft, wie auch derjenigen der Spanier in Manila, waren die eingewanderten Chinesen stets ein widerspenstiges und unfügsames Element. Auch von einer andern Seite, von derjenigen Englands, droht der Sicher-

heit des niederländischen Colonialbesitzes in Asien einige, wenn auch vorerst keine sehr nahe und dringende Gefahr. Ungeachtet eines Vertrags vom Jahre 1824, der den Niederländern die Herrschaft über den größten Theil des Indischen Archipels einräumte, hatten die Engländer zur Zeit ihrer Siege über China, also vor etwa 15 Jahren, eine Expedition nach der etwa 6 QM. großen Insel Labuan an der Westküste Borneos ausgerüstet und davon militärisch Besitz ergriffen. Von den meist unter malayischer Herrschaft stehenden Dajaks oder den nichtmalayischen Ureinwohnern auf Borneo standen aber auf dessen Süd- und Westküste, deren gesammte Bevölkerung, worunter auch Buginesen und Araber, auf nahe 1,350,000 angegeben wird, etwa 348,000 jener Dajaks wenigstens dem Namen nach unter niederländischer Hoheit, und bei dem wachsenden Einflusse britischer Missionare und Agenten zur Ausbreitung des englischen Handels in Borneo droht zunächst dieser Theil der holländischen Besitzungen unter englische Herrschaft zu fallen.

Hinsichtlich der Staaten des asiatischen Festlands kann für Arabien und die Asiatische Türkei auf die betreffenden Artikel umsomehr verwiesen werden, als durch den Pariser Vertrag vom 30. März 1856 und die von den europäischen Großmächten übernommene Gewährleistung für den Besitzstand des Osmanischen Reichs gleichsam dessen diplomatisch-förmliche Aufnahme in das europäische Staatensystem erfolgt ist, und als ohnehin schon seit längerer Zeit die Schicksale dieses Reichs wesentlich und unmittelbar von Europa aus bestimmt wurden. Nur als Durchgangspunkte für den Welthandel müssen hier diese vorderasiatischen Lande am geeigneten Orte besonders in Betracht kommen. Auch für alle andern Staaten des Welttheils sind für die nähere Schilderung der innern Zustände die bezüglichen Länder China, Ostindien, Persien und Rußland zu vergleichen, da hier von diesen innern Zuständen nur Dasjenige zu berücksichtigen ist, was zum Verständnisse der internationalen Beziehungen der asiatischen Staaten dienen mag, sowie zur Erkenntniß ihrer Stellung und Bedeutung im großen Getriebe des Welthandels. Von diesem wesentlich politischen und handelspolitischen Gesichtspunkte aus gliedert sich aber der ganze Hauptkörper des asiatischen Festlands in vier Hauptstaaten oder Staatengruppen: das mandschu-chinesische Reich mit den indochinesischen Staaten Hinterindiens; das indobritische Reich; Rußland mit seinen asiatischen Besitzungen; die Staaten von Iran und Turan.

Die chinesische Herrschaft mit Einschluß der Vasallenländer reicht in ihren mittelbaren Einflüssen bis über die große und kleine Wüste Kobi hinaus und erstreckt sich südlich der letztern über das Alpenland Tibet. Am Stillen Ocean ist die Halbinsel Korea ein solcher chinesischer Feudalstaat, der aber sogar gegen das Mittelreich ein System der Absperrung befolgt, während die sehr cultivirte Inselgruppe Lieukieu zugleich die Oberherrlichkeit von China und Japan anerkennt. Soweit das durch sechs Meridianketten in ebenso viele Längenthale gespaltene Hinterindien nicht schon unter britischer Herrschaft steht, dehnt sich der chinesische Einfluß auch jetzt noch über die indochinesischen Völker der Halbinsel jenseit des Ganges aus, jedoch von Osten nach Westen hin in abnehmendem Maße. Bei den westlichen Indochinesen, bei Birmanen, Peguanern, Laos und Siamesen ist der Einfluß indischer Cultur vorherrschend, im östlich gelegenen Anam dagegen, bei den Bewohnern von Tongkin, Cochinchina und Kambodja überwiegt das Chinesenthum. Indessen ist es noch nicht gar lange, daß auch Siam seine Herrscher unter chinesischem Einflusse erhalten hatte, und die Belehnung der Fürsten von Anam geschieht noch immer durch die chinesischen Kaiser. In der neuesten Zeit treten aber freilich die europäischen Mächte, besonders England, auch auf der Halbinsel jenseit des Ganges häufiger entscheidend auf, so oft und soweit dies ihren Interessen oder Gelüsten entsprechen mag. Das mit der indobritischen Übermacht um seine Existenz ringende Birma suchte daher unter der Leitung französischer Offiziere nicht blos noch in der letzten Stunde seine Truppen in europäischer Weise zu schulen und zu üben, es warf auch nach Hülfe auf diplomatischem Wege seine Blicke auf Europa, indem es 1856 durch Absendung einer Gesandtschaft den Versuch machte, die Zwischenkunft Frankreichs zu seiner Rettung in Anspruch zu nehmen. Dieser Versuch blieb vergeblich, obgleich die Unterstützung Frankreichs durch Abtretung des mit einem trefflichen Hafen versehenen Gebiets am Meerbusen von Martaban erkauft werden sollte, das schon der Gründer der jetzigen birmanischen Dynastie im Jahre 1778 dem Könige Ludwig XVI. geschenkt hatte. Im Gegensatze zu Birma neigen sich die Beherrscher von Siam mehr den britischen Einflüssen zu. Auch in Anam und mit besonderer Rücksicht auf den wichtigen Hafen von Turan in Cochinchina suchen sich die Engländer von Kambodja aus, das in der neuern Zeit bald an Siam, bald an Cochinchina zinspflichtig war, immer neue Wege zu öffnen. Schon wiederholt und namentlich im

April 1847 hatten sich in Turan die Franzosen, auf die Provocation einiger Missionare, nicht zu rechtfertigende Gewaltmaßregeln gegen die Cochinchinesen erlaubt. Die Folge davon war daselbst eine Verfolgung der Christen und der „verdammlichen westlichen Lehre, welche die Verehrung der Geister und Ahnen abschaffen und das gräuelhafte Gottessen einführen wolle". Auch hat sich seitdem Cochinchina mehr den Engländern genähert, sodaß wir — während der Schaustellung eines als unauflöslich gerühmten Bündnisses der westlichen Großmächte in Europa — bis in das fernste Asien hinein die britischen und französischen Interessen sich widerstreitend durchkreuzen sehen.

Der Flächenraum des ganzen chinesischen Staatengebiets mag dem vom russischen Asien gleichkommen und sich auf etwa 270,000 □M. belaufen. Im Verhältnisse zu dieser gesammten Ausdehnung ist die relative Bevölkerung eine geringere als in Belgien, England und mehren andern europäischen Staaten; eine sehr dichte Volksmasse, die auch von Gützlaff und Medhurst auf 360 Mill. geschätzt wurde, drängt sich aber in den 18 oder 19 Kreisen des eigentlichen China zusammen. Indessen ist hier die Größe der Bevölkerung so wenig ein Element der Macht, daß vielmehr die Stärke des Reichs mit der Zahl seiner Bewohner im umgekehrten Verhältnisse zu stehen scheint. Auch ist die Macht Chinas so gering geachtet, daß in Nordamerika schon vor geraumer Zeit der ernstlich gemeinte Vorschlag einer Eroberung des himmlischen Reichs auf Actien zur Sprache gekommen war. Die rettungslose Schwäche des Riesenstaats hat zwei Hauptursachen: die jetzige Herrschaft ist auf Eroberung gegründet, und die überwundenen Chinesen sind ein viel zu spröder Stoff, um sich mit den herrschenden Mandschu zu einem Volksthume verschmelzen zu lassen. Der andere Grund liegt darin, daß der chinesische Staat, weil er dem Volke als etwas durchaus Fremdes und äußerlich Aufgezwungenes entgegensteht, ein Polizei- und Beamtenstaat des höchsten Grades geworden ist. Auf Seite des Volks gibt es dem Staate gegenüber nur eine erheuchelte Theilnahme an dessen Geschicken oder Misgeschicken, nur eine scheinbare Unterwürfigkeit unter die Befehle der Regierenden. Wie in allen unumschränkten Monarchien — so gut in denen Asiens als in den europäischen vom jüngsten Datum — reicht besonders auch in China die systematisch erlogene Treue und Anhänglichkeit für die herrschende Dynastie aus den untersten Schichten bis hinauf zu den höchsten Classen der Bureaukratie, bis zu jenen drei Gelehrtenclassen, die an 500,000 Personen umfassen und mit den kaiserlichen Hausbeamten, sowie mit den Oberbefehlshabern der Heere gleichsam die Aristokratie des Reichs bilden. Auch das ganze chinesische Heerwesen ist nur eine große Lüge kriegerischen Muthes und soldatischer Tüchtigkeit, an die Niemand als etwa der Kaiser selbst glaubt. Nach dem amtlichen Hofkalender besteht das vom Kaiser unterhaltene und im Innern des Reichs kasernirte Heer aus nicht weniger als 1,232,000 Chinesen, Mongolen und Mandschu, sodann aus 31,000 Matrosen zur Bemannung der aus Kriegsdschonken bestehenden Marine. Timcowski, der im Jahre 1821 die russische Gesandtschaft nach Peking geleitete, hatte das Heer nur zu etwas über 740,000 Mann angegeben, und auch diese Angabe ist bei weitem zu hoch, wenn man nur die mit dem Waffenhandwerke wirklich Beschäftigten ins Auge faßt. Am besten eingeschult sind noch die 60,000 Mann Mandschutruppen. Die mit Luntengewehren, Bogen und Pfeilen, auch mit Lanzen schlecht bewaffneten mongolischen Truppen, bei denen selbst Greise und Säuglinge mitzählen, bestehen dagegen aus Hirtenfamilien, denen durch die Geburt zugleich der soldatische Nebenberuf zugefallen ist. Ebenso sind die eigentlich chinesischen Truppen Handwerker oder Bauern und zugleich Titularsoldaten mit einem sehr geringen Solde. Gleichwol würde dieses Zerrbild eines Volksheers oder eigentlich einer Art Feudalmiliz noch einige Achtung einflößen, wenn nur das Volk und der als Heer ausgesonderte Theil desselben irgendwelche werthvolle und theuer gewordene Rechte zu behaupten hätte. Weil dies nicht der Fall, ist eine grenzenlose Feigheit die Regel, und die Fälle, wo chinesische Truppen unter ganz besondern Umständen und Einflüssen eine etwas größere Hartnäckigkeit und Wehrkraft an den Tag gelegt, gehören zu den höchst seltenen Ausnahmen. Eine Vorstellung von der chinesischen Vertheidigungsfähigkeit gibt der Umstand, daß den Briten im Kriege von 1842 nicht mehr als 7000 Mann zu Land verwendbare Truppen genügten, um ihrem Willen ein Reich zu beugen, das mehr als den dritten Theil der Bevölkerung der Erde in sich faßt.

Dieser Krieg hatte die Schwäche des chinesischen Reichs sogar in größerm Umfange offenbar gemacht, als es die Sieger selbst erwartet hatten. Die nächste Folge des Friedens von Nanking vom 29. Aug. 1842 war die Öffnung von fünf chinesischen Hafenstädten zu freiem Handel und Aufenthalte für die Briten und die Abtretung der Insel Hongkong. Als hierauf auch andere Staaten in Beziehung auf den Handel eine Gleichstellung mit den Briten in An-

spruch nahmen, war es der chinesische Bevollmächtigte Kijing, der verlangte, daß sich die Engländer einer solchen Gleichstellung nicht widersetzen möchten, worauf der britische Bevollmächtigte, Sir H. Pottinger, mit dem Vorbehalte zustimmte, daß alle den andern Völkern gewährten Vorrechte auch den Engländern eingeräumt sein sollten. Zunächst kam nun mit den Nordamerikanern der am letzten Tage des Jahres 1844 genehmigte Vertrag oder sogenannte Frieden von Wanghia zu Stande, worin noch besonders festgesetzt wurde, daß ohne die Zustimmung der Union keine neuen Monopole und keine Änderungen der chinesischen Zollsätze eingeführt werden sollten. Merkwürdig genug ist es, daß schon geraume Zeit vor der Vereinigung Californiens mit der Union der damalige Präsident Tyler in einem Schreiben an den Kaiser von China vom 12. Juli 1843 auf die künftigen Unternehmungen Amerikas gegen Asien hingewiesen hatte. Auf der Grundlage des amerikanischen Vertrags schloß sodann Frankreich, obwol dasselbe in Ostasien keine besonders wichtigen Interessen zu vertreten hat, die am 25. Aug. 1845 genehmigte Übereinkunft von Whampo ab, mit dem besondern Zusatze, daß den christlichen Sendboten und den chinesischen Christen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden sollten. Auch war in beiden Verträgen festgesetzt, daß Abänderungen daran erst nach dem im Jahre 1857 ablaufenden Zeitraume von 12 Jahren beschlossen werden dürften. Ähnliche Übereinkünfte kamen noch zwischen China und den Handelsagenten von Belgien, Holland, Schweden, Spanien, Portugal, Österreich und des Deutschen Zollvereins zu Stande. Die Engländer, nach einer chinesischen Qualification „unersättlich wie die Walfische und gierig wie der Seidenwurm auf dem Maulbeerblatte", versuchten es inzwischen wiederholt, sich auch mehr und mehr den Eingang in das Innere des Reichs zu erzwingen, nach Peking, nach der Tungusei und Mongolei, nach dem östlichen Turkestan und nach Tibet. So vernahm man von einem im Jahre 1856 geführten Kriege des von England abhängigen Staats von Nepal, worin die Nepalesen, die wol nur als die Vorkämpfer der Briten zu betrachten sind, wichtige Siege über Tibetaner und Chinesen erfochten haben sollen. Die Bestimmung des Friedens von Nanking, daß auch Kuangtong den Engländern geöffnet werden solle, kam wegen der feindseligen Stimmung der Bewohner dieser Stadt nicht zur Vollziehung. Darum setzte sich England im Mai 1847 mit Gewalt in den Besitz einer Räumlichkeit in der Nähe von Kuangtong zur Gründung von Waaren- und Wohnhäusern. Während diese Lage der Dinge für England jederzeit einen Vorwand abgibt, um sich von neuem und nicht ohne einen Schein des Rechts in die Angelegenheiten Chinas einmischen zu können, hat auch Rußland seit lange seine Blicke dahin gewendet. Nicht blos hat es sich in der neuern Zeit am Amur eine Gebietserweiterung verschafft und einige Kirgisenhorden, namentlich drei Stämme der Karakirgisen, die früher die Oberhoheit Chinas anerkannt hatten, seiner Herrschaft unterworfen, sondern es hat auch im Jahre 1856 an der Westküste der Insel Tschusan, sehr nahe der von den Engländern besetzten kleinen Insel Hongkong, durch Vertrag mit China für „ewige Zeiten" einen kleinen Bezirk mit einem geschützten Hafen erhalten. Hier soll ein russisches Fort erbaut und zum Sitze eines mit großen Vollmachten versehenen russischen Generalconsuls gemacht werden, dem auch die drei andern Consuln untergeben sein sollen. Bestätigt sich die Nachricht von einem solchen Vertrage, so ist auf jene Abtretung an Rußland um so größeres Gewicht zu legen, als es außer einigen andern nordöstlichen Inselgruppen ganz besonders die Insel Tschusan ist, nach deren Besitz den Engländern schon lange gelüstete. Also auch an den äußersten Grenzen des chinesischen Reichs begegnen sich Großbritannien und Rußland mit geradezu entgegengesetzten feindseligen Interessen.

Während von allen Grenzen aus, sowol meerwärts als landwärts, die Einflüsse des Auslandes zersetzend eindringen, droht dem chinesischen Reiche die noch größere Gefahr von seinem eigenen Volke. Wie in allen Absolutien, wo es keine öffentliche Meinung gibt, wo selbst jede Klage über schwer erträglichen Druck gewaltsam unterdrückt wird, ist es fast unvermeidlich, daß sich die Misvergnügten in geheimen Verbindungen zusammenthun. Solche gegen die jetzige Herrschaft gerichtete Geheimbünde bestehen auch in China, seit im 17. Jahrhundert die einheimische Dynastie der Ming von der mandschu-tatarischen Dynastie der Tay-Tsing gestürzt worden ist. Sie bestehen auch unter den ausgewanderten Chinesen, wie in Singapore, Malakka und in andern Gegenden des indobritischen Reichs, ja sie sind hier besonders zahlreich, da ein sehr großer Theil dieser Ausgewanderten zu den mit den heimischen Verhältnissen besonders Unzufriedenen gehört. Innerhalb und außerhalb der Grenzen des chinesischen Reichs haben sich die geheimen Verbindungen besonders in der neuesten Zeit und seit Ende des britisch-chinesischen Kriegs vermehrt. Wird China von Hungersnoth, Überschwemmungen, Einfällen der Barbaren heimgesucht, so hat nach dem Volksglauben der Himmel das deutliche Zeichen gegeben, daß er seinen Sohn, den

gerade regierenden Kaiser, sowie dessen ganze Familie verwerfe. Nach der Niederlage der Mandschuherrscher durch die rothen Barbaren war es also sehr erklärlich, daß das Volk in Gährung kam. Offener und häufiger als zuvor wurde die Herrschaft der Mandschu als Usurpation bezeichnet; zu Kuangsi und in einigen andern Kreisen traten Parteigänger und Insurgenten auf, welche das „unveräußerliche Recht der Insurrection gegen den vom Himmel verworfenen Gebieter" predigten; die südlichen und östlichen Gestade wurden durch ganze Seeräuberflotten unsicher gemacht. Zum eigentlichen Ausbruche kam der Aufstand im November 1850. Nicht lange zuvor, am 25. Febr. desselben Jahres, hatte der jetzige und damals neunzehnjährige Kaiser Tschu-Tetschu [3]), der für einen eifrigen Anhänger der altchinesischen Staatslehre und als Gegner Englands gilt, die Regierung angetreten. An die Spitze des Aufstandes traten einige wahrscheinlich nur angebliche Nachkommen der Ming. In ihrem Vorrücken gegen Osten ist bereits diese chinesische Revolution mit den Europäern der Hafenstädte zum Zusammenstoße gekommen. Während sich aber Briten und Nordamerikaner auf den Schutz ihrer Handelsinteressen beschränkten und eher mit den Aufständischen zu sympathisiren schienen, hatte die Mannschaft einiger französischen Schiffe — auf eine, wie es scheint, kaum zu rechtfertigende Weise — gegen die Insurgenten Partei ergriffen und thätigen Antheil an zwei Gefechten genommen, worin beide Parteien einen verhältnißmäßig nicht ganz unbedeutenden Verlust erlitten. Über den innersten Charakter dieser merkwürdigen Revolution, namentlich ob und wieweit die Einflüsse der hier und da eingedrungenen Christuslehre dabei mitwirken, läßt sich bisjetzt nicht mit Sicherheit urtheilen. Soviel scheint jedoch gewiß, daß der gegen den starren Despotismus der Mandschuherrscher anschwellende Strom der Bewegung manche freiheitliche Elemente mit sich führt, die nicht spurlos wieder verlaufen können, ohne den Geist des chinesischen Volks — dessen Sprache sogar keinen Ausdruck für Freiheit und für Selbständigkeit hat — zu frischerm Leben geweckt und befruchtet, ohne auch für die zahlreichen Völker Ostasiens eine neue Periode eingeleitet zu haben. Bis zur Mitte des Jahres 1856 hatte sich diese Umwälzung, der überallher von kundiger Seite eine weitere Verbreitung geweissagt wird, über nahe ein Drittheil des Reichs ausgedehnt; und sollte es gleich zur Erfüllung der ungeheuern Räume des östlichen Asien mit neuem Völkerleben noch vieler Jahre oder Jahrzehnde bedürfen, sollte auch im Gange der Bewegung noch längere Zeit die Ebbe mit der Flut wechseln: sehr wahrscheinlich ist es doch geworden, daß etwas früher oder später die Herrschaft der Mandschu, wenn nicht bis zur alten Grenze des eigentlichen China gegen die Mongolei, doch wenigstens aus dem südlichen und fruchtbarsten Theile des Reichs bis zur Nordgrenze vom Stromgebiete des mächtigen Yang-tse-kiang verdrängt werden wird.

Als ein weiteres Symptom, daß sich in wachsendem Umfange die Erstarrung Asiens zu lösen beginnt, daß schon da und dort eine junge Saat mit ihren treibenden Keimen den alten Boden durchbricht, knüpft sich an die Umwälzung in China eine Reformbewegung im indobritischen Reiche, die besonders im letzten Jahrzehnde eine weitere Verbreitung und große Bedeutung gewonnen hat.

Bei der Erneuerung des Freibriefs für die Ostindische Compagnie vom 20. Aug. 1853 wurde zum ersten male die früher stets auf 20 Jahre erlassene Indiana-Acte auf unbestimmte Zeit ertheilt und hiermit dem britischen Parlamente die Befugniß eingeräumt, in jeder Sitzung die ihm zweckmäßig scheinende Reform in der Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung des indobritischen Reichs beschließen zu können. Diese Acte, obgleich nicht in allen Punkten selbst den gemäßigtern Wünschen der indischen Reformfreunde entsprechend, enthält doch verschiedene Bestimmungen, deren Vollziehung mehr und mehr einen wohlthätigen Einfluß auf die Masse der hindostanischen Bevölkerung äußern wird; aber noch ist ein zu kurzer Zeitraum seit dem Erlasse des neuen Freibriefs verflossen, um jetzt schon die heilsamen Folgen der neueingeschlagenen Politik umfänglicher hervortreten und es ermessen zu lassen, inwieweit dadurch so manchen zähen Misbräuchen die Axt an die Wurzel gelegt sei. Insbesondere ist dadurch erst die Möglichkeit für eine gründliche Heilung des eigentlichen Krebses der indobritischen Verwaltung in Aussicht gestellt. Dieses schlimmste Übel ist das Patronatsrecht des indischen Directoriums, sowie die heillose Stellenjägerei der Angehörigen und Günstlinge der englischen Aristokratie, die nur allzu herkömmliche Blutsaugerei der indobritischen Beamten und die maßlose Besoldung und Ausstattung aller von Engländern besetzten höhern Beamtenstellen in

3) Er wird meist Hienfong (Glücksfülle) genannt, was eigentlich die Ehrenbenennung ist, die er seiner Regierungszeit gegeben hat.

Civil und Militär auf Kosten des gedrückten Volks. Hätte auch schon seit längerer Zeit die indobritische Regierung im Interesse dieses Volks einen größern Eifer und bessern Willen an den Tag gelegt, als wirklich der Fall war, die beständigen Kriege, in die sie verwickelt war oder die sie selbst sich mitunter leichtfertig hervorgerufen, hätten doch eine solche Anspannung aller Kräfte bedingt, daß für die Durchführung großer innerer Reformen kaum noch Zeit und Mittel übrigbleiben konnten. Schon die Kriege von 1839—49 hatten über 100 Mill. Pf. Sterl. verschlungen, und wenn auch das Einkommen aus dem eroberten fruchtbaren Pendschab die bisherigen Unkosten schnell zu ersetzen verhieß, so erfoderte doch bald wieder der Krieg gegen Birma vermehrte Ausgaben, weit über das Maß des ordentlichen Einkommens hinaus. Bei einer solchen Lage der Dinge war es erklärlich, daß die Spuren einer unter den hindostanischen Völkerschaften ziemlich weit verbreiteten Unzufriedenheit zu Tage kamen. Besonders entschieden äußerte sich diese Misstimmung zur Zeit der Niederlagen der Engländer in den Gebirgen Afghanistans, namentlich bei den etwa ein Fünftel der Gesammtbevölkerung bildenden Islamiten und hier selbst unter den mohammedanischen Sipahis, welche aufgefodert wurden, an den Tagen der Entscheidung zu vergessen, „daß sie das Salz der Compagnie äßen, um sich den glorreichen Kämpfern für den Islam anzureihen". Nach dem Siegs- und Rachezug der Engländer gegen Afghanistan im Jahre 1842 verschwanden für einige Zeit die Spuren dieser Gährung, um im Jahre 1848 von neuem aufzutauchen, als sich die Sikhs gegen ihre britischen Überwinder empörten. Selbst der Religionshaß, der früher die deistische Sekte der Shiks und die Mohammedaner gespalten, verhinderte es nicht, daß in weitem Kreise die Verabredungen zu einer großen gemeinschaftlichen Erhebung gegen die Briten getroffen wurden; auch kam es damals wirklich in Dschellalabad zu einem Abfalle der daselbst stationirten islamitischen Truppenabtheilung. Seitdem kam es zu keiner irgend erheblichen gewaltthätigen Widersetzlichkeit gegen die britische Herrschaft, bis zu dem Aufstande der Santals oder „Bergbewohner" im Bezirke Baghelpur und den Provinzen Bihar und Bengalen in den Jahren 1855 und 1856. Diese Santals sind Nachkommen der Urbewohner Hindostans, die in den ebenern Gegenden der britischen Herrschaft unterworfen, in den Gebirgen noch unabhängig sind, aber durch das Vordringen der Engländer und die Umgebung mit Forts auf ähnliche Weise wie die Indianer Nordamerikas in immer engere Grenzen eingeschlossen werden. Erst in unsern Tagen hat sich ein Theil der Santals zum Brahmaismus oder zum Islam bekehren lassen; die Mehrheit dagegen ist noch ihrer alten Naturreligion zugethan. Übrigens scheint bei dem letzten Aufstande kein religiöser Antagonismus im Spiele gewesen zu sein, sondern die Erpressungen der Geldwucherer, der Zollerheber und anderer inländischer Steuerbeamten (Amlahs) hatten die unterworfenen Santals zur Empörung gereizt, und die zur Hülfe aufgerufenen unabhängigen Bergbewohner hatten gemeinschaftliche Sache mit ihnen gemacht.

Dieser Aufstand ist ohne besondere Anstrengung der Engländer vorerst wieder unterdrückt worden, allein auch sonstwo fehlt es nicht bei allen Theilen der hindostanischen Bevölkerung an mannichfachen Zeichen einer weitverbreiteten Misstimmung. Auch sind gerechte Gründe zur Beschwerde vorhanden, sowol über manche neue Unbill, die als unvermeidliche Folge aus dem immer noch fortgesetzten Systeme der rücksichtslosen Ausbeutung des gedrückten Volks entspringt, als auch über manchen uralten und von Jahrhundert zu Jahrhundert vererbten Misbrauch, dessen Fortdauer aber der indobritischen Regierung zugleich zur Unehre und zum Nachtheile gereicht. Dahin gehört eine grausame Tortur, sowol zur Erpressung von Geständnissen vor Gericht, als auch zur Eintreibung der ausgeschriebenen Steuern. Diese Folter wird zwar nach alter Unsitte nur von eingeborenen asiatischen Beamten und besonders von den Tehsildars angewandt, die zugleich Polizeibeamte, Richter unterer Instanz und Steuererheber sind; aber dies geschieht doch mit wenigstens stillschweigender Duldung der höhern englischen Behörden. Besonders schwer wird überall die mit zahllosen Plackereien verknüpfte Salzsteuer empfunden, während doch in England die Production des Salzes und der Handel damit völlig freigegeben sind. Nicht minder drückend sind die Abgaben von Ländereien, die mehr als ein Drittheil, oft sogar mehr als die Hälfte des Rohertrags betragen sollen, während bis in die neueste Zeit sowol das Straßenwesen als auch die Erhaltung und Verbesserung der Bewässerungsanstalten, wovon die Bodenerträge hauptsächlich abhängen, auf unverantwortliche Weise vernachlässigt worden sind.

Alle diese tiefeingreifenden Schäden und mannichfache andere Umstände, namentlich auch die verletzende Bevorzugung der Engländer vor den Eingeborenen aller Stämme und Classen bei Besetzung der höhern Beamtenstellen, sodaß es, wie es in einer der indischen Beschwerde-

schriften heißt, den „Anschein habe, als ob die indischen Länder und Völker nur zur Versorgung einer kleinen Zahl Engländer vorhanden seien", hat überall den tausendstimmigen Ruf nach Abhülfe wachgerufen. Diese Reformbewegung, wodurch einer religiösen, politischen und bürgerlichen Umgestaltung Bahn gebrochen wird, hatte schon unter der milden und alle Fortschritte zum Bessern wesentlich fördernden Verwaltung des Generalgouverneurs Lord Bentinck begonnen. Sie nahm aber einen weit lebhaftern Aufschwung seit 1852, als es sich um baldige Erneuerung des Freibriefs der Compagnie handelte und als die britische Regierung selbst zu einer offenen Besprechung aller Schäden und Misstände angeregt hatte. Während 20 Jahre zuvor, zur Zeit der Verhandlungen über die Erneuerung des jetzt abgelaufenen Freibriefs (1832—33), dem Parlamente nicht eine einzige Klagschrift der Hindu und Moslems überreicht wurde, bildeten sich jetzt Vereine zu Kalkutta, Bombay und Madras, und zahlreiche Beschwerdeschriften der Hindu in den Provinzen Bengalen, Bihar, Orissa u. s. w., der Moslems in Bombay, der Hindu in Madras, die sich besonders einläßlich und bitter aussprachen, der christlichen Armenier, der sogenannten Halbkastleute einiger englischen Corporationen, Gilden und Handelsgenossenschaften u. s. w. sprachen dem britischen Parlamente die Klagen einer Bevölkerung von nahe 150 Mill. aus. Die gleichen Gegenstände wurden in den schon zahlreichen, in verschiedenen Sprachen und Mundarten geschriebenen hindostanischen Blättern im gleichen Sinne und oft auch in bitterm und aufregendem Tone besprochen, ohne daß sich jedoch die indobritische Regierung zu der unklugen Maßregel eines Eingriffs in die gesetzliche Preßfreiheit hätte fortreißen lassen.[4])

In dieser unverkümmerten Gestaltung des freien Worts, womit überall die Verbreitung und fortschreitende Geltendmachung des Grundsatzes der Selbstregierung vom britischen Mutterlande aus über die Welt der britischen Colonien begonnen hat, liegt schon eine starke Schutzwehr gegen die innern Gefahren, welche die indobritische Herrschaft zu bedrohen scheinen. Auch mußte es zur Beschwichtigung der hindostanischen Bevölkerung beitragen, daß doch wirklich in den letzten Jahren für Erleichterung der gedrückten Einwohner, für die Förderung von Production, Gewerbfleiß und Handel, für Anlage neuer Verbindungswege [Eisenbahnen[5]), Einführung oder Ausdehnung der Dampfschiffahrt auf den größern Strömen, namentlich auch auf dem commerciell besonders wichtigen Indus u. s. w.] schon manches Ersprießliche gethan oder in Angriff genommen ist. Ohnehin wissen auch die gebildetern Wortführer, obgleich sie noch so offen und entschieden über die unleugbaren Misbräuche der Verwaltung sich äußern, sehr gut den Vorzug der britischen Regierung zu würdigen, im Vergleiche mit der frühern und jetzigen Herrschaft einheimischer Fürsten und Häuptlinge. Ein besonders wichtiges Moment der Stärke liegt aber noch für die englischen Gewalthaber in der den indischen Zuständen völlig angemessenen Wehrverfassung. England ist bei Ausbreitung seiner Herrschaft in allen Theilen der Welt mit dem mächtigen Rüstzeug freiheitlicher Grundsätze aufgetreten. Es konnte also niemals auf den Gedanken kommen, die Völker Hindostans der schlimmsten Art der Sklaverei zu unterwerfen, der militärischen Sklaverei des soldatischen Zwangsdienstes, unter dem noch die Völker des europäischen Continents seufzen. Die ganze indobritische Armee, jetzt etwa 300,000 Mann, besteht aus geworbenen Freiwilligen, die einen mehr als doppelt so hohen Sold beziehen, als selbst der beste indische Arbeiter an Taglohn zu erwerben vermag. Diese Truppen hatte schon Wellington zu den besten der Welt gezählt, und die Geschichte der asiatischen Kriege hat es gezeigt, daß sie die Pflichten der Disciplin und Tapferkeit in vollem Maße erfüllen, solange sie von einer genügenden Zahl europäischer Offiziere geführt sind und die Auszahlung des vertragsmäßig bedungenen Soldes nicht ins Stocken geräth. Die indobritische Regierung ver-

---

4) Besondere Klagen und Foderungen der hindostanischen Bevölkerung: Einführung von Verfassungen für die „misachteten Hindu", wie bereits bei den Bewohnern des Cap und Neuseelands; keine Erhebung neuer Abgaben ohne Einwilligung der Steuerpflichtigen; gründliche Verbesserung des im Argen liegenden Gerichtswesens; Abschaffung des „schamlosen Salzmonopols" (die seither theilweise erfolgt ist); Klage über das ungehörige Missionswesen, nebst dem Begehr von Staatsschulen, sowie der Übersetzung und Verbreitung wissenschaftlicher Werke in den Volksdialekten. Ihrerseits fanden dagegen die Sendboten der verschiedenen protestantischen Bekenntnisse den Grund des Verderbens in den einheimischen religiösen Zuständen; doch wiesen sie zugleich hin auf den von einheimischen Grundherren gegen 25 Mill. Bengalesen geübten harten Druck, sowie auf die Landplage einer aus Einheimischen gebildeten Polizei, die überall mit dem Diebsgesindel in Verbindung stehe.

5) Besondere Vortheile erwartet man von einer Fortsetzung der Bombay-Bahn über die Ghats nach dem zur großen Baumwollecultur besonders geeigneten Dekan.

fügt aber stets über ausreichende finanzielle Mittel, um den Gefahren, die sie von Seiten ihres eigenen Heeres bedrohen könnten, stets rechtzeitig vorzubeugen.

Bedenklich scheint es hingegen für die englische Herrschaft in Asien, daß das durch neue Eroberungen immer weiter sich ausdehnende indobritische Riesenreich endlich der Wucht seiner eigenen Größe erliegen werde, indem es seine Streitkräfte über allzu ausgedehnte Gebiete zu zerstreuen und sich dadurch zu schwächen genöthigt ist. Der gegen Birma begonnene und nur durch vorübergehenden Waffenstillstand unterbrochene Krieg hat bereits eine unverhältnißmäßig große Verschwendung von Gut und Blut zur Folge gehabt. Für diesen Krieg lag kein höheres und dazu drängendes Interesse vor, weil gegen Osten hin die britische Herrschaft von den schwachen Staaten Hinterindiens aus in keiner Weise gefährdet war. Wie aber jetzt die Lage der Dinge geworden, dürfte wol England in seinen Eroberungen nicht eher innehalten können, bis es sich das ganze weite Stromgebiet des Irawaddi unterworfen hat.

Weit eher ist das Vordringen der Engländer gegen Norden zu rechtfertigen, besonders seit der Eroberung von Sind (1843) und seit nach blutigen Schlachten das Pendschab (1845–46 und 1848–49) unterworfen und der Indus in seinem ganzen Laufe englisch geworden ist. In dieser Richtung ist England gezwungen, wenigstens seinen entscheidenden Einfluß auf die Fürsten und Stämme Afghanistans 6) und Beludschistans bis zu der äußersten Nordgrenze des Stromgebiets des Indus auszudehnen. Es muß sich dauernd der Zugänge nach Hindostan, namentlich der zwischen Peschawer und Dschellalabad ziehenden Kheiberpässe zu versichern suchen, sowie des von streitbaren Clans umwohnten, 54—55 englische Meilen langen Bolanpasses auf der Straße vom Indus nach Kandahar. In der That haben bereits die Engländer ihre Vorposten bis über Peschawer hinaus vorgeschoben und am Eingange der Kheiberpässe bei Dschamand ein festes Lager bezogen. Auch haben sie jenseit Peschawer die Unterwerfung der Afghanenstämme, wie der Jusoffsi, begonnen. Hier berühren sie nahebei schon das Gebiet des in Afghanistan viel geltenden Dost-Mohammed, Emirs von Kabul, der aus einem frühern hartnäckigen Gegner Englands dessen Verbündeter geworden zu sein scheint.

Jenseit dieser Gegenden und weiter gegen Norden beginnt der vorwiegende Einfluß Rußlands. Lange hat sich die Eifersucht zwischen England und Rußland am Hofe zu Teheran bekämpft, also daß die Wagschale hin- und herschwankte. Gegenwärtig aber spricht Rußland dort das entscheidende Wort. Bei der großen Mehrheit der eigentlich persischen Bevölkerung, die im Ganzen auf nicht mehr als 8 Mill. geschätzt wird, sind die unter russischem Einfluß stehenden Turkomanenstämme im Norden Persiens und die jetzt regierende turkomanische Kadscharendynastie tief verhaßt, aber gerade dieses Hasses wegen ist diese Dynastie in Abhängigkeit von Rußland erhalten. Durch die Kadscharen ist wol die frühere Herrschaft der großen Häuptlinge gebrochen, aber keine straffe Verwaltung eingeführt worden. Alle Glieder des Reichs hängen nur locker zusammen und die Lösung aller Bande wird außer durch den Haß der Stämme auch durch die religiösen Zwistigkeiten von Schiiten und Sunniten, sowie durch besondere fanatische Sekten, wie die der Babi, beschleunigt. Die persische Streitmacht wird zwar auf etwa 115,000 Mann reguläre und 270,000 Mann irreguläre Truppen geschätzt, ist aber schon darum wenig verlässig, weil die aufgebotenen Scharen in der Regel keinen Sold beziehen, sondern auf Plünderung angewiesen sind. 7) Persien ist also ein höchst schwankender und schwacher Staat, und mit Beachtung der widerstreitenden Elemente im Innern scheint England auch im Kriege von 1856 in ähnlicher Weise wie 1838 gegen Persien vorgehen zu wollen.

Die Eroberung von Herat durch die Perser, das auf der aus dem Norden nach Indien führenden Hauptstraße in einer Art Oase gelegen, ist im Jahre 1856 auf die wol zweifellosen Dictate Rußlands hin erfolgt, und die Kriegserklärung Englands an Persien war hiernach indirect auch gegen Rußland gerichtet. Zwar hat Rußland in Westasien den tapfern und zähen Widerstand der Kaukasusstämme, die im Ganzen nicht mehr als 1,200,000 Menschen in sich fassen, noch nicht zu überwinden vermocht. Doch hat es sich eine Verbindung mit Transkaukasien gesichert, indem es sowol die mitten durch den Kaukasus führende und diesen in eine östliche und westliche Hälfte theilende große Militärstraße beherrscht, als auch eine zweite Straße an

---

6) Das arische Volk der Afghanen, in viele Stämme getheilt und unter stets sich befehdenden Häuptlingen, soll etwa 10 Mill. betragen.

7) „Spectateur militaire", Jahrgang 1856.

der Westseite des Kaspischen Meeres. Auch alle Staaten Turans[8]) scheinen in neuester Zeit, allerdings in noch sehr verschiedenem Grade, von Rußland mehr oder weniger abhängig zu sein. Im Sommer 1850 hatten die Russen einen Zug von Orenburg nach dem Sir-Darja veranstaltet, wo sie aufwärts im Thale Wochan Forts errichtet und am See Issikul sich festgesetzt haben. Damals sollen sie von den benachbarten Kirgisstämmen 7000 Kameele zusammengebracht haben. Auch ward behauptet, daß seitdem Rußland die Kirgisen und Turkomanen soweit „organisirt" habe, um sie nach Süden führen zu können. Besonders ist noch zu beachten, daß russische Dampfflotillen nicht blos das Kaspische Meer, sondern auch den Aralsee beherrschen. Rußland wäre also allerdings im Stande, weniger durch seine eigenen Streitkräfte als durch die bewaffneten Scharen der von ihm abhängigen Stämme einen beständig neckenden und England zu einem ununterbrochenen Aufwande von Mannschaft und Geld nöthigenden Krieg führen zu lassen. Allein die Vereinigung, Unterhaltung und Verwendung einer größern russischen Macht an den Grenzen von Afghanistan hat in diesen zum Theil sehr unwirthbaren Gegenden sehr große Schwierigkeiten; auch ist andererseits die indobritische Heeresmacht so zahlreich und wohlorganisirt, daß ein unmittelbarer Zusammenstoß der beiden Großmächte, wodurch die Herrschaft Englands oder Rußlands über Mittelasien dauernd entschieden würde, wol kaum noch im Laufe eines Jahrhunderts zu erwarten ist.

Nicht minder wichtig und in jeder Beziehung ersprießlicher als diese diplomatischen Eifersüchteleien und diese kriegerischen Reibungen, wodurch bei den damit heimgesuchten Völkern jeder Aufschwung des Wohlstandes und der Civilisation niedergehalten wird, sind jene friedlichen Eroberungen des auf neuen Bahnen auch in Asien vordringenden Welthandels. Nicht blos wird, nachdem die Pforte die Kanalisirung der Landenge von Suez genehmigt hat, eine neue Wasserstraße Europa und Asien einander näher rücken, auch eine Eisenbahn von den Küsten Syriens längs den Ufern des Euphrat bis zur Mündung des Tigris in den Persischen Meerbusen ist von England aus in nicht sehr ferne Aussicht gestellt. Auch die Rivalität Rußlands und Englands trägt Manches dazu bei, um dem Handel neue Straßen zu öffnen. Kaum hatte England, das seit 1850 auch für neue Verkehrswege über Kaschmir, Ladak und Tibet nach Bokhara und Chokand thätig ist, sein Bestreben deutlicher zu Tage treten lassen, den Haupthandel Mittelasiens nach dem Indus zu leiten, so legte Rußland auf der Halbinsel Margyschlak im Osten des Kaspischen Meeres die Feste Nowo-Petrowsk an (1846), damit der Verkehr seinen „natürlichen Weg" einschlage aus Afghanistan, den Khanaten Turans und dem östlichen Persien nach Khiwa und von da auf der Karavanenstraße nach Petrowsk, über das Kaspische Meer nach Astrachan und Nishnij-Nowgorod. Besonders auch die Verbindungen Amerikas mit Ostasien vervielfältigen sich in rasch wachsendem Maße. Noch bedeutender und einflußreicher sind aber jene zahlreichern Auswanderungen von Asiaten nach allen Gegenden der Neuen Welt. Schon seit vielen Jahrhunderten dauert die Emigration der Chinesen nach den Inseln des Indischen Archipelagus. In den letzten Jahren aber sehen wir auch die chinesischen Arbeiter zu Tausenden übersiedeln nach Californien, nach Südamerika, nach Australien. Und wie früher schon die Auswanderung der Malayen, so hat in neuester Zeit diejenige der Hindu begonnen, die nicht minder arbeitstüchtig als die Chinesen geachtet werden. In Ostindien wie in China, wo das Geld einen fünf mal größern Werth als in Europa hat, ist in demselben Verhältniß auch der Taglohn geringer. In Amerika kostet ein Neger seinem Herrn täglich mindestens das Dreifache von Dem, was ein Hindu in seinem Heimatlande durch die Arbeit seiner Hände gewinnt. Freilich geschieht es noch allzu häufig, daß diese Asiaten, die sich zur Auswanderung und zur vertragsmäßigen Leistung von Arbeit auf eine festgesetzte Zeit haben bestimmen lassen, von den Speculanten und Arbeitsherren, denen sie in die Hände gefallen, nicht minder willkürlich und grausam als die eigentlichen Negersklaven mishandelt werden. Aber bald werden sie es gelernt haben, durch klar abgefaßte und keine zweideutige Auslegung zulassende Verträge sich auch in der Fremde ihre persönliche Freiheit zu sichern. Die Einwanderungen aus Asien in die Sklavenstaaten der Neuen Welt führen also mehr und mehr zu einer Concurrenz der freien Arbeit mit der Sklavenarbeit, vor welcher diese letztere endlich überall verschwinden muß. Und durch

8) Davon ist Chiwa nur eine Oase in einer Wüste, mit etwa 250,000 Einwohnern. Bokhara dagegen, 8000 QM. groß, mit 3 Mill. Einwohnern, ist reich an Getreide, Pferden, Kameelen und Rindvieh. In der Hauptstadt, mit etwa 200,000 Einwohnern, concentrirt sich der ganze innere Landhandel Asiens; hier laufen alle Karavanenstraßen aus Indien, China, Persien und Rußland zusammen. Von Bokhara sollen alle andern Khanate mehr oder minder abhängig sein.

eine wunderbare Verkettung der Verhältnisse scheint also die neue Völkerwanderung aus demselben Asien, wo noch der Despotismus am festesten gewurzelt ist, nicht am wenigsten und vielleicht hauptsächlich dazu bestimmt, um endlich in allen Ländern der Erde der freien Arbeit den vollständigsten Sieg über die in aller Weise entwürdigende und beschimpfende Zwangsarbeit zu verschaffen. W. Schulz-Bodmer.

Assecuranz, Assecuration (vom lateinischen assecurare) oder **Assuranz** (das französische assurance), der Ableitung und auch dem festgestellten Begriff nach soviel wie Versicherung, welches Wort denn auch, sowol einzeln als in Zusammensetzungen, z. B. Feuer-, Lebensversicherung, immer gebräuchlicher wird. Am häufigsten bedient man sich des Ausdrucks Assecuranz noch bei Seeversicherungen. Man versteht unter Assecuranz oder Versicherung einen Vertrag, nach welchem Jemand gegen eine gewisse Vergeltung einem Andern gegenüber eine gewisse Gefahr übernimmt. Sowol die Gefahr wie die Vergeltung können aufs mannichfaltigste modificirt werden und alle möglichen Gegenstände, Fälle und Leistungen betreffen. Stehende, in den praktischen Verkehr übergegangene Arten sind: Feuerversicherung (Brandassecuranz), Hagelversicherung, Lebensversicherung und Seeversicherung. Seinem rechtlichen Inhalt nach gehört der Assecuranzcontract (Versicherungsvertrag) zu den aleatorischen oder Glücks- und Hoffnungsverträgen (den contrats aléatoires des französisch-rheinischen Gesetzbuchs), deren Wesen darin besteht, daß die Verpflichtung entweder des einen Theils oder beider Theile von einem ungewissen und von der Macht der Contrahenten nicht abhängigen Ereigniß oder Erfolg abhängt.

Derjenige Theil, welcher die Gefahr (Risiko) übernimmt, heißt Assecurant, Assecurateur, Assurateur (nicht Assuradeur) oder Versicherer (assurant); derjenige hingegen, welchem für die Sicherstellung gegen die Gefahr die Vergeltung obliegt, Assecurat, Assecurirter oder Versicherter (assuré); der schriftliche Contract wird Assecuranz- (Versicherungs-) Brief oder noch häufiger Assecuranz- (Versicherungs-) Police oder blos Police (police) genannt; die stipulirte Vergeltung heißt, wenn sie, wie bei den gewöhnlich vorkommenden Versicherungsarten immer der Fall ist, in Geld besteht, Prämie und wird in der Regel nach aliquoten Theilen vom Hundert oder vom Tausend (Procent, Promille) bestimmt. Vergl. auch den Art. Versicherung.

Assecuranzcompagnie, s. Versicherungsgesellschaft.

Assientovertrag. So nannte man den Vertrag, durch den eine Nation von Spanien das Recht erlangte, Negersklaven in das spanische Amerika einzuführen. Bekanntlich ging der Sklavenhandel der Europäer aus den Entdeckungen und Eroberungen der Portugiesen an den Küsten von Afrika hervor und ward von ihnen schon vor der Entdeckung Amerikas getrieben. Auch kamen schon vor Las Casas' Vorschlage Neger nach Westindien, aber von ihm ging doch (1517) der Impuls zur regelmäßigen Einrichtung dieses gräuelvollen Handels aus. Die Spanier trieben ihn nie selbst, aber die Regierung schloß einen Pachtcontract (assiento) zu der Einführung einer bestimmten Anzahl von Sklaven mit Fremden, welche der Gewinn dazu reizte. Karl V. ertheilte seinem Günstlinge La Bresa das Monopol zu jährlich 4000 Sklaven, das im Jahre 1580 auf die Genueser durch Kauf überging. Später drängten sich Engländer dazu, die großen Reichthum dadurch erlangten. Philipp V. gab dieses Recht 1701 den Franzosen; im Jahre 1711 erhielt es aber durch die Präliminarien des Friedens und später durch den Frieden zu Utrecht, den Spanien mit England und Savoyen am 13. Juli 1713 abschloß, eine Gesellschaft in England, welcher, zufolge eines zu diesem Zweck am 29. März in Madrid abgeschlossenen Handelstractats, auf 30 Jahre das Recht der Importation von 4800 Negern in Amerika und die Erlaubniß, jährlich ein Schiff von 500 Tonnen nach Portobello zu schicken, ertheilt wurde. Man nannte diese Gesellschaft Assientisten, Assientogesellschaft, auch Südseecompagnie. War auch dieser Assientotractat mit Spanien an und für sich nicht sehr vortheilhaft für England, so bahnte er doch diesem den Weg zu einem solchen Schleichhandel, daß dadurch fast der ganze Handel des spanischen Amerika in die Hände der Engländer kam.

Spanien, wünschend, sich von diesem Tractate loszumachen, traf allernächst sehr strenge Anstalten gegen jenen Schleichhandel, und die Händel mit den Garda-Costos, besonders das von den Spaniern in Anspruch genommene Recht, die britischen Schiffe im offenen Meere zu visitiren, gaben Veranlassung zu einem Kriege (1739), noch ehe der Termin des Tractats von 30 Jahren abgelaufen war, wie viele Mühe sich auch Walpole gab, ihm vorzubeugen.

Durch den Abschluß des Denifitivfriedens zu Aachen (18. Oct. 1748) zwischen Frankreich und den Seemächten, dem neben Österreich, Genua und Sardinien auch Spanien beitrat, wurde jedoch der Assientotractat von 1713 für die noch übrigen vier Jahre für England bestätigt. Die

gänzliche Befreiung davon erlangte Spanien im Jahre 1750, indem es der Gesellschaft dafür 100,000 Pf. St. zahlte. A. M.

Assignaten. Das Papiergeld, mittels dessen in den Jahren 1790—96 der größte Theil des Aufwandes bestritten wurde, welchen die außerordentliche Lage Frankreichs erfoderte, verdient eine nähere Betrachtung. Diese ist lehrreich, weil sie zeigt, wie an den Nothwendigkeiten der Revolution und des Kriegs alle menschliche Voraussicht scheitert, und wie der Credit eine Meinung ist, die sich selbst bei Todesstrafe nicht gebieten läßt. Und wenn am Schlusse unserer Betrachtung die Frage immer noch offen bleibt, auf welchem andern und bessern Wege die Mittel hätten beschafft werden können, um Frankreich zu retten, so werden damit die Assignaten vor der gedankenlosen Verwünschung geschützt sein, die in ihnen so häufig die Ursache aller Leiden verflucht, mit denen Frankreich seine Wiedergeburt erkaufte. Die Geschichte der Assignaten wird endlich deutlicher als abstracte Sätze lehren, welche Grundlagen und Schranken einem Papiergeld zu geben sind, wenn es nicht nur vorübergehend Leistungen erzwingen, sondern im Umlaufe die Stelle der Münze vertreten soll.

Die französische Nationalversammlung wurde 1789 berufen, um der Regierung in einer verzweifelten Lage mit Rath an die Hand zu gehen. Die Revolution legte die Gewalt in ihre Hände. Sie traf eine Schuldenlast von 3000 Mill. Fr. unter den verschiedensten Titeln, einen leeren Schatz, keinen öffentlichen Credit und eine Hungersnoth. Gegenwärtig ist die Staatsschuld mehr als doppelt so groß, allein sie bereitet keine Verlegenheiten, weil ihr statt des damaligen Mangels eine jährliche Einnahme von 1500 Mill. gegenübersteht. Die Versammlung faßte den förmlichen Beschluß, daß ein Staatsbankrott nicht vorgeschlagen werden dürfe. Die nämliche Erklärung hatte nach dem Tode Ludwig's XIV. (1715) der Regent, Herzog von Orléans, gegeben, und nach wenigen Jahren folgte der Sturz des Law'schen Systems, welcher schlimmer war als ein Staatsbankrott. Dem ehrenhaften Beschlusse der Nationalversammlung folgte keine widersprechende Erklärung, allein es folgten die Assignaten und im Jahre 1798 die Umwandlung von zwei Drittheilen der öffentlichen Schuld in Bons der mobilisirten Schuld, Anweisungen auf Nationalgüter, die bald ganz werthlos wurden. Das Volk nannte diese Umwandlung den Zweidrittelsbankrott (la banqueroute des deux tiers). Die Versammlung von 1789 hatte die redliche Absicht, die Staatsgläubiger vollständig zu befriedigen, und bestimmte dazu die Domänen und die ausgedehnten Besitzungen der Kirche, welche durch ein Gesetz vom 2. Nov. 1789 dem Staate zur Verfügung gestellt wurden, wogegen die Geistlichen aus Staatsmitteln besoldet werden sollten. Zum Vollzuge der Zahlungen wurde am 1. April 1790 beschlossen, Staats- und Kirchengüter im Werthe von 1200 Mill. Fr. zu veräußern. Der Regierung mußte daran gelegen sein, diesen Werth bald zur Verfügung zu erhalten, um die Zinsen der Schuld wie auch andere dringende Ausgaben zu bestreiten, und es wurde unter mehren Vorschlägen ein Plan von Bailly mit wenigen Änderungen angenommen. Selbst in ruhigen Zeiten wäre es unmöglich gewesen, für eine so beträchtliche Gütermasse alsbald zahlungsfähige Käufer zu finden. Schon das Ausbieten der ganzen Masse zumal würde hingereicht haben, die Preise tief herunterzudrücken. Noch viel weniger war an eine schnelle Verwerthung zu angemessenen Preisen in einer so unsichern Lage zu rechnen, auf deren Bestand und friedliche Entwickelung Niemand vertraute. Sehr Viele, namentlich die Wohlhabenden, glaubten an eine Wiederherstellung des frühern Zustandes mit auswärtiger Hülfe, in deren Folge die Güterkäufe für ungültig erklärt werden würden. Der Plan, welchen Bailly im Namen des Stadtraths von Paris vorlegte, ging im Wesentlichen dahin, die Güter den Gemeinden zuzutheilen, in deren Nähe sie lagen; die Gemeinden sollten die Güter zertheilen und in kleinern Parcellen verkaufen. Den Werthanschlag wurden die Gemeinden dem Staate schuldig und dieser stellte dafür Anweisungen auf die Gemeinden aus, welche den Staatsgläubigern an Zahlungsstatt gegeben wurden. Der Vorschlag nannte diese Anweisungen Municipalpapiere, das Gesetz nannte sie Assignaten. Man rechnete darauf, daß sie gern angenommen und sich im Gleichwerthe mit baarem Gelde halten würden, da die Gemeinden mehr Credit genossen als der Staat, und da der Inhaber jeden Augenblick den Gleichwerth in Grundstücken erlangen konnte. Um jedoch ganz sicher zu gehen, wurde beschlossen, daß die Assignaten Zinsen tragen sollten, deren Betrag für jeden Tag festgestellt wurde. Endlich lag es in der Absicht der Gesetzgebung, die Assignaten nicht länger zu erhalten, als bis sie ihren Dienst geleistet hätten. In dem Maße wie sie von den Gemeinden als Zahlung für die ihnen zugewiesenen und von den Gläubigern eingelösten Güter zurückkämen, sollten sie verbrannt werden. Soweit war die Maßregel ganz gut gemeint. Sie bewirkte, daß die Staatsgläubiger befriedigt werden konnten und, was mehr ist, daß große

Massen von Gütern aus der todten Hand in die fleißigen Hände eigentlicher Landwirthe kamen. Nach zehnjährigen innern und äußern Kriegen hatte sich sowol die Zahl der Landwirthe wie die Menge der Bodenerzeugnisse bedeutend vermehrt, und nachdem die Assignaten längst verschwunden und verflucht waren, hatten sie doch den Dienst einer volkswirthschaftlich günstigen Übertragung und Vertheilung des Grundbesitzes der Nation geleistet. Dagegen erkannte man bald nach der ersten Emission von 1200 Mill. (400 Mill. Thlrn.), daß den Assignaten eine Eigenschaft fehle, welche sie fähig mache, von der Regierung als Zahlungsmittel mit Erfolg benutzt zu werden. Diese Eigenschaft war die Umlaufsfähigkeit. Wer nicht gerade in der Lage war, Grundstücke dafür einzutauschen, der konnte sie nicht gegen andere Werthe umsetzen, denn sie waren eben nur Anweisungen auf Grundstücke; andererseits konnte die Regierung die Assignaten nur unmittelbar an ihre Gläubiger abgeben, während sie wünschen mußte, dieselben zu jeder Ausgabe verwenden zu können und es dem Verkehre zu überlassen, sie in die rechten Hände oder in die Staatskasse zurück und dann an die Gläubiger zu bringen. Der Gläubiger, welcher nicht gerade Güter kaufen wollte, und die Regierung, wenn sie zeitweise zu andern Zwecken als zur Verzinsung und Tilgung der Schuld Assignaten ausgeben wollte, beide mußten Speculanten in die Hände fallen, die ihnen das Papier möglichst wohlfeil abzuhandeln und mit Gewinn zu verwerthen suchen würden. Konnten aber die Assignaten nicht die Functionen des Geldes versehen, so fehlte es überhaupt an einem Umlaufsmittel. Denn das Metallgeld zog sich, wie dies in unruhigen Zeiten zu geschehen pflegt, aus dem Verkehre zurück. Vieles nahmen die Emigranten mit, welche ohnehin den wohlhabenden Classen angehörten; vieles wurde im Auslande angelegt, weil man es zu Hause nicht sicher glaubte; vieles wurde versteckt. Und wenn auch im Verkehr noch Münze umlief, so entschlüpfte sie doch den Händen der Regierung, wo immer diese danach greifen mochte. Um diesen Übelständen abzuhelfen, erklärte man die Assignaten für ein gesetzliches Zahlungsmittel, welches von privaten wie bei den öffentlichen Kassen zu dem vollen Nennwerth angenommen werden müsse. Die verzinslichen Anweisungen auf die Gemeinden, welche von diesen gegen die ihnen überwiesenen Nationalgüter eingelöst, dem Staate an Zahlungsstatt wieder eingeliefert und dann vernichtet werden sollten, wurden sonach in unverzinsliches Papiergeld mit Zwangscurs umgewandelt. Der Bischof von Autun, Talleyrand, vertheidigte diesen Vorschlag, welcher von dem Führer der Priesterpartei, Abbé Maury, aufs heftigste bekämpft wurde. Dem Grundsatze, das Kirchengut zur Tilgung der Staatsschuld zu verwenden, hatte sich die Geistlichkeit nicht stark widersetzt, denn ihre Führer mochten wol annehmen, daß es mit dem Vollzuge nicht so schnell gehen könne und daß mittlerweile die Verhältnisse sich günstiger für sie gestalten würden. Eine Hoffnung, welche 1856 dem spanischen Klerus in Erfüllung ging, war 1789 der französischen Geistlichkeit wol erlaubt. Als sie aber erkannten, daß man das rechte Mittel zum Zweck gefunden habe, da wurden sie wirklich besorgt um das irdische Gut. Als Papiergeld dienten die Assignaten nicht allein, die Gläubiger wirklich zu befriedigen und den Übergang der Kirchengüter an Landwirthe auf dem kürzesten Wege herbeizuführen, sondern auch für die Ausgaben der Regierung und für den allgemeinen Verkehr als Ersatz der selten gewordenen Münze. Ohne die furchtbaren Anstrengungen, welche die Ereignisse erfoderten, würde man bald der Einsicht haben folgen können, daß ein gegen Grundstücke einlösbares Papier den Schwankungen der Güterpreise folgen und daher sinken müsse, wenn eine Menge von Grundstücken auf einmal feilgeboten wurde; man würde das einzige Mittel, die Assignaten im Gleichwerthe mit der Gold- und Silbermünze zu erhalten, die Einlösung gegen baares Geld, haben anwenden und dadurch zugleich die Menge nach dem Bedürfnisse des Verkehrs haben regeln können. Allein daran war nicht zu denken, nachdem Frankreich die Waffen von ganz Europa gegen sich hatte, 48 Departements im Aufstande waren und Paris an Nahrungsmitteln Mangel litt. Die Lage der Republik war im August 1793 so bedenklich geworden, daß mehr als menschliche Kräfte erfoderlich schienen, um sie zu retten. An der Spitze der Geschäfte stand der Wohlfahrtsausschuß; die Finanzen leitete der tüchtige Cambon.

Die Assignaten, das einzige Geld, welches beliebig angeschafft werden konnte, waren seit der ersten Emission von 1200 Mill. Fr. im Laufe zweier drangvoller Jahre bis auf 5000 Mill. vermehrt worden, wovon 1000 Mill. wieder eingegangen, 4000 im Umlaufe waren. Die von der Republik ausgegebenen trugen die Auf- und Umschriften: La République est une et indivisible. — Liberté, Egalité, Fraternité ou la Mort. — La Loi punit de mort le contrefacteur. — La Nation récompense le dénonciateur. Das Gesetz gebot auch, die Assignaten um den Nennwerth anzunehmen, aber dessenungeachtet waren sie im Juni auf $^1/_3$, im August

auf $1/_{6}$ des Nennwerths gesunken. Gegen 500 Mill., die noch aus den Zeiten der constitutionellen Monarchie herstammten, standen 10—15 Proc. besser als die republikanischen, weil man glaubte, daß im Falle der Wiederherstellung des Königthums diese wenigstens eingelöst werden würden. Das tiefe Sinken erklärt sich übrigens nicht allein durch die Vermehrung der Menge, sondern aus einer Reihe von Umständen, deren Betrachtung für die richtige Beurtheilung des Papierumlaufs lehrreich ist.

Man muß im Auge behalten, daß die Werthe, welche mittels der Assignaten vorläufig in Circulation gesetzt werden sollten, weil man nicht Zeit hatte, den Verkauf abzuwarten, nicht edle Metalle, sondern Grundstücke waren. Der Preis dieser Grundstücke war seit der Abschätzung im Jahre 1790 bedeutend gesunken, weil das Angebot zugenommen, die Nachfrage abgenommen hatte. Ein Complex von Nationalgütern, der 1790 zu einer Milliarde angeschlagen war, galt 1793 nur noch 2—300 Mill. Dies war also der eigentliche Werth einer Milliarde in Assignaten. Als Anweisungen auf Grundstücke mußten sie, abgesehen von ihrer Menge, den Veränderungen im Preise derselben folgen und blieben schon darum nicht im Geichwerth mit der Münze. Der gesetzliche Zwangscurs konnte sie ebenfalls nicht auf dieser Höhe halten, weil sie nicht das einzige Umlaufsmittel waren, sondern mit andern, beliebtern concurriren mußten. Freilich, wer Renten, Zinse, Miethe, Gehalt oder Lohn zu beziehen hatte, der mußte die Assignaten für voll annehmen, wenn er nicht dem Gesetze verfallen wollte. Allein die Bauern brachten ihr Getreide nicht auf den Markt, die Kaufleute versteckten ihre Waaren. Gegen Assignaten waren nur die schlechtesten Qualitäten und diese nur gegen enorme Preise, oder es war auch gar nichts dafür zu haben. Sobald aber ein Käufer Münze sehen ließ, kamen die Waaren, angelockt von dem Klange des Metalls, aus ihrem Versteck hervor. Endlich kamen die Assignaten kaum über die Hauptstadt und die nächstgelegenen Departements hinaus; in den entlegenern Landestheilen, besonders längs der Grenzen kamen sie nur selten zum Vorschein, dort verschwand die Münze niemals aus dem Verkehr. Um als Geld zu taugen, hätten die Assignaten das einzige Geld sein müssen, man hätte kein anderes neben ihnen dulden dürfen. Dann mußte der Zwangscurs die gleichmäßige Verbreitung bewirken und der Verkehr sie aufnehmen. Mehrmals wurde im Convent der Antrag gestellt, alles Metall einzuziehen und das Papier allein in der Circulation zu dulden. Allein so kühn sonst diese Versammlung war, auf diesen Vorschlag ging sie nicht ein, sondern sie suchte der Entwerthung, die reißende Fortschritte machte, durch andere Maßregeln zu steuern.

Schon im April 1793 waren Gesetze erlassen worden, welche den Geldhandel, d. h. den Verkauf von Metallgeld gegen einen höhern Nennwerth in Assignaten, sowie den Verkauf von Waaren gegen Assignaten um höhere Preise als gegen Münze untersagten. Die Übertretung des Verbots wurde mit sechsjähriger Kettenstrafe bedroht; das Gesetz aber erwies sich unwirksam, es konnte das Sinken des Papiers nicht aufhalten, Lebensmittel und Waaren wurden noch sorgfältiger als bisher versteckt, die Theuerung und die Noth des Volks wurden größer. Im August, wo die Bedrängniß und die Bedürfnisse des Staats aufs höchste gestiegen waren, mußte man unter Anderm auf kräftigere Mittel zur Hebung der Assignaten Bedacht nehmen. Zu diesem Behufe sollte Zweierlei geschehen: Beseitigung der mit dem republikanischen Papiergeld concurrirenden und dasselbe herabdrückenden andern Papiere und Verminderung der Menge der umlaufenden Assignaten.

Unter den Werthpapieren, welche für manche Zwecke, namentlich im größern Verkehre, als Umlaufsmittel dienen konnten, befanden sich die ältern Staatsschuldscheine, deren es eine Menge verschiedener Arten gab. Diese wurden alle eingezogen und liquidirt. Das große Buch der öffentlichen Schuld wurde angelegt und sämmtliche Gläubiger erhielten für je 1000 Fr. Capital Inscriptionen auf 50 Fr. Rente. Damit wurden nicht nur die alten Staatspapiere außer Curs gesetzt, eine einzige fünfprocentige Staatsschuld geschaffen, sondern den Renteninhabern wurde auch jede Aussicht auf Bevorzugung der ältern Schuldtitel bei einer künftigen Restauration durch die Vernichtung jener Titel genommen, die Staatsschuld wurde, wie man sich ausdrückte, republikanisirt. Die auswärtigen Gläubiger sollten ihre Renten in bestimmten Terminen in Münze, nicht in Assignaten, erhalten. Durch diese große Maßregel begründete Cambon in einer Zeit der äußersten Noth und Verwirrung den öffentlichen Credit, und dies, sowie der pünktliche Vollzug des Gesetzes in unglaublich kurzer Zeit, gereicht ihm zum unleugbaren Verdienst. Die fünfprocentigen Renten bildeten eine Zinsenlast von 200 Mill., die aber durch eine Steuer von $1/_{5}$, entsprechend den Abzügen, welche von den Zinsen der alten Schuld

gemacht worden waren, auf 160 Mill. ermäßigt wurde. Eine zweite Gattung von Papieren, welche den Assignaten Concurrenz machten, waren die Actien der Ostindischen Gesellschaft, der Discontokasse und der Lebensversicherungsbank. Auch diese sollten keinen Gegenstand der Agiotage und der Speculation mehr bilden. Die Regierung hob daher die sogenannten Finanzgesellschaften auf und erklärte, daß die von ihnen beabsichtigten Vortheile künftig durch Staatsanstalten geboten werden sollten. Endlich war der Ankauf von Wechseln auf fremde Plätze, wie London und Hamburg, ein Mittel, Vermögen im Auslande anzulegen; sie waren daher sehr gesucht und der Handel damit ein Gegenstand gewinnreicher Speculation. Um demselben ein Ende zu machen, wurde jeder Franzose, der im feindlichen Auslande Capital anlege, als Landesverräther erklärt. Damit war der Agiotage ein großer Theil ihrer Nahrung genommen. Es gab nämlich außer den Käufern der Nationalgüter noch andere Leute, welche aus den Assignaten Gewinn zogen, wodurch nicht Wenige sich bereicherten. Sie betrieben den Handel mit Münze und Werthpapieren gegen Assignaten und zogen aus den Preisschwankungen, die sie durch allerlei Künste herbeizuführen suchten, ihren Vortheil. Sie thaten es auch noch, als Ketten- und Todesstrafe ihnen drohte, und erst als die Conventsdeputirten Bazire, Chabot und Delaunay (Julien entfloh), welche durch Anträge und Reden, die lediglich auf das Steigen und Fallen der Papiere berechnet waren, ihre schmutzigen Speculationen unterstützt hatten, auf die Guillotine geschickt waren, stand die Agiotage vor Schrecken still. Von der schweren Aufgabe, die Assignaten wieder in Werth zu bringen, war die eine Hälfte gelöst. Die concurrirenden Credit- und Schuldpapiere waren beseitigt, die öffentliche Schuld geordnet und für die Tilgung war der Weg des Rückkaufs der Renten, solange sie unter Pari standen, der heute noch eingehalten wird, angebahnt. Gleichzeitig wurde nun der Plan gemacht, die zweite Reihe von Maßregeln zur Verminderung der Menge der Assignaten in Vollzug zu setzen.

Seit 1790 waren Assignaten verfertigt worden für		5100 Mill.
Davon waren noch nicht ausgegeben	484 Mill.	
für Güterkäufe eingegangen	840 „	
zusammen . .		1324 „
Also im Umlaufe		3776 Mill.

Eine starke Reduction sollte durch folgende Mittel bewirkt werden. Zur Bestreitung der Kriegskosten, insbesondere zum Unterhalt eines in Paris ausgehobenen Corps von 12,000 Mann, war eine Zwangsanleihe von 1000 Mill. ausgeschrieben worden, welche auf die Gemeinden vertheilt und von diesen auf die Reichen umgelegt werden sollte. Die Darleiher erhielten für ihre Beiträge unverzinsliche Scheine, welche als Zahlung für Nationalgüter, aber erst zwei Jahre nach dem Frieden, angenommen werden sollten. Damit sollte zugleich der wohlhabenden Classe ein Motiv gegeben werden, den Sieg der französischen Waffen und als dessen Folge den Frieden zu wünschen und dafür thätig zu sein. Diese Milliarde der Zwangsanleihe sollte nun zum Einzug einer gleichen Summe in Assignaten verwendet werden. Um aber der Regierung die Mittel für den Krieg zu verschaffen, wozu die Zwangsanleihe ursprünglich bestimmt war, sollte eine freiwillige Anleihe gegen fünfprocentige Renten eröffnet und Denjenigen, die sich dabei betheiligten, die betreffende Summe an ihrem Beitrage zur Zwangsanleihe abgeschrieben werden; die Renteninscriptionen sollten auch sogleich, nicht erst nach dem Frieden, an Zahlungsstatt für Nationalgüter angenommen werden. Es befanden sich ferner, wie schon oben bemerkt, 558 Mill. Assignaten mit dem Bilde des Königs, welche besser standen als die republikanischen, im Umlauf. Diese sollten nur noch bis 1. Jan. 1794 bei Steuerzahlungen und Güterkäufen von den Staatskassen angenommen oder gegen Scheine auf den Inhaber umgetauscht werden, später aber nicht mehr gelten. Man durfte daher erwarten, daß sie unter den Steuerrückständen, mit deren Einzug man sich beschäftigte, einkommen würden. Im Ganzen rechnete man auf 700 Mill. Rückstände und 5—600 Mill. Erlös aus Nationalgütern, welche im Laufe des Jahres in Assignaten bezahlt werden würden. Geschah dies, so wurden durch diese Zuflüsse und durch die Zwangsanleihe 2300 Mill. Assignaten eingezogen und es blieben nur noch 1476 oder, da man so genau nicht rechnen durfte, 15—1600 Mill. übrig. Es unterlag keinem Zweifel, daß sie alsdann sich heben würden, und war dies geschehen, so konnte die Regierung nach Vernichtung der eingezogenen republikanischen die frühern königlichen mit neuem Stempel versehen unbedenklich wieder in Umlauf setzen. Waren die Assignaten einmal auf den Gleichwerth mit Münze gebracht, so rechnete man, um sie auf dieser Höhe zu halten, auf die Siege, denen man als Früchte der unglaublichen Anstrengungen bei

Landes, das über eine Million Soldaten aufgestellt und ausgerüstet hatte, mit Vertrauen entgegensah.

Während man mit den Vorbereitungen zur Ausführung dieser Maßregeln beschäftigt war, zeigte es sich, daß noch etwas zu thun übrig blieb, wenn nicht die gehoffte Wirkung vereitelt werden sollte. Alle angedrohten Strafen waren nämlich nicht vermögend, den Assignaten das mangelnde Vertrauen zu verschaffen. Die Märkte blieben leer, die Kaufleute hatten nach wie vor keine oder nur ganz schlechte Waaren gegen unmäßige Preise, wenn Jemand mit Papier bezahlen wollte. Dagegen bestand ein geheimer Handel für die Glücklichen, welche Münze besaßen; sie fanden, was sie verlangten, zu billigem Preise. Die Noth erzeugte eine immer bedenklichere Gährung unter den ohnehin aufgeregten Massen und bedrohte die Staatsgewalt an ihrem Sitze selbst mit völliger Auflösung. Allein die Regierung zagte nicht vor dem äußersten Schritte, wozu die Gewalt der Umstände sie trieb. Man verschärfte die Verbote, Münzen gegen einen höhern Nennwerth oder Waaren um höhere Preise in Assignaten zu verkaufen, und ließ, um das Bedürfniß des kleinern Verkehrs zu befriedigen, Scheidemünzen aus Glockenmetall schlagen. Der Convent beschloß, da dies nicht half, den Handel mit Lebensmitteln und Waaren und die Festsetzung der Preise in die Hände der Regierung zu legen und die erfoderlichen Anordnungen von den Gemeinden vollziehen zu lassen. Es geschah. Sämmtliche Vorräthe wurden von den Gemeindebehörden ausgemittelt, aufgezeichnet und die Preise nach den Facturen oder den sonst bekannten maßgebenden Verhältnissen festgesetzt. Dies war das Maximum, mit dessen Hülfe die Masse des Volks einige Monate ernährt wurde, ohne welches die Menge durch Hunger zur Verzweiflung getrieben worden wäre, das Maximum, welches dem abscheulichen Wucher ein Ziel setzte, eine Maßregel, für die man, wie für die Männer, welche sie vorgeschlagen und ausgeführt haben, heute noch so viele Schimpfwörter und so wenig richtiges Urtheil findet. Der Aufkauf, das Zurückziehen von Lebensmitteln vom Markte, ohne sie öffentlich um die bestimmten Preise feilzubieten, wurde bei Todesstrafe verboten. Wer vergrabene Kostbarkeiten, wie Gold, Silber und Edelsteine, zur Anzeige brachte, erhielt die Hälfte; die andere Hälfte gehörte dem Staate.

Die Gesammtwirkung aller dieser Maßregeln, wozu noch günstige Nachrichten vom Kriegsschauplatze und infolge des dadurch gestärkten Vertrauens vermehrte Käufe von Nationalgütern kamen, entsprach den gehegten Erwartungen. Die Assignaten stiegen auf den Gleichwerth mit Silber und thaten im täglichen Verkehre vollkommen die Dienste des Geldes. Die Münze erschien bei Steuerzahlungen und Anleihen in den Staatskassen und wurde im auswärtigen Handel verwendet. Allein dieser Erfolg war nicht von Dauer, weil die Menge der Assignaten sehr bald wieder vermehrt wurde. Die Ursachen, welche alle Schranken durchbrachen, laufen sämmtlich auf die Unzulänglichkeit der öffentlichen Einkünfte und auf die Unmöglichkeit hinaus, das Fehlende durch Anleihen in gemünztem Gelde aufzubringen. In dem Aufschwunge der reinen Begeisterung für Recht und Freiheit, welcher die ersten Tage der Revolution von 1789 auszeichnete, waren nicht nur die persönlichen Dienste und die Grundlasten der Feudalzeit von den Berechtigten selbst freudig geopfert worden, sondern die Gesetzgebende Versammlung hatte auch die in ihrem Princip als ungerecht, in ihrer Wirkung als drückend erkannten indirecten Steuern aufgehoben. Der Staat hatte damit ein Drittheil seiner ordentlichen Einnahmen eingebüßt. Die Einkünfte aus dem Staatsvermögen schwanden durch die Veräußerungen und durch die schlechte Verwaltung der übrigen Domänen, welche ohnehin nicht gehörig controlirt werden konnte; die Abgabe von Eigenthumsveränderungen (enrégistrement) nahm in dem Maße ab, wie die allgemeine Unsicherheit die Käufe verminderte. Der Einzug der directen Steuern, fast der einzigen regelmäßigen und bedeutenden Einnahmequelle, war den Gemeinden übertragen, welche sich darin so saumselig erwiesen, daß mehrjährige Rückstände erwuchsen. So versiegten die Quellen der Einkünfte, während die außerordentlichsten Ausgaben für den Krieg zu machen waren. Die beiden Anleihen, die gezwungene und die freiwillige, gingen zwar rasch vor sich, aber die Zwangsanleihe brachte nur Papier, welches zur Vernichtung bestimmt war, und die freiwillige Anleihe deckte nicht den täglichen Bedarf. So hatte denn die Staatskasse nichts als Papier, denn auch die Güterverkäufe und die Steuern brachten fast ausschließlich Assignaten, und die Assignatenplatte war das einzige stets bereite Werkzeug, von welchem Hülfe, wenn auch nur für den Augenblick, zu erwarten war. Der Vorsatz, sie nicht mehr zu misbrauchen, schwand in dem Maße, wie die Versuchung größer wurde, zumal als nach dem Sturze der Bergpartei die Zügel der Regierung in minder blutige, aber auch schwächere

Hände gerathen waren. Anfang 1794 waren im Ganzen schon für 8000 Mill. Assignaten verfertigt, wovon 5536 Mill. im Umlaufe; im Juni 1794 wurden abermals für 1000 Mill. in Stücken von 15 Sous bis zu 1000 Fr. decretirt und außerdem wurde noch eine außerordentliche Kriegssteuer im Belaufe des zehnten Theils der Zwangsanleihe aufgelegt. Daneben häuften sich die Schwierigkeiten, das Maximum in Kraft zu halten; man ließ es daher fallen. Die Assignaten, welche bald nicht mehr durch Beil und Kette gegen die Concurrenz mit Münze und beliebtern Papieren geschützt waren, sanken schnell auf $^1/_6$, im Frühjahre 1795 auf $^1/_{10}$ bis $^1/_{12}$ ihres Nennwerths.

Hatten die Assignaten fünf Jahre lang zwar theuere, aber auch in Ermangelung besserer Mittel immerhin werthvolle Dienste geleistet, so begann jetzt erst, im letzten Jahre ihres Daseins, die maßlose Verschleuderung und Entwerthung, welche ihren Namen so berüchtigt gemacht und das Andenken an frühere nützliche Leistungen ausgetilgt haben. Je mehr ausgegeben wurde, desto tiefer sank das Papiergeld, und je tiefer es sank, desto mehr wurde ausgegeben. Beschleunigend wirkte auf die Entwerthung noch die Aufhebung aller übrigen Maßregeln, durch welche, außer der Beschränkung der Menge, das Steigen bewirkt worden war. Cambon, der die allgemeine Achtung in so hohem Grade besaß, daß seine erbitterten Gegner nicht wagten, ihn auf das Schaffot zu liefern, wurde verbannt; die Reaction gegen sein System hatte ihren Lauf und stürzte die Finanzen in die vollständigste Zerrüttung, aus welcher sie erst Bonaparte wieder erlöste, indem er Kriegsbeute machte, die abgeschafften Steuern wieder einführte und die Rückstände beitrieb. Noch in den letzten Tagen seiner Amtsführung hatte Cambon ausgesprochen, daß man auf die Assignaten verzichten müsse. Diese Nothwendigkeit schwebte Jedermann mehr oder weniger deutlich vor, und es wurden verschiedene Plane entworfen, welche bewiesen, daß man damals, im März 1795, wirklich die Absicht hatte, der Papierflut einen Damm zu setzen. Allein die Kraft zur Ausführung war gebrochen; ein verderbliches Schwanken zeigte sich in allen Handlungen des hinsterbenden Convents. Hatte man es früher nöthig gefunden, den Assignaten die Eigenschaft des Geldes zu geben, so wurde jetzt der Vorschlag gemacht, ihnen dieselbe wieder zu nehmen (démonétisation) und sie lediglich als Anweisungen auf Ländereien bestehen zu lassen. Zu diesem Behufe wurden Wege, mit und ohne Zwang, angegeben. Das Project, unter dem Titel einer neuen Zwangsanleihe die Inhaber zu nöthigen, die Assignaten gegen Grundstücke einzuliefern, fand keinen Anklang; ebenso ein Lotterieanlehen, von Cambon, eine Territorialbank, von Johannot, eine Tontine, von Thirion vorgeschlagen. Die Bank, in welcher die Assignaten gegen 3 Proc. Zinsen niedergelegt werden sollten, wurde zwar gut geheißen, kam aber nicht zur Ausführung. Inzwischen mußte doch etwas geschehen, und die Aufmerksamkeit richtete sich auf den Curs der Assignaten. Bisher hatten die Staatskassen das Papier zum Nennwerthe angenommen, aber der Staat konnte es um diesen Preis fast nur für Besoldungen ausgeben und brachte dadurch die Beamten in die größte Noth. Bei Käufen und Verkäufen war die Regierung wie der Bürger den Folgen der Entwerthung ausgesetzt. Konnte es aber nicht mehr gelingen, das Papier der Münze gleich zu halten, so blieb am Ende nichts übrig, als dem Curse nachzufolgen; dabei bestand immer noch der Vorsatz, die umlaufende Menge zu vermindern, weil sonst die völlige Werthlosigkeit in naher Aussicht stand. Beides bezweckte der Plan von Bourdon, die Nationalgüter um das Dreifache des Anschlags von 1790 zu veräußern. Dadurch war der Curs der Assignaten zum ersten mal von der Regierung herabgesetzt, und zwar auf ein Drittheil des Nennwerths; im Verkehre dagegen war derselbe auf $^1/_{12}$ gesunken, die Nationalgüter wurden daher dennoch sehr wohlfeil verkauft. Man versteigerte sie nicht mehr an den Meistbietenden, sondern gab sie um den Anschlag weg, damit auch der weniger bemittelte Landwirth Grundeigenthum erwerben könne, und damit die Verkäufe rascher von statten gingen. Gelang dies, so verminderte sich die Menge der Assignaten und die Erhöhung ihres Werths war als eine theilweise Ausgleichung des Verlustes an dem Erlös aus den Domänengütern anzuschlagen. Bourdon's Antrag wurde zum Decret erhoben und dieses wirkte günstig auf die Verkäufe; allein es erhob sich ein solcher Sturm über die Verschleuderung des Staatsvermögens, daß das Decret bald wieder zurückgenommen wurde. Man fabricirte nun immer mehr Assignaten, jeden Monat während des Sommers 1795 für ungefähr 800 Mill. Die Agiotage, die Aufkäufe, der Wucher kamen wieder in Blüte, wie vor den Schreckensgesetzen von 1793. Der Convent erneuerte zwar die Verbote des Handels mit Gold und Silber und der Aufkäufe, allein der Nachdruck fehlte, die frühern Abschreckungsmittel konnten nicht mehr angewendet werden. Dagegen setzte nun der Convent im Verhältniß zu der umlaufenden Menge den Curs der Assignaten herab. Eine Circulationssumme von 2000 Mill. wurde als

Einheit angenommen, und im Verhältnisse wie die Emission wuchs, sollte der Werth abnehmen. Diese Stufenleiter wurde aber nicht auf alle Zahlungen angewendet, sondern auf die Entrichtung von Steuern und Pachtzinsen beschränkt. Wer z. B. zu der Zeit, wo zwei Milliarden Assignaten circulirten, 2000 Fr. eingenommen hatte, für den waren sie nun, da beiläufig zehn Milliarden, also das Fünffache, ausgegeben waren, nur noch 400 Fr. oder den fünften Theil werth, und dies nur bei Steuer- und Zinszahlungen, wo sie bisher für voll angenommen worden waren. Man versprach zwar, später auch die Besoldungen und Renten nach diesem Maßstabe zu bezahlen, allein der Convent trat ab und überließ die schweren Regierungssorgen als bedenkliche Erbschaft dem Directorium (27. Oct. 1795).

Das Directorium, welches unermeßliche Bedürfnisse, aber keinen Sou in der Staatskasse antraf, begehrte und erhielt die Befugniß, neue Assignaten auszugeben, und machte davon, bevor es noch Zeit hatte, einen Finanzplan zu berathen, so umfassenden Gebrauch, daß nach zwei Monaten die fabricirte Summe auf 45,000 Mill. gestiegen war. Die Entwerthung aber machte noch schnellere Schritte; das Papier sank rasch auf $^1/_{150}$, dann auf $^1/_{200}$ des Nennwerths. Daß es nicht lange so fortgehen konnte, lag auf der Hand. Mit den zuerst gedruckten 300 Mill. hatte man Münze gekauft, aber nicht mehr als 60 Mill. erhalten, die bei den außerordentlichen Kriegsrüstungen nicht für das dringendste Bedürfniß hinreichten. Die Soldaten liefen scharenweise nach Hause, die Beamten waren am Verhungern und dankten ab, namentlich die Posthalter, sodaß die Communication, besonders die briefliche, zu stocken drohte. Außerordentliche Kriegssteuern, freiwillige und gezwungene Anleihen, Ausgaben von Renteninscriptionen, eine Bank, alle diese Mittel konnten theils gar nicht, theils nicht schnell genug helfen. Nach einem letzten verzweifelten Versuche, die Assignaten nur noch bei Steuerrückständen für voll, bei der Zwangsanleihe zu $^1/_{100}$ des Nennwerths anzunehmen, wobei zugleich verfügt wurde, daß die Grundsteuer und Pachtzinse zur Hälfte in Naturalien und zur Hälfte in Assignaten, die Zölle halb in Papier und halb in Münze, die belgischen Abgaben und Anleihen ganz in Münze zu entrichten seien, wurde endlich beschlossen, das Papier, welchem in keiner Weise Geltung verschafft werden konnte, ganz aus dem Verkehre zu ziehen. Die Assignatenplatte wurde am 19. Febr. 1796 (30. Pluviose des Jahres IV) zerbrochen.

Nach der Erklärung des Finanzministers Ramel betrug die Summe der fabricirten Assignaten im Ganzen 45,578 Mill.; davon waren etwa 36,000 Mill. in Circulation, an Steuerrückständen und für die Zwangsanleihe erwartete man in der nächsten Zeit weitere 12,000 Mill. Um die übrigen 24 Milliarden einzuziehen, sollten neue Anweisungen auf bestimmte Grundstücke in Abtheilungen unter 300 Morgen, wobei keine Waldungen, unter dem Namen Mandate ausgegeben werden. Die Versteigerungen, welche in der letzten Zeit wieder zugelassen worden waren und den Curs der Assignaten vollends hatten drücken helfen, sollten aufhören; eine Gütermasse im Anschlage zu 2400 Mill. nach dem Satze von 1790 (dem zweiundzwanzigfachen Betrag der Rente) sollte auf ein einfaches Protokoll gegen Mandate hingegeben werden. Mit 800 Mill. Mandaten wollte man die 24,000 Mill. Assignaten zu $^1/_{30}$ des Nennwerths einziehen; weitere 600 Mill. waren zu laufenden Ausgaben bestimmt, die übrigen 1000 Mill. wollte man in Kasse behalten, um sie allmälig nach Bedarf auszugeben. Der Handel mit Gold und Silber gegen Mandate wurde verboten und die Börse geschlossen.

Die Maßregel scheiterte, weil keine Art von Papiergeld Vertrauen fand und letzteres nicht mehr wie 1793 durch Schreckensmaßregeln ersetzt werden konnte. Die unterm 16. März 1796 decretirten Mandate wurden nicht schnell genug fertig, man gab daher vorläufig Mandatenpromessen aus und schon diese sanken bis auf 15 Proc. des Nennwerths. Nachdem die Instruction über die Protokollirung der Güterkäufe in die Departements hinausgegeben war, hoben sich die Mandate zwar auf 30, 40 bis zu 80; allein die lebhafte Nachfrage nach Nationalgütern dauerte nicht lange, und sobald der Bedarf an Mandaten für Güterkäufe befriedigt war, konnten die übrigen von der Regierung lediglich noch an Speculanten veräußert werden, die oft nicht mehr als 6 Fr. Münze für 100 Fr. Papier gaben. Das Verhältniß war das nämliche wie bei den Assignaten; nur der Name und die Zahlen waren geändert. Die 24 Milliarden Assignaten waren durch 800 Mill. Mandate ersetzt; die weiter ausgegebenen 1600 Mill. Mandate hatten die nämliche Wirkung, als ob man 48,000 Mill. Assignaten ausgegeben hätte. Die neuen Mandate wurden nur gegen Grundstücke eingelöst; soweit sich dazu keine Gelegenheit fand und sie einstweilen als Geld dienen sollten, scheiterten sie an dem Widerwillen des Publicums. Im Verkehr zeigte sich Münze genug, für die Bürger war die Geldnoth vorüber, aber bei der Regierung war sie größer als jemals. Die Sache nahm nun einen raschen Verlauf.

fügt aber stets über ausreichende finanzielle Mittel, um den Gefahren, die sie von Seiten ihres eigenen Heeres bedrohen könnten, stets rechtzeitig vorzubeugen.

Bedenklich scheint es hingegen für die englische Herrschaft in Asien, daß das durch neue Eroberungen immer weiter sich ausdehnende indobritische Riesenreich endlich der Wucht seiner eigenen Größe erliegen werde, indem es seine Streitkräfte über allzu ausgedehnte Gebiete zu zerstreuen und sich dadurch zu schwächen genöthigt ist. Der gegen Birma begonnene und nur durch vorübergehenden Waffenstillstand unterbrochene Krieg hat bereits eine unverhältnißmäßig große Verschwendung von Gut und Blut zur Folge gehabt. Für diesen Krieg lag kein höheres und dazu drängendes Interesse vor, weil gegen Osten hin die britische Herrschaft von den schwachen Staaten Hinterindiens aus in keiner Weise gefährdet war. Wie aber jetzt die Lage der Dinge geworden, dürfte wol England in seinen Eroberungen nicht eher innehalten können, bis es sich das ganze weite Stromgebiet des Irawaddi unterworfen hat.

Weit eher ist das Vordringen der Engländer gegen Norden zu rechtfertigen, besonders seit der Eroberung von Sind (1843) und seit nach blutigen Schlachten das Pendschab (1845—46 und 1848—49) unterworfen und der Indus in seinem ganzen Laufe englisch geworden ist. In dieser Richtung ist England gezwungen, wenigstens seinen entscheidenden Einfluß auf die Fürsten und Stämme Afghanistans[6]) und Beludschistans bis zu der äußersten Nordrenze des Stromgebiets des Indus auszudehnen. Es muß sich dauernd der Zugänge nach Hindostan, namentlich der zwischen Peschawer und Dschellalabad ziehenden Kheiberpässe zu versichern suchen, sowie des von streitbaren Clans umwohnten, 54—55 englische Meilen langen Bolanpasses auf der Straße vom Indus nach Kandahar. In der That haben bereits die Engländer ihre Vorposten bis über Peschawer hinaus vorgeschoben und am Eingange der Kheiberpässe bei Dschamand ein festes Lager bezogen. Auch haben sie jenseit Peschawer die Unterwerfung der Afghanenstämme, wie der Jusoffsi, begonnen. Hier berühren sie nahebei schon das Gebiet des in Afghanistan viel geltenden Dost-Mohammed, Emirs von Kabul, der aus einem frühern hartnäckigen Gegner Englands dessen Verbündeter geworden zu sein scheint.

Jenseit dieser Gegenden und weiter gegen Norden beginnt der vorwiegende Einfluß Rußlands. Lange hat sich die Eifersucht zwischen England und Rußland am Hofe zu Teheran bekämpft, also daß die Wagschale hin- und herschwankte. Gegenwärtig aber spricht Rußland dort das entscheidende Wort. Bei der großen Mehrheit der eigentlich persischen Bevölkerung, die im Ganzen auf nicht mehr als 8 Mill. geschätzt wird, sind die unter russischem Einfluß stehenden Turkomanenstämme im Norden Persiens und die jetzt regierende turkomanische Kadscharendynastie tief verhaßt, aber gerade dieses Hasses wegen ist diese Dynastie in Abhängigkeit von Rußland erhalten. Durch die Kadscharen ist wol die frühere Herrschaft der großen Häuptlinge gebrochen, aber keine straffe Verwaltung eingeführt worden. Alle Glieder des Reichs hängen nur locker zusammen und die Lösung aller Bande wird außer durch den Haß der Stämme auch durch die religiösen Zwistigkeiten von Schiiten und Sunniten, sowie durch besondere fanatische Sekten, wie die der Babi, beschleunigt. Die persische Streitmacht wird zwar auf etwa 115,000 Mann reguläre und 270,000 Mann irreguläre Truppen geschätzt, ist aber schon darum wenig verlässig, weil die aufgebotenen Scharen in der Regel keinen Sold beziehen, sondern auf Plünderung angewiesen sind.[7]) Persien ist also ein höchst schwankender und schwacher Staat, und mit Beachtung der widerstreitenden Elemente im Innern scheint England auch im Kriege von 1856 in ähnlicher Weise wie 1838 gegen Persien vorgehen zu wollen.

Die Eroberung von Herat durch die Perser, das auf der aus dem Norden nach Indien führenden Hauptstraße in einer Art Oase gelegen, ist im Jahre 1856 auf die wol zweifellosen Dictate Rußlands hin erfolgt, und die Kriegserklärung Englands an Persien war hiernach indirect auch gegen Rußland gerichtet. Zwar hat Rußland in Westasien den tapfern und zähen Widerstand der Kaukasusstämme, die im Ganzen nicht mehr als 1,200,000 Menschen in sich fassen, noch nicht zu überwinden vermocht. Doch hat es sich eine Verbindung mit Transkaukasien gesichert, indem es sowol die mitten durch den Kaukasus führende und diesen in eine östliche und westliche Hälfte theilende große Militärstraße beherrscht, als auch eine zweite Straße an

---

6) Das arische Volk der Afghanen, in viele Stämme getheilt und unter stets sich befehdenden Häuptlingen, soll etwa 10 Mill. betragen.

7) „Spectateur militaire“, Jahrgang 1856.

der Westseite des Kaspischen Meeres. Auch alle Staaten Turans[8]) scheinen in neuester Zeit, allerdings in noch sehr verschiedenem Grade, von Rußland mehr oder weniger abhängig zu sein. Im Sommer 1850 hatten die Russen einen Zug von Orenburg nach dem Sir-Darja veranstaltet, wo sie aufwärts im Thale Wochan Forts errichtet und am See Issikul sich festgesetzt haben. Damals sollen sie von den benachbarten Kirgisstämmen 7000 Kameele zusammengebracht haben. Auch ward behauptet, daß seitdem Rußland die Kirgisen und Turkomanen soweit „organisirt" habe, um sie nach Süden führen zu können. Besonders ist noch zu beachten, daß russische Dampfflotillen nicht blos das Kaspische Meer, sondern auch den Aralsee beherrschen. Rußland wäre also allerdings im Stande, weniger durch seine eigenen Streitkräfte als durch die bewaffneten Scharen der von ihm abhängigen Stämme einen beständig neckenden und England zu einem ununterbrochenen Aufwande von Mannschaft und Geld nöthigenden Krieg führen zu lassen. Allein die Vereinigung, Unterhaltung und Verwendung einer größern russischen Macht an den Grenzen von Afghanistan hat in diesen zum Theil sehr unwirthbaren Gegenden sehr große Schwierigkeiten; auch ist andererseits die indobritische Heeresmacht so zahlreich und wohlorganisirt, daß ein unmittelbarer Zusammenstoß der beiden Großmächte, wodurch die Herrschaft Englands oder Rußlands über Mittelasien dauernd entschieden würde, wol kaum noch im Laufe eines Jahrhunderts zu erwarten ist.

Nicht minder wichtig und in jeder Beziehung ersprießlicher als diese diplomatischen Eifersüchteleien und diese kriegerischen Reibungen, wodurch bei den damit heimgesuchten Völkern jeder Aufschwung des Wohlstandes und der Civilisation niedergehalten wird, sind jene friedlichen Eroberungen des auf neuen Bahnen auch in Asien vordringenden Welthandels. Nicht blos wird, nachdem die Pforte die Kanalisirung der Landenge von Suez genehmigt hat, eine neue Wasserstraße Europa und Asien einander näher rücken, auch eine Eisenbahn von den Küsten Syriens längs den Ufern des Euphrat bis zur Mündung des Tigris in den Persischen Meerbusen ist von England aus in nicht sehr ferne Aussicht gestellt. Auch die Rivalität Rußlands und Englands trägt Manches dazu bei, um dem Handel neue Straßen zu öffnen. Kaum hatte England, das seit 1850 auch für neue Verkehrswege über Kaschmir, Ladak und Tibet nach Bokhara und Chokand thätig ist, sein Bestreben deutlicher zu Tage treten lassen, den Haupthandel Mittelasiens nach dem Indus zu leiten, so legte Rußland auf der Halbinsel Margyschlak im Osten des Kaspischen Meeres die Feste Nowo-Petrowsk an (1846), damit der Verkehr seinen „natürlichen Weg" einschlage aus Afghanistan, den Khanaten Turans und dem östlichen Persien nach Khiwa und von da auf der Karavanenstraße nach Petrowsk, über das Kaspische Meer nach Astrachan und Nishnij-Nowgorod. Besonders auch die Verbindungen Amerikas mit Ostasien vervielfältigen sich in rasch wachsendem Maße. Noch bedeutender und einflußreicher sind aber jene zahlreichern Auswanderungen von Asiaten nach allen Gegenden der Neuen Welt. Schon seit vielen Jahrhunderten dauert die Emigration der Chinesen nach den Inseln des Indischen Archipelagus. In den letzten Jahren aber sehen wir auch die chinesischen Arbeiter zu Tausenden übersiedeln nach Californien, nach Südamerika, nach Australien. Und wie früher schon die Auswanderung der Malayen, so hat in neuester Zeit diejenige der Hindu begonnen, die nicht minder arbeitstüchtig als die Chinesen geachtet werden. In Ostindien wie in China, wo das Geld einen fünf mal größern Werth als in Europa hat, ist in demselben Verhältniß auch der Taglohn geringer. In Amerika kostet ein Neger seinem Herrn täglich mindestens das Dreifache von Dem, was ein Hindu in seinem Heimatlande durch die Arbeit seiner Hände gewinnt. Freilich geschieht es noch allzu häufig, daß diese Asiaten, die sich zur Auswanderung und zur vertragsmäßigen Leistung von Arbeit auf eine festgesetzte Zeit haben bestimmen lassen, von den Speculanten und Arbeitsherren, denen sie in die Hände gefallen, nicht minder willkürlich und grausam als die eigentlichen Negersklaven mishandelt werden. Aber bald werden sie es gelernt haben, durch klar abgefaßte und keine zweideutige Auslegung zulassende Verträge sich auch in der Fremde ihre persönliche Freiheit zu sichern. Die Einwanderungen aus Asien in die Sklavenstaaten der Neuen Welt führen also mehr und mehr zu einer Concurrenz der freien Arbeit mit der Sklavenarbeit, vor welcher diese letztere endlich überall verschwinden muß. Und durch

8) Davon ist Chiwa nur eine Oase in einer Wüste, mit etwa 250,000 Einwohnern. Bokhara dagegen, 8000 QM. groß, mit 3 Mill. Einwohnern, ist reich an Getreide, Pferden, Kameelen und Rindvieh. In der Hauptstadt, mit etwa 200,000 Einwohnern, concentrirt sich der ganze innere Landhandel Asiens; hier laufen alle Karavanenstraßen aus Indien, China, Persien und Rußland zusammen. Von Bokhara sollen alle andern Khanate mehr oder minder abhängig sein.

eine wunderbare Verkettung der Verhältnisse scheint also die neue Völkerwanderung aus demselben Asien, wo noch der Despotismus am festesten gewurzelt ist, nicht am wenigsten und vielleicht hauptsächlich dazu bestimmt, um endlich in allen Ländern der Erde der freien Arbeit den vollständigsten Sieg über die in aller Weise entwürdigende und beschimpfende Zwangsarbeit zu verschaffen. W. Schulz-Bodmer.

Assecuranz, Assecuration (vom lateinischen assecurare) oder **Assuranz** (das französische assurance), der Ableitung und auch dem festgestellten Begriff nach soviel wie Versicherung, welches Wort denn auch, sowol einzeln als in Zusammensetzungen, z. B. Feuer-, Lebensversicherung, immer gebräuchlicher wird. Am häufigsten bedient man sich des Ausdrucks Assecuranz noch bei Seeversicherungen. Man versteht unter Assecuranz oder Versicherung einen Vertrag, nach welchem Jemand gegen eine gewisse Vergeltung einem Andern gegenüber eine gewisse Gefahr übernimmt. Sowol die Gefahr wie die Vergeltung können aufs mannichfaltigste modificirt werden und alle möglichen Gegenstände, Fälle und Leistungen betreffen. Stehende, in den praktischen Verkehr übergegangene Arten sind: Feuerversicherung (Brandassecuranz), Hagelversicherung, Lebensversicherung und Seeversicherung. Seinem rechtlichen Inhalt nach gehört der Assecuranzcontract (Versicherungsvertrag) zu den aleatorischen oder Glücks- und Hoffnungsverträgen (den contrats aléatoires des französisch-rheinischen Gesetzbuchs), deren Wesen darin besteht, daß die Verpflichtung entweder des einen Theils oder beider Theile von einem ungewissen und von der Macht der Contrahenten nicht abhängigen Ereigniß oder Erfolg abhängt.

Derjenige Theil, welcher die Gefahr (Risiko) übernimmt, heißt Assecurant, Assecurateur, Assurateur (nicht Assuradeur) oder Versicherer (assurant); derjenige hingegen, welchem für die Sicherstellung gegen die Gefahr die Vergeltung obliegt, Assecurat, Assecurirter oder Versicherter (assuré); der schriftliche Contract wird Assecuranz- (Versicherungs-) Brief oder noch häufiger Assecuranz- (Versicherungs-) Police oder blos Police (police) genannt; die stipulirte Vergeltung heißt, wenn sie, wie bei den gewöhnlich vorkommenden Versicherungsarten immer der Fall ist, in Geld besteht, Prämie und wird in der Regel nach aliquoten Theilen vom Hundert oder vom Tausend (Procent, Promille) bestimmt. Vergl. auch den Art. **Versicherung.**

Assecuranzcompagnie, s. **Versicherungsgesellschaft.**

Assientovertrag. So nannte man den Vertrag, durch den eine Nation von Spanien das Recht erlangte, Negersklaven in das spanische Amerika einzuführen. Bekanntlich ging der Sklavenhandel der Europäer aus den Entdeckungen und Eroberungen der Portugiesen an den Küsten von Afrika hervor und ward von ihnen schon vor der Entdeckung Amerikas getrieben. Auch kamen schon vor Las Casas' Vorschlage Neger nach Westindien, aber von ihm ging doch (1517) der Impuls zur regelmäßigen Einrichtung dieses gräuelvollen Handels aus. Die Spanier trieben ihn nie selbst, aber die Regierung schloß einen Pachtcontract (assiento) zu der Einführung einer bestimmten Anzahl von Sklaven mit Fremden, welche der Gewinn dazu reizte. Karl V. ertheilte seinem Günstlinge La Bresa das Monopol zu jährlich 4000 Sklaven, das im Jahre 1580 auf die Genueser durch Kauf überging. Später drängten sich Engländer dazu, die großen Reichthum dadurch erlangten. Philipp V. gab dieses Recht 1701 den Franzosen; im Jahre 1711 erhielt es aber durch die Präliminarien des Friedens und später durch den Frieden zu Utrecht, den Spanien mit England und Savoyen am 13. Juli 1713 abschloß, eine Gesellschaft in England, welcher, zufolge eines zu diesem Zweck am 29. März in Madrid abgeschlossenen Handelstractats, auf 30 Jahre das Recht der Importation von 4800 Negern in Amerika und die Erlaubniß, jährlich ein Schiff von 500 Tonnen nach Portobello zu schicken, ertheilt wurde. Man nannte diese Gesellschaft Assientisten, Assientogesellschaft, auch Südseecompagnie. War auch dieser Assientotractat mit Spanien an und für sich nicht sehr vortheilhaft für England, so bahnte er doch diesem den Weg zu einem solchen Schleichhandel, daß dadurch fast der ganze Handel des spanischen Amerika in die Hände der Engländer kam.

Spanien, wünschend, sich von diesem Tractate loszumachen, traf allernächst sehr strenge Anstalten gegen jenen Schleichhandel, und die Händel mit den Garda-Costos, besonders das von den Spaniern in Anspruch genommene Recht, die britischen Schiffe im offenen Meere zu visitiren, gaben Veranlassung zu einem Kriege (1739), noch ehe der Termin des Tractats von 30 Jahren abgelaufen war, wie viele Mühe sich auch Walpole gab, ihm vorzubeugen.

Durch den Abschluß des Definitivfriedens zu Aachen (18. Oct. 1748) zwischen Frankreich und den Seemächten, dem neben Österreich, Genua und Sardinien auch Spanien beitrat, wurde jedoch der Assientotractat von 1713 für die noch übrigen vier Jahre für England bestätigt. Die

gänzliche Befreiung davon erlangte Spanien im Jahre 1750, indem es der Gesellschaft dafür 100,000 Pf. St. zahlte. A. M.

Assignaten. Das Papiergeld, mittels dessen in den Jahren 1790—96 der größte Theil des Aufwandes bestritten wurde, welchen die außerordentliche Lage Frankreichs erfoderte, verdient eine nähere Betrachtung. Diese ist lehrreich, weil sie zeigt, wie an den Nothwendigkeiten der Revolution und des Kriegs alle menschliche Voraussicht scheitert, und wie der Credit eine Meinung ist, die sich selbst bei Todesstrafe nicht gebieten läßt. Und wenn am Schlusse unserer Betrachtung die Frage immer noch offen bleibt, auf welchem andern und bessern Wege die Mittel hätten beschafft werden können, um Frankreich zu retten, so werden damit die Assignaten vor der gedankenlosen Verwünschung geschützt sein, die in ihnen so häufig die Ursache aller Leiden verflucht, mit denen Frankreich seine Wiedergeburt erkaufte. Die Geschichte der Assignaten wird endlich deutlicher als abstracte Sätze lehren, welche Grundlagen und Schranken einem Papiergeld zu geben sind, wenn es nicht nur vorübergehend Leistungen erzwingen, sondern im Umlaufe die Stelle der Münze vertreten soll.

Die französische Nationalversammlung wurde 1789 berufen, um der Regierung in einer verzweifelten Lage mit Rath an die Hand zu gehen. Die Revolution legte die Gewalt in ihre Hände. Sie traf eine Schuldenlast von 3000 Mill. Fr. unter den verschiedensten Titeln, einen leeren Schatz, keinen öffentlichen Credit und eine Hungersnoth. Gegenwärtig ist die Staatsschuld mehr als doppelt so groß, allein sie bereitet keine Verlegenheiten, weil ihr statt des damaligen Mangels eine jährliche Einnahme von 1500 Mill. gegenübersteht. Die Versammlung faßte den förmlichen Beschluß, daß ein Staatsbankrott nicht vorgeschlagen werden dürfe. Die nämliche Erklärung hatte nach dem Tode Ludwig's XIV. (1715) der Regent, Herzog von Orléans, gegeben, und nach wenigen Jahren folgte der Sturz des Law'schen Systems, welcher schlimmer war als ein Staatsbankrott. Dem ehrenhaften Beschlusse der Nationalversammlung folgte keine widersprechende Erklärung, allein es folgten die Assignaten und im Jahre 1798 die Umwandlung von zwei Drittheilen der öffentlichen Schuld in Bons der mobilisirten Schuld, Anweisungen auf Nationalgüter, die bald ganz werthlos wurden. Das Volk nannte diese Umwandlung den Zweidrittelsbankrott (la banqueroute des deux tiers). Die Versammlung von 1789 hatte die redliche Absicht, die Staatsgläubiger vollständig zu befriedigen, und bestimmte dazu die Domänen und die ausgedehnten Besitzungen der Kirche, welche durch ein Gesetz vom 2. Nov. 1789 dem Staate zur Verfügung gestellt wurden, wogegen die Geistlichen aus Staatsmitteln besoldet werden sollten. Zum Vollzuge der Zahlungen wurde am 1. April 1790 beschlossen, Staats- und Kirchengüter im Werthe von 1200 Mill. Fr. zu veräußern. Der Regierung mußte daran gelegen sein, diesen Werth bald zur Verfügung zu erhalten, um die Zinsen der Schuld wie auch andere dringende Ausgaben zu bestreiten, und es wurde unter mehren Vorschlägen ein Plan von Bailly mit wenigen Änderungen angenommen. Selbst in ruhigen Zeiten wäre es unmöglich gewesen, für eine so beträchtliche Gütermasse alsbald zahlungsfähige Käufer zu finden. Schon das Ausbieten der ganzen Masse zumal würde hingereicht haben, die Preise tief herunterzudrücken. Noch viel weniger war an eine schnelle Verwerthung zu angemessenen Preisen in einer so unsichern Lage zu rechnen, auf deren Bestand und friedliche Entwickelung Niemand vertraute. Sehr Viele, namentlich die Wohlhabenden, glaubten an eine Wiederherstellung des frühern Zustandes mit auswärtiger Hülfe, in deren Folge die Güterkäufe für ungültig erklärt werden würden. Der Plan, welchen Bailly im Namen des Stadtraths von Paris vorlegte, ging im Wesentlichen dahin, die Güter den Gemeinden zuzutheilen, in deren Nähe sie lagen; die Gemeinden sollten die Güter zertheilen und in kleinern Parcellen verkaufen. Den Werthanschlag wurden die Gemeinden dem Staate schuldig und dieser stellte dafür Anweisungen auf die Gemeinden aus, welche den Staatsgläubigern an Zahlungsstatt gegeben wurden. Der Vorschlag nannte diese Anweisungen Municipalpapiere, das Gesetz nannte sie Assignaten. Man rechnete darauf, daß sie gern angenommen und sich im Gleichwerthe mit baarem Gelde halten würden, da die Gemeinden mehr Credit genossen als der Staat, und da der Inhaber jeden Augenblick den Gleichwerth in Grundstücken erlangen konnte. Um jedoch ganz sicher zu gehen, wurde beschlossen, daß die Assignaten Zinsen tragen sollten, deren Betrag für jeden Tag festgestellt wurde. Endlich lag es in der Absicht der Gesetzgebung, die Assignaten nicht länger zu erhalten, als bis sie ihren Dienst geleistet hätten. In dem Maße wie sie von den Gemeinden als Zahlung für die ihnen zugewiesenen und von den Gläubigern eingelösten Güter zurückkämen, sollten sie verbrannt werden. Soweit war die Maßregel ganz gut gemeint. Sie bewirkte, daß die Staatsgläubiger befriedigt werden konnten und, was mehr ist, daß große

Massen von Gütern aus der todten Hand in die fleißigen Hände eigentlicher Landwirthe kamen. Nach zehnjährigen innern und äußern Kriegen hatte sich sowol die Zahl der Landwirthe wie die Menge der Bodenerzeugnisse bedeutend vermehrt, und nachdem die Assignaten längst verschwunden und verflucht waren, hatten sie doch den Dienst einer volkswirthschaftlich günstigen Übertragung und Vertheilung des Grundbesitzes der Nation geleistet. Dagegen erkannte man bald nach der ersten Emission von 1200 Mill. (400 Mill. Thlrn.), daß den Assignaten eine Eigenschaft fehle, welche sie fähig mache, von der Regierung als Zahlungsmittel mit Erfolg benutzt zu werden. Diese Eigenschaft war die Umlaufsfähigkeit. Wer nicht gerade in der Lage war, Grundstücke dafür einzutauschen, der konnte sie nicht gegen andere Werthe umsetzen, denn sie waren eben nur Anweisungen auf Grundstücke; andererseits konnte die Regierung die Assignaten nur unmittelbar an ihre Gläubiger abgeben, während sie wünschen mußte, dieselben zu jeder Ausgabe verwenden zu können und es dem Verkehre zu überlassen, sie in die rechten Hände oder in die Staatskasse zurück und dann an die Gläubiger zu bringen. Der Gläubiger, welcher nicht gerade Güter kaufen wollte, und die Regierung, wenn sie zeitweise zu andern Zwecken als zur Verzinsung und Tilgung der Schuld Assignaten ausgeben wollte, beide mußten Speculanten in die Hände fallen, die ihnen das Papier möglichst wohlfeil abzuhandeln und mit Gewinn zu verwerthen suchen würden. Konnten aber die Assignaten nicht die Functionen des Geldes versehen, so fehlte es überhaupt an einem Umlaufsmittel. Denn das Metallgeld zog sich, wie dies in unruhigen Zeiten zu geschehen pflegt, aus dem Verkehre zurück. Vieles nahmen die Emigranten mit, welche ohnehin den wohlhabenden Classen angehörten; vieles wurde im Auslande angelegt, weil man es zu Hause nicht sicher glaubte; vieles wurde versteckt. Und wenn auch im Verkehr noch Münze umlief, so entschlüpfte sie doch den Händen der Regierung, wo immer diese danach greifen mochte. Um diesen Übelständen abzuhelfen, erklärte man die Assignaten für ein gesetzliches Zahlungsmittel, welches von privaten wie bei den öffentlichen Kassen zu dem vollen Nennwerth angenommen werden müsse. Die verzinslichen Anweisungen auf die Gemeinden, welche von diesen gegen die ihnen überwiesenen Nationalgüter eingelöst, dem Staate an Zahlungsstatt wieder eingeliefert und dann vernichtet werden sollten, wurden sonach in unverzinsliches Papiergeld mit Zwangscurs umgewandelt. Der Bischof von Autun, Talleyrand, vertheidigte diesen Vorschlag, welcher von dem Führer der Priesterpartei, Abbé Maury, aufs heftigste bekämpft wurde. Dem Grundsatze, das Kirchengut zur Tilgung der Staatsschuld zu verwenden, hatte sich die Geistlichkeit nicht stark widersetzt, denn ihre Führer mochten wol annehmen, daß es mit dem Vollzuge nicht so schnell gehen könne und daß mittlerweile die Verhältnisse sich günstiger für sie gestalten würden. Eine Hoffnung, welche 1856 dem spanischen Klerus in Erfüllung ging, war 1789 der französischen Geistlichkeit wol erlaubt. Als sie aber erkannten, daß man das rechte Mittel zum Zweck gefunden habe, da wurden sie wirklich besorgt um das irdische Gut. Als Papiergeld dienten die Assignaten nicht allein, die Gläubiger wirklich zu befriedigen und den Übergang der Kirchengüter an Landwirthe auf dem kürzesten Wege herbeizuführen, sondern auch für die Ausgaben der Regierung und für den allgemeinen Verkehr als Ersatz der selten gewordenen Münze. Ohne die furchtbaren Anstrengungen, welche die Ereignisse erfoderten, würde man bald der Einsicht haben folgen können, daß ein gegen Grundstücke einlösbares Papier den Schwankungen der Güterpreise folgen und daher sinken müsse, wenn eine Menge von Grundstücken auf einmal feilgeboten wurde; man würde das einzige Mittel, die Assignaten im Gleichwerthe mit der Gold- und Silbermünze zu erhalten, die Einlösung gegen baares Geld, haben anwenden und dadurch zugleich die Menge nach dem Bedürfnisse des Verkehrs haben regeln können. Allein daran war nicht zu denken, nachdem Frankreich die Waffen von ganz Europa gegen sich hatte, 48 Departements im Aufstande waren und Paris an Nahrungsmitteln Mangel litt. Die Lage der Republik war im August 1793 so bedenklich geworden, daß mehr als menschliche Kräfte erfoderlich schienen, um sie zu retten. An der Spitze der Geschäfte stand der Wohlfahrtsausschuß; die Finanzen leitete der tüchtige Cambon.

Die Assignaten, das einzige Geld, welches beliebig angeschafft werden konnte, waren seit der ersten Emission von 1200 Mill. Fr. im Laufe zweier drangvoller Jahre bis auf 5000 Mill. vermehrt worden, wovon 1000 Mill. wieder eingegangen, 4000 im Umlaufe waren. Die von der Republik ausgegebenen trugen die Auf- und Umschriften: La République est une et indivisible. — Liberté, Egalité, Fraternité ou la Mort. — La Loi punit de mort le contrefacteur. — La Nation récompense le dénonciateur. Das Gesetz gebot auch, die Assignaten um den Nennwerth anzunehmen, aber dessenungeachtet waren sie im Juni auf $^1/_3$, im August

auf $^1/_6$ des Nennwerths gesunken. Gegen 500 Mill., die noch aus den Zeiten der constitutionellen Monarchie herstammten, standen 10—15 Proc. besser als die republikanischen, weil man glaubte, daß im Falle der Wiederherstellung des Königthums diese wenigstens eingelöst werden würden. Das tiefe Sinken erklärt sich übrigens nicht allein durch die Vermehrung der Menge, sondern aus einer Reihe von Umständen, deren Betrachtung für die richtige Beurtheilung des Papierumlaufs lehrreich ist.

Man muß im Auge behalten, daß die Werthe, welche mittels der Assignaten vorläufig in Circulation gesetzt werden sollten, weil man nicht Zeit hatte, den Verkauf abzuwarten, nicht edle Metalle, sondern Grundstücke waren. Der Preis dieser Grundstücke war seit der Abschätzung im Jahre 1790 bedeutend gesunken, weil das Angebot zugenommen, die Nachfrage abgenommen hatte. Ein Complex von Nationalgütern, der 1790 zu einer Milliarde angeschlagen war, galt 1793 nur noch 2—300 Mill. Dies war also der eigentliche Werth einer Milliarde in Assignaten. Als Anweisungen auf Grundstücke mußten sie, abgesehen von ihrer Menge, den Veränderungen im Preise derselben folgen und blieben schon darum nicht im Geichwerth mit der Münze. Der gesetzliche Zwangscurs konnte sie ebenfalls nicht auf dieser Höhe halten, weil sie nicht das einzige Umlaufsmittel waren, sondern mit andern, beliebtern concurriren mußten. Freilich, wer Renten, Zinse, Miethe, Gehalt oder Lohn zu beziehen hatte, der mußte die Assignaten für voll annehmen, wenn er nicht dem Gesetze verfallen wollte. Allein die Bauern brachten ihr Getreide nicht auf den Markt, die Kaufleute versteckten ihre Waaren. Gegen Assignaten waren nur die schlechtesten Qualitäten und diese nur gegen enorme Preise, oder es war auch gar nichts dafür zu haben. Sobald aber ein Käufer Münze sehen ließ, kamen die Waaren, angelockt von dem Klange des Metalls, aus ihrem Versteck hervor. Endlich kamen die Assignaten kaum über die Hauptstadt und die nächstgelegenen Departements hinaus; in den entlegenern Landestheilen, besonders längs der Grenzen kamen sie nur selten zum Vorschein, dort verschwand die Münze niemals aus dem Verkehr. Um als Geld zu taugen, hätten die Assignaten das einzige Geld sein müssen, man hätte kein anderes neben ihnen dulden dürfen. Dann mußte der Zwangscurs die gleichmäßige Verbreitung bewirken und der Verkehr sie aufnehmen. Mehrmals wurde im Convent der Antrag gestellt, alles Metall einzuziehen und das Papier allein in der Circulation zu dulden. Allein so kühn sonst diese Versammlung war, auf diesen Vorschlag ging sie nicht ein, sondern sie suchte der Entwerthung, die reißende Fortschritte machte, durch andere Maßregeln zu steuern.

Schon im April 1793 waren Gesetze erlassen worden, welche den Geldhandel, d. h. den Verkauf von Metallgeld gegen einen höhern Nennwerth in Assignaten, sowie den Verkauf von Waaren gegen Assignaten um höhere Preise als gegen Münze untersagten. Die Übertretung des Verbots wurde mit sechsjähriger Kettenstrafe bedroht; das Gesetz aber erwies sich unwirksam, es konnte das Sinken des Papiers nicht aufhalten, Lebensmittel und Waaren wurden noch sorgfältiger als bisher versteckt, die Theuerung und die Noth des Volks wurden größer. Im August, wo die Bedrängniß und die Bedürfnisse des Staats aufs höchste gestiegen waren, mußte man unter Anderm auf kräftigere Mittel zur Hebung der Assignaten Bedacht nehmen. Zu diesem Behufe sollte Zweierlei geschehen: Beseitigung der mit dem republikanischen Papiergeld concurrirenden und dasselbe herabdrückenden andern Papiere und Verminderung der Menge der umlaufenden Assignaten.

Unter den Werthpapieren, welche für manche Zwecke, namentlich im größern Verkehre, als Umlaufsmittel dienen konnten, befanden sich die ältern Staatsschuldscheine, deren es eine Menge verschiedener Arten gab. Diese wurden alle eingezogen und liquidirt. Das große Buch der öffentlichen Schuld wurde angelegt und sämmtliche Gläubiger erhielten für je 1000 Fr. Capital Inscriptionen auf 50 Fr. Rente. Damit wurden nicht nur die alten Staatspapiere außer Curs gesetzt, eine einzige fünfprocentige Staatsschuld geschaffen, sondern den Renteninhabern wurde auch jede Aussicht auf Bevorzugung der ältern Schuldtitel bei einer künftigen Restauration durch die Vernichtung jener Titel genommen, die Staatsschuld wurde, wie man sich ausdrückte, republikanisirt. Die auswärtigen Gläubiger sollten ihre Renten in bestimmten Terminen in Münze, nicht in Assignaten, erhalten. Durch diese große Maßregel begründete Cambon in einer Zeit der äußersten Noth und Verwirrung den öffentlichen Credit, und dies, sowie der pünktliche Vollzug des Gesetzes in unglaublich kurzer Zeit, gereicht ihm zum unleugbaren Verdienst. Die fünfprocentigen Renten bildeten eine Zinsenlast von 200 Mill., die aber durch eine Steuer von $^1/_5$, entsprechend den Abzügen, welche von den Zinsen der alten Schuld

gemacht worden waren, auf 160 Mill. ermäßigt wurde. Eine zweite Gattung von Papieren, welche den Assignaten Concurrenz machten, waren die Actien der Ostindischen Gesellschaft, der Discontokasse und der Lebensversicherungsbank. Auch diese sollten keinen Gegenstand der Agiotage und der Speculation mehr bilden. Die Regierung hob daher die sogenannten Finanzgesellschaften auf und erklärte, daß die von ihnen beabsichtigten Vortheile künftig durch Staatsanstalten geboten werden sollten. Endlich war der Ankauf von Wechseln auf fremde Plätze, wie London und Hamburg, ein Mittel, Vermögen im Auslande anzulegen; sie waren daher sehr gesucht und der Handel damit ein Gegenstand gewinnreicher Speculation. Um demselben ein Ende zu machen, wurde jeder Franzose, der im feindlichen Auslande Capital anlege, als Landesverräther erklärt. Damit war der Agiotage ein großer Theil ihrer Nahrung genommen. Es gab nämlich außer den Käufern der Nationalgüter noch andere Leute, welche aus den Assignaten Gewinn zogen, wodurch nicht Wenige sich bereicherten. Sie betrieben den Handel mit Münze und Werthpapieren gegen Assignaten und zogen aus den Preisschwankungen, die sie durch allerlei Künste herbeizuführen suchten, ihren Vortheil. Sie thaten es auch noch, als Ketten- und Todesstrafe ihnen drohte, und erst als die Conventsdeputirten Bazire, Chabot und Delaunay (Julien entfloh), welche durch Anträge und Reden, die lediglich auf das Steigen und Fallen der Papiere berechnet waren, ihre schmutzigen Speculationen unterstützt hatten, auf die Guillotine geschickt waren, stand die Agiotage vor Schrecken still. Von der schweren Aufgabe, die Assignaten wieder in Werth zu bringen, war die eine Hälfte gelöst. Die concurrirenden Credit- und Schuldpapiere waren beseitigt, die öffentliche Schuld geordnet und für die Tilgung war der Weg des Rückkaufs der Renten, solange sie unter Pari standen, der heute noch eingehalten wird, angebahnt. Gleichzeitig wurde nun der Plan gemacht, die zweite Reihe von Maßregeln zur Verminderung der Menge der Assignaten in Vollzug zu setzen.

Seit 1790 waren Assignaten verfertigt worden für		5100 Mill.
Davon waren noch nicht ausgegeben	484 Mill.	
für Güterkäufe eingegangen	840 „	
zusammen . .		1324 „
Also im Umlaufe		3776 Mill.

Eine starke Reduction sollte durch folgende Mittel bewirkt werden. Zur Bestreitung der Kriegskosten, insbesondere zum Unterhalt eines in Paris ausgehobenen Corps von 12,000 Mann, war eine Zwangsanleihe von 1000 Mill. ausgeschrieben worden, welche auf die Gemeinden vertheilt und von diesen auf die Reichen umgelegt werden sollte. Die Darleiher erhielten für ihre Beiträge unverzinsliche Scheine, welche als Zahlung für Nationalgüter, aber erst zwei Jahre nach dem Frieden, angenommen werden sollten. Damit sollte zugleich der wohlhabenden Classe ein Motiv gegeben werden, den Sieg der französischen Waffen und als dessen Folge den Frieden zu wünschen und dafür thätig zu sein. Diese Milliarde der Zwangsanleihe sollte nun zum Einzug einer gleichen Summe in Assignaten verwendet werden. Um aber der Regierung die Mittel für den Krieg zu verschaffen, wozu die Zwangsanleihe ursprünglich bestimmt war, sollte eine freiwillige Anleihe gegen fünfprocentige Renten eröffnet und Denjenigen, die sich dabei betheiligten, die betreffende Summe an ihrem Beitrage zur Zwangsanleihe abgeschrieben werden; die Renteninscriptionen sollten auch sogleich, nicht erst nach dem Frieden, an Zahlungsstatt für Nationalgüter angenommen werden. Es befanden sich ferner, wie schon oben bemerkt, 558 Mill. Assignaten mit dem Bilde des Königs, welche besser standen als die republikanischen, im Umlauf. Diese sollten nur noch bis 1. Jan. 1794 bei Steuerzahlungen und Güterkäufen von den Staatskassen angenommen oder gegen Scheine auf den Inhaber umgetauscht werden, später aber nicht mehr gelten. Man durfte daher erwarten, daß sie unter den Steuerrückständen, mit deren Einzug man sich beschäftigte, einkommen würden. Im Ganzen rechnete man auf 700 Mill. Rückstände und 5—600 Mill. Erlös aus Nationalgütern, welche im Laufe des Jahres in Assignaten bezahlt werden würden. Geschah dies, so wurden durch diese Zuflüsse und durch die Zwangsanleihe 2300 Mill. Assignaten eingezogen und es blieben nur noch 1476 oder, da man so genau nicht rechnen durfte, 15—1600 Mill. übrig. Es unterlag keinem Zweifel, daß sie alsdann sich heben würden, und war dies geschehen, so konnte die Regierung nach Vernichtung der eingezogenen republikanischen die frühern königlichen mit neuem Stempel versehen unbedenklich wieder in Umlauf setzen. Waren die Assignaten einmal auf den Gleichwerth mit Münze gebracht, so rechnete man, um sie auf dieser Höhe zu halten, auf die Siege, denen man als Früchte der unglaublichen Anstrengungen des

Landes, das über eine Million Soldaten aufgestellt und ausgerüstet hatte, mit Vertrauen entgegensah.

Während man mit den Vorbereitungen zur Ausführung dieser Maßregeln beschäftigt war, zeigte es sich, daß noch etwas zu thun übrig blieb, wenn nicht die gehoffte Wirkung vereitelt werden sollte. Alle angedrohten Strafen waren nämlich nicht vermögend, den Assignaten das mangelnde Vertrauen zu verschaffen. Die Märkte blieben leer, die Kaufleute hatten nach wie vor keine oder nur ganz schlechte Waaren gegen unmäßige Preise, wenn Jemand mit Papier bezahlen wollte. Dagegen bestand ein geheimer Handel für die Glücklichen, welche Münze besaßen; sie fanden, was sie verlangten, zu billigem Preise. Die Noth erzeugte eine immer bedenklichere Gährung unter den ohnehin aufgeregten Massen und bedrohte die Staatsgewalt an ihrem Sitze selbst mit völliger Auflösung. Allein die Regierung zagte nicht vor dem äußersten Schritte, wozu die Gewalt der Umstände sie trieb. Man verschärfte die Verbote, Münzen gegen einen höhern Nennwerth oder Waaren um höhere Preise in Assignaten zu verkaufen, und ließ, um das Bedürfniß des kleinern Verkehrs zu befriedigen, Scheidemünzen aus Glockenmetall schlagen. Der Convent beschloß, da dies nicht half, den Handel mit Lebensmitteln und Waaren und die Festsetzung der Preise in die Hände der Regierung zu legen und die erfoderlichen Anordnungen von den Gemeinden vollziehen zu lassen. Es geschah. Sämmtliche Vorräthe wurden von den Gemeindebehörden ausgemittelt, aufgezeichnet und die Preise nach den Facturen oder den sonst bekannten maßgebenden Verhältnissen festgesetzt. Dies war das Maximum, mit dessen Hülfe die Masse des Volks einige Monate ernährt wurde, ohne welches die Menge durch Hunger zur Verzweiflung getrieben worden wäre, das Maximum, welches dem abscheulichen Wucher ein Ziel setzte, eine Maßregel, für die man, wie für die Männer, welche sie vorgeschlagen und ausgeführt haben, heute noch so viele Schimpfwörter und so wenig richtiges Urtheil findet. Der Aufkauf, das Zurückziehen von Lebensmitteln vom Markte, ohne sie öffentlich um die bestimmten Preise feilzubieten, wurde bei Todesstrafe verboten. Wer vergrabene Kostbarkeiten, wie Gold, Silber und Edelsteine, zur Anzeige brachte, erhielt die Hälfte; die andere Hälfte gehörte dem Staate.

Die Gesammtwirkung aller dieser Maßregeln, wozu noch günstige Nachrichten vom Kriegsschauplatze und infolge des dadurch gestärkten Vertrauens vermehrte Käufe von Nationalgütern kamen, entsprach den gehegten Erwartungen. Die Assignaten stiegen auf den Gleichwerth mit Silber und thaten im täglichen Verkehre vollkommen die Dienste des Geldes. Die Münze erschien bei Steuerzahlungen und Anleihen in den Staatskassen und wurde im auswärtigen Handel verwendet. Allein dieser Erfolg war nicht von Dauer, weil die Menge der Assignaten sehr bald wieder vermehrt wurde. Die Ursachen, welche alle Schranken durchbrachen, laufen sämmtlich auf die Unzulänglichkeit der öffentlichen Einkünfte und auf die Unmöglichkeit hinaus, das Fehlende durch Anleihen in gemünztem Gelde aufzubringen. In dem Aufschwunge der reinen Begeisterung für Recht und Freiheit, welcher die ersten Tage der Revolution von 1789 auszeichnete, waren nicht nur die persönlichen Dienste und die Grundlasten der Feudalzeit von den Berechtigten selbst freudig geopfert worden, sondern die Gesetzgebende Versammlung hatte auch die in ihrem Princip als ungerecht, in ihrer Wirkung als drückend erkannten indirecten Steuern aufgehoben. Der Staat hatte damit ein Drittheil seiner ordentlichen Einnahmen eingebüßt. Die Einkünfte aus dem Staatsvermögen schwanden durch die Veräußerungen und durch die schlechte Verwaltung der übrigen Domänen, welche ohnehin nicht gehörig controlirt werden konnte; die Abgabe von Eigenthumsveränderungen (enrégistrement) nahm in dem Maße ab, wie die allgemeine Unsicherheit die Käufe verminderte. Der Einzug der directen Steuern, fast der einzigen regelmäßigen und bedeutenden Einnahmequelle, war den Gemeinden übertragen, welche sich darin so saumselig erwiesen, daß mehrjährige Rückstände erwuchsen. So versiegten die Quellen der Einkünfte, während die außerordentlichsten Ausgaben für den Krieg zu machen waren. Die beiden Anleihen, die gezwungene und die freiwillige, gingen zwar rasch vor sich, aber die Zwangsanleihe brachte nur Papier, welches zur Vernichtung bestimmt war, und die freiwillige Anleihe deckte nicht den täglichen Bedarf. So hatte denn die Staatskasse nichts als Papier, denn auch die Güterverkäufe und die Steuern brachten fast ausschließlich Assignaten, und die Assignatenplatte war das einzige stets bereite Werkzeug, von welchem Hülfe, wenn auch nur für den Augenblick, zu erwarten war. Der Vorsatz, sie nicht mehr zu misbrauchen, schwand in dem Maße, wie die Versuchung größer wurde, zumal als nach dem Sturze der Bergpartei die Zügel der Regierung in minder blutige, aber auch schwächere

Hände gerathen waren. Anfang 1794 waren im Ganzen schon für 8000 Mill. Assignaten verfertigt, wovon 5536 Mill. im Umlaufe; im Juni 1794 wurden abermals für 1000 Mill. in Stücken von 15 Sous bis zu 1000 Fr. decretirt und außerdem wurde noch eine außerordentliche Kriegssteuer im Belaufe des zehnten Theils der Zwangsanleihe aufgelegt. Daneben häuften sich die Schwierigkeiten, das Maximum in Kraft zu halten; man ließ es daher fallen. Die Assignaten, welche bald nicht mehr durch Beil und Kette gegen die Concurrenz mit Münze und beliebtern Papieren geschützt waren, sanken schnell auf $^1/_6$, im Frühjahre 1795 auf $^1/_{10}$ bis $^1/_{12}$ ihres Nennwerths.

Hatten die Assignaten fünf Jahre lang zwar theuere, aber auch in Ermangelung besserer Mittel immerhin werthvolle Dienste geleistet, so begann jetzt erst, im letzten Jahre ihres Daseins, die maßlose Verschleuderung und Entwerthung, welche ihren Namen so berüchtigt gemacht und das Andenken an frühere nützliche Leistungen ausgetilgt haben. Je mehr ausgegeben wurde, desto tiefer sank das Papiergeld, und je tiefer es sank, desto mehr wurde ausgegeben. Beschleunigend wirkte auf die Entwerthung noch die Aufhebung aller übrigen Maßregeln, durch welche, außer der Beschränkung der Menge, das Steigen bewirkt worden war. Cambon, der die allgemeine Achtung in so hohem Grade besaß, daß seine erbitterten Gegner nicht wagten, ihn auf das Schaffot zu liefern, wurde verbannt; die Reaction gegen sein System hatte ihren Lauf und stürzte die Finanzen in die vollständigste Zerrüttung, aus welcher sie erst Bonaparte wieder erlöste, indem er Kriegsbeute machte, die abgeschafften Steuern wieder einführte und die Rückstände beitrieb. Noch in den letzten Tagen seiner Amtsführung hatte Cambon ausgesprochen, daß man auf die Assignaten verzichten müsse. Diese Nothwendigkeit schwebte Jedermann mehr oder weniger deutlich vor, und es wurden verschiedene Plane entworfen, welche bewiesen, daß man damals, im März 1795, wirklich die Absicht hatte, der Papierflut einen Damm zu setzen. Allein die Kraft zur Ausführung war gebrochen; ein verderbliches Schwanken zeigte sich in allen Handlungen des hinsterbenden Convents. Hatte man es früher nöthig gefunden, den Assignaten die Eigenschaft des Geldes zu geben, so wurde jetzt der Vorschlag gemacht, ihnen dieselbe wieder zu nehmen (démonétisation) und sie lediglich als Anweisungen auf Ländereien bestehen zu lassen. Zu diesem Behufe wurden Wege, mit und ohne Zwang, angegeben. Das Project, unter dem Titel einer neuen Zwangsanleihe die Inhaber zu nöthigen, die Assignaten gegen Grundstücke einzuliefern, fand keinen Anklang; ebenso ein Lotterieanlehen, von Cambon, eine Territorialbank, von Johannot, eine Tontine, von Thirion vorgeschlagen. Die Bank, in welcher die Assignaten gegen 3 Proc. Zinsen niedergelegt werden sollten, wurde zwar gut geheißen, kam aber nicht zur Ausführung. Inzwischen mußte doch etwas geschehen, und die Aufmerksamkeit richtete sich auf den Curs der Assignaten. Bisher hatten die Staatskassen das Papier zum Nennwerthe angenommen, aber der Staat konnte es um diesen Preis fast nur für Besoldungen ausgeben und brachte dadurch die Beamten in die größte Noth. Bei Käufen und Verkäufen war die Regierung wie der Bürger den Folgen der Entwerthung ausgesetzt. Konnte es aber nicht mehr gelingen, das Papier der Münze gleich zu halten, so blieb am Ende nichts übrig, als dem Curse nachzufolgen; dabei bestand immer noch der Vorsatz, die umlaufende Menge zu vermindern, weil sonst die völlige Werthlosigkeit in naher Aussicht stand. Beides bezweckte der Plan von Bourdon, die Nationalgüter um das Dreifache des Anschlags von 1790 zu veräußern. Dadurch war der Curs der Assignaten zum ersten mal von der Regierung herabgesetzt, und zwar auf ein Drittheil des Nennwerths; im Verkehre dagegen war derselbe auf $^1/_{12}$ gesunken, die Nationalgüter wurden daher dennoch sehr wohlfeil verkauft. Man versteigerte sie nicht mehr an den Meistbietenden, sondern gab sie um den Anschlag weg, damit auch der weniger bemittelte Landwirth Grundeigenthum erwerben könne, und damit die Verkäufe rascher von statten gingen. Gelang dies, so verminderte sich die Menge der Assignaten und die Erhöhung ihres Werths war als eine theilweise Ausgleichung des Verlustes an dem Erlös aus den Domänengütern anzuschlagen. Bourdon's Antrag wurde zum Decret erhoben und dieses wirkte günstig auf die Verkäufe; allein es erhob sich ein solcher Sturm über die Verschleuderung des Staatsvermögens, daß das Decret bald wieder zurückgenommen wurde. Man fabricirte nun immer mehr Assignaten, jeden Monat während des Sommers 1795 für ungefähr 800 Mill. Die Agiotage, die Aufkäufe, der Wucher kamen wieder in Blüte, wie vor den Schreckensgesetzen von 1793. Der Convent erneuerte zwar die Verbote des Handels mit Gold und Silber und der Aufkäufe, allein der Nachdruck fehlte, die frühern Abschreckungsmittel konnten nicht mehr angewendet werden. Dagegen setzte nun der Convent im Verhältniß zu der umlaufenden Menge den Curs der Assignaten herab. Eine Circulationssumme von 2000 Mill. wurde als

Einheit angenommen, und im Verhältnisse wie die Emission wuchs, sollte der Werth abnehmen. Diese Stufenleiter wurde aber nicht auf alle Zahlungen angewendet, sondern auf die Entrichtung von Steuern und Pachtzinsen beschränkt. Wer z. B. zu der Zeit, wo zwei Milliarden Assignaten circulirten, 2000 Fr. eingenommen hatte, für den waren sie nun, da beiläufig zehn Milliarden, also das Fünffache, ausgegeben waren, nur noch 400 Fr. oder den fünften Theil werth, und dies nur bei Steuer- und Zinszahlungen, wo sie bisher für voll angenommen worden waren. Man versprach zwar, später auch die Besoldungen und Renten nach diesem Maßstabe zu bezahlen, allein der Convent trat ab und überließ die schweren Regierungssorgen als bedenkliche Erbschaft dem Directorium (27. Oct. 1795).

Das Directorium, welches unermeßliche Bedürfnisse, aber keinen Sou in der Staatskasse antraf, begehrte und erhielt die Befugniß, neue Assignaten auszugeben, und machte davon, bevor es noch Zeit hatte, einen Finanzplan zu berathen, so umfassenden Gebrauch, daß nach zwei Monaten die fabricirte Summe auf 45,000 Mill. gestiegen war. Die Entwerthung aber machte noch schnellere Schritte; das Papier sank rasch auf $^1/_{150}$, dann auf $^1/_{200}$ des Nennwerths. Daß es nicht lange so fortgehen konnte, lag auf der Hand. Mit den zuerst gedruckten 300 Mill. hatte man Münze gekauft, aber nicht mehr als 60 Mill. erhalten, die bei den außerordentlichen Kriegsrüstungen nicht für das dringendste Bedürfniß hinreichten. Die Soldaten liefen scharenweise nach Hause, die Beamten waren am Verhungern und dankten ab, namentlich die Posthalter, sodaß die Communication, besonders die briefliche, zu stocken drohte. Außerordentliche Kriegssteuern, freiwillige und gezwungene Anleihen, Ausgaben von Renteninscriptionen, eine Bank, alle diese Mittel konnten theils gar nicht, theils nicht schnell genug helfen. Nach einem letzten verzweifelten Versuche, die Assignaten nur noch bei Steuerrückständen für voll, bei der Zwangsanleihe zu $^1/_{100}$ des Nennwerths anzunehmen, wobei zugleich verfügt wurde, daß die Grundsteuer und Pachtzinse zur Hälfte in Naturalien und zur Hälfte in Assignaten, die Zölle halb in Papier und halb in Münze, die belgischen Abgaben und Anleihen ganz in Münze zu entrichten seien, wurde endlich beschlossen, das Papier, welchem in keiner Weise Geltung veschafft werden konnte, ganz aus dem Verkehre zu ziehen. Die Assignatenplatte wurde am 19. Febr. 1796 (30. Pluviose des Jahres IV) zerbrochen.

Nach der Erklärung des Finanzministers Ramel betrug die Summe der fabricirten Assignaten im Ganzen 45,578 Mill.; davon waren etwa 36,000 Mill. in Circulation, an Steuerrückständen und für die Zwangsanleihe erwartete man in der nächsten Zeit weitere 12,000 Mill. Um die übrigen 24 Milliarden einzuziehen, sollten neue Anweisungen auf bestimmte Grundstücke in Abtheilungen unter 300 Morgen, wobei keine Waldungen, unter dem Namen Mandate ausgegeben werden. Die Versteigerungen, welche in der letzten Zeit wieder zugelassen worden waren und den Curs der Assignaten vollends hatten drücken helfen, sollten aufhören; eine Gütermasse im Anschlage zu 2400 Mill. nach dem Satze von 1790 (dem zweiundzwanzigfachen Betrag der Rente) sollte auf ein einfaches Protokoll gegen Mandate hingegeben werden. Mit 800 Mill. Mandaten wollte man die 24,000 Mill. Assignaten zu $^1/_{30}$ des Nennwerths einziehen; weitere 600 Mill. waren zu laufenden Ausgaben bestimmt, die übrigen 1000 Mill. wollte man in Kasse behalten, um sie allmälig nach Bedarf auszugeben. Der Handel mit Gold und Silber gegen Mandate wurde verboten und die Börse geschlossen.

Die Maßregel scheiterte, weil keine Art von Papiergeld Vertrauen fand und letzteres nicht mehr wie 1793 durch Schreckensmaßregeln ersetzt werden konnte. Die unterm 16. März 1796 decretirten Mandate wurden nicht schnell genug fertig, man gab daher vorläufig Mandatenpromessen aus und schon diese sanken bis auf 15 Proc. des Nennwerths. Nachdem die Instruction über die Protokollirung der Güterkäufe in die Departements hinausgegeben war, hoben sich die Mandate zwar auf 30, 40 bis zu 80; allein die lebhafte Nachfrage nach Nationalgütern dauerte nicht lange, und sobald der Bedarf an Mandaten für Güterkäufe befriedigt war, konnten die übrigen von der Regierung lediglich noch an Speculanten veräußert werden, die oft nicht mehr als 6 Fr. Münze für 100 Fr. Papier gaben. Das Verhältniß war das nämliche wie bei den Assignaten; nur der Name und die Zahlen waren geändert. Die 24 Milliarden Assignaten waren durch 800 Mill. Mandate ersetzt; die weiter ausgegebenen 1600 Mill. Mandate hatten die nämliche Wirkung, als ob man 48,000 Mill. Assignaten ausgegeben hätte. Die neuen Mandate wurden nur gegen Grundstücke eingelöst; soweit sich dazu keine Gelegenheit fand und sie einstweilen als Geld dienen sollten, scheiterten sie an dem Widerwillen des Publicums. Im Verkehr zeigte sich Münze genug, für die Bürger war die Geldnoth vorüber, aber bei der Regierung war sie größer als jemals. Die Sache nahm nun einen raschen Verlauf.

Unterm 16. Juli wurde erklärt, daß die Mandate nur noch zu dem Curse genommen würden, den die Finanzverwaltung jeden Tag bestimmen werde. Die Steuern konnten in Münze oder in Mandaten zum Tagescurse, in den Grenzdepartements oder wo sich Truppen befanden, durften sie auch in Naturalien entrichtet werden. Die Rückstände der Zwangsanleihe (300 Mill.) sollten in Assignaten zu $^1/_{100}$ des Nennwerths oder in Mandaten als Pari innerhalb einer Frist von 14 Tagen abgetragen werden, nach deren Ablauf auch dafür das Papier nur nach dem Curse angenommen werden sollte. Bald darauf folgte die Ankündigung, daß die Mandate, da sie auf 5 — 6 von 100 gefallen seien, auch zur Bezahlung von Nationalgütern nicht mehr Pari angenommen werden könnten; der Staat könne nicht eine Gütermasse im Anschlag von 2400 Mill. für Papiere geben, die nicht über 200 Mill. werth seien. Ein Decret vom 26. Juli verfügte demgemäß, daß das letzte Viertheil der im Mandatengesetze bezeichneten Nationalgüter nur gegen Mandate zum Curs hergegeben werden solle. Damit war denn auch den Mandaten der Stab gebrochen, und von nun an sollte kein Versuch mehr gemacht werden, Papiergeld in Umlauf zu setzen. Die Regierung bedurfte bis zum Jahresschluß noch 400 Mill. Diese hoffte man aus den vorhandenen Hülfsquellen, Zwangsanleihe, Kriegssteuer, Grund- und Mobiliarsteuer, Pachtzinsen, Erlös aus Güterverkäufen u. dergl., flüssig zu machen und, soweit dies nicht möglich sein sollte, durch Anweisungen auf die ersten eingehenden Gelder (Liquidationsscheine) zu ergänzen. Dies geschah. Für das folgende Jahr V (1797) wurde das Budget ohne Papiergeld aufgestellt. Die noch vorhandenen Assignaten und Mandate sollten an rückständigen Steuern und andern Zahlungen zum Curse angenommen und vernichtet werden. Das Staatspapiergeld war somit beseitigt und ist seither in Frankreich nicht wieder erschienen. Wenn auch den Mandaten nicht dieselben Entschuldigungsgründe zur Seite stehen wie den Assignaten, so ist doch nicht zu leugnen, daß sie der Regierung die Mittel lieferten, vier bis fünf Monate die Ausgaben zu bestreiten. Die Assignaten hatten diesen Dienst ebenso viele Jahre geleistet, allein die letzten Monate waren ein günstiger Wendepunkt für Frankreichs Schicksal, der nicht hätte eintreten können, wenn das Directorium nicht die Mittel gefunden hätte, die Heere am Rhein und in Italien ins Feld rücken zu lassen, namentlich die italienische Armee, welche der junge Bonaparte zum Siege führte. Das Papier vertheilte die Opfer an Vermögen, welche unvermeidlich waren, um anderthalb Millionen Männer dem Feinde entgegenzustellen, auf die Gesammtheit. Mag man aber darüber urtheilen wie man will, so darf man das Papiergeld, weil es gedient hat, Opfer umzulegen, doch nicht da zurückweisen, wo es dienen kann, Vortheile zu bringen. K. Mathy.

Assignationen bedeuten im Allgemeinen soviel wie Anweisungen. Im Besondern tragen diesen Namen die Noten der russischen Assignatenbank (welche darum auch Assignaten heißen). Diese Bank wurde 1768 gegründet, Katharina II. verband damit 1786 eine Hypothekenbank, später kam dazu noch eine Disconto- (Commercial-) Bank. Die Assignatenbank hatte die Aufgabe, einen Theil der Papierrubel, welche durch zu starke Emissionen allmälig bis auf $^1/_4$ ihres Nennwerths gesunken waren, etwa 250 Mill. Rubel, gegen Obligationen einzuziehen, also in eine verzinsliche Staatsschuld zu verwandeln, den andern Theil gegen neues Papier umzutauschen. Seit 1823 waren 595 Mill. Papierrubel im Umlauf. K. Mathy.

Assisen, Assisenhof, Assisengericht. Assisen (assizes, assises), ein Wort, welches aus dem verdorbenen Latein des Mittelalters stammt, bezeichnet nach der wörtlichen Bedeutung die Sitzungen, im juristischen Sprachgebrauche aber die zu bestimmten Zeiten des Jahres, z. B., wie die altdeutschen gewöhnlichen Gerichte, drei mal jährlich oder aller vier Monate wiederkehrenden Gerichtssitzungen. Daher blieb in neuerer Zeit der Name Assisen nur in den Ländern üblich, in welchen Geschworenengerichte stattfinden. Hier nennt man dann die Staatsrichter, welche als Assisenrichter gemeinschaftlich das Verfahren leiten und den Ausspruch über die Rechtsfrage thun, den Assisenhof (Cour d'assises). Dieser in Verbindung mit den Geschworenen aber bildet das Assisengericht. Weiteres im Art. **Jury**. Welcker.

Association. (Gesellschaft, Verein, Genossenschaft, Vereinigungen und Versammlungen, politische und nicht politische, und über die Mohl'sche Theorie vom Verhältniß des socialen oder Gesellschaftswissens zur Staatswissenschaft.)

I. Einleitung. Zunächst über jenes Verhältniß. Mit großen Veränderungen des Staatslebens verändern sich auch für die Staatslehre die Gegenstände, die in den Vordergrund treten. So ist es in unserer Zeit in Beziehung auf den Gegenstand dieses Artikels gegangen. Eine lange Zeit hindurch waren in den europäischen Staaten die verschieden-

artigen gesellschaftlichen Vereinigungen für die verschiedenen menschlichen Zwecke und Bestrebungen, die überall bei freien Völkern Grundlagen und Glieder ihres staatlichen Organismus bilden (Systematische Encyklopädie, S. XLI und LIV), im Wesentlichen dieselben geblieben. Die des altgermanischen Lebens waren im Mittelalter meist von feudalen und zunftmäßigen und katholisch-kirchlichen Vereinen und Formen überwuchert oder ersetzt worden. Diese aber und mit ihnen das Volksleben waren allmälig veraltet, in eine Art von Erstarrung und Verknöcherung gerathen. Es hatte die ganze Staatsverbindung eine despotische unlebendige Gestalt erhalten. Alles selbstthätige und alles wahrhafte politische Volksleben erstarb immer mehr. Selbst die höhern hierarchischen und feudalen, geistlichen und ritterlichen Verbindungen verloren alle höhere Lebenskraft mit der Ausbildung des despotischen Königsrechts von Ludwig XIV. und mit der rein willkürlichen Behauptung seiner Göttlichkeit. Veraltete Satzungen und Gewohnheiten oder despotische Regierungs- und Beamtenbefehle und möglichst formalistische und abstracte Rechts- und Staatsregeln regierten in dem Leben und in der Theorie des Staats. Die Staatslehre beschäftigte sich daher natürlich auch wenig mit jenen tiefern Grundlagen und Grundbedingungen der Wirksamkeit eines freien kräftigen Volkslebens, mit seinen gesellschaftlichen Vereinigungen. Viele Staatstheorien, sowol die des abstracten Naturrechts wie die der rein historischen Juristenschulen, nannten diese wesentlichsten Grundbestandtheile des Volkslebens kaum, oder berührten einzelne derselben nur im Vorübergehen. Ja sie dachten, selbst bei der Aufstellung der Regeln für die in ihnen entstandenen Verhältnisse, z. B. für die Kirchen-, die Feudal-, die Gemeinde-, die Zunft-, die Markgenossenschaftsrechte, gar nicht an die wirklichen freien Vereine, aus welchen diese Regeln hätten abgeleitet werden sollen.

Anders mußte dieses werden, als das von seinem echten Lebensgeiste verlassene frühere Gesellschaftsgebäude als veraltet erkannt und entweder durch Revolutionen, wie die französische, zertrümmert wurde, oder in langsamern Verfall einer neuen Entwickelung des Lebens der europäischen Völker Platz machte. Diese Völker wollten nämlich noch nicht in chinesischer Weise zugleich mit ihren frühern Gesellschaftsformen in Despotismus untergehen, sondern strebten sich in neuen zeitgemäßen Formen zu verjüngen. Jetzt mußten also, sobald das neue Volks- und Staatsleben, sobald seine neuen Staatsverfassungen sich gesund und kräftig entwickeln und die vielen Bedürfnisse eines neuen höhern und reichern Culturlebens befriedigt werden sollten, auch die frühern gesellschaftlichen Vereinigungen und die daran sich knüpfenden Abtheilungen und Stände des Volks und ihre Versammlungen und Thätigkeiten für die verschiedensten menschlichen Zwecke durch andere dem neuen Leben entsprechende Vereinigungen und Gestaltungen des Volkslebens ersetzt werden. Wo dieses nicht genügend der Fall war, da schwebten, wie namentlich in Frankreich, die neuen Verfassungen in der Luft, trugen nicht die rechten Früchte und befriedigten nicht. Statt der fehlenden guten neuen Vereinigungen entstanden jetzt öfters auch krankhafte, wie die vielen französischen geheimen Verbindungen und die socialistischen und communistischen Vereine und Theorien des gesellschaftlichen Lebens, welche das auf ungenügender Unterlage ruhende Staatsgebäude unterhöhlten, erschütterten, ja abermals in die Luft sprengten.

So wurde es denn vollends jetzt unvermeidlich, daß überall im Leben die Regierungen und Bürger, daß in den Theorien die Staatslehrer auf die oft übersehenen gesellschaftlichen Vereine als Grundelemente der Gesellschaft, auf die ältern und auf die neuern, die guten wie die nichtguten und auf die neuen Bedürfnisse in dieser Beziehung die Blicke und die Bestrebungen richteten. Man nannte die Gesellschaften oder Vereine und ihre Theorien sogar mit den neuen oder fremden Namen *Associationen* und *socialistische Vereine, Theorien, Bestrebungen*. Man schrieb bereits eine Reihe von Büchern über dieselben. So nach den frühern socialistischen und communistischen Theorien von Babeuf, von Owen, St.-Simon, Fourier, Considérant, Cabet, Proudhon die Werke von Stein und Riehl, Biedermann, Hildebrand, von Hasmer, Heymerl und Heyßler. Man betrachtete es sogar als eine ganz neue Entdeckung, daß es von der im engern Sinne politischen oder staatsrechtlichen Verbindung einerseits, sowie von den einzelnen Persönlichkeiten der Unterthanen andererseits wohl zu unterscheidende vielfache Vereine und Abtheilungen des Volkslebens gibt, welche mit ihren besondern vereinten Kräften und Richtungen gleichsam zwischen beiden in der Mitte stehen und zwar vielfach vom Staate benutzt werden, aber ihre eigenthümlichen, zuweilen selbst dem Staate entgegengesetzten Entstehungen, Richtungen, Interessen und Thätigkeiten vor, in und außer demselben haben. Man schlug vor, die Theorie dieser Associationen unter dem Namen *sociale* oder *Gesellschaftswissenschaft* als einen großen neuen Wissenschaftskreis gänzlich von der Rechts- und Staatswissenschaft abgesondert zu behandeln und der letztern auch diejenigen Theile, welche, wie die

Lehre von der Kirche, oder wie die von der Volkswirthschaft, oder die von den verschiedenen Ständen, bisher in ihr abgehandelt wurden, gänzlich zu entziehen. Hier muß vor allem das höchst lehrreiche vortreffliche Werk von R. v. Mohl: „Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften", und zunächst die erste Abhandlung desselben: „Die Staatswissenschaften und die Gesellschaftswissenschaften", angeführt werden.

Indessen muß der Verfasser dieser Zeilen bemerken, daß seine staatswissenschaftliche Theorie schon in seinem „Innern und äußern Systeme der Rechts-, Staats- und Gesetzgebungslehre" (1829), dann in dem „Staats-Lexikon" und hier namentlich auch in der schon der ersten Ausgabe (1834) vorangestellten allgemeinen Encyklopädie der Staatswissenschaften, sowie in dem Art. Association die ganze Wichtigkeit der gesellschaftlichen Vereine für und durch bestimmte Interessen, sowie die Nothwendigkeit ihrer richtigen Auffassung und Behandlung in der Wissenschaft vollkommen ins Auge faßte und der richtigen Würdigung angelegentlichst empfahl.[1]) Diese Schriften leiten alle wahren Rechts- und politischen Gesetze und ihre Theorien ab aus den gesellschaftlichen Einigungen, aus den allgemeinen und den vielen besondern Friedens- und Hülfseinigungen der gesitteten freien Völker, welche für die vernünftigen Ideen des menschlichen gesellschaftlichen Lebens durch diese Vereine einen allgemein erkennbaren Ausdruck und die Vereinskraft für ihre Verwirklichung begründen. Sie behandeln den Staat nur als den selbständigen oder höchsten Friedens- und Hülfsverein eines Volks, welcher die gesammten menschlichen Zwecke und Bestrebungen der Bürger und aller ihrer besondern Vereine für alle höhern und niedern Culturzwecke als einen freien nationalen Gesammtorganismus zu umfassen und jene Vereine in friedlicher und hülfreicher Harmonie für den höchsten Gesammtzweck zu vereinigen sucht. Sie betrachten daher den vaterländischen Staat einer gesitteten Nation, für welchen deren freie Bürger willig und mit Begeisterung in den Tod gehen sollen, nicht auf eine damit widersprechende Weise als eine bloße Zwangsmaschine für einen einzelnen untergeordneten Zweck. Sie überlassen aber der freien Bestrebung der Bürger und besonders ihrer Vereine die Verwirklichung des weitaus größten Theils der Gesammtcultur, so daß der im engern Sinn politische Verein oder der Staat nur die allseitige rechtliche Harmonie ihrer Bestrebungen zu erhalten, im Innern und nach außen zu schützen und dem Gesammtzweck entsprechend zu einigen und hülfreich zu unterstützen hat. Die Vereine bilden also in solcher historisch-philosophischen Staatstheorie einen höchst wichtigen Gegenstand, eine wesentliche Aufgabe und ein höchst wichtiges Werkzeug der Staatsthätigkeit und der Staatswissenschaft. Hiernach erscheint aber eine Trennung der Gesellschaftswissenschaften von den Staatswissenschaften weder nothwendig noch heilsam. Doch können natürlich die Gesellschaften überhaupt oder einzelne derselben, ebenso wie jeder andere besondere Theil und Gegenstand der staatswissenschaftlichen Betrachtung, je nach besonderer Wichtigkeit und Schwierigkeit zum Gegenstand besonderer Erforschung und Behandlung gemacht werden. Die Gesellschaften aber bilden in der That so sehr die Hauptgegenstände und vielfach auch die Hauptmittel, ja die Hauptquellen für die politischen und juristischen Aufgaben, daß eine gründliche und vielseitige Rechts- und politische Theorie gar nicht möglich ist ohne gründliche Erkenntniß derselben. Das Recht und zunächst das Privatrecht hat zu einem seiner wichtigsten Gegenstände die Rechtsverhältnisse der Vereine, die der Familien, der Gesellschaften. Die Politik der Staatsverwaltung muß für die Verwirklichung ihrer Zwecke sie größtentheils benutzen und jedenfalls stets berücksichtigen. So wird die Staatsverwaltung unter ihrer überwachenden Oberleitung und mit ihrer hülfreichen Unterstützung die Förderung der religiösen und sittlichen Erziehung und Bildung des Volks und der Jugend großentheils den kirchlichen und Lehrvereinen, die Förderung des Wohlstandes großentheils den industriellen und ökonomischen Privatvereinen, die Sorge für die Grundlagen von Beidem den Familien- und Gemeindevereinen, die Vorsorge für die Hülflosen ebenfalls diesen beiden und namentlich auch den Wohlthätigkeitsvereinen überlassen können. Welche großen Aufgaben der ganzen sittlich-geistigen Cultur, der Wohlseins- und Wohlstandspflege und selbst der bürgerlichen, polizeilichen und kriegerischen Bildung und Schützung waren nicht geschichtlich in den frühern Zeiten den religiösen und weltlichen, den feudalen und zunftgenossenschaftlichen, den Universitäts-, den städtischen und Bauernvereinen aller Art anheimgegeben! So tief durchdrungen aber waren jene meine Schriften von dieser großen Wahrheit, von der Nothwendigkeit der steten Beachtung der von dem Staatszwang verschiedenen gesellschaftlichen Vereine, daß sie

---

1) So z. B. auch schon in der nachher unter IV. folgenden, aus den frühern Auflagen des „Staats-Lexikon" wörtlich beibehaltenen allgemeinern Darstellung.

energisch die Seichtigkeit bekriegten, welche die durch sie geförderten und ausgebildeten Bestandtheile und Grundsätze der allgemeinen gesellschaftlichen Cultur, ja ihre Vereinsgesetze selbst, so die des Kirchenrechts, der feudalen und patrimonialen Rechte, nicht aus ihren geschichtlichen Vereinszwecken und Grundlagen entwickelten, sondern vielmehr ganz ohne Rücksicht auf sie nach abstracten philosophischen Regeln und einzelnen oberflächlich aufgefaßten und unverstandenen positiven Satzungen erbauten, welche auch die nöthigen Reformen dieser Rechte und Vereinsverhältnisse ohne Mitwirkung der Vereine, z. B. der Synoden, decretiren wollten. Ja noch mehr, die ganze auch jetzt an der Spitze des „Staats-Lexikon" aufgenommene encyklopädische Abtheilung der gesammten Staats- oder gesellschaftlichen Culturwissenschaft nimmt zur Grundlage die verschiedenen gesellschaftlichen Vereine selbst und ihre Grundideen. Denn von ihnen werden in einem freien Culturvolk in seinem natürlich von den höchsten Ideen und Bedürfnissen geleiteten gesellschaftlichen Bestreben alle Hauptaufgaben und Hauptzweige der Cultur und ihrer staatlichen Entwickelung umfaßt und je nach ihrer verschiedenen Natur und nach den besondern Volkseigenthümlichkeiten und Volksbedürfnissen gestaltet. Denn bei aller Freiheit der Einzelnen und der Vereine beherrscht und erfüllt sie doch die Idee und das Bedürfniß der nationalen Gesammtcultur, sodaß auch Vereine für deren verschiedene Haupttheile sich bilden und nicht eine absolute ideenlose Willkür und Subjectivität die Vereine bestimmt und beherrscht.

Es ist offenbar nicht möglich, die hierdurch entwickelten historischen und positiven Rechte und Zustände der Völker, ihre richtige Behandlung und Weiterbildung für unsere heutige Culturaufgabe richtig zu erfassen, wenn man nicht das wirkliche historische Vereinsrecht unserer Nation und zugleich die diesen Vereinen und der ganzen Nationalentwickelung zu Grunde liegenden Interessen und höchsten Ideen und Aufgaben der Gesammtcultur und ihrer politischen Schützung und Förderung gründlich kennt und untereinander vergleicht. Auch erscheinen selbst die wohlthätigsten Vereine, so z. B. die Kirche, die Zünfte, sowie die vielleicht bedenklichern feudalen Schutz- und Hülfsvereine und manche neuere politische Vereine, politische Clubs u. s. w., durch ihre Vereinskraft oftmals bei einer nicht sorgfältig erhaltenen Harmonie mit der Staatsgesellschaft und mit der Staatsregierung höchst gefährlich für dieselben. Haben ja doch die katholische Kirche und die kirchlichen Vereine, z. B. die Jesuiten, und ebenso die Feudal- und die Zunftvereine oftmals Staaten und Regierungen beherrscht, unterdrückt, umgestürzt oder umgewandelt. So muß denn eine stete, von der Auffassung der höchsten Idee und Aufgabe des Staats ausgehende höhere harmonische und hülfreiche Ordnung und Leitung der Vereinsthätigkeiten die wohlthätige Harmonie und Kraft der Gesammtcultur und des vaterländischen Staatslebens erhalten und verderbliche Richtungen ausschließen.

Zu solcher historisch-philosophischen und das Gesellschaftsleben umfassenden staatswissenschaftlichen Richtung, wie sie die erwähnten Werke seit einem Vierteljahrhundert zu fördern suchten, führt nun jetzt endlich nach den letzten französischen und europäischen Erschütterungen immer dringender das unmittelbare praktische Bedürfniß und die täglich wachsende richtigere wissenschaftliche Erkenntniß. Meine Auffassung des *socialen* Elements der staatswissenschaftlichen Verhältnisse geht selbst noch weiter als die unserer neuern Theorien, denn ich führe nach dem Obigen (**Systematische Encyklopädie**, S. XLI) überhaupt alles Recht und auch seine verschiedenen Auffassungen und Haupttheile auf Vereine und Vereinsinteressen zurück, durch welche sie stets die historische Existenz wie ihre besondere historische Gestaltung erhielten. Verein, Vereinsanerkennung und Wille ist *das eigenthümliche technische Element, der besondere Grund und Boden* von Recht und Politik, von aller Staatswissenschaft.

Für die Hauptsache ist es vielleicht weniger entscheidend, daß man die Begriffe des eigentlichen Gegenstandes der socialen oder der Gesellschaftswissenschaft (richtiger des vorzugsweise socialen oder von besondern Vereinen ausgehenden Theils der allgemeinen Staatswissenschaft) häufig verschieden formulirt. So z. B. befaßt Mohl unter dem Begriff von Gesellschaft alle nicht blos durch wirkliche Vereine, sondern durch die Natur der Dinge miteinander verbundenen Classen von Personen, die ein gemeinschaftliches Interesse haben, wie die Mitglieder verschiedener Volksracen, verschiedener Religionen, verschiedener Stände, Kasten und Berufsclassen. Er bezeichnet schließlich (a. a. O., S. 101) „als *gesellschaftliche* Lebenskreise die einzelnen, je aus einem bestimmten Interesse sich entwickelnden *natürlichen* Genossenschaften, gleichviel ob förmlich geordnet oder nicht; als *gesellschaftliche Zustände* die Folgen, welche ein solches mächtige *Interesse* zunächst für die Theilnehmer, dann aber auch mittelbar für die Nichtgenossen hat; als die *Gesellschaft* endlich den Inbegriff aller in einem bestimmten Umkreise, z. B. Staat, Welttheil, thatsächlich bestehenden Gestaltungen". Nun scheint uns aber weder

die gemeinschaftliche natürliche Verschiedenheit einer Classe von Personen von andern, noch selbst ein gemeinsames Interesse vieler Einzelnen eine Gesellschaft oder Genossenschaft und auch nicht einen besondern wichtigen Gegenstand der staatlichen oder socialen Wissenschaft zu begründen. Es werden die Jüngern und Ältern, die Schönen und Häßlichen, die verschiedenen Volksracen nicht an sich hierher gehören. Es bestehen, wie es uns scheint, die Hauptgründe, welche gewissen besondern Kreisen oder Classen von Personen eine besondere Wichtigkeit ertheilen, in zwei Hauptpunkten. Sie bestehen zuerst darin, daß viele Personen, wenn sie für gemeinschaftliche Zwecke zumal auf irgend dauernde Weise mit vereinten Kräften wirken, wenn sie einen ermuthigenden Verlaß auf ihr gegenseitiges hülfreiches und schützendes Zusammenwirken haben, wenn in ihrem gemeinschaftlichen Vereinsgeist und Zweck andere Lebensrichtungen unterordneten, bei weitem größere Wirkungen hervorbringen und auch gegenüber dem Staate für oder gegen seine Zwecke eine viel stärkere Macht haben als selbst eine ungleich größere Zahl von Einzelnen, welche vereinzelt stehen und wirken. Sodann aber begründen die vereinten Menschen schon durch ihren Vereinigungsvertrag und durch die hervortretende Ausbildung eines Vereinsgeistes, welchem die Einzelnen vielfach andere Richtungen unterordnen, ein ganz neues Leben. Durch das diesem Vereinszweck und Geist entsprechende Wirken, durch ausdrückliche Bestimmungen und Gewohnheiten entsteht ein besonderes Gesellschaftsrecht, überhaupt aber eine eigenthümliche historische Ausbildung und Gestaltung des Lebens und der Cultur- und Staatsideen. Der Staat ist also wirklich ein Verein nicht blos von Einzelnen, sondern auch von Vereinen, welche letztere ganz neue Lebenserscheinungen und Kräfte begründen und darstellen. Freilich ist es nicht wesentlich nöthig, daß eine ausdrückliche Vereinbarung abgeschlossen wird, oder daß die Genossenschaft förmlich organisirt sei, aber es muß doch früher oder später ein Verein und ein vereinigtes Handeln für einen Gesammtzweck, eine wirkliche Genossenschaft und Association die Classe von Personen verbinden, sonst kann ihre Besonderheit, es kann z. B. eine den Betreffenden vielleicht selbst unbewußte Übereinstimmung der Race oder der Beschäftigung, eine Übereinstimmung der Jugend, des Alters, des Geschlechts oder mancher Interessen zwar in dieser oder jener Hinsicht beachtenswerth sein, aber es hat dieses doch nicht die Natur und die Bedeutung von Gesellschaften, Genossenschaften, Associationen und gehört höchstens nur wegen etwaiger früherer oder voraussichtlicher zukünftiger Vereinigung hierher. Deshalb kommt Mohl auch unwillkürlich auf den Ausdruck Genossenschaft zurück. So kann denn auch die wirklich bewußte, lebendige und wirksam sich erweisende Nationaleinheit eine von der Staatsverbindung verschiedene, sie unterstützende, öfter auch ihr entgegenwirkende Vereinsmacht werden. Zuweilen aber wird sie dieses nicht und es erscheint alsdann selbst die Nationalität als politisch wirkungslos.

Gern überlassen wir es nach dem Bisherigen der Prüfung Sachkundiger, am liebsten dem trefflichen Mohl selbst, zu prüfen, ob nicht seine besondern Merkmale seiner socialen Kreise und ihre wesentlichen Unterschiede vom Staat und vom Einzelnen (a. a. O., S. 97 fg.) dadurch unbestimmt und willkürlich werden, weil er nicht die wirklichen Vereine zum Mittelpunkt des socialen Wissens macht, und ob dieses selbst nicht die rechte Bedeutung und Richtung erst durch seine innige Verbindung mit den Staatswissenschaften erhält. So erst schwinden auch die Bedenken, welche Manche, z. B. Laurent, gegen dasselbe erhoben haben. (S. „Kritische Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft", Bd. III, Heft 3.) Ganz unrichtig aber ist es, den Begriff der Gesellschaften und des socialen Wissens auf die wirthschaftlichen Interessen und Vereine beschränken zu wollen, wie selbst Stein es thut und wie auch das „Staatswörterbuch" den Begriff der Association lediglich auf die wirthschaftliche Association für die arbeitenden Classen beschränkt. Diese traten freilich in neuerer Zeit oft in den Vordergrund. Aber die Vereine für die übrigen Culturzwecke, für Erziehungs- und Bildungs-, für religiöse und Gesundheits-, Geselligkeits- und für politische Zwecke sind ebenfalls höchst einflußreich. Meist vereinigen auch die Vereine verschiedene oder für kleinere Kreise, wie die Familie, die Gemeinde, fast alle Culturzwecke.

II. **Genauere Begriffsbestimmung unsers Gegenstandes und verschiedene Arten der Gesellschaften.** Es gibt eine außerordentlich große Verschiedenheit menschlicher Gesellschaften. Unter diesem Worte befassen wir hier alle Arten der dem Gesellschafts- oder socialen Leben und zugleich der Staatswissenschaft angehörigen Vereinigungen oder Associationen. Der Sprachgebrauch hat keine bestimmten Grenzen zwischen diesen verschiedenen Benennungen gezogen. Gewöhnlich versteht man unter Associationen mehr die neuerlich entstandenen oder wichtiger gewordenen Vereine und unter Gesellschaft mehr eine dem juristischen Begriff der Privatgesellschaft entsprechende gegenseitige Verpflichtung und Berechtigung zu gemeinschaftlichen Beiträgen und Gewinnantheilen, während der Verein Theilnahme an

einem gemeinschaftlichen Zweck ohne solche Gegenseitigkeit bezeichnen kann. Die Verschiedenheiten betreffen entweder zunächst die Form oder den wesentlichen Zweck und Inhalt der Gesellschaften.

Der Form nach können sie in Beziehung auf die Aussprache und Vollziehung des gesellschaftlichen Willens organisirte oder geordnete und unorganisirte, ungeordnete sein, ferner durch stillschweigende, thatsächliche, oder durch ausdrückliche Vereinbarung begründete, entweder vorübergehende, für eine einmalige Unternehmung oder Versammlung, oder dauernde, für eine längere Zeit bestimmte. Nur versteht es sich, daß bloße Haufen von Menschen, die unter sich gar keine Vereinigung, wie die von einem Straßenlärm zufällig Herbeigerufenen, gar keine gesellschaftliche Einheit haben und also gar nicht hierher gehören, und ebenso wenig die dem Recht und der Politik ganz fremd Bleibenden, wie gewöhnlich die Gesellschaften für bloßes geselliges Vergnügen. Anders ist es schon mit politischen und patriotischen Versammlungen und Festen, zumal wenn dieselben mehr oder minder öffentlich und für beliebige Theilnehmer zugänglich sind, oder vollends wirkliche Volksfeste und Volksversammlungen werden. Sie können überhaupt geschlossene sein, für bestimmte, entweder schon jetzt die Gesellschaft bildende, oder nach besondern Bedingungen speciell aufzunehmende Mitglieder, oder ungeschlossene, für Alle, welche daran theilnehmen wollen. Sie können ferner öffentlich und geheim sein, ferner Gesellschaften mit dem Recht einer wirklichen moralischen Persönlichkeit, mit Corporationsrechten, wie die Gemeinden, oder gewöhnliche Gesellschaften ohne dieselben. (S. **Corporation** und **Gesellschaft**.) Eigentliche Corporationen setzen einen höhern sittlichen Zweck voraus und begründen einen wahren einheitlichen Gesammtwillen, dem sich die Einzelnen untergeordnet haben und als Organe dienen. Genossenschaften nennt man die diesem Corporationsverhältniß entsprechenden, durch einen höhern Zweck persönlich vereinten organisirten Gesellschaften. Sie können ferner dem Staatsverein und den Mitgliedern gemeinschaftliche oder gemischte Vereine sein, wie die Gemeinden, oder auch rein staatliche, wie öffentliche Collegien, landständische Versammlungen und Körperschaften, oder reine Privatvereine. Diese können Vermögens- oder andere Gesellschaften sein; die erstern wieder benannte, wo die Gesellschaft nach den Theilnehmern benannt ist und diese pro rata für die ganze gesellschaftliche Schuld verantwortlich sind, und unbenannte, anonyme, die nach dem Geschäft genannt werden und wobei die Theilnehmer nur für ihren Einlageantheil, für ihre Actie verantwortlich sind, und endlich auch gemischte oder Commanditvereine nach französischem Recht, wo nur ein Theil der Gesellschafter genannt ist und für das Ganze verantwortlich ist, andere unbenannt Beiträge leisten. Nur die ganz anonymen bedürfen der Staatsgenehmigung. Man theilt auch die Vereine überhaupt in öffentliche und Privatvereine, jedoch ohne feste sichere Begriffsbestimmung. Öffentlich werden die Vereine genannt: 1) wenn sie nicht geheim sind, 2) wenn sie, wie die Gemeinden, zum Theil oder wenn sie ganz vom Staat begründet und geleitet sind, 3) wenn sie für staatliche Zwecke zu wirken bestimmt, 4) wenn sie vom Staate autorisirt sind, 5) wenn allen Bürgern der Zutritt gestattet ist. Man nennt alle diese auch wol politische Vereine. Eigentlich politische Vereine sind nur die unter 3) erwähnten, welche wirklich unmittelbar auf die Staatsverhältnisse einwirken wollen.

Dem Inhalt oder den Zwecken nach wird man die verschiedenen menschlichen Vereine, da sowol sie als auch der allgemeinste Staatszweck die gesammte menschliche Cultur umfassen, am besten (**Systematische Encyklopädie**, S. LIV, LIX, LXII) den verschiedenen Culturaufgaben und Hoheitsrechten entsprechend eintheilen, also in Vereine für die sittliche, religiöse und kirchliche Cultur, wie katholische und protestantische Kirchen- und wie Bibel- und Missionsgesellschaften, Gustav-Adolf- und Borromäus-Vereine, und Vereine für die allgemeine geistige und menschliche Cultur, für Erziehung und Bildung, Gelehrten- und wissenschaftliche, Schul-, Universitäts-, Akademie- und Erziehungsvereine, Lese-, Museums-, Kunst-, Musik-, Gesang-, Turnvereine u. s. w., Vereine für das Wohlsein, die Gesundheit und für den Wohlstand ökonomische Vereine, endlich Vereine für die rechtliche und politische Cultur und Gesellschaftseinrichtung, politische Vereine aller Art. Alle diese Vereine können dann wiederum blos genossenschaftliche oder eigennützige, d. h. zunächst für die gleichen Interessen der Theilnehmer berechnete, oder Wohlthätigkeits- und patriotische, menschenfreundliche oder Hülfsvereine und im besten Sinne aristokratische oder Patronatsvereine sein. Die ökonomischen Vereine kann man auch nationalökonomisch nach den Zwecken der Production, der Bearbeitung und des Umsatzes abtheilen.

III. Die juristischen und politischen Grundsätze in Beziehung auf die Ver-

eine. Sie leiten sich theils ab aus der besondern Natur- und Zweckbestimmung der Vereine, theils aus den allgemeinen politischen Grundsätzen sowol in ihrer Anwendung zunächst auf das Gedeihen der Vereine, wie in ihrer Anwendung auf das Verhältniß dieser Vereine zum Staate. Und es verdient sicherlich die Ausbildung des politisch wichtigen Gesellschaftswissens eine immer größere Sorgfalt. Vielen dieser Vereine sind auch im „Staats-Lexikon" besondere Artikel gewidmet, so der Kirche, den Orden, der Universität, der Akademie, den Turnvereinen, den Actien-, Bank- und Creditvereinen, den Zunft- und Arbeitervereinen, den Wohlthätigkeitsvereinen u. s. w.

Hier können nur zwei ganz allgemeine Gesichtspunkte oder Grundsätze für das ganze Vereinswesen Erwähnung finden.

Der erste sich zunächst blos auf das Vereinsleben beziehende Grundsatz besteht in dem stets Festhalten der schon früher (s. **Abe, politisches**) entwickelten Grundansicht, daß mit dem Streben nach möglichster Vereinigung zugleich die Behauptung der wesentlichen Freiheit und Besonderheit im Auge behalten werde. Diesen Grundsatz verletzten in entgegengesetzten Richtungen hier die associationsfeindliche Staatspolizei, dort die Ordensvereine und die Vereine der Communisten und Socialisten. Der Mensch, vom Menschen isolirt, bleibt sittlich, geistig und ökonomisch arm und kraftlos, er bleibt oder wird im äußersten Falle zum Thier. Der Mensch mit seinem Zwillingsbruder aneinandergewachsen wird zur Misgeburt und verliert mit der Selbständigkeit, Besonderheit und Freiheit die Lebenskraft. So mußten schon naturgemäß jene socialistischen und communistischen Vereine, welche Dasjenige, was in ökonomischer Hinsicht und in Hinsicht auf den gesellschaftlichen Verkehr die Grundbedingung, die unentbehrlichen Träger in der Gesellschaft, gewissermaßen den eigenen Leib des freien selbständigen Menschen bildet, sein Eigenthum und die Heiligkeit desselben aufheben wollten, elendiglich zu Grunde gehen. So mußten auch diejenigen zum Verderben führen, welche die Individualität, Freiheit und Selbständigkeit der Familie, diese vorzüglich auch für das sittliche Leben der Menschen wesentlichste Grundlage, welche ihre sittlich gesunde monogamische Gestaltung aufheben oder untergraben. Aber nicht blos in Beziehung auf die allgemeinste Grundbedingung für die Begründung und die Existenz, sondern fortgesetzt auch in Beziehung auf die ganze Handhabung des Vereinswesens muß die Sorge für die Erhaltung möglichster Freiheit mit der Sorge für möglichste Einigung verbunden werden. Alles Tüchtige, aller Fortschritt in dem menschlichen Culturleben ging stets entweder von dem Aufschwung zur Selbständigkeit und Freiheit oder von der Vereinigung aus. So ist dieselbe wohlthätige Familienverbindung, deren Innigkeit und reine und treue Bewahrung und Pflege die unverdorbensten germanischen Völker so hoch erhebt über polygamische Völker und über die Völker mit sittenlosen ehelichen und Familienverhältnissen, durch ihre allzu einheitliche oder unfreie Gestaltung bei Russen und Chinesen die größte Quelle des Verderbens. Diese dort bis zum Despotismus der Väter und Großväter ausgebildete grenzenlose und bis ins höchste Alter der Söhne sich ausdehnende väterliche Gewalt, auch selbst noch über die ganz erwachsenen Kinder, ist die Hauptquelle und Stütze des lähmenden und corrumpirenden Staatsdespotismus, in welchem dann diese die Selbständigkeit und Freiheit vernichtende väterliche Gewalt sehr natürlich der Grundbegriff für die despotische Kaisergewalt über die unmündigen rechtlosen Staatskinder ist. Auch selbst manche unserer neuern Industrie- und Erziehungs- und sonst löblichen Wohlthätigkeitsvereine fehlen in dieser Beziehung, indem sie das selbständige familienmäßige Hauswesen, das familienmäßige Wohnen und Essen durch allzu große Trennung der Familienglieder, durch Schlafkasernen und öffentliche gemeinsame Speisungen der Arbeiter und der Armen aufheben, und indem sie die Pflege und Erziehung, sowie das gemeinschaftliche hülfreiche Zusammenleben im Heiligthum der gemeinschaftlichen Familienwohnung, an den alten Heiligthümern des gemeinschaftlichen Herdes und Tisches mehr beschränken, als es absolut unvermeidlich ist. So sind Arbeitervereine, Fabrikeinrichtungen u. s. w., bei welchen die Theilnehmer in ihrem eigenen Hause mitarbeiten können, schon an sich die bessern. Wo dieses nicht möglich, ist wenigstens das häusliche Familienleben möglichst zu schonen.

Der zweite oder der analoge allgemeinste Grundsatz für das Verhältniß des Staats zu den Vereinen aber besteht darin, daß der Staat einerseits nicht mit polizeilicher Ungunst, Bearg-wöhnung, Beschränkung und störender Einmischung und Regiererei den Vereinen entgegentrete und sie und ihre frische Lebenslust und Lebenskraft mindere und kränke, jedoch andererseits auch ihre Harmonie mit dem Staatsleben, mit seiner Sicherheit und seinen Zwecken, daß er das wechselseitige hülfreiche Zusammenwirken von beiden nicht sorglos preisgebe. Die Vereinskräfte sind ja völlig unschätzbar und unentbehrlich. Sie sind die kräftigsten Mittel der Verwirklichung aller Culturzwecke, der Bildung und des Wohlstandes, also auch der Blüte und

Kraft der Staaten. Die Vereinigung für rechtlich erlaubte Zwecke ist zugleich ein unmittelbarer Ausfluß der privatrechtlichen und staatsbürgerlichen Freiheit, sodaß an sich die Vereine für erlaubte Zwecke keine Erlaubniß und Bestätigung des Staats bedürfen und nur ausnahmsweise wegen entschiedener Staatsgefährlichkeit verboten oder beschränkt werden dürfen. Vereinigungen vermehren nicht blos die Kräfte für alle Culturzwecke, sie vermehren durch ihre neuen Lebensgestaltungen nicht blos den Reichthum der Cultur und des Menschenlebens, sie entwickeln auch geistig und moralisch. Sie geben dem Menschen weitere, höhere und neue Gesichtskreise und bewirken zugleich ein höheres Selbstgefühl und eine freiwillige Unterordnung unter höhere, allgemeinere Gesetze, sie humanisiren. Selbst das Bestreben für den eigenen Vortheil durch den Verein wird doch dadurch veredelt, daß es zunächst als ein Dienen und Opfern für das Gemeinwohl erscheint und daß widersprechende egoistische Triebe ihm untergeordnet werden. Das Gemeinwesen und seine Zucht veredelt den Willen, hebt das Selbstbewußtsein und erweitert den Gesichtskreis. Dieses sieht man auch endlich in unserm Deutschland wieder ein, und die in diesem Artikel nachfolgende Ausführung zu Gunsten der Association hat jetzt schon so vielfache Zustimmung gefunden, der beginnende Aufschwung unsers ökonomischen und gewerblichen Lebens, unserer Volks- und Jugendbildung und unserer Armenunterstützung ist so sehr die Frucht vieler Vereine und ihrer Freiheit, daß dieselbe schon in dieser dritten Auflage des „Staats-Lexikon" zum Theil überflüssig wird. Dies ist namentlich auch in Beziehung auf den Kampf gegen einige frühere Einwendungen in der Polizeilehre meines gelehrten Freundes Mohl der Fall, da ich wol sicher jetzt dieselben von ihm nicht mehr zu befürchten habe. Aber eben wegen des oft so überaus großen Einflusses der Vereine muß der Staat auch nicht blos die Vereinsfreiheit und die Vereine möglichst schützen und die gerade besonders wohlthätigen und nothwendigen Vereine ohne störende Einmischung möglichst fördern, unterstützen und für seine Zwecke benutzen, er muß sie auch sorgfältig beobachten und einseitigen, verderblichen Richtungen derselben entgegenwirken. Daß diese hier wie in den besten menschlichen Dingen, wie z. B. in der Religion, möglich sind, das ergibt die Natur der Sache. So kann jener veredelnde Gemeingeist für die Verbindung sich einseitig losreißen von den höchsten Gesetzen der Sittlichkeit, des Rechts, des Vaterlandes und übermüthiger, selbstsüchtiger Kastengeist werden. Die ursprünglich feudalen und patrimonialen Privatvereine der Gefolgschaft, der Ministerialität, der Gutsherrlichkeit haben offenbar die ganze Einheit der Staaten zerrissen, die Macht der Fürsten und die Volksfreiheit gelähmt, oft vernichtet. Sie haben das Volk und seine Rechte und seine Freiheit ebenso unterdrückt, wie sie die Fürsten beherrschten und entthronten. Das sahen freilich nicht die frühern schwachen merovingischen und angelsächsischen Könige, wol aber so große Staatsmänner, wie Karl d. Gr. und Alfred d. Gr., ein. Diese suchten Beide dem Übel entgegenzuwirken und Alfred noch auf eine freiere und erfolgreichere Weise als Karl d. Gr. (S. **Adel.**) Der Letztere schwächte seine großen und energischen Maßregeln gegen den Feudalismus, gegen seine faustrechtliche Unterdrückung und gegen seine anarchische, usurpatorische Richtung zum Theil selbst durch seine fortdauernden Eroberungskriege. Vollends aber ließen sie seine schwachen und in fluchwürdigen Bürgerkriegen entzweiten Nachfolger so sehr außer Augen und buhlten so vielfach mit der Verkehrtheit, daß die vortrefflichen sächsischen Kaiser nur mühsam die Reichseinheit wiederherstellen und retten konnten. Doch war für sie der Feudalismus schon zu übermächtig geworden. Sie suchten daher im kirchlichen Verein und in einer hierarchisch-feudalen Gestaltung desselben ein leider nur vorübergehend wohlthätiges Gegengewicht. Sie übersahen bei dieser an sich vielleicht unvermeidlichen Politik zu sehr, daß auch diese Vereine und der Papst an ihrer Spitze der Macht von Kaiser und Reich wie der Volksfreiheit gefährlich und verderblich werden mußten. Die sonst so ruhmwürdigen Kaiser Heinrich II. und der Salier Konrad II. überhörten sogar die Mahnungen und vereitelten die Bestrebungen ihrer besten Bischöfe für eine selbständigere, nationalere Gestaltung der deutschen Kirche. Sie vernachlässigten sie zum Verderben von Kaiser und Reich, welches nur allzu bald und schon unter Heinrich IV. durch die Hierarchie herbeigeführt wurde. Wie die anfangs so unscheinbaren Zunftvereine zuerst das feudal-aristokratische Stadtregiment stürzten und die mehr demokratische Städtefreiheit und großartige Städtebündnisse gründeten, dann aber später selbst aus Mangel an zeitgemäßer Verjüngung gewerblich wie politisch untüchtig wurden und nun neuen freien Vereinen weichen müssen, dieses wurde ebenfalls von der frühern Politik zu wenig und zu spät erkannt. Aber die darin enthaltenen Mahnungen für eine stetige, freie, aber staatsweise Auffassung und Leitung des Vereinswesens sind wol stark genug.

IV. Geschichtliche Betrachtung der Associationen. Freie Associationen sind so alt als die Menschheit, ja die Quelle aller höhern Menschlichkeit und Cultur, viel älter als der

Staat. Sie sind seine eigenen Quellen, ja sie bilden seinen ursprünglichen und zugleich auch fortdauernd seinen wesentlichen Inhalt und seine Grundbestandtheile. Denn nicht Einzelne, sondern selbst wieder eine ganze Reihe freier Vereine, engere und weitere Familienvereine, Besitz- und Gewerb-, Religions-, Schutz- oder Kriegs- und Gemeindevereine bildeten den Staat, bildeten namentlich sowol die altgermanischen Staaten, ihren Friedens- und Hülfs- oder Gesammtbürgschaftsverein, wie auch die Staaten im Mittelalter, bildeten unsere Reichs- und Landesstaaten, unsere Reichs- und Landstandschaften. Ja alle unsere Rechte bildeten sich in solchen freien Vereinen und durch ihre freien Anerkennungen und Festsetzungen. (S. **Systematische Encyklopädie**, S. XLI, LIV fg.). Auf sie werden die Menschen fortdauernd durch die stärksten Grundtriebe ihrer höhern wie ihrer niedern Natur, durch den Geselligkeitstrieb, oder unmittelbar durch die Absichten der Vorsehung hingeführt. Denn während andere Geschöpfe ihre Bedürfnisse befriedigen, sich schützen und ihre Bestimmung erreichen können ohne verschiedenartige gesellschaftliche Verbindungen, erhalten die Menschen erst durch die mannichfachsten, je nach Zeit, Ort und Verhältniß verschiedenen Verbindungen, durch wechselseitigen Austausch und Verein ihrer Einsichten, Erfahrungen und Kräfte und in denselben ihre höhere Entwickelung und die nöthigen Antriebe und Mittel zu allen reichen und großen Aufgaben ihrer Bestimmung. An sich allein und sein vereinzeltes Streben und Wirken beschränkt und ohne freies Associationsrecht, versinkt allermeist der Mensch in Selbstsucht und Kleinlichkeit, in Muthlosigkeit, Unthätigkeit und Armuth. Der allgemeine Staatsverein aber ist für den einzelnen Mann zu fern und zu abstract, und andere schon bestehende ältere Vereine entsprechen häufig nicht den besondern Bedürfnissen und Persönlichkeiten. Sie wecken also und beleben und vereinigen nicht so die Thätigkeitstriebe, die Einsichten und Kräfte der Bürger als neue freie Vereine. Diese also erscheinen natürlich als die stets frische Lebensquelle von Thätigkeit und Bildung, von Wohlstand und Kraft der Bürger und des Staats. Sie vereinigen die Einrichtungen und Bestrebungen des Staats immer aufs neue mit dem freien Leben der Nation und ihrer Glieder. Sie haben für die Einzelnen, selbst für die rohesten Mitglieder der untersten Stände, indem sie dieselben stets auf höhere, allgemeinere Zwecke und Gesetze hinweisen, eine bildende, disciplinirende und moralisch veredelnde Kraft. Sie entwickeln vor allem das höhere Lebensprincip, den Gemeingeist, die Quelle des Herrlichsten und Größten. Nur bei ganz rohen Völkern und bei solchen, welche unter despotischen Regierungen ihrer Auflösung entgegengehen, und in dem Grade, als diese Zustände vorherrschen, erscheinen der Regel nach auch die Bedürfnisse, die Triebe oder die Freiheit für solche Vereine beschränkt oder erloschen. Ein Hauptcharakter des Despotismus ist, weil derselbe im Widerspruch mit dem Wesen und Bedürfniß der Menschennatur und der menschlichen Gesellschaft steht, unvermeidlich Vernichtung. Der zahme Despotismus aber, welcher oft bei alternden Völkern in der Form einer sogenannten polizeilichen Sicherung der Regierung, ihrer Satelliten, des allgemeinen sinnlichen Genusses und der trägen Ruhe vergiftend wirkt, ist meist noch verderblicher als rohe Grausamkeit und Gewalt. So darf es denn nicht befremden, daß solcher Despotismus und seine Handlanger ganz besonders feindselig gegen die freien Associationen, gegen dieses Lebensprincip freier menschlicher Cultur und eines freien und kräftigen Nationallebens, sich erweisen. Freilich wird der unvermeidliche Misbrauch auch dieser menschlichen Freiheit auch sehr redliche Bedenken und einzelne und zeitweise Beschränkungen derselben herbeiführen. Doch Möglichkeit des Misbrauchs liegt schon in dem Wesen aller Freiheit, die Gott dem Menschen verlieh, und je lebens- und thatkräftiger und je mehr durch Charaktere und Individualitäten der Einzelnen und der verschiedenen Stände ausgezeichnet, je größer in ihren Schöpfungen, je blühender und reicher ein Volk oder ein Zeitalter eines Volks erscheint, um so mehr wird man, wie im freien Griechenland, wie in der bessern Zeit des deutschen Mittelalters, wie im heutigen England, die Menschen in den verschiedensten freien Vereinen für alle Zwecke des Menschenlebens verbunden finden.

In Beziehung auf Griechen und Römer berichtet eine Stelle aus Gajus' Commentar zu den Zwölf Tafeln, deren Grundprincip über diesen Punkt noch das Justinianische Corpus juris durch Aufnahme derselben (in der Lex 4 de collegiis) sanctionirt, daß, wie das Solonische Grundgesetz von Athen, so auch die römische Magna charta der Zwölf Tafeln die Freiheit der Vereine und die Gültigkeit ihrer freien Selbstgesetzgebung oder ihrer autonomischen Normen sicherte.[2]) Bei vollkommener, ja der höchsten demokratischen Freiheit und bei den vie-

2) Sodales sunt, qui ejusdem collegii sunt, quam Graeci et ἑταιρείαν vocant. His autem potestatem facit lex, pactionem, quam velint, sibi ferre, dum ne quid ex publica lege cor-

len öffentlichen demokratischen Versammlungen der verschiedenen größern und kleinern Volksgemeinden hätten freilich die Alten besondere Associationen und Versammlungen der Bürger für ein weniger dringendes Bedürfniß halten können, als sie bei dem Mangel von jenen es jetzt sind. Auch konnten wol freie Associationen für die in der Demokratie an sich weniger gesicherte Ruhe und Einheit und Kraft der Regierungsgewalt und des Staats noch weit eher bedenklich werden, als bei einer starken monarchischen Regierung. Dennoch aber waren auch diese besondern Vereine frei. Dieses bestätigt unter Andern ausdrücklich auch Cicero in seiner Rede „Pro domo sua.“ [3]) In der spätern Verderbniß, einer Folge vorzüglich von der scheußlichen Sklaverei im Innern der Staaten und von der Herrschsucht, Raubsucht und der rohen Eroberungsgewalt gegen andere Staaten, in der Zeit namentlich der schauderhaften Bürgerkriege und der furchtbaren Entsittlichung und Bestechlichkeit des römischen Volks mußten freilich manche politische Vereine (coitiones hominum honorum capessendorum gratia, ad comitia dirigenda, quo quis judicio publico damnaretur, Dio Cassius, 59, 9, 20) schädlich wirken, sowie ja aber auch Alles, was überhaupt wirkt, wie z. B. das Wort, das Geld, das Eisen: anderntheils konnte der Despotismus der Tyrannen gerade die guten Wirkungen eines unbeschränkten Rechts der Vereine und der Versammlungen von Bürgern, die Wirkungen zum Schutze der Freiheit und der Menschenwürde gegen Tyrannei, natürlich nicht dulden. Doch verboten die kaiserlichen Gesetze nur solche neue förmliche Corporationen zu gründen, die bisher nicht herkömmlich waren [4]), und suchten vorzüglich gegen Vereine der unglücklichen, fast als Sklaven behandelten Bewohner der unterjochten Provinzen und der Soldaten zu wirken. Hiervon nun drangen natürlich auch die Spuren in das unter Justinian's Despotismus redigirte Corpus juris. [5]) Doch enthält dasselbe noch die Anerkennung des allgemeinen freien Grundprincips (in der Lex 4 de collegiis), die völlige unbeschränkte Freiheit aller Societätsverträge für lebenslängliche wie für vorübergehende Privatgesellschaften aller Art und für alle möglichen Zwecke (im Pandektentitel: Pro socio), wobei nur solche Bestimmungen für ungültig erklärt werden, welche etwa die Freiheit und das selbständige Recht der Gesellschaftsgenossen dadurch zerstören, daß sie die Freiheit derselben aufheben, zu jeder Zeit auszutreten und Theilung des Gesellschaftsvermögens zu fodern, und daß sie ihren Willen jedem Mehrheitsbeschluß unterwerfen, oder sie gegen unbestimmte, unbekannte Mitglieder auf juristisch klagbare Weise verpflichten. Unerlaubt aber ist es natürlich, ohne besondere Staatserlaubniß wahre Corporationen, Innungen, Gemeinden u. s. w., deren Rechtsverhältniß das Gesetz ausdrücklich dem des Staats gleichstellt, welche also eine wahre moralische Person mit einem einzigen Gesammtwillen bilden und bei welchen eben deshalb auch Jemand nicht Mitglied von mehren zugleich sein konnte [6]), neben den bereits öffentlich anerkannten moralischen Personen zu constituiren und sich deren Rechte anzumaßen. Als allgemeine rechtliche Folge solcher Anmaßung wird bestimmt, daß solche Corporationen aufgelöst, jedoch das Vermögen derselben unter ihre Glieder vertheilt werden solle. [7])

In Deutschland blieb das uralte völlig freie Associationsrecht mit vollkommener Selbstgesetzgebung oder Autonomie als das erste Freiheitsrecht aller freien Männer durch das ganze Mit-

---

rumpant. Sed haec lex videtur ex lege Solonis translata: „Si autem plebs, vel fratres, vel sacrorum consacramentales, vel nautae etc.“

3) Nullum in hac urbe collegium, nulli pagani aut montani (quoniam plebi quoque urbanae majores nostri conventicula et quasi consilia esse voluerunt), qui non amplissime non modo de salute mea, sed etiam dignitate decreverunt.

4) Sueton's „Jul. Cäsar“, 42; „Augustus“, 32; „Tiberius“, 32. S. auch Cicero, „Ad Quint. Fratr.“, II, 3.

5) S. L. 1 de colleg. und L. 2 de extraord. cognit.

6) L. 1 de collegiis, L. 1 quod cujuscunque universit.

7) L. 1 und 3 de collegiis. Daß das ganze Verbot und jener Begriff des collegium illicitum sich nur auf solche eigenmächtige Anmaßung von Corporationsrechten bezieht, dieses beweisen, neben der vorhin angegebenen gesetzlichen Freiheit bloßer Societätsvereine aller Art, die obenerwähnten rechtlichen Bestimmungen und die in Beziehung auf die Unerlaubtheit stets vorkommenden Worte: universitas, corpus, collegium. Daß aber insbesondere die in der L. 2 de collegiis erwähnte Strafe der vis publica sich nur auf eine besondere gewaltsame Art der Durchführung dieser Anmaßung bezog, dieses geht schon aus der obenerwähnten Bestimmung der L. 3 über die Vermögensvertheilung hervor. Die Strafe der vis publica nämlich war Deportation (s. Feuerbach, „Criminalrecht“, §. 403), womit bekanntlich die Confiscation alles Vermögens verbunden war. Welcker, „System“, I, 246 fg. Vergl. überhaupt auch Wassenaer, „Ad Tit. de colleg.“, in Fellenberg, „Jurispr. ant.“, I, 444.

telalter hindurch in der vollkommensten Anerkennung und Ausübung.[8]) Albern und abgeschmackt wäre es natürlich auch hier, ebenso wol wenn man erwarten wollte, daß eine so große Kraft in den gesellschaftlichen Verhältnissen nie und nirgends für unlöbliches und schädliches Wirken benutzt worden wäre, als wenn man daraus einen Tadel gegen die Kraft selbst ableiten wollte. Aber offenbar gänzlich unhistorisch ist es, jenem Associationsrecht (mit Zirkler) die faustrechtliche Unordnung und Anarchie zur Last zu legen. Vielmehr sind es gerade Associationen aller Art, welche, nachdem die rohe Kriegs- und Raubgewalt und die veränderte Cultur in und nach der Völkerwanderung die altgermanischen Friedensvereine immer mehr aufgelöst hatten, es sind die Associationen in Stadt und Land, die Associationen der verschiedenen Stände, Ritter, Prälaten, der Städte und der Landgemeinden untereinander und die freien Vereine der geistlichen und weltlichen Innungen, Orden, Klöster und Universitäten, welche in der Zerstörung und Auflösung roher faustrechtlicher Gewalt Asyle für Freiheit, Frieden und Cultur, die Grundlagen und Pflanzstätten neuer bürgerlicher Ordnung und höherer Bildung wurden, welche wenigstens im kleinern Kreise friedliches Recht und Gericht über die Faustrechtsgewalt zum Siege brachten und eine neue Staatsordnung vorbereiteten, welche Ackerbau, Gewerbe und Handel, welche Religion und Kunst und höhere Wissenschaft schützten und pflegten. Auch war die Gesetzgebung des Deutschen Reichs nie so undankbar gegen das freie Associationsrecht, dieses wahre Grundprincip germanischer Freiheit, Ordnung und Cultur, daß sie dasselbe zerstört hätte. Die Goldene Bulle, Tit. 15 (vergl. Ludewig's „Erläuterungen" dazu), verbot nur den Reichsständen, die Wahlcapitulation, Art. 15, §. 6, den Landständen die im frühern Faustrecht nicht seltenen Vereinbarungen zu faustrechtlicher Selbsthülfe gegen die Reichs- und Landesregierung. Auch spätere Landesgesetze enthielten in der Regel, sowie einige Bundesbeschlüsse (vom 20. Sept. 1819, vom 5. Juli) nur besondere, gegen einzelne bestimmte Vereine gerichtete und nur vorübergehende polizeiliche Beschränkungen. Mit Recht erklären daher auch unsere deutschen Publicisten, so namentlich J. J. Möser (in seiner „Abhandlung von der Unterthanen Rechten und Pflichten", II, 3, 4), Vereine und Associationen aller Art für völlig erlaubt, ebenso Leist („Staatsrecht", S. 501), Berg („Handbuch des Polizeirechts", I, 244), Ludewig (a. a. O.). Auch Klüber („Öffentliches Recht", §. 360) kennt noch keine allgemeine Beschränkung nach unserm gemeinen Recht. Und vollends wissen unsere bessern Criminalisten, z. B. Grolman und Feuerbach, nichts von irgend einer Strafbarkeit beliebiger Versammlungen und Vereinigungen für Zwecke, die nicht an sich verbrecherisch wären. Auch Tittmann („Handbuch des Strafrechts", §. 545) erkennt es ausdrücklich an, daß Gesellschaften und Vereine nur durch verbrecherische Zwecke (und Mittel) oder durch besondere ausnahmsweise Verbote unerlaubt werden. Er behauptet Dasselbe auch von geheimen Gesellschaften (welche übrigens stets sehr viel höchst Bedenkliches gegen sich haben); er sagt: „Für an sich unerlaubt kann nur eine rechtsverletzende Handlung der Bürger gehalten werden, in der Geheimhaltung aber liegt keine Verletzung." Insbesondere war auch die Unsträflichkeit von Versammlungen zu collectiven Vorstellungen, Adressen und Petitionen, wie sie namentlich auch zu Beschwerden der Unterthanen gegen den Landesherrn wegen Misbrauchs der Regierungsgewalt bei den Reichsgerichten früher reichsverfassungsmäßig nothwendig waren, von allen achtbaren deutschen Rechtsgelehrten anerkannt. Eine Schrift von Huß: „Über Petitionen mit besonderer Rücksicht auf den Bauernstand" (Kiel 1816), schließt ihre Untersuchung über diese Materie, namentlich auch nach den dänischen und holsteinischen Gesetzen, mit folgendem Resultate: „Gemeinschaftliche Petitionen der Unterthanen an die höchsten Landescollegien oder an den Regenten selbst stehen unter dem Schutze der Gesetze. Zusammenkünfte zur gemeinsamen Berathung für diesen Zweck, von welchem Umfange sie auch sein und in welcher Beziehung die Versammelten zueinander stehen mögen, sind weder ordnungs- noch verfassungswidrig. Das entgegenstehende Verbot einer Unterbehörde liegt außerhalb der Sphäre amtlicher Befugniß, ist Schmälerung verfassungsmäßig begründeter, mithin wohlerworbener Rechte, ist eine Anmaßung gesetzgebender Gewalt." Der Verfasser beruft sich dabei auch darauf, daß der berühmte Etatsrath Falk die gleiche Überzeugung in Beziehung auf das dänische und auf das gemeine deutsche Recht in den „Kieler Blättern" (II, 341 fg.) ausführte. Dieser bezog sich dabei auch auf das Urtheil des badischen Oberhofgerichts, welches durch das von ihm mitgetheilte Erkenntniß vom 14. Dec. 1815 in Beziehung auf die von dem berühmten Criminalisten Martin veranstaltete collective Petition einer Anzahl badischer Bürger um Einführung einer ständischen Verfassung aussprach, „daß hier kein Gegenstand zu einer

8) Eichhorn, „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte", §. 248, 346.

peinlichen Untersuchung, noch auch Grund zur Fällung eines polizeilichen Straferkenntnisses sei". Falk leitete seine eigene Untersuchung über das Recht der Vereinigung zur Berathung und Absendung von Vorstellungen über Angelegenheiten des gesammten Landes mit den schönen Worten ein: „Eine sonderbarere Meinung kann es freilich nun wol nicht geben, als daß es für die Staatsbürger einer besondern Erlaubniß bedürfe, um ihre Anliegen, Wünsche, Beschwerden und Bitten dem Staatsoberhaupte vorzutragen. Vernünftigerweise läßt sich kein Grund denken, den Unterthanen das Recht der Vorstellungen zu nehmen, da bloße Bitten Niemandes Rechte kränken und folglich erlaubt sein müssen. Ja selbst die bloßen Rücksichten der Klugheit machen es dem Regenten nothwendig, die Petitionen frei zu lassen, denn wie könnte ein Fürst den Ehrennamen eines Vaters seiner Völker verdienen und wie könnte er Liebe gewinnen, wenn er den Unterthanen untersagen wollte, gemeinschaftlich ihre Noth zu klagen. Der entgegenstehende Grundsatz würde allen Fortschritten der Staatsverwaltung Hindernisse in den Weg legen und eine Beamtenherrschaft befördern, die das Volk nur von dem Regenten entfernte, diesem die Liebe der Unterthanen entzöge und so Unheil über das Land brächte."

Dagegen kann man freilich sagen, daß in Deutschland die freien Vereine und Volksversammlungen längere Zeit hindurch sehr außer Übung waren. Die Ursachen dieser Erscheinung liegen nahe. Das Feudalsystem und die Einführung der fremden Rechte und der geheimen Beamtengerichte hatten zuletzt immer mehr die politische Bildung und den freien Volks- und Gemeingeist unterdrückt.

Zwischen dem veralteten Feudalsystem des Mittelalters und den neuen staatsbürgerlichen Repräsentativverfassungen aber bildete sich vorzüglich in Deutschland eine fast absolute monarchische Regierungsgewalt, welche, wie z. B. die von Friedrich II. und Joseph II. und die der Rheinbundsregierungen, auf eine zwar an sich wohlthätige, jedoch sehr absolutistische Weise die feudalistischen und hierarchischen Verhältnisse zu zerstören suchte. Eine theilweise Fortwirkung absolut monarchischer Principien und der namentlich auch durch Napoleon's System so sehr ausgebildeten argwöhnischen und despotischen Polizeigrundsätze, die Fortwirkung der falschen Systeme einer atomistischen Auflösung des Bürgervereins und einer despotischen Centralisation der Staatsverwaltung auch noch nach Einführung der repräsentativen Verfassungen war bei der Neuheit der letztern und bei ihrem so unvollkommenen Siege im ganzen deutschen Vaterlande leicht begreiflich. Die selbst von berühmten Schriftstellern vertheidigten Principien einer fast grenzenlosen Ausdehnung der Polizeigewalt, einer Beargwöhnung und Bevormundung der Bürger und zugleich ihre mechanischen und materialistischen Staatsgrundsätze, ihre Ideen vom blinden passiven Gehorsam mußten natürlich besonders in dieser Materie sich geltend machen. Ebenso begreiflich aber ist es auch, daß jetzt in Deutschland für die Entwickelung eines lebendigen Gemeingeistes, einer tüchtigen Bildung und Kraft des Volks freies Associationsrecht an sich noch dringenderes Bedürfniß sein dürfte, als bei den demokratischen Verfassungen und Versammlungen der Griechen, Römer und Amerikaner, als zur Zeit der häufigen und regelmäßigen Versammlungen und Berathungen des deutschen Volks in seinen Gemeinde-, Cent-, Markgenossenschafts- und Landgerichten. Dieses wird überall täglich mehr klar, und es ist dringend zu wünschen, daß nicht aufs neue, wie in den neunziger Jahren und 1806, große und überraschende Gefahren es ans Licht stellen, daß eine bessere Kräftigung der Nation, daß eine lebendigere Entwickelung thätigen Gemeingeistes, der schönsten Frucht des Associationsgeistes, für unsere Verfassungen und für die Nationalfreiheit und zur Sicherung der Throne heilsam gewesen wären.

Dagegen sind in dem freien Britannien und in dem freien Nordamerika die freien Vereine jeder Art, namentlich auch die freien Volksversammlungen mit ihren freien Berathungen öffentlicher Adressen und Petitionen, die anerkannte Hauptgrundlage und wesentliche Lebenskraft ihrer freien Verfassungen, ihres lebendigen Gemeingeistes und ihrer großen und zahlreichen gemeinnützigen Unternehmungen. [9]) Sie werden dort allgemein als die Hauptquelle des riesenmäßigen Wachsthums und des vergleichungsweise so großen Übergewichts an ökonomischer oder industrieller und mercantilischer wie an politischer Macht betrachtet. Man hat dort im Laufe der Jahrhunderte im Wesentlichen nur gute Wirkungen derselben kennen gelernt. Und der gerade durch sie ausgebildete politische Verstand und Gemeinsinn weiß ihre Gefahren zu beseitigen. Die eine Hauptgefahr aber, an welcher alle Länder ohne die Freiheit der Vereine lei-

9) Vergl. insbesondere auch Staël, „Lettres sur l'Angleterre", S. 212 fg.

den, geheime und revolutionäre Vereine und Verschwörungen, Vereine, welche durch Bundeseide sogar die Freiheit ihrer Glieder gefährden, diese sind im freien England und Amerika so gut wie ausgeschlossen. Durch die öffentlichen Vereine wird so jede gefährliche Neigung und Stimmung der Bürger, noch ehe dieselbe schaden konnte, der Regierung hinlänglich bekannt, und nicht blos der Regierung, sondern zur sichersten Zerstörung schädlichen Beginnens auch den Freunden der Ordnung unter den Bürgern.

Auf eine vortreffliche Weise hat vorzüglich der preußische Oberpräsident Frhr. v. Vincke nach genauer eigener Beobachtung in seinem von Niebuhr herausgegebenen Werke „Über die Staatsverwaltung Großbritanniens" (Berlin 1816) dieses freie Associationsrecht als den Mittelpunkt und Haupthebel der ganzen englischen Staatsverwaltung geschildert. Die wichtigsten Unternehmungen für Befriedigung intellectueller und materieller Bedürfnisse, für Anlegung der Straßen, Kanälen, Eisenbahnen, Häfen, Brücken und andern großen Bauwerken, welche entweder für die Regierung gar nicht oder nicht so gut möglich wären, und die Lösung der wichtigsten Aufgaben der Staatsverwaltung gehen dort von freien Vereinen aus, welche oft über Einkünfte so groß wie die von manchen Königreichen gebieten. Ja eine Privatgesellschaft, die Ostindische Compagnie, hat die Herrschaft über mehr als hundert Millionen Menschen für ihr Vaterland gegründet und lange Zeit fast ausschließlich verwaltet. Der Bibelverein und neuerlich die durch das ganze Land verbreiteten Vereine für Bildung, für wissenschaftliche und praktische Schulen und Bibliotheken der Handwerker [10]) sind von unermeßlichen heilsamen Wirkungen, jener für die ganze Welt, namentlich auch für Verbreitung höherer Cultur und für Erweiterung unserer Kenntniß der Sprachen und der Verhältnisse fast aller Völker der Erde, diese für England. Insbesondere haben diese letztern, wie schon die erwähnte vortreffliche Schrift von Brougham über dieselben nachweist, in kurzer Zeit mehr geleistet, als Staatsanstalten, als unsere deutschen Gewerbschulen je vermögen werden. Im Mittelalter war auch in Kunst und Gewerbe Deutschland allen Nationen voran. Jetzt werden bei bedeutenden Unternehmungen und Bauten in deutschen Städten und Ländern englische Handwerksmeister und Unternehmer gesucht. In Nordamerika erspart der Mäßigkeitsverein seinem Vaterlande bereits an der Einfuhr des Branntweins jährlich 10 Mill. Fr. Doch diese Ersparniß ist unbedeutend im Vergleich zu den Wirkungen für Gesundheit und Moralität, für Fleiß und Familienglück einer so großen Zahl von Menschen und endlich für Förderung und Sicherung der Schiffahrt und der großen Nationalunternehmungen. Fast aber noch wohlthätiger als in so großen Erscheinungen zeigt sich der freie Associationsgeist in Tausenden von kleinern Vereinen zu wohlthätiger Wirksamkeit in kleinern Kreisen und für besondere augenblickliche und örtliche höhere und niedere Bedürfnisse. Auch für sie bietet der Associationsgeist stets die passendsten und kräftigsten Organe dar. Von wahrer Bewunderung der herrlichen Wirkungen dieses freien Vereins ergriffen, schlugen die beiden genannten besonnenen preußischen Staatsmänner auf das nachdrücklichste die gleiche Einrichtung ihrem Vaterlande vor. Aber freilich mußten sie dabei wol die Einführung und vollständige Durchführung der damals schon versprochenen Nationalrepräsentation und der Preßfreiheit und die völlige Freiheit der Vereine voraussetzen. Denn die wahre Federkraft jenes Associations- und des Gemeingeistes ist die freie Verfassung, ist die vollkommene Freiheit der öffentlichen Meinung, ist die Entfernung von aller Polizeiwillkür und aller, auch der noch so wohlgemeinten Bevormundung. Alsdann wenigstens, wenn die Bürger abhingen von einer willkürlichen Erlaubnißertheilung, wenn überall die Behörden sich einmischten, beargwöhnten, hemmten, ohne Verbrechen zur Verantwortung zögen, wenn der Bürger nicht fest und stolz und frei im eigenen Rechte, im eigenen Unternehmen und in freier Wechselwirkung mit seinem Volksstände und sich bewegte, und wenn nicht freie öffentliche Besprechung über alle gesellschaftlichen Angelegenheiten, freie Mittheilungen und Anregungen stattfänden, dann dürfte man nimmermehr einen britischen Associations- und Gemeingeist, nimmermehr britische Vereine und ihre Früchte erwarten.

V. Praktische Beantwortung der Frage über die rechtliche Erlaubtheit und Unsträflichkeit der Associationen. Zur richtigen Beurtheilung dieser Frage müssen wir fürs Erste unterscheiden die moralischen Personen und die bloßen Gesellschaften, Vereine und Versammlungen, von sonstigen Gesellschaften auch wieder die anonymen oder Actiengesellschaften. Wie die Corporationen, so bedürfen auch anonyme Gesellschaften (s. oben II.) die

10) Brougham, „Praktische Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbtreibenden Classen" (nach der 20. Auflage übersetzt von Klöden, Berlin 1827).

Staatsgenehmigung, die letztern deswegen, weil bei ihnen nicht der allgemeinen Rechtsregel gemäß die Theilnehmer pro rata für die ganze Verbindlichkeit der Gesellschaft, sondern nur für ihre Einlage oder für ihre Actie haften sollen. Sodann aber muß man unterscheiden die Rechtswidrigkeit und rechtliche Strafbarkeit der Vereine von der wirklichen oder scheinbaren politischen Räthlichkeit, daß der Gesetzgeber vorübergehend oder für längere Zeit einige Vereine durch Präventiv- oder Repressivmaßregeln, insbesondere durch die Bedingung einer Staatsgenehmigung, durch Verbote oder Strafandrohungen für die Zukunft beschränke oder verbiete. Es ist unbegreiflich, wie oft und auf welche für alle rechtliche Freiheit und Sicherheit der Bürger gefährliche Weise unsere deutschen Staatsmänner und Juristen diese so wesentlich verschiedenen Dinge miteinander verwechseln. So wird z. B. in dem Werke von Zirkler: „Das Associationsrecht" (Leipzig 1834), durch diese Verwechselungen die Wahrheit gänzlich getrübt. Wenn es in der Natur der Sache liegt, daß eine Begründung einer moralischen Person und eine Anmaßung ihrer Rechte ungültig ist, ja wenn sie vielleicht aus politischen oder polizeilichen Gründen allgemein, oder in gewissen Fällen durch ein positives Gesetz mit Strafe bedroht ist, darf man alsdann mit Zirkler auf die davon so wesentlich verschiedene bloße Association Ausdehnungen machen, darf man sogar auf solche Weise Verbote und Strafen ausdehnen, die an sich schon stets streng auszulegen sind? Wenn es ferner nach wirklicher Staatsklugheit oder je nach den politischen, so unendlich verschiedenen Meinungen, vielleicht nach augenblicklicher leidenschaftlich aufgeregter Stimmung mancher Regierungsmänner, vielleicht auch nach einer spießbürgerlichen kleinherzigen Furcht vor der menschlichen Freiheit als politisch räthlich erscheint, bestimmte Associationen oder alle durch die Gesetzgebung für die Zukunft als gefährlich oder verderblich zu verbieten und mit Strafe zu bedrohen, ist es alsdann rechtlich, statt die Regierung auf die wirkliche oder vermeintliche Nothwendigkeit solcher neuen positiven Gesetze, namentlich auch durch Freisprechung der nach dem bisherigen Recht unsträflichen Vereine aufmerksam zu machen, vielmehr diesen Mangel im Dunkel lassend, jenes Bedürfniß eines Strafverbots als ein schon wirklich vorhandenes Strafgesetz zu behandeln und es sogar rückwärts anzuwenden? Dürfte je ein Richter in hofmännischer Gefälligkeit für die Politik oder die augenblickliche Leidenschaft eines Regierungsmannes auf Kosten der Gerechtigkeit, der Freiheit und Sicherheit aller Bürger denselben ohne positives Verbot und Strafgesetz die Vornahme rechtlich erlaubter wohlgemeinter Handlungen zerstören oder gar zum Verbrechen machen? Ist es juristisch, durch Deuteleien und Consequenzmachereien und nach völlig willkürlichen und unbestimmten Begriffen und Grenzen der angeblichen neuen Verbrechen die Bürger bei ihren schuldlosen Handlungen maßloser Willkür preiszugeben, dem Belieben, als Verbrecher behandelt, ja als Majestätsbeleidiger und Gewaltthäter bestraft zu werden? Ist es juristisch, uneingedenk der allgemeinen und bessern, selbst positiv gesetzlichen Rechtsgrundsätze (z. B. der Lex 14—18 Pand. de legib.), allen Scharfsinn aufzubieten, um durch verzerrte Ausdehnungen blos politischer und polizeilicher, selbst der dem Despotismus angehörigen besondern Strafverbote auf ganz andere Fälle und aus ganz entgegengesetzten Verfassungsverhältnissen die gegenwärtige freie Verfassung nicht blos zur Lüge, nein, zur gefährlichen Schlinge für Ehre und Freiheit aller patriotischen Bürger zu machen? Wol mögen vielleicht solcher Verfahrungsweise und der Unschicklichkeit, alle liberalen Bestrebungen für die Ehre und Freiheit des Vaterlandes durch Unterschiebung unwürdiger Motive oder andere gemeine Schmähreden herabzusetzen, bei sonstiger ganz achtbarer Persönlichkeit, nur allgemeine falsche Gesichtspunkte und ein kastenmäßiger Beamtengeist zu Grunde liegen, ein allzu großer Eifer, alle wirklichen oder scheinbaren Gegner der gerade am Ruder befindlichen Minister zu verfolgen. Sicher aber ist es, daß jeder Jurist, der die deutsche Rechtswissenschaft und Rechtspflege achtet, auch den Schein meiden sollte, dieselben zum Werkzeug des Despotismus oder der Ministerleidenschaft herabzuwürdigen. Sicher verletzt es alle Gerechtigkeit, wenn gegen unsere besten Staatsrechtslehrer und Criminalisten Zirkler alle ohne besondere Staatserlaubniß entstandenen dauernden Vereine oder vorübergehenden Vereine schon alsdann, wenn sie auch andere als individuell bestimmte Mitglieder zulassen, oder irgend einen wohlthätigen Zweck für die Mitbürger und das Gemeinwesen beabsichtigen, ja nur einen gemeinschaftlichen Wunsch oder gar eine Bitte einer Adresse oder Petition darüber ausdrücken oder beschließen, oder wenn sie andere ebenso wenig begründete und unbestimmte von ihm erfundene Merkmale angeblich „öffentlicher Vereine" an sich tragen, sogar richterlich nach unserm gemeinen Recht als Verbrechen erklären, wenn er jene oben (§. IV.) berührten römischen und deutschen ganz besondern politischen Strafgesetze und die Begriffe der Verbrechen öffentlicher

Gewaltthätigkeit und Majestätsverletzung, unerlaubter Selbsthülfe und verbrecherischer Anmaßung von Regierungs- und ständischen Rechten auf sie ausdehnen will. Es ist sicher endlich, daß bei consequenter Ausbildung solchen Verfahrens unsere deutschen Juristen mit dem furchtbaren Richelieu ausrufen könnten: „Gebt uns nur zwei geschriebene Worte von einem Menschen, und wir wollen ihn an den Galgen bringen!"

Wenn man nun aber von solchen Verwechselungen und jenem höchst unlöblichen Verfahren sich frei hält, so wird man nach dem natürlichen Staatsrecht oder nach der Natur einer freien und rechtlichen Verfassung ebenso wie nach dem gemeinen deutschen Recht an sich alle Associationen oder Gesellschaften oder Versammlungen für rechtlich erlaubt und straflos erklären müssen, wenn sie nicht für rechtsverletzende Zwecke oder mit besondern rechtsverletzenden Mitteln ausgeführt wurden. Knüpfen sich, ohne ein wirkliches rechtliches Verschulden bei der Gründung des Vereins oder bei dem Eintritt in denselben, rechtsverletzende Folgen daran, so sind diese nicht aber die Association selbst widerrechtlich. Diese Erlaubtheit und Straflosigkeit ist der unmittelbarste Ausfluß nicht blos der staatsbürgerlichen und politischen, nein, schon der allgemeinen rechtlichen und insbesondere der persönlichen Freiheit selbst. Das Wesen dieser Freiheit besteht ja eben darin, daß mein freies Handeln durch keine rechtliche Zwangsgewalt betroffen und aufgehoben werden darf, soweit dasselbe weder die allgemeinen natürlichen Rechtsgrundsätze noch auch besondere rechtsgültige positive Gesetze verletzt, und daß insbesondere auch selbst verletzende und gefährliche Handlungen nur dann mit Strafe belegt werden dürfen, wenn die Gesetze eine Strafe für dieselben ausgesprochen haben. Man kann dieses Recht des Gebrauchs der natürlichen persönlichen Freiheit (Lex 4 de stat. hom.) auch nach den Worten unserer Gesetze folgendermaßen bezeichnen: „Wer sich nur seines Rechts bedient, der thut Niemandem Unrecht" (Lex 151 und 155 de reg. jur.). In diesem Sinne gilt denn allerdings bei allen freien Völkern der Erde der Grundsatz: Alles, was nicht verboten ist, das ist erlaubt. Er gilt auch nach unserm gemeinen deutschen Recht und vollends nach den constitutionellen Verfassungen, welche zu der persönlichen und staatsbürgerlichen Freiheit auch noch die politische und zu ihrem Schutze den Grundsatz, daß beide nur mit ständischer Zustimmung rechtlich beschränkt werden dürfen, feierlich sanctioniren. Zirkler zwar verspottet höchst oberflächlich diesen Satz, aber er ist in dem bezeichneten Sinne die rechtliche Grundlage, ja das wahre Wesen aller wahren rechtlichen Freiheit, das Abc ihrer juristischen Theorie. Verkehrt wäre nur das, wenn man behaupten wollte, Alles, was juristisch erlaubt sei, sei es auch nach der Moral oder guten Lebensart, deren Lehrmeister und Vollstrecker aber bekanntlich der Jurist nicht ist, oder wenn man nur das durch ein ausdrückliches positives Gesetz und nicht auch schon das nach allgemeinen natürlichen Rechtsgrundsätzen Verletzende für juristisch unerlaubt halten wollte. Dagegen ist allerdings auch das naturrechtlich und positiv gesetzlich Unerlaubte oder Verbotene selbst nach dem gemeinen deutschen Recht (Feuerbach, „Criminalrecht", §. 20; Martin, „Criminalrecht", §. 13), ebenso wie nach französischem und englischem Recht, juristisch nur alsdann strafbar, wenn eine positive Strafsanction dafür vorhanden ist, und diese ist rechtlich nur möglich bei Verletzung von bestehender Zwangspflicht. Ein Verbrechen der Widersetzlichkeit und Gewaltthätigkeit und unerlaubter Selbsthülfe mit Zirkler schon aus der einfachen Nichtbefolgung gesetzlicher oder obrigkeitlicher Gebote herausdeduciren und sogar Trotz gegen die Gewalt da präsumiren zu wollen, wo man ihrer Erlaubniß nicht ganz gewiß ist, dies ist eine neue Umkehrung aller Rechtsgrundsätze.

Gleich unmittelbar wie die Erlaubtheit Dessen, was nicht rechtlich verboten ist, und die Unsträflichkeit Dessen, wofür es kein Strafgesetz gibt, ist in der rechtlichen und persönlichen Freiheit auch ein anderer Rechtsgrundsatz enthalten, welchen Zirkler ebenfalls mit gleicher Ungründlichkeit verspotten und für ein „arges Sophisma" erklären will. Es ist dieses nämlich der Grundsatz, daß Dasjenige, was allen einzelnen Bürgern rechtlich freisteht, wie z. B. das Spazierengehen, das Zeitungslesen, der Ausdruck erlaubter Wünsche und Bitten, die Beförderung guter wohlthätiger patriotischer Zwecke, dadurch an sich noch nicht rechtsverletzend und zum Vergehen wird, daß sie dasselbe gemeinschaftlich, daß sie es in der wesentlichsten Grundform menschlicher Bildung und durch Ausübung des ältesten Menschenrechts, nämlich in freier Association thun. Es ist ja geradezu identisch mit der rechtlichen Freiheit und einem Rechtszustand, daß der freie Mann nach seiner eigenen Überzeugung rechtlich thun darf, was nicht rechtsverletzend ist. Es gibt aber kein wichtigeres und heiligeres in dieser rechtlichen Freiheit enthaltenes Recht, als gerade die freie Verbindung des Menschen mit seinen Mitmenschen für Das, was er für gut und recht und heilsam hält, für religiöse und moralische, für wissenschaftliche und künstlerische, für

ökonomische und politische Ausbildung und Wirksamkeit. Es ist ein Recht auf Wahrheit und Bildung, ihre Erwerbung und Mittheilung und ein Recht auf Erwerbung und Mittheilung der wichtigsten Mittel und Güter für alle menschlichen Zwecke und Genüsse. Freilich, es kann vielleicht hier wahre achtungswerthe Politik, dort eine kleinliche Angst, bedauernswerthe Regierungsunfähigkeit oder Argwohn und Willkür des Despotismus Gründe für die Gesetzgebung finden, alle oder einzelne Vereine für eine bestimmte Zeit oder für immer unter Verbot oder Strafgesetz zu stellen, oder doch ihre Zulässigkeit und Gültigkeit von besonderer Erlaubniß oder mindestens von einer öffentlichen Anzeige abhängig zu machen. Aber in der That, man möchte sich des Namens eines deutschen Juristen schämen, wenn Viele, welche diesen Namen führen wollen, solche unsichere gesetzgeberische Motive, solange sie nur dieses sind, mit richterlich gültigen Strafgesetzen verwechseln und so die Freiheit aller Bürger zerstören wollen. Man begreift das Rechtsgefühl und das Rechtsurtheil, die Jurisprudenz solcher Juristen nicht, welche das Recht, d. h. die Wissenschaft der rechtlichen Freiheit selbst, zur Wissenschaft der Unterdrückung aller rechtlichen Freiheit umzuwandeln wissen und diese Verwechselung sich erlauben, welche jene beiden ewigen Grundlagen aller rechtlichen, aller persönlichen Freiheit als einen überspannten Liberalismus verhöhnen zu dürfen vermeinen.

Auf derselben Begriffsverwechselung und dem Misverstehen des Wesens des Staats und der freien Verfassung beruhen insbesondere auch die Gründe, nach welchen man wenigstens die politischen oder — während die Briten nur die nicht öffentlichen verwerfen — wenigstens die sogenannten öffentlichen Vereine auf die erwähnte Weise für rechtsverletzend und strafbar erklären will. Schon die Begriffe und Grenzen solcher politischen oder öffentlichen Vereine sind nach dem Obigen so durchaus unbestimmt und schwankend, es gehen vollends in der Wirklichkeit die nicht politischen und nicht öffentlichen in politische und öffentliche über, oder sie fließen mit ihnen so sehr zusammen, daß eine juristische Unterscheidung derselben praktisch gar nicht durchführbar ist. Eine Vereinigung von zwei, von zehn, ja von dreihundert Gästen in einem Gast- oder Landhaus zu einem geselligen Mahl oder Vergnügen hält wol Jeder an sich für unsträflich, auch wenn dabei einzelne Gäste etwa in Trinksprüchen das Wort an die Anwesenden richten. Warum soll denn nun aber diese Vereinigung, wie Zirkler meint, dadurch rechtswidrig und strafbar werden, wenn, statt für bestimmt bezeichnete Personen geschlossen zu sein, jedem anständigen Manne die Theilnahme gestattet ist, wenn der Verein einen allgemeinen vaterländischen Zweck hat, oder, was Zirkler so furchtbar scheint, wenn gar gemeinschaftliche Überzeugungen und Wünsche ausgesprochen werden, was ja schon bei der Einstimmung in einen Trinkspruch geschieht; z. B. wenn es der allgemeine patriotische Zweck war, den Ehrentag des Fürsten oder auch eines verdienten Bürgers, oder den Jahrestag der Verfassung zu feiern, und wenn nun etwa collective Überzeugungen über die Güte des Fürsten, collective Wünsche für sein Heil ausgesprochen werden, oder wenn vielleicht gar eine Adresse zum Ausdruck solcher Gesinnungen votirt wird? Oder wird die Sache dadurch strafbar, daß die Gesellschaft organisirt, d. h. der Vorsteher gewählt, eine gewisse Ordnung, gewisse Gesetze anerkannt, vielleicht gar, wie bei tausend Tisch- und Clubgesellschaften, kleine Geldstrafen festgesetzt und vielleicht auch mit andern Beiträgen in einer Kasse gesammelt und dieselben zur Erhöhung des Vergnügens oder auch zu einem andern guten Zwecke verwendet wurden? Oder dadurch, daß man sich vereint, dieses Fest alljährlich zu erneuern? Werden z. B. Vereine, in einer Gegend die Blumen-, die Bienen- oder die Obstbaumzucht, die Musik, die Volksbildung, die Mäßigkeit zu fördern, arme Kinder zu kleiden und ihnen passende Erziehung und Lehre zu verschaffen, die Armuth zu unterstützen oder sie zweckmäßig zu beschäftigen, oder Vereine zur Förderung des Handels durch Seeassecuranzen, oder Vereine zur Verbesserung der Gesetze durch Veranlassung von Preisschriften, oder zur Unterstützung einer Abschaffung der Tortur, der Leibeigenschaft, der Negersklaverei, der Zurücksetzung der Juden, vermittels einer Berichtigung der öffentlichen Meinung oder vermittels der Sammlung und Beurtheilung der Thatsachen, Vereine zur Austheilung von Bibeln oder andern guten Büchern schon wegen ihres Zwecks für das Gemeinwohl als öffentliche und politische Vereine strafbar? Mag wirklich ein würdiger Staat und eine würdige Rechts- und Staatslehre nur Vereine zu rein eigennützigen, genußsüchtigen oder gemeinen Zwecken, streng abgeschlossen, ohne gemeinsame Ordnung, ohne allen höhern und edlern Gedanken und Zweck, für erlaubt, die entgegengesetzten aber für unerlaubt und strafbar erklären? Fasse man einmal die ganze Natur und alle Folgen einer solchen Jurisprudenz in das Auge! Ist es nicht klar, daß kein Ehrenmann je in einen Staatsverein eintreten könnte, mit der Absicht, sich aller würdigen Männerfreiheit und seiner edelsten Menschenrechte zu begeben, sich für jeden seiner Schritte und

Tritte durch das Gängelband der Polizeiwillkür leiten zu lassen? Sind wol ohne eine absolutistische oder materialistische Verleugnung der wahren Freiheit wie der höhern Idee des Staats genügende Argumente für solche Theorien denkbar? Huldigen sie nicht der Vorstellung, daß überall ein Staat im Staate und eine Anmaßung der Regierungs- und ständischen Rechte stattfinde, wo die Bürger mit Freiheit für den großen Gesammtzweck thätig sind und dazu ihre Kräfte vereinigen und stärken? Aber die Völker sind, das gibt ja doch Jeder gern zu, mehr als willenlose Heerden zum Scheeren, als Futter und Werkzeuge für die Kanonen, und der Staat ist mehr als eine Maschine, um sie zu dieser Bestimmung abzurichten und zu verwenden. Der wahre freie Staat soll vielmehr ein lebendiges Ganzes sein, in welchem alle Bürger allein und in Vereinen aller Art mit dem Fürsten und den Ständen des Landes zu dem gemeinschaftlichen Gesammtzweck, zur höchsten patriotischen Entwickelung und Vervollkommnung ihrer materiellen und geistigen Kräfte und zur gemeinschaftlichen Erhaltung der Freiheit und Ordnung frei und wetteifernd zusammenwirken. Alle sollen sich untereinander unterstützen und besonders auch, soweit es die Erhaltung der gegenseitigen Rechte und Freiheiten betrifft, sich in wechselseitiger vollkommener Achtung, im rechtlichen Gleichgewicht und in den gesetzlichen Schranken erhalten. Die höchste Blüte und Kraft wie die gesetzliche Freiheit des Staats besteht nur in dieser freien patriotischen Vereinigung und Wechselwirkung aller Kräfte. Nicht dadurch also maßen sich die Bürger die Rechte der Regierung und der Stände an, oder verletzen dieselben, daß sie auf solche Weise überall für denselben großen Gesammtzweck zu wirken suchen. Nur alsdann würden sie dieses thun, wenn sie die nur der Regierung und den Ständen a u s s c h l i e ß l i c h anvertrauten höchsten Gewaltrechte, die wahre Staatsgesetzgebung und die öffentliche Vollziehungsgewalt als solche und mit den Zwangsmitteln der höchsten Gewalten ihnen entziehen und rechtswidrig ausüben wollten, nur dann würden sie dieselben verletzen, wenn sie die verfassungsmäßige Ausübung dieser Regierungsrechte durch rechtsverletzende Gewalt hemmen, ihr den verfassungsmäßigen Gehorsam verweigern wollten. Gerade für die Repräsentativverfassung ist es der wesentlichste Grund und die höchste Bestimmung, daß sie alle Bürger und ihre Bestrebungen und Kräfte in angemessenen freien organischen Verbindungen und Gliederungen mit der Regierung möglichst für den Gesammtzweck vereinige und zugleich in eine allseitige freie und die Freiheit bewachende Wechselwirkung untereinander und mit der Regierung setze. Jemehr so die Bürger, statt in blindem passiven Gehorsam zum todten Material zu ersterben oder zur thierischen Heerde herabzusinken, jemehr ihre Ansichten, Gesinnungen, Bestrebungen aus thierischer Isolirung und Dumpfheit, aus Selbstsucht und Materialismus herausgezogen und auf das große Gemeinwesen gerichtet werden, jemehr hierzu und zur Ausbildung all ihrer Kräfte die freien Vereine wirken, jemehr die Freiheit im ganzen Staat und dessen sämmtliche Zwecke in allen Bürgern und ihren Vereinen eifrige und starke lebendige Organe findet, um so tüchtiger und mächtiger ist der Staat und die gute Regierung. Für den wahren Staatszweck aber, nämlich für die allseitige höhere und edlere Entwickelung der Bürger, ist eben solche freie patriotische Bestrebung und Wirksamkeit selbst das Wesentlichste. Sie ist an sich wichtiger als alle andern besondern Resultate dieser und der Regierungsbestrebungen.

Wie ist es denn nun möglich, wenn diese natürlichen Grundsätze aller freien gebildeten Nationen und aller großen Staatslehrer richtig sind, wie ist es möglich, den Satz: „Alles für das Volk, nichts durch dasselbe", in dem Sinne aufzustellen, daß nicht etwa blos revolutionäre gewaltsame Wirksamkeit des Volks, sondern auch die möglichste freie patriotische Gesinnung und Mitwirkung aller Bürger, das freie patriotische Entgegenkommen, Veranlassen und Unterstützen von Seiten der Bürger in Beziehung auf ständische und Regierungsbeschlüsse ausgeschlossen sein soll? Wie ist es möglich, von einer verbrecherischen Anmaßung der Majestäts- und der ständischen Rechte zu sprechen, wenn die Bürger auf solche freie, nicht rechtsverletzende Weise insbesondere auch vermittels des eigenen Ausspruchs ihrer Bedürfnisse, Erfahrungen und Wünsche und ihrer Überzeugungen von ihren Rechten, namentlich durch Petitionen, mitwirken für den Gesammtzweck? Wie kann man über einen Staat im Staate klagen und von Ausübung unerlaubter Selbsthülfe reden, wenn sie sich in diesen wohlthätigen patriotischen Gesinnungen und Bestrebungen vereinigen und in diesen Vereinen auf nicht rechtsverletzende Weise ihre allgemeinen natürlichen und staatsbürgerlichen Freiheitsrechte ausüben, Meinungen, Wünsche und Bitten aussprechen?

Man hat neuerlich, um die Rechtswidrigkeit aller solcher politischen Vereine erschöpfend darzuthun, alle politische Wirksamkeit nicht ohne Scharfsinn auf vier Classen zurückgeführt.

Es soll fürs Erste alsdann, wenn neben der Staatsgewalt für den Staatszweck gewirkt

wird, dieses eine strafbare Usurpation der Staatsgewalt sein. Aber ist diese strafbare Usurpation wol wirklich vorhanden, wenn ich für Arbeitsamkeit, Wohlstand, Bildung, für Aufklärung, Unterstützung, Erziehung und Beschäftigung der Armen, für patriotische Gesinnung, für Kenntniß und Achtung der Gesetze friedlich zu wirken strebe? Wären die Staaten und Regierungen wol glücklich zu preisen, die solchen Grundsatz praktisch machen wollten und könnten? Wäre es nicht eine bedauernswerthe Kurzsichtigkeit, welche alle diese wahren Staatszwecke ohne freie Bestrebung der Bürger allein erreichen will? Dürfen und sollen aber nun alle einzelnen Bürger möglichst für diese Zwecke wirken, warum sollte es denn nun Verbrechen werden, auf möglichst zweckmäßige und kräftige Weise, also durch freie Vereine dafür zu wirken? Jeder Geschichtskundige sagt es: die Gesinnungen, die Sitten, die öffentliche Meinung, die Bildung und Aufklärung, der Patriotismus und die Thatkraft der Bürger vermögen ungleich mehr für Kraft und Wohlstand der Staaten, für Erhaltung der Verfassung und für energische aufopfernde Vertheidigung von Fürst und Vaterland, als bloße Zwangsgesetze und Zwangsanstalten, ja die letztern wirken nicht oder verkehrt ohne jene. Und nun soll es Verbrechen sein, für jene wesentlichsten Lebenskräfte in sich und in Andern auf die kräftigste Weise zu wirken, für diese Kräfte, die in den Momenten großer Staatsgefahr oft allein im Stande sind, Fürst und Vaterland zu retten?

Es soll fürs Zweite alsdann, wenn man gegen die Regierung oder Gesetzgebung des Staats wirken wollte, dieses an sich schon ein Verbrechen sein. Wäre es denn aber wirklich Unrecht, durch Berichtigung der Thatsachen und der Meinungen, durch Vorschläge, Vorstellungen und Bitten oder sonst auf nicht rechtsverletzende Weise für Verbesserung der Gesetze, für Aufhebung einer noch gesetzlich bestehenden Sklaverei und Leibeigenschaft, der Tortur, der Feudallasten oder gegen andere fehlerhafte Staatsgesetze, vollends gegen verfassungswidrigen ministeriellen Misbrauch der Regierungsgewalt, also auch gegen die Regierungsmaßregeln, insofern sie irrig oder ein Misbrauch sind, zu wirken? Alsdann wären alle ersten Wohlthäter des Menschengeschlechts Verbrecher. Die Lehren eines blinden und stummen passiven Gehorsams werden nicht blos ewig unvereinbar bleiben mit der Idee eines wahren Rechtszustandes und vollends einer freien Verfassung, sie werden auch nicht einmal die Regenten, den Staat und die Provinzen vor Revolutionen schützen. Denn die häufigsten, die grausamsten und zerstörendsten finden bekanntlich in der Heimat dieser Lehren, in den asiatischen Despotien statt. Ein gesetzlicher Schutz gegen Misbrauch und Unrecht verhindert den revolutionären. Auch hier aber kann es natürlich an sich nicht zum Verbrechen werden, wenn Das, was alle einzelnen patriotischen Bürger thun dürfen und sollen, auf erfolgreichere, zweckmäßigere Weise in Vereinen erstrebt wird. Warum soll namentlich, wie Zirkler meint, ein Jeder nur für sich, für seine Angelegenheit das Recht haben, Gegenvorstellungen, Bitten, Beschwerden den höhern Behörden, dem Regenten, den Ständen einzureichen und die oft allein noch wirksame öffentliche Meinung zur Vertheidigung des Rechts gegen eine verletzende Anwendung der Regierungsgewalt in Anspruch zu nehmen? Ist es denn nicht eine ebenso sehr die ersten Grundsätze der Moral, namentlich auch der christlichen Moral verletzende, als eine politisch seichte und verderbliche Lehre, daß der Bürger die Angelegenheiten, die Noth und Unterdrückung seines Vaterlandes und seiner Mitbürger und Mitbrüder, die Verbesserung ihrer Lage und die ihm mögliche Hülfeleistung nicht als seine Angelegenheit ansehen dürfe? Solon meinte, das wäre der beste und kräftigste Staat, wo ein Jeder das Unrecht, das irgend einem seiner Mitbürger widerführe, ganz als sein eigenes fühle und behandle. Jene Lehre dagegen will die Menschen zur Selbstsucht planmäßig erziehen. Sie muß dann consequent natürlich auch allen Gemeingeist und thätigen Patriotismus zerstören, namentlich auch ihre wesentliche Quelle oder Dasjenige, was jene berühmte ältere preußische Cabinetsordre von 1804 als den allein durchgreifend wirksamen Schutz gegen den Misbrauch der Amtsgewalt, was alle tüchtigen Staatsmänner als das wahre Lebenselement des Rechtsstaats oder der freien rechtlichen Verfassung betrachteten, die freie öffentliche Meinung nämlich, denn sie entsteht ja nur durch freies Zusammenwirken der Bürger, nur durch jenen lebendigen Gemeingeist, welcher die Interessen und Rechte des Vaterlandes allen würdigen Bürgern zur Sache der eigenen Ehre und des eigenen Glücks, zur eigenen Angelegenheit macht.

Es soll freilich fürs Dritte eine solche patriotische Bestrebung für gute und gerechte Gesetze und öffentliche Maßregeln und gegen die verletzenden auch eine strafbare Usurpation der Rechte der Landstände sein. Diesen räume nämlich die Verfassung hier das Recht der Vorstellung, Beschwerde und Anklage ein. Allein ganz unabhängig von der den Ständen anvertrauten Gewalt, welche sie vermittels ständischer Beschlüsse ausüben, ist die davon ganz verschiedene Art der ge-

setzlichen Wirksamkeit der Bürger für den Gesammtzweck. Und schon das oben Ausgeführte beweist, daß auch die Wirksamkeit der Stände für den Staatszweck ebenso wenig wie die der Regierung die freie gesetzliche Bestrebung der übrigen Bürger ausschließt oder gefährlich macht, und daß sie vielmehr ohne diese letztere, ohne die lebendige Wechselwirkung mit den Bürgern ihrer wahren Kraft, ihrer wichtigsten Mittel beraubt wäre. Sie wäre dieses, wenn nicht die freie patriotische Bestrebung der Bürger, ihre darin ausgebildete und ausgesprochene öffentliche Meinung, ihre freie Mittheilung ihrer besondern Erfahrungen, Bedürfnisse, Wünsche das Bestreben der Stände unterstützen dürfen. Was aber soll man zu solch einer Criminaljurisprudenz sagen, welche, wie die Zirkler's, aus dem Satz der Verfassung, daß die Stände durch ständischen Beschluß und mit ständischer Autorität ihre Wünsche und Bitten für öffentliche und Privatangelegenheiten der Regierung vortragen dürfen, folgert: dadurch ist für alle Bürger das heilige natürliche Recht der Bitten und Vorstellungen zerstört, und wenn die Bürger als Bürger noch einen Wunsch, einen Dank, eine Beschwerde äußern oder sonst den Ständen oder der Regierung vortragen, so sind sie als Verbrecher strafbar. Und was zu solchen juristischen Argumenten solcher Gesetzauslegung: die Verfassung gebe ja den Bürgern kein ausdrücklich bestimmtes Recht, daß ihre Bitten berücksichtigt werden; oder auch: bei Äußerung von Collectivansichten und Beschlüssen habe man Niemanden, an den man sich halten könne; oder endlich: den constitutionellen Würtembergern wenigstens sei dieses heilige Urrecht, welches bekanntlich in der absolutesten europäischen Monarchie, ja welches in der Türkei förmlich anerkannt ist, sei dieses wesentliche constitutionelle Recht entzogen, die freie Ausübung ein Verbrechen — weil die Verfassungsurkunde das frühere Verfahren der Regierung, nach welchem sie die von den Ständen verworfene Verfassung den Amtsversammlungen zur gesetzlich gültigen Annahme im Namen des Landes vorlegte, für die Zukunft ausschließen wollte. Als ein bitterer Spott auf die ganze Verfassung aber klingt es vollends, wenn man das, mit Zirkler, als einen hinlänglich geschützten freien repräsentativen Verfassungszustand darstellen will, daß ja die Stände das Recht der Beschwerde und Anklage und das Volk das Recht der Wahl der besten Volksrepräsentanten habe, obgleich bei Unterdrückung der freien öffentlichen Meinung, der freien Presse und der freien Wechselwirkung zwischen den Ständen und Bürgern jenen Beschwerden alle Kraft, den Bürgern die Möglichkeit der Ausbildung des Gemeingeistes und des richtigen Urtheils über die ständischen Angelegenheiten und über die Tüchtigkeit der Abgeordneten, den Ständen selbst aber ihre moralische Stütze und Controle entzogen wird.

Es soll endlich viertens sogar schon ein Vergehen sein, wenn die Bürger der Regierung, welche sie entweder durch innere Feinde und Factionen und deren vielleicht der Regierung selbst noch weniger bekannte verderbliche Plane, oder durch auswärtige Gewalt bedroht sehen, ohne förmliche Auffoderung Hülfe anbieten und vorbereiten, oder auch nur durch öffentliche Erklärung ihrer patriotischen Gesinnungen auf oft sehr wirksame Weise leisten. Es wird also wirklich Verbrechen, wenn, wie z. B. 1813, zu einer Zeit, wo vielleicht die Regierung selbst noch nicht einmal formell die Bürger dazu auffodern kann, dieselben durch Männer- und Frauenvereine Hülfsmittel aller Art, z. B. zur Ausrüstung der Streiter, zur Pflege der Verwundeten, zur Bildung von Freischaren vorbereiten, und wenn sie so durch freiwillige Vereinigungen und Darbringungen ihrer Kräfte und Opfer eine ungleich größere moralische Begeisterung in sich und Andern erwecken und befestigen, ungleich mehr zu leisten und zu wirken vermögen, als es je ohne solche freiwillige patriotische Bestrebungen möglich wäre. Aber welche weise und würdige Regierung würde dieser Lehre huldigen wollen? Welche würde vor ihren eigenen Bürgern zittern und sich gerade für die gefährlichsten Momente ihres wirksamsten Beistandes berauben wollen, des freien Beistandes, welcher schon mehr als ein mal Throne vom Umsturz und Staaten von dem Untergange errettete! Die Bürger aber, die ein Recht und eine Pflicht haben, für Ehre und Wohl des Vaterlandes und seiner Regierung zu wirken, begehen auch kein Verbrechen durch ein solches an sich nicht verletzendes Anbieten und Vorbereiten der Hülfe. Den Regierungen ist es oft schon darum wichtig, weil ihre Stellung beschränkt ist. „Die Regierungen", so sagte einst der Präsident der französischen Kammer, „wissen und erfahren nicht immer Alles, weder die wahren Stimmungen und Hülfsquellen der Bürger, noch die Gefahren, welche sich bilden durch Misbräuche, Verschwörungen, Factionen und verderbendrohende Unzufriedenheit. Sie hören oft nur Lügen und Schmeicheleien. Denn es gibt Leute, welche Sold und Lohn genießen, um ihnen diese zu sagen." Die Ausführungen unter IV. aber haben es bereits gezeigt, daß das positive Recht selbst unabhängig von repräsentativen Verfassungen den Bürgern das freie Vereinigungs- und Petitionsrecht auch über politische Gegen-

stände anerkannte, daß selbst die Gesetze der ganz absoluten dänischen Monarchie es ausdrücklich sanctioniren, und zwar, wie sie sich ausdrücken, „zugleich als Abhaltungsgrund von jedem Versuch zu eigenmächtiger Abhülfe von Beschwerden". Die repräsentative Verfassung gibt nur neue Gründe seiner rechtlichen Nothwendigkeit und Ungefährlichkeit.

VI. Über die politische Heilsamkeit oder Gefährlichkeit der freien Vereine und die gesetzlichen Beschränkungen zur Verhütung der letztern. Die bisherige Ausführung enthielt unvermeidlich auch schon die wichtigsten Beweise für die Heilsamkeit freier Vereine, insbesondere auch der politischen Vereine. Sie sind fürs Erste wesentlich für Blüte und Kraft der Staaten, der kräftigste Quell für patriotischen Gemeingeist und der stärkste Hebel der Bestrebung für die ganze höhere und niedere Cultur. Sie sind das fruchtbarste Mittel der Befriedigung aller Bedürfnisse der Bürger, der stärkste Antrieb für sie, überall dem Staat in die Hände zu arbeiten. Drei Dinge sind es vorzugsweise, durch welche die Kräfte und Triebe der Menschen für Tüchtiges und Großes gewonnen werden: die Freiheit, die freie Vereinigung und die Freude am Eigenen, am eigenen Werk und Besitz. Der hat als Erzieher und Lenker der Jugend und des Volks den rechten Weg eingeschlagen, welcher ihnen vor allem soviel nur möglich das erhebende Gefühl der Freiheit läßt, ihre Aufgabe und ihre Bestrebung zum Werk ihrer eigenen Freiheit, zur Grundlage eines edlen Selbstbewußtseins macht, welcher sie ferner zur innigsten wechselseitigen Mittheilung und Vereinigung mit Gleichgesinnten bestimmt, und welcher ihnen endlich das Gefühl erweckt und bestärkt, daß Das, was sie pflegen und schützen, wofür sie energisch arbeiten, kämpfen, opfern sollen, mit ihr Eigenthum und ihr eigenes Werk sei. Diese drei Dinge nun wirken bei freiem politischen Associations- und namentlich auch Petitionsrecht der Bürger zusammen, um ihr energisches Streben für die Aufgaben des politischen Gemeinwesens zu vereinigen und in frischer und fröhlicher Lebenskraft zu erhalten.

Freie Associationen aber sind fürs Zweite auch unendlich wichtig für die Erhaltung der Verfassung des Staats, der allgemeinen, allumfassendsten Association. Sie bilden für die Erhaltung der Freiheit und der bürgerlichen Ordnung, welche Niemanden näher interessiren als die Bürger, die lebendigsten Wächter, die kräftigsten Stützen.

Sowol für die Cultur aber wie für Verfassung sind drittens diese besondern localen, nach Orts- und Zeitbedürfniß stets neu sich bildenden und gestaltenden freien Organe des Gemeinwesens darum doppelt wichtig, weil sie treuer, vollständiger und schneller als für sich allein die Behörden die wahren zeitlichen und örtlichen Ansichten, Gefühle, Bedürfnisse, Bestrebungen des Volks zur Offenkundigkeit und zur Erkenntniß der Regierung und Gesetzgebung bringen und denselben auf gesetzliche Weise diejenige Wirkung und Befriedigung verschaffen, die mit dem Gesammtwohl vereinbar ist.

Die politischen Vereine sind nach allem Bisherigen an sich die wichtigsten Vereine. Sie sind überdies, wie bisher gezeigt wurde, durch gar keine erkennbare Grenzlinie von den nicht politischen zu sondern. Die ganze Freiheit zu nicht rechtsverletzenden Vereinen steht also als ein so wichtiger und wohlthätiger Hauptheil der menschlichen Freiheit ebenso unter dem Schutze der politischen Weisheit wie unter dem der freien Gerechtigkeit und der freien Verfassung.

Selbst das Bedingen der Vereine durch vorherige Staatserlaubniß würde ebenso wie die Censurerlaubniß die rechtliche Preßfreiheit die rechtliche Associationsfreiheit und namentlich den politisch wesentlichsten und wichtigsten Theil derselben streng rechtlich genommen zerstören. Auch hier würde natürlich die Willkür der Behörden sich geltend machen und alle vereinigte Bestrebung vernichten können, welche als wohlthätige Wachsamkeit für die Freiheit und gegen Täuschungen und Misbräuche der Regierung, der Minister, der Behörden, welche für gute Wahlen und für heilsame Wirksamkeit der Stände sich geltend machen wollte. Eine natürliche Ängstlichkeit mancher Behörde, ihre natürliche Scheu, vielleicht durch Regierungserlaubniß die Regierung zu binden und zu compromittiren, und der Verdruß der Bürger, sich vielleicht bei ihren unschuldigsten und würdigsten Bestrebungen unter Vormundschaft gestellt und gehemmt zu sehen, würden leicht auf das nachtheiligste wirken. Dazu käme dann noch die Gefahr für die Regierung, daß der von ihr autorisirte Verein alsbald sie durch Annahme einer bösen Richtung compromittirt, für die Bürger aber, daß sie bei den unbedeutendsten Handlungen, vielleicht bei Spaziergängen mit Bekannten, bei einem Gastmahl, in die Gefahr des Vergehens eines Vereins ohne Erlaubniß verfallen, oder polizeilichen unangenehmen Störungen ausgesetzt sind. Dagegen wird die Einführung solcher Formen und Einrichtungen, welche die rechtliche Freiheit selbst nicht wesentlich beschränken, wol aber Misbräuche und Volksverkehrtheiten zu beseitigen geeignet sind, eine Aufgabe des Strebens der Bürger selbst und der Regierung sein. So z. B.

läßt es sich wol nur durch die Neuheit größerer politischer Versammlungen in Deutschland erklären, daß man hier zum Theil die englischen politischen Versammlungen nachahmen wollte, aber die englischen wohlthätigen Schutzmittel für Erhaltung des öffentlichen Anstandes, z. B. die Wahl eines Präsidenten und eines Comité aus den geachtetsten Bürgern der Gegend zur Erhaltung der Ordnung und des Anstandes gerade für die politische Discussion gänzlich außer Acht ließ und dadurch öffentliche Skandale veranlaßte.

Aber hat denn das freie Associationsrecht an sich gar keine Gefahr, und können nicht manche Vereine zu manchen Zeiten gefährlich und verderblich werden, und bedarf es gegen solche Gefahren keiner besondern Schutzmittel der Gesellschaft? Ja, man kann und muß schon an sich eine gewisse allgemeine Gefährlichkeit der Associationsfreiheit zugeben. Manche Vereine können eine sehr schlimme Richtung annehmen, dem Ehrgeiz und dem Eigennutz einzelner Mitglieder zur Verletzung der Vereinsgenossen oder der übrigen Staatsgesellschaft dienstbar werden und wie für das Gute, so auch für das Böse die Kraft stärken. Aber die Vereine haben dieses gemein mit Allem, was gut ist, mit der Religion, mit der Königs- und der Regierungs- und namentlich auch der Polizeigewalt, mit der Sprache, mit dem Feuer und dem Eisen, mit den Armen und Beinen und mit dem freien Gebrauch derselben. Alles kann gerade umsomehr, jemehr es gut, wichtig, wirksam ist, furchtbar misbraucht werden. Aber weise, gerechte und muthige Männer, welche den bleibenden Werth dieser Güter im Verhältniß zu einzelnen vorübergehenden Störungen und die Gefahr des Unrechts ihrer rechtswidrigen Unterdrückung zu übersehen und zu würdigen vermögen, werden nicht wegen des möglichen einzelnen Misbrauchs der Freiheit die Freiheit selbst aufgeben wollen. Sie werden nicht wähnen, den Plan der göttlichen Vorsehung, welche dem Menschen die Freiheit gab, verbessern zu müssen. Tüchtige Staatsmänner und Regierungen werden mit der Freiheit auch ihre unvermeidlichen Gefahren dulden, wie Gott sie duldet. Sie werden sie dulden, weil Gerechtigkeit und menschliche Vervollkommnung ohne Freiheit unmöglich sind. Achtet man aber die Gebote der Gerechtigkeit, achtet man wirklich die Freiheit, so muß man natürlich auch hier dieselben ganz allgemeinen rechtlichen Grundsätze gelten lassen, wie bei der Freiheit, zu sprechen oder die Hände und das Eigenthum zu gebrauchen, wozu die Einholung einer jedesmaligen beliebig zu ertheilenden oder zu verweigernden Erlaubniß nicht gefodert werden kann. Im Allgemeinen und der Regel nach hat also die Regierung nur das Recht zu jenen das Wesen der Freiheit selbst nicht beschränkenden wohlthätigen Formen und zu andern die rechtliche Freiheit selbst nicht beschränkenden Präventivmaßregeln, z. B. durch Aufsicht, durch Androhung an sich rechtlicher Strafen, durch rechtliche Nothwehr gegen die unmittelbare Ausübung erweislichen Unrechts, außerdem aber zu Repressivmaßregeln gegen den rechtswidrigen Gebrauch der Vereinsfreiheit, wie namentlich das Recht, rechtsverletzende Vereine zu unterdrücken und rechtlich zu bestrafen. Die Regierung hat also als Regel auch bei dem Gebrauch dieser rechtlichen Freiheit ganz dieselben rechtlichen Schutzmittel gegen den Misbrauch, wie bei aller andern rechtlichen Freiheit. Nur einer ganz bodenlosen neuern deutschen Jurisprudenz ist es eingefallen, sowie es leider ebenfalls Zirkler thut, aus einer sogenannten aufsehenden Gewalt eine entgegengesetzte Regel abzuleiten. (S. **Aufsehende Gewalt.**)

Wir sind nach dem Bisherigen weit entfernt, wie Zirkler es irrig der liberalen Theorie vorwirft, alle Präventivmittel gegen Vereine abzuleugnen. Vielmehr erklären wir, selbst noch außer allen erwähnten regelmäßigen Präventiv- und Repressivmaßregeln, für Nothfälle sowie bei allen andern Freiheitsrechten auch sogar noch solche Präventionen, welche die rechtliche Freiheit wirklich verletzen oder suspendiren, zur Abwendung von Gefahren als zuläßig. Dieselben können entweder, wie einige mal in England, im Verbot eines speciellen Vereins bestehen, oder in einem Verbot einer ganzen Classe von Vereinen bis zu nachgesuchter Staatsgenehmigung, oder, wie im badischen Gesetze von 1833, in einer Ermächtigung der Regierung, die von ihr als schädlich und gefährlich erkannten Vereine unter Strafverbot aufzulösen.

Aus der Begründung und der Natur solcher Ausnahmegesetze aber und dadurch, daß sie die verfassungsmäßige persönliche und politische Freiheit verletzen, sie entweder ganz vernichten, oder doch, was rechtlich eigentlich ganz Dasselbe ist, von dem Belieben der Regierung abhängig machen, ergeben sich folgende wesentliche Bedingungen derselben.

1) Dieselben dürfen nicht einseitig von der Regierung, sondern nur, wie stets in England, mit Zustimmung der Stände beschlossen, oder sie dürfen da, wo die Regierung das Recht zu provisorischen Gesetzen hat, doch nur unter ministerieller Verantwortlichkeit und nur bis zur nächsten Zusammenkunft der Stände gültig verfügt werden. Dieses ist wesentlich. Denn sowol die allgemeinen, über die rechtliche Freiheit der Bürger bestimmenden Regeln, als die aus-

nahmsweisen Aufhebungen derselben tragen im constitutionellen Sinne den Charakter des Gesetzes an sich. Es ist also jene Zustimmung nöthig zur Erhaltung der persönlichen und politischen Freiheit, zur möglichst allseitigen Abwägung der Nachtheile, sowie des wenigst verletzenden Maßes der Freiheitsbeschränkung. Es ist dieses doppelt in unserm guten Deutschland nöthig wo der Mangel an Achtung und Verständniß des Volks, des Rechts und der freien Verfassung und die tüchtige Meisterschaft, mit der letzten zu regieren, bei einzelnen Staatsmännern leider zuweilen dahin führen, daß man wegen Misbrauchs der Freiheit durch Einzelne alsbald alle unschuldigen Bürger mit Freiheitsverlust bestraft.

2) Diese Beschränkungen dürfen ferner, wenigstens sofern sie die Vereinsfreiheit in irgend wesentlichen Punkten wesentlich beschränken, die Freiheit nur auf eine bestimmte Zeit, der Regel nach, wie in England, nur bis zur nächsten ständischen Sitzung suspendiren, sodaß sie nie länger dauern, als die besondern Zeitverhältnisse die Ausnahme von der allgemeinen verfassungsmäßigen Freiheit absolut nothwendig machen.

Das französische Associationsgesetz, welches nur Associationen, die nicht über 20 sich regelmäßig versammelnde Mitglieder zählen, unbedingt freiläßt, alle größern aber von einer besondern Regierungsgenehmigung abhängig macht, hat diesen zweiten Grundsatz verletzt. Es hat aber auch dadurch einen neuen deutlichen Beweis gegeben, wie wenig die Franzosen den Engländern noch an wahrer Achtung und Bildung für die Freiheit gleichstehen. Zwar war für die durch eine Revolution entstandene Regierung bei dem von ihr befolgten System das Associationsrecht allerdings bis zur Nothwendigkeit außerordentlicher Vorbeugungsmittel drohend geworden. Eine blos temporäre Suspension wenigstens oder eine Beschränkung auf das Recht der Regierung, gefährliche Vereine unter Strafgesetz aufzulösen, wie nach dem badischen Gesetz, hätten sehr genügt. Sie hätten aber das Rechtsgefühl eines großen Theils der Nation nicht so sehr verletzt, daß dadurch für die ganze Regierung großer Nachtheil entstehen mußte und daß auch der blutige Aufstand in Lyon sowie der in Paris und endlich die Februarrevolution von **1848** bekanntlich erst dadurch hervorgerufen wurden. Auch hat in Frankreich wie gewöhnlich das Verbot der öffentlichen Vereine viel gefährlichere geheime Vereine erzeugt, die in Menge dort bestehen.

Es geht mit der Furcht vor dieser Freiheit wie mit der Gefahr des Rechts der öffentlichen Verhandlungen, des Geschworenengerichts, der Preßfreiheit und mit der Gefahr vieler andern Rechte. Nur Diejenigen, welche sie nicht besitzen und nicht gründlich kennen, lassen sich durch ihre angeblichen Gefahren abschrecken. Oder es ist die wirkliche Furcht mancher Gegner nicht gegen den Misbrauch, sondern gegen den rechten, aber der innern und äußern Unterdrückung feindlichen Gebrauch gerichtet. Zwar kann man allerdings durch Hinweisung auf die Jakobinerclubs in Frankreich und selbst durch Hinweisung auf die große Gewalt der katholischen Association in Irland und der Reformvereine in England viele rechtliche und wohlmeinende Leute sehr erschrecken. Wenn man aber nun auf die Folgen des Misbrauchs alles Guten, z. B. der Religion, der Fürstenmacht und auch der Polizeigewalt für ganze Jahrhunderte, z. B. in Spanien, in Portugal, hinwiese, sind diese nicht noch schreckhafter? Und wenn man auf die wohlthätigen Folgen freier Vereine ebenfalls für Jahrhunderte hinweist, und namentlich auch auf ihre Wirkungen gegen solchen Despotismus, welcher zu allem übrigen Elend auch selbst noch vielfache Revolutionen erzeugt, werden dadurch nicht vorübergehende Gefahren des Vereinsrechts völlig aufgewogen? Und wenn man die Jahrhunderte alten nur guten Erfahrungen von England und Amerika in Beziehung auf die vollkommenste Freiheit der Vereine und namentlich auch der Volksversammlungen und der Petitionsrechte, diese Erfahrungen der Vereine selbst in dem allerbewegtesten Leben der größten und bevölkertsten Städte ins Auge faßt, wird das nicht zur Beruhigung dienen? Müssen nicht die Vorgänge in England, wo nach so großen Triumphen der Volksfreiheit doch das Volk selbst alle ungeregelte Bewegung ausschließt und angelegentlichst die monarchische Gewalt festhält, die thörichte Angst vor der Freiheit zerstören? Und wenn man vollends selbst jene erwähnten schreckhaftesten Erscheinungen näher ins Auge faßt, so wird sich dadurch selbst in Beziehung auf sie das ruhige Urtheil vielleicht wesentlich ändern. Wenn an sich schon alle Grundfesten der bürgerlichen Ordnung untergraben, alle Leidenschaften entkettet, in einem höchst verdorbenen Zustand der Gesellschaft, in einem durch Despotismus zur Freiheit unfähig gemachten Volk entkettet sind, nun, dann wird Alles, was eben irgend Einfluß und Gewalt hat und gibt, allerdings leicht verkehrt und wenigstens roh, feindselig, kriegerisch und hart wirken. Ist nun aber Dasjenige ein Vorwurf gegen ein bestimmtes Werkzeug, was nur Folge des Zustandes Derer ist, die Alles zum Werkzeug ihrer Leidenschaften machten? Nicht eine ge-

setzliche Freiheit friedlicher rechtlicher Vereine bewirkte in der Französischen Revolution den Umsturz. Dieser wurde ohne Vereine unvermeidlich. Die Jakobinerclubs aber nach ihrer alsbald zu Tage tretenden Beschaffenheit, nach ihrer Organisation und ihren Thaten sind auch gar kein Bestandtheil rechtlicher Associationsfreiheit. Sie hätten vielmehr von einer irgend kräftig bestehenden Regierung ebenso wol aufgehoben werden dürfen und müssen, als auch in den Jahren 1848 und 1849 mehre wirklich staatsgefährliche Vereine und Versammlungen in Deutschland. Aber Kraft und Weisheit der Regierung fehlten, vorzüglich infolge eigener und namentlich früherer Verschuldungen, infolge des bösen Gewissens wegen derselben. Dieses und die Verkehrtheiten der Mehrheit der französischen Nationalversammlung verschuldeten die Revolution und begründeten zuerst die revolutionäre Wirksamkeit der Clubs. Es wiederholt sich stets die Erfahrung, daß Beschränkungen der natürlichen Freiheit, namentlich der Vereinsfreiheit und der Preßfreiheit, in ruhigen Zeiten den Bürgern nur die Übung und Geschicklichkeit nehmen, sie richtig zu gebrauchen und zu ertragen, sowie den Behörden die Möglichkeit, sie in gesetzlicher Schranke zu erhalten, daß aber dann in gefährlichen Zeiten dieselben sogleich völlig schrankenlos und doppelt verderblich auftreten. Wer über solche Verhältnisse ganz richtig urtheilen will, welche ganz allen gewöhnlichen Berechnungen und Gesetzen sich entziehen, durch die man also nicht, wie die Gegner thun, die Lehre von den gewöhnlichen Associationen sollte verwirren wollen, der muß die Dinge genauer ansehen, wie sie damals waren.

Jene ebenfalls sehr großen irländischen katholischen und jene britischen Reformvereine aber, haben sie nicht ohne Revolution die unermeßlichen und unentbehrlichen Wohlthaten der Emancipation der Katholiken und der Parlamentsreform mit all ihren tausend wohlthätigen Folgen, der Aufhebung der Sklaverei und der ganzen wohlthätigen Reinigung und Verbesserung aller englischen Gesellschaftsverhältnisse in Europa, Ost- und Westindien ohne Schwertstreich bewirkt, statt daß dieselben ohne sie sicherlich durch blutige Revolutionen bewirkt worden wären? Und wie schön hat sich Lord Grey's Wort bewährt, daß in einem freien, daß in einem der Freiheit fähigen Volke nur vorübergehende außerordentliche Bedürfnisse der Zeit den Associationen einen so gewaltigen Charakter geben können, daß aber, sobald ihr wesentlicher Zweck erreicht ist, die Vereine von selbst alle besorgliche Gestalt verlieren würden. Als durch die spätern französischen Vorgänge auch nur die Möglichkeit gegeben war zu einem gefährlichen Misbrauch der Associationen, da löste der mächtige birminghamer Verein sich selbst auf, und die unpassenden Arten der Handwerkervereine, vor denen manche Continentalminister zitterten, und die Chartistenbewegungen versanken vor der ruhigen Besonnenheit britischer Staatsmänner und vor dem gerade durch die politischen Vereine ausgebildeten gesetzlichen Sinn der Nation wirkungslos, zum Theil verspottet, in nichts. Selbst bei der tiefsten Verletzung der Nation durch die Verjagung des Reformministeriums und des Reformparlaments von Seiten der Torypartei sind keine Vereine gegen dieselbe aufgetreten, weil das Volk wenigstens die Möglichkeit einer gesetzlichen Erfüllung seiner gerechten Foderungen ohne dieselben sah, weil überhaupt nicht die äußerste Noth dazu auffoderte. Sollte aber je in England von einer bestimmten Classe von Vereinen wahre Gefährdung der bürgerlichen Ordnung eintreten, so werden die derselben und der Regierung alsbald zur Seite tretenden Freunde der Ordnung unter den Bürgern und die Gegenvereine es darthun, daß weder die Revolution noch der Despotismus in einem frei organisirten Bürgervereine wie ein plötzlicher Schwindel Alles gleich einer Heerde willenlos mit sich fortreißt. Ja, es gibt einen ungleich wirksamern Schutz gegen die Revolution und gegen Störung der bürgerlichen Ordnung, als die Polizei und die Strafgewalt und als die Freiheitsvernichtung, einen Schutz, von dem manche deutsche Staatsmänner keine Ahnung zu haben scheinen. Es gibt eine schützende Kraft, welche sich seit langer Zeit in England und Amerika wirksam zeigte, und welche es auch in Frankreich nach dem Ausbrausen der ersten Revolutionsstürme bewirkte, daß die Bürger zur Unterdrückung revolutionärer Unordnung sich sogar lieber der Napoleonischen Herrschaft unterwarfen. Dieser wirksamste Schutz gegen Revolution und bürgerliche Unordnung ist das Interesse und die Einsicht der Bürger und die politische Bildung derselben, oder doch das Bedürfniß und der Instinct für die Ordnung, ebenso stark wie der für die Freiheit. Es ist die durch die politische Freiheit selbst ausgebildete lebendige Überzeugung der großen und kräftigen Mehrheit der Nation, daß die bürgerliche Ordnung ihr vortheilhaft ist, und daß sie sich nur zu verstehen braucht, um einestheils die Ruhestörer zu besiegen und anderntheils auf dem Wege der Ordnung alle nothwendige Freiheit und Reform zu erhalten; daß es aber den Vortheil der Ordnung und den Vortheil der Freiheit und Reform zugleich zerstört und auch eine grobe Beleidigung der Bürger ist, wenn eine einzelne rebellische Faction sich anmaßen will, mit dem Schicksal der gan-

zen Nation zu spielen und ihre besondern Ansichten derselben mit Blut und Gewalt aufzuzwingen. Diese Einsicht, diese Bildung, diese Bürgerkraft für die Ordnung aber bildet nur die politische und vor allem die Associationsfreiheit, ihr Genuß, ihr Besitz, ihre Übung selbst aus. Deshalb ist sie in England so stark. Gerade bei der in aller Hinsicht so außerordentlich großen Freiheit des englischen Volks und bei den großen Massen von Matrosen und Fabrikarbeitern in seinen großen Städten ist sicher die Mäßigung und das ruhige Zurücktreten der Vereine nach dem Moment ihrer nothwendigen und heilsamen Wirksamkeit, zugleich aber auch nachdem sie so sehr ihren Einfluß erprobten und so glänzende Erfolge errangen, doppelt bewundernswerth. Je stärker bei einem Volke das Gefühl, je vollständiger die Kenntniß seiner Rechte ausgebildet ist, desto gesetzlicher ist es überhaupt, und auch bei der Vertheidigung seines Rechts. Aber diese Bildung ist, vergesse man es nie, nur durch den vollen Genuß der Freiheit, diesen besten Schutz der Ordnung und Verfassung, möglich. Könnte nun wol eine wahre politische Weisheit es anrathen, uns Deutschen diesen Schutz zu zerstören, obgleich bei uns die Vereine schon wegen der äußern Verhältnisse und wegen der viel geringern und getheiltern Mittel und Kräfte für die Volksfreiheit niemals eine so bedenkliche Gestalt annehmen könnten, und obgleich Niemand uns Sinn und Liebe für Gesetzlichkeit und Ordnung, überhaupt wahrhaft verständigen Sinn absprechen dürfte, obgleich endlich nicht leicht Jemand öffentlich uns für der Freiheit unfähig erklären wird, unfähiger selbst, als jetzt sich die Portugiesen und Sardinier erweisen?

Wann werden doch mindestens unsere Schriftsteller zu einem britischen Freiheits- und Rechtsgefühl und Bürgermuth und Bürgerstolz kommen, die wesentlichsten Freiheiten und Bürgerrechte, selbst solche, die auch in Deutschland ein Jahrtausend lang bestanden, die in den blühendsten, geordnetsten Staaten, in England, Belgien, Norwegen wirklich noch heute im Leben unangetastet bestehen, zu fodern? Wenn in den dem Zuströmen des Gesindels aller Welttheile offenstehenden freien und vielfach bewegten drei britischen Königreichen die ganze Regierung ohne strafgerichtliche Landesverweisung nicht einen einzigen Fremdling aus der Stadt oder aus dem Land verweisen darf [11]) und dieser selbst keines Passes bedarf, so halten deutsche Staatsmänner und deutsche Staatsgelehrte das Regieren für unmöglich, wenn sie nicht selbst alle deutschen, zum Theil selbst die eigenen Landesbürger wie Vagabunden beliebig aus Stadt und Land verweisen dürfen. Während dort Ausländer wie Inländer sich beliebig versammeln dürfen, selbst in Zahlen von Hunderttausenden, und die britische Staatsweisheit in diesem unermeßlich wichtigen und wohlthätigen Rechte das Mittel erblickt zu den größten und zahlreichsten Verbesserungen der Cultur wie der Verfassung, und zugleich das Mittel zur Verhinderung geheimer Verschwörungen wie zur Enthüllung und Bekämpfung staatsverderblicher Parteien und Bestrebungen, vor allem aber als das Mittel zur beständigen Entwickelung und Erhaltung eines lebendigen Gemeingeistes und Bürgersinns und zum Schutze des herrlichsten Gutes der Menschheit, der Freiheit nämlich, mögen bei uns noch hochachtbare Gelehrte unserer politischen Pfuscherei und der mit wirklicher bürgerlicher Freiheit völlig unvereinbarlichen modern deutschen Allgewalt unserer Polizei das Wort reden! Daß die nordamerikanische Verfassung sogar der höchsten Gesetzgebungsgewalt der einzelnen Staaten und des Unionscongresses ausdrücklich die Möglichkeit entzieht, Volksversammlungen zur Berathung politischer Angelegenheiten rechtsgültig zu verbieten, dieses oder solche höchste Sanction aller Associationsfreiheit gründet sich nicht, wie man hat behaupten wollen, auf die demokratische Regierungseinrichtung in Amerika, welche sogar die Ausübung dieses Urrechts aller freien Völker, bei den sonstigen Mitteln der Bürger, ihre Ansichten und Bedürfnisse geltend zu machen, weniger unentbehrlich macht, sondern auf das lebendige Gefühl für staatsbürgerliche Freiheit und auf die Erkenntniß der Wesentlichkeit jenes Volksrechts für sie. Deshalb halten auch ohne solches ausdrückliches Gesetz die Engländer in ihrer Monarchie ein solches Verbot für ebenso unmöglich. Man kann und darf den Begriff des monarchischen Rechts nimmermehr soweit ausdehnen, daß man dadurch allen lebendigen Begriff und Geist eines Gemeinwesens und einer berechtigten freien positiven Theilnahme der Bürger an demselben ausschließt. Man reizt sonst das allgemeine Gefühl und Urtheil der Bürger und der gesitteten Welt gegen diese Verfassung selbst auf. Man stempelt sie schon ihrem Begriff nach zu einem unerträglichen, entwürdigenden Despotismus. So handeln heutzutage

11) Die Alienbill gab als Ausnahmegesetz der Regierung dieses Recht vorübergehend in den Zeiten des Kriegs mit Frankreich und verschwand mit dem Frieden und war auch im Kriege nur einige mal angewendet worden.

die bittersten Feinde der Monarchie. Mögen ihnen nicht kurzsichtige Freunde in die Hände arbeiten!

Doch es wäre ungerecht zu verleugnen, daß auch in Beziehung auf die Vereine wie in Beziehung auf die Presse unser Vaterland, wenn auch noch weit entfernt von der wahren britischen oder auch belgischen Freiheit, doch fortgeschritten ist, seitdem das „Staats-Lexikon" in der ersten Auflage vor einem Vierteljahrhundert, damals in einer Reactionsperiode, für sie kämpfen mußte.

VII. Neuester Zustand des Associationswesens. Der freilich langsame und öfter durch Reactionsperioden unterbrochene, dennoch wachsende höhere politische und, mit ihm verbunden, der intellectuelle und ökonomische Aufschwung unserer Nation hat überall das Bedürfniß und das Streben nach freier Besprechung und nach Einigung oder nach Freiheit der Presse und der Association und diese Freiheit selbst sehr verstärkt. Er hat bereits ihre alleräußersten Fesseln, die früher herrschenden allgemeinen Verbote, ihre gänzliche Abhängigkeit von vorausgehender beliebiger besonderer Erlaubniß und Censur gesprengt. Viele Hunderte und Tausende von Versammlungen und Vereinen für gemeinschaftliche Zwecke und Bestrebungen aller Art sahen wir vorzüglich seit der Julirevolution und abermals nach der Februarrevolution entstehen.

Zunächst religiöse und sittliche Culturzwecke wurden nicht blos in den Kirchenvereinen selbst, sondern in katholischen und protestantischen Gesellschaften und Versammlungen erstrebt, in Vereinen für innere und äußere Mission und für Bibelverbreitung, in Gustav-Adolf- und Borromäusvereinen, in evangelischen und katholischen Kirchentagen, in neuen Brüder- und Schwesterschaften, in Dombauvereinen u. s. w. Zunächst für wissenschaftliche und allgemeine Bildungszwecke und fröhliche Feste entstanden die Naturforscher-, die Philologen-, die Germanisten-, die Ärzte- und Apotheker-, die Geschichts- und Alterthumsvereine, die Turn- und Schützen- und Studentenvereine, die Museums- und Lese- und Harmonie-, Künstler-, Bau- und Denkmalsvereine, die Fest-, die Musik- und Gesang-, die Kunst- und Verschönerungsvereine, Vereine für Volks- und Jugenderziehung, für Gewerb- und Handwerker- und Ackerbauschulen, die Vereine für verwahrloste Kinder, für Kleinkinderschulen, ferner die Lehrer- und Pestalozzivereine oder auch Vereine für Verbesserung der Strafgefangenen u. s. w. Die allermeisten und verschiedenartigsten Vereine entstanden für Wohlthätigkeit und für ökonomische Zwecke oder für Förderung der materiellen Cultur und für bedrängte Classen unter ihren Bearbeitern, wie vorzüglich die Handwerker und Arbeiter. So entstanden die vielen Vereine für Krankenpflege, für wohlthätige und wechselseitige Unterstützung, wie neben den Gemeinde- und Zunftvereinen die vielen Armen- und Frauenvereine, die Mäßigkeits- und Auswanderervereine, zahllose Sparkassen und Vereine für wohlfeilen Ankauf, Suppen- und Speisungs-, Wohnungs- und Heizungsvereine, neuerlich auch die internationalen Wohlthätigkeitscongresse. Im edelsten Sinne socialistisch wirken so immer mehr zahllose Vereine und Bestrebungen für höhere Bildung und Unterstützung der Arbeiter und der Hülflosen. Besonders mannichfach und zahlreich sind und werden in unserer allerneuesten, zunächst auf Fortschritte in der materiellen Cultur gerichteten Zeit die Vereine für ökonomische Cultur, die Handels- und Gewerb- und Landwirthschafts-, Fabrik- und Industrie-, die Handwerker-, Gesellen- und Arbeitervereine, die Actien-, die Credit- und Bankgesellschaften, die Bergwerks-, Eisenbahnen-, Dampfschiffahrts- und andere ökonomische Vereine.

Die zuletzt erwähnten beiden Hauptgattungen, die Wohlthätigkeits- und ökonomischen Vereine, die oftmals beide Zwecke miteinander verbinden, entsprechen größtentheils zwei großen Aufgaben und Bedürfnissen unserer Zeit. Ein Hauptheil derselben dient überhaupt dem eigenthümlichen und großartigen neuen Aufschwung unserer heutigen materiellen Cultur. Zwar hat seit beinahe einem Jahrhundert unsere ganze Cultur, vorzüglich aber unsere politische Cultur einen großen neuen Aufschwung genommen. Den so erworbenen Freiheiten und den durch die Freiheits- und politischen Kämpfe erweckten Kräften und Bedürfnissen verdankt auch der Aufschwung der materiellen Cultur sehr Vieles, doch förderten die letztern zugleich auch die neuen Erfindungen, die Maschinen, die Dampfkraft, die Eisenbahnen und Telegraphen und die dadurch veränderten Industrie- und Handels- und Geld- oder Capitalverhältnisse, sowie endlich die dadurch erleichterten und vermehrten Verbindungen aller Welttheile, aller Länder, aller Provinzen und aller Stände. Diese ganz außerordentlichen und stets noch wachsenden Verbesserungen und Veränderungen unserer Culturverhältnisse mußten an sich schon viele neue Vereine der Menschen und das Bedürfniß derselben erzeugen. Zugleich aber mußte als eine zweite

Hauptursache mächtig mitwirken, um diese Vereine und das Bedürfniß nach ihnen zu erwecken, nämlich die Zerstörung so vieler ältern Vereine durch die neue Culturveränderung. Die neuen allgemeinen persönlichen und politischen Freiheitsrechte hatten ja alle frühern feudalen und patrimonialen und Hörigkeits- und besondern Standesvereine, namentlich auch die klösterlichen, es hatte ferner die freie Concurrenz der durch Maschinen, durch Associationen und Capitalanhäufung übermächtigen neuen Industrie- und Gewerbsverhältnisse alles Monopol und allen Boden der alten Zunftvereine zerstört. Wie kann heute nach dem zerstörten Feudalismus noch die Rede sein von irgend genügender Vorsorge und Zucht für die Landarbeiter, wie sie früher die verschiedenen Feudal- und Bauervereine gaben? Wie von solcher Vorsorge und Zucht für die städtischen Arbeiter, wie sie geschlossene Zünfte mit ihrem gesicherten Geschäft und darauf gegründeten engen persönlichen und häuslichen Vereinen gewährten? Nur die Geistesgenossen des Ritters von Mancha wollen jetzt die Mumien der Vergangenheit festhalten, träumen von neuauflebenden Hörigkeits- und Zunftverhältnissen und Scheidewänden für ländliche und städtische Arbeiter, von einer Feudalisirung des Gewerbes. Praktische Männer aber sannen auf neue Vereine und Formen, welche jetzt, statt der zerstörten ältern, die Cultur wohlthätig und nützlich fördern, die Bedürfnisse fruchtbarer Arbeit und der Arbeiter befriedigen, das Wohl und die sittliche und gewerbliche Zucht der Arbeiter gedeihlich begründen, der ganzen neuen ökonomischen, wie der sittlich-geistigen und politischen Cultur der heutigen Völker solide Grundlagen sichern und die ohne sie drohenden Verwüstungen einseitiger und verkehrter socialistischer Vereine und der Arbeiter- und Proletarieraufstände ausschließen können. Viele einseitige, irrige, unfruchtbare Versuche wurden in diesem löblichsten Streben zuerst gemacht. Die Sache war zu neu, die Arbeiterclasse zu wenig gebildet und vorbereitet. Auch den wohlthätigen Förderern und Patronen fehlte die nöthige politische Bildung und Erfahrung. Aber täglich wächst eine tiefere und vielseitigere Erkenntniß und Erfahrung auf diesem Gebiete. Viele Tausende von neuen ökonomischen und Wohlthätigkeitsvereinen mit Capitalkräften von Tausenden von Millionen wurden und werden in England, Belgien, Holland, der Schweiz, Frankreich und Deutschland seit dem letzten Vierteljahrhundert täglich mehr ins Leben gerufen, welche die außerordentlichsten und segensreichsten Früchte tragen und versprechen. Die täglich neuen industriellen und commerciellen Vereine bewirken einen immer größern Aufschwung des Handels, der Industrie und des Landbaus zu Gunsten der *besitzenden Classen*. Auch die Fortschritte der Vereine und Unternehmungen für die allerunterste Gesellschaftsclasse, für die ganz *Verarmten und Besitz- und Geschäftslosen*, lassen uns nach mehrfacher Erscheinung verbesserter Einrichtung der Krankenpflege, der Waisen- und Armen- und Arbeitshäuser und der Armencolonien wenigstens Hoffnung auf eine stets humanere und befriedigendere Lösung der hier vorliegenden schweren Aufgaben. Aber die noch viel wichtigere Aufgabe, die der Bewahrung der viel größern mittlern Classe, nämlich *der unbemittelten kleinen Handwerker und der ländlichen und städtischen und Fabrikarbeiter* vor dem Versinken in jene unglücklichste letzte Classe, sie geht mit größerer Sicherheit einer befriedigenden Lösung entgegen. Das hier vorhandene ganz enorme Capital, nämlich die Arbeitskraft und Arbeitslust dieser Leute, der tägliche und Jahreslohn so vieler Hunderttausende und Millionen erleichtert hier verständige und fruchtbringende Einrichtungen. Dieselben werden unterstützt durch die Erwägung, welche unendliche Masse von Zeit und Geld alle diese einzelnen Arbeiterfamilien verlieren, wenn sie abgesondert alle ihre kleinen eigenen Einkäufe und Einrichtungen machen, wenn sie in unrechten Zeiten und Orten, mit Bezahlung vieler Zwischenleute theuer und schlecht kaufen müssen und dabei in Schulden, Unordnungen und Processe gerathen, in ungesunden Wohnungen verkümmern. So ergibt sich also die Möglichkeit, daß bei glücklich ausgedachten, sorgfältig berechneten und geleiteten Vereinen und Einrichtungen die nicht drückenden kleinsten eigenen Beiträge der Arbeiter, zu größern Summen vereint und im Großen vortheilhaft verwendet, zumal unter hülfreichem weisen Protectorat des Staats, der Gemeinden, der Arbeitsherren und anderer Reichen, die Befriedigung der Bedürfnisse dieser Classe sichern, ja vielen Mitgliedern selbst ein kleines Besitzthum sichern können. Die Vortheile aber für die ganze Gesellschaft, für alle Wohlhabenden und zunächst für alle Arbeitgeber oder Dienstherren, die Arbeitslust der Arbeiter anzuspornen, ihre Ehrlichkeit und sittliche Tüchtigkeit und ihren Eifer in der Geschäftsbesorgung zu sichern und so die furchtbar kostspieligen Verbrechen und die polizeilichen und strafrechtlichen Kosten zu mindern, diese Vortheile lassen sich augenfällig nachweisen. Sie lohnen so offenbar alle Bereitwilligkeit zu wohlthätiger Unterstützung und einige Opfer an Zeit und Vermögen, daß selbst jene Besitzerwerbungen für die Arbeiter und auch eine durch kleine Actien begründete Theilnahme

der Arbeiter an dem Gewinn der Arbeit sich stets vermehren und immermehr erwirken lassen. Wir besitzen bereits von den verschiedenartigsten Vereinen und Einrichtungen solche, welche sich im hohen Grade vortheilhaft bewährten, welche nicht blos durch Ansammlung von Ersparnissen, sondern durch vortheilhafte Verwendung rechtzeitig eingesammelter kleiner Beiträge, allein oder unter wohlthätiger äußerer Mithülfe, die Heizungs=, Wohnungs= und Nahrungsbedürfnisse, sowie die der nöthigen Arbeitsstoffe und die der wesentlichsten Bildung der kleinen Gewerbsleute und der Arbeiter wohlfeil und zweckmäßig zu befriedigen und ihnen selbst das eigene Besitzthum von Wohnungen und kleinen Grundstücken zu begründen vermochten. Man braucht nicht einmal mehr blos auf die ausländischen, namentlich auf die vielfachen englischen Vereine für vorzüglichen Unterricht der Arbeiter, an ihre vielen Land= und Baugesellschaften zur Begründung selbst für eigene Wohnungen und kleine Landbesitzungen für dieselben hinzuweisen. Auch eine Reihe deutscher Vereine verdienen rühmliche Erwähnung. So die durch Liedtke in Berlin, durch Schulze in Delitzsch ins Leben gerufenen, die berliner Wohnungs= und Baugesellschaften. In vielfacher Hinsicht musterhaft erscheinen auch die in Mühlhausen durch Fabrikanten und Capitalisten mit Hülfe von einiger Staatsunterstützung gegründeten Arbeiterstädte. In ihnen werden die Arbeiter nicht wie in Paris einkasernirt, sondern erhalten nach dem System der englischen cottages kleine Wohnungen mit einem Garten, und in der Mitte derselben finden sich größere Baueinrichtungen für gemeinschaftliches geselliges Zusammenkommen, für Lectüre, für Waschen und Baden, für Schulen und Kleinkinderbewahranstalten. Wenn bei solchen Einrichtungen, wie jetzt in der berliner Baugesellschaft unter dem Protectorat des Prinzen von Preußen (in London unter dem des Prinzen Albert), auch noch die ermöglichte allmälige Eigenthumserwerbung hinzukommt, wenn ferner durch wahre genossenschaftliche Verbindungen der Theilnehmer humanere Bildung wächst, wenn endlich wahrhaft liebevolle religiöse Einwirkung zur höchsten Weihe und Sittigung hilft, ohne daß fernerhin der geistliche Zelotismus Vornehme und Geringe von der Religion selbst zurückstößt, so können wir wahrlich die Hülfe der frühern Feudal= und Zunftvereine reichlichst ersetzen.

Eine ganze Welt von Associationen aller Art, vorzüglich von Wohlthätigkeits= und Arbeitervereinen und namentlich auch von wohlthätig geförderten und unterstützten Vereinen für die arbeitenden Classen, besitzt freilich vor allem England und hier wieder besonders die Stadt London. Der Verfasser dieser Zeilen hatte dort immer aufs neue die wahrhaft praktische Einrichtung derselben und besonders auch den wahrhaft humanen Sinn der aristokratischen Theilnehmer, Unterstützer und Protectoren derselben zu bewundern. Sie opferten nicht etwa Geld, sondern persönliche Sorgfalt und wenigstens nach einer Reihenfolge der Mitglieder die in London so theuere Zeit. Die Gründer und Förderer derselben zeigten sich meist tief durchdrungen von der Wesentlichkeit einer Förderung der sittlichen und geistigen Bildung und einer wohlthätigen Zucht oder Disciplinirung ihrer Schützlinge und sorgten für dieselben bei einfacher religiöser Einwirkung vorzüglich auch durch die Einflüsse eines genossenschaftlichen Sinnes, des Gemeingeistes, des Wetteifers und der genossenschaftlichen Meinung, ferner durch Entfernung der Versuchungen, durch Belohnungen, durch Erweckung des Ehrgefühls und eines gegen zu drückende Bevormundung gesicherten selbstthätigen Eifers. Überall wurden die sittlichen Grundlagen ins Auge gefaßt. So wirkten z. B. noch mehr, um die sittlichen Einflüsse eines wohlthätigen häuslichen und Familienlebens zu fördern, als um der materiellen Hülfe willen Frauenvereine dahin, daß Mädchen und Frauen des Arbeiterstandes in ihrer Bildung veredelt, im Kochen, Nähen, Waschen unterrichtet wurden, und daß so den Ehemännern durch Behaglichkeit im Hause und gute häusliche Ökonomie die Lust zum Wirthshaus, zu Unordnung und Verschuldung genommen und wohlthätiges Familienleben gepflegt werde.

Überall liegen so in den verschiedenartigsten Vereinen der Arbeiter allein oder der höhern Classen mit ihnen und für sie praktische Anfänge und zum Theil Muster für eine wohlthätige Hebung und Unterstützung des Arbeiterstandes in unserer heutigen neuen Cultur vor unsern Augen. Es wäre unsere, es wäre der Wohlhabenden eigene Schuld, wenn je wieder die Noth, die Roheit und Verdorbenheit oder die Verleitung der arbeitenden Classen die Gesellschaft, die Cultur, die allgemeine Sicherheit der Bürger und der Regierungen bedrohten, wenn steigende Verdorbenheit und Unredlichkeit derselben, namentlich auch der Dienstboten, den behaglichen Lebensgenuß verbitterten. Diejenigen, welche von unserer neuen Cultur, wie Diejenigen, welche in der frühern Feudalzeit stets unter vieler und schwerer Mithülfe der untern Classen ihrer Mitbrüder die reichsten Früchte der Cultur, die schönsten Besitzthümer ernteten, haben vor Allen die Pflicht, für ein freies brüderliches Reich einer christlichen Cultur und für die brüderliche Un=

terstützung und Hebung der untern Classen kräftig mitzuwirken. Immer mehr verschwinden muß jener unwürdige Mammonismus der Reichgewordenen, in welchem sie würdelos ihre Schätze zusammenscharren oder verprassen, sowie jener niedrige Junkergeist alter Feudalherren, welcher nach dem Erlöschen aller frühern Lasten ihrer Feudalgüter nicht willig einen Theil ihres Ertrags zum Besten der heutigen Gesellschaft und Cultur und der Arbeiter für dieselben verwenden will, welcher mit abgeschmackter Anfeindung der als revolutionär verschrienen wohlthätigen Association und mit thörichten Foderungen der Herstellung verschwundener Zustände sich ebenso von seinen heutigen edelsten Pflichten wie von der Steuerlast glaubt losstehlen zu können. Am meisten freilich würden wir die Arbeiter selbst beklagen, wenn unwürdige Pflichtvergessenheit der Wohlhabenden sie abermals aufreizte zu einer gewaltsamen Erinnerung an jene vergessenen Gewissenspflichten der Wohlhabenden und zu den frevelhaften socialistischen Raub- und Gleichmachungsgelüsten, und wenn diese zu allem übrigen Unglück für sie und uns Alle ihnen immer tiefer den Stachel der Unzufriedenheit einflößten, welche Jahrzehnde hindurch die letzten Revolutionen vorbereitete, und bei welcher selbst die stärksten Verbesserungen ihrer Lage ihnen niemals Befriedigung und Glück gewähren können. Man muß dieselben stets auf die in England auch im Arbeiterstand herrschenden gesunden, praktischen, Recht und Maß achtenden Vereine und Bestrebungen hinweisen, sowie auf die völlige Verderblichkeit und Erfolglosigkeit aller verkehrten socialistischen und communistischen Unternehmungen. Selbst die auf dem freiesten, vortheilhaftesten Boden Amerikas und mit den besten Mitteln unter den günstigsten Bedingungen gegründeten Unternehmungen, die nach dem Fourier'schen System eingerichteten Phalanstères in den östlichen Freistaaten, die socialistischen deutschen Ansiedelungen im Staate Jowa und Cabet's Colonie Ikarien im Staate Illinois, haben ein ebenso schmähliches Ende genommen, wie die mit den größten Staatsmitteln im Jahre 1848 in Frankreich unterstützten. Doch auch diese Mahnungen können nur fruchten, wenn die jetzt herrschende Gesellschaft ihre heutige wichtigste Pflicht und Aufgabe nicht versäumt. Oder glaubt man wirklich, daß niemals politische Krisen wiederkehren können? Doch wie viel edlere Beweggründe für jene Pflichterfüllung begründet eine wirklich christliche Cultur, wenn diese nicht in heuchlerischem hierarchischen und dogmatischen Zeloteneifer und in eigennütziger Herstellung angeblich göttlicher Despoten- und Aristokratenrechte gesucht wird!

Politisch in einem weitern Sinne sind und werden viele der bezeichneten Vereine, insofern sie Aufgaben und Zwecke fördern, welche auch der Staat zu fördern hat, insofern sie auf den Staat und die Politik einwirken. Auch werden sie umsomehr unmittelbar politischen Richtungen dienen, je lebhaftere politische und patriotische Interessen und Stimmungen und Richtungen das Volk und die Theilnehmer ergreifen. Doch können leicht die humanen und ökonomischen Zwecke der besten Vereine und diese selbst gefährdet werden, wenn sie selbst ihrem eigentlichen Zweck entfremdet und zu Werkzeugen politischer und leidenschaftlicher Parteizwecke misbraucht werden. Auch unmittelbar politische Vereine entstanden in Deutschland umsomehr, jemehr die schwere deutsche Reaction zurücktrat, jemehr edlerer Gemeingeist und Sinn für Theilnahme an vaterländischen Bestrebungen und Opfern erwachte. Zu allernächst bieten die Gemeinde- und landständischen Wahlen zu politischen und festlichen Vereinen und Versammlungen Veranlassung. Auch constitutionelle, demokratische und conservative Vereine entstanden unter verschiedenen Formen in freiern Zeiten öffentlich, in Reactionszeiten wenigstens formlos, wol hier und da auch im Verborgenen. Die fürstlichen Regierungsantritts-, Vermählungs-, Geburts- und Jubiläumstage rufen auch allerwärts monarchische Festvereine zusammen. Überhaupt gewinnt ein wahrer Vereinstrieb in Verbindung mit richtigerer Erkenntniß des Werths und der zweckmäßigern Einrichtung der Vereine überall im Leben unserer Nation eine an sich höchst wohlthätige sociale und politische Macht.

Selbst unwillkürlich muß sogar in unserer neuen Reactionszeit auch die Gesetzgebung diese legitime Macht anerkennen. Das neueste Bundesgesetz über Vereine (Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854) fodert I. die Regierungen auf, die Vereine zu überwachen und zu sorgen, daß keine den Bundes- und Landesgesetzen und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung widersprechenden Vereine entstehen und bestehen. II. In Beziehung auf politische Vereine (im engsten Sinne) sollen 1) die Regierungen, falls diese Vereine nicht landesgesetzlich verboten oder einer besondern Regierungserlaubniß bedürftig sind, doch die Freiheit behalten, nach Maßgabe der Umstände besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote eintreten zu lassen; 2) Minderjährige, Lehrlinge und Schüler sollen sich an politischen Vereinen

nicht betheiligen; 3) Verbindungen eines politischen Vereins mit andern politischen Vereinen sollen unstatthaft sein. (Man will durch solche Localisirung der politischen Vereine einer zu großen Gewalt derselben und einem die Regierungsgewalt störenden politischen Einfluß vorbeugen. Ein solcher könnte allerdings, vorzüglich durch förmliche Organisirung dieses Zusammenhangs und durch Abhängigkeit der einzelnen Vereine von andern, wirklich staatsgefährlich werden und bedarf also der staatlichen Vorsorge, wozu indeß vielleicht auch nach I. Verbote bei der Entstehung wirklicher Staatsgefahr genügen könnten.) III. In allen Bundesstaaten soll ferner der Landesregierung nicht nur das Recht zustehen, die Versammlungen solcher Vereine, welche, ohne im Besitze einer besondern staatlichen Anerkennung oder Genehmigung zu sein, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlich überwachen zu lassen, sondern es soll den betreffenden obrigkeitlichen Abgeordneten auch überall die Befugniß eingeräumt werden, jede Versammlung eines solchen Vereins aufzulösen, sofern entweder die ihren Zusammentritt landesgesetzlich bedingenden Förmlichkeiten nicht beobachtet wurden oder aber der Inhalt der Verhandlungen zur Erhaltung der Gesetze der öffentlichen Ordnung und Sicherheit begründete Veranlassung dazu darbietet. (Dieses ist unter Voraussetzung einer Sicherung einer schonlichen, liberalen Ausübung immer noch eine Sicherung blos durch eine äußere Form, die das Wesen selbst nicht angreift. Zu jener Voraussetzung gehört aber insbesondere gesicherte Verantwortlichkeit der Beamten und Minister wegen unzulässiger Verletzung der staatsbürgerlichen Freiheit.) IV. Außerdem sind Versammlungen der bewaffneten Macht und Berathungen derselben in und außer dem Dienst verboten. Ebenso Arbeiter-Vereine und -Verbrüderungen für politische, socialistische und communistische Zwecke.

Wir wollen nun hier ganz absehen von der Erörterung der Competenz des völkerrechtlichen Bundes, zu beschließen über die innern Verhältnisse der Bundesstaaten, außer zur Verwirklichung der wenigen in den besondern Bestimmungen der Bundesacte ausnahmsweise zugesicherten Rechte deutscher Unterthanen. (S. hierüber **Deutsches Bundesrecht**). Wir wollen auch darüber hinweggehen, daß der Bundesbeschluß über Vereine für die deutschen Staatsbürger kein einziges Recht festsetzt, sondern nur Beschränkungen, und daß auch in diesen Beschränkungen selbst noch für das Belieben einer argwöhnischen und übergreifenden Landespolizei ein allzu großer Spielraum enthalten scheint. Dennoch muß man anerkennen, daß das Gesetz ein Fortschritt ist, wenigstens im Vergleich mit den frühern Bundesgesetzen vom 5. Juli 1832, welche alle Vereine von politischer Tendenz unbedingt verboten und für alle bisher nicht in Übung gewesenen Volksversammlungen und Volksfeste jedesmalige besondere Erlaubniß foderten und bei denselben sogar alle Reden politischen Inhalts und den Vorschlag oder die Genehmigung von Adressen und Beschlüssen untersagten, ebenso auch alles Tragen und Aufstecken aller Abzeichen, also auch selbst der unschuldigsten und wol namentlich der ehrenwerthesten, nämlich der deutschen Nationalfarben. Auch können die Landesgesetzgebungen selbst ohne Verletzung des neuesten Bundesgesetzes das Vereinsrecht noch sehr gegen unnöthige Hemmungen und willkürliche Störungen schützen, vollends da, wo man, wie nach den förmlichsten Erklärungen in Baiern und wie gewißlich auch in Österreich und Preußen, den Grundsatz festhält, daß kein Bundesgesetz gültigerweise die Landesverfassungsrechte aufheben kann. Jedenfalls können die bundesgesetzlichen Beschränkungen des Vereinsrechts nicht leicht so wie bei der ebenfalls von der directen Unterdrückung durch Censur erlaubten Preßfreiheit, die der Concessionsentziehung verderblich und empörend angewendet werden.

Eine wirkliche, d. h. eine gegen eine willkürliche oder despotische Polizei geschützte Vereins- und Preßfreiheit sind anerkannt, ebenso die wesentlichsten Bedingungen und Mittel für eine wahre persönliche und staatsbürgerliche Freiheit und für eine kräftige Culturentwickelung, wie sie die unmittelbaren Ausflüsse der natürlichen Urrechte freier Menschen sind. Ihre Verletzung und Unterdrückung aber erhält in unserer Zeit nicht blos dadurch einen mehr als früher kränkenden und politisch bedenklichen Charakter, daß ihre Heiligkeit und ihr Werth allgemeiner anerkannt und durch die augenfälligen Vorgänge vieler freien Völker lebhafter veranschaulicht wird. Es hat wol auch etwas besonders Empörendes, wenn nach dem heutigen Standpunkt unserer Cultur die Feinde der Volksfreiheit und so oftmals zugleich der wahren Fürstenwürde diese Freiheiten meist vollständig besitzen und sie dieselben gegen die Freunde der Freiheit und des Fortschritts für die Unterdrückung, für den Rückschritt, für den Kastengeist und den Despotismus, zur Kränkung der Nationalehre und ihrer Rechte ungehemmt gebrauchen können. So ist die wahre Freiheit und eine allen berechtigten Interessen entsprechende Culturentwicklung doppelt gefährdet, durch Mangel wie durch Misbrauch der wichtigsten Rechte. Nichts aber kränkt und er-

hört innerlicher und tiefer als solche handgreiflichste Ungerechtigkeit und Parteilichkeit und die völlige Schutzlosigkeit gegen dieselben. Es ist also zu hoffen, daß in unserer trotz aller Reactionen stets neu zum Fortschritt drängenden Zeit eine freiere, von Reaction weniger geirrte Regierungsweisheit auf friedlichem Wege die bedenklichen Hemmungen der beiden wichtigsten Freiheitsrechte und Culturmittel beseitigen und dadurch den friedlichen Gang unserer nationalen Culturentwickelung und eine friedliche Beseitigung unsers gegenwärtigen Provisoriums bewirken werde.

Von literarischen Werken über Associationen sind zu nennen: Huber, „Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England" (2 Bde., Hamburg 1855); Schulze, „Das Associationsbuch für deutsche Handwerker" (Delitzsch 1853); Derselbe, „Die Vorschußvereine als Volksbanken" (Leipzig 1855); Hoffmann, „Die Wohnungen der Arbeiter und der Armen" (Berlin 1852), sowie die fortlaufenden Nachrichten über Associationsbestrebungen aller Art in der „Innung der Zukunft", Beilage zur „Deutschen Gewerbszeitung". Wohlthätigere Unternehmungen lassen sich in unserer Zeit kaum machen, als wenn tüchtige, sachkundige Männer von Zeit zu Zeit nach gründlichen Prüfungen an Ort und Stelle uns Nachrichten über die guten und verkehrten Vereinseinrichtungen der europäischen Länder geben wollen. Welcker.

Asyl und Asylrecht. Bei allen Völkern, denen ein wenn auch nur dämmerndes Bewußtsein von einer über den Menschen hinausragenden Macht innewohnt, ist mit diesem Bewußtsein ein Gefühl heiliger Scheu vor der Nähe der Gottheit verbunden. Mag sich der Mensch von seinem Gotte ein Bild machen oder nur den Ort verehren, an dem er unsichtbar zugegen ist, soweit unsere Kunde reicht, wird überall der Aufenthalt der Gottheit heilig, unverletzlich, ἄσυλον (von α und συλάω), der nicht beraubt, von dem nichts weggenommen werden darf. Was zuerst auf dem bloßen Gefühle beruhte, ward im Laufe der Zeit ein nationaler Rechtsgrundsatz, und so entsteht aus dem Asyle das Asylrecht, wonach menschliche und sterbliche Gewalt in der Nähe, im Heiligthum der Gottheit sich nicht äußern darf, wo nicht blos das Unrecht, sondern auch das rechtliche Einschreiten nach menschlicher Ordnung profan und Sacrileg ist. Neben diesem religiösen Elemente der Entstehung haben jedoch unzweifelhaft auch noch andere Einflüsse zur Entwickelung des Asylrechts als eines wahren Rechts mitgewirkt.

Ganz deutlich ist dies bei den Juden wahrzunehmen. Außer dem Tempel sind sechs Levitenstädte ausdrücklich in der Mosaischen Gesetzgebung zu Freistätten oder Asylen gemacht, damit zu ihnen der unfreiwillige Todschläger fliehen könne und dort gegen den Bluträcher geschützt sei. Offenbar liegt hier ein rein menschliches Motiv zu Grunde. Das starre harte Recht der Blutrache trifft gleichmäßig Den, der mordete, wie Den, der durch einen unglücklichen Zufall tödtete. Blut um Blut, dies ist die Anschauung aller Völker auf einer gewissen Stufe der Cultur, wenn wir auch gegenwärtig nicht von allen dieselben sichern Nachrichten gerade über diese Periode haben. Aber die Mosaische Gesetzgebung führte den Unterschied des freiwilligen und unfreiwilligen Todtschlags durch das Asylrecht in das Leben ein. Das Schwert des Bluträchers fällt zwar mit gleichem Rechte auf den Mörder wie auf den zufällig Erschlagenden, aber durch die Herstellung von Freistätten für den letztern, wo er unantastbar ist, wohin ihn sogar wegeskundige Männer zu leiten haben, die auch den Bluträcher zu besänftigen suchen sollen, wird auf einem Umwege eine richtigere Würdigung der Verschuldung angebahnt. Darin steht freilich auch das jüdische Recht in der Anschauung des Alterthums, daß es auch so noch das Unglück, als wenn es Unrecht wäre, sühnen läßt. Der zu einer Freistätte Geflohene muß dort wohnen, bis der Tod des Hohenpriesters, als unbestimmter, in die Hand Gottes gelegter Versöhnungstermin, ihm die gesicherte Rückkehr in die Heimat gewährt (2. Mos. 21, 12—15; 4. Mos. 35; Jos. 20).

Bei den Griechen, denen das Wort entlehnt ist, wirkten zweifelsohne die beiden genannten Ursachen, die religiöse Scheu vor der Gottheit und das Bestreben, dem Unglück gegen die Rache einen Zufluchtsort zu gewähren, ebenfalls zur Entstehung von Asylen. Man streitet sich wol noch, ob allen Tempeln ein Asylrecht zugekommen sei, allein die häufige Vertauschung der Ausdrücke von Asyl und von Heiligthum (ἱερόν), sowie der Umstand, daß uns von keinem Tempel gesagt wird, er sei kein Asyl gewesen, läßt annehmen, daß jedes Heiligthum auch ἄσυλον gewesen sei. Allerdings werden manche Tempel besonders als Asyle erwähnt, unter den Göttern ist es Zeus, der Schützer des Gastrechts, der auch den Flüchtigen, von Unglück Verfolgten gegen die Rache in seinem Tempel schirmt, aber schwerlich läßt sich daraus etwas Anderes folgern, als daß die genannten Asyle von besonderer Heiligkeit und gegen thatsächliche Verletzun-

gen geschirmter gewesen als die übrigen. Zunächst nur für die Unglücklichen, mit Unrecht oder wie bei der Blutrache mit dem strengen Rechte Verfolgten bestimmt, ward das Asylwesen in Griechenland allmälig eine sociale Pest. Je milder und angemessener die Strafen wurden, je mehr eine unparteiische Rechtspflege dem Gegner die Befugniß, sich selbst das Recht zu nehmen, entwand, desto entschiedener mußte eine Institution der bürgerlichen Ordnung hinderlich sein, die den Schuldigen so leicht der verdienten Strafe entzog. Das gewaltsame Mittel dagegen waren Asylverletzungen und diese scheinen auch zur Zeit der Blüte Griechenlands ganz gewöhnlich gewesen zu sein. Von dem Zustande der griechischen Asyle im Anfang der römischen Kaiserzeit hat uns Tacitus in den „Annalen" (III, 60 fg.) eine Schilderung gegeben: „Crebrescebat enim Graecas per urbes licentia atque impunitas asyla statuendi; complebantur templa pessimis servitiorum: eodem subsidio obaerati adversum creditores suspectique capitalium criminum receptabantur. Nec ullum satis validum imperium erat coercendis seditionibus populi, flagitia hominum, ut caerimonias deum protegentis." Die Schuld wurde als Anbetung der Gottheit betrachtet. Der römische Senat nahm eine förmliche Untersuchung der verschiedenen Ansprüche auf das Asylrecht vor. Manche Städte beriefen sich auf mythologische Vorgänge, andere auf die Verleihungen mächtiger Fürsten. Einige Misbräuche wurden abgeschafft und, was das Wichtigste war, die Asylfreiheit nahm jetzt den Charakter ausdrücklicher staatlicher Verleihung an (Tacitus' „Annal.", III, 63).

Bei den Römern müßte man die größte Ausbreitung der Asyle erwarten, denn Rom soll ja selbst eine Schöpfung Flüchtiger, sein Kern das Asyl des Romulus gewesen sein. Wenn die neuesten Untersuchungen sich von einer so dem gewöhnlichen Werden der Städte entgegengesetzten Sage und Theorie abwenden, würde daraus freilich noch nichts gegen das Vorhandensein der Asyle bei den Römern folgen. Eine gewisse Heiligkeit ward den Tempeln der Götter so gut wie dem Hause unter dem Schutze der Hauslaren auch in Rom zugesprochen, aber weil die weitere praktische Veranlassung der Asyle, das Racherecht des Verletzten, dem der Staat nicht unmittelbar entgegenzutreten wagte, in den Zeiten Roms, aus denen wir Kunde haben, schon einer festern staatlichen Rechtspflege hat weichen müssen, ist die Ungewißheit über ein wirkliches Asylrecht, wie bei Hebräern und Griechen, sehr erklärlich. Den Sklaven soll Servius Tullius ein Asyl im Dianatempel errichtet haben. Das Haus eines flamen dialis gab wenigstens vorübergehenden Schutz (Gellius, „Noct. Attic.", X, 15), aber erst in der Kaiserzeit mehren sich die Beispiele von Asylen, und dies zusammengehalten mit der griechischen Bezeichnung, die auch bei den Römern galt, läßt es als wahrscheinlich annehmen, daß das ganze römische Asylrecht griechischen Ursprungs ist. Man kann dafür auch die erwähnte Stelle des Tacitus anführen, der offenbar die Asyle als wesentlich griechische Institutionen betrachtet. Wie so vieles Andere nahm das Kaiserreich, dem die nationale Grundlage verloren gegangen war, auch diese unrömische Sitte, gegen die Gesetze Schutz zu verleihen, auf. In manchen Fällen ist jedoch der Asylflüchtige nur bedacht, gegen unrechte Gewalt sich zu schirmen, oder der grausamen Behandlung eines Herrn zu entgehen. Eigenthümlich ist die Übertragung der Asyleigenschaft auf die römischen Feldzeichen (Tacitus' „Annal.", I, 39; hier wirkte wol nur die religiöse Scheu) und die Statuen der Kaiser (Tacitus' „Annal.", III, 36), und zwar dies schon gleich anfangs in der Kaiserzeit. In den römischen Rechtsquellen werden die Asyle vorzugsweise in Bezug auf Sklaven genannt, denen jedoch die Freiheit dadurch nicht zu Theil wurde, sondern nur rechtliches Gehör, wie denn überhaupt ein völliges Straflos- und Unverletzbarsein, wie es das jüdische Asyl gewährt, in Rom auch für die Freien, welche zu den Statuen fliehen, nicht angenommen war. Eine Pandektenstelle spricht den richtigen Grundsatz aus: „Quum enim leges omnibus hominibus aequaliter securitatem tribuant, merito visum est in injuriam potius alterius quam sui defensionis gratia ad statuas vel imagines principum confugere, nisi si quis ex vinculis vel custodia, detentus a potentioribus, ad hujusmodi praesidium confugerit; his enim venia tribuenda est."

Von dieser Auffassung aus, daß die Gesetze und nur sie allein den Schutz in einem Staate zu gewähren haben, ist die römische Asyllehre eine ganz richtige. Das Asyl als politische Institution läßt sich nur rechtfertigen, wenn die Gesetze ungerecht sind. Auch für die nichtchristliche römische Kaiserzeit hat das Asyl nicht die Bedeutung wie bei den Griechen. Der Römer hat weniger Phantasie und weniger Ehrfurcht vor den Göttern und bessere Gesetze als der Hellene. Mit dem Untergange eines jeden Rechtsschutzes im römischen Reiche machte sich freilich auch das Bedürfniß nach Zufluchtsorten gegen das Faustrecht dieser Periode und die barbarisch gewordene Rechtspflege geltend. Dies gab Veranlassung zur Ausbildung des kirchlichen, christli-

chen Asylrechts, das im Laufe der Jahrhunderte eine gewaltige Entwickelung erlebte und eines der Gebiete war, das erst nach harten Kämpfen dem Krummstabe wieder von dem Scepter abgerungen werden konnte. Wie allen Unglücklichen hülfreich beizustehen, so rechnete man es stets zu den Amtspflichten der Vorsteher in den Christengemeinden, für jedes Opfer gewaltsamer Verfolgung Fürbitten bei seiner Obrigkeit, selbst beim Regenten einzulegen. Auch von schon verurtheilten Verbrechern suchten sie auf diesem Wege schwere Strafen, wenigstens Todesstrafe und verstümmelnde abzuwenden, Alles zur Förderung christlicher Milde, auch um Zeit zur Buße und versprochenen Besserung zu verschaffen. So noch im Jahre 625 beschließt eine Synode zu Rheims, wer durch Hülfe der Kirche vom Tode gerettet sei, solle nicht eher aus dem Gewahrsam entlassen werden, bis er versprochen, „der gesetzlichen Kirchenbuße" sich zu unterwerfen. Um diese Fürbitten zu erwirken, floh man in die Kirchen. Die Bischöfe foderten solche Begnadigung nicht als Recht, sondern erbaten sie als von der Entscheidung der Staatsbehörden abhängig. Doch müssen bald die Staatsbehörden gegen die dahin Geflüchteten sich gewaltsamer Angriffe enthalten haben, wenigstens bis zum Ende der Unterhandlungen über Begnadigung oder Strafmilderung. Und wol schon seit Konstantin's d. Gr. Übertritt (im Jahre 323) bildeten die Kirchen eine Freistätte (Asyl) in diesem Sinne.

Die ältesten uns erhaltenen Verordnungen der byzantinischen Kaiser, unter deren Schutze sich der Christenverein zuerst ausbildete, behandeln alle das Asyl als auf ihrer Gnade beruhend und ihrer Disposition unterworfen, von der natürlichen Ansicht ausgehend, daß Rechtspflege und gänzliche oder theilweise Begnadigung ins Bereich der Staatsgewalt gehören. So Theodosius I. im Jahre 392: Wenn Staatsschuldner in die Kirche flüchten, soll man sie entweder aus ihrem Verstecke herausholen, oder der Bischof, der sie verborgen hält, ihre Schulden bezahlen. Diesem Gesetz unterwarf sich Bischof Augustinus ohne Widerrede. Arcadius im Orient 397: Juden, welche, wegen eines Verbrechens oder wegen Schulden verfolgt, vorgeben, sie wollten Christen werden, und in die Kirche flüchten, sollen erst aufgenommen werden, wenn von ihnen jede Schuld bezahlt und ihre Unschuld erwiesen ist. Theodosius II. verordnet 431: nicht nur der Altar und das Innere des Tempels solle Freistätte sein, sondern auch Alles, was im Umfange des Tempels bis zum äußersten Eingange liege, wie Gärten, freie Plätze, Gänge, Nebengebäude, Bäder, damit nicht Geflüchtete im Tempel selbst oder auf den Altären weilen, essen, schlafen. Niemand solle bei Todesstrafe kirchenräuberisch dort Hand an sie legen, um sie wegzuführen, auch, wer es thut, nie selbst eine Freistätte finden. Waffen dürfe kein Flüchtling mitbringen. Lege er dieselben, durch die Geistlichen im Namen des Bischofs streng aufgefodert, nicht ab, so solle die bewaffnete Macht eingelassen werden, um sich seiner zu bemächtigen, doch nicht ohne Genehmigung des Bischofs und des Kaisers oder der Gerichtsbehörden. Anlaß zu diesem Gesetze sollen mehre Sklaven (Kriegsgefangene aus einem fremden Volke) gegeben haben, welche vor der Unmenschlichkeit ihres mächtigen Herrn mit gezückten Schwertern zum Altare flohen. Alle Bitten, daß sie von da weggehen möchten, waren vergeblich, und der Gottesdienst konnte nicht gehalten werden. Mehre Tage schwangen sie das Schwert gegen Jeden, der sich nahen wollte, verwundeten einen Geistlichen, tödteten einen andern und endlich sich selbst. Derselbe Theodosius im folgenden Jahre: ein unbewaffnet zur Kirche geflüchteter Sklave solle nur einen Tag verweilen, dann durch die Geistlichen seinem Herrn oder Dem, von welchem er sonst Strafe fürchtet, davon Anzeige geschehen, hierauf letzterer, um den geheiligten Ort und die Behörde zu ehren, deren Hülfe angerufen ist, gänzliche Verzeihung ertheilen und den Sklaven mit sich nehmen. Flieht der Sklave bewaffnet dahin, so soll er sogleich weggeführt, auch alle nöthige Gewalt gebraucht werden, ohne Strafe, falls der Sklave dann im Kampfe getödtet würde. Kaiser Leo im Jahre 466: Kein Geflüchteter werde vertrieben oder weggeführt; nie werde Bischof oder Kirchenpfleger gezwungen, ihre Schulden zu zahlen; Alles bei Todesstrafe für den Zuwiderhandelnden. Auch Nahrung, Kleidung, Ruhe sei den Flüchtigen nicht zu verweigern. Der Kirchenpfleger, oder der beständige Kirchenanwalt, oder wem sonst der Bischof dieses aufträgt, solle den Geflüchteten stellen, um innerhalb der Freistätte die richterlichen Befehle zu vernehmen. Wegen seiner Schulden, auch jener gegen den Staat, werde die Execution, wie gewöhnlich, auf sein Vermögen geführt, und was er Bewegliches mitgebracht, zu diesem Zwecke durch jene Kirchenbeamten ausgeliefert. Durch diese sollen auch geflüchtete Sklaven und in ähnlicher Abhängigkeit stehende Hausangehörige sobald als möglich — nach Umständen entweder kirchlicher Disciplin zufolge gezüchtigt, oder auf kirchliche Fürsprache durch ihre Herren eidlich begnadigt — sammt den mitgebrachten Sachen zurückgegeben werden. Dieses Gesetz solle im ganzen Reiche gelten, die Residenz ausgenommen, „wo der Kaiser sich die

Entscheidung in jedem vorkommenden Falle vorbehalte". Die wichtigste Verordnung darüber von Justinian ist aus dem Jahre 535: Mörder, Ehebrecher und Entführer sollen keine Freistätte finden, sondern weggeführt und gerichtet, überhaupt nicht die Verletzenden durch Freistätten geschützt werden, sondern die Verletzten.

Daß in der vorchristlichen Zeit bei den Germanen ein Asylrecht der Tempel und heiligen Stätten gegolten, läßt sich nicht ausdrücklich nachweisen und, wie Wilda gut hervorgehoben hat, kann man nicht von dem höhern Frieden solcher Stellen, der eine dort verübte strafbare Handlung schwerer macht, auf die Asyleigenschaft schließen. Nichtsdestoweniger ist es höchst wahrscheinlich, daß bei den Germanen in der Zeit der Blutrache und Strafverfolgung durch den Verletzten die heilige Stätte der Rache Einhalt gebot. Finden wir doch auch bei deutschen Stämmen die Königshalle und das Haus des freien Mannes gegen Gewalt (und darunter fiel auch die rechtmäßige Gewalt eines Verfolgers) geschützt (z. B. „Edict. Rothar.", c. 274). Nur war wol das Motiv bei den Germanen zunächst nicht Beschränkung der Verfolgung, sondern die Respectirung der Immunität des Dritten, des Friedens des Orts. Jenes folgte aus diesem.

Eine Reihe von Stellen der Volksrechte beweisen, daß sich das christliche Asylrecht sehr rasch bei den Germanen einbürgerte, und es läßt sich schwerlich leugnen, daß in den ersten Jahrhunderten diese Institution höchst segensreich gewirkt haben muß. Die Chronisten haben uns manche Beispiele davon erhalten. So berichtet der gleichzeitige Erzbischof Gregor von Tours († 595), wie ein Sklavenpaar, das sich schon über zwei Jahre geliebt und endlich gegen den Willen eines unmenschlichen Herrn vereinigt hatte, in die Kirche flüchtete. Rauching, der Herr, unter König Childebert II. ein Herzog (dux) der Franken, pflegte bei Gastmahlen dadurch sich die Zeit zu vertreiben, daß er dem einen oder andern seiner Sklaven das Fleisch bis auf die Knochen durch eine Kerze verbrennen ließ. Rührte sich der Unglückliche, so war das Schwert schon gezückt, ihn zu durchbohren. Aber je größer sein Jammer, desto heiterer sein gnädiger Herr. Dieser erhielt die Auslieferung nur, nachdem er, die Hand auf dem Altar, feierlich geschworen, die Vereinigten nicht zu trennen. Kaum waren sie in seiner Gewalt, so ließ er beide in einem einzigen hölzernen Sarge lebendig begraben, „um sie auf ewig zu vereinen". Mit Mühe erwirkte der herbeieilende Priester die Öffnung des Grabes. Noch lebte der Sklave, aber das Weib war schon dem Tode erlegen. [1]) Die Wirkung der Zuflucht zu einem geweihten Orte war in der Periode der Volksrechte nicht völlige Straflosigkeit. Nur schwere Leibesstrafen und die Lebensstrafe sollte die Kirche von dem zu ihr geflohenen Verbrecher abwenden. („Lex Bajuv.", Tit. 15: „Nulla sit culpa tam gravis, ut vita non concedatur propter honorem dei et reverentiam sanctorum.") Die Zuflucht in einen weltlichen befriedeten Platz gab meist nur eine der Zeit nach beschränkte Sicherheit, und hier ist daran zu erinnern, daß als Recht des Dritten, nicht des Geflüchteten, dieser Schutz in die Willkür Desjenigen gestellt war, zu dem man flüchtete. Übrigens kommen in der christlich-germanischen Zeit auch schon, wie in der römischen, Ausnahmen vor, wo dem Friedensbrecher auch die Kirche gar keinen oder nur temporären Schutz gewähren soll. („Lex Sax.", III, 5; Alfred's „Gesetze", c. 5.) Die Entschädigungspflicht, welche sich regelmäßig mit einer Strafe verband und oft ihre Stelle im Wesentlichen vertrat, wurde niemals durch das Asyl aufgehoben.

Seit dem 10. Jahrhundert sieht man die Päpste, während sie Alleinherrschaft in der Kirche ansprechen, die Gesetzgebung in dieser Sache sich anmaßen und kirchlichen Orten Asylrechte ertheilen, erweitern, auch beschränken. Als Autorität dafür benutzt man eine Stelle in den um die Mitte des 12. Jahrhunderts von Gratianus veranstalteten und seither statt der Kirchengesetze gebrauchten Auszügen derselben (der ersten unter den ins Corpus juris canonici aufgenommenen Sammlungen). Nach dieser Stelle [2]) hätte ein Concil zu Toledo im Jahre 681 beschlossen: auf 30 Schritte weit im ganzen Umkreise jeder Kirche solle die Freistätte ausgedehnt sein, wer sie verletze, excommunicirt werden und unter die Strenge der königlichen Strafgerichte fallen. Aber der Auszug ist nur durch Auslassungen beweisend für die Kirchengewalt geworden. Im Originale steht noch: „mit Einwilligung und nach Auffoderung des Königs" sei der Beschluß gefaßt (consentiente pariter et jubente domino nostro rege). Auch ist hier nebst den Bischöfen eine bedeutende Zahl von Staatsbeamten unterschrieben und vom Könige mit der Bestätigung eine Strafdrohung, unter andern von 50 Prügeln, gegen die

1) Gregor von Tours, „Hist. Francor.", V, 3, vergl. mit IX, 9.
2) C. 35, c. 17, qu. 4.

Übertreter angehängt.[3]) Bei Gratianus folgt auf dieses Bruchstück sogleich ein zweites, der sogenannte Beschluß eines Concils von Orléans von 511, der nur durch völlig ähnliche Auslassung beweisend ist.

In der mittelalterlichen kirchlichen Gesetzgebung bildete sich folgende Lehre: Freistätten sollen sein nicht nur, wie ursprünglich, die eigentlichen Kirchen, und diese mit dem ganzen für das besuchende Volk bestimmten Raume, sondern auch die angebauten Sacristeien, Thürme, Gänge, selbst die mit einer Mauer umgebene Vorhalle, der Begräbnißplatz, die Hauptwohnung des Bischofs, jedes Kloster und jede andere kirchliche Wohlthätigkeitsanstalt. Nur Den schützt die Freistätte, der in der Absicht sich dort befindet, Zuflucht zu suchen; aber Den nicht, der gefangen hinein- oder durchgeführt wird. Das Kirchengebäude sichert nach Manchem schon Den, der auch nur am Thore Gitter oder Riegel oder Handhabe ergriffen. Die Wirkung der Freistätte ist, daß der dahin Geflüchtete durch den weltlichen Richter nicht gewaltsam weggeführt werden kann und an diesen nur gegen die Versicherung ausgeliefert wird, es werde keine Verurtheilung zum Tode oder zur Verstümmelung erfolgen.

Einzelne foderten sogar, nur durch das geistliche Gericht solle die mildere stellvertretende Strafe verhängt werden. Die ganze Wirkung fällt weg, wegen des in einer Kirche begangenen Mordes oder einer Verstümmelung, für den Urheber. Dieses dehnen Einige auf alle Arten der Verbrechen aus, auch auf jene, welche absichtlich in der Nähe der Kirche verübt wurden, um die Freistätte zu benutzen. Wirkungslos ist das Asyl ferner für Räuber und Meuchelmörder, was Viele auf jeden vorsätzlichen Todtschlag ausdehnen. Auch die oben erwähnten Ausnahmen der Juden (vom Jahre 397) und der Ehebrecher (von 535) lassen Manche neben diesen kirchlichen zu; aber jene der Entführer ist ausdrücklich widerrufen.[4]) Unter den Päpsten war besonders Innocenz III. auf eine Beschränkung des Asylrechts zum Vortheil der Rechtspflege bedacht (c. 6, X, „De immunitate eccl.", 3, 49). Dennoch wurden Verbrecher auch in den wenigen ausgenommenen Fällen von der Geistlichkeit versteckt, ihre Flucht, unter Anderm durch Verkleidung als Mönche, als Weiber, begünstigt, in allen Fällen durch Verzögerung die Untersuchung vereitelt, im Ganzen daher die Zahl der Verbrechen durch gewährte Aussicht auf Straflosigkeit täglich vermehrt.

Mit Einführung milderer Strafrechte wurden durch die meisten Staatsgesetzgebungen schon in den ersten Decennien des 16. Jahrhunderts die Asyle zuerst auf wenige Orte und Verbrechen oder Schuldner, am meisten aber durch die Verordnung beschränkt, es müsse der weltliche Richter die Auslieferung jedes Geflüchteten sogleich verlangen, die Geistlichkeit gewähren und der erstere darüber entscheiden, ob der Geflüchtete Asylrecht anzusprechen habe. Vergeblich hatte eine Bulle Gregor's XIV. von 1591 die Asylfrage wieder ganz der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterwerfen wollen. Sie sagt im Eingange, einige seiner Vorgänger hätten mehren Regenten die Vergünstigung bewilligt, auch in nicht ausgenommenen Fällen Geflüchtete aus den Freistätten wegzuführen. Alle solche Vergünstigungen, auch die etwa von ihm selbst ausgegangenen, namentlich gegen betrügerische Bankrottirer, „sogar die wegen der öffentlichen Sicherheit aus den dringendsten Gründen verliehenen", werden hierauf zurückgenommen. In der Verlegenheit über diese etwas auffallende Stelle nimmt der Jesuit Gambacurta, Lobredner und Erläuterer der Bulle, an, sie habe nicht den Sinn, zu hindern, daß künftig die Fürsten aus natürlichem Rechte Dasselbe thun, was sie vorher aus päpstlichen Vergünstigungen gethan hätten, während die Bulle geschichtswidrig überall andeutet, einzig auf päpstlicher Vergünstigung hätte Alles beruht.[5]) Die Bulle schließt nur die oben aufgezählten Verbrechen vom Asylrecht aus, dann Ketzer und das an der Person des Regenten selbst begangene Verbrechen der beleidigten Majestät, läßt also der ganzen übrigen furchtbaren Masse Hoffnung der Straflosigkeit, während sogar jener Lobredner gesteht, die Zahl der Verbrechen sei wegen der Asyle bis dahin täglich gestiegen. So oft ein Fall „nach dem Ermessen der kirchlichen Behörden" zu den

3) „Collectio canonum ecclesiae Hispanae" (die sogenannte Sammlung des heiligen Isidorus, Madrid 1808 und 1821), I, 500. Zuerst hatte der Unbekannte, welcher im 9. Jahrhundert diese echte Sammlung mit einem ganzen kleinen Folianten von erdichteten Briefen der ältesten römischen Bischöfe und vielen andern im Geiste der römischen Anmaßungen geschriebenen Verfälschungen ausstattete, um für diese Ansprüche die bis dahin fehlenden Beweise zu schaffen (Pseudo-Isidorus), nur die Worte weggelassen: et jubente.

4) „Can.", 3, c. 36, qu. I.

5) So sagt auch noch Walter, „Kirchenrecht", §. 194: „Dieses Asylrecht (der Kirche) erhielt von den Kaisern bürgerliche Bestätigung."

wenigen ausgenommenen gehört, soll dennoch die Wegführung durch den weltlichen Richter nur mit Genehmigung des Bischofs und in Beisein eines von diesem Beauftragten statthaben. Offenbar Hemmung des weltlichen Richters durch die nöthige Voruntersuchung kirchlicher Behörden, mit Aussicht auf Flucht unter Beihülfe der Geistlichen. Verweigert der Bischof und sein Beauftragter die angesuchte Genehmigung und Assistenz, dann mag der weltliche Richter den geflüchteten Laien aus der Freistätte wegführen, aber nur in kirchliche Gefängnisse, obgleich solche blos für geistliche Verbrecher und sehr wenige Fälle von kirchlichen Verbrechen der Laien bestimmt, daher an manchen Orten und selbst in bischöflichen Residenzen gar nicht vorhanden waren, wie jener Lobredner zugibt. In den Kerker des weltlichen Gerichts soll die Auslieferung erst dann geschehen, wenn durch bischöfliches Erkenntniß der Fall für einen ausgenommenen erklärt wird, und so das Gericht des Staats bei jedem, auch dem ungeheuersten Verbrechen durch das Asyl von der Priesterschaft abhängig sein. Kein Wunder, daß diese Bulle Gregor's XIV. und die spätern einiger seiner Nachfolger, welche diese Grundlage im Wesentlichen beibehielten, in so vielen Ländern nicht angenommen wurde; nicht in Spanien, Savoyen, der ehemaligen Republik Venedig, Frankreich, Belgien; auch nur in einigen Territorien von Deutschland. So in der Kurpfalz, für welche noch am 24. Oct. 1760 das bischöfliche Generalvicariat im Einverständnisse mit der Regierung eine Vollzugsverordnung zur Anwendung jener päpstlichen Bullen publicirt, namentlich befiehlt, kirchliche Gefängnisse in Mannheim einzurichten, und infolge päpstlicher Genehmigung jeden Pfarrer zur Voruntersuchung und Entscheidung der Frage ermächtigt, ob der Geflüchtete, als einer der Ausgenommenen, dem weltlichen Richter zur Abführung in jene kirchlichen Gefängnisse auszuliefern sei. Ebenso in Baiern, wo unter Anderm durch Verordnung vom 23. Juni 1760 die Regimentscommandos Befehl erhielten, der Mannschaft zu verkünden, daß durch eine päpstliche Bulle bewilligt sei, die in eine Freistätte geflüchteten Deserteure und andere militärische Verbrecher wegzuführen, gegen Versprechen auf Ehrenwort, daß keine Todes- oder andere schwere Strafe erfolgen werde.[6])

Die Aufhebung des kirchlichen Asylrechts erfolgte im Lauf des vorigen Jahrhunderts, nachdem es in England, wo es privilege of sanctuary hieß, jedoch zu seiner Anerkennung ein offenes Bekenntniß vor dem Coroner voraussetzte und zu einer Verwandlung der Strafe in Exil und Güterconfiscation führte (Blackstone, „Commentaries", IV, 332), 1624, in Frankreich sogar schon 1539 und 1547 beseitigt worden (Hélie, „Traité de l'instruction criminelle", II, 649), bald durch ausdrückliche Gesetzgebung, bald durch den gänzlichen Umschwung der Verhältnisse. Solange die Kirche ein Staat im Staate gewesen war, mit selbständiger Jurisdiction, konnte sie auch dieses Recht sich erhalten. Als aber der weltliche Arm erstarkte und die weltliche Rechtspflege eine humane, gerechte geworden war, fielen sowol die Macht als der Grund des kirchlichen Asyls. In Deutschland, wo schon zu Carpzov's Zeiten das Asylrecht factisch wenig galt, obgleich er wahrscheinlich nur die Verhältnisse in protestantischen Ländern ins Auge faßte, („Quaest.", 110, num. 91 fg.) stammen einzelne ausdrückliche Aufhebungsgesetze noch aus diesem Jahrhundert (Sachsen 19. Febr. 1827, Sachsen-Weimar 1823). In den romanischen Ländern hat das Asylrecht meist während der französischen Herrschaft sein Ende gefunden. Ohne Zweifel hatte das kirchliche Asylrecht seine Zeit überdauert, aber es hatte doch seine Zeit gehabt, und die Nachwelt darf es dankbar anerkennen, daß sich die Kirche schützend zwischen den Bedränger und den Bedrängten, zwischen die barbarischen Strafen und Vergehen stellte, die oft wenig Schuld verriethen und häufig bei der rohen, ja widersinnigen Art der Rechtspflege Unschuldigen aufgebürdet wurden. Um das Wort eines großen englischen Geschichtschreibers anzuführen: „We can hardly regret in reflecting on the desolating violence which prevailed, that there should have been green spots in the wilderness where the feeble and persecuted could find refuge. How must this right have enhanced the veneration for religious institutions! How gladly must the victims of internal warfare have turned their eyes from the baronial castle, the dread and scourge of the neighbourhood to those venerable walls, within which not even the clamour of arms could be heard to disturb the chant of holy men and the sacred service of the altar" (Hallam's „Europe during the middle ages", III, 351). Und einer der neuesten juristischen Bearbeiter dieses Gegenstandes, Berner („Wirkungskreis des Strafgesetzes", S. 178), schließt mit den treffenden Worten seine Darstellung: „Einen

6) Van Espen, „Diss. de asylo templorum (Op., IV). Riegger, „Instit. jurispr. eccl.", III, §. 845—880. Wegen des reichen Materials: Zech (Jesuit, Prof. zu Ingolstadt), „Diss. de jure asyli", in Schmidt, „Thesaur. jur. eccl.", V, 281.

Denkstein des Dankes und der Ehrfurcht verdient die Kirche, die mit Opfern und oft einer gefährlichen Feindschaft der weltlichen Gewalthaber zum Trotz in einer Zeit, wo nichts Anderes gegen Ungebühr und Unmenschlichkeit schützen konnte, Menschlichkeit geübt und eine Freistätte gesichert hat, welche wol oft auch das geistige Auge des Verfolgten für die tiefere Deutung des Christenthums geöffnet haben wird, von dem doch die Hülfe in Wahrheit ausging."

Neben dem kirchlichen Asyl hatte sich im Laufe des Mittelalters auch eine Reihe von andern weltlichen Freistätten und Freiungen aufgethan, deren Entstehung oft nicht nachzuweisen ist. Am wahrscheinlichsten ist es, daß sie aus dem Königsfrieden ihre erste Grundlage erhielten, wie denn in England und Schottland die Königsschlösser und ihre Dependenzien, sowie die wichtigsten königlichen Gebäude dieses Recht der Freiung besaßen, ja in Schottland ist dem Palaste von Holyrood-House mit dem dazugehörigen Quartier das Recht gegen Schuldarrest zu schützen bis auf die neueste Zeit verblieben, doch gilt ein solches Flüchten als eine Insolvenzerklärung. (Bell's „Law Dictionary", Art. Sanctuary.) In London war früher die Mint oder königliche Münze ein solcher Freiort, in dem die Verhaftsbefehle nicht vollstreckt werden konnten, die wegen Schuldfoderungen de jure nicht, andere de facto nicht, wegen der Menge Gesindel, das sich in solchen Freiquartieren (so auch Whitefriars) eingenistet hatte. Abgesehen von diesen althergebrachten Freiungen finden wir es überall als ein Vorrecht der Krone angesehen, besondern Orten das Recht des Asyls zu verleihen. Der Fürst setzt seiner eigenen richterlichen und Polizeigewalt eine Grenze innerhalb der Staatsgrenzen. In Deutschland übte dies Recht der Kaiser, aber nach der Ausbildung der Landeshoheit beanspruchten die Reichsstände dasselbe Recht, weil es Freistätten gebe, die nicht auf nachweisbarer kaiserlicher Verleihung beruhten. (J. J. Moser, „Von der Landeshoheit in Gnadensachen", S. 86.) Der Umfang solcher Asyle war verschieden; bald sollten sie nur für Schuldner sein, bald für einzelne Arten von Verbrechern, bald für alle Verbrecher, mit Ausnahme der schwersten. Eine Aufzählung von solchen Freistätten in Deutschland findet sich in Pfeffinger's „Vitriarius illustratus", III, 126 fg., und danach bei Dann: „Das Asylrecht", in der „Zeitschrift für deutsches Recht", III, 360. Die Motive, welche zu dieser Immunitätsverleihung führten, waren doppelter Art. Bald geschah es zur Verherrlichung einer so begnadeten Corporation, wie z. B. des Johanniter- und Deutschen Ordens, bald, und dies war zweifelsohne der häufigere Grund, um dem betreffenden Ort zu raschem Aufblühen zu verhelfen. So ist es sehr häufig, daß neugegründeten Städten das Privileg der Einwohner vom Schuldarrest gegeben wird. Ähnlichen Grund hatte ein Privileg, welches Ferdinand II. 1650 dem Grafen Christian von Rantzau für seine Herrschaft gab. Auch in andern Ländern außer Deutschland, wie wir zum Theil schon gesehen, gab es solche eximirte Districte. So in Paris die Straße La Truanderie. Natürlich hat im Laufe der Zeit wie das kirchliche, auch dieses weltliche Asyl, nachdem die fürstliche Gewalt erst Privilegien gegen diese Privilegien gegeben, z. B. der Stadt Nürnberg dem Deutschen Orden gegenüber, der reinen und unverkürzten Herrschaft des Territorialprincips weichen müssen. Man hat eingesehen, daß sich Städte nicht künstlich ziehen lassen, am wenigsten durch Mittel, welche einen Widerspruch gegen die allgemeinen Landesgesetze enthalten. In den meisten Ländern sind diese weltlichen Freiungen unbemerkt untergegangen, in einigen liegen jedoch ausdrückliche Aufhebungsgesetze vor. So für Baden im vierten Organisationsedict vom 14. Febr. 1803, §. 14, und für Würtemberg in der Verordnung vom 28. Mai 1804. Mit der alleinigen Ausnahme der Befreiung vom Schuldarrest, die noch in einigen nichtdeutschen Staaten sich erhalten hat, gilt heutzutage keine Art von Befreiung von der Staatsgewalt innerhalb eines Staats durch Asylrecht oder Freistatt.

Das eigentliche Asylrecht hätte somit nur eine rechtshistorische Bedeutung für uns. Es gibt keine Asyle mehr. Aber das Wort wird vielfach auch auf völkerrechtliche Verhältnisse angewendet und dieser Gegenstand ist hier noch etwas näher zu betrachten, umsomehr, da er in neuerer Zeit nicht immer richtig behandelt worden ist. Hatten wir früher auf Alterthum und Mittelalter unser Hauptaugenmerk richten müssen, so gelangen wir hier mit dem Begriff Völkerrecht in die moderne Staatenwelt und können die ältern Phasen der hier waltenden Grundsätze getrost beiseite lassen. Wir sahen als unser Resultat, daß die Gesetze und gesetzlichen Organe innerhalb eines Staats in ihrer Wirksamkeit nicht mehr durch unverletzliche Orte, durch Immunitäten beschränkt werden. Soweit das Staatsgebiet, soweit geht die Staatsgewalt. Aber geht die Staatsgewalt auch weiter als das Staatsgebiet? Die Antwort darauf muß entschieden verneinend ausfallen. Wo fremdes Gebiet ist, kann nur die Staatsgewalt des fremden Staats die rechtmäßige sein; die Ausnahmen der Exterritorialität und der offenen

See und sonstigen staatlosen Gegenden sind nur Bestätigungen dieses Grundsatzes. Man mag hier von einem natürlichen Asyle reden, sollte aber dabei immer festhalten, daß Asyl eine Ausnahme von einer Regel, eine Immunität bezeichnet, während sich Staat und Staat nicht als Regel und Ausnahme, sondern als gleichberechtigte Kreise gegenüberstehen. Die Einwirkung der Gewalten des einen Staats auf das Gebiet des andern kann unter friedlichen Verhältnissen immer nur kraft Vertrags oder dem Vertrage gleichkommenden Zugeständnisses rechtlich Platz greifen. An diesem Grundsatze, der mit der Selbständigkeit und Mehrzahl von Staaten ein für allemal gegeben ist, läßt sich nicht drehen und deuteln. Man mag soviel von einem Weltrecht, von einer Weltrechtsordnung reden, als man will, wir haben keinen Weltstaat, sondern eine Staatenwelt, und gewiß wird dem Fortschritte der Menschheit in dieser Staatenvielheit besser gedient als in einem einzigen Universalstaate. Wie die Menschheit nicht in einem Menschheitsindividuum, sondern in der Vielheit ihrer eigenen Vollendung entgegengeführt wird, so ist auch das staatliche Leben nur im Nebeneinander der Staaten der höchsten Entwickelung fähig. Gibt man nun aber die Mehrheit der Staaten als Nothwendigkeit zu, so ist damit die Selbständigkeit der einzelnen Staaten, wie sie durch das oben gedachte Princip der Territorialität hauptsächlich gewahrt wird, ebenfalls als nothwendig zugegeben. So bildet denn mit ebenso großer Nothwendigkeit das fremde Territorium ein Asyl für die Staatsgewalt, sie darf das fremde Gebiet nicht verletzen. Nicht um des Flüchtlings willen, nicht aus Übelwollen gegen den Nachbarstaat, sondern weil der Staat Staat ist, hält er von seinem Gebiete fremde Machtäußerung ab, die er nicht ausdrücklich gestattet hat. Man hat die Behauptung aufgestellt und auch zum Theil zu beweisen gesucht, daß, da alle Staaten die Aufrechthaltung der Rechtsordnung als ihren Hauptzweck anerkennen, ein jeder Staat zur Geltendmachung des Rechts überall verpflichtet und berechtigt sei; allein diese Auffassung übersieht die entscheidende Thatsache, daß, um überhaupt Staat zu sein, die einzelne politische Gemeinschaft sich local und national fixiren muß, und daß, die Mehrheit solcher Gemeinwesen einmal als erste Foderung und Nothwendigkeit zugegeben, die Aufgaben, die man diesen Gemeinwesen stellen darf, immer nur soweit gehen können, als sie dem Wesen des Staats nicht widersprechen. Die Annahme, daß als Beitrag zur Weltrechtsordnung ein jeder Staat eine Art servitus patiendi trage, wonach ein anderer Staat den aus irgend einem Grunde zu jenem geflohenen frühern Bewohner sich selbst zurückholen dürfe oder ein absolutes Recht auf die Rückgabe habe, würde nun offenbar dem Wesen des Staats, der Souveränetät widersprechen. Ganz anders aber steht es mit der Frage, ob der einzelne Staat es für seine Aufgabe anzusehen habe, die andern Staaten bei ihren Bemühungen um ihre Rechtsordnung zu unterstützen. Hier zeigt sich das Band der Gemeinsamkeit, welches die verschiedenen Staaten verknüpft. Weil sie auf den verschiedenen Gebieten die gleiche Aufgabe haben, sollen sie sich gegenseitig unterstützen, aber die rechtliche Grundlage des gemeinsamen Handelns ist nie das Recht des Fodernden, sondern das Zugeständniß des Gewährenden. Es darf ein Staat dem andern gestatten, auf seinem Gebiete Handlungen der Staatsgewalt vorzunehmen. Wenn Nachbarstaaten Verträge miteinander schließen, wonach den beiderseitigen Polizeibeamten bei der Nacheile Verhaftungen auf dem einen oder andern Gebiete erlaubt werden, so ist dies eine unbestreitbar zulässige Beschränkung des ausschließlichen Rechts. Wenn ein Staat dem fremden Flüchtling den Aufenthalt versagt und ihn so in die Heimat zurückzwingt, oder wenn er sich seiner bemächtigt und ihn ausliefert, so hat er damit nur von einem Rechte Gebrauch gemacht. Aber, wendet man ein, wozu der Staat ein Recht hat, dazu hat er auch eine Pflicht. Hier ist die Verwechselung von rechtlicher Verpflichtung und sittlicher Pflicht, die so oft im Privatleben vorkommt, auf dem Staatsgebiete wahrnehmbar. Auch der Staat ist frei, manche seiner Pflichten zu erfüllen oder nicht zu erfüllen, und auch bei ihm wie bei allem sonstigen Menschenwerk ist es wohlgethan, daß Rechte vorhanden sind, die zu üben oder nicht zu üben einer jedesmaligen Entscheidung unterliegt. Dem souveränen Staate, weil er souverän, local und national ist, vindiciren wir das Recht, selbst darüber zu entscheiden, wie weit er über seine eigene unmittelbare Aufgabe hinaus, bei sich das Recht zu schirmen und die Wohlfahrt, wo die Privatthätigkeit zu ohnmächtig sein würde, zu vermehren, dem Rechte außerhalb seiner Grenzen, wenn es gebrochen ist, bei der Wiederherstellung zu Hülfe kommen will. Wir sprechen ihm allerdings die Pflicht zu, nach Maßgabe seiner Individualität von diesem Rechte Gebrauch zu machen, aber eine völkerrechtliche Foderung darauf hat kein Staat dem andern gegenüber. Das Völkerrecht setzt eben Staaten voraus, und ein so beschränktes Gemeinwesen würde kein Staat sein und würde die Zwecke, zu deren Erfüllung Staaten da sind, nicht erfüllen können. Die erste Anwendung unserer Grund-

…ze ergibt sich in der Lehre von der Auslieferung, der ein besonderer Artikel gewidmet ist, und …o über die Staaten, denen ein Staat ausliefern darf, sittlich, nicht rechtlich, über die Personen, …e auszuliefern sind, über die Handlungen, wegen deren die Auslieferung einzutreten hat, und …er den Gang der Auslieferung zu handeln sein wird. Von der Auslieferung wird gewöhn…h nur in dem Sinne geredet, daß ein Angeschuldigter (man nennt meist freilich den Auszulie…rnden einen Verbrecher, eine petitio principii, die ihre höchst nachtheiligen Wirkungen in der …uffassung des ganzen Gegenstandes zu äußern pflegt) wegen Handlungen, die auf dem einen …taatsgebiete begangen sein sollen, in Untersuchung gezogen ist und von einem andern Staat, …dem er sich befindet, an den Staat des Orts des angeblich begangenen Verbrechens zum …weck der Aburtheilung überliefert wird. Aber es wirft sich nun noch weiter die Frage auf, … in dem fremden Lande die Gesetze des Heimatstaats übertreten werden können? Dies ist der …egensatz des Personalitätsprincips gegenüber dem Grundsatze der Territorialität. …ehmen wir an, daß die Frage bejahend entschieden wird, so kommen wir zur weitern Erörte…ung, ob ein solches Handeln dem betreffenden Heimatstaate ein Recht auf Auslieferung gibt, oder … der Staat, auf dessen Gebiet die Handlung geschah, hier selbst zu strafen hat. Am einfachsten … die letzterwähnte Seite des Gegenstandes. Kein Staat, wenigstens kein civilisirter Staat, läßt … seinem Lande gegen Fremde oder Einheimische andere Strafen zu als die in dem Strafgesetze …f die ausdrücklich als Verbrechen hervorgehobenen Handlungen gesetzten. Nulla poena sine …ge ist der erste Grundsatz für einen Culturstaat. Nur wegen Übertretung der eigenen Straf…setze kann ein Staat einen Unterthan, sei es einen dauernden oder vorübergehenden Unter…an, strafen. Mag der Heimatstaat annehmen, was er will, der Staat, auf dessen Terri…rium eine angeblich die Heimatsgesetze verletzende Handlung verübt wurde, sieht in diesem …andeln nur dann eine sträfliche Handlung, wenn sein eigenes Strafgesetz verletzt wurde. Die …Weltrechtsordnung" ist auch hiermit unzufrieden, aber auch diesen Grundsatz müssen wir aus …r Natur der Staaten und dem Wesen der Staatenwelt für unumstößlich gelten lassen. Auch …er ist jedoch die Barbarei unserer Auffassung nicht so groß, als sie scheinen könnte. Verneinen …ir auch das Recht und die Pflicht eines Staats, die Strafgesetze eines fremden Staats auf …andlungen, die im eigenen Gebiete verübt sind, anzuwenden, so behaupten wir dagegen die …ttliche Pflicht und die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staats für die Nichterfüllung die…r Pflicht, feindliche Angriffe auf andere Staaten von seinem Gebiet aus zu verhindern. Diese …flicht entsteht aus dem Nebeneinander von Staaten und aus der Souveränetät des Einzel…aats. Der fremde Staat hat kein Recht der eigenen Einwirkung, der andere Staat dagegen …ird selbst berührt, wenn auf seinem Territorium Unrecht geübt wird, aber jener darf freilich …uch keinen weitern Schutz verlangen, als der andere Staat sich selbst zu gewähren für gut findet. …o kann kein Staat von einem andern verlangen, daß er die Freiheit der Presse, die er in seinen …genen Angelegenheiten walten läßt, zum Vortheil eines auf weniger sichern Füßen stehenden …emeinwesens modificire (Belgien, Piemont); so kann kein Staat verlangen, daß ein anderer …wissen Classen seiner Bewohner größere Beschränkungen auflege, als dieser Staat mit seinen …genen Interessen vereinbar hält (Schweiz, England, Amerika). Es führt uns dies vom …rafrechtlichen Gebiete auf das polizeiliche. Der oben aufgestellte Grundsatz verlangt nur, daß …ngriffe auf einen fremden Staat, wenn sie auf unserm Gebiete vorgenommen werden (ge…öhnlich wird es sich um vorbereitende und Versuchsthätigkeit handeln), zur Strafe gezogen, …h. daß sie in die allgemeinen Strafgesetze aufgenommen und im einzelnen Falle im Wege …echtens mit Strafe belegt werden. Es gibt demnach kein Asyl in dem Sinne, daß Attentate …uf fremde Staaten (dazu gehören auch Angriffe auf Personen im fremden Staate, soweit sie …öglich sind) deshalb straflos seien, weil sie auf einem andern Staatsgebiete begangen werden. …ber viel weiter gehend hat man den Gegenstand auch in prophylaktische, präventivpolizeiliche …ntersuchung genommen und den Staaten die gegenseitige Verpflichtung aufbürden wollen, …urch polizeiliche Maßnahmen die Möglichkeit von Angriffen von einem Staatsgebiete aus auf …as andere aufzuheben. Ein Staat, der nicht nach dem Grundsatz des Propter vitam vivendi …erdere causas eingerichtet ist, wo den Staatsbürgern bei der strengsten Strafe für die Über…retungen doch noch der freie Gang und damit die Möglichkeit der Übertretungen gelassen …t, wird nun zunächst für seine eigenen Unterthanen kein System der Überwachung und po…zeilichen Beschränkung eintreten lassen wollen zum Schutz eines Dritten, wenn er sich nicht …u diesen Mitteln des Schutzes und Drucks für sich selbst berechtigt glaubt. Aber auch ange…wendet auf die Angehörigen fremder Staaten werden solche Beschränkungen, wie sie in der …Fremdenpolizei mancher Staaten liegen, sehr häufig mit dem Naturell des Staats und dem

Charakter seiner sonstigen Einrichtungen collidiren. Man verlangt gewöhnlich, daß Staaten Flüchtlinge, wobei meist an politische Flüchtlinge gedacht wird, entweder interniren oder wegweisen. Was ein Staat aus gutem Willen thun will, was ein schwacher Staat dem Andrängen stärkerer oft zu leisten haben wird, ist hier nicht zu untersuchen. Daß dem Staate den Einzelnen gegenüber zu dieser oder jener Maßregel ein Recht nicht abgestritten werden kann, ist anderswo nachzuweisen (s. **Aufenthaltsrecht**), aber der betreffende Staat hat rechtlich nichts weiter zu fodern, als daß der andere Angriffe gegen ihn und seine Angehörigen mit Strafe bedrohe und im gegebenen Falle die Strafe nach gehöriger Untersuchung zur Vollstreckung bringe. Wogegen wir uns aufs entschiedenste erklären müssen, ist, ein Asyl für Verbrecher das Land zu nennen, welches die im eigenen Gebiete vorgenommenen Angriffe auf fremde Staaten und gegen fremde Staatsangehörige (z. B. ein Handeln in der Absicht, einen Auswärtigen zu betrügen) unter seine strafbaren Handlungen aufnimmt und mit Strafe belegt, welches mit andern Staaten wegen aller schwerern Verbrechen Auslieferungsverträge geschlossen hat und nur darin sich von andern Ländern unterscheidet, daß es ein System polizeilicher Vorkehrungen nicht gegen Fremde einführen will, welches es seinen Institutionen und der Denkweise seiner Angehörigen nicht angemessen hält. Ob es politisch ist, daß sich ein Staat keine besondere Macht über anlangende Fremde zuschreibt, wollen wir hier nicht untersuchen, zumal da das Nöthige in dem Art. **Aufenthaltsrecht** ausgeführt ist. Nur ist dabei nicht zu übersehen, daß die Frage nicht so liegt, ob der Staat, sondern ob bestimmte Staatsorgane, mit andern Worten, ob die Verwaltung eine solche erweiterte Befugniß Fremden gegenüber haben soll. Der Staat und in ihm die gewöhnlichen gesetzgebenden Organe, abgesehen von einem Bundesstaate und einer ausdrücklichen Bestimmung der Constitution, haben immer eine solche Macht. In England kann das Parlament zu jeder Stunde eine Alienact beschließen und alle in England befindlichen Fremden ausweisen, aber auch nur das Parlament kann dieses thun, kein einzelner Minister, noch der ganze Ministerrath. Die politischen Vortheile eines solchen Zustandes der Gesetzgebung sind, daß man für äußerste Fälle die rechtliche Macht, einen Fremden außer Landes zu schaffen, hat, daß aber wegen bloßer Ungelegenheit und Unbequemlichkeit der übrigen Staaten dem Lande keine solche gesetzgeberische Action zugemuthet werden kann. Und da die strafrechtliche Verfolgung gegen offenbare Angriffe auf Regierungen, mit denen der Staat in friedlichen Verhältnissen steht, vollkommen zugelassen ist, so wollen uns die Klagen, welche man in der neuern Zeit oft gegen das angebliche Asyl, das England gewähren soll, erhoben hat, nicht begründet scheinen. Und auch das sollte nicht übersehen werden, daß ein solches System, wenn die übrigen Staaten einmal die Überzeugung gewonnen haben, es werde nicht verlassen werden, viel geeigneter ist, die freundschaftlichen Verhältnisse zwischen zwei Staaten zu bewahren, als das andere, wo alle Augenblicke über die Confination oder Ausweisung des armseligsten Flüchtlings verhandelt und, wie es nicht anders sein kann, auch gestritten wird. Wenn freilich ein Staat seinen Verwaltungsorganen eine größere Macht über die persönliche Freiheit, sei es seiner Unterthanen überhaupt oder doch der auf seinem Gebiete verweilenden Fremden, einräumt, so ist ein anderer Staat vollkommen berechtigt, zu verlangen, daß auch in seinem Interesse von dieser Machtvollkommenheit nöthigenfalls Gebrauch gemacht werde. Wie wir oben hervorhoben, nach Maßgabe der Individualität eines Staats hat dieser sich auch in diesen Punkten andern Staaten gegenüber zu verhalten. Ein Staat, der offene Angriffe auf benachbarte Staaten auf seinem Gebiete straflos ließe, würde damit aufhören, ein civilisirter, wirklicher Staat zu sein, denn er würde das Recht bei sich mit Füßen treten lassen. Wenn aber ein Staat allerdings diese Pflicht erfüllt, so muß, was darüber hinaus auf das polizeiliche Gebiet übergeht, in das Ermessen der einzelnen Staaten gestellt sein. Hier zu verlangen, daß alle Staaten nach einer bestimmten vorgefaßten Ansicht von der Aufgabe der Polizei das gleiche System der Beschränkung und Überwachung annehmen sollen, hieße die Grundlage aller Staatengemeinschaft, die Selbständigkeit des einzelnen Staats verkennen und an die Stelle des Rechts den Polizeistaat setzen.

Will man demnach völkerrechtlich von Asyl reden, so kann dies nur insofern geschehen, als keinem Staate ohne desfallsige Gestattung des andern das Hineingreifen in das Gebiet und die Sphäre dieses zusteht. Ein Recht auf den Aufenthalt in dem Staate, zu dem er sich gewandt, hat der Flüchtige nicht. Überall kann ihn der Staat, in den meisten Ländern ein einzelner Zweig der Staatsverwaltung entfernen. Dies kann geschehen durch Ausweisung (s. **Aufenthaltsrecht**) oder Auslieferung (s. d.). Bei einer gewissen Classe strafbarer Handlungen wird jedoch, wie im Art. **Auslieferung** nachzuweisen ist, von den meisten civilisirten Staaten höchstens der

erste Weg, nicht auch die Auslieferung an den verfolgenden Staat für zulässig gehalten. Allein ein eigentliches Asyl als Recht des Flüchtlings selbst kann auch diese Nichtauslieferung politischer Angeschuldigter nicht genannt werden. Es gibt Staaten, welche sich zu einer Auslieferung auch von politischen Flüchtlingen verpflichtet haben, und Wenigen ist es noch eingefallen, das Recht zur Abschließung eines solchen Vertrags einem Staate zu bestreiten.

Schließlich haben wir noch einer besondern Gestaltung des Asylrechts zu erwähnen, die, auf völkerrechtlichem Boden erwachsen, heutzutage nicht anders als einer untergegangenen Rechtsanschauung angehörig bezeichnet werden kann, das Asyl des Gesandtschaftshôtels. Die ersten Regungen eines Völkerrechts haben die Gesandten zu ihrem Gegenstande, die Personen, welche ohne einen weitern unmittelbaren Schutz als die Achtung, welche man vor ihrer Stellung hat, inmitten eines fremden Volks die Interessen ihres eigenen Gemeinwesens zu vertreten haben. Das Alterthum stellte sie unter den besondern Schutz der Götter, und der Donnerer selbst schirmte die Herolde und Boten. Eine spätere Zeit erkannte, daß ihre Unantastbarkeit die Vorbedingung des politischen Verkehrs von Staat zu Staat sei, und in der Entwickelung der Jahrhunderte, namentlich seitdem ständige Gesandte bei den meisten europäischen Nationen in Gebrauch gekommen waren, ward die Ehrenstellung und die Menge der Vorrechte eines Gesandten, statt zu einem Schirm des Rechts, zum Deckmantel des Unrechts. Die Erklärung dieser Thatsache ist einfach darin gegeben, daß Gesandte das Gesandtschaftsrecht ausbildeten. Unter den Rechten, welche einem Gesandten zugeschrieben wurden, stand in erster Reihe das Asylrecht für seine Wohnung. Was das Heiligthum des Gottes gewesen, sollte jetzt der Palast des geehrtesten Gastes sein. Unverletzlich, unantastbar für die Staatsgewalt, deckte das Haus des Gesandten jeden Flüchtling gegen weitere Verfolgung. Einige führten diesen Grundsatz unmittelbar auf die Unverletzbarkeit und Handlungsfreiheit des Gesandten zurück. Es werde der Gesandte in seiner Persönlichkeit angetastet, wenn sich unter dem Vorwande, einen Flüchtling zu verfolgen, die Polizei oder Gerichtsbehörden in sein Hôtel begeben könnten. Andere deducirten die Asyleigenschaft aus der Exterritorialität (s. d.) des Gesandten. Der Staat habe keine rechtliche Macht, einen Flüchtling in fremdes Gebiet zu verfolgen, und das Gesandtschaftshôtel sei fremdes Gebiet. Man sieht, beide Auffassungen gehen nicht von einem Anspruch des Flüchtlings auf Schutz aus, sondern leugnen nur das Recht der Verfolgung für den Staat. Immer aber ist es bestritten gewesen, ob nach allgemeinem Völkerrechte ein solches Schutzrecht gegen die Polizei und Strafgewalt des beschickten Staats dem Gesandten zustehe. Daß manche Länder es anerkannt haben, ist nicht zu leugnen, entscheidet aber die Frage ebenso wenig, als daß in einzelnen Staaten aus dem Begriff der Quartierfreiheit die Immunität ganzer Stadtquartiere von der Einwirkung der gewöhnlichen Behörden, z. B. zu Rom, praktisch entwickelt wurde. Die Tendenz der neuern Zeit ist es, bei aller Anerkennung der Ehrenstellung eines Gesandten doch alle jene Rechte, welche nur zum Nachtheil des beschickten Staats und ohne Nutzen für den Staat des Gesandten ausgebildet worden waren, entsprechend zu beschränken. Falsch ist es, die Fiction der Exterritorialität als eine Wirklichkeit anzusehen und Alles, was vom fremden Territorium gilt, auch auf das Gesandtschaftshôtel ausdehnen zu wollen. Es muß vielmehr der Fall, daß ein Verfolgter, sei es wegen eines Staats- oder Privatverbrechens, oder wegen eines ausgesprochenen Schuldverhafts, sich in dem Hause eines Gesandten befindet, nur von dem Gesichtspunkte aus beurtheilt werden, daß der Gesandte in seiner freien ungestörten Thätigkeit bleibt. Eine unmittelbare Verfolgung ins Haus, ein gewaltsames Suchen und Ergreifen im Hause würde damit in Widerspruch stehen. Es muß daher der Gesandte um Auslieferung oder um Gestattung der Herausnahme angegangen werden. Ein Recht, dieses zu weigern, hat jedoch der Gesandte nicht, und namentlich ist hier nicht auf etwaige Auslieferungsverträge zwischen den beiden betreffenden Staaten zu recurriren. So kann ein Gesandter sich nicht weigern, einen politischen Flüchtling auszuliefern, weil ihn sein Staat von seinem Territorium nicht ausliefern würde. Was zu geschehen hat, wenn ein Gesandter nach einer solchen Requisition doch sich der Auslieferung oder der Gestattung der Wiederverhaftung weigert, ist nicht unbestritten. Man hat hier sehr wenig positive Anhaltspunkte, da die neuern Verträge diesen Fall nicht berühren und die ältern Bestimmungen oft von andern Voraussetzungen ausgehen. Dem strengen Rechte nach spricht nichts dagegen, daß man einem Gesandten gegenüber, der zugibt, daß sich der Flüchtling bei ihm befinde, aber sich der Auslieferung weigert, mit Gewalt einschreitet, denn er ist im flagranten Unrechte. Anders, wenn der Gesandte sich gegen die Auslieferung und Durchsuchung erklärt, weil er sagt, der Flüchtling sei gar nicht bei ihm. Hier steht der Gesandte mit seinem Worte dem Staate gegenüber und schließt allerdings das gewaltsame Einschreiten aus. Es

wird alsdann das Verhalten des Gesandten ein Gegenstand der Verhandlung zwischen Staat und Staat. War der Flüchtling nicht im Gesandtschaftshôtel, so hat der Gesandte einfach in Quartier von einer ihm nur hinderlichen, dem Staate nutzlosen Beeinträchtigung freigehalten. War der Flüchtling wirklich im Hause versteckt, so ist natürlich durch die Unwahrheit des Gesandten die Ehre beider betheiligter Staaten beleidigt worden, und der Gesandte wird seinem eigenen Staate seine Schuld zu büßen haben und von diesem dem andern Staate durch die entsprechende Bestrafung des Gesandten Genugthuung zu geben sein. Auf alle Fälle steht es jedoch dem verfolgenden Staate zu, das Gesandtschaftshôtel so zu beobachten oder zu umstellen, daß eine Flucht aus demselben nicht möglich ist. Die aufgestellten Grundsätze beziehen sich nur auf die Verhältnisse des civilisirten Westen; im Orient, wo die Europäer, um sicher zu sein, mit größern Vorrechten ausgestattet sind, als sie der civilisirte europäische Staat den sich in seinem Gebiet befindenden Fremden zu gestatten pflegt, ist praktisch das Asyl auch in dem oben beschränkten Umfange auf die Consulatsgebäude übertragen, und zweifelsohne würde eine europäische Macht die gewaltsame Wegführung eines Verfolgten aus einem Gesandtschafts- oder Consulatsgebäude, auch nach verweigerter Auslieferung, als eine schwere Insulte ansehen. In Europa würde man sich wol auch nur im äußersten Falle zu einer solchen Gewaltmaßregel gegen den Gesandten verstehen, aber für gerechtfertigt müssen wir ein solches Vorgehen nach verweigerter Auslieferung allerdings erklären. Das Asylrecht, wenn man diesen den neuern Verhältnissen offenbar nicht recht entsprechenden Ausdruck noch beibehalten will, hat in neuerer Zeit vielfache wissenschaftliche Bearbeitungen gefunden, gewöhnlich im Zusammenhange mit dem Recht der Auslieferung. Die bedeutendste Arbeit ist von R. v. Mohl: „Revision der völkerrechtlichen Lehre vom Asyle", in der „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft" (Bd. IX, 1853), auch im Separatabdruck. Der Verfasser accentuirt besonders die präventivpolizeiliche Seite des Gegenstandes. Die Geschichte der Asyle haben, abgesehen von einigen französischen Arbeiten, dargestellt: Bulmerincq, „Das Asylrecht und die Auslieferung flüchtiger Verbrecher" (Dorpat 1853), und früher Dann, „Über den Ursprung des Asylrechts und dessen Schicksale und Überreste in Europa", in der „Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft" (Bd. III, 1840). H. Amann und H. Marquardsen.

Atheismus oder Materialismus. Von jeher rief die Betrachtung der Welt in den Menschen zwei Auffassungen ihres Wesens hervor: daß entweder der Stoff der Welt von einem Geiste durchdrungen und beherrscht sei, oder daß der Stoff allein bestehe und von einem Geistigen, als welches überhaupt nicht vorhanden sei, nicht abhänge. Die stete Wiederkehr dieser Ansichten, welche jeden denkenden Menschen stark in Anspruch nehmen, zeigt schon zur Genüge, welch eine dringende Angelegenheit es für uns ist, uns über das Wesen der Welt und über uns selbst klar zu werden.

Da wir keinen andern Maßstab für die Betrachtung der Dinge haben als unsern eigenen Geist, so denken wir uns alles Geistige ähnlich unserm eigenen geistigen Wesen. Angeregt durch das gewaltige Leben der Natur und die große Ordnung, welche darin herrscht, fühlen wir uns hingezogen, einen Quell dieses Lebens und eine Ursache dieser Ordnung anzunehmen, welche dieselbe wollte und dachte, und wir schließen von dem Werke auf einen Werkmeister, welchem wir unsern Geist in unendlich vergrößertem Maßstabe beilegen. Weil wir aber ganz außer Stande sind, uns einen bestimmten klaren Begriff von einem solchen Geiste zu machen, und immer wieder inne werden, wie mit der Übertragung des menschlichen Geistes auf die Welt uns räthselhaft und unverständlich bleibt, so überwältigt uns die sichtbare Materie und drängt sich als das unsern Sinnen allein Wahrnehmbare in solcher Weise auf, daß wir in unserer Befangenheit den Geist leugnen und nur die Materie anerkennen.

Dieses Schwanken zwischen Geist und Materie ist uralt, und die Philosophie hat alle Arten von Formulirungen für das Eine und für das Andere oder eine Vereinigung beider versucht, aber natürlich keine gefunden, welche zu überzeugen vermöchte. Sie würde nur dann etwas ausrichten, wenn das menschliche Denken geeignet wäre, die Welt als ein Ganzes zu begreifen. Da dies aber nicht der Fall ist, so bleibt in alle Ewigkeit hin die menschliche Welterklärung ein dürftiges Stückwerk, am meisten geeignet, uns die Schranken unserer Natur erkennen zu lassen. Daß gegenwärtig der sogenannte Materialismus sich geltend zu machen sucht und Anspruch macht, die letzte Erklärung der Welt mit Sicherheit aufgefunden zu haben, hat mehre Ursachen, deren Zusammentreffen ihm sehr förderlich ist. Die bedeutenden Fortschritte der Naturwissenschaften haben die Kenntniß des Stoffs um Vieles erweitert und geben über die Natur bereits so viele Aufschlüsse, daß Mancher, welcher die Sache nicht scharf in das Auge faßt, leicht verführt

wird zu wähnen, er verstehe nun die Welt und es bedürfe nur noch einiger Entdeckungen, um zu wissen, welche Mischungen des Stoffs das sogenannte Leben und den sogenannten Geist hervorbringen, deren Erschaffung dem Menschen selbst gelingen würde, wenn er die Mischung ganz genau verstehen und die Bedingungen, unter welchen sie geschehen müsse, anzuwenden im Stande sein werde. Gefördert aber wurde, abgesehen von der Sinnlichkeit des Menschen, welche der materialistischen Ansicht zuneigt, diese jederzeit und wird jetzt besonders gefördert durch die Mängel der Theologie, welche Dinge versucht hat und versucht, worin sie nothwendig den Kürzern ziehen muß, da sie nur allzu oft ein Wissen formulirt, welches sie nicht hat und welches daher dem siegreichen Widerspruche vollständig erliegt.

Gerade das jetzige Gebahren auf dem theologischen Gebiete, welches sich so häufig mit großer Keckheit den Naturwissenschaften feindlich gegenüberstellt, ruft natürlich diese zu einer schärfern Gegnerschaft auf, als es vielleicht sonst geschehen würde. Vielfach aber neigen sich Die, welche das jetzige Religionsgetreibe anekelt, der materialistischen Ansicht zu, weil sie den äußersten Gegensatz gegen dasselbe bildet und dabei von einer Fülle erwünschter Kenntnisse begleitet ist. Die Theologie müßte sich erst auf den ihr eigenen Boden zurückziehen, ehe sie ihr Recht auf das menschliche Gemüth geltend machen könnte, wodurch der materialistischen Weltansicht die natürliche Schranke gesetzt würde, welche nicht erst zu schaffen ist, da sie dieselbe in sich hat, sodaß nur auf sie hingewiesen zu werden braucht. Als im 18. Jahrhundert an den ausgelebten alten Staats-, Gesellschafts- und Religionsformen gerüttelt ward, zeigten diese sich so reif, neuen Gestaltungen Platz zu machen, daß über die Unmöglichkeit, das Alte zu erhalten, kein Zweifel blieb. Kein Charakter von Fähigkeit, einen Staat zu gestalten, fand sich an einer Stelle, welche ihm vergönnt hätte, Hand an das große nothwendige Werk zu legen, und da das Alte unter heftigen Stürmen zerfiel, so ging für Europa vom Atlantischen Meere bis zur russischen Grenze, mit alleiniger Ausnahme von England, nichts als Desorganisation hervor und eine allgemeine durch Polizei- und Soldatengewalt unsicher gebändigte Anarchie, welche von Zeit zu Zeit ihre Ausbrüche hat. In einem so ungesunden Zustande der Staatsgesellschaften kann das Menschliche nicht rein und kräftig gedeihen, da ihm der sichere Boden fehlt. Besonders artet immer in solchen trostlosen Desorganisationen, wie uns die Bücher der Weltgeschichte zeigen, das religiöse Gefühl des Menschen aus, indem es entweder zu einem mystischen, theils schwachsinnigen, theils ärgerlichen, unduldsamen Aberglauben hinneigt, oder verkümmert und der materialistischen Ansicht weicht.

Als im 18. Jahrhundert bei der fortschreitenden Desorganisation und der Heuchelei mit ausgelebten Religionsculten der Materialismus besonders in den vornehmen Lebenskreisen so ziemlich das Übergewicht erlangt hatte, vermochte er doch dasselbe nicht lange zu behalten. Die tolle und plumpe Art, mit welcher er vorschritt, reizte das religiöse Gefühl zum Widerstand und er mußte sich zurückziehen, bis er in unsern Tagen wieder stärker hervortreten konnte. Dies würde nicht geschehen, wenn eine politische und religiöse Organisation vorhanden wäre, welche dem wirklichen Bedürfnisse nur einigermaßen genügte, denn die politischen Zustände äußern jederzeit auf die religiösen einen Einfluß, wie diese auf jene. Die Jahrbücher der Weltgeschichte lehren uns in der bestimmtesten Weise, daß zerrüttete Staaten, in welchen nur eine despotische Soldaten- und Polizeiherrschaft das Ganze zusammenhält, einerseits den Aberglauben, andererseits den Unglauben erzeugen. Wäre nicht die Theologie erstarrt und ganz dem wahrhaft religiösen Geiste entfremdet in Formelwesen und weltliche Herrschsucht ausgeartet gewesen, so würde der Kampf gegen sie nicht mit dem oft giftigen Hohne geführt worden sein, und die materialistische Weltansicht würde nicht einen so breiten Boden zu ihrer Ausdehnung gefunden haben. Hätte nun, als das religiöse Gefühl, welches aus der menschlichen Natur nicht auszurotten ist, und das Religionsbedürfniß sich dem plumpen Materialismus, als er in der schlimmsten Zeit der Französischen Revolution seine Orgien feierte, entgegenstemmte, eine ihm entsprechende kirchliche Organisation hervorgebracht, so würde der Materialismus in gegenwärtiger Zeit nicht so kühn und verwegen auftreten, wie wir es vor Augen sehen. Aber es geschah nichts weiter, als daß man die Religion äußerlich nahm und die todten Formeln zu reactiviren suchte und sich der sonderbaren irrigen Meinung hingab, durch Formen Religion erzwingen zu können. Es braucht nicht auseinandergesetzt zu werden, daß ein solcher Zustand, welcher die Religion, statt zu einer rein menschlichen Herzensangelegenheit, zu einer officiellen kirchlichen Maschinerie macht, Sekten erzeugt, welche nach allen Richtungen auseinandergehen, von der bis zur Verrücktheit gesteigerten Gefühlsschwärmerei bis zum finstersten Fanatismus abwärts. Der Auseinandersetzung, warum es so geschehe, überhebt uns die Weltgeschichte, welche uns bei allen gleichen Zuständen die gleiche Wirkung zeigt.

Daß gerade in der jüngsten Zeit der Materialismus bereiten Eingang findet, ist zu einem großen, ja vielleicht zum überwiegenden Theile die Schuld des officiellen und herrschenden Kirchenthums. Die Ausbildung des Denkens, welche nicht zu allen Zeiten gleich ist, läßt es nicht zu, daß die nämlichen Formeln und Darstellungen des religiösen Gefühls zu allen Zeiten gelten und genügen, und haben sich solche einmal als ungenügend erwiesen, so kann man die Menschen durch ein despotisches Befehlen, dieselben gläubig anzunehmen, nicht zur Befolgung zwingen. Weiter aber geschieht gegenwärtig im Ganzen nichts, als daß schwache Gefühlsmenschen, welche zu ihrer Beschwichtigung nach den alten Formeln greifen, weil diese ihnen in einem ehrwürdigen Nimbus erscheinen, herrschsüchtige Pfaffen, beschränkte Köpfe, officielle Heuchler und dergleichen Leute der Gesammtheit eine Glaubensform und einen Cult aufzwingen wollen welche früher einmal genügten, aber eben darum, weil sie dem veränderten Bildungsstande nicht mehr genügten, ihre Kraft verloren haben. Die phantastischen, romantischen Religionsbosseleien, worin sich die schwache Sinnlichkeit wiegt und kitzelnde Träume zu erhaschen sucht, finden ein nüchternes Geschlecht, welches die Anhänger solcher Phantastereien als Schwächlinge oder Heuchler ansieht. Sobald sich die Theologie mit Verstandesformeln und historischem Wissen als dem Grunde des Glaubens dem Verstande und der historischen Kritik gegenüberstellt und die Prüfung ihrer sogenannten Dogmen und historischen Behauptungen dennoch dem Verstande und der historischen Kritik entziehen will, mit der Behauptung, diese seien in solcher Sache unzulässig, gibt sie sich die ärgste Blöße und steht auf einem unhaltbaren Boden. Will nun der Staat oder die auf dessen Zwangsmittel sich stützende Geistlichkeit die Menschen zwingen, dieses oder jenes Religionsformular gläubig anzunehmen, so fördert die natürliche Opposition ein Abwenden von der so gestalteten Religionsform, welches vielfältig der materialistischen Ansicht zugute kommt, da diese wenigstens bis zu einem bedeutenden Grade dem Verstande weit mehr zusagt, als Das, was man ihm aufzwingen will.

Läge nicht in dem Menschen der Glaube an den Geist und das religiöse, sittliche Gefühl unausrottbar eingeprägt, so würde längst kein Streit mehr darüber sein, und wie heftig dieser auch von Zeit zu Zeit entbrennen mag, kein Theil, weder die Religion, noch der Materialismus, sobald sie ihre Grenze überschreiten, können mehr als vorübergehende Erfolge erringen. Die Plumpheit und Übertreibung der einen Richtung, das kecke Vorgeben und die sophistische Beweisführung eines Wissens, welches durch Überschreitung seiner Grenze aufgehört hat, ein solches zu sein, treibt die Menschen im Allgemeinen mehr oder weniger der entgegengesetzten Richtung zu. Das jetzige Auftreten des Materialismus darf nicht im geringsten verwundern, da die bedeutenden Fortschritte der Naturwissenschaften keineswegs allein es sind, welche ihm so großen Fortgang verschaffen, sondern die kecke Herausfoderung der wirklichen Wissenschaft durch despotische Religionsfoderungen und die ganz natürliche Opposition gegen dieselben einen sehr bedeutenden Theil an demselben haben. Die falsche Ansicht, es liege die europäische Anarchie in dem bösen Willen der Menschen und nicht vielmehr in der Desorganisation der continentalen Staaten, treibt Viele dazu, in der Religion ein Heilmittel für diese Anarchie zu suchen. Der Staat aber kann mit seinen weltlichen Mitteln nur auf den äußern Cultus wirken und etwa Formelbekenntnisse erzwingen, folglich nur einige Heuchelei erwirken. Gerade das offene Hervortreten der Staatsgewalten auf diesem Gebiete macht das Übel ärger, denn das wirklich religiöse Gefühl fühlt sich widerlich berührt von der Wahrnehmung, daß die Religion als Polizeimittel zu weltlichen Zwecken dienen soll. Wenn die Menschen sehen, wie Viele, an deren religiösem Gefühle als einer sittlichen Lebenskraft sie zweifeln zu können oder selbst zu müssen glauben, die Religion in recht derber, sinnlicher Gestalt wieder errichten wollen als eine Art spanischer Wand, und sollte es sogar eine spanische Inquisitionswand werden, um sich gegen den scharfen Zugwind der Anarchie zu schützen, so werden sie im Allgemeinen eher gegen die Religion gleichgültig oder gar feindlich gestimmt, als daß sie an einem solchen Gebahren theilnähmen. Wäre für den Spiritualismus und ebenso für den Materialismus ein durch unser Denken klar zu begreifender Beweis möglich, so wäre die Sache von jeher entschieden gewesen, und der Streit darüber hätte darum kein Ende, weil er keinen Anfang gehabt hätte. Wenn in dem laufenden Jahrzehnde der Materialismus sich keck als höchster Lehrer aller wahren Weisheit dieser Welt vorzüglich in Deutschland auf allen Märkten breit macht, so ist dies sehr natürlich. Man kann nämlich deutlich bemerken, daß er dabei, von allem Andern abgesehen, von der Absicht, der bezweckten Volksverdummung, welche jetzt so leidenschaftlich erstrebt wird, entgegen zu wirken, getrieben wird. Mag bei dem einen und dem andern dieser Darsteller der Naturwissenschaften Dünkel und Hoffart nebst der Sucht, Aufsehen zu erregen, mitwirken, die Absicht wenigstens, der Volksverdum-

mung durch eine die Religion misbrauchende Partei entgegen zu arbeiten, ist anzuerkennen, aber ihre Verblendung und Sophistik bleibt darum nicht weniger verwerflich.

Aber auch Diejenigen, welche meinen, man müsse oder dürfe den Teufel durch den Beelzebub austreiben, und darum sei wenigstens vor der Hand einer Verbreitung der materialistischen Weltansicht Vorschub zu leisten, dürften sich sehr getäuscht finden, denn der Teufel ist noch niemals durch den Beelzebub ausgetrieben worden, und es ist keine Aussicht vorhanden, daß es in Zukunft in dieser Hinsicht anders werden wird. Der Quell des Aberglaubens und des religiösen Unsinns ist ein wirklicher Bestandtheil der menschlichen Natur, der, wenn er auch in manchen Individuen versiegt und in vielen zeitweilig verschüttet wird, immer und immer wieder in den Massen hervorbricht. Dieser Quell ist nämlich der der Religion selbst, und wenn diese nicht klar und lauter das Gemüth erfüllt, trübt sie sich und schlägt in Aberglauben und Unsinn um. Die Religion bedarf für die große Mehrzahl der Menschen, welche, gezwungen, ihre ganze Lebensthätigkeit stets nach außen zu wenden, nicht in genügendem Maße zur innerlichen Sammlung des Gemüths gelangen und die Kraft des Denkens bis zu ihrer letzten Grenze zu entwickeln vermag, eines Cultus und einer Lehre, welche mit ihrem religiösem Bedürfnisse übereinstimmen und ihrer Gesammtbildung nicht widerstreiten. Man muß es daher unserer Theologie als ihr unumstößliches Recht zugestehen, daß sie den nothwendigen Cultus durchaus an die Bibel knüpfe und ihre Volksbelehrung auf diese als ihren Boden stütze. Kein anderes Buch und kein philosophisches System ist auch nur entfernt so geeignet, wie das Alte und Neue Testament zusammengefaßt Träger eines Cultus und einer Lehre zu sein, welche allen religiösen Bedürfnissen des Menschengemüths entsprechen. Nach allen Seiten hin gibt die Bibel in allen Dingen, welche Geist und Herz beschäftigen, nicht philosophische Deductionen, welche, streng in sich geschlossen, nur unbedingte Annahme oder unbedingte Verwerfung zulassen, sondern vag gehaltene, kurze, gleichsam orakelnde Aussprüche, unter welche sich jede Philosophie und jeder Bildungsgehalt, wie er sich auch im Laufe der Zeit gestalten mag, subsumiren läßt. Es ist noch nicht solange her, daß Daub die christliche Dogmatik mit Kant's Philosophie und den darauf folgenden philosophischen Systemen in mehrmaliger Umarbeitung in Einklang brachte, und daß Schleiermacher, ein bedeutender Kenner der griechischen Philosophie und selbst ein ausgezeichneter Dialektiker, die Philosophie mit Glück auf das Christenthum anwandte. Diese außerordentliche Dehnbarkeit der Bibel, welche alle Stimmungen, von der exaltirtesten Begeisterung bis zur nüchternsten und kältesten herab, vollständig zuläßt, findet sich sonst nirgends. Als z. B. die Neuplatoniker das Heidenthum durch die Poesie der Platonischen Philosophie zu einem neuen Leben umgestalten wollten, blieb der nicht geringe Aufwand an Geist und Mysticismus ohne Leben und förderte nur einigen Aberglauben, welcher aber einer Läuterung zu irgend einem lebensfähigen Glauben und Cultus nicht zugänglich war. Man mache den Versuch mit der geoffenbarten persischen Religion und mit dem Koran, und es wird sich alsbald zeigen, daß beide mit Dem, was die Philosophie zu leisten vermag, nicht in Einklang zu bringen sind. Beide sind in sich zu scharf bestimmt, um dies zuzulassen und mit der höchsten Bildung des Menschen, welche wir mit dem Worte Humanität bezeichnen, vollkommen auszugleichen. Das Christenthum dagegen ist so durchaus von der Humanität durchdrungen, daß die Inhumanität in verderbten Formen desselben sich zu winden und zu drehen sucht, um ihre Blößen unter dem Mantel jener zu bergen. Deshalb ist es nicht wahr, daß die christliche Religiosität durch ein wirkliches Fortschreiten wissenschaftlicher Bildung beeinträchtigt werde oder werden könne, wol aber ist überhaupt die Religiosität eine zwar unausrottbare, aber zarte Pflanze, welche vor der Berührung der Roheit und Unsittlichkeit ihre Blätter welk zusammenzieht und in schmutzerfüllter Atmosphäre zu duften aufhört.

Wahre Religiosität ist ohne wahre Humanität und sittlichen Adel der Seele nicht möglich, sondern nur Aberglauben und die damit verbundene Furcht, und doch werden nur diese gegenwärtig vorzugsweise erstrebt unter besonderer Begünstigung Derer, welche, unfähig, die Mittel der Staatenorganisation aufzufinden, jene als ein wesentliches Hülfsmittel gegen die Anarchie betrachten, als eines der Gewaltmittel, das Übersprudeln der chaotisch gährenden Masse zu verhüten. Während aber dieses zuletzt doch vergebliche Treiben, welches nur einen bösen Gährungsstoff mehr in dem Chaos des europäischen Continents bis zur russischen Grenze bildet, während man dieses aller wahren Religiosität und jedem sittlichen Adel der Seele Hohn sprechende Treiben als eines der Heilmittel gern sieht oder unterstützt, wird außerdem das materielle Interesse der Menschen in überschwänglicher Weise begünstigt, weil seine Pflege, so meint man, den Geist von dem Gedanken an politische Dinge abzieht und die Menschen beherrschungsfähiger macht.

Daß gerade in der jüngsten Zeit der Materialismus bereiten Eingang findet, ist zu einem großen, ja vielleicht zum überwiegenden Theile die Schuld des officiellen und herrschenden Kirchenthums. Die Ausbildung des Denkens, welche nicht zu allen Zeiten gleich ist, läßt es nicht zu, daß die nämlichen Formeln und Darstellungen des religiösen Gefühls zu allen Zeiten gelten und genügen, und haben sich solche einmal als ungenügend erwiesen, so kann man die Menschen durch ein despotisches Befehlen, dieselben gläubig anzunehmen, nicht zur Befolgung zwingen. Weiter aber geschieht gegenwärtig im Ganzen nichts, als daß schwache Gefühlsmenschen, welche zu ihrer Beschwichtigung nach den alten Formeln greifen, weil diese ihnen in einem ehrwürdigen Nimbus erscheinen, herrschsüchtige Pfaffen, beschränkte Köpfe, officielle Heuchler und dergleichen Leute der Gesammtheit eine Glaubensform und einen Cult aufzwingen wollen, welche früher einmal genügten, aber eben darum, weil sie dem veränderten Bildungsstande nicht mehr genügten, ihre Kraft verloren haben. Die phantastischen, romantischen Religionsbestrebungen, worin sich die schwache Sinnlichkeit wiegt und kitzelnde Träume zu erhaschen sucht, finden ein nüchternes Geschlecht, welches die Anhänger solcher Phantastereien als Schwächlinge oder Heuchler ansieht. Sobald sich die Theologie mit Verstandesformeln und historischem Wissen als dem Grunde des Glaubens dem Verstande und der historischen Kritik gegenüberstellt und die Prüfung ihrer sogenannten Dogmen und historischen Behauptungen dennoch dem Verstande und der historischen Kritik entziehen will, mit der Behauptung, diese seien in solcher Sache unzulässig, gibt sie sich die ärgste Blöße und steht auf einem unhaltbaren Boden. Will nun der Staat oder die auf dessen Zwangsmittel sich stützende Geistlichkeit die Menschen zwingen, dieses oder jenes Religionsformular gläubig anzunehmen, so fördert die natürliche Opposition ein Abwenden von der so gestalteten Religionsform, welches vielfältig der materialistischen Ansicht zugute kommt, da diese wenigstens bis zu einem bedeutenden Grade dem Verstande weit mehr zusagt, als Das, was man ihm aufzwingen will.

Läge nicht in dem Menschen der Glaube an den Geist und das religiöse, sittliche Gefühl unausrottbar eingeprägt, so würde längst kein Streit mehr darüber sein, und wie heftig dieser auch von Zeit zu Zeit entbrennen mag, kein Theil, weder die Religion, noch der Materialismus, sobald sie ihre Grenze überschreiten, können mehr als vorübergehende Erfolge erringen. Die Plumpheit und Übertreibung der einen Richtung, das kecke Vorgeben und die sophistische Beweisführung eines Wissens, welches durch Überschreitung seiner Grenze aufgehört hat, ein solches zu sein, treibt die Menschen im Allgemeinen mehr oder weniger der entgegengesetzten Richtung zu. Das jetzige Auftreten des Materialismus darf nicht im geringsten verwundern, da die bedeutenden Fortschritte der Naturwissenschaften keineswegs allein es sind, welche ihm so großen Fortgang verschaffen, sondern die kecke Herausfoderung der wirklichen Wissenschaft durch dekretische Religionsfoderungen und die ganz natürliche Opposition gegen dieselben einen sehr bedeutenden Theil an demselben haben. Die falsche Ansicht, es liege die europäische Anarchie in dem bösen Willen der Menschen und nicht vielmehr in der Desorganisation der continentalen Staaten, treibt Viele dazu, in der Religion ein Heilmittel für diese Anarchie zu suchen. Der Staat aber kann mit seinen weltlichen Mitteln nur auf den äußern Cultus wirken und etwa Formelbekenntnisse erzwingen, folglich nur einige Heuchelei erwirken. Gerade das offene Hervortreten der Staatsgewalten auf diesem Gebiete macht das Übel ärger, denn das wirklich religiöse Gefühl fühlt sich widerlich berührt von der Wahrnehmung, daß die Religion als Polizeimittel zu weltlichen Zwecken dienen soll. Wenn die Menschen sehen, wie Viele, an deren religiösem Gefühle als einer sittlichen Lebenskraft sie zweifeln zu können oder selbst zu müssen glauben, die Religion in recht derber, sinnlicher Gestalt wieder errichten wollen als eine Art spanischer Wand, und sollte es sogar eine spanische Inquisitionswand werden, um sich gegen den scharfen Zugwind der Anarchie zu schützen, so werden sie im Allgemeinen eher gegen die Religion gleichgültig oder gar feindlich gestimmt, als daß sie an einem solchen Gebahren theilnähmen. Wäre für den Spiritualismus und ebenso für den Materialismus ein durch unser Denken klar zu begreifender Beweis möglich, so wäre die Sache von jeher entschieden gewesen, und der Streit darüber hätte nur darum kein Ende, weil er keinen Anfang gehabt hätte. Wenn in dem laufenden Jahrzehnde der Materialismus sich keck als höchster Lehrer aller wahren Weisheit dieser Welt vorzüglich in Deutschland auf allen Märkten breit macht, so ist dies sehr natürlich. Man kann nämlich deutlich bemerken, daß er dabei, von allem Andern abgesehen, von der Absicht, der bezweckten Volksverdummung, welche jetzt so leidenschaftlich erstrebt wird, entgegen zu wirken, getrieben wird. Mag bei dem einen und dem andern dieser Darsteller der Naturwissenschaften Dünkel und Hoffart nebst der Sucht, Aufsehen zu erregen, mitwirken, die Absicht wenigstens, der Volksverdum-

nung durch eine die Religion misbrauchende Partei entgegen zu arbeiten, ist anzuerkennen, aber ihre Verblendung und Sophistik bleibt darum nicht weniger verwerflich.

Aber auch Diejenigen, welche meinen, man müsse oder dürfe den Teufel durch den Beelzebub austreiben, und darum sei wenigstens vor der Hand einer Verbreitung der materialistischen Weltansicht Vorschub zu leisten, dürften sich sehr getäuscht finden, denn der Teufel ist noch niemals durch den Beelzebub ausgetrieben worden, und es ist keine Aussicht vorhanden, daß es in Zukunft in dieser Hinsicht anders werden wird. Der Quell des Aberglaubens und des religiösen Unsinns ist ein wirklicher Bestandtheil der menschlichen Natur, der, wenn er auch in manchen Individuen versiegt und in vielen zeitweilig verschüttet wird, immer und immer wieder in den Massen hervorbricht. Dieser Quell ist nämlich der der Religion selbst, und wenn diese nicht klar und lauter das Gemüth erfüllt, trübt sie sich und schlägt in Aberglauben und Unsinn um. Die Religion bedarf für die große Mehrzahl der Menschen, welche, gezwungen, ihre ganze Lebensthätigkeit stets nach außen zu wenden, nicht in genügendem Maße zur innerlichen Sammlung des Gemüths gelangen und die Kraft des Denkens bis zu ihrer letzten Grenze zu entwickeln vermag, eines Cultus und einer Lehre, welche mit ihrem religiösem Bedürfnisse übereinstimmen und ihrer Gesammtbildung nicht widerstreiten. Man muß es daher unserer Theologie als ihr unumstößliches Recht zugestehen, daß sie den nothwendigen Cultus durchaus an die Bibel knüpfe und ihre Volksbelehrung auf diese als ihren Boden stütze. Kein anderes Buch und kein philosophisches System ist auch nur entfernt so geeignet, wie das Alte und Neue Testament zusammengefaßt Träger eines Cultus und einer Lehre zu sein, welche allen religiösen Bedürfnissen des Menschengemüths entsprechen. Nach allen Seiten hin gibt die Bibel in allen Dingen, welche Geist und Herz beschäftigen, nicht philosophische Deductionen, welche, streng in sich geschlossen, nur unbedingte Annahme oder unbedingte Verwerfung zulassen, sondern vag gehaltene, kurze, gleichsam orakelnde Aussprüche, unter welche sich jede Philosophie und jeder Bildungsgehalt, wie er sich auch im Laufe der Zeit gestalten mag, subsumiren läßt. Es ist noch nicht solange her, daß Daub die christliche Dogmatik mit Kant's Philosophie und den darauf folgenden philosophischen Systemen in mehrmaliger Umarbeitung in Einklang brachte, und daß Schleiermacher, ein bedeutender Kenner der griechischen Philosophie und selbst ein ausgezeichneter Dialektiker, die Philosophie mit Glück auf das Christenthum anwandte. Diese außerordentliche Dehnbarkeit der Bibel, welche alle Stimmungen, von der exaltirtesten Begeisterung bis zur nüchternsten und kältesten herab, vollständig zuläßt, findet sich sonst nirgends. Als z. B. die Neuplatoniker das Heidenthum durch die Poesie der Platonischen Philosophie zu einem neuen Leben umgestalten wollten, blieb der nicht geringe Aufwand an Geist und Mysticismus ohne Leben und förderte nur einigen Aberglauben, welcher aber einer Läuterung zu irgend einem lebensfähigen Glauben und Cultus nicht zugänglich war. Man mache den Versuch mit der geoffenbarten persischen Religion und mit dem Koran, und es wird sich alsbald zeigen, daß beide mit Dem, was die Philosophie zu leisten vermag, nicht in Einklang zu bringen sind. Beide sind in sich zu scharf bestimmt, um dies zuzulassen und mit der höchsten Bildung des Menschen, welche wir mit dem Worte Humanität bezeichnen, vollkommen auszugleichen. Das Christenthum dagegen ist so durchaus von der Humanität durchdrungen, daß die Inhumanität in verderbten Formen desselben sich zu winden und zu drehen sucht, um ihre Blößen unter dem Mantel jener zu bergen. Deshalb ist es nicht wahr, daß die christliche Religiosität durch ein wirkliches Fortschreiten wissenschaftlicher Bildung beeinträchtigt werde oder werden könne, wol aber ist überhaupt die Religiosität eine zwar unausrottbare, aber zarte Pflanze, welche vor der Berührung der Roheit und Unsittlichkeit ihre Blätter welk zusammenzieht und in schmutzerfüllter Atmosphäre zu duften aufhört.

Wahre Religiosität ist ohne wahre Humanität und sittlichen Adel der Seele nicht möglich, sondern nur Aberglauben und die damit verbundene Furcht, und doch werden nur diese gegenwärtig vorzugsweise erstrebt unter besonderer Begünstigung Derer, welche, unfähig, die Mittel der Staatenorganisation aufzufinden, jene als ein wesentliches Hülfsmittel gegen die Anarchie betrachten, als eines der Gewaltmittel, das Übersprudeln der chaotisch gährenden Masse zu verhüten. Während aber dieses zuletzt doch vergebliche Treiben, welches nur einen bösen Gährungsstoff mehr in dem Chaos des europäischen Continents bis zur russischen Grenze bildet, während man dieses aller wahren Religiosität und jedem sittlichen Adel der Seele Hohn sprechende Treiben als eines der Heilmittel gern sieht oder unterstützt, wird außerdem das materielle Interesse der Menschen in überschwänglicher Weise begünstigt, weil seine Pflege, so meint man, den Geist von dem Gedanken an politische Dinge abzieht und die Menschen beherrschungsfähiger macht.

Doch auch diese maßlose Begünstigung der sogenannten materiellen Interessen ist nur ein Gährungsstoff des anarchischen Chaos mehr und zugleich der ärgste Feind der Religion, nämlich der wahren und wirklichen. Ein bis zur Wuth gesteigertes Glücksspiel, eine alle Humanität zertretende Ausbeutung des Menschen durch den Menschen kann nur sittliche Verwilderung hervorbringen, und da die Ausbeutungsgesellschaften den Mittelstand massenhaft vernichten, so geht der Hauptträger der Sittlichkeit, der Religiosität und der Tugend für den Staat verloren und vermehrt das jammervolle Proletariat, welches durch die allgemeine Desorganisation zu einer bedenklichen Masse angewachsen ist. Doch jenes inhumane Religionsgetreibe und diese dem goldenen Kalbe gefeierten wüsten Orgien passen zusammen, und die zu dem menschenverderbenden zauberischen Sirenengesange der Zettelbänkelsänger als Baßbegleitung erschallenden Pfeifenstücke ergeben ein sehr harmonisches Concert, vor welchem freilich die Religiosität mit ihren Begleiterinnen, der Humanität und Sittlichkeit, weit weg flüchtet. Aber Die, welche auf jene beiden Hülfsgenossen zur bequemern Beherrschung der Menschen rechnen, täuschen sich in der Sache, abgesehen von allem Andern, auch darin, daß sie glauben, die Beförderung der materiellen Interessen vertrage sich mit Dem, was sie als Religion durchsetzen möchten. Die materiellen Interessen finden in der immer tiefern Erforschung der Natur bedeutende Mittel zu ihrem Gedeihen, die Naturwissenschaften aber sind dem Aberglauben gefährlich und er hat in der That kaum einen unbesiegbarern Feind als diese. Dagegen fördern sie, wenn sie nicht von eiteln Sophisten gemisbraucht werden, die reine Religiosität in hohem Grade. Könnten die Sophisten des Materialismus die Oberhand gewinnen und die wahre Logik nebst der Religiosität verdrängen, und könnten andererseits die geistlichen Zeloten in den Massen alle Humanität ausrotten und den Aberglauben zur absoluten Herrschaft bringen, so würde Europa in ein Chinesenthum versinken, welches dem wirklichen in Asien noch weit nachstehen müßte, weil ihm dessen Organisation nicht zu Theil werden könnte. Doch dagegen ist gesorgt durch philosophische Entwickelung des europäischen Geistes und durch eine Religion, welche bei aller Entstellung und allem Misbrauch durch ihre sogenannten Diener den unausrottbaren Keim der wahren Religiosität und der wahren Humanität in sich trägt und sich mit der wahren Philosophie weit besser verträgt als mit der Sophistik und dem Aberglauben.

In dem einen Punkte treffen die theologischen Verdummungszeloten mit den materialistischen Sophisten überein, daß sie beide mit Keckheit Dinge zu wissen und zu beweisen behaupten, welche sie nicht wissen und nicht beweisen können, und daß sie die Logik unsers Geistes auf eine schnöde Weise misbrauchen. Es ist gewißlich nicht der Billigkeit zuwider, wenn man von Demjenigen, welcher sich zum vollkommenen Erklärer einer Sache aufwirft, verlangt, er solle die Sache vollkommen verstehen und sie in allen ihren Erscheinungen und Beziehungen genügend erklären. Etwas verstehen, was man nicht begreifen kann, war bislang noch keinem Menschen möglich und wird nie einem möglich werden, weil verstehen und begreifen stets zusammen vorkommen und unzertrennlich sind. Die Theologie, welche die Welt in ihrer Ganzheit und ihrem Zweck, den Geist in seinem ganzen Wesen erklären will und nicht bei dem Glauben und dem ihm zur Äußerung dienenden, das religiöse Gefühl befriedigenden Cultus stehen bleiben will, muß die Welt und den Geist begriffen haben und sie verstehen. Wäre dieses der Fall, so würde sie längst im Stande gewesen sein, die genügende Erklärung in faßlichen Worten zu geben, und ein Streit über ihre Lehren wäre längst nicht mehr möglich. Aber jene Art von Theologie misbraucht den Glauben und das religiöse Gefühl und misbraucht die historischen Religionsüberlieferungen durch kecke Deutungen, welche allem Wissen und allem Gefühle ganz zuwider sind, als sei die gesammte Menschheit unfähig zu einem vernünftigen Gedanken und außer Stande, irgend etwas von den historischen Religionsüberlieferungen zu verstehen. Wo sie durchdringt, bewirkt sie in schwachen Gemüthern eine krankhafte Schwärmerei, in starken aber ruft sie Spott hervor; das religiöse Gefühl dagegen wird in der großen Masse, welcher es an der nöthigen Denkbildung fehlt, ein dumpfer Aberglauben, welcher mit Furcht und Belohnungsbegierde erfüllt. Mag der Materialismus, auf die großen Fortschritte der Naturwissenschaften gestützt, seinen Anhängern größere Sicherheit der Erkenntniß versprechen, als jene leicht widerlegliche Theologie es thut, seine Lehre ist zuletzt dem menschlichen Denken und Fühlen ebenso entgegen und die Spitze, worin sie endigt, eine eitle Sophisterei, aus einem eiteln Gaukelspiel, worin Wörter miteinander Versteckens spielen, hervorgegangen.

Der Materialist erklärt die ganze Welt frischweg für eine Materie und alle Erscheinungsformen der sogenannten Materie für das Ergebniß der alleinigen Materie selbst, leugnend, es gebe etwas, was man mit der Benennung Geist zu bezeichnen gewohnt war und ist. Freilich

wissen wir Menschen allesammt von der Welt gar wenig, und sobald wir sie ernstlich betrachten, werden wir auf das sicherste unsere Denkbeschränktheit inne. Wir sind nicht im Stande, anders als vermittels des Raumbegriffs (welchen wir gewöhnlich in den des Raums und der Zeit spalten) zu denken oder eine geistige Anschauung zu haben, und da wir, wie groß wir auch immerhin den Raum der Welt denken mögen, und welche Länge wir auch der Zeit beimessen, immer wieder Raum und immer wieder Zeit denken müssen, so erkennt der Geist klar und bestimmt, daß er unfähig ist, sich von der Welt im Ganzen auch nur eine Vorstellung zu machen, da diese eine Form, d. h. eine Grenze bedingt, und daß er ebenso wenig sich von der Zeit eine bestimmte Vorstellung machen kann. Der Mensch muß sich vermöge seiner Denkbeschaffenheit Raum und Zeit als unendlich denken, alle seine Vorstellungen aber sind endlich und gehen nicht über begrenzte Räume, woraus ganz natürlich folgt, daß, wenn wir von der Welt reden, wir von einer Sache reden, von welcher wir eine Vorstellung zu fassen ganz außer Stande sind. Alle hohen Redensarten von unserm Weltwissen sind nicht im geringsten geeignet zu befriedigen, und besser ist es, demüthig der Wahrheit die Ehre zu geben und uns zu bescheiden, daß mit einem an den Raumbegriff gebundenen Denken kein Wissen über den uns zugänglichen Raum hinaus möglich ist. Alle Schlüsse von einem Einzelnen oder nur einem Theile eines Einzelnen auf eine Vielheit oder ein Ganzes können erst dann als richtig gelten, wenn das Ganze nach angestellter Prüfung sie bestätigt; ohne diese Prüfung können sie nur als Muthmaßungen gelten, für welche der Beweis fehlt. Wer das sogenannte Wesen der Dinge erklären will, bleibt daher auf den Erdball, welchen wir bewohnen, beschränkt, und auf Das, was uns die Astronomie Sicheres und Gewisses an die Hand gibt. Diese Beschränkung unserer Forschung wird jedoch noch weiter beschränkt durch die für uns undurchbrechliche Schranke unsers Denkens selbst, welches, in den Raum gebannt, diesen Bann als eine Unvollkommenheit erkennen muß, die es gar Vieles, was sich ihm aufdrängt, als unbegreiflich nur dunkel wahrnehmen läßt.

Der Materialist hat vor allem genau zu bestimmen, was denn eigentlich Materie sei, und daß Alles, was unsere Anschauung an derselben wahrnimmt, materiell sei. Gibt es eine einzige Urmaterie, oder gibt es deren mehre, und wenn dies der Fall ist, wie viele derselben gibt es? Hat die Scheidekunst, welche die Stoffe aus ihrer Zusammensetzung trennt, es bereits soweit gebracht, daß jene Frage mit unumstößlicher Gewißheit beantwortet werden kann? Ist dieses nicht der Fall, dann erkühnt sich der Materialismus über das Wesen zu sprechen, dessen allseitige Erkennung ihm fehlt, und seinen Behauptungen fehlt der sichere Boden. Wir erblicken die Materie in tausendfacher und abertausendfacher Gestaltung in ewigem Wechsel begriffen und können die Frage nicht abweisen: warum blieben und bleiben die Materie oder Materien nicht Das, was sie sind, sondern bilden Gestalten, und warum lösen sie sich wieder aus diesen Gestalten? Ohne eine bündige Erklärung auch dieser Erscheinung ist der Materialismus nicht im geringsten berechtigt, seine Lehre für das Ergebniß einer gründlichen und wahren Wissenschaft auszugeben. Kennt man die Urmaterie, oder die mehren Urmaterien, und weiß man, warum sie sich zu Gestalten bilden und aus diesen wieder sich in die Trennung voneinander auflösen, dann braucht man nur eine Gestalt aufzulösen, um sie durch die nämliche Mischung, die man als die ihr zu Grunde liegende erkannt hat, wieder in dem vorigen Verhältnisse herzustellen. Solange aber der Materialismus seine Behauptungen nicht durch diesen Beweis bewahrheitet, haben diese nicht einmal nur die Wahrscheinlichkeit für sich, sondern sind als Einfälle zur Erklärung unbegreiflicher Dinge zu betrachten, die von Übereilung ausgehen und öfters sogar nur der eiteln Sucht Aufsehen zu erregen angehören, denn wenn diese einen eiteln Menschen fest gefaßt hat, scheut er bekanntlich nichts, um viel genannt zu werden, und sollte er dies heiß ersehnte Ziel auch durch Frechheit und Spectakelmacherei erreichen. Die Naturforschung ist aber bekanntlich nicht dahin gelangt, das einfachste Samenkorn oder Pflänzchen, Blättchen oder Gräschen durch die Mischung der Stoffe, welche man als die ihm zu Grunde liegenden gefunden hat, herzustellen, geschweige einen Wurm oder sonst ein sogenanntes lebendiges Wesen. Wie gering stehen doch unsere naturforschenden Materialisten gegen die weiland ägyptischen Zauberer da, welche Alles nachmachen konnten, mit Ausnahme der Läuse, während diese neuen Zauberer gar nichts nachmachen können, mit Ausnahme der Flöhe, welche sie den Schwachköpfen in die Ohren setzen.

Ein ruhiger und unbefangener Beobachter der menschlichen Dinge hat reiche Gelegenheit zu bemerken, daß in sehr vielen Sachen die Menschen sich mit Wörtern herumtreiben und sich bei denselben beruhigen, als verständen sie vermittels derselben die Dinge, welche damit bezeichnet werden sollen, während doch bei genauerm, scharfem Zusehen es sich deutlich herausstellt, daß

manches Wort nur ein Nothbehelf ist, um eine der wahrgenommenen Wirkungen von etwas unserer Anschauung und unserm Begreifen Unzugänglichen zu bezeichnen, womit wir dann die Sache und ihre Wirkungen benennen, als bedürfe es keiner Unterscheidung beider, deren es aber nothwendig bedarf, wenn von einer wahrhaft genügenden Erörterung der Wesenheit der Dinge ernstlich die Rede sein soll. Eines dieser Wörter ist Kraft, welches jetzt bei den Materialisten an die Stelle des Wortes Geist tritt, als ob damit der sogenannte Geist abgethan und durch das andere Wort der wahre Ausdruck gefunden wäre, auf welchem der Materialismus als ein vollkommen Begreifliches fortan sicher ruhen könne. Was ist aber Kraft dem ganzen Umfange nach? Diese Frage müßte zuerst genügend beantwortet werden, ehe dieses Wort in so ausgedehnter Weise, wie es geschehen soll, angewendet werden dürfte. Wenn wir an der Materie etwas wahrnehmen, was wir Kraft benennen, so hat der Materialist, welcher den sogenannten Geist leugnet, genau nachzuweisen, daß die Kraft eine Art Stoff sei, oder das Ergebniß einer Mischung mehrer Stoffe, nachdem er vorher bewiesen haben wird, daß es nicht einen Grundstoff gibt, sondern mannichfaltige Grundstoffe. Solange dieser Nachweis fehlt, ist es ein von Leichtfertigkeit zeugendes Gebahren, ein unverstandenes Wort zur Begründung einer Lehre von dem Wesen der Welt zu machen. Aber schon der Gebrauch dieses Wortes zeigt die Unsicherheit der Materialisten, welche die am Stoffe wahrnehmbaren Wirkungen nicht alle dem Stoffe selbst zuschreiben, sondern einem ihnen unbekannten Etwas. Wie von der Kraft, so reden wir auch vom Leben, welches wir als eine der Erscheinungen des Stoffs wahrnehmen, und müssen auch hier fragen: ist das Leben ein Stoff, welcher bei der Belebung mit andern Stoffen in Verbindung tritt und bei dem Aufhören des Lebens sich von den andern Stoffen trennt? Wer sich mit dem Worte Lebenskraft begnügt, schneidet nur eine Erörterung ab, ohne welche ein wahres Verständniß nicht möglich ist.

Wir bemerken bei allen Organismen der Natur, daß sie Alles haben, was zu ihrem Bestande und ihrer vollständigen Entwickelung gehört, und beobachten neben der größten Hartnäckigkeit des Organismus, seinen Bestand gegen Alles, was feindlich auf ihn einwirkt, zu bewahren, einen steten Ausscheidungsproceß des Stoffs, welchem eine stete Erneuerung zur Seite geht. Ein rein materielles Verhältniß, soweit ein solches unsern Begriffen erfaßbar ist, bleibt in dieser Erscheinung für uns unerklärlich, denn wir vermögen nicht einzusehen, warum die Erneuerung des Stoffs, dessen immer genug für den Organismus vorhanden ist, einmal aufhört, da eine Abnutzung der Organe, welche sich ja auch stets bis zur bestimmten Zeit erneuern, nicht in dem Wesen der Stoffe des Organismus liegen kann. Ist der lebendige Organismus in der ganzen Natur nichts weiter als eine Zusammensetzung der Stoffe, welche er aus der Natur an sich zieht und wieder ausscheidet, dann wird es für uns unbegreiflich bleiben, daß diese Zusammensetzung einzig und allein nur durch Fortpflanzung möglich ist, und daß sich für diese Zusammensetzung im Laufe der Jahrtausende nicht ein einziges mal wieder die geeignete Bedingung gefunden hat, um auch nur das geringste Pflänzchen oder Thierchen aus den Grundstoffen (immer vorausgesetzt, daß es verschiedene Grundstoffe gebe) ohne Fortpflanzung hervorzubringen. Da der Mensch mit allen seinen Kenntnissen von der Natur dieses nicht erreichen kann, so sollte man denken, die Stoffe selbst müßten sich einmal zu einer wenn auch noch so kleinen Schöpfung zusammenfinden. Wir würden zwar auch dann noch immer nicht wissen, was Leben oder Lebenskraft eigentlich sei, aber der Lehre vom Materialismus würde es doch einigen Schein gewähren, wiewol Alles ebenso unerklärt bliebe wie vorher.

Die Annahme, der Stoff könne etwas erzeugen, was nicht wieder Stoff wäre, ist für uns unbegreiflich, und wir können es nicht denken, da wir Wirkungen nur entsprechenden Ursachen zuzuschreiben vermögen, nicht aber aus etwas sein vollkommenstes, seiner ganzen Beschaffenheit nach zuwiderlaufendstes Gegentheil ableiten können. Für alle sogenannten Geistesthätigkeiten müßte daher der Materialismus nachweisen, daß diese Thätigkeiten selbst feine Stoffe seien, denn sonst bleibt uns nichts übrig als anzunehmen, in dem Stoffe sei ein Zweites, nicht Stoffliches, mag man dies nun benennen, wie man immerhin wolle. Zählen wir einmal einige wesentliche Dinge auf, welche wir nicht als materielle erkennen, und welche die Materialisten als solche erst genau nachweisen müssen, wenn wir uns von ihrer Lehre überzeugen sollen. Beginnen wir mit dem leichtesten Punkte, d. h. dem, welcher scheinbar noch am ersten auf materielle Weise erklärt werden könnte, wenn eine solche Erklärung im geistigen Gebiete möglich wäre, nämlich mit dem Gedächtniß. Man könnte sagen, reflectirtes Licht und durch das Ohr in den Kopf gedrungener Schall machen Eindrücke in das Gehirn, welche darin bleiben, und das Gehirn ist von einem Stoffe, welcher Millionen solcher Eindrücke aufzunehmen vermag. Nun erneuert sich zwar Alles am Menschen, da aber die neu eingeführten Stoffe die Beschaffenheit der schwindenden annehmen,

so gehen alle jene Eindrücke des Gehirns immerfort auf die dasselbe erneuernden Stoffe über. Man mag auf diesem Wege der Erörterung soweit gehen, wie man wolle, es wird vergeblich bleiben. Das Gedächtniß ist ja doch nur ein neues Vorstellen der Anschauungen u. s. w., welches wir in uns hervorrufen und wieder beseitigen können nach unserm Willen. Die Vorstellung von Dingen, welche wir nicht gesehen und nicht gehört, sondern nur vermittels der willkürlichen, nicht die Sachen darstellenden Zeichen irgend einer Buchstabenschrift gelesen haben, als einen Stoff in unserm Gehirne nachzuweisen, bleibt die Aufgabe des Materialisten. Wäre dieser nachgewiesen, dann müßte erörtert werden, wie die Einbildung von der Erinnerung oder Anschauung ausgehend diese oft wunderlich zu den seltsamsten Gebilden gestaltet, daß also der Stoff eine bildende Thätigkeit habe, welche nicht ihn selbst angeht, sondern mit empfangenen Eindrücken ein freies Spiel treibt, welches zwar von ihnen ausgeht, aber keineswegs bei ihnen stehen bleibt. Wenn man alle Anschauungen für materiell erklärt, so kann man doch die Vorstellung von der Anschauung nicht dafür erklären, und am wenigsten die Bedingung aller unserer Vorstellungen, nämlich die des Raums mit Einschluß der Zeit. Wäre sogar der Raumbegriff selbst materiell, wenn wir die Möglichkeit hätten, so etwas zu denken und zu begreifen, so würden wir sogar in diesem Falle nicht im Stande sein, zu begreifen, wie dieser Begriff so ganz und durchaus frei, über alle sinnliche Anregung hinaus, mit sich schalten könnte, wie er es in der Mathematik thut. Diese hat es niemals mit dem Stoffe zu thun, sondern einzig mit dem Raume, in welchem der Raumbegriff Verhältnisse schafft und aus diesen die überzeugendste aller Wissenschaften aufbaut.

Mit Dem, was wir Gefühl benennen, kann der Materialismus seiner Sophistik eher als mit den bloßen Abstractionen sein Spiel mit Hoffnung auf einige Bethörung und einigen Erfolg erlauben, denn die Materie des menschlichen Körpers ist ja dem Gefühl unterworfen. Daher mag es bei oberflächlicher Betrachtung scheinen, das Gefühl eines körperlichen Schmerzes u. s. w. gehöre wirklich dem Stoffe an und der Stoff selbst sei das Fühlende. Aber selbst dieses körperliche Verhältniß ist für uns in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt und wir vermögen es nicht zu begreifen. Es ist ja eine Thatsache, daß kein Gefühl des Körpers stattfindet von dem Augenblicke an, wo das Gehirn in seiner Thätigkeit gehemmt wird, sodaß das Bewußtsein aufhört, sowie auch das Gefühl in einzelnen Körpertheilen aufhört, wenn dessen Nerven durchschnitten werden, wodurch der Zusammenhang derselben mit dem Gehirne aufgehoben wird. Wer daher behaupten will, die Materie selbst sei das Fühlende in uns, muß zuvor beweisen, daß das Bewußtsein ein materielles Product der Materie sei, welche ja nur Dinge ihrer Art erzeugen kann. Soll die Materie Schmerz empfinden, so muß, sollte man denken, eine materielle Veranlassung ihn hervorbringen, denn da glauben wir doch Ursache und Wirkung zu erkennen. Dennoch geschieht es, daß die Erinnerung an längstvergangene Dinge, oder die Anschauung von Zuständen, welche nicht bestehen, sondern welche wir uns in der Einbildung erdichten, den Körper mit heftigem Schauer durchzucken, das Blut in einen abnormen Zustand bringen, Angstschweiß erzeugen u. s. w. Wo ist hier die materielle Einwirkung auf die Materie? Gehen wir aber zur Betrachtung der Gefühle über, welche nur in dem Gemüthe, oder wie man es nennen mag, empfunden werden, so ist die Herleitung derselben aus dem Stoffe durchaus unbegreiflich. Das Gefühl für Schönheit, für Ebenmaß der Form, die Begeisterung für Kunst, die Liebe, der Haß, die Furcht, die Sehnsucht, sie werden alle durch keinen materiellen Anstoß des Körpers hervorgebracht, sondern die Anschauung und Vorstellung haben einen bedeutenden Antheil an der Erregung dieser Gefühle, dem Stoffe aber läßt sich keiner zuschreiben und sie haben ebenso wenig den Stoff als ein Bedürfniß des Stoffs zum Zweck. Soweit wir im Stande sind, den Stoff und seine Eigenschaften zu erkennen, sehen wir in allen Körpern, in welchen die Materie zur Gestalt sich zusammengefügt hat, daß dieselbe auf das hartnäckigste diese Gestalt zu behaupten sucht, Störungen ihres Zusammenhangs widerstrebt und Verletzungen wiederherzustellen sucht. Mit diesem Streben sehen wir aber keinen freien Willen verbunden, sondern alle Spontaneität ist ausgeschlossen und das Leben der Materie, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, erscheint uns von einem unbeugsamen Gesetz der Nothwendigkeit beherrscht. Der Materialismus hat bis jetzt nicht erklärt, wie der so hartnäckig an seiner Zusammensetzung haftende und lediglich mit deren Bestande beschäftigte Stoff überhaupt zu einer Spontaneität gelangt und sogar die Freiheit des Willens soweit ausdehnt, daß er Das, was wir als sein Bestimmtestes erkennen, selbst zerstört, daß er nämlich die Gestalt auflöst und sein ganzes bisheriges Werk vernichtet. Dieses aber geschieht durch den sogenannten Selbstmord, oder wenn ein Mensch sein Leben für einen edlen Zweck aus Begeisterung aufopfert. Man sollte in der That nicht meinen, daß die Materie den Antrieb zu ihrer Zerstörung aus sich erzeugen könne.

Doch die Materialisten lehren ja auch, wird einer sagen, daß in der Materie eine Kraft wohnt, und vermittels dieser producirt sie Das, was wir das geistige Leben nennen. Ist es demnach die Kraft, welche das geistige Leben enthält, oder entsteht dieses erst durch die Vereinigung von Kraft und Materie? Erzeugt sie sich durch eine Mischung verschiedener Materien? Wäre dies der Fall, so müßte sie auch vor der Mischung in den Stoffen vorhanden sein, denn wenn sie in keinem der sich verbindenden Stoffe vorhanden wäre, so würde sie auch nachher nicht bestehen, man müßte denn annehmen, in diesem besondern Falle entstehe ein Etwas aus einem Nichts. Daß man von der Kraft spricht, obgleich wir nichts von ihr wissen, sondern sie nur als ein dunkles Wort gebrauchen, um uns Licht zu geben über Erscheinungen, die wir nicht verstehen, hat natürlich seinen Grund in dem Bestreben, Alles, was wir an dem Stoffe wahrnehmen, aus ihm selbst zu erklären. Bei der Mischung der Stoffe sehen wir freilich manche Verhältnisse entstehen, welche durch diese Mischung hervorgerufen werden, und wir finden überhaupt Beziehungen der Stoffe zueinander, welche wir in Ermangelung eines bezeichnendern oder deutlichern Wortes Kraft oder Kräfte benennen. Der Sprung jedoch von diesen sogenannten Kräften bis zu dem Bewußtsein, der Vorstellung, kurz bis zu dem ganzen geistigen Leben ist ein so ungeheuerer, daß man im ganzen Gebiete der Welt, soweit es unserer Wahrnehmung und Erforschung zugänglich ist, nichts findet, was ihm auch nur von weitem ähnlich wäre. Wenn wir die sogenannten geistigen Erscheinungen als etwas nicht Materielles erklären, so geben wir eine wahrheitsgemäße Erklärung, und wenn wir leugnen im Stande zu sein, dieselben aus einer Wirksamkeit der Materie, als ein Product ihrer Zusammensetzung begreifen zu können, so ist es an den Materialisten, sie uns begreiflich zu machen, was bis jetzt nicht geschehen ist.

In der vermeintlichen Abhängigkeit des Geistes von der Materie glaubt der Materialismus eine Handhabe für seine Behauptungen zu finden, und wirklich bildet dieses Verhältniß bei Tausenden eine Betrachtungsweise, welche wenigstens starken Zweifel über den Geist in ihnen erregt. Das neugeborene Kind gelangt erst mit der körperlichen Entwickelung zu seiner völligen Geisteskraft und im Greisenalter nehmen die Geisteskräfte wieder an Stärke ab. Körperliche Störungen beirren diese Kräfte bis zum Wahnsinn und in der Ohnmacht schwindet das Bewußtsein, wie es auch im tiefen Schlafe nicht thätig ist und nur im leichtern sich in Träumen ergeht. Auch die Thiere zeigen geistige Thätigkeit, von der geringsten bis zu einer sehr bedeutenden Kundgebung, aus welchem Allem sich, so meint man, die Lehre ziehen läßt, daß der Geist ein Product der Materie sei, mehr oder weniger vorzüglich je nach der Vorzüglichkeit der Materie. Diese Ansicht kann aber nicht gelten, weil wir einen großen Unterschied in der Materie des Menschen annehmen müßten, da es sehr dumme und sehr geistreiche Menschen gibt, und weil unter geistreichen Leuten die Größe den Geist wesentlich bestimmen müßte. Derjenige, welcher eine bedeutende Masse der vorzüglichsten Materie mehr besäße als der Kleine und Dünne, müßte um so viel mehr Geist produciren, als jene Masse beträgt, und es könnte unmöglich anders sein, falls es die Materie ist, welche den Geist producirt. Aber vielleicht sind es die materiellen Organe, auf welche die Production des Geistes fällt, und diese bedürfen einer gewissen Erstarkung, bis sie zu dem Productionsgeschäft hinlänglich geeignet sind, und von ihrer Vorzüglichkeit hängt die Güte des Products ab, wie etwa bei einem Blasinstrument, dessen Bau für den Ton von dem wesentlichsten Belange ist. Daß die Organe des Menschen für seine Geistesthätigkeit von der größten Wichtigkeit seien, läßt sich vollkommen begreifen, aber begreifen läßt sich nicht, wie die Materie durch diese etwas hervorbringen kann, was ihrem Wesen nicht gleich, d. h. was nicht materiell ist; begreifen läßt sich nicht, wie die Materie zum Leben, zur Gestaltung und zur Erschaffung von Organen, wie sie zur sogenannten Kraft gelangt. Es kommt wesentlich auf den Bau des Blasinstruments an zur Hervorbringung der Töne, aber es erzeugt keinen Ton aus sich und bedarf dazu der hineingehauchten Luft. Bliebe der Materialist dabei stehen, daß er behauptete, er vermöge gar nicht zu begreifen, was der sogenannte Geist sei, da er sich etwas Immaterielles nicht denken könne, so würde er nur die Wahrheit sagen, zu welcher sich Jeder bekennen muß, der nicht eine unwahre Angabe von seinem Denkvermögen machen will. Das an den Raumbegriff gebundene Denken kann sich das Unendliche der Welt nicht zur Anschauung bringen und muß doch daran glauben, und ebenso wenig vermag es das Immaterielle, weil dieses nicht räumlich sein kann, zu begreifen, aber es kann sich selbst nicht als ein Materielles erkennen, so wenig als die Vorstellung, die Erinnerung u. s. w.

Verlangt der Materialist die Erklärung darüber, wie es komme, daß das Kind schwach an Bewußtsein und Denken sei, daß dies mit dem Wachsthum der Materie zunehme u. s. w., so ist Niemand im Stande, ihm diese zu geben, doch gewinnt er für seine angebliche Erklärung nichts

damit. Unser durch den Raumbegriff bedingtes Denken ist, wie wir nur zu bald inne werden, wenn wir es anwenden, ein sehr unvollkommenes, welches uns nicht in den Stand setzt, das wahre Wesen und den Grund unsers eigenen Bewußtseins und unserer Vorstellungen mit Klarheit zu durchschauen. Wir wissen von der Welt nichts, als daß wir eine sie als Ganzes nicht einmal umfassende Vorstellung von ihr haben, können die Welt aber selbst nicht beweisen, was man eben folgerecht beweisen heißt, sind jedoch überzeugt, d. h. wir glauben trotz der Unmöglichkeit des Beweises, daß nicht unser Vorstellungsvermögen die Welt als einen bloßen Schein hervorbringt, sondern daß diese Vorstellung durch etwas außer uns in uns hervorgebracht wird. Weiter ist das philosophische Denken in seiner höchsten Potenz noch nicht vorgedrungen; und bei der Unvollkommenheit unsers Denkens ist keine Aussicht vorhanden, daß es je weiter vordringen werde. Einem solchen Verhältniß gegenüber kann man nur über die Anmaßung der Materialisten staunen, wenn sie das Räthsel der Welt mit ihren wohlfeilen Gaukelkünsten lösen, um sich die Bewunderung schwacher Köpfe zu erwerben. Ihr ganzes Wissen beschränkt sich auf eine Reihe von Erfahrungen im materiellen Gebiete, welche aber noch weit, sehr weit entfernt sind von der Erforschung der Urmaterie oder, wenn es mehre geben sollte, der Urmaterien an und für sich in dem absoluten, unzusammengesetzten Zustande. Da diese Kenntniß, ohne welche jedes über die Summe der einzelnen Erfahrungen hinausgehende Reden über Materie nur ein unnützes Vermuthen ist, durchaus fehlt, so kann nur eine Mischung von Bornirtheit mit Keckheit und Ruhm- oder Spectakelsucht zu der neumodischen, dem Wesen nach aber alten, längst abgestandenen materialistischen Lehre treiben. Ebenso thöricht ist das kecke Absprechen über Geist, da wir sein Wesen nicht weiter kennen als in den Erscheinungen unsers Denkens und Bewußtseins, ohne auch nur das Geringste von dessen wahrem Verhältnisse zu unserm Leibe zu verstehen, oder ergründen zu können, was Leben oder Kraft sei.

Die, welche über den Geist sprechen, sind meist ebenso unbescheiden wie die Materialisten und erlauben sich mit großer Keckheit Angaben über denselben zu machen, welche jeder Begründung entbehren. Nur das religiöse Gefühl und der dasselbe begleitende Glaube hat eine Berechtigung, wie Alles, was ist, ein Recht hat zu sein. Der Anschauung des Lebens, der Unendlichkeit der Welt und der Unmöglichkeit, sie zu ergründen und zu verstehen, gegenüber drängt sich in unserm Gemüthe ein religiöses Gefühl und ein Ahnen hervor, welches nicht willkürlich ist, sondern ein Ergebniß unsers Geistes, welcher durch eine ihm inwohnende Nothwendigkeit gezwungen ist, erkennen zu wollen, und wo er dieses nicht kann, stellt sich ein Ahnen ein, mag er wollen oder nicht. Das Gefühl aber, welches sich mit der ahnungsvollen Anschauung der unbegreiflichen Unendlichkeit der Welt verbindet, ist ein religiöses und dem kolossalen Räthsel gegenüber, das mit Übermacht von allen Seiten auf ihn eindringt, ein demüthiges und andächtiges, denn der Tropfen des Lebens im Menschen fühlt sich mächtig hingezogen zu dem Leben des All, aber die Liebe, welche zu demselben hinzieht, ist gemischt mit einer Scheu vor der unbekannten überragenden Macht dieses Lebens. Wer sich durchdrungen von diesem Gefühle mittheilend und seiner Liebe und seinem Ahnen die rechten Worte leihend an seine Mitmenschen wendet, wird sie zu den gleichen Gefühlen entzünden und Andacht erwecken, welche über die plumpe Sophistik des Materialismus erhebt. Dagegen wird Der, welcher, statt das religiöse Gefühl zu wecken und zu pflegen, Dinge behauptet, welche er nicht weiß und nicht wissen kann, und dabei den Religionscult, statt ihn zum bloßen Träger der Andacht zu machen, zu einem Götzen gestaltet, den Vernünftigen abstoßen und den Unvernünftigen zum Aberglauben führen, aus welchem derselbe leicht in den Unglauben verfällt, um wieder anderm Aberglauben anzuhängen. K. Schwenck.

Verzeichniß

der im ersten Bande enthaltenen Artikel.

A.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

